Google

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/

[redacted]

Pg 1 ... 13. d 45.

[redacted]

Archiv

für

katholisches Kirchenrecht,

mit besonderer Rücksicht auf

Oesterreich und Deutschland.

Herausgegeben

von

Dr. Ernst Freiherrn v. Moy de Sons,
ordentl. öffentl. Professor des Kirchenrechtes und der deutschen Rechtsgeschichte in Innsbruck, Ritter des päpstlichen St. Gregorius-Ordens,

und

Dr. Friedrich H. Vering,
Professor der Rechte an der Universität zu Heidelberg.

Neunter Band.
Neue Folge.
Dritter Band.

Mainz,
Verlag von Franz Kirchheim.

1863.

Mainz,
Druck von J. J. Kaeke.

Inhalt.

Seite

I. Abhandlungen.

1. Das Eigenthum an den Kirchhöfen nach französischem u. rheinpreussischem Rechte (insbesondere ein Rechtsgutachten von Geh. Justizrath Prof. Dr. *Bauerband*) . . 279
2. Die katholische Kirchenfrage in Bayern (Nachtrag) 129
3. Das Graner Provincialconcil vom 19. Sept. bis 3. Oct. 1858 . . . 97
   — I. Fortsetzung 252
   — II. Fortsetzung 395
4. Das Provincialconcil zu Köln vom 28. April bis 12. Mai 1860 . . . 106
   I. Fortsetzung 267
5. *Maas*, Dr., erzb. Kanzleidirector. Die kirchlichen Verhältnisse in Baden nach den Gesetzen vom 9. October 1860 und den Vereinbarungen mit der Kirche. (Fortsetz.: Kirchliche Vereine und Klöster, kirchliche Weihegewalt und Concursprüfung) 26
   Desgl. (Schluss: Synoden, Processionen, Wallfahrten, Volksschulen, Mittel- und Hochschulen, Bildungs-Anstalten für Geistliche) 178
6. Das Mitbenutzungsrecht der politischen Gemeinde an den Kirchen 426
7. *Molitor*, Domcap. Ueber die Folgen der Excommunicatio major . 1
8. Die österreichische Gesetzgebung hinsichtlich der Bestreitung der Kirchen- und Pfarrbaukosten. A) Bis zum Jahre 1848: 1) in Mähren und Schlesien, 2) in Böhmen, 3) in Niederösterreich, 4) in Oesterreich ob der Enns) 70
   I. Forts.: 5) Steiermark und Kärnthen, 6) Krain, 7) Küstenländ. Verwaltungsgebiet, 8) Tyrol, 9) Salzburg, 10) Dalmatien und lombardisch-venetianisches Königreich, 11) Galizien und Bukovina, 12) Krakau 212
   II. Forts.: Expositur, Filial- und Nebenkirchen und seelsorgliche Gebäude bei denselben; Beischaffung der kirchlichen Einrichtungsstücke und Geräthe; Bedeckung des Abganges an den currenten Kirchenerfordernissen; B) Aenderungen in der die Kirchen- und Pfarrbauconcurrenz angehenden Gesetzgebung seit dem Jahre 1848; C. Erklärungen des österr. Episcopats über die Nothwendigkeit der Umgestaltung des Concurrenzsystems bei Kirchen- und Pfarrhofbauten, und des damit in Zusammenhang stehenden Patronatsverhältnisses . . 370
9. *Rhenanus*, Dr. Der Kölner Patronatsstreit 1861—1863 299
10. *Rosshirt* jn., Dr. Oberhofger.-Rath. Die Vermögensfähigkeit der Domcapitel, mit besonderer Beziehung auf die Rechtsverhältnisse des Domcapitels zu Limburg 181
11. *Schuppe*, fürstbischöflicher Stiftsassessor. Ueber die Zehentverfassung in preussisch Schlesien . . 307
12. *Schurer*, Decan. Die Parochiallasten in Württemberg 363
13. *Vering*, Prof. Dr. Die katholisch-kirchlichen Verhältnisse im Fürstenthum Waldeck 18
   Desgl. im Fürstenthum Lippe-Detmold 20
14. *Vogt*, bischöfl. Syndicus u. Kanzleivorsteher. Das katholische Kirchengut in Württemberg 37
15. Der Wiener Congress und die katholische Kirche 339
16. Zum Kirchenrecht der unirten orientalischen Riten. (I. Vortrag

Seite

eines römischen Prälaten bei Eröffnung der congr. de Propag. Fid. rit. orient. II. Päpstliche Bulle v. 8. April 1862 an die orientalischen Bischöfe und Hirtenbrief des griechisch-unirten Erzbischofs v. Lemberg vom 25. Mai 1862 über das Verhältniss zu den Angehörigen des lateinischen Ritus. III. Hirtenbrief des lateinischen Erzbischofs vom Lemberg vom 4. November 1862 über gemischte Ehen und Uebertritt von Personen des griechisch-unirten und latein. Ritus) 196

II. Rechtsquellen und Rechtsentscheidungen.

A. Für die gesammte Kirche.

I. Allocutio Pii PP. IX. d. 16. Martii 1863 429

II. Decreta revocatoria pro Regularibus 435

1. Decl. s. Congr. super statu Regul. die 1. Maji 1851 et die 25. Febr. 1863 de Decreto „Romani Pontifices“ d. 25. Jan. 1848 436

2. Litterae encyclicae s. Congreg. super statu Regularium de die 19. Martii 1857 437

3. Instruction zu jenem Erlass für Oesterreich 438

4. Decretum s. Congreg. super statu Regularium d. 17. Julii 1858 . . 439

5. Erläuterungen des Decrets vom 19. März 1857 unter dem 25. Febr. 1859 für den Orden U. L. Frau de Mercede, und unter dem 19. Juni 1859 für den Orden des unbeschuhten Karmeliter 440

6. Decretum ex audientia Sanctissimi habite die 9. Decembris 1859 . . 440

7. Decretum ex audientia Sanctissimi die 20. Januarii 1860 441

8. Aliud Decretum die 20. Januarii 1860 442

9. Decretum s. Congr. Regul. d. 25. Jan. 1848 „Regulari disciplinae“ cum decreto d. 20. Januarii 1860 . 443

10. Decretum d. 25. Jan. 1851 de professione religiosa conjugis ante consummationem matrimonii . . 443

III. Decretum s. Congr. Episcoporum et Regularium d. d. 3. Maii 1862 de nullitate electionis Vicarii capitularis vivente Episcopo 444

IV. Decreta s. Congreg. Concilii de mense Martii 1863 nec non d. 21. April. 1592 de toleranda consuetudine duos aut plures eligendi vicarios capitulares 444

V. Decret. s. Congreg. Conc. d. 11. Martii 1863, cum publicatione a Joanne presbytero Cardinali archiepiscopo Coloniensi facta die 24. Martii 1863, de stipendio in binatione recipiendo . . . . . .

VI. Decretum s. Congr. Indulg. d. 18. Sept. 1862 pro solatio infirmorum 321

VII. Decret. s. Poenitentiariae Romanae in Betreff der weltlichen Herrschaft des Papstes 322

B. Für einzelne Länder, Provinzen, Diöcesen.

I. Bayern. Begleitschreiben des K. Minist. des Inn. zu dem Erlass vom 8. April 1852, den Vollzug des Concordats betreffend 130

II. Nassau. 1. Entscheidung des Herzogl. Ober-Appellat.-Gerichts vom 28. Jan. 1852, kirchliche und staatliche Rechte in Ansehung der Besoldungsdecrete für Lehrer betreffend 446

2. Entscheidung des herzoglichen Amts Limburg vom 19. Mai 1862, und des Hof- und Appell.-Ger. zu Dillenburg vom 19. Sept. 1862 über die Frage der juristischen Persönlichkeit des Domcapitels zu Limburg 131

III. Oesterreich. 1. Gesetze üb. die Bestreitung der Kirchen- und Pfarrbaukosten seit dem Jahre 1644 bis auf die Neuzeit 70

— I. Fortsetzung 212

— II. Fortsetzung 370

2. Encyclica Metropolitae Gregorii Jachimowicz *Leopoliensis rit. graec.* d. 25. Mai 1862 199

3. Encyclica Franc. Xaverii Archiepisc. *Leopoliensis rit. lat.* d. 4. Nov. 1862 208

4. Littenae breves Pii PP. IX. die 3. Nov. 1862, ad Antonium de Galecki, Episcopum Amathuntinum, Vicarium Apostolicum in parte

Seite

Dioeceseos Cracoviensis imperio Caesareo Austriaco in civilibus subjecta 448

5. Die Thätigkeit des fürsterzbisch. Ehegerichtes zu Wien im J. 1862 330

6. Bestimmungen vom 2. Juni 1860 über die Verwaltung des Kirchenvermögens in der Erzdiöcese Wien 323

7. Erläuterung der über die Abfassung der Kirchenrechnungen in der Erzdiöcese Wien erlassenen Bestimmungen vom 2. Juli 1860 . 449

8. Ministerial-Erlass vom 15. September 1858 und Oberstgerichtliche Entscheidung v. Januar 1863 über die ausschliessliche Competenz der weltlichen Gerichte zur Entscheidung über die religiöse Erziehung der Kinder geschiedener Ehegatten 329

IV. Orientalische Kirche. Epistola encyclica Pii PP. IX. d. 8. April 1862 200

V. Preussen. 1. Königl. Armeebefehl vom 7. Juni 1853 über gemischte Ehen der Officiere . . . 331

2. Ministerial-Bescheid vom 18. Dec. 1861, die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes für Stiefkinder des Ehemannes betreffend . . 149

3. Ministerial-Bescheid vom 20. Dec. 1862, die gastweise Zuweisung von Kindern in die von Actien- und ähnlichen Gesellschaften errichteten Werkschulen betreffend . . . 150

4. Ministerial-Erlass vom 31. Dec. 1861, die Zusammensetzung des Schulvorstandes bei Simultan- und Confessions-Schulen betreffend . 151

5. Erlass des K. Cultusministeriums vom 16. Sept. 1862, die Aufhebung des Art. 44. zur Convention vom 26. Messidor IX. betreffend . . . 153

6. Erlass der Königl. Regierung zu Köln vom 25. Februar 1862, das Eigenthum der Civilgemeinden an den Kirchhöfen betreffend . . . 280

7. Erlass des Erzbischöfl. Gen.-Vic. zu Köln vom 29. März 1862 über denselben Gegenstand 282

8. Instrumenta approbationis pro cura animarum (anni 1863) in archidioecesi Coloniensi 472

VI. Russland und Polen. Die Lage der katholischen Kirche im Jahre 1862—63 461

VII. Waldeck. 1. Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 17. August 1852 24

2. Schreiben des Hochw. Bischofs Conrad von Paderborn vom 30. Dec. 1859 an Se. Durchlaucht den Herrn regierenden Fürsten von Waldeck über die rechtliche Stellung der Katholiken 18

3. Fürstliche Verordnungen vom 21. März 1861 betreffend die Aufhebung des protest. Parochialzwanges 21

4. Bischöfliche Circumscriptions- und Erectionsurkunde der Pfarreien Arolsen und Eppe 24

III. Literatur.

1. Acta et Decreta Concilii Provinciae Coloniensis a. 1860 108

2. *Aichner*, Compend jur. eccl. (von Frh. *v. Moy*) 154

3. *Andlaw*, H. v., Offenes Schreiben an Herrn Bürgermeister Fauler . 27

4. *Cobbett*, Geschichte der protestantischen Reform in England . . . 331

5. Decreta et Acta Concilii Provinciae Strigoniensis a. 1858 . . . 97

6. Denkschrift über die Parität an der Universität Bonn 169

7. *Friedberg*, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum judicio 474

8. *Gaduel*, Leben Holzhausers . . 332

9. *Gerlach*, Definition des Kirchenrechts 332

10. *Gerlach*, Das Verhältniss d. preussischen Staats zur kathol. Kirche 333

11. *Ginzel*, Handbuch des neuesten in Oesterreich geltenden Kirchenr. Bd. II. Abth. 2. 166

12. *Hautcoeur*, essai sur la vie commune au sein du clergé 332

13. *Hinschius*, über die Succession in Patronatrechte säcularisirter geistlicher Institute 170

14. *Hüffer*, Beiträge zur Geschichte der Quellen des Kirchenrechts . . 334

15. *Kober*, Die Suspension der Kirchendiener 173

16. *Leguay*, Beruf zum Ordensstande 435

	Seite
17. *Papp-Szilágyi*, Enchiridion juris eccl. oriental. cathol. (von *Hergenröther*)	168
18. *Phillips*, Lehrbuch des Kirchenrechts (Schluss)	168
19. *Rosshirt*, mannale latinitatis juris canonici	334
20. *Scheulte*, Lehrbuch des Kirchenr.	168
21. *(Schuppe.)* Das preussische Eherecht	334
22. *Sentis*, De jure testamentorum a clericis ordinandorum	401
23. *Theiner*, Die zwei allgemeinen Concilien von Lyon und Constanz über die weltliche Herrschaft des h. Stuhles (von *Christian Lingen*)	475
24. *Tibus*, Geschichtl. Nachrichten üb. die Weihbischöfe von Münster	335
25. *Vogt*, Kirchl. Verordnungen für das Bisthum Rottenburg	335
26. *Zell*, Die Klosterfrage zu Freiburg im Breisgau	27

IV. Miscellen.

1. *Dove's* Waffen der Wissenschaft	175
2. *Moy* und *Dove* zum letzten Male	337
3. *Kunstmann*, Der Process des Belial gegen Christus nebst einer Processordnung vom Jahre 1458	336
4. Eine Klage auf Vermögensentschädigung gegen einen Bischof wegen kirchlichen Verbotes einer irreligiösen Zeitschrift	475

Zusätze und Berichtigungen.

Im Bd. VIII. bitten wir ausser den in diesem Bande S. 129. Note 1. bezeichneten Druckfehlern noch Folgendes zu berichtigen:

S. 202 Z. 2. v. u. lese man: theokratischen statt theoretischen.
S. 355 Z. 2. v. o. „ „ oben Bd. VII. S. 442. Note 1.
S. 431 Z. 9. v. u. „ „ Nr. 5. statt 4.
S. 467 Z. 19. v. u. „ „ Dno statt Duo.
S. 469 Z. 17. v. u. „ „ separabile statt sepasabile.
S. „ Z. 6. v. u. „ „ seu statt ac.
S. „ Z. 1. v. u. „ „ eique statt eisque.
S. 470 Z. 19. v. o. „ „ wird statt wurde.
S. „ Z. 20. v. o. „ „ unabhängig statt unabhäng.
S. „ Z. 21. v. o. „ „ trennende statt kommende.
S. 471 Z. 2. v. o. „ „ e statt et.
S. „ Z. 14. v. o. „ „ opponitur statt opponitus.
S. „ Z. 21. v. u. „ „ Frau statt Form.
S. „ Z. 24. v. u. „ „ μοιχεία statt σταρχια.
Bd. IX. S. 70 Z. 11. v. u. „ „ Verlassenschaft.
„ S. 175 Z. 20. v. u. „ „ einem propagandistischen statt nimmer propagandischen.
„ S. 176 Z. 23. v. u. soll das Wort kirchlichen zu Anfang der Zeile wegfallen.
„ S. 193 Z. 19. v. u. lese man: Canones statt Canonisten.
„ S. 196 Z. 20. v. o. „ „ efficiatur statt officiatur.
„ S. „ Z. 14. v. u.: angegeben werden, obschon ...
„ S. 198 Z. 25. v. o. lese man: Fogaras statt Pogaras.
„ S. 282 Z. 11. v. u. „ „ Düsseldorf, Trier und Coblenz.
„ S. 336 Z. 17. v. o. „ „ Leronis statt Brenis.
„ S. „ Z. 19. v. o. „ „ Dutsche statt Deutsche.

BIBLIOTHECA * Seminarii Dioces. Cracov. 1892

124/1

Archiv

für

katholisches Kirchenrecht,

mit besonderer Rücksicht auf

Oesterreich und Deutschland.

Herausgegeben

von

Dr. Ernst Freiherrn v. Moy de Sons,
o. k. k. öffentl. Professor des Kirchenrechtes und der deutschen Rechtsgeschichte in Innsbruck, Ritter des päpstlichen St. Gregorius-Ordens,

und

Dr. Friedrich H. Vering,
Professor der Rechte an der Universität zu Heidelberg.

BIBLIOTHECA

1863. Erstes Heft.
Januar - Februar.
[Der ganzen Zeitschrift neunter, neuer Folge dritter Band.]

Mainz,
Verlag von Franz Kirchheim.
1863.

9-10

BODLEIAN
P
10 JUN 1966
LIBRARY

Inhalt.

Seite

I. Abhandlungen.

1. *Molitor,* Domcap. Ueber die Folgen der Excommunicatio major . 1
2. *Vering,* Prof. Dr. Die katholisch-kirchlichen Verhältnisse im Fürstenthum Waldeck 18
   Desgl. im Fürstenthum Lippe . . 20
3. *Maas,* Dr., ersb. Kanzleidirector. Die kirchlichen Verhältnisse in Baden nach den Gesetzen vom 9. October 1860 und den Vereinbarungen mit der Kirche. (Fortsetz. Kirchliche Vereine und Klöster, kirchliche Weihegewalt und Concursprüfung) 26
4. *Vogt,* bischöfl. Syndicus u. Kanzleivorsteher. Das katholische Kirchengut in Württemberg 37
5. Die österreichische Gesetzgebung hinsichtlich der Bestreitung der Kirchen- und Pfarrbaukosten. (A. Bis zum Jahre 1848: 1) in Mähren und Schlesien, 2) in Böhmen, 3) in Niederösterreich, 4) in Oesterreich ob der Enns) 70
6. Das Provincialconcil zu Gran vom 19. Sept. bis 3. Oct. 1858 . . . 97
7. Das Kölner Provincialconcil vom 28. April bis 12. Mai 1860 . . . 108
8. Ein Nachtrag zu dem Artikel über den Stand der katholischen Kirchenfrage in Bayern 129
9. *Rosshirt* jun., Dr. Oberhofger.-Rath. Die Vermögensfähigkeit der Domcapitel, mit besonderer Beziehung auf die Rechtsverhältnisse des Domcapitels zu Limburg 131

II. Rechtsquellen und Rechtsentscheidungen

I. Bayern. Begleitschreiben des K. Minist. des Inn. zu dem Erlass vom 8. April 1852, den Vollzug des Concordats betreffend 130

Seite

II. Nassau. Entscheidung des herz. Amts Limburg vom 19. Mai 1862, und des Hof- und Appell.-Ger. zu Dillenburg vom 19. Sept. 1862 über die Frage der juristischen Persönlichkeit des Domcapitels zu Limburg 131
III. Oesterreich. Gesetze über die Bestreitung der Kirchen- und Pfarrbaukosten (seit dem Jahre 1644) . 70
IV. Preussen. 1. Ministerial-Bescheid vom 18. Dec. 1861, die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes für Stiefkinder des Ehemannes betreffend 149
2. Ministerial-Bescheid vom 20. Dec. 1862, die gastweise Zuweisung von Kindern in die von Actien- und ähnlichen Gesellschaften errichteten Werkschulen betreffend . . . 150
3. Ministerial-Erlass vom 31. Dec. 1861, die Zusammensetzung des Schulvorstandes bei Simultan- und Confessions-Schulen betreffend . 151
4. Erlass des K. Cultusministeriums vom 16. Sept. 1862, die Aufhebung des Art. 44. zur Convention vom 26. Messidor IX. betreffend . . . 153
V. Waldeck. 1. Bestimmungen der Verf.-Urk. vom 17. August 1852 . 24
2. Schreiben des Hochw. Bischofs Conrad von Paderborn vom 30. Dec. 1859 an Se. Durchlaucht den Herrn regierenden Fürsten von Waldeck über die rechtliche Stellung der Katholiken 18
3. Fürstliche Verordnungen vom 21. März 1861 betreffend die Aufhebung des protest. Parochialzwanges 21
4. Bischöfliche Circumscriptions- und Erectionsurkunde der Pfarreien Arolsen und Eppe 24

III. Literatur.

1. Acta et Decreta Concilii Provinciae Coloniensis a. 1860 108
2. *Aichner,* Compend jur. eccl. (von Frh. *v. Moy*) 154

Ueber die Folgen der Excommunicatio major,

von Domcapitular W. Molitor zu Speyer.

Das Concilium von Trient nennt bekanntlich (c. 2. Sess. XXV. de ref.) die Excommunication den Nerv der Kirchenzucht und ein sehr heilsames Mittel, um das christliche Volk in den Schranken der Pflicht zu halten. Dabei warnt es aber vor übereilter Anwendung derselben, indem es auf die Erfahrung hinweist, dass dieses Zuchtmittel, wenn es leichtfertig und geringer Dinge wegen angewendet werde, mehr geringgeschätzt als gefürchtet sei und eher zum Verderben als zum Heile gereiche.

Es scheint wohl nicht zu viel behauptet, wenn man annimmt, dass heute zu Tage diese Mahnung der Kirche, wie sie das letzte allgemeine Concil ausgesprochen hat, um vor allzu wenig umsichtiger Anwendung dieser Censur zu warnen, weniger nothwendig sei, als gerade die entgegengesetzte, wodurch zur ernsten und besonnenen Handhabung dieses Zuchtmittels aufgefordert würde. Denn es lässt sich nicht in Abrede stellen, dass die kirchliche Praxis der Gegenwart in dieser Beziehung vielfach eine zu milde geworden, welche weniger des Ausspruches des Concils gedenkt, wonach die Excommunication als ein sehr heilsames Mittel der Kirchenzucht bezeichnet wird. Wir tragen bezüglich dieser Praxis den kirchlichen Verhältnissen der Gegenwart gerne alle Rechnung, und erkennen wohl, dass in den letzten Jahrzehnten seit der Säcularisation die Handhabung der Kirchenzucht theilweise unterbunden, theilweise sogar förmlich unmöglich gemacht war. Eine strengere Anwendung der Censuren hätte bei solcher Sachlage sehr oft nur nachtheilig wirken können. Dagegen wünschen wir auch, dass man uns andererseits einräume, der freiere Standpunkt, welchen die Kirche unbestreitbar nach Aussen wieder gewonnen hat, und das im Schoosse der Kirche selbst neu erwachte Leben fordere in vielen Fällen unbedingt eine entschiedenere Führung des Kirchenregimentes, und erheische mannigfach in dringender Weise die heilsame Anwendung der Censur.

Dagegen werden nicht selten in der Praxis Bedenken erhoben, von welchen uns übrigens nur ein einziges der Widerlegung würdig

erscheint. Es ist jenes Bedenken, welches geltend zu machen sucht, dass der Standpunkt der canonischen Gesetzgebung in dieser Materie ein solcher sei, dass eine Anwendung in der Gegenwart nicht mehr möglich erscheine. Die kirchenrechtlichen Bestimmungen über die Folgen der Excommunicatio major — denn von dieser allein handelt es sich dabei — seien der Art, so wird behauptet, dass sie theilweise gar nicht mehr ausführbar seien. Daraus wird dann geschlossen, es könne der Kirchenzucht nur verderblich sein, wenn sich deren Ohnmacht erweise, einer ausgesprochenen Censur Nachdruck und Durchführung zu geben. Desshalb wird es dann als ein kleineres Uebel angesehen, die Censur nicht zu verhängen, als dieselbe auszusprechen und ihr keinen Vollzug gesichert zu sehen.

Es scheint demgemäss ganz zweckmässig, zu untersuchen, wie es mit diesen Folgen der Excommunicatio major nach canonischem Rechte bestellt sei, und welche dieser Folgen heute zu Tage nicht mehr einsutreten vermögen, oder wenigstens nur unter Modificationen eintreten können. Lässt sich sodann nachweisen, dass hierdurch einerseits die wesentliche Wirkung der Excommunication nicht beeinträchtigt wird, andererseits aber die Disciplin ebensowenig Schaden leidet, als das canonische Recht in seiner Geltung geschmälert wird: so dürfte sich jenes Hauptbedenken als gehoben darstellen, und für ein sicheres Voranschreiten in der Praxis der entsprechende Boden bereitet sein.

Welches sind nun die canonischen Folgen der Excommunicatio major?

Offenbar trägt die Erörterung des eigentlichen Wesens der Excommunication wenig zur praktischen Beantwortung dieser Frage bei. Wir lassen daher auch jene bei Seite und beschränken uns auf die Darlegung der Folgen selbst.

Reiffenstuel, In libr. V. Decr. tit. XXXIX. §. II.
schickt der eingehenden Beantwortung unserer Frage eine allgemeinere Betrachtung der Gemeinschaft der Gläubigen und des Verlustes derselben durch die Excommunication voraus, wobei er dem heil. Thomas und heil. Bonaventura folgt. Die Gemeinschaft der Gläubigen hat für ihn dreierlei Bezug und ist demgemäss eine dreifache: die rein innerliche, die rein äusserliche, und die gemischte.

> Notandum itaque, triplicem esse Communionem Fidelium, qua inter se communicanti, videlicet pure internam, pure externam et mixtam.

Die rein innerliche Gemeinschaft der Gläubigen besteht dann in dem Bande des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, wodurch

sie Alle unter sich vereinigt sind. Gemäss dieser Gemeinschaft kann der eine Gläubige nach dem Masse seines Verdienstes dem anderen Gnaden erbitten, und demselben, wenn dieser dazu fähig ist die Früchte der eigenen guten Werke zuwenden u., s. w. Die rein äusserliche Gemeinschaft der Gläubigen besteht in dem äusseren Zusammenleben derselben, also in allen Beziehungen, welche dadurch entstehen, dass die Kirche nach einer Seite hin eine wirkliche äusserlich sichtbare menschliche Gesellschaft ist. Die gemischte Gemeinschaft der Gläubigen ist endlich jene, welche auf gewisse äussere Handlungen und Gebräuche des kirchlichen Lebens Bezug hat, dabei aber gemäss der kirchlichen Ordnung bestimmte innerliche geistige Früchte wirkt. Hierher gehört die Verwaltung und der Empfang der Sacramente, die Gebete, welche die Kirche bei dem Opfer der Messe und dem übrigen öffentlichen Gottesdienste verrichtet. Hierher gehören auch die Gnadenschätze, welche die Kirche in den Ablässen verwaltet und den Gläubigen spendet.

Was nun die Wirkungen der Excommunication betrifft, so steht es unbestreitbar fest, dass dieselbe den Excommunicirten (wenn er nicht, wie es in der Regel der Fall sein wird, schon durch eigne Schuld es wäre) nicht von der Gemeinschaft, welche jene communio pure interna umfasst, ausschliesst und ausschliessen kann. Denn der Gnade, durch welche wir in jenen innerlichen geistigen Verband der Kirche aufgenommen werden, können wir durch keinen äusserlichen Richterspruch, sondern einzig und allein durch eine Todsünde verlustig gehen.

> Cum gratia et charitas habitualis non nisi per propriam culpam mortalem, minime vero per poenam, cujuscunque tandem, auferri valeat: et dum etiam per propriam culpam amittitur, recuperari potest per contritionem perfectam, manente adhuc Excommunicatione, qua forsan innodatus existit. *Reiffenstuel* l. c.

So wie man heute das canonische Recht, und den Geist der kirchlichen Gesetzgebung anzusehen noch vielfach gewohnt ist, wird man leicht zu der Meinung sich verführen lassen, es sei eine solche Auffassung eine neuere, und lasse sich mit dem mittelalterlichen Geiste das Decretalenrechte nicht wohl vereinigen. Ein Blick in eine der Decretalen Innocenz III.

c. 28. X. de Sent. excomm. (V. 39.)

kann uns eines Bessern belehren. Der grosse Papst und Gesetzgeber ist sich der Bedeutung und des Umfangs der kirchlichen Jurisdiction wohl bewusst, und zieht in seiner Decretale mit gewohnter Klarheit und Bestimmtheit deren Schranken.

„Judicium Dei veritati, quae non fallit, nec fallitur, semper innititur; judicium autem ecclesiae nonnunquam opinionem sequitur, „quam et fallere saepe contingit, et falli. Propter quod contingit „interdum, ut qui ligatus est apud Deum, apud ecclesiam sit so„lutus, et qui liber est apud Deum, ecclesiastica sit sententia „innodatus. Vinculum ergo, quo peccator ligatus est apud Deum, „in culpae remissione dissolvitur; illud autem, quo ligatus est „apud ecclesiam, quum Sententia remittitur, relaxatur — c. c.“

Eine Folge davon ist, dass die Excommunication auch nicht der Frucht der Gebete und der andern guten Werke beraubt, welche von den Gläubigen in ihrer Privatandacht und in eigenem Namen vor Gott dem Excommunicirten zugewendet werden. Nur von der Theilnahme an den Früchten des öffentlichen Gebetes und Gottesdienstes der Kirche, welche jedem im kirchlichen Verbande stehenden Gläubigen zu Gute kommen, bleibt der Excommunicirte ausgeschlossen. Demgemäss ist es ausser Frage, dass es dem Einzelnen erlaubt und verdienstlich sei, seine Gebete und gute Werke für den Excommunicirten aufzuopfern.

Anders steht es aber mit der Theilnahme an jenen Gütern und mit jenen Beziehungen, welche durch die communio mixta und pure externa vermittelt werden; und hiemit beschäftigt sich eigentlich die canonische Frage nach den Folgen der Excommunicatio major. Diese ist und bleibt, wie sie *Suarez* definirt, jene Censur, durch welche Jemand von der kirchlichen Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschieden wird — qua quispiam separatur ab ecclesiastica communione fidelium. Aber diese Ausscheidung bleibt, wie uns Innocenz III. belehrt hat, ein judicium ecclesiae und ist kein judicium Dei; desshalb berührt es auch nicht direct und unmittelbar [wie man nach der Definition bei *Kober,* Kirchenbann S. 32. glauben könnte] das Gebiet des Gnadenlebens, welches ein rein geistiges ist, und von Gott allein vollkommen beherrscht wird.

Die Canonisten zählen aber insgemein,

Suarez, de Censuris. Disp. IX. seqq. *Avila,* de Censuris. Cap. VI. Disp. III. seqq. *Felicianus,* Enchyridion de censuris. cap. IV. *Ugolini,* de Censuris, Tab. II. cap. VI. seqq. [*Dedicastillo,* tract. de censuris Antverpiae 1662. pag. 101 seqq. nr. 365 seqq. *Kober,* Kirchenbann Kap. 6. S. 238 ff. *Schilling,* Kirchenbann S. 161 ff. *Fessler,* Kirchenbann und seine Folgen. 2. Aufl. Wien 1860.] Conf. *Fagnani,* Repert. voce Excomm. effectus. *Pirhing* in h. tit. (V. 39.) Sect. I. §. III. *Engel* in h. tit. §. 2. *Reiffenstuel* in h. tit. §. 2. 5. *Schmalzgrueber* in h. tit. §. 2.

folgende Wirkungen der Excommunicatio major auf, wobei sie nur verschiedene Eintheilungen gebrauchen.

1. Die Excommunicatio macht der Früchte der Gebete und Sacramentalien verlustig, welche die Kirche in ihrem öffentlichen Gottesdienste für die Gläubigen verrichtet.

Caus. XI. quaest. III. c. 28. c. 38. X. de Sent. excomm. (V. 39.)

2. Sie schliesst von Empfang und Spendung der Sacramente aus.

De clerico excommunicato, deposito vel interdicto ministrante. X. (V. 27.) c. 32. X. de sent. excomm. (V. 39.) c. 59. ibid.

3. Nicht minder schliesst sie von der Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste aus.

c. 18. c. 43. X. de sent. excomm. (V. 39.) c. 2. Clem. eod. (V. 10.)

Jedoch darf den Excommunicirten gepredigt werden, aber zu einer Zeit, wo kein öffentlicher Gottesdienst Statt hat. So hat Innocenz III. auf eine Anfrage des Bischofs von Ferrara ausdrücklich entschieden. c. 43. X. de sent. excomm. (V. 39.)

Zur Zeit, wo kein Gottesdienst in der Kirche Statt hat, darf ebenfalls der Excommunicirte sie besuchen, um daselbst sein Gebet zu verrichten; so wie er auch zum Privatgebete des Officiums verpflichtet bleibt, wenn er dazu canonisch verbunden ist. Dies ist wenigstens die allgemeine Ansicht der Canonisten.

Schmalzgrueber l. c. Nr. 131. 133.

4. Dass daher auch dem Excommunicirten das kirchliche Begräbniss verweigert ist, ergibt sich aus dem Wesen der Excommunication und dem bisher Gesagten von selbst, und ist der uralte durch das Decretalenrecht bestätigte Gebrauch der Kirche.

c. 12. X. de Sepult. (III. 28.) c. 7. X. de Consecr. Eccles. (III. 40.) c. 1. Clem. de Sepult. (III. 7.)

5. Sodann macht die Excommunication unfähig, irgend ein Kirchenamt zu erhalten, so dass jede Art von Verleihung einer kirchlichen Würde, welche an einen Excommunicirten geschieht, ungültig ist. c. 7. X. de cler. excomm. ministr. (V. 27.)

Der Früchte des Beneficiums beraubt aber die Excommunication nicht an sich und unmittelbar, wenn auch selbstverständlich dem Excommunicirten die distributiones quotidianae entzogen bleiben.

c. un. in VI. de Cler. non resid. (III. 3.) c. 12. Trid. Sess. XXIV. de reform. Conf. *Reiffenstuel* und *Schmalzgrueber* l. c. über die Controverse bezüglich des Verlustes der Früchte des Beneficiums.

6. Ferner entzieht die Excommunication dem Excommunicirten jede kirchliche Jurisdiction in foro interno et externo.

c. 4. Caus. XXIV. qu. 1. c. 24. X. De Sent. et re jud. (II. 27.) c. 1. in VI. de suppl. neglig. Prael. (I. 8.) c. 1. in VI. de off. Vicar. (I. 13.) c. 10. in VI. de officio Deleg. (I. 14.)

Diese Entziehung der Jurisdiction erstreckt sich aber nur auf Diejenigen, welche excommunicati vitandi sind, so lange nicht gegen sie excipirt wird.

Conf. *Reiffenstuel* und *Schmalzgrueber* l. c.

7. Was die Ausschliessung des Excommunicirten von den öffentlichen Aemtern betrifft, so ist wohl nicht in Abrede zu stellen, dass der mittelalterlichen Praxis in dieser Beziehung der Satz zu Grunde lag, es sei der Excommunicirte von allen solchen Aemtern zu entfernen. Dass es nicht vollständig durchführbar war, lehrt die Geschichte. Aber auch die Doctrin scheint diesen Grundsatz nie bis in alle seine Consequenzen verfolgt zu haben.

Suarez Disp. XV. XVI. *Reiffenstuel* l. c. Nr. 71. *Schmalzgrueber* l. c. Nr. 170. seqq.

Die kirchliche Gesetzgebung geht in diesem Punkte nicht weiter, als dass sie den Excommunicirten von jedem richterlichen Amte und jeglichem gerichtlichen Auftreten ausschliesst.

c. 7. X. de judiciis (II. 1.) c. 2. X. de except. (II. 25.) c. 8. in VI. de sent. excomm. (V. 11.)

Auch hier trifft diese Ausschliessung nur Jene, welche excommunicati vitandi sind, obwohl auch gegen Jene, welche excommunicati tolerati sind, excipirt werden kann. Dass aus dieser Ausschliessung dem Excommunicirten kein Vortheil entstehen dürfe, und dass er daher stets als Beklagter vor Gericht gezogen werden könne, hat schon Alexander III. statuirt.

c. 7. cit. X. de Judiciis (II. 1.)

8. Endlich ist dem Excommunicirten der bürgerliche Verkehr mit den Gläubigen untersagt.

c. 16. Caus. XI. quaest. 3. c. 29. X. de sent. excomm. (V. 39.) c. 41. ibid.

Nichts desto weniger sind nach der allgemeineren Ansicht der Canonisten bürgerliche Rechtshandlungen und Verträge, welche der Excommunicirte eingeht, wenn auch untersagt, doch nicht ungültig.

Schmalzgrueber l. c. Nr. 174. 175.

9. Fügen wir endlich noch bei, dass gegen Den, welcher hartnäckig die Excommunication ein Jahr lang auf sich ruhen lässt, ohne

die entsprechenden Schritte zu thun, sich mit der Kirche zu versöhnen, wegen Verdacht der Häresie eingeschritten werden kann.

c. 3. Trid. Sess. XXV. de reform. c. 7. in VI. de Haereticis (V. 2.) c. 13. X. de Haereticis (V. 7.)

10. Auch ist der Excommunicirte unfähig, in irgend einer Sache eine Entscheidung des päpstlichen Stuhles zu erhalten, und die nichts destoweniger erhaltene ist null: es sei denn, dass es sich um die Sache der Excommunication selber handle.

c. 26. X. de Rescr. (I. 3.) c. 1. in VI. de Rescr. (I. 3.)

Dieses sind der Hauptsache nach die Wirkungen, welche die Excommunicatio major bezüglich des Excommunicirten, den sie aus dem Kirchenverbande ausscheidet, zur Folge hat.

Betrachten wir diese einzelnen Wirkungen aufmerksamer, so werden wir uns bald überzeugen, dass jene Bedenken, welche gegen die praktische Anwendbarkeit dieser Censur in der Gegenwart geltend gemacht werden, bis hierher von nicht sehr bedeutender Art sind. Ja es scheint, dass dieselben gänzlich beseitigt werden können.

Es bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung, dass jene erste der von uns aufgeführten Wirkungen der Excommunication, wodurch der Excommunicirte von den Früchten der Gebete und Sacramentalien ausgeschlossen wird, stets in voller Wirkung bestehen wird. Es bewegt sich dieser Verlust auf rein geistigem Gebiete, wo die Schlüsselgewalt der Kirche unantastbar ist. Um namentlich die Feier öffentlichen Gottesdienstes für Excommunicirte in geeigneter Weise zu verhindern, dazu stehen der Kirche hinreichende Mittel zu Gebote. Dass sich nichts desto weniger Pflichtvergessene im Klerus finden können, welche das Kirchengesetz frevelhaft verletzen, kann und muss zugegeben werden. Aber gegen solche Geistliche hat die Kirche noch Zuchtmittel genug, wenn sie dieselben nur anwenden will.

Ganz dasselbe gilt von dem Ausschluss von Empfang und Spendung der Sacramente. Auch hier fehlt es der Kirche an Zuchtmitteln nicht, und es sind deren selbst im canonischen Rechte schon vorgesehen.

Conf. *Schmalzgrueber* l. c. Nr. 128. 129.

Was das Versagen des kirchlichen Begräbnisses betrifft, so ist gleichfalls dieser Wirkung der Excommunication auch heute zu Tage hinlänglich ihre Durchführung gesichert. Wo gemeinschaftliche Kirchhöfe bestehen, oder das Grab für einen Excommunicirten auf einem katholischen Kirchhofe mit Gewalt erzwungen wird, sollte man stets zu dem einzig consequenten Auskunftsmittel greifen, und das einzelne Grab einsegnen. Es steht hiemit, wie mit den steinernen Denkmälern des

Indifferentismus, den Simultankirchen. In den meisten wäre es auch viel zweckmässiger und heilsamer, wenn man sie katholischer Seits lediglich als Orte betrachtete, wo man vorübergehend die heiligen Geheimnisse feiert, als dass man förmliche Altäre darin errichtete, und die Eucharistie als civilrechtliches Mittel benützte, den Besitzstand in solchen Kirchen zu wahren.

Nicht minder sind jene Wirkungen der Excommunication noch durchführbar, welche die Inhabilität zu geistlichen Aemtern und die Entziehung jeder Jurisdiction zur Folge haben. Denn die canonischen Bestimmungen bewegen sich auch hier auf solchem Boden, wo die Kirchengewalt Mittel genug besitzt, um die Canones aufrecht zu erhalten.

Ein Anderes ist es mit der Entziehung öffentlicher Aemter. Aber wir haben gesehen, dass von einer vollkommenen Durchführung dieser Wirkung der Excommunication selbst im Mittelalter nicht die Rede war und in der Doctrin die Meinungen über die Ausdehnung dieser Wirkung schwankten. Zugegeben werden muss, dass der Ausschluss von allen gerichtlichen Aemtern und jeglichem Auftreten vor Gericht in ausdrücklichen canonischen Bestimmungen begründet ist. Aber die Nichtausführbarkeit dieser Bestimmungen scheint der wirksamen anderweitigen Anwendung jener Censur durchaus nicht störend im Wege zu sein. Die Ausführung dieser Wirkung der Excommunication bezüglich der weltlichen Gerichte setzt das enge Verhältniss zwischen Staat und Kirche voraus, wie es im Mittelalter vorhanden war; so wie die fragliche canonische Bestimmung dem Principe nach dieses Verhältniss als factisch bestehend voraussetzt. Es wäre bei jenem Verhältnisse eine Störung voll der nachtheiligsten Folgen gewesen, wenn die weltliche Ordnung nicht Hand in Hand mit der geistlichen Ordnung gegangen wäre. Nichtsdestoweniger zeigt das angeführte

c. 8. in VI. de Sent. Excomm.

dass es selbst im Mittelalter einer gesetzlichen Strafbestimmung bedurfte, um den fraglichen Grundsatz bezüglich der weltlichen Gerichte in Geltung zu erhalten. Gegenwärtig ist aber jenes enge Verhältniss zwischen Kirche und Staat gelöst, oder, wenn man vor dem Ausspruche eines geschichtlichen Factums allzu bedenklich zurückschreckt, wenigstens so locker geworden, dass von einer Solidarität beider Gewalten leider nicht mehr gesprochen werden kann. Damit fällt aber auch der Grund des Gesetzes weg und mit ihm dessen Anwendbarkeit selbst nach der Rechtsregel: Cessante legis ratione, cessat lex ipsa. Diess kann aber füglich geschehen, ohne dass den übrigen canonischen

Folgen der Excommunication und dieser selbst ein Eintrag geschehe. Die Gläubigen werden ihre Stellung zu solchen Excommunicirten einfach als eine Art des bürgerlichen Verkehres auffassen, und die Regeln, welche dabei, wie wir später sehen werden, zur Anwendung kommen und den Verkehr mit Excommunicirten als Ausnahme gestatten, werden auch hier Platz greifen müssen.

Dies führt uns auf die Beantwortung der letzten Frage, die uns hier beschäftigt, wie nämlich jene Wirkung der Excommunication zu sichern sei, wodurch der Excommunicirte vom bürgerlichen Verkehre ausgeschlossen wird. Ganz gleich zu behandeln ist die Frage, wie das Verbot der Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste bezüglich des Excommunicirten auszuführen sei. Denn die eigentlich praktische Seite dieser Frage ist weniger jene nach dem diesfallsigen Verhalten des Excommunicirten gegenüber den übrigen Gliedern der Kirche. Es handelt sich hier vielmehr um die Art und Weise, wie von diesen Letzteren das kirchliche Verbot aufrecht erhalten werden solle. Denn an sie wendet sich zunächst die Kirche, und verpflichtet sie strenge, sich ihrerseits jedes Verkehres im bürgerlichen und jeder Gemeinschaft im kirchlichen Leben zu enthalten. Wir werden also schliesslich die Frage zu erörtern haben, wozu die Kirche die Gläubigen gegenüber dem Excommunicirten bezüglich des bürgerlichen Verkehres und der Gemeinschaft des kirchlichen Lebens verpflichte, und dann ebenfalls noch untersuchen müssen, in wie weit sich diesen Wirkungen der Excommunication bei ihrer heutigen praktischen Anwendbarkeit eine Schwierigkeit entgegenstelle.

Die uns hier zuerst entgegentretende Untersuchung über die Unterscheidung zwischen Jenen, welche Excommunicati tolerati, und Jenen, welche vitandi sind, dürfen wir als völlig bereinigt annehmen, so dass eine weitere Controverse nicht mehr besteht. Excommunicati tolerati sind Die, mit welchen, obgleich sie mit dem Kirchenbanne belegt sind, die Kirche den Gläubigen den bürgerlichen und kirchlichen Verkehr nicht untersagt; vitandi dagegen Jene, welche nicht nur selber diesen Verkehr mit den Gläubigen zu meiden haben, sondern auch von diesen zu meiden sind.

Nach älterem Rechte waren alle Excommunicirte, deren Censur öffentlich bekannt war, öffentlich; Jene aber, bei welchen dies nicht der Fall war, nur von Denen zu meiden, und zwar im Stillen, welche von der Excommunication wussten. Durch die bekannte Constitution Martins V. „Ad evitanda," welche auf dem Kostnizer Concil erlassen wurde, erhielt jedoch dies ältere Recht eine Milderung. Um vielfältigen Verwirrungen und der Beängstigung der Gewissen vorzubeugen,

bestimmt dieses canonische Gesetz, dass fortan nur mehr Jene als Excommunicati vitandi anzusehen sind, welche namentlich und persönlich vom geistlichen Richter excommunicirt, und als solche öffentlich bekannt gegeben sind. Von allen übrigen Fällen der Excommunication ist dem öffentlich als excommunicirt bekannt Gegebenen nur Jener gleichgesetzt und desshalb ebenfalls als vitandus bezeichnet, welcher durch notorische schwere Handanlegung an einen Kleriker der Excommunicatio Canonis nach der Decretale des Papstes Innocenz II.

c. 29. Caus. XVII. quaest. 4.

verfallen ist.

Die Meinung, welche unter den Begriff des excommunicatus vitandus noch andere Fälle subsumiren will, kann als völlig widerlegt bezeichnet werden.

Conf. *Schmalzgrueber* l. c. Nr. 722. 723. *Reiffenstuel* l. c. §. V. Nr. 137. 138.

und hat entschieden das constante Gewohnheitsrecht gegen sich.

Reiffenstuel l. c.

Was nun die Frage betrifft, in welcher Weise die excommunicati vitandi von den übrigen Gläubigen zu meiden seien, so hat sich die Schule nach einem Canon des Pseudoisidor

c. 17. Caus. XI. qu. 3.

jenen Memorialvers gebildet, in welchem die einzelnen Arten der Verweigerung der Lebensgemeinschaft mit den Excommunicirten zusammengefasst sind.

Os, orare, vale, communio, mensa negatur.

Unter „os" verstehen die Canonisten jede Art von freundschaftlicher Beziehung und Liebesbezeugung, namentlich aber den mündlichen und schriftlichen Verkehr, was Alles dem Gläubigen, gegenüber dem Excommunicirten, versagt ist.

Durch den Ausdruck „vale" soll dann jede Art von ehrerbietiger oder freundschaftlicher Begrüssung verboten sein.

Schmalzgrueber l. c. Nr. 172.

macht übrigens hiezu die Bemerkung:

„Probabile tamen est, licitum esse assurgere excommunicato, caput illi aperire, locum concedere; licet enim haec sint quaedam exterior salutatio; consuetudine tamen videntur habere rationem salutationis non tam voluntariae, quam necessariae, non ut per ista excommunicatus honoretur, sed ne inhonoretur et contemni videatur: quod a fortiori procedit, si excommunicatus te prius salutet; tunc enim resalutatio videtur debita ob priorem excommunicati salutationem."

Mit „Communio“ und „Mensa“ wird jedes gemeinschaftliche Geschäft und die gemeinschaftliche Lebensweise zu Hause und ausser dem Hause verstanden, was natürlich Alles auch unter jenes Verbot fällt.

Was das „Orare“ betrifft, so soll damit das Verbot ausgedrückt sein, welches für die Gläubigen besteht, in irgend eine gottesdienstliche Gemeinschaft und äusserliche Gebetsvereinigung mit dem Excommunicirten zu treten.

Was nach der Doctrin geschehen soll, wenn sich ein Excommunicirter beim öffentlichen Gottesdienste einfindet, fasst

Reiffenstuel l. c. §. V. Nr. 144.

in Folgendem zusammen.

„Quod si Missa jam inchoata ecclesiam ingrediatur Missam auditurus excommunicatus vitandus, moneri potest et debet, ut exeat: si vero monitus exire recusat, novam excommunicationem Papae reservatam incurrit. Clement. 2. h. t. potestque per vim expelli. Si autem nec hac via, forsan ob potentiam ejus ab ecclesia expelli poterit, erunt officia divina, praesertim vero missa, ommittenda: dummodo Sacerdos nondum venerit ad Canonem, vel, ut alii volunt, ad Consecrationem; tunc enim oportet eum pergere usque ad Sumptionem, ne Sacrificium maneat incompletum. Peracta tamen Sumptione calicis Sacerdos debet discedere, ac reliqua peragere in Sacristia, vel penitus omittere, si talis locus non adsit. Verum reliqui fideles, excepto ministro Altaris, statim, ut apparet, excommunicatum monitum nec velle egredi, nec posse expelli, ab ecclesia debent discedere; quia alioquin participarent in Divinis cum excommunicato, sicque peccarent, et excommunicationem saltem minorem ipsimet incurrerent.“

Dieser bürgerliche und kirchliche Verkehr mit dem Excommunicirten, der ein vitandus ist, bleibt dem Gläubigen nach der gewöhnlichen Ansicht unter der Strafe der Excommunicatio minor verboten.

c. 29. X. de sent. exc. (V. 39.) c. 3. in V. de sent. exc. (V. 11.) c. 39. X. de elect. (I. 6.) *Suarez* de Censuris Disp. XXIV. Sect. III. *Schmalzgrueber* l. c. Nr. 182.

Wer jedoch mit dem Excommunicirten bezüglich des Verbrechens, wegen dessen die Censur verhängt worden ist, in solche Verbindung tritt, dass er als, wenn auch nur intellectueller, Theilnehmer an der Schuld zu erachten ist — si quis communicet in crimine criminoso: einen Solchen trifft die grössere Excommunication.

c. 29. X. de sent. exc. (V. 39.) c. 55. X. eod. c. 3. in VI. eod. Ebenso trifft den Kleriker die grössere Excommunication, welcher mit

einem Solchen verkehrt, der vom Papste förmlich und namentlich excommunicirt worden ist.

c. 18. X. de sent. exc. (V. 39.)

Schon vor dem Decretalenrechte ward die Strenge des Gesetzes bezüglich des Verkehres mit Excommunicirten bedeutend gemildert durch die Bestimmung, die Gregor VII. auf dem römischen Concil vom Jahre 1078 getroffen und Gratian in seine Sammlung aufgenommen hat.

c. 103. Caus. XI. quaest. 3.

Der Papst gibt selbst genau das Motiv dieser Milderung an:

„Quoniam multos peccatis nostris exigentibus pro causa excommunicationis perire quotidie cernimus, partim ignorantia, partim nimia simplicitate, partim timore, partim etiam necessitate, devicti misericordia anathematis sententiam ad tempus, prout possumus, opportune temperamus.

Sodann gestattet er dem Gatten, den Kindern und allen Untergebenen des Excommunicirten den Verkehr mit diesem; ebenso spricht er Jene von Schuld frei, welche unwissentlich mit Excommunicirten Gemeinschaft pflegen, und Jene, welche mit Solchen verkehren, die mit Excommunicirten Gemeinschaft haben. Nicht minder sollen Reisende in den nothwendigen Verkehr mit Excommunicirten treten können; auch das Almosen, welches man dem Excommunicirten aus Barmherzigkeit reicht, soll erlaubt sein.

Das Decretalenrecht führt sodann diese Milderung der alten Disciplin noch weiter in einzelnen Fällen aus.

c. 31. 34. 43. 54. X. de sent. exc. (V. 39.) c. 7. X. de Jud. (II. 1.)

Die Schule hat bekanntlich diese Ausnahmsfälle in jenen Memorialvers zusammengefasst:

Utile, lex, humile, res ignorata, necesse.

Wenn man aber die diesfallsigen Erörterungen der Canonisten verfolgt:

Suarez, Disp. XV. *Avila*, Pars. II. Cap. VI. Disp. XI. *Pirhing* l. c. Sect. IV. *Engel* l. c. Nr. 48. seqq. *Reiffenstuel* l. c. §. V. Nr. 150 seqq. *Schmalzgrueber* l. c. Nr. 188 seqq.

so erkennt man nicht nur die Milde der canonischen Gesetzgebung in dieser Materie, sondern auch, dass die Doctrin in gleichem Geiste der Milde diese Materie ausgebildet habe.

Führen wir nur einige Beispiele an, weil dies unserem Zwecke genügt und uns vollkommen darüber verständigt, wie das canonische Recht in dieser Materie aufzufassen ist.

Reifenstuel l. c. Nr. 155.

spricht über die Ausnahme von jenem Verbote, welche, wie sich die Canonisten ausdrücken, durch Nothwendigkeit herbeigeführt wird, in folgender Weise:

„Quinta causa, per ly Necesse indicata, est necessitas quaecunque notabilis, sive se teneat ex parte excommunicati vitandi, sive ex parte communicantis; vel alterius, sitque necessitas animae, corporis, vel famae, vel fortunae: idque sive necessitas proveniat ex violentia, vel metu gravi injuste incusso, sive aliunde ex defectu subditorum vitae, victus, vestitus, medicinae, consilii, auxilii necessarii etc. Hinc potest ab excommunicato eleemosynen peti et accipi, quando quis indiget: potest etiam cum illo communicari in loco, ubi adhuc est bonae famae, si alioquin foret infamandus: potest insuper ab eo aliquod peti necessarium consilium vel auxilium, si aliunde haberi non potest."

In ähnlicher Weise spricht sich derselbe bewährte Canonist, dessen Ansichten man sicher folgen darf, über das „Utile" aus.

„Prima igitur causa (ob quam à peccato et excommunicatione excusatur is, qui cum excommunicato vitando communicat) per ly Utile denotata, est Utilitas tum temporalis, tum spiritualis tum excommunicati, quam communicantis; sic enim propter utilitatem spiritualem excommunicati licet eum verbis et facto exhortari ad ejus conversionem et resipiscentiam, atque cum illo conversari de illis, quae pertinent ad absolutionem textu expresso c. Cum voluntate 54. h. t. et propter utilitatem communicantis licet ab eo debitor exigere c. Si vere 34. h. t. eumque convenire in judicio. c. Intelleximus 7. de jud. Vel ab eodem medico, Advocato, aut alias experto medicinam vel consilium petere, quando non adest alius, qui aeque utiliter consulere potest.

Man sieht, engherzig ist diese Auffassung durchaus nicht; sie scheint vielmehr so weit, dass selbst das ängstlichste Gewissen mit Beruhigung sich in äusseren Lebensverhältnissen wird bewegen können, wo der Umgang mit Solchen, welche Excommunicati sind, unvermeidlich ist. Denn ohne leichtfertig zu werden, wird sich dieser Verkehr sehr oft mit vollem Rechte aus dem Gesichtspunkte des „Utile" und des „Necesse" als erlaubt auffassen lassen und wir rechnen hierher auch namentlich die Situation in welche der Gläubige zu excommunicirten Beamten des Staates kommen kann. Im Ganzen aber werden wir mit

Schmalzgrueber l. c. Nr. 183.

übereinstimmen, wenn er bei Behandlung dieser Materie sagt: Lex

ecclesiastica benigna est, ideoque illius obligatio cesset, si gravis jactura ex ejusdem observatione sequatur.

Wenn wir daher nun auch hier bezüglich der Verpflichtungen, welche das canonische Recht den Gläubigen betreffs des Umgangs und Verkehres mit dem Excommunicirten auflegt, die Frage stellen, welche Schwierigkeiten sich etwa erheben könnten gegen die Handhabung dieser canonischen Vorschriften in der Gegenwart: so müssen wir ohne Zweifel darauf die Antwort geben, dass sich keinerlei Schwierigkeiten von solcher Art erheben, welche es auch nur von ferne räthlich erscheinen lassen könnten, um ihretwillen die Disciplin locker werden zu lassen und die Censur der Excommunicatio major gar nicht anzuwenden. Wir wenigstens vermögen uns keine Verhältnisse in dem modernen socialen Leben zu denken, wo die Pflichten, welche die Verhängung der Excommunicatio major den Nichtexcommunicirten auferlegt, so schwer zu erfüllen wären, dass sie den Letzteren als eine unerträgliche Beeinträchtigung erscheinen könnten. Wo nur immer im Entferntesten dem Gläubigen aus diesem Verbote ein Nachtheil entspringen, eine Verlegenheit durch dasselbe entstehen könnte, hat die canonische Gesetzgebung und Doctrin selber schon vorgesorgt und die Strenge des Verbotes gemildert und gehoben. Die Familie und alle Untergebenen des Excommunicirten im weitesten Sinne des Wortes sind von dem Verbote ausgenommen; es entschuldigt die Unwissenheit und zwar sowohl ignorantia juris als facti; wo immer der Gläubige, wenn er dem Verbote nachkäme, in Schaden geriethe; ja, wo es der geistliche und zeitliche Nutzen des Excommunicirten erheischt; wo immer sich der Gläubige genöthigt sieht, mit dem Excommunicirten in Verkehr zu treten, soferne es nur als eine wirkliche Nothwendigkeit gerechtfertigt werden kann: in allen diesen Fällen ist das Verbot gehoben und die Gemeinschaft mit dem Excommunicirten von aller Schuld und Strafe frei. Bei solcher Sachlage der canonischen Gesetzgebung kann daher wohl von einer Nichtausführbarkeit der canonischen Bestimmungen nicht länger die Rede sein.

Nur das Verhalten der Gemeinde beim öffentlichen Gottesdienste, wie es die Doctrin verlangt, wenn sich in diesen ein Excommunicirter eindrängt, könnte als eine Sache betrachtet werden, die Schwierigkeiten und Verlegenheiten bereiten könnte. Aber näher betrachtet, werden die Schwierigkeiten sich auch hier beseitigen lassen.

Vor Allem ist hier zu bemerken, dass das fragliche von uns oben mitgetheilte Verfahren, welches einzutreten hat, wenn ein Excommunicatus vitandus es unternimmt, dem öffentlichen Gottesdienste beizuwohnen, kein solches ist, welches auf einem bestimmten canoni-

schen Gesetze beruhte. Es ist dies lediglich die alte Gewohnheit der Kirche. Ob sie so allgemein festgestanden, dass es einer legislativen Bestimmung nicht bedurfte, oder ob der Gesetzgeber es nicht für zweckmässig erachtet habe, eine solche zu geben, wollen wir dahingestellt sein lassen.

Allerdings setzt das Decretalenrecht

c. 2. Clem. de sent. excomm. (V. 10.)

diesen Gebrauch voraus, und es bietet diese Decretale den Beleg, dass damals das fragliche Verfahren eingehalten wurde.

Nonnulli quoque ipsorum suis plerumque subjectis, ne, licet excommunicationis vel interdicti sententia publice sint innodati, de ecclesiis, dum in ipsis missarum celebrantur solemnia, instantibus etiam celebrantibus, exeant, praecipere non verentur, ex quo frequenter contingit, quod non sine Dei offensa clericique ac populi scandalo ipsa missarum solemnia remanent inexplota.

Aber eine Anordnung dieses Verfahrens enthält diese Decretale nicht, so wie auch sonst keine weitere gesetzliche Verfügung darüber vorhanden ist. Schon

Suarez Disp. XII. Sect. 1.

spricht dies aus, wo er die Controverse behandelt, ob der Priester, wenn ein Excommunicirter bei der heiligen Messe erscheine, die heilige Handlung noch abzubrechen habe, wenn der Canon schon begonnen ist.

Res est quidem dubia, et ex utraque parte probabilis, quia nobis de hoc habemus jus expressum. *Suarez* l. c.

Bezüglich der Frage, ob die Gläubigen den Gottesdienst zu verlassen hätten, wenn ein Excommunicatus vitandus dabei erscheine, führt dann *Suarez* die Ansicht durch, dass es eigentlich keine Gemeinschaft involvire, wenn ein Gläubiger mit einem Excommunicirten zu gleicher Zeit dem Gottesdienste beiwohne, da eine communicatio in divinis, in solchem Falle nur zwischen dem Priester und jedem Einzelnen, welcher der heiligen Handlung beiwohnt, bestehe. Für diese Ansicht führt *Suarez* den Durantis als seinen Gewährsmann an, welcher übrigens ebenso wie er selbst, zugibt, dass die entgegengesetzte Ansicht die allgemein angenommene sei.

Wie dem aber auch sei, soviel geht auch hieraus hervor, dass es sich hier nicht um ein kirchliches Gesetz, sondern nur um ein Gewohnheitsrecht handelt; wie denn auch *Suarez* am angeführten Orte sagt:

„Quae pars (sc. propositae assertionis) non est ita certa, sicut praecedens, quia non est in jure expressa; sed colligitur solum ex

illo generali principio, quod cum excommunicato communicandum non est, praesertim in divinis.

Wenn sich die Sache aber so verhält, so steht zu untersuchen, ob sich dieses Gewohnheitsrecht noch bis auf unsere Zeit erhalten habe, und dies wird schwerlich nachgewiesen werden können. Schon die Glosse sagt

in c. fin. X. de consuet. (I. 4.)

dass es sehr schwierig, die Gewohnheit nachzuweisen, quod difficile sit, probare consuetudinem, und

Reiffenstuel h. t. §. 2. Nr. 20.

nennt dies eine treffende Bemerkung. Wenn aber in irgend einem Falle, so wird in dem unserigen der Beweis des noch bestehenden Gewohnheitsrechtes wohl unmöglich sein, da zudem nicht Jahrzehnte, wie die Canonisten in der Regel für die Begründung einer Gewohnheit verlangen, sondern Jahrhunderte dazwischen liegen, seit jenes Verfahren gegen in den Gottesdienst eingedrungene Excommunicirte allgemein stattgefunden haben mag. Ist aber dies Gewohnheitsrecht nicht mehr in Kraft, so wäre lediglich der Fall gegeben, in irgend anderer Weise dafür Sorge zu tragen, dass das jenem Verbote der communicatio in divinis zu Grunde liegende Princip aufrecht erhalten werde.

Uebrigens dürfte auch das mittelalterliche Verfahren nicht so unausführbar sein, wie es dem ersten Anblicke nach erscheint. Vor Allem ist hier zu beachten, was *Suarez* a. a. O. bemerkt:

„Oportet autem, ut omnes advertant, ut excommunicatus adsit formaliter (ut sic dicam) ad audiendam eandem missam: nam licet ibi; vel prope adsit aliud agens, non propterea communicabitur cum illo.

Es lässt dies zwar den Schluss zu, dass auch zu Zeiten des *Suarez* die Ordnung im Gotteshause nicht immer so gehandhabt wurde, wie es sich ziemt; sonst hätte dieser Fall nicht unterstellt werden können. Aber der Satz ist in sich doch richtig: es kann nur dann von einer communicatio in divinis die Sprache sein, wenn der Excommunicirte in der förmlichen Absicht, der heiligen Handlung beizuwohnen, zur Kirche kömmt. In der gegenwärtigen Zeit dürfte dies wohl ein sehr seltener Fall sein. Sollte er aber dennoch eintreten — und wir wollen die Möglichkeit durchaus nicht läugnen — so wird durch die Mahnung des Geistlichen, welche öffentlich vor der Gemeinde zu geschehen hat, wohl meistens Abhülfe geschafft und der Excommunicirte zur Entfernung vermocht werden. Sollte aber derselbe dieser Mahnung trotzen, so würde sicherlich ein Beispiel eines unterbro-

chenen und nicht vollendeten Gottesdienstes für ein ganzes Bisthum, und weit über die Grenzen desselben hinaus genügen, um einen zweiten Versuch in die Kirche einzudringen unmöglich zu machen. Denn dafür sorgte in unseren Tagen schon die Oeffentlichkeit. Unter gewissen Umständen wird man auch äussere Mittel anwenden können, um den Excommunicirten zu entfernen, und selbst die Obrigkeit wird sich nicht immer der Pflicht zu entziehen vermögen, in dieser Beziehung Ordnung im Gottesdienste zu schaffen.

Entgegnet man, dass heute zu Tage das Volk sich nicht werde bewegen lassen, um eines Excommunicirten wegen, die Kirche zu verlassen; so antworten wir, dass dies unbestreitbar ganz auf die Belehrung und Aufklärung des Volkes ankomme. Findet in einer Gemeinde der traurige Fall Statt, dass eine Excommunication verhängt werden muss, so wird bei gehöriger Belehrung des Volkes sicherlich weitaus der grössere Theil der Gemeinde der kirchlichen Vorschrift Folge leisten. Solche, die dem kirchlichen Gebote Trotz bieten, hat es zu allen Zeiten, auch im gläubigen Mittelalter gegeben und das Decretalenrecht liefert die Beweise hiezu. Dass diese in die excommunicatio minor verfallen, scheint dann ein kleinerer Nachtheil zu sein, als das Preisgeben der Kirchendisciplin; zumal da es, wie gesagt, die grösste Wahrscheinlichkeit für sich hat, dass ein solches Beispiel des unterlassenen oder abgebrochenen Gottesdienstes hinreichend sein werde, jedem solchem weiteren Versuche Schranken zu setzen.

Es ist klar, dass diese Frage in ihrem ganzen Umfange, namentlich aber bezüglich des letzten Punktes werth sei, zuerst in Diöcesansynoden erwogen und dann auf Provincialsynoden zur bestimmten Lösung gebracht zu werden. Gleichmässige Handhabung der Disciplin durch eine ganze Kirchenprovinz gibt für den einzelnen Fall Sicherheit und Entschiedenheit. Durch Entschiedenheit in der Handhabung der Disciplin erscheint aber selbst ein strengeres Verfahren, was ausserdem nie den Geist der Liebe zu beeinträchtigen oder auszuschliessen braucht in versöhnlicherem Lichte und wird unzweifelhaft weniger Aergerniss erregt, als durch die lässigere Anwendung der kirchlichen Zuchtmittel.

Ob endlich der Fall gegeben sei, die Frage dem römischen Stuhle vorzutragen, und um authentische Interpretation der Canones in den bedenklichen Punkten zu bitten, das zu erwägen, wäre gerade die Sache eines Provincialconcils.

Die katholisch-kirchlichen Verhältnisse im Fürstenthum Waldeck,

von Professor Dr. Friedrich Vering.

Durch die Fürsorge des hochwürdigsten Bischofs Dr. Conrad Martin zu Paderborn und das freundliche Entgegenkommen der fürstlichen Regierung zu Arolsen ist im Jahre 1861 den Katholiken in Waldeck durch Aufhebung des protestantischen Pfarrzwangs eine wesentliche Erleichterung in ihren kirchlichen Verhältnissen zu Theil geworden. Der Ausübung der katholischen Pfarrrechte in den beiden katholischen Pfarren zu Arolsen und Eppe wurde schon vorher kein Hinderniss gelegt. Von den etwa 1000 Katholiken im Fürstenthum Waldeck gehören gegen 600 in jene beiden Pfarreien. Alle übrigen wurden als in die betreffenden evangelischen Gemeinden ihres Wohnorts eingepfarrt betrachtet und behandelt. Das Nähere ergibt sich aus folgendem bischöflichen Schreiben:

An Se. Durchlaucht den Herrn regierenden Fürsten von Waldeck zu Arolsen.

Durchlauchtigster Fürst!
Allergnädigster Fürst und Herr!

Seit dem Antritte meines bischöflichen Amtes habe ich es immer dankbar anerkannt, dass von der Regierung Euer Fürstlichen Durchlaucht den katholischen Pfarrern zu Arolsen und Eppe, sowie den Mitgliedern der beiden Gemeinden hinsichtlich der Uebung ihrer Religion und Ausübung ihrer Pflichten und Rechte kein Hinderniss in den Weg gelegt, dieselbe vielmehr mit landesväterlicher Gerechtigkeit und Milde geschützt werden. Doch habe ich mit Besorgniss des Umstandes gedacht, dass ausserhalb der den beiden vorgenannten Pfarreien zugewiesenen Bezirke einige Hundert katholische Unterthanen Euer Fürstlichen Durchlaucht wohnen, welche keiner der beiden Pfarreien überwiesen als Mitglieder der evangelischen Pfarrei, in welcher sie ihr Domicil haben, betrachtet und theilweise behandelt werden. Denn sie sind hinsichtlich der pfarramtlichen Handlungen, als Taufen, Trauungen und Beerdigungen an die evangelischen Pfarrer ihres Wohnorts gewiesen und von dem guten Willen derselben abhängig, wofern sie diese Handlungen von einem Geistlichen ihrer Religion vorgenommen wünschen. Im Falle, dass diese Erlaubniss auch ertheilt und die amtliche Handlung von einem der katholischen Pfarrer vorgenommen wird, sind doch sämmtliche Gebühren an den evangelischen Pfarrer und Küster zu entrichten, und empfängt der katholische Pfarrer, für welchen die Ausübung der Handlung in einem entfernten Orte mit Mühe und Auslagen verbunden war, entweder gar keine Entschädigung, oder der katholische Einwohner sieht sich genöthigt, doppelte Gebühren zu entrichten, und so sein Verlangen, die kirchliche Handlung durch einen Geistlichen seiner Religion verrichtet zu sehen, theuer zu bezahlen. Eine andere Folge dieses Verhältnisses ist dann, dass diese katholischen Einwohner zu allen lokalen kirchlichen Abgaben gleich den evangelischen Pfarrangehörigen herangezogen, selbst für das an manchen Orten übliche Standgeld in der Kirche in Anspruch genommen werden, obgleich kein inneres Band sie an diese Kirche bindet und sie ge-

nöthigt sind, die Belehrungen, Tröstungen und Segnungen ihrer Religion in einer anderen Kirche zu suchen. In theilweise trifft dieses selbst die nach Eppe eingepfarrten Katholiken, obgleich sie ihr eigenes Pfarrhaus und Schule haben, für deren bauliche Unterhaltung sie zu sorgen haben, sind dieselben noch gehalten, für die Bedürfnisse des evangelischen Pfarrsystemes dort mit aufzukommen.

Es fällt in die Augen, dass eines Theils die nicht eingepfarrten katholischen Einwohner als vereinsamnt und in religiöser und kirchlicher Hinsicht verwahrlost dastehen; denn wenn es ihnen auch unbenommen ist, dem Gottesdienste in einer katholischen Kirche anzuwohnen, so oft ihre Verhältnisse es gestatten, so fehlt ihnen doch der segensreiche Verband mit einer Gemeinde und einem Seelsorger, und die religiöse Theilnahme, welche ihnen einer der katholischen Pfarrer erweiset, ruht nicht auf Recht und Pflicht, wird darum in vielen Fällen nicht begehrt werden und unterbleiben und in anderen Fällen, wenn auch erwiesen, doch ohne Frucht und Erfolg sein. Der äussere Verband aber mit der evangelischen Pfarre ihres Wohnorts bleibt für sie ohne Segen und sie empfinden davon nur den Druck und Zwang; die Nothwendigkeit, die religiösen Handlungen für sich und ihre Familie von einem Pfarrer vornehmen zu lassen, dessen Glaube nicht der ihrige ist, und dessen Autorität anzuerkennen nur eine Macht sie zwingt, ist schmerzlich für sie und wird in Vielen einen inneren Zwiespalt hervorrufen; die Verpflichtung aber, zu den kirchlichen Bedürfnissen der evangelischen Gemeinden gleich ihren evangelischen Mitbürgern beizutragen, ist für sie eine stete Erinnerung, dass sie, obgleich an Treue gegen ihren Fürsten und in den Opfern für des Landes Wohl und Bedürfniss ihren evangelischen Mitbürgern nicht nachstehend, hinsichtlich des Rechts mit ihnen nicht gleichgestellt sind, und diesen Vorrechte ihnen gegenüber zustehen, welche weder in der Natur der Sache, noch in dem Unterthanen-Verhältnisse, noch in den geltenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen einen Grund haben.

Diese letzteren sprechen alle gegen den eben beregten Pfarrzwang und legen den Angehörigen der verschiedenen geistlichen Confessionen gleiche Rechte bei. Ich will nicht in die früheren Jahrhunderte und auf den westphälischen Frieden und dessen Bestimmung: »quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum« zurückgehen. Ich erlaube mir nur hinzuweisen auf die Rheinbundsakte und die Verhandlung vom 18. April 1807, wodurch der Durchlauchtigste Fürst von Waldeck derselben beigetreten ist, und welche die Bestimmung enthält: »L'exercice de culte catholique sera, dans toutes les possessions de Leurs Altesses Sérénissimes, pleinement assimilé à l'exercice de culte luthérien, et les sujets de deux religions jouiront sans restriction des mêmes droits civils et politiques.« Die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 bestimmt ebenfalls in Art. 16.: »Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.« Die darin ausgesprochene Gleichstellung der verschiedenen christlichen Confessionen ist fast von allen deutschen Regierungen anerkannt und durch die verschiedenen Landesgesetze zur Ausführung gebracht. Ich erlaube mir nur hinzuweisen auf die Königl. Preussische Regierung und deren Erlasse über die religiöse Freiheit ihrer katholischen Unterthanen, sowie auf die Bestimmungen der Kaiserl. Oesterreichischen Regierung in Betreff der religiösen Verhältnisse und Rechte der evangelischen Landesangehörigen. In den letzten Jahren hat auch der Durchlauchtigste Fürst von der Lippe, dessen katholische Unterthanen ebenfalls der Diöcese Paderborn angehören, diejenigen drücken-

den und einengenden Schranken, welche durch aus confessionell aufgeregter und gewaltthätiger Zeit herrührende Bestimmungen die katholischen Einwohner des Fürstenthums ihrer religiösen Freiheit und der Gleichstellung mit den evangelischen Mitbürgern beraubten, in gerechtigkeitsliebender und hochherziger Gesinnung aufgehoben und seine katholischen Unterthanen sich zu innigem und ewigen Danke verpflichtet. Das betreffende Dekret vom 9. März 1854 erlaube ich mir zur Vervollständigung dieser ehrerbietigsten Eingabe in Abschrift hier beizufügen[1]).

Der bekannten Gerechtigkeitsliebe und landesväterlichen Gesinnung Euer Hochfürstlichen Durchlaucht vertrauend, nahe ich Allerhöchst denselben im Gefühle meiner Pflicht als kirchlicher Vorgesetzter der katholischen Einwohner dortigen Landes mit der ehrfurchtsvollsten Bitte, den bestehenden Pfarrzwang Allergnädigst zu beseitigen, den bisher festgehaltenen äusseren Verband der zerstreut wohnenden katholischen Unterthanen mit den evangelischen Pfarren ihres Domicils und die daraus gefolgerte Verpflichtung derselben, die pfarramtlichen Handlungen durch die evangelischen Pfarrer vornehmen zu lassen und denselben Ge-

1) Der Inhalt desselben ist mitgetheilt in der Zugabe zur Deutschen Volkshalle (Köln) 1855. Nr. 259. Das „Edikt, die Aufhebung der Consistorialverordnung vom 3. Februar 1851, die Vertretung der Kirchengemeinden, den Kirchenvorstand und die Besetzung der Pfarrstellen betreffend vom 9. März 1854" (3 Artikel) ist enthalten in der Gesetzsammlung für das Fürstenthum Lippe 1854 Nr. 6. vom 11. März 1854, das „Edikt, die gesetzliche Gleichstellung der katholischen Kirche mit der evangelischen Landeskirche betreffend vom 9. März 1854" (13 Artikel, wobei zu Artikel 7. zu vergleichen ist die Erläuterung durch das Edikt vom 7. October 1857) in der Gesetzsammlung 1854 Nr. 13. Durch Erections-Circumscriptions-Urkunde vom 30. November 1854 errichtete der selige Bischof Franz Drepper von Paderborn fünf katholische Pfarreien und zwar nach dem Wunsche der Regierung so, dass die Grenzen derselben möglichst mit den bürgerlichen Gemeinden, d. h. Amtsbezirken zusammenfallen. Die landesherrliche Bestätigung erfolgte unter dem 10. Januar 1855, und wurde durch ein Edikt vom 24. Februar 1855 in der Gesetzsammlung für das Fürstenthum Lippe 1855 Nr. 4. vom 3. März publicirt. Unter dem 28. Februar 1855 erging nach dem Wunsche der fürstlichen Regierung eine bischöfliche Verordnung an die Pfarrgeistlichkeit des Fürstenthums über Proclamation und Copulation (11 Artikel). Weitere Verhandlungen fanden in den letzten Jahren zwischen dem Bischof von Paderborn und der fürstlichen Regierung noch statt über Führung der Kirchenbücher, Abhaltung von Processionen, Verwaltung des Kirchenvermögens (wo die Regierung eine Revision der Rechnungen in Anspruch nehmen wollte, sich aber mit der ihr gestatteten blossen Einsicht in die Verwaltung begnügte) und über die Anerkennung der katholischen Schulen als öffentlicher, d. h. die auch aus den Staatssteuern Unterstützung erhalten (welches letztere zu erreichen noch im Jahre 1862 die Verhandlungen des bischöflichen Stuhles fortdauerten). In der Nähe von Lippstadt liegt ein vom preussischen Gebiete eingeschlossener kleiner zum Fürstenthum Lippe gehöriger Bezirk mit einer katholischen Pfarrei in Kappel, einem ganz katholischen Orte, und einer im Jahre 1861 errichteten katholischen Missionsstation in Lipperode. Von der Dorfgemeinde Lipperode gehört der dritte Theil zur katholischen Kirche. Der dortige Kirchhof steht im Eigenthum der bürgerlichen Gemeinde, die in neuerer Zeit auch die Kosten einer Erweiterung desselben trug, und es hatte deshalb der Pfarrer von Lippstadt die Beerdigung eines Katholiken in Lipperode mit den entsprechenden kirchlichen Feierlichkeiten vorgenommen. Die Protestanten beschwerdeten sich darüber und das fürstliche Consistorium zu Detmold untersagte darauf 1862 dem katholischen Missionar zu Lipperode die Vornahme kirchlicher Feierlichkeiten bei Begräbnissen auf dem dortigen Friedhofe.

bühren dafür zu entrichten, sowie zu den kirchlichen Lasten der betreffenden Pfarren beizutragen, aufheben und huldreichst erlauben zu wollen, dass dieselben den katholischen Pfarren zugewiesen werden. Die katholischen Unterthanen werden mit allem Danke den Akt landesväterlicher Gerechtigkeit und Milde anerkennen und durch ihre fortgesetzte Treue und Anhänglichkeit beweisen, dass sie derselben nicht unwürdig waren.

Ich füge die Versicherung der aufrichtigsten Verehrung bei, in welcher ich beharre

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht

ganz gehorsamster

Dr. *Conrad Martin*, Bischof.

Paderborn, den 30. December 1859.

In einem kurzen Schreiben vom 4. October 1860 wiederholte der Bischof von Paderborn, da ihm auf obiges Gesuch noch keine Antwort ertheilt worden war, seine Bitte um gnädige Aufhebung des auf den katholischen Landesangehörigen ruhenden Pfarrzwanges. Darauf erging unter dem 14. November 1860 ein Antwortsschreiben der Fürstlich Waldeck'schen Regierung (gez. Regierungsrath Winterberg). Was die Regierung darnach zu gewähren sich geneigt zeigte, und was sie nicht gewähren zu können glaubte (nämlich nicht das Aufhören der Beiträge der Katholiken zu den für die evangelischen Pfarren aufzubringenden Kosten) ergibt sich aus den nachstehenden beiden fürstlichen Verordnungen vom 21. März 1861, welche wir dem Fürstlich Waldeck'schen Regierungsblatt vom 9. April 1861. Nr. 8. entnehmen:

Verordnung,

die Aufhebung des rücksichtlich der in dem hiesigen Fürstenthume zerstreut wohnenden Katholiken bis dahin bestandenen Parochialzwanges betreffend.

Mit höchster Genehmigung wird hierdurch verordnet, was folgt:

§. 1. Der im hiesigen Fürstenthume bisher bestandene Parochialzwang, zufolge dessen alle ausserhalb der katholischen Pfarreien von Eppe und Arolsen zerstreut wohnenden Katholiken bei Verrichtung von Taufen, Copulationen und Beerdigungen an die betreffenden evangelischen Pfarrer gebunden gewesen, ist aufgehoben.

§. 2. Die in dem Kreise des Eisenbergs zerstreut wohnenden Katholiken werden behufs der Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse der katholischen Pfarrei zu Eppe; dagegen diejenigen, welche in den Kreisen der Twiste und der Eder wohnen, der katholischen Pfarrei zu Arolsen zugewiesen, resp. dahin eingepfarrt.

§. 3. Die katholischen Geistlichen zu Eppe und zu Arolsen sind demnach berechtigt, beziehungsweise verpflichtet, ohne besonders einzuholende Zustimmung der betreffenden evangelischen Parochialgeistlichen die religiösen Amtshandlungen bei den zerstreut wohnenden Katholiken sowohl in deren Wohnungen, als auch einerseits in der Simultankirche zu Eppe und andererseits in der katholischen

Kirche zu Arolsen zu verrichten; die bezüglichen Akte in die katholischen Kirchenbücher einzutragen und daraus amtliche Bescheinigungen zu ertheilen.

§. 4. Die Beerdigung von Verstorbenen katholischer Confession auf dem Todtenhofe einer evangelischen Gemeinde mit Begleitung des betreffenden katholischen Geistlichen ist unter der Voraussetzung gestattet, dass dabei die allgemeinen kirchenpolizeilichen und die besonderen ortsüblichen Normen und Vorschriften beobachtet werden und dass die Katholiken irgend welche Gebäude oder besondere confessionelle Symbole ohne ausdrückliche Genehmigung der zuständigen weltlichen Oberaufsichtsbehörde nicht errichten, bezw. anbringen.

§. 5. Die zerstreut wohnenden Katholiken bleiben zur Entrichtung der bisher üblich gewesenen Stolgebühren noch so lange verpflichtet, als sich die gegenwärtig zum Bezuge jener Gebühren berechtigten Geistlichen und Küster in dem betreffenden Dienste befinden. Den Amtsnachfolgern derselben stehet im Einvernehmen Fürstlichen Consistoriums ein Anspruch darauf nicht zu.

Uebrigens bleiben

§. 6. selbstverständlich alle sonstigen Berechtigungen und Bezüge, welche den Kirchen, Pfarreien und Schulen, resp. Küstereien evangelischer Confession den katholischen Landesangehörigen gegenüber competiren, unverändert und ungeschmälert fortbestehen[1]).

Gegenwärtige Verordnung tritt vom 1. Mai d. J. an in Kraft.

Arolsen, den 21. März 1861.

Fürstlich Waldeckische Regierung: *Winterberg.*

In Pyrmont wurde im Jahre 1860 eine selbstständige Missionsstelle errichtet, während bis dahin ein benachbarter Geistlicher in der Badezeit dort den Gottesdienst versah. Darauf bezieht sich die

Verordnung,

die Aufhebung des bezüglich der im Fürstenthum Pyrmont wohnenden Katholiken bis dahin bestandenen Pfarrzwanges, sowie die Bildung einer katholischen Gemeinde in der Stadt Pyrmont betreffend.

Mit Höchster Genehmigung wird im Einverständniss des Bischofs zu Paderborn hierdurch verordnet:

§. 1. Die in der Stadt Pyrmont und in den übrigen Orten des Fürstenthums Pyrmont wohnenden Katholiken werden zu einer besonderen Gemeinde vereinigt, bei welcher die geistlichen bezw. kirchlichen Amtsverrichtungen durch einen von dem Bischof zu Paderborn zu entsendenden katholischen Pfarrer zu versehen sind.

§. 2. Der rücksichtlich der Katholiken bisher bestandene Pfarrzwang im Fürstenthum Pyrmont wird unter den nämlichen Bedingungen, wie durch die

---

1) Unter Anderem müssen die Katholiken in Eppe zum Bau, resp. Unterhaltung des protestantischen Pfarrhauses beitragen, eine Verpflichtung, die vor mehreren Jahren (vor 1859) vom Waldeckischen Landtage als zu Recht bestehend anerkannt wurde. Augenblicklich (October 1862) sind Verhandlungen eingeleitet, um diese auf der Gemeinde Eppe ruhende sehr odiose Last durch eine Aversionalsumme abzulösen. Aus der Staatscasse bezog der katholische Pfarrer zu Eppe bis auf freien Widerruf einen Zuschuss von 107 Thalern 25 Sgr. und 7 Pfennigen. Dieser Widerruf ist in Beziehung auf einen Theil dieser Bezüge im Jahre 1862 wirklich eingetreten.

besondere Verordnung vom heutigen Tage im Fürstenthum Waldeck geschehen ist, jedoch mit der Einschränkung aufgehoben, dass die Führung der Standesbücher der Katholiken einstweilen den evangelischen Pfarrern zugewiesen bleibt und der in Pyrmont fungirende katholische Geistliche verpflichtet ist, jene dazu durch jedesmalige zeitige Mittheilung der nöthigen Notizen in den Stand zu setzen.

§. 2. Ausserdem ist der nach Pyrmont zu entsendende katholische Geistliche von dem Bischof zu Paderborn der hiesigen Regierung jedesmal vorher anzuzeigen und ihr etwaiger Einspruch gegen die bezeichnete Person zu berücksichtigen, sowie der gedachte Pfarrer auch in allen nicht rein geistlichen Angelegenheiten den hiesigen Staatsgesetzen unterstehet und auf die Verfassungsurkunde zu verpflichten ist.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai d. J. an in Kraft.

Arolsen, den 21. März 1861.

Fürstlich Waldeckische Regierung: *Winterberg.*

Von Seiten des hochw. Bischofs von Paderborn erging in Folge der Regierungsverordnungen vom 21. März 1861 folgende Circumscriptions- und Erections-Urkunde der Pfarreien Arolsen und Eppe:

Conrad,

durch Gottes Erbarmung u. s. w.

Allen die Gegenwärtigen lesen oder hören, Unseren Gruss und Segen vom Herrn.

Nachdem die Gnade des Allerhöchsten Unsere oberhirtliche Fürsorge und Unsere Bemühungen für diejenigen Mitglieder Unserer heiligen Kirche und Unseres Bisthums im Fürstenthum Waldeck, welche bisher keiner der dort bestehenden katholischen Pfarren zugetheilt waren, gesegnet und das Einverständniss der Hochfürstlich Waldeckischen Regierung es uns möglich gemacht hat, denselben kirchlich bevollmächtigte Seelsorger und Pfarrer zu bestellen, verordnen wir zu dem Ende wie folgt:

1. Alle in den Kreisen der Twiste und der Eder des Fürstenthumes Waldecks wohnenden Katholiken werden hiermit der Pfarre Arolsen einverleibt (dieselbe umfasst daher jetzt ungefähr 12 Q. M. statt früher 7 Q. M.) und wird die pfarrliche Seelsorge für dieselben dem Pfarrer daselbst übertragen. Dieselben haben daher die Kirche ad s. Joannem Bapt. zu Arolsen als ihre Pfarrkirche und den an denselben von Uns bestellten Pfarrer als ihren Pfarrer und Seelsorger zu betrachten, gegen denselben die Pflichten treuer Pfarrkinder zu erfüllen, die bei ihnen vorkommenden pfarramtlichen Handlungen von demselben verrichten zu lassen und ihm und dem Küster die üblichen Gebühren davon zu entrichten.

2. Ingleichen werden alle im Kreise des Eisenbergs wohnenden Katholiken der Pfarre zu Eppe einverleibt und wird die pfarrliche Seelsorge für dieselben dem Pfarrer daselbst übertragen. Dieselben haben daher die Pfarrkirche ad S. Petrum et Paulum Apost. zu Eppe als ihre Pfarrkirche und den an derselben von Uns bestellten Pfarrer als ihren rechtmässigen Pfarrer und Seelsorger zu betrachten, gegen denselben die Pflichten getreuer Pfarrkinder zu erfüllen, die bei ihnen vorkommenden pfarramtlichen Handlungen durch denselben vornehmen zu lassen und ihm und dem Küster die üblichen Gebühren davon zu entrichten.

3. Die Pfarrer zu Arolsen und zu Eppe haben die pfarramtliche Seelsorge für die ihnen hierdurch zugewiesenen Pfarrkinder mit aller Liebe und

Sorgfalt zu führen, denselben das Wort Gottes zu verkünden, die heiligen Sakramente zu spenden, die bei denselben verkommenden Taufen, Copulationen und Beerdigungen vorzunehmen und diese Akte in die Kirchenbücher sorgfältig einzutragen, überhaupt alle Pflichten eines katholischen Pfarrers gegen dieselben gewissenhaft zu erfüllen.

Gegeben Paderborn 26. April 1862.

(L. S.) Der Bischof,
† *Conrad.*

Nach einer Mittheilung der Fürstlich Waldeck'schen Regierung vom 16. Mai 1861 wurde die seither vom Fürstlichen Consistorium zu Arolsen besorgte Verwaltung der Angelegenheiten der Katholiken im Fürstenthum Waldeck vom 1. Juni 1861 an die Fürstliche Regierung Abtheilung des Innern überwiesen. Durch Schreiben des General-Vicariates zu Paderborn vom 27. Mai 1861 wurden die katholischen Pfarrer zu Arolsen, Eppe und Pyrmont davon in Kenntniss gesetzt, damit dieselben diejenigen Eingaben, welche sie etwa bisher an das Consistorium einzureichen hatten, künftig an die Regierung richten.

Die Verfassungsurkunde für das Fürstenthum Waldeck vom 17. August 1852, auf welche wie der Pfarrer von Pyrmont, so auch die von Arolsen und Eppe vereidet werden, bestimmt:

§. 40. Die Staatsangehörigen haben volle Glaubens- und Gewissensfreiheit und sind unbeschränkt in der häuslichen Uebung ihrer Religion.

Sie sind berechtigt, sich zu Religionsgenossenschaften zu vereinigen, denen die gemeinsame Religionsübung, jedoch ohne öffentlichen Charakter zusteht, falls sie keine Corporationsrechte besitzen.

§. 41. Religionsgesellschaften, welche Corporationsrechte nicht besitzen, oder sich erst neu bilden, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Verbrechen und Vergehen, welche bei der Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach den Gesetzen zu bestrafen.

Der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte wird durch das religiöse Bekenntniss weder bedingt, noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe aber keinen Abbruch thun.

In wiefern bei Religionsverschiedenheit eine bürgerliche Ehe stattfinden kann, soll durch das Gesetz bestimmt werden[1]).

§. 42. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft bleibt im Besitze und Genuss der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Vermögensstücke und ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, ist aber den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen.

---

1) Regierungsvorlagen oder Kammerverhandlungen über Einführung der Civilehe haben bisher nicht stattgefunden.

§. 43. Das Vermögen der Religionsgesellschaften, Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten darf dem Staatsvermögen nicht einverleibt, noch überhaupt seinen bestimmungsmässigen, allgemeinen Zwecken entzogen werden, so lange dieselben noch irgend zu erreichen sind.

Ist letzteres nicht der Fall, so muss das Vermögen verwandten oder ähnlichen Zwecken gewidmet werden. Es bedarf hierzu indessen der Zustimmung der nach den Grundsätzen des Privatrechts zur Disposition Berechtigten, und bei Landesanstalten der Zustimmung der Stände.

§. 44. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates und wird durch besondere Gesetze geregelt, welche zugleich die Stellung der Kirche zur Schule, sowie die Betheiligung der Gemeinden bei der Anstellung der Volksschullehrer ordnen.

Als einen Ausfluss der staatlichen Hoheitsrechte betrachtet die Regierung im Widerspruch mit §. 42. u. 43. der Verf.-Urk. die Oberaufsicht über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens, ebenso wie des protestantischen, und muss in Folge dessen der Pfarrer von Eppe jährlich die Kirchenrechnungen dem Amt zu Corbach zur Revision einreichen. An den Pfarrer zu Arolsen ist (wenigstens bis jetzt) in Betreff der Pfarre in Arolsen noch nie ein Ansinnen um Einreichung von Rechnungen über Kirchen- oder Pfarrvermögen gestellt worden, vielleicht aus dem Grunde, weil wie zu vermuthen ist, nichts oder wenig zu verwalten ist.

Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen ist geregelt durch die Verordnung vom 28. März 1827, wornach sämmtliche Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden sollen, wofern nicht in gemeinschaftlichem Einverständniss eine andere Verabredung von den Eltern getroffen ist.

Eine neue Schulordnung von 190 Paragraphen an Stelle des Gesetzes vom 30. Januar 1646 ist unter dem 9. Juli 1855 erlassen. (Reg.-Bl. 1855. Nr. 14.) Die Schulgesetze gestatten weder eine öffentliche noch eine Privatschule, noch auch Privatunterricht ohne Erlaubniss des Staates, resp. der Oberschulbehörde. Nach §. 69. der Schulordnung findet auch in den katholischen Schulen des Landes jährlich eine Inspection durch den Kreisaufseher Statt, die sich aber auf die Religionssachen nicht erstreckt. Durch Regierungs-Entschliessung vom 24. Januar 1856 wurde anerkannt, die katholische Privatschule zu Arolsen sollte von Ostern desselben Jahres ab als öffentliche Confessionsschule der Minderheit gelten, jedoch unter den Bedingungen, dass 1) so lange der in §. 10. der Schulordnung vorgesehene Fall nicht eintrete, d. h. die Zahl der Schulkinder nicht 50 erreiche, kein Anspruch auf Unterstützung an die Stadt Arolsen aus dieser Anerkennung hergeleitet werden dürfe, und dass 2) die Schule

sich den Bestimmungen der Schulordnung zu unterwerfen habe. Denselben Bestimmungen unterliegen die bereits früher bestandenen drei katholischen Schulen der Pfarre zu Eppe.

Die kirchlichen Verhältnisse in Baden nach den Gesetzen vom 9. Oct. 1860 und den Vereinbarungen mit der Kirche,

von Dr. H. Maas, erzbischöflichem Kanzleidirektor in Freiburg.

(Fortsetzung, vgl. Archiv VII. S. 40—59, 233—256. VIII, 125—140.)

§. 11. 7. Kirchliche Vereine (Klöster).

Das bad. IV. Org.-Ed. vom 14. Februar 1803 und der §. 21. des I. Const.-Ed. von 1807 haben die kirchlichen Vereine, insbesondere die Klöster, zugelassen, deren Errichtung und Bestand aber von dem damals herrschenden Placet abhängig gemacht. In den „Frankfurter Grundzügen“ §. 28. verpflichteten sich die Regierungen, „die Verbindlichkeit“ nicht zu „übernehmen, Klöster zu erhalten, wiederherzustellen, oder neue zu errichten. Auch werden die Regierungen die Aufnahme und Wiederherstellung keiner im vormaligen deutschen Reiche aufgehobenen Ordensgesellschaft zulassen [1]).“ Diese Stipulation wurde indessen weder in die dem heiligen Stuhl vorgelegte Declaration, noch in die oft citirte Verordnung von 1830 aufgenommen [2]). In Baden und Bayern [3]) insbesondere mischte sich aber der Staat in die Leitung der Klöster und setzte er sich im erstern Lande an die Stelle des Ordinarius. Dieses geschah durch das „Regulativ für die katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute“ vom 16. September 1811 [4]). Es fand über diese Verordnung ein Einvernehmen zwischen der Regierung und den damaligen Generalvicariaten, jedoch nur bezüglich der Ablegung der Gelübde und der sog. rein geistlichen Angelegenheiten statt, und es ist jetzt actenmässig constatirt, dass auch hierin diese mit der Regierung nicht übereinstimmten und das Regulativ nur „ad evitanda majora mala“ d. h. um die gänzliche

---

1) Württ. Comm.-Ber. über die Convention S. 13.; dagegen *v. Rümelin*, Motiv zum I. württ. Gesetzentwurf S. 16., wonach die Klöster als öffentliche kirchliche Vereine zuzulassen sind.

2) Kirchen- und Staatsfreund an alle gute deutsche Christen. Jena 1818. S. 18. Die neuesten Grundlagen der deutsch-katholischen Kirchenverfassung in Actenstücken und ächten Notizen. Stuttgart 1821. S. 300.

3) §. 14. der bayerischen Verordnung von 1852. *Hennes* a. a. O. S. 86 ff. Archiv VIII, 417.

4) Rbl. 1811. Nr. XXV. S. 111 ff. Erl. des Minist. d. Innern vom 27. November 1806. Nr. 18,078.

Auflösung der Klöster zu verhindern, zuliessen[1]). Nach dieser Verordnung ist die Aufnahme und Entlassung der „Lehrfrauen," welche nur auf 3 Jahre sogenannte Gelübde ablegen, die Aufsicht über das Institut, seine Thätigkeit, seine Mitglieder und sein Vermögen der Regierung zugeschrieben, welche sich sogar in die Gebetbücher, Exhortationen u. s. w. der „Lehrfrauen" einmischte. Der Ordinarius ist nur bei der Ablegung der Gelübde, bei den Prüfungen und rein geistlichen Angelegenheiten des Instituts durch seinen Commissär vertreten.

Indessen ist die erwähnte dem staatskirchlichen Bevormundungssysteme entsprungene Verordnung dem jetzt zur allgemeinen Geltung gekommenen freien Associationsrechte zuwider und kann dieses Recht jedes Staatsbürgers durch eine solche vorbeugende Massregel nicht mehr beschränkt werden[2]). Gemäss den jetzt bestehenden Vereinsgesetzen können Vereine, wie die Klöster, da sie nur gesetzlich erlaubte Zwecke verfolgen, welche „den Staatsgesetzen nicht zuwiderlaufen oder die öffentliche Sicherheit, das öffentliche Wohl gefährden," vom Staate weder gehemmt noch beschränkt werden. Nach dem Bundesbeschlusse vom 13. Juli 1854[3]) können kirchliche Vereine, wie Klöster, als nicht politische, ohne obrigkeitliche Erlaubniss existiren, ja sie bedürfen sogar hiernach keiner Statuten und Vorsteher und haben diese erst, wenn solche existiren, der Behörde anzuzeigen. Diese Grundsätze sind in dem bad. Vereinsgesetze vom 14. Februar 1851 ausgesprochen.

Die „religiösen Orden und Congregationen[4])" sind bekanntlich

---

1) *H. v. Andlaw*, offenes Schreiben, Freiburg 25. November 1861. *Zell*, Dr. C., Die Klosterfrage zu Freiburg im Breisgau. Freiburg, Herder 1861 und 1862. *Zell*, Dr. C., Die Klosterfrage zu Freiburg im Breisgau noch einmal. Freiburg, Herder 1862. (Diese mit grosser Feinheit und Schärfe verfassten Schriften betreffen die Einsprache, welche der städtische Gemeinderath gegen einige die Beichte, das Gebet und die Clausur der Nonnenklöster betreffende erzbischöflichen Anordnungen erhob. Der Gemeinderath verlangte, dass die Freiburger Frauenklöster in Gemässheit jenes Regulativs von 1811 „aufgeklärt und der josephinischen Richtung zugethan" seien. [D. R.])

2) Belgische Verf.-Urk. 1831. §. 20. Schweizerische Bundesverfassung 1848. §. 46. Deutsche Grundrechte §. 29. 30. Deutsche Reichsverfassung 1849. §. 162. Preuss. Verf.-Urk. 1850. §. 30. Oldenb. Verf.-Urk. 1852. Art. 51. §. 1. Anhalt-Bernb. Verf.-Urk. 1850 §. 10. Sachsen-Coburg-Gothaische Verf.-Urk. 1852. §. 46. Preuss. Vereinsgesetz vom 11. März 1850. Sächsisches vom 3. Juni 1850. Bayerisches vom 26. Februar 1850. Badisches Rbl. 1851. Nr. XIV. Rbl. 1852. Nr. XXXVII. cf. Bad. Vereinsgesetz vom 26. October 1863. Rbl. Nr. XXXVIII.

3) *Zöpfl*, Staatsrecht II. S. 837.

4) In ersteren werden feierliche und ewige Gelübde abgelegt, in letzterer nicht. *Bouix*, tract. de jure regul. (Parisiis. Jac. Lecoffre) 1857. I. p. 127. *Mitterm*üller, can. Recht der Regularen (Landshut, Thomann 1861) S. 10.

freiwillige Verbindungen von Katholiken, kirchliche Privatvereine, deren Glieder nach reiflicher Prüfung ihres Willens, ihres Berufes und ihrer Kräfte in einer bestimmten gemeinsamen Lebensweise nach bestimmten, vom heiligen Stuhle genehmigten Statuten unter Aufsicht und Leitung ihrer hiernach verordneten Vorgesetzten durch das dreifache Gelübde der Armuth, der ehelosen Keuschheit und des Gehorsams gebunden ein religiöses Leben führen und dadurch die Augenlust, die Fleischeslust und die Hoffart des Lebens zu besiegen streben.

Es ist hier nicht der Ort, nachzuweisen, wie nützlich solche Vereine der Kirche sind für die Seelsorge, Exercitien, Missionen, Erziehung des Klerus, Weckung und Erhaltung des religiösen Lebens und der christlichen Tugend; wie enorm sie die Wissenschaft fördern und sie unter dem Klerus und dem Volke verbreiten, wie sie die Verbindung zwischen Glauben und Wissenschaft hegen, wie das Beispiel ihres ascetischen Lebens auf die durch die Genusssucht entnervte Generation, wie ihr Gebet und ihre Tugenden anfeuernd und tröstend wirken. Es kann hier auch nicht weiter ausgeführt werden, was die Klöster für die Erziehung und Bildung der Jugend, für den Ackerbau, für die Armen- und Krankenpflege, wie überhaupt für die leidende Menschheit Gutes, ja Unersetzliches eisten [1]).

Soviel steht jedenfalls fest, dass die Klöster nach den bestehenden Vereinsgesetzen, wie alle Privatvereine, welche weder in die Rechte des Staats, noch der Staatsbürger eingreifen, zu existiren und zwar ohne Staatsbevormundung zu existiren das Recht haben. Dasselbe folgt aus den bestehenden Grundsätzen der persönlichen Freiheit, wornach Jeder, so lange er nicht allgemeine Gesetze verlässt, seine Lebensweise einrichten kann, wie er will und demnach allein oder mit Mehreren in einem Hause nach freigewählten Regeln leben darf [2]).

---

1) *Montalembert* in den hist. pol. Blättern 1861. Aprilheft. *Portalis* in der cit. Rede bei Ueberreichung der organischen Artikel: „Diejenigen, welche keinen innern Beweggrund haben, ihrer Pflicht nachzukommen, können unmöglich Personen ersetzen, die ein Grundsatz belebt, der über alle Gefühle der Natur erhaben, allein zu jeder Aufopferung antreibt."

2) Bischof *von Ketteler*; Soll die Kirche allein rechtlos sein? Mainz, Kirchheim 1861. S. 15.: „Wenn es allgemeines Recht ist, sich zu vereinigen zu allen denkbaren Zwecken, wie will man, ohne mit zwei Maassen zu messen, von der Consequenz loskommen, dass auch religiöse Vereine mit religiösen Zwecken sich bilden dürfen?" Die politischen, formell gegen das bestehende Vereinsgesetz verstossenden, Vereine, sogar die durch frühere Verordnung untersagten geheimen Vereine bestehen jetzt ohne jegliche Beschränkung der Regierung, weshalb man die klösterlichen

Der heutige Rechtsschutzstaat kann das Bestehen der Klöster endlich deshalb nicht hemmen, weil er die katholische Kirche mit ihrem Dogma und ihrer Verfassung anerkannt hat, die Klöster aber hiernach ein blüthenreicher Zweig ihres Organismus sind, und die Kirche deshalb berechtigt ist, diese Institute ebenso staatsunbevormundet zu besitzen und zu leiten, wie die übrigen kirchlichen Anstalten[1].

Auf diese Grundsätze gestützt, haben die oberrheinischen Bischöfe das Aufhören des polizeilichen, präventiven Druckes gegen die Klöster in ihren Denkschriften von 1851 und 1853 verlangt. In der That sind in allen Rechtsstaaten, in Nordamerika, England, Belgien, Oesterreich, Preussen, Bayern, Hessen und Hannover die Klöster, wie andere Vereine, ohne besondere Staatsgenehmigung jetzt zugelassen; dasselbe gilt in Frankreich, Spanien, Neapel, Toscana, Russland, ja sogar in der Türkei[2].

Der Art. IV. Nr. 6. der Bad. Convention hat dieses Recht der Kirche zu Gunsten des Staates in der Richtung beschränkt,

---

durchaus staatsungefährlichen Vereine nicht unter eine specialgesetzliche Staatsbevormundung stellen kann.

Eigenthümlich klingt der im Comm.-Bericht zur bad. Convention und in der bad. Kammer erhobene Einwand: die Landesgesetzgebung garantire „die Freiheit der Person, die Fähigkeit zum Erwerb .... von Vermögen, das Recht, eine Ehe einzugehen; hiemit stehe die kirchliche Disciplin (betreffs der Klöster) im Widerspruche." Die Mitglieder der Orden und Congregationen verlieren ja diese bürgerlichen Rechte durchaus nicht. Der Staat hat sich nirgends verpflichtet, sie zum ehelosen Leben, zur Keuschheit und zum Gehorsam gegen ihre Obern zu zwingen. Jeder Staatsbürger kann auf seine Privatrechte verzichten und kann ehelos leben. Wer den Gebrauch dieser Freiheit hemmen will, der gerade handelt gegen die Gesetze. Kann man nach den bestehenden Gesetzen eine Handelsgesellschaft vielleicht deshalb unterdrücken oder unter Staatsbevormundung stellen, weil die Mitglieder derselben zur Erreichung des Gesellschaftszweckes ihr gesammtes Vermögen der Gesellschaft abtreten, sich zum ehelosen Leben verpflichten und ihrem Chef gehorchen?

1) Sogar die kirchenfeindliche Broschüre: „Beleuchtung der Denkschrift des Episcopats der oberrheinischen Kirchenprovinz" Leipzig 1853. gesteht S. 43 zu: „Klöster können der katholischen Kirche nicht verweigert werden, weil sie eine uralte, von ihr gutgeheissene und ihren Zwecken förderliche Institution ist."

Das österreichische Concordat und die preussische Gesetzgebung (Regensburg, Pustet 1858.) S. 44 ff. Kirche und Staat in Bayern S. 348 ff. Das Recht der Kirche in Bayern S. 209 ff.

2) Historisch-politische Blätter 1858. Heft X. S. 878 ff. Oesterr. Concordat Art. XXVIII. und XXIX. Schreiben des österr. Unterrichts-Ministers vom 25. Januar 1856 im Archiv I. Kais. Kön. Min.-Verord. vom 3. Juni 1858 bei *Bieder*, Handbuch der k. k. Gesetze (Linz, 1859) III. S. 249 ff. Preuss. Verf-Urk. Art. 12. Verord. vom 1. August 1850 und 25. Februar 1851. in den citirten Beiträgen I. S. 46. 56. *Richter* in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht I. S. 115. 121. Bayer. Concordat und cit. Verordnung von 1852. *Seitz* a. a. O. S. 114 ff. Verf.-Urk. von Hannover §. 65 ff. *Bouix* a. a. O. spanisches Concordat Art. XXX. Neap. Concordat Art. XIV. Tosc. Concordat von 1851. Arg. Art. VII. Russ. Concordat Art. XIV.

dass er dem Erzbischofe die Verpflichtung auferlegt, bei der Errichtung von Klöstern sich mit der Regierung „in's Einvernehmen zu setzen“ und wie es in der Instruction heisst, hiebei „im gemeinsamen Einverständnisse“ mit dieser zu handeln. Die Regierung hat nach dem Vorgange der Verordnung vom 13. März 1845[1]) über den Orden der barmherzigen Schwestern in der Schlussnote vom 25. Juni 1859 hiebei erklärt, sie „verkenne nicht, wie erspriesslich religiöse Genossenschaften für das Seelenheil der Gläubigen wirken können, sie werde sich der Einführung kirchlicher Orden und der Gründung klösterlicher Institute ohne gegründete Ursache nicht widersetzen, so dass die Unterhandlungen, welche der Erzbischof hierüber mit ihr pflegen wird, im Ganzen nicht erfolglos bleiben werden.“ Allerdings ist in der päpstlichen Instruction die freie Entschliessung des Ordinarius gewahrt, und kann derselbe, wenn das „Einvernehmen[2])“ erfolglos bleibt, sich auf das allgemeine Vereinsrecht stützen. Es springt aber in die Augen, dass hieraus in jedem Falle ein Conflict entstanden wäre, wobei sich die Regierung auf die ihr in der Convention gemachte Concession berufen hätte. Würde aber der Ordinarius die Einsprache der Regierung beachtet haben, so wäre er es gewesen, welcher die Einführung eines Ordens oder Klosters verboten hätte, weil ohne seine Genehmigung ein solcher Verein in der Diöcese nicht bestehen darf[3]) und die Regierung hätte hiernach das allgemeine Gesetz über das Vereinswesen nicht verletzt[4]).

---

1) Regierungsbl. 1845. Nr. VII. S. 65 ff., wo die Statuten des Ordens der barmherzigen Schwestern abgedruckt sind. Sie erhielten dadurch nicht blos die Zulassung, sondern Corporationsrecht in Baden. Die vom Ordinarius erlassenen Statuten wurden nach dem damaligen Usus von der Regierung genehmigt. Der Orden steht hiernach nur unter der allgemeinen Staatsaufsicht und ist deshalb nur zu Grundstocksveränderungen die Staatsgenehmigung, sowie zur Wahl der Ordensobern erforderlich, welch' letztere Genehmigung jedoch „ohne erhebliche Gründe nicht zu versagen“ ist.

2) Ueber die Bedeutung des Wortes „Einvernehmen — consilia conferre“ vergl. *Vergottini*, Analyse des österr. Concordats. Leipzig, Kollmann 1861. S. 775 ff. Man kann offenbar darunter nichts Anderes verstehen, als die freundliche Verständigung (amicabilis compositio) zweier selbstständiger Contrahenten.

3) Constit. Clement. P. VIII. „Quoniam ad institut.“ vom 23. Juli 1603. Gregor XIV. „Cum Alias“ vom 17. August 1622. Urban VIII. „Rom. Pontif.“ vom 28. August 1624. Conc. Trid. Sessio XXV. c. 3. de regular. *Reiffenstuel* jus canon. l. III. c. 46. §. 2.

4) Deshalb bemerkt die citirte officiöse Beleuchtung des Concordats in der Karlsruher Zeitung (besonderer Abdruck S. 3.) in praktischer Hinsicht wohl nicht ganz unrichtig: „Hiernach ist klar, dass ohne Einwilligung der Regierung weder ein religiöser Orden eingeführt, noch eine einzelne Anstalt eines eingeführten Ordens errichtet werden kann. Dagegen hat die Gr. Regierung zugesagt, sie werde von ihrem

Diese Concession der Kirche ist indessen mit der Beseitigung der Convention entfallen. Der §. 11. des Gesetzes steht zwar, wie die Regierungs-Entschliessung vom 5. März 1853 und der §. 21. des I. bad. Const.-Ed. auf dem dem Bevormundungsstaate[1]) entnommenen Grundsatze, dass zur Einführung der fraglichen Vereine die staatliche „widerrufliche Genehmigung erforderlich sei." Dieses Gesetz widerspricht aber den berührten Principien des Rechtsschutzstaates, dem bestehenden Vereinsgesetze und sogar dem §. 1. 3. und 7. des Gesetzes vom 9. October 1860. Die Motive zu dem erwähnten §. 11. erkennen deshalb bereits an, „dass diese Zulassung unter keinen andern Bedingungen stattfinden kann, als unter vollständiger Aufrechthaltung der bestehenden Gesetze, insbesondere der bürgerlichen Gesetzgebung." Trotz dieser Ausnahmsbestimmung ist die Regierung deshalb durch die bestehenden Gesetze und die erwähnten §§. ihres eigenen Gesetzes gedrungen, die von ihr angesprochene Genehmigung nur aus sehr wichtigen, von ihr allein zu verantwortenden Gründen zu versagen[2]), um so mehr, da privilegia odiosa strictissimae interpretationis sind. Während diese Bestimmung in praktischer Hinsicht, wie erwähnt, mit der Convention nicht disharmonirt, wird es jetzt die Regierung sein, welche die Einführung solcher Vereine untersagt. Der Ordinarius hat in seiner „Denkschrift vom 2. Juli 1860" gegen dieses Ausnahmsgesetz protestirt. Wenn er ohne Regierungs-Genehmigung ein Kloster errichten will, so kann er deshalb sich auf die allgemeinen Gesetze berufen und es

---

Einwilligungsrecht einen solchen Gebrauch machen, dass überhaupt religiöse Orden im Lande bestehen werden."

1) *von Mohl*, Comm.-Berisht zu den Gesetzentwürfen S. 23. gesteht, dass die Protestanten „einzelne Orden, die zur Bekämpfung der protestantischen Kirche bestimmt sind" nicht wollen, und „Bettelorden eine Anomalie (?) in unsern Zuständen sien," dass aber durch das bad. Gesetz „Willkür nicht entfernt und Veranlassungen zu Beschwerden nicht vorgebeugt" wurde.

von Stotzingen (Verhandlungen der I. Kammer über d. Ges. S. 17.): „Der confessionelle Friede werde besser erhalten werden, wenn die Regierung die Errichtung der Klöster in Anerkennung der Berechtigung der katholischen Kirche gestatte, als wenn sie sich nach den Anschauungen einer andern Confession richte und dieselben unterdrücke."

2) *von Mohl* cit. Comm.-Bericht: „Es kann darauf gerechnet werden, dass in allen, selbst nur zweifelhaften Fällen die Genehmigung nicht verweigert und noch weniger eine ertheilte Erlaubniss zurückgezogen werden wird. Welches Interesse hätte die Regierung, sich dem Bestehen unschädlicher (!) geistlicher Corporationen zu widersetzen, z. B. fast sämmtlicher Arten von weiblichen Orden oder auch solcher Mannsklöster, deren Zweck Krankenpflege . . . . ist."

Geh. Rath *Lamey* (Verhandlungen der II. Kammer S. 22.): „Wenn die Klöster wohlthätige Zwecke verfolgen, so könne man denselben seinen Beifall nicht versagen. Eine principielle Ausschliessung einzelner Orden solle man nicht in das Gesetz aufnehmen."

wird und muss hiernach auch bei uns dahin kommen, dass kirchliche Vereine dem Belieben der Polizei nicht mehr überlassen werden und dass nur dann, wenn solche Corporationsrechte beanspruchen, hierwegen die Mitwirkung des Staats erforderlich ist. Selbstverständlich haben sich diese Vereine, wie alle im Staate bestehenden, in den staatlichen und bürgerlichen Rechtsverhältnissen nach den Staatsgesetzen zu richten[1]), während die Regierung auch nach dem citirten §. 11. des neuen Gesetzes sich in die inneren Vereinsangelegenheiten und Statuten derselben nicht einmischen darf. Desshalb ist schon durch dieses Gesetz das Regulativ von 1811 aufgehoben.

§. 12. 8. Kirchliche Weihegewalt (Concursprüfung).

Die bad. Tafeltitelordnung von 1801, die §§. 29. 30. 41. der kath. Kirchencomm.-Ordnung, der §. 12. der Hofr.-Instr. von 1794, die Verordnung vom 3. Februar 1810 (Rbl. Nr. 7.), sowie der, dem Art. IV. der Declaration entnommene §. 27. der cit. Verordnung vom 30. Januar 1830, endlich der §. 8. der Verordnung vom 3. März 1853[2]) bestimmten, dass der Landesherr den Tischtitel auf die kirchlichen[3]) Fonds zu verleihen habe, die Ertheilung der Weihen solle von der Verleihung dieses sog. landesherrlichen Tischtitels abhängig sein und demnach unter dem Arbitrium der Regierung stehen. In der oft citirten esposizione von 1819 protestirte der heilige Stuhl gegen diese Bevormundung der bischöflichen Weihegewalt; dasselbe thaten die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz, insbesondere

---

1) Die Statuten dürfen desshalb in den genannten Rechtsverhältnissen die allgemeinen Staatsgesetze nicht verletzen, so bezüglich der Ausländer resp. des Gastrechts, Comm.-Bericht der II. Kammer zu den Ges. S. 8. „Ausländer werden, da bezüglich ihrer keine Ausnahme gemacht ist, Mitglieder von Orden sein können." Motive zum württ. I. Ges.-Entw. vom 4. März 1861. S. 17. „Die Aufgabe der Staatsgewalt wird nur die sein, die Norm festzusetzen, unter welcher das Bestehen solcher Institute mit den allgemeinen Staatsgesetzen im Einklang steht."

2) Diese Verordnung erkannte zwar an, dass der Bischof auf einen genügenden canonischen Titel, wenn es auch nicht der landesherrliche Tischtitel war, weihen könne, schrieb aber der Regierung sowohl die Entscheidung darüber, als über die Frage zu, wer zum Diöcesanklerus gehöre. Die Verwechslung des letztern, rein bischöflichen Rechts mit der Ertheilung des Indigenats ist indessen durch den Kirchenconflict von 1853 beseitigt und hat jetzt lediglich der Erzbischof das Recht der Aufnahme unter den Diöcesanklerus. Bad. Centralverord.-Bl. 1859. Nr. 6. Erzb. Anz.-Bl. 1858. Nr. 20.

3) Der Landesherr gab diesen Tischtitel nicht aus dem Staats- oder säcularisirten Kirchen-, nicht einmal aus dem katholischen Stiftungsvermögen, sondern lediglich aus den Intercalarfonds. *Richter* a. a. O. §. 108. Note 9.

in den Denkschriften von 1851 und 1853 [1]). Das Kirchenrecht [2]) schreibt allerdings vor, dass zur Ertheilung der höhern Weihen ein Titulus (beneficii, patrimonii, pensionis oder paupertatis) erforderlich ist. Von einem „landesherrlichen Tischtitel" weiss dasselbe aber nichts und wenn der Bischof ohne einen Titel weiht, so liegt ihm hiernach die standesgemässe Sustentation des Geweihten in so lange ob, als dieser nicht im Besitze einer Pfründe ist [3]). Hiernach, sowie nach den oben §. 1. erörterten Grundsätzen des heutigen Rechtsschutzstaates muss es lediglich dem weihenden Bischofe überlassen werden, wie er in dieser rein kirchlichen Angelegenheit seiner kirchlichen Amtspflicht nach Vorschrift der kirchlichen Bestimmungen zu entsprechen für gut findet. Dieses Recht des Bischofs ist nicht nur durch die oft citirten Concordate, sondern durch die neuere preussische, hessische, württembergische, oldenburgische, sächsische Gesetzgebung restituirt worden. Seit 1853 weiht der Erzbischof von Freiburg durchaus selbstständig und lediglich auf die canonischen Titel, resp. auf den von ihm auf das Kirchenvermögen [4]) ertheilten sog. Tischtitel.

Gegen die Bestimmung des Art. IV. Nr. 4. der Convention, wornach der Erzbischof für berechtigt erklärt ist, „die heiligen Weihen auf die bestehenden canonischen, sowie auf den Tischtitel zu ertheilen," ist denn auch weder in den Commissionsberichten der Kammer über die Gesetzentwürfe, noch in den Debatten hierüber etwas bemerkt, solche vielmehr durch §. 7. des neuen Gesetzes sanctionirt worden.

Das Kirchenrecht stellt indessen ausser dem canonischen Titel noch andere Erfordernisse zur Ertheilung der Weihen auf, so: das männ-

---

1) Es ist hier insbesondere hervorgehoben, dass die Bischöfe „für das Seelenheil der ihrer Obhut anvertrauten Gläubigen verantwortlich seien, hieraus folge ihre Freiheit und Selbstständigkeit in der Erziehung, Prüfung und Auswahl der Kleriker, weshalb sie in der Ertheilung der heiligen Weihen an dieselben vollkommen freie Hand haben müssen."

2) Conc. Trid. Sess. 21. cap. 2. de reform. *Scheulte*, System S. 128 ff. *Engel*, Coll. univ. jur. can. l. I. T. XIV. §. 1.

3) Cap. IV. de praeb. III. 5. In einem grossen Theile Deutschlands, wie in Preussen und in der oberrheinischen Kirchenprovinz wird in Ermangelung anderer Titel ein solcher auf die Intercalar- oder Seminarfonds ertheilt. In der cit. päpstlichen Instruction ist der Erzbischof von Freiburg hiezu ermächtigt.

4) Hiemit sowie durch §. 7. des Ges. vom 9. October 1860 ist auch die uncanonische Bestimmung der cit. Verordnung von 1830 entfallen, dass der Titel durch verschuldete Dienstunfähigkeit verloren gehe und demnach ein Geistlicher ohne Sustentation belassen werde. Für solche Demeriten wird jetzt aus allgemeinen kirchlichen Mitteln ein Demeritenhaus in Weiterdingen bei Engen errichtet.

liche Geschlecht [1]; die Taufe [2] und Firmung [3], Unbescholtenheit [4], eheliche Geburt [5], das gesetzliche Alter [6], nämlich das vollendete 21. Jahr zum Subdiaconat, das vollendete 22. Jahr zum Diaconat das vollendete 24. Jahr zum Presbyteriat, den Mangel an jeder kirchlichen Censur oder Irregularität [7], Freiheit von civilen oder dem ehelichen Bande resp. Verpflichtungen, endlich wissenschaftliche Vorbildung und theologische Ausbildung [8], sowie körperliche und geistige Befähigung zum Priesterstande [9]. Deshalb finden vor der Weihe die Prüfungen über die eben erwähnten Eigenschaften des zu Ordinirenden und über die Befugniss des weihenden Bischofs statt [10]. Die Const. Pii II. „cum ex sacrorum" von 1461 [11] droht den mit Uebertretung dieser canonischen Vorschriften geweihten Priestern die suspensio resp. privatio beneficii, ebenso den Bischöfen, welche ohne Dispens von einer solchen Irregularität weihen, die Suspension von der Spendung der Weihen [12].

Die Kirche hat demnach für die Heranbildung eines wissenschaftlich gebildeten Klerus so gesorgt, dass sie der ihr oft sehr schädlichen Nachhilfe des Staates nicht bedarf.

Da überdies, wie erwähnt, der Bischof für die durch seine Stellvertreter (die Geistlichen) besorgte Verwaltung der kirchlichen Rechte und Pflichten verantwortlich ist, der Rechtsstaat die Selbstständigkeit der Kirche, sowie die aus ihrer Existenz fliessende Verfassung derselben anerkannt hat, so steht es dem heutigen Rechtsschutzstaate

1) Can. 19. D. 32.

2) Can. 59. C. 1. qu. 1.

3) Conc. Trid. Sess. 23. c. 4. de ref.

4) Can. 5. D. 34. Conc. Trid. Sess. 23. c. 6. de ref. *Schulte* a. a. O. §. 5.

5) Selbstverständlich in einer kirchlich gültigen Ehe. Dispens soll nur in wichtigen Fällen ertheilt werden.

6) Conc. Trid. Sess. 23. cap. 12. de ref.

7) *Schulte* a. a. O. §. 168.

8) Can. 1. C. D. 38. Conc. Trid. Sess. 23. cap. 7. u. 12. de ref. Pontif. Rom. Tit. de ord. Subdiac. Prosp. *Lambertini* (Benedict. XIV.) Instit. eccles. Inst. XXXXII. *Reiffenstuel*, jus can. lib. I. Tit. XII.

9) Tit. 20. l. I. x. de corp. vit. *Engel* h. t. Nr. 1.

10) Solche, welche keine Diocesanen sind, können nur mit Delegation (dimissoriales) ihres Bischofs geweiht werden, wenn der weihende Bischof sie nicht unter Nachweis eines Titels in seine Diöcese aufnehmen will. Conc. Trid. Sess. 23. c. 5. de ref. Pontif. Rom. tit. de ordin. Diacon. et Presbyt. c. 4. D. 23. c. 9. qu. 2. c. 4. de temp. ord. Conc. Trid. Sess. 14. cap. 2. 8. 23. cap. 8. de ref.

11) Bullar. Rom. t. I. const. 7.

12) c. 14. h. t. Glossa ibid. verbo: „suspendentes" *Rebuffus*, prax. benef. tit. de Cler. ad Sacr. ord. mand. promot. Epist. encyclica P. Bened. XIV. d. 3. December 1740. Const. II. nach Clement. XIII. de 14. Sept. 1758. Const. IX. (Bull. Rom. nov. T. I. p. 32.) „melius est, pauciores habere ministros, sed probos, sed idoneos atque utiles, quam plures . . . . vitiosos"

nicht zu, die aus der bischöflichen Weihegewalt fliessende Befugniss des Bischofs zu beschränken oder zu bevormunden, die Bedingungen zur Weihe seiner künftigen Gehülfen zu prüfen [1]).

Gegen die unter dem Bevormundungssystem emanirten staatlichen Verordnungen [2]), wornach die Prüfungen pro Seminario und pro beneficiis zum Staatsressort gezogen wurden, remonstrirten die bayerischen und die oberrheinischen Bischöfe [3]). Mit Unrecht machte die Erwiderung der oberrheinischen Regierungen vom 5. März 1853 hiegegen geltend, dass die durch §. 8. der Verordnung von 1808 und die Beilage C. hiezu verlangte Betheiligung der Regierung bei diesen Prüfungen sich auf das Staatsinteresse und darauf stütze, dass die Geistlichen auch staatliche Functionen (Führung der Standesbücher) ausüben. Das fragliche Interesse ist durch die kirchlichen Prüfungen gewahrt, und involvirt solches noch keine Staatsbevormundung der selbstständigen Thätigkeit der Staatsbürger und Corporationen. Es steht der Regierung frei, die Standesbuchbeamten als solche zu prüfen, was indessen nicht nothwendig erscheint, da diese Angelegenheit hinlänglich durch die bestehenden Verordnungen geregelt ist.

Die neueren Verfassungen und Staatsgesetze [4]) von Belgien, Frankreich, Preussen, Oesterreich, Hannover, Sachsen,

---

1) Die Zusage, welche z. B. der §. 81. der württ. Verfassung macht, gemäss §. 35. u. 36. d. R. D. H. durch Errichtung von Emeriten- und Dienerhäusern für dienstuntaugliche Priester zu sorgen, ist zwar von den oberrheinischen Regierungen in den Verträgen (Bullen) von 1821 und 1827 gemacht, aber nirgends auf Staatsmittel effectuirt worden. Wäre dieses aber auch geschehen, so stände diese Leistung mit der fraglichen Prüfung in keiner Causalität, da die Dienstunfähigkeit durch körperliche Leiden, also nicht durch die Prüfungen bedingt ist, abgesehen davon, dass man durch die Erfüllung einer Rechtspflicht nicht ein damit gar nicht zusammenhängendes neues Recht erlangen kann.

2) §. 12. des I. Const. Ed. §. 12. der Edikt-Instr. Art. IV. VI. VIII. XI. der Tafeltitelsordnung von 1801. §. 35. der Kirch.-Comm.-Ordnung. §. 29. 30. Verordnung 1830. Verordnung vom 10. April 1840. Regierungsbl. S. 89.

3) Dasselbe that schon der erste Erzbischof (Boll) von Freiburg in seiner Beschwerde vom 4. April 1835 Nr. 650 1/2.

4) *Ginzel*, Die Pfarrconcursprüfung. Wien 1855. Der Pfarrconcurs, Düsseldorf 1859. Beiträge zum preuss. Kirchenrecht I. S. 3 ff. 11. 13. 15. 23. II. S. 8. *Schulte*. a. a. O. S. 340. Studien über das österr. Concordat S. 153. *Henrion*, code eccles. franç. II. Nr. 495. *Bouix*, de parocho (Paris. 1855.) p. 354 ff. Kölner Concursverordnung vom 2. Januar 1849 (bei *Podesta*. Samml. S. 189 ff.) *Gerlach*, Paderborner Diöcesanrecht §. 18. 21. Bayerische Verordnung vom 27. August 1848. §. 1. 18. April 1852. Ziff. 15. und vom 18. September 1854. Münchner Ordin.-Verord. vom 23. October 1854. (*Richter* a. a. O. S. 292. Nr. 20.) *Seitz* a. a. O. S. 61 ff. Mainzer Concursverordnung vom 9. Februar 1854. Nr. 325. im bischöfl. Mainzer Verordnungsbl. 1854. Nr. 50. Rottenburger Concursverordnung vom 12. November 1858. Oesterr. Protestanten-Patent und bad. prot. Kirchenverf. von 1861. §§. 3. 79. 98. u. 110.

Bayern, Oldenburg, Hessen und Württemberg, sowie die Concordate, z. B. Art. XI. des neapolitanischen und Art. XXVI. des neuen spanischen restituiren das Recht der Bischöfe, die Dienstprüfungen der Geistlichen nach den Bestimmungen des Kirchenrechts ohne Mitwirkung der Staatsbehörde vorzunehmen. Der Art. IV. Nr. 3. der bad. Convention und die päpstliche Instruction hiezu, ist durch die §. 7. bis 9. des bad. Gesetzes vom 9. Oktober 1860[1]), beibehalten worden. Der in diesem Gesetze verlangte Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen ist dadurch erbracht, dass nur solche in das Erzb. theologische Convict aufgenommen und so zum geistlichen Stande zugelassen werden, welche sich hierüber ausweisen und dass in der Regel die Aspiranten des geistlichen Standes die Lyceen besuchen oder eine Maturitätsprüfung bestehen. Der mit diesen von dem Commissäriat des Erzbischofs jedes Jahr abgehaltene Concursus pro Seminario verschafft die weitere Gewissheit, dass nur solche in das Priesterseminar aufgenommen und geweiht werden, welche diese Prüfung in allen Fächern der Theologie mit Erfolg bestanden haben[2]).

Gemäss den hiernach zu Recht bestehenden, erwähnten Bestimmungen der Convention und der päpstlichen „litterae instructivae de Concursu parochiali instituendo" vom 30. November 1859 ist neben dem modificirten tridentinischen Concurs über die Befähigung für ein bestimmtes Amt der in Deutschland übliche allgemeine Concurs über die allgemeine Anstellungsfähigkeit der concurrirenden Geistlichen in der Erzdiöcese Freiburg eingeführt worden[3]). Hiernach, sowie auf Grund der Bestimmungen Conc. Trid. S. 24. c. 18. de reform. der Bulle Pii V. „in conferendis" vom 18. März 1567[4]) und der Encyclica Bened. XIV. „de concursu et examine habendo" vom 14. December 1742[5]) werden auf den Vorschlag

---

1) So auch in den Motiven zu dem §. 9. Das Ges. in dem Comm-Ber. der II. Kammer S. 7. Verhandl. S. 21. Comm.-Ber. der I. Kammer S. 21. Erzb. Denkschrift S. 17.

2) Die Theologen müssen ausserdem bei den Professoren der Universität, wo sie studiren, Semestralprüfungen machen und werden nur dann zum Concursus pro Seminario zugelassen, wenn sie solche „gut" bestanden haben.

3) Die Erzb. Verord. vom 19. Januar 1860 hierüber ist abgedruckt im Anz.-Bl. für die Erzdiocese Freiburg 1860 Nr. 2. cf. eod. 1861. Nr. 17. die Erzb. Verordnung über die Ausstellung von Dienstzeugnissen für Geistliche.

4) Abgedruckt in der Ausgabe des Conc. Trid. von *Richter* und *Schulte*. Leipzig, Tauchnitz 1853. S. 576 ff.

5) Ebendaselbst S. 578. Constit. Bened. XIV. 9. April 1746. Ebendaselbst S. 586 ff. und die resol. et declar. Congreg. Conc. Trid. zu Sessio 24. c. 18. de ref. Bened. XIV. de Synodo dioec. l. IV. c. 7 ff. *Ferraris* pr. bibl. v. concursus.

des Ordinarius von der Synode, oder in Ermanglung derselben von dem Erzbischofe cum consensu Capituli die zu beeidigenden Synodal- resp. Prosynodal-Examinatoren aufgestellt, welche nach der Bestimmung der Erzb. Verordnung vom 19. Januar 1860 die Pfarreoncursprüfung vornehmen. Diese gilt indessen nur für sechs Jahre „zur Erlangung einer Pfründe", befreit aber die, welche noch keine solche haben, vom Examen pro cura[2]). Priester, welche sich durch Amt und Stellung oder durch langjährige, der Kirche geleistete ruhmwürdige Dienste auszeichnen und mehr als genügsame Beweise ihrer Kenntnisse gegeben haben, werden vom Ordinarius nach Anhörung der Examinatoren von der Verbindlichkeit zum Concurs dispensirt.

Durch diese Bestimmungen über den Titel, die Weihen, und die Concurse sind die früheren landesherrlichen Verordnungen aufgehoben.

(Schluss folgt.)

Das katholische Kirchengut in Württemberg.

vom bischöflichen Syndikus und Kanzleivorstand Vogt in Rottenburg.

Ueber die Ausscheidung des katholischen Kirchenvermögens vom Staatsvermögen handelt ein eigener Paragraph der Württembergischen Verfassungsurkunde und es ist diese Frage früher, wenn es sich um die Regelung der Verhältnisse der katholischen Kirche in Württemberg handelte, stets in erster Linie in Betracht gezogen worden, im Laufe der Zeit aber mehr in den Hintergrund getreten.

Wir stellen im Folgenden dar, was über die Ausmittlung eines besonderen Fonds für allgemeine kirchliche Zwecke aus den Staatsdomainen von der Zeit der Erwerbung katholischer Landestheile durch Württemberg bis auf unsere Tage verhandelt worden ist. Ausser der Darstellung in der Einleitung zu der Sammlung der kathol Kirchengesetze von Prof. Dr. *Lang* (Bd. X. der Reyscher'schen Gesetzessammlung) und der kurzen Skizze im §. 218. des Württembergischen Staats

---

1) Die nach §. 4. der cit. erzb. Verordnung zu geschehende Beeidigung der Examinatoren ist als „*forma substantialis*" vorgeschrieben. Conc. Trid. S. 24. c. 18. de ref. *Clericato* discordiae For. disc. 69. de ben. *Massobrius* in prax. habend. concurs. sequid. 14. dub. 1. *Barbosa* de parochis I. 3. Nr. 16. *Monacelli* formul. pract. l. I. t. 7. form. VII. Bened. XIV. de Syn. Dioec. l. IV. c. 7. n. 4. p. 285. Ueber die Form und den Inhalt des Examens bestimmt die erwähnte Erzb. Verordnung das Nähere. cf. decr. Congr. Cond. 10. Januar 1721. und §. 7. 16. Const. Bened. XIV. cit. quum illud, in der cit. Ausgabe des Trid. p. 580. 578 ff.

2) In der Erzdiöcese Freiburg müssen nämlich alle Priester, welche noch keine Pfründe haben, von Zeit zu Zeit *pro admissione ad curam* schriftliche Arbeiten vorlegen.

rechtes von Robert Mohl ist dieser Gegenstand noch nirgends behandelt worden.'

Dürfte einerseits schon gegenüber den Männern, die gerade auch über diese wichtige Frage in einer Zeit ihre Stimme erhoben haben, wo kurz zuvor noch ein freies Wort mit persönlicher Gefahr verbunden war und Niemand darüber Gewissheit haben konnte, ob die Wendung zum Besseren Bestand haben werde, eine gewisse Pflicht vorliegen, ihr diesfallsiges Verdienst an das Licht zu stellen, so ist andererseits den Gegenstand an sich von sehr grosser Bedeutung und es ist namentlich auch von entschiedenem Werth, zu sehen, welches lebendige Rechtsbewusstsein in einer der Reichsveränderung so nahen Zeit die gesetzgebenden Factoren von den verschiedenen auf das katholische Kirchengut zu übernehmenden Leistungen gehabt haben, während sich neuerlich an die Stelle der damals allseitig anerkannten rechtlichen Verpflichtung die Ansicht festsetzen möchte, als sei die Existenz der katholischen Kirche in Württemberg dem Verwilligungsrecht der Landstände überantwortet.

Die Darstellung selbst theilt sich am Besten in drei Zeiträume ab,
1) von der Reichsveränderung bis zur Verfassungsurkunde von 1819,
2) von da bis zur Errichtung des Bisthums Rottenburg — 1828 und
3) von da bis auf die neueste Zeit.

I. Von der Reichsveränderung bis zur Verfassungsurkunde von 1819.

Es ist bekannt, dass Württemberg seine katholischen Landestheile durch die Staatsveränderungen zu Anfang dieses Jahrhunderts erhalten hat. Es erhielt durch den Pariser Frieden vom 27. März 1802 und zufolge des Reichsdeputationsschlusses vom 25. Februar 1803 die Propstei Ellwangen, die Abteien Zwiefalten, Rottenmünster, Schönthal und Heiligkreuzthal, das Stift Comburg und das Kloster Margarethenhausen und neun Reichsstädte, worunter die katholischen Rotweil, Gmünd und Weil der Stadt; durch den Pressburger Frieden vom 26. Dez. 1805 die obere und niedere Grafschaft Hohenberg mit den Collegiatstiften Rottenburg und Horb, die fünf Donaustädte Ehingen, Munderkingen, Riedlingen, Mengen und Saulgau, die Landvogtei Altdorf; durch die Rheinbundesacte vom 12. Juli 1806 die Herrschaft Wiesensteig, die Abtei Wiblingen, die Grafschaft Schelklingen, die Städte Waldsee und Biberach, die Deutschordenscommenden Kapfenburg und Altshausen; endlich durch

den Wiener Frieden vom 14. Okt. 1809 und den darauf gefolgten Vertrag von Compiegne vom 24. April 1810 und den Staatsvertrag mit Bayern vom 18. Mai 1810 die Stadt Ulm mit dem Kloster zu den Wengen, die Landgerichtsbezirke Tettnang, Buchhorn, Wangen, Ravensburg, Leutkirch, Söflingen und Theile des Landgerichtsbezirks Dinkelsbühl, sowie den grössten Theil des deutschmeisterischen Fürstenthums Mergentheim, ausserdem, wie 1806 die Oberhoheit über ansehnliche mediatisirte Fürsten, Grafen und Herren zugewiesene katholische Territorien.

Von den in den genannten Gebieten befindlichen Mediat-Klöstern sollen noch genannt werden die Augustinerklöster in Gmünd, Oberndorf, Uttenweiler und Weil der Stadt, die Carmeliterklöster in Heilbronn, Ravensburg und Rottenburg, die Dominikaner in Mergentheim und Rottweil, die Franziskanerklöster in Gmünd, Ehingen, Horb, Söflingen, Saulgau, Waldsee, die Kapuzinerklöster in Biberach, Comburg, Ellwangen, Langenargen, Mergentheim, Ravensburg, Riedlingen, Rottenburg, Rottweil, Wangen, sodann die Frauenklöster Bernstein, Mariaberg, Urspring, Heilbronn, Söflingen, Binsdorf, Gotteszell, Horb, Kirchberg, Löwenthal, Oberndorf, Rottweil, Bibrach, Gmünd, Leutkirch, Ravensburg, Wiesensteig.

Hatte Württemberg durch diesen ansehnlichen Zuwachs katholischen Gebiets, womit an Kirchengütern eine jährliche sehr bedeutende Revenüe verbunden war, an sich die Verpflichtung erhalten, für die kirchlichen Bedürfnisse der betreffenden Einwohner zu sorgen, so war der vermöge des Reichsdeputationsrecesses und des Pressburger Friedens und in Folge dessen des Landesübergabsinstruments zur rechtlichen Verbindlichkeit geworden.

Jenes Reichsgesetz bestimmte in §. 35.: „Alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster werden der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherren sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterricht und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalt der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden u. s. w." Sodann im §. 62. „die erz- und bischöflichen Diöcesen verbleiben in ihrem bisherigen Zustande bis eine andere Diöcesaneinrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen sein wird, wovon dann auch die Einrichtung der übrigen Domkapitel abhängt." Endlich im §. 63.: „die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein, insbesondere jeder Religion der Besitz und unge-

störte Genuss ihres eigenthümlichen Kirchengutes, auch Schulfonds nach der Vorschrift des Westphälischen Friedens ungestört verbleiben." Durch den Pressburger Frieden aber trat Oesterreich die betreffenden Landestheile nur so ab, wie es dieselben selbst besessen hatte, somit blieben die zu solchen gehörigen Klöster, sowie die mit diesen Landen übergegangenen Parcellen des sogenannten Vorderösterreichischen Religions- und Studienfonds Eigenthum jenes Landestheiles zu kirchlichen Zwecken und Unterrichtsanstalten, wie sie es zu Oesterreichs Zeiten gewesen waren, nachdem das Kaiserhaus zufolge Hofdecrets vom 5. November 1790 zum Besten des Landes darauf verzichtet hatte.

So sehr einerseits anzuerkennen ist, dass König Friedrich, nachdem er Alt- und Neuwürttemberg zu Einem Ganzen vereinigt hatte, das er mit unumschränktem Scepter regierte, den Wünschen seiner neuen katholischen Unterthanen gerecht zu werden dadurch bemüht war, dass er durch Unterhandlungen mit dem heiligen Stuhle die Gründung einer inländischen kirchlichen Oberbehörde anstrebte, das Generalvicariat Ellwangen mit Priesterseminar und die katholische Universität daselbst gründete u. s. w., so ungünstig war andererseits die finanzielle Lage, in welche die katholische Kirche durch die Säcularisation gerade in dem württembergischen Gebiet gekommen war, so spärlich und mangelhaft sind die durch die Reichsgesetze übernommenen Verpflichtungen unter König Friedrichs Regierung erfüllt worden.

Auf den incamerirten geistlichen Gütern hafteten mancherlei Verbindlichkeiten, die Bestreitung von Cultkosten und aller auf den Cult Bezug habenden Gegenstände, sowie manche andere besondere Stiftungen. Allein ohne diese Verpflichtungen, ohne die auf den gemachten Erwerbungen haftenden Stiftungen, ohne den Zweck und die Absicht derselben zu berücksichtigen, wurden sie ohne allen Unterschied incamerirt und der ganze Ertrag dieser Stiftungen zu ganz fremdartigen Zwecken verwendet. So sind viele tausend Messen und Jahrtagsstiftungen, Almosenspenden etc. damit verbunden gewesen, an deren Erfüllung man nie gedacht hat, ja oft wurden dergleichen Lasten noch auf andere überwälzt, ohne ihnen eine Entschädigung anzuweisen. So waren, um nur eines anzuführen, die Klöster zu temporärer Aushülfe in der Seelsorge bestimmt, wie z. B. die Carmeliter zu Rottenburg, deren Fond sich über 120,000 fl. belaufen hat; nun wurden statt dieser sogenannte Kapitelsvicarien bestellt, deren Kosten aber nicht aus den Klostergütern bestritten, sondern den Pfarrern aufgebürdet. Pfründeinkünfte wurden von Orten, für die sie fundirt

waren, weggenommen und zur Salarirung von Stellen verwendet, die aus den eingezogenen Kirchengütern zu dotiren gewesen wären. Die Studienanstalten in den Klöstern hörten mit diesen auf und damit eine reichliche Gelegenheit für diejenigen, die ihre Söhne nicht blos dem Studium der Theologie, sondern auch anderen Fächern widmen wollten, denn in allen, auch den unbedeutendsten Klöstern konnten 20—40 Jünglinge theils ganz unentgeldlich, theils mit einem geringen Kostgeld von 20—60 fl. Aufnahme finden. Neue dergleichen Anstalten wurden nicht gegründet. Die Angehörigen der aufgehobenen Klöster wurden neben sonstiger rücksichtsloser Behandlung mit Pensionen bedacht, die zum Theil selbst hinter dem in dem Reichsgesetz gestellten Mindestbetrag zurückblieben. Den vormaligen Klöstern incorporirten Pfarreien wurden zum Theil sehr ungenügende Besoldungen angewiesen und selbst der grössere Theil der Besoldungen der geistlichen Räthe, der Professoren und des Regens in Ellwangen nicht einmal vom Staat gegeben, sondern durch Anweisung von theilweise weitentfernten Pfarreien aufgebracht, so dass die betreffenden Orte sich mit einem Vicar behelfen mussten.

Auch die bis dahin stets unangetastet gebliebenen Kirchenpflegen wurden den Kameralämtern untergeordnet und es gestaltete sich die Art der Administration derselben zu einem Gegenstand allgemeiner Klage, denn manche solcher Pflegen, die zur Bestreitung der Cultkosten ausgereicht hatten, verarmten, manche, die jährliche Ueberschüsse gehabt hatten, zeigten ein jährliches Deficit, die Pfarrer wurden von der Theilnahme an der Verwaltung, ja sogar von der Einsichtnahme der Rechnungen mehr und mehr zu entfernen gesucht, andererseits aber die Cultbedürfnisse, an Wachs, Oel u. drgl. mit einer Sparsamkeit zugemessen, dass der Gottesdienst kaum nach dem kirchlich vorgeschriebenen Ritus abgehalten werden konnte.

Unter diesen Umständen war es natürlich, dass als König Friedrich im Jahre 1815 sich entschloss, dem Lande eine Verfassung zu geben und damit seine Absicht kund gab, den Beschwerden seiner Unterthanen abzuhelfen, auch Seitens der Katholiken Württembergs ihre Beschwerden in kirchlicher Beziehung laut wurden. Unter den auf solche sich stützenden Bitten mussten aber unter dem starken Eindruck der bei den kirchlichen Fonds waltenden Willkühr das Verlangen auf Ausscheidung eines besondern Fonds zur Bestreitung allgemeiner kirchlicher Zwecke um so mehr in den Vordergrund treten, als auch die protestantische Kirche durch die Incamerirung ihres von alter Zeit her abgesondert vom Staatsgut verwalteten Kirchengutes sich sehr beschwert fühlte und auf dessen Herausgabe drang. Das bezeichnete

Verlangen machte sich dann auch alsbald in der auf den 15. März 1815 einberufenen Ständeversammlung geltend.

In der Sitzung vom 24. April brachte der Generalvicar von Ellwangen, Fürst von Hohenlohe, Bischof von Tempe in Verbindung mit dem geistlichen Rath und Dekan Steigentesch in einer die katholisch-kirchlichen Verhältnisse betreffenden Vorlage die Verwaltung des Kirchenguts und Herstellung eines reichsdeputationsmässigen Zustandes zur Sprache, worauf dann, (weil hierin das Augenmerk mehr auf die örtlichen Fonds gerichtet, in einer am 20. Mai vorgetragenen Collectiverklärung von 15 katholischen Ständemitgliedern aber die Ausscheidungsfrage nicht ganz gründlich behandelt war) in der Sitzung vom 24. Mai der Abgeordnete Seibold von Gmünd das bezeichnete Verlangen unter einlässlicher Berufung auf die Reichsgesetze rechtlich begründete und den Antrag stellte, dass ein Bisthum mit vollständiger Diöcesaneinrichtung gegründet und die zur Erhaltung der Kirchen und Schulen und ihrer Diener fundirten Einkünfte und Güter auf dem Fuss, wie es vor 1803 gewesen, wiederhergestellt und folglich auf eine vom Staatseigenthum ganz separirte Weise unter Concurrenz der geistlichen Vorstehung verwaltet und unter die Garantie der Landstände gestellt werden sollten.

Wie in der octroirten Verfassungsurkunde nur im Allgemeinen die Zusicherung hinreichender Fürsorge für die katholische Kirche gegeben worden war, so war auch eine solche nur unter den 14 Artikeln enthalten, welche von dem König im September 1815 der nach längerer Vertagung wieder einberufenen Ständeversammlung als Basis weiterer Verhandlungen übergeben wurden, obwohl in jenen Artikeln von Ausscheidung des evangelischen Kirchenguts die Rede war. Gleichwohl nahm in der Sitzung vom 19. Mai 1816 der Bischof von Tempe den Antrag auf Ausscheidung auch des katholischen Kirchenguts in bestimmter Weise auf und sprach unter dem 29. Mai der Abgeordnete Kurz von Horb die Herausgabe der Fonds der 1806 incamerirten Klöster an; aber auch in Adressen, die der Ständeversammlung überreicht wurden, fand das in Rede stehende Begehren einen sehr lebhaften Ausdruck. Solche Adressen liefen ein Seitens der Generalvicariatsräthe v. Metz, Wagner, Bestlin und Huberich, Seitens der Geistlichkeit der Landkapitel Leutkirch und Wangen und insbesondere hat der Decan und Stadtpfarrer Dr. Vanotti in Ehingen in einer umfassenden, sehr freimüthigen Eingabe, welcher die oben aufgeführten Beschwerdepunkte grossentheils entnommen sind, sich über die hülfsbedürftige Lage der katholischen Kirche in Württemberg umständlich

verbreitet und insbesondere auch verschiedene Bedürfnisse, für welche das katholische Kirchengut einzustehen hätte, namhaft gemacht.

Bekanntlich wurde in der Ständeversammlung von 1815 die Feststellung der Verfassung von königlichen und ständischen Commissarien berathen, welche letzteren von einem ständischen Instructionscomité geleitet wurden, aus dessen Beschlüssen sich der spätere ständische Verfassungsentwurf bildete, gleichwie die Propositionen der königlichen Commissäre zur Grundlage des Entwurfes dienten, den 1817 der König den Ständen mittheilte.

In den Berathungen der beiderseitigen Commissäre nun wurde über den in Rede stehenden Gegenstand der Satz aufgenommen:

Die katholische Kirche solle neben der Dotation des noch zu errichtenden Bisthums und der bischöflichen Curie einen eigenthümlichen, von der Verwaltung der Staatsschuld abgesonderten allgemeinen Kirchenfond erhalten, aus welchem die kirchlichen Bedürfnisse, wozu noch keine Lokalfonds vorhanden seien oder wozu diese nicht hinreichen und besonders die Kosten der geistlichen höheren Lehranstalten zu bestreiten seien. In diesem Fond gehöre insbesondere, was an Gütern und Gefällen der im Jahr 1803 säcularisirten Stifter, Abteien und Klöster zu Folge des damaligen Vorbehalts für die angezeigten Zwecke noch verwendet werden; so wie der zu den vormals österreichischen Landestheilen gehörige sog. Religions- und Studienfond.

Von den katholischen Ständemitgliedern wurde in Absicht auf das Kirchengut eine Gegenproposition vorgelegt, die sich in elf Paragraphen über den Gegenstand verbreitete. Solche ist, da das Instructionscomité einen Beschluss hierüber nicht fasste, so wie sie eingegeben worden, dem ständischen Verfassungsentwurf angefügt. Der Verfassungsentwurf aber, welcher nach König Friedrichs Ableben der Ständeversammlung vorgelegt wurde und in welchem für die Herstellung und abgesonderte Verwaltung eines katholischen Kirchenguts ein eigenes Statut enthalten war, hat unter der Bestimmung, dass der Fond aus liegenden Gründen und Realgefällen bestehen solle, die oben angeführten, von den Commissären aufgestellten Grundsätze im Wesentlichen in sich aufgenommen. Zu einer Verhandlung hierüber kam es 1817 nicht, da die Ständeversammlung am 5. Juni 1817 aufgelöst wurde, nachdem sie das auf Annahme des königlichen Verfassungsentwurfs gestellte Ultimatum verworfen hatte.

Gemäss dem Worte des Königs Wilhelm, den abgelehnten Entwurf gleichwohl für seine Regierung als massgebend zu betrachten, wurde aus Anlass der Verlegung des Generalvicariats und des

Seminars von Ellwangen nach Rottenburg und der katholischen Facultät nach Tübingen eine Commission niedergesetzt mit dem Auftrag, sich mit Ausscheidung des Rottenburger Jesuitenfonds, sowie des noch in Wien befindlichen diesseitigen Antheils des vorderösterreichischen Religionsfonds, als für jene Institute ganz geeignet, zu befassen. Diese Commission bestand aus dem Bischof von Evang, zwei Kirchenrathsmitgliedern (v. Sehmitz-Grollenburg und Werkmeister) und zwei Oberfinanzräthen (Herdegen und Stark). Ihre Arbeiten wurden bald unterbrochen, ohne dass sie über vorbereitende Recherchen hinausgekommen waren, die sich im Wesentlichen nur auf den Bedarf der genannten Institute bezogen.

Dagegen fand die auf Ausscheidung des allgemeinen Kirchenguts gerichtete Absicht wieder einen ganz bestimmten Ausdruck in dem Verfassungsentwurf, wie sich solcher in der von König Wilhelm im Jahr 1819 neu einberufenen Ständeversammlung durch die Berathungen der bestellten königlichen und ständischen Commissäre gestaltete, dessen §. 78. folgendermassen lautete:

„Die katholische Kirche erhält zur Bestreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden sind, oder die vorhandenen nicht zureichen, und besonders für die Kosten der höhern Lehranstalten, einen eigenen, diesen Zwecken gewidmeten Kirchenfond. Zum Behuf der Ausscheidung desselben vom Staatsgut und der näheren Bestimmungen der künftigen Verwaltungsweise, wird auf gleiche Art, wie oben bei dem altwürttembergischen Kirchengute festgesetzt ist, eine Commission niedergesetzt werden."

Da sich auf den die Ausscheidung des evangelischen Kirchenguts betreffenden §. 73. bezogen wird, welcher besagt:

„Die abgesonderte Verwaltung des evangelischen Kirchenguts des vormaligen Herzogthums Würtemberg wird wieder hergestellt. Zu dem Ende wird ungesäumt eine gemeinschaftliche Commission niedergesetzt, welche zuvörderst mit der Ausscheidung des Eigenthums dieser Kirche in dem alten Land und mit Bestimmung der Theilnahme der Kirche gleicher Confession in den neuen Landestheilen sich zu beschäftigen und sodann über die künftige Verwaltungsart desselben Vorschläge zu machen hat."

so ist es geboten, nur in Kürze zu erwähnen, dass bei der Berathung der Ständeversammlung über diesen Paragraphen eine von dem Abgeordneten Hehl ausgesprochene Ansicht, das protestantische Kirchengut nur in qualt et quanto auf dem Papier herzustellen und den kirchlichen Aufwand aus der Staatskasse zu bestreiten, eben so

entschiedenen Widerspruch fand, als ein Antrag des Abgeordneten Kesaler, die von dem evangelischen und katholischen Kirchengut handelnden Paragraphen in Einen zu verschmelzen und den christlichen Kirchen alle mögliche Unterstützung vom Staat zuzusichern, auf das lebhafteste bekämpft und allseitig verworfen wurde, wobei der Abgeordnete Schott gerade diese beiden Paragraphen als die Kleinodien der Verfassung bezeichnete.

Der §. 73. des Entwurfs ging daher ungeändert in die Verfassungsurkunde §. 77. über.

Bei der Berathung über den §. 78. des Entwurfs machte Decan Dr. Vanotti von Ellingen, der als ältester Decan der Versammlung anwohnte, einen Amendementsvorschlag. Er beantragte, da dieser Paragraph, wie er dastehe, obwohl er das in dem Reichsgesetz begründete Recht der katholischen Kirche auf ein eigenes reines Kirchengut anzuerkennen scheine, den gerechten Wünschen der Katholiken nicht ganz entsprechen dürfte, zu setzen: „die katholische Kirche erhält zur Bestreitung ihrer allgemeinen und besondern Bedürfnisse, auch besonders für die Kosten der höheren und niederen Lehranstalten einen eigenen, diesen Zwecken ausschliesslich gewidmeten, aus Grundgefällen (Realitäten) bestehenden hinreichenden Kirchenfond."

Derselbe begründete dieses Amendement mit Folgendem: die Clausel, „wozu keine örtlichen Fonds vorhanden seien oder die vorhandenen nicht zureichen" beziehe sich entweder auf die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse und dann sei sie überflüssig, da sich die Bestreitung der örtlichen kirchlichen Bedürfnisse aus den örtlichen Fonds von selbst verstehe, oder ihr Sinn sei, den wahren oder nur erzwungenen Ueberschuss der örtlichen kirchlichen Stiftungen zu den allgemeinen kirchlichen Bedürfnissen zu verwenden und dann wäre dies gegen die den Gemeinden gewährte Zusicherung ungeschmälerter Verwendung ihrer Fonds zu örtlichen Zwecken, wäre ein Eingriff in die rechtlichen Ansprüche der Katholiken, weil eine Last, die auf dem dermalen in den Händen des Staats befindlichen Kirchengute laste, auf die noch wenigen übrigen Localfonds hinübergewälzt werden wollte. Sodann sei es nach Wegfall der vormaligen Klosterschulen ein höchst dringendes Bedürfniss, dass auch untere lateinische Schulen, untere und obere Gymnasien gegründet werden, damit man nicht genöthigt sei, Söhne, die sich den Studien widmen wollen, mit zehn Jahren unter grossen Kosten nach dem entfernten Ellwangen oder Rottweil zu senden. Dass aber die Dotation der Kirche in Realitäten bestehen solle, sei um deswillen bestimmt auszudrücken, da in einem abzuschliessenden Hauptvertrag nichts unbestimmt sein dürfe.

Der Vicepräsident Dr. Weishaar kämpfte gegen diesen Amendement an, da das Weglassen des Anführens der örtlichen Fonds die Meinung erwecken könnte, als seien dieselben gar nicht zu berücksichtigen, wodurch die übrigen Staatsgenossen beunruhigt werden könnten, was zu vermeiden sei, gab im Uebrigen die Versicherung, dass bei Fassung des Entwurfs an eine Verwendung des Ueberschusses örtlicher Fonds zu allgemeinen kirchlichen Zwecken nicht gedacht worden sei. Andererseits wurde aber der Vanotti'sche Antrag unterstützt, insbesondere von dem Freiherrn von Ow, und gelang auch mit der von dem Grafen von Schäffberg vorgeschlagenen und von Vanotti selbst adoptirten Aenderung statt „niedere Schulen" zu setzen „mittlere Schulen" von der Versammlung mit 100 Stimmen gegen 8 angenommen.

Die Staatsregierung fand jedoch eine Abänderung des Entwurfs nicht motivirt, weil in solchem bereits ausgedrückt sei, dass der Fond für die katholische Kirche auf gleiche Weise, wie das evangelische Kirchengut vom Staatsgut, das aus Gefällen bestehe, ausgeschieden und bestimmt werden solle.

Es wurde daher der §. 78. des Entwurfs nicht geändert und bildet in der oben wörtlich angeführten Fassung den §. 82. der Verfassungsurkunde.

II. Von der Verfassungsurkunde bis zur Errichtung des Bisthums Rottenburg.

Gleich auf dem Landtag von 1820 beantragte der Generalvicar Johann Baptist von Keller, Bischof von Evara die Vollziehung des §. 82. der Verfassungsurkunde in einer besonderen in den ständischen Verhandlungen nicht abgedruckten — Motion und es wurde in der Sitzung vom 9. Februar ohne alle Debatte beschlossen, ganz wie es zuvor schon bezüglich des evangelischen Kirchenguts geschehen war, die Ausscheidung des katholischen Kirchenguts bei der Königl. Staatsregierung in Anregung zu bringen.

Bei diesem Anlass wurde auf eine Bemerkung des Decans Vanotti, wornach dieser es als auffallend bezeichnete, dass in dem den Hauptfinanzetat betreffenden Vortrag des Finanzministers, von dem „mit den Staatsdomänen vereinigten evangelischen Kirchengut" Erwähnung geschehe, während doch auch das katholische unter denselben begriffen sei, von dem Prälaten Schmid auf den Unterschied zwischen beiden Kirchengütern hingewiesen, indem die katholischen Kirchengüter — allerdings mit der Verbindlichkeit, von deren Ertrag

die Bedürfnisse der Kirche zu bestreiten — säcularisirt, das altwürttembergische Kirchengut aber nie aufgehoben und für Staatseigenthum erklärt, sondern nur incamerirt worden sei, womit jedoch, fügte der Prälat bei, der Satz selbst wegen Ausscheidung des katholischen Kirchenguts, worüber nur Eine Meinung sei und sein könne, auch nicht auf die entfernteste Weise bestritten werde, worauf Decan Vanotti erwiederte, dass die katholischen Güter auf zweierlei Erwerbungen beruhen, nach welchen ihre rechtlichen Verhältnisse zu beurtheilen seien, nach dem Reichsdeputationsrecess nämlich bestehe die Verbindlichkeit der Ausscheidung des zu den allgemeinen kirchlichen Bedürfnissen Erforderlichen, während bei den Erwerbungen durch den Preasburger Frieden das bekannte Uti possidetis eintrete, so dass strengrechtlich hier nicht einmal von Ausscheidung die Rede sein könnte, sondern die Zurückgabe des Ganzen gefordert werden müsste. Dieser Theil des katholischen Kirchenguts stehe demnach mit dem evangelischen Kirchengut von Württemberg in ganz gleichem Verhältniss. Diese Erörterung — heisst es dann in dem ständischen Protocoll — fand nicht den geringsten Widerspruch.

Nun machte die Regierung den Versuch, die Behandlung des katholischen Kirchenguts von der des evangelischen zu trennen. Es reskribirte nämlich das Ministerium,

dass die Kirchengutsausscheidung theils von der bleibenden Organisation der katholischen Kirche in Württemberg, mithin von dem Ausgang der mit dem römischen Hof desswegen angeknüpften Verhandlungen, theils von dem Erfolg der Einleitungen bei dem kaiserlich österreichischen Hofe wegen des württembergischen Antheils an dem vorderösterreichischen Religionsfond abhänge, weshalb bis jetzt noch keine Commission für dieses Geschäft ernannt worden sei.

Gegen diese Trennung und beziehungsweise Verschiebung der Sache protestirten in der Sitzung vom 25. Februar der Bischof von Evara, Generalvicariatsrath Wagner und Decan Vanotti auf das Kräftigste und der von Letzteren gestellte in ausführlicher Rede begründete Antrag,

den König in einer eigenen Adresse um gleichbaldige gleichzeitig mit der des evangelischen Kirchengutes vorzunehmende Ausscheidung des katholischen Kirchengutes zu bitten,

fand allgemeine Unterstützung, wobei ein Abgeordneter — Kurz von Horb — sogar äusserte, er glaube, dass der Cultusminister in Anklagestand zu versetzen sei, weil er hier offenbar die Verfassung zu

verletzen gesucht habe. Es wurde auch sogleich eine Commission von sieben Mitgliedern zur Entwerfung der Adresse gewählt.

Diese Kundgebungen hatten einen zunächst gegen Decan Vanotti gerichteten — solchen Mangel an Vertrauen gegen die Staatsregierung scharf tadelnden halbofficiellen Artikel in der Stuttgarter Zeitung zur Folge, scheinen aber doch Eindruck gemacht und die Regierung bestimmt zu haben, einen anderen Weg einzuschlagen, denn es liess dieselbe schon unter dem 4. März — ehe die beschlossene Adresse abgegangen war — den Ständen die Aufforderung zugehen, zu einer zum Zweck der Berathung der Vollziehungsweise des §. 82. zu bestallenden königlichen und ständischen Commission Commissäre zu wählen.

Dies geschah in der Kammer der Abgeordneten und die Standesherren schlossen sich dem Gange der Sache an. Die ständische Commission bestand aus dem Grafen von Schlsberg, Fürsten von Hohenlohe-Jaxtberg und dem Fürsten von Waldburg-Zeil, dem Bischof von Evara, Decan Vanotti und den Abgeordneten Mosthaf, von Ow und Steinhäuser; von der Staatsregierung aber wurden zu Commissären ernannt Staatsrath Schmitz-Grollenburg, Director Kammerer, Oberkirchenrath Schedler, die Oberfinanzräthe Frisch und Autenrieth und der Oberrechnungsrath Herzog.

Die landständischen Commissäre schritten sogleich an das Werk, beriethen zuerst miteinander und stellten sodann der kgl. Commission ihre Anträge, welche sich über die vier Hauptfragen verbreiteten:

1. Was bedarf die katholische Kirche Württembergs, um in ihren kirchlichen, religiösen Bedürfnissen gedeckt und für die Zukunft möglichst gesichert zu sein?

2. Wie hoch beläuft sich der künftige Kostenbetrag der betreffenden Institute und Anstalten?

3. Wie können und sollen die erforderlichen Summen gedeckt, welche Fonds ausgemittelt und ausgeschieden werden, um die Bedürfnisse der katholischen Kirche auf eine sichere, doch aber dem Staat minder lästige Weise auch für die Zukunft zu bestreiten?

4. Endlich, wie soll dieser ausgeschiedene katholische Kirchenfond verwaltet werden?

Das Resultat der gepflogenen gemeinschaftlichen Berathungen war folgendes: Vorangestellt wurde der Satz: das katholische Kirchengut hat die kirchlichen Bedürfnisse der katholischen Bürger Württembergs zu decken.

Als solche Bedürfnisse aber wurden aufgeführt:

A. Erziehung und möglichste Bildung der Jugend in den unteren oder deutschen Volksschulen und hierunter begriffen:

a) Ergänzung der zu geringen Schulgehalte auf die Gebühr.
b) Ein Schullehrerseminar.
c) Pensionen für Schullehrer und deren Wittwen und Waisen.
d) Ausserordentliche Beiträge zu Erbauung von Schulhäusern.
e) Beiträge zu den Druckkosten allgemeiner Lehr- und Lesebücher.
f) Belohnungen für die Schulinspectoren.
g) Jährliche Prämien für ausgezeichnete Lehrer.

Hieran reihte die Commission die Fürsorge für die Präceptorate in den Oberamtsstädten, indem sie sich dafür aussprach, dass hiezu die disponibeln Hülfspriesterstellen (Kaplaneien) verwendet werden können und wobei der Grundsatz angenommen wurde, dass überhaupt zu diesen Zwecken ursprünglich bestimmte Localfonds und Mittel zunächst verwendet und nur das Fehlende von dem Kirchengut ergänzt werden solle.

B. Gelegenheit und Mittel zu Bildung künftiger katholischer Religionsdiener.

Hierunter wurden begriffen: die katholischen Gymnasien, das höhere Convict (Wilhelmsstift), zwei niedere Convicte, sowie das Priesterseminar.

C. Begründung eines Bisthums und der damit wesentlich verbundenen Institute.

Unter dieser Rubrik wurden von den ständischen Commissären aufgeführt:

1) Beitrag zu dem Erzbisthum.
2) Einkommen des Bischofs und des Domcapitels.
3) Besoldungen des Kanzleipersonals und Bestreitung der Kanzleierfordernisse.
4) Domkirche.
5) Firmungsreisen des Bischofs.
6) Decanatsvisitationen.
7) Entschädigung für Schreibmaterialien der Decane.
8) Prämien für jährlich von den Geistlichen zu bearbeitende Preisaufgaben.
9) Beiträge zu Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern für arme Gemeinden, denen die Baulast obliegt.
10) Correctionsanstalt für Geistliche, sowie nöthiger Unterhalt solcher, die wegen Vergehen ihres Amtes entsetzt wurden

ohne ihrer geistlichen Würde verlustig zu werden, nach §. 81. der Verfassungsurkunde.

11) Versorgung solcher Geistlicher, die ohne ihr Verschulden durch Alter oder Krankheit, dienstuntüchtig werden, §. 74. der Verfassungsurkunde.

12) Bestreitung des Aufwands der Pastoration der Badeorte Wildbad und Teinach während der Kurzeit.

13) Ein Reserve- oder Dispositionsfond für unvorhergesehene, zum Theil wandelbare Auslagen, z. B. Entschädigung der ohne ihr Verschulden versetzten Vicarien, desgleichen für Geistliche, die in entfernte protestantische Orte zur Pastoration berufen werden.

Die königlichen Commissarien erkannten die Nothwendigkeit und Billigkeit dieser Forderungen an, nur sollten nach deren Ansicht die Firmungsreisekosten von dem Bischof aus seinem Diensteinkommen, die Kosten der Pastoration in Wildbad und Teinach aber als Localanstalten von den betreffenden Cameralämtern bestritten werden; dagegen brachten die königlichen Commissäre einige weitere Ausgaben in Antrag, die die ständischen unter dem Reservefond begriffen hatten, nämlich

a) Wahlbestätigungs- und Weihungskosten des Bischofs, resp. der Domcapitulare,

b) Synoden,

c) Beiträge zu Pfarrinvestituren,

d) ausserordentliche Decanatscommissionen,

e) Beiträge zu allgemeinen liturgischen Druckschriften, Gesangbüchern und Katechismen.

D. Die Bestimmung der Besoldung von Pfarrstellen und zwar

1) solcher, die keine eigene Fonds haben, sondern bisher aus der Staatkasse unterhalten wurden, wie Stuttgart, Ludwigsburg etc.,

2) solcher, deren eigene ursprüngliche Pfarrfonds durch Incorporation an Klöster oder Commenden gekommen und durch die Säcularisation mit diesen an die kgl. Kammer übergingen, und

3) die Aufbesserung gering dotirter Pfarreien auf die Congrua.

Da sich in dieser letztern Beziehung von den königlichen Commissären auf den Intercalarfond bezogen wurde und sich hiebei die ständischen Commissäre um so eher beruhigen zu können glaubten, als der katholische Intercalarfond von dem Ertrag der erledigten Kirchenstellen herrührend, so seine Bestimmung erfüllen und ganz zweckmässig ohne weitere Belastung des allgemeinen Kirchenguts verwendet würde, so kam dieser Punkt nicht weiter in Betracht. Aber auch

bezüglich der zu Ziff. 2. bezeichneten Pfarreien wurden Seitens der kgl. Staatsregierung Bedenken erhoben und geltend gemacht, dass die Ergänzung dieser Gehalte mit dem allgemeinen Kirchengut nicht in Verbindung stehe und diesfalls die Ergebnisse der Frankfurter Verhandlungen abgewartet werden müssen, wogegen die ständischen Commissäre auf ihrer diesfallsigen Ansicht beharrten und sich nur durch die wiederholten Versicherungen beruhigen liessen, dass dieser Gegenstand gleichlaufend mit der übrigen Ausscheidung behandelt und zum Abschluss gebracht werden solle.

Anlangend die erforderlichen Summen, so würde es die dieser Abhandlung vorgesteckten Grenzen weit überschreiten, wenn die angestellten Berechnungen des näheren dargelegt werden sollten. Es mag genügen, nur in Kürze zu erwähnen, dass der jährliche Aufwand für die Volksschulzwecke auf 42,800 fl., der für Präceptorate und Gymnasien — ausschliesslich schon auf dem Etat laufender 8700 fl. — zunächst zu 20,420 fl., der Aufwand für das Wilhelmsstift und die beiden niederen Convicte zusammen zu 63,437 fl., der für das Seminar zu 10,814 fl., und solcher für das Bisthum und die übrigen zu C. aufgeführten Einrichtungen zu 50,910 fl., der Aufwand endlich für die unter Lit. D. 1. bezeichneten Pfarreien auf 10,790 fl. berechnet worden ist. Bezüglich der unter Lit. D. 2. angeführten Stellen wurde weder der bestehende noch der zur Aufbesserung erforderliche Aufwand berechnet.

In Betreff der wirklichen Ausscheidung aus den Staatsdomänen und hinsichtlich der künftigen Verwaltungsweise der ausgeschiedenen Fonds wurden von der ständischen Commission der königlichen Regierung Vorschläge gemacht, die dahin gingen:

1) dass vorerst die im Land befindlichen Theile des ehemals vorderösterreichischen Religions- und Studienfonds, soweit dieselben disponibel, dem katholischen Kirchengut zugewiesen,
2) der weitere Bedarf durch die Zuweisung der sämmtlichen Einkünfte so vieler Cameralämter, als nach dem Betrag der Summen erforderlich, gedeckt und
3) die Administration dieses Fonds — mit Ausnahme der für die Volksschulen und Gymnasien zu verwendenden Summen — durch eigene Kirchengutsbeamte unter Aufsicht und Leitung des Bischofs und Domcapitels, jedoch den Staatsrechten unbeschadet, unter besonderen diesfalls zu bestimmenden Normen und Beschränkungen geschehen sollte.

Die königlichen Commissäre erkannten die Nothwendigkeit, auf diese Punkte als Theile der gemeinschaftlichen Berathung einzugehen,

glaubten aber, dass dies erst dann werde geschehen können, wenn einerseits die Gegenstände, die auf das katholische Kirchengut begründet werden sollten, nebst dem Bedarf genau bestimmt sein würden und andererseits bis die Modalitäten der Ausscheidung und Verwaltungsweise bei dem evangelischen Kirchengut zu §. 77. der Verfassungsurkunde in Vollzug gesetzt sein würden, da die hiebei zur Geltung kommenden Grundsätze dann von selbst massgebend sein würden.

Als aber, nachdem der Bischof von Evara in der Sitzung vom 19. September anlässlich einer Bitte an die Regierung um Ausscheidung des evangelischen Kirchengutes die gleiche Behandlung des katholischen in Antrag gebracht hatte, ohne dass es hierüber zu einem Beschluss gekommen wäre, die Commission auf die Ausscheidung drang und die Cameralämter Rottenburg, Horb, Rottenmünster, Ellwangen und Weingarten als diejenigen bezeichnete, auf deren Einkünfte die Ausscheidung bezogen werden sollte, sicherte die königliche Commission ein specificirtes Verzeichniss der Einkünfte der genannten Aemter zu. Solches wurde auch angefertigt, war aber der ständischen Commission am 23. Mai 1821 noch nicht übergeben worden.

An diesem Tag erstattete diese ihren zweiten Bericht über den Gang des Geschäfts an die Kammer und beantragte eine Adresse mit der Bitte:

den Abschluss der Verhandlungen über die Kirchengutsausscheidung im Allgemeinen beschleunigen zu lassen und die Erledigung der übrigen Gegenstände — namentlich der Administrationsnormen und der Ueberreichung der Güter den betreffenden Behörden aufzutragen, die Ergänzung der Besoldungen der vormals incorporirten Pfarreien anzuordnen, die Organisation der Lehranstalten aber sogleich vornehmen zu lassen und bis zu Ausscheidung des Kirchenguts die nöthigen Summen auf den allgemeinen Reservefond anzuweisen.

Der letztgenannte Antrag wurde gleichbald von der Finanzcommission behandelt und dadurch erledigt, dass die Kammer für Präceptorate und die Gymnasien Rottweil, Ellwangen und Ehingen statt der von der Kirchengutscommission beantragten Summe von weiteren 11,720 fl. zusammen 7000 fl. bewilligte.

Die beiden ersten Anträge erhielten in der Sitzung vom 8. Juni 1821, in welcher Decan Vanotti die Nothwendigkeit eindringlich darlegte, das Geschäft so zu beschleunigen, dass es der nächsten Ständeversammlung zur definitiven Erledigung vorgelegt werden könne und der Bischof bemerkte, dass von der reellen Ausscheidung des

Kirchengutes die in der Verfassungsurkunde ausgesprochene Selbstständigkeit der katholischen Kirche wesentlich abhänge, die einstimmige Genehmigung der Kammer und wurde die betreffende Adresse der königlichen Staatsregierung übergeben.

Auf dem Landtag 1823/24 wurde durch Geheimerathsrescript vom 12. December die Versammlung aufgefordert, ständische Commissäre zu wählen, damit solche in Gemeinschaft mit der königlichen Commission die Geschäfte in Betreff der Kirchengutsausscheidung (bei beiden Confessionen) wieder aufnehme und fortsetze. Es wurden sofort ständischer Seits Commissäre gewählt und der Regierung hievon Anzeige gemacht, am 26. April, da bis dahin eine Antwort nicht erfolgt war, ein Monitorium beschlossen, worauf am 29. Mai endlich ein Rescript erfolgte, dass die königlichen Commissarien am 14. März angewiesen worden seien, mit den ständischen zusammenzutreten. Die gemeinschaftliche Commission hielt nun zwei Sitzungen und stellte dann den Antrag, das Geschäft nach Beendigung des Landtags fortsetzen zu dürfen, damit bis zum nächsten Landtag Alles vorbereitet und dann zur Verabschiedung gebracht werden könne. Die Ständeversammlung hiess dies gut und beschloss am 7. Juli in diesem Sinn eine Adresse an die Regierung, welche ihrerseits den Vorschlag ebenfalls mit dem Bemerken genehmigte, dass die Commissionsvorstände den Zusammentritt unter Berücksichtigung der eintretenden Verhältnisse bestimmen sollen. Es geschah aber nichts.

Auf dem Landtag 1826/27 wurde die Sache in einer gemeinschaftlichen Sitzung beider Kammern am 17. December von dem Bischof angeregt und abermals eine Commission gewählt. Es erfolgte aber auch diesmal nichts Weiteres; so, dass der Bischof den Gegenstand am 12. Juni 1827 aufs Neue in Anregung brachte, und die Commission den Antrag stellte, das Geschäft unmittelbar nach Beendigung des Landtages vorzunehmen, indem sie dessen Dringlichkeit nach achtjähriger Verzögerung mit dem Bemerken hervorhob, dass die in naher Aussicht stehende Besetzung des Bisthums in dieses Geschäft nicht störend einwirken könne, solche vielmehr ein neuer Grund sein müsse, der Kirche das ihr durch die Verfassung zuerkannte Eigenthum zu sichern und ihre Selbstständigkeit auf einer Grundlage festzustellen, welche sie für die Zukunft nicht jedem Zufall, jeder Veränderung aussetze. Zwar enging am 2. Juli in dem bezeichneten Sinn eine Adresse an die Regierung, welche zufolge Rescripts vom 5. Juli ihrerseits die Genehmigung ertheilte, allein die gemeinschaftliche Commission trat auch diesmal nicht in Thätigkeit.

Auf dem ausserordentlichen Landtag vom Jahr 1828 wurde ein Monitorium an die Regierung nicht für geeignet gefunden.

Im Jahre 1828 trat die auf Grund der am 16. April 1821 erlassenen Bulle „Provida solersque“ und der Bulle „ad Dominici gregis custodiam“ vom 11. April 1827 geschehenen Errichtung des Bisthums Rottenburg in Wirksamkeit. Am 19. Mai 1828 erfolgte die feierliche Installation des Bischofs von Keller und des Domcapitels.

Durch die Dotation des Bisthums war nun bezüglich eines wesentlichen Theils der auf dem allgemeinen Kirchengut ruhenden Verpflichtungen besondere Fürsorge getroffen worden und steht ebendesshalb die Frage, in welcher Weise dies geschehen sei, mit der Kirchengutsfrage in nächster Verbindung.

Auch bei der Dotirung des Bisthums wurde die Ausscheidung von Grundeigenthum und Einkünften aus solchem als Grundsatz hingestellt, aber nicht ganz vollzogen, denn nur die nöthigen Gebäulichkeiten mit den dazu gehörigen Gärten wurden dem Bisthum zugewiesen, die sonstigen Bezüge aber — allerdings mittelst besonderer Verschreibung bestimmter Staatseinkünfte sicher gestellt — wurden von den beiden Cameralämtern Rottenburg und Horb auf Rechnung der Staatscasse verabfolgt.

In der dem Papst übergebenen Declaration der deutschen Regierungen von 1818 war gesagt worden:

„episcopatibus vero, capitulis cathedralibus ac seminariis fundationes per summos imperantes adsignabuntur et quidem in bonis ac fundis immobilibus aut, ubi omni ex parte id fieri nequit, in reditibus stabilibus sufficienter tutis. Ita dotationes a bonis domanialibus separatae, in ecclesiam transcriptae eique traditae sub inspectione episcopi administrabuntur.“

Die Bulle „Provida solersque“ enthält den Auftrag an den Exécutor der Bulle, Bischof von Keller:

ut ad supradictarum Ecclesiarum, Capitulorum et Seminariorum in bonis, fundisque stabilibus, aliisque reditibus cum jure Hypothecae specialis, et *in fundos postmodum ac bona stabilia convertendis ab iis in proprietate possidendis et administrandis respectivam dotationem procedat,* modo et forma, quibus a Serenissimis Principibus, quorum sub ditione singulae Dioceses sunt positae oblata et expressa fuerunt per infra memoranda Instrumenta legitima forma exorata et ad nos transmissa,

sodann ferner:

Rottenburgensis Ecclesia Episcopalis gaudebit reditibus singulatim descriptis in Instrumento, ex speciali Mandato antedicti Regis

Wirtembergensis die decima Novembris anni millesimi octingentesimi vigesimi confecto, qui quidem ita a praedicto Executore dividendi erunt, ut etc.“

Das hier angezogene Instrument vom 10. November 1820 besagt aber:

„omnes et singulae partes hujus dotationis in aedificiis, fundis, reditibus annuis in commodum et pro bono Episcopatus Rottenburgensis assignantur. Omnes proventus in Quaestoris assignati cum jure hypothecae in bonis, fundis et reditibus dominicalibus Quaestorii in Rottenburg et illius in Horb fundantur et partim in fundos, partim in reditus ex fundis immobilibus pro pretiis in posterum commutabuntur.“

Der Erlass des Bischofs von Evara die Vollziehung der Bullen betreffend vom 25. October 1827 bestimmt sodann in dieser Richtung:

„Die Gründung oder Dotation dieses Bisthums nehmen wir an, sowie das apostolische Schreiben sie ausspricht und wie sie in der von Stuttgart unterm 10. November 1820 nach Rom geschickten Urkunde beschrieben ist“ u. s. w.

und:

„Es ist zwar wahr, dass selbst auch diese Art von Ausstattung oder Dotation der Kirche, wie sie ihr dargebracht worden, der Art, wie solche in dem apostolischen Schreiben enthalten und in der Bulle vorgeschrieben ist (wornach die der Kirche angewiesenen Einkünfte in Gründe und beständige Güter zu verwandeln sind und von ihnen — nämlich den Kathedralen und Seminarien) als Eigenthum zu besitzen und zu verwalten, nicht entspreche, allein, wenn die Dotation, auf einen öffentlichen Vertrag, nämlich auf eine Uebereinkunft mit dem heiligen Stuhl gestützt, zwar nur in allgemeinen Ausdrücken schon an sich alle Sicherheit ausdrückt, so kommt dieser kirchlichen Dotation doch aus einer ganz besonderen Rücksicht ein helleres Licht, ja selbst der Art ihrer Versicherung ein grösseres Gewicht dadurch zu, dass wir in den verschiedenen Verhandlungen, welche wir mit der Regierung besonders in den Jahren 1822 und 1824 gepflogen und mit allem Nachdruck verfolgt haben, für diesen Zweck ganz besonders günstige Zugeständnisse vorzüglich durch jene besondere königliche Bewilligung bewirkt haben, welche uns unterm 15. Mai 1825 eröffnet worden, wodurch die Kirche mit wahrhaft königlichem Wohlwollen, damit für die kirchlichen Bedürfnisse zu rechter Zeit Vorsorge geschehe, soviel es nur immer die Verhältnisse der Zeit und Umstände zulassen, alle mögliche Sicherheit geleistet worden ist und zwar auf

die Art, dass am Ende der Urkunde ausdrücklich festgesetzt worden: Wenn in der Folge es sich zutrage, dass sich die Bedürfnisse der Kirche vermehren sollten, vorzüglich wenn unter einem besonderen Titel von Leistungen, z. B. wegen vermehrter Anzahl der Alumnen im Diöcesanseminarium jene in dem apostolischen Schreiben bezeichnete Summe nicht zureichen würde, so sei es der königliche Wille und die Absicht der Regierung, diese, sowie alle jene Bedürfnisse der Kirche zu befriedigen, welche die Kirche zu ihrer Erleichterung entweder im Ganzen oder im Einzelnen nöthig hat, selbst wenn sie in der ersten Gründung oder Ausstattung nicht angezeigt worden wären."

Es heisst in besagtem Erlass dann weiter:

„Wenngleich Se. Heiligkeit gleich bei der Gründung vollkommene Sicherheit gewünscht hätte — so habe er doch zu der Dotation zugestimmt, jedoch mit Vorbehalt der Verwandlung derselben und Umbesserung in wirkliches Eigenthum und Besitz der Güter und Gründe sobald als möglich", u. s. w. (salva tamen redituum in bona et fundos proprietate possidendos mutatione sive conversione, quam primum possibile efficienda seu perficienda.)

Der Executor erklärt sodann die Dotation für jetzt für entsprechend, bemerkt aber nochmals: „Da endlich durch dieselbe Uebereinkunft und königliche Bewilligung Vorsorge getroffen und in bestimmten Worten ausgesprochen ist, dass diese Stiftung oder durch Pfand gesicherte Dotation nur indessen gültig sei, bis zu seiner Zeit dieselbe zum Theil in liegende Grundstücke zum Theil in Einkünfte aus unbeweglichen Gütern nach ihrem Werth verwandelt werden, so vertrauen wir, dass dadurch dem Inhalt des apostolischen Schreibens Genüge geleistet werde."

Es übrigt nur noch, den Inhalt des Fundationsinstruments vom 14. Mai 1828 zu erwähnen, dahin gehend: Zur bleibenden Begründung dieses Bisthums und seiner Anstalt haben wir denselben zur Ausstattung angewiesen: 1. an Gebäuden u. s. w. 2. an liegenden Gründen etc. 3. an jährlichen Einkünften etc. Die vorstehende Dotation an Gebäuden, Grundstücken und Einkünften soll nach allen ihren Theilen unter der Mitaufsicht des Bischofs in ihrer Vollständigkeit erhalten und nichts davon auf irgend eine Weise zu andern als katholischen kirchlichen Zwecken verwendet werden. Für die auf die Kameralämter Rottenburg und Horb angewiesenen Einkünfte haften die in den beiliegenden Auszügen aus den Grundbüchern dieser Cameralämter beschriebenen Domänialgüter und Gefälle als Unter-

pfand. Wir wollen jedoch Uns und Unseren Nachfolgern vorbehalten, jene Einkünfte in Grundeigenthum oder in Einkünfte aus demselben umzuwandeln“ etc. —

Wenn sonach in dieser Urkunde die in dem Instrument vom 10. November 1820 bestimmt ausgedrückte Zusicherung der Verwandlung der Bezüge in liegende Gründe und Einkünfte aus solchen (omnes proventus etc. in posterum commutabuntur) in weniger bestimmter Weise als Vorbehalt ihren Ausdruck gefunden hat, so geht doch aus all' dem Angeführten hervor, dass für die Dotation des Bisthums die bezeichnete Umwandlung in Aussicht genommen worden ist. —

III. Von Errichtung des Bisthums Rottenburg bis auf die neueste Zeit.

Als in dieser Weise für das Bisthum und das mit solchem in Verbindung stehende Klericalseminar Fürsorge getroffen war, wurde die Ausscheidung des katholischen Kirchenguts von keiner Seite mehr mit Nachdruck betrieben.

Zwar ist in der Verordnung vom 30. Januar 1830 noch von einem allgemeinen katholischen Kirchenfond die Rede, indem der §. 39. derselben besagt, dass in jedem der vereinten Staaten, sobald es thunlich sei, ein solcher gebildet werden solle, aus welchem solche katholisch-kirchliche Bedürfnisse aushülfsweise zu bestreiten seien, zu deren Befriedigung Niemand eine gesetzliche Verbindlichkeit habe oder keine Mittel vorhanden seien; liess aber die Clausel „so bald thunlich“ voraussetzen, es werde mit Gründung eines solchen Fonds nicht eben geeilt werden, so enthält selbst die ganze Fassung dieses Paragraphen nicht einmal das Anerkenntniss einer rechtlich begründeten Verpflichtung des Staates und lässt es selbst zweifelhaft, ob überhaupt der fragliche Fond aus Staatsmitteln gegründet werden solle.

Auch hatte der Bischof von Keller auf dem Landtag von 1830, als es sich um die Ausmittelung einer festen Rente für die evangelische Kirche an der Stelle des eingezogenen evangelischen Kirchengutes handelte, auf das Ausscheidungsgeschäft zu sprechen, die durch ihn veranlasste Adresse beschränkte sich aber darauf, der Staatsregierung gegenüber die Hoffnung auszusprechen, dass, nachdem die Gründung des Bisthums vollzogen, nun auch die Vollendung der Ausscheidung des Kirchengutes ihrem Ziele näher geführt werden werde, und um die Einbringung eines Gesetzesentwurfs zu bitten, auf welchen hin die Bedürfnisse der katholischen Kirche vollständig erhoben, zum Vollzug des §. 82. ausgeschieden und die Kirche diesfalls so sicher gestellt werde, wie dies bei Fundirung des Bisthums in

Folge der in Mitte liegenden Uebereinkunft mit dem Oberhaupt der katholischen Kirche durchzuführen angeordnet worden sei.

Ein derartiger Gesetzesentwurf wurde inzwischen nicht eingebracht und in der Ständeversammlung der Gegenstand forten nicht weiter angeregt; weder die Motion des Freiherrn von Hornstein die Aufhebung der Verordnung von 1830 betreffend, die, im Jahre 1830 eingebracht, auf dem Landtag 1833 ihre Erledigung fand, noch die des Bischofs von Keller im Jahre 1841 thaten der Kirchengutsausscheidung Erwähnung.

Seitens des bischöflichen Ordinariats wurde die Sache ebenfalls lange nicht weiter ventilirt, denn die Verhandlungen mit dem katholischen Kirchenrath, welche die Abgrenzung der beiderseitigen Befugnisse oder, wie sie betitelt wurden, die Geschäftsabtheilung zum Gegenstand hatten und die sich von 1828 bis 1841 ohne alles Ergebniss hinzogen, kamen nie auf diesen Punkt zu reden, und die Vorlage an die Staatsregierung, welche den bischöflichen Motion nachfolgte, sprach in Verbindung mit drei speciellen die Bisthumsdotationsverwaltung betreffenden Wünschen nur ganz allgemein davon, es müsse die ganze Ausbezahlung der Dotation, so wie überhaupt die reelle Ausscheidung des Kirchengutes in Anspruch genommen werden. Die hierauf ergangene Entschliessung vom 10. Juli 1844 nahm von dieser Andeutung völlig Umgang.

Unser jetziger Hochwürdigster Bischof von Lipp, auf das Eifrigste bemüht, der Kirche die ihr gebührenden Rechte zu verschaffen, nahm auch die Frage der Kirchengutsausscheidung wieder auf.

Die Denkschrift der zu Würzburg versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands vom November 1848, nahm die selbstständige Verwendung und Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in Anspruch und die damals in Geltung stehenden deutschen Grundrechte hatten der Kirche die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten zugestanden. Eben damit schien manche Schranke, die der freien Bewegung der Kirche bis dahin entgegengestanden, von selbst beseitigt und in Anknüpfung hieran stellte der Bischof, mit einer Reihe anderer die kirchlichen Verhältnisse betreffenden Forderungen auf den Grund früherer Staatsverträge und des §. 32. der Verfassungsurkunde auch die der Ausscheidung des katholischen Kirchengutes in Realitäten und bleibenden Einkünften aus solchen.

Unter die allgemeinen Bedürfnisse wurden ganz im Anschluss an die früheren diesfallsigen Erörterungen subsumirt:

1) Das Bisthum einschliesslich des Seminars;

2) die Kosten der bischöflichen Firmungsreisen;

3) die Kosten der Abhaltung von Synoden;
4) katholisch-theologische Facultät, höheres Convict (Wilhelmsstift) und die beiden niederen Convicte;
5) Decanatsvisitationen und Visitationen der Pfarrer und Kapläne durch die Decane;
6) Entschädigung für Schreibmaterialien der Decane;
7) Prämien für von den Geistlichen jährlich zu bearbeitende Preisaufgaben;
8) Beiträge zu Kirchen- und Pfarrhausbauten für arme Gemeinden, denen die Baulast obliegt;
9) Convictionsanstalt für Geistliche, sowie
10) Unterhalt ihres Amts entsetzter Geistlicher nach §. 81. der Verfassungsurkunde;
11) Versorgung ohne ihr Verschulden dienstuntüchtiger Geistlicher nach §. 74. der Verfassungsurkunde;
12) Beiträge zu allgemeinen liturgischen Druckschriften, Gesangbüchern und Katechismen;
13) Besoldung von Geistlichen für die Pastoration armer Katholiken in entfernten protestantischen Orten;
14) desgleichen für Ertheilung des Religions- und resp. Communionunterrichts an Kinder aus entfernten evangelischen Gemeinden;
15) Umzugskosten der ohne ihr Verschulden versetzten Vicarien-, Pfarr- und Kaplaneiverweser;
16) Kosten der Pastoration der Badeorte Wildbad und Teinach;
17) Reserve- und Dispositionsfonds für unvorhergesehene Fälle;
18) Besoldungen, resp. Cultkosten der auf Rechnung des allgemeinen Kirchenguts vom Staat gegründeten Pfarreien, wie Stuttgart u. s. w.

Eine Vergleichung dieser Aufzählung der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse mit der auf dem Landtag 1821 erfolgten ergibt, dass der Aufwand für die Schulanstalten und die Besoldungen der vormals Klöstern incorporirten Pfarreien neuerlich nicht mehr erwähnt wurde, jenes deshalb nicht, weil die Schulen, obwohl früher als mit der Kirche in unmittelbarer Verbindung stehend allseitig anerkannt, im Laufe der Zeit als Sache der Gemeinden erklärt wurden und der Staat nur zweitens Linie die Obsorge für dieselben als ihm obliegend anerkennt und wohl auch fortan anerkennen wird, dieses nicht, weil wie schon Mohl in seinem Württembergischen Staatsrecht mit vollem Recht bemerkt, die vormals incorporirten Pfarreien nicht mit dem allgemeinen Kirchengut in Verbindung stehend anzusehen sind, sondern

deren Salarirung als eine Verpflichtung des betreffenden partiellen Gutscomplexes erscheint, bezüglich dessen der Staat Nachfolger des betreffenden Stifts oder Klosters geworden und daher in dessen Verpflichtungen eingetreten ist.

Waren diese beiden Punkte hinweggefallen, so trat dagegen ein anderer hervor, nämlich die Entschädigung der durch die Ablösungsgesetze in ihrem Einkommen geschmälerten Kirchenstellen aus der Staatskasse und ist denn auch diese Forderung der auf die Kirchengutsausscheidung gerichteten zugesellt worden.

Für den Fall, dass der Ausscheidung des Kirchengutes unübersteigliche Hindernisse entgegenstehen sollten, wurden zum mindesten in Anspruch genommen

grundgesetzliche Gewährleistung der Bisthumsdotation und der übrigen auf das Kirchengut fallenden Anstalten und Einrichtungen sowie

Verweisung der auf Rechnung des allgemeinen Kirchenguts fundirten, desgleichen der vormals incorporirten Pfarreien an die Einkünfte bestimmter Cameralämter und Behandlung der Salarirung derselben als Elementaraufwand, so dass solche aus den Revenuen der vormaligen Klostergüter vorweg zu bestreiten wären, nicht aber je und je der ständischen Verwilligung unterstellt werden sollten.

In dieser letzteren Beziehung ist noch zu bemerken, dass das Generalvicariat schon im Jahre 1828 dieselbe Forderung gestellt hat und der betreffende Antrag auch Seitens des Kirchenrathe sowohl als des Ministeriums des Innern unterstützt wurde, letzteres aber bezüglich der abweichenden Ansicht des Finanzministeriums eine höchste Entscheidung um deswillen nicht herbeiführte, weil auch bei Beibehaltung der seitherigen Einrichtung für die katholische Kirche kein Nachtheil erwachse.

Die gedachten Forderungen stellte das bischöfliche Ordinariat im Januar 1849. Eine Erwiederung des königlichen Cultministeriums, welche die einzelnen Ansprüche zum Gegenstand gehabt hätte, erfolgte nicht, es wurde vielmehr darauf hingewiesen, dass zunächst die Revision der Bestimmungen der Verfassungsurkunde von dem Verhältniss der Kirche zum Staate abzuwarten sei, um sodann nach der gewonnenen neuen Grundlage zur Auseinandersetzung des Einzelnen zu schreiten.

Eine Revision der Verfassung durch die in den Jahren 1849 und 1850 einberufenen sogenannten Landesversammlungen kam bekanntlich nicht zu Stande; es wird daher genügen, in Kürze zu con-

statiren, dass das bischöfliche Ordinariat, wie in einer zur Berathung der auf die kirchlichen Verhältnisse Bezug habenden Paragraphen des revidirten Verfassungsentwurfs im September 1849 von der Staatsregierung berufenen Commission durch den Domcapitular Dr. v. Oehler, so auch während den Landesversammlungen selbst, dem königlichen Ministerium gegenüber das Interesse der katholischen Kirche in allen einschlägigen Beziehungen auf das Kräftigste wahrte. Der Entwurf hatte in Art. 54 die Bestimmung in sich aufgenommen, dass zur Erfüllung der Verbindlichkeiten, die in der Verfassung von 1829 gegen die evangelische und katholische Kirche übernommen werden, diesen beiden Kirchen eine nach den dermaligen Leistungen des Staates und mit Rücksicht auf etwaige weitere bereits vorhandene kirchliche Bedürfnisse zu bemessende auf dem Staatskammergut ruhende unablösliche jährliche Rente ausgeworfen werden solle. Diese Bestimmung wurde einläßlich erörtert und in Betracht, dass dermalen der Interessenstand manches bestreite, was dem auszuscheidenden Kirchengut rechtlich obliegen würde, dass bei dem Gange, den die Gesetzgebung Privatrechten gegenüber eingeschlagen, eine nach den jetzigen Bedürfnissen bemessene Rente künftig ganz ungenügend werden könnte, dass somit durch die Fassung des Entwurfs der reichsgesetzlichen Verpflichtung und der Verfassungsurkunde von 1819 keineswegs Genüge geschehen würde, eine entsprechende Aenderung dieses Artikels beantragt.

Nachdem im Mai 1851 die Ständeversammlung wieder auf Grund der Verfassungsurkunde von 1819 einberufen worden war und demgemäss die Vertreter der Kirche ihre Sitze im Ständesaal zu Stuttgart wieder eingenommen hatten, benützte der Abgeordnete des Domcapitels, Domcapitular von Oehler, einen sich bald ergebenden Anlass dazu, die Kirchengutsfrage nicht in Vergessenheit gerathen zu lassen. Als es sich nämlich in der Sitzung vom 14. Juni und später in der vom 28. November 1851 um die Frage wegen Uebernahme der Eisenbahnen auf das Grundstocksvermögen handelte, motivirte von Oehler seine diese Frage verneinende Abstimmung durch die Hinweisung auf das grosse Interesse, das die Kirche hiebei habe und das er zu vertreten verpflichtet sei. Zwar seien, sagte er, die von den Kirchengütern handelnden §§. 37. und 82. der Verfassungsurkunde noch nicht in Vollzug gekommen, allein es habe deshalb die Kirche ihren Anspruch darauf nicht aufgegeben und könne ihn nicht aufgeben; es sei daher, da der Grundstock zu dem Kirchenvermögen in Beziehung stehe, darauf zu halten, dass derselbe auch im Stande bleibe, volle Sicherheit zu geben, die §. 102. der Ver-

fassungsurkunde spreche von Grundstücken, Gefällen und nutzbaren Rechten, die vom König neu erworben worden seien und die als zum Kammergut gehörig bezeichnet werden. Eben diese Objecte seien es, hinsichtlich welcher die Katholiken völkerrechtliche Ansprüche auf Zuscheidung eines Kirchenguts haben. Wenn es nun durch Uebernahme von Staatseisenbahnen geschehen sollte, dass das Kammergut im Laufe der Zeit einen anderen Bestand erhielte, wenn diese Grundstücke, Gefälle und nutzbaren Rechte nach und nach dahinschwinden würden, dann würde eben auch der Anspruch auf das Kirchengut schwinden oder jedenfalls sehr in Zweifel gestellt werden. In der Sitzung vom 30. October, in der es sich von dem Etat des Culdepartements und einer erfolgten und in Folge der Ablösungsgesetze noch zu gewärtigenden Steigerung desselben handelte, gab von Oehler der Befürchtung einen sehr lebhaften Ausdruck, dass die Kirchendiener mit einem sehr namhaften Theil ihrer jährlichen Bezüge von den Zufälligkeiten der Kammermajoritäten abhängen werden. „Ich fürchte," bemerkte derselbe, „dass es nicht davan fehlen wird, dass man den Steuerpflichtigen sagt: seht! so viel kosten Euch Eure Geistlichen, da fliesst Euer Geld hin, seht da Eure Last! Ich fürchte ferner, dass es in kommenden Zeiten nicht an solchen fehlen wird, welche nichts Volksthümlicheres thun zu können glauben, als dass in irgend einer bewegten Zeit, vor welcher übrigens uns Gott bewahren wolle, sie in diesen Saal den Antrag schleudern: Streicht zuerst das, was auf dem Cultdepartement steht! Dann wird man vergessen haben, welche Summen einst der Kirche entzogen worden sind. Ich kann mich gar wohl erinnern, was man vor drei Jahren sagte, um die Geistlichen zu trösten, dass die Ablösungen eintreten sollen: man sagte, euer Verhältniss wird jetzt zu euren Pfarrangehörigen ohne Zweifel ein viel friedlicheres werden, der Bauer wird euch nicht mehr als diejenigen ansehen, denen er einen guten Theil seines Erndteertrags in die Scheune zu geben hat und so fort. Ist früher vielleicht in einem oder dem anderen Falle ein Geistlicher den Bauern als eine solche Last gegenüber gestanden, so werden jetzt die ganzen Kirchengesellschaften als solche den Staatsangehörigen im Ganzen entgegenstehen. Deswegen kann ich keinen größeren Wunsch haben, als dass ich von dieser Befürchtung befreit werde; was aber nur dann geschieht, wenn einmal für die katholische Kirche der §. 92. der Verfassungsurkunde über die Ausscheidung des Kirchenguts zum Vollzug kommt. Es ist von allen Staatsmännern anerkannt, dass man der Kirche keinen ungünstigeren Standpunkt geben kann, als wenn sie mit Demjenigen, was sie zu ihrem nöthigen Bedarf braucht,

immer wieder von den Ständen abhängt und damit in die politischen Schwankungen hineingezogen wird."

Mehrere Mitglieder, wie von Khuen, Decan Maier, Zimmermann, welcher bemerkte, dass die Kirche namentlich auch auf der Grundlage materiellen Wohlstandes ihre Freiheit begründen müsse, denn eine arme Kirche sei nicht frei, weil sie nicht selbstständig sei, Wiest von Saulgau, sowie Prälat von Mehring bezüglich der evangelischen Kirche, schlossen sich der Ansicht des Domcapitulars an. Die Stellung eines bestimmten Antrages aber war nicht möglich, weil, worauf der Cultdepartementschef Staatsrath von Wächter-Spittler unter Anerkennung der Wichtigkeit der Erledigung der Kirchengutsfrage sogleich hinwies, auch bei diesem Landtag von der Staatsregierung ein revidirter Verfassungsentwurf eingebracht worden war, der aber gar nicht zur Berathung gekommen ist.

Auf diesem wie auf den folgenden Landtagen wurden von Domcapitular von Oehlen und vom Jahre 1855 an von Domcapitular von Ritz zu wiederholtenmalen, wenn nicht direct die Ausscheidung des Kirchengutes, so doch die rechtsverbindliche Verpflichtung des Staates, für die allgemeinen Bedürfnisse der katholischen Kirche zu sorgen, der Ständeversammlung vor die Augen geführt und dagegen angekämpft, dass die Verwilligung des betreffenden Aufwandes — und der Bisthumsdotation insbesondere — in das Belieben der Kammern gestellt sein solle.

Aber auch von Seiten des Bischofs wurde die Ausscheidungsfrage — wiewohl im Wesentlichen mit Beschränkung auf die Bisthumsdotation der Staatsregierung gegenüber angeregt.

Im März 1851 hatten sich der Erzbischof und die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz in Freiburg versammelt, um zur Erlangung der der katholischen Kirche gebührenden Rechte gemeinsame Schritte zu thun. Sie brachten in ihre Denkschrift an die betreffenden Regierungen in der Reihe der übrigen Forderungen unter Berufung auf den Reichsdeputationshauptschluss eine der Bulle „Provida solersque" entsprechende bleibende Dotation in Antrag, damit die den katholischen Unterthanen gegebene völkerrechtliche Zusicherung eine Wahrheit und den Bisthümern die im §. 35. des Reichsgesetzes verheissene feste und sichere Ausstattung mittelst Ausscheidung eines hinreichenden Gütercomplexes aus den Gütern der eingezogenen Stifter, Abteien und Klöster in Wirklichkeit bereitet werde.

In der nach gemeinschaftlicher Berathung der betreffenden Regierungen ergangenen Verordnung vom März 1853 wurde bezüglich

dieses Punktes bemerkt, dass auf §. 35. des Reichsdeputationshauptschlusses die Ausscheidung eines Gütercomplexes nicht gestiftet werden könne, da solcher nur von fester und bleibender Ausstattung der Domkirchen spreche und darauf hingewiesen, dass mit den Stipulationen der Bulle „Provida solersque," welche eine künftige Verwandlung der Dotation nach ihren Geldbeträgen theils in Grundeigenthum theils in Einkünften aus solchen festsetze, der in das Fundationsinstrument vom 14. Mai 1828 hierwegen aufgenommene Vorbehalt ganz im Einklang stehe, zugleich aber darauf aufmerksam gemacht, dass, nachdem die Einkünfte des Staates aus Grundeigenthum (Zehnten und Gefälle) in Folge der neuesten politischen Ereignisse die bekannte Umwandlung und Schmälerung erlitten haben, die Ausführung jenes Vorbehalts für den Augenblick unlösbaren Schwierigkeiten unterliege.

Die ausführliche Denkschrift des Episcopats vom 18. Juni 1853 wiederholte den bezeichneten Anspruch, der dann auch einen Theil der Seitens des Bischofs von Lipp am 16. Juli 1853 an das Cultministerium eingereichten Separatvorlage bildete, indem in dieser, wie sie bei den Convicten auf die als Folge der Incamerirung der Klostergüter staatlich anerkannte Verpflichtung zu dem Aufwand für dieselben hinwies, so die reelle Ausstattung des Bisthums gefordert und bis zu deren Ermöglichung die Wahrung des stiftungsmässigen Charakters der Bisthumsausstattung gegenüber dem ständischen Verwilligungsrechte in Anspruch genommen wurde.

Selbstverständlich fand auch dieser Punkt in der den Conflict zwischen Kirche und Staat abscheidenden Uebereinkunft zwischen Seiner Majestät dem König und dem Bischof vom December 1853 eine Stelle, im Wesentlichen gleichlautend mit der auf fragliche Uebereinkunft sich gründenden Convention mit dem heiligen Stuhl, welche in Art. III. besagt: Regium gubernium non decrit obligationi, quam semper agnovit, dotandi in fundis stabilibus Episcopatum, ubi primum permiserit temporis ratio.

In dem Motiven zu dem Gesetzesentwurf, welcher auf Grund der Convention bei den Ständen eingebracht wurde, ist enthalten, es habe sich die königliche Regierung dem Ansinnen, diese früheren Zusicherungen zu erneuern, nicht entziehen können, wobei es kaum ausdrücklich erwähnt zu werden brauche, dass die Vollziehung der Zusage nur im Wege ständischer Verabschiedung erfolgen könne. Wenn sodann der Termin für eine solche Verwendung der Bisthumsdotation in realen Besitz in der Bulle: „Provida solersque" mit dem unbestimmten Ausdruck postmodum, in der Convention mit den Worten:

„ubi primum permiserit temporis ratio“ bezeichnet worden sei, so sei einerseits darin anerkannt, dass auch schon die dermalige Ausstattung des Bisthums der Kirche bei den bestehenden Verhältnissen eine zu keiner Besorgniss Anlass gebende Bürgschaft biete und andererseits werden damit die Schwierigkeiten angedeutet, die der Erfüllung jener Zusicherung der Natur der Sache nach im Wege stehen. Diese bestehen vorzugsweise darin, dass es einmal an sich nicht leicht sei einen Gütercomplex zu ermitteln, welcher eine genau bestimmte Summe in jährlichem Durchschnitt ertrage, sodann, dass die Kosten der Verwaltung, die sich bei dem Staate auf das Ganze der Domänialverwaltung vertheilen, bei einer abgesonderten Etatswirthschaft zum Nachtheil des Staates oder der Kirche sich vermehren müssen, dass der Staat die Ausfälle, die sich etwa in Folge einer minder zweckmässigen Verwaltung oder zufälliger Verluste ergeben könnten, nicht verbunden sein könne zu decken und andererseits doch auch die Kirche nicht in der Lage wäre, den Abmangel zu entbehren oder anderweitig zu decken, womit freilich hinwiederum eine Unausführbarkeit der Sache keineswegs behauptet werden wolle.

Nachdem nun neuerlich die Convention von den Ständen nicht anerkannt und auf Grund dessen solche auch von der königlichen Regierung preisgegeben worden, sieht sich die katholische Kirche in Württemberg bezüglich der Bisthumsdotation wieder auf die Bulle: „Provida solersque“ und die damit zusammenhängenden früheren Erklärungen der Staatsregierung, beziehungsweise bezüglich des allgemeinen Kirchengutes und dessen Ausscheidung auf den §. 82. der Verfassungsurkunde und dessen reichsgesetzliche Grundlage hingewiesen.

Diese Rechtsquellen wurden bei Berathung des Etats des Cultdepartements pro 1861/64 in der Kammersitzung vom 4. October 1861 Seitens des Domcapitel'schen Abgeordneten, Domcapitulars von Ritz in sehr hervortretender Weise zur Sprache gebracht. Derselbe hat es nämlich — und gewiss mit vollstem Recht — in Rücksicht auf den auffallenden Schritt der Mehrheit der Finanzcommission, welche die Begutachtung des Aufwandes für die katholische Kirche ausgesetzt und beantragt hatte, bis zu förmlicher Zurücknahme der Convention für die katholische Kirche nichts zu verwilligen, in Rücksicht auf die Bedenken, Voraussetzungen und Bedingungen, mit denen sie dann später die Verwilligungsanträge umgab, sowie in Rücksicht auf Aeusserungen und Behauptungen in der Kammer, welche den Eindruck hervorrufen mussten, als habe die evangelische wie die katholische Kirche gar keinen Rechtsanspruch an den Staat zu machen, als hänge

es lediglich von dessen Belieben ab, ob und was er etwa der Kirche geben wolle, so dass die Verwilligung gleichsam als ein Almosen erscheine, das man einem Bettler mit Widerwille und unter allerlei scharfen und spitzigen Bemerkungen hinwerfe — für nöthig erachtet, die Incamerirung der Kirchengüter und die in dem Reichsdeputationshauptschluss enthaltene Verpflichtung der Fürsorge für die katholische Kirche in das Gedächtniss zurückzurufen, sowie darauf hinzuweisen, dass die Kirchengüter in dem durch den Pressburger Frieden übergegangenen Gebiet eigentlich gar nicht hätten eingezogen werden sollen, endlich auch die Behauptung zu widerlegen, dass das incamerirte Kirchengut zur Bestreitung des Aufwandes für die katholische Kirche nicht einmal ausreichend sei.

Im Verlauf der hierdurch veranlassten Debatte wurde den von anderer Seite vorgebrachten Einwendungen, wornach die beschlossene Verbindlichkeit theils ganz bestritten, theils nur mit grosser Beschränkung zugegeben worden ist, von den Abgeordneten Wiest und Probst in einlässlicher ganz überzeugender Weise entgegengetreten. Hinsichtlich des Betrags und der Leistungsfähigkeit der eingezogenen Kirchengüter bezog sich von Ritz auf die seiner Zeit von Decan Vanotti gegebene Berechnung von 450,000 fl., indem er zugleich mit vollem Recht auf die damaligen überaus niederen Preisse hinwies und brachte mit dieser Summe die Etatsposition pro 1858/61 mit circa 200,000 fl. in Vergleichung, wogegen der Berichterstatter Duvernoy den jetzigen Aufwand zu 372,728 fl. annahm, unter welcher Summe aber über 150,000 fl. Besoldungen vormals Stiftern und Klöstern incorporirter Pfarreien begriffen sind, die insofern nicht gerechnet werden können, als sie, wie jetzt von den betreffenden Cameralämtern, so vor der Säcularisation von den Klöstern zu verausgaben waren und ebendaher als auf den einzelnen Klostergütern haftende Lasten zuverlässig bei der Revenuentaxation nicht gerechnet worden sind. Wäre demgemäss — auch nur die Vanotti'sche Taxation angenommen — immerhin der in dem Reichsgesetz mit aufgeführte Zweck „zur Erleichterung der Finanzen“ keineswegs unerreicht geblieben, so kommt noch in Betracht, dass jene Revenuentaxation ausdrücklich als eine sehr niedrig gehaltene bezeichnet und weder in der Ständeversammlung von 1815/17 noch in der von 1819 hiegegen irgend eine Erwiederung erhoben worden ist, was in jener, der Reichsveränderung so nahen Zeit gewiss nicht unterblieben wäre, wenn jene Taxation eine Ueberschätzung gewesen wäre, so dass, was die Abgeordneten Probst und Wiest mit Recht bemerkten, weit eher anzunehmen ist, dass in jener Berechnung Manches ausser

Acht gelassen wurde, was insbesondere bezüglich der in manchen Klöstern befindlichen reichen Fahrniss zutreffen wird, und dass jene Einkünfte bei der grossen Zahl der säcularisirten Stifter und Klöster in Württemberg — ohne die eigentlichen Staatsrevenüen der reichsunmittelbaren Abteien in das Auge zu fassen — sich ansehnlich höher belaufen haben müssen.

Am Schlusse der diesfallsigen Erörterung in der Kammer wies der Abgeordnete Wiest auch noch auf den §. 82. der Verfassungsurkunde hin, dessen Wortlaut er der Kammer mit dem Anfügen vorhielt, dass hierdurch ein Kirchenfond zugesichert sei und daher der Staat, wenn er einen solchen nicht ausscheiden wolle oder könne, nach allen Rechtsgrundsätzen verpflichtet sein müsse, ein Surrogat zu leisten, nämlich für die in §. 82. bezeichneten Zwecke die Geldmittel zu gewähren, während Probst darauf aufmerksam machte, dass wie von katholischer Seite noch nie bei Exigenzen für die protestantische Kirche Schwierigkeiten gemacht worden seien, so auch der katholischen ihre Mittel umsoweniger beanstandet werden sollten, als auch der Interealarfond manches leiste, was eigentlich dem Staate obliegen würde.

Hiemit schliessen sich die bisherigen Verhandlungen über diesen Gegenstand, denn in dem Gesetze vom 30. Januar 1862 betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche geschieht des Kirchenguts und dessen Ausscheidung keine Erwähnung.

Es wird nun noch angemessen sein, in Kürze zu erwähnen, in welcher Weise die mit dem allgemeinen Kirchengut in Beziehung stehenden Bedürfnisse befriedigt werden.

Von solchen, wie sie in der oben angeführten Vorlage des Bischofs von Lipp vom Januar 1849 aufgeführt werden, werden

a) vom Staate bestritten:

1) das Bisthum, dessen Dotation, einschliesslich des Klerikalseminars nach Abzug des aus localem kirchlichen Vermögen fliessenden Betrags von 2692 fl. 24 kr. — 47,129 fl. 36 kr. beträgt. Zu dieser fundationsmässigen Summe wurden in den Etat pro 1861/64 zur Verhütung eines sich ergebenden Deficits bei der nur in 30992 fl. bestehenden Dotationssumme für das Seminar und zu Gehaltsaufbesserungen zugelegt 4287 fl. 15 kr., zusammen . 51,665 fl. 51 kr.

2) katholisch-theologische Facultät . . . . 9600 fl.

3) Wilhelmsstift in Tübingen und die beiden niederen Convicte in Ehingen und Rottweil . . . 32,000 fl.

4) Pfarrvisitationen . . . . 334 fl.

5) Entschädigung an Decane für Amtsaufwand . . . 2100 fl.
6) Correctionsanstalt für Geistliche . . . 150 fl.
7) Umzugskosten der Vicare, Repetenten, Pfarr- und Kaplaneiverweser . . . 600 fl.
8) Ausgaben für den Gottesdienst in katholischen Kirchen, die in evangelischen Orten errichtet wnrden oder noch errichtet werden, sowie für den Gottesdienst in Badeorten während der Kurzeit — einschliesslich jedoch der Cultkosten, die auf den Cameralämtern als Reallasten haften . . . 8000 fl.
9) Besoldungen der Geistlichen und Messnen bei neuerrichteten Pfarrcuratien . . . 2514 fl. 40 kr.
10) Besoldungen für die auf Rechnung des allgemeinen Kirchengutes errichteten Pfarrstellen mögen begriffen sein unter der zugleich die vormaligen Klosterpfarreien betreffenden Summe von 164,632 fl. 10 kr. circa . . . 6000 fl.
hiezu kommen neuerlich
11) Entschädigungen für Ablösungsverluste . . . 36,450 fl.
12) zur Aufbesserung von Kirchenstellen . . . 33,200 fl.;
so dass die Leistungen des Staates — da zu den genannten Positionen auch noch unter der für die katholische Confession nicht besonders ausgeschiedenen Exigenz für Kirchen- und Pfarrhausbaubeiträgen an unbemittelte Gemeinden einiges hinzukommt, in runder Summe sich auf circa 212,000 fl. belaufen mögen, ausschliesslich, wie schon bemerkt, der Besoldungen der vormaligen Klosterpfarreien, die das allgemeine Kirchengut nicht berühren.

b) Vom Intercalarfond werden bestritten:

1) die Sustentation solcher Geistlichen, die ihres Amtes entsetzt worden sind, wofür nach dem ausdrücklichen Inhalt des §. 81. der Verfassungsurkunde der Staat einzutreten hätte. Die Auslagen hiefür haben einschliesslich der ebenfalls auf den Intercalarfond übernommenen Tischtitel und anderer Unterstützungen im Jahre 1859/60 betragen . . . 3640 fl.
2) Baubeiträge an Kirchenstellen und arme Gemeinden . . . 14,556 fl.
3) für Pastoration armer Katholiken in entfernten protestantischen Orten . . . 186 fl.
4) Ertheilung des Religionsunterrichtes an Kinder und Verpflegung von Neucommunicanten an solchen Orten . . . 638 fl. 57 kr.
sodann gehören
5) noch hierher von den Beiträgen für Vicariate mit 7988 fl. diejenigen, welche an altersschwache oder wegen Krankheit dienstuntüchtig gewordene Pfarrer abgegeben werden, da der §. 74. der

Verfassungsurkunde, der den Geistlichen ein Anrecht auf Pensionirung aus Staatsmitteln gibt, bis jetzt noch nicht zum Vollzug gekommen ist. Wenn früher einzelne Geistliche Pensionen aus der Staatscasse erhielten, so waren dies vormalige Klostergeistliche, denen nach eingetretener Dienstuntüchtigkeit ihre vormaligen reichsgesetzmässigen Ruhegehalte wieder gegeben wurden; es mussten aber auch zu diesen wegen ihres ungenügenden Betrags stets aus dem Intercalarfond Zuschüsse gemacht werden. Ueberhaupt leistet der Intercalarfond ausser den aufgeführten ständigen Ausgaben noch gar Vieles an der Stelle des allgemeinen Kirchengutes an Cultkosten, Beiträgen für arme Gemeinden, und insbesondere sind es sehr erhebliche Summen, die aus dem Intercalarfond zur Dotation neuer Stellen, Herstellung neuer Kirchen u. s. w. abgegeben worden sind.

Für die unter a. und b. nicht genannten Punkte der oben erwähnten bischöflichen Vorlage ist eine besondere Fürsorge nicht getroffen, da die betreffenden Einrichtungen nicht in's Leben getreten sind. Die Firmungskosten werden aus der Bisthumscasse, beziehungsweise vom Bischofe selbst bestritten.

Aus dem Angeführten ergibt sich, dass für die in Rede stehenden Bedürfnisse überhaupt gesorgt wird, und dass solche namentlich auch von Seiten des Staates in anerkennenswerther Weise zur Befriedigung gelangen. Eben hierin liegt wohl auch wesentlich der Grund, dass das Verlangen nach Ausscheidung des Kirchengutes im Laufe der Zeit weniger entschieden aufgetreten ist, als dies früher der Fall war. Man wird auch kaum irren, wenn man in Rücksicht auf die in den oben angeführten Motiven des zur Ausführung der Convention eingebrachten Gesetzesentwurfs dargelegten Bedenken und Schwierigkeiten und nach der ganzen Gestaltung des Staatshaushaltes die Frage, ob die Ausscheidung des katholischen Kirchengutes überhaupt noch erfolgen werde, eher verneint, als die Verwirklichung dieser Maassregel in Aussicht nimmt, das aber sollte jedenfalls erreicht werden, dass die Landstände im Hinblick auf die dem Staatsvermögen zugeflossenen ansehnlichen Kirchengüter die Bestreitung der allgemeinen Bedürfnisse der katholischen Kirche als eine rechtliche Verpflichtung anerkennen und dass daher eine engherzige Zumessung oder gar Verweigerung bezweckende Erörterungen unterbleiben, durch welche die Gemüther der im Bewusstsein ihres guten Rechtes befindlichen katholischen Staatsangehörigen nur auf das Schmerzlichste berührt werden müssten.

Die österreichische Gesetzgebung hinsichtlich der Bestreitung der Kirchen- und Pfarrbaukosten.

A. Bis zum Jahre 1848.

Da die canonischen Bestimmungen über die kirchliche Baulast (vgl. Archiv VIII. 400 ff.) sich auf die allgemeinen Grundsätze beschränken, so hat sich in Oesterreich schon seit langer Zeit das Bedürfniss einer Näherbestimmung der Frage geltend gemacht, wer zu den Kosten eines Kirchen- oder Pfarrbaues beizutragen habe, ferner in welchem Masse und in welcher Ordnung die einzelnen Beitragspflichtigen zur Bestreitung dieser Kosten heranzuziehen seien.

1. In Mähren und Schlesien.

Schon unter dem 28. März 1750 erliess die Kaiserin Maria Theresia an die Repräsentation und Kammer in Mähren die nachstehende, daselbst mit dem Allerhöchsten Patente vom 27. April 1750 kundgemachte Verordnung:

»Wir befinden den wegen benöthigter Reparirung der Pfarreien gemachten Vorschlag um so mehr, als solcher den canonischen Rechten und besonders dem Concilio Tridentino gänzlich conform ist, allergnädigst zu approbiren, dass nämlich derlei Reparationes vor Allem aus dem Kirchenärario so eigentlich hiezu gewidmet ist, oder wenn solches nicht hinlänglich wäre, sodann von den Pfarreien oder Rectoribus Ecclesiae, welche daselbst ein Beneficium haben, und ein Mehreres, als die portio canonica austrägt, geniessen, mithin ultra victum et amictum im Ueberschusse stehen, vorgenommen und bestritten, sofern aber es sowohl an dem Kirchenärario, als der hinlänglichen portio canonica gebreche, allererst die Reparationes von dem Patrono und den Parochianis auf ihre Unkosten bewirkt werden, es wäre denn, dass ein und anderen Ortes eine Particularconvention vorhin in Solchem getroffen worden, allermassen solchen Falles das also getroffene Abkommen pro cynosura genommen werden müsste.«

Hiernach sollen zur Herstellung von Pfarrhofbauten in erster Linie das Erträgniss des bei der Kirche und Pfründe vorhandenen Kirchengutes und in Ermanglung desselben, wo eine Particularconvention nicht besteht, der Patron und die Parochianen in Anspruch genommen werden, und wird dieser Vorgang als den gemeinen geistlichen Rechten vollkommen entsprechend angesehen.

Um das Erträgniss des Kirchengutes ergiebiger zu machen, waren durch den Allerhöchstgenehmigten Landtagsschluss vom 14. November 1644 die Pfarrer verpflichtet worden, in ihren letztwilligen Anordnungen den dritten Theil ihres Vermögens der Kirche zuzuwenden. In casibus intestati verfügte ferner die Allerhöchste Vorschrift vom 30. Mai 1754, dass die pfarrherrliche Verlassenschaft ohne Unterschied des Vermögens, ob es patrimoniale, adventitium oder beneficiale sei, zur Hälfte den nächsten Verwandten des Verstorbenen angewendet, die andere Hälfte aber in zwei Theile getheilt werde, wovon einer der Kirche, den andern dem Bischof zuzukommen hatte; um die Kosten des Unterhaltes der an der schlesischen und ungarischen Grenze aufgestellten Missionäre und Localcapläne bestreiten zu können.

Der Dominien, als einer Concurrenzpartei bei den Kirchenbauten, geschieht zuerst in einer Allerhöchsten Anordnung Erwähnung, welche unter dem 26. Februar 1782 an das königliche Amt in Schlesien mit dem Auftrage erlassen wurde, hiernach erforderlichen Falles entscheidend fürzugehen. Zufolge dieser

Anordnung hatten Seine k. k. Majestät in Anbetracht aller künftig sich ergebenden Kirchen-, Pfarrhof- und Schulbaufälle (zur Näherbestimmung des Verhältnisses der Concurrenz des Patrones und der Pfarrkinder) folgende Entschliessung zu schöpfen geruht, dass es diessfals bei der allgemein bestehenden Regel (des gemeinen canonischen Rechts) auch in dem Herzogthume Schlesien zu verbleiben habe, vermöge welcher in dem Falle, als der Pfarrer keinen Ueberschuss hat, auch die Pfarrkirche kein Vermögen besitzt, vorzüglich der patronus die hiezu nöthigen Kirchen- und Pfarrgebäude (für deren Erhaltung der Patron, wenn er auch von dem betreffenden Pfarrorte keine namhaften Einkünfte bezieht, wegen des ihm zustehenden Präsentationsrechtes zu sorgen verpflichtet ist) mit Concurrenz der Pfarrkinder mit den Zug- und Handroboten (welche nach dem Berichte des Troppauer königlichen Amtes damals fast bei jedem Bau die Hälfte des ganzen Erfordernisses ausmachten und nach der Ansässigkeit reparirt werden sollten) herzustellen schuldig ist; nur in dem Falle, wenn einige Dominien selbst, nicht etwa ihre Unterthanen allein eingepfarrt sind, sollen dieselben von Billigkeit wegen (weil ihnen die Pfarre für ihre Personen, Hausgenossen und Beamte die Vortheile der Seelsorge gewährt) um so mehr etwas zu den Gebäuden an Material sowohl, als an Geld beizutragen verbunden sein, als sie sonst ganz frei durchkommen und leichter als ihre eingepfarrten Unterthanen gehalten würden; jedoch habe auch in diesem Falle der Beitrag solcher eingepfarrten Dominien niemals das Drittel des Material- und Gelderfordernisses zu übersteigen und sei der Patron wenigstens allzeit zu dem Beitrage von zwei Dritteln zu verhalten. Sollten aber diese eingepfarrten Dominien mit ihren in der Pfarre befindlichen Besitzungen im Entgegenhalte der Besitzungen des Patroni nicht das Drittel erreichen, so würden solche auch mit ihren Material- und Geldbeiträgen nur pro rata ihrer Besitzungen (und zwar wie das Troppauer königliche Amt beantragte, nach dem Steuerfusse und respective nach der inkatastrirten Waldnutzung) beizuziehen sein; bei welch' Allem es sich jedoch von selbst verstehe, dass, wenn ein eingepfarrtes Dominium einen höheren Beitrag, oder auch nur eine Gemeinde einen Beitrag in Geld oder Material freiwillig leisten wollte, solches allerdings erlaubt sei.

Nach dem Antrage des Troppauer königlichen Amtes sollte die Ross- und Handarbeit von den eingepfarrten Gemeinden nach dem Verhältnisse der Ansässigkeit und Bespannung geleistet werden. Sollte sich der Fall ergeben, dass zu der betreffenden Pfarre etwa nur ein einziges, oder auch mehrere gar schwache Dominien eingepfarrt wären, welche mit dem Einen Drittel der Geld- und Materialerfordernisse offenbar überladen würden, so käme es nach dem weiteren Vorschlage des genannten königlichen Amtes jedesmal auf eine billige Beurtheilung an, in wiefern sie zum Beitrage nach ihrem Kräftenmasse angehalten werden mögen, gleichwie es sich auf jenen Fall, wenn ausser dem Kirchenpatrone gar kein Dominium in die betreffende Kirche gehörte, von selbst verstände, dass die Gemeinden nebst den Ross- und Handdiensten mit einem Drittel der baaren Gelderfordernisse (welches nach den Steuer-Subrepartitionen individualiter auf sie zu vertheilen wäre), und wenn sie eigene Waldungen besässen, nach Proportion der inkatastrirten Waldnutzung auch mit einem Drittel des erforderlichen Bauholzes concurriren müssen.

Zufolge des den Ländern Böhmen, Mähren, ob der Enns, Steiermark, Krain, Görz, Triest, Tirol, Vorderösterreich, Galizien, Niederösterreich zugegangenen Hofdekretes vom 24. December 1782, Z. 283., hatten Seine k. k. Majestät verfügt, dass in der Religionsfunde vorzüglich auf die

Bedürfung der Pfarrer geeignet sei; die Kirchen und Gebäude bei den neu zu errichtenden Pfarren und Localcaplaneien (man wendete aber diese Vorschrift bald auch auf altgestiftete Pfarren an, was die Hofkanzlei in einem Erlasse an das Gratzer Gubernium vom 20. September 1804, Z. 15,385, für gesetzlich erkannte) von den Patronen und Grundobrigkeiten (welche, wenn sie das Patronat nicht übernähmen, behufs der Erleichterung des Religionsfondes zu einiger Concurrenz mit den Materialien aufgemuntert und angeeifert werden sollten), es möge solches das Camerale, den Studienfond oder Particulares betreffen, hergestellt und auch von ihnen die Kosten zu bestreiten seien. Hiernach sollten sich die Landesstellen in vorkommenden Fällen der Regel nach achten, und nur wenn besondere Umstände obwalten, solche anzeigen. Doch wurde unter dem 1. Jänner 1786, Z. 628. der ob der Ems'schen Regierung erklärt, es verstehe sich von selbst, dass auch das entbehrliche Kirchenpeculium, wo ein solches vorhanden ist, mit zu Hilfe zu nehmen sei.

Mit dem an die vorerwähnten Länderstellen ergangenen Hofdecrete vom 29. Jänner 1783 wurde dieses Normale wegen der Kirchen- und neuen Pfarrgebäude dahin erläutert, dass 1. in solchen Orten, wo die Pfarr- oder sonst schon bestehenden Kirchen ein eigenes Vermögen besitzen, hievon ein Theil zur Erbauung und Herstellung der neuen, und Reparirung der Filialen und so auch vice versa verwendet, 2. (dieser Punct befindet sich in dem bezogenen Hofdecrete bloss für Mähren und Böhmen) aus dem alten mährischen Religionsfundo (in Böhmen aus der Cassa sallis) bei ganz armen Kirchen und Gemeinden hievon ebenfalls die Hälfte oder ein Drittheil genommen und 3. die Gemeinden selbst, zu deren Behuf die neuen Pfarren errichtet werden und denen eigentlich die grösste Wohlthat dadurch zugeht, mit dem Drittheile oder doch mit unentgeltlichen Hand- und Zugarbeiten zur Concurrenz gezogen werden sollen, damit den Grundobrigkeiten und Patronis, das Patronatsrecht mag in Händen des Landesfürsten oder von Privaten sein, in Tragung der diessfälligen Last die mögliche Erleichterung zugewendet werde.

Ueber die Tragweite dieser Vorschrift findet sich in dem an das böhmische Gubernium aus einem besonderen Anlasse ergangenen Hofdecrete vom 3. Juni 1788, Z. 1034, eine Auskunft. Der Inhalt dieses Hofdecretes ist folgender: »Man erhält von dem mährischen Landesgubernium die Nachricht, dass dasselbe (böhmische Gubernium) unter Bezug auf eine Verordnung vom 29. Jänner 1783 Anstand nehme, das Stift Braunau als Patron der Pfarre Orlau im Teschner Kreise zur Herstellung des dasigen sehr baufälligen Kirchenthurmes zu verhalten und einen Theil der diessfälligen Kosten der dasigen, das Patronat nicht besitzenden Obrigkeit auftragen wolle; gleichwie jedoch einerseits sothane Verordnung nur von den neuen Pfarren redet, welcher Fall hier noch obwaltet, und andererseits es von eben dieser Verordnung durch die später bei der allgemeinen Pfarreinrichtung getroffene Verfügung, wo man den Obrigkeiten das Patronatsrecht angeboten und sie nur im Falle dessen Annehmung zur Herstellung und Conservirung der Pfarr- und Kirchengebäude verhalten hat, abgekommen, auch eine bekannte dem Gubernium vielmal erinnerte und in allgemeiner Beobachtung stehende Sache ist, dass Pfarr- und Kirchengebäude von den Patronis, sie mögen nun zugleich Ortsobrigkeiten sein oder nicht, mit Zuhilfenehmung des entbehrlichen Kirchenpeculii und der unentgeltlichen Arbeiten der Pfarrgemeinde hergestellt werden müssen, als hat das Gubernium, das Stift Braunau seiner Obliegenheit zu erinnern und

demselben die baldige Reparirung dieses Thurmes aufzutragen, damit nicht etwa mit längerem Zuwarten der Schaden und Kostenaufwand größer werde.«

Das in Sachen der Pfarreierrichtung in Mähren und Schlesien erlassene Hofdecret vom 26. Juni 1784, Z. 1386, enthielt nämlich hierüber folgende Bestimmung: »Die Herstellung der nöthigen Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude hat an jenem Orten, wo den Stiftern die Exponirung ihrer Geistlichen und damit das Präsentationsrecht eingeräumt wird, von ihnen als Patronis nach der allgemeinen Regel zu geschehen. Bei den übrigen sind von den betreffenden Obrigkeiten die Erklärungen vorläufig abzufordern, ob sie sich hiezu in der Betrachtung, dass diese Ausgabe mit dem Wohl ihrer Unterthanen so enge verbunden sei, und ihnen der fortwährige Unterhalt des Seelsorgers nicht zur Last falle, sondern solcher von dem Religionsfunde bestritten werde, freiwillig gegen dem herbeilassen wollten, dass man ihnen das jus Patronatus auf die neuen Pfarren oder Localcapellaneien einräumte. Würden nun hiezu einige sich nicht einverstehen, so hat das jus Patronatus bei dem Religionsfonde zu verbleiben und die diessfälligen Unkosten sind von daher zu bestreiten.«

Durch das Patent vom 27. April 1750 war für Mähren angeordnet worden, dass in erster Linie das zugängliche Kirchenpeculium, bei dessen Unzulänglichkeit aber die Pfarrer oder Rectores Ecclesiarum, deren Einkünfte die portionem canonicam ultra victum et amictum übersteigen, alle Reparationen an den Pfarrgebäuden ohne Unterschied allein zu bestreiten haben. Im Jahre 1779 entspann sich eine Verhandlung darüber, ob eine gleiche ausschliessende Verpflichtung zu Gunsten der sonst in Anspruch zu nehmenden Patrone auch den Pfarrern in Böhmen aufzuerlegen sei. Das erzbischöfliche Consistorium zu Prag verfocht die Ansicht, dass die Pfarrer in Böhmen von dieser Verpflichtung frei zu bleiben hätten, und in den Fällen, wo weder eine Erectionsurkunde noch ein anderer Vertrag etwas Anderes feststellt, die Patrone zur unentgeltlichen Abreichung der Baumaterialien, die Pfarrkinder zur Leistung der Fuhren und Handarbeiten zu verhalten, die baaren Auslagen aber aus dem Peculio der Kirchen, und in dessen Ermanglung um so mehr von den Patronen zu bestreiten wären, als diese nach einem althergebrachten, durch Synodal-Constitutionen bestätigten Rechte bei den Intestatverlassenschaften der Patronatsgeistlichkeit in tertia parte bonorum succediren. Auch von anderen Seiten ward darauf hingewiesen, dass nach der buchstäblichen Auslegung der Vorschrift des Concilium von Trient (Sess. 21. de reform. cap. 7.) bei der Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens Alle, welche von der Kirche einen Nutzen ziehen; also nicht der Pfarrer allein, sondern dieser und der Patron mit Zuziehung der Pfarrgemeinde, zu Folge des diese drei Concurrenten umschlingenden Gesellschaftsbandes zu dem ihnen gemeinsamen onus reparationis verpflichtet seien, wobei es jedoch bei dem allgemeinen Landesbrauche zu belassen wäre, nach welchem die Pfarrkinder, um sie in ihrem Nahrungs- und Contributionsstande nicht zu schwächen, nur zur unentgeltlichen Verrichtung der benöthigten Fuhren und Handarbeiten verhalten werden.

Hierüber ist unter dem 25. Mai 1770 nachstehende Allerhöchste Verfügung an das königlich böhmische Gubernium und auf Grund derselben das Patent vom 11. Juni 1770 erlassen worden:

»Demnach die Erfahrung bewähret, dass bisher in Unserem Erb-Königreiche Böhmen die Reparirung der Pfarrwohnungen und der dazu gehörigen Gebäude äusserst vernachlässigt und hierwegen öfters zwischen den Pfarrern und ihren Pfarrkindern oder derenselben Obrigkeiten und Patronis höchstverdrießliche Streitigkeiten

erregt werden: so haben Wir für nöthig befunden, hierinfalls folgende Massregeln zu bestimmen und festzusetzen, wollen und befehlen daher gnädigst, dass

1. jene Reparationes, wenn der Pfarrer eigene oder der ihrigen Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung Anlass gegeben, auch ihnen allein, ohne alle weitere Concurrenz des Kirchenvermögens oder des Patroni obliegen; dahingegen

2. alle übrigen Reparationes, die wegen Länge der Zeit, steten Gebrauches oder unvorhergesehener Zufälle zur Nothwendigkeit werden, vorzüglich aus dem Kirchen-Aerario, in soweit solches zureichend ist, bestritten, wenn aber dasselbe nicht hinlänglich wäre, sodann sowohl der Patronus, als der Pfarrer, Letzterer jedoch dergestalt dazu beigezogen werden solle, dass

3. jene Pfarrer, welche über die portionem canonicam und über die Unterhaltung der theils wegen Weitläufigkeit ihrer Pfarreien, theils wegen aufhabender mehrerer geistlicher Obliegenheiten oder eigener Leibesschwachheit und Gebrechlichkeit des Pfarrers zur Seelsorge gleich nothwendigen Capläne in keinem Ueberschusse stehen, von allem Beitrag zu Hersterlung der Pfarrgebäude freigelassen, folgsam

4. sothaner Beitrag nur von dem wirklichen Uebersehuss abgenommen und nach Mass der grösseren Einkünfte auch mehr erhöht, sothaner Ueberschuss jedoch nicht so genau berechnet, sondern um dem Pfarrer auf alle unvorhergesehenen Zufälle seine portionem canonicam sicher zu stellen, ein gewisses Quantum dieses Ueberschusses zum Grunde genommen, und nach Mass, als dieser ansteiget, auch der Beitrag bis zu einem gleichen Verhältniss mit dem Patrono ausgemessen werde, mithin zufolge dieser Massregel

5. zu den Reparationen der pfarrlichen Wohngebäude, in soweit solche aus dem Vermögen der Kirche nicht bestritten werden können und ausser den von den Pfarrkindern dabei unentgeltlich zu verrichten habenden Fuhren und Handarbeiten, die Pfarrer, welche über die portionem canonicam und über die Unterhaltung der nöthigen Capläne an Pfarreinkünften 100 bis 200 Gulden beziehen, den zehnten, wann aber dieser Ueberschuss 300 bis 400 Gulden beträgt, den fünften, wann solcher 500 bis 600 Gulden abwirft, den vierten, wann er sich auf 700 bis 800 Gulden beläuft, den dritten Theil, und endlich wo derselbe auf 9000 bis 1000 Gulden und darüber ansteigt, die Hälfte der sowohl für die Baumaterialien, als übrigen Auslagen erforderlichen Reparationskosten, niemals aber ein Mehreres, auch dieses nur also und mit der billig mässigen Eintheilung, dass ihnen allemal ihre Congrua und das Unterhaltsquantum für die nöthigen Capläne frei bleibe, beizutragen, sondern das Uebrige die Patroni, sowie in dem Falle, wo kein wenigstens das Quantum von 100 Gulden erreichender Ueberschuss vorhanden ist, den ganzen Aufwand, doch allemal mit Beiziehung der Pfarrkinder zu den unentgeltlichen Fuhren und Handarbeiten, zu bestreiten schuldig sein sollen. Wohingegen

6. in jenen Orten, allwo dieserhalben Particular-Conventionen und besondere von den Patronis oder Pfarrkindern übernommene Verbindlichkeiten bestehen, oder in Zukunft bei Errichtung neuer Pfarreien mit Genehmhaltung der geistlichen und weltlichen Obrigkeit darüber eingegangen worden, es auch dabei sein Bewenden haben muss, widrigens aber, wo pro futuro hierwegen kein Einverständniss getroffen werden kann, Unserer obigen Richtschnur nachgelebt werden soll. Damit jedoch

7. die Pfarrgebäude allezeit bei guten[illegible]

mit geringen Unkosten zu bewirkenden Reparationes nicht aus Nachlässigkeit der Pfarrer oder Beamten in der Zeit verabsäumt werden mögen, so verordnen Wir hiemit, dass alljährlich bei Abhörung der Kirchenrechnungen, wobei nicht allein ex parte Consistorii der Vicarius foraneus, sondern auch der Patronus oder dessen Beamte zugegen sein müssen, deren allenfalls nöthig findende Reparation nach gegenwärtig Unserer höchsten Vorschrift oder der bestehenden besonderen Convention veranstaltet, auch der Befund und Ueberschlag von ermeldeten Vicario foraneo dem Consistorio vorgelegt, von diesem aber keine unnöthigen Umtriebe und Verzögerungen veranlasst werden sollen; wie dann nicht minder

8. bei Absterben der geistlichen Beneficiaten sonderheitlich die Gebäude jedesmal genau untersucht, und das Mangelhafte, wozu des Verstorbenen oder der Seinigen Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung Anlass gegeben, allenfalls aus dem zurückgelassenen Vermögen hergestellt, annebst auch bei den erträglichen Pfarreien, wenn es auf einen grösseren Bau ankömmt, der Kostenbetrag mit vorläufiger Einverständniss des Consistorii und Patroni, oder wo es um die a collatione regia abhängenden Pfarreien zu thun ist, mit Euerer Einverständniss aufgenommen und nach der oben angeordneten Ausmessung desjenigen Beitrages, welchen der Pfarrer, doch niemals weiter als bis auf die Hälfe der Kosten, zu leisten hat, in billigem Masse auf mehr oder weniger Jahre eingetheilt werden solle, in welchem sodann dem neuen Pfarrer und so auch seinem Nachfolger die Tilgung obliegen wird.«

Hiemit waren die Bestimmungen des für Mähren erlassenen Patentes vom 27. April 1750, nach welchem in Ermanglung des Kirchenvermögens die Pfarrer ihren gesammten Congruaüberschuss zur Herstellung aller, wie immer entstandener Gebrechen der Pfarrgebäude verwenden sollten, für die Pfarrer in Böhmen gemässiget. Eine gleiche Ermässigung wurde auch für Mähren und Schlesien angestrebt und laut des an das mährisch-schlesische Gubernium unter dem 7. Jänner 1797 ergangenen Hofdecretes zugestanden. Laut dieses Hofkanzleidecretes war von dem genannten Gubernium vorgestellt worden, dass das in Mähren bestehende Patent vom 27. April 1750 die billige Grenzlinie zwischen den Reparationen und Anschaffungen, welche jeder Pfarrer und Localcaplan aus Eigenem zu bewirken, und jenen, wozu der Patron beizutragen hat, nicht enthalte; denn dass es den Seelsorgern, welche über die Congrua dotirt sind, empfindlich fallen muss, ihren ganzen Congruaüberschuss auf die Reparationen des Pfarrgebäudes zu verwenden. Hierauf erfolgte die Allerhöchste Entschliessung, dass das für Böhmen vorgeschriebene Patent vom 11. Juni 1770, welches über diesen Gegenstand Ziel und Mass gibt, allerdings auch für Mähren und Schlesien anzuwenden sei, nur mit dem Unterschiede, dass den Seelsorgern, welche über die Congrua und über den Unterhalt für die Capläne einen Ueberschuss haben, folglich zu den grösseren Reparationen beitragen müssen, noch allemal ein Drittel dieses Ueberschusses ganz freizulassen sei, und sie nur von den anderen zwei Dritteln, nach den für Böhmen angeordneten Abstufungen, in's Mitleid gezogen werden sollen. Mit derselben Allerhöchsten Entschliessung ist ferner erklärt worden, dass jene Seelsorger, die bloss mit der Congrua canonica dotirt sind, zu keinen anderen als solchen Baureparationen, die jedem Inwohner eines gemietheten Hauses aus Eigenem zu tragen obliegen, keineswegs aber zu der schon immer mehreren Kostenaufwand fordernden Dachbesteigung beizuziehen seien.

Auf Grund dessen ist von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium

über die Massregeln bei den Reparaturen der Pfarrgebäude unter dem 21. Jänner 1797 nachstehendes Circular erlassen worden:

»In dem Allerhöchsten Patente vom 27. April 1750 sind zwar die Grundsätze vorgeschrieben, nach welchen sich bei vorkommenden Reparationen der Pfarreien zu benehmen sei, und wer zu den dazu erforderlichen Kosten nach Umständen beizutragen habe?

Da aber einestheils die billige Grenzlinie zwischen den Reparationen und Anschaffungen, welche jeder Pfarrer und Localcaplan aus Eigenem zu bewirken, und jenen, wozu der Patron beizutragen hat, darin nicht gezogen ist, und anderntheils den Seelsorgern, welche über die Congrua dotirt sind, empfindlich fallen muss, ihren ganzen Congruaüberschuss auf die Reparation des Pfarrgebäudes zu verwenden; so haben Seine Majestät sowohl für Mähren, als den diesseitigen Antheil Schlesiens Allerhöchst vorzuschreiben befunden:

1. Dass jene Reparaturen, wozu der Pfarrer und Localen eigene, oder ihrer Dienstleute, Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung Anlass gegeben hat, von ihnen allein, ohne alle weitere Concurrenz des Kirchenvermögens oder des Patrons bestritten werden sollen; ebenso sind

2. kleinere Reparaturen, die jedem Inwohner eines gemietheten Hauses aus Eigenem zu tragen obliegen, als: Einsetzung einiger Fensterscheiben, Kacheln in den Oefen, Ausbesserung der Thüren, Schlösser und theilweisen Fensterstöcke; Ausdielung einiger Bretter in den Fussböden, künftig von den Pfarrern und Localen, ohne Rücksicht, ob sie einen oder keinen Congruaüberschuss haben, ganz allein, und ohne einen anderweiten Beitrag zu bestreiten;

3. alle übrigen Reparationen, die wegen Länge der Zeit, steten Gebrauch, durch feuchte Lage oder unvorgesehene Zufälle zur Nothwendigkeit werden, sind vorzüglich aus dem Kirchenvermögen, welches eigentlich, in soweit es zureicht, dazu bestimmt ist, zu bestreiten; wenn dasselbe aber nicht hinreichend wäre, sollen die Pfarrer und Localen, welche von ihrem Beneficio, mehr als die Portio Canonica beträgt, geniessen, nach dem im folgenden Absatze zu bestimmenden Mass, und endlich, wenn weder das Kirchenvermögen noch das Uebermass der Congrua zulangte, auch die Kirchenpatrone mit den nöthigen Beiträgen, und die Pfarrgemeinden, welche die Kräfte hiezu haben, mit den unentgeltlichen Hand- und Zugarbeiten zugezogen werden;

4. jene Pfarrer, welche über die Portionem Canonicam und über Unterhaltung der theils wegen Weitläufigkeit ihrer Pfarreien, theils wegen aufhabender mehrerer geistlichen Obliegenheiten nothwendigen Caplane keinen Ueberschuss haben, sind von allem Beitrage zur grösseren Reparirung und Herstellung der Pfarrgebäude frei zu lassen.

5. Es sind demnach diese Beiträge nur von dem wirklichen Ueberschusse zu nehmen, und nach dem Verhältnisse der Einkünfte dergestalt zu leisten, dass, um dem Pfarrer auf unvorhergesehene Fälle seine Portionem Canonicam sicher zu stellen, ein gewisses Quantum des Ueberschusses zum Grunde genommen, und nach Mass, als dieser steigt, auch der Beitrag bestimmt werde; in dieser Gemässheit sind

6. jene Pfarrer, die über ihre Congruam und das bestimmte Unterhaltungsquantum der nöthigen Caplane keinen die Summe von 100 fl. erreichenden Ueberschuss ihrer Einkünfte haben, von allem Beitrage zu entheben; jene Pfarrer aber, welche an ihren Einkünften einen die Summe von 100 fl. übersteigenden Congruaüberschuss haben, sollen nach Abschlag eines Drittels von diesem Congrua-

Überschusse, welches ihnen ganz frei zu lassen ist, mithin nur von zwei Dritteln dergestalt in's Mitleiden gezogen werden, dass sie von dem Ueberschusse von 100 bis 200 fl. den zehnten, von 300 bis 400 fl. den fünften, von 500 bis 600 fl. den vierten, von 700 bis 800 fl. den dritten, und endlich von 900 bis 1000 fl. und darüber die Hälfte der sowohl auf die Baumaterialien als übrigen Auslagen erforderlichen Reparationskosten, niemals aber ein Mehreres beizutragen schuldig sind.

7. Wenn jedoch an einigen Orten dieserwegen schon Particularconventionen und besonders von den Patronen oder Pfarrkindern übernommene Verbindlichkeiten bestünden, oder in Zukunft bei Errichtung neuer Pfarreien mit Genehmhaltung der Behörden eingegangen würden, so soll es auch dabei sein Bewenden haben; ausserdem aber sich bloss nach obbemeldeter Richtschnur geachtet werden.

8. Soll kein Pfarrer oder Localcaplan sich unterfangen, eigenmächtig und ohne vorläufige Anmeldung und erhaltene Genehmigung der Landesstelle einige grössere, und ihnen nicht selbst durch den zweiten Absatz zugewiesene Reparatur und Baulichkeit vorzunehmen, oder das Kirchenvermögen dazu zu verwenden. Sollte aber gleichwohl eine solche Reparatursvornehmung oder Geldverwendung ohne erhaltene vorläufige Genehmigung geschehen, so soll sie Demjenigen allein zur Last fallen, der sie ohne Bewilligung, folglich auf eigene Gefahr und Rechnung unternommen hat.

9. Damit jedoch die Pfarrgebäude allzeit in gutem Baustande erhalten, und die nöthigen oft mit geringen Kosten zu bewirkenden Reparationen nicht aus Nachlässigkeit der Pfarrer und Locaten oder der Beamten in der Zeit verabsäumt werden mögen: wird hiemit verordnet, dass alle Jahre bei den Visitationen und Untersuchungen der Kirchenrechnungen, bei welchen nicht allein der Landdechant, den es betrifft, sondern auch der Patron oder dessen repräsentirender Beamte gegenwärtig sein muss, sich pünktlich nach den bestehenden Generalien benommen, somit die Pfarrgebäude ordentlich beaugenscheiniget, und deren nöthigfindende nach dieser gegenwärtigen Ausmass oder den bestehenden besonderen Conventionen zu veranstaltende Reparationen, sowohl von dem Landdechant als dem den Patron repräsentirenden Wirthschaftsbeamten ihrer Behörde, und von dieser der Landesstelle, um so gewisser binnen acht Wochen nach erhobenem Befund angezeigt werden sollen, als im widrigen, und wenn durch die längere Verzögerung den Gebäuden ein grösserer Schaden zugeht, die Untersuchenden und der Patron dafür zu haften haben werden.

10. Ebenso sollen bei Absterben der Pfarrer und Locaten die Gebäude jedesmal insbesondere genau untersucht, und das Mangelhafte, wozu des Verstorbenen oder der Seinigen Nachlässigkeit, Schuld oder Verwahrlosung erwiesenermassen Anlass gegeben hat, allenfalls aus dem zurückgelassenen Vermögen hergestellt werden.

11. Damit jedoch diese hier angeordnete Beaugenscheinigung der Gebäude desto sicherer und verlässlicher vorgenommen, auch der Befund, in was für einem Stande sie sich befinden, dann ob und was für Reparationen zu veranstalten sein, ordentlich erhoben und zur Abhilfe vorgelegt werden könne, wird in der Anlage das Formular des Inventarii, nach welchem die ursprüngliche Untersuchung und Beschreibung der Pfarrgebäude angeordnet worden ist, zu dem Ende beigeschlossen, damit bei den vorgeschriebenen Kirchenvisitationen und den nach Absterben eines Pfarrers oder Locals vorzunehmenden Untersuchungen nach einem

gleichen allgemeinen Richtmass vorgegangen, und ob Alles in dem Bestand, wie solchen das gemachte Inventarium darstellt, wirklich vorhanden, oder ob und was für eine Reparation nothwendig, dann was deren Anlass, somit von wem sie zu bestreiten sei, gemeinschaftlich beurtheilt, und durch die Behörden der Landesstelle zur Abmittlung oder sonstigen Verfügung vorgelegt werden mögen.

12. Wenn es auf einen grössereń Bau ankömmt, ist vorher der Ueberschlag durch den Kirchenpatron verfassen zu lassen, und dort, wo die Vergebung der Pfarreien und Localien von dem Landesfürsten abhängt, der Landesstelle zur Prüfung und Bestätigung einzusenden, worauf sodann der nach der oben §. 6. angeordneten Ausmessung von den Pfarrern und Localen zu leistende Beitrag im billigen Masse auf mehr oder weniger Jahre eingetheilt werden soll, in welchen dem Pfarrer oder seinem Nachfolger die Tilgung obliegen wird [1]).«

Aus Anlass eines besonderen Falles ist dem mährisch-schlesischen Gubernium mit dem Hofkanzleidecrete vom 11. April 1806, Z. 4516 bedeutet worden, dass die eben dargelegte Circularverordnung vom Jahre 1797 nicht bloss bei Reparaturen, sondern auch bei jedem neuen Bau in der Art, als es der §. 12. vorschreibt, sich ein- für allemal gegenwärtig zu halten und bei vorkommenden Fällen zur Richtschnur zu nehmen sei.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass es ein Irrthum sei, wenn man die Circula.verordnung des mährisch-schlesischen Guberniums vom 21. Jänner 1797 als eine allgemeine Norm für sämmtliche Bauherstellungen an Kirchen- und Pfarrgebäuden erklärt. Seinem Wortlaute und seiner Entstehung nach hat dieses Circular nur die Reparaturen der Pfarrgebäude, und selbst bezüglich dieser vorzugsweise nur den Umfang und das Mass der Bauconcurrenz der kirchlichen Pfründner zum Gegenstande. Hinsichtlich der Kirchenbaulichkeiten hat man in Mähren stets an dem Grundsatze gehalten, dass die hiezu erforderlichen Kosten, ohne Beiziehung des kirchlichen Pfründners, aus dem Kirchenvermögen und bei

---

1) Zur Erläuterung des Absatzes 6. des voranstehenden Circulares ist mit dem Cultusministerialerlasse vom 28. Jänner 1861, Z. 665, Folgendes erklärt worden: „In der für Mähren geltenden Bauvorschrift vom 21. Jänner 1797 ist sowohl die Frage, welche Pfarrer oder Beneficiaten, so wie auch die Frage, nach welchem Massstabe dieselben zu den Kosten der Pfarrhofbaulichkeiten zu concurriren haben, genau beantwortet. Ueber die erstere Frage entscheidet der Anfang des Absatzes 6., wo es heisst, dass jene Pfarrer, die über ihre Congruam und das bestimmte Unterhaltsquantum der nöthigen Capläne keinen die Summe von 100 fl. erreichenden Ueberschuss ihrer Einkünfte haben, von allem Beitrage zu entheben sind. Aus dem Gegensatze dieser Bestimmung folgt von selbst, wer mit zu concurriren hat, nämlich jene, bei denen sich ein die Summe von 100 fl. übersteigender Ueberschuss zeigt. Die zweite Frage ist in demselben Absatze beantwortet, und hiebei zuerst der Grundsatz aufgestellt worden, dass dem Pfarrer von dem Congruaüberschusse noch ein Drittel ganz frei zu lassen ist; dann ist der Massstab angegeben, nach welchem die übrigen zwei Drittheile in's Mitleid zu ziehen sind, nämlich wenn der Ueberschuss 100 bis 200 fl. beträgt, der zehnte Theil der Kosten u. s. w. Hier heisst es ausdrücklich der Ueberschuss und nicht der Ueberschussrest oder die zwei Drittheile des Ueberschusses. Es ist also bei der Berechnung, ob der 10., 5., 4., 3. Theil oder ob die Hälfte der Kosten von Seite des Pfarrers zu bestreiten kommen, der ganze Ueberschuss und nicht bloss die nach Abzug des frei zu lassenden Drittels von dem ganzen Ueberschusse verbleibenden zwei Drittheile, welche nur bei der Frage in Betracht kommen, was wirklich zu verwenden ist, zu berücksichtigen."

dessen Unzulänglichkeit von dem Patrone bestritten, und von den Parochianen die erforderlichen Hand- und Zugdienste geleistet werden.

Im Jahre 1812 überzeugte man sich, dass durch die Anwendung dieses Grundsatzes die mit zahlreichen Patronaten belasteten öffentlichen Fonde hart mitgenommen worden, wesshalb in Erwägung gezogen wurde, ob nicht die Verordnung vom 6. Jänner 1787, welche bei Schulbaulichkeiten den Grundobrigkeiten die Beistellung der Baumaterialien auferlegte, auch auf Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten auszudehnen sei. Hierwegen ist den Länderstellen von Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien, Steiermark und Oesterreich ob der Enns durch das Hofkanzleidecret vom 9. Juli 1812, Z. 9828, Folgendes bedeutet worden: »Um in den Fällen, wo nach den bestehenden Vorschriften den Kirchenpatronen überhaupt, wenn sie nicht zugleich Grundobrigkeiten sind, bei Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten die Herbeischaffung der Baumaterialien obliegt, diese Last in einem Zeitpunkte, in welchem die letzteren zu so ungeheuren Preissen gestiegen sind, möglichst zu erleichtern, hat die Landesstelle den zu solchen Kirchen und Pfarren eingepfarrten Dominien und Grundobrigkeiten mittelst eines gedruckten Circulares zu erklären: Die Staatsverwaltung versehe sich zu ihren guten Gesinnungen und zu ihrem erprobten Religionseifer, dass sie bei den vorfallenden Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten, um das die Ehre Gottes und ihr eigenes, dann ihrer Unterthanen Seelenheil zum Gegenstande habende heilige Werk mit vereinten Kräften zu fördern, sich herbeilassen werden, zu Kirchen- und Pfarrgebäuden jene Materialien, welche sie, als Steine, Ziegeln, Kalk und Bauholz in ihrem Bezirke besitzen, um den Erzeugungspreis oder sonst in anderen billigen Preisen abzureichen. Hiernach hat die Landesstelle denn auch bei allen den den öffentlichen Fonden als Patronen obliegenden Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten auf diese Aufforderung um so grössere Rücksicht zu tragen, als ihnen die Kosten zu solchen Bauten ohnehin beinahe unerschwinglich werden.« An die niederösterreichische Landesregierung ist dieses Hofdecret nicht ergangen, weil ohnehin auf die Beiziehung der Dominien zu Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten in dem für Oesterreich unter der Enns erflossenen Concurrenz-Normale vom Jahre 1805 Bürgedacht war.

Hierdurch ist es wohl ausser Zweifel gestellt, dass in Mähren eine gesetzliche Vorschrift nicht bestand, welche die Dominien bei Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten zur Leistung von Beiträgen verpflichtet hätte, dann dass die oben erwähnte, für Schlesien erlassene Vorschrift vom 26. Februar 1782, zufolge deren die Dominien bei solchen Baulichkeiten pflichtmässig zu concurriren hatten, nach dem Hofkanzleidecrete vom 9. Juli 1812, ja schon nach dem Gubernial-Circulare vom Jahre 1797 nicht mehr zur Anwendung gekommen ist. Endlich ist noch des an das mährisch-schlesische Landesgubernium erlassene Hofdecret vom 8. September 1787, Z. 2181, zu erwähnen, mit welchem verordnet wurde, dass dem Erzbischofe von Olmütz bei den Pfründen liberae collationis die Bauführungen nicht zuzumuthen, sondern dass bei diesen sogenannten Collationspfarren, die der Erzbischof nur jure episcopali vergibt und wo eigentlich kein Patronus vorhanden ist, das Patronat am ersten dem Dominio anzubieten und in dessen Entstehung von dem Religionsfond mit den dasselbe begleitenden Vorzügen und Obliegenheiten zu übernehmen sei.

2. In Böhmen.

In welcher Weise in Böhmen durch das Patent vom 11. Juni 1770 die

Bestreitung der Kosten zur Herstellung der Gebrechen der Pfarrwohnungen und der dazu gehörigen Gebäude geregelt wurde, ist sub 1. (S. 71 ff.) dargethan worden.

In den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts finden sich hierüber einige an das böhmische Gubernium erflossene Particularentscheidungen der Hofkanzlei, und zwar: a) vom 10. Juni 1783, Z. 1139. »Der eingerathene Baubeitrag per 1122 fl. für den Pfarrhof zu N. kann nicht bewilliget werden, da vermöge Allerhöchster Resolution die pfarrlichen Gebäude von den Obrigkeiten concurrenter mit den Gemeinden hergestellt werden sollen (die Salzcasse vorzüglich zu dem Baue der Kirchen gewidmet ist) und der Anschlag dieses Pfarrhofes in einer Gegend, wo Baumaterialien genug vorhanden sind, auch etwas zu hoch befunden wird;« b) vom 19. August 1783, Z. 1556. »Seine Majestät haben wegen Bestreitung der Unkosten für die pfarrlichen Gebäude die Allerhöchste Resolution dahin zu fassen geruht, dass solche in allen Fällen von den Patronen bestritten werden sollen, wenn sie nicht das Patronatsrecht verlieren wollen. Dieser Allerhöchsten Entschliessung gemäss hat sonach weder der vom Gubernium zur Herstellung der Petrowitzer Pfarrkirche auf 2000 fl. ex Cassa salis eingerathene Beitrag, noch künftighin ein solcher in regula Statt, sondern die Unkosten der Kirchen und pfarrlichen Gebäude sind von den Patronis mit der dem Gubernium schon bekannt gemachten Zuhilfenehmung des entbehrlichen peculii Ecclesiae und der freiwilligen Arbeiten der Unterthanen zu bestreiten, wenn sie sich nicht des juris patronatus verlustig machen wollen.«

Mit dem Hofdecrete vom 24. September 1785 erging hinsichtlich der Pfarreinrichtung in Böhmen ein Generale an das dortige Gubernium. In demselben finden sich hinsichtlich der Herstellung der Kirchen- und Pfarrgebäude die mit dem Hofdecrete vom 26. Juni 1784, Z. 1386, für Mähren und Schlesien erlassenen Bestimmungen mit dem Beisatze: »In allen Fällen aber sind die Obrigkeiten dahin aufzumuntern, dass sie wenigstens mit einem verhältnissmässigen Antheile in Herbeischaffung der Materialien, so wie es die Lage und Umstände zulassen, dann concurriren, gleichwie denn auch die Pfarrkinder die Fuhren und Handarbeiten verhältnissmässig zu leisten hätten, und wenn ein eigenthümliches Vermögen der Kirche vorhanden ist, solches, in soweit es zu den täglichen Erfordernissen entbehrt werden mag, zu Hilfe zu nehmen sein wird, um durch diese allseitige Mitwirkung den Aufwand der Kosten für einen jeden Theil nach Möglichkeit zu erleichtern.«

Im Einklange hiemit erklärte das an das böhmische Gubernium erlassene Hofdecret vom 30. September 1786, Z. 2329: »Die wegen des Patronatsrechtes von den Obrigkeiten im Leitmeritzer Kreise angezeigten Erklärungen dienen zur Nachricht, und da die Kirche zu A. ein so ansehnliches Vermögen besitzt, kann der Obrigkeit das Patronatsrecht und die Zuhilfenehmung des entbehrlichen peculii allerdings gestattet werden, respectu T. und R. aber, da das Vermögen beider Kirchen ohnehin unbedeutend ist, hat das Gubernium denselben zu erinnern, es könne nicht gestattet werden, die Kirchen von ihrem peculo zu entblössen, wo sie sodann ihre eigenen Erfordernisse zu bestreiten nicht im Stande sein würden. Der Sinn der zu gestattenden Zuhilfenehmung des Kirchenvermögens zu den Gebäuden könne nur auf das Entbehrliche abzielen, nicht aber dass man die ganze Last dahin wälze und damit die Kirchen ganz ausser Stand ihrer Subsistenz setze.«

Mit dem an das böhmische Gubernium erlassenen Hofdecrete vom 22. November 1786, Z. 3080, wurde die Ausführung mehrerer Kirchen- und Pfarrhofbauten mit dem Beifügen angeordnet, dass, soweit die Kirchen ein Vermögen

besitzen, solches, in soferne es ohne Abbruch der Cultus-Erfordernisse geschehen mag, zu Hilfe zu nehmen, die Obrigkeiten dabei zu einiger freiwilliger Concurrenz nach Umständen und nach der Lage mit Baumaterialien und die Unterthanen mit guter Art, ohne sie in ihrem Contributions- und Wirthschaftsstand zurückzusetzen, zu Leistung der Fuhren und Handarbeiten aufzumuntern seien, das Uebrige aber von Patronatswegen aus dem fundo religionis bestritten werden solle. Und mit dem Hofdecrete vom 15. Mai 1787, Z. 925, wurde dem böhmischen Gubernium aufgegeben, dahin zu trachten, dass die Ausgabe (aus dem Religionsfonde zur Herstellung der Pfarr- und Kirchengebäude) durch die Concurrenz der Gemeinden, der Dominien und des entbehrlichen Kirchenvermögens dem Fond möglichst erleichtert werde.

Das Hofdecret vom 9. März 1789, Z. 289 (an die Staatsgüter-Administrationen, mit Ausnahme Innerösterreichs, dann an die sämmtlichen Landesgubernien und Landesregierungen), verfügte, dass die Pfarrer und Localisten die Reparatur der Wirthschafts- und Stallgebäude auf eigene Kosten zu bestreiten haben, dagegen aber von dem Nachfolger eine mässige Ablösung fordern können. (Diese Bestimmung ist durch Punkt 13. des im Jahre 1806 für Böhmen festgestellten Kirchen- und Pfarrbau-Normales ausser Wirksamkeit gesetzt worden.)

Aus Anlass eines allerunterthänigsten Vortrages vom 18. September 1804, mit welchem die Einführung des für Mähren erlassenen Bauvormales vom 21. Jänner 1797 in den innerösterreichischen Provinzen mit dem Beisatze beantragt wurde, dass bei Herstellung der den Pfarrern allein zum Vortheile gereichenden Wirthschaftsgebäude die Pfarrer zur Bestreitung der ganzen Herstellungskosten nach der Hofverordnung vom 9. März 1789 zu verhalten wären, genehmigten Seine Majestät diesen Antrag mit der Weisung, dass die Hofkanzlei sich zu äussern habe, ob das erwähnte mährisch-schlesische Bauvormale nicht auch in den anderen Erbländern eingeführt werden könne.

Auf Grund der hierauf gepflogenen Verhandlungen ist an das böhmische Gubernium das Hofkanzleidecret vom 18. April 1806, Z. 22,646, nachstehenden Inhaltes erflossen: »Da in Ansehung der Concurrenz zu den Reparaturen bei Pfarrgebäuden unterm 21. Jänner 1797 mit Allerhöchster Genehmigung neue Massregeln für die Provinz Mähren erlassen worden sind, und man befunden hat, die darin festgesetzten Grundsätze auch in Böhmen zur Beobachtung vorzuschreiben, so wird dem Gubernium das für Mähren erflossene Circulare zur Kundmachung mit dem zugefertiget, dass es hiedurch von der diesortigen, über diesen Gegenstand erlassenen Verordnung vom 9. März 1789 abkomme.«

Diese Kundmachung geschah durch das Circular des böhmischen Landesgouvernums vom 23. Mai 1806, welches von dem sub 1. angeführten Patente vom 11. Juni 1770 ausgeht und fast wörtlich mit dem Circular des mährisch-schlesischen Gouvernums vom Jahre 1797 übereinstimmt; nur ist ein 13. Punkt beigefügt, zufolge dessen es sich von selbst versteht, dass es durch gegenwärtige Verordnung von dem Hofdecrete vom 9. März 1789 abkömmt, vermöge welchem die Pfarrer und Localisten auch die Reparatur der Wirthschafts- und Stallgebäude auf eigene Kosten zu bestreiten hatten, dagegen aber von dem Nachfolger eine mässige Ablösung fordern konnten.

Das Patent vom Jahre 1770 und das Bauvormale vom Jahre 1806 betrifft nur die Reparaturen der Pfarr- und Localiegebäude. Hinsichtlich der Kirchenherstellungen bestehen zwar bezüglich der Bauconcurrenz mehrere Hofdecrete

(29. Jänner 1788, 10. August 1788, 24. September 1785, 6. Jänner 1788, 14. März 1822, Z. 15,022), welche die Pflicht zur Herstellung der Kirchengebäude zunächst dem Kirchenpatrone anweisen, dann das entbehrliche Kirchenvermögen und die unentgeltlichen Hand- und Zugarbeiten der Eingepfarrten zur Erleichterung zu dienen haben. Eine Vorschrift jedoch, welche den Fall, dass das entbehrliche Kirchenvermögen die Kosten der Herstellung ganz zu bestreiten vermag, und die Frage, ob in diesem Falle das Kirchenvermögen allen übrigen Beitragspflichtigen, auch den Gemeinden, zu Gute komme, zum Gegenstande hätte, findet sich nicht vor, weshalb das böhmische Gubernium im Jahre 1845 die Ansicht aussprach, es müsse diese Frage nach der Analogie der bezüglich der Pfarrgebäude bestehenden Vorschriften und nach dem vermutheten Willen des Gesetzgebers, welcher gewiss die eigentliche Natur und Widmung des Kirchenvermögens im Auge hatte, entschieden werden. Hinsichtlich der Herstellungen der Pfarrgebäude dürfte sich nach der Meinung des Guberniums die Ansicht rechtfertigen lassen, dass der Beitrag der Kirche und des Beneficiaten dem Patrone und den Eingepfarrten nach Verhältniss ihrer Concurrenzbeiträge zu Gute zu kommen habe, so. dass von dem auf den Patron entfallenden Kostenbetrag der verhältnissmässige Antheil des Gesammtbeitrages der Kirche und des Pfründners, und eben so von den durch die Eingepfarrten zu bestreitenden Zug- und Handarbeiten der Uebertrag des letzgedachten Gesammtbeitrages abzuschlagen wäre.

Im Laufe der Zeit wurde in Böhmen der Abgang eines gesetzlichen Massstabes für die Umlage der Hand- und Zugarbeiten bei Kirchen-, Pfarrhof- und Schulgebäuden fühlbar. Diesem Mangel ist durch das an das böhmische Gubernium erlassene Hofkanzleidecret vom 24. Juni 1840, Z. 19,665, abgeholfen worden. Es lautet:

»Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. Juni 1840 zu genehmigen geruht, dass in Böhmen zu den Hand- und Zugarbeiten bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten alle zu einer Kirche eingepfarrten und bei Schulbauten alle zu einer Schule eingeschulten Gemeindeglieder in dem Masse beizutragen haben, als sie der Grund-, Gebäude- oder Erwerbsteuer unterliegen. Die Inwohner und Emphyteuten sind dazu gleichfalls beizuziehen, erstere, in soferne sie nicht etwa aus dem Armeninstitute betheilt werden, mit der Hälfte der letzten Classe der Gebäudesteuer, und die letzteren mit Rücksicht auf die nothwendige Ausgleichung der bei dem ständischen Collegium zu ermittelnden Differenz zwischen dem Ordinarium und Extraordinarium, da das letztere, welches entweder die Emphyteuten selbst oder die Obrigkeiten für sie entrichten, niedriger entfällt. In der Hauptstadt Prag hat die Gebäudezinssteuer als Umlagsmassstab in Anwendung zu kommen.

»Von der Verbindlichkeit der Leistung der Hand- und Zugarbeit, sohin auch von der Umlage der an ihre Stelle tretenden, nach obigem Massstabe zu zahlenden Geldrelution werden auszunehmen sein, die Besitzer von Dominicalkörpern, alle landesfürstlichen, städtischen und obrigkeitlichen Beamten, Seelsorger, Schullehrer, die gesetzlich von der Robot Befreiten und die aus dem Armeninstitute betheilten Armen. Bei dieser Ausnahme gilt jedoch die Beschränkung, in soferne die Ausgenommenen nicht ausser ihrer amtlichen Dotation ein der Grund- und Haussteuer unterliegendes Areale besitzen oder bei einem der Gewerbesteuer unterstehenden Gewerbe betheiligt sind.

»Die Fuhr- und Handarbeiten sind durchaus in Geld zu verrechnungen und nach dem genehmigten Massstabe zu repartiren, wogegen es den dazu Verpflich-

teten ohnehin nach ihrer individuellen Concurrenz frei steht, ihre Geldbeträge entweder selbst oder durch verdingte Naturalarbeiten wieder in's Verdienen zu bringen. Durch diese Vorsicht wird die Norm aufrecht erhalten, dass der Unterthan ohne seine Zustimmung nicht gehalten werden soll, die ihm obliegende Naturalleistung im Gelde zu reluiren.

»Wenn übrigens die Robotschuldigen in einer anderen Art der Vertheilung ihrer Schuldigkeit nachkommen wollen, und wenn zwischen ihnen kein Streit besteht, so ist auch die Nothwendigkeit nicht vorhanden, den Massstab der Steuer, wie er hier bestimmt wird, in Anwendung zu bringen.«

3. In Niederösterreich.

Ueber einen Bericht der niederösterreichischen Regierung wegen Baufälligkeit einer landesfürstlichen Patronatskirche wurde mit Allerhöchster Resolution vom 4. August (Hofdecret vom 11. August 1770) im Allgemeinen erklärt, dass Ihre Majestät die zur Herstellung der damals hervorgekommenen Gebrechen an Kirchen und Pfarren des erwähnten Patronates erforderlichen Hauptunkosten aus Dero Aerario dergestalten jedoch bestreiten lassen wollen, dass zu solchen die betreffenden Eingepfarrten, nämlich die Unterthanen, Herrschaften und Grundobrigkeiten sowohl, als die Pfarrer einen Beitrag leisten. Die Kaiserin spricht ihren Willen aus, dass die Unterthanen zur Leistung der Hand- und Zugrobot, in soweit es ohne Hemmung ihrer Wirthschaft und ohne Nachtheil ihrer Herrschaft geschehen möge, die Herrschaften und Grundobrigkeiten aber zur Herbeischaffung einiger Baumaterialien, als Steine, Ziegel, Kalk und Bauholz, um dieses die Ehre Gottes und ihrer eigenen Seelen Heil zum Gegenstande habende heilige Werk mit vereinigten Kräften befördern zu können, nachdrucksam anzumahnen, auch allenfalls hiezu massgebig zu verhalten wären, wo hingegen jene Pfarrer, deren Kirche oder Pfarrhof einer Reparation bedürfen, die Hälfte des nach Abschlag der Congrua noch erübrigenden jährlichen Pfarrerträgnisses in dreijährigen Fristen beizutragen, und damit der wahre Beitrag nach dem wahren Vermögen beurtheilt werden könne, binnen Jahr und Tag ein getreues Bekenntniss aller ihrer sämmtlichen Pfarreinkünfte sub fide sacerdotali . . . einzureichen hätten. Was aber die künftige Erhaltung obiger Gebäude in gutem Baustande betreffe, so hätte die Kaiserin beschlossen, dass für das künftige nur die Hauptreparaturen, z. B. der Hauptmauern, ganzer Dachungen, Gewölbungen aus dem Allerhöchsten Aerario, dahingegen die kleineren Reparationen, als an Thüren, Oefen, Fenstern, Fussböden, Dächern u. dgl. von den zeitlichen Pfarren gänzlich . . . ohne Nachsicht bestritten, auch daher nach Absterben eines jeden Pfarrers aus dessen Verlassenschaft vorzüglich alles Dasjenige hergestellt werden soll, was an dergleichen kleinen Reparationen mangelhaft befunden würde.

In dem in Sachen der Pfarreinrichtung an die niederösterreichische Regierung erlassenen Hofdecrete vom 20. Juli 1783, Z. 1383, finden sich nachstehende Bestimmungen: »Die Herstellung der nöthigen Kirchen- und Pfarrgebäude kann zwar den Obrigkeiten befehlsweise mit Billigkeit nicht wohl aufgetragen werden, jedoch sind sie hiezu durch die Betrachtung, dass diese Aufgabe mit dem Wohle ihrer Unterthanen so enge verbunden sei, und dass ihnen der fortwährende Unterhalt des Seelsorgers nicht zur Last falle, sondern solcher allein von dem allgemeinen Religionsfond bestritten werde, mit dem Beisatze aufzumuntern, dass man ihnen bei Uebernehmung sothaner Unkosten das jus patronatus auf die Pfarre einräumen würde. Sollten sich einige Obrigkeiten demungeachtet hiezu

nicht einverstehen wollen, so sind alsdann die diesfälligen Unkosten aus dem fundo religionis zu bestreiten, und das jus patronatus hat dem Landesfürsten heimzufallen.«

Im Jahre 1804 erbat sich die niederösterreichische Regierung nähere Bestimmungen über die Concurrenz des Patrons, der Grundobrigkeiten und Gemeinden zu den Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten. Die Regierung bemerkte, dass allerdings bezüglich der Schulbaulichkeiten die Normalvorschrift vom 15. September 1785 bestehe, vermöge welcher die Pfarrpatrone die Professionistenkosten, die Grundobrigkeiten das Material, und die eingeschulten Gemeinden die Zug- und Handrobot zu leisten hätten; allein es sei in Niederösterreich kein Gesetz nachweisbar, welches diese Cynosur in ihrer ganzen Strenge auf die Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten ausdehne. Die Beitragspflicht des Patrons stütze sich entweder auf den Besitz eines Gutes, an welchem diese Pflicht haftet oder vordem haftete, oder auf die freiwillige Uebernahme der Rechte und Pflichten des Kirchenpatronates. Ein solcher Leistungstitel sei bei den Grundobrigkeiten nicht vorhanden. Auch die Hofkanzlei bemerkte in ihrem hierwegen erstatteten allerunterthänigsten Vortrage, dass eigentlich keine Verordnung bestehe, welche die Grundobrigkeiten zur Beischaffung der Materialien bei Pfarr- und Kirchengebäuden verhielte, indem das oben sub 1. angeführte Hofdecret vom 24. December 1782 nur auf die erste Herstellung der Gebäude bei den neu errichteten Curatien Bezug hat, und überdiess die Grundobrigkeiten zur Lieferung von Materialien nur eingeladen wissen will. Desshalb beantragte die Hofkanzlei, dass das für Böhmen erlassene Patent vom 11. Juli 1770 in der nämlichen Weise für Niederösterreich adaptirt werden möge, wie es mittelst des mährisch-schlesischen Gubernialcircu-lares vom Jahre 1797 für Mähren und Schlesien geschehen ist.

Dem Antrage gemäss eröffnete die Hofkanzlei unter dem 6. December 1804, Z. 21,947, der niederösterreichischen Regierung, Seine Majestät hätten beschlossen, dass in Ansehung der Concurrenz des Patrons, der Grundobrigkeiten und Gemeinden bei den Baulichkeiten der Kirchen- und Pfarrgebäude das für Mähren erlassene Circular auch für Niederösterreich mit dem Beisatze adaptirt werden soll, dass die Grundobrigkeiten, welche Baumaterialien, als: Steine, Ziegel, Kalk und Bauholz in ihrem Bezirke besitzen, aufgefordert werden sollen, solche zu Kirchen- und Pfarrgebäuden um den Erzeugungspreis abfolgen zu lassen.

In dem Entwurfe des in dieser Richtung zu erlassenden Circulares glaubte die niederösterreichische Regierung zwischen Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten unterscheiden und feststellen zu sollen, dass die Pfarrer bei den ersten, obgleich einige ältere Verordnungen sie auch da zur Concurrenz verpflichten, nichts beizutragen haben, weil auf einem solchen Beitrage nur in dem Falle zu bestehen wäre, wo der Pfarrer den ganzen Zehent oder doch zwei Drittheile desselben, folglich auch das in den ältesten Zeiten pro fabrica Ecclesiae bestimmte Drittel geniesst. Ferner wurde beantragt, dass die Grundobrigkeiten zur Lieferung der Baumaterialien um den Erzeugungspreis nicht bloss aufgefordert, sondern verhalten werden, weil sie von der Existenz der Kirchen und Pfarren in verschiedener Rücksicht Vortheil ziehen, wogegen man bemerkte, dass in den ältesten Verordnungen eines Beitrages der Grundobrigkeiten gar keine Erwähnung geschieht und nach dem Kirchengesetze nur die Zehentherren zu einem Beitrage mit vollem Rechte verhalten werden können. In Ansehung der von den Gemeinden zu leistenden Zug- und Handrobot erachtete man, dass die Gemeinden diese

Robot nur zu leisten hätten, in soweit sie es ohne Hemmung ihrer Wirthschaft bei nothwendigen Arbeiten und ohne Nachtheil ihrer Herrschaft vermögen; wogegen man erinnerte, dass die Gemeinden von der Kirche und Pfarre den grössten Nutzen ziehen, sohin zu den erwähnten Leistungen unbedingt zu verhalten wären.

Mit dem Hofkanzleidecrete vom 22. Mai 1805, Z. 9742, wurde der niederösterreichischen Regierung unter Rückstellung des von ihr vorgelegten Entwurfes bedeutet, dass, nachdem Seine Majestät in der ergangenen höchsten Entschliessung die Dominien und Grundobrigkeiten zur Abreichung der Baumaterialien zu dem Erzeugungspreise selbst nur aufzufordern befohlen haben, hierwegen auch in der zu erlassenden Verordnung keine Abänderung getroffen werden könne. Wegen der unentgeltlichen Fuhren und Handarbeiten der Pfarrgemeinden hat es bei der steten Beobachtung zu bleiben, dass sie solche in der Regel bei Kirchen- und Pfarrgebäuden ohne Unterschied zu leisten haben. In besonderen und seltenen Fällen und bei eintretenden besonderen rücksichtswürdigen Umständen wird es ohnehin von der Beurtheilung der Stellen abhängen, ihnen nach Befund der Sache eine angemessene Erleichterung auf ihr Ansuchen zu bewilligen, welches jedoch der Regel und Schuldigkeit im Allgemeinen keinen Abbruch machen kann.

Hiernach ist das Circular der niederösterreichischen Landesregierung vom 27. Juni 1805 veröffentlicht worden, welches die Massregeln für die Bestreitung der Kosten bei Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten in nachstehender von dem mährischen Kirchenbau-Normale zum Theile abweichender Weise darlegt:

»Es sind zwar durch die höchsten Verordnungen, welche von Zeit zu Zeit in Ansehung der Bestreitung der Kosten bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten erschienen sind, die Grundsätze vorgeschrieben, nach welchen sich in dieser Angelegenheit zu benehmen ist, und wer zu diesen Kosten nach Umständen beizutragen hat.

Um aber diese einzelnen Verordnungen im Zusammenhange darzustellen, und dadurch allen Anständen und Zweifeln, welche sich von Zeit zu Zeit hierin ergeben haben, für die Zukunft vorzubeugen, haben Seine Majestät zu Folge eines hohen Hofdecretes vom 22. v., erhalten 18. d. M., Folgendes zur künftigen unabänderlichen Richtschnur verordnet:

1. In Ansehung der Kirchenbaulichkeiten ist der allgemeine auf dem canonischen Rechte, und den älteren Verordnungen, als jener vom 10. August 1783 und 27. Februar 1786, beruhende Grundsatz zu beobachten, dass zur Herstellung und Erhaltung der Kirchengebäude der Kirchenschatz, so weit er über die Bedeckung der Stiftungen und der jährlichen Currentausgaben vorhanden ist, und in dessen Ermanglung der Patron die Kosten zu bestreiten habe. Jedoch versehen sich Seine Majestät zu der guten Gesinnung der zu einer Kirche eingepfarrten Dominien und Grundobrigkeiten, welche Baumaterialien, als: Steine, Ziegel, Kalk und Bauholz in ihrem Bezirke besitzen, dass sie solche, um dieses die Ehre Gottes, und ihrer eigenen und ihrer Unterthanen Seelenheil zum Gegenstande habende heilige Werk mit vereinigten Kräften zu befördern, zu Kirchengebäuden um den Erzeugungspreis abfolgen lassen werden. Die Pfarrgemeinden müssen, nach den ohnehin bestehenden Verordnungen und der steten Beobachtung, mit den unentgeltlichen Hand- und Zugarbeiten zugezogen werden.

2. In Ansehung der Pfarrhofbaulichkeiten sind diejenigen Reparaturen, wozu der Pfarrer, Localcaplan oder sonstige Beneficiat durch seine eigene oder seiner Dienstleute Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung Veranlassung gege-

ben hat, von ihm allein, ohne alle weitere Concurrenz des Kirchenvermögens oder des Patrons, zu bestreiten. Eben so sind

3. kleinere Reparaturen, die jedem Inwohner eines gemietheten Hauses aus Eigenem zu tragen obliegen, als: Einsetzung einiger Fensterscheiben, oder einiger Stücke in die Oefen, Ausbesserung der Thüren, Schlösser und theilweisen Fensterstöcke, Ausdielung einiger Bretter in den Fussböden, künftig von den Pfarrern, Localcapiänen und sonstigen Beneficiaten ohne Rücksicht, ob sie einen oder keinen Congrua-Ueberschuss haben, ganz allein, und ohne einen anderen Beitrag zu bestreiten.

Eben dieses gilt bei Beneficien, welche mit Realitäten dotirt sind, in Ansehung der bei den Wirthschaftsgebäuden vorfallenden kleineren Reparaturen.

4. Um aber zu verhindern, dass derlei kleine Reparationen nicht zu lange unterlassen werden, müssen diejenigen Pfarrer oder Beneficiaten, welchen nach den eingelegten Fassionen oder älteren Installations-Instrumenten, eine jährliche bestimmte Summe auf kleinere Reparationen zugewiesen ist, durch ordentliche Aufschreibung und Aufbewahrung der von den Arbeitsleuten ausgestellten Conten sich in den Stand setzen, dass sie auf jeden Fall über die Verwendung jener Summen sich ausweisen können, wie solches unterm 10. März 1804 bereits verordnet wurde. In dieser Hinsicht wird die unterm 4. August 1770 geschehene Aufhebung des jährlichen Reparationsquanti zurückgenommen. Wenn jedoch in einem Jahre solche Reparationen sich ergeben, die der Beneficiat nach dem vorigen Paragraphen aus Eigenem zu bestreiten hat, und die sich höher, als das jährlich dazu bestimmte Quantum belaufen, so wird der Beneficiat das höhere Quantum der Kosten an dem für das künftige Jahr bestimmten Betrage abrechnen können.

5. Alle übrigen Reparationen, die wegen Länge der Zeit, steten Gebrauch, durch feuchte Lage oder unvorhergesehene Zufälle, zur Nothwendigkeit werden, sind vorzüglich aus dem Kirchenvermögen, welches die Wohnungen des bei der Kirche angestellten Beneficiaten eben so, als das Kirchengebäude selbst zu erhalten bestimmt ist, in soweit es über die jährlichen fixen Auslagen hinreicht, und mit Ausnahme der Stiftungscapitalien zu bestreiten. Wo der bare Cassenüberschuss hierzu nicht hinreicht, ist entweder der entbehrliche Theil des Stammvermögens durch Eintreibung der bei Privaten haftenden Capitalien, oder durch Veräusserung von Obligationen und minder einträglichen Realitäten zu verwenden, oder durch Aufnehmung von Passivcapitalien auf die zur Hypothek dienenden Realitäten der nöthige Betrag beizuschaffen, worüber jedoch von der Landesstelle allemal die vorläufige Bewilligung angesucht werden muss.

6. In soferne das entbehrliche Kirchenvermögen nicht hinreicht, die Kosten der Pfarrhofbaulichkeit ganz zu tragen, sollen die Pfarrer, Localcapläne oder andere Beneficiaten, welche von ihrem Beneficio mehr, als die portio canonica beträgt, geniessen, nach folgenden Grundsätzen beigezogen werden:

a) Zur Bestimmung der Einkünfte des Pfarrers oder Beneficiaten muss die Fassion, jedoch mit billiger Rücksicht auf die den Zeitumständen angemessenen Preise der Dinge, zum Grunde gelegt; davon müssen die Auslagen, welche sowohl auf die Wirthschaft, als auch auf die Landesanlagen, dann auf die Unterhaltung der theils wegen Weitläufigkeit ihrer Pfarreien, theils wegen mehreren geistlichen Obliegenheiten nothwendigen Capläne zu verwenden sind, abgezogen, und hieraus ganz der Ueberschuss über die por-

tionem canonicam, welche in reinen 300 fl. zu bestehen hat, bemessen werden.

b) Diejenigen Pfarrer und Beneficiaten, welche nach dieser Berechnung keinen Ueberschuss über die portionem canonicam haben, oder bei welchen der allfällige Ueberschuss die Summe von 100 fl. jährlich nicht übersteigt, sind von allem Beitrage zur grösseren Reparirung und Herstellung der Gebäude frei zu lassen.

c) Bei welchen sich aber ein die Summe von 100 fl. übersteigender Ueberschuss zeigt, diese haben zu den sowohl auf die Baumaterialien als auf die übrigen Auslagen erforderlichen Reparationskosten in dem Verhältnisse beizutragen, dass von dem Congrua-Ueberschusse ihnen noch ein Drittheil ganz freigelassen, von zwei Drittein, wenn der Ueberschuss 100 bis 200 fl. beträgt, den zehnten; wo der Ueberschuss von 300 bis 400 fl. ist, den fünften; wo er 500 bis 600 fl. ausmacht, den vierten; wenn er sich auf 700 bis 800 fl. beläuft, den dritten; und endlich, wenn er sich von 900 bis 1000 fl. und darüber erstreckte, die Hälfte aller über den Kirchenbeitrag noch nöthigen Kosten, niemals aber ein Mehreres zu bestreiten ihnen zuerkannt werde.

d) Nachdem aber diese Beiträge von den Pfarrern und Beneficiaten oft nicht auf einmal werden geleistet werden können, so werden hierbei nach den älteren Verordnungen, und namentlich nach der vom 21. Jänner 1769 und vom 10. November 1775, Baubriefe zu errichten sein, an denen jährlich ein bestimmter Beitrag bis zur gänzlichen Tilgung abgeführt werden muss.

7. Alle übrigen Kosten der Herstellung oder grösseren Reparation des Pfarrgebäudes, zu deren Bestreitung das entbehrliche Kirchenvermögen nicht hinreicht, und welche über die nach dem vorhergehenden Paragraph von den Pfarrern oder Beneficiaten zu leistenden Beiträge noch erforderlich sind, hat der Patron der Pfarre, nach der Natur des Patronates und nach den ältesten Verordnungen, aus Eigenem zu tragen.

8. Zur Schonung des Kirchenvermögens und zur Erleichterung der Beneficiaten und Pfarrpatrone erwarten Seine Majestät jedoch ebenfalls von der guten Gesinnung der zu einer Pfarre gehörenden Dominien, und in dem Pfarrbezirke einige Grundholden besitzender Grundobrigkeiten, dass sie in der Betrachtung der Wichtigkeit des Seelsorgeramtes die Baumaterialien, welche sie in ihrem Bezirke besitzen, zu den Pfarrgebäuden, wie oben §. 1. von den Kirchenbaulichkeiten gesagt worden ist, um den Erzeugungspreis abfolgen lassen werden. Die eingepfarrten Gemeinden haben zu den Pfarrhofbaulichkeiten in der nämlichen Art, wie zu den Pfarrkirchen, die unentgeltlichen Hand- und Zugarbeiten zu leisten.

9. Diese nun festgesetzten Bauvorschriften sind ohne Unterschied, wem das Patronat zustehe, bei allen von nun an vorfallenden Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten im ganzen Lande zu beobachten.

10. Wenn jedoch an einigen Orten dieserwegen schon Particular-Conventionen und besonders von den Patronen oder Pfarrkindern übernommene Verbindlichkeiten bestehen, oder in Zukunft bei Errichtung neuer Pfarren mit Genehmhaltung der Behörden eingegangen würden, so soll es bei denselben ohne Rücksicht auf die gegenwärtigen Vorschriften auch ferner sein Verbleiben haben.

11. Um jeder Willkürlichkeit in Führung der Gebäude zum Nachtheile des Kirchenvermögens oder des Patrons vorzubeugen, soll

a) kein Pfarrer, Localcaplan oder anderer Beneficiat sich unterfangen, eigenmächtig und ohne vorläufige Anmeldung und erhaltene Genehmigung der Landesstelle einige grössere, und ihnen nicht selbst durch den 2. und 3. Paragraph dieser Verordnung zugewiesene Reparatur und Baulichkeit vorzunehmen, oder das Kirchenvermögen dazu zu verwenden. Sollte aber eine solche Handlung geschehen, so soll sie Demjenigen allein zur Last fallen, der sie ohne Bewilligung, folglich auf eigene Gefahr und Rechnung, unternommen hat.

b) Auch kein Privatpatron darf irgend eine Reparatur einer Kirche oder eines Pfarrgebäudes aus dem Stammvermögen der seinem Privatpatronate unterstehenden Kirche vornehmen lassen, ohne hierzu die Bewilligung der Landesstelle angesucht und erhalten zu haben, widrigenfalls hätte er dem Stammvermögen der Kirche die verwendete Summe zu ersetzen.

c) Kein Bauführer darf, ohne von der Landesstelle die Erlaubniss erhalten zu haben, von dem genehmigten Risse im Wesentlichen abweichen.

d) Und da die Reparirung der Pfarrgebäude immer dem Kirchenvermögen zur Last fällt, wenn sie auch ohne Zuziehung desselben etwa von einem vermöglichen Pfarrer oder Patron zuerst ganz neu hergestellt würden, so darf auch keine bedeutende Vergrösserung eines Pfarrhofes, wenn sie auch ganz auf Kosten des Beneficiaten oder des Patrons geschähe, ohne Genehmigung der Landesstelle vorgenommen werden.

12. Um für die Erhaltung der Kirchen- und Pfarrhofgebäude im guten Baustande zu sorgen, und die nöthigen oft mit geringen Kosten zu bewirkenden Reparationen nicht aus Nachlässigkeit der Pfarrer, Localcapläne, Beneficiaten oder der Beamten zu lang ausgesetzt zu lassen, sollen bei der nach dem Kirchenpatente vom 8. December 1759 jährlich in Gegenwart der Vogtherrschaft, oder ihres abgeordneten Commissärs aufzunehmenden Kirchenrechnung, welcher auch nach, lit. 1. tract. de jur. incorp. §. 14., der Patron beizuwohnen berechtigt ist, die Kirchen- und Pfarrgebäude ordentlich beaugenscheiniget, und deren nöthig befundene, nach den gegenwärtigen Bestimmungen oder den bestehenden besonderen Conventionen zu veranstaltende Reparationen dem Kreisamte, und von diesem der Landesstelle um so gewisser binnen 8 Wochen nach erhobenem Befunde angezeigt werden, als im widrigen Falle, und wenn durch die längere Verzögerung den Gebäuden ein grösserer Schaden zuginge, die Untersuchenden und der Patron dafür zu haften haben werden. Bei Pfarren oder Beneficien, wo eine jährliche Summe zur Verwendung auf die Gebäude bestimmt ist, hat sich der Pfarrer oder Beneficiat bei der Kirchenrechnung über die richtige Verwendung dieser Summe auszuweisen.

Eben so sollen die Dechante bei ihren Visitationen auf den Baustand Rücksicht nehmen, und die entdeckten Gebrechen dem Consistorio, und dieses der Landesstelle anzeigen. Endlich haben auch die Kreisämter bei den Kreisbereisungen auf den Baustand dieser Gebäude genau zu sehen.

13. Bei Absterben eines Pfarrers, Localcaplans oder Beneficiaten sollen, wie schon vorlängst und neuerlich am 3. October 1801 und am 22. März 1804 verordnet worden ist, die Pfarrgebäude jedesmal genau untersucht, und das Mangelhafte, wozu des Verstorbenen oder der Seinigen Nachlässigkeit, Schuld oder Verwahrlosung erweislichermassen Veranlassung gegeben hat, und vorzüglich, wodurch die nach dem §. 4. in Ansehung des verwendeten Betrages aufzubewahrenden Schriften, die wirkliche Verwendung desselben nicht ausge-

wiesen werden kann, aus dem allenfalls zurückgelassenen Vermögen hergestellt werden.

14. Daher ist auch jeder Pfarrer, Localcaplan oder Beneficiat, der einen Posten antritt, verbunden, sogleich die Anzeige zu machen, wenn er die Nothwendigkeit einer grösseren Reparation an den Pfarrgebäuden bemerkt, im Unterlassungsfalle dieser Anzeige würde er für den daraus entstehenden Nachtheil verantwortlich sein.

15. Um aber diese befohlene Aufmerksamkeit auf die Kirchen- und Pfarrgebäude in der nöthigen Gleichförmigkeit zu erhalten, ist bei allen Pfarren, Localien oder Beneficien des Landes nach dem beigeschlossenen Formulare ein eigenes Inventarium über den Zustand der Gebäude sogleich, unter Fertigung des Patrons oder seines Abgeordneten und des angestellten Seelsorgers aufzunehmen, und in die Kirchenlade zu hinterlegen, welches bei der jährlichen Kirchenrechnung mit dem neuerdings befundenen Zustande zu vergleichen, und besonders bei sich ergebenden Todfällen, oder einer sonstigen Veränderung der Beneficiaten, zur Grundlage der Untersuchung, ob er während seiner Amtsjahre für die Gebäude gehörig gesorgt habe oder nicht, zu gebrauchen ist.«

Aus §. 1. dieser Vorschrift folgt, dass bei Kirchenbaulichkeiten der Pfarrer unter allen Umständen ausser Concurrenz gelassen wird. Hinsichtlich der Pfarrbaulichkeiten verfügt §. 5. und 6., dass nur in Ermanglung des entbehrlichen Kirchenvermögens der Pfarrer aus seinen Einkünften beizutragen habe; wenn demnach ein entbehrliches Kirchenvermögen vorhanden ist, so wird der Pfarrer bezüglich seines Congruaüberschusses freigelassen. Den eingepfarrten Gemeinden hingegen kömmt die Bestreitung der Kosten der Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten aus dem Kirchenvermögen nie zu Guten, indem sie nach §. 1. und 2. des Circulares stets und ohne Ausnahme die unentgeltlichen Zug- und Handarbeiten zu leisten haben. Was endlich die Dominien betrifft, so sind sie nach §. 1. und 8. des Circulares zu einer Beitragsleistung überhaupt gesetzlich nicht verbunden.

Zur Erläuterung des §. 6. des in Rede stehenden Circulares hat das Cultusministerium unter dem 18. April 1852, Z. 1868, der niederösterreichischen Statthalterei erklärt: »Was die angeregte Frage wegen Bemessung der Beitragsquote der Pfründner zu den Kosten der Pfarrhofbaulichkeiten anbelangt, so ist nach dem mit Hofkanzleidecret vom 22. Mai 1835 genehmigten Circularentwurfe §. 6. lit. c), hiebei der eigentliche Congruaüberschuss, nicht aber der nach Abzug des dem Pfarrer freizulassenden Drittels dieses Congruaüberschusses verbleibende Rest als Massstab anzunehmen; wobei aufmerksam gemacht wird, dass die Worte des gedruckten Circulares: wenn der Ueberschuss 100 bis 200 fl. beträgt, in dem von der vereinigten Hofkanzlei genehmigten Circularentwurfe, welcher der niederösterreichischen Regierung zur Drucklegung mitgetheilt worden ist, richtiger also lauten: wenn der Ueberschuss über 100 bis 200 fl. beträgt.«

Hinsichtlich der Art der Umlage der Leistung der Zug- und Handarbeiten bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten hatte die Hofkanzlei unter dem 17. December 1818, Z. 23,012, in einem besonderen Falle entschieden, dass es zwar den Gemeinden zu überlassen sei, unter sich über die Art, Gemeindelasten zu bestreiten, ein freiwilliges Uebereinkommen zu treffen, wenn aber dieses nicht zu Stande kömmt, oder, da es getroffen war, wenn darüber Streitigkeiten entstehen, so soll die Gemeindelast nach dem Steuergulden vertheilt werden. Der

nämliche Grundsatz wurde in einer andern Hofkanzleientscheidung vom 30. Mai 1821, Z. 14,925, aufrecht erhalten und zur Anwendung gebracht.

Im Jahre 1827 kam die Frage zur Sprache, weshalb die für Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten bestehenden Concurrenzvorschriften hinsichtlich der Hand- und Fuhrfrohnen in Wien nicht zur Anwendung kommen. Mit dem Hofkanzleidecrete vom 18. October 1827, Z. 23,988, ist hierwegen der niederösterreichischen Regierung Nachstehendes bedeutet worden: 1. Die Verbindlichkeit der Pfarrgemeinden in Wien zu den Pfarrbaulichkeiten zu contribuiren ist bereits im Allgemeinen selbst von Seiner Majestät (1813, Z. 7153) ausgesprochen worden. Von Kirchen, welche keine Pfarrkirchen sind, war in dem Hofdecrete vom 10. Hornung 1820 keine Rede. Es ist demnach nur 2. die Frage, ob bei einigen und bei welchen Pfarrkirchen die Gemeinden und in wieferne von dieser Concurrenzpflichtigkeit befreit seien. Hiebei hat der Grundsatz zu gelten, dass nur, wenn Jemanden aus einem besondern Rechtstitel die Verbindlichkeit, alle, also auch die Hand- und Fuhrkosten zu tragen, obliegt, die Gemeinden von diesen Beiträgen frei sind. In der Anwendung dieses Grundsatzes gilt dieses bei der St. Carls-Kirche, der Augustiner Hof- und der Hofburgkirche. Für erstere beide liegt in Folge besonderer Stipulationen, und zwar bei St. Carl theils dem Aerar, theils dem Kreuzherrn-Orden, bei den Augustinern aber theils dem Aerar, theils dem Allerhöchsten Hofe, und zwar schon vor der Zeit, als sie Pfarrkirche wurde, ob, die Bestreitung ihrer Kosten zu tragen; die zugegebenen Pfarrrechte haben die Kosten der Baulichkeiten nicht vermehrt, und können daher für die Gemeinde, so lange diese Verhältnisse bestehen, keine neue Last begründen. Ein gleicher Fall tritt bei den Klosterpfarrkirchen ein; denn dadurch, dass sie Pfarrkirchen wurden, entsteht für dieselben keine Vermehrung der Kosten zu Baulichkeiten und hat daher das Kloster diese Kosten wie zuvor zu bestreiten, so lange diese Verhältnisse fortdauern, d. h. a) so lange das Kloster besteht; denn hört nach dessen Aufhebung die Kirche auf eine Klosterkirche zu sein, so trit sie in die Classe der Säcularkirchen und ist nach den für diese letzteren bestehenden Normen zu behandeln; b) wenn das Kloster diese Kosten zu bestreiten unvermögend wird; denn wäre die Kirche keine Pfarrkirche, so bestünde in diesem Falle gar keine Verbindlichkeit, sie zu erhalten; diese geht aus ihrer Natur als Pfarrkirche hervor und begründet dadurch die Forderung an die dabei allein interessirten Gemeinden. 3. Für die Repartition der Hand- und Zugkosten spricht das Gesetz, dass sie von den Pfarrgemeinden zu geschehen habe. Dass es in Wien sowohl in der Stadt als in den Vorstädten Pfarrgemeinden gibt, unterliegt keinem Zweifel; in den Vorstädten wird sich auch in diese Regel gehalten; sie hat daher auch für die Pfarrgemeinden in der Stadt, in soferne es hier gesprochen werden soll, zu gelten; man wird es dem Privatermessen überlassen, ob, um allfälligen Unzukömmlichkeiten auszuweichen, nicht zu bestimmen wäre, dass die Pfarrgemeinden der Stadt in Absicht auf die Gemeindekosten zu Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten sich als in eine Gemeinde vereinigt behandeln, daher diese, wo immer in einer Stadtpfarre vorkommenden, und der Pfarrgemeinde obliegenden Kosten jedesmal auf die Gesammtheit der städtischen Pfarrgemeinden repartiren lassen wollen. Die Allerhöchste Anordnung wegen St. Stephan kann nicht dagegen angeführt werden, weil diese Kirche als ein Gemeingut von ganz Wien anzusehen erklärt worden ist und daher in die lediglich für Pfarrkirchengebäude, welche ihren genau begrenzten Bezirk haben, bestehenden Normen nicht einbezogen werden kann. Was endlich 4. die Pfarrkirche St. Barbara be-

trifft, so waltet bei ihr allerdings das besondere Verhältniss ob, dass sie keinen ausgeschiedenen Pfarrbezirk, sondern eine in der ganzen Stadt zerstreute Pfarrgemeinde hat, welche sich also als zu den Pfarrgemeindelasten pflichtig anzusehen hat.

4. In Oesterreich ob der Enns.

Aus einem Berichte der ob der Enns'schen Landesregierung vom 2. December 1783 geht hervor, dass bis dahin in Oberösterreich hinsichtlich der Aufbringung der Kirchenbaukosten in einer eigenthümlichen Weise vorgegangen wurde. Die Regierung versichert, dass, so oft dortlandes eine Baureparation bei was immer für einem Gotteshause vorzunehmen nöthig war, der Bedarf aus den eigenen Mitteln der Kirche genommen wurde. In Abgang eigener Mittel mussten die Filialen der Mutterkirche und so wechselseitig aushelfen; waren aber die Mutterkirche und die Filialen mittellos, so blieb kein anderer Ausweg, als den Kostenbedarf auf alle Ueberschüsse der dortländigen Gotteshäuser anszuschreiben, mit welchem für jedes Gotteshaus in particulari unbedeutenden Beitrage eine verarmte Kirche wieder in baulichen Stand hergestellt wurde. Gleichwie nun auf solche Art die Kirchen collationis liberae anderen Gotteshäusern aushelfen, so konnte auch eine verarmte Kirche collationis liberae bei einem entstandenen Nothfall billig einen gleichen Beistand fordern; und da bei dieser bis zum Jahre 1782 im Lande durchgehends und ununterbrochen bestandenen Gewohnheit kein Privatpatron jemals verhalten werden konnte, die Kirchenreparationen aus seinem eigenen Vermögen zu bestreiten, so konnte auch aus der gleichen Ursache eine solche Forderung bezüglich der bei Pfründen liberae collationis vorfindigen Kirchen nicht an den Ordinarius gestellt werden. Die Regierung beantragt, dass auch in Hinkunft dem Bischofe nicht zugemuthet werde, aus seinen bischöflichen Einkünften zur Erhaltung solcher Kirchen beizutragen.

In der erwähnten Observanz wurde, bezüglich der Bestreitung der bei der Errichtung neuer Curatien erwachsenden Kirchenbaukosten, durch die oben sub 1. angeführten Allerhöchsten Resolutionen vom 24. December 1782 und 29. Jänner 1783 eine Aenderung herbeigeführt. Die erste verlangt, dass die Kirchen und Gebäude bei den neu zu errichtenden Pfarren und Localcaplaneien von den Patronen und Grundobrigkeiten bestritten werden. Nach der zweiten sollten bei allen sich ereignenden Kirchenbaureparationen die Kirche ein Drittel der Kosten, die Gemeinde desgleichen ein Drittel, und das dritte Drittel der Patron und die Grundobrigkeit tragen. Dieses letzte Drittel wurde von der Regierung den Vogteien auferlegt, wogegen sich diese sträubten, weil sie nicht Patrone seien.

Mit dem Hofdecrete vom 14. Jänner 1784, Z. 14, wurde der ob der Enns'schen Regierung zur Aufklärung des aufgeworfenen Zweifels, ob zu den Kirchen- und Pfarrgebäuden der Patronus oder der Vogtherr zu concurriren haben, bedeutet, dass der Sinn der angeführten Allerhöchsten Verordnungen dahin gehe, dass zur Herstellung der Kirchen- und Pfarrgebäude die Patroni, und nicht die Vogtherren, die von ihrer Mitbewaltung keinen Vortheil haben, zu verhalten seien, wobei aber sich von selbst verstehe, dass, wo die Kirche ein eigenthümliches Vermögen besitzt, solches seiner Bestimmung gemäss so weit zu Hilfe genommen werden könne, als es zu den täglichen Erfordernissen entbehrlich ist. Wo aber der Patronus nicht zugleich Grundobrigkeit ist, da wäre auch diese letztere zu einer verhältnissmässigen Concurrenz mit Beischaffung der Baumaterialien nach der Lage und den Umständen aufzumuntern, weil die Verunstaltung vorzüglich

mit dem Wohle ihrer Unterthanen verbunden ist; und endlich hätten auch in allen Fällen die Pfarrkinder die angemessenen Fuhren und Handarbeiten zu leisten, durch welche allseitig gemeinschaftliche Mitwirkung die Unkosten bei einer vernünftigen Ausgleichung sich allemal dergestalt würden theilen lassen, dass von keiner Seite eine gegründete Beschwerde übrig bliebe. Bei den Pfarren collationis liberae hingegen seien derlei Unkosten aus dem eigenen Kirchenvermögen zu bestreiten, und in soweit eine solche Kirche mittellos wäre, könne auch eine Unterstützung bei anderen reicheren Kirchen im Nothfalle angesucht und von dem eigenthümlichen, mit keinen Stiftungen behafteten Vermögen derselben nach Erforderniss geleistet werden.

Das hinsichtlich der Pfarreinrichtung an die ob der Enns'sche Regierung erlassene Hofdecret vom 6. März 1784 enthält bezüglich der Herstellung der Kirchen- und Pfarrgebäude genau dieselben Bestimmungen, welche in dem nach Mähren ergangenen Hofdecrete vom 27. Juni 1784, Z. 1386, vorkommen. In dem Hofdecrete vom 1. October 1784, (Justizgesetz-Sammlung Nr. 846.) wird insbesondere bemerkt, dass es in Ansehung der Stifte und Klöster, welchen das jus praesentandi zusteht, und wo dieselben noch ferner ihre eigenen und geprüften Geistlichen aussetzen, bei der dermaligen Verfassung noch ferner zu verbleiben habe, dass das pfarrliche Vermögen zwar dem betreffenden Stifte anheimfallen dürfe, dasselbe aber dagegen wie vorhin, den Seelsorger, sowie dessen Pfarrhaus und Kirche sammt allen Erfordernissen zu erhalten schuldig sein solle.

Eine unter den ständischen Beschwerden vorgekommene Klage der Patrone wegen Auferlegung einer neuen, bis dahin ungewohnten Last wurde mit dem Hofdecrete vom 18. April 1789, Z. 606, in folgender Weise erlediget: In der Hauptsache ist die Obliegenheit der Patrone, für die Herstellung der Pfarr- und Kirchengebäude zu sorgen, nicht neu, sondern sie ist von jeher in den Rechten gegründet, und in dieser Rücksicht nicht kränkend. In der Anwendung sucht man ihnen die diesfällige Last durch die erlaubte Zuhilfenehmung des entbehrlichen Kirchenpeculii, durch die Concurrenz der Obrigkeiten bei den Schulgebäuden und durch die von den Unterthanen zu leistenden unentgeltlichen Fuhren und Handarbeiten nach Thunlichkeit zu erleichtern.

Und da man einerseits den Privatpatronen bei Kirchen- und Pfarrgebäuden keine besonderen Baupläne vorschreibt, nach welchen sie sich unumgänglich zu richten hätten, sondern dieses ihrer eigenen Auswahl überlässt, somit der Fall eines ihnen zugemutheten überflüssigen Aufwandes nicht wohl eintreten kann, und andererseits der vernünftigen Beurtheilung der Landesstelle immer vorbehalten bleibt, in Fällen, wo einen und den nämlichen Patron mehrere Gebäude zugleich treffen, ihn nicht nur durch zu grosse Uebereilung auf allen Seiten zugleich in das Aufliegen zu bringen, sondern vorzüglich dort auf die Zustandebringung zu dringen, wo der Bau am nothwendigsten ist, und in diesem Verhältniss nach und nach vorzurücken: so behebt sich mit einer schicklichen Anwendung der Vorschrift die Beschwerde der Stände in diesem Punkte von selbst.

Da der Regierung mit dem Hofdecrete vom 12. Mai 1786 erinnert worden war, dass die Grundobrigkeiten und Unterthanen zu unentgeltlichen Beiträgen zu den neuen Pfarr- und Kirchengebäuden nicht zu zwingen, sondern durch eine anständige Vorstellung ihres hiebei obwaltenden selbsteigenen Vortheiles bloss anzueifern seien: so ergab es sich, dass die Pärochianen mitunter die Zug- und Handarbeiten verweigerten. Ueber eine hierwegen gestellte Anfrage ward der Regierung mit dem Hofdecrete vom 21. November 1789, Z. 1805, erwiedert, sie

sei vollkommen recht daran, dass die Unterthanen bei den Pfarr- und Kirchengebäuden die unentgeltlichen Fuhren und Handarbeiten allerdings zu leisten haben, und wenn sie sich hiezu gutwillig nicht bequemen wollen, sie in den gehörigen Wegen hiezu zu verhalten seien, indem die Verordnung vom 12. Mai 1786 nicht von diesen Arbeiten der Unterthanen, sondern nur von den Geldbeiträgen zu diesen Gebäuden redet und zu verstehen ist, die man ihnen in regula nicht zumuthen kann, wenn sie sich nicht freiwillig dazu einverstehen oder durch vorausgegangene Verhandlungen sich dazu verbindlich gemacht haben.

Ferner wurde durch das Hofdecret vom 10. Jänner 1792, Z. 1702, erklärt, dass für die Beischaffung des Grundes zum Pfarrhof- und Kirchenbau der Patron zu sorgen habe, wobei es sich jedoch von selbst verstehe, dass ihm erlaubt sei, zu dieser, sowie zu den übrigen Patronatsauslagen das entbehrliche Kirchenpecuhum, wenn eines vorhanden ist, zu Hilfe zu nehmen.

Ueber den allerunterthänigsten Vortrag der Hofkanzlei vom 18. September 1804 wurde von derselben die Aeusserung abverlangt, ob die für Mähren erlassene Normalvorschrift über die Concurrenzpflicht bei pfarrlichen Gebäuden in den österreichischen Staaten nicht überall, wo sie bisher noch nicht besteht, eingeführt werden könne. Die hierüber einvernommene ob der Enns'sche Regierung meinte, dass die erwähnte Vorschrift in Oberösterreich nicht vollständig anwendbar sei, weil daselbst a) die Stiftspfarren von den Stiftern selbst erhalten werden; dasselbe gelte auch b) bei den Weltgeistlichen rücksichtlich ihrer Gebäude, wo nicht besondere Verträge obwalten, indem zu Herstellungen an diesen Gebäuden nur bei grösseren unvorhergesehenen Fällen Beiträge geleistet werden; dann wurde c) bemerkt, dass den auf dem Religionsfonds-Patronate angestellten Seelsorgern die im §. 2. des mährischen Circulares bezeichneten kleineren Reparaturen in Oberösterreich nicht obliegen, und d) daselbst bei Kirchen- und Pfarrbauten auch die Grundobrigkeiten in's Mitleid gezogen werden.

Mit dem Hofkanzleidecrete vom 24. April 1807, Z. 7889, ist hierauf der ob der Enns'schen Regierung auf Grund Allerhöchster Entschliessung eröffnet worden, dass es in Oesterreich ob der Enns bei der dort bisher üblich gewesenen Concurrenz bei Reparaturen und Herstellungen der Pfarr-, Wohn- und Wirthschaftsgebäude sein Verbleiben haben solle.

In Folge dessen hat die Landesregierung in Oesterreich ob der Enns unter dem 3. Juli 1807 das nachstehende Circular veröffentlicht:

»Seine Majestät haben vermöge hieher gelangten hohen Hofkanzleidecrets vom 24. April und Empfang 7. Mai d. J. gnädigst zu verordnen geruht, dass es bei Reparaturen der Pfarr-, Wohn- und Wirthschaftsgebäude im Lande ob der Enns bei der bisher üblichen Concurrenz sein Verbleiben haben soll.

Zugleich wurde dieser Landesstelle dem weiteren Inhalte dieser höchsten Entscheidung gemäss aufgetragen, vorzüglich den Kreisämtern, dann den Vogteicommissärs und Dechanten unter strenger eigenen Haftung einzubinden, auf den Zustand dieser Gebäude bei ihren Bereisungen und Visitationen genauest zu sehen, und das diessfalls Nöthige entweder selbst sogleich zu veranlassen oder hierüber an die Behörden die ungesäumte Anzeige zu machen.

Dieser höchsten Entschliessung zu Folge sind:

1. Die bisher hierlandes bestandenen Verträge, Privatconventionen und Verbindlichkeiten, vermöge welchen hie und da die Kirchen, Dominien, Gemeinden oder wer sonst die Pfarrgebäude ohne Anspruch auf fremde Beiträge herzuhalten haben, fortan aufrecht zu erhalten.

Zehenten für den Klerus und die Kirchen bestanden und aus denselben die Pfarrlehen hervorgegangen seien, von deren Erträgnisse der dritte oder vierte Theil pro fabrica gewidmet war. Mit diesen Pfarrlehen seien auch Stifte und Klöster dotirt worden, wobei der Unterschied zwischen der Incorporation quoad temporalia und der jure pleno wahrzunehmen sei. Bei der ersteren habe das Stift zwei Drittheile des Zehents, nämlich pro fabrica et pro pauperibus empfangen und ein Drittheil sei dem auf die Präsentation des Stiftsvorstehers angestellten Säcularpfarrer verblieben. Bei der letzteren habe das Stift, welches die Seelsorge durch einen aus seiner Mitte bestellten und unterhaltenen Pfarrverweser verwalte, den ganzen Zehent erhalten. In jedem Falle habe das mit den Pfarrlehen dotirte Stift mit dem commodo des Lehens auch das darauf haftende onus austentationis fabricae überkommen, zu welcher ein Theil der erlangten Einkünfte aus der Natur der ursprünglichen Stiftung bestimmt war. Dazu kömmt, dass die Stifte nicht gehalten sind, das Interealareinkommen der incorporirten Pfarrer an den Religionsfond abzugeben und sie darüber keine Rechnung zu legen haben.

b) Hinsichtlich der Reparaturen wird in dem oberösterreichischen Bannormale zwischen den neuerrichteten Seelsorgestationen und den alten Pfarreien unterschieden. Bei jenen sind alle weder durch den Seelsorger noch durch seine Dienstleute verschuldeten Reparationen aus dem Kirchenvermögen oder bei dessen Unzulänglichkeit durch die Bauconcurrenz zu bestreiten, wogegen die Pfarrer auf alten Pfarreien verpflichtet bleiben, ihre Pfarr-, Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf eigene Kosten im baulichen Stande zu erhalten. Nur bei grösseren Reparationen oder bei unausweichlichen ganz neuen Herstellungen sollen Beiträge aus dem eigenen Kirchenvermögen, wo es zureicht, oder Bauschillingsgelder-Aufnahmen von anderen Kirchen bewilliget werden, welche der Pfarrer und seine Nachfolger ratenweise oft durch mehrere Decennien zurückzuzahlen haben; weil das oberösterreichische Bannormale keine Bestimmung enthält, bei welcher Ziffergrösse des Congruaüberschusses und mit welchem bestimmten Quotienten nach Verhältniss des Congruaüberschusses die Pfründner derlei grössere Baulasten und resp. Bauschillingsgelder zu bestreiten haben; nur wo diese Auskunftsmittel nicht anwendbar sind, soll die gesetzliche Concurrenz des Patrons, der Dominien und der Pfarrgemeinde eintreten, bei welcher

c) die Grundobrigkeiten die Baumaterialien beizuschaffen haben, wozu sie auch zwangsweise verhalten werden können, wie dies später durch das Hofkanzleidecret vom 12. October 1820, Z. 26,158, ausdrücklich erklärt worden ist. Die im §. 6. des mährischen Bannormales nach Massgabe des Einkommens stufenweise bemessene Beitragspflicht der Beneficiaten ist in das bezogene Circular für Oberösterreich nicht aufgenommen.

Da kein Gesetz besteht, nach welchem der disponible Betrag aus dem Kirchenvermögen blos zu Gunsten des Patrones bei Baulichkeiten verwendet werden dürfte, so ergibt es sich, dass sämmtliche Bauconcurrenten auf das disponible Vermögen der Kirche bei Bauten einen Anspruch haben und mit dem Hofkanzleidecrete vom 2. December 1834, Z. 30,629, wurde die Beitragspflicht der concurrirenden Dominien im Innkreise als keine definitive Verbindlichkeit ausgesprochen, sondern den Dominien ausdrücklich das Recht verbehalten, das

bis nun Geleistete und ferner noch zu Leistende seiner Zeit, wenn die Kirchen einen Theil oder das ganze Vermögen evinciren sollten, aus diesem Vermögen rückersetzen zu lassen, mithin vor der Hand ihre Beiträge nur als Vorschüsse gegen einstigen Ersatz zu leisten.

Diese für Kirchen und Pfarrhöfe bestehenden Vorschriften gelten auch von Baulichkeiten für Messnerhäuser, die Kircheneigenthum und zugleich Schulhäuser sind. Bei diesen Gebäuden ist zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 26. Februar 1842 (Studienhofcomm. 25. April 1842, Z. 2522) zwischen dem Eigenthümer des Gebäudes und der Schulbauconcurrenz das Uebereinkommen zu treffen, ob der Bau entweder auf Kosten des Eigenthümers oder ob er mit Zuziehung der Schulbauconcurrenz herzustellen sei.

Zur Umlage der den Dominien und Gemeinden obliegenden Leistungen fehlte es an einem festen Massstabe. Die ob der Enns'sche Regierung bezeichnete als solchen den gesammten Dominical- und den gesammten Rustical-Steuergulden. Es wurde über diesen Antrag derselben mit dem Hofkanzleidecrete vom 1. October 1839, Z. 27,620, Nachstehendes eröffnet: »Seine Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. August 1839 zu genehmigen geruht, dass im Lande ob der Enns die gesetzlichen Beiträge der Dominien und Gemeinden zu Kirchen-, Pfarrhof- und Schulgebäuden nach dem bei dem allgemeinen Concurrenzkataster der Provinz bestehenden Umlagsmassstabe, wie ihn die Regierung in ihrem Berichte umständlich nachgewiesen hat, vertheilt werden.« Hiernach waren zu den Beiträgen der Dominien an Baumateriale berufen alle Dominical-Grund-, und alle Dominical-Hausbesitzer, dann alle Urbarial- und Dominical-Zehentinhaber, endlich jene Erwerbsteuerpflichtigen, welche diese Steuer von Dominical-Nutzungen und Gewerben entrichteten. Zu den Beiträgen der Gemeinden sollten concurriren alle Rustical-, Grund- und Hausbesitzer, die nicht dominicaliter inliegen, dann alle Rusticalzehentbesitzer, endlich alle Erwerbsteuerpflichtigen, in wieferne sie nicht in die zuerst bezeichnete Kategorie gehören.

Im Salzkammergute besteht das bisher besprochene Bannormale, und laut der Allerhöchsten Entschliessung vom 28. November 1840 hat das Salinen-Aerar nur als Patron und Dominium zu concurriren und die Gemeinden des Salzkammergutes haben zu den Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten mit der Hand- und Zugrobot ebenso beizutragen, wie alle übrigen Gemeinden ob der Enns.

(Fortsetzung folgt.)

Das Provincialconcil zu Gran vom 19. September bis 3. October 1858 [1]).

Es wurde im Archiv IV., 604—636, 721—745 bereits aus den Beschlüssen des Wiener Provincials vom 21. October bis 9. November 1858 das für das kirchliche Recht Wichtigere mitgetheilt. Das Graner Provincialconcil, seit zwei Jahrhunderten wieder das erste in Ungarn, wurde schon vorher, vom 19. Septem-

1) Decreta et Acta Concilii Provinciae Strigoniensis anno Domini 1858, a Dominica XVII. usque XIX. post Pentecosten (a die 19 Septembris usque 3 Octobris) in primatiali Basilica Strigoniensi celebrati. Pestini. 1859. Typis J. Beimel et Basilii Kozma. VI et 234 pagg. fol. minor.

ber bis 3. October 1858 gehalten[1]). Die vorliegenden Akten desselben enthalten: 1) ein Inhaltsverzeichniss; 2) das Publicationsschreiben des Cardinal-Primas Fürst-Erzbischof Scitowsky vom 24. Februer 1859[2]) (p. 1—3.); 3) die literae der zur Synode vereinigten Bischöfe Ungarns, worin die Approbation der Decrete durch den päpstlichen Stuhl erbeten wurde, d. d. Strigonii Festo S. Francisci Seraphici C. 1858 (p. 4.); 4) das päpstliche Bestätigungsbreve vom 31. Januar 1859 (p. 5—7.); 5) Schreiben des Präfecten der Congreg. Concilii, Cardin. Cagiano vom 27. Januar 1859 über die Bestätigung der Beschlüsse des Provincialconcils (p. 8—10.). Darauf folgen 6) die Decreta in X Titeln (p. 13—134.) über die wir unten näher berichten werden; 7) die Acta Concilii (p. 135—184.), nämlich das Verzeichniss der Bischöfe, Theologen und Canonisten und Ordensobern, welche an dem Concil Theil nahmen[3]), und die Protokolle der Verhandlungen, welche in fünf congregationes generales und drei feierlichen Publicationssitzungen stattfanden. Den Schluss bildet 8) ein Appendix (p. 185—234.), worin eine Auswahl werthvoller Documente, ältere allgemeine Concilienschlüsse, päpstliche Constitutionen u. s. w. abgedruckt sind, von denen einige vor und nach auch in unserem Archiv Platz finden sollen.

Von den Decreten des Concils, von welchen wir im Folgenden das Wichtigere theils wörtlich, theils im Auszuge mittheilen, werden in dem oben (unter Nr. 4.) erwähnten Schreiben des Cardinal-Präfecten Cagiano an den Cardinal-Erzbischof besonders belobt die *de SSma trinitate aliisque articulis fidei* (tit. II.), *de sacramentis* (tit. III.), „*de Hierarchiae Ecclesiasticae ordine, in quo ante omnia de Summo Pontifice ea statuistis, quae a filiis obsequentissimis communi Patri debentur*“ (tit. V.), *de perfectione cleri, de Seminariis Maioribus, de Seminariis puerorum* (tit. VI.), *de perfectione populi, de missionibus popularibus, de Societate S. Stephani Regis, de unione Sodalium, de scholis parochialibus* (tit. VIII.), *de adhibenda cautione in vitae communicatione Catholicorum cum Acatholicis et Judaeis* (tit. IX. c. 4.), *de instauranda, exacto triennio, Synodi celebratione* (tit. IX. c. 5. tit. X.).

---

1) Durch Hirtenschreiben vom 25. Juli 1860 berief der Fürsterzbischof von Gran, Cardinal Scitowsky auch eine Diöcesansynode, welche vom 24.—28. September 1862 abgehalten wurde. Die Statuten derselben wurden mit bischöflichem Schreiben vom Feste Reinigung Mariä 1861 dem Klerus übersandt. Wir hoffen dieselben ebenfalls zu erhalten. was bis jetzt noch nicht der Fall war, und werden sie dann so bald als möglich im Archiv nachtragen.

2) Von den Publicationserlassen der Suffraganbischöfe liegt uns nur der des Bischofs von Fünfkirchen vom 10. December 1859 vor.

3) Es nahmen mit Decisivvotum an dem Provincialconcil Theil und unterzeichneten dasselbe (vgl. p. 134. 147 ff.): 1) der Cardinal Joh. Scitowsky, Erzbischof von Gran und Primas des Königreichs; 2) Jos. Gaganecz, griechisch-katholischer Bischof von Eperies, zugleich Vertreter des wegen körperlicher Schwäche am Erscheinen verhinderten griechisch-katholischen Bischofs Basilius Popovics von Munkács; 3) Johannes Ranolder, Bischof von Vesprim; 4) Stephan Moyses, Bischof von Neusohl; 5) Augustinus Roskovány, Bischof von Waitzen (jetzt von Neutra); 6) Emericus Farkas, Bischof von Stuhlweissenburg; 7) Georg Girk, Bischof von Fünfkirchen; 8) Franz Szeneczy, Bischof von Stein am Anger; 9) Johannes Simor, Bischof von Raab; 10) Michael Rimely, Archiabbas S. Martini de S. Monte Pannoniae et separati territorii Archi-Abbatialis Ordinarius; 11) Andreas Mészáros, Capitular-Vicar von Neutra.

Tit. I. (p. 14—18.) enthält die altherkömmlichen, hauptsächlich den Akten der Mailänder Kirche entnommenen, theils gerade so, theils ähnlich auch auf dem Wiener und Kölner Provincialconcil wiederkehrenden *Decreta formam Concilii attinentia*: de judicibus synodalibus; de servando secreto; de modo vivendi; de non praejudicando[1]); de non discedendo; de aperiendo Concilio; de professione fidei (in prima sessione emittenda)[2]); de residentia[3]).

Tit. II. handelt *de fide* (vgl. Wiener Provincialconcil tit. 1., im Archiv IV., 607 ff., Kölner Provincialconcil 1. Theil) und zwar 1) *de Deo uno, et trino* (p. 19—24.), 2) *de ecclesia Christi* (p. 24—27.), 3) *de professione fidei* (p. 27—29.). Es wird gemäss Trident. sess. XXIV. c. 12. de ref. die Ablegung des Glaubensbekenntnisses, und zwar des in der Const. Injunctum nobis vom 13. November 1564 von Pius IV. vorgeschriebenen symbolum Tridentinum (bekanntlich einer Zusammenfassung des Nicenisch-Constantinopolitanischen Symbols mit den dogmatischen Entscheidungen des Concils von Trient), den folgenden Personen in der nachstehenden Weise ausdrücklich anbefohlen:

Concilii Tridentini (sess. 24. c. 12. de ref.) Decreto obsequi cupientes, formula Pii Papae IV. coram Nobis, aut Vicariis Generalibus professionem Fidei edere jubemus:

1. Omnes, quos in Cathedralibus Ecclesiis de Dignitate, Canonicatu, aut beneficiis residentialibus provideri contigerit, tum coram Nobis Episcopis aut Vicariis Nostris Generalibus, tum etiam coram Capitulo, id est coram Canonicis capitulariter congregatis[4]) ordine non necessario servato, coram quo prius aut posterius emittatur; neque coram Nobis aut Vicariis Nostris repetenda, si Capitulo interfuerimus, dum emittetur[5]).

2. Quicumque curam animarum obtinent, sub quocumque titulo, scilicet Parochi vel Administratores, vel Capellani locales.

3. Superiores etiam tam majorum, quam minorum Seminariorum, et quicumque Collegiis, aliisve institutis ab Ordinario praeficiantur, nec non Examinatores synodales.

4. Quicumque disciplinas Sacras sive theologicas in Universitate aut Lyceis episcopalibus vel regularibus, quicumque item doctrinam Religionis in Gymnasiis publicis vel Institutis privatis legitima auctoritate fundatis docuerint.

5. Concionatores etiam Regulares.

6. Denique Ludimagistri pariter ad manus V. A. D. eam professionem fidei deponent.

---

1) „ . . decernimus, quod si contingeret hic aliquem, ut membrum Synodi adesse, non tamen jure admissum esse, vel aliquem loco non suo, gradui vel officio suo haud convenienti, sedere; vel aliquem non sibi competente ordine proloqui et sententiam dicere, nemo ille facto sibi jus aliquod acquirat, aut de praehabito jure amittat, sed omnia in illo statu rata firmaque maneant, in quo ante celebrationem Concilii hujus Provincialis erant.“ V. act. eccl. Mediolan. Pars VIII. de praej. non afferendo.

2) „ . . . ad exemplum Patrum, inprimis S. S. Concilii Trid. (sess. 3. de Symb. fidei cf. sess. 25. c. 2. de ref.) decernit haec Synodus, praemittendam esse omnibus aliis tractatibus catholicae fidei professionem, et quidem a Pio IV. Pontifice Maximo praescriptam . .“ (cf. Append. p. 170 sqq.). Ebenso wurde auch in der ersten Sitzung des Wiener Concils vom Jahre 1858 (cf. p. 24 sqq.) und des Kölner Concils vom Jahre 1860 (unten S. 108 ff.) das Tridentinische Glaubensbekenntniss abgelegt.

3) Conc. Trid. decreta sess. 6. c. 1. de ref. et sess. 23. c. 1. de ref. publicata sunt.

4) Trid. Sess. 24. de Reform. cap. 12.

5) Sacr. Cong. Conc. in una Seguntina ref. Barbosa de Off. et pot. Episc.

De Canonicatu, Dignitate aut beneficio Curato provisi professionem Fidei intra duos saltem menses a die obtentae possessionis per se ipsos, et non per interpositum procuratorem emittant, etiamsi eadem professione emissa ad alium Canonicatum Dignitatem vel ad aliam parochialem Ecclesiam promoveantur[1]). Canonici caeterique ad residentiam obligati contra facientes, fructus omnes suae praebendae post dictos duos menses elapsos, suos non faciant, et si reditus omnes in quotidianis consistant distributionibus, eos amittant absque alia sententia declaratoria; quos fructus et respective distributiones pauperibus vel fabricae Ecclesiae cedere tenebuntur, regula de triennali possessione iis minime suffragante, nisi Sacri Concilii Congregatio remissionem indulgeat, prout in praeattacto casu distributionum, injuncta professione, concedere solet[2]). Caetera vero poenis a S. Concilio et praelaudata Constitutione Pii IV. intentatis, mulctabuntur. Quamvis vero *Canonici Collegiatarum Ecclesiarum* ab hujusmodi obligatione fidei professionem eliciendi sint exempti, illos tamen ad hujusmodi professionem nuncupandam praesentis Decreti vigore obligamus, seu potius consuetudinem hac parte apud nos vigentem ultro omnino observari mandamus, prima vero Dignitas in Collegiatis Ecclesiis ad emittendam professionem fidei non tantum e consuetudine, sed de stylo Datariae obligatur.

Tit. III.: De sacramentis (p. 30.—35.). f. Conc. Prov. Viennens. 1858. tit. 3. (Archiv IV., 1631 ff.), Coloniens. 1860 part. I. tit. VIII.).

1. *De Sacramentis in genere.* . . . . 1. Curatores animarum, caeterique Sacerdotes doctrinam de Sacramentis solerter repetant, utentes in specie aureo libro catechetico, quem ex Decreto Concilii Tridentini in usum Parochorum beatae memoriae Pontifices S. Pius V., et Clemens XIII. edi jusserunt. Magnum illud, quod doctrinae de Sacramentis inest, momentum exigit, ut eadem doctrina in sacris sermonibus fideli populo integra et frequentius exponatur, una indigitetur etiam significatio caeremoniarum, quibus Ecclesia in Sacramentorum administratione uti consuevit.

2. Sacerdotes Sacramenta administraturi conscientiam suam a peccati labe sacra Confessione, aut si Confessarii copia non adesset, contritione perfecta purgare festinent, preces ad Deum fundant, et brevi meditatione perpendant dignitatem et sanctitatem rei, quam tractaturi sunt.

3. Fideles moneantur, ut ad Sacramenta conscientia pura, mente devota, ac toto corporis habitu ad omnem externam pietatem et munditiem compositi accedant.

4. Locus, ubi Sacramenta administrantur, porro vasa, libri, vestes, quae adhibentur, eo polleant nitore, qui rei, quae tractatur, dignitati maxime convenit.

5. Impensius praecipit Synodus, ut in Sacramentorum administratione ritus et rubricae ecclesiasticae sive in Missali Romano sive in Ritualibus contentae omnes et singulae ad amussim observentur: porro, ut Curatores animarum iis, nec aliis utantur libris ritualibus, quam quos Ordinarii locorum in usus sacros speciatim designarunt, nec audeant linguam latinam vernacula lingua seu ex toto, seu ex parte commutare. Qui huic praecepto non obediverit, temeritatis suae poenas dabit.

6. Igitur in memoriam revocat Synodus Canonem decimum tertium Concilii Tridentini Sess. 7. qui sic sonat: Si quis dixerit receptos et adprobatos Eccle-

1) Sacr. Conc. Calaguritana 26. Sept. 1696.
2) S. Congr. Conc. in Nullius seu Taurin. 2. Mail 1682.

BIBLIOTECA BONELLIANA

sine Catholicae Ritus in solemni Sacramentorum administratione adhiberi consuetos, aut contemni, aut sine peccato a ministris pro libito omitti, aut in novos alios per quemcumque Ecclesiarum pastorem mutari posse, anathema sit.

2. *De Baptismo:* . . . . 1. Parochi moneant parentes, ut infantes, quamprimum fieri poterit, ad Ecclesiam deferant baptizandos, ne secus eos periculo amittendae salutis aeternae exponant.

2. In privatis domibus, excepto tamen manifesto necessitatis casu, et tunc etiam expositio inter duos cereos Crucifixo, Baptismus nunquam conferatur. Caveant itaque Curatores animarum ab hac regula sive ob importunas preces, sive ob alios respectus recedere. Si vero propter mortis periculum ab obstetrice, vel alia persona Baptismus necessitatis fuerat collatus, diligenter inquirant de illius validitate, cujus si certiores sint, sufficiant preces ritusque Ecclesiae consuetos supplere. Sin autem, sub conditione conferatur hoc Sacramentum. Ita baptizandi sunt etiam infantes expositi; etiamsi reperiatur scriptum, quod eos baptizatos esse testetur, nisi indicetur parochia, ubi baptizatus fuerit infans, et inventum testimonium concordet cum notatis in Libro matriculari.

3. Sectae Socinianorum seu Unitariorum addicti, ad sinum Catholicae Ecclesiae venire cupientes vel saltem matrimonium cum catholico individuo inire desiderantes, ob gravia, quae validitati Baptismatis apud eos collati obstant, dubie sub conditione baptizentur.

4. Quoad patrinos idemtidem inculcat Synodus legem Concilii Tridentini statuentis: ut unus tantum sive vir sive mulier juxta Sacrorum Canonum instituta vel ad summum unus et una baptizatum de Baptismo suscipiant[1]). Horum munus Concilium Prov. Strigon. anno 1560. c. 3. §. 6. sic exponit: »Meminerint compatres obligatos se esse, quando ab aliis id minime fieret, infantem a se Sacro Baptismatis fonte susceptum in Religione christiana instituere, eumque Orationem Dominicam, Salutationem Angelicam, Symbolum praeterea Apostolicum docere, in aliisque rebus, quae vel ad Christianam Religionem, vel ad mores informandos attinent, diligenter erudire«[2]). Cujus quidem muneris patrinos admonere parochi non intermittant.

5. Ex hoc patrinorum munere facile intelligitur, cuinam hominum generi sanctae hujus tutelae administratio committenda non sit, nimirum iis, qui eam gerere, aut fideliter nolint, aut sedulo et accurate non queant, ut observat Catechismus ex Decreto Concilii Tridentini ad parochos editus[3]). Arcendos itaque praecipit haec Synodus a munere patrinorum: infideles, haereticos, schismaticos, excommunicatos, et interdictos, manifestos et notorios concubinarios, aliosque notorios peccatores; in specie etiam illos fideles, qui mixtum matrimonium illicite ineuntes consensum suum dederunt, ut proles ex mixto hoc matrimonio progignendae in alia praeterquam Catholica Religione educentur. Sed nec amenti aut sana mente destituti, porro nec pueri, qui confirmati aut ad primam saltem communionem admissi haud sunt, admittantur. Religipsos a patrinorum munere Canones arcent[4]); Clericos autem in Sacris Ordinibus constitutos hortatur haec Synodus, ut munus hoc ob vitandum specialiorem cum familiis nexum, aliasque rationes, declinent.

6. Catholica Ecclesia vult, ut nomen baptizando dandum sumatur ab aliquo,

---

1) Trid. Sess. 24. c. 2. de reform. Matrim.
2) C. 105. Dist. IV. de Consecr.
3) De Patrinis Baptizandorum.
4) C. 103. 104. D. IV. de Consecr.

qui propter excellentem animi pietatem et religionem in Sanctorum numerum relatus est. Ita enim facile fiet, ut quivis nominis similitudine ad virtutis et sanctitatis imitationem excitetur, ac praeterea quem imitari studeat, eum quoque precetur, et speret sibi advocatum ad salutem tum animi tum corporis defendendam venturum esse [1]). Quare vetat haec Synodus, ne baptizandis nomina imponantur, quae in Martyrologio Romano aut aliis probatis Menologiis non laudantur. Ne autem eadem in una familia habeantur continuo nomina, consulant parochi fidelibus prole benedictis, ut nomina, Sanctorum in familia nondum existentia eligant.

7. Benedictio mulieris post partum nunquam in privatis domibus, sed semper in templo quo eadem juxta piam et laudabilem consuetudinem infantem oblatura, et pro incolumitate Deo gratias actura comparet, peragatur.

8. *De Confirmatione:* . . . . Ad susciplendum hoc Sacramentum non admittantur; nisi qui necessitate medii et praecepti scitu necessaria et in specie doctrinam de hujus Sacramenti natura, et effectu probe noverint. Si autem qui teneriori aetate sacramentum ipsum nondum susceperunt: sacramentali Confessione prius mundent animas suas, et Sacrosancta Eucharistia se reficiant, si forte ad eam antea fuerint admissi.

Patrini munus in Confirmatione obeat unus tantum sive vir, sive mulier juxta sexum confirmandi, sitque Confirmationis Sacramento munitus [2]), et si fieri potest diversus a patrino Baptismi [3]).

4. *De Eucharistia:* . . . . Hortatur Synodus omnes Christifideles, ut:

1. Pro more in Catholica Ecclesia semper recepto latriae cultum, qui Deo debetur, huic Sanctissimo Sacramento in veneratione exhibeant, sive illud in Sacrario asservetur, sive publice exponatur, sive denique ad infirmos deferatur [4]). . . . .

2. Paterno affectu admonet haec Synodus, hortatur, rogat et obsecrat per viscera misericordiae Dei Nostri, ut omnes et singuli, qui Christiano nomine censentur, in hoc vinculo charitatis, in hoc concordiae symbolo conveniant et concordent [5]); frequentius, et digne praeparati accedentes ad mensam Domini. Senioribus autem in memoriam revocat legem [6]) Sacri Concilii Lateranensis IV. a Concilio Tridentino identidem inculcatam [7]) qua praecipitur ut omnes utriusque sexus Christifideles, postquam ad annos discretionis pervenerint, omnia sua peccata saltem semel in anno fideliter confiteantur proprio Sacerdoti, aut alteri ab Ordinario adprobato ad audiendas confessiones, suscipientes reverenter adminus in Pascha Eucharistiae Sacramentum. Quo salutare statutum frequenter in Ecclesia publicetur. Caeterum communio haec Paschalis in Parochia propria fieri debet, nisi consuetudo legitima communionem in alia parochia vel Ecclesia Regularium (die tamen Paschatis excepto) licite posse peragi declaret. Id quod consentientibus Episcopis apud nos quoque obtinet.

3. Singularem solertiam Parochorum exigit prima communio parvulorum, a qua saepe totius vitae ratio pendet, ipsaque adeo aeterna salus; plurimum

---

1) Catech. Conc. Trid. de precationibus, ritibus et caeremoniis Baptismi pro penultimo.

2) C. 102. Dist. 4. de Consecr.

3) C. 100. Dist. 4. de Consecr.

4) cfr. Trid. Sess. 13. cap. 5.

5) Trid. Sess. 13. cap. 8.

6) C. 12. de Poenitent. et Rem. X. (5, 38.)

7) Trid. Sess. 13. can. 9. et Sess. 14. can. 8.

quippe interest, quanta animi, corporisve praeparatione accedant parvuli ad arboream vitae in medio Paradisi plantatam, cujus fructus immortalitatem praestat edentibus, ut in fortitudine cibi illius ambulantes, ex huius miserae peregrinationis itinere ad coelestem patriam olim pervenire mereantur. Quapropter praecipit Synodus haec, ut ad primam communionem nonnisi ii admittantur, qui rite edocti sunt sublimitatem et pretium coelestis panis, quem appetunt. Ante Sacram Synaxim piis exercitationibus praeparentur; confessionem peragant de omnibus totius vitae peccatis; die autem Communionis, quae sit omnio solemnis, in unum collecti, in processione ad Ecclesiam inter preces et cantica deducantur, vota Baptismatis renoventur, adstantibus, si fieri potest, etiam parentibus, patrinis, et cognatis.

4. Memores sint Parochi, adorandam Eucharistiam esse viaticum in Domino morientium: itaque solliciti curent, ut fideles aegre decumbentes hoc viatico mature roborentur. Idcirco renovat Synodus legem [1]), quo statuitur: ut Corpus Domini Nostri Jesu Christi in peregrinorum atque infirmorum gratiam, ne ullo unquam tempore tanto illos bono fraudari contingat, in sacrario sub fideli custodia, adhibitis clavibus, ne possit ad illud manus temeraria extendi, munde ac reverenter asservetur, ac saepe renovetur. Coram Sacrario, in quo Eucharistia asservatur, lampas semper ardeat. Dum autem Sacrum Viaticum ad infirmos defertur, Sacerdotem praecedat quidam, portando ardentem cereum in lampade, et campanula praetereuntes ad adorationem provocando. Contendant Parochi cohortatione sua efficere, ut sub baldachino deferendum ad infirmos Viaticum, complures comitentur.

5. Curabunt Episcopi, ut abusus in expositione publica Venerabilis Sacramenti tollantur.

6. Tum Sacerdotes, tum laici Sacram Coenam accedentes praeter debitam animae puritatem, et humilem ac devotum corporis extrinsecum habitum, a media nocte Sacram Communionem praecedente inviolabiliter observent jejunium naturale, quod parvitatem materiae neutiquam admittit.

7. Quanta cura adhibenda sit, ut Sacrosanctum Missae Sacrificium omni Religionis cultu ac veneratione celebretur, quivis facile existimare poterit, qui cogitaverit, maledictum in Sacris Literis eum vocari, qui facit opus Dei negligenter. Nullum aliud opus adeo sanctum ac divinum a Christifidelibus tractari potest, quam hoc ipsum tremendum Mysterium, quo vivifica illa hostia, qua Deo Patri reconciliati sumus, in altari per Sacerdotes quotidie immolatur [2]). Hortatur idcirco Synodus omnes Sacerdotes Jesu Christi, ut solerter legant, cordi imprimant, et opere exequantur ea omnia et singula, quae Sacrosanctum Concilium Tridentinum Sess. 22. de hoc novae legis adorando Sacrificio eloquitur, et quae rubricae Missalis continent. Praeterea monet haec Synodus, ut diebus Domini et festis unus, quisque Presbyter altare Domini accedat, nisi gravi impedimento, uti est coecitas nimia nervorum debilitas, alia gravis infirmitas, prohibeatur; qui autem curam animarum habent, etiam diebus communibus tam frequenter celebrent, ut suo muneri satisfaciant, quod ad fovendam in se, et fideli populo pietatem, ac ad exorandas a Domino gratias frequentius fiat.

8. *De poenitentia:* . . . . 1. Vehementer optat Synodus haec Provincialis, ut fideles per anni decursum saepius conscientias suas hoc salutifero lachrymarum lavacro mundare satagant, eos autem, qui salutis suae cura minus tan-

---

1) Synod. Prov. Strigon. 1560. c. 5. Péterffy Conc. Hung. P. II. p. 57.

2) Trid. Sess. 22. Decret. de observandis et evitandis in celebr. Missae.

guntur, etiam obsecrat, ut identidem in anno festis imprimis majoribus, et cultui Dei Genitricis Immaculatae sacratis, praecipue autem sacro illo et maxime acceptabili tempore Quadragesimae [1]) et Adventus peccata sua confiteantur, et injunctam poenitentiam studeant adimplere. Sacerdotibus autem, quorum officium est Missae Sacrificium crebrius offerre, frequentiorem ad minus menstruam Confessionem injungimus, ne si impuri accedant, judicium sibi manducent, damnationemque adquirant.

2. Summa solertia et prudentia instituant Parochi imprimis tenellam portionem gregis sui. Ubi nimirum parvuli ad annos discretionis pervenerint, manducantur in faciendo conscientiae examine, ut confessio eorum integra sit; ne secus per incuriam primi institutoris ad sacrilegas olim Confessiones via paretur. Adolescens enim juxta viam suam, etiam cum senuerit, non recedet ab ea [2]).

3. Finito tempore Confessionis et Communionis Paschalis testimonia super his colligantur, et quoad eos, qui praecepto Ecclesiae non satisfecissent, sententia Ordinariorum expetatur.

6. *De extrema Unctione:* . . . . 1. Monendi sunt fideles, ut dum adhuc mentis compotes sunt, hoc praesidio eo imprimis tempore, quo tentatio adversarii nostri vehementissima est, se roborare, satagant; nec existiment Sacerdotem, Extremae Unctionis Sacramentum administraturum, proximae mortis esse nuncium, verum potius perpendant effectus illos salutares, quorum participes reddantur, qui hoc Sacramentum digne suscipiunt. Caetera autem Curatores in administrando hoc sacramento Rituali Dioecesano se conforment.

2. Administranda est Extrema Unctio infirmis praesertim illis, qui tam periculose decumbunt, ut in exitu vitae constituti videantur [3]), nequaquam autem illis, qui cum sano sint corpore, probabile aut etiam certum adeunt vitae periculum, quales sunt iter maritimum ingressi, proelium commissuri, ultimo supplicio plectendi, foeminae partui proximae, nisi alia insuper accesserit extraordinaria aut lethalis corporis aegritudo [4]). Pueris doli et culpae capacibus etiam ante primam Communionem, nec non adultis, qui aliquando usum rationis habuerunt, et postea in phrenesim aut amentiam inciderunt, conferri debet hoc sacramentum; minime vero amentibus, qui nullum ab orto lucidum intervallum obtinuerunt. Moribundi autem sensibus destituti, licet communionem non possint recipere, si ante petierint aut saltem christiane vixerint, hoc salutis praesidio muniantur; de quolibet enim fideli, nisi contrarium constet, praesumendum est fuisse hoc Sacramentum petiturum [5]). Quod de haereticis, et notoriis impoenitentibusque peccatoribus praesumi nequaquam potest.

7. *De Ordine:* . . . . Episcopi hujus Provinciae dabunt operam:

1. Ut erectis puerorum Seminariis tum in horum tum in Clericorum Seminariis, eam nanciscantur Candidati educationem et institutionem, quam celsitudo hujus ministerii exigit.

2. Ut ad sacros Ordines unice digni promoveantur: curabunt Episcopi, ut juxta legem Tridentinam de Ordinandorum aetate, natalibus, moribus et vita a viris fide dignis sufficiens obtineri queat testimonium [6]).

---

1) C. 12. de Poenitent. X. (5, 38.) item Trid. Sess. 14. cap. 5.

2) Prov. 22, 6.

3) Conc. Trid. Sess. 14. Cap. 3. de Minis. h. Sacr.

4) Bened. XIV. de Syn. Dioec. L. 8. c. 5. N. 1. et sequ.

5) Bened. XIV. de Syn. Dioec. Lib. 8. c. 6. N. 1 u. 2.

6) Trid. Sess. 23. c. 6. de Reform.

3. Quamvis condigna laude ornanda sint eorum Clericorum juniorum conamina, qui in arte oratoria et catechetica privatim se exercent: prohibent tamen Patres Clericis ad Subdiaconatum nec dum promotis in Ecclesia sacrum sermonem ad populum habere vel fidem institutionem catecheticam fidelibus impertire. Sacri denique muneris dignitas postulat, ut Clerici nec dum Subdiaconi ab omni functione Officiantis omnino abstineant. Vult tamen Synodus, ut Clerici juniores Sacerdotibus sacras functiones peragentibus reverenter ministrent.

4. A primitiis neomystarum omnes pompae saeculares et convivia strepitosa absint.

8. *De Matrimonio:* . . . . decernit haec Synodus:

1. Ut sponsus et sponsa praevia institutione diligenter praeparentur ad Sacramentum hoc digne suscipiendum edoceanturque officia, quae ipsos tum relate ad invicem, tum relate ad prolis suscipiendae educationem manent, ut illa in timore Domini crescat.

2. Cum dicente S. Augustino quaestio de conjugiis implicatissima sit: praecipit Synodus, ut Curatores animarum leges, quas ecclesiastica potestas de matrimonio edidit, soleriter discant, illasque ad amussim observent.

3. Ut declaratio consensus et benedictio sponsorum matutinis — quantum fieri poterit — horis, non vero a meridie aut plane sub vespertinum crepusculum peragatur. Porro propter infringendae legis ecclesiasticae periculum nuptiales solemnitates diebus abstinentiae non celebrentur.

4. Optat Synodus graviter monendos esse eos, qui nuptias ineunt, ut tempestive ante Matrimonium Sacram Confessionem peragant, atque ut rite ad Eucharisticam Communionem accedant.

De Mixtis Matrimoniis.

Primum, quod in Matrimonio quaeritur, juxta S. Ambrosium, est religio. Hinc prout lege mosaica Hebraeis matrimonia cum exteris, praesertim cum Chananaeis propter periculum perversionis severe interdicta fuerunt, ita Ecclesia quoque nostra omni tempore prohibuit, ne Catholici cum Acatholicis hoc sacro foedere jungerentur. Praesertim Sedes Apostolica conjugia mixta seu cum Acatholicis inita vehementer semper improbavit, neque illa indulgenda existimavit, nisi ex gravissimis causis, et sub certis conditionibus; imprimis ne conjux catholicus ab haeretico perverti possit, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum; tum etiam, ut proles utriusque sexus ex eo matrimonio procreanda, in catholicae religionis sanctitate omnino educaretur [1]).

Certe conjugium jam e sua institutione postulat, ut qui hoc vinculo jungantur, non solum conjugii nexu, sed etiam religionis sensu sint una caro, unum cor et una quasi anima. Intima haec animorum conjunctio inter eos sperari non potest, qui in re gravissima et sacerrima dissentiunt, ita ut, quod alter summa veneratione colit ac frequentat, alteri ridiculum, superstitiosum vel omnino idololatricum videatur. Unde saepissime evenire consuevit, ut conjuges ea, quam intima inter eos vitae societas exigit, fiducia destituti, aut tristem inter continua dissidia vitam ducant, aut pars catholica, ad indifferentismum vel plane defectionem a fide delapsa, salutis periculum subeat, atque sic magnum hoc Sacramentum omni sua dignitate et sanctitate exuatur. Tum vero quam prorsum, ut in educanda prole, quod una pars aedificat, altera si non directe, saltem indirecte

1) Bened. XIV. „Magnae nobis.“ Vid. Concil. prov. Strigon. Appendix Nr. 6.

destruat, ipsaque proles arbitretur parum referre, quam religionem quisque teneat; quotidiana experientia id sat superque docet.

Denique qua ratione conjuges diversae religionis se mutuo aedificare possent, inter quos nec precum, nec Sacramentorum communio obtinet; verum potius dum v. g. uxor catholica S. Sacramenta frequentat, id quasi clam et furtive facere debet, ne maritum ad impia dicteria provocet [1]).

Hinc quantacumque sit charitas, qua dissentientes a nobis in rebus religionis concives nostros prosequimur, non possumus tamen non vehementius dolere, mixta matrimonia adeo invaluisse, ut exinde religioni catholicae multiplicia, eaque atrocissima vulnera inflicta cernamus.

Quia vero de animabus, quae ancipiti hoc commercio pereunt, coram justo Judice stricta a nobis olim reddenda erit ratio, catholicos parentes per viscera misericordiae Dei, per prolis suae salutem oramus et obtestamur, imo qua Episcopi animarum mandamus etiam, ut omni meliori modo prolem suam ab ineundis mixtis matrimoniis avocare et arcere studeant. Hunc in finem implorato Spiritus S. auxilio, in se ipsis sensum vivae fidei resuscitare studeant, ac intime sibi persuadeant, non esse in alio aliquo salutem, quam in Jesu Christo, ejusque Sancta Ecclesia. Hunc vivae fidei sensum proli etiam suae jam in tenera aetate tum verbo tum exemplo instillare adlaborent. Adolescentulas praecipue vigili oculo comitentur, neque permittant cum hujusmodi familiarius versari, quibus vitae conjugalis vinculo aliquando consociari nefas est. Nec decipiantur earumdem teneriori aetate, nam experientia docet, nisum nubendi in aliquibus maturius excitari. Eo magis intendant pubescentibus puellis, periculosa enim et difficilis est animorum violenta separatio, si longiori consuetudine sibi invicem quasi adglutinati sunt. Alioquin advertere potuerunt pluribus in casibus non tam conjugem quam potius conjugis vires et facultates temporales, vel saltem divitem haereditatem ambiri.

Parochi vero et omnes, quibus animarum cura commissa est, tam publicis quam privatis sermonibus, omni tamen cum discretione, charitate et mansuetudine doctrinam Ecclesiae de mixtis connubiis opportune proponant, damque charitatis christianae universalem characterem explicabunt, simul ejusdem limites divinis legibus defixos clare edisserant. Tum vero assiduis Deum exorent precibus, quo fidem in mentibus fidelium suorum augere, eosdemque ab omni fidei naufragio praeservare misericorditer dignetur. Vita praeterea moribusque suis Ecclesiam Jesu Christi amabilem personamque suam venerandam reddant, ut emergente mixti matrimonii casu, verba et adhortationes ipsorum non in irritum cadant.

Si qui tamen e fidelibus ab hujusmodi matrimonio ineundo prorsus desistere nollent, eo conatus suos dirigant, ut pars acatholica legalem cautionem praestet de catholica omnis prolis educatione, simulque dispiciant, num fides catholicae partis ab omni perversionis periculo immunis futura censeri possit. Tantum his praehabitis adorent recursum ad Ordinariatum pro obtinenda in impedimento vetiti mixtae religionis dispensatione Sedis Apostolicae, sine qua ne denunciare quidem audeant hujusmodi matrimonia.

Si autem postulata securitas non praebeatur, cum in casu hoc magnopere intersit, ut uniformis in procedendo modus, isque activam sacerdotis cooperationem, quantum possibile est, excludens observetur, scopo hoc sequentes statuimus regulas.

---

[1] Tertul. ad ux. II. 3. 5.

1. Matrimonio hujusmodi trinae promulgationes praemittantur, inter promulgandum tamen religionis, cui partes addictae sunt, mentio non fiat.

2. Tam ante, quam praeprimis intermedio promulgationum tempore institutio omni cum mansuetudine et sollicitudine impertienda parti catholicae non subtrahatur, quin potius ista, qua licet, diligentia tribuatur.

3. Cum pars catholica in proposito casu non tantum in canonicas sanctiones, sed etiam in legem naturalem et divinam gravissime peccet: in tribunali Poenitentiae sacramentaliter absolvi non potest. Si tamen in matrimonio jam constituta in cor suum redeat, sincera reatus sui poenitudine ducatur, et, quantum in se est, malum ab se causatum reparare studeat, absolvenda est; cum S. Mater Ecclesia viscera misericordiae nunquam praecludat vere poenitentibus.

4. Matrimonium hujusmodi non quidem in loco sacro, loco tamen decente, in aedibus v. g. parochialibus ineatur, et parochus, vel cum ejus licentia alius sacerdos, nullis quidem sacris vestibus, adeoque non stola, non rocheto, habitu tamen ecclesiastico indutus, et ad modestam gravitatem compositus citra faciendum libri Ritualis, vel precum sacrarum, aut ritus sacri usum, coram duobus aut tribus testibus declarationem mutui in matrimonium consensus excipiat.

5. Ut haec mutui consensus declaratio nulli exceptioni obnoxia sit, eam vir his aut similibus verbis exprimat: »Ego NN. in conjugem accipio NN. honestam personam, non ipsam deseram usque meam et filius mortem in quacunque vicissitudine. Sic me Deus adjuvet.« Deinde consensum suum sponsa catholica sic enunciabit: »Ego NN. in maritum accipio NN. honestum juvenem vel virum, non ipsum deseram usque meam et filius mortem in quacunque vicissitudine. Sic me Deus adjuvet, Beata Virgo, et omnes Sancti.«

6. Postquam haec peracta sunt, Parochus Matrimonium hoc eadem, qua in aliis matrimoniis inserendis oportet, solertia libro Copulatorum inserat. Forma immatriculationis aliis praescriptis rubricis plene conformis tenenda est; unice in rubricam »Copulans« inserenda erunt haec verba: Mutuum in matrimonium consensum declararunt coram Parocho proprio NN. vel delegato Sacerdote NN. in aedibus Parochialibus NN.

7. Moneat conjuges, quod matrimonio valido conjuncti sint, cujus indissolubilitas aliique legitimi effectus non secus ac in aliis Matrimoniis extra omne dubium positi sint.

8. Si vero sponsi mixtae religionis ab assistentia passiva acceptanda prorsus alieni forent, et ad illam declinandam non obstantibus Parochi monitis et hortamentis ministrum acatholicum fine contrahendi coram ipso Matrimonii adire mallent, in hoc proposito impediri non possunt, concedendaeque sunt ipsis testimoniales literae id solum enunciantes, quod, peractis tribus denunciationibus, nullum tale impedimentum, ob quod matrimonium inter hos sponsos valide contrahi non posset, detectum sit, nihil ultro addendo, unde consensus vel adprobatio Sacerdotis: testimonium dantis subinferri posset.

9. Introductio seu benedictio hujusmodi mulieris post nuptias tam parum adhibenda est, quam parum adhiberi potuit benedictio tempore initi matrimonii; haec enim utrobique adprobationem auctoritate Ecclesiae factam indicat. Introductio autem puerperae cum prole, quae apud Catholicos baptizata est, et Ecclesiae Catholicae succrescit, fieri potest. In casu nihilominus, quo proles apud Acatholicos baptizatur, et ab Ecclesia Catholica abstrahitur, introductio fieri non potest.

(Fortsetzung folgt.)

Das Kölner Provincialconcil vom 28. April bis 12. Mai 1860 [1]).

Wir können unseren Bericht über dieses denkwürdige Provincialconcil, das erste, welches seit 1549 [2]) in Köln wieder gehalten wurde, nicht besser beginnen, als mit den Worten aus dem Schreiben unseres glorreich regierenden Papstes vom 7. April 1861 an den Cardinalerzbischof von Geissel und dessen Provincialbischöfe: »Etenim singulari animi Nostri consolatione magis magisque intelleximus, quae sit eximia vestra religio, virtus, quaeque egregia sane vestrum omnium erga Nos et hunc Petri Cathedram, omnium ecclesiarum matrem et magistram, fides, amor, studium et observantia. Atque etiam novimus, quo domus et gloriae Dei et animarum salutis zelo Vos, dilecte Fili Noster ac Venerabiles Fratres, incensi in eodem synodico conventu, collatis inter Vos consiliis, ea statuenda curaveritis, quibus in Vestris dioecesibus, quotidie magis sanctissimae fidei Nostra depositum integrum inviolatumque custodiatur, et catholicae Ecclesia propugnetur ac promoveatur, et cleri disciplina servetur, et populorum religio, pietas morumque honestas foveatur, excitetur, et quod aegrotum sit, sanetur, quod confractum, alligetur, quod abjectum, reducatur, et quod perierat, quaeratur. Quum autem Vobis apprime notae sint nefariae ac multiplices insidiae et monstrosa opinionum portenta, quibus Dei hominumque hostes in hac tanta temporum asperitate et iniquitate omnium animos mentesque corrumpere et acerrimum catholicae Ecclesiae et huic Apostolicae Sedi bellum inferre et juria omnia divina et humana delere, connituntur, idcirco prospectata Vestra pastorali sollicitudine in eadem synodo haud omisistis, inimicorum fraudes detegere et errores hisce praesertim infelicissimis temporibus serpentes notare, refellere et coarguere, ne tam dirae contagia pestis oves curae Vestrae commissas inficiant ac perdant. Itaque, Dilecte Fili Noster ac Venerabiles Fratres, Nobis temperare non possumus, quin hanc Vobis scribamus epistolam, qua Vobis etiam atque etiam ex animo gratulamur ac maximas meritasque tribuimus laudes, quod in commemorata provinciali synodo vestram omnem episcopalem vigilantiam explicantes intentissimo studio ea omnia peragenda curastis, quae ad majorem Dei gloriam ejusque sanctae Ecclesiae et istarum dioecesium utilitatem pertinere posse existimastis.«

Wir übergehen hier die weiteren in den „*Acta*“ enthaltenen Aktenstücke über die Vorbereitung des Concils (p. I—XXVI.), wie den *ordo ad celebran-*

---

1) *Acta et Decreta Concilii Provinciae Coloniensis* in Civitate Coloniensi anno Di. 1860, Pontificatus Pii P. P. IX. decimoquarto celebrati. Coloniae ex officina Typographica Joannis Petri Bachemii 1862. LXXXVI und 256 S. kl. fol. (2 Thlr. im Buchhandel; vom Kölner erzbischöflichen Seminar für 1 Thlr. zu beziehen.)

2) Die letzte Provincialsynode der alten Kölner Kirchenprovinz im Jahre 1549 wurde vom Erzbischof Adolph III., Grafen von Schauenburg, mit den Bischöfen von Lüttich, Minden, Münster, Osnabrück und Utrecht abgehalten. An der ersten Provincialsynode der jetzigen Kölner Kirchenprovinz im Jahre 1860 nahmen als Väter des Concils Theil: 1) der Cardinal Johann v. Geissel, Erzbischof von Köln; 2) Wilhelm Arnoldi, Bischof von Trier; 3) Johann Georg Müller, Bischof von Münster; 4) Eduard Jakob Wedekin, Bischof von Hildesheim; 5) Conrad Martin, Bischof von Paderborn; 6) Paul Melchers, Bischof von Osnabrück. Die exemten Bischöfe von Hildesheim und Osnabrück schlossen sich dem Concil der ihnen benachbarten Kölner Kirchenprovinz an und definirten und unterschrieben mit den Mitgliedern der Provinz. Endlich schloss sich 7) als nicht mitunterzeichneter Synodalis honorarius Heinrich Förster, Fürstbischof von Breslau den Vätern des Concils an.

dum concilium, den *catalogus synodalium* (p. XXVI—XXIX; vgl. oben S. 108. Note 2.), und die von den Secretären und apostolischen Notaren ausgefertigten *acta V. congregationum generalium et IV. sessionum generalium* (p. XXIX—LXXVII.) Zur Vorbereitung der Gegenstände werden bekanntlich besondere Congregationen bestellt (deren zu Köln sechs aus je 6—7 Consultoren und einem Bischof als Vorsitzenden bestehend gebildet wurden); das Ergebniss der Berathungen der Particularcongregationen wird durch den Erzbischof vor die Congregatio generalis gebracht, von dieser auf's Neue durchberathen, und endlich werden durch die Bischöfe die Decrete gefasst, und hierauf in den in der Metropolitankirche abgehaltenen feierlichen Sitzungen vor allen Theilnehmern am Concil feierlich verkündigt. In der ersten congregatio generalis des Kölner Concils wurden namentlich auch, wie auf der Wiener und Grauer Provincialsynode vom Jahre 1858 (vgl. oben S. 99.), die althérkömmlichen decreta de judicibus querelarum et excusationum, de aperiendo concilio, de professione fidei emittenda, de praejudicio non afferendo, de modo vivendi in concilio, de non discedendo für die Abhaltung des Concils verkündigt. Aus der vierten und fünften Congregatio generalis werden wir die darin widerlegten Einwendungen gegen den Vorrang der Weihbischöfe unter den Domcapitularen (zu Cap. 2. des II. Theiles) und bezüglich der den Domcapitularen (in Kap. 5. des III. Theiles) auferlegten Verpflichtungen dem Abdruck der betreffenden Decrete beifügen. Den Schluss der Acta bildet die nach Abhaltung des Concils geführte Correspondenz des Cardinals mit Rom, darunter das oben angeführte päpstliche Schreiben, und der Promulgationserlass des Cardinals (p. LXXVII—LXXXVI.).

Wir wenden uns sogleich zu den Decreten des Concils. Dieselben zerfallen in zwei Theile: 1. De *Doctrina catholica*, 2. de *Disciplina Ecclesiastica*.

Der erste Theil (p. 1—82.) zerfällt in 9 Titel: 1. De Religione et fide generatim; 2. de Deo uno Personarumque Trinitate; 3. de Creatione; 4. de homine; 5. de Christo humani generis reparatore; 6. de Christi Ecclesia; 7. de gratia; 8. de Sacramentis; 9. de altera vita.

Voraus geht ein Prooemium, welches vom Glauben, seiner Nothwendigkeit und seinen Wirkungen handelt, und mit Hinweisung auf das Beispiel der Martyrer und die Standhaftigkeit, womit die Kirche seit einer Reihe von Jahrhunderten die heftigsten Verfolgungen erduldet, uns auffordert, mit gleicher Lauterkeit und gleichem Muthe den katholischen Glauben zu bekennen. »Sine fide impossibile est placere Deo,« sagt das Concil mit dem heiligen Paulus [1]). »Credere enim oportet accedentem ad Deum, quia est, et inquirentibus se remunerator sit.« Fides est lucerna illa, quae lucens in »caliginoso loco [2])« generi humano supernam ostendit civitatem, quae peregrinantibus nobis proposita est meta itineris.... Fides et viam ostendit, quam oporteat ingredi, et periculo quae sint fugienda. Fides remedia exhibet, quibus, ne quis lassus in itinere deficiat, sit utendum. Hoc arctissimo nos vinculo Deo adstringit, »in captivitatem redigentes omnem intellectum in obsequium Christi [3]).«

Wir heben diese Worte des Eingangs hervor, weil sie massgebend erscheinen für die wichtigsten der nachfolgenden Entscheidungen.

---

1) Hebr. 11, 6.
2) II Petr. 1, 19.
3) Hebr. 11, 1.

Der erste Titel handelt in acht Kapiteln von dem Dasein Gottes als dem Fundament der Religion, von der übernatürlichen Offenbarung, von der doppelten Quelle derselben, deren Fülle von Christus der Kirche anvertraut worden, von der Nothwendigkeit des göttlichen Glaubens, von dem Unterschied und dem freundlichen Wechselverhältniss zwischen Glauben und Wissen, von der nothwendigen Verbannung des Rationalismus aus dem Glauben, von der Nothwendigkeit des äusseren Bekenntnisses und von der Verminderung der dem Glauben drohenden Gefahren. Wunderschön wird in Bezug auf den Beweis vom Dasein Gottes, den die äussere Natur sowohl als das Gewissen und der unzerstörbare Glückseligkeitstrieb im Inneren des Menschen bezeuge, gesagt, dass Diejenigen, welche der Materie ein selbstständiges Dasein zuschreiben und deren Urheber läugnen, weil sie nur den materiellen Interessen nachgehend, der Materie gänzlich dienstbar geworden sind, den Völkern des Alterthums gleichen, welche die Laster, denen sie ergeben waren, zu Gottheiten machten. Von Gott ihrer eigenen Verkehrtheit überlassen, löschen sie das Licht ihrer Seelen aus und machen sich der Materie gleich, so dass sie sehend nicht zu sehen behaupten. »Und wahrhaftig sehen sie mit offenen Augen nicht die da läugnen, dass durch diese sichtbare, die höchste Weisheit kundgebende Welt ein höchst weiser Urheber derselben erkennbar werde. Mit offenen Ohren hören sie nicht Die da die Völkerstimmen nicht gewahr werden, welche einstimmig das Dasein eines obersten Herrn bezeugen. Mit Gefühl begabt fühlen sie nicht Die, welche das Gewissen, das die Furcht des höchsten Richters dem Menschen trotz alles Widerstrebens einflösst, nicht vernehmen. Mit Verstand begabt verstehen sie nicht Die, welche den nothwendigen Gesetzen des Denkens, denen sie in menschlichen Dingen folgen, die Beweiskraft absprechen, sobald man damit die Existenz einer von der Welt verschiedenen ersten Ursache oder eines persönlichen Gottes nachweiset.«

Im zweiten Kapitel wird auf eben so schlagende wie einleuchtende Weise dargelegt, dass diese natürliche Offenbarung Gottes doch weder der natürlichen Schwäche des Menschen, noch der unendlichen Güte Gottes hinlänglich entspreche. Um jener Schwäche willen war eine übernatürliche Offenbarung selbst der natürlichen Wahrheiten, welche die menschliche Vernunft aus der Anschauung der Natur durch sich selbst zu gewinnen vermocht hätte, moralisch nothwendig. Um der übernatürlichen Glückseligkeit willen, zu welcher Er den Menschen bestimmt hatte und welche in der klaren und unmittelbaren Anschauung Gottes besteht, war eine übernatürliche Offenbarung auch den übernatürlichen Wahrheiten, nämlich Gottes als Urhebers der Gnade, unbedingt nothwendig. Denn diese allein konnte dem Menschen die Mittel gewähren, zu seinem übernatürlichen Ziele zu gelangen.

Im dritten Kapitel sehen wir, wie diese übernatürliche Offenbarung, von Christus seiner Kirche als Depositum anvertraut, von den Aposteln zuerst mündlich verkündet, dann unter Eingebung des heiligen Geistes theilweise auch schriftlich aufgezeichnet wurde, so doch, dass nie Alles in der Schrift begriffen sein sollte und selbst das Aufgezeichnete nur durch die Ueberlieferung (Traditio) verbürgt ist. Schrift und Tradition seien aber der Kirche nicht darum anvertraut worden, dass sie von jedem Einzelnen nach seinem eigenen Dafürhalten gedeutet würden. Denn damit wäre Christi Auftrag an die Apostel, alle Völker zu lehren vereitelt. Damit könnte weder die Einheit des Glaubens, welche Christus und die Apostel so sehr eingeschärft, noch könnte damit die Kirche bestehen.

Im vierten Kapitel wird gegen die heut zu Tage so gepriesene »Reli-

gien des ehrlichen Mannes« und den Indifferentismus die Nothwendigkeit des göttlichen Glaubens hervorgehoben. Denn wenn Gott zu den Menschen rede, so geschehe es mit der Absicht, dass man ihm glaube, und diesen Glauben könne man nicht versagen, ohne entweder Gottes Wahrhaftigkeit, oder dessen Weisheit oder dessen Oberherrlichkeit zu bestreiten und damit sich der ewigen Verdammniss schuldig zu machen. Zudem sei der Glauben nicht bloss wegen des göttlichen Gebotes, sondern auch als Mittel zum Zwecke nothwendig zum Seelenheile. Denn zu einem übernatürlichen Ziele seien auch übernatürliche Mittel erforderlich. Bei der Gelegenheit wird mit Berufung auf den heiligen Vincenz von Lerin die Anmassung und Verblendung Derjenigen zurechtgewiesen, die dem angeblich abgeschwach gewordenen Glauben mittels der Wissenschaft aufhelfen und ihn einer höheren Vollendung entgegenführen zu können und zu sollen wähnen.

Wissenschaft und Glauben sind, wie das fünfte Kapitel nachweiset, sowohl dem Motiv, als vielfältig auch dem Gegenstande und endlich ihrem Prinzip nach verschieden; aber weit entfernt, dass beide zu einander in feindlichem Gegensatze stünden, ist es vielmehr die Vernunft, das Organ der Wissenschaft, welche zum Glauben den Weg bahnt. Denn, wir glauben nicht, ausser insoferne wir durch die Vernunft erkennen, dass Gott zu glauben ist und dass er gesprochen hat. Auf dieser Ueberzeugung, dass Gott wirklich gesprochen hat, beruht die Festigkeit des Glaubens, obwohl diese Gewissheit dann durch die Gnade und den Einfluss des Willens erhöht wird. Auf diese Weise geht der Gebrauch der Vernunft dem Glauben voran und führt den Menschen zu demselben mit Hilfe der Offenbarung und der Gnade.

Ausführlich verbreitet sich das sechste Kapitel über das Thema, dass der Rationalismus vom Glauben ferne zu bleiben habe. Unter Rationalismus verstehen aber die Väter des Concils 1) die unvernünftige Uebertreibung, wonach man zum Beweise der Offenbarung solche Gründe verlangt, dass nicht nur jeder vernünftige Zweifel, sondern sogar die Möglichkeit des Zweifels durch deren Evidenz ausgeschlossen würde. 2) Die Freiheit, welche die Hermes'sche Schule für den Menschen in Anspruch nahm, den göttlichen Glauben abzulegen oder einstweilen bei Seite zu setzen, um vorläufig die Gründe, die zum Glauben bewegen, zu untersuchen. 3) Den Anspruch, alle Geheimnisse aus der Religion zu verbannen mit der Behauptung, dass Alles, was durch die Offenbarung uns vorgestellt wird, durch die Vernunft auch als gewiss nachgewiesen werden könne. Denn es gibt Geheimnisse, welche die Vernunft durch sich selbst weder erkennen, noch, nachdem sie geoffenbart sind, aus inneren gewissen Gründen erklären kann. Weder das Wie noch das Warum derselben vermögen wir zu ergründen. 4) Das Princip der freien Untersuchung, vermöge dessen man ohne Rücksicht auf Das, was die Kirche bisher gelehrt hat, allerlei Lehren und Systeme aufstellt und erst, wenn die Kirche sie verworfen hat, von denselben absteht. Man sollte aber nichts versuchen, was der bisherigen Lehre der Kirche widerstreitet; denn ihr gebührt es zu lehren und den Gläubigen die Leuchte voranzutragen und sie, die zu hören haben, sind von vornherein schuldig ihre Vernunft dem, was sie bisher gelehrt hat, zu unterwerfen. Die menschliche Vernunft und die Philosophie, sagen die Väter des Conciliums ausdrücklich mit den Worten Pius IX. (Schreiben an den Erzbischof von Köln vom 15. Juni 1857) haben in religiösen Dingen durchaus nicht zu herrschen, sondern zu dienen (ancillari). Die Philosophie wird dadurch in ihrem Fortschritt nicht nur nicht gehemmt, sondern vielmehr unterstützt und gefördert; denn es ist kein geringer Vortheil, bei einer

Untersuchung gewisse Sätze zu kennen, die, als sicher falsch, gleichwie Klippen zu vermeiden sind.

Das siebente Kapitel dringt auf die Nothwendigkeit, den katholischen Glauben namentlich auch durch Beobachtung der Kirchengebote äusserlich zu bekennen, und erneuert die Vorschrift des Tridentinum (Sess. XXIV. de ref. c. 12.) über die Ablegung des Glaubensbekenntnisses.

Im achten Kapitel wird den Seelsorgern an's Herz gelegt, für die religiöse Erziehung der Kinder und gute Auswahl der Lehrer namentlich durch Einwirkung auf die Eltern zu sorgen, die Gläubigen vom Lesen schlechter Zeitungen, Romane u. dgl. abzuhalten, der Verbreitung und dem Gebrauche anderer als von der Kirche approbirter Ausgaben und Uebersetzungen der heiligen Schrift entgegenzuwirken, selbst aber ihre eigene Belehrung nur aus lauteren Quellen zu schöpfen, in ihren Ansichten und Meinungen sich möglichst dem Geiste der Kirche anzuschliessen und selbst in der Wahl des Ausdrucks behutsam zu sein, endlich aber durch gute Werke und häufigen Gebrauch der Sacramente dem Irrthum bei sich den Eingang zu verwehren.

Titel II., de Deo uno Personarumque Trinitate, ist rein dogmatischen Inhalts, in Kapitel X., de erroribus nonnullis in SS. Trinitatis explicatione vitandis besonders gegen die Günther'sche Schule gerichtet.

Der III. Titel, de Creatione, enthält im Kapitel XI., de Deo rerum omnium uno principio contra absurdas pantheismi doctrinas, auch eine Verwahrung gegen die Missverständnisse, wozu einzelne Stellen in den Kirchenvätern Anlass gegeben, und gegen die Vorwürfe, die mit Unrecht der scholastischen Schule gemacht worden. Kapitel XII. und XIII., de Dei in rebus creandis libertate und de mundi creati fine, weisen mit unübertrefflicher Klarheit und Einfachheit die über diese Fragen in neuerer Zeit in Schwung gekommenen philosophischen Missgriffe zurück.

Titel IV., de homine, hat wieder speciell die Günther'sche Schule im Auge, weiset aber auch zugleich die gegen die Abstammung des Menschengeschlechtes von einem Paare und gegen die Unsterblichkeit der menschlichen Seele erhobenen Zweifel und Einwürfe zurück. Ferner wird der Unterschied des Standes der Natur und der Gnade mit aller Schärfe hervorgehoben, die Lehre vom Sündenfall und der Erbsünde in ihrer ächten Bedeutung den modernen Missverständnissen gegenübergestellt und endlich im Kapitel XVII., de peccati originalis effectibus nec restringendis nec exaggerandis, nach Thom. Aquin. gezeigt, dass, da die Wirkungen des Sündenfalles lediglich darin bestehen, dass die Kräfte des Menschen von der rechten Richtung abgewichen, die Vernunft von der Richtung auf die Wahrheit, der Wille von der Richtung auf das Gute, der Muth von der Richtung auf das Anstrengende, das Begehrungsvermögen von der Richtung auf das vernünftig Ergötzliche, der gefallene Mensch zwar schon um seiner Schwäche willen der Offenbarung und der Gnade bedarf, aber es eben so gefehlt ist, die Kräfte des Menschen, wie die Rationalisten thun, ungebührlich zu erheben, als sie mit den sogenannten Reformatoren des 16. Jahrhunderts zu sehr zu unterschätzen oder wohl gar für gänzlich erloschen zu erklären. Daher die Väter des Conciliums aus voller Seele dem Ausspruche Pius IX. beistimmen: Ratiocinatio Dei existentiam, animae Spiritualitatem, hominis libertatem cum certitudine probare potest.

Im Titel V., de Christo humani generis reparatore, wird (Kapitel XVIII., de incarnationis causis), dem modernen Deismus gegenüber gezeigt, dass, wenn

Gott volle Genugthuung verlangend, die Gerechtigkeit sowohl als die Barmherzigkeit durch seine Offenbarung herstellen wollte, Niemand ihm genugthun konnte, als Einer, der Gott und Mensch zugleich wäre. Kapitel XIX., de duabus in Christo naturis unaque persona, ist wieder vorzüglich gegen die Irrthümer der Günther'schen Schule gerichtet. Kapitel XX., de B. Maria, Deipara Virgine perpetua, omnis labis experte, fasst in prägnanter Kürze die kirchliche Tradition über diesen Punkt zusammen und hebt hervor, wie die Universität Köln schon im Jahre 1494 zur Vertheidigung der unbefleckten Empfängniss ihre Glieder eidlich verpflichtete und die Domcapitularen von Köln schon von Alters her auf ihrem Pectoralkreuze das Bild der Jungfrau mit der Inschrift: Virgo sine labe concepta trugen.

Im VI. Titel, de Christi Ecclesia, wird gegen den Subjectivismus unserer Zeit zuerst hervorgehoben, wie diejenige Form der Religion allein die wahre und von Allen zu ergreifende sein kann, die Christus selbst für alle Zeiten gegründet hat. Es wird sodann der Missbrauch, der protestantischerseits mit dem Begriffe der unsichtbaren Kirche getrieben wird, so wie die Lehre von einem einstigen Aufgehen der Kirche im Staate und von der gepriesenen Kirche der Zukunft zurückgewiesen. Im folgenden (XXII.) Kapitel wird die kirchliche Lehre vom päpstlichen Primat mit allem möglichen Nachdruck dargestellt und schliesslich auch noch gegen die Kränkungen, welchen der Papst in unseren Tagen ausgesetzt ist, und gegen die räuberische Wegnahme seines weltlichen Gebietes, das ihm durch besondere Fügung der Vorsehung zur Sicherung seiner eigenen und der kirchlichen Freiheit überhaupt zu Theil geworden, auf das Kräftigste protestirt. Im XXIII. Kapitel werden die Rechte und Pflichten der Bischöfe als Nachfolger der Apostel in bereiter Weise dargestellt. Das XXIV. Kapitel handelt von dem unfehlbaren Lehramte der Kirche, dessen Werth und Bedeutung die Seelsorger den Gläubigen möglichst nahe zu legen dringend aufgefordert werden. Im XXV. Kapitel wird die Regierungsgewalt und Hierarchie der Kirche dargestellt und hiebei von vornherein hervorgehoben, dass in der von Christus seiner Kirche übertragenen Binde- und Lösegewalt auch die Gewalt enthalten sei, Gesetze zu geben und die Untergebenen zu deren Befolgung anzuhalten, ja die Widerspenstigen selbst durch heilsame Strafen zu zwingen, indem Derjenige, welcher sich des Gehorsams weigerte, nach Christi Ausspruch gleich wie ein Heide und Zöllner zu betrachten wäre. Die Ansicht Derjenigen, welche das Recht der Kirche auf Rathschläge, Ueberredung und Ermahnung beschränken und ihr die Strafgewalt absprechen, wird nach Pius VI. Bulle Auctorem fidei als ketzerisch bezeichnet. Die Kirche habe diese Gewalt von Christus und nicht vom Staate empfangen, dem sie als vollkommene Gesellschaft selbstständig gegenüberstehe und von dem sie sich durch ihren Ursprung, durch ihren Zweck, durch ihre Mittel und durch ihre Verfassung unterscheide. Denn sie habe von Christus eine bestimmte und unwandelbare Form erhalten, die Verfassung des Staates aber sei wandelbar. Trotz der Verschiedenheit beider Gewalten, der Kirche und des Staates, wünsche doch die Kirche eine freundliche Verbindung beider und verspreche sich nichts Gutes, weder für die Religion noch für die weltliche Obrigkeit von den Wünschen Derjenigen, welche die Trennung der Kirche vom Staate begehren und die Eintracht zwischen Regierung und Geistlichkeit zerstört sehen möchten. Die Meinung Derjenigen, die da behaupten, die Kirche könnte ihre Gewalt zu befehlen missbrauchen und eine gefährliche oder schädliche Disciplin einführen, wird nach dem Ausspruch Pius VI. als eine vermessene, die Kirche und den heiligen Geist

beleidigende und mindestens irrige erklärt. Die Versammlung erkennt an, dass der Papst eine wahre bischöfliche Jurisdiction über die ganze Kirche habe, und erklärt als Ketzer Diejenigen, welche behaupten, der Papst habe nicht von Christus in der Person Petri, sondern von der Kirche die potestas ministerii empfangen. Im XXVI. Kapitel, welches die Ueberschrift trägt: Unam solam esse veram Christi Ecclesiam, wird mit Kraft die Vorstellung zurückgewiesen, als sei die wahre Kirche aus den verschiedenen unter sich so widersprechenden Sekten zusammengesetzt oder als werde die Kirche der Zukunft, von der Manche als von einer höheren träumen, einst dieselben alle umschliessen, indem die einzelnen Sekten nur verschiedene Formen der wahren Kirche und verschiedene Ausflüsse einer und derselben gemeinsamen Wahrheit seien. Es wird gezeigt, wie diess weder mit der Idee der Kirche noch mit den Worten Christi sich vereinigen lasse, insbesondere aber auch darauf aufmerksam gemacht, dass Diejenigen, die von der Errichtung einer über der gegenwärtigen sich erhebenden künftigen Kirche reden, entweder annehmen müssen, dass Christus überhaupt keine Kirche gegründet [1], oder dass er die von ihm gegründete mangelhaft hinterlassen habe. Dass die von Christus gegründete Kirche keine andere als die katholische sei, wird an ihren Merkmalen nachgewiesen. Wer nun sage, es sei gleichgültig, welche Form der christlichen Religion oder religiöse Gesellschaft Jemand erwähle, der behaupte entweder so viel als, man habe einer göttlichen Vorschrift nicht zu gehorchen, oder er läugne, dass die christliche Religion geoffenbart sei. Nachdem Christus die Apostel mit der Gewalt, den Glauben zu verkünden, die Sacramente zu verwalten und die Menschen auf dem Wege des Heiles zu leiten bekleidet habe, sei kein Zweifel, dass Derjenige, welcher dieser erkannten Gewalt sich entziehe oder widerstrebe, Christo in einer höchst wichtigen Sache den Gehorsam versage. Wer aber gegen Gott sich auflehne, was könne der für eine Hoffnung des Heiles haben, falls er sich nicht bekehre? So gewiss übrigens die Kirche den Satz ausspreche, dass für Die, welche der erkannten Kirche nicht folgen, kein Heil sei, eben so gewiss stelle sie auch Gott, der allein die Herzen der Einzelnen erforscht, das Urtheil über die Schuld Derjenigen, die irren, anheim.

Titel VII. handelt von der Gnade und zwar zuerst von deren Nothwendigkeit zum Heile, dann von der Rechtfertigung. Zurückgewiesen werden hier in ersterer Beziehung die Irrthümer Derjenigen, welche die Gnade nicht in einer übernatürlichen Gabe, sondern in jedweder Einwirkung Gottes auf die Creatur bestehen lassen, ferner Derjenigen, welche die Gnade nur zu dem Glauben, kraft dessen man recht lebt, nicht aber zu dem, welcher der Rechtfertigung vorangeht, für nothwendig erklären.

Endlich wird unter Hinweisung auf die Entscheidungen des päpstlichen Stuhles gegen Bajus, Quesnell u. A. hervorgehoben, dass selbst den Ungläubigen, sogar Denen, welchen niemals das Evangelium verkündet worden, die hinreichende Gnade zu Theil werde, dass sie zum Glauben und zum Heile gelangen können. Gott werde demnach die Ungläubigen in solcher Weise erleuchten und bewegen, dass sie, wenn sie diesen Antrieben folgen, auf irgend eine Weise endlich zum Glauben gelangen. Folgen sie ihnen nicht, so sündigen sie gegen Gott durch Ungehorsam und Verletzung des Naturgesetzes; dessen ungeachtet werde

1) Hätte aber Christus keine Kirche gegründet, dann wäre er auch nicht Gottes Sohn; denn er hätte, seine Lehre den willkürlichen Deutungen und schwankenden Meinungen der Menschen überlassend, nicht nur wie ein Mensch, sondern sogar wie ein unbedachtsamer und leichtsinniger Mensch gehandelt. (Anm. d. Red.)

aber ihr Unglauben an sich noch nicht Sünde sein, da sie nicht wissen, dass sie durch ihren Widerstand gegen jene Antriebe der Gnade der Wohlthat des Glaubens verlustig zu gehen haben.

Was die Rechtfertigung anbelangt, so werden die einschlägigen Aussprüche des Tridentinum wiederholt und die daraus gegen die noch unter den protestantischen Theologen gangbaren Irrthümer sich ergebenden Folgerungen gezogen.

Im Titel de Sacramentis, welcher die Kapitel 29—37. umfasst, wird, durch Bezugnahme auf das übereinstimmende Zeugniss sowohl der orientalischen Kirche als der Sekten der ersten Jahrhunderte, die Siebenzahl der Sacramente vindicirt und dann die Natur und Bedeutung jedes Einzelnen dargelegt. Dabei wird die Eucharistie sowohl als Opfer, wie als Sacrament erörtert und gezeigt, wie durch Darlegung dieser doppelten Bedeutung und der Früchte des Opfers die Gläubigen zum eifrigen Besuche der heiligen Messe nicht nur an Feiertagen, sondern auch sonst veranlasst werden können. Im Anschluss an die Busse wird auch die Lehre von dem Gebrauche der Ablässe gegen die Verdrehungen sowohl der Reformationszeit als der neueren Zeit sichergestellt und die Befolgung der Tridentinischen Vorschriften gegen die allenfallsigen Missbräuche hierbei eingeschärft. Bezüglich der Ehe endlich wird besonders die selbstständige, nicht vom Staate überkommene, ja ausschliessliche Gewalt der Kirche, trennende Ehehindernisse zu setzen, hervorgehoben und mit Nachdruck erklärt, dass kirchlich ungültige, jedoch den Staatsgesetzen gemäss geschlossene Ehen nicht nur kein Sacrament, sondern auch keine wahren und rechtmässigen Verbindungen seien, weil zwischen Gläubigen keine Ehe möglich, die nicht zugleich Sacrament sei, und jede Verbindung, die nicht Sacrament, nichts als ein schnöder und seelenverderblicher Concubinat sei.

In dem neunten und letzten Titel des I. Theiles, welcher de altera vita überschrieben ist und von der Anrufung der Heiligen und der Verehrung ihrer Reliquien und Bilder, von dem Glauben an ein jenseitiges Leben als der Lehre des diesseitigen und von dem Fegefeuer handelt, werden namentlich die Seelsorger aufgefordert, die Menschen, die nur nach den vergänglichen Gütern trachten, an ihr weit höheres, nur von der Ewigkeit umschriebenes Ziel zu erinnern, und Denjenigen, welche, eitlen Träumen irdischer Glückseligkeit nachjagend, die bestehende Ordnung der Dinge von Grund aus umzustürzen und eine neue als Grundlage gemeiner Wohlfahrt einzuführen trachten, zu zeigen, dass, wenn die sogenannten Uebel und besonders die Ungleichheit der Vermögensstände aus der Welt, wie es in der That nicht geschehen kann, entfernt würden, Alle zusammen gerade der fruchtbarsten Gelegenheit zur Erlangung der wahren Güter, welche den Nothleidenden die Armuth, den Wohlhabenden die Macht jene zu unterstützen gewährt, verlustig gehen müssten. Bezüglich des Fegefeuers werden die Erklärungen und Vorschriften des Conciliums von Trient wiederholt.

Wer diese auf die Irrthümer und Vorurtheile unserer Zeit meisterhaft berechnete Darlegung der katholischen Lehre überblickt, in welcher die Macht der Gründe so glänzend das Gewicht der Autorität unterstützt, der wird die Freude und den Trost begreifen, die unser heiliger Vater darüber empfunden. Sie erscheint uns wie eine von jenem wundervollen, aus kunstreichen Darstellungen zusammengefügten undurchdringlichen Schilde, in deren Beschreibung sich die grossen Dichter des Alterthums gefallen. Hinter diesem Schilde stellt sich unangreifbar die Macht der praktischen Beschlüsse über die Disciplin auf.

Der zweite Theil des Kölner Concils: *de disciplina ecclesiastica*

handelt in 8 Titeln, die in 88 Kapitel zerfallen (p. 83—155), de personis ecclesiasticis, de ministeriis ecclesiasticis, de vita et honestate clericorum.

Wir bemerken hier zunächst noch, dass ein Anhang (p. 156—242.) eine Reihe dogmatischer und kirchenrechtlicher Urkunden vom 5. bis zum 9. Jahrhundert enthält, und endlich (p. 243—256.) ein Sachregister zu dem Inhalte der Decrete den Schluss des nach Form und Inhalt gleich ausgezeichneten Werkes bildet. Wir möchten aber bei dieser Gelegenheit alle Redactoren der Beschlüsse künftiger Synoden bitten, die einzelnen Punkte durch Paragraphenzahlen abzutheilen, um dadurch das Citiren derselben zu erleichtern.

Wir theilen nun im Folgenden die pars secunda: de disciplina ecclesiastica mit Weglassung des prooemium wörtlich mit und heben dabei die besonders bemerkenswerthen Bestimmungen mit *Cursivschrift* hervor, wie z. B. gleich im Tit. I. cap. 1. die Bestimmungen über die Seminarien und gegen die schlechte Presse und im cap. 2. *de episcopis suffraganeis auxiliaribus* und im cap. 5. *de capitulis cathedralibus* die Punkte, welche nach eingehender Widerlegung der dagegen erhobenen am betreffenden Orte von uns hinzugefügten Einwendungen von den Vätern des Concils beschlossen wurden.

Titulus I. De personis ecclesiasticis.

Caput I. De Episcopis.

Quoniam, ut animadvertit S. Augustinus, Episcopatus »nomen est operis, non honoris«[1]), qui Episcopi munus, angelicis etiam humeris formidandum, in se susceperunt, quae suae sint partes, videant, ac se non sibi, sed Deo et Ecclesiae vocatos esse agnoscant. Quibus igitur virtutibus se instructos praebere, quo animo in sanctuario stare debeant, serio meminerint. Etenim, ut ait Apostolus, oportet Episcopum sine crimine esse, sicut Dei dispensatorem, non superbum, non iracundum, non vinolentum, non litigiosum, non percussorem, non turpis lucri cupidum; sed irreprehensibilem, hospitalem, benignum, sobrium, prudentem, ornatum, pudicum, modestum, domui suae bene praepositum, justum, sanctum, continentem, doctorem, amplectentem eum, qui secundum doctrinam est, fidelem sermonem, ut potens sit exhortari in doctrina sana, et eos, qui contradicunt, arguere; atque in omnibus seipsum praebeat exemplum bonorum operum, in doctrina, in integritate, in gravitate[2]). Haec sane tanta tamque gravia sunt, ut in homine inveniri et ab homine praestari vix posse videantur. Sed quum ditissima sit Dei omnipotentis gratia, qui infirma eligit, ut fortia confundat, per quem et virtus in infirmitate perficitur: quod nostra non valet debilitas, coeleste supplebit perficietque auxilium. Hac igitur freti fiducia Episcopi omnem, quam par est, continuo operam impendent, ut, Apostoli et praecepta secuti et aemulati exempla, in omni christianae virtutis opere formam se gregis exhibeant[3]).

Muneris quidem, quod Episcopi subeunt, partes, quas, ut recte expleant, jugi ipsos meditatione versare oportet, amplissimae sunt et gravissimae[4]). Declarat enim sancta Synodus Tridentina, »praeter ceteros ecclesiasticos gradus Episcopos, qui in Apostolorum locum successerunt, ad . . hierarchicum ordinem praecipue pertinere, et positos, sicut . . Apostolus ait, a Spiritu sancto regere Eccle-

1) De civ. Dei lib. XIX. cap. 19.
2) Tit. 1, 7—9. — 2, 7. — I. Tim. 3, 2—4.
3) I. Petr. 5, 3.
4) Cf. part. I. cap. 23.

stam Dei eosque presbyteris superiores esse, ac sacramentum confirmationis conferre, ministros Ecclesiae ordinare atque alia pleraque peragere ipsos posse, quarum functionum potestatem reliqui inferioris ordinis nullam habent« [1]). Quaedam tamen horum partium capita veluti praecipua attentiorem meditationem, quo accuratius expleantur, sibi exposcunt.

Praecipua muneris Episcoporum pars est *manuum impositio*. Etenim impositio manuum est ostium, per quod intrant, qui in sanctuarium vocantur [2]). Ostii hujus custodes vigilantissimi Apostoli fuerunt eorumque discipuli. Quum fidelium multitudo ita crevisset, ut Apostoli, quin orationi et verbi divini praedicationi deessent, mensarum ministerio jam amplius non sufficerent, convocata discipulorum multitudine proposuerunt, ut septem viri boni testimonii et pleni Spiritu sancto ac sapientia diaconi sibi adjungerentur. Et elegerunt Stephanum, virum plenum fide et Spiritu sancto et reliquos; hos statuerunt ante conspectum Apostolorum: et orantes imposuerunt eis manus [3]). Unde intelligitur, quos tantum viros cooptandos censuerint. In eandem rem S. Paulus monet Timotheum: »Quae audisti a me.... haec commenda fidelibus hominibus, qui idonei erunt et alios docere;« et alio in loco: »Manus cito nemini imposueris, neque communicaveris peccatis alienis« [4]). Sedulo igitur curabunt Episcopi, ut ad ministerium sanctum illos solos vocent adolescentes, quos omnibus, quibus opus est, animi et corporis dotibus praeditos, bono testimonio et sapientia ornatos, scientia, pietate et spiritu clericali imbutos esse maturiori examine cognoverint, quosque aliquando gregi ipsis commisso bonos vigilesque pastores et omnibus pietate castisque moribus christianae vitae exemplo futuros esse possint confidere [5]). Vehementer igitur cavendum est Episcopis, ne importuna quadam erga tirones indulgentia crudelitatis se reos faciant in populum, mercenarios, non pastores constituendo gregibus aut adeo lupos inducendo in ovile.

Ut autem tirones sacerdotii spiritu certius imbuantur, Episcopi in eorum educationem et institutionem solerti cura intenti erunt. Quum enim adolescentium aetas, nisi recte instituatur, prona sit ad mundi voluptates sequendas, et nisi a teneris annis ad pietatem et religionem informetur, antequam vitiorum habitus totos homines possideat, nunquam perfecte, nec sine maximo ac singulari propemodum Dei omnipotentis auxilio in disciplina ecclesiastica perseveret: Episcopi pro modo facultatum et dioeceseos amplitudine seminaria, in quibus certus puerorum numerus educetur et instituatur, erigere et jam erecta promovere curabunt [6]). Pari modo ad doctrinam religiosam in scholis superioribus tradendam attentius animum advertent jugiterque invigilabunt, ut discipuli sana doctrina imbuti et religionis subsidiis muniti, vitam bene moratam catholicamque agere assuescant. Eandem et majorem etiam animi curam in disciplinas theologicas convertent, ut scientia sacra, cujus florem nullo non tempore Ecclesia quam maxime exoptavit ac promovit, nova in dies capiat incrementa; curabuntque, ut tum in theologia tum in philosophia arceantur omnia, quae doctrinae catholicae adversentur, sed potius, devitatis vaniloquiis ac profanis vocum novitatibus et falsi nominis scientiae oppositionibus, juventus vero scientiae spiritu

---

1) Sess. XXIII. de sacr. ord. cap. 4.
2) Conc. prov. Colonien. a. 1536. de mun. episcop. cap. 1.
3) Act. 6, 6.
4) II. Tim. 2, 2. — I. Tim. 5, 22.
5) Conc. Trid. Sess. XXIII. de reform. cap. 14.
6) Conc. Trid. Sess. XXIII. de reform. cap. 18.

imbuatur et ad ea, quae ad didicerit, exequenda indicetur. Maxime autem attentione Episcopi prosequentur seminaria majora, quibus ea, quae ad excolendos levitas incepta et peracta hucusque fuerant, perficienda sunt. Unde alumni non solum pleniori sacrae doctrinae disciplinaeque, sacramentorum, imprimis poenitentiae, rituum et caeremoniarum ac verbi divini praedicandi cognitione, sed etiam orationis ac meditationis spiritu, sincera demum in Deum sanctamque Ecclesiam pietate et flagrantissimo animarum zelo imbuendi et efformandi sunt. Saepe etiam, quantum per tempus licebit, seminaria visitabunt, ut alumnos ad majores in pietate et scientia progressus excitent, et quos accuratiori cognitione invenerint dignos, majori cum fiducia ad sacram militiam possint admittere.

Dolendum summopere est, nullo unquam tempore acrius, quam nunc, religionem et Ecclesiam impugnatam fuisse libris, ephemeridibus scriptisque innumeris, quae plena dolo venenoque mortifero per urbes et oppida vicosque ipsos spargantur. Quamobrem vigilantissimam Episcopi curam gerant admonendo, increpando nullique labori parcendo, ut a fidelibus pestifera hujus furfuris opera procul arceantur. *Quodsi ipsi catholici, quod absit, ejusmodi libros vel ephemerides ederent, propagarent vel quomodocunque foverent, eos, si moniti resipiscere noluerint, censuris quoque ecclesiasticis puniendos esse sciant.* Adversus impietatis ac mendacii propugnatores religionis ac veritatis regnum gladio spiritus, quod est verbum Dei, acrius etiam propugnandum est, et quo studiosius inimicus homo et pseudoapostoli seminant zizania, eo solertius et constantius divini verbi seges spargenda et protegenda est, ut mendaciis veritas, perfidis hominum commentis doctrina coelestis, incredulitati fides, impietati pietas opponantur. Ne igitur Christi fideles maximeque juventus in errorum et incredulitatis laqueos incidant, Episcopi non solum pro opportunitate, nisi legitime fuerint impediti, ipsi verbum divinum exponent, sed sedulo etiam curabunt, ut illud in ecclesiis tam cathedralibus quam parochialibus ceterisque annexis statuto tempore exponatur, et doctrina christiana tum in ecclesia tum in scholis elementaribus explicetur, ne videlicet impleatur illud: »Parvuli petierunt panem, et non erat, qui frangeret eis« [1]). Quod si quis eorum, quorum est, hac in re partes suas negligat, sollicitudo pastoralis exigit, ut Episcopi censuris ecclesiasticis aliisque poenis utantur [2]).

Sed certius et efficacius, quam verbo, *exemplo* praedicatur. Quare qui sacrae militiae nomen dederunt, vita omni ex parte integra et religiosa ubique praelucere ne obliviscantur. Tamquam pastores et patres in Dei grege et familia se constitutos meminerint, qui bonos mores, obedientiam, pacem et concordiam disciplina sancta tueantur omnesque aedificent. Sed quomodo tuebuntur, quod ipsi violare non verentur; et quomodo aedificabunt, si, quod praedicando in animis construxerant, exemplo ipsi destruunt et apud fideles eosque, qui foris sunt, in ludibrium vertunt? Quod ne eveniat, Episcopi vigilantissimam impendent sollicitudinem. Idcirco curabunt non solum, ut se ipsos sobrios, castos, splendida non sectantes cultu victuque modestos, erga egenos misericordes hospitalesque erga fratres et ubique vineae dominicae cultores indefessos exhibeant, sed etiam ut disciplinam salutarem in clero et populo promoveant. Quod ut recte fiat, prae oculis habebunt illa, quibus memoriae mandatur, »se pastores, non percussores

1) Jerem. Thren. 4, 4.

2) Conc. Trid. Sess. V. de reform. cap. 2. — Sess. XXIV. de reform. cap. 7.

esse . . . atque ita praeesse sibi subditis oportere, ut non in eis dominentur, sed illos tanquam filios et fratres diligant, elaborentque, ut hortando et monendo ab illicitis deterreant, ne, ubi deliquerint, debitis eos poenis coercere cogantur. Quos tamen si quid per humanam fragilitatem peccare contigerit, illa Apostoli est ab eis servanda praeceptio, ut illos arguant, obsecrent, increpent in omni bonitate et patientia; quum saepe plus erga corrigendos agat benevolentia, quam potestas. Sin autem ob delicti gravitatem virga opus fuerit, tunc cum mansuetudine rigor, cum misericordia judicium, cum lenitate severitas adhibenda est, ut sine asperitate disciplina populis salutaris ac necessaria conservetur, et qui correpti fuerint, emendentur, aut si resipiscere noluerint, ceteri salubri in eos animadversionis exemplo a vitiis deterreantur« [1]).

Quum innumeris hodie populus fidelis cingatur periculis, innumerisque juventus praecipue a via salutis seducatur insidiis, catholici, ut bonum certamen certantes ac fidem servantes ad finem usque perseverent, fortitudine indigent et constantia, quam gratiam confirmationis sacramento elargitur Ecclesia. Itaque Episcopis, quorum est debiles affirmare, illius sacramenti administratio praecipue cordi esse debet. Ut major ea in re fidelibus praebeatur opportunitas, dioecesin pro ejus amplitudine et confirmandorum numero ita distribuent, ut quotannis, nisi legitime impediti fuerint, aliquam ejus partem vel ipsi vel Episcopi eorum auxiliares obeant. Nec minori sollicitudine simul *visitationem dioecesanam* instituent, qua quid tam in clero quam in populo quoad institutionem religiosam, sacramentorum administrationem, officium divinum aliasque vitae christianae et disciplinae partes desideretur, ipsi perspiciant et secundum concessam ipsis potestatem ea ordinandi, moderandi, puniendi et exequendi, quae illis ex prudentia sua pro subditorum emendatione ac dioecesis suae utilitate necessaria videbuntur, vitiis et abusibus, quos invenerint, omni appelatione seu querela postposita, corrigendis providebunt [2]).

Caput II. De Episcopis suffraganeis auxiliaribus.

Inspectis . . dioecesium Borussici regni amplitudine ac magno dioecesanorum numero, quum difficile admodum esset Archiepiscopis et Episcopis, confirmationis sacramentum Christi fidelibus administrare aliaque pontificalia munera sine alterius Episcopi opera et auxilio exercere, hinc Nos confirmantes Suffraganeatus in dioecesibus regi Borussiae, in quibus constituti reperiuntur, eos in Coloniensi ac Trevirensi dioecesibus redintegramus et de novo constituimus« [3]). — Provida hac apostolica constitutione singulis dioecesium provinciae nostrae Ordinariis Episcopi in partibus infidelium titulares assistunt, quorum opera et auxilio in exercendis muneribus pontificalibus Praesules dioecesani utantur. Proinde quum dioecesibus nostris fidelium numerus ac rerum administrantium copia vel maxime accreverit, hinc Episcopi auxiliares semper praesto erunt, ut eo, quo par est, libenti animo et labore omnia munera pontificalia subeant, quae ipsis Episcopi dioecesani in cathedrali vel aliis dioecesis ecclesiis exercenda commiserint. Quotiescunque Episcopi auxiliares diebus ab Ordinario designatis, aut ceteroquin ex speciali mandato vices ejus gerentes sacrum solemne vel vesperas solemnes celebrant, indumentis et insignibus pontificalibus ac faldistorio, baculo vero solum cum Ordinarii licentia utentur, quod etiam in administranda confirmatione conferendisque sacris ordinibus

1) Conc. Trid. Sess. XIII. de reform. cap. 1.
2) Conc. Trid. Sess. XXIV. de reform. cap. 10.
3) Pii VII. Constit. *De salute animar.* d. d. 16. Julii 1821.

et aliis functionibus proprie pontificalibus fiet; in reliquis vero omnibus ab insignibus et indumentis pontificalibus abstinebunt. Pariter quoque in pontificalis celebrantes populo solemniter cum mitra et baculo benedicent, a quo tamen absinebunt, quotiescunque sacro Ordinarius paratus interfuerit, cujus tunc ut majoris est benedictionem impertire. Quando Episcopi auxiliares missam solemnem vel vesperas diebus designatis aut de Ordinarii mandato pontificaliter celebrant, presbyterum assistentem et duos ministros ex ecclesiae cathedralis vicariis habebunt; a celebratione missae cantatae vero et vesperarum, quae eis ex ordine sive turno in propria hebdomade incumbit, abstineant, sed alium in sui locum subrogare obligantur. *In choro et ubicunque capitulum cathedrale capitulariter publice procedit, Episcopi auxiliares primam stationem seu stallum et primum locum, attamen absque insignibus pontificalibus occupabunt*[1]*; in sessionibus vero capituli eum numerum observent, qui eis ex praebenda ipsis collata convenit.* Denique quod ad vestitum eorum dignitati convenientem spectat, tam in choro quam extra chorum ubique vestitum ordinarium, quo Episcopi extra dioecesin suam et in Curia Romana utuntur, id est, rochettum supra subtanam et mantellettum violacei coloris gestabunt[2]).

Caput III. De Metropolita.

Dignitatem metropolitanam antiquissimam esse et ad Apostolos aut apostolica usque tempora origine ascendere, e probatissimis liquet testimoniis. Namque primis jam saeculis inter Episcopos eminuisse videmus quosdam, quos, quum primi Episcopi provinciae, Episcopi primae sedis, primae cathedrae nuncuparentur, superiorem ceteris dignitatem tenuisse haud dubium est[3]). Sed et Synodus Nicaena, de Episcopis metropolitanis agens, eosdem antiquitus jam institutos esse supponit, dum decernit, eorum, quae fiunt, confirmationem in unaquaque provincia a Metropolitano fieri oportere[4]). Pari modo Patres Antiocheni statuerunt: »Per singulas

---

1) Ex actis congregationis generalis quartae haec addere placet (cf. Acta p. LXII.): „Uberior expositio eorum, quae aliam ac propositam Reverendissimorum Episcoporum auxiliarium ante capitulares praecedentiam suaderent, ab uno e synodalibus recitata et actis apposita est. Inter varia minoris momenti, quae praecedentiae Episcoporum auxiliarium obstarent, expositio memorata urgebat locum e Bulla: *De salute animarum*, qui statuit: Praeposituram in cathedralibus dignitatem esse majorem post pontificalem; qua de causa igitur Episcopus auxiliaris locum primum praeposito cedere deberet. Ad ea respondit Eminentissimus Praeses, decretorum S. R. C. in calce capitis, de quo deliberatur, allegatorum sensum fusius exponendo, usum Romanae Curiae indicando, atque urgendo, Episcopo canonico neque stallum denegari posse, si canonicus sit, neque praecedentiam prae cunctis capituli presbyteris, quum propter pontificalis dignitatis eminentiam ipsi ne liceat quidem, primam sedem sacerdoti sponte cedere. Nec etiam allegatum locum ex Bulla: *De salute animarum* obversari, quum in illo loco non statutum sit, praeposituram dignitatem esse majorem post *Ordinarii* dioecesani dignitatem, sed tantummodo generaliter post *Pontificalem*, et idcirco Episcopis auxiliaribus, qui ut Episcopi dignitate *pontificali* gaudent, deberi praecedentiam prae dignitate praepositurae, quae quamquam dignitas, nihilominus dignitas tantummodo *presbyteralis* sit atque locum dignitati pontificali cedere debeat."

2) S. R. C. decret. gener. d. d. 27. Sept. 1659. — S. R. C. die 15. Julii 1617. in Compostell. — Die 22. Aug. 1722. in Sarsinaten. — Die 10. April. 1728. in Asculan. — Die 16. Mart. 1833. in Mediolan. — Die 10. Jan. 1852. in Colonien. — Caeremon. Episcop. lib. II. cap. 9.

3) Can. Apost. 33. — Conc. Carthag. III. can. 26.

4) Can. 4.

provinciae Episcopos singulos scire oportet, Episcopum metropolitanum, qui praeest, curam et sollicitudinem totius provinciae suscepisse .... Quapropter placuit, eum et honore praecellere, et nihil ultra sine ipso reliquos Episcopos agere secundum antiquum Patrum nostrorum canonem« [1]).

Varia olim fuerunt Metropolitarum jura, quae tamen labentibus saeculis mutata ac denique a Concilio Tridentino apostolicisque constitutionibus definita ac certis limitibus circumscripta sunt; eaque omnia haec Synodus agnoscit ac venerator.

Quorum ut aliqua tanquam praecipua memoremus, Metropolitani est, singulis triennis concilium provinciale convocare [2]), eidem praesidere, illud dirigere, in eodem decreta et statuta cum consilio et assensu reliquorum ejusdem provinciae Episcoporum condere, condita suo nomine cum eorundem assensu, postquam tamen ab apostolica Sede recognita sunt, edere ac promulgare, denique si quid dubii in decretis promulgatis ortum fuerit, id cum consensu eorundem Episcoporum solvere et explicare, salva semper Sedis apostolicae auctoritate.

Metropolitani quoque est, in causis appellationum, quum Episcoporum ejusdem provinciae subditi ab Ordinariorum sententia ad ipsum provocant, inquirere ac cognoscere [3]).

Illius porro est, sede suffraganea vacante, constituere vicarium capitularem, si sedis vacantis capitulum intra octo dies eum non elegerit; unde etiam capitulorum est, de sedis episcopalis vacatione et de vicarii capitularis electione Metropolitam certiorem facere. Et si ecclesia ipsa metropolitana fuerit capitulumque, ut praefertur, negligens fuerit, tunc antiquior Episcopus ex Suffraganeis in metropolitana vicarium capitularem idoneum constituere potest [4]). Quapropter capitulum metropolitanum de vacatione ecclesiae metropolitanae et electione vicarii capitularis eum certiorem reddere tenetur.

Gaudet potestatis insignibus, pallio archiepiscopali, quo per totam provinciam in sacris pontificalibus ab ipso libere faciendis diebus designatis utitur, aeque ac cruce archiepiscopali, quae ante ipsum defertur, sicut etiam in omnibus provinciae locis populo benedictionem solemnem et simplicem impertire ac mozzettam et rochettum non coopertum gestare potest [5]).

Praeterea ei competit, cathedrales ecclesias et dioeceses suae provinciae Episcoporum canonice visitare, quod tamen nonnisi causa in concilio provinciali cognita et probata facere potest [6]).

Ceterum quum Dominus dicat: »Qui voluerit inter vos primus esse, erit vester servus« [7]), quumque omnibus provinciae Episcopis cum una eademque sacra unctione, qua pro uno Jesu Christi populo constituti sunt pontifices, una eademque sit missio, qua ad vineam dominicam custodiendam et colendam vocati sunt: singuli uno animo in id enitentur, ut non tam principatus et subjectionis necessitudine, quam mutui amoris vinculo conjuncti, tanquam unius matris Ec-

---

1) Can. 2. apud Grat. can. 2. c. IX. quaest. 3.

2) Conc. Trid. Sess. XXIV. de reform. cap. 2. — Constit. Sixti V. *Immensa* d. d. 22. Jan. 1587. — Conc. prov. Mediolan. IV. part. III. cap. 4. De conc. provinc. — Fagn. in cap. *Antigonus* 1. X. de pactis (I, 35).

3) Cap. *Cum non ignoretis.* 1. X. de offic. Legat. (I, 30.)

4) Conc. Trid. Sess. XXIV. de reform. cap. 16.

5) Clement. cap. *Archiepiscopo* 2. de privilegiis et excess. privilegiat. (V, 7.)

6) Conc. Trid. Sess. XXIV. de reform. cap. 3.

7) Matth. 20, 27.

clesiae filii mutuo se adjuvent et ejusdem Ecclesiae prosperitatem et gloriam viribus junctis promoveant. Quum enim difficillimis his temporibus Ecclesiae salus et stabilitas imprimis in unitate reposita sit, Episcopi in gerendis, quae ad administrationem dioecesium attinent, negotiis gravioribus communem agendi rationem sequi studebunt, saepiusque communi congressu cum Metropolita et inter se mutuo consilia conferent, quod compluribus inde ob annis cum fructu haud exiguo fieri jam apud nos consuevit.

Caput IV. De synodo provinciali.

Ut arbor tota ex eadem radice succum haurit et vita eadem nutritur, singuli autem rami, quum frondes et folia expleant, aliam novamque quasi arborem, insertam communi stirpi, nobis exhibent, ita etiam Ecclesia, forma vitaque perfectissima praedita, quamvis una sit unoque capite connectatur, in complures tamen provincias et quasi ramos sese dispandit, quae specie quidem minore illam, quam in Ecclesiae universa unitatem conspicimus, nobis ob oculos ponunt. Moris proin antiquissimi est, ut, quemadmodum urgente aliqua causa communi totius orbis Episcopi praeside Romano Pontifice vel ejusdem delegato in Synodum oecumenicam, ita ejusdem provinciae Praesules Episcopo metropolitano praeside statis temporibus in synodum conveniant provincialem. Licet vero non toties, quoties prioribus saeculis, quamdiu non aeque facilis ac nunc ad sedem principem patebat aditus aliasque ob causas concilia hujusmodi nunc cogendi urgeat necessitas, tamen morem illum antiquum et imprimis utilem retinendum, et ubi collapsus esset, opus moderandis moribus, corrigendis excessibus, controversiis componendis aliisque ex sacris canonibus permissise renovandum statuit sacra Synodus Tridentina atque exigit, ut quolibet saltem triennio concilia provincialia cogantur, quo Episcopi omnes et alii, qui de jure vel consuetudine interesse debent, convenire omnino teneantur[1]).

Et sane utilissimum esse per se et Ecclesiae constitutioni maxime congruum conciliorum provincialium usum vel tunc maxime apparet, si Conciliorum generalium canones et decreta aut quae alias a summo Pontifice, communi omnium christianorum Patre et Doctore, constituta sunt, in medium promulgantur, urgentur, renoventur, ut hac ratione, quae e communi Ecclesiae fonte aquae spirituales promanarunt, per quosdam quasi rivos in singulas provincias et provinciarum partes, hortum Ecclesiae totum irrigaturae deducantur. Sed accidere etiam novimus, ut doctrinae catholicae capita, licet Conciliis generalibus vel Ecclesiae consensu satis jam definita et declarata, ab hominibus rerum novarum studiosis in dubium vocentur aut negentur. Malis hujusmodi, ne longius serpant, a synodis provincialibus communi studio et aptis remediis occurritur.

Quae porro naturae humanae est infirmitas, etsi triticum veritatis a zizaniis errorum purgatum est, tamen non semper bono semine illos bonorum morum progigni fructus dolemus, quos si terra cordis nostri apte esset disposita, certo proferret. Itaque si disciplina ecclesiastica alicubi detrimentum capere, si cultus divini et sacri ministerii partes non ea, quae par est, cura et diligentia obiri, si denique languor quidam et torpor corporis Christi mystici membra occupare vitamque debilitare videtur: tum vero pastorum est, malorum remedia circumspicere, desides hortari, impellere, uregre, et quod singulorum prudentia et vox non valeret, id omnium simul consilia vocesque effectura esse licet confidere.

---

1) Sess. XXIV. de reform. cap. 2.

Nam ut S. Caroli Borromaei verbis utamur, »natura et ratione ipsa ducimur, ut in gravioribus rebus deliberandis aliorum consilia exquiramus, vel quod cautior deliberatio est, si ad nostrum judicium multorum sententia accesserit, vel quia apud illos, quibus consulere maxime cupimus, majorem auctoritatem et pondus habet consultatio, in quam plures consenserint[1]).«

Demum arctiore etiam vinculo omnes unius provinciae Episcopi et qui eosdem comitantur consiliarii et sacerdotes obstringuntur, si ejusdem fidei testimonio, eadem sententia et eadem voluntate se teneri conspiciunt; promptiore etiam animo fidem illam, quam Episcopos communi sententia profiteri audierint, profitebuntur Christi fideles et majore studio et alacritate laborabunt, ut digna se membra exhibeant Ecclesiae catholicae, quae arboris proceras instar per totam terrarum orbem ramos suos pandit. Unde quod dudum jam in votis erat, provincialium conciliorum usum, qui quo diutius, per tria videlicet et amplius saecula, intermissus erat, eo gravioribus premebatur difficultatibus, Deo propitio renovare tandem licere faetamur.

Ad concilium provinciale per Metropolitam jure vocandi sunt eidemque interesse debent imprimis omnes Episcopi suffraganei; voto utuntur decisive. Episcopi, qui nulli Archiepiscopo subjiciuntur, aliquem vicinum Metropolitanum semel eligant, cujus dein synodo provinciali interesse debent ejusque statuta observare tenentur. Episcopi auxiliares, capitula metropolitanum et cathedralia, ecclesiarum collegiatarum praepositi, facultates theologicae, seminariorum majorum rectores, abbates, priores conventuales, praepositi provinciales regularium, qui animarum saluti vacant, jure aut consuetudine vocandi sunt votoque utuntur consultivo; et demum, si qui sunt alii, qui ut interessent, e re communi foret, aut quorum opera Episcopi uti vellent. Concilii provincialis decreta a Sede Romana recognita et per Metropolitam promulgata per totam provinciam obligant.

Caput V. De capitulis cathedralibus.

Ipsis vero synodi Coloniensis decretis, quae spectant ad capitula cathedralia, subjicere placet, quae in congregatione generali quarta et quinta de his rebus tractata sunt. In quarta enim congregatione generali (cf. Acta p. LXII—LXV.) „ad caput hoc, agens de capitulis cathedralibus, Pl. RR. DD. procuratores capitulorum cathedralium, quae ipsis delenda vel etiam mutanda viderentur et desiderarentur, instrumento conscripto exposuerunt, atque praeterea omnia jura capitulorum expresse reservantes, poposcerunt ab Eminentissimo Praeside et Reverendissimis atque Illustrissimis Patribus, ut tenorem decreti de hac materia ferendi una cum tenore nunc proposito et observationibus atque reservatione procuratorum, antequam decreta approbationi Sedis Apostolicae subjicerentur, capitulis communicandum ipsis traderent; simulque petierunt, ut liceret observationum, reservationis jurium et petitionum suarum instrumentum actis addere. Quoad hoc ultimum petitum placuit Patribus de more interrogatis, dictum instrumentum ad acta admittere, ut de singulis, quae in eo continentur, maturius deliberarent, salva tamen libertate Reverendissimorum Patrum statuendi, quae ipsis secundum canones in Domino expedire viderentur. Profunde dictum instrumentum, cui etiam duo e canonicis ecclesiae metropolitanae subscripserant, actis hic inseritur est.:

Instrumentum procuratorum capitulorum.

Mutationes propositae ad caput 5. partis secundae de capitulis.

Mutandum: 1) Missa conventualis quotidie persolvatur et applicetur pro benefactoribus ecclesiae cathedralis, et quidem per dignitarios, canonicos et vicarios juxta praescriptum statutorum capitularium.

1) Orat. hab. in conc. provinc. I.

Motivum: Ex jure communi missa conventualis habenda est ab omnibus beneficia choralia obtinentibus, proinde etiam a vicariis. Benedictus XIV. in Constitutione *Quum semper*, die 19. Augusti 1744. edita, § 12. ait: Etenim hujusmodi debitum (missae conventualis) non quidem respicit singulares aliquos benefactores, sed benefactores in genere cujuslibet ecclesiae, cujus servitio addicti sunt quicumque in eadem sive dignitates sive canonicatus sive mansionariatus *sive beneficia choralia obtinent et missam conventualem suis respective vicibus celebrant.* Ordo persolvendi hoc debitum praefinitur per statuta capitularia ad praescriptum Bullae: *De salute animarum*, sub verbis: *Onerum iis respective incumbentium supportatione.*

Mutandum: 2) Ordo missarum a canonicis et vicariis e serie tam feriis, quam diebus dominicis et festis in cathedrali celebrandarum a capitulo Ordinario approbante statuatur strictèque observandus est, ut dignitati ecclesiae primariae populique aedificationi satisfiat.

Motivum: Ad praescriptum Bullae: *De salute animarum.*

Mutandum: 3) Omnes sive dignitarii sive canonici sive vicarii horis canonicis in choro recitandis ac missae conventuali ad praescriptum statutorum capitularium tum ferialibus tum praecipue dominicis et festis diebus assidue intersint.

Motivum: Constitutiones priorum saeculorum circa frequentationem chori dignitarios et canonicos respiciebant, qui numero 40 aut 50 praeter chori frequentationem nil officii habebant; longe aliter res se habet nostro tempore nostrisque in regionibus; ideoque Bulla: *De salute animarum*, qua universa dioecesium regni Borussici constitutio nititur, praescribit, ut *pro novo et circumstantiis magis accomodato* archiepiscopalium et episcopalium *ecclesiarum earumque chori quotidiano servitio* statuta a capitulo, sub inspectione et approbatione Episcopi condantur. Juxta hoc praescriptum statuta nostra condita et per approbationem Episcoporum vim legis nacta sunt. Dicitur quidem in Bulla: *S. Tridentini decretis et constitutionibus Apostolicis minime adversantia;* sed nec nostra statuta hisce constitutionibus adversantur. Si praecipitur: canonici quantum possunt, quotidie chorum frequentabunt et diebus Dominicis et festis saltem summo sacro et vesperis omnes interesse debent: statutum hujusmodi constitutionibus generalibus non adversatur, sed modificationem solummodo continet, novis rerum circumstantiis, ut praecipit Bulla accomodatam. Quodsi ex Reverendissimis, qui nunc provinciae dioeceses regunt, Episcopis aliquis sentiret, statuta capituli constitutionibus generalibus nimium derogare, conjunctim cum capitulo rem sanctae Sedi Apostolicae decidendam proponere posset. Si vero per decretum concilii provincialis constitutiones generales capitulis simpliciter inculcarentur, nullo ad statuta legitime condita habito respectu, capitula cathedralia publice accusarentur, quasi obligationibus suis hucusque minime satisfecissent.

Mutandum: 4) Paragraphus: Ad ordinem sustinendum . . . videtur delenda. Quod si non placuerit, solummodo dicendum esset: Capitulum aliquem praesentiarum quem vocant punctatorem constituet, qui absentes accurate notabit et capitulo deferet.

Motivum: Capituli est frequentationi chori invigilare, absentes notare et per subtractionem distributionum corrigere, juxta Bullam; *De salute*, sub verbis: Singulorum praesentiis et absentiis notandis.

Mutandum: 5) In paragrapho: Quum ecclesiae cathedrales . . . . . passus finalis, incipiens a verbis: sumptus, qui in scholam . . . . . delendus videtur.

Motivum: Fabrica ecclesiae cathedralis ad scholam choralem, quae toti dioecesi inservit, sustentandam tantum solummodo contribuere debet, quantum officium divinum in ipsa cathedrali ex ea schola subsidium et adjumentum capit. Summa annua a capitulo determinanda erit, quia administratio fabricae capitulo competit.

Mutandum: 6) Paragraphus: Episcopi curabunt . . . . ; videtur delenda, quia, quo casu concionator auxiliaris necessarius est, inter Episcopum et capitulum conveniendum erit. Quodsi omissio non placet, in fine dicendum: Remunerationis summam capitulum approbante Ordinario definiet, qui concionatorem vero auxiliarem uti et theologum libere deputabit.

Motivum uti ad Nr. 5.

Mutandum: 7) Paragraphus: secundum Pontificale Romanum . . . . . videtur delenda, quia sufficiet, uni vicariorum tanquam sacristano inspectionem sacristiae, aedituorum et puerorum ministrantium committere. Sin minus placuerit, in fine ponendum erit: Ejus salarium capitulum constituet. Vocabitur vero et revocabitur ab eo, cui de jure et consuetudine competit nominare aedituos.

Moticum uti ad Nr. 5. Concilium provinciale non intendit, juri tertii derogare.

Quae quum Eminentissimo et Reverendissimo Praesidi et Illustrissimis Reverendissimis Patribus concilii provincialis summa cum reverentia proponimus, jura capitulorum hisce expresse reservamus atque humillime petimus, ut Eminentissimus Metropolita et Illustrissimi Reverendissimi Episcopi tenorem decreti de hac materia ferendi nobiscum communicare gratiosissime velint. Partibus quippe nostris nos satisfeciase non putaverimus, nisi capitulis nostris tenorem decreti emissi et approbationi sanctae Sedis Apostolicae subjiciendi una cum propositione hac et reservatione nostra atque copia capitis quinti partis secundae typis impressi, quatenus capitulorum juribus praejudicium parat, exhibuerimus.

Coloniae die 12. Maii 1860.

Procuratores capitulorum cathedralium:

Franciscus Boner, canonicus *Trevirensis*, unicus procurator capituli Trevirensis.

Fridericus Felix Menke, praepositus *Monasteriensis*.

Casparus Franciscus Krabbe, decanus *Monasteriensis*.

Joannes Peine, canonicus ecclesiae cathedralis *Paderbornensis*.

Fr. Casparus Drobe, canonicus ecclesiae cathedralis *Paderbornensis*.

Propositioni et reservationi supradictis, in quantum jura capituli metropolitanae ecclesiae *Coloniensis* tangunt, accedimus:

Petrus Nicolaus Schweitzer. Nicolaus München.
Seniores capituli metropolitani Coloniensis."

In congregatione generali deinde quinta (cf. Acta p. LXVI—LXVIII.) „Eminentissimus Archiepiscopus ad petita procuratorum capitulorum cathedralium exposuit, instrumentum, in congregatione generali praecedenti ab eis traditum, fuisse quidem a Patribus ad acta admissum, sed ea conditione, ut nullo modo protestationis loco habeatur, quae Patrum libertatem in statuendis decretis impedire possit, atque tantummodo eum ad finem, ut exceptiones diligentissime examinerentur; et illud jam perfectissime factum esse. Praeterea triplicem in dicto instrumento petitionem additam fuisse: 1) Ut copia decreti in statutis, quae typis impressa sunt, propositi procuratoribus capitulorum traderetur; 2) ut iisdem traderetur copia decreti de capitulis ferendi et approbationi Sedis Apostolicae subjiciendi; 3) ut exhiberetur similiter copia instrumenti, Patribus ab iisdem traditi, eum in finem, ut, domum reversi, haec omnia cum capitulis suis communicarent. Priusquam Patrum decisionem de hoc negotio exquireret, quaerendum sibi esse, num duo canonici capituli cathedralis Coloniensis suo vel capituli nomine subscripserint. Respondit Pl. R. D. praepositus capituli Monasteriensis, duos illos Colonienses canonicos a se rogatos, proprio nomine, non vero capituli nomine subscripsisse. Porro Eminentissimus Metropolita edixit, sententiam suam de re agitata eam esse: Si praetendi vellet, non esse concilii provincialis, sed capitulorum singulorum ea ordinare, quae ad ipsa spectant, id in jure non fundari; siquidem Tridentinum Sess. XXIV. cap. 12. de ref. praeter alia expresse statuisse, ut, quae ad debitum in divinis officiis regimen spectant, deque congrua in his canendi seu modulandi ratione, de certa lege in choro conveniendi et permanendi, simulque de omnibus ecclesiae ministris, quae necessaria erunt, et si quae hujusmodi, synodus provincialis pro cujusque provinciae utilitate et moribus certam cuique formulam praescribat. Huic decreto Tridentino inhaerentes Patres hujus concilii asse nil aliud velle, nisi quod pro provinciae utilitate et rerum conditione ad abusus, si qui adsint, tollendos vel praeveniendos et ad capitulorum aestimationem augendam ubique congruum sit et

bono ordini convenisset. In decreto *de capitulis cathedralibus* ab hoc concilio condendo omnia ad amussim facta esse, quae a procuratoribus secundum canones expostulari possent. Singulas decreti paragraphos, non calamo et paucis exemplaribus conscriptas, sed ad majorem commoditatem typis exaratas, singulis procuratoribus jam ab initio concilii esse traditas et eorum manibus per tres hebdomadas ad accuratissimam earum examinationem esse relictas, easdemque paragraphos in congregatione diligentissime esse examinatas, ac cuique liberrimam, quid sentiret, aperiendi facultatem concessam fuisse. Sed ita procedendo omnia servata esse, quae a procuratoribus expostulari potuissent. Capitula ad concilium rite fuisse citata, procuratores esse auditos, eosque sententiam liberrime aperire potuisse; sed ultra ea, quae facta sint, capitulis nullum jus competere, atque ideirco triplicem procuratorum petitionem admitti non posse, quia capitulorum procuratores et capitula ipsa idem cum Patribus jus, nempe jus votum decisivum in concilio emittendi, sibi arrogarent; id autem fieri, si procuratores praetenderent, ut statuta non nisi cum eorum consensu definirentur, atque ut ipsis statutorum copia traderetur, de quibus, domum reversi, cum capitulis circa eorum adhaesionem vel rejectionem deliberarent. De hisce capitulorum praerogativis in jure nihil inveniri. Quae quum ita se haberent, per se liquere, procuratorum petitis cedi non posse, immo perspectum esse, quod Patres, ejusmodi petitionibus satisfaciendo, munus suum negligerent propriaque jura et episcopalem libertatem et auctoritatem laederent; id vero ipsis minime licere. Omnibus igitur perpensis, nec levissimam speciem juris huic capitulorum petitioni assistere, eodemque jure etiam academias, decanos, parochos et quoscumque alios, de quorum obligationibus in concilio provinciali statuendum esset, postulare posse, ut non solum ipsorum praeviae deliberationi, sed etiam consensui subjicerentur, se cum ipsis communicarentur, quae Reverendissimi Patres decernere et sanctae Sedi recognoscenda subjicere vellent. Quapropter, ita Eminentissimus Praeses expositionem concluxit, sententiam suam eam esse, petitionem procuratorum admitti non posse nec esse admittendam. Postea addidit, se nunc ex Patribus concilii quaerere, num ipsis placeret, sententiam expositam approbare eique consentientes declarare, procuratorum petitiones admittendas non esse. Patres omnes secundum ordinem responderunt: *Placet.* Quo facto Eminentissimus Praeses prosecutus est, se nunc ex unanimi decreto et consensu Reverendissimorum Patrum declarare, triplex procuratorum petitum non admittendum esse neque admitti."

Jam vero ipsa synodi decreta de Capitulis Cathedralibus sequuntur:

Primorum saeculorum presbyteriis canonicorum sub regula certe vitam communem agentium collegia, collegiis successerunt capitula, e mente Ecclesiae senatus ut dignitate venerandus, ita virtute, scientia et meritis conspicuus, a quo cultui divino decor ac splendor, Episcopo in rebus gravioribus consilii ubertas et fidelis alacrisque in negotiis Ecclesiae gerendis, si postulaverit, opera [1]) ac toti dioecesi Sede vacante administratio canonica repetatur. Quae Angelorum et Beatorum omnium in caelis, laudes Deo jugiter concinentium, in aevum est felicitas, eam Ecclesia, quae in terris quidem militat, cujus vero conversatio in caelis est, jam nunc praecipit, vocem suam coelestium choris jungendo Denique, *Sanctus, Sanctus, Sanctus* jugiter proclamando. Et quamvis christianis omnibus officium hoc sit commune, modo tamen peculiari clericorum est, quippe qui Domini sint peculium. Inter ipsos vero clericos singulari demum praerogativa Ecclesia partes tam insignes demandatas esse voluit illi coetui, qui e S. Ignatii Martyris sententia ita cingit Episcopum, ut Apostolorum collegium Jesum Christum [2]). Aequum porro erat, ut, quum cultus divinus reliquis rebus omnibus praestet dignitate, una aliqua

1) Conc. Trid. Sess. XXIV. de reform. cap. 12. — Diploma restit. exh. Coloniae. §. 10. Vid. Append. conc. prov. n. 20.

2) Epist. ad Smyrn. n. 8.

cuet ecclesiae, quae hac in re ceteris praefulgeret exemplo. Nulli autem provinciae haec jure potiori deferri poterat, quam ecclesiae tocius dioeceseos principi, ecclesiae cathedrali. Eo certius finis ille obtineri non poterat, quum si collegium aliquod integrum eidem vacaret.

Omni igitur, qua par est, dignitate, reverentia ac pietate officium divinum a canonicis et vicariis accurate persolvatur, quapropter omnes in choro semper modestos ac devotos se exhibeant, atque imprimis omni confabulatione abstineant, ut populo sint bono exemplo nec piis offensioni [1]). Officium missae solemnis totum semper cantandum est, nec quidquam omittatur aut mutilatur. Quando Episcopus solemniter celebrat vel assistit in cathedrali, in aedibus episcopalibus vel pro loci ratione in porta primaria ecclesiae a capitulo recipiendus et post missam reducendus praetereaque totum officium tum assistendo quum ministrando, aeque ac in omnibus aliis semper eo, quo in caeremoniali et pontificali Romano praescribitur, modo ad amussim persolvendum est. Insuper omnia, quae in caeremoniali Episcoporum libro I. cap. 7. 8. 9. 10. 11. et 15. de assistentia, cap. 26. de supplendis vicibus canonicorum, nec non quae libro II. cap. 8. et 9. de Episcopo celebrante vel non celebrante notata sunt, observabuntur.

Missa conventualis quotidie persolvatur et applicetur pro benefactoribus ecclesiae cathedralis, et quidem per vices a dignitariis et canonicis, quippe quibus id ex beneficiis capitularibus canonica obligatione incumbit [2]).

Ordo missarum omnium a canonicis et vicariis e serie tam feriis, quam diebus dominicis et festis in cathedrali celebrandarum ab Ordinario cum consilio capituli statuatur stricteque observandus est, ut dignitati ecclesiae primariae populique aedificationi satisfiat. Dum sermo habetur, nemini missam celebrare licet [3]).

Omnes, sive dignitarii sive canonici sive vicarii, horis canonicis in choro recitandis ac missae conventuali quotidie intersint, nisi quis ex causis in jure expressis excusatus et impeditus vel etiam propter servitium Ecclesiae aliasque ob causas ab Ordinario, vi facultatum a sancta Sede apostolica ad id concessarum, legitime dispensatus fuerit. Diebus vero dominicis et festis etiam qui pro diebus ferialibus ab Ordinario dispensati fuerint, toti officio semper assistant nec ulli ad quaecunque in aliis ecclesiis officia suscipienda exire liceat.

Ad ordinem sustinendum capitulum aliquem praesentiarium, quem vocant, punctatorem e suo gremio aut e vicariis juxta constitutiones ecclesiasticas designabit. Hic praestabit juramentum, se fideliter officium suum adimpleturum, et referet capitulo et etiam Ordinario, praesertim si is requirat, puncta absentium a servitio chori. Si canonici intra duos menses non seligant punctatorem, id faciat Ordinarius: et si punctator non fideliter administraverit officium suum, ab Ordinario removeatur, et ab eodem capitulo juxta praedictam methodum alius seligatur [4]).

Quum abusus intolerabilis irrepserit, ut populus, viri, imo et mulieres, quandoque in chorum usque penetrent, canonicos ac vicarios alioscque clericos

---

1) Conc. Trid. l. c. — Bened. XIV. Instit. eccles. 107. n. 25. et 29.

2) Conc. Trid. l. c. — Constit. Bened. XIV. *Quum semper oblatas* d. d. 19. Aug. 1744.

3) Conc. prov. Mediolan. IV. part. I. cap. 25. de verbi Dei praedicatione.

4) Conc. prov. Mediolan. I. part. II. cap. 42. de officio punctatoris. — Bened. XIV. de syn. dioeces. lib. IV. cap. 4. n. 2. — Ejusdem Instit. eccles. 107. n. 42. 43.

officio divino inservientes impediant, adeoque eorum stalla ac scamna occupent atque ita modo importuno et prorsus indigno ordinem perturbent, ad tollendum hunc abusum puriori disciplinae et canonum sanctioni tam contrarium mandamus et statuimus, ut deinceps tam viri laici quam feminae ab ingressu chori omnino et strictissime arceantur [1]).

Quum ecclesiae cathedrales, ut in officio divino, ita praecipue in cantu ecclesiastico ceteris dioeceseos ecclesiis norma esse et bono exemplo praelucere debeant, ea omnia stricte observanda sibi ducant, quae de cantu ecclesiastico haec synodus statuenda et decernenda esse providerit [2]). Quamobrem Episcopi cum consilio capitulorum scholas chorales, ubi jam sunt, augebunt, et ubi non sunt, instituent eum in finem, ut in sancto officio aeque atque in missa cantus choralis sive Gregorianus secundum Ecclesiae leges et haec nostra decreta [3]) quamprimum adhibeatur. *Sumptus, qui in scholam choralem impendendi sunt, a capitulis sunt praestandi, sive e fundis ad cantores alendos jam comparatis et destinatis, sive ex fabrica ecclesiae cathedralis, si fundi particulares ei non destinati sunt.* Summa annua, qua opus sit, ab Ordinario cum consilio capituli, necessitatis et subsidiorum habita ratione, definietur, simulque eadem ratione ejus distributio ad varias cantus partes et inter illos, qui ad eum exercendum aut docendum adhibentur, determinabitur.

Episcopi curabunt, ut in singulis cathedralibus theologus, qui populo sacram Scripturam pro concione exponat, secundum bullam De salute animarum, ubi non est, constituatur; et si ex judicio Episcopi unus theologus ob senectutem, infirmitatem vel quamcunque aliam causam ad id non sufficiat, alter ei addatur concionator auxiliaris ab Episcopo deputandus et a capitulo congrue remunerandus e fabricae fundis, salvo jure Ordinarii approbandi ac reformandi remunerationem juxta prudentiae et aequitatis regulas.

Secundum caeremoniale Episcoporum in quacunque ecclesia cathedrali et collegiata sacerdos constituendus est sacrista, qui ad hujusmodi officium fideliter et strenue exercendum idoneus et aptus censetur.

Capitula cathedralia singulis annis rationem Ordinario reddere tenentur [4]).

Episcopo mortuo, capitulum ecclesiae cathedralis anniversarium pro defuncto usque ad mortem successoris celebrabit. Episcopi comprovincialis obitum capitulum ceteris provinciae Episcopis et capitulis annuntiabit, ex quo exequiae solemnes pro defuncto in ecclesiis cathedralibus celebrabuntur.

(Fortsetzung folgt.)

---

1) Diplom. restitut. eccles. Colonien. §. 25. — Cap. *Ut laici* 1. X. de vita et honest. cleric. (III, 1.) — Can. *Sacerdotum* 30. de consecr. dist. 2. — Conc. Roman. a. 1725. tit. XXVIII. cap. 4.

2) Conc. Trid. l. c.

3) Cf. infra part. II. cap. 20.

4) Conc. Trid. Sess. XXII. de reform. cap. 9.

Ein Nachtrag zu dem Artikel über den Stand der katholischen Kirchenfrage in Bayern.

(Vgl. Archiv, Bd. VIII. S. 395—460.)

München 21. Nov. 1862. Ihre Veröffentlichungen über den Stand der bayerischen Kirchenfrage, denen die Wenigen, welche davon Kenntniss erhielten, mit Sehnsucht entgegengesehen haben, erregen allenthalben die grösste Sensation. Ein Aktenstück fehlt jedoch in der Veröffentlichung, ohne welche die Aktenstücke Nr. 2—8. nicht wohl ganz verständlich sind. Es ist das ministerielle Begleitschreiben zu den Gaben vom 8. April 1852, das bald darauf zuerst das Mainzer Journal gebracht, die Augsburger Postzeitung aber bereits unterm 29. April 1852 abgedruckt hat. Die Allgemeine Zeitung hat es bereits am 4. Mai 1852 in höchst bezeichnender Weise ausgebeutet; aber auch das Buch: »Das Recht der Kirche und die Staatsgewalt in Bayern« haben p. 422—433. es einer starken Kritik unterzogen. [Man vgl. auch die drei Artikel über die bayerische Kirchenfrage in den Histor. pol. Bl. B. 34.] Trotzdem scheint es in weiteren Kreisen nicht bekannt geworden und seither vergessen worden zu sein, und insoferne dürfte jene abermalige Veröffentlichung in Ihrem Archiv im Zusammenhang mit dem, was Sie jüngst gebracht, unerlässlich sein.

Zugleich möchte ich aber drei Punkte in den Noten berichtigen[1]).

1) p. 451. heisst es in Klammern: »Es wurden demgemäss nun auch protestantische Lehrer in Freising angestellt.« Diess ist irrig. Bis jetzt ist es noch nicht geschehen, allein möglich ist es wohl.

2) p. 452. zur Note 1. Diese Note ist etwas ungenau, indem, wie auch das citirte Schriftchen über »Windischmann« diess hinlänglich andeutet, Windischmann wohl gemäss dem Willen des Königs des Referats im Ordinariat über die Anstalten in Freising überhaupt enthoben wurde, nämlich des über das Knabenseminar und das Gymnasium, es aber das über das Klericalseminar und das Nichts bedeutende über das Lyceum beibehielt.

3) p. 460. Note 1. Es ist irrig, dass »es mit den kirchlichen Beiträgen nach Freising beim Alten geblieben« sei. Die kirchlichen Beiträge wurden wirklich kirchlicherseits zurückgezogen, nachdem das Ministerium auf die Eingabe des Herrn Erzbischofs Gregor unterm 4. Juni 1858 (im Archiv Bd. VIII., p. 458.) die Freisinger Anstalt ausdrücklich als königliche Anstalt erklärt hatte und unmittelbar drei Professoren ernannt wurden, ohne irgendwie dem Herrn Erzbischof, was doch seit der Errichtung derselben immer der Fall gewesen, eine Mittheilung hiervon zu machen. Das war die entgegenkommende Antwort für das Vertrauen des Erzbischofs, »sich in seinem Anliegen dem Throne nahen zu dürfen.«

Dr. St.

Im Nachfolgenden nun das

---

1) Wir bitten zugleich folgende Druckfehler zu berichtigen: S. 406 Z. 21 v. o. lese man Staatsgrundgesetz statt Staatsgesetz; S. 423. 425. 427. 429 muss die Columnenüberschrift lauten: Königl. Bayerische Verordnung vom 28. September 1854, die Pfarrconcursprüfung betr.; S. 441 Z. 10 v. u. lese man I., die Bedürfnisse der Erzdiöcese statt Erzbischöfe; S. 453 Z. 13 v. u. lese man Anflug einer katholischen Universität; S. 454 Z. 7 v. u. lese man obwalte statt abwarte; S. 456 Z. 16 v. u.: 1858 statt 1859. (D. R.)

Begleitschreiben des Königl. Bayer. Ministers des Innern zu dem Ministerial-Erlass vom 8. April 1852, den Vollzug des Concordats betreffend.

Als die vom 1.—20. October in Freising versammelten Herren Erzbischöfe und Bischöfe die Grundlagen ihrer am 2. November desselben Jahres an Se. Majestät den König Allerhöchst unmittelbar eingereichten und bald hierauf veröffentlichten Denkschrift beriethen, waren die Nachwirkungen der unmittelbar vorhergegangenen Jahre noch allzu fühlbar, als dass die Staatsregierung nicht gerade damals auf die sichernde Unterstützung aller der haltbaren und festen Grundlagen des Staatslebens im besonderen Grade hätte zählen sollen. Unerwartet kam daher, dass eben in jenem Zeitpunkte eine neue weittragende Frage aufgeworfen wurde und zur Entscheidung gebracht werden sollte. Noch mehr aber bewog zur Erwägung die Art und Weise, in welcher diese Anregung erfolgte. Immerhin hätte das Auftreten des »Episcopats als Körperschaft,« wenn auch als staatsrechtlich nicht begründet, durch die Zeitlage und das Schwanken aller Bestandtheile der Gesellschaft erklärt werden können; jedenfalls aber musste der Krone gegenüber ein Vortrag befremdend erscheinen, wie derselbe in der Denkschrift vom 2. November 1850 zu Tage trat. In allem Dem lag Mahnung zu reiflicher Ueberlegung und gewissenhafter Erwägung der Sache. Als getreue Wächterin des Rechtes muss die Krone vor Allem an den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes und seinen Beilagen festhalten, und kann, insolange und insoweit dieselben nicht auf verfassungsmässigem Wege abgeändert sind, keinem anderen Staatsgesetze, also auch nicht dem als Anhang der Verfassung publicirten Concordate, welches überdiess einer bloss einseitigen Auslegung nicht unterliegen kann, ein Vorwiegen vor dem Staatsgrundgesetze zuerkennen. In Handhabung des obersten Schutz- und Aufsichtsrechtes über die Kirche muss ferner die Krone gewissenhaft darauf bedacht sein, dass sie zu jeder Zeit in der Lage sei, einerseits die Erreichung der Staatszwecke unbehindert zu verfolgen und andererseits den ungetrübten Frieden der christlichen Bekenntnisse kräftig zu wahren. Als getreuer Sohn der Kirche aber sind Se. Majestät bereit zu gewähren, was unbeschadet der eben erwähnten unveränderlichen Ausgangspunkte, der Kirche blühendes und kräftiges Wachsen und Gedeihen bereitet, auf dass sie zum Wohle Aller auf den Bahnen des Segens und des Friedens fortschreite, die ihr durch den göttlichen Stifter vorgezeichnet sind. Se. Majestät der König haben daher nach gewissenhafter und reiflicher Erwägung unter dem 30. v. Mts. allergnädigst zu befehlen geruht, dass an sämmtliche Kreisregierungen die hier in Abschrift angefügte Entschliessung, auf so lange Allerhöchst dieselben nicht anders verfügen, als genau zu befolgende Vorschrift erlassen werde, welche dem Hochw. Bischofe von N. zur Kenntnissnahme und beziehungsweise Darnachachtung unter dem Beifügen mitgetheilt wird, wie Se. Majestät der König sich der Hoffnung hingeben, der Hochw. Herr Bischof werde in diesen Allerhöchsten Verfügungen einen Beweis Allerhöchst ihres Wohlwollens und getreuen Wahrnehmung des Wohles der Kirche erblicken, auf dass das bevorstehende Fest der Auferstehung des Herrn der Zeitpunkt einer neuen Festigung allseitigen Friedens und allem gedeihlicher Eintracht werde.

München, den 8. April 1852.

Die Vermögensfähigkeit der Domcapitel, mit besonderer Beziehung auf die Rechtsverhältnisse des Domcapitels zu Limburg.

Von Oberhofgerichtsrath Dr. F. Rosshirt zu Mannheim.

Neben dem einzelnen Menschen, als Rechtssubject gedacht, stehen als Träger von Rechtsverhältnissen, um mit *Savigny* [1]) zu reden, künstliche, durch blosse Fiction angenommene Subjecte, juristische Personen. Sie erscheinen, vom privatrechtlichen Standpunkte aus betrachtet, nach der vom erwähnten grossen Rechtsgelehrten gegebenen Begriffsbestimmung als des Vermögens fähige künstlich angenommene Subjecte [2]). Mit Recht bemerkt gedachter Rechtsgelehrter sofort nach dieser Begriffsbestmmung: „Indem nun hier das Wesen der juristischen Personen ausschliessend in die privatrechtliche Eigenschaft der Vermögensfähigkeit gesetzt wird, soll damit keineswegs behauptet werden, dass an den wirklich vorhandenen juristischen Personen nur allein diese Eigenschaft zu finden oder doch von Wichtigkeit wäre. Im Gegentheile setzt sie stets irgend einen von ihr verschiedenen selbstständigen Zweck voraus, der eben durch die Vermögensfähigkeit gefördert werden soll und der an sich oft ungleich wichtiger ist, als diese. Nur für das System des Privatrechts sind sie durchaus nichts als vermögensfähige Subjecte, und jede andere Seite ihres Wesens liegt völlig ausser dessen Grenze."

Ob nun die Domcapitel vermögensfähige Subjecte in dem von *Savigny* mit diesen Worten verbundenen Sinne seien, ob insbesondere dem Domcapitel zu Limburg die Eigenschaft der Vermögensfähigkeit beigelegt werden könne, soll — unter Ausserachtlassung der öffentlich-rechtlichen Wirksamkeit der gedachten kirchlichen Institute — in diesem Aufsatze geprüft werden. Es entbehrt die beabsichtigte Prüfung der eben aufgeworfenen Fragen der besonderen Veranlassung nicht. Die letztere liegt in Folgendem.

Das Domcapitel zu Limburg liess bei einer am 5. Mai 1862 abgehaltenen Zwangsversteigerung Liegenschaften, welche einem von ihm verwalteten Fonds verpfändet waren, für sich ersteigern. Die herzoglich Nassauische Landoberschultheiserei (Behörde für Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit) zu Limburg verweigerte es, das Domcapitel daselbst als Steigerer anzunehmen, weil dasselbe keine Corporationsrechte besitze. Auf eine von dem Domcapitel hierwegen erhobene Beschwerde, ordnete das herzoglich Nassau'sche Amt Limburg — von der Ansicht, dass das Domcapitel erwerbsfähig sei, aus-

1) System des heutigen Röm. Rechts II. §. 85. S. 236.

2) a. a. O. S. 239.

gehend — unter dem 19. Mai 1862 an, dass der Uebergang der fraglichen Liegenschaften auf letzteres protocollirt, dass für dasselbe eine Eigenthumsurkunde ausgefertigt werde, und dass die Liegenschaften auf dessen Namen in das Stockbuch einzutragen seien. Dagegen erliess das herzoglich Nassau'sche Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg als Aufsichtsbehörde in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (nicht als Richter) unter dem 19. September 1862 folgende Verfügung: „Da bei der Errichtung des Bisthums Limburg dem Domcapitel desselben eine besondere juristische Persönlichkeit nicht ausdrücklich beigelegt worden, die Ertheilung einer solchen auch nicht aus den ihm ertheilten Befugnissen, sowie dem im §. 21. der Verordnung vom 30. Januar 1830 bezeichneten Wirkungskreise des Capitels zu folgern ist, so haben wir die gegentheilige Entscheidung des herzoglichen Amtes vom 19. Mai l. J. aufgehoben und ersuchen dasselbe hiervon sowohl die herzogliche Landoberschultheiserei, als die Interessenten in Kenntniss zu setzen."

Es war diese Entschliessung des herzogl. Hof- und Appellationsgerichts wohl um so weniger zu erwarten, als vor einigen Jahren die der Frage der Vermögensfähigkeit des Domcapitels nahe verwandte Frage der Vermögensfähigkeit des Bisthums Limburg vor den herzoglich Nassau'schen Behörden zur Erörterung kam, als *Schulte* in seiner bezüglich der letzteren Frage im Jahre 1860 erschienenen Schrift: „Die Erwerbs- und Besitzfähigkeit der deutschen katholischen Bisthümer und Bischöfe überhaupt und des Bisthums und Bischofs zu Limburg insbesondere" die Vermögensfähigkeit der Bisthümer und namentlich des Bisthums Limburg mit, wie uns scheint, völlig schlagenden Gründen nachgewiesen hat, und als das herzogliche Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg selbst unter dem 16. April 1862 folgende, die Vermögensfähigkeit des Bisthums Limburg anerkennende Verfügung erlassen hat: „Wir finden die Bezeichnung des Darleihers in dem zurückfolgenden Attestate des Feldgerichts zu Rennerod mit den Worten: „„Dem zeitlichen Herrn Bischof zu Limburg"" aus dem Grunde ungenau, weil die vermögensrechtliche Persönlichkeit des Bisthums Limburg nach den Gesetzen des Herzogthums nicht allein und ausschliesslich von dem zeitlichen Bischof repräsentirt wird, jene Bezeichnung daher, wenn darunter das Bisthum Limburg oder die fundirte bischöfliche Cathedralkirche verstanden werden soll, leicht zu Missverständnissen über die zur Disposition über das fragliche Forderungs- und Pfandrecht berechtigten Organe führen könnte. In dem Falle übrigens das Bisthum Limburg oder die bischöfliche Cathedralkirche daselbst als Darleiher in der frag-

lichen Hypothek bezeichnet wird, ist die Ausfertigung derselben nicht zu beanstanden [1])."

Es musste der unter dem 19. September 1862 hinsichtlich der Vermögensfähigkeit des Domcapitels erlassene Bescheid wohl insbesondere auch darum als befremdend erscheinen, weil der Entscheidungsgrund, auf den er sich stützt, nämlich der des Mangels der Verleihung juristischer Persönlichkeit an das Domcapitel, mutatis mutandis bezüglich der Frage der Vermögensfähigkeit des Bisthums geltend gemacht werden konnte, auch sicherlich geltend gemacht wurde, dem oben mitgetheilten Erlasse vom 16. April 1862 zufolge aber bezüglich des Bisthums vom mehrerwähntem Gerichtshofe selbst ausser Acht gelassen worden ist. Es wird daher der Bescheid vom 19. September 1862, wenn man ihn mit dem vom 16. April 1862 zusammenhält, dem Vorwurfe der Inconsequenz wohl kaum entgehen können.

Anzuführen ist noch, ehe wir uns zu den oben aufgeworfenen Fragen wenden, dass, wie die angeführte *Schulte*'sche Schrift die Vermögensfähigkeit der Bisthümer vollkommen ins Klare gesetzt hat, so auch bezüglich der Vermögensfähigkeit der Domcapitel der unseres Erachtens richtige Weg durch die Schrift *Hullen*'s „die juristische Persönlichkeit der katholischen Domcapitel in Deutschland und ihre rechtliche Stellung. Bamberg 1860" gebahnt wurde.

Gehen wir nun zur Prüfung der erwähnten Frage über, so werden wohl folgende, zu deren Beantwortung dienliche, sofort näher zu begründende Sätze, kaum der Gefahr einer Widerlegung ausgesetzt sein.

Im Herzogthum Nassau gilt in privatrechtlicher Beziehung — abgesehen von einigen, für die vorliegenden Fragen bedeutungslosen, älteren Particularrechten und mehreren neueren, gleichfalls hierher nicht einschlagenden, allgemeinen Landesgesetzen — das gemeine Deutsche Recht. Eine Quelle desselben bildet auch das canonische Recht. Nach letzterem sind die Domcapitel vermögensfähige juristische Persönlichkeiten, Corporationen. Somit ist ein im Herzogthum

---

1) Das herzogliche Hof- und Appellationsgericht wollte, da in Nassau die Verwaltung des Kirchengutes, insbesondere der Dotation des Bisthums Limburg, noch von der Staatsregierung geführt wird, durch obigen Erlass eine Fassung der fraglichen Urkunde vermeiden, aus welcher gefolgert werden könnte, dass der Bischof mit Ausschluss der Staatsregierung zur Verfügung über das Darlehen berechtigt sei. Es hat indessen nichtsdestoweniger in gedachtem Erlasse die juristische Persönlichkeit des Bisthums anerkannt. [Vgl. auch Archiv VI, 373 ff.]

gebend — unter dem 19. Mai 1862 a... Weiteres
fraglichen Liegenschaften auf letzteres
eine Eigenthumsurkunde ausgefertigt ... so
schaften auf dessen Namen in das St...
gegen erliess das herzoglich Nassau'...
zu Dillenburg als Aufsichtsbehörde ... be-
barkeit (nicht als Richter) unter ...ung jenes
Verfügung: „Da bei der Errie... echt I. §. 19.
Domcapitel desselben eine beso... Staatswörterbuch
ausdrücklich beigelegt worden, ... 140, auf *Schulte's*
aus den ihm ertheilten Befugni... neuern Nassau'schen
nung vom 30. Januar 1830 ... Rechts in den hier in
zu folgern ist, so haben wir ...irt habe, kann wohl auch
soglichen Amtes vom 19. ...d angenommen werden, weil
hiervon sowohl die herzo... punkt einfach durch Betrachtung
senten in Kenntniss zu ...seine Erledigung gefunden haben

Es war diese Ent... dem betreffenden Theile Nassau's,
gerichts wohl um so ... eine dem gemeinen Rechte in der
die der Frage der Ve... Norm geschaffen habe, ergibt
wandte Frage der ... Eingehen auf jenes Recht daraus, dass
den herzoglich Nas... an Nassau überging, zu Churtrier gehört
in seiner bezüglic... war[1]) und dass in einem geistlichen
Schrift: „Die Er... offenbar keine die Bestimmungen des ge-
...sfähigkeit der Domkapitel beengende
getreten sein konnte.

s canonischen Rechts auf dem
n Civilrechte ist allgemein an-
em System des Pandectenrechts, nach-
nhland geltenden positiven Gesetze in
theilt und als unter die ersteren ge-
eführt, „Alle diese recipirten Gesetz-
nd im Ganzen als gemeines Recht
icht einheimische Gesetze und deren
mmes natürlich die Anwendung
n und wiefern der Gegenstand,
ht vorhanden ist.“ Dass, um an
re specielle Frage anzuknüpfen, die
prechenden, Bestimmungen des cano-
angel des Gegenstandes, worauf sie

[1]) a. a. O. S. 9.

n können, ist darum klar, weil ja Dom-
g, dermalen bestehen, *Savigny*
ischen Rechts I. §. 17. S. 75:
hier als Gesetz in Betracht
römische Rechtsinstitute
Denn auch dies hat eine gleich
ung gefunden, wie das Römische."
e Recht das Römische Rechtsinstitut
t in sofern fortgebildet, als es den Kreis
e mit solcher Persönlichkeit begabten Ver-
avigny a. a. O. II. S. 248—262.) erweitert
in den Pandecten § 5 „Neben dem römischen
canonische (nicht blos für kirchliche, sondern
tliche Verhältnisse) gleicher Weise bei uns gel-
." *Arndts* bemerkt in seinem Lehrbuche der Pandecten
canonische Recht ist als gemeines Recht, nicht bloss
chliche Verhältnisse, recipirt worden, sowie es in ver-
enen im Mittelalter entstandenen Sammlungen enthalten ist, die
ammen das s. g. corpus juris canonici (clausum) bilden." Wenn
das canonische Recht, wie es that, den Domcapiteln juristische Persön-
lichkeit und Vermögensfähigkeit verlieh, so hat es damit sicherlich
nicht bloss für kirchliche Verhältnisse verfügt, sondern eine in das
Privatrecht eingreifende Bestimmung getroffen, die Theil des gemeinen
Deutschen Civilrechts wurde, und daher in den Ländern, in welchen
dieses Recht gilt, ebensogut Gesetzeskraft hat, als andere das Pri-
vatrecht betreffende Bestimmungen des canonischen Rechtes. Die
Frage der Vermögensfähigkeit ist offenbar, wie auch *Schulte* in der
mehrerwähnten Schrift S. 8. und in seinem System des Kirchenrechts
II. S. 470. ausführt, eine Frage des Privatrechts. Sollte je bezweifelt
werden wollen, dass die Anschauungsweise des canonischen Rechtes,
der zufolge den Domcapiteln Vermögensfähigkeit zukommt, auf die
oben dargelegte Art unbeschränkt in das gemeine Deutsche Civilrecht
übergegangen sei, so lässt sich doch sicherlich unter allen Umständen
kein Zweifel darüber erheben, dass jene Anschauung für Limburg,
welche Stadt ehemals einen Bestandtheil des geistlichen Territori-
ums von Churtrier bildete, mit Gesetzeskraft galt, und, da sie ge-
setzlich nicht beseitigt wurde, noch gilt.

Dass die Domcapitel nach canonischem Rechte ver-
mögensfähige juristische Persönlichkeiten, Corporationen
sind, zeigt — abgesehen von einzelnen Gesetzesstellen —
Gerichte. Es ist bekannt, dass als das hauptsächlich a

Nassau rechtlich bestehendes Domcapitel ohne Weiteres für vermögensfähig zu erachten.

Eines näheren Nachweises der Richtigkeit Desjenigen, was so eben über die Geltung des gemeinen Deutschen Rechts und einiger, dasselbe ergänzenden, Normen in Nassau gesagt wurde, bedarf es für solche Leser, die mit den Verhältnissen Nassau's bekannt sind, nicht. Wir können uns indessen zur Erbringung jenes Nachweises in Kürze auf *Mittermaier's* deutsches Privatrecht I. §. 19. Note 21, auf den Artikel „Herzogthum Nassau" im Staatswörterbuch von *Bluntschli* und *Brater* 61. u. 62. Heft S. 139, 140, auf *Schulte's* angeführte Schrift S. 12, 13 berufen. Dass die neuere Nassau'sche allgemeine Landesgesetzgebung dem gemeinen Rechte in den hier in Frage kommenden Beziehungen nicht derogirt habe, kann wohl auch schon um deswillen als völlig feststehend angenommen werden, weil ja sonst offenbar der betreffende Streitpunkt einfach durch Betrachtung der einschlägigen Gesetzesstelle seine Erledigung gefunden haben würde. Dass ebensowenig das in dem betreffenden Theile Nassau's, in Limburg, geltende Particularrecht eine dem gemeinen Rechte in der fraglichen Hinsicht entgegenstehende Norm geschaffen habe, ergibt sich schon ohne ein näheres Eingehen auf jenes Recht daraus, dass dasselbe, da Limburg, bevor es an Nassau überging, zu Churtrier gehört hatte, das Trier'sche Landrecht war[1]) und dass in einem geistlichen Lande, wie Churtrier, wohl offenbar keine die Bestimmungen des gemeinen Rechtes über die Rechtsfähigkeit der Domkapitel beengende gesetzliche Verfügung zu Tage getreten sein konnte.

Die Gesetzeskraft des canonischen Rechts auf dem Gebiete des gemeinen Deutschen Civilrechts ist allgemein anerkannt. *Thibaut* sagt in seinem System des Pandectenrechts, nachdem er (I. §. 12.) die in Deutschland geltenden positiven Gesetze in recipirte und einheimische eingetheilt und als unter die ersteren gehörig das canonische Recht aufgeführt, „Alle diese recipirten Gesetzsammlungen gelten schlechthin und im Ganzen als gemeines Recht in Deutschland, sofern ihnen nicht einheimische Gesetze und deren Analogien im Wege stehen, doch muss natürlich die Anwendung derselben stets wegfallen, wenn und wiefern der Gegenstand, worauf sie gehen, bei uns nicht vorhanden ist." Dass, um an diesen Ausspruch *Thibaut's* unsere specielle Frage anzuknüpfen, die betreffenden, unten näher zu besprechenden, Bestimmungen des canonischen Rechtes nicht wegen Mangel des Gegenstandes, worauf sie

1) *Mittermaier* a. a. O. *Schulte* a. a. O. S. 9.

gehen, als beseitigt erscheinen können, ist darum klar, weil ja Domcapitel, darunter das zu Limburg, dermalen bestehen, *Savigny* sagt im Systeme des heutigen Römischen Rechts I. §. 17. S. 75: „Ausser dem Römischen Recht kommt hier als Gesetz in Betracht das canonische Recht, in sofern es Römische Rechtsinstitute fortgebildet und modificirt hat. Denn auch dies hat eine gleich allgemeine Europäische Anerkennung gefunden, wie das Römische." Offenbar hat nun das canonische Recht das Römische Rechtsinstitut der juristischen Persönlichkeit in sofern fortgebildet, als es den Kreis der nach Römischem Rechte mit solcher Persönlichkeit begabten Vereinigungen (s. darüber *Savigny* a. a. O. II. S. 248—262.) erweitert hat. *Puchta* erklärt in den Pandecten § 5 „Neben dem römischen Recht ist auch das canonische (nicht blos für kirchliche, sondern auch für weltliche Verhältnisse) gleicher Weise bei uns geltend geworden." *Arndts* bemerkt in seinem Lehrbuche der Pandecten §. 3.: „Das canonische Recht ist als gemeines Recht, nicht bloss für kirchliche Verhältnisse, recipirt worden, sowie es in verschiedenen im Mittelalter entstandenen Sammlungen enthalten ist, die zusammen das s. g. corpus juris canonici (clausum) bilden." Wenn das canonische Recht, wie es that, den Domcapiteln juristische Persönlichkeit und Vermögensfähigkeit verlieh, so hat es damit sicherlich nicht bloss für kirchliche Verhältnisse verfügt, sondern eine in das Privatrecht eingreifende Bestimmung getroffen, die Theil des gemeinen Deutschen Civilrechts wurde, und daher in den Ländern, in welchen dieses Recht gilt, ebensogut Gesetzeskraft hat, als andere das Privatrecht betreffende Bestimmungen des canonischen Rechtes. Die Frage der Vermögensfähigkeit ist offenbar, wie auch *Schulte* in der mehrerwähnten Schrift S. 8. und in seinem System des Kirchenrechts (II.) S. 470. ausführt, eine Frage des Privatrechts. Sollte je bezweifelt werden wollen, dass die Anschauungsweise des canonischen Rechtes, der zufolge den Domcapiteln Vermögensfähigkeit zukommt, auf die bisher dargelegte Art unbeschränkt in das gemeine Deutsche Civilrecht übergegangen sei, so lässt sich doch sicherlich unter allen Umständen kein Zweifel darüber erheben, dass jene Anschauung für Limburg, welche Stadt ehemals einen Bestandtheil des geistlichen Territoriums von Churtrier bildete, mit Gesetzeskraft galt, und, da sie gesetzlich nicht beseitigt wurde, noch gilt.

Dass die Domcapitel nach canonischem Rechte vermögensfähige juristische Persönlichkeiten, Corporationen sind, zeigt — abgesehen von einzelnen Gesetzesstellen —, schon die Geschichte. Es ist bekannt, dass als das hauptsächlich auf der durch

Chrodegang, Bischof von Metz, entworfenen Regel beruhende gemeinschaftliche Zusammenleben des Cathedralklerus, die s. g. vita canonica, aufgehoben wurde, als die nach jener Regel gebildeten, der Aufsicht des Bischofs unterworfenen Congregationen des gedachten Klerus in selbstständige Körperschaften übergingen, auch die für den Unterhalt des Bischofs und des Cathedralklerus bestimmten Güter in bischöfliche Tafelgüter (mensa episcopalis) und Capitelsgüter geschieden wurden[1]), dass die Domcapitel diese Güter fortan inne hatten, noch bedeutende Gütermassen dazu erwarben[2]), und das in ihre Hände gelangte Gut mit voller Rechtswirkung und unangetastet besassen, ja da, wo sie ihres Besitzthums durch die Säcularisation nicht entkleidet wurden, noch besitzen. Selbst der Reichsdeputations-Hauptschluss vom 25. Februar 1803 hat, indem er in seinem §. 34. sagt: „Alle Güter der Domcapitel und ihrer Dignitarien werden den Domänen der Bischöfe einverleibt und gehen mit den Bisthümern auf diejenigen Fürsten über, denen diese angewiesen sind", indem er also den Domcapiteln ein Eigenthum beimisst, die Vermögensfähigkeit der Domcapitel klar anerkannt[3]).

Man unterscheidet — und hiermit wenden wir uns zum Nachweise, dass auch canonische Gesetze die Domcapitel, indem sie ihnen die auch sonst für juristische Personen gebräuchlichen Bezeichnungen geben, ausdrücklich als solche juristische Personen anerkennen — zwischen Corporationen und Stiftungen. So sagt *Savigny* a. a. O. II. §. 86. S. 213. 214. „Einige juristische Personen haben eine sichtbare Erscheinung in einer Anzahl einzelner Mitglieder, die, als ein Ganzes zusammengefasst, die juristische Person bilden; andere hingegen haben ein solches sichtbares Substrat nicht, sondern eine mehr ideale Existenz, die auf einem allgemeinen, durch sie zu erreichenden Zweck beruht. Die ersten nennen wir, mit einem aus dem Lateinischen erborgten Ausdrucke Corporationen, welcher Namen daher für die Bezeichnung der juristischen Personen überhaupt zu eng ist. Es gehören dahin zunächst alle Gemeinden, ausserdem aber auch die Innungen und ebenso diejenigen Gesellschaften, welchen die Rechte juristischer Personen verliehen sind. — Die zweiten pflegt man mit dem allgemeinen Namen Stiftungen zu bezeichnen.

---

1) Vgl. über diese Verhältnisse *Walter*, Kirchenrecht §. 141. *Müller*, Lexicon des Kirchenrechts II. S. 246 ff. *Richter*, Kirchenrecht §. 120. *Schulte*, System (II.) §§. 39. 99. *Huller* a. a. O. SS. 32—35. 42—48.

2) *Huller* a. a. O. S. 46.

3) Vgl. R.-D.-H.-Schl. §. 61.: „Die Regalien, bischöflichen Domänen, Domcapitelschen Besitzungen und Einkünfte fallen dem neuen Landesherrn zu." S. auch §. 71.

Die hauptsächlichsten Zwecke derselben bestehen in: Religionsübung (wohin die höchst mannichfaltigen kirchlichen Institute gehören), Geistesbildung, Wohlthätigkeit [1]." Für die Stiftungen kennen die Rechtsquellen einen gemeinsamen Namen nicht; in neuerer Zeit nennt man sie pia corpora, piae causae [2]). Der gemeinsame Name, den das Römische Recht den Corporationen beilegt, ist *universitas*. Rubr. Dig. lib. III. tit. 4. Quod cujuscunque *universitatis* nomine vel contra eam agatur [3]). Gerade dieser Name wird vom canonischen Rechte, welches sich desselben auch sonst noch zur Bezeichnung von Corporationen bedient, den Domcapiteln beigelegt, wie z. B. aus c. 9. 14. X. de cler. non resid. III. 4. erhellt. In der ersten Stelle nennt Innocenz III. das Capitel von Ragusa, in der letztern Honorius III. das von Metz „universitas".

Nachdem, wie bisher dargelegt wurde, das geltende Rechtssystem selbst im Allgemeinen die Domcapitel für juristische Personen erklärt hatte, bedurfte es natürlich einer Verleihung von Corporationsrechten an die einzelnen Domcapitel auf dem Boden des gemeinen Deutschen Rechtes durchaus nicht mehr. Es liegt in der Natur der Sache und ist auch allseits anerkannt, dass juristische Personen ebensowohl in Folge einer allgemeinen Rechtsvorschrift bestehen, als durch einen besonderen Act der Staatsgewalt geschaffen werden können. So sagt z. B. *Puchta* Pand. §. 28. „Die Entstehung einer juristischen Person hat zwei Voraussetzungen, 1. das Dasein der Thatsache, welche die Unterlage desselben bildet u. s. w., 2. eine Rechtsvorschrift, welche diesem Subjecte die Persönlichkeit beilegt; diese aber kann a. eine Rechtsregel sein (ebenso wie bei den natürlichen Personen), welche also nicht blos einen individuellen Fall betrifft; hier ist in dem einzelnen vorliegenden Falle nur zu untersuchen, ob die Voraussetzungen des Rechtsgesetzes vorhanden sind und dies ist ein Gegenstand richterlicher Thätigkeit; b. eine Concession (constitutio personalis), die nur für die einzelne juristische Person gilt, die dadurch errichtet wird."

Es scheint uns dem Bisherigen zufolge klar zu sein, dass, wenn in einem Gebiete, wo gemeines Deutsches Recht gilt, ein Domcapitel in rechtlicher Weise besteht oder entsteht, demselben die Eigenschaft einer vermögensfähigen juristischen Persönlichkeit nicht abgesprochen werden kann.

Offenbar von dieser Anschauungsweise ausgehend sagt *Savigny*

1) Vgl. *Puchta*, Pand. §§. 26. 27. *Heller* a. a. O. S. 1 ff.
2) *Savigny* a. a. O. II. S. 262 ff.
3) Vgl. l. 1. pr. §. 1. l. 2. l. 7. §. 2. cod.

a. a. O S. 244, nachdem er die oben besprochene Unterscheidung in Corporationen und Stiftungen dargelegt: „Auch hier aber finden sich nicht selten Uebergänge, die eine scharfe Begränzung beider Classen ausschliessen; ja sogar Institute derselben Art haben in verschiedenen Zeiten bald der einen bald der anderen Classe angehört. So z. B. sind die Domcapitel und Chorherrnstifter zwar kirchliche Institute, zugleich aber wahre Corporationen [1]."

Dass der Reichsdeputations-Hauptschluss vom Jahre 1803, welcher allerdings einem grossen Theile der damals bestandenen Domcapitel das innegehabte Vermögen entzog, nicht etwa auch die Rechtsvorschrift, kraft deren Domcapitel Vermögen besitzen können, umgestossen habe, werden wir des Näheren nicht auszuführen haben. Der Reichsdeputations-Hauptschluss enthält keine in dieser Weise zu deutende Bestimmung und hatte sicherlich auch die Absicht nicht, allgemeine Rechtssätze zu ändern. Unerachtet uns die Richtigkeit der oben vertretenen Anschauungsweise über allen Zweifel erhoben zu sein scheint, erachteten wir es doch nicht für angemessen, an diesem Orte auf die gänzliche Unzulässigkeit einer gegentheiligen Ansicht wenigstens aufmerksam zu machen, indem man durch manchfache, kirchlichen Instituten ungünstige Behauptungen über den Rechtsstand zu der Meinung gedrängt wird, es habe hie und da die Theorie, dass im Jahre 1803 gleich dem Güterbesitze der Kirche auch deren Recht vernichtet worden sei, in hohem Maasse Platz gegriffen.

Weit davon entfernt, eine Anschauungsweise, wie die oben bekämpfte zu unterstützen, ist der Reichsdeputations-Hauptschluss von 1803 vielmehr geeignet, für Begründung des Gegentheiles jener Anschauungsweise geltend gemacht zu werden: Erwägt man nämlich, dass er in seinem bekannten §. 35. die „Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster den Landesherren nur unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche beibehalten werden", überlässt; erwägt man, dass unter der „festen und bleibenden" Ausstattung offenbar eine zu Eigenthum zuzuweisende oder in ähnlicher Art gesicherte Dotation verstanden ist; erwägt man endlich, dass die Domcapitel einen integrirenden Bestandtheil

---

1) *Huller* a. a. O. S. 41. 56. legt den Cathedralcapiteln hinsichtlich ihrer Vermögensverhältnisse bis zur zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts den Charakter von Stiftungen bei, von diesem Zeitpunkte an aber den wahrer Corporationen. Bis zur Mitte des zehnten Jahrhunderts habe — nimmt er an — der Bischof die Congregation des Cathedralklerus hinsichtlich ihres Vermögens vertreten, von jener Zeit an habe diese (das Capitel) sich selbst vertreten. Ueber die rechtliche Stellung, welche die Domcapitel in neuerer Zeit einnehmen, äussert sich *Huller* S. 81. 85. 91. 232. in der oben im Texte festgehaltenen Weise.

der „Domkirchen", dieses Wort in dem Sinne, den der Reichsdeputations-Hauptschluss damit verbindet, genommen, ausmachen, so wird man — namentlich bei Berücksichtigung der rechtlichen Stellung, welche die Domcapitel unbestrittenermassen im Jahre 1803 einnahmen, — zu dem sicheren Schlusse gelangen, dass der Reichsdeputations-Hauptschluss von der Ansicht ausging, dass die nach ihm bestehenden Domcapitel gerade so gut vermögensfähig sein sollten, als diejenigen, die vor ihm und bis zu ihm bestanden. Wir dürfen uns wohl zur Begründung dieser Anschauungsweise auch auf die Worte: „welche beibehalten werden" beziehen. Sie sprechen unseres Erachtens unzweifelhaft dafür, dass man eine Continuität zwischen den bis 1803 bestandenen Bestimmen („Domkirchen") und denjenigen, welche nachher, freilich unter ganz veränderten Besitzverhältnissen bestehen würden, im Auge hatte — eine Continuität, die gerade in dem Fortbestehen der älteren Rechtsverhältnisse ihre Wirkung zu äussern hatte. Wenn vorhin davon die Rede war, dass die Domcapitel integrirende Theile der Bisthümer oder der „Domkirchen", wie sich der Reichsdeputations-Hauptschluss ausdrückt, seien, so beruht diese Annahme darauf, dass das Domcapitel überall für unumgänglich nothwendig angesehen werden muss, wo es, wie durch das Calixtinische Concordat für Deutschland und bekannter Dinge in neuerer Zeit durch die Bullen Provida solersque und Ad Dominici gregis custodiam noch insbesondere für die oberrheinische Kirchenprovinz vorgeschrieben wurde, der Bischof zu wählen hat. Anders geartet ist das Verhältniss der Domcapitel in Frankreich, wo die Errichtung von Domcapiteln ausdrücklich für facultativ erklärt ist, indem das Concordat vom 10. September 1801 offenbar mit Hinblick auf das im Art. 5. dem Staatsoberhaupte gewährte Recht die Bischöfe zu ernennen, im Art. 11. sagt: „Les évêques *pourront* avoir un *chapitre* dans leur cathédrale, et un *séminaire* pour leur diocèse, *sans* que le gouvernement s'oblige à les *doter* [1]."

Von der Idee der Vermögensfähigkeit der Domcapitel gehen auch die Concordate, welche in neuerer Zeit zwischen der päpstlichen Curie und deutschen Staaten geschlossen wurden, und die Bullen

---

1) Die Bestimmungen, nach Concordate von der französischen Regierung einseitig erlassenen, z. g. bürgerlichen Artikel beschränken wieder die Befugniss zur Errichtung von Capiteln. Art. 11. „Les archevêques et les évêques pourront — *avec l'autorisation du gouvernement* — établir dans leur diocèses des chapitres cathédraux et des séminaires." Art. 36. „Les archevêques et les évêques qui voudront user de la faculté qui leur est donnée d'établir des chapitres *ne pourront le faire sans avoir rapporté l'autorisation du gouvernement*; tant pour l'établissement lui-même que pour le nombre et le choix des ecclésiastiques destinés à les former."

aus, welche Seitens der ersteren im dritten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts behufs der Herstellung einer geordneten Diöcesaneinrichtung erlassen wurden. Dass die erwähnten Bullen nicht das Ergebniss einer einseitigen Thätigkeit der päpstlichen Curie, sondern das stattgehabter Vereinbarungen zwischen letzterer und den betreffenden Staaten sind, hat *Schulte* in seiner Lehre von den Quellen des katholischen Kirchenrechts [I.] §. 93. S. 111. dargethan. Wir beziehen uns auf seine Ausführung [1]).

Ist nun aber, wie eben angedeutet wurde und sogleich des Näheren ausgeführt werden soll, nicht nur in den Concordaten, sondern auch in den vereinbarten Bullen der Gedanken der Vermögensfähigkeit der Domcapitel festgehalten, so ergibt sich daraus ein Anerkenntniss der Regierungen der betreffenden Staaten über das Fortbestehen der Rechtsvorschrift, vermöge deren den Domcapiteln jene Vermögensfähigkeit zukommen soll.

Das Bayerische Concordat vom 5. Juni 1817 [2]) sagt im Art. IV. „Reditus mensarum archiepiscopalium et episcopalium *in bonis fundisque stabilibus* (vgl. den Wortlaut des Art. 35. des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803) liberae archiepiscoporum et episcoporum administrationi tradendis constituentur. *Simili bonorum genere et administrationis jure gaudebunt capitula metropolitanarum et cathedralium ecclesiarum* et vicarii seu praebendati praedictarum ecclesiarum servitio addicti"; die die Preussischen Verhältnisse regelnde Bulle De salute animarum vom 16. Julii 1821 [3]) „Super publicis regni silvis nominatim designandis tot census auctoritate regia imponentur, quot erunt dioeceses dotandae, et in respectiva quantitate, et ex iis annui fructus ab omnibus, cujuscunque generis, oneribus prorsus liberi percipi possint, qui satis sint, vel ad integram ipsarum dioecesium dotationem, si nullam actu habeant, vel ad supplementum ejusdem dotationis, si partem aliquam *eorum bonorum* adhuc possideant, ita ut singulae dioeceses eos annuos reditus imposterum habeant, qui reditibus *pro archiepiscopali vel episcopali mensa, pro capitulo, pro seminario dioecesano*, proque suffraganeo statutis in quantitate *singulis* inferius designandis perfecte respondeant, atque hujusmodi cen-

1) Nur soviel wollen wir bemerken, dass die Preuss. Cabinetsordre vom 23. August 1821, und das Hannover'sche Edict vom 20. Mai 1824 (beide abgedruckt bei *Schulte*, System. [II.] S. 44. 53. *Walter*, Font. jur. eccl. p. 264. 276.) selbst erklären, dass die betreffenden Bullen De salute animarum und Imposita Romanorum Pontificum auf Vereinbarungen hin erlassen worden und den Ergebnissen dieser Vereinbarungen conform seien.

2) Abgedr. bei *Schulte*, Syst. S. 13 ff. *Walter*, Fontes jur. eccl. p. 205.

3) Abgedr. bei *Schulte* a. a. O. S. 21 ff. *Walter* l. c. p. 256 sq.

sum *proprietas* per instrumenta in legitima validaque regni forma stipulanda et a praelaudato rege subscribenda unicuique ecclesiae conferetur.“ Es erklärt dann die erwähnte Bulle im weiteren Verlaufe, dass wenn etwa die Zuweisung der fraglichen census an die Kirche um der Staatsschulden willen bis zum Jahre 1833 nicht thunlich sein sollte, soweit nöthig, Grundstücke zu kaufen seien, die in das volle Eigenthum der betreffenden Kirchen überzugehen hätten. („ut tot *agri regalis* impensis emantur *pleno dominii* jure singulis ecclesiis tradendi, quot necessarii sint, ut eorum reditus annuas illas summas exequent, quae a censibus percipiendae essent, nisi impedimentum illud intercessisset.“

Die unter dem 16. August 1821 für die oberrheinische Kirchenprovinz erlassene Bulle Provida solersque[1]) sagt: „— venerabili fratri Joanni Baptistae de Keller Episcopo Evariensi, quem nominamus, eligimus ac deputamus praesentium literarum nostrarum Exequutorem, committimus et mandamus, ut ad supradictarum Ecclesiarum, *Capitulorum* et Seminariorum *in bonis fundisque stabilibus, aliisque reditibus cum jure hypothecae specialis, et in fundos postmodum ac bona stabilia convertendis, ab iis in proprietate possidendis et administrandis respectivam dotationem procedat.*“ Die für Hannover bestimmte Bulle Impensa Romanorum pontificum vom 24. März 1824[2]) drückt sich so aus: „Ad hujusmodi autem reditus constituendos (die Einkünfte, die der mensa episcopalis und den Mitgliedern des Capitels zukommen sollen, sind unmittelbar vorher ihrer Quantität nach bestimmt) praefatus Georgius Rex spopondit intra quadriennium a data praesentium numerandum tot fundos ac bona stabilia, decimas et census reales iisdem episcopo *et capitulo* ea, quae *singulis* per eat quantitate, se traditurum, quot praedictis annuis adsignatis redditibus ab omni cujuscumque generis onere prorsus liberis et immunibus respondeant. — Interea, vero, donec isthaec reddituum adsignatio in fundis ac bonis stabilibus, decimis censibusque realibus locum habeat, memoratae summae episcopo *et capitulo* a thesauro regio quotannis in pecunia numerata integre ac libere erunt persolvendae.“ Ganz ähnliche Bestimmungen, welche namentlich stets des Capitels im Besonderen gedenken, sind sodann für das bei Erlassung der Bulle lediglich in Aussicht genommene (inzwischen bekanntlich errichtete) Bisthum Osnabrück getroffen.

Das — bekanntlich Dinge auf Betreiben der Kammern staatlicher Seits wieder ausser Kraft gesetzte — Badische Concordat vom 28.

1) Abgedr. bei *Schulte* l. c. S. 54 ff. *Walter* l. c. p. 327.
2) Abgedr. bei *Schulte* l. c. S. 48 ff. *Walter* l. c. p. 287.

Juni 1859 enthält im Art. XIV. folgende Bestimmung: „Bona vero, quae ad Mensam Archiepiscopalem *et ad illud Canonicorum collegium*, Metropolitanum Templum et ad Seminarium pertinent, ea ab ipso Archiepiscopo *vel ab eodem Canonicorum collegio* juxta Canonicas sanctiones omnino libere erunt administranda, salvis etiam omnes alii fundi, qui vel ex eorumdem bonorum administratione vel ex Archiepiscopalis Sedis vel cujusque Metropolitani Templi beneficii residuique supererunt, vel ex novis privatorum hominum fundationibus collecti fuerunt vel in posterum colligi poterunt. Fundi vero et bona stabilia, quae a Gubernio pro dote ejusdem Archiepiscopalis ecclesiae jam attributa sunt, vel in posterum attribuentur, sine Gubernii consensu nec alienari, nec ulli oneri subjici poterunt. Nihil vero obstat, quominus ipsum Gubernium identidem noscere possit, utrum bona ipsa sarta tectaque sint.“ Die in Baden an die Stelle des Concordates getretenen staatlichen Satzungen, welche sich überhaupt in den practischen Theilen zumeist völlig an ersteres anschlossen, auch soweit es sich um Kirchenvermögen und Pfründebesetzung handelte, mit der Erzbischöflichen Curie in Freiburg vereinbart wurden, haben an den oben wörtlich mitgetheilten Bestimmungen des Concordates im Wesentlichen nichts geändert [1]).

Aus den angeführten Stellen der in der neueren Zeit zwischen Kirche und Staat getroffenen Vereinbarungen ist zu entnehmen, dass bei letzteren stets der canonisch-rechtliche Gedanken der festen und bleibenden Dotation sowohl der bischöflichen Kirchen überhaupt, als der der festen, bleibenden und gesonderten Ausstattung der einzelnen, Bestandtheile dieser Kirchen ausmachenden, Einrichtungen — mensa

1) Das Gesetz über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr. vom 9. October 1860 sagt im §. 10.: „Das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen, sei es des ganzen Landes oder gewisser Districte oder einzelner Orte, gewidmet ist, wird unbeschadet anderer Anordnungen durch die Stifter unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates verwaltet.“ Die das katholische Kirchenvermögen betreffende Vollzugsverordnung hiezu vom 20. November 1861 verfügt, nachdem sie in ihrem Eingange der mit dem Herrn Erzbischofe zu Freiburg stattgehabten Verständigung gedacht, in §. 1.: „Das Vermögen des Erzbischöflichen Tisches, des Domcapitels, der Metropolitankirche, des Seminars, sowie der unter der unmittelbaren Leitung des Erzbischofs oder Domcapitels bestehenden Fonds wird von dem Erzbischofe, beziehungsweise von dem Domcapitel frei verwaltet werden; ebenso dasjenige Vermögen, welches fortan durch Ersparnisse oder neue Stiftungen dem Erzbischofe oder dem Domcapitel zufallen wird. Die Grundstücke und ständigen Fonds, welche von der Grossherzoglichen Regierung zur Ausstattung der Metropolitankirche bereits hingegeben wurden, oder in Zukunft werden hingegeben werden, können ohne Zustimmung der Grossherzoglichen Regierung weder veräussert noch irgendwie belastet werden. Es steht letzterer frei, von Zeit zu Zeit davon Kenntniss zu nehmen, ob die fraglichen Vermögenstheile in ihrem Bestande erhalten seien.“ In der Praxis wird die Vermögensfähigkeit des Domcapitels zu Freiburg von den Badischen Staatsbehörden in keiner Weise beanstandet.

episcopalis, capitulum, hie und da seminarium — waltete. Die, wie oben angedeutet wurde, vor vielen Jahrhunderten ins Leben getretene Trennung der bischöflichen Tafelgüter und Capitelsgüter ist festgehalten worden. Hat aber diese Trennung statt, so ist damit selbstverständlich die Vermögensfähigkeit der Domcapitel ausgesprochen. Man kann dieser Anschauungsweise auch nicht entfernt entgegenhalten, dass in den erwähnten Vereinbarungen sowohl dem Bischofe, als den einzelnen Mitgliedern der Capitel der Summe nach bestimmte Jahresgehalte zugesichert seien; denn es ist die Feststellung bestimmter jährlicher Einkünfte der betreffenden kirchlichen Personen, wie sich aus dem Nebeneinanderstehen der eine solche Feststellung bewirkenden Satzungen und der oben ausführlich mitgetheilten, eine reale Dotation bezweckenden, Bestimmungen auf das Klarste ergibt, offenbar lediglich deshalb geschehen, um durch das Maass der Jahreseinkünfte das Maass der zu liefernden realen Dotation (festen und bleibenden Ausstattung) zu bestimmen und um vorläufig d. h. bis zur Lieferung dieser realen Dotation die bis dahin unmittelbar aus den betreffenden Staatscassen zu verabreichenden Jahressummen zu regeln. Würde bisher in dem einen oder andern Staate die reale Dotation nicht oder nicht vollständig gegeben, und blieb es aus diesem Grunde bei Jahreszahlungen aus den betreffenden Staatscassen, so kann dies natürlich dem Rechtsstande der in Frage kommenden kirchlichen Institute keinen Abtrag thun, und ihnen nicht die rechtliche Möglichkeit benehmen, wenn auch jene Jahreszahlungen stets verbraucht werden, anderswoher Vermögen zu erwerben und solches zu besitzen[1]). Wie sehr die reale Dotation der Capitel und damit deren Vermögensbesitz im Sinne der vereinbarten Bullen lag, ergibt sich daraus, dass die Bullen De salute animarum und Provida solersque bei Aufzählung der Gegenstände, worüber Statute zu machen den Capiteln gestattet sein soll, der täglichen Distributionen gedenken, die sich doch ohne ein dem Capitel eigenthümliches, in Gemeinschaft verbliebenes d. i. nicht in Präbenden getheiltes Vermögen gar nicht denken lassen[2]).

1) Die Kirche war stets bemüht, die ihr zugesagte reale Dotation der Bisthümer zu erhalten. Es musste ihr natürlich viel daran liegen, hinsichtlich der Einkünfte möglichst selbstständig gestellt zu sein. Württemb. Concordat vom 8. April 1857. Art. III. „Regium Gubernium non deerit obligationi, quam semper agnovit, dotandi in fundis stabilibus Episcopatum, ubi primum permiserit temporum ratio.“ [Vgl. oben S. 64 f.] Bad. Conc. vom 28. Juni 1859. Art. III. „Magni Ducis Gubernium cum primum temporum ratio permiserit, curabit, ut Archiepiscopatus suum dotem habeat in bonis stabilibus.“

2) *Müller* a. a. O. S. 211, *Richter* a. a. O. §§. 150. 295. *Schulte* a. a. O. §. 99. *Huller* a. a. O. S. 47. 127—130. 137. *Bouix* tract. de capitulis. p. 170 sqq.

Wir haben oben darauf hingewiesen, dass die betreffenden Bullen vor ihrer Erlassung vereinbart gewesen. Wir haben jetzt noch darauf aufmerksam zu machen, dass sie nach ihrer Erlassung — und zwar unter allen Umständen in den Beziehungen, um die es sich bei vorliegender Erörterung handelt — von den betreffenden Staatsregierungen angenommen wurden. Seitens der Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz erfolgte die Publication der Annahme durch unter einander übereinstimmende Edicte (Würtemberg 24. October 1827, Baden 16. October 1827), von denen wir das für Nassau unter dem 9. October 1827 erlassene seinem vollen Inhalte nach[1]) hier folgen lassen: „Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau u. s. w. haben die päpstliche Bulle vom 16. August 1821, welche mit den Worten „Provida solersque“ und diejenige vom 11. April d. J., welche mit den Worten „Ad dominici gregis custodiam“ beginnt, insoweit solche die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz, die Begrenzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer mit ihren Domcapiteln, sowie die Besetzung der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle und der Domstiftischen Präbenden zum Gegenstande haben, angenommen und diesen Bullen Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilt, ohne dass jedoch aus denselben auf irgend eine Weise etwas abgeleitet oder begründet werden kann, was Unseren Hoheitsrechten schaden oder ihnen Eintrag thun könnte, oder den Gesetzen und Verordnungen Unseres Herzogthums, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten oder den Rechten der evangelischen Confession und Kirche entgegen wäre. Gegeben Biebrich den 9. October 1827.“

Dadurch, dass die Bullen bezüglich der Ausstattung der fraglichen Bisthümer und Domcapitel angenommen wurden, wurde, wenn man die Sache nach den Regeln des Vertragsrechts beurtheilt, Seitens der betreffenden Staaten auf Alles, was die Bullen in jener Beziehung enthalten, eingegangen, und es wurde somit auch, soferne die Bullen, wie sie es thun, sagen, dass die Domcapitel vermögensfähig seien, diesem Satze die staatliche Anerkennung ertheilt. Mit der hiernach von den Regierungen angenommenen Anschauungsweise der Bullen stimmt auch die Nassau'sche Bisthumsdotationsurkunde vom 8. December 1827[2]) überein, indem sie besagt „zur bleibenden Begründung dieses Bisthums (Limburg) und seiner Anstalten haben wir angewiesen als Ausstattung I. an Wohnungen u. s. w.,

---

1) S. auch *Schulte*, Quellen (I.) S. 510. Note 9.
2) *Schulte*, Erwerbs- und Besitzfähigkeit. S. 106.

II. an Gütern, A. in Erbbestand: Diersteiner Hof u. s. w., B. in Zeitbestand: das Scheurer's Gut u. s. w., III. an Zehnten und Grundzinsen: Der Heuzehnten u. s. w., IV. an baarem Gelde u. s. w., V. die Einkünfte der Pfarrei Limburg, VI. die Einkünfte der Pfarrei Dietkirchen, VII. die Einkünfte der Pfarrei zu Eltville, VIII. die Einkünfte der Dom- und Stadtcaplanei zu Limburg, IX. die Einkünfte des anderen Domcaplans, X. der von der freien Stadt Frankfurt jährlich vertragsmässig [1]) zu leistende Beitrag — 21606 fl. 45 kr. Aus dieser Ausstattungssumme 21606 fl. 45 kr. sind folgende jährliche Ausgaben zu bestreiten, welche wir darauf anweisen, 1) für den bischöflichen Tisch u. s. w. (wie in der Bulle). — Für die auf Unsere Herzoglichen Receptur en jährlich angewiesenen Einkünfte haften die Domanialgüter in diesen Receptunbezirken als Unterpfand. Wir behalten aber Uns und Unseren Nachfolgern vor, diese Einkünfte in ihrem Werthe in Grundeigenthum als Einkünfte aus demselben umzuwandeln." Fände nun jemals diese Umwandlung in Grundeigenthum statt, so könnte doch der in den Bullen festgehaltenen und von den Staatsregierungen angenommenen canonisch-rechtlichen Anschauungsweise über die selbstständige Dotation der Domcapitel zufolge kein Zweifel bestehen, dass der auf das Domcapitel zu Limburg treffende Antheil an der Bisthums-Dotation in einem Theile des anzuweisenden Grundeigenthumes unmittelbar auf das Domcapitel zu übertragen wäre. Hat man aber die Möglichkeit der Uebertragung von Grundeigenthum auf das Domcapitel zugegeben, so hat man selbstverständlich auch dessen Vermögensfähigkeit zugegeben [2]).

Daraus, dass das Vermögen des Bisthums kraft staatlicher Anordnung in Nassau von der Staatsregierung verwaltet wird, kann offenbar durchaus gar nichts gegen die Vermögensfähigkeit des Domcapitels abgeleitet werden, denn erstlich ist diese Art der Verwaltung, die mit der Seitens gedachter Staatsregierung in der fraglichen Beziehung angenommenen Bulle Provida solersque (siehe die oben abgedruckte Stelle, insbesondere in den Worten bonis ab iis [i. e. Ecclesiis, Capitulis et Seminariis] in proprietate possidendis et *administrandis*) im vollen Widerspruche steht, unrechtmässig [3]), und

1) Vertrag vom 24. October 1820 abgedr. bei *Schulte* a. eben angef. O. S. 96.

2) Der oben im Texte mitgetheilten Stelle der Dotationsurkunde nach, die gewisse Domanialgüter zum Unterpfande einsetzt, erscheint das Domcapitel, welches einen Theil der Einkünfte, wofür jene Güter zum Unterpfande bestellt sind, zu beziehen hat, als Pfandgläubiger.

3) In Baden hat der Staat diese Verwaltungsart aufgegeben. Siehe oben S. 142. Note 1.

ferner, was allein schon zur Beseitigung jeder gegentheiligen Anschauungsweise genügen muss, beeinträchtigt doch ganz sicher der Umstand, dass das Vermögen einer Person durch eine andere verwaltet wird, die Vermögensfähigkeit der erstern nicht. Es ist dies Alles von *Schulte* in dessen mehrerwähnter Schrift „die Erwerbs- und Besitzfähigkeit" u. s. w. §. 10. S. 68 ff., so klar des Weiteren ausgeführt worden, dass wir uns hierauf beziehen können. Die Frage der Vermögensfähigkeit des Bisthums fällt mit der des Domcapitels in der einschlägigen Beziehung zusammen. Wollte man Seitens der Gegner unserer Ansicht die Sache so auffassen, dass eben nur ein staatlicher Fond zur Unterhaltung des Domcapitels, welches selbst lediglich den Charakter einer Behörde habe, geschaffen worden sei, so würde man in den schreiendsten Widerspruch mit dem positiven Rechte, wie solches oben dargelegt wurde, gerathen, indem nach solchem die Domcapitel keineswegs blosse Behörden[1]), sondern vermögensfähige Corporationen sind, und indem die Seitens der Staaten angenommene Bulle Provida solersque sich ganz offenbar nicht damit begnügte, für die Mitglieder der Domcapitel auf alle Zeiten blosse Besoldungen aus Staatsmitteln zu stipuliren[2]). Es liegt in einer Zeit, in welchen das früheren Zeiten entstammende corporative Element in den Hintergrund gedrängt wird, allerdings nahe, dass man die Rechte noch bestehender Corporationen misskennt, jedenfalls liegt es aber Denjenigen, die das positive Recht zu wahren haben, ob, sie zur Geltung zu bringen.

Im Hinblicke auf Erwägungen, wie sie sich in dem Bisherigen finden, haben sich die neuern Kirchenrechtslehrer der Ansicht angeschlossen, dass die durch die obenerwähnten Bullen errichteten Domcapitel in die durch das canonische Recht den Domcapiteln überhaupt angewiesene rechtliche Stellung lediglich eingetreten seien[3]).

Ueber die Frage, ob ein etwa ohne Einwilligung des Staates bestehendes Domcapitel Vermögensfähigkeit beanspruchen könne, haben wir nicht gesprochen. Sie ist für unsern dermaligen Zweck ganz

---

1) Dass die Idee, das Domcapitel sei lediglich ein geistliches Regierungscollegium mit dem Bischofe als Präsidenten an der Spitze, vielfach Platz gegriffen hatte, leuchtet aus mannigfachen, in verschiedenen Staaten ergangenen Regierungsverfügungen hervor. Die Unrichtigkeit solcher Anschauungen ist jetzt doch wohl — man sollte es wenigstens hoffen — allgemein anerkannt.

2) Vgl. die oben S. 143 Note 1. mitgetheilten Stellen aus dem Württemb. und Bad. Concordate.

3) *Richter* a. a. O. §. 122. a. E. *Schulte* Syst. (II.) §. 40. a. E. S. 259. *Huller* a. a. O. S. 81. 82. 213—215.

unpractisch, weil bekanntermaassen in Deutschland kein Domcapitel ohne Staatsgenehmigung besteht.

Wie wir im Eingange mittheilten, hat das herzoglich Nassau'sche Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg bei seiner Entschliessung vom 19. September 1862 darauf Gewicht gelegt, „dass bei Errichtung des Bisthumes Limburg dem Domcapitel desselben eine besondere juristische Persönlichkeit nicht ausdrücklich beigelegt worden sei." Wir haben in dem Vorstehenden, und zwar, wie wir glauben, mit guten Gründen ausgeführt, dass es einer besonderen Verleihung der juristischen Persönlichkeit an das Domcapitel zu Limburg um desswillen nicht bedurfte, weil diese Persönlichkeit dem im Herzogthume Nassau geltenden gemeinen Deutschen Rechte nach gedachtem Domcapitel, sobald es gebildet war, ohne Weiteres zukam. Wollen wir uns aber auf den, von dem herzoglichen Hof- und Appellationsgericht eingenommenen Standpunkt stellen, so fällt doch sofort in die Augen, dass in den Willensacten der herzoglich Nassau'schen Staatsregierung, welche oben dafür, dass dieselbe die Vermögensfähigkeit des Domcapitels anerkannt habe, geltend gemacht wurden, offenbar eventuell eine Verleihung der juristischen Persönlichkeit an gedachtes Domcapitel gefunden werden muss. Jene Acte setzen entweder — dies ist unsere Anschauung von ihnen — die gedachte juristische Persönlichkeit als bereits vorhanden voraus, oder sie verleihen sie thatsächlich und stillschweigend [1]). Die herzog-

1) *Savigny* sagt a. a. O. II. S. 275.: „Bei den übrigen juristischen Personen (ausser Gemeinde und Fiscus) aber ist es Regel, dass sie nicht durch die blosse Willkür mehrerer zusammentretender Mitglieder oder eines einzelnen Stifters den Charakter juristischer Personen erhalten können, sondern dass dazu die Genehmigung der höchsten Gewalt im Staate nöthig ist, welche nicht nur ausdrücklich, sondern auch stillschweigend, durch wissentliche Duldung und thatsächliche Anerkennung, ertheilt werden kann." — Der bekannte Streit über die Rechtsfähigkeit zu errichtender Stiftungen (s. darüber *Savigny* a. a. O. II. S. 276 ff. und insbes. *Mühlenbruch* in der Fortsetzung des *Glück*'schen Pandectencommentars 39. Bd. S. 436 ff. 40. Bd. S. 2 ff.) ist für unsere Frage ganz bedeutungslos, weil das Domcapitel eine vom Gesetze selbst für vermögensfähig erkannte Corporation ist und weil unter allen Umständen die Staatsgenehmigung zu seinem Bestehen als Corporation für ertheilt zu erachten ist. — Einer Zustimmung der Landstände, mithin eines Aktes der Gesetzgebung, bedurfte diese Staatsgenehmigung, will man letztere überhaupt noch als nöthig ansehen, nicht. Wenn das Nassau'sche Verfassungsedict vom Jahre 1814 §. 2. Zustimmung der Stände zu allen die persönliche Freiheit und das Eigenthum betreffenden Gesetzen verlangt, so kann diese Bestimmung, welche davon ausgeht, dass das Eigenthum der Privaten bei dem betreffenden Akte der Gesetzgebung in Frage komme, auf die Verleihung einer juristischen Persönlichkeit nicht bezogen werden. In Baden, dessen Verfassung §. 65. eine dem §. 2. der Nassau'schen ganz conforme Bestimmung enthält, hat die Praxis niemals Mitwirkung der Stände zur Verleihung der juristischen Persönlichkeit verlangt. Das Badische Regierungs-Blatt vom 4. December 1862 enthält die vom Grossherzoge

lich Nassau'sche Staatsregierung konnte doch wahrlich nicht dem Domcapitel Limburg auf der einen Seite Vermögen zusagen (dass sie dies gethan, wurde oben dargelegt), auf der anderen Seite aber durch Beanstandung der juristischen Persönlichkeit dem Domcapitel den Vermögensbesitz unmöglich machen[1]). Dem weiteren Entscheidungsgrunde des herzoglichen Hof- und Appellationsgerichts Dillenburg, welcher dahin geht, „die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an das Domcapitel zu Limburg sei weder aus den diesem ertheilten Befugnissen, noch aus dem im §. 21. der Verordnung vom 30. Januar 1830 bezeichneten Wirkungskreise desselben zu folgern," ist einfach entgegen zu halten, dass eben die von uns vertheidigte rechtliche Stellung der Domcapitel aus anderweitig vorhandenen Erkenntnissquellen, die wir oben umfassend dargelegt haben, klar erhellt, und dass daher davon, ob dieselbe aus den vom herzoglichen Hof- und Appellationsgerichte angegebenen Quellen abgeleitet werden kann oder nicht, gar nichts abhängt. Uebrigens geht, wie uns scheint, gedachte Behörde schon darin zu weit, dass sie sagt, man könne die juristische Persönlichkeit nicht „aus den dem Domcapitel ertheilten Befugnissen" ableiten. Die Befugnisse des Domcapitels können offenbar nicht in einem willkürlich beschränkten Sinne aufgefasst, müssen vielmehr den oben hervorgehobenen, für die rechtliche Stellung der Domcapitel maassgebenden Quellen entnommen werden. Dass der §. 21. der Verordnung vom 30. Januar 1830[2]) diese rechtliche Stellung nicht beengt, bedarf wohl einer weiteren Ausführung nicht; denn wenn er auch sagt, „das Domcapitel bilde unter dem Bischofe die oberste Verwaltungsbehörde der Diöcese," so ist damit noch keineswegs die Corporationseigenschaft des Domcapitels negirt. Dasselbe kann recht wohl den Bischof in der Verwaltung der Diöcese unterstützen, dabei aber doch eine Corporation, eine juristische Person sein.

Ziehen wir ein Gesammtresultat aus unseren Erörterungen, so

---

allein ausgegangene Verleihung juristischer Persönlichkeit an die Badische Zweigstiftung der Deutschen Schillerstiftung. In Nassau scheint die Praxis in früheren Jahren eher einer Beschränkung, als einer Erweiterung der ständischen Befugnisse günstig gewesen zu sein. Vgl. *Bluntschli* und *Brater* Staatswörterbuch 61. u. 62. Heft S. 183.

1) Merkwürdig ist, dass das Domcapitel zu Limburg schon im Jahre 1847 vom dortigen Amte als instituirter Erbe in die Erbschaft immittirt, also damals gerichtlich als Corporation anerkannt worden ist, und zwar mit Wissen und Billigung der Landesregierung, des Ministeriums und des Regenten. Das allein hätte schon das Hofgericht zu Dillenburg von seiner monströsen Entscheidung abhalten sollen.
(Anm. d. Red.)

2) Diese Verordnung ist bekanntlich in Baden und Württemberg aufgehoben. In den beiden Hessen scheint sie durch die Praxis gemildert worden zu sein. Im Grossherzogthum Hessen steht ihre Aufhebung in Aussicht.

fällt dasselbe dahin aus, dass die von der herzoglich Nassau'schen Landesoberschultheiserei Limburg und dem herzoglich Nassau'schen Hof- und Appellationsgerichte zu Dillenburg über die rechtliche Stellung des Domcapitels zu Limburg ausgesprochene Ansicht unrichtig sei, diesem Domcapitel vielmehr, gleich den übrigen Domcapiteln, Vermögensfähigkeit zukomme.

Diese unsere Anschauungsweise über das rechtliche Wesen der Domcapitel ist, soviel uns bekannt, in Deutschland auch von der Praxis stets anerkannt worden. Für Frankreich ist sie durch das kaiserliche Decret vom 6. November 1813 sur la conservation et administration des biens que possède le clergé dans plusieurs parties de l'empire bestätigt, welches — von der juristischen Persönlichkeit der Capitel ausgehend — im titre III. (Art. 49—61.) mehrere Bestimmungen über die Verwaltung des Capitelsvermögens gibt [1].

Rechtsquellen und Rechtsentscheidungen.

Preussen.

1. Ministerial-Bescheid vom 18. December 1861,

die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes für Stiefkinder des Ehemannes betreffend.

(Aus dem Preussischen Staatsanzeiger 1862. Nr. 63.)

— — Dass dem Stiefvater eine eigene Verpflichtung, die Kosten der Erziehung seines Stiefsohnes zu tragen, nach den Gesetzen nicht obliegt, ist unzweifelhaft und wird von der Königlichen Regierung auch jetzt zugegeben. Dagegen steht die Verpflichtung der Mutter unbedenklich fest, und kann auch der Ehemann aus seinem maritalischen Niessbrauch kein Recht herleiten, der Vollstreckung der Execution in das Vermögen der Frau zu widersprechen. Unzulässig aber ist es, das Vermögen des Mannes um deshalb in Anspruch nehmen zu wollen, weil ihm die Arbeitskraft der Frau zu Gute kommt, wogegen es unbedenklich zulässig sein würde, in den etwaigen Arbeitsverdienst der Frau die Execution zu vollstrecken.

Der Königlichen Regierung bleibt hiernach die weitere Verfügung überlassen.

Berlin, den 18. December 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten: *von Bethmann-Hollweg.*

---

1) Abgedruckt bei *Dallos* Repertoire de legislation t. XIV. p. 709. *Dallos* sagt ebenda unter Culte Nro. 507.: „*Les chapitres cathédraux et metropolitains étant reconnus par la loi forment des établissements capables d'acquérir et de posséder toute espèce de biens, meubles ou immeubles.* Outre les traitemens accordés à leur membres, dont nous avons déjà parlé, leur dotation se compose 1) des biens et rentes non aliénés des anciens chapitres, et qui ont été affectés aux chapitres des diocèses où les biens sont situés ou les rentes payables; 2) Des biens par eux acquis à titre gratuit ou onereux."

2. Ministerial-Bescheid vom 20. December 1861,

die gastweise Zuweisung von Kindern in die von Actien- und ähnlichen Gesellschaften errichteten Werkschulen betreffend.

(Aus dem Preussischen Staatsanzeiger 1862. Nr. 63.)

Ew. etc. erwiedere ich auf die Vorstellung vom 30. Mai d. J., betreffend die Errichtung einer Gewerkschule in N., nach Anhörung der Königlichen Regierung zu N. Folgendes.

Nach Art. 6. des unter dem 8. September 1856 Allerhöchst bestätigten Statuten-Nachtrags liegt der von Ihnen vertretenen Gesellschaft die Verpflichtung ob, für die Schulbedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen und nöthigenfalls selbst zur Gründung und Unterhaltung neuer Schul-Systeme diejenigen Beträge — nicht Beiträge, wie Ew. etc. citiren — zu leisten, welche von der Staats-Regierung für nothwendig erachtet werden. Dass diese Verpflichtung, deren Umfang sich lediglich nach dem jedesmaligen Bedürfniss bestimmt, nicht bereits durch den Bau zweier Freikuxe für Kirche und Schule und durch die von der Gesellschaft an die Knappschafts-Kasse zu leistenden Beiträge absorbirt wird, ist unzweifelhaft und vermag ich die in dieser Hinsicht von Ihnen erhobenen Bedenken nicht als zutreffend zu erachten. Dagegen erkenne ich gern an, dass die Gesellschaft durch die Einrichtung und Unterhaltung der projectirten Werkschule mehr leistet, als von ihr auf Grund der erwähnten Statutenbestimmung würde gefordert werden können. Es ist daher unbedenklich und auch von der Königlichen Regierung nicht in Zweifel gezogen worden, dass die Gesellschaft Eigenthümerin der auf ihre alleinigen Kosten zu errichtenden und zu unterhaltenden Schulgebäude verbleibt. Hieraus folgt jedoch nicht das unbedingte Recht der Gesellschaft, die gastweise Zuweisung von Kindern solcher Eltern, welche nicht zu den Arbeitern der Gesellschaft gehören, unter allen Umständen ablehnen zu können. Denn die Königliche Regierung ist kraft ihres Aufsichtsrechts befugt, der Einrichtung der projectirten Schule solche Bedingungen beizufügen, welche im öffentlichen Interesse geboten sind und die Schul-Unterhaltungslast der Gesellschaft nicht vergrössern. In letzterer Beziehung bemerke ich, dass der dieserhalb von der Königlichen Regierung gestellte Vorbehalt der gastweisen Zuweisung fremder Kinder gegen Zahlung eines festzusetzenden Schulgeldes dahin zu beschränken ist, dass von dieser Befugniss nur insoweit Gebrauch zu machen, als dies die vorhandenen Lehrkräfte und Schulräumlichkeiten gestatten. Es werden daher der Gesellschaft durch diese Massregel keine besonderen Kosten erwachsen, wogegen

sie den Vortheil des Bezuges des Fremden-Schulgeldes geniessen wird. Nothwendig ist aber diese Einrichtung, weil auf andere Weise für das Schulbedürfniss der Kinder der Professionisten, Gastwirthe und Kolonisten zu N. und Umgegend, auf welche es vornehmlich ankommt, nicht gesorgt werden kann, und die Eltern dieser Kinder ohnehin mit den Werken der Gesellschaft bereits insofern in Verbindung stehen, als deren Zuzug nach N. wesentlich durch das Bedürfniss des Hüttenpersonals hervorgerufen ist.

Mit der erwähnten Einschränkung muss ich daher die, von der Königlichen Regierung gestellte Bedingung aufrecht erhalten; indem ich überzeugt bin, dass durch dieses Arrangement allen billigen Anforderungen der von Ew. etc. vertretenen Gesellschaft Genüge geschehen ist.

Berlin, den 20. December 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. In Vertretung: *Lehnert.*

3. Ministerial-Erlass vom 31. December 1861,

die Zusammensetzung des Schulvorstandes bei Simultan- und Confessions-Schulen betreffend.

(Aus dem Preussischen Staatsanzeiger 1862. Nr. 63.)

Mit der von Ew. etc. in dem gefälligen Bericht vom 31. October d. J., so wie in dem Erlass vom 20. Mai d. J. gebilligten Anordnung der Königlichen Regierung zu N., wegen Eintritts katholischer Mitglieder in den Vorstand der Schule zu N., kann ich mich nicht einverstanden erklären.

Wie der genannten Regierung in den die Schulen zu D. und M. betreffenden Verfügungen vom 30. November 1843, 30. April 1844 und 22. Juli 1844 bemerklich gemacht ist, darf der §. 9. der General-Gouvernements-Verordnung vom 15. Juli 1814, wonach

> der Vorstand derjenigen Schulen, welche für verschiedene Confessions-Genossen bestimmt sind, aus den Pfarrern der betheiligten Confessionen und aus einem Schulvorsteher von jeder Confessions-Gemeinde, welche mehr als 24 schulpflichtige Kinder in dem Schulbezirke hat, gebildet werden soll,

nur auf eigentliche Simultan-Schulen Anwendung finden.

Als solche sind aber nur diejenigen Schulen zu betrachten, welche in Folge einer gemeinsamen mit Genehmigung der geistlichen Obern zu Stande gekommenen, freien Entschliessung beider Confessions-Genossen ausdrücklich als Simultan-Schulen anerkannt sind, oder doch in Folge einer hergebrachten Einrichtung als Simul-

tan-Schulen bestehen. Letzteres ist jedoch noch nicht als vorhanden zu erachten, wenn eine Schule seit längerer Zeit von Kindern verschiedener Confessionen besucht worden ist, sondern es müssen bei derselben herkömmlich die confessionellen Beziehungen, namentlich hinsichtlich der Anstellung der Lehrer unberücksichtigt geblieben sein.

Solche Schulen dagegen, welche ursprünglich für Evangelische oder für Katholische bestimmt sind, und deren confessioneller Charakter insofern festgehalten wird, als bei denselben stets nur Lehrer Einer Confession angestellt werden, sind keine Simultan-, sondern confessionelle Schulen, und verlieren diesen Charakter auch dadurch nicht, dass sie von Kindern der anderen Confession besucht werden, oder dass eine gewisse Anzahl von Kindern der anderen Confession in dem Schulbezirk wohnt. Es kann daher auch bei diesen Schulen von der Anwendung des §. 9. cit. keine Rede sein.

Ebenso wenig ist hierbei massgebend, dass die Unterhaltung einer Schule auf Grund des Kaiserlichen Decrets vom 17. December 1811 und der Instruction des Ministers des Innern vom 21. Juni 1812 auf die Civilgemeinde übergegangen ist, indem hierdurch der Charakter der Schule nicht hat verändert werden können und sollen.

Die Schule zu N. ist nachweislich von Evangelischen und für Evangelische gegründet worden und stets mit einem Lehrer derselben Confession besetzt gewesen. Den ursprünglichen Charakter einer evangelischen Schule hat sie bisher nicht verloren, namentlich hat ihr weder die Normalisirung, noch die Zulassung der katholischen Kinder zum Besuch derselben den ersteren nehmen können. Dieser Charakter wird ihr zur Zeit selbst von der Regierung nicht bestritten.

Die Schule zu N. ist also keine Simultan-Schule, und damit ist — mag sie auch von mehr als 24 katholischen Kindern besucht werden — die Anwendung der Vorschrift des beregten §. 9. auf dieselbe ausgeschlossen.

Der von der Regierung angeführte und von Ew. etc. in dem Erlasse vom 20. Mai d. J. als entscheidendes Moment hervorgehobene Umstand, dass das Allerhöchste Gnadengeschenk zum Neubau des Schulhauses in N. im Jahre 1857 nicht für die evangelische, sondern für die Gemeindeschule daselbst erbeten und bewilligt sei, beruht auf einem Irrthum. Auf diesseitige Anfrage über die Confession der Schule in der Verfügung vom 21. October 1857 hat die Regierung vielmehr in dem Berichte vom 19. December 1857 bestimmt erklärt, dass die neu zu erbauende Schule eine evangelische Gemeindeschule sei, und mit Rücksicht hierauf die Gewährung einer Beihülfe zur Herstellung derselben aus dem vorzugsweise für katholische Schulzwecke

bestimmten Bergischen Schulfonds als unstatthaft bezeichnet. In Folge dessen ist ein Gnadengeschenk ausdrücklich zum Neubau des evangelischen Schulhauses in N. Allerhöchsten Orts erbeten und mittels Cabinets-Ordre vom 23. Juli 1858 bewilligt worden.

Demgemäss ersuche ich Ew. etc. ergebenst, die Regierung zu N. dahin mit Anweisung zu versehen, dass sie von der angeordneten Einweisung katholischer Mitglieder in den Vorstand der Schule zu N. Abstand nehme etc.

Berlin, den 31. December 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten: *von Bethmann-Hollweg.*

An den Königlichen Ober-Präsidenten der Rheinprovinz.

4. Erlass des Königl. Cultusministeriums vom 16. September 1862, die Aufhebung des Art. 44. zur Convention vom 26. Messidor IX.[1]) betr.

Zwischen dem Herrn Cultusminister und dem Herrn Oberpräsidenten der Königl. preussischen Rheinprovinz sind seit einigen Jahren über die fortdauernde Anwendbarkeit der Vorschrift des Art. 44. zur Convention vom 26. Messidor IX. Verhandlungen gepflogen worden.

Mittels Rescripts vom 16. September 1862 (mitgetheilt an die diesseitigen Regierungen zur Kenntnissnahme und Nachachtung unter dem 22. ejd.) hat der Minister die Frage dahin entschieden, dass es keinem Zweifel unterliege, dass von weiterer Anwendung des erwähnten Artikels Abstehen genommen werden müsse.

---

1) Nr. 44. der *Art. organiques* lautet wie folgt: „Les chapelles domestiques, les oratoires particuliers ne pourront être établis sans une permission expresse du gouvernement, accordée sur la demande de l'évêque. Im Jahre 1858 hatte die Königl. Regierung in N. in den katholischen Versammlungen in der Rheinprovinz dadurch Anstoss zu geben Veranlassung gefunden, dass sie jene Bestimmung der sogenannten organischen Artikel wieder zur Geltung bringen wollte und behauptete, es bedürfe der Regierungsgenehmigung zur Oeffnung und Haltung einer Hauskapelle bei Privaten oder Congregationen. In anderen preussischen Provinzen war eine solche Erlaubniss nicht verlangt und auch nie nachgesucht worden. Die Kölnische Regierung behauptete noch in einem auf jene Angelegenheit bezüglichen Schreiben vom 25. Mai 1858 an den Cardinalerzbischof von Köln, dass derartige *specielle* gesetzliche Bestimmungen durch die *Verfassungsurkunde* nicht aufgehoben seien. Gegen diese auch mehrfach vom Berliner Obertribunal ausgesprochene Ansicht spricht namentlich die allgemeine Auslegungsregel, dass mit der *Aufhebung eines Princips auch die blossen Consequenzen desselben als aufgehoben* behandelt werden müssen. Und ein solches neues Princip, das der kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit, hat die preussische Verfassung im Art. 15. aufgestellt. Man vgl. auch die Ausführungen von *Richter* in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht I. 110 f. *Rosshirt* jun. im *Archiv* VII, 12 ff. Zu den dort verzeichneten Belegen, dass die Königl. preussischen Regierungsorgane stets den Art. 15. der Verfassungsurkunde als unmittelbar praktisches Recht behandelt haben, welches keineswegs erst einer weiteren Einführungsgesetzgebung bedürfe, kommt jetzt der von uns hier mitgetheilte Ministerialerlass vom 16. September 1862 hinzu. (Anm. d. Red.)

In der Motivirung des Rescripts heisst es unter Anderem:

„Auch lässt sich die Auffassung nicht theilen, dass die organischen Artikel zur Convention vom 26. Messidor IX. als ein auf Vertrag beruhendes Specialrecht der katholischen Kirche in den linksrheinischen Landestheilen und zwar dergestalt anzusehen seien, dass letztere nur als unerennbar von dem Inhalte dieser Artikel in den preussischen Staatsverband Aufnahme gefunden habe. Abgesehen davon, dass die organischen Artikel bekanntlich keinen Theil der im Jahre 1801 zwischen Frankreich und Rom abgeschlossenen Convention gebildet haben (vgl. darüber Archiv IV. S. 319 ff.), vielmehr von der damaligen Staatsregierung einseitig und zum Theil unter Widerspruch des Römischen Hofes erlassen worden sind, so hat auch die Krone Preussens bei der Besitznahme der linksrheinischen Landestheile nie darauf verzichtet, die aus der Zeit der französischen Regierung überkommenen kirchlichen Einrichtungen nach eigenem Befinden aufzufassen und zu ordnen. Dass dabei, namentlich soviel die Beziehungen der katholischen Kirche zum Staate angeht, im Wesentlichen nur diejenigen Grundsätze haben massgebend sein können, welche dessfalls in den älteren Provinzen leitend waren, ergibt sich von selbst, und ist ausserdem wiederholt, am entschiedensten in der die Verhältnisse der katholischen Kirche im ganzen Staate, einschliesslich der Rheinprovinz, regelnden durch die Allerhöchste Ordre vom 23. August 1821 publicirten Circumscriptionsbulle zum Ausdruck gelangt. In völlig entsprechender Weise hat die Verfassungsurkunde in ihren hierher gehörigen Bestimmungen das gesammte Staatsgebiet im Auge gehabt, ohne darauf zu rücksichtigen, ob etwa in einzelnen Theilen desselben particuläre Vorschriften vorhanden seien, denen ein anderer Standpunkt zum Grunde gelegen, und ohne darauf eingehen zu können, dergleichen Einzelbestimmungen specieller, als durch den Art. 109. geschehen, zu abolir.en.

Literatur.

1. **Compendium juris ecclesiastici cum singulari attentione ad leges particulares vi conventionis XVIII. Augusti 1855 cum sede apostolica inita in Imperio austriaco vigentes. Auctore Simeone Aichner, canonico ecclesiae cathedr. Brixiäi, Consiliario Rev. Ordinariatus nec non judicii pro causis matrim.; Rectore Seminarii cleric., commissario episcop. studii theolog. in instituto dioecesano, et juris ecclesiastici professore cum approbatione Rev. ordinariatus Brixinensis. Brixinae et Leontii typis et sumptibus Wegerianis 1862. XVI. 686 p. 8. c. append. p. 56.**

Diese Darstellung des nach dem Concordat in Oesterreich geltenden katholischen Kirchenrechts ist nicht nur das Beste, was in dieser Hinsicht bisher in Oesterreich erschienen, sondern auch an sich so trefflich, dass es den besten Arbeiten der Art aus neuer Zeit überhaupt sich würdig an die Seite stellt. Anlass zur Herausgabe derselben war der Mangel eines für den Gebrauch der Seminarien und der Priester genügenden lateinischen Compendiums des Kirchenrechts [1]). Insbesondere hat der Verfasser den Bedürfnissen der seelsorglichen Praxis Rechnung getragen, und es ist ihm in der That gelungen, ein Buch von grosser Reichhaltigkeit und Kürze zugleich zu liefern.

---

1) Vgl. auch Kath. Literaturzeitung 1862. Nr. 51.

Die Anlage ist äusserst einfach. Nach einer kurzen Einleitung, in welcher Begriff und Eintheilung des Rechtes überhaupt, des Kirchenrechtes insbesondere entwickelt, Aufgabe, Methode und Nutzen der Kirchenrechtswissenschaft besprochen, deren Hilfswissenschaften und Hilfsmittel in Kürze angegeben werden, zerlegt der Verfasser seinen Stoff in zwei Haupttheile, einen allgemeinen und einen besonderen. Der allgemeine handelt von den Quellen und deren Geschichte, dann von den göttlichen Grundlagen der Kirche, ihrer Verfassung und ihrer Rechte, endlich von dem Verhältnisse der Kirche zu anderen Gesellschaften ausser ihr, nämlich zu den Staaten und anderen Religionsgenossenschaften. Der besondere Theil zerfällt, nach dem Vorgange Theodor Pachmann's, in zwei Bücher, deren erstes das Verfassungs-, das zweite das Verwaltungsrecht der Kirche darstellt. Diese, dem bürgerlichen Rechte entlehnte, Eintheilung ist weder originell, noch tiefsinnig, aber, es lässt sich nicht läugnen, sie ist bequem, und obwohl das kirchliche Privatrecht darin scheinbar ignorirt wird, so ist sie dennoch erschöpfend, weil sie sowohl im Verfassungsrecht bei Angabe der Rechte der kirchlichen Personen, als im Verwaltungsrechte Raum und Gelegenheit genug zur Behandlung Dessen bietet, was anderwärts als kirchliches Privatrecht den Gegenstand einer besonderen Abtheilung ausmacht.

In der sehr kurzen Besprechung der Quellen führt der Verfasser die Concordate und die weltlichen Gesetze in Kirchensachen unter der Rubrik; Conciliorum decreta et summorum Pontificum constitutiones mit dem Bemerken auf, dass die Geltung derselben in der Kirche nur auf ihrer Anerkennung und Annahme durch die kirchliche Autorität beruhe. Dabei erinnert der Verfasser gegen Diejenigen, welche die Unverbindlichkeit der Concordate für die weltlichen Regierungen behaupten, an die Verwerfung dieser Meinung von Seite Gregors XVI. in der Encyclica gegen das Lamennais'che Avenir im Jahre 1833. Das Gewohnheitsrecht wird sehr kurz (S. 29—32.), ganz nach Art der älteren Canonisten, ohne alle Rücksicht auf die moderne Doctrin und Literatur dargestellt, was wir hier keineswegs tadeln wollen. (Vgl. Archiv I., 72 ff.) Ueber das gesetzliche Ansehen der Declarationen der Congregatio Concilii Trid. interpr. verbreitet sich der Verfasser ziemlich ausführlich. Bezüglich der römischen Kanzleiregeln ist er der Ansicht, dass sie, so weit nicht durch die Concordate ihnen derogirt wurde, ohne Weiteres gesetzliche Geltung haben, namentlich auch in Oesterreich, trotz des sie abrogirenden Hofdecretes Kaisers Joseph's II. vom 1. October 1782, welches durch Art. 35. des Concordats wieder entkräftet ist.

Die Lehre von der göttlichen Grundverfassung der Kirche wird um so mehr in möglichster Kürze dargestellt, als es sich hier für Geistliche meist nur um Dinge handelt, die ihnen aus der Dogmatik schon bekannt sind. Nach einem Paragraph, der in wenig Zeilen den Organismus der Kirche nach seiner ursprünglichen Gliederung schildert, folgt die Lehre von der Kirchengewalt, die zuerst ihrer Natur nach als eine dreifache, Magisterium, Ministerium, Imperium, entsprechend dem dreifachen Verbande des Glaubens, des Gebrauches der rechten Sacramente und der Unterwerfung unter die rechtmässigen Hirten, dargestellt, dann aber nach der Art ihrer Uebertragung und Fortpflanzung, durch die Weihe oder die Sendung, in die potestas ordinis et jurisdictionis getheilt wird. Der von *Walter* und *Philipps* angenommenen Dreitheilung wird gar nicht gedacht, dagegen das Verhältniss zwischen der potestas ordinis und der potestas jurisdictionis sehr klar und bündig erörtert. Dabei werden sogleich auch die Unterschiede der jurisdictio fori interni et externi, ordinaria et delegata bespro-

chen. Zum Schluss der Lehre von der Grundverfassung der Kirche werden die wesentlichen Rechte zusammengestellt, die sich für sie als Corollare aus den geschilderten göttlichen Institutionen ergeben. An diese Lehre schliesst sich die vom äusseren Rechte der Kirche an; weil, wie der Verfasser bemerkt, die Grundsätze, durch welche dieses Recht bestimmt wird, aus der ursprünglichen Anlage und Gestalt, die Christus seiner Kirche aufgeprägt hat, geschöpft werden müssen. Um die Art, wie dies hier zuerst bezüglich des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat geschieht, zu beurtheilen, genügt es, die Ueberschriften der Paragraphen anzuführen, in welche der Verfasser den Stoff getheilt hat: 1) Binae potestates rebus humanis praesunt; 2) Binae potestates sunt ab invicem independentes; 3) Concordia et mutuum auxilium sacerdotii et imperii. In kurzen Noten wird auf die Irrthümer hingewiesen, die hier zu bekämpfen sind. Auf diese principielle Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat folgt die Erörterung der wechselseitigen Rechte beider Gewalten im Einzelnen. Als Princip und Basis dieser Erörterung stellt der Verfasser, nach kurzer Zurückweisung der falschen, rationalistischen Principien, die Theilung der Wirkungskreise lediglich nach Zweck und Aufgabe jeder der beiden Gewalten in folgenden Sätzen auf:

Res ecclesiasticae seu causae, negotia, media, fini ecclesiastico conformia, spectant ad ecclesiam, utut externae et corporales sint;

res vero, quae fini civitatis correspondent, potestati civili subjectae sunt, licet non sint corporales;

res mixtae ab utraque potestate absolventur modo utrique parti accomodato.

Zur Begründung des ersten dieser Sätze, mit welchem die beiden anderen nothwendig stehen oder fallen, beruft sich der Verfasser hauptsächlich 1) auf die von Christus gegründete Hierarchie und die dieser übertragene dreifache Gewalt, indem die Kirche, wenn sie in einem Staate aufgenommen werde, nothwendig in dieser ihrer eigenthümlichen Gestalt und so, dass ihrem Oberen die Ausübung der von Christus empfangenen Gewalten freistehe, aufgenommen werden müsse. 2) Auf die Bestätigung des canonischen Rechtes durch feierliche Verträge und Uebereinkünfte. Darauf folgt die Aufzählung der rein geistlichen Sachen a) in Ansehung des Magisterium und Ministerium, b) in Ansehung der Disciplin. Bezüglich der Akte des Ministeriums bemerkt der Verfasser, dass zwar die Geistlichen von manchen gottesdienstlichen Anordnungen, z. B. Berufung von Missionären, die weltliche Obrigkeit in Kenntniss setzen und deren Wünschen rücksichtlich abzuhaltender Gottesdienste und öffentlicher Andachten bereitwillig entgegenkommen sollen, dass aber ein Recht des Forderns oder Befehlens daraus für die weltlichen Behörden nicht abgeleitet werden könne. Im Gegensatze zu den Beschränkungen, welchen früher die katholische Kirche in Oesterreich in dieser Hinsicht unterworfen war, wird auf die kaiserliche Entschliessung vom 18. April 1850 und auf Art. IV. lit. d. des Concordats verwiesen. Bezüglich der Disciplin geht der Verfasser von dem Satze aus: da es den kirchlichen Hirten obliege, die Handlungen der Gläubigen nach dem Ziele der ewigen Seligkeit zu leiten, so müsse die Regierungsgewalt, womit sie zu dem Ende ausgerüstet sind, auch von jedem Hemmnisse frei sein. Daraus entwickelt der Verfasser 1) ein Recht der Aufsicht, vermöge dessen der Papst Legaten und Nuntien sendet, die Bischöfe ihre Diöcesen visitiren, beide von ihren Untergebenen Berichte einfordern. Diesen Verkehr zu hindern, wohl gar sich selbst dieses Aufsichtsrecht beizumessen, wäre von Seiten der weltlichen Gewalt das höchste Unrecht; 2) das

Recht der Gesetzgebung. Dem weltlichen Herrscher komme es weder zu, kirchliche Gesetze zu erlassen, noch die Verkündung und Anwendung der geistlichen Gesetze zu hindern. In dieser letzteren Hinsicht wird der Anspruch auf das Recht des sogenannten Placet als nichtig und mit der Existenz der Kirche selbst unvereinbar zurückgewiesen. Gegen diese Lehre, dass das Placet zu den wesentlichen Majestätsrechten gehöre, wird mit Recht bemerkt: wenn dem so wäre, so hätte es auch den heidnischen Kaisern in den ersten Zeiten der Kirche zustehen müssen. Dann hätten aber die Apostel nicht predigen, nicht die Kirche einrichten und leiten können und dürfen. Hätten aber die heidnischen Kaiser nicht das Recht des Placet gehabt, so sei nicht abzusehen, wie eben diese Kaiser, indem sie Christen geworden und als solche der kirchlichen Jurisdiction sich unterworfen, irgend ein neues Recht gegen eben diese Jurisdiction hätten erwerben können. 3) Das Recht zu richten und zu strafen, als eine Folge der Gesetzgebungsgewalt, die mit dieser zugleich steht oder fällt, und mit Rücksicht auf Concil. Trid. Sess. XXV. c. 3. de ref. Der sogenannte recursus tanquam ab abusu wird als eine Verletzung der Grundbegriffe des Rechtes und der Ordnung in jeder Gesellschaft bezeichnet und mit Verweisung auf *Walter* und *Philipps* die Anrufung des weltlichen Richters auf die Fälle beschränkt, wo der geistliche Richter ganz ausserhalb seiner Competenz gehandelt oder seine geistliche Amtsgewalt zur Verübung eines von den Staatsgesetzen verpönten Verbrechens missbraucht hätte. Als Folgerung aus dem Angegebenen und namentlich aus der nothwendigen Freiheit der Kirche entwickelt der Verfasser alsdann die Rechte der Kirche in Bezug auf die für ihre Zwecke ihr nothwendigen Personen und Sachen. Kurz und bündig und mit Hinweisung auf die entsprechenden Artikel des österreichischen Concordats wird der Kirche das Recht zur freien Auswahl, Heranbildung und Anstellung ihrer Beamten und Diener und zur Gründung und Leitung geistlicher Orden und Genossenschaften vindicirt. Liest man bei der Gelegenheit wieder die in den Noten angeführten Behauptungen der Josephinischen Hofcanonisten, welche der Staatsgewalt das Recht beilegten, die Gelübde zu prüfen und zu entkräften, wenn sie dem Staate nachtheilig wären, die Statuten und Regeln der Orden unter dem gleichen Gesichtspunkte und aus dem gleichen Titel zu modificiren u. s. w., so fällt einem unwillkürlich auf, wie diese Freisinnigen des vorigen Jahrhunderts den Socialisten unserer Tage vorgearbeitet haben und wie die eigentliche Schutzmauer der individuellen Freiheit und Gleichheit zu allen Zeiten nur die katholische Kirche war und ist. Auf gleiche Weise, wie das Recht der Kirche auf die ihr nothwendigen Personen und Institutionen, wird auch das Recht derselben auf Erwerbung, Verwendung und Verwaltung der ihr nothwendigen Güter scharf und klar begründet und nachgewiesen, das entgegengesetzte angebliche Säcularisationsrecht der Regierungen aber als das, was es in der That ist, unter Berufung auf die Aussprüche, nicht nur der Päpste, sondern auch mancher gerecht denkenden Protestanten, charakterisirt. Die gemischten Sachen, als welche der Verfasser vorzüglich die Ehe und die Schulen nennt, werden in wenigen kurzen und klaren Sätzen abgethan. Ohne die Richtigkeit des hier Gesagten bestreiten zu wollen, hätten wir gewünscht, dass gegen das Unterrichtsmonopol des Staates und für die Autorität und Freiheit der Kirche bezüglich der Wissenschaft und wissenschaftlichen Anstalten gerade hier auch ein nachdrücklicheres Wort gesagt worden wäre, anstatt in dem §. de scholis (Lib. I. Sect. IV. Part. special.) nur gleichsam im Vorübergehen davon zu reden. Es ist das ein Punkt, der in Deutschland und namentlich in Oesterreich viel zu wenig gewür-

digt, rücksichtlich dessen dem Büreaucratismus viel zu viel eingeräumt wird — zum grössten Nachtheil der Kirche und der Familien. Dagegen kann die unumwundene Offenheit und Entschiedenheit nicht genug gelobt werden, womit der Verfasser sich über die Pflichten der Staatsoberhäupter gegen die Kirche ausspricht. (S. 102 ff.) Es wird allgemein anerkannt, dass die Regierungen die öffentliche Meinung zu respectiren und dieselbe zur Richtschnur zu nehmen haben: es wäre Zeit, dass man vielmehr der Stimme des öffentlichen Gewissens Gehör gäbe. Bei Erörterung der Rechte des Staates in Ansehung der Kirche befleissigt sich der Verfasser, den billigen Forderungen desselben gerecht zu werden, jedoch nicht ohne die Anmassungen der Hofcanonisten aus der Febronianischen Schule gebührend zurückzuweisen. Wenn man doch nur, als man solche Sätze, wie dieser Rechbergersche: sub advocatia ecclesiae intelligendum est jus negotia ecclesiastica ad utilitatem reipublicae convertendi ac dirigendi, quantum id justa ratione fieri potest, adoptirte und zu Regierungsmaximen erhob, wenn man doch nur, sage ich, dermals bedacht hätte, dass die Unterthanen früher oder später immer dem Beispiele der Regierungen folgen, und was dabei herauskommen muss, wenn auch sie sich beigehen lassen, die Religion und die Kirche lediglich als ein Mittel zur Beförderung ihrer zeitlichen Wohlfahrt zu betrachten und zu benützen! Wie das jus reformandi der Paciscenten des westphälischen Friedens zuletzt jeder Freigemeindler in Preussen und anderwärts für sich in Anspruch genommen hat, so haben in Oesterreich auch zuletzt Armeelieferanten und Büralisten das jus advocatiae im Rechberger'schen Sinne für sich geltend gemacht, d. h. ihr zeitliches Wohl über Alles, auch über das Heiligste gestellt.

In der auf die principielle Erörterung nun folgenden geschichtlichen Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat wird ein eigener §. dem status rerum a Josepho II. in Austria adductus gewidmet. Dieser §. ist ungemein lehrreich und hebt er gleich im Eingang gebührend hervor, wie das *Jus eminens*, welches man zur Zeit Josephs II. dem Kaiser beilegte, eben so die Freiheit der Privaten, wie die der Kirche vernichtete. Dieses *Jus eminens* halten aber die Liberalen und »Gebildeten« unserer Zeit, als die würdigen Erben und Nachfolger der »Aufgeklärten« des vorigen Jahrhunderts unerschütterlich fest; sie unterscheiden sich von ihren Vorgängern nur dadurch, dass sie es aus den Händen des Kaisers in die eines constitutionellen Majoritäts-Ministeriums zu bringen suchen; was kann, was soll dabei die Freiheit gewinnen? Den Schluss der Lehre von dem Verhältniss zwischen Kirche und Staat macht ein §. über den gegenwärtigen Stand der Dinge, dem wir mit Vergnügen den letzten Satz entnehmen: Recordentur sacerdotes, per novum rerum religiosarum compositionem non solum jura sed et obligationes sibi accrevisse! Sic demum *unitis* omnium *viribus*, opitulante supremo numine, sperare licet fore, ut ex tanto opere fructus copiosi suo tempore percipiantur. Das an diese Darstellung sich anschliessende Kapitel ist überschrieben: De relatione ecclesiae ad alienarum confessionum asseclas. Der Verfasser kennt also mit Recht kein Verhältniss der Kirche zu den sogenannten Confessionen, sondern nur zu deren einzelnen Anhängern. Dieses Verhältniss wird hier mit musterhafter Klarheit und Bestimmtheit dargestellt und wir begegnen mit Vergnügen einer eingehenden Erörterung über die communicatio in sacris, worüber die neueren Lehrbücher des Kirchenrechts gewöhnlich allzu kurz und dürftig sind. Eben so willkommen wird jedem Leser in Oesterreich die mit grosser Umsicht geschriebene Darstellung der Rechte der Akatholiken in Oesterreich sein (§. 51.), welcher in einer Note eine specielle

Erörterung über die Niederlassung der Protestanten in Tirol beigefügt ist. Aus dem bisher Gesagten lässt sich zur Genüge entnehmen, in welchem Geiste und mit wie viel Geist das Buch geschrieben ist.

Der besondere Theil, der nun folgt, gibt von eben so viel Gelehrsamkeit als praktischem Takte Zeugniss. Das erste Buch, welches die Verfassung der Kirche darstellt, zerfällt in sechs Abschnitte: 1) de statu ecclesiae communi seu laicali, 2) de statu clericali, 3) de statu ecclesiastico eximie tali in se spectato, seu de beneficiis ecclesiasticis, 4) de eodem statu eccles. relative ad gradus hierarchicos, 5) de statu religioso, qui ex observantia consiliorum evangelicorum exurgit et laicos simul ac clericos continet, 6) de minoribus in ecclesia societatibus et institutis se hospitalibus et aliis locis piis, s. confraternitatibus, de scholis. Das zweite Buch, welches von der Verwaltung handelt, zerfällt in drei Abschnitte: de administrando s. magisterio, de administrando s. ministerio, de exercenda potestate s. imperii.

Im ersten Buche ist mit besonderer Sorgfalt behandelt die Lehre von den Irregularitäten, namentlich die des def. lenitatis, des def. famae und der Irreg. ex delicto. Im §. de titulo ordinationis findet man genaue Nachweisung der in Oesterreich und namentlich in Tirol über diesen Gegenstand geltenden Bestimmungen. Eben so in dem §. de clericorum privilegiis. Mit grosser, dankenswerther Sorgfalt sind ferner gearbeitet die §. 68 ff. von den Pflichten der Geistlichen. In der Lehre von den Beneficien sind manche kostbare Nachweisungen, insbesondere auch aus Akten der österreichischen Gesetzgebung geliefert. In der Lehre vom Patronatrecht und den dabei vorkommenden Streitfragen ist der Verfasser *Schulte* und dem von *Rosshirt* in unserem Archiv entwickelten Grundsätzen gefolgt. Ueberhaupt hat er unser Archiv fleissig benützt und häufig citirt. Die Darstellung der Rechte des Papstes in Ansehung des Magisterium, ministerium und s. imperium ist bündig, klar und correct. Diese Rechte, so weit sie bisher sich entwickelt haben, werden vollständig und in logischer Ordnung angegeben. Zum Schlusse wird auch die weltliche Herrschaft des päpstlichen Stuhles nach ihrer rechtlichen Begründung sowohl als nach ihrer so zu sagen politischen Bedeutung für die Kirche mit kurzen, aber kräftigen Worten gewahrt. Die Rechte der Bischöfe, rücksichtlich deren der Verfasser *Bolgeni* gefolgt ist, werden nach der lex dioecesana und der lex jurisdictionis dargestellt, wobei eine sehr gute Erläuterung der Bedeutung dieser beiden Bezeichnungen gegeben wird (p. 340.). In der Lehre von den Gehilfen der Bischöfe ist uns aufgefallen, dass der Verfasser vom Generalvicar nur verlangt, dass er nicht originarius civitatis episcopalis sei, und einer Meinungsverschiedenheit über diesen Punkt gar nicht gedenkt, während doch *Pignatelli* unter Berufung auf mehrere Decrete der römischen Congregationen ausdrücklich sagt: Originarius civitatis vel dioecesis non potest esse Vicarius. (Siehe Archiv Bd. IV. S. 427.) Doch, wir können bei dem beschränkten Raum, der uns zu Gebote steht, auf solche Einzelheiten in dieser Anzeige uns nicht einlassen. In der Sectio V. de statu religioso ist das zu wissen Nöthige mit Rücksicht auf die neuesten Bestimmungen des päpstlichen Stuhles sehr gut zusammengestellt. Sehr interessant ist ferner der §. de scholis p. 434. Aus dem zweiten Buche wollen wir vor Allem die Sectio I. de administrando s. magisterio hervorheben, wo die Bestimmungen über die Censur der Druckschriften und den Index mit eben so viel Entschiedenheit als Umsicht dargestellt und einige der in Deutschland in der Beziehung umlaufenden laxen Ansichten zurückgewiesen werden. Im Eherecht sodann ist besonders die Lehre von

den Dispensationen und von der Convalidation der Ehe mit grosser Sorgfalt, unseres Erachtens befriedigender als in irgend einem neueren Lehrbuche, behandelt. Sehr gut ist auch die Darstellung des kirchlichen Strafrechtes. In dem Kapitel vom kirchlichen Vermögen, welches den Schluss des ganzen Werkes bildet, sind die neuesten in Oesterreich über diesen Gegenstand erflossenen Bestimmungen fleissig beigebracht, eine für jeden Leser, auch ausserhalb Oesterreichs interessante Zusammenstellung. Bezüglich der Frage: Wer als Eigenthümer der Kirchengüter zu betrachten sei, tritt der Verfasser ganz der von Dr. *Maas* in unserem Archiv entwickelten Lehre bei, dass zwar den einzelnen Instituten, als moralische Personen betrachtet, das Eigenthum der ihnen gewidmeten Güter zuzuerkennen, dieses Eigenthumsrecht aber kein unbeschränktes, sondern zwischen ihnen und der Gesammtkirche gewissermassen getheilt sei.

Wir gestehen, dass wir selten ein Buch mit solcher Befriedigung aus der Hand gelegt haben, wie dieses Kirchenrecht von *Aichner*. Der Druck ist ziemlich correct, das Papier dürfte besser sein.

Moy.

2. Enchiridion juris ecclesiae orientalis catholicae. Pro usu auditorum Theologiae et eruditione cleri graeco-catholici e propriis fontibus constructum. Auctore Josepho Papp-Szilágyi de Illyésfalva, SS. Theol. doctore, canonico gr. rit. Magno-Varadiensi, abbate tituli S. Pantelemonis de Ráczkeve, consiliario regio et insignis ordinis Francisci Josephi I. equite. M. Varadini, typis Aloysii Tichy. 1862. pagg. V. 633.

Als ich meine Abhandlung über die Rechtsverhältnisse der orientalischen Riten beendigte, war mir das Werk des Canonicus Dr Joseph Papp-Szilágyi noch nicht zu Gesicht gekommen. Nun da dasselbe mir vorliegt, halte ich es für angemessen, darüber besonders Bericht zu erstatten, und zwar mit Ausschluss alles dessen, was dem allgemeinen Kirchenrechte angehört, zunächst über die dem orientalischen Kirchenrechte als solchem angehörigen Materien. Es kann das um so eher geschehen, als das Buch sonst wenig Eigenthümliches bietet, in der Gliederung des Stoffes den älteren in Ungarn verbreiteten Handbüchern, wie dem von *Cherrier* sich anschliesst und auch sonst in der Durchführung mehr ein praktisches als wissenschaftliches Interesse im Auge hat.

Der Verfasser hat ein Handbuch des orientalischen Kirchenrechtes angekündigt; zunächst aber geht er nur auf das des griechischen Ritus ein, und zwar vorzugsweise im Interesse der in der österreichischen Monarchie lebenden unirten Griechen, für die es in der Hauptsache auch ganz brauchbar eingerichtet ist. Es ist bekannt, dass die Ecclesia orientalis oft sehr verschieden gefasst und verstanden wird und Einige die Bezeichnungen »griechische Kirche« und »morgenländische Kirche« ganz identisch brauchen. Unser Autor bemerkt darüber in der Vorrede: »Obschon die Benennung: orientalische und occidentalische Kirche von der alten Eintheilung des römischen Reiches in das östliche und westliche sich herleitet, so wird doch, da es sich gefügt, dass gleichwie im Abendlande der Ritus und die Disciplin der römischen Kirche nach und nach fast allgemeine Annahme gefunden hat, so auch im Morgenlande der Ritus und die Gewohnheiten der Kirche von Constantinopel vorherrschend wurden (praevaluerint), heutzutage die Kirche, welche den Ritus und die Disciplin der byzantinischen Kirche beobachtet, vorzugsweise orientalische Kirche genannt.« Allerdings stand die Kirche

von Constantinopel wenigstens seit dem fünften Jahrhundert an der Spitze des Orients, wenn auch mehr durch Usurpation und kaiserliche Vergünstigung, als durch kirchliche Rechtstitel und nach dem Verfall der von den Arabern unterjochten Patriarchate von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem war sie ohnehin das hervorragendste Glied, ja die Königin des Orients und insofern sie als pars nobilissima erscheint mag sie den Namen »orientalische Kirche« tragen, der ihr strenge genommen sicher nicht zusteht. Dazu ist aber noch Rücksicht zu nehmen auf das, was der Verfasser an einem anderen Orte (p. 29. 30.) beifügt, dass die orientalische Kirche den Namen der griechischen erhalten hat von der griechischen Sprache, in der die vornehmste Kirche des Morgenlandes den Gottesdienst feiert, obschon andere Nationen auch sich der Landessprachen bei der Liturgie bedienen, und dass die anderen Patriarchate Liturgien und Disciplin von Constantinopel her angenommen haben; das Alles führt wieder darauf zurück, dass die orientalische Kirche einen Complex von durch verschiedene Nationalitäten und Einrichtungen differenzirten Particularkirchen bildet, deren vornehmstes Glied die griechische Kirche ist, diese aber doch zu der orientalischen sich verhält, wie der (wenn auch hervorragendste) Theil zum Ganzen.

In dem Verzeichnisse der »Catholici graeci ritus in unione cum Ecclesia Romana constituti« (p. 185. 186.) finden wir neben den Katholiken des griechischen Ritus im österreichischen Kaiserstaate (Galizien, Ungarn, Siebenbürgen), deren Gesammtzahl auf vier Millionen veranschlagt wird, den Patriarcha Melchitarum Antiochenus und den Patriarcha Maronitarum verzeichnet. Wie der letztere hier angeführt werden kann, vermag ich nicht einzusehen. Entweder ist hier der griechische Ritus für den orientalischen überhaupt gesetzt und die Bezeichnung im weitesten Sinne gebraucht und dann müssten eben so gut die Kopten, Syrer, Armenier u. s. f. aufgeführt werden, oder es ist »griechischer Ritus« im engeren Sinne zu verstehen und dann können die Maroniten unmöglich hier am Platze sein. Ebensowenig ist es mir erklärlich, wie vorausgesetzt werden kann, die maronitischen Synodaldecrete seien auch für die Griechen verpflichtend, indem es p. 443. heisst: »Graeco-Catholicis tamen regula esse debet decretum Synodi provincialis Maronitarum de anno 1736 per S. Sedem approbatum;« denn die Approbation eines Provincialconcils durch den römischen Stuhl gibt demselben noch keine andere Provinzen verpflichtende Kraft, am wenigsten ist dasselbe an sich Regel für Angehörige eines ganz anderen Ritus. Allein unser Autor hat geradezu die Maroniten zu den Griechen gerechnet; p. 422 führt er dieselbe Synode als »Synodus graecorum Maronitarum« an und p. 449 setzt er die Maroniten als griechische Provinz: »nisi agatur de aliqua Graecorum provincia, pro qua ab Apostolica sede aliter declaratum fuerit, prout constat de Maronitis.« Aber sicher gehören die Maroniten in keiner Weise zu den Griechen. Nicht nur wird der maronitische Ritus in den päpstlichen Constitutionen stets als ein vom griechischen verschiedener aufgeführt, nicht nur ist der Anschluss der Maroniten an die römische Kirche älter als der der unirten Griechen im Concil von Florenz, sondern ihre ganze Disciplin kommt auch viel mehr mit der römischen überein als die anderer Orientalen (S. Archiv VII. S. 174. bef. Note 9.); der Nationalität nach sind sie ohnehin von den Griechen verschieden und werden wo von den verschiedenen Nationen die Rede ist, wie in der Constitution vom 5. Januar 1862 (bei unserem Autor p. 627) auch von Gräcomelchiten und Ruthenen unterschieden, und auch da wo von der Heimath, dem Idiom und der liturgischen Sprache ausgegangen wird (wie bei Benedikt XIV. in diesem Archiv VII. S. 173 Note 1. angeführter

Stelle) nicht unter diesen einbegriffen. Katholische Griechen haben nestorianische Heilige angegriffen und erstere haben mit letzteren auch nicht den Heiligenkalender gemein (das. S. 199). Wenn zudem ein Decret der Maronitensynode von 1736 die katholischen Griechen verpflichten soll, so fragt man billig, weshalb das nicht auch bei den übrigen der Fall ist; und doch finden sich unter ihnen solche, die den griechischen Bräuchen entgegen sind. Ueberhaupt scheint uns der Verfasser die Unterschiede der einzelnen orientalischen Riten sich nicht hinlänglich klar gemacht zu haben, wie wir denn auch bei ihm die für das Kirchenrecht so wichtigen Bestimmungen über den Uebertritt von einem Ritus zum anderen gänzlich vermissen.

Glücklicher ist der Verfasser in anderen Erörterungen. Mit Recht legt er in der Einleitung, da wo er auf die griechischen Katholiken übergeht, das Florentinische Unionsdecret zu Grunde und zieht daraus (p. 43 seq.) folgende Consequenzen: 1) Die unirten Griechen haben mit den Lateinern denselben Glauben und sind den dogmatischen Entscheidungen aller, auch der im Abendlande gehaltenen, ökumenischen Synoden unterworfen. 2) Sie können ihren vom apostolischen Stuhle approbirten Ritus beibehalten, der mit Zustimmung dieses Stuhls einer Vervollkommnung fähig ist, nie aber ohne päpstliche Erlaubniss in irgend einem Theile abgeändert oder reformirt werden darf — »ritum enim consensu S. Sedis Apostolicae perfectibilem, numquam tamen sine permissione summi Pontificis in aliqua parte mutabilem aut reformabilem.« — 3) Der Papst hat die gleiche Gewalt über die Hirten und Gläubigen aller Ritus, insbesondere das Recht die Bischöfe zu bestätigen, sich Gewissensfälle zu reserviren, Appellationen anzunehmen. 4) Lateiner und Griechen haben eine gemeinsame Disciplin, ein gemeinsames Recht, soweit dieses auf den allgemeinen dogmatischen und ethischen Principien beruht. Daher muss die Auflösung des ehelichen Bandes wegen Ehebruch als dem Grundsatze von der Indissolubilität der Ehe zuwider auch bei den Griechen ausgeschlossen sein. 5) Wie die lateinische Kirche viele orientalische Gebräuche aufgenommen hat, so konnte und kann die griechische Kirche mit päpstlicher Genehmigung auch manche Einrichtungen der Lateiner annehmen und in vielen Stücken ist sie zur weiteren Entwickelung ihres kirchlichen Lebens sogar dazu genöthigt. So verhält es sich mit der Wahl eines Capitelsvikars bei erledigtem bischöflichen Stuhl, mit der Errichtung der Domcapitel, mit den Diöcesansynoden, wovon die alten orientalischen Canones nichts haben. Das gesammte Beneficienwesen, die Organisation und das Verfahren der geistlichen Gerichte und tausend andere Dinge, die das canonische Rechtsbuch der Abendländer normirt hat, finden sich in den alten Canonensammlungen entweder gar nicht oder erst auf der untersten Stufe der Entwickelung. Der Verfasser erkennt sehr wohl die hohe Bedeutung des canonischen Rechtsbuchs und lehrt demgemäss (p. 190): »In Sachen des Rechts und der Disciplin haben die Bestimmungen des Corpus juris canonici und des Concils von Trient, ausser den Stücken, die durch Decrete der Päpste ausdrücklich auch für die griechischen Katholiken, sei es für Alle, oder für Einzelne, vorgeschrieben sind, die Bedeutung einer subsidiären Rechtsquelle, da wo der Codex der orientalischen Kirche nicht ausreicht und wo dieselben ihrem Ritus angemessen sind;« das wird noch weiter aus L. XI. tit. I. l. 11. der Basiliken bestätigt. In Betreff der Verbindlichkeit der päpstlichen Constitutionen für die Orientalen werden die von uns (Archiv VII. S. 198) nach Vercellius und Benedikt XIV. gegebenen Bestimmungen in gleicher Weise angeführt und bezüglich der alten Conciliencanones wird ebenso festgehalten, dass sie verpflichten, soweit

sie vom päpstlichen Stuhle entweder positiv approbirt oder wenigstens nicht reprobirt worden sind. (p. 54. 55.)

Diesen allgemeinen Grundsätzen ist der Verfasser bei der Behandlung der einzelnen Materien im Ganzen treu geblieben. Ueber die verschiedenen Gruppen der Orientalen erhalten wir keine näheren Aufschlüsse; doch werden über die Wallachen in Siebenbürgen nach *Porubsky* einige nähere Nachrichten (p. 366. 367. nota) mitgetheilt. Dieselben waren lange unter überwiegendem byzantinischen Einfluss gestanden, waren nach dem Concil von Florenz wieder von der Union abgezogen worden und hielten seit der Regierung des Grossfürsten Georg Rakoczy I., insbesondere seit 1643, ihren Gottesdienst in wallachischer Sprache. Am 21. März 1697 trat ein grosser Theil des Klerus und des Volkes unter Beibehaltung der Liturgie in der Muttersprache in die Union wieder ein. Kaiser Leopold I. hatte sich dafür sehr eifrig bemüht und stellte in seinem Diplom vom 16. Februar 1699 die Bedingungen der Union genau fest. (p. 496. 497.) Wir erfahren ferner, dass bei diesen Unirten Siebenbürgens das tridentinische Decret über die Form der Eheschliessung nicht gehörig publicirt (p. 466) und die Lösung des Ehebandes wegen Ehebruch erst spät durch den Eifer der Bischöfe von Fogaras aus der Praxis verdrängt ward. (p. 497.) Viele Missbräuche begünstigte das auch in Siebenbürgen recipirte moldau-wallachische Directorium legis oder Pravila (Walter KR. §. 83. S. 143. XI. Ausg.), dessen erster Theil den Nomocanon des Manuel Malaxus in 417 Capiteln (eine Uebersicht derselben gibt der Autor p. 70—112.), der zweite eine andere Sammlung von Canonen mit den Scholien des Aristenus enthält. Aus dem im Anhange (p. 631—633.) mitgetheilten Erlass Maria Theresia's vom 5. April 1746, in dem die den Wallachen vom Kaiserhause erwiesenen Wohlthaten aufgezählt werden und die Besorgniss, man wolle sie gewaltsam zum lateinischen Ritus hinüberführen, als unbegründet nachgewiesen wird, ergibt sich, dass diese Wallachen damals sich grober Excesse gegen ihre Geistlichen, häufiger Bigamie und incestuoser Ehen, die auch die orientalischen Canones verdammten, schuldig gemacht hatten.

Dem äusseren Umfange nach nehmen die Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechts bei Weitem den grössten Theil unseres Enchiridion ein und viele Punkte der orientalischen Disciplin sind sehr kurz behandelt. Die Rechte der Patriarchen werden (p. 187.) einfach aufgezählt; in Bezug auf die Hierarchie zeigt sich sonst kein erheblicher Unterschied. Sehr gut wird der päpstliche Primat (pag. 131 seq.) aus Zeugnissen der griechischen Kirche nachgewiesen und dessen Stellung wird ganz als die gleiche hinsichtlich der Orientalen wie der Occidentalen dargestellt. Hier wäre es nicht unwichtig zu untersuchen, in wieweit die Würde des Papstes, insofern er Patriarch des Abendlandes ist, auf die mitten unter Lateinern wohnenden Angehörigen orientalischer Riten einen Einfluss hat; aber bei dem Ineinandergreifen des Gesammtprimats und des Patriarchates im Papste und bei der Beschaffenheit der gesammten abendländischen Entwickelung wie der vorhandenen Documente ist das ziemlich schwierig zu bestimmen. Bei der Erörterung über die Domcapitel (p. 241 seq.) hätten wir gerade von dem Verfasser, der selbst Domherr ist, Näheres über die Verhältnisse der griechisch-katholischen Canoniker im österreichischen Kaiserstaate zu vernehmen gewünscht; später (p. 277.) erfahren wir, dass in den griechisch-katholischen Diöcesen die Bischöfe meistens aus unverheiratheten oder verwittibten Capitularen gewählt werden, obschon die Wahl nicht auf die Capitularen beschränkt ist.. Bei der nominatio regia (p. 361.) ist von den griechisch-katholischen Bischöfen nicht die Rede. In

dem Paragraphen vom Generalvicar (p. 249 seq.) wäre wohl passend auch von dem griechischen Vicar eines lateinischen Ordinarius zu reden gewesen. Das über die vicarii foranei und deren Consistorien sowie über die Protopresbyter (p. 253 seq.) Gesagte ist unseres Erachtens etwas dürftig ausgefallen. Viel weniger ist das der Fall mit der Darstellung des Mönchswesens (p. 273 seq.) und der geistlichen Standespflichten (p. 316 seq.), wobei der Verfasser der lateinischen Cölibatsdisciplin grosses Lob spendet und die wunde Seite des orientalischen Klerus nicht verschweigt.

Am meisten treten die Eigenthümlichkeiten der orientalischen Kirche in der Liturgie und in der Verwaltung der Sacramente hervor. Ueber erstere ist (p. 364—372) das Ausreichende gesagt worden und bei den einzelnen Sacramenten wird eine recht gute Zusammenstellung der einzelnen Gebräuche und Vorschriften gegeben. Bei der Lehre von der Busse nimmt der Verfasser mit Recht die Verbindlichkeit der alten Pönitentialcanones nur da an, wo sie in Gebrauch geblieben sind (p. 396.); in Betreff der Absolution durch Priester eines anderen Ritus hält er sich an das von uns (Archiv VIII. S. 169. Note 3.) ebenfalls angeführte Decret der Propaganda von 1630; die Beobachtung des Beichtsiegels und der Bullen gegen die absolutio complicis und gegen die Sollicitation im Beichtstuhle schärft er (p. 401. 402.) sehr nachdrücklich ein. Die Schwierigkeiten, welche die Darstellung des orientalischen Eherechtes bietet, hat er wohl sehr gut gefühlt und allerdings die meisten glücklich überwunden, wenn auch nicht immer mit allseitiger Berücksichtigung der verschiedenen Canonen und der kirchlich recipirten kaiserlichen Gesetze wie der einschlägigen Literatur. Einige Fragen des Eherechtes der Orientalen mögen zur Verdeutlichung dieser Schwierigkeiten hier ihre Erwähnung finden.

Es ist bekannt, dass in der orientalischen wie der lateinischen Kirche der Empfang einer höheren Weihe eine vor derselben abgeschlossene Ehe nicht dirimirt, aber in der letzteren jede nachher attentirte Ehe ungültig macht. Ob nun auch in der orientalischen Kirche die post ordinationem eingegangene Ehe ungültig ist oder bloss unerlaubt, darüber wird viel gestritten. Arkudius (de matr. VII. 11.) und Nicolaus Comnenus Papadopoli (Praenotationes mystagogicae Patav. 1696 p. 86.) behaupten, eine solche Ehe sei bloss unerlaubt, nicht aber ungültig. Sie stützen sich darauf, dass 1) die solche Ehen irritirenden lateinischen Kirchengesetze sich nicht auf die Orientalen ausdehnen lassen und dass 2) die alten griechischen Canones nie eine solche Ungültigkeit, sondern bloss die Strafe der Entsetzung vom geistlichen Amte, wie Neocaes. can. 1. Trullan. can. 6., oder auch nur ein einfaches Verbot wie can. ap. 27. (al. 26.) Const. apost. VI. 17. aussprechen. Sie machen geltend, dass Ancyr. can. 10. bloss den Diakonen, die zur Zeit ihrer Aufstellung und Weihe stillschweigend dazu die Verpflichtung übernahmen, die Ehelosigkeit vorschreibe, denen aber Ehe und geistliche Amtsübung gestatte, die vorher sich das Recht der Eheschliessung vorbehalten, und nur erstere mit Amtsverlust bestrafe, wenn sie der übernommenen Verpflichtung entgegen sich später verheiratheten. Andere dagegen nehmen an, jede nach der Ordination von einem orientalischen Majoristen eingegangene Ehe sei ebenso ungültig wie unerlaubt. Sie stützen sich 1) auf den dritten trullanischen Canon, welcher die Auflösung derjenigen Verbindungen befiehlt, welche von Majoristen mit Wittwen oder nach ihrer Weihe eingegangen wurden, 2) auf L. 45. Cod. I. 3. de episc. et cler., wo die Kinder solcher Majoristen als ex incestis et nefariis nuptiis nati erklärt und behandelt werden; 3) auf den von Photius bearbeiteten

Nomocanon Titel IX. Kap. 29., wo diese Canones und Gesetze wiederholt und eingeschärft sind; 4) auf Benedicts XIV. Erklärungen in der Constitution 129. Eo quamvis §. 38. und der Constitution 57. Pastoralis; 5) auf die Synode der polnischen Ruthenen von 1720 Sess. IV. tit. 3. §. 8. de matrim. 6) auf die Ansicht vieler Gelehrten, wie *Sanchez* (L. VII. de imped. disp. 28. n. 11. 4.). Diese Ansicht hat auch *Assemani* in der Bibliotheca juris orientalis (t. I. c. 13. p. 498 sq. 510 sq.) mit vielen Gründen und Autoritäten vertreten und ihr huldigen auch die römischen Tribunale. Unser Autor, dem leider das letztgenannte reichhaltige Werk nicht näher bekannt worden zu sein scheint, theilt dieselbe Ansicht, stützt sie auch auf den dritten trullanischen Canon und erklärt nach *Blastares* das dort erwähnte nefarium conjugium (ἄθεσμον συνοικέσιον) als ungültige Ehe. Er wundert sich, dass Einige wie Samuel *Klein* (Diss. de matrimonio. Vindobon. 1781) die Gültigkeit der fraglichen Ehen behaupten konnten und glaubt, dass Benedict XIV. in der die Kopten betreffenden Entscheidung, wo er unsere Frage als controversa bezeichnet, doch die letztere Meinung und die Praxis der römischen Tribunale entschieden vorzieht, das trennende Hinderniss des Ordo voraussetzt und nur von ausnahmsweise zu ertheilenden Dispensen spricht. Er stützt sich auch auf Pravila I. cap. 124. — eine Stelle, die jedoch unseres Erachtens nicht entscheidend ist, weil sie von der zweiten Ehe der Priester und Diaconen handelt — sowie auf das angeführte Decret der Synode von 1720. Gewiss ist aber, dass die modernen Griechen wie die Nestorianer das Verbot, nach Empfang einer höheren Weihe zu heirathen gar nicht mehr stricte beobachten (Assemani l. c. p. 514 sq.). Unser Autor erzählt uns (p. 430.), dass in neuerer Zeit der Metropolit der Wallachei die »Elementa juris canonici« des griechischen nicht unirten Bischofs von Siebenbürgen Andreas von Schaguna (1855) vorzüglich deshalb proscribirte, weil er darin die Validität der post sacros ordines eingegangenen Ehe der Majoristen vertheidigte, was dem Glauben und der Ueberzeugung der orientalischen Kirche wie den Canonen zuwider sei, dass aber jener Bischof über diese Proscription in der zweiten Vorrede seines neuaufgelegten Buches (p. XI.) sich bitter beklagte. Auch bei einem flüchtigen Ueberblick der alten Canones, der Gesetze Justinian's und Leo's des Weisen, sowie der griechischen Commentatoren kann man sich überzeugen, dass diese in der lateinischen Kirche sehr einfache Sache im orientalischen Kirchenrecht weit schwieriger ist, wenn auch die von unserem Autor vertretene Ansicht als die begründetere erscheint.

Nicht minder verwickelt ist die Darstellung der Hindernisse der Consanguinität und Affinität nach orientalischem Kirchenrecht. Befremdlich aber ist es, dass in der uns vorliegenden Schrift einerseits p. 448. in der Aufschrift des §. 109. das Princip ausgesprochen wird: »Decretum Concilii Lateranensis IV. quoad gradus consanguinitatis [illegible] obligat etiam Ecclesias orientales«, andererseits der Schluss desselben Paragraphen p. 449. die Regel wieder aufhebt, weil der Papst Innocenz IV. für Cypern [illegible] publicirt und in die Praxis eingeführt, Benedict XIV. Anordnung aber in der Constitution Pastoralis blos für die Italograeci bestimmt sei. In der Sache hat der Verfasser in den letzteren Bemerkungen wohl das Richtige getroffen, da die Griechen beim siebenten Grade der Blutsverwandtschaft (nach ihrer Computation) nur ein sogenanntes aufschiebendes, beim achten (lat. vierten der Seitenlinie) gar kein Hinderniss anerkannten und ihr älteres Recht darin nicht gesetzlich abgeändert ward; aber darnach hätte auch die Aufschrift des Paragraphen geändert werden sollen, zu der nur

die oben besprochene vorgefasste Meinung, dass die Maroniten zu den Griechen gehören, den Anlass und Grund gegeben zu haben scheint; wenigstens wird die Begründung aus der maronitischen Synode von 1736 hergenommen.

In Betreff des Hindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit, soweit es aus Sponsalien entsteht, wird im Texte des §. 116. p. 460. die Ausdehnung usque ad primum canonicum et secundum graecum gradum festgestellt, in der Anmerkung dazu aber corrigirt: rectius quartum gradum, cum restrictio hujus impedimenti a Concilio Trid. c. 3. Sess. XXIV. de ref. matr. ad Ecclesiam orientalem non spectet. Und allerdings sprechen viele Data, wie das Decret des Patriarchen Johannes Xiphilinus (Jus Gr. Rom. t. I. p. 266 sq. ed. Leunci.) und das Decret von Alexius Comnenus (ib. II. p. 126.), für die grosse Ausdehnung dieses Hindernisses bei den Griechen, wenn auch nicht bei allen Orientalen dieselbe Eingang gefunden hat. — Kurz wird p. 469. bemerkt, dass eine bedingte Eheschliessung in der orientalischen Kirche nicht in Gebrauch ist.

Die übrigen noch hieher gehörigen Abschnitte des Kirchenrechtes bieten keine besonderen Schwierigkeiten dar. Von den griechischen Festtagen wird p. 500 sq. ein Verzeichniss gegeben, das Fasten der Griechen p. 506—511. sorgfältig behandelt und noch ganz kurz p. 514. der Begräbnissritus berührt.

Wenn nun auch neben verschiedenen Mängeln in der Diction so Manches minder genau und minder gelungen erscheint, so bleibt das vorliegende Buch doch eine sehr verdienstliche Arbeit, die mit Fleiss, Eifer und richtigem Takt ausgeführt allenthalben eine ächt katholische Gesinnung und gute Studien zu erkennen gibt. Die zwischen Griechen und Lateinern controvertirten Dogmen sind ganz gut behandelt und ein edler Freimuth, der gerne zugesteht, dass alle durch das Schisma früher eingeführten und begünstigten Missbräuche auch bei den Unirten noch keineswegs beseitigt sind (p. 496.), sowie ein reges Streben nach glücklichem Vorwärtsschreiten der Genossen des griechisch-katholischen Ritus, müssen dem Verfasser alle Achtung erwirken. Mir, der ich die Schwierigkeiten einer genauen und gründlichen Darstellung des orientalischen Kirchenrechtes in Folge eigener Beschäftigung mit demselben wohl kenne, liegt die Absicht durchaus fern, den Werth dieser Arbeit zu verringern oder zu unterschätzen, die sicher viel Gutes stiften und auf weitere Kreise anregend wirken kann. Bei einer etwa bevorstehenden zweiten Auflage wird dieselbe sicher in Form und Inhalt noch vollendeter erscheinen und es wäre dabei zu wünschen, dass der Verfasser über manche der hier angedeuteten Punkte sich alsdann des Weiteren verbreite und noch so manche andere Fragen der orientalischen Disciplin bespreche, die bis jetzt noch nicht hinlänglich aufgehellt worden sind.

Prof. Dr. *Hergenröther*.

3. Handbuch des neuesten in Oesterreich geltenden Kirchenrechts für den praktischen Gebrauch bearbeitet von Dr. J. A. Ginzel, Domcap. Vertheidiger der Ehe, Consist. und Ehegerichtsrath u. s. w. zu Leitmeritz. Bd. II. Abth. II. (XVIII und S. 321—974 und 6 S.) Wien, Braumüller. 1862. (5 Thlr. 33 kr. Preis des Ganzen 6¼ Thlr.)

Die letzte Abtheilung des Werkes (vgl. über das Frühere Archiv VIII., 167 f.) behandelt unter dem Titel: »Sachenrecht,« unter welchem sich bei einer so weiten der juristischen Technik fremden Fassung am Ende ebenso gut das ganze Kirchenrecht zusammenfassen liesse, im ersten Abschnitt: 1) als geistliche Sachen: den kirchlichen Gottesdienst und die Sacramente, und besonders

das Eherecht, 2) als heilige Sachen: die gottesdienstlichen Gebäude und Geräthschaften, die Kirchhöfe und Begräbnisse, 3) als religiöse Sachen: Klöster, Seminarien, Hospitäler und Schulen; im zweiten Abschnitt: das kirchliche Vermögensrecht; im dritten Abschnitt; die kirchliche Rechtspflege: den canonischen Civilprozess besonders den Eheprozess (wofür wie über das Eherecht die Hauptsache von Ginzel's Darstellung in dem Abdruck der vom Cardinal *Rauscher* verfassten Anweisung für die geistlichen Gerichte besteht), die kirchlichen Verbrechen und Vergehen, Strafen und den kirchlichen Strafprozess.

Um, wie der Titel verspricht, für den praktischen Gebrauch zu genügen, hätte Ginzel ausser den ältern Canonisten auch die neuere Literatur berücksichtigen und citiren müssen. Dieses ist aber nur hie und da geschehen. Auf Einzelnheiten seiner Darstellung kommen wir bei späterer Gelegenheit zurück. Wir bemerken nur noch, dass Ginzel statt eines ausführlichen Sachregisters zum Schlusse einen halben Druckbogen zu einer Epistel an den Unterzeichneten verwendet hat, worin er Belege für das im Archiv Bd. III., S. 708. mitgetheilte Urtheil des »Freib. Kath. Kirchenbl.« über den I. Band seines Werkes verlangt. Ich kannte damals den Verfasser jener Recension nicht, wohl aber kannte ich eine ausführliche Besprechung von Dr. *Schulte* über den 1. Theil von Ginzel's Kirchenrecht in *Haimerl*'s Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft Bd. XIII. Wien, 1856. S. 385—391. Nur aus Schonung für Herrn Ginzel, weil ich denselben unter den Mitarbeitern des Archivs aufgezählt fand, theilte ich statt des in der Form viel schroffern von Dr. Schulte unterzeichneten das kurze, im Resultate übereinstimmende, in der Form mildere, aber auch meine Ueberzeugung aussprechende Urtheil des Freib. Kath. Kirchenbl. mit. In dem ersteren Artikel hat Schulte aber Belege für jenes Urtheil in so reicher Fülle gegeben, dass, wenn auch der Form nach die Kritik in Haimerl's Magazin zu hart war, doch der Sache nach es unmöglich ist, die vielen Verstösse Ginzel's gegen Wissenschaft und Logik zu rechtfertigen, was dieser, wie ich der »Kath. Literaturztg.« 1862. Nr. 47. entnehme, in einem mir unbekannt gebliebenen Schriftchen: »Gegen eine ungebührliche Kritik« (Wien, 1858. Gedruckt bei Stöckholzer und Hirschfeld) allerdings versucht hat. Die späteren Abschnitte in Ginzel's Handbuch sind zwar sorgfältiger ausgearbeitet, und es sind die in Oesterreich geltenden und auf Grundlage des gemeinen Kirchenrechtes in Folge des Concordates neu erlassenen Bestimmungen, wenn auch nicht in jeder Beziehung vollständig, darin zusammengestellt. Dass der Verfasser aber seinen Stoff mit voller Selbstständigkeit beherrsche, lässt sich auch von diesem spätern Theile nicht sagen, z. B. druckt er die Vorschriften des Wiener Provincialconcils über Verwaltung des Kirchenvermögens, im Eherechte und Eheprozess der Hauptsache nach nur die einzelnen Paragraphen der »Anweisung für die geistlichen Gerichte« mit wenigen Zusätzen einfach ab, statt eine eigene Darstellung zu geben. Die Reihenfolge der einzelnen Lehren, wie sie jetzt im Ganzen vorliegt, ist allerdings neu, ist aber mit den einmal feststehenden juristischen und logischen Begriffen nicht in Einklang zu bringen. Dies anerkennt auch die sehr gemässigt gehaltene oben erwähnte Recension über den II. Band in der Kath. Literaturztg. 1862. Nr. 47. Der Preis des schön ausgestatteten Buches ist jedenfalls zu hoch.

Da wir aus Mangel an Raum das nähere Eingehen auf Einzelnheiten hoch verschieben müssen, so registriren wir als Nachtrag zu dem Bd. VIII., S. 168. Bemerkten nachträglich das Erscheinen von

4. **G. Phillipps, Lehrbuch des Kirchenrechts. Zweite Abth. Fünfte Lieferung (Schluss). Regensburg, Manz 1862. XII S. und S. 1149—1302. gr. 8. (Preis des Ganzen 7⅓ Thlr.)**

Es werden in diesem Schlusshefte die Fasten, die Feier der Kirche für die Verstorbenen, der Eid, das Gelübde, die religiösen Orden, die Wohlthätigkeitsanstalten, das Verhältniss der Kirche zur Staatsgewalt, letzteres zuerst historisch und endlich aber viel zu unvollständig für die Verhältnisse der Gegenwart dargestellt. Den Schluss bildet das Sachregister.

Durch die tiefe innere Wärme, die das Werk von Phillipps beseelt, durch seine fliessende schöne Darstellung wird dasselbe für Jeden, der eine kirchliche Gesinnung hegt, sehr anziehend und werthvoll sein, besonders für die Theologen. Dieses kleinere vollendete, wie das grössere unvollendete Werk von Phillips werden für alle Zeiten sicher eine hervorragende Stelle in der kirchenrechtlichen Literatur einnehmen, aber wenn das Lehrbuch, namentlich unter dem Klerus und den Studirenden weiter verbreitet werden soll, so ist eine Ermässigung des Preises nothwendig, um so mehr als jetzt so eben ein so sehr preiswürdiges

5. **Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts auf Grundlage der kirchlichen Quellen und der Staatsgesetze in Oesterreich und den übrigen deutschen Bundesstaaten, nebst dessen Literaturgeschichte und einer Statistik der katholischen Kirche in Oesterreich (mit Ausschluss Italiens) und den übrigen deutschen Bundesstaaten von Dr. Joh. Friedrich Schulte, Prof. und Fürsterzbischöfl. Cons.-Rath zu Prag. Giessen, Ferber (Roth) 1863. X und 517 S. gr. 8. (2½ Thlr.)**

erschienen ist. An praktischer Brauchbarkeit, Vollständigkeit des Inhalts, mässigem Umfange und dabei Billigkeit des Preisses übertrifft das Werk alle seine Vorgänger. Neu sind namentlich und sehr dankenswerth 1) die Literaturgeschichte (S. 31—118.). Jedoch zeigt sich hier, wieviel auf diesem Felde noch zu thun ist. Viel ausführlicher ist bei Schulte die Geschichte der Literatur bis zum 16. Jahrhundert, als die der neueren Zeit behandelt. Auch wünschten wir grössere Uebersichtlichkeit. Ueber Bernhard von Pavia hätte S. 44. N. 5. auch *Kunstmann's* Abhandlung und Ausgabe der *summula de matrimonio* (im Archiv Bd. VI.) erwähnt werden sollen. In den alphabetischen Uebersichten der Literatur seit dem 17. Jahrhundert vermissen wir u. A. folgende zwei werthvolle Werke:

Laurentii Brancati S. R. Ecclesiae Cardinalis de Laurea, Min. Conv. S. Francisci *Epitome Canonum* omnium, qui in conciliis generalibus ac provincialibus, in decreto Gratiani, in decretalibus, in epistolis et constitutionibus Rom. pontif. usque ad nostra tempora continentur. Editio in Germania prima. Coloniae Agrippinae, Sumptibus Arnoldi Metternich. Bibl. 1684. fol. (Die Approbation des Franziscanergenerals ist datirt von Rom 8. August 1659.)

Ferner:

Ponsio Joseph, de antiquitatibus juris Canonici. Spoleti 1807. (in 4°.)

eine sehr reichhaltige innere Rechtsgeschichte des Kirchenrechts, wovon *Schulte* wie *Phillips* nur den 1794 unter anderem Titel erschienenen ersten Fascikel verzeichnet.

Wünschenswerth erschien uns auch für die Literaturgeschichte, wenn nicht bloss der Werth der Werke kurz charakterisirt, sondern auch die etwaigen

Vorzüge der einen oder der anderen Ausgabe angegeben würden. Wir wollen in dieser Weise in den wegen Mangel an Raum seit einiger Zeit zurückgelegten kirchenrechtlichen Bibliographien im Archiv künftig auch die ältere canonistische Literatur vor und nach berücksichtigen und bitten alle Freunde des Archivs auch in dieser Richtung um gefällige Beiträge.

Schulte hat in diesem »Lehrbuch,« was er in seinem Handbuch nicht gethan hatte, 2) auch die Grundzüge des kirchlichen Prozesses in streitigen und Strafsachen aufgenommen, und neu und sehr zeitgemäss ist auch 3) der Schlussabschnitt (S. 461—467.) oder das vierte Buch über das Recht des Unterrichts, bei welcher Gelegenheit wir auch nicht versäumen wollen, ausser der im Archiv Bd. VII. S. 332. angeführten »Beleuchtung der Parität in Preussen« noch zu verzeichnen die

6. Denkschrift über die Parität an der Universität Bonn mit einem Hinblick auf Breslau und die übrigen preussischen Hochschulen. Ein Beitrag zur Geschichte deutscher Universitäten im 19. Jahrhundert. Nebst Beilagen. Freiburg, Herder. 1862. 249 S. gr. 8. (18 Sgr.)

Durch Zahlen und Daten ist hier ausführlich nachgewiesen; wie an den preussischen Hochschulen die schreiendste Disparität zum Nachtheile der Katholiken geübt wird.

Einen sehr willkommenen Anhang zu Schulte's Lehrbuch bildet endlich 4) die Statistik der katholischen Kirche in den deutschen, slavischen und ungarischen Ländern Oesterreichs, in Preussen und den übrigen deutschen Bundesstaaten. Zu S. 485. berichtigen wir, dass der durch verschiedene kirchenrechtliche Werke ausgezeichnete Bischof A. Roskovanyi jetzt nicht mehr Bischof von Waitzen, sondern von Neutra ist.

In diesem Lehrbuche befolgt der Verfasser im Ganzen das in seinem früheren Handbuche des Kirchenrechts (2 Bände) zu Grunde gelegte System, jedoch ist das Patronatrecht jetzt passender zu der Lehre von der Verleihung der Kirchenämter, und das Vermögensrecht als drittes Buch nach der Lehre von den Rechtsverhältnissen der Kirchenglieder und der kirchlichen Genossenschaften, welche das zweite Buch bilden, gestellt. Das erste Buch behandelt die »Leitung der Kirche durch die Hierarchie,« worin wir namentlich auch eine neue Erörterung über die Eintheilungen des Kirchengebietes (§. 39. 40.) finden. Dem System des Kirchenrechts sind in dem Lehrbuche als Einleitung 2 Bücher vorausgeschickt, welche 1. die Grundlagen des Kirchenrechts und die äussere Rechtsgeschichte, 2. das Verhältniss der Kirche zu den Staaten und den Nichtangehörigen, darstellen, wobei als neu insbesondere die bündige Uebersicht über die älteren und neueren Verträge zwischen Kirche und Staat (§. 24. 25.) zu erwähnen ist. Auch in vielen einzelnen Punkten enthält das Lehrbuch neue Ausführungen und Berichtigungen von Anderen oder auch früher vom Verfasser selbst gebrachter Irrthümer (z. B. wird jetzt §. 37. Note 12. berichtigt, dass die Consistorien, welche in Hanover die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen haben, Staatsbehörden sind). Dass bei der Kritik fremder Ansichten in dem Lehrbuche jede Beimischung von Persönlichem vermieden sei, bemerkt der Verfasser in der Vorrede selbst. Dass in dem Lehrbuche für manches Detail auf das grössere Werk verwiesen werden musste, versteht sich von selbst. Ueber das kirchliche Strafrecht hat es uns aber gewundert, dass Schulte gerade die bedeutendere ältere Literatur (vgl. Archiv IX., S. 4. a. E.) namentlich den noch immer in den meisten Beziehungen unübertroffenen Suarez de censuris nicht

verzeichnet hat. Auch halten wir *Schulte's* sowie auch *Kober's* Ansicht (vgl. die unten folgende Recension über *Köber*, die Suspension) von der Nichtanwendbarkeit des Interdicts für unrichtig. Historische Erörterungen hat Schulte mit Recht in sein Lehrbuch im Allgemeinen nur da aufgenommen, wo es zum Verständniss der gegenwärtigen Rechtsinstitute nothwendig oder nützlich ist. Ueber Chorbischöfe und Archidiaconen u. dgl. hätte aber doch unseres Erachtens wenigstens mit ein paar Sätzen eine kurze Erklärung gegeben werden sollen.

So sehr im Ganzen das Lehrbuch von Schulte unseren Wünschen und Anforderungen an ein derartiges Werk entspricht, so können wir übrigens den Wunsch nicht unterdrücken, dass der Verfasser bei einer neuen Auflage sich ganz insbesondere noch einer grösseren Einfachheit in Styl und Darstellung befleissigen möge. Bei dem Streben nach Kürze ist bisweilen so vielerlei in einen Satz zusammengedrängt, dass die leichte Fasslichkeit der Darstellung, wenigstens für den Anfänger oder auch den nicht juristisch gebildeten Geistlichen bisweilen darunter leidet. Auch haben wir einige kleine Unebenheiten und Wiederholungen gefunden, z. B. schliesst §. 53. S. 200. der Satz zu Note 16. den zu §. 15. schon völlig ein; in §. 64. S. 284. unter III. 3. fällt der Verzicht zu Gunsten Dritter, für den aber auch schon bei beneficia minora, päpstlicher Consens nöthig ist, schon unter die in der Zeile vorher allgemein angemerkte Renunciation der Inhaber; im §. 56. finden sich überhaupt überflüssige die Darstellung etwas verwirrende Wiederholungen. Auf weitere Einzelnheiten werden wir in vergleichender Betrachtung der Darstellungen der übrigen neueren Lehrbücher des Kirchenrechts eingehen. Wir bemerken daher nur noch, dass uns die kurze Erklärung der Incorporationen in §. 53. unter III. a. E. S. 201. zu unvollständig und ungenügend scheint, da sich doch noch jetzt so manche praktische Streitfragen an jene Verhältnisse anknüpfen. Endlich möchten wir unseren verehrten Freund bitten, wenn es sich um juristisch scharfe Definitione handelt, sich nicht so sehr auf *Reiffenstuel* oder *Schmalzgrueber* und andere theologische Canonisten früherer Zeit zu stützen, wie er es in §. 70. Note 4. thun zu wollen scheint. Alle Hochachtung vor den tiefen canonistischen Kenntnissen jener Schriftsteller, aber die juristische Schärfe und Technik findet sich doch bei ihnen nicht im wünschenswerthen Maase vor.

Wenn man von einem dinglichen Patronatrechte reden will, so muss man den Nachdruck nicht auf dies »dinglich,« sondern auf das »Patronatrechte« legen. Wenn Reiffenstuel und Schmalzgrueber sagen, dass es Patronatrechte gebe, welche mit dem Besitze eines Grundstückes verknüpft seien, (vgl. *Schulte*, Lehrb. S. 670. Note 4.) so sagen sie doch mit keinem Worte, dass bei solchen Patronatrechten die kirchliche Natur des Patronatrechtes in der Dinglichkeit aufgehe, dass für solche Patronatrechte nicht auch die dem kirchlichen Rechte entsprechenden Erfordernisse für den Erwerb und die Ausübung eines Patronatrechtes nöthig seien. Wir können daher auch dem Satze, den Schulte im Archiv VII. S. 215 f. und im Lehrbuch §. 73. aufstellte, dass die dinglichen Patronate bei der Säcularisation der Kirchengüter auf die Erwerber, wenn diese sonst des Patronatrechts fähig seien, übergegangen seien, nicht beistimmen. Unsere gegen diese Ansicht Schulte's mit Rücksicht auf den Kölner Patronatsstreit sogleich im Archiv VII, 227 ff. beigefügten Gegenbemerkungen haben Veranlassung gegeben zu einer Abhandlung:

7. Ueber die Succession in Patronatrechte säculariairter Stiftungen überhaupt und insbesondere von Dr. *Paul Hinschius*, Gerichtsassessor.

und Docenten zu Berlin (in *Dove's* Zeitschrift für Kirchenrecht II., 412—436.).

Hinschius nimmt es uns übel, dass wir die Art und Weise, wie der inzwischen abgetretene preuss. Cultusminister *v. Bethmann-Hollweg* Patronatsansprüche geltend machte, und zwar auch solche sog. landesherrliche Patronatsrechte, wie sie Herr Hinschius selbst früher als unbegründet nachgewiesen hat, eine unerhörte nannten, und andererseits macht er es (S. 414.) den Katholiken gleichsam zum Vorwurfe, dass sie, wenn sie in ihren Rechten verletzt werden, nicht mehr Lärm, namentlich in den Tagesblättern, erheben. Was die in Frage kommenden Rechtsgrundsätze betrifft, so meint er (S. 416 f.), weil Zweckmässigkeitsgründe für die Säcularisation gesprochen hätten, so sei diese damit auch juristisch gerechtfertigt, und wenn einmal durch die höchste Staatsgewalt die Confiscation von Kirchengut ausgesprochen sei, so könne für das staatliche Gebiet der Säcularisation die Anerkennung nicht versagt werden. Diesem letzteren Satze stimmen wir bei, soweit er blosse Vermögensrechte betrifft. Auch stimmen wir vollkommen bei, wenn Schulte, auf den sich hier Hinschius beruft, sagt, »dass alle Fragen über die rechtliche Natur der verschiedenen Vermögensobjecte, über deren Erwerb und Besitz dem weltlichen Rechte anheimfallen und sich nach dessen Grundsätzen richten.« Aber wir beschränken dieses auch rein auf die Vermögensrechte. Wenn es sich dagegen um Rechte, die auf dem kirchlichen Gebiete geltend zu machen sind, wie um Patronatrechte, die keine Vermögensrechte sind, handelt, so hat für deren Erwerb und Ausübung das Kirchengesetz die Erfordernisse zu bestimmen. Sowenig Massnahmen und Entscheidungen der Kirchengewalt ohne Weiteres bürgerliche Folgen haben, ausser wenn die Staatsgewalt sie ihnen zuerkennt, ebensowenig können Massnahmen der Staatsgewalt auf dem eigenthümlich kirchlichen Gebiete rechtliche Wirkungen erzeugen, ausser wenn und insoweit die Kirchengewalt sie ihnen zuerkennt.

Obschon nun nach den oben angeführten Vorbemerkungen von Hinschius zu erwarten gewesen wäre, dass er sofort den Schluss gezogen hätte: weil der Säcularisation auf dem staatlichen Gebiete die Anerkennung nicht versagt werden könne, so müsse auch die Kirche sie auf dem kirchlichen Gebiete anerkennen, also auch die Säcularisation als gültigen Erwerbstitel eines kirchlichen Patronatrechtes anerkennen; obschon man diese Schlussfolgerung bei Hinschius sofort hätte erwarten sollen, so zieht er dieselbe doch nicht sogleich. Im Gegentheil, er gibt zu, dass die Säcularisation »für die sich streng auf das Kirchenrecht gründende Anschauung ein ungültiger Erwerbstitel ist« (S. 417.). Dagegen glaubt er aus seinen oben angegebenen Vordersätzen die Schlussfolgerung in Betreff des Patronatrechtes ziehen zu dürfen, »dass nach den vom Staat zu vertretenden Anschauungen die Säcularisation ein gültiger Erwerbstitel ist.« Es ist aber auch dieses eine blosse petitio principii. Der Zweck der Säcularisation war bloss eine Vermögens- und Territorialentschädigung, und das Patronatrecht ist kein Vermögensrecht und kein staatliches Recht, welches die Staatsgesetze geben oder nehmen können. Dass die ausserordentliche Reichsdeputation vom Jahre 1803 auch bloss weltliche Rechte, keine kirchlichen Rechte, insbesondere auch keinen Uebergang von Patronatrechten begründen wollte, hat auch *Schulte* im Archiv VII., 216 ff. und ist in den dort von uns (in Note 2.) angemerkten Urtheilen der obersten Reichsgerichte aus dem Jahre 1805, (wovon Hinschius aber keine Notiz nahm) nachgewiesen. Hinschius hat keinerlei Beweise beigebracht, dass es auch die Absicht des Reichsdeputationshauptschlusses gewesen sei, irgend-

wie kirchliche Rechte zu übertragen; dass damals das Kirchengesetz für das Patronatrecht keine bürgerliche Anerkennung gehabt habe und dass das bürgerliche Gesetz die Säcularisation als Erwerbstitel für kirchliche Rechte aufgestellt habe. Von allem Dem hat er den Beweis auch nicht einmal versucht. Ebenso wenig hat er Beweise dafür beigebracht, dass die Säcularisation nach den Kirchengesetzen ein Erwerbstitel von kirchlichen Rechten sei. Er erzählt uns nur von den Usurpationen der Grundherren, denen die Kirchengesetzgebung entgegentrat; er führt uns Stellen aus Decretalen und Schriftstellern an, aus denen hervorgeht, dass nach dem kirchlichen Rechte Patronatrechte vorkommen, zu deren Erwerb und Ausübung auch der Erwerb eines bestimmten Grundstückes gehört. Mit keinem Worte wird in den Decretalen oder bei den älteren Canonisten gesagt, dass der Besitz des Gutes das allein wesentliche Moment beim dinglichen Patronatrecht sei, dass das dingliche Patronatrecht seinen kirchlichen Charakter verliere und in der Art als Accessorium des Gutes zu betrachten sei, dass es auch wie dieses als ein Vermögensstück anzusehen sei, dass es sich rein nach dem weltlichen Gesetze richte. Vom kirchlichen Standpunkte aus wäre es eine Art Simonie, wenn man annehmen wollte, die Landesherren hätten als Vermögensentschädigung Patronatrechte erhalten sollen. Dass aber wegen Simonie ein Kauf eines Patronatrechtes, auch der eines dinglichen, in Folge kirchengesetzlicher Bestimmung ungültig ist, wenn für das Patronatrecht selbst noch eine Kaufsumme neben der für das blosse Grundstück gegeben wird: dieses würde Herr Hinschius auch consequenter Weise läugnen müssen, wenn in Betreff des Erwerbs eines dinglichen Patronatrechtes ohne Weiteres die von dem bürgerlichen Rechte anerkannten Vermögenserwerbstitel gelten sollten. Der Kauf ist ein bürgerlicher Vermögenserwerbstitel und doch schliesst ihn das Kirchengesetz wegen der kirchlichen geistlichen Natur des Patronatrechtes auch beim dinglichen Patronatrechte aus. Und wenn die Säcularisation als ein bürgerlicher Vermögenserwerbtitel gilt, so kann sie doch darum nicht auch auf kirchlichem Gebiete als Erwerbstitel für eigenthümlich kirchliche Rechte gelten. Ein Akt der Spoliation an der Kirche, der nach dem Kirchengesetze Verlust des Patronatrechtes nach sich zieht, kann nicht ein kirchlicher Erwerbstitel für das kirchliche Patronatrecht sein.

Wenden wir uns nun speciell zu Preussen, so sind dort durch den Art. 18. der Verfassungsurkunde[1]) auch staatlicher Seits alle früher von der Regierung in Anspruch genommenen Ernennungen, resp. Präsentationen zu geistlichen Stellen, sofern sie nicht auf dem Patronat oder einem besonderen Rechtstitel beruhen, aufgehoben. Die Einziehung der Kirchengüter und die Erfüllung der vom Reichsdeputationshauptschluss auferlegten Verpflichtungen für den Gottesdienst und die Seelsorge, kann nach dem über den Erwerb eines Patronatrechtes geltenden kirchlichen Rechte kein Patronatrecht verleihen, noch auch sonst einen Rechtstitel für eine Nomination bilden. Folglich sind alle früher von der Regierung auf Grund der Säcularisation in Anspruch genommenen sog. Patronatrechte durch die Verfassung selbst aufgehoben.

Hinschius thut aber so (S. 430.), als hätte er, nachdem er oben das

---

1) Art. 18. der preussischen Verfassungsurkunde lautet: „Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben."

Gegentheil zugestanden hatte, bewiesen, dass für das dingliche Patronatrecht gar nicht das Kirchengesetz in Betracht komme, sondern die Bestimmung der Bedingungen zum Erwerbe und zur Ausübung des dinglichen Patronatrechtes lediglich dem Staatsgesetze anheimfalle, und dass daher mit dem Erwerbe der Kirchengüter durch die Säcularisation auch ohne Weiteres das Patronatrecht übergegangen sei. Darüber, dass auch die etwaigen dinglichen Patronatrechte der säcularisirten geistlichen Corporationen geistliche Patronate gewesen seien, die ohne Consens des geistlichen Oberen nicht in laikale verwandelt werden können, setzt er sich denn natürlich eben so leicht hinweg. Denn da das Kirchengesetz Fälle anerkenne, in denen das geistliche Patronatrecht auch ohne Consens des Bischofs seinen geistlichen Charakter verlieren könne (wie z. B. wenn ein patronatsberechtigtes Kloster die nöthigen Mittel zur Renovation der Kirche nicht aufwenden könnte oder wollte, und nun ein Laie die Mittel dazu aus seinem Vermögen hergäbe und nun Compatron würde, so dass ein gemischtes Patronatrecht entstände): so meint Hinschius könnten nun andere derartige Fälle eben so gut, wenigstens in Betreff des dinglichen geistlichen Patronates, von der Staatsgewalt festgesetzt werden.

Endlich, am Schlusse, geht Herr Hinschius noch viel weiter; er behauptet einfach, das Staatsgesetz sei nicht blos für die bürgerlichen Verhältnisse, sondern auch für die eigenthümlich kirchlichen Rechte, auf dem kirchlichen Gebiete bindend. Denn, weil die deutschen Reichsgesetze die Protestanten nicht mehr in bürgerlicher Beziehung als Häretiker behandeln, da überhaupt, so hätte er beifügen können, in unseren paritätischen Staaten die Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses keinen Unterschied in den bürgerlichen und politischen Rechten begründet, so kann auch in kirchlichen Dingen kein Unterschied der Confessionen in Betracht kommen, nicht blos die Angehörigen der katholischen Kirche können kirchliche Rechte im Gebiete derselben beanspruchen, sondern auch die Protestanten als solche.

Indem wir unserer Seits dagegen die Verschiedenheit und Selbstständigkeit von Staat und Kirche, von staatlichen und kirchlichen Rechten, und den kirchlichen Charakter des Patronatrechtes, auch des dinglichen Patronatrechtes festhalten, können wir überhaupt den Protestanten keinerlei katholische Patronatrechte, auch keine dinglichen de jure zugestehen, wenn wir auch nichts dagegen haben, dass ihnen de facto, nicht opinione juris oder necessitatis, sondern als blosse Convenienz, soweit der Bischof es für gut findet, eine Präsentation gestattet werde, wenn sie ein Grundstück erwerben, mit welchem unter den vom Kirchengesetze vorausgesetzen Eigenschaften in der Person des Inhabers ein wirkliches Patronatrecht verbunden ist.

8. Die Suspension der Kirchendiener nach den Grundsätzen des canonischen Rechts, dargestellt von Dr. F. Kober, o. ö. Professor an der katholisch-theologischen Facultät zu Tübingen. Tübingen, 1862. Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung. IX und 409 S. 8.

Eine Fortsetzung und Ergänzung der 1857 von demselben Verfasser erschienenen Lehre vom Kirchenbann (vgl. Archiv II. 285 f.). *Kober* verspricht in der Vorrede eine künftige ausführliche Bearbeitung der *poenae vindicativae*, und meint die der poenae medicinales sei mit jenen beiden Werken abgeschlossen, weil das Interdict aufgehört habe, ein lebendiger Bestandtheil der kirchlichen Disciplin zu sein. Dieses Letztere ist aber irrig. Nur das interdictum

generale ist verschwunden. *Schulte* (Lehrb. des Kirchenrechts §. 90. a. E.) hält nur mehr das interdictum personale für Geistliche (interdictum ingressus in ecclesiam) mit der Wirkung, dass dieselben als solche an gottesdienstlichen Handlungen nicht theilnehmen dürfen, noch für praktisch. Aber auch für Laien ist das interdict noch praktisch. So. z. B. beabsichtigt man eben in einer deutschen Diöcese über mehrere in einer blossen sog. Civilehe lebende Katholiken das Interdict zu verhängen; d. h. die Ausschliessung von den Sacramenten und dem kirchlichen Begräbniss. Es kommt nämlich bei dem Interdict gar nicht auf den Namen und die Form des Ausspruches an (vgl. *Suarez* de censuris, disput. 36. sect. 4. quae forma servanda sit in forma interdicti ferenda). Bei der Notification von Seiten des bischöflichen Ordinariats liesse sich allenfalls dem betreffenden Pfarrer dabei bemerken, dass die Versagung jener kirchlichen Rechte modo interdicti geschehe. Die Verhängung der excommunicatio major kann ihre Schwierigkeiten haben, wie etwa z. B. in dem Falle, dass ein excommunicatus es unternimmt, dem öffentlichen Gottesdienste beizuwohnen und der Gottesdienst dadurch unterbrochen würde (vgl. *Molitor* im Archiv IX., 14 ff.), und die excommunicatio minor kommt in foro externo nur vor als Folge des ohne genügenden Grund gepflogenen Verkehrs mit einer excommunicatus vitandus. Es können daher mannigfach Fälle eintreten, wo gerade das interdictum als die geeignetste kirchliche Censur erscheint. Auch das interdictum locale ist nicht durchaus unpraktisch. So hat noch vor einiger Zeit der Bischof von Metz alle Kirchen seiner Diöcese interdicirt, in denen die Tabernakel nicht in gehörig verschliessbarem Zustande waren.

Was nun das vorliegende sehr dankenswerthe Werk über die Suspension betrifft, so hat der Verfasser darin, wie in seinem Werke über den Kirchenbann, mit Recht den Hauptnachdruck auf die historische Entwickelung und die möglichst erschöpfende Darlegung des jetzt geltenden Rechts gelegt. Die ältere Literatur behandelt den Gegenstand theils nicht eingehend genug, wie *Van Espen*, *D'Avesan* und *Stryk*, theils vernachlässigt sie über den casuistischen Erläuterungen die historische Rechtsentwickelung, wie *Suarez* und *Alterius*. Auch sind die älteren Monographien de censuris zu wenig verbreitet und das milde humane und so sorgfältig ausgebildete kirchliche Strafrecht ist den Meisten, selbst den sonst Gebildeten und Wohlunterrichteten so völlig unbekannt, dass sie sich oft die irrigsten und abentheuerlichsten Vorstellungen davon machten und namentlich den Klerus als dem jeweiligen Belieben und der Willkür ihrer Vorgesetzten schutz- und rechtlos preisgegeben hielten. Kober's gründliches und gut geschriebenes Buch legt die völlige Grundlosigkeit solcher Vorurtheile dar und führt an der Strafe der Suspension den Beweis, dass die Willkür des Richters nirgends enger gezogene Schranken und die Unschuld des Angeschuldigten ausreichenderen Schutz finde, als gerade auf dem Gebiete des Strafprocesses gegen Kleriker, woraus dann von selbst erhellt, dass der dem Klerus von manchen Seiten so bereitwillig dargebotene Recurs an die weltlichen Behörden sich als ein höchst überflüssiger Aufwand von Philantropie darstellt.

Den Theil der gegenwärtigen Schrift, der von der Suspension im Allgemeinen handelt, hatte Kober im Wesentlichen schon im Jahre 1859 in einem academischen Programme (vgl. darüber Archiv VII. S. 335. Note 1.) veröffentlicht. Dagegen ist der grössere Theil des Buches, die genaue und vollständige Zusammenstellung derjenigen Vergehen, welche die Gesetzgebung mit der ipso jure eintretenden Suspension bedroht hat, neu hinzugekommen. Gerade für diesen praktisch so wichtigen Punkt waren auch die neuesten Arbeiten (wie z. B.

von *Ferraris*; prompta biblioth. s. v.: suspensio art. 2—5.) unvollständig, ungenau und ohne genügende Erläuterungen.

Auf Einzelnheiten einzugehen, erlaubt uns leider der Raum nicht. Wir beschränken uns darauf, noch insbesondere kurz auf die S. 65—75. gegebene historisch-dogmatische Erörterung der *suspensio ex informata conscientia* zu verweisen. Kober gibt den genauen ausführlichen Nachweis, dass die suspensio ab informata conscientia nur ab ordine und ab officio, nicht auch a beneficio, und dass sie überhaupt nur bei geheimen Vergehen, für welche es an gerichtlichen Beweismitteln fehlt, ausgesprochen werden darf, und auch in diesen Fällen nur für eine bestimmte Zeitdauer, niemals perpetuell. Auch wird (S. 69 f.) näher gezeigt, wie und mit welchen Wirkungen ein Recurs an den heiligen Stuhl gegen die suspensio ex informata conscientia ergriffen werden könne.

Die Brauchbarkeit des werthvollen und gut ausgestatteten Werkes wird durch ein ausführliches Sachregister erhöht. *Vering.*

Miscelle.

Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht und die Waffen der Wissenschaft!?!

»Wenn das Moy'sche Archiv die Politik der Concordate mit den Mitteln der Wissenschaft zu förden bemüht ist, so wollen wir mit den Mitteln unserer Wissenschaft für das Recht des Staates einstehen.« So schrieb Herr *Dove* im ersten Hefte (S. 7.) seiner Zeitschrift für Kirchenrecht. (Berlin, Fried. Schulze 1861.)

Nun lesen wir im IV. Hefte Jahrgang II. S. 413. derselben Zeitschrift, am Schlusse einer heftigen Diatribe gegen die Ministerien *Raumer* und *Bethmann-Hollweg* wegen ihrer »Verwahrlosung der Rechte der Staatsgewalt gegenüber der katholischen Kirche,« aus der Feder desselben Herrn Dove Folgendes: »Wann endlich wird man in Preussen begreifen, dass der Staat nimmer propagandischen kirchlichen Vereinswesen gegenüber Pflichten des Schutzes der Aufsicht hat? Wie lange will man sich der Thätigkeit der Jesuiten gegenüber (unser nachbarliches Hohenzollern mit Gorheim und den dort untergebrachten, von Garibaldi aus Sicilien verjagten Vätern der Gesellschaft Jesu wissen davon zu erzählen) mit der Fiction begnügen, dass hinsichtlich der Orden das Vereinsgesetz genüge? Oder meint man, Angesichts der polnischen, doch gewiss rein politischen, aber mit kirchlichen Mitteln genährten Agitation noch immer einer Gesetzgebung gegen Missbrauch der kirchlichen Freiheit entbehren zu können? Meint man noch immer, dass das Strafgesetz eine zum Aufruhr auffordernde bischöfliche Ansprache nicht anders anzusehen habe, als einen beliebigen, in seinen Wirkungen nicht weithinausreichenden Zeitungsartikel?«

An einer anderen Stelle (S. 438. Note 1.) heisst es, »unsere Schmähungen (!) seien das beste Zeugniss, welches für das Württembergische Gesetz über die Verhältnisse der katholischen Kirche und seine Urheber abgelegt werden könne;« »denn die Befriedigung einer Richtung, deren Begriff von kirchlicher Freiheit durch ihre unverhohlenen Sympathien für die polnische Agitation [1]) hinlänglich bezeich-

---

1) Aber wo finden sich diese im Archiv? Sollen sie in der blossen Mittheilung der russischen tyrannischen Kirchengesetze und Gewaltschritte gegen die Kirche liegen? oder in der Mittheilung der bischöflichen und päpstlichen Erlasse gegen den Missbrauch kirchlicher Feierlichkeiten zu politischen Demonstrationen?

net sei, würde nur den Beweis liefern, dass die Gesetzgebung einen verhängnissvollen Fehler gemacht hätte.«

Wir fragen: Sind das Mittel und Waffen der Wissenschaft? — Oder hat Herr Dove, als er sagte, er wolle mit seiner Wissenschaft für das Recht des Staates einstehen, unter dieser Wissenschaft ein System der Verdächtigungen, ein Gespinnst böser Gedanken und schlechter Absichten verstanden, die man ersinnt, um sie dann dem Gegner in die Schuhe zu schieben und ihn zu beschimpfen und auf diesen Grund hin ohne Anstand Massregeln lassen zu können? Sind das Waffen der Wissenschaft?!

Wir wollen von der Abgeschmacktheit nicht reden, die Herr Dove begeht, indem er revolutionäre Sympathien einem Manne vorwirft, der, durch die Revolution aus der Heimath seiner Väter vertrieben, seit bald vierzig Jahren stets und überall mit Schrift und Wort und That die Revolution bekämpft und nie mit ihr sich abgefunden hat, selbst da nicht, wo seine und der Seinigen Existenz auf dem Spiele stand. Aber was gehört für eine Gedankenlosigkeit, um nicht zu sagen Unverschämtheit dazu, um den Vorwurf revolutionärer Sympathien und Bestrebungen der ganzen katholischen Kirche, ihren Bischöfen und ihren Orden entgegenzuschleudern und sie für die polnische Agitation verantwortlich zu machen, in dem Augenblick, wo der Papst mit dem katholischen Episcopat und den treuen Katholiken allein noch dem Princip der Nationalitäten und seinen revolutionären Consequenzen gegenüber, einsteht für das historische Recht, für die Vertragstreue und die Achtung vor fremdem Eigenthum!! Wollte er für solche Verdächtigungen eine Adresse suchen, so könnte dieses einer Zeitschrift nicht schwer fallen, die in einer Stadt erscheint, wo ein Gesandter des Königs von Italien residirt. Denn soll man es erst hervorheben, welche Ermunterung für die polnische Agitation dagegen in der Anerkennung Italiens und in den Sympathien für Garibaldi, wie sie Herr Dove zu hegen scheint, liegen?!

Armer Herr Dove, was wollen Sie denn? Besinnen Sie sich doch!

Um auf wissenschaftlichem Wege die Behauptung zu rechtfertigen, dass die einseitige gesetzliche Regelung des Verhältnisses zur katholischen Kirche durch die Staatsgewalt die »einzig richtige,« »nicht verfassungsmässige und staatsmännische« Lösung dieser Frage in Würtemberg und anderwärts gewesen sei, (a. a. O. II. S. 418. u. 438.) müssen Sie den Beweis führen, entweder dass die kirchlichen Angelegenheiten, um die es sich handelt, nicht zu den kirchlichen Rechtssachen der Katholiken gehören, oder dass in kirchlichen Rechtssachen das Volk, das katholische wenigstens, sich nur nach den Staatsgesetzen zu richten und unbedingt unter dieselben zu beugen habe. Diesen Beweis aber zu unternehmen, nur zu unternehmen, könnte Ihrem wissenschaftlichem Rufe sehr gefährlich werden.

Und wenn Sie dann noch mehr solche Artikel bringen, wie den Surwey'schen, dessen Substanz darauf hinausgeht, dass ein gegebenes und angenommenes Wort kein Vertrag sei, den man zu halten brauche, zumal wenn man der »Stärkere sei, indem immer im öffentlichen Leben es die Schwächeren sind, welche für Heilighaltung der Verträge plädiren und sich gegen den Stärkeren auf die Verträge berufen;« dann dürfte bald mit der wissenschaftlichen Reputation auch der sonstige gute Namen Ihrer Zeitschrift sehr in Gefahr kommen. Solche und ähnliche Ansichten über die Natur des Vertrags, wie sie da noch ferner vorkommen, als ob der Höhere mit dem Untergeordneten, weil dieser nicht gleichberechtigt sei, keinen Vertrag schliessen könne (S. 441.), und als müsse im Vertrag immer ein Paciscent dem anderen Gesetze geben und immer die Macht des anderen lähmen (S. 445.), solche Grundsätze würden, wenn man sie auf das gewöhnliche Leben übertrüge, sonderbare Unzukömmlichkeiten nach sich ziehen, die bald eine allgemeine Entrüstung gegen ihre Urheber und Verbreiter hervorrufen würden.

Bleiben Sie in Zukunft auf dem Boden der Wissenschaft, entweihen Sie aber auch diesen nicht ferner mit solchen Sophistereien.

Innsbruck, den 4. December 1862.

Moy.

	Seite
3. *Andlaw*, H. v., Offenes Schreiben an Herrn Bürgermeister Fauler .	27
4. Decreta et Acta Concilii Provinciae Strigoniensis a. 1858 . . .	97
5. Denkschrift über die Parität an der Universität Bonn	169
6. *Ginzel*, Handbuch des neuesten in Oesterreich geltenden Kirchenr. Bd. II. Abth. 2.	166
7. *Hinschius*, über die Succession in Patronatrechte säcularisirter geistlicher Institute	170
8. *Kober*, Die Suspension der Kirchendiener	173
9. *Papp-Szilágyi*, Enchiridion juris eccl. oriental. cathol. (von *Hergenröther*)	168
10. *Phillips*, Lehrbuch des Kirchenrechts (Schluss)	168
11. *Schulte*, Lehrbuch des Kirchenr.	168
12. *Zell*, Die Klosterfrage zu Freiburg im Breisgau	27
IV. Miscelle.	
Dove's Waffen der Wissenschaft .	175

Nachträgliche Berichtigungen zum Bd. VIII. des Archivs.

Ausser den im vorliegenden Hefte S. 129. Note 1. bezeichneten Druckfehlern bitten wir noch Folgendes zu berichtigen:

S. 202 Z. 2. v. u. lese man: theokratischen statt theorethischen.
S. 355 Z. 2. v. o. „ „ oben Bd. VII. S. 442 Note 1.
S. 431 Z. 9. v. u. „ „ Nr. 5. statt 4.
S. 467 Z. 19. v. u. „ „ Dno statt Duo.
S. 469 Z. 17. v. u. „ „ separabile statt sepasabile.
S. „ Z. 6. v. u. „ „ seu statt ac.
S. „ Z. 1. v. u. „ „ eique statt eisque.
S. 470 Z. 19. v. o. „ „ wird statt wurde.
S. „ Z. 20. v. o. „ „ unabhängig statt unabhäng.
S. „ Z. 21. v. o. „ „ trennende statt kommende.
S. 471 Z. 2. v. o. „ „ e statt et.
S. „ Z. 14. v. o. „ „ opponitur statt opponitus.
S. „ Z. 21. v. u. „ „ Frau statt Form.
S. „ Z. 24. v. u. „ „ μοιχεία statt σταρχια.

Literarische Anzeigen.

Pastoralblatt der Erzdiöcese Bamberg,

herausgegeben von **Th. Kotschenreuther**,
erzbischöfl. und Ordinariats-Secretär.

Dieses durch die Reichhaltigkeit und Gediegenheit seines Inhalts nicht blos für die Erzdiöcese Bamberg und die übrigen bayerischen Diöcesen, sondern auch für weitere Kreise werthvolle **Pastoralblatt** wird fortfahren, seiner Aufgabe treu zu bleiben: es wird in erster Linie als Organ zur Publicirung der kirchlichen Decrete dienen. Um ein allgemeines Interesse für den Hochwürdigen Klerus rege zu machen, wird es in zweiter Linie **das Gesammtgebiet der theologischen Wissenschaft in ihrer Anwendung für das kirchliche Leben** berücksichtigen, wobei das Wichtigste der **kirchlich-politischen Fragen**, die katholische Literatur, das Schulwesen von einem unparteiischen, objectiven Standpunkte aus möglichst zur Sprache gebracht werden soll. Endlich werden die Erscheinungen über kirchliche Kunst, die wichtigsten Diöcesan-Ereignisse und Personalveränderungen, sowie die auf die Zwecke der Kirche bezüglichen Erlasse der weltlichen Behörden notificirt.

Dieses Kirchenblatt. welches monatlich in 3 halben Quart-Bogen mit zeitweisen Beilagen erscheint, kostet in Bayern ganzjährig 1 fl. 12 kr. und kann durch jede Postanstalt und im Buchhandel bezogen werden. Zur rechtzeitigen Bestellung des Blattes pro 1863 wird ergebenst eingeladen.

Neunte Auflage.

Im Verlage des Unterzeichneten sind soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes zu beziehen:

INSTITUTIONES THEOLOGICAE

AUCTORE
FR. LEOP. BR. LIEBERMANN,

SS. THEOLOGIAE DOCTORE, DIOECESIS ARGENTORATENSIS VICARIO GENERALI.

Zwei Bände.

Mit dem Porträt des Verfassers.

Lexicon-8. 6 fl. rhein., 3 Rthlr. 15 Sgr. od. 6 fl. 15 Nkr. öst. W. Bankn.

Beim Herannahen des neuen Lehrcurses erlaube ich mir alle Herren T. T. Vorstände der Seminarien und Professoren der Theologie auf das Erscheinen der neunten Auflage dieses classischen Werkes aufmerksam zu machen. Liebermanns „Institutionen" bedürfen schon längst keiner Empfehlung mehr: der hohe bleibende Werth derselben wird nicht nur durch neun starke Auflagen documentirt, sondern gewiss auch mehr als durch alles Andere durch die allgemeine Anerkennung der gesammten katholischen Welt, durch die Einführung des Buches in den theologischen Lehranstalten und Seminarien Deutschlands, Frankreichs, der Schweiz, Belgiens, Hollands, Spaniens, Portugals, Englands, Russlands, Amerikas u. a. m.

Aus der Mansarde.

Streitschriften, Kritiken, Studien und Gedichte.

Eine Zeitschrift in zwanglosen Heften,

herausgegeben von

G. Fr. Daumer.

Fünftes Heft.

8. geh. Preis 1 fl. 12 kr. rhein. — 20 Sgr. — 1 fl. 20 Nkr. öst. W.

Das fünfte Heft der „Mansarde" zeichnet sich vor seinen Vorgängern durch eine grössere Mannigfaltigkeit aus und bietet des interessantesten Stoffes eine reiche Fülle. Eine grössere Abhandlung, welche der Herausgeber an die Spitze des Heftes stellt, bezeichnet derselbe als „Triadologische Studien", namentlich zur Charakterisirung der drei grossen Apostel Petrus, Johannes und Paulus. Daran reihen sich Abhandlungen über warnende und rettende Vorgefühle etc., über den Wahnsinn, über die Macht der Vorstellung, über Diätetik, über eine neue Mystik und Wundersage, über Geheimbünde des Alterthums, über die Proteusmythe, über die Herodianer und Freimaurer, über die Loge in China und in Amerika.

Es erscheint diese neue Zeitschrift in zwanglosen Heften und jedes Heft wird auch einzeln für sich abgegeben, so dass Niemand gebunden ist, die Fortsetzung zu nehmen.

Mainz 1862.

Franz Kirchheim.

Druck von J. J. Racké in Mainz.

116

Archiv

für

katholisches Kirchenrecht,

mit besonderer Rücksicht auf

Oesterreich und Deutschland.

Herausgegeben

von

Dr. Ernst Freiherrn v. Moy de Sons,
ordentl. öffentl. Professor des Kirchenrechtes und der deutschen Rechtsgeschichte in Innsbruck, Ritter des päpstlichen St. Gregorius-Ordens,

und

Dr. Friedrich H. Vering,
Professor der Rechte an der Universität zu Heidelberg.

1863. Zweites Heft.
März - April.

[Der ganzen Zeitschrift neunter, neuer Folge dritter Band.]

Mainz,
Verlag von Franz Kirchheim.
1863.

BODLEIAN
P
10 JUN 1966
LIBRARY

Inhalt.

Seite

I. Abhandlungen.

1. *Maas'*, Dr., erzb. Kanzleidirector. Die kirchlichen Verhältnisse in Baden nach den Gesetzen vom 9. October 1860 und den Vereinbarungen mit der Kirche. (Schluss: Synoden; Processionen; Wallfahr- Volksschulen; Mittel- und Hochschulen; Bildungs-Anstalten für Geistliche) 178
2. Zum Kirchenrecht der unirten orientalischen Riten. (I. Vortrag eines römischen Prälaten bei Eröffnung der congr. de Propag. Fid. rit. orient. II. Päpstliche Bulle v. 8. April 1862 an die orientalischen Bischöfe und Hirtenbrief des griechisch-unirten Erzbischofs v. Lemberg vom 25. Mai 1862 über das Verhältniss zu den Angehörigen des lateinischen Ritus. III. Hirtenbrief des lateinischen Erzbischofs vom Lemberg vom 4. November 1862 über gemischte Ehen und Uebertritt von Personen des griechisch-unirten und latein. Ritus) . 196
3. Die österreichische Gesetzgebung hinsichtlich der Bestreitung der Kirchen- und Pfarrbaukosten. A. Bis zum Jahre 1848: (Forts. 5. Steiermark und Kärnthen. 6. Krain. 7. Küstenländ. Verwaltungsgebiet. 8. Tyrol. 9. Salzburg. 10. Damatien und lombardisch-venetianisches Königreich. 11. Galizien und Bukovina. 12. Krakau) . . . 212
4. Das Provincialconcil zu Gran vom 19. Sept. bis 3. Oct. 1858. (Forts.) 252
5. Das Kölner Provincialconcil vom 28. April bis 12. Mai 1860. (Forts.) 267
6. Ueber das Eigenthum an den Kirchhöfen nach französischem u. rheinpreussischem Rechte (insbesondere ein Rechtsgutachten von Geh. Justizrath Prof. Dr. *Bauerband*). . 279

Seite

7. *Rhenanus*, Dr. Der Kölner Patronatstreit 1861—63 299
8. *Schuppe*, fürstbischöflicher Stiftsassessor. Ueber die Zehentverfassung in preussisch Schlesien . . 307

II. Rechtsquellen und Rechtsentscheidungen

I. Für die gesammte Kirche.
1. Decretum s. Congr. Indulg. d. 18. Sept. 1862 pro solatio infirmorum 321
2. Decret. s. Poenitentiariae Romanae in Betreff der weltlichen Herrschaft des Papstes 322

II. Orientalische Kirche. Epistola encyclica Pii PP. IX. d. 8. April 1862 200

III. Oesterreich. 1. Encyclica Metropolitae Gregorii Jachimowicz Leopoliensis rit. graec. d. 25. Mai 1862 199
2. Encyclica Franc. Xaverii Archiepisc. Leopoliensis rit. lat. d. 4. Nov. 1862 208
3. Bestimmungen vom 2. Juni 1860 über die Verwaltung des Kirchenvermögens in der Erzdiöcese Wien 323
4. Die Thätigkeit des fürsterzbisch. Ehegerichtes zu Wien im J. 1862 330
5. Ministerial-Erlass vom 15. September 1858 und Oberstgerichtliche Entscheidung v. Januar 1863 über die ausschliessliche Competenz der weltlichen Gerichte zur Entscheidung über die religiöse Erziehung der Kinder geschiedener Ehegatten 329

IV. Preussen. Königlicher Armeebefehl vom 7. Juni 1853 über gemischte Ehen der Officiere . . . 331

III. Literatur.

1. *Cobbett*, Geschichte der protestantischen Reform in England . . . 331
2. *Gaduel*, Leben Holzhausers . . 332
3. *Hautcoeur*, essai sur la vie commune au sein du clergé 332

BIBLIOTHEK

Die kirchlichen Verhältnisse in Baden nach den Gesetzen vom 9. Oct. 1860 und den Vereinbarungen mit der Kirche,

von Dr. H. Maas, erzbischöflichem Kanzleidirektor in Freiburg.

(Schluss, vgl. Archiv VII. S. 40—59, 233—256. VIII, 123—140. IX, S. 26—37.)

B. Die Versammlungsfreiheit der Kirche.

§. 13. a. Synoden.

Entgegen der vom Rechtsschutzstaate anerkannten Versammlungsfreiheit der Staatsbürger zu rechtlich erlaubten Zwecken hat der §. 59. der Grundzüge vom 30. April und 18. Juni 1818 §. 9. und 18. der Verordnung von 1830 sowie die Anlage B. §. 4. 5. der Verordnung vom 5. März 1853 die Provincial- und Diöcesan-Synoden unter die Staatsbevormundung gestellt. Deshalb und weil der Staat „solche total influenziren“ und für seine damaligen rationalistisch-territorialistischen Zwecke ausbeuten wollte, weil ferner besonders in Baden ein Theil des Klerus [1]) früher die Synoden, wie die französisch-constitutionellen Landtage mit ihrer Kopfzahlvertretung organisirt wünschte, konnten in diesem Jahrhundert eigentliche Synoden noch nicht abgehalten werden. Jetzt, wo der Bevormundungsstaat mit seinen landesherrlichen Commissären und mit seinem „Placet“ aufgehört hat, wo ein vom Aktenstaub nicht zerfressenes, durch den Illuminatismus im Innern nicht mehr kränkelndes, ein frisches, kräftiges Kirchenleben blüht, ist die Zeit der Synoden, der lebendigen Wechselwirkung der Bischöfe unter sich, des Hauptes mit den Gliedern wieder gekehrt [2]).

Der Art. IV. Nr. 7. der Convention restituirt in Uebereinstimmung mit dem oft citirten neuen badischen Gesetze

---

1) Die Kirche ist ein Organismus, deren Haupt in jeder Diöcese der Bischof ist. Er repräsentirt die Diöcesankirche, soweit seine Befugniss reicht, deshalb kann eine Mehrheit ihm untergeordneter Geistlicher ohne seine leitende Mitwirkung und Genehmigung der Diöcese keine Gesetze geben. cf. Die Bulle „auctorem fidei“. IX—XI.

2) Die älteren Concilien, wie das I. Nicän. c. 5. Chalced. (c. 3 ff. Dist. XVIII.) schreiben vor, dass zweimal im Jahre, die späteren, dass wenigstens alle drei Jahre ein Provincial-Concil, und jedes Jahr eine Diöcesan-Synode abgehalten werden solle. (Conc. Trid. s. 24. c. 2. de ref.)

§. 1. 7. dem Erzbischofe das Recht, „Diöcesan- sowie Provincial-Synoden einzuberufen und abzuhalten.“ Der Regierung soll über Ort und Zeit der Abhaltung Anzeige erstattet werden, ohne dass dieselbe aber sich irgendwie in diese geistlichen Versammlungen einmischt [1]). Die Provincial-Synoden [2]), d. h. diejenigen Versammlungen des Metropoliten, der Provinz-Bischöfe, Regular-Obern und der Abgeordneten der Kathedral-Capitel, welche unter dem Vorsitze des Metropoliten kirchliche Angelegenheiten berathen und erledigen, können nunmehr ebenso wie die Diöcesan-Synoden ohne Staatseinmischung gehalten werden. Auf den Provincial-Synoden werden insbesondere kirchliche Bestimmungen über die Errichtung von Seminarien, Pfarrconcurs, Statuten für die Domkirchen, Organisation der geistlichen Gerichte getroffen, während auf den Diöcesan-Synoden die vom heiligen Stuhle und den Concilien erlassenen Gesetze verkündet und vollzogen werden, der Klerus belehrt, ermuntert und ermahnt, die Sitten reformirt, die Synodalrichter und Synodalexaminatoren bestellt, endlich die zu den Zwecken der Seelsorge, des Ritus und der Disciplin tauglichen Mittel berathen und ergriffen werden. Alle diese Handlungen entfliessen der kirchlichen Verfassung gemäss aus der bischöfl. Jurisdiction, weshalb Benedict XIV. [3]) dem Bischofe das Entscheidungsrecht auf der Diöcesan-Synode, dem versammelten Klerus aber (Capitel, Aebte, Prioren, Pfarrer) das Recht zuspricht, seinen Rath zu ertheilen [4]).

§. 14. b. Cultus. (Processionen, Wallfahrten.)

Sowohl die Josephinische Gesetzgebung, als die Verordnungen vom 30. Januar 1830 und Anlage B. der Verordnung vom März 1853

---

1) Das nähere über Geschichte, Zweck, Gegenstand der Verhandlung, das Ausschreiben, das Recht und die Pflicht zum Erscheinen, über die Feier, Form und Beschlussfassung bei den Synoden siehe bei *Reiffenstuel, Ferraris,* v. conc. prov. und syn. dioeces., *van Espen,* jus eccl. I. XX. *Bouix,* du concile provinc. (Paris 1859) und dessen Tractat. de episcopo. (Paris 1859) T. II. p. 347 ff. Bened. XIV. de syn. dioec. Rom. 1748. *Phillips,* Diöcesan-Synode. Freiburg 1849. *Schmid,* Bisthums-Synode (Regensburg 1850. 1851.) *Montbach,* Statuta dioeces. eccl. Wratislaviensis 1855. S. 85 ff., endlich die Acten des Wiener Concils 1859. S. 199. Conc. Colon. 1862. §. I ff.

2) Dieses Concil „potest statuta condere, non autem contra jus commune, sed praeter jus.“ Conc. Trid. s. 23. c. 18. de ref. sess. 24. c. 12. 18. de ref.

3) De synod. dioec. III., 12. „In synodo dioecesana solus Episcopus est Judex, ipse suo nomine Decreta facit et promulgat.“

4) In Frankreich, Oesterreich und Preussen, sowie in Amerika werden jetzt Synoden nach kirchlicher Vorschrift gehalten. Archiv I. *Henner,* u. a. O. S. 64 ff. *Richter,* in der cit. Deve'schen Zeitschrift I. S. 104. Conc. provinc. Baltim. 1829—1840. Decreta Conc. provinc. Paris. habita. a. 1849. (Paris 1850.) Statuta dioec. Leodien. (Leodii 1851.) Eine staatliche Einmischung findet hierbei nicht statt.

beanspruchten das Staatsplacet in dieser kirchlichen Angelegenheit und hemmten die Regierungen nicht selten Handlungen des Cultus, insbesondere Missionen, Processionen und Wallfahrten [1]).

Das positive Recht [2]), die freie Religionsübung, wie die Versammlungsfreiheit schliessen jede Einwirkung des Rechtsstaats auf diese kirchlichen Versammlungen aus, und geben der Regierung nur das Recht, die öffentliche Ordnung gegen jede Rechtsstörung zu handhaben [3]). Die neueren gesetzlichen Bestimmungen, wie Art. 12. der preuss. Verfassung, §. 65. der hannov. Verfassung, §. 1. des sächs. Mandats vom 19. Februar 1827, §. 9. der hess. Convention von 1854, §. 12. der bayer. Verordnung von 1852, Art. XII. g. des bayerischen, Art. I. und IV. des toscanischen Concils von 1851 und Art. IV. d. des österreichischen Concordats garantiren die Freiheit der Kirche bezüglich der „Einführung einer zweckdienlichen Gottesdienstordnung, von Agenden, Gebet- und Gesangbüchern, der Anordnung ihrer Festtage, Prozessionen, Wallfahrten, sowie bezüglich der Spendung ihrer heiligen Sacramente, bei Abhaltung von Priesterexercitien und Volksmissionen."

Hiemit steht der Art. IV. Nr. 5. der Convention in Uebereinstimmung. Die Instruction hiezu schreibt dem Erzbischofe vor, dass: wenn „kirchliche Feierlichkeiten ausserhalb der zur Gottesverehrung bestimmten Orte vorgenommen werden sollen, oder wenn bei kirchlichen Feierlichkeiten ein bedeutendes Zusammenströmen des Volkes zu erwarten ist, derselbe hievon vorher rechtzeitig der Grossh. Regierung Anzeige mache, damit die letztere diejenigen Massregeln vorkehren könne, welche sie zur Bewahrung der Würde der fraglichen Feierlichkeit, sowie zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung für nöthig und dienlich erachtet. Bei Abhaltung von Missionen kann der Erzbischof auswärtige Weltgeistliche oder Religiosen verwenden; doch wird er die Namen Derjenigen, deren er sich zur Vornahme der fraglichen frommen Uebungen bedienen will, der Grossh. Regierung mittheilen."

---

1) Ueber die von josephinischen Geistlichen eingeführten unkirchlichen Liturgien vgl. Wiederherstellung des can. Rechts S. 340 ff. Ueber die Einwirkung der Regierungen auf Cultushandl. s. meinen Artikel „Exequien" im Freib. Kirchenlex. XII. 337 ff. Beleuchtung der Regierungsentschliessungen. Schaffhausen, Hurter. 1853. S. 87 ff.

2) *Thomassini*, vet. et nov. Eccl. disc. p. I. l. II. c. 25. *Pertz*, mon. III. 86 ff. 112. *Moser* (von der Landeshoh. Geistl. S. 267.) bemerkt, dass die Anordnung der öffentl. Gebete, Processionen und Wallfahrten, „Alles was zum Gottesdienst gehörig, ein Pflicht und Vorrecht der Catholischen Geistlichen Obrigkeit" sei.

3) Das Eifern der „Durlacher Conferenz" gegen die Processionen auf „paritätischen" Strassen ist ein eigenthümliches Zeichen von Liberalismus und Toleranz.

Diese, sowohl die kirchliche Selbstständigkeit, als die allgemeinen polizeilichen Vorschriften bei öffentlichen Versammlungen wahrenden Grundsätze sind sowohl in dem württembergischen [1]) Gesetze von 1862, als im §. 1. des badischen Gesetzes [2]) vom 9. October 1860 anerkannt, weshalb die erwähnten Bestimmungen der Convention jetzt in praktischer Hinsicht massgebend sind.

C. Die Lehrfreiheit der Kirche.

§. 15. a. Die Volksschule.

Bei dem Anfalle der katholischen Länder an Baden war die Kirche noch fast durchweg im ausschliesslichen Besitze der Schulen, sie ernannte die Lehrer, übte die Disciplin über sie und erzog sie. Der Lehrplan, die Schulbücher, sowie die Schulvisitationen standen unter ihrer Autorität, wie solches aus den Synodalstatuten hervorgeht [3]). Das bad. Schuledict vom 28. October 1790 Nr. 11. erkennt noch die Disciplin des Ordinarius „nach geistlichen Rechten ex suprema cura Dioeceseos“ an, ebenso hat das badische „Erläuterungsrescript“ vom 29. August 1799 Nr. 11,410, das III. Organisationsedict vom 11. Februar 1803 Art. XVIII. sowie das I. Constitutionsedict vom 14. Mai 1807 §. 12. 13. [4]) noch die religiöse

---

1) Motive zum I. württemb. Ges.-Entw. vom 4. März 1861. S. 15. und die dort abgedruckte Uebereinkunft zwischen der württemb. Regierung und dem Bischof von Rottenburg vom 12.—16. Januar 1854. Art. IX. (Archiv VI., 478.)

2) Comm.-Ber. der II. Kammer S. 8. Verhandl. S. 10. Comm.-Ber. der I. Kammer S. 13. Verhandl. S. 14.: *Lamey*, „Die Verfassung der Kirche gehört dem inneren Kirchenrecht an.“ *Mohl*, cit. Comm.-Ber. der I. Kammer: „Die Kirche hat das Recht, den öffentlichen Gottesdienst in der Weise und an Orten vorzunehmen, welche ihrem Ritus entsprechen . . . . auch in solchen Gemeinden, in welchen bis jetzt kein Gottesdienst dieser Art stattfand.“ Gemäss §. 1. und 3. des Ges. von 1860 ist die Kirchenobrigkeit berechtigt, neue Pfarreien auch in bisher protestantischen Orten zu gründen, so dass hiernach die Ord.-Verord. vom 30. December 1844. Nr. 10,164. und vom 16. Mai 1845. Nr. 4994. über die Pastoration der Katholiken in protestantischen Orten modificirt ist.

Ueber die weltliche Feier der Sonn- und Feiertage Regierungsbl. 1805. Nr. I. 1817. Nr. XXX. Min.-Verord. 5. September 1836. Nr. 10,024. Verordnungsbl. Oberrh. 1840. Nr. 5. 1851. Nr. 28. 1852. Nr. 7. Regierungsbl. 1830. Nr. 17. Ord.-Verordnung vom 5. October 1855. Nr. 10,379. Ueber Tanzerlaubniss Regierungsbl. 1805. Nr. I. 1830. Nr. 17. Verordnungsbl. Oberrh. 1837. Nr. 6. Ord.-Verord. 18. Juni 1852. Nr. 6402. Min.-Verord. 12. Mai 1852. Nr. 6917. cf. *Rettig*, Polizeigesetzg. §. 128 ff. Kirchweihen Min.-Verf. 15. October 1857. Nr. 13,175. Ord.-Verord. 23. October 1857. Nr. 9692.

Gebrauch der Kirchen zu profanen Zwecken. Verord.-Bl. Oberrh. 1845. Nr. 6. Ord.-Verord. 27. December 1848. Nr. 6557. Beerdigung. *Rettig*, a. a. O. §. 329 ff. 335 ff.

3) Constit. synodi dioecesanae Constantiensis (Constantiae 1761.) p. I. Tit. 25.

4) cf. §. 8. 9. meiner Abhandlung über die bad. Conv. Archiv V. S. 257 ff.

Erziehung der Jugend, die Ertheilung des Religionsunterrichts, die Prüfung der Schulamtscandidaten, die Disciplin über dieselben, sowie die Ernennung der Schulamtsverwalter und die Approbation der kraft des damals zur Herrschaft gekommenen allgemeinen landesherrlichen Patronats vom Staate ernannten Lehrer den Bischöfen überlassen.

Die neueren badischen Schulverordnungen dagegen erkennen zwar an, dass die Schule „das wesentlichste Mittel zur Erwerbung und Erweckung religiöser Kenntnisse und Gesinnungen zur Beförderung der Sittlichkeit sei[1];“ dass „der Religionsunterricht den wichtigsten Gegenstand der Volkserziehung ausmache[2].“ Die Regierung nahm aber die Leitung des gesammten Unterrichts, die Erziehung und Bildung der Lehrer, die Disciplin über dieselben, die innere Einrichtung der Schulen, den Lehrplan und die Schulbücher ausschliesslich in ihre Hand. Der Kirche wurde nur das Recht belassen, neben der staatlichen „Oberschulbehörde die Mitaufsicht zu führen und zu diesem Zwecke auch Abschriften der Tagebücher, welche die Pfarrer über die Ertheilung des Religionsunterrichts führen, sich vorlegen zu lassen.“ Die Volksschulen sind nach diesen Verordnungen confessionelle, der Ortsgeistliche ist der vom Staate delegirte Schulinspector und Vorsitzender des Schulvorstandes, wie je ein Geistlicher eines Bezirkes von der Regierung zum Bezirksschulinspector ernannt wurde.

Die Verordnung vom 3. März 1853 räumte dem Erzbischofe weiter das Recht der Leitung des Religionsunterrichts in allen öffentlichen Lehranstalten und in den katholischen Schullehrerseminarien ein; sie erkannte „vollkommen an, dass das ganze Schulwesen und namentlich die Volksschule vom Geiste des positiven Christenthums bestimmt und durchdrungen sein und ebendarum der Kirche auch ein wesentlicher Einfluss hierauf zustehen müsse.“ Sie bestimmte, dass die Zumessung und Eintheilung der Stunden für den Religionsunterricht unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Erzbischöfl. Behörde festzusetzen sei, sowie dass der Erzbischof den Religionsunterricht an den Volksschulen durch die Ortsgeistlichen, an den übrigen Schulen, sowie an den Schullehrer-Seminarien durch die von der Regierung unter Benehmen mit dem Erzbischöfl. Ordinariat ernannten Geistlichen zu ertheilen habe.

Der §. 5. dieser Verordnung verfügte endlich: „vor Erlassung

---

1) Verordnung vom 15. Mai 1834. Diese, wie überhaupt die Verordnungen und Gesetze in Volksschulsachen sind abgedruckt in: „das bad. Volksschulwesen.“ II. Aufl. (Karlsruhe, Braun. 1861.)

2) Schulordnung vom 21. April 1837. §. 32.

wichtiger Verfügungen über das Schulwesen, soweit sie den Unterricht in Religion und Sittlichkeit und die Förderung religiös-sittlicher Gesinnungs- und Handlungsweise betreffen, soll der Erzbischof gehört werden." Hiernach blieb zwar der öffentliche Unterricht immer noch unter der Leitung der Regierung, aber bei loyaler Auslegung und Anwendung dieser Bestimmung konnte dem Erzbischof die selbstständige Mitaufsicht über die Schulen, die Betheiligung bei der Ernennung der Mitglieder der Oberschulbehörde, sowie der Lehrer, bei der Prüfung derselben und ihrer Disciplin, endlich bei der innerén Einrichtung, dem Lehrplan, den Schulbüchern und Schulprüfungen nicht mehr versagt werden.

Von diesen Rechten machte der Erzbischof von Freiburg sofort Gebrauch, indem er die Leitung des Religionsunterrichts, sowie der christlichen Erziehung der Jugend durch die Verordnungen vom 15. März, 28. April 1854 Nr. 3250. und 14. März 1856 Nr. 2003. in die Hand nahm, eigene Erzbischöfliche Religionsprüfungscommissäre an allen Schulen aufgestellt hat, sich über die Prüfungen Bericht erstatten lässt, die Schulbücher controlirt und vorgeschrieben hat, dass keine solche ohne seine Approbation eingeführt werden [1]). Die Erzb. Verordnung vom 6. November 1857 Nr. 10,132. schreibt den Geistlichen den häufigen Schulbesuch und die eifrige Ertheilung des Religionsunterrichts mit Unterstützung der Lehrer vor.

An diesem Zustande hat der Art. VII. der Convention und die Instruction hiezu, sowie die Schlussnote der Regierung vom 28. Juni 1859 principiell nichts geändert, sondern nur einige Consequenzen heraus gezogen. Der cit. Art. VII. spricht denselben Grundsatz aus, den das bestehende bad. Schulgesetz und der §. 12. und 6. des Gesetzes vom 9. October 1860 adoptirt hat, dass nämlich dem Erzbischofe die Leitung der religiösen Unterweisung und Erziehung der katholischen Jugend in allen Schulen und deshalb auch die Bestimmung der Katechismen und Religionslehrbücher zusteht. Hiernach ist der Erzbischof auch berechtigt, den Religionsunterricht überhaupt nur Solchen anzuvertrauen, denen er die Ermächtigung und Sendung [2]) dazu verliehen und nicht

---

1) In diesen Verordnungen wird den Geistlichen eingeschärft, die „katholischen Schulen zu Pflanzstätten katholischen Lebens zu machen, die Lehrer, welche gläubig und sittlich sein sollen, in dem Verhältnisse von höchst achtungswerthen Gehülfen zu behandeln und sie zur Erkenntniss dieser ihrer Stellung und der Würde, welche die Kirche ihnen verleiht, zu erheben."

2) *Vergottini*, a. a. O. S. 365 ff.

wieder entzogen hat. Er kann insbesondere an den Seminarien für Elementarlehrer, wie an den höheren Schulen diese seine Rechte in eigener Person oder durch Bevollmächtigte ausüben, den Prüfungen hiernach beiwohnen und die Schulen zu dem erwähnten Zwecke überwachen. Es kann ihm ein Beschwerderecht gegenüber der durch Lehrer oder durch den Inhalt von Schulbüchern begangenen Verletzung dieser kirchlichen Rechte nicht versagt werden, so dass in dieser Beziehung die in der Convention enthaltenen Grundsätze auch jetzt noch massgebend sind [1]). Nach der Vereinbarung vom 2. November 1861 steht überdiess dem Erzbischofe die Ernennung der Lehrer als Messner zu, weshalb die Regierung bei der Besetzung einer mit der Messnerei verbundenen Lehrerstelle (was fast überall der Fall ist) sich mit dem Erzbischofe in's Benehmen setzt. Dieser ertheilt die auctoritas und missio zum kirchlichen Amt und hat ihm die Regierung ferner eine Vertretung bei der Oberschulbehörde eingeräumt [2]).

Mit Recht protestirten die in Würzburg 1848 versammelten, sowie die österreichischen, bayerischen, preussischen und oberrheinischen Bischöfe in den Denkschriften von 1848, 1850, 1851 und 1858, endlich die Denkschrift des Erzbischofs von Freiburg von 1860 gegen das staatliche jus in scholam, gegen die ausschliessliche Leitung der Schulen durch den Staat. Die durch den modernen Polizeistaat eingeführte Monopolisirung der Staatsschulen, der absolute Schulzwang, die Centralisation der Unterrichtsanstalten und deren ausschliessliche Leitung durch den Cultminister war seither noch dadurch gemässigt, dass der Kirche, resp. den Geistlichen noch ein bedeutender Einfluss auf die Schulen belassen und dass die Geistlichen, wenn auch als Staatsdiener die Leitung der Volksschulen besorgten. Der „Staat" erkannte wenigstens (wie dies auch das badische Schulgesetz thut) den religiös-sittlichen Charakter der Schule an und leugnete nur die Consequenz; oder vielmehr er bevormundete die daraus folgende Mitleitung der Schule durch die Kirche. Der liberale Absolutismus dagegen will die Schule allein beherrschen, die Kirche

---

1) Verhandl. der II. Kammer über den Ges.-Entw. S. 21. Hiernach sollen die Geistlichen de facto als Local- und Bezirks-Schulvisitatoren beibehalten werden. von *Mohl*, Comm.-Ber. der I. Kammer S. 16.: „Die Grundlage jeder Erziehung soll eine religiös-sittliche sein, der Religionsunterricht macht den Kern der Bildung aus, jede Kirche ertheilt denselben für die ihr angehörige Jugend, bestimmt die Art desselben und das Personal, natürlich mit Vorbehalt eines Aufsichtsrechts des Staates in Betreff etwaiger Rechts- und Gesetzesübertretungen.

2) Verordnung vom 12. August 1862. (Reg.-Bl. Nr. XXXIX. u. XLII.)

und die Familie ganz davon ausschliessen, die Lehr- und Lernfreiheit unterdrücken und der Kirche ausserhalb der Schule (welch' letztere er als eine reine Staatsanstalt erklärt) nur den Religionsunterricht gestatten. Er will deshalb die „Trennung der Schule von der Kirche und Communalschulen [1])."

Dieses System verstösst aber gegen die Principien des Rechtsschutzstaates. Der Staat hat überhaupt nicht die Autorität und die Befähigung, die Schulen ausschliesslich zu leiten, weil, wie Mohl [2]) sagt: „die übersinnlichen Tendenzen des Menschen, die Religion und die Sittlichkeit ausser seinem Berufskreise liegen, weshalb er die Besorgung des Unterrichts der Privatthätigkeit seiner Angehörigen zu überlassen hat und nur da einzuschreiten befugt ist, wo nur von der allgemeinen Staatskraft die Erreichung dieses nützlichen Zweckes zu erwarten ist, oder aus der Art, wie die Unterrichtsanstalten betrieben werden, eine Gefahr für die Sittlichkeit, das Recht, oder eine Beschädigung Dritter" hervorgeht. Der Staat ist nicht der Erzieher, sondern der Beherrscher der Völker, das Lehr- und Erziehungsamt haben diejenigen Subjecte in erster Linie, in welchen das Moment der Sitte deponirt ist, d. h. die Kirche und die Familie. Eine weitere Einwirkung des Staates auf die Schulen als einerseits diese Aufsicht und anderseits die staatliche Mitwirkung in der Richtung, dass die Schulen tüchtige Staatsbürger erziehen, dass also die Lehrer die hiefür nöthige Bildung und Moralität haben und dass jeder Staatsbürger die zur Erfüllung seiner staatsbürgerlichen Pflichten nöthige Bildung erlange, kann insbesondere der heutige confessionslose Rechtsschutzstaat nicht in Anspruch nehmen.

Der Staat leitet in der That die Schulen nicht, sondern die ihn beherrschende geistige Richtung. Ohne eine Gewissens- und geistige Tyrannei [3]) kann der paritätische Staat, d. h. der jeweilige Cultminister seine mit der Kirche und der Familie so oft nicht congruente geistige Richtung den Schulen nicht mehr durch die seither bestandene Staatsallmacht in denselben aufdrängen. Wenn er die Gewissens- und Religionsfreiheit seinem Wesen und Zwecke

---

1) cf. hierüber die lehrreiche „Denkschrift über das bad. Volksschulwesen" vom bad. Geistlichen. (Freiburg, Herder. 1862.)

2) *R. v. Mohl*, Staatsrecht des Königr. Württemberg (Tübingen 1829.) I. S. 9., II. S. 430. Der Staat wird im Bereiche der Religion und der Wissenschaft von ernen Trägern inspirirt.

3) *R. v. Mohl*, Polizeiwissenschaft (Tübingen 1844) S. 514.: „Die Aufstellung einer amtlichen Staatswahrheit ist .. widersinnig .. widerspricht dem Wesen des Staats."

genius achten muss, so hatte er die Ausübung dieser Rechte in den Schulen nicht dadurch illusorisch und die geistige Unfreiheit dadurch permanent machen, dass er die in seinen (protestantischen oder jüdischen) Vertretern naturgemäss wechselnde geistige und religiöse Richtung den katholischen Schulen aufzwängt und umgekehrt. Wie es ein schweres Unrecht gegen die Protestanten oder gegen die vom Staate anerkannten sog. religiösen Vereine wäre, wenn der heutige paritätische Rechtsstaat die sämmtlichen Schulen im katholischen Geiste leiten wollte; so ist es eine Rechtsverletzung gegen die katholische Familie, die katholischen Schulen vom Staate ausschliesslich im Geiste einer unchristlichen Secte zu leiten [1]).

Dieses geht auch hervor: 1) aus dem religiös-sittlichen Zwecke der Schule, 2) aus dem Berufe und dem Rechte der Kirche und 3) der Familie, wie 4) der Lehrer.

ad 1. Die Familie erzieht und bildet den Menschen in seiner Kindheit, die Kirche in seinem ganzen Leben, die Schule in seiner Jugend. Diese drei Factoren müssen deshalb harmoniren und sie dürfen von ihrem gemeinschaftlichen Centrum, der Religion, nicht getrennt werden. Die Schule [2]) ist die Hilfsanstalt, in welcher die

---

1) *Augustin.* de civ. Dei XVIII. 52. „an ipse (Julianus Apostata) non est Ecclesiam persecutus, qui Christianos liberales litteras docere, ac discere vetuit." *Ammian. Marcell.* XXII. 10. „Lasst uns nur die Schulen," sprach der preuss. Minister von Altenstein, „die Pracht eueres Gottesdienstes, euere hierarchische Einrichtung, euere Bischöfe lassen wir euch gern . . . . . Ist das wesentlich Katholische im Herzen des Volkes erloschen, dann füllt die Hierarchie von selbst." *Droste-Vischering*, über den Frieden S. 250. Ueber das schädliche Wirken der absolutistischen, revolutionären Staatsschulen bezüglich der Erziehung und Bildung der Jugend, *Portalis*, in der oft. Rede bei Ueberreichung der organischen Artikel: Diese Trennung der Kirche von der Schule hat „ein verwildertes Volk" erzeugt, statt „Denkern, Zweifler gebildet, statt religiös gebildete Männer" charakterlose verwässerte Menschen, wie sie der rationalistische Staatsabsolutismus für seine Maschine brauchte. Die Trennung der Kirche von der Schule ist das Verlassen des christlichen Glaubens, in welchem die staatlichen Zustände ruhen, der Zurückfallen in das heidnische Chaos. Dasselbe gilt von den confessionell gemischten oder sog. Communalschulen. *Bluntschli*, Staatsrecht S. 572. *Richter*, Kirchenrecht S. 689. Erzb. Freib. Hirtenbr. vom 8. December 1868. Beide involviren die „Incamerirung" des kath. Schulvermögens.

2) *Kellner*, Volksschulkunde. Essen, 1857. III. Aufl. *Zell*, im Freib. Kirchenblatt 1860: „Die Kinder sollen in der Volksschule nicht allgemeine Menschenbildung suchen, sondern Lesen, Schreiben, Rechnen, die Elemente des Religionsunterrichts lernen und dabei an Zucht und anständige Ordnung gewöhnt werden." *Zell*, in den Heidelberger Jahrb. 1863. Recension über *Buss*, Reform der kath. Gelehrtenbildung; *Carl*, über die alten und neuen Schulen. Mainz, 1846. S. 12 ff. *Mensel*, Deutsche Literatur, zub. v. Pädagogik, Andeutungen zu einer Reform des Volksschulwesens. Freiburg, Herder 1845.

kirchliche und Familien-Erziehung und Bildung fortgesetzt und erweitert wird. Sie muss desshalb in einem mit der Kirche und der Familie congruenten, organischen Geiste geleitet werden. Dieser Geist kann in katholischen Schulen nur der christkatholische sein. Die Lenkung des Gefühls, die Bestimmung des Willens, die Regelung des Verstandes kann nicht blos herangebildet, sie müssen, wie alle Tugenden durch die Zucht, die Erziehung bewirkt werden. Diese beruht auf der Sitte[1]), welche lediglich aus der Religion entspringt. Der höchste Gegenstand des Wissens und der letzte Grund der Wissenschaft ist Gott. Desshalb sind Wissen und Glauben keine Gegensätze, sondern sie postuliren und ergänzen sich gegenseitig. Die Kirche, die Vertreterin des Glaubens, muss daher mit der katholischen Familie die Pflegerin des geistigen Lebens sein, welches von der christlichen Civilisation ausströmt, und kann die Schule als Hilfsanstalt kein selbstständig ausser und neben der Kirche und der Familie existenter Organismus sein.

ad 2. Der Beruf der Kirche, zu lehren und die Menschheit zu heiligen, erfordert, dass sie sich an der Erziehung und Bildung ihrer Mitglieder betheilige und sie nicht durch akatholische Schulen von der Reinerhaltung der durch sie gelehrten Wahrheiten abwendig machen lassen darf[2]). Das positive Recht unterstützt diese Forderung der Kirche, sie hat unbestreitbar die Schulen gegründet und erhalten[3]), wie denn diese jetzt noch theils aus rein kirchlichen und Messnerei-Fonds, theils aus katholischen Stiftungsmitteln, theils aus Beiträgen der katholischen Familien unterhalten werden. Noch im westphälischen Frieden und im Reichs-

---

1) S. Bernard. Serm. 22. sup. cant.: „disciplina moralis debet subesse, praesse, coesse.“ Horat. carm. I, 34. Quintilian. Institt. orat. l. II. c. 9. *Riehl*, Naturgeschichte des Volks II. S. 115 ff.: „Die Kirche ist vor allen Mächten zur Erlösung des Geschlechts aus der socialen Verwirrung berufen. Sie ist das herausführende Element des Bauern.“ Dass die Kirche insbesondere das Bürgerthum einerseits vor der Rohheit, andererseits vor der hypercivilisirten Ueberweichlichkeit zu retten berufen ist, setzt *Riehl*, a. a. O. S. 307. 308. so wahr als schön auseinander. Bischof *von Ketteler*, der Religionsunterricht. Mainz, Kirchheim 1861. S. 11. 14. *Bolfus*, die kath. Volksschule. Mainz, 1859.

2) Röm. 10. 14. 17. Joh. 20. 21. Marc. 16. 15. Act. apost. 20. 28. can. 11. C. VII. qu. 1. Conc. Trid. Sess. 22. c. 8. 9. *Pöhlein*, die Pädagogik des Alles. *Gräfe*, die deutsche Volksschule. Leipzig 1857. Denkschrift der österr. Bischöfe von 1860: „Die Kirche nimmt hinsichtlich der katholischen Jugend nicht den Religionsunterricht allein in Anspruch, sie hat das Recht und den Beruf, für die Heranbildung zum Glauben und zu der Liebe Sorge zu tragen.

3) Act. 13. 1. Euseb. l. V. c. 10. 11. Hardouin. IV. 918. 1316. Thomass. p. II. l. I. c. 22. ff. *Pertz*, III. p. 52. *Hurter*, Innocenz III. T. IV. p. 388. *Hoppe*, Geschichte des deutschen Volksschulwesens. Gotha, 1858.

deputationshauptschluss wurden deshalb die Schulen als „annexum religionis," als kirchliche Angehörde garantirt [1]).

ad 3. Die Eltern haben die Pflicht, ihre Kinder nach ihrem Glauben zu erziehen, und daraus erwächst ihnen das Recht, diese Bildung und Erziehung ihnen entweder nach ihrer religiösen Ueberzeugung in den von der Kirche geleiteten Schulen geben zu lassen, oder in solchen Staatsschulen, in welchen durch die Mitwirkung der Kirche die fragliche Erziehung und Bildung garantirt ist. Die Condescendenz des Staates gegen einzelne abgefallene katholische Familien darf nicht so weit gehen, den ehrlichen Katholiken dieses Recht zu entziehen, insbesondere wenn der Staat Schulzwang beansprucht, sondern nur so weit, dass solchen Sectirern die Bildung ihrer Kinder in den ihrer Ueberzeugung entsprechenden Schulen überlassen wird [2]).

ad 4. Die Lehrer [3]), welche grossentheils von der Kirche und den katholischen Familien besoldet werden, dürfen von dem Zusammenhang mit der Kirche und mit den katholischen Kindern nicht abgerissen, aus ihrer kirchlichen Stellung als Religionslehrer, und oft als Messner und als Organisten, nicht dadurch gedrängt werden, dass man sie zu blosen Dienern des paritätischen Staats macht. Sie können die ihnen so nöthigen Tugenden der christlichen Liebe, Würde, Demuth und Aufopferung nur durch engen Anschluss an die Kirche erringen und bewahren und ihre Stellung in der Gemeinde nur als treue Mithelfer der Geistlichen auf die Dauer mit Würde behaupten.

In den heutigen civilisirten Staaten herrscht entweder die Unterrichtsfreiheit, so dass auch die Kirche berechtigt ist, kirchliche Schulen zu gründen, wie in Belgien und Frankreich, oder die Schule steht unter der Leitung der Kirche, wie in Neapel [4]), Spanien [5]), Toscana [6]),

---

1) V. §. 31. Inst. P. O., Coll. process. synod. Dioec. Spir. ab anno 1397—1720. p. 296. 504. *Pütter*, Deutsche Staatsverfassung II. S. 430. §. 31. *Moser*, s. a. O. I. Cap. §. 12.: „Es sei unleugbar, dass kein freies Religionsexercitium ohne Schulbedienstete existiren könne."

2) Bischof *von Ketteler*, Freiheit, Autorität und Kirche (Mainz, Kirchheim 1862.) S. 291 ff.

3) *von Bomhard*, Die wahren Grundsätze des öffentlichen Unterrichts. Regensburg 1849. I. S. 20. *Pfizer*, Gedanken über Recht, Staat und Kirche. S. 124 ff. *Hergenröther*, Erziehungslehre im Geiste des Christenthums §. 242.

Ueber das Wirken der Schulorden in Holland, Belgien und Frankreich cf. *Cousin*, de l'instruction publique en Hollande; *Schels*, die neueren religiösen Frauengenossenschaften S. 227 ff.

4) Rescript vom 29. Juli 1849 und 27. Mai 1857. Art. II. des Concordats.

5) Art. II. des Concordats. *Verpottini*, a. a. O. S. 314.

6) Art. I. des Concordats. cf. Art. 24. des russischen Concordats.

Lippe[1]), Oesterreich[2]), oder endlich, der Staat leitet die Schulen und überlässt der Kirche die Leitung des religiösen Geistes und der religiösen Erziehung der Schulen, wie in Hannover[3]), Preussen[4]), Sachsen, Sachsen-Weimar[5]), Baiern[6]), Württemberg, Baden[7]) und Hessen[8]). Die neueren deutschen Verfassungen haben dazu noch das Princip der Lehr- und Lernfreiheit anerkannt[9]).

Der heutige Rechtsschutzstaat kann hiernach allerdings die erwähnte Mitwirkung bei der Leitung der öffentlichen und die berührte Aufsicht über alle Schulen nicht aufgeben. Er hat das Recht und die Pflicht, überall, wo keine oder keine seinem Zwecke genügende Schulen sind, solche zu gründen. Er darf aber die Monopolisirung der Staatsschulen und deren ausschliessliche staatliche Leitung nicht fernerhin beibehalten, sondern muss den Corporationen und Privaten unter den erwähnten Cautelen eigene Schulen zu gründen, und, der Kirche wie der Familie die erwähnte Mitwirkung bei der Leitung der öffentlichen Schulen gestatten. Endlich ist es Pflicht des Staates, den Familien das Recht nicht vorzuenthalten, ihre

---

1) Edict vom 9. März 1854 in den cit. Beiträgen II. S. 84.

2) Art. V. VIII. des Conc. Archiv I. S. X ff. 365. 371. *Schöpf*, Kirchenrecht I. S. 351. Oesterr. Protestantenpatent vom 8. April 1861. §. 12. *Vergottini*, a. a. O. §. 150. 151. 191. S. 316.

3) Zeitung „Deutschland" (Frankfurt a. M.) 1858. Nr. 134. „Bei allen Schulangelegenheiten wird die Zustimmung der bischöfl. Behörde eingeholt. Die Anstellung der Schullehrer erfolgt von dem Consistorium im Benehmen mit dem Generalvicariat, insofern dieses dem Lehrer die kirchliche Mission ertheilt. Wird diese entzogen, so muss der Lehrer entfernt werden. Die Kirche übt überhaupt die Aufsicht über die Schulen aus.

4) *Gerlach*, a. a. O. S. 20. *Poschinger*, a. a. O. 103. 122. 151. 162. Die Bischöfe ertheilen ausschliesslich den Religionsunterricht, stellen die geistlichen Lehrer, Religionslehrer an, ertheilen den Lehrern die kirchliche Mission, überwachen die Schulbücher, stellen bischöfliche Commissäre in den Schulen auf. Die Schulinspectoren werden unter Benehmen mit ihnen ernannt. Archiv IV. S. 358 ff.

5) *Weiss*, a. a. O. S. 264 ff. (Sachsen) und S. 336.

6) Art. V. Abs. 4. des Concordats. Ziff. 18. 23. der Verordnung vom 8. April 1852. *Hennet*, a. a. O. S. 41 ff.

7) Regierungsbl. 1860. Nr. 37. Das Volksschulwesen S. 174 ff. (Ueber die Errichtung von Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten.) Protest. Kirchenverfassung von 1861. Nr. 37. Ziff. 2. §. 46. Ziff. 1. §. 80. §. 110. Ziff. 2. Hiernach ist der „Kirchenbehörde die gesetzmässige Mitwirkung bei der Aufsicht über die Schulen zur Wahrung des kirchlichen Einflusses auf die religiöse Erziehung und Unterweisung der Jugend, die Leitung des religiösen Unterrichts" garantirt.

8) Seitz, a. a. O. S. 144 ff.

9) Franz. Verfass. 1848. Art. IX. Gesetz vom 15. März 1850. In Oesterreich und Frankreich sind die Bischöfe Mitglieder der Oberschulbehörde. Historisch-politische Blätter 1861. S. 1 ff. S. 6 ff. Preuss. Verfass.-Urk. 1850. §. 22—24. Coburg-Gothaische Verf.-Urk. 1852. §. 98. Oldenb. 1852. Art. 62. §. 2. Anhalt-Bernb. 1850. §. 25. Waldeck. 1852. §. 44.

Kinder lehren zu lassen, wo sie wollen, vorausgesetzt, dass sie die erwähnte moralische und intellectuelle Befähigung erlangen.

Die Kirche kann vom Rechtsschutzstaate verlangen:

1) dass die öffentlichen Schulen und Lehrer in religiösem Geiste wirken, dass desshalb ihr eine dahin abzielende Vertretung bei der Oberschulbehörde, sowie die Betheiligung bei der Organisation und Einrichtung des Schulwesens, bei den Verfügungen hierüber, bei der Ernennung der Schulbeamten und Lehrer, bei der Erziehung, Prüfung und Disciplin der Letzteren, bei der Leitung der Lehrer-Seminarien, bei der Einführung der Schulbücher, Aufstellung des Lehrplans und bei den Schulvisitationen überlassen werde.

2) Dass ihr die Leitung der religiösen Erziehung und des religiösen Unterrichts an allen Schulen eingeräumt, die Ertheilung der Ermächtigung und Sendung der Religionslehrer, sowie die Bestimmung der religiösen Schulbücher, der Religionslehrbücher und Katechismen überlassen werde.

3) Dass die Confessionsschulen in dieser ihrer Eigenschaft belassen werden.

§. 16. b. Die Mittel- und Hochschulen.

Was von den Schulen überhaupt gilt, das ist in noch höherem Grade von den sogenannten Mittelschulen und Universitäten zu sagen, da hier die katholischen Jünglinge, insbesondere die Aspiranten des geistlichen Standes gebildet werden, welche später das christliche Volk leiten. Diese Schulen sind fast durchweg aus kirchlichen Fonds dotirt, und sind die Mittelschulen insbesondere in Baden bis in die neuere Zeit fast durchweg von Geistlichen geleitet worden. Aber gerade in diesen Schulen, insbesondere den höheren Bürger- und den Gewerbschulen wurde das religiöse Moment empfindlich ausser Acht gesetzt, und dem Erzbischofe nur die Leitung des Religionsunterrichts, das Vorschlagerecht bei der Anstellung der Religionslehrer, die Ertheilung der missio an Letztere, die Bestimmung der Religionsbücher und des Gottesdienstes überlassen [1]). In noch höherem Masse als in den Volksschulen wurde in diesen Schulen die einheitliche Erziehung und Bildung, der successive organische mit der Bildung des Geistes und Herzens des Schülers fortschreitende

1) *Bader*, a. a. O. S. 227. Verordnung des Min. d. Inn. 18. Februar 1837. 22. Juni 1840. 19. Juli 1843. 3. März 1853. Anl. G. Staatsminist.-Verordnung 21. April 1856. Art. II. cf. dagegen über die Einwirkung der Kirche auf die österr. Mittelschulen. *Vergottini*, a. a. O. S. 365 ff. 373 ff.

während gestärkte Angewöhnung unter Leitung der Pflegerin der Moral, der Kirche, erworben, keineswegs aber indem die jungen Leute, sich selbst überlassen, an den Staatsschulen studiren [1].

Das System, welches der Kirchenpragmatik, sowie den darauf beruhenden badischen Verordnungen von 1841 und 1853 zu Grunde liegt, ignorirte das ascetische Bildungselement und die kirchlich disciplinäre Unterordnung unter den Bischof und bevorzugte in einseitiger Weise die sog. academische Freiheit und die an den Staatsmittelschulen und Universitäten zu holende, wissenschaftliche Tüchtigkeit, welche indessen für die künftigen Geistlichen insbesondere, wie erwähnt, ohne kirchliche Basis und ohne die bezeichnete Tiefe bleiben musste, wie solches schon die Ausschreitungen der theologischen Professoren Schreiber und Reichlin-Meldegg bewiesen [2]. Mit Recht protestirten die oberrheinischen Bischöfe gegen diese Staatserziehung der Geistlichen und vindicirten den „theologischen Unterricht und die klerikale Erziehung" als eine ebenso wesentliche, ausschliesslich rein kirchliche und bischöfliche Amtsverrichtung, wie das Predigen der katholischen Glaubenslehre, die Seelsorge und die Ertheilung der Priesterweihe.

Die Erziehung der künftigen Geistlichen durch die Kirche muss indessen, abgesehen von den erforderlichen, schon frühzeitig anzuregenden Tugenden derselben bei den jetzigen Zuständen der Gelehrtenschulen schon desshalb den Bischöfen überlassen werden, weil die Schulen unter der Leitung des Staates stehen, dieser aber, insbesondere der paritätische, die religiösen Bedürfnisse des Volkes und die Lehren der Kirche nicht kennt und weder die Fähigkeit, noch den Beruf hat, die Heerde zu leiten und demgemäss die Geistlichen zu erziehen.

Der Rechtsschutzstaat enthält sich überhaupt der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten, wie der kirchlichen Disciplinargewalt über die Vorsteher und die Zöglinge bezüglich der fraglichen Erziehungsanstalten. Er ist nicht berechtigt, die Religionsfreiheit dadurch zu hemmen, dass er der Kirche verbietet, den Vorschriften D. 62. 63. des Conc. Trid. Sess. XXIII, [3]) c. 18. de ref.

---

1) Erzbischof *Droste* von Vischering, Der Friede zwischen Staat und Kirche S. 140. Oberhofprediger Dr. *Liebner* sprach in der I. sächsischen Kammer 1858: „Alle grossen Männer der Kirche haben in einer Zeit der Zurückgezogenheit von der Welt erst die Befähigung erlangt zu einem grossen Wirken und das Vorbild des Erlösers, der, bevor er sein Lehramt angetreten, vierzig Tage in der Einsamkeit zugebracht hat, ist von grosser Bedeutung."

2) Historisch-politische Blätter 1849. 6.

3) Mit Recht verfügte das Conc. Trident. l. c. auf den Antrag des englischen Cardinals *Pole*: „Weil das Jünglingsalter, wenn nicht richtig geführt, immer geneigt

entsprechende Erziehungs- und Bildungsanstalten für Geistliche zu errichten, wozu sie schon durch die Unterrichtsfreiheit berechtigt ist. Der Umstand, dass einzelne Staaten, wie z. B. Württemberg, erhebliche Beiträge zu solchen Erziehungsanstalten der Geistlichen leisten, berechtigt dieselben nicht, der Kirche die Leitung über dieselbe zu entziehen [1]). Gemäss §. 35. des Reichsdeputationshauptschlusses sind indessen die Regierungen zur Dotirung dieser Anstalten um so mehr verpflichtet, als sie die Klosterschulen, in welchen die angehenden Geistlichen früher erzogen und unterrichtet wurden, säcularisirt haben. Trotzdem werden in Baden diese geistlichen Erziehungsanstalten aus Kirchen- resp. katholischem Gesellschaftsgut unterhalten.

Wie bereits nachgewiesen wurde, garantirt das positive Recht insbesondere Art. V. §. 31. I. P. O.; §. 35. 63. 65. des Reichsdeputationshauptschlusses die Leitung dieser Anstalten durch die Bischöfe, welche, nachdem die österreichischen Generalseminarien durch die k. k. Verordnung vom 4. Juli 1790 aufgehoben waren, bis zur neuesten Zeit im Besitze jenes Rechts sich befanden, wie u. A. aus den citirten const. syn. dioec. const. von 1761 S. 105. hervorgeht. Dieses Recht wurde den oberrheinischen Bischöfen insbesondere durch die oft citirten Bullen provide solersque und ad Dom. greg. custod. Art. V. neuerdings garantirt und hat, hierauf gestützt, das päpstliche Breve vom 25. Juli 1850 diese Bischöfe zur Errichtung von Seminarien aufgefordert [2]).

Diese geistlichen Erziehungsanstalten sind der Leitung der Kirche

---

ist, die Genüsse der Welt zu suchen, und weil es, wenn nicht von den zarten Jahren an, ehe die Gewohnheit der Laster den Menschen beherrscht, in Frömmigkeit und Religion unterwiesen — ohne grosse und besondere Gnade Gottes in der Kirchenzucht vollkommen nicht beharren wird, so beschliesst die Synode, dass alle Kathedral-, Metropolitan- und noch höhere Kirchen nach Massgabe ihres Vermögens und nach dem Umfange der Diöcese eine gewisse Zahl von Knaben aus ihrer Stadt und Diöcese, oder wenn sie da nicht gefunden werden aus ihrer Provinz in einem Colleg, welches in der Nähe dieser Kirchen oder an einem anderen schicklichen Orte von dem Bischofe zu errichten sei, zu ernähren, religiös zu erziehen und in den katholischen Wissenschaften zu unterrichten, gehalten seien." cf. über die Erfordernisse zur Aufnahme in den geistlichen Stand die älteren Canonisten D. 24. 38. 41—46. 50. 55—57. 62 ff. 81. 93.

1) Württembergischer Gesetzentwurf vom 4. März 1861 S. 31.: „Diess wäre wohl dieselbe Schlussfolgerung, wie wenn Derjenige, der eine Kirche baut, oder eine Pfründe dotirt, daraus den Anspruch ableiten wollte, über die Glaubenssätze, die in jener Kirche verkündigt werden sollen, selbstständige Verfügung zu treffen. Der Staat kann der Kirche nicht ansinnen, ihre Diener aus seinen Händen so zu übernehmen, wie er für zweckmässig gefunden hat, sie auszubilden."

2) Abgedruckt in der cit. Beleuchtung der Regierungsentschliessung von 1853. S. 66.

in den Concordaten anheim gegeben, so in dem spanischen, Art. XXVIII., in dem russischen Art. IX. XXII., in dem französischen Art. XI.[1]), ebenso in Art. XXIII. der organischen Artikel, in dem belgischen von 1827 Art. II., in dem bayerischen Art. V. (Verordnung von 1852 pos. 15. 19.), im neapolitanischen Art. II. (Königl. Rescript vom 27. Mai 1857), im St. Gallischen von 1828 Art. XVI. XVII. XXI., im Basler von 1828 Art. VIII. XI., im österreichischen Concordat Art. VI—VIII. XVII.[2]), endlich in der württembergischen und badischen Convention Art. VIII.[3]). Die hannover'sche und preussische Organisationsbulle haben gleichfalls solche unter kirchlicher Leitung stehende Seminarien vorgesehen, und werden dortselbst, wie überhaupt in den Ländern, in welchen die Kirche ihre verfassungsmässige Freiheit geniesst, entweder rein tridentinische Seminarien, oder Convicte unter Leitung der Bischöfe unterhalten, welche mit den Gelehrtenschulen in Verbindung stehen[4]).

Hiemit stimmt in der That die heutige Wissenschaft des Staats- und Kirchenrechts überein[5]) und ist hiernach die Kirche berechtigt, Seminarien nach der vom Trid. vorgeschriebenen Form zu errichten.

Hiernach sollen aus rechtmässiger Ehe erzeugte, für den geistlichen Stand in geistiger und körperlicher Hinsicht sich eignende Knaben vom 12. Lebensjahre an, vorzüglich arme, unter geistlicher Leitung in den zum geistlichen Stande nöthigen profanen und theologischen Wissenschaften unterrichtet, religiös erzogen und in allen geistlichen Verrichtungen praktisch geübt werden. So sollen sie in dieser bischöflichen Anstalt unter bischöflicher Leitung die Gymnasial- und theologischen Studien absolviren. Solche bischöfliche tridentinische Seminarien bestehen in einigen Diöcesen Deutschlands, so in Fulda, Mainz, in Oesterreich, in einigen bayerischen und preussischen[6]) Diöcesen.

In der Erzdiöcese Freiburg bestehen zwei Knabenseminа-

---

1) cf. die Beschlüsse des päpstlich bestätigten Pariser Provincialconcils von 1849. Tit. IV. cap. 1. bei *Ginzel*, Archiv. Regensburg 1851. Heft III. S. 86 ff.

2) Apost. Schreiben vom 5. November 1855. *Vergottini*, S. 722. 767.

3) *Riess*, die württembergische Convention S. 94 ff. Württ. Ges.-Entw. S. 32.

4) Das österr. Concordat und die preuss. Gesetzgebung (Regensburg. Pustet, 1861.) S. 42. *Dove's* Zeitschrift a. a. O. S. 112.

5) *Bluntschli*, Staatsrecht S. 561. *Richter*, Kirchenrecht S. 699. *Walter*, Kirchenrecht S. 398. cf. *Theiner*, Geschichte der geistlichen Bildungsanstalten. Mainz, 1835. Bened. XIV. de synodo dioec. l. V. cap. 11. *Theiner*, der Cardinal Frankenberg. Freiburg. Herder, 1850. S. 120 ff. *Thomassin*, a. a. O. p. I. l. III. c. 3.

6) *Gerlach*, Paderborner Diöcesanrecht 115 ff. *Schulte*, System S. 152 ff. *Breslauer*, Gen. Vicariats-Verordnungen 18. V.

rien, das eine in Sigmaringen [1], das andere in Freiburg, welche beide, mit den dortigen Gymnasien verbunden, aus milden Beiträgen [2] erhalten werden. Ebenso besteht seit der durch die Convention bestätigten Vereinbarung von 1857 [3] in Freiburg ein Erzb. Convict, worin die an der dortigen Universität studirenden Theologen verpflegt, erzogen und ausgebildet werden. Diese Anstalten stehen, wie das seit November 1842 [4] in das Kloster St. Peter transferirte Priesterseminar, lediglich unter Leitung des Erzbischofs, welcher die Aufsichtscommission aus seinen Canonici und anderen Geistlichen (Professoren) [5] wählt, die Präfecten der Knabenseminare, den Director und die Repetenten des Convicts [6] und des Priesterseminars ernennt, die Zöglinge aufnimmt und entlässt, die Prüfungen abnimmt, die Hausordnung und den Lehrplan erlässt, und die Fonds dieser Anstalten verwaltet.

Das cit. Gesetz vom 9. October 1860 §. 12. harmonirt mit dem Art. VIII. IX. der Convention, der Instruction und Regierungs-Schlussnote hiezu. (Archiv IV., 750. V., 81. 89. 97.) Es überlässt dem Erzbischofe die ausschliessliche Erziehung der künftigen Geistlichen [7]. Das badische Gesetz hindert den Erzbischof nicht, Seminarien nach der tridentinischen Vorschrift zu errichten. Die darin zu bildende Jugend muss dem Zwecke der Kirche und der Vorschrift des Trid. entsprechend auf der Höhe der wissenschaftlichen Bildung stehen, und jedenfalls das Abiturienten-Examen bestehen können, oder wie die päpstliche Instruction sich ausdrückt: „litteris, et philosophicis theologicisque disciplinis .... diligentissime imbuan-

---

1) Diesem hat die preuss. Regierung Corporationsrecht verliehen. cf. Erzb. Anz.-Bl. 1859. Nr. 13., woselbst die Statuten für das Knabenseminar abgedruckt sind.

2) In der Schlussnote vom 28. Juni 1859 und in der Vereinbarung vom März und November 1861 hat die bad. Regierung einen jährlichen Beitrag aus kath. Gesellschaftsgute zugesichert. Erzb. Hirtenbrief vom 14. Juli 1856.

3) Erzb. Verord. vom 19. Mai 1857. Erzb. Anz.-Bl. 1857. Nr. 1. Hausordnung für das Erzb. Convict vom 5. October 1857.

4) Die hierüber zwischen dem Vertretern des Erzb. Ordinariats und der Regierung am 25. März 1842 zu Stande gekommene Vereinbarung wurde von Ersterem am 28. März 1842 Nr. 1690. und von Gr. Staatsminist. durch Entschliessung vom 14. April 1842. Nr. 573. ratificirt.

5) cf. Conc. Trid. sess. 23.: c. 18. de ref. in der Ausgabe von *Richter* und Schulte (Lipsiae 1853.).

6) Erzb. Anz.-Bl. a. a. O.: „Nachdem er (der Erzbischof) sich vergewissert hat, dass nicht die zu Ernennenden der Regierung aus wichtigen, auf eine Thatsache von streng politischer und bürgerlicher Natur gestützten Gründen, minder genehm sind.“

7) Württ. Convent. Art. VIII. Der Bischof ernennt allein die Vorsteher und Repetenten. Die Bestimmungen dieses Artikels sind vollzogen durch die „Bischöfl. Verordnung, Haus- und Disciplinarordnung für das Wilhelmsstift in Tübingen betr.“ d. d. Rottenburg, 12. August 1859. Württ. Gesetz vom 30. Januar 1862. Art. 11. 12.

tur.“ Dem Erzbischofe ist insbesondere die Errichtung von Knabenseminarien „parvum Seminarium“ nach der tridentinischen Vorschrift zur Pflicht gemacht. Die von den allgemeinen katholischen Fonds, von den Geistlichen und Laien gegebenen Beiträge und Stiftungen werden dies ermöglichen, und so wird durch dieses Seminar und das Collegium theolog. in Verbindung mit der Universität ein frommer und intelligenter Klerus in der Erzdiöcese herangebildet werden.

Zum Kirchenrecht der unirten orientalischen Riten.

I. Einige kurze Andeutungen über die verschiedenen Riten der orientalischen Kirche.

(Vortrag eines römischen Prälaten bei Eröffnung der Congr. de Propaganda Fide ritus orientalis[1]).

Hochwürdigste Eminenzen!

Se. Heiligkeit unser Herr hat in dem Breve *Romani Pontifices* vom 6. Januar l. J. [(1862) Archiv VII., 268 ff.] durch welches Dieselbe die heilige Congregation de propaganda fide für die Angelegenheiten des orientalischen Ritus einsetzt, vorzuschreiben geruht: »ut Cardinales hujusce novae Congregationis a Nobis hisce Literis delecti in primo conventu dividant inter se propria cujusque orientalis nationis negotia, atque hujusmodi divisio ita efficiatur, ut unusquisque Cardinalis stabili modo penes se habeat negotia unius vel plurium orientalium nationum, prout ei in divisione contigerit.«

Da nun Ew. Hochw. Eminenzen in dieser ersten Versammlung Das, was in dem vorgenannten apostolischen Schreiben vorgeschrieben ist, zur Ausführung zu bringen haben, so wird es nicht ungeeignet sein, in Kürze die Verschiedenheiten anzugeben, wodurch sich die orientalischen Nationen unterscheiden, und zwar indem die Eintheilung derselben einzig unter dem kirchlichen Gesichtspunkt betrachtet und darum von der Verschiedenheit des Ritus abgeleitet wird, zu welchem sich eben diese Nationen bekennen. Wir sagten, es solle in Kürze Einiges über die verschiedenen Arten des orientalischen Ritus angegeben werden, obschon man mit gutem Grunde vollständige und genaue Notizen über diesen Gegenstand gewünscht hätte; aber dieser Wunsch wird seiner Zeit in vollem Masse befriedigt

---

1) Aus dem Italienischen übertragen von Prof. Dr. Hergenröther. Man vgl. damit die ausführliche Abhandlung des Letzteren über die orientalischen Riten im Archiv VII., 169—200. 337—368., VIII, 74—97. 161—200. Der Verfasser jenes Vortrags in der römischen Curie ist noch nicht so ganz seines Stoffes mächtig. Als hauptsächlichsten Unterschied der Armenier von den anderen Riten führt er z. B. die Consecration in azyme an, obschon er selbst nachher ganz richtig angeben muss, dass sie auch bei anderen Riten, wie den Maroniten, in Geltung ist. Die von Hergenröther (im Archiv VII, 173. Note 1.) ebenfalls angeführte Stelle Benedict's XIV. hat den Grund seiner Eintheilung geliefert; die Unterabtheilungen stimmen wesentlich mit Hergenröther's Eintheilung überein, welcher nur die bedeutenderen Gruppen des grossen syrischen Ritus selbstständig dargestellt hat. (D. R.)

werden, wann nämlich die orientalischen Bischöfe, den wohlthätigen und apostolischen Absichten Sr. Heiligkeit entsprechend, den Zustand, indem sich ihre Diöcesen befinden, in jeder Beziehung in ihren Berichten behufs der mit besonderer Obsorge ihnen zuzuwendenden Pflege darlegen und zugleich die nothwendigen Elemente an die Hand geben werden, die in den Stand setzen, eine regelmässige und genaue Statistik aller Kirchen des Orients zu entwerfen.

Um inzwischen den oben angezeigten Zweck zu erreichen, ist hier zu bemerken, dass Benedict XIV. glorreichen Andenkens in der Encyclica *Allatae sunt* die orientalischen Riten auf vier zurückführt, indem er schreibt: „Orientalem autem Ecclesiam omnibus notum est quatuor ritibus constare, Graeco videlicet, Armeno, Syriaco et Cophtico, qui sane ritus universi sub uno nomine Ecclesiae Graecae aut orientalis intelliguntur, non secus ac sub Ecclesiae Latinae Romanae nomine ritus Romanus, Ambrosianus, Mozarabicus et varii peculiares ritus Ordinum Regularium comprehenduntur."

Was nun erstens die katholischen Armenier betrifft, deren Ritus sich von den drei anderen oben erwähnten bezüglich der Materie des Altarssacramentes unterscheidet, insofern er sich des ungesäuerten Brodes bedient, während jene des gesäuerte gebrauchen, so ist zu bemerken, dass sie mit einer vollständigen Hierarchie ausgerüstet sind, indem sie den Patriarchen von Cilicien zu ihrem Haupte haben. Aber nicht alle Armenier sind demselben unterworfen; denn andere sind von dem armenischen Erzbischof-Primas von Constantinopel, andere von dem armenischen Erzbischofe von Lemberg abhängig, endlich wieder andere leben da und dort zerstreut in verschiedenen Theilen von Europa und Asien unter der Jurisdiction lateinischer Bischöfe, wie z. B. in Siebenbürgen, Smyrna etc.

Wenn nun auch der armenische Ritus keine Unterabtheilungen hat, so bieten doch solche der syrische, griechische und koptische Ritus dar, von denen den Ursprung anzugeben nicht leicht ist, und vielleicht kann man unter den Ursachen, die sie hervorgebracht, bloss die verschiedene Nationalität und Sprache aufzählen, sowie auch die Streitigkeiten der politischen Parteien, woher besonders im Orient die Zertheilungen der Patriarchate, die Anfangs willkürliche Aufstellung neuer Patriarchen, sodann die Verschiedenheit der Anaphoren oder Liturgien, und in Folge davon vieler Gebräuche stammen.

In der That, der syrische Ritus stellt sich als in drei Classen getheilt dar. Denn wir sehen, dass sich von ihm der ursprüngliche oder syrische Typus bei denjenigen erhalten hat, die zu der Nation gehören, die noch einfach denselben Namen behauptet und von dem antiochenischen Patriarchen des Syrer regiert wird. Derselbe Ritus hat sodann zwei andere subalterne, nämlich den syro-maronitischen und den syro-chaldäischen. Dieser letztere behält wohl den Gebrauch des gesäuerten Brodes bei, aber der maronitische nimmt die Consecration mit ungesäuertem Brode vor. Und in der Synode vom Libanon heisst es, dass diese Gewohnheit bei der maronitischen Nation, wie auch bei den Armeniern, „*ab immemorabili tempore obtinuit, et authentica hujus rei documenta proferre possumus ad ostendendum, in syriaca nostra Ecclesia azymorum usum jam inde ab incunte sexto Christi saeculo viguisse.*" Von dieser Nation kann man bemerken, dass sie unter den orientalisch-katholischen Nationen die zahlreichste ist und zu allen Zeiten in der Einheit mit der römischen Kirche unter der Leitung des antiochenischen Patriarchen der Maroniten ausgeharrt hat; und man weiss wohl, wie dieselbe weit mehr als die anderen sich den Riten und der Disciplin der lateinischen Kirche nähert.

Was die Syro-Chaldäer anlangt, so muss man wissen, dass, obschon dieselben sich in Mesopotamien, Persien und Kurdistan unter der Abhängigkeit des chaldäischen Patriarchen von Babylonien verbreitet finden, doch auch eine grosse Anzahl derselben in Malabar ist, wovon der grössere Theil katholisch und etwa ein Viertheil häretisch ist und den Irrthümern der Nestorianer und Jakobiten folgt. Diese unirten malabarischen Syrer unterscheiden sich von ihren Landsleuten im chaldäischen Patriarchate unter Anderem auch darin, dass sie den lateinischen apostolischen Vicaren jener Orte unterstehen und besonders dass sie in der 1599 von Msgr. *de Meneses* gehaltenen Synode von Odiampes das ungesäuerte Brod annahmen und auch dadurch von den Häretikern desselben Ortes sich unterschieden, die das gesäuerte Brod beibehalten, zu welchem Gebrauche alle Diejenigen zurückkehrten, die nach dieser Epoche in die Häresie gefallen sind.

Es ward bereits darauf hingewiesen, dass auch im griechischen Ritus Abtheilungen sind. Es finden sich nämlich die eigentlich so genannten Griechen, und das sind die Hellenen Griechenlands und des türkischen Reiches, die fast alle im alten photianischen Schisma leben. Unter den Katholiken, die sich zu demselben Ritus bekennen, sind besonders die Italo-Graeci zu erwähnen, die von den betreffenden lateinischen Bischöfen abhängen, sowie einige wenige Griechen von Constantinopel, die neuerdings in den Schooss der katholischen Kirche zurückgekehrt sind. Sodann folgen die Graeco-Melchiten, die dem Patriarchate gleichen Namens unterworfen und durch den ganzen Orient vertheilt sind. Diesen sind beizufügen die Rumänen von Siebenbürgen, vom Banat etc., die unirten Griechen, die in der neuen Kirchenprovinz einbegriffen sind, die im Jahre 1853 von Sr. Heiligkeit unserem Herrn errichtet ward und an deren Spitze der Metropolit von Fogaras und (oder) alba Julia steht. Endlich kommen noch die Slaven des orientalischen Ritus, unter welchen die Ruthenen und die Bulgaren die erste Stelle einnehmen. Die ersteren bewohnen Russland, Polen, Galizien, Ungarn etc. und gehören zu der Kirchenprovinz von Kiew und Halicz (Kiowien. et Haliczen.), deren Sitz nachher nach Lemberg übertragen ward. Die letzteren leben in Bulgarien und einige von ihnen, die in Constantinopel wohnen, haben in neuester Zeit den katholischen Glauben angenommen. Da die Riten und die Disciplin dieser verschiedenen Nationen wenig bekannt sind, so wüsste man nicht mit Sicherheit anzugeben, ob ausser der Sprache, in der sich dieselben ohne Zweifel unterscheiden, noch eine andere wesentliche Verschiedenheit sich findet, die sich aber sicher nicht auf die Materie der Eucharistie bezieht, da alle im gesäuerten Brode consecriren. Nur von den Ruthenen lässt sich sagen, dass sie auf der Synode von Zamoisk in verschiedenen Dingen die abendländische Disciplin angenommen haben. Was dann die liturgische Sprache betrifft, so behalten die reinen Griechen die griechische Sprache bei, die Graeco-Melchiten bedienen sich der arabischen, die Romänen des vulgär Rumänischen und die Bulgaren des Slavischen.

Was endlich die Kopten angeht, so lässt sich nur bemerken, dass sie sich zum koptischen Ritus bekennen und sich ebenso der koptischen Sprache bedienen, sowie dass viele von ihnen im Schisma unter der Abhängigkeit von ihrem Patriarchen leben, während die mit der katholischen Kirche Unirten keine eigene kirchliche Hierarchie haben, sondern dem apostolischen Vicar ihres Ritus in Aegypten anvertraut sind, wo sich dieselben in sehr beschränkter Anzahl finden. Diesen könnte man die Abyssinier beifügen, die vom lateinischen apostolischen Vicar von Abyssinien abhängen, die koptische Liturgie gebrauchen, jedoch sich der Gheez-Sprache bedienen, während im gewöhnlichen Leben die amarische im

Gebrauch ist. Nebstdem scheint es, dass der Ritus der Abyssinier, der auch der äthiopische genannt wird, einigen Unterschied vom koptischen aufzeigt und zum Typus den griechisch-alexandrinischen hat.

Nach diesen kurzen Vorbegriffen bezüglich der Verschiedenheit des orientalischen Ritus stellt man es nun dem weisen Erachten Ew. Eminenzen anheim, die Frage zu entscheiden, ob es zur Ausführung der vom heiligen Vater vorgeschriebenen Geschäftstheilung zweckmässig sei, einzig und allein die vier Haupt-Riten, nämlich den armenischen, syrischen, griechischen und koptischen, wie sie Benedict XIV. am angeführten Orte erwähnt, in's Auge zu fassen, oder ob man vielmehr ebenso die verschiedenen subalternen Riten hiebei zu berücksichtigen habe, durch die besonders heutzutage in der kirchlichen Disciplin die orientalischen Nationen der Maroniten, Chaldäer, Melchiten, Rumänen, Ruthenen, Bulgaren und Abyssinier unterschieden sind, gleichwie aus nachstehender Uebersicht der orientalischen Riten hervorgeht:

I. Armenischer Ritus.

II. Syrischer Ritus.
- rein-Syrischer
- Syro-Maronitischer
- Syro-Chaldäischer
  - Syro-Chaldischer
  - Syro-Malabarischer.

III. Griechischer Ritus
- rein-Griechischer
- Graeco-Melchitischer
- Rumänischer
- Slavischer
  - Ruthenischer
  - Bulgarischer.

IV. Koptischer Ritus
- Aegyptischer
- Aethiopischer oder Abyssinischer.

II. Päpstliche Bulle vom 8. April 1862 an die orientalischen Bischöfe, nebst dem dieselbe für die griechisch-unirte Erzdiöcese Lemberg publicirenden Hirtenbriefe des Erzbischofs Gregor L. B. Jachimowicz vom 25. Mai 1862,

das Verhältniss der Angehörigen des lateinischen Ritus betreffend.

(Aus der Tygodnika katolickiego 1862. — Lemberg. griech.-kathol. erzbischöfl. Consist. Curr. 1862. Nr. 29.)

GREGORIUS L. B. JACHIMOWICZ,

Divina Miseratione et S. Sedis Apostolicae Authoritate Metropolita Halicziensis, Archiepiscopus Leopoliensis, Episcopus Kamenecensis C. R. Ordinis Leopoldi Commendator, Sacrae Caesareo-Regiae et Apostolicae Majestatis actualis intimus Consiliarius, Philosophiae, AA. LL. et S. Theologiae Doctor.

Venerabili Archidioecesano saeculari et regulari Clero salutem in Domino!

In Apostolicae Dignitatis apice positus, omnesque Dominici agri partes in Occidente et Oriente, in Austro et Aquilone quasi de montis vertice inspiciens, ac quidquid Ecclesiarum omnium conditioni et firmamento conveniat, dijudicans Sanctissimus Dominus Noster Pius, Divina providentia Papa IX., gravissimam ad Antistites Ecclesiarum ritus Orientalis, Gratiam et Communionem cum Apostolica Sede habentes, nuper direxit encyclicam epistolam, quam festinamus Vobis, dilectissimi in Christo Fratres, in notitiam deducere, ut Suae Sanctitatis Apostolicam

benignitatem, curam et sollicitudinem sicuti erga Occidentales ita etiam erga Orientales, et inter hos quoque erga nos Ruthenos non tam perspicatis quam potius manibus palpetis.

Commemorata epistola encyclica Suae Sanctitatis per extensum sonat.

Sanctissimi Domini Nostri PII divina providentia PAPAE IX.

Epistola Encyclica

ad omnes Patriarchas, Archiepiscopos et Episcopos Ecclesiarum ritus Orientalis, gratiam et communionem cum Apostolica Sede habentes.

Romae, MDCCCLXII.

Venerabilibus Fratribus Patriarchis, Archiepiscopis et Episcopis Ecclesiarum ritus Orientalis gratiam et communionem cum Apostolica Sede habentibus.

Pius PP. IX.

Venerabiles Fratres

Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Amantissimus humani generis Redemptor Christus Dominus Unigenitus Dei Filius volens, ut optime nostis, Venerabiles Fratres, omnes homines a daemonis captivitate, et a peccati jugo vindicare, eosque de tenebris in admirabile lumen suum vocare, et salvos facere, cum delesset, quod adversus nos erat, chirographum decreti, affigens illud cruci, catholicam Ecclesiam suo sanguine acquisitam tanquam unam *domum Dei vivi* [1]), unumque *regnum coelorum* [2]), vel unam *civitatem supra montem positam* [3]), aut *unum ovile* [4]), et *unum corpus uno spiritu* consistens vigensque, et una fide, spe, caritate, et unis eisdemque sacramentorum, religionis, doctrinaeque vinculis compactum et coagmentatum [5]) conformavit, constituit, et rectoribus a se nominatis ac delectis instruxit, eamque ita a se conformatam et constitutam, quandiu mundus ipse non intereat et concidat, permanere, et omnes universi terrarum orbis populos, nationes complecti decrevit, ut cujusvis gentis homines divinam suam religionem et gratiam acciperent, quam ad extremum usque spiritum retinentes aeternam adipiscerentur salutem et gloriam. Ut autem haec fidei, doctrinaeque unitas semper in sua servaretur Ecclesia, Petrum ex omnibus selegit unum, quem Apostolorum Principem, suumque in terris Vicarium, et inexpugnabile Ecclesiae suae fundamentum et caput constituit, ut cum honoris gradu, tum omni praecipuae auctoritatis, potestatis et jurisdictionis amplitudine caeteris omnibus quam maxime praestans pasceret oves et agnos, confirmaret Fratres, atque universam regeret et gubernaret Ecclesiam. Cum autem Christus hanc suam Ecclesiam unam et immaculatam usque ad consummationem saeculi permansuram voluerit, et unam fidem, unam doctrinam, ac regiminis formam servandam esse mandaverit, tum quae Petro dignitatis, potestatis ac jurisdictionis amplitudo, fideique integritas, ac stabilitas data, eadem prorsus ejusdem Petri successoribus Romanis Pontificibus est tradita, qui in hac

---

1) I. ad Timoth. III.
2) Matth. XIII. ac saepe alias.
3) Matth. V.
4) Joan. X.
5) Ephes. IV. tum alibi.

Romana ipsius Petri Cathedra collocantur, et quibus in persona Beatissimi Principis Apostolorum ab ipso Christo Domino suprema totius Dominici gregis cura divinitus est commissa, ac supremum universalis Ecclesiae Regimen demandatum. Ac Vobis optime compertum exploratumque est, Venerabiles Fratres, quemodo hoc divinae nostrae religionis dogma unanimi ac perenni Synodorum Patrumque mente ac voce fuerit semper praedicatum, defensum, et inculcatum. Siquidem ipsi nunquam cessarunt edocere unum esse Deum, unam Christum, unam Ecclesiam, et cathedram unam super Petrum Domini voce fundatam [1]), cui tamquam petrae, lapidique firmissimo tota quanta quanta est christianae reipublicae moles divinitus est superinstructa [2]). Enimvero haec Petri Cathedra et dicta semper et habita, quae unica est et prima de dotibus [3]), quae per totum terrarum orbem primatum obtinere, licet [4]), quaeque radix et matrix unde unitas sacerdotalis exorta [5]), quae omnium Ecclesiarum non modo caput sed mater et magistra [6]), ac pietatis metropolis, in qua est integra christianae religionis, ac perfecte stabilita [7]), et in qua semper Apostolicae Cathedrae viguit Principatus [8]), quaeque illi innixa est petrae, quam superbae non vincunt inferorum portae [9]), et cui totam doctrinam Apostoli cum sanguine profuderunt [10]), ex qua in omnes venerandae communionis jura dimanant [11]), ad quam omnis obedientia et honor est deferendus [12]) quam qui deserit, in Ecclesia frustra esse confidit [13]), extra quam qui comederit agnum, profanus est [14]). Atque insuper Petrus, qui in propria Sede et vivit et praesidet, praestat quaerentibus fidei veritatem [15]), Petrus, qui ad hoc usque tempus, et semper in suis Successoribus vivit, et judicium exercet [16]), ipse per Leonem loquutus est [17]). Romanus Pontifex, qui in universum orbem tenet Primatum, Successor est Beati Petri Apostolorum Principis, et verus Christi Vicarius, totiusque Ecclesiae caput, et omnium christianorum Pater et Doctor existit [18]), et alia fere innumera ex luculentissimis testibus deprompta, quae clare aperteque eloquent, ac declarant, quanta fide, religione, observantia et obedientia hanc Apostolicam Sedem, Romanumque Pontificem ii omnes prosequi omnino debent, qui ad veram, unicam sanctamque Christi Ecclesiam pertinere volunt, ut aeternam assequantur salutem.

---

1) S. Cyprian. Epist. 40.
2) S. Cyrill. Alexand. in Joan. Lib. II. c. 42.
3) S. Optat. Milevit lib. II. cont. Parmen.
4) Synod. Nicaen. II. Act. 2.
5) S. Cyprian. Epist. 15. et 55.
6) Pelag. II. Epis. I. ad Episcop. Oriental. et Synod. Tridentin. Sess. VII. de Baptism. can. 3.
7) Liter. synodic. Joan. Constantinopolit. ad Hormisd. Pont. et Sozom. Histor. lib. III. cap. 8.
8) S. Aug. Epist. 162.
9) S. Aug. in psalm. contra part. Donat.
10) Tertull. de praescript. c. 36.
11) S. Ambros. Epist. 12. ad Damas.
12) Conc. Ephesin. Act. IV.
13) S. Cyprian. de unit. Ecclesiae.
14) S. Hieronym. Epist. 51. ap. Damas.
15) S. Petrus Chrysol. Epist. ad Eutich.
16) Synod. Ephes. Act. 3.
17) Synod. Chalced. Act. 2.
18) Concil. Florentin. in Decreto unionis Graecorum.

Jam vero catholicae Ecclesiae unitati nihil plane adversatur, multiplex sacrorum legitimorumque rituum varietas, quin immo ad ipsius Ecclesiae dignitatem, majestatem, decus ac splendorem augendum maxime conducit. Nemnem autem Vestrum latet, Venerabiles Fratres, quomodo nonnulli incautos praesertim et imperitos decipere, et in errorem inducere utantur, hanc Sanctam calumniantes Sedem, perinde acsi ipsa dissidentes Orientales ad catholicam fidem excipiens velit, ut ii proprium deserant ritum, ac illum latinae Ecclesiae amplectantur. Quod quidem quam falsum sit et a veritate alienum evidentissime ostendunt, ac testantur tot Decessorum Nostrorum Constitutiones et Apostolicae Litterae, ad ecclesiastica Orientalium negotia spectantes, quibus iidem Praedecessores Nostri non solum constanter declararunt, id sibi in animo nunquam fuisse, verum etiam professi sunt, se omnino velle, ut Orientalium Ecclesiarum ritus, in quos nullus circa catholicam fidem, vel morum honestatem irrepsisset error, sarti ac tecti haberentur. Quibus repetitis clarissimisque Decessorum Nostrorum declarationibus plane respondent tum vetera, tum recentia facta, cum dici nunquam possit, hanc Apostolicam Sedem vel Sacrorum Antistibus, vel Ecclesiasticis viris, vel populis Orientalibus ad catholicam unitatem reversis praecepisse, ut suum legitimum ritum mutarent. Atque universa Constantinopolitana civitas nuper vidit, quomodo Venerabilis Frater Meletius Archiepiscopus Dramensis, qui cum summa unimi Nostri consolatione, et omnium bonorum gaudio ad catholicae Ecclesiae gremium rediit, proprio ritu, ac solemnibus caeremoniis et pompa rem divinam magna populi frequentia peregerit. Itaque, Venerabiles Fratres, pro eximia vestra episcopali sollicitudine ne desinatis vestrarum Dioecesium Clero etiam atque inculcare, ut opportunis quibusque modis detegere ac refellere studeat calumniam, qua malevoli homines imperitorum animos in errorem inducere, et invidiam odiumque contra hanc Apostolicam Sedem excitare conantur.

Nos porro cum in hac Petri Cathedra arcano divinae providentiae consilio collocati ad supremum universae Christi Ecclesiae regimen evecti simus, Nostram omnem spem et fiduciam in Christo Jesu habentes Apostolici Nostri ministerii partes implere contendimus, veluti a Nobis postulat instantia quotidiana, et sollicitudo omnium Ecclesiarum. Siquidem divino Illius auxilio freti, cujus vicariam hic in terris licet immerentes gerimus operam, et qui dixit: ecce ego vobiscum sum omnibus diebus usque ad consummationem saeculi, et confirmavit, inferi portas contra Ecclesiam suam nunquam esse praevalituras, nihil metuimus tot nefarias sacrilegasque molitiones, conatus et impetus, quibus in hac tanta temporum iniquitate inimici homines catholicam religionem, si fieri unquam posset, funditus evertere connituntur, sed spirituali omnium gentium bono et saluti consulere non desistimus. Etenim charitas Christi urget Nos, ac nihil Nobis potius esse potest, quam ut omnes curas, labores, consilia libentissime suscipiamus, quo omnes populi occurrant in unitatem fidei, et crescant in scientia Dei, et cognitione Domini Nostri Jesu Christi, »qui est via et veritas et vita, via scilicet conversationis sanctae, veritas doctrinae divinae, et vita beatitudinis sempiternae [1]).« Neque vero Vos ignoratis, Venerabiles Fratres, quo singulari amore, et assiduo studio paternas Nostras curas ad istam electam Dominici gregis partem vestrae vigilantiae commissam, vel ab ipso supremi Nostri Pontificatus initio contulerimus, atque ex recentissimis Nostris Litteris, Annulo Piscatoris obsignatis, et VIII Idus proximi mensis Januarii editis magis magisque intelligere potuistis, quam vehe-

1) S. Leo Serm. II. de Passione Domini.

menter Nobis cordi sit istarum Orientalium Ecclesiarum bonum, utilitas ac prosperitas. Namque tisdem Litteris peculiarem ex Congregatione Fidei propagandae conflatam Congregationem constituimus, quae eidem Congregationi Fidei propagandae tot assiduis gravissimisque occupationibus pene obrutae majori sit auxilio, quaeque operam ab ipsa Fidei propagandae Congregatione hactenus omni studio, ac summa cum laude praestitam ita exerceat, ut omnia Orientalium Ecclesiarum negotia unice tractanda et expedienda curet. Ea profecto spe sustentamur fore ut, Deo bene juvante, ex hujusmodi Nostro consilio et sollicitudine in omnes Orientales Nationes spiritualis utilitas quotidie magis redundet. Etenim plane confidimus hanc novam specialem Congregationem nuper a Nobis institutam nihil unquam juxta Nostra desideria intentatum esse relicturam, quod in vestris tractandis negotiis ad catholicam unionem magis in dies promovendam, ad vestrarum Ecclesiarum felicitatem augendam, ac vestrorum legitimorum rituum integritatem tuendam, atque ad majorem fidelium spiritualem utilitatem procurandam quovis modo possit pertinere.

Verum ut haec Congregatio omni cura et industria demandatum sibi a Nobis munus exercere, suosque labores et studia in majorem istarum Ecclesiarum prosperitatem conferre possit, opus omnino est, ut optime noscat spirituales Orientalium nationum indigentias, quibus opportune ac provide sit consulendum. Et quoniam Vobis, Venerabiles Fratres, apprime nota est conditio et status gregis curae vestrae traditi, ideirco pro vestra sapientia probe nostis, maxime oportere, ut de rebus omnibus, quae vestras Ecclesias, vestrumque gregem respiciunt, majore, qua fieri potest, celeritate Nos diligentissime certiores facere velitis, et accuratam de vestrarum Diocesium statu relationem mittatis, in qua sedulo exponatur quidquid ad ipsas Dioeceses spectet, quo fidelium in eisdem Dioecesibus degentium necessitatibus omni cura prospicere possimus. Summa certe erit Nostra consolatio, si quisque Vestrum, Venerabiles Fratres, omnes suae propriae Dioecesis res sedulo ad Nos referens significaverit, quot fideles in ipsa versentur Dioecesi, quot sint ecclesiastici viri, qui proprii ministerii munia obeuntes ipsis fidelibus adsistant, quae eorumdem fidelium agendi ratio tum quoad fidem tum quoad morum honestatem, qua doctrina clerus sit praeditus, quaeque ipsius cleri educatio, et quomodo populus ad sanctissimam nostram religionem, morumque disciplinam instituatur, et qua ratione populus idem ad pietatem morumque probitatem quotidie magis conformari et excitari queat. Optamus etiam summopere agnoscere, qualis sit vestrarum scholarum conditio, et qua frequentia illas juventus adire soleat. Cum vero probe sciatis, Venerabiles Fratres, omnes rei cum sacrae, tum publicae spes positas esse in recta, salutari ac religiosa puerorum educatione, ideirco maxime interest, ipsos vel a teneris annis catholicas celebrare scholas, quo divinae nostrae religionis veritatem, ac praeceptiones sedulo discentes a periculo amoveantur, ne tenerae eorum mentes pravis imbuantur principiis. Neque omittatis Nobis manifestare, si libris indigeatis, ac simul exponere qui potissimum libri ex vestra sententia et cleri doctrinae curandae, et populi institutioni promovendae, et acatholicorum placitis confutandis, et fidelium pietati fovendae magis opportuni esse possint. Insuper cum acceperimus, in aliquibus locis liturgicos ac rituales adhiberi libros, in quos vel aliquis irrepsit error, vel aliqua ad arbitrium invecta immutatio, Vestrum erit Nobis patefacere, qui libri apud Vos adhibeantur, itemque dicere si hujusmodi libri aliquo tempore fuerint ab hac Sancta Sede approbati, vel si ex vestro judicio errores corrigendos contineant, atque etiamsi si quae dubia dirimenda habeatis, vel si adsint abusiones tollendae.

Atque etiam praecipue expetimus a Vobis accipere, quos in vestris Dioecesibus progressus habeat sancta catholica unio, quae impedimenta eidem obstent, quibusque opportunioribus modis hujusmodi impedimenta amoveri possint, ut ipsa unio magis in dies promoveatur et augeatur.

Videtis profecto, Venerabiles Fratres, quanto amore, quantoque studio istas orientales prosequamur Ecclesias, et quam vehementer optemus, ut in orientalibus populis sanctissima nostra fides, religio, pietas majora in dies incrementa suscipiat, ac vigeat et efflorescat. Ac certi sumus, Vos pro episcopalis vestri ministerii munere, et pastorali zelo vestras omnes curas cogitationesque in divina nostra religione tuenda et propaganda, atque in vestri gregis salute curanda studiosissime impendere. Cum vero inimicus homo hisce praesertim luctuosissimis temporibus non cesset in Dominico agro superseminare zizania tum pestiferis libris et ephemeridibus, tum monstrosis quibusque opinionum portentis, quae catholicae fidei ac doctrinae plane adversantur, ideireo probe intelligitis, quanta sollicitudine, vigilantia, et constantia Vobis sit allaborandum et excubandum, ut fideles Vobis commissos ab hisce venenatis pascuis arceatis, et ad salutaria propellatis, eosque catholicae Ecclesiae doctrina majorem in modum imbuatis. Ut autem id facilius assequi valeatis, animarum Curatorum praesertim zelum assidue excitare ne intermittatis, Venerabiles Fratres, ut ipsi suo munere deligenter fungentes nunquam desinant evangelizare Dei evangelium sapientibus et insipientibus, et omni sacrorum ope christianam plebem sibi commendatam juvare, ac pueros praesertim, et rudes homines catholicae fidei documenta, morumque disciplinam patienter, amanterque docere, omnesque continenter exhortari in doctrina sana, ne circumferantur omni vento doctrinae. Omnes quoque vestrarum Dioecesium Presbyteros semper monete, ut animo serio reputantes ministerium, quod acceperunt in Domino, illud sedulo implendum curent, ut virtutum omnium exempla christiano populo praebeant, orationi insteut, ac sacras praesertim disciplinas assidue excolant, et in sempiternam fidelium salutem procurandam totis viribus incumbant. Atque ut facilius naves et industrios operarios habere possitis, qui in vinea Domini excolenda auxiliarem Vobis operam in tempore exhibere valeant, nullis parcite curis, nullisque consiliis, Venerabiles Fratres, ut adolescentes clerici vel ab ineunte aetate per doctissimos magistros ad pietatem, verumque ecclesiasticum spiritum mature fingantur, ac litteris et disciplinis praecipue sacris ab omni cujusque erroris periculo omnino alienis diligentissime erudiantur. Equidem haud ignoramus, Venerabiles Fratres, quae quantaeque sint difficultates, quibus in episcopali vestro ministerio exercendo obnoxii estis. Sed confortamini in Domino, et in potentia virtutis ejus memoria repetentes, Vos pro Christo legatione fungi, qui tradidit animam suam pro ovibus suis, relinquens nobis exemplum, ut sequamur vestigia ejus.

Nemo vero ignorat quanto usui et ornamento catholicae Ecclesiae in Oriente fuerint Religiosae Monachorum Familiae. Namque ipsae vitae integritate, morumque gravitate, ac religiosae disciplinae laude spectatae, et bonorum operum exempla fidelibus exhibere, et juventutem instituere et litteras ac disciplinas excolere, et auxiliarem utilemque Sacrorum Antistitibus operam navare studebant. Tristissimis autem rerum ac temporum vicibus hae sacrae Familiae de christiana et civili republica egregie meritae in aliquibus locis vel a proprii Ordinis disciplina declinarunt, vel omnino extinctae fuerunt. Cum autem magnum emolumentum sanctissimae nostrae afferretur religioni, si hae Sacrae Familiae, ubi praesertim interierunt, denuo reviviscerent, et inter orientales nationes mirifice floge-

runt spectabire, iacres a Vobis expectamus, ut Nobis significetis, quid de hac re sentiatis, et qua ratione hujusmodi Sacrarum Familiarum instauratio effici possit.

Perjucundissimum Nobis est, Vos, Venerabiles Fratres, non solum hisce Vestris desideriis ac postulationibus alacri ac libentissimo animo esse satisfacturos, verum etiam singulari diligentia expectatos alia omnia, quae ex vestra sententia ad majorem in istis regionibus sanctissimae nostrae religionis, ac tum cleri tum populi fidelis utilitatem procurandam sint peragenda. Cum autem ex Encyclica Cardinalis Praefecti Nostrae Consilii Congregationis epistola noveritis, gratissimum Nobis fore Venerabilium Fratrum Sacrorum Antistitum praesentia frui in solemni plurium Sanctorum Canonizatione, quam proxime Pentecostes die, Deo favente, celebraturi sumus, tum ea spe nitimur fore, ut hac occasione, si vestrarum Dioecesium rationes permittant, vos praesentes intueri, amanterque complexi, et a Vobis ipsis earundem Dioecesium relationes accipere possimus. Interim vero pro eximia vestra pietate, et episcopali zelo pergite, Venerabiles Fratres, majore usque alacritate et contentione ministerium vestrum implere, et omni studio vestrorum fidelium saluti prospicere, eosque etiam atque etiam monere et exhortari, ut in catholicae religionis professione magis in dies stabiles et immoti persistant, et omnia Dei, ejusque Sanctae Ecclesiae mandata religiose custodiant, et ambulent digne Deo per omnia placentes, et in omni opere bono fructificantes. Consueta autem vestra benignitate eos paterno affectu excipite, qui cum ingenti animi Nostri laetitia ad catholicae Ecclesiae gremium redeunt, et omnem impendite curam, ut illi magis in dies amanter enutriti verbis fidei, et per gratiarum charismata confirmati in sancta vocatione immobiles permaneant, et alacres usque pede incedant per semitas Domini, atque instent viam, quae ducit ad vitam. Ac pro egregia vestra religione nunquam desinite omnia sonare, ut in omni benitate, patientia, doctrina, mansuetudine, lenitate miseros errantes Christo lucrifacere, atque ad unicum ejus ovile reducere, et in spem aeternae haereditatis restituere possitis. Inter angustias vero et difficultates, quae hisce potissimum asperrimis temporibus ab episcopali vestro munere abesse non possunt, confidite in gratia Domini Nostri Jesu Christi prae oculis habentes, quod qui ad justitiam eruditi multos, fulgebunt quasi stellae in perpetuas aeternitates. Denique, Venerabiles Fratres, pro certo habeatis velimus, praecipuam esse, qua Vos in Domino prosequimur, benevolentiam. Atque interim haud omittimus in omni oratione et obsecratione cum gratiarum actione a Deo Optimo Maximo humiliter eisque petere, ut uberrima quaeque suae Bonitatis dona super Vos propitius semper effundat, quae in dilectas quoque oves vigilantiae vestrae commissas copiose descendant. Atque horum auspicem, et propensissimae Nostrae in Vos voluntatis pignus Apostolicam Benedictionem ex intimo corde profectam Vobis ipsis, Venerabiles Fratres, cunctisque clericis, laicisque fidelibus cujusque Vestrum curae concreditis peramanter impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die 8 Aprilis 1862.

Pontificatus Nostri Anno Decimosexto.

Haec itaque plene Apostolici nobis verba Beatissimus Pater Pius Papa IX. ex altissima in universam Ecclesiam, sanguine amantissimi generis humani Redemptoris Jesu Christi acquisitam, Primatus Sui Romana Sede Nobiscum communicare dignatus est, ex quibus habemus, quod unitati catholicae Ecclesiae nihil plane adversetur multiplex sacrorum legitimorumque rituum varietas, quodque hi varii ac legitimi ritus ad ipsius Ecclesiae dignitatem, majestatem, decus et splendorem

augendum conducant. Quare etiam s. Sedes Romana Orientalium Ecclesiarum ritus, in quos nullus circa catholicam fidem vel morum honestatem irrepserit error, sartos tectosque habet, neque intendit, ut Orientales in unitate catholica suos legitimos ritus mutent, aut eos deserant, ac illum ipsam Ecclesiae amplectantur. Imo Sua Sanctitas expresse declarat, contrarias assertiones esse calumniam, qua malevoli homines imperitos decipere, eorum animos in errorem inducere, et invidiam odiumque contra Apostolicam Sedem excitare conantur. Interprete jam omni exceptione majore, utpote ipso supremo Ecclesiae catholicae Legislatore, ipsa Sanctitate Sua hic et non alius est sensus Constitutionum et Apostolicarum Litterarum, ad Ecclesiastica Orientalium negotia spectantium, quibus tum vetera tum recentia facta respondent, quale nuper vidit universa Constantinopolitana civitas ex occassione renovatae per Archiepiscopum Bramenensem Meletium unionis Bulgarorum cum s. Romana Ecclesia. Quae ex Litteris Suae Sanctitatis repetere putavimus ideo, ut secundum requisitionem Suae Sanctitatis vobis etiam atque etiam inculcemus, quatenus haec exponatis a vobis populis, curae Vestrae concreditis fine consolidandi eos ex magis in unitate catholica, quod e sacro suggestu facietis, et quatenus contrariam calumniam detegatis ac refellatis, quae teste tristissima experientia non colligit sed dissipat, non bonum Ecclesiae catholicae respicit, sed longe alia consilia meditatur.

Reassumens illam Praedecessorum Suorum quoad Orientales Ecclesias earumque legitimos ritus oeconomiam Sanctitas Sua ab ipso supremi Sui Pontificatus initio, litteris Suis, sub VIII Idus proximi mensis Januarii editis, et annulo piscatoris obsignatis, in perenne documentum, quam vehementer Sibi cordi sit Orientalium Ecclesiarum bonum, utilitas et prosperitas, constituit peculiarem ex Congregatione fidei propagandae Congregationem, quae eidem Congregationi fidei propagandae, tot assiduis gravissimisque occupationibus pene obrutae, majori sit auxilio, quaeque operam, ab ipsa fidei propagandae Congregatione hactenus omni studio ac summa cum laude praestitam, ita exerceat, ut omnia Orientalium Ecclesiarum negotia unice tractanda et expedienda curet, quatenus secundum consilia et sollicitudinem Suae Sanctitatis, Deo juvante, spiritualis utilitas omnium Orientalium nationum quotidie magis promoveatur, siquidem Sua Sanctitas confidit, hanc novam specialem Congregationem nuper a Se institutam nihil unquam juxta Sua desideria intentatum esse relicturam, quod in tractandis Orientalium negotiis ad catholicam unionem magis in dies promovendam, ad eorum Ecclesiarum prosperitatem augendam, ac eorum legitime introductorum rituum integritatem tuendam, atque ad majorem fidelium spiritualem utilitatem procurandam quovis modo pertinere arbitrabitur.

Quis Vestrum, dilectissimi in Christo Fratres, non videt ex dictis salutarrimam destinationem neoinstitutae a Sua Sanctitate specialis Congregationis pro Orientalibus? Quis exinde non intelligit, bonum, utilitatem et prosperitatem Orientalium Ecclesiarum vehementissime Suae Sanctitati cordi esse? Nobis profecto restat Deum orare, ut iis, quae Sua Sanctitas plantavit, det incrementum. Neque Nostra ex parte in ferendo illo adjutorio possumus tardare, quod Sua Sanctitas a Nobis requirit, ut haec Congregatio optime norsat spirituales Nostrae Ruthenae nationis indigentias, quibus opportune et provide sit consulendum, atque omni cura et industria demandatum sibi munus exercere, quoque labores et studia in majorem Ecclesiae Nostrae Ruthenae prosperitatem conferre possit.

Requisitiones istae habentur in praesenti epistola Suae Sanctitatis specificatae, utque eis satisfacere valeamus, *necessarium* duximus, Ac venerabilis

adhuc Vestras habere informationes, ex immediata observatione, experientia et intuitione rerum locali promanantes, et quidem circa sequentia objecta: a) Quae in ipsius cleri nostri educatione secundum indigentias nationis et ritus nostri graeco-slavici adhuc desiderentur? b) Numne praelectiones saltem aliquarum, et quarum praeprimis materiarum theologicarum in linguis ecclesiastico-slavica et ruthena ad majorem dexteritatem cleri nostri, obeundi munia sua spiritualia et ecclesiastica, magis conducerent, quam obtinentes modo in lingua latina praeter illas unicas ex Theologia pastorali? c) Quinam defectus librorum pro combibendo studio theologico in praesentiarum praescriptorum? d) Quare in lingua nostra patria non habeantur sufficientes libri pro aedificatione populi fidelis in doctrina religiosa? e) Quae facerent ad pietatem morumque probitatem populi Nostri quotidie magis confirmandam et excitandam? f) Quid adjuvaret majorem frequentiam scholarum nostrarum nationalium ex parte juventutis? g) Numne in scholis nationalibus his, quae etiam a fidelibus nostri ritus sustentantur, sed sub inspectione Consistorii Archiepiscopalis ritus latini existunt, juventus ruthena ritusque noster non experiantur damna? h) Quas deformitates, contradictiones et discrepantias per singulas nostras Ecclesias attraxit ritus noster ex illo imprudente zelo, cum in favorem Polonorum latinisandi? i) Quae s. Unio nostra experitur impedimenta, quominus eluctari possit ex sua debilitate, et in oculis Occidentis et Orientis nomen ipsorum Unitorum debitam sibi nanciscatur aestimationem et venerationem, qua olim Ecclesiae Orientales, communionem cum s. Sede Romana foventes, fruebantur, quibusque opportunioribus modis hujusmodi impedimentis efficacius occurri posset, ne circumdantes nos Orientales, a praefata communione seperati, scandalum et ansam sumant perhorrescendi s. Unionem et Latinos, acsi iidem s. Unionem tractarent qua medium, eo facilius obtrudendi Orientalibus et speciatim nostris Ruthenis latinum ritum, eosque huic ritui, postpositis omnibus legibus Ecclesiasticis, aggregandi? Hic accludendae sunt consignationes eorum, qui ex ritu nostro in singulis Curatiis illegaliter ad ritum latinum per clerum polonum suscepti sunt cum provocatione ad testimonia librorum metricalium, quod ad ritum nostrum pertineant. Insuper exhibendum est, num in matrimoniis mixti ritus partes ritus nostri per clerum polonum non latinisentur, numque idem clerus non adversetur ineundis matrimoniis mixti ritus, quando non praevidetur latinisatio partium nostri ritus? k) Qualia adhibentur a clero polono media, cujusque generis argumentationes adducuntur, ut fideles nostri ritus permoveantur transire ad ritum latinum? l) Num Clerus polonus ritus latini ritum nostrum debite aestimet et observare soleat constitutiones Apostolicas, quae correlationes utriusque ritus ordinarunt? m) Num jus patronatus et praesentationis, quod Domini terrestres latini ritus super Ecclesias nostras Ruthenas exercent, tractetur ita, prout juxta praescripta Ecclesiae tractari deberet, numque fundationes Ecclesiarum nostrarum in agris ex parte Dominorum Patronorum non violentur? Unde promanant cavillationes et denuntiationes Polonorum, quod Rutheni

graeco-catholici in Galicia gravitent ad schisma Orientale et ad Moscovitismum? n) Num ad eas faciendas non intercedant politicae combinationes Polonorum, quas sub specie religionis et catholicitatis fieri notavit Sanctitas Sua in litteris ad Archiepiscopum Leopolitensem ritus latini die 17 Martii anno 1862 datis, ut nempe tali ratione Rutheni in Galicia priventur gratia s. Sedis Romanae et regiminis Austriaci?

De his et aliis similibus cupimus informari et quidem eo magis, quia Consistorium Nostrum Metropolitanum hujus generis quaerelis Vestris obruitur, in quibus Vos ipsi auxilium S. Sedis Romanae implorandum esse judicatis, ut desuper certam notitiam Sanctitati Suae praestemus, quatenus mala obex ponatur. Itaque ordinamus, ut non solum singuli Vestrum sed etiam Decanales Vestrae Congregationes, per A. R. Decanos ad hoc quantocyus convocandae, re omni ex parte trutinata, conscientiosa responsa ad propositas quaestiones Nobis sine mora exhibeant, quatenus ad eas relationem Nostram, Suae Sanctitati substernendam, conformemus.

Denique provocamus religiosissimum Provincialem Ordinis ritus Nostri s. Basilii M., ut capto communi consilio cum suis, secundum ea, quae in literis Sanctitatis Suae de instauratione hujus Ordinis dicuntur, Nobis relationem exhibere festinet.

Participes facti orationum et obsecrationum Suae Sanctitatis, ut Deus Optimus Maximus uberrima quaeque suae Bonitatis dona super Nos propitius semper effundat, necnon Benedictionis Apostolicae, vicissim non intermittamus omni ardore cordium nostrorum Deum exorare, ut Sanctitatem Suam, Pium Papam IX. concedat Sanctis suis Ecclesiis in pace sospitem, honorabilem, inconlumem, longaevam, recte dirigentem verbum Suae Veritatis.

De caetero, dilectissimi in Christo Fratres, *pax Dei, quae exuperat omnem sensum, custodiat corda Vestra et intelligentias Vestras in Christo Jesu.* (Philip. 4, 7.)

Praesentes literas Nostras pastorales Venerabilia Officia Decanatus sine mora distribuent in ambitu Decanatuum suorum, et ad effectuationem Ordinationis Nostrae supra expressae Congregationes Decanales convocabunt.

Dabamus Leopoli ad Ecclesiam Nostram Archiepiscopalem S. Magni Martyris Georgii die 25 Maji 1862.

Gregorius m. p.

III. Hirtenschreiben des Erzbischofs Franz Xaver von Lemberg ritus latini vom 4. November 1862,

die Praxis in Bezug auf Personen aus gemischten Ehen zwischen Katholiken römischen und griechischen Ritus und in Bezug auf den Uebertritt von dem einen zu dem anderen Ritus betreffend.

»Schon seit langer Zeit,« so berichtet das Wiener »Vaterland« 1862. Nr. 287., »geht ein mehr oder minder lautes Flüstern durch die katholische Bevölkerung der beiden Riten, des lateinischen und des griechisch-unirten; gegenseitig klagt sich die Geistlichkeit beider Riten der Proselytenmacherei und der Beeinträchtigung des einen Ritus auf Kosten des anderen an und namentlich dem griechisch-ruthenischen Klerus wird der Vorwurf gemacht, er führe solche Neuerungen in der Liturgie ein, dass dieselbe sich gar nicht mehr von der Litur-

gie der Nichtunirten unterscheidet. Natürlich schiebt man diesen Neuerungen die geheime Absicht unter, dem Volk allmälig nicht nur die liturgischen, sondern auch die dogmatischen Differenzen, die es von den Nichtunirten unterscheiden, weg zu escamotiren. Dieser traurige Zwiespalt zwischen den Katholiken beider Riten hat nun neuestens in officiellen Aktenstücken einen eclatanten Ausdruck gefunden. Es sind damit das im Vorhergehenden abgedruckte Umlaufschreiben des griechisch-katholischen Metropoliten vom 25. Mai an den griechisch-katholischen Klerus und das nachfolgende Rundschreiben des Lemberger erzbischöflichen Consistoriums lateinischen Ritus vom 4. November 1862 (Currenda Nr. 35.) an die unterstehenden Decanate gemeint.

Frequentissimae et ad solvendum durissimae erant suntque praesertim hodie in exercenda cura animarum illae difficultates, quas in ambitu hujus Archidioeceseos gignere solet incertitudo circa ritum (et eo ipso circa parochum) ad quem magna multitudo fidelium sive e matrimoniis mixti ritus progenitorum, sive in alterutro ritu de facto baptizatorum et educatorum, legitime annumeranda sit. Incertitudo haec, mater est, maxima subinde cum animositate inter Clerum latini et graeco-catholici ritus agitatarum quaestionum, vindicationem unius ejusdemque personae pro utroque ritu, intendentium. Inde, tot et tantae utraque ex parte de violatione jurium parochialium, per illegaliter benedicta matrimonia, per administrationem sacramenti baptismi, per sepulturas mortuorum, per inscriptiones talium actuum in non propro ritui respondentes libros metricales, denique per injuste sibi appropriatos proventus e juribus stolae, apud ecclesiasticas et civiles instantias acriter agitatae quaerellae. His satagebant opem medelamque ferre Antistites latini et graeco-catholici ritus jam illo ex tempore, quo Praesules rutheni dioecesium Leopolitanae et Premisliensis in capite et membris cum S. Romana Ecclesia sese unitos declaraverunt; ex illo inquam jam tempore reliquerunt pii, docti zelosique Praedecessores Nostri vestigia sollicitudinis circa definiendum modum, quo promiscue, cum Catholicis latini ritus his in oris viventes, Unionemque cum S. Ecclesia Romana profitentes Rutheni, matrimonia inire, proles educare, omnibusque religionis catholicae officiis, salvo ritu sive latino — sive graeco-catholico, satisfacere possent.

Cum multiplicibus zelosisque eorum conatibus effectus nequaquam responderet, sapiendi hujus negotii causa, agente p. m. Archiepiscopo Leopoliensi rit. lat. Luca Equite Baraniecki, facta fuit inter Galicienses Episcopos omnes latini et graeco-catholici ritus anno 1853 solemnis conventio, substrataque pro confirmatione Sanctissimo Papae Pio IX.

Cardo rei in conventione hac versatur circa sequentia:

a. Statuatur fixum tempus; ritus, quem hoc fixo tempore fideles tenere adinvenientur, erit in futurum eorum legitimus, nullo pacto arbitrari permutandus.
b. In matrimoniis mixtis, baptizandi et educandi sunt in futurum omnes sine sexus discrimine proles, juxta ritum patris.
c. Ritus, quem tempore supra expresso quis sequebatur, nonnisi accedente facultate Sedis Apostolicae mutari potest.

Respectu hujus puncti, dilucidationis causa observamus, quod ab Episcopis Galiciensibus acceptari et in hac forma proponi debuit; nam dum constans est S. Ecclesiae Romanae norma, transitum a latino ritu nonnisi accedente Sacrae Sedis facultate posse admitti, eapropter similem restrictionem denegare impossibile erat, Reverendissimis Episcopis graeco-catholicis, hi enim provocantes ad

Rescriptum Papae Urbani VIII. dd. 7. Febr. 1624; porro ad Bullam Papae Benedicti XIV. dd. 26. Julii 1755 *Allatae sunt*; denique ad Resolutionem a Congregatione de Propaganda Fide sub 2. Apr. 1803 Episcopo Premisliensi r. g. c. Angielowicz ex mandato Papae Pii VII. datam, demonstrare satagebant, transitum a graeco-catholico ad latinum ritum, jam ab antiquis temporibus nonnisi a facultate a Sacra Sede Apostolica impertienda dependisse.

Haec igitur mutua Episcoporum Galiciensium utriusque ritus conventio a Sanctissimo DD. Nostro Pio IX. Sacrae Congregationi de Propaganda Fide ad tractanda negotia Orientalium cum S. Sede in communione viventium destinatae — pro muneris functione tradita, antequam definitive resolvi poterit, praestanda est adhuc opinio super sequentibus Nobis a Sua excellentia Pl. Titl. Reverendissimo Archiepiscopo Tarsensi Antonio de Lucca Nuntio Apostolico Vindebonae residente, communicatis quinque dubiis:

»1. An consultius foret, ad periculum aeternae perditionis praecavendum, facultatem parochis facere baptizandi proles alterius ritus, si praeter casum necessitatis ob imminens vitae periculum alia impedimenta, prout ex. gr. hyemis inclementia, locorum distantia, itineris difficultas obstent quominus baptisma a proprio sacerdote administrari possit? Agitur enim de Sacramento aeternae animarum saluti necessario, cujus administratio ex mente Ecclesiae catholicae diu procrastinari non debet, ob repentinos casus qui semper incidere possunt. Quapropter Reverendissimi utriusque ritus Antistites viam rationemque proponant eo ut pro locorum adjunctis, et quin occasio contentionibus et dissidiis praebeatur, infantes non tardius quam deceat salutari regenerationis lavacro abluantur.

2. An a Ruthenis consuetudo, quae apud ceteros Orientales viget, servetur, praesentandi ad baptismum pueros infantes post quadragesimum, puellas vero post octogesimum a nativitate diem?

3. An usu apud Ruthenos receptum sit parochos, tum latinos quam ruthenos, absque speciali venia proprii Episcopi rite et legitime mutuo sibimet delegare jus baptizandi infantes alterius ritus?

4. Cum in articulo C. §. XI., superius memorati schematis de concordia statuatur, ut in locis thaumaturgis a presbyteris latinis invitentur tot rutheno-catholici presbyteri quot sufficere possint consecrationi et distributioni s. Eucharistiae pro fidelibus Ruthenis in loco thaumaturgo confessis, quanam de causa nulla fit mentio de locis thaumaturgis rutheno Clero commissis, et de invitatione latinis presbyteris facienda, ut pari vice Eucharisticum Panem consecrent et distribuant proprii ritus fidelibus?

5. An timori sit locus, ne dissidia intestina in privatis familiis exoriri possint ex praxi, juxta conventionis schema, noviter inducenda circa religiosam educationem prolis ex matrimoniis mixti ritus procreatae, nempe ut in posterum cuncta proles hac in re ritum patris sequi debeat? Cum de re tam gravi agatur, Reverendissimi Episcopi pro ea qua praefulgent prudentia, sententiam exquirant parochorum in unoquoque districtu, si hoc commode fieri poterit. Hac ratione probabilis conjectura fieri poterit, an proposita innovatio damnosa vel utilis sit evasura.«

Ut vero responsa Nostra pro possibili, praxi e cura animarum depromptae adcommodare possimus, provocamus Officium decanale quatenus Clero suo condecanali (optimum foret in unum locum convocando) dubia superius notata exponat, et sensa eorum circa singula scripto exaranda, Nobis tanto celerius submittat, quo Nos ipsi ad festinam responsionem provocati extiterimus.

Dum vero in his a Sacra Sede Apostolica dirimendis negotiis opinionem Cleri in cura animarum laborantis exploramus; vel invite attenti reddimur, ad similem praxim, a Sua Excellentia D. Archiepiscopo Metropolitano Leopoliensi r. g. c. Libero Barone Gregorio Jachimowicz medio literarum encyclicarum ad Clerum r. g. c. die 25. Maji a. c. n. 29. directarum, introductam. In his literis aliquitur Excellentissimus D. Metropolita L. B. Jachimowicz suum Clerum sequenti orationis contextu: [quem supra p. 206. videas: a vocabulis *necessarium duximus* usque ad vocabula *et regiminis Austriaci.*]

Ex his clarum est, quod in tot et tantis a Reverendissimo Metropolita in jus vocati, materialia defensionis accusationi adamusim respondentia colligere et in promptu possidere obligemur. Provocamus igitur Officium decanale, ut clero suo condecanali nunc exposita quaesita Reverendissimi ac Excellentissimi Metropolitae Jachimowicz nota faciat, singulosque provocet, ut Nobis observationes suas, circa sequentes saltem scripto exarandas substernant:

a. Exhibendi sunt conatus cleri gr. cat. Galiciensis pertrahendi fideles ritus latini posthabitis omnibus legibus ecclesiasticis ad ritum graeco-catholicum. Hic accludendae sunt consignationes eorum, qui ex ritu nostro in singulis curratiis illegaliter ad ritum gr. cat. per clerum respectivum suscepti sunt, cum provocatione ad testimonia librorum metricalium, quod ad ritum nostrum pertineant. Insuper

b. Exhibendum est, num in matrimoniis mixti ritus partes ritus nostri per clerum gr. cat. a latino ritu non alienentur, numque idem clerus non adversetur ineundis matrimoniis mixti ritus, quando non praevidetur pertractio ad ritum gr. cat. partium nostri ritus? porro: quibus aliis adhuc de causis et quibus mediis clerus rit. gr. cat. ejusmodi matrimonia mixti ritus impedire conetur, et qualia incommoda partes nostri ritus quoque inde experiantur? Hic quoque specificandi sunt casus, in quibus clerus gr. cat. illegaliter vel etiam invalida matrimonia benedixit, altero vel etiam utroque sponso ritum latinum profitente.

c. Qualia adhibentur a clero gr. cat. media, cujusque generis argumentationes adducuntur, ut fideles nostri ritus permoveantur transire ad ritum graecum?

d. Num clerus r. g. c. ritum nostrum debite aestimet et observare soleat constitutiones Apostolicas, quae correlationes utriusque ritus ordinarunt?

e. Unde promanant oblatae clero Galiciensi ritus gr. cat. criminationes, quod ad Schisma orientale et ad Moscovitismum gravitet? Et ex adverso: unde provenit cleri r. g. c. passim erga ritum et clerum latinum animositas? Num ad illam non faciant politicae et nationales Ruthenorum combinationes?

f. Exprimantur factae a Vobis observationes de impressionibus, quas recenter inductae per clerum gr. cat. circa graeco-catholicum ritum innovationes in populo fideli, tam gr. cat. quam latini ritus produxerunt.

g. Item exponantur causae, ob quas passim fideles ritus gr. cat. praesertim recentissimis temporibus ad ritum latinum transire valde exoptent.

h. Exhibeatur quoque, num oborta proh dolor! recenti tempore huc illuc dissidia inter Clerum utriusque ritus, ipsum quoque populum fidelem affecerint?

Ad hasce quaestiones singuli parochiarum Rectores, in quantum ipsis suberit materia, seorsim sua dabunt responsa, sermone latino exaranda, et sine ira et studio explananda. Non sufficient autem generales duntaxat assertiones, sed

adducenda erunt facta et dicta cum denominatione personarum agentium aeque ac testium sive immediatorum sive mediatorum. DD. Decani vero collectas suorum condecanalium relationes adjuncto earum conspectu Consistorio huic immittent.

Valde porro exoptandum foret, ut causa haec communi consilio discuteretur, quapropter DD. Decani, in quantum id fieri potest, omnes vel saltem plures suorum condecanalium ad discutiendas praedictas quaestiones in unum congregari facient.

Franciscus Xaverius Archieppus m. p.

Ex Consistorio Metropolitano r. l.

Leopoli die 4. Novembris 1862. *Felix Zablocki* m. p. Cancellarius.

Die österreichische Gesetzgebung hinsichtlich der Bestreitung der Kirchen- und Pfarrbaukosten.

A. Bis zum Jahre 1848.

(Fortsetzung, vgl. Archiv IX., S. 70—97.)

5. In Steiermark und Kärnthen.

Aus Anlass der Pfarreinrichtung erliess die Hofkanzlei unter dem 18. Juni 1785 für Steiermark, und unter dem 19. Mai 1786 für Kärnthen hinsichtlich der Herstellungen der Kirchen- und Pfarrgebäude, die für Mähren und Schlesien festgestellten Bestimmungen mit dem Beisatze, dass die Obrigkeiten jedenfalls aufzumuntern seien, wenigstens mit einem verhältnissmässigen Antheile in Herbeischaffung der Materialien, sowie es die Lage und Umstände zulassen, dazu zu concurriren, gleichwie dann auch die Pfarrkinder die Führen und Handarbeiten verhältnissmässig zu leisten hätten, und wo ein eigenthümliches Vermögen der Kirche vorhanden ist, solches, insoweit es zu den täglichen Erfordernissen entbehrt werden kann, zu Hilfe zu nehmen sei, um durch diese allseitige Mitwirkung den Aufwand der Kosten für einen jeden Theil nach Möglichkeit zu erleichtern.

Mit dem Hofdecrete vom 14. Februar 1787, Z. 295, ist in Betreff der Errichtung neuer Seelsorgsstationen bei dem Umstande, als niemals die Absicht war, dem Patronat des Religionsfondes ein mehreres Recht, als jedem andern Privatpatrone zuzuwenden, der Antrag des innerösterreichischen Landesguberniums genehmiget worden, dass, wenn die Kirche hinlänglich dotirt, alle Stiftungen und nöthigen Auslagen bedeckt und die Capitalien gesichert sind, die Privatdominien, die sich zur Uebernahme des Patronatsrechtes einer neuen Pfarre und Curatie erklären, den Ueberschuss des Kirchenvermögens verhältnissmässig ebenso, wie es dermal von Seiten des Religionsfondes geschieht, und auch sonst bei Pfarrgebäuden bisher immer beobachtet worden, hiezu verwenden können, jedoch hätten selbe die jährlichen Bauerfordernisse jederzeit specifice anzuzeigen, das Kirchenvermögen auszuweisen, die Vogteiobrigkeiten aber, welche bei ihren Rechten zu belassen sind, die Kirchenrechnungen, mit welchen der Patronus keinen Einfluss hat, wie bisher als auch künftighin zu legen und wenn der Patronus etwas von den Kirchengeldern herzunehmen anträgt, sich diessfalls mit dem Vogtherrn vorläufig einzuverstehen.

Von dem Fürstbischofe von Seckau war um Enthebung von den Patronatsverbindlichkeiten bei den Pfründen die Bitte gestellt worden, die erste Ordinarii zu

vergeben hat. Hierauf wurde dem innerösterreichischen Landesgubernium mit dem Hofdecrete vom 1. Juli 1788, Z. 975, eröffnet, dass der Herr Bischof auf jenen Pfarren, die er nicht als Patronus, sondern jure Ordinarii in defectu Patroni conferirt, auch nicht zu den Patronatsverbindlichkeiten zu verhalten, sondern, um diesen Kirchen einen ordentlichen Patronum zu verschaffen, die Einleitung dahin zu treffen sei, dass das Patronat am ersten der Grundobrigkeit angeboten, und wenn diese demselben sich nicht unterziehen will, solches vom Religionsfonde übernommen, dagegen aber auch die betreffende Pfarre fürohin entweder von der Obrigkeit oder von dem Religionsfond, sowie nämlich das Patronat auf einer oder der andern Seite ist, besetzt und vergeben werde. Wo hingegen der Bischof bei jenen Pfarren, wo er das Patronatsrecht jure privatorum besitzt, solches noch weiter zu behalten, und den allgemeinen Obliegenheiten sich zu unterziehen hat.

Im Jahre 1793 berichtete das steiermärkische Gubernium, dass vermöge der bestehenden Normalien bei neuen Curatien zur Erbauung der Kirchen und Curatenhäuser, nebst den Patronen und Gemeinden mit Zuhilfenahme des entbehrlichen Kirchenvermögens, auch die Grundobrigkeiten in die Concurrenz zu ziehen seien. Zugleich stellte es die Anfrage, ob unter diese auch solche Grundobrigkeiten zu zählen seien, die in dem Pfarrbezirke nur einige oder auch nur ein unterthäniges Haus besitzen. Hierauf erklärte das Hofdecret vom 12. Juli 1793, Z. 2421, dass die Grundobrigkeiten, welche in dem Pfarrbezirke nur einige unterthänige Häuser haben oder auch nur ein derlei Haus besitzen, zur Erbauung der Kirchen und Seelsorgerhäuser nach dem Verhältnisse ihrer Besitzungen in dem Pfarrbezirke, sowie zu den Schulgebäuden beizutragen haben.

Mit dem Hofdecrete vom 20. December 1804, Z. 21,946, ist dem Gubernium für Steiermark und Kärnthen, dann der Landeshauptmannschaft von Krain und Görz eröffnet worden, dass bei verfallenden Herstellungen oder Ausbesserungen der Pfarrgebäude, wozu der erforderliche Aufwand den den Pfarrbesitzern jährlich passirten Kostenbetrag überschreitet, und die Pfarr- und Filialkirchen kein Vermögen besitzen, zur Erleichterung der beitragspflichtigen Dominien, Patrone und Pfarrgemeinden, die Pfarrer nach der in Böhmen, Mähren und Galizien bestehenden Normalvorschrift aus ihrem Congruaüberschusse von 100 bis 200 Gulden den zehnten, von 300 bis 400 Gulden den fünften, von 500 bis 600 Gulden den vierten, von 700 bis 800 Gulden den dritten Theil, endlich von 900 bis 1000 Gulden und darüber die Hälfte dieses Ueberschusses beizutragen haben. Die zu diesen Abzügen bestimmte Frist wird auf ein Jahr festgesetzt, nur bei Wirthschaftsgebäuden darf sie für eine längere Zeit, aber nicht über drei Jahre stattfinden. Zur Bestreitung der über diese Beträge noch erforderlichen Kosten sind die Concurrenten wie bisher zu verhalten.

Eine weitere Richtschnur für die Näherbestimmung der von den Pfarrern zu Pfarrhofsbauführungen von ihren Congruaüberschüssen zu leistenden Beiträge enthält das, an das steiermärkisch-kärnthnerische Gubernium dann an die Landeshauptmannschaft von Krain und Görz erflossene Hofdecret vom 18. Mai 1805, Z. 7416, zufolge dessen Seine Majestät die von dem steiermärkisch-kärnthnerischen Gubernium angetragene Verfügung zu genehmigen geruhten, dass von aller Concurrenz bei pfarrlichen Baulichkeiten alle jene Pfarrer frei gehalten werden sollen, welche über ihre Congrua von 300 fl. und über das bestimmte Unterhaltungsbedürfniss der nöthigen Capläne einen die Summe von 100 fl. nicht erreichenden Ueberschuss haben, ausgenommen wenn es sich nur um unbedeutende jedem Ein-

wohner obliegende Reparationen handelt. Sobald es aber um neue Anschaffungen und kostspielige Herstellungen zu thun ist, haben die Pfarrer nach dem Inhalt der für Mähren unterm 21. Jänner 1797 erflossenen Verordnung in dem Masse zu concurriren, als der Ueberschuss ihrer Congrua die Summe von 100 fl. erreicht oder übersteigt.

Aus Anlass eines besonderen Falles erkannte es die Hofkanzlei für angemessen, dass hinsichtlich der Kirchen- und Pfarrbauconcurrenz in Innerösterreich nach den nämlichen Grundsätzen vorgegangen werde, welche für die übrigen Provinzen vorgeschrieben sind, zu welchem Ende dem Gubernium das Circular der niederösterreichischen Landesregierung mit dem Auftrage zugefertiget wurde, die darin enthaltenen Grundsätze auch für Steiermark und Kärnthen anzuwenden. Das Gubernium musste an diesem Circulare, um es den Verhältnissen seines Verwaltungsgebietes anzupassen, einige Veränderungen vornehmen, welche theils die darin bezogenen früheren gesetzlichen Vorschriften betreffen, theils in Zusätzen bestehen, die auf Localverhältnisse und bestehende Gewohnheiten Bezug nehmen. Insbesondere bemerkt das Gubernium in dem hierwegen an die Hofkanzlei erstatteten Berichte Folgendes: 1. die Dominien werden künftig, wenn sie hiezu nicht durch einen bestehenden älteren oder neu eingegangenen Vertrag verpflichtet sind, von aller Schuldigkeit zu einer unentgeltlichen Beitragleistung der Baumaterialien zu Kirchen und pfarrlichen Gebäuden enthoben, welche bei den Pfarreien neuer Errichtung sich auf die Normalverordnungen vom 24. December 1782, 29. Jänner 1783, 12. Juli 1793 gründet und in Innerösterreich, mit Ausnahme der eigentlichen Stifts- und Klosterpfarreien und Kirchen (vergleiche oben das ob der Enns'sche Kirchen- und Pfarrbaunormale), auch auf alle Kirchen und Pfarrhofgebäude älteren Ursprunges in soferne ausgedehnt wurde, als nicht erweislich eine andere vertragsmässige Verpflichtung bestand; 2. vermöge Hofverordnung vom 9. März 1789 waren die Pfründner neuer Fundation verpflichtet, ihre Wirthschaftsgebäude auf den ihnen überlassenen und in die Congrua einzurechnenden Gründen ganz aus Eigenem zu bestreiten. Da diese Ausnahme in dem neuen Entwurfe nicht erwähnt worden ist, so werden auch die Herstellungen an diesen Gebäuden nach den allgemeinen Grundsätzen, mit dem Anspruche an das Kirchenvermögen, den Patron und die Gemeinde zu behandeln sein; 3. die Bestimmungen des Hofdecretes vom 26. December 1804 erleiden eine Aenderung dahin, dass künftig die Procente auch nur von dem Congruaüberschusse bestritten, aber nach der erforderlichen Bausumme bemessen werden, so dass die Pfründner nach dem Betrage der grösseren oder kleineren Baufährung mehr oder weniger und durch mehr oder weniger Jahre beizutragen haben.

Mit Berücksichtigung dieser Bemerkungen ist zufolge des Hofkanzleidecretes vom 18. Juni 1807, Z. 11,497, das Circulare des Guberniums in den Herzogthümern Steiermark und Kärnthen vom 1. Juli 1807 zu Stande gekommen, welches die dort zur Geltung gebrachten Massregeln für die Bestreitung der Kosten bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten enthält und also lautet:

»Es sind zwar von Zeit zu Zeit durch höchste Verordnungen die Grundsätze vorgeschrieben worden, wie sich bei Herstellungen der Kirchen- und Pfarrhofgebäude zu benehmen ist, und wer und in welchem Verhältnisse zu den hiezu erforderlichen Kosten beizutragen hat.

Allein diese Verordnungen sind nie in ihrem Zusammenhange in ein Ganzes zusammengefasst worden; dadurch haben sich von Zeit zu Zeit Zweifel und An-

stände, ungleichförmige Auslegungen und Anwendungen ergeben, und diese sind der Anlass zu mancherlei Beschwerden geworden.

Um diesen Mängeln abzuhelfen, und sich bei der Behandlung dieses Gegenstandes den für andere Provinzen, insbesondere für Niederösterreich unterm 21. Juni 1805 vorgeschriebenen Directivregeln zu nähern, ist zu Folge hohen Hofdecretes vom 18., erhalten 28. Juni 1807, auch für Steiermark und Kärnthen Folgendes zur künftig unabweichlichen Richtschnur verordnet worden:

1. In Ansehung auf die Kirchenbaulichkeiten ist der allgemeine, auf dem canonischen Rechte beruhende Grundsatz zu beobachten, dass zur Erhaltung und Herstellung der Kirchengebäude vor allem der Kirchenschatz, soweit er über die Bedeckung der Stiftungen und jährlichen Currentauslagen vorhanden ist, und in Ermanglung dessen der Patron die Kosten zu bestreiten hat. Die zur Kirche eingepfarrten Dominien und Grundobrigkeiten, vorzüglich jene, welche Baumaterialien, als: Steine, Ziegel, Kalk und Bauholz in ihrem Bezirke besitzen, sind besonders in dem Falle, da das Kirchenvermögen zur Bestreitung der erforderlichen Kosten nicht hinreicht, zu ermuntern, dass sie diese Baumaterialien der Kirche, wenn nicht ganz oder zum Theil unentgeltlich, doch wenigstens um den Erzeugungspreis verabfolgen lassen, und Seine Majestät versehen sich zu der guten Gesinnung derselben, dass sie in einem solchen Falle zur Beförderung der Ehre Gottes und ihres eigenen sowohl, als des Seelenheiles ihrer Unterthanen hiebei alle ihnen mögliche Bereitwilligkeit beweisen werden, die Pfarrgemeinden müssen nach den ohnehin bestehenden Verordnungen und der steten Beobachtung mit den unentgeltlichen Hand- und Zugarbeiten zugezogen werden.

2. In Ansehung der Pfarrhofbaulichkeiten sind diejenigen Reparaturen, welche durch die eigene Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung des Pfarrers, Localkaplans oder sonstigen Beneficiaten, oder seiner Dienstleute entstanden sind, von ihm allein, ohne alle weitere Concurrenz des Kirchenvermögens oder des Patrons zu bestreiten. Eben so sind

3. kleinere Reparaturen, welche zur Erhaltung der Gebäude im guten Zustande jährlich nothwendig sind, als die gewöhnliche Dachausbesserung (sarta tecta), die Rauchfangkehrers-Bestallung, oder welche auch sonst jedem Inwohner eines gemietheten Hauses aus Eigenem zu tragen obliegen, als Einsetzung einiger Fensterscheiben, oder einige Stücke in die Oefen, Ausbesserung der Thüren, Schlösser und theilweisen Fensterstöcke, Ausdielung einiger Bretter in den Fussböden etc. etc., künftig von den Pfarrern, Localkaplänen und sonstigen Beneficiaten, ohne Rücksicht, ob sie einen oder keinen Congrua-Ueberschuss haben, ganz allein und ohne einen anderen Beitrag zu bestreiten.

Eben dieses gilt bei Beneficien, welche mit Realitäten dotirt sind, in Ansehung der bei den Wirthschaftsgebäuden vorfallenden kleineren Reparaturen.

4. Ueber die Unterlassung dieser Reparationen und die dadurch entstehende Verschlimmerung der pfarrlichen Gebäude kann es dem Pfründner nicht zur Rechtfertigung dienen, dass die den Normalverordnungen vom 20. Mai 1733 und 27. Mai 1752 gemäss in früheren Zeiten bemessene jährliche, von ihm auf die Erhaltung der pfarrlichen Gebäude zu verwendende Summe nun, da alle Materialien und Arbeitslöhnungen so sehr im Preise gestiegen sind, zur Bestreitung der erforderlichen Kosten nicht hinreicht; sondern er ist verpflichtet, die Kosten, wie sie sich von Jahr zu Jahr ergeben, und ohne Rücksicht, ob sie die in früheren Zeiten hiezu angeschlagene Summe übersteigen, zu tragen, und hat jeder Pfründner der Weisung vom 4. Februar d. J. gemäss durch ordentliche Aufschreibung

und Aufbewahrung der von den Arbeitsleuten ausgestellten Conten sich in den Stand zu setzen, sich jedesmal über die genaue Erfüllung der ihm diessfalls obliegenden Pflicht auszuweisen.

Wäre aber bei irgend einer Pfründe durch Sequestrirung einer grössern als der für die jährlich vorfallenden kleineren Reparaturen erforderlichen Summe für einen Fond zu Bestreitung künftig vorfallender grösserer Baulichkeiten gesorgt, so hat es fortan dabei sein Verbleiben, und hat jeder Pfründner den an dieser ihm zugemessenen jährlichen Summe nach Abzug der davon bestrittenen und ausgewiesenen Kosten auf kleinere Reparaturen übrig bleibenden Rest sicherzustellen, dessen Verwendung ihm jedoch in künftigen Jahren, in welchen diese Reparaturen etwa kostspieliger ausfallen dürften, zu gestatten, und folglich von der Summe abzuziehen ist, welche er sonst bei einem wie immer erfolgenden Austritte von der Pfründe an denselben zur Bedeckung künftig vorfallender Baulichkeiten zurückzulassen verpflichtet wäre.

5. Alle übrigen Reparationen, die wegen Länge der Zeit, steten Gebrauch, durch feuchte Lage oder unvorhergesehene Zufälle zur Nothwendigkeit werden, sind vorzüglich aus dem Kirchenvermögen, welches die Wohnungen des bei der Kirche angestellten Beneficiaten ebenso als das Kirchengebäude selbst zu erhalten bestimmt ist, in soweit es über die jährlichen fixen Auslagen hinreicht und mit Ausnahme der Stiftungskapitalien zu bestreiten. Wo der bare Cassaüberschuss hiezu nicht hinreicht, ist entweder der entbehrliche Theil des Stammvermögens durch Eintreibung der bei Privaten haftenden Capitalien, oder durch Veräusserung von Obligationen und minder einträglichen Realitäten zu verwenden, oder durch Aufnehmung von Passivcapitalien auf die zur Hypothek dienenden Realitäten der nöthige Betrag beizuschaffen, worüber jedoch von der Landesstelle allemal die vorläufige Bewilligung angesucht werden muss.

6. In soferne das entbehrliche Kirchenvermögen nicht hinreicht, die Kosten der Pfarrhofbaulichkeit ganz zu tragen, sollen die Pfarrer, Localkapläne oder andere Beneficiaten, welche von ihrem Beneficium mehr als die portio canonica beträgt, geniessen, nach folgenden Grundsätzen beigezogen werden:

a) Zur Bestimmung der Einkünfte des Pfarrers oder Beneficiaten muss die nach den unter dem 2. Jänner und 25. Mai 1805 erlassenen Weisungen verfasste, und von der Buchhaltung adjustirte Fassion zum Grunde gelegt, und hienach muss der Ueberschuss über die portio canonica, welche in 300 fl. besteht, bemessen werden.

b) Diejenigen Pfarrer und Beneficiaten, welche nach dieser Berechnung keinen Ueberschuss über die portionem canonicam haben, oder bei welchem der allfällige Ueberschuss die Summe von 100 fl. jährlich nicht übersteigt, sind von allem Beitrage zur grösseren Reparirung und Herstellung der Gebäude frei zu lassen.

c) Bei welchen sich aber ein die Summe von 100 fl. übersteigender Ueberschuss zeigt, diese haben zu den sowohl auf die Baumaterialien, als auf Professionisten-Arbeiten erforderlichen Reparationskosten in dem Verhältnisse beizutragen, dass von dem Congrua-Ueberschusse ihnen noch ein Drittel ganz freigelassen, und dass ihnen von zwei Dritteln, wenn der Ueberschuss 100 bis 200 fl. beträgt, der zehnte, wo der Ueberschuss von 300 bis 400 fl. ist, der fünfte, wo er 500 bis 600 fl. ausmacht, der vierte, wenn er sich auf 700 bis 800 fl. beläuft, der dritte, und endlich wenn er sich von 900 bis 1000 fl. und darüber erstreckte, die Hälfte aber

den Kirchenbeitrag noch nöthigen Kosten, niemals aber ein Mehreres zu bestreiten zuerkannt werde.

d) Nachdem aber diese Beiträge von den Pfarrern und Beneficiaten oft nicht auf einmal werden geleistet werden können, so werden hiebei nach dem Beispiele der in anderen Provinzen und insbesondere in Oesterreich ob und unter der Enns angeordneten Einleitung Baubriefe zu errichten sein, an denen jährlich ein bestimmter Beitrag bis zur gänzlichen Tilgung abgeführt werden muss.

7. Alle übrigen Kosten der Herstellung oder grösseren Reparation des Pfarrgebäudes, zu deren Bestreitung das entbehrliche Kirchenvermögen nicht hinreicht, und welche über die nach dem vorhergehenden Paragraph von den Pfarrern und Beneficiaten zu leistenden Beiträge noch erforderlich sind, hat der Patron der Pfarre, nach der Natur des Patronates, und nach den ältesten Verordnungen, aus Eigenem zu tragen.

8. Zur Schonung des Kirchenvermögens und zur Erleichterung der Beneficiaten und Pfarrpatrone, erwarten Seine Majestät jedoch ebenfalls von der guten Gesinnung der zu einer Pfarre gehörigen Dominien und in dem Pfarrbezirke einige Grundholden besitzender Grundobrigkeiten, dass sie in der Betrachtung der Wichtigkeit des Seelsorgeramtes die Baumaterialien, welche sie in ihrem Bezirke besitzen, zu den Pfarrgebäuden, wie oben §. 1. von den Kirchenbaulichkeiten gesagt worden ist, wenn nicht ganz oder zum Theil unentgeltlich, jedoch wenigstens um den Erzeugungspreis abfolgen lassen werden; die eingepfarrten Gemeinden haben zu den Pfarrhofbaulichkeiten in der nämlichen Art, wie zu den Pfarrkirchen, die unentgeltlichen Hand- und Zugarbeiten zu leisten.

9. Diese nun festgesetzten Bauvorschriften sind ohne Unterschied, wem das Patronat zustehe, und ob die Curatie älterer oder neuer Fundation ist, bei allen von nun an vorfallenden Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten im ganzen Lande zu beobachten.

10. Wenn jedoch an einigen Orten dieserwegen schon Particularconventionen, und besondere von den Patronen, Vogteien oder Pfarrkindern übernommene Verbindlichkeiten bestehen, oder in Zukunft bei Errichtung neuer Pfarren mit Genehmigung der Behörden eingegangen würden, so soll es bei denselben ohne Rücksicht auf die gegenwärtigen Vorschriften auch ferner sein Verbleiben haben.

11. Um jeder Willkürlichkeit in Führung der Gebäude zum Nachtheile des Kirchenvermögens oder des Patrons vorzubeugen, soll

a) kein Pfarrer, Localkaplan oder anderer Beneficiat sich unterfangen eigenmächtig und ohne vorläufige Anmeldung und erhaltene Genehmigung der Landesstelle einige grössere, und ihm nicht selbst durch den 2. und 3. Paragraph dieser Verordnung zugewiesene Reparatur und Baulichkeit vorzunehmen, oder das Kirchenvermögen dazu zu verwenden. Sollte aber eine solche Handlung geschehen; so soll sie Demjenigen allein zur Last fallen, der sie ohne Bewilligung, folglich auf eigene Gefahr und Rechnung unternommen hat.

b) Auch kein Privatpatron darf irgend eine Reparatur einer Kirche oder eines Pfarrgebäudes aus dem Stammvermögen der seinem Privatpatronate unterstehenden Kirche vornehmen lassen, ohne hiezu die Bewilligung der Landesstelle eingeholt zu haben, widrigenfalls hätte er dem Stammvermögen der Kirche die verwendete Summe zu ersetzen.

c) Kein Baufführer darf, ohne von der Landesstelle die Erlaubniss erhalten zu haben, von dem genehmigten Risse im Wesentlichen abweichen.

d) Und da die Reparirung der Pfarrgebäude immer dem Kirchenvermögen zur Last fällt, wenn sie auch ohne Zuziehung desselben, etwa von einem vermöglichen Pfarrer oder Patron zuerst ganz neu hergestellt würden, so darf auch keine bedeutende Vergrösserung eines Pfarrhofes, wenn sie auch ganz auf Kosten des Beneficiaten oder des Patrons geschähe, ohne Genehmigung der Landesstelle vorgenommen werden.

12. Um für die Erhaltung der Kirchen- und Pfarrhofgebäude im guten Baustande zu sorgen, und die nöthigen oft mit geringen Kosten zu bewirkenden Reparationen nicht aus Nachlässigkeit der Pfarrer, Localkapläne, Beneficiaten oder der Beamten zu lang ausgesetzt zu lassen, sollen bei der nach dem Kirchenpatente vom 27. Mai 1752 jährlich in Gegenwart der Vogtherrschaft oder ihres abgeordneten Commissärs, und des Patrons oder seines Stellvertreters aufzunehmenden Kirchenrechnung die Kirchen- und Pfarrgebäude ordentlich beaugenscheiniget, und deren nöthig befundene nach den gegenwärtigen Bestimmungen, oder den bestehenden besonderen Conventionen zu veranstaltende Reparationen dem Kreisamte, und von diesem der Landesstelle um so gewisser binnen acht Wochen nach erhobenem Befunde angezeigt werden, als im widrigen, und wenn durch die längere Verzögerung den Gebäuden ein grösserer Schaden zugeht, die Untersuchenden und der Patron dafür zu haften haben werden. Bei Pfarren oder Beneficien, wo eine jährliche Summe zur Verwendung auf die Gebäude bestimmt ist, hat sich der Pfarrer oder Beneficiat bei der Kirchenrechnung über die richtige Verwendung dieser Summe auszuweisen.

Ebenso sollen die Dechanten bei ihren Visitationen auf den Baustand Rücksicht nehmen und die entdeckten Gebrechen dem Consistorium, und dieses der Landesstelle anzeigen. Endlich haben auch die Kreisämter bei den Kreisbereisungen auf den Baustand dieser Gebäude genau zu sehen.

13. Bei Absterben eines Pfarrers, Localkaplanes oder Beneficiaten sollen, wie schon vorlängst und neuerlich unterm 24. April d. J. verordnet worden ist, die Pfarrgebäude jedesmal genau untersucht, und das Mangelhafte, wozu des Verstorbenen oder der Seinigen Nachlässigkeit, Schuld oder Verwahrlosung erweislichermassen Veranlassung gegeben hat, und vorzüglich, worüber durch die nach dem §. 4. in Ansehung des verwendeten Betrages aufzubewahrenden Schriften die wirkliche Verwendung desselben nicht ausgewiesen werden kann, aus dem allenfalls zurückgelassenen Vermögen hergestellt werden.

14. Daher ist auch jeder Pfarrer, Localkaplan oder Beneficiat, der einen Posten antritt, verbunden, sogleich die Anzeige zu machen, wenn er die Nothwendigkeit einer gröaseren Reparation an den Pfarrgebäuden bemerkt, im Unterlassungsfalle dieser Anzeige würde er für den daraus entstehenden Nachtheil verantwortlich sein.

15. Um aber diese befohlene Aufmerksamkeit auf die Kirchen- und Pfarrgebäude in der nöthigen Gleichförmigkeit zu erhalten, ist bei allen Pfarren, Localien und Beneficien des Landes nach dem beigeschlossenen Formulare ein eigenes Inventarium über den Zustand der Gebäude sogleich unter der Fertigung des Patrones oder seines Abgeordneten, der Vogtei und des angestellten Seelsorgers aufzunehmen und in die Kirchenlade zu hinterlegen, welches bei der jährlichen Kirchenrechnung mit dem neuerdings befundenen Zustande zu vergleichen, und besonders bei sich ergebenden Todfällen oder einer sonstigen Ver-

derung der Beneficiaten zur Grundlage der Untersuchung, ob er während seiner Amtsjahre für die Gebäude gehörig gesorgt habe oder nicht, zu gebrauchen ist.«

Nach den Bestimmungen dieses Baunormales kommt sonach die Beitragsleistung der Kirche blos dem Patrone und dem beitragspflichtigen Pfarrer, niemals aber der Pfarrgemeinde zu guten.

Im Jahre 1808 berichtete das steiermärkisch-kärnthnerische Gubernium über die Grundsätze, welche bei der Bestreitung der Herstellungskosten solcher Schulhäuser zur Richtschnur dienen, die zugleich Messnerhäuser sind. Zur Herstellung der Reparation oder Einrichtung der blossen Schulhäuser wird das Kirchenvermögen nie in's Mitleid gezogen. Wo sich's fügte, dass die Schule in das schon bestehende Messnerhaus aufgenommen wurde, ging das Gubernium von dem Grundsatze aus, dass die Kosten, welche am Gebäude um des Messners und seiner Bedürfnisse willen erfordert werden, nach den Directiven für Kirchengebäude, und jene Kosten, welche um des Lehrers und der Schule willen nothwendig sind, nach den Directiven für Schulgebäude zu bestreiten kommen. Die besondere Art der Anwendung dieses Grundsatzes hänge jedoch von zu vielen Umständen ab, als dass sie sich ganz genau angeben liesse. Die vorzüglichsten vorkommenden Fälle seien folgende: 1. Die Aufnahme der Schule in das Messnerhaus machte eine Veränderung im Gebäude nothwendig. Da wurden die Kosten dieser Herstellung, so wie alle Kosten der ferneren Erhaltung dieser Theile des Gebäudes und der Schuleinrichtung nach den Directiven für Schulgebäude bestritten. 2. Der Lehrer bezog als solcher blos bares Geld; als Messner aber hatte er Grundstücke, Sammlungen oder Deputate. Da wurden die Kosten der Herstellung und Aufbesserung der deswegen nothwendigen Wirthschaftsgebäude blos nach den Directiven für Kirchengebäude behandelt. 3. Ein Haus, welches bisher dem Messner, der zugleich Lehrer ist, zur Wohnung gedient und in welches man auch die Schule aufgenommen hatte, ging z. B. durch Feuer zu Grunde. Bei dem Wiederaufbaue verfuhr man in dem zusammengesetzten Verhältnisse, in welchem entweder nach dem vorigen Bestande oder nach den sich besonders durch die Verbesserung des Schulwesens neu zeigenden Bedürfnissen das Haus zu gleichen oder namhaft differenten Theilen als Schul- oder als Messnerhaus herzustellen war. Gewöhnlich wurde so ein Gebäude mit der Hälfte nach den Directiven für die Kirchen-, und mit der anderen Hälfte nach jenen für Schulbaulichkeiten geführt. Bei neuen Bauführungen, bei denen auf die Schule gewöhnlich mehr Rücksicht genommen wurde, und in wiefern dieses geschah, pflegte das Gubernium die Concurrenz für Schulgebäude mit zwei Dritteln in's Mitleid zu ziehen. 4. Nach eben dem zusammengesetzten Verhältnisse verfuhr man bei den Wirthschaftsgebäuden, wenn sowohl dem Messner- als dem Lehrerdienste das Recht auf den Bezug gewisser Naturalien zukam, um deren willen diese Gebäude nothwendig waren. 5. In allen diesen Fällen wurde Rücksicht darauf genommen, wer diese Baulichkeiten bisher bestritten habe und ob nicht etwa durch besondere Verträge über den Bestreitungsfond dieser Bauerfordernisse etwas Positives angeordnet worden sei.

Ueber diesen Bericht eröffnete die Hofkanzlei mit dem Decrete vom 21. April 1808, Z. 7598, dem steiermärkisch-kärnthnerischen Gubernium: »Bei den nunmehr vollständig aufgeklärten Localverhältnissen werden jene Grundsätze vollkommen genehmigt, welche das Gubernium über die Art, nach welcher die Bestreitung der Herstellungskosten solcher Schulhäuser, die zugleich Messnerhäuser,

sind, vorgegangen wird; ausführlich aber angezeigt hat. Das Gubernium hat demnach auch künftig in ähnlichen Fällen nach diesen billigen und mit den erflossenen Vorschriften vollkommen vereinbarlichen Grundsätzen vorzugehen, und sich dabei stets gegenwärtig zu halten, dass in Rücksicht jener Beiträge, welche zu Messnerhäusern aus dem entbehrlichen Kirchenvermögen hergenommen werden wollen, jederzeit die Ordinariatsbestimmung vorläufig eingeholt und in allen Fällen, wo die Pflicht des Baues und der Erhaltung der Schul- und Messnergebäude etwa vermöge bestehender Verträge oder durch ununterbrochene Gewohnheit einem Dominium oder Privaten obliegt, von der sonst vorgeschriebenen Concurrenz kein Gebrauch gemacht werde.

In Folge Allerhöchsten Cabinetschreibens vom 19. Mai 1832 wurden die betreffenden Länderstellen zur Aeusserung aufgefordert, wie sich bei den deutschen Ordenspfarren hinsichtlich der Baulichkeiten benommen werde, ob der deutsche Orden allein alle Auslagen für die Pfründenbaulichkeiten bestreite, oder ob ihm dabei die Beiträge der gesetzlichen Concurrenz, so wie einem Pfarrpatrone zu gute kommen, dann ob der Ausführung des aus Anlass eines speciellen Falles gestellten Antrages, die bei Pfarrkirchen und Pfarrhofbaulichkeiten der Pfründen eines öffentlichen Fonds- oder Privatpatronates bestehenden Concurrenzleistungs-Vorschriften auch in Beziehung auf die dem deutschen Orden incorporirten Pfarren in Anwendung zu bringen, kein Anstand im Wege stehe. Ueber die hierwegen eingelangten Aeusserungen ist den Länderstellen von Illyrien, Niederösterreich, Mähren und Schlesien, Tyrol und Steiermark mit dem Hofkanzleidecrete vom 5. März 1833, Z. 4880, eröffnet worden: »Seine Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. Februar 1833 zu bestimmen geruht, dass bei den deutschen Ordenspfarrern die Incorporation mit dem Orden an und für sich keine Ausnahme von der Concurrenz bei Pfarrbaulichkeiten begründe, welche sonst bei den Patronatspfarren der nämlichen Provinz einzutreten hat. Dabei haben an jenen Orten, wo Particularconventionen oder andere auf privatrechtliche Titel gegründete Verpflichtungen in Absicht auf die Bestreitung solcher Baulichkeiten bestehen, solche fortan in Kraft zu bleiben.«

Es war von Seite des deutschen Ritterordens geltend gemacht worden, dass durch den Pressburger Frieden die Güter des Ordens gewissermassen säcularisirt wurden, und das Obereigenthum über dieselben auf den Kaiser von Oesterreich übertragen worden sei, dass ferner die auf seinen Pfarren angestellten Seelsorger gleich den Patronatspfarrern ihre eigene von den Commenden abgesonderte Dotation geniessen, folglich ganz unabhängig sind; dass endlich die Güter des Ordens nicht mit jenen eines Regularstiftes gleichbehandelt werden können, dessen sämmtliche Glieder eine rein geistliche Bestimmung haben. Der Orden verlangte deshalb, dass ihm gleichwie er überall, wo er begütert ist, zu den fremden Patronatslasten die gesetzliche Concurrenz zu leisten habe, auch bei seinen incorporirten Ordenspfarren von den eingepfarrten Dominien und ihren Unterthanen dieselbe gesetzliche Concurrenz zu allen vorkommenden Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten nicht versagt werde.

6. In Krain.

In dem Königreiche Illirien fehlt es an einem Concurrenznormale, welches die zu Beiträgen für Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten Verpflichteten und das zu leistende Mass dieser Beiträge so genau bestimmte, wie diess in den bisher erwähnten Provinzen der Monarchie der Fall ist. Nur hinsichtlich der Concur-

nenzpflicht der Pfarrer war das sub 5. angeführte Hofdecret vom 20. December 1804, Z. 21,946, auch an die Landeshauptmannschaft von Krain und Görz ergangen, dessen durch das Hofdecret vom 18. Mai 1805, Z. 7416, erfolgte Abänderung aber daselbst nicht zur Kundmachung gelangt, obgleich dasselbe auch an die Landeshauptmannschaft von Krain und Görz erlassen war. Ferner war auch das sub 1. bezogene Hofdecret vom 24. December 1782, Z. 288, auch an die Länderstellen von Krain und Görz erlassen worden, zufolge dessen bei den neu zu errichtenden Pfarren und Localkaplaneien die Auslagen für die Kirchen- und Curatengebäude von den Patronen und Grundobrigkeiten zu bestreiten waren, wozu nach dem Hofdecrete vom 29. Jänner 1783 auch das Kirchenvermögen und die Gemeinden concurriren sollten.

Im Jahre 1819 kam bei der Hofkanzlei der Recurs eines Krainer Dominiums zur Verhandlung, welches von der politischen Landesbehörde zur Concurrenz bei einem Pfarrhofbaue verhalten worden war. Das recurrirende Dominium machte das Gesetz vom 23. Mai 1805 geltend, nach welchem es nur aufgefordert werden könne, die Baumaterialien im Erzeugungspreise zur Erleichterung des Patrons zu liefern. Die Hofkanzlei bemerkte unter dem 27. Februar 1819, Z. 143, dem Gubernium zu Laibach, dass durch die höchsten Entschliessungen vom 16. October und 12. December 1814, Z. 2397 und 5117, durch welche die Einsetzung der Patronate in Krain mit ihren Rechten und Verbindlichkeiten genehmiget wurde, unstreitig die frühere unter der österreichischen Regierung über die Concurrenz der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden bestandenen Normalvorschriften wieder eingeführt worden seien, zu welchen Normalvorschriften das bloss für Niederösterreich erlassene Normale vom 22. Mai 1805 nicht gehöre. Zugleich wurde das Gubernium beauftragt nachzuweisen, welche Vorschrift, welche Gesetzeskraft habende Gewohnheit früher rücksichtlich des Beitrags der Dominien zu Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten bestanden habe, ob sie hiezu bloss aufforderungsweise, ohne Zwang, oder mit Zwang zur Stellung der Materialien bloss an neu errichteten oder an allen Pfarreien alten und neuen Ursprunges verhalten worden sind, und folglich noch und bis nicht ein anderes Gesetz gegeben wird, verhalten werden sollen.

Hierauf berichtete das Gubernium, es scheine allerdings, dass die Beitragspflichtigkeit der Dominien zu Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten in der Provinz Krain sich in einer alten Gewohnheit gründe, welche in eine Verjährung übergegangen ist. Daher sei das Hofdecret vom 24. December 17821, vermöge welchem Kirchen und Pfarrhofgebäude von den Patronen und den Grundobrigkeiten hergestellt werden sollen, ohne Schwierigkeit in Vollzug gesetzt worden. Im Jahre 1783 seien die Gemeinden zum Drittel der Baukosten oder doch zu den Hand- und Zugarbeiten verhalten worden. Die Hofdecrete vom Jahre 1782 und 1783 erhielten bezüglich der Beitragspflicht der Dominien in mehreren Provinzen durch die in denselben erlassenen Concurrenznormale mildernde Erklärungen, was eben in Krain nicht geschehen ist, weshalb dort die zwangsweise Concurrenz der Dominien noch besteht. Die Verordnung vom 20. December 1804, Z. 21,946, durch welche die Erleichterung der Dominien und Patrone durch die Beiziehung der Pfründner bezweckt wurde, scheine auf diese Observanz zu deuten, indem sie erwähnt, dass dortlandes früher die Pfarrer zu keinem Pfarrbaue beigetragen haben, dass aber Seine Majestät nicht die Absicht habe, die Beitragspflichtigen ganz von ihrer Pflicht zu befreien, sondern nur zu erleichtern. In dieser Verordnung werde zwischen alten und neu errichteten Pfründen kein Unterschied

gemacht; es sei ferner darin nicht eine blosse Aufforderung der Dominien zu Baubeiträgen, sondern eine Verpflichtung derselben zu dieser Leistung ausgesprochen.

In Folge dieses Berichtes erging an das Laibacher Gubernium unter dem 15. April 1819, Z. 10,997, die nachstehende Hofkanzlei-Verordnung: »Alle vor Erscheinung eines neuen Gesetzes sich ereignenden Fälle müssen nach den bereits bestehenden und nicht nach künftig erst zu erlassenden Gesetzen entschieden und bis zur Erscheinung eines neuen Gesetzes müssen die bestehenden Gesetzen gehandhabt werden. Die in Krain bestandenen und wieder in Wirksamkeit gesetzten Vorschriften verpflichten die Dominien nicht blos bei neuen, sondern auch bei alten Pfarreien zu Zwangsbeiträgen für Baulichkeiten; folglich kann im vorliegenden Falle das recurrirende Dominium in thesi nicht davon befreit werden. Doch kann dieses Dominium nur rücksichtlich der Unterthanen, welche es in der Pfarrei, bei welcher Baulichkeiten verfallen, und nicht auch rücksichtlich der in exsecindirten Localien befindlichen Unterthanen, so lange diese Localien nicht definitiv aufgehoben und ihrer Mutterpfarre incorporirt worden sind, zu jenen Baulichkeiten, und zwar um so weniger verhalten werden, als das Dominium rücksichtlich der exsecindirten Unterthanen nicht mehr zur Pfarrei gehört, sondern rücksichtlich dieser Unterthanen zu Baulichkeiten an der Localie zu concurriren verpflichtet ist und nicht auch zu jenen an der Pfarrei, also doppelt zu concurriren verpflichtet sein kann.

Im Jahre 1834 haben die Stände des Herzogthums Krain Allerhöchsten Ortes die Bitte gestellt, dass die Patrone und Dominien jener Provinz von der zwangsweisen Concurrenzleistung bei Kirchen-, Pfarrhof- und Schulbauten losgezählt und zur Bestreitung der Kosten derselben, in soferne das entbehrliche Kirchenvermögen und der bei Pfarrhofbaulichkeiten aus dem Congruaüberschusse des Pfründners zu leistende Beitrag nicht ausreichen, lediglich die Pfarrgemeinden verhalten werden. Die Stände versuchten geltend zu machen, dass in Krain vor dem Jahre 1809 in Ermanglung des Kirchenvermögens nur die Gemeinden niemals aber die Patrone und Dominien für die Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude zu sorgen hatten, weshalb auch nach der Revindicirung Illiriens die Patrone und Dominien der Zumuthung einer derartigen Bauconcurrenz nach Möglichkeit widerstrebten. Zugleich beantragten die Stände, dass, wenn die Pfarrinsassen über die Repartition der betreffenden Baukosten sich nicht gütlich einverstehen, diese Repartition nach dem Steuergulden vorzunehmen wäre, in welchem Falle auch die Patrone und Dominien bereit sein würden, die auf sie entfallende Tangente zu leisten.

Die hierwegen gepflogenen weitwendigen Verhandlungen fanden ihren ersten Abschluss in dem Hofkanzleidecrete vom 30. Mai 1840, Z. 16,812, durch welches das illirische Gubernium in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 26. Mai 1840 angewiesen wurde, den krainerischen Ständen zu erklären, dass Seine Majestät ihrer Bitte, die Patrone und Dominien von der Verbindlichkeit, zu Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden loszuzählen, nicht zu willfahren gefunden haben.

Im Jahre 1845 erneuerten die Stände Krains ihre oben erwähnte Bitte, hinsichtlich der Dominien, indem sie deren Gleichstellung rücksichtlich der Concurrenzpflicht bei Pfarrhof- und Kirchenbauten mit den Dominien der übrigen altösterreichischen Provinzen beanspruchten, wobei sie anführten, dass von allen Provinzen der Monarchie Krain die einzige sei, deren Dominien seit der Revocu-

pation dieser Provinz zu den Pfarrhof- und Kirchenbauten nach dem Verhältnisse der eingepfarrten Unterthanen zur unentgeltlichen Beistellung oder Reluirung des Baumateriales gezwungen werden, während in Böhmen, Mähren und Niederösterreich die Dominien das Baumaterial nur freiwillig oder um den Erzeugungspreis abgeben dürfen. In dem Jahre 1809 habe eine derartige Verbindlichkeit der Dominien in Krain nicht bestanden, indem daselbst nur das Hofdecret vom 20 December 1804, betreffend die Beitragspflicht der kirchlichen Pfründner kundgemacht war, die Hofdecrete vom 24. December 1782 und 9. Jänner 1783 daselbst nie in Wirksamkeit getreten seien. Die Angabe des Hofkanzleidecretes vom 15. April 1819, Z. 10,997, zufolge deren die in Krain bestandenen und wieder in Wirksamkeit gesetzten Vorschriften die Dominien nicht bloss bei neuen, sondern auch bei alten Pfarreien zu Zwangsbeiträgen für Baulichkeiten verpflichten, beruhe auf einer irrigen Voraussetzung und auf unrichtigen geschichtlichen Daten; denn es sei niemals landesüblich gewesen, dass die Dominien zwangsweise zu derlei Baubeiträgen verhalten werden.

Unter dem 29. Mai 1847 (Hofkanzleidecret vom 6. Juni 1847, Z. 18,835) ist über das erwähnte neuerliche Einschreiten der krainerischen Stände die nachstehende Allerhöchste Entschliessung erflossen: »Die Bitte der krainerischen Stände, dass die Dominien von der Pflicht, zu Schulbaulichkeiten beizutragen, enthoben werden mögen, ist motivirt abzuweisen. Bezüglich eben dieser Pflicht zur Concurrenz für Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten hat die Hofkanzlei zu erheben, nach welcher Vorschrift sich diessfalls in Kärnthen, sowohl im Villacher als Klagenfurter Kreise benommen wird, und dann in Ueberlegung zu nehmen, ob die hier einschlägigen Verhältnisse der Dominien in Krain, Kärnthen und Steiermark von einander so verschieden sind, dass dadurch eine wesentliche Verschiedenheit der diesfalls bestehenden Normen begründet wird, oder ob es nicht vielmehr angemessen ist, beiderseits eine gleiche, und in diesem Falle die für Steiermark und Kärnthen unter dem 1. Juli 1807 hinausgegebene analoge, vollständige Norm festzusetzen.«

Ueber den hierauf unter dem 30. März 1848, Z. 8976, von der Hofkanzlei erstatteten allerunterthänigsten Vortrag langte die Allerhöchste Entschliessung vom 8. Juni 1848 herab; »Ich überlasse es Meinem Minister des Innern, diese von den Ständen Krains angeregte Angelegenheit denselben zur nochmaligen Erwägung zuzuweisen, und als einen Gegenstand zu bezeichnen, der nach gehöriger Vorbereitung unter die dem Reichstage zukommenden legislativen Verhandlungen aufzunehmen sein dürfte.« Hievon ist das illirische Gubernium in Laibach von dem Ministerium des Innern unter dem 16. Juni 1848, Z. 752, mit dem Beifügen in die Kenntniss gesetzt worden, dass zum Behufe dieser nochmaligen Erwägung und bezüglich gehöriger Vorbereitung den Ständen folgende theils im Laufe der bisherigen Verhandlung gemachte, theils aus dem dermaligen geänderten Stande mancher einschlägiger Verhältnisse hervorgehende Bemerkungen bekannt zu geben seien. Wenn das den Dominien Krains dermal bei Kirchen- und Pfarrbauten obliegende Betreffniss ihnen abgenommen werden soll, so muss vorher der an deren Stelle künftig tretende Concurrent ermittelt und gesichert sein. Als solcher könnte der Patron erscheinen, welcher dann nebst dem Patronats- auch das dermalige Dominienbetreffniss zu tragen hätte; allein dagegen erhebt sich die Schwierigkeit, dass der Patron dermal schon bei geringen Vortheilen grosse Lasten zu tragen hat, wesshalb die Stände, welche die Patrone selbst von dem ihnen als solchen obliegenden Betreffnisse zu befreien im Jahre 1834 angesucht hatten,

deren Vermehrung nicht billig und angemessen halten dürften. Wollte nach dieser Richtung eine Abhilfe für die Dominien gesucht werden, so müsste wohl vor Allem die Stellung des Patrons durch eine neue Gesetzgebung eine andere werden, nämlich zunächst eine freiwillige. Diese Veränderung leitet sogleich auf die zweite Art der Abhilfe, nämlich durch Abwälzung des Dominien-Betreffnisses auf die Pfarrgemeinde. Dieser Weg, obwohl von den Ständen zunächst angedeutet, bietet die Schwierigkeit der Armuth der meisten Pfarrgemeinden dar, welches Hinderniss durch die von den Ständen angedeutete Beiziehung der Dominien als Insassen der Pfarrgemeinden dort, wo sie diess sind, begreiflicher Weise nicht als behoben erscheinen kann, und ob eine auf breitere Grundlage ruhende Gemeindeverfassung den Mangel ergänzen könnte, wäre noch die Frage. Eine Hilfe aus dem krainerischen Religionsfonde zu suchen, bliebe jedenfalls vergeblich, da er passiv ist.

Zu bemerken kommt noch, dass das Domcapitel von Laibach die Patronatsverbindlichkeiten bezüglich seiner Mensalpfarren auf den Landesfürsten übertragen wünschte, und hiefür unter Anderm geltend machte, dass Patron und Pfründner in einer und derselben Person nicht vereiniget sein könne. Doch verfügte die Allerhöchste Entschliessung vom 3. März 1838 (Hofkanzleidecret vom 6. März 1838, Z. 5483), dass dem Domcapitel erklärt werde, seine Bitte sei zur Gewährung nicht geeignet. Es waren nämlich dem genannten Domcapitel laut des Stiftsbriefes vom 6. Oktober 1461 zehn Pfarren mit allen Nutzungen und Rechten, folglich auch mit dem Patronatsrechte übertragen worden, welches Recht auch von dem Domcapitel stets ausgeübt wurde. Man folgerte daraus, dass das Domkapitel als Patron der demselben incorporirten Pfarren anzusehen, somit auch zur Bestreitung der mit dem Patronate verbundenen Lasten verpflichtet sei.

7. Im küstenländischen Verwaltungsgebiete.

Auch in dem küstenländischen Verwaltungsgebiete mangelt ein genau formulirtes Concurrenzgesetz für Kirchen- und Pfarrbauten. Die organische Verordnung vom 11. November 1814, Abschnitt IV., hatte es dem dortigen Gubernium zur Pflicht gemacht, die Regulirung der im Küstenlande für Kirchen- und Pfarrbauten festzusetzenden Massregeln in Berathung zu nehmen. Mit Allerhöchster Entschliessung vom Jänner 1816 wurde das Gubernium angewiesen, die Grundsätze zur Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude nicht selbst festzusetzen, sondern der Hofkanzlei vorzuschlagen und zur Erwirkung der höchsten Entschliessung vorzulegen. In Folge dessen wurden die verschiedenen über die Bauconcurrenz bestehenden älteren und neueren Normen den Gewohnheiten, Uebungen und Verhältnissen der Provinz entgegen gehalten, wobei man sich überzeugte, dass das für Oberösterreich erflossene Normale vom 24. April 1807 für das Küstenland am besten sich eigene. Die einzige Abänderung, die sich als nothwendig darstellte, bestand darin, dass dort, wo keine Grundobrigkeiten vorhanden sind, die Grundbesitzer (statt der Dominien) die Beischaffung der Materialien über sich zu nehmen hätten (wogegen die Coloni zu der den Gemeinden obliegenden Concurrenz zu verpflichten wären). Auf Grundlage des erwähnten Normales wurde ein Gesetzentwurf für Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten verfasst und im Jahre 1818 der Hofkanzlei zur Genehmigung vorgelegt, welche nicht erfolgt ist, weil über die hinsichtlich dieser Angelegenheit festzustellenden Grundsätze eine allgemeine Verhandlung im Zuge war, vor deren Beendigung es nicht angemessen schien, ein partielles Gesetz zu erlassen,

das binnen Kurzem wieder modificirt werden müsste. Bei dem Umstande, als die Erfahrung für die Anwendbarkeit des oberösterreichischen Baunormales im Küstenlande sprach und man in Anbetracht dessen, dass in dem Küstenlande in dieser Angelegenheit wohl verschiedene Gewohnheiten sich vorfinden, aber (mit Ausnahme von Görz) keine Vorschriften über die Kirchen- und Pfarrbaueoncurrenz bestanden, wurde von dem Gubernium das erwähnte für Oberösterreich erlassene Normale, bis zu der Feststellung eines anderen Gesetzes, provisorisch eingeführt. Seitdem ist im Küstenlande (mit Ausnahme von Görz) in allen Fällen, wo das Uebereinkommen der Parteien, das Herkommen oder Verträge nicht etwas anderes bestimmten, nach dem oberösterreichischen Normale vom Jahre 1807 entschieden worden. Das Gubernium war in der Meinung, dass sein diessfälliger Vorgang von der Hofkanzlei gebilliget werde, zumal es dafür hielt, dass dieselbe bei dem weiter unten vorkommenden Decrete vom 29. October 1829, Z. 24,693, gleichfalls das in Rede stehende Normale vor Augen gehabt haben dürfte, weshalb es auch den Inhalt dieses Decretes nicht nur in Görz, sondern auch in dem Istrianer Kreise und im Stadtgebiete von Triest kundgemacht hat.

Die Hofkanzlei fand unter dem 25. Mai 1832, Z. 7065, dem küstenländischen Gubernium zu eröffnen, es zeige die beigebrachte Abschrift einer venetianischen Verordnung vom 3. September 1632, dass schon zu jener Zeit auch diejenigen Grundbesitzer zur Beitragsleistung für den Pfarrer und die Kirche verpflichtet waren, welche, wenn sie gleich in einem andern Bezirke oder in einer andern Gemeinde wohnten, doch in dem Sprengel der betreffenden Pfarre Vermögen besassen. Da dieser Grundsatz durch ein späteres Gesetz nicht aufgehoben wurde, vielmehr das Gubernium versichert, dass sich nach demselben stets benommen werde, so muss sich darnach gehalten werden. Was die Einführung des für das Land ob der Enns erlassenen Bauconcurrenz-Normales vom 24. April 1807 betrifft, so wurde das Gubernium aufmerksam gemacht, dass dieses Normale ganz verschiedene Bestimmungen enthalte, je nachdem eine Pfarrpfründe zu den alt- oder neugestifteten gehört.

Das Gubernium erwiederte, dass bei dem Umstande, als die altgestifteten Pfarren im Küstenlande nicht so gut dotirt sind, dass man den Pfarrern die Verbindlichkeit des §. 5. des oberösterreichischen Normales vom Jahre 1807 auferlegen könnte, bei der Redaktion des im Jahre 1818 an die Hofkanzlei vorgelegten Gesetzentwurfes auf diese Verschiedenheit keine Rücksicht genommen wurde; vielmehr habe man den Entwurf so eingerichtet, dass die Bestimmungen desselben allgemein anwendbar erscheinen.

In der Grafschaft Görz waren die sub 1. angeführten Hofdecrete vom 24. December 1782 und vom 29. Jänner 1783 kundgemacht und es entstand nun die Frage, wer bei Kirchen- und Pfarrhofbauten dort, wo keine Grundobrigkeit besteht, das dieser obliegende Drittel zu bestreiten habe. Hierüber erging unter dem 16. Mai 1802, Z. 17,340, an die Landesstelle in Görz das nachstehende Hofdecret: »In Erledigung des Berichtes, mit welchem die Landesstelle die Anfrage stellt, wie in Hinsicht der Kirchenreparationen, wovon den bestehenden Vorschriften gemäss das eine Drittel der Bekostung der Kirche, das andere oder eigentlich zu sagen die Fuhr- und Handrobot den Gemeinden und das letzte den Grundobrigkeiten auferlegt werden muss, in jenen Fällen sich zu benehmen sei, wo die herzustellende Kirche in einer Ortschaft liegt, welche keine eigene Grundobrigkeit hat, sondern mit der Jurisdiction einem andern Dominium zugewiesen ist, wird

derselben erwiedert: über eine ähnliche Anfrage des steierischen Guberniums habe man dasselbe unterm 17. Juli 1793 dahin beschieden, dass die Grundobrigkeiten, welche in dem Pfarrbezirke nur einige unterthänige Häuser oder auch nur ein derlei Haus besitzen, zur Erbauung der Kirchengebäude nach dem Verhältnisse ihrer Besitzungen in dem Pfarrbezirke, sowie zu den Schulgebäuden beitragen sollen. Hiernach hat sich die Landesstelle gleichfalls zu benehmen, nachdem eines Theils keine unterthänige oder auch Colonenbesitzung denkbar ist, welche nicht ihren Grundherrn hätte, und anderen Theils das im Görzischen besonders bestehende System nur in Hinsicht der Jurisdiction, nicht aber in Hinsicht der obrigkeitlichen Rechte eine Aenderung gemacht hat.«

Das Landesgubernium von Triest und Görz hatte eine Vorstellung des Bischofs von Triest gegen die Zumuthung vorgelegt, bei einer Pfründe liberae collationis episcopalis Bauherstellungskosten zu bestreiten. Hierauf ist dem Gubernium mit dem Hofdecrete vom 26. Juli 1788, Z. 1412, bedeutet worden, es sei zwischen den sogenannten bischöflichen Collationspfarren und denjenigen, worüber die Bischöfe das Patronatsrecht jure privatorum besitzen, ein Unterschied zu machen. In Ansehung der ersteren sind die Bischöfe nicht eigentliche Patrone, sondern nur Collatores beneficii in defectu patroni, wozu sie in der Art gelangt sind, dass entweder bei einer solchen Station gleich anfänglich kein förmlicher Patron war, oder der gewesene sein Patronatsrecht in den älteren Zeiten durch Veränderung der Religion oder sonstige im Rechte ausgezeichnete Wege verloren hat, wo also, da doch Jemand sein muss, der bei vorfallenden Erledigungen in der Wiederbesetzung die Vorsehung trifft, der Bischof als Oberhirt in das Mittel tritt und der Gemeinde in dieser Eigenschaft den Seelsorger gibt und benennt. Bei diesen Collationspfarren also kann dem Bischofe die Herstellung und Erhaltung der Pfarr- und Kirchengebäude nicht zugemuthet werden, sondern es ist das Patronat am ersten der Grundobrigkeit anzubieten, und wenn diese sich dessen entschlägt, solches von dem Religionsfond zu übernehmen, wo sodann entweder jene oder dieser nach Mass des übernommenen Rechtes für die Herstellung und Erhaltung der Pfarr- und Kirchengebäude zu sorgen, hingegen auch das beneficium fürohin in dem vorgeschriebenen Wege zu besetzen hat. Das Patronatsrecht aber an jenen Orten, wo es die Bischöfe jure privatorum besitzen, müssen sie gleich anderen Patronen behalten und den mit demselben allgemein verbundenen Obliegenheiten Genüge leisten.

Im Jahre 1819 benützte die Hofkanzlei den Anlass der Verhandlung über die Feststellung eines Concurrenznormales im Küstenlande, um in diese Verhandlung die Bauconcurrenz bei den Pfründen liberae collationis einzubeziehen. Mit dem Hofkanzleidecrete vom 28. Jänner 1819, Z. 2423, wurde hierwegen dem küstenländischen Gubernium eröffnet: »In dem über die festzusetzenden Grundsätze zur Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude erstatteten Berichte ist der Umstand nicht beachtet, wie es mit den Pfründen liberae collationis episcopalis gehalten werden solle. Es ist wohl wahrscheinlich, dass die Bischöfe die Patronatslasten in diesen Fällen bisher nicht getragen haben, und dass sie dieselben für die Zukunft weder dürften tragen können, noch wollen. Das Gubernium hat noch vorläufig einen Ausweis über derlei Pfründen anher vorzulegen und die Auskunft beizufügen, wer die Patronatslasten an dieselben bisher bestritten hat, und ob sie wohl künftig den Bischöfen zugemuthet werden könnten und was mit derlei Patronaten einzuleiten wäre.« Der in Rede stehende Ausweis ist vorgelegt worden, eine Entscheidung über die Sache aber wegen

der schwebenden allgemeinen Verhandlung über die Kirchen- und Pfarrbeneficiencurrenz nicht erflossen.

Im Jahre 1827 kam die Sache abermals zur Sprache. Mit Hofkanzleidecrete vom 7. Juni 1827, Z. 15,223, wurde dem küstenländischen Gubernium Nachstehendes eröffnet: »Es ist zwar nicht ganz richtig, was das Gubernium behauptet, dass der Bischof allezeit eine vom Patrone verschiedene Person sein muss, da ein Bischof auf seinen Dotationsherrschaften ein denselben anklebendes Patronat besitzen kann, welches desswegen, weil er Bischof ist, doch in ein jus liberae collationis nicht verwandelt wird. Nachdem aber ein jeweiliger Bischof von Pola zufolge der vom Gubernium gegebenen Aufklärung nicht Patron, sondern liber collator über die Pfründen in seiner Diöcese ist, auf welche er ernennt, so kann er und in dessen Ermanglung das Bisthum und der dessen Einkünfte beziehende Religionsfond nach allgemeinen Grundsätzen und in Folge des Erlasses der Einrichtungs-Hofcommission vom 11. November 1814, Abschnitt IV. Nr. 10. zu Patronatsbeiträgen nicht angehalten werden. Nach den für die altösterreichischen Provinzen bestehenden, darum auch auf die Diöcese Görz angewendeten Normen wäre das Patronat den Dominien und Gemeinden, und wenn diese es ablehnen, dem Religionsfonde cum onere zu übertragen. Diese Norm ist auf die exvenetianischen Istrianer und quarnerischen Diöcesen und auf das lombardisch-venetianische Königreich, dann auf Dalmatien nicht angewendet worden. Wer in diesen Diöcesen liber collator ist, hat daher auch dermalen keine Patronatslasten zu tragen. Die vorkommenden Kosten liegen daher den Kirchengemeinden, Pfründnern und allenfalls in subsidium dem Fonde ob, in welchen das Vermögen der zu einem derlei subsidium berufen gewesenen Bruderschaften geflossen ist.« Das Gubernium hatte nämlich berichtet, dass unter der venetianischen Regierung wegen Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten keine Norm bestanden habe; die Kosten derselben wären, wenn die Kirchen nicht zureichende Mittel hatten, durch die Beiträge der Bruderschaften, welche überhaupt mit ihrem Vermögen den Bedürfnissen der Kirche zu Hilfe kamen, bestritten worden, ohne jemals den Bischof in Anspruch zu nehmen. Der erneuerte Antrag des Guberniums auf Zuweisung der Patronatslasten bei jenen Pfründen der Diöcese Pola, über welche der Bischof liber collator ist, an den Bruderschaftsfond ist mit dem Hofkanzleidecrete vom 30. August 1827, Z. 22,982, unter der Bedingung genehmigt worden, wenn dieser Fond die erforderlichen Mittel hat, um die fragliche Leistung ohne Abbruch für seine etwaigen gestifteten Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Aus Anlass des von einer Grundherrschaft der Grafschaft Görz, in welcher die Hofdecrete vom 24. December 1782 und 29. Jänner 1783 (sub 1.), dann vom 20. December 1804 und vom 18. Mai 1805 (sub 5.) kundgemacht waren, wegen der Beistellung von Materialien zu Kirchenbaulichkeiten eingebrachten Recurses ist dem küstenländischen Gubernium mit dem Hofkanzleidecrete vom 29. October 1829, Z. 24,693, und von dem genannten Görzer und Istrianer Kreisamte Nachstehendes bedeutet worden: »a) die Verpflichtung der Dominien, die Materialien zu den Pfarrkirchen beizustellen, beschränkt sich nicht auf die Lieferung des Materiales in natura, welches sie soeben haben, sondern sie müssen überhaupt das Erforderniss an Materiale bedecken. In der Regel muss es ihnen überlassen bleiben, das Materiale in natura zu geben; sie können diess auch dann thun, wenn mehrere Dominien zu dem nämlichen Baue zu concurriren haben, weil sie sich darüber einverstehen können; ebenso kann es geschehen, dass sie das, was sie selbst nicht besitzen, durch eigenen Ankauf besorgen. Die fremde (in dem

vorliegenden Falle im Wege der Licitation eingeleitete Beschaffung des Materiales durch die Behörden muss als Ausnahme angesehen werden, welche nur aus besonderen Gründen, z. B. wenn das Materiale nicht in der gehörigen Qualität oder nicht zu rechter Zeit geliefert würde, Platz zu greifen hat, um den öffentlichen Bau nicht zu beeinträchtigen oder zu hemmen. b) Die Dominien sind für sich selbstständig und von einander unabhängig; es kann daher in der Regel Keines verpflichtet werden, für das Andere einen Vorschuss zu leisten. Wenn jedoch die Herrschaft N. durch ihre Zögerung Ursache war, dass die anderen Dominien nicht zur rechten Zeit um ihre Beiträge angegangen werden konnten, so würde diese Schuld hinreichen, die besagte Herrschaft zur vorschussweisen Berichtigung jener, eigentlich die anderen Dominien treffenden Beiträge zu verhalten, welche die Fortführung des Baues fordert. Es kann zum Ziele führen, wenn die Dominien zu einer commissionellen Verhandlung zusammenberufen, ihnen die Schuldigkeit, welche sie trifft, bekannt gegeben, und zuerst versucht wird, sie zur Bestimmung eines Repartitions-Massstabes im Wege des Einverständnisses zu stimmen. Wo Anstände über die Person des Besitzers des Dominii obwalten, kann sich politischer Seits nur an jene gehalten werden, welche in den öffentlichen Büchern als solche erscheinen. c) Da die Urbarherren gleich den Dominien Grundzinse und Laudemien, welches Ausflüsse des Obereigenthumes sind, beziehen, und mit diessortiger Verordnung vom 12. Februar 1829, Z. 2827, auch in der Art, wie die Ausstände ihrer Bezüge eingebracht werden können, den Dominien ganz gleich gestellt werden, so müssen sie auch gleich diesen die Concurrenz zu den Materialien bei den besagten Baubehörden leisten.«

Ueber eine die Concurrenzleistung der Pfarrer in der Grafschaft Görz betreffende Anfrage ist dem küstenländischen Gubernium mit dem Hofkanzleidecrete vom 29. Juli 1830, Z. 17,525, bedeutet worden, es unterliege keinem Anstande, künftig bei Berechnung der Concurrenzbeiträge der Pfarrer zu den vorfallenden Pfarrgebäude-Herstellungen auch dortlandes ein Drittel ihres Congruaüberschusses ganz frei zu lassen, wie es schon in anderen Provinzen der Monarchie festgesetzt ist (weil man, da das Normale zur Bestimmung des Concurrenzbeitrages der Pfarrer vom Jahre 1804 (sub 5.) erlassen wurde, im Auge hatte, die Pfarrer in Innerösterreich ebenso in's Mitleid zu ziehen, wie es in Mähren und Böhmen geschieht. Da jetzt in Böhmen, Mähren, Steiermark und Niederösterreich bei der Bemessung des Bauconcurrenzbeitrages der Pfarrer von ihrem Congruaüberschusse immer ein Drittel ganz freigelassen wird, so bewilligte man dieses auch für jene Theile des Küstenlandes, in welchen das Normale vom 20. December 1804 Gesetzeskraft hat).

Im Jahre 1846 hatte das küstenländische Gubernium, in Erwägung, dass die Dominien und Urbarherren bei der Concurrenz zu den Kirchen-, Pfarrhof- und Schulbauten hinsichtlich der Beistellung des Baumaterials öfters auf eine übermässige Weise in's Mitleid gezogen werden und deren Beitragsquote mit dem Ertrage der Dominicalrenten in keinem billigen Verhältnisse steht, beantragt, dass die auf die Dominien und Urbarherren nach der bisherigen Gepflogenheit entfallende Leistung auf den Steuergulden der drei directen Steuergattungen vertheilt, und nebst den Dominien, Urbarherren und freien Grundbesitzern auch die dienstbaren Grundbesitzer (Nutzeigenthümer, Haus-, Gewerbs- und Fabriksbesitzer) in die Concurrenz genommen werden sollen. Ueber diesen Antrag erfloss an das genannte Gubernium unter dem 19. Jänner 1848, Z. 294, das nachstehende Hof-

kanzleidecret: »Nach dem im Küstenlande bestehenden Concurrenzsystem bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten haben a) der Patrone die Professionistenkosten, b) die Dominien, Urbarherren und freien Grundbesitzer die Materialien oder deren Kosten und c) die Pfarr- oder Schulgemeinden die Hand- und Zugarbeiten zu leisten. Die von dem Gubernium gestellten Anträge lassen sich in folgende Punkte zusammenfassen: 1. soll der Kategorie b) durch Beiziehung mehrerer bisher dahin nicht Concurrenzpflichtigen, sonach durch Vergrösserung der Auftheilungsgrundlage eine Erleichterung gewährt werden; 2. sollen in der Kategorie c) auch die Colonen beigezogen werden und 3. werden Massstäbe beantragt, nach welchen die Auftheilung bei der Kategorie b) stattfinden sollte. Diese Anträge erscheinen noch nicht reif zur Genehmigung. Ad 1. Aenderungen in einem Concurrenzsysteme sind an und für sich bedenklich und schwierig. Wird Einem Theile geholfen, so leidet und klagt ein anderer. Zudem ist das Bedürfniss einer Aenderung doch noch nicht unzweifelhaft nachgewiesen. Allein sollte auch aus der Natur dieser Kategorie b) oder aus der bisherigen Erfahrung die Nothwendigkeit einer solchen Hilfe für diese Kategorie dargethan werden, so bleibt das Bedenken, ob nicht dann die Kategorie c) Grund zur Klage wegen Ueberbürdung, entweder wegen Entziehung bisher unter selbe gehöriger Beitragspflichtiger oder wegen doppelter Belastung (bei b) und c)), anderer Concurrenten erhalten würde. Es fragt sich daher, ob, da die dreitheilige Concurrenz doch keine eigentlich aus den Landesverhältnissen entnommene, sondern bloss eine auf selbe angepasste Concurrenzvertheilung ist, nicht zweckmässiger wäre, die Kategorien b) und c) in Eine zu verschmelzen und Material und Arbeit von allen Pfarr- und Schulgemeindegliedern sammt dem im Pfarrbezirke liegenden fremden Besitzthum nach angemessenen Auftheilungsmassstäben bestreiten zu lassen. Zu 2. fällt es auf, ob die Colonen nicht schon dermal die Arbeiten zu leisten haben, und wenn diess der Fall doch nicht wäre, welche Gründe oder Ursachen hiebei obwalten; endlich zu 3. ist gleichfalls nicht ersichtlich gemacht, welche Massstäbe bisher benützt wurden, und ob und warum selbe nicht auch ferner genügen.

Der weiteren Verhandlung über diese Angelegenheit trat das kaiserliche Patent vom 7. September 1848 und die weiter unten anzuführende Ministerialverordnung vom 10. Juni 1849, Z. 3965, entgegen, in Folge deren das Ministerium des Innern unter dem 8. Juli 1849, Z. 5182, dem küstenländischen Landespräsidium eröffnete: »In Erledigung wird erwiedert, dass in Betreff des Pfarrpatronats und der Concurrenzbeiträge der ehemaligen Grundobrigkeit der Ministerialerlass vom 10. Juni 1849, Z. 3965, die nöthigen Weisungen enthält, und dass bezüglich des Schulpatronates die entsprechenden Verfügungen des Unterrichts-Ministeriums folgen werden. In Ansehung der Einbringung der rückständigen Concurrenzquoten, zu deren Leistung die Dominien schon vor der Kundmachung des Gesetzes vom 7. September 1848 verpflichtet waren, kann nach dem Gubernialantrag vorgegangen werden.«

8. In Tyrol.

Die allgemeinen Verordnungen vom 24. December 1782 und 20. Jänner 1783, welche den Kostenpunkt der Herstellung der Kirchen- und Pfarrgebäude auf den neu errichteten Curatien regelten und bald auch auf alte Pfarren in Anwendung kamen, sind in Tyrol kundgemacht worden, wo vor dem Erscheinen der erwähnten Verordnungen gewöhnlich die Gemeinden zu Kirchengebäuden

leisteten, wozu das Kirchenvermögen nicht ausreichte. Ein Bericht, den die geistliche Commission in Tyrol im Jahre 1787 an die Hofkanzlei erstattete, weiset auf den Bestand der Generaldirectiven hin, dass zur Bestreitung der nöthigen Kirchen- oder Widdumsgebäude-Reparationen oder anderen Ausgaben mit einem Theile das peculium Ecclesiae, mit dem zweiten der Patron und mit dem dritten die Pfarrkinder mittelst Leistung der Fuhr- und Handschichten zu concurriren haben. Es entstand nur die Frage, ob dieser Generalsatz bei den alten Pfarreien, welche mit einem grösseren Stammvermögen versehen sind, nur damals Platz zu greifen habe, wenn die Einkünfte der Kirche ohne Verkürzung des Stammvermögens zur Bestreitung dieser Auslagen nicht hinreichen, oder ob der Patron indistinctim zu concurriren habe. Es wurde mit dem Hofdecrete vom 5. November 1787, Z. 2438, erwiedert, der Patronus habe für die Conservation und den Bau der Kirche und Pfarrgebäude nur *in supplementum* und damals zu haften, wenn die Kirche nicht so viel Vermögen besitzt, um aus solchem allein die verfallenden Reparationen bestreiten zu können. Wenn aber die Kirche so reich ist, dass sie entweder aus den Interessen allein oder auch mit Anwendung eines Theiles ihres Stammvermögens, ohne dass es ihr an der weiteren hinlänglichen Bestreitung der currenten Erfordernisse mangelt, derlei Ausgaben zu bestreiten vermag, so bedarf sie bei hinlänglich eigenen Mitteln der Hilfe ihres Patroni nicht und kann man auch dem letzteren die Anwendung dieses Vermögens bei erkannter Nothwendigkeit nicht versagen.

In Absicht auf die Beiträge zur Bestreitung der Unkosten zu Kirchen-, Widdums- und Schulgebäuden, dann der Patronatslasten bei Pfarren, welche den Tyroler Bischöfen jure liberae collationis zustehen, sind mit dem an das Tyroler Gubernium erflossenen Hofdecrete vom 19. Jänner 1707, auf Grund der über einen allerunterthänigsten Vortrag des Hofdirectoriums vom 29. November 1796 erflossenen Allerhöchsten Entschliessung, folgende Vorschriften festgesetzt worden: 1. Ist ein reichsständischer Bischof, wie z. B. jener zu Brixen, der die Seelsorge im Oesterreichischen ausübt, als ein Unterthan zu betrachten, der die landesfürstlichen Gesetze beobachten muss, und daher kann demselben das Collationsrecht, wenn die Kirchen zu ihren und den dazu gehörigen Gebäuden und Schulen hinlängliches Vermögen besitzen, belassen, widrigenfalls (wenn ein solches Vermögen mangelt und er die Patronatskosten nicht tragen will) aber abgenommen, den Gemeinden und Obrigkeiten angeboten und im Weigerungsfalle auf den Religionsfond cum onere et commodo übernommen werden. 2. Haben die Gemeinden, wo keine besonderen Verträge oder Einverständnisse bestehen, die unentgeltliche Hand- und Zugrobot zu leisten; der Patron aber 3. die Geldauslagen auf Materialien und Professionisten mit Zuhilfenehmung des entbehrlichen peculii der Mutterkirche und Filialen und Beiziehung der Grund- und Zehentherren zu bestreiten. 4. Kann der Patron die Auslagen nicht leisten, soll die Obrigkeit und Gemeinde dieselben hergeben, wenn sie das Patronatsrecht haben wollen, und sollen die Kosten unter die Obrigkeit, Gemeinde, Grund- und Zehentherren nach den Dividenden des Steuerfusses vertheilt werden, und in diesem Falle 5. die Ausübung des Collationsrechtes alterniren. 6. Sind die parochi habituales als wirkliche Patrone anzusehen und zu diesen Lasten bei Verlust des Beneficii zu verhalten.

Die eben angeführte Verordnung bestimmt nur im Allgemeinen, dass die Hand- und Fuhrschichten bei Kirchen- und Pfarrgebäuden die Gemeinden, die übrigen Kosten aber die Patrone mit Zuhilfenahme des Kirchenpeculiums,

dem der Grund- und Zehentherren zu bestreiten haben. Es blieb aber unentschieden, in welchem Verhältnisse die Grund- und Zehentherren dem Patrone zu Hilfe kommen sollen und ob der Beitrag aus Kirchenmitteln ihm allein zu guten komme. Das Tyroler Gubernium stellte demnach aus Anlass eines Pfarrwiddumsbaues die Anfrage, in welchem Masse zu diesem Baue der Patron, das Dominium und die Gemeinde zu concurriren haben. Das Gubernium beantragte mit dem Tyroler Fiscalamte, dass bei Kirchen- und Widdumsgebäuden die nämliche Concurrenz stattfinden möge, welche mit dem Hofdecrete vom 7. August 1787 bei Schulgebäuden angeordnet war, sonach der Patron ein Drittel, die anderen zwei Drittel aber der Dynast oder die Obrigkeit, die Besitzer von Urbarien, die Zehentherren und die Gemeinden in dem durch das bezogene Hofdecret festgesetzten Verhältnisse beizutragen hätten. Bei Kirchen- und Pfarrgebäuden wäre auch das Kirchenpeculium in's Mitleid zu ziehen und der Beitrag desselben von der ganzen rectificirten Bausumme in Abzug zu bringen. Es gründete sich dieser Vorgang bei Vertheilung von zwei Dritteln der Bausumme auf die besonderen Verhältnisse der Dominien in Tyrol, wo schon damals der Bauernstand ebenfalls Landstand war, und es eigentlich keine Dominien und Grundherren, sondern nur Gerichtsherren gab. Mit dem Hofkanzleidecrete vom 15. September 1800, Z. 12,878, wurde dem Gubernium erwiedert, es haben Seine Majestät zur Richtschnur festzusetzen befunden, dass zu Widdumsbaukosten, um den Concurrenztangenten des Patrons zu bestimmen, die Auslagen auf Zug- und Handroboten abzuziehen, von der erscheinenden Remanenz dem Patrone das Drittel zur Entgeltung zuzuweisen, nach diesem Abzug des Drittels aber der ganze Betrag einschliesslich der bloss zur Bestimmung des Patronatsdrittels einmal abgezogenen Hand- und Zugroboten unter sämmtliche Realitätenbesitzer der Gemeinde, es mögen sodann diese Realitäten aus Grund und Boden, oder aus (den davon abfallenden steuerbaren) Grundzinsen bestehen, ohne Unterschied (des Rusticale oder Dominicale, folglich auch mit Einziehung des Seelsorgers, in soferne er als Rusticalist oder Dominicalist steuerbar ist), nach dem Steuerfusse zu repartiren wäre. Dieser nämliche Concurrenzfuss hat auch bei Kirchengebäuden seine Anwendung mit dem Beisatze, dass bei selben auch das entbehrliche Peculium der Mutterkirche und der Filialen dem Patronus und den übrigen Concurrenten zu Statten zu kommen habe.

Uebrigens ist durch das Decret des Tyroler Gubernimms vom 26. Februar 1825, Z. 8853, erklärt worden, dass der Patronatsbeitrag nur (subsidiarisch) im Abgange anderer rechtlichen Verpflichtungen, d. i. in den Fällen statthabe, wenn durch Herkommen, Verträge oder auf sonstige Art für die Baukosten nicht gesorgt ist. Wenn demnach das Kirchenvermögen zur Bestreitung sämmtlicher Baukosten anlangt, so bleibt der Patron von aller Concurrenz frei. Dasselbe gilt von den Leistungen der Gemeinde; denn die Hofkanzlei hat in dem nach Tyrol erlassenen Decrete vom 13. April 1826, Z. 9989, erklärt, dass die Gemeinde O., da die Kirche aus ihren Rentenüberschüssen die Baukosten und die bei demselben sich ergebenden Zug- und Handroboten selbst tragen konnte, von jedem Beitrage frei zu halten sei.

Desgleichen ist dem Tyroler Gubernium mit dem Hofkanzleidecrete vom 16. Mai 1839, Z. 12,688, in Betreff des Patronatsbeitrages zum Kirchenbaue in I. bedeutet worden, dass capitalisirte Ueberschüsse zu dem currenten und nicht zum Stammvermögen der Kirche gehören, und dass selbst für den Fall, als sich durch die Verwendung des capitalisirten Ueberschusses ein Abgang zur Bedeckung der currenten Bedürfnisse herausstellen sollte, derselbe ohnehin nach dem Hof-

decrete vom 24. April 1805, Z. 5177. vom Patrone aushilfsweise bedeckt werden muss.

Im Jahre 1805 wurde dem Gubernium in Tyrol die Frage vorgelegt, ob die in dem für Mähren erlassenen Circular vom 21. Jänner 1797 enthaltene Concurrenzvorschrift zu den Baulichkeiten der Kirchen- und Pfarrgebäude nicht auch für Tyrol adoptirt werden könne. Diese Vorschrift weicht von dem Hofdecrete vom 15. September 1800, Z. 12,878, darin ab, dass 1. in Tyrol zu den Pfarrhofgebäudekosten das Kirchenpeculium, welches immer mehr für die Kirche selbst, als für die Pfarrgebäude gewidmet zu sein scheint, nicht zugezogen, sondern bloss zu den Bau- und Reparationskosten der Kirche selbst gewidmet wird, während in Mähren das Kirchenvermögen auch zu den Pfarrgebäuden, und zwar vor Allem und in soweit es zureicht, zu verwenden ist; 2. dass in Tyrol die Pfarrer und Localkapläne von ihrem Congruaüberschusse, der selten namhaft ist, nichts beizutragen haben, jedoch hinsichtlich ihrer Realitäten, Zehente und Grundzinse verhältnissmässig mit den übrigen Realitätenbesitzern in der Gemeinde nach dem Steuerfusse in das Mitleid gezogen werden; 3. dass die in Tyrol oft sehr wohlhabenden Gemeinden, zu deren Nutzen die Seelsorge besteht, bestimmt immer die Hand- und Zugarbeiten zu leisten, der in Tyrol häufig wenig begüterte Patron von dem Quantum, was nach Abschlag der Hand- und Zugschichten übrig bleibt, ebenfalls bestimmt ein Drittel zu tragen hat und die weiteren zwei Drittel unter den sämmtlichen Realitätenbesitzern der Gemeinde repartirt werden; wogegen in Mähren, wenn das Kirchenvermögen und der allfällige Congruaüberschuss des Pfarrers, dann die Hand- und Zugarbeiten der Gemeinden nicht hinreichend sind, der Patron die übrigen nöthigen Beiträge zu leisten hat.

Da das Gubernium die erwähnte Frage verneinend beantwortet hatte, wurde demselben mit dem Hofdecrete vom 21. Mai 1805, Z. 9615, bedeutet, wie nach Se. Majestät auf den hierüber erstatteten Vortrag die Allerhöchste Entschliessung dahin zu erlassen geruhten, dass es in Ansehung des Landes Tyrol noch fortan bei der Allerhöchsten Vorschrift vom 12. September 1800 zu bewenden habe.

Mit dem Hofdecrete vom 28. Mai 1816, Z. 27,404, ist die Concurrenzvorschrift vom Jahre 1800 erneuert, und anbei bemerkt worden, dass dieselbe nicht bloss für neu zu errichtende Pfarrkirchen die Concurrenzvorschriften zur Bestreitung der Auslagen vorschreibe, sondern dass solche im Allgemeinen, folglich auch für alte Pfarren zu gelten habe.

Im Jahre 1820 fragte sich das Tyroler Gubernium an, ob es nicht zulässig sei, dass auch dort, wie in anderen Provinzen, bei dem Baue der Pfarrhöfe oder des Pfarrwiddums das entbehrliche Kirchenvermögen zur Kostenbestreitung in Anspruch genommen werde. Die Hofkanzlei bemerkte unter dem 3. August 1820, Z. 29,997, dem Gubernium, dass diese Frage bereits (in dem allerunterthänigsten Vortrage vom 21. März 1805 deliberirt, von der Hofkanzlei einstimmig darauf, dass das Kirchenvermögen für das Pfarrwiddum nicht in's Mitleid zu ziehen sei, eingerathen, und dieser Antrag von Sr. Majestät genehmigt wurde, sonach die erwähnte Frage) in dem Hofdecrete vom 21. Mai 1805, Z. 9615, beantwortet sei, wodurch demselben mit Hinweisung auf die Verordnung vom 12. September 1800 bedeutet wurde, dass zufolge einer Allerhöchsten Entschliessung das Kirchenvermögen für das Pfarrwiddum nicht in das Mitleid gezogen werden soll.

9. In Salzburg.

Unter der vormals erzbischöflichen Regierung hatte in dem ehemaligen Hochstifte oder Fürstenthume Salzburg das canonische Recht in allen kirchlichen Beziehungen seine volle Geltung; dasselbe bildete für die Ehesachen und Kirchenvermögensangelegenheiten die Rechtsnorm bis zur eingetretenen Säcularisirung im Jahre 1803. Das canonische Recht liess unter Feststellung gewisser Bestimmungen dem Erzbischofe in der Gebarung mit dem Kirchenvermögen freie Hand und räumte ihm als Bischof das Recht ein, im Nothfalle auch fremde, ausser dem canonischen Verbande stehende Kirchenfonde für Kirchenbauten in Anspruch zu nehmen. In der That ergaben sich vielfach Fälle, in denen der Erzbischof von diesem Rechte Gebrauch machte, soferne es ohne Gefährdung der Bedürfnisse jener Kirche geschehen konnte, deren Vermögen in Anspruch genommen wurde. Es wäre eine irrige Auffassung, wenn diese früher in Salzburg bestandene Gebarung mit dem Kirchengute, insbesondere die Verwendung desselben zu fremden Kirchenbauten, von dem Patronats- oder von dem landesfürstlichen Rechte abgeleitet werden wollte. Da das canonische Recht keineswegs für jede Kirche einen Patron voraussetzt, vielmehr das Patronat von einer gesetzlichen Erwerbung abhängig macht und durch die Kirche verleihen lässt, so hatten die Kirchen des Salzburger Hochstiftes im Vergleiche zu anderen Diöcesen nur wenige Patrone; die Erzbischöfe waren wohl nach canonischem Rechte freie Collatores, sie hatten die Pfarren ohne Beschränkung auf canonische Weise zu vergeben, aber sie waren mit Ausnahme der Fälle, in denen ein privatrechtlicher Titel vorlag, nicht Kirchenpatrone. Demzufolge war auch die in Oesterreich eingeführte Regelung der Concurrenzleistungen zu Kirchenbauten in Salzburg unbekannt; dort hatten die canonischen Bestimmungen (Concil. Trident. Sess. 21. de reform. cap. 7.) Anwendung, nach welchen zuerst das eigene und affidirte Kirchenvermögen, dann Alle, die aus einer Kirche Nutzen ziehen, worunter ausdrücklich Patrone und Pfarrgemeinden genannt sind, zur Concurrenz ohne Bezeichnung der Grösse des Beitrages berufen erscheinen. Obgleich aber die Landesfürsten als solche, wie überall, wo das canonische Recht mit seiner freien Kirchenverwaltung Platz hatte, zu Bauconcurrenzbeiträgen nicht verhalten waren, so leisteten sie doch, und das darf als allgemeine Observanz angenommen werden, aus der eigenen Privatcasse oder aus den landesherrlichen Revenuen namhafte Beiträge, wenn sie nicht selbst, was keine seltene Erscheinung war, als Fundatoren auftraten.

Durch die Säcularisirung des Salzburger Hochstiftes im Jahre 1803 wurde dieser Stand der Dinge weder aufgehoben, noch bestätiget; doch konnte unter den damaligen stürmischen Kriegszeiten vom Jahre 1803 bis 1811 ein geordnetes Verhältniss nicht angebahnt werden.

Unter der königlich bayerischen Regierung ist in Folge des organischen Edictes vom 1. October 1807 das gesammte Stiftungsvermögen für Cultus, Erziehung und Unterricht, dann für Wohlthätigkeit in der Art consolidirt worden, dass, während jener Theil des genannten Vermögens, welcher aus Privatvermögen hervorgegangen und ausschliessend einem Cultus, einer Familie oder einem Orte gewidmet erschien, abgesondert und diesem Cultus, dieser Familie und diesem Orte versichert blieb, das übrige aus anderen Quellen entstandene Stiftungsvermögen nach der Abtheilung des dreifachen Stiftungszweckes consolidirt und die Ueberschüsse, welche sich bei der Bilancirung des consolidirten Vermögens mit dem Gesammtbedürfnisse für die einzelnen Stiftungszwecke ergaben, zur Fundirung einer Centralstiftungscasse verwendet wurden. . . . . .

Das ganze Stiftungsvermögen verwalteten mit Ausschluss jeder Einflussnahme der Geistlichkeit und der Gemeinde die in ausgedehnten mehrere Landgerichte umfassenden Districten aufgestellten Bezirks-Stiftungs-Administratoren, welche der Kreisstiftungs- und Communal-Administration, und in höherer Linie der General-Administration der Stiftungen und Communen unterstanden.

Nach diesem bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens unter der bayerischen Regierung eingeführten Systeme wurde eine Stiftung aus den Renten der anderen im Administrationsbezirke gelegenen unterstützt, je nachdem die eine oder die andere besser dotirt war. Man hat dieses Princip sogar auf das Stammvermögen ausgedehnt und es wurden im ganzen Administrationsbezirke verschiedene Empfänge und Lasten gemeinschaftlich behandelt.

Die österreichische Regierung verfügte zum Besten der Stiftungsfonde und zur Gleichstellung dieser Angelegenheit mit den übrigen Provinzen, dass im Herzogthum Salzburg die in Altösterreich gesetzlich bestehende Verwaltungsart der Stiftungsfonde eingeführt werde, wobei vordem eine eigene im Jahre 1821 erlassene Instruction und dermalen jene Anordnungen zur Richtschnur dienen, die der Erzbischof von Salzburg auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 3. October 1858 über die Verwaltung des Pfründen- und Gotteshausvermögens mit der kaiserlichen Regierung vereinbart hat. [Wir tragen diese sobald Raum ist, nach.]

Ueber die Kostenbestreitung für kirchliche Gebäude ist seit der Erwerbung Salzburgs von der österreichischen Regierung niemals ein besonderes Gesetz erlassen worden; auch sind daselbst die in mehreren Provinzen der Monarchie bestehenden Bauconcurrenznormen nicht zur Einführung gelangt. Zur Richtschnur dienten nur die über einzelne Verhandlungen erflossenen Entscheidungen, deren mehrere normirende Grundsätze zur Darnachachtung der Unterbehörden aufgestellt haben. Allein auch diese Hofentscheidungen sind weder mit einander im Einklange, noch fliessen sie aus einem leitenden Grundsatze. Denn während bis 1830 die Abgänge des Kirchenvermögens anstandlos aus dem Cameralvermögen bestritten wurden, erklärte man später, keine Aerarialbeiträge mehr bewilligen zu wollen, in solange die bei einer Kirche zu deckenden Auslagen aus dem Vermögen anderer, unter dem landesfürstlichen Patronate stehenden Kirchen bestritten werden können.

Die Erhaltung und Herstellung der Kirchengebäude muss bis nun dort, wo das Vermögen der Kirche ausreicht, d. h. wo die Einkünfte aus ihren Capitalien, aus ihren Renten, aus den Renten der Realitäten und aus nutzbaren Rechten für den Bedarf ihrer ordentlichen und ausserordentlichen Lasten ohne Schmälerung ihres Stammvermögens zulangen, stets aus dem erwähnten eigenen Vermögen bestritten werden; sind aber diese Vermögenskräfte zu schwach, so erhält die Kirche Unterstützung von einer anderen vermöglicheren Kirche, entweder durch unentgeltliche Beiträge oder durch verzinsliche oder auch unverzinsliche Darlehen. Man geht von dem Grundsatze aus, dass das Vermögen der sämmtlichen Kirchen gleichsam nur als Ein Ganzes zu betrachten sei und die Kirchen unter einander sich wechselseitige Aushilfe zu leisten haben; daher hatten auch der Landesherr als Patron, die Dominien und die Gemeinden zu Kirchenbaulichkeiten nichts beizutragen, ausser wenn sie, was eine seltene Ausnahme ist, dazu durch einen besonderen Titel verpflichtet werden. Sehr oft haben sich jedoch die Gemeinden freiwillig zu Beiträgen herbeigelassen und fast immer die Fuhren und Handarbeiten geleistet.

Die Pfarrgebäude alter Oeconomiepfarren müssen nach dem Herkommen

und nach der im Pfründeninventar eingetragenen Observanz von den Pfarrern selbst als Nutzniessern unterhalten und hergestellt werden; selbst grössere Bauführungen liegen ihnen ob, wenn sie das Vermögen dazu haben; mangelt es ihnen oder reicht es nicht aus, so muss das Kirchenvermögen aushelfen; und ist auch dieses unzulänglich, so werden aus dem Vermögen anderer wohlhabender Kirchen Bauschillingsgelder gegen ratenweise Zurückzahlung, welche auf den Nachfolger übergeht, aufgenommen. Vicariats- und Cooperatorsgebäude werden aus dem Kirchenvermögen unterhalten und es findet dabei im Erfordernissfalle die nämliche Aushilfe von Kirchen- und Cultusstiftungen statt, wie bei den Baulichkeiten der Kirchengebäude. Weder bei den Pfarrhöfen, noch bei den Vicariatsgebäuden sind die Patrone, Grundobrigkeiten und Gemeinden gesetzlich verpflichtet, zu den Bau- und Reparationskosten beizutragen. An dieser Einrichtung ist durch die Aufstellung der Stiftungsadministrationen unter der bayerischen Regierung nichts geändert worden und sie hat sich bis auf den gegenwärtigen Zeitpunkt erhalten.

Im Jahre 1823 handelte es sich um die Reparatur des durch den Blitz beschädigten Kirchenthurmes zu N. Die Hofkanzlei erklärte hierwegen unter dem 12. August 1823, Z. 24,999, an die ob der Enns'sche Regierung: »Bei Herstellung des Thurmes zu N. muss sich an die bestehenden Vorschriften gehalten werden. Nach dem allgemeinen im Salzburg'schen angewendeten Kirchenrechte sind diese Kosten durch die Concurrenz des Vermögens der Kirche, in wieferne es entbehrlich ist, des Patrons und der Gemeinden, ohne dass dermalen über den den Patron und die Gemeinden treffenden Quotienten eine gesetzliche Bestimmung existirte, zu bestreiten, wobei es keinem Anstande unterliegt, dass dem Patron durch Vorschüsse von anderen, unter dem gleichen Patronate stehenden Kirchen, in wiefern sie davon zur Bedeckung ihrer Currenterfordernisse entbehren können, Schonung zugeführt werde. Demgemäss hat die Regierung das Weitere zu verfügen und es wird nur bemerkt, dass, da das Vermögen des Erzbisthums Salzburg ad Aerarium und nicht an den Religionsfond einbezogen worden ist, ein das Erzbisthum treffender Patronatsbeitrag nicht aus dem Religionsfond herzunehmen, daher auch nicht bei der Hofkanzlei anzusuchen sein würde.

Obwohl nun in der Regel solche Vorschussleistungen der unter demselben Patronate stehenden Kirchen gegen einander nur gegen Ersatz zu geschehen haben, so wurde es doch mit dem an die ob der Enns'sche Regierung ergangenen Hofkanzleidecrete vom 29. April 1827, Z. 11,532, ausnahmsweise für zulässig erkannt, dass solche Aushilfen auch ohne Ersatz, d. i. als reelle Unterstützungen geleistet werden können, wenn das Vermögen der Kirche, welche um diese Aushilfe angegangen wird, so gross ist, dass es über die Bedeckung ihrer Bedürfnisse einen bedeutenden Ueberschuss gibt und wenn ihr Patron und das Ordinariat die Zustimmung geben. Vor Allem müsse aber darauf gedacht werden, das eigene Einkommen der Kirche durch gesetzlich erlaubte Mittel zu vermehren und dadurch ihre unausweichlichen Auslagen zu decken, da der Pfarrpatron erst dann zu Beiträgen in Anspruch genommen werden kann, wenn obige Mittel mit keinem hinreichenden Erfolge angewendet worden sind.

Laut des an dieselbe Regierung erflossenen Hofdecretes vom 14. December 1837, Z. 27,868, kann sich jedoch der in Salzburg nach canonischen und politischen Vorschriften geltende Grundsatz, wornach die vermöglichen Kirchen ihre ärmeren Filialen oder diese ihre Mutterkirchen und selbst auch andere unter dem

selben Patrone stehende Kirchen zu unterstützen haben, nicht auf fremde Kirchen, d. i. solche, welche unter einem anderen Patrone stehen, erstrecken.

Dagegen sind zufolge des an die ob der Enns'sche Regierung erlassenen Hofkanzleidecretes vom 28. Juni 1839, Z. 15,431, die Bruderschaften, welche nach der mit Hofkanzleidecrete vom 8. Jänner 1820, Z. 323, bekannt gegebenen Allerhöchsten Entschliessung im Salzburg'schen belassen und nicht aufgehoben worden sind, und welchen das ihnen gehörige Vermögen ohne Rücksicht, ob es vom Stammcapital oder von Ersparungen kam, übergeben worden ist, verpflichtet, die eigenen Kirchen, bei denen sie bestehen oder bei denen sie incorporirt sind, im Nothfalle bei der Bestreitung grösserer Auslagen zu unterstützen. Die Unterstützung fremder Kirchen aber ist der Natur der Sache nach an die Zustimmung der Bruderschaftsvorstehung geknüpft, worüber im Weigerungsfalle die Behörden zu erkennen haben.

Gegen die Anwendung des Grundsatzes, dass auch Kirchen einander in der Bestreitung von Baukosten zu unterstützen haben, welche zwar unter demselben Patron, aber nicht im canonischen Verbande stehen, und dass der Patron erst dann zur Deckung der Abgänge verbunden sei, wenn bei keiner unter demselben Patronate stehenden Kirche disponible Ueberschüsse vorhanden sind, hat das fürsterzbischöfliche Ordinariat von Salzburg bei mehreren Anlässen Vorstellungen und Recurse eingebracht, welchen jedoch niemals eine Folge gegeben wurde. Eine ausführliche Widerlegung der von dem Ordinariate geltend gemachten Gründe enthält die Hofkanzleiverordnung vom 14. Februar 1847, Z. 3815.

Die ob der Enns'sche Regierung hatte angeordnet, dass mehrere Filialkirchen der Vicariatskirche zu N. eine reelle Aushilfe gewähren sollen. Dagegen recurrirte das Salzburger fürsterzbischöfliche Consistorium, wobei es geltend zu machen suchte, das Cameralärar sei diesen Beitrag aus dem zweifachen Grunde zu leisten schuldig, weil mit der im Jahre 1807 erfolgten Incamerirung der dem Salzburger Domcapitel als parochus primarius der Pfarre N., zu welcher das erwähnte Vicariat gehörte, zuständigen geistlichen Zehenten und Gütern zugleich auch die jenem Capitel obliegende Verpflichtung der Aushilfsleistungen an die Kirche zu N. an das Aerar übergegangen sei, und weil im Salzburg'schen keine Verbindlichkeit zur wechselseitigen, am wenigsten aber zu einer ohne Rückersatz und ohne Ordinariatsconsens zu geschehenden Unterstützung der durch keine canonische Verwandtschaft verknüpften Kirchen bestehe, vielmehr die durch das eigene Kirchenvermögen nicht bedeckten Auslagen durch den Patron zu bestreiten seien.

Hierauf erwiederte die Hofkanzlei im Einklange mit der allgemeinen Hofkammer, es sei nicht einmal nachgewiesen, dass eine Verpflichtung des vormaligen Domcapitels zu Salzburg zur Unterstützung der zur Pfarre N. gehörigen Filialen jemals gesetzlich bestanden habe, oder dass von jenem Capitel irgend eine Ausgabe für die von jeher dürftige Kirche N. aus einem verbindlichen Titel bestritten worden sei. Dass also mit der Einziehung der Rechte und Genüsse des Domcapitels eine Verbindlichkeit zu solchen Aushilfsleistungen an das Cameralärar übergegangen sei, könne um so weniger zugegeben werden, nachdem die durch jene Incamerirung für das Aerar erlangten Vortheile ohnedless durch die dem Staatsschatze obliegende Erhaltung des nunmehrigen Domcapitels in Salzburg aufgewogen werden.

Rücksichtlich der angeführten Beitragspflicht der Patrone erinnerte die allgemeine Hofkammer, dass nach der von der Regierung schon bei früheren Ver-

handlungen nachgewiesenen, von allen früheren Regierungen Salzburgs anerkannten, und sowohl in den von der Hofkanzlei erlassenen Anordnungen und einzelnen Entscheidungen, als auch von der Hofkammer stets als Entscheidungsnorm festgehaltenen gesetzlichen Uebung der Patron erst dann zur Deckung von Auslagen und Abgängen einzelner Kirchen im Salzburg'schen zu verhalten sei, wenn von keiner der unter demselben Patronate stehenden Kirchen, die, wenn sie auch nicht zum nämlichen Vogteibezirke gehörig oder sonst canonisch verbunden sind, doch gegenseitig zur Unterstützung, und zwar in der Regel durch unverzinsliche Vorschüsse, aber auch ausnahmsweise durch Aushilfen ohne Ersatz berufen erscheinen, ein disponibler Ueberschuss ausgemittelt und verwendet werden kann.

Auf die vorangestehende Hofkanzleiverordnung vom 14. Februar 1847, Z. 3815, so wie auf ähnliche frühere Erlässe der Hofkanzlei vom 27. December 1838, Z. 32,997, vom 5. April 1844, Z. 10,618, und vom 26. Juni 1845, Z. 20,219, hat das Finanzministerium noch in neuerer Zeit laut Cultusministerial-Erlass vom 25. September 1851, Z. 3119, mit dem Bemerken hingewiesen, dass die einseitige Abänderung dieser bisher aufrecht erhaltenen Bestimmungen vor der allgemeinen Regelung der Patronatsverhältnisse nicht angezeigt erscheine und das Finanzministerium sich daher zur Bedeckung der Kirchenbedürfnisse und des Aufwandes bei Pfarrhofbaulichkeiten in Salzburg durch Patronatsbeiträge aus dem Cameralärar so lange nicht bestimmt finden könne, als hiezu die Mittel in den Ueberschüssen anderer unter dem landesfürstlichen Patronate stehender Kirchen und Stiftungskörper geboten sind.

10. In Dalmatien und im lombardisch-venetianischen Königreiche.

In Dalmatien sind die Kirchen und Pfarrhäuser in der Regel von den Gemeinden erbaut worden. Es ist daselbst im Wesentlichen noch gegenwärtig das Decret der französischen Regierung vom 30. December 1809 über die Verwaltung der Kirchengüter in Wirksamkeit, welches von dem Grundsatze ausgeht, dass die Kosten der Erhaltung der kirchlichen Gebäude (radicale Bauführungen) von den durch jenes Decret eingeführten Fabbricierien (aus dem Kirchenvermögen), und wenn diese keine eigenen Mittel haben, von den Gemeinden zu tragen seien; bei dem Unvermögen dieser, sind die Pfarrgenossen zur Concurrenz berufen und wenn auch diese derlei Auslagen nicht zu bestreiten vermögen, wird zu einem öffentlichen Fonde (nunmehr zufolge des Hofkanzleidecretes vom 18. December 1854, Z. 25,892, zu dem Religionsfonde) die Zuflucht genommen. Die kleineren Reparaturen liegen dem Beneficiaten ob.

Das erwähnte französische Decret verpflichtet die Fabbricierien darüber zu wachen, dass alle erforderlichen Reparaturen an Kirchen und Pfarrgebäuden nach den in diesem Decrete vorgezeichneten Modalitäten vorgenommen werden (Art. 41.). Im Art. 29. wird es als eine Verpflichtung der Gemeinde erklärt, wenn die Einkünfte der Kirche zur Bestreitung der Bedürfnisse des Cultus nicht auslangen, den Mangel zu decken, dem Pfarrer eine Wohnung zu Gebote zu stellen oder in Ermanglung einer solchen ihm eine Geldentschädigung zu verabfolgen, und insbesondere zu den grösseren Reparationen der dem Cultus gewidmeten Gebäude beizutragen. Auf das [durch französ. Gesetz aufgehobene] Patronat erscheint gar keine Rücksicht genommen. Im Einklange hiemit wurde dem dalmatinischen Gubernium, welches über die Vorschriften berichtet hatte, welche dortlandes in Betreff der Erhaltung des baulichen

Zustandes der Pfarrgebäude bestehen, mit dem Hofkanzleidecrete vom 12. September 1836, Z. 22,782, bedeutet, es sei ganz in der Ordnung, dass die Kosten zur Erhaltung der Pfarrgebäude jeder Pfarrer selbst und allein bestreitet, weil er diese Gebäude als Nutzniesser benützt, unter die Pflichten des Nutzniessers aber vorzüglich gehört, dass er die Sache als ein ordentlicher Hausvater in vollkommen brauchbarem Zustande erhalte. Diese kleineren Reparaturen sind: Die gewöhnlichen Dachausbesserungen (sarta tecta), die Einsetzung einiger Fensterscheiben, die Ausbesserung der Thüren, Schlösser und theilweisen Fensterstöcke, die Ausdielung einiger Bretter in den Fussböden, welche sonst jeder Einwohner eines gemietheten Hauses aus Eigenem zu tragen hat.

Im Jahre 1842 hatte sich die Nothwendigkeit der Herstellung eines Pfarrhauses zu N. ergeben, bei welcher Pfarre die Familie N. das Präsentationsrecht übte; es entstand die Frage, ob diese Familie zu Concurrenzbeiträgen zu verhalten sei. Sie behauptete, dass sie stets nur den Pfarrer präsentirt, aber nie zur Erhaltung der Pfarrgebäude beigetragen habe, was auch der Bischof bestättigte. Die Hofkanzlei erklärte in dem an das dalmatinische Gubernium erlassenen Decrete vom 14. October 1842, Z. 30,592, dass in Dalmatien noch immer die canonische Vorschrift bezüglich der Kirchenbaulichkeit besteht. Nach derselben soll das Kirchenvermögen zuvörderst in Anspruch genommen werden, und wenn dieses unzureichend und die Pfarrgemeinde unvermögend ist, so übergeht die Leistungspflicht an den Patron. Ob der Familie N., welche sich im Besitze des Präsentationsrechtes befindet, auch wirklich das Patronatsrecht über die Pfarre N. zustehe, ist nicht erwiesen, zumal das Präsentationsrecht kein wesentlicher Bestandtheil des Patronates ist. Sollte dieser Beweis durchaus nicht rechtskräftig hergestellt werden können, so wird unter den dargestellten Umständen wohl nichts Anderes erübrigen, als den Religionsfond in Anspruch zu nehmen, wie es in derlei Fällen immer geschehen ist. Uebrigens wurde dem Gubernium bei der im Zuge befindlichen Pfarrregulirung zur besonderen Pflicht gemacht, auf die Patronatsverhältnisse mit aller Genauigkeit zu sehen und sie in Evidenz zu stellen.

Die Verhandlungen über die dalmatinische Pfarrregulirung sind mit dem Decrete des Ministeriums des Innern vom 26. Juni 1849, Z. 8440, zum Abschluss gebracht worden; in diesem Decrete findet sich aber nur die ganz allgemeine Andeutung, dass es rücksichtlich der Patronate vor der Hand bei dem Bestehenden zu verbleiben habe.

Die dieser Andeutung zum Grunde gelegenen Anträge der Unterbehörden enthalten noch die in dem bezogenen Ministerialdecrete nicht ausgesprochene Näherbestimmung, dass, so lange ein Patronatsverhältniss nicht nachgewiesen sei, die Pfründe als ein beneficium collationis liberae anzusehen und zu behandeln wäre. Dem landesfürstlichen oder Religionsfondspatronate angehörig seien nur jene Curatien und Kirchen zu behandeln, welche bereits als solche anerkannt sind; wo diess noch nicht geschehen und die Betheiligten darauf, dass der Staat die Patronatspflicht leiste, andringen, wäre von Fall zu Fall zu entscheiden. Hinsichtlich der in Dalmatien zahlreichen Regularpfründen wurde bemerkt, es sei nicht nachgewiesen, dass das Verhältniss der venetianischen Regierung zu diesen Pfründen das eines Patrons zu seiner Patronatspfründe war; diess besonders im Sinne und mit den Folgen der in Oesterreich den Patronen auferlegten Baucon-currenzpflicht sei gar nicht anzunehmen. Die venetianische Regierung habe offenbar nur die Staatsoberhoheit über diese Pfründen wahren wollen. Diese Pfründen seien als incorporirte Klosterpfründen anzusehen. Diess zugegeben erscheine

es am entsprechendsten, bei solchen Pfründen nicht die gesammten Bauauslagen der Pfarrgemeinde aufzulasten; diese möge nach der Landessitte Kalk, Steine und Sand beistellen, dann die Fuhren und Handarbeit leisten; den hiernach verbleibenden Abgang der Baukosten aber möge das betreffende Kloster, und bei dessen Unvermögenheit der Religionsfond decken.

Auch im lombardisch-venetianischen Königreiche besteht kein genau formulirtes Concurrenzgesetz für Kirchen- und Pfarrhofbauten; ohne Zweifel kommt auch dort das oben angeführte Decret der französischen Regierung vom 30. December 1809 zur Anwendung. Im Laufe der Zeit kamen die Fragen zur Verhandlung: 1. ob und welche Geldsubventionen die Kirchen im lombardisch-venetianischen Königreiche vom öffentlichen Schatze ansprechen können; 2. in welchem Masse und in welcher Weise, dann 3. aus welchem Fonde ihnen solche Subventionen verabfolgt werden sollen. Hierüber wurde mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. Juni 1825 (Hofkanzleidecret vom 30. Juni 1825, Z. 19,878) Folgendes bestimmt:

ad 1. Von jeder solchen Subvention ausgeschlossen sind Kirchen, welche Privateigenthum sind oder dem Patronate eines Privaten unterstehen, dann Kirchen collationis liberae episcopalis, bezüglich deren schon Anordnungen, Verträge und Gewohnheiten bestehen, nach denen ihre Auslagen zu bestreiten sind (bei den Kirchen der Pfründen liberae collationis leisten die Gemeinden in Folge des italienischen Decretes vom 5. Jänner 1808 entweder jährliche fixe oder doch wenigstens nach Bedarf zeitliche Beiträge; auch bestreiten sie bei dem Abgange anderer Quellen die Gebäudereparaturen; wogegen aber auch die Gemeinden früher vor der Bewilligung eines Beitrages stets in die ökonomischen Verhältnisse der Kirchen Einsicht nahmen). Dagegen haben ein Recht auf eine Subvention aus dem öffentlichen Schatze a) alle Kirchen, die bis nun unmittelbar dem landesfürstlichen Patronate unterstehen und desshalb wie andere Patronatskirchen bei dem Abgange von Localquellen berechtiget sind, nach den allgemein auch von der Staatsverwaltung anerkannten canonischen Vorschriften Unterstützungen nach dem Masse ihrer Bedürfnisse in Anspruch zu nehmen; b) alle, die ehemals den vom Staate unterdrückten Corporationen gehörten und deren Fortbestand die Staatsverwaltung nach Aufhebung dieser Corporationen im Interesse des Cultus für nothwendig erkannte, in dem Masse, als die Corporation verpflichtet war, zu ihrer Erhaltung beizutragen (weil der Staat das Vermögen dieser Corporationen an sich gezogen hat, also in deren Rechte und Pflichten eingetreten ist); c) eine gleiche Rücksicht verdienen jene Kirchen, die wegen ihres architektonischen und künstlerischen Werthes für den öffentlichen Cultus erhalten worden sind.

ad 2. Als Leistungen, auf welche solche Kirchen einen Anspruch haben, wurden bezeichnet: a) gestiftete Gebühren, welche dieselben von dem an den Staat gezogenen Vermögen, woran derlei Gebühren als Passiva hafteten, ansprechen können (es wurde eine abgesonderte Verhandlung darüber in Aussicht gestellt, ob solche Passiven des Monte und wie selbe befriediget werden sollen); b) die Kosten der Erhaltung der Kirchengebäude und der Bestreitung des erforderlichen Gottesdienstes (man erwog hiebei, ob es zweckmässig wäre, zu diesem Zwecke fixirte Beiträge zu gewähren, und in wieferne eine Rechnungslegung über das eigene Vermögen der subventionirten Kirchen zu verlangen wäre); c) die Kosten zu neuen Herstellungen von Gebäuden, die durch einen unglücklichen Zufall zu Grunde gegangen sind, welche Kosten durch ausserordentliche Unterstützungen gedeckt werden müssen.

ad 5. Die in Rede stehenden Subventionen wurden als eine aus dem Staatsschatze unmittelbar zu bestreitende Leistung bezeichnet, wobei man jedoch in Aussicht stellte, dass, wenn einmal im lombardisch-venetianischen Königreiche ein Religionsfond errichtet wäre, nur die mit dem patronatus regius verbundenen Auslagen den Staatsschatz, alle anderen erwähnten Subventionen aber den Religionsfond in Ansehung der Güter treffen würden, welche ehedem ein Eigenthum der unterdrückten Corporationen waren und seiner Zeit dem Religionsfonde entweder in natura oder in einem Aequivalente zugewendet werden sollten.

Hinsichtlich der Erhaltung der Pfarrhäuser bei Kirchen des landesfürstlichen Patronates ist in dem Hofkanzleidecrete vom 30. Juni 1825, Z. 19,876, keine Bestimmung enthalten, und die Regierung war zu Folge der Hofkanzleientscheidung vom 24. April 1835, Z. 9971, nicht geneigt, die in dem bezogenen Hofkanzleidecrete den Kirchen zugesicherte Unterstützung in einem gleichen Umfange auch hinsichtlich der Erhaltung der Gebäude der Curatbenefizien des landesfürstlichen Patronates auszusprechen, weil weder die italienische, noch die ihr nachgefolgte österreichische Regierung dem Patrone eine gesetzliche Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung der Pfarrgebäude auferlegt hat. Zufolge des Hofkanzleidecretes vom 8. Jänner 1830, Z. 45,895, sind die Kosten der Herstellung und Adaptirung der Pfarrgebäude nach dem gesetzlichen Herkommen oder durch hiezu eigens bestimmte Fonde zu bestreiten. Den Pfarrer treffen die Auslagen für kleinere Reparaturen, die bloss die Erhaltung des Gebäudes bezwecken, dann mit Rücksicht auf §. 518., a. b. G. B., auch die Kosten grösserer Bauherstellungen, wenn diese aus einer mangelhaften Erhaltung oder sonstigen Vernachlässigung entstanden sind. In Ermanglung anderer Concurrenten müssen die Pfarrholden einstehen.

Mit dem Ministerialerlasse vom 28. Mai 1838, Z. 2193, ist der venetianischen Statthalterei bedeutet worden, dass die Pfarrer nach dem Allerhöchst genehmigten Systeme auf eine freie Wohnung Anspruch, und nur, mag die freie Wohnung in natura oder mittelst Quartiergeld beigestellt werden, die einem Miethsmanne nach dem Gesetze oder nach der örtlichen Uebung obliegenden Leistungen ohne Abrechnung von der Congrua zu übernehmen haben. Die übrigen Leistungen treffen den, welcher dem Pfarrer die Wohnung in einer oder der andern Art beizustellen hat.

11. In Galizien und in der Bukowina.

In Galizien sind die bereits mehrfach besprochenen Hofdecrete vom 24. December 1782 und 29. Jänner 1783 kundgemacht worden und ist somit daselbst die dreitheilige Bauconcurrenz bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten (Kirche, Patron und Dominium) zur Geltung gekommen. Es scheint aber, dass hie und da dem Patron, bei der Unbestimmtheit dessen, was eigentlich als Baumateriale anzusehen sei, eine ungebührliche kirchliche Baulast zugemuthet wurde, was aus dem anlässlich der Herstellung einer neuen Wohnung für den lateinischen Pfarrer zu N. an das galizische Gubernium erlassenen Hofdecrete vom 4. October 1794 erhellet. Dieses Hofdecret lautet: »Es hat sich gezeigt, dass die von der Landesbuchhalterei angewendete Vertheilungsart der Kosten für Religionsgebäude von der allgemein bestehenden Richtschnur abweicht und diese Abweichung in Galizien dem Religionsfonde überhaupt vorzüglich desswegen zur Last fällt, weil wegen dieser unbilligen Belastung des Patrons sich bei jeder Gelegenheit von Privatgrundherren und Städten der Uebernahme dieses schon an und für

sich selbst nicht sehr vortheilhaften Patronatsrechtes entgegengesetzt und dasselbe dem Religionsfonde überlassen werde. Da nun in der Betrachtung, dass die Vortheile eines Grundherrn von jenen, welche dem Patrone durch das blosse Ernennungsrecht zufliessen, im Wesentlichen sehr von einander verschieden sind und daher nicht die geringste Ursache vorhanden ist, warum ersterer gegen den letzteren erleichtert und auf solche Art die in den übrigen Provinzen bestehende Vertheilungsart der gedachten Kosten nicht auch in Galizien beobachtet, sondern der ohnehin nicht zureichende Religionsfond auf diese höchst unbillige Weise noch fernerhin entkräftet werden sollte, so hat das Gubernium der Landesbuchhalterei diessfalls zur künftigen Richtschnur bekannt zu machen: 1. dass die Unterthanen alle Handlangerarbeiten und Fuhren umsonst bestreiten müssen; 2. der Grundherr jene Materialien unentgeltlich beizutragen habe, die die Maurer, Stuccatorer, Zimmerleute, Ziegeldecker und Handlanger zu ihrer Arbeit und Gerüstung nöthig haben und nicht erst vorläufig durch einen anderen Professionisten in der Werkstatt überarbeitet werden müssen; 3. dass dem Patrone alle jene Materialien, so von den Professionisten, als Tischler, Schlosser, Schmiede, Anstreicher, Glaser und Hafner in ihren Werkstätten oder auch im Gebäude verarbeitet und so erst zu einem Theile des Baues werden, wie auch alle Maurer-, Zimmergesellen- und Ziegeldecker-Taglöhnung, sammt dem zu ihrer Arbeit nöthigen Werkzeug als ein unentgeltlicher Beitrag aufzurechnen sind. Unter den von der Grundobrigkeit beizutragenden Baumaterialien werden auch alle Gattungen Zimmerholz, schon gefällt, und die Bretklötzer zur Säge bereitet, dann die Ziegeln schon gebrannt verstanden, desgleichen sind die Baurequisiten dem Patrone, das Gerüsthholz aber der Grundobrigkeit anzurechnen.«

Eine andere Näherbestimmung über die Kirchen- und Pfarrhofbau-Concurrenzleistung enthielt das Hofdecret vom 20. Juli 1804, Z. 12,152. »Was den Beitrag betrifft, welchen der Gutseigenthümer zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden in der Eigenschaft als Grundherr leisten muss, so findet man einverständlich mit der k. k. Hofkammer bei solchen königlichen Gütern, welche im Advitalitätsbesitze sind, allerdings billig, dass in Galizien durchaus das Aerarium als dominus directus dieser Güter in jenem Verhältnisse beitrage, als dasselbe von diesen Gütern, als Dominien, Terzen und Quarten bezieht. Nur muss in jedem Falle, da Baumaterialien aus dem Gute selbst hergegeben werden, der Advitalitätsbesitzer selbe in den eigenen Erzeugungskosten ohne Zuschlag eines Gewinnes in Anrechnung bringen. Was hingegen jenen Beitrag betrifft, den der Kirchenpatron zu entrichten hat, so ist selber von dem Advitalitätsbesitzer allein zu tragen, da derselbe auch in Veränderungsfällen den Pfarrer allein ernennt.« Ueber einen angeregten Zweifel erklärte das Hofdecret vom 18. September 1804, Z. 16,255, dass der in Rede stehende Patronatsbeitrag von dem Advitalitätsbesitzer eines königlichen Gutes nur dann zu tragen sei, wenn derselbe auch das Patronatsrecht ausübt.

Unter dem 27. Jänner 1785 berichtete das galizische Landesgubernium, dass bis dahin die Pfarrproventen zu den Baulichkeiten der Kirchen und der Pfarrwohnungen in drei Fällen in's Mitleid gezogen worden seien, nämlich a) bei Wirthschaftsgebäuden überhaupt sei erachtet worden, dass solche aus den Pfarrproventen, jedoch mit Rücksicht auf die bestehenden Erectionsurkunden, ohne Concurrenz des Dominii, des Patroni oder der Gemeinde herzustellen und zu erhalten seien, weil jedem Pfarrer die hiezu nöthigen Kosten bei Schätzung der Grunderträgnisse zu guten gerechnet würden; nur in jenen Fällen hätte das

Dominium loci oder der Patronus zu diesen Gebäuden beizutragen, wenn selbe die ihnen aufgetragene Obsicht vernachlässigt haben und somit an dem Verfall der Gebäude mitschuldig sind; b) zu Pfarrwohnungen und Kirchengebäuden wären die Pfarreinkünfte dann beigezogen worden, wenn unter denselben einige zu diesem Ende fundirte Einkünfte begriffen gewesen, mittelst deren Zurechnung der Pfarrer mehr als die Congrua per 300 fl. geniesst; nämlich zum Bau oder Kirchenbedürfniss fundirte Capitalien, Kirchenkühe, der Kirche zinsbare Gründe, Häuser und dann die Opferstockgelder, welche Proventen man so wie das Kirchensilber für ein eigenes Kirchenvermögen betrachtete, dessen Genuss dem Pfarrer nur auf den Fall gehören kann, wenn die Kirche ihn nicht selbst benöthiget; endlich c) wären zur Tragung der Baukosten jene Pfarrer verhalten worden, denen eine Vernachlässigung der Gebäude nachgewiesen werden konnte, die nicht in loco beneficii residirten, die gesammten Provente verpachteten u. s. w. Mit Hofdecret vom 25. April 1785, Z. 853, wurde dem galizischen Landesgubernium eröffnet, dass es bei diesen Maassregeln, nach welchen sich bei den Kirchen- und Pfarrgebäuden und ihrer Herstellung bisher benommen worden ist, auch fürohin verbleiben möge.

Im Jahre 1811 beantragte das galizische Gubernium aus Anlass vorgekommener Beschwerden von Seite der Dominien und Patrone, dass viele selbst gut dotirte Pfarrer kleinere Beschädigungen an Kirchen und Pfarrgebäuden vernachlässigen, und ein reich dotirter Pfründner zur Herstellung von zwei neuen Vicariatswohnungen keinen Beitrag leisten wollte, dass die für die übrigen deutscherbländischen Provinzen bestehenden Vorschriften bei Führung kirchlicher Bauten auch in Galizien zur Richtschnur genommen werden. Das Gubernium berichtete, es habe bei dem Umstande, als die Vicarien nach der Normalvorschrift vom 5. November 1802 bei ihren Pfarren wohnen sollen, den Kreisämtern den Auftrag ertheilt, Gesuche um Reparirung oder neue Herstellung von Vicariatswohnungen abzuweisen, die Vicarien in den Pfarrhäusern unterzubringen und wenn diess nicht thunlich wäre, auf den Zubau der nöthigen Wohnzimmer an das Pfarrhaus nach der Zahl der Vicarien anzutragen. Zur Richtschnur bei Kirchen- und Pfarrbauten erachtete das Gubernium, dass auch in Ostgalizien die für die anderen Provinzen und insbesondere für Westgalizien mit Kundmachung vom 10. October 1800 festgesetzten Directiven einzuführen seien, nach welchen das Dominium, der Kirchenpatron, die eingepfarrten Gemeinden und der Ortspfarrer, welcher bis dahin in Ostgalizien blos zur Unterhaltung der Wirthschaftsgebäude, nicht aber auch bei Kirchen und Pfarrgebäuden concurrirte, wenn seine Dotation die Congrua übersteigt, beizutragen haben. Die über diesen Antrag herabgelangte Allerhöchste Entschliessung vom 13. December 1811 (Hofkanzleidecret vom 19. December 1811, Z. 18,721.) lautet: »Das wegen der Pfarrvicarien und ihrer abgesonderten Häuser bereits Vorgekehrte genehmige Ich und ist auf dessen Vollziehung feste Hand zu halten; in Ansehung der geistlichen Baulichkeiten aber ist in Galizien das Nämliche, was hierwegen in Meinen deutschen Erblanden vorgeschrieben ist, in soweit es nicht schon bereits besteht, anzuordnen; sollten jedoch besondere Umstände dieser Provinz oder sonstige Localumstände eine Abweichung davon in einem oder dem anderen Punkte fordern, so ist es Mir anzuzeigen. Uebrigens sind die Kreisämter wiederholt bei eigener Haftung für jeden einem öffentlichen Fond zugehenden Schaden zu wachen anzuweisen, und daher bei ihren Kreisbereisungen auf den Zustand der Kirchen-, Pfarr- und ihre Wirthschaftsgebäude das strengste Augenmerk zu richten und die Baupflichtigen nach

Befund desselben zur unverweilten Erfüllung ihrer diessfälligen Obliegenheit nachdrucksamst zu verhalten, um nicht erst nachher hierin, wie es so oft geschieht, mit ihren Verlassenschaftsmassen in langwierige Forderungsprocesse zu gerathen, und die Gebäude noch mehr zu Grunde gehen und ihre Herstellung weit kostspieliger werden zu lassen.«

In Folge dessen ist unter dem 17. Jänner 1812, Z. 704, von dem galizischen Landesgubernium über die Frage, in wie weit das Dominium, der Kirchenpatron, die eingepfarrten Gemeinden und der Ortspfarrer zum Bau der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude beizutragen haben und wie sich in Ansehung der diessfälligen Bauüberschläge zu benehmen sei, das nachstehende Kreisschreiben, welches mit der unter dem 10. October 1800 für Westgalizien erlassenen Vorschrift ganz im Einklange steht, erlassen worden:

»Um in Ansehung der Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten, es mögen solche das höchste Aerarium, einen öffentlichen Fond oder Private betreffen, eine gleichförmige Beobachtung hierlandes einzuführen und damit die diessfälligen Baukosten nach Billigkeit gehörig vertheilt werden, wird in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 19. December 1811 hiemit festgesetzt und verordnet: 1. Von nun an hat bei allen vorfallenden Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten im Allgemeinen der Pfarrpatron die Kosten des Arbeitslohnes der Professionisten und der sonst vorfallenden baaren Geldauslagen, die Grundobrigkeit oder wenn deren mehrere zu einer Kirche eingepfarrt wären, verhältnissmässig die Materialien, und die zur Pfarre gehörigen Gemeinden die Hand- und Zugarbeiten zu bestreiten. Jedoch sind nur jene Kirchenpatrone, die zugleich das Dominium vorstellen, verbunden, die bei einem Kirchenbau oder bei Herstellungen der Pfarrwohnungen und Wirthschaftsgebäude, wo die Einkünfte des Curaten die Congrua nicht erreichen, eintretenden baaren Professionisten- und sonstige Geldauslagen im Ganzen zu verabfolgen; ist aber das Dominium und das Patronatsrecht in verschiedenen Händen und erreicht das Einkommen des Pfarrers die Congrua nicht, so hat bei einem Kirchenbau der Patron jederzeit die eine und das Dominium die zweite Hälfte der baaren Auslagen zu bestreiten. Von diesem Beitrag wird aber das Dominium bei dem Bau der Pfarrwohnungen und Wirthschaftsgebäude sogleich befreit, sobald einmal bei einem die Congrua übersteigenden Beneficium der Pfarrer nach der weiter unten ad 3. vorkommenden Untertheilung zu den baaren Geldauslagen concurriren muss. Auch wird festgesetzt, dass an jenen Orten, wo mehrere Dominien zu einer Kirche eingepfarrt sind, und wo mehrere Patrone das Präsentationsrecht besitzen, die Untertheilung der beizuschaffenden Materialien und die baaren Geldauslagen, und zwar bei jenen Ortschaften, wo die Einwohner durchaus von Einem Ritus sind, nach Mass der Contributionszahlung, wo sie aber zu verschiedenem Ritus gehören, nach der Seelenzahl des betreffenden Ritus zu geschehen habe.

»2. Wenn die Kirche, Pfarre oder Schule ein eigenes Vermögen besitzt oder in Zukunft dazu gelangt, so wird bewilliget, davon einen Theil zur Erbauung und Herstellung oder Reparirung des Gebäudes, jedoch nur in soweit zu verwenden, dass die gewöhnlichen jährlichen Auslagen der Kirche, oder diejenigen Ausgaben, für welche ein solches Vermögen gestiftet oder bestimmt worden ist, hinlänglich bedeckt bleiben, und dass zu einer solchen Verwendung immer vorläufig die Bewilligung dieser Landesstelle eingeholt werde.

»3. Um der Beschädigung der Wohn- und Wirthschaftsgebäude und ihrer Zugrunderichtung vorzubeugen, dann um selbe stets in gutem Stande zu erhalten,

müssen von nun die Pfarrer und sonstigen Beneficiaten alle kleinen, den Betrag von 25 Gulden rheinischer Währung nicht übersteigenden Reparaturen sogleich aus Eigenem vornehmen, und bei Erbauung oder Reparirung der Pfarrwohnungen und Wirthschaftsgebäude, das ist, zur Bestreitung der baaren Geldauslagen in folgender Abstufung concurriren, als von einem reinen jährlichen Einkommen per 300 Gulden rheinischer Währung bis 500 Gulden rheinischer Währung mit einem Viertheil, von 500 bis 1000 Gulden rheinischer Währung mit einem Drittheil, von 1000 bis 1500 Gulden rheinischer Währung und darüber mit der Hälfte. Jener Pfarrer und Beneficiat hingegen, welcher überwiesen wird, durch Vernachlässigung der kleinen Reparationen die Zugrundegehung seiner Wohn- und Wirthschaftsgebäude verursacht zu haben, worauf sowohl die Kreisämter, als die Decane bei ihren gewöhnlichen Visitationen stets wachsam sein sollen, wird ohne Rücksicht auf den Ertrag seiner Pfründe mit Sperrung der Temporalien zur Bestreitung aller bei dem neuen Bau vorfallenden baaren Geldauslagen ohne Weiteres verhalten werden.

»4. Da es geschehen könnte, dass Kirchen- oder Pfarrpatrone zur Vermeidung der mit dem Patronatsrechte verbundenen Lasten sich dieses Rechtes begeben und solches an das Aerarium übertragen wollten, so wird hiemit angeordnet, dass derlei Patronate in solchen Fällen demungeachtet zur Erfüllung der Patronatsobliegenheiten verhalten werden.

»5. Wenn ein Gut, dessen Besitze das Patronatsrecht anklebt, einem oder mehreren Gläubigern in Ansehung ihrer Forderungen, so sie hierauf haben, zum Genuss eingeräumt wird, so können sich derlei Gläubiger der Patronatslasten nicht entschlagen, sondern sie sind, gleichwie der eigenthümliche Besitzer, in dessen Rechte sie getreten sind, selbe zu tragen verpflichtet, indem ihnen von den Einkünften eines solchen Gutes nur so viel gebühren kann, als nach Abschlag der darauf haftenden Lasten übrig bleibt.

»6. Wegen Besichtigung der baufälligen Kirchen und beschädigten Gebäude, wegen Herstellung derselben, Verfassung der Risse, Ueberschläge und Subrepartition der Beiträge hat sich der Pfarrer an das Kreisamt zu wenden, welches mittelst des Kreisingenieurs die erforderliche Untersuchung pflegen, die Pläne, Kostenüberschläge und Subrepartitionen der Baukosten zu verfassen, dann aber nach den bestehenden Normalvorschriften vom 11. April 1806, Z. 6949, entweder selbst das Amt zu handeln, oder die Entscheidung dieser Landesstelle einzuholen hat.«

Hinsichtlich des im §. 1. des voranstehenden Kreisschreibens festgestellten Massstabes zur Ermittlung der von den Dominien zu leistenden Baubeiträge erklärte die Hofkanzlei unter dem 14. April 1814, Z. 9998, Seine Majestät haben in Hinsicht auf die Bestimmung der Dominicalbeiträge zu den geistlichen Baulichkeiten (an Orten, wo die Einwohner nur zu Einem Ritus gehören) zu entschliessen befunden, dass, in solange bis nicht die Dominicalsteuer für jeden Theilhaber an einem Gute insbesondere ausgemittelt und vorgeschrieben sein wird, der für Galizien bisher nach der Seelenzahl angenommene Bemessungsmassstab beibehalten werden soll. Die Repartition der diessfälligen Kosten nach dem Steuergulden hatte sich nämlich als schwer ausführbar gezeigt, weil viele Dörfer unter mehrere Grundherren vertheilt waren, die Dominicalsteuer aber noch nicht von jedem einzelnen Dorfantheile, sondern vom Concretum der Liegenschaft im Kataster vorgeschrieben und auch in concreto berichtigt wurde.

Ferner wurde mit dem Kreisschreiben vom 10. März 1818, Z. 8154, mit

Beziehung auf die Hofdecrete vom 20. November 1817 und vom 15. Jänner 1818 angeordnet, dass in jenen Fällen, wo Städte zwar ihren eigenen Magistrat haben, sich aber nicht im ausschliesslichen Besitze aller nutzbringenden Dominicalgerechtsame befinden, sondern ein Theil derselben in den Händen eines Dominiums ist, diese Dominien nach dem Massstabe der Proventen, welche sie als Zinsen oder durch Ausübung gewisser Regalien beziehen, zu den bei Schul- und geistlichen Baulichkeiten repartirt werdenden Dominicalbeiträgen gleichfalls concurriren sollen.

Im Jahre 1817 beantragte das galizische Gubernium, dass die ganz oder grösstentheils in Bauern dotirte Curatgeistlichkeit, deren Einkünfte den Betrag von 300 Gulden nicht übersteigen, von der Concurrenzleistung zu den Pfarrbaulichkeiten losgezählt werde, weil die Aufnahme eines Baudarlehens für diese Geistlichkeit wegen mangelnder Hypothek sich oft nicht bewerkstelligen lasse und in Galizien die Aufnahme eines Darlehens gegen Ausstellung eines Baubriefes unbekannt sei. Hierüber eröffnete die Hofkanzlei unter dem 24. Jänner 1818, Z. 22,168, dem Gubernium mit Beziehung auf die Allerhöchste Entschliessung vom 19. December 1811, dass dieser Antrag um so weniger geeignet sei, höchsten Ortes unterstützt zu werden, als die Differenz des Geldcourses keineswegs als ein solcher Personal- oder Localumstand anzusehen ist, bei welchem für Galizien auf eine Ausnahme von dem, was für alle übrigen Provinzen besteht und wogegen von anderer Seite her auch keine Beschwerde geführt worden ist, angetragen werden könnte. Dass Baubriefe bisher in Galizien nicht üblich waren, führt nicht zur Folge, dass sie in keinem Falle üblich werden sollen, so wie es die Sache des Pfarrers selbst ist, das zum Darlehen eum onere ad successores nöthige Geld aufzufinden.

Um das Jahr 1818 überzeugte man sich, dass die Voraussetzung des Hofkanzleidecretes vom 19. December 1811, Z. 1872, die im Jahre 1800 für Westgalizien erlassene und durch das Kreisschreiben vom 17. Jänner 1812 auf Ostgalizien ausgedehnte Vorschrift sei mit den in den übrigen Provinzen über diesen Gegenstand erflossenen Anordnungen im Einklange, auf einem Irrthume beruhe, da in diesen Provinzen die Dominien als solche zu Kirchen- und Pfarrhofbauten zu concurriren zwangsweise nicht verhalten werden, was mit dem oben sub 1. angeführten Hofkanzleidecrete vom 9. Juli 1812, Z. 9828, auch für Galizien ausgesprochen worden ist. Ueber den hierwegen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag ist die Allerhöchste Entschliessung vom 19. Juni 1819 (Hofkanzleidecret vom 10. Juli 1819, Z. 21,259), herabgelangt: »Es hat vor der Hand bei dem in Galizien Vorgeschriebenen daselbst zu verbleiben; Ich erwarte aber von der vereinigten Hofkanzlei das Gutachten, ob es bei dem wegen der Beitragspflichtigkeit zu geistlichen Baulichkeiten in Meinen übrigen deutschen Erblanden Angeordneten zu verbleiben habe, oder was daran abzuändern wäre, um diesen Gegenstand auf eine gerechte Weise zu regeln.«

Im Jahre 1820 waren bei der Pfarre N. während der Erledigung derselben an Wirthschaftsgebäuden, die in einem entfernteren Dorfe lagen, bedeutende Reparationen vorgenommen und die Kosten aus dem Religionsfonde vorgeschossen worden, um später auf die concurrenzpflichtigen Parteien repartirt zu werden. Bei diesem Anlasse unterschied das Gubernium zwischen den bei den Pfarrhöfen befindlichen Wirthschaftsgebäuden und jenen, die auf entfernten Maierhöfen oder Dörfern sich vorfinden. Bei den ersteren wollte es die Concurrenz nach Massgabe des Kreisschreibens vom 17. Jänner 1812 verfügen; bei dem letzteren aber

den Pfründner allein zur Bestreitung der Kosten verhalten. Hierauf bedeutete die Hofkanzlei mit der Verordnung vom 7. December 1820, Z. 36,174, dem galizischen Gubernium, dass das am 17. Jänner 1812 kundgemachte Normale vom 19. December 1811 bei Bestimmung der Concurrenzpflichtigkeit zu pfarrlichen Wirthschaftsgebäuden keinen Unterschied nach der Lage derselben macht, ob diese sich nahe oder entfernt vom Pfarrhofe befinden. Wenn daher vom Gubernium nicht ausgewiesen wird, dass vermöge bestehender Praxis, worauf sich das Fiscalamt beruft, dieser Unterschied in der Art gemacht werde, dass im Jahre 1811 bei Erlassung obiger Vorschrift von den Gebäuden der letzten Art, weil deren Herstellung von jeher und unbestrittener Weise den Pfründnern selbst oblag, gar keine Rede war: so kann, so billig auch diese Massregel erscheint, dieselbe doch nicht als durch das Gesetz vom 19. December 1811 von Seiner Majestät ausgesprochen von hier erklärt werden. Diessfalls hat also das Gubernium noch vollständig bestimmte Auskünfte insbesondere darüber zu erstatten, ob die Pfarreien diese Maierhöfe etwa als Dominium besitzen, wornach sie diese Kosten allerdings allein zu tragen hätten. Was den weiteren Antrag des Guberniums hinsichtlich der Bestimmung zwanzigjähriger Rückzahlungstermine über das zu 5 Procent zu verzinsende Capital betrifft, so findet man dagegen nichts zu erinnern, wenn der hieher auszuweisende Ertrag der Pfründe nicht so bedeutend ist, dass er eine frühere Tilgung dieser Schuld leicht gestattet; wohl aber ist gegen den Grundsatz, dass, wenn solche bedeutende Gebäude während der Erledigung der Pfründe geführt werden müssen, der Religionsfond das zu 5 Procent verzinsliche Darlehen auf zwanzig Jahre zu leisten habe, allerdings einzuwenden, dass der Religionsfond überhaupt Darlehen zu leisten nicht geeignet und er für den Bezug der Intercalareinkünfte, vorausgesetzt, dass die Pflicht, die Kosten zu tragen, auf der Pfründe ruht, nicht mehr als der Pfründner selbst pro rata zu leisten verpflichtet ist. Es ist sich daher gleichartig mit dem Falle zu benehmen, da der Pfründner die Kosten ihrer Bedeutenheit willen nicht auf einmal bestreiten kann, sondern ein auf die Pfründe zu versicherndes Darlehen aufnehmen muss. Nur ist hiebei zu bemerken, dass die zwanzigjährige Zurückzahlungsfrist als das nicht zu überschreitende Maximum anzunehmen, und bei sehr erträglichen Pfründen und minder beträchtlichen Baukosten auch viel kürzere Rückzahlungstermine ohne Anstand, um die Pfründe nicht zu lange zu belästigen, bedungen werden können und bedungen zu werden pflegen.

Zu beachten kommt ferner das nach Galizien ergangene Hofkanzleidecret vom 8. März 1821, Z. 6373, welches also lautet: »Die erstattete Aufklärung über die bei Herstellung der pfarrlichen Wirthschaftsgebäude reichlich dotirter Pfründen (die ganze Dörfer mit der Dominical-Jurisdiction, oder Dorfsantheile mit obrigkeitlichen Unterthanen haben, vor dem Erlasse des Baunormales vom Jahre 1811) bestandene Observanz, nämlich dass diese allein die erwähnten Herstellungskosten zu tragen haben, nimmt man mit dem Beisatze zur Nachricht, dass es bei dieser Praxis zu verbleiben hat. Ueber die weitere Bemerkung erwiedert man dem Gubernium, dass, wenn der Religionsfond ein für ihn bereits fälliges Intercalareinkommen an einer Pfründe gegen 5 Procent Zinsen und Rückzahlung in 20jährigen Raten belässt, dieses seiner Natur nach ein Darlehen ist, wozu er, besonders wenn er nicht auch Patron der Pfründe, wie bei Bisthümern, ist, nicht berufen ist. Als Regel kann man es daher nicht gelten lassen, dass er einen derlei Vorschuss als Darlehen zu leisten habe. Als Ausnahme von der Regel kann es aber allerdings mit hierorts anzusuchender Genehmigung stattfinden,

wenn a) der Religionsfond als Patron für die Aufrechthaltung der Ertragsfähigkeit des Vermögens der Pfründe zu sorgen hat; b) wenn ausserdem dem Religionsfonde bei längerer Erledigung einer Pfründe ein grösserer Intercalarertrag entginge und er dadurch einen grösseren Nachtheil, als durch jenes Darlehen litte. Wie ausserdem für einzelne Fälle ein erforderliches Baucapital aufgebracht werden will, muss der Sorge der Localbehörden mit Rücksicht auf die Eigenheiten jedes Falles überlassen bleiben.«

Hinsichtlich der Beitragsleistung der kirchlichen Pfründner zu Baulichkeiten wurden im Jahre 1835 nachstehende zwei Fragen angeregt: 1. Ob der in dem Baunormale für Galizien vom 17. Jänner 1812 bestimmte Baubeitrag des Beneficiaten mit einem Viertel, einem Drittel oder der Hälfte von den baaren Bauauslagen, oder von den reinen Einkünften eines Pfründners zu verstehen sei? 2. Ob die Verfügung des Guberniums, nach welcher der Patron den ganzen Patronatsbeitrag zu leisten und sonach den Beneficiaten vorschussweise zu vertreten habe, wenn dessen Beitrag den inventarmässigen jährlichen Ueberschuss seiner Congrua überschreitet, in den gesetzlichen Bestimmungen gegründet und somit aufrecht zu erhalten sei?

Das Gubernium hatte sich ad 1. dahin ausgesprochen, dass der Baubeitrag des Beneficiaten noch fernerhin in einem aliquoten Theile der baren Bauauslagen bestehen solle. Die Hofkanzlei erkannte diese Ansicht ganz analog mit den diessfälligen Bestimmungen in den übrigen deutsch-erbländischen Provinzen, und bemerkte, dass dieselbe schon in einzelnen Entscheidungsfällen als die richtige anerkannt worden sei, weshalb diese angeregte Frage dahin beantwortet werden müsse, dass der Beneficialbeitrag mit einem aliquoten Theile der baaren Patronatsauslagen zu entrichten sei. Ad 2. wurde bei der Hofkanzlei bemerkt, dass diesfalls für Galizien keine eigene gesetzliche Bestimmung bestehe, dass ferner die Uebung in Oberösterreich, den Pfründnern aus den vermöglicheren Kirchen Vorschüsse zu bewilligen, für Galizien aus dem Grunde nicht anwendbar sei, weil dort die Kirchen in der Regel gar kein disponibles Kirchenvermögen besitzen, dass aber die getroffene Verfügung des galizischen Guberniums als analog mit der Uebung in Nieder- und Innerösterreich sich darstelle, wo die Pfründner des landesfürstlichen und Religionsfondspatronates in solchen Fällen Baugelder aus dem Patronatsfond vorgeschossen erhalten, und sogenannte Baubriefe errichtet werden, nach welchen der Pfründner diese Vorschüsse in gewissen Raten zurückzuzahlen hat, eine Uebung, welche sich auf frühere allgemeine Verordnungen vom 21. Jänner 1769 und 10. November 1755 gründet. Die Anwendung dieser Uebung in Galizien auch auf Privatpatronatspfründen hielt die Hofkanzlei darum für gerechtfertiget, weil dortlandes der Pfarrer mit Rücksicht auf das reine Pfründenerträgniss nur zu dem baren Patronatsbeitrage mit einem aliquoten Theile zu concurriren hat, daher der Patron nur dann ganz oder theilweise von dem gesetzlichen Patronatsbeitrage enthoben werden kann, wenn der Pfarrer nach dem Verhältnisse seiner reinen Pfarreinkünfte den bestimmten gesetzlichen Beitrag zu leisten im Stande ist, da bei einer Zahlungsunfähigkeit des Pfarrers die Leistung dann ohnediess auf den Patron zurückfällt, der in Galizien als Principal-Concurrenzpflichtiger erscheint, und, da dort das Patronat mit wenigen Ausnahmen an den Besitz des Dominiums selbst geknüpft ist, auch gewöhnlich den Bau selbst zu leiten und auszuführen hat, es sich sonach nach der Darstellung und Verfügung des Guberniums ohnehin nicht so sehr um eine baare Vorschussleistung des Patrons an den Pfarrer, sondern vielmehr darum handelt, von dem Pfarrer den ihn

treffenden gesetzlichen Beitrag nach dem Verhältnisse seines Congruaüberschusses in entsprechenden Raten für den Patron hereinzubringen, somit ihn dadurch in den Stand zu setzen, den betreffenden Beitrag auch wirklich zu leisten, in welchem Anbetrachte man demnach nicht sagen kann, dass das Gubernium dem Patron eine besondere Last auferlegt habe. Mit Rücksicht auf diese Erwägung hat die Hofkanzlei laut Decretes vom 10. Juli 1835, Z. 17,382, gegen die besprochene Verfügung des Guberniums nichts zu erinnern gefunden.

Ueber die Auftheilung der den Parochianen obliegenden Leistungen gibt die an sämmtliche Kreisämter erlassene galizische Gubernialverordnung vom 31. October 1817, Z. 57,789, Aufschluss; »Da man wahrgenommen hat, dass sich die Kreisämter bei Repartirung der auf die Unterthanen entfallenden Kirchen- und Pfarrbaubeiträge, wenn die Ehegatten von verschiedenem Ritus sind, nicht gleichförmig benehmen und hie und da zu lateinischen Pfarrbaulichkeiten auch die Familienväter des zweiten Ritus ins Mitleid gezogen werden, deren Ehegattinnen dem lateinischen Ritus angehören, woraus die Unzukömmlichkeit hervorkömmt, dass ein Unterthan zum Baue der Kirchen- und Pfarrgebäude beider Ritus beitragen muss und über seine Kräfte belästigt wird: so wird den Kreisämtern für die Zukunft verordnet, die unterthänigen Baubeiträge nur auf jene Familien umzulegen, deren Väter der zu bauenden Kirche oder Pfarre angehören. Diesem gemäss wird von nun an der griechisch-katholische Unterthan, wenngleich seine Gattin der lateinischen Kirche zugethan ist, nicht mehr zu den lateinischen Pfarrbaulichkeiten, so wie im Gegentheil der lateinische Unterthan, dessen Gattin vom griechischen Ritus ist, nicht zu den griechisch-katholischen Pfarrbaulichkeiten beizutragen haben.«

Hinsichtlich der Bukowina hatte die Allerhöchste Entschliessung vom 18. Juni 1811 bei Gelegenheit der Regulirung der lateinischen Seelsorge angeordnet, dass die für Galizien bestimmte Bauconcurrenz daselbst nicht anzuwenden sei, indem dort die Katholiken beinahe durchaus (zu jener Zeit mit Ausnahme von vier ungarischen Dörfern und einigen deutschen Colonien) Beamte, Oekonome, Pächter, Schänker und Gewerbsleute ohne Grundeigenthum sind, unter welchen nur wenigen eine Frohnleistung bei Kirchenbaulichkeiten zugemuthet werden könnte, weil dieselben grösstentheils auf eine oder zwei Meilen vom Pfarrorte entfernt sind, ferner weil den Dominien wegen der Beschaffenheit ihrer Unterthanen vom lateinischen Ritus um so weniger ein Beitrag zu den Baulichkeiten dieses Ritus aufgefordert werden könne, weil sie schon für den Gottesdienst der griechisch-nicht-unirten Religion weit grössere Lasten tragen, als die Dominien in Galizien. Desshalb wurde festgesetzt, dass alle Baulichkeiten bei katholischen Kirchen und Pfarren in der Bukowina aus dem Cameralaerar vorschussweise zu bestreiten, und dass nur bei Aerarial-Staatsgütern die Baumaterialien in derselben Art von der Herrschaft beizugeben seien, wie es in Galizien vorgeschrieben ist. Insbesondere weiset das Hofkanzleidecret vom 27. December 1811, Z. 19,136, darauf hin, dass, wenngleich der nicht-unirte Religionsfond als Fond zu katholischen geistlichen Baulichkeiten in der Bukowina nicht ins Mitleid gezogen werden darf, demungeachtet als Dominium dazu in der Art beizutragen hätte, wie dies Seine Majestät mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 18. Juni 1811 bei Staatsherrschaften zu gestatten geruhten.

Seit 1819 besteht in der Bukowina zur Bestreitung der Cultusauslagen der drei katholischen Ritus der sogenannte katholische Dotationsfond, der aber ganz vermögenslos ist und aus dem Staatsschatze dotirt werden muss. Zur Erhaltung

rung dieses Falles wurde mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. December 1859 (Hofkanzleidecret vom 8. December 1859, Z. 38,657) Folgendes angeordnet: »Die katholischen Kirchengemeinden in der Bukowina stehen für die Erfordernisse ihres kirchlichen Zweckes mit den gleichen Gemeinden ausser diesem Lande in einer gleichen Verpflichtung; nur wenn sie derselben nachzukommen nicht vermögen, ist es die Sache der Behörden, die Art ihrer nothwendigen Erleichterung auszumitteln (was wohl nur durch Subventionen aus dem katholischen Dotationsfonde möglich ist). Zu kirchlich-katholischen Baulichkeiten haben die Dominien (deren Eigenthümer fast durchgängig Nichtkatholiken sind), ohne sich zu einem Patronatsbeitrage zu verpflichten, mit Materialien zu concurriren.« Die Pfarrgeistlichkeit kann in der Bukowina zur Concurrenz nicht beigezogen werden, weil sie nicht über die Congrua dotirt ist.

Von dem Inhalte des vorstehenden Hofdecretes wurde das Bukowinaer Kreisamt durch die galizische Gubernialverordnung vom 21. Jänner 1840, Z. 87,262, mit dem Auftrage in die Kenntniss gesetzt, von nun an über alle vorkommenden Anträge von neuen Baulichkeiten oder Reparaturen der katholischen Kirchen- und Pfarrgebäude in der Bukowina, deren Kosten nicht schon mit einer speciellen Bewilligung auf den katholischen Dotationsfond überwiesen wurden, durch den Kreisingenieur mit Zuziehung aller eingepfarrten Dominien und Gemeinden, welche hiezu vom Kreisamte gehörig vorzuladen sind, und des betreffenden Pfarrers oder Localkaplanes die Concurrenzverhandlung pflegen zu lassen und das hiebei aufgenommene Protokoll dem Bauoperate beizuschliessen. Bei dieser Verhandlung sind die eingepfarrten Dominien und Gemeinden a) über die Nothwendigkeit des angetragenen Baues oder der Reparatur, und b) über die Art der Beitragsleistung, ob sie nämlich die auf sie nach der Seelenzahl des betreffenden Ritus entfallenden Beiträge an Materialien und an der Zug- und Handrobot in natura leisten oder aber die Naturalprästation in den Preisen des rectificirten Kostenüberschlages reluiren wollen, unmittelbar einzuvernehmen; auch ist c) von dem Seelsorger ein genauer Ausweis der eingepfarrten Seelen des betreffenden Ritus abzuverlangen, um auf der Grundlage des letzteren den Vertheilungsausweis über die Baubeiträge verfassen zu können.

12. In Krakau.

Im Anfange des laufenden Jahrhunderts gehörte Krakau zu Ostgalizien und wurde daselbst hinsichtlich der Kirchen- und Pfarrbauten die sub 11. erwähnte, in Galizien bis nun in Wirksamkeit stehende Vorschrift der österreichischen Regierung vom 10. October 1806 zur Geltung gebracht. Sie diente zur Richtschnur in solchen Angelegenheiten, bis am 22. September 1853 von dem Senate für die Stadt Krakau und deren Gebiet eine neue Verordnung erlassen wurde, welche folgende Bestimmungen enthält: §. 1. Der Bau und die Reparatur der Pfarrkirchen und aller zur religiösen Uebung bestimmten und damit verbundenen Gebäude, ferner die Erbauung neuer Pfarrgebäude, dann der für Vicäre und für Kirchendiener bestimmten Wohnungen soll eine Last des Pfarrsprengels in soferne sein, als ein dießfälliger, zur Bestreitung der gedachten Auslagen bestimmter Fond bei diesen Kirchen nicht bestünde, oder in soweit dieser als unzureichend erkannt würde. §. 2. Wegen Vermehrung des stetigen Fondes, welcher zur Deckung der im §. 1. angeführten Kosten zu dienen hat, wird der dritte Theil von der Masse eines ohne Testament verstorbenen Beneficiaten hinterbliebenen Vermögens bestimmt, welcher mit dem Artikel I. des Landtagsgesetzes vom

2. Jänner 1821 derjenigen Kirche, bei welcher der verstorbene Beneficiat verblieb, überwiesen war; in Orten aber, wo der Beneficiat mit seinem Nachlasse testamentarisch verfügt hätte, soll der vierte Theil von dem ganzen hinterbliebenen, sowohl beweglichen als unbeweglichen Vermögen, ohne jedoch das ländliche oder städtische Grundeigenthum, welches derselbe ererbte, zu berühren, als ein Pflichttheil für diejenige Kirche ausgeschieden werden, bei welcher der Verstorbene verblieb oder zu verbleiben hätte, und dieses soll zu dem erwähnten im Eingange dieses Paragraphes angeführten Zwecke verwendet werden. §. 3. Auf gleiche Weise soll der Rest aus dem Grabstättenfonde, welcher nach Bestreitung der Kosten der Friedhofsanlegung und Erhaltung sich herausstellt, dann die Einkünfte der vacanten Beneficien (das sogenannte interkalare), welche nach Abschlag der Verwaltungskosten verbleiben, zu Gunsten des bleibenden Fondes auf Kirchenfabriken und Gebäudeherstellungen für Geistliche derselben Pfarre verwendet werden. §. 4. Die Procente von den Geldbeträgen, welche in den vorangehenden zwei Paragraphen aufgeführt sind, sollen zur Erhaltung der im §. 1. erwähnten Gebäude verwendet werden; sollte jedoch eines oder das andere dieser Gebäude durch eine Feuersbrunst oder durch einen andern ausserordentlichen Zufall zu Grunde gehen, so können mit Bewilligung des Senates selbst die Capitalien zur Erbauung neuer Gebäude in Anspruch genommen werden. Die bleibenden Fonde können zu den Zwecken der Kirchenfabrik und auf kirchliche Bauten erst dann verwendet werden, wenn durch eine Commission richtig gestellt wird, dass die Nothwendigkeit einer grösseren Reparatur nicht aus dem Verschulden des Pfarrers durch vernachlässigte kleinere Reparaturen entstanden ist. In den Fällen aber, wo sich ein Verschulden des Pfarrers herausstellt, kann derselbe jedenfalls zur Tragung der Hälfte der Reparaturskosten verhalten werden, in soferne nicht der Senat diese Hälfte mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse herabmindert. Sollte aber der Pfarrer den Ersatz zu leisten ausser Stande sein, so ist nach den später aufgeführten Grundsätzen vorzugehen. §. 5. Kleinere Reparaturen der Wohn- und Wirthschaftsgebäude sind vom Pfarrer zu bestreiten; grössere Herstellungen aber, und um so mehr der Neubau solcher Gebäude, soll aus den zu diesem Zwecke bestimmten Fonden bewirkt werden; jedoch kann die Verwendung des Capitales selbst nur damals stattfinden, wenn es nach der Stiftung des Fondes zulässig ist, dass nicht nur die Procente, sondern auch das Capital zu den erwähnten Objecten verwendet werden können. §. 8. Zur Tragung der Kosten, welche nach den vorausgeschickten Grundsätzen eine Last der ganzen Pfarrei zu bilden haben, sollen die Ortspfarrer, die Patrone und die Pfarrkinder in folgenden Verhältnissen beisteuern: a) jene Pfarrer, deren unter Eidespflicht angegebenes Einkommen über 1200 fl. polnisch beträgt, aber 1800 fl. polnisch nicht übersteigt, haben von dem 1200 fl. polnisch übersteigenden Betrage 3 Procent zu bezahlen; Jene, welche über 1800 fl. polnisch bis 5000 fl. polnisch beziehen, werden 5 Procent entrichten; Jene endlich, deren Einkommen 5000 fl. polnisch oder noch mehr beträgt, geben 10 Procent des gesammten Einkommens; b) die Kirchenpatrone werden überhaupt zur Bezahlung eines zwanzigsten Theiles von dem gesammten Kostenbetrage gehalten sein, welcher nach Abzug des durch den Pfarrer geleisteten Beitrages verbleibt, ohne Rücksicht, ob einer oder mehrere derselben sind; wenn aber der Patron in seinem Dorfe eine Kirche hat, so wird er verpflichtet sein, nebst dem ihm als Patron oder Mitpatron obliegenden Beitrage als Gutseigenthümer noch das Doppelte dessen zu bezahlen, was auf den Patron überhaupt entfällt; c) die nach Abzug der durch den Pfarrer und Patron zu leistenden Bei-

träge verbleibende Kostensumme soll auf die Pfarrkinder in folgender Weise umgelegt werden: In Orten, wo zur Pfarrei keine Landgüter gehören, werden diese Kosten allen Pfarrkindern im Verhältnisse der durch dieselben entrichteten Personal-, Classen- und Gewerbsteuer anrepartirt; dort, wo die Pfarreien aus städtischen und Dorfbesitzungen bestehen, werden die Gesammtkosten unter die ersten und zweiten nach dem Verhältnisse der Seelenzahl vertheilt, und der auf die städtischen Pfarrkinder entfallende Antheil wird unter dieselben verhältnissmässig zu der durch sie entrichteten Personalsteuer anrepartirt, der auf die Pfarrkinder des Dorfes entfallende Antheil wird nach den für die Landpfarren bestehenden Grundsätzen umgelegt. Wo Dorfbesitzungen allein zu einer Pfarre gehören, werden die Kosten unter die Gutseigenthümer und die daselbst wohnenden Landleute in der Art vertheilt, dass alle Auslagen auf Handwerker, die auf den Ankauf der Materialien und auf die Fabriksaufsicht entfallen, die Gutseigenthümer treffen; alle Zug- und Fussfrohne aber wird unter die Landleute nach Mass der in jedem Dorfe vorhandenen Bevölkerung vertheilt; d) die Gutseigenthümer nichtkatholischer Bekenntnisse sind verpflichtet, von dem durch sie besessenen Eigenthume gemeinschaftlich mit den Katholiken zu den obigen Kosten in dem eben bezeichneten Verhältnisse beizutragen. Die auf den Dörfern oder in der Stadt wohnenden Nichtkatholiken, welche keine Gutsbesitzer sind, bleiben davon, wie auch von der Leistung der Zug- und Handfrohne, frei, auch wenn dieselben Häuser und Grundstücke besässen oder mit dem Ackerbaue sich befassen würden; e) auf den Nationalgütern soll der an Kosten auf die Gutseigenthümer entfallende Antheil mit einer Hälfte von dem öffentlichen Schatze, mit der andern aber durch die daselbst befindlichen Erbpächter getragen werden.

Weil man sich überzeugte, dass die im Jahre 1833 hinsichtlich der Verlassenschaften der Beneficiaten erlassene Verfügung keine ausreichende, noch weniger aber sichere Quelle zur Herstellung und Vermehrung eines Baufondes sei, so wurde unter dem 15. März 1838 die nachstehende Verordnung erlassen: §. 1. Alle Curatbenefícien, ohne Unterschied ihrer Natur und Verleihungsart, werden nach dem Tode jedes Beneficiaten durch ein halbes Jahr das sogenannte Intercalareinkommen zur Vermehrung des gedachten Fondes in der Art abgeben, dass die Hälfte des jährlichen reinen Einkommes durch den, welcher das Beneficium erlangt, in den öffentlichen Schatz eingezahlt wird. §. 2. Die vor Ablauf eines halben Jahres erfolgte Verleihung eines Beneficiums ändert nichts an dieser Bestimmung. §. 3. Nebstdem wird jeder Beneficiat verpflichtet sein, während der Dauer des Bezuges der Beneficialeinkünfte jährlich zum Zwecke der Vermehrung des bleibenden Fondes unter dem Titel einer Sammlung an den öffentlichen Schatz in folgendem Verhältnisse beizusteuern. Ein Beneficiat, der nur die Congrua bezieht, hat jährlich 2 Procent zu entrichten; derjenige Beneficiat aber, welcher ein die Congrua übersteigendes Einkommen hat, wird nebst diesen 2 Procent von dem die Congrua übersteigenden Betrage noch 4 Procent an den Staatsschatz jährlich bezahlen . . . §. 5. Die Regierung wird dafür Sorge tragen, dass der aus den angeführten Quellen gesammelte Fond auf die Verbesserung der Kirchen und ihrer Gebäude verwendet werde; allfällige Ersparnisse wird die Regierung fruchtbringend anlegen. §. 6. In Folge dessen wird das der Kirche im Grunde der Landtagsbeschlüsse vom Jahre 1821 und 1833 zustehende Recht auf einen Theil der Verlassenschaft der mit oder ohne Testament verstorbenen Beneficiaten, welche die Seelsorge ausübten, dessgleichen die im §. 8., lit. a, des Gesetzes vom Jahre 1833 bezeichnete Verbindlichkeit aufgehoben.

Weitere Bestimmungen in Sachen der Kirchen- und Pfarrhofbauten sind in der Senatsverordnung vom 1. März 1848 enthalten.

(Fortsetzung folgt.)

Das Provincialconcil zu Gran vom 19. September bis 3. October 1858.

(Fortsetzung, vgl. Archiv IX., 97—107.)

Tit. IV. De cultu divino. (p. 40—57.)

1. *De Dominicis et Festis diebus sanctificandis.* Iam ipse Deus benedixit diei septimo, et sanctificavit illum: quia in ipso cessaverat ab omni opere suo [1]).

In veteri foedere apud Israelitas celebratio diei septimae seu Sabbathi, vi legis Mosaicae novam sevetiesimamque sanctionem obtinuit [2]). . . .

In lege nova a tempore Apostolorum [3]), dies prima seu Dominica celebrari coepit, qua nempe Christus e sepulchro surrexit, et nova salutis oeconomia per Spiritum S. mundo allata fuit.

Diei dominicae, postmodum alia festa accesserunt, in primis quidem ad recolendâ quotannis praecipua mysteria religionis nostrae, tum vero in memoriam et honorem Beatissimae Mariae Virginis, SS. Apostolorum, Martyrum, aliorumque Sanctorum et Sanctarum. Haec festa annuum quasi cyclum constituunt, quo tota religio nostra per singulos annos statis temporibus tum memoriae, tum praecordiis nostris vivide imprimatur.

Finis igitur horum dierum est, ut cultui divino, sacrisque operibus pie impendantur. Cessandum est ab opere mundano, ut liberius ad Ecclesias ire. Psalmis et Hymnis et Canticis spiritualibus insistere, orationi vacare, oblationes offerre, memoriis Sanctorum communicare, ad imitationem eorum assurgere, eloquiis divinis intendere, eleemosynas indigentibus mittere valeat Christianus [4]), ut quantum in hac vita conceditur, Sabbathum illud aeternum, de quo Apostolus [5]) disserit, quodammodo praeoccupemus, ut scilicet, si nunc super pauca fideles exstiterimus, emenso feliciter praesentis temporis circulo, ingrediamur in requiem Domini.

Unde non sine cordis amaritudine cernimus, quod Deo dicati dies, sanctisque rerum officiis consecrati ac Spiritus S. doctrina instituti, non modo sancte, ut oportet, non colantur, sed quod gravissimum est, operibus, actibus ab eorum cultu et pietatis christianae studio alienis, nefarie violentur. In tanta praecepti Ecclesiae praevaricatione, Synodus haec, Sacrosancti Tridentini Concilii auctoritati [6]), Canonum Decretis, Summorum Pontificum Sanctionibus, Pii V. Pontificis

---

1) Gen. 2, 3.
2) Exod. 31, 13. 14. 15. Ibid. 20, 8.
3) 1. Cor. 16, 2. Act. 20, 7. Apoc. 1, 10.
4) Nicol. I. Pont. in Resp. ad Bulgar. Cap. 11.
5) Hebr. 4, 9 seqq.
6) Sess. 2. et 25. Decr. de invoc. Sanct.

Constitutioni eo nomine editae[1]), Patrum denique institutis[2]) innixa edicit, et decernit:

1. Ne sacris iis diebus, qui Sanctae Matris Ecclesiae instituto aut uniuscujusque loci consuetudine votove publico colantur, servilia opera exerceantur. Et quoniam in iis, quae sequuntur, maxime peccatur, haec speciatim vetamus:

a) Ne iis diebus nundinae mercatusve agantur, nec apparatus ad haec fiant, quibus horum sanctificatio impediretur, turbaretur, aut fideles ab ea arcerentur.

b) Ne actus forenses cujuscunque generis (casibus unum non ferentibus exceptis) suscipiantur, aut exercendi mandentur.

c) Ne tempore cultus divini, seu matutini, seu pomeridiani, vel occasione processionum publicarum, aut aliarum ecclesiasticarum functionum collectae (demptis consuetis in Ecclesia offertoriis) instituantur.

d) Similiter consultationes a primoribus locorum passim his diebus habitae, prout et sessiones sic dictas oeconomicas severe interdicimus; cum his animorum quies in cultu divino tantopere necessaria vehementius turbari, nec ipsae consultationes opportune tempore concludi soleant. Conventus tales ad summum post finitas Litanias, si differri nequeant, agi poterunt.

e) Ne articuli, quos ecu ad victum necessarios certis horis sacris vendere integrum est, prope Ecclesias in earumve conspectu venui exponantur; ut ideo a Curatoribus animarum sollicite intendendum est, ut hora ceteroqui praescripta strictе observetur.

f) Quoniam autem experientia compertum est, depravatis his temporibus et moribus, ad choreas, tripudia, saltationes et idgenus alia nunquam fere convenire sine multis et iis quidem gravissimis Dei offensionibus, idque tum ob chorearum dicta, inhonestas actiones, et perniciosas ad omnia opera carnis illecebras illis conjunctas, tum propter rixas, dissidia, interdum etiam caedes etc. inde consequentes: his tot offensionum et peccatorum seminariis locum dari, iis praesertim diebus, qui dies propitiationis sunt, et iis ipsis diebus fideles plerosque nefariis istis Satanae blanditiis illectos, a divinis officiis, religiosis supplicationibus, lectionibusque sacris abduci; avertique rudes a percipiendis fidei rudimentis, aliisque ab aliis christianae pietatis officiis, in quae eo tempore religiose incumbendum est, abstrahi et amoveri; hoc certe gravissimum est in conspectu Dei et Ecclesiae! Quare interdicimus, ne festivis diebus saltationes, tripudia, chorene ducantur aut fiant ante terminata divina pomeridiana, neve ultra debitam horam protendantur.

2. Ut vero illi dies omni pietate et religione colantur, Parochi crebro populum admoneant, atque hortentur:

a) Ut illorum dierum tempus, quod Deo ejusque cultui debetur, iis actionibus totum impendant, in quibus sancte transigendum est; idcirco frequenter fidelibus suae curae creditis inculcent, ne iter absque urgentissima causa, priusquam integro Missae sacrificio devote interint, suscipiant, nisi ad eum locum profiscantur, ubi cultui divino de tempore interesse possint.

b) Ut Sacrum quoque sermonem, alioquin ad integritatem cultus divini spectantem, fideliter audiant.

c) Ut Divinis etiam pomeridianis praesentes pie religioseque adsint.

---

1) Kal. Ap. 1858.

2) Constit. S. Steph. cap. 7. Synod. Stuhlveiss. Cap. 12. Péterffy Conc. Hung. P. I. p. 8 et 22.

d) Ut in christianae doctrinae rudimentis ac praeceptis vel percipiendis vel revolvendis versentur.

e) Obtestamur denique et provocamus Optimates et Magistratus, qui gubernationi praesunt, aliosque dignitate praecellunt, ut in his aliis fidelibus exemplo praeluceant, et solemnionibus imprimis diebus, quibus humanae redemptionis Mysteria recoluntur, ad principalem Ecclesiam collective convenient, Divinisque cum pietate ad cunctorum aedificationem intersint.

2. *De augendo decore Cultus divini.* Nullum aliud opus adeo sanctum ac divinum a Christi fidelibus tractari potest, ut habet Concilium Tridentinum, quam tremendum Mysterium, quo vivifica illa hostia, qua Deo Patri reconciliati sumus, in altari per Sacerdotes quotidie immolatur[1]). Unde . . .

1. Clerici, qui Cultui divino praesunt, memores sint, sancta sancte tractari debere, sciantque fidelium ora ac oculos in se conversos esse, ac proinde internae religioni ita studeant externam jungere pietatem ac modestiam, ut ipsorum devotione, ac vultu ad omnem gravitatem composito, fidelium corda jugiter incalescant, et ad promendas Deo laudes suaviter invitentur. Id quod et Tridentini Patres impensius commendarunt dicentes: „Decet omnino Clericos in sortem Domini vocatos, vitam moresque sic componere, ut habitu, gestu, incessu, sermone aliisque omnibus rebus nil nisi grave, moderatum ac religione plenum praeseferant[2])."

2. Parochi dent operam, ut Ecclesiae mundae sint, ac nitidae; nec existiment se officio jam satisfecisse, si curae hujus Aedituos monuerint: veram ut S. Hieronymus de Nepotiano habet, ipsi sint solliciti, si niteret altare, si parietes absque fuligine, si pavimenta tersa, si sacrarium mundum, si vasa sint lucenta[3]). Quae quidem sacrorum locorum cura jugis sit omnino, et fatigari nescia, nec ad solas majores anni festivitates restricta. Caeterum laudabile obsequium praestabunt fideles Deo, si curae hujus et ipsi participes esse decreverint. Quapropter agendum erit, ut, quod in plerisque parochiis jam obtinet, ex virginibus aliisque piis mulieribus parochiae conscribatur Sodalitas, cujus membra pergrati officii sibi ducent Ecclesias ac Capellas singulis septimanis adminus semel purgare, cura et munditie tabernaculi et sacrorum vasorum alioquin Presbyterorum manente.

3. Quia vero majora festa majori etiam pompa ac ornatu celebrare convenit: solemnioribus festis Ecclesiae floribus, frondibus, aut aulaeis (tapetibus) in parietibus Sanctuarii exornentur, cerei plures accendantur, faces adhibeantur, gradus arae inomisse obtectus sit, et in quantum per facultates licuerit, procurentur imagines mysteria fidei Nostrae repraesentantes; aut Sancti, cujus solemnis dies agitur, effigiem adumbrantes, et congruo loco in Ecclesia, vel etiam super porta principali Ecclesiae exponantur, ut fideles altius menti imprimant objectum festivitatis, cujus memoria recolitur. Opportunum quandoque erit pavimentum Ecclesiae virenti gramine perspergere, fores templi ramis arborum, et sertis, limina, atriumque floribus campestribus, turres vexillis ornare, verbo: praestare omnia, quae ingeniosus erga Deum et Sanctos ejus amor et prudentia pastoralis suggesserit. Profecto, qui diligit decorem domus Dei et locum habitationis gloriae ejus, facile deteget, quando et quid facere oporteat.

---

1) Trid. Sess. 22. Decret. de Observand. in celebrat. Missae.
2) Trid. Sess. 22. cap. 1. de Reform.
3) Ad Heliodorum Epitaphium Nepotiani.

4. Imagines et statuae, per quas populus, ut Concilium Tridentinum pluribus expressit [1]), in articulis fidei commemorandis et recolendis confirmatur, beneficiorum a Christo collatorum admonetur, et ad Sanctorum imitationem excitatur, sunt singularia ornamenta altarium nostrorum. Curent itaque Parochi, ut eae semper nitidae sint; quae vero, seu quia rudi manu factae, seu quia vetustate aut alia vel quomodocunque vitiatae sunt, saepe non respondeant, removeantur, et iis per Superiores Ecclesiasticos praevie adprobandae substituantur.

5. Altaria, vasa sacra, et cuncta, quae ad Missae sacrificium, et cultum S. Eucharistiae spectant, quam nitidissime conserventur. Paramenta sacra, si ob tenuiores Ecclesiae proventus pretiosa procurari non possent, adminus sint integra et munda. Item rubricae de paramentorum colore exacte observentur. Non solum autem pro Sacerdotibus, sed et iis, qui ministrant ad altare, procurentur vestes functioni sacrae congruae; ferialibus duo, dominicis et festis diebus quatuor adolescentes ministrantes adhibeantur, ordinarie rubris, in Adventu et S. Quadragesima, ubi fieri potest, violaceis, sub »Requiem« nigris togis vestiti.

6. Saepe Ecclesiarum paupertas, aut defectus artificum peritiorum, non vero Sacerdotum socordia est causa, quod Ecclesiae rebus, ad cultum divinum solemniter agendum necessariis careant. Pia Mater Ecclesia similibus indigentiis in religiosa filiorum suorum largitate solebat remedium quaerere, eos hortando, ut mente revolvant, et imitentur illam promptitudinem, qua Filii Israel ad faciendum opus tabernaculi testimonii et ad vestes sanctas et omnem cultum suas armillas, inaures, annulos, et dextralia, vasa aurea, purpuram, byssum, et lapides pretiosos devoto animo Domino obtulerunt [2]). Patres Synodi hujus paterno affectu et fiducia provocant fideles, ut horum sed et plurimorum Sanctorum, Sanctarumque exemplo ducti pro augenda cultus divini majestate symbolas suas sponte et hilari animo conferant, Deo, a quo omnia acceperunt, et exspectant, ex ipsius donis ac datis oblationem facientes. Ut vero imagines, statuae, vestes et vasa sacris usibus inservitura eleganteri etiam forma resplendeant, Episcopi in majoribus civitatibus, ubi artifices peritiores facilius haberi possunt, constituent quosdam Sacerdotes, qui res Ecclesiarum, ab urbibus magis remotarum prompto animo curabunt, ad quos proinde se convertant ii, qui in usum Ecclesiarum suarum res necessarias emere voluerint.

7. Singularia denique incrementa accedunt decori cultus divini ex harmonico cantu fidelium. Quocirca Inspectores ac Directores scholarum hortatur Synodus, ut inter caetera institutionis religiosae objecta, cantus quoque ecclesiastici magnam habeant curam, quo sic in scholis nunc enutriti, et deinceps enutriendi suavi hymnorum sacrorum modulatione et Deum glorificent et caeteros, qui artem hanc minus calierent, sensim excolant et aedificent. Ab Ecclesiis vero musicas eas ubi sive organo, sive cantu, sive aliis instrumentis profanum, theatrale, leve, immoderatum miscetur, omnino arcendas esse praecipiunt Episcopi, nec alios, quam catholicos cantores, nullo modo autem saeculares cantatrices, in choro tolerabunt. Rari strepitosae musicae cantus fidelium quamprimum substituatur.

8. *De cultu B. M. V. fovendo et augendo.* . . . Noster . . Protoflex S. Stephanus moriens, Ecclesiam et Regnum Patrocinio Reginae Coelorum devovit [3]); Eam hic et ejus successores pluribus templis, aris, statuis honorarunt;

---

1) Sess. 25. de invocat. venerat. et reliquiis Sanctorum et sacris imaginibus.
2) Exod. 35, 21. 29.
3) Hartuicus in vita S. Stephani C. 19.

ejus imagine ornatos, signaque militaria ornarunt; Eam Magnam suam Dominam et patronam Regnum Marianum ordinarie vocarunt; Episcopi e decisis Concilii Prov. Strigon. 1809. in Udvard celebrati vespertino campanarum sono salutandam voluerunt; fideles semper et ubique per late patens Regnum Marianum piae fidei de Immaculato Conceptu ab olim firmiter adhaeserunt; fidem in jubilis illimitata effusi sunt, et inter gaudia dulcissimae Matri suae acclamarunt: »Tota pulchra es Maria et macula originalis non est in Te,« dum Beatissimus Pater Pius Papa IX. Vicarius Christi die 8-a mensis Decembris 1854 in praesentia Cardinalium et Episcoporum 200. numerum proxime attingentium, ore Petri infallibili Matrem Dei Mariam, jam qua talem cultam absque labe peccati originalis conceptam fuisse, Romae in Basilica S. Petri proclamavit, et toti Orbi, ut Dogma fidei annunciavit [1]).

A facto hoc, quod gloriam Virginis Matris immensum adauxit, cultus ejusdem in Regno quoque nostro multum dilatari, et reflorescere coepit, et ampliora usque capit incrementa. Memoramus autem miram illam promptitudinem, qua fidelis populus anno proxime elapso 1857 die 8. Septembris pro celebrando festo septimo-secundari ad Cellas Marianas Styriae ad provocationem Cardinalis Regni Primatis, sub vexillis sacri itineris extemplo properavit, et quidem tanta copia, ut e Clero tres Episcopi, et plures quam ducenti e variis Dioecesibus Presbyteri, cum turba Cultorum Marianorum circa 25. millia fidelium numerante, inter decem et ultra dierum cantica et preces ad locum gratiosum pervenerint ibi pane coelesti refecti.

. . . . Quo vero haec pietatis obsequia, ab aliis similiter praestentur, talisque Cultui Mariano notabiliora accedant incrementa, ordinamus: Ut in forma cujusvis juramenti, quod Ecclesiastici in manus sui Ordinarii, sive alterius Superioris sui, aut etiam Laici Catholici coram Ecclesiasticis personis nuncupant, semper addantur haec verba: »Et Beatissimam sine macula conceptam semper Virginem Mariam et SS.,« dein impensius horteamur Curates:

1. Ut excelsas praerogativas Virginis Matris in publicis institutionibus, praeprimis Ejus cultui sacratis festivitatibus, omni cum claritate, et argumentorum pondere proponant, et enucleent.

2. Ut omni Sabbatho ad vesperam cum populo, pulsu campanae ad Ecclesiam convocato, Rosarium cum congruis mysteriis clara voce orent, et ei accommoda de Beatissima Matre cantica subnectant, admonebunturque, ut in Ejus festivitatibus e fidelibus quo plures ad Sacramenta accedant.

3. Ut a Sede Apostolica probatae sodalitates, quales imprimis sunt ab Immaculato Corde Mariae, et SSmi Rosarii, in quantum jam in parochialis locis existunt, sedulo foveantur, et ubi necdum coadunatae essent, inducantur.

4. Providebunt Patres, ut devotio in honorem Magnae Dominae Nostrae per decursum mensis Maji peculiariter foveatur, et in Litaniis Lauretanis »Regina sine labe originali conceptae« addatur. Denique

5. Ut ipsi Presbyteri sacra aemulatione festinent cum suis fidelibus coalescere in societatem sub nomine coronae aureae [2]), hortante Beatissimo Pio Papa IX. ad augendum cultum Marianum, constabilitam. — »Sancta Dei Genitrix! Ora pro populo, interveni pro Clero, intercede pro devoto femineo sexu! Sentiant tuum juvamen, quicunque implorant tuam protectionem!«

---

1) Bullam „Ineffabilis“ Vid. in Append. sub Nr. 13.

2) Vid. Append. Concil. prov. Strigon. sub Nr. 12.

4. *De cultu Dei domestico.* „Ubi sunt duo vel tres congregati in nomine meo, ibi sum in medio eorum[1]), promisit olim Divinus Salvator. Hinc ejus fuit praesentia perfruendi quotidiana christianis familiis suppetit occasio, si pater vel materfamilias cum liberis et familiaribus suis in nomine Jesu congregatis, domi suae saltem mane et vesperi coram Crucifixo, vel icone sacra, misericordiam Patris, qui fecit ortri solem super bonos et malos, devote supplicaverit; si ante et post refectionem ab Illo, qui dat escam cunctis, petat benedictionem et referat gratiarum actionem, si ad trinam salutationis angelicae pulsum SS. incarnationis Domini memoriam pie recolendo, veneretur unam Matrem Dei Mariam, quae est auxilium Christianorum.“

Summopere proinde dolendum, quod cultus hic domesticus in omni fere hominum classe, si non penitus deslit, multum tamen immutatus sit.

Et ideo patres et matresfamilias per suam suorumque salutem obtestamur, et districtim monemus, ut cultum Dei privatum in suis domus revehere contendant. Proferte quo diligentiores in hoc Dei servitio fuerint, eo vicissim plura ab Eo munera recipient, liberalis enim est Deus, et plurima nobis beneficia altro largietur, si ad fontem gratiarum Ejus alacriter et sedulo accesserimus. Perpendant proinde, quantis se Dei donis ac beneficiis privent, qui hocce pietatis exercitium negligunt! Ingenuissimus quoque nonnullos talium exempla sectari, qui mythologicis imo obscoenis saepe imaginibus parietes suos profanant, cornua redemptionis signo, venerandae Christi cruce, item Immaculatae Virginis Matris et suorum Patronorum imaginibus conclavia sua ornare erubescunt. Ut igitur adoptent haec sacra symbola religionis, quemvis fidelium nostrorum paterno affecta hortamur et obsecramus; alioquin catholici hominis habitaculum nulla re salubrius decoratur, quam eorum iconibus, qui verbo et exemplo nos docuerunt firmiter credere, fiducialiter sperare, et Deum super omnia, proximum vero sicut nosmet ipsos diligere. Orent cum domesticis coram his veritatis testibus et virtutis christianae exemplis nostrisque apud Deum intercessoribus frequentius, imo quotidie, ut taliter majorum suorum, quorum memoria actu etiam in benedictione est, vestigia secuti, ipsi quoque ut filii obedientiae benedictionem recipiant.

Parochos vero velut ministerii nostri adjutores gravissime monemus, et potestate, quam dedit nobis Dominus, in Christo Jesu obligamus, ut hunc adeo jam neglectum cultum domesticum in vitam revocare, et omnimode fovere satagant.

Hoc scopo quoties ipsos habitacula sibi creditorum fidelium ingredi contigerit: opportune haec, inprimis junioribus in meliorem Ecclesiae spem succrescentibus, commendent, in procurandis his pietatis catholicae symbolis operam suam offerant, subsidiis fulciant, taliter non solum pastores, sed et Patres familiarumque benefactores futuri.

Titulus V. De Hierarchia.

1. *De Summo Pontifice.* . . . . Hanc erga Cathedram Petri obedientiam, reverentiam, et inconcussam adhaesionem sicut fideles, ita et Pastores Ecclesiae et Provinciae hujus eo libentius profitemur, et inviolabiliter nos servaturos spondemus, quo magis beatae memoriae Praedecessores nostrorum exemplo, ad id provocamur. Grata est memoria Georgii Szelepcsényi, Strigoniensis Archiepiscopi, qui quatuor propositiones Cleri Gallicani Anno 1682 editas, una cum cae-

1) Matth. 18, 20.

teris Ungariae Praesulibus, eodem adhuc anno, ceu auribus christianis absurdas, et plane detestabiles proscripsit, ac universis istius Regni Christi fidelibus interdixit, ne eas legere vel tenere, multo minus docere auderent [1]). Pariter omnem exeruerunt zelum, ut nullus schismati occidentali in Hungariae adhaereret, utve schisma orientale per commendatam et acceptatam S. Unionem multum minueretur.

In hac erga Successores S. Petri fide et pietate eo amplius firmamur, solidamurque, quo certius est, Summos Pontifices praeter sollicitudinem pastoralem erga omnes fideles communem, specialem etiam protectionem, et benignitatem genti nostrae exhibuisse. Quantam auri argentique vim saepius profuderint, ut adflicto huic Regno cum agmine Turcarum dimicanti opem ferrent, ad contestandum grati animi affectum memoramus duntaxat, pro merito vero enarrandum annalibus patriis relinquimus.

Ideo Episcopos hortamur, ut per subditum sibi Clerum hanc erga Cathedram Petri pietatem et subjectionem in fidelibus populis omni opportuna occasione excitare et inflammare non intermittant. Et primo quidem ipsi Episcopi ad exemplum Praedecessorum suorum pro ratione adjunctorum limina Apostolorum adire, aut saltem per nuncios vel literas de statu Ecclesiarum suarum referre non negligant [2]). Secundo; omnium Constitutionum et Decretorum vel per Sanctissimum Dominum Nostrum, vel a Sacris Congregationibus edendorum notitiam sibi comparare studeant, ut illa etiam in Ecclesiis Provinciae hujus executioni mandari queant. Tertio; cum pietatis ratio postulet, ut pro Summo Pontifice, qua Vicario Christi, et omnium Christianorum Patre et Doctore ab univero Clero per Missae celebrationem, et cum populo instituendas precationes Pater coelestis exoretur: omnis Sacerdos eo die, quo Summus Pontifex electus est, collectam »Deus omnium fidelium« pro eo sumat. Quapropter electio Summi Pontificis tum in Calendario anniversario suo die notetur, tum etiam populo fideli ex ambone sacro annuncietur, isque ad preces pro Capite Ecclesiae fundendas excitetur.

2. *De Metropolita.* Metropolitarum dignitas, si non nomine, quoad rem tamen ipsam et exemplar probabilius ab Apostolis suam habet originem. Qui ea dignitate eminuerunt, primi Episcopi [3]) vel Episcopi primae Cathedrae [4]) aut primae Sedis [5]) nuncupati sunt. Hodie Archi-Episcopi et Metropolitae dicuntur, et praesunt uni provinciae ecclesiasticae. Synodus haec omnia jura et praerogativas, quae Archi-Episcopo provinciae hujus e decreto SS. Concilii Tridentini, et ex praesente Ecclesiae disciplina competunt, agnoscit ac veneratur. Illius itaque est:

1. Quolibet triennio Episcopos sibi suffraganeos ad provincialem Synodum convocare, eidem praesidere, illamque dirigere [6]), ita tamen, ut Synodus provincialis cujuscumque decreta ac statuta non prius robur, vigoremque nanciscantur, quam juxta Constitutionem Sixti V. »Immensae« a Sede Apostolica recognita fuerint.

2. Potest Suffraganeorum suorum absentiae a propriis Ecclesiis causas

---

1) Péterffy Conc. Hung. P. II. p. 438. Vid. in Append. sub Nr. 4.

2) C. 12. Caus. 24. qu. 1. Sixti V. Constit. „Romanum Pontifex“ et Bened. XIV. „Quod Sancta.“

3) Can. Apost. 33.

4) Conc. Illiber. Can. 58.

5) Conc. Carthag. III. can. 56.

6) Conc. Trid. Sess. 24. cap. 2. de reform.

cognoscere, easque si praeter legitimum a SS. Tridentina Synodo [4]) et Benedicto Papa XIV. in sua Constit. »Ad Universae« A. 1746 vulgata, praestitutum modum a residentia abfuerint, pro rata temporis subtractione fructuum beneficii privare.

3. In causis appellationum in subditos suorum Suffraganeorum jurisdictionem exercere [2]).

4. Dioeceses Comprovincialium suorum visitare, causa tamen cognita et probata in Concilio Provinciali [3]).

5. Episcopos Comprovinciales juxta Decretum S. Concilii Tridentini [4]) ad Seminaria erigenda et conservanda cogere.

6. Illius est, Sede Episcopali vacante, Vicarium Capitularem constituere, si concernens Capitulum intra praestitutum a S. Conc. Trid. [5]) tempus eum non elegerit.

Quia vero Dioecesium hujus Provinciae unitatem in Metropolita fixam esse congregati Episcopi sciunt: nihil magis optant, quam ut inter Illum ceu provinciae Caput, et Comprovinciales Episcopos, velut membra arctissima intercedat necessitudo, ut si quid patiatur unum membrum, compatiantur omnia membra, et si glorietur unum membrum, congaudeant omnia membra [6]). Et ideo saepius consilia cum Metropolitano ac invicem conferent, pastorales ac circulares literas unus cum altero communicabunt; si quem aegrotare compererint, eumdem viciniores saltem visitabunt, et fraterne consolabuntur; pro defuncti fratris exequiis confluent, et pro illius animae refrigerio in suis Cathedralibus Ecclesiis solemne sacrum de Requiem celebrabunt [7]).

3. *De Episcopis.* . . . Magna haec et gravia officia hujus quoque Provinciae Episcopi intime persentiscentes praesenti Decreto statuunt:

1. Ut secundum praeceptum Apostoli [8]) et Decretum S. Concilii Tridentini [9]) Sanctum Jesu Christi Evangelium per se ipsos praedicent; si vero contingerit eos legitimo detineri impedimento, viros idoneos assumant, ad hujusmodi praedicationis officium salubriter exequendum.

2. Cum gravissima sint verba Apostoli ad Tim. [10]): »Oportet Episcopum irreprehensibilem esse;« neque dubitandum sit, et fideles reliquos ad religionem, innocentiamque facilius inflammandos, si Praepositos suos viderint animarum salutem ac coelestem patriam cogitare [11]); totius demum familiae Dominicae statum et ordinem mutare necessum sit, si, quod requiritur in corpore, non inveniatur in capite [12]): Episcopi omni virtutum christianarum genere, praecipue autem candore innocentiae, divitiarum contemptu et igne charitatis corruptos saeculi mores confundere, populum vero sibi commissum aedificare omni virium contentione adlaborent.

---

1) Sess. 23. cap. 1. de reform.
2) Cap. I. Cum non ignoretis. de Officio Legati.
3) S. Trid. Sess. 24. de ref. cap. 3.
4) Sess. 23. cap. 18. de reform.
5) Sess. 24. cap. 16. de reform.
6) I. Cor. 12, 26.
7) Conc. Prov. Med. V. de Episcopo, item Conc. I. de funere Episcopi cap. 52.
8) II. Tim. 4, 2.
9) Sess. 5. cap. 2. et 24. cap. 4. de Reform.
10) I. Tim. 3, 2.
11) Trid. Sess. 25. cap. 1. de Reform.
12) Trid. Sess. 24. cap. 1. de Reform.

3. Cum inter gravissima Episcopi munera, reputandum sit, ut fidelibus pastores praeficiat, expediatque, ut ait S. C. Tridentinum [1]), animarum salus quam maxime a dignis, et idoneis Parochis gubernari: Episcopi vacantibus beneficiis parochialibus eos duntaxat praeficiant, quos aetate, moribus, doctrina ac prudentia ad vocantem Ecclesiam gubernandam magis idoneos judicaverint.

4. Cum S. C. Tridentinum [2]) frequentem Dioecesis visitationem magnopere commendet, idque ideo, ut praeter Sacramenti Confirmationis administrationem sana orthodoxaque doctrina, expulsis erroribus, conservetur, pravi mores corrigantur, populus exhortationibus ac admonitionibus ad religionem, vitaeque probitatem accendatur, et alia ad fidelium salutem opportuna constituantur: Episcopi Dioeceses suas frequenter visitare, atque quotannis notabilem earum partem invisere non intermittant.

5. Quod Apostolus in Epistola ad Hebraeos 13. 16. in genere commendat scribens: »Beneficentiae autem et communionis nolite oblivisci, talibus enim hostiis promeretur Deus,« id speciatim Episcopis dictum existimari debet; atque ideo Episcopi officii sui esse reputent iis aditum ad se prompte admittere, qui ipsos, vel tamquam Judices, vel tamquam Patres, vel Consultores, Adjutoresque adire desideraverint [3]); miserabilium praesertim personarum causam continua sollicitudine prosequantur, quasi a Propheta sibi dictum tenentes: »Tibi derelictus est pauper, orphano tu eris Adjutor [4]).« »Si multum Tibi fuerit, abundanter tribue: si parum, etiam exiguum libenter impertiri stude [5]).« Ut impleatur aliquando: »Dispersit, dedit pauperibus, justitia ejus manet in saeculum saeculi [6]).«

4. *De Canonicis.* Canonicatus et dignitates in Ecclesiis, praesertim Cathedralibus, honorifico »Senatus Ecclesiae« nomine insignit SS. Concilium Tridentinum [7]). Unde suapte intelligitur, multiplices easque gravissimas incumbere obligationes omnibus illis, qui huic Senatui adscripti sunt.

1. Ante omnia auxiliante Domino omni virium contentione cultum divinum promovere, et irrepentem animis fidelium erga Sacra temporem salubriter exemplo suo confundere studeant. Proinde Canonici tam Cathedralium quam Collegiatarum Ecclesiarum Officium Divinum totum in Choro publice recitent [8]), non ordinariae distributionis lucro adducti, sicut monet Antistes, quem pastoralis sollicitudo gloriosum reddidit [9]), sed Dei charitate religionisque cultu commoti; ut vere ex animoque psalmi illa verba concinant: »Voluntarie sacrificabo tibi et confitebor nomini tuo, Domine, quoniam bonum est.« Itaque auctoritate etiam Tridentini Concilii [10]) praecipimus, ut cum in choro psallendum est, Canonici quoque quantum honoris gradu caeteris praestant, tanto studiosius psalmis, hymnis, et canticis, modulantes Dei laudes concelebrent, cui Officio si defuerint, pro absentibus habeantur, et earum partium, quas ea ratione non obierint, distributionibus mulctentur [11]).

---

1) Sess. 24. cap. 18. de Reform.
2) Sess. 24. cap. 3. de Reform.
3) Conc. Prov. Med. 4.
4) Ps. 10, 14.
5) Tob. 4, 9.
6) Ps. 111, 9.
7) Sess. 24. cap. 12. de Reform.
8) S. Pius V. Constit. 35. Benedictus XIV. Institut. CVII.
9) Conc. Med. Prov. VI.
10) Sess. 24. cap. 12. de Reform. Pius V. Const. Ex proximo.
11) Conc. Prov. Med. 1. Communia de Ministris. p. 8. Decret. „Consuetudinem.“

Missae Conventuali, quae pro Benefactoribus Ecclesiae celebratur, Canonici sine discrimine intersint; durante Officio Divino aut Sacro Conventuali Missas non celebrent. Quibus autem obligatio incumbit certum numerum Sacrorum persolvendi, in hac adimplenda ita versentur, ut et sibi bonae conscientiae et posceuti nefors Episcopo solertiae suae testimonium exhibere valeant. Imo ut Canonicorum exemplo populus fidelis ad audiendum Verbum Dei studiosius confluat, ipsi quoque intervenire contendant.

Ut autem rerum divinarum studium tam in Clericis quam laicis efficacius excitent, Alumnos vero seminarii modum recte tractandi Verbum Dei facto doceant: concionandi munus Canonici imprimis festis diebus assidue exerceant [1]).

Denique ad concillandam Ordini Pontificali dignitatem; augendumque cultus divini splendorem, quotiescunque Episcopus Pontificale Officium celebrat, imo pro locorum consuetudine etiam alias, Canonici eidem adsistere teneantur [2]). Generatim eminentis dignitatis, quam Canonici in Ecclesiis gerunt, ratio postulat, ut in Episcopo suo Patrem ac Supremum Pastorem respicientes eidem ut luminaria majora ad exemplum aliorum Clericorum condignam veneratiònem et obedientiam exhibeant; nati ad consilium, Episcopum sanis ac sanctis consiliis ultro adjuvent; electi ad judicium, sacris sedibus prompte et intemerata fide adsideant; qua vero Archi-Diaconi suos Districtus sollicite visitent, atque omnes in omnibus negotiis Ecclesiae et Salutis animarum, cumprimis ad nutum Episcopi vel Capituli deputati, aut exmissi sine fluctuatione obsequantur, et sibi commissa conscientiose exequantur.

2. Quia vero nihil est, quod allos magis ad pietatem et Dei cultum assidue instruat, quam eorum vita et exemplum, qui se ministerio Divino dedicarunt [3]): Canonici sicut honore et dignitate caeteris Clericis praestant; ita omnium virtutum exemplis imprimis vitae puritate praelucent oportet.

3. Memores verborum Apostolicorum »Beneficentiae autem et communionis nolite obliviscl, talibus enim hostiis promeretur Deus [4])« patres pauperum esse contendant. Ipsa praestantissima virtus, castitas, omnem splendorem et vim aedificandi amittit, si labe avaritiae maculata fuerit. Sicut ad fontes benedictionum divinarum, ita ad animos etiam fidelium nihil tam expeditam facit viam, quam beneficentiae; imo eadem defectus et fragilitates etiam, quae plene vix unquam declinantur, velamine quodam obtegere solet. Alioqum reditnum suorum non domini, sed dispensatores duntaxat sunt; et ideo durissimum judicium illis, si non fecerint misericordiam, quam autem poenam timere possent, si pretia peccatorum, quo nomine proventus ecclesiastici passim veniunt, in comitem fidei peccatorum converterent.

4. Corpus Ecclesiae, in Capite Christo coadunatum nihil magis ornat, quam sincera charitas. »In hoc cognoscent omnes, quia discipuli mei estis, si dilectionem habueritis ad invicem [5])« Canonici hac virtute eo magis praefulgere debent, quo certius est primam eorundem institutionem huius virtutis ignem fuisse. Ideo S. Carolus Borrom. Canonicos monuit: »Omnia agite pace mutua, concordi voluntate, et charitate sincera vos invicem diligite. Canonici enim estis,

---

1) Péterffy Conc. Hung. P. II. p. 205. 253.

2) Conc. Med. Prov. V. quae ad Divina Officia pertinent. Trid. Sess. 24. Cap. 12. de Reform.

3) Trid. Sess. 22. Cap. 1. de Reform.

4) Hebr. 13, 2.

5) Joan. 13, 35.

qui sicut pro Collegii ratione et antiquo instituto una in Collegiata Ecclesia, unoque item in Canonicali domicilio collocati fuistis: ita uno pacis et charitatis foedere, unaque animorum consensione conjunctissimi, sicut nascentis Ecclesiae Ministri, quorum erat cor unum et anima una, experiendo videte, sicut in psalmo scriptum est: Quam bonum et jucundum sit habitare fratres in unum.« Haec charitas superioribus affabilitatem, inferioribus vero reverentiam imperat; probatam virtutem aestimio auget, defectus vero et negligentias monendo minuit; quae praeclare gesta sunt, ad aedificationem Corporis Christi enunciat, illa vero quae perperam fiunt, ad praecavendum pupillorum scandalum tenera cura operit.

5. Dum de rebus gravioribus in Capitulo deliberandum est: earum rerum deliberatio ac tractatio tum suffragiis occultis permittatur [1]), tum illae res quo maturius expendantur, in una sessione propositae, in alia decidantur.

6. Usus distributionum quotidianarum in omnibus Capitulis tam Cathedralibus, quam Collegiatis juxta mentem PP. Tridentinorum [2]) inducatur.

7. Similiter Praebenda Theologalis [3]) et Poenitentiarii [4]) ex mente ejusdem Conc. Trid. per Episcopos constituatur.

8. Quo facilius autem Episcopi in Ecclesiis sibi commissis et divinum cultum augere et canonicalem disciplinam tueri possint: interdum Canonicali Capitulo interesse studeant vel illud ipsi ad se convocent, ut habeant occasionem cognoscendi, an praescriptae Capitulo leges inviolate serventur [5]).

9. *De Decanis Foraneis seu Vice-Archidiaconis.* Nihil jucundius quidem nobis foret, quam si in medio crediti curae nostrae gregis continuo versari, atque tam huic immediatae per nos invigilare, quam etiam Pastorum vitam, moresque ipsi observare possemus. Quia tamen ratio muneris id nullo pacto admittit, aliquot probati Sacerdotes, qui literarum scientia, morum integritate, ac rerum agendarum usu praestantiores sint oportet, adjutores nobis eligendi sunt, ut facilius omnia ea cognoscere ac perficere possimus, quae ad gregis salutem procurandum pertinent. Hinc *praeter Vicarium Generalem, Vicarii quoque foranei, apud nos Vice-Archidiaconi appellati, plures per Dioecesim constituuntur, qui in aliquam pastoralis sollicitudinis partem vocati, Episcoporum mandata exequi, et ecclesiasticam disciplinam tueri debent.* Quales Vice-Archidiaconi esse debeant hisce verbis docet Concilium Romanum [6]). »Sint doctrina, pietate et prudentia praediti, qui pro Deo, et propter Deum Evangelium non erubescant, sed de Clericorum et laicorum vita ac moribus, et quomodo Parochi aliique animarum Rectores in pastorali officio se gerant, diligenter inquirant, et in laternis scrutentur ad Episcopos fideliter delaturi, num Clerus et populus ut decet, vivant, num propriis in Ecclesiis cultus adhibeatur, num supellex, sacra praecipue debito nitore conservetur, et visitationum decreta suae sint executioni mandata.«

Quamobrem *Vice-Archidiaconi:*

1. Officium sibi commissum juxta Ordinarii instructionem et mandatum, statuta item Synodalia, et denique juxta legitimas consuetudines diligenter et con-

---

1) Alexandri VII. 36. Const.
2) Sess. 21. cap. 3. et Sess. 22. cap. 3. de Reform. Benedict. XIV. Institut. CVII.
3) Sess. 5. cap. 1. Sess. 23. cap. 18. de Ref.
4) Sess. 24. cap. 8. de Reform.
5) De iis quae ad Capitulum pertinent. Conc. Prov. Med. 3.
6) Tit. VII. cap. 2.

scientiose sine personarum acceptione exequantur; momentum proinde gravissimi sui muneris sedulo, saepiusque expendant. et in eo Sancte implendo proborum sequantur vestigia sacerdotum.

2. In sua assidui vigilantes specula Parochorum vitam et mores jugi circumspectione custodiant[1]), ac sollicite quaerant: an Parochi pastoralem curam et ministerium suum exacte impleant; an praedicandi, catecheses servandi et prolem instituendi munere sedulo fungantur; an non eorum culpa in Ecclesia divinus cultus desideretur; an Sacramenta, ea, quae par est pietate, gravitate, et alacritate fidelibus administrentur; an re ipsa praestentur ea, quae Episcopi vel alii eorum nomine in Ecclesiae ac fidelium necessitatem utilitatemque impendi jusserint; an peculii Ecclesiae, piarum fundationum et eleemosynarum, quae tribuuntur, fidelem et integram curam habeant; an beneficii aedes in bono statu conservent, vineas, agros, hortos debite colant, neque cincturas eorum desolari patiantur; an libros habeant, quos praesertim ex Synodi hujus decreto habere debent. Quomodo Sanctissimum Eucharistiae Sacramentum recte religioseque asservetur, an saltem qualibet altera hebdomada renovetur, praeterea ea, quae in Missae Sacrificio adhibentur, uti calices, corporalia, mappae altaris, pura munda et decentia sint. An baptisterium et sacrorum oleorum vasa tuto loco et decenter asserventur. An protocolla necessaria et libros habeant baptizatorum, chrismatorum, conjugatorum et mortuorum, atque hos separatos, decentes et ea ratione, quae aliorsum mandatis praescribitur, comparatos diligenter custodiant. An reliqua in hac Synodo decreta aut Synodo dioecesana decernenda, sacrae item Visitationis Statuta inviolabiliter observent. Verbo: Vice-Archidiaconi agant et urgeant, ut in suis districtibus morum sanctitas, ecclesiasticae disciplinae observantia magis magisve vigeat, et floreat. Et si quos errare aut deficere cognoverint, eos summa quidem prudentia et charitate, sed etiam libertate Apostolica moneant, ac si res gravius remedium exigere videatur, eam ad nos aut Vicarium Nostrum referant[2]). Denique his omnibus, et si quid mandavit peculiariter Episcopus, deque aliis, quae ad utilitatem animarum, et Episcopi cognitionem pertinent, ipsum per literas certiorem reddant.

3. *Visitationem* sui districtus semel in anno exequantur diligentissime per se ipsos, nisi forte talis causa emerserit, propter quam ipsum oporteat praefatas Ecclesias saepius visitare; nihil tamen contra statuta Synodalia aut praescriptiones Ordinariorum disponant, et de ipsa Visitatione Episcopo post mensem rationem reddant. Visitationum autem suarum hunc habeant scopum, ut imprimis sanam orthodoxamque doctrinam commendent, Cleri et totius populi fidem et mores explorent, et quidquid depravatum fuerit, ipsi corrigant, vel ad Episcopum referant. Clerum cum populo cohortationibus et admonitionibus ad religionem, pacem morumque probitatem accendant; caetera prout locus, tempus et occasio feret, ex sua prudentia ad fidelium salutem disponant. Quae ut feliciter faciliusque succedant, monet haec Synodus Vice-Archidiaconos, ut paterna charitate ac prudenti zelo omnes amplectantur et modestissime se gerant in omnibus, ne cuiquam oneri aut scandalo existant[3]).

4. *Capitula ruralia*, vulgo coronas vel districtuales Congregationes, cum omnibus Districtus sui Sacerdotibus saltem quolibet semestri celebrent, atque

---

1) Cap. 4. de Officio Archipresbyteri.
2) Cap. 7. de Off. Archidiaconi.
3) Conc. Trid. Sess. 24. cap. 3. de reform. et cap. 6. de Off. Archidiaconi.

conferant inter se, quae ad boni pastoris officium et ad curam animarum pertinent, de difficultatibus et incommodis uniuscujusque parochiae, si quando eorum explicatio vel remedium aliorum consilium et operam requirat, serio deliberent; Vice-Archidiaconi aliquot capita tum Constitutionum hujus Synodi, tum eorum, quae in Synodo dioecesana decernentur, praelegi curabunt, simulque aliquot casus conscientiae solvendos proponent. Acta denique Coronae scripto complexa, cum tota rei gestae serie cum Episcopo communicabunt.

5. *Scholas Districtus sui annue visitent*, atque diligenter inquirant, num doctrina christiana, aliaque publicae institutionis objecta rite ac diligenter proponantur. Errores et defectus hac in re admissos cum praescriptis relationibus ad Inspectores episcopales referant.

6. Parochos Districtus sui graviter aegrotantes, si fieri potest, visitent, consolentur, ac Sacramentis moribunderum muniri curent. Cum aliquis Parochus supremum diem obierit, convocatis, si licet, caeteris sui Districtus animarum Pastoribus funeris justa peragant. Animarum curam Sacerdoti a nobis approbato, interim administrandam, et quae sunt Ecclesiae, custodienda committant, atque nos aut Vicarium nostrum de tota re certiores faciant. Qua etiam Commissarii episcopales res parochiae adscitis idoneis testibus consignent, libros, scripta, supellectilem, aliaque omnia suo loco deponant, indicem vero, qui vulgo inventarium dicitur, et Officio dioecesano submittant, et in suo Tabulario servent.

7. Facultate absolvendi a peccatis reservatis, aut vexilla, cruces benedicendi sibi nullos ab Ordinario collata, prudenter ac intra terminos ab eo definitos, modo a SS. Canonibus praescripto utantur.

8. Curati vero quicunque, quavis dignitate praediti, Vice-Archidiaconis obtemperent. Quod si aliqui ad conveniendum negligentes vel ad mandata eorundem Vice-Archidiaconorum exequenda contumaces fuerint, Episcopi in illos pro modo culpae animadvertant. Hi autem Vice-Archidiaconi voluntate Episcopi ab Officio removeri semper possint, ac si male id administraverint, poenas dent ejusdem Episcopi judicio. Denique Synodus haec gravitatem muneris Vice-Archidiaconis commissi prae oculis habens praecipit, ut iidem juramento Officii adstringantur.

6. *De Sacris Ordinibus.* 1. Expedit maxime animarum saluti a dignis atque idoneis Parochis gubernari [1]); quapropter eo conniteudum est, ut de moribus et sufficientia eorum, quibus vacantia Beneficia conferenda erunt, locorum Ordinarii certam sibi procurent cognitionem. Hunc in finem Sacra Synodus Tridentina in Synodis dioecesanis per Episcopos vel eorum Vicarios proponi praecepit adminus sex Examinatores, qui Synodo satisfaciant, et ab illa probentur, eorum quibus examen subire debeant omnes, qui vacans Beneficium parochiale obtinere cupiunt. Huic salutari Decreto Concilii Tridentini optaremus quidem ad literam respondere; quia tamen extensio Dioecesium, et distantia locorum haud admittit, ut quoties parochiale Beneficium vacare contigerit, toties ad illud adspirantes in loco Examinatorum se sistant; ideo curabimus, ut norma apud nos provisorie vigens per Sacram Sedem adprobetur.

2. Professio fidei, et juramentum de obedientia Ordinario praestanda ante institutionem authorisabilem (investituram dictam) intra Missam in manus Episcopi aut ejus Vicarii erit nuncupandum. Institutionem authorisabilem intra duos menses sequatur institutio realis (etiam installatio vocata), quae ordinarie per Archi-

1) Trid. Sess. 24. cap. 18. de Reform.

diaconum aut Vice-Archidiaconum peragenda erit, quaeve in eo consistat, ut populo parochiali, ad publica divina collecto, cum brevi allocutione novus Parochus praesentetur, Decretum Episcopale publicetur, ipse Curatus solemnem fidei professionem faciat, praesentes vero fideles ad obediendum voci pastoris commoneantur, temporalia denique beneficii juxta authenticum inventarium novo Parocho solemniter resignentur.

3. Verbis Sancti Concilii Tridentini hortamur omnes, ut quicunque parochiales, vel alias curam animarum habentes Ecclesias quocunque modo obtinent, vel per se, vel per alios idoneos, si legitime impediti fuerint, diebus saltem dominicis et festis solemnibus plebes sibi commissas pro sua et earum capacitate pascant salutaribus verbis, docendo ea, quae scire omnibus necessarium est ad salutem, annunciandoque eis cum brevitate et facilitate sermonis vitia, quae eos declinare, et virtutes, quas sectari oporteat, ut poenam aeternam evadere, et coelestem gloriam consequi valeant [1]). Ad officium quoque institutionis pertinet, ut statis temporibus, ex iis, quae in Missa leguntur, aliquid exponatur, atque inter caetera sanctissimi hujus Sacrificii Mysterium declaretur [2]). Tempore autem jejuniorum, Quadragesimae, et Adventus Domini Sacras scripturas, divinamque legem annuncient [3]).

Haec Sacrosancti Concilii Tridentini Decreta prae oculis habentes:

a) Praecipimus, ut sacer argumenti praeferenter dogmatici sermo ad fidelem populum omnibus dominicis diebus et festis habeatur, una reprobantes et exstirpantes omnes contra hanc legem invalescentes abusus, quibus factum est, ut quidam Curatores animarum tempore aestivo ab annunciando verbo DEI per plures septimanas penitus respirarent.

b) Omnibus feriis Quadragesimae vernacula lingua eae Sacrae Scripturae partes praelegantur populo, quae in Missa feriae currentis continentur.

c) Sacerdotes, imprimis juniores, paterne alloquimur et hortamur, ut sermones suos solerter elaborent, bene memoriae inprimant, et cum modesta suavique gravitate proponant, scripta sua in scrinium reponant, et ubi jussi fuerint, eadem Ordinario, aut Vice-Archidiacono exhibeant, Alioqnin advertere possunt Sacram Institutionem a pluribus fastidiri, qui omni modo excitandi erunt, ut libenter audiant verba vitae aeternae.

4. Institutioni catecheticae, tum in schola bis adminus in hebdomada, tum in Ecclesia diebus Domini et festis solerter vacent [4]), utentes Catechismo, quem Ordinarius designavit, unaque diligenter exponentes ss. ritus et caeremonias Ecclesiae. Ad hanc catecheticam in Ecclesia institutionem eos etiam cogant juvenes qui scholas dominicales aut repetitionales frequentant, nisi pro eis proprius Religionis Magister constitutus habeatur. Ut pecorum quoque pastores, et alii fideles, qui secus per annum verbum DEI audire non possunt, debitam in fide, regulisque morum suscipiant institutionem: Parochi mensibus saltem hyemalibus ad locum decentem collectos paterne instruant, et adhortentur. Servilium denique sexus imprimis sequioris personarum sollicitam curam habeant, ut festis et dominicis diebus opportunis post meridiem horis pro institutione religiosa percipienda congregentur, id quod in majoribus locis religiosarum Congregationum adminiculo, aut per pia sodalitia commodius procurabitur.

---

1) Sess. 5. cap. 2. de Reform.
2) Sess. 22. cap. 8.
3) Sess. 24. cap. 4. de Reform.
4) Trid. Sess. 24. cap. 4. de Reform.

5. Adorandum Missae Sacrificium diebus dominicis et festis, etiam abolitis, offerant pro suo populo [1]); nec ullum stipendium propterea acceptare audeant. Alias autem in septimana tam frequenter celebrent, ut suo muneri satisfaciant [2]). Missarum denique, quas juxta mentem suorum fundatorum statutis temporibus persolvere debent, elenchum habeant, et eumdem, ut officii sui quasi moneantur, in Sacristia, ubi sacra facturi se induere solent, appensum teneant.

6. Sacramenta reliqua et Sacramentalia debita cum pietate et reverentia, rocheto et stola ornati, administrent caveantque, ne eorum culpa aut parvulus sine Baptismo, aut adultus sine moribundorum Sacramentis moriatur. Quotiescunque Venerabile Sacramentum in processione circumferendum, vel sub devotione quadam extra Missarum solemnia exponendum est, super rochetum et stolam sument pluviale; eapropter omnis Ecclesia vestimento hoc provisa sit, oportet.

7. Pauperum, aliarumque miserabilium personarum curam paternam gerant [3]), iisque qua consilio, qua intercessione, et in quantum per facultates licuerit, etiam eleemosyna adesse festinent. Infirmos quoque frequentius visitent et consolentur.

8. Jugiter recolant verba Apostoli: »Exemplum esto fidelium in verbo, in conversatione, in charitate, in fide, in castitate [4])« dein »Sectare justitiam, pietatem, charitatem, patientiam, mansuetudinem [5])« observentque ea omnia, quae haec ipsa Synodus Provincialis de vita et honestate Clericorum alibi proponit.

9. Sacri muneris pastoralis ratio exigit, ut Curatores animarum legem Tridentinam de residendo [6]) exacte observent; nec enim populum suum verbi divini praedicatione, Sacramentorum administratione, bonorumque omnium operum exemplo pascere, aut pauperum et orphanorum curam gerere poterunt, qui, ut Concilium Tridentinum ibidem observat, gregi suo non invigilant, neque assistunt, sed mercenariorum more deserunt. Non ultra tres dies a loco residentiae absint sine obtenta licentia a Vice-Archidiacono: si vero ultra integram septimanam abesse deberent, scripto exaratum ab Ordinario habeant indultum. Quandocunque autem eos abesse contigerit, quod tamen praecipuis per annum festis districte prohibemus, Sacerdotem idoneum, et quidem si tempus absentiae ultra septimanam duret, ab Episcopo adprobandum, relinquant, qui ipsorum vices solerter obeat. In reliquo autem Decreta Concilii de residendo Actis hujus Concilii adnecti mandamus [7]), quae ut Curatores frequentius perlegant, impensius commendamus.

10. Dispositiones tum ecclesiasticas, tum civiles, quae ad Curatores animarum a legitima potestate mittuntur, solerter observent, et protocollis inferant; et si typis mandatae divulgentur, concluso anno in unum ligari faciant.

11. Consuetas Baptizatorum, Copulatorum et Defunctorum Matricas nitide et diligenter scribant, in eas absque Ordinariatus assensu nullas correcturas, mutationes inferant. Item libros piarum fundationum, inventaria rerum ad Ecclesiam et beneficium pertinentium, et annales seu historiam parochiae, nec non exactam fidelium conscriptionem habeant.

---

1) Sess. 23. cap. 1. et 14. de Reform.
2) Sess. 23. cap. 14. de Reform.
3) Trid. Sess. 25. cap. 1. de Reform.
4) I Tim. 4, 12.
5) I Tim. 6, 11.
6) Sess. 23. cap. 1. de Reform.
7) Vid. in Append. sub Nr. 3.

12. Rei testamentariae Curatores animarum nonnisi cum per Testatorem, aut ejus Cognatos palam provocantur, nec alias, quam coram testibus se immisceant; sedulo vitent vel suspicionem avaritiae in suscipiendis stipendiis, ut dici amat, manualibus; caveant denique fideijussionem praestare pro debitis sive cognatorum, sive aliorum.

13. Hortamur Parochos, ut Sacerdotes subsidiarios, Cooperatores vel Capellanos dictos, ab Ordinario missos, fraterna suscipiant, et foveant charitate, eos muneris partes edoceant, in necessitatibus adjuvent, neque patiantur, ut extra aedes parochiales seu resideant, seu victum habeant. Cooperatores autem Parochos suos revereantur, debitamque fidem praestent obedientiam, et sic utrinque facto comprobetur bonum esse et jucundum habitare fratres in unum. Utinam etiam uno ore honorificarent Dominum, simultanee Officium divinum, adminus dum opportunum est, persolverent. Bone DEUS, quantum semet reciproce aedificarent, et quantae efficaciae praeberent exemplum familiae domesticae, et omnibus parochiae fidelibus! »Inflamma Domine ad Te tuorum corda servorum! Tu enim dixisti.« Ubi duo sunt congregati in nomine meo, ibi sum ego in medio eorum!

(Fortsetzung folgt.)

Das Kölner Provincialconcil vom 28. April bis 12. Mai 1860.

(Fortsetzung, vgl. Archiv IX., 107—128.)

(Tit. I. Continuatio.) Caput VI. De parochis et rectoribus curatis.

Nobilem imprimis et fructuosam in dioeceseos procuratione opem ferunt parochi, qui ab Episcopo constituti jure proprio populi sibi commissi curam habent. Ut essent, qui assidue cum eadem gregis parte degentes melius nossent oves et melius ab iisdem cognoscerentur, qui hortulani diligentis instar cura diurna et nocturna easdem plantas modo irrigarent, modo a solis ardoribus, modo a pruina defenderent, qui medici partes agentes e crebra consuetudine valetudinis vices omnes perspectas haberent; qui ceu paterfamilias solers et providus non modo quid tempus praesens exposceret, sed etiam quid aliquando e re futurum esset, explorarent et prospicerent: has ob causas parochi demum constituti sunt, quum antea ex ecclesia cathedrali in varias civitatis et dioeceseos partes ab Episcopo presbyteri submitterentur, qui pro necessitate rem divinam procurarent. Parochi munus inde imprimis tam grave esse conspicitur, quod apud illam gregis, cui praeest, partem fere solus plerumque Ecclesiae personam agat, et ipse sit, ex quo fideles et infideles religionis vim et efficaciam metiri soleant. Si vera est sententia, cui non raro suffragari videtur experientia, tanta passim in hominum animis religionem dignitate florere et auctoritate, quanta sacerdotibus, ejus ministris, defertur reverentia; certe id imprimis intelligendum est de delata parocho reverentia, qua nemo alius e sacerdotibus arctiore cum populo consuetudine nectitur.

Quam sollicita igitur cura providendum est parocho, ut Ecclesiae personam eo, quo decet, modo gerat! Quam caute praecavenda sunt omnia, quibus oriri pusillis possit scandalum! Quum porro Deus, licet infinite potens et sapiens, tamen hominum, quibus mysteria sua dispensanda commisit, requirat solertiam

quanto studio parochis, qui quasi extremi sunt a sole, qui est Ecclesia, ad populos illuminandos emissi radii et extremae illae arteriae, per quas sanguis et calor in remotissimas membrorum partes diffunditur, allaborandum est, ut populum sibi commissum docendo et ministrando illuminent et inflamment!

Parochorum est, diebus dominicis et festis, etiam festis abrogatis[1]), missae sacrificium pro populo ipsis concredito offerre, verbum divinum exponere, sacramenta administrare, ita quidem ut baptismum, communionem paschalem, viaticum et extremam unctionem conferre proprii illorum juris sit. Invalida sunt, nisi quatenus Concilii Tridentini decreto ex summi Pontificis dispensatione derogatum est, fidelium matrimonia, quae coram proprio parocho vel ejus delegato non fiunt.

In parochiis, in quibus complures sunt presbyteri, missae tam diebus dominicis et festis, quam ferialibus eo tempore et ordine certo fiant, ut fidelibus commoda assistendi occasio praebeatur.

Diebus dominicis et festis semper missa solemnis celebranda est, cante sacerdote; cantus partem omittere vel truncare strenue prohibemus. Usus ille frequentior sanctissimum sacramentum exponendi in comprecationibus aliisque pietatis officiis abolendus et ab Ordinariis accuratius ordinandus est. Missae coram ss. sacramento exposito non permittuntur, nisi stricte secundum praescripta canonum et sacrae Congregationis rituum decisiones

In theophoriis, quae semper horis antemeridianis, nunquam vero post meridiem habendae sunt, imagines et reliquiae Sanctorum ne gestentur, stricte interdicimus.

Supplicationes sive processiones solemnes secundum Ecclesiae statuta et diebus praescriptis cum decore et pietate habeantur, nec ulli parocho in alium diem eas pro arbitrio et sine expressa Ordinarii permissione transferre licet. *A processionibus quivis armorum et tympanorum strepitus bellicosus clangorque tubarum excludendus est, excepto comitatu, quem guardiam honorariam vocant.*

Novae imagines, statuae, picturae in vexillis nullibi perficiantur aut adhibeantur, nisi examinatae et approbatae prius fuerint ab Episcopo.

Ubi complures missae diebus dominicis et festis celebrantur, in summo sacro concio uberior, in una autem alterave missa homilia etiam ad populum instituendum sit. Concio autem uberior ut singulis diebus dominicis et festis secundum praeceptum Concilii Tridentini accurate habeatur, serio mandamus, cademque semper cum missa solemni habenda est etiam in urbibus, et ubi consuetudo haec non viget, introducenda est. Concionatores vero studeant, ut verbum divinum sermone simplici, gravi et efficaci expoiant, et quantum fieri potest, nexu aliquo et serie secundum dogmatum et praeceptorum ordinem, non neglectis tamen iis, quae in missa leguntur[2]). Singulis etiam diebus dominicis catechesis in ecclesia pro juventute provectiore habeatur hora pomeridiana.

Parochis nunquam sine justa causa nec nisi constituto aliquo, qui absentium vices gerat, a parochia discedere licet. Quem vero pro se constituerint, non domesticis tantum, sed aedituo etiam indicabunt.

Quoties per tres dies feriatos, abitus et reditus diebus simul inclusis, absentia proroganda est, decanum, antequam itineri se com-

1) Pii IX. Constit. *Amantissimi redemptoris* d. d. 3. Maji 1858. Vid. Append. n. 33.

2) Conc. Trid. Sess. XXII. de sacrif. missae cap. 8.

mittunt. itineris et meta et causa indicata, certiorem faciant; ultra triduum vero absque licentia decani non absint. Per diem dominicum vel festum pariterque adventus et quadragesimae tempore, nonnisi licentia ab Ordinario obtenta et litteris expressa, quam se impetrasse decano nunciabunt, abesse licet.

Presbyteri curati auxiliares, etiam quum non usque ad tertium diem absentia producitur, licentiam a parocho, et quum diutius, per parochum a decano aut, ubi necesse est, ab Ordinario petent.

Decani in relationibus annuis Episcopo faciendis mentionem faciant de itineribus curatorum, annotantes, utrum licentia petita et concessa fuerit.

Caput VII. De decanis.

Magni profecto momenti ad dioecesin bene administrandam est officium decanorum. Eliguntur enim atque in muneris episcopalis partem et sollicitudinis societatem advocantur ab Episcopo, ut ex iis, tanquam vineae Domini custodibus, quae ad religionis incrementum necessaria et opportuna videantur, intelligat, et eorum ope omnia, in quibus parochiarum regimen deficiat vel minus perfectum reperiatur, emendare et ordinare possit. *Decanorum igitur est, in regionibus curae suae commissis cleri et populi moribus formandis et reformandis studiose invigilare sedulogue intendere, ut non tantum abusus et excessus, si qui in vita fidelium exorti fuerint, tempestive detegantur ac salutari remedio sanentur, sed praecipue quoque, ut omnes, qui in sortem Domini assumti et sacerdotalis gloriae participes facti sunt, vitam agant nomini et dignitati consonam, ac praesertim ut parochi in officio divino persolvendo, in sacramentis administrandis et muniendis aegrotis, in verbo divino praedicando et scholis visitandis ceterisque rebus pastoralibus munere suo rite fungantur.* Ad quod quidem opportune exsequendum summopere conducet, ut ipsi imprimis decani doctrina, vitae morumque integritate, zelo et pietate ceteris praecellere maximeque parochis, quibus auctoritate et honore praesunt, obedientia praeire studeant, atque universe strenuos sollicitosque ecclesiasticae disciplinae ita sese praebeant excubitores, ut vere dicantur et sint *oculi* Episcopi ejusque vicarii.

Quotannis decani secundum modum ab Ordinario praescribendum singulas regionis sibi commissae parochias visitabunt atque de earum statu, de abusibus in clero et populo deprehensis, de defectibus in persolvendis fundationum oneribus, in administratione bonorum parochorum et vicariorum vel fabricae ecclesiae inventis, de subortis inter pastores et parochianos difficultatibus ceterisque omnibus, quae corrigenda et ordinanda repererint, fideliter ad Episcopum referent. Nec minus extra visitationem de iis omnibus Episcopum certiorem facient, quotiescunque servandae disciplinae necessitas utilitasque id exegerit.

Praeterea decani parochorum conventus saltem quotannis habendos dirigent atque in iis scientiae et fervoris pastoralis studium incitent et foveant. Quotiescunque facile fieri poterit, sacerdotes sibi subjectos invisant, ad vigilantiam eos excitent, adjuvent, fraterna exhortatione moneant et consolentur ac controversias inter illos exortas componant. Quos vero in officio suo negligentes et neries vel dignitatis sacerdotalis oblitos bis vel ter admonitos,

nihilominus exhortationibus suis recalcitrantes invenerint, aeque atque eos, qui graviter in disciplina deliquerint, Episcopo deferant. Decanorum etiam est, parochos nominatos in possessionem introducere, iisdem morbo decumbentibus, si aegroto placuerit, sacramenta administrare ac demum defunctorum sepulturae et exèquiis praeesse, nec non curare, ut archivum parochiale successori tradendum observetur, ac demum parochiae vacantis administratorem constituere, donec ab ordinaria fuerit provisum.

In vitae et conversationis clericorum populique morum custodia decani magna prudentia, maturo zelo et caritate procedant, ut neque facilius accusationes malignorum excipiendo incommodae explorationis suspicionem incurrant et parochorum auctoritatem minuant, neque etiam cum delinquentibus dissimulent, aut propensione et nimia indulgentia aliave causa se duci patiantur, memores se ipsos tunc delinquentium et animarum ruinae rationem coram tremendo Dei judicio esse reddituros.

Quo facilius Episcopus decanos eos constituere possit, quos tum scientia rerumque gerendarum peritia, prudentia, pietas et Ecclesiae honoris et animarum salutis zelus Episcopo tanquam idoneos adjutores in dioecesi administranda suosque vicarios probant, tum comitas et humanitas, benignitas et caritas et orta exinde auctoritas et fiducia fratribus commendant: *parochis concedimus facultatem tres e gremio capituli per schedulas secretas Episcopo designandi, e quibus sibi exhibitis Ordinarius decanum nominabit, quem digniorem et aptiorem judicaverit. Quod si nullus ex designatis rebus gerendis satis idoneus sit, vel alia de causa conscientia Episcopo interdicat, ne quem ex illis delegatum suum constituat, ipsi ex ceteris capituli parochis, quem dignum et idoneum putaverit, decanum nominandi facultatem reservamus* [1]).

Ut officium suum nullis ducti humanis rationibus liberius atque diuturna experientia edocti majori prudentia et gravitate explere valeant, decani ad dies vitae munus suum obtinebunt, nisi aut de capitulo demigraverint aut ipsorum incuria et negligentia aliave necessitatis vel utilitatis Ecclesiae et administrationis dioecesanae causa Episcopum obligaverit, ut delegationem suam revocet.

Duo pariter sint in singulis capitulis definitores, quorum alterum Episcopus nominabit, alterum parochi capituli per schedulas secretas Episcopo approbandum exhibebunt. Definitores fabricarum curam gerent, uterque in illa, quae ab Episcopo sibi assignata fuerit, regionis parte. Praeterea in omnibus negotiis, quae vel ad totum capitulum spectant vel inter majora et graviora numeranda veniunt, decano consilio et ope assistent ejusque impediti secundum ordinem vices gerent.

Caput VIII. De regularibus.

»Quantum ex monasteriis pie institutis et recte administratis in Ecclesia Dei splendoris atque utilitatis oriatur,« ut sanctae Tridentinae Synodi Patribus [2]), ita et Nobis compertum est. Et sane non potest non esse sanctum Ecclesiaeque proficuum illud vitae genus, quod a Christo, consiliis quibusdam propositis, est commendatum; quod inde a primis saeculis floruit, plurimos coelo peperit Sanctos, Ecclesiae pastores, animarum saluti strenuos operarios; quod summi Ponti-

1) Conc. Roman. a. 1725. tit. VII. cap. 2.
2) Sess. XXV. de regular. cap. 1.

fices promoverunt et contra obtrectantes protexerunt: quod denique, quo majora vita christiana in Ecclesia universa, eo majora et ipsum cepit incrementa. Hos autem fructus tunc solum proferre potest, si tam illa, quae ex ipsa professione vitae religiosae omnibus communia, quam illa, quae instituto cuilibet propria sunt, accurate observantur. Unde monet et praecipit sancta Tridentina Synodus: »ut omnes regulares, tam viri, quam mulieres, ad regulae, quam professi sunt, praescriptum vitam instituant et componant atque imprimis quae ad suae professionis perfectionem, ut obedientiae, paupertatis et castitatis, ac si quae alia sunt alicujus regulae et ordinis peculiaria vota et praecepta ad eorum respective essentiam nec non ad communem vitam, victum et vestitum conservanda pertinentia fideliter observent [1].«

Regulares igitur spiritum sui ordinis nutrient et praesertim vota ac regulas suas accurate observantes populo pietatis, fervoris, obedientiae omnisque perfectionis praebebunt exempla.

Qui missiones in populo habere solent, ab Episcopo vocati omni, quo par est, fervore et cura provida ac prudenti huic muneri satisfacere satagent. In conventuum suorum ecclesiis et foris quoad omnia, quae ad cultum publicum et animarum curam spectant, Ordinarii praescriptis ad amussim obtemperabunt [2]. Clerici regulares aeque ac saeculares admonentur, ut in vivendo et agendo pacem et concordiam fraternam conservent et foveant.

Quae a sancta Sede de candidatis ad novitiatum admittendis constituta sunt, in omnibus observentur [3].

Moniales vitam vere spiritualem agant et ad finem ordini praefixum tendant. Sint vere virgines, verae Christi sponsae, Ecclesiae ornamentum secundum illud S. Cypriani: »Flos . . . ecclesiastici germinis, decus atque ornamentum gratiae spiritalis, laeta indoles, laudis et honoris opus integrum atque incorruptum, Dei imago respondens ad sanctimoniam Domini, illustrior portio gregis Christi [4].«

Sorores congregationum recentiorem, ut a S. Francisco, a puero Jesu nuncupatarum aliarumque, licet moniales non sint sensu arctiori, tamen secundum sanctae Sedis decreta, quod ad confessarium designandum et disciplinam sustinendam attinet, monialium instar habendae sunt.

Quamvis complures sorores quarundam congregationum conversationem cum hominibus omnino evitare non possint, tamen omnes vitam in Christo vere absconditam agant omnemque familiaritatem cum personis tam laicis, quam clericis sedulo fugiant.

Caput IX. De synodo dioecesana.

Synodus dioecesana sive episcopalis est congregatio ab Episcopo coacta ex presbyteris et clericis suae dioecesis aliisve, qui ad eam accedere tenentur, in qua de his, quae curae pastorali incumbunt, agendum et deliberandum est. De

1) Sess. XXV. de regular. cap. 1.

2) Conc. Trid. Sess. XXIII. de reform. cap. 15.

3) Decr. S. Congr. sup. stat. regular. d. d. 25. Jan. 1848. [Archiv VIII., 143.] Vid. Append. conc. provinc. n. 27.

4) Lib. de habitu virginum.

synodorum utilitate jam propterea ambigendum non est, quod eae a sacris canonibus praescriptae, a Concilio Tridentino singulis annis ut celebrentur praeceptum sit [1]). Benedictus XIV. in illo, quod de synodo dioecesana conscripsit, opere, ab hisce, quibus concilium provinciale Coloniense anno 1549 easdem commendavit, orditur verbis: »In synodis redintegratur unitas, studetur corpori in sua integritate conservando; ubi ea, quae in visitatione non dabatur exsequi, executioni studiis communibus assequuntur; ubi de capite et membris, de fide et pietate, de religione et cultu divino, de moribus et disciplina, de obedientia, de judiciis et rebus omnibus ad bene christianeque vivendum commodis vel necessariis tractatur atque statuitur [2]).« Neque immerito idem summus Pontifex id addit, in dioecesis visitatione non omnia, quae corrigere et emendare oporteat, deprehendere Episcopum, sed multa etiam in synodo rescire posse a parochis, qui continue inter oves versentur. Huc faciunt, quibus S. Carolus Borromaeus in sua synodo XI. clerum allocutus est verbis: »Est generalis quaedam visitatio synodus; alias enim per annum particulares quasdam ecclesias duntaxat visitamus, hic vero generatim sacerdotes omnes et clericos atque in ipsis suo etiam modo populos eis commissos.«

Sed hierarchica etiam Ecclesiae constitutio et corporis Christi mystici compages, quam provincialibus conciliis exhiberi antea diximus, synodis dioecesanis in ulterioribus suis veluti formis ob oculos omnibus ponitur. Quum enim in Ecclesia a capite in membra vita descendat et ex uno fonte aquae scaturiant, postquam a concilio provinciali susceptae sunt, per synodos dioecesanas in singulas cujuslibet dioecesis partes et parochias deducuntur. Unde etiam moris fuisse legimus, ut, quemadmodum Concilio generali concilia provincialia, ita his succederent synodi dioecesanae, in quibus illorum definitiones et decreta promulgarentur [3]).

Synodi dioecesanae etsi sunt utilissimae, »non idcirco tamen,« Benedicti XIV. sunt verba, »illis assentimur, qui eas absolute necessarias affirmant: quemadmodum enim Concilia generalia, quamvis summopere utilia, non sunt tamen absolute et simpliciter necessaria pro Ecclesiae universalis regimine . . . ita episcopales synodi, etsi maxime fructuosae, non tamen absolute necessariae dicendae sunt pro recta dioecesium administratione, quum alii suppetant modi assequendi eundem finem, ad quem synodi tendunt [4]).«

Unde etiam *providendum est, ut, ubi dioeceseos amplitudo aliaeve causae majorem exhibent difficultatem, minor ex illis, qui adesse tenentur, numerus ab Ordinario determinandus, qui ducentos tamen non excedat, convocetur. Interesse autem tenentur synodo omnes, qui in dioecesi dignitatem habent, personatum et officium, vicarius generalis, vicarii foranei, ecclesiae metropolitanae seu cathedralis canonici, parochi et omnes, qui curam animarum habent parochialem; rectores quoque saecularium ecclesiarum, etiam annexarum; praeterea canonici collegiatarum, abbates saeculares atque etiam regulares, qui generalibus capitulis non subduntur, omnesque exempti, qui alioquin, sublata exemptione, ad synodum venire deberent.*

---

1) Sess. XXIV. de reform. cap. 2.
2) De synod. dioeces. lib. I. cap. 2. n. 2.
3) Bened. XIV. de synod. dioeces. lib. V. cap. 2. n. 1.
4) Ibid. lib. I. cap. 2. n. 5.

In synodo dioecesana solus Episcopus est judex et legislator; ipse suo nomine decreta facit et promulgat; constitutiones facere potest sine consensu et approbatione capituli et cleri. Capituli quidem consilium exquirere, non tamen sequi tenentur, nisi quatenus in jure exprimitur; et tunc, ubi de voto agitur, canonici unum tantum, id quidem capituli, votum efficiunt.

Titulus II. De ministeriis ecclesiasticis.

Caput X. De sacramentorum administratione generatim.

Quum omne aliud, tum vero sacramenta administrandi munus sanctissimum habendum est. Si enim illorum causam et originem spectas, Christus omnium auctor est; si vim et efficaciam, immensa per Christi mortem generi humano comparata merita et gratiae ex iisdem nobis promanant; si illos, quibus conferuntur, animae immortales et Christi morte redemptae iisdem sanctificantur; si demum finem intueris, aeterna hominis in coelo beatitudo aeternaque Dei gloria intenditur. Unde quum sacramenta christianae vitae initium sint et fundamentum, quum iisdem augenda sit et perficienda et tota suis quasi cardinibus vertatur; Ecclesiae ministri non solum, quam immensa nobis bona ex illis proveniant, crebro et diligenter, ut christiani gratiis inde profluentibus recte uti et desiderent et sciant, explicabunt [1]), sed etiam cum illa dignitate, pietate et reverentia, quae rebus tam sanctis congruit, eadem administrabunt. Sequendus semper est ritus ab Ecclesia praescriptus et sancitus, qui in libris ritualibus reperitur. *Parochis et rectoribus prohibemus strenue, ne in sacramentis administrandis pro lingua latina utantur vernacula, nisi in illis partibus, quibus illi, qui assistunt, alloquendi aut quaedam iisdem explicanda sunt. Ut vero fidelibus etiam illa, quae lingua latina proferuntur, innotescant, parochi eorum significationem tum in concionibus tum in doctrina christiana saepe exponant.*

Caput XI. De baptismatis sacramento.

Baptismatis sacramentum, quum ad salutem tam sit necessarium [2]), parochi, quantum fieri potest, curabunt, ne quis infans sine hominum pulsa eodem privetur.

Quantocius conferendum nec unquam ultra tertium diem prolatandum est; et ut maturandum curent, saepius monendi sunt fideles. Quum sancta sancte, etiam quoad locum, peragenda sint, et quam alienum sit, ut fideles, immensos gratiarum thesauros sibi suisve expetentes, ecclesiam adeant, baptismi sacramentum tantum in ecclesia, nec unquam in domo privata conferendum est, nisi urgeat necessitas, vel ob causas graves ab Ordinario expetenda videatur et concessa sit dispensatio.

Si dubium, validene baptismus sit collatus, exortum fuerit, in rem inquirendum est, et solum si ratio prudenter dubitandi reperiatur, sub conditione repetendus est, consulto tamen prius Episcopo, nisi periculum mortis immineat.

Igitur quum *nostris temporibus acatholici baptismum non raro ita conferant, ut de ejusdem valore merito dubitandum sit,* pro re nata locorum et personarum momenta diligenter attendenda et ponderanda sunt, et si dubium non evanescit, baptismus sub conditione iterandus est. *Quoties vero*

1) Cf. supra part. I. cap. 29.
2) Cf. supra part. I. cap. 30.

agitur de baptismo a societatum, quae se germano-catholicas aut communitates liberas vocitant, ministris collato, semper est iterandus.

Ut aeternae infantium, qui periclitantur, saluti certius provideatur, parochi curabunt, ut obstetrices non aliae, nisi piae, honestae ac religiosae, quae iis, quibus opus est, dotibus sint praeditae, instituantur, easque de illis, quae obstetrici christianae observanda et evitanda sunt, commonefacient.

Quum Concilium Tridentinum sanxerit, »ut unus tantum, sive vir sive mulier, juxta sacrorum canonum instituta, vel ad summum unus et una baptizatum de baptismo suscipiant[1]),« prohibemus, ne patrini plures adhibeantur. Tanquam patrini autem, quum catholicae prolis educatio, si a parentibus tutoribusve negligitur, illorum curae sit concredita, admittendi non erunt rudes, acatholici, excommunicati, manifesto impii, publici peccatores, communionem paschalem et longiori tempore cultum divinum negligentes, et qui matrimonio mere civili conjuncti vivunt.

Usus infantem recens natum offerendi in ecclesia, ubi viget, retinendus ac fovendus, ubi desideratur, si fieri potest, introducendus est. Nonnisi in ecclesia benedictio post partum largienda est, neganda autem matri in matrimonio mixto viventi, cujus infans apud acatholicos baptizatus est; item neganda est semper et ubique matribus, quae prolem illegitimam ediderunt.

Caput XII. De sacramento confirmationis.

Providendum est parochis et sacerdotibus omnibus curatis, ne confirmationis sacramento, quamvis ad vitam aeternam non sit aeque ac baptismus necessarium, quispiam careat, nostris praesertim temporibus, quandoquidem fidei pericula incurruntur plurima. Certius et diligentiori cum praeparatione christiani illud recipient, si brevi ante vel mox post primam communionem ad ejus susceptionem invitantur; aliunde etiam decet, ut illa aetate, qua christianis complura parantur pericula, hoc sacramento muniantur[2]). Parochi autem ipsi, nisi legitime impediti, adducant suos et reducant invigilentque redeuntibus. Omnino vero curent, ne quis confirmandus post sacrae actionis initium accedat neve, si forte, ea ob confirmandorum multitudinem diutius protracta, exire permissus fuerit, in ejus fine absit.

Caput XIII. De ss. eucharistiae sacramento.

Uberrimorum ss. eucharistiae fructuum fideles aliquando participes redditurus Ecclesia statuit, ut quilibet saltem semel singulis annis, scilicet in paschate, eucharistiae sumat sacramentum: »alioquin,« verba sunt Concilii Lateranensis IV., »et vivens ab ingressu ecclesiae arceatur et moriens christiana careat sepultura.« Simul cum hoc praecepto fidelibus in propria ecclesia parochiali eucharistiam in paschate sumendi obligatio inculcanda est. Itaque tempore quadragesimali parochi gravissimum hoc Ecclesiae de communione paschali, quae simul communionis cum Ecclesia catholica professio est, praeceptum iterum iterumque fidelibus ob oculos ponant, monendo et hortando, ut omnes, qui Ecclesiae catholicae membra viva et esse et haberi volunt, eidem morem gerant. Docebunt etiam, quas censuras Ecclesia in illos, qui eidem non obsequuntur, intenderit, et quid recalcitran-

1) Sess. XXIV. de reform. matrim. cap. 2.

2) Cf. supra part. I. cap. 31.

tibus sit eventurum, distincte exponent. Quos communionem paschalem negligere norunt, eos etiam atque etiam moneant; monitionibus autem in irritum cadentibus, Episcopo denuncient, ut de iis, quid facto opus fuerit, statuat.

Sed quum de ubervimo gratiarum fonte, ex quo saepius hauriendum, et de pane coelesti, qui frequenter sumendus sit, agatur [1]), et Nos cum sancta Synodo Tridentina omnes moneamus et obsecremus, ut »haec sacra mysteria corporis et sanguinis ejus (Christi Domini nostri) ea fidei constantia et firmitate, ea animi devotione, ea pietate et cultu credant et venerentur, ut panem illum supersubstantialem frequenter suscipere possint, et is vere eis sit animae vita et perpetua sanitas mentis, cujus vigore confortati ex hujus miserae peregrinationis itinere ad coelestem patriam pervenire valeant, eundem panem Angelorum, quem modo sub sacris velaminibus edunt, absque ullo velamine manducaturi [2]).«

Nonnisi a jejunis, quoties non tamquam viaticum administratur, sanctissimum hoc sacramentum sumi potest, norintque sacerdotes, nonnisi penes summum Pontificem jus esse dispensandi in lege universali et sanctissime servanda.

Quod ad animi praeparationem attinet, »communicare volenti revocandum est in memoriam . . praeceptum: Probet seipsum homo. Ecclesiastica autem consuetudo declarat, eam probationem necessariam esse, ut nullus sibi conscius mortalis peccati, quantumvis sibi contritus videatur, absque praemissa sacramentali confessione ad sacram eucharistiam accedere debeat, quod a christianis omnibus, etiam ab iis sacerdotibus, quibus ex officio incubuerit celebrare, . . sancta Synodus (Tridentina) [3]) perpetuo servandum esse decrevit, modo non desit illis copia confessoris; quod si, necessitate urgente, sacerdos absque praevia confessione celebraverit, quamprimum confiteatur.« Illa autem particula »quamprimum« non intelligitur: quum sacerdos »suo tempore« confitebitur [4]).

Caput XIV. De poenitentiae sacramento.

Fidelibus omnibus in memoriam identidem revocandum est praeceptum confessionis annuae, quod Concilium Lateranense IV. hisce promulgavit verbis: »Omnis utriusque sexus fidelis, postquam ad annos discretionis pervenit, omnia sua solus peccata confiteatur fideliter, saltem semel in anno, proprio sacerdoti.« Quod ad proprium sacerdotem, cui peccata confitenda sint, attinet, Ecclesiae usum sequentes declaramus, confessionis praecepto satisfacere, qui peccata sua cuilibet sacerdoti approbato confiteatur [5]).

Sed ut remedium hoc tam salutare, quo peccata commissa purgantur et novi lapsus praecaventur [6]), quo, quidquid sanctitatis, pietatis et religionis in Ecclesia summo Dei beneficio conspicitur, magna ex parte conservatum est [7]), crebrius etiam utantur, fideles hortandi sunt. Itaque toties, quoties fieri potest, parochi et rectores fidelibus peccata deponendi occasionem praebeant. Quod ut fiat, mandamus et statuimus, ut omnes, quibus animarum cura commissa est, singulis diebus saltem sabbati et in vigiliis festorum horis vespertinis aeque ac

---

1) Cf. supra part. I. cap. 32.
2) Sess. XIII. de ss. euchar. sacram. cap. 8.
3) Conc. Trid. l. c. cap. 7.
4) Prop. 39. damnat. ab Alexandro VII. d. 18. Mart. 1666. Vid. Append. n. 12.
5) Bened. XIV. Instit. eccles. 18. n. 9.
6) Cf. supra part. I. cap. 33.
7) Catechism. Conc. Trid. part. II. cap. 5. q. 22.

diebus dominicis et festis mane in sacro tribunali praesto sint. Efficiam autem, quo socordia quandoque excusetur dicendo, neminem esse, qui horis vespertinis ad confitendum accedat, proinde necesse non esse, ut sacerdos in sacro tribunali assideat, tanquam inane rejicimus, quum experientia constet, fideles, ubi confessarios promptos ac paratos inveniunt, ad confitendum accedere.

Sacerdos ad audiendas confessiones deputatus, quo melius judicis, doctoris et medici partes expleat, assiduo studio theologiae moralis peritiam e probatis auctoribus sibi comparet ac perficiat et ferventi oratione prudentiae donum efflagitet. In ipso autem munere exercendo prae se ferat paternam quandam gravitatem junctam cum benignitate. Comem se exhibeat potissimum illis, quibus, ut tam salutare remedium saepius adhibeant, animus addendus est, viris potissimum et juvenibus. Poenitentem, ubi indigere videbitur, prudentibus et modestis interrogationibus adjuvet. Caveat sacerdos, ne imprudenti benignitate crudelis evadat in poenitentes, quod tunc imprimis accideret, si illis, qui in proxima graviter peccandi occasione libere et sua sponte versantur, absolutionem, nondum dimissa illa occasione, facile largiretur, vel si ad odia deponenda, restitutiones faciendas poenitentes omni, quo potest, modo non urgeret. Quum vero aliqui nondum satis dispositi ad sacrum tribunal accesserint, confessarius nolit credere, se muneris sui partes explevisse, si poenitentes hujusmodi sine absolutione dimittat: ipse potius eos disponere satagat, ne videlicet absolutione acerbe negata cadant animo et a sacramentis abstineant. Et hanc quidem cautelam cum viris et juvenibus magis sciat esse necessariam. Caveat etiam confessarius, ne cum mulieribus, quae frequentius ad poenitentiae sacramentum accedunt, prolixos trahat sermones. Denique omnibus omnia fiat, ut omnes Christo lucrifaciat; sine acceptione personarum judicet, pauperes et rudes aeque bene ac divites et cultiores excipiat, imo gaudeat, si Christi exemplo pauperibus potissimum religionis solatia exhibere sibi contingat.

Sigillum sacramentale quam stricte servandum sit, satis constat. Nec unquam quidpiam in concionibus proferat sacerdos, quod e confessionibus solum cognovisse videretur et quo notari, qui peccata apud eum deposuissent, credi possent.

Ut fidelibus apud alios sacerdotes, si volunt, confitendi occasio praebeatur, parochi subinde per annum, praesertim vero tempore paschali, alios presbyteros externos ad confessiones audiendas vocare tenentur. Dominico autem die proxime praecedente, affuturum esse sacerdotem externum ad confessiones excipiendas, populo annunciandum est.

Confessiones feminarum semper audiantur in ecclesia, in tribunalibus omnium oculis expositis, nunquam vero in sacristia nec in domibus privatis, nisi confitentis surditas, senectus vel infirmitas id postulent. Quum vero in sacristia feminae ob causam, quam diximus, confitentes audiuntur, id ne aliter atque janua aperta fiat, strenue prohibemus. Ante vel post solis lucem confessionale semper sit lumine illustratum.

Omnes presbyteri, quum confessiones audiunt, semper, quoties necessitas non eximit, induti sint stola ceterisque vestibus, in Rituali praescriptis; abusum igitur sedendi in tribunali sine stola et vestibus praescriptis, tanquam reverentiae externae, quam sacramenti administratio exigit, repugnantem abolemus.

Confessarii in confessionibus audiendis missarum stipendia nec imponant in poenitentiam, nec ea sponte oblata recipiant, ne turpis lucri suspicionem incurrant et pusillis scandali occasionem praebeant.

Caput XV. De extrema unctione.

Parochi munus est, monere fideles, ut in gravem morbum lapsi extremae unctionis salutare remedium mature expetant [1]). Quum vero sit vivorum sacramentum, communiter in suscipiente requirit gratiam sanctificantem; hinc, si fieri potest, peccatorum praecedat confessio, aut, si ea jam, qua par est, ratione fieri nequit, saltem absolutio. Fideles omnes, qui graviter decumbunt, modo olim rationis fuerint compotes, ut peccata committere potuerint, capaces sunt hujus sacramenti; hinc etiam aetate juniores, licet primam communionem nondum susceperint. Quod praebendum etiam est illis, qui sensibus destituti sunt, modo antea petierint aut verisimiliter petivissent [2]); denegandum autem illis est, qui in manifesta impoenitentia moriuntur.

Statuimus autem, ut ubique illud aeque ac viaticum publice administretur secundum rubricas. Quod si quis parochus loci rationem obstare putet, ea de re ad Ordinarium perscribat, qui expensis rationibus, quid agendum sit, statuet.

Gravissimum sane est, quod parochis incumbit officium praeparandi moribundum, ut supremo se sistat judici sententiam irrevocabilem excepturus. Unde non solum prompte, quum primum vocantur, moriturum adeant, sed omni etiam solertia, prudentia, suavitate munere suo, ac si animae immortalis salus aeterna ab eo pendeat, fungantur. Sacramentis jam administratis oviculam, cui lupus extremas fortasse parat insidias, minime, quasi omnia sint in tuto, deserant; sed saepius visitent aegrotum, consolentur, dolorem de peccatis commissis, fiduciam ob immensam Dei misericordiam in eo excitare, fovere et augere studeant. Quum morbus crucians imminensque mors, divina opitulante gratia, sincerae conversionis obstacula non raro removeat, dubitandum non est, quin animarum pastores, si recte officio hoc fungantur, Deo juvante, oviculas non paucas damnationi aeternae sint ereptari.

Caput XVI. De matrimonio.

Quoniam ardua res est matrimonium, quod vinculum perpetuum gravissimaque officia inducit [3]), recte, ut maturiore deliberatione et animi praeparatione contrahatur, praemittuntur sponsalia seu futurarum nuptiarum mutua promissio; et quamvis sponsalia etiam inita sint valida, tamen ut in facie Ecclesiae tantum fiant, optandum est. Quae ritu caret solemni, leviter saepe fit promissio et sine parentum aliorumve, quos consulere maxime oporteret, consensu aut consilio, diuturnae consuetudinis et familiaritatis quasi honestum multis exhibet praetextum multorumque peccatorum et seductionis saepe est occasio; et demum ut leviter incuntur, leviter etiam dissolvuntur sponsalia clandestina.

Quae vero publice et ritu religioso ineuntur sponsalia Ecclesiaeque benedictione muniuntur, tanquam rem augustiorem et religiosam menti exhibent nuptias, quae piam requirant animi praeparationem; parentum consensu et apprecatione, cui tantam inesse vim Scripturae sacrae testantur, Deo fiunt acceptiores sponsique faustiores; parocho occasionem praebent tum de impedimentis, si quae forte sint, tum sponsorum in lege christiana institutione inquirendi, tum potissimum salutaribus monitis et praeceptis eos imbuendi. Et sane haec primo semper loco reponenda est cura, ut, qui nuptias intendunt, a nimia illa et familiari con-

---

1) Cf. supra part. I. cap. 36.
2) Ritual. Rom. de sacram. extr. unct.
3) Cf. supra part. I. cap. 37.

suetudine avocentur, quae tot parere solet peccata, tam funesta scandala, tot in perpetuum infausta reddit matrimonia. Congruum est, ut parochi parentum etiam, qui hac in re nimium, proh dolor! caeci esse solent, excitent et stimulent vigilantiam, quippe quibus de liberorum aeterna salute cura commissa sit.

Quod Tridentina Synodus »hortatur, ut conjuges ante benedictionem sacerdotalem in templo suscipiendam . . . non cohabitent,« et quod pariter »conjuges hortatur, ut, antequam contrahant vel saltem triduo ante matrimonii consummationem, sua peccata diligenter confiteantur et ad sanctissimum eucharistiae sacramentum pie accedant [1]),« id ut ab omnibus praestetur, parochi sedulo allaborabunt, qui praeterea curabunt, ut praemittantur denunciationes ad formam Tridentini.

Matrimonio ut sua, quae sacramento inest, sanctitas vindicetur, solum in ecclesia contrahatur, nisi ob causas extraordinarias ab Episcopo obtenta fuerit dispensatio. Curandum quoque est, ut nonnisi sub sacro, saltem tempore antemeridiano, contrahatur. Sponsi habitu honesto minimeque lascivo, qui quum semper, tum in ecclesia et in re sacra abesse debet, compareant, omniaque, quae domum Dei ac rem sacram dedecent, procul habeantur. *Praecipue vero abusum subinde exortum, quo pro sponsis ditioribus ecclesia singularem in modum exornatur, dum temuioribus quasi nuda relinquitur, prorsus interdicimus,* quum fieri nequeat, quin populus graviter eo offendatur.

Caput XVII. De matrimoniis mixtis.

Omni ope et studio animarum pastores arceant fideles sibi commissos a conjugiis cum acatholicis ineundis, quae ut connubia detestabilia »sancta mater Ecclesia perpetuo damnavit atque interdixit [2]).« »Ab iis . . . . . ob plurimum deformitatis nec parum spiritualis periculi, quod prae se ferunt, abhorret Ecclesia iisdemque fere legibus, quibus christianis interdixit, ne connubia inirent cum infidelibus, catholicos pariter a sacrilegis nuptiis cum haereticis contrahendis deterruit [3]).« Itaque ubi occasio tulerit, in mentem revocent fidelibus, graviter illa improbari tum jure naturali, quod suam prolisque fidem et salutem periculis objicere vetat; tum jure divino, quum lex tam vetus [4]) quam nova [5]) ab hujusmodi societate et consuetudine avocet; tum vero prohiberi districte lege ecclesiastica, quemadmodum non tantum e Concilio Chalcedonensi, sed e summorum Pontificum ad nostra usque tempora repetitis declarationibus intelligimus. Doceant porro gravissimeque moneant, non aliter Ecclesiam hac in lege, quod aegre tantum facit, dispensare, nisi ad graves dispensandi causas cautiones accedant et conditiones, quibus tum parti catholicae religionis exercitium praestetur salvum, tum catholica prolis universae educatio in tuto collocetur, atque ita ratio illa, ob quam lege naturali et divina adeo improbantur, quantum fieri potest, tollatur. Sed illud etiam monebunt, graviter peccare catholicos, qui illas conditiones aut sancte ac sincere spondendas non curant et requirunt, aut, ut sancte serventur, non invigilant omnique studio allaborant, aut denique non obtenta Ecclesiae dispensa-

---

1) Sess. XXIV. de reform. matrim. cap. 1.

2) Bened. XIV. declar. sup. matrim. in Holland. d. d. 4. Nov. 1741. Vid. Append. conc. prov. n. 17.

3) Pii VII. Brev. ad Episc. Gall. d. d. 17. Febr. 1809. Vid. Append. n. 19.

4) Deut. 7, 3.

5) Tit. 3, 10.

tiae nuptias istiusmodi ineunt. Neque irrita cadent monita, si fideles alte in animum demiserint illud de catholicae fidei atque unitatis ad consequendam salutem necessitate dogma gravissimum, quod, qui illas appetunt nuptias, saepe leviter obliviscuntur, aut, ut non eo, quo Ecclesia tradit, ambitu et rigore accipiant, facile inducuntur [1]).

Si jam arceri ab hujusmodi matrimoniis non possint, tum quidem sponsi monendi sunt, pro licentia impetranda adeundum esse Episcopum, qui ex Sedis apostolicae delegatione dispensandi facultatem habet. At vero, si non petita seu non impetrata Ecclesiae dispensatione vel debitis cautionibus seu earum aliqua praetermissa ad nuptias accedere volunt, tum quidem, ut Sedes Romana declaravit, »abstinendum erit a catholica eadem persona censuris in illam nominatim expressis corripienda, ne tumultus aliquis excitetur, et graviora rei catholicae mala obveniant; sed alia ex parte abstinere etiam catholicus pastor debebit non solum a nuptiis, quae deinde fiant, sacro quocunque ritu honestandis, sed etiam a quovis actu, quo approbare illas videatur [2]).«

Ut facilior parti catholicae ad poenitentiam pateret aditus et graviora mala praecluderentur, Pius VIII. summus Pontifex voluit et mandavit, ut matrimonia mixta, quae posthac in hujus provinciae dioecesibus contraherentur »non servata forma a Tridentino Concilio praescripta, si eisdem nullum aliud obstet canonicum dirimens impedimentum, pro ratis ac veris connubiis habeantur [3]).«

Quoad illos porro, qui necessariis cautionibus non interpositis nec impetrata Ecclesiae licentia nuptias inierunt, summus Pontifex singularem pastorum excitat sollicitudinem, dum ita prosequitur: »Insuper pastorum officium erit, catholicos quoslibet, praesertim vero catholicas mulieres, quae cum acatholicis valdas quidem, sed tamen illicitas nuptias contraxerint, opportuno tempore admonere in caritate Dei et patientia Christi, ut de gravi patrato scelere poenitentiam agant suisque satisfaciant obligationibus, ei praesertim, qua erga suos filios ipsae semper tenebuntur, ad catholicam videlicet illorum omnium educationem pro viribus seduloque curandam [4]).« Unde intelligitur, catholicos hujusmodi tum solum, si et de culpa dolent, et se ad illa, quae Ecclesia, dum mixta matrimonia permittit, nunquam non exigit, praestanda vere paratos exhibent, absolutionis esse capaces.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber das Eigenthum an den Kirchhöfen nach französischem und rheinpreussischem Rechte [5]).

Veranlasst durch ein Urtheil des königl. Obertribunals zu Berlin vom 24. September 1861 (abgedruckt im Rhein. Archiv, Köln 1861, Bd. 56. Heft 3. Abth. 2. S. 87—96.), über dessen Inhalt die folgenden Abtem-

---

1) Cf. Gregor. XVI. Breve ad Episc. Bavariae d. d. 27. Maji 1832. Vid. Append. n. 22.

2) Pii VIII. Breve ad Episc. Rhenan. d. d. 25. Mart. 1830. Vid. Append. n. 21.

3) Ibid.

4) Pii VIII. Breve ad Episc. Rhenan. d. d. 25. Mart. 1830. Vid. Append. n. 21.

5) vgl. Archiv VIII, 146 ff.

stücke näheren Aufschluss geben, hat die königl. Regierung zu Köln nachstehende Verfügung an die Landräthe des linksrheinischen Theiles ihres Bezirkes erlassen:

»Bereits durch unsern Circularerlass vom 7. August 1855 haben wir Sie darauf aufmerksam gemacht, dass nach der linksrheinischen Gesetzgebung die Kirchhöfe der Regel nach das Eigenthum der Civilgemeinden sind, und dass dieses nicht nur rücksichtlich der neuen, von den Civilgemeinden angelegten Kirchhöfe, sondern auch rücksichtlich der alten, vor der Publication der betreffenden französischen Gesetze schon bestandenen Kirchhöfe gilt.

»Wir haben in der letzteren Beziehung auf das von dem königlichen Obertribunal in Sachen der Civilgemeinde zu Kreuznach gegen die dortige katholische Kirchengemeinde am 23. Januar 1855 erlassene, im Archiv für das Civil- und Criminalrecht Bd. 50. Abth. 2. A. S. 70—76. abgedruckte Urtheil Bezug genommen, in welchem hinsichtlich des um die Pauluskirche zu Kreuznach gelegenen alten Kirchhofs der durch die französische Gesetzgebung erfolgte Uebergang in das Eigenthum der dortigen Civilgemeinde anerkannt ist.

»Seit dem erwähnten Urtheile haben die rheinischen Instanzgerichte, darunter auch der hiesige königliche Appellationsgerichtshof, bei alten Kirchhöfen die Eigenthumsfrage noch mehrfach in anderem Sinne entschieden. Das königliche Obertribunal hat jedoch durch Urtheil vom 24. September v. J., welches in dem Rechtsstreite der katholischen Kirchenfabrik zu St. Goar gegen die Civilgemeinde St. Goar wegen des Rechtes zum Bezuge der Entschädigung für ein zur Eisenbahn von Koblenz nach Bingen verwendetes Stück des alten, bei der katholischen Kirche zu St. Goar gelegenen Kirchhofs ergangen ist, und im Archiv für das Civil- und Criminalrecht veröffentlicht werden wird, an seiner Ansicht festgehalten und demgemäss das Urtheil des hiesigen königlichen Appellationsgerichtshofes, wodurch der Civilgemeinde St. Goar das Recht auf die fragliche Entschädigung abgesprochen wurde, cassirt.

»Indem wir Sie in Folge Erlasses des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 22. v. Mts. hiervon in Kenntniss setzen, ertheilen wir Ihnen die Weisung, in Ihrem Verwaltungsbereiche fortan überall unwandelbar daran festzuhalten, dass alle öffentlichen Kirchhöfe, mögen dieselben alte oder neue sein und um die Kirche oder entfernt davon liegen, sich im Eigenthum der Civilgemeinden befinden.

»Sie wollen die Bürgermeister hienach instruiren und denselben aufgeben, dass sie, insoweit es nach den örtlichen Verhältnissen nöthig erscheinen könnte, Namens der Civilgemeinden von den vorhandenen öffentlichen Kirchhöfen förmlich Besitz zu ergreifen haben.

»Zugleich sind die Bürgermeister darauf zu verweisen, dass nach Art. 16. des kaiserlichen Decrets vom 23. Prairial J. XII. von denselben allein, mit Ausschluss jeder anderen Behörde, die Ordnung auf dem Kirchhofe zu bestimmen und aufrecht zu erhalten ist. Die Bürgermeister haben die Todtengräber anzustellen, die Reihenfolge der Gräber festzusetzen und alle auf das Begraben sich beziehenden Anordnungen zu treffen. Es wird nützlich sein, dass allenthalben, wo der Bürgermeister rücksichtlich der Ordnung auf dem Kirchhofe noch keine Polizeiverordnung auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 erlassen hat, dieses jetzt geschehe, und dass zugleich, wenn noch kein Todtengräber angestellt ist, die Anstellung eines solchen erfolge.

»Aus dem vom höchsten Gerichtshofe anerkannten Satze, dass gesetzlich alle öffentlichen Kirchhöfe im Eigenthum der Civilgemeinde sich befinden, geht

hervor, dass die Erwerbung des Grundes und Bodens zu neuen Kirchhöfen so wie zur Erweiterung schon bestehender Kirchhöfe stets im Namen der Civilgemeinde stattzufinden hat. Ferner ist davon die Folge, dass die im Art. 19. des kaiserlichen Decrets vom 23. Prairial J. XII. vorgesehene Bewilligung besonderer Begräbnissstätten auf dem Kirchhofe durch den Gemeinderath erfolgen, und die dafür neben einer etwaigen Zuwendung an die Armencasse zu zahlende Retribution in die Gemeindecasse fliessen muss. Sie haben auch hierauf die Bürgermeister aufmerksam zu machen.«

»Ueber die Ausführung dieser Verfügung erwarten wir von Ihnen binnen 8 Wochen Bericht.«

Köln, den 25. Februar 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern, (gez.) *Birck.*

Pro copia

(gez.) *Schwartz*, Exp.-Assistent.

An die Herren Landräthe der Landkreise Bergheim, Euskirchen, Rheinbach, Köln und Bonn.

Der Leser wird schon bei flüchtigem Durchgehen dieses Aktenstückes bemerkt haben, so äusserten sich bereits die Köln. Blätter 1862. Nr. 101. Beil. bei Mittheilung jenes Erlasses, dass es sich hier nicht um diejenigen Friedhöfe handelt, welche, wie z. B. die zu Köln und Koblenz, von der Civilgemeinde angelegt worden sind, sondern um jene, welche entweder neuerdings von kirchlichem Vermögen gekauft oder meist unmittelbar um die Kirchen gelegen, schon vor dem Eindringen der Franzosen im Eigenthume der Kirchenfabriken waren, in deren Besitz sie sich auch heute befinden, wo nicht in den letzten Tagen die Bürgermeister sich in Folge obiger Verfügung in den factischen Besitz derselben gesetzt haben. Auch abgesehen von dem unglücklichen Zeitpunkte, in welchem die Bevölkerung zahlreicher Gemeinden durch dieses thatsächliche Vorgehen der königlichen Regierung in einem Punkte verletzt wird, in welchem sie die Einmischung weltlicher Beamten erfahrungsmässig mit grossem Misstrauen und nicht geringerer Empfindlichkeit aufnimmt, bedauern wir diesen Entschluss der königlichen Regierung auf das tiefste. So viel ist Jedem klar, dass das Urtheil des königlichen Obertribunals vom 24. September 1861 nur zwischen den Parteien jenes einzelnen Processes, und also nur über den einzigen Kirchhof von St. Goar eine Entscheidung treffen konnte und wollte, in keiner Weise aber die Eigenthumsverhältnisse sämmtlicher anderen Kirchhöfe auf dem linken Rheinufer zu alteriren vermochte, da für diese nicht erlassen, dasselbe für sie auch keine Gesetzeskraft hat. Um so auffallender erscheint der Entschluss der Regierung, da sie, den vollständigen Erfolg ihres Schrittes vorausgesetzt, den Kirchenfabriken um den Preis so vieler Aufregung doch nur den zeitweiligen factischen Besitz zu nehmen vermag, während die Rechtsfrage vor wie nach unentschieden bleibt. Hierzu kommt noch, dass in Folge der gründlichsten wissenschaftlichen Untersuchungen unsere bedeutendsten rheinischen Juristen übereinstimmend mit den wiederholten Urtheilen unserer rheinischen Gerichte, namentlich auch des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes ganz entschieden sich für das Eigenthumsrecht der Kirchenfabriken an den Kirchhöfen ausgesprochen haben. Da es sich nun hier um eine nach dem Rheinischen Rechte zu entscheidende Frage handelt, so ist es uns sehr wahrscheinlich, dass diese bei den rheinischen Gerichten und Juristen vorherrschende Ansicht allmälig auch bei dem Obertribunale sich Bahn brechen wird, wie sich Aehnliches bekanntlich schon oft bei dem Cassa-

Cassationshofe begeben hat. Die königliche Regierung muss diess wenigstens als leicht möglich zugeben, und erfolgt früher oder später ein Urtheil des Obertribunals im Sinne der rheinischen Rechtsanschauung, so würde die königliche Regierung in ihrer Gerechtigkeit nicht umhin können, die königlichen Landräthe sofort anzuweisen, die Kirchhöfe wieder in den Besitz der Kirchenfabriken übergehen zu lassen. Wäre es da nicht besser gewesen, die Verfügung gar nicht zu erlassen, als sie auf ein so schwankendes Fundament zu bauen, wie ein solches das Urtheil eines Gerichtshofes und noch dazu in einer so controversen Sache darstellt? Völlig aber entgeht uns, inwiefern aus dem Urtheile des Obertribunals von der königlichen Regierung gefolgert werden kann, die Kirchenfabriken seien unfähig, von ihrem Vermögen Kirchhöfe zu erwerben, während das Circular vom 7. August 1835 das Eigenthum der Civilgemeinden nur als die Regel aufstellte und sonach die Besitzfähigkeit der Kirchen klar bezeugte. Eben so wenig vermögen wir einzusehen, was die Verfassung dazu sagen wird, wenn es den Katholiken einerseits unmöglich gemacht wird, eigene Kirchhöfe zu erwerben (was unseres Wissens den Juden bis heran nicht beanstandet wurde), anderseits auf den Kirchhöfen, auf welchen die Katholiken vielleicht seit Jahrhunderten ihre Ruhestätte nach den Vorschriften ihrer Kirche gefunden haben, es nunmehr Sache der Bürgermeister sein soll: »die Reihenfolge der Gräber festzusetzen und alle auf das Begraben sich beziehenden Anordnungen zu treffen.«

Man begreift, dass die erzbischöfliche Behörde zu Köln einem solchen factischen Vorgehen, zu welchem von sämmtlichen königlichen Regierungen der Rheinprovinz nur die von Köln und ähnlich schon vorher die von Aachen sich bewogen fand [1]), nicht theilnahmlos zusehen konnte. Dasselbe wies daher die Kirchenvorstände durch Erlass vom 29. März 1862 an, wie sie den Ansprüchen gegenüber, zu welchen die königlichen Regierungen die Bürgermeister aufforderten und veranlassten, sich zu verhalten hätten. Die an die Landdechanten gerichtete Verfügung des erzbischöflichen Generalvicariates lautet wie folgt:

»Die königlichen Regierungen zu Aachen und zu Köln haben durch Circular-Verfügungen an die Herren Landräthe auf der linken Rheinseite vom 4. resp. 25. v. Mts. den Grundsatz ausgesprochen, dass alle Kirchhöfe auf der linken Rheinseite, mögen sie alte um die Kirche herumliegende, oder neue von der Civilgemeinde erworbene sein, ohne allen Unterschied Eigenthum der Civilgemeinde seien, und haben sich dabei hauptsächlich auf ein Urtheil des königl. Obertribunals vom 24. September v. J. berufen. In Folge dieses Grundsatzes hat denn auch die königl. Regierung zu Köln die Verwaltung, Aufsicht und Ordnung für alle Kirchhöfe ausschliesslich in die Hände der Bürgermeister resp. der Civilgemeinde gelegt und erstere anweisen lassen, insoweit es nach den örtlichen

---

1) Die königlichen Regierungen zu Düsseldorf und Koblenz haben, so viel wir wissen, gar keine Mittheilung über diesen Gegenstand erlassen.

Die Aachener Regierung (Reg.-Präsident v. Kühlwetter), begnügte sich unter dem 4. Februar 1862 damit, die in jenem Urtheile ausgesprochene Ansicht des Obertribunals den Bürgermeistern einfach zur Kenntnissnahme mittheilen zu lassen, aber, wie das Mainzer Journal 1863. Nr. 29. berichtet, in einer Verfügung vom 16. Februar 1862 hat sie alle Bestimmungen der französischen Revolution über das Eigenthum der Kirchhöfe zusammengestellt und diesen eine Königliche Cabinets-Ordre vom Jahre 1880 angehängt, die dem Scheine nach in ihrem ganzen Contexte aufgeführt ist, der That nach aber hier Das auslässt, was ausdrücklich das kirchliche Eigenthum, da wo es besteht, aufs unumgänglichste [illegible]

Verhältnissen nöthig erscheinen könnte, Namens der Civilgemeinde von den vorhandenen öffentlichen Kirchhöfen förmlich Besitz zu ergreifen, mit Ausschluss jeder anderen Behörde die Ordnung auf den Kirchhöfen zu bestimmen und aufrecht zu erhalten, Todtengräber anzustellen, die Reihenfolge der Gräber festzusetzen und alle auf das Begraben sich beziehende Anordnungen zu treffen, endlich auch die im Art. 10. des kaiserl. Decrets vom 23. Prairial XII. vorgesehene Bewilligung besonderer Begräbnissstätten auf den Kirchhöfen nur durch den Gemeinderath ertheilen und die dafür neben einer etwaigen Zuwendung an die Armencasse zu zahlende Retribution in die Gemeindecasse fliessen zu lassen. — Das Urtheil des königl. Obertribunals zu Berlin vom 24. September 1861, worauf der von den königl. Regierungen prononcirte Grundsatz und die daraus hergeleiteten Consequenzen beruhen, ist bis heute noch nicht zu unserer Kenntniss gekommen, und so viel wir wissen, auch noch nirgend öffentlich bekannt geworden, wesshalb wir uns auch noch nicht darüber zu erklären im Stande sind, ob und in welchem Masse dessen Inhalt uns bewegen könnte, in unseren bisher festgehaltenen Grundsätzen in Beziehung auf das Eigenthum der jetzt bestehenden Kirchhöfe und auf die aus diesem Eigenthumsrechte beigeleiteten Folgerungen irgend etwas zu ändern. — So wenig aber das früher von dem königl Obertribunal zu Berlin in Betreff des Kirchhofes zu Kreuznach ausgesprochene und im Archiv für das Civil- und Criminalrecht Bd. 50. Abth. 2. A. S. 70—76. abgedruckte Urtheil vom 28. Januar 1855 uns dazu vermocht hat, und so wenig dasselbe auch die rheinischen Instanzgerichte, einschliesslich des königl. Appellationshofes, in ihren bisherigen Rechtsanschauungen in Beziehung auf das Eigenthumsrecht der linksrheinisch bestehenden Kirchhöfe wankend gemacht hat, um so mehr fühlen wir uns verpflichtet, noch an den von uns bisher vertheidigten Rechten der Kirchenfabriken festzuhalten — Wenn wir demnach das Eigenthum der Civilgemeinden an denjenigen Begräbnissplätzen, welche dieselben in Ausführung des Decrets vom 23. Prairial XII. auf ihre Kosten erworben und neu angelegt haben, ohne Einrede anerkennen und gegen deren Verwaltung, Einrichtung und Ordnung seitens der Civilbehörden, in so fern solche den katholisch-kirchenrechtlichen Verordnungen nicht entgegen sind, nichts zu erinnern haben, müssen wir dennoch die Rechte, welche selbst dieses Decret im 5. Titel der katholischen Kirche und ihren Dienern einräumt, sowie die Rechte, welche das Decret vom 30. December 1809 im Art. 36. Nr. 4. und 5. und Art. 37. Nr. 4. verliehen hat, für die Kirche fortwährend in Anspruch nehmen.

Dagegen halten wir als Regel fest, dass alle um die alten, zur Zeit der in Folge des französischen Concordats ausgeführten Kirchen-Organisation bestandenen Kirchen herumliegenden und häufig mit Mauern oder auf andere Weise sammt den Kirchen eingefriedigten Kirchhöfe, so wie diese Kirchen selbst Eigenthum der Kirchenfabriken sind, und beziehen uns desshalb auf das sub A. beigefügte, für einen speciellen Fall ertheilte Rechtsgutachten des königl. Geh. Justiz-Rathes, Kron-Syndicus im Herrenhause und Professors an der Universität Bonn Herrn Bauerband vom 1. April 1860.

Wir fügen aber noch hinzu, dass ausserdem viele Kirchhöfe aus speciellem Titel, durch Erwerbung aus Kirchenmitteln, durch Schenkungen, durch rechtskräftig gewordene Urtheile u. s. w. Eigenthum der Kirchenfabriken sind.

In Beziehung auf diese Kirchhöfe räumen wir den Civilgemeinde-Vorständen das Recht der sanitätspolizeilichen Aufsicht und des Erlasses der in diesen

Hinsicht erforderlichen Anordnungen ein, insoweit solche nicht auf andere Weise die Eigenthums- und Verwaltungsrechte der Kirche beschränken.

Die Kirchenvorstände werden sich daher in Beziehung auf diese Kirchhöfe in den bisherigen Besitz- und Eigenthumsrechten nicht stören lassen, und wo solches dennoch geschehen sollte, die ihnen gesetzlich zustehenden conservativen Massregeln sofort ergreifen und zu dem etwa weiter erforderlichen Verfahren die nöthige Instruction und Ermächtigung einholen.

Die Herren Landdechanten werden hierdurch beauftragt, das obige Circular durch abschriftliche Mittheilung zur Kenntniss sämmtlicher Kirchenvorstände der linksrheinisch gelegenen Kirchen ihres Decanates zu bringen und über die Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften auf's Sorgfältigste zu wachen.

Köln, 29. März 1862.

Das Erzbischöfliche General-Vicariat
(gez.) *Baudri.*

An die Herren Landdechanten der Decanate der Erzdiöcese Köln auf der linken Rheinseite.

Gutachten

des Professors Dr. Bauerband zu Bonn über das rechtliche Verhältniss des Kirchhofes zu N. N.

»In Beantwortung Ihrer sehr geehrten Zuschrift vom 29. pr. und unter Remission Ihrer Anlagen, bin ich der Meinung, dass die Behauptung der königl. Regierung zu Köln: »der quaest. Baum- oder Hopfengarten,« wovon ein Theil zur Vergrösserung des Kirchhofes hergegeben werden soll, sei entweder als Staats- oder als Communal-Eigenthum zu betrachten,« eben sowohl als die Behauptung, dass der quaest. Kirchhof der Civilgemeinde im Gegensatz zur katholischen Pfarrgemeinde, eigenthümlich zugehöre, aller rechtlichen Begründung entbehre, und dass es eben deshalb nothwendig sei, den darauf basirten Vorschlägen der königl. Regierung mit Entschiedenheit entgegen zu treten. — Was nämlich zuvörderst den in Rede stehenden Baum- oder Hopfengarten betrifft, welcher nach Ihrer factischen Darstellung früher ganz unzweifelhaft zur Dotation des katholischen Pfarramtes zu N. N. gehört hat, so ist derselbe entweder als ein an das dortige Pfarrhaus angrenzender Garten, von der durch den Consularbeschluss vom 20. Prairial J. X. verfügten Sequestration aller geistlichen oder kirchlichen Güter, in Gemässheit des Art. 11. desselben, gar nicht betroffen, sonach das frühere Rechtsverhältniss gar nicht alterirt, oder durch die späteren Restitutions-Edicte, namentlich durch den Consularbeschluss vom 7. Thermidor J. XI., das kaiserliche Decret vom 7. März 1806 und die königliche Verordnung vom 23. Mai 1818 seiner ursprünglichen Bestimmung als Theil der Dotation des Pfarramtes zurückgegeben worden; in keinem Falle aber kann derselbe auch nur mit einem scheinbaren Rechtsgrunde unter den Begriff von Staats- oder Communalgut subsumirt werden. Der fragliche Kirchhof, welcher nach Ihrer Darstellung die Pfarrkirche umgibt und ringsum mit Mauern umschlossen ist, bildet ganz unzweifelhaft ein Zubehör dieser Pfarrkirche und ist, eben so wie diese, so lange er seine Bestimmung behält, extra commercium, und als eine res sacra zu betrachten, deren Unterhaltung nach Art. 37. Nr. 4. des kaiserlichen Decrets vom 30. December 1809 dem Kirchenvorstande obliegt, während der Bürgermeister nach Art. 17. des Decrets vom 23. Prairial J. XII. darüber nur die polizeiliche Aufsicht zu führen und insbesondere zu verhindern verpflichtet

ist, qu'il ne se trouvait dans les lieux de sépulture aucun désordre, ou qu'on s'y permette aucun acte contraire au respect dû à la mémoire des morts. Eine gesetzliche Bestimmung, wodurch katholische Kirchhöfe der hier in Rede stehenden Art, und welche noch gegenwärtig als christliche Begräbnissplätze benutzt werden, in das Eigenthum der Civilgemeinde übergegangen, existirt nicht, und die königl. Regierung wird desshalb eine solche aufzufinden und anzugeben ausser Stande sein.

Meines Dafürhaltens würde demnach die katholische Pfarrkirchen-Verwaltung zu N. N. wohl befugt sein, die beabsichtigte Erweiterung des katholischen Kirchhofes mit Genehmigung des erzbischöflichen Ordinariates, auf Kosten der Kirchenfabrik ohne alle Einmischung der Civilverwaltungsbehörde zur Ausführung zu bringen, dagegen der Ihnen zugemuthete Verzicht auf die Nutzniessung an einem Theile des fraglichen Hopfengartens zu Gunsten der Civilgemeinde jedenfalls zurückzuweisen sein.«

Bonn, den 1. April 1860.

Mit Achtung und Ergebenheit
(gez.) Dr. *Bauerband*, Prof. d. R.

Sr. Hochwürden dem Herrn Pfarrer N. N. zu N. N.

Die königl. Regierung zu Köln und die ihr untergebenen Behörden liessen sich unterdessen auf dem betretenen Wege nicht beirren, vielmehr gingen, wie zu erwarten, die königl. Bürgermeister noch über den von der königl. Regierung ertheilten Auftrag hinaus. Unter diesen Umständen hielt sich die Erzbischöfliche Behörde zu einem neuen Schritte verpflichtet: um die Kirchenvorstände über den rechtlichen Charakter der erwähnten Regierungsverfügung noch gründlicher aufzuklären, ersuchten sie den Kron-Syndicus Herrn Professor Bauerband zu Bonn um ausführliches juristisches Gutachten über diese Verfügung, welches sie dann unter dem 17. December 1862 den Landdechanten zur weiteren Information der Pfarrer und Kirchenvorstände mittheilte und welches wir hier (aus den Köln. Bl. 1862. Nr. 363.) folgen lassen:

Rechtsgutachten.

Die königliche Regierung zu Köln hat bekanntlich aus einem Urtheile des königlichen Obertribunales zu Berlin vom 24. September vorigen Jahres in Sachen der Civilgemeinde St. Goar gegen den katholischen Kirchenvorstand daselbst, wodurch nach Vernichtung eines entgegengesetzten Urtheiles des rheinischen Appellationshofes vom 16. November 1859, für Recht erkannt worden:

> »dass die Civilgemeinde St. Goar berechtigt sei, die von der Direction der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft für die zur Eisenbahn verwendeten in der Stadt St. Goar auf der Pürgelsau III. Nr. 293. und 291. gelegenen Parcellen (von denen die eine bis zum Jahre 1851 als katholischer Begräbnissplatz benutzt, seitdem aber als solcher verlassen worden, die andere dagegen eine Appertinenz der katholischen Pfarrkirche zu St. Goar, als deren Kirchhof im engeren Sinne gebildet hatte) zu zahlende Entschädigung in Empfang zu nehmen.«

Veranlassung genommen, die sämmtlichen Herren Landräthe des Regierungsbezirkes linker Rheinseite durch Verfügung vom 25. Februar d. J. anzuweisen, in ihren Verwaltungskreisen fortan unwandelbar daran festzuhalten, dass alle öffentliche Kirchhöfe, mögen dieselben alte oder neue sein, und um die Kirche, oder entfernt davon liegen, sich im Eigenthum der

Civilgemeinden befinden. Durch denselben Erlass sind die Herren Landräthe aufgefordert worden, die Herren Bürgermeister hiernach zu instruiren und denselben aufzugeben, »dass sie, soweit es nach den örtlichen Verhältnissen nöthig erscheinen könne, Namens der Civilgemeinden von den vorhandenen öffentlichen Kirchhöfen förmlich Besitz zu ergreifen haben.«

Es liess sich vorhersehen, dass eine solche, ohne vorherige Communication mit der geistlichen und Kirchenverwaltungs-Behörde ertheilte, Weisung der königlichen Regierung von den Herren Landräthen mit dem grössten Eifer werde befolgt, von den ihnen untergeordneten Herren Bürgermeistern mitunter noch schroffer, als beabsichtigt worden, aufgefasst, und rücksichtslos werde zur Ausführung gebracht werden; — und in der That werden davon fast unglaubliche Beispiele erzählt [1]). — Allerdings ist die königliche Regierung für derartige Ueberschreitungen und Missdeutungen ihres vorgedachten Erlasses nicht verant-

---

1) Neuerdings berichten die Köln. Bl. 1863. Nr. 7. aus dem Landkreise Köln, dass in einer Dorfgemeinde mittels Polizeischelle der um die Kirche gelegene Kirchhof förmlich als Gemeindeeigenthum erklärt wurde, obschon dieser Kirchhof seit Jahrhunderten notorisch und ununterbrochen Eigenthum der dortigen katholischen Pfarrgemeinde, resp. Kirchenfabrik gewesen und selbst nach französischen Decreten unter der Verwaltung des Kirchenvorstandes geblieben war. Aus Lipp (zwischen Bedburg und Caster) wird in den Köln. Bl. 1863. Nr. 25. berichtet, dass der dortige Pfarrer unter Assistenz der bewaffneten Macht, die durch zwei Gensdarmen, den Polizeidiener und den Feldhüter vertreten gewesen sei, habe begraben müssen. Obwohl der Kirchhof um die theilweise aus dem 12. Jahrhunderte stammende Kirche herumliegt und seit unvordenklichen Zeiten im Besitze der Kirchengemeinde gewesen ist, hat der betr. Bürgermeister (ohne Zustimmung der Gemeinderäthe?) einen Todtengräber angestellt und demselben das Auswerfen der Gräber übertragen, während dieselben bis dahin von den Nachbarn des Verstorbenen gemacht wurden. Seitdem wirft dieser Todtengräber die von den Nachbarn angefertigten Gräber zu und gräbt daneben ein neues Grab. Am Tage der Beerdigung und oft schon früher ist die Polizei anwesend, damit kein anderes Grab gemacht, sondern die Leiche in das von dem neu angestellten Todtengräber hergestellte Grab gelegt werde. Der Pfarrer thut, was er unter diesen Umständen thun kann: er protestirt feierlich und segnet die Leiche neben dem Grabe ein. Die Anwesenden pflegen sich an diesem passiven Widerstande insofern zu betheiligen, als Keiner dem neu angestellten Todtengräber hilfreiche Hand bietet, um die Leiche in's Grab zu bringen.“ Eine endlose Zahl von Processen und manche Erbitterung in den Gemeinden sind so die natürliche Folge des Kölner Regierungserlasses. Zur Charakteristik der Massnahmen der Kölnischen Regierung, als deren leitende Persönlichkeit neben dem Reg.-Präsidenten v. Möller in solchen Dingen besonders Reg.-Rath von Fürth gilt, fügen wir aus den Köln. Bl. 1863. Nr. 32. noch folgenden Beitrag zur Parität bei:

„In der Nähe von Bonn, im Regierungsbezirke Köln, liegt das kleine Dorf Duisdarf, welches eine katholische Pfarrkirche und jetzt nur katholische Gemeindeglieder hat, während früher auch Ein Protestant dort wohnte. Der katholischen Kirche dieses Dorfes wurde am 29. October 1858 ein vor dem Dorfe belegener Platz zur Errichtung eines katholischen Kirchhofes geschenkt. Die geistliche Behörde gab ihre Genehmigung zur Schenkung, und es wurde auch sofort die landesherrliche Genehmigung bei der betreffenden Regierung nachgesucht. Der Kirchhof wurde in dem festen Glauben, dass diese letztere nicht ausbleiben könne, als Begräbnissplatz gebraucht. Am 16. Mai 1859 erhielt indessen der Kirchenvorstand ein Schreiben des Herrn Landraths v. Sandt zu Bonn des Inhaltes,

worüber; wohl aber ist die Frage erlaubt: worauf sich die Befugniss derselben gründe, den Herren Bürgermeistern aufzugeben, dass sie

---

„dass die königl. Regierung sich weigere, die landesherrliche Genehmigung der Schenkung nachzusuchen, da nach rheinischem Rechte der Kirchhof Eigenthum der Civilgemeinde sein müsse."

Zugleich wurde dem Kirchenvorstand der Rath ertheilt,

„das Grundstück an die Civilgemeinde zu übertragen, damit es zum Simultan-Begräbnissplatze bestimmt werde, da nur unter dieser Bedingung die Allerhöchste Genehmigung erfolgen könne."

Diese durchaus neue Lehre, dass nach rheinischem Rechte der Kirchhof Eigenthum der Civilgemeinde sein müsse, wollte nun selbst den Landleuten nicht einleuchten, da sie rings um sich das Gegentheil täglich sahen und da sie auch aus der Verfassung wussten, dass nach ihr die katholische Kirche, so wie jede andere rechtlich bestehende Corporation Eigenthum erwerben könne; da sie ferner auch wussten, dass Jeder sein erworbenes Eigenthum zu jedem ihm beliebigen Gebrauche bestimmen kann, sofern eben dieser Gebrauch einem Gesetze oder dem allgemeinen Wohle nicht entgegensteht. Sie erfuhren aber auch bald, dass der fernere Satz, nur für sogenannte Simultan-Kirchhöfe — ein, wie es scheint, neu erfundenes Wort — könne die Allerhöchste Genehmigung erfolgen, nicht nur mit der Verfassung, sondern auch mit dem die Materie speciell berührenden Gesetze vom 12. Juni 1804 im Widerspruch stehe, indem der Art. 15. desselben geradezu vorschreibt, dass in den Gemeinden, die eine confessionell gemischte Bevölkerung haben, jede Confession ihren besonderen Kirchhof haben solle: „Dans les communes, où l'on professe plusieurs cultes, chaque culte doit avoir un lieu d'inhumation *particulier*." Es wurde also gegen den Bescheid recurrirt, wobei der Kirchenvorstand sich auf dieses Gesetz berief.

Indessen trotz des Gesetzes wurde polizeilich am 7. Januar 1860 der fernere Gebrauch des Grundstückes als Kirchhof untersagt und die Bewohner von Duisdorf so gezwungen, die Leichen ihrer Angehörigen, wenn sie solche überhaupt in geweihter Erde ruhen lassen wollten, zum Kirchhofe des Nachbardorfes Lessenich zu bringen. Die Eingaben und Rückantworten nahmen nun ihren Fortgang, und da alle Bewohner des Ortes ohne Ausnahme ein gleiches Interesse und den gleichen Wunsch hatten, der Kirche ihren Kirchhof durch Nichts verkümmert zu sehen, so gingen die Eigenthümer der nahe gelegenen Grundstücke sogar so weit, dass sie projectirte Bauten an andere Stellen verlegten, um ja durch diese keine Veranlassung zu geben, die der Sache hinderlich sein könnte. Die Eingaben hatten wenigstens den Erfolg, dass man die obige angeblich gesetzliche Theorie von der Nothwendigkeit der sogenannten Simultankirchhöfe nicht weiter geltend machte und dass die Interessenten auf ihre Eingabe vom 25. April 1862 durch ein Rescript des Ober-Präsidenten Herrn von Pommer-Esche folgenden Bescheid erhielten:

„dass die landesherrliche Genehmigung der Schenkung ertheilt sei, dass indessen die polizeiliche Genehmigung zur Benutzung des gedachten Grundstückes als Begräbnissplatz in diesem Erwerb-Consense nicht enthalten sei, sondern diese bei der competenten Instanz besonders nachzusuchen bleibe."

Dieses Rescript wurde dem Herrn Landrath von Sandt am 15. Mai 1862 von der königlichen Regierung mitgetheilt und in der Verfügung an denselben gesagt, dass das Verbot vom 7. Januar 1860 aufrecht erhalten werden müsse, da die Verwendung des Grundstückes als Begräbnissplatz der Ortschaft Duisdorf sowohl in sanitätspolizeilicher Hinsicht als mittels Hemmung ihrer baulichen Entwickelung die an der Landstrasse gelegenen Grundstücke in Nachtheil bringen würde; dabei solle nochmals angeregt werden, dass von der Civilgemeinde ein Kirchhof angelegt werden müsse.

Man wandte sich trotzdem an die königliche Regierung, die mittlerweile durch den betreffenden Regierungsrath — nachdem, wie, verlautet, ein Gutachten des Kreis-

im Namen der Civilgemeinde von den vorhandenen öffentlichen Kirchhöfen förmlich Besitz zu ergreifen haben?

---

physikus sich dahin erklärt hatte, dass es keinen Grund zur Versagung des Gebrauches des Grundstückes als Kirchhof finden könne — an Ort und Stelle die zweckmässig scheinenden Recherchen angestellt hatte, und es erging am 30. Juli 1862 ein Rescript, in welchem gesagt wurde,

„dass das Gesuch sowohl aus Gründen der Sanitäts-Polizei als im Interesse der baulichen Entwickelung der Ortschaft Duisdorf nicht berücksichtigt werden könne."

Die sanitätspolizeilichen Gründe, so sagt das Rescript, bestehen darin,

dass nach dem kaiserlichen Decrete vom 7. März 1806 die Existenz eines Begräbnissplatzes innerhalb 100 Meter von einer Wohnung oder einem Brunnen für gefährlich zu erachten sei, das Grundstück aber in grösserer Nähe von Wohnungen liege; dann, weil das Grundstück in gleicher Ebene mit den sechs letzten Häusern von Duisdorf liege und 1 Fuss Ackererde, 5 Fuss Lehm enthalte, worauf Mergel, Kalkgemisch und Thon folge, Lehm und Thonerde aber der Verwesung hinderlich sei.

Die Gründe für die Besorgniss der nachtheiligen Einwirkung auf die bauliche Entwickelung sind:

dass naturgemäss die bauliche Entwickelung der Ortschaft Duisdorf auf denjenigen Theil der Landstrasse angewiesen sei, an welchem das Grundstück liege; dass durch den Gebrauch als Kirchhof die Anlage von Häusern und Brunnen gehindert werde und dass gerade in der Gegend des Grundstücks ein Brunnen angelegt werden müsse (wovon sich ebenfalls der Herr Medicinalrath des Collegii an Ort und Stelle überzeugt habe), da ein solcher gerade dort mangele.

Um das Gewicht dieser Gründe würdigen zu können, ist es nöthig, sowohl den Wortlaut des citirten Gesetzes vom 7. März 1806 einer kurzen Prüfung zu unterwerfen, als die factischen Umstände zu kennen.

Das Gesetz, auf welches man sich bezog, ist überschrieben:

„Decret, qui fixe une distance pour les constructions dans le voisinage des cimetières hors les communes."

Es bestimmt also nicht, wo ein Kirchhof und in welcher Entfernung vom Orte ein solcher angelegt werden soll, sondern es bestimmt, in welcher Entfernung von einem vorhandenen Kirchhofe bauliche Anlagen gemacht werden dürfen; mit anderen Worten, es soll sich nicht der Kirchhof nach den vorhandenen oder zu hoffenden Bauten, sondern gerade umgekehrt diese nach jenem richten. So ist das Princip, welches zudem nach Art. 2. des angeführten Gesetzes gar nicht auf blosse Dörfer, sondern nur auf Städte und Marktflecken (villes ou bourgs) anwendbar erklärt wird. Allein auch selbst dieses Princip wird von dem Gesetz nicht mit unvernünftiger Consequenz durchgeführt, sondern es wird nur gesagt, dass eine besondere Erlaubniss nöthig sei, um innerhalb 100 Meter von einem Kirchhofe eine Wohnung zu errichten oder einen Brunnen zu graben, dass eine gleiche Erlaubniss zur Restauration vorhandener und Errichtung neuer Bauten nöthig sei und dass Brunnen erst nach Abhaltung einer contradictorischen Expertise und desfallsiger Ordonnanz der Präfecten angelegt werden sollen. Es ist also klar, dass eine bestimmte Entfernung nicht absolut vorgeschrieben ist und dass nur da eine solche festgehalten werden soll, wo eine grössere Nähe unbedingt schädlich ist; über allen Zweifel feststehend aber ist es, dass in dem Gesetz kein Wort davon enthalten ist, dass die künftige Möglichkeit der Anlegung eines Brunnens oder Gebäudes irgendwie ein Gewicht für die Wahl des Ortes eines Kirchhofes sein soll. In factischer Beziehung kommt noch hinzu, dass Duisdorf aus zwei lebendigen, oben auf dem Berge entspringenden Quellen mit Wasser versorgt wird, so dass kein Wassermangel und gar kein Bedürf-

Eine solche Verfügung unterstellt nämlich offenbar, was auch der Wirklichkeit durchaus entspricht, dass sich zur Zeit wenigstens einzelne öffentliche Kirchhöfe oder Begräbnissplätze nicht im wirklichen Besitze der Civilgemeinden befinden, indem sonst eine förmliche Besitzesergreifung unausführbar, die förmliche Vornahme einer Besitzeshandlung aber überflüssig sein würde. Den Herren Bürgermeistern ist demnach von der königlichen Regierung zur Pflicht gemacht worden, etwas förmlich zu thun, was sonst allerwärts und allgemein verboten, oder doch nur bezüglich herrenloser Sachen zulässig ist. Es weiss nun zwar Jedermann, dass eine königliche Regierung ihren Verfügungen nöthigenfalls den erforderlichen Nachdruck zu geben, und die ihrer Ausführung entgegengesetzten Hindernisse kraft der ihr zustehenden Polizeigewalt zu beseitigen vermag; — auch sind die Menschen, — weil ein Recht nichts ist ohne die Macht dasselbe in Vollziehung zu setzen — oftmals geneigt, ihre Macht zugleich für ein Recht zu halten; — wir Preussen rühmen uns aber in einem Rechtsstaate zu leben, welchem der Besitzstand vor allem heilig sein muss, und in welchem über die Rechtmässigkeit des Besitzes nicht die Polizei- und Regierungsgewalt, sondern die Gerichte zu entscheiden haben. Es dürfen daher auch die katholischen Kirchenfabrik-Verwaltungen, welchen nach ausdrücklicher Bestimmung der Art. 1. und 37. des kaiserlichen Decretes vom 30. December 1809 nicht nur das Recht zusteht, sondern auch die Pflicht obliegt, für die Conservation des zu katholisch-kirchlichen Zwecken bestimmten Vermögens, insbesondere für die Unterhaltung der Kirchen und kirchlichen Begräbnissplätze zu sorgen, selbst der königlichen Regierung, und den zur Ausführung des in Rede stehenden Erlasses berufenen Organen gegenüber, sich auf das Verbot der Selbsthülfe berufen, und den dem Besitzstande gebührenden Schutz, welcher die Grundlage der staatlichen Ordnung bildet, in Anspruch nehmen. Demnach steht zu erwarten, dass die betreffenden Kirchenvorstände, der ihnen ertheilten Weisung des erzbischöflichen Generalvicariates gemäss, vorkommenden Falles nicht nur

---

niss eines Brunnens in der Nähe des Kirchhofes vorhanden ist; dass kein Eigenthümer eines Nachbargrundstücks sich beschwert; dass in der ganzen Gemeinde derselbe schwere Boden sich befindet, so dass die bisherige Recherche des betreffenden Bürgermeisters noch keine andere Stelle, welche sich besser zum Kirchhofe eignete, entdeckt hat; kurz, dass alle die angeführten Gründe durch die Thatsachen sehr leicht zu widerlegen sind. Es liegt am Tage, dass wenn diese nach dem Angeführten unbegründeten Bedenken an massgebender Stelle festgehalten werden, die katholische Pfarre zu Duisdorf dem erwähnten Gesetze zuwider einen eigenen Kirchhof entbehren muss.

Man könnte nun wirklich auf den Gedanken kommen, dass diess gerade der Zweck der besprochenen Massnahme sei, da in dem Rescripte vom 16. Mai 1859 die königl. Regierung selbst erklären lässt, dass die Genehmigung, das Grundstück als Kirchhof zu gebrauchen, seitens der Staatsregierung nur dann erfolgen könne, wenn eben ein Simultan-Kirchhof dort errichtet werde, und am Ende der Verfügung vom 15. Mai 1862 darauf besteht, dass die Civilgemeinde einen Kirchhof beschaffe und dass selbst, falls nöthig (so sagt das Rescript vom 30. Juni 1862) dieses auf dem Wege der Expropriation geschehen solle.

Niemand wird das Recht bestreiten, dass die Kirchhöfe in sanitätspolizeilicher Beziehung der Aufsicht des Staates unterliegen; es ist auch noch nie ein Streit darüber entstanden. Allein hieraus folgt durchaus nicht, dass man den Katholiken die Erwerbung besonderer Kirchhöfe unmöglich machen, und eben so wenig, dass man ihnen die vorhandenen nehmen darf.“ [In Godesberg, in demselben Kreise Bonn hatte die Kölner Regierung den Bau der neuen katholischen Kirche 6 Jahre verzögert, indem sie zuerst verlangte, dass die Kirche von vornherein als im Eigenthum der Civilgemeinde stehend erklärt werde, und später durch baupolizeiliche Schwierigkeiten. Die Baugenehmigung erfolgte endlich (1862), als die ganze Gemeinde seit 14 Tagen angefangen hatte, allabendlich auf dem Bauplatze den Rosenkranz zu beten, „auf dass die Hindernisse des Kirchenbaues beseitigt würden.“ Vgl. Deutsch. Vbl. 1862 Nr. 121.]

gegen die etwa seitens der Herren Bürgermeister versuchte förmliche Besitzesergreifung solcher Kirchhöfe, welche sich bis dahin nicht im Besitze der Civilgemeinde, sondern unter der ausschliesslichen Obhut der Kirchenfabrik-Verwaltung befanden, protestiren, sondern auch, wenn es nicht bei dem blossen Versuche geblieben, den Schutz der Gerichte mittels Erhebung einer Besitzstörungsklage in Anspruch nehmen werden, wie diess bereits unlängst von dem Kirchenvorstande zu Rheinbach, des dagegen von Seiten der königlichen Regierung erhobenen Competenz-Conflictes ungeachtet, mit vollkommen günstigem Erfolge geschehen ist. Es wird aber in dieser Hinsicht insbesondere darauf aufmerksam gemacht, dass nach der rheinischen Civil-Process-Ordnung possessorische Klagen überhaupt nur dann zulässig sind, wenn sie binnen Jahresfrist vom Tage der Störung von denjenigen angestellt werden, welche sich seit wenigstens Einem Jahre vor der Störung im ruhigen, und nicht precären Besitze befunden haben. . . .

Die Handhabung der Kirchenfabrik-Verwaltungen oder vielmehr der von ihnen vertretenen Pfarrkirchen in dem Besitze der Kirchhöfe und kirchlichen Begräbnissplätze würde nun aber, abgesehen von den Vortheilen des Besitzstandes, und insbesondere von der günstigeren Stellung des Besitzers gegenüber dem ihn in Petitorio auf Herausgabe der Sache belangenden Vindications-Kläger, nicht von entscheidendem Werthe sein, wenn es sich mit dem Eigenthumsrechte der Civilgemeinden an Kirchhöfen und sogenannten öffentlichen Begräbnissplätzen wirklich so wie die Königliche Regierung, gestützt auf das vorbezogene Urtheil des Königl. Obertribunals behauptet, verhielte. Diess ist aber in der That nicht der Fall; aus dem Urtheile des Königl. Obertribunals vom 24. September 1861, welches überdiess selbstredend nur einen speciellen Fall entschieden hat, und selbst für künftige gleichartige Fälle keinen Richter bindet, folgt keineswegs, was die königliche Regierung daraus folgern zu dürfen vermeint. Ueber die Frage nämlich: wer als Träger des Eigenthums der während der französischen Gewaltherrschaft unter die Hand der französischen Nation gestellten, d. h. mit dem Nationalgute vereinigten, späterhin aber in Folge des Concordates ihrer ursprünglichen Bestimmung wieder gegebenen, oder zur Verfügung der betreffenden Bischöfe gestellten, resp. belassenen Kirchengebäude und deren Appertinenzien (wozu ganz unzweifelhaft auch die ringsum die Pfarrkirche gelegenen, meistens mit Mauern oder lebendigen Hecken eingeschlossenen Kirchhöfe gehören) zu betrachten sei? ist schon seit längerer Zeit sowohl in Frankreich als in Belgien, und in der neuesten Zeit auch in den früher unter französischer Herrschaft gestandenen deutschen Landen des linken Rheinufers vielfach gestritten, und es ist diese Frage bald zu Gunsten der Civilgemeinden, bald zu Gunsten der Kirchenfabriken oder sonstiger kirchlicher Anstalten entschieden worden. Diese Streitfrage hat jedoch an und für sich die praktische Bedeutung nicht, welche ihr gewöhnlich beigelegt wird. Das Recht an dem katholischen Kirchenvermögen im engeren Sinne, d. h. an dem zum katholischen Cultus unmittelbar dienenden Gute ist nämlich von dem, was man im bürgerlichen Rechte Eigenthum nennt, in wesentlichen Punkten verschieden; insbesondere passt darauf nicht die im Art. 544. des C.-G.-B. gegebene Begriffsbestimmung des Eigenthums, welches zunächst und vorzüglich das Recht begreift, über eine Sache nach Belieben zu schalten und zu walten; vielmehr gehört ein solches Gut wesentlich seiner Bestimmung an, wodurch eine willkürliche Verfügung ausgeschlossen wird. Durch die französische Gewaltherrschaft waren nun aber auch diese Güter, welche bis

dahin als Gott und Seinen Heiligen gewidmete Sachen behandelt und verwaltet worden waren, ihrer Bestimmung entzogen und unter die Hand der Nation gestellt, d. h. für Nationalgut erklärt worden. Das nach Einführung des Consulates zwischen der französischen Staatsregierung und dem römischen Stuhle abgeschlossene Concordat enthielt in dieser Hinsicht die Bestimmung: »Alle Metropolitan-, Kathedral-, Pfarr- und andere Kirchen, welche zum Gottesdienste nöthig, sollen — soweit sie nicht bereits veräussert sind, zur Verfügung der Bischöfe gestellt werden,« — und der Art. 75. des organischen Gesetzes zu dieser Convention verordnete demgemäss: »Die Gebäude, welche ehemals zum katholischen Gottesdienste bestimmt waren, und sich jetzt in den Händen der Nation befinden, sollen, und zwar Eines für jede Haupt- und Succursal-Pfarre durch Beschlüsse der betreffenden Departements-Präfecten zur Verfügung der Bischöfe gestellt werden.« In den Landen des linken Rheinufers war indess der katholische Gottesdienst nicht, wie im Innern Frankreichs, abgeschafft, ja nicht einmal wesentlich gestört worden, und es bedurfte daher in diesen Landen auch nicht der Wiedereinführung desselben. Gleichwohl sollte sich die neue Organisation des katholischen Cultus, und insbesondere auch die neue Circumscription der Erzbisthümer, Bisthümer und Pfarreien auf das ganze Staatsgebiet, mithin auch auf die damit in Folge des Lüneviller Friedens durch das Gesetz vom 9. März 1801 vereinigten, bis dahin abgesondert verwalteten vier Departemente des linken Rheinufers erstrecken; und es wurden daher auch in diesen Landen durch Consular-Beschluss vom 20. Prairial X. = 9. Juni 1802 alle Güter, von welcher Art sie auch sein möchten, welche bis dahin den nunmehr supprimirten Orden, Congregationen, Pfründen und kirchlichen Anstalten, so wie den Bisthümern, Pfarreien, Kathedral-Capiteln und Seminarien, deren Errichtung durch das Gesetz vom 18. Germinal X. angeordnet oder gestattet worden, gehörten, unter die Hand der Nation gestellt; dabei aber im Art. 11. dieser Verordnung ausdrücklich bestimmt:

> »In Gemässheit des Gesetzes vom 18. Germinal letzthin werden die Gebäude, worin der katholische Gottesdienst ausgeübt wird, zur Verfügung der Bischöfe belassen.«

Die scheinbare Unbestimmtheit der Ausdrücke „*seront mis, sont laissés à la disposition de l'evêque*“ gab schon bald nachher zu der Frage Veranlassung: wer als der eigentliche Träger der Proprietät der in vorgedachter Weise zur Verfügung der Bischöfe gestellten respective belassenen Kirchengebäude und deren Appartinenzien zu betrachten, insbesondere aber: ob etwa der französische Staatsfiscus, mit welchem dieselben durch ihre Stellung unter die Hand der Nation vereinigt worden, Eigenthümer derselben verblieben, den Bischöfen dagegen nur die Benutzung zum Gottesdienste eingeräumt, resp. belassen worden sei? — Und diese Frage wurde auf einen darüber von dem damaligen Finanzminister Gaudin an den Kaiser erstatteten Bericht, durch Staatsraths-Gutachten vom 2. Pluviose XIII. = 22. Januar 1805, nach gegenseitiger Vernehmung der Finanz-Abtheilung und jener des Innern dahin entschieden, dass die in Vollziehung des Gesetzes vom 18. Germinal X. von dem Staate abandonnirten Kirchengebäude als Communal-Eigenthum, „*comme propriétés communales,*“ zu betrachten seien. Es ist hier der Ort nicht, die Haltbarkeit der Motive dieses Staatsraths-Gutachtens, dessen bindende Kraft und die fernere Frage zu discutiren, ob der Staatsrath unter den Gemeinden die Civil- oder die Pfarrgemeinden verstanden habe; denn so viel ist jedenfalls gewiss, und darüber sind wohl Alle einverstanden, dass die

in Frage stehenden, von der französischen Gewaltherrschaft mit dem Nationalgute vereinigten, späterhin aber in Folge des Concordates ihrer ursprünglichen Bestimmung wiedergegebenen, zur Verfügung der betreffenden Bischöfe gestellten, insbesondere aber die erst nach Abschluss des Concordates durch den Consular-Beschluss vom 20. Prairial X. zwar unter die Hand der Nation gestellten, aber durch denselben Akt der Regierungsgewalt der Verfügung der Bischöfe belassenen und dermalen noch dem katholischen Gottesdienste gewidmeten Gebäude und deren Appertinenzien kein Communalgut in der gemeinen Bedeutung dieses Wortes, und eben so wenig nach der speciellen Begriffsbestimmung des Art. 542. des C.-G.-B. seien; dass der Civilgemeinde darüber kein freies Verfügungsrecht, wie solches der Art. 544. desselben Gesetzbuches als wesentlichen Bestandtheil des Eigenthums verlangt, zustehe, dass vielmehr solche Kirchengebäude mit ihrem Zubehör dem katholischen Gottesdienste durch den Willen der Civilgemeinden nicht entzogen werden können, und nunmehr durch den Art. 15. der Verfassungs-Urkunde für den preussischen Staat auch gegen künftige Eingriffe und Beeinträchtigungen von Seiten der Staatsgewalt gesichert seien. Die Sorge für die Conservation und für die bauliche Unterhaltung dieser für den katholischen Gottesdienst bestimmten Kirchengebäude und deren Zubehörungen ist in Vollziehung des organischen Gesetzes vom 18. Germinal X. durch das kaiserliche Decret vom 30. December 1809 den Kirchenfabriken übertragen, und ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden; — und wenn man nun demungeachtet, was früher in Betracht der Bestimmung solcher Gott und Seinen Heiligen gewidmeten Gebäude nicht für nöthig erachtet wurde, einen sichtbaren Träger ihres Eigenthums verlangte, als solchen aber weder die Pfarrgemeinde, noch die gottesdienstliche Anstalt selbst gelten lassen zu dürfen glaubte, vielmehr die Civilgemeinde, deren Mitglieder zu einer solchen Kirche eingepfarrt, und sich derselben zu ihren Cultuszwecken zu bedienen angewiesen sind, dazu für besser geeignet erachtete, und demnach declarirte, dass die fraglichen Kirchengebäude gleich dem Communalgute zu betrachten seien, so konnte ein solches Communaleigenthum keine andere rechtliche Bedeutung haben, als dass 1. der die Civilgemeinde repräsentirende Bürgermeister, oder die sonstige Communal-Verwaltungsbehörde darauf zu wachen befugt und verpflichtet sei, dass solche Kirchengebäude und deren Zubehörungen zu keinem ihrer Bestimmung fremden Zwecke benutzt, auch durch die dazu speciell berufenen Organe conservirt und für deren bauliche Unterhaltung gesorgt werde, und 2. dass in dem Falle, wenn ein solches Gebäude oder dessen Zubehör aus irgend einem Grunde seiner Bestimmung entzogen, d. h. nicht mehr zum katholischen Gottesdienste resp. einem katholisch-kirchlichen Zwecke benutzt werden sollte, alsdann der Civilgemeinde darüber das freie Verfügungsrecht zugestanden werden müsse.

Die königliche Regierung zu Köln versteht aber das Eigenthumsrecht der Civilgemeinden an den dem katholischen Pfarrgottesdienste gewidmeten Kirchengebäuden und deren Appartinenzien in einem ganz anderen Sinne, indem sie nämlich, wie früher erwähnt worden, den Herren Bürgermeistern die ausdrücklichste Weisung ertheilt hat, von den vorhandenen öffentlichen Kirchhöfen, mögen dieselben alte oder neue sein, und um die Kirche, oder entfernt davon liegen, so weit es nach den örtlichen Verhältnissen nöthig, förmlich Besitz zu ergreifen, d. h. sich factisch als Herren und Gebieter derselben zu geriren. Der dessfallsige Erlass vom 25. Februar d. J. hat zwar nur die Kirchhöfe überhaupt und die die Pfarrkirchen umgebenden, insbesondere zum Gegenstande; was aber

rücksichtlich dieser letzteren, als blosser Appartinenzien der Kirchen Rechtens ist, dasselbe findet nach dem dafür in Bezug genommenen Urtheile des Obertribunals auch auf alle Kirchengebäude Anwendung, welche durch den Consular-Beschluss vom 20. Prairial X. unter die Hand der Nation gestellt, und in Gemässheit des Gesetzes vom 18. Germinal desselben Jahres zur Verfügung der Bischöfe belassen worden sind. Es hätte daher die königliche Regierung mit demselben Rechte und aus denselben Gründen den Herren Bürgermeistern ebenfalls aufgeben können, von den vorhandenen katholischen Pfarrkirchen im Namen der Civilgemeinden förmlich Besitz zu ergreifen. Dass diess bisher noch nicht geschehen, dass die Herren Bürgermeister noch nicht angewiesen worden, den betreffenden Pfarrern die Schlüssel ihrer Pfarrkirchen abzufordern, und sich Namens der Civilgemeinden als Eigenthümer der letzteren zu geriren, ist bei dem grossen Eifer der königlichen Regierung für die Wahrung der Communal-Eigenthumsrechte fast zu verwundern, wahrscheinlich aber dadurch zu erklären, dass schon das natürliche Rechtsgefühl einer solchen Auffassung des Eigenthumsrechtes der Civilgemeinden an den zum katholischen Gottesdienste bestimmten Gebäuden geradezu widerstreitet. [Vgl. aber oben S. 289. das Ende der Note.]

Die königliche Regierung nimmt aber in dem vorgedachten Erlasse zugleich Bezug auf den Art. 16. des kaiserlichen Decretes vom 23. Prairial XII., indem sie den Herren Landräthen aufgibt, die Herren Bürgermeister darauf zu verweisen, dass hiernach von ihnen allein, mit Ausschluss jeder anderen Behörde, die Ordnung auf dem Kirchhofe zu bestimmen und aufrecht zu erhalten sei. Es wird daraus insbesondere gefolgert, dass die Bürgermeister nicht bloss die Todtengräber anzustellen, sondern auch die Reihenfolge der Gräber festzusetzen, und alle auf das Begraben sich beziehende Anordnungen zu treffen haben. Der in Bezug genommene Artikel lautet wörtlich:

> »Die Begräbnissplätze, mögen sie Communen oder Privatpersonen gehören, stehen unter der Autorität, Polizei und Ueberwachung der Municipal-Verwaltungen;«

und der unmittelbar darauf folgende Art. 17. bezeichnet in dieser Hinsicht als eine besondere Verpflichtung der Localobrigkeit »die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen zu handhaben, welche Ausgrabungen von Leichen (exhumations) verbieten, und zu verhindern, dass auf den Begräbnisstätten irgend eine Unordnung (désordre) begangen werde, oder dass man sich daselbst irgend eine Handlung erlaube, welche der dem Andenken der Verstorbenen gebührenden Achtung widerstreite; — und in der That kann eine solche Ueberwachung sämmtlicher Begräbnissplätze (lieux de sépulture) nur zum Danke gegen die damit beauftragte Local-Polizei-Behörde verpflichten. Es ist aber sicherlich den Verfassern des Art. 16. cit. auch nicht im allerentferntesten in den Sinn gekommen, es könne möglicher Weise jemals daraus die Folgerung hergeleitet werden, dass die Herren Bürgermeister allein, mit Ausschluss jeder anderen Behörde, die Ordnung auf den Kirchhöfen (und was kann man sich nicht Alles darunter denken!) zu bestimmen und alle auf das Begraben sich beziehende Anordnungen zu treffen hätten. Schon die blosse Gleichstellung der Begräbnissplätze, welche den Gemeinden gehören, mit jenen, welche sich im Eigenthum von Privatpersonen befinden (qui appartiennent aux particuliers), müsste gegen eine solche Missdeutung genügenden Schutz darbieten. Oder, sollte es wohl einem verständigen Bürgermeister im Hinblick auf den Art. 16. cit. jemals eingefallen sein,

dass er auf dem in seiner Gemeinde gelegenen Privat-Begräbnissplatze einer adeligen Familie die Reihenfolge der Gräber zu bestimmen, dafür den Todtengräber anzustellen und überhaupt alle auf das Begraben sich beziehende Anordnungen zu treffen, befugt und eben desshalb auch verpflichtet sei? Dazu kommt aber noch, dass das bezogene kaiserliche Decret vom 23. Prairial XII. auf der Unterstellung beruht, dass das kirchliche Begräbniss also auch eine thätige Mitwirkung der Geistlichkeit der betreffenden Confession bei demselben die Regel bilde, und dass das katholisch-kirchliche Begräbniss einen Gegenstand mehrfacher Bestimmungen sowohl des canonischen Rechtes als einzelner Kirchen-Agenden bildet. Der Art. 22. des in Rede stehenden kaiserlichen Decretes räumt sogar den katholischen Kirchenfabrik-Verwaltungen sowohl als den protestantischen Consistorien die ausschliessliche Befugniss ein »de fournir les voitures, tentures, ornements, et de faire généralement toutes les fournitures quelconques nécessaires pour les enterrements et pour la decence ou le pompe des funirailles.« Wie kann nun aber Angesichts solcher Bestimmungen des vorgedachten kaiserlichen Decretes die Behauptung aufrecht erhalten werden, dass nach dem Art. 16. desselben der Ortsbürgermeister befugt sei, allein und mit Ausschluss jeder anderen Behörde die Ordnung auf jedem Kirchhof zu bestimmen, und alle auf das Begraben sich beziehende Anordnungen zu treffen?

Die königliche Regierung erklärt es in dem vorgedachten Erlasse für nützlich, dass allenthalben, wo der Bürgermeister rücksichtlich der Ordnung auf dem Kirchhofe noch keine Verordnung auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 erlassen habe, dieses jetzt geschehe, und dass zugleich, wenn noch kein Todtengräber angestellt ist, die Anstellung eines solchen alsbald erfolge. Gegen eine solche Polizei-Verordnung ist, sofern sich dieselbe innerhalb der auch für die Polizeigewalt gesetzlich vorgezeichneten Schranken bewegt, an und für sich vom kirchlichen Standpunkte aus nichts zu erinnern. Der §. 6. des bezogenen Gesetzes vom 11. März 1850 bezeichnet unter neun Positionen und zwar nicht exemplicative, sondern limitative diejenigen Gegenstände, worüber nach §. 5. ibidem die mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden, nach Berathung mit dem Gemeindevorstande, ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen, und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zu drei Thaler anzudrohen befugt seien; darunter findet sich nur Eine, nämlich die sub litt. f. aufgeführte »Sorge für Leben und Gesundheit,« welche unmittelbar auf das Begräbnisswesen und die Begräbnissplätze Bezug haben könnte. Die in Folge dieser pflichtmässigen Sorge der Obrigkeit für Leben und Gesundheit der ihr Untergebenen erforderlichen polizeilichen Vorschriften sind aber, soviel sie die Beerdigungen und Begräbnissplätze betreffen, bereits durch das oft bezogene kaiserliche Decret vom 23. Prairial XII. und sonstige allgemeine polizeiliche Bestimmungen gegeben; — sollten indess besondere örtliche Verhältnisse noch weitere Vorsichtsmassregeln erheischen, so würde die mit der Local-Polizeiverwaltung beauftragte Behörde solche anzuordnen allerdings wohl befugt und eben desshalb auch verpflichtet sein, darüber hinaus ihr auf die Sorge für Leben und Gesundheit gestütztes imperium nicht ausgedehnt werden dürfen. Dass die Anstellung eines Todtengräbers durch den Bürgermeister dazu, oder zu den Dingen gehöre, welche im besonderen Interesse der Gemeinde und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden müssen, kann nicht ohne Weiteres zugestanden, muss vielmehr geradezu bestritten werden. ...

Die königliche Regierung behauptet sodann in dem letzten Absatze ihres oft gedachten Erlasses vom 25. Februar d. J. noch ferner:

»Aus dem von dem höchsten Gerichtshofe anerkannten Satze, dass alle öffentlichen Kirchhöfe im Eigenthume der Civilgemeinden sich befinden, geht hervor, dass die Erwerbung des Grund und Bodens zu neuen Kirchhöfen so wie zur Erweiterung schon bestehender Kirchhöfe stets im Namen der Civilgemeinden Statt zu finden habe.«

Diese Behauptung muss einen Jeden, welcher das im Archiv für Civil- und Criminalrecht der Rheinprovinz, Bd. 56. Abth. 2. S. 87 u. f. abgedruckte Urtheil des königlichen Obertribunals vom 24. September 1861 gelesen, oder auch nur das von der Redaction dieses Archivs abgefasste, die gewöhnliche Ueberschrift bildende Summarium angesehen hat, wahrhaft in Erstaunen versetzen. Diese dem Inhalte des in extenso mitgetheilten Urtheiles entsprechende Ueberschrift lautet wörtlich:

»In den vier Rheinischen Departements, wie in den älteren Theilen des französischen Reiches ist das Eigenthum der säcularisirten Kirchengebäude, und der mit denselben verbundenen Kirchhöfe durch die französische Gesetzgebung den Kirchengemeinden entzogen, und nicht restituirt, sondern auf die Civilgemeinden übertragen worden, und bei diesen verblieben.«

Das Urtheil selbst beschäftigt sich — wie wohl nicht besonders bemerkt zu werden braucht, einzig und allein mit der die Entscheidung des vorliegenden Falles bedingenden, das Eigenthumsrecht an den durch die französische Gewaltherrschaft unter die Hand der Nation gestellten, mit den National-Domänen vereinigten, späterhin aber in Folge des Concordates restituirten, respective an den durch den Consularbeschluss vom 20. Prairial X. in den vier Departements des linken Rheinufers ebenfalls unter die Hand der Nation gestellten, aber durch denselben Beschluss zur Verfügung der Bischöfe belassenen Kirchengebäuden und deren Zubehörungen, dessgleichen das Eigenthumsrecht an den sonstigen, zur Zeit der Erlassung des kaiserlichen Decretes vom Prairial XII. bereits bestandenen Plätzen, welche bis dahin zu Beerdigungen gedient hatten, allein nach Art. 1. und 2. dieses Decretes dazu ferner nicht dienen sollten, betreffenden Rechtsfrage, und bezeichnet in seinem das Urtheil des Rheinischen A.-G.-Hofes, welches diese Rechtsfrage zum Nachtheile der Civilgemeinde St. Goar entschieden hatte, vernichtenden Theile als Grund dieser Vernichtung die unrichtige Auslegung und Verletzung des Gesetzes vom 18. Germinal X., der Consularbeschlüsse vom 20. Prairial X. und 7. Thermidor XI., so wie der kaiserlichen Decrete vom 23. Prairial XII. und 30. December 1809; — und erklärt demnach in der Sache selbst erkennend, aus denselben Gründen, und

in Erwägung, dass der am Schlusse der Exceptions-Schrift erwähnte langjährige Besitz der Cassations-Verklagten in den Instanzen nicht als besonderer Erwerbungsgrund geltend gemacht worden,

unter Reformation des Urtheiles des königlichen Landgerichtes zu Koblenz die Cassationsklägerin für berechtigt, die von der Direction der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft für die zur Eisenbahn verwendeten, in der Stadt St. Goar auf der Pürgelflur gelegenen beiden Parzellen (von denen, wie Eingangs erwähnt, worden, die eine bis zum Jahre 1851 als katholischer Begräbnissplatz benutzt, seitdem aber verlassen worden, die andere aber bis dahin einen Theil des zur

Pfarrkirche gehörigen eigentlichen Kirchhofes gebildet hatte) zu zahlende Entschädigung in Empfang zu nehmen. — Von einer Anerkennung der Lieblings-Theorie der königlichen Regierung zu Köln, dass gesetzlich alle öffentlichen Kirchhöfe im Eigenthum der Civilgemeinden sich befinden, und dass eben deshalb die Erwerbung des Grund und Bodens zu neuen Kirchhöfen, so wie zur Erweiterung bereits bestehender Kirchhöfe stets im Namen der Civilgemeinde stattzufinden habe, ist in dem Urtheile des königlichen Obertribunales auch nicht die mindeste Spur zu entdecken; und es bedarf daher, da der eine solche Anerkennung der von der königlichen Regierung aufgestellten Theorie supponirende Vordersatz unrichtig ist, keiner weiteren Widerlegung der daraus eben so unrichtig abgeleiteten Consequenzen. Nur das Eine sei bei dieser Gelegenheit bemerkt, dass es allerdings eine Zeit gegeben hat, wo französische in revolutionären Theorien und kirchenfeindlichen Tendenzen aufgewachsene Juristen die Behauptung aufstellten, dass alle Güter dieser Welt entweder dem Staate, oder den Civilgemeinden, oder Privatpersonen zugehören, und dass es neben dem Staate und den Civilgemeinden nur physische Personen als Träger des Eigenthums geben könne, dass auch diese Theorie noch bei den Discussionen über die Abfassung des Tit. I. Livre II. des Civilgesetzbuches, welcher von der Unterscheidung der Güter (de la distinction des biens) handelt, in der Sitzung des Staatsrathes vom 20. Vendémiaire XII. ihren Vertheidiger fand, dass aber die eben darauf beruhende Bestimmung des Entwurfes:

> »les biens appartiennent ou à la nation en corps, ou à des communes ou à des particuliers«

ihrer Verfänglichkeit wegen und weil man der künftigen Erörterung einer so wichtigen Frage nicht präjudiciren dürfe, gestrichen, und demnach im Art. 537. nur der Gegensatz zwischen Gütern, welche Privatpersonen (particuliers) gehören, und Gütern, welche keiner Privatperson zugehören, statuirt worden ist. — Hieraus und aus der wahrscheinlichen Rückerinnerung an die bereits im Jahre 1789 zur Rechtfertigung der Confiscation des gesammten Kirchenguts aufgestellte Theorie, dass die Nation in der That die einzige und wahre Eigenthümerin alles und jedes Besitzthums der Kirche sei, erklärt sich vielleicht die scheinbar absichtliche Unbestimmtheit und Zweideutigkeit der in dem Art. 12. des Concordates, so wie im Art. 75. des organischen Gesetzes zu demselben, desgleichen im Art. 11. des Consularbeschlusses vom 20. Prairial X., so wie in späteren auf die theilweise Restitution der mit den Nationaldomänen vereinigten Güter bezüglichen Erlassen gewählten Ausdrücke: »les églises seront remises à la disposition des évêques; les édifices ou s'exerce le culte catholique sont laissés à la disposition des évêques; les biens de fabriques non aliénés sont rendus à leur destination« und dergl. — Für uns ist aber jene revolutionäre, und durch die Constitution vom September 1791 Tit. I. als Grundlage des öffentlichen Rechtes sanctionirte Theorie, seit Beseitigung der französischen Herrschaft und Vereinigung der Lande des linken Rheinufers mit der Krone Preussen, als eine verwerfliche, mit den Grundsätzen des preussischen öffentlichen Rechtes (cf. A. L.-R. Theil II. Tit. 11. §. 160—268.) unvereinbare, hoffentlich für immer, proscribirt worden. Die königliche Cabinetsordre vom 28. Mai 1818 bestimmt ausdrücklich, 1. dass alles verheimlichte Staatsgut, welches in den Provinzen des linken Rheinufers entdeckt werden möchte, der Kirche des Ortes, wo es gelegen, überlassen werden solle, und dass in gleicher Art auch der Kirche des Ortes, wo es gelegen, alles zur Entdeckung kommende Gut der

eingezogenen geistlichen Corporationen und anderer Stiftungen zu überlassen sei; 2. dass Alles, was noch bestehenden Kirchen-, Lehr- und Wohlthätigkeits-Anstalten innerhalb der Grenzen des Staates sonst gehörte, sobald es entdeckt werde, in deren Besitz zurückkehren solle. Diese königliche Verordnung und das für sämmtliche Provinzen der Monarchie erlassene Gesetz über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Kirchen und öffentliche Anstalten vom 18. Mai 1838 lassen keinen Zweifel darüber aufkommen, dass auch in der preussischen Rheinprovinz Pfarrkirchen und kirchliche Institute erwerbsfähig, sonach als selbstständige und wirkliche Rechts-Subjecte zu betrachten seien, und es ist daher in der That unbegreiflich, weshalb eine durch den Kirchenfabrik-Rath verfassungsmässig repräsentirte katholische Pfarrkirche keinen eigenen für ihre Eingepfarrten bestimmten allgemeinen Begräbnissplatz käuflich oder durch Schenkungen und letztwillige Verfügungen sollte erwerben können; oder weshalb eine katholische Pfarrkirche, wie die königliche Regierung bei einer anderen Gelegenheit alles Ernstes zu behaupten versucht hat, nur auf dem Grund und Boden der Civilgemeinde erbaut werden dürfe.

Mit scheinbar grösserem Rechte behauptet die königliche Regierung am Schlusse ihres vorgedachten Erlasses, dass die im Art. 10. des kaiserlichen Decretes vom 23. Prairial XII. vorgesehene Bewilligung besonderer Begräbnissplätze durch den Gemeinderath erfolgen, und die dafür neben einer etwaigen Zuwendung an die Armen zu zahlende Retribution in die Gemeindecasse fliessen müsse; — ja, diese Behauptung würde unwidersprechlich sein, wenn das gedachte Decret, wonach die alten Kirchhöfe verlassen, und auf Kosten der Gemeinden in einer gewissen Entfernung von den bewohnten Ortschaften neue Begräbnissplätze beschafft werden sollten, überall zur wirklichen Ausführung gekommen wäre, oder wenn der Vordersatz feststände, dass alle sogenannte öffentliche Begräbnissplätze ohne Unterschied, also auch die dermalen noch als solche benutzten eigentlichen Kirchhöfe, und die etwa seit Erlassung jenes Decretes nicht auf Kosten der Civilgemeinde, sondern aus Kirchenfonds oder freiwilligen Beiträgen der Pfarrgenossen angelegten neuen Begräbnissplätze sich wirklich im Eigenthum der Civilgemeinden befinden. Wie es sich mit der angeblichen Anerkennung dieses Satzes durch den höchsten Gerichtshof verhalte, ist bereits gezeigt worden. Dass aber die Civilgemeinden sich nicht überall im Besitze der Kirchhöfe und sogenannten öffentlichen Begräbnissplätze befinden, gibt die königliche Regierung selbst zu, indem es sonst offenbar unnöthig gewesen wäre, die Herren Bürgermeister zu deren förmlichen Besitzesergreifung für die Civilgemeinden anzuweisen. Da nun gleichwohl die königliche Regierung alle sogenannte öffentliche Begräbnissplätze als ein mit Ausschluss jeder anderen Behörde, lediglich der Anordnung der Herren Bürgermeister unterliegendes nutzbares Communal-Eigenthum betrachtet haben will, so werden jedenfalls diejenigen Civilgemeinden, welche den Besitzstand nicht für sich haben, vielmehr zugeben, oder doch im Einklang mit der Wahrheit nicht bestreiten können, dass ein in Frage stehender Begräbnissplatz bisher als ein kirchlicher behandelt worden sei, und unter der ausschliesslichen Verwaltung und Anordnung der betreffenden Pfarrkirchenfabrik gestanden habe, genöthigt sein, den Beweis ihres angeblichen Eigenthumsrechtes zu erbringen, und wenn der Erwerbungstitel etwa in den Bestimmungen des kaiserlichen Decretes vom Prairial XII. gesucht werden sollte, sich eventualiter die Einrede der erlöschenden Verjährung gefallen lassen müssen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die königliche Regierung zu Köln bei

Abfassung des in Rede stehenden, an die Herren Landräthe linker Rheinseite gerichteten Erlasses vom 25. Februar letzthin den Sinn des darin in Bezug genommenen Urtheiles des königlichen Obertribunales vom 24. September 1861 missverstanden, und die Tragweite der Motive, worauf dieses Urtheil wirklich beruht, überschätzt hat. Die Behauptung, dass alle öffentliche Begräbnissplätze ohne Unterschied sich im Eigenthum der Civilgemeinden befinden, entbehrt aller Begründung, und findet in dem dafür bezogenen Urtheile des Obertribunales keine Stütze; und die fernere Behauptung, dass die Erwerbung des Grund und Bodens zu neuen Kirchhöfen, so wie zur Erweiterung bereits bestehender Kirchhöfe stets im Namen der Civilgemeinde geschehen müsse, oder, was im Grunde dasselbe ist, dass eine katholische oder evangelische Pfarrkirche keinen eigenen allgemeinen Begräbnissplatz für die zu ihr Eingepfarrten haben dürfe, kann weder durch eine Prohibitiv-Bestimmung des Gesetzes, noch durch allgemeine oder sanitätspolizeiliche Motive begründet werden. — Schlimmer aber, als solche Missverständnisse und die Ueberschätzung der Tragweite eines richterlichen Urtheiles ist die in jenem Erlasse enthaltene amtliche Anweisung der Herren Bürgermeister, »dass sie, so weit es nach den örtlichen Verhältnissen nöthig erscheine, von den vorhandenen öffentlichen Kirchhöfen Namens der Civilgemeinden förmlich Besitz zu ergreifen haben;« denn eine solche Weisung ist ihrem eigentlichen Wesen nach und abgesehen von der verfänglichen und vieldeutigen Clausel »so weit es nach den örtlichen Verhältnissen nöthig erscheinen könne,« eine Aufforderung zur Ausübung der Eigenmacht, welche in allen civilisirten Staaten — composita et constituta re publica — reprobirt ist, und es wäre daher eine solche Aufforderung wohl am allerwenigsten in einem amtlichen Erlasse einer königlichen Regierung zu erwarten gewesen. Denn es handelt sich dabei nicht von einer bloss polizeilichen Massregel, sondern, wie die königliche Regierung selbst zugibt, von einer Eigenthumsfrage, worüber in Preussen nicht die Regierungs- und Polizeigewalt, sondern ausschliesslich die Gerichte zu entscheiden haben. Eben so wenig steht es einer königlichen Regierung zu, ein Urtheil des höchsten Gerichtshofes amtlich zu interpretiren oder die Entscheidungsgründe eines solchen, welche bekanntlich niemals in Rechtskraft erwachsen, in vermeintlich gleichen Fällen mit polizeilicher Gewalt zur Geltung zu bringen. Dass aber die königliche Regierung dennoch eine solche Verfügung, wie die hier in Rede stehende, und zwar ohne alle vorherige Communication mit der dabei unverkennbar wesentlich interessirten geistlichen und obern Kirchenverwaltungs-Behörde erlassen hat, ist um so mehr zu bedauern, weil durch die voraussichtlich mitunter rücksichtslose Vollziehung derselben, wo nicht der confessionelle Friede, doch jedenfalls die wünschenswerthe Eintracht zwischen den Communal- und kirchlichen Verwaltungsorganen gestört und das Vertrauen auf den thätigen Schutz der Obrigkeit gegen Vergewaltigung jeder Art geschwächt werden müsste. — Einer solchen Ueberschreitung der Regierungs- und Polizeigewalt mit aller Entschiedenheit und mit den Schutzmitteln, welche die Gesetze darbieten, jedoch überall mit der den Regierungsorganen gebührenden Achtung entgegen zu treten, ist Pflicht und Schuldigkeit aller Derjenigen, welchen die Conservation des kirchlichen Vermögens und die Verwaltung desselben obliegt.

Bonn, den 14. December 1862.

Dr. *Bauerband*, Prof. d. R.

Wir tragen noch aus den Köln. Bl. 1863. Nr. 20. (Vom Rhein, 17. Januar) folgende bemerkenswerthe Notizen nach: Das in Lüttich erscheinende Memorial

Belge des conseils de fabrique enthält in Lieferung 11. u. 12. des Jahrgangs 1862, pag. 758—762. ein Urtheil des Lütticher Appellhofes vom 2. August v. J., wodurch entschieden wird, dass der Kirchhof von Stavelot Eigenthum der Fabrik ist, und dieser darum auch der Kaufpreis der Gräber gehört. Es handelte sich um einen die Kirche umgebenden Friedhof, und die Entscheidung ist um so bedeutungsvoller, weil der Appellhof von Lüttich früher diese Eigenthumsfrage der alten um die Kirche gelegenen Kirchhöfe in demselben Sinne, wie vorlängst das königliche Obertribunal zu Berlin entschieden hatte. Ein Grund mehr zur Hoffnung, dass auch das Obertribunal bei einer neuen Entscheidung einer ähnlichen Frage sich zu der bei unseren rheinischen Gerichten und Juristen vorherrschenden Auffassung bekennen wird. Obgleich übrigens die Kirchen in Belgien hinsichtlich dieses Eigenthumsobjectes nicht so günstig gestellt und namentlich nicht so unberührt von den Confiscationsgesetzen geblieben sind, wie unsere rheinischen Pfarrkirchen, so haben dennoch nunmehr sämmtliche Appellhöfe und der Cassationshof jenes Landes sich für das Eigenthumsrecht der Fabriken an diesen alten Kirchhöfen ausgesprochen: so der Appellhof von Gent am 3. Februar 1840 und am 8. Mai 1846; der Appellhof von Brüssel am 14. August 1851; der Appellhof von Lüttich in dem erwähnten Urtheile und der Cassationshof am 20. Juli 1840. Eben so entschieden die Landgerichte von Brügge am 17. October 1848, das Landgericht von Tournai am 30. Juni und wiederum am 9. Juli 1849, das Landgericht von Hasselt am 7. Juni 1848 und das Landgericht von Verviers am 26. December 1860. In Holland hatte das Landgericht von Maastricht zwar im Sinne des Erlasses der königlichen Regierung zu Köln 25. Februar v. J., oder vielmehr in dem Sinne des lange nicht so weit gehenden Urtheils des königlichen Obertribunals vom 24. September 1861 entschieden; allein dieses Urtheil wurde durch den hohen Hof von Holland zu Haag unter dem 20. Januar 1854 cassirt, und auch in diesem Lande ist das Eigenthumsrecht der Fabriken an den alten Kirchhöfen nun allgemein anerkannt.

Der Kölner Patronatstreit (1861—63).

Von Dr. H. Rhenanus.

Ihre Bemerkungen im Archiv VII., 227 ff. über den Kölner Patronatstreit haben Herrn Dr. Hinschius zu einer Abhandlung in der Zeitschrift für Kirchenrecht von Dove Jahrg. II. Heft IV. veranlasst, worin derselbe seine Theorie von dem Uebergang der an die säcularisirten Kirchengüter geknüpften sogenannten dinglichen Patronate auf den Landesherrn ausführlicher zu motiviren sucht und Ihnen zugleich vorwirft, Sie hätten in Betreff des von dem abgetretenen Cultusminister v. Bethmann-Hollweg mit dem Erzbischof von Köln begonnenen Patronatstreites ohne die erforderliche Begründung eine schwere Beschuldigung gegen die preussische Regierung erhoben. Zur Rechtfertigung dieser Beschuldigung verlangt er nämlich den Nachweis, „dass die Besetzungsrechte, welche jetzt vom Staat, als

Nachfolger der säcularisirten Institute beansprucht werden, von solcher juristischen Natur waren, dass der Staat in dieselben nicht succediren konnte.“ S. 418.

Was nun die Motivirung des ersten Punktes betrifft, so können wir Herrn Hinschius die Anerkennung nicht versagen, dass er sich bemüht, der katholischen Kirche gerecht zu werden, und es bildet seine Arbeit einen glänzenden Abstand von dem fanatischen und höchst sonderbaren Herzenserguss, womit Herr Dove dieselbe in der Note begleitet hat. [cf. Arch. IX, 175.] Nichtsdestoweniger müssen wir seinen Versuch, den Uebergang der dinglichen Patronate mit den säcularisirten Kirchengütern auf den Staat juristisch zu begründen, als misslungen ansehen und können in dieser Beziehung der von Ihnen im letzten Heft des Archiv's [Bd. IX. S. 170 ff.] gegebenen Erwiederung nur vollständig beitreten. Wir wollen mit Ihm nicht streiten über den Vordersatz, von dem er dabei ausgeht; wollen nicht untersuchen, ob es wirklich zum Wohle Deutschlands nothwendig war, den geistlichen Gebietern im Anfang dieses Jahrhunderts ihre weltliche Macht zu entziehen und diese auf die weltlichen Fürsten zu übertragen; auch nicht die Frage erörtern, ob eine solche Nothwendigkeit den übrigen deutschen Fürsten das Recht verliehen hätte, die Territorialhoheit der geistlichen an sich zu ziehen; das alles wollen wir dahingestellt sein lassen; aber wir fragen, wenn es nothwendig und darum recht war, wie Herr Hinschius behauptet, den geistlichen Herrschaften ihre weltliche Macht zu nehmen, was durfte dann mit dieser weltlichen Macht genommen werden? Doch nur Das, was zu derselben gehörte, nur die Rechte und Güter, die den Fürsten kraft ihrer weltlichen Herrschaft zustanden: die Kasernen, Gefängnisse, Zollhäuser und überhaupt die Regalien, die sie als Fürsten des Reichs besassen. Nur soweit liesse sich also auch nach dem von Herrn Hinschius aufgestellten Vordersatz die Säcularisation rechtfertigen. Aber wer gab den weltlichen Fürsten damals das Recht, die Abteien, Stifter und Klöster auch als kirchliche Institute zu vernichten? Wer das Recht, die geistlichen Güter und frommen Stiftungen, womit die Vorfahren sie für ihren kirchlichen Zweck dotirt hatten, einzuziehen und zu Staatsdomänen zu machen? Wer gab ihnen das Recht, so viele andere geistliche Institute, welche nie weltliche Macht besessen hatten und für den Unterricht und die Seelsorge unentbehrlich waren, zu supprimiren und an die ihnen mit dem vollsten Recht gehörenden Kirchengüter Hand anzulegen? Wir können es nicht fassen, dass Herr Hinschius diese Spoliation nicht als Das bezeichnet, was sie wirklich ist, ein colossales, an der katholischen Kirche

BIBLIOTHECA BODLEIANA

begangenes Unrecht, dass er sie vielmehr anscheinend durch die nothwendige Aufhebung der kleinen Territorien zu rechtfestigen versucht und nur glaubt, man habe hierbei schonender verfahren können; dann aber behauptet, dass, da alle Fragen über die rechtliche Natur der verschiedenen Vermögensobjecte, über deren Erwerb und Besitz dem weltlichen Recht anheimfielen, die Säcularisation ein gültiger Erwerbstitel der Kirchengüter für den Staat sei, und jedenfalls nach den vom Staat zu vertretenden Anschauungen als ein solcher Titel angesehen werden müsse, als wenn der Staat kein Unrecht begehen, oder kein begangenes Unrecht anerkennen könnte. Alle Achtung von dem Recht des Staates, Gesetze über Erwerb und Besitz von Vermögen zu erlassen; aber soweit kann sich sein Recht nie erstrecken, Wehrlose und Unschuldige ihres rechtmässigen Besitzes zu berauben, oder man müsste annehmen, dass es für die Handlungen des Staates keine sittliche Schranken mehr gebe. Folglich kann auch nach den vom Staat zu vertretenden Anschauungen die Säcularisation, soweit sie sich wenigstens auf das Kirchengut bezieht, kein gültiger Erwerbstitel sein. — Allein, sagt Herr Hinschius, man kann die in Folge der Säcularisation eingetretene Gestaltung der Vermögensrechte ohne Zerrüttung des Gemeinwohles nicht mehr rückgängig machen. Gut, das sagen wir mit ihm in Bezug auf alle Güter, die in die Hände von Privaten übergegangen sind; aber daraus folgt nicht, dass nun das Unrecht Recht geworden sei. Zur Regulirung solcher Verhältnisse gibt es einen anderen Ausweg und dieser ist die ehrliche Verständigung mit der katholischen Kirche. Die Kirche hat zu allen Zeiten solchen Zuständen Rechnung getragen und der Apostolische Stuhl wiederholt da, wo eine Rückgabe dieser Güter unmöglich geworden war und das Unrecht anerkannt wurde, bereitwillig seine Hand geboten, um nach solchen Gewaltakten eine rechtliche Ordnung der Dinge wieder herbeizuführen und wenigstens die Erklärung abgegeben, dass er die Besitzer solcher Güter nicht beunruhigen werde. Aber niemals hat er solche Gewaltthaten selbst als mit Recht vollbracht anerkannt und in dieser Anschauung müssen ihm alle, der Staat sowohl als Private beitreten, wenn das natürliche Sittengesetz noch Gültigkeit bei ihnen hat. Nun aber sind die dinglichen Patronate, welche Herr Hinschius dem Staate vindicirt, nicht solche, welche an den Staatsgütern und Regalien der ihrer weltlichen Herrschaft entkleideten geistlichen Institute und Würdenträger hafteten, sondern an dem Kirchengut, das ihnen unrechtmässig entzogen wurde. Was ist also nun die Theorie von dem Uebergang dieser Patronate auf den Staat anders, als die versuchte Rechtfestigung eines neuen Unrechts gegen die

kam, dass die Regierung im Jahre 1861 plötzlich mit diesen Ansprüchen hervortrat, nachdem der Cardinal-Erzbischof zwölf Jahre lang alle diese Stellen frei besetzt hatte. Denn wie Sie in Ihrer Erwiederung richtig hervorgehoben haben, hat der Staat selbst durch den Art. 18. der Verfassungsurkunde alle von ihm in Folge der Säcularisation geübten Ernennungen und Präsentationen zu kirchlichen Stellen beseitigt, da unter dem in diesem Artikel ausgenommenen Patronate nur ein solches verstanden werden kann, welches in der vom Kirchenrecht vorgeschriebenen Weise zu Stande gekommen ist. Gesetzt also auch, man habe gemäss der Theorie des Herrn Hinschius von dem Standpunkt des Staates das Recht nur nach den von diesem erlassenen Verordnungen, ohne Rücksicht auf die ewigen Grundsätze der sittlichen Weltordnung, zu beurtheilen, so müsste man nichts desto weniger annehmen, dass in Preussen das auf die Einziehung der Kirchengüter gegründete Ernennungsrecht des Staates zu geistlichen Stellen aufgehoben sei. Dass auch die Regierung den Art. 18. in diesem Sinne verstanden hat, ergibt sich unzweifelhaft aus den Thatsachen, dass sie nicht nur hierorts keine Präsentationen mehr zu solchen Stellen seit dem Erlass der Verfassung ausgeübt hat, sondern auch in den mit mehreren Bischöfen seitdem abgeschlossenen Uebereinkommen das den Ordinarien zurückgegebene freie Besetzungsrecht für den bei Weitem grössten Theil dieser Stellen ausdrücklich anerkannt hat. Wenn in einigen dieser Vereinbarungen nichts desto weniger gewisse Kategorien von Stellen ausgenommen worden sind, so muss man das als eine Inconsequenz ansehen und dem auch in anderen Beziehungen zu Tage getretenen Bestreben der Regierung zuschreiben, das Recht, welches der Kirche in der Verfassung zurückgegeben worden war, ihr auf dem Verwaltungswege wieder zu verkümmern. Denn eben in den von Ihnen erwähnten Vereinbarungen, welche die Regierung mit den Hochwürdigsten Bischöfen von Paderborn und Münster getroffen hat, hat sie ausdrücklich anerkannt, dass alle Patronate, welche früher den Dignitären und Officianten in den Capiteln und Klöstern zustanden, sowie alle diejenigen, welche die auf der linken Rheinseite gelegenen Stifter und Klöster besassen, der freien Collation der Ordinarien anheimgefallen sind. Damit war der Sinn, in welchem der Art. 18. der Verfassung zu interpretiren sei, principiell auch von der Regierung anerkannt und es war nur eine Inconsequenz in der Ausführung dieses Princips, wenn in diesen Vereinbarungen nichtsdestoweniger bestimmt wurde, dass alle diejenigen Stellen, zu welchen aufgehobene Stifter, Klöster oder andere kirchliche Corporationen als Corporationen vermöge eines wirklich vorhan-

denen Patronatrechtes präsentirt hatten, auch ferner wie bisher dem fiscalischen Patronatrechte unterliegen sollten. Denn warum sollte das Patronat, welches die Dignitäre und Officianten der Capitel und Klöster besassen, durch die Verfassung aufgehoben, das aber, welches diesen geistlichen Corporationen als solchen zustand, dem Staat verblieben sein? Waren ja diese Corporationen kirchliche Institute, wie auch deren Dignitäten und Officien und die einen so gut wie die anderen in derselben Weise untergegangen. Demnach musste man consequent folgern, dass das Patronat der einen wie der anderen an den Ordinarius zurückgefallen und das bisher von der Staatsregierung auf Grund der Aufhebung beider ausgeübte Ernennungsrecht durch den Art. 18. der Verfassung in dem einen wie in dem anderen Falle aufgehoben sei.

Herr Hinschius glaubt indess am Schluss seines Artikels eine principienlose Vereinbarung als das beste Auskunftsmittel empfehlen zu müssen, da es in den meisten Fällen unmöglich sein werde, die Natur der einzelnen Titel festzustellen. Aber auch hierin können wir ihm nicht beistimmen. Selbst wenn seine Theorie richtig wäre, dass die dinglichen Patronate mit den eingezogenen Kirchengütern auf den Staat übergegangen seien, so müsste doch in dem Falle, wo dieselben sich nicht mit Sicherheit als dingliche nachweisen lassen, angenommen werden, dass hier die freie Collation des Bischofs eingetreten sei, da dem Ordinarius, wie auch Richter in seinem Lehrbuch §. 194. ganz richtig bemerkt, für die freie Verleihung der Beneficien seiner Diöcese eine schlechterdings nicht in Abrede zu stellende Vermuthung zur Seite steht. Allein wir haben uns eben über den Werth der von Herrn Hinschius aufgestellten Theorie hinreichend ausgesprochen. Die Frage ist einfach die, ob das der Kirche durch die Einziehung der Kirchengüter zugefügte Unrecht anerkannt und ihr wenigstens die mit denselben entzogenen geistlichen Rechte restituirt werden sollen, wie dies die Staatsverfassung durch den Art. 18. gethan hat, oder ob nach Vollbringung des ersten Unrechts auf Grund desselben auch noch ein zweites an ihr begangen und mit den geistlichen Gütern auch die geistlichen Rechte, welche für deren geistlichen Besitzer an denselben hafteten, ihr genommen werden sollen, selbst jetzt noch, wo die Staatsverfassung sie der Kirche, der sie immer rechtmässig gehörten, zurückgegeben hat. Das ist der Kern der Streitfrage und das die Grundsätze, nach denen allein eine rechtliche Regulirung derselben erfolgen kann. Mag es am Ende, wie Herr Hinschius mit Ihnen hervorhebt, ziemlich gleichgültig sein, ob die Regierung einige Patronate mehr oder weniger hat; so ist es

kam, dass die Regierung im [illegible] das letzte Bollwerk
chen hervortrat, nachdem [illegible] deren Grundsätze die
alle diese Stellen fr [illegible] zu den ihrigen gemacht
rung richtig herv [illegible] und der sittlichen Weltord-
Art. 18. der Ve [illegible] die am Ende zum Verderben
sation geübter [illegible] müssten. Wir würden daher
beseitigt, da [illegible] unseren vollen Beifall schenken
nur ein so [illegible] willkürlichen Abfinden in dieser An-
recht ve [illegible] Entschiedenheit, die seiner hohen
auch, [illegible] gesiemt, zum Wohle beider, unbeirrt
Stand [illegible] angewendete Gewalt, an den ewigen Grund-
nep [illegible] unerschütterlich festhält und auf keine Trans-
sit [illegible] von diesen Grundsätzen nicht ihren Ausgang
[illegible]

In diesem Sinne haben auch die Geistlichen und Gemeinden nach den von uns hier zu Lande angestellten Beobachtungen die Streitfrage aufgefasst und deren Tragweite wohl begriffen, weshalb auch beide ihrem Erzbischof in diesem Kampfe in unerschütterlicher Treue zur Seite stehen. Was insbesondere den Klerus betrifft, so freuen wir uns, die Einsicht und Berufstreue desselben durch eine Thatsache constatiren zu können, die demselben zum höchsten Ruhme gereicht. Bekanntlich hatte die Regierung die Erledigung mehrerer glänzenden Pfarreien dieser Art durch die Amtsblätter bekannt gemacht und die Geistlichen aufgefordert, sich bei ihr um die Verleihung derselben zu bewerben. Aber obgleich ein grosser Theil der Pfarrer nur ein sehr dürftiges Auskommen hat und mit Recht eine Verbesserung seiner Lage wünschen muss, so hat sich doch keiner von ihnen bereit finden lassen, bei der Regierung die Verleihung einer der ausgeschriebenen Pfarreien nachzusuchen. Hoffen wir, dass auch die Regierung zur Erkenntniss dessen kommen werde, was in dieser Sache zum wahren Wohle des Staates gereicht und sich nicht ferner mehr der Einsicht verschliesse, dass die Gerechtigkeit das allein sichere Fundament des Staates und die Kirche dessen festeste Stütze ist.

Ueber die Zehentverfassung in preussisch Schlesien

vom fürstbischöflichen Stiftsassessor Schuppe zu Neisse.

„Schon seit langer Zeit," beginnen die Motive zu dem Gesetz vom 2. März 1850 betreffend die Ablösung der Reallasten, „ist die preussische Staatsregierung mit Eifer darauf bedacht gewesen, zur Kräftigung des Landes und seiner Bewohner den Grundbesitz von allen, dessen ersprieslichere Benutzung hemmenden Beschränkungen zu befreien, und insbesondere diejenigen Verhältnisse zu lösen, welche als Reste einer vergangenen Zeit den, dem Bauernstande angehörigen Personen und Grundstücken, den Gutsherren und ihrem Grundbesitze gegenüber, eine Abhängigkeit und Gebundenheit auferlegten. Das Edict vom 9. October 1807 hob die Erbunterthänigkeit, den Unterschied zwischen den Freien und Unfreien gänzlich auf; es gestattete den Erwerb von adeligen, bürgerlichen und bäuerlichen Grundstücken allen Ständen. Das Edict vom 14. September 1811 gewährte den lassitischen bäuerlichen Wirthen einen Rechtsanspruch auf Verleihung des Eigenthums der in ihrem Besitze befindlichen Grundstücke gegen eine Entschädigung an den Gutsherrn, die so bemessen wurde, dass der regulirende Wirth im Stande blieb, seine Abgaben an den Staat und den Gutsherrn ferner zu entrichten und sich nebst seiner Familie zu ernähren. Später folgende Gesetze gestatteten die Ablösung der Dienste, grundherrlichen Abgaben und anderer Prästationen, auch von den bereits zu Eigenthum, Erbpacht oder Erbzins besessenen Grundstücken, und eröffneten den Weg zur Aufhebung der der Landescultur schädlichen Servituten und Gemeinheiten. Die gesicherte Lage und der Wohlstand, dessen sich ein grosser Theil des bäuerlichen Standes bereits erfreut, sind unverkennbar die wohlthätigen Folgen jener Gesetze."

Nachdem jedoch, wie weiter ausgeführt wird, die spätere Legislation diese Bahn des consequenten Fortschritts mehrfach verlassen und namentlich im Laufe der letzten Jahre das Bedürfniss gefühlt und vielfach in Anregung gebracht worden, auch die noch übrigen schädlichen Ueberreste des alten gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses zu beseitigen, nachdem ferner durch Art. 40. der Verfassungsurkunde das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum festgestellt, die Theilbarkeit dieses Eigenthums und die Ablösung der Grundlasten gewährleistet, zugleich aber auch die unentgeltliche Aufhebung der Gerichtsherrlichkeit und Unterthänigkeit und der aus dieser stammenden Verpflichtungen ausgesprochen worden, war die definitive Regulirung dieser Verhältnisse eine unabweisbare Nothwendigkeit geworden.

aber keineswegs gleichgültig, ob die Kirche, das letzte Bollwerk gegen den Socialismus und die Revolution, deren Grundsätze die weltlichen Fürsten bei der Säcularisation zu den ihrigen gemacht haben, die Grundprincipien des Rechts und der sittlichen Weltordnung aufgibt und Grundsätze anerkennt, die am Ende zum Verderben des Staates wie der Kirche ausschlagen müssten. Wir würden daher dem Cardinal und Erzbischof nur unseren vollen Beifall schenken können, wenn er sich auf kein willkürliches Abfinden in dieser Angelegenheit einlässt und mit der Entschiedenheit, die seiner hohen Stellung in Kirche und Staat geziemt, zum Wohle beider, unbeirrt selbst durch die gegen ihn angewendete Gewalt, an den ewigen Grundgesetzen des Rechts unerschütterlich festhält und auf keine Transactionen eingeht, die von diesen Grundsätzen nicht ihren Ausgang nehmen.

In diesem Sinne haben auch die Geistlichen und Gemeinden nach den von uns hier zu Lande angestellten Beobachtungen die Streitfrage aufgefasst und deren Tragweite wohl begriffen, weshalb auch beide ihrem Erzbischof in diesem Kampfe in unerschütterlicher Treue zur Seite stehen. Was insbesondere den Klerus betrifft, so freuen wir uns, die Einsicht und Berufstreue desselben durch eine Thatsache constatiren zu können, die demselben zum höchsten Ruhme gereicht. Bekanntlich hatte die Regierung die Erledigung mehrerer glänzenden Pfarreien dieser Art durch die Amtsblätter bekannt gemacht und die Geistlichen aufgefordert, sich bei ihr um die Verleihung derselben zu bewerben. Aber obgleich ein grosser Theil der Pfarrer nur ein sehr dürftiges Auskommen hat und mit Recht eine Verbesserung seiner Lage wünschen muss, so hat sich doch keiner von ihnen bereit finden lassen, bei der Regierung die Verleihung einer der ausgeschriebenen Pfarreien nachzusuchen. Hoffen wir, dass auch die Regierung zur Erkenntniss dessen kommen werde, was in dieser Sache zum wahren Wohle des Staates gereicht und sich nicht ferner mehr der Einsicht verschliesse, dass die Gerechtigkeit das allein sichere Fundament des Staates und die Kirche dessen festeste Stütze ist.

Ueber die Zehentverfassung in preussisch Schlesien

vom fürstbischöflichen Stiftsassessor Schuppe zu Neisse.

„Schon seit langer Zeit," beginnen die Motive zu dem Gesetz vom 2. März 1850 betreffend die Ablösung der Reallasten, „ist die preussische Staatsregierung mit Eifer darauf bedacht gewesen, zur Kräftigung des Landes und seiner Bewohner den Grundbesitz von allen, dessen ersprfesslichere Benutzung hemmenden Beschränkungen zu befreien, und insbesondere diejenigen Verhältnisse zu lösen, welche als Reste einer vergangenen Zeit den, dem Bauernstande angehörigen Personen und Grundstücken, den Gutsherren und ihrem Grundbesitze gegenüber, eine Abhängigkeit und Gebundenheit auferlegten. Das Edict vom 9. October 1807 hob die Erbunterthänigkeit, den Unterschied zwischen den Freien und Unfreien gänzlich auf; es gestattete den Erwerb von adeligen, bürgerlichen und bäuerlichen Grundstücken allen Ständen. Das Edict vom 14. September 1811 gewährte den lassitischen bäuerlichen Wirthen einen Rechtsanspruch auf Verleihung des Eigenthums der in ihrem Besitze befindlichen Grundstücke gegen eine Entschädigung an den Gutsherrn, die so bemessen wurde, dass der regulirende Wirth im Stande blieb, seine Abgaben an den Staat und den Gutsherrn ferner zu entrichten und sich nebst seiner Familie zu ernähren. Später folgende Gesetze gestatteten die Ablösung der Dienste, grundherrlichen Abgaben und anderer Prästationen, auch von den bereits zu Eigenthum, Erbpacht oder Erbzins besessenen Grundstücken, und eröffneten den Weg zur Aufhebung der der Landescultur schädlichen Servituten und Gemeinheiten. Die gesicherte Lage und der Wohlstand, dessen sich ein grosser Theil des bäuerlichen Standes bereits erfreut, sind unverkennbar die wohlthätigen Folgen jener Gesetze."

Nachdem jedoch, wie weiter ausgeführt wird, die spätere Legislation diese Bahn des consequenten Fortschritts mehrfach verlassen und namentlich im Laufe der letzten Jahre das Bedürfniss gefühlt und vielfach in Anregung gebracht worden, auch die noch übrigen schädlichen Ueberreste des alten gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses zu beseitigen, nachdem ferner durch Art. 40. der Verfassungsurkunde das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum festgestellt, die Theilbarkeit dieses Eigenthums und die Ablösung der Grundlasten gewährleistet, zugleich aber auch die unentgeltliche Aufhebung der Gerichtsherrlichkeit und Unterthänigkeit und der aus dieser stammenden Verpflichtungen ausgesprochen worden, war die definitive Regulirung dieser Verhältnisse eine unabweisbare Nothwendigkeit geworden.

Ausserdem aber waren die gesetzlichen Vorschriften, welche einander mehrfach abänderten und ergänzten, so zerstreut, dass die Staatsregierung schon der nöthigen Uebersichtlichkeit und Uebereinstimmung wegen sich längst die Aufgabe gestellt hatte, jene Vorschriften zu einem einfachen, der praktischen Brauchbarkeit mehr entsprechenden Ganzen zu vereinigen.

Das Gesetz hob hiernach eine Anzahl gutsherrlicher Rechte ohne Entschädigung auf, gab für die Ablösung anderer die nöthigen Grundsätze und ordnete auch die Verwandlung der den kirchlichen Instituten an Zehnten und anderen Abgaben zustehenden Berechtigungen in Geldrenten an, indem es für die definitive Ablösung derselben ein besonderes Gesetz in Aussicht stellte.

Statt des versprochenen neuen Gesetzes erging jedoch zunächst die Verordnung vom 13. Juni 1853, durch welche alle noch nicht rechtsverbindlich erfolgten Verwandlungen von solchen, den kirchlichen und Schul-Instituten zustehenden Reallasten in Renten vorläufig sistirt wurden.

Endlich erschien das Gesetz vom 15. April 1857, welches die Ablösung der den Kirchen, Pfarreien, geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Reallasten definitiv regelte. Darnach sollen feste Abgaben in Körnern, Holz oder Brennmaterial in der bisherigen Weise fortentrichtet werden. Die übrigen, zur Ablösung kommenden Reallasten sollen aber, nachdem ihr Jahreswerth nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 2. März 1850, jedoch mit Ausschluss des im §. 26. l. c. wegen der geringeren Beschaffenheit der Getreideabgabe angeordneten Abzugs von fünf Procent, festgestellt worden, in Roggenrenten verwandelt werden. Diese Roggenrente soll aber nicht in natura, sondern in Geld nach dem jährlich durch eine Durchschnittsberechnung zu ermittelnden Preise des nächsten Marktortes und der Hauptmarktzeit (gewöhnlich Martini) entrichtet werden. Eine Capitalszahlung für die so festgestellte Rente und die, wie vorerwähnt, bleibenden festen Leistungen soll nur im Wege der freien Vereinigung stattfinden. Für die festen, regelmässig wiederkehrenden Geldabgaben, sowie für diejenigen Renten, welche nach Massgabe der, vor Erlass des Gesetzes vom 2. März 1850 gültig gewesenen Gesetze festgestellt worden, wurde bestimmt, dass sie auf Antrag des Verpflichteten durch Zahlung eines Capitals im 25fachen Betrage abgelöst werden können; hierbei wurden dem Verpflichteten 4 einjährige, aufeinanderfolgende Termine mit der Massgabe gestattet, dass die einzelnen Raten mindestens 100 Thlr. betragen müssen.

Diejenigen Geldrenten dagegen, welche für die Ablösung von Reallasten oder Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850 bereits auf rechtsbeständige Weise festgesetzt worden, sollen sowohl auf Antrag des Berechtigten als des Verpflichteten durch Capitalszahlung im $33^1/_3$fachen Betrage abgelöst werden, sofern nicht durch Vertrag ein anderer Multiplicator festgesetzt ist. Von dieser Capitalszahlung kann sich der Verpflichtete nur befreien, wenn er sich der Umwandlung der Geldrente in eine Roggenrente nach Massgabe des vorliegenden Gesetzes unterwirft, für deren Berechnung der Durchschnittsmarktpreis der letzten 24 Jahre vor Anbringung der Provocation auf Feststellung der Geldrente zu Grunde zu legen ist.

Ferner wurde angeordnet, dass Reallasten, welche den Bestimmungen der Cabinetsordre vom 16. Juni 1831 wegen Wiederherstellung der schlesischen Zehentverfassung unterliegen, nur im Wege der freien Vereinigung in Renten verwandelt oder durch Capital abgelöst werden können. Bestehen jedoch derlei Reallasten in anderen Naturalleistungen als festen Abgaben an Körnern, Holz oder Brennmaterial, so ist zwar ihre Umwandlung nach Massgabe der oben erwähnten Bestimmungen dieses Gesetzes zulässig, doch findet wegen des zeitweisen Ruhens der Last kein Abzug statt, wogegen die Rente auch so lange nicht entrichtet wird, als die Reallast ruht.

An diese Bestimmungen reihten sich andere über die bei Zerstückelung von Grundstücken geltenden Grundsätze und transitorische Anordnungen.

In den folgenden Zeilen soll die Einwirkung dieses Gesetzes auf die schlesische Zehentverfassung im Allgemeinen [1]) beleuchtet werden; daher werden bei den folgenden Erwägungen nur die eigentlich kirchlichen Abgaben, nicht aber die aus dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse herrührenden Lasten in's Auge zu fassen sein.

1. Der Zehnte, die Abgabe des zehnten Theils der gewonnenen Früchte, stammt bekanntlich aus dem Judenthume; die Ansicht, dass ein Jeder verpflichtet sei, den zehnten Theil des Ertrages seiner Grundstücke zur Verherrlichung Gottes, zum Besten seiner Mitmenschen abzugeben, erhielt im Christenthume die Geltung einer Gewissenspflicht. Mit der Zeit ging dieselbe so sehr in die allgemeine Anschauung über, dass nicht bloss ältere, fränkische Concilien die Erfüllung dieser Pflicht bei Strafe der Excommunication befahlen,

---

1) Betrachtungen einzelner Bestimmungen und Fälle sollen, wenn möglich, später nachfolgen.

sondern auch die Könige sie für eine bürgerlich erzwingbare Verbindlichkeit erklärten und den Zehnten von den Grundstücken des Fiscus selbst an die Kirche leisten liessen. Eine Ausnahme von der Regel wurde nicht statuirt, der Grundsatz „clericus clericum non decimat" hat eine sehr eingeschränkte Bedeutung und sind viele Fälle bekannt, dass von Grundstücken kirchlicher Institute an andere solche Institute der Decem entrichtet werden musste.

Zuerst wurde der Zehnte von Jedem an seine Taufkirche abgeführt; aus den Gaben wurden 4 Theile gemacht, für den Bischof, für die Geistlichen, die Kirche und die Armen, häufig auch nur 3 Theile, weil man annahm, dass Bischof und Geistliche von selbst so viel, als sie entbehren könnten, an die Armen abgeben würden. Bald jedoch bildeten sich manche Ausnahmen; von gewissen Aeckern wurden die Zehnten an den Bischof, von anderen an die Ortskirche entrichtet und mit dem schärferen Hervortreten des Pfarrsystems wurde regelmässig die Pfarrkirche des Orts, sofern nicht durch besonderes Privilegium eine andere Kirche berechtigt war, die Eigenthümerin des Zehntrechts; auch gestaltete sich die Sache so, dass grösstentheils der Decem die Revenüe des Pfarrers bildete und die Kosten für Gottesdienst und Kirchenbauten aus anderen Mitteln bestritten wurden. Das Viertheil des Bischofs ist gänzlich in Wegfall gekommen, doch bezieht dieser noch bestimmte andere Abgaben, den vollen Zehnten von einzelnen Realitäten, Bischofsvierding, ferton etc. Auch wurde für manche Grundstücke statt des Zehnten im Laufe der Zeit eine andere bestimmte Abgabe in Körnern, sonstigen Naturalien oder in Geld festgesetzt.

Aus dieser Darstellung ergibt sich, dass nach der ältesten kirchlichen und weltlichen Gesetzgebung alle bebauten, ertragfähigen Grundstücke der Kirche abgabenpflichtig waren; der Zehnte war eine allgemeine Reallast.

2. Für Schlesien lässt sich aus besonderen Gründen dasselbe annehmen.

Die Stiftungsurkunde des Bisthums Breslau ist verloren gegangen; es ist aber bekannt, dass Schlesien als slavisches Land zum Christenthume bekehrt wurde und Breslau ein Suffraganbisthum des Bisthums Gnesen war; daher bieten die Stiftungsbriefe für andere slavische Länder passende Analogien.

In der Urkunde über Errichtung des Bisthums Ratzeburg von 1158 heisst es wörtlich:

> Census autem per omnes terminos horum trium episcopatuum erit de uno (sc. manso) tres mensurae siliginis, qui dicitur

Hurtz, solidus unus, toppus lini unus, pullus unus, ex his habebit sacerdos parochialis duos nummos et tertium modium. Postquam autem, Schlawis ejectis, terra decimalis fuerit, decima tota vacabit episcopo, qui cum domino fundi de dotibus aget ecclesiarum parochialium, scilicet ut quatuor mansis dotentur cum censis et decima.

Der ganze Zehnt stand also dem Bischofe zu und sollte dieser mit dem Grundherrn über Dotirung der Pfarrstellen dahin verhandeln, dass Zinse und Zehnte von 4 Hufen je einer Pfarrei zugewiesen wurden. Dass das Bisthum Breslau mit dem Zehnten dotirt worden ist, geht ferner aus einer Urkunde des Bischofs Wenzel vom 23. März 1388 hervor, in welcher gesagt ist, dass die Kirche von Breslau fundirt, errichtet und eingesetzt sei,

in, super et de decimis agrorum *omnium* Wratislaviensis dioecesis, nec aliquis hominum decimas in eadem Vratislaviensi dioecesi, nisi ab eadem ecclesia Vratislaviensi sibi sint concessae, habuerit vel possit habere [1]).

Hieraus ist mit Sicherheit zu folgern, dass der Zehnt als allgemeine Reallast bestand; dem „*agrorum omnium*“ steht keine Ausnahme entgegen, man scheint an die Möglichkeit einer solchen gar nicht gedacht zu haben; nur das ist erwähnt, dass kein Laie im Bereiche der Diöcese einen Zehnten besitzen kann, wenn er ihn nicht von der Breslauer Kirche erworben hat.

Als die Urkunde, welche unserer ganzen Zehntverfassung zu Grunde liegt, wird der Colowrath'sche Vertrag von 1504 angesehen; derselbe besagt:

„Was anbetrifft das Stuck des Zehendes, so von den Eigenthümern der Fürstenthümer und Länder den Geistlichen zu geben gebührt, soll ohne alle Widerrede und Vorhaltung, nach Fruchtbarkeit (als der Zehend ausweiset) den Geistlichen gereicht werden, und die Geistlichen sollen und wollen solchen Getrayde-Zinss oder Zehenden, so ihnen 3 Tage wissentlich voran verkündigt, auf dem Felde nehmen; u. s. w.

Ferner:

„Auch um den Zehenden von den wüsten Gütern, sollen die Geistlichen an den Enden, wo ihn der Zehende von den wüsten Gütern in den vergangenen Jahren gegeben, noch also nehmen;

---

1) Diese beiden Urkunden haben mir nicht vorgelegen; sie sind entnommen aus dem Antrage Osterrath und Genossen vom 19. Februar 1856 im Abgeordnetenhause.

wo die decimae aber von den wüsten Gütern, nicht genommen worden, sollen die Geistlichen auch keinen nehmen, so lange bis die Güter besetzt worden und des Besitzers Frey-Jahre verstrichen sein;"

Das Königliche Ober-Tribunal hat in einem Erkenntnisse vom 8. März 1854 angenommen:

Aus dem Colowrath'schen Vertrage von 1504 lässt sich eine allgemeine Zehntpflichtigkeit aller in Schlesien innerhalb einer gewissen Parochie gelegenen ländlichen fruchttragenden Grundstücke nicht herleiten.

Es scheint jedoch eine andere Folgerung die richtige und gerade der Schluss gerechtfertigt zu sein, dass der Zehnte in Schlesien eine allgemeine Reallast ist. Das Ober-Tribunal stützt sich darauf, dass die allgemeine Zehntpflichtigkeit aller Aecker nicht ausdrücklich ausgesprochen und nur die Erhebungsart in dem Vertrage bestimmt ist. Ersteres ist allerdings richtig; die Art und Weise, wie der Vertrag sich ausdrückt, lässt aber gerade zu der entgegengesetzten Annahme gelangen, denn er spricht ganz allgemein:

„Was anbetrifft das Stuck des Zehendes, so etc. gebührt."

Dass die Partikel „so" in älteren Schriftstücken mit „welcher" gleichbedeutend gebraucht wird, ist bekannt; schon aus dieser Allgemeinheit des Ausdrucks lässt sich schliessen, dass die Zehntpflichtigkeit aller Grundstücke unzweifelhaft und gar nicht bestritten war. Man hat aber ausserdem über einen streitigen Punkt, eine Ausnahme, Festsetzungen getroffen, nämlich über den Zehnten von den wüsten Gütern; dieser soll, je nach der Observanz des einzelnen Ortes entweder fortgeleistet oder erst dann wieder genommen werden, wenn die Güter besetzt und des Besitzers Freijahre verstrichen sind. Hieraus ist man wohl befugt zu schliessen, dass, wenn ausser den wüsten Gütern noch irgend welche Befreiungen stattgefunden hätten, diess auf irgend eine Weise angedeutet worden wäre; es ist gar nicht anzunehmen, dass, wenn überhaupt Ausnahmen existirt hätten, hierüber nicht auch Streit gewesen und durch den Vertrag hätte erledigt werden sollen.

Für die allgemeine Zehntpflichtigkeit sprechen ferner noch zwei andere Urkunden.

Die Liegnitzische Dreydings-Ordnung vom 1. September 1660 bestimmt nämlich:

4. Es soll ein jeder dem Pfarrer den Decem und was andere Gebühr sei, zu rechter Zeit und auf den Tag, der hiesu depu-

tirt wird, einstellen; wer aber hierinnen säumig, soll der Kirche zwölf Groschen Straffe geben.

Auch hier ist nicht der mindeste Vorbehalt gemacht, dass das Gut überhaupt decempflichtig sein müsse; für das Fürstenthum Liegnitz dürfte in dieser Dreydinge-Ordnung der Beweis der allgemeinen Zehntpflichtigkeit noch besonders geführt sein.

Endlich besagt die Altranstädtische Convention von 1707:

§. 4. Die von Adel und andern Katholische (welche unter Augsburgischen Confessionskirchen und Pfarrer wohnen oder ihre Güter haben) sollen dem Pfarrer der Augsburgischen Confession die Decimas und andere Einkünfte (so unter die Taxam stolae gehören) entrichten.

Hier ist die unbedingte Berechtigung der Pfarrei ausgesprochen; die Frage, ob einzelne Grundstücke vom Decem frei sein konnten, ist gar nicht aufgeworfen. Da nun in allen diesen Documenten nirgend davon die Rede ist, dass nur bestimmte Bezirke oder Grundstücke zehntpflichtig seien, andere aber nicht, so lässt sich die Folgerung nicht von der Hand weisen, dass an die Möglichkeit einer solchen Befreiung bei Abfassung der Urkunden gar nicht gedacht werden konnte, weil sie eben nirgend existirte, weil, wie oben gesagt, der Decem eine allgemeine Reallast war.

Nach der preussischen Hypothekenordnung von 1783 I. §. 48. gehört der Zehnte zu denjenigen gemeinen öffentlichen Lasten, welche einer Eintragung ins Hypothekenbuch nicht bedürfen; nach §. 865. T. 11. Th. II. des A. L. R. gilt, wenn ausgemittelt ist, dass dem Zehentberechtigten das Zehentrecht über eine gewisse Feldmark zusteht, die Vermuthung, dass alle in dieser Feldmark gelegenen Grundstücke demselben zehentpflichtig sind; das Recht über die Feldmark muss aber erwiesen werden. Das Schlesische Provinzialrecht derogirt zwar dem Landrecht und das Ober-Tribunal hat den Cellowrath'schen Vertrag als schlesisches Provinzialgesetz anerkannt; nach der oben erwähnten Auslegung desselben muss aber in Schlesien im Bestreitungsfalle das Zehentrecht der Kirche oder Pfarrei über einen gewissen Bezirk nachgewiesen werden, so dass lediglich die allegirte Bestimmung des Landrechts entscheidend ist.

3. In Schlesien wird jedoch der Zehnte nicht von allen verpflichteten Grundstücken geleistet. Durch Kabinetsordre vom 8. März 1758 ordnete nämlich König Friedrich II. an, dass die der katholischen Geistlichkeit gebührenden Zehnten und anderen Abgaben nicht geleistet werden sollten, wenn das Grundstück sich in den Händen eines evangelischen Besitzers befände; die Kabinetsordre vom 30. Sep-

ptember 1765 und das Justiz-Departementsrescript vom 9. Februar 1775 wendeten diese Verordnung auf die evangelische Geistlichkeit an, deren Zehnt zum Ruhen kommen sollte, wenn ein Katholik das zehntpflichtige Grundstück erwarb. Nachdem die Wirkungen dieser Verordnungen durch die Kabinetsordre vom 6. Februar 1812 sistirt worden waren, führte die Ordre vom 16. Juni 1831 das alte Princip, wieder ein; indem durch dieselbe „die schlesische Zehntverfassung ganz so, wie sie nach der Ordre vom 3. März 1758 bis zum 6. Februar 1812 bestanden hatte, wiederhergestellt" wurde. Doch sollten diejenigen Kirchenbeamten, welche sich im Besitz des Zehnten befanden, darin bis zu ihrem Abgange aus der berechtigten Stelle verbleiben.

Diese Kabinetsordres machen die schlesische Zehntverfassung zu einer ganz exceptionellen; die Folgen sind sehr bedenklicher Natur.

Zunächst ist der Verlust, welchen sehr viele katholische und evangelische Pfarreien durch den seit 1758 resp. 1763 zum Ruhen gekommenen Decem erlitten haben, äusserst beträchtlich; ein Wiederaufleben des Zehnten dadurch, dass das Grundstück in confessionsverwandte Hände kommt, ereignet sich nur höchst selten, weil jedes Gut für den Käufer, welcher nicht der Confession der berechtigten Pfarre angehört, einen höheren Werth hat, als für einen solchen, der den Decem wieder leisten müsste. Aus diesem Grunde entspringt dann die weitere Folge, dass immer mehr Decem zum Ruhen kommt, weil die Grundstücke unter katholischen Pfarreien an Evangelische und umgekehrt besser verkauft werden als an Confessionsverwandte. Es lässt sich daher mit Gewissheit annehmen, dass die Einnahmen der schlesischen Pfarreien immer geringer werden, obgleich das Vermögen nominell keinen Verlust erleidet. Hieraus hat sich schon der bedrohliche Zustand gebildet, dass viele Pfarreien wegen Mangel an Fonds nicht besetzt werden können, und an eine Besserung des Uebelstandes ist nicht zu denken. Einem 1855 im Hause der Abgeordneten gestellten Antrage in Betreff dieses Gegenstandes war eine „amtliche, aber aus Mangel an Zeit noch sehr unvollständig gebliebene" Nachweisung der den evangelischen Pfarren durch das Gesetz von 1831 erwachsenen Verluste beigefügt. Dieselbe schliesst mit einem eingetretenen Verluste von 38 Scheffel 7 Metzen Waizen, 1113 Scheffel 7 Metzen Roggen, 1089 Scheffel 6 Metzen Hafer und 54 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf. in Gelde ab; die durch das Ausscheiden solcher Geistlichen, welche sich 1831 schon im Besitze der berechtigten Stellen befunden hatten, noch zu erwartenden Nachtheile waren ebenfalls sehr

beträchtlich und die Verluste der katholischen Kirche jedenfalls noch bedeutender.

Zur Hebung dieses Uebelstandes beantragten unter dem 19. Februar 1856 die Abgeordneten Osterrath und Genossen im Hause der Abgeordneten die Annahme eines Gesetzentwurfes, durch welchen unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen die Abgaben an Zehnten etc. in Schlesien für dingliche[1]) erklärt werden sollten, welche von jedem Besitzer des verpflichteten Gutes, „mithin ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniss des Grundbesitzers“ geleistet werden müssten.

Die Commission zur Berathung dieses Antrags konnte demselben aus verschiedenen Gründen ihre Zustimmung nicht geben, sondern schlug, nachdem die Commissarien der Regierung auf die grossen Schwierigkeiten, welche der Sammlung des nothwendigen Materials entgegenständen, hingewiesen und hierdurch zu erkennen gegeben, dass eine Regierungsvorlage noch in längerer Zeit nicht zu erwarten, dem Hause die Annahme eines Gesetzes vor, welches die Wirkungen der Kabinetsordre von 1831 in der Art sistirte, dass eine Veränderung in der Person oder Confession des Besitzers eines zehentpflichtigen Grundstücks das Ruhen der Abgabe künftig nicht mehr zur Folge haben sollte.

Ein legislativer Erfolg ist durch den Antrag nicht erreicht worden; bei Berathung des Gesetzes vom 15. April 1857 kamen auch die schlesischen Verhältnisse zur Sprache, wurden aber nur in §. 8. bedacht, dessen Inhalt oben angegeben ist.

4. Die Kirche hat, wie allgemein bekannt, sich stets bemüht, den Decem in ihrer Hand zu behalten und hat Veräusserungen an Laien mehrfach streng verboten, ohne jedoch diesen Gesetzen allgemeine Befolgung verschaffen zu können. Das Princip war unbedingt richtig. Der Zehnte hatte den Zweck, die Mittel zum Unterhalt des Klerus und der Kirchen, zur Ausübung des Gottesdienstes zu gewähren und hatte die Natur einer auf die Grundstücke radicirten Steuer; er beruht auf der oben bereits erwähnten religiösen Anschauung und erst durch die Veräusserungen an Laien und dadurch, dass Weltliche die gleiche Abgabe von ihren Unterthanen zu erheben anfingen, erhielt er die nach der jetzigen Gesetzgebung ihm beiwohnende privatrechtliche Natur. Nach dieser seiner eigentlichen Bedeutung konnte er daher so wenig, als eine Steuer, veräussert werden, und die reli-

1) Dinglich wären sie allerdings immer, cfr. die oben allegirte Bestimmung der Hypothekenordnung.

giöse Pflicht, den zehnten Theil der gewonnenen Früchte abzugeben, hat nur den genannten religiösen Zweck, sie hört auf, sobald die Leistung nicht mehr zur Erreichung desselben, sondern zum Nutzen eines Privatmannes geschehen soll. Aus praktischen Gründen ist die Veräusserung schädlich und verboten, weil die Pfarreien und andere berechtigte Institute durch die (grösstentheils) in Naturalien bestehenden Abgaben vor den Einflüssen schwankender Conjuncturen gesichert sein sollen, so dass die Diener der Kirche durch weltliche Sorgen nicht gehindert werden, sich lediglich ihrem Berufe hinzugeben. Wie schon erwähnt, konnte die Kirche nicht hindern, dass vielfach die Zehnten und die aus ihnen hervorgegangenen Abgaben von Laien gekauft wurden. Jetzt werden sie nicht mehr gekauft, sondern abgelöst. Das Wesen dieses Geschäfts besteht aber darin, dass der Verpflichtete durch Kapital oder Rente den Zehnten an sich bringt, steht also mit den Gesetzen der Kirche und dem Princip ebenso im Widerspruch, wie die früheren Veräusserungen. Die Kirche hat sich jedoch auch in die Ablösungen finden müssen, hat die geschehene Aufhebung (z. B. im österr. Concordat) als vollendete Thatsache anerkannt und im Uebrigen durch Eingehen auf die in Antrag gebrachten Ablösungen, sogar öfters durch eigene Provocationen den veränderten Zeitumständen Rechnung getragen. Die bestehenden Ablösungsgesetze sind auf verfassungsmässigem Wege zu Stande gekommen und grossentheils zwingender Natur; eine Beleuchtung ihrer Gerechtigkeit würde daher ohne allen Nutzen sein und bleibt also nur übrig zu erwägen, ob sie nicht bei richtiger Betrachtung trotz der offenbaren Nachtheile, die sie mit sich führen, doch vor anderen auch nicht geringen Schäden und Gefahren schützen können.

5. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die altkirchliche Art der Dotirung von Pfarreien und Kirchen, namentlich auf dem Lande, den gedachten Instituten die grösste Sicherheit gewährt, obgleich Verluste bei schlechter Ernte auch nicht ausgeschlossen sind. Die durch die Ablösung herbeigeführte Umgestaltung des Vermögens ist mit Erschwerungen bei der Rechnungsführung und Verwaltung verknüpft und hat grossentheils wirkliche Verluste mit sich geführt. Manche Berechtigungen wurden zur rascheren Beendigung des Verfahrens fallen gelassen, andere, namentlich der Feldzehnte zu ausserordentlich niedrigen Sätzen abgelöst. Diess liegt theils in der Gesetzgebung, welche die letzten 24 Jahre vor Anbringung der Provocation der Durchschnittsberechnung zu Grunde gelegt hat, so dass für den grössten Theil der Zeit, aus welcher die Fraction entnommen wird, weit niedrigere Preise zur Berechnung kommen, als jetzt, jedenfalls auf

die Dauer, geltend sind, theils in dem Bestreben der Geistlichen, das Verfahren durch Vergleich rasch zu Ende zu bringen. So sind dem Referenten Fälle bekannt, dass der Feldzehnte in einer fruchtbaren Gegend mit einer Rente von 12 Sgr. per Morgen abgelöst wurde, was einen Bruttoertrag von nur 4 Thaler ergibt, welcher weitaus zu niedrig ist; die Pfarrer zogen aber den niedrigen Satz der Fortdauer des Verfahrens vor. Wir werden bald finden, ob sie richtig gehandelt haben.

6. Wir haben bereits gesehen, dass die schlesische Decemverfassung ihre sehr bedenklichen Seiten hat. Die Schwierigkeiten bei Erhebung der Abgaben, die vielen Kunstgriffe der Verpflichteten, den Berechtigten bei Ausübung seines Rechts zu übervortheilen, wollen wir nicht erst beleuchten. Ein anderes Moment zeigt grössere Gefahren; diess ist die Schwierigkeit des Beweises bei entstehendem Streite. Wie oben gesagt, bedarf der Decem nicht der Eintragung in das Hypothekenbuch und ist daher in den seltensten Fällen eingetragen. Demungeachtet kann ein Bestreiten der Berechtigung den Process für das klagende Institut verloren machen, weil dieses zwar nicht die Pflichtigkeit des einzelnen Grundstücks, wohl aber seine Berechtigung für die ganze Feldmark nachweisen muss. Diess ist unter Umständen schwierig, mitunter unmöglich; urkundliche Beweise sind selten vorhanden, meistens bestehen sie in Notizen der Kirchenvorstände, in Rechnungen [1]) und den gewöhnlich sehr unvollständigen und unbrauchbaren Tabellen der mit der Erhebung beauftragten Personen, welche sämmtlich nur zu häufig gar keinen Beweis liefern können; namentlich seit 1848 ist die Zehntberechtigung Gegenstand vieler Processe geworden. Nun hat die Erfahrung gezeigt, dass die Verpflichteten weit eher im Ablösungsverfahren geneigt sind, ihre Verbindlichkeiten anzuerkennen, als im Processe, namentlich wenn mit billigen Vergleichsvorschlägen ihnen entgegengekommen wird, und diess ist der Grund, weshalb viele Berechtigte im eigenen Interesse niedrige Ablösungssätze einem Streit um höhere oder dem Fortbestehen der Leistung vorgezogen haben.

Hiezu kommen noch andere Gründe.

Das Gesetz vom 15. April 1857 gewährt dem Berechtigten die Möglichkeit, für feste Leistungen den 25fachen Betrag als Capitals-

---

1) Die von Verwaltern, nicht Nutzniessern, geführten, von der Oberbehörde geprüften, Rechnungen sind von einigen Gerichten als Beweismittel angenommen worden, weil man annahm, dass der Verwalter die aufgeführten Zahlungen nicht aus eigener Casse für Andere geleistet, sondern in der Rechnung die Thatsache der Zahlung richtig vermerkt hat; diess ist jedenfalls auch die richtige Anschauung.

ablösung zu erlangen; dieser ist in der Breslauer Diöcese von beiden Parteien als angemessen angesehen worden und soll auch in Westphalen zur Anwendung kommen. Die Sätze für Verwandlung der Zehnten etc. in Roggenrenten sind zwar niedrig, aber der Abzug von 5 Procent wegen der schlechteren Beschaffenheit der Abgabe ist weggefallen, endlich ist auch Sorge getragen, dass die durch Ablösung nach dem Gesetz von 1850 entstandenen Renten durch einen grösseren Multiplicator in Capital abgelöst oder nach dem Sinne dieses Gesetzes in eine Roggenrente verwandelt werden. Das Gesetz schützt die Berechtigten, aber man kann nicht sagen, dass es die Verpflichteten Preis gäbe, welche, wie die Erfahrung zeigt, sich bei diesen Bestimmungen recht wohl befinden. Das Gesetz gehört aber, der Zeit nach, der sogenannten Reactionsperiode an; es erfuhr den lebhaftesten Widerspruch von Seiten der damaligen Opposition, der jetzt unter dem Namen der „Altliberalen" bekannten Partei. Man setzte dem Entwurf namentlich entgegen, dass die Verpflichteten durch das Gesetz vom 2. März 1850 schon gewisse Rechte erlangt hätten, welche ihnen nun nicht mehr entzogen werden könnten, und dass es eine schreiende Ungerechtigkeit sei, die Verpflichteten geistlicher Institute ungünstiger zu stellen, als solche, welche an Laien ähnliche oder gleiche Leistungen zu entrichten hätten; mit Hohn wendete der Abgeordnete, Präsident Wentzel das Bild der Themis mit verbundenen Augen auf die Gesetzvorlage an. Die Einwürfe sind nicht haltbar. Was zuvörderst die schon durch das frühere Ablösungsgesetz erworbenen Rechte betrifft, so konnte diesem Gesetz derselbe Einwand entgegengesetzt werden, dass es bestehende Rechte antaste; es wird fast immer der Fall sein, dass der Eine oder Andere durch ein neues Gesetz ungünstiger gestellt wird, als vorher; bei dem vorliegenden handelte es sich aber gerade darum, eine früher unleugbar geschehene Benachtheiligung der kirchlichen Institute wieder aufzuheben. Die Ungleichheit in Behandlung der Verpflichteten ist ebenso wenig ein triftiger Grund, um das Gesetz als ungerecht zu bezeichnen; denn es ist kein Rechtsgrundsatz, dass jeder Gläubiger und jeder Schuldner immer mit gleichem Masse gemessen werden müssten, nur das Gesetz muss auf Alle gleichmässig angewendet werden. Die Verjährungsfrist gegen Kirche und Staat ist weit grösser, als die gegen Private und sie ist sehr verschieden bei gewissen Waaren nach der Person des Käufers, jenachdem dieser, der Schuldner, selbst mit den Waaren Geschäfte betreibt oder nicht; ebenso können ohne Unbilligkeit verschiedene Grundsätze für die Ablösung von Reallasten aufgestellt werden, jenachdem der Berechtigte ein Privatmann oder eine

Pfarrei oder sonstige öffentliche Anstalt ist. Hierauf kommt es allerdings jetzt nicht an, da das Gesetz besteht; es sollte nur auf die Opposition hingewiesen werden, welche seinem Erscheinen sich entgegengestellt hat. Die Umstände haben sich seitdem für die Kirche nicht günstiger, sondern schlimmer, gestaltet. Die Majorität des Abgeordnetenhauses ist, wie aus den Debatten wohl zu erkennen, noch weniger kirchenfreundlich, als jemals und, dass die anderen beiden Factoren der Gesetzgebung sich einem neuen, der Kirche nachtheiligeren Gesetze entgegenstellen sollten, ist kaum zu erwarten. Ein solches steht aber in Aussicht, weil die alljährliche Berechnung der Roggenrente nach den Durchschnittsmarktpreisen zu mannigfachen Processen Anlass gegeben haben soll; aus dieser Unzuträglichkeit kann leicht ein Gesetz folgen, welches unter Aufhebung der alten Principien weit mehr auf die Befreiung des Verpflichteten, als auf den Schutz des Berechtigten gerichtet ist. Diese Gefahr ist keine zu entfernte und kann wohl als genügende Veranlassung angesehen werden, die noch laufenden Abgaben durch definitive Ablösung der Einwirkung eines neuen Gesetzes zu entziehen.

Ausser diesen beiden Umständen, welche für den grössten Theil der Monarchie von Wichtigkeit sind, haben wir für Schlesien noch die besonderen Folgen der Cabinetsordres vom 1756 und 1831 in Erwägung zu ziehen. Wie schon gezeigt, sind bereits sehr bedeutende Verluste für die Kirche eingetreten und drohen noch grössere. Es erscheint daher wünschenswerth, durch Ablösung der wachenden Abgaben in Capital einer künftigen durch Besitzwechsel eintretenden Einwirkung dieser Ordres vorzubeugen. Dies ist in der Regel unschwer zu bewirken, wenigstens dürfte ein übler Einfluss der gedachten Verordnungen in dieser Beziehung noch nicht bemerkt worden sein. Anders steht es mit dem ruhenden Decem. Der Vortrag, mit welchem die Commissionsberathungen über den erwähnten Osterrath'schen Antrag eingeleitet wurden, erwähnt zwei über die Ablösbarkeit des ruhenden Zehnten sprechende Erkenntnisse der Generalcommission und des Revisionscollegii vom 23. December 1852 und 19. April 1854. Die Generalcommission hatte, da das Ablösungsgesetz keine speciellen Bestimmungen über die Schätzung der ruhenden Reallasten getroffen hat, angenommen, dass die Werthsermittlung vom sachverständigen Ermessen abhänge, und demgemäss in dem bestimmten Falle den Werth arbitrirt. Das Revisionscollegium hielt eine solche Schätzung für unmöglich und sprach sich nach Analogie der Bestimmung §. 29, 30. Tit. 18, I. A. G. O. für eine Theilung des Streitgegenstandes aus, bestätigte aber das Erkenntniss der ersten Instanz,

weil es dem Appellanten günstiger war, als eine Theilung des Streitgegenstandes gewesen wäre.

Durch das Gesetz vom 15. April 1857 ist bestimmt, dass der Jahreswerth des ruhenden Zehnten (oder anderer Abgaben) des Ruhens wegen bei der Verwandlung in Renten nicht niedriger geschätzt werden soll; die Capitalablösung aber ist der freien Vereinigung vorbehalten.

Da nun die erstgedachte Art der Ablösung immer für ganze Gemarkungen vorgenommen wird, werden auch viele ruhende Abgaben in ebenso ruhende Renten verwandelt; es ist damit zwar der erste Schritt zur definitiven Ablösung geschehen, der zweite aber, durch welchen die Kirche wirklich wieder in den Besitz und Genuss ihres Rechts gelangen soll, bleibt ausgesetzt, bis das verpflichtete Grundstück wieder in confessionsverwandte Hände kommt. Wäre diess mit Sicherheit als nahe bevorstehend vorherzusehen, so würde dieser Zeitpunkt abzuwarten und dann die Rente zu erheben sein. Wie oben ausgeführt, ist es aber in der Regel weit wahrscheinlicher, dass der Zehnte nie wieder zum Wachen kommt, die Rente also immer nur als ruhend in den Rechnungen aufgeführt und niemals realisirt wird. Wenn man nun erwägt, dass das Ruhen einer Rente oder Abgabe in 25 Jahren einen gleich hohen Verlust bewirkt, als wenn das Capital verloren wäre, so liegt die Frage sehr nahe, ob es nicht zweckmässiger ist, eine Vereinbarung mit dem andersgläubigen Verpflichteten dadurch herbeizuführen, dass eine Theilung des Objects vorgenommen wird, der Berechtigte also sich mit einem geringeren Betrage zufrieden stellt und eine Ablösung durch Capital erstrebt, welche zwar scheinbar das Vermögen schmälert, in Wirklichkeit aber einen Theil des Ganzen rettet. Im Allgemeinen dürfte jedenfalls die Frage zu bejahen sein, im concreten Falle müssen die speciellen Verhältnisse erwogen werden. Wenn es möglich ist, ein solches Grundstück zu erwerben oder durch eine Person, in deren Besitz die Abgabe wieder auflebt, ankaufen zu lassen, so wird der Verlust vielleicht geringer gemacht werden können; doch sind hier immer die speciellen Verhältnisse, namentlich auch die Höhe der Abgabe und ihr Verhältniss zu dem Werthe des ganzen Gutes entscheidend. In überwiegend protestantischen Gegenden, wo die Zehnten schon seit nahe an 100 Jahre ruhen, wird vielleicht ein die Hälfte übersteigender Verlust der Aussicht vorzuziehen sein, dass die Abgabe (oder Rente) niemals mehr geleistet wird; Beschleunigung der Ablösung wachender Abgaben dagegen erscheint in solchen Gegenden wünschenswerth, wo, wie

in einigen Theilen Oberschlesiens, eine starke akatholische Einwanderung zu bemerken ist.

Bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung dürfte dieses Verfahren, statt des wahrscheinlichen grösseren Verlustes einen gewissen kleineren zu wählen, dem Interesse der Kirche am meisten entsprechen; eine Hoffnung auf ein Gesetz, welches die immer weitere Ausdehnung des ruhenden Decems einschränkte, wie in dem vorerwähnten Commissionsberichte vorgeschlagen, dürfte zu sanguinisch sein, die jetzige Zeitrichtung lässt ein solches Gesetz nicht im Entferntesten erwarten.

7. Diese Betrachtungen führen uns nun zu einem allerdings auffallenden Resultate.

Die Kirche hat jederzeit aus den obenangeführten Gründen sich bestrebt, die ihr zustehenden Reallasten als solche zu erhalten, und hat sich der Veräusserungen durch Verkauf oder auf andere Weise mit Entschiedenheit entgegengestellt. Die Ablösungen enthalten nichts Anderes, als Veräusserungen; die Kirche hat sich jedoch in diese finden müssen, ein Widerstand gegen die Gesetze und gegen die Zeitströmung ist nicht thunlich und es scheint sogar in vielen Fällen gerathen, nicht blos die Anwendung der Gesetze zu dulden, sondern sie selbst herbeizuführen. Das Princip der Unveräusserlichkeit des Decem ist kein Dogma, der heilige Stuhl selbst hat sich veranlasst gesehen, die geschehene Aufhebung anzuerkennen; die Sache der Diöcesan-Verwaltungen ist es, die gegenwärtige Lage so zu benutzen, dass die nachtheiligen Wirkungen einiger Gesetze nicht zu bedeutend werden und den durch andere drohenden Verlusten sogar durch die Ablösung selbst vorgebeugt werde.

Rechtsquellen und Rechtsentscheidungen.

A. Für die gesammte katholische Kirche.

I. Decretum S. Congr. Indulgent. d. 18. Sept. 1862 pro solatio infirmorum.

(Aus dem Rottenburger Kath. Kirchenblatt 1863. Nr. 4.)

Der Empfang der heiligen Communion ist eine wesentliche Bedingung zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses. Nicht minder ist oftmals als solche Bedingung der Besuch einer Kirche vorgeschrieben. Die Kranken, welchen die heilige Communion in das Krankenzimmer gebracht werden muss, und denen der Besuch einer Kirche unmöglich ist, werden dadurch im Genusse der geistlichen Vortheile sehr beeinträchtigt. In Anbetracht dessen hat der heilige Vater durch ein allgemeines Decret vom 18. September 1862 alle Beichtväter ermächtigt, den kranken Personen den vor-

geschriebenen Empfang der heiligen Communion und den Besuch der Kirche in andere gute Werke umzuwandeln. Von dieser Vergünstigung sind jedoch die in einer Communität lebenden Personen ausdrücklich ausgenommen. Das Decret lautet:

Decretum Urbis et Orbis.

(Ex audientia SSmi die 18. Septembris 1862.)

Est hoc in more positum, quod ab animarum Pastoribus Sanctissimum Eucharistiae Sacramentum in aliquibus tantum infra annum praecipuis festivitatibus ad fideles habitualiter infirmos, chronicos, ob physicum permanens aliquod impedimentum e domo egredi impotentes solemniter deferatur; proindeque hujusmodi fideles tot Plenariis Indulgentiis privantur, quas consequerentur si conditionibus injunctis adimpletis ad Sacram Eucharisticam Mensam frequentius possent accedere. Itaque quamplures animarum Curatores aliique permulti Ecclesiastici Viri humillimas preces porrexerunt Sanctissimo Domino Nostro PIO PP. IX., ut de Apostolica benignitate super hoc providere dignaretur, factaque per me infrascriptum Secretariae S. Congregationis Indulgentiarum Substitutum Eidem Sanctissimo de his omnibus fideli relatione in Audientia habita die 18. Septembris 1862, Sanctitas Sua spirituali gregis sibi crediti utilitati prospiciens clementer indulsit, ut praefati Christi fideles, exceptis tamen illis qui in Communitate morantur, acquirere possent omnes et singulas Indulgentias Plenarias jam concessas vel in posterum concedendas, quasque alias acquirere possent in locis, in quibus vivunt, si in eo physico statu non essent, pro quarum acquisitione praescripta sit Sacra Communio et visitatio alicujus Ecclesiae vel publici Oratorii in locis iisdem, dummodo vere poenitentes confessi, ac caeteris omnibus absolutis conditionibus, si quae injunctae fuerint, loco S. Communionis et Visitationis alia pia opera a respectivo Confessario injungenda fideliter adimpleant. Praesenti in perpetuum valituro absque ulla Brevis expeditione. Non obstantibus in contrarium facientibus quibuscumque.

Datum Romae ex Secretaria S. Congregationis Indulgentiarum et SS. Reliquiarum. Loco † Signi F. Card. Asquinius Praefectus. A. Archip. Prinzivalli Substitutus.

2. Decretum s. Poenitentiariae Romanae d. 6. Oct. 1862,

über die Excommunication der Unterzeichner von Adressen, worin der heilige Vater um freiwilligen Verzicht auf die weltliche Herrschaft ersucht wird.

(Aus dem Oesterr. Volksfreund vom 13. December 1862.)

Es existiren bekanntlich Adressen, in welchen dem heiligen Vater der Rath ertheilt, auf seine weltliche Herrschaft zu verzichten. Eine solche ist auch die von Passaglia in Umlauf gesetzte, welche die Unterschrift von einer bedauerlich grossen Anzahl von Geistlichen erhielt. Wer aber noch in Zweifel sein konnte, wie der heilige Stuhl sich zu der Sache verhalte, dem wird die nachfolgende Erklärung der Pönitentarie, die von französischen Blättern mitgetheilt wird, Aufschluss geben. Ein französischer Priester hatte an den heiligen Vater folgende Zuschrift gerichtet:

„Euere Heiligkeit!

Ein Beichtvater, der eine Richtschnur für die Ausübung seines Amtes zu haben wünscht, bittet demüthig um Aufschluss über folgenden Gewissensfall:

Seit einiger Zeit sind Schriftstücke im Umlauf, in welchen bei aller anscheinenden Ehrfurcht gegen den heiligen Stuhl der heilige Vater gebeten wird,

sich freiwillig seiner zeitlichen Herrschaft zu begeben. Es frägt sich nun, ob Personen, welche ein derartiges Schriftstück unterschrieben haben, der Excommunication und den anderen Strafen, welche von den Päpsten in den apostolischen Constitutionen und Briefen verhängt wurden, verfallen sind.

Darauf folgte die Entscheidung:

»Sacra Poenitentiaria, praefato dubio mature perpenso, rescribit: Affirmative.

»Datum Romae, in Sacra Poenitentiaria, die 6. Octobris 1862.

»A. M. Card. CAGIANO, M. P.

»A. RUBINI, S. P. Secr.«

Mithin sind Alle, welche solche Adressen unterschreiben, in der That excommunicirt.

B. Für einzelne Länder, Provinzen, Diöcesen.

I. Oesterreich.

1. Bestimmungen des Fürsterzbischofs von Wien vom 2. Juli 1860 über die Verwaltung des Gotteshaus- und Pfründen-Vermögens in der *Erzdiöcese* Wien.

Die Kirchengüter sind eine Gott geweihte Sache und ein Erbtheil der Armen, daher muss die Verwaltung derselben mit grösster Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt geführt werden. Sie ist nach der gegenwärtigen Kirchenordnung den Vorstehern der Gotteshäuser wie auch den Pfründenbesitzern und den Körperschaften derselben anvertraut; doch verbleibt den Bischöfen das Recht und die Pflicht darüber Aufsicht zu führen. Daher hat das Concilium der Kirchenprovinz Wien über die Verwaltung des Gotteshaus- und Pfründenvermögens Anordnungen getroffen, von welchen die ehrwürdige Geistlichkeit durch die ordnungsmässig vollzogene Kundmachung der Beschlüsse bereits in Kenntniss gesetzt wurde. Da nun in keiner Hinsicht etwas im Wege steht, dass die Verwaltung des Pfründen- und Gotteshausvermögens nach Massgabe der Kirchengesetze geführt werde, so habe ich den diessfälligen Anordnungen des Conciliums einige wenige, den Verhältnissen der Erzdiöcese entsprechende Näherbestimmungen und Erläuterungen beigefügt und bringe der ehrwürdigen Geistlichkeit und Allen, welche bei der Verwaltung des Pfründen- und Gotteshausvermögens betheiligt sind, hiemit zur Kenntniss, dass bei der gedachten Verwaltung vom 1. Jänner 1861 angefangen die nachstehenden Vorschriften zu beobachten sein werden:

§. 1. Um die Kirchengüter in gutem Stande zu erhalten, ist es durchaus nothwendig, dass ein sehr genaues Verzeichniss derselben vorliege. Bei sämmtlichen Pfarrkirchen, auch wenn sie Klöstern und Ordenshäusern einverleibt sind, dann bei den Filialkirchen und weltgeistlichen Pfründen, so viele deren in der Erzdiöcese sich vorfinden, soll daher das über das Vermögen derselben aufgenommene Inventar durchgesehen, und wo es etwa abgeht, neu errichtet werden. Es ist in zwei Exemplaren auszufertigen, deren Eines in dem Archive der erzbischöflichen Curie hinterlegt, das andere bei der Kirche oder der Pfründe, oder der Körperschaft von Pfründenbesitzern aufbewahrt werden muss. In beiden ist jede Veränderung, welche bei dem betreffenden Kirchengute sich ereignet, hiemit jede Vermehrung oder Verminderung und jede wie immer beschaffene Belastung desselben sorgfältig anzumerken. Ueberdiess soll fernerhin das Inventar alle zehn Jahre erneuert werden, wobei es sich von selbst versteht, dass die Durch-

sicht und Berichtigung des Inventars, welche bei jeder Erledigung und Wiederbesetzung einer Pfründe stattfinden soll, nicht zu unterbleiben hat und hievon bei Zählung der zehn Jahre auszugehen ist.

§. 2. Das Vermögen der Pfarr- oder Filialkirchen wie auch der frommen Stiftungen, welche bei denselben sich vorfinden, wird von dem geistlichen Vorsteher dieser Gotteshäuser mit Beiziehung von zwei oder höchstens drei Pfarrgenossen verwaltet werden. Sie behalten den Namen von Kirchenvätern oder wie sie immer nach der bisherigen Ortsgewohnheit heissen mögen.

§. 3. Zu Kirchenvätern sollen stets fromme, rechtschaffene, und wo möglich auch wohlhabende Männer gewählt werden. Der Kirchenvorsteher macht dieselben mit Rücksicht auf die billigen Wünsche der Gemeinde dem Dechante namhaft; der Dechant bestätigt sie. Bei sich ergebenden Schwierigkeiten hat er an das erzbischöfliche Consistorium zu berichten. In der Regel werden die Kirchenväter für drei Jahre bestellt; doch können sie nach Ablauf dieser Zeit von Neuem vorgeschlagen und bestätigt werden. Jedenfalls ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass nicht beide Kirchenväter zugleich austreten. Sollte es sich herausstellen, dass Einem derselben die erforderlichen Eigenschaften gebrechen, so ist er zu entfernen. Der Dechant setzt die Kirchenväter ein, und nachdem er eine Ermahnung über die Natur und Wichtigkeit der Pflichten, welche sie übernehmen, vorausgeschickt hat, nimmt er ihnen das Gelöbniss ab, dass sie zu Bewahrung und Erhaltung des Gotteshausvermögens nach Kräften mitwirken werden.

Die gegenwärtig angestellten Kirchenväter haben in ihrem Wirkungskreise ohne weitere Verhandlung zu verbleiben, bis von der Zeit ihrer Bestellung an gerechnet drei Jahre verflossen sind.

§. 4. Die Bestimmungen des Kirchengesetzes verbieten den Patronen über die Einkünfte der Pfründe oder des Gotteshauses in was immer für einer Weise zu verfügen. Da sie aber verpflichtet sind, zu Erhaltung des Pfründen- und Gotteshausvermögens hilfreiche Hand zu bieten, so entspricht es ihrer Stellung, dass sie den Pfründeninhaber oder den Kirchenvorsteher mit gutem Rathe unterstützen, und wenn eine die Güterverwaltung betreffende Massnahme ihnen als minder zweckmässig erscheint, dem Bischofe davon Anzeige machen. In Anbetracht dieses Umstandes wie auch in Erwägung von Verhältnissen, welche in der Kirchenprovinz Wien wie in den meisten Theilen des Kaiserthumes sich geltend machen, wird es den Patronen freigestellt, den Sitzungen, in welchen über die Verwaltung des Gotteshausvermögens verhandelt wird, entweder in eigener Person oder durch einen Bevollmächtigten beizuwohnen. Die Bevollmächtigten derselben müssen Männer von katholischer Religion und ehrbarem Wandel sein.

Die eigentlichen Vogteien entstanden aus Verhältnissen, welche nun bis auf den letzten Nachklang verschwunden sind, und die aus denselben abgeleiteten Ansprüche können, in wie fern sie nicht etwa in den rechtmässig angenommenen Stiftungsbedingungen ihre Begründung finden, nicht berücksichtigt werden. Doch verbleiben den Patronen alle ihnen als solchen zuständigen Rechte auch dann, wenn sie dieselben bisher unter dem Namen von Vögten übten.

§. 5. Durch die zwischen dem heiligen Stuhle und Seiner Majestät dem Kaiser geschlossene Vereinbarung ist festgesetzt, dass die Kirchengüter weder veräussert, noch mit einer beträchtlichen Last beschwert werden können, wenn nicht sowohl der heilige Stuhl als auch Seine kaiserliche Majestät oder Die, welche sie hiemit zu beauftragen finden, ihre Einwilligung ertheilt haben. Wenn also der Drang der Umstände es nothwendig oder ein unzweideutiger Vortheil es

wünschenswerth macht, dass aus dem Vermögen des Gotteshauses oder der Pfründe etwas wie immer veräussert, oder dass demselben eine beträchtliche Last aufgelegt werde, so hat die Verwaltung des Gotteshausvermögens oder der Pfründeninhaber sich an das erzbischöfliche Consistorium zu wenden, damit Dasjenige verfügt oder vorgenommen werde, was zu gehöriger Erlangung der Erlaubniss erforderlich ist. Bewegliche Güter zu dem Zwecke zu veräussern, um für den Erlöss unbewegliche anzukaufen, ist, wofern es nicht auf unbillige Bedingungen geschieht, durchaus gerathen; auch ist es nicht zu missbilligen, wenn unbewegliche Güter, deren Verwaltung mit Schwierigkeiten verknüpft ist und ein geringes Erträgniss erzielt, hintangegeben werden, um andere bequemer gelegene Grundstücke zu erwerben. Uebrigens ist nichts unversucht zu lassen, um für die Bedürfnisse einer Pfründe oder Kirche in anderer Weise als durch Veräusserung Abhilfe zu schaffen.

§. 6. Die Vollmacht, Kirchengüter mit einer Last zu beschweren, welche als eine beträchtliche nicht zu erachten ist, muss durch das Consistorium bei dem Erzbischofe nachgesucht werden.

Zu jeder Verpachtung von Gütern des Gotteshausvermögens, dann zu jeder Verpachtung von Pfründengütern, welche ihre Wirksamkeit über die Zeit, während welcher der Pachtgeber im Besitze der Pfründe ist, hinaus erstrecken soll, bedarf es einer höheren Genehmigung, um deren Erwirkung bei dem Consistorium einzuschreiten ist. Pachtverträge, welche mit Ueberschreitung dieser Vorschrift geschlossen werden, sind ungiltig. Wenn ein Pfründeninhaber über die Benützung des Pfründengutes einen Vertrag schliesst, dessen Wirkung auf die Zeit seines Besitzes beschränkt ist, so muss diess in der Vertragsurkunde genau und deutlich angedeutet werden. Wohnungen können von der Verwaltung des Gotteshausvermögens oder dem Pfründeninhaber nach eigenem Ermessen nur unter der Bedingung vermiethet werden, dass längstens alle sechs Monate die Aufkündigung frei stehe.

§. 7. Die Verwaltung des Gotteshausvermögens darf weder die dazu gehörigen Gelder fruchtbringend anlegen, noch die angelegten aufkünden, weder ausserordentliche Ausgaben machen, welche im Laufe Eines Rechnungsjahres die Summe von 50 Gulden Oe. W. übersteigen, noch sich in einen Streit über die Rechte der Kirche einlassen, ohne hiezu durch das Consistorium die erzbischöfliche Erlaubniss erwirkt zu haben.

§. 8. Die Verwaltung ist ermächtigt, auf ihre Verantwortung, doch ohne dass sie hiezu eine besondere Erlaubniss nachzusuchen hat, die Einkünfte des Gotteshauses für die gewöhnlichen Erfordernisse des Gottesdienstes und kleinere Reparaturen, dann auch auf ausserordentliche Bedürfnisse, deren Kosten im Laufe Eines Rechnungsjahres die Summe von 50 Gulden Oe. W. nicht übersteigen, zu verausgaben, ferner ein rechtmässig aufgekündetes Kapital, dessen Rückzahlung auf Schwierigkeiten stösst, oder die fälligen Interessen und andere der Kirche gebührende Leistungen vor Gericht einzuklagen, wofern nicht etwa das Recht selbst angefochten wird.

§. 9. Wenn der Patron eine Massnahme, für welche die Verwaltung innerhalb den vorerwähnten Gränzen ihrer Vollmacht sich entscheidet, für dem Gotteshause nachtheilig erachtet, so kann er fordern, dass die Sache dem erzbischöflichen Consistorium zur Beurtheilung vorgelegt werde. Auch steht demselben frei zu verlangen, dass das Gotteshausvermögen in seiner oder seines Bevollmächtigten

Gegenwart von Demjenigen, welchen der Erzbischof hiemit zu beauftragen findet, einer Durchsicht unterzogen werde.

§. 10. Der Kirchenvorsteher hat in Verein mit den Kirchenvätern die Jahresrechnung der geführten Verwaltung abzufassen und auch den Patron oder dessen Bevollmächtigten beizuziehen. Der Patron kann sich eine Abschrift der Rechnung auf eigene Kosten besorgen lassen.

§. 11. Wenn der Patron den Zusammenkünften, welche zum Behufe der Verwaltung des Kirchenvermögens gehalten werden, weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten leicht beiwohnen kann, doch in dem Kirchensprengel sich aufhält, oder einen dort sich aufhaltenden Bevollmächtigten hat, so ist er oder sein Bevollmächtigter um seine schriftlich auszudrückende Meinung anzugehen, so oft es sich um die gerichtliche Einklagung eines rechtmässig aufgekündeten Kapitales, fälliger Interessen oder anderer Leistungen oder um eine Sache handelt, bei welcher die Verwaltung des Kirchenvermögens ohne höhere Erlaubniss und Gutheissung nicht vorzugehen vermag. Ferner ist die Jahresrechnung, wenn er bei Abfassung derselben nicht wohl anwesend sein kann, auf sein Verlangen ihm selbst oder seinem in dem Kirchensprengel sich aufhaltenden Bevollmächtigten sammt den erläuternden Urkunden zu überschicken. Er ist gehalten, seine Bemerkungen zu rechter Zeit darzulegen, und sollte er sich hiebei säumig erweisen, so könnte es nothwendig werden, die Zusendung der Rechnungen einzustellen. Doch ist es der Vermögensverwaltung nicht gestattet, eine solche Massnahme nach eigenem Ermessen zu verfügen, sondern sie hat sich, wenn sie dieselbe für gerathen erachtet, an das erzbischöfliche Consistorium zu wenden.

§. 12. Wenn dem Patron in dieser seiner Eigenschaft oder unter dem Namen eines Vogtes kraft der Stiftungsbedingungen grössere Rechte zustehen als denselben durch gegenwärtige Verordnung bei der Verwaltung des Kirchenvermögens zugewiesen werden, so wird es keinen Anstand haben, dass er nach geleisteter Beweisführung diese Rechte in Ausübung bringe.

§. 13. Der Dechant oder ein anderer Bevollmächtigter des Erzbischofes wird die Rechnung einer Durchsicht unterziehen und sie, wenn dies geschehen ist, dem Consistorium vorlegen mit Beifügung Dessen, was etwa nach seinem Dafürhalten dienlich wäre, damit das Gotteshausvermögen wirksamer in Stand erhalten oder nützlicher verwaltet würde.

§. 14. Es ist ein Auszug aus der Jahresrechnung zu dem Ende beizulegen, damit derselbe nach erfolgter Gutheissung der k. k. Statthalterei mitgetheilt werde, und in demselben anzugeben, in wie fern das Gotteshausvermögen eine Vermehrung oder Verminderung erfahren habe.

§. 15. Die Gelder mit Ausnahme derer, welche zur Bestreitung der täglichen Ausgaben nöthig sind, wie auch die Schuldscheine, die Stiftungsbriefe, die gehörig gutgeheissenen Jahresrechnungen und überhaupt alle Urkunden, welche das Vermögen oder die Rechte des Gotteshauses betreffen, sind in einer mit dreifachem Schlosse versehenen Kiste zu hinterlegen, die Schlüssel aber von dem Kirchenvorsteher und den Kirchenvätern oder, wenn deren drei sind, von den zwei älteren aufzubewahren, so dass die Kiste nicht anders, als wenn sie sämmtlich sich hiezu vereinigen, aufgeschlossen werden kann. Weder der geistliche Vorsteher des Gotteshauses noch die Kirchenväter sollen Jeder mehr als Einen Schlüssel in Verwahrung haben. Wird ein Kirchenvater durch Krankheit oder wie immer seines Amtes zu walten verhindert, so hat er den Schlüssel, wo ihrer

drei sind, dem dritten Kirchenvater, sonst aber einem anderen frommen und zuverlässigen Gemeindegliede anzuvertrauen.

§. 16. Wo der Kirchenvorsteher oder die Kirchenväter zur Vergütung der Mühe, welche sie an die Verwaltung des Gotteshausvermögens wenden, bisher einige Vortheile bezogen haben, soll hierin nichts geändert werden.

§. 17. Die Verwaltung hat sich an die ihr ertheilten Vorschriften genau zu halten. Wenn das Gotteshausvermögen durch ihr Verschulden Schaden leidet, so ist sie denselben zu ersetzen verpflichtet.

§. 18. Da für die Verwaltung des Vermögens der Metropolitankirche St. Stephan durch kirchlich genehmigte Statuten nicht vorgesorgt ist, so wird durch eine besondere Verfügung diese Angelegenheit im Sinne der von dem Provincialconcilium getroffenen Bestimmungen geordnet werden.

§. 19. Der Pfründeninhaber ist verpflichtet, sowohl das unbewegliche als das bewegliche Pfründengut nach Vorschrift der Kirchengesetze zu verwalten und in gutem Stande zu erhalten. Der Fruchtgenuss steht ihm unter der Bedingung zu, dass er für die Erhaltung des fruchtbringenden Gutes gebührend Sorge trage, und wenn er hierin etwas vernachlässiget, so ist er im Gewissen verbunden, der Pfründe den Schaden zu ersetzen, und es gehört zu den Amtspflichten des Bischofes, ihn nöthigen Falles hiezu mit aller Strenge anzuhalten. Die kleineren Herstellungen, welche der Pfründeninhaber zu bestreiten hat, soll er nicht verschieben, damit nicht grössere daraus entstehen. Wenn die Pfründe Wälder besitzt, so muss das Fällen der Bäume inner solchen Gränzen vor sich gehen, dass der Nutzen sich zwischen dem gegenwärtigen und den künftigen Pfründeninhabern nach Massgabe der Zeit ihres Besitzes vertheilt. Die Forstordnung ist daher gewissenhaft zu beobachten: denn derjenige, welcher sich mehr als ihm gebührt, zueignet, macht sich eines Eingriffes in fremdes Gut schuldig. Es wird für eine wirksame Ueberwachung nach Möglichkeit gesorgt werden.

Bei Verpachtung von Pfründengütern ist die in §. 6. aufgestellte Vorschrift genau zu beobachten.

Verpachtungen, bei welchen eine Vorausbezahlung stattfindet, sind nach Anordnung des Conciliums von Trient, in so weit sie dem Nachfolger zum Schaden gereichen, als ungiltig zu betrachten. Wenn aber der Pfründeninhaber über die Benützung des Pfründengutes einen Vertrag eingeht, welcher einem Nachfolger im Genusse der Pfründe keine Verpflichtung auflegt, so endet das von dem Pächter erworbene Recht zugleich mit dem Besitze des Pachtgebers. Daher ist es dem Pfründeninhaber in keinem Falle gestattet, den Pachtzins für länger als die Zeit von sechs Monaten in Voraus einzunehmen. Er darf weder ein der Pfründe gehöriges Kapital fruchtbringend anlegen, noch das angelegte aufkünden, oder über die Rechte der Pfründe sich in einen Rechtsstreit einlassen, ohne hiezu die Erlaubniss nachgesucht und erhalten zu haben. Untersteht die Pfründe einem Patronatsrechte, so wird über diese Gegenstände auch das Gutachten des Patrones eingeholt werden. Dem für die k. k. Statthalterei bestimmten Auszuge aus der Kirchenrechnung hat der Pfarrvorsteher auch die Anzeige der Zunahme oder Abnahme, welche sich bei seiner Pfründe etwa ergeben hat, beizufügen.

§. 20. Wenn der Pfründeninhaber die Ausbesserungen an den zur Pfründe gehörigen Gebäuden vernachlässiget, oder in anderer Beziehung es an der pflichtmässigen Obsorge für das Pfründengut mangeln lässt, so steht es dem Patrone frei, hierüber dem erzbischöflichen Consistorium Anzeige zu machen, ja auch zu verfügen, dass in seiner oder eines Stellvertreters Gegenwart von einem Bevoll-

mächtigten des Erzbischofes die Baulichkeiten in Augenschein genommen und alle, wie immer beschaffenen Gegenstände, welche in das Pfründeninventar aufgenommen sind, einer Durchsicht unterzogen werden.

§. 21. Die Kapitale von Gotteshäusern oder Pfründen dürfen nicht anders ausgeliehen werden als mit jener Sicherstellung, welche das bürgerliche Gesetz in Betreff der Güter von Minderjährigen vorschreibt.

§. 22. Wenn ein Rechtsstreit sich ergibt, und der Patron bereit ist, die Sache des Gotteshauses oder der Pfründe auf eigene Kosten zu vertreten, so wird diess, abgesehen von ganz besonderen Umständen, mit Dank anzunehmen sein, nur muss die Person des Anwaltes, welchen er wählt, dem erzbischöflichen Consistorium zur Gutheissung angezeigt werden.

§. 23. Wenn fromme Stiftungen für Gotteshäuser oder Pfründen gemacht werden, so hat die Vermögensverwaltung oder der Pfründeninhaber dem erzbischöflichen Consistorium ohne Aufschub entweder den Entwurf des Stiftbriefes zur Genehmigung einzusenden oder die Gründe darzulegen, aus welchen etwa die Annahme der Stiftung unter den von dem Stifter gestellten Bedingungen Schwierigkeiten findet. Der Stiftbrief muss, je nachdem die Stiftung für ein Gotteshaus oder für eine Pfründe bestimmt ist, von dem Kirchenvorsteher und den Kirchenvätern oder von dem Dechante und dem Pfründeninhaber unterzeichnet werden und ist in zwei gleichlautenden Exemplaren auszufertigen, von welchen Eines dem Stifter übergeben und das andere in der Kirchenlade niedergelegt wird. Auch sind zwei beglaubigte Abschriften zu veranlassen; die Eine zur Aufbewahrung bei dem erzbischöflichen Consistorium, die andere zur Mittheilung an die k. k. Statthalterei.

§. 24. Wenn die Metropolitankirche erledigt ist, so hat das Domcapitel den Güterverwalter nach den Verordnungen des Conciliums von Trient zu bestellen. Die kaiserliche Regierung wird im Namen des Religionsfondes, welchem das Erträgniss der erledigten Pfründen gebührt, den vom Capitel erwählten Güterverwalter gutheissen oder demselben, wenn es ihr nothwendig scheint, einen anderen beigeben. Das ganze zu den erzbischöflichen Tafelgütern gehörige Vermögen, sowohl das bewegliche als das unbewegliche, ist genau durchzugehen, und wenn sich ein Abgang herausstellen sollte, die Erwirkung des Ersatzes sogleich einzuleiten. Der Güterverwalter hat seine Obliegenheiten nach Vorschrift des Kirchengesetzes getreu zu erfüllen und dem rechtmässig eingesetzten Nachfolger Rechnung zu legen.

§. 25. Bei Erledigung einer Pfarre oder einer anderen weltgeistlichen Pfründe, in so fern dieselbe nicht zu einer Gesammtheit von Pfründeninhabern, deren Vermögen einer gemeinsamen Verwaltung unterliegt, gehörig ist, wird das erzbischöfliche Consistorium den Amtsverweser oder einen anderen tauglichen Mann zum Vermögensverwalter bestimmen und die kaiserliche Regierung im Namen des Religionsfondes denselben entweder gutheissen oder ihm einen anderen beigeben. Der Dechant hat mit Beiziehung des Verwesers oder der Verweser des erledigten geistlichen Amtes und der Pfründe, der Kirchenväter wie auch des Patrones oder seines Bevollmächtigten zu untersuchen, ob die in dem Inventare der Pfründe und des Gotteshauses verzeichneten Gegenstände vorhanden und wohl erhalten seien. Ergibt sich irgend ein Abgang, so ist der Dechant verpflichtet, zur Erzielung des Ersatzes das Nöthige einzuleiten; doch darf er in eine Rechtsstreitigkeit über die Ansprüche der Pfründe oder des Gotteshauses sich aus eigener Vollmacht nicht einlassen, sondern hat darüber an das erzbischöfliche

Consistorium zu berichten. Der Verwalter des Pfründenvermögens sorge für dasselbe nach Vorschrift des Kirchengesetzes. Bei der Verwaltung des Gotteshausvermögens hat der Verweser des geistlichen Amtes die Stelle des Pfarrers zu vertreten und zwar auch dann, wenn die Verwaltung des Pfründenvermögens ihm nicht wäre übergeben worden.

§. 26. Da das Erträgniss erledigter Pfründen, in so weit es bisher üblich war, auch künftighin dem Religionsfonde zufällt, so sind die Einkünfte des Interkalarjahres in derselben Weise, wie es bisher geschehen ist, zu theilen, und ist die Rechnung der kaiserlichen Regierung, welche den Religionsfond verwaltet, vorzulegen.

§. 27. Nachdem Derjenige, welchem die Pfründe verliehen wird, die canonische Einsetzung erhalten hat, wird der Decbant ihm das Pfründenvermögen übergeben und hiezu nach Gestalt der Pfründe die Kirchenväter und den Patron oder dessen Bevollmächtigten beziehen. Der in den Besitz des Vermögens Eingeführte hat schriftlich zu bestätigen, dass ihm alles im Inventare Verzeichnete übergeben worden sei, und das Gelöbniss beizufügen, dass er die Pfründe nach Massgabe der kirchlichen Vorschriften verwalten und in gutem Stande erhalten werde.

Gegeben zu Wien, am 2. Julius 1860.

Joseph Othmar

(Die Consistor. Curr. Nr. 9. vom Jahre 1862 enthält eine Erläuterung der über die Abfassung der Kirchenrechnungen erlassenen Bestimmungen vom 2. Juli 1860. Wir tragen diese Erläuterung nebst der in der Consistor. Curr. Nr. 10. dazu erfolgten Berichtigung im folgenden Hefte des Archivs nach.)

2. Ministerial-Erlass vom 15. September 1858 und oberstgerichtliche Entscheidung vom Januar 1863 über die ausschliessliche Competenz der weltlichen Gerichte zur Entscheidung über die religiöse Erziehung der Kinder geschiedener Ehegatten.

Der Oestert. Volksfreund Nr. 18. vom 17. Jänner 1863 berichtet unter Wiener Nachrichten:

»Eine oberstgerichtliche Entscheidung erledigt die Streitfrage, welches Gericht zur Entscheidung über die Erziehung der Kinder geschiedener Ehegatten competent sei, dahin, dass diese Competenz ausschliesslich den weltlichen, aber durchaus nicht dem geistlichen Gerichte zusteht.«

Auch in einem an die Fürsterzbischöfe von Prag und Olmütz gerichteten

Justizministerialerlass vom 15. September 1858 Z. 14,649.

(resp. 26. August 1858, Z. 16,524.)

wurde erklärt, »dass im Sinne des Ehegesetzes für die Katholiken vom 8. October 1856, Nr. 185. des R.-G.-Bl. und der demselben beigegebenen Anweisung [beides im Archiv Bd. I.] für die geistlichen Gerichte in Betreff der Ehesachen die endgiltige und rechtsverbindende Entscheidung darüber, welchem Elterntheile bei einer Ehescheidung nach Massgabe des §. 142. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs die Kinder zur Erziehung zu überlassen seien, gleichwie auch jede in dieser Richtung etwa schon während der Dauer eines Ehescheidungsprozesses nöthig werdende einstweilige Verfügung ausschliessend dem ordentlichen (weltlichen) Richter zustehe, und dass sich das geistliche Ehegericht in dieser Beziehung auf die Aufnahme des im §. 236. der Anweisung vorgesehenen Thatumstandes in sein über den Ehescheidungsprozess zu fällendes Urtheil zu beschränken habe.«

8. Die Thätigkeit des fürsterzbischöflichen Ehegerichtes zu Wien im Jahre 1862.

Im I. Instanz.

Gegenstand	Rückstände vom Jahre 1861.	Neu eingebrachte Rechtssachen.	Ohne Untersuchung zurückgewiesen.	Durch Aussöhnung oder bei Verlöbnissen durch Vergleich erledigt.	Durch Haupturtheil erledigt.		Appellirte Prozesse.	Schwebende Prozesse.	Anmerkung.
					Petitum bewilligt.	Petitum abgewiesen			
Scheidungssachen	52	244	6	24	142	51	47	73	Davon sind 25 wegen Abgang des pfarrl. Berichtes noch nicht in Verhandlung genommen, daher 48 in Verhandl.
Vinculsachen	1	5	2	—	1	1	1	2	Unter den 5 Vinculartikeln in I. Instanz sind 2 Todeserklärungen.
Verlöbnisssachen	1	27	16	8	—	—	—	4	Die 4 rückständigen Sachen sind den Pfarren nach §. 107 d. Anw. angewiesen.
Zusammen	54	276	24	32	143	52	48	84 resp. 79	

In II. Instanz.

Scheidungssachen	14
davon erledigt	8
bleibt ein Rest von	6
Vinculsachen (erledigt)	1
Verlöbnissachen (erledigt)	1
Zusammen	16

In III. Instanz.

Scheidungssachen	—
Vinculsachen	1
Verlöbnissachen	—
Zusammen	1

Verhandlungen

über Requisition fremder Ehegerichte:

Bukarest	1
Agram	1
Marburg	1
Salzburg	2
St. Pölten	2
Linz	2
Triest	1
Vesprim	1
Venedig	1
Zusammen	12

II. Preussen.

Königlicher Armeebefehl vom 7. Juni 1858

über die Entlassung von Offizieren, welche Ehen mit Katholikinnen vor dem katholischen Pfarrer an »ungeweihtem Orte« und »ohne Einsegnung dieser Ehe« eingehen.

Ein Breve des Papstes von Trier, welcher auf den Verfügungen eines päpstlichen Breve beruhen soll, [illegible] bei Ihrer gesetzlichen Verbindung dem evangelischen Bekenntnisse, in die Hände des Bischofs oder desjenigen seiner Pfarrer, den derselbe dazu ermächtigt, einen Eid zu leisten, kraft dessen er gelobt, seine Kinder der römisch-katholischen Kirche zu weihen. Bei Verweigerung dieser Forderung ist die Ehe vom römisch-katholischen Standpunkte untersagt. Erfüllt er diese Forderung, so wird ihm die Lehre der Katholiken vor dem Pfarrer in ungeweihtem Orte und die Erfüllung des Katholikeneides, ohne Ehe eingehen zu wollen, gestattet, die Einsegnung dieser Ehe aber dennoch verweigert[1]). Diess veranlasst Mich hierdurch zu erklären, dass Ich jeden Offizier Meiner Armee, der den geforderten, den Mann wie das evangelische Bekenntniss entwürdigenden Schritt unternimmt, sogleich aus Meinem Heeresdienst entlassen werde.

Charlottenburg, den 7. Juni 1858.

Literatur.

1. Geschichte der protestantischen Reform in England und Irland von Williams Cobbett. Aus dem Englischen übersetzt. Vierte verbesserte und vermehrte Auflage. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. 1862. XX und 660 S. kl. 8. (1⅓ Thlr.)

Cobbett starb 1835 als Protestant und liess seine Söhne protestantisch erziehen. Er war ein radicaler Umsturzmann, der eine scharfe gewandte Feder besass. Er schrieb gegen die Torys und später als die Whigs an's Ruder kamen, noch heftiger gegen diese. Als die Katholikenemancipation eine brennende Tagesfrage war, verfasste er das hier in einer fliessenden Uebersetzung und schöner, wohlfeiler Ausstattung vorliegende Werk, und hat damit den Katholiken viel genützt, wenn er auch nicht O'Connel's Verdienste erreicht hat, die der Herausgeber in der Vorrede fast verdächtigt. Mit Recht bemerkt der »Liter. Handweiser« (Münster, 1862. Nr. 5. S. 137 f.) in einer vortrefflichen Kritik dieser neuen Ausgabe: »sie wäre für Katholiken noch wohlthätiger, für Protestanten wirksamer, für Historiker lesbarer geworden, wenn hier und da der Ton gemildert und manche längst als unhaltbar erkannte Behauptung rectificirt wäre.« Aber, wie es in einer anderen Recension (im Mainzer »Katholik« 1862. Mai-

---

1) Hieraus erhellt, dass nur der Eid und die Einsegnung der Ehe in loco non sacro ohne Einsegnung den protestantischen Offizieren verboten ist. Unrichtig ist also [illegible] bei Vogt, Kirchen- und Eherecht der Katholiken und Protestanten in den königl. preuss. Staaten, S. 54., dass nach jener Cabinetsordre „diejenigen evangelischen Offiziere, welche bei Eingehung einer gemischten Ehe die Versprechen geben, die Kinder katholisch zu erziehen, aus dem Dienste entlassen werden sollten.“

heft. S. 633.) heisst: »es hat sich seit Jahren wieder in England und anderwärts der böse Geist derselben Intoleranz zu regen angefangen, gegen welchen Cobbett zu Feld gezogen ist und den er mit so fürchterlichen Streichen getroffen hat.... Da mag denn der alte Cobbett wieder gute Dienste thun.« Vgl. auch Kath. Literaturzeitung 1862. Nr. 41.

2. Leben des ehrwürdigen Dieners Gottes Bartholomäus Holzhauser, Pfarrers und Dechanten zu Laegguthal in Tyrol, nachher zu Bingen am Rhein, Stifters des Instituts der in Gemeinschaft lebenden Weltgeistlichen. Mit einer Abhandlung über diese Genossenschaft von J. P. L. Gaduel, Domherr und Generalvikar zu Orleans. Deutsche Ausgabe mit Autorisation des Verfassers und einem Vorworte von Dr. J. B. Heinrich, Domcapitular und Professor der Theologie zu Mainz. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. 1862. LXIV u. 475 S. 8.

Während in »Bartholomäus Holzhausers Lebensgeschichte« von *Ludwig Clarus* (2 Bde. Regensburg, 1849) hauptsächlich Holzhauser's Gesichte und Commentar über die Apokalypse geschildert sind, hat *Gaduel* seine ganze Aufmerksamkeit auf das heilige priesterliche Leben Holzhauser's, welches als ein herrliches Vorbild und ein wahrer Spiegel für alle in der Seelsorge beschäftigten Weltpriester erscheint, und das von demselben gegründete Institut der in Gemeinschaft lebenden Weltpriester gerichtet. Die schlichte und einfache, treue und warme Darstellung Gaduel's kann dazu beitragen, namentlich unter dem Klerus, ein richtiges Urtheil über die Priestercongregationen zu verbreiten und etwaige Vorurtheile gegen dieselbe zu beseitigen. Gaduel hat schon früher die »Constitutionen,« das »Directorium« und die »geistlichen Uebungen« Holzhauser's für die Genossenschaft der gemeinsam lebenden Weltgeistlichen im Urtexte herausgegeben [1]). Das Wichtigste daraus ist so in die vorliegende Lebensbeschreibung verwoben, dass dieselbe ein wahres Handbuch des geistlichen Lebens und der Pastoral bildet. Die Vorrede Dr. Heinrich's zu dieser wohl gelungenen deutschen Ausgabe spricht sich des Näheren über die Vorzüge des Werkes, und über die Vorurtheile gegen die Genossenschaften der gemeinsam lebenden Weltgeistlichen aus. Ueber dieses Institut handelt auch der in Uebersetzung ebenfalls vorgedruckte Brief des Hochw. Bischofs von Orleans *Felix Dupanloup*, worin das Buch Gaduel's sehr empfohlen wird. Wir verweisen bei dieser Gelegenheit auch auf das sorgfältige, an der Hand der Quellen gegebene historische

3. *Essai sur la vie commune au sein du clergé, par M. l'abbé Hautcoeur*

in der von demselben redigirten vortrefflichen *Revue des sciences ecclesiastiques par M. l'abbé Bouix* (Arras, chez Rousseau-Leroy) 1862. Nr. 35. (Novemb.) p. 401—425., Nr. 36. (Decemb.) p. 509—526, Nr. 38. (1863 Febr.) p. 140—165.

4. Logisch-juristische Abhandlung über die Definition des Kirchenrechts von Dr. Hermann Gerlach, Professor der Philosophie und des

---

1). Venerabilis servi Dei *Bartholomaei Holzhauser*, *Opuscula Ecclesiastica*, juxta roman. edit.... accurante *J. P. L. Gaduel* 1861 bei *Jakob* in Orleans und *Douniol* in Paris erschienen.

Kirchenrechts an der philos.-theolog. Lehranstalt zu Paderborn. Paderborn 1862. Ferd. Schöningh'sche Buchhandlung. 30 S. 4. (6 Sgr.)

»Die Definition ist eine logische Operation und für die logischen Operationen gelten die logischen Regeln. Wer darum das Kirchenrecht definirt, der muss nach den logischen Regeln sich richten und kann auch nach den logischen Regeln gerichtet werden.« Von diesem Standpunkte aus (vgl. den Schluss, S. 29.) gibt der Verfasser eine kritische Uebersicht der Definitionen des Kirchenrechts bei den Schriftstellern unseres Jahrhunderts und bezeichnet als das Ziel die Aufgabe, welche Schulte im ersten Hefte unserer Zeitschrift der Wissenschaft des Kirchenrechtes stelle, den Stoff auf den wirklich rechtlichen zu beschränken, und das in das Gebiet der Moral, Dogmatik u. s. f., kurz in das forum internum der Kirche Einschlagende, auszuscheiden. Die Abhandlung Gerlach's, ein akademisches Programm, ist mit grosser Klarheit und Einfachheit geschrieben.

Recht gut ist insbesondere die Ausführung des Verfassers (S. 8—9.) über das Kirchenrecht als erzwingbare Ordnung der Kirche. Nicht der juristischen Terminologie entspricht die Bemerkung (S. 29. Note 2.), das Kirchenrecht im »subjectiven Sinne« sei die Kirchenrechtswissenschaft. Subjectives Recht der Kirche ist der Inbegriff der der Kirche auf kirchlichem Gebiete kraft ihres göttlichen Auftrags oder auf staatlichem Gebiete gemäss den Staatsgesetzen zustehenden Befugnisse. Von demselben, bereits durch eine vortreffliche Inauguralabhandlung über das »Präsentationsrecht« (München 1854) und über das »Paderborner Diöcesanrecht« (Paderborn 1860 vgl. Archiv VI., 168.) rühmlichst bekannten Verfasser erschien neuerdings auch

5. Das Verhältniss des preussischen Staats zu der katholischen Kirche auf kirchenrechtlichem Gebiete nach den preussischen Gesetzen dargestellt von Dr. Hermann Gerlach, Doctor beider Rechte. Paderborn, Verlag von Ferd. Schöningh 1862. VII u. 119 S. 8. (16 Sgr.)

Diese mit ebenso grosser Feinheit und Eleganz als Objectivität verfasste Schrift stellt im Einzelnen näher dar, inwiefern das Princip der kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit, wie es in der preussischen Verfassungsurkunde ausgesprochen ist, bereits im Einzelnen in der preussischen Gesetzgebung und Verwaltung im Verhältniss zur katholischen Kirche zur Geltung gelangt ist. Das kleine Buch bildet einerseits eine willkommene Ergänzung zu dem preussischen »Kirchen- und Eherecht« von Vogt (vgl. darüber Archiv III., 585 ff.), andererseits aber auch einen interessanten Vergleich, wie die meisten kleineren und Mittelstaaten in jener Beziehung hinter den beiden grössten deutschen Staaten, Oesterreich und Preussen, zurückgeblieben sind. Freilich liess sich eine in jeder Beziehung erschöpfende Darstellung noch nicht erreichen; Manches beruht gegenwärtig auf rein provinciellen Regierungs-Anordnungen oder Vereinbarungen oder auch noch Streitigkeiten mit den einzelnen Bischöfen, z. B. in Betreff der Patronatsverhältnisse; manche Consequenzen der verfassungsmässigen kirchlichen Freiheit sind auch noch bei den Gerichtshöfen streitig, z. B. in Betreff der kirchlichen Disciplinargerichtsbarkeit über die geistlichen und weltlichen Kirchendiener (vgl. Archiv VIII., 1 ff.); in manchen Beziehungen sind die Rechtstitel für die bürgerliche Anerkennung der kirchlichen Rechte noch zu wenig im Einzelnen veröffentlicht, z. B. in Betreff der kirchlichen Ehegerichtsbarkeit, deren bürgerliche Geltung für ganz Preussen auch in der Bulle *De salute animarum* (wie auch in einem Schreiben des Ministers des Auswärtigen, v. Altenstein an den damaligen Justiz-

[illegible] implicite [illegible] ist, worauf wir demnächst im Archiv ausführlich zurückkommen werden. Vorläufig verweisen wir für diese Fragen bereits auf die gut geschriebene Schrift (des Herrn Stiftsgegner Schneppe zu Neisse).

6. Das preussische Eherecht und die katholische Kirche. Vom Verfasser der Schrift: »Das österr. Concordat und die preuss. Gesetzgebung.« (vgl. Archiv VI., 210.) Regensburg. Pustet, 1862. 92 S. 8. (12 Sgr.)

Auch Gerlach hat diese Frage (S. 31—40) recht klar und scharfsinnig behandelt. Seine Schrift erörtert nämlich in 9 Abschnitten: 1. das Grundprincip für das gegenwärtige Verhältniss des Staates zur Kirche (S. 4—6.), 2. den Verkehr zwischen Kirchenoberen und Untergebenen (S. 6—9.), 3. die kirchliche Gesetzgebung (9—12.), 4. die vollziehende Gewalt der Kirche (12—23.), 5. die kirchliche Gerichtsbarkeit (24—41.), 6. die pfarramtlichen Handlungen (41—58.), 7. Elementarschulwesen — keine Trennung der Schule von der Kirche! — (59—70.), 8. Stellung der Geistlichen (71—75.), 9. das Kirchenvermögen (76—114.).

In der Einleitung (S. 1—3.) zeigt der Verfasser kurz, wie die Verfassungsurkunde, indem sie in Art. 109. nur für die Abänderung der ihr nicht zuwiderlaufenden gesetzlichen Bestimmungen neue Gesetze erfordert, eben dadurch die ihr zuwiderlaufenden Gesetze und Verordnungen ohne Weiteres beseitigt hat. (Vgl. auch Min.-Erlass vom 16. September 1862., im Archiv IX., 153 f.) Mit Recht bemerkt auch der Verfasser (S. 2.), dass die Verfassungsurkunde weder die Macht, noch den Zweck hatte, die über der preussischen Territorialgesetzgebung stehenden Staatsverträge, wohin auch die preuss. Convention vom Jahre 1821 gehört, aufzuheben. Von den »deutschen Reichsgesetzen« [illegible] sich dieses aber nicht, wie der Verfasser meint, schlechthin sagen, sondern nur insofern sie, wie z. B. der Westphäl. Frieden, zugleich zweiseitige Verträge sind.

7. Beiträge zur Geschichte der Quellen des Kirchenrechts und des römischen Rechts im Mittelalter von Dr. H. Hüffer, Prof. d. R. zu Bonn. Münster, Aschendorff 1862. VI u. 148 S. 8. (25 Sgr.)

Wir registriren hier kurz das Erscheinen dieses bereits im Archiv VIII., S. 160. angekündigten Werkes, welches über den ungedruckten liber sententiarum des Algerus von Lüttich, den Gratian benutzte, über die Benutzung des römischen Rechts in den älteren canonischen Rechtssammlungen, insbesondere bei Anselm von Lucca und Polykarpus [1]), ferner von einer noch ungedruckten Decretale Alexanders II. und über eine Urkunde Eugens III. und deren Verhältniss zum Gratianischen Decret ebenso durch Gelehrsamkeit wie durch elegante Form ausgezeichnete Mittheilungen enthält. Eine eingehende Besprechung von Prof. Dr. Maassen folgt nach.

8. [illegible]

1) Herr Prof. H. benachrichtigt uns, dass ausser den von ihm (S. 74 ff.) beschriebenen Handschriften des Polykarpus noch zwei andere und zwar in Deutschland vorhanden sind; die eine in Wolfenbüttel, die andere in Darmstadt, Letztere, welcher jedoch das achte Buch zu fehlen scheint, wird schon in dem Cataloge Hartzheims p. 66. als Bestandtheil der Kölner Capitelsbibliothek erwähnt. Vgl. auch *Pertz*, Archiv 8. S. 681. Genaueres über diese Handschriften wird Herr Prof. H. nächstens im Archive mittheilen.

juris Canonici documenta proponens studuit Conradinus Frommelinus Rosshirt, juris consultus. Sulzbaci. Impensis Hurterianis. MDCCCLXII. XIV et 220 pp. 8. (1 Thlr.)

Geh. Rath Prof. *Rosshirt* gibt in vorliegendem Werke gleichsam die Resultate seiner fünfzigjährigen canonistischen Studien: ein Lexicon für das Studium des canonischen Rechts, kurze Worterklärungen oder Andeutungen solcher unter Hinweisung auf die Ausführungen in den einschlägigen theologischen und kirchenhistorischen, canonistischen, moralistischen und lexicographischen Hauptwerken. Das *Manuale* soll eine Ergänzung zu den Lexica der lateinischen classischen Sprache und namentlich zu dem bekannten Glossar der mittelalterlichen Latinität von *Du Cange-Hendschel* sein. Man ersieht aus der Sammlung Rosshirt's die dreifache Richtung in der Latinität des canonischen Rechts, die classische, die germanisirte oder barbarische, und die kirchliche, deren materielle Grundlage, wie die Kirche des Orient und des Occident umfasst, so auch auf dem Griechischen und dem classisch Lateinischen beruht.

9. Geschichtliche Nachrichten über die Weihbischöfe von Münster. Ein Beitrag zur Specialgeschichte des Bisthums Münster von A. Tibus, Secretär beim bischöfl. Generalvicariate. (Der Ertrag ist zu guten Zwecken bestimmt.) Münster, 1862, Gedruckt und in Commission bei Regensberg. VIII u. 279 S. gr. 8. (28 Sgr.)

Der Verfasser schildert in diesem schätzbaren Beitrage zu der verhältnissmässig noch wenig bearbeiteten Geschichte der Weihbischöfe zuerst in allgemeinen Umrissen den Ursprung und die Entwickelungsgeschichte der Weihbischöfe, sodann in ausführlichen Biographien die 32 Münsterischen Weihbischöfe von 1259 bis zur Gegenwart, und verzeichnet zum Schlusse (S. 277—279) noch kurz die 12 Weihbischöfe von Hildesheim von 1363—1757, 4 Weihbischöfe von Minden aus dem 14. und 15. Jahrhundert, 14 Weihbischöfe von Osnabrück von 1598—1854, 18 Weihbischöfe von Paderborn von 1331 bis zur Gegenwart. Alterthumsfreunde werden sich insbesondere auch noch an den in Holzschnitt sauber ausgeführten Weihbischofs-Sigillen erfreuen. Die Ausstattung des überhaupt an interessanten Notizen reichen Werkes ist preiswürdig. (Man sehe auch die Tübinger, theolog. Quartalschrift. 1863. Heft 1.)

10. Kirchliche Verordnungen für das Bisthum Rottenburg. Zusammengestellt von Adolph Vogt, bischöfl. Syndicus. Rottenburg und Gmünd. Verlag von Georg Schmid. 1863. X und 467 S. 8. (2 fl. 42 kr. rh.)

Die vorliegende in einer sehr übersichtlichen Weise, nämlich in alphabetischer Reihenfolge der einzelnen Materien und nach chronologischer Ordnung der Erlasse über denselben Gegenstand, verfasste Zusammenstellung der seit Gründung einer bischöflichen Stelle in Württemberg für dieses ergangenen kirchlichen Verordnungen hilft um so mehr einem Bedürfnisse ab, als seit der Sammlung von *Maurer* und *Lang* über 25 Jahre verflossen und insbesondere seit dem Amtsantritte des jetzigen Hochw. Bischofs von Rottenburg allgemeine Verfügungen in ansehnlicher Zahl erlassen sind. Herr *Vogt* hat aber nur die eigentlich kirchlichen Verordnungen aufgenommen. Unter diese stellte er aber auch die von dem sog. katholischen Kirchenrathe, also einer Staatsbehörde erlassenen, welche nach der Stellung dieser Behörde entweder nach vorheriger Rücksprache mit dem bischöflichen Ordinariate ergingen oder einen durchaus kirchlichen Cha-

reiner Wagen. Die Erlasse dagegen, die der königl. Kirchenrath als Staatsbehörde vom staatlichen Standpunkte aus erlässt, sind nicht aufgenommen. Wir vermögen unsererseits diese Art von Unterscheidung nicht ganz zu billigen. — Herr Vogt hat den von ihm mitgetheilten Verfügungen manche zweckmässig erläuternde Anmerkungen beigegeben. Einzelne Erlasse, die bloss noch historisches Interesse haben, sind nur ihrem Inhalte nach kurz bezeichnet. Es hätte dieses unseres Erachtens aber auch noch bei mehreren der vollständig abgedruckten Stücke geschehen können, z. B. mit den S. 208—212. mitgetheilten Kriegsgebeten. Auch würden Columnenüberschriften zweckmässig gewesen sein. Jedoch das ausführliche alphabetische Sachregister macht die Auffindung des einzelnen Punktes leicht.

Vering.

Miscellen.

1. Der Prozess des Belial gegen Christus nebst einer Prozessordnung vom Jahre 1458.

Die Königliche Bibliothek zu Stuttgart besitzt unter ihren juristischen Handschriften (Ms. Jurid. f1. fol.) eine, die als geistliches Recht eines Jacob von Bronis bezeichnet ist. Sie beginnt mit den Worten:

»Ich wil dar noth stellen das ich ein jegelichen sin also schribe und doch mit semlichen worten als man demselben sie gewonlichen redet in Deutsche.«

Bei näherer Betrachtung des Inhaltes zeigt sich, dass hier eine deutsche Uebersetzung des bekannten Prozesses Belials gegen Christus vorliege, welchen der Archidiacon Jakób von Teramo im Jahre 1382, wie man annimmt, in lateinischer Sprache verfasste.

Diese Schrift, in welcher der Prophet Jeremias als Sachwalter Belials, Aristoteles aber als der Vertheidiger Christi auftritt, liegt bekanntlich in lateinischen und deutschen Ausgaben vor. In den letzteren ist der Name des Verfassers nicht immer richtig angegeben, die Augsburger Ausgabe nennt ihn Teramis, die in der Stuttgarter Handschrift vorliegende Uebersetzung hat den Namen noch unkenntlicher gemacht, indem sie ihn als Leronis wiedergibt. In ihr steht jedoch ausser der Uebersetzung des genannten Werkes, die mit den Worten: und entpfohn uns in der zit des Dodes amen schliesst, noch eine Prozessordnung, die Referent in den ihm vorliegenden Druckausgaben nicht gefunden hat. Sie trägt die Ueberschrift: Hie vohnt an die ordenunge des geistelichen rechten, und beginnt mit den Worten: Es ist zu wissen hie was das geriht heist. Nach den folgenden Ueberschriften handelt dieser kleine ordo judiciarius vom Begriffe und der Zeit der Ladung, von der Verschmähung des Gerichtes, von dem Gehorsame gegen das Gericht und der Beschreibung der Sache, von der gezugnisse des Krieges, von dem Eide um die Untreue zu vermeiden, von der Fragestellung an Ankläger und Zeugen, von der Führung des Beweises, dass der Schuldner läugnet und was Weisungen seien, vom Argwohn und von der Weisung der Briefe und Instrumente. Mit der kurzen Beschreibung der Apostelbriefe schliesst diese kleine Ordnung des geistlichen Gerichtes.

Ihr Verfasser gibt am Schlusse die Zeit mit den Worten an: Und das sy gesert von der ordenunge des geistlichen geriht[es] nach dem aller kurtzesten etc. Amen. Anno domini MIII. in vigilia Tiburtii et valerii LVIII (1458).

Prof. Dr. Friedrich Kindelmann.

2. Moy und Dove zum letzten Male! (Vgl. Archiv IX., 170 f.)

Herr Dove hat sich besonnen. Er läugnet und stammelt Entschuldigungen. Er läugnet, dass er der „ganzen katholischen Kirche, ihren Bischöfen und Orden" den Vorwurf revolutionärer Sympathien und Bestrebungen entgegengeschleudert habe. Die Sätze: „Wann endlich wird man in Preussen begreifen, dass der Staat einem propagandistischen kirchlichen Vereinswesen gegenüber Pflichten des Schutzes und der Aufsicht hat? Wie lange will man sich der Thätigkeit der Jesuiten gegenüber (unser nachbarliches Hohenzollern mit Gorheim und den dort untergebrachten, von Garibaldi aus Sicilien verjagten Vätern der Gesellschaft Jesu wissen davon zu erzählen) mit der Fiction begnügen, dass hinsichtlich der Orden das Vereinsgesetz genüge? Oder meint man, Angesichts der polnischen, doch gewiss rein politischen, aber mit kirchlichen Mitteln genährten Agitation noch immer einer Gesetzgebung gegen Missbrauch der kirchlichen Freiheit entbehren zu können? Meint man noch immer, dass das Strafgesetz eine zum Aufruhr auffordernde bischöfliche Ansprache nicht anders anzusehen habe, als einen beliebigen, in seinen Wirkungen nicht weithinausreichenden Zeitungsartikel?" Diese Sätze sollen nur „von der Richtung des Herrn v. Moy" gemeint gewesen sein[1]). (!?) Er stammelt Entschuldigungen, indem er ungeachtet dessen, dass er in jenen Sätzen Ausnahmsgesetze gegen die Katholiken, ihre Bischöfe und ihre Orden begehrt hatte, verspricht, „für die Gleichberechtigung der Confessionen eintreten" zu wollen, und auf unsere Vorwürfe wegen Aufnahme des Sarwey'schen Artikels antwortet, die Hauber'sche Abhandlung über die neue Württembergische Gesetzgebung sei diejenige, welcher er in allen wesentlichen Punkten beistimme.

Ueberdiess betheuert Herr Dove, dass er, wenn auch für die Aufrechthaltung des staatlichen Aufsichts- und Schutzrechtes — in seinen richtigen Grenzen — eintretend, doch nicht dem Staate die „einem überwundenen Systeme angehörige Mitleitung der kirchenregimentlichen Functionen" vindiciren wolle, welche von der „früheren (falschen) Theorie auf den Titel der Kirchenhoheit gegründet wurde."

Gut! Wir nehmen Akt von alledem und wollen desshalb dem Herrn Dove alle die kleinen, seiner vollkommen würdigen Bosheiten, womit er seinen Artikel gegen uns gespickt hat, zu Gute halten. Selbst die Unwahrheit, dass „derselbe Herr von Moy" für das „so maassvolle" Verhalten der Russischen Regierung gegen Polen nur den Ausdruck „tyrannische Gewaltschritte gegen die Kirche" finde, während „derselbe Herr von Moy" über die Russische Regierung nie ein Wort geschrieben hat, wollen wir ihm gar nicht nachtragen, obwohl wir verlangen könnten, dass Herr Dove, welcher am Anfang seines Artikels zwischen den Herausgebern und den Mitarbeitern des Archivs so sorgfältig unterscheidet, auch nicht „demselben Herrn von Moy" einen Ausdruck aufbürde, der etwa von einem Anderen gebraucht worden.

Aber die „richtigen Grenzen" des staatlichen Aufsichts- und Schutzrechtes — ! — das sind freilich nach Herrn Dove nicht die, welche durch die historische Entwickelung des kirchlichen Lebens vorgezeichnet oder in Concordaten nach freiem Einverständniss beider Gewalten festgesetzt worden, sondern die, welche die Staatsgewalt nach „überwundenen" oder „erst zu überwindenden Systemen," nach wahren oder auch falschen „Theorien" ihrer Hof- und Staatscanonisten aus eigener

---

1) Nur von der Richtung des Herrn v. Moy will Herr Dove gesprochen haben, und die Preussischen Gesetze sollten gegen dieselbe nicht ausreichen !! — !! Ausserdem will Herr Dove nur davon gesprochen haben, dass die kirchliche Freiheit zu politischen Zwecken von einzelnen Geistlichen missbraucht werde. In obigen Sätzen ist aber von einem propagandistischen kirchlichen Vereinswesen, von bischöflichen Hirtenbriefen und von der Unterhaltung politischer Agitation mit kirchlichen Mitteln die Rede. Einzelne Geistliche, wie Passaglia und Consorten, sind auch in Italien vom Nationalitäts- und Revolutionsschwindel ergriffen worden. Was folgt daraus?

oberster Machtvollkommenheit zu ziehen für gut findet. Wie Herr Dove diese „richtigen Grenzen“ zu ziehen geneigt ist, kann man aus folgendem Satze seines jüngsten Artikels erkennen: „Dass wir .... die Ausschliessung des Jesuitenordens, besonders in confessionell gemischten Staaten für vereinbar mit der kirchlichen Autonomie, ja für empfehlenswerth halten, stellen wir nicht in Abrede, aber wer möchte diesen Orden mit der katholischen Kirche identificiren?“ —

Solche Begriffe hat Herr Dove von der kirchlichen Autonomie und von der Gleichberechtigung der Confessionen. Die freie Entwickelung des kirchlichen Ordenslebens und die ausschliessliche Competenz des Papstes in der Prüfung und Gutheissung solcher religiösen Vereine gehören nicht zur kirchlichen Autonomie. Die Freiheit, in der Verfolgung ihrer religiösen Zwecke Alles zu thun, was weder den Privatrechten Anderer, noch den Rechten der Staatsgewalt als solcher entgegen ist, das gehört nicht zu jener Gewissensfreiheit, die den Katholiken so gut wie den Protestanten gebührt. Und der Staatsgewalt das Urtheil darüber beilegen, ob die Jesuiten für die katholische Bevölkerung eines Landes nothwendig seien oder nicht, das soll nicht so viel heissen, als derselben die Mitleitung der kirchenregimentlichen Functionen vindiciren; Niemand werde ja diesen Orden mit der katholischen Kirche identificiren. Nein! Aber der Orden hat vom Papste nicht nur die Genehmigung, sondern auch Auftrag und Sendung, und von ihm gilt daher auch der Ausspruch: „Wer Euch verwirft, der verwirft mich und wer mich verwirft, der verwirft auch den, der mich gesendet hat.“ Oder darf man auch den Papst nicht mit der katholischen Kirche identificiren? Und wie etwa, wenn im katholischen Ordensleben eine natürliche, organische Entwickelung stattfände und in dieser Entwickelung der Jesuitenorden eine nothwendige Fortgangsstufe bildete? Könnte man auch dann noch sagen, es sei kein Eingriff in die Autonomie der Kirche, diesen Orden auszuschliessen? — Und was soll die Unterscheidung zwischen Autonomie und Freiheit? Frei ist aber die Kirche doch gewiss nicht, da, wo sie ihr Ordensleben nicht frei und ungehindert entfalten kann.

Herr Dove, der uns unverhohlener Sympathien mit der polnischen Agitation beschuldigen zu dürfen glaubt, weil wir das religiöse Motiv, das die Polen zu ihrem politischen Befreiungskampfe antreibt[1]), nicht verkennen zu dürfen glaubten (Zeitschrift III. Jahrg. H. I. S. 115.), sagt seinerseits (S. 114. eod.), dass er „vom kirchlichen Standpunkt, insoferne wenigstens in den in Italien eingetretenen Veränderungen eine heilsame Wendung sehe, als die evangelische Predigt jetzt auch dort eine Stätte finde, wo sie früher durch eine unduldsame Staatsgesetzgebung zum Verbrechen gestempelt wurde.“ Diese Sympathien hindern ihn aber nicht, „die Schritte Oesterreichs zu Gunsten der Protestanten freudig zu begrüssen.“

Er gesteht also seine Sympathie für die italienische Revolution vom kirchlichen Standpunkte aus, uns aber macht er unsere Sympathie für das religiöse Motiv der polnischen Freiheitsbestrebungen zum Vorwurf. Und dann beschwert er sich, dass wir ihm „Gedankenlosigkeit“ nachgesagt; wir meinten, er sollte sich für unseren Euphemismus bedanken. Doch genug von Herrn Dove! Er hat uns übrigens auch unser Auftreten für die Glaubenseinheit Tyrols zum Vorwurf gemacht; wir verweisen unsere Leser in dieser Beziehung auf unseren offenen Brief an Freiherrn von Andlaw (Mainz, bei Franz Kirchheim. 1862. 40 S. 8.). Sie mögen unsere Gründe würdigen; Herrn Dove sind wir weit entfernt, ein Verständniss für unsere Auffassung zuzumuthen.

Innsbruck, 26. Februar 1863.

Moy.

---

1) Im Archiv VIII., 146 ff. theilten wir nicht, wie Herr Dove Zeitschrift III. Jahrg. S. 113. Anm. behauptet, „frühere“, sondern noch gegenwärtig fortbestehende Bedrückungen der katholischen Kirche in Polen und Russland mit. Ein längerer Artikel mit weiteren Belegen dafür aus der neuesten Zeit folgt im nächsten Hefte des Archivs.

K. BAIERSCHE BIBLIOTHEK

	Seite
4. *Gerlach*, Definition des Kirchenrechts	332
5. *Gerlach*, Das Verhältniss des preussischen Staats zur kathol. Kirche	333
6. Das preussische Eherecht . . .	334
7. *Hüffer*, Beiträge zur Geschichte der Quellen des Kirchenrechts .	334
8. *Rosshirt*, manuale latinitatis juris canonici	334
9. *Tibus*, Geschichtl. Nachrichten über die Weihbischöfe von Münster . .	335
10. *Vogt*, Kirchl. Verordnungen für das Bisthum Rottenburg	335

IV. Miscellen.

1. *Kunstmann*, Der Process des Belial gegen Christus nebst einer Processordnung vom Jahre 1458 . .	336
2. *Moy* und *Dove* zum letzten Male	337

Berichtigungen.

Bd. IX. S. 170. Z. 16. v. o. lese man: zu Note 15. statt §. 15.
„ S. 175. Z. 20. v. u. „ „ einem propagandistischen statt nimmer propagandischen.
„ S. 176. Z. 23. v. u. soll das Wort kirchlichen zu Anfang der Zeile wegfallen.
„ S. 193. Z. 10. v. u. lese man: canones statt Canonisten.
„ S. 196. Z. 20. v. o. „ „ efficiatur statt officiatur.
„ „ Z. 14. v. u.: angegeben werden, obschon . . .
„ S. 198. Z. 25. v. o. lese man: Fogaras statt Pogaras.

Literarische Anzeigen.

Autorisirte Ausgabe.

Im Verlage des Unterzeichneten ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Die christlichen Missionen.

Ihre Sendboten, ihre Methode und ihre Erfolge.

Von

T. W. M. Marshall.

Mit Autorisation des Verfassers aus dem Englischen übersetzt.

Erster Band 8 (38 **Bogen**). **Preis: 1 fl. 45 kr. rhein. — 1 Rthlr. — 1 fl. 75 Nkr. öster. W. Banknoten.**

Seit langer Zeit hat in England sowohl unter Protestanten als Katholiken kein Werk solches Aufsehen erregt, wie Marshalls „christliche Missionen," und dies mit vollem Recht. Der Verfasser hat sich einen Gegenstand zur Forschung und Darstellung erwählt, der nicht nur historisches Interesse beansprucht, sondern praktisch in das heutige Leben eingreift und bei einer Bewältigung, wie man sie Marshall nachrühmen kann, in Zukunft eine ganz andere Gestalt annehmen dürfte. Das Werk bietet nicht nur eine vollständige Geschichte der christlichen Missionsthätigkeit ausserhalb Europa's, sondern beleuchtet auch in sachkundigster Weise, wie der Titel schon angibt, den Charakter der Missionäre der verschiedenen Kirchen und Secten, ihre Verfahrungsmethode und ihre Resultate.

Das ganze Werk besteht aus drei Bänden, welche rasch nach einander erscheinen werden, und beträgt der Preis für das complete Werk 5 fl. 15 kr. rhein. — 3 Rthlr. — 5 fl. 25 Nkr. öst. W. Banknoten.

Mainz im März 1863.

Franz Kirchheim.

Im Verlage des Unterzeichneten sind so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes zu beziehen:

Das Opfer

nach

seinem Wesen und nach seiner Geschichte.

Von Dr. **Albert Stöckl,**

bischöflichem geistlichen Rath und Professor der Theologie am bischöflichen Seminar in Eichstädt.

Mit hoher oberhirtlicher Genehmigung.

gr. 8. 38½ Bogen. Preis 3 fl. 30 kr. rhein. — 2. Rthlr. — 3 fl. 50 Nkr. öst. W.

„Eine gründliche und wissenschaftliche, und zugleich geistvolle und erbauende Monographie über das Opfer, und das ist das vorliegende Werk, ist eine Leistung von grosser Verdienstlichkeit und wir zweifeln nicht, dass das vortreffliche Buch im deutschen Klerus den Beifall und das Studium finden werde, dessen es würdig ist. Die Vollständigkeit des Inhaltes, die Tiefe und Auffassung, das treue Anschliessen an die bewährten Lehren der Väter und der grossen Theologen der Kirche bei aller Selbstständigkeit der Behandlung, endlich die klare, ansprechende und warme Darstellung verleihen diesem neuesten Werke Stöckl's einen hohen Werth." So der Katholik in einer grössern Besprechung (Juliheft 1861).

Die heilige Communion.

Ihre Philosophie, Theologie und Praxis.

Von

John Bernard Dalgairns,

Priester des Oratoriums des h. Philippus Neri zu London.

Aus dem Englischen.

8. geh. Preis 1 fl. 48 kr. rh. — 1 Rthlr. — 1 fl. 80 Nkr. öst. W.

Kein Buch ist in der neuesten Zeit von den Katholiken Englands, Priestern wie Laien, mit grösserer Anerkennung aufgenommen worden, als die Schrift des berühmten Oratorianers Dalgairns über die „heilige Communion." Dies und der vortreffliche Zweck, welchen der Verfasser verfolgt, rechtfertigen eine Uebertragung ins Deutsche zur Genüge, und alle Verehrer des allerheiligsten Altarssacramentes nicht minder alle Freunde der Kirchengeschichte werden den Beifall theilen, der dem hochinteressanten Buche jenseits des Canales zu Theil wurde. Eine ausführliche Würdigung des Werkes findet sich im Februarhefte des „Katholik", Jahrgang 1862.

Mainz 1863.

Franz Kirchheim.

Druck von J. J. Racké in Mainz.

1863 46

Archiv

für

katholisches Kirchenrecht,

mit besonderer Rücksicht auf

Oesterreich und Deutschland.

Herausgegeben

von

Dr. Ernst Freiherrn v. Moy de Sons,
ordentl. öffentl. Professor des Kirchenrechtes und der deutschen Rechtsgeschichte in Innsbruck, Ritter des päpstlichen St. Gregorius-Ordens,

und

Dr. Friedrich H. Vering,
Professor der Rechte an der Universität zu Heidelberg.

BIBLIOTHE

1863. Drittes Heft.
Mai - Juni.
[Der ganzen Zeitschrift neunter, neuer Folge dritter Band.]

Mainz,
Verlag von Franz Kirchheim.
1863.

lassenheit, welcher in der Geschichte ohne Beispiel ist. Ihr Vermögen ist ihr entrissen, ihrer uralten Verfassung fehlt es an gesetzlichem Schutz, ihre wesentlichsten Anstalten sind ohne gesichertes Einkommen, selbst jene frommen und milden Stiftungen, deren Erhaltung der §. 65. des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 angeordnet hatte, sind seither zum Theil willkürlich ihrem Zwecke und ihrer stiftungsmässigen Verwaltung entzogen worden. Die Bisthümer stehen grösstentheils verwaiset, die Domcapitel sterben aus; ihre den Kirchengesetzen entsprechende Wirksamkeit ist gehemmt, überhaupt gebricht es bei der eingetretenen Unbestimmtheit der Grenzen zwischen der geistlichen und weltlichen Macht den Behörden, welchen die Ausübung der ersteren übertragen ist, an dem Ansehen und der Unterstützung, deren sie zur Handhabung guter Kirchenzucht bedürfen."

Am meisten erregte der Verfall der kirchlichen Einrichtungen in den Frankreich wieder abgenommenen Ländern die allgemeine Theilnahme, da hier die Kirche ihre sämmtlichen Güter eingebüsst hatte, und manche Stellen von den Pfarrern, denen seit dem Sommer 1813 weder Gehalt noch Pension ausbezahlt worden, verlassen waren.

Im November 1814 wurde endlich der Congress zu Wien eröffnet. Neben den Fürsten und Diplomaten hatten sich auch Deputationen einzelner Corporationen und Bittsteller aller Art eingefunden. Der Papst liess sich beim Congresse durch seinen Cardinalstaatssecretär Consalvi vertreten. In der Hoffnung, durch Wort und Schrift etwas zu Gunsten der katholischen Kirche Deutschlands bei den Fürsten erreichen zu können, und vertrauend auf die Gerechtigkeit ihrer Forderungen, hatten sich aber auch drei Männer auf den Weg nach Wien gemacht, die man unter dem Titel „Oratoren [1])" in dem Verzeichniss der anwesenden Deputationen aufführte; es waren diess: Franz Christoph Freiherr von Wambold, Domdechant von Worms, Capitular des Mainzer Metropolitan-Capitels zu Aschaffenburg; Joseph Helfferich, Präbendar bei der Domkirche zu Speyer und Carl Joseph Schies, vormaliger Syndikus des Andreasstifts zu Worms [2]). Auch stellte sich bei dem Congresse der Generalvicar des Bisthums Constanz Ignatz Heinrich Freiherr von Wessen-

1) So nannte sie anscheinend Consalvi. vgl. *Klüber*, Uebers. der Congressverhandl. S. 419. Akten des Wiener Congresses Bd. 2. S. 255. *Meier*, Kirchl. Zeitschrift V., 259.

2) Die Notiz bei *Ritter* in *Wetzer* und *Welte's* Kirchenlex. Art. Bund, teutscher, Bd. XII. S. 189., als ob damals (1856) Schies noch als Oberhofgerichtsprocurator und Advocat zu Mannheim lebe, ist jedenfalls unrichtig. Der Name Helfferich ist bei *Ritter*, a. a. O. verdruckt in: Golfferich.

berg ein, wenn auch nicht als förmlicher Abgeordneter, so doch als Vertreter der Ansichten des Fürstprimas Dalberg[1]). Unter den deutschen Fürsten ersten und zweiten Ranges gehörten nur der Kaiser Franz I. von Oesterreich und der König von Bayern Maximilian I. der katholischen Kirche an. Des Letzten alles vermögender Minister war Graf Monteglas, ein ehemaliger Illuminate. Kaiser Franz aber und seine Minister walteten in kirchlichen Dingen noch nach den Grundsätzen Hontheim's und Joseph's II.

Bekanntlich hatte sich zur Verhandlung über die deutschen Angelegenheiten, namentlich über die Abfassung der künftigen Bundesacte zuerst ein Comité aus den Bevollmächtigten von Oesterreich, Preussen, Bayern, Hannover und Württemberg gebildet; ihren Sitzungen, die vom 14. October bis zum 16. November 1814 dauerten, lag ein von Preussen ausgearbeiteter Entwurf, bestehend aus zwölf Artikeln, zu Grunde. In keinem dieser Artikel war auch nur ein Wort darüber enthalten, welches die Stellung und die Rechte der katholischen Kirche in dem neu zu begründenden Bundesstaate sein sollten und keinem der Bevollmächtigten, die freilich viel über Rangverhältnisse und über das Mass der in de. Souveränität ihrer Committenten ruhenden Berechtigungen zu streiten hatten, fiel es bei, die Frage der Kirche zur Verhandlung zu bringen. Erst in der letzten Comitésitzung, vom 16. November 1814 ward, wie es in dem Protokoll heisst[2]), „Rücksprache über die Mittel genommen, um . . . . . Entwürfe über solche Gegenstände zu erlangen, die wie z. B. die kirchliche Verfassung, eine Stelle in der Bundesakte erhalten müssen."

Was man von katholischer Seite von dem Congresse verlangte, das hatte eine Denkschrift der Oratoren, die mitten in der Sitzungszeit des deutschen Comité's (30. October 1814) überreicht worden, ausgedrückt[3]).

---

1) Andere Domherren traten beim Congresse nicht für die Kirche, sondern mit blos persönlichen Anliegen auf. *Klüber*, a. a. O. S. 418. Es wurde dem Congresse jedoch auch eine, angeblich von einem Augsburger Kaufmanne Schmidt verfasste Eingabe: „Rechtliche Bitten und ehrfurchtvollste Wünsche der Katholiken Deutschlands," überreicht, die aber gänzlich unbeachtet geblieben zu sein scheint. *Klüber*, Akten Th. I. H. 2. S. 80 Note. Uebers. S. 437. *Meier* a. a. O.

2) *Klüber*, Akten des Wiener Congr. Bd. 2. H. 5. S. 96 f. *Meier*, a. a. O.

3) „Darstellung des traurigen Zustandes der entgüterten und verwaisten katholischen Kirche Deutschlands und ihrer Ansprüche. Wien, den 30. October 1814." (*Klüber*, Akten Th. I. H. 2. S. 28 f.) „Ueber den Werth der Gesetze des Reichsdeputationshauptschlusses vom Jahre 1803 in Ansehung der Säcularisation der geistlichen Güter," d. h. über ihre Ungültigkeit, haben die Oratoren noch eine besondere Denkschrift verfasst (*Klüber*, Akten 4, S. 290 f.), von welcher Klüber bemerkt, dass sie im Mai 1815 dem Congresse sei vorgelegt worden. *Meier*, a. a. O. S. 260 f.

In Bezug auf die Verfassung der Kirche begehrte man, die Kirche solle „wieder eingesetzt werden in ihre eigenthümlichen Rechte mit Inbegriff der freien Wahl der Bischöfe durch die Capitel und gesichert werden gegen jeden fremden Eingriff;“ „dass demgemäss die Verhältnisse der Kirche zum Staate, was die Ausübung der kirchlichen Rechte betrifft, ohne Rücksicht auf alle zum Nachtheil derselben stattgefundenen Neuerungen in jenen Zustand wieder herzustellen seien, wie sie früher in Deutschland bestanden,“ und endlich, „dass der Grundsatz der Kirchenfreiheit bei allen über diesen Gegenstand weiterhin zu treffenden Bestimmungen als die Grundlage aufgestellt und angenommen werden solle.“

In Rücksicht auf das Vermögen der Kirche reclamirte man:

a) alle ihre Besitzungen, welche noch nicht veräussert sind,

b) die veräusserten Besitzungen, insoweit sie nach den bestehenden Rechtsprincipien und Gesetzen einlösbar sind,

c) bezüglich des Restes des Vermögens Ersatz durch angemessene Entschädigungen in unbeweglichem Besitzthum, wenigstens insoweit als zur Fundation der Bisthümer, ihrer Capitel, Seminarien, Pfarreien, sowie der kirchlichen und wohlthätigen Institute nothwendig ist.

In der Denkschrift der Oratoren vom 30. October 1814 war namentlich auch auf die Verwaisung der deutschen Bischofsitze hingewiesen. Damit hatte es, wie *O. Meier* (a. a. O. S. 263—267) bemerkt, „von Oesterreich abgesehen seine Richtigkeit. Nachdem auch der Fürstbischof von Fulda, eben als der Congress zu Wien eröffnet wurde (6. October 1814), noch verstorben war, lebten ausser dem ehemaligen Fürstprimas Dalberg, Bischof von Regensburg und Constanz und Erzbischof des rechtsrheinischen nicht preussischen, oder österreichischen Deutschlands, nur noch vier deutsche Bischöfe: die von Hildesheim und Paderborn, von Passau, von Eichstädt und von Corvey, und bloss der Letztgenannte, der wegen winziger Kleinheit seiner Diöcese kaum in Betracht kommen konnte, war noch nicht über siebenzig Jahre alt. Doch waren sie zu Wien nicht unvertreten. Denn, wenn als Dalberg's Abgeordneter v. Wessenberg angesehen werden konnte, so wurden von den übrigen Bischöfen, namentlich denen von Eichstädt und Hildesheim, wie man wohl wusste, die Oratoren unterhalten, wozu auch ein grosser Theil des sonst noch vorhandenen höheren Klerus beitrug. Sie hatten in den Augen des Congresses die ganze Partei Derer hinter sich, welche das von Wessenberg angestrebte deutsche Patriarchat und die Ideen des Emser

Congresses nicht wollten[1]). — Allerdings wäre Dalberg, als Erzbischof eines nicht geringen Theils von Deutschland, die Forderungen der deutschen Kirche dem Congresse vorzulegen vielleicht geeigneter gewesen: aber er hatte in der französischen Zeit, kaum seinen sittlichen, geschweige denn seinen geistlichen Charakter zu wahren gewusst, war daher persönlich unmöglich, und jetzt von einem Manne (Wessenberg) vertreten, der nicht sowohl Rechte der Kirche wiederfordern, als die Zeitlage zur Förderung kirchlicher Zukunftsgedanken benutzen wollte[2]). Dass dieser von seiner Partei nichts desto weniger für den positiv-Berechtigten gegenüber den Oratoren erklärt ward (Archiv für das katholische Kirchen- und Schulwesen. Frankfurt 1815. B. 3. St. 3. S. 153. Anm.) war eine politische Un-

1) In dem laut des Titelblattes nach handschriftlichen Aufzeichnungen Wessenberg's verfassten Werke: Freiherr J. Heinrich von Wessenberg, von Beck (Freib. 1862. S. 228.) wird gesagt, die Oratoren hätten ihre Reise nach der Kaiserstadt über Luzern genommen und von der dortigen päpstlichen Nuntiatur ihre Instructionen erhalten. In Wien seien dieselben mit den Romantikern und der päpstlichen Gesandtschaft in die engste Verbindung getreten. Ueber die „Romantiker" äussert Herr Beck (nebenbei bemerkt ein katholischer Geistlicher, der seinen geistlichen und kirchlichen Charakter, soweit er es konnte, durch eine Verfolgtserklärung beim Erzbischofe von Freiburg aufzugeben suchte und nicht mehr übt) sich also (auf S. 227 f.): „Friedrich Schlegel, eines der Häupter der deutschen Romantiker, seine Frau, die Tochter Mendelsohns, und der Frankfurter Rath Schlosser, drei Personen, die erst vor Kurzem zur katholischen Kirche übergetreten waren, hatten sich gleich beim Beginn des Congresses in Wien eingestellt, um dort über die Grundsätze, wie die deutschen Kirchenverhältnisse nach mittelalterlichem Zuschnitte neu geordnet werden sollten, ihren Rath und ihre Stimmen abzugeben. Schlegel's Haus wurde der Vereinigungspunkt von Gleichgesinnten, unter diesen der bekannte Romantiker Zacharias Werner und der Redacteur des Oesterr. Beobachters, Herr von Pilat, dessen Blatt bald das politische Hauptorgan der Partei und ihrer Grundsätze ward. Noch müssen wir eines Mannes gedenken, der zwar von aller romantischen mittelalterlichen Schwärmerei weit entfernt war, aber als ein Meister des geheimen Intriguenspiels den reactionären Bestrebungen der Romantiker vortrefflich in die Hände arbeitete. Es war dieses der vom Judenthum zum Protestantismus übergetretene, nachherige preussische General-Consul in Italien, Bartholdy, schon auf dem Wiener Congress ein willfähriges geheimes Werkzeug der päpstlichen Gesandtschaft, um in solchen Kreisen zu wirken und Erkundigungen einzuziehen, welche jener weniger zugänglich waren. Diesen Juden im protestantischen Frack, gewandt und rührig wie Wenige, fand Wessenberg, wie er uns erzählt, später (1817) im traulichsten Verhältniss mit dem Cardinal Consalvi und als eine besonders beliebte und oft gesehene Persönlichkeit im Quirinal. (Man vgl. über diesen Juden auch *Varnhagen von Ense*, Denkwürdigkeiten des Wiener Congresses.)" So äussert sich Herr *Beck*, a. a. O.

2) Wessenberg selbst bemerkt in seinen Aufzeichnungen über den Congress in Wien in Bezug auf sein Verhältniss zum päpstlichen Nuntius Severoli in Wien: „unsere Begegnung blieb höflich, aber weder er noch Consalvi äusserten je ein Wort gegen mich in Bezug auf die Beschwerden ihres Hofes gegen meine Person." (Vgl. Beck, J. H. Freiherr v. Wessenberg. Freiburg 1862. S. 230.)

lauterkeit." So äussert sich ein Protestant, *O. Mejer*, über Wessenberg's Bestrebungen.

Was die Forderungen (expostulationes, reclamationes) des Papstes betrifft, so legte Consalvi diese, wie wir weiter aus *O. Mejer*, a. a. O. S. 265 ff. entnehmen, in einer für das deutsche Comité bestimmten und dessen Präses am 17. November 1814, also am Tage nach dem obigen Comitébeschlusse, übergebenen Note vor, welche ihrer wörtlichen Fassung nach nicht bekannt geworden, deren Inhalt aber aus einer späteren Bezugnahme Consalvi's[1]) ersichtlich ist. Ohne Zweifel war schon jener Beschluss, wie durch die Denkschrift der Oratoren, so durch mündliches Vorbringen auch dieser Reclamationen mit veranlasst worden." Consalvi verlangt Abhülfe (remedium tantis malis, reparation convenable), Berücksichtigung der Rechte der deutschen Kirchen sowohl, als der auf Deutschland und das Reich bezüglichen Rechte des heiligen Stuhles[2]). Die Postulate Consalvi's scheinen sich von denen der Oratoren nur etwa darin unterschieden zu haben, dass letztere die reine Wiederherstellung, Consalvi eine neue Circumscription der deutschen Diöcesen im Auge hatte.

Zehn Tage später, als jene päpstliche, ist die erste Denkschrift des Generalvicars von Wessenberg[3]). Derselbe beantragte in seiner (bereits oben S. 339. erwähnten) Denkschrift vom 27. November 1814, (vgl. *Klüber*, Akten IV., 299 ff. Uebersicht 432 ff. *O. Mejer*, a. a. O. S. 267 ff.) dass man folgende Bestimmung in die künftige Bundesakte aufnehmen möge:

„Für die canonische Einrichtung und Dotirung und für die

---

1) In einer Note vom 14. Juni 1815 und dazu gehörigen Protestation von gleichem Datum [vgl. den Schluss dieses Artikels im Archiv.]. *Klüber*, Akten VI., 437—446. Vgl. *Laspeyres*, Geschichte der heutigen Verfassung der katholischen Kirche Preussens S. 756.

2) Consalvi verlangte als etwas die deutsche Kirchenverfassung unmittelbar Berührendes auch die Wiederaufrichtung des heiligen Römischen Reiches deutscher Nation. *Mejer*, a. a. O. S. 267. — Wegen aller nicht vor das deutsche Comité gehörigen Rechte des Papstes als Landesherrn hatte Consalvi schon besondere Schritte gethan. So zuerst bei den in Paris, dann in London versammelten Fürsten kurz vor dem Wiener Congresse. (Vgl. *O. Mejer*, a. a. O. S. 258. und die dort cit. Neueste Geschichte der Kirche Christi. Augsburg, 1841. S. 660.) Sodann in einer Note vom 23. October 1814, welche ebensowenig wie die vom 17. November bekannt geworden ist. Nachdem diese den Kirchenstaat betreffenden Forderungen nicht völligen Erfolg gehabt hatten, erliess Consalvi in Bezug auf sie einen besonderen, von einer Note begleiteten und gleichfalls vom 14. Juni 1814 datirten Protest, welcher mit dem in der vorigen Note erwähnten, auf die kirchlichen Verhältnisse sich beziehenden, nicht zu verwechseln ist. Die Uebersetzung findet sich bei *Klüber*, Akten IV., 319 ff. Vgl. auch *Klüber's* Uebers. S. 470 ff. *O. Mejer*, a. a. O. S. 265 f.

3) Derselbe hatte schon früher anonym über „die Folgen der Säcularisationen Cuique suum. Germanien 1801" geschrieben. vgl. darüber *O. Mejer*, a. a. O. S. 267—269.

gesetzliche Sicherstellung der katholischen Kirche, ihrer Erzbisthümer im Umfange des deutschen Bundes wird durch ein mit dem päpstlichen Stuhle ehestens abzuschliessendes Concordat fürgesorgt werden. Die Einleitung dazu wird der obersten Bundesbehörde [1]) überlassen."

„Das Concordat, sobald es förmlich abgeschlossen ist, wird einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung des deutschen Bundes ausmachen und es wird unter den Schutz der Verfassung der obersten Bundesbehörde und des Bundesgerichts gestellt, in dessen Umfange alle Bisthümer zusammen ein Ganzes als deutsche Kirche unter einem Primas bilden werden."

„Die in Deutschland bestandenen Bisthümer und Domcapitel sollen, soviel möglich, jedoch mit Vorbehalt einer angemessenen Berichtigung der Diöcesan-Grenzen, auch, nach Erforderniss, der Versetzung eines alten Bischofssitzes oder der Errichtung eines neuen, erhalten werden. Zur Dotation derselben, wie auch der dazu gehörigen Anstalten, insbesondere der Seminarien, werden ihre noch verhandenen Güter bestimmt. Diese Dotation soll aus liegenden Gründen mit dem Rechte selbstständiger Verwaltung bestehen [2])."

„Der rechtmässige Besitzstand aller Pfarr-, Schul- und Kirchengüter wird feierlich garantirt und es soll darüber ohne Bestimmung der Kirche keine Verfügung getroffen werden können. Auch sollen alle diejenigen frommen und milden Stiftungen, welche durch den §. 65. des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 [3]) bezeichnet sind, hergestellt und für ihre frommen und milden Zwecke erhalten werden, von Seiten des Staates aber soll den stiftungsgemässen Verwaltungsrechten kein Abbruch geschehen, sondern voller Schutz verliehen — überhaupt soll die freie Wirksamkeit der katholischen Kirchenbehörden von den Staatsbehörden keineswegs beeinträchtigt, sondern vielmehr kräftigst geschützt werden."

---

1) So im Archiv für kathol. Kirchen- und Schulwesen. Bd. 3. St. 3. S. 179. *Klüber*, a. a. O. liest unrichtig „Landesbehörde." Vgl. *O. Mejer*, a. a. O. S. 270.

2) In einer späteren Denkschrift verlangt Wessenberg, dass das Minimum der Dotation eines Bischofs auf ein jährliches reines Einkommen von 20,000 fl., das eines Erzbischofs auf 30,000 fl. sich belaufe.

3) Dieser Artikel lautet: „Fromme und milde Stiftungen sind, wie jedes Privateigenthum zu conserviren, doch so, dass sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben."

In einer zweiten kürzeren Denkschrift vom nämlichen Tage (*Klüber* IV., 304.) verlangte Wessenberg, die Bischöfe und Domcapitel sollten nach ihrer gebührenden Dotation aller Vorrechte der Landstände geniessen; es sollen ihnen gleicher Rang und die nämlichen Verhältnisse in Hinsicht ihrer Person und Güter wie den weltlichen mediatisirten Reichsständen eingeräumt werden.

„So lagen," wie *O. Meier*, a. a. O. S. 272. bemerkt, „gegenüber der Anregung des deutschen Comité, wenn auch nicht gerade in Folge derselben, schon Ende November 1814 dreierlei von der katholischen Kirche selbst ausgegangene Entwürfe über Dasjenige vor, was hinsichtlich ihrer Verfassung vom Bunde geschehen möchte. Dieselben stimmten überein in der Forderung, dass den deutschen Kirchen und kirchlichen Instituten durch die Säcularisation ihnen entzogenes Vermögen wieder zugewendet werden sollte, ja sie waren im Grunde einiger hierin, als es auf den ersten Blick vielleicht schien. Denn wenn der Papst in unbestimmten, die Vaterorn nach recht bestimmt, Dalberg mit Zaghaftigkeit dieses Verlangen aussprechen: so kommen doch alle, wie auch zwischen ihren Zeilen deutlich zu lesen ist, darin überein, dass sie die volle Restitution selbst nicht hoffen, sondern ihre privatrechtlich ohne Zweifel wohlbegründete Forderung im Wesentlichen als Basis zur Unterhandlung und demnächstigen Transaction betrachten. Was sie eigentlich anstreben, ist ein in liegenden Gründen zu beschaffender Ersatz des seit 1802 Verlorenen, durch welchen dem Kirchenorganismus selbstständige Existenz und ungehinderte Entwickelung wiederum gesichert sei: sie wollen in dieser Beziehung die Kirche unabhängig vom Staate gestellt wissen, und zwar so unabhängig als möglich. Dem gegenüber sind ihre Differenzen unbedeutend.

So war," fährt *O. Meier*, a. a. O. S. 273 ff. fort, „die Lage der Dinge Ende Novembers 1814. Eine definitive Berathung der deutschen Bundesakte in Conferenzsitzungen, an denen sämmtliche deutsche Staaten theilnahmen, begann, aber bekanntlich erst sechs Monate später (23. Mai 1815). Die Zwischenzeit war mit Entwürfen und Gegenentwürfen ausgefüllt. . . Der erste derselben, der von Wessenberg's Bruder gearbeitete Oesterreichische Entwurf vom Dec. 1814 (*Klüber*, Akten II, 1 ff.) geht noch nicht auf die kirchliche Frage ein, wenn man nicht das so nennen will, dass er (Nr. 15.) den Vorschlag thut, den Unterthanen der Bundesstaaten, neben Aufhebung der Leibeigenschaft u. dgl. mehr, auch das Recht auf Gleichheit der bürgerlichen Rechte für die christlichen Glaubensgenossen, nämlich Katholiken, Lutherische und Reformirte,

zu garantiren. Die beiden preussischen Entwürfe vom Februar 1815 haben selbst diess nicht, sondern halten sich, wie die älteren, von jeder Erwähnung der Religion und Kirche oder damit zusammenhängender Rechtsverhältnisse fern.

Dagegen der in den Anfang des Jahres 1815 fallende Privatentwurf des Mecklenburgischen Congressgesandten von Plessen, Grundzüge zu einem künftigen deutschen Gesammtwesen und einer Nationaleinheit. Von einem deutschen Congressbevollmächtigten. Wien im Anfange des Jahres 1815. Gedruckt bei Alt. Strauss. S. 35 ff. vgl. Pertz, Stein's Leben Th. 4. S. 420 ff.) der damals mit Recht Aufsehen gemacht hat, rechnet zu den Dingen, mit welchen der Congress sich beschäftigen müsse, auch „eine Fürsorge für die christlichen Kirchen. „Bei dem zerrütteten Zustande," sagt er, „worin sich die katholische Kirche jetzt wirklich befindet, können folgende Vorschläge für selbige insbesondere anwendlich werden:

„Die in Deutschland bestandenen Bisthümer sollen soviel wie möglich, jedoch mit Vorbehalt einer dem Bedürfniss der einzelnen Staaten entsprechenden Berichtigung der Diöcesangrenzen, auch nach Erforderniss der Versetzung eines alten Bischofssitzes, oder der Errichtung eines neuen, erhalten werden.

„Die Dotation der Bischöfe, der Domcapitel und der anderen dazu gehörigen Anstalten, insbesondere der Seminarien, wird in liegenden Gründen, mit dem Rechte eigener, selbstständiger Verwaltung bestehen müssen.

„Die Erz- und Bischöfe würden in jeder Hinsicht den mediatisirten Reichsfürsten gleichgestellt werden und in allen Staaten die ersten Landstände sein. Alle Bisthümer im Umfange des deutschen Bundes könnten zusammen ein Ganzes bilden unter einem Primas, dessen Vorrechte ohne Abbruch der geistlichen Gerichtsbarkeit anderer Erzbischöfe nur auf die Leitung der allgemeinen Angelegenheiten der deutschen Kirche sich beziehen. Ihre canonische Einrichtung würde ein zwischen dem deutschen Staatenbunde und dem papstlichen Stuhle abzuschliessendes Concordat bestimmen. Die Einleitung und Abschliessung desselben würde von der Bundesversammlung mittels einer zu bestellenden Ausschusses verhandelt."

„Das Concordat wird, sobald es förmlich abgeschlossen ist, einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung des deutschen Bundes ausmachen und den verfassungsmässigen Schutz der Bundesversammlung und des Bundesgerichts erhalten."

„Desgleichen wäre die gesammte protestantische Kirche in Deutschland, nach allen den Gerechtsamen, die sie durch die vori-

gen Reichsgesetze erhalten, oder welche ihr nach den Particularverfassungen und fundirten Einrichtungen der einzelnen Länder zustehen, unter die Garantie des Bundes zu setzen."

„Der rechtmässige Besitzstand aller Pfarr-, Schul- und Kirchengüter würde feierlich garantirt und sollte darüber nirgends ohne Beistimmung der Kirche gültig verfügt werden können. Alle diejenigen frommen und milden Stiftungen ohne Ausnahme, die durch den §. 65. des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 bezeichnet sind, sollten gänzlich wiederhergestellt und für ihre frommen und milden Zwecke erhalten werden; von Seite des Staates aber sollte den stiftungsmässigen Verwaltungsrechten kein Abbruch geschehen, sondern voller Schutz verliehen werden."

„In Ansehung der bei den erz- und bischöflichen Vicariaten und Consistorien Angestellten sollten die nämlichen Grundsätze, welche der Reichsdeputationsschluss von 1803 in Hinsicht der Anstellung, der Entschädigung und der Pensionirung der Staatsdiener festgesetzt hat, volle Anwendung finden."

Es ist dieses, wie *O. Mejer*, a. a. O. S. 276. beifügt, eine Ueberarbeitung der Wessenbergischen Vorschläge vom 27. November 1814, die sich Wessenberg selbst aneignete[1]); wiewohl nicht ohne Modification. Er liess nämlich die Erwähnung der protestantischen Kirche weg, fügte eine Bestimmung über das Minimum der bischöflichen, erzbischöflichen und Capitelsdotation hinzu[2]), und änderte den auf Abschluss und Geltung des intendirten Concordates bezüglichen Passus dahin ab, dass die „Einrichtung" der deutschen Nationalkirche, statt des Concordates, vielmehr durch ein „nach gepflogener Unterhandlung mit dem päpstlichen Stuhle erlassenes „Gesetz des Staatenbundes" bestimmt" werden solle, „mit dessen Abfassung der oberste Bundesrath sich unverweilt beschäftigen wird. Dieses Gesetz wird einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung des deutschen Bundes ausmachen" etc. Wessenberg will damit augenscheinlich den päpstlichen Einfluss auf die zu erwartende Neugestaltung der Dinge schwächen und gesetzliche Bestimmungen ermöglichen, die der Papst in ein Concordat nicht aufgenommen haben würde.

---

1) Dass der „Abermalige Vorschlag des Freiherrn von Wessenberg zu einem Artikel in der deutschen Bundesakte, betreffend die deutschkatholische Kirche. Ohne Datum (bei *Klüber*, Akten IV., 306.) später als der Plessen'sche Vorschlag ist, kann, wie *O. Mejer*, a. a. O. 276. Note bemerkt, dem Zusammenhange nach nicht bezweifelt werden.

2) Vgl. oben S. 345. Note 2.

Unterlassen war durch Erklärungen des Fürsten Hardenberg vom 1. Februar und des Fürsten Metternich vom 9. Februar 1815 die Wiederaufnahme der seit dem 16. November 1844 liegen gebliebenen Berathungen über die deutsche Verfassung nicht mehr bloss vom sogenannten deutschen Comité, sondern von einem weiteren Kreise deutscher Regierungen, in Aussicht getreten, und dieses veranlasste auch die Oratoren wieder zu einer Eingabe: „Denkschrift für die Kirche des katholischen Deutschlands, betreffend die Zuziehung ihrer Repräsentanten auf dem Congress, bei Berathung der deutschen Angelegenheiten, soweit diese Kirche dabei interessirt ist.“ (Datirt Wien den 1. März.) In dieser Denkschrift (bei *Klüber*, Akten II., 255 ff. vgl. *O. Meier*, a. a. O. S. 277 f.) heisst es:

„Der Staatsregent katholischer Religion kann nicht wohl für sich und ausschliesslich über die Gerechtsame seiner Kirche, insoweit er zwar Protector, aber nicht zugleich Regent derselben ist, absprechen; der Staatsregent einer anderen Confession, insoweit er seinen Staat und seine Kirche mit gleicher Gewalt repräsentirt, findet es seiner Gerechtigkeit und Weisheit zuwider das gemüthliche Wohl und Interesse seiner katholischen Unterthanen, woran ihm soviel gelegen ist, unberathen zu lassen und ihre einzige Repräsentation zu ignoriren. In Ansehung der Güter der Kirche, ihrer einzigen sicheren Dotation und ihres Eigenthums wollen die Staatsregenten, insoweit allerhöchst dieselben damit etwa betheiligt sein könnten, von weitem nicht scheinen, ohne den andern Theil gehört zu haben, die definitive Sentenz zu fällen.“

Eine directe Antwort auf diese und die anderen Eingaben ist nicht bekannt. Indirect lag sie, und zwar eine ungünstige, wie *O. Meier*, a. a. O. S. 278. bemerkt, in der Art, wie nunmehr auch die officiellen Entwürfe zur Bundesakte sich auf die kirchlichen Wünsche einzulassen beginnen.

Der preussische von Wilh. v. Humboldt Anfangs April 1815 gearbeitete Entwurf (bei *Klüber*, Akten I. H. 4, S. 104 ff.) will

§. 9. „allen Einwohnern zum deutschen Bunde gehöriger Provinzen . . . . . uneingeschränkte Religionsübung“

zugesichert wissen, und fügt daneben, nach Erwähnung der Mediatisirten, hinzu:

§. 11. „Die katholische Religion in Deutschland wird unter Garantie des Bundes eine soviel als gleichförmige Verfassung erhalten.“

Die zweite Redaction dieses Entwurfes ist vom 30. April und ward am 1. Mai dem Fürsten Metternich übergeben (*Klüber*, Akten

Th. II. S. 298 ff.). Darin wird §. 9., anscheinend mit Rücksicht auf den Oesterr. Entwurf vom December 1814 so formulirt:

„Die drei christlichen Religionsparteien geniessen in allen deutschen Staaten gleiche Rechte," daran schliesst sich noch eine Erwähnung der Juden an, und der §. 11. ist dahin erweitert:

„Die katholische Religion in Deutschland wird, unter Garantie des Bundes, eine soviel als möglich gleichförmige, zusammenhängende und die zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nothwendigen Mittel sichernde Verfassung erhalten."

„Die Rechte der Evangelischen gehören in jedem Staate zur Landesverfassung; und Erhaltung ihrer auf Friedensschlüssen, Grundgesetzen oder anderen gültigen Verträgen beruhenden Rechte, sind (sic) dem Schutze des Bundes anvertraut."

Es sind diese Sätze, wie *O. Mejer*, a. a. O. S. 279. beifügt, augenscheinlich, wenn auch nicht ohne Abschwächung aus der v. Plessen'schen Verarbeitung der ersten Denkschrift Wessenberg's entnommen. Allein Wessenberg war nicht damit einverstanden.

In einer zu Zürich anonym gedruckten und auf dem Congresse verbreiteten Schrift: „Die deutsche Kirche. Ein Vorschlag zu ihrer neuen Begründung und Einrichtung. Im April MDCCCXV.[1]" 69 S. 8. (vgl. *Klüber*, Uebers. S. 437.) führte er seinen Gedanken eines vom Bunde abzuschliessenden Concordates näher aus, legte einen Entwurf desselben, sammt dazu gehörigen den französischen nachgeahmten organischen Artikeln vor, sprach hierzu einleitend über Geist und Wesen eines solchen Concordates und das zur „neuen Begründung und Einrichtung" der deutschen Kirche vorliegende Bedürfniss, und fügte zwei Anhänge über „religiöse Duldung" und über das „Verhältniss der katholischen Kirche zur protestantischen in Deutschland" bei. In ersterem rühmt er, dass nachdem man es in Cultur und Aufklärung so herrlich weit gebracht, die Toleranz gegenwärtig nur noch im Aufhören jeder bürgerlichen Zurücksetzung um der Religion willen bestehen könne. Jeder „biedere Deutsche" erwarte nun aber auch, „dass die Duldung im angegebenen Sinne zu einem Grundsatze des neuen Staatenbundes der deutschen Völker werde erhoben und feierlich ausgesprochen werden." „Es ist eine Stimme der Nation. Nirgends soll die Verschiedenheit des christlichen Bekennt-

1) Eine nach dem Zusammenhange nicht misszuverstehende Anerkennung der Autorschaft Wessenberg's liegt in dem Concepte d. d. Rom 12. September 1817, abgedr. in der Badischen Denkschrift über das Verfahren des röm. Hofes bei der Ernennung des etc. von Wessenberg zum Nachfolger im Bisthum Constanz. Frankfurt, röm. Octav-Ausgabe S. 66.

nisses einen Unterschied im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen; Niemand werde ferner wegen seiner Confession von einem Amte im Staate ausgeschlossen; einzig werde einer jeden Confession die ausschliessliche Verwaltung der Gegenstände ihrer Gottesverehrung und ihres Kirchengutes, welches einer jeden abgesondert und ungeschmälert verbleibe, vorbehalten und gesichert; übrigens sei in jeder Gemeinde den Einwohnern aller drei christlichen Bekenntnisse gestattet, Anstalten der öffentlichen Gottesverehrung zu errichten und keine der verschiedenen Confessionen dürfe von der anderen hierin gestört oder beeinträchtigt werden; .... In Hinsicht der in protestantischen Ländern wohnenden Katholiken wird die im Westphälischen Frieden begründete Suspension der bischöflichen Gerichtsbarkeit aufgehoben." Wessenberg spricht sich dann namentlich dagegen aus, wie die Protestanten von gewisser Seite gegen die katholische Kirche aufträten. „Man spricht und handelt, als hätten für das katholische Deutschland die Grundsätze, welche seit Einführung des Christenthums als Kirchenrecht geachtet worden, ihre Gültigkeit gänzlich verloren, während hingegen die Grundsätze, welche die Protestanten ihr Kirchenrecht nennen, in verbindlicher Kraft fortbeständen. Man möchte die katholische Kirche in Deutschland als ein Gebäude darstellen, das erst von Grund aus neu zu errichten sei, die protestantische Kirche aber als einen herrlichen Baum, der durch dreihundertjährige Früchte sich bewährt und allen Stürmen Trotz geboten hat. ..... Das Wesen der katholischen Kirchenverfassung hat nicht gealtert; vielmehr ist es beim Zusammensturz ihres Zufälligen .... bedeutender und ehrwürdiger erschienen. Dagegen hat sich sowohl in dem äussereu Kirchenregiment des Protestantismus, als in seinem inneren Wesen Vieles ausnehmend verändert; eine intendirte zweite Reformation hätte wenig Aussicht.... Auffallen muss in solchen Verhältnissen der Antrag einiger nordischen Staatsmänner: Es möchten in der Urkunde des deutschen Bundes alle Rechte der Evangelischen, wie sie durch Friedensschlüsse, Verträge und Landesverfassungen bestimmt worden, Gewährleistung erhalten. Wie eine solche Gewährleistung mit der Gleichheit der politischen und bürgerlichen Rechte aller christlichen Confessionen bestehen könnte, ist nicht einzusehen. Denn unter jenen Rechten steht das Normaljahr, das Jus reformandi, die Ausschliessung der Katholiken von öffentlichen Aemtern u. s. w. oben an. Welchen erfreulichen Gegensatz bildet mit dieser Forderung protestantischer Staatsmänner das Benehmen der Katholischen. Hat ein Einziger von diesen am Congresse zu Wien für seine Kirche die Gewährleistung

einer Befugniss verlangt, wodurch die politische Gleichheit und Freiheit der Confession gefährdet würde?"

Wessenberg wohnte in Wien im Hause seines älteren Bruders, des österreichischen Ministers, der zu den vorliegenden Congressarbeiten verwandt wurde und stand auch zu Metternich als Vetter in nahen Beziehungen, und so darf man wohl annehmen, dass er die beim Congress einlaufenden Aktenstücke kennen lernte, sobald sie in österreichische Hand gelangten. (Vgl. *O. Mejer*, a. a. O. S. 283. *Beck*, Freiherr J. H. v. Wessenberg. Freiburg, 1862. S. 222. 249.) So war denn seine oben angegebene Schrift augenscheinlich gegen den vorhin erwähnten preussischen und den von Plessen'schen Entwurf gerichtet. Er acceptirte den §. 9. und protestirte gegen den zweiten Absatz des §. 11. in dem preussischen Entwurfe, zum Theil, indirect wenigstens, auch gegen den ersten Absatz des letzteren [1]).

Aus Wessenberg's Paraphrase von §. 9. des preussischen Entwurfes finden sich, (wie *O. Mejer*, a. a. O. S. 284. fortfährt) in Art. 17. des von Wessenberg's Bruder gearbeiteten österreichischen Gegenentwurfes vom Mai 1815 (bei *Klüber*, Akten II., 208 ff. Ueber Wessenberg's Autorschaft s. Stein's Leben von *Pertz*. Th. IV. S. 426.) einer Ueberarbeitung des österreichischen Decemberentwurfes, sogleich fast wörtliche Reminiscenzen. Derselbe fasst die beiden in §. 9. und 11. des preussischen Entwurfes getrennten Punkte folgendergestalt zusammen:

„Die Religionsverschiedenheit der christlichen Glaubensbekenntnisse soll keinen Unterschied im Genuss bürgerlicher und politischer Rechte begründen. Jeder Confession soll die ausschliessliche Verwaltung der Gegenstände ihres Cultus und ihrer Kirchengelder zustehen. Die Angelegenheiten der katholischen Kirche sollen mit dem römischen Hofe auf der Versammlung (d. h. am Bundestage) verhandelt werden."

Es folgte noch ein Passus über die Juden.

„Der Unterschied von dem vorausgegangenen preussischen Entwurfe ist also der," sagt *Mejer*, a. a. O. S. 285 f., „dass einerseits die Erwähnung der evangelischen Kirche und ihrer Rechte weggelassen und anstatt der Aussicht, dass die katholische Kirche eine Ver-

1) *O. Meje.* a. a. O. S. 283 f. polemisirt gegen die Bemerkungen Wessenberg's in Betreff der Bestrebungen der Protestanten am Wiener Congress, und glaubt, es hätten auf dem Wiener Congress auch Exemplare der Schrift cursirt, in denen diese Bemerkungen weggelassen seien. Dieselben begännen S. 65. Klüber aber citire die Schrift als nur 64 Seiten stark und, fügt Mejer bei, in dem Inhaltsverzeichnisse des ihm vorliegenden Exemplars sei die entsprechende Rubrik gleichfalls weggelassen.

fassung erhalten solle, die mehr formelle und minder bestimmte auf Unterhandlung mit dem römischen Hofe gesetzt, andererseits der preussische §. 9. anders formulirt und durch Erwähnung der ausschliesslichen Selbstständigkeit der Cultusgegenstände und Kirchengelder erweitert wird. Ersteres kann eine Wirkung der Wessenbergischen Flugschrift sehr wohl sein: letzteres ist es, wie die wesentliche Uebereinstimmung der Ausdrücke zeigt, gewiss."

„Dies ist darum von Interesse, weil es über den Weg Aufschluss gibt, auf welchem die dem früheren deutschen Staatsrechte unbekannte französische Distinction der „„bürgerlichen"" und „„politischen"" Rechte in den Art. 16. der deutschen Bundesakte gekommen ist. Napoleon hatte alle dem Rheinbunde nach dessen erster Stiftung beigetretenen protestantischen Landesherren versprechen lassen (vgl. *Winkopp*, Rhein. Bund I., 468. II., 43. vgl. 303., III., 137. 159. IV., 97. V., 135 ff. u. s. w.): zu Gunsten der katholischen Kirche, dass dieselbe gleiche Religionsübung, wie die bisherige Landeskirche (l'exercice du culte catholique sera ..... pleinement assimilé à l'exercice du culte luthérien etc.), und zu Gunsten der katholischen Unterthanen, dass diese der Confession wegen nicht geringere bürgerliche und politische Rechte als die übrigen haben sollten (et les sujets des deux religions jouiront sans restriction des mêmes droits civils et politiques). Augenscheinlich war letzterer Satz dem mit allen Rheinbundsverhältnissen in Dalberg's Weise nur allzu vertrauten und in seiner ganzen Anschauungsart durch französische Muster bestimmten Generalvicar v. Wessenberg vor Augen, als er die oben mitgetheilten Declamationen über Toleranz schrieb, und ging aus seiner Schrift in die Feder seines Bruders und den österreichischen Maientwurf über; während derselbe das von jenem berührte Recht der Gemeindestiftung und die von ihm eingeflochtene Garantie des ungeschmälerten kirchlichen Vermögensrechtes wenigstens in gewiss absichtlicher Weise wegliess."

Aus den bisher mitgetheilten Entwürfen und Gegenentwürfen ging ein vom 8. bis 23. Mai 1815 zwischen Oesterreich, Preussen und späterhin auch Hannover verhandelter österreichisch-preussischer Plan vom 23. Mai 1815 hervor. (*Klüber*, Akten II., 314 ff.) Darin hiess es:

Art. 14. „Fortsetzung der bürgerlichen und politischen Rechte." — — „Die Verschiedenheit der drei christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied im Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte begründen." „Die Bekenner des jüdischen u. s. w."

Art. 15. „Religionswesen.“ — „Die katholische Kirche in Deutschland wird unter der Garantie des Bundes eine ihre Rechte und die zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nothwendigen Mittel sichernde Verfassung erhalten. Die Rechte der Evangelischen gehören in jedem Staate zur Landesverfassung und ihre auf Friedensschlüssen, Grundgesetzen oder andern gültigen Verträgen beruhenden Rechte werden ausdrücklich aufrecht erhalten.“

Es sind hier also, um mit *O. Meier*, a. a. O. S. 287 f. zu reden, die beiden von Preussen getrennt aufgefassten, im österreichischen Gegenentwurfe vermischten Momente von Neuem getrennt, wie auch an anderen Stellen dieser „Plan“ vorwiegend auf die preussischen Entwürfe zurückgreift. Der 15. Artikel ist wesentlich der §. 11. des Humboldt'schen Entwurfes vom 1. März 1815: Oesterreich hat sich mit den beiden Modificationen begnügt, dass in der Verfassung, welche die katholische Kirche „erhalten“ soll, nur Einheit und Gleichförmigkeit nicht mehr besonders urgirt, und dass die rechtliche Stellung der evangelischen Landeskirchen nicht ausdrücklich mehr unter Bundesschutz genommen wird. Ebenso ist der vorhin nicht mitgetheilte, die Juden betreffende Absatz des 14. Artikels, wörtlich aus §. 9. desselben Entwurfes herübergenommen. Dagegen weist die Formulirung des übrigen Theiles von Art. 14. eher auf den österreichischen Gegenentwurf zurück und hat namentlich die rheinbündlerische Formel, von der die Rede war, aufgenommen.

Gegen diese unbestimmte und ferne Hoffnung für die katholische Kirche und gegen die verheissene einseitige katholische Kirchenverfassung in Deutschland von Seiten der dazu incompetenten Fürsten trat nicht bloss Consalvi auf, der seine desfallsigen persönlichen Bemühungen in seiner späteren Protestationsnote erwähnt, und ebenso die Oratoren mit einer schriftlichen Entgegnung („Einige Bemerkungen über den Art. 15. in der neuesten Constitutionsakte,“ datirt vom 29. Mai 1815, bei *Klüber*, Akten IV., 290. 295 ff.), sondern wie wir jetzt aus dem auf der Grundlage handschriftlicher Aufzeichnungen Wessenberg's verfassten Werke von *Beck* (Freiherr J. H. v. Wessenberg. Freiburg 1862. S. 239 f.), einem mit grosser Schroffheit den nationalkirchlichlichen Bestrebungen Wessenberg's huldigenden Werke, entnehmen, auch Wessenberg, auf den Einfluss Oesterreichs auf die bayerische Regierung rechnend, wandte sich in einem eindringlichen Schreiben vom 1. Juni 1815 an den Fürsten Metternich. „Ew. Durchlaucht,“ heisst es darin, „bitte ich inständigst, für die verlassene deutsche Kirche in diesem wichtigen Augenblicke ein kräftiges Wort zu sprechen, damit die heilige Schuld, welche die deut-

schen Regierungen nach Auflösung des deutschen Reiches der deutschen Nation gegenüber in einer der wichtigsten ihrer Angelegenheiten contahirt haben, in dem Grundbuche der deutschen Bundesverfassung nicht unerwähnt bleibe. Es wäre doch wahre Schande vor den Augen der Welt, wenn die in Deutschland wohnenden Juden mehr Gehör und Berücksichtigung fänden, als das deutsche Volk selbst hinsichtlich einer Garantie und Sicherstellung seiner kirchlichen Interessen! ... Durch eine gemeinsame Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten, wie sie das Gesammtwohl Aller fordert, können die deutschen Staaten durchaus nur gewinnen, durch das Gegentheil nur verlieren. ... Wird aber jetzt nichts darüber festgestellt, so lässt sich auch seiner Zeit von der Bundesversammlung Nichts erwarten. Jetzt vermögen die Regierungen vereint, Rom und seinen Anmassungen gegenüber Alles. u. s. w." Ganz Aehnliches schrieb Wessenberg, (wie *Beck*, a. a. O. S. 240. bemerkt) an andere hervorragende Mitglieder des Congresses; zugleich appellirte er an den Patriotismus der preussischen Bevollmächtigten, ihrerseits in einer das Wohl des gemeinsamen Vaterlandes so tief berührenden Sache möglichst nachgiebig sich zu zeigen.

In zehn Conferenzen der deutschen Staaten (ausser Württemberg) vom 23. 26. 29. 30. 31. Mai und 1. 2. 3. 5. 8. Juni wurde nun der österreichisch-preussische Plan discutirt und in einer eilften (10. Juni 1815) das Resultat als deutsche Bundesakte unterschrieben und untersiegelt. Der Art. 14. des Entwurfes ward als Art. 16. der Bundesakte angenommen. Bei der Berathung desselben wurde in der 5. Sitzung (31. Mai 1815) laut des Protokolls (bei *Klüber*, Akten II., 439.): soviel die christlichen Religionsparteien betrifft, bemerkt, dass in einigen Abschriften des Entwurfes der Ausdruck: drei christliche Religionsparteien eingeschlichen sei, und auf die Frage hierauf: ob die Bestimmung dieses Artikels auch auf andere christliche Sekten, z. B. Anabaptisten, Mennoniten, Herrnhuter u. s. w. zu beziehen sei? zwar diese Ausdehnung bedenklich gefunden, gleichwohl da die Bezeichnung von drei christlichen Religionsparteien selbst der vormaligen deutschen Reichsverfassung [die nur zwei: Katholische und der Augsburgischen Confession Verwandte, kannte] nicht angemessen sei, beliebt die Zahl drei auszustreichen und bloss zu setzen: christliche Religionsparteien." — In der zweiten Sitzung (26. Mai) hatte Bayern (vgl. *Klüber*, a. a. O. S. 365. 387.) diese Festsetzung „der Rechte der verschiedenen christlichen Religionsparteien" als nicht in die erste Grundakte des Bundes gehörig bezeichnet und votirt, dass „die Be-

Stimmungen darüber, insofern sie nicht Einrichtungen im Innern der Staaten beschränken sollen, der Bundesversammlung vorbehalten bleiben möchten.“ In Bayern bei „Gleichheit der bürgerlichen Rechte für die christlichen Glaubensgenossen“ schon Grundgesetz. Bayern blieb mit seinem Votum allein und der Artikel ist, soweit er hierher gehört, wie er im Entwurfe proponirt war, angenommen worden. Die weitläufigen Discussionen über seinen die Juden betreffenden Theil lassen wir bei Seite [1]).

Betrachten wir nun den Inhalt des Art. 16. der deutschen Bundesakte, so sollte man denken, es folge daraus, wie auch *Walter*, (Kirchenr. 13. Aufl. §. 81. Nr. VII. S. 126.) bemerkt, jedenfalls ein Anspruch auf dasjenige Mass von Religionsübung, welches zu den Pflichten und Bedürfnissen eines Christen nach seiner Confession gehört. Denn durch die Versagung einer solchen Religionsübung (wie sie in Holstein, Mecklenburg u. s. w. den Katholiken versagt wird) wird nicht bloss die Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte, deren Vollgenuss, wie *Schulte* (Lehrb. des Kirchenr. §. 29. Note 29. S. 144.) nicht mit Unrecht sagt, zwar überall für die Protestanten, aber in den meisten Staaten noch nicht umgekehrt auch für die Katholiken in Uebung gekommen ist, ausgeschlossen, sondern es wird dadurch überhaupt der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte geradezu illusorisch gemacht. Es haben manche Schriftsteller, darunter die ausgezeichnetsten Kenner des deutschen Staatsrechts, wie v. Linde [2]) und Zachariae [3]) in dem Art. 16. der Bundesakte sogar die Zusicherung des gleichen Anspruches auf öffentliche kirchliche Entfaltung der Religionsübung für die christlichen Confessionen, eine Garantie der Rechte der Kirche als solcher, als Anstalt und juristische Person finden wollen. Aber — wie man in den Verhandlungen der Bundesverfassung über die Beschwerde des Kammerherrn v. d. Kettenburg in Mecklenburg-Schwerin, wegen beeinträchtigter Religionsfreiheit in den: Beiträgen zum preuss. und deutsch. Kirchenrechte

1) Es heisst nämlich in Art. 16. der deutschen Bundesakte weiter: „Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie insonderheit denselben der Genuss der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens, bis dahin, die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.“

2) v. *Linde*, Gleichberechtigung der Augsb. Confession mit der kathol. Religion. Mainz, 1853. Betrachtungen über die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kirchengewalt und Schutzpflicht. Giessen, 1855.

3) *Zachariä*, Deutsches Staats- und Bundesrecht. 2. Aufl. I., 411.; II., 693.

Heft 3. (Paderborn, 1856.) S. 61 ff. oder auch bei: *O. Mejer*, Kirchl. Zeitschr. (Schwerin und Rostock, 1855.) S. 574 ff., der das Verfahren der Mecklenburgischen Regierung zu rechtfertigen sucht, nachlesen kann, — der Bundestag, die zur Auslegung der Bundesakte competente Behörde, hat als formelles Recht festgestellt, dass durch die Bundesakte keinerlei Anspruch auf freie Religionsübung begründet sei.

Sehr treffend äusserte sich ein hervorragender österreichischer Kirchenfürst (im Jänner 1861) in der folgenden Weise über

Die Tragweite des 16. Artikels der deutschen Bundesakte.

Während die österreichische Regierung den Protestanten schon seit mehr als achtzig Jahren vollkommen freie Religionsübung gewährt und seit dem Jahre 1849 auch die selbstständige Verwaltung ihrer religiösen Angelegenheiten zuerkennt, wird sie von mehreren Seiten her fortwährend angeklagt, dass sie den Protestanten der zum Bunde gehörigen Länder die Gleichberechtigung verweigere, welche durch den sechzehnten Artikel der Bundesakte festgestellt sei. Diess beruht entweder auf einer absichtlichen Fälschung der Thatsachen oder auf grober Unwissenheit. . . . .

Der Ausdruck »bürgerliche und politische Rechte« kann ohne Verletzung des Sprachgebrauchs so verstanden werden, dass er jene Rechte, welche die Religionsübung zum Gegenstande haben, entweder einschliesst oder ausschliesst. Es fragt sich also, in welchem Sinne nach der Absicht der Fürsten, durch deren Vereinbarung die Bundesakte zu Stande kam, der Ausdruck aufzufassen sei? Der deutsche Bund folgte dem deutschen Reiche nach, und im deutschen Reiche hatten über das Recht der Landesherren hinsichtlich der Religionsübung sich Grundsätze entwickelt, welche nach furchtbaren Stürmen zu allgemeiner Anerkennung gelangten. Die Glaubenstrennung, welche das sechzehnte Jahrhundert brachte, rief die Frage hervor, ob die Reichsfürsten berechtigt seien, ihren Unterthanen die Uebung der katholischen Religion zu verbieten, und wider jene, welche sich der neuen Lehre nicht zuwenden wollten, Gewalt zu brauchen. Es ist bekannt, dass die protestantischen Fürsten diess Recht in Anspruch nahmen und es, so weit ihr Arm reichte, unerbittlich zur Geltung brachten. Der Grundsatz: cujus est regio, hujus est religio, wurde zuerst geübt und dann ausgesprochen. Einem solchen Einschreiten gegenüber darf man es wohl Nothwehr nennen, wenn die katholischen Fürsten die meistens stürmische Verkündigung und Ausbreitung der neuen Lehre nicht duldeten. Der westphälische Friede verpflichtete zwar die deutschen Landesherren ausser den österreichischen Erblanden, den Besitzstand des Jahres 1624 zu ehren, sprach ihnen aber übrigens das jus reformandi zu, kraft dessen es ganz von ihrem Ermessen abhing, ob und wie weit sie ein von dem ihrigen abweichendes Bekenntniss dulden wollten. Doch wurden zugleich den Katholiken und den Protestanten in den Gebieten, wo die Religionsübung ihnen ganz oder theilweise versagt war, mehrere bürgerliche und politische Rechte zugesichert (Art. V. §. 35.).

So standen die Dinge, als das deutsche Reich in Trümmer fiel. Man konnte bei den nun unabhängigen Fürsten, welche sich zum deutschen Bunde vereinigten, nicht die Absicht voraussetzen, sich engeren Schranken zu unterwer-

fen, als das Reichsgesetz aufgestellt hätte. Wollten also die Fürsten des deutschen Bundes kraft des Bundesvertrages auf das jus reformandi auch innerhalb den Grenzen, welche der westphälische Frieden und später übernommene Verpflichtungen denselben setzten, Verzicht leisten, so musste diess in der Bundesakte klar ausgedrückt werden; denn die Vermuthung stritt dagegen. Indessen hätten sie durch eine solche Verzichtleistung sich doch nur verbindlich gemacht, sowohl den Katholiken, als den Christen des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses die öffentliche Religionsübung zu gewähren, und hievon bis zur Gleichheit aller die Religion betreffenden Rechte ist noch ein weiter Schritt, welchen England durch die Freigebung der geknechteten Katholiken (Emancipation) nicht gemacht hat und zu machen nicht die geringste Lust bezeigt. Dass es bei den Verhandlungen über die Bundesakte keiner einzigen Regierung in den Sinn kam, die Verpflichtung zu einer solchen Gleichstellung zu übernehmen, ist für jeden, der sich in die damaligen Verhältnisse zu versetzen weiss, etwas Selbstverständliches. Man stellte sich vielmehr in allen die Religion betreffenden Fragen auf den Boden des westphälischen Friedens und durch den siebenten Artikel der Bundesakte wurde festgesetzt, dass, wo es auf Religionsangelegenheiten ankomme, die Bundesversammlung weder in der engeren Versammlung, noch in Pleno einen Beschluss durch Stimmenmehrheit fassen könne. Unter diesen Umständen kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die deutschen Regierungen nicht die Absicht hatten, unter der Gleichstellung hinsichtlich der bürgerlichen und politischen Rechte auch nur den gleichen Anspruch auf öffentliche Religionsübung einzubegreifen. Hierüber waren und sind alle Regierungen einig, und Niemand dachte je daran, wegen Verweigerung oder Beschränkung der öffentlichen Religionsübung sich an den Bundestag zu wenden. Nur das Recht des häuslichen Gottesdienstes wurde von einem Katholiken mit Berufung auf den sechzehnten Artikel vor der Bundesversammlung in Anspruch genommen; aber sie hielt an dem Grundsatze fest, dass von den Rechten, deren Gleichheit durch die Bundesakte zugesichert ist, jede Religionsangelegenheit ausgeschlossen sei.

Ohne Zweifel war man nirgends gewillt, den Katholiken oder Protestanten das Recht zur einfachen Hausandacht abzusprechen. Man versagt es ja auch den Muhamedanern nicht. Allein das Opfer der heiligen Messe ist der Mittelpunkt des katholischen Gottesdienstes; auch fühlt der folgerichtige Katholik sich gedrungen, seine Sünden öfters im Jahre zu beichten, und die heilige Communion zu empfangen. Zu dem katholischen Gottesdienste bedarf es also, auch wenn er inner dem Kreise einer einzigen Familie gefeiert wird, eines katholischen Priesters. Daher liess der mecklenburgische Kammerherr von der Kettenburg auf sein Landgut einen katholischen Priester kommen, welcher seine Kinder in der Religion unterrichtete und für die Familie katholischen Gottesdienst hielt. Allein die Regierung von Mecklenburg-Schwerin behauptete, diess widerstreite dem im Lande bestehenden Staats- und Kirchenrechte. Vergebens machte Herr von der Kettenburg Gegenvorstellungen, vergebens bat er im Gnadenwege um die Erlaubniss, auf seinem Landgute für sich und seine Familie katholischen Gottesdienst halten zu lasssen; der Priester wurde ausgewiesen. Hierauf beschwerte er mit Berufung auf den sechzehnten Artikel der Bundesakte sich bei dem Bundestage über die stattgefundene Störung seines Hausgottesdienstes.

Die Sache wurde der Geschäftsordnung gemäss zuerst von der Reclamationscommission verhandelt. Die Stimmenmehrheit derselben erklärte zwar, es sei noch nicht an der Zeit, die Frage zu erörtern, ob die Befugniss zur Hausandacht

das Recht mit sich bringe, einen Geistlichen beizuziehen; doch fand sie in der Beschwerdeschrift hinreichenden Grund, um die grossherzogliche Regierung zu ersuchen, die hierüber nothwendige Aufklärung der Bundesversammlung geben zu wollen. Allein die Stimmenminderheit stellte den Antrag: »hohe Bundesversammlung wolle, weil aus dem Vortrage des Reclamanten sich ergibt, dass die von der grossherzoglich mecklenburg-schwerinischen Regierung an denselben ergangenen Verfügungen, auf dem Grunde der staatshoheitlichen Berechtigung gedachter Regierung den im Lande bestehenden christlichen Confessionen gegenüber beruhen, der Artikel XVI. der Bundesakte aber nicht diese Berechtigung, sondern nur die Gleichstellung der verschiedenen Confessionsverwandten in bürgerlicher und politischer Hinsicht zum Gegenstande hat, sich für nicht ermächtigt erklären, auf die Beschwerde einzugehen.« Dieser Antrag wurde von der Bundesversammlung in der Sitzung vom 9. Juni 1853 mit zehn gegen sieben Stimmen angenommen. So wahr also die Auslegung der Bundesakte dem Bundestage zusteht, ist es hiedurch festgestellt, dass auch die Hausandacht, insoweit zu derselben ein Geistlicher beigezogen wird, ausser dem Bereiche der zugesicherten bürgerlichen und politischen Rechte liege. Der Katholik hat das Recht, mit Gattin und Kindern in seinem Zimmer den Rosenkranz zu beten, und eine protestantische Familie darf nicht gehindert werden, ihre Hausandacht nach dem lutherischen Gesangbuche zu halten. Diess und nicht mehr ist in Betreff der Religionsübung durch den sechzehnten Artikel gewährleistet. Diess und nicht mehr kann der Protestant in Oesterreich wie in allen Ländern des deutschen Bundes kraft des sechzehnten Artikels fordern.

Wenn er in Oesterreich das Recht der öffentlichen Religionsübung und der selbstständigen Verwaltung seiner religiösen Angelegenheiten erlangt hat, so verdankt er diess dem freien und grossmüthigen Entschlusse des Monarchen und nicht der Bundesakte.

Kehren wir nun zu dem Art. 15. des österreichisch-preussischen Entwurfes zurück. Gegen die oben angeführte Fassung desselben widersetzte sich zuerst in der zweiten Sitzung (26. Mai) der Grossh. Hess. Gesandte, der seiner Seits folgenden, auch von Sachsen in der achten Sitzung adoptirten Satz dafür substituirt wissen wollte. (*Klüber*, Akten II., 366. 501.)

„Der katholischen Kirche wird, nebst der freien Religionsausübung eine aus liegenden Gründen mit Selbstverwaltung, jedoch unter Oberaufsicht des Staates, bestehende Dotation, ihren Bisthümern Theilnahme an der landständischen Repräsentation durch ihre Vorsteher; auch eine ihre Rechte sichernde Verfassung garantirt."

„Den evangelischen Glaubensgenossen werden in den katholischen Bundesstaaten die nämlichen Rechte anerkannt. Die Grundsätze in Betreff der mit dem päpstlichen Stuhle vorzunehmenden Unterhandlungen werden von der Bundesversammlung gemeinsam verabredet werden [1])."

1) In derselben Sitzung beantragten die kleineren Fürsten einen Zusatz, durch welchen ihr Erwerb aus den Säcularisationen sicher gestellt werden sollte. Zu dem

Der Holsteiner Gesandte meinte dagegen, wenn die Bestimmung, welche das Interesse der katholischen Religion unter der Garantie der, der grösseren Zahl nach, protestantischen Bundesstaaten, beträfe, Widerstand finden sollte, so wäre lieber die Weglassung derselben zu wünschen, welches auch für das Interesse der Protestanten unbedenklich sei.!!

Dem Rathschlage Holsteins folgend stellte denn auch, als in der Sitzung vom 31. Mai dieser Artikel zur Abstimmung kam, der Fürst Metternich, aus dessen Feder selbst der Artikel geflossen war, den Antrag, den Artikel ganz aus der Bundesakte wegzulassen, ein Antrag, der sofort angenommen wurde. (*Klüber*, a. a. O. S. 441.)

Dass der Artikel, so wie er gefasst war, gestrichen worden, ist sehr verzeihlich, denn er hätte den Ansprüchen der katholischen Kirche ohnehin nicht genügen können; war doch in dem ganzen Artikel gerade über die Stellung der Kirche zum Staate keine Andeutung; ja selbst das blieb nach der Fassung noch zweifelhaft, wer denn überhaupt über die Rechte der katholischen Kirche, über die ihr angemessene Verfassung rechtsgültig zu entscheiden habe.

Kurz es war kein Verlust, dass man den Artikel strich und auch von dem Hessischen Vorschlag Umgang nahm, aber unverzeihlich ist es, dass man an die Stelle des gestrichenen Artikels keinen anderen substituirte.

Bei der Schlussredaction der Bundesacte kam die Kirchenfrage noch einmal zur Besprechung und ward in der siebenten Sitzung (2. Juni 1815) beschlossen nachstehenden Artikel der Bundesakte dem oben mitgetheilten Art. 14. (resp. 16. der Bundesakte) vorzusetzen:

„Die katholische Kirche in den deutschen Bundesstaaten wird eine ihre Rechte und Dotation sichernde Verfassung erhalten.

Ebenso werden die Rechte der Evangelischen in jedem Bundesstaat in Gemässheit der Friedensschlüsse, Grundgesetze oder anderer gültiger Verträge aufrecht erhalten.“ (*Klüber*, Akten II., 471. 476. 490.)

In dieser Fassung ward der Artikel (am 3. Juni) in der achten Sitzung (bei *Klüber*, Akten II., 501.) und in der neunten Sitzung [1])

Worte Mittel sollte in dem proponirten Art. 15. beigefügt werden: „jedoch in Gemässheit des §. 35. des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803.“ *Klüber*, a. a. O. *O. Meier*, a. a. O. S. 291.

1) In der neunten Sitzung hatte der niederländische (Luxemburger) Gesandte, Frh. v. Gagern (Vater) „noch den Wunsch geäussert, dass auf Erinnerung des Cardinals Consalvi .... an Stelle des Wortes Verfassung das Wort Einrichtung oder ein anderes passendes gewählt werden möge, um den Anstand zu heben, der hin

(5. Juni) bestätigt, in der zehnten Sitzung (8. Juni) aber auf Bayern's Antrag wieder beseitigt[1]), indem dieses bemerkte, „dass dieser Artikel, so wie er vorliege, schwer zu fassen sei, in nähere Bestimmungen einzugehen aber manche Bedenklichkeiten habe." (*Klüber*, Akten II., 535. Uebersicht der diplomat. Verhandlungen des Wiener Congresses. S. 448 ff. *O. Mejer*, a. a. O. S. 296.)

Damit hatte man die ganze Frage umgangen und der Kirche blieb nichts anders übrig als die Wahrung ihrer Rechte jedem einzelnen Staate gegenüber auf dem Wege der Concordate zu versuchen.

Fragen wir nach dem Grunde, weshalb ihre Sache bei dem Congresse unbeachtet blieb, so dürfte die Antwort dahin lauten, dass die ganze Richtung des Congresses daran Schuld trug.

Monate lang stritt man, während zugleich eine Festlichkeit die andere drängte, über Länderaustausche, Gebietserweiterungen, ohne einmal nur an die Hauptaufgabe, die künftige Verfassung des deutschen Reichs zu denken; immer ward dieser Gegenstand durch andere verdrängt und erst in der letzten Stunde griff man zu demselben. Es scheint auch, als hätte man von vornherein keine rechte Lust gehabt, für die Kirche etwas zu thun.

Dass eine Transaction mit dem päpstlichen Stuhle möglich war, hatte (wie *Ritter* in Wetzer' u. Welte's Kirchenlexicon Bd. XII. vgl. Bund, teutscher, S. 193. bemerkt) das Concordat mit Napoleon bewiesen. Der päpstliche Stuhl müsste, da man jetzt die Güter der Kirche wieder vertheilte, ohne sich nur mit ihm vorerst zu benehmen, protestiren. Das Stillschweigen des heiligen Stuhles würde für eine Billigung angesehen worden sein. Es war für die Sache der katho-

---

und wieder durch die Missdeutung des Wortes Verfassung veranlasst sei." *Klüber*, Akten II., 516.

1) Zwischen der zweiten Annahme des Artikels und seiner zweiten auf bayerischen Antrag geschehenen Streichung liegt noch eine Eingabe von Wessenberg (bei *Klüber*, Akten IV., 308.), die am Tage des bayerischen Antrags selbst (8. Juni) abgegeben wurde. „Es geht die Rede," sagt er, „dass neuerdings ein Antrag werde gemacht werden, den Artikel in Betreff der katholischen Kirche in Deutschland aus der Bundesakte ganz wegzulassen, und zwar aus dem Grunde, weil der nämliche Artikel der protestantischen Kirche Rechte zusichern wolle, die zum Theil mit den veränderten Verhältnissen und dem jetzigen Zeitgeiste nicht in Einklang stehen. . . . . Der protestantischen Kirche wird durch den Artikel des Bundesvertrages, welcher die völlige politische und bürgerliche Gleichstellung der drei christlichen Confessionen ausspricht, ihre verfassungmässige Existenz hinreichend gesichert. . . . . Der katholischen fehlt es jetzt gänzlich an einer gesicherten politischen Existenz. . . . Einleuchtend ist demnach die Gerechtigkeit des Verlangens, dass in der Akte, welche über die allgemeinen Angelegenheiten von Deutschland bleibende Bestimmungen enthält, auch die bestimmte Zusicherung einer neuen, zweckmässigen Begründung der politischen Existenz der katholischen Kirche aufgenommen werde." Vgl. *O. Mejer*, a. a. O. S. 299 ff.

lischen Kirche nicht vortheilhaft, dass die Anwälte derselben in den an den Congress gemachten Anforderungen nicht vollständig übereinstimmten. Der heilige Stuhl verlangte restitutio in integrum; die Oratoren thun dieses auch, aber nur in der zweiten Denkschrift vom 30. October 1814. Sie würden, wie aus ihren übrigen Schriftstücken hervorgeht, sich gerne mit einer würdigen Dotation befriedigt haben. Wessenberg accentuirt die Verfassung mittelst eines Concordates und den Primas als Centrum der katholischen Kirche in Deutschland. Aber weder die restitutio in integrum, noch ein Primas von Deutschland waren möglich. Ein Primas für den deutschen Bund war schon bei der Stellung Oesterreichs Preussen gegenüber nicht möglich. Der Widerspruch der Oratoren gegen die Aufnahme des Art. 15., wie er von Preussen concipirt war, zeugte von Klugheit. Die Protestanten, die nichts verloren hatten, und von welchen nur eine kleine Anzahl unter das tolerante Bayern gekommen war, würden leichtlich darauf, besonders in Oesterreich neue Ansprüche gegründet und Preussen würde nicht gezögert haben, sich als Schutzherr derselben zu geriren. Dass namentlich Letzteres der Grund gewesen sei, weshalb sich Oesterreich der Aufnahme des von Preussen vorgeschlagenen Art. 15. widersetzt habe, ist von Theilnehmern des Congresses ausdrücklich versichert worden (vgl. unser Archiv III., 195 ff.).

Mit Recht protestirte also der Cardinallegat Consalvi in seiner Note vom 14. Juni 1815 gegen das ganze Verfahren (bei *Klüber*, Akten VI., 437—446.):

Pour ce qui régarde les droits et les prérogatives des Eglises de l'Allemagne, droits et prérogatives *dont une partie appartient intrinséquement à la constitution générale de l'Eglise* et dont une autre partie est fondée sur la *possession légitime et canonique des Eglises germaniques*, Sa Sainteté, par suite des principes qu'on entend énoncer par les Princes glorieux qui gouvernent l'Allemagne, a lieu de nourrir l'espoir que ces Princes magnanimes prêteront tout leur concours et appui à une systémation des affaires ecclesiastiques de cette nation illustre, conforme aux lois de l'Eglise.

In gleichem Sinne sprach sich der Cardinal über die Kirchengüter aus, indem er betonte, dass für die aufgelösten deutschen geistlichen Staaten wenigstens dieselben Principien hätten gelten müssen, die man anderen Staaten gegenüber habe eintreten lassen. Les biens ecclésiastiques, patrimoine sacré de tant d'Eglises si anciennes et si illustres, nécessaires au culte divin et à l'entretien du sacerdoce et qui forment, aussi, la dotation d'établissement indispensables ou infinèment utiles au clergé séculier et régulier des deux sexes, ont été en

partie laissés aux nouveaux possesseurs sans aucun concours de l'autorité légitime, ou *restent distraits* de leurs destinations respectives.

In einer Allocution vom 4. September 1515 (bei *Pistolesi*, Vita del S. P. Pio VII. tom. 4. pag. 130 sqq. 146 ff.) bestätigte der heilige Vater den Protest seines Legaten, indem er zugleich die Hoffnung aussprach, dass die Fürsten, überzeugt von der Wichtigkeit des Gegenstandes, demselben ihre ganze Aufmerksamkeit schenken und Ihn in Stand setzen würden, die geistlichen Angelegenheiten in Ordnung zu bringen.

„Wir hoffen diess," fährt der heilige Vater fort, „insbesondere von jenem neuen Congress, der sich ausschliesslich mit Deutschlands Angelegenheiten beschäftigen soll und der gewiss nicht unbemerkt lassen wird, dass die Reiche keine sicherere Grundlage haben als die Religion." Der neue Congress that aber soviel oder sowenig als der erste Congress. —

Die Parochiallasten in Württemberg.

Von Decan und Schulinspector Schnrer zu Tannau.

Nach dem Gesetze des Kirchenraths von Trient, das auch in Württemberg seine volle Geltung hat (*Reinhardt*, über die kirchliche Baulast 1836), liegt die Kirchenbaulast in subsidium den Parochianen ob, falls die Kirchenkasse, wohin auch die Bau-Abfindungscapitalien zu rechnen sind, nicht hinreicht und so weit nicht noch die Rechtsnachfolger aufgehobener Klöster, Inhaber von ebenfalls baupflichtigen Vermögenscomplexen oder andere Kassen, auf denen privatrechtlich eine Baulast ruht, in Concurrenz gezogen werden können.

Die Parochialumlagen waren, namentlich zur Deckung von kirchlichen Baukosten, früher um so seltener, als in manchen Fällen, wo eine selbst geringer dotirte Pfarrstelle baupflichtig war, nicht einmal die Pfarrcongrua in Anspruch genommen, sondern durch die Intercalargefälle der vacanten Pfarrstelle der Bauaufwand bestritten wurde. Da nun aber einerseits die Abfindungscapitalien oft bei Weitem nicht hinreichen, anderseits der bessere kirchliche Sinn der Parochianen selbst einen grösseren Cultus- und Bauaufwand verlangt, so werden Pfarrgemeindekosten fast täglich umgelegt.

Die Frage, auf wen das Kirchenpflegedeficit und namentlich der Kostenaufwand für Kirchen-, Pfarr- und Missionerhausbauten umgelegt werden sollen, ist in Württemberg eine höchst praktische und

dringende, aber es herrscht hierin die grösste Verwirrung. Seit 1812 sind unzählige Ein- und Auspfarrungen vorgekommen, äusserst verschieden lauten auch die Richtersprüche über die Eintragspflichtigkeit der Dezimatoren zu kirchlichen Baukosten. Wohl gilt die lex Tridentina, aber nicht die mens Tridentina. Dazu kommt, dass Manche das Gesetz vom 18. Juni 1849 (Reg.-Bl. S. 207), wodurch die Pflichtigkeit zu gemeindebürgerlichen Lasten regulirt wurde, auch für den kirchlichen Gemeindeverband massgebend erachten. Dunkel ist auch geworden, ob die Beitragspflicht eine personelle oder eine dingliche auf dem Pfarrbezirke als solchem ruhende Last ist und ob auch die sogenannten Forensen oder Ausmärker belastet werden können oder nicht, und wie es sich mit den im Pfarrbezirke liegenden Gemeinde-, Heiligen- und Spitalgütern und namentlich mit den sehr zahlreichen Staatsgütern verhalte.

Jedoch ist die Sache nicht halb so schwierig als sie aussieht; wir haben nur den Faden verloren, wir dürfen ihn nur wieder aufheben. Episcopus compelare possit populum, ea subministrare, quae sufficiunt ad vitam dictorum sacerdotum sustentandam. — Episcopus parochianos omnibus remediis oportunis ad praedicta (onera) cogat — sagt das concil. Trident. sess. 21, Cap. 4, 7. Also ist es das Pfarrvolk, sind es die Parochiani, die in subsidium zur Unterhaltung des ganzen Pfarr-Systems, das ist der Kirchendiener, des Cultus und der kirchlichen Gebäude eintreten müssen. Also auf Personen ruht die Parochiallast in erster Linie, auf den Pfarrkindern, auf der Pfarrgemeide. Wir haben demnach eine Personallast und das Parochialverhältniss bildet bestimmt und lediglich den Grund, auf dem die Concurrenz zu kirchlichen Kosten ruhet. Die Kirchensprengel als solche sind Bezirke für Verwaltung des kirchlichen Amtes, sie sind keine Steuerbezirke, wie etwa die Civil-Gemeindebezirke Steuerbezirke sind, so dass hier jeder, der Güter darin liegen hat, zu den bürgerlichen Bedürfnissen der Civilgemeinde steuern muss, er mag in oder ausser derselben wohnen. Genannte Kosten sind keine Parochial-Markungskosten und die Kirche hat nie ein Steuer-Kataster über den Pfarreiboden anfertigen lassen, so dass jeder In- oder Ausmärker und zwar allein an diesen Kosten tragen müsste.

Aber darin stimmen alle Canonisten überein, dass die Parochianen nach ihrem Vermögen beitragen müssten, sei es nun, dass die Kirchenverbandskosten nach Vermögensklassen oder auch gerade nach dem Steuerfuss ausgeschlagen werden. Der Bischof darf den Bettelmann und Edelmann nicht zu gleichen Prästationen, sondern Jeden nur nach seinen Kräften anhalten. Er darf nach dem Cap. 2. Concil.

Trid. sess. 21. die nimia egestate laborantes nicht wie vermögliche Leute behandeln. Ferner sollen nicht nur die Einkünfte aus Gütern, sondern auch die aus dem Gewerbe, Capitalien, Besoldungen und Arbeitsverdienst berücksichtigt werden. Aber jeder im Pfarrverbande stehende oder in der Pfarrei wohnende selbstständige Mensch mit eigenem Herde, sei er ledig oder verheirathet, oder auch im Wittwenstande, der etwa eine Bürger- oder Wohnsteuer zahlt, kann in Concurrenz gezogen werden.

Dass der Pfarrer und Kaplan kirchlich nicht steuerpflichtig sei, das zeigt schon der Wortlaut der Tridentinischen Verordnung, insofern nur von parochiani die Rede ist, abgesehen davon, dass der Pfarrer und Kaplan, der Patron und Dezimator in der ersten Kirchensteuerklasse der Tridentinischen Ordnung laufen, welche in den Worten bezeichnet ist: omnes patronos et *alios* qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis provenientes percipiunt; weshalb alle genannten Personen nicht auch noch in die zweite Steuerklasse, welche aus den Parochianen besteht, gesetzt und mit denselben zusammen geworfen werden dürfen, um sie zum zweitenmale zu besteuern. Auch weiss die Kirche Nichts von dem heutigen Besteurungsgrundsatz, dass Diejenigen, zu deren Unterhaltung gesteuert werden muss, auch wieder besteuert werden sollen. Der Pfarrer, Kaplan, Messner, zu deren Unterhaltung nach Cap. 4 und 7. Conc. Trid. sess. 21 die Parochianen angehalten werden können, sollen nicht wieder selbst zur Beisteuer zum gleichen Zwecke angehalten werden. Uebrigens frage ich, haben nicht manche parochi decimatores bei Gelegenheit der Baulastenablösung salva Congrua alle übrigen Zehntgrundstocksgelder oder Capitalien an die Pfarrkirche abgegeben und tragen sie nicht auf ewige Zeiten durch diese Capitalien ihre Steuer in der ersten Kirchensteuer-Klasse ab, so dass ihnen nur noch die Congrua bleibt und können sie dann auch noch mit ihrer Congrua in die zweite Steuerklasse der Parochianen verwiesen werden?! Nein! — Auch den Parochianen muss der Bischof ihre Congrua d. i. ihren zum Leben nothwendigen Unterhalt lassen. Also wenn sie zu arm sind, muss die Kirche abgebrochen und müssen die Parochianen einer andern Pfarrkirche überwiesen werden.

Soll also das Vorrecht des Pfarrers darin bestehen, dass seine Congrua auch zu Parochiallasten beigezogen werde, während der nöthige Lebensunterhalt des Parochianen nicht angegriffen werden darf? Und wenn die von manchen Pfarrern abgegebenen Capitalien zur Unterhaltung der kirchlichen Gebäude nicht hinreichen und die Parochianen in Concurrenz gezogen werden müssen, so tragen nicht die verarmten Pfründner die Schuld, sondern die enorme Verletzung

derselben durch die Säculariairungsgesetze, welche doch in der Regel wieder den Parochianen zu Gute gekommen sind. (Die neuerliche Aufbesserung als eine blosse provisorische Staatspolizeivorkehrung ist hier von keinem Einflusse.)

Die gleiche Bewandtniss hat es mit den übrigen Dezimatoren und und den Patronen, nur dass diese dazu keine Congrua anzusprechen hatten, obgleich die kirchlichen Güter auch mit der Intention an sie übergegangen waren, dass sie über die kirchlichen Prästationen hinaus doch ein Nutzungsrecht haben sollten. Und doch konnte der protestantische Abgeordnete Pfäfflin und selbst die ständische Commission am 11. December 1848, und 4. und 8. März 1849 noch von Exemtionen der Geistlichen und Patronen von Mittragung der Parochiallasten sprechen und deren Aufhebung beantragen. Wo ist da noch ein Privilegium oder eine Exemtion? So weit treibt man es mit der Gleichmacherei, dass man die grössten Ungleichheiten, d. i. Ungerechtigkeiten herbeiführen kann. So greift man nach allen Seiten störend in die kirchlichen Verhältnisse, wie das Verhältniss zwischen Parochus und Parochian, zwischen Patron und seiner einstens gestifteten und subrenirten Kirche und Pfarrei, ein solches ist. Die Ständekammer muss übrigens so in einem Halbdunkel das Ungerechte noch gefühlt haben, da sie über den Antrag ihrer Commission zur Tagesordnung überging. Also Pfarrer, Kapläne, Messner, Patronen und ohne Zweifel auch die Dezimatoren bleiben in ihrem alten Rechte.

Es sind mir aus der neuesten Zeit vier Pfarrer und ein Messner bekannt, auf die man Parochialumlagen gemacht hat; ein Pfarrer und ein Messner leisteten die angesonnenen Beiträge, dem Messner aber, der zugleich Lehrer war, musste auf Betrieb seines Obern das Bezahlte wieder ersetzt werden und zwar auf oberamtlichen Spruch. Drei Pfarrer verweigerten Bezahlung mit Erfolg. In einer andern Pfarrei wollte man den Pfarrer, nicht aber den Kaplan und Messner belasten. Auch kenne ich mehrere Pfarreien, in welchen man vom Pfarrer und Messner bei Parochialumlagen, und das ist das Richtige, Nichts verlangt hat.

Was die Protestanten anbelangt, so sind sie schon nach dem tridentinischen Gesetze von kirchlichen Leistungen frei, weil sie als Häretiker nicht im Kirchenverbande stehen [1]). Nur bei einer Simultankirche könnte ihre Beitragspflicht in Frage kommen. Nach §. 1.

1) Behandelt man sie auch als Getaufte zur Kirche gehörig, so kann doch in einem Staate, wo die Protestanten bürgerlich anerkannt oder auch nur geduldet sind, von unfreiwilligen (es sei denn auf besonderem Rechtstitel beruhenden,) Leistungen derselben gegen eine Kirche, der sie nicht angehören wollen, nicht die Rede sein. Denn der äussere vermögensrechtliche Zwang könnte nur von der Staatsgewalt ausgehen. (Anm. d. R.)

der Verordn. v. 12. Sept. 1843 wird schwerlich mehr eine neue Simultankirche in Württemberg entstehen. Nur in dem Falle, wenn die Parochiallasten durch Verjährung auf die bürgerliche Gemeinde übergegangen wären, würden die Protestanten concurrenzpflichtig werden, weil an bürgerlichen Gemeindelasten jeder, wer er sei, Theil nehmen muss. Ich kenne eine bürgerliche Stadtgemeinde, auf die der Zehnten der Stiftung von einem Kloster überging, weswegen Protestanten wie Katholiken bei Erbauung der Kirche ins Mittel gezogen werden. Da nun aber jetzt diese Baulast 1848 abgelöst wurde, so berühren die Pfarrverbandskosten die Protestanten nicht mehr, und nur die Katholiken müssen in subsidium beitragen.

Es ist keine besondere oder abweichende Bestimmung, sondern nur der Ausdruck des allgemeinen Rechtes, wenn im Regierbl. 1848, S. 501. §. VIII. verordnet wird:

„Was den Bau und die Unterhaltung der Kirchen und Pfarrhäuser betrifft, so haben die Dissentienten (wenn nicht durch einen besondern in jedem Falle zu erweisenden Rechtstitel, z. B. durch Erwerbung eines Laienzehnten, auf welchem die Last der Kirchenfabrik ruht, oder durch Verjährung die Baulast von den Parochianen auf die bürgerliche Gemeinde übergegangen ist, weder zum Bau und Reparation der Kirche und des Pfarrhauses in ihrem Wohnorte, noch der in der Parochie, welcher sie bisher zugetheilt waren, zu concurriren; vielmehr treten sie diesfalls in die Rechte und Verbindlichkeiten der kirchlichen Gemeinde ein, in welche sie aufgenommen werden. Hingegen haben die Dissentienten zur Erhaltung desjenigen Kirchhofs beizutragen, auf welchem nach §. IV. die Leichen der Ihrigen zu beerdigen sind.

Es versteht sich von selbst, dass, wenn ein Haus entweder ganz oder z. B. zu zwei Drittel noch als Messnerhaus und nicht als Lehrerswohnung gilt und auf der Kirchenpflege und Pfarrgemeinde in seiner baulichen Unterhaltung lastet, die Protestanten ebenfalls weder Frohnen noch Beiträge zu leisten haben.

Sind Filialien gesetzmässig aus einer Pfarrei in eine andere übergegangen, so muss doch wohl so lange der Vermuthung Raum gegeben werden, dass sie die Rechte und Lasten der alten Pfarrei verloren und die der neuen angetreten haben, als nicht durch Recesse und Verträge etwas Anderes erwiesen wird, was wohl in Württemberg sehr selten oder nie stattfinden wird. Wenn man in Württemberg von einem kirchlichen Kirchenverband sprechen wollte, so hätte bei Ausplarrungen das Steuerrecht auf dem Boden in der alten Pfarrei zurückgelassen werden müssen, während vielmehr die Steuerlast mit

der Person in die neue Pfarrei überging. Es wäre doch verwunderlich, wenn die Neueingepfarrten bei einer wohl gerade wegen ihrer nothwendigen Kirchenerweiterung nichts beitragen, sondern beim Baue durch die altpfarrangehörigen Einwohner den müssigen Zuschauer machen wollten. Ebenso, wenn sie vielleicht die gestifteten Almosen in Empfang nehmen aber nicht frohnen wollten. Es sind mir zwei Fälle der Art bekannt; in einem wollten die Neupfärrigen nicht frohnen, im andern ein ganzes Filial nicht an den Baukosten Theil nehmen. Die Einen gaben nach, die Andern wurden vom Oberamte verurtheilt. Eben so falsch wurden in einem dritten Falle die Kirchenkosten auf die Güter vertheilt, deren Zehnten zur Pfarrkirche baupflichtig waren.

Anlangend dem katholischen Adel; so ist derselbe nach kirchlichem Rechte von Kirchenverbandskosten im Allgemeinen nicht frei. (Vergl. remissiones *Barbosae* ad hoc Cap.) Artikel 7. des schon erwähnten Gesetzes vom 18. Juni 1849 lautet: „In Beziehung auf die allgemeine gesetzliche Verpflichtung zur Theilnahme an dem Baufond für Kirche und Schule findet eine Ausnahme zu Gunsten des bisher exemten standesherrlichen und ritterschaftlichen Adels fernerhin nicht statt. Nur dieser Artikel bezieht sich auf den kirchlichen Verband, alle andern Artikel des Gesetzes aber beziehen sich nur auf civilbürgerliche Rechte und Pflichten. Nur die Exemtion des Adels von kirchlichen Lasten wollte man aufheben, was die oben citirten Verhandlungen des Landtages im Jahre 1848—49 klar beweisen, wenn man auch vom Wortlaute des Gesetzes absehen wollte, der doch nur den Adel berührt und nicht die Geistlichen. Wenn nun fest steht, dass nach diesem Gesetze (Regierbl. 1849, S. 207.) alle Begüterten: Geistliche, Lehrer, Edelleute, ohne Ausnahme den bürgerlichen Steuern und Lasten unterworfen sind, so ist es doch total falsch, wenn man glaubt, dieses Gesetz beziehe sich auch auf den Pfarrverband und es seien genannte Personen, wie den bürgerlichen so auch den kirchlichen Lasten unterworfen. Nur die Vorrechte des Adels sind auch in kirchlicher Beziehung aufgehoben, und auch dieses mit Einschränkung.

Wir haben oben bewiesen, dass die Patrone und Dezimatoren noch nach den ständischen Verhandlungen in ihrem alten Rechte stehen; nun sind aber viele vom hohen und niedern Adel Patrone oder Dezimatoren und als solche sind sie in den Orten, wo sie Dezimator oder Patron sind den Parochiallasten nicht unterworfen. Es geht also der citirte Art. 7. nur den übrigen Adel an. Nur der Adel als solcher schützt nicht mehr vor Parochiallasten. Wir haben schon oben von den steten Eingriffen des Staates in kirchliche Verhältnisse gesprochen.

Ich wiederhole es hier wieder. Der Art. 7. hätte füglich wegbleiben dürfen. Er ist gleich feindlich gegen die Kirche wie gegen den Adel. Es waren kirchliche Verhältnisse, welche weder den Staat noch die bürgerliche Gemeinde berührten und somit ihn nichts angingen. Derselbe kann der Kirche keinen Schutz angedeihen lassen den sie nicht verlangt. Weder die Kirche noch die Pfarrgemeinde hat durch diesen Eingriff in kirchliche Rechte und die Zwangsumlage auf den Adel einen besondern Segen eingeerndtet.

Ist der Adel eine qualitate decimatoris vel patroni einer Civilgemeinde zugetheilt, auf der Kirchenlasten unter besonderm Titel lasten, so muss er an denselben concurriren, sobald er Güter in der Gemeinde besitzt, er mag nun dort wohnen oder nicht. Sonst aber muss er zu der Pfarrei Beiträge leisten, in welcher er den grössten Theil des Jahres wohnt. Hat er Güter und Schlösser, wo er gar nicht oder nur kurze Zeit wohnt, so hat er zu den gemeinten Kosten dort Nichts beizutragen, wohl aber seine katholischen Hausmeister, Verwalter und Pächter, aber nur mit ihrem eigenen Vermögen. Ueberhaupt sind die Ausmärker nicht concurrenzpflichtig.

Da nämlich sowohl das Trid. Gesetz, als die citirte Verordnung vom Jahre 1818 nur von P a r o c h i a n e n, also auch von einer persönlichen Last und nicht von einer dinglichen, auf einem Pfarrbezirk als solchem ruhenden Last redet, so muss so lange die Rechtsvermuthung dafür sprechen, dass nur die im Pfarrbezirk w o h n e n d e n Parochianen nach ihrem Vermögen, wo es immer sei, zu bezahlen haben, als nicht eine wirkliche Gewohnheit bewiesen ist, dass der Boden der Pfarrei allein das Object der Steuer sei und somit jeder beitragen müsse, der Güter in derselben besitzt, er mag nun inner oder ausser derselben wohnen. Ich weiss aber nicht, wie eine solche Gewohnheit mit juristischer Consequenz bestehen könnte, wenn man bedenkt, dass die Güter des Pfarrers, Kaplans, Messners, der Kirchenpflege, der Hospitäler, der bürgerlichen Gemeinde, der Protestanten, Juden, des Adels und die zahlreichen Güter des Staates bisher frei waren und nach den ständischen Verhandlungen auch fortan als frei werden behauptet werden. Allerdings besteht in Baden ein solcher dinglicher Parochialverband, aber nur für die seit der Reformation bestehenden Pfarreien, und nur partikularrechtlich nach dem unklaren Benedict vom 26. April 1808. Ein solches Bureaucratie, welches immer mit Eingriffen in privatrechtliche Verhältnisse und in die richterliche Functionen verbunden ist, haben wir zum Glücke nicht. So viel ich weiss, werden in der Regel auch die Staatsbeamten nicht beigezogen. Dieses Alles bezieht sich auf alle Leistungen zum Cultus, Pfarrhaus- und Kirchenbau sammt allem An-

und Inhaben, als Thurm, Uhr, Glocken, Altäre, Orgel, Mauer um die Kirche, auf Geld- wie Frohnleistungen.

Wäre ein Theil des Inbaues z. B. die Uhr bei der Civil-Gemeinde, so ist das diesfällige oben schon angegeben. Uebrigens besteht kein Gesetz wornach solche Inbautheile auf der bürgerlichen Gemeinde lasteten. Erst neuerlich wurde die Uebernahme eines Thurmbaues auf die Civilgemeinde vom Ministerium abgelehnt, weil kein besonderer Rechtstitel hiefür da war und sonst fiel der Bau auf die Pfarrgemeinde, da im Gegenfalle auch die Protestanten belastet werden wären, Reg.-Bl. 1848, S. 501. Es wird aber kein Pfarrer so unpolitisch sein, besonders, wenn die Kirchenpflege bei Kräften ist, dazu beizutragen, dass solche Theile an die Civilgemeinde übergehen, weil leicht das freie Verfügungsrecht in Gefahr und selbst das Eigenthum in Frage kommen kann, wie neueste Beispiele beweisen. Das höchste Tribunal in Preussen erkennt selbst genannte Theile als Kirchenbausache an. Auch sind solche Gegenstände bei der bürgerlichen Gemeinde oft nicht am besten versorgt. So blieb einmal der Zeiger der Uhr auf Kosten einer damit belasteten Gemeinde 15 Jahre still stehen.

Die Kirche behalte also, was der Kirche ist, die Civilgemeinde das was ihr gehört. Das ist der wahre auf das Recht gegründete Frieden.

Die österreichische Gesetzgebung hinsichtlich der Bestreitung der Kirchen- und Pfarrbaukosten.

A. Bis zum Jahre 1848.

(Fortsetzung, vgl. Archiv LX., S. 70—97. 212—252.)

Expositur, Filial- und Nebenkirchen, und seelsorgliche Gebäude bei denselben.

Eine bisher nicht vollkommen ausgetragene Controverse betrifft die Bauherstellungen bei Filial- und Nebenkirchen, und die Verpflichtung der Filialgemeinden, bei den Baulichkeiten der Mutterkirche und der bei derselben bestehenden Pfarrgebäude zu concurriren, mit anderen Worten die Frage, in wiefern der in allen Bauconcurrenznormen ausgesprochene Grundsatz der Concurrenzpflichtigkeit aller eingepfarrten Gemeinden zu Kirchen- und Pfarrbauten auch auf jene Gemeinden anzuwenden sei, die eine eigene Kirche, mitunter auch einen dabei angestellten Curaten besitzen.

Ein an das böhmische Gubernium erflossenes Hofdecret vom 20. November 1786, Z. 2799, verfügte, dass die Ortscapelle in N. nicht zu sperren, sondern der Gemeinde für künftige Fälle zu belassen und aus ihrem Vermögen zu unterhalten sei.

Ferner kömmt die Verordnung des galizischen Guberniums vom 24. October 1791, Z. 24,734, folgenden Inhalts zu beachten: »Durch Verordnung vom 31. März 1791 ist bestimmt worden, dass die Kirchen der aufgehobenen griechisch-katholischen Pfarren den Gemeinden nicht zu entziehen sind, wenn sie dieselben unterhalten wollen, und die hieraus wegen der Geräthschaften solcher Kirchen entstandene Frage wurde am 11. Mai 1791 dahin entschieden, dass die ehedem evacuirten Kirchen ihre zum Religionsfond übernommenen Geräthschaften nicht mehr zurückbekommen sollen, und nur denjenigen Kirchen, welche erst künftig Pfarren zu sein aufhören, ihre wirklich vorfindliche innere Einrichtung gegen inventarmässige Beschreibung ferner zu belassen ist. Diese Belassung versteht sich jedoch von selbst dahin, dass die Kirchensachen einer concentrirten Pfarre nicht, wie man verschiedentlich die Auslegung wahrnimmt, ausschliessend bei der Gemeinde, sondern hauptsächlich unter der Aufsicht und Verantwortlichkeit des Pfarrers zu verbleiben haben, welcher sich derselben nach Belieben und Nothdurft in der Mutter- oder solchen Quasi-Filialkirche um so mehr bedienen kann, als die zusammengezogenen Pfarren nur einen einzigen gemeinschaftlichen Seelsorger haben und auch nur einen und den nämlichen Pfarrbezirk ausmachen, hiernächst auch in dergleichen nicht systemisirten Kirchen concentrirter Pfarren ordentlicher Weise nur bisweilen ohne Abbruch des Gottesdienstes für die Mutterpfarre, mithin bloss an Werktagen die heilige Messe gelesen werden kann, bei welcher Bewandtniss die Kirchensachen meistens nur unnütz und ohne Gebrauch erliegen würden.«

Aus Anlass eines besonderen Falles ist mit dem Hofkanzleidecrete vom 25. Mai 1820, Z. 14,341, dem böhmischen Gubernium bedeutet worden: »Filialkirchen haben wohl gewöhnlich ein eigenes Vermögen, und unterstehen in Absicht auf die Erhaltung und Verwaltung desselben einer Kirchenvogtei (advocato ecclesiae), aber sie haben und brauchen keinen Patron. Ihre Erhaltung geschieht in der Regel aus dem eigenen Vermögen oder den Beiträgen derer, welchen an der Erhaltung dieser Kirchen gelegen ist. Dass die zur Mutterkirche N. gehörige Filialkirche zu N. eine Jesuitenkirche war, folgt nicht aus dem, dass sie sich in einem den Jesuiten gehörigen Pfarrbezirke befindet. Aus dem, was vorliegt, geht für keinen öffentlichen Fond eine Pflicht hervor, Kosten für deren Erhaltung zu tragen.«

Ferner heisst es am Schlusse einer gleichfalls nach Böhmen ergangenen Hofkanzleientscheidung vom 23. October 1823, Z. 32,803, dass es ein gesetzliches Patronat nur bei Pfarrkirchen, nicht aber bei Filialen gibt, so lange diese keine pfarrlichen Rechte geniessen, da es bei diesen dem Dominium oder den Gemeinden, welche diesen Filialkirchen zugehören, frei steht, dieselben zu erhalten, und wenn sie zu Grunde gehen, wieder aufzubauen oder nicht, was bei Pfarrkirchen nicht der Fall ist. Dessgleichen in dem Hofkanzleidecrete vom 8. April 1824, Z. 9982 (nach Böhmen): So lange die Pfarrkirche zu N. eine Filiale war, gab es kein Gesetz, das zu Kostenbeiträgen für Baulichkeiten nach dem allgemeinen Normale zwang; denn man konnte diese Filiale auch eingehen lassen. Einen Patron, mit gesetzlichen Verbindlichkeiten gibt es nur bei Pfarrkirchen.

Damit im Einklange steht, was die Hofkanzlei unter dem 8. Mai 1840, Z. 14,371, aus Anlass der Errichtung einer Expositur zu D. bezüglich des Patronates dem Tyroler Gubernium bemerkte, nämlich, dass Filialkirchen keinen Patron haben und brauchen, und ihre Erhaltung in der Regel aus dem eigenen Vermö-

gen oder den Beiträgen derer geschehe, welchen an der Erhaltung dieser Kirche gelegen ist. Auch in Ober-Oesterreich hat die gesetzliche Bauconcurrenz auf Filialkirchen nach der Verordnung vom 29. November 1827, Z. 30,720, nur in dem Falle Anwendung, wenn erwiesen würde, dass der pfarrliche Gottesdienst in der Filial- und Pfarrkirche gehalten, folglich auch die Filialkirche gleichsam als comparochiale erhalten werden muss.

In dem an das küstenländische Gubernium erflossenen Hofdecrete vom 5. October 1826, Z. 26,390, werden dreierlei Arten von Filialkirchen unterschieden: a) solche, die mit einem Beneficium, welches einen Patron hat, der auch jener der Pfarrkirche ist, und nicht unbekannt sein kann, verbunden sind; oder b) solche, bei welchen nothwendiger Weise um der Seelsorge willen ein Capellanus expositus angestellt, und von dem Pfarrer ganz abhängig ist. Diese Filialkirchen sind integrirende Theile der Pfarrkirchen und haben mit diesen einen und denselben Patron (dagegen erklärte die Hofkanzlei unter dem 21. October 1841, Z. 32,104, dem küstenländischen Gubernium, es sei keine nothwendige Folge, dass der Patron der Mutterkirche auch der Patron der Filialkirche sei, indem das Patronat über die letzteren ganz, abgesehen von jenem über die Mutterkirche, nach den bekannten Erwerbsquellen »dos, aedificatio, fundus« erlangt werden könne; es seien ferner in der Regel Kirchen- und Pfarrgebäude an Filialstationen von den betreffenden Gemeinden selbst zu erhalten); oder c) solche, welche, mag bei ihnen sich ein Geistlicher befinden oder nicht, für die Seelsorge und den pfarrlichen Gottesdienst entbehrlich und nur zum Nutzen einzelner Familien oder Gemeinden vorhanden sind. Diese haben keinen Patron, sondern müssen von denen erhalten werden, zu Gunsten deren sie da sind, wenn sie nicht besonders gestiftet sind und in der Stiftungsurkunde angeordnet ist, wer für sie zu sorgen hat.

Im Jahre 1827 entstand aus Anlass eines Falles in Tyrol die Frage, ob die aus einer Pfarre ausgeschiedenen Gemeinden bei den Pfarrhofbaulichkeiten der Mutterpfarre zu concurriren haben? In dem Hofkanzleidecrete vom 31. Mai 1827, Z. 13,796 (nach Tyrol) wurde unterschieden: Die Curatien, welche aus der Pfarre N. exscindirt worden sind, sind entweder selbstständig, und dann sind ihre Gemeinden, bei dem Mangel eines Vertrages oder einer gesetzlichen Gewohnheit, von Gesetzes wegen nur verpflichtet, zu den Herstellungen bei ihren Curatiegebäuden zu concurriren (was auch in dem Hofkanzleidecrete vom 8. Jänner 1841, Z. 198, als Grundsatz ausgesprochen erscheint); oder sie sind lediglich Expositurен (mit Priestern besetzt, die ad nutum amovibles sind), und dann sind diese Expositurен nur Caplaneigebäude, welche mit dem Pfarrhofe derart ein Ganzes ausmachen, dass alle zur Pfarre gehörigen Gemeinden zu allen bei diesem Ganzen, also Pfarrhof- und Cooperatorswohnungen, vorfallenden Baulichkeiten zu concurriren sich um so mehr verpflichtet ansehen müssten, als widrigens die einen Gemeinden unbilliger Weise mit einer doppelten Last beschwert würden. Haben aber die Gemeinden (in denen der Pfarrhof steht) nicht auch mit Hand- und Zugarbeiten zu den Curatiegebäuden concurrirt, verpflichten sie sich nicht, es zu thun: so können sie nicht begehren, dass die übrigen Gemeinden zu dem in der Mitte der obigen Gemeinden befindlichen Pfarrhofe concurriren sollen; zu dieser Concurrenz sind daher diese Gemeinden unter den angeführten Voraussetzungen nicht zu verhalten.

Im Laufe des Jahres 1834 kam aus dem Küstenlande ein Fall zur Verhandlung, in dem es sich um die Bauconcurrenz von Gemeinden einer Curatie

zu der Mutterpfarre derselben handelte. In dem Bereiche der Pfarre B. besteht nämlich die Caplanei S., zu welcher mehrere Gemeinden in seelsorglicher Beziehung zugetheilt sind, von denen auch der Caplan seine Sustentation bezieht. Das Ordinariat sprach sich dahin aus, dass diese Caplanei als eine von der Mutterkirche B. abhängige Expositur anzusehen sei und der Exposit oder Curatcaplan zu S. nach canonischen Grundsätzen, da er auf die dortige Curatie nicht installirt wird, nicht als unabhängig betrachtet werden könne. Mit Hofkanzleidecret vom 4. Juli 1834, Z. 16,466, wurde erklärt, dass bei dem Umstande, als die zur Caplanei S. gehörigen Gemeinden dort ihren eigenen Seelsorger haben, von dem sie pastorirt werden, so wie auch ihre eigene Kirche, und verpflichtet sind, bei den dortigen Pfarrhof- (Curatie-) und Kirchenbaulichkeiten die gesetzliche Zug- und Handrobot zu leisten, sie nicht auch zu anderen Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten mit einer Bauconcurrenz in's Mitleid gezogen werden können, wodurch ihnen eine in den Gesetzen nicht gegründete Last aufgebürdet würde. — Die Hof- und Kammerprocuratur äusserte sich, dass es nicht erklärbar sei, wie eine Art von Abhängigkeit des einen, die pfarrlichen Pflichten im eigenen Namen erfüllenden Seelsorgers von einem anderen auf die Verpflichtungen der betreffenden Gemeinden Einfluss üben sollte.

Bei der Verhandlung über diesen Fall hatte man auch eine Entscheidung der Hofkanzlei vom Jahre 1826, Z. 23,857, in Erwägung gezogen, welche die Gemeinden R. und P. im Küstenlande betraf. Die Gemeinden gehörten zur Pfarre N. und jede derselben hatte eine eigene Kirche, und bloss über ihr Ansuchen zu ihrer grösseren Bequemlichkeit einen eigenen von der Mutterpfarre dahin exponirten Caplan erhalten, der sonach ganz von dem jeweiligen Pfarrer in N. abhängig ist und bei dessen Abgang oder Erkrankung die Gemeinden von der Geistlichkeit der Pfarre N. pastorirt werden, daher sie auch kein Recht haben, auf die Wiederbesetzung der erledigten Caplanstelle und inzwischen auf die Anstellung eines Provisors zu dringen. Bei diesen Verhältnissen wurden die Gemeinden R. und P. bei den Herstellungen der Cooperatorswohnung der Pfarre N., zu der sie eigentlich gehören, concurrenzpflichtig erklärt und zur Robotleistung verhalten. Ein Gleiches glaubte die Hofkanzlei in dem besprochenen Falle vom Jahre 1834 nicht thun zu können, weil dieser mit den vom Jahre 1826 nicht identisch ist, indem der Curatie oder Localie S., die schon seit undenklichen Zeiten besteht, ein eigener selbstständiger Pfarrsprengel zugewiesen ist, zu welchem sieben Gemeinden mit mehr als 1300 Seelen gehören, die einzig und allein von dem Curaten in S. pastorirt werden.

Als entscheidend für das Nichtvorhandensein der Verpflichtung, bei den Bauten der Mutterkirche zu concurriren, wurde demnach der Umstand angesehen, dass zu S. ein systemisirter Seelsorgsposten besteht, der im Erledigungsfalle wieder zu besetzen kömmt; als irrelevant betrachtete man den Umstand, ob der Curat von S. von dem Pfarrer der Mutterkirche abhängig und ad nutum amovibel sei oder nicht. Deshalb erkannte die Hofkanzlei unter dem 16. November 1834, Z. 29,076, es sei das Verhältniss der Curatstation zu S. von dem Ordinariate so bezeichnend dargestellt worden, dass daraus die Enthebung der zu dieser Station gehörigen Gemeinden von der ihnen zugemutheten Concurrenzleistung sich ergebe, indem aus der Abhängigkeit des Curaten in S. von dem Pfarrer in B. nicht folge, dass, wenn in der Person dieses Curaten eine Aenderung eintritt, diese Station nicht sogleich wieder besetzt werden müsse.

Ein anderer Fall kam im Jahre 1837 zur Verhandlung. Zur Pfarre H. im

Küstenlande gehören 8 Gemeindefractionen, die einen eigenen Curaten mit einer Kirche zu P. haben, bei welcher sie alle Auslagen bestreiten. Es entstand die Frage, ob diese Gemeindefractionen zu den Kirchen- und Pfarrhofbauten bei der Mutterpfarre concurrenzpflichtig seien? Die erwähnten Gemeindefractionen beanspruchten die Enthebung von dieser Concurrenz mit Berufung auf die im Jahre 1834 erfolgte Befreiung der Gemeinden der Curatie S. von dieser Verpflichtung. Die unter dem 21. Juli 1837, Z. 17,546, erflossene Entscheidung der Hofkanzlei lautete: »Nur nach allgemeinen Grundsätzen lässt sich behaupten, dass, da die Filialkirchen von den Rechten der Kirche participiren, mit der sie vereinigt sind, die Filialisten an den Lasten derselben soweit mittragen sollen, als der bezogene Vortheil beträgt. Diesem Grundsatze zufolge können sie zwar zu der Herstellung bei Pfarrgebäuden, nicht aber auch zu jenen bei dem Gebäude der Mutterkirchen verhalten werden, indem der Seelsorger gemeinschaftlich ist, nicht so die Kirche. Da es sich im vorliegenden Falle um Beiträge zu dem Pfarrhofbaue handelt, so wären die Filialisten von P. dazu zu verpflichten.«

In derselben Richtung entschied die Hofkanzlei mit dem an das küstenländische Gubernium ergangenen Decrete vom 17. Juni 1842, Z. 17,552.: »Da die Gemeinden T. C. und C. anerkanntermassen von der Pfarre B. (hinsichtlich der Vornahme der Trauungen) abhängig sind, so sind sie nach den bestehenden Normen, ungeachtet sie eigene exponirte Capläne haben, zur Herstellung der Pfarrwohnung in B. nach den in dem betreffenden Antheile des Küstenlandes geltenden Concurrenzvorschriften mit den Materialien, dann Hand- und Zugarbeiten zu concurriren verbunden; dagegen stehen sie mit den Cooperatoren in B., von denen sie keine Assistenzleistung in der Seelsorge erhalten, in keiner Beziehung und da jede Gemeinde nur für ihre Seelsorger zu sorgen hat, so können obige Gemeinden auch nicht zur Concurrenzleistung für die Wohnung der erwähnten Cooperatoren verhalten werden.«

Auch der Hofrecurs der Gemeinde R. wegen Beitragsleistungen zu den Kirchenbauten in T. ist mit dem Hofkanzleidecrete vom 18. Jänner 1838, Z. 122, zurückgewiesen worden. Die Gemeinde R. besass wohl eine Kirche, in welcher alle Sonn- und Feiertage von der Pfarre T. aus der Gottesdienst excurrendo besorgt wurde; allein die Gemeinde R. hatte keinen eigenen Seelsorger, sie war somit zur Pfarre T. gehörig und dahin eingepfarrt; sie konnte somit von der gesetzlichen Verbindlichkeit nicht enthoben werden, gleich den übrigen nach T. eingepfarrten Gemeinden bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten, die bei der Pfarre T. vorfallen, zu concurriren. Dagegen erklärte das Hofkanzleidecret vom 8. Jänner 1841, Z. 198, dass, nachdem dargethan war, dass die Curaten von St. A. und M. in Tyrol selbstständig sind, die fraglichen Gemeinden nicht zu den Pfarrbaulichkeiten der Pfarrkirche von B. in das Mitleid gezogen werden können (es waren dem Pfarrer zu B. in Bezug auf die drei genannten Filialstationen einige Rechte vorbehalten worden, doch keine pfarrherrlichen Jurisdictionsrechte, sondern blosse Ehrenvorzüge als eine dauernde Erinnerung an die frühere Abhängigkeit; es bestand demnach kein Abhängigkeitsverhältniss in seelsorglicher Beziehung.)

Diess vorausgesetzt wird sich die Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 9. März 1860, Z. 14,585, nicht in allen Richtungen halten lassen; sie lautet: »Die Statthaltereientscheidung, mit welcher der Gemeinde C. die Concurrenzleistung zu den Bauherstellungen an der unter dem Patronate des Studienfondes stehenden Pfarrkirche in C. mit Ausschluss der Filialgemeinden auferlegt wurde, wird in Hinblick auf die Hofkanzleierlässe vom 4. Juli, 14. Au-

gust und 16. November 1834, Z. 16,466, 20,496, 29,076, und vom 21. Juli 1837, Z. 17,546, wornach Filialgemeinden (soll wohl heissen Pfarrgemeinden), welche weder einen eigenen Seelsorger noch eine eigene Kirche haben, gleich den eigentlichen Pfarrkindern der Mutterkirche zu den Pfarr- und Kirchenbauten derselben beizutragen haben, Filialgemeinden hingegen, welche zwar keinen eigenen Seelsorger, aber doch eine eigene Kirche haben, nur zur Concurrenz bei den seelsorglichen Gebäuden der Mutterkirche, nicht aber auch bei ihren Kirchenbauherstellungen verpflichtet sind, Filialgemeinden endlich mit eigener Kirche und eigenem Seelsorger von jedem (? vgl. das voranstehende Hofkanzleidecret vom 17. Juni 1842, Z. 17,552.) Beitrage zu Pfarr- und Kirchenbauten der Mutterpfarre durchaus befreit sein sollen, aufrecht erhalten.«

Beizufügen kömmt eine unter dem 17. October 1860, Z. 7802, erstattete Aeusserung des fürsterzbischöflichen Consistoriums von Prag. Wenn die Filialisten auch eine eigene Kirche haben, so bleiben sie doch Pfarrgenossen (parochiani, Concil. Trident. Sess. 21. de reform. cap. 7.) und werden so wenig von dem Rechte, die Mutterkirche zu besuchen, ausgeschlossen, als sie sich der Pflicht, dem Gottesdienste zu gewissen Zeiten dort beizuwohnen, entschlagen können. Sie machen nur freiwillig auf die Dauer ihres gestifteten Gottesdienstes keinen Gebrauch von der Mutterkirche, müssen aber jedenfalls zugelassen werden, ja wenn ihre Filialkirche oder die zum Gottesdienste daselbst bestimmte Stiftung zu Grunde geht, zum Besuche der Mutterkirche ex officio angewiesen werden.

Beischaffung der kirchlichen Einrichtungsstücke und Geräthe.

Mit dem Hofdecrete vom 7. November 1811 wurde gestattet, dass da, wo das Kirchenvermögen zur Deckung der Kosten der nothwendigen Einrichtung nicht ausreicht, in so lange es anhält, in der Kirche nebst dem Opferstocke für die Armen, noch ein zweiter zur Bestreitung der Kirchenerfordernisse errichtet werde.

Aus Anlass einer bei der Hofkanzlei anhängigen Verhandlung hatte dieselbe die sämmtlichen Landesstellen der deutsch-slavischen Provinzen aufgefordert, zu berichten, aus welchen Fonden die Kirchenparamente für die Pfarrkirchen bestritten werden. Aus den eingegangenen Berichten ergab sich Folgendes:

1. In Niederösterreich werden im Einklange mit §. 7. des Baunormales vom Jahre 1805 die Anschaffungskosten für Kirchenparamente aus der betreffendes Kirchencasse, und wenn diese nicht ausreicht, von dem Patrone bestritten.

2. In Oberösterreich ist bei jenen Kirchen, deren eigenes Vermögen zur Bedeckung der Auslagen nicht auslangt, der Kirchenpatron verpflichtet, die Anschaffung der Kirchenparamente zu bestreiten, und zwar gemäss der Hofkanzleiverordnungen vom 22. September 1813, Z. 15,080, und 11. April 1822, Z. 9390, welche ausdrücklich bestimmen, dass die Bestreitung derjenigen Auslagen der Kirche, welche aus dem eigenen Vermögen nicht bedeckt werden können, dem Patrone zuzuweisen sei, wie diess schon aus der Natur des Patronatsrechtes und aus den allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten der Patrone folge.

3. In Salzburg hingegen wird die Auslage für die Anschaffung von Kirchenparamenten, wenn die Mittel des eigenen Kirchenvermögens nicht zureichen, aus den entbehrlichen Ueberschüssen der Nebenstiftungen bestritten, und wenn die Mutterkirche oder ihre Filialen und Nebenstiftungen diese Auslagen zu bestreiten nicht vermögen, so werden hiezu auch, jedoch mit jedesmaliger Ein-

stimmung des fürsterzbischöflichen Consistoriums, die Fonde der zu diesen Kirchen gehörigen Bruderschaften in's Mitleid gezogen. Für diese Uebung, nach welcher zur Bestreitung der Kirchenbedürfnisse von Seite des Patrons ein Beitrag nicht geleistet wird, besteht zwar keine bestimmte Vorschrift; allein die in dem Herzogthume Salzburg von jeher beobachtete gegenseitige Unterstützung der Mutterkirchen und ihrer Filialen wird durch den canonischen Verband derselben begründet, und es ist bisher diese wechselseitige Unterstützungsverbindlichkeit eben so wenig, wie die Verpflichtung einer Kirche zur Bestreitung ihrer eigenen Auslagen in Zweifel gezogen worden.

4. In Steiermark werden die Kosten für Anschaffung der Kirchenparamente ganz so wie die Auslagen für die übrigen Kirchenerfordernisse, wenn nicht freiwillige Beiträge dazu von den Pfarrkindern oder von besonderen Wohlthätern geleistet werden, aus dem disponiblen Kirchenvermögen, und in soweit dieses nicht hinreicht, vom Patrone bestritten. Diess ist in der dortigen Provinz schon seit jeher allgemein üblich, ohne dass eine besondere Vorschrift darüber bekannt wäre. Der Patron ist im Allgemeinen verpflichtet, in soweit die Auslagen auf die jährlichen Kirchenerfordernisse aus dem Einkommen der Pfarrkirchen mit Inbegriff freiwilliger Beiträge nicht gedeckt werden können, den Abgang der Kirchencassen zu decken. Diese Verpflichtung ist unbestritten anerkannt und es wird sich hiernach allgemein benommen.

5. In Böhmen tragen die Kosten für Beischaffung der Kirchenparamente a) das Kirchenvermögen überhaupt, b) das für Kirchenparamente ausschliesslich bestimmte Stiftungsvermögen insbesondere, c) der Kirchenpatron, d) Kirchenwohlthäter und in gewissen Fällen e) der Religionsfond. Die Verpflichtung des Kirchenvermögens zur Bestreitung der Beischaffung von Kirchengeräthschaften liegt in der natürlichen Bestimmung dieses Vermögens, das nämlich nicht nur zur Unterhaltung des Kirchengebäudes, sondern wesentlich auch zur anständigen und erbaulichen Abhaltung des Gottesdienstes verwendet werden soll. Langt das Vermögen oder eigentlich die Cassebaarschaft der Kirche zur Anschaffung der nöthigen Paramente nicht aus, so wird die Unterstützung nach Zuiass des Hofdecretes vom 28. October 1791, Z. 3150, von der Filialkirche angesprochen. Ist auch diese unvermögend und bestehen auf dem Dominium mehrere Kirchen desselben Patronates, so wird das Concretalvermögen dieser Kirchen, jedoch nur vorschussweise in Anspruch genommen. Erst dann, wenn der Abgang des eigenen Kirchenvermögens weder aus dem Filial- noch aus dem Concretal-Kirchenvermögen gedeckt werden kann, tritt wie bei den Kirchenbaulichkeiten die Verpflichtung für den Patron ein, das Abgängige zu ersetzen. Besteht ein Stiftungsvermögen für Kirchenparamente, so wird dasselbe dem stifterischen Willen gemäss hiezu verwendet; ist dasselbe nicht zureichend, so tritt das obige Verfahren ein. Bei neu errichteten Curatien hat, wenn nicht andere Vorkehrungen getroffen sind, der Religionsfond gemäss Hofdecret vom 9. Jänner 1789 die Kosten der Paramente und Kirchenerfordernisse so lange zu bestreiten, bis die Kirche zu einem solchen Vermögen gelangt, dass sie diesen Aufwand selbst übernehmen kann. Dieses Verfahren wird in der Regel auch bei den Filial- und Localekirchen beobachtet; nur bei Filialkirchen, die unvermögend sind, und über die Niemand das Patronatsrecht ausüben will, werden die Kosten zur Anschaffung der Kirchengeräthe nach der Bestimmung des Hofdecretes vom 20. Mai 1820, Z. 14,941, Jenen zugewiesen, denen an der Erhaltung der Filialkirchen gelegen ist.

6. In Mähren und Schlesien pflegt die Anschaffung der Kirchenparamente sowohl bei den landesfürstlichen als auch Privatpatronatspfarren, wenn keine besondern Stiftungs- oder Wohlthätigkeitsbeiträge zu Gebote stehen, aus dem vorhandenen Kirchenvermögen und in Ermanglung dessen von dem betreffenden Kirchenpatrone bestritten zu werden. Besondere Normen hierüber sind auch in dieser Provinz nicht erflossen; sie liegen aber nach der Meinung des Guberniums in den allgemeinen Directiven über die Verpflichtungen der Patrone, für ihre Kirchen bei dem Abgange des Kirchenvermögens zu sorgen und in dem Bauconcurrenznormale vom Jahre 1797, nach welchem vor Verwendung des Kirchenvermögens zu Patronatsbaulichkeiten die currenten Kirchenbedürfnisse bedeckt sein müssen.

7. Für Galizien wurde in der Hofkanzleiverordnung vom 18. November 1797, Z. 35,952, der Grundsatz ausgesprochen, dass die Pfarrer, besonders die gut dotirten, zur Beischaffung der nach und nach unbrauchbar werdenden Kirchenparamente aus Eigenem verpflichtet sind. Als aber die Concurrenzleistung zu kirchlichen Baulichkeiten in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 13. December 1811 geregelt wurde, erklärte die Hofkanzlei unter dem 7. November 1816, Z. 20,244, dem galizischen Gubernium: »Das Kreisschreiben vom 17. Jänner 1812 hat lediglich die Kirchenbaulichkeiten, keineswegs aber die Anschaffung der Einrichtungsstücke der Kirche zum Gegenstande, welche zu dem eigentlichen Kirchenbau nicht gerechnet werden können; es können daher die Dominien zur Bestreitung der diessfälligen Kosten (für Orgelbau, Beicht- und Betstühle, Kanzel, Altäre, Glocken, Paucken, Verschönerungen, abgesehen von den zum gottesdienstlichen Gebrauche erforderlichen Apparamenten) nicht verhalten werden.« Das Gubernium machte bei der Kundmachung dieses Hofkanzleidecretes (13. December 1816, Z. 56,119) die Bemerkung, dass die erwähnten, hiernach der Behandlung nach den Bauconcurrenz-Grundsätzen entzogenen Einrichtungsstücke bloss von dem Kirchenpatrone beizuschaffen seien.

Allein hievon hatte es das Abkommen; denn unter dem 20. December 1831, Z. 46,811, eröffnete die Hofkanzlei dem galizischen Gubernium: »Seine Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. November anzuordnen geruht, dass die (Orgeln, Beicht- und Betstühle, Kanzeln, Altäre, Glocken und die) Kircheneinrichtungen (abgesehen von den zum Gottesdienste gehörigen Paramenten), so lange als die Norm vom 17. Jänner 1812 giltig bestehen wird, den Kirchenbaulichkeiten in Absicht auf die Frage, wer die Kosten derselben zu bestreiten habe, gleich zu halten, eigentlich unter die Kirchenbaulichkeiten aufzunehmen seien. Es hat daher von dem unterm 7. November 1816, Z. 20,299, diessfalls angeordneten Unterschiede abzukommen.« Das Gubernium hat diese Vorschrift mit dem Beisatze bekannt gemacht, dass die in der Allerhöchsten Entschliessung ausgenommenen Paramente der betreffende Kirchenpatron anzuschaffen habe.

Hiernach wird sich in Galizien benommen, und es werden dort die Kirchenparamente, wo solche nicht durch freiwillige Sammlungen der Gemeinden oder durch Geschenke und Stiftungen erzielt werden, auf Kosten des Patrons angeschafft. Dagegen wird die Auslage für die Erhaltung der Paramente vermöge der Directiven über die Aufnahme der Pfründeninventarien dem jeweiligen Pfründner zur Last gelegt, welchem auf Kirchenauslagen mit Inbegriff der Verbindlichkeiten jährlich 50 fl. von dem Pfründeneinkommen zu guten gerechnet werden.

In der Bukowina wird auf dem Grunde derselben Bestimmungen das nämliche Verfahren beobachtet.

8. In Illirien sind bezüglich der Beischaffung der Paramente keine speciellen Verordnungen bekannt. An den meisten Pfarrkirchen werden die Paramente von einzelnen Wohlthätern oder nach geschehener Aufforderung von Seite der Kirchenvorstehung durch freiwillige Beiträge der Pfarrgemeinden beigeschafft. Wo aber dieses der Fall nicht ist und die Kirche eine hinlängliche Cassebaarschaft oder sonst ein disponibles Vermögen besitzt, da wird dieses dazu verwendet. Nur in jenen Fällen, wo auch wegen Vermögenslosigkeit der Kirchen die Paramente aus den Mitteln derselben nicht beigebracht werden können, wird der betreffende Patron um den erforderlichen Beitrag gebeten, welcher, soferne die Kirche unter dem öffentlichen Patronate steht, mit Hinblick auf das Hofdecret vom 9. Jänner 1789 bisher anstandslos aus dem Religionsfonde angewiesen wurde. Dieses Hofdecret, welches in Böhmen unter dem 21. Jänner 1789 kundgemacht wurde, verlangt, dass es bei jenen Kirchen, welche ihre Bedürfnisse selbst zu bestreiten im Stande sind, von dem diessfälligen Beitrage, den sie etwa aus dem Religionsfonde erhalten, abzukommen habe. Man folgerte daraus, dass bei den Kirchen, die kein ausreichendes Vermögen haben, diesen Fond zu den in Rede stehenden Auslagen berufen sei.

9. Im Küstenlande wird zunächst, das Kirchenvermögen zur Beischaffung der nöthigen Paramente ins Mitleid gezogen. Bei Pfarren, die neu errichtet und mit keinem oder zu geringem Vermögen versehen sind, wurden bei verschiedenen Gelegenheiten Pauschalien aus dem Religionsfonde, aber nur provisorisch und bis zur Zeit bewilliget, als die betreffende Kirche zu Vermögen kommen sollte. Dessgleichen wurden aus dem Bruderschaftsfond dann und wann Beiträge zu dem obigen Zwecke bewilliget. Wenn weder ein hinreichendes Kircheneinkommen vorhanden ist, noch der Religions- oder Bruderschaftsfond aushilft, beschränkt man sich lediglich auf milde Beiträge und Collecten bei den Pfarrkindern, welche jedoch nur ein geringes Ergebniss liefern. Das Gubernium wollte zu Gunsten der armen Kirchen das vorhin bezogene Hofdecret vom 9. Jänner 1789 geltend machen.

10. In Tirol und Vorarlberg besteht über die Bestreitung der Anschaffungskosten von Kirchenparamenten kein bestimmtes Gesetz; dieselben werden als streng kirchliche Auslagen aus den currenten Renten und Ersparnissen des hiezu der Natur der Sache gemäss zunächst berufenen Kirchenvermögens bestritten, in soweit solches zureicht. In soferne keine Rentenüberschüsse vorhanden sind, wie diess bei den meisten Kirchen in Vorarlberg und bei mehreren in Nordtirol der Fall ist, werden in analoger Anwendung des bezüglich der Concurrenz zu Kirchenbauten erflossenen Hofkanzleidecretes vom 15. November 1800, Z. 12,873, die Filialkirchen in Anspruch genommen, oder; in soferne auch diese keine Ueberschüsse besitzen, die fraglichen Auslagen von Wohlthätern oder mittelst Sammlung freiwilliger Beiträge oder endlich von den bezüglichen Pfarrgemeinden bestritten, ohne einen Patron in Anspruch zu nehmen (vergleiche jedoch das weiter unten angeführte Hofkammerdecret vom 10. Jänner 1805, Z. 610).

Im Jahre 1842 hatte die allgemeine Hofkammer den Wunsch geäussert, dass über die Frage, ob die Kirchenpatrone in Tirol und Vorarlberg auch zur Beischaffung der inneren Einrichtungsstücke zu concurriren haben, die Allerhöchste Entschliesung eingeholt werde. Diese ist nach hierwegen gepflogener Verhandlung unter dem 30. Juli 1842 erflossen, mit dem Hofkanzleidecrete vom 5. August 1842, Z. 24,277, dem Tiroler Gubernium kundgemacht worden und lautet: »Ich finde Mich durch diese Verhandlung nicht bestimmt, eine Vorschrift über die Ver-

pflichtung des Patrons zur Anschaffung der Kircheneinrichtung zu erlassen. Es hat in dieser Beziehung bei der bisherigen Uebung zu verbleiben. Uebrigens ist es Mein Wille, dass auch in den Fällen, in denen das Patronatsrecht dem Staate oder einem öffentlichen Fonde zusteht, sich nach demjenigen, was dieser Uebung entspricht, benommen werde. Diese Meine Entschliessung ist der allgemeinen Hofkammer zur Darnachachtung mitzutheilen.«

Aus dem Vorangehenden zeigt es sich, dass zwar kein eigenes Gesetz vorhanden sei, welches die aus der Natur des Patronates hergeleitete Verpflichtung jedes einzelnen Kirchenpatrons zur Bestreitung der durch keine anderen Zuflüsse bedeckten Kosten für Kirchenparamente sanctionirte, dass jedoch in den verschiedenen Provinzen durch fortgesetzte Uebung sich eine feststehende Norm für vorkommende Fälle gebildet habe, nach welcher eine subsidiarische Verpflichtung des Patrons im Küstenlande, Tirol und Salzburg nicht besteht, dagegen in Niederösterreich, Steiermark, Mähren, Schlesien, Galizien und im Lande ob der Enns, wenn kein besonderes Stiftungsvermögen, keine milden Beiträge oder ein Kirchenvermögen zu diesem Zwecke verwendet werden kann, der Patron die Paramente oder wenigstens das Abgängige aus Eigenem bestreiten muss.

In Ansehung dessen hatte die allgemeine Hofkammer unter dem 5. September 1845, Z. 23,398, an die niederösterreichische und ob der Enns'sche Regierung, dann an die Gubernien zu Gratz, Prag, Brünn, Laibach und Lemberg das nachstehende Decret erlassen: »Es ist die bestehende Uebung wahrgenommen worden, zur Bestreitung von Auslagen für Kirchenparamente bei Pfarrkirchen landesfürstlichen Patronates den Staatsschatz aus dem vermeintlichen Titel einer ihm diessfalls vermöge der Patronatseigenschaft subsidiarisch obliegenden Beitragspflicht mittelst Anweisung von Geldbeträgen in Anspruch zu nehmen. Da jedoch eine Verpflichtung solcher Art weder aus dem Gesetze, noch aus der Natur des Patronatsverhältnisses hergeleitet werden kann (welcher Grundsatz in Illirien bereits anerkannt ist), so hat es von dem oben erwähnten Verfahren für die Zukunft abzukommen. Dabei bleibt es jedoch unbenommen, in einzelnen rücksichtswürdigen Fällen ausnahmsweise wegen Zugestehung freiwilliger Patronatsbeiträge für Kirchenparamente unter gehöriger Nachweisung der motivirenden Sachverhältnisse und mit Beachtung der zunächst zu derlei Auslagen berufenen Subsidiarquellen, bei der allgemeinen Hofkammer einzuschreiten, welche sich für jeden Fall solcher Art die Entscheidung selbst vorbehalten hat.«

Die Hofkanzlei erstattete hierwegen den allerunterthänigsten Vortrag vom 8. Februar 1846, Z. 978, über welchen unter dem 11. Juli 1846 folgende allerhöchste Entschliessung herablangte: »Meine bezüglich der Kircheneinrichtungen unter dem 30. Juli 1842 erlassene, nicht bloss auf Tirol beschränkte Entschliessung hat auch bezüglich der Kirchengeräthe zu gelten. Diese Meine Entschliessung ist der allgemeinen Hofkammer zur Beseitigung einer dieser Meiner Gesinnung nicht zusagenden Deutung ihrer Verordnung vom 5. September 1845 und angemessenen Anwendung mitzutheilen.« Hiernach ist den Länderstellen von Nieder- und Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien, Illirien und dem Küstenlande, mit dem Hofkanzleidecrete vom 18. Juli 1846, Z. 23,729, eröffnet worden: »Seine k. k. Majestät haben aus Anlass der bezüglich Tirols vorgekommenen Frage, ob der Patron zur Beischaffung der Kircheneinrichtung verbunden sei, mit der hierauf erfolgten Allerhöchsten Entschliessung vom 30. Juli 1842 auszusprechen geruht, Allerhöchst dieselben finden sich durch die diesfällige Verhandlung nicht bestimmt, eine Vorschrift über die Verpflichtung

des Patrons zur Anschaffung der Kircheneinrichtungen zu erlassen. Es habe in dieser Beziehung bei der bisherigen Uebung zu verbleiben. Uebrigens sei es der Allerhöchste Wille Seiner Majestät, dass auch in den Fällen, in denen das Patronatsrecht dem Staate oder einem öffentlichen Fonde zusteht, sich nach demjenigen, was dieser Uebung entspricht, benommen werde. Ueber die weitere zur Sprache gekommene Frage, wegen der Verpflichtung des Patrons zur Beschaffung der Kirchenparamente haben Seine Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. Juli 1846 zu bestimmen geruht, dass die bezüglich der Kircheneinrichtungen unter dem 30. Juli 1842 erlassene, nicht bloss auf Tirol beschränkte Allerhöchste Entschliessung auch bezüglich der Kirchengeräthe zu gelten habe.«

Bedeckung des Abganges an den currenten Kirchenerfordernissen.

Mit dem Hofkammerdecrete vom 10. Jänner 1805, Z. 610, war dem Tiroler Gubernium bedeutet worden, dass die Gemeinde St. mit ihrem Gesuche um Uebernommung einiger Kirchenparamente statt jenen, welche ihrer Pfarrkirche geraubt waren, vorerst an den Pfarrpatron, derselbe sei ein Privater oder das Cameraldominium, hätte verwiesen werden sollen, da es immer die Pflicht eines jeden Pfarrpatrons ist, seine Patronatskirche mit den nöthigen Kirchenparamenten zu versehen. Wenn daher die Pfarre der Frage unter dem Patronate des Camerai-Dominii steht, folglich landesfürstlich ist, so sei das Kreisamt anzuweisen, sich von dem Befund der Sache zu überzeugen und einverständlich mit dem Consistorium vorzuschlagen, ob und welche Paramente die Kirche bedarf, welche ihr sodann zu verschaffen sein werden.

Das Gubernium nahm Anstand, dieses Decret kundzumachen, weil dadurch den Patronen eine grosse Last auferlegt und dasselbe den Gemeinden zum Anlass dienen werde, ihre Beiträge für Kirchenerfordernisse zurückzuhalten und die Beischaffung derselben auf den Patron zu wälzen, während sie bisher mit einem freiwilligen Patronatsbeitrag sich begnügten. Deshalb glaubte das Gubernium, die erwähnte Hofkammerverordnung nur dahin verstehen zu sollen, dass es erlaubt sei, in erwiesenen Nothfällen den Kirchen des landesfürstlichen und Religionsfondspatronates mit mässigen Beiträgen zu Hilfe zu kommen. Hierauf wurde dem Tiroler Gubernium mit dem Hofdecrete vom 24. April 1805, Z. 5177, erwiedert; »Die Verbindlichkeit der Pfarrpatrone, ihre Patronatskirche mit den nöthigen Erfordernissen zu versehen, beruht auf der Voraussetzung, dass das Kirchenvermögen dazu nicht zureiche und dass die Kirchenerfordernisse nicht auf eine andere, hier oder dort übliche Art herbeigeschafft werden. Das Gubernium ist daher ganz recht daran, da selbes das Hofkammerdecret vom 10. Jänner 1805 nur dahin versteht, dass in erwiesenen Nothfällen den landesfürstlichen und Religionsfonds-Patronatskirchen von Seite des Pfarrpatronates mit mässigen Beiträgen zu Hilfe gekommen werden dürfe.«

Später wurde der ob der Enns'schen Regierung auf die Anfrage, wer die Bestreitung der Auslagen der Kirche, welche aus dem eigenen Kirchenvermögen nicht gedeckt werden können, obliege, und über den Antrag zwei Drittheile dieser Auslagen den Gemeinden, dann ein Drittel zur Hälfte dem Patron und zur Hälfte der Grundobrigkeit zuzuweisen, mit dem Hofkanzleidecrete vom 28. September 1818, Z. 15,080, Nachstehendes bedeutet: »Obschon kein eigenes Gesetz besteht, welches die Bestreitung derjenigen Auslagen der Kirche, welche aus dem eigenen Vermögen nicht bedeckt werden können, dem Patrone zuweiset, so folgt dess schon

aus der Natur des Patronatsrechtes und den allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten der Patrone. Darum ist dem Patrone die Oberaufsicht über die Gebarung des Kirchenvermögens und die Würdigung der Kirchenrechnungen zugestanden; auch hat der Patron, wenn er durch Krieg, Feuersbrunst, Wassergüsse oder dergleichen unvorhergesehene Fälle in Armuth geräth, Ansprüche auf Unterstützung aus dem entbehrlichen Kirchenvermögen. In diesem Sinne wurde sich stets benommen; so wurde z. B., als im Jahre 1786 den Messnern und Schulmeistern der Ersatz der ihnen entzogenen Tauf- und Colledagebühren aus dem Kirchenvermögen zugestanden wurde, zugleich verordnet, dass dort, wo kein zureichendes Kirchenvermögen vorhanden ist, von den Patronen die Entschädigung geleistet werden muss. Uebrigens wird bemerkt, dass es den Patronen frei stehe, durch Einsicht in die Gebahrung des Kirchenvermögens mögliche Ersparungen zu bewirken und Mittel zur Vermehrung desselben an die Hand zu geben, worin sie die Regierung nach Zulässigkeit zu unterstützen hat.« Auch mit dem an die ob der Enns'sche Regierung erlassenen Hofdecrete vom 11. April 1823, Z. 9390, erklärte die Hofkanzlei, der Antrag der Regierung, dass die jährlichen Abgänge bei Kirchen, in soferne sie nicht aus den currenten Einkünften bedeckt werden können, dem Patrone zuzuweisen seien, sei um so mehr in der Ordnung, als selbst bei vorkommenden Baulichkeiten das Stammvermögen der Kirchen nur dann und in soferne angegriffen werden darf, als die Currenterfordernisse der Kirche durch ihre Einkünfte bedeckt bleiben. Hiernach wurde die Regierung ermächtigt, die Forderung eines Lehzelters an die Kirche zu N. aus dem Religionsfonde als dem Patrone der Kirche, berichtigen zu lassen.

In gleicher Richtung erging das Hofkanzleidecret vom 14. Mai 1840, Z. 13,548, an's küstenländische Gubernium: »Erwachsen die Auslagen für Kirchenbedürfnisse zu einem solchen Betrage, dass sie aus dem eigenen Kirchenvermögen oder eigentlich aus den currenten Einkünften desselben nicht mehr getragen werden können, so hat der Patron, es mag dieses eine Privatperson oder ein öffentlicher Fond sein, den Abgang zu leisten. Es ist dieses eine Verbindlichkeit, welche sich aus der Natur des Patronatsrechtes und zugleich daraus ergibt, dass dem Patrone die Oberaufsicht über die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Würdigung der Kirchenrechnungen zugestanden ist.«

Nach diesen Grundsätzen hat man auch die Entlohnung der Organisten, Messner und Glöckner behandelt. So wurde mit dem Ministerialerlasse vom 18. November 1854, Z. 9165, der Landesregierung in Schlesien Folgendes eröffnet: »Bei Pfarrschulen ist, wie dies schon in dem hierortigen Erlasse vom 31. Jänner 1852, Z. 871, angeordnet wurde, die Entlohnung für den Organisten-, Messner- und Glöcknerdienst, wo dieselbe mit den Dienstleistungen in keinem entsprechenden Verhältnisse steht, aus dem Kirchenvermögen oder im Abgange eines solchen von der Kirchengemeinde und dem Patron angemessen zu erhöhen, und ist darauf entschieden einzuwirken, weil der Schulfond nicht berufen sein kann, zur Besoldung auch dieser Dienste beizutragen. Hiebei ist im Einvernehmen mit den Ordinariaten vorzugehen und bei Religionsfonds-Curatien kann unter besonders rücksichtswerthen Umständen auch der Religionsfond gleich jedem andern Kirchenpatrone in Anspruch genommen werden, in welchen Fällen jedoch der bezügliche Antrag sammt der Ordinariatsäusserung jedesmal zur hierortigen Entscheidung vorzulegen sein wird.« Hiernach sind auch Provisionen und Gnadengaben aus dem Religionsfonde für Messner- und Glöcknerswittwen bewilliget worden.

Doch hat das Finanzministerium mit Erlass vom 14. Juni 1858, Z. 26,237,

der niederösterreichischen Statthalterei zur Verminderung der Inanspruchnahme des Cameralfondes, wegen Bedeckung der Cassaabgänge bei landesfürstlichen Kirchen bekannt gegeben, dass mit Rücksicht auf die in Böhmen, Oberösterreich und im Küstenlande für die Kirchenerfordernisse bestehenden Bemessungen nur ein (im Detail bezeichnetes) Maximum des Verbrauches gestattet werden kann und dass für jede Ueberschreitung dieser Maximalbeträge der Cameralfond Namens des Patrons nicht in Anspruch genommen werden darf, wenn dieselbe nicht durch den nachgewiesenen Eintritt von ausserordentlichen Fällen oder durch die für den Mehraufwand eingegangenen eigenen Bedeckungen gerechtfertigt werden kann; ferner, dass für die Bedeckung des Aufwandes auf Kirchenmusik keinem Anspruche an den Cameralfond in Zukunft werde Folge gegeben werden, indem derlei Auslagen bei Kirchen, welche nicht selbst die Mittel zur Deckung ihrer currenten Erfordernisse besitzen, nicht gerechtfertigt erscheinen. Nicht minder ist sich gegen alle solche Abgänge zu verwahren, welche aus der vollständigen Uebernahme von Auslagen auf die Kirchenkasse hervorgehen; für deren Bestreitung nach den bestehenden Vorschriften die Bauconcurrenz einzutreten hätte. Endlich ist von Seite des Finanzministeriums wiederholt zur Geltung gebracht worden, dass die Bedeckung der jährlichen Kirchenabgänge nur im Hinblicke auf die documentirte Jahresrechnung und auf das für die ordentlichen unumgänglich nothwendigen Bedürfnisse unbedeckte Erforderniss flüssig gemacht werden könne.

Eigenthümliche Verhältnisse finden sich in dieser Beziehung in Galizien. Dort war es seither üblich, dass den Pfarrern bestimmte Jahresbeiträge zugestanden wurden, die sie für die Bestreitung der Kirchenbedürfnisse zu verausgaben hatten. Man betrachtete diese Beiträge als eine Last des Pfründeneinkommens, weshalb der Religionsfond, zur Ergänzung dieses Einkommens in Anspruch genommen wurde, wenn dasselbe wegen der Auslagen für Kirchenbedürfnisse die gesetzliche Höhe nicht erreichte. Aus Anlass eines besonderen den Anspruch auf eine Congruaergänzung betreffenden Falles hat hierwegen das Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 22. December 1860, Z. 18.416, der galizischen Statthalterei bedeutet, dass bei Ausmittlung von Dotationen, Gehalten, Congruaergänzungen und Unterstützungen galizischer Curaten mit Rückblick auf die hierwegen bestehenden Vorschriften folgende Grundsätze massgebend seien: An der Voraussetzung, dass das Pfründen- von dem Kirchenvermögen ausgeschieden ist, kann dem kirchlichen Pfründner nicht zugemuthet werden, dass er aus dem für seinen Unterhalt bestimmt gewidmeten Pfründeneinkommen die für die Kirchenbedürfnisse erforderlichen Auslagen bestreite. Die Bedeckung dieser Auslagen liegt Jenen ob, welche gesetzlich verpflichtet sind, bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens das Mangelnde beizusteuern. Es darf wohl in der Regel angenommen werden, dass die Pfarrgemeinden, wenn ihnen die würdevolle Verrichtung des Gottesdienstes am Herzen liegt, sich bereit zeigen werden, die diessfälligen Abgänge des Kirchenvermögens zu vertreten, zumal die zu ergänzenden Pauschalbeträge (52 Gulden 50 Kreuzer österreichische Währung bei Kirchen des lateinischen, 34 Gulden 10 Kreuzer österreichischer Währung bei Kirchen des griechischen Ritus) nicht von der Höhe sind, dass die Parochianen die Leistung derselben nicht erschwingen könnten. In den seltenen Ausnahmsfällen, wo die erwähnten Beträge von den Parochianen in keiner Weise erzielt werden können, erübriget nach Lage der bestehenden Gesetze nichts Anderes, als dass der Kirchenpatron in Anspruch genommen werde. Hiernach kann der Religionsfond zur Leistung von Beiträgen zur Bestreitung von Kirchenerförder-

pisen nur dann als bemüssen angesehen werden, wenn es sich um Kirchen handelt, die dem Patronate dieses Fondes unterstehen, und die Erfordernisse solcher Kirchen von den Parochianen durchaus nicht beigeschafft werden können.«

B) Aenderungen in der die Kirchen- und Pfarrbauconcurrenz angehenden Gesetzgebung seit dem Jahre 1848.

Die im Jahre 1848 erfolgte Aufhebung des grundobrigkeitlichen Verhältnisses konnte nicht ohne Rückwirkung auf die Verhältnisse der Concurrenz zu Kirchen- und Pfarrhofbauten bleiben. Ueber den Umfang dieser Rückwirkung gibt der Erlass des Ministeriums des Innern und der Justiz vom 10. Juni 1849, Z. 3965, Aufschluss, welcher an sämmtliche Länderchefs, mit Ausnahme jener von Tirol, Dalmatien und des lombardisch-venetianischen Königreiches ergangen ist und in welchem Bestimmungen über die Leistung der Beiträge zu den Bauten und Herstellungen von Kirchengebäuden, dann über die Pflichten der Patrone und Gemeinden hinsichtlich derselben festgesetzt wurden. Dieser Ministerialerlass lautet: »Es ist von mehreren Seiten die Frage angeregt worden, welchen Einfluss das Gesetz vom 7. September 1848 auf das Patronatsverhältniss ausübe, ich bin in der Lage im Einverständnisse mit dem Ministerium der Justitz Euerer — Nachstehendes bekannt zu geben: Nach der historischen und rechtlichen Entwicklung des Patronatsverhältnisses steht dasselbe mit den durch das Gesetz vom 7. September 1848 aufgehobenen Verhältnissen in keiner Verbindung, sondern es beruht auf Stiftungen oder Verträgen und selbst bei den sogenannten neuen Pfarren auf der freiwilligen Annahme der ehemaligen Grundobrigkeiten. Es kann daher durch jenes Gesetz nicht als aufgehoben betrachtet werden. Dagegen sind allerdings die durch besondere Gesetze den Grundobrigkeiten als solchen ohne Rücksicht, ob sie zugleich Kirchenpatrone seien oder nicht, im ersteren Falle noch insbesondere auferlegten Verpflichtungen beim Baue und der Reparatur kirchlicher Gebäude, ebenso wie die in dieser Hinsicht den Gemeinden auferlegten Verpflichtungen, in soweit durch das Gesetz vom 7. September 1848 aufgehoben, dass der Unterschied in dem Betrage und der Art des Beitrages zwischen den ehemaligen Obrigkeiten und den Gemeinden wegfällt und erstere gleich jedem Mitgliede der Gemeinde zu jenem Beitrage und jener Leistung zu verhalten sind, welcher sie bei der gleichen Vertheilung der Beitragslasten aus dem nach den landesüblichen Massstabe der Vertheilung sich ergebenden Verhältnisse zu den übrigen Gemeindegliedern trifft. Indessen ist es unerlässlich, auch hinsichtlich des Kirchenpatronates den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen. Die definitive Regelung wird Gegenstand einer besonderen Verhandlung sein. Bis dahin aber haben in jedem Falle einer Kirchenpatronatsbelastung die politischen Behörden vorerst im Wege des Vergleiches und freiwilligen Uebereinkommens die Vertheilung der Lasten nach einem gerechten Verhältnisse unter alle Contribuenten zu versuchen. Kommt diese Vertheilung nicht zu Stande, so sind alle mit grösseren Auslagen verbundenen Bauten, Reparaturen oder Anschaffungen einzustellen und nur die nothwendigsten und unaufschiebbaren der laufenden Auslagen dem Patronate aufzulegen.«

Neuerdings wurde die Regelung der kirchlichen Bauconcurrenz in der Allerhöchsten Entschliessung vom 3. October 1858 in Aussicht gestellt, in welcher hierüber Folgendes vorkommt: »Ueber die Frage, von wem und in welchem Masse bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse beizutragen sei, und in wie weit solche Leistungen erzwingbar seien, bleiben für

jetzt die bestehenden Vorschriften noch in Kraft. Ich behalte Mir jedoch vor, die Angelegenheit mit Rücksicht auf das Kirchengesetz, die Landesgewohnheiten und die durchgeführte Grundentlastung neu zu ordnen.«

Ueber die Anwendung der Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 10. Juni 1849 sind besonders in Galizien Zweifel rege geworden. Dort war mit Gubernialverordnung vom 1. Jänner 1851, Z. 167, verlautbart worden, es haben die bestandenen Grundobrigkeiten gleich jedem Mitgliede der Gemeinde zu den ehemaligen Dominical- und Gemeindeauslagen den nach dem landesüblichen Massstabe verhältnissmässig zu den übrigen Gemeindemitgliedern ermittelten Beitrag zu leisten. Ferner erklärte die Gubernialverordnung vom 9. September 1851, Z. 26,425, dass als concurrenzpflichtig Derjenige zu behandeln sei, welcher zu jenem Ritus, dem die herzustellenden Kirchen- und Pfarrgebäude angehören, sich bekennt und in dem betreffenden Kirchensprengel eine directe Steuer entrichtet. Endlich wurde mit der Gubernialverordnung vom 2. November 1852, Z. 45,671, bedeutet, dass die zweite Hälfte des Patronatsbeitrages (vergleiche oben sub 11. das Kreisschreiben des galizischen Guberniums vom 17. Jänner 1812) unter alle eingepfarrten Gemeindeglieder des betreffenden Ritus nach der directen Steuerschuldigkeit gleichmässig zu vertheilen sei.

Im Jahre 1852 hatte nämlich das Finanzministerium aus Anlass der im Wege der galizischen Finanzlandesdirection dahin gelangten Verhandlungen in Betreff der Concurrenzleistung zu den Baulichkeiten bei zwei griechisch-katholischen Pfarren, die Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht in Betreff der Frage eingeholt, ob die Reichsdomänen in Galizien und in der Bukowina in der Eigenschaft als Gemeindeglieder mit Hinblick auf die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. Juni 1849 zu Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten für den griechisch-katholischen Ritus und für die nicht-unirten Griechen beizutragen haben. Bis dahin hatte hinsichtlich der Concurrenzleistung bei derlei Bauführungen ein gleiches Verfahren, wie bei jenen des lateinischen Ritus stattgefunden. Es wurde nämlich bei unverschieblichen Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten der ehemalige Dominicalbeitrag (nämlich der Werth sämmtlicher Baustoffe), dem nach den Localpreisen berechneten Erfordernissen an Zug- und Handarbeiten zugeschlagen und die ganze Summe nach dem Steuergulden auf die Domäne nach Massgabe ihres Grundbesitzes als Gemeindeglied und auf die eingepfarrten und eingeschulten Gemeinden verhältnissmässig vertheilt. Das galizische Landesgubernium hatte die Meinung ausgesprochen, dass in derlei Fällen von der Verschiedenheit des Glaubensbekenntniss überhaupt abzusehen sei.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht erwiederte dem Finanzministerium, das vor Allem entschieden werden müsse, ob die Concurrenzbeiträge persönlicher Natur oder von dem Objecte abhängig sind. Die Beiträge der ersten Art können nur von jenen Gemeindegliedern gefordert werden, welche vermöge ihrer Confession und ihres Ritus zugleich Mitglieder der fraglichen Kirche und Pfarre sind, während die von dem Objecte abhängenden Beiträge als Reallasten ohne Rücksicht auf die Confession zu leisten sind. [Vgl. oben S. 366.]

Die diese Auskunft enthaltende Note wurde von dem Ministerium für Cultus und Unterricht unter dem 24. Juni 1852, Z. 2448, dem Statthalter in Galizien zur Darnachachtung und weiteren angemessenen Verfügung und von dem Finanzministerium der galizischen Finanzlandesdirection mitgetheilt, welche hierauf bei dem Finanzministerium anfragte, was eigentlich als Criterium der Real- und Personallast anzusehen sei? Bis nun, so erklärte die Finanzlandesdirection, hat

ein Unterschied zwischen Personal- und Reallasten nicht bestanden, sondern die Concurrenzlast war so vertheilt, dass die Professionistenkosten vom Patron, und die Materialien von den vormaligen Grundherrschaften geliefert, die Hand- und Zugarbeiten aber von den eingepfarrten Gemeinden geleistet wurden.

Ueber diese Anfrage hat das Ministerium für Cultus und Unterricht unter dem 20. August 1854, Z. 9559, dem Finanzministerium Nachstehendes bekannt gegeben: »Durch den Erlass des Ministeriums des Innern vom 10. Juni 1849, Z. 3965, ist die Concurrenzpflicht der ehemaligen Grundobrigkeiten als solcher zu Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten eben so, wie die in dieser Hinsicht den Gemeinden obgelegenen Verpflichtungen, in so weit aufgehoben werden, dass der Unterschied in dem Beitrage und in der Art des Beitrages zwischen den ehemaligen Obrigkeiten und den Gemeinden wegfallen soll und erstere gleich jedem Mitgliede der Gemeinde zu jenem Beitrage und zu jener Leistung zu verhalten seien, welcher sie bei der gleichen Vertheilung der Beitragslasten aus dem nach dem landesüblichen Massstabe der Vertheilung sich ergebenden Verhältnisse zu den übrigen Gemeindegliedern trifft. Dass unter dem Ausdrucke Gemeinde hier nur die Kirchen- und Pfarrgemeinde zu verstehen sei, ergibt sich theils aus dem Geiste der neuen Gesetzgebung über die confessionellen Verhältnisse (Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1849, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 107.), theils aus der Analogie in Betreff der Concurrenzbeiträge bei Schulbauten, in Bezug auf welche das Ministerium des Innern in einer Zuschrift an das Ministerium des öffentlichen Unterrichtes vom 10. Juni 1849, Z. 2988, im Einverständnisse mit dem Finanz- und dem Justizministerium den Ausdruck Gemeinde durch den Beisatz i. e. Schulgemeinde näher bezeichnet hat.

Die Besitzer ehemaliger Dominien können nun entweder nur vermöge ihrer Person, d. i. ihres Bekenntnisses, oder nur vermöge ihres Grundbesitzes in der Pfarrgemeinde, oder vermöge beider Beziehungen zugleich zur Pfarrgemeinde gehören. a) Im ersten Falle treffen sie daher nur jene Beiträge und Leistungen zu Kirchen und Pfarrhofbaulichkeiten (ohne Unterschied, ob dieselben für Materialien oder für Zug- und Handarbeiten entfallen, da dieser Unterschied durch den Ministerialerlass vom 10. Juni 1849 aufgehoben worden ist), welche bei gleicher Vertheilung der Beitragsleistungen nach dem landesüblichen Massstabe von den eingepfarrten Gemeindegliedern, ohne Rücksicht auf ein Grundbesitzthum in der Pfarrgemeinde, welches sie nicht haben; b) im zweiten Falle jene Beiträge, welche nach dem Verhältnisse des Grundbesitzes in der Pfarrgemeinde, ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntnis und den Ritus der Besitzer (ehemaliger Dominicalkörper); c) im dritten Fall endlich jene Beiträge, welche von den eingepfarrten Gemeindegliedern in beiden Beziehungen zu leisten sind. Hieraus folgt, dass die Reichsdomänen in Galizien und in der Bukowina ausser dem Patronatsbeitrage, wo sie nämlich das Patronatsrecht ausüben, als Gemeindeglieder ritus latini bei den griechisch-katholischen und griechisch-nicht-unirten Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten nur zu jenen Beiträgen verpflichtet sind, welche nach dem Verhältnisse ihres Grundbesitzes in der Pfarrgemeinde nach dem landesüblichen Verhältnissmassstabe (d. i. zufolge der galizischen Gubernialverordnung vom 1. Jänner 1851, Z. 167, nach dem Jahresbetrage der directen Steuern zu entrichten sind.«

Das Finanzministerium hat die eben entwickelten Grundsätze unter dem 18. August 1854, Z. 87,842, der galizischen Finanzlandesdirection mitgetheilt. Das Cultusministerium setzte von denselben auch die Statthalterei in Kenntniss.

welche über dieselben in dem Berichte vom 12. December 1854, Z. 20,799, nachstehende Bemerkungen machte: Zu a) Da zum landesüblichen Massstabe die jährliche directe Steuer angenommen wurde, so fehlt es in dem Falle, wenn solche Dominicalbesitzer, die wegen Abgang eines Grundbesitzes in der Pfarrgemeinde keine Grund- und Haussteuer entrichten, auch keine Erwerb- oder Einkommensteuer zahlen, in Bezug auf dieselben an dem nöthigen Vertheilungsmassstabe, wesshalb sie von der Beitragsleistung frei bleiben würden. Solche Fälle treten nicht nur bei ehemaligen Dominicalbesitzern, sondern auch bei anderen Pfarrmitgliedern ein, da fast in jeder Gemeinde Insassen zu finden sind, die gar keine Steuer zahlen, und daher, obgleich sie an den Wohlthaten der Seelsorge Theil nehmen, von der ihnen desshalb obliegenden Beitragsleistung befreit bleiben würden. Diess konnte nach der früheren Concurrenzgesetzgebung nicht eintreten, weil damals der Vertheilungsmassstab die Seelenzahl bildete, und daher Niemand von den Eingepfarrten der ihn treffenden Beitragsleistung entzogen blieb (vergl. das Hofkanzleidecret vom 14. April 1814, Z. 3938, sub. II. 11.).

Zu b) Daraus ergibt sich ein ungleicher Verhältnissmassstab, der von dem zufälligen Umstande abhängt, ob ein Dominicalbesitzer mehr oder weniger Gründe in der Pfarrgemeinde hat, und der um so drückender wird, je ausgedehnter sein Grundbesitz in einer oder mehreren Pfarrgemeinden ist und je mehr Religionsbekenntnisse und Ritus in diesen Gemeinden vorkommen, weil er zu allen Kirchen und Pfarrbauten, welche die verschiedenen Glaubensbekenntnisse erfordern, beitragen müsste. Die Unverhältnissmässigkeit dieses Vertheilungsmassstabes stellt sich besonders in den in Galizien häufig vorkommenden Fällen heraus, wo, wie es meistens bei den lateinischen Pfarren eintritt, 10 bis 12 Ortschaften, deren jede nur wenige Seelen des betreffenden Ritus zählt, zu einer Kirche gehören, und daher alle Dominicalbesitzer dieser Ortschaften den nach ihrem oft bedeutenden Grundbesitze entfallenden, mit der erwähnten geringen Seelenzahl in keinem Verhältnisse stehenden Beitrag für Baustoffe und Naturalarbeiten zu leisten haben. Nach den früheren Concurrenzvorschriften wurden die Baustoffe, welche die Dominien zu den Kirchen- und Pfarrbauten beizutragen hatten, verhältnissmässig nach der Seelenzahl des Ritus, um dessen Baulichkeiten es sich handelte, vertheilt.

Zu c) Ebenso drückend wäre dieser Vertheilungsmassstab, wenn derselbe auf die ehemaligen Unterthanen angewendet werden sollte, welche früher bloss die Hand- und Zugtage zu den Baulichkeiten ihres Ritus leisteten, und denen auch der nach den neueren Concurrenzvorschriften auf sie entfallende Beitrag an Materialien und Naturalarbeiten bisher bloss zu den Baulichkeiten ihres Ritus auferlegt wurde. Nach dem von dem Cultusministerium im Jahre 1854, sub Z. 9559, ausgesprochenen Grundsatze hätten die bäuerlichen Grundbesitzer diesen Beitrag auch zu den Baulichkeiten eines fremden Ritus zu leisten, was nur mit grossem Widerstreben des Landvolkes ausführbar wäre, da zumal in den östlichen Kreisen in manchen Ortschaften ein Pfarre des lateinischen, griechischen und armenischen Ritus sich vorfindet.

Demnach stellte das galizische Gubernium mit Rücksicht auf die Natur der Sache und auf die wahrzunehmende Billigkeit den Antrag, dass, abgesehen von den Patronatsbeiträgen, die ohnehin nur den Patron treffen, jede Cultusgemeinde für sich ausschliesslich sich an den Concurrenzbeiträgen zu betheiligen hätte; denn der ehemalige Dominicalbeitrag ist seit Aufhebung des Unterthansverhältnisses nicht mehr anwendbar, zumal diese ehemals den Dominien auser-

legte Verpflichtung keine Reallast war, die auf herrschaftlichem Boden gelastet hätte, vielmehr war diese Verpflichtung den ehemaligen Grundherren deshalb übertragen, weil sie im Allgemeinen verpflichtet waren, für die geistige und sittliche Bildung ihrer ehemaligen Unterthanen zu sorgen, daher ihnen auch Beiträge zur Hebung des Volksschulwesens, dann zu Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten im Verordnungswege auferlegt wurden. Da aber seither das Unterthansverhältniss aufgehoben, das Hörigkeitsverhältniss der Landgemeinden gegenüber der grossen Gutsbesitzer aufgehört hat und Erstere lediglich Nachbarn der Letzteren geworden sind, so ist kein Grund vorhanden, wesshalb sie mit Rücksicht auf den Umfang ihres Grundbesitzes zu einer Cultusgemeinde Beiträge leisten sollen, der sie nicht angehören.

In derselben Richtung beantragte die galizische Statthalterei im Jahre 1860, dass auch die Stadtcassen, dort wo die Stadtgemeinde Communalgründe besitzt, die durch den Grundbesitz bedingten Beiträge nach Massgabe der directen Steuer zu allen Baulichkeiten fernerhin leisten; doch soll diese Verpflichtung nach dem Verhältnisse zu der in der Kirchen- und Pfarrgemeinde bestehenden Seelenzahl des betreffenden Glaubensbekenntnisses und Ritus, welche die Baulichkeiten angehen beschränkt werden.

Neben diesen Anträgen stellte die Statthalterei an das Cultusministerium die Anfrage, ob die sub Z. 9559 vom Jahre 1854 ausgesprochenen Grundsätze kundzumachen und auch auf die Besitzer von Privatdomänen anzuwenden seien, d. h. ob z. B. ein Privatgrundbesitzer ritus latini wegen seines Grundbesitzes an Orten, wo eine Patronatsbaulichkeit ritus graeci vorgenommen wird, gesetzlich als ein Mitglied dieser Ortsgemeinde anzusehen und darum auch in dieser Eigenschaft gleich den übrigen Gemeindegliedern ritus graeci concurrenzpflichtig sei? Die Bejahung dieser Frage würde für die Privatdomänenbesitzer drückend werden, die Verneinung aber in einen Widerspruch mit dem über die Reichsdomänen Gesagten verwickeln. Die erwähnte Anfrage ist von Seite des Cultusministeriums in Beachtung dessen, dass bei den geänderten Verhältnissen neue legislative Bestimmungen in Gemeindeangelegenheiten, dann in Sachen der Concurrenz zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten nur mehr unter Mitwirkung der zu activirenden Landesvertretungen zu Stande gebracht werden können, nicht beantwortet worden; wohl aber ergibt sich aus den Acten, die von der galizischen Statthalterei unter dem 8. Jänner 1856, Z. 22,843, der dortigen Finanzlandesdirection gemachte Andeutung, dass solche Privatgrundbesitzer ritus latini nur, wenn sie Patrone sind, nicht aber als Gemeindeglieder zu Kirchen- und Pfarrbauten des griechischen Ritus zu concurriren haben.

Nach dem Bauconcurrenzgesetze vom Jahre 1812 sind in Galizien nur jene Kirchenpatrone, die zugleich das Dominium vorstellen, verbunden, die bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten sich ergebenden baaren Professionisten- und sonstigen Geldauslagen im Ganzen zu verabfolgen; ist aber das Dominium und das Patronatsrecht in verschiedenen Händen, so hat der Patron nur die eine Hälfte der baaren Auslagen, das Dominium aber die zweite Hälfte zu bestreiten. Die Verpflichtung der Kirchenpatrone in Galizien zur Leistung der ganzen baaren Auslagen war hienach nicht allein auf das Patronatsverhältniss, sondern zugleich auch auf das Dominicalverhältniss gegründet. Nur wo beide Verhältnisse in dem Kirchenpatrone sich vereinigten, war er zur Leistung des Ganzen an Baarauslagen, wo diess aber nicht der Fall war, nur zur Leistung der Hälfte dieser Auslagen verpflichtet. Die andere Hälfte war eine Dominicalleistung, die nicht dem Patrone

als solchen oblag. In Bezug auf das Patronatsverhältniss und die Patronatsleistungen bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten ist bisher keine Aenderung eingetreten. Die Dominicalverhältnisse und die den Dominien als solchen früher obgelegenen Leistungen sind durch das Patent vom 7. September 1848 aufgehoben und durch den Ministerialerlass vom 10. Juni 1849 geregelt worden.

Hiernach hatte die galizische Statthalterei mit Stimmenmehrheit beantragt, dass jener Theil des Beitrages zu Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten, welchen der Patron nicht als solcher, sondern als ehemalige Grundobrigkeit zu leisten hatte, den eingepfarrten Gemeinden aufzulegen und zwischen den Gliedern derselben nach dem landesüblichen Massstabe zu vertheilen sei. Mit dem Cultusministerialerlasse vom 20. März 1855, Z. 19,474, ist dieser Antrag, als mit dem Normale vom 17. Jänner 1812 und mit den Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 10. Juni 1849 vollkommen im Einklange stehend genehmiget worden.

Diese Grundsätze hat die galizische Statthalterei in der unter dem 31. December 1857, Z. 32,979, an sämmtliche Kreisbehörden erlassenen Verordnung zur Anwendung gebracht:

»Man hat wahrgenommen, dass bei Vertheilung der Miethzinse für die Unterbringung der Ortsseelsorger bezüglich des Patronatsbeitrages sich ungleichmässig und nicht nach den bestehenden Vorschriften benommen werde. Zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens und zur Vermeidung unnöthiger Schreibereien und Umtriebe findet man der k. k. Kreisbehörde Nachstehendes zur genauen Darnachachtung zu bedeuten. Nach den älteren Concurrenzvorschriften hatten die baupflichtigen Theile — Patrone, Herrschaften und Gemeinden — derlei Miethzinsauslagen in derselben Art, wie die Bauauslagen, nämlich jeder Theil ein Drittel der Bau-, rücksichtlich Miethzinsauslagen zu bestreiten. Nach den neuen Concurrenzvorschriften, nämlich nach der (auf Grund des Ministerialerlasses vom 20. März 1855, Z. 19,474, erflossenen) Normalvorschrift vom 4. April 1855, Z. 10,965, fällt aber bei Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten die Hälfte des Patronatsbeitrages, welchen der Patron nicht als solcher, sondern als ehemalige Grundobrigkeit zu leisten hatte, in die allgemeine Concurrenz, mithin bei Miethzinsauslagen die Hälfte des obigen Drittels des Patronatsbeitrages mit einem Sechstel in die allgemeine Concurrenz, woraus natürlich folgt, dass nach den neuen Concurrenzvorschriften der Patron bloss ein Sechstel dieser Auslagen, die obigen fünf Sechstel aber die eingepfarrte Gemeinde des betreffenden Ritus zu tragen habe. Bei der Repartirung der letzterwähnten fünf Sechstel ist bei Aerarialgütern auf den Inhalt des hohen Finanzministerialdecretes vom 31. August 1854, Z. 37,842, Rücksicht zu nehmen.«

Auch für Böhmen sind nach dem Ministerialerlasse vom 10. Juni 1849 in Sachen der Kirchen- und Pfarrbauconcurrenz von Seite des Ministeriums für Cultus und Unterricht einige Bestimmungen erlassen worden, und zwar:

a) unter dem 14. Februar 1857, Z. 5283, dass, nachdem zufolge dieses Ministerialerlasses in den Patronatsverhältnissen durch das Gesetz vom 7. September 1848 keine Aenderung eingetreten ist, somit die früheren bezüglich der Concurrenz der Patrone bei Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten erlassenen Vorschriften noch fortwährend massgebend bleiben, der Besitzer einer Domäne, in deren Bereiche die Kirche oder die Pfarre gelegen sind, wenn er zugleich Patron dieser Gebäude ist (zufolge des Hofkanzleidecretes vom 24. Juni 1840, Z. 19,665), zu einem Beitrage zu den Handlanger- und Fuhrkosten nicht verpflichtet werden kann;

b) unter dem 17. Juni 1859, Z. 2090. Zufolge der mit dem Erlasse vom 15. October 1858, Z. 1282-C. U. M. mitgetheilten Allerhöchsten Entschliessung vom 8. October 1858 bleiben über die Frage, von wem und in welchem Masse bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse beizutragen sei, und in wieweit solche Leistungen erzwingbar seien, für jetzt die bestehenden Vorschriften noch in Kraft. Nach den für das jenseitige Verwaltungsgebiet aufrecht bestehenden Bestimmungen sind die Seelsorger hinsichtlich ihrer amtlichen Dotation, ebenso wie die Kirchen von der Verbindlichkeit, bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten zu den Hand- und Zugarbeiten, beziehungsweise von der Umlage der an ihre Stelle tretenden Geldreluition ausgenommen, und ist durch den Ministerialerlass vom 10. Juni 1849, Z. 3965, welcher die Frage, wer von diesen Leistungen befreit sei, gar nicht berührt, bezüglich der erwähnten Ausnahme eine Aenderung nicht getroffen worden. Hiernach bleiben bezüglich der in Rede stehenden Verbindlichkeit die erwähnten Bestimmungen, so lange nicht anders verfügt wird, in Kraft, wie diess bereits hinsichtlich der Schulbauconcurrenz mit dem Erlasse vom 18. Februar 1858, Z. 13,510, eröffnet worden ist.

Erläuterungen gleichen Inhaltes sind von dem Ministerium für Cultus und Unterricht auch für Mähren und Schlesien erlassen worden, und zwar: a) unter dem 27. October 1858, Z. 17,827, dass mit der mit dem Hofkanzleidecrete vom 12. October 1846, Z. 33,718, bekannt gemachten Allerhöchsten Entschliessung vom 6. October 1846 unter Ausdehnung der für Böhmen mit dem Hofkanzleidecrete vom 24. Juni 1840, Z. 19,665, erlassenen Bestimmungen auf Mähren und Schlesien festgesetzt wurde, dass bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten alle zu einer Kirche eingepfarrten und bei Schulbauten alle zu einer Schule eingeschulten Gemeindeglieder zu den Hand- und Zugarbeiten, beziehungsweise der Geldreluition hiefür in dem Maasse beizutragen haben, als sie den directen Steuern unterliegen, wobei jedoch die Seelsorger hinsichtlich ihres Dotationsvermögens als befreit erklärt wurden. Durch die Ministerialerlässe vom 10. Juni und 3. September 1849 wurde bezüglich dieser in dem obbezogenen Hofkanzleidecrete ausgesprochenen Befreiung der Seelsorger von der Beitragsleistung von den diessfälligen Obliegenheiten der Gemeinden keine abändernde Bestimmung getroffen, daher diese Befreiung noch vollkommen aufrecht besteht.

b) Unter dem 15. Juni 1854, Z. 7271, wurde ausgesprochen, dass der für Böhmen ergangene Ministerialerlass vom 14. Februar 1857, Z. 5283 (siehe denselben S. 388.), auch für Mähren zu gelten habe.

C. Erklärungen des österreichischen Episcopates über die Nothwendigkeit der Umgestaltung des Concurrenzsystems bei Kirchen- und Pfarrhofbauten, und des damit im Zusammenhange stehenden Patronatsverhältnisses.

Die im Jahre 1849 zu Wien versammelten Bischöfe der deutsch-slavischen Provinzen haben die Ergebnisse ihrer Berathungen über kirchliche Angelegenheiten in mehreren Eingaben dem Ministerium des Innern vorgelegt. Eine derselben (vom 18. Juni 1849) handelt über das Pfründen- und Gotteshausvermögen. Am Schlusse derselben heisst es:

»Die versammelten Bischöfe sehen sich verpflichtet, die Aufmerksamkeit des hohen Ministeriums auch auf das für Kirchen-, Pfarrhof- und Schulhausbau-

lichkeiten bestehende, für die Patrone und Grundherrschaften stets sehr drückend gewesene, nun aber ganz unhaltbar gewordene und im lombardisch-venetianischen Königreiche ohnehin nie zur Anwendung gekommene Bauconcurrenzsystem zu lenken. Durch das Gesetz vom 7. September 1848 ist die Unterthänigkeit und das schutzobrigkeitliche Verhältniss sammt allen diese Verhältnisse normirenden Gesetzen aufgehoben worden. Dadurch hat auch der scheinbare Grund aufgehört, aus welchem man die Grundherrschaften zur Leistung des Baumaterials für Curatkirchen, Pfarrhöfe und Schulhäuser rücksichtlich ihrer dort eingepfarrten Unterthanen verhielt und leider noch verhält. Durch das besagte Gesetz wurden auch die Grundherrschaften beinahe ganz entwerthet; viele sind in ihrem Ertrage passiv geworden und daher geradezu unvermögend, fernerhin Beiträge zu den obbesagten Bauten zu leisten. Dasselbe gilt auch von den Patronatsherrschaften und zwar in noch weit höherem Grade, weil sie zu den besagten Baulichkeiten als Herrschaften das Baumateriale zu liefern, als Patron aber auch zugleich auch die Professionistenarbeiten zu bezahlen, folglich alle bei solchen Bauten vorkommenden baaren Geldauslagen bisher zu tragen hatten, während die Pfarrgemeinden, für deren Wohl alleinig doch die Kirchen, die Seelsorger und die Schulen bestehen, bei solchen Baufuhrungen mit den blossen Handarbeiten und Zufuhren davon kommen. Die versammelten Bischöfe erklären daher die Aufhebung des bisherigen Bauconcurrenzsystems bei Kirchen und Pfarrhöfen, welches ohne Rechtsgrund auch auf die Schulen ausgedehnt wurde, als dringend nothwendig und durch die Gerechtigkeit geboten. Die Patrone werden sich als solche fernerhin gewiss keine anderen Lasten aufbürden lassen, als jene, wozu sie für Kirchen und Pfarrhöfe durch Kirchenvorschriften, und als Mitglieder der Kirchengemeinde rücksichtlich ihres Domicils und Grundbesitzes in der Gemeinde angewiesen sind, und nur in dieser letzteren Beziehung werden sie sich auch bei Schulbauten in's Mitleid ziehen lassen, so wie auch die nun nicht mehr bestehenden Grundherrschaften nur rücksichtlich ihres Domicils und Grundbesitzes in der Pfarrgemeinde in Vereinigung mit den übrigen Gemeindegliedern zu Beiträgen für Kirchen-, Pfarrhof- und Schulhausbauten fernerhin werden beigezogen werden können.«

In der weiteren Eingabe der erwähnten bischöflichen Versammlung vom 16. Juni 1849, welche die kirchliche Verwaltung, die geistlichen Aemter und den Gottesdienst zum Gegenstande hat, finden sich hinsichtlich des Patronatsrechtes nachstehende Erklärungen der Bischöfe: »Das Patronatsrecht ist ein von der Kirche verliehenes Recht, und sowohl die Fähigkeit zur Erwerbung und Ausübung desselben, als auch die Befugnisse und Verbindlichkeiten, welche es einbegreift, müssen nach den Kirchengesetzen beurtheilt werden. Die kostspieligen Leistungen, welche das Patronatsrecht in Oesterreich als eine Last erscheinen lassen, sind den Kirchengesetzen grösstentheils fremd. Wenn das Gotteshausvermögen zu den Kirchenbaulichkeiten nicht hinreicht, so haben nach dem Kirchenrechte und abgesehen von Verbindlichkeiten, die auf privatrechtlichem Grunde beruhen, alle Jene beizusteuern, welche von dem Bestehen des Gotteshauses irgend einen Vortheil beziehen, unter diesen auch der Patron. Das Fehlende hat die Gemeinde zu ersetzen. Es ist zu wünschen, dass den Patronen keine grösseren Lasten auferlegt werden, als dieselben kraft der Kirchengesetze und in Folge privatrechtlicher Verbindlichkeiten zu tragen haben.

»Sollten in Folge der Zeitverhältnisse manche Patrone sich die Enthebung

von ihrem zur Bürde gewordenen Rechte verschaffen, so würde die betreffende Pfründe dem Kirchengesetze gemäss der freien bischöflichen Verleihung anheimfallen. Diejenigen, welche in den angedeuteten Fällen die Beiträge zu den Kirchen- und Pfründenbedürfnissen leisten würden, hätten nach dem canonischen Rechte eben so wenig das Präsentations- als das volle Patronatsrecht anzusprechen. Wenn Verzichtleistungen zu Gunsten von nicht geistlichen Personen und Körperschaften vorkommen sollten, so würden sie ohne Zustimmung des Bischofes aller Rechtskraft entbehren. Durch Aufhebung von Klöstern und geistlichen Körperschaften erlöschen jene Patronatsrechte, welche der Klostergemeinde oder Körperschaft als solcher zustanden, und die betreffenden Pfründen fallen der freien bischöflichen Verleihung anheim. Jene Patronatsrechte, welche auf den Gütern derselben hafteten, gehen auf jeden rechtmässigen, zur Erwerbung des Patronatsrechtes fähigen Besitzer dieser Güter über. Der Staat hat den Besitz jener Güter, aus welchen der Religionsfond gebildet wurde, nicht nur niemals erworben, sondern sogar niemals angesprochen, indem dieselben stets als Kirchengut anerkannt wurden und ihre Verwaltung von der des Staatsvermögens abgesondert blieb. Das Patronatsrecht, welches an den zum Religionsfonde gehörigen Gütern haftet, kann daher nicht als auf den Staat übergegangen betrachtet werden. Eben darum kann der Staat auch nicht das Patronat jener Pfründen ansprechen, welche er als Verwalter des Religionsfondes aus dem Religionsfonde dotirt hat.«

Das im Jahre 1855 mit dem heiligen Stuhle abgeschlossene Concordat enthält über den Bestand, die Rechte und Pflichten der Patrone der kleineren kirchlichen Pfründen (d. i. von den Pfarreien abwärts) folgende Bestimmungen: Art. XII. Ueber das Patronatsrecht wird das kirchliche Gericht entscheiden; doch gibt der heilige Stuhl seine Einwilligung, dass, wenn es sich um ein weltliches Patronatsrecht handelt, die weltlichen Gerichte über die Nachfolge in demselben sprechen können, der Streit möge zwischen den wahren und angeblichen Patronen oder zwischen Geistlichen, welche von diesen Patronen für die Pfründe bezeichnet wurden, geführt werden. — XXIV. Bei Pfarreien, welche dem geistlichen Patronatsrechte unterliegen, werden die Patrone Einen aus dreien präsentiren, welche der Bischof — — — vorschlägt. — XXV. Um Seiner des Kaisers und Königs Franz Joseph Apostolischen Majestät einen Beweis besonderen Wohlwollens zu geben, verleihen Seine Heiligkeit Demselben und Seinen katholischen Nachfolgern im Kaiserthume die Ermächtigung, für alle Canonicate und Pfarreien zu präsentiren, welche einem auf den Religions- oder Studienfonde beruhenden Patronatsrechte unterstehen, jedoch so, dass Einer aus den Dreien gewählt werde, welche der Bischof nach vorausgegangener öffentlicher Bewerbung für würdiger als die übrigen erachtet. — XXVI. Die Ausstattung der Pfarren, welche keine nach den Verhältnissen der Zeit und des Ortes genügende Congrua haben, wird, sobald es möglich ist, vermehrt und für die katholischen Pfarren des orientalischen Ritus in derselben Weise, wie für die des lateinischen gesorgt werden. Doch erstreckt sich diess keineswegs auf die Pfarren, welche unter einem rechtmässig erworbenen geistlichen oder weltlichen Patronate stehen; denn bei diesen ist die Last von den betreffenden Patronen zu tragen. Wenn die Patrone den durch das Kirchengesetz ihnen auferlegten Verbindlichkeiten nicht vollkommen genügen, und insbesondere wenn der Pfarrer seinen Gehalt aus dem Religionsfonde bezieht, so wird mit Rücksicht auf Alles, was nach der Sachlage zu berücksichtigen ist, Vorsorge getroffen werden.

Die Bischöfe der gesammten Monarchie, welche im Jahre 1856 zur Berathung über die Modalitäten der Einführung der Bestimmungen des Concordates in Wien versammelt waren, haben sich hinsichtlich der den Patronen obliegenden Verpflichtungen in den nachstehenden Beschlüssen geeiniget: 67. Pro eo, qui in plerisque Imperii, Austriaci provinciis habetur, rerum statu, patronis liberum haud est, patronatus, juribus renuntiando patronatus se oneribus expedire; quamobrem neque consuetis majora nolentibus onera addenda videntur. Ipsis igitur optio offeretur, aut satisfaciendi obligationi, qua ad congruam parochi portionem, ubi deest, supplendum tenentur, aut praesentandi unum ex tribus, quos publico concursu habito Episcopus caeteris, digniores, censuerit. — 68. Quum patroni passim ex ita dicti fundi ab oneribus liberatione magnum ceperint detrimentum aequum est, ut minuantur onera, quae lex et consuetudo eis imposuit, pro varia, quae in variis Imperii partibus obtinet, rerum conditione. — 69. Ex eo, quod duae plurresve Ecclesiae eumdem patronum habeant, minime jus quoddam consequitur, peculium unius in alterius usum vertendi. — 72. Episcoporum est, caeterorum adinstar implere obligationes patronatuum, qui bonis mensae Episcopalis realis insunt. De aliis beneficiorum collationibusi, quas, quia nullo praesentante peraguntur, lex civilis ad jus aliquod patronatus Episcopo competens refert, praesumendum potius est, quod ex jure liberae collationis Episcopalis originem ducant. — 73. Patronatum, quem scholae dicunt, canones nesciunt. Ex eo igitur, quod parochiae quis patronus sit, juris titulus, quo eidem patronatus scholastici onera imponantur, derivari nequit.

Erläutert findet sich diese Beschlüsse in der von der bischöflichen Versammlung des Jahres 1856 unter dem 16. Juni d. J. dem Ministerium für Cultus und Unterricht vorgelegten Eingabe, wo es heisst: »Die Patronatsverhältnisse fordern in doppelter Hinsicht Beachtung; denn sowohl die Bestimmungen des Concordates, als auch die Folgen der Grundentlastung nehmen auf dieselben Einfluss. Nach dem Concordate hat bei Patronatspfarren, welche keine genügende Ausstattung besitzen, der Patron für eine entsprechende Erhöhung des Pfarreinkommens zu sorgen. Das Kirchengesetz geht nämlich von der Voraussetzung aus, dass der Patron diess sein Recht desshalb besitze, weil er oder sein Rechtsvorgänger die Pfarre mit dem nöthigen Vermögen ausgestattet haben, oder weil er das fehlende zu ergänzen bereit ist. Doch nimmt es für die Bauherstellungen nicht den Patron allein in Anspruch; auch die bei der Kirche angestellte Geistlichkeit, die Besitzer kirchlicher Zehente, die Eingepfarrten haben beizutragen, und zwar nach einem Massstabe, für welchen, abgesehen von besonderen Verträgen, die Rechtsgewohnheiten des Landes entscheiden. Allein alle im Kirchengesetze begründeten Forderungen an den Patron gewinnen dadurch eine veränderte Gestalt, dass es im Allgemeinen als Regel gilt, der Patron könne durch Verzichtleistung auf sein Recht, sich auch von seinen Verbindlichkeiten befreien. Hiebei wird von besonderen Rechtsverhältnissen und Verträgen abgesehen; und in Folge von besonderen Rechtsverhältnissen und Verträgen muss man in den meisten Ländern des Kaiserthums vielmehr als Regel festhalten, dass der Patron zwar auf seine Rechte verzichten, doch von den damit verbundenen Lasten sich nicht willkürlich befreien könne. Für die meisten Länder ist diess nämlich schon seit langen Jahren durch das Staatsgesetz ausgesprochen, in dessen Bereiche es allerdings liegt, den Staatsbürgern hinsichtlich ihrer Leistungen zu Gunsten anderer Staatsbürger Verbindlichkeiten aufzulegen. Auch wurden bei der Veräusserung liegender Güter die Patronatsleistungen stets als eine Last, der man sich nicht entziehen

könne, in Anschlag gebracht und der Kaufpreis darnach bestimmt. Wenn aber das Staatsgesetz wider die Patrone geltend gemacht wird, so muss es in Allem, was seiner Natur nach der weltlichen Gesetzgebung angehört, auch zu Gunsten der Patrone Wirksamkeit äussern, und man muss denselben zugestehen, dass sie zu Leistungen, welche dem österreichischen Gesetze fremd sind, nicht gezwungen werden können. Sie können daher auch nicht gezwungen werden, bei Pfarren, welche keine genügende Ausstattung haben, den anständigen Unterhalt der Seelsorger zu bestreiten. Wenn diese Last ihnen aber durch den Religionsfond abgenommen wird, so widerstreitet es der Natur der Sache und den Bestimmungen des Kirchengesetzes, dass Jemand, welcher weder selbst für den Unterhalt des Pfarrers sorgt, noch der Rechtsnachfolger Derer ist, welche dafür gesorgt haben, das unbeschränkte Präsentationsrecht übe. In allen Fällen also, in welchen der Pfarrer seinen Unterhalt ganz oder theilweise aus dem Religionsfonde bezieht, gedenken die versammelten Bischöfe den Patronen die Wahl zu lassen, entweder die vom Religionsfonde gewährte Leistung auf sich zu nehmen, oder künftighin Einen aus den Dreien zu präsentiren, welche der Bischof als die Würdigsten bezeichnet.

»Die meisten Besitzer dinglicher Patronatsrechte haben die Folgen der Grundentlastung erfahren; wenn man ihnen also die Freiheit der Verzichtleistung nicht gestattet, so wird es von der Billigkeit um so entschiedener gefordert, dass in den Patronatslasten eine entsprechende Ermässigung eintrete. Andererseits darf man nicht vergessen, dass das Präsentationsrecht, welches den vorzüglichsten Theil des Patronatsrechtes bildet, eine sehr bedenkliche Seite hat. . . Wenn es also in Oesterreich bei den Verordnungen bleiben soll, in Folge derer es nicht einmal möglich ist, dass das freie bischöfliche Verleihungsrecht durch freiwillige Verzichtleistung des Patrons wieder hergestellt werde, so muss von demselben ein namhafter Beitrag zur Bestreitung der kirchlichen Ausgaben gegeben werden; sonst hätte der Staat eben so wenig als die Kirche ein Interesse, das Aufgeben des Privatpatronates zu hindern. Allein für den Massstab, nach welchem die Patrone künftig zu den Bauherstellungen beitragen sollen, sind Verhältnisse entscheidend, welche in den verschiedenen Theilen des Reiches sehr verschieden sind. Im Allgemeinen lässt sich also nur so viel sagen, dass das Höchste, was den Patronen könnte auferlegt werden, niemals zwei Drittel dessen übersteigen dürfte, was denselben nach der bisherigen Concurrenzordnung oblag, weil sie den dritten Theil ihrer nutzbaren Rechte ohne alle Entschädigung verloren haben, und dass die Leistungen, welche den Patronen mit Rücksicht auf ihre Verluste nachgelassen werden, von den Besitzern der entlasteten Grundstücke zu tragen sind, wesshalb dem vormals herrschaftlichen Besitze kein Beitrag hiezu aufgebürdet werden kann.

»Ferner müsste in Betreff der Kosten der Erweiterung des Gotteshauses eine Ausnahme gemacht werden. Nach dem kirchlichen Rechte liegt dem Patrone als solchem keine Pflicht ob, für die Vergrösserung des Gotteshauses zu sorgen; nur kann der Bischof das Recht des Patrones zu Gunsten eines Wohlthäters beschränken, welchem das Gotteshaus eine durch den Zweck erforderte Erweiterung verdankt. Wenn die österreichischen Verordnungen dem Patrone eine diessfällige Verbindlichkeit auflegten, so waltete dabei ein Billigkeitsgrund ob. Er war in der Regel zugleich Gutsherr, und vermehrte sich die Pfarrgemeinde, so vermehrten sich auch seine Bezüge; es entsprach daher seiner Stellung, dass er, wenn die steigende Bevölkerung eine Vergrösserung des Got-

leshauses nothwendig machte, zu diesem Zwecke ein Geldopfer brachte. Jetzt hat die Sache sich gänzlich geändert; denn das Steigen der Bevölkerung übt so wenig wie das Sinken derselben auf die Entschädigungsrente einen Einfluss. Wenn also die Kirche einer Bauherstellung bedarf und man dieselbe bei dieser Gelegenheit vergrössern will, so soll der Patron nur verpflichtet sein, so viel beizutragen, als er beitragen müsste, wenn das Gotteshaus in seinem bisherigen Umfange hergestellt würde. Ist aber die Kirche noch in entsprechendem Baustande, und hat der Neubau bloss die Vergrösserung zum Zwecke, so kann dem Patrone fernerhin eine Pflicht, Beiträge zu leisten, nicht auferlegt werden.

»Im Uebrigen berufen die einzelnen Bischöfe sich auf ihre schon gestellten Anträge oder behalten sich vor, neue Anträge zu stellen. Doch wird es unmöglich sein, über die Vertheilung der die Gemeinde treffenden Leistungen etwas Endgiltiges festzusetzen, bevor die noch obschwebende Frage des Gemeindegesetzes eine endgiltige Lösung gefunden hat.

»Es bedarf nicht der Bemerkung, dass das Kirchenvermögen wie bisher in Anspruch wird zu nehmen sein; nur kann der Umstand, dass zwei Kirchen Einen und denselben Patron haben, keinen rechtlichen Grund darbieten, um das Vermögen der Einen für Bauherstellungen der Anderen zu verwenden.

»Wenn das Bisthum mit Grundbesitz ausgestattet ist, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der Bischof die Lasten der dinglichen auf seinen Tafelgütern haftenden Patronate ganz wie ein anderer Besitzer zu tragen habe. Man muss jedoch in Erinnerung bringen, dass nach dem Kirchengesetze dem Bischofe die freie Verleihung der Pfründen zusteht, woferne er nicht durch die stattgefundene Erwerbung von Patronatsrechten in der Auswahl der Person beschränkt ist. Ganz im Gegentheile gingen die österreichischen Verordnungen von der Voraussetzung aus, als müsse jede Pfarre einen Patron haben; und der Umstand, dass der Bischof eine Pfarre ohne die in der Präsentation gegebene Beschränkung verlieh, wurde für genügend erachtet, denselben als Patron zu betrachten und ihm die Patronatslasten zuzumuthen. Diese Auffassung kann künftig nicht mehr Platz greifen, und somit muss vorausgesetzt werden, dass die einem Bischofe in seinem eigenen Kirchensprengel zugewiesenen Patronate, mit Ausnahme der dinglichen auf den Tafelgütern haftenden, eigentlich freie Verleihungsrechte seien. Das Gegentheil wird zu beweisen sein.

»Das Schulpatronat ist dem Kirchengesetze völlig fremd; es ist, wo es besteht, eine Einrichtung, welche einzig und allein dem Staatsgesetze angehört, wiewohl man dabei die Formen des Kirchenpatronates zum Vorbild genommen hat. Die Verpflichtung zu den mit dem Schulpatronate verbundenen Leistungen gründet sich daher einzig und allein auf das Staatsgesetz und kann nur insoweit, als sie dem Grundherrn zu Gunsten seiner Unterthanen auferlegt wurde, auf einen Grund der Billigkeit zurückgeführt werden. Für eine diesfällige Verpflichtung, welche dem Kirchenpatronate als solchem auferlegt würde, wüssten die versammelten Bischöfe durchaus keinen rechtlichen Anhaltspunkt zu finden.«

(Fortsetzung folgt.)

Das Provincialconcil zu Gran vom 19. September bis 3. October 1858.

(Fortsetzung, vgl. Archiv IX., 97—107. 382—387.)

Titulus VI. De perfectione Cleri.

1. *De vita et honestate Clericorum.* Nihil est, quod alios magis ad pietatem et DEi cultum assidue instruat, quam eorum vita et exemplum, qui se divino ministerio dedicarunt. Cum enim a rebus saeculi in altiorem sabbati locum conspiciantur: in eos, tamquam in speculum reliqui oculos conjiciunt, ex iisque sumunt, quod imitentur. Quapropter sic decet omnino Clericos in sortem Domini vocatos vitam, moresque suos omnes componere, ut habitu, gestu, incessu, sermone, aliisque omnibus rebus, nil nisi grave, moderatum, ac religione plenum praeseferant, levia etiam delicta, quae in ipsis maxima essent, effugiant, ut eorum actiones cunctis afferant venerationem [1]).

Quare ad clericalem disciplinam in hac Provincia conservandam et ea parte, qua collapsa est, restituendam has recte vivendi normas, ab eadem S. Synodo Tridentina aliisque Generalibus, Nationalibus, et quampluribus Provincialibus Conciliis, Apostolicis Constitutionibus, in specie etiam Ecclesiam nunc gloriose gubernantis Vicarii Christi in terris Pii Papae IX. Encyclicis diei 17. Martii 1856 [2]), summatim depromptas, praescribimus, easque ab omnibus diligenter attendi, et inviolabiliter observari mandamus:

1. Clerici omnes tonsuram, quam coronam vocant, eamque conspicuam gerant, ad eam formam, quam postulat cujusque Ordinis ratio. Profecto non essent digni regali Sacerdotio, qui venerandum, hoc signum erubescerent. Capillis omnino simplicem cultum adhibeant. Coma vero fictitia vel in casu necessitatis non aliter, quam obtenta dispensatione utantur [3]).

2. Habitus quidem non facit monachum, decentia tamen habitus extrinseci morum honestatem intrinsecam ostendit [4]). Ipsa etiam Scriptura dicit: »quod amictus corporis et risus dentium et ingressus hominis enunciet de illo [5]),« Auctoritate igitur Concilii Tridentini, aliisque quampluriorum Conciliorum Canonibus, et Apostolicis Constitutionibus moti omnibus Provinciae hujus Clericis injungimus, ut vestes proprio congruentes Ordini semper deferant, tanto minus functiones Sacras absque veste talari peragere praesumant. Clericali ordini convenientes vestes: talarem, cingulum, et collare esse, Concilia tum in Hungaria, tum alibi celebrata, tum denique piorum Sacerdotum, praecipue in Dioecesibus patriae nostrae consuetudo docet. Absque his igitur Clerici nunquam in publicum prodeant, eo quidem minus, cum causa rationabilis [6]) ob quam in hac lege interdum dispensari posset [7]), DEO laudes, in hoc regno nimis raro occurrat. Reliqua etiam vestimenta, quibus pro climatis ratione Clerici utuntur, ejus sint formae et quali-

---

1) Trid. Sess. 22. cap. 1. de reform.

2) In Append. sub Nr. 16.

3) Bened. XIV. de Synodo L. 11. 9. Num. 1.

4) Trid. Sess. 14. cap. 6. de Reformat.

5) Eccli. 19, 27.

6) Cap. 2. de vita, et honest. Cleric. in Clement. et Sixti V. Const. 92. „Cum Sacrosanctum.“

7) C. 15. de Vita et honest. Cler. et Cons. 21. qu. 1. et 3.

talis, ut DEO potius, quam mundo placere velle videantur; neque obsoletis vestibus risum, neque novitatis studio contemptum moveant. Clerici, sive Provinciae hujus Strigoniensis, sive alterius, intra hanc Provinciam commorantes, qui in habitu Clericali et tonsura convenienti non incesserint, poenas et censuras Constitutione Clementis Papae V. »Quoniam [1])« contentas incurrunt. Utrum exceptioni ab hac regula locus sit, Episcopi dijudicabunt.

3. Comoedias aliisque profanis spectaculis non intererunt; ne aures et oculi sacri officiis addicti, ludicris et imprimis actionibus, sermonibusque distracti polluantur [2]). Similiter prohibemus ejusmodi convivis aliisque coetibus misceri, ubi amatoria cantantur, et turpia aut obscoeni motus corporum, chorois et saltationibus efferuntur. Saltum autem Clericis districtim interdicimus.

Illam quoque consuetudinem graviter reprehendimus, qua hinc inde occasione primitiarum pro ornandis et disponendis floribus ac sertis in ipsis templis adolescentulae, quasi paranymphae adhibentur, extra Ecclesiam vero saltus, aut alia streperosa oblectamenta instituuntur. Celebrationi memoriae mortis Christi quam neomysta peragit, similes vanitates quam parum conveniant, non est opus pluribus dicere.

4. Aleis ac chartis lusoriis, praesertim quibus major pecuniae summa exponitur, abstinebunt; alioquin similia non solum animum non reficiunt, sed debilitant potius; insuper qui hac insania possidere ducuntur, in multa alia vitia praecipitantur; cujusmodi sunt: fraudes et fallaciae, tum ingens temporis, quo tales tum se, tum alios in extremas non raro angustias conjiciunt. Pretium peccatorum fortuito lusui exponere iniquitas maxima est.

5. Clerici generatim armis non utantur, nisi necessitatis causa; a venatione autem in sensu Canonum abstineant.

6. Ministri Sanctuarii nec interdiu, eo minus noctu videantur in compitis platearum. Si igitur noctu ob rationem officii domo exire debent; semper habeant testem actionum suarum, ne vituperetur ministerium nostrum.

7. Convenit, ut mensa Clericorum frugalis sit: foveant attamen charitatem fraternam, et exerceant benevolentiam. Attendant autem, ne forte graventur corda in crapula. Mensae vero in qualibuscunque societatibus constituti nunquam assideant, antequam illi statis precibus benedicant: neque a mensa discedant, nisi gratiis summo DEO religiose actis.

8. Ut flagitii scandalive occasionem, quae in cauponis vel tabernis occurrere solent, Clericis adimamus, ejusmodi locorum adituu iisdem interdicimus, nisi in itinere necessitatis causa: et tunc eo majorem modestiam et gravitatem praeseferant, quo magis observari et judicari solent.

9. Quoniam ab incontinentiae crimen, imo vel propter solam hujus suspicionem in Clericalis militiae professoribus majorem in modum laici homines offendi solent, decernimus: ne Clerici cum mulieribus de incontinentia suspectis habitent, aut ullam cum talibus familiaritatem foveant; ancillas, quas coctrices seu oeconomas vocant, quadraginta annis minores nullatenus habeant, nisi ob peculiaria rerum adjuncta specialem eatenus a Nobis vel Officiali nostro indultum obtinuerint. Personas autem in peccatum carnis jam lapsas, aut in divortio viventes, etiamsi cognatione junctae essent, ad servitium nunquam assumant. Quan-

---

1) Trid. Sess. XXII. cap. 4. de Reform. — Constit. „Quoniam“ vid. in Append. sub Nr. 2.

2) Conc. Prov. Mediol. I. Synod. Diocees. 1565. apud Ballerini l. c. p. 102.

tum temporis iniquitas admittit, eligere studeant personas vita probatas, fama integras, catholicas, et a pietate commendatas. Harum etiam cellae a Sacerdotum habitatione, quantum potest, remotae sint, nec cellas has absque necessitate ingrediantur, nec eas mensae suae applicare, vel eodem cum illis curru vehi unquam licebit. Verbo eam cum illis agendi rationem sequantur, quae suspicionem omnem excludat. Si quem cujusvis Ordinis Clericum concubinam, mulieremve eo nomine suspectam habere, aut illius consuetudine commerciove uti compertum fuerit: in eum poenis a sacris Canonibus inflictis, et aliis etiam arbitratu nostro irrogandis animadvertemus [1]).

10. Ordinis praeterea clericalis memores, homines leves, in quibus nihil singularis pietatis et virtutis Christianae elucet, quo possunt studio, fugere debent; multo magis autem illos, quorum vita scelerata in vulgus nota est, nisi forte spes affulgeat emendationis eorum.

Qui DEO militat, implicare se negotiis saecularibus prohibetur. Ideo coram Judice saeculari Advocati aut Procuratoris nomine causas non agant, nisi ab aliis in judicium vocati suam vel Ecclesiae suae, propinquorum etiam, si necesse erit, et miserabilium hominum causas tueantur.

Ab omni mercaturae genere abstineant. In negotiationibus, mercaturisve se interpretes et medios non interponant. Negotiationem quaestuosam cujusvis generis Clericis omnino inhibemus. Praeterquam, quod talis occupatio eosdem a munere suo avocet: raro prospere succedit, multiplices potius lites et dissidia generat, certissima muneris pastoralis impedimenta.

11. Avaro nihil est scelestius [2]), nihil est iniquius, quam amare pecuniam; hic enim et animam suam venalem habet [3]). Nequidquam est, quod fidelium fiduciam tantopere minueret, quam inordinata in Clericis habendi cupido, quacum duritiei et immisericordia juncta esse solet. Ideo vel speciem avaritiae Clerici summo studio declinent. Sollicitudo de crastino, qua nonnulli avaritiam suam excusant, vana censeri debet; cum ignorent, quid erit in crastino [4]). Neque labe immisericordiae immunes sunt, qui futuras, proinde imaginarias suas necessitates praesentibus Christi membrorum indigentiis anteponunt.

12. Ne apud se libros, neve pagellas habeant aut legant, quorum lectione bene agendi studium, morum disciplina, et timor, charitasque DEI languescere possit: minus adhuc legant libros, quorum Auctores regno DEI et Christi apertum bellum indixerunt.

Ad sacrarum autem literarum studia diligenter omnes incumbant, ut quod ipsi DEO obsequium debent, rite praestare, et alios in viam Domini dirigere sedulo valeant.

13. Ad Canonicas horas, quae partem cultus Divini publici, recitandas se sub peccati mortalis reatu omnino adstrictos scire debent, quicumque in sacris Ordinibus constituti sunt, tanto magis ii, qui beneficia ecclesiastica cujusvis generis obtinent. Ac in eo super omnia laborent, ut resuscitent in se gratiam, quae data est ipsis per impositionem manus. Nam tepor ille Religionis, imo corrupti ac depravati mores, qui passim in populis regnant, non aliunde incrementa sum-

---

1) Trid. Sess. 24. Cap. 8. de reform. Concil. Med. Prov. 6. quae ad Matrimonium Pertinent. Synod. Strigon. 1498. apud Péterffy P. I. p. 211. et seq.

2) Eccli. 10, 9.

3) Ibid. v. 10.

4) Jac. 4, 14.

psere, quam quod pastores animarum ipsi tepent, ac saepe scandalum praebent [1]). Qui horas Canonicas recitare negligunt, beneficiorum suorum fructus pro rata ommissionis Officii et temporis suos non faciunt, sed eos, tamquam injuste perceptos in fabricas ipsorum beneficiorum, vel pauperum eleemosynas erogare in conscientia tenentur [2]).

14. Ut autem in pietatis devotionisque spiritu in dies magis ac magis proficiant: sanctissima Poenitentiae, et Eucharistiae Sacramenta religiose frequentent Clerici omnes; Sacerdotes quidem singulis dominicis ac festis diebus Missam celebrent, nisi legitima gravique causa detineantur: qui vero curam animarum exercent, tam frequenter, ut suo muneri satisfaciant [3]).

Ad celebrationem tanti Mysterii corde puro, et animo ad omnem pietatem composito accedant; ideo debitam praeparationem semper praemittant. Ritus et caeremonias, quae ad commendandam Sacrificii hujus dignitatem institutae sunt, quam exactissime observent, praesertim autem genuflexiones tales faciant, quae internam in spiritu, et veritate adorationem significent. Finita Missa in piis precibus, et coelestis hujus Convivii meditatione aliquamdiu defixi maneant. Quare Rectoribus Ecclesiarum praecipimus, ut Sacristias Ecclesiarum suae curae creditarum flexoriis, tabellisque, quae preces ante et post Missam dicendas continent, instruant.

In caeteris etiam sacris functionibus eam gravitatem ac pietatem praeseferant, ut omnibus palam fiat, se intime persentiscere, quod sint DEUM inter et homines mediatores, et Mysteriorum DEI dispensatores.

Denique Sanctissimi Domini Nostri Pii Papae IX. verba usurpantes, omnes hujus Provinciae Clericos monemus, hortamur et excitamus, quo orationi instantes, spiritu ferventes, ac pie sancteque viventes, praebeant in omnibus se ipsos exemplum bonorum operum, et DEI gloriae ac animarum salutis zelo accensi, atque arctissimo inter se charitatis vinculo obstricti, accipiant armaturam DEI, atque concordissimis animis, conjunctisque viribus sub proprii Antistitis ductu in aciem prodeant, et praelia Domini fortiter praelientur [4]).

2. *De Mediis promovendae pietatis in Clero*. . . Paterna monita Sanctissimi Domini Nostri Pii Papae IX. obsequenter adplicamus, quae apostolicis literis »Qui pluribus [5])« sic expressit. »Cum compertum sit ad ecclesiastici Ordinis dignitatem et sanctimoniam retinendam et conservandam plum spiritualium exercitiorum institutum vel maxime conducere: pro episcopali vestro zelo tam salutare opus urgere, omnesque in sortem Domini vocatos monere, hortarique ne intermittatis, ut saepe in opportunum aliquem locum iisdem peragendis exercitiis secedant, quo exterioribus curis sepositis, ac vehementiori studio aeternarum, divinarumque rerum meditationi vacantes, et contractas de mundano pulvere sordes detergere, et ecclesiasticum spiritum renovare possint, atque exspoliantes veterem hominem cum actibus suis, novum induant, qui creatus est in justitia et sanctitate.«

Quamquam autem, ut libenter crédimus, cum Deo conjuncti animarum Curatores privatam recollectionem interdum admodum soleant instituere: quia tamen

---

1) Synod. Strigon. 1629. Cap. 3. Nr. 7. Péterffy Conc. Hung. P. II. 253.
2) Conc. Lat. V. Vide in Append. sub Nr. 1.
3) Trid. Sess. 23. cap. 14. de reform.
4) Alloc. 20. Maii 1850. In Append. Conc. prov. Strigon. sub Nr. 11.
5) 9. Novembris 1846. In Append. Conc. Strigon. sub Nr. 9.

ubi duo vel tres congregantur, in medio eorum est Dominus, et fideles ipsi publicis Cleri exercitiis ad pietatem solent accendi: curabimus, ut *sacra Cleri Curati exercitia,* in aliquibus Dioecesibus interdum jam asservata, *in omnibus hujus Provinciae Dioecesibus instituantur.*

Caeterum ad providentiam Ordinariorum pertinebit, ritum exercitiorum pro ratione locorum et indigentiarum definire, de Directore Spirituali providere, omniaque adhibere, ut collecti Sacerdotes animo sincero inter orationis, frugalitatis, silentii et humilitatis opera sacras exhortationes excipiant, Confessione Sacramentali conscientias vere emundent, atque Spiritus S. donis recreati ad sua revertantur.

Pari sollicitudine commendabimus et *inculcabimus Clero nostro annuam recollectionem sacro tempore Quadragesimae peragendam.* Hoc enim tempus, quo memoriam passionis Christi recolit Ecclesia, prae caeteris opportunum est et acceptabile ad opera poenitentiae in spiritu humilitatis et animo contrito exercenda. Singuli proinde, in cura pastorali constituti Presbyteri tribus diebus, per Vice-Archidiaconum districtualem defixis, in cellas suas reclusi, legendis meditationibus, Psalmis et precibus poenitentialibus persolvendis, Rosario recitando pie vacabunt, et se diligenter ad Sacramentalem Confessionem, in conspectu fidelium peragendam, praeparabunt; die autem subsequa convenient debito tempore ad locum designatum; sub cruce, recitando Psalmum »Miserere,« procedent rochetis indui ad Ecclesiam; orabunt Psalmos poenitentiales, et Spirituali districtuali vel alteri de praesentibus in Ecclesia, post cohortationem a seniore de Clero praesente pronunciandam, confitebuntur et e manu V. Archidiaconi sub Missa panem coelestem accipient, et cantando »Te Deum« ad aedem parochialem revertentur, solatio spirituali repleti, et mox ad sua redituri. . . .

Ne autem spiritus clericalis, fructus harum exercitationum, exarescat: quotidiana Sacrae Scripturae, et librorum asceticorum lectione, meditatione, frequentiori confessione, Venerabilis Eucharistiae, quae coeleste antidotum est, quo a peccatis praeservamur, jugi visitatione foveatur, opertet. Cui scopo opera ascetica usui Sacerdotum accommoda (qualia sunt prae caeteris aureum opus »Memoriale vitae sacerdotalis,« Thomae a Kempis »Libri de Imitatione Christi,« »Philothea« S. Francisci Salesii, »Soliloquia« S. Augustini, Laurentii Scupuli »Certamen Spirituale« etc.) opportune deservient.

Obsecrat porro haec Synodus cunctos, ministerio Altaris dicatos, *ut a lectione librorum inutilium et reproborum* penitus abstineant, jacturam tam temporis quam pecuniae, sed vel maxime quietis internae ob talem lectionem conscientiae sibi ducant, nec emendo pravos ingenii foetus ad impietatem collaborent. Memores autem obedientiae, quam Ecclesiae spoponderunt, numquam absque obtenta facultate libros prohibitos volvere praesumant; secus poenas in Constitutione Pii IV. quae incipit: »Dominici« gregis, et Bulla: »Coenae« decretas incursuri.

Certe si Sacerdotes Domini a noxiis libris, vanis inutilibusque pagellis abstinuerint: tempus illis erit non tantum horas canonicas quotidie persolvendi, verum etiam sacrae meditationi, examini conscientiae tam generali, quam particulari, Rosarii recitationi, Venerabilis Eucharistiae visitationi quotidie cum fructu vacandi. . . .

Ne vero in hoc summi pro Clero momenti negotio vel minimum quid intermisisse doleamus, obligamus spirituales Cleri junioris Directores, ut Alumnos artem meditandi doceant, et meditationibus quotidie asservandis sedulo exerceant,

simulque libellos idoneos illis commendent, ut sperari possit bene inceptam meditandi consuetudinem, postquam alumni adoleverint, in alteram eorum naturam esse transituram, et DEO benedicente fructum centuplum allaturam.

3. *De mediis augendae doctrinae in Clero.* . . . Ad augendum literarum studium in Clero utiliter quidem conducunt examina Synodalia, dum promovendi ad beneficia coram Examinatoribus electis doctrinae suae sufficientiam tenentur comprobare: cum tamen examina haec rarius, ac est obligatio in sacris scientiis proficiendi, instituí praecipiantur, ...

Scientiarum sacrarum studium in Clero jugiter promoturi sequentia constituimus:

1. Ne in Sacerdotibus sacrarum disciplinarum studium unquam restinguatur, aut languescat industria, ut Beatissimus Pater Pius IX. ad Episcopos Imperii Austriaci Anno 1856, die 17. Martii observat [1]): in singulis Dioecesium regionibus, seu ut apud nos vocantur, Districtibus V. Archidiaconalibus, Congressus habebuntur. In iis thema theologicum, quod cujusvis anni initio ab Ordinario proponetur, quodve quivis Sacerdos usque quinquagesimum aetatis annum, nisi ab Episcopo ob graves rationes dispensetur, elaborare debebit, discutietur. Elaborata singulorum in scriptum redacta post concertationem in corona fratrum institutam Ordinariatui exhibebuntur.

2. Episcopi se faciles praebebunt in resolvendis taxis Rigorosorum Examinum pro Presbyteris, qui bono spiritu animati, ad lauream Doctoratus adspirant; optent attamen, ut ratio obtinendi gradus Academicos Baccalaureatus, Licentiatus et Doctoratus, Constitutionibus ecclesiasticis conformetur.

3. Librorum vel etiam Dissertationum brevium editionem de objectis imprimis fidei et morum semper grato suscipiemus animo: volumus attamen, et in quantum opus est, mandamus, ut Clerici nullum scriptum typis excudi faciant ante obtentum a nobis indultum, et pro re nata adprobationem. . . . .

4. *De Testamentis.* . . . Novimus quidem, leges Ecclesiae circa testamenta variis temporibus ob hominum improbitatem et legum civilium in testamenta Clericorum influxum varias subivisse mutationes: spiritus tamen Ecclesiae [2]) idem semper manet, bonaque et proventus ecclesiasticos considerare oportet, ceu vota fidelium, pretia peccatorum et patrimonium pauperum. Hinc sacrum Concilium Tridentinum [3]) Episcopis aliisque beneficia ecclesiastica obtinentibus interdixit: »ne ex reditibus Ecclesiae consanguineos, familiaresque suos augere studeant, cum et Apostolorum Canones prohibeant, ne res ecclesiasticas, quae DEI sunt, consanguineis donent, sed, si pauperes sint, iis ut pauperibus distribuant, . . imo monet idem Sacrum Concilium, ut omnem humanum hunc erga fratres, nepotes, propinquosque carnis affectum, unde multorum malorum in Ecclesia seminarium extat, penitus deponant.«

In nexu horum, prout et conformiter articulo XXI. novissimi Concordati Austriaci, oramus et per sanctimoniam status sacerdotalis obtestamur, hortamurque omnes in Sanctuario Domini servientes, ut concessa libertate testandi in spiritu duntaxat Ecclesiae, et juxta sacros Canones utantur; inhibemus proinde, ne unquam testamenta contra Sacros Canones condant, aut reditus ecclesiasticos congruae suae sustentationi superfluos, in usus manifeste profanos, vel sanctitati et bonae famae status clericalis adversos, relinquant [4]).

BIBLIOTHECA RODLEIANA

1) Vide in Append. Nr. 16.
2) Cap. 12. de testamentis (3, 26.) C. 19. Caus. 12. qu. 1.
3) Sess. 25. cap. 1. de Reform.
4) Vgl. das im Archiv II., 380—382. in deutscher Uebersetzung mitgetheilte erzbischöfliche Statut vom 24. Juni 1857 für die Graner Kirchenprovinz, worin das

6. *De Seminariis Majoribus.* Ecclesia militans nullis magis, quam vivis imititur columnis et lapidibus, qui non aliunde eruuntur, quam ex promptuariis et officina scholarum [1]). Quantam curam recte Seminarii coordinationi impendi oporteat, cum ex Concilii Tridentini Decreto [2]), tum ex eo etiam facile intelligitur, quod ab eorum, qui in Seminario vivunt, recta institutione totius Dioecesis reformatio pendeat. Ut juvenes in sortem Domini vocati, in bonos milites JESU Christi et fideles dispensatores mysteriorum DEI formentur, id vero est, ut a tenera annis ad pietatem, religionem, bonos mores, literas et ecclesiasticam disciplinam erudiantur, semper quidem magno labore venit, his autem temporibus eo majori labore veniet, quo minorem e domo parentum adferunt pietatem, e contra autem quo magis genio aevi, perversorum exemplorum vi, et saepius directa etiam seductione in transversum acti sunt. . . . . .

Hunc in finem quoad credita curae nostrae Seminaria sequentia statuimus:

1. Insignis Ecclesiae utilitas, item piorum Fundatorum veneranda voluntas poscit, ut Instituta haec non modo conserventur, verum etiam destinationi suae aptiora magis reddantur. Talem igitur haec Synodus exoptat eorum administrationem spiritualem et temporalem, quae Seminariorum Superiores de credito sibi hoc pretiosissimo talento DEO rationem reddituros, aliquando cernent, non damnet. Ut id obtineatur . . . . . .

2. Superiores Seminarii nonnisi tales eligere admitemur, qui fervore fidei, vitae integritate, morum gravitate, conversationis affabilitate, Ecclesiae amore, ac zelo disciplinae ecclesiasticae inde a primo clericalis vitae tyrocinio semet tam gravi oneri pares, tantoque honore dignos reddiderunt.

3. Has ipsas dotes, cum eximia scientia, aut saltem sincera scientiarum amore, etiam in Professoribus requiremus, tanto magis, quod sibi mutuum praesidium praestent pietas et doctrina; non patiemur, ut arida scientiarum propositione munus suum absolvant, sed eo inviabimus, ut alumnis vocationis suae amorem, dignitatis sacerdotalis aestimium, et morum sanctimoniam propositione doctrinarum instillent; Superioribus Seminarii in conservanda et firmanda disci-

---

freie Testiren der Geistlichen anerkannt und nur je nach der Art der Präbende das Vermächtniss einer sehr mässigen Summe ad piam causam vorgeschrieben ist. Man verbinde damit das Conc. prov. Viennens. a. 1858. tit. VII. cap. 4. (im Archiv IV., 738.) und das Münch. Past.-Bl. 1863. Nr. 8 ff. über die Gewissenspflichten der Priester in Bezug auf die letztwillige Verfügung über sein zeitliches Vermögen; ferner:

Sentis, Franc. Jacob., archidioec. Coloniens. presbyt. *De jure testamentorum a clericis saecularibus ordinandorum.* Dissert. inaug. Bonnae 1862. (76 pagg. 8.)

Herr Sentis gibt zuerst eine sorgfältige historische Entwickelung der canonischen Vorschriften über die Testamente der Geistlichen und führt schliesslich näher (die auch schon von Moy im Archiv IV., 738. (1859) recipirte Ansicht) aus, wie in vielen Gegenden durch Gewohnheitsrecht sich ein unbeschränktes Recht der Geistlichen zu testiren entwickelte und nur mehr pro foro conscientiae für die Geistlichen die Verpflichtung zu Verfügungen zu frommen Zwecken bestehen blieb. In Ungarn war seit 1795 die Testirfreiheit der Geistlichen auch durch bürgerliche Gesetze beschränkt. Diese Beschränkungen wurden aber durch Art. XXI. des österreichischen Concordates aufgehoben. Unter Anderem sind die canones über die Testamente auch in den Pastoralbriefen des † Weihbischofs von Osnabrück im Jahre 1848, 1849, 1851, 1853 und von dem gegenwärtigen Bischofe Paul im Jahre 1863 neu eingeschärft worden, und zwar soll dieses auch pro foro externo ecclesiastico gemeint sein. (A. d. B).

1) Péterffy Conc. Hung. P. II. p. 231.

2) Sess. 23. cap. 18. de Reform.

plina, totoque educationis ecclesiasticae negotio auxiliatricem manum praebeant, ac cum illis creditos curae suae juvenes in viros perfectos, in mensuram aetatis plenitudinis Christi formare contendant.

4. In id mentis nostrae aciem primum dirigemus, ut cum accurato delectu ii clericali militiae adscribantur, a quibus merito possit exspectari, ut iis in lege Domini ambulantibus et de virtute in virtutem eunlibus, eorum vita remotis afferat venerationem, et eorum opera Ecclesiis nostris spiritualem afferat utilitatem [1]). In susceptione alumnorum unice pietatem, morum probitatem, et festes in literis progressus attendemus, posthabita carnis et sanguinis vel amicitiae aut commendationis ratione. Neminem clericali militiae adscribemus, qui testimonio proprii Parochi destituetur, quo nos certos reddi volumus, quod et aspirantes inde a teneris probos mores praesetulerint, et eorum parentes christianam honestatem sectentur.

5. Quoniam supra quam dici possit, interest eos, qui in sortem Domini vocantur, ab ineunte aetate ad pietatem, morumque integritatem, et ad canonicam disciplinam informari [2]): ut alumni genuino ecclesiastico spiritu imbuantur, Seminariis nostris de Statutis providebimus.

6. Quia labia Sacerdotis custodiunt scientiam, et legem requirent ex ore ejus [3]): omnem curam impendemus, ut alumni Seminarii sacratioribus scientiis sufficienter imbuantur. Hinc sicut magistris calcar addere non intermittemus, ut munere docendi quam optime defungantur, ita nos ipsi etiam tentaminibus assidue interesse admitemur. Ut in sacra eloquentia debite exerceantur, eo magis curabimus, quo sensibilior est insigniorum Concionatorum defectus. Quo autem lingua Ecclesiae loquendi et scribendi facilitatem consequantur, omnes disciplinae sacrae per Magistros latine proponentur, et per discipulos eadem lingua responsa dabuntur, nec alia in studio tyrocinii ecclesiastici erit conversationis lingua quam latina.

7. Professores 6., vel saltem 4. in quolibet Seminario praeerunt quatuor separatis classibus Theologiae studentium: — iidem de regula ope concursus deligentur, dempto Canonico Theologo, praemissa tamen diligentissima inquisitione, num ipsa Caesarea, et R. Apostolica Majestas aliquid contra illos habeat circa res politicas. (Ep. Encycl. SS. Domini nostri Pii PP. IX. die 5. Nov. 1855. „*Optime noscitis* [4]).“ Nec nisi superato anno probationis definitive pro magistris reputabuntur. — Ab his deposcimus, ut alumnos ex propositis materiis tam in privatis colloquiis, quam in publicis quimestralibus examinibus perpendent, quo diligentia et profectus alumnorum pateant.

8. In re literaria a Magistris faciliori, breviorique ducantur via prolixitatem devitantibus, quae experientia teste tardiores non juvat, subtilibus autem et ingeniosis molesta esse solet. Philosophiae maxime rationali sedulam, ac diuturnam ante ii operam navent in Seminariis, qui sacris disciplinis inibi fuerint instituendi. Scholae S. Scripturae, et Ecclesiasticae Historiae in iisdem Seminariis habeantur, in quibus Theologia integra omnino, servata scholastica methodo, tradatur. Professores agant solerter, ut discendi amorem in discipulis excitent.

9. Nos quidem tamquam homines divini sensus, et summae rationis ignari,

---

1) Benedicti XIV. „Ubi primum“ 1840. 3. Dec. Bull. Tom. 1. pag. 3.
2) Bened. XIV. loc. cit.
3) Malach. 2, 7.
4) In Append. Concil. Strigon. Nr. 15.

promovendorum ad Ordines vitam, quantum possumus, aestimare studebimus [1]); si tamen ordinandis majori cum securitate manus imponamus, neque nos illos provexisse, nec illos tantum officium suscepisse unquam poeniteat: sicut Superiores ita Professores etiam ante sacram ordinationem provocabimus, ut nobis, asservato secreto scrutinio, referant scripto, quid de eorum actibus aut moribus, quid de eorum merito sentiant. Denique nunquam sine praevils exercitiis spiritualibus et examine ordinandorum (hactenus etiam ubique usitatis) Clericos ad Sacros Ordines promovebimus.

6. *De Seminariis puerorum.* »Cum adolescentium aetas, nisi recte instituatur, prona sit ad mundi voluptates sequendas, et nisi a teneris annis ad pietatem et religionem informetur, antequam vitiorum habitus totum hominem possideat, nunquam perfecte, ac sine maximo ac singulari propemodum DEI omnipotentis auxilio in disciplina ecclesiastica perseveret: Sancta Synodus statuit, ut singulae Cathedrales, Metropolitanae, atque his majores Ecclesiae pro modo facultatum et Dioecesis amplitudine certum puerorum ipsius civitatis et Dioecesis, vel ejus provinciae, si ibi non reperiantur, numerum in Collegio ad hoc prope ipsas Ecclesias, vel alio in loco convenienti ab Episcopo eligendo, alere ac religiose educare et ecclesiasticis disciplinis instituere teneantur.« Sunt verba Concilii Tridentini [2]). Quare —

1. Sancto huic Decreto nos eo promtius obsequemur, quod ad illud sequentibus verbis Summi Pontificis excitemur: »Pergite Venerabiles Fratres, omnem impendere industriam, quo sacrae militiae tyrones a teneris annis in ecclesiastica Seminaria recipiantur, atque inibi, tamquam novellae plantationes succrescentes in circuitu Tabernaculi Domini ad vitae innocentiam, religionem, modestiam, et ecclesiasticum spiritum conformentur [3]).« Idcirco ampliore in dies sollicitudine eo connitemur, ut Seminaria minora, puerorum dicta, quamprimum per temporum adjuncta licuerit, erigantur.

2. Cum recipiendos ad hoc Seminarium, e mente Concilii Tridentini, ad minimum duodennes et tales esse conveniat, quorum indoles et voluntas spem adferat, eos ecclesiasticis ministeriis perpetuo inservituros esse: hortamur Parochos et magistros puerorum, ut ex adolescentulis morum ingenuitate conspicuis eos mature segregent, et paterna sollicitudine foveant, quos ad clericale tyrocinium vocatos et idoneos judicaverint. Quo amplius leviticam istam tribum multiplicabunt, eo jucundius DEO praestabunt obsequium et Ecclesiae magnificabunt laetitiam.

3. Quoniam idmodi Institutum magnis solum impendiis coadunari valet, talibus autem ferendis quaelibet Dioecesis par non est: opportune duae tresve Dioeceses viciniores unirentur respectu loci et expensarum, pro numero educandorum, per concernentes Dioeceses ferendarum.

4. In perstringendas educationis hujus necessitates universim sint illi fontes, quos loco citato Concilium Tridentinum non proponit solum sed mandando designat. Tales sunt:

a) Pars proventuum Seminarii majoris theologici, quae a necessariis expensis penes justam parsimoniam supernatat.

---

1) Pontif. Rom. in ordinatione Diaconi.
2) Sess. 23. cap. 18. de Reform.
3) Encycl. 1849. D. 8. Dec. Neapoli in suburb. Portici.

b) Annua portio Ecclesiarum Cathedralium, parochialium, et filialium, quae abundante dote gaudent.

c) Stipendia ecclesiastica studentibus sublevandis, vel in convictibus educandis destinata.

d) Simplicia beneficia in hunc finem convertenda.

e) Taxa a Beneficiatis juxta praevigentes normas desumenda.

His accedent oblata et legata in finem tam sanctum per Clerum et Laicos, ut speramus, facienda.

5. Ordo domesticus, totaque disciplina in his Institutis judicio Ordinariorum definietur. Muneris, ad quod Alumni aspirant, ratio exigit, ut studio linguae latinae peculiarem impendant solertiam, et e linguis in Dioecesi vernaculis ad minimum duas addiscant.

6. »Eadem Collegia,« verba sunt Benedicti XIV.[1]), »singulari Episcoporum sollicitudine foveantur, necesse est, videlicet ea saepe visendo, singulorum adolescentum vitam, indolem, et in studiis profectum explorando; aliqua demum beneficia iis, qui virtutum suarum specimen clarius praestiterint, majoremque laudem retulerint, conferendo.«

7. Denique meminerint tam Moderatores, quam Alumni horum Institutorum, se nec in scientiis, nec in moribus quidquam proficere, nisi Christum elegerint laborum suorum Ducem ac Magistrum. . . .

Titulus VII. De Regularibus.

. . . Non dubitavit Sanctissimus Dominus Noster Pius Papa IX.[2]) contestari: quod Religiosae Familiae ad majorem DEI gloriam, et animarum salutem procurandam a SSmis viris, divino affiante Spiritu institutae, atque ab Apostolica Sede confirmatae, multiplici earum forma pulcherrimam illam varietatem efficiant, quae mirifice circumdat Ecclesiam, ac laetissimas illas auxiliares Christi militum turmas constituant, quae maximo tum Christianae tum civili reipublicae usui, ornamento, atque praesidio semper fuerunt. Et hoc quidem ideo, quia ad evangelicae sapientiae consilia profitenda vocati, iis egregiis operibus insistere gloriosisque laboribus perfungi semper visi sunt, quibus de Catholica Ecclesia, civilique societate optime meruerunt. Nemo siquidem ignorat, vel ignorare potest, Religiosas familias vel a prima earum institutione innumeris fere claruisse viris, qui omnigenae doctrinae, atque eruditionis copia insignes, omnium virtutum ornatu, et sanctitatis gloria fulgentes, amplissimis quoque dignitatibus illustres, atque ardenti in DEUM, et homines amore flagrantes, et spectaculum facti mundo, Angelis et hominibus, nihil aliud in deliciis habuere, quam omni cura, studio, contentione, in divinarum rerum meditatione dies noctesque haerere, mortificationem JESU in suo corpore circumferre, catholicam fidem, ac doctrinam a solis ortu usque ad occasum propagare, ac pro ea fortiter pugnare, et cujusque generis acerbitates, tormenta, supplicia alacriter perpeti, ac vitam ipsam profundere, rudes barbarosque populos ab errorum tenebris, morum feritate, vitiorum coeno ad evangelicae veritatis lucem, omnemque virtutis, et civilis societatis cultum traducere, literas, disciplinas, artes, excolere, tueri, atque ab interitu vindicare, teneras juvenum mentes et cerea corda ad pietatem et honestatem mature fingere, sanisque doctrinis imbuere,

---

1) Encycl. 3. Dec. 1740. „Ubi primum."

2) Epist. Encycl. ad moderatores Regular. Ord. 17. Junii 1847. V. Append. Concil. Strigon. Nr. 10.

errantes ad salutis tramitem revocare. Neque id satis, namque induti viscera misericordiae nullum est heroicae charitatis genus, quod cum propriae etiam vitae discrimine ipsi non exercuerint, ut captivis, carcere inclusis, aegrotantibus, morientibus cunctisque miseris, egenis, pericilitantibus opportuna quaeque christianae beneficentiae, et providentiae subsidia amanter praebere, eorumque dolorem lenire, lacrymas detergere, ac necessitatibus omni ope et opera consulere possent.

Magnificavit quidem non parum Summus Pontifex verbis his Regularium ad omne bonum promovendum studia, et contentionem: est ut testimonium perhibeat veritati, profitetur una nunc quoque existere quidem sacrarum Familiarum non paucos alumnos, qui illustria Patrum suorum vestigia prosequi, in ministerio salutis laborare, bonumque Christi odorem undique diffundere student: non paucos attamen reperiri, qui suae professionis, et regularum minus solliciti, a susceptо instituto ita declinare visi sunt, ut non exiguo damno sint et sibi ipsis, et Ecclesiae.

Eapropter gloriose Ecclesiam DEI gubernans Pontifex maximus eadem Epistola Encyclica enunciatum de instauranda disciplina Regularium concilium in effectum deducere volens, visitationem Apostolicam Ordinum Religiosorum disposuit.

Quo tamen haec salutaris dispositio pontificia uberem ferat fructum, censuimus collecti in unum arborem hanc, in vinea Domini plantatam, paternis monitis circumfodere, cohortationibus rigare et fructum expectare in patientia, per viscera misericordiae DEI nostri, cum charitate paterna quosvis Regulares provocando, obsecrando, et pro gravitate muneris, quod nobis Ecclesia in Concilio Tridentino [1]) de Regularibus imposuit, admonendo: ut omnes Regulares tam viri, quam mulieres ad Regulae, quam professi sunt, praescriptum vitam instituant, et componant; atque imprimis, quae ad suae professionis, nempe: obedientiae, paupertatis et castitatis perfectionem, nec non quae ad communem victum et vestitum pertinent, fideliter observent. In specie:

1. Quoad paupertatem. Religiosus, uti exploratum est, nullam prorsus habet proprietatem, sive in vestitu, sive libris, imaginibus, pecunia, aut quacunque supellectili, ita, ut Superior dum et quando libere disponere valeat de omnibus, quae Subordinatus in usu habet. Oblata quaelibet, et a quocunque facta dispositioni Superioris quisque submittat, est necesse, qui bona Monasterii vel Conventus per officiales ejusdem, ad nutum suum amovibiles, administrari faciet [2]). In supellectili cellarum, et vestibus summa simplicitas et perfecta uniformitas observetur.

2. Quoad obedientiam. Haec debet esse perfecta, eo sensu, ut quivis a primo Superiore usque novissimum Novitium, Legibus, Constitutionibus, Regulis sui Ordinis, a S. Sede Apostolica confirmatis, plenum praestet obsequium, proinde librum, vel ternionem haec in se continentem, velut suum codicem Legum in corde veneretur, eundem frequenter relegere, super argumento meditari, sensum penetrare contendat; Superiores autem locales statis temporibus publice legi curent; denique Magistri Novitiorum ad captum singulorum frequenter explanent. Sed nec minore propensione obsequatur unus quisque madato, atque dispositioni Superioris, in quo DEUM intueatur; quia omnis potestas a DEO data est, et qui

1) Sess. 21. cap. 8.

2) Conc. Trid. Sess. 25. cap. 2. de Reg.

potestati superiori resistit, DEO resistit, qui autem resistunt, damnationem acquirunt.

3. Quoad Castitatem. Cum hanc angelicam virtutem in vasis fictilibus, multum fragilibus deferamus, omni sollicitudine tuenda, et contra pericula mediis opportunis munienda est; inter quae referri debet: quotidianum examen conscientiae tam generale, quam particulare; frequens sacramentalis confessio; si non quotidiana, iterata per hebdomadam Missae Sacrificii celebratio. Porro oratio et meditatio quotidiana, Horarum Canonicarum adtenta, devota et simultanea in choro voce altiore persolutio, media sunt ad angelicam virtutem hanc illaesam servandam, custodiendamque.

Pro coronide, Superiores Conventuum, vos graviter monemus, hortamur, et obsecramus, ut religiosi viri vestrae curae crediti serio meditantes vocationem, qua vocati sunt, digne ambulent in ea, et vota, quae DEO semel voverant, religiosissime reddere studeant. Omni vero vigilantia prospicite, ut mundi illecebris, negotiis profanis, spectaculis, lusibus nuncium mittentes officia sua rite impleant, studeantque ea evolvere, et condiscere, quae ad Sacramentum Poenitentiae recte administrandum requiruntur, nec minus quae ad verbum DEI fructuose annunciandum, et ad frangendum parvulis per explanationes catecheticas panem, Sacri Canones opportune constituerunt. Caeterum jurisdictionem Nobis Episcopis uti Delegatis Sedis Apostolicae respectu Regularium in Conc. Trid. [1]) tributam exercebimus, et manutenebimus, eapropter quaecunque demum a SS. Conciliis, et Pontificum Constitutionibus vel a Nobis ratione praedicationis verbi divini, et circa curam animarum statuta sunt, vel disponentur, observari praefati muneris nostri virtute praecipimus.

Postremo: cum omnes tam saeculares, quam regulares clerici eidem militiae nomen dederint, eamdemque causam sub eodem Duce Christo JESU omnes agant: omnium unus debet esse spiritus, cor unum, et anima una.

Eapropter junctis, ut decet, dextris simul atque animis, vigeat inter Clerum secularem et regularem pretiosa illa consensio animorum, qua nihil DEO gratius, nihil fidelibus potest esse utilius. Cum enim una sit regularium et secularium, Praelatorum et subditorum, exemptorum et non exemptorum universalis Ecclesia, extra quam nullus omnino salvatur, quorum omnium unus est Dominus, una fides, unum baptisma: decet omnino, ut omnes, qui ejusdem sunt corporis, unius etiam sint voluntatis et sicut fratres ad invicem vinculo charitatis sint adstricti [2]).

Quae vero hic de Regularibus nos desiderare et praestolari in Domino diximus, ad Sanctimoniales quoque referri volumus; dolenter enim percipimus, nec in harum Monasteriis ita perfectionem, et disciplinae observantiam, imprimis clausuram vigere, quemadmodum SS. Concilium Tridentinum suis [3]) conditis decretis sanxit. Si Ecclesia Christi universim foemineum sexum devotum appellat: quanto devotioni magis intentas esse oportet virgines DEO sacratas, et per promissa jurata Altissimo ex toto devotas! Hortamur eas proinde in Christo JESU, ut reddant omni cum zelo et studio, quod voverunt; fugiant mundum in cogitationibus quoque, ne inducantur in tentationem; vitent consortia, conversationem mulierum quoque, adeoque clauso ostio orent Patrem, qui in Coelis est. Quod

---

1) Sess. 25. De Regul. item. Sess. 6. cap. 3. Sess. 23. cap. 15. et Sess. 24. cap. 4. De Reform.

2) Clementin. C. un. De excessibus Praelator.

3) Sess. 25. de Regul.

fiet, si clausura religiosa sancte custodita, nec ullius exceptioni fuerit locus, prout id Benedicti XIV. magnae memoriae Pontificis Bulla »Salutare in Ecclesia Catholica« die 3. Januarii 1742 edita praescribitur [1]), et inculcatur, quam per Spirituales Sanctimonialibus quovis anno republicandam disponimus.

Caeterum cum haec de Ordinibus religiosis enunciamus, una laeti deprae-dicamus, arborem hanc bonam, institutum videlicet Regularium nostris temporibus rursus viventes germinare surculos, novellos emittere ramos, et majora usque capere incrementa. In unica quippe hac Provincia Strigoniensi hoc ultimo decennio filiis S. Ignatii de Loyola duae, Clientibus B. M. V. de Monte Carmelo una, Canonissis de nostra Domina una, Domicellis Anglicanis una, Sororibus S. Vincentii a Paulo decem domus fuerant apertae. Sit propterea Nomen Domini benedictum.

Titulus VIII. De perfectione populi.

1. *De moribus populi* . . cernamus:

a) Multos existere, qui christianae fidei et charitatis spiritu animati, bonum Christi diffundunt odorem;

b) Juventutem spiritu timoris Dei, ac pietatis iacte enutritam, non tantum fidei elementis, sed pleniori etiam sanctissimae nostrae Religionis cognitione per Curatores animarum, aliosque pios et religiosos imbui Magistros, atque ad virtutem, morumque honestatem institui;

c) Ipsum fidelem populum magis in dies salutari catholicae veritatis ac doctrinae pabulo enutritum, Deum ex corde diligere, ejusque mandata servare, Sanctuaria ejus frequentare, ac religiose adire, Sabbatha ejus sanctificare, divini Sacrificii celebrationi interesse, ad Sanctissima Poenitentiae et Eucharistiae Sacramenta accedere, et singulari veneratione Beatissimam Dei Genitricem Mariam prosequi et colere:

d) Eumdem fidelem populum gratiosa loca, Divae hujus Matris honoribus dicata, (uti annue pluribus in locis, peculiariter vero anno priori in Cellis Marianis, spirituali cum solatio vidimus) magno numero exquirere ac visitare, atque in varia sodalitia pia, ad magnum domesticae devotionis incrementum coadunari; denique eos

e) Sacris Missionibus, ab aliquot annis in hac Provincia Strigoniensi asservatis, sepositis omnibus curis terrestribus, avide et pie pluribus etiam diebus interfuisse; verbo: plurimos fidelium mutuam inter se charitatem fovere, et precibus instantes ambulare digne, Deo per omnia placere zelantes, et in opere bono fructificantes.

Verum dum de hocce religiositatis et virtutis in plurimis hujus Provinciae locis incremento in Domino gaudemus, eidemque omnium bonorum Largitori humiles agimus gratias: tamen ex alia parte non mediocri afficimur dolore, dum confiteri cogimur, in quibusdam locis non paucos a pietatis operibus et Sacramentorum usu infeliciter abstinere, atque a morum honestate, christianaeque vitae disciplina deflectere. Antiquus enim generis humani idemque perpetuus hostis, cum primum in Ecclesia Dei, agro illo foecundo, quem Christus sudore suo et sanguine rigavit, coelestis doctrinae et disciplinae semina spargi animadvertit: confestim et ille errorum ac vitiorum zizania spargere conatur, quae ubi semel radices egerint, viribusque invaluerint, mox latius serpunt, et oppresso

---

1) In Append. Concil. Strigon. Nr. 5.

virtutum germine, ad mentium, animorumque perniciem insolentius grassantur. Ut quaedam specifice adtingamus:

De Indifferentissimo. In majoribus urbibus, et inter eos, qui plus sapiunt, quam oporteat sapere, et non sapiunt ad sobrietatem, pervulgatum cernimus Indifferentismi religiosi, quo omnem religionem superfluam censent, monstrum, ex quo funestissima in christianam et civilem rempublicam redundant damna. Hinc enim omnia erga Deum, in quo vivimus, movemur et sumus, officia penitus neglecta, hinc Sanctissima Religio contempta, hinc omnis juris, justitiae virtutisque fundamenta concussa. A qua turpissima sane Indifferentismi forma haud admodum distat illud de religionum indifferentia systema, quo homines a veritate alienati, veraeque fidei adversarii nullum inter veram religionem et diversas confessiones discrimen admittunt, omnibusque aeternae vitae portum ex qualibet religione patere asserunt. Quam absurda, malitiosaque sit haec sententia, vel inde luculenter patet, quod vero et falso idem pretium tribuat, rationis ad inquirendam veritatem datae destinationi e diametro repugnet, Deum ipsum erga veritatem indifferentem impie statuat, et dum veritatem inveniri posse desperat, erga infinitam Dei Creatoris et Gubernatoris sapientiam et bonitatem injuria sit; quod item revelationem velut superfluam, aut fini suo haud respondentem consideret, imo — horrendum dictu! — Jesum Christum Salvatorem Nostrum, doctrinamque per Eum de coelo adlatam quibusvis veteratoribus, horumque insulsis commentis maligne aequiparet. His itaque, qui ejusmodi sententiam tenent, in Domino denunciamus, quod sicut una tantum est veritas, neque vera simul esse possunt, quae sibi adversantur, sicut unus tantum est Deus Pater, unus Christus Ejus, unus Spiritus Sanctus; una item hominum natura rationalis, vi cujus omnes unam a Deo destinationem nacti, ac ad hanc assequendam iisdem mediis instructi, iisdemque legibus obstricti, in unam compellimur jubemurque confluere societatem religiosam: ita una tantum est etiam divinitus revelata veritas, una divina fides, humanae salutis initium, omnisque justificationis fundamentum, qua justus vivit, et sine qua impossibile est placere Deo, et ad filiorum ejus consortium pervenire; et una est vera, sancta, catholica, apostolica Romana Ecclesia et Cathedra una super Petrum, Domini voce fundata, extra quam nec vera fides, nec aeterna invenitur salus, cum habere non possit Deum patrem, qui Ecclesiam non habet matrem, et falso confidat se esse in Ecclesia, qui Petri Cathedram deserit, super quam fundata est Ecclesia [1]). Cum autem divini cultus ratio ex hisce duobus constet, piis fidei dogmatibus et actionibus bonis; neque doctrina sine operibus bonis accepta sit Deo, neque opera recipiat Deus a religionis dogmatibus sejuncta; neque in solo opere virtutum, aut in sola observantia mandatorum, sed etiam in tramite fidei angusta et ardua sit via, quae ducit ad vitam [2]): fideles nostros in Domino monemus, et hortamur, ut non solum in catholicae religionis professione magis in dies stabiles et immoti persistant, verum etiam per bona opera certam suam vocationem, et electionem facere satagant.

Si vero quidam, quod Deus avertat, Catholicam Ecclesiam, quae ipsos educavit et enutrivit, spernendo, ad haereticos aut schismaticos defecerint: Episcopi quidem pia sollicitudine nihil intentatum relinquent, ut infelices errantes ad veram salutis viam reducant; si tamen hi monita Episcopi sui contemnerent, et errorem obstinato animo amplecterentur, et effective a fide deficerent, per Parochum in

---

1) S. Cypr. de unitat. Eccl.

2) S. Cyrill. Hierosol. IV. Nr. 2.

Ecclesia qua excommunicatos denunciabunt, ut ad cor revertantur et redeant ad fidei unitatem, caeteri vero fideles a periculosis tramitibus deterreantur [1]).

De Suicidio. Numerum eorum, qui vitae filum violenter disrumpunt, per singulos annos crescere, experientia docet. Phaenomenon isthoc eo majori nos moerore adficit, quo magis veremur, ne nostra culpa et negligentia in instituendis fidelibus id eveniat. Indubitata quidem interdum adsunt indicia, tristes idmodi casus turbato rationis usui adscribendos esse; sed non raro plena conscientia et determinata voluntate tam atrox scelus committitur. In postremo hoc casu laesam ambitionem, frustratas spes, magnam prodigalitatem, perpetratorum criminum conscientiam, lasciviam et licentiam vitae, horrorem futurae sortis infelicibus ejusmodi hominibus laqueum parasse, experientia testatur.

Ut qui passionibus nec dum plene excaecati sunt, horrore tanti sceleris percellantur: firmiter praecipimus, ut Sacri Canones de sepultura ecclesiastica inviolabiliter, matura tamen cum deliberatione, prae oculis habitis Excisi quoque Reginaldi dispositionibus, observentur. Deinde autem in publicis institutionibus saepius proponatur doctrina de immortalitate animae, de providentia divina, de hominis destinatione, de patientia christiana in adversis, de spiritu poenitentiae perferendi omnia, quae saepe saepius propria culpa nobis conscisscimus, de brevitate miseriarum humanarum, de aeternitate poenarum inferni. Tum vero frequentius exquiramus eos, qui cum acerba sorte luctantur, omnemque melioris conditionis spem posuerunt; animos eorum erigere, spe auxilii divini exhilarare, vanos timores, et anxietates dissipare, pro modulo virium nostris vel aliorum beneficiis eosdem consolari certe utile et coram Deo meritorium erit. Et quia Deus est, qui mortificat et vivificat, pro idmodi infelicibus Eum exoremus! (Omittantur ea, quae de sepultura alibi dicuntur.)

De Blasphemia. Vitium in populo multum divulgatum ac vix non universale, blasphemia est. Heu magnus est numerus eorum, qui in divinis laudibus muti, at in maledictis, blasphemiis, diris imprecationibus lingua celeri et exercitata sunt. Concedimus quidem plerosque illorum, qui de Deo et rebus sacris indigne loquuntur, non formalem Divinitatis contemtum intendere, sed ejusmodi verbis solummodo vel ad exprimendam indignationem, vel etiam ad jocos et facetias abuti. Absque dubio tamen etiam sub hac indigna sacrorum Nominum usurpatione saltem indirectus Dei et sacrarum personarum, rerumque contemptus latet; qui enim Sacris hoc modo abutitur, hoc ipso animum valde irreverentem ostendit, atque sanctissima Nomina, Sacramenta, Crucem, etc. contemptui exponit. Plurima sunt, ex quibus ejusmodi graviter redarguamus et damnemus. Etenim idmodi homines animum irae impotentem ostendunt, et charitati fraternae desunt, praesertim dum aliis imprecantur; sed et illi, qui verbis sacris quoquomodo abutuntur, certe reverentiae illis debitae plurimum detrahunt. Verum etiam qui daemones, tonitrua etc. effutire amant, mentem parum religiosam, vesanam animositatem, et rerum formidandarum contemptum produnt. Accedit ratio scandali; homines enim probi, dum talia audiunt, non parum contristantur: imbecilles vero, maxime juniores, hanc impietatem facile addiscunt. Unde praesertim parentes et patresfamilias culpamus, quod hanc maledicendi consuetudinem patiantur.

Est certe peccatum blasphemiae atrocissimum, utpote quod tantis titulis, tanta cum ferocia, Deo adversatur; est crimen laesae Majestatis Divinae! Quid enim animum ferociorem et ab omni religione magis alienum testari potest, quam

---

1) C. 8. et seqq. De haereticis. (5, 7.)

si quis Deum ipsum, omnium Creatorem, et Supremum Dominum proxime ac directe tali modo lacesit. Certe lingua eorum ignis, universitas iniquitatis — et sepulchrum patens est guttur eorum: quorum os maledictione, et amaritudine plenum est [1]). Unde non miremur, quod jam in lege antiqua tam severae in blasphemos latae sint leges: »Educ blasphemum extra castra, loquitur Dominus ad Moysen, et ponant omnes, qui audierunt, manus suas super caput ejus, et lapidet eum populus universus,« »qui blasphemaverit nomen Domini, moriatur. Lapidibus opprimet eum omnis multitudo, sive ille civis sive peregrinus fuerit. Qui blasphemaverit nomen Domini, morte moriatur [2]).« Et quid pro aeternitate? »Maledici — regnum Dei non possidebunt [3]).« Eumdem in modum et ipsa Sancta Mater Ecclesia in blasphemos severas dictavit poenas [4]). Tandem ipsas leges civiles merito contra tantam ferociam armatas conspicimus. Summi Imperantes hanc erga blasphemos vindictam non tantum laesae Divinitati, sed etiam sibimet ipsis ac publicae salati debent; quae enim ab hujusmodi hominibus timenda non sunt, qui Deo ipsi insultare haud reformidant! Quare nos quoque in Spiritu Christi congregati hujus Provinciae Antistites nostram levamus vocem, et fideles nostros in Domino monemus et hortamur, ut linguam suam ab omni blasphemia, maledicto et dira imprecatione, quae divinam vindictam diebus nostris adeo evidentem provocant, cohibere, illamque potius in Summi Dei laudes solvere adlaborent. Simul tamen et vestram, Dilecti Filii, Curatores animarum, pastoralem excitamus vigilantiam ac zelum, quatenus impiae blasphemandi consuetudini obviam ire, pestemque hanc e communitatibus vestris profligare conemini. Quare tum in publica, tum in privata institutione, ac in sede Confessionali fideles vestros de ingenti hujus vitii reatu et turpitudine sedulo edocebitis, eosque ad illud declinandum potentius, quin et, si cum consuetudinariis ita agere necessarium visum fuerit, sacramentalis absolutionis denegatione urgebitis. Tandem ubi localia id exposcunt adjuncta, validissimum tanto malo opponetis aggerem, si Confraternitatem ad tollendum blasphemiae vitium erectam, in Galliarum regionibus late diffusam, atque per Summum Pontificem die 30. Julii 1847 approbatam, et largis indulgentiis munitam, in parochias vestras induxeritis.

De Luxuria. Aliud foedum, quod maxime in populosis urbibus christianum consumit populum, ulcus luxuriae vitium est. Ingemiscimus animo, recogitantes, quod adulteria, fornicationes, concubinatus, lenocinia, et alia carnis vitia, propter quae venit ira Dei in filios diffidentiae, adeo magnam generis humani partem pervaserint, ut his aliisque libidinum furiis jam etiam humilia et rustica tecta agitari incipiant, nec desint, qui postequam talibus se flagitiis coinquinassent, abjecta verecundia et pudore de scelere et turpitudine palam gloriari non erubescant. Sancta nostra Religio omnia haec detestatur et condemnat: abominamur ea nos quoque maxime! Quicunque hoc peccatum perpetrant, de Regno Dei excludantur: »Nolite errare,« monet Apostolus, »neque fornicarii, neque adulteri, neque molles, neque masculorum concubitores regnum Dei possidebunt [5]).« Et ibidem Apostolus illis, quibus plena continentia nimis ardua videtur, aliud consilium dare nescit, nisi ut ad portum justi conjugii confugiant. Ratio

---

1) Jacob. 3, 6.
2) Levit. 24, 14. 16.
3) I Cor. 6, 10.
4) Cap. 2. de maledicis. (5, 26.)
5) I Cor. 6, 9.

vero, quam Apostolus attexit, est, quia nobis in corpus nostrum aliud jus non competit, nisi ut illo legitime utamur. »Corpus non fornicationi, sed Domino [1]).« Atque haec ratio hominem Christianum eo arctius constringit, quo magis corpus nostrum per novam salutis oeconomiam nobilitatum fuit. »Nescitis, quoniam corpora vestra membra sunt Christi? aut nescitis, quoniam membra vestra templum sunt Spiritus Sancti, qui in vobis est, quem habetis a Deo, et non estis vestri? Empti enim estis pretio magno. Glorificate et portate Deum in corpore vestro [2]).« Quare cum vitium luxuriae sit illud, ob quod Sodoma et Gomorrha deletae, et ob quod ira Dei venit in filios diffidentiae: Vos, dilecti animarum Curatores, et nostri in pascendis ovibus adjutores, nulli parcite labori, nec requiescite, donec tollatur malum ab Israel [3]). Omne aptum medium, quod zelus salutis animarum, et prudentia pastoralis vobis suggesserint, arripite, nec desistatis, donec lues haec a coetu Christianorum propulsetur.

De Ebriositate. Reipublicae Christianae plane perniciosum vitium constituit etiam immoderatus potuum spirituosorum, vini et vel maxime cremati abusus. Unde Redemptor ipse monet: »Attendite, ne forte graventur corda vestra in crapula et ebrietate [4]),« et Apostolorum Princeps hortatur: »Sobrii estote et vigilate, quia adversarius vester diabolus, tamquam leo rugiens, circuit, quaerens quem devoret, cui resistite fortes in fide [5]).« Damnat ebriositatem etiam ratio sana; cum hanc opprimat, hominem de statu morali dejiciat, et ad conditionem brutorum redigat; — damnat Religio, quae hominem ad Dei imaginem formatum docet; — damnant tristes sequelae: egestas, matura mors, aut certe aerumnosa senectus sunt ejus in vita comites. — Qualis denique aeternitas illos expectat? »Nolite errare, neque ebriosi regnum Dei possidebunt [6]).« Hinc S. Hieronymus hominem ebriosum non solum mortuum, sed etiam sepultum dicit. Experientia recentiorum annorum testatur contra cruentum ebriositatis monstrum nonnisi sub aegide Ecclesiae cum successu dimicari posse. Societates temperantiae tam mirabilem et laetam morum, quoad haec protulerunt conversionem, ut summus Pontifex Pius Papa IX. die 28. Julii 1851 edito Decreto eosdem ad dignitatem Confraternitatum ecclesiasticarum evelare, ac indulgentiis ditare dignatus fuerit. Unde quicquid Confraternitates temperantiae, quas hisce auctoritate nostra praesulea in hanc Provinciam Strigoniensem, hinc inde jam inductas, suscipimus, juxta Statuta, per Sedem Apostolicam approbata, in communitatibus, peste ebriositatis depauperatis, condonaverit, de republica tum sacra, tum civili praeclarum in modum merebitur.

De Profanatione Festorum. Maximo cum dolore cordis observamus, et contestamur, abusus, quibus festa profanantur, aetate nostra lugubriter crescere. Sunt plurimi, qui Deum per totam hebdomadam non tam atrociter offendunt, ac recurrente die Dominica. Corpus ad inanem pompam exornatur, suspenduntur quidem labores diurni, sed saepe ideo tantum, ut aliis laqueus seductionis ponatur, aut ut passionibus et infirmitis affectibus indulgeri possit. Ast »Nolite errare: Deus non irridetur [7]). Alii dies festos servilibus profanant laboribus et

---

1) I Cor. 6, 13.
2) Ibid. 6, 15.
3) Jud. 20, 13.
4) Luc. 21, 34.
5) I Petr. 5, 8.
6) I Cor. 6, 9.
7) Gal. 6, 7.

vecturis, immemores mandati Dominici: »Septimus dies Sabbathi est, id est, requies Domini Dei tui. Non facies in eo quidpiam operis tu et filius tuus et filia, servus et ancilla [1]).« Quapropter, cari Pastores animarum, summopere instandum nobis erit, ut diebus festis fideles verbo Dei, et divino Sacrificio mente vere devota assistant, non operando servilia, non otiando, sed liberis horis piis exercitiis occupentur, quae efficaciter conferunt, ut sanctificetur nomen Dei, et ut adveniat regnum Ejus.

Praeter enumerata hactenus vitia sunt alia quoque, quae populum christianum hic plus ibi minus foede commaculent. Superbia, usurae, perjuria, fraudes, vindictae studium, immoderatus sensualium gaudiorum appetitus, excessivus in vestitu et supellectili luxus, hinc inde et furta et latrocinia vulgaria flagitia sunt. . . .

2. *De mediis vitae christianae in familiis conservandae.* . . . . Curent [capita familiarum]: 1. Ne quisquam de familia sua, sive filii, filiaeque, sive servi et ancillae, sive alii de famulatu sunt, christianae fidei rudimenta ignoret. Quam ob causam curabunt, ut liberi et subditi sui, scholas diligenter frequentent; emensi vero cursum scholasticum, institutionibus catecheticis in Ecclesia sedulo et attente intersint. Eapropter in singula domo Catechismos inomisse praesto sit, qui alioquin non est solum liber scholasticus, sed velut compendium credendorum ac agendorum. et indigentia catholicarum familiarum, seniorum est ita ac juniorum, ut, hoc prae manibus habito, seniores in scholis audita recoquere et juniores pertentare dum et quando valeant. Adsit etiam in singula familia liber unus alterve ad fovendam in familiis pietatem, quales sunt: Liber Evangeliorum cum congrua explanatione, vita Christi, B. V. Mariae, Sanctorum, Historia Biblica, et liber meditationum, speciatim Thomae a Kempis, item liber precatorius judicio Ordinarii probatus, ut imprimis diebus Domini, et festis horis liberis, collecta in unum familia, lectione pia proficiat, et aedificetur in salutem.

Contendant pater et mater familias:

2. Ut freqoenter universa familia confiteatur, et Sacram Eucharistiam sumat.

3. Ut singulis diebus Missae Sacrificio adminus unus alterve de familia intersit, aut saltem statis jejuniorum temporibus, Adventus et Quadragesimae diebus frequentius et frequentiori numero compareant; diebus vero Domini et festis non modo Missae Sacrificio, verum etiam sacris sermonibus, tum cultui divino pomeridiano attente et devote adsistant; et ne quis iis sacris diebus opus servile faciat.

4. Ut Vigiliarum, Quatuor Temporum, Adventus ac Quadragesimae jejunia, sanctamque Ecclesiae feriis sextis nec non a majoribus nostris Sabbatho religiose semper custoditam ab esu carnium abstinendi disciplinam conscientiose observent.

5. Tempore supplicationum publicarum familiam suam moneant, ut illis pie interveniant; item cum zelo agant, ut Sodalitatibus piis ab auctoritate Ecclesiae probatis quam plurimi de familia sua adscribantur, ritibusque Ecclesiae, utpote aqua lustrali, aliis item benedictionibus devote utantur, quo cuncti his etiam mediis efficacius impellantur vivere secundum Christum, ejusque Ecclesiae instituta.

6. Ne patiantur in familia esse quempiam, qui blasphemus, detractor, calumniator, lascivus, aut ebrietati deditus sit, qui in arbitrario divortio vivat,

---

1) Deut. 5, 14.

verbo qui caeteris turpis vitae exemplum praebeat, et in perniciem suam aliorumque periculosa moralitati conventicula quaerat et consectetur.

Haec vitae christianae in familiis conservandae media etiam a domesticis aedium sacerdotalium pro ratione adjunctorum tanto magis adhiberi volumus, quanto convenientius est, ut domus clericalis paradigma vitae vere christianae exhibeat. Eadem media Parochus patribus familias tam publicis sermonibus, quam privatis colloquiis identidem proponat, utque iis utantur, moneat, atque hortetur, et sic quae in suorum cedant spirituale emolumentum, ea praestare velint paternae curae studio, memores verborum et promissorum: »Qui alios erudiunt ad justitiam, fulgebunt sicut stellae in perpetuas aeternitates.« . . .

3. *De Missionibus popularibus.* Missiones populares alibi gentium cum ingenti animarum lucro frequentatas, novissime in hocce Regnum Apostolicum transplantatas esse, in Domino gaudemus. Extraordinaria ejusmodi Religionis exercitia, quae suapte indole attentionem hominum singulariter provocare solent, convictionem religiosam firmant, remorsus conscientiae excitant, sicque ad morum emendationem viam parant. Missionibus popularibus varia circa Ecclesiam Catholicam praejudicia dissipari, Ordini Sacerdotali conveniens aestimium restitui, spiritum catholicum renovari, pias sodalitates in usum deduci, homines longo vitiorum habitu depravatos de lethali suo somno evigilare, relictam sibi naufragii tabulam apprehendere, scandala tolli, injustas laesiones debita restitutione ac compensatione reparari, inimicos reconciliari, pietatem pacemque domesticam restitui, saepius errantium etiam circa fidem corda resipiscere, experientia ubertim docet.

Quare sicut Episcopi usum Missionum harum in Dioecesibus suis manu tenere, et augere studebunt, ita animarum etiam Curatores fidelium sibi creditorum salutem certius et efficacius operaturi, Missionarios libenter recipient, charitate fovebunt, et zelo suo efficaciam eorumdem promovere adlaborabunt; alioquin hac ratione sibi quoque egregie consulent, quia Domino quidem perfectam, sibi autem docilem et obedientem plebem parabunt.

4. *De Societate S. Stephani Regis.* Neque illa emolumenta ignoramus, quae e Societate S. Stephani, cujus est libellos a viris piis, et vere catholicis scriptos, et ad pietatem moresque populi colendos concinnos edere, ac divulgare, quaeve prope quinque jam millia membrorum numerat, in populum christianum redundare possunt. Utinam igitur nemos suos ad hunc finem conferre non negligant, qui substantiam hujus mundi majorem habent, et lucubrationibus suis, quos Deus pluribus talentis ditavit, ad tam salutares Societatis hujus fructus concurrere non intermittant. Qui ad justitiam erudiunt multos, quasi stellae in perpetuas aeternitates fulgebunt.

5. *De Unione Sodalium.* Inter multiplices muneris nostri curas et difficultates non mediocriter recreamur, dum videmus hic et illic, imprimis in majoribus urbibus, quales sunt Pestinum, Posonium, Tirnavia, juvenes, qui exercendis opificiis se addixerunt, in unum coetum coadunari, certas regulas et leges adoptare, ac ad ampliorem perfectionem religiosam contendere. Coetus hujusmodi jam vel ideo probare oportet, quod prona ad mundi voluptates aetas, libero a laboribus tempore, salubriter occupetur, et opportuna disciplina a vitiis avocetur. Juvenes cura parentali destituti, in veritatibus fidei et morum erudiuntur, ac mutuis exemplis ad aemulanda meliora charismata excitantur.

Nec aliud erit necessarium, quam ut Sodalium Uniones in allis etiam urbibus et oppidis frequentioribus coadunentur, et Sacerdotes talibus institutis prae-

ficiantur, qui sincerum Religionis zelum praeseferant, ac infucato virtutis exemplo juvenibus praeluceant. Funiculus triplex difficile rumpitur [1]). Redimamus tempus, quia dies mali sunt [2]).

6. *De Scholis Parochialibus.* Qui est lux vera, quae illuminat omnem hominem venientem in hunc mundum, qui solus habet verba vitae aeternae, nobilissimam homines ad omne bonum instituendi provinciam Apostolis eorumque Successoribus concredidit, dum dixit: »Euntes docete omnes gentes, . . . servare omnia, quaecunque mandavi vobis [3]).« Ne vero putaret aliquis, munere hoc institutionis tantum adultiores fovendos esse: idem Salvator Mundi, dum edixit: »Sinite parvulos ad me venire,« una amplexabatur eos, et benedicebat eis.

Divinae hujus missionis suae, videlicet instituendi non adultos solum, sed et parvulos, ac adolescentes, memor Ecclesia Catholica, licet quoad omnes generis humani indigentias maternam semper exhibuerit sollicitudinem: praecipuam tamen formandis cujusvis aetatis hominum mentibus, ac disseminandis Religionis inter eos veritatibus curam impendit.

Unde factum est, ut ubi praecones Evangelii impertarbate munere suo defungi potuerunt, ibi tenebrae mentium dissipari, lux vera de coelo adfulgere, morum barbaries exulare, humanitas, mansuetudo, ac fraterna charitas vigere, lupi in agnos converti coeperint, et quo ulterius apostolicam operam continuarunt, eo magis renovata fuerit facies terrae.

Ast neque inimicus homo dormivit: nimirum aegre tulit infrunitis passionibus per Magisterium Apostolicum salutare froenum injici; miseros piscatores nulla alia arte, quam doctrinae coelestis praestantia et vitae probitate mentibus hominum dominari: ideo efficaciae muneris Apostolici exquisita arte praesertim recentiori aevo obstacula posuit.

Attamen Augustissimus Imperator et Rex Apostolicus virili verbo enunciavit: omnem institutionem ad vitae christianae legem, cordibus inscribendam, componendam esse; libros ad religiosam tradendam instructionem adhibendos per Episcopos, collatis consiliis, determinari [4]); omnes Scholarum elementarium pro Catholicis destinatarum Magistros inspectioni ecclesiasticae subditos esse; inspectores scholarum Dioecesanos ex viris, ab Antistite Dioecesano propositis (ibid. Art. VIII.) nominatum iri. Magistros scholarum elementarium, habito tamen respectu juris praesentandi, quod fors aliquibus competit, Episcopi nominant, et ad munus suum instituunt [5]). Hinc jam medio Vice-Archidiaconorum, qui districtuales scholarum Inspectores sunt, prout etiam medio Dioecesani Inspectoris statum scholarum et qualitates Magistrorum ex annua informatione facile cognoscent Episcopi, et ope organorum sibi subjectorum observatos naevos tollere, remissiores in munere excitare, assiduos et idoneos convenienti honore prosequi, praecipue autem puritati doctrinae tam in his, quam etiam in altioribus scholis intendere difficile non erit.

Ut proinde scientia Sanctorum in mentibus juventutis laete efflorescat, ac ipsa religio virgineis fulgeat honoribus, non aliud erit necesse, quam ut sacerdotes, quibus cura scholarum ex officio incumbit et demandata est, ea assidui-

---

1) Eccl. 4, 12.
2) Eph. 5, 16.
3) Matth. 28, 19. 20.
4) Conventio 1855. art. VII.
5) C. R. Cultus et Institut. Ministerii Ordinatio ddo 27. Oct. 1857.

tate, illa fidelitate officio suo satisfaciant, quam rei ipsius gravitas, et dignitas deposcit. Ante omnia igitur se ipsos tamquam tenerae aetatis Patres praebeant juventuti exemplum. Non abhorreant pulveres scholasticos, in quibus ipsi quoque adoleverunt. Quid majus, quam animis parvulorum moderari, quam adolescentulorum fingere mores [1])? Ne despiciant teneram aetatem, quam ipse Dominus amplexus est. Apud adultos saepe supra petram cadit semen: adolescentulorum autem corda facile flectuntur. Diligenti muneris executione parabunt sibi plebem perfectam. Etiamsi ad uberiorem profanarum scientiarum cognitionem plebs eluctari non possit: eas tamen dogmatum fidei et morum notitias adipisci potest, ut christiani hominis obligationes non solo imitandi nisu, sed cum certa quadam conscientia expleat. Praecipue autem pietatis spiritum, in consuetis orandi formulis, nempe: in Oratione Dominica, Salutatione Angelica, Symbolo Apostolorum, Decalogo, Praeceptis Ecclesiae, Confessione generali etc. tamquam in semine sapienter depositum, illis instillent; brevia suspiria, tempore opportuno, (dum e. g. penes coemeterium, Crucifixum transeunt, vel ad sonum horologii) dicenda, imprimis autem Nationi Nostrae avitum SS. Rosarium recitandi modum doceant, et nativum pudoris sensum teneris animis implantare studeant; his enim praesidiis innocentia maxime tuta redditur. »Qui susceperit unum parvulum talem in nomine meo, me suscipit,« dixit Dominus [2]).

Titulus IX. De Disciplina.

1. *De Missa pro populo offerenda.* Obligationem eorum, quibus cura animarum commissa est, S. Missae sacrificium certis diebus pro populo applicandi, quam Concilium Tridentinum [3]) praecepto divino inniti docet, clarissimis verbis et uberrime exposuit Benedictus XIV. Constitutione »Cum semper« edita 19. Augusti 1744. Voluit nimirum sapientissimus Pontifex omnem super hujus obligationis sensu ambigendi locum tollere, causamque delere fingendi laborem in praecepto. Declaravit autem Summus Pontifex, eos, quibus cura animarum demandata est, in Dominicis aliisque per annum diebus festis non modo sacrificium Missae celebrare, sed illius etiam fructum pro populo sibi commisso applicare debere, nec illud pro aliis applicari, aut pro hujusmodi applicatione eleemosynam percipi posse, quemadmodum e sequentibus citatae Constitutionis verbis liquet: »Sacrosanctum Missae sacrificium a pastoribus animarum applicari debere pro populo, ipsorum curae commisso, id veluti ex divino praecepto descendens a Sacra Tridentina Synodo diserte exprimitur (l. c.) per haec notabilia verba: »Cum praecepto divino mandatum sit omnibus, quibus animarum cura commissa est, oves suas dignoscere, pro his sacrificium offerre.«

Obligatione autem ipsa secundum ulteriores Constitutionis hujus tenores stringuntur, non solum Parochi, canonice instituti ac investiti, verum etiam Vicarii sive perpetui sive ad tempus constituti, sive sint de saeculari, sive de regulari Clero assumpti, qui nimirum curae animarum exercitium habent, quae ut dici amat, habitualiter spectat ad quodpiam Monasterium, aut Collegium, cui Ecclesia parochialis unita est; nec porro ab hac obligatione exempti sunt Vicarii illi, seu oeconomi, qui vacante parochia, ad curam in ea exercendam deputantur, dicti apud nos, Administratores parochiarum; denique eidem obligationi subjacent etiam

---

1) S. Chrysost. Hom. 60. in cap. 18. Matth.
2) Matth. 18, 5.
3) Sess. 23. c. 1. de Reform.

Capellani sic dicti Locales, et Curati ad nutum amovibiles, quos ab applicatione Missae pro populo immunes haud esse speciatim decrevit S. Congregatio Concilii 29. Jan. 1724 in Ostiensi. Ab hac obligatione praetextu contrariae consuetudinis neminem eximi, idem Summus Pontifex declaravit in praelaudata Constitutione dicens: »Nonnulli siquidem obtentu contrariae consuetudinis, etiam immemorabilis, in propria Ecclesia vigentis, se hujusmodi onere eximi posse sibi persuaserunt. Verum jam pluries responsum fuit, hujusmodi consuetudinem licet immemorabilem, quae potius abusus et corruptela dicenda est, nemini suffragari.« Addit denique Pontifex: »Quod licet Parochi, seu alii, ut supra, animarum curam habentes, congruis praefinitis reditibus destituantur: eadem (Missa) nihilominus omnino imposterum ab ipsis debeat applicari.« Horum tamen, qui nimirum defectu congruae laborant, Curatorum sorti consulturus toties laudatus Pontifex Benedictus XIV. eadem sua Constitutione Episcopis facultatem tribuit dispensandi cum iis, ut diebus festis stipendium, sive eleemosynam ab aliquo pie offerente recipere, et pro illo sacrificium libere ac licite applicare possint, cum hac adjecta conditione, ut ii, quibuscum ita dispensatum fuit, ad populi commoditatem in ipsa parochiali Ecclesia Missam celebrare, et mox tot Missas intra hebdomadam pro populo applicare teneantur, quot in diebus festis intra eamdem hebdomadam occurrentibus juxta peculiarem intentionem pii benefactoris obtulerint. Notandum vero, quod sine peculiari ejusmodi facultate, ab Episcopo in scriptis concessa, nemini sub quocunque titulo, aut praetextu, sive nuptiarum, sive alterius cujuslibet solemnitatis, diebus dominicis et festis stipendium, sive eleemosynam recipere, et pro stipendium largiente Missam applicare liceat, sed omnino pro populo Sacrificium recensitis diebus offerendum sit, atque applicandum.

Tenentur vero Curati Missam pro populo per se ipsos offerre, nec possunt alium Sacerdotem, qui id praestet, sibi substituere, nisi in casu legitimi impedimenti, seu e causa gravi et legitima.

Pro causa legitima substituendi alium Sacerdotem habenda est quaelibet absentia legitima, infirmitas, obligatio celebrandi Missam Conventualem, quando nempe Parochus simul est Canonicus, charitas christiana, urgens necessitas, debita erga Episcopum obedientia, ejusdem Ecclesiae, et reipublicae utilitas. In specie Curatores animarum infirmos ab onere applicandi Missam liberos non esse, ipsos proinde hoc onus per alium supportare debere, liquet e responso, quod S. Congregatio Concilii ad Cardinalem Crescentium Archiepiscopum Ferrariensem depromsit.

Missa pro populo applicanda per Curatum celebrari debet in ipsa parochiali Ecclesia, ita definiente S. Congregatione Concilii in Lucana ddo 15. Sept. et 17. Nov. 1629. Huc pro adjunctis locorum recensendae sunt etiam reliquae intra ambitum parochiae seu Ecclesiae seu Capellae, quando cultus divinus parochialis in eis celebratur.

Caeterum obligationi, de qua sermo est, satisfit per Missam privatam; licitum proinde est Parocho cantatum sacrum Capellano, sive alteri sacerdoti juxta aliam intentionem celebrandum offerre, dummodo ipse sacrum lectum celebrans, illud coram populi sui non exigua parte in propria Ecclesia pro plebe applicare haud intermittat: (S. R. C. 22. Julii 1848.)

Quaestionem haud modicis dubiis et controversiis hactenus implexam de diebus, quibus obligatio applicandi Missam pro populo locum habeat, clarissima in luce locavit Ecclesiam Dei gloriose gubernans Sanctissimus Dominus Noster Pius PP. IX. ope Encyclicarum ddo 3. Maji hujus anni 1858 dimissarum [1]).

1) Append. Concil. Strigon. Nr. 17.

Quippe notum est omnibus, felicis recordationis Clementem Papam XIV. die 22. Junii Anno 1771 ad preces Augustissimae Mariae Theresiae, nonnulla festa, Constitutione Urbani VIII. Summi Pontificis praecepta, reduxisse, unaque pro suprema sua auctoritate indulsisse, ut abolitis per se festis diebus populi servilibus operibus vacare possint, simulque ab obligatione audiendi sacrum exempti essent.

Quamvis autem Summus Pontifex hujusmodi indulgentia ita populorum conscientiae consulere, et eorum, qui in sudore vultus sui panem comedunt, indigentiae providere voluerit, ut Sanctorum veneratio et salutaris Christi fidelium poenitentia non minuatur, ac ideo Sanctorum et solemnitatum Officia et Missae in iisdem abrogatis festis in quacunque Ecclesia celebrentur: plures tamen animarum pastores existimarunt, se hisce diebus ita reductis solutos esse ab obligatione peragendi sacrum pro populo.

Ad tollendum hunc abusum supra laudatus Beatissimus Pater Pius PP. IX. ad Episcopos orbis dederat literas, quibus enunciavit, ut Curati omnibus dominicis et festis diebus, Urbani Papae VIII. Constitutione defixis, etiamsi harum nonnullae reductae essent, prout in Imperio Austriaco 1771 anno revera reductae sunt, Missae sacrificium pro populo curae suae commisso celebrent.

Quia vero in Ecclesia Hungariae, ut e Synodo provinciali anno 1611. Tirnaviae celebrata palam fit, multo plura ac in Constitutione Urbani VIII. enumerantur, festa celebrata fuerunt; ad tollendam omnem ambiguitatem praesentibus declaramus, obligationem pro populo celebrandi Parochis incumbere, praeter dies Domini et festa nunc de praecepto, illis tantum abrogatis festis, quae in saepe dicta Urbani VIII. Constitutione occurrunt, quae sunt sequentia:

Feria III. Paschatis et Pentecostes.
Festum S. Mathiae Apostoli.
» S. Josephi sponsi B. M. V.
» SS. Philippi et Jacobi Ap.
» Inventionis S. Crucis.
» S. Joannis Bapt.
» S. Jacobi Apostoli.
» S. Annae Matris B. M. V.
» S. Laurentii Martyris.
» S. Bartholomaei Ap.
» S. Matthaei Evang.
» S. Michaelis Arch.
» SS. Simonis et Judae.
» S. Andreae Apostoli.
» S. Joannis Evangelistae.
» SS. Innocentium.
» S. Silvestri Conf.
Universum 19.

His accedit festum Patroni totius Regni, quale est S. Stephani Proto-Regis Conf., et Patroni Civitatis, aut loci, quibus Curati aeque pro populo suo celebrabunt.

Excipimus in filiali obsequio et veneratione hanc Summi Pastoris Nostri dispositionem, spe secura gaudentes, fore, imo pro munere nostro etiam commonentes, ut eidem Clerus Curatus pro sua religione et pietate perinde filiali promptitudine obsequatur.

2. *De obedientia et reverentia canonica.* . . . Obedientiae pretium his verbis laudant Canones: »Obedientia victimis jure praeponitur: quia per victimas aliena caro, per obedientiam vero propria voluntas mactatur [1]).« Item »Magna quidem paupertas, sed major integritas, bonum est obedientia maximum, si custodiatur illaesa! nam prima rebus, secunda carni, tertia vero menti dominatur et animo, quos velut effroenes et liberos ditioni alterius, humilis jugo propriae voluntatis adstringit [2]).

Reverens haec obedientia, quam Presbyter in susceptione hujus Ordinis solemnibus verbis, Beneficiati vero in aditu crediti sibi muneris jurata etiam fide promittunt, illis duntaxat Majoribus seu Superioribus debetur, quorum jurisdictioni quis subjectus est: caeteris enim Majoribus sola competit reverentia ob eorundem praecedentiam [3]).

Exigunt autem Canones, ut Majoribus ex officio agentibus semper obediant minores, unico casu excepto, si nempe eorum praecepta, quod absit, divinae legi manifeste essent contraria; nam tunc Deo magis esse obediendum quam hominibus, SS. Apostoli docuerunt [4]).

In dubio, an id, quod Superior praecipit, sit contra Dei praecepta, semper obediendum est [5]); non secus etiam tunc, dum per observantiam mandatorum Superioris malum quidem non ageretur, ast bonum omitteretur [6]). Porro etiam

Mandato Superioris observatu difficili et oneroso obtemperandum [7]), et correctionem etiam injustam patienter esse tolerandam [8]), edicunt Canones. Indulgetur tamen reverens expositio causarum, ob quas mandatum observari non posset [9]).

Cum poenarum canonicarum finis prae caeteris ille sit, ut sine asperitate disciplina populis salutaris ac necessaria conservetur; et qui correcti fuerint, emendentur; aut si resipiscere noluerint, caeteri salubri in eos animadversionis exemplo a vitiis deterreantur: monente SS. Concilio Tridentino [10]), primo levia sunt adhibenda fomenta; post, ubi morbi gravitas ita postulat, ad acriora et graviora remedia est procedendum.

Ipsa correctio de charitate veniens pro culparum diversitate jam minor jam major est [11]). Si minores poenae non sufficerent, et inobediens in hac malitia perseveraret: excommunicari jubetur [12]). Eadem poena manet etiam laicos, Episcopo suo inobedientes [13]).

In illos denique, qui Episcopis suis insidias struerent, eos contumelia, calumnia, et convitiis afficerent, depositionis poenam Canones statuerunt [14]).

---

1) C. 10. caus. 8. qu. 1.
2) C. 1. de verbor. signif. (14.) in Extravagant. Joann. XXII.
3) *Reifenstuel.* Jus. Can. libr. 1. tit. 33. N. 16. 17.
4) Act. 5, 29. C. 92. caus. 11. qu. 3.
5) C. 4. Caus. 23. qu. 1.
6) C. 99. caus. 11. q. 3.
7) C. 3. Distinct. 19.
8) C. 8. Distinct. 100.
9) Cap. 5. de Rescriptis X. (1, 3.)
10) Sess. 13. cap. 1. de Reform.
11) C. 17. Caus. 24. qu. 3.
12) C. 2. de Major. et obed. (1, 33.) item C. 11. et 14. Caus. 11. qu. 3.
13) C. 11. Caus. 11. quaest. 3.
14) C. 18. 23. 24. Caus. 11. qu. 1.

B. *De jejunio, et abstinentia.* Disciplinam jejunii et abstinentiae e veteri Foedere acceptam, exemplo Domini Nostri Jesu Christi sacratam, et a Sanctis Apostolis, dum ablatus ab eis erat Sponsus coelestis, frequentatam, in Ecclesia semper viguisse Historia testatur; eamdem porro salutarem disciplinam inter praecipua mortificationis externae genera, virtutisque adminicula, et opera satisfactoria merito fuisse relatam et laudatam, universim notum est. Idcirco Concilium quoque Tridentinum obtestatur Pastores, ut ea, quae ad domandam carnem conducunt, praesertim ciborum delectum, et jejunium omni studio amplectantur [1]). Quapropter Patres hujus Synodi, salutarem hanc disciplinam sartam tectamque servare cupientes, *(salva Graeco-Catholicorum disciplina)* praecipiunt:

1. Ut fideles in Sacra Quadragesima, Dominicis diebus exceptis, jejunium, quo et esus carnium, et plures per diem refectiones prohibentur, observent. »Sunt enim — ut S. Carolus Borromaeus monet — illi quadraginta dies quasi totius anni decima quaedam, quae in oblatione jejunii pro fidelium omnium salute Deo consecratur [2]).« Eadem jejunii lege obstringuntur fideles duabus feriis (quarta nempe et sexta) in toto Adventu, porro feria quarta, sexta, et Sabbatho Quatuor temporum; necnon in Vigiliis Nativitatis Domini, Pentecostes, Assumptionis B. M. V., SS. Petri et Pauli AA. et festi Omnium Sanctorum. Abstinentiae vero lex, quae certis diebus esum carnium, non item plures per diem refectiones prohibet, ad ferias sextas, et Sabbatha totius anni, Dominicas item quadragesimae extenditur. Si tamen festum Nativitatis Domini in diem abstinentiae incident, legem abstinentiae communiter non obligare, Canonibus statutum est [3]).

2. Meminerint fideles, spiritui legis hujus se sic tantum satisfacere, si jejunio orationem, aliaque bona opera junxerint, si non solum a cibis sed et a vitiis abstinuerint. Non enim, ut observat S. Leo, in sola abstinentia cibi stat nostri summa jejunii, aut fructuose corpori esca subtrahitur, nisi mens ab iniquitate revocetur, et ab obtrectationibus lingua cohibeatur [4]).

3. Lege abstinentiae obstringuntur septennio majores: lege jejunii illi, qui vigesimum primum aetatis annum egressi sunt [5]). Eximuntur autem, quos aut aetas infirmat, aut languor extenuat, aut necessitas arctat [6]); quas exemptionis causas dijudicare, et si hae sufficientes inventae sint, dispensationem elargiri ad Ordinarios locorum pertinet. Dispensati tamen ab alterutra obligatione minime existiment, se ab alia jejunii parte solutos esse [7]); potius memores esse oportet, se aliis bonis operibus abundantius vacare debere; dicente quippe S. Caesario Arelatensi: »Pro eo, quod non potest quis jejunare, amplius debet erogare pauperibus, ut peccata, quae non potest jejunando curare, possit eleemosynas dando redimere [8]).«

4. Cum novissimo tempore observatio abstinentiae in Sabbatum cadens aggravata sit, Synodus vero majorem in modum cupiat, disciplinam hanc vetustissimam, spiritualium solatiorum et fructuum feracem, et in Marano hoc tempore apud plurimos Catholicos adhuc vigentem conservare: dabunt operam Patres, ut

1) Trid. Sess. 25. de Delectu ciborum etc.
2) Conc. Prov. Med. I. de jejunio.
3) C. 2. de Observ. jejun. X. (3, 46.)
4) In Serm. 41. in Quadrag. 4. c. 2.
5) S. Thom. Summa Theol. T. II. 2. qu. 147. art. 4.
6) Benedictus XIV. Instit. 15. — Item c. 2. de observ. jejunii X. 3, 46.
7) Bened. XIV. Instit. 15.
8) In homil. 2. apud Bened. loc. cit.

ad renovandum tepidorum fervorem, proborum autem zelum: confirmandum a Sanctissimo Domino Papa pro observantibus spiritualia gratiarum munera obtineant.

5. Hortamur et monemus in Domino quosvis de Clero, ut disciplinam abstinentiae et jejunii ipsi manu tenere, eamdem in publicis et privatis institutionibus, maxime autem exemplo suo commendare, et adurgere connitantur. Quapropter omnibus cujusvis Ordinis et dignitatis Sacerdotibus prohibemus, ut ne ullis omnino hospitibus, nisi qui auctoritate ecclesiastica a lege abstinentiae soluti essent, cibos vetitos parari curent. Nos quidem etiam Clericis ob causas canonicas per dispensationem in tempus brevius subvenire non renuemus: declaramus attamen, in danda fideli populo dispensatione Clerum nunquam comprehendi, sed teneri, ut singuli pro sua et domesticorum persona distinctum, gravibus rationibus munitum recursum nobis exhibendo, gratiam Sanctae Matris Ecclesiae implorent. Si quis autem sine obtenta dispensatione legem abstinentiae temere violaverit, et sic malum populo exemplum praebuerit: talis inobedientia non modo in conferendis beneficiorum honorumque gradibus debita lance appendetur, sed pro re nata etiam poenis canonicis punietur. Quibus autem concessum est carnibus vesci, sub tempore dispensationis carnes et pisces simul diebus jejunii adhibere prohibentur [1]).

4. *De communione cum Haereticis et Schismaticis ac Judaeis.* Haereticum hominem post unam et secundam correptionem devitare jubet Apostolus; s. Joannes Apostolus quoque prohibet recipere in domum, vel Ave ei dicere, qui non rectam fidem tenet. Sane frequentiori et intimiori vitae commercio cum ejusmodi hominibus vigorem fidei sensim debilitari, et cum persona ipsum etiam errorem diligi, experientia docet. Periculum hoc eo majus est, quo magis norunt artem aliorum favores aucupandi, ipsique errores, quibus imbuti sunt, sensualitati majorem in modum blandiuntur; quid pronius, quam ut aetas praesertim juvenilis variis illiciis allecta decipiatur, et pedetentim rectae fidei naufragium patiatur.

Et ideo licet fidelibus nostris hac quoque occasione majorem in modum commendemus, ne erga homines fide a nobis divisos charitatem desiderari patiantur: simul tamen eosdem per viscera misericordiae Christi obsecramus, ne sine necessitate cum iis, qui foris sunt, familiari consortio nectantur.

Quapropter:

1. Parochi crebro inculcent parentibus tam in publicis sermonibus, quam privatis colloquiis, ne proles ad scholas acatholicas, nec pro mercatura vel artificio, aut linguarum usu ad instituta, aut plane privatas haereticorum domos mittant. Non enim licet cum periculo aeternae salutis sive scientias, sive dexteritatem, aut alia emolumenta temporalia quaerere.

2. Parochi prohibeant, ne Christiani servitium suum Judaeis assidue impendere audeant [2]), ita ut fiant illorum domestici, et familiares. Porro, ne christianae mulieres Judaeorum nutrices in eorum domibus ullo pacto sint, extra eorum domos vero, nisi cum necessitas, Parocho Probanda, postulaverit [3]). Moneant quoque Parochi mulieres christianas, ne opera obstetricum hebraearum utantur.

---

1) Secundum Constitutiones: 19, 27. et 99. Benedicti XIV.

2) Benedictus Papa XIV. de Synodo Dioecesana libr. 6. c. 4. Num. 3. [Vgl. Archiv VIII., 57 ff.]

3) Cap. 8. et 18. de Judaeis.

3. Dolemus usu invaluisse, ut quibusdam solemnitatibus etiam Catholici sub specie Cultus divini templum Acatholicorum adeant, religiosis ipsorum ritibus intersint, conciones illorum audiant, quasi charitatis triumphum celebraturi, reipsa autem indifferentismum religiosum, qui pestis est humani generis, professuri. Igitur catholicos hortamur in Domino, ne genio aevi se corrumpi patiantur, neve per promiscuam templorum frequentationem fidem suam abnegent. Jam dudum Divinus Salvator monuit, non esse credendum illis, qui dixerint: »Ecce hic est Christus aut illic.«

4. Multo magis doleremus, si inter ipsos etiam Sacrorum Ministros invenirentur, qui homines in externa, notoriaque haeresum professione defunctos catholicis ritibus honorarent, ac pro iis quoque, quos schisma a nobis separavit, incruentum Missae Sacrificium offerre non reformidarent. Nulli dubio subjacet quidem, quod etiam illos, qui alienam a nostra religionem profitentur, sincera charitate prosequi, cunctaque humanitatis ac benevolentiae obsequia prompte et amanter iisdem exhibere teneamur; Divinus namque Religionis nostrae Auctor absque ulla promulgavit restrictione cardinale isthoc mandatum: »Diliges proximum tuum sicut te ipsum:« at quamvis stricta nos manet obligatio, etiam acatholicos et omnes, qui religione a nobis discrepant, neu proximos nostros charitate non ficta complectendi, pacem et concordiam cum illis fovendi, dum ope nostra indigent, benevole ipsis succurrendi, bonum illorum non tantum spirituale sed et temporale promovendi: nihilominus tamen iisdem in rebus sacris et divinis communicare, nominatim vero funera eorum ritu ecclesiastico honorare, vel Sacrum Missae Sacrificium pro eis seu vivis seu defunctis offerre, illicitum est. Positivam Ecclesiae legem, quae vetat, ne funus acatholicorum ritu ecclesiastico honoretur, Sacrificium pro illis, seu vivis seu defunctis offeratur, consequenter ne stipendia quoque aut fundationes pro Missis hujusmodi acceptentur, clare enunciant SS. Canones: »Clerici non exhibeant haereticis ecclesiastica Sacramenta, nec eos christianae praesumant tradere sepulturae, nec eleemosynas, aut oblationes eorum percipiant [1].« »Si quis Episcopus, aut Abbas Presbytero vel Monacho jusserit Missas pro haereticis cantare, non licet. Non enim expedit obedire [2].« Recensitas canonicas Sanctiones observari, recentiori etiam tempore strictissime inculcavit piae memoriae Gregorius Papa XVI. qui obortas circa ritus in exequiis controversias in literis suis Apostolicis ad Augustanum Episcopum 28. Februar. 1842 datis ait: »Vix possumus explicare verbis, quantum conceperimus animi dolorem, cum ex (literarum tuarum) lectione cognovissemus fuisse te, ut publicae illae supplicationes, quae pro omnibus in Christiana et Catholica societate defunctis institutae ab Ecclesia sunt, haberentur isthic pro muliere principe, quae in haeresi, ut manifestissime vixerat, ita et diem obiit supremum. Nec quidquam ad id refert, si potuerit in extremis vitae momentis occasio Dei misereutis beneficio illuminari ad poenitentiam. Etenim secretiora haec divinae gratiae mysteria ad exterius ecclesiasticae potestatis judicium minime pertinent, atque hinc veteri, ac nova Ecclesiae disciplina interdictum est, ne homines in externa, notoriaque haeresum professione defuncti catholicis ritibus honorentur [3].« Idem summus Pontifex in suis literis ad Abbatem Siriensem Ord. S. Benedicti 9. Julii A. 1842 datis, postquam declarasset, non esse licitum pro haereticis seu die ipso

1) Cap. 13. 5. de Haeret.
2) Can. 91. caus. 11. qu. 3.
3) In Append. Concil. Strigon. Nr. 8.

obitus, seu anniversario offerre divinum Sacrificium, sic loquitur: »Nec enim permittere possumus, ut ullo modo fraus fiat prohibitioni illi, quae in catholica doctrina invenitur de sacro funere pro defunctis acatholicis non celebrando.« Quorum omnium consideratione Synodus haec disciplinam praememoratam stricte observari praecipit, et sive sepulturam acatholicis ritu, qui pro catholicis praescriptus est, sive Missas pro acatholicis vel schismaticis tam vivis quam defunctis specialiter offerre, aut stipendia pro his acceptare, auctoritate sua prohibet et interdicit.

3. *De Synodis Provincialibus et Dioecesanis.* Multum salutare est SS. Concilii Tridentini Decretum [1]), quo Provincialia Concilia pro moderandis moribus, controversis componendis, aliisque, quae Sacris Canonibus permittuntur, celebrari praecipitur. In illis enim Episcopi diligenter inquirunt, quam religiose Sanctiones ecclesiasticae observentur, cum sacerdotali charitate animadvertentes, quidquid humanae fragilitate aut inexcusabili negligentia, seu malitia commissum, emendumque sit, in detrimentum ecclesiasticae disciplinae, ut ad DEI gloriam, scandalis sublatis, Ecclesia in proprio fulgore resplendens, luce sua filios dispersos ad se congregare valeat [2]).

Unde sicut vehementius dolemus salutarem hanc Conciliorum Provincialium celebrationem in Ecclesia Hungariae duorum saeculorum decursu interceptam fuisse: ita multum gratulamur, asserta Ecclesiae libertate, nihil jam obesse, quominus resonanti voci Summi Pontificis (die 3. Nov. 1855) filiali cum pietate obsequentes celebrationem Conciliorum, praecipuum hoc rectae fidei et disciplinae revehendae ac solidandae vehiculum denuo ad usum deducamus. Opportuna hac occasione sicut promptissimo animo ad restituendum Ecclesiae decus et ornamentum; ita in futurum etiam mihi nobis sanctius erit, quam in Domino congregari in unum, et mutuis consiliis ea statuere, quibus, quod abjectum erat, reducatur, quod confractum fuerat, resolligetur, quod pingue et forte, custodiatur [3]).

Similiter jucundum nobis erit, cooperatores Ordinis nostri ad exigendam ejusdem SS. Concilii Tridentini in Synodo Dioecesana congregatos intueri, ut illorum postulationibus votisque auditis, ea in Domino decernamus, quibus et religio et virtus laetissimum incrementum nanciscatur: interea etiam Dilectos nobis in Christo filios, Dei Sacerdotes, paterno affectu hortamur, ut prolapsis aevi praejudiciis, cleandisque, qui inquinare temporum irrepserunt, abusibus, vestigia praedecessorum suorum sequi aemulentur, qui in medio etiam tumultuum bellicorum in acie Domini bona militia militarunt [4]), et in periculis multis, ac tribulatione pascebant gregem Christi. Certe Princeps Pastorum, Jesus Christus, pia conatibus benedicet, dabitque, ut futurae Synodi mutuae nostrae et fidelium aedificationi quamplurimum inserviant.

Denique cum in Synodo Dioecesana, docente Benedicto XIV. [5]) unus Episcopus sit judex et legislator, ipsique soli nomine facta Decreta et promulget, et quamvis adstantium consilia expetat, non tamen cogatur illa sequi: Patres hujus Synodi in memoriam revocent sententiam beatae recordationis Pii Papae VI. contra Synodum Pistoriensem in Bulla »Auctorem fidei« anno 1794. 5. Kal. Septem-

1) Sess. 24. c. 2. de Reform.
2) Paulus PP. V. apud Péterffy Conc. Hung. P. II. p. 200.
3) Ezech. 34, 16.
4) I Tim. 1, 18.
5) De Syn. Dioec. L. III. c. 12. n. 7.

bris depromptam, quae sic sonat: »Doctrina, quae statuit, reformationem abusum circa ecclesiasticam disciplinam in Synodis dioecesanis ab Episcopo et Parochis aequaliter pendere, et stabiliri debere, falsa (est), temeraria, Episcopalis auctoritatis laesiva, regiminis hierarchici subversiva, favens haeresi Arianae, a Calvino innovatae [1]).«

6. *De Coemeteriis et Sepultura ecclesiastica.* Sancta Mater Ecclesia, quae nos vix in lucem editos maternis suscipit ulnis, ac per totam vitam sanae doctrinae pabulo et Sacramentorum virtute fovet ac nutrit in vitam aeternam, etiam post obitum piam nobis sollicitudinem impendit, corpora quippe nostra, quae templa sunt Spiritus S. ape gloriosae resurrectionis, cum Sacris ritibus mandat terrae, animas vero fidelium suffragiis, potissimum vero acceptabili altaris sacrificio juvat, ut sic ab omnibus peccatis expiatae lucis perpetuae recipiant beatitudinem.

Ut vero Ecclesia Catholica, sicut teneram suam sollicitudinem, ita filiorum etiam dignitatem evidentius ostenderet, corpora defunctorum eorum fidelium in loco ad hoc specialiter destinato et precibus sacrato sepeliri voluit, donec verbo virtutis DEi ad vitam aeternam in gloria resurrecturi sunt.

Coemeteria igitur, seu loca Sacra solicito studio constituantur, et rite cincta contra profanationem, sive pulsatione, sive alio modo communitendam, custodiantur. Fulgeat in medio coemeterii crux; convenit enim, ut sub hujus signo requiescant a laboribus suis illi, qui sub ejusdem vexillo fuerunt in vita. Provocanda est pro ratione locorum pia fidelium liberalitas, ut in coemeteriis Capella erigatur, in qua statis temporibus pro refrigerio defunctorum Sacrum missae Sacrificium offerri possit. Cryptae, quae unice cum facultate Episcopi erigi possunt, in Ecclesiis, vel Capellis, ingressu ab extus provisae, et ita conformatae sint, ne sive decori Ecclesiae detrahant, sive vero fabricam debilitent. Cellularum muri minimum unius et medii pedis crassitiem contineant, neque ante efluxum 30 annorum reserentur.

Similiter saepius per annum, praecipue autem in Commemoratione omnium fidelium defunctorum excitentur fideles ad visitanda orationis causa coemeteria; hoc enim et defunctis lenimen adferet, cum sancta et salubris sit cogitatio pro defunctis exorare, ut a peccatis solvantur: et ipsos fideles a peccatis praeservabit juxta illud: »Memorare novissima tua, et in aeternum non peccabis [2]).«

In hoc Coemeterio sepeliantur Catholici pie in Domino decedentes. Pro iis autem, qui extra communionem ecclesiasticam, aut in communione quidem, ast in statu gravis peccati notorie decesserunt, ob quod secundum Canones ab ecclesiastica sepultura arcendi sunt, alter constituatur locus nequaquam benedicendus, distinctum habens ingressum. »Sacris enim Canonibus institutum est, dicente Innocentio III., ut quibus non communicavimus vivis, non communicemus defunctis, et ut careant, ecclesiastica sepultura, qui prius erant ab ecclesiastica unitate praecisi, nec in articulo mortis Ecclesiae reconciliati fuerint [3]).

In specie sepultura ecclesiastica carere debent:

1. Omnes non baptizati, uti Judaei, Turcae, seu Pagani [4]).

---

1) Bulla. Auctorem Fidei Sanct. IX. In Appendice Concil. Strigon. sub Nr. 7.
2) Eccl. 7, 40.
3) C. 12. de Sepultura X. (3, 28.) item C. 1. caus. 24, qu. 2.
4) C. 27. 28. Dist. 1. de Consecratione.

2. Haeretici, et in puncto haeresis eorum receptores, defensores, et fautores [1]). Pariter carent sepultura ecclesiastica Schismatici [2]) et Apostatae [3]).

3. Notorie excommunicati [4]), nisi in articulo mortis signa poenitentiae dederint, ac per eos non steterit, quominus fuerint absoluti. In hoc enim casu dicti excommunicati etiam post mortem ritu ab Ecclesia praescripto absolvi, sicque absoluti in loco sacro sepeliri possunt ac debent [5]).

4. Qui ex impatientia, ira, taedio vitae, desperatione, vel alia simili causa seipsos voluntarie occidunt [6]). Excipitur amentiae casus, item si suicidium ante mortem facti poenituisset [7]). Quod si quis reperiatur in puteo, vel flumine submersus vel laqueo suspensus, veneno aut ferro interfectus, sepultura eccl. non debet, nisi aliunde constet quod seipsum occiderit, id quod in dubio praesumendum non est: cum in dubio delictum, praesertim tam grave de nemine praesumatur [8]).

5. Decedentes in duello [9]) sive in loco duelli et conflictus, sive extra hunc locum e vulnere tamen ibidem accepto morientes, sive duellum publice sive privatim indictum fuerit, ac etiamsi vulnerati ante mortem non incerta poenitentiae signa dederint, atque a peccatis et censuris absolutionem obtinuerint, carebunt ecclesiastica sepultura, sublata Episcopis et Ordinariis locorum super hac poena interpretandi ac *dispensandi facultate* [10]).

6. Usurarii manifesti, etsi poeniteant, ac etiam in ultima voluntate mandent, ut per usuram adquisita iterum restituantur, nisi actu restituant, vel saltem de restitutione faciendа idoneam praestent cautionem, priventur ecclesiastica sepultura [11]).

7. Qui per annum integrum non confitentur, et tempore paschali Sacram Synaxim sine justa causa non suscipiunt, nisi de consilio Sacerdotis hoc prorogassent [12]).

8. Omnes sepultura ecclesiastica privantur, qui in notorio aut certo peccato mortali absque poenitentia decedunt [13]). Tales sunt, qui in actuali furto [14]) rapina, Ecclesiarum violatione [15]), fornicatione, adulterio deprehensi occiduntur, vel secus in actu mortalis peccati pereunt [16]). Non secus et ii, qui contra DEUM vel aliquem Sanctum, et maxime Beatam Virginem linguam in blasphemiam

---

1) C. 8. 13. §. 5. Credent. de Haeret. X. (5, 7.) — C. 2. de Haeret. in 6.
2) C. 8. caus. 24. qu. 2.
3) C. 1. et seq. caus. 24. qu. 1.
4) C. 1. Caus. 24. qu. 2. C. 12. de Sepult. X. (3, 28.)
5) C. 28. de Sententia Excommunic. X. (5, 39.) Sacra Congr. Episcoporum et Regul. in Nolana 19. Julii 1619 apud Barbosam Jur. Eccl. L. 2. cap. 10. n. 40.
6) C. 12. Caus. 23. qu. 5.
7) E Canone 20. de Sentent. Excommunicat. in 6.
8) Cap. 11. de sepulturis.
9) Trid. Sess. 25. C. 19. de reform.
10) Benedict. XIV. Constit. Detestabilem A. 1752. edita. Bull. Bened. XIV. Part. 4. p. 16.
11) C. 3. de Usuris X. (5, 19.) item C. 2. de Usuris in 6.
12) C. 12. de Poenitentiis et Rem. X. (5, 38.)
13) C. 16. Caus. 13. qu. 2. C. 21. ibid.
14) C. 2. de Furtis X. (5, 18.)
15) C. 2. de Raptor. incendiariis X. (5. 17.)
16) E C. 16. et 21. Caus. 13. qu. 2. ob eamdem legis rationem.

publice relaxare praesumpserint, si renuerint recipere poenitentiam specialem [1]) ac peragere, ecclesiastica carebunt sepultura [2]). Concubinarii manifesti et impoenitentes [3]) et qui fidem Catholicam sive scriptis, sive publicis disceptationibus impugnant, eamdem, si impoenitentes obierint, habebunt poenam. Patronos quoque Ecclesiarum, qui se criminum, denegatione sepulturae ecclesiasticae vindicandorum, reos fecerint, ritu Ecclesiae sepeliri non posse, per se intelligitur; ubi enim nihil distinguitur, ibi nihil excipitur.

2. Accedunt Catechumeni, qui ignavia, aut peccatorum tempore longiori continuandorum desiderio correpti, Baptismum suscipere negligunt [4]); si tamen praecipuis christianae Religionis mysteriis imbuti, et christianis moribus exornati, ac Baptismatis desiderio flagrantes inopinata morte absque Baptismo eripiantur, ecclesiastice sepeliri possunt [5]).

Infantes denique Catholicorum sine Baptismo decedentes in Coemeterio communi quidem, non tamen ritu solemni sepeliantur. Si vero unice dubium sit, an, dum baptizati sunt, adhuc vixerint, aut secus propter materiam vel formam sint valide baptizati: non sunt privandi ecclesiastica sepultura [6]). Tandem si constet eos in utero matris jam esse mortuos, et si haec simul moriatur, cum matre sepeliantur.

Cum pulsus campanarum, quo mater Ecclesia obitum suorum superstitibus filiis plangens annunciat, hosque ad suffragia in illorum refrigerium offerenda pie invitat, ac funera honorat, manifestum sit communionis religiosae signum, pertineatque ad ritum ecclesiasticum funebrem: pro incumbente nobis munere damnamus, et ultro abrogamus illam consuetudinem, quamquam immemorialem, qua quidam Catholici funera quorumvis a Sacris Catholicis alienorum, pulsu campanarum sive mox post obitum, sive sub ipsa cadaveris elatione honorare solent. Eorum enim, qui extra communionem Ecclesiae sunt, aut in genere, qui juxta Sacros Canones sepultura ecclesiastica carere debent, funera campanarum pulsu honorare illicitum est.

Porro cum insigne charitatis christianae opus sit mortuos sepelire; pauperesque semper habeamus nobiscum: confidimus animarum Curatores pro ratione locorum adlaboraturos, ut fideles pro sepeliendis pauperibus, quae salutaris consuetudo jam in pluribus Communitatibus viget, in sodalitatem coalescant.

Denique Patres hujus Synodi verbis etiam SS. Concilii Tridentini [7]) provocati curabunt, ut fidelium vivorum suffragia, Missarum scilicet sacrificia, orationes, eleemosynae, aliaque pietatis opera, quae a fidelibus pro aliis fidelibus defunctis fieri consueverunt, secundum Ecclesiae instituta pie et devote fiant, et quae pro illis ex testatorum fundationibus vel alia ratione debentur, non perfunctorie, sed a Sacerdotibus et Ecclesiae ministris et aliis, qui hoc praestare, tenentur, diligenter et adcurate persolvantur.«

---

1) C. 2. de Maledicis X. (5, 26.)

2) Ibidem.

3) Conc. Trid. Sess. 24. cap. 8. de Reform. Mat. Poena ob eamdem legis rationem.

4) E Canone 3. Distinct. 4. de Consecratione.

5) E Canone 2. de Presbytero non baptizato.

6) Juxta Reg. Jur. 30. in Sexto.

7) Sess. 25. Decreto de Purgatorio.

Titulus X. De fine Concilii.

1. *De Indictione futuri Concilii Provincialis.* *Joannes*, S. R. E. Tit. S. Crucis in Jerusalem Presbyter Cardinalis Scitovszky, Primas Regni et Metropolita Strigon. etc.

Omnibus et singulis, qui hic adsunt, et de jure ac consuetudine adesse deberent, denunciamus, significamus et indicimus: Concilium Provinciale Secundum in hac urbe celebrandum esse *post effluxum trienii a celebrata in qualibet Dioecesi Synodo Dioecesana, pro publicatione praeprimis Decretorum hujus Concilii*, aliisque pro opportunitate, necessitate vel utilitate particularium Dioecesium, constituendis, quam diem si Dominus nos vivere concesserit, suo tempore absque dilatione publicabimus.

2. *De concludendo Concilio.* Schlussworte und Unterschriften der Patres Concilii (vgl. oben S. 98. Note 1).

Aus den Acta Concilii Strigoniensis werden wir die wichtigeren und sonst weniger zugänglichen Stücke in den nächsten Heften mittheilen.

Das Mitbenutzungsrecht der politischen Gemeinde an den Kirchen,

von einem badischen Juristen.

Die ohne Mitwirkung des Dom- und Münsterpfarramts zu Freiburg am 7. April [1]) 1862 durch den Vorstand der politischen Gemeinde dortselbst geschehene Beflaggung des Münsterthurms und die auf Anfrage beim Gemeinderathe erhaltene Erklärung, dass er wegen Beflaggung desselben als eines „städtischen Gebäudes" noch nie mit dem Münsterpfarramt in's Benehmen getreten sei, gab dem letzteren Anlass zu einer am 15. April 1862 bei dem Grossh. Stadtamte Freiburg vorgebrachten Beschwerde mit dem Antrage, dass durch geeignete Massregeln für die Zukunft solche Eingriffe verhütet werden möchten, weil das Münstergebäude weder nach Zweck noch Baupflicht ein städtisches, sondern vielmehr ein religiös-kirchliches Gebäude, und nach der Bekanntmachung (Convention) vom 16. October 1827 insbesondere als erzbischöfliche Kirche erklärt worden sei, und für diese Bestimmung gewahrt werden müsse.

Das Erkenntniss des Grossh. Stadtamts vom 16. Juli 1862 Nr. 9672. erklärte, dass dem Begehren, es dürfe künftig ohne Zustimmung des Stadtpfarramts die Beflaggung des Münsterthurms nicht geschehen, — nicht entsprochen werden könne. — Der Anspruch des Eigenthums der politischen Gemeinde am Münster mit dem Thurme sei zwar unrichtig, da es vielmehr der katholischen Kirchgemeinde (?)[2])

---

1) Am 7. April 1860 erschien bekanntlich die landesherrliche Proclamation, wodurch das Concordat beseitigt und die „neue Aera" angebahnt wurde.

2) Das Vermögen der Metropolitankirche ist nach §. 1. der Verordnung vom 30. November 1861 der freien Verwaltung des Herrn Erzbischofs beziehungsweise des Domkapitels unterstellt.

gehöre und der Verwaltung der katholischen Stiftungscommission unterstehe. Dagegen sei der Thurm nach §. 12.[1]) des Kirchenbau-Edicts auch zu weltlichem Gebrauche (?) bestimmt, und diesem gemäss sei darin die der politischen Gemeinde (?) gehörige Uhr aufgestellt und die Feuerwache der Stadt darin eingerichtet.

Darum könne man der Gemeindebehörde, deren Vorstand katholisch[2]) und Mitglied der Stiftungscommission sei, die Beflaggung des Thurmes nicht versagen, wenigstens von der Genehmigung der kirchlichen Behörde nicht abhängig machen, zumal da dadurch dessen kirchlichen Gebrauch nicht (?) berührt werde, auch deshalb, weil man wisse, dass die Beflaggung von der weltlichen Behörde ausgehe, diese Theilnahme der Kirche an der Festlichkeit nicht (?) zu erkennen sei. Uebrigens dürfe die Beflaggung niemals einen der katholischen Kirche feindseligen Charakter haben.

In der hiergegen an die Grossh. Oberrheinkreis-Regierung vorgetragenen Beschwerde des Münsterpfarramts wurde dargethan, dass — abgesehen von der neuesten Vereinbarung zwischen Staat und Kirche — nach §. 63. des Reichsdeputationshauptschlusses, §. XVIII.[3]), des Hl. Organ. Edicts vom 11. Februar 1803, §. 2. des L. Const.-Edicts vom 18. Mai 1807 und §. 20. der Verfassungsurkunde das Eigenthum der Kirche gegen jeden Angriff, gegen jede Beeinträchtigung oder Verletzung geschützt werden müsse. Eine solche Verletzung liege aber in der von der Gemeindebehörde für sich allein unternommenen Beflaggung des Münsterthurms, weil dabei eine durch Verfassung bewirkte Beschränkung des Eigenthums zu Gunsten der politischen Gemeinde vorausgesetzt werden müsste, welche jetzt nur unter Genehmigung der Grossh. Regierung und des Erzbischöfl. Ordinariats geschehen könnte, während von früherher eine derartige Servitut nicht vorliege. Die auf einem Notverhältnisse beruhende Errichtung einer Feuerwache in dem Thurme, wie die Aufstellung der von der politischen Gemeinde Freiburg nicht einmal angeschafften Uhr in demselben könne die unternommene Beflaggung nicht rechtfertigen, weil Beschränkungen im Eigenthum — schon für sich im eingeschränktesten Sinne zu nehmen seien, und noch weniger eine Ausdehnung auf Fälle anderer Art zulassen. So könne es auch gar nicht darauf ankommen, ob durch die Beflaggung der kirchliche Gebrauch des Thurms beeinträchtigt worden sei.

In der Bestimmung des §. 12. des Kirchenbau-Edicts über die Verpflichtung des Kirchspiels — nicht der politischen Gemeinde — zum Bau des Thurms liege nicht auch eine solche über die Berechtigung zu dessen Benutzung.

1) Dieser §. lautet: „Der Thurm ist als eine nicht blos kirchliche, sondern vorzüglich auch weltliche Bau-Angehörde“ (Baupflicht!) „im Zweifel dem Kirchspiel aufzulegen.“

2) Kann der Bürgermeister nicht Protestant, Rongeaner etc. sein? Er ist ja nur als „Katholik“ Mitglied der katholischen Stiftungs-Commission.

3) „Die bisherige Religionsübung . . . . soll gegen . . . Kränkung aller Art gesichert sein, insbesondere jeder Religion der Besitz und Genuss ihres eigenthümlichen Kirchenguts ungestört verbleiben.“

Die von der Grossh. Oberrheinkreis-Regierung unterm 12. August 1862 Nr. 14,146. darauf ergangene Entscheidung lautet:

„Das Münsterpfarramt kann zur Erhebung der vorliegenden Beschwerde nicht als legitimirt angesehen werden. Das Münstergebäude gehört, abgesehen von seiner Eigenschaft als Metropolitankirche, zum örtlichen Kirchenvermögen.

Nach §. 4. der Verordnung vom 20. November 1861 Regierungsbl. Nr. 52. hat die kathol. Stiftungscommission unter dem Vorsitz des geistlichen Vorstandes das örtliche Kirchenvermögen zu verwalten. Die katholische Stiftungscommission 1) dahier unter Vorsitz ihres geistlichen Vorstandes als gesetzliche Vertreterin (?) des örtlichen Kirchenvermögens war daher allein berechtigt, gegen einen angeblichen Uebergriff der weltlichen Gemeindebehörde bei dem Gebrauche des Münsterthurmes zu protestiren, während das Münsterpfarramt für sich hiezu nicht als befugt erscheint.

Die vorgetragene Beschwerde ist aber auch materiell unbegründet. Es liegt zur Zeit kein Streit über das Eigenthumsrecht an der Münsterkirche mit dem dazu gehörigen Thurme vor. Zur Entscheidung eines solchen würden selbstverständlich nicht die Verwaltungsbehörden, sondern nur die Gerichte zuständig sein. Es handelt sich vielmehr um eine Frage des öffentlichen Rechts (!), nämlich die Berechtigung der weltlichen Gemeinde zum Gebrauche des Münsterthurms, und deren Grenzen. Der Zweck eines Kirchthurms ist nicht nur ein kirchlicher, sondern auch ein weltlicher (!). Wenn die politische Gemeinde auch nicht das Eigenthumsrecht an der Münsterkirche und dem dazu gehörigen Thurme hat, so steht ihr doch resp. der dieselbe vertretenden Gemeindebehörde ein Mitbenutzungsrecht (!) an dem Kirchthurme zu, das im §. 12. des Bauedicts unzweifelhaft anerkannt ist. Dieses Mitbenutzungsrecht, das nicht eine privatrechtliche, sondern eine öffentlich-rechtliche Natur hat, und über dessen Ausübung nicht die Kirchspielsbehörde, sondern die Staatsbehörde zu entscheiden hat, ist in seinen Grenzen nirgends näher bestimmt. Es wird daher soweit näher ausgedehnt werden können, als es nicht mit der Natur und Bestimmung des kirchlichen Gebäudes oder mit allgemeinen polizeilichen Anordnungen im Widerspruche steht (!!). Hiernach liegt in diesem Mitbenützungsrechte der weltlichen Gemeinde auch das Recht am Kirchthurme zu daggen, insofern diese Kundgebung nicht der kirchlichen Bestimmung desselben zuwider läuft und unter der Voraussetzung, dass die — Staatsbehörde nichts dagegen einzuwenden hat.

Aus diesen Gründen wird der von dem Münsterpfarramte gegen das stadtamtliche Erkenntniss vom 16. Juli 1862 Nr.

---

1) Zum Geschäftskreise der Stiftungscommission gehört nicht die Rechtsvertretung der kirchlichen Sache, sondern dies ist ausschliesslich Sache der Kirchenbehörde.

2672. ergriffene Recurs unter Verfällung des Münsterpfarramts in die Kosten als unstatthaft verworfen."

Die hiergegen an das Grossh. Ministerium des Innern ausgeführte Beschwerde vom 6. September 1862 bemerkte bezüglich der Competenzfrage, dass dem Münsterpfarramte die Beschwerdebefugniss mit dem Aufsichtsrechte und der Verantwortlichkeit hinsichtlich der Erhaltung der Kirchengebäude für ihren Zweck, wie in den vorliegenden Entscheidungen „es dürfe eine Beflaggung niemals einen der katholischen Kirche feindseligen Charakter haben" und „eine solche Kundgebung dürfe der kirchlichen Bestimmung des Gebäudes nicht zuwider sein" selbst anerkannt sei, dass ihm auch die Aufsicht über jeden Schmuck innen oder aussen, über jede Bezeichnung zustehen müsse, indem nur ihm — und jedenfalls nicht dem Gemeinderathe — ein Urtheil über die Frage der Vereinbarlichkeit derselben mit dem kirchlichen Zwecke zustehe. Der Stiftungscommission sei wie früher, so auch durch die neue Verordnung vom 20. November 1861 nur die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens zugetheilt, dem Pfarrer aber dadurch das Recht nicht benommen, die Decoration der Kirche anzuordnen oder den Gebrauch für irgendwelche ihr fremdartige Zwecke zu überwachen und nach Umständen zu verbieten.

Zur materiellen Begründung wurde vorgetragen, dass aus dem öffentlichen Rechte, wie das Regierungserkenntniss sage, ein Anspruch auf eine Decoration eines Kirchengebäudes nicht abgeleitet werden könne, weil darin eine derartige Bestimmung nicht nachzuweisen sei.

Auch wenn es sich nicht um ein Ereigniss aus dem Gebiete des kirchlichen Lebens handle; so schliesse der Schmuck des unter Aufsicht der Kirchenbehörde stehenden Thurms eine Billigung der Festlichkeit von Seite derselben in sich, welche sie wegen ihrer Bedeutung für die Kirche den Ihrigen kund thun wolle. Deshalb müsse sie es als einen Eingriff in ihre Rechte ansehen, wenn ohne ihre Zustimmung eine Decoration stattfinde, oder diese gar zu einer fremdartigen Demonstration benützt werde, der dadurch, selbst gegen den Willen der Kirchenbehörde doch eine kirchliche Bedeutung oder überhaupt eine kirchliche Wichtigkeit beigelegt werde, wenn ein Kirchengebäude selbst für Localvergnügen z. B. die Versammlung von Sängervereinen in kleinlich missbräuchlicher Weise dienen müsste.

Dabei sei zu bemerken, dass, weil dieses bloss beim Münster geschehe, während Niemand daran denke, der evangelisch-protestantischen Kirche eine solche Nöthigung anzuthun, offenbar auch die Parität verletzt werde.

Wegen des Charakters des Münsters als Cathedral- und Metropolitankirche werde von der Beschwerdeführung dem Erzbischöfl. Ordinariate behufs der Ergreifung geeigneter Massregeln Kenntniss gegeben werden.

Das Erzbischöfl. Ordinariat und Domcapitel, welches sich dieser Beschwerde anschloss, begründete seine Intervention damit, dass das ihm durch das Bisthumsfundations-Instrument, wie die Bulle provida solersque Regierungsbl. 1827, Nr. XXIII. garantirte und durch die

neueste Verordnung vom 20. November 1861 §. 1. seiner freien Verwaltung und Rechtsvertretung überwiesene Verfügungsrecht übet das Freiburger Münster durch einen Eingriff von Seite einer Verwaltungsbehörde verletzt sei.

Die Grossh. Kreisregierung behaupte, es liege aus öffentlichem Rechte ein Benutzungsanspruch auf den Münsterthurm vor. Allein dazu fehle es an jedem Rechtstitel, und namentlich könnte nach §. 13. 14. und 20. der Verfassung, und L. R. S. 545. von einem solchen Anspruche nur unter der Voraussetzung eines öffentlich-rechtlichen Nothverhältnisses, und erst nach vorausgegangener Entschädigung des Eigenthümers auf Grund einer Entscheidung oder gemäss §. 16. der Verordnung vom 20. November 1861 mit der — übrigens mangelnden — Zustimmung des Erzbischöfl. Ordinariats die Rede sein.

Aus §. 12. des Benedicts, der nur von dem Kirchspiele rede und weder vom Eigenthum noch von der Benutzung kirchlicher Gebäude handle, — ein Mitbenutzungsrecht für die von ihm ganz verschiedene Persönlichkeit der politischen Gemeinde ableiten, sei nicht nur unzulässig, sondern es folge daraus, weil die politische Gemeinde noch aus Protestanten und Juden bestehe, auch eine Verletzung des confessionellen und kirchlichen Eigenthums, das nach der klaren Bestimmung des §. 20. der Verfassung seinem Zwecke nicht entzogen, oder zu Zwecken der politischen oder anderer Kirchengemeinden nicht verwendet werden dürfe. In jenem §. 12. des Baudicts sei übrigens auch bezüglich des Kirchspiels nur von einer Nothbaupflicht in Ermanglung anderer Baupflichtigen die Rede, welche ihm aber ebensowenig auf den Thurm ein Eigenthums- oder Mitbenutzungsrecht verschaffe, als auf die von ihm anzuschaffenden Nebenaltäre und Orgel [1]; gleichwie auch den zu den Kirchengebäuden baupflichtigen Zehntherren kein solches Recht zustehe, oder den Staatssteuerpflichtigen keines auf die aus ihren Steuern hergestellten Staatsgebäuden eingeräumt werde. Uebrigens könne der §. 12. des Baudicts hierher keine Anwendung finden, weil das Kirchspiel den Münsterthurm nicht zu bauen habe, da der Münsterkirchenfabrik die Baupflicht obliege.

Es liege eine Verletzung des öffentlichen Anstandes [2], der Erzbischöfl. Stellung, der kirchlichen Interessen, der auch in den §§. 1. und 16. der Verordnung vom 20. November 1861 eingeräumten Befugnisse darin, wenn dem Gemeinderathe das ausschliessliche Urtheil darüber zustehen soll, an welchen Demonstrationen, und seien sie auch gegen den Willen und die Interessen der Kirche, sich die Kirche der Erzdiöcese zu betheiligen habe, wenn dem Herrn Erzbischofe und

1) cf. Archiv VIII. S. 33 ff.

2) Nach einem Staatsministerialerlasse vom 28. Februar 1845 Nr. 334. ist der Gebrauch der katholischen und protestantischen Kirche zu musikalischen Aufführungen, sofern diese nicht in einer Beziehung zu einer gottesdienstlichen Handlung stehen — auch nicht ausnahmsweise gestattet, sondern unbedingt untersagt. Soll nun eine äussere Verzierung am Münster oder seinem Thurme, um gerechtfertigt zu sein, nicht auch in einer Beziehung zu der Kirche und ihrem Kultus stehen müssen?

dem Domcapitel gegenüber ein Verfahren gebilligt werde, das keinem Gemeinderath des Landes gegenüber dem Pfarrer bezüglich der Pfarrkirche zustehe. Unrichtig sei die Behauptung, dass diese Benützung den kirchlichen Gebrauch nicht beschränke, da natürlich der Gebrauch von der einen Seite jenen von der anderen beeinträchtige, und da das kirchliche Gemeinigungsrecht in Frage gestellt sei, wodurch allein für das, was das Grossh. Stadtamt und die Grossh. Kreisregierung auch wollen, nämlich, dass die Handlung keinen der Kirche feindseligen Charakter annehme, dass sie den kirchlichen Bestimmungen nicht zuwider laufe, vorgesorgt werden könne.

Bekanntlich schliessen die kirchlichen Vorschriften, wie das Conc. Trid. sess. 22. c. 11. de reform. die aushilfsweise Disposition nicht-kirchlicher Behörden über Kirchensachen aus. Hierwegen müsste dem Münsterpfarrer zur Wahrung der kirchlichen Rechte die Zustimmung zur jeweiligen Beflaggung zustehen, gleichwie sie aus dem von der Grossh. Kreisregierung wiewohl mit Unrecht unterstellten Mitbenutzungsrechte der politischen Gemeinde gemäss L. R. S. 577 folgen würde, weil selbst ein Miteigenthümer ohne Zustimmung des anderen eine Verfügung über eine gemeinschaftliche Sache nicht treffen kann.

Selbst wenn hievon ausgegangen, würde die Bitte gerechtfertigt sein, es möchte angeordnet werden, dass künftig nicht ohne Zustimmung des Freiburger Münsterpfarramts die Beflaggung des Münsters, der Metropolitankirche, geschehen dürfe.

Hierauf erfolgte vom Grossh. Ministerium des Innern unterm 15. November 1862 Nr. 14,199. die Entscheidung:

„Da nach dem unbestrittenen Herkommen der Münsterthurm in Freiburg stets auch zu gewissen weltlichen, insbesondere auch zu decorativen Zwecken bei öffentlichen Festlichkeiten gedient hat, und ein Missbrauch dieser herkömmlichen Benutzungsweise von Seite der Gemeindebehörde nicht (?!) vorliegt, ist für die Staatsverwaltungsbehörde kein Grund vorhanden, der von dem Münsterpfarramt erhobenen Beschwerde eine Folge zu geben. Soweit von der einen oder anderen Seite Eigenthums- oder Dienstbarkeitsrechte am Münsterthurm geltend gemacht werden wollen, gehört die Entscheidung hierüber vor die Gerichte.“

In der hierauf von dem Erzbischöfl. Ordinariate unterm 4. December 1862 an das Grossh. Staatsministerium ausgeführten Beschwerde wurde als richtig zugegeben, dass am Geburtstage Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs das Münster jeweils beflaggt worden sei; indessen selbstverständlich mit stillschweigender oder ausdrücklicher Zustimmung des Münsterpfarrers, dagegen die in dem Ministerialerkenntnisse vom 15. November 1862 aufgestellte Behauptung, dass nach unbestrittenem Herkommen der Münsterthurm stets auch zu gewissen weltlichen, insbesondere auch zu decorativen Zwecken bei öffentlichen Festlichkeiten gedient habe, — als eine unrichtige in Abrede gestellt.

Es fehle sowohl an den thatsächlichen Erfordernissen eines

Herkommens, als an den rechtlichen. Die fragliche Handlungsweise habe nämlich nicht unter verschiedenen Personen stattgehabt, sondern unter den gleichen, nicht zu verschiedenen Zeiten, nicht offenkundig oder gleichartig. Der Missbrauch, das Münster resp. die Domkirche zum Zwecke politischer Demonstrationen oder zu Privatfesten, welche der Kirche mindestens fremd seien, zu beflaggen, sei erst in der neuesten Zeit vorgekommen, und wo die politische Gemeinde es einseitig, ohne oder gegen den Willen des Münsterpfarramts gethan, habe es und das Erzbischöfl. Ordinariat Beschwerde erhoben. Bei dem im Jahre 1862 gefeierten Pompierfeste sei übrigens die Beflaggung des Münsterthurms unterblieben, während die Häuser der Einwohner mit Fahnen geschmückt gewesen seien. Aus den früheren Vorgängen der Beflaggung habe man den Willen der politischen Gemeinde nicht erkennen können, dass sie einseitig, gegen oder ohne den Willen der Kirchenbehörde, bei allen der Gemeindebehörde geeignet scheinenden Anlässen geschehen solle, um einen Dissens dagegen zu äussern, und bei dem in einzelnen Fällen ertheilten Consense habe man natürlich nicht auf die Absicht einer beliebigen Beflaggung schliessen können.

Uebrigens könne nach dem II. Einführungsedict §. 3. und L. R. S. 6[d] ein Herkommen[1]) kein Recht schaffen, sondern nur für dessen Umfang und Gebrauchsweise massgebend sein, und die Berufung auf ein solches sei hier, wo wirklich das Recht selbst in Frage sei, irrelevant.

Nun erfolgte die Entschliessung aus dem Grossh. Staatsministerium vom 20. Januar 1863 Nr. 70., dass Seine Königliche Hoheit „auf den Vortrag des Ministeriums des Innern und nach dem Antrage des Staatsministeriums den von dem Münsterpfarramte, sowie von dem Erzbischöfl. Ordinariate und Domcapitel gegen das Erkenntniss des Ministeriums des Innern vom 15. November 1862 Nr. 14,199., wodurch ausgesprochen wurde, dass für die Staatsverwaltungsbehörde kein Grund vorhanden sei, der von dem Recurrenten erhobenen Beschwerde weitere Folge zu geben, soweit von der einen oder anderen Seite Eigenthums- oder Dienstbarkeitsrechte am Münsterthum geltend

---

1) Es fehlt überhaupt an der gesetzlichen Voraussetzung, um auf die fragliche Benützung mittelst Beflaggung ein Recht erwerben zu können. Das Entlassen der Beflaggung mit stillschweigender oder ausdrücklicher Zustimmung ist von Seite des Münsterpfarramts eine Sache der blossen Nachsicht, und die so ausgeübte Beflaggung durch die politische Gemeindebehörde nur eine Sache ihrer freien Willkühr. L. R. S. 2232[a]. Denn diese Beflaggung, welche als die Benützung der einem Anderen gehörigen Sache den Charakter einer Dienstbarkeit haben müsste, ist dazu nicht tauglich, weil das Gesetz L. R. S. 657. und 638. eine derartige Dienstbarkeit nicht kennt. Von diesem Gesichtspunkte aus muss aber das Verhältniss aufgefasst werden, da zwischen der Kirche und der politischen Gemeinde, weil jede eine Körperschaft mit eigenem selbstständigen Rechtskreise ist, nur eine Benützung mit privatrechtlichem Charakter bestehen kann, und darum das Vorgeben, es liege eine Mitbenützung aus öffentlichem Rechte vor, völlig unrichtig ist. Eine solche Gewaltbefugniss ist nach L. R. S. 638. untersagt.

gemacht werden wollten, die Entscheidung hierüber vor die Gerichte gehöre, — ergriffenen Oberrecurs verworfen haben." —

Die Rechtsgründe zur Aufrechthaltung des Beflaggungsrechts für die politische Gemeinde schwinden, je weiter die Instanz hinauf geht, immer mehr zusammen, bis man zuletzt keinen mehr zu hören bekömmt. Dennoch kann man deshalb nicht annehmen, dass die Entscheidung ein Akt der Willkühr sei; denn ein solcher Akt würde die zur Rechtswahrung bestellten Behörden vor der öffentlichen Meinung viel schwerer belasten, als denjenigen, dem der Rechtsschutz versagt worden wäre. Man muss daher unterstellen, dass man den beschwerdeführenden Theil zwischen den Zeilen habe lesen lassen wollen, er solle sich selbst innerhalb seines Hauses helfen. Was würde auch einem Privaten entgegnet werden, der sich über einen Gemeinderath beschweren wollte, weil dieser in sein Haus gekommen sei, und gegen seinen Willen eine Flagge zur Feier irgend eines Festes ausgehängt habe? Man würde ihn mit dem Bedeuten fortgehen lassen, dass man eine Schutzanordnung nicht für nöthig halte, weil der Hauseigenthümer durch Fortweisen des Gemeinderaths oder Abnehmen der Flagge sich — selbst helfen könne.

Rechtsquellen und Rechtsentscheidungen.

A. Für die gesammte katholische Kirche.

I. Sanctissimi Domini Nostri Pii Divina Providentia Papae IX. Allocutio

Habita in consistorio secreto Die XVI. Martii MDCCCLXIII.

Inhalt: 1. Angriffe der Revolution gegen die Kirche. 2. Wirren und neue Diöcesen in Mexico. 3. Polen. 4. Verhandlungen mit den Republiken St. Salvator und Nicaragua in Amerika. 5. Neue Cardinäle.

Venerabiles Fratres! (1) Omnibus notum planeque expioratum est, Venerabiles Fratres, quomodo miserrimis hisce temporibus lamentabilis rebellionis impetu, infelix praesertim Italia, et universus prope terrarum orbis cum maximis, et nunquam satis lugendis catholicae Ecclesiae, civilisque societatis damnis, et incredibili Nostro Vestroque, et omnium bonorum dolore exagitatur ac divexatur. (2) Quae tristissime sane rerum perturbatio Mexicanam etiam Rempublicam pervasit, ut ibi sanctissima nostra religio miserandum in modum fuerit afflicta ac prostrata. Nos igitur de universi Dominici gregis salute Nobis ab ipso Christo Domino divinitus commissa vehementer anxii ac solliciti curas omnes cogitationesque ad spirituales illorum fidelium reparandas ruinas, eorumque bonum magis magisque promovendum convertimus. Et quoniam, Venerabiles Fratres, ejusdem Mexicanae Reipublicae Sacrorum Antistites a proprio grege curarum, necessariam omnino esse novam vastissimarum illarum Dioecesium circumscriptionem, iccirco justis eorumdem Venerabilium Fratrum votis ac postulationibus quam libentissime obsecundare existimavimus. Quare Vobis significamus, episcopales Mechoacanam et Guadalaxarensem Ecclesias ad Archiepiscopalem dignitatem a Nobis evectas fuisse, et alias septem novas Dioeceses in Mexico erectas. Atque harum duae, scilicet Tulancingensis, et Queretarensis institutae fuerunt in territorio ab Archiepiscopali Mexicana Ecclesia sejuncto, aliae vero duae Dioeceses, nempe Veracruc

Crucis et Chilapensis in territorio a Dioecesi Angelopolitana disjuncto, de Guae nempe Zamorensis et Legionis in territorio a Michoacana Dioecesi adjuncto, et una nempe Zacatecensis Dioecesis in territorio a Guadalaxarensi Ecclesia separato. Hinc Mexicanae Archiepiscopali Ecclesiae veluti subjectae erant Dioeceses Angelopolitana, Chiapensis, Oaxacensis, Yucatanensis, Veracrucis, Chilapensis, et Tulancingensis; Archiepiscopali vero Michoacanae Ecclesiae, Dioeceses Sancti Aloisii Potosiensis, et Queretarensis; Legionensis ac Zamorensis; Archiepiscopali autem Ecclesiae Guadalaxarensi, Dioeceses Durangensis, Linarensis, Sonorensis et Zacatecensis. Apostolicas autem de hac re Litteras emitti jussimus, quibus novi praescribuntur fines, quos Mexicanae Dioeceses posthac erunt habiturae, quarum numerus, ut videtis, non parum est auctus. Hoc sane modo dum rebellionis homines sacra omnia in illis regionibus funditus destruere conantur, Nos in novis constituendis Dioecesibus opportuna tot tantisque illarum populorum malis remedia adhibere, et ecclesiasticis illius Reipublicae negotiis omni studio consulere conendimus. Atque ea profecto spe minime fore, ut dives in misericordia Deus Nostris hisce curis benedicere, et laetissimum gratissimumque successum tribuere velit. Cum autem Nobis apprime nota sit religio, et episcopalis zelus, quo praeditum te omnes, quos curandae Dioecesium regioni et procurationi praefecimus, tum non dubitamus, quin ipsi Nostris respondentes votis omnes gravissimi episcopalis muneris partes sedulo explere, spiritualem illorum fidelium utilitatem modis omnibus curare, omnemque Nobis in componendis ecclesiasticis illius Reipublicae negotiis operam navare studeant.

(3) Praesens ac deploranda Poloniae conditio ita quoque Pontificiam Nostram, qua catholicum illud Regnum semper prosequuti sumus, sollicitudinem magis magisque excitavit, ut inter alia nominatim ejusdem Regni Dioecesium viduitati prospiciendum esse duxerimus, quarum aliquae non mediocri animi Nostri molestia jamdiu suo fuerant orbatae pastore. Quamobrem, veluti jam audivistis, Episcopos Plocensem, Augustoviensem, Chelmensem, quorum ultimus Rutheni ritus, ac tum Varsaviensis, tum Chelmensis Ecclesiarum Suffraganeos Episcopos renuntiavimus et constituimus, ut ipsi una cum aliis Venerabilibus Fratribus illius Regni Sacrorum Antistitibus sacerdotali zelo incensi, et sedulo quaerentes quae Jesu Christi sunt, omnem curam, diligentiam, laborem, consilium ac studium adhiberent, ut divina et salutifera Christi fides, religio, doctrina eodem in Regno stabilis et immota permanens quotidie magis vigeret, et efflorescat, atque ex omnibus amoveantur mala ac damna, quibus dum in illis Regionibus Catholica affligitur Ecclesia. Clementissimus vero misericordiarum Pater, et Deus totius consolationis pro suis ineffabilibus misericordiae divitiis benignissime dignetur humillimis ac ferventissimis Nostris precibus, quas pro Ecclesiae sanctae ubique terrarum triumpho et pace, et pro veri cultus populorum prosperitate et tranquillitate ad ipsum die noctesque fundere non intermittimus,

(4) Atque hac occasione non levi animi Nostri laetitia Vobis nuntiamus, Venerabiles Fratres, a Nobis cum Republica Sancti Salvatoris, itemque olim Republica Nicaraguensi Conventiones initas fuisse ad normam earum Conventionum, quae ab hac Apostolica Sede cum aliis Americae Centralis Gubernatis factae fuere. Hisce Conventionibus inter cetera cautum imprimis voluimus, ut statuimus, ut tum in Republica S. Salvatoris, tam in Republica Nicaraguae dominans semper religio catholica, ac veluti propria utriusque Reipublicae religio omnino esse deberet. Sancitum etiam est, ut venerandae catholicae Ecclesiae juri omnino haberetur servetur, ut Episcopi in sacri ministerii munere obeundo liberi omnino essent, ut

sumatur juniorib praesertim Clesi educationi diligentissime consulatur, et Seminaria instituantur, et congrua Sacris Ministris dos attribuatur, ut aliae Religiosae Familiae ibi esse possint, praeter illas, quae in praesentia existunt, utque utrinsque Reipublicae Episcopi, omnesque fideles cum hac Apostolica Sede libere communicare queant. Mandavimus, ut hae conventiones jam a Nobis, et ab utrinsque commemoratae Reipublicae Praesidibus ratae habitae Vobis exhibeantur una cum Apostolicis Litteris illas confirmantibus, quo easdem plenius et accuratius cognoscere possitis.

(5) Jam vero novo Cardinalium numero amplissimum Vestrum Ordinem hodie augendum decrevimus in ipsum cooptando clarissimos Viros qui singulari erga Nos, et hanc Apostolicam Sedem fide spectati, et ingenio, probitate, pietate, doctrina praestantes commissis sibi muneribus egregie perfuncti sunt, et quorum ope, sicuti Vestra, Nos in Ecclesiae procuratione asperrimis hisce temporibus adjutum iri confidimus. Novi porro Cardinales sunt: Josephus Aloisius Trevisanato, Patriarcha Venetiarum, Antoninus de Luca, Archiepiscopus Tarsensis, Noster et Apostolicae hujus Sedis apud Caesaream et Apostolicam Majestatem Nuntius, Josephus Andreas Bizzarri, Archiepiscopus Philippensis, Congregationis Episcoporum et Regularium Secretarius, Ludovicus De la Lastra y Cuesta, Hispalensis Archiepiscopus nunc a Nobis renuntiatus, Franciscus Pentini, Camerae Apostolicae Decanus, Joannes Baptista Pitra, Monachorum Ordinis S. Benedicti, Philippus Guidi, Fratrum Ordinis Praedicatorum.

Quid vobis videtur? Auctoritate Omnipotentis Dei, Sanctorum Apostolorum Petri et Pauli, ac Nostra creamus S. R. E. Cardinales:

Presbyteros scilicet Josephum Aloisium Trevisanato, Antoninum de Luca, Josephum Andream Bizzarri, Ludovicum De la Lastra y Cuesta, Joannem Baptistam Pitra, Philippum Guidi.

Diaconum vero Franciscum Pentini cum Dispensationibus, Derogationibus, et Clausulis necessariis et opportunis.

In Nomine Patris † et Filii † et Spiritus † Sancti. Amen.

II. Decreta recentiora pro Regularibus[1]).

Wir theilten im Archiv VIII., 143 ff. das Breve Pius IX. vom 7. Februar 1862 mit, wodurch die ohne vorgängige dreijährige einfache Gelübde abgelegten feierlichen Gelübde für ungültig erklärt werden, sowie auch ein Decr. s. Congr. super statu regularium („Romani Pontifices") vom 25. Januar 1848 über die von den Ordenscandidaten beizubringenden Zeugnisse und im Archiv VII., 458 f. ein Decr. d. 7. Dec. 1860 de disciplina Monachorum S. Basilii Hungariae. Im Nachfolgenden geben wir einige weitere jenem Breve grösstentheils vorausgegangene Decreta s. Congr. super statu Regularium:

---

[1]) Wir verweisen bei dieser Gelegenheit auf das von dem Verfasser der „Vollkommenen Ordensfrau" (Archiv VIII., 336.), dem Generalvicar v. Perpignan, A. Legnay verfasste vortreffliche Werk: *La postulante et la novice éclairées sur leur vocation*, welches soeben in einer guten deutschen Uebersetzung unter folgendem Titel erschienen ist:

Der Beruf zum Ordensstande. Oder Gründliche Anleitung, um im Postulat und Noviziat den wahren vom falschen Berufe zu unterscheiden. Von A. Legnay, ehemaligem Pfarrer u. s. w. Mit Approbation des Hochw. Bischofs von Mainz. Mainz, bei Kirchheim 1863.

„Das Buch," so sagt der Hochw. Bischof von Mainz, „enthält die Grundsätze der Kirche und ihrer bewährtesten Geistesmänner über die Erkenntniss des wahren Klosterberufes und die Art und Weise, das Novizist gut anzuwenden und zu bestehen. Ich wünsche daher dieses Werkchen in den Händen aller Postulanten und Novizen, sowie derjenigen, welchen die Leitung derselben anvertraut ist."

1. Declarationes s. Congr. super statu Regul. die 1. Maji 1851 et die 25. Febr. 1863 de Decreto »Romani Pontifices« d. 25. Jan. 1848.

(Aus dem Wiener Diöcesanblatt 1863. Nr. 12.)

Unter dem 1. Mai 1851 sind von der S. Congregatio super statu regularium über angeregte Zweifel, betreffend den Sinn und die Tragweite des Decretes „Romani Pontifices" vom 25. Jänner 1848 (im Archiv VIII., 143 sq.) folgende Declarationen erflossen:

1) An sufficiant testimoniales datae ab Ordinariis per litteras privatas? Resp. Affirmative.

2) Utrum sufficiant testimoniales, in quibus Ordinarii non testantur in specie de iis omnibus, quae in decreto »Romani Pontifices« praescribuntur, sed duntaxat in genere referunt de qualitatibus Postulantis? Resp. Affirmative, sed a Superioribus regularibus serventur alia de jure servanda ad singulas qualitates Postulantium cognoscendas.

3) Quid agendum, si Ordinarii responderint, se Postulantes non agnoscere? Resp. Posse Postulantes admitti ad habitum et Novicîatum, si Ordinarius a Superiore requisitus expresse respondeat, sese circa qualitates Postulantis informare non posse, quia illum non agnoscit, dummodo tamen testimonialium defectui per aliam accuratam informationem et fide dignam relationem suppleatur, et serventur alia de jure servanda, et Postulantes, antequam ad habitum admittantur, maneant saltem per tres menses in Conventu, ibique diligenter probentur.

4) Utrum Superiores admittere possint ad habitum sui Ordinis Postulantem absque litteris testimonialibus Ordinarii, quando hic affirmat, non posse eas dare, quia prohibitus ab auctoritate civili? Resp. Sufficere testimonium Ordinarii datum etiam per privatas et secretas epistolas, sed si Ordinarius a Superiore requisitus testimoniales ob expositam superius causam quovis modo dare renuat, posse Postulantem admitti, supplendo testimonialium defectui per aliam accuratam informationem et fide dignam relationem.

5) Utrum Superiores possint ad habitum ipsum admittere milites, de quibus Ordinarii affirmant, se non posse in Gallia informare, cum nullos delegatos in exercitu habeant, nec parochi illam de his notitiam habere possint? Resp. Affirmative, si Ordinarius a Superiore requisitus respondeat, se informare ob dictam rationem non posse, dummodo testimonialium defectui per aliam accuratam informationem et fide dignam relationem suppleatur et serventur alia de jure servanda et insuper Postulantes, antequam admittantur ad habitum, saltem per tres menses maneant in Conventu, ibique diligenter probentur.

6) Quid agendum, si quando Ordinarii nolunt dare litteras testimoniales, non aliam ob causam, nisi quia opponuntur ingressui Postulantis in religionem? Resp. Ordinarios, prout in art. II. decreti »Romani Pontifices« praescribitur, non posse testimoniales litteras denegare; si tamen eas dare recusent, recurrendum erit ad S. Congregationem super statu Regularium.

7) An in his Ordinibus, in quibus praeter conversos laicos habentur Donati seu Oblati, testimoniales exigendae sint ante susceptionem habitus Donatorum et Oblatorum vel potius Conversorum? Resp. Ante susceptionem habitus Donatorum et Oblatorum.

8) An sit nulla susceptio habitus sine litteris testimonialibus? Resp. Susceptionem habitus esse illicitam, non tamen invalidam; testimoniales litteras omissas in receptione ad habitum quam primum obtinendas esse; alias Novitii ad professionem licite admitti minime poterunt.

9) Utrum sit invalida professio, si fiat omissis testimonialibus litteris? Resp. Non esse invalidam, sed illicitam.

In neuester Zeit hat sich die Ansicht geltend gemacht, Decretum S. Congregationis super statu Regularium dipi 25. Januarii 1848, quo mandatum fuit, ut in Institutis regularibus nemo absque testimonialibus Ordinarii loci originis aut commorationis ad habitum admittatur, Moniales non respicere, sed solummodo pro virorum monasteriis valere. Es ist desshalb an die genannte Congregation die Anfrage gestellt worden, an hanc sententiam in praxi salva conscientia sequi licitum sit? Die unter dem 25. Februar 1863 ertheilte Antwort der in Rede stehenden Congregation lautet Affirmative, *cum decretum respiciat tantum Religiosos viros, non vero Sanctimoniales.*

2. Litterae encyclicae s. Congregationis super Statu Regularium de die 19. Martii 1857.

(Eichstätter Past.-Bl. 1857. Nr. 16. Münchener Past.-Bl. 1860. Nr. 12. vgl. Prager Ord.-Bl. 1862. Nr. 15.)

Reverendissime Pater! Neminem latet, tristissimis hisce temporibus, quibus inimici Crucis Christi humana divinaque omnia pessumdare ac mores pervertere student, maximam adhibendam esse curam, sollicitudinem, diligentiam ad eorum spiritum, uti par est, probandum, qui vota solemnia Deo nuncupare postulant, ne quis admittatur, qui saeculi contagione pollutus tamquam ovis morbida electum Christi gregem inficiat, vel verae vocationis expers, et suscepti Instituti poeniteat, et gravem sodalibus molestiam afferat cum disciplinae perturbatione et regularis observantiae discrimine. Hinc porro evenit, ut qui ex adverso sunt contra Regulares Familias licet de Christiana et civili republica optime meritas pleno ore blaterent, et culpam quae paucorum est in universum coetum conferant. Ex quo non levi religionis damno debita christiani populi erga Religiosas Familias opinio et reverentia vel maxime imminuta. Siquidem Regulares Viri propriae vocationis assidue memores esse debent, et omnium virtutum splendore fulgere atque ex proprii Instituti regula nullis curis nullisque laboribus parcere, ut majorem Dei gloriam ac sempiternam hominum salutem procurare queant. Quod si semper, hisce praesertim temporibus ab ipsis majore studio et contentione est praestandum, cum populi licet omnigenis insidiantium hominum erroribus fraudibusque misere decepti, tamen et veritatis luce ac sanctissimae nostrae religionis auxilio se maxime indigere sentiant. Quocirca Regulares Viri, qui auxiliares Ecclesiae milites merito semper dicti et habiti sunt, nihil nunc intentatum relinquere debent, ut qua opera, qua voce, qua exemplo errorum tenebras dissipent, hominumque mentes divinae nostrae religionis lumine illustrent, errantes in omni bonitate, patientia ac doctrina ad veritatis et salutis semitas perducant, vitiorum germina radicitus evellant, ac pietatem, religionem omnemque virtutem ubique foveant, excitent ac propagent. Ut autem haec prospere feliciterque agere et consequi valeant, caritatem in primis prae se ferant oportet, quae virtutum omnium parens et altrix, quaeque patiens atque benigna omnia suffert, omnia sustinet, et idcirco necesse est, Religiosos ipsos Viros arctissimo caritatis vinculo inter se esse conjunctos, quo concordissimis animis consociatisque studiis praeliantes bella Domini et quaerentes unice quae Christi sunt, possint Dei ejusque sanctae Ecclesiae regnum magis in dies extendere. Cum igitur Ecclesia prudenti quadam oeconomia ingruentibus malis juxta rerum ac temporum adjuncta provide sapienterque occurrere soleat, SSmus D. N. Pius PP. IX. Religiosos Ordines praecipua benevolentia prosequens et ab iis hujusmodi mala avertere summopere cupiens rem de-

ferendum voluit ad S. Congregationem super Statu Regularium, ut Patres Cardinales, rebus accurate discussis, proponerent quidquid in Domino expedire existimassent. Itaque auditis eorumdem Cardinalium sententiis universaque rei ratione sedulo perpensa, haec quae sequuntur, quoad Religiosas virorum Familias, in quibus solemnia vota emittuntur, ex Apostolicae Auctoritatis plenitudine statuit atque decernit et ab omnibus ad quos spectant ex obedientiae praecepto observari et executioni demandari districte jubet, et contrariis quibuscumque etiam speciali et individua mentione et derogatione dignis derogat ac plene derogatum esse declarat. Peracta probatione et novitiatu ad praescriptum S. Concilii Tridentini, Constitutionum Apostolicarum et statutorum Ordinis a S. Sede approbatorum, Novitii vota simplicia emittant, postquam expleverint aetatem annorum sexdecim ab eodem Tridentino Concilio statutam vel aliam majorem, quae forsan a statutis proprii Ordinis a S. Sede approbatis requiratur; et quoad Laicos et Conversos postquam ad eam pervenerint aetatem, quae in Constitutione Clementis VIII. incipiente »In Supremo« praefinita est. Professi post triennium a die quo vota simplicia emiserint computandum, si digni reperiantur, ad professionem votorum solemnium admittantur, nisi fortasse pro aliquibus locis, uti nonnullis Institutis indultum est, professio votorum simplicium ad longius tempus jam concessa fuerit. Poterit vero Superior Generalis ac etiam Superior Provincialis ex justis et rationabilibus causis professionem votorum solemnium differre, non tamen ultra aetatem annorum viginticuinque expletorum. Si vero in Ordine seu Instituto Provinciales non habeantur, eadem differendi professionem votorum solemnium facultas attribuitur etiam Superiori Domus Novitiatus, de consensu tamen Magistri Novitiorum et duorum Religiosorum, qui in Instituto aliquo gradu insigniti sint. Decreta S. Congregationis super Statu Regularium incipientia „*Romani Pontifices*“ (im Archiv VIII, 143 sq.) et „*Regulari Disciplinae*“ (Vergl. unten unter 9. S. 443.) anno 1848 promulgata omnino serventur in receptione ad habitum, Novitiatum et professionem votorum simplicium. Quae de votis simplicibus emittendis superius sancita sunt, servanda erunt relative ad eos, qui post datum praesentium ad habitum admittentur. Haec sunt quae Tibi ex mandato Sanctitatis Suae significanda erant, ut ea Religiosis tuo regimini subjectis denunties et interim fausta a Domino adprecor. Datum Romae ex S. Congregatione super Statu Regularium die 19. Martii Anno 1857. Tui Studiosus A. Archiepiscopus Philippen. Secretarius.

Für Oesterreich insbesondere wurde dem obigen Decrete folgende Instruction beigegeben (vgl. Prager Ord.-Bl. 1862. Nr. 15. S. 116.)

3. *RME PATER.* — Mitto ad Te decretum, quo de votis simplicibus emittendis ante professionem votorum solemnium in religiosis virorum familiis in ditione Sacrae Caesareae Apostolicae Majestatis existentibus decernitur. In eo Superioribus Regularibus facultas tribuitur differendi professionem votorum solemnium etiam expleto triennio votorum simplicium, non tamen ultra vigesimumquintum expletum aetatis annum. Verum peculiaria rerum adjuncta exigunt, ut in Domibus religiosis in enunciata ditione constitutis professio votorum solemnium differatur juxta morem et praxim inibi nonnullis ab hinc annis inductam. Quapropter ea est Sanctitatis Suae mens, ac voluntas, ut Superiores Regulares facultate eis in dicto decreto attributa, differendi scilicet professionem votorum solemnium, uti debeant juxta superius memoratum morem, et praxim.

Haec Tibi ex mandato Sanctitatis Suae significo et fausta adprecor a Deitate.

Datum Romae ex Sacra Congregatione Episcoporum et Regularium die 19. Martii Anno 1857.

Tui Studiosus
G. Card. de Genga Praefectus.
A. Archiepiscopus Philippen. Secretarius.

Durch jenes päpstl. Decret vom 19. März 1857, welches sowohl für die gesammte Kirche, als auch im Besonderen für das Kaiserthum Oesterreich erlassen wurde, ist also sämmtlichen männlichen Orden und Klöstern, in welchen feierliche Gelübde bestehen, die Verpflichtung auferlegt, vor Zulassung zu denselben die Ordenscandidaten die einfachen Gelübde ablegen zu lassen, und diese wenigstens durch drei Jahre fortzusetzen. Indem zur wirksameren Durchführung dieser für die Prüfung der Ordenscandidaten so heilsamen Massregel auch die Erstreckung hinzu gefügt wurde, die feierliche Profess selbst noch über jenes Triennium hinaus, jedoch nicht über das vollendete 25. Altersjahr des Voventen, zu verschieben, wurde hierbei für Oesterreich auf die hierin seit langen Jahren durch bürgerliche Gesetze eingeführte Uebung hingewiesen, wornach wenigstens das zurückgelegte 21., beziehungsweise 24. Altersjahr zur Ablegung der feierlichen Ordensprofess erfordert wird. Obwohl es nicht schwer ist, die Uebereinstimmung beider Vorschriften zu erkennen, hatte sich doch hie und da die Anschauung geltend gemacht, dass auch in Zukunft genüge, das 21., beziehungsweise 24. Altersjahr erreicht zu haben, um sofort, ohne vorausgegangene einfache Gelübde, zur feierlichen Profess zugelassen zu werden. Jeder Zweifel hierüber wurde aber durch das oben erwähnte Breve Sr. päpstlichen Heiligkeit vom 7. Februar 1862 gehoben, welches die feierliche Ordensprofess, ohne vorausgegangenes Triennium der einfachen Gelübde, in Zukunft überhaupt für ungiltig erklärt.

Jenes Decret vom 19. März 1857 hatte, wie wir dem Eichstätter Past.-Bl. 1858. Nr. 42. entnehmen, auch anderwärts Zweifel und Schwierigkeiten hervorgerufen. Auf eine desfalls vom Orden der Trinitarier an den heiligen Stuhl gerichtete Vorstellung erfolgte das nachstehende erläuternde Decret:

4. Decretum s. Congregationis super Statu Regularium de die 17. Julii 1858.

(Eichstätter Past.-Bl. 1858. Nr. 42. Münchener Past.-Bl. 1860. Nr. 12.)

Sanctissimus Dominus Noster Pius PP. IX. attentis precibus Commissarii Apostolici Ordinis primitivi SSmae Trinitatis haec, quae sequuntur, circa naturam et qualitatem votorum simplicium in encyclicis litteris hujus S. Congregationis super statu Regularium diei 19. Martii 1857 praescriptorum et circa obligationes ac privilegia eorum, qui ea emittent, pro eodem Ordine primitivo SS. Trinitatis decernenda statuit, prout praesentis decreti tenore apostolica auctoritate decernit atque constituit.

1) Vota simplicia, de quibus agitur, perpetua erunt ex parte voventis, utpote quae tendunt ad emittenda deinde vota solemnia, in quibus perfectionem et complementum accipient.

2) Eorum votorum simplicium dispensatio reservata est Romano Pontifici, cui professi gravibus urgentibus causis preces porrigere poterunt.

3) Verum eadem simplicia vota solvi etiam possunt ex parte Ordinis in actu dimissionis professorum ita ut data dimissione professi ab omni dictorum votorum vinculo et obligatione eo ipso liberi sunt.

4) Facultas autem dimittendi professos votorum simplicium, de quibus agitur, spectat ad Commissarium Apostolicum Ordinis cum suo consilio generali. Idem Commissarius Apostolicus cum suo generali consilio poterit in casibus extraordinariis et praesertim pro regionibus et locis longinquis ad dimissionem decernendam subdelegare religiosos probos et prudentes, qui saltem tres esse debent.

5) Licet ad decernendam dimissionem neque processus neque judicii forma requiratur, sed ad eam procedi possit sola facti veritate inspecta, tamen superiores procedere debent summa caritate, prudentia et ex justis et rationabilibus causis, quacunque humana affectione remota, secus eorum constientia graviter onerata remaneat. Nemo autem ex causa infirmitatis post professionem votorum simplicium superventae dimitti poterit.

6) Professi dictorum votorum simplicium participes erunt omnium gratiarum et privilegiorum, quibus professi votorum solemnium in memorato Ordine legitime utuntur, fruuntur et gaudent.

7) Superiores regulares, ad quos spectat, concedere poterunt hujusmodi professis litteras dimissorias duntaxat ad primam tonsuram et ad Ordines minores, servatis tamen de jure servandis et praesertim, quae circa ordinationes Regularium ab Apostolica Sede praescripta sunt.

8) Anni professionis, qui in dicto Ordine requiruntur, ut quis voce activa et passiva gaudeat et ad officia admitti possit, a die emissionis votorum simplicium computentur; et professi votorum simplicium suffragium habeant in actis capitularibus sui conventus, quatenus et prout habent solemniter professi.

9) Professi votorum simplicium dominium radicale, uti ajunt, suorum bonorum retinere poterunt; sed eis omnino interdicta est eorum administratio et redituum erogatio atque usus. Debent propterea ante professionem votorum simplicium cedere pro tempore, quo in eadem votorum simplicium professione permanserint, administrationem, usumfructum et usum, quibus eis placuerit, ac etiam suo Ordini, si ita pro eorum libitu existimaverint.

10) Professi votorum simplicium remanere debent in domibus professorii et studiorum et vitam communem perfectam observare.

11) Ad valide emittenda vota solemnia post vota simplicia requiritur professio expressa et ideo professio tacita omnino abrogata est.

Haec Sanctitas Sua statuit atque constituit contrariis quibuscunque etiam speciali mentione dignis non obstantibus, quibus apostolica auctoritate derogat ac derogatum esse declarat.

Datum Romae ex Secretaria ejusdem S. Congregationis super statu regularium hoc die 17. Juli 1858.

A. Archiep. Philippen. Secretar.

In Sachen der Professablegung ergingen sodann (wie wir dem Ephemeriden-Past.-Bl. 1860. Nr. 10. entnehmen) folgende weitere Entscheidungen vom heiligen Stuhle:

5. Unter dem 25. Februar 1859, erfolgte eine Erläuterung des Decretes vom 19. März 1857, die Ablegung der feierlichen Gelübde betreffend, für den Orden U. L. F. de Mercede, und unter dem 19. Juni eine andere für den Orden der unbeschuhten Karmeliten. Beide Erläuterungen sind wörtlich übereinstimmend mit jener, welche soeben bereits zum Abdrucke gekommen ist, nur dass selbstverständlich sub Nr. 4., statt des Ordensvorstandes der Trinitarier, der Ordensgeneral und Generalvicar mit dem Generaldefinitorium der obgenannten beiden Orden genannt sind.

6. Der Generalvicar des dritten Ordens vom h. Franciscus berichtete an den

heiligen Stuhl, dass in Gemässheit der Constitution des Papstes Clemens VIII. die Ablegung der feierlichen Gelübde im Noviziathause zu geschehen habe. Die neueste Erklärung schreibe nun vor, dass die Professen nach Ablegung der einfachen Gelübde entweder im Professhause oder im Studien-Convente sich aufzuhalten haben, bis die vorschriftsmässige Zeit zur Ablegung der feierlichen Gelübde herangekommen sei. Da nun öfters das Noviziat und das Profess- und Studienhaus in verschiedenen Conventen sich befinden, so entstehe die Frage, ob man die Bestimmung Clemens VIII. noch zu beobachten, und den Ort zur Ablegung der feierlichen Gelübde auf das Noviziathaus zu beschränken habe, oder ob in Zukunft die feierliche Profess in jenem Convente geschehen könne, in welchem sich die Candidaten eben aufhalten? Darauf erfolgte das . . . . . .

Decretum ex audientia Sanctissimi, habita die 9. Decembris 1859:

Sanctissimus attentâ lege de emittendis votis simplicibus die 19. Martii 1857 latâ, statuit ac constituit, ut litteris apostolicis Clementis VIII. aliisque contrariis quibuscumque non obstantibus, professi votorum simplicium licite et libere professionem votorum solemnium suo tempore emittere possint in conventu seu domo, in quâ reperiuntur, servatis tamen aliis de jure servandis, quin teneantur profiteri in domo peracti novitiatus, *Benigne annuens, ut praesens declaratio pro omnibus Ordinibus et institutis, quae praedictâ lege de emittendis votis simplicibus tenentur, suffragetur. A. Archiepiscopus Philippen. Secretarius.*

Weitere über das Decret vom 19. März 1857 sich ergebende Zweifel sind gelöst in nachfolgendem

7. Decretum ex audientia Sanctissimi habita ab infrascripto Secretario S. C. super statu Regularium die 20. Januarii 1860.

»Beatissime Pater! Archiepiscopus Mexicanus humillime exponit, quod Sanctitas Vestra decreto S. C. super statu regularium die 19. Martii 1857 praecepit, ut novitii jam sexdecim annorum, etiam expleto novitiatus anno, ad normam Tridentini non alia vota, nisi simplicia valeant emittere, dilatâ emissione solemnium post triennium, si et qui tunc reperti fuerint, qui ad professionem admittantur, dummodo ultra vigesimum quintum annum eorundem aetatis non protendatur. Ex expositis sequentia dubia suborta sunt, quorum resolutionem a Sanctitate Vestra obsequiosissime expostulat:

1) Possuntne novitii post emissa simplicia vota ante emissionem solemnium ad sacros ordines promoveri titulo paupertatis, non obstante constitutione *Romanus* S. Pii V. die 12. Novembris anni 1568 in lucem edita?

2) Possuntne Provinciales dispensare cum novitiis, defectu natalium laborantibus, ante emissionem votorum solemnium, ad hoc, ut his ordines conferantur?

3) Qui forte habitum religionis induerunt majores jam 25 annorum, aut huic proximi aetati, possunt expleto jam novitiatus anno ad vota solemnia et professionem admitti, an etiam cum similibus expectandum est ulterioris probationis triennium?

4) Si novitii post emissa vota simplicia aut dimittantur e religione, aut haec ab ipsis mobilitate animi relinquatur, quid cum eis agere debet Ordinarius, si aut ad sacros Ordines aut ad matrimonium forsitan adspirent?

Ex audientia Sanctissimi, habita ab infrascripto Secretario S. C. super statu regularium, die 20. Januarii 1860.

Sanctissimus ad proposita dubia rescribendum mandavit, ut sequitur:

Ad V) Negative quoad Ordines *sacros*.

Ad 2) Affirmative quoad primam tonsuram et Ordines *minores*, quatenus Provinciales ex apostolico indulto legitime gaudeant facultate dispensandi super dicta irregularitate, eaque non revocata fuerit.

Ad 3) Negative ad primam partem, affirmative ad secundam.

Ad 4) Si professi votorum simplicium sive per dimissionem ab Ordine sive per apostolicam dispensationem ab emissis votis soluti fuerint, se gerant cum illis, prout cum ceteris suis dioecesanis sese gerere debent.

A. Archiepisc. Philippen. secretarius."

In Sachen der Professablegung ist ferner (wie wir dem Kirchenblatter Past.-Bl. 1862. Nr. 23. entnehmen) nachstehende weitere Erklärung des heiligen Stuhles bekannt geworden:

8. Aliud Decretum d. 20. Januarii 1860.

Beatissime Pater! — Pius PP. VI. per litteras apostolicas sub annulo Piscatoris motu proprio datas die 25. Junii anni 1777, prohibuerat, ne cui episcopus Melitensis primam tonsuram conferret, nisi titulum subsistentiationis habenti. Nevera, quum in titulis hujusmodi describendis, non nisi beneficia, capellanias, pensiones et patrimonia memoret, directe de regularibus non videtur locutus. Tamen ex illo tempore in dioecesi Melitensi regulares non nisi cum titulo, paupertatis nimirum, ad tonsuram ordinesque minores promoveri consueverunt. Quamque hic titulus per solemnem professionem acquiratur, regulares tamquam hoc nisi post emissam votorum solemnium professionem sunt promoti.

Nunc vero quaedam immutatio in ordinibus religiosis inducitur, Summus enim Pontifex Pius IX. feliciter regnans decreto S. Congregationis super statu regularium die 19. Martii 1857 praecepit, ut qui religiosam vitam in quocumque ordine profiteri vellet, eodemo tyrocinii anno, ad vota simplicia dumtaxat admitteretur: post quorum emissionem adhuc ex ordine dimitti posset. Interim tamen permisit, ut superiores regularium litteras dimissorias ad primam tonsuram ordinesque minores hujusmodi professis concedere possent.

Ex expositis sequentia dubia exorta sunt, solutionem quorum a Sanctitate Vestra episcopus Melitae humillime expostulat, nempe.

I. Utrum praedictus motus proprius Pii VI. respiciat regulares, ita ut sine titulo subsistentiae ad primam tonsuram ordinesque minores nequeant Melitae promoveri? Et quatenus affirmative.

II. Utrum Sanctitas Vestra in supra memorato decreto censeatur hac in parte motui proprio Pii VI. derogare?

III. Sive motus proprius Pii VI. regulares proprie non respiciat, sive Sanctitas Vestra hac in parte illi derogaverit, quid dicendum, si professi vota simplicia, postquam tonsuram ordinesque minores susceperint, ab ordine dimittantur: eumque recipiendi in clerum saecularem, ita ut habitum clericalem gestent, et in susceptis ordinibus ministrent; quamvis careant titulo subsistentiae?

Ex audientia Sanctissimi habita die 20. Januarii 1860.

Ad I. et II. Regulares non comprehendi, et etiam professos votorum simplicium de quibus agitur, posse admitti ad primam tonsuram et ordines minores non obstante dicto motuproprio.

Ad III. Affirmative in omnibus, nisi aliud judicio episcopi obstet; sed curandum esse ut quamprimum fieri poterit, de praescripto titulo provideantur. Minime vero ad ordines sacros promoveri posse nisi praescriptum titulum habeant.

A. Archiep. Philippen. secretarius."

9. Durch das Decret der Congreg. S. Regular. vom 25. Januar 1848 „*Regulari disciplinae*" wurden vom heiligen Stuhle in 14 Artikeln nähere und für alle Orden und Congregationen geltende Bestimmungen über die Prüfung derjenigen getroffen, welche die Aufnahme in das Noviziat nachsuchen, sodann wurden weitere 7 Artikel aufgestellt, welche sich auf Zulassung der Novizen zur Profess beziehen. Es findet sich in den ersten 14 Artikeln namentlich angeordnet, dass der Aufnahme in das Noviziat mehrere Scrutinien über die Befähigung der Postulanten voranzugehen haben, und zwar ausser jenem von Seite der Mitglieder des Conventes, in welchem der Postulant sich befindet, noch ein zweites von Seite der Provincial- und ein drittes von Seite der General-Examinatoren.

Bezüglich der Laienbrüder des Carthäuser-Ordens wurde nun dem heiligen Stuhle vorgestellt, dass dieselben während eines Jahres als Postulanten behandelt, dann im zweiten mit einem entsprechenden Habit bekleidet (tunica, cinctura et caputio), im dritten als Verbündete (donati) aufgenommen und auf dieser Stufe fünf Jahre belassen werden, nach deren Verlauf erst das der Profess vorangehende Noviziatjahr beginnt. Es frage sich nun

1) in welchem der genannten Zeiträume das Decret vom 25. Januar 1848 bezüglich der ersten 14 Artikel zu beobachten sei?

2) Ob das Scrutinium des Noviziat-Conventes dem der Provincial- und General-Examinatoren voranzugehen habe, oder ob es ihnen nachfolgen solle, also, dass das Scrutinium der Provincial- und General-Examinatoren durch jenes im Noviziat-Convente könne annullirt werden?

Die Antwort ist:

»Ex audientia Sanctissimi die 24. Februarii 1860. Sanctissimus mandavit rescribi:

»Ad 1) Quando dimisso habitu saeculari religiosa veste induuntur, nempe tunica, cinctura et caputio.

»Ad 2) Affirmative ad primam partem, negative ad secundam.

A. Arch. Philipp. Secretar."

10. Decretum pro Regularibus d. 25. Januarii 1861 de professione religiosa conjugis ante consummationem matrimonii.

(Aus dem Münchener Pastoralblatt 1863. Nr. 6.)

Cum jure communi receptum sit, ut conjugibus ante consummationem matrimonii tempus petendi ad deliberandum, an vellent monasticam vitam amplecti, bimestre concedatur, alterque conjux in saeculo manens expectare teneatur, donec monasticam vitam amplexus professionem emittat, quin antea alias nuptias inire valeat, a S. Congreg. postulo declarari, num conjux manens in saeculo nedum bimestre et annum probationis ante simplicium votorum professionem expectare teneatur, sed et subsequens triennium, quo demum expleto juxta recentem disciplinam locus est professioni solemni. — Ex Aud. SSmi die 25. Januarii 1861.

SSmus in audientia habita die 25. Januarii 1861 ab infrascripto Secretario S. Congreg. super Statu Regularium, ad quam dictum postulatum remittendum jamerat, eidem dubio respondendum mandavit, nempe nonnisi per solemnem votorum professionem matrimonium ratum et non consummatum dissolvi non vero per professionem votorum simplicium; ideoque in casu, quo vir juxta legem diei 19. Martii 1857 per S. Congreg. super Statu Regularium latam vota simplicia emittere debeat ante solemnem professionem, sive ipse, sive ejus conjux recurrere poterit ad Apostolicam Sedem pro obtinenda facultate, ut statim emitti possint vota solemnia.

III. Decretum S. C. Episcoporum et Regularium dd. 3. Maji 1862, de nullitate electionis Vicarii capitularis vivente episcopo.

(Eichstätter Pastoralblatt 1862. Nr. 31. Pastoralblatt für die Erzdiöcese München-Freysing 1862. Nr. 35.)

Dolendum profecto est, in nonnullis Dioecesibus Neapolitanae ditionis Capitula Cathedralium Ecclesiarum eo audaciae devenisse, ut viventibus licet Episcopis, quin eos se suis sedibus turpiter ejectos aliquo modo solarentur eisque firmiter adhaererent, spreta illorum eorumque Delegatorum auctoritate ad electionem Vicarii Capitularis temerario ausu processisse, intrusosque Vicarios Capitulares, licet ipsi ab hac S. Congregatione Episcoporum et Regularium ex SSmi Domini Nostri Pii PP. IX. mandato moniti fuerint de nullitate electionis, de incursis censuris, deque obligatione dimittendi officium, in Vicarii Capitularis munere permansisse et adhuc permanere narrentur cum populi Christiani offensione et detrimento, cumque ecclesiastici regiminis subversione. Ne tantum facinus impunitum remaneat et ut alii a similibus perpetrandis retrahantur, Sanctitas Sua Apostolica Auctoritate hujus Decreti tenore haec quae sequuntur decernenda constituit. 1. Nullas, irritas et nullius roboris esse denuo declarat hujusmodi electiones et omnia acta, quae a praedictis Vicariis Capitularibus facta sunt et in posterum quovis colore et praetextu fient. 2. Tam electores, quam hujusmodi Vicarios Capitulares in censuras et poenas ecclesiasticas a SS. Canonibus et a Constitutionibus Apostolicis comminatas incursos declarat. 3. Suspendit Vicarios Capitulares et suspensos decernit a Divinis et a Beneficiis quibuscunque etiam residentialibus quae ipsi obtinent, quamvis qualitatem canonicalem vel dignitatem adnexam habeant. 4. Statuit atque decernit, ut hujusmodi Vicarii Capitulares, si post hoc decretum in officio permanserint, eo ipso incurrant poenam privationis omnium Beneficiorum, Canonicatuum et Dignitatum, nec non inhabilitatem ad alia quaecumque Beneficia, Canonicatus et Dignitates in posterum assequendas. 5. Hoc vero decretum Sanctitas Sua in omnibus extendit ad Capitula, quae in posterum ad hujusmodi electiones, quod Deus avertat, procedent; nec non ad Vicarios Capitulares, quatenus hi munus susceperint.

Datum Romae ex Secretaria Sacrae Congregationis Episcoporum et Regularium die 3. Maji 1862.

Nic. Card. Paracciani. Clarelli Praefectus. A. Arch. Philip. Secret.

IV. Decretum s. congr. Conc. de mense Mart. 1863, de toleranda consuetudine duos aut plures *eligendi vicarios capitulares.*

(cf. le Journal *le Monde* d. 11. Mart. 1863; *Bouix*, Revue de sciences ecclesiast. 1863. Nr. 39. p. 276—289.)

Nach dem Tode des Bischofs von Cahors, Msgr. Barden, fragte das Capitel telegraphisch bei der Congregatio Concilii an: Der bischöfliche Stuhl ist erledigt. Kann das Capitel, dem französischen Gebrauche gemäss, anstatt der zwei bischöflichen Generalvicare zwei Capitelsvicare ernennen? Darauf erfolgte die Antwort: *Congregatio concilii, quaestioni quoad nominationem duorum vicariorum sede vacante, respondet posse tolerari.*

Schon eine Entscheidung der s. Congr. Conc. vom 21. Apr. 1590 (bei *Bouix* l. c. p. 286) bestimmt:

»Sede vacante, unum tantum vicarium esse eligendum. Ceterum non esse eo decreto (sc. Concilii Tridentini) sublatam consuetudinem duos aut plures eligendi praesertim immemorabilem.«

V. Decretum a Congr. Concilii d. 11. Martii 1863,

cum publicatione a Joanne presbytero Cardinali, archiepiscopo Coloniensi facta d. 24. Martii 1863, de stipendio in binatione recipiendo.

(Aus dem Kirchl. Anzeiger für die Erzdiöcese Köln 1863. Nr. 7.)

Venerabili Clero die 5. Septembris 1859 (cf. Archiv VI, 32 sqq. 335 sqq.) et 11. Maii 1861 promulgata sunt decreta, quibus S. Congregatio Concilii prohibuit, ne parochi aliique sacerdotes, qui obtenta licentia diebus dominicis et in foro festivis binas missas celebrant, pro altera missa stipendium accipiant, etiamsi ex specialibus fundationibus applicandum sit Sacrum matutinale pro fundatoribus. Attamen quum multi sacerdotes ante horum decretorum promulgationem stipendium pro altera missa ab ipsis celebrata indebite quidem, sed bona fide sibi attribuerint, e re Nobis visum est, ut condonatio et absolutio, a S. Sede Apostolica pro aliis dioecesibus hac de re concessa, etiam ad Nostram Archidioecesin extendatur.

Praeterea nonnulli parochi a Nobis petierunt facultatem applicandi quidem alteram missam juxta intentionem fundatorum sive petitionem fidelium, ea tamen conditione, ut stipendium inde obtentum alicui pio operi cedant nullumque prorsus emolumentum ipsi percipiant. Quibus ex causis SSmum. Dominum Nostrum Pium PP. IX., quem Deus Ecclesiae suae diu sospitem servare velit, his adivimus supplicibus litteris:

Beatissime Pater!

»Joannes S. R. E. Cardinalis de Geissel, Archiepiscopus Coloniensis, ad Sanctitatis Vestrae pedes provolutus humiliter exponit sequentia:

S. Congregatio Concilii die 25. Septembris 1858 decretum edidit, quo declaravit, *sacerdotibus, qui bis in die celebrant, omnino prohibitum esse, pro altera missa eleemosynam accipere.* Quod quidem decretum mox publicando contrariam agendi rationem, quae ex ignorantia prohibitionis in mea Archidioecesi passim observabatur, prorsus eliminavi. Quum vero quoad praeteritum maxime desideranda sit absolutio pro iis sacerdotibus, qui bona fide pro altera missa stipendium perceperunt, eam a Sanctitate Vestra concedi enixe efflagito. — Dubium quoque eandem materiam concernens Sanctitati Vestrae decidendum omni qua par est reverentia hac occasione submitto, scilicet: num sacerdoti bis in die celebranti liceat alteram missam, pro cujus celebratione sive ex piis fundationibus sive ex fidelium oblationibus constituta est certa eleemosyna, ita persolvere, ut dicta eleemosyna sive ad sublevandam inopiam fabricae ecclesiae, sive in commodum sacerdotis alicujus indigentis, sive in sustentationem missionariorum, sive in aliam denique piam causam ab Ordinario applicetur, nullumque omnino commodum vel emolumentum celebrans ipse inde percipiat. Quod si talis quoque agendi modus in dicta prohibitione comprehendatur, a Sanctitate Vestra humiliter expostulo facultatem, qua talem agendi rationem, ex qua omnis avaritiae suspicio exulare apparet, cognita causa et respectu habito personarum et circumstantiarum dispensando permittere valeam. Quam gratiam submisse exposcens ad Sanctitatis Vestrae pedes sacros, quos exosculor, provolutus mihi et gregi meo Apostolicam efflagito benedictionem. Pro qua gratia etc.«

Sanctitas Sua praedictas litteras benigne excepit et per Emum. Cardinalem Caterini, S. C. C. Praefectum, hoc responsum dedit:

„*Die 11. Martii 1863. — Sanctissimus Dominus Noster, audita relatione infrascripti Pro-Secretarii Sacrae Congregationis Concilii*

Eminentissimi Domini Cardinalis Archiepiscopi Coloniensis precibus benigne annuens, facultates necessarias et opportunas Eidem Emo. impertitus est ad hoc, ut enunciatam absolutionem quoad praeteritum pro suo arbitrio et prudentia gratis impertiatur. In reliquis vero Ipsa Sanctitas Sua censuit rescribendum: „Non expedire."

P. Card. Caterini Praef.

Petrus Archiepiscopus Sardianus Pro-Secretarius.

Primam igitur petitionem Sanctitatis Suae benigne concessit Nobisque facultates necessarias et opportunas commisit, ut enunciatam absolutionem quoad praeteritum pro Nostro arbitrio et prudentia impertiri valeamus. Itaque auctoritate Apostolica omnes et singulos Archidioecesis Nostrae sacerdotes, qui stipendium pro altera missa diebus dominicis et in foro festivis ab ipsis celebrata hucusque perceperunt, a quibuscunque obligationibus, iis ex hac re incumbentibus, hisce absolvimus, imponentes iisdem pro poenitentia, ut semel dicant septem psalmos poenitentiales atque aliquam eleemosynam in solatium pauperum vel in aliud opus pium pro arbitrio suo impendant.

Ad secundam autem petitionem, qua postulavimus, ut sacerdotibus bis praedictis diebus celebrantibus liceat alteram missam, pro cujus celebratione sive ex piis fundationibus, sive ex fidelium oblationibus constitutum est certum stipendium, ita persolvere, ut dictum stipendium ad piam causam ab Ordinario applicetur, Sanctitas Sua censuit rescribendum: „*Non expedire.*" Hinc prohibitum est a Sanctissimo Domino Nostro, quominus sacerdotes etiam praedicto modo stipendium pro altera missa percipiant. Quae dum vobiscum pro muneris Nostri officio communicamus, in Domino confidimus, vos pro spectata vestra religione ac pietate tam hoc quam cetera Decreta Apostolica hac de re edita omni qua par est reverentia et obedientia susceptures esse atque observaturos, declarantes simul, si forte sacerdos obtinuerit licentiam celebrandi alteram missam pro stipendio in opus pium cedendo, eundem dicta licentia, quam juxta praemissam decisionem Apostolicam hisce revocamus, posthac tuta conscientia uti non posse.

Datum *Coloniae* die 24. Martii 1868.

† *Joannes Cardinalis de Geissel*, Archiepiscopus Coloniensis.

B. Für einzelne Länder, Provinzen, Diöcesen.

I. Nassau.

Entscheidung des Herzogl. Oberappellationsgerichts vom 28. Januar 1852,

kirchliche und staatliche Rechte in Ansehung der Besoldungsdecrete für Lehrer betr.

Lehrer Berg in Nastätten hatte den Kirchenvorstand daselbst als Vertreter des dortigen Kirchenfonds auf Zahlung von 50 fl. jährlich aus diesem Fonde belangt und die Klage darauf gegründet, dass die Herzogl. Landesregierung den Kläger mit Decret vom 27. April 1846 als Lehrer an der Elementarschule zu Nastätten und als Mitorganist an der katholischen Kirche daselbst angestellt und ihm eine Besoldung von 200 fl. mit 150 fl. aus der dortigen Stadtcasse und mit 50 fl. aus dem dasigen Kirchenfond zahlbar, verwilligt habe. Das Herzogl. Nass. Oberappellationsgericht hat unterm 28. Januar 1852 ad Nr. 2201. und 2214. die in dieser Sache ergangenen Erkenntnisse sowohl des Justizamtes zu Nastätten vom 30. Juni 1850 als des Hof- und Appellationsgerichts zu Wiesbaden vom

17. October 1851 aufzuheben und die Klage unter Verurtheilung des Klägers in die Prozesskosten sämmtlicher Instanzen, wie angebracht, abzuweisen und zwar in Erwägung

1) (2) dass der Beklagte seine Zahlungsverbindlichkeit bestreitet, weil die Landesregierung verfassungsmässig nicht befugt gewesen, jene Besoldung aus dem katholischen Kirchenfonds zu bewilligen; es sich also um die Frage handelt, ob der Landesregierung diese Befugniss gesetzlich zugestanden hat, indem die Klage nicht auf eine Genehmigung der Anstellung des Klägers als Mitorganisten auf Kosten der Kirchencasse gegründet worden.

2) (3) Dass zwar die Principien, auf welchen die Rechte des Staats gegenüber der katholischen Kirche beruhen, so wie sie die Doctrin unter dem Ausdruck jus majestaticum circa sacra und die Anwendung ausgebildet hat, auch wenn sie nicht ausdrücklich in den Gesetzen ausgesprochen sind, im einzelnen Falle, wo es sich um ein concretes Verhältniss zwischen der katholischen Kirche und dem Staate handelt, zur Anwendung zu bringen sind, dass jedoch aus diesen Principien das Recht des Staates nicht hergeleitet werden kann, über die Einkünfte einer katholischen Pfründe oder eines Localkirchenfonds einseitig, sei es zu bürgerlichen oder kirchlichen Zwecken zu disponiren, dem Staate vielmehr im Allgemeinen nur das Recht zusteht, die Verwaltung und bestimmungsmässige Verwendung des erworbenen Kirchengutes fraier Aufsicht zu unterwerfen, es sei denn, dass ihn im einzelnen Falle ein besonderes Rechtsverhältniss zu bestimmten Verwendungen des Kirchenvermögens berechtigt. Vgl. *Richter*, Lehrbuch des Kirchenrechts §. 288.

3) (4) Dass diese Grundsätze durch das im Herzogthum geltende Staats- und Kirchenrecht nicht alterirt, vielmehr bestätigt werden, da a) im Edict vom 30. Juni 1809 §. 8. dem Staate nur die Majestätsrechte und die Oberaufsicht vorbehalten worden, aber §. 38. bestimmt ist, dass die Güter der katholischen Kirchenpfründen, sowie alle allgemeinen und besonderen kirchlichen Fonds unter Mitaufsicht des Bischofs in ihrer Vollständigkeit erhalten werden sollen und auf keine Weise zu andern, als katholischen kirchlichen Zwecken verwendet werden können und dass ferner die Verwaltung der niederen Kirchenpfründen in den Händen der Nutzniesser, welche sich hierbei nach den bestehenden Vorschriften zu richten haben, gelassen werden soll; dass ferner b) aus dem Edict vom 24. März 1817 §. 27. die Organisation der Schulen betr. in den Worten: samt Einrechnung der Beträge und Dienstemolumente, welche sie als Kirchendiener und sonst fundationsmässig aus Kirchen- und anderen geistlichen Fonds nach wie vor zu beziehen haben, s nicht folgt, dass der Staat oder die mit Anstellung der Lehrer betraute Staatsbehörde die Befugniss habe, unbedingt und ohne Einverständniss mit der betreffenden Kirchenbehörde die Schullehrer zugleich als Kirchendiener anzustellen und ihnen als solchen Gehalte aus der Kirchencasse zu bewilligen, vielmehr daraus, dass sowohl in diesem Edicte als im Gemeindeedicte vom 5. Juni 1816 §. 12. die Gemeindecassen als die Fonds zur Bezahlung der Lehrerbesoldungen bezeichnet werden und nur auf die Beträge hingewiesen wird, welche die Elementarlehrer fundationsmässig aus Kirchen- oder geistlichen Fonds zu beziehen hätten, oder welche bisher nach Observanz oder gesetzlichen Bestimmungen in die Gemeindecassen geflossen seien, — mit grösserem Rechte gefolgert werden kann, dass die Staatsbehörde nicht nach ihrem einseitigen Ermessen, sondern nur auf den Grund von den Gemeinden oder Schulfonds zustehen-

den besonderen Gerechtsamen über Einkünfte der katholischen Kirchenfonds zur Bestreitung der Bedürfnisse der Elementarschulen verfügen könne.

4) (5) Dass die Klage auf eine solche Gerechtsame nicht gegründet ist und wenn auch die Herzogl. Landesregierung den Elementarlehrern öfters zugleich Dienstleistungen bei katholischen Kirchen gegen einen aus dem betreffenden Kirchenfonds zu beziehenden Gehalt übertragen hat, dieser Umstand für sich allein ein Gewohnheitsrecht nicht begründet, noch auch eine solche in anderen Fällen von der Kirchenbehörde oder der Verwaltung des betreffenden Kirchenfonds stillschweigend zugelassene Massregel der Verwaltung eines dritten Fonds insbesondere dem Beklagten nicht zu präjudiciren geeignet ist;

5) (6) dass demnach die Beschwerde des Beklagten begründet erscheint, und das Unterliegen in der Hauptsache die Verurtheilung zum Kostenersatz zur Folge hat.

III. Oesterreich.

1. *Literae breves Pii PP. IX. d. 3. Nov. 1862 ad Antonium de Galecki, episcopum Amathuntinum, Vicarium Apostolicum in parte Dioecesos Cracoviensis imperio Caesareo Austriaco in civilibus subjecta* [1]).

Pius PP. IX.

Venerabilis Frater Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Pastorale officium Nobis licet immerentibus ex alto commissum urget Nos, ut universi Dominici gregis securitati dies noctesque advigilemus, eaque omnia praestemus, quae in ipsius gregis bonum et commodum facere noverimus. Cracoviensis dioecesis in duas partes dividitur, quarum altera Russiaco Imperio, altera Carissimo in Christo Filio Nostro Austriae Imperatori et Regi Apostolico, in civilibus subjecta est. Ex decreto Apostolicae Nuntiaturae Vindobonensis die XXI. Aprilis Anno MDCCCXLIX. edito, partem, quae provinciam de Kielce complectitur et Russiacae ditioni subjacet, propter peculiares causas Nobis et Sanctae huic Sedi plane cognitas et perspectas dilectus filius Presbyter Canonicus *Matthias Majerczak*, nuperrime Episcopali charactere auctus, usi Vicarius Apostolicus regit. Modo vero, quum praefatae causae adhuc perdurent, Apostolici ministerii Nostri ratio exigit, ut alteri ejusdem dioecesis parti, ne qui eam incolunt Christi fideles pastore careant, consulamus. Hinc tibi, Venerabilis frater, quem religionis studio, vitae integritate, doctrinae et prudentiae laude probatum Antistitem Amathuntinum in partibus infidelium renuntiavimus, alteram dioecesis Cracoviensis partem, quae Austriaco Imperio in civilibus paret, administrandam demandamus, ac proinde te in praememorata regione Vicarium Apostolicum ad Nostrum et Apostolicae Sedis nutum eligimus, constituimus et deputamus. Propterea tibi, Vene-

1) Herr Prof. Heyzmann zu Krakau hatte die Güte, zugleich mit diesem Breve uns den lateinischen und polnischen Text und eine wohlgelungene deutsche Uebersetzung des schönen Hirtenbriefes des hochw. Herrn Apost. Vicars Anton de Galecki vom 11. December 1862 zu übersenden, worin der hochw. Oberhirt seine Diöcesanen namentlich auch zum Gehorsam gegen die kirchliche und weltliche Obrigkeit und zur Treue gegen das österreichische Kaiserhaus insbesondere eindringlichst ermahnt. Das ganze Schreiben ist mit Rücksicht auf die Zeit wann und den Ort, wo es erlassen wurde, von vorzüglicher Bedeutung. Um so mehr bedauern wir, aus Mangel an Raum uns den Abdruck des Hirtenschreibens versagen zu müssen.

rabilis frater, plenam tribuimus facultatem ea omnia et singula ibidem gerendi, quae ordinis sunt, quaeque jurisdictionis, donec aliter in Domino expedire Nobis atque huic Sanctae Sedi visum sit. Mandamus proinde Capitulo, Clero et populo universo supradictae regionis dioecesis Cracoviensis, ut Te in Vicarium Apostolicum recipiant et admittant, Tibique plenam reverentiam et obedientiam exhibeant. Haec volumus et jubemus, non obstantibus Nostra et Cancellariae Apostolicae regula de jure quaesito non tollendo aliisque Apostolicis et in Universalibus provincialibusque et Synodalibus Conciliis editis, generalibus vel specialibus Constitutionibus et Ordinationibus, nec non ejusdem Cracoviensis dioecesis etiam juramento, confirmatione Apostolica vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus, privilegiis quoque indultis et litteris Apostolicis in contrarium praemissorum quomodolibet concessis, confirmatis et innovatis, cetérisque quamvis specifica et individua mentione dignis in contrarium facientibus quibuscunque.

Datum Romae apud Sanctum Petrum sub Annulo Piscatoris die III. Novembris MDCCCLXII. Pontificatus Nostri Anno Decimosepfimo.

(L. S.) *B. Card. Barberini* m. p.

Venerabili Fratri
Antonio Galecki
Decano Capituli de Tarnów
Episcopo Amathuntino in Partibus infidel.

2. Erläuterung des fürstbischöfl. Consistoriums zu Wien vom 18. October 1862 zu den über die Abfassung, Vorlage und Documentirung der Kirchenrechnungen erlassenen Bestimmungen vom 2. Juli 1860[1]).

Ueber die Abfassung und Vorlage der Kirchenrechnungen enthält das Provinzial-Concilium vom Jahre 1858 (Tit. VII. cap. VI. de bonorum de ecclesiasticorum administratione) nachfolgende Anordnungen.

§. 10. Rector spiritualis (Ecclesiarum parochialium, etiam monasteriis domibusve religiosis incorporatarum, nec non filialium) cum Ecclesiae vitricis administrationis (bonorum ecclesiasticorum) gestae rationem quotannis conficiat, adhibito quoque patrono vel ejus delegato, qui, si velit, rationarii exemplar suis sibi sumptibus comparare potest.

§. 11. Retenti (patrono) negandum non est, ut rationarium annuum, cui conficiendo commode adesse non possit, ipsi vel delegato in dioecesi commoranti simul cum documentis illustrantibus transmittatur. Debito tamen tempore sententiam suam expromere tenetur; quod si neglexerit, Episcopus decernere potest, ut rationarium ad eum in posterum non mittatur.

§. 12. Si patrono vi fundationis relato ad bonorum ecclesiasticorum administrationem majora competant jura, quam decreti hujus tenore eidem attribuuntur, nihil obstabit, quin probatione praestita eadem exerceat.

§. 13. Rationem revidebit Decanus ruralis aut alius vir ab Episcopo deputatus; revisam Antistiti exhibebit superadditis eis, quae forsan ad Ecclesiae bona efficacius conservanda sive utilius procuranda conducere existimet.

§. 14. Rationis annuae ab Episcopo approbatae summarium Gubernio Imperiali communicandum et significandum simul est, in quantum Ecclesiae peculium aut incrementa ceperit aut imminutum sit.

---

1) Die der Verfügung beiliegenden Formulare müssen wir aus Mangel an Raum, und der Schwierigkeit des Satzes wegen, wenigstens einstweilen, zurücklegen.

§. 19. Summopere rationum Ecclesiae fabricis exhibendae perpetuo incrementi vel decrementi, quod in beneficiis parochialibus forsan contigerit, significationem superaddat.

Diese Anordnungen des Provinzial-Conciliums sind vollständig und genau in die von Seite des fürsterzbischöflichen Ordinariates unter dem 2. Juli 1860 kundgemachten Bestimmungen über die Verwaltung des Gotteshaus- und Pfründen-Vermögens in der Erzdiöcese Wien aufgenommen worden. (Vergl. daselbst §§. 10—14., 19.; oben S. 226 f.)

Durch diese Vorschriften ist, wie die kaiserliche Regierung mit dem Erlasse des bestandenen Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 17. Juli 1860 Z. 10,129 anerkannt hat, den Bedingungen entsprochen worden, unter denen laut Allerhöchster Entschliessung vom 3. October 1858 zugestanden wurde, dass die Verwaltung des Pfründen- und Gotteshausvermögens von Jenen geführt werde, welchen sie nach den Kirchengesetzen obliegt. Die bezogene Allerhöchste Entschliessung erheischte nämlich, dass sowohl das landesfürstliche, die Bewahrung des Kirchenvermögens betreffende Recht, als auch die Einflussnahme der Patrone, insoweit dieselbe mit dem Kirchengesetze vereinbar ist, gesichert bleibe, zu welchem Ende den kaiserlichen Landesbehörden ein Auszug der jährlichen Kirchenrechnungen vorgelegt, und die allfällige Vermehrung oder Verminderung des Gotteshaus- und Pfründenvermögens ersichtlich gemacht, dann bei Stiftungen, welche zu Gunsten von Kirchen oder Pfründen gemacht werden, ein ungestempeltes Exemplar der Urkunde eingesendet werden, und der Patron oder sein Stellvertreter aber das Recht haben soll, zu allen die Verwaltung des KirchenGutes betreffenden Berathungen und Verhandlungen (somit auch zur Aufnahme der Kirchenrechnung) beigezogen zu werden, oder zu verlangen, dass ihm, falls er der Aufnahme der Kirchenrechnung weder selbst, noch durch einen Stellvertreter beiwohnen kann, die belegte Jahresrechnung zur schriftlichen Aeusserung zugemittelt werde.

Eine Näherbestimmung dieser allgemeinen Andeutungen bezüglich der Ausübung des landesfürstlichen, die Bewahrung des Kirchenvermögens betreffenden Rechtes, gibt der mit Note der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. September 1863 Z. 39,397 anher mitgetheilte Erlass des k. k. Staatsministeriums vom 24. August Z. 8500 C. U. nachstehenden Inhaltes:

„Mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. October 1858 ist die Regelung der Verwaltung des Pfründen- und Gotteshausvermögens im Sinne der im Art. XIX. des Concordates ausgesprochenen Grundsätze, somit auch die meritorische Revision der Kirchenrechnungen, ohne Unterschied des Kirchenpatronates, durch die bischöflichen Ordinariate unter der Bedingung zugestanden worden, dass das landesfürstliche, die Bewahrung des Kirchenvermögens betreffende Recht gesichert bleibe. Demnach dürfen die Bestandtheile der Substanz dieses Vermögens weder verkauft, noch mit einer hypothekarischen Last beschwert werden, ohne dass hiezu nach Massgabe der Ministerialverordnung vom 20. Juni 1860 (R. Bl. No. 162.) die landesherrliche Einwilligung erwirkt wäre. Um die Ueberzeugung von der ungeschmälerten Erhaltung der Substanz des Kirchengutes zu ermöglichen, verfügte die bezogene a. h. Entschliessung, dass den Landesbehörden ein Auszug der jährlichen Kirchenrechnungen vorgelegt, und die allfällige Vermehrung oder Verminderung des Gotteshaus- und Pfründen-Vermögens ersichtlich gemacht, dann bei Stiftungen, welche zu Gunsten von Kirchen und Pfründen lauten, den erwähnten Behörden ein ungestempeltes Exemplar der Urkunde eingesendet werde. Zur

möglichst einfachen und zweckmässigen Ausführung dieser a. h. Verfügung findet es das Staatsministerium im Einvernehmen mit der obersten Rechnungs-Controllsbehörde angemessen, dass die Vorsteher sämmtlicher Pfarr- und Filialkirchen, ohne Unterschied des Patronates, dem sie unterstehen, der an ihre geistliche Diöcesanbehörde vorzulegenden documentirten Jahresrechnung über die Verwaltung des freien und belasteten Kirchenvermögens statt des oben angedeuteten Auszuges, für welchen ein allgemein anwendbares Formular sich schwer vorzeichnen lässt, ein nicht documentirtes Rechnungs-Dupplicat anschliessen, desgleichen mit der erwähnten Jahresrechnung einen der Form der Kirchenrechnung entsprechenden Ausweis über die im Laufe des Verwaltungsjahres vorgefallene Vermehrung oder Verminderung der Substanz des freien und belasteten Kirchenvermögens und Pfründengutes, dann die ungestempelten Abschriften jener von dem bischöflichen Ordinariate genehmigten Urkunden an die erwähnte Diöcesanbehörde einsenden, welche während des Verwaltungsjahres über die zu Gunsten der betreffenden Kirche oder Pfründe errichteten Stiftungen zu Stande gekommen sind.«

Hiernach wird es den Vorstehern sämmtlicher Pfarr- und Filialkirchen obliegen, in Hinkunft den längstens bis Ende Februars an das fürsterzbischöfliche Consistorium einzusendenden Kirchenrechnungen des Vorjahrs ein nicht documentirtes Dupplicat dieser Rechnungen und den Ausweis über die im Laufe des Rechnungsjahres vorgefallene Vermehrung oder Verminderung des freien und belasteten Kirchenvermögens und Pfründengutes anzuschliessen. Dieser Ausweis wird mit einem der Kirchenrechnung beizulegenden Verzeichnisse über die bei der Kirche und Pfründe im Rechnungsjahre eingetretenen Veränderungen in dem Vermögensstande und in den inventarischen Geräthschaften geliefert, für welches Verzeichniss ein Formular zur Schlussbemerkung Nr. VIII. der Kirchenrechnung mitfolgt. Was die Stiftungs-Urkunden anbelangt, so wird das fürsterzbischöfliche Consistorium darauf Bedacht nehmen, dass bei der Genehmigung der Urkunden über die zu Gunsten von Kirchen oder Pfründen errichteten Stiftungen das in der fürsterzbischöflichen Consistorial-Currende Nr. 8. vom Jahre 1862 bezeichnete ungestempelte Urkunden-Exemplar hieramts zurückbehalten, und seiner Zeit mit dem betreffenden Rechnungs-Dupplicate und Veränderungsausweise an die kaiserliche Controllsbehörde geleitet werde, wesshalb der in dem bezogenen Ministerial-Erlasse angedeutete Anschluss der ungestempelten Stiftsbriefs-Abschriften an die Kirchenrechnungen entfällt.

Um ferner der Seelsorgsgeistlichkeit die ihr obliegende unentgeltliche Verfassung der Kirchenrechnungen zu erleichtern und hiebei die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erzielen, wird in der Nebenlage sub °/. ein Formular mitgetheilt, welches fortan bei der Verfassung der Kirchenrechnungen und einiger Belege derselben zur Richtschnur zu dienen hat.

Zur Darnachachtung bei der Anwendung dieses Formulares, bei der Documentirung der Kirchenrechnung und bei der weiteren Behandlung dieser Angelegenheit findet man Folgendes zu erinnern:

1. Das Formular enthält zur Einzeichnung der im Laufe des Rechnungsjahres vorkommenden Einnahmen und Ausgaben zwei Colonnen: in die erste derselben kommen sämmtliche baaren Empfänge und Auslagen in österr. Währung berechnet einzutragen; in die zweite Colonne sind die zu dem eigenthümlichen und Stiftungsvermögen der Kirche gehörigen öffentlichen und Privat-Schuldver-

schreibungen ohne Unterschied ihrer Verzinsung, in ihrem vollen Nennwerthe, d. h. mit den in den Schuldurkunden bezeichneten Kapitalsbeträgen, dann der Werth der zur Kirche gehörigen Realitäten einzuschreiben, wobei zu beachten kömmt, dass nur die bei Privaten elocirten Kapitalien und der Realitätenwerth in österreichischer Währung berechnet einzustellen sind, während bei den in öffentlichen Schuldverschreibungen enthaltenen Kapitalien, wenn diese auf eine andere Währung lauten, eine Umrechnung auf österreichische Währung nicht statt zu finden hat.

2. Nothwendig ist es, dass die Kirchenrechnung und die derselben beizulegenden Verzeichnisse von den Gliedern der betreffenden dem fürsterzbischöflichen Ordinariate verantwortlichen Kirchenvermögens-Verwaltung, d. i. von dem Kirchenvorsteher und den bestellten Kirchenvätern unterfertiget werde. Wenn der Patron oder dessen Bevollmächtigter die Rechnung mit oder ohne Beifügung von Bemerkungen unterfertigen will, so waltet dagegen um so weniger ein Anstand ob, als durch eine solche Fertigung dem fürsterzbischöflichen Ordinariate der Nachweis geliefert wird, dass dem Patrone oder dessen Bevollmächtigten Gelegenheit gegeben war, sich von der Gebahrung mit dem Kirchenvermögen zu überzeugen, und, wenn einzelne diese Gebahrung betreffenden Massnahmen ihm minder zweckmässig erscheinen, dem fürsterzbischöflichen Ordinariate davon Anzeige zu machen. Sollte aber der Patron oder dessen Bevollmächtigter nicht geneigt sein, die Kirchenrechnung zu unterzeichnen, so ist an der Stelle, wo diese Unterzeichnung zu geschehen hätte, anzumerken, entweder dass der Patron oder dessen Bevollmächtigter in Folge der an ihn von Seite der fürsterzbischöflichen Kirchenvermögens-Verwaltung nach Massgabe des §. 10. der Bestimmungen vom 2. Juli 1860 ergangenen Einladung der Aufnahme der Kirchenrechnung beigewohnt habe, oder dass demselben auf sein Verlangen die documentirte, d. i. mit den erläuternden Urkunden belegte Kirchenrechnung überschickt worden sei. In beiden Fällen kömmt ferner anzudeuten, ob von Seite des Patrons oder seines Bevollmächtigten zu einzelnen Positionen der Rechnung Bemerkungen gemacht worden sind. Im Bejahungsfalle sind diese Bemerkungen der Rechnung beizulegen, wenn es der Patron oder sein Stellvertreter nicht vorzieht, dieselben unmittelbar an das fürsterzbischöfliche Ordinariat zu leiten. Wenn endlich der Patron oder dessen Bevollmächtigter weder der Aufnahme der Kirchenrechnung beigewohnt, noch die Zusendung der documentirten Rechnung in Anspruch genommen hat, so ist dies gleichfalls am Schlusse der Rechnung anzumerken.

3. Damit eine entsprechende Censur der Kirchenrechnung ermöglichet werde, ist es unerlässlich, dass derselben jene Urkunden angeschlossen werden, aus denen sich die Richtigkeit der in die Rechnung eingestellten Einnahmen und Ausgaben ergibt; mit anderen Worten, sämmtliche Einnahms- und Ausgabsposten der Rechnung, wenn ihre Richtigkeit nicht selbstverständlich ist, sollen ordnungsmässig documentirt sein; und zwar sind der Kirchenrechnung nicht bloss jene Urkunden beizulegen, welche die Richtigkeit der Empfänge und Ausgaben erweisen, sondern es ist darauf zu achten, dass unter den Rechnungs-Belegen jene Documente nicht fehlen, durch welche die fürsterzbischöflichen Kirchenvermögens-Verwaltungen zu den ihren Wirkungskreis übersteigenden Massnahmen und Auslagen ermächtiget worden sind.

Demnach ist z. B. der Kirchenrechnung anzuschliessen, zur Empfangsrubrik I. die Erlaubniss des fürsterzbischöflichen Ordinariates zur Aufkündigung der bei Privaten elocirten Capitalien, — zur Empfangsrubrik II. dieselbe Erlaub-

nis zur fruchtbringenden Anlegung eines Kirchen- oder Stiftungscapitales, oder der Nachweis des Ankaufes einer öffentlichen Schuldverschreibung, — zur Empfangsrubrik IV. der Testamentsauszug oder die Einantwortungsurkunde über ein der Kirche zugewendetes Vermächtniss, — zu der Empfangsrubrik VI., nebst dem betreffenden Licitationsprotokolle, die nach §. 6. der Bestimmungen vom 2. Juli 1860 erforderliche Bewilligung zur Verpachtung von Gütern des Gotteshausvermögens. Uebrigens ist in der angedeuteten Empfangsrubrik hinsichtlich des aus verpachteten Realitäten eingehenden Erträgnisses auch die Pachtdauer einzuschreiben. Als Realitätenzins sind nebst der ganzen Jahresgebühr auch die allenfalls einbezahlten Rückstände aus den vorausgegangenen Rechnungsjahren in Empfang zu stellen, zugleich aber auch unter der Rubrik »Verschiedene Ausgaben« in Ausgabe zu bringen, weil diese Rückstände unter dem aus dem Vorjahre übertragenen anfänglichen Vermögen begriffen sind. Die nicht zur Einzahlung gelangten Realitätenzinse, sowohl aus der Vergangenheit, als aus dem Gegenstandsjahre, sind als Activrückstand im schliesslichen Vermögensstandsausweis nachzuweisen und sonach in den anfänglichen Vermögensstand des folgenden Jahres zu übertragen. — Zur Empfangsrubrik X. Post Nr. 30. kommt zu bemerken, dass das als Interesse von National-Anlehens-Obligationen erhaltene Silbergeld zu veräussern und das Agio in dieser Rubrik in Empfang zu stellen, der Rechnung aber die Verkaufsnote des betreffenden Handlungshauses beizuschliessen sei. — Ferner muss erinnert werden, dass die in die Rubrik »Verschiedene Empfänge« einzustellenden Einnahmen nicht bloss summarisch nachzuweisen sind, sondern in dieser Rubrik die Gegenstände, für welche Geldbeträge eingeflossen sind, und der Ziffer dieser einzelnen Beträge ersichtlich gemacht werden sollen.

Die Einnahmen an Funeralien und Opfergeldern sind durch abgesonderte, von sämmtlichen Gliedern der Kirchenvermögensverwaltung zu unterfertigende Verzeichnisse zu documentiren, deren Formulare in der Anlage mitfolgen.

Nach den bisher gemachten Erfahrungen haben sich insbesondere Unzukömmlichkeiten bezüglich der Verrechnung von Stiftungsemolumenten in Ansehung dessen ergeben, dass bei der Auszahlung der Zinsen von Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen (mit Ausnahme der Banko-, Banko-Lotto-, und der ungarischen Hofkammer-Obligationen) die Einkommensteuer und zwar bei den in GM. oder W. W. verzinslichen Obligationen mit dem einundzwanzigsten Theile der auf österr. Währ. umgerechneten Interessen, bei den in österr. Währung verzinslichen Obligationen mit dem 20. Theile des genannten Interessenbetrages in Abzug gebracht wird. In Ansehung dessen ist sich gegenwärtig zu halten, dass in der Empfangsrubrik V. von den dort beempfangten Interessen die auf dieselben entfallende Einkommensteuer nicht abzuziehen, sondern in der Ausgaberubrik IV. (»auf Steuern und Gaben«) in Ausgabe zu stellen komme. Dagegen sind die Stiftungsgebühren, wie sie stiftsbriefmässig entfallen, jedoch umgerechnet auf österr. Währ. für jeden Participanten abgesondert zu berechnen; von der für jeden Participanten sich ergebenden Summe ist die auf diese Summe entfallende Einkommensteuer in Abzug zu bringen und nur der sonach verbleibende Restbetrag als reine Stiftungsgebühr in der Ausgabsrubrik II. in Ausgabe zu stellen. Zur Veranschaulichung dieser Berechnung dient das mitfolgende Formulare des der Kirchenrechnung zu der erwähnten Ausgabsrubrik beizulegenden Ausweises über die von den bei einer Kirche bestehenden Stiftungen für die einzelnen Participanten von jeder einzelnen Stiftung und von allen Stiftungen zu-

sammen entfallenden Gebühren. Bei der diessfälligen Berechnung sind Bruchtheile von Kreuzern, wenn selbe einen Viertelkreuzer oder weniger betragen, ganz wegzulassen, und wenn sie mehr als einen halben Kreuzer betragen, mit einem ganzen Kreuzer in Rechnung zu stellen. Stiftungsgebühren, welche auf Realitäten von Privaten haften, und von diesen jährlich an die Kirche abgeführt werden, sind in der Kirchenrechnung im Empfange und mit den, den Stiftungstheilnehmern gebührenden, Antheilen in Ausgabe zu verrechnen.

Im Allgemeinen ist ferner darauf zu sehen, dass über die einzelnen Ausgabsposten, so weit diess thunlich ist, specifische, von den Gliedern der Kirchenvermögensverwaltung unterfertigte Percipientenquittungen, mit Andeutung der Quantitäten und Preise, beigebracht werden, die von Jenen auszustellen sind, denen für Dienstleistungen bei der Kirche oder für zur Kirche gelieferte Gegenstände eine Zahlung aus der Kirchenkasse geleistet worden ist. So weiset z. B. das Formular der Kirchenrechnung unter der Ausgabsrubrik III. darauf hin, dass bei Aufrechnungen über die Reinigung und Ausbesserung der Kirchenwäsche der Rechnung eine Empfangsbestätigung beigeschlossen werde, welche die Zahl und Gattung der gereinigten und ausgebesserten Wäschstücke und die dafür vereinbarten Einzelnbeträge nachzuweisen hat. Eben so ist zur Ausgabsrubrik IV. Post Nr. 32. die Auslage für Stempel zu den von dem Rechnungsführer unentgeltlich zu verfassenden Interessenquittungen durch eine Nachweisung zu documentiren, in welcher die Criterien der Obligationen, von denen stempelpflichtige Interessen entfallen und die verwendeten Stempelbeträge ersichtlich zu machen sind [1]). Es kommt zu bemerken, dass die Interessen von Banko-Obligationen, dann von Staatsschuldverschreibungen, welche aus mit Coupons hinausgegebenen Obligationen entstanden sind, mit ungestempelten, die Interessen aber von aus der Verloosung hervorgegangen Staatsschuldverschreibungen mit gestempelten Quittungen behoben werden.

Es versteht sich von selbst, dass die der Kirchenrechnung beigelegten Conten und Quittungen über Beträge, welche die Summe von 2 fl. erreichen oder übersteigen, auf Kosten der Conten- oder Quittungs-Aussteller mit dem vorgeschriebenen klassenmässigen Stempel zu versehen sind. Empfangsscheine der Priester oder der Kirchenverwaltung über für Messen erhaltene Beträge sind stempelfrei. (Siehe Patent vom 9. Februar 1850 T. P. 48. c.)

Hinsichtlich der landesfürstlichen Steuern ist darauf zu sehen, dass der Kirche nicht Steuern aufgerechnet werden, welche nach Massgabe der Verpachtungsprotokolle den Pächter der Kirchengrundstücke, oder nach Umständen den kirchlichen Pfründner oder einen andern Nutzniesser solcher Grundstücke treffen.

Die Rechnungsbeilagen sind genau nach der Rechnung zu ordnen und mit Ziffern in fortlaufender Reihe, wie auch mit dem Post-Nr. der Rechnung zu bezeichnen, zu welchem Ende, wie das Formular zeigt, auf der linken Seite der Rechnung eine Colonne mit der Aufschrift »Beilags-Nr.« zu eröffnen und in dieser

---

1). Hierzu wird in der Consistor. Curr. Nr. 10. vom Jahre 1862 zur Hintanhaltung vor Missverständnissen bemerkt, dass die (S. 5. der besogenen Currenda) angedeutete Nachweisung der zu den Interessequittungen verwendeten Stempelbeträge schon in dem der Rechnung am Schlusse (vgl. S. 9. der mit der Consist. Curr. Nr. 9. vom Jahre 1862 hinausgegebenen Formulare) beizufügenden Ausweise über die von den Capitalien entfallenden Interessen enthalten, sonach nicht als eine abgesonderte Rechnungsbeilage anzusehen ist.

Colonne der Nummer der bezüglichen Beilage bei der betreffenden Rechnungspost einzustellen kömmt.

Die einzelnen Empfangs- und Ausgabsrubriken sind ordnungsmässig zu summiren. Am Schlusse aller verrechneten Empfangs- und Ausgabs-Rubriken kömmt nach den Andeutungen des Rechnungsformulares das Empfangs- und Ausgabs-Summarium beizufügen.

Den Schluss der Rechnung bildet der Nachweis des Standes der bei der Kirche bestehenden Stiftungs- und frei eigenthümlichen, dann (wo solche vorhanden sind) der Pfründen-Capitalien. Die öffentlichen und Privat-Schuldverschreibungen, welche diese Capitalien enthalten, sind in diesem Nachweise mit ihren sämmtlichen Criterien genau einzustellen.

4. Hinsichtlich der Gebahrung mit dem Kirchenvermögen findet man die fürsterzbischöflichen Kirchenvermögens-Verwaltungen auf Folgendes aufmerksam zu machen:

a) Activrückstände sollen in der Regel nicht geduldet werden. Die Kirchenvermögens-Verwaltung ist dafür verantwortlich, dass die bei Privaten aushaftenden Interessen-Rückstände nöthigenfalls unter Anwendung der gesetzlichen Mittel ohne weiteren Verzug eingezahlt und die von öffentlichen und Privat-Obligationen fälligen Interessen längstens vor Schluss der Kirchenrechnung für so lange gehoben werden, als dies im Gegenstandsjahre zulässig ist. Activrückstände, welche im Anfange des Jahres in der Rechnung im anfänglichen Vermögensstande ausgewiesen erscheinen, und im Laufe des Jahres zur Einzahlung gelangen, sind mit den eingezahlten Beträgen in Empfang und in Ausgabe zu stellen, wie dies bereits oben bezüglich der Verrechnung der Rückstände an Zinsen von Realitäten angedeutet wurde. Wird aber von Seite des fürsterzbischöflichen Ordinariates die Abschreibung solcher uneinbringlich gewordener Activrückstände bewilliget, so sind dieselben unter Berufung auf die fürsterzbischöfliche Ordinariatsbewilligung nur in Ausgabe zu stellen; dagegen ist der anfängliche Vermögensstand um die Summe der abgeschriebenen Beträge vermindert in das Summarium der Empfänge zu übertragen[1]).

b) Wenn im Laufe des Rechnungsjahres eine oder die andere öffentliche Schuldverschreibung in die Verloosung gefallen ist, so kommt der Kapitalsbetrag der verloosten Obligation in der Nachweisung des Vermögens nicht mehr in der betreffenden Rechnungs-Colonne, sondern behufs der Vermeidung einer unrichtigen Hauptsumme ausser dieser Colonne, dagegen die in Folge der Verloosung erhaltene neue Obligation mit ihren Criterien ordnungsgemäss unter den Obligationen der gleichen Kategorie auszuweisen. Wenn bei Privaten elocirte Capitalien während des Rechnungsjahres zur Rückzahlung gelangen, so sind die betreffenden Schuldscheine ausser ihrer Durchführung in der Rechnung, nur dann mit der Weglassung des Kapitalsbetrages in der Nachweisung des Vermögensstandes aufzuführen,

---

1) Hierzu wird in der Consistor. Curr. 10. vom Jahre 1862 erinnert, dass die in dem anfänglichen Vermögensstande eingestellte Summe der Activreste am Schlusse der Rechnung bei der Bilanz (s. S. 6. der erwähnten Formulare) um den Betrag der abgeschriebenen Activreste vermindert und, selbstverständlich mit Hinzurechnung der im Laufe des Verwaltungsjahres etwa neu zugewachsenen Activreste, abgesondert von der schliesslichen Cassabaarschaft in der Colonne „baares Geld" auszuweisen, und sofort auch mit diesem um die abgeschriebenen Activreste verminderten Betrage unter dem anfänglichen Vermögensstande des nächsten Jahres in der bezeichneten Colonne aufzuführen sei.

wenn von diesem Kapitale im Laufe des Rechnungsjahres noch Zinsen eingeflossen sind.

c) Bei der Verrechnung der von den kircheneigenthümlichen und Stiftungskapitalien eingehenden Interessen ist darauf zu sehen, dass sich die Behebungstermine bei jeder Obligation genau an die Zeit der unmittelbar vorangegangenen Behebung anschliessen, damit nicht etwa die Interessen für eine dazwischen liegende Zeit ausser Verrechnung bleiben.

d) Wenn die Kirche einen Wald besitzt, so muss in jeder Jahresrechnung die Rubrik »An Waldnutzen« aufgeführt werden, wenn gleich in einem oder dem andern Jahre kein Erträgniss entfallen sollte, in welchem Falle der Grund dessen in der erwähnten Rubrik anzudeuten kommt.

e) Falls der Kirche wegen obwaltender besonderer Rechtsverhältnisse für das Geläute oder für die Grabstellen keine Gebühren zufliessen, dürfen in der Kirchenrechnung Auslagen auf Glockenseile, Glockenriemen, Reparatur der Friedhofsmauern u. dgl. nicht aufgerechnet werden.

f) Legate, welche mit einer besonderen Widmung nicht verbunden sind, können zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse der Kirche verwendet werden.

g) Der allfällige Erlös für Tropfwachs oder für die nicht mehr verwendbaren Kirchenkerzenüberreste ist in der Kirchenrechnung mit dem ungestempelten Gegenscheine des Uebernehmers oder Käufers zu belegen, und in diesem die Quantität und der Preis zu bezeichnen. Der geschehene Umtausch dieses Wachses gegen Kerzen aber kommt in der Rechnung ausdrücklich zu bemerken.

h) Eine bedeutend höhere Aufrechnung gewisser jährlich wiederkehrender Kirchenerfordernisse ist in der Kirchenrechnung zu begründen. Desgleichen ist es grundhältig zu rechtfertigen, wenn im Vergleiche mit dem Vorjahre ein grösserer Wachsverbrauch stattgefunden hat.

5. In dem §. 8. der Vorschriften des Tit. VII. cap. V. des Provincial-Conciliums und der Bestimmungen vom 2. Juli 1860 finden sich jene Massnahmen bezeichnet, welche die fürsterzbischöflichen Kirchenvermögensverwaltungen im eigenen Wirkungskreise auf ihre Verantwortung verfügen können, ohne hiezu einer besonderen Erlaubniss zu bedürfen. Dahin gehören:

a) Die Verausgabung der Einkünfte des Gotteshauses, d. i. der Erträgnisse des Stammvermögens und der sonstigen zum Stammvermögen nicht gehörigen Einnahmen, für die gewöhnlich jährlich wiederkehrenden (systemisirten) Erfordernisse des Gottesdienstes, dann für kleinere Bauherstellungen und auch für ausserordentliche Bedürfnisse, deren Kosten im Laufe eines Rechnungsjahres die Summe von 50 fl. ö. W. nicht übersteigen.

b) Die gerichtliche Einklagung eines rechtmässig, d. i. von Seite der Vermögensverwaltung mit erzbischöflicher Erlaubniss aufgekündeten Kapitales, dessen Rückzahlung auf Schwierigkeiten stösst, ferner die gerichtliche Einklagung der fälligen Interessen und anderer der Kirche gebührenden Leistungen, wofern nicht etwa das Recht selbst angefochten wird.

Wenn die Kirchenpatrone von dem ihnen durch §. 4. der Vorschriften des Tit. VII. cap. VI. des Provincial-Conciliums und der Bestimmungen vom 2. Juli 1860 gewahrten Rechte, den Sitzungen der Kirchenvermögensverwaltung, in welchen über die Verwaltung des Gotteshausvermögens verhandelt wird, entweder in eigener Person oder durch einen Bevollmächtigten beizuwohnen, Gebrauch machen, so ist es ihnen zufolge §. 9. der erwähnten Vorschriften und Bestimmungen unbenommen, bei diesen Sitzungen den Anspruch geltend zu machen,

dass für die sub a) und b) bezeichneten Massnahmen, wenn ihnen dieselben für das Gotteshaus nachtheilig zu sein scheinen, die Entscheidung des fürsterzbischöflichen Ordinariates eingeholt werde. Es steht diess im Einklange mit der allerhöchsten Entschliessung vom 3. October 1858, zufolge deren der Patron oder sein Stellvertreter das Recht haben soll, zu allen die zweckmässige Verwaltung des Kirchengutes betreffenden Berathungen und Verhandlungen beigezogen zu werden, wie auch bei Gegenständen, über welche die Kirchenvermögensverwaltung auf eigene Verantwortlichkeit verfügen kann, zu verlangen, dass sie dem Bischofe zur Entscheidung vorgelegt werden. Wenn aber der Patron von dem erwähnten Rechte, den Berathungen und Verhandlungen der Kirchenvermögensverwaltung beizuwohnen, keinen Gebrauch macht, so ist diese nicht verpflichtet, über Massnahmen, welche ihren angedeuteten Wirkungskreis nicht überschreiten, die Erklärung des Kirchenpatrons einzuholen.

Uebrigens werden sich die fürsterzbischöflichen Vermögensverwaltungen gegenwärtig halten, dass sie in allen Zweigen der innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises liegenden Gebahrung eine gewissenhafte Wirthschaftlichkeit mit der dem Hause des Herrn schuldigen anständigen Ausstattung und mit der würdigen Begehung des Gottesdienstes in Einklang zu bringen haben. Die Beischaffung von Gegenständen, die nebst den Paramenten und den sonstigen kirchlichen Einrichtungsstücken erforderlich sind, soll inner den Grenzen des Nothwendigen bleiben und sind der Kirche nicht Zahlungen aufzurechnen, welche der Natur der Sache nach oder zufolge besonderer Vorschriften dem kirchlichen Pfründner oder nach Umständen der Bauconcurrenz oder der Pfarrgemeinde obliegen. Hierauf ist insbesondere bei der Beischaffung der Kirchendirectorien, von denen die Kirchencassa nur Eines für die Sakristei zu bestreiten hat, bei der Aufrechnung von Reisekosten, bei den Auslagen für Fahrgelegenheiten für auswärtige Priester, die zur Besorgung des Gottesdienstes abgeholt werden, Bedacht zu nehmen und von der Kirchencassa jede ihr nicht zukommende Zahlung, z, B. für Schulprämien und Christenlehrgeschenke fern zu halten.

Was die **Bauherstellungen** anbelangt, so kommt die Vorschrift [oben S. 85.] des derzeit noch in Geltung stehenden n. ö. Kirchen- und Pfarrbau-Normales vom Jahre 1805 zu beachten, zufolge dessen hinsichtlich der Pfarrhofbaulichkeiten jene Reparaturen, wozu der Pfarrer, Localcaplan oder sonstige Beneficiat durch seine eigene oder seiner Dienstleute Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung Veranlassung gegeben hat, von ihm allein, ohne alle weitere Concurrenz des Kirchenvermögens oder des Patrons, eben so kleinere Reparaturen, die jedem Inwohner eines gemietheten Hauses aus Eigenem zu tragen obliegen, als: Einsetzung einiger Fensterscheiben, oder einiger Stücke in die Oefen, Ausbesserung der Thüren, Schlösser und theilweisen Fensterstöcke, Ausdielung einiger Bretter in den Fussböden von den Pfarrern, Localkaplänen und sonstigen Beneficiaten ohne Rücksicht, ob sie einen oder keinen Congruaüberschuss haben, ganz allein und ohne einen weiteren Beitrag zu bestreiten sind. Desgleichen ist nicht zu übersehen, dass in dem Falle, als kleinere Bauherstellungen von der Kirchenvermögensverwaltung im eigenen Wirkungskreise aus den Einkünften des Gotteshauses bestritten werden, nach dem bezogenen Baunormale die eingepfarrten Gemeinden zu den Pfarrhofbaulichkeiten in der nämlichen Art, wie zu den Pfarrkirchen, die unentgeltlichen Hand- und Zugarbeiten zu leisten haben.

Die bei der Kirche und bei dem Pfarrhofe vorhandenen Feuerlöschrequisiten sind stets in gutem Stande zu erhalten, jährlich wenigstens einmal (allen-

falls bei der Aufnahme der Kirchenrechnung) genau zu untersuchen und kommt am Schlusse der Kirchenrechnung zu bemerken, dass diess geschehen sei.

6. Die §§. 5. 6. und 7. des Tit. VII. cap. VI. der Vorschriften des Provincial-Conciliums und der Bestimmungen vom 2. Juli 1860 bezeichnen jene Massnahmen, zu denen die fürsterzbischöflichen Kirchenvermögensverwaltungen auf eigene Verantwortung und ohne hiezu eine besondere Erlaubniss erwirkt zu haben, nicht berechtigt sind.

Als solche Massnahmen sind angedeutet:

a) Die Veräusserung und Belastung der Kirchengüter. Wenn der Drang der Umstände es nothwendig, oder ein unzweideutiger Vortheil es wünschenswerth macht, dass aus dem Vermögen des Gotteshauses oder der Pfründe etwas wie immer veräussert, oder dass dasselbe mit einer Last beschwert werde, so hat die Verwaltung des Gotteshausvermögens oder der Pfründeinhaber sich an das erzbischöfliche Consistorium zu wenden, welches das Geeignete einleiten wird, damit der kirchliche, oder nach Erforderniss auch der landesherrliche Alienations- oder Onerations-Consens erwirkt werde.

b) Jede Verpachtung von Gütern des Gotteshausvermögens, wie auch die Verpachtung von Pfründengütern, welche ihre Wirksamkeit über die Zeit, während welcher der Pachtgeber im Besitze der Pfründe ist, hinaus erstrecken soll, erheischt eine höhere Genehmigung, um deren Erwirkung bei dem Consistorium einzuschreiten ist. Pachtverträge, welche mit Ueberschreitung dieser Vorschrift geschlossen werden, sind ungiltig;

c) die fruchtbringende Anlegung der zu dem Gotteshause gehörigen frei eigenthümlichen oder Stiftungsgelder;

d) die Aufkündigung solcher fruchtbringend angelegter Gelder;

e) die Bestreitung ausserordentlicher (nicht systemisirter) Ausgaben, welche im Laufe eines Rechnungsjahres die Summe von 50 fl. ö. W. übersteigen;

f) die Einlassung in einen Streit über die Rechte der Kirche oder Pfründe.

Bei den an das fürsterzbischöfliche Consistorium vorzulegenden Ansuchen um Erwirkung der erzbischöflichen, beziehungsweise landesherrlichen Erlaubniss zu den sub a—f erwähnten Massnahmen kommt von Seite der Kirchenvermögensverwaltung nachzuweisen, dass dem Kirchenpatron Gelegenheit gegeben war, sich über diese Massregeln zu erklären. Zufolge der allerhöchsten Entschliessung vom 8. October 1858 soll nämlich, wie bereits erwähnt wurde, der Patron das Recht haben, zu allen die zweckmässige Verwaltung des Kirchengutes betreffenden Berathungen und Verhandlungen beigezogen zu werden. Erscheint der Patron oder sein Stellvertreter bei den Berathungen der Kirchenvermögensverwaltung über die in Rede stehenden Massnahmen, so findet er sich in der Lage, seine Erklärung über dieselben abzugeben. Wenn es aber dem Patron nicht möglich ist, den Verhandlungen selbst oder durch einen Stellvertreter beizuwohnen, so hat nach dem weiteren Inhalte der bezogenen allerhöchsten Entschliessung die Vermögensverwaltung nicht nur bei einer Veräusserung oder beträchtlichen Belastung, sondern auch bei allen Massnahmen oder Ausgaben, zu welchen die Genehmigung des Bischofs erfordert wird, somit in sämmtlichen sub a—f bezeichneten Fällen, die schriftliche Aeusserung des Patrons einzuholen und dem Bischofe vorzulegen. Demgemäss hat die Kirchenvermögensverwaltung in allen diesen Fällen, sei es durch die Mitfertigung des an das fürsterzbischöfliche Consistorium gerichteten Einschreitens von Seite des Patrons oder seines Stellvertreters, oder in anderer Weise darzuthun, dass dieser angegangen worden sei, seine Erklärung auszu-

sprechen. Sollte sich der Patron oder sein Stellvertreter der Abgabe der Erklärung enthalten, so ist diess in dem erwähnten Einschreiten ausdrücklich unter Andeutung der obwaltenden Umstände zur Sprache zu bringen.

Die erlangte erzbischöfliche, oder nach Umständen auch die erwirkte landesherrliche Erlaubniss zur Ausführung der oben sub a—e angedeuteten Massnahmen ist der Kirchenrechnung beizulegen und sich darauf bei dem betreffenden Rechnungsposten zu beziehen.

Uebrigens kommt noch zu bemerken, dass von den Kirchenvermögensverwaltungen darauf fürzudenken sei, dass die Vornahme einer neuerlichen Verpachtung von Gütern des Gotteshausvermögens, welche in der Regel im Wege der Versteigerung zu geschehen hat, rechtzeitig, jedenfalls aber noch vor Ablauf der früheren Pachtperiode ermöglicht werde, damit im Falle, als das dem fürsterzbischöflichen Consistorium vorzulegende Licitationsprotokoll nicht genehmiget werden könnte, eine Relicitation eingeleitet werden könne.

Vorschüsse stellen sich als eine Belastung des Kirchenvermögens dar und desshalb ist zur Verrechnung derselben, wenn sie von einer anderen Kirche oder von Privaten entnommen werden, die höhere Genehmigung erforderlich. Ein so entlehnter oder aus einem öffentlichen Fonde gewährter Vorschuss muss so lange, sowohl am Schlusse der Kirchenrechnung als auch bei dem anfänglichen Vermögensstande, auf die in dem Rechnungsformulare angedeutete Weise in Evidenz gehalten werden, bis er zurückerstattet ist. Sobald die Rückzahlung des Vorschusses erfolgt, ist sich auf die Rechnung wo der Vorschuss in Empfang erscheint, zu berufen und ist die ungestempelte Quittung jener Cassa, an welche die Rückzahlung geleistet wurde, der Rechnung beizuschliessen.

Wenn die Kirchenvermögensverwaltung ausserordentliche Auslagen für Beischaffungen zur Kirche oder für Kirchenbaulichkeiten zu bestreiten hat, so ist bei der Vorlage der Bitte um die erzbischöfliche Ausgabebewilligung, nebst der oben besprochenen Erklärung des Kirchenpatrons die Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit der zu bestreitenden Beischaffung oder des zu führenden Baues, und die Zulänglichkeit des Kircheneinkommens zur Bedeckung der in einem in verlässlicher Weise abgefassten Voranschlage näher zu bezeichnenden Kosten nachzuweisen.

Besoldungen, Remunerationen oder Honorare dürfen ohne eingeholte und erlangte erzbischöfliche Bewilligung nicht erhöht werden.

7. Die Persolvirung der Verbindlichkeiten neu errichteter Stiftungen kann erst dann begimen, wenn die mit der Errichtung dieser Stiftungen verbundenen Auslagen entweder aus dem Erträgnisse des Stiftungsfondes oder in anderen Wegen eingebracht sind. Ueberhaupt dürfen für Persolvirung von Stiftungen, Jahrtagen u. dgl. in der Kirchenrechnung nur jene Gebühren verrechnet werden, welche durch die Erträgnisse des Stiftungsfondes gedeckt sind, es sei denn, dass von Parteien, denen an der allsogleichen Persolvirung der Stiftungsverbindlichkeiten gelegen ist, derlei Gebühren entrichtet werden, welche sodann auch ordnungsmässig im Empfange und in Ausgabe zu verrechnen sind.

Für den Fall, als neue Stiftungen zuwachsen oder in dem Masse der Gebühren schon bestehender Stiftungen durch Verloosung der Bedeckungs-Obligationen Veränderungen eintreten, ist die erforderliche Ergänzung und Berichtigung des Stiftungsverzeichnisses (vgl. Consistorial-Currende Nr. 7. vom Jahre 1862 sub 2.) ungesäumt vorzunehmen.

Hinsichtlich der durch die Verloosung von Bedeckungs-Obligationen ermög-

lichten Erhöhung der Stiftungsgebühren hat zur Richtschnur zu dienen, dass in jenen Fällen, wo in dem Stiftsbriefe sämmtliche Stiftungs-Antheile, auch jene der Kirche ziffermässig bezeichnet sind, die Stiftungs-Gebühren aller Participanten nach Massgabe der Erhöhung des Stiftungserträgnisses verhältnissmässig zu erhöhen sind. Wenn aber in dem Stiftsbriefe der Antheil der Kirche nicht ziffermässig, sondern mit der Bezeichnung: »Der Ueberrest gehört der Kirche« angegeben ist, so sind bezüglich der ziffermässig bezeichneten Stiftungs-Antheile bloss die ursprünglichen Gebühren in Conv. Münze auf österr. Währung reducirt in die Rechnung und in das Stiftungsverzeichniss einzustellen; der verbleibende Ueberrest des Stiftungserträgnisses aber kömmt der Kirche zuzuwenden.

8. Sämmtliche Rechnungen der Kirchen eines Decanats-Bezirkes sind rechtzeitig dem Dechante zu übergeben, damit dieser dieselben bis Ende Februar eines jeden Jahres an das fürsterzbischöfliche Consistorium einsenden könne. Zufolge des §. 13. der Bestimmungen vom 2. Juli 1860 ist es Sache des Dechants, die bei ihm einlangenden Rechnungen einer Durchsicht zu unterziehen, und bei Vorlage derselben an das fürsterzbischöfliche Consistorium sich darüber auszusprechen, was nach seinem Dafürhalten etwa dienlich wäre, damit das Gotteshausvermögen wirksamer in Stand erhalten oder nützlicher verwaltet werde.

Das Augenmerk des Dechants wird bei der Durchsicht der Kirchenrechnungen vorzugsweise darauf zu richten sein, dass er sich mit Rückblick auf die Ergebnisse der abgehaltenen canonischen Visitation überzeuge, ob das Stammvermögen der Gotteshäuser und kirchlichen Pfründen unversehrt erhalten, vorgekommene Vermögensvermehrungen richtig eingestellt und fruchtbar gemacht worden sind, dann ob keine unbefugte Veräusserung oder Belastung des erwähnten Vermögens stattgefunden habe. Ferner wird darauf zu sehen sein, ob die Cassareste richtig übertragen, die in der currenten Gebahrung befindlichen Stammgelder ihrer Bestimmung zugeführt, die Praventen aus Capitalien, Realitäten und nutzbaren Rechten gehörig verrechnet, die disponiblen Cassareste fructificirt, die Activreste rechtzeitig eingebracht und Passivrückstände nach Möglichkeit abgetragen worden sind.

Wenn in einer oder der anderen der bezeichneten Richtungen Unordnung oder Unzukömmlichkeiten sich zeigen sollten, so ist hierüber, falls nicht durch ein unmittelbares Einvernehmen mit dem betreffenden Rechnungsführer vorkommende Anstände beglichen werden können, mit der Vorlage der Rechnungen an das fürsterzbischöfliche Consistorium zu berichten, damit dieses in die Lage komme, noch rechtzeitig das Geeignete zu verfügen, dass das Kirchenvermögen vor Nachtheilen und Beschädigungen bewahrt werde.

Insbesondere wird in diesen dechantlichen Berichten anzudeuten sein, ob in jenen Fällen, wo eine Kirche oder Pfründe Waldungen besitzt, nicht verabsäumt werde, was erforderlich ist, damit dieselben im gehörigen Stande erhalten und in einer für die Kirche und Pfründe vortheilhaften Weise verwaltet werden. Hinsichtlich der zu kirchlichen Pfründen gehörigen Waldungen kömmt insbesondere die Vorschrift des §. 19. der Bestimmungen vom 2. Juli 1860 wahrzunehmen.

9. 8. Zufolge der mehrfach bezogenen Allerhöchsten Entschliessung vom 3. October 1858 soll, wenn wegen Superrevision der Rechnungen oder zu Bestellung eines Rechtsbeistandes für die Fragen der Vermögensverwaltung das Vermögen der Kirchen einer Diöcese durch eine Umlage in Anspruch zu nehmen ist, vorläufig der kaiserlichen Regierung Anzeige gemacht werden, damit die Natur der daraus entstehenden Belastung in Erwägung gezogen werden könne.

Hiernach hat das fürsterzbischöfliche Ordinariat der kaiserlichen Regierung das Vorhaben eröffnet, zur Bestreitung der Kosten, welche die Beaufsichtigung der kirchlichen Vermögensverwaltung verursachen wird, versuchsweise Ein Procent des Einkommens sämmtlicher Pfarr- und Filialkirchen erheben zu wollen, welches Vorhaben von dem bestandenen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht unter dem 17. Juli 1860 Z. 10,129 zur Wissenschaft genommen worden ist.

Demgemäss wird vom Jahre 1861 angefangen zur Deckung der mit der Revision der Kirchenrechnungen verbundenen Auslagen der Kirchenvermögensverwaltungen die Abgabe Eines Procentes (d. i. eines Neukreuzers von einem Gulden österr. Währung.) von den jährlichen currenten Einkünften der einzelnen Kirchen vorgeschrieben werden. Bei der Berechnung dieser Abgabe wird übrigens der in der Kirchenrechnung eingestellte anfängliche baare Cassarest nicht in Anschlag kommen, gleichwie man von der Jahressumme der verrechneten Einnahmen der Kirche, behufs der Ermittlung der in Rede stehenden Umlage die der Kirche zur Errichtung von Stiftungen oder zu sonstigen bestimmten kirchlichen Zwecken zugeflossenen baaren Vermächtnisse, wie auch die Einkommensteuer von den Interessen der öffentlichen Fonds-Obligationen und die an die Stiftungs-Theilnehmer hinausbezahlten stiftsbriefmässigen Gebühren in Abzug bringen wird. Desgleichen wird als das in keinem Falle zu überschreitende Maximum dieser Abgabe der Betrag von jährlichen fünf und zwanzig Gulden ö. W. festgestellt.

Indem man die Kirchenvermögensverwaltungen hievon vorläufig in die Kenntniss setzt, wird die Ziffer des nach dieser Berechnung von den einzelnen Kirchen entfallenden und vom Jahre 1861 anzufangen einer einzusendenden Betrages durch die fürsterzbischöflichen Decanatsämter bekannt gegeben werden.

Johann Kutschker,
Bischof von Carre, Weihbischof und Generalvicar.

Ex Consistorio Archiepiscopali.
Wien, den 18. October 1862.
Johann Berger,
fürsterzbischöfl. Consistorialrath und Kanzlei-Director.

III. Polen und Russland [1]).

1. Die Leiden der griechisch-unirten Kirche in Litthauen unter Alexander II.

Wir theilten im Archiv Bd. VII. S. 145 ff., Bd. VIII. S. 155 ff. eine grosse Zahl aktenmässiger Belege über die Verfolgungen der katholischen Kirche in Russland mit. Wie wir dem Mainzer Journal 1862 Nr. 86. entnehmen, brachte der Pariser „Monde“ (Anfang April 1862) auch den authentischen Text der unter dem 30. Januar 1862 dem Czaaren von dem Erzbischofe von Mohilew im Namen sämmtlicher litthauischer Bischöfe überreichten Supplik. Es werden in derselben 16 allgemeine Forderungen gestellt. Die erste geht dahin, dass man die unirten Katholiken des alten ruthenischen Ritus nicht zum Uebertritte in die orthodoxe griechische Re-

1) Dieser Artikel befand sich schon vor den neuesten Bewegungen in Polen und Litthauen in der Druckerei und war seither aus Mangel an Raum zurückgelegt.

ligion zwinge. Ausserdem werden bestimmte Rechte in Bezug auf Mischehen, Gründung von Pfarrschulen, Bau von Kirchen und anderen religiösen Gebäuden verlangt; ebenso, dass es den Bischöfen gestattet werde, ohne besondere Erlaubniss der Regierung Juden und Muhamedaner zum Katholicismus zu bekehren, die päpstlichen Zuschriften im Orginal zu empfangen etc. Das Gehalt der Bischöfe soll auf 1000 Rubel, das der Stiftsherrn auf 800 erhöht werden. Ebenso wird um Verbesserung der materiellen Lage der Pfarrer vierter und fünfter Classe, der invaliden Priester und der Zöglinge in den Seminarien nachgesucht. Darin schliessen sich noch besondere Verlangen einzelner Bischöfe, die ein eigenthümliches Licht auf die dortigen Zustände werfen. So verlangt z. B. der Bischof von Minsk, dass es den Priestern, namentlich in den Dörfern, in denen sich kein katholischer Bauer befinde, gestattet werden möge, orthodoxe Personen als Diener oder Arbeiter zu verwenden.

Wir entnehmen dem „Kathol. Kirchenblatt für die Diöcese Rottenburg“ 1862 Nr. 4. folgendes Nähere über die Leiden der Kirche in Litthauen:

Die Kirche von Dziernowicze, Gouvernement Witepsk, war 1842 von der Regierung den russischen Popen übergeben worden. Die Einwohner des Dorfes wurden mit Gewalt dem schismatisch-orthodoxen Verbande einverleibt. Im Jahre 1857 nun glaubten sie, im Vertrauen auf den Ruf von der Güte des Czaren, um die Ermächtigung einkommen zu sollen, ihren katholischen Glauben ausüben zu dürfen, zumal sie mit Gewalt unter das Banner der Orthodoxie gepresst worden seien. Ihr Gesuch wurde nicht einmal in Erwägung gezogen. Aber sie beruhigten sich dabei nicht. Im folgenden Jahre wandten sie sich an den Czaren selbst. Dieser neue Schritt beunruhigte den Bischof Luzinski, einen der Abtrünnigen, welche 1839 ihre Schafe verrathen hatten. Er beeilte sich, die Militärgewalt zu Hilfe zu ziehen, ehe der Kaiser Kenntniss von dem Inhalte der Petition nehmen konnte. Die Popen drangen unter der Begleitung von 80 Soldaten in das Dorf ein. Ein Bauer nach dem anderen wurde ergriffen und grausam durchgeprügelt. Der Urheber der Petition, ein Chirurg mit Namen Vincent, wurde dermassen geknutet, dass man ihn vollständig bewusstlos und blutüberzogen aufheben musste, und dass er mehrere Wochen schwer krank darniederlag. Dann wurde er wie ein gemeiner Verbrecher zur Kettenstrafe verurtheilt. Aber auch diese Gewaltthätigkeit der Popen und ihrer Satelliten blieb erfolglos. Man sah sich genöthigt, zu noch anderen wirksameren Mitteln zu greifen, um den Widerstand der Bauern besiegen zu können.

Der Senator Stcherbinin wurde vom Kaiser nach Dziernowicze gesandt. Er liess die ganze Bevölkerung zusammenkommen und haranguirte sie folgendermassen: »Der Wille des Kaisers muss euch der Wille Gottes sein. Also, der Kaiser will und Gott will es auch, dass ihr orthodox seid. Stimmet ihr ein?« — Das Volk wies die Zumuthung zurück. Da wandte man einen unwürdigen Kniff an, um den guten Glauben dieser einfachen Leute zu betrügen. Einer der Trabanten des Senators rief: »So ehret doch den Kaiser in der Person seines Abge-

sandten.« Das Volk zögerte noch; da drangen die Soldaten auf die Unglücklichen ein, links und rechts Kolbenstösse austheilend, und zwangen dieselben, das Knie vor dem Senator zu beugen und seine Hand zu küssen. In den Augen der Landleute war das höchstens ein Zeichen der Ehrfurcht vor dem Repräsentanten des Kaisers; den Russen aber galt es als Zeugniss der Annahme des orthodoxen Glaubens. Alle Einwohner, mit Ausnahme von acht, die sich nicht unterwerfen wollten und dafür eingekerkert wurden, wurden sofort in die Liste der freiwilligen Bekenner der Orthodoxie eingetragen.

Als sie die Schlinge merkten, war es zu spät; sie waren ja in ganz legaler Weise zur Orthodoxie bekehrt worden und es blieb ihnen nichts anderes übrig, als sich darein zu fügen. Der Senator Sicherbinin zog sich zurück, um, wie er in seinem Bericht an den Kaiser sich selbst ausdrückte, der Polizei die Vollendung des begonnenen Werkes zu überlassen. Die Polizei führte sofort die Bauern zur Kirche; die Popen gaben ihnen Generalabsolution und führten denselben, sie mochten wollen oder nicht, das geweihte Brod zu Munde. Die Kinder wurden wieder getauft und die 1000 Einwohner von Dziernowicze galten von nun an als »mit der Staatskirche wieder Vereinigte.« Bekehrt oder nicht, sie müssen russisch bleiben; »denn,« — sagt der Senator im gleichen Mémoire — »wenn sich auch einige Ungenauigkeiten einschleichen mochten, einmal in die orthodoxen Pfarrbücher eingetragen, können dieselben unter keinem Vorwand zum katholischen Ritus zurückkehren.« Diese prächtige Persönlichkeit wünscht sich zu ihrem Erfolge noch Glück und sieht in ihrem Werke »die heilsame Wiedervereinigung der griechisch-unirten Kirche mit der orthodoxen Kirche, die 1839 zu Wege gebracht wurde.« Dieses wahrhaft christliche Vorgehen macht dem Herrn Sicherbinin alle Ehre. Wie der Herr, so der Knecht.

Einige Monate später, im September 1858, feierte man in der lateinischen Kirche zu Porozow, Gouvernement Grodno, das Fest des heiligen Antonius von Padua, dessen wunderthätiges Bild in diesem Gotteshaus verehrt wird. Eine grosse Menge Menschen war zu dieser Feier herbeigeströmt, darunter auch viele unirte Griechen. Erschreckt durch ein so lautes Lebenszeichen eines Glaubens, den man ersticken wollte, wandten die Popen sich nach Wilna, um die Behörden zum Einschreiten zu veranlassen. Gouverneur war der durch viele Meisterstücke im gleichen Genre bekannte General Nazimow. Dieser sandte einen Haufen Soldaten und Polizei-Agenten. Man ergriff alle Die, welche ihre Anhänglichkeit an den Katholicismus laut an den Tag gelegt hatten und verurtheilte sie ohne Prozess und Richterspruch zur Knute. Jede Person erhielt 200 Streiche und wurde dann in die schismatische Kirche transportirt, wo man sie das Kreuzeszeichen nach russischer Manier machen liess und ihnen die Communion gab. Es ist begreiflich, dass nach einer solchen Tortur keiner der Unglücklichen sich dessen bewusst war, was er that. Das hat aber nichts zu sagen; für die Russen war es ein Zeichen »freiwilliger« Bekehrung und liesse sich einer der so »freiwillig« Bekehrten beikommen, die Aufrichtigkeit seines Rücktritts zweifelhaft zu machen, so ist Sibirien da, um ihn zurecht zu weisen. Unter diesen Opfern der Anhänglichkeit an ihren Glauben war ein 14jähriger Knabe, dem die Streiche noch Kraft genug gelassen hatten, die Communion zurückzuweisen. Man knutete ihn aufs Neue, bis er keinen Widerstand mehr leistete. Dann schob man ihm das Brod in den Mund, aber es war nur mehr ein halbtodter Körper, mit dem man anfangen konnte, was man wollte.

Zu Kleszewie und an mehreren anderen Orten, ungerechnet diejenigen, die uns unbekannt geblieben sind, wiederholten sich die nämlichen Gewaltthaten. Ueberall zwang man die Bauern mit Säbel und Stockstreichen, in die schismatischen Kirchen zu gehen; man öffnete ihnen den Mund mit Gewalt, um die Communion aus den Händen der Popen zu empfangen. Dann wurden diese sonderbaren Neubekehrten in die Listen der orthodoxen Gläubigen eingetragen. So ungefähr nahmen die heidnischen Kaiser die glorreichen Märtyrer als Opfernde an, welche der Henker zwang, vor den Götzenaltären ihre Kniee zu beugen oder das Haupt zu neigen.

Und im Angesicht dieser blutigen Executionen erklärte Alexander II. bei seiner Reise durch Litthauen, die im gleichen Jahre stattfand, »dass ihm seine katholischen Unterthanen so lieb seien, wie die anderen.« Ebenso hatte Nicolaus 1839 an Gregor XVI. geschrieben. Einen schönen Beweis von der Aufrichtigkeit dieser kaiserlichen Worte gibt die Erneuerung eines Ukases der vorigen Regierung, der 1859 durch ein Rescript des Grafen Lanskoi wieder in Wirksamkeit gesetzt wurde. Dieser Ukas, ein Werk des Kaisers Nicolaus, war von seinem Urheber zurückgenommen worden, wenigstens musste der russische Gesandte dies dem Papst Gregor XVI. förmlich versichern. Nun hat man ihn zur völligen Knechtung der Gewissen wieder neu aufleben lassen, um den unirten Griechen die Ausübung ihrer Religion mit Beihilfe der lateinischen Geistlichkeit unmöglich zu machen. Er zeigt, wie der Sohn in das Erbe seines Vaters eingetreten ist. Nachstehend der Wortlaut desselben:

»Se. Majestät der Kaiser hat durch allerunterthänigsten Bericht des Senators Stscherbinin in Erfahrung gebracht, dass eine gewisse Anzahl römisch-katholischer Geistlichen Glieder der orthodoxen Kirche zur Beicht und Communion zulässt. Se. Majestät geruht daher zu befehlen, dass der katholische Klerus sich ähnlicher Handlungen enthalte, bei Strafe sofortiger Landesverweisung. Se. Majestät verordnet zugleich, dass alle Geistlichen sich durch eine von ihnen eigenhändig unterzeichnete Urkunde verbindlich machen, Niemand zur Beicht und Communion zuzulassen, als ihre eigenen Pfarrkinder, es sei denn, dass eine authentische Urkunde beigebracht werde, dass die betreffende Person der römisch-katholischen Kirche angehöre.«

Wenn es überhaupt noch etwas Niederschlagenderes gibt, als diese tyrannische Verordnung, so ist es die Schwäche der Bischöfe, die es nicht wagten, derselben entgegenzutreten und ihre Priester veranlassten, diese schändliche Verpflichtung auf sich zu nehmen. Den 30. Januar 1862 haben die Prälaten aller litthauischen und ruthenischen Diöcesen des katholischen Ritus [wie im Eingange dieses Artikels bereits bemerkt wurde] eine Adresse an den Kaiser gerichtet, worin sie ihn um Aufhebung der Oppressivmassregeln baten, unter deren Last die römisch-katholische Kirche Russlands seufzt, aber ohne es zu wagen, förmlich für die Gewissensfreiheit der griechisch-unirten Kirche das Wort zu ergreifen oder auch nur um die Lösung der Fesseln zu bitten, in welche der Ukas von 1859 dieselbe geschlagen hat.

Trotz dieser Zurückhaltung blieb ihre Bittschrift ohne Antwort. Sie waren nicht glücklicher als der Papst, der in seinem vorjährigen Breve an den Bischof von Warschau die Sache nicht allein der römisch-katholischen, sondern auch der griechisch-unirten Kirche in Russland zur Sprache brachte. Alles wird abgewiesen: die russische Regierung verfolgt mit erschreckender Ausdauer das Werk der Dekatholisirung, das von Katharina II. begonnen wurde, und in Kurzem werden

wir aus den bereits erlangten Erfolgen schliessen können, was dieselbe von der Zukunft hoffen darf.

Wehe den lateinischen Priestern, welche es wagen würden, der Aufforderung der päpstlichen Allocution von 1848 nachzukommen: mit allem Eifer den unirten Ruthenen ihren geistlichen Beistand angedeihen zu lassen. Die Verbannung in die entferntesten Theile Sibiriens wäre nach einer dem russischen Straf-Codex 1860 beigefügten Bestimmung ihr Loos. Die Kirchen selbst können der Acht des Gesetzes verfallen, wenn es sich herausstellen sollte, dass sie zu einer Entführung aus dem Schosse der orthodoxen Kirche gedient haben.

Im Juni 1860 z. B. wurde die lateinische Kapelle des Dorfes Kadine, eines Filials von Horyhorki, Gouvernement Mohilew, beschuldigt, zur Conversion mehrerer Orthodoxen aus der Nachbarschaft gedient zu haben. Auf die Klage des schismatischen Erzbischofs liess der Gouverneur dieselbe schliessen. Welche Gewaltthätigkeiten mögen wohl dieser vexatorischen Massregel vorausgegangen, welche Quälereien gegen die Katholiken, die trotz ihrer ausgesprochenen Incorporation in die officielle Kirche ihren wahren Glauben laut zu bekennen wagten, angewandt worden sein? Wir wissen es nicht. Aber wir kennen die russischen Behörden zu genau, um zu glauben, dass man sich mit einer einfachen Schliessung der Kirche begnügt hat.

2. Die Lage der Kirche in Polen und Russland im Jahre 1862.

Wir setzen unseren im Archiv Bd. VII. S. 162. abgebrochenen Bericht[1]) über den Gang der Ereignisse in Polen und Russland fort.

Der greise, wie der heilige Vater in dem Briefe vom 20. Februar 1862 an den Erzbischof Felinski (im Archiv VII, 155. ff.) erklärte, aller Empfehlung würdige frühere Capitularvicar, Bialobrzeski, welcher wegen Schliessung der profanirten Kirchen zum Tode verurtheilt, dann aber zu einjähriger Haft begnadigt (vgl. Archiv VII, 161 f.) und dem russischer Seits eine angebliche Erklärung, in welcher er sich selbst als schuldig bekannte, fälschlich untergelegt und in den Zeitungen veröffentlicht wurde (vgl. Frankf. Postztg. 1862 Nr. 67.), ist endlich begnadigt und am 15. Mai 1862 in seine frühere Wohnung nach Warschau zurückgekehrt. Nachdem es aber wiederholt geheissen hatte, der päpstliche Nuntius, als welcher zuletzt Msgr. Berardi genannt wurde, rüste sich zur Abreise nach St. Petersburg, brachte der Telegraph aus Rom, 28. April 1862, die Nachricht, die russische Regierung verlange, dass der päpstliche

---

1) Wir berichtigen jetzt in Folge gütiger Mittheilung folgende Druckfehler: Bd. VII. S. 160. Z. 12. v. u. lese man Lenczyca statt Lencsyc; S. 160. Z. 11. und Z. 8. v. u. ist der richtige Name des Bischofs: Marszewski; S. 161. Z. 14. v. o. lese man: Vincenz Pienkowski; Z. 15. v. o.: Yusciński; Z. 16. v. o.: Mathias Majerczak; Z. 17. v. o.: Thomas Myslinski, Administrator der Diöcese Augustowo; Z. 19. v. o.: Valentin Barazowski.

Nuntius, welcher demnächst nach Petersburg gesandt werden solle, seine Beziehungen zu dem katholischen Klerus in Russland nur durch die kirchliche Kultusdirection unterhalte, und desshalb verzichte Pius IX. darauf, einen Nuntius nach der russischen Hauptstadt zu senden (Köln. Bl. 1862 Nr. 120.)

Ein Näheres darüber brachte eine Correspondenz des Pariser „Monde“ aus Petersburg vom 30. Mai (vgl. Deutsches Volksblatt 1862 Nr. 157.):

»Der römische Hof hat wohl erkannt, dass man nicht einen Nuntius nach Petersburg senden kann, ohne vorerst vertragsmässig die Stellung zu bestimmen, die er daselbst einnehmen, und die Rechte, die er daselbst wirklich haben soll. Die erste Bedingung nun, die der römische Hof stellen musste, war der freie Verkehr zwischen dem Nuntius und den Bischöfen Russlands und Polens und die Abschaffung jener Gesetze, die jeden Priester, der mit dem päpstlichen Stuhl oder seinen Abgesandten verkehrt, nach Sibirien verbannen. Die russische Regierung hat bis jetzt die Abschaffung dieser Gesetze verweigert, dagegen den päpstlichen Stuhl mit der Erklärung zu beruhigen gesucht, dass dieselben während des Aufenthaltes des Nuntius in Russland unausgeführt bleiben sollen. Die letzten Worte dieser Antwort: »während des Aufenthaltes des Nuntius in Russland« besagen für's Erste, dass Russland nur einen zeitweiligen Nuntiator in Russland will, worauf der päpstliche Stuhl als nicht würdig hat niemals eingehen wollen. Was das Versprechen betrifft, die Gesetze nicht auszuführen, statt sie abzuschaffen, so läuft dasselbe auf nichts weiter als auf die Verpflichtung hinaus, den Nuntius wegen seines Verkehrs mit den Bischöfen nicht nach Sibirien zu schicken. Aber die Bischöfe? Können diese unter dem Einfluss der nicht abgeschafften Gesetze frei mit dem Nuntius verkehren? Würden sie nicht immer das Damoklesschwert über sich erblicken? Und wenn sie wegen dieses Verkehrs nach Sibirien geschickt werden, was können sie dagegen vorbringen? Man würde ihnen entgegnen: das Gesetz ist nicht abgeschafft, und was das Versprechen betrifft, so ist dasselbe ein blosses Gerücht. Könnt ihr dasselbe schriftlich vorzeigen? Keinesfalls übrigens würde es die Regierung euch gegenüber verpflichten. Keine Regierung hat gegen ihre Unterthanen andere Verpflichtungen, als den Wortlaut der Gesetze. Nun das Gesetz ist da, ist noch immer in Kraft, und dieses verurtheilt euch. So würde Russland den Nuntius gleichsam in die Stellung eines Agent-Provocateur drängen. Der heilige Stuhl hat diesen Anspruch mit dem verdienten Unwillen aufgenommen.«

Aus Petersburg wurde dagegen unter dem 24. April telegraphirt, der Kaiser habe den Bischof Jakomir nebst zwei anderen Prälaten ermächtigt, auf Staatskosten zu der Canonisationsfeier der japanischen Märtyrer nach Rom zu reisen (Köln. Bl. 1862 Nr. 116.) Aus dem Königreich Polen haben aber, wie man der „Frankf. Postztg.“ aus Posen schrieb, nur die beiden Bischöfe Borowsky von Zytomir und Marszewski von Kalisch (vgl. über letzteren Archiv VII. S. 160. Note 1.) die Erlaubniss zur Reise nach Rom erhalten; dem Erzbischof

Felinski soll dieselbe nicht ertheilt worden sein. (Köln. Bl. 1862 Nr. 143.)

Noch längere Zeit wurde inzwischen aus Warschau von neuen Verhaftungen, namentlich auch vieler Frauen, wegen Absingens patriotischer Lieder in den Kirchen gemeldet, so dass der Erzbischof Felinski, falls die Verfolgungen in den Kirchen nicht aufhörten, dieselben förmlich schliessen lassen wollte. (Vgl. Köln. Bl. 1862 Nr. 142. Beil., 144. Beil.). Am 13. Februar 1862 hatte nämlich die feierliche Wieder-Eröffnung der in Veranlassung der (im Archiv VII, 161 ff. erzählten) bekannten Vorfälle am 18. October 1861 geschlossenen Kathedralkirche zu St. Johann und der Bernhardinkirche, und am folgenden Tage auch die Wiedereröffnung der übrigen seit jener Zeit geschlossenen katholischen Kirchen Warschaus Stattgefunden. Der Erzbischof Felinski hatte bei Wiedereröffnung der Kathedrale eine Rede an das zahlreich versammelte Volk gehalten, worin er von der Absingung der verbotenen Hymnen abrieth und für den Fall, dass weitere Manifestationen unterblieben, die gnädigen Absichten des Kaisers verbürgte. (Vgl. Köln. Bl. 1862 Nr. 50. Beil.) Ueber die schwierige Stellung des Erzbischofs Felinski gibt namentlich das folgende Schreiben desselben nähere Auskunft, dessen Veröffentlichung in der „Gaseta Warszawska“ die russische Censur verbot, und welches nach dem „Dziennik Polski“ (vgl. Köln. Bl. 1862 Nr. 140. Beil.) wörtlich also lautet:

„An die Redaction der „Gaseta Warszawska.“ So lange die gegen mich ausgestreuten Gerüchte ein blosses Gassengespräch bildeten, fand ich es nicht geeignet, dieselben zu beantworten; heute jedoch, wo sie sogar von vaterländischen Journalen im guten Glauben wiederholt werden, fühle ich mich verpflichtet, zur Feststellung der Wahrheit auch ein öffentliches Organ zu benützen. Zum Ablegen der Trauer habe ich nie, weder von der Kanzel herab, noch auch im Privatverkehre ermahnt; jenen Personen jedoch, die diessfalls meine Ansicht einholen wollten, habe ich geantwortet, dass mir als Priester nur in so weit das Recht zustehe, mich in die Kleidung der Frauen hineinzumengen, als eben meine Verpflichtung geht, sie zu ermahnen, dass sie sich bescheiden und anständig kleiden; als Pole würde ich mich jedoch sehr gedemüthigt fühlen, wenn die Frauen ohne eine gegründete Veranlassung Freudengewänder anlegen würden; denn dies würde einen Leichtsinn beweisen, dessen man uns auch so oft genug beschuldigt. Die Abhaltung einer Trauerandacht (am 8. April) habe ich in keiner Kirche verboten; selbst habe ich jedoch öffentlich nicht celebrirt, nicht als ob ich die nationale Trauer nicht theilen wollte, sondern, damit ich die Nation entschieden überzeuge, dass ich mich selbst durch die edelsten Motive auf jenem die Unabhängigkeit der Kirche schmälernden Wege der Manifestationen nicht führen lasse, wo sich die Weltlichen das Recht anmassen, in der Kirche zu wirthschaften. Bezüglich der Juden endlich habe ich gar kein Circular erlassen, und diessfalls gar keine Neuerung eingeführt, indem ich den durch so viele Bischöfe gebahnten Weg der Achtung vor dem canonischen Rechte und dem Synodalbeschlusse gehe. Wenn es also Jemanden gefällig ist, es mir zum Verbrechen anzurechnen, dass ich als Wächter der katholischen Tradition dieselbe geachtet wissen will, so möge er bedenken,

dass er zugleich mit mir die Wonsonics, Fijalkowski und alle andern unsere Bischöfe verdammt. Sigismund Felix Felinski, Erzbischof von Warschau. Warschau, 25. April 1862."

Was von Seiten der russischen Regierung weiter im Verlaufe des Jahres 1862 zur Abhülfe gerechter Beschwerden der Polen in kirchlicher Hinsicht geschehen, oder im Ganzen noch nicht geschehen, sondern bloss theilweise in Aussicht gestellt ist, ergibt sich aus folgenden officiellen Aktenstücken:

a. Allerhöchster Ukas vom 8. (20.) Mai 1862 über die künftige Organisation des Unterrichtswesens im Königreich Polen.

(Allgem. Ztg. 1862. Beil. 175. S. 2917, nach dem amtl. Blatt von Warschau.)

„In unserer väterlichen Fürsorge für das Wohl unserer Unterthanen im Königreich Polen haben Wir ausser anderen denselben verliehenen Institutionen die Regierungscommission der Culte und öffentlichen Aufklärung wieder hergestellt, und gleichzeitig die Reform der bisher im Königreich bestehenden niederen und mittleren Lehranstalten, sowie die Errichtung neuer höherer *versprochen*[1]). In dieser Absicht haben Wir befohlen, allgemeine Regeln für die Reorganisation der öffentlichen Aufklärung in Unserem Königreich Polen nach folgenden Hauptgrundsätzen zu entwerfen: dass die Erziehung die religiös-moralische und classische Ausbildung zur Grundlage erhalte, dabei aber die Möglichkeit gewähre, sich die Specialwissenschaften anzueignen, dass sie für Personen jedes Bekenntnisses und Standes zugänglich sei; dass sie einem jeden die Ausbildung für alle nützlichen Berufe, sei es nun in Specialinstituten, sei es in den höheren Lehranstalten, erleichtern; endlich, dass in Veranlassung der durch Unsere besondere Sorgfalt beabsichtigten Veränderungen in den Verhältnissen des Landvolkes auch diesem die Mittel zur Erlernung der Elementargegenstände geboten werden. Nachdem wir gegenwärtig das nach diesen Principien von der Regierungs-Commission für Cultus und Unterricht ausgearbeitete und im Staatsrath des Königreichs Polen begutachtete Statut über die öffentliche Erziehung im Königreich bestätigt haben, befehlen Wir, dieses Statut, welches in das Gesetzblatt einzutragen ist, sowie den von Uns durchgesehenen Etat der zu errichtenden Lehranstalten in Ausführung zu bringen. Die Erfüllung dieses Unseres Willens tragen Wir Unserem funct. Statthalter und dem Administrationsrath des Königreichs auf, denen Wir auch den Erlass der entsprechenden Verfügungen über die stufenweise Ausführung und Entwicklung erwähnten Statuts überlassen. Gegeben in Zarskoje-Sjelo, am 8. (20.) Mai 1862. (Unterz.) *Alexander*. Der Minister Staatssecretär J. Tymowski."

b. Aus der Rede des Markgrafen Wielopolski, Chefs der Civilregierung des Königreichs Polen und Vicepräsident des Staatsraths, bei Eröffnung der Sitzung der allgemeinen Versammlung des Staatsraths zu Warschau am 28. Juni 1862.

(Nach der deutschen Warschauer Zeitung.)

„... Wegen der vor Se. Majestät gebrachten Beschwerden der römisch-katholischen Geistlichkeit im Königreich Polen hat Se. k. k. Majestät den betreffenden Behörden die Prüfung dieser Beschwerden und Wünsche aufzutragen und in Folge der ihm vorgelegten Erläuterungen und Anträge Seinen allerhöchsten Willen auszudrücken geruht, kraft dessen an diese Behörden Ver-

---

1) Die Universität zu Warschau ist auch im Herbst 1862 unter grossem Andrange von Studirenden eröffnet worden.

der russischen Regierung wird, gegen die katholische Kirche gerecht zu werden. Der Verkehr mit Rom bleibt fortan auf's Strengste überwacht. Die gegebene Erleichterung ist ganz illusorisch. Ist es der polnischen Kirche nur gestattet, durch die Hand der russischen Polizei mit dem Oberhaupt der Kirche zu verhandeln, so heisst das den Verkehr faktisch unmöglich machen. Für die sonstigen grossen Beschwerden der Katholiken in Polen ist erst eine Abhilfe zugesagt. Wie lange wird sie auf sich warten lassen?

c. Das Gesetz über die bürgerliche Gleichstellung der Juden im Königreich Polen.

Unter dem 20. Juni brachte der »Dziennik Powszechni« zu Warschau einen kaiserlichen Ukas, die bürgerlichen Rechte der Juden betreffend. Es sind dadurch die Schranken zwischen Christen und Juden bis auf den Grund niedergerissen. Ob Humanitätsrücksichten oder politische Speculationen auf den Enthusiasmus jüdischer Banquiers in Betreff der damals emittirten neuen russischen Anleihe das Motiv gewesen sind, vermögen wir nicht mit Bestimmtheit zu entscheiden. Aus der »Neuen Preuss. Ztg.« 1862. Nr. 146. und den »Köln. Bl. 1862. Nr. 181. stellen wir folgenden Auszug des Gesetzes über die bürgerliche Gleichstellung der Juden zusammen. Es erklärt die Vorschriften des Judengesetzes von 1809 für unvereinbar mit den neuen Institutionen, und gestattet daher den Juden den Erwerb von Landgütern (was bisher nur ausnahmsweise den dazu vom Kaiser ernannten Ehrenbürgern israelitischer Religion gestattet war) aber unter der Beschränkung, dass israelitische Gutsbesitzer vor Ablauf der ersten zehn Jahre keine obrigkeitliche Gewalt auf ihren Gütern ausüben dürfen, sondern den von der Regierung zu bestimmenden Woytgminy (Polizei- und Gerichts-Verwalter) zu salariren haben. Das kirchliche Präsentations- und Patronatsrecht ruht, so lange das Gut in dem Besitze eines Juden ist und wird in dieser Zeit von der Staatsbehörde ausgeübt; der jüdische Gutsbesitzer ist jedoch verpflichtet, alle auf dem Besitzthum haftenden kirchlichen Lasten zu tragen. Ebenso können die Juden Grundstücke in allen Städten und Marktflecken ohne Ausnahme erwerben. Alle sogenannten Judenreviere in den Städten (Ghettos) sind aufgehoben, und es steht den Juden frei, in allen Städten des Königreiches und in allen Strassen ohne Unterschied zu wohnen, selbst die Städte nicht ausgenommen, welche städtische Privilegien besitzen. Ferner ist den Juden erlaubt, auf Dörfern zu wohnen; ebenso ist ihnen erlaubt, in den in der Zoll- oder Binnenlinie liegenden Städten und Dörfern (drei Meilen von der Grenze) ihren Wohnsitz zu nehmen, was bis dahin verboten gewesen. Von jetzt an können Juden als Zeugen bei Notariatshandlungen dienen, was bisher verboten war. Ebenso werden die Vorschriften der Criminalordnung, dass kein Jude als Zeuge in Criminalprozessen gelten kann, aufgehoben und es hat ein jüdischer Zeuge vollen Glauben. Die bisherige Form der jüdischen Eidesleistung, nämlich Anziehen des Sterbekittels und des Talars und Vorsagen der Formel in hebräischer Sprache, ist fortan aufgehoben. Jedoch bleibt ein besonderer Eid für die Juden, den sie, die fünf Bücher Mosis in der Hand haltend, »bei Gott Adonai, dem Gotte Israels, aus reinem Herzen, ohne jeglichen anderen verborgenen Gedanken« nach den betreffenden Ermahnungen durch den Rabbiner, in dessen und des Gerichtsbeamten Gegenwart in der Landessprache schwören. Von nun an soll nämlich kein Jude ein Testament, einen Vertrag, Wechsel, Rechnung, kaufmännische Bücher, Correspondenzen oder irgend sonst welche Verhandlungen in hebräischer, jüdisch-

fügungen ergangen sind, von denen ich mit Vorwissen Sr. Excellenz des functionirenden Statthalters das Glück habe, Ihnen Nachricht zu geben. Hinsichtlich der gemischten Ehen wurde der Regierungs-Commission für Cultus und Aufklärung aufgetragen, im Einvernehmen mit der Regierungs-Commission der Justiz zur Entwickelung des Ehegesetzes von 1836 zu schreiten, um die ehemalige Gesetzgebung über die Schliessung von gemischten Ehen wieder herzustellen, und einen entsprechenden Entwurf vorzubereiten, unter Berücksichtigung derjenigen Grundsätze, welche durch den apostolischen Stuhl für Rheinpreussen, Bayern und Ungarn in besonderen Breves und Instructionen vorgeschrieben wurden; so dass, wenn der römische Hof mit der Anwendung dieser Breves und Instructionen auf das Königreich Polen einverstanden ist, der von den hiesigen Behörden vorbereitete Gesetzentwurf dem Monarchen zur Sanction vorgelegt werden könne. Hinsichtlich der Correspondenz der hiesigen Geistlichkeit mit dem apostolischen Stuhle ist die vor 1845 bestandene Ordnung in der Weise wieder hergestellt worden, dass die Correspondenzen, nachdem sie durch die Regierungs-Commission für Cultus und Aufklärung dem Statthalter vorgelegt worden sind, von letzterem direct der kaiserlich russischen Gesandtschaft in Rom überschickt werden; in derselben Art werden die Correspondenzen von dort hierhergehen, mit Ausnahme jedoch einiger wichtigeren Gegenstände, zu denen die Entscheidung des Monarchen erforderlich ist und die in einem zu diesem Zwecke angefertigten Verzeichnisse enthalten sind. Diese müssen in der bisherigen Ordnung zur allerhöchsten Kenntniss gebracht werden. Ebenso ist verordnet worden, dass die Cultus-Commission der Einberufung von Synoden, nach Einvernehmen mit den Staatsbehörden, keine Hindernisse entgegenstelle.

Noch viele andere Wünsche der Geistlichkeit haben durch entsprechende Verfügungen an die Cultus-Commission eine günstige Erledigung gefunden, wie z. B. hinsichtlich der Verbesserung der Subsistenz der ausgedienten Capläne, der Reorganisation des Instituts für emeritirte Priester, der Verwendung geistlicher und supprimirter Fonds und vieler anderen Gegenstände, die ich nicht namentlich aufzählen will. Bezüglich einiger Angelegenheiten wurde der Cultus-Commission aufgetragen, sich auf gehörigem Wege mit der Geistlichkeit in's Einvernehmen zu setzen, um dieselben in erwünschter Weise zu erledigen. Hierzu gehört die Prüfung der bisherigen Vorschriften über Bau und Reparatur von Kirchen und die Vorbereitung eines vereinfachten Verfahrens in dieser Hinsicht, ebenso die Prüfung der Grundsätze über die neuen Ausweise der geistlichen Güter und die Reorganisation der geistlichen Akademie und der Seminare. Endlich erhält die Regierungs-Commission der Justiz den Auftrag, die Angelegenheit bezüglich der Vorschriften des Criminalrechtes gegen gewisse Fälle der Verführung und des Abfalls vom Glauben, so wie hinsichtlich des Verfahrens mit Geistlichen auf dem Criminalwege bei dem Entwurfe eines neuen Strafgesetzes und Criminalprozesses in's Auge zu fassen.

Es ist der Wille Sr. Majestät, dass neben der Aufrechterhaltung des obersten Ansehens der Regierung und neben den Rechten jedes Glaubensbekenntnisses im Lande, die römisch-katholische Geistlichkeit bei uns diejenige Bedeutung geniesse, welche ihr aus Rücksicht darauf zukommt, dass eine so überwiegende Anzahl von Unterthanen Sr. k. k. Majestät im Königreiche Polen die römisch-katholische Religion bekennt.«

Diese Rede, so bemerkt das Rottenburger Kath. Kirchenbl. 1862. Nr. 2. treffend, riecht noch stark nach Cäsaropapismus und zeigt, wie schwer es

deutscher, oder in einer anderen Sprache mit jüdischen Buchstaben schreiben oder unterschreiben, bei Strafe völliger Ungültigkeit des Schriftstücks. Es sind die Juden von nun an verpflichtet, in ihren Verhandlungen, sie mögen Namen haben, welche sie wollen, sich der polnischen oder sonst gewöhnlichen Schriftzeichen zu bedienen. Der kaiserliche Ukas schliesst damit, dass der Administrationsrath des Königreiches stufenweise die auf den Juden ausnahmsweise haftenden Abgaben und Lasten und alle Beschränkungen in Bezug auf Handel, Industrie, Gewerbe und Handwerk aufheben werde.

Nachtrag: Im Januar 1863 brach bekanntlich anlässlich der gewaltsamen nächtlichen Recrutirung in Russisch-Polen ein ohne Zweifel schon länger vorbereiteter Aufstand aus. Im April meldeten die Zeitungen namentlich auch von dem Verbote der Prozessionen in Warschau durch die Regierung und einem desfalls mit dem Erzbischof Felinski ausgebrochenen Conflicte. Zur Charakteristik der Zustände während dieser Revolution theilen wir als Beispiel folgenden Bericht mit, den die Allg. Ztg. 1863. Nr. 119. dem Dresd. Journal entnimmt:

d) Der Bischof-Administrator, apost. Vicar der Kielce-Krakauer Diöcese, an Seine Exc. den Erzbischof und Metropolit von Warschau, v. Felinski. Kielce, den 27. März 1863.

„Ich halte es für meine Pflicht, Ew. Excellenz zu benachrichtigen, dass ich am 8. Februar Sr. Excellenz dem Chef der Civilregierung, sowie der Regierungscommission des Cultus und der öffentlichen Aufklärung, um Schutz des Gesetzes ersuchend, folgendes mitgetheilt habe: 1) dass, nachdem die Stadt Miechoff am 17. Februar niedergebrannt wurde und Alles sich schon beruhigte, der Gottesdienst wegen des Verbotes und der Drohungen seitens der Truppen nicht gehalten werden konnte, obgleich die Pfarrgenossen die Oeffnung der Kirche und Gottesdienstthaltung wünschten; 2) dass am 2. Februar d. J. nach dem Treffen bei Malogoszcz und Verbrennung dieser Stadt durch die russischen Truppen eine Soldatenabtheilung in die dortige Pfarre eingefallen, dort dem Priester Stanislaus Michalski, einem 73jährigen Greise, der als Emeritirter bei der Kirche wohnte, vier Wunden beibrachte, in Folge deren er am 26. d. M. u. J. gestorben ist. Das ganze Gebäude wurde nebst dem Inventarium verbrannt und die Pfarre zu Grunde gerichtet. Ferner habe ich am 24. März der Regierungscommission und dem Kriegschef des Gouvernements Radom folgende Ereignisse berichtet: 3) dass nach dem Gefechte zwischen den Truppen und den Insurgenten in Miechoff das Leichenbegängniss der Gefallenen der Geistlichkeit verboten wurde; dass diese Truppen den Pfarrer seines ganzen Vermögens beraubten, sich in seiner Wohnung und in den Wohnungen seiner Vicare einquartierten, ihre Schildwache um die Mauern der Kirche am Kirchhofe stellten, was die Ansammlung von verschiedenen, diesen heiligen Ort verletzenden Unreinigkeiten verursachte; dass durch eine solche Einschliessung der Kirche durch das Militär dem Volke der Eintritt in die Kirche und die Theilnahme an den heiligen Sacramenten verhindert wurde, und diese Dienste können um so mehr nicht geleistet werden, weil der Pfarrer allein, ohne eine Wohnung für seine Vicare zu haben, sich in der Bedienung von etwa 6000 im Spital und Kirchspiel untergebrachten Verwundeten wird nicht helfen können, um so mehr da er sich, seines Vermögens und seiner zwei Bedienten (deren einer getödtet, der andere verwundet wurde) beraubt, mit den ersten Lebensbedürfnissen nicht versorgen kann. 4) Endlich habe ich am 18. März an Se. k. Hoheit den Grossfürsten Constantin, Statthalter im Königreiche, ein Gesuch eingereicht und darin um Freilassung der eingekerkerten Priester dieser Diöcese, Zwiklinski, Biedronski und Wronski, ersucht, bis jetzt aber keine Antwort auf diese Rapporte und Gesuche erhalten.

(gez. *P. Mattias Majerczak*, Bischof. (gez.) *P. Zajtz.*“

IV. Preussen.

Instrumentum approbationis pro cura animarum (anni 1863 mensis Mart.) in archidioecesi Coloniensi.

Joannes, sanctae romanae ecclesiae sub titulo S. Laurentii in Viminali, presbyter cardinalis *de Geissel*, miseratione divina et s. sedis apostolicae gratia archiepiscopus Coloniensis, ejusdem s. sedis apostolicae legatus natus etc. etc.

Venerabili devote Nobis dilecto Domino

salutem in Domino.

Quum diligenti examine secundum Concilii Tridentini et Summorum Pontificum sanctiones instituto idoneus compertus sis et paratus, omnia decreta et statuta tum generalia, tum hujus Archidioecesis Nostrae particularia observare, auctoritate qua fungimur hac in parte ordinaria, per praesentes licentiam tibi concedimus et facultatem impertimur in

duraturas, ut sacramentales confessiones utriusque sexus Christi fidelium in Archidioecesi Nostra ad te venientium (non tamen monialium) excipere, eosdem poenitentes injuncta prius salutari poenitentia in forma Ecclesiae consueta et pro foro duntaxat conscientiae ab omnibus censuris et peccatis, etiam ab excommunicatione lata in procurantes abortum, ceterisque casibus ordinariae Nostrae jurisdictioni reservatis (exceptis infrascriptis), non vero a casibus Summo Pontifici reservatis, ex quibus eos, qui frequentius occurrere possunt, infra positos invenies, absolvere, verbum Dei praedicare, aliaque Sacramenta, quorum administratio iis competit, quibus cura animarum commissa est, libere et licite conferre valeas.

Insuper auctoritate Nobis a S. Sede Apostolica delegata facultatem tibi concedimus, luctantibus in extremo agone Apostolicam benedictionem cum indulgentia plenaria in forma a Benedicto XIV. praescripta impertiendi.

Volumus autem, ut has litteras exhibeas parocho, ad quem mitteris, et commissario a Nobis constituto

in cujus manus fidei professionem emittes juxta formulam a Pio IV. praescriptam.

I. Casus Summo Pontifici reservati.

1. Haeresis formalis externa licet occulta. Bulla Coenae.

2. Duellum, cujus peccati rei sunt etiam patrini, suasores, spectatores et quocunque modo cooperantes. Clement. VIII. Constit. *Illius vices*. Benedict. XIV. Constit. *Detestabilem*.

3. Mercimonium missae stipendiorum. Benedict. XIV. Constit. *Quanta cura*.

4. Falsa accusatio de crimine sollicitationis, facta ex odio, ira aut alia indigna causa. Benedict. XIV. Constit. *Sacrament. Poenit.*

5. Attentata absolutio complicis. Bened. XIV. Ibidem et Declarat. *Apostolici*.

6. Simonia realis vel confidentialis. Urban. IV. Extrav. *Sane ne;* Paul II. Extrav. *Quum detestabile* et S. Pii V. Constit. *Intolerabilis* et Constit. *Quum primum*.

7. Violatio clausurae monialium ob malum finem. Clement. VIII. Decret. S. Congreg. Episc. et Regul.

8. Violenta manuum injectio in clericum vel monachum. Concil. Lateran. II. can. *Si quis suadente*.

9. Censura lata in socios sectarum clandestinarum earumque fautores. Leon. XII. Constit. *Quo graviora.*

II. Casus Nobis reservati.

1. Injectio manuum violenta in parentes cum laesione.

2. Sacrilega calicum, ciboriorum, ostensoriorumque ex ecclesiis sacellisque ereptio.

Instructio pro confessariis.

1. A S. Sede Apostolica facultas Nobis cum potestate subdelegandi concessa est, absolvendi a casibus Summo Pontifici reservatis; quare, quoties talis casus occurrerit, confessarius facultatem absolvendi a Nobis petat aut mittat poenitentem ad Majorem Nostrum Poenitentiarium vel ad alium sacerdotem facultate debita praeditum.

2. Sciat confessarius, se omni prorsus jurisdictione carere in complicem peccati gravis contra sextum Decalogi praeceptum. Bened. XIV. Constit. *Sacrament. Poenit.* et *Apostolici muneris.*

3. A peccato incestus vi hujus instrumenti quivis confessarius absolvere quidem potest; amissum vero tali crimine jus petendi debitum conjugale nequit restituere, nisi speciem ad hoc a Nobis obtinuerit facultatem.

4. Confessarii parce, caste et quam cautissime interrogent circa peccata carnis; non promiscue omnia ab omnibus rogent, ne poenitentibus det scandalum, neve simplices doceant peccata, quae ignorant.

5. Nomina ipsorum poenitentium confessarii non exquirant, recte vero, dum ignoti accedunt, eorundem statum, ut circa ea peccata, quae cujusque propria sunt, v. g. parentum, filiorum, superiorum, sacerdotum, conjugum, coelibum, patrum familias, famulantium, mercatorum, opificum etc. prudenter et discrete examinari queant. Complicum vero nomina nemo unquam sub quovis praetextu inquirat, memor Constitutionum, quas hac de re edidit Benedictus XIV. *Suprema. Ubi primum. Ad eradicandum.*

6. Meminerint confessarii, poenitentem, quaecunque persona illa sit, vel in actu sacramentalis confessionis, vel ante vel immediate post confessionem, vel occasione aut praetextu confessionis, vel etiam extra occasionem confessionis in confessionali sive in alio loco ad confessiones audiendas destinato aut electo cum simulatione audiendi ibidem confessionem, ad inhonesta et turpia ab aliquo confessario sollicitatum vel provocatum non posse absolvi, antequam talem confessarium Ordinario denuntiaverit, vel saltem, si temporis angustiae absolutionem differri non patiantur, promiserit, se brevi satisfacturum esse obligationi denuntiationis. Cfr. Greg. XV. Constit. *Universi dominici gregis* et Bened. XIV. Constit. *Sacramentum poenitentiae.*

7. Erga omnes poenitentes confessarii benignos, affabiles et misericordes se exhibeant; erga feminas autem potius severos, quam familiares se praebeant in confessione; breviter eas expediant, praesertim si crebrius confiteantur; nec de rebus ad confessionem vel salutarem instructionem non pertinentibus in confessione cum ipsis loquatur; neque eas ad nimis frequenter confitendum invitent, sed potius inducant et excitent, ut vitam serio emendent, et saltem in eo confitendi intervallo acquiescant, quod plerisque etiam monialibus praescribitur; extra confessionem vero eo ipso, quod ipsarum confessarii sint, ab earum familiaritate sibi abstinendum esse sciant.

8. Quamvis confessarius pro suo munere poenitentes in vita spirituali instituere debeat, neminem tamen ad sibi confitendum inducat; imo id promittere vel vovere volentem prohibeat. Si quis poenitens alium confessarium adeundi facultatem petierit, vel ea non petita alium adierit, id sibi gratum esse quivis confessarius benigne ostendat.

9. Nullo modo confessarii utantur notitia ex confessione accepta. Intolerabile est, quosdam adeo sui muneris oblivisci, ut etiam in conviviis loquantur de iis, quae in confessione audierint. Imprimis autem caveat sacerdos omnino, ne verbo, vel signo vel alio quovis modo prodat aliquatenus peccatorem; sed si prudentiori consilio indiguerit, illud absque ulla expressione personae caute requirat; quoniam, qui peccatum in poenitentiali judicio sibi detectum praesumpserit revelare, non solum a sacerdotali officio deponendum decernimus, verum etiam ad agendam perpetuam poenitentiam in arctum monasterium detrudendum. Conc. Lateranen. IV. Decret. 21.

Datum Coloniae anno Domini 186 . .

Literatur.

1. **De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum judicio quid medii aevi doctores statuerint, scripsit Aemilius Friedberg, Utr. jur. Dr. Ex officina Bernhardi Tauchnitz. Lipsiae 1861. VIII et 251 pagg. 8. (1⅓ Rthlr.)**

Eine Berliner Inauguraldissertation, welche der Verf. seinem Lehrer Prof. Dr. Richter gewidmet hat. Buch I. handelt cap. 1. de sacerdotio et imperio secundum ecclesiasticam doctrinam (p. 5—31.); c. 2. de imperio et sacerdotio secundum illorum *doctrinas, qui medii aevi temporibus ecclesiasticis scriptoribus adversabantur* (p. 32—78.); Buch II.; de finium inter ecclesiam et civitatem regundorum judicio *quid medii aevi leges statuerint*, A) *de libertate civitatis:* de regum atque imperatorum conditione (p. 81—87.), de jurisdictione ecclesiastica (p. 87—154.), de excommunicationis vi atque de placeto regio (p. 154—165.); B) *de libertate ecclesiae:* de paparum potestate, electione, depositione, de conciliorum convocatione (p. 166—169), de beneficiorum collatione, de investiturae jure, de nominationibus, de jure primarum precum (p. 169—183.), de immunitate bonorum ecclesiasticorum, de jure amortisationis, de vectigalibus (p. 183—219.), de regaliae atque spolii jure (p. 220—226.), de reliquis principum circa sacra juribus (p. 227—236.). Zwei Excurse enthalten noch weitere literarische Belege, namentlich über die im Mittelalter theils gegen die damalige grosse Ausdehnung der Gewalt der Kirchenoberen über weltliche Dinge, theils gegen die Kirche überhaupt aufgetretenen Schriftsteller.

Der Verfasser hat fleissig Literatur und Quellennotizen gesammelt, aber dieselben theils in einer rein äusserlichen, theils in einer den Geist des Mittelalters entstellenden Weise zusammengestellt. Die ganze Darstellung ist so gehalten, als wenn die Kirche, indem sie ihre eigenthümlichen kirchlichen und unveräusserlichen Rechte auch in der Gegenwart gegenüber Eingriffen der Staatsgewalt vertheidigt, wiederum den mittelalterlichen dem damaligen positiven, historisch, und, insofern man in der Geschichte die Hand der göttlichen Vorsehung erblickt, auch nach göttlichem Rechte, begründeten öffentlichen Rechtszustand einer weltlichen Oberhoheit der Päpste über die Staaten der Erde beanspruchen wolle.

Das ganze mittelalterliche Verhältniss von Staat und Kirche, hatte abgesehen von anderen historischen Gründen namentlich auch die Einheit des Glaubens zur Voraussetzung. Aus der damals herrschenden Einheit des Glaubens entstanden die mannigfachsten Verbindungen und Vereinigungen staatlicher und kirchlicher Zwecke und Institute, zahlreiche Anschauungen und Verhältnisse, die man nur durchaus unrichtig auf die Gegenwart bezieht. Es ist ebenso ungerecht als unbillig, wenn man die kirchliche Auffassung des Verhältnisses zum Staate nach abgerissenen Sätzen beurtheilen will, die vor Jahrhunderten entweder unter ganz anderen Verhältnissen ausgesprochen oder jener Zeit nur angedichtet worden sind. (Vgl. auch unsere Bemerkungen in den Heidelberger Jahrbüchern 1862. Nr. 29. und in der Kath. Literaturzeitung 1862. Nr. 31. S. 253 f.)

Vering.

2. **Die zwei allgemeinen Concilien von Lyon 1245 und von Constanz 1414 über die weltliche Herrschaft des heiligen Stuhles, in Betracht gezogen von Dr. Aug. Theiner, Priester des Oratoriums und Präfect der geheimen Archive des Vaticans. Mit bisher noch nicht veröffentlichten historischen Documenten. Aus dem Italienischen übersetzt. Freiburg i. Br. Herder, 1862. XVII u. 64 S.**

Im Vorwort d. d. 17. December 1861 macht der Uebersetzer, der Hochw. Bischof von Feldkirch, Dr. Fessler auf die Bedeutung der vorliegenden Schrift aufmerksam. Die sog. römische Frage ist, wie er des Näheren auseinandersetzt, in politischer wie in kirchlicher Beziehung so wichtig, dass jeder neue Beitrag zur richtigen Beurtheilung derselben erwünscht sein muss.

Pater Theiner legt zuerst in Betreff der weltlichen Herrschaft des heiligen Stuhles kurz die jetzige Lage und die Ansicht der ganzen katholischen Welt darüber dar und zeigt sodann, wie die Kirche sich im 13. Jahrhundert in einer ganz ähnlichen Lage befunden, und wie damals ein allgemeines Concil zu Lyon über die weltliche Herrschaft geurtheilt habe. Er schildert darauf in seinen Hauptmomenten den Kampf Friedrich's II. mit den Päpsten Gregor IX. und Innocenz IV. und besonders die Verhandlungen des Concils von Lyon, das mit der Bannbulle gegen Friedrich II. endigte, weil er sich durch die Usurpation des Erbgutes Petri des Verbrechens der Majestätsbeleidigung schuldig gemacht habe.

Im zweiten Theile seiner Schrift zeigt der Verfasser, wie die Väter des Constanzer Concils den Grundsatz der Lyoner Versammlung über die Unantastbarkeit der weltlichen Herrschaft des heiligen Stuhles ebenso feierlich durch ihre Handlungsweise bestätigt haben, indem sie den Kirchenstaat recht eigentlich als Eigenthum der ganzen Kirche betrachteten und demgemäss während des Schisma's die Regierung derselben übernahmen, wie sich dies aus den in einem Anhange abgedruckten Schreiben des Concils an die Bürger von Viterbo und Corneto ergibt.

Christian Lingen.

Miscelle.

Eine Klage auf Vermögensentschädigung gegen einen Bischof wegen kirchlichen Verbotes einer irreligiösen Zeitschrift.

Der hochw. Apost. Provicar N. Adames im Grossherzogthum Luxemburg hat unter dem 2. December 1862 in einem Hirtenschreiben gegen die schlechte Tagespresse den seiner geistlichen Gerichtsbarkeit unterstehenden Gläubigen ein in Luxemburg erscheinendes irreligiöses Blatt, den „Courier" zu lesen verboten. Sofort sandten mehrere Hunderte von Abonnenten das Blatt zurück. Der Redacteur jenes Blattes hat darauf gegen den Oberhirten eine Klage auf Schadenersatz bei der weltlichen Behörde erhoben. (Vgl. Köln. Bl. 1863. Nr. 12. Luxemb. Wort 1863. Nr. 50.). Ueber das kirchliche Bücher- und Schriftenverbot im Allgemeinen bitten wir im

Archiv III., 674 ff. und in der dort besprochenen Schrift Fessler's (Wien, 1858) nachzulesen.

Der Kirche steht das Recht zu, zur Erreichung ihres nothwendigen höchsten Zieles die ihr von ihrem göttlichen Stifter hinterlassene Gewalt auch dann auszuüben, wenn ihre Akte einen indirecten Einfluss auf das bürgerliche Leben haben sollten. Dies führt Papst Clemens XI. in seiner Constitution *Accepimus* vom 11. Januar 1715 näher aus. Beispiele solcher kirchlichen Akte der geistlichen Gewalt, die eine indirecte Wirkung auch im bürgerlichen Leben äussern, enthält das allgemeine kirchliche Gesetzbuch unter Anderem in c. *Solitae* 6. x. de major. et obed. 1. 33.; c. *Novit.* 13. x. de judiciis 2. 1.; c. *Tuam* 3. x. de ordine cognit. 2. 10.; c. *Per venerabilem* 13. x. qui filii. 4. 17.; c. *Excommunicamus* 13. x. de haereticis 5. 7. (desumpt. ex Concil. oecum. Lateranan. 1215.); c. Ad apostolicae 2. de sent. et re jud. in VI. 2. 14.

Wir wollen hier noch ein Beispiel der indirecten Wirkung eines solchen Verbotes auf die bürgerlichen Verhältnisse anführen. Ein Priester der Diöcese Blois, Namens Guettée, hatte vor einigen Jahren einem Buchhändler ein Werk unter schriftlich stipulirten Bedingungen in Verlag gegeben und somit einen Contract mit dem Verleger geschlossen, der nach der französischen Gesetzgebung der Gerichtsbarkeit der Kirche nicht unterstand. Als aber das Werk kurz nach seinem Erscheinen von der kirchlichen Censurbehörde verboten wurde und in Folge dieses Verbotes keinen Absatz finden konnte, nahm der Pariser Gerichtshof keinen Anstand, die indirecte bürgerliche Wirkung des kirchlichen Urtheils anzuerkennen und zu erklären, dass sie eine solche sei, mit der der eingegangene Vertrag nicht bestehen könne; der Verleger sei daher wegen der inzwischen erfolgten kirchlichen Sentenz nicht verpflichtet, das contractlich stipulirte Honorar auszuzahlen. (*Bouix*, de judiciis ecclesiasticis, tom. I. p. 76.)

Wenn die katholische Kirche in Frankreich und Luxemburg den weltlichen Arm auch nicht in Anspruch nehmen kann, um ihre gesetzlichen Anordnungen und richterlichen Urtheile an den sie betreffenden Personen und Sachen in Ausführung zu bringen, so ist ihr doch die freie Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit durch das Concordat vom 15. Juli 1891 gewährleistet und sie kann deshalb nicht nur nach dem canonischen Rechte (Conc. Trident. sess. XXV. c. 3. 14. de Ref.) zu Censuren und Kirchenstrafen greifen, sondern auch fordern, dass die weltlichen Gerichtshöfe sie in der freien Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit nicht hindern. Denn indem die Regierung eingangs des Concordates die katholische Kirche anerkennt (recognoscit), stellt sie durch Art. I. die freie Ausübung der katholischen Religion fest (Religio catholica *libera* exercebitur); hiemit ist der Kirche aber auch die freie Ausübung aller ihr nach göttlichem und natürlichem Rechte zustehenden Gewalten, der gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden, gewährleistet.

Was die kirchenrechtlichen Folgen der bei der weltlichen Gerichtsbehörde eingebrachten Klage des Herausgebers des Courrier's gegen das Urtheil des Oberhirten betrifft, möge schliesslich noch kurz bemerkt werden, dass der Kläger dadurch den in der Bulla Coenae allen Feinden der Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche angedrohten kirchlichen Strafen verfallen ist. (*Phillips*, Kirchenrecht II. Bd. §. 112.: *appellatio tanquam ab abusu.*)

X.

Anmerkung der Redaction. Es sei uns erlaubt, hier an zwei Rechtsregeln zu erinnern, die, auf den vorliegenden Fall angewendet, über dessen rechtliche Entscheidung keinen Zweifel gestatten:

1. Nemo damnum facit, nisi qui id fecit, quod facere jus non habet. Paul. Leg. 151. Dig. de div. regul. jur. (50, 17.)

2. Quod quis ex culpa sua damnum sentit, non intelligitur damnum sentire. Pompon. Leg. 203. Dig. l. c.

Auch noch eine dritte, nicht minder einleuchtende Regel lässt sich hieher beziehen:

Secundum naturam est; commoda cujusque rei eum sequi, quem sequuntur in commoda Leg. 10. Dig. de d. R. J. (50, 17.) Qui sentit onus, sentire debet commodum, et e contra. Reg. LV. d. R. J. in VI°. (5, 12.)

Bringt die Trennung der Kirche vom Staat einem Redacteur den Vortheil, seine politischen Rechte der Gewissensfreiheit und der Pressfreiheit gegen die Kirche und die bischöfliche Autorität gebrauchen zu können, so muss er sich auch den Nachtheil gefallen lassen, der daraus für ihn entspringt, wenn der Bischof seine bischöflichen Rechte gegen ihn gebraucht. Und schützt die Staatsgewalt die Kirche nicht gegen die Auflehnung und den Abfall ihrer Glieder, so kann sie auch die kirchlichen Behörden nicht hindern, ihr Ansehen und ihre kirchliche Gewalt dagegen geltend zu machen.

Darum hat auch der preussische Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte unter dem 30. Mai 1857 die Entschädigungsklage des excommunicirten Kaufmanns Sonntag zu Koblenz gegen die Schullehrerin Grisar, welche ihren Schulkindern den Besuch seines Verkaufsgewölbes untersagt hatte, eben so abgewiesen, wie der Pariser Gerichtshof die Honorarforderung des Abbé Guettée für sein von der kirchlichen Censurbehörde verbotenes Buch. (Vgl. Archiv Bd. II. S. 719.) (*Mey.*)

Jahresbericht

der

Herder'schen Verlagshandlung

zu

Freiburg im Breisgau

1862.

Andenken an die erste heilige Communion. Gezeichnet von J. Scherer, lithographirt von G. M. Kirn. Ein Blatt in Quart. Preis: 1 sgr. — 4 kr.; colorirt 3 sgr. — 9 kr.

Offenes Sendschreiben über die deutsche Frage an Herrn Dr. Moriz Mohl von Heinrich von Andlaw. 8°. 21 S. Preis: 4 sgr. — 12 kr.

Der Besitz Venetiens. Entgegnungen. Von Aresin, Hauptmann im k. k. General-Quartiermeisterstabe. kl. 8°. 45 S. Preis: 6 sgr. — 18 kr.

Das Lykische Volk und seine Bedeutung für die Entwicklung des Alterthums von J. J. Bachofen, Professor zu Basel. gr. 8°. VII u. 87 S. Preis: 15 sgr. — 48 kr.

„Der Verfasser war durch seine beiden größeren, der gelehrten Welt rühmlichst bekannten Werke über die Gräbersymbolik wie über das Mutterrecht mehrfach auf das alte Lycien geführt worden; er hat mit diesem Lande sich, wie kaum ein anderer Gelehrter, beschäftigt und war schon dadurch vorzugsweise berufen, eine Darstellung dieses Landes und des dasselbe bewohnenden, durch seinen eigenthümlichen Charakter gekennzeichneten Volkes, wie er sie in dieser Schrift vorlegt, zu liefern: so hängt dieselbe innerlich zusammen mit dem in den beiden andern Werken behandelten Gegenstande und kann selbst als eine Ergänzung derselben betrachtet werden, während sie übrigens in dem, was sie bietet, eine volle Selbständigkeit anzusprechen vermag."

(Heidelb. Jahrbücher für Literatur. 1862. Nro. 18.)

Die Pflichten der Katholiken Deutschlands und Oesterreichs in ihrer Stellung zu der deutschen Frage und zu der österreichischen Verfassung. Von Dr. Carl Bader, Großherzogl. Baurath a. D. 8°. 92 S. Preis: 10 sgr. — 30 kr.

Das Philosophische System Platons in seiner Beziehung zum christlichen Dogma von Dr. Dietrich Becker, Director des bischöflichen Convicts in Speyer. gr. 8°. XII u. 348 S. Preis: Thlr. 1. 10 sgr. — fl. 2. 12 kr.

„Sollen wir ein Urtheil über das Ganze abgeben, so zeugt das Werk, in anziehender Darstellung nach einem einheitlichen Grundgedanken streng wissenschaftlich durchgearbeitet, eben so sehr von dem bedeutenden speculativen Talente des Verfassers, wie von seiner warmen und treuen Hingabe an die Kirche und ihre Lehren. Die Aufgabe, welche sich derselbe gestellt hat, erscheint in ihrem ersten Theile gelöst, in dem zweiten der Lösung entgegengeführt. Indem Dr. Becker den Glorienschein des Christen oder des Propheten von Platon entfernt, während er ihn gleichzeitig als einen der größten Denker des Heidenthums darstellt, befördert er nicht bloß das richtige Verständniß dieses antiken Philosophen, sondern ebenso sehr die Anerkennung des übernatürlichen Momentes in dem Christenthum. Aber auch die große Bedeutung, welche die Dogmen des Christenthums als Directiven für die natürliche Speculation haben, tritt mit Klarheit in allen Theilen des Buches hervor, indem es wiederholt darauf hinweist, daß gewisse Wahrheiten, obwohl der natürlichen Vernunft erreichbar, von ihr doch erst unter dem erleuchtenden Einflusse des Christenthums ganz rein erkannt werden. — Wir sind überzeugt, daß diese werthvolle Arbeit das Ihrige dazu beitragen werde, die von der alten kirchlichen Wissenschaft gewonnenen Principien für die Restauration der Philosophie in Deutschland flüssig zu machen."
(Der Katholik. 1862. August.)

Beleuchtung der Parität in Preußen auf dem Gebiete des hohen und mittleren Unterrichts. kl. 8°. 62 S. Preis: 7½ sgr. — 24 kr.

Br. Bernards, Klausners zu Falkenberg, **Aphorismen** über katholische Behandlung der Bibel in Theorie und Praxis. Herausgegeben von seinem Nachfolger auf der Klause. 8°. X u. 335 S. Preis: 25 sgr. — fl. 1. 24 kr.

Motto: Quoniam non cognovi litteraturam, introibo in potentias Domini. Ps. 70.

Im Jahre 1861 erschien die deutsche Ausgabe der

Bilder-Bibel. Vierzig Darstellungen der wichtigsten Begebenheiten des Alten und Neuen Testaments. 40 Blätter in Lithographie, querfolio, mit Titel und Inhaltsverzeichniß. Preis des vollständigen Werkes: colorirt, in Mappe: Thlr. 4. 28 sgr. — fl. 8. 24 kr. Ein Blatt colorirt einzeln: 3½ sgr. — 12 kr. Jedes Blatt wird einzeln abgegeben.

Dasselbe Werk jetzt auch in englisch-französischer Ausgabe unter den Titeln;

Pictorial-Bible. Forty prints representing the most memorable events of the Old and New Testament.

Histoire sainte en tableaux. Quarante planches des plus mémorables évènements de l'ancien et du nouveau testament.

Die Preise wie bei der deutschen Ausgabe.

Nimm mich mit! Kinderbüchlein von Anton Birlinger. 12°. VIII und 199 S. Mit vielen Holzschnitten von Franz Pocci. Preis: broschirt 10 sgr. — 36 kr.; einfach gebunden: 12 sgr. — 42 kr.; in Leinwand mit Goldschnitt: 15 sgr. — 48 kr.

„Dieses Büchlein geht zu Kindern und kommt von Kindern her. Es hat nichts Gemachtes: alles ist gemeinsames, meist sehr altes Eigenthum der ganzen Kinderwelt, d. h. alles ist volksthümlich. Wer diese Reime, diese Liedlein und spaßigen Geschichtchen und Räthsel alle gemacht hat, weiß man nicht; sie sind ein herrlich Erbe aller Kinder; in allen deutschen Ländern hört man dieselben, und ein Büblein aus Pommern singt den „Jakel" und den „Storch, Storch, Schnibel Schnabel" und Aehnliches gerade so gut wie der kleine Tiroler auf seinem Ofenbänklein. Solche gemeinsame Kinderliedlein, Reime und Geschichten mögen aber auch die Kinder am liebsten hören: alles Gemachte zündet nicht in den jungen Herzen; es ist wie vergildtes Holz gegen das ächte Gold." Aus der Vorrede.

Der Literar. Handweiser (1862. Nro. 10) sagt darüber: „Die Krone

dessen, was wir sahen, ist aber Birlingers Kinderbüchlein „Nimm mich mit“ mit Wiegen- und Schaukelliedern, Reimen und Liedlein, Märchen und spaßigen Geschichtlein, Rede- und Gedächtnißübungen, Spielen, Räthseln, Legenden vom Christkindelein u. s. w. typographisch schon ein Meisterwerk, ist das Büchlein überdieß mit guten Holzschnitten von köstlicher Zeichnung illustrirt.“

Der Bilderzyclus in der Vorhalle des Freiburger Münsters, von Prof. C. P. Sack. 8°. 52 S. 2 lith. Tafeln. Preis: 15 sgr. — 48 kr.

Von der mannigfachen Bedeutung des Seienden nach Aristoteles. Von Franz Brentano. gr. 8°. VIII u. 220 S. Preis: Thlr. 1. — fl. 1. 42 kr.

„Die Freunde des Aristoteles werden uns Dank dafür wissen, daß wir Brentano's Abhandlung zu ihrer Kenntniß bringen. Sie werden dieselbe sowohl was Gelehrsamkeit, als was Talent betrifft, eines Platzes neben den Schriften von Brandis, Biese, Bonitz, Kavaisson, Prantl und Meister Trendelenburg, welchem das Buch gewidmet ist, nicht unwürdig finden. Brentano ist in seiner ritterlichen Vertheidigung des Aristoteles vielleicht nicht immer glücklich, aber seine Entgegnungen sind immer geistreich und nie unbegründet. Das Kapitel über die Kategorien muß selbst neben dem vielen Ausgezeichneten, das über diesen Gegenstand schon geschrieben worden, als eine meisterhafte Dissertation betrachtet werden.“ (Home and foreign Review. 1863. Nro. 3.)

Die Brieftaxe in Deutschland. Den deutschen Regierungen, Volksvertretungen und volkswirthschaftlichen Vereinen gewidmet. Vermehrter und verbesserter Abdruck aus der deutschen Vierteljahrschrift. 8°. IV u. 44 S. Preis: 6 sgr. — 18 kr.

Die Weltgeschichte. Ein Lehrbuch für Mittelschulen und zum Selbstunterricht, von Dr. J. Sumüller. Fünfte, verbesserte Auflage. gr. 8°. Vollständig in drei Bänden. Preis: Thlr. 3. — fl. 5.

Erster Band: Alterthum. VIII und 408 S. mit 2 Tabellen. Preis: 27 sgr. — fl. 1. 30 kr.

Zweiter Band: Mittelalter. VIII u. 352 S. mit 3 Tabellen. Preis: 18 sgr. — fl. 1.

Dritter Band: Neue Zeit. XI u. 749 S. mit 4 Tabellen. Preis: Thlr. 1. 15 sgr. — fl. 2. 30 kr.

Jeder Theil bildet ein in sich abgeschlossenes selbstständiges Werk und wird einzeln abgegeben.

Lesebuch für Volksschulen. Bearbeitet von Dr. J. Sumüller und Dr. J. Schuster. Neue illustrirte Ausgabe. Zehn Abtheilungen. Mit mehr als 300 Abbildungen in Holzschnitt. 12°.

Die ersten fünf, die siebente, achte und neunte Abtheilung der neuen illustrirten Ausgabe dieses Lesebuchs sind erschienen, die sechste befindet sich unter der Presse und die zehnte in Vorbereitung.

Es bestehen von jeder Abtheilung zweierlei Ausgaben:

Die Ausgabe I. auf feines Papier, broschirt, Preis jeder Abtheilung: 5 sgr. — 15 kr. gebunden: 7 sgr. — 21 kr.

Die Ausgabe II. (Schulausgabe) auf gewöhnl. Papier, roh:

Probe der Illustration: Sternschnuppenfall am Niagara. (7. Abtheilung S. 121.)

Partiepreis der Schulausgabe für

1. das erſte	3 ſgr. 9 kr.	6. die Geſchichte . . .	4 ſgr. 12 kr.
2. das zweite	3 ſgr. 8 kr.	7. die Weltkunde . . .	3 ſgr. 9 kr.
3. das dritte	3 ſgr. 9 kr.	8. die Naturgeſchichte .	4 ſgr. 12 kr.
4. das vierte	3 ſgr. 9 kr.	9. die Naturlehre . .	3 ſgr. 9 kr.
5. die letzten	3 ſgr. 9 kr.	10. die Geographie, in Vorbereitung.	

ud einer jeden Abtheilung koſtet 1 ſgr. — 3 kr.

Zwanzig Wandtafeln zum Leſebuch von Dr. Sumüller und Dr. Schuſter. Als Hilfsmittel beim Leſenlehren der Druckſchrift. Imperialformat. Preis: Thlr. 1. 6 ſgr. — fl. 2.

„Die nämlichen Anforderungen wie an die Fibel müſſen natürlich auch an die für den erſten Leſeunterricht in der Schule ſo nothwendigen Wandtafeln oder Leſetabellen geſtellt werden, indem ſie ja den Leſeſtoff der Fibel in größeren Lettern den Kleinen vorführen ſollen. Betrachten wir nun mit dieſen Vorausſetzungen die vorliegenden Wandtafeln zu dem im Ganzen ſehr wohlgerathenen Leſebuche der auf dem Literaturgebiete rühmlichſt bekannten Verfaſſer, ſo finden wir nebſt der trefflichen techniſchen Ausführung in Beziehung auf Schärfe und Correctheit des Druckes die angedeuteten Anforderungen ſo weit erfüllt, daß wir dieſelben gleich dem dazu gehörigen Leſebuche zur Verwendung in den Schulen unbedingt empfehlen können." (Allgem. Naſſauiſches Schulblatt. 1863. Nro. 7.)

Denkſchrift über das badiſche Volksſchulweſen zur Vorlage an die Mitglieder der hohen badiſchen Ständekammern verfaßt im Auftrage der am 15. Oktober 1861 in Engen verſammelten Conferenz katholiſcher Geiſtlichen. 8°. 91 S. Preis: 8 ſgr. — 24 kr.

Denkſchrift über die Parität an der Univerſität Bonn mit einem Hinblick auf Breslau und die übrigen preußiſchen Hochſchulen. Ein Beitrag zur Geſchichte deutſcher Univerſitäten im neunzehnten Jahrhundert. Nebſt Beilagen. 8°. 219 S. Preis: 18 ſgr. — 54 kr.

Dieſe Schrift weiſt durch Zahlen und Daten ausführlich nach, daß die bekannten Beſchwerden über Disparität an der Bonner Hochſchule keineswegs auf „vorgefaßter Meinung" beruhen, ſondern in den handgreiflichſten und ſchreiendſten Thatſachen ihren Grund haben.

Das Reich Gottes nach dem Apoſtel Johannes. Eine Folgenreihe von öffentlichen Vorträgen, in der Univerſitätskirche zu St. Ludwig in München gehalten von Dr. Martin Deutinger. Zweiter Band. Vorträge über die erſte Hälfte des Evangeliums Johannis. gr. 8°. XX u. 472 S. Preis: Thlr. 1. 20 ſgr. — fl. 2. 48 kr.

Der erſte Band von gleichem Umfang und Preis erſchien 1861.

„Es gereicht uns zu beſonderer Freude, die Leſer des „Katholiken" auf dieſe Vorträge über das Evangelium des heil. Johannes aufmerkſam zu machen. Denn Niemand wird dieſe treffliche und ſchöne Lectüre ohne Nutzen aus der Hand legen. Zwar ſind es keine Predigten, die man ſo ohne Weiteres wieder halten könnte, aber es ſind geiſtvolle und tiefſinnige Betrachtungen, aus denen ſich leicht die ſchönſten Predigten für die Seelſorge herausarbeiten laſſen. Es gehört zu den längſt anerkannten Vorzügen Deutinger's, daß er in ſeinen Schriften eine reiche Fülle von Gedanken bietet, welche die herrſchenden Zeitfragen in trefflicher Weiſe berühren, und dieſer Vorzug tritt in den obigen Vorträgen beſonders glänzend hervor." (Der Katholik. 1863. Februar.)

Die Deutſchen in Paris. Vom Verfaſſer der „Rundſchau". 12°. 121 S. Preis: 6 ſgr. — 18 kr.

Geſchichtliches über die Askeſis der alten heidniſchen und der alten jüdiſchen Welt als Einleitung einer Geſchichte der Askeſis des chriſtlichen Mönchthums. Vom Baron von Eckſtein. Mit

einem Vorworte von Joh. Jos. Ign. von Döllinger. 8°. X u. 316 S. Preis: Thlr. 1. 10 sgr. — fl. 2. 12 kr.

Wolfgang Menzel sagt in seinem Literaturblatt (1862. Nro. 39): „Der berühmte, in Paris verstorbene Baron Eckstein wurde zunächst durch das Werk des Grafen von Montalembert über die Mönche des Abendlandes zur Abfassung des vorliegenden Werkes veranlaßt, nachdem er schon seit geraumer Zeit Studien über die älteste Geschichte des Menschengeschlechtes gemacht hatte. Ein Ganzes hat man hier nicht vor sich, aber ein Buch voll genialer Gedanken."

Predigten über das neue Testament von P. Franz Finetti, aus der Gesellschaft Jesu. Aus dem Italienischen. Zweite Ausgabe. gr. 8°. XI u. 629 S. Preis: 27 sgr. — fl. 1. 30 kr.

Kanzelvorträge über die heil. Sakramente der Buße und des Altars, während der Fastenzeit gehalten von J. H. Großmann, Pfarrer. 8°. 192 S. Preis: 12 sgr. — 36 kr.

Seine Eminenz der Hochw. Herr Erzbischof von Köln, Johannes Cardinal von Geißel, sagt in einem Schreiben an den Verfasser: „Die Vorträge enthalten in schöner, fließender Form einen vollständigen Unterricht über die beiden heil. Sakramente der Buße und des Altars und sind vorzüglich geeignet, vor Allem in der heil. Fastenzeit, den Gläubigen die nothwendige Belehrung über die heilige Pflicht zum Empfange dieser beiden Sakramente zu bieten."

Andreas Hofers letzter Gefährte. Von J. M. Hägele. 12°. 160 S. Preis: 7½ sgr. — 24 kr.

Der Verfasser der bekannten „Zuchthausgeschichten" bietet uns in diesem Werkchen des Neuen Manches, des Guten sehr Vieles. Es enthält nicht bloß die bisher in ihrem Detail ganz unbekannten Erlebnisse des letzten Adjutanten und Schreibers Hofers sowie seiner auf Elba und Korsika bis 1814 kriegsgefangenen Mitkämpfer, sondern ein von ächtdeutschem, daher antigothaischem Geiste durchglühtes Bild des Tyrolerhelden und seiner Zeit überhaupt. Das Büchlein prangt nicht mit dem Titel eines Volksbuches, allein es ist ein solches und wird es mehr und mehr werden.

Der preußisch-französische Handelsvertrag und die Zolleinigungsvorschläge Oesterreichs, gewürdigt von treuen Freunden des Zollvereins, ihres engeren Vaterlandes Baden und des großen deutschen Gesammtvaterlandes. kl. 8°. 72 S. Preis: 6 sgr. — 18 kr.

Conciliengeschichte. Nach den Quellen bearbeitet von Dr. Carl Joseph Hefele, o. ö. Professor der Theologie an der Universität Tübingen. Fünfter Band. Erste Abtheilung. gr. 8°. 512 S. Preis: Thlr. 1. 20 sgr. — fl. 2. 48 kr. Preis der ersten 4 Bände: Thlr. 10. 18 sgr. — fl. 18. 21 kr.

Die zweite Abtheilung des fünften Bandes befindet sich unter der Presse.

Zeit- und Lebensbilder. Erzählungen für das deutsche Volk. Von Karl Hiemer. Zwei Bändchen. 12°. Preis zusammen: Thlr. 1. 10½ sgr. — fl. 2. 6 kr.

Inhalt: Vorwort und Einleitung: Die Belletristik und ihre Aufgabe, besonders in unsern Tagen. I. Der Apostat. II. Karl der Große und seine erste Liebe. III. Paul Warnefrid, der bescheidene Diakon. IV. Der Napoleonide und sein Sohn. V. Der Middleman und der Kapitän. VI. Die Verlobten. VII. Graf Adolph. VIII. Der Dichterbund, oder die Landshuter Schule. IX. Die Wohlthätigkeitsanstalten. X. Die Industrie auf dem Härtsfelde. XI. Der Waisenknabe. XII. Rettung und Untergang. XIII. Der Spieler. XIV. Der Schwindler. XV. Der Frömmler. XVI. Das Tischrücken. XVII. Die Trinker. XVIII. Die Umkehr.

Jede dieser Erzählungen wird einzeln abgegeben. Preis: à 3 sgr. — 9 kr.

Betrachtungen über sämmtliche sonntägliche Episteln des Kirchenjahres, von Dr. Johann Baptist Hirscher. Zweiter Band. Die Episteln von Pfingsten bis Advent enthaltend. Mit erzbischöflicher Approbation. 8°. XVI u. 483 S. Preis: 28 sgr. — fl. 1. 36 kr.

Der erste Band von gleichem Umfang und Preis, die Episteln von Advent bis Pfingsten enthaltend, erschien 1860.

„Referent hat bereits bei Erscheinen des ersten Bandes der Betrachtungen über die sonntäglichen Episteln seine innerste Ueberzeugung von dem entschiedenen Werthe derselben in diesen Blättern ausgesprochen, und er kann sich nur freuen, daß nunmehr auch der zweite Band vollendet vorliegt. Was von dem ersten Bande gesagt worden, gilt im vollen Maße auch von dem zweiten. —. Einzelne Stellen auszuheben, um den Geist, der das Ganze durchweht, und den ebenso frischen als tiefsinnigen Charakter, den die Betrachtungen durchweg an sich tragen, des Näheren zu beleuchten, halten wir geradezu für überflüssig, da die Hirscher'sche Art und Weise dießfälliger Betrachtungen aus dessen früheren, mit so verdientem Applaus aufgenommenen Betrachtungen über die sonntäglichen und Fasten-Evangelien auf das Glänzendste anerkannt ist."

(Kathol. Literatur-Zeitung. 1862. Nro. 29.)

Predigten auf alle Sonn- und Festtage des Kirchenjahres über die Hauptwahrheiten der christkatholischen Religion, von Joseph Ignaz Klaus. Aus dem Lateinischen bearbeitet von einem Vereine katholischer Priester. Vier Jahrgänge. gr. 8°. Preis eines Jahrgangs: Thlr. 1½. — fl. 2. 24 kr.

Jeder Jahrgang bildet ein Ganzes und kann als solches einzeln bezogen werden. — Das letzte Heft des Werkes mit dem ausführlichen alphabetischen Sachregister über das Ganze befindet sich unter der Presse.

Zur Kirchengeschichte des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts. Von *Dr. Hugo Laemmer*, Subregens des bischöflichen Clericalseminars zu Braunsberg, apostol. Missionär. gr. 8°. VII u. 192 S. Preis: 24 sgr. — fl. 1. 24 kr.

„Nachdem Herr Lämmer in der Schrift Analecta Romana eine Uebersicht seines Befunds an römischen Handschriften zur neuern Kirchengeschichte veröffentlicht, hat er zunächst eine Partie von 242 Aktenstücken aus der Zeit von 1521 bis 1546 unter dem Titel Monumenta Vaticana herausgegeben. Neuerdings liegt aber noch eine Schrift von Lämmer vor (die hier angezeigte), worin er über seine Forschungen in folgenden vier Sammlungen Auskunft gibt: in der Kloster-Bibliothek der Cistercienser von Santa Croce in Gerusalemme, in der Bibliothek der Chorherren von S. Pietro in Vincoli, in der sogenannten Angelica, endlich in der Corsiniana. In dieser Schrift gibt der Verfasser, nach der jedesmaligen Orientirung über die betreffende Sammlung, nicht nur Verzeichnisse der merkwürdigen Codices, sondern auch skizzenartige Andeutungen über den daraus zu entnehmenden Stoff mit vielen Auszügen. Jedenfalls ist das Ganze dieser Veröffentlichungen geeignet, den Appetit eines deutschen Gelehrten auf's Aeußerste zu reizen; der Reichthum ist wahrhaft groß und in ganz Europa dürfte kaum ein Geschichtschreiber sein, den die Lämmer'sche Aufdeckung ungeahnter Quellen nicht mit gelinden Tantalus-Qualen überraschte."

(Histor.-politische Blätter. LI. Bd. S. 398 u. 399.)

Die deuterocanonischen Stücke des Buches Esther. Eine biblisch-kritische Abhandlung von Dr. Joseph Langen, Privatdocent der Theologie an der Universität zu Bonn. 8°. 80 S. Preis: 12 sgr. — 36 kr.

Leonardi Lessii S. J. Opusculum asceticum quinquaginta considerationum de L. Nominibus Dei. In tres libellos: viae purgativae, illuminativae, unitivae distributum. 12°. 312 S. Preis: 16 sgr. — 54 kr.

„Viele unserer Leser werden ohne Zweifel das im vorigen Jahre von P. Roh neu herausgegebene schöne Buch des P. Lessius de perfectionibus moribusque divinis kennen. Diesen wird die vorliegende kleine ascetische Schrift schon von vornherein empfohlen sein. Sie gibt einen großen Theil der dort entwickelten theologischen Wahrheiten als Medita-

tionsstoff mit salbungsvollen Gebeten zu jeder der 50 Meditationen über die göttlichen Vollkommenheiten — ein goldenes Büchlein, voll ächter Theologie und Frömmigkeit."
(Der Katholik. 1862. Dezemberheft.)

Die Mai-Andacht in Betrachtungen über das Leben Mariä. Für Kirche und Haus. Von einem Priester der Erzdiöcese Freiburg. Zweite, vermehrte Auflage. Mit erzbischöflicher Approbation. 12°. IV u. 391 S. Mit einem Stahlstich. Preis: 12 sgr. — 42 kr.

„Das vorliegende Buch zählt zu den besten Andachtsbüchern dieser Art. Die Betrachtungen sind klar und leicht faßlich gehalten, hie und da mit Kernsprüchen aus der heil. Schrift und den Werken großer Gottesmänner gewürzt. Was die gegenwärtige zweite Auflage betrifft, so finden wir jeder Betrachtung, als schätzbare Ergänzung, eine oder mehrere Stellen der Lehrer der Kirche und anderer erleuchteten heil. Männer angefügt, in welchen die durch alle Jahrhunderte fortlaufenden Zeugnisse für den Mariencult, für die Würde, Hoheit, Herrlichkeit und Macht der jungfräulichen Gottesmutter aufgezählt werden, und die alten Traditionen ihren entsprechenden Ausdruck finden. Wir wollen das Buch allen Gläubigen bestens empfehlen. Der überaus geringe Preis macht es auch den minder Bemittelten zugänglich."
(Der kathol. Christ. Pesth 1862. Nro. 18.)

Das katholische deutsche Kirchenlied in seinen Singweisen von den frühesten Zeiten bis gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts. Auf Grund älterer handschriftlicher und gedruckter Quellen von Carl Severin Meister. Erster Band. gr. 8°. X u. 512 S. 7 Facsimiles, Kopien und Tonsätze. Preis: Thlr. 3. 15 sgr. — fl. 6.

Erlaß des Ordinariats des Bisthums Limburg.

Herr Seminarlehrer Severin Meister hat den ersten Band des von ihm verfaßten Werkes „das katholische deutsche Kirchenlied in seinen Singweisen" dahier vorgelegt.

Nachdem Wir dieses Werk einer sachkundigen Prüfung haben unterziehen lassen und die desfallsige Beurtheilung sich dahin geäußert hat, „daß Herr Meister etwas sehr Verdienstliches geleistet habe; daß das Werk Frucht eines ungemein großen und ausdauernden Fleißes und nicht gewöhnlichen Scharfsinnes sei und bei Revision unseres Diöcesan-Gesangbuches wesentliche Dienste leisten werde" ꝛc. ꝛc.; so ist dem Herrn Verfasser nicht nur die verdiente oberhirtliche Anerkennung seiner Leistungen ausgesprochen worden, sondern Wir haben auch geglaubt, dem oben angedeuteten Wunsche desselben und dem in dem Uns vorliegenden Gutachten gestellten Antrage entsprechen zu müssen, „daß die Anschaffung des fraglichen Werkes von Uns für die Kirchen des Bisthums angeordnet werde."

Indem Wir demgemäß das Werk des Herrn Meister Allen, welche sich für ächten alten katholischen Kirchengesang interessiren, empfehlen, ersuchen Wir die Herren Pfarrgeistlichen angelegentlich, die Anschaffung desselben für jene Pfarrkirchen, deren Vermögensstand dieß gestattet, in das zunächst aufzustellende Budget aufzunehmen.

Limburg den 4. August 1862.

Dr. Diehl. vdt. Roos.

„Kehreins Sammlung gab die Anregung zu dem eben so interessanten wie wichtigen Werke Meisters, auf dessen hohe Bedeutung für die Geschichte der kirchlichen und religiösen Kunst wie für die kirchlichen Aufgaben der Gegenwart wir schon hinwiesen. Kehrein hat die Texte, Meister die Singweisen derselben gesammelt. Für die beabsichtigte möglichst vollständige Sammlung des Melodienschatzes benutzte er außer Handschriften 25 Gesangbücher von dem Behe'schen von 1537 bis zu dem Münster'schen von 1677. Von dem „besonderen Theile" seiner Arbeit (die Singweisen und ihre Geschichte) enthält der 1. Band vier Abtheilungen: 1) Weihnachtskreis: Advent 20 Melodien, Weihnachten und Nachfeier 94; 2) Osterkreis: Fasten 53, Ostern 40, Kreuzwoche 31, Himmelfahrt 8; 3) Pfingstkreis: Pfingsten 17, Dreifaltigkeit 12; 4) Frohnleichnamsfest und Altarssacrament 36. — Der 2. Band wird die Weisen der Marien- und Heiligenlieder, Rufe, Predigtlieder, Psalmen, Morgen- und Abendlieder, Buß- und Sterbgesänge ꝛc., zuletzt die Katechismus-Melodien und Litaneien enthalten ... Die älteste Fassung der kirchlichen Gesangbücher wurde stets vorangestellt und zugleich mit dem vollständigen Quellenverzeichniß versehen; von den Varianten der verschiedenen Gesangbücher wurden die wichtigsten beigegeben. Die alten Schlüssel sind mit dem Jedermann geläufigen G-Schlüssel vertauscht,

die alte Notenschrift ist in die heutige übertragen, die Form der Ligaturen jedoch sowie bei Uebertragungen der gleiche Notenwerth beibehalten. Den einzelnen Weisen folgen in der Regel historische und archäologische Erörterungen. Dieser Melodiensammlung geht ein „allgemeiner Theil" vorher. Er charakterisirt u. A. die bisherige protestantische und katholische Forschung auf dem Gebiete des deutschen Kirchenliedes unter sorgfältiger Literaturangabe, und bespricht den deutschen Kirchengesang vor der Reformation und Luthers Antheil am deutschen Kirchenlied als Sänger und [besonders] als Dichter. Daran schließt sich ein Verzeichniß kirchlicher Liederdrucke und Gesangbücher, das an Vollständigkeit wohl alle bisherigen übertrifft, die Besprechung der benutzten Gesangbücher, der Abdruck ihrer Vorreden, soweit sie nicht bei Kehrein stehen, und ein geschichtlicher Excurs über die Singweisen des deutschen Kirchenliedes. Als Anhänge sind beigegeben: 1) 7 Facsimiles aus Handschriften des 9.—15. Jahrhunderts und 4 Copien (in Notendruck), gleichfalls aus Handschriften des 14.—15. Jahrhunderts; 2) 47 schöne mehrstimmige Tonsätze aus dem 16. und 17. Jahrhundert. Von letztern soll eine weitere Anzahl nebst seltenen lateinischen Liedern, welche in den Gesangbüchern ohne deutsche Texte vorkommen, im 2. Bande folgen. Der Preis ist für ein Werk, welches zum größten Theile aus Notendruck besteht, immer noch billig zu nennen." (Literar. Handweiser. 1862. Nro. 8.)

Die Weltgeschichte vom christlichen Standpunkte aufgefaßt von Dr. J. Möller, Professor der Geschichte an der Universität Löwen. Erster Band (1—3. Lieferung): Die Urgeschichte. Das Volk Gottes. Die Völker des Orients. Die Griechen bis auf die Perserkriege. gr. 8°. XXIV u. 335 S. Preis einer Lieferung: 10 sgr. — 36 kr.

Wir bedauern anzeigen zu müssen, daß in Folge des allzufrühen Todes des Verfassers dieses Werk nicht weiter erscheinen kann.

Die deutsche Nation und der rechte deutsche Kaiser. 8°. 16 S. Preis: 3 sgr. — 9 kr.

Naturlehre für die Jugend. Aus dem Lesebuch von Dr. Bumüller und Dr. Schuster. Mit vielen Abbildungen. 12°. 81 S. Preis broschirt: 5 sgr. — 15 kr.; gebunden: 6 sgr. — 18 kr.

Episcopatus Constantiensis Alemannicus sub metropoli Moguntina chronologice et diplomatice illustratus a Patre **Trudperto Neugart** olim San-Blasiano. Partis I. T. secundus. Continens annales tam profanos quam ecclesiasticos cum statu litterarum ab anno MCI. ad a. MCCCVIII. 4°. XX u. 814 S. Pretium: Thlr. 6. — fl. 10. 30 kr.

Nach einer Unterbrechung von beinahe 60 Jahren erscheint der zweite Band einer trefflichen Arbeit, deren Verfasser, als ein Greis von 84 Jahren, am 15. December 1825 entschlafen ist. Der erste Band ist im Jahre 1803 erschienen, unmittelbar vor der Säcularisation der gefürsteten Abtei St. Blasien. Der zweite Band (denn auf die Vollendung der ganzen grossen Arbeit musste Neugart verzichten, als er sich nicht mehr auf heimatlichem Boden befand) beleuchtet die Kirchen- und Profangeschichte des Bisthums während des 12. und 13. Jahrhunderts. Neugart beendigte seine Arbeit im Jahre 1816. Da nun seit jener Zeit gar manche Quelle flüssig gemacht wurde, deren sich der Verfasser unmöglich bedienen konnte, blieb für den Herausgeber ein grosses Stück Arbeit übrig. Archivdirector Mone in Carlsruhe versicherte sich daher der Mitwirkung der Archivräthe Bader und Dambacher, seiner Collegen bei Herausgabe der rühmlichst bekannten Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, und fügte, theils in Noten, theils in einem besonderen Anhange, die nöthigen Ergänzungen, Beweisstücke und Berichtigungen hinzu. Neugart schrieb noch in einer Zeit, in welcher die Archive weniger zugänglich waren. Manche wichtige Urkunde war ihm verweigert worden, auch fehlte ihm zuweilen, seit der Uebersiedelung nach Kärnthen, der zu einer so localen Arbeit taugliche Apparat. Gleichwohl hat er uns ein Werk hinterlassen, welches stets seinen Werth behalten wird und dessen Publication nicht nur ein Act der Pietät gewesen ist, sondern auch eine wesentliche Bereicherung der historischen Literatur. Das von Mone beigegebene Urkundenbuch enthält besonders solche Stücke, durch welche die Verwal-

tung des Kirchengutes in Kathedralen, Collegiatkirchen und Klöstern erläutert wird, ferner Statuten, Satzungen und Privilegien der genannten kirchlichen Anstalten. Das Register wurde von Archivrath Dambacher angefertigt. R. v. S.

Firmungsbüchlein oder katechetischer Unterricht über das heilige Sakrament der Firmung, nebst einem Anhange von Gebeten vor und nach Empfang der heiligen Firmung, von Dr. J. Neumaier. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg. Neue Stereotyp-Auflage. 12°. 23 S. Preis: 1½ sgr. — 4 kr.

Das Pfingstfest in Rom 1862, von Andreas Niedermayer. 12°. 210 S. Preis: 12 sgr. — 36 kr.

„Noch eben rechtzeitig geht uns dieß Büchlein zu, um mit zwei Worten den beneidenswerthen Theilnehmern der hehren Pfingstfeier zu Rom als ein werthes Andenken, allen Uebrigen als eine lebendige und treue Schilderung der Feier hier empfohlen werden zu können. Sie beginnt mit einer Parallele zwischen dem ersten und diesem letzten Pfingstfeste, dem größten, welches Rom je sah, schildert uns dann in leichter Uebersicht die an Glorie noch mehr als an Martern so reiche Laufbahn der 27 Gefeierten, führt uns die Kirchenfürsten und Priester vor, welche aus allen Enden der Welt auf den Einladungsruf des h. Vaters herbeigeeilt waren, und beschreibt endlich den ganzen Festkreis vom Palmsonntage bis zum Feste der Apostelfürsten, den feierlichen Act der Heiligsprechung selbstredend mit besonderer Liebe und Ausführlichkeit, um die ganze Darstellung mit flammenden Mahn- und Trostworten zu schließen." (Literar. Handweiser. 1862. Nro. 7.)

Vollständiges katholisches Gebet- und Betrachtungsbuch für den häuslichen und öffentlichen Gottesdienst. Von Adolph Pfister. Mit erzbischöflicher Approbation und bischöflicher Empfehlung. Zweite umgearbeitete Auflage. 12°. XIII u. 543 S. Preis der Ausgabe auf feines Papier mit zwei Stahlstichen: 21 sgr. — fl. 1. 12 kr.; der Ausgabe auf gewöhnliches Papier mit einem Holzschnitt: 18 sgr. — fl. 1.

„Das Gebetbuch von Pfister ragt aus der reichen Gebetbuch-Literatur mit so entschiedenen und bedeutenden Vorzügen hervor, daß es gewiß auch von dieser theologischen Zeitschrift besprochen und empfohlen zu werden verdient. Dasselbe hat zwei Haupttheile, von welchen der erstere kleinere den häuslichen Gottesdienst in den drei Abtheilungen der Morgen- und Abendandacht, der frommen Uebungen unter Tags, der Andachten für Kranke und Sterbende, der zweite und größere den öffentlichen Gottesdienst nach seiner natürlichen Gliederung als vormittägigen, nachmittägigen und Abendgottesdienst zum Gegenstande hat. Der Plan des Ganzen und die Ausführung im Einzelnen ist von einem durchgreifenden Anschluß an das Kirchenjahr bedingt. Die verschiedenen größeren Andachtsgruppen und einzelnen Gebete sind mit einer so strengen und so glücklichen Consequenz, wie weitaus in keinem andern Gebetbuch, nach Maßgabe der Bedeutung und Idee der einzelnen hl. Zeiten und Feste, der Sonn- und Wochentage entworfen und zu einem organischen Bau unter sich verbunden." (Theolog. Quartalschrift. 1859. I. Heft.)

Kinderfreude. Von J. A. Pflanz. Vier Bändchen. 12°. Preis eines Bändchens gebunden in colorirtem Umschlag: 12 sgr. — 36 kr.

Erstes Bändchen: Die Unarten der Kinder und die Zierden der Jugend. Fünfunddreißig kleine Erzählungen für Kinder. 131 S. Mit 6 colorirten Bildern. — Zweites Bändchen: Lebensschicksale aus der Kinderwelt. Sieben Erzählungen für das gereiftere Kindesalter. 153 S. Mit 6 colorirten Bildern. — Drittes Bändchen: Aus alter und neuer Welt. Vier Erzählungen für die Jugend. 177 S. Mit 4 colorirten Bildern. — Viertes Bändchen: Die Ufercolonisten. Eine Erzählung für die Jugend. 144 S. Mit 4 colorirten Bildern.

Vorliegende Sammlung, von welcher bis jetzt die ersten vier Bändchen ausgegeben sind, hat den Zweck, die geringe Zahl derjenigen Jugendschriften zu vermehren, deren Inhalt dem Ideenkreise der Kinderwelt und der heranwachsenden Jugend entnommen und deren Schreibweise auch für dieselbe berechnet ist, so daß sie nach Form und Inhalt dem Verständnisse der Jugend nahe liegen und entsprechen.

Leitfaden bei dem Unterricht in der vergleichenden Erdbeschreibung für die untern und mittlern Klassen höherer Lehranstalten. Von

Prof. Wilhelm Pütz, Oberlehrer zu Köln. Sechste, verbesserte Auflage. 8°. IV u. 179 S. Preis: 9 sgr. — 30 kr.

Bibel und Natur. Vorlesungen über die mosaische Urgeschichte und ihr Verhältniß zu den Ergebnissen der Naturforschung. Von Dr. F. Heinrich Reusch, Professor der Theologie an der Universität zu Bonn. gr. 8°. 447 S. Preis: Thlr. 1. 20 sgr. — fl. 2. 48 kr.

„Ein neuer Versuch, die sichersten Resultate und angesehensten Aufstellungen der Naturforschung mit der urgeschichtlichen Darstellung der Genesis auszugleichen; oder vielmehr, da Reusch nicht darauf Anspruch macht, die wissenschaftliche Forschung selbstständig weiter zu führen, eine neue Orientirung über den gegenwärtigen Stand dieser wichtigen Ausgleichungsfrage, ausgeführt auf Grund der vorhandenen Untersuchungen und mit selbstständiger Auswahl und Bearbeitung des darin niedergelegten Materials. Inhaltlich behandelt der Verfasser alle einschlägigen Fragen bis auf die Sündfluth einschließlich; formell bedient er sich des beliebten Gewandes allgemein verständlicher Vorlesungen, deren sein Buch im Ganzen 35 enthält. Das Verdienst unseres Buches liegt darin, daß es auf den Schultern seiner sämmtlichen Vorgänger steht, dieselben durch einsichtige, sorgfältige und überaus fleißige Benutzung des Besten, was die Exegese und Naturwissenschaft in unserer Frage Neues zu Tage gefördert, überholt, und so mit genügender Vollständigkeit die Resultate eigner wie fremder Studien in klarer und gefälliger Darstellung allen Gebildeten zugänglich macht." (Literar. Handweiser. 1863. Nro. 11.)

Rundschau. Kampf und Wachsthum der Kirche in unsern Tagen. Ein Neujahrsgruß an die Katholiken Deutschlands. 12°. 180 S. Preis: 9 sgr. — 30 kr.

Des Cardinals und Bischofs Nicolaus von Cusa wichtigste Schriften in deutscher Uebersetzung von Dr. F. A. Scharpff, Domcapitular in Rottenburg. gr. 8°. XI u. 624 S. Preis: Thlr. 2. — fl. 3. 30 kr.

„Nicolaus von Cusa, der berühmte deutsche Cardinal, war wohl eine der merkwürdigsten Erscheinungen seiner Zeit und sicherlich einer ihrer tiefsten Denker, dessen Schriften vor und zur Zeit der Reformation mehr im Auslande als in Deutschland selbst gelesen wurden. Scharpff will in die Schachten der reichen Speculation dieses Denkers einführen. Er glaubt dieses am sichersten durch eine möglichst sinngetreue Uebersetzung der namhaftesten Cusa'schen Schriften bewerkstelligen zu können, und gibt deßhalb folgende „Speculative Schriften" in deutscher Uebersetzung: Von der Wissenschaft des Nichtwissens (De docta ignorantia); Von den Muthmaßungen; Von dem Gott Suchen; Ueber die Gabe des Vaters des Lichtes; Ueber die Entstehung der Welt; Ueber das Sehen Gottes; Ueber das Seinkönnen; Ueber das Globusspiel; Von der Jagd auf die Weisheit; Kritik des Alchoran; Ueber den Frieden, oder die Uebereinstimmung unter den Religionen.

Das was Scharpff unter der Aufschrift „Speciell Dogmatisch-Ethisches", „Religiöse Dialoge", „Predigten" gibt, sind zumeist nach Materien geordnete Auszüge der „Exercitationum Libri X." Nimmt man das Gegebene, was ungefähr den dritten Theil der Cusa'schen Schriften ausmacht, so muß man über die Tiefe und zwar über die religiöse Tiefe des Cusa staunen, der die schwierigsten Probleme der Wissenschaft und des Glaubens sich aufwirft und deren Lösung versucht. Man vergleiche z. B. S. 86: „Das Mysterium des Todes Jesu Christi." Welcher Ideenreichthum! Welche Gedankenfülle, die der Lesende zu seinem Nutzen auszubeuten vermag. Man muß dem Herrn Domcapitular Scharpff dankbar sein, daß er die Lectüre des Cusa, die freilich tiefes und nachhaltiges Nachdenken verlangt, dem größeren Publikum ermöglichte. Die Uebersetzung selbst ist getreu und gibt Cusa's Sinn klar und bestimmt wieder. Die Ausstattung ist sehr gut."
(Kathol. Literatur-Zeitung. 1862. Nro. 44.)

Die Herrlichkeiten der göttlichen Gnade nach P. Eusebius Nierembergh, S. J, frei bearbeitet von Dr. M. Jos. Scheeben. Mit Approbation des hochw. Erzbischöfl. Generalvikariates zu Köln. 8°. XII u. 502 S. Preis: Thlr. 1. 6 sgr. — fl. 2.

„Das in Rede stehende Buch über „die Herrlichkeiten der göttlichen Gnade" bietet nicht eine speculative, mehr oder weniger trockene Entwicklung der Gnadenlehre, sondern eine vorwiegend populäre, unmittelbar auf practische Zwecke berechnete Dar-

stellung des genannten Gegenstandes, so daß nicht nur jeder Priester, sondern auch der gebildete Laie es verstehen und an dessen Inhalt sich erwärmen und erbauen kann. Durch zahlreiche, in der Regel gut gewählte Gleichnisse sucht der Verfasser seinen schwierigen, zarten Gegenstand nach allen Seiten hin in's klarste Licht zu setzen; er ist unerschöpflich in begeisterten und begeisternden Worten vom Adel, den die übernatürliche, in specie die heiligmachende Gnade dem armen Menschenkinde verleiht und wird nicht müde, wieder und wieder in eindringlicher Sprache das Unglück zu schildern, welches im Verlust der heiligmachenden Gnade gelegen ist. Manche dieser Paränesen, ja ganze Hauptstücke des Buches werden Prediger fast wörtlich auf der Kanzel brauchen können; und jedenfalls bietet ihnen das ganze Buch das reichste Material zu fruchtbaren Predigten."

(Pastoralblatt f. d. Diöcese Augsburg von Dr. Thalhofer. 1862. Nro. 49.)

Clementis Schrader, S. J., de Unitate Romana commentarius. Liber I, *διδακτικός*. kl. 4°. XIV u. 205 S. Preis: Thlr. 1. 10 sgr. — fl. 2. 15 kr.

„Mit großer Gelehrsamkeit und theologischer Schärfe exponirt und begründet der Verfasser das Dogma, daß der Papst, als episcopus episcoporum, das Princip der kirchlichen Einheit und daß insofern auch die von Gott gesetzte Verfassung der Kirche weder demokratisch noch aristokratisch, sondern wahrhaft monarchisch ist. — Obwohl wir über diesen Gegenstand die trefflichsten Werke besitzen, so hat dennoch P. Schrader durch dieses Werk der Wissenschaft und der katholischen Wahrheit einen wesentlichen Dienst erwiesen, namentlich durch die überaus sorgfältige und gründliche Führung des Traditionsbeweises, in welcher Beziehung wir besonders das dritte Hauptstück, welches den eigentlichen Kern des Buches bildet, hervorheben, wo der Verfasser durch die Darlegung der Lehre aller großen Träger und Zeugen der Tradition die Wahrheit, daß, wie der Bischof das nothwendige Princip der Einheit der Diöcese, so der Papst das nothwendige Princip der Einheit des Episcopates und der gesammten Kirche ist, in einer erschöpfenden und jeden Einwand abschneidenden Weise begründet. Auch als höchst zeitgemäß muß ein solches Werk in der Gegenwart bezeichnet werden, wo der Feind Christi und der Kirche seine Angriffe auf das Fundament der Kirche selbst concentrirt hat. Wir empfehlen hiernach, was die Sache betrifft, das vorliegende Werk als ein ausgezeichnetes allen Theologen aufs Dringendste."

(Der Katholik. 1863. Januar.)

Handbuch zur biblischen Geschichte des Alten und Neuen Testaments. Für den Unterricht in Kirche und Schule, sowie zur Selbstbelehrung. Von Dr. J. Schuster. Mit vielen Holzschnitten und Karten. Mit Approbation des Hochw. Herrn Erzbischofs zu Freiburg. Erste bis dritte Lieferung. gr. 8°. Preis der Lieferung: 18 sgr. — fl. 1.

Dieses Werk erscheint in 6 Lieferungen von 10—12 Bogen. — Die vierte Lieferung befindet sich unter der Presse.

Empfehlung des hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg.

Der um die wahre religiös-sittliche Bildung der Jugend hochverdiente und durch seine auf diesem Gebiete bereits erschienenen Schriften rühmlichst bekannte hochw. Herr Pfarrer Dr. J. Schuster hat Uns das erste Heft eines Handbuches der biblischen Geschichte des Alten und Neuen Testaments zur oberhirtlichen Empfehlung vorgelegt. Nachdem Wir nunmehr Kenntniß davon genommen, können Wir nur Unsere größte Freude über das Erscheinen dieses ausgezeichneten, vom Geiste unserer hl. Kirche und ächter Wissenschaftlichkeit durchdrungenen, dabei faßlich und erbaulich geschriebenen Buches aussprechen, weßhalb Wir auch den lebhaftesten Wunsch hegen, dasselbe möchte nicht bloß bei der hochw. Geistlichkeit und Schulmännern, welchen das Werk in der Ertheilung des biblischen Unterrichtes die besten Dienste leisten wird, sondern auch in den katholischen Familien die ausgedehnteste Verbreitung finden. Wir erachten dieses biblische Handbuch, dessen Werth durch eine große Anzahl wohlgelungener Holzschnitte erhöht wird, für vorzüglich geeignet, den kostbaren Inhalt der heiligen Schrift auf die segensreichste Weise zum Gemeingut des katholischen Volkes zu machen.

Freiburg, den 8. December 1861.

L. S. † Hermann, Erzbischof.

Probe der Illuſtration: Davids Gebet.

Liederbuch oder Sammlung ein- und mehrſtimmiger Geſänge. Den Geſellen- und Jünglingsvereinen, überhaupt allen Freunden eines munteren harmloſen Geſanges gewidmet von **J. Schweitzer.** 16°. VIII u. 112 S. Preis: 6 ſgr. — 21 kr.

Sechs Singmeſſen für Sopran, Alt, Tenor und Baß. Mit Rückſicht auf leichte Ausführung mit deutſchem Texte und nichtobligater Orgel-Begleitung componirt von **J. Schweitzer**, Cooperator an der Domkirche zu Freiburg. Mit Erzbiſchöflicher Approbation und Empfehlung. 8°. Preis aller 6 Meſſen (Partitur, einzelne Stimmen und Orgelbegleitung): Thlr. 2. 12 ſgr. — fl. 4. 12 kr., ohne Orgelſtimme: Thlr. 2. 2 ſgr. — fl. 3. 36 kr.; die einzelne Meſſe: 13 ſgr. — 45 kr. Vier weitere Stimmen zuſammen: 4½ ſgr. — 15 kr.

Sonntagskalender für Stadt und Land auf das gemeine Jahr 1863. Vierter Jahrgang. Mit Illuſtrationen. 4°. 66 S. Preis: 3 ſgr. — 8 kr.

Die alten und die neuen Stände. 8°. IV u. 139 S. Preis: 18 ſgr. — 54 kr.

Stimmen der Wahrheit gegen Irrthum und Lüge. VI. Heft: Spanien, die italieniſche Frage und die Revolution. Eine Rede des Abgeordneten Don Antonio Aparisi y Guijarro in dem Congreſſe der ſpaniſchen Cortes. kl. 8°. 19 S. Preis: 2 ſgr. — 6 kr.
Die Hefte I—V erſchienen 1860—1861. Preis: à 2 ſgr. — 6 kr.

Mörtel für die Freimaurer, von Alban Stolz. Dritte Auflage, abermals mit Zuſätzen. 12°. 68 S. Preis: 3 ſgr. — 9 kr.

Predigt zur Fahnenweihe des katholiſchen Geſellenvereins in Luzern. Sonntag den 3. Auguſt 1862. Von Alban Stolz. Zweite Auflage. Zum Beſten katholiſcher Geſellenvereine. 12°. 16 S. Preis: 2 ſgr. — 6 kr.

ompaß für Leben und Sterben, von Alban Stolz. Kalender für Zeit und Ewigkeit 1843, 1844 und 1859. Neue Octav-Ausgabe in einem Bande. Mit vielen Illustrationen. Preis: 8 sgr. — 24 kr.; gut gebunden: 12 sgr. — 36 kr. Ausgabe auf feines Papier: 11 sgr. — 36 kr.; sehr elegant gebunden: 19 sgr. — fl. 1.

)er unendliche Gruß. Kalender für Zeit und Ewigkeit. Sechster Jahrgang, 1858. Von Alban Stolz. Dritte Auflage. Mit vielen Bildern. 8°. 120 S. Preis der gewöhnlichen Ausgabe: 3 sgr. — 10 kr.; feine Ausgabe: 4 sgr. — 12 kr.

)ie zwei allgemeinen Concilien von Lyon 1245 und von Konstanz 1414 über die weltliche Herrschaft des heiligen Stuhles, in Betracht gezogen von P. Augustin Theiner, Priester des Oratoriums, Präfect der geheimen Archive des Vatican. Mit bisher noch nicht veröffentlichten historischen Documenten. Aus dem Italienischen übersetzt von Dr. Joseph Feßler. 12°. XVII u. 64 S. Preis: 6 sgr. — 18 kr.

ieber Sprache und ihr Verhältniß zur Psychologie. Zweites Heft. XI bis XVIII. 8°. VI u. 160 S. Preis: Thlr. 1. 6 sgr. — fl. 1. 48 kr.
Das erste Heft (I—X.) erschien 1860 und kostet: 11 sgr. — 36 kr.

udimenta linguae hebraicae scholis publicis et domesticae disciplinae brevissime accommodata. Scripsit **Dr. C. H. Vosen.** Altera editio emendata. 8°. IV u. 129 S. Preis: 15 sgr. — 48 kr.

urze Anleitung zum Erlernen der hebräischen Sprache für Gymnasien und für das Privatstudium von **Dr. C. H. Vosen.** Siebente Auflage. 8°. 113 S. Preis: 10 sgr. — 36 kr.

„In der vorliegenden, in deutscher und lateinischer Sprache abgefassten kurzen Anleitung zum Erlernen der hebräischen Sprache sind die Hauptregeln der Elementar- und Formenlehre, sowie die der Syntax kurz, bestimmt, klar und leicht verständlich enthalten. Alle den Anfänger oft nur verwirrenden Ausnahmen und Einzelnheiten sind sorgfältig vermieden. Auf diese Weise wird der Schüler, welcher sich die allgemeinen Regeln der hebräischen Grammatik, wie sie im gewöhnlichen Sprachgebrauche vorkommen, aneignen will, leicht seinen Zweck erreichen, und dadurch das Lesen des Alten Testaments sich ermöglichen. Die lateinische Bearbeitung hat, ohne an zweckmässiger Kürze Etwas zu verlieren, einige sachdienliche Erweiterungen erfahren. Sie wurde erst ausgeführt, nachdem die deutsche Schrift in sechs Auflagen erschienen war. In beiden Schriften sind in einem Anhange Paradigmen und Uebungsstücke für das Lesen und für die erste Anleitung im Analysiren und im Uebersetzen aus dem Hebräischen in das Deutsche nebst einem Wortregister zu diesen Uebungsstücken beigefügt. Beide kleine Schriften sind auf das Beste ausgestattet, und was bei einem für den Schulunterricht bestimmten Buche auch als ein wesentlicher Vorzug gezählt werden muss, der Druck ist sehr correct.“ (Heidelb. Jahrbücher der Literatur. 1861. Nro. 15.)

)ie Ergänzung und Umgestaltung des deutschen Bundes. Von Dr. Otto v. Wänker. 8°. 42 S. Preis: 6 sgr. — 18 kr.

Annalen der poetischen Nationalliteratur der Deutschen im XVI. und XVII. Jahrhundert. Nach den Quellen bearbeitet von **Emil Weller.** Erster Band. 8°. IX u. 444 S. Preis: Thlr. 1. 15 sgr. — fl. 2. 36 kr.
Der zweite Band befindet sich unter der Presse.

„Ausgehend von der sehr richtigen Ueberzeugung, daß eine wirkliche Literaturgeschichte nicht anders möglich als auf der Grundlage einer möglichst genauen Bibliographie, gibt der Verfasser, der sich schon durch einige frühere Werke ähnlichen Inhalts vortheilhaft bekannt gemacht, im vorliegenden Werke ein Verzeichniß sämmtlicher zur Zeit bekannten historischen und Volkslieder. Vorzugsweise hat er dabei die süddeutsche, insbesondere die

schweizer Bibliotheken benutzt und ist sein Werk schon um deswillen als eine dankenswerthe Ergänzung des besten, ja des einzigen Werkes zu betrachten, das wir bisher in dieser Art besaßen, nämlich Gödeke's „Grundriß", der sich umgekehrt vorzugsweise auf norddeutsche Bibliotheken, insbesondere auf die Sammlungen zu Berlin und Wolfenbüttel stützt. Der vorliegende erste Band zerfällt in drei Abschnitte: „Historische Lieder und Gedichte", „Volkslieder und Volksreime" und „Polemische, satirische und Lehrgedichte". Die Abdrücke selbst sind, wie sich von selbst versteht, diplomatisch genau; auch sind, wo es für bessere Orientirung nöthig schien, Anfang- und Schlußworte der einzelnen Nummern angeführt. Das Buch ist ebenfalls mit großem Fleiße gearbeitet und hat der Verfasser sich damit großen Anspruch auf den Dank aller Literaturfreunde und Kenner erworben."

(Deutsches Museum von Robert Prutz. 1863. Nro. 1.)

Weltkunde für die Jugend. Aus dem Lesebuch von Dr. Sumüller und Dr. Schuster. Mit vielen Abbildungen. 12°. 131 S. Preis: 6 sgr. — 18 kr.; gebunden: 7½ sgr. — 24 kr.

Die sieben Gaben des heiligen Geistes. Sieben Fastenbetrachtungen von J. E. Wessely, Kreuzherr und apostolischer Missionär. 8°. 95 S. Preis: 7½ sgr. — 24 kr.

Geographie vom Großherzogthum Baden. Von Dr. J. E. Woerl. Mit einer Karte. Dritte Auflage. 12°. 79 S. Preis: 5 sgr. — 15 kr.

Leitfaden bei dem Unterrichte in der Geographie. Von Dr. J. E. Woerl. Erste Abtheilung. Allgemeine Erdkunde. 12°. 144 S. Preis: 5 sgr. — 16 kr.

Neuigkeiten von 1863.

Sprachliche Erörterungen zur Vulgata. Von Jacob Arnold Hagen. 8°. 106 S. Preis: 16 sgr. — 54 kr.

Frankfurts Reichscorrespondenz nebst andern verwandten Aktenstücken von 1376 bis 1519, herausgegeben von Dr. Johannes Janssen, Professor der Geschichte in Frankfurt a. M. Erster Band. Aus der Zeit König Wenzel's bis zum Tode König Albrecht's II. 1376—1439. gr. 8°. Preis: Thlr. 3. — fl. 5. 15 kr.

Tilly im dreißigjährigen Kriege. Nach Onno Klopp bearbeitet von Franz Keym. Mit Tilly's Bildniß. 12°. 126 S. Preis: 8 sgr. — 27 kr.

Dasselbe auch unter dem Titel:

Sammlung historischer Bildnisse. III. Bändchen.

Kleindeutsche Geschichtsbaumeister. Von Dr. Onno Klopp. 8°. IX u. 312 S. Preis: Thlr. 1. 10 sgr. — fl. 2. 18 kr.

Morgenstudien über die Regierungskunst von dem Könige Friedrich II. von Preußen, genannt der Große, geschrieben für seinen Neffen. Originaltext mit gegenüberstehender Uebersetzung. 8°. 104 S. Preis: 12 sgr. — 42 kr.

Akazienzweig für die Freimaurer, von Alban Stolz. Zweite Auflage mit einigen Neuigkeiten. 12°. 60 S. Preis: 3 sgr. — 9 kr.

Sonntagsfreude für die christliche Jugend.

Herausgegeben von J. A. Pflanz.

Wöchentlich eine Nummer von einem Quart-Bogen in schöner Ausstattung, mit Illustrationen.

Bestellungen können bei jeder Post- und Zeitungsexpedition, sowie bei jeder Buchhandlung gemacht werden.

Preis des ganzen Jahrgangs von 52 Nummern: 1 Vereinsthaler oder fl. 1. 45 kr. süd. Währung; durch den Buchhandel auch in 12 Monatheften à 3 sgr. — 10 kr.

Genovefakirche in Paris.

Diese bereits weit verbreitete, anerkannt **trefflich redigirte** und dabei **wohlfeilste** Zeitschrift gewährt durch ihren reichen Inhalt an größern und kleinern Erzählungen, Schilderungen aus dem Gebiet der Natur- und Völkerkunde, der Geschichte, Gedichten, Sprüchlein, Räthseln, Spielen ꝛc. sowohl der reiferen Jugend als auch Erwachsenen eine ebenso angenehme als lehrreiche Unterhaltung, und es kann dieselbe jeder Familie und Schule als eines der besten Mittel zur Herzens- und Geistesbildung angelegentlich empfohlen werden. Der neue Jahrgang erscheint in hübscher äußerer Ausstattung mit sorgfältig ausgeführten Holzschnitten.

Stimmen der Presse.

Das neue Jahr hat uns eine große, mit den schönsten Illustrationen auf feingeglättetem Papier ausgestattete Jugendzeitung, „Sonntagsfreude" betitelt, gebracht, welche in wöchentlichen Bogen und in monatlichen Heften erscheint. Der durch seine „Dorfgeschichten" wohlbekannte J. A. Pflanz ist der Redacteur dieser Jugendschrift, welche bereits seit sieben Jahren existirt, nun aber plötzlich diesen Aufschwung genommen hat. Das erste Heft liegt bereits vor und befriedigt durch die Mannigfaltigkeit des Textes, sowie durch die niedlichen Bilder und wirklich kunstvollendeten Holzschnitte in überraschender Weise. Der Preis ist erstaunlich billig gestellt, ein Heft (in kl. 4. vier Bogen mit 32 Seiten) kostet nur 10 kr., so daß also das ganze Werk jährlich nur auf 2 Gulden oder 1 Thlr. 6 Sgr. zu stehen kommt. Wir wünschen der schönen Unternehmung die lebendigste Theilnahme und die verdiente weiteste Verbreitung, da etwas Aehnliches gewiß noch nicht existirt. (Morgenblatt zur Bayerischen Zeitung. 1863. Nro. 7.)

Seit sieben Jahren erscheint unter J. A. Pflanz' umsichtiger Redaction eine Zeitschrift für die christliche Jugend, von welcher uns der Prospectus und eine Probenummer

des neubeginnenden achten Jahrgangs vorliegt. Trägt nun zwar ein Werk von solcher Lebensdauer die beste Empfehlung in seinem langjährigen Bestande, so können wir doch nicht umhin, unsere Leser und insbesondere die Bildner und Freunde der Jugend auf jene Zeitschrift, welche den Titel „Sonntagsfreude" führt, ganz besonders aufmerksam zu machen. In einer äußern Ausstattung, welche mit jedem ähnlichen Blatte ehrenvoll concurriren kann, bei einem enorm billigen Preise bietet die „Sonntagsfreude" so reichen Stoff der Unterhaltung und Belehrung für die Jugend jeden Alters und Geschlechts, wie wir kein besseres Werk der Art kennen. Mit richtigem Tact hat der Verfasser nicht nur für Unterhaltung durch Erzählungen u. s. w. gesorgt, auch für die unterhaltende Belehrung durch Schilderungen aus der Natur- und Völkerkunde und der Geschichte ist Rechnung getragen; Gedichte, Fabeln, Kinderlieder, Sprüchlein, Räthsel bieten als schätzenswerthe Beigabe Stoff zur Uebung des Gedächtnisses und Schärfung des Verstandes. Möchte dem die „Sonntagsfreude" recht zahlreiche Leser in allen Familien finden! Daß sie in jeder Beziehung Segen stiften wird, ist unzweifelhaft.

(Beilage zur Augsburger Postzeitung. 1862. Nro. 95.)

Der Triumphbogen des Titus in Rom.

Recensent hat die vier ersten Nummern dieser Wochenschrift sorgfältig durchgelesen und muß gestehen, daß ihm dieselbe als durchaus geeignet für die Jugend erscheint, sowohl für die kleinere als für die erwachsene Jugend. Die Erzählungen sind einfach und anziehend, die geographischen und naturwissenschaftlichen Bilder treu und interessant, die Märchen lieblich, die Räthsel, Gedichte, Gleichnisse, Parabeln und Anekdoten kindlich, die Illustrationen (wie auch der Druck) sauber und correct — im Ganzen unterhaltend und belehrend, Verstand und Herz nährend und veredelnd. Möchte die „Sonntagsfreude" im weiten Umkreise unserer Leser bald recht heimisch werden! (Trier'sches Schulblatt. 1863. Nro. 3.)

Buchdruckerei der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg.

Verlag der Fr. Hurter'schen Buchhandlung
in Schaffhausen.

Soeben erscheint in zweiter Auflage:

Allgemeine Weltgeschichte

von

Cäsar Cantu.

Nach der siebenten Originalausgabe
für das
katholische Deutschland
frei bearbeitet
von
Dr. J. A. Mor. Brühl.
Sechster Band.
(Der Geschichte des Mittelalters zweiter Band.)
Zweite Auflage,
gänzlich umgearbeitet
von
Dr. Corn. Will,
Sekretär des germanischen Museums in Nürnberg.
In vier Abtheilungen à fl. 1. 21. oder 25 ngr.

Prospektus.

Der Gipfelpunkt der mannigfach verzweigten Geschichtswissenschaft ist ohne Zweifel die Universalgeschichte. Sie lehrt die Gegenwart verstehen und in ihrer Totalität wird sie zum Spiegel der Zukunft. Vergebens freilich wird man in der Vergangenheit nach allgemein gültigen Normen als Richtschnur für bestimmte Fälle suchen, da sich Verhältnisse niemals ganz gleich bleiben und Zustände genau derselben Art sich nirgends wiederholen, aber an geistiger Bildung, moralischer Kräftigung und sittlicher Veredlung

des unbeginnenden achten Jahrgangs vorliegt. Trägt nun zwar ein Werk von solcher Lebensdauer die beste Empfehlung in seinem langjährigen Bestande, so können wir doch nicht umhin, unsere Leser und insbesondere die Bildner und Freunde der Jugend auf jene Zeitschrift, welche den Titel „Sonntagsfreude" führt, ganz besonders aufmerksam zu machen. In einer äußern Ausstattung, welche mit jedem ähnlichen Blatte ehrenvoll concurriren kann, bei einem enorm billigen Preise bietet die „Sonntagsfreude" so reichen Stoff der Unterhaltung und Belehrung für die Jugend jeden Alters und Geschlechts, daß wir kein besseres Werk der Art kennen. Mit richtigem Tact hat der Verfasser nicht nur für Unterhaltung durch Erzählungen u. s. w. gesorgt, auch für die unterhaltende Belehrung durch Schilderungen aus der Natur- und Völkerkunde und der Geschichte ist Rechnung getragen; Gedichte, Fabeln, Kinderlieder, Sprüchlein, Räthsel bieten als schätzenswerthe Beigabe Stoff zur Uebung des Gedächtnisses und Schärfung des Verstandes. Möchte denn die „Sonntagsfreude" recht zahlreiche Leser in allen Familien finden! Daß sie in jeder Beziehung Segen stiften wird, ist unzweifelhaft.

(Beilage zur Augsburger Postzeitung. 1862. Nro. 35.)

Der Triumphbogen des Titus in Rom.

Recensent hat die vier ersten Nummern dieser Wochenschrift sorgfältig durchgelesen und muß gestehen, daß ihm dieselbe als durchaus geeignet für die Jugend erscheint, sowohl die kleinere als für die erwachsene Jugend. Die Erzählungen sind einfach und anziehend, die geographischen und naturwissenschaftlichen Bilder treu und interessant, die Märchen lieblich, die Räthsel, Gedichte, Gleichnisse, Parabeln und Anekdoten kindlich, die Illustrationen (wie auch der Druck) sauber und correct — im Ganzen unterhaltend und belehrend, Geist und Herz nährend und veredelnd. Möchte die „Sonntagsfreude" im weiten Umkreis unserer Leser bald recht heimisch werden! (Trier'sches Schulblatt. 1863. Nro. 3.

Buchdruckerei der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg.

eminente Talent der Darstellung, durch welche alle frühern Erscheinungen auf dem Gebiete der Geschichte weit übertroffen wurden. Alle Factoren der Weltgeschichte, alle Elemente des Völkerlebens, alle Pulsadern menschlichen Wirkens fanden bei Cantu ihre Würdigung und wurden in ihren Wechselbeziehungen untersucht und charakterisirt.

Gerade die schwierigsten Partien der Geschichte, die Darstellung der Kulturzustände nämlich in ihrer ganzen Mannigfaltigkeit, waren von Cantu mit Meisterschaft behandelt worden, und sie besonders sind es, die das Interesse des deutschen Publikums im vollsten Maße in Anspruch nehmen müssen.

Es läßt sich allerdings nicht leugnen, daß der italienische Geschichtsschreiber mit besonderer Vorliebe bei den Romanen verweilt, wodurch die Germanen zuweilen etwas in Schatten treten. War es einestheils dem durchdringenden Geiste und der umfassenden Gelehrsamkeit Cantu's nicht möglich, alle Partien des unermeßlichen Gebietes der Weltgeschichte mit gleicher Gründlichkeit zu beherrschen, so vermochte er andererseits nicht, den Einfluß der Nationalität gänzlich zu bannen und derselbe lag zuweilen politischen Anschauungen zu Grunde, mit denen sich die patriotische Gesinnung der Deutschen nicht leicht würde vereinbaren lassen.

Einzelnen Mängeln und Schwächen in dieser Beziehung abzuhelfen nahm bereits der Uebersetzer Bedacht und zwar so, daß einige wichtigere Partien der Neuzeit, wie z. B. die Reformation, welche wegen der Benutzung unzuverläßiger Quellen im Original zum Theil dürftig ausgefallen waren, zum Theil geradezu Irrthümliches enthielten, vollständig umgearbeitet wurden.

In der zweiten Auflage nun wird dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft durchweg Rechnung getragen. So hat Professor Weiß in Gratz die bereits erschienenen Bände II bis IV des Alterthums durchgesehen und verbessert und Band VI des Mittelalters, welcher sich gegenwärtig unter der Presse befindet, ward von Dr. Will in Nürnberg in der Weise umgearbeitet, daß die Partien der deutschen Geschichte (gegen 20 Bogen) als vollständig neu dargestellt zu betrachten sind.

So glauben wir denn in der zweiten Auflage von Cantu's Weltgeschichte den Deutschen ein Werk bieten zu können, welches die Vorzüge des italienischen Meisterwerks mit den Leistungen der

wird die Geschichte stets eine reiche Fülle bieten. Von der hohen Warte der Universalgeschichte aus eröffnet sich ein verklärter Blick in die geheimsten Werkstätten des Schaffens der Individuen und der Völker, die wahre Bestimmung des Menschen tritt hervor, der Schleier von Parteiansichten fällt, die persönlichen Interessen werden zu einem Atom im Weltall, Personen und Dinge zeigen sich in ihrer wahren Gestalt und in ihrem eigentlichen Wesen. Unter dem Einfluß dieser historischen Einwirkungen aber entwickelt sich die zuverlässige Ueberzeugung richtiger Urtheile, ein strenges Gerechtigkeitsgefühl kommt zur Geltung, die kalten Auffassungen der Vernunft, geläutert durch die Einwirkungen der Billigkeit, streifen alles Schroffe von sich, um Menschenliebe und Edelmuth in ihre Rechte treten zu lassen. So weit reicht die veredelnde Kraft der Weltgeschichte, deren Kenntniß also eine der nothwendigsten Vorbedingungen wahrer Bildung, sittlicher Vollkommenheit ist.

Zwar hat es in Deutschland nirgends an Universalgeschichten gefehlt und gerade unsere Tage sind sehr fruchtbar an dergleichen, allein wir müssen uns bescheiden und eingestehen, daß all der aufgewandte Fleiß und die anerkannte Tüchtigkeit Einzelner nicht im Stande gewesen ist, den unerläßlichen Anforderungen zu genügen; die große Aufgabe der Universalgeschichte ist meist nur mangelhaft gelöst worden. Es mußte deßhalb die Uebersetzung der Weltgeschichte des Cesare Cantu ins Deutsche als eine wesentliche Bereicherung unserer historischen Literatur angesehen werden, da jenes Werk viele Vorzüge in sich vereinigt, die den meisten deutschen Werken ähnlicher Art in bald mehr, bald weniger fühlbarer Weise abgehen.

Cantu's Weltgeschichte hatte in Italien einen Erfolg, wie sich deren in der europäischen Presse, auf dem Gebiete der historischen Literatur, wenigstens nicht gerade sehr häufig finden mögen. Zahlreiche Uebersetzungen machten dieselbe, ehe sie noch ganz vollendet war, allen gebildeten Nationen Europa's bekannt, und als man daran ging, auch den Deutschen dieselbe zugänglich zu machen, hatte bereits das Erscheinen der siebten Auflage des Originals den unzweideutigsten Beweis von der Anerkennung geliefert, den sie fand. Diese Erfolge mochten vorzüglich herbeigeführt sein durch die Genialität der Auffassung der ganzen Weltgeschichte, durch die künstlerische Verarbeitung des reichhaltigen Stoffes, durch das

eminente Talent der Darstellung, durch welche alle frühern Erscheinungen auf dem Gebiete der Geschichte weit übertroffen wurden. Alle Factoren der Weltgeschichte, alle Elemente des Völkerlebens, alle Pulsadern menschlichen Wirkens fanden bei Cantu ihre Würdigung und wurden in ihren Wechselbeziehungen untersucht und charakterisirt.

Gerade die schwierigsten Partien der Geschichte, die Darstellung der Kulturzustände nämlich in ihrer ganzen Mannigfaltigkeit, waren von Cantu mit Meisterschaft behandelt worden, und sie besonders sind es, die das Interesse des deutschen Publikums im vollsten Maße in Anspruch nehmen müssen.

Es läßt sich allerdings nicht leugnen, daß der italienische Geschichtsschreiber mit besonderer Vorliebe bei den Romanen verweilt, wodurch die Germanen zuweilen etwas in Schatten treten. War es einestheils dem durchdringenden Geiste und der umfassenden Gelehrsamkeit Cantu's nicht möglich, alle Partien des unermeßlichen Gebietes der Weltgeschichte mit gleicher Gründlichkeit zu beherrschen, so vermochte er andererseits nicht, den Einfluß der Nationalität gänzlich zu bannen und derselbe lag zuweilen politischen Anschauungen zu Grunde, mit denen sich die patriotische Gesinnung der Deutschen nicht leicht würde vereinbaren lassen.

Einzelnen Mängeln und Schwächen in dieser Beziehung abzuhelfen nahm bereits der Uebersetzer Bedacht und zwar so, daß einige wichtigere Partien der Neuzeit, wie z. B. die Reformation, welche wegen der Benutzung unzuverläßiger Quellen im Original zum Theil dürftig ausgefallen waren, zum Theil geradezu Irrthümliches enthielten, vollständig umgearbeitet wurden.

In der zweiten Auflage nun wird dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft durchweg Rechnung getragen. So hat Professor Weiß in Gratz die bereits erschienenen Bände II bis IV des Alterthums durchgesehen und verbessert und Band VI des Mittelalters, welcher sich gegenwärtig unter der Presse befindet, ward von Dr. Will in Nürnberg in der Weise umgearbeitet, daß die Partien der deutschen Geschichte (gegen 20 Bogen) als vollständig neu dargestellt zu betrachten sind.

So glauben wir denn in der zweiten Auflage von Cantu's Weltgeschichte den Deutschen ein Werk bieten zu können, welches die Vorzüge des italtenischen Meisterwerks mit den Leistungen der

deutschen Wissenschaft verbindet und somit im Stande sein dürfte, mehr als alle andern Werke seiner Art billigen Anforderungen zu entsprechen.

Diesen Bemerkungen des Hrn. Herausgebers fügen wir noch bei, daß durch verschiedene Umstände, namentlich durch den Brand eines Magazins, das Bedürfniß einer zweiten Auflage nicht für alle Bände des Werkes gleichmäßig sich geltend machte, so daß die meisten noch in erster Auflage vorhanden sind und wohl noch für lange selbst ein größeres Bedürfniß decken werden.

Erschienen sind:

Alterthum, 4 Bände, wovon II bis IV in neuer Bearbeitung durch Hrn. Dr. **Weiß**, Professor der Geschichte an der Universität Gratz. fl. 12 oder Rthlr. 7. 15 ngr.

Mittelalter, 4 Bände, wovon einzig Bd. VI (M.-A. II) in neuer Auflage. fl. 18. Rthlr. 11. 7½ ngr.

Neuzeit, bis jetzt Bd. I und II. fl. 6. 36. Rthlr. 4. 3.

(Die Fortsetzung ist unter der Presse.)

☞ Jede Abtheilung und jeder Band wird einzeln, ohne Preiserhöhung abgegeben, so daß jede Buchhandlung zur Erleichterung der Anschaffung beliebige Termine zur successiven Lieferung des ganzen Werkes eingehen kann.

Einige Urtheile von verschiedenen Blättern mögen das allgemein günstige Urtheil über unser Werk bethätigen:

Alterthum.

„In jeder historischen Bibliothek sollte Cantu's Weltgeschichte sich befinden. Es ist über dieses Werk, das in Italien sieben Auflagen erlebt und durch Uebersetzungen den Weg nach Frankreich, England und Spanien gefunden hat, und dessen deutsche Bearbeitung von ihrem Erscheinen an die lebhafteste Theilnahme der deutschen katholischen (aber nicht der deutsch-katholischen!) Presse erregt hat, eigentlich nichts Neues mehr zu sagen. Ich würde, um die hohe Bedeutung desselben jedermänniglich ad oculos vorzu-

demonstrirten, gerne die Hauptsätze der darüber schon erschienenen Recensionen anführen, wenn nicht bei dem ohnehin großen Umfang dieses Artikels der Raum zu berücksichtigen wäre; es sollen daher nur einige Hauptpunkte besonders betont und hervorgehoben werden. An der Spitze des ersten Bandes der Geschichte des Alterthums steht eine sehr bedeutende Abhandlung über die allgemeine Weltgeschichte als Einleitung. Dieß ist im ersten Theil eine tiefgedachte und scharfsinnige Ausführung über die Historiographie, reich an Wahrheiten, wie sie nur einem von katholischer Gesinnung erfüllten Denker klar vor Augen treten, und die darum den Freimaurern entweder verborgen bleiben, oder, wo sie sich ihnen aufdrängen, ihnen den Magen umkehren müssen. Nicht minder scharf und treffend urtheilt Cantu über eine wohlbekannte, in den Fußstapfen der Encyclopädisten wandelnde geschichtemachende Sippe und deren Schriften, „welche wähnen, das Verdienst kühnen Muthes für sich zu haben, weil sie gedankenlos die ernstesten Dinge leichthin behandeln, die Unterdrückten verspotten, wider Religion, Freiheit und alle tiefen Ueberzeugungen ihre sarkastischen Pfeilspitzen schleudern. Eine anspruchsvolle Sicherheit in ihren Aussprüchen, eine boshafte Eigenthümlichkeit in der Charakterzeichnung, eine geistreiche Auffassungsweise, ein fortlaufendes Gewebe von Spitzfindigkeiten; dieses sind die Mittel, mit welchen die in Rede stehenden Historiker der natürlichen Neigung des Menschen nach dem Verbotenen schmeichelten und die Uebersättigung eines Zeitalters aufstachelten, das allen denjenigen glaubt, die an nichts mehr glauben. Hiezu rechne man noch den Geist der Coterie, der die bis zum Himmel erhebt, welche sich von ihm in's Schlepptau nehmen lassen, Alle verwerfen, die gegen den Strom zu schwimmen wagen" ꝛc. — (S. 23).

„Die Leser werden aus den vorstehenden Andeutungen schon zur Genüge ersehen haben, daß ihnen hier nicht ein Gerippe von Facten und Daten, sondern ein lebensvoller, harmonischer Organismus entgegen tritt, und diese Wahrnehmung wird sich ihnen um so unwiderstehlicher aufdrängen, je weiter sie der historischen Darstellung folgen. Ich muß ferner auch gestehen, daß ich Cantu's Werk mit einem viel höheren Interesse, mit ungleich mehr Lust und Liebe gelesen habe, als alle anderen Geschichtswerke, und daß ich in jenen Bänden stets länger und weniger ermüdet las, als irgendwo."

„Der zweite Band der Geschichte des Alterthums liegt mir in zweiter Auflage (vom Jahre 1856) vor, welche durch die Benützung der neuesten Resultate der Geschichtsforschung von Dr. Brühl mit wesentlichen Verbesserungen ausgestattet worden ist. Dieser Band enthält die Geschichte von den Olympiaden bis auf Alexander. Hier tritt uns neben der politischen eine in großartigen Zügen ausgeführte Geschichte der griechischen und ältesten italienischen Cultur entgegen, die ein glänzendes Zeugniß von Cantu's gründlicher Kenntniß und tiefem Verständniß des Alterthums ablegt. Sichtbar unabhängig von den großen deutschen Werken über die griechische Cultur hat der italienische Historiker aus seinen eigenen Studien ein Gemälde von den inneren Zuständen der griechischen Welt entworfen, das deren Licht- und Schattenseiten alle deutlich hervorhebt und noch ein besonderes Interesse

dadurch bietet, da es durchweg von den Schlaglichtern christlicher Anschauung beleuchtet ist, ohne daß dabei die Eigenthümlichkeit der griechischen Entwicklung verloren ginge.

Den dritten Band füllt hauptsächlich die römische Geschichte von den punischen Kriegen bis auf Christus mit gleichzeitiger Berücksichtigung der Geschichte der übrigen Welt und unter tiefem Eingehen auf griechische, ägyptische, chinesische und indische Zustände. Von höchstem Werth ist hier wieder die Schilderung des Inneren Roms und die Charakterisirung der römischen Bildung. Fortgesetzt findet sich dieses Thema im vierten Bande, der mit dem Sturz des weströmischen Reiches die Geschichte des Alterthums abschließt. Hier concentriren sich die höchsten Interessen des klassischen Heidenthums; leidend und kämpfend, ordnend und lehrend sehen wir daneben den Genius des Christenthums seine welterobernde Bahn beschreiten, und was wir von der Großartigkeit der die Zeit von Augustus bis Augustulus erfüllenden Entwickelung im Guten und Bösen sonst ahnen mochten, das tritt uns in diesem vierten Bande in lebensvoller Gestaltung und harmonisch abgeschlossen entgegen. Wie hoch man das Verdienst Cantu's um die Geschichte des Mittelalters anschlagen mag, sein Verdienst um die des Alterthums ist nicht geringer, und ich wünsche mir, es befänden sich diese vier Bände in den Händen jedes katholischen Gymnasial-Professors und in jeder Schulbibliothek; ein gründliches, klares Verständniß des Alterthums und seines Verhältnisses zum Christenthum wäre die überreichlohnende Frucht einer solchen Lectüre für Lehrer und Schüler. Denen besonders, welche den Einfluß der klassischen Bildung der Jugend auf ein dem christlichen Geist entsprechendes Maß zurückzuführen bestrebt sind, weiß ich kein passenderes Hilfsmittel anzuempfehlen, als Cantu's Geschichte des Alterthums. Wer diese Zeilen lesend, etwa ungläubig den Kopf schüttelt, der schlage im vierten Bande Seite 257, 472, 503, 534, 563 und 791 auf und lese, was drum und dran ist, und dann sage er, ob er jemals etwas Lehrreicheres, Geistreicheres und Ergreifenderes gelesen hat, als was da über die betreffenden Materien abgehandelt ist!"

Augsburger Postzeitung 1857, Beilage zu 112.

Mittelalter.

„Von diesem großartigen Geschichtswerke, dem ersten, welches auf katholischem Standpunkt zugleich den Anforderungen der historischen Wissenschaft und dem Unterrichtsbedürfniß des gebildeten Publikums entspricht, liegen uns zwei neue Bände vor. Diese Allgemeine Geschichte des Mittelalters ist übrigens der zweite Haupttheil, resp. der fünfte, sechste und siebente Band der „Allgemeinen Weltgeschichte" von Cantu, die in den vier erstenerschienenen Bänden die Geschichte des Alterthums enthält und nach Vollendung der Geschichte des Mittelalters auch die neuere Zeit behandeln wird.

Seit seinem Erscheinen hat dieses Werk in der Kritik allgemeine und gerechte Anerkennung gefunden; der Zweck dieser Zeilen kann daher fast nur sein, es den geehrten Lesern dieser Zeitschrift in Erinnerung zu bringen und zu empfehlen. Der Herr Bearbeiter hat sich seiner grosen und schweren Aufgabe vollkommen gewachsen erwiesen. Die Artikel, welche von den rechtlichen, socialen, wissenschaftlichen und künstlerischen Zuständen der einzelnen Epochen handeln, sind wirklich unschätzbar und verleihen dem Werke einen so hohen Werth, daß es schon um deßwillen der wärmsten Empfehlung würdig ist."

Mehler.

„Wer eine umfassende allgemeine Weltgeschichte lesen will und sich bisher auf die Werke von Becker und Schlosser angewiesen sah, der kann sich nunmehr das wahrhaft treffliche Werk eines katholischen Geschichtschreibers aneignen, das an Gründlichkeit den genannten Büchern gleichkommt, an kunstvoller, lebendiger und schöner Darstellung sie zweifelsohne übertrifft. Wir meinen Cesare Cantu's allgemeine Weltgeschichte, ein Werk, das in Italien trotz seines bedeutenden Umfanges bereits in 12,000 Exemplaren verbreitet wurde und nunmehr durch die fließende und wohlgelungene Uebertragung Brühl's auch unserer deutschen Literatur angeeignet ist. Die bis jetzt erschienenen vierzig Lieferungen (Schaffhausen, Hurter) rechtfertigen vollkommen das Unternehmen einer deutschen Uebersetzung, die zur größeren Gediegenheit im Benehmen mit dem Verfasser veranstaltet wurde. Die „Volkshalle" hat das Verdienst, schon früher auf diese Zierde der katholischen Literatur aufmerksam gemacht zu haben; aber wie wenige katholische Blätter sind diesen Beispielen nachgekommen! Wir halten es für Pflicht, das Publikum wiederholt auf Cantu's Werk hinzuweisen. Denn es zeugt nicht nur von umfassender Belesenheit und gründlicher Quellenkunde, worauf wir Deutsche zuerst bei solchen Büchern zu sehen gewohnt sind, sondern — was wir hoch anschlagen — die Darstellung ist weit interessanter, anziehender, lebendiger, als dieses gemeinlich in deutschen Geschichtswerken der Fall ist. In dieser Hinsicht bekennt selbst das Brockhaus'sche Conversationslexikon (neueste Auflage): „Wissenschaftliche Klarheit und Gründlichkeit, scharfsinniges Urtheil, frische Schilderung und eine seltene Vollendung in Form und Sprache sind die unbestrittenen Verdienste dieses Werkes, das in seiner neuesten Auflage bis auf die Thronbesteigung Pius' IX. herabreicht, und von den Italiänern mit Recht ihren classischen Werken beigezählt wird." Auch spanische, englische und französische Uebersetzungen sind erschienen; der deutschen muß nachgerühmt werden, daß sie die Frische und Anschaulichkeit des Originals wiedergegeben hat.

Deutsche Volkshalle 1854, Nr. 201.

„Das Mittelalter hat Cantu in vier Bänden abgehandelt. So trefflich diese seine Arbeit an und für sich ist, so getreu sie den Genius des Mittelalters darstellt und auch hier wieder vorzugsweise und mit

entschiedener Meisterschaft die kulturhistorischen Zustände behandelt, so ist doch noch Herrn Dr. Brühl ein großes Verdienst einzuräumen, da er, zum Theil Damberger folgend, zum Theil durch Citate aus andern katholischen Werken Cantu's Erzählung namentlich im politischen Theil ergänzend, letzterer erst die rechte Abrundung und Vollständigkeit giebt und sich die deutschen Leser besonders durch seine Zuthaten in der von Cantu etwas stiefväterlich behandelten deutschen Geschichte und vor Allem durch die Ergänzung der von jenem ganz übergangenen deutschen National-Literatur zu hohem Dank verpflichtet. So bleibt, Dank dem italienischen und dem deutschen Historiker, keine der großartigen mittelalterlichen Erscheinungen unberührt, und besonders ist es hier wieder die Geschichte der Kirche, der Wissenschaft, der Kunst, der Sitten, welche in den ergreifendsten und farbenreichsten Schilderungen den Leser fesselt. Jeder, der diese Geschichte des Mittelalters vorurtheilsfrei und aufmerksam mit den Geschichten gewöhnlichen Schlages sie vergleichend liest, muß das im „Kathol. Katalog" von 1852 ausgesprochene Urtheil bestätigen: „Sie verdient unstreitig den Vorzug vor allen übrigen Literatur-Erscheinungen dieser Art, da keine wie sie den Einfluß der katholischen Kirche auf Sitte und Kultur, auf Kunst, Literatur und Recht der verschiedenen Völker so wahr und umfassend gewürdigt und dargestellt hat"; — oder das in der „Philothea" im Jahre 1853 niedergelegte Urtheil: „Wir finden hier die Kirchengeschichte so gut als die Profangeschichte; die Sitten, Gebräuche, Lebensansichten, mit Einem Worte: Alles, was das Mittelalter Großes und auch Kleines, Gutes und Schlimmes hatte. Neu und interessant waren für den Referenten die Mittheilungen über den Islam." Von dem höchsten Interesse sind aber auch, um aus dem reichen, alle Völker umfassenden Inhalt nur Einiges auszuheben, die Abhandlungen über Justinians Gesetzgebung, über das altgermanische Rechtswesen, über die Kirchenverfassung im ersten Drittel des Mittelalters, über Sprache, Literatur und Wissenschaft in den ersten sechs Jahrhunderten (im I. Band); über das Lehenswesen, über die Kirche bis in's 10. Jahrhundert, über Wissenschaft, Literatur und Kunst im Zeitalter Karls des Großen, und die reichen, mannigfaltigen, alle Beziehungen erschöpfenden Detailschilderungen vom Zeitalter der Kreuzzüge (im II. Band); dann die Darstellung der Literatur und Kunst im 13. Jahrhunderte (im III. Bande); endlich die Abhandlungen über die Erfindungen des 14. Jahrhunderts, über die klassischen Studien und die schönen Künste im 14. und 15. Jahrhundert, über die Entdeckungen des 15. Jahrhunderts und über die Zustände der von ihnen zugänglich gemachten Völker des Westen und den Einfluß, den sie auf die alte Welt geübt (im IV. Bande). Wer unter den Gebildeten noch von jenen verrotteten schiefen Ansichten über das Mittelalter sich nicht losgesagt, der verdient den Vorwurf der Trägheit oder der Bosheit, wenn er es versäumt, Cantu's Werk zu lesen. Ich bemerke dabei, um der Schwachen willen, noch ausdrücklich, daß Cantu nicht ein einseitiger Lobredner des Mittelalters ist, sondern unparteiisch Gutes und Schlimmes sagt, nichts verhehlt und nichts beschönigt. Eine Meisterschaft und eine Ehrlichkeit wie sie Cantu in diesem Werke bewährt hat, berechtigt

zu der schönen Hoffnung, daß auch seine Geschichte der neueren Zeit nicht minder siegreich gegen Entstellung und Lüge kämpfend, der Wahrheit glänzendes und unwiderstehlich Zeugniß geben werde. Der Erfüllung dieser Hoffnung darf man um so sicherer entgegen sehen, als die von der Geschichte der neuern Zeit bereits erschienenen Lieferungen sich im Inhalt wie in der Darstellungsweise würdig an die vorausgegangenen Bände anschließen.

Augsburger Postzeitung 1857, Nro. 113.

Neuzeit.

„Cantu ist der vorzüglichste unter den neueren Geschichtschreibern Italiens und eine um so interessantere Erscheinung, als er den klassischen Zopf, den die Italiener länger als alle andern gebildeten Völker Europa's getragen, ein für allemal abgeschnitten hat. Große Gelehrsamkeit und Belesenheit, auch eine für einen Italiener ungewöhnliche Kenntniß der deutschen Literatur und Geschichte dienen hier einem feinen und unbefangenen Geiste, der alle Vorurtheile von sich weist und nur Wahrheit sucht. Es versteht sich von selbst, daß darunter die wirkliche Wahrheit verstanden wird und nicht die Phrasen „Licht und Wahrheit", „Recht und Wahrheit", mit denen so lange gegen die wirkliche Wahrheit zu Felde gezogen wurde von Parteimenschen ohne Geschichtskenntniß und ohne Urtheil."

Menzels Literaturblatt 1856, Nro. 105.

„Das Geschichtswerk des Cesare Cantu hat sowohl von der Kritik als auch von Freunden historischer Lektüre und Studien ein so günstiges Urtheil und eine so allgemeine beifällige Theilnahme gefunden, über dessen Gehalt, Plan und Tendenz ist bereits so viel anerkennend und anerkannt Gediegenes geschrieben worden, daß es uns überflüssig erscheint, in eine nähere Würdigung desselben einzugehen.

Das Gebiet der allgemeinen Geschichte ist ein derartig vastes und immenses, daß es eines eminenten Talentes der Forschung und Sichtung, Reihung und Gruppirung, ja gewissermaßen einer historischen Plastik und Dramatik, sowie tiefer und lebendiger Aesthetik bedarf, um den gegenwärtig so hoch gesteigerten Anforderungen der Cultur und Wissenschaft zu genügen. Der gegenwärtige Band, der übrigens wegen der ungeheuern Masse historischen Materials in drei Abtheilungen zerfällt werden mußte, enthält: Das Wiederaufleben des Eroberungsgeistes von 1493 ꝛc. — Blüthe der Künste und Literaturen. — Eindringen der heidnischen Ideen. — Protestantische Reformation und katholische Reform. — Bürger- und Religionskriege. — Wiederherstellung der Wissenschaften. Der geschichtlichen Darstellung geht eine Einleitung p. 1 — 88 voraus, die den tiefen geistreichen Scharfblick, helle und klare Ein- und Umsicht des Verfassers, sowie dessen ideelle und echt philosophische, auf reeller Grundlage basirende Anschauung beurkundet."

Literarische Beilage zu den kathol. Blättern aus Tirol 1860.

stellung des religiösen Lebens, welche die der alten philosophischen Schulen, die Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse ꝛc. in sich faßt, macht dieses Werk auch für Geistliche sehr empfehlenswerth.

Der erste Band umfaßt nebst einer Einleitung in das Studium der Universalgeschichte die Geschichte der orientalischen Völker, der Griechen und der Römer bis auf Constantin. Der zweite Band stellte die nachchristliche Zeit dar bis zum Anfang des sechszehnten Jahrhunderts. Das Uebrige bleibt dem dritten Bande vorbehalten. Die reichhaltige Angabe der Quellen und Hülfsmittel gewährt einen vollständigen Ueberblick der historischen Literatur, während die am Schlusse jeden Hauptabschnittes beigegebenen Rückblicke und Bemerkungen noch ein besonderes wissenschaftliches Interesse bieten.

Die äußere Ausstattung läßt nichts zu wünschen übrig. Wir bedauern, daß der beschränkte Raum des Blattes ein Eingehen in das Einzelne nicht gestattet, und wünschen, daß unsere Leser sich selbst von der Gediegenheit und vielseitigen Brauchbarkeit dieses Handbuches überzeugen mögen."

Würzb. kathol. Wochenschrift, 1857. Nr. 32.

„Kritische Benutzung der bedeutendsten Quellen und neuern Hülfsmittel, Klarheit und leichter Fluß der Darstellung, prägnante Hervorhebung der Hauptsachen und biographische Behandlung hervorragender historischer Personen, Ernst und Gründlichkeit des Urtheils vom allgemeingeschichtlichen, wie vom katholischen Standpunkte aus, eingehende Berücksichtigung der geistigen und namentlich kirchlichen Bewegungen in Leben und Lehre, neben scharfer Kennzeichnung der politisch folgenreichsten Institutionen, Kämpfe und Entwickelungen, — das zeichnet diese Bearbeitung des Mittelalters aus. Ueberall wird der Faden der weltlichen Völkerbewegungen versponnen, aber den geistigen und geistlichen ist der größere Nachdruck gegeben."

Lüben u. Nake, pädagog. Jahresbericht, 1858.

„Wir freuen uns, die Fortsetzung dieses trefflichen Geschichtswerkes zur Anzeige bringen zu können, um wiederholt auf seinen gediegenen Inhalt aufmerksam zu machen. Der erste Theil der neueren Geschichte — die Entdeckung der neuen Welt und das Reformationszeitalter — bietet bei der Fülle des Materials nicht wenig Schwierigkeiten und fast größere noch bieten die vielen parteiisch gefärbten, konfessionellen Interessen dienstbaren, vielfach die Thatsachen entstellenden Quellen und Bearbeitungen. Es freut uns doppelt, daß der begabte und kenntnißreiche Verfasser mit Geschick und Urtheil sie größtentheils zu überwinden gewußt hat. Wir sehen darum auch der Vollendung des Ganzen mit um so größerem Interesse entgegen, als wir überzeugt sind, daß dasselbe eine weitere Verbreitung verdient."

Philothea, 1859. 7.

„Es braucht wohl keines Beweises, wie viel daran liege, daß die kathol. studirende Jugend sich über das so folgenschwere Ereigniß der unseligen sogenannten Reformation ein richtiges Urtheil bilde, und nicht durch einseitige protestantische Geschichtsanschauung, die ihr in so zahlreichen Werken angeboten wird, der Kirche und dem Glauben entfremdet werde, und

darum müssen wir jede Leistung auf diesem Gebiete willkommen heißen, welche durch unparteiische Sichtung und Benützung der Quellen die historische Wahrheit festzustellen sich zum Ziele gesetzt hat. Genanntes Buch verdient in dieser Beziehung bestens empfohlen zu werden. Aber auch was dessen literarischen Werth anbelangt, kann man es den bestverfaßten historischen Handbüchern an die Seite stellen, wie schon bei Ankündigung der frühern Bände bemerkt worden ist, da auch der gegenwärtige im nämlichen Geiste und mit dem nämlichen sorgfältigen Fleiße ausgearbeitet ist.“

Kathol. Bl. v. Tyrol, 1859.

„Unter den historischen Werken, welche nicht unmittelbar auf Quellenstudium fussen, sondern durch Compilation und Verarbeitung von Quellenwerken entstehen, nimmt dieses Buch, Dank dem Geschick und der Belesenheit des Verfassers eine hervorragende Stelle ein. Sein Zweck, ein Handbuch zum Selbststudium zu sein und eine Ergänzung des Schulunterichts zu bieten, erreicht es einerseits dadurch, daß es durch Hinweisung auf die Quellen selbst und die Quellenwerke und durch Aufzählung der benützten literarischen Hilfsmittel einen ziemlich umfassenden Ueberblik der bedeutenderen Erzeugnisse der historischen Literatur gewährt; anderseits dadurch, daß es durch zahlreiche Unterabtheilungen und scharfe Umgrenzung derselben das Verständniß für solche Leser, die nicht Fachmänner sind, erleichtert. Dieselbe scharfe Abgränzung und leichte Uebersichtlichkeit, wie in der Geschichte des Mittelalters, findet sich auch in dem uns vorliegenden Theil der Geschichte der neuern Zeit. Zuerst wird das Zeitalter der Entdekungen vorgeführt, daran schließt sich das der Reformation. Die Culturverhältnisse kommen übrigens dabei bedeutend zu kurz, und die kirchlichen Verhältnisse, namentlich Deutschlands, deren Schilderung zum vollständigen Verhältniß der s. g. Reformation so wünschenswerth wäre, sind wie in vielen andern Geschichtswerken, so auch hier nicht in einer unsern Ansprüchen genügenden Weise abgehandelt. Sehr bedeutsame und namentlich für Studirende höchst wichtige Winke und Hindeutungen zu Beurtheilung historischer Differenzpunkte sind in den „Anmerkungen“ niedergelegt, die fast allein schon dem Werke, dem Leserkreise, für welchen es bestimmt ist, gegenüber, eine sehr erhebliche Bedeutung vindiciren.“

Augsb. Postzeitung, 1859. 52.

Papst Gregorius VII.

und

sein Zeitalter.

Durch

A. Friedrich Gfrörer,

ordentlichen Professor der Geschichte an der Universität Freiburg.

7 Bände. fl. 42. Thlr. 24. 20.

Vierzig Jahre lang hat Gregorius — von 1045 bis 1073 mit geringen Unterbrechungen als päbstlicher Kaplan oder als Güterverwalter des H. Stuhles, oder als Cardinal, dann von 1073 bis zum Mai 1085 als regierender Statthalter Petri einen Einfluß auf die Entwickelung der Kirche und, man darf sagen, der Menschheit geübt, wie vielleicht kein Pabst vor oder nach ihm. Die Spuren seiner Wirksamkeit erstrecken sich räumlich von Island und dem Nordmeer bis nach dem heutigen Algier und Mauritanien, von Spanien bis nach Armenien und Bagdad, und was die Zeit betrifft, sind gesegnete Früchte seines Thaten noch heute fühlbar.

Die Geschichte eines solchen Völkerhirten, wahr, treu, umfassend, würdig beschrieben, wird nicht nur die Kenntniß der Vergangenheit wesentlich erweitern, sondern kann auch dazu dienen, schädliche Vorurtheile zu beseitigen, böse Zweifel zu lösen, gute Gesinnungen zu wecken. Allein es ist ein schwieriges Werk, das nicht bloß unermüdlichen Fleiß und ausgebreitete Gelehrsamkeit, sondern ein nicht gewöhnliches Maaß von Scharfsinn und Beurtheilungskraft verlangt. So groß die Persönlichkeit Gregors erscheint, steht er doch auf den Schultern Anderer. Der Beschreiber seines Lebens wird daher nachweisen müssen, wer die gewesen sind, welche die Plane vorbereiteten, die er ausführte, und was sie erstrebten. Das Abend- und das Morgenland, eine lange Reihe von Reichen und Nationen, eine Strecke von vielen tausend Quadratmeilen war das Feld, das Gregorius bebaute. Der Biograph Gregors darf sich der Aufgabe nicht entziehen, ein anschauliches Bild eben dieser Staaten und Völker zu entwerfen.

Daraus folgt, daß das Leben Gregors ein Stück der mittelalterlichen Weltgeschichte — und zwar ein wesentliches Stück — sowie weiter, bei der eigenthümlichen Stellung Gregors zur deutschen Krone, daß es ein Stück der deutschen Reichsgeschichte — und zwar das wichtigste umfassen muß.

In möglicher Kürze sind dieß die Grundsätze, welche A. Fr. Gfrörer bei Ausarbeitung des obengenannten Werkes „Pabst Gregorius VII. und sein Zeitalter" befolgt hat. Tausende von Thatsachen sind in demselben niedergelegt und guten Theils zum erstenmale ermittelt, doch so, daß Gregorius stets den Mittelpunkt bildet, um den sich alle aufgeführten Persönlichkeiten und Erscheinungen, wie Planeten um ihre Sonne reihen. Zugleich hat der Verfasser auf die Geographie des Mittelalters gebührenden Fleiß verwendet. Denn was ist Geschichte ohne geographische Bestimmtheit!

Das Ganze zerfällt in zehn Bücher, deren jedes mehrere Capitel in sich schließt.

Geschichte
des
achtzehnten Jahrhunderts
von
Fr. A. Gfrörer.
Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben
von
Dr. J. J. Weiß,
Professor der Geschichte an der k. k. Universität Graz.

Drei Bände eleg. geh. fl. 10. 24. Rthlr. 6, 4.

Diese Vorlesungen vereinigen alle Vorzüge von Gfrörer's Schreibart, die frische, kräftige Darstellung, die lebendige Auffassung des Zusammenhangs der Dinge und treffende Charakteristik. Durch das ganze Buch hindurch geht ein frischer, freier, nach keiner Seite hin befangener Ton, wie man ihn selten in neueren historischen Werken so findet.

Für Oesterreich ist das Werk von ganz besonderer Wichtigkeit, da es, vielleicht das einzige neuere, nicht nach der kleindeutschen Schablone gedacht ist, mit wahrer Begeisterung der österreichischen Armee und ihrer Helden gedenkt und namentlich eine glänzende Schilderung der Kaiserin Maria Theresia und ihrer großen politischen Entwürfe enthält.

Bei der großen Wichtigkeit und dem Einflusse, welchen in neuerer Zeit der **Freimaurerorden** auch in Deutschland gewonnen hat, dürften nachstehende Schriften von ungewöhnlichem Interesse für Jeden sein, der sich für diese so bedeutungsvolle Angelegenheit interessirt.

Magazin der Beweisführung für Verurtheilung des Freimaurerordens, als Ausgangspunkt aller Zerstörungsthätigkeit gegen jedes Kirchenthum, Staatenthum, Familienthum und Eigenthum, mittelst List, Verrath und Gewalt.
Von Adv. **Gu. Ed. Eckert.** 2 Bde.

fl. 6. Thlr. 3. 15 ngr. Fr. 12. 60.

Der überraschend reiche Inhalt dieses an den merkwürdigsten Enthüllungen überaus reichen Buches ergibt sich am Besten aus einer kurzen Inhaltsübersicht: I. Charakteristik der Revolution und ihres Faktors, seines Zweckes, seines Namens: „Freimaurerorden." Vorbereitung der französischen Revolution von 1789 durch den Orden. II. Die gleichzeitigen und gleichartigen Vorbereitungen des Freimaurerordens in Deutschland. III. Geschichte des Verraths der Monarchen und der Staaten durch den Freimaurerorden. IV. Geschichte der zahlreichen Verschwörungsgesellschaften der That in Deutschland und Frankreich von 1807 bis zur Restauration, alle gestiftet vom Freimaurerorden. V. Fortsetzung bis 1830. Ausgang und Leitung der

Revolution von 1830 in Frankreich, Belgien und Deutschland, unmittelbar aus dem Freimaurerorden. VI. Die zerstörende Wirksamkeit des Ordens und seiner Gesellschaften der That, nach den Revolutionen von 1830. Sein schwarzes System der unmittelbaren Zerstörung von Familie und Eigenthum. Seine Kämpfe.

Die geheimen oder Mysterien-Gesellschaften des alten Heidenthums bis zur Einschleppung ihrer Institute in die Jüdischen und endlich in die christlichen Gemeinden und Staaten, dargestellt und erklärt in ihren Wesen, Organismen, Statuten, Ritualen und Symbolen, zum Zweck der Vergleichung mit denen des heutigen Freimaurer-Ordens nebst seiner Schwesterschaft, und zu endlich klarer Erkenntniß dieses Ordens. Von **Eduard Emil Eckert**, königl. sächs. Advokat und Notar. fl. 2. Thlr. 1. 6 ngr. Fr. 4. 20.

Die Mysterien der Heidenkirche erhalten und fortgebildet im Bunde der alten und der neuen Kinder der Wittwe, oder der alten Manichäer und des heutigen Freimaurer-Ordens, Brüder und Schwestern, von der ersten Bildung des Bundes für geheime Erhaltung und einstige Wiederherstellung der alten Heidenkirche, bis mit der Organisation des heutigen Freimaurer-Ordens 1440, nach Einigung mit dem Templer-Orden; treu dargestellt und erklärt in ihrem Wesen, Organismen, Ritualen und Symbolen aus den Bundesurkunden von **Eduard Emil Eckert**, königl. sächs. Advokat und Notar. Mit drei lithgr. Abbildungen. fl. 3. 24. Thlr. 2. Fr. 7. 50.

Historisch-Politische Zeitschrift in zwanglosen Heften, zum Schutz der christlichen, ständisch-monalischen Staatenordnung, des Welt- und Bürgerfriedens, der Familien-Bande und des Eigenthums, gegen die, zum Zweck der Wiederherstellung der alten Heidenkirche und Schaffung eines Weltreiches mit Lebensgemeinschaft vorhandenen Umsturzplane und Tagesangriffe, bearbeitet von einem Verein politischer Schriftsteller verschiedener Länder, redigirt von **Eduard Emil Eckert**, königl. sächs. Advokat und Notar.

Erstes und zweites Heft à 40 kr. 12 ngr. Drittes Heft fl. 1. 36 kr. 28 ngr. Viertes Heft 48 kr. 16 ngr.

Inhalt: Die sechste Großmacht, eine geheime, allen Staaten feindliche Weltmacht. — Oesterreich. — Preußen und der deutsche Bund.

Die dritte Großmacht, England und die Freimaurerei daselbst seit der Thronbesteigung des Hauses Hannover. Kritik der neuern Tageserscheinungen.

Buchdruckerei von K. Gelzer in Schaffhausen.

BIBLIOTHECA BODMERIANA

	Seite
3. *Sentis*, De jure testamentorum a clericis ordinandorum	401
4. *Theiner*, Die zwei allgemeinen Concilien von Lyon 1245 und von Constanz 1414	475

IV. Miscelle.

	Seite
Eine Klage auf Vermögensentschädigung gegen einen Bischof wegen kirchlichen Verbotes einer irreligiösen Zeitschrift	475

☞ Die Redaction konnte wegen Häufung des Stoffes, trotz der oftmaligen Wahl von Petitschrift, eine Reihe werthvoller Einsendungen, namentlich von Aktenstücken und Literatur, nicht so schnell mittheilen, als sie selbst es wünschte. Jedoch der besseren Leserlichkeit wegen werden wir künftig nur ausnahmsweise Petitschrift anwenden und vom nächsten Bande an wird die Verlagshandlung auch die Ausstattung des Archivs noch durch kräftigeres weisseres Papier verbessern.

Literarische Anzeigen.

Im Verlage des Unterzeichneten ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Die Martyrer.

Bilder
aus den drei ersten Jahrhunderten
der christlichen Kirche.

Von

Ida Gräfin Hahn-Hahn.

Zweite Auflage.

Mit bischöflicher Approbation.

gr. 8., elegant broschirt, 2 fl. 12 kr. — 1 Rthlr. 7½ Sgr. — 2 fl. 25 Nkr. östr. W. Banknoten.

Die berühmte Frau Verfasserin hat ihre Feder in diesem Werke den ersten drei christlichen Jahrhunderten gewidmet, indem sie dem Leser eine Reihe lebensvoller, historischer Schilderungen vorführt, die, zu einem harmonischen Ganzen sich vereinigend, den herrlichsten Einblick in die älteste Geschichte der Kirche gewähren. Die Aufgabe der Apostel und die Ausgiessung des heiligen Geistes, Rom und Jerusalem, Nero und die Christen, der Krieg in Judäa und die Zerstörung Jerusalems mit all' ihren Schrecknissen, die Christenverfolgungen unter Trajan und seinen Nachfolgern, die Katakomben, das Coliseum, der heilige Clemens von Rom, der heilige Simon von Jerusalem, der heilige Ignatius von Antiochien, die letzte Zerstörung Jerusalems und Entweihung der heiligen Stätten, die heiligen Martyrer Polykarp und Justinus, der Fortgang der Verfolgungen und in Folge davon ein überreicher Kranz christlicher Blutzeugen, unter ihnen Perpetua, Irenäus, Cyprian, Laurentius, dann die grosse Diocletianische Verfolgung, der heilige Mauritius, der heilige Sebastian, die heilige Agnes u. A. m. bis zur Bekehrung des Kaisers Constantin und deren Folgen — das ungefähr sind die vorzüglichsten der Bilder, welche die Frau Verfasserin in diesem Buche uns bietet, und dürfte dasselbe unbestritten neben den neueren Werken von Wisemann und Newmann den ihm gebührenden Rang einnehmen.

Mainz 1863.

Franz Kirchheim.

Im Verlage des Unterzeichneten sind soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes zu beziehen:

Quid est homo sive controversia de statu purae naturae, qua ratio simul et finis oeconomiae Dei erga homines supernaturalis uberrime demonstratur ex Patrum praesertim sententia. Auctore **Ant. Casinio S. J.** Editio quarta, in Germania prima, aucta notisque illustrata opera Dr. *M. Jos. Scheeben*, Prof. in Semin. Archiep. Colon. 8. 22 Bogen. geh. Preis: 1 fl. 45 kr. rh. — 1 Rthlr. — 1 fl. 75 Nkr. östr. Währ. Banknoten.

Vorliegendes Werk ist eine vollständige christliche Anthropologie, indem es die Frage beantwortet, was ist der Mensch durch seine Natur, und was ist er durch die Gnade Gottes über seine Natur hinaus. Keine Frage ist heut zu Tage wichtiger und praktischer, keine ist zugleich mehr ventilirt, als die über das Uebernatürliche im Christenthum, und gerade für diese liefert unser Buch den wesentlichsten Beitrag, indem es in der schönsten Ordnung die Lehre des gesammten christlichen Alterthums über die übernatürlichen Güter des Christenthums vorführt. Obgleich es schon in den früheren Auflagen den Ruf eines classischen Werkes sich erworben, so ist es doch in gegenwärtiger Auflage so bereichert und vervollkommnet worden, dass selbst Diejenigen, welche eine der frühern schon besitzen, diese neue nicht entbehren können.

Librum Jonae Prophetae exposuit **Franciscus Kaulen,** S. Theol. Dr. et in Conv. Theol. Bonn. Rep. 8. 9½ Bogen. geh. Preis: 45 kr. rh. — 12½ Sgr. — 75 Nkr. östr. Währ. Banknoten.

Das Werkchen ist ein Versuch, die reichen Schätze zu benutzen, welche die kirchliche Exegese in früheren Tagen gehoben hat, und kann als Beleg dafür gelten, dass das tiefere Verständniss der heiligen Schriften nicht sowohl von den Fortschritten der modernen Wissenschaft, als von treuem Festhalten an der kirchlichen Ueberlieferung zu erwarten ist.

Mainz 1863.

Franz Kirchheim.

Im Verlage der **H. Laupp**'schen Buchhandlung (Laupp & Siebeck) in **Tübingen** ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Die Suspension der Kirchendiener

nach den Grundsätzen des canonischen Rechts dargestellt

von

Dr. F. Kober,

o. ö. Professor an der kathol. theologischen Facultät in Tübingen.

gr. 8. brosch. 3 fl. oder 1 Rthlr. 28 Ngr.

Diese Schrift schliesst sich an die Darstellung der Lehre vom Kirchenbann des Herrn Verfassers, welche 1857 in unserm Verlage erschien, als Fortsetzung unmittelbar an, und bildet die nothwendige Ergänzung derselben.

Druck von J. J. Racké in Mainz.

Archiv

für

katholisches Kirchenrecht,

mit besonderer Rücksicht auf

Oesterreich und Deutschland.

Herausgegeben

von

Dr. Ernst Freiherrn v. Moy de Sons,
ordentl. öffentl. Professor des Kirchenrechtes und der deutschen Rechtsgeschichte in Innsbruck, Ritter des päpstlichen St. Gregorius-Ordens.

und

Dr. Friedrich H. Vering,
Professor der Rechte an der Universität zu Heidelberg.

Zehnter Band.
Neue Folge.
Vierter Band.

Mainz,
Verlag von Franz Kirchheim.
1863.

Mainz,
Druck von J. J. Racké.

Inhalt.

Seite

I. Abhandlungen.

1. Clerikus, Dr. Die Theilnahme des Clerus an der Gemeinde- u. Volksvertretung 75
2. Das Grauer Provincialconcil v. 19. Sept. bis 3. Oct. 1858 (Schluss) 382
3. *Hergenröther*, Prof. Dr. Spaniens Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle. (Einleitung; I. Die Zeit bis zum Tode Philipps II.; II. Rom und Spanien im 17. Jahrhundert, die Concordia Fachenetti) 1
   — Forts. (III. Die Concordate Spaniens mit Rom unter Philipp V., 1700—1737) 186
4. *Heuser*, Prof. Dr. Kann bei einer Pfarrdismembration die neu errichtete Pfarre einen entsprechenden Theil der Pfarrgüter der alten beanspruchen? 67
5. Sind die Kirchenfabriken, um als Kläger vor Gericht aufzutreten, verpflichtet, eine Autorisation der bischöflichen Behörde vorzulegen (zur Kritik eines Urtheils des kgl. preuss. Obertribunals vom 19. Mai 1863) 268
6. Das Kölner Provincialconcil v. 28. April bis 12. Mai 1860. (Forts.) 46
   — (Schluss) 408
7. *Kunstmann*, Prof. Dr. Zur Geschichte des Gratianischen Decrets 337
   — Eine Rede Sicard's v. J. 1181 345
8. *Lämmer*, Subreg. Dr. Das impedimentum ordinis und seine Anwendung auf den Klerus der orientalischen Riten 242
9. *Ders.* Das Ehehinderniss der gesetzlichen Verwandtschaft . . . 363
10. *Maas*, Dr., erzb. Kanzleidirector. Ueber die Competenzfrage der geistlichen Gerichte 251

Seite

11. *Ders.* Die Grenzen des bürgerlichen Gehorsams der Kirchendiener und das badische Strafgesetz gegen dieselben 352
12. *v. Moy*, Prof. Dr. Die Entscheidung des apostolischen Stuhles über einige Schriften des Professors Frohschammer in München . . . 109
13. *v. Moy*, Prof. Dr. Eine Entscheidung des Provincialgerichtshofs zu Mailand vom 3. Sept. 1861 über die Art und Weise das tridentinische Ehegesetz anzuwenden und die Gültigkeit eines erschlichenen Ehebündnisses 314
14. *v. Oberkamp*, erzbisch. Ordin.-Assessor. Die Ausübung des Präsentationsrechtes durch den Sequester 370
15. Ueber die Rangstufen der canonici beim Wechsel der Canonicatspfründen in demselben Capitel und über den Zeitpunkt der Erledigung eines Beneficiums bei der Annahme eines zweiten Beneficium incompatibile (ein Rechtafall aus Oesterreich nebst Gutachten von Prof. Dr. *Schulte* und Prof. Frh. *v. Moy*, und eine Entscheidung des erzbischöflichen Metropolitangerichts zu Freiburg im Breisgau vom 22. März 1860). 256
16. *Schuppe*, fürstbisch. Stiftsassessor. Ueber die Vermögensfähigkeit und Dispositionsfähigkeit der Mitglieder der neueren religiösen Frauengenossenschaften. 71
17. *Simons*, Oberger.-Advoc. Kann ein Bischof, der irreligiöse Schriften verbietet, desshalb vor dem Civilgerichte auf Vermögensentschädigung belangt werden? (Pro-

Seite

memoria für den Bischof Adames von Luxemburg) 422
18. *Thalhofer*; Prof. Dr. Ueber den Bart der Geistlichen 93
19. Ueber den Gebrauch der Stearin- und Paraffinkerzen, des Gases und des Petroleums beim Gottesdienste 298
20. *Vering*, Prof. Dr. Die österreichische Gesetzgebung über die gemischten Ehen, die religiöse Erziehung der Kinder und den Uebertritt von einem christlichen Bekenntniss zum andern 118

II. Rechtsquellen und Rechtsentscheidungen.

A. Für die gesammte Kirche.

1. De obligatione dicendi officium: canones et constit. papales a. 1216, 1435, 1514, 1572 382
2. Bened. XIV. constit. *Salutare in catholica* d. 8. Jan. 1742 de clausura monialium 385
3. Ex encyclica Gregorii XVI. d. d. 15. Aug. 1832 410
4. Breve Gregorii XVI. d. d. 26. Sept. 1835 de philosophia Hermesiana . 411
5. Decret. s. Congr. Indic. d. d. 7. Jan. 1836 de eadem re 414
6. Literae Gregorii XVI. d. 13. Febr. 1842 ad episcop. Augustanum de exequiis 387
7. Ex Epistola Encyclica Pii IX. d. 9. Nov. 1846 de usu rationis in rebus fidei, et infallibili judicio ecclesiae 415
8. Ex eadem Epistola aliud fragmentum de perfectione cleri 388
9. Pii IX. Epistola Encyclica d. 17. Junii 1847 de Regularibus . . . 390
10. Ex Allocutione Pii PP. IX. d. 20. Maji 1850 de zelo pastorali . 393
11. Decret. s. Congr. sup. negot. Episcop. d. 15. Junii 1850 de jure patronatus a sequestri exercendo . 380
12. Ex epistola Card. Patrizi, suae Sanctitatis in Urbe Vicarii d. 21. Nov. 1853 de Corona aurea . . . 394
13. Theses a S. C. Indicis editae et a S. D. N. Pio IX. d. 15. Junii 1855 approbatae 419
14. Literae Apostolicae Pii PP. IX. *Ineffabilis Deus* d. 8. Dec. 1854 de immaculato conceptu B. M. V. 395
15. Ex Allocutione Pii IX. d. 9. Dec. 1854 de usu rationis in rebus fidei 404
16. Pii IX. Literae ad Emin. D. Joannem Card. de Geissel, Archiepisc. Coloniens. d. d. 15. Junii 1857 de erroribus Antonii Güntheri philosophi 420
17. Encyclica Pii IX. d. d. 18. Junii 1859 419
18. Pii PP. IX. litterae breves d. 11. Dec. 1862 ad Archiep. Monachiensem de quibusdam scriptis philosophicis professoris Frohschammeri 114

B. Für einzelne Länder, Provinzen, Diöcesen.

I. Bayern. 1. Litterae Nuntii Apostol. Monachensis d. 4. Maji 1863 de barba clericorum non toleranda . 108
2. Erlass des bischöflichen Ordinariats zu Regensburg vom 25. August 1863 über die Fälschungen des Bienenwachses durch Paraffin 296
3. Erlass des bischöfl. Consistoriums zu Augsburg vom 9. Dec. 1862 zur Instruction für den bischöfl. Vernehmungscommissär in Ehestreitsachen 449
II. Frankreich. Gesetz vom 15. Februar 1862 über Geschenke und Vermächtnisse zu Gunsten von Kirchenfabriken 456
III. Holland. 1. Urtheil des k. Tribunals von Maestricht vom 30. Januar 1859, des Appell.-Gerichts von Limburg vom 10. Sept. 1860 und des hohen Raths der Niederlande vom 23. Jan. 1862, dass die dismembrirte neue Pfarrei keinen Anspruch auf einen entsprechenden Theil der Güter der alten Pfarrei habe 67
2. Urtheil des Bezirksgerichts zu Luxemburg vom 28. Juli 1863 über die Unzulässigkeit eines Anspruches gegen einen Bischof auf Vermögensentschädigung wegen kirchl. Verbotes einer Zeitschrift 446
IV. Italienische Staaten. Decretum s. Congr. Rituum d. 23. Maji 1863 de prohibitis sacris fun-

Seite

ctionibus pro Unione sic dicta Italica 304
V. Oberrheinische Kirchenprovinz. Urtheil des erzbischöfl. Metropolitangerichts zu Freiburg i. Br. vom 22. März 1860 über den Zeitpunkt der Erledigung eines Beneficiums bei Annahme eines zweiten beneficium incompatibile . 266
VI. Oesterreich. 1. E Declaratione cleri *Hungarici* d. 24. Oct. 1682 contra quatuor propositiones cleri Gallicani 383
2. E litteris Pii IX. Episcopos Viennae congregatos d. d. 17. Mart. 1856 406
3. Erlasse des k. k. Cultus- und des Justizministeriums aus den Jahren 1856—60, über gemischte Ehen und religiöse Kindererziehung . . 123
4. Note des k. k. Ministeriums des Aeussern vom 6. Oct. 1858, mit welcher der im Wege der kaiserl. Botschaft zu Rom eingelangte Nachweis der Kirchen, deren Prälaten von dem heiligen Stuhle die Revision der kirchlichen Rechtssachen in der zweiten und dritten Instanz anheim gegeben ist, mitgetheilt wird 461
5. Prager erzbischöfl. Cons.-Erlass vom 19. Febr. 1862 über die Taufe der Kinder akathol. Eltern und Eintragung derselben in die Taufmatrik 155
6. Erlass des Staatsministeriums vom 31. Aug. 1862 über die Staatscontrolle der kirchlichen Vermögens-Verwaltung 164
7. Vorstellung mehrerer österreichischen Bischöfe vom 18. Dec. 1862 gegen den Staatsministerial-Erlass vom 31. August 1862 160
8. Antwort des Staatministeriums v. 10. Febr. 1863, nebst der betreffenden Kundmachung der k. k. Statthalterei von Mähren vom 28. Febr. 1863 an den Fürst-Erzbischof von Olmütz 166
9. Erlass des fürst-erzbischöflichen Consistoriums zu Wien vom 26. März 1863, über die Kirchenrechnungsextrakte zum Amtsgebrauch der k. k. Controllsbehörden . . 169
10. Instruction der Patronatscommissäre für Niederösterreich vom 30. Mai 1863 304
11. Erläuterung des Wiener fürsterzbischöfl. Consistoriums vom 1. Juli 1863 zu der Patronatsinstruction . 308
12. Instruction der Patronatscommissäre in Kärnthen vom 1. Juli 1863 315
13. Ueber die Entstehung des Patronatrechtes durch Verjährung, ein Rechtsfall vom Jahre 1859 aus Oesterreich 457
14. Erlass des fürsterzbischöfl. Ordinariates von Brixen vom 15. Mai 1863, die Rechnungen über das Vermögen der Kirchen eines öffentlichen Patronates betreffend . . 460

Seite

15. Erlass des fürsterzbischöfl. Consistoriums zu Salzburg vom 6. Mai 1863, Bekanntgebung der vereinbarten Normen in Betreff der Ausübung der Controlle über das Kirchen- und Pfründen-Vermögen von Seite des a. h. Patrons 460
VII. Preussen. 1. E diplomate restitutionis ecclesiae Metropol. Coloniens. a. 1825 Nr. 18. 409
2. Erlass des Cultusministeriums vom 16. Sept. 1862 über die Aufhebung des Art. 44. zur Convention vom 26. Messidor IX. durch die preuss. Verf.-Urk. 295
3. Urtheil des königl. Obertribunals zu Berlin vom 19. Mai 1863 über die Stellung der Kirchenfabriken zur bischoflichen Behörde nach französischem (rhein-preussischem) Rechte 268
4. Erlass der königl. preuss. Regierung zu Köln vom 21. Juli 1863 über denselben Gegenstand . . . 276
5. Die Cassen von Hospitälern, Waisenhäusern u. s. w. sind als öffentliche Cassen anzusehen 463
6. Erlass der Rheinpreuss. Landrathsämter vom 26. August 1863 über die Ernennung der Kirchenvorstände 464
VIII. Königreich beider Sicilien. a) Decr. s. Congr. Rit. d. 5. Martii 1863 de reticendis pro tempore orationibus pro rege in ecclesiis utriusque regni Siciliae . . . 173
b) Decr. s. Congr. Rit. d. 12. Mart. 1863 de prohibendis precibus pro rege Victorio Emmanuele tamquam rege Italico 174

III. Literatur.

1. Adressen und Proteste gegen das von der 2. hessen-darmstädt. Kammer beschlossene Kirchengesetz . 175
2. Böhmische Zeitschriften 465
3. *Bönninghausen*, de irregular. . 175
4. *Braun*, Carolo magn. regn. quae inter imper. et eccles. ratio intercess. 469
5. *Heinrich*, Die Reaction 467
6. *Hinschius*, Decretales Pseudo-Isidorianae 472
7. *Janssen*, Frankfurts Reichscorrespondenz 470
8. Katholikenfrage in Holstein . . 176
9. *Longner*, Beiträge zur Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz 473
10. *Niehues*, Geschichte des Verhältnisses von Kaiserthum und Papstthum 467
11. *Ohler*, Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichts 177
12. *Pachmann*, Ueber polit. Klericalvertretung 80
13. *Pachmann*, Kirchenrecht . . . 474
14. *Perzich*, Moralische Fabeln des heiligen Cyrill 179
15. Die Schulfrage im Grossherzogthum Hessen 177

	Seite
16. *Moufang,* Die katholischen Pfarrschulen der Stadt Mainz	177
17. *Rolfus,* Wider die Communalschulen	177
18. Veräusserung des Doctorcollegiums der theologischen Facultät an der k. k. Universität zu Wien	178
19. Ueber den confessionellen Charakter der höheren Bildungsanstalten in Preussen	178
20. Promemoria für den Hochw. Ap. Vicar Adames von Luxemburg . .	179
21. *Watterich,* Pontif. Rom.	470
22. *Zhishman,* Eherecht der oriental. Kirche (von Prof. Dr. *Hergenröther*)	322

IV. Miscellen.

1. Statistik der Erzdiöcese Köln .	180
2. Statistik der Erzdiöcese Wien .	180
3. Ausweis über die Thätigkeit des fürsterzbischöflichen Ehegerichts zu Prag in den Jahren 1857—63 (von Prof. Dr. *Schulte*) .	182

Zusätze und Berichtigungen.

Zu Bd. IX. S. 173 Note und S. 338 Note ist der Zusatz: „Anm. der Redaction *(Vering)*“ weggeblieben. Damit widerlegt sich von selbst die von Dove (Ztschr. für Kirchenr. 1863. Bd. III. H. 4. S. 469 Note) gegen Frhrn. v. Moy erhobene Beschuldigung, als wolle derselbe mit Unrecht abläugnen, im Archive ein Wort über die russische Regierung geschrieben zu haben. Auf den Kern der ihm von Moy (im Archiv IX., 337 f.) gemachten Vorwürfe geht Dove nicht ein. Ob man die von der Redaction im Archiv VII., 146 ff. IX., 461 ff. mitgetheilten russischen Gesetze und Verordnungen als „tyrannische Gewaltschritte gegen die Kirche“ bezeichnen dürfe, oder ob man trotz der fortgesetzten Anwendung jener russischen Gesetze mit *Dove* Ztschr. f. Kirchenr. Bd. III., 113. und 472. sagen könne, es habe sich die russische Regierung unter dem jetzigen Kaiser bis zum Ausbruche der neuesten polnischen Erhebung gegen die kath. Kirche oder den Klerus „maassvoll verhalten,“ das stellen wir einfach der Beurtheilung der Leser anheim.

Zu Bd. IX. S. 176. registriren wir die Erklärung des Hrn. Rechtsconsulenten Dr. Sarwey in *Dove's* Zeitschr. f. Kirchenr. Bd. III. S. 469 f., dass die Substanz seiner Ausführungen „über die rechtliche Natur der Concordate“ von Frhrn. v. Moy unrichtig wiedergegeben sei, zum Theil seien seine Referate (?) aus den Schriften Anderer für seine Ansichten ausgegeben, im Uebrigen seien seine Sätze entstellt worden. Selbst auf die Gefahr hin, wie unser Freund, Frhr. v. Moy, weil die katholische Wissenschaft „kirchlich gefesselt“ sei, von Hrn. Sarwey für wissenschaftlich incompetent erklärt zu werden, muss die Redaction zu ihrem Bedauern gestehen, dass sie aus der geschraubten „Abwehr“ Sarwey's nicht zu erkennen vermochte, in welcher Richtung seine Ansicht von Frhr. v. Moy falsch wiedergegeben sei; es sei denn Herr Sarwey habe jetzt nachträglich in etwas verhüllter Form zugestehen wollen, es müssten die Concordate als Verträge von beiden Contrahenten heilig gehalten werden, eine Ansicht, die Herr Sarwey am Schlusse seines zweiten Artikels über die rechtliche Natur der Concordate (in *Dove's* Ztschr. III. S. 267—290.) noch nicht als die richtige gelten lassen wollte.

Bd. X. S. 218 Z. 13 v. o. lese man nomina statt normale.
S. 222 Z. 5 v. o. „ „ Lago statt Lugo.
S. 222 Z. 21 v. o. „ „ Biaggio statt Bioggio.
S. 228 Z. 2 v. o. „ „ communis statt conformis.
S. 232 Z. 2 v. o. „ „ Fagnani statt Dughano.
S. 302 Z. 23 v. o. „ „ (oleum) versehen wurde.
S. 323 Z. 8 lese man Sisinii statt Tisinii.
S. 324 Z. 3 vor „die Compendien“ setze: angeführt.
S. 324 Z. 26 lies erhobene statt erhobenen.
S. 325 Z. 29 vor „Paul Kalligas“ setze: 5)
S. 325 Z. 31 vor „P. G. Pagoni“ setze: 6)
S. 325 Z. 36 statt ὁ υνοσδικὸς lies: ὁ συνοδικὸς.
S. 326 Z. 24 statt 820 lies: 826.
S. 327 Z. 19 statt 809 lies: 869.
S. 327 Z. 38 statt vigorum lies: vigorem.
S. 327 Z. 7 v. u. statt Nr. lies: N.
S. 328 Z. 13 statt vor lies: war.
S. 330 Z. 8 statt ; setze Komma.
S. 331 Z. 1 lies: pseudoapostolischen.
S. 331 Z. 8 statt die Idee lies: der Idee.
S. 334 Z. 13 lies: Basil. ep. can. c. 9.
S. 334 Z. 28 lies: διαζύγιον.
S. 334 Z. 39 lies: διαζύγιον κατὰ.
S. 373 Z. 5 v. u. lies: von statt an.
S. 380 Z. 24 v. o. füge hinzu; cf. c. 8. de appell. in VI°. 2. 15.
S. 382 Z. 6 v. o. lies: *J. A.* Card. statt s. af. Card.

BIBLIOTHECA BODLEIANA

VII 6

Archiv

für

katholisches Kirchenrecht,

mit besonderer Rücksicht auf

Oesterreich und Deutschland.

Herausgegeben

von

Dr. Ernst Freiherrn v. Moy de Sons,
ordentl. öffentl. Professor des Kirchenrechtes und der deutschen Rechtsgeschichte in Innsbruck, Ritter des päpstlichen St. Gregorius-Ordens,

und

Dr. Friedrich H. Vering,
Professor der Rechte an der Universität zu Heidelberg.

BIBLIOTHECA Seminarii Diocesis Cracov.

1863. Viertes Heft.
Juli-August.
[Der ganzen Zeitschrift zehnter, neuer Folge vierter Band.]

Mainz,
Verlag von Franz Kirchheim.
1863.

BODLEIAN
P
10 JUN 1966
LIBRARY

Inhalt.

Seite

I. Abhandlungen.

1. *Hergenröther,* Prof. Dr. Spaniens Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle. (Einleitung; I. Die Zeit bis zum Tode Philipps II.; II. Rom und Spanien im 17. Jahrhundert, die Concordia Faeheneti) 1
2. Das Kölner Provincialconcil vom 28. April bis 12. Mai 1860. (Forts.) 46
3. *Heuser,* Prof. Dr. Kann bei einer Pfarrdismembration die neu errichtete Pfarre einen entsprechenden Theil der Pfarrgüter der alten beanspruchen? 67
4. *Schuppe,* fürstbisch. Stiftsassessor. Ueber die Vermögensfähigkeit und Dispositionsfähigkeit der Mitglieder der neueren religiösen Frauengenossenschaften 71
5. *Clerikus,* Dr. Die Theilnahme des Clerus an der Gemeinde- u. Volksvertretung 75
6. *Thalhofer,* Prof. Dr. Ueber den Bart der Geistlichen 93
7. *v. Moy,* Prof. Dr. Die Entscheidung des apostolischen Stuhles über einige Schriften des Professors Frohschammer in München . . . 109
8. *Vering,* Prof. Dr. Die österreichische Gesetzgebung über die gemischten Ehen, die religiöse Erziehung der Kinder und den Uebertritt von einem christlichen Bekenntniss zum andern 118

II. Rechtsquellen und Rechtsentscheidungen.

A. Für die gesammte Kirche.

Pii PP. IX. litterae breves d. 11. Dec. 1862 ad Archiep. Monachiensem de quibusdam scriptis philosophicis professoris Frohschammeri 114

B. Für einzelne Länder, Provinzen, Diöcesen.

I. Bayern. Litterae Nuntii Apostol. Monachensis d. 4. Maji 1863 de barba clericorum non toleranda . 108
II. Holland. Urtheil des Kgl. Tribunals von Maestricht vom 30. Januar 1859, des Appell.-Gerichts von Limburg vom 10. Sept. 1860 und des hohen Raths der Niederlande vom 23. Jan. 1862, dass die dismembrirte neue Pfarrei keinen Anspruch auf einen entsprechenden Theil der Güter der alten Pfarrei habe 67
III. Oesterreich. 1. Erlasse des k. k. Cultus- und des Justizministeriums aus den Jahren 1856—60, über gemischte Ehen und religiöse Kindererziehung 123
2. Prager erzbischöfl. Consist.-Erlass vom 19. Febr. 1862 über die Taufe der Kinder akathol. Eltern und Eintragung derselben in die Taufmatrik 155
3. Erlass des Staatsministeriums vom 31. Aug. 1862 über die Staatscontrolle der kirchlichen Vermögens-Verwaltung 164
4. Vorstellung mehrerer österreichischen Bischöfe vom 18. Dec. 1862 gegen den Staatsministerial-Erlass vom 31. August 1862 160
5. Antwort des Staatministeriums v. 10. Febr. 1863, nebst der betreffenden Kundmachung der k. k. Statthalterei von Mähren vom 28. Febr. 1863 an den Fürst-Erzbischof von Olmütz 166
6. Erlass des fürst-erzbischöflichen Consistoriums zu Wien vom 26. März 1863, über die Kirchenrechnungsextrakte zum Amtsgebrauch der k. k. Controllsbehörden . . 169
IV. Königreich beider Sicilien. a) Decr. s. Congr. Rit. d. 5. Martii 1863 de reticendis pro tempore orationibus pro rege in ecclesiis utriusque regni Siciliae . . . 173
b) Decr. s. Congr. Rit. d. 12. Mart. 1863 de prohibendis precibus pro rege Victorio Emmanuele tamquam rege Italico 174

III. Literatur.

1. Adressen und Proteste 175
2. *Bönninghausen,* de irregular. . 175
3. Die Katholikenfrage in Holstein 176
4. *Ohler,* Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichts 177
5. Die Schulfrage im Grossherzogthum Hessen 177
6. *Rolfus,* Wider die Communalschulen 177

Spaniens Verhandlungen mit dem römischen Stuhle.

Von Prof. Dr. Hergenröther in Würzburg.

Einleitung.

Kaum ist eine Forschung auf dem Gebiete der früheren Rechtszustände der katholischen Kirche in den verschiedenen Ländern Europa's und der Stellung der Souveräne zu dem päpstlichen Stuhle so instructiv und interessant zugleich, als diejenige, zu der im Nachstehenden einige Beiträge geliefert werden sollen. Das streng katholische Spanien bietet in seinen Verhandlungen mit Rom ein ganz eigenthümliches Bild dar, das mit den gleichzeitigen Erscheinungen anderer Staaten grosse Verwandtschaft, aber auch wieder viel Besonderes und Unterscheidendes aufzeigt; der Absolutismus seiner Beherrscher, ihre misstrauische, von eigenem Interesse und doch auch hin und wieder von grossen, auf das Allgemeine gerichteten Gedanken geleitete Politik mit ihrer steifen Schroffheit, mit ihrer ängstlichen Geheimnisskrämerei, zeigt sich auf dem religiösen Gebiete nicht weniger als auf den anderen und ihre Zähigkeit wusste Schritt für Schritt dem päpstlichen Stuhle, der sich nur in der Defensive halten konnte, mit beharrlichen Gesuchen wie durch aggressives Vorgehen eine Concession um die andere abzutrotzen, ohne dadurch grössere innere Festigkeit und Stärke zu erlangen, wie man vergebens gehofft; ja wie die rasch erbeuteten Schätze der neuen Welt bald zerronnen waren und die gesteigerte Machtentfaltung nach Aussen nur die innere Ohnmacht vergrösserte, so trugen auch die zahlreichen kirchlichen Prärogativen des Monarchen wesentlich mit zum Verfalle Spaniens bei und brachten auch seinen Klerus in eine Lethargie und Kraftlosigkeit, aus der nur die gewaltigsten Erschütterungen ihn wiedererwecken sollten.

Unsere Darstellung hatte mit nicht geringen Schwierigkeiten zu kämpfen; trotz des uns vorliegenden reichen Materials fanden wir noch viele Lücken in den Quellen. Neben den historischen Werken,

neben den Arbeiten spanischer Canonisten (besonders *Diego* und *José Covarruvias, A. Barbosa, Selvagio, Aguirre, Murillo Velarde, Caparros*), neben den im *Bullarium,* in anderen Sammelwerken und in Zeitschriften vorfindlichen Documenten, waren für unsere Arbeit besonders folgende Werke von Bedeutung: 1) der Commentar des *Joh. B. Riganti* zu den Kanzleiregeln [1]), 2) die in Madrid 1848 anonym erschienene Sammlung der spanischen Concordate seit dem Concil von Trient [2]). Diese Schrift, bestimmt für Vorlesungen über Kirchenrecht zur Grundlage zu dienen, gibt folgende Aktenstücke: a) die Concordia Facheneti von 1640; b) die concordirte Bulle Innocenz' XIII. von 1723; c) das Concordat von 1737; d) das von 1753 — das einzige, das *Münch* [3]) mitgetheilt hat, jedoch ohne jede historische Erläuterung — e) das concordirte Breve Clemens XIII. von 1766 über die Facultäten des Nuntius in Madrid; f) das gleichfalls vereinbarte Breve Clemens XIV. von 1771 über die Rota der spanischen Nuntiatur. Uebrigens gibt diese Schrift von den sub a) und f) genannten Aktenstücken keinen vollständigen Text, sondern nur einige Stellen, gleichwie auch von dem Breve des letztgenannten Papstes über die Reduction der Asyle von 1772 und den Verhandlungen unter Pius VII. über Klosterreform nur kurze Uebersichten gegeben werden. Die beigegebenen Erläuterungen zeigen den so genannten regalistischen, anticurialen Standpunkt, jedoch in gemässigten Formen und Ausdrücken. 3) Das Werk des Senators *Don José del Castillo y Ayensa* über die Beziehungen Spaniens zum heiligen Stuhle seit 1832 [4]). Der Verfasser, von 1844 bis 1847 spanischer Gesandter in Rom, der Carlistenpartei durchaus entgegen, aber strenger Katholik, scharfsinnig, klar, praktisch, gewöhnt Alles mit staatsmännischem Geiste zu erfassen, gibt die Geschichte des von ihm am 27. April 1845 mit Cardinal Lambruschini abgeschlossenen, aber vom Madrider Hofe unerwarteterweise

---

1) Commentaria in Regulas, constitutiones et Ordinationes Cancellariae Apostolicae. Opus posthumum tom. 4. fol. Romae 1744.

2) Coleccion de los Concordatos y demas Convenios celebrados despues del Concilio Tridentino entre los Reyes de Espana y la Santa Sede, illustrada con notas y observaciones y precedida de una introduccion histórico-canonica sobre la materia, ordenada para servir de texto en las aulas de derecho eclesiástico especialmente en las del 5º ano de jurisprudencia. Por un catedrático que ha sido de esta asignatura. Madrid 1848. Imprenta de D. José C. de la Pena.

3) *Münch,* Concordate Thl. I. S. 443—487.

4) Historia crítica de las negociaciones con Roma desde la muerte del Rey D. Fernando VII. escrita por D. José del Castillo y Ayensa, de la Real Academia Espanola, Senador del Reino, y Ministro Plenipotenciario de S. M. C. que ha sido cerca de los sumos Pontifices Gregorio XVI. de buena memoria y Pio IX. que felizmente reina. Madrid 1853. Imprenta de Tejado á cargo de Rafael Ludena. tom. 1. et 2.

nicht ratificirten Concordates sammt den seit 1852 stattgehabten Verhandlungen und vielen Documenten, und das Alles mit einer Treue und Genauigkeit, die es nur bedauern lässt, dass für die frühere Zeit nicht ähnliche gründliche Arbeiten vorliegen. Leider haben wir nur die zwei ersten Bände, nicht den am Schlusse des zweiten verheissenen dritten Band erhalten, ja nicht einmal Gewissheit darüber erlangen können, ob dieser letzte Band wirklich erschienen ist. Hier erst sollte das sonst nicht bekannt gewordene Concordat von 1845 seine Stelle finden, das durch das spätere von 1851, das von eben Denjenigen, die jenes verworfen, unter weit ungünstigeren Bedingungen abgeschlossen ward, jedenfalls überholt wurde; der Hauptinhalt der Stipulationen von 1845 ist übrigens aus den vorgängigen Verhandlungen wohl ersichtlich. Auch über frühere wie über spätere Verhandlungen verbreiten *Castillo's* Mittheilungen und Bemerkungen vieles Licht.

Wir werden nun in einer Reihe von Artikeln die wichtigsten Verhandlungen der spanischen Regierung mit dem päpstlichen Stuhle, soweit es das vorhandene Material gestattet, mit möglichster Kürze und Vollständigkeit darzustellen suchen. Wenn wir nun auch imStande sind, manche Ergänzungen und Berichtigungen zu der früher im Archiv [1]) veröffentlichten Arbeit des von uns in seinen wissenschaftlichen Leistungen hochgeschätzten Herrn Prof. Hüffer zu liefern, dem eben viele einschlägige Werke nicht zugänglich waren, so schmeicheln wir uns doch nicht, dass diese unsere Erörterung nicht auch ihrerseits noch viele weitere Ergänzungen nach und nach finden wird, zumal da in den spanischen und römischen Archiven noch viele Documente begraben liegen, die für unseren Gegenstand von hoher Bedeutung sind. Es würde sicher für das Kirchenrecht wie für die Geschichte desselben kein geringer Gewinn sein, wenn einmal alle diplomatischen Correspondenzen, alle officiellen Denkschriften und sonstige Aktenstücke über die kirchlichen Verhältnisse aller einzelnen Staaten genau vorliegen würden; die interessantesten Vergleichungen und Erörterungen würden dadurch ermöglicht und eine Geschichte der Concordate käme zu Stande, die dem Staatsmanne, dem Juristen und Theologen die ersprieslichsten Dienste leisten müsste. Diese grosse Aufgabe, die erst in späterer Zeit ganz befriedigend gelöset werden kann, haben wir hier im Auge; für sie soll das hier Gebotene nur eine Vorarbeit sein.

---

1) Archiv VII, 364 ff.

nach dem Willen Johannes von Castilien dem Gegenpapste, für den bis 1415 selbst ein heiliger Vincentius Ferrerius thätig war. Benedict XIII. (Peter de Luna) behauptete sich in seiner Heimath sehr lange (1408—1424) und auch sein Nachfolger Aegidius Munoz fand bis 1429 noch Anerkennung; erst mit diesem Jahre war für Spanien das Schisma ganz zu Ende [1]). In den kirchlichen Verhältnissen war eine grosse Verwirrung und Verwilderung eingetreten, welche in den nachfolgenden Bürgerkriegen, namentlich unter Heinrich IV. von Castilien (1454—1474), nur gesteigert wurde [2]).

Ferdinand und Isabella brachen die Macht des Adels, der geistlichen Ritterorden und der Bürgermiliz und suchten mit allen Mitteln die Staatseinheit durchzuführen, die Spanien auf den Gipfel politischer Macht erheben sollte. Bald konnten sie in völlig absolutistischer Weise herrschen; ihre Eroberungen und neuen Erwerbungen verschafften der Krone immer höheren Glanz. An den besten und schönsten Thaten der damaligen spanischen Regierung hatte der grosse Franz Ximenes, seit 1495 Erzbischof von Toledo, seit 1507 Cardinal († 1517) den grössten Antheil [3]); die Massregeln, die den herrschenden Despotismus wenigstens milderten, sind ihm vorzüglich zu verdanken, nicht minder die im Gebiete der Wissenschaft sehr ansehnlichen Leistungen der damaligen Spanier. Nach dem Tode Isabella's (1504), und noch mehr nach dem Tode Ferdinand's (1516) hielt Ximenes mit starker Hand das Reich in Ordnung und übergab es in geordnetem Zustande dem Enkel dieses Herrscherpaars, dem Sohne Philipp's von Oesterreich und der Infantin Johanna, dem nachherigen Kaiser Karl. Schon Ximenes hatte die grossen Schwierigkeiten empfunden, die in politischer wie in kirchlicher Beziehung der Regierung Gefahr bereiteten; in der Folge traten sie immer mehr hervor und der Kirche gegenüber erhielten die „katholischen" Könige eine an inneren Widersprüchen reiche, zwitterhafte und unnatürliche Stellung, die ihre Worte und Handlungen in Conflict brachte und bei allen Betheuerungen der strengsten Katholicität in vielen Stücken den katholischen Principien zuwiderlief, daher auch mit dem päpstlichen Stuhle tiefgreifende Zerwürfnisse unvermeidlich schienen, so sehr man sich auch in den meisten Fällen bemühte, sie den Augen der Menge zu verbergen.

---

1) *Moroni*, l. c. p. 102—105.

2) *Mariana*, L. XVIII. c. 13.

3) Vgl. *Hefele*, Der Cardinal Ximenes und die kirchlichen Zustände Spaniens Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts. 2. Aufl. Tübingen 1851.

I. Eines der wichtigsten Mittel in der Hand des absoluten Königthums war das Institut der Inquisition. Am 1. November 1478 hatte Sixtus IV. die spanische Inquisition errichtet; aber schon am 2. August 1483 klagte er bitter über die Härte dieses Tribunals [1]), das mehr und mehr, wie es auch von den Königen intendirt war, als reine Staatsanstalt sich zeigte [2]). Die Päpste hatten mit dieser Inquisition einen beständigen Kampf; Leo X. belegte bereits 1519 die Inquisitoren zu Toledo mit dem Banne und wollte das Institut abgeschafft wissen; Paul III., Pius IV. und Gregor XIII. widerstanden seiner Einführung in den von Spanien abhängigen italienischen Ländern [3]). Unter den ersten Gross-Inquisitoren schon, Thomas de Torrequemada (1483—1498) und Diego Deza (1499—1506), die übrigens vielfach eine Milderung des Verfahrens anstrebten, trat die Härte dieses nachher von Philipp II. (1556—1598) besonders gegen die Einführung des Protestantismus wie gegen politische Umtriebe gebrauchten Tribunals zu Tage. Philipp wollte, wie er in einem Schreiben an Vargas, seinen Gesandten in Rom, d. d. 15. December 1562 aussprach [4]), sorglich vermieden wissen, dass das Trienter Concil etwas über die spanische Inquisition beschliesse; der Gesandte fand aber bald nachher in den zu Trient gefassten Beschlüssen dieselbe ernstlich bedroht (13. December 1563) [5]). Seit ihrem Ursprung war die spanische Inquisition eine Quelle beständiger Conflicte mit dem päpstlichen Stuhle, ohne dass sich der Madrider Hof zu einem Uebereinkommen bezüglich derselben herbeiliess. Selbst der Erzbischof von Toledo, Bartholomäus Carranza, ein gelehrter Dominicaner, musste Jahre lang in den Gefängnissen der Inquisition schmachten, die Väter von Trient, wie früher der Papst selbst, wünschten die Sache an den römischen Stuhl gebracht und Pius IV. ordnete, nachdem der Madri-

---

1) *Moroni*, l. c. p. 109.

2) Vgl. *A. Menzel*, Neuere Gesch. der Deutschen IV. 197. *Ranke*, Fürsten und Völker I. 248. *Leo*, Weltgesch. II. 431. *Guizot*, Cours d'histoire moderne. Paris 1828 und besonders den Spanier *Balmes* in der Schrift: Der Katholicismus verglichen mit dem Protestantismus (deutsch: Regensburg, 1845) Kap. 34—37.; dann *de Maistre*, Lettres à un gentilhomme Russe sur l'inquisition espagnole. Lyon 1837. Von älteren Werken ist zu nennen: *Peramo*, de origine Inquisitionis. Matriti 1598. Die Arbeit von *Llorente* (Histoire critique de l'Inquisition d'Espagne. Paris, 1817. 8 voll. 4.) ist längst als eine unkritische und leidenschaftliche innerhalb und ausserhalb Spaniens bekannt. Vgl. *Hefele*, Ximenes S. 346. 355 ff.

3) Msgr. *Marini*, Memoire storico-critiche: Galileo e l'Inquisizione. Roma, 1850. *Moroni*, l. c. p. 110.

4) Beiträge zur politischen, kirchlichen und Cultur-Geschichte der sechs letzten Jahrhunderte. Herausgegeben unter der Leitung von *J. v. Döllinger*. Regensburg, 1863. Bd. I. Nr. 140. S. 472. 473.

5) Das. Nr. 167. S. 542.

der Hof lange widerstrebt, in Rom eine neue Untersuchung an, in Folge deren der Prälat endlich unter Gregor XIII. 1576 zu Abschwörung und zu leichter Busse verurtheilt ward [1]). Durch die Verwendung beim Inquisitions-Tribunal wurden mehrere Bischöfe von der Residenz abgezogen und an den Hof gekettet; Rom sah diese Verletzung der Canonen sehr ungern und Clemens VIII. verweigerte beharrlich einem solchen Prälaten das erbetene Indult, trotz der Abwesenheit von seinem Sitze die alternativa mensium zu geniessen, die nur bei vollständiger und wirklicher Residenz gewährt ward [2]). Die Controversen über die Inquisition erhielten fortwährend neue Nahrung, da man beharrlich in allen der spanischen Krone unterworfenen Ländern, auch in Amerika, sie einführte, und die Päpste ihrer Härte zu steuern suchten; sie gehen durch drei Jahrhunderte fort und erstreckten sich auch auf die meisten Colonien. Am 19. Januar 1706 z. B. erklärte Clemens XI. das Einschreiten der südamerikanischen Inquisition in Santa Fé de Bogota sowie der weltlichen Behörden gegen den Bischof Michael von Cartagena für null und nichtig [3]). Erst das neunzehnte Jahrhundert hat, wenn auch unter vielen revolutionären Gewaltakten, diesen Stein des Anstosses gänzlich beseitigt.

II. Eine der wichtigsten Controversen zwischen der Kirche und den Königen von Spanien war die über das allgemeine Präsentationsrecht des katholischen Monarchen für alle erzbischöflichen und bischöflichen Stühle seiner Reiche. Die spanischen Rechtsgelehrten und Theologen vertheidigen dasselbe mit einer Masse von Argumenten und aus allen möglichen Rechtstiteln, aus uraltem Rechte, päpstlichen Privilegien, aus der Fundation und Dotation der meisten Kirchen, deren Recuperation aus den Händen der Ungläubigen und vollständiger Restauration, sowie aus der Verjährung und alter Gewohnheit [4]). Viele, wie der berühmte Jurist Philipps II., Didakus Covarruvias a Leyva, Bischof von Segovia, lehren ausdrücklich, auch wenn die katholischen Könige kein päpstliches Privilegium oder Indult hätten, wären sie zu der Ernennung

---

1) *Llorente,* III. 183—315. *Pallavicini,* Hist. Conc. Trid. L. XIV. c. 11. n. 4. L. XXI. c. 7. n. 7. *Bernini,* Storia delle eresie t. IV. c. 10. Frühere Briefe über diese Angelegenheit von 1559, 1560, 1565 s., in den angeführten „Beiträgen" Nr. 64. 68. 69. 85. 87. 88. 197. S. 254. 259. 264. 329. 335. 336. 628.

2) *Rigant.,* in Reg. IX. *Cancell.,* P. II. §. 5. n. 6. t. II. p. 142.

3) Bull. Rom. t. XII. p. 456. 457. Const. 62. Ex commissi Nobis.

4) *Frasso,* de Regio patronatu — und Andere bei D. *Gregor. Mayans* y Siscar Observaciones legales, históricas y criticas sobre el concordato de 1753. Observ. XI. XII. Cf. *A. Barbosa,* de Episc. elect. P. I. tit. 1. c. 3. n. 7. 8. 29, p. 23. 29 seq. Ueber den titulus recuperationis et vindicationis e manibus infidelium s. *Rigant.* in Reg. IX. *Cancell.* P. I. §. 2. n. 352—356. t. II. p. 63.

aller Prälaten aus anderen Titeln berechtigt[1]); Mehrere, wie Salgado, sehen darin ein der spanischen Krone inhärirendes und unveräusserliches Recht[2]). Philipp II. stützt sich in einem seiner Gesetze auf „Recht, alte Gewohnheit, gerechte Titel und apostolische Concessionen“ und erklärt, dass sein Patronat sich auf alle Prälaturen und Consistorialabteien erstreckt, auch wenn sie in Curia Romana vacant werden[3]), was denn auch die spanischen Canonisten wiederholen[4]). Viele verwechselten auch hier das Patronat in der Bedeutung von Advocatie und Schutzrecht mit dem speciellen, aus der Stiftung einer Kirche kraft kirchlicher Concession erworbenen Patronat und leiten ein allgemeines Patronat über die Cathedralen aus dem blossen Worte ab[5]). Ausserdem ward von verschiedenen Gelehrten eine Masse historischen Materials angehäuft[6]), darunter auch viel haltloses[7]), um dieses Recht der katholischen Könige zu erhärten. Vor Allem berief man sich 1) auf die Urkirche Spaniens, in der das zwölfte Concil

---

1) Didac. Covarruvias Relect. c. Possessor de R. J. in 6. P. II. §. 10. n. 5. (Opp. t. I. p. 591. ed. Colon. Allobrog. 1679.) Infertur, catholicos Hispaniarum Reges, etiamsi nullum privilegium a Romanis Pontificibus habuerint, ad praesentationem Episcoporum, qui ecclesiis cathedralibus praesint, posse jure optimo ut Ecclesiarum patronos jus istud ex praescriptione obtinere, licet Ecclesiae, quarum patroni sunt, Collegiales vel Cathedrales existant. . . Siquidem Hisp. Reges patronatus jus obtinent in Ecclesiis cathedralibus, cum eas erexerint, construxerint et amplis patrimoniis dotaverint. Quod satis constat ex veterum historicorum monumentis atque ex L. 18. tit. 5. Part. 1. L. 3. lib. 1. ord. (L. 1. tit. 6. L. I. Recopil.) . . . Etiamsi Reges Hisp. patroni ecclesiarum episcopalium minime forent, idem jus probaretur auctoritate ejus opinionis, quam ex Joan. Andr. superius defendimus, asserentes jus patronatus adhuc in Ecclesia libera posse a laicis praescriptione aquiri ex eo, quod laici sint hujus juris ejusque quasi possessionis capaces. Unde Hispaniarum Reges potuerunt praescriptione hoc jus praesentandi acquirere, secundum Joan. Lupum in Tract. de benef. vacant. in curia. §. 10.

2) S. darüber *Thomassin*, de vet. et nov. Eccl. discipl. P. II. L. II. c. 35. n. 9.

3) Ley 14. tit. 17. Lib. I. Novísima Recopilacion de las leyes de Espana (Madrid, 1805): Por derecho y antigua costumbre y justos titulos y concesiones apostólicas, somos patron de todas las iglesias catedrales de estos reinos y nos pertenece la presentacion de los arzobispados y obispados y prelacías y abadias consistoriales de estos reinos, aunque vaquen en corte de Roma. Cf. *Recop.* ant. L. 1. tit. 6.

4) Cortiad. Decis. 253. n. 21. Minano in Bas. Pontif. jurisdict. tract. II. fundam. 2. q. 7. §. 13. n. 287. p. 423.

5) Dahin gehört auch, was *Covarruvias* l. c. sagt: Imo et jure communi Reges sunt *patroni* majorum ecclesiarum sui principatus, quod notant Archid. in c. Lectis 63. dist. Bald. in cap. quanto de judic. et in prooemio Rex pacificus. — *Anton Corser*, Tract. de excell. Regis q. 34.

6) Von neueren Schriften gibt sie besonders die von uns vielbenützte, ganz auf dem sog. regalistischen Standpunkt stehende Coleccion de los Concordatos, Madrid, 1848 p. 200 sq. in einer brauchbaren Zusammenstellung.

7) Die haltlose Behauptung von einer hieher gehörigen Concession Karl's des Grossen an die christlichen Fürsten Spaniens ist längst aufgegeben. S. *D. Covarruvias*, l. c. n. 6. p. 592. *Aug. Barbosa*, de Episc. electione tit. I. c. 3. n. 30. p. 30.

von Toledo die königliche Ernennung der Bischöfe bestimmt aussprach, was mehrere nachfolgende Synoden bestätigten [1]), 2) auf verschiedene Vorgänge unter Gregor VII. [2]), Urban II. und anderen Päpsten [3]), welche dieses Recht voraussetzen oder anerkennen, 3) auf die Gesetze und Erklärungen der früheren spanischen Könige, insbesondere Alphons des Weisen, Alphons XI. (1338—1348), die Aeusserungen Heinrich's III. in den Cortes von Segovia 1406 und Johannes II. in den Cortes von Valladolid 1442 [4]), 4) auf eine Uebereinkunft Ferdinand's und Isabella's mit Sixtus IV. von 1482, vermöge der die katholischen Könige bei der Besetzung der bischöflichen Stühle entschieden intervenirten [5]), 5) auf die Erwähnung dieses königlichen Patronats im Testamente Isabella's I. d. d. Medina del Campo 12. October 1504 und in den Erklärungen Karl's I. (in Deutschland V.) und seiner Mutter Johanna [6]), 6) auf eine Reihe von päpstlichen Bullen, die dasselbe bestätigen, namentlich seit Alexander VI.

Diesen Ansprüchen des spanischen Hofes wurde von Rom aus entschieden widersprochen und auch bis in die neueste Zeit hat es nicht an Autoren des Landes gefehlt, welche theils die angeführten Behauptungen entkräfteten, theils die Prätentionen ihrer Monarchen für die frühere Zeit auf ein bescheideneres Maass zurückführten [7]); ein spanischer Diplomat der Neuzeit gibt ausdrücklich zu, dass Karl I. der erste Monarch war, der kraft päpstlicher Concession zu allen Bisthümern präsentirte [8]). Die Indulte der älteren Zeit waren theils beschränkt auf bestimmte Cathedralen, theils gewährten sie nur ein jus supplicandi, nicht ein jus praesentandi. Selbst streng royalistisch gesinnte Spanier geben zu, dass die Formen sehr gewechselt haben [9]); in Madrid verstand man stets dasselbe, wo man in Rom unterschied. Eugen IV. erklärte noch, dass die Könige von Frankreich, Spanien und Eng-

---

1) Conc. Tolet. XII. c. 6. XIII. c. 9. XVI. c. 12. Den ersteren Canon hat auch Gratian c. 25. d. 63. Vgl. *D. Covarruvias*, l. c. *Mariana*, Hist. Hisp. VI. 17. Can. Saban Prefacio al t. IV. de Mariana p. XXVII. *Gaspar Cardillo y Villalpando* Comentarios sobre los Concilios de Toledo c. 39. 40. *Mayans*, Observaciones n. III.

2) *Greg.* L. II. ep. 5. L. V. ep. 21. L. IX. ep. 2. *Aguirre*, Conc. III. p. 256.

3) Urban. II. ep. ad Bernard. Tolet. 15. Oct. 1088. — Paschal. II. ep. 65. — Colleccion de los Concordatos p. 215.

4) Coleccion cit. p. 215—219.

5) ib. p. 220—224.

6) ib. p. 224.

7) *D. J. Reme*, (Bischof von Canaria) Independencia de la Iglesia Hispana. Madrid, 1842.

8) *Castillo y Ayensa*, Hist. critica I. p. 212. que fué el primer Monarca espanol á quien se concedio el derecho de presentar obispos.

9) *Mayans*, Observaciones n. III.

land ihm für die bischöflichen Stühle die von ihnen für würdig und tauglich Erachteten empfehlen, er erhöre ihre Bitten, wenn es Ehre und Pflicht gestatten, die Fürsten aber seien zufrieden, wenn er für das Wohl und Heil der Kirchen ein Anderes verfüge [1]). Noch im fünfzehnten Jahrhundert aber gingen die Herrscher Spaniens weiter und erkannten seltener das Wahlrecht, auch nicht die in dem recipirten Rechte enthaltenen Reservationen an, so dass viele Streitigkeiten entstanden. Als Pius II. zu Siena an die Stelle des dort bei der Curie verstorbenen Bischofs von Leon den Cardinal Johann von St. Sixtus ernannte, liess der König denselben nicht Besitz ergreifen und behauptete ein ab immemorabili bestehendes Nominationsrecht [2]). Als unter Sixtus IV. am 25. September 1478 zu Rom Cardinal Peter Ferriz von Tarragona starb, bat König Johann II. von Aragonien und Navarra, es möge sein Neffe Johannes zu dessen Nachfolger ernannt werden; aber Sixtus IV. ging darauf nicht ein und ernannte nach dem Tode des Königs den Andreas Martinez. König Ferdinand wünschte den Cardinal Peter Gonzalez de Mendoza und machte durch seine Gesandten sein jus supplicandi geltend, noch keineswegs ein jus praesentandi, sodann politische und Zweckmässigkeitsgründe. Als er damit nicht durchdrang, schritt man via facti ein: der vom Papste ernannte Prälat erhielt im Namen des Königs den Befehl sogleich zu resigniren, widrigenfalls ihn und seine Verwandten das Exil und andere schwere Strafen treffen würden [3]). Aehnliche und noch viel härtere Gewaltmassregeln hatten seit Peter dem Grausamen von Castilien (1367) [4]) so manche Herrscher Spaniens sich erlaubt. Selbst die Beförderung von Kindern verlangte man bisweilen; so sollte Sixtus IV. den sechsjährigen natürlichen Sohn des Königs von Aragonien zum Erzbischof von Saragossa ernennen; und obschon der Papst lange Widerstand geleistet, so musste er zuletzt doch 1474 dem Knaben die perpetua administratio dieses Stuhls indulgiren [5]). Auch die Besetzung der Canonicate und anderer Pfründen hatte bereits

---

1) *Raynald*, Annal. a. 1439 n. 37. a. 1440 n. 2.: Supplicant nobis Reges Franciae, Angliae et Hispaniae ceterique pro promotionibus praelatorum, nobisque commendant, quos utiles et idoneos credunt. Nos exaudimus, quantum cum Deo possumus et honore nostro, preces eorum. Ubi vero aliter videtur nobis pro commodo et bono regimine ecclesiarum, reges et principes acquiescunt.

2) *Aeneas Sylv.*, Comment. L. IV. p. 503. ed. Francofurt. 1614. *Spondan.* et *Raynald* ad a. 1458. *Thomassin*, P. II. L. II. c. 35. n. 7. *Rigantius*, in Reg. I. Cone. §. 1. n. 261. 262.

3) *Zurita*, Annal. Arrag. P. IV. L. XX. c. 31. a. 1476. *Barbosa*, de jur. eccl. univ. L. I. c. 8. n. 79. *Miñano*, l. c. §. 13. n. 320 sequ. *Rigant.* l. c. n. 263.

4) *Mariana*, Hist. Hisp. L. XVII. c. 11.

5) *Rigant.* in Reg. XXIV. §. 2. n. 35. t. II. p. 309.

Streit erregt, namentlich die Verleihung der alternativa mensium an die Bischöfe von Tarrazona und Leon (1475)[1]. Es galt diese letztere, wie überhaupt die neunte Kanzleiregel, auch in Spanien und ihr unterlagen Canonicate und Pfarreien sowie auch sonstige Beneficien[2]. Acht Monate waren päpstliche, vier (März, Juni, September und December) bischöfliche. Den residirenden Bischöfen wurden aber sechs Monate in der Art indulgirt, dass der Papst zwei von den bischöflichen Monaten (März und September) erhielt und ihnen vier von den seinigen (Februar, April, August, October) abtrat. Wo diese Alternative acceptirt war, da hatte der Papst die ungeraden, der Bischof die geraden Monate[3]. Der Hof von Madrid wollte diese Bestimmungen öfter durchbrechen und insbesondere machte er unter dem Namen Resulta Real ein königliches Recht geltend, alle Pfründen zu besetzen, die in Folge der Promotion zu anderen Kirchenämtern des königlichen Patronats erledigt würden; man konnte den Ursprung dieses Rechtes nicht nachweisen, berief sich aber auf den usus ab immemorabili[4].

Was die zu Gunsten der älteren Ansprüche des spanischen Hofes angeführten Zeugnisse und Thatsachen betrifft, so wurde dagegen mehr und mehr Folgendes geltend gemacht: 1) Das zwölfte Concil von Toledo repräsentirt a) die spanische Urkirche nicht; die älteren Canones und älteren Concilien reden nur von Bischofswahlen und gedenken noch der Einmischung des Königs in dieselben nicht[5]; b) dasselbe enthält eine Concession, die nur auf die Verhältnisse des damaligen, mit der maurischen Herrschaft untergegangenen Staates passten; damals wählten die Bischöfe mit überwiegendem Einfluss den König und waren in vielfacher Beziehung seine Censoren und eine ihm mit grosser Gewalt gegenüberstehende Macht; es war natürlich, dass auch der König auf die Bestellung der im Reiche so mächtigen Bischöfe einen Einfluss haben wollte und die Abhängigkeit des einen Theils von dem anderen zu einer wechselseitigen zu gestalten suchte[6]; dazu c) konnte ein Particularconcil keine die Kirche für alle Zeiten bindende Norm aufstellen. 2) Allerdings findet sich unter Gregor VII.

---

1) *Rigant.* in Reg. IX. P. II. §. 1. n. 7. t. II. p. 129.

2) ibid. t. II. p. 1 seq. *Ferraris,* Prompta biblioth. *V. Alternativa,* t. I. p. 461 seq. ed. Paris, 1858.

3) *Rigant.* in Reg. IX. P. II. §. 1. n. 1 seq. t. II. p. 128. 129. Coleccion p. 238.

4) So die Remision 13. tit. 6. L. I. der Nueva Recopilacion von 1640. Coleccion p. 237.

5) *Thomassin,* P. II. L. II. c. 10. n. 17.; c. 11. n. 5.

6) *Thomassin,* l. c. c. 15. n. 3 seq. Vgl. Historia del derecho de la Iglesia de Espana en órden á su independencia del poder temporal. Barcelona, 1845. p. 111.

und dessen Nachfolgern ein vielfacher Antheil der Könige bei der Bestellung der Bischöfe. Regelrechte Wahlen konnten im Drange der Zeiten, bei den Kämpfen gegen die Mauren, selten gehalten werden, und den Verdiensten der Könige trug auch die Kirche Rechnung, so dass sie die erste und wichtigste Stimme hatten. Aber je mehr die politische und kirchliche Ordnung an Festigkeit gewann, desto mehr gewannen die Wahlen des Klerus und Volkes wieder an Bedeutung[1]) und wenn einzelne Könige in ausgedehntem Maasse einwirkten, so verzichteten wieder Andere, wie Peter II. von Aragonien 1206, auf allen Einfluss auf die Wahlen. Peter hatte zuerst die Vornahme derselben verboten, bevor er dazu die Erlaubniss ertheilt, und die weltliche Aristokratie war dieser Maassregel sehr geneigt; aber nachher erkannte er diesen Brauch als höchst schädlich und unkirchlich an und gab den Kirchen die Wahlfreiheit pro remedio animae suae zurück[2]). Manchmal liessen sich auch die Capitel von den Königen die Wahlfreiheit garantiren und solche Concessionen beweisen eher gegen als für das allgemeine Patronatrecht. 3) Die Partidas von Alphons dem Weisen[3]) besagen ausdrücklich, es sei in Spanien alte Gewohnheit, dass nach dem Tode eines Bischofs das wahlberechtigte Capitel dem Könige davon die Anzeige mache und um Ermächtigung zur Vornahme einer Neuwahl bitte, nach erlangter Erlaubniss zur Wahl schreite und dann den Gewählten dem Könige zur Einweisung in die Administration der Güter vorstelle. Alphons XI. wiederholt nur diese Bestimmungen und setzt ebenso das Wahlrecht der Capitel voraus. Heinrich III. und Johann II. im fünfzehnten Jahrhundert reden von supplicationes und praesentationes für geistliche Stellen und gerade in jener Zeit begann man mehr und mehr als ein unanfechtbares Recht zu fordern, was früher nur als eine Gnade von den Päpsten verliehen ward. Faktisch änderte sich nicht viel, da die Könige immer mehr ihren Willen durchzusetzen thaten; was früher ihre Supplication erreichte, erwirkte später ihre Präsentation oder Nomination,

---

1) *Thomassin*, l. c. c. 35. n. 1—6.

2) Innoc. III. Reg. X. ep. 144. *Balus*, ad Petr. de Marca Lib. VIII. c. 10. *Thomassin*, P. II. L. II. c. 35. n. 5. *Nat. Alex. HE.* Saec. XIII. c. XIV. P. II. c. 6. 7. *Lupus* in Can. Conc. t. III. diss. 111. c. 8. *Rigant.* in Reg. XLII. n. 254. t. III. p. 286.

3) *Partidas*, Lib. I. c. 15. ley 18. Darnach *D. Covarruvias*, l. c. p. 591. Olim apud Hispanos consuetudo obtinuit, ut Canonicorum Collegium, cui munus eligendi Episcopi jure incumbit, statim mortuo Pastore Regi ejus obitum nuntiaret, ab eoque peteret licentiam et facultatem eligendi Episcopum, qua per Regem concessa ipsi Canonici eligebant Praesulem, quem ante missionem in possessionem Regi exhibebant, ut ab ipso bonorum administrationem obtineret.

die ihnen zuletzt die Päpste zusichern mussten [1]). Aber diese vielseitigen Bemühungen der spanischen Monarchen päpstliche Indulte der Präsentation zu den Bisthümern zu erlangen, bewiesen zur Genüge, dass ihre Rechtstitel darauf keinesfalls so evident und unzweifelhaft waren, wie man vorgab, und die Herleitung ihres Einflusses auf die Provision der beneficia majora aus einem primitiven Rechte ihrer Krone völlig haltlos erschien [2]). Die canonische Regel war, dass weltliche Fürsten nicht auf den Titel der Fundation und Dotation hin zu Bisthümern ernennen dürfen, sondern dazu ein specielles päpstliches Indult bedürfen, welches sich nicht auf die in curia vacant werdenden Prälaturen erstreckt, wofern diese nicht ausdrücklich genannt sind [3]). Und päpstliche Concessionen sind es denn in der That, welche das so ausgedehnte Patronatrecht der spanischen Könige sicher und bleibend festgestellt haben.

Die erste Concession dieser Art wird Sixtus IV. zugeschrieben, der nach längerem Kampfe mit Ferdinand und Isabella nachzugeben sich genöthigt sah, zumal da die Praxis vor ihm Vieles zu Gunsten der königlichen Ansprüche vermochte [4]). Don Santiago Augustin Riol stellt in einem an König Philipp V. gerichteten Vortrag (Informe) vom 16. Juni 1726 [5]) die damaligen Vorgänge in folgender Weise dar. Ferdinand und Isabella fanden die bischöflichen Stühle ihrer Reiche grossentheils von wenig geeigneten Männern occupirt, das Wahlrecht der Capitel beseitigt, Streitigkeiten zwischen dem Papste und der Krone in der Schwebe. Die Könige verfuhren willkürlich und erhoben namentlich seit Heinrich IV. viele kriegerisch gesinnte Männer zu Bischöfen; die Päpste leisteten Widerstand und ernannten in Ermangelung ihnen bekannter tüchtiger Inländer auch Fremde. Die meisten dieser Bischöfe hielten keine Residenz und überliessen Stellvertretern ihrer Nation die Regierung der Diöcesen. Die beiden katholischen Herrscher boten Alles auf, tüchtige und zugleich ihnen ergebene Prälaten zu erhalten und die Besetzung der Bisthümer in ihre Hände zu bringen. Sie verboten den Capiteln die Wahl ohne besondere königliche Erlaubniss, machten ihr Patronat auch gegen die

---

1) *Mariana* bei *Thomassin* l. c. n. 8.

2) *Thomassin*, l. c. n. 9.

3) *Rigant.* l. c. §. 1. n. 291. 292. p. 80.

4) *Mariana*, Hist. Hisp. XXIV. 16.: Regibus Castellae in perpetuum, ut quos ipsi expetissent, ii Episcopi praeficerentur, addita praerogativa. Und vorher: Et erat ea tempestate moribus usurpatum, ne Episcopi ecclesiis Hispaniae darentur, nisi quos reges postularent nominarentque.

5) Abgedruckt in dem Semanario Erudito von *D. Antonio Valladares de Sotomayor*, tomo III. Coleccion de los Concordatos p. 231—234.

päpstlichen Reservationen geltend, liessen keine ihnen missfälligen Bullen zu und sequestrirten die Renten vieler in Rom ernannter Prälaten, ohne die Mahnungen der Päpste zu beachten. Es kam so weit, dass der spanische Gesandte in Rom Don Francisko Santillan Bischof von Osma vom Papste seines Bisthums entsetzt und in das Gefängniss geworfen ward, in dem er starb, andererseits das spanische Königspaar den päpstlichen Gesandten Dominicus Centurione gefangen nahm und ihn nöthigte, seinen Charakter als Gesandter aufzugeben und den Königen Gehorsam zu schwören. Derselbe ward aber bald darauf das Werkzeug für eine der spanischen Krone sehr günstige Vereinbarung, die 1482 abgeschlossen ward und deren Akten sich im Archiv von Simanka im ersten Fascikel mit der Ueberschrift: Cruzada y Subsidio finden sollen. — So weit der Bericht Riel's. Es wird hierbei wohl gesagt, dass die spanischen Monarchen kraft dieser Uebereinkunft entschieden intervenirten bei der Promotion der Bischöfe, wie weit aber diese Intervention sich erstreckte und ob ein über das frühere Zugeständniss der Supplication hinausgehendes Indult damit verbunden war, lässt sich nicht erkennen. Hätte aber Sixtus IV. das Nominationsrecht, wie es später die Könige übten, in vollem Maasse zugestanden, so würde man einerseits in Spanien auf dieses Document grösseres Gewicht gelegt und es genau publicirt haben, andererseits wären die Indulte der späteren Päpste nicht mehr nöthig gewesen; ja diese setzen voraus, dass keineswegs Sixtus IV. ein unbeschränktes Nominationsrecht den spanischen Monarchen verliehen hat. Thatsache ist, dass Innocenz VIII. am 8. December 1484 denselben das Patronat der Kirchen und Klöster von Granada und der vom maurischen Joche zu befreienden Länder und Inseln concedirte[1]) und Julius II. in der mit Zustimmung des heiligen Collegiums erlassenen Bulle Universalis Ecclesiae regimini vom 28. Juli 1508 das Patronat über alle Kirchen Westindiens zugestand[2]). Was eine von den Spaniern ebenfalls angeführte Bulle Alexander's VI. vom 25. Juni 1493 betrifft, die den Königen das Patronat über alle Kirchen und Beneficien ihrer Reiche verliehen haben soll, so wird deren Existenz von Vielen bezweifelt[3]) und die folgenden Päpste scheinen von ihr

---

1) Coleccion p. 231. *Moroni*, Dizionario t. 68. p. 112. V. Spagna.

2) Coleccion p. 232. *Ferraris*, Prompta bibl. t. I. p. 5 seq. *Moroni*, l. c. p. 117. Von beiden Bullen ist die Rede L. 1. 2. tit. 18. L. I. Nov. R. IV. p. 59—62.

3) Msgr. *Marini*, Diplomatica Pontificia. *Moroni*, l. c. p. 113. Dass in Spanien viele unächte päpstliche Bullen existirten, ist gewiss. Eine Bulle Alexanders III. von 1179 für die Kirche von Compostella mit einem Jubiläumsablass ward unter Clemens XI. in Rom als unächt erkannt. *Bigant.* in Reg. LIV. Cancell. n. 32 seq.

nicht das Geringste zu wissen. Ein Breve Alexanders VI. von 1499 revocirte nach Riol alle Reservationen und Coadjutorien [1]). Ein vollständiges Patronatrecht zu allen Bisthümern hat erst Karl I. bleibender Weise erlangt.

Auch über Klöster und Abteien sprachen die spanischen Könige im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert in ähnlicher Weise ein Patronatrecht an, desgleichen über die Prälaturen und Dignitäten an den Capiteln. Heinrich II. hat 1377 in Burgos, Johann I. daselbst 1379, Heinrich III. 1401 in Tordesillas, Heinrich IV. 1473 in S. Maria de Nieva, Ferdinand und Isabella haben 1476 in Madrid und 1480 in Toledo geradezu ausgesprochen, dass Prälaturen und Dignitäten von den Päpsten nur á suplicacion del Rey vergeben zu werden pflegten [2]); Philipp II. rechnete zu den seinem Patronat unterstehenden Aemtern auch die Prälaturen und Consistorialabteien. Gewöhnlich schrieben die Könige den Päpsten über die Besetzung dieser Stellen; fanden ihre Wünsche nicht Gehör, so widersetzten sie sich oft mit Gewalt den von Rom Ernannten und nach und nach erwirkten sie Indulte für einzelne dieser Stellen [3]). Die Concessionen von Innocenz VIII. und Julius II., von denen oben die Rede war, begriffen für Granada und die sogenannten iglesias de conquista auch die Klöster, Abteien und alle Beneficien in sich [4]). In Bezug auf diese Gebiete bestand, wie Benedict XIV. 1753 in dem unten zu besprechenden Concordate erklärte, keinerlei Controverse zwischen der spanischen Krone und dem heiligen Stuhl.

Hadrian VI. war es, der seinem früheren Schüler Karl sowie dessen Nachfolgern, nachdem er ihm zuvor am 4. Mai das Patronat über die Kirche von Pampelona verliehen, das Indult vom 6. September 1523 ausfertigte, wornach der katholische König zu allen erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen und auch zu den Consistorialabteien mit der einzigen Ausnahme der Vacatur in Curia sollte präsentiren können [5]). Zwar hob Clemens VII. in Folge des Zerwürfnisses mit dem Kaiser und der Gewaltthätigkeit seiner Truppen [6]) das Indult am 3. April 1527 wieder auf; aber nach seiner Aussöhnung

---

1) Coleccion p. 231.

2) L. 2. 3. tit. 17. L. I. Novisima Recopilacion. Coleccion de los Concordatos p. 226. 227.

3) *Riol,* Informe §§. 27—32. Coleccion cit. p. 229 seq.

4) Coleccion p. 231. 232.

5) *Rigant.* in Reg. I. Cancell. §. 1. n. 284. 285. p. 79. Cortiad. Decis. Catal. 257. Coccina Decis. 1023. n. 1. *Mariana,* de rebus Hisp. L. XXVI. c. 2.

6) *Raynald,* a. 1526. 1527. *Ranke,* Päpste I. S. 103—110.

mit demselben bestätigte er es am 14. December 1529 von Neuem [1]). Ja er hob jetzt auch die von Hadrian VI. gemachte Ausnahme der Vacatur in curia grösstentheils auf, was Paul III. am 9. Juli 1536 bestätigte. Nur bei den von Clemens VII. dem königlichen Patronate zugewiesenen Klöstern sollte die Reservation der Vacatur in curia noch gelten. Daher ward, als der obengenannte Erzbischof B. Carranza von Toledo 1576 in Rom starb, der vom König Präsentirte unbedenklich präconisirt; ebenso geschah es in späteren Fällen wie 1716, als Cardinal Sala, Bischof von Barcelona, in Rom mit Tod abging, mit dem vom König ernannten Didakus de Astorga y Zespides [2]). Damit war eine der langwierigsten Streitigkeiten zu Gunsten des spanischen Hofes entschieden. Gleiche Rechte erlangte derselbe auch bezüglich anderer seiner Herrschaft unterworfenen Länder, namentlich bezüglich Belgiens.

III. Daraus, dass die spanischen Könige Patrone der Cathedralkirchen waren, konnte an und für sich noch nicht abgeleitet werden, dass sie es über alle an denselben bestehenden Beneficien seien [3]). Gleichwohl wurde das mannigfach geltend gemacht oder durchzusetzen gesucht. Die Kanzleiregeln galten im Allgemeinen auch für Spanien [4]); nur wurde ihnen vielfach derogirt. Obschon die durch Promotion zu bischöflichen Kirchen und anderen Beneficien königlichen Patronats erledigten Pfründen reservirt waren, so disponirte doch der Papst nicht frei darüber, sondern meist zu Gunsten der vom Könige Vorgeschlagenen, jedoch ohne dabei den königlichen Vorschlag zu erwähnen und mit denselben Ausdrücken wie bei völlig freier Provision [5]). Dabei ward besonders darauf gesehen, dass spanische Pfründen nicht an Ausländer vergeben würden [6]), was die Päpste oft für die kirchlichen Interessen für nothwendig erachtet und mit vielen, besonders aus der Katholicität der Kirche und der Bekehrungsgeschichte der einzelnen Länder entnommenen Gründen vertheidigt

---

1) *Rigant.* in Reg. II. Cancell. §. 1. n. 122. 123. p. 227. in Reg. I. §. 1. n. 286.

2) *Rigant.* in Reg. I. §. 1. n. 286. 287. p. 79. 80. in Reg. II. §. 1. p. 122. §. 12. n. 134. p. 247. Es wurde gefordert, dass die consistorialitas der Abteien von der Zeit bewiesen werde, in der Hadrian dem Kaiser Karl das Indult verlieh, und nicht von späterer Zeit. Die auf 3 Jahre dauernden abbatiae electivae, wie die meisten in Spanien, waren nicht in diesem Indulte einbegriffen. Cortiad. Decis. 258. n. 35. *Rigant.* in Reg. II. §. 2. n. 135. p. 248.

3) *Gonzalez*, Glos. 10. n. 13. *Aug. Barbosa*, P. III. Alleg. 57. n. 90. p. 240.

4) *Rigant.* Prooem. in Reg. Canc. n. 58. t. I. p. 8.

5) ib. in Reg. I. §. 7. n. 186—188. t. I. p. 160. 161. — in Reg. XXVI. n. 194—196. t. III. p. 30.

6) Did. *Covarruvias* l. c. n. 5. p. 679. 680. *Salcedo*, de leg. Polit. L. II. c. 15.

hatten [1]); auch wollte sich der römische Stuhl in der Verleihung der ihm reservirten Pfründen keine Schranke auflegen lassen. Jedoch wurde bei allen Seelsorgsstellen Kenntniss der Landessprache gefordert [2]) und nachher wurde auch durch ausdrückliche päpstliche Indulte der Ausschluss von Fremden gewährt [3]), so für das Königreich Valencia von Sixtus V. [4]) Im Uebrigen aber behauptete der römische Stuhl seinen Standpunkt bezüglich der Besetzung reservirter Canonicate und Beneficien bis 1753, obschon der Madrider Hof alles Mögliche in Bewegung setzte, auch hier sein allgemeines Patronat auf alle Kirchen des Landes zur Geltung zu bringen, bald in den päpstlichen Monaten für bestimmte Persönlichkeiten intercedirend bald in die Besetzung gewaltthätig eingreifend [5]). Zu Trient hatten die spanischen Prälaten die Befreiung aller Curatpfründen von der Reservation und die Beseitigung der päpstlichen Monate beantragt, da sie am besten die tauglichen Geistlichen zu finden wüssten. Aber Paul III., Julius III. und Pius IV., welcher Letztere zu einigen Modificationen geneigt war, glaubten, der römische Stuhl könne hinlänglich für würdige Besetzung sorgen und die vom Concil vorgeschriebene Concursprüfung sei als ausreichend für alle Fälle zu betrachten [6]). Nur für einzelne Fälle und mit gewissen Beschränkungen verliehen die Päpste den Königen das Recht, reservirte Beneficien zu besetzen, jedoch nur wenn sie extra curiam vacant würden, wie nachher Clemens VIII. hinsichtlich der Canonicate von Saragossa für bestimmte Monate ein solches Indult verlieh [7]). Es blieb in Spanien aber die Meinung verbreitet, geistliche wie weltliche Patrone könnten in jedem Monat ungehindert präsentiren [8]). Auch der Derogation des Laienpatronats für den Fall, dass unter den Patronen oder über das Patronatrecht überhaupt Streit entstand, widersetzte man sich öfter

---

1) So schon Clemens VI. in einem Schreiben an den castilischen König Alphons XI. *Raynald.* a. 1348 n. 14. *Rigant.* Reg. XVII. n. 124. t. II. p. 236.

2) Reg. XX. Canc. *Rigant.* t. II. p. 286 seq.

3) *Salgad.* de Supplicat. ad Sanctissimum P. I. c. 10. n. 69. 111. *Cabedo,* de patronatu Reg. Coronae c. 29. *Gonzalez,* in cap. Te nobis n. 4. *Garcias,* de benefic. P. VII. c. 9. n. 4. And. bei *Rigant.* Reg. XVII. n. 126. t. II. p. 237.

4) *Rigant.* l. c. n. 130. p. 238.

5) *Riol,* Informe §§. 27—32. Coleccion cit. p. 229—231.

6) *Rigant.* in Reg. IX. P. I. §. 2. n. 36 seq. t. II. p. 24—26. Später ward bestimmt, dass für die in Rom anwesenden Spanier, die sich um reservirte Beneficien bewarben, der Concurs vor dem Cardinal Stadt-Vicar stattzufinden habe. Decr. 16. Jan. 1701 bei *Rigant.* l. c. n. 56—60. p. 27. 28.

7) *Barbosa,* Vot. Decis. 46. n. 1. Cortiad. Decis. 253. n. 23. *Frances,* Var. Resol. c. 16. n. 201. Rota 20. Nov. 1686 und 5. Juli 1668. *Rigant.* in Reg. XLII. n. 156. t. III. p. 276.

8) *Rigant.* in Reg. IX. P. I. §. 2. n. 191. p. 42.

und D. Covarruvias [1]) suchte zu zeigen, dass man dieselbe und die dann eintretende päpstliche Besetzung nicht zulassen dürfe, worauf sich viele Spätere beriefen. Aber von Seite der römischen Datarie wurde geltend gemacht, a) dass in Fällen solcher streitigen Patronatbeneficien sehr häufig die päpstliche Provision in Kraft getreten sei [2]); b) dass die Meinung eines der geistlichen Jurisdiction so feindseligen [3]) Autors wie Covarruvias bloss eine private, von Anderen nicht getheilte sei; c) dass die zu ihren Gunsten angeführten königlichen Edicte und Aeusserungen der spanischen Gelehrten nicht den ihnen beigelegten Sinn hätten [4]). Später unter Alexander VII. (1663) machte man für das Recht des Königs, auch für eine streitige Pfründe zu präsentiren, nur eine consuetudo immemorialis geltend [5]). Der römische Stuhl wusste die Sache durch seine klugen und umsichtigen Massregeln in's Reine zu bringen und im Allgemeinen kam eine Derogation der Rechte des Königs in solchen Fällen nicht vor, obschon sie bei anderen, namentlich den geistlichen Patronen, üblich war [6]). Bis 1753 blieben aber die meisten anderen Beneficialfragen insoferne in der Schwebe, als den Anträgen des spanischen Hofes in Rom nie ganz nachgegeben und von jenem die päpstliche Provision bald unbeanstandet zugelassen bald wieder angefochten und bestritten ward.

IV. Obschon im Allgemeinen die Immunität des Klerus von den gewöhnlichen Steuern anerkannt ward [7]), so wurde derselbe doch sehr oft schwer belastet und wurde nicht selten zu den drückendsten Contributionen genöthigt. Aus dem Gute der Kirche und der geistlichen Corporationen bezogen die spanischen Monarchen bedeutende Summen. Gewöhnlich ward aber in älterer Zeit den Kirchen und kirchlichen Personen gemäss den Bestimmungen des canonischen Rechts [8]) nicht ohne päpstliche Zustimmung eine neue Last aufgelegt; beide Gewalten vereinbarten sich darüber. Oefter wurden decimae und tertiae von Kirchengütern den Königen für ihren Krieg mit den Saracenen concedirt [9]). Nicolaus V. hatte allen Denjenigen einen vollkommenen Ablass zugestanden, die den Königen von Castilien und

1) Quaest. pract. cap. 36.

2) *Rigant.* in Reg. XLII. n. 217. t. III. p. 282.

3) *Galles.* de Eccl. in matrim. potest. P. I. n. 218.

4) *Borell.* de praestant. Reg. cathol. c. 52. n. 8. u. A. bei *Rigant.* l. c. n. 218.; ibid. n. 249. p. 285. 286.

5) *Rigant.* l. c. n. 250. p. 286.

6) ib. n. 177. 183. p. 277. 278.

7) *Selvag.* Instit. canon. annot. L. I. tit. 8. — *Villodas,* Antiqu. eccl. t. I. p. 127—130. ed. 1829. *Sala,* Illustr. jur. hisp. L. I. tit. 2. §§. 16—18.

8) c. 13. de immun. Eccl. III. 23. in 6.; cf. c. 4. 7. eod. in Greg.

9) *Thomassin.* de vet. et nova discipl. P. III. L. I. c. 44. n. 1 seq.

Leon in ihrem Kampfe gegen die Mauren mit Kriegsdienst oder Geld Beistand leisten würden; als er erfuhr, dass die beigesteuerten Beträge zu anderen Zwecken verwendet wurden, beauftragte er die Bischöfe von Osma und Leon, dagegen Vorkehrungen zu treffen. Unter demselben Papste entstand Streit zwischen dem Klerus und den königlichen Beamten über die dem Könige von Aragonien zugestandenen Kirchenzehenten, wesshalb der Papst einen Cardinal-Legaten sandte[1]). Sixtus IV. entzog sogar den castilischen Souveränen das von Martin V. zugestandene Recht der Erhebung von Kirchenzehenten, weil sie diese zu profanen Zwecken verwendet[2]). Innocenz VIII. gab aber 1486 Ferdinand dem Katholischen wieder die tertiae decimarum nebst anderen kirchlichen Revenuen[3]). Grosse Vortheile brachte die von Julius II. 1508—1509 verliehene, später vielfach erweiterte Kreuzbulle (Bula de la Cruzada), wodurch für den Kampf gegen die Ungläubigen reiche kirchliche Beiträge gewonnen wurden; freilich erhielten diese Einkünfte oft eine ganz andere Verwendung, so dass die Päpste oft mit der Zurücknahme des Indultes drohten, bisweilen auch dasselbe wirklich suspendirten. Das von den Königen errichtete Conseil der Cruzada gewann bei dem hohen Betrage dieser Subsidien am Hofe eine grosse Bedeutung[4]). Wie das Zehentrecht (Excusatum genannt) alle fünf Jahre[5]), so ward die Kreuzbulle von je sechs zu sechs Jahren erneuert. Leo X. hatte sie zuerst 1519, Clemens VII. 1529, Paul III. 1537, Julius III. 1555 erneuert; Pius V. gewährte sie 1571 ad sexennium, wobei man später verblieb[6]). Auf diese Bulle fand der zweite Theil der 63. Kanzleiregel keine Anwendung[7]). Zu Trient ward zweimal über die Abschaffung dieser Bulle verhandelt, aber keine Entscheidung getroffen; die spanischen Prälaten fürchteten den Zorn ihres Königs[8]). Der Klerus sah die meisten Forderungen der Herrscher ungern; der Reichthum der Kirche schien weniger den Armen, den Zwecken des Cultus und des Unterrichts, bestimmt, als den Interessen des Fiscus. Als Hadrian VI. 1523 Karl I. den vierten Theil aller kirchlichen Einkünfte für gewisse Zeit zusprach, remonstrirte die Geistlichkeit unter bitteren, obschon erfolglosen Klagen

1) *Moroni,* l. c. p. 107.

2) *Raynald.* a. 1475 n. 19. *Thomassin.* l. c. n. 5.

3) *Covarruvias,* Pract. 35. n. 2. §. 3. *Thomassin.* l. c.

4) *Moroni,* l. c. p. 47. 117.

5) *Rigant.* in Reg. LXIII. n. 27. p. 133.

6) *Ferraris,* Prompta bibl. t. I. V. Bulla Cruciatae n. 96 seq. p. 1417. ed. Paris, 1858.

7) *P. Mendo* ad Bullam Cruc. Disput. II. c. 6. n. 40. *Rigant.* in Reg. LXIII. n. 46. 47. t. IV. p. 135.

8) *Reding,* Hist. Conc. Trid. t. III. p. 134. n. 6. t. V. p. 20. *Rigant.* l. c. n. 48.

dagegen[1]); der Monarch bedurfte damals, auch im Interesse der Religion selbst, bedeutender Geldmittel. Karl erlangte von Paul III. 1546 Bullen, die ihm grosse Summen der medii fructus und von den Lehensleuten der Klöster eintrugen[2]), sowie 1547 eine Bulle, die 400,000 Dukaten von kirchlichen Lehengütern verschaffte, obschon der Papst ihm anfangs nur einen geringeren Betrag hatte zuerkennen wollen[3]). Gregor XIII. gewährte Philipp II., der die grossen Kosten seiner Unternehmungen gegen die Türken und die Rebellen der Niederlande geltend machte, am 18. Juli 1579 den Bezug der Zehenten und Erstlingsfrüchte von gewissen Novalien in Spanien und auf den canarischen Inseln mit einigen Beschränkungen[4]), und nebstdem die Facultät, Kirchengüter im Werthe von 40,000 Scudi zu veräussern, wovon jedoch die loca insignia und die vacanten Beneficien ganz ausgenommen waren, und zugleich unter der Bedingung, dass päpstliche Delegaten bei dem Verkaufe interveniren sollten, um die Einhaltung der festgesetzten Normen zu überwachen. Später als Philipp den Waffenstillstand mit den Türken verlängerte und jene Einkünfte für die Befestigung der seit 1580 von ihm erlangten Herrschaft über Portugal verwendete, widerrief Gregor die meisten der dem katholischen Könige gemachten Concessionen[5]). Eine weitere Quelle reichen Einkommens wie grosser Macht für die Könige war die Grossmeisterwürde der drei geistlichen Ritterorden von St. Jakob, von Calatrava und Alkantara, die von Hadrian VI. am 12. Mai 1522 dem Kaiser Karl mit vollem Zugeständniss der Administration bestätigt ward[6]); dasselbe that Sixtus V. am 15. März 1577 mit dem Ritterorden der heiligen Jungfrau von Montesa, einem Filialorden der Miliz von Calatrava in Aragonien, der eine gewisse Unabhängigkeit zu behaupten gewusst hatte[7]). Nebstdem sprachen die spanischen Könige ein „seit unvordenklichen Zeiten geübtes“ Recht an, die geistlichen Stellen bis zum dritten oder vierten Theil der Einkünfte mit Pensionen zu belasten[8]), während sie den Päpsten dazu die Befugniss bestritten, obschon sie nicht immer die Ausübung derselben verhinderten. Beharr-

---

1) *Thomassin.* l. c. c. 44. n. 5.

2) Beiträge, herausgegeben unter Leitung von *Döllinger.* Bd. I. Nr. 12. 13. S. 41. 45.

3) Das. Nr. 17. 18. S. 53 ff. 64. 74.

4) Vgl. darüber das Breve von Pius VII. vom 31. October 1816. Bullar. Rom. Cont. t. XIV. p. 247 seq.

5) *Moroni,* l. c. p. 131.

6) *Rigant.* in Reg. I. Cancell. §. 1. n. 284. 285.

7) Clem. XII. Const. 258. Nuper Bullar. XV. 288.

8) Tit. 23. L. I. Nov. R. Coleccion p. 246.

lich trat man dem päpstlichen Spolienrechte [1]) entgegen, das nach Hieronymus Zurita [2]) erst unter Innocenz VIII., als Bernhardin Carvajal Cardinal von Santa Croce Legat war, in Spanien allgemein zur Anwendung gekommen sein soll. Sehr oft drang der spanische Hof auf eine Bulle für Abschaffung der Spolien, jedoch bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts ohne allen Erfolg. Nach dem Concil von Trient vereinbarten sich mehrere Kirchen mit dem apostolischen Collector [3]) um Ermässigung dieser Prästationen zu erlangen [4]), die übrigens nur von dem Nachlasse der Prälaten erhoben wurden. Die Güter verstorbener Bischöfe waren sonst ihren Kirchen zugesprochen worden, wenigstens wo das Privatvermögen nicht von dem Nachlasse auszuscheiden war [5]); die Könige hatten aber nicht selten ihre Hand darauf gelegt, indem sie sich den Schutz der Güter erledigter Kirchen beilegten [6]). Für die Güter des niederen Klerus ward die von Karl I. in den Cortes von Valladolid 1523 getroffene und 1566 von Philipp II. bestätigte Verfügung [7]) als massgebend betrachtet, wornach die Verlassenschaft desselben ohne Unterscheidung der Patrimonial- und der Beneficialgüter ihre testamentarische und Intestat-Erbfolge hatten, was sich, wie Einige glaubten [8]), auf eine stillschweigende Uebereinkunft beider Gewalten und auf die Präsumtion stützte, dass die Kleriker bei Lebzeiten hinlänglich die überflüssigen Renten ihrer Beneficien zu frommen Zwecken verwendet, während es auch als unnütz erschien, erst über die einzelnen Vermögensbestandtheile eine mühselige, complicirte, oft resultatlose Untersuchung zu pflegen [9]). Uebrigens nahm der Druck, der auf dem Kirchenvermögen lastete, immer mehr zu und später vermochten Adel und Klerus auch nicht mehr die harten Auflagen, von denen die Alkabala [10]) besonders verhasst war, abzu-

---

1) *Berardi,* Comment. t. II. Dissert. VI. c. 3.

2) *Zurita,* Vida del Rey D. Fernando L. III. c. 15.

3) Der oberste Collector spoliorum, der unter sich seine Subcollectoren hatte, war zuerst vom Nuntius verschieden; Clemens VIII. vereinigte dieses Amt mit der Nuntiatur. Vgl. die Instruction für den Nuntius Monsignore di Sangri vom 5. April 1621 aus Cod. Angel. T. 3. 13 f. 1 sq. theilweise mitgetheilt von Dr. *Hugo Lämmer,* Zur Kirchengeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts. Freiburg 1863. S. 70.

4) Coleccion p. 248. Vgl. auch *Ferraris,* Prompta biblioth. V. Spolium n. 30. t. VII. p. 587. ed. Paris 1858.

5) Ueber die ältere Disciplin s. Conc. Tarracon. 516. c. 12.; Valen. 524. c. 3.; Tolet. IX. 655. c. 4.

6) Ley 18. tit. 5. Partida I.

7) Ley 12. tit. 20. L. I. Novisima Rec.

8) Graf *de la Cañada,* Exposicion del Breve de 14. de marzo de 1780 acerca del Fondo Pio Beneficial. Madrid, Imprenta Real 1792. c. 3. n. 30 seq.

9) Coleccion p. 249.

10) *Covarruvias,* P. II. Relect. c. Peccat. de Reg. Jur. in 6. §. 5. Alterum jus,

wenden; als die Cortes in Toledo 1538 die Annahme der auf Comestibilien gelegten Auflage verweigert, entliess sie Karl I. voll Entrüstung und berief von da an Adel und Klerus nicht mehr zu diesen Versammlungen, sondern nur die Vertreter der Städte[1]). Desto mehr ward von da an das Kirchengut geschmälert. Nach der Versicherung des Cardinal Ossat bezogen die spanischen Monarchen am Ende des 16. Jahrhunderts von ihrer Geistlichkeit jährlich 3 Millionen Golddukaten, so dass der Klerus nirgends „gravioribus exactionibus depressus“ war[2]).

V. Schon frühzeitig liessen die Könige auch kirchliche Angelegenheiten durch ihre Behörden, namentlich durch den Rath von Castilien untersuchen und entscheiden, hauptsächlich, wie Didakus Covarruvias bezeugt, im Interesse der Ruhe und des Nutzens des Staates[3]). Anfangs setzten die Rechtsgelehrten der Competenz der weltlichen Richter in Kirchensachen noch vielfache Schranken, erklärten manche die weltliche Jurisdiction sehr ausdehnende Behauptungen für gewagt und unsicher[4]); die Mehrzahl hielt sich genau an die Bestimmungen des canonischen Rechts; nur wurden dieselben oft nach dem Willen des Monarchen durchbrochen und ausser Acht gelassen, aber man war noch weit von den Theorien der Staatsmänner des achtzehnten Jahrhunderts entfernt, und hielt den befreiten Gerichtsstand des Klerus in den Sachen gegen Geistliche aufrecht[5]). Sehr wichtig waren die Zehentsachen, da der

---

quod modo principibus apud Hispanos competit et redditur, ad decimam pretii partem attinet omnium quidem rerum, quae venduntur publice vel privatim, sive sint res mobiles sive immobiles; hoc tributum vulgo appellamus *Alcavala;* quidam apud exteros gabellam dicunt, quamquam et ea dictio magis in universum accipiatur.

1) *Moroni,* l. c. p. 123.

2) Card. Ossat. ep. 10. 81. *Thomassin.* P. III. L. I. c. 44. n. 6.

3) Didac. *Covarruvias,* Practic. quaest. cap. 35. n. 1. (Opp. t. II. p. 676.) Plerunque fit, ut pro maxima Reipublicae utilitate et quiete causae quaedam ecclesiasticae ad Castellani regni suprema auditoria deferantur multis sane de causis, quae solent in disputationem adduci, ne ulla ex parte distinctis jurisdictionibus et tribunalibus laesio fiat.

4) *Covarruvias,* l. c. stellt die Sätze auf: I. Quoties causa possessoria rei spiritualis maximam habet proprietatis rationem, non potest per judicem saecularem expediri sed est omnino per ecclesiasticum examinanda. . . Ex quo patet, non posse laicum judicem secundum rigorem juris cognoscere de causa possessoria beneficii ecclesiastici. II. Causa possessionis rei spiritualis vel quasi spiritualis per laicum judicem examinari potest et quandoque debet, si nihil proprietatis admixtum habeat. Aber darauf wird bemerkt: Verum si diligenter examinaverimus rationes et auctoritates, quibus haec secunda conclusio probari solet, plane manifestum fiet, non satis certam nec tutam, imo prorsus destitutam omni legum et canonum, quibus standum sit, auxilio censeri.

5) Es wird l. c. p. 677. bestimmt: Illud existimo consultissimum, quod non possit judex secularis, quicunque sit, quoties agitur res inter Clericos, aut reus tan-

grösste Theil des kirchlichen Einkommens in Zehenten bestand. Man gestattete und beanspruchte die Entscheidung des weltlichen Richters, 1) wenn Geistliche gegen zehentpflichtige, aber renitente Laien auf Leistung des Zehenten klagten, wo es sich bloss darum handelte, ob der Zehent schon entrichtet oder der fragliche Laie und nicht ein Anderer zu dessen Entrichtung verpflichtet sei, nicht aber wenn es sich über das Zehentrecht überhaupt noch um eine davon befreiende Exemtion handelte, 2) wenn die Zehenten vom Papste als Lehen oder wie immer an weltliche Fürsten übertragen wurden, wie z. B. in Granada, wo Ferdinand und Isabella vom römischen Stuhl die Zehenten der Provinz zugesichert erhielten mit der übernommenen Verpflichtung die Kirchen zu dotiren, 3) wenn Laien klagten, es seien Zehenten von ihnen gefordert, die sie in Folge legitimer Präscription zu entrichten nicht schuldig, die nachgelassen oder gegen Gewohnheit und Brauch von ihnen gefordert würden, 4) wenn weltliche Pächter von Kirchenzehenten zu belangen waren, die nicht sich zuvor ausdrücklich der kirchlichen Jurisdiction in Allem unterworfen[1]). Dabei nahm man an, dass ausserordentlicher Weise eine causa possessoria über ein Beneficium behufs der Ruhe des Staates und der Abwehr von Gewaltthätigkeiten von königlichen Richtern verhandelt werden könne[2]), ja dass die von geistlichen Richtern mit Gewalt und Censuren Unterdrückten einen Recurs an die weltlichen Behörden ergreifen dürfen[3]). Wenn ein geistlicher Richter eine Appellation nicht zulassen und sogleich mit Censuren seine Sentenz in Vollzug setzen will, so hat der Verurtheilte sich nur an die königlichen Richter zu wenden, die aber dann nur erwirken sollen, dass die Sache an die höhere geistliche Instanz gelange; jedoch sollen sie die Prozessakten einfordern und darüber erkennen dürfen, ob der geistliche Richter

tum sit Clericus est, de causa possessoria cognoscere, etiamsi fateremur eam esse temporalem, cum Clericus sit apud ecclesiasticum judicem conveniendus ex utriusque juris regulis.

1) *Covarruvias,* l. c. p. 677. 678.

2) ib. p. 678. Sexto non negamus, posse justissime judices Regios, qui praetoriis assident et inibi jura partium, Regio et supremo nomine tutantur, extraordinarie tractare causam possessoriam, in qua de possessione beneficii disputetur, ad effectum, ut quieta respublica sit, ne fiat alicui injuria et violentia, aut indebite possessione, quam obtinet, exspolietur.

3) ib. Ceterum in hac Regia et Castellana Republica illud observatissimum est, et diu obtinuit a tempore, quod memoriam hominum excedit, posse ab his, qui a judicibus ecclesiasticis vi et censuris opprimuntur, Regios auditores et consiliarios, qui apud Regia suprema tribunalia jura litigantibus reddunt, omnino adiri, ut vim auferant et compellant judices ecclesiasticos ab ea inferenda cessare. Exstat inter hujus Regni leges lex Regia 5. tit. 1. L. II. Ordin. (hodie L. II. tit. 6. L. I. Recop.); expeditiorque constat instructio, quam Regium decretum exhibuit a. D. 1548 (hodie l. 36. 37. tit. 5. L. II. Recop.), qua et modo utimur et olim item usi fuere Regii consiliarii.

mit Recht die Interposition der Appellation zurückgewiesen oder nicht; wäre das der Fall, so soll die Sache an diesen zurückgehen; wäre aber die Appellation begründet, so ist derselbe strengstens anzuhalten, der geschehenen Berufung zu deferiren. Wo der Beschwerte und Verurtheilte ein Laie, die Sache eine weltliche ist, da versteht es sich von selbst, dass dem geistlichen Richter jede cognitio causae inhibirt werden kann. Bei Appellationen verurtheilter Geistlichen an den Papst sollte das Urtheil der königlichen Räthe de justitia appellationis nicht so verstanden werden, als sei von ihnen eine kirchliche Sentenz zu bestätigen oder zu revociren, sondern nur in dem Sinne, dass die von einem geistlichen Richter dem Appellanten widerrechtlich zugefügte Gewalt beseitigt werde. Gegen geistliche Richter, die sich des Gewaltmissbrauchs schuldig gemacht, schritt man mit Wegnahme ihrer Temporalien und Expatriation ein. Auch andere geistliche Sachen sollten, wo es sich um die Ruhe und den Nutzen des Staates handle, an den königlichen Rath und die weltlichen Gerichte gebracht werden dürfen. Dabei berief man sich stets auf das Beispiel Frankreichs [1]) und protestirte energisch gegen die Vermuthung, als wolle man irgendwie der freudig und ehrfurchtsvoll anerkannten Autorität der heiligen römischen Kirche und des Kirchenoberhauptes zu nahe treten [2]). Wir zweifeln nicht, dass es den Spaniern und den Mitgliedern des königlichen Conseils im sechzehnten Jahrhundert damit voller Ernst war und dass sie in concreten Fällen sehr guten Grund hatten, ihren Maximen zu folgen, auch wenn die ausgezeichnetsten Päpste in der

---

1) *Covarruvias*, l. c. p. 679.: Hic vero forensis usus non tantum in his Castellanis Regis Hispaniarum ditionibus et principatibus, sed *et apud Gallos* aliosque christianae reipublicae saeculares principes est receptissimus. Und wiederum: Maximum exstat hujus praxis fundamentum ad ejus justitiam comprobandam ex eo quod idem fiat *apud Gallos* etc.

2) ib. p. 680. n. 6.: Ne vero quis existimet, quidquam apud Regia Hispanorum praetoria in hisce rebus et negotiis ecclesiasticis fieri, quod vel minimum deroget summi Pontificis potestati: absit enim hoc a Catholicis Hispaniarum principibus, qui SS. Rom. Ecclesiae ejusque Summi et totius christiani orbis Pontificis decreta et mandata maximo conatu exsequuntur et venerantur: Is, obsecro, candido animo expendat litterarum Apostolicarum executionem quandoque differri ac suspendi Regii praetorii decreto et auctoritate, ut maximus Christi vicarius interim certior fiat, quot et quantis afficiatur incommodis respublica ista propter multa, quae ab ipso falsis precibus et suggestionibus impetrantur, quae minime sanctissimus Pontifex foret concessurus, si per sinceram justamque narrationem certo sciret, quid spirituali, ecclesiastico et temporali hujus regni et principatus recto regimini sit conducibilius. Quod non aliter percipi valeat, quam per delationem omnibus numeris absolutam, quae a viris prudentissimis, in hujus reipublicae administratione exercitatissimis ipsimet Pontifici fiat. Interim igitur cum Pontifex summus instructior hisce de rebus publicae utilitati consulere decernit, aliquot litterarum Apostolicarum executio differtur. Das Kapitel schliesst mit einem Gebet für die Eintracht beider Gewalten.

wohlmeinendsten Absicht Anordnungen und Entscheidungen erliessen; das Gewicht, das die Vertrautheit mit den localen Verhältnissen ihnen gab, die aus der Ferne nicht in so genauer Weise erfasst wurden, bewirkte häufig, dass das materielle Recht auf Seite der königlichen Behörden war. Aber sehr oft wurde auch dem herrschenden Absolutismus gemäss willkürlich in kirchliche Sachen eingegriffen und die Mahnungen Pius V. an Philipp II., die kirchliche Jurisdiction nicht ferner zu usurpiren [1]), waren sicher durchaus gerechtfertigt.

VI. Dahin gehört auch das Placet, das in Spanien unter dem Namen Pase strenge gehandhabt ward. Die päpstlichen Erlasse wurden, wie Didakus Covarruvias als Summo Praetorio Praefectus genau mit der Praxis des Hofes vertraut, erläuternd bemerkt, von den königlichen Tribunalen geprüft, damit nichts durch unbegründete Gesuche und Darstellungen gegen die Privilegien der Monarchie in Rom erwirkt und nichts der Kirche Nachtheiliges gegen den Willen der Päpste selbst zum Vollzug komme [2]). Er stützt das auf die von dem Theologen Johannes Driedo angeführten Gründe [3]) und meistens wird dieses Placet oder Exsequatur auch in Spanien aus dem jus cavendi abgeleitet [4]). Eine Schrift des Advocatencollegiums des Hofes von Madrid bei Joseph Covarruvias [5]) sucht das Placet in Spanien

---

1) *Moroni*, l. c. p. 132. Laderchi Contin. Annal. Baron. t. XXII. p. 246.

2) Did. *Covarruvias*, l. c. n. 4. p. 679.: Sic etiam in his regnis multis in casibus et negotiis literae Apostolicae ante executionem earum ad Regia mittuntur auditoria et tribunalia; idque ex regio decreto, ut illuc examinentur, ne quid fiat et obtineatur falsis precibus et importunis suggestionibus a summo Pontifice adversus regni Regumque Hispaniarum privilegia et Apostolicas concessiones, denique ne literae summi Ecclesiae Praesulis contra publicam spiritualis, ecclesiasticae et temporalis hujus provinciae utilitatem praeter ipsius concedentis voluntatem et consensum executioni mandentur.

3) Driedo de libertate christiana L. I. p. 283.: aliud esse, potestatem saecularem absolute mandare aut constituere, ne quisquam pareat literis Apostolicis justitiam aut gratiam concernentibus; aliud vero, potestatem saecularem mandare aut constituere, ut sine suo beneplacito et examine nemo pareat hujusmodi literis nec executioni mandet easdem. Primum . . improbandum; secundum autem videtur posse fieri absque contemtu potestatis ecclesiasticae, et absque injuria, odio aut gravamine seu praejudicio ecclesiasticae libertatis et S. Sedis Ap. vel literarum ejusdem. Potest enim contingere, quod princeps quispiam aut ex privilegio seu commissione Papae hoc faciat . . aut ex causa rationabili secundum congruam loci et temporis ad sic statuendum atque mandandum moveatur propter abusus tollendos, ne praeficiantur extranei aut inidonei, qui per nimiam importunitatem falsasque suggestiones literas Apostolicas impetrarunt vel impetratis abuti volunt ad oppressiones pauperum, qui alioquin sub praetextu literarum Apostolicarum longis litibus gravibusque sumptibus vexari possent etc.

4) Coleccion p. 252.

5) Discorso sobre la Real Jurisdiccion vor seinen Máximas sobre los recursos de fuerza §§. 2. 3.

auch historisch zu rechtfertigen und stützt sich 1) auf die Bestätigung der früheren toletanischen Concilien durch die gothischen Könige Reccared, Erwig und deren Nachfolger [1]; 2) auf die Concilien von Leon und Coyanza 1020 und 1050 [2]; 3) auf die den Kirchengesetzen in den Partidas von Ferdinand III. und Alphons dem Weisen gegebene Sanction [3]; 4) auf die während des grossen päpstlichen Schisma getroffenen Anordnungen und auf das 1442 während des Schisma zwischen Eugen IV. und Felix V. durch Alphons V. von Aragonien erlassene Decret, keine päpstlichen Rescripte ohne seine Erlaubniss zuzulassen [4]; 5) auf eine am 26. Juni 1493 expedirte Bulle Alexanders VI., wornach päpstliche Bullen und Erlasse nicht publicirt werden sollten, bevor sie durch die Bischöfe der Diöcesen, den Nuntius und den Grosskaplan der Könige sowie durch einen oder zwei Prälaten des königlichen Rathes geprüft seien, was durch ein königliches Patent vom 22. Juni 1497 und die Pragmatik d. d. Sevilla 9. Juni 1500 wieder eingeschärft worden sei [5]; 6) auf die Thatsache, dass auf Antrag des grossen Ximenes, der die von Rom einem Canonicus von Avila ertheilte Dispens behufs der Perception der Distributionen auch in seiner Abwesenheit vom Chor nicht gelten lassen wollte und das Nachtheilige solcher Concessionen hervorhob, ein königliches Rescript die Weisung ertheilte, alle von Rom ankommenden Diplome an das höchste Tribunal zu senden, damit entschieden werden könne, ob ihrem Vollzug Raum zu geben sei [6]. Es ist aber klar, dass weder die Concilia mixta [7] der alten Zeit, noch die Aufnahme der Canones und Decretalen in die Gesetzsammlung, noch die für den ausserordentlichen Fall des Schisma getroffenen Verfügungen eigentlich beweisend sind; die Bulle Alexanders VI., falls sie ächt ist, hat wohl nur die Sicherstellung gegen unächte und verfälschte Bullen im Auge [8] und auch José Covarruvias findet in dem Nr. 6. erwähnten Decrete erst den Ursprung des Placet in Spanien [9]. Dasselbe

---

1) Coleccion p. 257.

2) Sabau not. zu Mariana Hist. t. V. p. 254. t. VI. p. 21. *Burriel* in den kritischen, von D. A. Valadares de Sotomayor publicirten Abhandlungen.

3) Coleccion p. 259. 260.

4) Curso de Historia y disciplina particular de la Iglesia de Espana por Ximena t. III. Doc. n. 165.

5) Not. 1. zu L. II. tit. 3. Novisima R. — Coleccion p. 260. 261.

6) So der Biograph des Cardinals D. Alvar Gomez de Ciudad Real citirt bei *José de Covarrubias*, Discurso sobre la Real Jurisdiccion §. 3.

7) Vgl. *Thomassin.* P. II. L. III. c. 50. n. 4—11.

8) Aehnlich wie Clemens V. in Conc. Vienn. c. 2. de poen. remiss. V. 9. in Clement.

9) *Covarruvias* l. c.

mag indessen aus den Zeiten des grossen päpstlichen Schisma stammen, wo Urban VI. eine Prüfung päpstlicher Erlasse durch die Bischöfe zur Abwehr von Fälschungen gestattete, was aber schon Bonifaz IX. in Ansehung der gefährlichen Folgen und nachher ausdrücklich Martin V. widerrief. Nichtsdestoweniger war eine solche Prüfung und Placetirung unter dem Vorwand, Fälschungen zu begegnen, vielfach in die Praxis übergegangen und die Synodalconstitutionen von Toledo und Cartagena suchten sie zu sanctioniren, für die man sogar die päpstliche Bestätigung von Leo X. erbat, der sie aber entschieden verweigerte und jene Beschlüsse für nichtig erklärte[1]). Der römische Stuhl hat seitdem zu wiederholtenmalen gegen dasselbe protestirt; Clemens VII. hatte bei dem Abschluss der Ligue von Cognac 1526, die nachher zu dem gewaltsamen Eindringen kaiserlicher Truppen in Rom (Nov. 1526, Mai 1527) und zur Gefangenschaft des Papstes führte, nebst der Gefahr, die durch Karl's Macht für Italien drohte, auch die Bedrückungen der Kirche in Spanien, die ihr ungünstigen Gesetze und insbesondere das Placet im Auge[2]). Clemens erklärte sich sehr entschieden gegen das Placet und verbot bei Strafe des Anathems den Vollzug päpstlicher Erlasse unter was immer für einem Vorwand zu hindern[3]). An späteren päpstlichen Protesten gegen das Placet fehlte es nicht[4]). Philipp II. hielt dasselbe zähe fest; er liess in seinen Staaten das Concil von Trient, das er am 12. Juli 1564 feierlich acceptirte[5]) und dessen Protector er sein wollte, nur mit der Clausel publiciren, dass diese Decrete zu vollziehen seien, soweit sie den königlichen und den Landesrechten nicht präjudicirten[6]). In der That blieben auch viele sehr heilsame tridentinische Decrete unausgeführt[7]), worüber sich nachher, wie wir sehen werden, die katholischen Monarchen gerade am meisten beklagten. Nur die vom Concil von Trient angeordnete Concursprüfung für geistliche Stellen scheint in Spanien pünktlicher als anderwärts gehalten worden zu sein; die Stellen der Canonici Theologi und Poenitentiarii, zu den Prebendas de Oficio gehörig, wurden wie die Pfarreien vom Bischofe

---

1) Bened. XIV. de Syn. dioec. L. IX. c. 1. n. 2. 3.

2) *Gibert*, Lit. princ. I. 197. *Raynald.* ad a. 1526 n. 8. *Moroni*, l. c. p. 121. *Pallav.* Hist. Conc. Trid. L. II. c. 13. n. 7.

3) Bull. Rom. t. IV. p. 105. Const. 47.

4) *Govarts*, Opusc. adv. V. Espenii doctrinam de Placeto Regio. Lovan. 1830. p. 61 seq.

5) Ley 13. tit. 1. L. I. Novisima Recopil.

6) *D. José Covarrubias*, Maximas sobre los recursos de fuerza tit. 19. — Coleccion p. 262.

7) *Salgado*, de Supplicatione ad Sanctissimum P. I. cap. 2 n. 45. 124 seq.

per concursum stets verliehen, obschon sie sonst in päpstlichen Monaten reservirt waren [1]). Die Vorschriften über die Eheschliessung wurden auf das Strengste gehandhabt; Diejenigen, die ohne die gehörigen Proclamationen eine Ehe eingegangen, wurden sogar mit Gütereonfiscation, Enterbung und Exil bestraft [2]). Mehrere Provincialconcilien wurden seit 1565 gehalten; aber sogleich entspann sich ein Kampf, da die Regierung weltliche Commissäre dazu abordnete, was Pius IV. und Pius V. verboten; die beschleunigte Abhaltung kam dem durch den Nuntius zu intimirenden päpstlichen Verbote zuvor. Als wiederum 1582 ein Concil zu Toledo in Beisein eines königlichen Commissärs gehalten ward, wollte die Congregatio Concilii die Akten nicht eher approbiren, als bis dessen Name ausgemerzt sei. Der Cardinal-Erzbischof von Toledo Quiroga suchte aus alten Beispielen das Geschehene zu rechtfertigen; aber Cardinal Philipp Boncompagni wies ihn 1584 zurecht und Gregor XIII. befahl am 26. Januar 1585 entschieden, den Namen des königlichen Abgeordneten auszumerzen [3]). Das Institut der Provincial- und Diöcesansynoden, von denen letztere im 17. und 18. Jahrhundert noch ziemlich häufig waren, brachte unter der Allgewalt des Staates wenig Frucht [4]).

VII. Ein weiterer Grund zu Zerwürfnissen zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt lag in der Stellung des Nuntius. Kaiser Karl hatte Paul III. gebeten, dem Nuntius in Madrid eine ausgedehnte Jurisdiction zu delegiren, damit seine Unterthanen nicht an den Tribunalen Rom's Processe führen müssten. Bis 1587 soll der Nuntius bloss die Befugnisse eines ordentlichen Gesandten gehabt haben [5]), obschon seit den frühesten Zeiten päpstliche Legaten in Spanien eine grosse kirchliche Macht entfaltet hatten [6]). Der erste der neuen Nuntien, welche die Gewalt eines legatus a latere erhielten,

---

1) Greg. XV. Const. apud *Barbos.* de Episc. P. III. alleg. 55. n. 37. Rota in Compostell. Paroch. 17. Febr. 1690 coram Card. Cuccia. — *Rigant.* in Reg. Canc. IX P. I. §. 2. n. 138–140. Für die Magistralpfründen hatten dieses schon Sixtus IV. 1. Dec. 1474 und Leo X. 1521 ausgesprochen, auf die Präbende des Pönitentiars dehnte es Gregor XV. 1622 aus. Jedoch war die Vacatur apud Sedem noch ausgenommen und bei der Erledigung in päpstlichen Monaten wurden päpstliche Provisionserlasse gefordert. So referirt Clemens XIV. Breve Nuper 29. Nov. 1769. (Bull. Rom. Cont. IV. p. 122. 123.)

2) *Castropalao,* de Sponsal. Tract. 28. Disput. 11. *Ursaya,* de matrim. §. 8. n. 2. *Rigant.* in Reg. XLIX. Canc. n. 173. t. IV. p. 24.

3) Bened. XIV. de Syn. dioec. L. III. c. 9. n. 6. nach *Aguirre,* Conc. Hisp. t. IV. p. 224. Lib. IV. Decret. Congr. Concil. p. 18. 19.

4) *A. Schmid,* Die Bisthumssynode II. Bd. 2. Abth. Regensburg, 1851. §§. 152. 191—193. S. 64 ff. 263 ff.

5) *D. Melchior Macanaz,* Pedimento von 1713 n. 15. 16. Coleccion p. 57.

6) *Thomassin.* P. I. L. II. c. 119.

war Johann Poggio. Ihnen wurden viele Sachen übertragen, für welche sonst spanische Prälaten delegirt worden waren [1]); sie übten viele Rechte des päpstlichen Primats aus und bedurften bald eines zahlreichen Beamtenpersonals; der Auditor der Nuntiatur übte eine ausgedehnte Gerichtsbarkeit in kirchlichen Rechtssachen und sein Tribunal war Appellationsinstanz. Ausserdem hatte der Nuntius das Recht, viele Dispensationen zu ertheilen, die ratione mensium dem Papste reservirten Pfründen, die den Betrag von 24 Golddukaten nicht überstiegen, zu verleihen [2]), jedoch nicht bei Erledigung des päpstlichen Stuhles, da hier die Kanzleiregeln ausser Kraft waren [3]). Er hatte unter seiner Jurisdiction die Collectoren und Subcollectoren der Einkünfte der apostolischen Kammer [4]), sowie bald auch das von dem Nuntius Sega Grafen von Sanclemente, Bischof von Piacenza 1579 gegründete Pilgerhaus und Spital für Italiener mit der italienischen Nationalkirche von St. Petrus und Paulus [5]). In der kirchlichen Stellung des nuntius cum potestate legati a latere lag auch die Befugniss, Zerwürfnisse und Streitigkeiten von kirchlichen Personen und Instituten zu schlichten; diese aber kam selten zur Ausübung und ward bedeutend verringert, als Gregor XIII. dem Könige Philipp II. am 20. October 1584 ziemlich ausgedehnte und bald willkürlich erweiterte Facultäten zur Beilegung von Differenzen zwischen Bischöfen, Capiteln und anderen kirchlichen Personen und Corporationen verlieh [6]). Ueberhaupt schien die von dem spanischen Hofe selbst hervorgerufene Einrichtung und Autorisation der Nuntiatur demselben in vielen Fällen unbequem und der König dehnte sein Placet auch auf jene päpstlichen Erlasse aus, in denen die Facultäten des Nuntius verzeichnet waren [7]), um ihm anzugeben, welche er davon zu gebrauchen habe, welche nicht, was man mit verschiedenen Gründen zu rechtfertigen suchte [8]). In fast allen Beziehungen war Philipp II. für

---

1) *Thomassin.* P. I. L. II. c. 117. n. 13.

2) Ein Formular des für den spanischen Nuntius expedirten Breve gibt *Garcias,* de benefic. P. V. c. 1. n. 84. Vgl. *Rigant.* in Reg. IX. Canc. P. I. §. 4. n. 24—28. t. II. p. 117.

3) *Rigant.* l. c. n. 30—44. p. 118. 119.

4) *Barbosa,* Summa Apost. Decis. V. Subcollector n. 6. *Ferraris,* Bibl. h. v. t. VII. p. 665. 666. n. 4. 8.

5) *Moroni,* l. c. p. 37. Cf. Leo XII. Const. Exstat. §. 1. Bull. Rom. Cont. XVI. 461.

6) Pius VII. Const. 577. d. d. 18. Nov. 1814. Bull. Rom. Cont. XIII. p. 337. 338.

7) *Philipp's* II. Gesetz von 1593. L. II. tit. 4. Novis.

8) Did. *Covarruvias,* l. c, n. 4. p. 679.: Sicuti apud Hispanos potestas legatorum seu Nuntiorum Ap. Sedis examinatur, ut admoneri possint a summo Regis praetorio, quibus uti conveniat dispensationibus et commissionibus, ne quid fiat in

die spanische Kirche das, was ein Jahrhundert später Ludwig XIV. für die französische war.

Der Verkehr zwischen Rom und Madrid war im sechzehnten Jahrhundert ein überaus lebendiger. Neben den vielen Verhandlungen, die sich an das Concil von Trient knüpfen, neben denjenigen über die katholischen Angelegenheiten in den Niederlanden, in England sowie in anderen Staaten [1]), neben den Negociationen über Klosterreform [2]) und endlich denen über politische Fragen, bei denen man ebenfalls mit dem Titel „katholische Majestät" politisches Kapital zu machen wusste, treten in der officiellen Correspondenz zwischen beiden Höfen, soweit sie veröffentlicht ist, mitten unter der Anerkennung des Vielen und Grossen, was Karl und Philipp für die katholische Sache geleistet, die ernstesten Klagen des päpstlichen Stuhles über Beeinträchtigung der kirchlichen Freiheit ganz entschieden hervor. Bekannt sind Karl's Zerwürfnisse mit Clemens VII., sowie die Philipp's II. mit Paul IV.; als letzterer Papst von Philipp 1556 bekriegt ward [3]), soll der berühmte Theolog Melchior Canus, Bischof von Canaria, ein Gutachten verfasst haben, wornach dem katholischen Monarchen der Krieg gegen den Papst als weltlichen Souverän unbeschadet aller religiösen Pflichten unbedingt zustehen sollte [4]); man sah in Rom, dass der spanische Klerus fast ganz vom Hofe abhängig geworden war, und wenn auch Philipp II. in dem Frieden von 1557 edel handelte, so war man doch auch unter späteren, auch den diesem Herrscher persönlich sehr geneigten Päpsten immer mehr genöthigt, Beschwerden und Reclamationen an ihn zu richten. Noch 1559 ward in der Instruction für den noch von Paul IV. ernannten spanischen Nuntius Monsignore di Chiusi eingeschärft, er möge für die kirchliche Jurisdiction und den Gehorsam Spaniens gegen den heiligen Stuhl thätig wirken, da seit mehreren Jahren der königliche Rath in viele kirchliche Dinge sich eingemischt und die Freiheit der

---

reipublicae dispendium, cum plerumque Nuntii Ap. exteri sint nec satis noverint, quae sint omnino praecavenda, ne falsis precibus et suggestionibus decipiantur: ita et idem fieri solet apud Gallos, teste Carolo Molinaeo in reg. Cancell. de infirmis resignantibus n. 139.

1) Viele hieher gehörige Documente liefern die Correspondenz Karl's V., die oben genannten unter *Döllinger's* Leitung edirten „Beiträge," sowie *Lämmer* (Monumenta Vaticana Frib. 1861 und: Zur Kirchengeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts. Freiburg, 1863.).

2) Vgl. den Bericht des Card. *Pacheco* vom 22. Juli 1565 in *Döllinger's* Beiträgen Bd. I. Nr. 192. S. 617. 618.

3) *Pallavic.* Hist. Conc. Trid. XIII. 16—20. XIV. c. 1—3. *Ranke,* a. a. O. I. S. 289—295. Die Bulle Paul's IV. in *Döllinger's* Beiträgen I. S. 218 ff. Nr. 57.

4) *Theiner,* Histoire du pontificat de Clément XIV. t. I. p. 121.

Kirche vielfach beeinträchtigt habe [1]). Pius IV. bemerkte 1565 nicht lange vor seinem Tode dem spanischen Gesandten Cardinal Pacheco, in Spanien wolle man den König an die Stelle des Papstes setzen und alle kirchliche Selbstständigkeit vernichten. Er erklärte sich gegen das Gesuch des Capitels von Sevilla, dass die neueintretenden Canoniker vor dem Grossinquisitor ihre adelige Abkunft nachzuweisen hätten, sowie gegen die spanischen Statuten, die den allgemeinen kirchlichen Regeln zuwider seien; er wies auch das Gesuch von drei spanischen Prälaten zurück, die ihr Entscheidungsrecht in erster Instanz bei Beneficialsachen auch da gewahrt wissen wollten, wo sie als judices in causa propria erschienen; er beklagte sich bitter, dass der König zu den Provincialconcilien weltliche Beamte als Präsidenten abordne, den Bischöfen die Verhandlungen vorschriebe, die päpstlichen Rescripte der Prüfung seiner Fiscale und seines Rathes unterstelle. Er liess am 25. November dem Gesandten durch den Cardinal Alciato die von Spanien nach Rom geschickten geheimen Weisungen des Königs vorlegen, woraus hervorgehe, dass statt des Recurses nach Rom der Recurs an die Könige vorgeschrieben, die Auslegung des Trienter Concils dem Könige beigelegt und alles Recht der Kirche untergraben werde, und machte Tags darauf persönlich dem Gesandten, der nicht wenig über das Bekanntwerden der geheim gehaltenen königlichen Befehle in Rom verblüfft war, energische Vorstellungen gegen die von Philipp II. adoptirten Principien, wobei Pacheco grosse Mühe aufwendete, den heiligen Vater einigermassen zu beruhigen [2]). Pius V. suchte ebenso mit Gründen den einsichtsvollen Herrscher auf andere Wege zu bringen. In einer dem Könige übergebenen Denkschrift über die Ursachen der grossen Ausbreitung der neueren Häresien, d. d. Madrid 2. März 1568 [3]), sagte der Nuntius Julius Aquaviva, die Usurpation der geistlichen Gewalt durch die weltlichen Fürsten bringe der Religion und dem Staate die meiste Gefahr. „Die Autorität, die man der Kirche entzieht, erlangt der König nicht für sich, sondern richtet sie zu Grunde, weil er nicht bloss ohne irgend einen Gewinn für sich, ohne jeden Nutzen Gott beleidigt, sondern auch gegen seinen eigenen Ruhm und seinen Vortheil handelt. Darum haben jene Fürsten grosses Vertrauen und grosse Autorität besessen, und sind am meisten in der Geschichte gerühmt und gepriesen, welche die kirchlichen Privilegien verliehen, nicht entzogen, sie vermehrt

1) Cod. S. Petri in Vinc. bei *Lämmer,* Zur Kirchengeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts. Freiburg, 1863. S. 43.

2) *Döllinger's* Beiträge I. Nr. 203. S. 640. Bericht *Pacheco's* an den König.

3) Cod. Cors. 504. bei *Lämmer,* a. a. O. S. 134.

aber nicht verringert haben. Ich sage das gleichwohl nicht ohne Absicht. Denn in Wahrheit kann man nicht bestreiten, dass die tagtäglich in den königlichen Rathscollegien und Kanzleien vorkommende Prüfung apostolischer Bullen, die den Provisionen und Executionen des römischen Hofes in so vielfacher Weise bereiteten Hindernisse, die auf verschiedenen Wegen und unter dem Vorwande der Gerechtigkeit vorgenommenen Eingriffe in kirchliche Rechtssachen, die den Prälaten, Richtern und Geistlichen zugehenden Weisungen, nach dem Gutdünken des königlichen Raths und der Kanzleien zu excommuniciren und zu absolviren, die beständige Anwesenheit von Geistlichen und Mönchen an den weltlichen Höfen, mit einem Worte die so grossen Usurpationen der geistlichen Gerichtsbarkeit, die in diesen Reichen vorkommen, sicher nichts Anderes bedeuten, als dass man allmälig dem Könige, ja auch seinen Ministern unter gewissen Vorwänden und mit einer gewissen Schlauheit kirchliche Gewalt beilegen, so die getrennten Jurisdictionen vermengen und die von Gott gesetzte Ordnung stören will.“ Nicht weniger klagt der Erzbischof von Rossano in der für seinen Nachfolger in der spanischen Nuntiatur bestimmten Anweisung vom August 1571 über die Usurpation der geistlichen Gewalt [1]). Auch in der Instruction, die Cardinal Ptolemäus Galli von Como an den zum Nuntius in Madrid bestimmten Bischof von Lodi am 30. April 1581 erliess [2]), wird bitter über die Verletzung der kirchlichen Jurisdiction in Spanien geklagt und die Aufmerksamkeit des Nuntius darauf gelenkt, dass er jene vor Allem zu vertheidigen und zu erhalten bestrebt sein müsse; besonders lästig seien die den Decreten der römischen Behörden bereiteten Hindernisse, dann die im spanischen Indien herrschenden Missbräuche, zu deren Abstellung der heilige Stuhl längst einen eigenen Legaten abzuordnen wünsche. Solche Klagen, Mahnungen und Proteste finden sich in dem officiellen Verkehr zwischen Rom und Madrid in bedeutender Anzahl, so dass nichts weniger begründet ist, als die vielverbreitete Meinung, die Päpste hätten in Spanien Das ungerügt hingehen lassen, was sie in anderen Staaten mit den schärfsten Worten gerügt.

II. Rom und Spanien im siebenzehnten Jahrhundert. Die Concordia Facheneti.

Während des ganzen siebenzehnten Jahrhunderts bestanden dieselben Verhältnisse in der spanischen Kirche fort wie unter Philipp II.

1) Cod. Corsin 507. bei *Lämmer*, a. a. O. S. 121.
2) Cod. Angel. T. 3. 13. *Lämmer*, a. a. O. S. 69.

Die Bischöfe waren ganz abhängig vom Hofe geworden. Bezeichnend ist das Schreiben des Papstes Clemens VIII. vom 26. Februar 1599 an den jungen König Philipp III., der am 13. September 1598 seinem Vater Philipp II. succedirt war, worin er ihn bat, nur würdige Geistliche für die erledigten Bischofssitze vorzuschlagen, seltener Translationen zu beantragen und die Bischöfe nicht so häufig zum Nachtheil der Residenz an den Hof zu berufen [1]). Aber unter dem schwachen König Philipp III. (1598—1621) [2]) und seinem mächtigen Minister Sandoval Herzog von Lerma (bis 1618), unter dem die Vertreibung der Mauren einen grossen Theil Spaniens entvölkerte [3]), blieben in Allem die alten Zustände in Kraft. Dem neuen Nuntius Msgr. di Sangro, Patriarchen von Alexandrien, ward in seiner Instruction d. d. Rom 5. April 1621 vor Allem eingeschärft, dass seine Aufgabe eine vierfache sei: 1) Verbreitung des katholischen Glaubens, 2) Sorge für die öffentliche Ruhe, 3) Erhaltung und Vertheidigung der kirchlichen Jurisdiction, 4) umsichtiges Benehmen am Hofe [4]). Unter Philipp IV. (1621—1665) suchte der Minister Olivarez, der den Herzog von Uzeda verdrängt, in willkürlicher Weise allenthalben, jedoch ohne Takt und Glück, zu reformiren und hatte auch mit Urban VIII., der als französisch und antispanisch gesinnt galt [5]), nicht wenige Conflicte. In einem geheimen Consistorium vom 8. März 1632 wagte es Cardinal Borgia als spanischer Gesandter, im Namen des Königs den Papst der Saumseligkeit und Nachlässigkeit in Sachen der Religion zu beschuldigen, was zu vielen Widerlegungsschriften und zu einem Decrete Urban's Anlass gab, das die alte Sitte strenge einschärfte, wornach die Cardinäle nur über die vom Papste proponirten Materien im Consistorium sich zu äussern hätten. Ebenso erfolgte ein ernstes Breve vom 9. März 1632 an Philipp IV., das jenes Verfahren rügte und den Eifer und die Pflichttreue Urban's betheuerte [6]).

Bald darnach liess der spanische Hof ein am 18. December 1634 vom Könige unterfertigtes Memorial über die kirchlichen Missstände in Spanien [7]) durch seine Gesandten in Rom Don Juan

---

1) Bullar. Rom. t. V. P. II. p. 237. *Roscovány,* Monum. t. I. p. 189—194. n. 196.

2) Vgl. *Watson,* Histoire du règne de Philippe III. continuée par *Tomson.* Paris, 1809.

3) Eine halbofficielle Rechtfertigung dieser übrigens von fast allen Spaniern als nothwendig betrachteten und mit guten Gründen auch von Anderen vertheidigten Massregel enthält die Schrift *Fonseca's*: Del giusto cacciamento de' Moreschi da Spagna. Roma 1611.

4) Cod. Angel. T. 3. 13. *Lämmer,* a. a. O. S. 70.

5) *Ranke,* Päpste II. S. 545. 546.

6) Vgl. *Lämmer,* a. a. O. S. 50. 51.

7) Von allen spanischen Regalisten wird dieses Schriftstück, „die erste formelle

Chumacero y Carrillo und Domingo Pimentel, Bischof von Cordova, dem Papste überreichen. Darin waren hauptsächlich zehn Gravamina enthalten, die vor Allem die Auflegung von Pensionen auf spanische Pfründen zu Gunsten von Ausländern, den zu hohen Betrag derselben, zumal bei Curatbeneficien, die der besonderen Berücksichtigung des heiligen Stuhles würdig seien, die Verleihung von Coadjutorien cum jure succedendi ohne Rücksicht auf canonische Beschränkungen, die resignatio cum reservatione bei Curatpfründen, die zu hohen Taxen und Gebühren für die Expedition von Dispensationen und anderen Aktenstücken, die Reservation von Beneficien zu Gunsten von Ausländern, die Strenge bei der Einsammlung von Spolien der Prälaten, die der apostolischen Kammer gehörten, wie bei der Perception der Interealarfrüchte erledigter Bisthümer, dann die zu grosse Verzögerung der Besetzung der letzteren, endlich die Inconvenienzen der von der Nuntiatur geübten Gerichtsbarkeit u. s. f. betrafen. Die meisten Beschwerden waren gegen den Nuntius und dessen Beamte gerichtet und namentlich wurde hervorgehoben, dass die Richter des Nuntiaturtribunals Ausländer, ihre Proceduren langsam und kostspielig seien; dabei ward auf die Nothwendigkeit hingewiesen, in Spanien solche geistliche Gerichte von Inländern zu errichten und den Recurs nach Rom seltener zu machen [1]). Bei dem Verzichte auf die Spolien der Verlassenschaften von Prälaten verliere übrigens der römische Stuhl wenig, da der Reinertrag nicht auf 4000 Dukaten jährlich komme und die Erhebungskosten für dieselben sehr beträchtlich seien [2]).

Ohne Zweifel war an diesen Beschwerden und den entsprechenden Forderungen Manches wahr und begründet, Vieles aber auch übertrieben, einseitig, und das Meiste darauf berechnet, den Einfluss des römischen Stuhles auf ein Minimum zu reduciren, der ohnehin schon durch die grossen Privilegien der katholischen Könige bedeutend geschmälert war. Die Besetzung der Bisthümer ging langsam vor sich, da der Hof nicht immer die tüchtigsten Männer für sie auswählte und der Informativprocess oft sehr schwierig war. Der Herzog

---

Reclamation des spanischen Hofes gegen einzelne kirchliche Einrichtungen behufs der Erzielung eines in beiderseitigem Einverständnisse zu treffenden Arrangement's," wegen „seines ehrerbietigen, aber energischen Tons wie wegen seines wichtigen Inhalts" hochgepriesen (So in der Coleccion de los Concordatos p. 26. 27., die dasselbe aber nicht mittheilt), während andere Spanier vom streng kirchlichen Standpunkte aus es als ein der Würde der Krone ganz unangemessenes Document bezeichnen, „das einer der Lieblingstexte, ein ewiges Thema der Declamatoren gegen die römische Curie geworden, obschon es nur sehr Wenige gelesen, das aber ächte Spanier anzuführen sich schämen sollten." (So Castillo y Ayensa vol. I. p. 280. nota.)

1) Coleccion p. 27. 28.

2) ib. p. 251.

von Olivarez, der damals allgebietend war, hatte am allerwenigsten Ursache, den Eifer für die reine Kirchendisciplin vorzukehren; er, der immense Summen vergeudete, sah mit Verdruss einige nicht allzu beträchtliche Summen nach Rom gehen. Noch war der Nuntius kein Werkzeug des Hofes wie der Grossinquisitor; ward aber sein Tribunal nur mit dem Könige ganz ergebenen Spaniern besetzt, so war dieses grösstentheils in den Händen der Regierung. In Rom erkannte man die Ursachen der meisten Beschwerden wie die Tragweite der einzelnen Postulate. Der Prälat Maraldi ward beauftragt, eine ausführliche Antwort auf die Denkschrift zu verfassen, die dann auch den spanischen Gesandten übergeben ward. Sie war im Ganzen ablehnend und rechtfertigte viele der angegriffenen Punkte. So ward in Bezug auf die Reservationen von Beneficien bemerkt, dass Se. katholische Majestät davon den meisten Nutzen habe, da diese mittelst derselben so viele Nominations- und Präsentations-Indulte besitze, die ausserdem, wenn noch das ältere Recht bestünde, Anderen zukommen würden [1]).

Der Hof von Madrid gab sich damit nicht zufrieden; er wies vielmehr seine Gesandten an, bei den gestellten Forderungen zu beharren und die Antwort Maraldi's zu widerlegen. Im Januar 1636 wurde die neue ausführliche Denkschrift übergeben, worin der Papst zuversichtlich gebeten ward, die beiderseits angeführten Argumente zu vergleichen, woraus sich unzweifelhaft ergeben müsse, dass die für die Forderungen Sr. Majestät angeführten unvergleichlich stärker seien als die entgegengesetzten [2]). Für's Erste hatte dieser Schritt keinen weiteren Erfolg und die Unterhandlungen in Rom blieben in der Schwebe; sie scheinen bald nachlässiger betrieben worden zu sein. Dagegen gelang es nach weiteren Negociationen mit dem Nuntius in Madrid, Cesare Facheneti, Erzbischof von Damiata, eine unter dem Namen Concordia. Facheneti bekannte Uebereinkunft abzuschliessen, die in der Form einer Ordonnanz des Nuntius am 8. October 1640 bekannt gemacht und Tags darauf im königlichen Conseil bestätigt, darnach auch in ihrem wesentlichen Inhalt in die Gesetzsammlung [3]) aufgenommen ward. Darin war nnter Anderem zugesichert, dass die

---

1) *Bigant.* in Reg. II. Canc. §. 2. n. 44. p. 237. führt aus Kapitel 7. der Antwort die einzige Stelle an: „Le riserve sono giuste . . e sua Maestà ne riceve grandissimo utile, poichè mediante quelle gode il frutto di tanti Indulti di nominazione e presentazione de' beneficii, Vescovadi ed Abadie, che altrimenti toccaria ad altri." Es ist sehr zu bedauern, dass die beiden erwähnten Documente noch nicht, soviel mir bekannt, vollständig veröffentlicht worden sind.

2) Coleccion p. 28. 29.

3) Ley 2. tit. 4. L. II. Novisima Recop.

Commissiones extra Curiam nach dem Concil von Trient nur den Ordinarien oder Synodalrichtern ertheilt, ausserdem als ungültig betrachtet werden sollen, mehrere Vorschriften für Justizsachen beim Nuntiaturtribunal erlassen, auf bestimmte Concessionen in Gnadensachen von Seite des Nuntius verzichtet, die Gebühren und Taxen der Nuntiaturbeamten neu geregelt und beziehungsweise vereinfacht, dabei wird denselben die Annahme aller in Spanien gangbaren Münzen befohlen [1]). Vielfach stimmt diese Concordia Facheneti mit den Postulaten des Chumacero überein [2]), wie in der Regelung der Taxen und der Vorschrift der Acceptation aller Münzsorten, in der theilweisen Beseitigung der bei erledigten bischöflichen Stühlen auch vor Ablauf eines Jahres ausgestellten Dimissorien für Weihen, in der Verzichtleistung auf viele den Regularen gewährte Gnaden, bezüglich welcher der Nuntius sich grosse Beschränkungen auflegt, in dem Versprechen, sich solcher Akte zu enthalten, welche störend in die Jurisdiction der Ordinarien eingriffen, namentlich in Entscheidung kirchlicher Rechtssachen in erster Instanz. Gegen letztere Akte hatte schon Philipp II. auf Ansuchen der Cortes von Madrid 1593 eine Resolution erlassen [3]); gegen die Ertheilung von Dimissorien zum Nachtheil der Bischöfe hatte sich das königliche Conseil am 27. März 1619 erhoben und ebenso waren am 29. October 1636 gegen das Einschreiten in Sachen der Regularen von ihm Beschlüsse gefasst worden [4]). Der Nuntius verzichtete ebenso auf Verleihung von Beneficien im Falle der Sedisvacanz, die früher öfter vorgekommen sein soll [5]), sowie auf Ausübung der den Ordinarien nach dem Concil von Trient zustehenden Rechte; ja er beschränkte trotz der grossen Ausdehnung seiner Facultäten als legatus a latere dieselben ganz nach dem Sinne des Hofes. Die spanischen Schriftsteller geben zu, dass diese Uebereinkunft viele Klagen abstellte, dass seitdem die Nuntiatur mit grösserer Regelmässigkeit verfuhr, den Privaten weniger Beschwerden, den Bischöfen seltener Verlegenheiten bereitete [6]). Die Uebereinkunft ward auch von Urban VIII. gebilligt und scheint 1641 noch

---

1) Die angeführte Coleccion gibt p. 50—56. nur die „bemerkenswerthesten" Stellen (pasages más notables) dieses Aktenstücks nebst den Schlussworten. Es sind mitgetheilt: 1) cap. 2. Commissiones extra Curiam; 2) cap 3. Multiplicatio Brevium. 3) cap. 4. Inhibitiones absque praejudicio primae instantiae; 4) cap. 22. Expeditiones in materia gratiae — von 35 Kapiteln des Aktenstücks nur vier.

2) Coleccion p. 57.

3) Ley 1. tit. 4. L. II. Novis. R.

4) Leyes 4. 8. ib. Coleccion p. 60. 61.

5) *Garcias*, de benefic. P. V. c. 3. n. 142. *Rigant.* in Reg. II. Cancell. §. 3; n. 424. 425. p. 315.

6) Coleccion p. 30.

einige Erweiterungen erhalten zu haben, namentlich durch Erlasse vom 27. April und vom 5. Juni d. J. [1]).

Unter Innocenz X., der selbst in Spanien Nuntius gewesen und diesem Hofe sehr ergeben war, musste 1646 in Rom ein Tumult gegen den spanischen Gesandten beschwichtigt werden. Andererseits wollte der Hof von Madrid, als der Papst den Nuntius Gaetani abberief, weil er seine Aufträge nicht treu vollzogen und von mehreren Spaniern Klagen gegen ihn eingelaufen waren, denselben nicht abziehen lassen und den zu seinem Nachfolger (1653) ernannten Prälaten Camillo Massimi nicht annehmen, so dass der Papst sogar die Nuntiatur schliessen liess. Erst dem unter spanischem Einfluss 1655 erwählten Alexander VII. gelang es, die Entfernung des Gaetani und die Acceptation des Massimi zu erwirken [2]). Nachher soll dieser wegen zu grosser Vertraulichkeit und Condescendenz gegen den Madrider Hof zurückgerufen worden sein [3]). Der Vorfall zeigt hinlänglich, in welche Stellung damals ein Nuntius in Madrid zum Papste einerseits, zum Könige andererseits kommen konnte.

Die grössten Schwierigkeiten ergaben sich in Folge des Aufstandes der Portugiesen, die 1640 das spanische Joch abgeschüttelt und den Herzog von Braganza als Johann IV. auf den Thron erhoben hatten. Der römische Stuhl hatte bei dem grossen Einflusse der Spanier in Italien und der Ungewissheit des Ausgangs des darüber entbrannten Kampfes bezüglich der Anerkennung des neuen Herrschers keine geringe Verlegenheit; die Meinungen im Cardinalcollegium waren getheilt und Urban VIII. beschloss die Anerkennung zu suspendiren, weshalb der als portugiesischer Gesandter nach Rom gekommene Bischof von Lamego, der dort mit dem Vertreter Spaniens in Kampf gerieth, schon 1642 wieder abreisen musste [4]). Spanien widersetzte sich auch der Institution der von Johann IV. ernannten Bischöfe, so dass die Krone Portugal bis zur Anerkennung der Unabhängigkeit durch Spanien im Frieden von Lissabon vom 13. Februar 1668 ihr Patronatrecht nicht ausüben und keine Confirmation der von ihr Präsentirten erlangen konnte. Drei Päpste, Urban VIII., Innocenz X.

---

1) Das Breve vom 27. April 1641 steht theilweise bei *Pignatelli*, Consult. t. II. Cons. 1. n. 15. Cardinal Consalvi erwähnt in seiner Note vom 9. Januar 1802 an den spanischen Gesandten Vargas (*Artaud*, Vie de Pie VII. t. I. chap. 17. *Roscovány*, Mon. II. p. 140 seq.) die Vereinbarungen von 1640 und 1641 betreffs der Nuntiatur.

2) *Moroni*, V. Spagna p. 136. 137. V. Innocenzo X. und V. Nunzio.

3) *Moroni*, V. Massimi t. XLIII. p. 240.

4) *Gebauer*, Portug. Gesch. II., 114 ff. *Schröckh*, Kirchengesch. seit der Reform. III. S. 386. 387.

und Alexander VII. hatten dem spanischen Hofe hiebei ein schweres Opfer gebracht und erst Clemens IX. konnte die kirchliche Ordnung in Portugal wiederherstellen [1]). Doch hatte Philipp IV. so weit nachgegeben, dass der Papst motu proprio Bischöfe für Portugal ernenne, wenn nur dem „Herzog von Braganza" keine directe oder indirecte Dazwischenkunft gestattet und das königliche Patronat reservirt werde — ein Zugeständniss, das in dem ähnlichen Fall des seit 1832 zwischen Donna Isabel II. und Don Carlos entstandenen Erbfolgekriegs von der Regierung der ersteren beharrlich verweigert ward [2]); die neue portugiesische Regierung widerstrebte aber lange der päpstlichen Ernennung als unverträglich mit ihrer Würde und so blieben die meisten Bischofssitze bis 1668 verwaist [3]).

Neben den Unterhandlungen über die in Spanien sehr gewünschte Definition der unbefleckten Empfängniss der allerseligsten Jungfrau, wofür Philipp III. und Philipp IV. sich sehr lebhaft interessirten und letzterer namentlich 1664 in Rom entschiedene Schritte that, waren auch die Negociationen wegen der Klöster lange in Gange, besonders bezüglich der Gründung ganz kleiner Convente, die in Spanien häufig war. Die Constitutionen Clemens VIII. Quoniam vom 23. Juli 1603, Gregor XV. Cum alias vom 17. August 1622, Urban VIII. Romanus Pontifex vom 28. August 1624, Innocenz X. Instaurandae vom 15. October 1652 wurden wenig beachtet und Innocenz XI. musste später am 5. September 1684 und 10. April 1688 sie wiederholt einschärfen [4]).

Nach dem Tode Philipp's IV. (17. September 1665) wurden unter Karl II. im königlichen Rathe am 9. December 1677, am 18. December 1678 und 13. August 1691 wiederum Beschlüsse gefasst in Betreff des Einschreitens des Nuntius in Sachen der Regularen so wie in Bezug auf die von ihm ertheilten Breven de promovendo, wodurch Capitel und Capitelsvicar ermächtigt wurden, vor Ablauf eines Jahres seit der Sedisvacanz Dimissorialien für die Weihen auszustellen, was zu unterlassen der Nuntius ersucht ward [5]), obschon das an sich nicht gegen die Concordia Facheneti verstiess. Auch nach dieser Concordia hielten sich die Nuntien noch öfter berechtigt, Klerikern ohne Dimissorien ihrer Bischöfe die Weihen selbst zu ertheil-

---

1) *Moroni*, t. LXVIII. p. 138.

2) *Castillo*, vol. I. p. 206. 207.

3) *Moroni*, l. c. Supplem. ad Natal. Alex. Hist. eccl. t. II. p. 77. ed. Bing. 1791.

4) Diese Constitutionen stehen sämmtlich in *Ferraris*, Prompta bibl. t. II. p. 1465—1481. ed. Paris.

5) Ley 3. tit. 4. L. II. Novis. R. Coleccion p. 61. 62.

len oder ihnen Dimissorien behufs der Ordination bei einem anderen Bischofe auszustellen. Die Bischöfe Spaniens und besonders der Cardinal-Erzbischof von Toledo klagten darüber bei Clemens X., der eine aus den Cardinälen Brancatio, Odescalchi, Ottoboni, Azzolini und Gualterio sowie den Prälaten de Vecchis, Albrizzi, de Rubenis, Fantuzzi und Slusio gebildete Congregation zur Berathung einsetzte, die am 17. August 1670 eine Entscheidung erliess, wornach dem Nuntius nach dem Breve Urban's VIII. von 1641 nicht zusteht, Kleriker ohne Dimissorien ihrer Ordinarien zu weihen oder solchen Klerikern Dimissorien zu geben; wofern aber Weihecandidaten mit Dimissorien ihrer Bischöfe sich an den Nuntius wenden sollten, könne er Weihen spenden oder auch andere Bischöfe jedoch mit Umsicht und Beachtung der darüber erlassenen Declarationen dazu delegiren. Diese Resolution wurde von Clemens X. am 20. August desselben Jahres vollständig approbirt [1]). Während der römische Stuhl so viel als möglich der Regierung nachzugeben sich bemühte, hatte er sich öfter über deren Eingriffe in das kirchliche Gebiet und in die Rechte des Nuntius zu beklagen. Unter demselben Clemens X. hatte der Gerichtshof für Aragonien bei einem Streite zwischen den Capiteln von St. Maria de Columna und S. Salvator über Cathedralrechte in Saragossa kirchliche Güter sequestrirt und den Dr. Michael M. Gomez y Mendoza zum Capitularvicar für den erledigten Stuhl ernannt sowie auch die geistlichen Officialen bestellt. Der Papst erklärte am 3. November 1674 diese Verfügungen für null und nichtig und gab dem Nuntius, Erzbischof von Korinth, die Facultät einen Vicar zu bestellen [2]). Ebenso erklärte Innocenz XI., unter dem der Gesandte Kaspar de Haro y Guzman Marquis von Carpis viele nachgesuchte Concessionen

---

1) *Rigant.* in Reg. XXIV. Canc. §. 3. n. 337. 338. t. II. p. 422. Congr. censuit, non licere D. Nuncio Hispaniarum ordines conferre clericis Toletanae vel alterius dioecesis ejus Regni non habentibus literas dimissoriales suorum Ordinariorum; itidemque ipsi non licere dictis clericis dimissorias ad ordines concedere, sed circa utrumque observandam dispositionem literarum in forma Brevis s. m. Urbani VIII. expediti die 27. Apr. 1641. Et hujusmodi declarationem, si a Sanctissimo D. N. approbetur, posse; quatenus Em. Archiepiscopus illam petat, edi ipsique in forma probanti consignari. Quo vero ad ordinandos praedictos clericos, quatenus habeant suorum Ordinariorum dimissorias, censuit licere D. Nuncio tum per se ipsum, tum aliis episcopis hanc facultatem delegando. Circa quam tamen delegationem circumspecta prudentia et quietis studio illum uti debere juxta tenorem declarationum aliis editarum in Tarraconen. 16. Febr. 1590 et in Toletana 21. Febr. 1660. Et quoad hujusmodi facultatem ordinandi clericos obtinentes dimissorias suorum Ordinariorum illamque delegandi censuit Congregatio non expedire, ut edatur declaratio, sed oretenus Nuncio significandam.

2) Const. 68. Romanus. Const. 69. Cum Nos. Bull. Rom. t. XI. p. 104—107. *Roscovány,* Monum. t. III. p. 91—93. n. 441.

erhielt[1]), am 28. November 1678 die gegen die Rechte des Nuntius, Erzbischof Savus von Cäsarea, gerichteten Decrete des königlichen Rathes von Castilien für nichtig[2]).

Fortwährend bereitete das Beneficienwesen viele Schwierigkeiten und Conflicte, auch wo es sich nicht um das königliche Patronat handelte. Man stritt in Spanien über den Zeitpunkt, in dem bei der Translation eines Bischofs eine Kirche erledigt werde. Urban VIII. bestätigte durch Breve vom 20. März 1625 die 1624 von der Congregatio Concilii erlassene Entscheidung, ein Bisthum sei von dem Moment an erledigt, in dem der Bischof im Consistorium vom Bande der bisher von ihm regierten Kirche losgesprochen sei, auch vor der Expedition der päpstlichen Schreiben[3]). Ferner ward gestritten, ob die in Catalonien vorübergehend errichteten Personate, deren Inhaber sich dreimal nach einander einen Nachfolger bestellte, und deren Güter zuletzt auf irgend eine fromme Stiftung übergingen, unter der neunten Kanzleiregel begriffen seien[4]). Es stellte sich heraus, dass einige dieser Personatus alle sonstigen Eigenschaften von Beneficien hatten[5]), andere aber derselben gänzlich entbehrten und mit vielen Missbräuchen verknüpft waren, worüber der Nuntius in Madrid, Bischof von Bagnorea, am 10. April 1660 an den Prodatar Cardinal Corradi berichtete und denen der römische Stuhl schon seit Urban VIII. nachdrücklich entgegentrat[6]). Erst das 1717 und 1737 in Folge der unten zu besprechenden Conventionen festgestellte Verbot der Errichtung der beneficia ad tempus beseitige diese Missbräuche. Ein anderer Punkt gab Anlass zu vielseitigen Discussionen. Als die spanische Regierung in Rom die Suppression der Prämonstratenser-

1) Bull. Rom. t. XI. p. 223 seq. 251 seq.

2) Bull. Rom. t. XI. p. 247 seq. ed. Lux. *Roscovány*, l. c. p. 93—94. n. 442.

3) *Rigant.* in Reg. II. Canc. §. 3. n. 34. 29. 30. 31. t. I. p. 269. 270. 277.

4) *Rigant.* in Reg. IX. Canc. P. I. §. 2. n. 20. 21. t. II. p. 23.

5) Rota Rom. in causa Vicen. beneficii 17. Febr. 1713. Tarracon. Personatus 28. Jan. 1704. Barcinon. 26. Juli 1705. Congr. Conc. in Gerund. Fundat. 24. März 1703. *Rigant.* l. c. n. 22—24.

6) *Rigant.* l. c. n. 25. 26. Der Missbrauch der sog. Personats redimita bestand hauptsächlich in Folgendem: Wenn ein ärmerer Priester das reiche Beneficium eines anderen zu erlangen wünschte, aber nicht im Stande war, die von diesem geforderte Entschädigung für den Tausch oder die Abtretung aufzubringen, so stiftete er ein Personat cum facultate redimendi et exstinguendi zu seinen Gunsten und liess die Stiftung bestätigen. Nachher vertauschten beide mit Genehmigung des Ordinarius ihre Stellen; der neue Inhaber des reichen Beneficiums zahlte dem früheren Inhaber denselben nach Redemtion des Personats die darauf verwendete Summe, die nun diesem verblieb, anstatt zu einem anderen guten Werke verwendet zu werden. Der hierbei eingegangene Vertrag war rein simonistisch und die Bestimmung, dass die dos personatus exstinguendi in opus pium zu verwenden sei, betrügerischerweise umgangen. *Rigant.* l. c. n. 27—30. p. 23. 24.

abtei de Bellipodio in der Diöcese Urgel beantragte, ward am 4. Juni 1669 und 19. Mai 1672 entschieden, non esse locum petitae suppressioni. Die Regierung beruhigte sich nicht dabei und widersetzte sich der Abtswahl, da iht wenigstens das Nominationsrecht zu derselben als einer Consistorialabtei nach Hadrian's VI. Indult zustehe. Darauf wurde zwischen der Regierung und den Canonikern des Prämonstratenserstifts unter Vorbehalt des beneplacitum apostolicum eine Concordia abgeschlossen, wornach die Canoniker dem katholischen Könige alle drei Jahre drei Religiosen vorzuschlagen hätten, wovon der Monarch einen zum Abte ernenne. Die in Rom vorgetragene Bitte um Bestätigung stiess bei der dafür errichteten Particularcongregation auf Schwierigkeiten und es wurde dagegen geltend gemacht: a) es verstosse die Concordia gegen das canonische Recht, insbesondere gegen die Decretalen Cum terra (c. 14. de elect. I. 6.) und Sacrosancta (c. 51. eod.), welche letztere das jus eligendi in collegiatis den Laien abspreche; b) diese Abtei sei von Gregor XIII. zu einer dreijährigen reducirt, demnach nicht consistorialis, folglich nicht in Hadrian's Indult einbegriffen; c) entweder sei die Abtei keine consistoriale, sondern eine triennale und elective, und dann habe der König auf sie kein Recht, oder aber eine consistoriale, und dann könne dem Könige nicht das Recht einen von drei Vorgeschlagenen zu wählen, sondern das Recht dem Papste behufs zu ertheilender Bestätigung zu präsentiren, zustehen. Aber von Seite des spanischen Hofes brachte man eine Bulle Urban's VIII. vor, die in ähnlichen Ausdrücken dem Könige das Indult verlieh, für die Cisterciensерabteien in Spanien und Navarra, die später ad triennium redigirt worden waren, alle drei Jahre einen ihm genehmen Cistercienser zum Abte zu ernennen. Im Hinblick auf diese Concession entschied daher die Congregation am 6. Februar 1684, posse confirmari supradictam Concordiam in ea parte, qua conventum fuit, quod singulo triennio Prior et Canonici dicti Monasterii eligant et praesentent Regi Catholico tres Religiosos de eorum gremio et ecclesia, ex quibus ipse Rex nominet et praesentet unum pro abbate Monasterii, jedoch mit der Bedingung, dass der Ernannte nach Ablauf der drei Jahre nicht wieder gewählt und ernannt werden dürfe und dass alle fünfzehn Jahre das servitium commune nach der Taxe des Klosters entrichtet werde[1]). Ganz den hier erwähnten Postulaten entsprechend, hatte man nachgesucht, es solle dem Gouverneur der (seit 1571 spanischen) philippinischen Inseln das Indult verliehen werden, aus drei vom Erzbischof von Manilla zu

1) *Bigant.* in Reg. II. §. 2. n. 138—143. t. I. p. 248. 249.

präsentirenden Geistlichen einen zu erwählen, der die auf diesen Inseln erledigten Cathedralen [1]) administrire, was die Congregatio particularis am 23. März 1671 und 16. Mai 1673 mit Hinweisung auf das citirte Kapitel Cum terra abschlägig beschied [2]). Dagegen gestattete die Consistorialcongregation am 25. Juni 1676, dass im Fall der Erledigung eines der drei Bisthümer der nächstgelegene Bischof die Administration übernehme — ein Indult, das später öfter, meistens ad triennium, verlängert ward (27. Sept. 1703; 21. Dec. 1735; 16. Sept. 1766) [3]). Zwei Decennien später, unter Innocenz XII., stellte man dann das Gesuch, es möge dem Erzbischof von Mexiko das Privilegium verliehen werden, bei Erledigung des erzbischöflichen Stuhles von Manilla, die bei der grossen Entfernung dieser Inseln und der Schwierigkeit der Reise oft an fünf Jahre fortgedauert habe, einen von drei Geistlichen, die der König präsentire, zum Erzbischof zu erheben und zu consecriren. Zur Unterstützung des Gesuches wurde noch darauf hingewiesen, dass auch der Erzbischof von Salzburg vier Bisthümer vollständig besetzen könne, dass Cardinal Polus für England ähnliche Facultäten erhalten [4]), dass Alexander VII. am 4. Februar 1664 und 26. Februar 1665 für China indulgirt habe, der eine überlebende von den zwei Bischöfen könne einen anderen für die Stelle des verstorbenen consecriren, dass Clemens X. den Carmeliten für Malabar ähnliche Vergünstigungen verliehen. Diesen Beispielen hätte man noch die Indulte Gregor's I. für Erzbischof Augustin in England, Gregor's II. und III. für die Missionäre in Deutschland und für Bonifacius insbesondere, Innocenz III. für den Patriarchen von Grado u. s. f. anreihen können [5]). Die damaligen spanischen Gesandten in Rom, der Herzog von Medina Coeli, dann der Graf von Altamira, die sonst mehrere vom Hofe gewünschte Rescripte erwirkt hatten [6]), gaben sich alle Mühe, diese Concession zu erlangen. Aber die Consistorialcongregation beschloss ein anderes Mittel zu wählen und entschied am 18. August 1698: Committendam Archiepiscopo Mexicano deputationem Administratoris seu Vicarii Apostolici alterius

---

1) Manilla, als Bisthum 6. Febr. 1579 gestiftet, ward 1595 zur Metropole erhoben mit den Bisthümern Caceres, Nueva Segovia und Cebu (S. Nominis Jesu). *Meier*, Propag. I. S. 355.

2) *Rigant.* l. c. §. 2. n. 140. p. 248.

3) Bull. Rom. Cont. t. III. p. 220. 221. n. 561.

4) *Raynald.* Annal. a. 1554 n. 6.

5) *Thomassin.* P. I. L. I. c. 41. n. 13.; c. 42. n. 3.; c. 55. n. 4.; c. 57.; c. 23. n. 3.

6) Bullar. Rom. t. XII. p. 259. 297. seq. ed. Lux.

ex tribus propositis ad preces Serenissimi Regis Catholici, amoto quocumque alio Vicario seu Administratore a Capitulo electo [1]).

Einige Cathedralkirchen Spaniens wie Italiens waren früher mit Regularen besetzt und wurden später Weltpriestern übergeben, wie von Clemens VIII. die Metropolitankirche von Saragossa [2]). Es entstand die Frage, namentlich unter Clemens X., in wie weit den Bischöfen der so säcularisirten Kirchen die Besetzung der Dignitäten und Canonicate zuzugestehen sei. Da wo der Bischof alle Einkünfte bezog und die Canoniker sustentirte und keine von der Mensa abbatialis verschiedene Mensa capitularis bestand, gab man zu, dass der Bischof das Collationsrecht habe; wo aber die Mensa capitularis verschieden war, wie bei vielen säcularisirten spanischen Cathedralen, musste dem römischen Stuhle die Collation der in päpstlichen Monaten erledigten Canonicate verbleiben [3]). Die Canoniker von Saragossa haben überhaupt vielen Anlass zu Streitigkeiten gegeben, die 1666 und 1675 in Rom verhandelt wurden, wobei der spanische Gesandte in Rom, Cardinal J. E. Nithard (österreichischer Jesuit und früherer Minister) vielfach bei Clemens X. intercediren musste [4]). Die Verleihung der in Curia erledigten Canonicate Seitens des römischen Stuhles scheint allgemein damals anerkannt worden zu sein; als im Februar 1692 der Canonicus Anton della Rocca von Saragossa in Rom starb, erlangte der vom Papste ernannte Michael de Lugunilla den ungehinderten Besitz des Canonicats, obschon der Monat Februar einer der von Clemens VIII. dem Könige zugewiesenen war [5]). Klagen über Annahme der Resignationen von Pfarrkirchen zu Gunsten Dritter, ohne dass dabei Zeugnisse über Wandel und Befähigung der neuen Pfarrer gefordert würden, wurden öfter laut. Am 10. October 1662 richtete Cardinal de Sandoval, Erzbischof von Toledo, an den Prodatar Alexanders VII. Cardinal Corradi ein Schreiben, worin er bat, solche Resignationen, wie Innocenz X. gethan, ganz zu verbieten oder sie wenigstens nicht ohne Qualificationszeugniss der Resignatäre zuzulassen. Am 12. Mai 1663 antwortete aber Cardinal Corradi, man halte die bisherige Praxis für hinreichend gegen die Missbräuche, da den Ordinarien die Execution der betreffenden Bulle zustehe und die Resignatäre erst nach bestandener Prüfung vor den Synodalexa-

---

1) *Rigant.* in Reg. II. §. 1. n. 69—71. p. 218.

2) *Saravia,* de adjunctis q. 1. n. 39. post Frances Diss. de Eccl. cathedral. — *Rigant.* in Reg. XLIII. n. 149. t. III. p. 317. 318.

3) *Rigant.* in Reg. IX. P. I. §. 5. n. 53. t. II. p. 127.

4) *Rigant.* in Reg. LXVI. n. 71. t. IV. p. 158.

5) *Rigant.* in Reg. XLII. n. 157. t. III. p. 276.

minatoren zuzulassen seien [1]). Nachher ward unter Clemens XI. 7. Januar 1701 ebenso entschieden [2]).

Das Placet gegen die Synoden ward nach den Gesetzen Karl's II. von 1677, 1678 und 1691 noch vielfach verschärft; die Visitationsrechte der Bischöfe sollten in den Synodalien beigelegt und festgesetzt, darüber der königliche Rath und der Kronfiscal gutachtlich vernommen, die gefassten Beschlüsse vom Könige genehmigt werden [3]). Oft wurden vielfache Revisionen, Zusätze und Aenderungen angeordnet, Recurse gegen die Synodalstatuten von dem königlichen Rathe angenommen, ja oft sogar den Bischöfen königliche Propositionen zugesendet, die sie auf der Diöcesansynode sanctioniren sollten, so dass diese reines Staatsorgan wurde. Was hierin im 17. Jahrhundert begonnen ward, das kam im 18. zu seiner höchsten Vollendung. Selbst für die Convocation einer Bisthumssynode musste die königliche Genehmigung erholt, der Entwurf der Beschlüsse eingereicht, dann nach Feststellung abermals die Bestätigung und Erlaubniss zum Drucke erbeten werden [4]).

(Fortsetzung folgt.)

---

1) *Rigant.* in Reg. XLV. Arg. n. 29. 30. t. III. p. 373. 374. Die Antwort lautet: La Santità di N. S., al quale ho rappresentato tutto cio che V. Em. si è compiaciuta di significarmi colla sua lettera de' 10. d'Ottobre p. p. in materia delle Risegne di coteste Chiese Parrochiali, stima di non dover recedere in tutto dalla Pratica osservata nelli Pontificati de' suoi Antecessori, maggiormente per non giustificarsi l'ordine dato dalla s. mem. d'Innocenzo X., ma per ovviare alli disordini, che vengono rappresentati, pare alla S. S., che sia sufficiente il rimedio di suo ordine introdotto di commettere l'esecuzione delle Bolle Apostoliche, che sopra ciò si spediscono, alli soli Ordinarii *in forma Dignum antiqua,* in vigor della quale non devono ammettersi li Resignatarii, se non dopo esser stati esaminati diligentemente dagli Esaminatori Sinodali e approvati tanto nella dottrina quanto nell' altre qualità prescritte dal S. Concilio di Trento, e non concorrendovi queste, dichiarare, *literas Apostolicas non esse exsequendas:* perchè tale è la mente di Sua Beatitudine, la quale si contenta di più per levare ancora gli sutterfugii delle Appellazioni (giacchè non è conveniente di proibirle affatto) ridurle ad una sol volta in modo, che *liceat semel appellare,* e questa si devolva a Msgr. Nunzio Ap., ovvero Metropolitano, come si stimerà più espediente.

2) *Rigant.* l. c. n. 5. p. 369. 370.

3) Lib. I. tit. 8. Ley 4. Novis.

4) *A. Schmid,* Die Bisthumssynode II., 2. S. 267—272.

Das Kölner Provincialconcil vom 28. April bis 12. Mai 1860.

(Fortsetzung, vgl. Archiv IX., 107—128., 267—279.)

(Tit. II. Continuatio.) Caput XVIII. De sacramentalibus.

Ut Christus ipse signis quibusdam sensibilibus gratias, quas ex opere operato efficiant, annexuit, ita etiam inde a primis saeculis Ecclesia, quippe quae sciat omnem creaturam sanctificari per verbum Dei et orationem[1]), alias etiam adhibuit sacras actiones rebusque sensibilibus benedixit, simul Deum rogans, ut, qui pie iisdem utantur, varia consequantur beneficia, imprimis gratiam copiosam, qua ad pietatem in Deum detestationemque peccatorum moveantur[2]). Recte igitur actiones resque hujusmodi, ut aqua lustralis aliaeque, quum sacramentorum aliquam exhibeant similitudinem, sacramentalia vocantur.

Variae eaeque non exiguae rationes Christi fidelibus pium sacramentalium usum magnopere commendant. Si enim singulorum jam preces, quidquid recte petant, impetraturas esse docemur, numquid, quod Ecclesia Christi sponsa petit, non obtinebitur? Praesertim quum Ecclesia id potissimum a Christo petat, quod ut filiis suis obtineat, allaborare jussa est, aeternam animae salutem, et eo petat modo, quem a Christo edocta est. Sed praeterea pio sacramentalium usu aperte declarant fideles, Dei dona quanti faciant, quantaque Ecclesiae matri, cujus se precibus illa obtenturos sperant, pietate adhaereant. Exigua quandoque sunt, quae maxima praestant emolumenta, si tamen exiguum dici potest, quod christianorum semper magni fecit pietas, quod apostolica exercuit antiquitas, quod Ecclesiae commendat auctoritas.

Caput XIX. De cultu divino sacrisque caeremoniis.

Quam gravi homo Deum colendi obligatione teneatur, id sacrae Litterae innumeris locis maximaque vi inculcant. Et sane non poterat non satis commendari, ut homo supremam Dei majestatem agnosceret eique devota animi submissione honorem exhiberet, quam justiores iilis, quibus ad id praestandum obligamur, tituli cogitari nequeant. Dei enim suprema effulget majestas, cui homo et anima et corpore, utpote Dei donis, obstringitur. Porro qui totus, anima et corpore, beatitudinis reddendus est particeps, ut etiam totus, anima et corpore, eam mereatur par est. Nec potest esse verus et sincerus cultus ille, qui pectoris ambitu contineatur nec unquam erumpat foras. Nec potest diu in mente foveri illud, quod externis actionibus non incenditur et inflammatur. Sed ad cultum internum simul et externum publicus etiam accedat oportet, quum homo etiam tanquam in societate eaque religiosa constitutus Deo debeat honorem, aliis exemplum.

Cultus hic communis et publicus, quem Ecclesia catholica, divinitus edocta, inde a suis exordiis tantopere promovit fovitque, et quem christiani primis Ecclesiae saeculis, ne mortis quidem deterriti periculo, Deo exhibere satagebant, eo magis pastoribus cordi esse debet, quo latius religionis incuria eum vilipendere et imminuere contendit. Ea vivimus tempora, quibus non pauci, perversis imbuti sententiis, religionem sanctam, cui in solo pectore partes tribuunt, amovere studeant e vita publica et sociali, ut atheam eam faciant et hujus tantum aevi finibus

---

1) I Tim. 4, 4. 5.

2) S. Thom. 3. p. q. 87. a. 3.

circumscriptam. Inculcanda igitur identidem est cultus divini necessitas, dies dominicos festosque sanctificandi obligatio. Inculcandum imprimis omnique modo urgendum est divinum ab operibus servilibus abstinendi mandatum. Iterum iterumque monendi sunt fideles, quam *grave sit praeceptum, quo Ecclesia omnes, ut sacrosancto missae sacrificio diebus dominicis ac festis assistant,* obligat. Urgendi porro sunt, ut, quae diei dominicae aut festorum sanctitati repugnant, procul a se amandent, secus non benedictionem, sed maledictionem in se attractúri [1]). Et vero festorum sancta observatio inter ea praecipua est, quibus, quo loco tum apud singulos tum apud populos integros religio sit, certissime dignosci possit.

Augustissimus sane est cultus, quem Ecclesia catholica Deo exhibet, non solum si finem, Deum unum et trinum, sed etiam si illud spectas, quo Deus colitur, incruentam Christi corporis et sanguinis oblationem. Fieri etiam non poterat, quin Ecclesia caeremoniarum splendore et majestate tum summae suae reverentiae sensus panderet, tum immensum, quem possidet, thesaurum quasi cingeret atque ornaret. Magnopere pietas in populo promovebitur, si caeremoniae et ritus eximia reverentia a sacerdotibus obeuntur simulque esse, quae fidelibus in iisdem obveniunt partes, rite et devote peraguntur; quare eorundem significatio tam sancta et praestans populo saepe exponatur. Non levia sunt nec vilipendenda, quae ex apostolica traditione descendunt, cultus divini et imprimis sacrificii majestatem commendant, fidelium mentes ad superna contemplanda erigunt, fidem ac pietatem nutriunt, unitatem catholicam ob oculos ponunt, arctiore omnes vinculo cum Ecclesia conjungunt, denique publicam fidei professionem exhibent.

Caput XX. De cantu ecclesiastico.

Quum, quaecunque ad pietatis sensus excitandos utilia esse possunt, merito adhibeantur ab Ecclesia, musices, in qua magna ad animos commovendos vis est, studium non solum permittit, sed magnopere etiam promovendum censet. Sed quum hac in re sancta et profana se quodammodo tangant et facile misceantur, caute agendum esse arbitrati sunt ecclesiarum Antistites et identidem, quae profana videbantur, arcenda declararunt. Synodus quidem Tridentina Ordinariis praecipit, ut ab ecclesiis musicas eas, ubi sive organo sive cantu lascivum aut impurum aliquid miscetur, arceant [2]). Unde Benedictus Papa XIV.: »Hoc etiam,« inquit, »procul dubio ad Episcopi officium pertinet, ut synodalibus decretis ecclesiasticae musicae rationem, quatenus in dioecesi sua opus esse cognoverit, ad certas regulas exigat atque componat, ut corda fidelium ad pietatem excitet, non aures solas, sicuti fit in theatris, inani voluptate demulceat [3]).« Sanctorum igitur Praesulum vestigiis inhaerentes Ecclesiaeque obsequentes mandatis, capitula cathedralia et collegiata atque omnes parochos ceterosque rectores hortamur in Domino, ut bene advertere velint, quale quantumque discrimen intercedat inter musicam sacram ac christianam, quae animi sensus pios pandit piosque in aliorum animis sensus movet, et inter musicam profanam, quae profanos animi motus spirat et excitat; deinde ut perpendant, quid Dei domum deceat, quid dedeceat. *Et sane nihil magis dedecet majestatem templi Dei, nihilque divini officii sanctitati magis contrarium est, quam strepitus instrumentorum confusus et vocum magis conclamantium quam con-*

1) Numer. 15, 35.
2) Sess. XXII. decr. de observ. et evit. in celebrat. missae.
3) De syn. dioec. lib. XI. cap. 7. n. 1.

cinentium impetus et tumultus, quem subinde in ecclesiis audimus. Scandalum autem oritur, si theatrorum modi, qui opera vocantur, vel musicarum concertationum symphoniae cum omni suo strepitu suaque mollitie in templum Dei vivi transferuntur. Quare ejusmodi modos, animi distractionem profanosque sensus potius quam aedificationem pietatemque parientes, omnino ab ecclesiis excludendos volumus.

Post multiplices in musicam sacram inductas depravationes illum antiquissimum cantum, qui Gregoriani nomine venit, vere ecclesiasticum esse et omnis cantus ecclesiastici fontem nullo alio supplendum, nemo facile diffitebitur. Nam cantum Gregorianum sanctius quid et sublimius spirare, quam omnes illos modos, qui labentibus saeculis in usum venerunt et musicae profanae inservire solent, rerum periti non negant. Statuimus ergo et mandamus, ut *cantus ille Gregorianus suo restituatur juri* ac magis magisque colatur, et ut, qui in componendis novis melodiis occupantur, non tam chromaticis modulationibus, quam scalis sive tonis Gregorianis utentes et modis diatonicis, molle et lascivum quodcunque excludant. Quum autem res ista minime in superficie posita sit et, nisi quis profundius ecclesiasticae et religiosae disciplinae leges perscrutatus mysteriisque, ut recte dicamus, regni coelorum initiatus sit, in musica sacra vere proficere vel illam promovere et docere non possit: hinc ordinamus et mandamus, ut in ecclesiis cathedralibus et collegiatis atque etiam in aliis, quantum fieri potest, scholae cantorum et organoedorum (pro organo enim eadem valet ratio) instituantur, quibus viri in scientiis et disciplinis ecclesiasticis optime versati et vere pii tanquam magistri praeficiantur. Quo fiet, ut quae, proh dolor! interrupta jam est ex longiore tempore sacri cantus traditio, denuo reviviscat et per omnes dioecesium ecclesias successu temporis vera et sancta ejusdem principia rectaque exequendi methodus propagentur.

Quamvis ex rationibus gravibus *tanquam regulam statuamus, ut per majorem anni partem cantus Gregorianus locum habeat, minime tamen cantum harmonicum penitus arcere volumus, immo ad distinguenda festa majora commendamus, dummodo, qui eligitur, ne recedat a natura et charactere cantus vere ecclesiastici.* Redeant igitur cheri rectores ad opera illa, quae ab auctoribus, quorum primus est Joannes Aloysius Praenestinus, et illi vix secundus Orlandus Lassus, sublimi et devoto exarata sunt stylo. Abstineant a tot missis, quae dicuntur musicales, aliisque operibus musicis novissimorum temporum ad aures titillandas magis quam ad excitandos pios affectus aptis; singillatim vero nimia illa eorundum verborum repetitio et arbitraria collocatio vituperanda est. Omnino denique arcendus est ille mollis cantandi modus, quo pars cantorum murmurando solum cantum comitatur.

Similia dicenda sunt de instrumentis musicis ad cantum adhibendis. Per longam saeculorum seriem aliis in musica instrumentis Ecclesia vix est usa, praeterquam organo. Quodsi praeter organum alia instrumenta musica cantui admisceri ex Ecclesiae indultu libet, ea tamen certe instrumenta rejicienda sunt, quae nimis aspera, ut tympana et cymbala, vel nimis mollia, ut varii generis tibiae et fistulae [1]). In aliorum autem usu vitetur militaris quidam clangor nimiusque strepitus, qui efficit, ut cantantium verba intelligi non possint. Instrumentorum enim

1) Conc. prov. Mediolan. I. tit. de music. et cantor.

usus e mente Benedicti XIV. finis praecipuus est, ut cantantium vocem corroborent et sustineant, minime vero opprimant et sepeliant [1]).

Sed etiam in vocum usu considerandum est, quid ferant vel exigant Ecclesiae consuetudo, cultus divini leges, cantus ecclesiastici dignitas et fidelium aedificatio. Notum satis est, usque ad recentiora tempora plane insuitatum fuisse, ut cantantium choro mulieres adlegerentur. Quum enim chorus, qui sacerdoti operanti respondet, liturgicae actionis partem constituat, mulieribus, quae ab altaris servitio excluduntur, locus in choro esse non potest. Ecclesiae consuetudini ipse pius fidelium sensus suffragatur, qui, quidcunque molle aliquid redolet in cantu ecclesiastico, cum loci sanctitate et divini cultus majestate non congruere sentiunt. Unde volumus et mandamus, ut in posterum a choro ecclesiastico mulierum voces omnino excludantur [2]). Ne tamen cantus harmonicus, quem minime removeri, sed justis tantum limitibus restringi volumus, vocibus necessariis, quas sopranas dicunt, careat, pueri erudiantur et instituantur symphoniaci, quemadmodum supra jam de capitulis cathedralibus et collegiatis et parochis statuentes diximus.

Quum muneris sit Episcoporum, ut, qua possunt sollicitudine, aedificationem fidelium promoveant, prohibeant vero, quae illi sunt contraria, quumque non levia animabus inferantur damna, audiendo in loco sacro melodias mundano confectas spiritu: Ordinarii dioecesium curabunt, non solum ne deinceps novae missarum compositiones, sive unisonae, sive harmonicae, executioni dentur, priusquam ad eas cantandas expressa Ordinarii licentia obtenta fuerit, verum etiam, ut missarum compositiones, quae hucusque usu veniebant — Gregorianis exceptis — examini accuratiori virorum rei peritorum et ab Ordinariis delegendorum subjiciantur, quo facto Episcopi decernent, quaenam dignae sint, quae adhibeantur in celebrandis sacris mysteriis, et quae indignae ab illis absolute arceantur.

Similiter et aliae cantiones, quae recedunt a cantu Gregoriano, examini submittantur omnesque cantilenae, quae ad officium, quod agitur, non spectant, omnino removeantur [3]). In his lingua vernacula plerumque exaratis maxima etiam attentio adhibenda est verbis ac sententiis, ne quid in iis reperiatur, quod fidei, pietati vel rationi cantionis sacrae adversetur.

Ex gravibus, ut jam supra indicavimus, rationibus per majorem anni ecclesiastici partem cantus Gregorianus ad missarum solemnia adhibeatur. Si quae sunt ecclesiae, quibus major numerus cantorum praesto est, ut missas harmonicas ad regulas artis christianae compositas exsecutioni dare possint, elenchum dierum festorum, quibus id fieri optatur, Ordinario proponant, ut ab ipso limites definiantur, qui quoad usum cantus firmi et harmonici observandi sunt, ne, quod lex esse debet, in exceptionem abeat, neve contra, quod exceptionis locum solummodo tenere licet, lex ipsa et consuetudo fiat. Id vero hic jam in memoriam revocare juvat, adventus et quadragesimae tempore, summorum Ecclesiae mysteriorum contemplationi sacrato, quae sine animi compunctione esse nequit, missarum musicalium et instrumentorum usum ex praescripto caerimonialis Episcoporum [4]) locum habere non posse, quod etiam intelligendum est de omnibus missis pro defunctis. Permittuntur tamen in eodem caeremoniali missae harmonicae cum organo, ex-

---

1) Constit. *Annus, qui hunc vertentem* d. d. 19. Febr. 1749. §. 11. et 12.

2) Synod. Ferman. celebrata ab Emo. Cardin. Paracciano a. 1773.

3) Caeremon. Episcop. lib. I. cap. 28.

4) Lib. I. cap. 28.

clusis vero instrumentis, in dominica tertia adventus, quae dicitur *Gaudete in Domino*, et in quarta quadragesimae, quae dicitur *Laetare Jerusalem*, sed in missa solemni tantum; item in festis et feriis infra adventum et quadragesimam occurrentibus, quae cum solemnitate ab Ecclesia celebrantur, ut hic loci festum immaculatae Conceptionis et Annuntiationis B. V. M., et quandocunque celebrandum est solemniter et cum laetitia pro re aliqua gravi, obtenta prius Ordinariorum licentia [1]).

Quoad usum organi plane eadem sunt ejusdem caerimonialis praecepta, quibus ut strictissime inhaereatur, hisce inculcamus. Quodsi pro illis pietatis exercitiis, quae dicuntur populi, quaeque praeter divina officia ab Ecclesia praescripta ad fidelium aedificationem instituuntur sive ab omni populo sive a sodalitatibus quibusdam, ob causas aliquas exceptio desideraretur, parochi Ordinarium dioeceseos adeant, a quo, rationibus propositis, licentiam petant. Praeterea id quoque cum *Benedicto XIV.* [2]) *monemus, organum alternando cum versibus decantandis in vesperis et completoriis adhiberi quidem posse, sed interludia saepe frivola atque nimis longa interdicimus.* Qui vero non cantantur versus, ab uno vel altero cantore alta voce recitentur [3]). Demum monentur capitula cathedralia et collegiata, parochi et rectores, cum esse curare, ut cantores in ecclesia cum illa modestia et pietate, quae divinum cultum decent, se gerant. Prohibendae sunt confabulationes, indecens altari dorsum obvertendi mos, strepitus denique omnis, qui fidelium pietati possit officere. Praecipuam curam in id impendant ecclesiarum rectores, ut ii tantum in chorum admittantur cantorum, qui, quod ore cantant, corde credunt, operibus comprobant. Verba attendenda sunt synodi Aquisgranensis [4]), quae tales eligi in ecclesia mandat cantores ac musicos, qui non superbe, sed humiliter et sapienter debitas Domino laudes persolvant, et suavitate lectionis ac melodiae et doctos demulceant et minus doctos erudiant, potiusque exoptent in lectione vel cantu populi aedificationem, quam popularem vanissimam adulationem.

Caput XXI. De verbi divini praedicatione.

Gravissimum sane et plane eximium sacri oratoris est munus. Originem enim si attendis, Prophetarum, Apostolorum ipsiusque Christi premit vestigia; si finem, Dei omnipotentis gloriam et animarum provehit salutem; si res, quas enuntiat, divina pandit mysteria; si illos, ad quos loquitur, animae immortales et Christi sanguine redemtae vocem ejus auscultantur; si adversarios, contra quos nitendum est, portae inferi validissimas objiciunt acies; si auxilia, quibus juvatur, Ecclesia opem divinam implorat, Spiritus sancti gratia, Christus ipse ei praesto est; si denique laborum praemium »fulgebunt . . . qui ad justitiam erudiunt multos, quasi stellae in perpetuas aeteritates [5]).«

Munus gravissimum diligentissimam requirit praeparationem. Assidue tela paranda, cui cum hoste validissimo assidue committenda est pugna. Sacram Scripturam, praestantissimos ejus interpretes, sanctorum Patrum, qui doctrinam

---

1) Concil. Roman. a. 1725. tit. XV. cap. 6. — Circulare Emin. Cardinalis-Vicarii Patrizzi d. d. 18. Nov. 1856.

2) Constit. laud. §. 16.

3) Caeremon. Episcop. lib. I. cap. 26.

4) An. 816. lib. I. cap. 137.

5) Dan. 12, 3.

ecclesiam tam alte imbiberunt, tanta ubertate tantaque vi effundunt, praestantiorum etiam, quibus Ecclesia abundat, aeoetarum libros multum et assidue orator legat necesse est, ut copiose et graviter ad populum verba facere possit. Lectioni vero adiungenda est meditatio, qua, quae intellectu percepimus et memoria tenemus, alte in animum descendant eumque commoveant et incendant, quum pectus sit, quod facit disertos, nec facile alios inflammet, qui friget ipse. Quamvis, quae auctores aeoetes apte dixerunt, in sua convertere non dedeceat, multum tamen orator a legendis et usurpandis illis sibi cavendum existimet, qui, ut ex Ecclesiae catholicae deposito dicendi argumentum non hauserunt, Ecclesiae spiritu non fuerunt afflati. Altiora, quam humana tantum quaedam morum praecepta et naturales ac vagi erga Deum animi sensus, catholicam decent cathedram.

Ut gratia non respuit naturam, quam potius elevat et perficit, ita etiam verbum divinum non recusat artem. »Quisquis . . .« S. Augustini sunt verba, »dicit, non esse hominibus praecipiendum, quid vel quemadmodum doceant, si doctores sanctus efficit Spiritus, potest dicere, nec orandum nobis esse, quia Dominus ait: Scit Pater vester, quid vobis necessarium sit, priusquam petatis ab eo [1]).« Unde censet S. Doctor, omnem, qua orator uti debeat, artem eo spectare, »ut doceat, ut delectet, ut flectat,« quo fiat, ut »intelligenter, libenter obedienterque audiatur [2]).« Sed labori et arti jungenda est pia ad Deum oratio, quod idem S. Doctor monet, dum ait: »Agit itaque noster iste eloquens, quum et justa et sancta et bona dicit, neque enim alia debet dicere; — agit ergo quantum potest, quum ista dicit, ut intelligenter, ut libenter, ut obedienter audiatur; et haec se posse, si potuerit et in quantum potuerit, pietate magis orationum, quam oratorum facultate non dubitet, ut orando pro se ac pro illis, quos est affocuturus, sit orator ante quam dictor. Ipsa hora jam ut dicat accedens, priusquam exserat proferentem linguam, ad Deum levet animam sitientem, ut eructet, quod biberit, vel quod impleverit, fundat [3]).«

Nonnisi bene praeparatus rebusque, quas dicturus est, ad docendum et flectendum apte dispositis orator suggestum ascendat. Plerumque is solum, qui per complures annos, quae dicturus est, diligenter stilo exarare consueverat, deinceps stili subsidio minus indigebit; ejusdem vero emolumenta expertus non facile in posterum etiam adduci poterit, ut orationem scribendo saltem non adumbret.

Non solum morum praecepta, sed dogmatum etiam capita, et certo quidem, quantum fieri potest, ordine et serie pro concione populo exponenda sunt, tum ut morum praecepta firmiore nitantur fundamento, tum ut pleniore omnes fidei doctrina imbuantur et ab errorum praeserventur contagione. Ubi vero de erroribus agitur refutandis, cautus sit orator, ne in illis, qui argumentorum vim minus perspiciunt, moveantur dubia. Plerumque praestat, tacitis erroribus, nisi sint vulgatissimi, ita exponere Ecclesiae doctrinam, ut fideles ad refellendos errores, si forte de illis audierint, ipsi sint muniti et instructi.

Nec omittat praedicator tempore praesertim hodierno, quo tot falsae libertatis et licentiae doctrinae subversivae circumferuntur, obedientiam superioribus tam ecclesiasticis, quam saecularibus debitam fidelibus saepius inculcare, in memoriam revocando et exemplum et verbum Domini: »Reddite . . quae sunt Cae-

---

1) De doctr. christ. lib. IV. cap. 16.
2) Ibid. cap. 17.
3) Ibid. cap. 15.

saris, Caesari[1]), nec non illud Apostoli: »Omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit; non est enim potestas, nisi a Deo[2]).«

Nihil in dicendo prae se ferat immoderatum, nullum de causis propriis expostulandi, acceptas injurias ulciscendi, laedendi vel exacerbandi studium. Atque ut a causis profanis, disceptationibus cum parochianis, rixis injuriisque omnibus prorsus abstineatur, id poenis etiam canonicis propositis omnino et stricte praecipimus. Prudentiam jungens cum dicendi ardore, ubi de paucorum moribus agitur, diligenter perpendat, an non privata monitio praestet publicae reprehensioni. Quamvis dicendi genus pro argumenti, pro temporum et locorum diversitate, pro dicentis et audientium natura et indole varium esse et possit et debeat, nihil tamen habeat, quod ab apostolica simplicitate ac gravitate sit alienum. Multum sibi caveat concionator, ne hominum laudes vel applausum venari videatur; potiora sunt, quae prae oculis habere debeat bona, aeterna animarum salus et summi Dei gloria. Denique quoniam verba movent, exempla trahunt, sane si in quovis alio sacerdote, tum vero in concionatore summa requiritur vitae honestas et integritas, ut scilicet vitae exemplum verbis non demat, sed addat pondus.

Caput XXII. De jejunii et abstinentiae praecepto.

Non exigua vitae christianae accedent incrementa, si parochi, concionatores et confessarii ecclesiasticum jejunii et abstinentiae praeceptum crebris hortationibus urgent ejusque praestantiam fidelium oculis proponunt[3]). Non potest non placere Deo et salutare esse hominibus illud, quod Scripturae sacrae toties commendant, quod nullo non tempore Sancti frequentarunt, quod Christus ipse exemplo suo sanxit. Ecclesia, quae Christi his in terris vitam continuat, quomodo magistrum suum imitandum non existimet, praesertim quum ipse dixerit: »Venient . . . dies, quum auferetur ab eis sponsus, et tunc jejunabunt[4]).« Quum porro Ecclesia sancta sit suosque ad sanctitatem provehere quam ardentissime cupiat; quomodo efficacissimum sanctitatis subsidium non continuo commendet, imo et praecipiat? Novit enim, jejunio hominis corpus Dei effici victimam, cupiditatibus imponi frenum, hominem, dum jejunio infirmitatis suae sibi fit conscius, humiliari, pro peccatis commissis satisfacere, futura facilius praecavere, eumque, terrenis desideriis compressis, rebus coelestibus contemplandis et desiderandis fieri aptiorem, denique magnos meritorum sibi comparare thesauros. Unde merito Ecclesia gratias agit Deo, qui corporali jejunio vitia comprimit, mentem elevat, virtutem largitur et praemia[5]). Sed illud etiam, nostro potissimum tempore, in memoriam frequenter revocandum est fidelibus, illam, quam sanctae matri Ecclesiae debent obedientiam, omnino exigere, ut ejus de jejunio et abstinentia praeceptum sancte observent, et quidem animo tanto promptiore, quo faciliorem suis filiis pia mater, abstinentiae praeceptum temperando, obedientiam hanc reddidit. Unde commonendi etiam sunt, ut, quum ob causas aliquas magis etiam sibi indulgendum aliqui existiment, saltem dispensationem et jejunii in aliud pium opus, veluti precationes et eleemosynas, commutationem ab illis petant, quibus dispensandi et

---

1) Luc. 20, 25.
2) Rom. 13, 1.
3) Cf. Conc. Trid. Sess. XXV. decr. de delect. cib., jejun. et dieb. fest.
4) Matth. 9, 15.
5) Praef. quadrag.

commutandi facultas competit; opera autem injuncta diligenter persolvant. Omnes demum hortandi sunt, ut illam catholici nominis palam profitendi occasionem, quae cum hujus praecepti observatione conjuncta saepe est, avide arripiant, memores illius sententiae: »Omnis . . qui confitebitur me coram hominibus, confitebor et ego eum coram Patre meo, qui in coelis est [1]).« Quum experientia doceat, complures inveniri fideles, qui, a praecepto abstinentiae dispensati, simul a jejunio sese dispensatos existiment, itemque alios, qui ab esu carnis tantum abstinendo se jejunii praecepto satisfacere putent, parochorum est, in exponendo hoc praecepto sedulo semper discrimen jejunium inter et abstinentiam inculcare.

Caput XXIII. De scholis elementaribus.

Ecclesia, quae a Christo Domino jussa est evangelium praedicare omni creaturae, divina praecepta et morum disciplinam tradere, omnes denique in viam salutis dirigere, non potest non maxime sibi cordi habere tenerae juventutis tam in fidei, quam in litterarum rudimentis institutionem christianamque educationem. Irrita enim esset praesertim in tenera aetate religiosa institutio, si, quod haec aedificat, disciplinae profanae destruerent. Neque sufficit, ut religiosae institutioni nihil adversetur; juvanda etiam et fulcienda haec est disciplinis profanisi quae arctissime cum illa nectendae et christiano spiritu imbuendae sunt, ut fides totam mentem penetret ac pervadat. Qui enim profanas docentur litteras, etiam ad christianam religionem educandi sunt, ipsaeque disciplinae educationis adminiculum praebere debent. Accedit et illud, si quam aliam aetatem, certe puerilem exemplis potius quam verbis impelli et trahi consuesse. Parum proin religiosa proficeret institutio, si illi, quibus profanae disciplinae commissae sunt, aut, quod absit, religionem parvi penderent, aut non eo, quo par est, loco eam se habere moribus profiterentur. Haec qui perpenderit, facile intelliget, merito Ecclesiam scholae matrem censeri, non solum quia scholis christianis ortum dedit, sed ideo etiam, quia Ecclesiae est, continuo eas fovere et fidei spiritu imbuere ac nutrire; proindeque gravissima incumbere parochis, qui Ecclesiae vices gerunt, in scholas elementares officia.

Imprimis igitur parochi moneant parentes, ut liberos sedulo ad scholas publicas mittant, ne rudes adolescant careantque religiosa institutione, quae illis ut impertiatur, inter primas parentum curas esse debet. Neque enim vitae naturalis tantum et temporalis, sed supernaturalis etiam et aeternae parentes Deus eosdem esse voluit. Curent parochi, ut intelligant ludimagistri, sed Ecclesiae in pueris instituendis et educandis esse auxiliares, proindeque munus sibi commissum non modo nobilissimum esse, sed etiam gravissimum, quum ab eorum industria ac labore tum posterorum prosperitas, tum Ecclesiae reique publicae salus quodammodo pendeant; suum igitur esse stimulare puerorum sollertiam in doctrina religiosa ediscenda eoque, quem parochi ipsis indicaverint, modo in ea tradenda opem praestare; suum esse, a rebus noxiis et periculosis arcere discipulos, eos moderari, docere modestiam tum domi tum in schola summamque in ecclesia erga Deum reverentiam.

Instantissime admonentur parochi et rectores, ut scholis sibi subditis sedulo invigilent, easdem, si fieri potest, quotidie vel saltem bis singulis hebdomadibus adeant; idque eadem praescribimus lege et obligatione, qua Concilium Tridentinum praedicationem verbi divini singulis diebus dominicis praescribit. Nec

---

1) Matth. 10, 32.

parochi et rectores sibi suoque officio se satisfecisse credunt, quum scholas adeuntes ad fidei rudimenta explicanda sese restringunt; quin potius omnibus disciplinis per hdimagistrum tradendis invigilent dispiciantque, qua methodo utatur, quibus singula horis sint assignata, quos mores prae se ferant discipuli; excitent, doceant, adjuvent ipsos hdimagistros. Hanc scholarum curam officii pastoralis partem propriam, sine qua illius integritas salva non sit, esse declaramus et eadem obligatione et disciplina, qua praedicationem, ab Ordinario canonice sustinendam et urgendam.

Parochi pueros ad primam confessionem, praecipue vero ad primam communionem diligentissime praeparent. Ne autem haec prima confessio ultra nonum annum differatur, strictе prohibemus. Ac deinceps, quamdiu scholas frequentant, singulis trimestribus ad confessionem faciendam adducendi sunt. Abusum, quo subinde communio pueris, licet aetatem maturam attigerint, ob exiguum eorum numerum in alterum annum differtur, maxime improbamus et strenue prohibemus. Uno alterove die, ab Ordinario pro qualibet dioecesi designando, prima communio locum habeat, quem diem nulli parocho in posterum sine Episcopi dispensatione excedere liceat.

Tempus primae communionis confundendum non est cum tempore, quo pueri e schola dimittuntur; ubi enim de ss. eucharistia sumenda agitur, ingenii indolis, profectus morumque ratio habenda est. Attendendus tamen est, qui pro ss. eucharistia primum sumenda assignatus fuerit ab Ordinario aetatis terminus infimus et supremus; quare parochi illos, qui extremo hoc termino minus maturi videbuntur, speciali et privata cura disponere studebunt.

Consuetudo salutaris in multis locis observata, qua per duos vel tres post primam communionem annos singulis, si fieri potest, vel alternis mensibus ad sacram synaxin recipiendam omnes congregantur, ubi viget, retinenda, ubi desideratur, introducenda est.

Quam maxime congruere et utile esse censémus, ut omnes, quum e schola dimissi sunt, ad certum aetatis annum diebus dominicis doctrinam christianam audiant. Unde parochi qualibet die dominica pueros et puellas signo dato hora competenti in suis cogant ecclesiis atque tum parentes, ut liberos mittant, tum hos, ut sponte accedant, urgebunt [1]).

Nec minori demum cura et diligentia parochi illos, qui sanctum confirmationis sacramentum recepturi sunt, instituant et praeparent [2]).

Caput XXIV. De scholis superioribus.

Quicunque historiam ecclesiasticam aut profanam vel obiter tetigerit, ignorare non potest, quanta cura et sollicitudine scholas illas, quae sensim e cathedralium et monasteriorum scholis in eas, quae hodie gymnasiorum nomine veniunt, aut in alia instituta, quae scholas reales vocant, immutatae sunt, Ecclesia, postquam ortum eis dedit, fovere ac promovere semper perrexerit et quam large manu eas dotaverit.

Ecclesia enim intellexit, se maternam sollicitudinem hujusmodi scholarum alumnis non ideo solum debere, quod aetate infirma adhuc et lubrica in studiis litterarum multis periculis sint obnoxii, sed ideo etiam, quia idem in Ecclesia vel in civitate aliis aliquando regendis sint destinandi, aut saltem in aliorum vitam

1) Synod. dioeces. Tusculan. celebrata ab Emo Cardin. Cagiano a. 1858.
2) Cf. supra part. II. cap. 12. (im Archiv IX., 274.)

et mores haud exiguam vim et auctoritatem sint habituri; atque ita, quod illis impendatur, fidelium multitudini impendi censet. Unde ut simul cum litteris fidei doctrina imbuantur, ut pietate in Deum ac morum puritate praestent, ut, quidquid vel fidei adversetur, vel pietatem extinguat, vel mores pessumdet, ab iisdem arceatur, Ecclesia etiamnunc exigere et pro viribus curare debet. Hinc etiam illius, cui hae partes potissimum nunc demandatae sunt, seu religionis praeceptoris officium gravissimum esse colligitur.

Quum fidei doctrinam tradendi munus a Christo Ecclesiae soli commissum sit, de Ecclesiae hic partibus agi non est dubium; idque eo magis etiam elucescit, quia religionis praeceptores munus quasi parochi alumnorum exercent, quum eorum sit officium divinum pro iisdem persolvere, sacramenta iisdem administrare, hinc animarum curam gerere. Hoc autem munus, utpote jurisdictionis potestatem delegatam, a solo Ordinario, a quo jurisdictio emanat, conferri posse perspicuum est. Quibus perpensis Ordinarii sibi jus ac facultatem praeservant collationis canonicae proprio decreto exprimendae, quo religionis praeceptores in officium immittantur; nullusque deinceps etiam aliunde designatus hujus officii partes sine nostra collatione et fidei professione coram Nobis emittenda implere audeat.

Praeceptores hac ratione nominati memores semper sint, se ab Ecclesia mitti ad munus exercendum gravissimum. Sedulo et sapienter adolescentes in religione instituant, neque solum doctrina illuminent intellectum, sed etiam pietate inflamment affectum. Omnibus enim et mentis et animi viribus Deo praestare debemus obsequium, et verendum est, ne fidei lumen extinguatur, quod pietatis oleo non nutritur; nec facile in lubrica illa aetate morum servabitur integritas, nisi pietatis fulciatur adminiculo. Itaque dum instituunt, simul etiam educent. Discipulorum vitae et moribus sedulo invigilent, arceant eosdem a legendis libris perversis et periculosis, excitent ad sacramentorum frequentem piumque usum, moneant denique, ut fide viva Deum ubique praesentem timeant: nam »initium sapientiae timor Domini[1]).« Ipsi adolescentibus praeluceant sana doctrina, puris moribus, pietate. Officium divinum, cui alumni assistunt, omni pietate et aedificatione persolvant.

Ubi praeceptores tamquam quasiparochi vel rectores peculiares constituti sunt, ipsis communiter, nisi ob causas speciales Ordinario aliter visum fuerit, alumnos ad primam communionem praeparandi eosque ad sacram mensam admittendi jus conceditur.

Ad doctrinam religiosam tradendam aliis libris manualibus uti non licet, nisi qui ab Ordinario praescripti vel disertis verbis ad id approbati fuerint.

Caput XXV. De seminariis puerorum.

Ecclesia, quanta sit sacerdotii dignitas, intime perspectum habens, summopere desiderat, ut, qui ad tantum munus aspirant, omnia sua studia omnemque vitae rationem mature secundum tantae dignitatis rationes disponant; et plerumque non melius id fieri censet, quam si sub ecclesiasticorum praepositorum cura constituti vita communi utantur et Samuelis exemplo in sanctuario educentur. Sperat enim fore, ut multi, ad tam sanctum munus a Deo vocati, certius perseverent, utpote a mundi illecebris, quibus sancta desideria tam facile in tenera aetate exstinguuntur, remoti; simulque confidit fore, ut morum puritas, quae divinae gratiae sacerdoti in omni reliqua vita tantopere necessariae faciliorem prae-

1) Eccli. 1, 16.

bet accessum, certius custodiatur, quum quaedam virtutes fuga tutius, quam in acie conserventur. Praeterea quum pro unoquovis vitae genere specialis et congrua requiratur praeparatio, in sacerdotii seminariis facilius, quam foris, pietatem, quae praeter litterarum studia ad sacerdotium munire debet viam, coli posse existimat. Ipsa etiam obedientia, cui a teneris annis assuescunt, suaviorem sacerdotii alumnis reddet obedientiam illam, quam, quicunque sacrae militiae se mancipat, per omnem vitam praestare debet. Haec aliaque quum sacrosanctae Tridentinae Synodi de puerorum seminariis erigendis decretum sapientissimum esse facile demonstrent, nostris tamen temporibus nova quaedam momenta sedulam decreti ejusdem exsecutionem urgent. Diffiteri enim non possumus, in domibus privatis pietatis exercitia minus jam coli, quam aliis temporibus fieri consuevit; maximam esse opinandi licentiam, quae ephemeridibus quotidie augetur, magnumque inde juventuti imminere intellectus depravandi periculum; auctoritatem tum civilem tum ecclesiasticam parvipendi, in eamque passim exerceri effrenem dijudicandi et carpendi pruritum. Quae saeculi nostri mala quum a quovis alio, tum maxime a viro ecclesiastico longissime abesse debeant, summopere exoptandum est, ut talis sacerdotii alumnis provideatur educatio, qua a contagioso illo morbo praeserventur.

Hujusmodi rationibus ducti et Ecclesiae imprimis commoti auctoritate, in dioecesibus nostris puerorum seminaria, quantum per subsidiorum tenuitatem licuit, instituere jam coepimus. Opus tam sanctum quo majora capiat incrementa, enixe monemus clericos et laicos, ut, quibus possunt subsidiis, seminaria illa adjuvent atque ita concurrant ad praeparandos Deo et Ecclesiae dignos ministros, sibi ac posteris fideles pastores.

Caput XXVI. De disciplinis sacris tradendis in academiis et universitatibus.

Ecclesia est, quae fidei propagata veritate superstitionis et ignorantiae tenebras discussit. Quemadmodum vero Ecclesia cum bonis supernaturalibus hujus etiam vitae terrenae multa bona confert, ita, dum coelestes veritates aperuit, veritates ordinis naturalis scientiasque humanas nullo non tempore coluit, promovit, auxit. Ecclesia etiam est, quae litterarum universitates condidit, decretis sancivit, beneficiis et privilegiis cumulavit. Itaque et Nos, ejusdem votis accedentes, summopere desideramus et cupimus, ut sacrae imprimis scientiae studium in academiis et universitatibus maxime floreat, nostrisque dioecesibus sacerdotium variis disciplinis exornatum succrescat; idque ut fiat, sacrae theologiae professoribus tamquam nostris hac in re auxiliaribus strenue allaborandum est.

Primum igitur, quod a sacrarum litterarum professoribus jure exigitur, est, ut docendi munere fungantur ita, ut in iis Episcopus ipse clerum suum instituere videatur. Quare mandamus, ne quis sacras scientias docendi munus suscipiat, nisi obtenta a Nobis facultate litteris exprimenda et professione fidei coram Nobis emissa; ne quis de quacunque materia lectiones instituat sine nostra approbatione; ne quis regiam traditionum viam deserens tyronum ingenia ad opiniones justo liberiores trahere conetur. Absit, ut quis specioso scientiae titulo eam, quae vera est scientia, contemnens, in periculum incurrat semper discendi et numquam ad veritatis cognitionem perveniendi.

Quod ne fiat, sanctorum Patrum et Ecclesiae Doctorum vestigia premant, Ecclesiae sensum quam arctissime complectantur, sententiam quamcunque ecclesiastica auctoritate reprobatam etiam sibi reprobandam ducant, atque judicio de

quacunque doctrina a supremo controversiarum arbitro, summo Pontifice, lato ex animo adhaereant. Caveant simul, ne, quod vehementer reprobamus, post decreta a sancta Sede emissa nova effugia novasque ad obtegendam inobedientiam cavillationes, presbyteris indignas, excogitare sibi praesumant, sed judicio apostolico pure et sincere se subjiciant, prae oculis habentes regulam illam cuilibet viro catholico sanctam: Roma locuta est, causa finita est. Atque hanc in omnibus Ecclesiae sensum amplectendi promptitudinem etiam in alumnorum animis excitare ac fovere studeant praeserventque eosdem a tetra illa carpendi et vilipendendi, quod priora protulerunt saecula, libidine, quae saepe ignorantiae majus quam immodestiae est documentum. Dum vero, quae priorum saeculorum ingenia summo labore parique saepe felicitate nobis pepererunt, sua facere, excolere et provehere student, simul etiam, quae nostrorum temporum exigant errores, ut iisdem occurratur, attendant.

Bene actum erit de scientia catholica et de singulorum eruditione ac profectu, si, qui sacras scientias colunt, priorum saeculorum labores non evertere, sed excolere et provehere student.

Sacrae Scripturae libros ita interpretentur, ut non criticorum, grammaticorum, philologorum tantum, sed et theologorum imprimis partes agant. Curandum semper est, ut alumni probe distinguant, quid tamquam dogma definitum, quid cum fide veritate connexum sit, quid opinionis fines non excedat. Quoniam philosophia multis in partibus cohaeret theologiae, et haec philosophicis quaestionibus saepissime facem praefert: qui philosophiam tradunt, a revelationis lumine numquam oculos avertant necesse est, ne, nimium sibi sapientes, a veritate aberrent. Vehementer etiam synodus haec multis ex causis desiderat et, quantum fieri potest, inculcat, ut in posterum praelectiones theologicae, praesertim vero exercitationes et disputationes theologicae lingua latina habeantur.

Aequum porro est, ut a quibus in ecclesiastica scientia instituendi sunt sacerdotii alumni, ab iisdem ecclesiasticae etiam disciplinae hauriant exempla. Unde quae circa vitae morumque honestatem clericis omnibus, eadem sacrae scientiae professoribus imprimis commendamus.

Et vero non in seminariis demum sacerdotii candidatis de spiritu clericali hauriendo cogitandum et allaborandum est. Quamprimum ad statum clericalem animum appellunt et praecipue dum sacris litteris navant operam, mores etiam secundum tantae vocationis normam componant oportet. Quare quum compertum Nobis sit, haud exigua tum litteris tum moribus parari pericula ex associationibus quibusdam inter litterarum studiosos in academiis et universitatibus iniri solitis, *theologiae candidatis, ne hujusmodi associationibus, quibus ad vitae licentiam provocentur, nomen dent, plane interdicimus.*

Caput XXVII. De seminariis clericorum.

Ut Apostoli, quamvis sedula magistri cura per triennium instituti, tamen, priusquam Spiritum sanctum acciperent, singulari prorsus modo animum praeparare et sedere in civitate jussi sunt, donec induerentur virtute ex alto[1]): ita etiam sacerdotii alumni, licet eosdem a pueris ad munus tam altum praeparari cupiat Ecclesia, tamen sub ipsum ordinationis tempus a mundi contagione magis etiam separantur et variis virtutibus exercendi, altioribus meditationibus instituendi ritibusque ecclesiasticis ac variis disciplinis accuratius initiandi curantur in cleri-

1) Luc. 24, 49.

eorum seminariis. Eam in rem S. Carolus Borromaeus, illorum, quae Tridentina Synodus de seminariis statuerat [1]), executor quam maxime strenuus: »Sunt igitur,« inquit, »ea potissimum de causa seminaria erecta, ut in iis boni strenuique operarii ad curationem animarum, quas suo sanguine pretiosissimo Christus redemit, instituantur; et si quidem adolescentes . . . . in operibus virtutum eruditi debent, ut eam vitae perfectionem adipiscantur, quae in iis, qui doctores populorum futuri sunt, elucere debet, et severioribus disciplinae legibus coercendi [2]).«

Ad hunc finem gravissimum consequendum volumus, ut omnia, quae per canones et praesertim a Patribus Tridentinae Synodi et a sancta Sede apostolica de seminariis statuta et praescripta sunt, omni cura et sollicitudine observentur. Propterea hortamur rectores et ceteros moderatores eosque omnes, qui in educandis clericis auxilium praestant, ut, assidue memores vocationis suae, in omnibus sese praebeant formam et exemplum, quod alumni imitentur. Rectores omni enitantur studio, ut seminarii leges seu statuta ad amussim implantur; simul animum intendant, ut disciplina ab omnibus, qui in seminario degunt, observetur, ipsique tum mansuetudine et suavitate, tum gravitate et fortitudine praestent. Quod monitum est in synodo Aquileiensi anno 1569 celebrata, enixe inculcamus, ut »praefecti et magistri adsciscantur probatae vitae et spectatae virtutis et pietatis homines, qui non modo voluntate et studio in rei conservationem et incrementum propendeant, sed idonei ad provinciam impositam judicentur; in quo sit Episcoporum praecipue vigilantia et diligens sollicitudo.«

In seminaria e Concilii Tridentini praescripto illi solum recipiantur, »quorum indoles et voluntas spem afferat, eos ecclesiasticis ministeriis perpetuo inservituros.« Gravissimis id verbis S. Carolus Borromaeus monet, dum ait: »Maxima cautio adhibenda est in eo praecipue, ut idonei clerici in seminarium recipiantur; neque solum ingenium et habilitas ad studia litterarum functionesque ecclesiasticas exercendas spectetur, sed multo magis morum ac disciplinae in singulis ratio habeatur; quales enim ii fuerint, qui admittentur, tales prorsus e seminario fructus exsistent [3]).« Nemo porro inter seminarii alumnos est alendus, qui sine spe solidi in pietate fundamenti hinc videatur discessurus, ne forte pravi unius alumni vita ea destruat, quae multorum in religione et pietate profectus aedificaverit: neque enim, quibus severitate poenarum opus est coercendis, digni sunt hujus vitae instituto.

Omnes autem in seminario caritate fraterna devincti eisdem legibus vivant, modestia, obedientia et animi candore conspicui. Christianam pietatem et Dei timorem sibi primum et summum religionis studium propositum esse in animum inducant. Quare statim ac recepti fuerint, pietatis et ecclesiasticae vitae fundamenta sacris exercitationibus jaceant; divinum officium recitare et caelestia meditari discant; studiis praescriptis aliisque exercitiis, quae ad ecclesiasticam vitae institutionem pertinent, sedulam operam navent. Frequens sit sacramentorum usus et confessariorum etiam extraneorum copia, quod et de puerorum seminariis intelligi volumus.

Caput XXVIII. De exercitiis publicis seu missionibus in populo.

Exercitia illa publica, missionum nomine appellari solita, quae a diversorum ordinum et congregationum religiosarum viris ut plurimum traduntur, ad

1) Sess. XXIII. de reform. cap. 18.
2) Act. eccles. Mediolan. part. V. Inst. sem. part. III. cap. 1.
3) Ibid. Inst. sem. part. I. cap. 9.

fidem confirmandam vitamque christianam fovendam quam maxime salutaris esse, tum Ecclesiae consuetudine, tum rei natura, tum denique experientia edocti declaramus. Non potest non praeparari ad divinam gratiam recipiendam aeque spiritu mentis renovandam homo, qui per aliquot dierum intervallum, sepositis tantisper curis profanis, praecipuis fidei veritatibus morumque praeceptis ex ordine propositis animum intendit, vitae suae annos in amaritudine animae recogitat, salutis obstacula quasi uno obtutu contuetur, pio plurimorumque exemplo incenditur, demum animo contrito conscientiae maculas omnes, etiam quas sibi dissimulaverat, in sacro tribunali eluit. Unde etiam videmus, a multis pravas consuetudines corrigi, odia extingui, damna illata reparari, tepidos incendi, bonos ad meliora promoveri. Nec mirum proin, quod Pius Papa VI. hunc exercitiorum morem tamquam piam ac salutarem per Ecclesiam frequentatum et in verbo Dei fundatum contra obloquentium injurias protegendum duxit [1]).

Vanum foret praefudicium inanesque effugium opinantium, missionibus extraordinariis parochi proprii auctoritatem labefactari et in contemptum verti. Experientia enim constat, parochi jurisdictionem iisdem potius fulciri, auctoritatem crescere, operam pastoralem levari, et vinculum pastorem inter et gregem arctius constringi in utriusque commodum et salutem. Summopere proin parochis commendamus, ut has missiones, utpote maxime salutares, populo procurent, eum sedulo ad eas praeparent iisque peractis satagant, ut fructus multiplices inde obtenti conserventur et augeantur.

Episcopi, qui nihil antiquius habere debent, quam ut vita christiana in populo ubique crescat et promoveatur, jus sibi reservant pro parochiis ubique missiones proprio motu deputandi, quoties quocunque in loco illas necessarias vel utiles et opportunas judicaverint.

Caput XXIX. De consociationibus ecclesiasticis promovendis.

Ut arbor, quo uberiore succo turgescit, eo plures similes sibi profert frondes, ita etiam Ecclesia, quae Dei spiritu vivit et nutritur, novas continuo consociationes ut totidem quasi frondes parit et emittit. Cujus rei testes locupletissimi sunt non solum religiosi ordines, sed aliae etiam sodalitates, quae nullo non tempore ortae sunt in Ecclesia. Atque ita in summa, qua Ecclesia conspicua est, fidei et obedientiae unitate, summa simul efflorescit varietas, quum, qui communibus studiis ducantur, communi etiam se vinculo connectant. Sed sicut arbor, quamdiu vivit, corticibus obductis vulnera inflicta reparat novisque continuo praesidiis contra aëris injurias ipsa se defendit: ita etiam Ecclesia damna sibi illata novis studiis resarcit novisque contra nova pericula propugnaculis ipsa se tuetur. Hinc ortae identidem sunt consociationes, quae fidem bonosque mores tueri, ubi periculis exponi videbantur, in animo habebant. Quantum boni ex hujusmodi sodalitatibus et consociationibus oriri soleat, Ecclesiae annales testantur et nostris etiam oculis cernimus. Unde etiam nostrum esse duximus commendare animarum pastoribus, ut eas sedula et prudenti cura promoveant. Suadet id hodie vel ipsa ratio, quod, quum Ecclesiae omnisque recti ordinis inimicos communi consilio directaque acie in bonos impetum facere constet, communibus ad perversionem consiliis communes ad bona conservanda labores opponendi esse videantur.

Praeter varias jam pridem institutas et ab Ecclesia non semel approbatas congregationes pro variis hominum ordinibus, quas ad antiquum splendorem, ubi

1) Constit. *Auctorem fidei* prpp. 65. Vid. Append. n. 18.

deciderit, revocari quam maxime cupimus, illas potissimum commendamus consociationes, quae ad varia in rem communem ex Ecclesiae mente praestanda in hac provincia vel recenter ortae sunt vel altiores jam egerunt radices. Quo in numero maxime sunt consociatio S. Francisci Xaverii ad fidem apud infideles propagandam; S. Bonifacii ad catholicos in regionibus acatholicorum dispersos sublevandos; S. Petri ad exorandam a Deo omnium aberrantium in Ecclesiae sinum revocationem; S. Sepulchri ad fidem catholicam in terra sancta tuendam; S. Caroli Borromaei ad libros bonos vulgandos; S. Vincentii et S. Elisabethae, quae miseros eleemosynis alioque auxilio sublevant; temperantiae confraternitas sub titulo beatae Mariae Virginis; consociatio juniorum opificum, quae eosdem tum in opificii rebus, tum in doctrina christiana instituit; consociatio demum alia ad artem christianam in quibuscunque ejus partibus promovendam inita.

Caput XXX. De ecclesiis et supellectilibus sacris.

Quum domus Domini differat a domo hominum, et sanctitas ac majestas sacri cultus sacrorumque rituum, imprimis vero sacrosanctum ac tremendum missae sacrificium longe excellentiorem locum exigant, quam habitatio operaque hominum: sedulo ab omnibus sacrorum ministris in id intendatur necesse est, ut loca et aedificia sacris destinata usibus formam et speciem omni ex parte aptam, dignam ac decoram exhibeant ipsaque specie visibili invisibilis Dei, quantum fieri potest, referant et exprimant majestatem. Ex quo primum sedatis persecutionum procellis christianis facta est potestas erigendi basilicas et Martyrum memorias, in quibus sacra peragerentur mysteria, obviae cuique minime acquieverunt aedificiorum formae, verum sedulo adlaboraverunt, ut ea ecclesiis daretur structurae forma, eaque adderentur ornamenta, quae excelsiorem aedificiorum illorum finem et mysteriorum sublimium, quibus inservirent, velut indolem cuivis intuenti ob oculos ponerent, characterem quasi mysticum prae se ferendo.

Quare mandamus et statuimus, ut ubicunque de nova ecclesia construenda agitur vel de parte jam constructae reparanda, parochi ante omnia prae oculis habeant, ut aedificium, quod intenditur, stilo, forma et structura fini suo respondeat et sit in omnibus ecclesia catholica. Aliam enim formam aliumque stilum requirunt justitiae palatia, emporia, theatra et id genus aedificia, et aliam longeque diversam formam templum Dei vivi, in quo omnia ad excitandam et nutriendam pietatem adaptata esse oportet. Unde parochi architectos, priusquam ad ecclesiam adumbrandam seu formam describendam accedant, illud ut prae oculis continuo habeant, monebunt, adumbrationesque ejusmodi Episcopo examinandas transmittant, qui de iis judicabit, quum sine Ordinarii examine et approbatione ecclesiam construere non liceat. Idem vero a parochis in reparandis ecclesiis observandum est, praecipue vero quando de erectione novi altaris vel ejus reparatione, vel de loco, qui sacro tribunali assignandus est, agitur.

Quum secundum perpetuam Ecclesiae consuetudinem alius presbyteris, alius laicis sit locus, prohibemus, ne in posterum nova subsellia vel scamna gentilitia laicis in choro cujuscunque ecclesiae concedantur, quippe quae in navi collocanda sunt [1]).

Habitaculum Dei vivi ut decenter exornemus, sacra Scriptura nos commonet [2]). Quapropter parochi ceterique ecclesiarum rectores curabunt, ut ecclesiae,

---

1) Conc. Roman. a. 1725. tit. XXVIII. cap. 4.

2) Ps. 25.

quantum fieri potest, non solum omni diligentia adhibita, sed etiam principiis et legibus artis christianae, cujus prototypa nobis sacra exhibet antiquitas, ubique observatis decorentur et exornentur. Arceatur, quod mundi redolet profanum usum. Adhibeatur, quod coelorum sapit sanctitatem sublimitatemque. Exornatio altarium vero, quae diebus dominicis et festis quam maxime commendanda est, secundum caeremoniale Episcoporum ordinetur.

Quoad supellectilia varia, quae in sacris officiis adhibentur, omnes, ad quos attinet, eam sequantur legem, ut sint usui apta, nitida et munda, talique forma confecta, ut differant a supellectilibus profano cuivis usui destinatis.

In templis exornandis res omnium prima et maxime necessaria est mundities, quae omnis decoris quasi initium est. Quam ob causam parochi et rectores diligentissime curent, ne quavis immunditia unquam ecclesiae sordescant, sed partes omnes mundae nitidaeque serventur. Munda sint praecipue altaria, saepius per annum expolienda; candelabra, sacrae tabulae, imagines perpetuo niteant; pavimenta vero octavo quoque die verrantur. Ad quae obtinenda parochi aedituis vel quibuscunque id commissum est, strenue invigilent, ut perfectissime muneri suo satisfaciant [1]). Imprimis vero linteamina, quae in ss. missae sacrificio vel in sacramentis administrandis adhibentur, praesertim quae ss. eucharistiam immediate tangunt, mundissima semper sint et appareant, quum summopere dedeceat sacrilegiique instar habendum sit, corpus et sanguinem divini Salvatoris in sordidis deponi linteaminibus, quae in domibus privatis et in usibus profanis non toleranda viderentur. Qua de re ecclesiarum parochi Ordinario dioecesin visitanti rationem reddant.

Quae de linteaminibus diximus, eadem intelligenda sunt de illa utensilium parte, quae paramentorum nomine venit. Ut ne nimio usu trita, vel scissa sed integra, munda et nitida sint, summa illa dignitas officii, in quo sacerdos et levitae iis induuntur, exposcit. Ea praeterea lex in iisdem conficiendis et parandis observanda est, ut, coloribus liturgicis stricte servatis, colores, qui texturae quasi fundamentum sunt, non eligantur ii, qui adhiberi solent in vestibus, tapetibus et stromatis profano usui servientibus quique, quam plurimum mixti, leve et molle quiddam sapiunt. Quod de coloribus paramentorum, idem dicendum de signis seu figuris, quae sericis, e quibus vestes sacrae parantur, intertexuntur. Nil leve, nil molle, nil quod ad cogitationes profanas mentem perducere queat, in signis et figuris sericorum appareat.

Tabernaculum sive scrinium pro ss. eucharistia asservanda, sive in altari positum sive extra illud in turri sacramentali exstructum, semper secundum canones et S. Rituum Congregationis decreta sit comparatum, digne et pulchre ornatum et contra sacrilegam furum audaciam probe munitum. Claves tabernaculi nunquam laico tradantur, nec permittatur, ut ab ullo, qui non sit saltem in subdiaconatus ordine constitutus, illud claudatur vel aperiatur. Tabernaculum saepius sollicite inspiciatur, ut, si quid pulveris vel immunditiei aspersum sit, auferatur et omne periculum irreverentiae removeatur. Lampas ante altare vel turrim, in qua ss. sacramentum continentur, continuo ardeat. Meminerint parochi ceterique ecclesiarum rectores, ipsorum esse, omni qua possunt cura invigilare, ut ante sacramentum corporis Christi, qui est lux indeficiens et candor lucis aeternae, nulla diei vel noctis hora lumen unquam deficiat. Eo tantum tempore, quo officium divinum celebratur, lampadem ante ss. sacramentum accendi et finito officio

---

1) Synod. dioec. Tusculan. celebrata ab Emo Cardin. Cagiano a. 1858.

extingui, abusus est minime tolerandus, quem prorsus prohibemus sub poena amittendi juris vel privilegii asservandi sanctissimum sacramentum.

Caput XXXI. De cura pauperum.

Quam sedulam Ecclesia catholica pauperum semper curam gesserit, tum historia sive ecclesiastica sive profana, tum etiam xenodochia, nosocomia aliaque monumenta, quae ad nostra usque tempora post multiplices quidem clades supersunt, abunde testantur. Nec mirum. Norat enim Ecclesia, non solum eleemosynis promissam esse vitam aeternam, sed etiam Christi membris ipsique Christo impendi, quidquid in pauperes erogatur.

Unde parochi tum ipsi, quantum per facultates licet, se pauperum patres exhibeant, tum in fidelibus Christi pauperibus succurrendi studium, quod cum vera pietate nunquam non viguit, nutriant ac promoveant, tum vero fabricarum consiliarios in operis tam pii partem vocent et ad bona pauperibus sublevandis destinata sedule ac religiose administranda exhortentur.

Caput XXXII. De bonis ecclesiasticis.

Parochi et vicarii bona sibi addicta, quae ipsi administrant, quo certius ea conserventur, et tum ipsorum tum successorum veris commodis consulatur, et imprimis etiam sinistra quaecunque suspicio removeatur, nunquam sive ad longius sive brevius tempus aliis locent, nisi obtenta ecclesiasticae auctoritatis approbatione.

Ut variis incommodis occurratur et imprimis ut decoris ratio certius habeatur, domus parochorum et vicariorum neque integrae neque ex parte laicis locentur, nisi Episcopus, intellecta locationis causa, eam approbaverit.

Quum subinde eveniat, ut de redituum e beneficiis et officiis provenientium distributione inter antecessorem et successorem disceptetur, hortamur strenue, ne ejusmodi lites, quod sine fidelium scandalo fieri vix posset, ad judices saeculares deferantur.

Titulus III. De vita et honestate clericorum.

Caput XXXIII. De vitae sanctimonia prosequenda.

Magnifica plane sunt verba, quibus S. Ephrem sacerdotii dignitatem extollit. »O miraculum,« inquit, »stupendum! O potestas ineffabilis! O tremendum sacerdotii mysterium, spiritale ac sanctum, venerandum et irreprehensibile, quod Christus, in hunc mundum veniens, etiam indignis impertitus est. Genu posito, lacrymis atque suspiriis oro, ut hunc sacerdotii thesaurum inspiciamus, thesaurum, inquam, his, qui eum digne et sancte custodiunt. Scutum siquidem est refulgens et incomparabile, turris firma, murus indivisibilis, fundamentum solidum ac stabile a terra ad axim usque coeli pertingens. Quid dico, fratres, excelsos illos axes contingi? imo in ipsos coelos coelorum sine impedimento atque labore ascendit et in medio Angelorum simul cum spiritibus incorporeis facile versatur. Quid dico in medio supernarum virtutum? quin et cum ipso Angelorum domino atque creatore datoreque luminum familiariter agit. Et quantum vult, confestim, quae postulat, facile et suo jure quodammodo impetrat. Non desisto, fratres, inundare et glorificare illius dignitatis profunditatem, quam . . . Adae filiis sancta

elargita est Trinitas, per quam mundus salvatus est et creatura illuminata [1]).

E dignitatis sublimitate sanctimoniae sublimitas, qua sacerdotii ministri praestare debeant, metienda est. Majorem sanctioremque, quam a fidelibus, Ecclesia catholica a suis sacerdotibus et ministris, pro eminentiore, quo sunt loco positi, jure postulat morum honestatem. Quum enim communem cum ceteris fidelibus assequendae justificationis et aeternae beatitudinis finem sibi propositum habeant, sane paria officia eis praestanda sunt; at quum dederit eis Deus ministerium reconciliationis et posuerit in eis verbum reconciliationis [2]), non modo amplior eorum est provincia, sed ipsi altiora etiam et praestantiora expetant necesse est. Quae homine christiano digna sunt, ea clariore intelligentia perspecta habeant, sincerioris animi fervore complectantur et summa fide perficiant oportet. Dominus enim: »Numquid potest caecus,« inquit, »caecum ducere? Nonne ambo in foveam cadunt [3])?« Unde S. Hieronymus: »Qualis enim,« inquit, »aedificatio erit discipuli, si se intelligat magistro esse majorem? Unde . . . . Episcopi, presbyteri et diaconi debent magnopere providere, ut sanctum populum, cui praesident, conversatione, sermone et scientia, praecedant [4]).« Siquidem non verbis tantum, sed et vitae suae exemplo fideles docere et ad sanctiores mores excitare debent, in his eos ceteris praeire et antecellere opus est, ne in eos cadat Domini objurgatio: »Et vobis legisperitis vae; quia oneratis homines oneribus, quae portare non possunt, et ipsi uno digito vestro non tangitis sarcinas [5]).« Quae autem perdita nequitia, ut quis mysteria sacra peragat, quae ipse non ex animo veneretur, et ut alios ad morum sanctitatem commoneat, quam ipse negligat! Ministrorum Ecclesiae conditio non humana atque mutabili ordinatione orta est, sed a Deo est in perpetuum instituta et immutabilis. Propter homines quidem, neque tamen hominum, sed Dei ministri sunt constituti, Dei legatione funguntur [6]), ad quam non ad tempus sunt vocati, sed ut sempiterna sit eorum vocatio. Dominus enim: »Nemo,« inquit, »mittens manum suam ad aratrum et respiciens retro, aptus est regno Dei [7]).« Ita irrevocabilem Dei militiam professi ejusque indelebili charactere insigniti, proprium, praestantia sua singularem et specialem, quem cum ceteris non habent communem, statum adepti sunt.

Meminerint omnes sacerdotes, quantam animae puritatem ac vitae perfectionem in laicis ipsi requirant, quos ad communionem quotidianam admittant, nec unquam obliviscantur, se pari certe, ni fortiori obligatione teneri ad conscientiae puritatem ac vitae sanctitatem prae aliis sectandam, quam maxima diligentia atque vigilantia necnon digno ac frequenti sacrae confessionis usu consequi studeant.

Caput XXXIV. De rebus nonnullis, quae clericis sunt fugiendae.

Clericis vitae suae statum, quemadmodum deserere, ita cum aliis conjungere fas non est. Inde S. Paulus ad Timotheum suum: »Labora,« inquit, »sicut

---

1) S. Ephrem serm. de sacerdotio.
2) II Cor 5, 18. 19.
3) Luc. 6, 39.
4) Can. *Qualis* 21. c. VIII. quaest. 1.
5) Luc. 11, 46.
6) II Cor. 5, 20.
7) Luc. 9, 62.

bonus miles Christi Jesu. Nemo militans Deo implicat se negotiis saecularibus, ut ei placeat, cui se probavit [1]).« Quae negotia non eo solo consilio ministris altaris, quo magis officiis status possent tempus et vires impendere, sed ideo potius prohibita sunt, quod ipsa eorum conditionis natura rerum mundanarum studia excludit. Curae enim saeculares cum coelestibus sociari nequeunt, sicut »nemo servus potest duobus dominis servire: aut enim unum odiet et alterum diliget, aut uni adhaerebit et alterum contemnet [2]).« Qui se ministerio Christi tradunt, communis et quotidianae vitae rebus renunciant, et ad eos praecipue spectant Christi Domini verba: »Qui amat patrem aut matrem plus, quam me, non est me dignus, et qui amat filium aut filiam super me, non est me dignus [3]).« Cui ipsi praecepto quum Apostoli satisfecissent, S. Petrus eorum nomine respondens dixit: »Ecce nos reliquimus omnia et secuti sumus te [4]).« Ita ex divina institutione Ecclesiae ministri abjectis temporalibus curis Deo sese dederunt atque Dominum sibi partem haereditatis sortisque suae sumpserunt [5]), ut militarent bonam militiam, habentes fidem et bonam conscientiam [6]). Quo proposito suo quum aeternae fidelium saluti sese victimam praebuerint et assequendae summae, quam homines possunt animis concipere et sustinere, honestatis opus in se susceperint, ad cacumen dignitatis et praestantiae elati sunt, in quo de levioribus etiam erroribus acrius judicatur, nec culpa ex solo facto, sed magis ex loco facientis penditur. Imprimis igitur omnia, quae animi libertatem minuere vel frangere possint, eis fugienda sunt, ut S. Hieronymus docet: »Qui Dominum possidet et cum Propheta dicit: *pars mea Dominus*, nihil extra Dominum habere potest. Quod si quippiam aliud habuerit praeter Dominum, pars ejus non erit Dominus: verbi gratia, si aurum, si argentum, si possessiones, si variam suppellectilem, cum istis partibus Dominus fieri pars ejus non dignatur [7]).« Praeterea militibus Christi diligenter, quae speciem mali habeant, ac multo diligentius, quae vere mala sint, vitanda sunt, ne in vacuum gratiam Dei receperint [8]), ne forte quum aliis praedicaverint, ipsi reprobi efficiantur [9]), neve fidelibus offensioni sint, qui non modo acrius de eis judicare, sed etiam cum ministris ipsam Ecclesiam contemptui et despectui habere, vel ex eorum culpa exemplum sibi in perniciem suam capere soleant. Unde S. Hieronymus: »Vehementer,« inquit, »Ecclesiam Christi destruit, meliores laicos esse, quam clericos [10]),« et S. Gregorius neminem ait in Ecclesia nocere amplius, quam qui perverse agens nomen et ordinem sanctitatis habeat, et in exemplum culpam vehementer extendi, quando pro reverentia ordinis pecrator honoretur [11]). Contra recolant propositi sui memoriam et sedulo secum considerent, quae S. Paulus carum discipulum hortatus est: »Tu autem, o homo Dei,« inquit, »haec fuge; sectare vero justitiam, pietatem, fidem, caritatem, patientiam, mansuetudinem: certa bonum certamen fidei, apprehende

---

1) II Tim. 2, 3. 4.
2) Luc. 16, 13.
3) Matth. 10, 37.
4) Matth. 19, 27.
5) Psal. 15, 5.
6) I Tim. 1, 18. 19.
7) Can. *Clericus* 5. c. XII. quaest. 1.
8) II Cor. 6, 1.
9) I Cor. 9, 27.
10) Can. *Qualis* 21. cit. c. VIII. quaest. I.
11) Can. *Nemo* 2. dist. 88.

vitam aeternam, in qua vocatus es, et confessus bonam confessionem coram multis testibus [1]).« Perpetuo vigiles ita in omnibus laborent et ministerium suum impleant [2]), ut in eis ordinationis gratia foveatur augeaturque, et ut sancte semper sancta tractent. Jam vero summopere eos monemus, ut praecipue vitent, quae sequuntur.

Quum ministrorum Christi animos et propriae et fidelium honestatis et sanctitatis studium debeat obtinere et regere, necesse est, ut non modo omnia ea abhorreant, quae, tametsi ipsa non sint mala, peccati tamen ansam praebere et scandalo esse possint, sed eis etiam supersedeant, quae virum gravem et sacerdotii dignitatem non deceant aut ejusdem officiis rite exequendis obstent. Itaque clerici negotia saecularia ne tractent atque etiam quodcunque munus vel officium sive publicum sive privatum suscipere ne praesumant, priusquam Ordinarii licentiam impetraverint, vetamus. Dein etiam choreis, spectaculis et scenis ne intersint, neve unquam aleis, chartis aliove modo in locis publicis ludant, severe interdicimus.

Canonas sine necessitate nec in itinere ingrediantur; ne vero eas, quae sint in propria parochia vel in locis proxime vicinis, nisi ministerii causa adire necesse sit, frequentent, graviter prohibemus. Ut autem prorsus sese a venatione abstineant, etiam atque etiam monemus. Omnis enim venatio mundum sapit, sanguinolenta est nec convenit mansueto et leni animo, qui clericum decet.

Nimiam familiaritatem et frequens consortium cum mulieribus, piis licet ac devotis religiosisve evitent. Animis casti etiam religiose attendant, ne fideles ineptia aliqua offendant. Quare ne quis famulam vel oeconomam ex quacunque causa unquam mensae vel itineris vel deambulationis sociam faciat, vel cum ea societates, convivia, nundinas adeat, serio interdicimus.

Caput XXXV. De pietate in Deum.

Oratio et meditatio quum vitae animae sint nutrimentum, sacerdoti eae sint jucundissimae et quotidianae occupationes. S. Bernardus: »Primum quidem,« inquit, »ipsum fontem suum, id est mentem, de qua oritur, purificat consideratio; deinde regit affectus, dirigit actus, corrigit excessus, componit mores, vitam honestat et ordinat [3]).« Synodus vero Coloniensis anno 1536 habita pium meditandi usum gravissimis verbis commendat et urget: »Eos tantum,« inquit, »et re et nomine clericos reputamus, qui legem Dei die noctuque meditantur ac vitam agunt sacerdotio dignam.« Juvat etiam et apprime commendatur, ut omnes sacerdotes singulis vel saltem alternis annis aliquot dierum secessu exercitiis spiritualibus vacent, quibus detrimenta in vita spirituali accepta resarciantur, novae vires colligantur. Praesertim vero instanter omnes, qui in ordinibus majoribus sunt constituti, admonemus, ut breviarium rite persolvant, cujus obligationem, quibuscum ob causas sufficientes a sancta Sede non fuerit dispensatum, denuo stricte inculcamus. Monemus omnes, quibus animarum cura incumbit, ut quotidie, nisi legitime impediantur, missam celebrent, qua et ipsimet et oves immensorum ss. sacrificii fructuum quotidie fiant participes. Sacrificii autem sanctitas exigit, ut nonnisi cum debita animi praeparatione ad altare accedant et postea tempus aliquod in gratiarum actione insumant; qua in re fidelium quoque aedificationis

1) I Tim. 6, 11. 12.
2) II Tim. 4, 5.
3) De consider. lib. I. cap. 7.

habenda est ratio, qui potissimum sacerdotum exemplo docendi sunt, sacra communione accepta non illico ex ecclesia esse recedendum.

Caput XXXVI. De litterarum studiis.

Sacerdotes ut litterarum studiis diligentem operam dent, fortiter exhortamur. Ignorantiam enim, matrem cunctorum errorum, maxime in sacerdotibus Dei vitandam esse, ait concilium Toletanum[1]), quod et praecipit: »Sciant igitur sacerdotes Scripturas sanctas et Canones, ut omne opus eorum in praedicatione et doctrina consistat, atque aedificent cunctos, tam fidei scientia, quam operum disciplina.« Et vero evolvenda et fovenda continuo sunt, quae ante sacerdotium initum quasi jacta sunt semina, qua in re consuetae, quae vocantur, conferentiae adjumentum praebere possunt. Procul dubio in viro ecclesiastico ecclesiasticis studiis primae debentur partes. Quum vero litteras profanas, historiam inprimis et scientias naturales, multiplici errorum veneno infectas videamus, quo fidelibus majora saepe, quam aliis libris perversis, qui de religione ex professo agunt, parantur pericula; et quum litterae profanae non raro aditum aperiant ad eximendos erroribus illos, qui religionem inter et scientiam dissidium intercedere perperam sentiunt: etiam litterae profanae non praestans solum, sed utilissimum etiam, imo necessarium persaepe clerici sunt ornamentum et subsidium. Unde illi, quibus tempus et ingenii vires suppetunt, si ea, de qua dictum est, mente profanis litteris strenue incumbunt, rem Deo gratam Ecclesiaeque et animarum saluti utilissimam se praestare sciant; praeterquam quod omne litterarum studium illud habet emolumenti, ut otio, quod omnium malorum est origo, praecludat aditum.

Caput XXXVII. De corporis habitu cultuque.

Status sui officiorumque conscientiam et cultu et habitu clerici prodant. Quod ut servetur, stricte mandamus et ordinamus, ut semper induti sint veste talari in functionibus sacris, in quibus quidem usum vestium brevium omnino prohibemus; et extra functiones semper saltem veste breviori, sutanella, quae vocatur, induti prodeant, nec unquam vestes clarioris coloris, quas quidem penitus interdicimus, gerant; et ut, quando ex officio actui publico saeculari assistere debent, veste talari cum mantello oblongo nigri coloris ac bireto induti intersint. Quilibet clericus tonsuram canonibus praescriptam semper deferat.

Sacerdotum domus non sumtuosa, sed simplici et modesta supellectili sint ordinatae et absit mundana ostentatio. Etiam in cibo et potu sacerdotes sese praebeant moderatos es sobrios, nec lautis ac sumtuosis conviviis mundanos studeant aequare, vel adeo superare.

Caput XXXVIII. De conversatione cum aequalibus et domesticis.

Optimo laicis solet esse exemplo, si sacerdotes mutuo caritatis vinculo teneri intelligant. Omnia igitur removenda sunt, quibus simultatum vel levissima oriri possit suspicio. Singuli aliorum aestimationi consulant, honorem defendant, administrationem haud gravate laudent; certumque habeant, se, si fratrum, suae quoque famae prospicere. Correctioni fraternae sedulo studeant, omni detrectatione semota. Honore se mutuo praeveniant, sint hospitales erga clericos peregrinos, curentque omnino, ut intelligant laici, arctiore quam fideles solo baptismi, sacerdotes ordinis etiam vinculo eademque vocatione sacra obstringi.

---

1) C. *Ignorantia* 1. dist. 38.

Sacerdotes domui suae bene praesint, domesticos habeant bonae famae, bene morigeratos, modestos et pios. Imprimis male notatas, suspectas vel lapsas feminas nunquam in domum suam recipiant. Curent autem serio, ne famulae nimio luxu vestitae et pretioso ornatu superbientes incedant, nec unquam iis permittant, ut choreis, theatris vel aliis ejusmodi oblectationibus intersint.

In domibus sacerdotum omnia fiant, ordinate, modeste, sine strepitu et rixis. Sint eaedem laicis domus catholicae exemplum, quod imitentur. Nunquam in eis quidquam fieri permittatur, quod scandalo esse possit.

Hier folgen die Unterschriften der Bischöfe (vgl. Bd. IX. S. 107. Note 2.) und sodann die *Acta Concilii*, über welche wir zum Schlusse noch eine Uebersicht geben werden. Auch haben wir in den nächsten Heften bereits eine Reihe wichtiger Erlasse des Cardinalerzbischofs von Köln zur Ausführung der Decrete des Concils mitzutheilen. So insbesondere den Erlass vom 7. Januar 1863 die Eintheilung der Decanate in Definitionen betreffend, die Dienstinstruction für die Definitoren vom 10. April und für die Dechanten vom 29. April 1863, wodurch cap. VII. part. II. des Kölner Provincial-Concils ihre allseitige Ausführung gefunden haben.

(Schluss folgt.)

Kann bei einer Pfarrdismembration die neu errichtete Pfarre einen entsprechenden Theil von den Pfarrgütern der alten beanspruchen?

Drei Urtheile holländischer Gerichtshöfe, mitgetheilt von Prof. Dr. Heuser zu Köln.

Ueber die Frage, ob bei der Dismembration einer Pfarre die Pfarrgüter zwischen der neu errichteten Pfarre und der alten zu theilen sind, besteht seit längerer Zeit in Belgien eine lebhafte Discussion. Bei der Entscheidung dieser Frage ist dort besonders auch auf die französische Gesetzgebung, welche bei der Reorganisation des Cultus und zur Restitution der Kirchengüter erlassen wurde, Rücksicht zu nehmen; aber dieses vermindert das Interesse dieser Frage für die Leser des Archivs gewiss nicht, da die gleiche Gesetzgebung noch jetzt in einem grossen Theile der preussischen, hessischen und bayerischen Rheinlande in Geltung steht. Wir theilen im Nachfolgenden drei Urtheile mit, wodurch in Holland, welches in diesem Punkte dieselbe Gesetzgebung hat, diese Frage in allen Instanzen in dem Sinne entschieden worden ist, welchen wir nach dem gemeinen canonischen Rechte, wie nach der besonderen französischen Gesetzgebung für die richtige halten [1]). Diese Urtheile sind um so bemerkenswerther, weil bei denselben auf alle die Gründe Rücksicht genommen ist, aus welchen der Appellationsgerichtshof zu Lüttich in drei Urtheilen vom 14. August 1844, 8. December 1847 und 31. December 1850 im gerade entgegengesetzten Sinne glaubte entscheiden zu müssen.

1. Urtheil des königl. Tribunals zu Maestricht vom 30. Juni 1859, in Sachen der Fabrik der Succursalkirche von U. L. F. zu Einighausen, Gemeinde Limbricht, Klägerin, gegen die Kirchenfabrik von Limbricht, Verklagte.

1) Wir ersuchen den Herrn Einsender die in Aussicht gestellte eingehendere Erörterung dieser Fragen recht bald nachzuliefern. (D. R.)

„In Erwägung, dass es feststeht und auch durch die Prozessstücke bewiesen ist, dass es in dem Dorfe Limbricht seit unvordenklichen Zeiten eine Pfarrkirche gab; in Erwägung, dass zufolge Ermächtigung des Fürstbischofes von Lüttich 1691 in dem Weiler Einighausen eine Kapelle errichtet wurde; in Erwägung, dass in Folge der Reorganisation des römisch-katholischen Cultus durch das Concordat vom 26. Messidor Jahr IX. und das organische Gesetz vom 18. Germinal Jahr X. die Pfarrkirche zu Limbricht Succursalkirche dieser Gemeinde wurde, während die genannte Kapelle von Einighausen durch kaiserliches Decret vom 12. Juli 1806 als Hülfskapelle der Succursalkirche von Limbricht anerkannt ward; dass durch Entscheidung der ständischen Deputation von Hasselt, vom 18. Juni 1836, die Kapelle von Einighausen, was die Temporalien angeht, von der Succursalkirche von Limbricht getrennt wurde und demgemäss die genannte Kapelle einen Kirchenfabrikrath erhielt und dieser beauftragt wurde, von dem Kirchenfabrikrath zu Limbricht die Uebergabe der Titel, Register, Güter und Renten, welche Eigenthum der Kapelle zu Einighausen waren, zu reclamiren; in Erwägung, dass endlich durch königl. Erlass vom 2. März 1851 die Kapelle von Einighausen zur Succursalkirche erhoben wurde; in Erwägung dass die Forderung der Klägerin auf die Trennung und Theilung der Güter geht, welche die Kirche zu Limbricht während der Dauer der Vereinigung, das heisst, bis zum 2. März 1851 besass; in Erwägung, dass eine Klage auf Theilung, um begründet zu sein, Güter, welche mehreren Personen ungetheilt gehören, zum Gegenstande haben muss, und dass es sich also darum handelt, zu untersuchen, ob ein solches ungetheiltes Eigenthum zwischen der klägerischen und der verklagten Kirchenfabrik besteht; in Erwägung, dass der Gesetzgeber durch das organische Gesetz vom 18. Germinal Jahr X. und das Decret vom 30. December 1809 bei jeder Kirche eine moralische Person, einen Kirchenfabrikrath errichtet hat, damit dieser für die Unterhaltung der Gebäude und die Verwaltung der Güter der Kirche Sorge trage, nicht aber damit derselbe die Pfarre oder die Pfarrkinder, als ob diese eine Gemeinheit bildeten, repräsentire, indem der Gesetzgeber den Pfarreien als solchen eine gesetzliche Existenz und eine juristische Persönlichkeit nicht verleiht, sie vielmehr einzig als territoriale Circumscriptionen betrachtet; in Erwägung, dass aus dem Decrete vom 30. December 1809, aus dem Erlass vom 7. Thermidor Jahr XI. und aus mehreren anderen gesetzgeberischen Bestimmungen sich gleichfalls ergibt, dass die Güter der Kirchen nicht als den Pfarreien als solchen, sondern als den Kirchenfabriken in ihrer Eigenschaft öffentlicher Institutionen zugehörend betrachtet werden; in Erwägung folglich, dass es zwar wahr ist, dass, wenn man neben einer bestehenden Fabrik eine zweite Kirchenfabrik errichtet, die erstere dadurch die territoriale Circumscription ihrer Kirche verändert sieht, dass es aber nicht weniger feststeht, dass dieselbe ihre legale Persönlichkeit nicht verliert und dass sie das Eigenthum ihrer Güter behält, während die neu errichtete Kirchenfabrik, welche die juristische Persönlichkeit erst durch die Thatsache ihrer Errichtung erhält, keine gesetzliche Bestim-

mung anführen kann, um ein Miteigenthum an den Gütern zu behaupten, deren Eigenthum die erstere besass, ehe die zweite auch nur bestand; in Erwägung, dass das Vorhergehende zeigt, dass die klägerische Fabrik, wegen Ermangelung des Beweises, dass sie Güter in ungetheiltem Eigenthum mit der verklagten Fabrik besitzt, ihren Anspruch auf Liquidation und Theilung unbefugter Weise erhebt, und dass so auch ihre weiteren Ansprüche auf Rechnungslage ebenfalls des Grundes entbehren; . . .

Aus diesen Gründen erklärt das Tribunal die klägerische Fabrik unberechtigt in ihrer Klage und verurtheilt sie in die Kosten."

2. Die Kirchenfabrik von Einighausen appellirte und der Appellationsgerichtshof von Limburg bestätigte am 10. September 1860 auf die gleichförmigen Conclusionen des Generalprocurators die Entscheidung der ersten Instanz durch folgendes Urtheil:

„Nach Einsicht der Akten, welche, soweit nöthig, alle gehörig einregistrirt sind;

Was die Sache und deren Verfolg angeht, die Angabe des Urtheils a quo, erlassen durch das Landgericht von Maestricht den 30. Juni 1859, welches die klägerische Fabrik als nicht begründet in ihrer Klage erklärt und sie zu den, auf 292 Gulden 30 Cents berechneten Kosten des Prozesses verurtheilt hat, adoptirend;

Was die Rechtsgründe angeht:

In Erwägung, dass die Appellantin zur Begründung ihrer Conclusionen gegen das Urtheil a quo angeführt hat, dass die geistlichen Güter, um welche es sich in diesem Falle handelt, der Gesammtheit der katholischen Bewohner gehören, in deren Namen die bei der Pfarrkirche errichtete Fabrik als Mandatarin handele und die Güter verwalte;

in Erwägung, hinsichtlich dieser Behauptung, dass durch das Decret vom 31. Juli 1806 bestimmt wurde, dass die Fabrikgüter einer supprimirten Kirche derjenigen Kirche, mit welcher die supprimirte Kirche vereinigt worden ist, gehören sollen, selbst in dem Falle, wo diese Güter in fremden Gemeinden liegen;

in Erwägung, dass die Disposition dieses Decretes allgemein ist und nicht unterscheidet, ob die Kirche, mit welcher die supprimirte Kirche verbunden worden, zu einer verschiedenen Pfarre gehört oder nicht; dass folglich als Grundsatz gilt, dass die Fabrikgüter nicht der Pfarrei verbleiben, sondern der Kirche folgen, sollte diese auch mit einer anderen Pfarrei vereinigt werden;

in Erwägung, dass in dem Decrete über die Kirchenfabriken vom 30. December 1809 mit keinem Worte von den Fabrikgütern als Eigenthum der Pfarrei die Rede ist, während in Art. 62. dieses Decretes diese Güter mit ausdrücklichen Worten Güter der Kirche genannt werden;

in Erwägung zudem, dass in Art. 947. des bürgerlichen Gesetzbuches die Kirchen als öffentliche Anstalten anerkannt sind, während die Pfarreien oder Kirchengemeinden daselbst nicht als solche aufgeführt werden;

in Erwägung, dass aus den vorbezogenen gesetzlichen Bestimmungen

klar folgt, dass die Kirchenfabrik diese Güter für die Kirche, zu welcher sie gehört, besitzt und verwaltet, nicht aber für die Pfarrei, welcher das Gesetz keinen legalen Bestand zuerkannt hat;

im Uebrigen die Gründe der ersten Richter adoptirend, ...

verwirft der Appellhof die eingelegte Berufung, bestätigt das zwischen den Partheien ergangene Urtheil . . . . befiehlt dass dasselbe völlige und gänzliche Wirkung haben soll."

3. Gegen dieses Urtheil wurde der Cassationsrecurs an den hohen Rath der Niederlande (den niederländischen Cassationshof) ergriffen und dieser verwarf den Recurs durch folgende Entscheidung vom 23. Januar 1862:

„Nach Anhörung des General-Advocaten Gregory, welcher im Namen des Generalprocurators fungirte, in seinen Conclusionen, welche auf Verwerfung des Cassationsrecurses und Verurtheilung der Klägerin in die Kosten gingen;

in Erwägung, dass man als einziges Cassationsmittel die Verletzung und irrige Anwendung des Art. 1112. des bürgerlichen Gesetzbuches und des Art. 76. des organischen Gesetzes vom 18. Germinal Jahr X., des kaiserlichen Decretes vom 30. December 1809 über die Kirchenfabriken, des Erlasses vom 7. Thermidor Jahr XI. und des kaiserlichen Decretes vom 31. Juli 1806 aufgestellt hat, welche Verletzung und irrige Anwendung darin bestanden hätten, dass entschieden wurde, die Fabrikgüter gehörten den Kirchenfabriken oder vielmehr den Kirchen selbst, während im Gegentheil entschieden werden müsse, dass die Güter, welche für die Besorgung des Gottesdienstes einer bestimmten Anzahl von Gläubigen, die durch bestimmte Bande vereinigt sind und zusammen eine einzige Pfarre bilden, bestimmt sind, der Gesammtheit der Gläubigen gehören;

in Erwägung, dass der Antrag auf Liquidation und Theilung, welchen die Klägerin gegen die Verklagte stellt, darauf beruht, dass seit der Trennung der Succursalkapelle von Einighausen von der Succursalkirche von Limbricht die Güter, welche die letztere ausschliesslich besessen und verwaltet hat, das gemeinsame Eigenthum der zu den beiden Pfarren gehörigen Bewohner seien;

in Erwägung, dass, wenn in den die Verwaltung der Kirchenfabriken regelnden französischen Erlassen abwechselnd von Fabrikgütern und von Kirchengütern geredet wird, es in dem vorliegenden Falle gleichgültig ist, ob diese Güter als Eigenthum der Fabrik oder der Kirche betrachtet werden müssen; dass folglich, um zu beurtheilen, ob das einzig angerufene Cassationsmittel wohl begründet ist oder nicht, es einzig darauf ankommt, ob die genannten Güter wirklich von jenen Gesetzen als Eigenthum der Pfarrgenossen angesehen werden, obgleich ihnen in diesen Erlassen die Eigenschaft bald von Fabrikgütern, bald von Kirchengütern beigelegt wird;

in Erwägung, dass zur Begründung dieser Aufstellung kein anderer bestimmter Artikel angerufen worden ist, ausser dem einzigen Artikel 24. des Decretes über die Kirchenfabriken vom 30. December 1809, durch welchen die Kirchmeisterstube unter Anderem mit der täglichen Verwaltung des Zeitlichen der Pfarrei beauf-

tragt ist; dass dieser Artikel jedoch in dem ersten Kapitel, welches von der Verwaltung der Fabriken handelt, und nicht in dem dritten, von der Verwaltung der Fabrikgüter und von den Rechnungen handelnden Kapitel sich findet;

in Erwägung, dass schon hieraus folgt, dass der allgemeine und unbestimmte Ausdruck eines in einem andern Kapitel befindlichen Artikels: „Das Zeitliche der Pfarre," nicht beweist, dass in dem Kapitel, wo speciell von den Gütern der Fabrik gehandelt wird, diese letzten Worten die Pfarrei bezeichnen wollen; und dass, die Richtigkeit einer solchen Behauptung vorausgesetzt, man dadurch noch nichts bewiesen hätte, weil 1) das Wort Pfarrei nicht nur eine bestimmte kirchliche Abtheilung, sondern auch die dazu gehörende Pfarrkirche bezeichnet, so dass die bald der Kirchenfabrik, bald der Kirche zugeschriebenen Güter, in gleicher Weise Güter der Pfarrei genannt werden könnten; und dass 2) jedenfalls zwischen der Pfarrei und den von derselben abhängigen Pfarrgenossen unterschieden werden müsste;

in Erwägung, dass also das einzig vorgebrachte Cassationsmittel unbegründet ist;

verwirft der Hof das Cassationsgesuch und verurtheilt die Klägerin in die Kosten . . . . ."

Sind die Mitglieder der neueren religiösen Frauengenossenschaften fähig, über ihr eigenes Vermögen zu verfügen und fremdes zu erwerben?

mit besonderer Rücksicht auf Preussen

vom fürstbischöflichen Stiftsassessor F. Schuppe zu Neisse.

Nach canonischen Bestimmungen darf ein Frauenkloster nicht errichtet werden, wenn es nicht für wenigstens zwölf Nonnen gesicherten Unterhalt bietet, und muss jede Eintretende eine bestimmte Mitgift mitbringen; ausserdem aber dürfen in kein Kloster mehr Schwestern aufgenommen werden, als nach Lage des Klostervermögens ohne Noth (absque penuria) unterhalten werden können [1]).

Diese Bestimmungen sind durchaus nothwendig, weil die — durch das Tridentinum von Neuem eingeschärfte — klösterliche Clausur die stabilitas loci bedingt, also jeden Vermögenserwerb durch Arbeit oder Almosensuchen hindert, und durch die Ablegung der feierlichen Gelübde die Professin nicht bloss nach weltlichem, sondern auch nach canonischem Recht für die Welt als verstorben anzusehen ist, so dass ihr später zufallende Erbschaften nicht ihr, sondern ihren Verwandten deferirt werden [2]).

---

1) Cap. un. Sext. 3, 16.

2) c. 4. qu. III. Causa XX. [Vgl. darüber auch *Aichner* im Archiv III.,

Anders steht die Sache bei den fast sämmtlich erst in der neuesten Zeit entstandenen religiösen Frauengenossenschaften, deren Mitglieder keine feierlichen, sondern nur einfache Gelübde ablegen. [Vgl. darüber auch *Aichner* im Archiv III., 673 f.]

Dieselben sind, wie durch die Bulle *Quamvis justo* Benedict's XIV. in Betreff der englischen Fräulein festgestellt worden, bei anderen [1]) aber in ihren Regeln oder dem Bestätigungsbreve bestimmt ist, keine Klöster oder Orden, sondern Congregationen mit einfachen Gelübden, ihre Mitglieder keine Nonnen (moniales) und können nach den für diese geltenden canonischen Gesetzen nicht, höchstens in einzelnen Punkten analog beurtheilt werden. Wir sehen, dass unzählige Häuser dieser Genossenschaften nicht aus zwölf, sondern nur aus drei, vier oder mehr Schwestern bestehen, dass solche Häuser ohne Rücksicht auf feste Fonds gegründet werden, dass die eintretenden Schwestern oftmals gar keine Mitgift einbringen, weil sie zu arm sind, oder nur die Hoffnung auf eine künftige Erbschaft, weil ihre Verhältnisse nicht dazu angethan sind, dass sie ihr dereinstiges Vermögen von ihren Eltern oder sonstigen zu erwartenden Erblassern schon bis zur Profess ausgezahlt erhalten könnten.

Wenn wir nun wissen, dass die Mitglieder dieser klösterlichen Institute einen Theil von dem Wenigen, was sie zu ihrem Lebensunterhalte, und dem Mehren, was sie zur Ausübung der christlichen Barmherzigkeit in der Armen- und Krankenpflege, Erziehung und Erhaltung von Waisen, Rettung von verunglückten oder schutzbedürftigen Personen brauchen, theils durch baare Mitgaben, theils als Verwalter von öffentlichen Anstalten oder durch die Unterstützung wohlthätiger und einsichtiger Menschen erhalten und Einiges durch Leitung von Schulen und Pensionaten — bei der Billigkeit der Sätze und der Höhe ihrer Leistungen aber ungemein wenig — erwerben, so bleibt noch die Frage, ob sie auch nach abgelegter Profess noch geschäftsfähig bleiben, Vermögen erwerben, als Erben auftreten können etc., als der eigentlich praktische Ausgangspunkt der oben gestellten Frage übrig, ob sie durch die Ablegung der Gelübde die bürgerliche Rechtsfähigkeit verlieren und als verstorben anzusehen sind.

Die Frage muss dahin beantwortet werden, dass sie als lebend zu erachten sind, also über ihr eigenes Vermögen disponiren und fremdes erwerben können.

Nach canonischem Recht sind die Mitglieder von Orden, (Klöstern im eigentlichen Sinne, deren Mitglieder Mönche oder Nonnen heissen) in welchen feierliche Gelübde abgelegt werden, nach der Profess unfähig, Privateigenthum zu erwerben oder zu besitzen. Feierliche Gelübde sind nur diejenigen, für welche diese Eigenschaft von der Kirche vorgeschrieben ist, und welche als lebenslängliche, von

---

668 ff., namentlich in Betreff der vermögensrechtlichen Stellung der Religiosen nach bürgerlichem Rechte.]

1) Hierher gehören die barmherzigen Schwestern vom heiligen Carl Borromäus, die Töchter der christlichen Liebe vom heiligen Vincenz von Paul, die armen Schulschwestern de Notre Dame, die Töchter vom Herzen Jesu, die barmherzigen Dienerinnen von Brescia u. s. w.

denen nur der Papst dispensiren kann, von der Kirche acceptirt sind. Der Gegensatz von ihnen sind die einfachen Gelübde, welche (unter Anderem) bei den hier in Rede stehenden Congregationen abgelegt werden. Für die Gemeinschaften dieser Art ist die Unfähigkeit zum Besitz nicht gesetzlich ausgesprochen, die Professschwestern bleiben also in vermögensrechtlicher Beziehung in derselben Lage, wie vor abgelegtem Gelübde, sofern die Regeln der einzelnen Congregationen nicht etwas Besonderes bestimmen.

Diese Statuten gehen nun gewöhnlich dahin, dass die einzelne Schwester ihr gesammtes Vermögen der Congregation hingibt und nichts Eigenes für sich behält, aber durch das Gelübde der Armuth doch nicht unbedingt vom Eigenthumsrecht ausgeschlossen ist.

Bei den barmherzigen Schwestern vom heiligen Carl Borromäus ist durch die heilige Regel ausdrücklich gestattet, dass eine Schwester im Besitz ihrer Capitalien, Renten etc. bleiben und sogar von Todeswegen darüber verfügen, also auch andere Personen mit Uebergehung der Congregation zu Erben einsetzen kann. Die Statuten der „Töchter der christlichen Liebe vom heiligen Vincenz von Paul“ sprechen sich in ähnlicher Weise aus; den Schwestern verbleibt das Eigenthum ihrer Güter, sie scheiden durch die Profess nicht von der Welt aus, sondern behalten ihre rechtliche Persönlichkeit nach wie vor. Dieselben Grundsätze finden bei den „Armen Schulschwestern de Notre Dame“ statt. Es würde den Zweck dieser Zeilen überschreiten, wenn die Bestimmungen über den Vermögensbesitz und Erwerb bei allen Congregationen hier aufgezählt werden sollten, die Hinweisung auf diese Beispiele möge genügen.

Für das canonische Recht ist die Sache insoweit ganz einfach und klar, auch, soviel bekannt, unbestritten.

In Preussen hat das Gesetz eine Unterscheidung, wie im canonischen Recht, nicht aufgestellt und durch einen Ausspruch des höchsten Gerichtshofes ist die Sache noch nicht entschieden. Daher ist es nothwendig, den Sinn des Gesetzes einer näheren Prüfung zu unterwerfen.

Sedes materiae sind Abschnitt 15. §. 1057—1069. und Abschnitt 18. §. 1160—1209. Tit. 11. Thl. II. des Allg. Landrechts; dieselben handeln von „Klostergesellschaften“ und von „Mönchen und Ordensleuten.“ Schon die Ueberschrift der Abschnitte spricht dafür, dass sie nur über die Klöster und Orden (Mönche und Nonnen) nach canonischem Begriffe Bestimmungen treffen, da sonst ein allgemeinerer Ausdruck und nicht gerade derjenige, welcher auch im canonischen Rechte für diese Kategorie eingeführt ist, gewählt worden sein würde. Aber auch schon die erste Definition, die Basis für alle nachfolgenden Anordnungen, macht sofort klar, welche Genossenschaften gemeint sind.

§. 1057. l. c. sagt nämlich:

> Klostergesellschaften sind geistliche Corporationen, deren Mitglieder zu gemeinschaftlichem Leben und gemeinschaftlicher Religionsübung nach gewissen von der Kirche be-

stätigten Regeln durch feierliche Gelübde sich verpflichtet haben.

Das Wort „feierlich“ muss aus irgend einem Grunde zugesetzt worden sein, denn, wenn jedes Gelübde für diese Definition genügen sollte, so wäre es weggeblieben. Es ist daher die Frage: was für Gelübde hat der Gesetzgeber unter „feierlichen“ verstanden?

Zuvörderst ist als selbstverständlich anzunehmen, dass an die bei der Ablegung der Gelübde etwa stattfindenden Ceremonien nicht gedacht worden ist; hätte der Gesetzgeber diese gemeint, so würde er, mindestens durch eine Andeutung über die Form der Ablegung diess ausgedrückt haben, die Vermuthung, er habe sich an eine reine — gar nicht öffentlich erkennbare — Aeusserlichkeit halten wollen, muss, als ganz unstatthaft von der Hand gewiesen werden.

Es ist zweifellos, dass das Kriterium der „Feierlichkeit“ in anderen Umständen liegen muss, welche der Staat nicht angegeben hat und, wie sich gleich zeigen wird, nicht angeben konnte.

Der Staat ist nämlich gar nicht in der Lage zu wissen oder zu bestimmen, was für Personen in diese oder jene kirchliche Kategorie gehören; er kann dies nur von der einzigen hierfür vorhandenen Autorität, der Kirche selbst, erfahren. Er hat aber angeordnet, was in bürgerlicher Beziehung für gewisse kirchliche Gesellschaften und Personen Rechtens sein soll und konnte desshalb in der erwähnten Gesetzesstelle nur diejenigen Institute als Klostergesellschaften bezeichnen, welche von der Kirche dafür erklärt sind, konnte nur auf die kirchlichen (canonischen) Begriffe fussen. Hieraus folgt, dass der Gesetzgeber nur diejenigen Gelübde unter „feierlichen“ verstehen kann, welche die Kirche dafür erklärt hat, dass es also bei der Frage, ob eine kirchliche Societät eine Klostergesellschaft im Sinne des Landrechts ist, ob ihre Mitglieder Mönche oder Nonnen sind, immer nur darauf ankommt, ob deren Gelübde nach canonischem Recht feierliche oder andere (einfache) sind. Diess ist unzweifelhaft, auch wenn man davon absehen will, dass den Redacteuren des Landrechts der alte, sehr wesentliche Unterschied zwischen feierlichen und einfachen Gelübden unmöglich unbekannt gewesen sein kann und dass in demselben Paragraphen, welcher die Definition der Klostergesellschaften enthält, die kirchliche Bestätigung der Regeln als zu dem Begriffe gehörig angeführt, also auf die Kirche recurrirt wird, welche in den Regeln selbst oder in deren Bestätigungsurkunde jedesmal ausspricht, ob die Gelübde feierliche oder einfache sind, ob die Genossenschaft ein Orden oder eine andere kirchliche Gemeinschaft (Congregation) ist.

Wenn nun die Kirche, wie bei den vorerwähnten Congregationen geschehen, bestimmt hat, dass ihre Gelübde keine feierliche, sondern nur einfache sind, so folgt daraus, dass dieselben unter den landrechtlichen Begriff der Klöster nicht gehören, dass daher die weiteren, für die Klostergesellschaften gegebenen landrechtlichen Verordnungen auf dieselben keine Anwendung finden, also auch die Bestimmungen über ihre Vermögensangelegenheiten keine Geltung haben und insbesondere §. 1199. a. a. O.:

> Nach abgelegtem Klostergelübde werden Mönche und Nonnen in Ansehung aller weltlichen Geschäfte als verstorben angesehen.

für sie nicht gegeben ist.

Eine Professschwester der obengedachten Congregationen kann daher auch nach preussischem Recht noch ferner über ihr Vermögen disponiren, kann löschungsfähige Quittungen ausstellen, Cessionen vornehmen, Erbschaften antreten u. s. w. Von diesem Standpunkte aus ist in einzelnen Fällen bereits vorgegangen worden und einige Gerichte haben ohne Weiteres die Richtigkeit dieser Anschauung, nachdem die factische Lage, die Einfachheit der Gelübde, gehörig dargethan worden, anerkannt, Professschwestern als Miterben auftreten lassen, Umschreibungen im Hypothekenbuche auf Grund ihrer Erklärungen vorgenommen u. s. w. Es ist bis jetzt noch nicht nöthig gewesen, die höheren Instanzen in einer Sache anzugehen; sollte dies erforderlich werden, so wird es muthmasslich den Erfolg haben, dass das Recht der erwähnten Congregationen, deren Mitglieder bloss einfache Gelübde ablegen, in Preussen überall zur Geltung kommt.

Die Theilnahme des Klerus an der Gemeinde- und Volksvertretung.

von Dr. Georg Clericus.

1. Die Theilnahme des Klerus an der Gemeinde- und Volksvertretung steht im engsten Zusammenhange mit dem Verhältnisse des Staates zur Kirche überhaupt. Daher ist es nothwendig, in der Besprechung dieses Gegenstandes von der Darlegung dieses Verhältnisses auszugehen.

Die Ordnung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat ist geradezu die wichtigste Lebensfrage unserer Zeit; denn von ihrer glücklichen oder unglücklichen Lösung wird der Fortbestand oder Umsturz der christlichen Weltordnung, die Neugestaltung der Weltlage, zu der alle Zustände der Gegenwart unaufhaltsam hindrängen, wesentlich abhängen. Das Verhältniss zwischen der Kirche und dem modernen Staate kann sich nun möglicher Weise auf eine dreifache Weise gestalten, und ist auch in den einzelnen Staaten verschieden in dreifacher Art verwirklicht worden.

Der Staat kann nämlich zuvörderst zur Kirche in ein freundschaftliches Verhältniss treten, indem beide Gewalten im harmonischen Zusammenwirken sich gegenseitig zur Erreichung ihres Zweckes unterstützen. Die Grundbedingung dieses freundschaftlichen Verhältnisses ist die offene und aufrichtige Anerkennung der Freiheit und Selbstständigkeit beider Gewalten in ihrer Sphäre. Denn die Unterscheidung der geistlichen und weltlichen Gewalt ist die Grundlage der christlichen Weltordnung, ein Princip des öffentlichen Lebens, das

durch das Christenthum in der Geschichte verwirklicht wurde. Die Kirche hat den Beruf das sittlich-religiöse Leben nach Innen und Aussen zu pflanzen und zu pflegen, der Staat hat die Aufgabe das zeitliche Wohl der Gesellschaft zu sichern. Beide Gewalten stehen aber ihrem Wesen und ihrer Bestimmung nach keineswegs im feindlichen Gegensatze zu einander, sondern bedürfen der gegenseitigen Unterstützung, um ihren Zweck mit segensreichem Erfolge für die Menschheit zu erreichen. Indem der Staat mit seinen Mitteln und Kräften Frieden und Ordnung, Recht und Gerechtigkeit aufrecht hält, Cultur und Civilisation, Bildung und Wissenschaft fördert, die Freiheit der Völker und die Autorität der Fürsten gleichmässig wahrt, bereitet er den Boden, auf dem das sittlich-religiöse Leben unter der Pflege und Leitung der Kirche gedeihlich sich entwickeln wird. Indem aber die Kirche den Rechten und Pflichten der Fürsten und Völker durch die Verbindlichkeit im Gewissen ihre Sanction verleiht, der Cultur und Bildung die Weihe der Religion ertheilt, die Legalität des Handelns zur wahren Moralität erhebt, fördert sie nicht bloss die Wirksamkeit des Staates, sondern erhebt sie ihn auch zu einer höheren sittlichen Würde. Da die Moralität nicht in der Sphäre der zeitlichen und materiellen Interessen liegt, so kann der Staat einen wahrhaft sittlichen Zweck nur in Gemeinschaft mit der Kirche erreichen. Ueberdiess gibt es gar viele Verhältnisse des gesellschaftlichen Lebens, welche die Interessen des Staates und der Kirche gleichmässig betreffen, und nur dann recht geordnet werden können, wenn Staat und Kirche sich gegenseitig die Hand reichen. Dieses Verhältniss, die concordia inter imperium et sacerdotium, liegt den Concordaten zu Grunde, und soll durch sie verwirklicht werden, wenn sie anders Vereinbarungen des gegenseitigen Vertrauens, und nicht bloss Compromisse des gegenseitigen Misstrauens sind.

Die zweite Möglichkeit ist die der völligen Trennung des Staates von der Kirche, indem der Staat sich lediglich darauf beschränkt, die Zustände des bürgerlichen Lebens zu ordnen, und das zeitliche Wohl des Volkes zu fördern, sich um die sittlich-religiösen Interessen aber gar nicht bekümmert, sondern die Sorge für sie lediglich der Kirche überlässt, ohne ihr eine andere Unterstützung zu gewähren, als den allgemeinen Schutz in ihren bürgerlichen Rechten. Wenn daher der Staat das Princip völliger Trennung beider Gewalten befolgt, so greift er in keinerlei kirchliche Angelegenheiten ein, nimmt auf die kirchliche Würde und Stellung ihrer Diener und Vorstände gar keine Rücksicht, und ordnet jene Angelegenheiten und Verhältnisse, welche ihrer Natur nach die Kirche zugleich angehen, für sich nach ihrer Beziehung auf das bürgerliche Leben, ohne auf ihren sittlich-religiösen Charakter Rücksicht zu nehmen. Dieses ist der Standpunkt des indifferenten Staates. Dieses Verhältniss suchten die Regierungen in den Vereinigten Staaten in Amerika und in Belgien zu verwirklichen. Der Zweck des Staates ist nach diesem Principe lediglich die Förderung der materiellen Interessen, ohne Rücksicht auf eine sittlich-religiöse Bestimmung des gesellschaftlichen Lebens. Inwiefern aber auch nur dieser Zweck realisirt werden könne, darüber

geben die gegenwärtigen Zustände der vereinigten Staaten die allerbestimmtesten und ernstesten Aufschlüsse.

Die dritte Möglichkeit endlich ist die der gewaltthätigen Bedrückung und Unterwerfung der Kirche unter die Staatsgewalt. Dieses Verhältniss tritt dann ein, wenn der Staat die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche in ihrer Sphäre nicht anerkennt, sondern sie argwöhnisch unter seine Curatel stellt, die kirchlichen Angelegenheiten eigenmächtig ordnet, die Kirche nur als sein Organ, die Religion selbst nur als Kappzaum des Volkes betrachtet, der dazu nothwendig ist, die rohen Leidenschaften desselben zu zügeln. Dieses Verhältniss wurde durch das Staatskirchenthum verwirklicht, das die Kirche nur als ein Rad in den Mechanismus der Staatsmaschine einzusetzen strebt. Da die Kirche auf ihre Freiheit und Selbstständigkeit nie verzichten kann, so befindet sie sich in diesem Verhältnisse im Zustande der Verfolgung, die um so drückender sein wird, je mehr sich die Staatsgewalt von den Grundsätzen des Christenthums entfernt, und die sich auf die höchste Höhe steigern muss, wenn der Staat völlig entchristlicht ist. Die Kirche kann in diesem Falle auf die Forderungen und Anordnungen des Staates zu allen Zeiten nur das welthistorische Wort: „Non possumus" antworten, nur als die verfolgte fortbestehen [1]).

2. Wenn nun weiter gefragt wird, welches Verhältniss zwischen Kirche und Staat der moderne Liberalismus zu verwirklichen strebt, so gibt seine Handlungsweise selbst die bestimmteste deutlichste Antwort.

Der moderne Liberalismus bekämpft vor Allem die Concordate und Vereinbarungen der Regierungen mit dem römischen Stuhle mit dem ganzen Ungestüm der Leidenschaft, er erklärt sie, selbst ohne auf ihren Inhalt einzugehen, grundsätzlich als unzulässig, und fordert, dass die Staatsgewalt die von ihr geschlossenen Concordate durch einseitiges Vorgehen aufhebe; denn als eine kirchenfeindliche Geistesrichtung verwirft er principiell den Standpunkt derselben, das freundschaftliche Verhältniss zwischen Kirche und Staat, und betrachtet sie als zwei feindlich einander gegenüberstehende Gegensätze. Er verlangt ferner, dass die Wirksamkeit der Kirche auf das rein geistliche Gebiet beschränkt werde, und dass sie mit rein geistlichen Mitteln ihren Zweck zu erreichen suche, ohne irgend einen Einfluss auf das öffentliche Leben zu nehmen. Er dringt so auf gänzliche Trennung zwischen Staat und Kirche. Aber zugleich will er doch die Angelegenheiten, die das sittlich-religiöse Leben be-

---

1) Gewiss sind zwischen den zwei sich selbstständig gegenüberstehenden Gewalten der Kirche und des Staates nur die drei Verhältnisse der Freundschaft, der Feindschaft oder der Gleichgültigkeit möglich; wie aber letztere in unseren modernen Staaten meist nur eine verhüllte Feindschaft ist, so ist ohne Zweifel die schlimmste und für den Staat selbst verderblichste Bedrückung der Kirche diejenige, welche unter der gleissnerischen Maske des Schutzes und der wohlwollenden Fürsorge für die Interessen der Religion und der Kirche geübt wird. Untergräbt sie den Glauben, so zerstört sie auch die Achtung vor der Staatsgewalt und das Vertrauen in dieselbe.

(*Moy.*)

treffen in den Wirkungskreis des Staates hereinziehen, und die Kirche in ihrer geistlichen Wirksamkeit unter die Polizeigewalt des Staates stellen. Er vereinigt so die beiden dunklen Schattenseiten des feindlichen Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, miteinander, die völlige Trennung und die feindliche Unterwerfung der Kirche. Zwar bilden diese beiden Verhältnisse einen contradictorischen Gegensatz, bei welchem bekanntlich nach logischen Gesetzen durch die Satzung des einen Gliedes das andere aufgehoben wird. Allein in der politischen Bildung des modernen Liberalismus hört gar oft die Logik auf, weil die Leidenschaft herrscht. Bei dieser entschieden feindlichen Stellung hüllt er sich jedoch, so lange die Schlangenklugheit es gebietet, in die Maske der Freundschaft gegen die Kirche. Er erklärt seine Geistesrichtung als den wahren Geist des Christenthums und das reine Bewusstsein der wahren Kirche, seine kirchenfeindliche Handlungsweise als die reformatorische Bestrebung das kirchliche Leben zu regeneriren, und den ursprünglichen Zustand der Kirche wieder herzustellen, ihre argwöhnische Bevormundung und polizeiliche Bewachung als wohlthätige Unterstützung und gemeinschaftliches Zusammenwirken. Während er somit in rastloser Arbeit seine Minen gegen die Kirche auf allen Angriffspunkten anlegt, sucht er, so lange er seine Kräfte zum offenen Kampfe nicht stark genug findet, seine eigentlichen Ziele unter dieser Maske der Freundschaft zu verbergen. Doch bei aller Verwirrung der Begriffe, die er durch liberale Schlagwörter im öffentlichen Leben herrschend zu machen sucht, wird er es nicht dahin bringen, dass Jemand die gefirnisste Maske für seine wahre Physiognomie halte. Wir befinden uns in einer Zeit der Entscheidung, in welcher die Stellungen so klar geworden sind, dass eine solche Täuschung unmöglich ist.

Aus dieser Haltung des modernen Liberalismus geht klar hervor, dass ihm eine staatsmännische Bildung und ein klar durchdachtes positives Princip in Betreff des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat gänzlich fehlt. Er hält lediglich den Grundsatz fest, den Einfluss der Kirche und des Christenthums auf das öffentliche Leben zu überwinden; im Streben, diesen Grundsatz auszuführen, nimmt er aber die unvereinbarsten Widersprüche in sich auf, wenn er die Lösung der Frage über das Verhältniss des Staates zur Kirche versucht.

3. Das Princip, welches der Staat in Betreff des Verhältnisses zur Kirche im Allgemeinen festhält, ist selbstverständlich auch die Norm, nach welcher die Berechtigung der Kirche, oder des Klerus, der ihre Rechte und Interessen zu vertreten hat, zur Theilnahme an der Volksvertretung bestimmt werden wird; denn da das constitutionelle Princip in allen Ländern europäischer Bildung zur Geltung gelangt ist, so muss das Verhältniss zwischen Staat und Kirche vorzüglich in der Verfassung seine Verwirklichung finden.

Wenn daher der Staat zur Kirche im Verhältnisse eines freundschaftlichen Zusammenwirkens steht, so kann auch die Berechtigung des Klerus zur Theilnahme an den Vertretungen nicht in Frage stehen. Denn der Klerus ist berufen, die Rechte und Interessen der Kirche im öffentlichen Leben zu vertreten; wenn somit ein constitu-

tioneller Staat das Princip harmonischen Zusammenwirkens beider Gewalten anerkennt, so muss er durch die Verfassung auch Geistlichen vermöge ihrer kirchlichen Würde und Stellung Sitz und Stimme in den Vertretungen verleihen; wäre das nicht der Fall, so könnte von einem freundschaftlichen Zusammenwirken im constitutionellen Staate auch keine Rede sein.

Wenn aber der Staat das Princip der gänzlichen Trennung der beiden Gewalten festhält, so wird er allerdings keine Mitglieder des Klerus in Rücksicht auf ihre kirchliche Stellung zu den politischen Vertretungen berufen, aber ebenso wenig wird er religiöse und kirchliche Angelegenheiten zum Gegenstande der Berathung und Verhandlung in denselben machen können, da er sein eigenes Princip umstossen würde, wenn sich die Landes-Vertretungen mit diesen befassen würden. Sie werden daher auch in jenen Angelegenheiten, welche ihrer Natur nach die Rechte und Interessen beider Gewalten betreffen, nur legale, das bürgerliche Leben betreffende Anordnungen treffen, die sittlich-religiöse Seite aber gar nicht berücksichtigen. Da aber die Mitglieder des Klerus auch Staatsbürger sind, somit auch ihre bürgerlichen Rechte geniessen, der indifferente Staat aber auf ihre geistliche Würde und kirchliche Stellung gar nicht Rücksicht nimmt, so ist es eben so klar, dass sie durch dieselbe das active und passive Wahlrecht zur Gemeinde- und Volksvertretung nicht verlieren können, wenn es ihnen vermöge ihrer Stellung als Gemeinde- und Staatsbürger zukommt. Daher kann es auch gar keinem Zweifel unterliegen, ob in einem indifferenten Staate Geistliche vermöge der auf sie gefallenen Wahl an den Gemeinde- und Volksvertretungen theilzunehmen berechtigt seien, so wenig als dieses in dem der Kirche befreundeten Staate in Frage gestellt werden kann. Niemanden ist es auch eingefallen, im Jahre 1848 in der Paulskirche die auf Geistliche gefallenen Wahlen als ungültig zu erklären, und sie hinauszuweisen.

Wenn endlich der Staat die Kirche seiner Gewalt unterwirft, so wird er überhaupt mit der Verfassung nicht wahren Ernst machen; denn das Staatskirchenthum steht auf dem Boden des Absolutismus, und so lange die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche nicht anerkannt wird, werden auch die Rechte des Volkes der Regierung gegenüber keine Anerkennung finden, und ein selbstständiges öffentliches Leben wird sich nicht entwickeln können. Das Staatskirchenthum geht Hand in Hand mit der Bureaukratie, die einen todten Staatsmechanismus festhält, den lebendigen Organismus des Volkes aber erdrückt. Wenn es aber durch die Macht der Verhältnisse gedrängt wird, sich auf den constitutionellen Boden zu stellen, so sollen die politischen Vertretungen als competent erklärt werden, die kirchlichen Angelegenheiten des Landes zu ordnen, und ihre Beschlüsse sollen nur der Bestätigung von Seite des Regenten bedürfen, um als Staatskirchengesetze Gültigkeit zu haben. Die Berufung der Prälaten zur Theilnahme an der constitutionellen Vertretung könnte dann aber um so weniger umgangen werden, als der Staat bei diesem Verhältnisse zur Kirche sie als seine Organe betrachtet, diese eigenmächtig zu regieren.

Das sind die Principien, die sich in Betreff der Berechtigung

des Klerus zur Theilnahme an den Vertretungen aus dem Verhältnisse des Staates zur Kirche ergeben. Wenn diese Principien verletzt werden, so wird auch der Rechtsbestand der Kirche angegriffen, und diese nicht mehr als ein wirklich bestehendes Institut mit bestimmten Rechten anerkannt.

4. Der moderne Liberalismus aber bleibt auch in dieser Beziehung seiner Grundsatzlosigkeit in der Politik getreu, und nimmt in Betreff der Vertretung kirchlicher Rechte und Interessen die offenbarsten Widersprüche in die Verfassung auf. Im Streben nach der Unterwerfung der Kirche unter die Omnipotenz des Staates erklärt er die constitutionellen Vertretungen als competent, die kirchlichen Angelegenheiten des Landes eigenmächtig zu ordnen. Da er aber ein harmonisches Zusammenwirken zwischen Kirche und Staat grundsätzlich verwirft, so betrachtet er es als die erste Aufgabe derselben in dieser Sphäre, die bereits geschlossenen Concordate zu zerreissen, wenn auch dadurch ein wesentliches, durch die Verfassung selbst gesichertes Recht der Krone verletzt wird. Während er aber die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse in den Wirkungskreis der Parlamente hineinzieht, sucht er den Klerus von der Theilnahme an denselben gänzlich auszuschliessen, so dass nicht bloss kein Prälat vermöge seiner kirchlichen Stellung in selbe berufen werden, sondern auch kein Geistlicher vermöge der auf ihn gefallenen Wahl Sitz und Stimme in ihnen haben soll. Da jedoch das Wahlrecht und die Wählbarkeit der Geistlichen, als berechtigter Staatsbürger, selbst im indifferenten Staate vom politischen Standpunkte aus nicht in Abrede gestellt werden kann, so stellt er sich zur Begründung dieser Forderung mit der frommen Miene religiösen Eifers auf kirchlichen Boden, und erklärt die Theilnahme der Geistlichen als unvereinbar mit ihrer priesterlichen Würde und ihrem kirchlichen Berufe. Mit überraschender Selbstverläugnung huldigt der Liberalismus dem ganzen Ernste des Mönchsthums, wenn er im kirchlichen Kleide erscheint. Grösser könnte der innere Widerspruch und die Inconsequenz nicht mehr sein. Consequent bleibt er sich nur in dem Bestreben, den Einfluss der Kirche auf das öffentliche Leben zu überwinden, und die Verfassung als Hebel zur Entchristlichung des Staates zu gebrauchen.

Eine solche liberale Ascetenstimme lässt sich in der „Oesterreichischen Vierteljahresschrift für Rechts- und Staatswissenschaft (Jahrgang 1862, Heft III.)“ vernehmen. Wir finden hier einen Artikel „über politische Klerikal-Vertretung“ aus der Feder des Dr. Theodor Pachmann, Professor der Rechte in Wien, in welchem der Verfasser es versucht, die Klerikalvertretung im Gemeinderathe, auf dem Landtage und im Reichsrathe vom canonischen Standpunkte aus als unzulässig darzustellen. Nach seiner Ansicht sollen Geistliche weder vermöge ihrer hohen kirchlichen Stellung noch wegen der auf sie gefallenen Wahl Sitz und Stimme in den Gemeinde- und Volksvertretungen haben; jede Betheiligung der Geistlichen an constitutionellen Vertretungen steht nach seiner Meinung mit dem wahren Geiste des Christenthums im Widerspruche, und wenn der moderne Liberalis-

mus sie bekämpft, sucht er nur das ursprüngliche reine Bewusstsein der Kirche wieder zu erwecken und herzustellen!?!

5. Aus dem bisher Gesagten dürfte zwar hinlänglich klar sein, dass der Liberalismus nicht nach irgend einem staatsmännischen Grundsatze handelt, wenn er die politischen Repräsentanzen als competent erklärt, kirchliche Angelegenheiten zu ordnen, und zugleich den Klerus von jeder Theilnahme an denselben ausschliesst. Um jedoch seinen Motiven und Zwecken in Rücksicht auf das öffentliche Wohl volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, wollen wir die Zulässigkeit der Theilnahme des Klerus an der Gemeinde- und Volksvertretung sowohl vom constitutionellen als auch vom canonischen Gesichtspunkte aus in gedrängter Kürze erörtern.

Die eigentlichen Bedenken des modernen Liberalismus gegen dieselbe liegen nun offenbar nicht in seinem canonischen, sondern in seinem constitutionellen Bewusstsein. Die allgemeinste Einwendung der liberalen Tagesmeinung gegen die Klerikalvertretung ist offenbar nicht die Forderung der Rückkehr zum ursprünglichen Bewusstsein der Kirche, sondern die Forderung des Fortschrittes in der Aufklärung des herrschenden Zeitgeistes. „Vorwärts," nicht „rückwärts," lautet ja das Losungswort des „zeitgemässen Fortschrittes." Die Völker, so lehrt die liberale Tagesmeinung, sind zur Reife ihrer Lebensentwicklung gelangt, sie verstehen es, ihr geistiges und materielles Glück selbst zu fördern, sie sind befähigt, sich selbst zu regieren. Daher ist in der Gegenwart keine andere Regierungsform mehr möglich, als die constitutionelle. Diese beruht aber auf dem Principe der Vertretung der Interessen; sie kennt nicht mehr kastenmässig geschiedene Stände; die ständische Vertretung ist für unsere Zeit ein Anachronismus, den der allgemeine Fortschritt des Volkes in der Bildung längst überwunden hat. Mit der ständischen Verfassung im Allgemeinen hat auch die Klerikalvertretung insbesondere um so mehr aufzuhören, als der Klerus, der seinem Berufe nach nur auf das Geistliche angewiesen ist, in der allseitigen, zeitgemässen Bildung zurückbleiben musste, während das Volk in der Aufklärung, Humanität und Civilisation grosse Fortschritte gemacht hat, und zum Bewusstsein seiner Freiheit gelangt ist. Die Theilnahme des Klerus an den constitutionellen Vertretungen ist daher nicht bloss nicht mehr zeitgemäss, sondern sie würde den Interessen der Zeit geradezu nachtheilig sein. So beiläufig lautet das gewöhnliche Raisonement der liberalen Meinungen des Tages.

Es ist nun allerdings richtig, dass das Princip der Verfassung in allen Staaten europäischer Cultur zur Geltung gelangt ist. Der Absolutismus ist im Principe überwunden, die Bureaukratie ist bankerott geworden, die Zeit des Polizeistaates ist abgelaufen. Auch mag es im Allgemeinen richtig sein, dass die ständischen Vertretungen den Bedürfnissen unserer Zeit nicht mehr genügen. Aber dessen ungeachtet ist der Klerus zur Theilnahme an der Volksvertretung sowohl vom rechtlichen und politischen, als auch vom sittlich religiösen Standpunkte aus berechtiget.

6. Was den Standpunkt des Rechtes betrifft, so beruhen die

politischen Repräsentanzen heut zu Tage durchgehends auf dem Grundsatze der Interessenvertretung. Bei ihrer Constituirung wird auf die verschiedenen Interessen im öffentlichen Leben Rücksicht genommen, und sie sind berufen dieselben zu fördern und zu schützen. Soll aber aus dem Principe der Interessenvertretung ein gesundes und kräftiges Verfassungsleben sich entwickeln, so ist die erste unerlässliche Bedingung die, dass die Interessen mit dem bestehenden Rechte nicht im Widerspruche stehen. Damit das Verfassungsleben gedeihe, dürfen die Interessen nicht als abstrakter Begriff aufgefasst, willkürlich bestimmt, und mit offener Verletzung des Rechtes von dieser oder jener Partei egoistisch geltend gemacht werden, sondern es müssen die wahren, im Leben des Volkes begründeten und wohlberechtigten Interessen Anerkennung, Schutz und Vertretung finden. Wenn man den Grundsatz der Interessenvertretung als abstracte Theorie geltend macht, und nach diesem Massstabe willkürlich bestimmt, welche Interessen vertreten werden sollen, und nicht die im Leben des Volkes wirklich vorhandenen geistigen und materiellen Güter und guten Rechte als dessen wahre Interessen anerkennt, so hat man den Rechtsboden verlassen und die Willkür des Egoismus, oder wenigstens die unsichere subjective Meinung, an die Stelle des Rechtes gesetzt. Das aber ist nicht der Keim der Entwicklung eines kraftvollen Lebens im Volke, sondern das Princip des Umsturzes und der Zerstörung. Der selbstsüchtige Egoismus wird bald die Gewalt in seine Hand bringen, und die Verfassung dazu benützen, die wahren, auch die heiligsten Güter des Volkes seinen Interessen, das allgemeine öffentliche Wohl seinem Privatvortheile zu opfern. Das Princip der Interessenvertretung wird nur dann der entwicklungsfähige Keim eines gesunden Volks- und Staatslebens sein, wenn Recht und Interessen im Einklange stehen, das im Leben vorhandene Gute, das wahre, allgemeine Wohl auch als das wahre Interesse des Volkes anerkannt, und nach diesem Massstabe die constitutionelle Vertretung geordnet wird. Dabei versteht es sich von selbst, dass es sich nicht um ein Festhalten an dem starren und todten Buchstaben eines Gesetzes handelt, sondern um Aufrechthaltung des Rechtes, das im lebendigen Bewusstsein des Volkes liegt, in Leben ausgeprägt und verwirklicht ist, in den wirklichen Institutionen und Zuständen seinen Ausdruck, und im Gesetze seine Garantie erlangt hat. Indem so das Recht der Fortbildung und Entwicklung nach den Zeitverhältnissen fähig ist, steht es mit den wahren Interessen und Gütern des Volkes nicht im Gegensatze, sondern im harmonischen Einklange, nur darf man unter Entwicklung und Fortbildung nicht den Umsturz des Rechtes und das Aufgeben des Rechtsbodens verstehen. Wenn aber mit dem Grundsatze der Interessenvertretung zugleich der Boden des Rechtes festgehalten wird, so muss auch die Berechtigung des Klerus zur Theilnahme an den Vertretungen zugestanden werden. Denn es ist eine unläugbare Thatsache, dass die Kirche als eine positive Anstalt mit bestimmten Rechten besteht, dass ihr die wichtigsten und heiligsten Interessen der christlichen Völker, ja der Menschheit überhaupt anvertraut sind, und dass besonders der Klerus den Beruf hat,

die Rechte der Kirche und die religiös-sittlichen Interessen der Menschheit zu wahren und aufrecht zu halten. Ebenso ist es Thatsache, dass in einem Staate, in dem die Kirche einmal besteht, der Klerus als ein Glied des ganzen Organismus der Gesellschaft vorhanden ist und im öffentlichen Leben seine bestimmten Rechte und seine geistigen und materiellen Güter besitzt. Daher muss er sich im constitutionellen Staate an dem öffentlichen Leben betheiligen, wenn aus der Verfassung ein gesundes kräftiges Volksleben sich entwickeln soll. Es handelt sich nicht um Sonderinteressen einer besonderen Priesterkaste oder um den todten Buchstaben eines alten Gesetzes, sondern um das allgemeine Wohl des Volkes, um die edelsten Güter und heiligsten Interessen der Menschheit, um den ganzen Rechtsbestand in der Gesellschaft. Es steht in Frage, ob das Princip der Willkür herrschend werde und zum Umsturze der bestehenden Verhältnisse führe, oder ob auf den Grundlagen des Rechtes wohlgeordnete Zustände sich ausbilden. Wenn man nicht Verwirrung und Umsturz will, so muss man im constitutionellen Leben Ernst machen mit dem Rechtsstaate.

7. Daraus ergibt sich auch schon die Nothwendigkeit der Theilnahme des Klerus an den constitutionellen Vertretungen vom politisch-socialen Standpunkte aus betrachtet. Aber von diesem Standpunkte aus tritt auch noch eine andere Seite der Frage hervor, die nun zunächst in's Auge gefasst werden soll.

Es kann nämlich keinem Zweifel unterliegen, dass das Verfassungsleben in der Gegenwart und in der nächsten Zukunft einer entscheidenden Krisis entgegengeht. Es steht in Frage, ob das constitutionelle Princip sich zur wahren Volksvertretung, oder zum französischen Constitutionalismus, zur Bourgeoisie sich gestalte. In jener müssen die gerechten Wünsche und Forderungen, die Angelegenheiten des ganzen Volkes ihren berechtigten Ausdruck finden, die Vertretung muss daher in Wahrheit aus dem ganzen Volke hervorgehen, und die wirkliche Repräsentation desselben sein. Diese aber legt die repräsentative Gewalt in die Hände einer Minorität, die zumeist aus Börsenmännern und Industriellen besteht, welche über das Capital verfügen und durch die Macht des Geldes die Presse sich dienstbar machen, als Repräsentanten des Volkes aber nur die Interessen des grossen Capitals vertreten und dasselbe in ihrer Hand immer mehr zu vermehren suchen. Die Bourgeoisie ist die dunkle Schattenseite des constitutionellen Lebens und zugleich der Ruin desselben. Denn sie begründet den Absolutismus der Geldaristokratie, und missbraucht die repräsentative Gewalt dazu, um das allgemeine Wohl des Volkes dem materiellen Gewinne der industriellen Progressisten aufzuopfern; sie steuert aber so das Staatsschiff unaufhaltsam zwischen die Scylla und Charybdis der socialen Revolution und des Militär-Absolutismus. In diesem letzteren Sinne versteht der moderne Liberalismus die Verfassung; er will nicht die wahre Volksvertretung, sondern die Herrschaft des Capitales. Er sagt sich grundsätzlich von einer wahrhaft sittlichen Lebensaufgabe der Völker los, betrachtet Industrie und Handel, Humanität und Civilisation, Cultur und Auf-

klärung als die Blüthe des öffentlichen Wohles, und hat sein Ziel erreicht, wenn diese Blüthen, bei immer höher steigendem Elende des Volkes, am Lebensbaume der glücklichen Sonntagskinder zum Vorscheine kommen. Mit der Bourgeoisie ist allerdings eine Theilnahme des Klerus an den constitutionellen Vertretungen unvereinbar, und umgekehrt. Soll aber das Verfassungsleben diese gefahrvolle Krisis glücklich bestehen, so ist es unerlässlich nothwendig, sowohl an dem Grundsatze der Vertretung des ganzen Volkes, nicht nach dem Systeme der Kopfzahl, sondern nach allen seinen wahren Gütern, Interessen und Rechten festzuhalten, und nicht einzelne Glieder vom Organismus abschneiden zu lassen, als auch das Bewusstsein der sittlichen Lebensbestimmung des Volkes, des sittlichen Staatszweckes, treu zu bewahren. Wenn aber im constitutionellen Leben ein sittliches Ziel angestrebt und erreicht werden soll, so darf die Vertretung der sittlich-religiösen Interessen nicht fehlen, somit der Klerus von den Repräsentanzen nicht ausgeschlossen werden.

8. Als noch dringender erscheint dieses Bedürfniss, wenn man die vorliegende Frage vom sittlich-religiösen Standpunkte aus in Betracht zieht. Das letzte Ziel, das der moderne Liberalismus anstrebt, ist die Entchristlichung des Staates und des ganzen socialen Lebens. Die grosse Weltfrage, um deren Lösung es sich im Geisterkampfe der Gegenwart handelt ist die, ob das Christenthum in Zukunft die Grundlage des öffentlichen Lebens der Völker bleiben soll, oder nicht. Die gegenwärtige Weltbewegung und Völkererschütterung ist ein Kampf gegen das Christenthum! Bis jetzt ist das Christenthum die Grundlage, auf welcher die ganze europäische Cultur, die ganze Ordnung des öffentlichen Lebens beruht. Sein Geist und seine Lebenskraft ist in die Völker so tief eingedrungen, dass seine Wirksamkeit durch alle bisherigen Erschütterungen nicht vernichtet werden konnte. Das Streben des modernen Liberalismus aber ist nur dahin gerichtet, dass die im Christenthume wurzelnde Weltanschauung aufgegeben, die auf ihm beruhende Weltordnung zerstört, der Glaube an eine höhere Lebensbestimmung, an immaterielle, übernatürliche Güter vernichtet, und dass lediglich die Begründung des irdischen Lebensglückes als die Aufgabe der Menschheit betrachtet und alle geistigen und materiellen Kräfte diesem Streben dienstbar gemacht werden. Glaube und Moralität, oder Materialismus und Sinnengenuss sind die zwei Devisen im Kampfe der Gegenwart. Darum bekämpft der Liberalismus die Kirche, um den Staat, und mit dem Staate das ganze sociale Leben zu entchristlichen. Die Wortführer der Liberalen von reinem Wasser, wie Schweitzer in Frankfurt, Schuselka in Wien, sprechen dieses offen aus, und rügen mit scharfen Worten jede Halbheit und jedes Zaudern im Streben nach diesem Ziele; sie fordern ein offenes und entschiedenes Vorgehen. Der halbschlächtige Liberalismus mag dieses rasche Vorgehen für eine noch nicht zeitgemässe Ueberstürzung halten, manche seiner Partisanen mögen kurzsichtig genug sein, das letzte Ziel ihres Weges nicht zu suchen und die Folgen ihrer Grundsätze und Bestrebungen nicht zu durchschauen, die Sachlage wird darum nicht geändert, die

Tendenz bleibt dieselbe, mag sie offen ausgesprochen oder mit einer durchsichtigen Hülle verschleiert werden. Darum sucht der moderne Liberalismus den Klerus von der Theilnahme am öffentlichen Leben auszuschliessen, weil er den Staat und die Gesellschaft zu entchristlichen strebt. Dieses Streben aber ist die Revolution im vollsten Sinne des Wortes; denn die ganze bestehende Ordnung aller Verhältnisse würde durch dasselbe vernichtet und die Gesellschaft in die tiefste Barbarei gestürzt werden; auch das materielle Lebensglück, das der Liberalismus der entchristlichten Welt in Aussicht stellt, ist nur eine fata morgana, die bald verschwindet. Um aber diese Umsturzbestrebungen zu überwinden, ist es geradezu nothwendig, dass die sittlich-religiösen Interessen im öffentlichen Leben kräftig gewahrt, und dass der Kirche der Einfluss auf dasselbe nicht entrissen werde.

Die Theilnahme des Klerus an den Volksvertretungen ist somit eine wesentliche Bedingung der rechten Entwicklung des constitutionellen Lebens, man mag die Sache vom rechtlichen, oder vom politisch-socialen, oder vom sittlich-religiösen Standpunkte aus betrachten. Vom constitutionellen Standpunkte aus steht somit seine Berechtigung zu derselben gegenüber der Sophistik der liberalen Tagesmeinungen unerschütterlich fest.

9. Selbst der Liberalismus fühlt die Unhaltbarkeit der Gründe, mit welchen er dem Klerus das Recht der Theilnahme an dem öffentlichen Leben vom constitutionellen Gesichtspunkte aus bestreiten möchte.

Daher begegnet uns die überraschende Erscheinung, dass er sich auf kirchlichen Boden stellt und in kirchlicher Waffenrüstung einherschreitend die Wirksamkeit des Klerus auf das rein geistliche Gebiet zurückzudrängen strebt. Mit dem Ernste des Mönchthums der Verweltlichung des Klerus entgegentretend, erklärt der Liberalismus, es stehe mit dem Geiste des Christenthums und dem ursprünglichen Bewusstsein der Kirche im Widerspruche, dass Geistliche sich mit weltlichen Dingen beschäftigen; der Beruf des Klerus sei das Lesen der heiligen Schrift, das Studium der Theologie und das Gebet; das lehrten mit dem Apostel Paulus die Väter der Kirche, die Concilien und das canonische Recht; durch die Aenderung der Zeitverhältnisse sei der Beruf und der Wirkungskreis des Klerus nicht verändert worden; der Bischof, der Abt und der Seelsorger würde seine geistlichen Berufspflichten vernachlässigen, wenn er an der Gemeindevertretung, an dem Landtage oder Reichsrathe theilnehmen würde, endlich würde er durch die Vertheidigung der kirchlichen Interessen gegen den Liberalismus, so wie durch die Betheiligung an weltlichen Geschäften nur seine geistliche Würde compromittiren. Das sind die Gründe, welche Dr. Theodor Pachmann gegen die „politische Klerikalvertretung“ vom Standpunkte des canonischen Rechtes aus geltend macht. Es bleibt dahin gestellt, ob es Herrn Pachmann mit der Reform des Klerus und dem Eifer für unermüdete Pflege des religiösen Lebens im Volke wirklich so tiefer Ernst war, als er anfangs vorgibt; denn es scheint bisweilen ein sarkastischer Zug um den Mund des Redenden zu spielen, und es war gar so auffallend nicht,

wenn ein Zeitungsblatt, das für gewöhnlich nur „leichten Spott“ als Waffe gebraucht, den Artikel im getreuen Auszuge reproducirte. Jedenfalls ist der reformatorische Eifer des Liberalismus nicht so völlig neu als der gelehrte Verfasser sich vorstellt. Denn schon Arnold von Brescia, der Schüler Abälards, der die Geistesrichtung seines liberalen Meisters im kirchlichen und politischen Leben geltend zu machen suchte, hat diesen reformatorischen Bestrebungen Bahn gebrochen. Auch Arnold erklärte, dass er, der Verweltlichung des Klerus gegenüber, den wahren Geist des Christenthums in ihm wieder zu erwecken strebe.

10. Da aber Herr Pachmann nicht auf Arnold von Brescia und seine Nachfolger, sondern auf das ursprüngliche und constante Bewusstsein der Kirche sich beruft, um seine Ansicht zu begründen, so ist es vor der näheren Untersuchung seiner Beweisführung jedenfalls angemessen einen Blick in die Geschichte zu werfen; denn sie ist der klare und getreue Spiegel des kirchlichen Bewusstseins.

In der alten Zeit, so lange der Staat mit dem Heidenthum in engster Verbindung stand, und zugleich der Absolutismus der Kaisergewalt, die sich mit dem Nimbus der Gottheit umgab, alle Theilnahme des Volkes am öffentlichen Leben erdrückte, konnte auch von einer Betheiligung des christlichen Klerus an den Angelegenheiten des Staates keine Rede sein. Es ist insofern ein sehr wahrer und inhaltsreicher Ausspruch: „Wenn der Kaiser wieder sein wird wie Nero, so wird auch der Papst sein wie Petrus.“ Aber dennoch übte die Kirche einen durchgreifenden Einfluss auf das öffentliche Leben aus und der Geist des Christenthums drang immer tiefer in die Gesellschaft ein. Die Kirche war das grosse und einflussreiche Erziehungsinstitut der Welt, sie gründete ihre Schule, und die christliche Wissenschaft errang bald den Sieg über die heidnische, sie bildete den Menschen zur wahren sittlichen Freiheit heran, welche die Grundlage der bürgerlichen ist, sie überwand mit siegreicher Macht die allgemeine Sklaverei, in welche die ganze Gesellschaft herabgedrückt war, indem sie sich selbst als freie, vom Staate unabhängige Religionsanstalt darstellte, in der allein eine selbstständige Thätigkeit noch möglich war, zugleich aber auch die Lösung der Sklavenketten vorbereitete, und den schrecklichen Pauperismus durch die christliche Liebe milderte. Es war bereits Thatsache, dass die Kirche eine neue Weltordnung begründe. Dieses war der wesentlichste Grund ihrer Verfolgung von Seite energischer Kaiser, wie Trajan, Marc-Aurel, Diokletian: sie betrachteten das Christenthum als eine staatsgefährliche Erscheinung, weil es mit den bestehenden, vom Heidenthum durchdrungenen Zuständen des öffentlichen Lebens unvereinbar war und eine neue Ordnung der Dinge herstellte; es handelte sich in den Verfolgungen um die Principien, die das ganze öffentliche Leben beherrschten; darum war der Kampf so anhaltend und ein Compromiss, durch welches dem Christenthume das rein geistliche, dem Staate das weltliche Gebiet zugewiesen worden wäre, war unmöglich. Es zeigt daher ein sehr geringes Verständniss der Geschichte, wenn man sich auf die Periode der Verfolgungen beruft, um darzuthun, dass die

Kirche nach dem wahren Geiste des Christenthums ihre Wirksamkeit auf das rein geistliche Gebiet zu beschränken und auf das öffentliche Leben keinen Einfluss zu nehmen habe. Die Kirche war damals eine unüberwindliche Macht im Leben, und übte einen Alles durchdringenden Einfluss auf dasselbe — in der Weise, wie es den Verhältnissen entsprechend war.

Nachdem aber der Staat christlich geworden war, hielt sie zwar mit aller Entschiedenheit das Princip der Unterscheidung der geistlichen und weltlichen Gewalt aufrecht, aber sie kannte nicht den Grundsatz der feindlichen Trennung, sondern des freundschaftlichen Zusammenwirkens derselben. Sie kämpfte beharrlich gegen das byzantinische Staatskirchenthum und gegen die Verweltlichung byzantinischer Hofbischöfe, welche, in den goldenen Ketten und seidenen Banden desselben sich behaglich fühlend, die kirchliche Freiheit und Selbstständigkeit leicht vergassen, aber sie hielt darum die thätige Theilnahme der Bischöfe an den Interessen des Staates nicht für unvereinbar mit ihrer kirchlichen Würde, und die Vertretung ihrer Rechte und der religiösen Interessen am kaiserlichen Hofe nicht für unzulässig nach dem Geiste des Christenthums. Ambrosius vereinigte unstreitig mit der Würde des wahrhaft kirchlichen Bischofes die Kraft eines römischen Staatsmannes; er war eine Säule der Kirche und zugleich eine Stütze des Thrones; er wusste die treueste Erfüllung der Pflichten seines Hirtenamtes mit der Führung der wichtigsten Staatsgeschäfte vollkommen zu vereinigen, und mit Recht bezeugte Stilicho bei seinem Tode: „Das ist ein Schlag für ganz Italien.“ Symmachus, der Vorkämpfer des Liberalismus jener Zeit, fand an ihm einen Gegner am kaiserlichen Hofe, wie er ihn nicht wünschte, als es sich darum handelte, ob das Christenthum die Grundlage des Staates bleiben soll oder nicht, und Papst Damasus ging mit ihm Hand in Hand. Der Concordatssturm würde jenem allerdings leichter geworden sein, wenn Ambrosius ausschliesslich mit Lesen der heiligen Schrift sich beschäftiget und es für unvereinbar mit seinem bischöflichen Berufe gehalten hätte, die Sache der Kirche am kaiserlichen Hofe zu vertreten, um nicht mit einer leidenschaftlich erregten Partei in Conflict zu kommen. Johannes Chrysostomus, der Märtyrer für die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche im Kampfe gegen den Byzantinismus, fürchtet nicht gegen den Geist des Christenthums zu handeln oder seine Würde zu compromittiren, wenn er die kirchlichen Rechte gegen den Uebermuth des Eutropius und des Gainas vor dem eingeschüchterten Kaiser vertheidigt. Leo I. nimmt an allen Angelegenheiten und Ereignissen des öffentlichen Lebens den thätigsten Antheil; hätte nicht seine Kraft den erschütterten Staat noch gehalten, so wäre er damals schon zur schauerlichen Ruine geworden. Gregor I. vereinigt mit der strengsten Ascese im Geiste Benedicts eine unermüdete Thätigkeit im öffentlichen Leben, gleichwie zuvor als Apokrisiar in Konstantinopel, so auch nachher als Papst sowohl in Rom als auch im Lager der Longobarden, ohne seine bischöflichen Berufspflichten zu vernachlässigen, das Lesen der heiligen Schrift und das Gebet zu unterlassen und in Verweltlichung zu verfallen.

Auch litt seine Würde dadurch nicht, dass byzantinische Eifersucht den Retter Roms einen Thoren schalt, der keine staatsmännische Einsicht und Bildung habe. Diese kurzen Andeutungen dürften hinreichend sein, um zu zeigen, dass die Wirksamkeit der Bischöfe in der alten Zeit sich nicht auf das rein geistliche Gebiet beschränkte, ohne auf das öffentliche Leben einen Einfluss zu üben und die Rechte und Interessen der Kirche in der Weise zu vertreten, wie es den Zeitverhältnissen entsprechend war. Man sollte glauben, dass solche Bischöfe, welche die Kirche geradezu als Repräsentanten ihres Bewusstseins betrachtet, den wahren Geist des Christenthums sowohl richtig erkannten, als auch im Leben nach demselben handelten.

Die Theilnahme des Episcopates und des Klosters an allen Angelegenheiten des öffentlichen Lebens im Mittelalter stellt auch der Liberalismus nicht in Abrede. Die Kirche verbreitete damals Cultur, Civilisation und Christenthum über Europa; sie nahm die Freiheit der Völker gegen die Despotie der Fürsten, und die Autorität der Fürsten gegen die Angriffe der Revolution in Schutz; sie war die leitende Macht im christlichen Gemeinwesen und hielt die christliche Weltordnung aufrecht gegen die Stürme des Heidenthums vom Norden und des Islams vom Süden her; sie pflegte und schützte die Wissenschaft, sie schuf und leitete die Universitäten. So übte der Klerus damals in jeder Beziehung den umfassendsten Einfluss auf die Weltereignisse aus. Rom, Clugny, Clairvaux waren die Mittelpunkte, in denen die Fäden derselben zusammenliefen. Das ist es, was den Liberalismus mit Schauder und Entsetzen vor dem Mittelalter erfüllt. Indem der Klerus bei dieser Ordnung der Dinge sich an allen Angelegenheiten des öffentlichen Lebens betheiligte, so war er es, der den Geist des Christenthums auch in den Instituten des staatlichen und gesellschaftlichen Gemeinlebens zur Geltung brachte und — was den christlich gewordenen römischen Kaisern nicht gelungen war — die Principien des Heidenthums ganz aus dem Gebiete des öffentlichen und Privat-Rechtes entfernte. Durch eine solche Thätigkeit ist der Klerus gewiss dem ursprünglichen Bewusstsein der Kirche nicht untreu geworden und der wahre Geist des Christenthums in ihm nicht erstorben. Die eigentlichen Träger der Principien des Mittelalters und die Repräsentanten des klerikalen Lebens vereinigten mit der grössten Thätigkeit nach Aussen das ernsteste Streben nach wahrer Innerlichkeit. Man erinnere sich nur an die Reihen der Päpste von Hadrian I. bis Nicolaus I., von Leo IX. bis Gregor X., an den Geist der Genossenschaften von Clugny und Clairvaux. Mit der Leitung der Staatsgeschäfte verbanden sie die grösste Treue und Thätigkeit in ihrem bischöflichen Berufe. Ein Dunstan in England, Ulrich von Augsburg, Willigis von Mainz, Hanno von Köln waren zugleich die Säulen des Staates und die Zierde des Episcopates. Je näher die Gefahr der Verweltlichung des Klerus und des Klosters lag, desto nachdrücklicher waren auch die Mahnungen, bei der Thätigkeit nach Aussen die Einkehr in das eigene Innere nicht zu vergessen und die Erhaltung des klerikalen Geistes nicht zu vernachlässigen. Nicht der Liberalismus des Arnold von Brescia unter der Maske der apostoli-

schen Weltverachtung, sondern die Bücher des heiligen Bernard „De consideratione“ sind die wahre Reform-Stimme des klerikalen Geistes und Lebens. Jener intendirte die Macht der Kirche im öffentlichen Leben zu brechen, dieser aber strebte dahin, den religiösen Geist des Klerus innerlich zu stärken und zu befähigen, dass er mit voller Kraft im Leben nach Aussen wirke, ohne durch die Last der kirchlichen und weltlichen Sorgen und Geschäfte gelähmt zu werden.

In der neuen Zeit ist das Verhältniss zwischen Kirche und Staat ein anderes geworden, aber der Geist des Christenthums und das Bewusstsein der Kirche ist auch unter veränderten Verhältnissen dasselbe geblieben. Es mag im modernen Staate das Princip des Absolutismus oder der Constitution geltend gemacht werden, er mag in ein freundschaftliches oder feindliches Verhältniss zur Kirche treten, sie kann ihre Wirksamkeit im öffentlichen Leben um so weniger aufgeben, als die gegenwärtige Weltbewegung ein Kampf gegen die Kirche und das Christenthum ist. Wenn daher der Klerus ihre Rechte und Interessen in der Weise vertritt, wie es den politisch-socialen Zuständen der Gegenwart entspricht, so handelt er ganz nach dem Geiste des Christenthums und nach dem ursprünglichen und im Laufe der ganzen Geschichte constant gebliebenen Bewusstsein der Kirche.

11. Nach diesem Blicke in den Spiegel der Geschichte gehen wir über zu den Bestimmungen des canonischen Rechtes über die Theilnahme des Klerus an der Gemeinde- und Volksvertretung. Man sollte nun allerdings glauben, dass das Bewusstsein der Kirche nicht ein anderes in ihrem Leben, und ein anderes, dem Lebensbewusstsein widersprechendes in ihrem Gesetze sein könne, sondern dass derselbe Geist des Christenthums, der im kirchlichen Leben sich manifestirt, auch in ihrer Gesetzgebung seinen Ausdruck gefunden habe. Da aber Dr. Theodor Pachmann nachzuweisen versucht, dass die Klerikalvertretung nach den Bestimmungen des canonischen Rechtes unzulässig sei, sowohl in Rücksicht auf seine geistlichen Berufsgeschäfte, als auch in Rücksicht auf den Wirkungskreis der Vertretungen, so wird er auch erlauben, dass man seine Aufstellungen untersuche.

Dr. Pachmann fasst zuerst die Berufspflichten des Klerus selbst in's Auge. Da er den Begriff der canonischen Rechtsbestimmungen hier überhaupt in einem etwas weiten Sinne fasst, macht er zur Grundlage seiner Beweisführung den Kernspruch der Bibel II Tim. 2, 4. „Οὐδεις στρατευομενος εμπλεκεται ταις του βιου πραγματειαις, ἱνα τῳ στρατολογησαντι αρεση,“ dessen Sinn er noch klarer zu machen sucht durch die Uebersetzung der Vulgata: Nemo militans Deo implicat se negotiis saecularibus, ut placeat ei, cui se probavit. Dem Texte wird die Paraphrase beigefügt: „Der rechte Diener Gottes lebt in völliger Hingebung an seinen kirchlichen Beruf: nur auf das Eine bedacht, wie er im Dienste dessen bestehe, der auch ihn aussondern liess zum Mitarbeiter an dem grossen Werke der Erlösung, kümmert er sich nicht um Dinge, welche, so sehr sie, erfahrungsmässig Anderen, ja den Meisten am Herzen liegen, für seine Wirksamkeit, für diesen höchsten aller Lebenszwecke, nichts bieten.“ „Mischt sich nun,“ so lautet der Schluss, „der für die Sache

Gottes Geworbene nicht in weltliche Angelegenheiten, so sind auch katholische Geistliche, die im Dienste der Kirche, hoch und niedrig, in jenen administrativen Vereinen als Mitglieder mit Sitz und Stimme nicht an dem rechten Platze.“ So schlagend die biblische Beweisstelle indessen dem Verfasser scheinen mochte, so ist es doch schwer zu begreifen, warum er nicht lieber den bisher beliebten Kernspruch: „Regnum meum non est de hoc mundo“ als Schriftbeweis anführte. Wahrscheinlich fühlte er es, dass dieser Text nicht beweisend sei, und suchte daher einen anderen Vers. In der Freude über den glücklichen Fund hat er es aber offenbar vergessen, dass „jene administrativen Vereine“ sich gar oft auch mit kirchlichen Angelegenheiten befassen, in welchem Falle freilich gerade der entgegengesetzte Schluss gemacht werden müsste. Im Verlaufe des Artikels erinnerte er sich zwar wohl daran und führte beispielsweise das Religionsedict und den Concordatssturm an. Allein es heisst ja auch in der Bibel: „Quod scripsi, scripsi.“ Was übrigens das ganze Bild betrifft, so vergleicht der Apostel das Leben des Christen mit dem Kriegsdienste, und fordert namentlich den Bischof auf zur unermüdeten Thätigkeit und vollen Entschiedenheit in der Erfüllung seines Berufes. Dass er nun aber damit den Streiter für die Sache Gottes gemahnt habe, am Tage des entscheidenden Kampfes gegen Christenthum und Kirche Schaftlege zu fordern und sich auf der bekannten Etappenstrasse zurückzuziehen, das konnte nur ein Gelehrter herausfinden; der gesunde Menschenverstand wäre nie darauf gekommen. Der Beweis ist gerade so stichhaltig, wie jener, den die Lehrer der Fünfsinnenweisheit und die Prediger des Sinnengenusses aus dem Kernspruche: Spiritus est Deus et eos, qui adorant eum, in spiritu et veritate oportet adorare Jo. 4, 24. deduciren, um den blühenden Boden des religiösen Lebens in eine öde Sandwüste oder in ein todtes Meer zu verwandeln und an die Stelle des christlichen Cultus den Cultus der Menschheit zu setzen.

Nicht stärker sind die Beweise, welche Dr. Pachmann in dem Corpus juris canonici gefunden hat. Man hätte erwarten sollen, dass er auf seiner eigentlichen palaestra, auf diesem mittelalterlichen Boden, mit Schwert und Schild, in Helm und Panzer erscheinen werde; doch er tritt auf, wie ein moderner Galanthomme im leichten Ballkleide. Er begnügt sich damit, aus dem corpus juris canonici einige Stellen anzuführen, in welchen der Klerus zum Studium der Theologie und des canonischen Rechtes und zum Lesen der heiligen Schrift ermahnt wird, und citirt zur Verstärkung des etwas schwachen Beweises noch sieben Bibelstellen, welche die Aufforderung des Christen zum anhaltenden Gebete enthalten. Das ist denn doch keine Beweisführung, die eine einlässlichere Widerlegung erforderte. Wohl hat die Kirche dem Klerus seine Verpflichtung zum Studium der heiligen Schrift und der Theologie, und zum Gebete damals wie jetzt nachdrücklich vorgehalten. Aber verliert denn Jemand, der verpflichtet ist Theologie zu studiren und zu beten, und sich nicht ohne Auswahl und Vorsicht mit Belletristik beschäftigen soll, das Recht und die Befähigung an der Thätigkeit im öffentlichen Leben theilzunehmen, oder will ihm

die Kirche dadurch verbieten, die sittlich-religiösen Interessen des christlichen Volkes in den repräsentirenden Vereinen zu vertreten, oder seine Rechte in Betreff der zeitlichen und materiellen Güter zu vertheidigen? Was soll man aber sagen zu folgendem Schlussverfahren: Honorius III. traf die Anordnung, dass in Paris das römische Recht nicht mehr vorgetragen werde, weil es im Frankenreiche nicht Geltung hatte, somit der Vortrag desselben als unpraktisch erschien, er wollte daher, dass man die Kräfte mehr für die Theologie verwende. Diese klare und einleuchtende Begründung erhält nun bei Dr. Pachmann die Wendung: „weil die geistlichen Herren für Studien des Civilrechtes zuviel Vorliebe zeigten," und aus der Anordnung wird der Schluss gezogen: Da damals das römische Recht in Paris nicht vorgetragen werden sollte, weil es im Leben nicht Geltung hatte, soll sich, dieser canonischen Vorschrift gemäss, jetzt der Klerus nicht am Verfassungsleben betheiligen, da das constitutionelle Princip allgemein herrschend ist. Ist das eine canonische Beweisführung, oder ein saltus mortalis?

Indem Dr. Pachmann fortfährt, die Erfüllung der Berufspflichten der Geistlichen zu urgiren, führt er als weitere canonische Beweise für seine These noch an, das Verbot der Cumulation von Kirchenämtern und die Residenzpflicht der Bischöfe und Aebte, weil beide Vorschriften darin ihren Grund haben, dass die Geistlichen sich ganz der Erfüllung ihrer Berufspflichten widmen sollen.

Was nun diese canonischen Vorschriften selbst betrifft, so stehen sie offenbar der Theilnahme des Klerus an den Vertretungen nicht entgegen. Denn eine Vereinigung mehrerer Kirchenämter findet hier offenbar nicht statt; die Residenzpflicht der Aebte ist für diesen Fall hinlänglich restringirt durch die Worte: „quanto frequentius potuerit." Den Bischöfen aber gestattet das Concil von Trient selbst ausdrücklich, auch ohne Anzeige an den Metropoliten, aus ihren Diöcesen sich zu entfernen, cum absentia inciderit propter aliquod munus et reipublicae officium. Was aber den Zweck dieser Vorschriften betrifft, so verdient die Besorgniss des Herrn Pachmann, dass die Geistlichen, insbesondere Bischöfe und Aebte, ihrer Berufssphäre zum Nachtheile der ihnen anvertrauten Diöcesen oder Stifte zu lange Zeit entzogen werden möchten, allerdings in dem Grade Anerkennung, als sie redlich und aufrichtig ist. Doch ist es eben nur *seine*, und wie es scheint, eine ungegründete Besorgniss, da er von Unterlassungssünden der Prälaten aus diesem Grunde, und von den traurigen Folgen derselben nichts mitzutheilen hat. Darum dürfte er auch hierüber vollkommen beruhiget sein, dass sie bei der Theilnahme an den Vertretungen die Sorge für ihre Heerden nicht vergessen werden. Wenn er diese seine Besorgniss von der Kirche auf den Staat übertragen würde, so möchten sich aus derselben wohl sehr weit gehende Consequenzen ergeben, denen nur die Revolution beistimmen könnte und deren wirkliche Ausführung zur Auflösung des österreichischen Kaiserstaates führen würde.

Endlich wird zur Begründung der liberalen Wünsche noch angeführt die Beschwerde des Curatklerus in der Blüthezeit der Bureau-

kratie, dass er von den weltlichen Behörden mit zu vielen Schreibereien überladen, und dadurch in der allseitigen Erfüllung seiner Berufspflichten gehindert werde. Dieses würde, meint Herr Pachmann, noch viel mehr der Fall sein, wenn ein Seelsorger Mitglied des Gemeinderathes wäre, oder zum Abgeordneten in den Landtag gewählt würde. Aber es ist doch etwas ganz Anderes, den gesammten Seelsorgsklerus zur Schreibmaschine der Bureaukratie zu machen, grösstentheils nur um der Seligkeit des Schreibens und der Freude an den Nummern willen, oder aber den Seelsorger, der das Vertrauen der Gemeinde geniesst, die er zu pastoriren hat, zur Theilnahme an der Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu berufen; denn in diesem letzteren Falle wird er seinem Berufe nicht entrissen, sondern in demselben zu allseitiger Wirksamkeit in Anspruch genommen. Die Versorgung der Armen, die Verpflegung der armen Kranken, die Erziehung verwahrloster Kinder, die Sorge für die Schule sind denn doch Angelegenheiten, die nicht ganz ausser dem Berufskreise des Seelsorgers liegen. Noch weniger lässt sich aus jener Beschwerde ein Beweis gegen die Wahl eines Geistlichen zum Landtagsabgeordneten ableiten, wenn Herr Pachmann nicht etwa die Ueberzeugung hat, dass nur müssige Literaten und überhaupt Leute, die keine Berufsgeschäfte zu versäumen haben, in den Landtagen sitzen und für das allgemeine Wohl des Volkes sorgen sollen!

Das ist in der That die richtige Consequenz der Behauptung, dass der Klerus aus Rücksicht auf seine Berufspflichten an der Gemeinde- und Volksvertretung nicht theilnehmen dürfe — die glorreiche Regierung der „Aula“ mit dem Proletariate.

12. Herr Dr. Pachmann findet aber die Betheiligung des Klerus an den Vertretungen auch unzulässig in Rücksicht auf die Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis dieser fallen. Von diesem Gesichtspunkte aus besteht die ganze Beweisführung in der Erklärung, dass die Würde des geistlichen Standes durch die Theilnahme an denselben leiden würde. Vom canonischen Rechte wird dabei fast ganz Umgang genommen und dafür die eigene Meinung etwas breit in folgender Weise dargelegt. Die repräsentirenden Versammlungen beschäftigen sich entweder mit rein weltlichen Dingen, z. B. Grüweiden-Ordnung, oder mit Angelegenheiten, „die nicht ohne kirchliche Beziehung sind,“ wie z. B. das Concordat und Religionsedict. Im ersteren Falle ist es an und für sich klar, dass die Würde des Geistlichen die Theilnahme an solchen Geschäften nicht gestatte; aber auch im anderen Falle würde er nur sein Ansehen compromittiren, indem er in der Lage wäre, entweder gegen die leidenschaftlichen Invectiven einer kirchenfeindlichen Majorität vergebens kämpfen zu müssen, oder, wenn auch die Majorität kirchlich gesinnt wäre, der Persiflage redegewandter, „in wahren oder witzigen Geschichten bewanderter Gegner,“ und „dem Witze des Gallerien-Publicums“ sich blosszustellen. In den früheren, „rein formalen“ ungarischen Reichstagen haben die Bischöfe allerdings unbeschadet der geistlichen Würde ihre Sitze einnehmen können, aber nicht mehr in den gegenwärtigen, in denen es auf materiellen Ernst abgesehen sei.

Als Schriftbeweis hätte der „redegewandte“ Professor wohl den Kernspruch anführen können: Non erubesco evangelium, virtus enim Dei est in salutem omni credenti. Rom. 1, 16., wenn anders dieser Rath liberaler Klugheit mit dem Geiste des Christenthums und dem ursprünglichen Bewusstsein der Kirche noch übereinstimmt. Ist es aber eines Gelehrten würdig, sich scheinbar auf den Boden des canonischen Rechtes zu stellen und mit reformatorischem Ernste gegen die Verweltlichung des Klerus zu eifern, und ihm zugleich zuzumuthen aus feiger Furcht vor den leidenschaftlichen Invectiven und dem gemeinen Spotte des modernen Liberalismus die heiligsten Interessen der Kirche preiszugeben, und sich mundtodt zu verhalten in einem Kampfe, in welchem der Ruin oder Fortbestand der ganzen christlichen Weltordnung in Frage steht? Man wäre versucht, diesen weltklugen Rath selbst nur für ein „Sublimat der Persiflage“ des Klerus zu halten, wenn nicht der gelehrte Professor durch Ertheilung desselben etwas vorlaut aus der Schule geschwätzt und seine Ansichten über das Verhältniss von Kirche und Staat ausgesprochen hätte. Er fordert einerseits gänzliche Trennung beider Gewalten; denn der Klerus soll sich nur mit dem rein Geistlichen beschäftigen und um Alles, was ausser den Mauern der Kirche vorgeht, ganz und gar nicht kümmern. Er verlangt aber andererseits die Unterwerfung der Kirche unter die Staatsgewalt, indem er den Reichsrath als competent betrachtet, die kirchlichen Angelegenheiten zu ordnen, selbst Concordat und Religionsedict in den Bereich seiner Berathungen zu ziehen. Er redet überdiess sogar der Unterwerfung der Kirche unter den entchristlichten Staat das Wort, indem der Klerus vor einer Majorität, die nach Entchristlichung des Staates strebt, sich zurückziehen, und ihrer Verfügung die Interessen des Christenthums und der Kirche anheimstellen soll. Das aber ist nicht der Geist des Christenthums und das ursprüngliche Bewusstsein der Kirche, sondern die Geistesrichtung des grundsatzlosen modernen Liberalismus, nicht der Boden des canonischen Rechtes, sondern des sogenannten Religionsedictes, obgleich man auf das erstere sich beruft und gegen das letztere einen leisen Tadel ausspricht.

Ueber den Bart der Geistlichen.

(Nach dem Augsburger Pastoralblatt von Prof. Thalhofer 1863. Nr. 13—16.)

I. Es ist in jüngster Zeit mehrseitig, namentlich in Bayern, der Wunsch ausgesprochen worden, die Geistlichen möchten von dem lästigen „naturwidrigen“ Rasiren des Gesichtes ablassen und wieder den altehrwürdigen Bart tragen. Die Mode der Bartlosigkeit sei von dem Hofe verweichlichter französischer Könige zu uns herüber gekommen, und es sollte wenigstens der Klerus, welchem Würde und ernste Männlichkeit gar sehr gezieme, einer solchen Mode nicht mehr länger huldigen; er könne durch deren Aufgeben und durch die Rück-

kehr zum ehrfurchtgebietenden Barte in den Augen des Volkes nur gewinnen. Dies veranlasst uns zu einer kurzen Geschichte des Barttragens.

Bei den Griechen galt der Bart bis in die Zeiten Alexander's des Grossen herab als eine Würde verleihender Schmuck (ἀγλαΐα, κόσμος ἀνδρός) des reifen männlichen und des Greisen-Alters, und wurde daher durchweg genährt (πωγωνοτροφεῖν). Ein starker voller Bart (πώγων βαθύς oder δασύς) galt als Zeichen männlicher Tüchtigkeit; Denen aber, welche sich in der Schlacht unmännlich und furchtsam benommen, schor man den (Lippen-) Bart (ὑπήνη) zur Hälfte ab. — Die in den Classikern öfters genannten und auch von ihnen schon als geschwätzig (ἀδόλεσχοι καὶ λάλοι) geschilderten κουρεῖς hatten nur das Geschäft, den Bart zu stutzen und ihm die bei den verschiedenen Ständen verschiedene Form zu geben. Den Bart ganz zu scheeren, ward unter den Griechen erst seit Alexander dem Grossen gebräuchlich. Anfangs fand diese, wie es scheint aus Aegypten gekommene Sitte, unter den Griechen grossen Widerspruch, wurde aber bald allgemein; nur die Philosophen, namentlich die Stoiker liessen nicht vom langen Barte, der in Folge dessen sprüch- und stichwörtlich wurde.

Auch die alten Römer trugen durchweg den Bart, bis im Jahre 454 der Stadt P. Ticinius Maena den ersten Bartscheerer aus Sicilien nach Rom brachte. Seitdem nahm die Sitte, sich den Bart theils scheeren (tondere) theils abrasiren (radere) zu lassen, unter den Römern immer mehr überhand; zuletzt trugen fast nur noch die Sclaven den vollen naturwüchsigen Bart, und liess ihr Herr sie frei, so war es ein charakteristisches Zeichen der erfolgten manumissio, dass sie nun alsogleich den Bart sich abnehmen liessen. Nur zur Zeit und zum Zeichen der Trauer liess auch der freie und vornehme Römer seinen Bart wachsen; *barba promissa* gehörte zum habitus *sordidatorum.* Alle Bildnisse der römischen Imperatoren bis auf Hadrian sind bartlos; dieser Kaiser liess den Bart wieder wachsen, um seine Muttermale im Gesicht zu verdecken, und die Kaiser von ihm bis auf Constantin exclusive sind auf Münzen und Statuen meistentheils wieder mit Bärten abgebildet[1]).

Die alten Hebräer liessen, wie alle Morgenländer (die Aegypter ausgenommen) den Bart wachsen, gaben ihm aber durch Zustutzen verschiedene Gestalten, deren einige durch das mosaische Gesetz verboten wurden (Lev. 19, 27.). Der Bart galt ihnen als die grösste Zierde des Mannes, und Jemanden seinen Bart gewaltsam abscheeren oder verunstalten, als die empfindlichste, erniedrigendste Beschimpfung (II Kön. 10, 4 ff. Isai. 7, 20. 50, 6.); den Bart, das natürliche Zeichen der Mannbarkeit verletzen, hiess den Mann in seiner Würde, so zu sagen im Centrum seiner Persönlichkeit verletzen; beim Bart schwören war und ist dem Orientalen so viel, als bei seiner

---

1) Vgl. die Bildnisse der sämmtlichen römischen Kaiser in „Girolami Boselli Sommario delle vite de gl' imperatori Romani." Zur Geschichte des Bartes bei Griechen und Römer vgl. *Bekker,* Gallus III. Bd. u. Charikles III. Bd. besonders *Hotomanni* de barba in Pitisci lexicon antiqq. tom. I. pag. 258 seqq.

Manneswürde schwören, den Bart segnen, heisst nichts Anderes, als dem Manne als solchem, in allen Beziehungen seines Seins und Wirkens Segen wünschen. Die Ehre, welche dem Bart erwiesen wird, gilt ganz speciell dem Manne als solchem, seiner Manneswürde; daher die orientalische Sitte, dem Eintretenden zum Zeichen besonderer Verehrung den Bart zu beräuchern oder mit wohlriechendem Wasser zu bespritzen; Jemanden auf den Bart speien oder denselben sonst wie beudeln ist der grösste Frevel, den man an Einem begehen kann, und versetzt bis zur Stunde jeden Orientalen in Wuth (vgl. *Wilhelm v. Thyrus*, hist. belli sacri. lib. 11. cap. 11.). Nur in tiefer Trauer und zum Zeichen, dass er in seinem innersten Wesen angegriffen sei, schnitt der Hebräer seinen Bart ab oder zerraufte ihn (Isai. 15, 2. Esra 9, 3. Baruch 6, 30.). Der Sclave durfte gar keinen Bart tragen, weil er eben die volle Manneswürde (im Barte symbolisirt) nicht besass; auch Verbrechern wird jetzt noch im Orient der Bart abgeschoren, und gerade dieses, dass der Verbrecher seines Bartes sich unwürdig gemacht, ist Gegenstand des allgemeinen Bedauerns; denn durch Abscheeren des Bartes werde das Angesicht mehr beschimpft als durch das Abschneiden der Nase (vgl. *Arvieux*, Nachr. III., 183 f.).

Dem Gesagten zufolge ist nicht zu bezweifeln, dass Christus der Herr und seine Apostel als Orientalen und in specie als Juden einen Bart getragen haben; sowohl die Abgarsbilder als der apokryphe Brief des Lentulus an den römischen Senat zeugen dafür, dass man sich schon in alter Zeit den Heiland durchweg als Bart tragend vorstellte; im Brief des Lentulus heisst es von Christo: „sein Bart ist stark, an Farbe den Haaren gleich (d. i. weingelb), nicht lang, aber in der Mitte gespalten;“ diese Bartform begegnet uns auch auf den Abgarsbildern. —

Man möchte nun erwarten, dass die christlichen Männer, dass insbesondere die Bischöfe und Priester, als Nachfolger und lebendige Nachbilder Christi von jeher und allenthalben in der Kirche werden einen Bart getragen haben; allein dem ist nicht so, und die Berufung unserer bartfreundlichen Geistlichen auf das christliche Alterthum ist ihnen keineswegs so günstig, als man meinen möchte. Ein Ueberblick über die Geschichte des Bartes der Geistlichen wird das zeigen!

II. Die Apostel wünschten und sprachen es in ihren Sendschreiben öfters aus, dass Diejenigen, welche sich auf ihre Predigt hin zum Christenthum bekehrten, an ihren bisherigen äusseren Lebensverhältnissen möglichst wenig ändern sollten, um das Christenthum nicht auffallend oder verhasst zu machen. Viele Gelehrte nehmen an, man habe sich in den ersten christlichen Jahrhunderten nicht einmal eigener Cultgewänder bedient, sondern die Liturgie in profanem Gewande gefeiert; um so weniger konnte es einem Apostel oder anderen Glaubensboten in den Sinn kommen, in so untergeordneten Dingen, wie die Barttracht ist, am Herkommen etwas zu ändern, bestimmte Vorschriften hierüber — und wäre es auch nur für den Klerus — zu erlassen. Abgesehen davon, dass solche Vorschriften wie ein neues Cäremonialgesetz erschienen wären, so musste es schon

aus Rücksicht auf die Christenverfolgungen als unzweckmässig erscheinen, die Gläubigen — Laien oder Kleriker — durch ein eigenes Bartgesetz zu binden. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass manche gläubig Gewordene ihre Bekehrer aus freien Stücken auch im Aeusseren nachgeahmt, z. B. aus Verehrung für ihren Vater in Christo, den heiligen Paulus, gleich ihm sich den Bart haben wachsen lassen, u. dgl. Im Allgemeinen wird man aber sagen müssen, was die Barttracht betrifft, habe das Christenthum bei seinem ersten Auftreten am Herkommen nichts geändert, Laien und Klerikern völlige Freiheit gelassen [1]).

Nun sahen wir, dass in Griechenland und Rom die Sitte, den Bart zu scheeren, in der Zeit vor Christus zumal in den höheren Ständen weit verbreitet, im Orient hingegen nahezu unbekannt war. Nach den auf Münzen und Statuen auf uns gekommenen Bildnissen der römischen Kaiser zu urtheilen, herrschte dagegen in Beziehung auf Barttracht sowohl in Italien als Griechenland in der Zeit nach Christus ein mannigfacher Wechsel; während die Kaiser bis auf Hadrian bartlos sind, erscheinen von da an bis auf Constantin den Grossen die meisten wieder als bebartet; von den Kaisern nach Constantin, selbst von denen des oströmischen Reiches, bis herab auf Karl den Grossen, sind die einen bebartet (die längsten Bärte haben Julian der Abtrünnige, Heraclius und Constantin IV.) die anderen nicht; auch begegnen uns an ihren Bildnissen die verschiedensten Bartformen. Es ist daher anzunehmen, dass auch unter den christlichen Laien und Klerikern der ersten Jahrhunderte — zumal in der abendländischen Kirche keine Einheit in Beziehung auf die Barttracht geherrscht habe.

Die Nachrichten aus älteren Kirchenschriftstellern über den Bart sind ziemlich spärlich.

Der carthaginiensische Presbyter Tertullian († c. 210) beklagt sich in seiner Schrift de cultu foeminarum unter Anderem auch darüber, dass selbst Männer sich aus Gefallsucht zur Putzsucht hinreissen lassen, die auch auf den Bart sich erstrecke: „proprias praestigias formae et hic sexus (sc. virilis) agnoscit, *barbam acrius caedere intervellere*“ etc. Hiernach galt es als Putzsucht, den Bart scharf und glatt abzuscheeren, ihn stellenweise (durch Auszupfen der Barthaare) ganz zu vertilgen, und es darf als Regel angenommen werden, in Afrika habe man in damaliger Zeit den Bart nicht abrasirt, sondern entweder ganz wachsen lassen oder nur zugeschnitten. — Auch Lactantius, vielleicht gleichfalls ein Afrikaner, spricht sich entschieden gegen die Rasur des Bartes aus: „*ad cutem* usque *novacula* vel catinensi pumice (Bimsstein) radere est effeminatorum vel

---

1) Schon Ratramnus von Corvey (9. Jahrhundert) ruft den Griechen, welche die Abendländer wegen ihrer Bartlosigkeit verketzerten, zu: „Dicant redarguentes, quid hinc vel in novo vel in veteri testamento praeceptum reperiatur! et, ut plus inferam, quid in apostolorum scriptis vel ecclesiasticorum institutis magistrorum hinc esse determinatum insinuare possunt? Est enim istud sicut reliqua multa singularum *consuetudini* derelictum ecclesiarum, ut pro respectu majorum capitis comam sive barbam vel nutriant vel tondeant.“

cynaedorum; barbae enim ratio incredibile est, quantum conferat ad dignoscendam corporum maturitatem vel ad differentiam sexus vel *ad decorem virilitatis* et roboris. *Hircus barbae fiducia*, naturae etiam quodam instinctu ovibus sese et masculum femineo praeferens antecedit.“ cf. de opif. Dei. cap. 7. (wo wir übrigens nur einen Theil dieser von Lupus angeführten Stelle finden konnten.)

Wären die Akten des sogenannten vierten Concils von Carthago, das im Jahre 398 stattgefunden haben soll [1]), ächt, so hätten wir in deren 44. Canon die erste, von einer kirchlichen Autorität im Occident ausgegangene Norm in Beziehung auf den Bart der Kleriker; dieser Canon lautet: „Clericus nec comam nutriat *nec barbam*,“ wodurch übrigens nur die barba *promissa* nach Art der damaligen Mönche, nicht aber auch der kürzere Bart verboten oder gar die Rasur geboten ist. Doch sei bemerkt, dass gute Handschriften lesen: „nec barbam *radat*,“ so dass der fragliche Canon in mehr als einer Beziehung nicht viel beweist.

Aus mehreren Stellen des heiligen Hieronymus ersehen wir, dass zu seiner Zeit viele Mönche einen langen Bart trugen und auch die Haare durchaus wachsen liessen; in seinem Briefe ad Rusticum ereifert er sich gegen solche Mönche, die bei all' ihrem mönchischen Aussehen doch das consortium mulierum nicht mieden; videas nonnullos accinctis renibus, pulla tunica, *barba prolixa*, a mulieribus non posse discedere; und anderwärts ruft er aus: „viros fuge, quibus foeminei contra apostolum (I Cor. 11, 15.) crines, *hircorum barba*, nudi in patientia frigoris pedes.“ Aus seinen scharfen Aeusserungen gegen Jovinian, der früher Mönch (und longobarbus) war und nachmals sein Kloster verliess und Kleriker wurde, lässt sich der Schluss ziehen, dass die Kleriker der römischen Kirche schon damals keinen, wenigstens keinen längeren Bart trugen; er ruft nämlich dem Jovinian zu: *quamquam barbam raseris*, inter hircos [2]) numeraberis“ (sc. in die judicii). — Der heilige Augustin äussert sich unseres Wissens über den fraglichen Gegenstand nirgends in solcher Weise, dass wir bestimmte Schlüsse auf die Barttracht der Kleriker zu seiner Zeit und in seiner Kirche ziehen könnten. In seinem Psalmencommentar kommt er öfters auf den Bart zu sprechen, findet in ihm ein Symbol der Vollkommenheit u. s. w. „barbâ virtus ostenditur;“ (in Ps. 33. n. 4.); „barba significat fortes, juvenes strenuos, impigros, alacres; ideo, quando tales describimus, barbatus homo est dicimus.“ (in Ps. 132. n. 7.); und de civ. Dei (lib. 22. cap. 24.) bezeichnet er den Bart als „virile ornamentum.“ Es dürfte hiernach zu Augustin's Zeit — wenigstens in Afrika — das Barttragen noch ziemlich allgemein und auch den Klerikern nicht verboten gewesen sein.

Uebrigens muss sich noch im Laufe des frühesten Mittelalters

---

1) Es ist das aber unwahrscheinlich und es sind die Akten unächt, übrigens gleichwohl sehr alt; vgl. *Hefele*, Conciliengesch. 1. Bd. Der Canon steht auch im corp. jur. can., Decretalium lib. 3. tit. 1. can. 5.

2) Mit Anspielung auf den langen Bart (Bocksbart), den er als Mönch getragen.

in der abendländischen Kirche — ob auf dem Wege der Gewohnheit oder der Verordnung, wissen wir nicht — die allgemeine Praxis gebildet haben, dass die Kleriker keinen Bart tragen, ihn entweder ganz abscheeren (radere) oder doch sehr kurz zuschneiden (tondere)[1]; zwischen dem Einen und Anderen unterscheiden die älteren Documente nicht genau. Man berief sich wie für die Kopf- so auch für die Bart-Tonsur auf das Beispiel des heiligen Petrus, des Gründers der römischen Kirche; ja einige Documente reden geradezu von einer dessbezüglichen Anordnung des heiligen Petrus. So führt Lupus (opp. tom. 3. pag. 347.) aus der „Compilatio chronologica" eines unbekannten, aber wie es scheint sehr alten Autors (ad annum 50) folgende Stelle an: „Petrus a paganis captus[2] et *ad ludibrium Christianorum barba rasus* et capite decalvatus et in gyrum attonsus, hoc deinceps ipse in mysterio in ecclesia fieri *instituit.*" Mag was hier über Petrus erzählt wird, immerhin nur in's Gebiet der Sage gehören, so fand es gleichwohl Glauben, übte auf die Anschauung des frommen Mittelalters Einfluss, und hatte zur Folge, dass während des Mittelalters der Klerus in der abendländischen Kirche den Bart entweder ganz abschor oder ihn doch nur sehr kurz trug, wie man einen solchen kurzen Bart auch an den Abbildungen des heiligen Petrus und an denen der meisten Päpste aus den ersten drei bis vier Jahrhunderten sieht. — Beda der Ehrwürdige (zu Anfang des 8. Jahrhunderts) erzählt in seiner Kirchengeschichte (lib. 4. cap. 14.) von einem frommen Knaben, der auf seinem Sterbebette in einem Gesichte die Apostelfürsten sah, und von ihnen unter Anderem sagte: „unus quidem attonsus erat, ut *Clericus*, alius barbam habebat prolixam, dicebantque, quod unus eorum Petrus, alius vocaretur Paulus." Die Stelle lässt jedenfalls, wenn auch nur indirecte darauf schliessen, dass man sich schon damals den heiligen Petrus ohne langen Bart dachte, und dass auch die Kleriker wohl mit Rücksicht auf Petrus keinen solchen trugen. — Aus den Aeusserungen des Amalarius (de eccl. off. lib. II. c. 5. lib. IV. c. 39.) und Rhabanus Maurus (9. Jahrhundert institut. cleric. lib. I. cap. 3.) lässt sich keine sichere Folgerung in Beziehung auf die Barttracht der Geistlichen in damaliger Zeit ziehen; übrigens scheint aus ihren Berufungen auf Ezech. 5, 1., wo in gleicher Weise vom Abscheeren der Haupthaare und des Bartes die Rede ist, doch hervorzugehen, dass die Kleriker jener Zeit schon allgemein auch den Bart schoren, gerade so, wie den oberen Theil des Hauptes, auf dem sie die sogenannte tonsura Petri trugen. Dass die Kleriker des Abendlandes im 9. Jahrhundert und wohl schon lange zuvor allgemein den Bart zu scheeren und sohin gar keinen Bart zu tragen pflegten, wird ganz klar aus den Vorwürfen ersichtlich, welche der verschlagene Patriarch Photius von Constantinopel in

---

1) „Ut barbae quidem signum, non barbam gestare viderentur."

2) Nach Beda geschah es zu Antiochia; vgl. *Amalarius* de eccl. off. lib. 4. c. 39.; dagegen seine Aeusserung lib. 2. cap. V. und *Durantis* (Durandus) Rationale lib. 2. cap. 1. n. 31.

seinem Schreiben an die Patriarchen und Bischöfe des Orients den von ihm so sehr gehassten Occidentalen macht; einer dieser Vorwürfe lautet: „quod *Clerici* eorum barbas *radere* non abnuant;“ ein Vorwurf, welcher in den nachfolgenden Streitigkeiten zwischen Orient und Occident unzählige Mal wiederholt und von Cärularius zuletzt dahin erweitert wurde, dass er nicht mehr sagt Clerici, sondern kurzweg *Latini* barbam radunt. Der Cardinal Humbert, Legat Leo's IX. am Hofe zu Constantinopel erzählt: „*Graeci*, capillos capitis ac barbam nutrientes, eos, qui comas *tondent et secundum institutionem romanae ecclesiae barbas radunt, in communionem non* recipiunt.“ Einen von den Abendländern zu Constantinopel eingesetzten Patriarchen betrachteten die Griechen, weil er keinen Bart hatte, als den von Daniel vorausgesagten Gräuel an heiliger Stätte (cf. Lupus tom. III. pag. 347.). All' das setzt voraus, dass die abendländischen Kleriker wie im 9. Jahrhundert, so wohl auch schon früher gleich dem Kopfe auch das Gesicht glatt geschoren hatten; hätten sie wenigstens kurze Bärte getragen, so hätten die erwähnten Vorwürfe um so weniger einen Sinn, als auch im Orient, wie wir sehen werden, wenigstens in älterer Zeit die Bärte nicht lang getragen wurden, und die alten griechischen Väter sich nur gegen die Rasur des Bartes erklärt haben.

Der grosse Papst Nicolaus I. setzte in einem eigenen Schreiben die Bischöfe im Reiche Karls des Grossen von den Vorwürfen in Kenntniss, welche Photius und seine Anhänger den Abendländern gemacht; „quin et reprehendere satagunt, quia penes nos Clerici barbas radere suas non abnuunt,“ schreibt Nicolaus, und fordert die Bischöfe auf, diese Vorwürfe zu widerlegen. Eine solche Widerlegung schrieb auch der Mönch Ratramnus von Corvey [1]), der mit Recht bemerkt, es sei lächerlich, dass die Griechen wegen einer so kleinlichen Sache einen solchen Lärm machten; „quid enim refert ad justitiae non tantum profectionem verum etiam inchoationem barbae *detonsio* aut conservatio?“ Weder Schrift noch apostolische Tradition, sagt er, habe in fraglichem Punkte etwas bestimmt, sondern lediglich die Gewohnheit, die bei verschiedenen Völkern verschieden sei; „aliis inest mos barbam seu caput *tondere*, nonnullis quidem barbam non tondere, caput vero *totum* nudare (Griechen) nonnullis (Kleriker des Abendlandes) autem placet *faciem pilis omnibus spoliare*, vertieem capitis capillorum tonsione detegere relicta capillorum parte (Petrinische Tonsur), quae inter nudati verticis partes et tempora consistit; at vero quidam barbam cum attondent, caput ex parte tondent et detonsum ex parte relinquunt.“ —

III. Als sich der Klerus auf der Insel Sardinien, die zum römischen Patriarchat gehörte, im 11. Jahrhundert nach Art der Orientalen den Bart wachsen liess, erklärte sich Papst Gregor VII. entschieden dagegen, und zwang den Erzbischof von Cagliari, sich

1) Seine Widerlegung ist die gründlichste und zu finden bei Dachery, Spicilegium tom. I. pag. 63 sqq. Weniger gründlich ist die des Aeneas Parisiensis, ibid. pag. 118 sqq.

nach abendländischer Sitte den Bart zu scheeren; „coëgimus eum, so schreibt der Papst an Orzokus, rector Sardiniae, ut *quemadmodum totius occidentalis ecclesiae Clerus ab ipsis fidei christianae primordiis barbam radendi morem tenuit,* ita et ipse frater noster, vester archiepiscopus, *raderet.* Unde et eminentiae quoque tuae *praecipimus,* ut ipsum seu pastorem et patrem spiritualem suscipiens et auscultans cum consilio ejus *omnem tuae potestatis clerum barbas radere facias et compellas.*“ (Cf. Lupum l. c.) — Ein Concil zu Bourges (a. 1031) schreibt den Klerikern vor: „tonsuram ecclesiasticam habeant, *hoc est barbam rasam* et coronam in capite,“ ein anderes zu Cajazzo (a. 1050; im Neapolitanischen): „semper coronas apertas habeant *et barbam radant.*“

Schon aus Documenten des 10. Jahrhunderts und noch bestimmter aus solchen der folgenden Zeit geht klar hervor, dass die Laien damals einen (langen oder kürzeren) Bart zu tragen pflegten [1]), und dass sich die Kleriker, wie durch die tonsura capitis, so auch speciell durch ihre Bartlosigkeit von den Laien unterschieden. Der Bischof Ratherius von Verona (10. Jahrhundert) klagt über die Verkommenheit mancher Kleriker, die sich nur noch äusserlich durch die Haupt- und Bart-Tonsur von den Laien unterscheiden: „ad tantam consuetudo impulit impudentiam, ut solummodo *barbirasio* et vertice cum aliquantula vestium dissimilitudine distare eos videas a ritu *laico.*“ — Auf dem Concil zu Limoges (a. 1031) kam auch der Vorwurf zur Sprache, welchen die Griechen dem abendländischen Klerus wegen der Bartlosigkeit machten, und wird als Rechtfertigungs-Grund für diese letztere ausdrücklich die Ausscheidung von den Laien angeführt. Wir theilen die Stelle, die auch anderweitig in der Bartfrage orientirt, in extenso hier mit: „quid orientalibus vel occidentalibus clericis usus barbam radendi vel non radendi officere *ad religionem* videtur? Isti (occidentales) *Petrum* apostolum auctorem hujus consuetudinis habent, et cum auctoritate hanc tenent *rationem,* rationabile esse dicentes, *Clericos a Laicis sicut in vita ita in corporis habitu differre;* quocirca hic mos (barbam radendi) apud nos potius prodesse quam obesse perspicitur. Illi autem (orientales) barbam non radendi morem eligunt, *Paulum* sive *Jacobum* fratrem Domini, apostolos in *autoritatem* sibi assumentes. Qui cum autoribus *rationem* conjungunt, rationabile esse dicentes, *Clericos sicut et Laicos; decorem in facie servare virilem* juxta dignitatem humanae conditionis a Deo creatam, quae solum virum barbam propter decorem habere voluit.“ Sofort wird gesagt, weil jede dieser zwei verschiedenen Gewohnheiten sowohl eine äussere Auctorität als einen vernünftigen, inneren Grund für sich habe, solle jeder Theil bei der seinigen verbleiben und den anderen nicht tadeln (Hardouin tom. VI. pag. 878.). — Das Concil von Toulouse 1119 belegt den Kleriker,

---

1) Nicht nur in England, Frankreich und Deutschland, sondern auch in Italien, wo seit dem 5. Jahrhundert und nachmals besonders durch die Longobarden die Sitte des Barttragens wieder die weiteste Verbreitung fand; vgl. Lupus, tom. IV. p. 350 sq. *Ersch* und *Gruber* s. v. Bart.

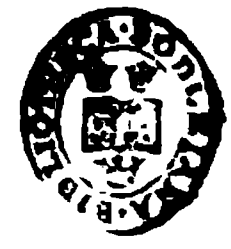

welcher „*tamquam laicus* comam barbamque nutrierit“ mit der Excommunication; und Alexander III. verordnete: „Clerici, qui comam nutriunt *et barbam*, etiam inviti a suis Archidiaconis tondeantur,“ eine Stelle, die auch in's Corpus juris canonici übergegangen ist (Decretalen lib. III. tit. 1. cap. 7.).

Aus Durantis (Rationale lib. 2. cap. 1. n. 32.) ersehen wir, dass zu Ende des 13. Jahrhunderts die Kleriker noch allgemein den Bart zu scheeren pflegten, und erfahren wir auch einen symbolischen Grund dafür; er schreibt: „longitudo capillorum *multitudinem significat peccatorum.* Hinc igitur Clerici barbas sibi radere informantur. Ratio namque capillorum barbae, qui ex superfluis stomachi provenire dicuntur humoribus (!), *designat, quod vitia et peccata, quae in nobis superflua sunt, resecare debemus.* Radimus enim barbas, ut per innocentiam et humilitatem puri videamur, et *angelis, qui semper in juvenili aetate florent, coaequemur.*“ — Gegen Ende des 14. Jahrhunderts verbietet eine Kölner Synode (a. 1371) den Klerikern sub poena excommunicationis, den Bart zu nähren; schon etwas früher war in der Kölner Diöcese bestimmt worden, dass jeder Kleriker, der seinen Bart über je vierzehn Tage stehen lässt, ipso facto suspendirt sein solle (Hartzheim IV. 500.). Die deutschen Synoden des 15. und 16. Jahrhunderts schreiben gewöhnlich nur vor „Clerici barbam ne nutriant [1]), schliessen also das Tragen eines kurzen Bartes nicht aus, ja gestatten es mitunter sogar ausdrücklich, während sie „barbam prolixiorem hircorum et caprarum more“ (Bocksbart) ebenso die langen, geflügelten (alatae) Schnauzbärte (mystaces) entschieden untersagen, selbst unter Androhung von Suspension und Geldstrafen (Harlem. a. 1564; Olmuc. a. 1591); all das, „ne hirsutioribus barbis silvestres homines referant“ — „ne videantur homines militares imitari.“ — Die Synoden, welche nach der Mitte des 16. Jahrhunderts und im 17. Jahrhundert in Deutschland, den Niederlanden und Frankreich gehalten wurden [2]), setzen schon fast alle voraus, dass auch die Kleriker einen Bart tragen, und schreiben nur vor, dass er nicht sei „nimium longa aut lata“ (Augustan. 1610) „nimis prolixa,“ „alata,“ „non a mento in acutum incisa“ (langer, zugespitzter Knebelbart); „ne mystaces (Bart an der Oberlippe) ita alantur, ut ex superiore labro *in alas excrescant* (geflügelter Schnauzbart); ein besonderes Gewicht legen seit der Mitte des 16. Jahrhunderts, seit welcher Zeit das Barttragen unter den Geistlichen ziemlich allgemein gewesen zu sein scheint, die Synoden darauf, dass bei Priestern der Bart an der Oberlippe gehörig zugeschnitten sei, so dass er ihn bei der *Sumptio Ss. Sanguinis* nicht hindere, nicht Anlass zur Verunehrung des heiligsten Blutes werde; presbyteri barbam ad superius

---

1) Halberstad. a. 1409. Wratislav. a. 1446 u. 1456. Bamberg. 1491. Swerin. a. 1492. Basil. a. 1503.; „*radi* procurent.“ Harlem. a. 1564. Mechlin. a. 1570. Antwerp. a. 1576. Wratislav. a. 1580.

2) Camerac. a. 1586. 1631. Olmuc. 1591. Trident. 1593. Brixin. 1603. Culm. 1605. Prag. 1605. Antwerp. 1610. Warm. 1610. Buscoduc. 1612. Osnabg. 1625. Sedun. 1626. Namur. 1639. Audomar. 1640. Tornac. 1643. Gandav. 1650. Trevir. 1678.

labrum ita jucisam habeant, ut sumentibus Christi sanguinem nullum impedimentum afferat.“

Werfen wir nun von den kirchlichen Bestimmungen weg noch einen prüfenden Blick auf die Abbildungen, so finden wir die mittelalterlichen Päpste fast durchweg als bartlos, nur einzelne mit kürzeren Bärten abgebildet (vgl. die Abbildungen der Päpste in *Borghi* Sebast. chronolog. eccles.). In dem Werke von *Venuti*, numismata rom. pontif. finden sich, nach Münzen gezeichnet, die Porträte aller Päpste von Martin V. bis auf Benedict XIV. Von Martin V. bis auf Paul III. (erwählt 1534) sind sie völlig bartlos; Paul III., Julius III., Marcellus II., Pius V. (der Heilige), Gregor XIII., Sixtus V., Urban VII. und Innocenz IX. haben ziemlich lange Bärte, alle übrigen bis auf Innocenz XII. (erwählt 1691) kürzere, jedoch so, dass die je späteren immer weniger (manche nur am Kinn) bebartet erscheinen; der Bart an der Oberlippe, wenn sie einen solchen haben, ist regelmässig so zugeschnitten, wie es die oben angeführten Verordnungen in Rücksicht auf die Sumtion des heiligsten Blutes verlangen [1]).

In Rom erschienen 1751 in einer prachtvollen Ausgabe die Porträte der Ordensgenerale der Gesellschaft Jesu (declineavit Westerhouft, vitam scripsit Galeotti.). Diese haben bis herab auf's Jahr 1661 alle einen kurzen Kinn- und Backenbart und einen vorschriftsmässig zugestutzten Oberlippen-Bart; auch den heiligen Xaverius sieht man bekanntlich so abgebildet, desgleichen den heiligen Franz von Sales u. s. w. Der im Jahre 1661 erwählte Jesuitengeneral Oliva ist bartlos, sein Nachfolger Noyelle hat einen Oberlippenbart und nur noch ein kleines Büschelchen Kinnbart [2]), Thyrsus Gonzalez (erwählt 1706) nur noch einen Oberlippenbart, und die folgenden sind völlig bartlos [3]).

Im Jahre 1726 erschien zu Augsburg das herrliche Werk „Roma sancta“ etc. (autore *Conlin*, calcographo *Kolb*), worin sich die

---

1) Vgl. auch die sehr schönen Porträte der Päpste von Urban VI. bis auf Gregor XIII., gedruckt zu Strassburg bei Jobin 1573.

2) Auch Bartholomäus Holzhauser (1658) wird so abgebildet.

3) Auf den Porträten in der Domkirche zu Augsburg erscheinen die sämmtlichen Bischöfe des früheren und späteren Mittelalters als bartlos. Erst Cardinal Otto (Mitte des 16. Jahrhunderts) hatte einen kürzeren, sein Nachfolger (Joh. Egloff von Knöringen) einen ziemlich langen und starken Bart; dann folgen nur noch zwei bebartete Bischöfe (Otto von Gemmingen und Heinrich von Knöringen); hierauf mehrere mit Perrücken und ohne Bart; von Bischof Joseph an sind auch die Perrücken vom Haupt der Bischöfe verschwunden. Sind auch die fraglichen Abbildungen der vielen Bischöfe in der Domkirche nicht lauter Porträte, so lassen sie doch ganz klar ersehen, dass das Barttragen Seitens der Kleriker verhältnissmässig nur ganz kurze Zeit gedauert habe. (Auch in der langen Reihe der Freisinger Bischöfe durch mehr als ein Jahrtausend sind, wie das Münchener Pastoralblatt 1863. Nr. 19. S. 78. bemerkt, nur sieben bebartete Bischöfe, Waldo † 906, der heilige Lampert † 957. Gottschalk † 1006, Gottfried † 1314, deren Bilder übrigens schwerlich auf sicherer Tradition beruhen, Ernest (Sohn des Herzogs Albert V. von Bayern) † 1612, Veit Adam † 1651, welche zwei einen Vollbart zeigen, und Albert Sigismund † 1685, der einen geschniegelten Oberlippenbart trägt.)

getreuen Porträte sämmtlicher Cardinäle finden, die im Jahre 1724 bei der Wahl Benedict XIII. im Conclave waren; sie sind alle völlig bartlos mit Ausnahme des einzigen Ludovicus Belluga, eines Spaniers, der einen sehr zugeschnittenen Kinn- und Oberlippenbart trägt. Dagegen haben die meisten dieser Cardinäle (diejenigen, welche religiösen Orden angehören, ausgenommen) uncanonisch lange Haare, oder ungeheure Allongen-Perrücken. Die französische Mode hatte, wie es scheint zuerst über den höheren Klerus in Italien, Deutschland u. s. w. den Sieg davon getragen; dem höheren folgte dann auch (wenigstens quoad rasuram barbae, die Perrücken wurden den Geistlichen verboten) der niedere. Schon zur Zeit Ludwig XIII. kam in Frankreich die Sitte auf, nur noch einen kleinen Büschelbart am äussersten Ende des Kinns zu tragen; unter Ludwig XIV. sodann, c. 1680 verschwand in Frankreich der Bart ganz aus der Mode. Wie das Nämliche gar bald auch ausserhalb Frankreichs, beim höheren und niederen Klerus geschah, ist aus all' den erwähnten Abbildungen ersichtlich. Von Seite des Klerus war das eine — wenn auch unbewusste und durch die weltliche Mode veranlasste — Rückkehr zur altkirchlichen Gewohnheit, zufolge welcher der abendländische Klerus Jahrhunderte lang sich den Bart zu scheeren gepflegt hatte.

Diese uralte Gewohnheit in seiner Diöcese wieder zu Geltung zu bringen, liess sich schon 100 Jahre vor dem Herrschendwerden der erwähnten französischen Mode der heilige Carl Borromäus angelegen sein. Unter dem 30. December 1576, als die Pest in Mailand zu wüthen aufhörte, erliess er ein ziemlich umfassendes, wunderschönes Hirtenschreiben an den Klerus seiner Diöcese *„de barba radenda."* Gleich allen Laien scheint auch ein Theil des Diöcesanklerus Mailands, wie der Klerus von ganz Italien [1]) damals einen Bart getragen zu haben. Karl selbst trug noch als Erzbischof den Bart, wünschte aber schon längst, es möchte die altkirchliche Sitte des Barbirasium der Kleriker wieder eingeführt werden. Viele Kleriker, die seinen Wunsch kannten, legten den Bart schon ab, noch ehe ihn der Erzbischof selber abgelegt hatte; die übrigen fordert er in dem erwähnten Hirtenschreiben auf, das Gleiche zu thun. Das Hauptmotiv ist ihm die uralte Gewohnheit und deren Zweckmässigkeit; „Quid enim," ruft er aus, „ne hunc usum in ecclesia nostra tam *antiquum nostraequae conditioni consentaneum* renovetis, morari vos posset! An ex saeculi hominibus nescio quis pudor?" Allerdings, so gesteht er seinen Klerikern zu, werden sie durch das Abscheeren des Bartes von den Laien distinguirt, vielleicht auch Gegenstand des Spottes werden; allein sie seien ja auch durch ihre Kleidung und vieles Andere von den Laien unterschieden, und sollten sich dessen, sowie des allenfallsigen Spottes nicht schämen: „ne pudeat nos a laicis discrepare, ut non modo hujusce ecclesiae nostrae, sed quasi universae, *cum tot aliis in provinciis hodie vigeat,* hoc usu conformes efficiamur." Uebrigens sollten sie nicht bloss den Bart ablegen,

1) „In universa fere Italia et abusu *paucis ab annis.*"

sondern auch die weltlichen Sorgen, den weltlichen Sinn u. s. w., auf deren Ablegung das klerikale Barbirasium hindeute; hunc solitum apud laicos vultus decorem habentes fastidio, vanis quibuslibet hominum ornamentis et ostentationibus vale ultimum dicamus.“ —

Fassen wir nun das Resultat unserer Untersuchung kurz zusammen, so ergibt sich, dass der Klerus des Abendlandes mehrere Jahrhunderte, ja vielleicht ein Jahrtausend lang den Bart zu scheeren, gar keinen Bart zu tragen pflegte; dass er nachmals (im 16. und 17. Jahrhundert) ziemlich allgemein einen kurzen Bart trug, dessen Schnitt durch kirchliche Vorschriften geregelt war; dass er endlich — wohl zum wenigsten Theil aus Verehrung für die altkirchliche Gewohnheit, sondern zumeist unter dem Einfluss der weltlichen Mode — wieder zum altehrwürdigen Barbirasium zurückkehrte.

IV. Angesichts dieser historischen Sachlage erscheint es uns als unmöglich, sich für das in jüngster Zeit so vielseitig und lebhaft befürwortete Barttragen von Seiten der Geistlichen zu entscheiden. Vielleicht ein Jahrtausend, jedenfalls mehrere Jahrhunderte lang hat der abendländische, zum Patriarchate Rom gehörige Klerus keinen Bart getragen, hat sich (ob mit oder ohne Grund — das lassen wir dahingestellt) hierin auf das Beispiel des heiligen Petrus berufen und gerade durch seine Bartlosigkeit sich vom Klerus der orientalischen Kirche, der Patriarchate von Alexandria, Antiochia und Constantinopel, specifisch unterschieden. Von einem „altehrwürdigen“ Barte kann also in Beziehung auf den abendländischen Klerus nicht wohl die Rede sein; die Sitte, den Bart zu scheeren, verdient viel eher das Prädicat „altehrwürdig,“ da sie ein vielhundertjähriges Herkommen für sich hat. Allerdings haben selbst viele Päpste und hat zumal der Klerus in unserem deutschen Vaterlande vielleicht ein Paar Jahrhunderte lang, vielleicht noch länger, einen Bart getragen, und man kann sich daher auch für das Barttragen auf eine Gewohnheit berufen, die freilich weder so lange, noch in solcher Ausdehnung bestanden hat, als die gegentheilige, und die von so erleuchteten Männern, wie der heilige Karl Borromäus war, als Abfall vom kirchlichen Herkommen angesehen und bezeichnet wurde. Wir kennen keine einzige kirchliche Verordnung, keinen einzigen Synodalbeschluss, worin den Klerikern das Bartscheeren verboten und das Barttragen geboten wäre; wohl aber existiren Dutzende kirchlicher Verordnungen, die entweder das Barttragen geradezu verbieten oder doch gegen Entartungen desselben gerichtet sind. Die Synodalbeschlüsse aus der Zeit und den Gegenden, wo die Kleriker einen Bart trugen, lassen darauf schliessen, dass auch diese mit dem Barte sehr viel Eitelkeit und mannigfachen Missbrauch müssen getrieben haben; stünde nicht das Gleiche auch für die Zukunft zu befürchten? Allerdings, wenn die Geistlichen nach Art der Kapuziner den Vollbart trügen, wäre in bezeichneter Hinsicht weniger zu besorgen; allein gerade gegen das Tragen eines langen Vollbartes spricht das kirchliche Herkommen im Abendlande ganz und gar, abgesehen davon, dass es um solch' einen Kapuzinerbart eben auch nichts besonders Angenehmes und Bequemes sein muss.

Wir fragen, ob sich wohl ein Bischof der abendländischen Kirche herbeilassen dürfte, seinem Klerus das Abscheeren des Bartes zu verbieten und das Tragen eines Bartes — und sei es auch nur eines kürzeren — zu gebieten? Sicher nicht; denn er würde gegen alles Herkommen handeln und müsste riskiren, dass ihm der Klerus, unter Hinweis auf Verordnungen und Gewohnheit der Kirche, nicht Folge leiste, wozu der Klerus unseres Erachtens auch das vollste Recht hätte. Die Bischöfe könnten also das Barttragen Seitens der Geistlichen höchstens dulden, und zwar, wenn sie mit dem gemeinrechtlichen Verbot des „barbam nutrire [1])“ sich nicht in offenen Widerspruch setzen wollten, nur das Tragen eines kürzeren Bartes. Was wäre nun die Folge, wenn ein Bischof wirklich solch' ein Duldungs-Edict ergehen liesse? Unzweifelhaft diese, dass einige Geistliche einen Bart trügen, andere nicht, und dass somit an die Stelle der bisherigen Gleichförmigkeit in diesem Punkte eine bunte Mannigfaltigkeit träte, die beim Klerus, der auch im Aeusseren möglichst gleichförmig sein soll, am Allerwenigsten zu wünschen ist. Dass die meisten oder gar alle Geistliche Bart tragen würden, wenn es geduldet würde, steht nicht zu erwarten. — Und wie verschieden würden bei den einzelnen der Clerici barbati wieder die Bartformen sein? — Was öffentliche Blätter schon wiederholt ausgesprochen haben, der klerikale Bart fordere auch das Tragen streng klerikalischer Kleidung, in specie des Talares, ist und bleibt richtig, was man auch dagegen einwenden mag. Zur Zeit, wo die Kleriker einen Bart trugen, waren sie auch ungleich klerikalischer, distinctiver gekleidet, als jetzt, und trugen regelmässig den Talar, wie aus den Synodalakten zu ersehen ist. Ein Kleriker mit bärtigem Gesichte, in schwarzem, nur an's Knie reichendem Rocke, in Pantalons und vielleicht noch mit offener Weste würde in unseren Tagen jedenfalls eher den Eindruck eines Stutzers als eines Klerikers machen; hingegen ein bebarteter Geistlicher im Talar (im weiten zumal) würde zweifelsohne ehrwürdig erscheinen. Uebrigens darf auf diesen Eindruck der Ehrwürdigkeit kein zu grosses Gewicht gelegt werden; denn durch die Gewohnheit würde jedenfalls auch dieser Eindruck bedeutend gemindert werden; sodann lässt sich unserer Zeit durch derlei Aeusserlichkeiten am Geistlichen überhaupt nicht mehr stark imponiren; was ihr allein noch nachhaltig imponirt, das ist eine tüchtige, allseitige Bildung und ein musterhafter Wandel des Geistlichen, zwei Requisite, die allerdings auch mit dem Bart sich gar wohl vertragen, wie wir an Franz von Sales und Hunderten der frömmsten und gelehrtesten Männer des 16., 17. u. 18. Jahrhunderts sehen.

Seit mehr als hundert Jahren ist es jetzt bei uns herkömmlich, dass die Geistlichen keinen Bart tragen, und es kann, ja soll der einzelne Bischof um so mehr darauf bestehen, dass diese Gewohnheit fortan aufrecht erhalten werde, als sie, wie gezeigt wurde, in der

---

1) „Barbam nutrire“ bedeutet nicht den Bart „pflegen durch künstliches Stutzen u. dgl.,“ sondern den Bart unbeschnitten wachsen lassen, also einen langen vollen Bart tragen.

abendländischen Kirche nahezu ein Jahrtausend lang die herrschende und für sie dem Orient gegenüber charakteristisch war. Im Mittelalter betonte man den Orientalen gegenüber in der Bartfrage mit Recht die Gewohnheit gar sehr; mit den Utilitäts- und Schicklichkeitsgründen, wie überhaupt mit inneren Gründen kommt man hier nicht weit, weil sich gegen derlei Gründe von einem anderen Betrachtungsstandpunkt aus jederzeit wieder ein Gegengrund geltend machen lässt. —

Man wird uns einwenden, nach unseren Principien und bei solcher Betonung des Gewohnheitsrechtes könnte niemals eine gegentheilige Gewohnheit aufkommen und müsste stets Alles beim Alten bleiben. Allein dafür, dass dem nicht so geschehe, ist schon durch die Natur der Dinge gesorgt; wo ein wirkliches, gewichtiges Bedürfniss zur Abänderung der bestehenden und zur Begründung einer gegentheiligen Praxis vorhanden ist, da macht sich dieses Bedürfniss sehr allmälig und in einer Weise geltend, dass es gar nicht möglich ist, das Aufkommen einer solchen gegentheiligen Gewohnheit zu hindern, selbst wenn die competenten Obern es wollten. So verhält es sich auch mit der Bartfrage. Gegentheilige Gewohnheiten werden nicht auf dem Wege öffentlicher Besprechung, gemeinsamer Verständigung u. s. w. in's Dasein gerufen; sie sind viel naturwüchsiger, entstammen ganz unmittelbar den concreten Lebensverhältnissen. Erachtet der Einzelne seine Gründe für das Barttragen als so wichtig, dass er gegenüber einem uralten Herkommen mit der jetzigen allgemeinen Praxis brechen zu dürfen glaubt, so handle er ohne weiteres Hin- und Herreden, trage zu seinem Barte stets den Talar, meide durchaus den Wirthshausbesuch u. s. w.; dann wird er seine gegentheilige Gewohnheit vor dem Bischofe, falls ihn dieser zu Rede stellt, verantworten können. Findet der Bischof seine Gründe nicht ausreichend, und sieht er selber, dass Andere, dass die Meisten beim Herkommen verbleiben, so wird er darin einen Beweis erblicken, dass die nothwendigen Bedingungen für die Bildung einer gegentheiligen Gewohnheit nicht vorhanden seien, und wird daher von ihr in aller Ruhe wieder ablassen. Nach unserer unmassgeblichen Meinung sind die Gründe, welche man für das Aufgeben des Barbirasium anführt, nicht so wichtig, dass sie ein Brechen mit der jetzigen dessbezüglichen Praxis hinlänglich rechtfertigen könnten; diese Meinung stützt sich hauptsächlich auf die Geschichte des klerikalen Bartes in der abendländischen Kirche.

Was die morgenländische Kirche betrifft, um auch dieser schliesslich noch in Kürze zu gedenken, so war, wie es scheint, unter ihrem Klerus das Barbirasium niemals stark verbreitet. Auch in Griechenland und Aegypten scheinen nicht nur die Kleriker, sondern seit dem 2. und 3. christlichen Jahrhundert auch die christlichen Laien in der Mehrzahl barbati gewesen zu sein; wenigstens ereifert sich Clemens Alexandrinus (zu Anfang des dritten Jahrhunderts) in seinem „Pädagogen“ gar sehr gegen das Glattscheeren des Gesichtes von Seite der Männer; die Haare sollen sie nach des Apostels Vorschrift kurz haben: „barba autem sit hirsuta (λάσιον δὲ τὸ γένειον);

viris *barba* sufficit (sie brauchen keine langen Haare). Quod si quis etiam barbam *nonnihil* tondeat (Abstutzen des Bartes), *ea tamen non omnino est denudanda;* est enim turpe spectaculum (αἰσχρὸν γὰρ τὸ θέαμα), barbaeque ad cutem usque tonsura non videtur multum abesse a vulsione et laevóre (παρατιλσει καὶ λειότητι; Ausrupfen des Bartes galt als schimpflich, ebenso natiirliche Bartlosigkeit). Dann fährt er fort, wie man die Haupthaare ex necessitate abschneide, damit sie nicht in die Augen herein hängen, so möge man immerhin auch den Oberlippenbart (μύσταξ), wenn er z. B. beim Essen hinderlich sei, abschneiden, aber ja nicht mit dem Scheermesser, denn diess sei unedel (ἄγεννες), sondern mit der Scheere; sofort schliesst er: barbae autem pili, qui nihil molestiae afferunt, non sunt vexandi, ut qui vultui gravitatem afferunt, et quendam paternum terrorem injiciunt" lib. III. cap. 11.). An einer anderen Stelle des „Pädagogen" (lib. III. cap. 3.) sagt Clemens: „Hoc *viri* signum, barba scilicet, per quod vir apparet, est Eva antiquius, et signum melioris naturae; id ergo violare, quod est virilis naturae signum, scilicet hirsutum (τὸ λάσιον) est impium." —

Von grossem Einfluss auf die Geschichte des Bartes unter den morgenländischen Christen waren ganz bestimmt die sogenannten apostolischen Constitutionen, deren erste sechs Bücher nicht vor dem dritten Jahrhundert entstanden sein können, die aber gleichwohl im Orient so hohes Ansehen genossen, dass man sie bei der Liturgie neben den canonischen Büchern vorlas. Im ersten Buch Kap. 3. verordnen sie: „oportet, non barbae pilum corrumpere (διαφθείρειν) nec (καὶ) formam hominis *contra naturam* mutare; non enim inquit lex, „depilabitis barbas vestras" (Lev. 19. 27.); nam decori gratia (εὐπρεπές) creator Deus laeves mulieres fecit; id porro viris inconcinnum (ἀνάρμοστον) judicabit." Sind die apostolischen Constitutionen, wie wahrscheinlich, in Syrien entstanden, so liefert obige Stelle indirect den Beweis, dass mit der griechischen Sitte selbst im eigentlichen Orient das barbirasium theilweise eingedrungen war; denn wozu sonst eine Polemik und ein förmliches Verbot dagegen? — Und aus Chrysostomus liesse sich unschwer darthun (vgl. Lupus l. c. tom. IV. pag. 358.), dass zu seiner Zeit keineswegs alle Antiochiener bebartet waren; und die es waren, hatten wenigstens in der Regel keine langen Bärte; denn wie könnte er sonst, als die Noblesse von Antiochia sich vor dem ergrimmten Kaiser Theodosius feig geflüchtet hatte, seine Zuhörer fragen: „ubi nunc sunt pallia gestantes, *et profundam ostentantes barbam*, externorum *philosophi?* Omnes nunc civitatem deseruerunt;" und wie begriffe sich sonst der Spott Seitens der Antiochiener über den langen Bart Julians des Abtrünnigen? Auch Theodoret von Cyrus (am Euphrat) ereifert sich gegen die phalanx philosophorum, quae barbae *prolixitate* philosophiam metitur." — Dass man sich im Orient gegen das barbirasium auf die apostolischen Constitutionen berief, sehen wir aus Epiphanius (4. Jahrhundert), der von häretischen Mönchen (Messalianer) schreibt: „Deterius quiddam ab illis agitur, siquidem barbam, hoc est propriam viri formam, resecant. Atqui in apostolorum con-

stitutionibus *divino* sermone ac *dogmate* praescribitur, ne ea corrumpatur."

Endlich sei noch bemerkt, dass im Abendlande während des Mittelalters die meisten Mönche, namentlich auch die Benedictiner wenn nicht völlig unbebartet, so doch jedenfalls ohne längeren Bart waren (cf. Martene de antiq. Monach. rit.); die sogenannten „*barbati*" in den Klöstern waren keine eigentlichen Mönche, sondern laici illiterati, die in den Klöstern wohnten, zu allerlei Arbeiten u. s. w. sich verwenden liessen, auch Conversi genannt wurden (cf. Du Cange, gloss. s. v. barbati) und gerade zum Unterschied von den eigentlichen Mönchen „barbati" hiessen. Matthäus von Paris erzählt, eine Ursache, warum der heilige Franz von Assisi von Innocenz III., bei welchem er die Bestätigung seines Ordens nachsuchte, das erstemal abgewiesen wurde, sei seine „barba *prolixa*" gewesen, die man an den Mönchen damals nicht gewohnt war. cf. Lupum l. c. pag. 360.)

Wir fügen schliesslich noch (aus dem Münchener Pastoralblatt 1863. Nr. 20.) ein Schreiben des päpstlichen Nuntius zu München an den dortigen Erzbischof bei, in welchem der Erstere im Auftrage des heiligen Vaters die bayerischen Bischöfe auffordert, den in Bayern auftauchenden Gebrauch des Barttragens unter den Geistlichen abzustellen und dafür zu sorgen, dass die Einheit der Disciplin und die vollkommene Uebereinstimmung mit der römischen Kirche wie in Allem, so auch in Kleidung und Schnitt des Haares bewahrt werde. Das Schreiben lautet:

Excellentissimo ac Reverendissimo Domino Domino Archiepiscopo Frisingensi-Monacensi Monachium.

Excellentissime ac Reverendissime Domine!

Ad aures Beatissimi Patris pervenit, in nonnullis Bavariae Dioecesibus adesse Ecclesiasticos viros, qui novitatis vel potius levitatis spiritu perducti usum jamdiu exsoletum barbam gestandi iterum introducere et exemplo suo alios ad illud imitandum allicere conantur. Quidquid de anteactis saeculis dici debeat, in confesso est, modernam et vigentem Ecclesiae Latinae disciplinam huic usui prorsus obstare, novamque consuetudinem, ut legitime introducatur, necessario requirere assensum saltem tacitum Supremi Ecclesiae Pastoris. Hic autem hujusmodi novitatem omnino Se improbare declarat, eo vel magis quod tristissimis hisce temporibus, spiritus omnia innovandi haud paucos seducat et ex una novitate in aliam facile procedi possit. Quae cum ita sint, placuit Sanctitati Suae mihi in mandatis dare, ut omnibus Bavariae Antistitibus Suo Nomine significarem, ab ipsis omnimode curandum esse non solum ut praedictus usus expresse prohibeatur, sed etiam ut disciplinae unitas et perfecta cum Ecclesia Romana omnium magistra conformitas in omnibus ac proinde etiam in habitu et tonsura Clericorum servetur, vel si opus sit restauretur, ac qualiscunque nova consuetudo vetetur quae Supremo Ecclesiae Capiti apprime cognita atque ab Ipso probata non sit.

Dum haec Excellentiae Tuae Illustrissimae ac Reverendissimae

Beatissimi Patris jussu ac Nomine scribo, Illam rogo, ut me de hujus epistolae receptione instructum reddens, mihi etiam indicare velit, quid Excellentia Tua opportunum facere existimaverit, ut praedictus usus, si forte in ista Dioecesi manifestari incoepit, extemplo relinquatur, atque ut nemini unquam in mentem veniat, illum introducere.

Sinceris interim observantiae et obsequii sensibus persevero Excellentiae Tuae Illustrissimae ac Reverendissimae.

Monachii die 4. Maji 1863.

Humillimus et addictissimus
MATTHAEUS EUSTACHIUS, Archiepiscopus
Neocaesareensis Nuntius Apostolicus M. A.

Die Entscheidung des apostolischen Stuhles über einige Schriften des Professors Frohschammer in München

von Prof. Dr. Freiherrn v. Moy.

Cum venerit Paraclitus, quem ego mittam vobis a Patre, Spiritum veritatis qui a Patre procedit, ille testimonium perhibebit de me: et Vos testimonium perhibebitis, quia ab initio mecum estis. Joan. XV. 26, 27.

Si Ecclesiam non audierit, sit tibi sicut ethnicus et publicanus. Matth. XVIII. 17.

Nachstehend theilen wir unseren Lesern die Entscheidung des apostolischen Stuhles über Professor Frohschammer's Schriften: „Einleitung in die Philosophie, 1858;“ „Ueber die Freiheit der Wissenschaft,“ 1861; „Athenäum,“ Jahrgang 1862, mit[1]). Unseres Berufes ist es nicht, über den in neuerer Zeit entbrannten Streit zwischen Theologie und Philosophie, der mit dieser päpstlichen Entscheidung in eine neue Phase treten zu sollen scheint, uns zu verbreiten[2]). Für uns gilt unbedingt der Augustinische Ausspruch:

---

1) Zugleich hat der heilige Vater unter Bezugnahme auf die schon früher erfolgte Verwerfung der Schrift: „Ueber die Entstehung der menschlichen Seelen, 1854,“ dem Professor Frohschammer nebst der sorgfältigsten Belehrung auch die väterliche Ermahnung zukommen lassen, dem kirchlichen Ausspruche die gebührende Folge zu geben. Vgl. Münchener Pastoralblatt 1863. Nr. 14. (D. R.)

2) Wir verweisen in dieser Beziehung auf die Bemerkungen von *Hautcoeur* in *Bouix* Revue des sciences eccles. 1863. Nr. 41. p. 485—488.; den Mainzer Katholik 1863. April, S. 392—407. Es ist dort näher von den beiden Irrthümern Frohschammer's, die der heilige Vater verwirft, gehandelt. Diese sind: 1) dass Frohschammer auch die übervernünftigen Mysterien zum Gegenstande der Philosophie macht, und dass er 2) die Philosophie in jeder Beziehung unabhängig von der göttlichen Autorität der Offenbarung und Kirche erklärt, und daher folgerichtig letzterer das Recht abspricht philosophische Irrthümer zu verwerfen. Man vgl. auch das Kath. Kirchenblatt für die Diöcese Rottenburg 1863. Nr. 19—21. über das Verhältniss des päpstlichen Schreibens zur Kuhn-Clemens'schen Controverse über Glauben und Wissen. (Zugleich ein Versuch auch die philosophische Dogmatik Kuhn's mit der päpstlichen Entscheidung in Einklang zu bringen.) Man sehe auch:
Die Freiheit und das Recht der neueren Philosophie nach Dr. J. Froh-

Roma locuta, causa finita est. Aber Herr Professor Frohschammer scheint sich nach diesem Ausspruch eines der grössten Denker der christlichen Welt nicht richten, sondern lieber — sich unter den Trümmern seines philosophischen Gebäudes begraben zu wollen. Das ist seine Sache. Wir können ihn nur bedauern. Wenn ihm die Ehre, hinter Lamennais, Franz Baader, Gioberti u. A. dgl. einst genannt zu werden, beneidenswerth erscheint; so erscheint uns die Gefahr für ihn, mit diesen Männern verglichen zu werden, sehr niederschlagend. Indessen, Herr Professor Frohschammer behauptet, es sei ihm persönlich Unrecht geschehen, in der Sache nicht nur, sondern auch formell, und unter diesem Gesichtspunkte halten wir uns für berufen, über diese Angelegenheit einige Worte zu sagen. Es liegt da eine Frage des kirchlichen Rechtes vor, an der wir nicht vorübergehen dürfen.

Herr Professor Frohschammer bestreitet dem Papste die Competenz, und zwar sowohl das Recht, als, scheint es, auch die Befähigung, über seine philosophischen Lehren ein Urtheil zu fällen. Merkwürdigerweise geräth aber damit, dass er des Papstes Recht zur Entscheidung bestreitet, Herr Professor Frohschammer, der eifrige Bekämpfer der Scholastik, auf die Bahnen einiger alten Scholastiker, die da behaupteten, es könne etwas zu gleicher Zeit philosophisch wahr und theologisch falsch sein. Ob er das bedacht — ob er überhaupt die Tragweite seiner Behauptungen bemessen hat? — Ist jener scholastische Satz nicht haltbar, wie will Professor Frohschammer als katholischer Christ seine Thesis von der Freiheit der Philosophie durchführen und das Urtheil des Papstes über die Resultate seiner philosophischen Speculation ablehnen? Wäre übrigens die Philosophie wirklich jene unabhängige Macht, für die Herr Frohschammer sie ausgibt, so müsste er für sie doch wenigstens, der Kirche gegenüber, das Gesetz der Reciprocität anerkennen, das zwischen unabhängigen Mächten allenthalben zu gelten pflegt, weil ohne es die Unabhängigkeit der einen gegen die andere nicht bestehen kann, und wenn er der kirchlichen Autorität wehren will, auf dem Gebiete der Philosophie ihr Richteramt zu üben, so müsste er auch als Vertreter der Philosophie sich versagen, in das Gebiet des Glaubens hinüberzugreifen und jene Wahrheiten, die wir nur der Offenbarung verdanken, zum Gegenstande seiner philosophischen Untersuchung und Beurtheilung zu machen. Das ist aber nicht seine Meinung: er will, auf Thomas von Aquin selber sich berufend [1]), die Offenbarungs-

---

schammer's jüngstem Vortrage beleuchtet von Dr. *Dietrich Becker*, Director des bischöfl. Convicts in Speyer. Speyer 1863. (4 Sgr.)

Derselbe. Die Hauptpunkte der Frohschammer'schen Philosophie, auf Grundlage der von J. E. Einhäuser jüngst erschienenen Schrift beleuchtet. Speyer 1863. ($3^1/_2$ Sgr.)

Die Idee des Göttlichen in der Wissenschaft und die sog. freie Wissenschaft, oder Stiftung und Reformation der Universität Würzburg etc. Separatabdruck aus dem Bamb. Past.-Bl. 1863. Nr. 9—11. Bamberg, Buchner. 1863. [D. R.]

1) Die angeführte Stelle lautet: Principiorum (autem) naturaliter notorum

wahrheiten selbst an jenen uns natürlicherweise bekannten Principien messen, auf welchen die Wissenschaft der Philosophie beruht, und somit diese zur obersten Richterin auch in Sachen des Glaubens machen:

„Die Principien sind uns göttlich gegeben, sie entsprechen den Principien im göttlichen Geiste; was ihnen zuwider ist, das ist auch dem göttlichen Geiste zuwider und kann nicht von Gott sein. So also ruht in der Tiefe des menschlichen Geistes ursprünglich das Kriterium der Wahrheit und der Offenbarung selbst." So spricht Herr Frohschammer in seiner neuesten Auslassung über diese Angelegenheit. (Ueber das Recht der neueren Philosophie gegenüber der Scholastik. Vortrag etc. München 1863. S. 13 f.) „Ich meinerseits," fügt er bei, „habe nie mit mehr Schärfe das Recht der Wissenschaft ausgesprochen, als Thomas hier gethan, nur die Consequenzen habe ich geltend gemacht [1])."

Diese Consequenzen aber, die Herr Frohschammer hier geltend machen will, sind falsch und in dem Satze des heiligen Thomas nicht begründet. Daraus, dass die Principien der natürlichen Vernunft den Prüfstein der Glaubwürdigkeit der Offenbarung bilden, folgt nicht, dass sie auch den Inhalt derselben uns ersetzen könnten oder den Ausgangspunkt zur Erforschung dieses Inhalts zu bilden hätten. Hier muss man vielmehr von den Thatsachen der Offenbarung ausgehen und kann nur auf diese berechtigte Schlüsse bauen. Zudem ist ja die *ratio,* von der überall der heilige Thomas spricht, gar nicht die „Vernunft" des Herrn Frohschammer und Herr Frohschammer kann also nicht für diese Consequenzen aus dem ziehen, was Thomas Aquinas von jener gesagt. (Obiger Vortrag S. 4.) Die Vernunft des Herrn Frohschammer hat einen „eigenthümlichen Inhalt;" die ratio des heiligen Thomas ist nur „das Vermögen des Geistes durch Ableitung, Folgerung aus bekannten Wahrheiten oder Principien andere Wahrheiten zu gewinnen" (Vortrag S. 5.), ein „leeres Abstractions- und Schlussvermögen." (Vortrag S. 10.) Thomas von Aquin meinte mit seinen natürlich erkannten Principien die Gesetze der Logik; Herr Frohschammer meint etwas ganz anderes, woraus „er" die sogenannten übernatürlichen Wahrheiten gewinnen könne." (Vortrag S. 5.)

---

cognitio nobis divinitus est indita, cum ipse Deus sit auctor nostrae naturae. Haec ergo principia etiam divina sapientia continet. Quidquid igitur principiis hujusmodi contrarium est, est divinae sapientiae contrarium: non igitur a Deo esse potest. Ea igitur, quae ex revelatione divina per fidem tenentur, non possunt naturali cognitioni esse contraria. Contra Gentiles Lib. I. c. VII.

1) Damit man ja über diese Consequenzen, die er geltend zu machen gemeint ist, sich nicht täusche, sagt Professor Frohschammer etwas weiter unten: „Das Recht der Forschung der Vernunft ist ein unbegrenztes, und was immer der menschliche Geist zu erkennen vermag, das darf er auch erkennen, das ist er auch berechtigt zu erkennen. Es gibt nicht Wahrheiten, die die Vernunft zwar zu erkennen vermöchte, die zu erforschen und zu erkennen sie aber kein Recht habe. . . . . Nichts pflegt hartnäckiger festgehalten zu werden, als diess, dass eines dem anderen untergeordnet sei, insbesondere, dass die Wissenschaft dem Glauben und der Glaubensautorität unterworfen sein müsse, weil sonst das Christenthum und die Kirche ihre Mission und Aufgabe nicht erfüllen könnten."

Ihm ist die „Vernunft“ das Vermögen unmittelbarer „Wahrnehmung und Erkenntniss idealer Wahrheiten, ähnlich wie die Sinne für die sinnlichen Wahrnehmungen das Vermögen sind.“ (eod. S. 5.) Sie ist ihm also mit Einem Wort ein ideales Anschauungsvermögen. Dass nun zwischen idealen Wahrheiten überhaupt und übernatürlichen Wahrheiten ein wesentlicher Unterschied und dass eine unmittelbare natürliche Anschauung übernatürlicher Wahrheiten eine Widersinnigkeit ist, brauchen wir wohl nicht erst zu bemerken. Zwischen Natürlichem aber und Uebernatürlichem gibt es kein „Mittleres.“ (eod. S. 6.) Wir sind gewiss weit entfernt, der Frohschammer'schen Vernunft ihren „eigenthümlichen Inhalt“ bestreiten zu wollen; aber dass man daraus eine Erkenntniss der übernatürlichen Wahrheiten (Herr Frohschammer spricht freilich nur von „sogenannten“ übernatürlichen Wahrheiten) gewinnen könne, das lässt sich nun und nimmermehr zugeben, das ist eben so philosophisch unbegründet, wie theologisch falsch.

Wenn dann Herr Professor Froschammer sich beklagt, dass er missverstanden worden sei, indem das, was man ihn sagen lasse, durchaus unrichtig und seiner ganzen Auffassung der Philosophie zuwider sei (eod. 7. 6.); so hat er wohl vergessen, dass die Congregatio Indicis nicht über die Meinung und Absicht eines Schriftstellers, sondern lediglich über sein Werk richtet und daher die Worte nimmt und nehmen muss, wie sie lauten (verba sicut sonant).

„Von der Index-Congregation zu reden,“ sagt Herr Frohschammer, „will ich Umgang nehmen — und nur bemerken, dass derjenige, ... der zum Besten der Wissenschaft und der Glaubensautorität selber auf Reform dringt, doch wohl nicht verdient, so schimpflich bezeichnet und verfolgt zu werden? In einem Münchener Artikel der A. Allg. Z. vom 14. April d. J. Nr. 104. wurde aber geklagt, dass das, was die Constitutio Sollicita ac provida Benedict's XIV. anordnet, dass der Autor, wenn er ein Katholik von Ruf und Verdienst ist, in seiner Sache selbst gehört werde, im concreten Falle schreiend verletzt worden sei, indem man Dr. Frohschammer nicht einmal das Recht sich selbst zu interpretiren zugestanden habe[1]). Dieser Klage gegenüber

---

1) Das Irrige dieser Behauptungen ergibt sich aus folgendem dem Pariser „*Le Monde*“ aus Bayern zugekommenen Schreiben, welches wir hier nach der Schweizer Kirchenzeitung 1863. Nr. 21. S. 173. mittheilen:

„Um Weihnachten vorigen Jahres erhielt der Hochwürdigste Herr Erzbischof von München jenes päpstliche Breve, in welchem der heilige Stuhl die Irrthümer Frohschammer's anführt und in kurzer, aber sehr klarer Fassung die entgegenstehende Wahrheit erörtert. Der heilige Vater behandelt die ganze Angelegenheit mit der ihm eigenen Liebe und Zärtlichkeit. Er zeigt, dass schon früher das Frohschammer'sche Werk „über den Ursprung der menschlichen Seelen“ sei censurirt worden, dass der Herr Professor aber etwa drei Jahre später seine „Einleitung in die Philosophie“ veröffentlicht habe, worin die bereits verworfene Ansicht abermals vertheidiget werde. Endlich erliess Herr Frohschammer neulichst eine Schrift unter dem Titel: „Die Freiheit der Wissenschaft,“ worin er in höchst massloser und für den päpstlichen Stuhl kränkender Weise das Verfahren der Congregatio Indicis als ein ungerechtes, ja selbst unberechtigtes darzustellen versucht. Der heilige Vater bedauert es um

genügt es, den Text der erwähnten Const. Benedict's XIV. §. 10. nachzulesen, um sich zu überzeugen, wie ungegründet sie ist. Conquestos scimus, sagt der Papst, aliquando nonnullos, quod librorum judicia, et proscriptiones, inauditis auctoribus, fiant, nullo ipsis loco ad defensionem concesso. Huic autem querelae responsum fuisse novimus, nihil opus esse auctores in judicium vocare, ubi non quidem de eorum personis notandis, aut condemnandis agitur, sed de consulendo Fidelium indemnitati, atque avertendo ab ipsis periculo, quod ex nocua librorum lectione facile incurritur; si qua vero ignominiae labe auctoris nomen ex eo aspergi contingat, id non directe, sed oblique ex libri damnatione consequi. Qua sane ratione minime improbandas censemus hujusmodi librorum prohibitiones, inauditis auctoribus factas; quum praesertim credendum sit, quidquid pro se ipso, aut pro doctrinae suae defensione potuisset auctor afferre, id minime a censoribus, atque judicibus ignoratum, neglectumve fuisse. Nihilo tamen minus, quod saepe alias, summa aequitatis, et prudentiae ratione, ab eadem congregatione factum fuisse constat, hoc etiam in posterum ab ea servari magnopere optamus, ut quando res sit de auctore catholico, aliqua nominis et meritorum fama illustri, ejusque opus, demptis demendis, in publicum prodire, et prodesse posse dignoscatur, vel auctorem ipsum suam causam tueri volentem audiat, vel unum ex consultoribus designet, qui *ex officio* operis patrocinium, defensionemque suscipiat.

Hienach hat die Vernehmung des Autors nur ausnahmsweise einzutreten und diese Ausnahme hat nur unter der doppelten Voraussetzung Platz zu greifen, 1) dass der katholische Auctor als solcher ein Mann von Ruf und Verdiensten und 2) sein Werk von solcher Beschaffenheit sei, dass es *demptis demendis* in publicum prodire, et *prodesse* posse dignoscatur. Ob, angenommen dass das erste Erfor-

---

so mehr, diese Schriften censuriren zu müssen, da sie Schriften eines deutschen Gelehrten seien und weil gerade die Deutschen in der Wissenschaft einen wohlbegründeten Ruf haben.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof theilte nun den Inhalt dieses Breves Hrn. Professor Frohschammer erst mündlich, dann aber auch schriftlich mit. Dieser antwortete anfangs mündlich: er glaube und lehre, was Seine Heiligkeit lehre. Alsdann versprach er eine Darlegung seiner Lehrmeinung zu geben, in welcher er sich den Ansichten des heiligen Stuhles anschliessen werde. Dieses Schreiben liess lange auf sich warten. Endlich erhielt es der Hochw. Herr Erzbischof, fand es aber nicht im Mindesten den Erwartungen entsprechend, die er gehabt hatte.

Darum machte er einen neuen Versuch, um Herrn Frohschammer zum Gehorsam der Kirche zu vermögen und er beauftragte hiezu den Hochw. Herrn Stiftspropst und Professor Döllinger, welcher Herrn Frohschammer eine Formel, die im Sinne des päpstlichen Breves abgefasst war, zur Unterzeichnung vorlegte unter Beifügung der Erklärung, dass er (Frohschammer) Alles, was er, ohne es zu wissen oder zu wollen, je gegen die katholische Lehre geschrieben oder gelehrt habe, widerrufe. Herr Frohschammer aber weigerte sich, diese Formel zu unterschreiben und drohte noch, das päpstliche Breve mit einer von ihm verfassten Erklärung veröffentlichen zu wollen. Erst auf das hin machte der Hochw. Herr Erzbischof das Breve durch den Druck bekannt und verhängte über Herrn Frohschammer die Suspension. Das ist der Sachverhalt, wie ihn „*Le Monde*“ in seiner Nummer vom 11. Mai 1863 angibt.“ (D. R.)

derniss vorhanden, auch das zweite gegeben sei, überlassen wir den katholischen Lesern, welche Dr. Frohschammer's Schriften kennen, zu beurtheilen.

Uebrigens beruht das Institut der Büchercensur und des Index, abgesehen von allem Anderen, auf einem Beschlusse des Conciliums von Trient, welches verordnete, dass „quidquid ab illis (huic operi delectis Patribus) praestitum est, sanctissimo Romano Pontifici exhibeatur; ut ejus judicio atque auctoritate terminetur et evulgetur. (Sess. XXV. de indice librorum cc.) Der Papst thut, indem er die fort und fort erscheinenden Bücher unter dem Gesichtspunkte ihres Verhältnisses zur kirchlichen Lehre prüft und beurtheilt, nur das, was Christus selbst schon dem Petrus zur Pflicht gemacht (Luc. XXII. 31, 32.), was in der Kirche seit der Apostel Zeiten (Act. XIX. 19.) und von seinen Vorgängern von jeher geübt worden, und wer sich dem widersetzt, den treffen die Worte des heiligen Paulus: Rogo autem vos, fratres, ut observetis eos, qui dissensiones et offendicula praeter doctrinam, quam vos didicistis, faciunt et declinate ab illis. (Rom. XVI. 17.) [1]

Wir lassen nun die im Eingange des vorstehenden Artikels erwähnte Entscheidung des päpstlichen Stuhles, welche von dem erzbischöflichen Ordinariate zu München unter dem 31. Mai 1863 im Münchener Pastoralblatt Nr. 14. verkündet wurde, ihrem Wortlaute nach folgen:

Venerabili Fratri Gregorio Archiepiscopo Monacensi et Frisingensi

Pius PP. IX.

Venerabilis Frater, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Gravissimas inter acerbitates, quibus undique premimur, in hac tanta temporum perturbatione et iniquitate vehementer dolemus, cum noscamus, in variis Germaniae regionibus reperiri nonnullos catholicos etiam viros, qui sacram theologiam ac philosophiam tradentes minime dubitant quamdam inauditam adhuc in Ecclesia docendi scribendique libertatem inducere, novasque et omnino improbandas opiniones palam publiceque profiteri, et in vulgus disseminare. Hinc non levi moerore affecti fuimus, Venerabilis Frater, ubi tristissimus ad Nos venit nuntius, Presbyterum Jacobum Frohschammer in ista Monacensi Academia philosophiae doctorem hujusmodi docendi scribendique licentiam prae ceteris adhibere, eumque suis operibus in lucem editis perniciosissimos tueri errores. Nulla igitur interposita mora, Nostrae Congregationi libris notandis praepositae mandavimus, ut praecipua volumina, quae ejusdem Presbyteri Frohschammer nomine circumferuntur, cum maxima diligentia sedulo perpenderet, et omnia ad Nos referret. Quae volumina germanice scripta titulum habent — *Introductio in philosophiam* — *De libertate scientiae* — *Athenaeum* — quorum primum anno 1858, alterum anno 1861, tertium vero vertente hoc anno 1862 istis

1) Cf. 1 Tim. VI, 20. Depositum custodi, devitans profanas vocum novitates et oppositiones falsi nominis scientiae,

Monacensibus typis in lucem est editum. Itaque eadem Congregatio Nostris mandatis diligenter obsequens summo studio accuratissimum examen instituit, omnibusque semel iterumque serio ac mature ex more discussis et perpensis judicavit, Auctorem in pluribus non recte sentire, ejusque doctrinam a veritate catholica aberrare. Atque id ex duplici praesertim parte, et primo quidem propterea quod auctor tales humanae rationi tribuat vires, quae rationi ipsi minime competunt, secundo vero, quod eam omnia opinandi, et quidquid semper audendi libertatem eidem rationi concedat, ut ipsius Ecclesiae jura, officium, et auctoritas de medio omnino tollantur. Namque auctor in primis edocet, philosophiam; si recta ejus habeatur notio, posse non solum percipere et intelligere ea christiana dogmata, quae naturalis ratio cum fide habet communia (tamquam commune scilicet perceptionis objectum), verum etiam ea, quae christianam religionem fidemque maxime et proprie efficiunt, ipsumque scilicet supernaturalem hominis finem, et ea omnia, quae ad ipsum spectant, atque sacratissimum Dominicae Incarnationis mysterium ad humanae rationis et philosophiae provinciam pertinere, rationemque, dato hoc objecto, suis propriis principiis scienter ad ea posse pervenire. Etsi vero aliquam inter haec et illa dogmata distinctionem auctor inducat, et haec ultima minori jure rationi adtribuat, tamen clare aperteque docet, etiam haec contineri inter illa, quae veram propriamque scientiae seu philosophiae materiam constituunt. Quocirca ex ejusdem Auctoris sententia concludi omnino possit ac debeat, rationem in abditissimis etiam divinae Sapientiae ac Bonitatis, immo etiam et liberae ejus voluntatis mysteriis, licet posito revelationis objecto, posse ex seipsa, non jam ex divinae auctoritatis principio, sed ex naturalibus suis principiis et viribus ad scientiam seu certitudinem pervenire. Quae auctoris doctrina quam falsa sit et erronea nemo est, qui christianae doctrinae rudimentis vel leviter imbutus non illico videat, planeque sentiat. Namque si isti philosophiae cultores vera ac sola rationis et philosophicae disciplinae tuerentur principia et jura, debitis certe laudibus essent persequendi. Siquidem vera ac sana philosophia nobilissimum suum locum habet, cum ejusdem philosophiae sit, veritatem diligenter inquirere, humanamque rationem licet primi hominis culpa obtenebratam, nullo tamen modo extinctam recte ac sedulo excolere, illustrare, ejusque cognitionis objectum, ac permultas veritates percipere, bene intelligere, promovere, earumque plurimas, uti Dei existentiam, naturam, attributa, quae etiam fides credenda proponit, per argumenta ex suis principiis petita demonstrare, vindicare, defendere, atque hoc modo viam munire ad haec dogmata fide rectius tenenda, et ad illa etiam reconditiora dogmata, quae sola fide percipi primum possunt, ut illa aliquo modo a ratione intelligantur. Haec quidem agere, atque in his versari debet severa et pulcherrima verae philosophiae scientia. Ad quae praestanda si viri docti in Germaniae Academiis enitantur pro singulari inclytae illius nationis ad severiores gravioresque disciplinas excolendas propensione, eorum studium a Nobis comprobatur et commendatur, cum in sacrarum rerum utilitatem profectumque convertant, quae illi ad suos usus invenerint. At vero in hoc gravissimo sane

negotio tolerare nunquam possumus, ut omnia temere permisceantur, utque ratio illas etiam res, quae ad fidem pertinent, occupet atque perturbet, cum certissimi, omnibusque notissimi sint fines, ultra quos ratio nunquam suo jure est progressa, vel progredi potest. Atque ad hujusmodi dogmata ea omnia maxime et apertissime spectant, quae supernaturalem hominis elevationem, ac supernaturale ejus cum Deo commercium respiciunt, atque ad hunc finem revelata noscuntur. Et sane cum haec dogmata sint supra naturam, iccirco naturali ratione, ac naturalibus principiis attingi non possunt. Nunquam siquidem ratio suis naturalibus principiis ad hujusmodi dogmata scienter tractanda effici potest idonea. Quod si haec isti temere asseverare audeant, sciant, se certe non a quorumlibet doctorum opinione, sed a communi, et nunquam immutata Ecclesiae doctrina recedere. Ex divinis enim Litteris, et Sanctorum Patrum traditione constat, Dei quidem existentiam, multasque alias veritates, ab iis etiam, qui fidem nondum susceperunt, naturali rationis lumine cognosci, sed illa reconditiora dogmata Deum solum manifestasse, dum notum facere voluit *mysterium, quod absconditum fuit a saeculis et generationibus* [1] *et ita quidem, ut postquam multifariam multisque modis olim locutus esset patribus in prophetis, novissime nobis locutus est in Filio, per quem fecit et saecula* [2] *. . . Deum enim nemo vidit unquam. Unigenitus Filius, qui est in sinu Patris, ipse enarravit* [3]. Quapropter Apostolus, qui gentes Deum per ea, quae facta sunt, cognovisse testatur, disserens de *gratia et veritate* [4] *quae per Jesum Christum facta est, loquimur, inquit, Dei sapientiam in mysterio, quae abscondita est . . . quam nemo principum hujus saeculi cognovit . . . Nobis autem revelavit Deus per Spiritum Suum . . . Spiritus enim omnia scrutatur, etiam profunda Dei. Quis enim hominum scit quae sunt hominis, nisi spiritus hominis, qui in ipso est? Ita et quae Dei sunt nemo cognovit nisi spiritus Dei* [5]. Hisce aliisque fere innumeris divinis eloquiis inhaerentes SS. Patres in Ecclesiae doctrina tradenda continenter distinguere curarunt rerum divinarum notionem, quae naturalis intelligentiae vi omnibus est communis, ab illarum rerum notitia, quae per Spiritum Sanctum fide suscipitur, et constanter docuerunt, per hanc ea nobis in Christo revelari mysteria, quae non solam humanam philosophiam, verum etiam Angelicam naturalem intelligentiam trascendunt, quaeque etiamsi divina revelatione innotuerint, et ipsa fide fuerint suscepta, tamen sacro adhuc ipsius fidei velo tecta et obscura caligine obvoluta permanent, quamdiu in hac mortali vita peregrinamur a Domino [6]. Ex his omnibus patet alienam

---

1) Col. 1. v. 26.
2) Hebr. 1. v. 1. 2.
3) Joan. 1. v. 18.
4) Joan. 1. v. 17.
5) I Corint. 2. v. 7. 8. 10. 11.
6) S. Joan. Chrys. homil. 7. (9.) in I Corint. S. Ambros. de fide ad Grat. 1. 10. S. Leo de Nativ. Dom. Ser. 9. S. Cyril. Alex. contr. Nestor. lib. 3. initio in Joan. 1. 9. S. Joan. Dam. de fide orat. II. 1. 2. in I Cor. c. 2. S. Hier. in Gal. III. 2.

omnino esse a catholicae Ecclesiae doctrina sententiam, qua idem Frohschammer asserere non dubitat, omnia indiscriminatim christianae religionis dogmata esse objectum naturalis scientiae, seu philosophiae, et humanam rationem historice tantum excultam, modo haec dogmata ipsi rationi tamquam objectum proposita fuerint, posse ex suis naturalibus viribus et principio ad veram de omnibus etiam reconditioribus dogmatibus scientiam pervenire. Nunc vero in memoratis ejusdem auctoris scriptis alia dominatur sententia, quae catholicae Ecclesiae doctrinae ac sensui plane adversatur. Etenim eam philosophiae tribuit libertatem, quae non scientiae libertas, sed omnino reprobanda et intoleranda philosophiae licentia sit appellanda. Quadam enim distinctione inter philosophum et philosophiam facta, tribuit philosopho jus et officium se submittendi auctoritati, quam veram ipse probaverit, sed utrumque philosophiae ita denegat, ut, nulla doctrinae revelatae ratione habita, asserat, ipsam nunquam debere ac posse auctoritati se submittere. Quod esset tolerandum et forte admittendum, si haec dicerentur de jure tantum, quod habet philosophia suis principiis, seu methodo, ac suis conclusionibus uti, sicut et aliae scientiae, ac si ejus libertas consisteret in hoc suo jure utendo, ita ut nihil in se admitteret, quod non fuerit ab ipsa suis conditionibus acquisitum, aut fuerit ipsi alienum. Sed haec justa philosophiae libertas suos limites noscere et experiri debet. Nunquam enim non solum philosopho, verum etiam philosophiae licebit, aut aliquid contrarium dicere iis, quae divina revelatio et Ecclesia docet, aut aliquid ex eisdem in dubium vocare, propterea quod non intelligit, aut judicium non suscipere, quod Ecclesiae auctoritas de aliqua philosophiae conclusione, quae hucusque libera erat, proferre constituit. Accedit etiam, ut idem auctor philosophiae libertatem, seu potius effrenatam licentiam tam acriter, tam temere propugnet, ut minime vereatur asserere, Ecclesiam non solum non debere in philosophiam unquam animadvertere, verum etiam debere ipsius philosophiae tolerare errores, eique relinquere, ut ipsa se corrigat, ex quo evenit, ut philosophi hanc philosophiae libertatem necessario participent, atque ita etiam ipsi ab omni lege solvantur. Ecquis non videt quam vehementer sit rejicienda, reprobanda, et omnino damnanda hujusmodi Frohschammer sententia atque doctrina? Etenim Ecclesia ex divina sua institutione et divinae fidei depositum integrum inviolatumque diligentissime custodire, et animarum saluti summo studio debet continenter advigilare, ac summa cura ea omnia amovere et eliminare, quae vel fidei adversari, vel animarum saluteni quovis modo in discrimen adducere possunt. Quocirca Ecclesia ex potestate sibi a divino suo Auctore commissa non solum jus, sed officium praesertim habet non tolerandi, sed proscribendi ac damnandi omnes errores, si ita fidei integritas, et animarum salus postulaverint, et omni philosopho, qui Ecclesiae filius esse velit, ac etiam philosophiae officium incumbit nihil unquam dicere contra ea, quae Ecclesia docet, et ea retractare, de quibus eos Ecclesia monuerit. Sententiam autem, quae contrarium edocet, omnino erroneam et ipsi fidei Ecclesiae ejusque auctoritati vel maxime injuriosam esse edicimus et declaramus. Quibus omnibus accurate perpensis, de eorum-

dem V. V. F. F. N. N. S. R. E. Cardinalium Congregationis libris notandis praepositae consilio, ac motu proprio, et certa scientia matura deliberatione Nostra, deque Apostolicae Nostrae potestatis plenitudine praedictos libros Presbyteri Frohschammer tamquam continentes propositiones et doctrinas respective falsas, erroneas, Ecclesiae ejusque auctoritati ac juribus injuriosas reprobamus, damnamus, ac pro reprobatis et damnatis ab omnibus haberi volumus, atque eidem Congregationi mandamus, ut eosdem libros in indicem prohibitorum librorum referat. Dum vero haec Tibi significamus, Venerabilis Frater, non possumus non exprimere magnum animi Nostri dolorem, cum videamus hunc filium eorumdem librorum auctorem, qui ceteroquin de Ecclesia benemereri, potuisset, infelici quodam cordis impetu miscre abreptum in vias abire, quae ad salutem non ducunt, ac magis magisque a recto tramite aberrare. Cum enim alius ejus liber de animarum origine prius fuisset damnatus, non solum se minime submisit, verum etiam non extimuit, eumdem errorem in his etiam libris denuo docere, et Nostram Indicis Congregationem contumeliis cumulare, ac multa alia contra Ecclesiae agendi rationem temere mendaciterque pronuntiare. Quae omnia talia sunt, ut iis merito atque optimo jure indignari potuissemus. Sed nolumus adhuc paternae Nostrae caritatis viscera erga illum deponere, et iccirco Te, Venerabilis Frater, excitamus, ut velis eidem manifestare cor Nostrum paternum, et acerbissimum dolorem, cujus ipse est causa, ac simul ipsum saluberrimis monitis hortari et monere, ut Nostram, quae communis est omnium Patris, vocem audiat ac resipiscat, quemadmodum catholicae Ecclesiae filium decet, et ita nos omnes laetitia afficiat, ac tamdem ipse feliciter experiatur quam jucundum sit, non vana quadam et perniciosa libertate gaudere, sed Domino adhaerere, cujus jugum suave est, et onus leve, cujus eloquia casta, igne examinata, cujus judicia vera, justificata in semetipsa, et cujus universae viae misericordia et veritas. Denique hac etiam occasione libentissime utimur, ut iterum testemur et confirmemus praecipuam Nostram in Te benevolentiam. Cujus quoque pignus esse volumus Apostolicam Benedictionem, quam intimo cordis affectu Tibi ipsi, Venerabilis Frater, et gregi Tuae curae commisso peramanter impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die 11. Decembris Anno 1862.
Pontificatus Nostri Anno Decimo septimo
Pius PP. IX.

Die österreichische Gesetzgebung

über die gemischten Ehen und die religiöse Erziehung der Kinder insbesondere, und über den Uebertritt von einem christlichen Bekenntniss zu einem anderen

von Professor Dr. Friedrich Vering.

Ueber die allgemeinen Grundsätze, nach welchen die obigen Fragen vom Standpunkte der kirchlichen Autonomie und der bür-

gerlichen Parität und Reciprocität der verschiedenen christlichen Confessionen zu beurtheilen seien, habe ich mich schon früher (im Archiv VI., 207 ff.) bei Besprechung der „Ansprüche der Protestanten in Oesterreich“ (Freiburg 1860) und „die Protestantenfrage in Oesterreich“ von Prof. Dr. Fessler (Wien 1861), ferner über die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit in Betreff der gemischten Ehen (im Archiv VII., 35 ff.) in einem Artikel über „das Verhältniss von Staat und Kirche in Ansehung der Ehesachen [1]),“ sowie (im Archiv VII., 308 ff.) bei Darstellung des Schweizer Bundesgesetzes vom 3. Februar 1862 in Betreff der Scheidung der gemischten Ehen, und (im Archiv VII., 475 f.) mit Rücksicht auf die Schrift von Prof. Dr. Schulte: „über gemischte Ehen vom Standpunkte der Parität in besonderer Beziehung auf die deutsch-slavischen Kronländer Oesterreichs“ (Prag 1862) ausgesprochen. Speciell über unsere Fragen handelte auch Prof. Dr. Jos. Fessler: „zur Orientirung über die gemischten Ehen in Oesterreich und andere damit verwandte Fragen“ (Wien 1861. 44 S. 8. Preis 30 kr. rh.). Auch ist bei Berathung neuer bürgerlicher Gesetze über denselben Gegenstand in den letzteren Jahren in den landständischen Versammlungen mehrerer Länder verhandelt worden. So namentlich in Baden [2]), Holstein [3]), im Grossherzogthum Hessen und in Nassau. Ich will im Folgenden auf die dermalen in Oesterreich jene Punkte normirenden Staatsgesetze näher eingehen und zur Prüfung derselben alle die verschiedenen über jene Fragen laut gewordenen Ansichten und Grundsätze mit möglichster Objectivität neben einander stellen.

Die in Oesterreich in Betreff jener Fragen geltenden bürgerlichen Gesetze und Ministerial-Verordnungen sind bis jetzt noch nirgends in vollständiger Uebersicht mitgetheilt. Ich beginne daher mit einer Mittheilung des Wortlautes der einschlägigen Gesetze und Verordnungen.

A) Ueber die gemischten Ehen.

I. Die Fähigkeit zur Eingehung gemischter Ehen.

Die Verschiedenheit des christlichen Religionsbekenntnisses begründet in Oesterreich kein bürgerliches, staatliches Eheverbot (nach §. 47. a. b. G. B.). Auch in der Zeit seit Abschluss des Concordates sind die gemischten Ehen, d. h. die Ehen zwischen Christen verschiedenen Bekenntnisses durch kein österreichisches Gesetz verboten [4]).

---

1) Ich berichtige hier noch zwei dort auf S. 36. vorkommende Druckfehler. Z. 10. v. u. lese man: Benedict XIV. statt Benedict IX.; Z. 16. v. u. lese man: staatlichen Gültigkeit statt kirchlichen.

2) Vgl. darüber auch *Maas* im Archiv VII., 244 ff.

3) Vgl. darüber vorläufig die weiter unten in diesem Hefte folgende Besprechung der Schrift: „Die Katholikenfrage in Holstein.“

4) M. s. a. *Schulte*, über gemischte Ehen S. 6 f. *Kusmány*, Handbuch des allg. u. österr. evang. protest. Eherechts. Wien 1860. §. 42. S. 337. — Durch Minist.-

Die katholische Kirche missbilligt die gemischten Ehen, erklärt dieselben jedoch nicht für ungültig, und erlaubt dieselben unter Dispensertheilung, wenn gewisse Bedingungen erfüllt werden [1]).

Die griechische Kirche verpönte zwar ursprünglich auch die gemischten Ehen, jedoch halten sich die nicht unirten Griechen im Allgemeinen ganz an die Landesgesetze [2]).

Die Protestanten haben sich ursprünglich gegen die gemischten Ehen ebenso streng ausgesprochen, wie die katholische Kirche. Später ist aber entsprechend der allmäligen Ausdehnung des Begriffes der Unsichtbarkeit der Kirche in den neueren protestantischen Lehrsystemen [3]) mit der Begünstigung des Indifferentismus überhaupt mehr die Zulässigkeit der gemischten Ehen betont worden und erst in neuerer Zeit suchte man hin und wieder zu strengeren Grundsätzen zurückzukehren [4]).

II. Die Form der Eingehung gemischter Ehen.

Das bürgerliche Eherecht in Oesterreich hält hinsichtlich der Form der Eheschliessung überhaupt und so auch hinsichtlich der Eingehung gemischter Ehen an der Nothwendigkeit der kirchlichen Form fest. Betreffend

a) das Aufgebot bei gemischten Ehen

hatte schon das Hofdecret vom 6. Juni (Entschliessung vom 21. Mai) 1784 angeordnet, dass „künftighin die akatholischen Ehen auch in den katholischen Pfarrkirchen, zu welchen sie nach ihrem Wohnorte gehören würden, wenn sie katholisch wären, ebenso wie in ihren Bethäusern dreimal aufgekündigt werden“ sollten. Diese Bestimmung ging auch in das a. b. G. über. Die Verordnung vom 30. Jänner 1849 hob die Nothwendigkeit, dass der Nichtkatholik in der katholischen Pfarrkirche, in deren Bezirk er wohnt, verkündigt werde, auf [5]).

Erlass vom 26. Nov. 1860 an die Statthaltereien zu Wien, Linz, Gratz, Brünn, Lemberg, Innsbruck, Triest ist auch „zur Erzielung der möglichsten Geschäftsvereinfachung“ die bisherige Einsendung der Jahresausweise über die Zahl der abgeschlossenen gemischten Ehen und vorgefallene Religionsveränderungen ebenso wie über die neugeweihten Priester und den Personalbestand des Klerus und der Klöster für die Zukunft für entbehrlich erklärt worden. Ueber den geistlichen Personalbestand geben ohnehin die Diöcesanschematismen vollständige Auskunft.

1) Vgl. darüber insbesondere *A. de Roskovány*, de matrimoniis mixtis inter catholicos et protestantes. Quinque eccl. 1842—1854. 3 vol. Hier ist die vollständige Literatur angegeben und sind sämmtliche päpstliche Erlasse und andere Aktenstücke abgedruckt. M. s. auch *Kutschker*, Eherecht Bd. IV. §. 293 ff. S. 699 ff. *Bangen*, instr. pract. de spons. et matrimonio Monasterii 1861. Fasc. IV.

2) Vgl. *Kuzmány*, a. a. O. *Zhishmann*, Eherecht der orientalischen Kirche. Wien 1863. Ueber das Eherecht der unirten Orientalen vgl. *Hergenröther* im Archiv VIII., 188 ff.

3) Vgl. darüber *Walter*, Kirchenrecht §. 34. a. E. S. 74.

4) Vgl. darüber *Walter*, Kirchenrecht §. 324. a. E. *Kuzmány*, §. 42. S. 330 ff.

5) Verordnung vom 30. Januar 1849 §. 6.: „Bei Ehen zwischen nichtkatholischen Religionsgenossen hat das Aufgebot nur in den gottesdienstlichen Versammlungen der Brautleute, bei Ehen zwischen katholischen und nichtkatholischen

Aber der §. 15. des Ehegesetzes für die Katholiken vom 8. October 1856 schrieb wieder vor: „Die Ehen zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen müssen nicht nur in der Pfarrkirche des katholischen und nichtkatholischen Theiles, sondern, insoweit nicht für einzelne Länder besondere Vorschriften bestehen, auch in der katholischen Pfarrkirche, inner deren Bezirk der nichtkatholische Ehewerber wohnt, verkündigt werden.“ Die Wiederherstellung der Vorschrift des bürgerlichen Gesetzbuches hat ihren Grund nur darin, dass in den meisten österr. Ländern wenige Protestanten wohnen und diese oft keiner, oft vielleicht einer Tagreise weit entfernten Pfarre angehören, dass aber das Aufgebot, wenn es seinen Zweck erreichen soll, an dem Orte vorgenommen werden muss, wo man die Person kennt, und desshalb in der katholischen Pfarrkirche, in deren Sprengel sie wohnt. Dass nur in dieser Absicht das Ehepatent vom 8. October 1856 jene Bestimmung wieder einführte, ergibt sich auch aus der in dem Gesetze zugleich ausdrücklich vorbehaltenen ferneren Geltung der besonderen Vorschriften für die Länder, in denen jene sporadischen Verhältnisse für die Protestanten im Allgemeinen nicht bestehen [1]).

Besondere Vorschriften, wie sie im §. 15. des Ehegesetzes in Bezug genommen werden, bestehen für Ungarn und Siebenbürgen.

In Ungarn war durch die Carolinische Resolution vom 6. April (Resol. vom 21. März) 1731 Punkt 7. die Trauung gemischter Paare durch den römisch-katholischen Seelsorger angeordnet, und es mussten desshalb die Ehewerber in ihren beiden Pfarrkirchen aufgeboten werden. Aber die allerhöchste Verordnung vom 21. März 1786 ordnete an, dass evangelische Personen nur in ihrer Pfarre zu verkündigen seien, die gemischten Paare also nur in ihren eigenen respectiven Pfarrkirchen nach §. 32. des josephinischen Ehepatentes

---

Religionsgenossen hat das Aufgebot in der Kirche eines jeden derselben zu geschehen und es wird diesfalls der 71. §. des a. b. G. B. ausser Wirksamkeit gesetzt.“

1) So bemerkt *Schulte*, über gem. Ehen S. 7. Vgl. auch *Kutschker*, Eherecht IV. §. 207. S. 18. Dagegen macht *Kuzmány*, Handb. des Eherechts §. 39. S. 293 f. einen merkwürdigen dem klaren ganz allgemein gehaltenen Wortlaute des Gesetzes völlig widersprechenden einschränkenden Auslegungsversuch. Er sagt, der Erlass vom 30. Januar 1849 sei ausdrücklich an alle Landeschefs der nicht ungarischen und nicht siebenbürgischen Provinzen, Lombardei und Venedig ausgenommen, erlassen worden; in der Lombardei habe es keine protestantischen Pfarrkirchen gegeben, für Venedig scheine nur übersehen worden zu sein, dass dort eine evangelische Pfarrgemeinde bestehe; es müsse daher der §. 15. des Ehegesetzes „an sich nur in Venedig als geltend anerkannt werden;“ und es müsse der §. 6. der Verordnung vom 30. Januar 1849 noch erst ausdrücklich aufgehoben werden. Jedoch scheint *Kuzmány* selbst schon die Unhaltbarkeit seines Auslegungsversuches zu fühlen, indem er sagt, dass „die Geltendmachung jenes §. 15. der Anweisung erst abgewartet werden müsse,“ und es für wahrscheinlich hält, dass man die Bestimmung des §. 15. überall dort durchführen werde, wo die Erklärung gemischter Ehen mit römischen Katholiken vor dem römisch-katholischen Seelsorger, sei es nun mit der Benediction oder mit bloss passiver Assistenz, vor sich gehen müsse.

für Ungarn vom 6. October 1786 [1]), und dasselbe war durch das Rescript vom 20. August 1783 bereits für Siebenbürgen bestimmt [2]).

Selbstverständlich ist übrigens, dass wenn ein Nichtkatholik zur katholischen Kirche übertritt und alsbald darauf heirathen will, die Eheverkündigungen bloss in der katholischen Kirche stattzufinden haben [3]).

In Betreff der Verkündigung gemischter Ehen schreiben mehrere Weisungen des Oberhauptes der katholischen Kirche vor, es solle das Religionsbekenntniss des nichtkatholischen Brauttheiles nicht dabei erwähnt werden [4]). So heisst es in der *ad Primatem, Archiepiscopos et Episcopos in Hungariae regno* gerichteten Instruction vom 30. April 1841, dass die Bischöfe, falls der katholische Brauttheil den Satzungen der katholischen Kirche nicht nachkomme, es dulden könnten, ut a parocho catholico consuetae proclamationes fiant, *omni tamen praetermissa mensione circa religionem eorum, qui nuptias sunt contracturi.* Die nämliche Vorschrift enthält die Instructio ad Episcopos Bavar. de 12. Sept. 1834. In der für die österreichischen Diöcesen in foederatis Germaniae partibus erlassenen päpstlichen Instruction vom 22. Mai 1841 kommt diese Weisung nicht vor und es geschieht darin des Aufgebotes gar keiner Erwähnung. Das österreichische Ehegesetz vom 8. October 1856 (cf. §. 15. desselben) verlangt aber nicht, dass bei dem Aufgebote gemischter Ehen das Religionsbekenntniss der Brautleute angegeben werde. Es steht daher auch nichts entgegen, dass der katholische Seelsorger bei der Proclamation gemischter Ehen die Angabe des Religionsbekenntnisses der Brautleute unterlasse [5]).

Wenn die Verkündigung von Brautleuten gemischten christlichen Religionsbekenntnisses in mehreren katholischen Kirchen geschehen musste, so ist desshalb die Ausfertigung eines Verkündigungsscheines, Ledigscheines von Seiten des nicht die Trauung vollziehenden Pfarrers nothwendig, und ausserdem ist die Ausfertigung eines solchen von Seiten des nichtkatholischen Pastors, zu dessen Pfarre der protestantische Brauttheil gehört, nothwendig [6]).

---

1) Vgl. *Kusmány,* a. a. O. *Kutschker,* a. a. O.; §. 32. des cit. joseph. Ehepatentes lautet: „Si personae desponsatae sub diversas parochias pertineant, trina promulgatio in utriusque parochia praemittenda est."

2) In diesem Rescr. heisst es: „Quoties disparis religionis aut ritus personae matrimonium inire cupiunt, in utriusque religionis aut ritus, cui nupturientes addicti sunt, templis fiat promulgatio."

3) Vgl. auch *Kutschker,* a. a. O.

4) Vgl. *Kutschker,* a. a. O. Bd. IV. §. 300. S. 761 f.

5) Dieses ist z. B. durch Erlass des Budweiser Ordinariats 1857. Nr. 1. ausdrücklich vorgeschrieben. Ebenso durch das Graner Provincialconcil vom Jahre 1860. Tit. III. c. 8. (im Archiv IX., 107.).

6) Nach der Wiener fürsterzbischöfl. Consistorial-Verordnung 7. vom Jahre 1841 sub 6. soll der Verkündschein. den der nicht die Trauung vornehmende katholische Pfarrer ausstellt, auch den Beisatz enthalten, „dass die Erziehung aller Kinder in der katholischen Religion zugesichert (oder nicht zugesichert) worden ist, damit der andere Pfarrer nicht in Zweifel bleibe und sich gesetzmässig zu benehmen wisse." Ferner ist in der Wiener fürsterzbischöfl. Consistorial-Verordnung 8. vom 8. Sep-

Die katholische Kirche gestattet, wie die Eingehung, so auch das Aufgebot gemischter Ehen überhaupt nur unter solchen Umständen, dass dadurch der Schein der Billigung solcher Ehen vermieden wird, oder wenn die Verhinderung eines grösseren Uebels eine Nachgiebigkeit erheischt. Die Vorschriften des kirchlichen Ehegesetzes für die Katholiken gelten in Oesterreich aber auch zugleich als bürgerliches Gesetz für dieselben. Wenn daher von Seiten der kirchlichen Organe die Mitwirkung zu einer Eheschliessung, wie z. B. das Aufgebot oder die Trauung oder die Ausfertigung des Verkündscheines einer gemischten Ehe trotz der Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen verweigert werden sollte, so ist einerseits der kirchliche Instanzenzug dagegen zulässig, andererseits kann aber auch die Regierung angerufen werden, damit diese bei dem bischöfl. Ordinariate der betreffenden Diöcese und eventuell beim päpstlichen Stuhle ihrer Stellung und ihrem Ansehen entsprechende Vorstellungen dieserhalb erhebe. Von diesem Standpunkte aus sind grösstentheils die in unseren nachfolgenden Mittheilungen enthaltenen Ministerialerlasse aufzufassen. So erging ein

Ministerialerlass vom 21. Jänner 1857, Z. 10,603—1856,

an die Statthaltereiabtheilung in Ofen,

betreffend die Unzulässigkeit der Vorenthaltung des Verkündigungsscheines einer gemischten Ehe von Seite des katholischen Pfarrers.

Nach Inhalt des Berichtes vom 12. Mai 1856, Z. 12,448, hat der Pfarrer .... Anstand genommen, den Ehewerbern .... helvetischer Confession, und .... katholischer Religion, das von ihnen über den Vollzug der Eheaufgebote geforderte pfarramtliche Zeugniss auszufolgen, weil dieselben die Absicht hatten, die Ehe vor dem akatholischen Seelsorger des Bräutigams, ohngeachtet des Reverses, einzugehen, welcher von diesem über die Erziehung aller Kinder in dem katholischen Glauben ausgestellt wurde. Diese Angelegenheit soll nach einer anher gemachten Mittheilung bereits dadurch erlediget worden sein, dass die katholische Braut zur helvetischen Confession übergetreten ist und sich hiedurch jedem Einflusse des katholischen Pfarrers entzogen hat. Die Ursache dieses bedauerlichen Falles liegt darin, dass von dem gedachten Pfarrer die Bestimmung der von dem Apostolischen Stuhle am 30. April 1841 hinsichtlich der gemischten Ehen erlassenen Anweisung nicht befolgt wurde. Nach dieser hat der katholische Pfarrer nicht nur das Aufgebot der gemischten Ehen stets vorzunehmen, sondern er ist auch verpflichtet, darüber das Zeugniss auch dann auszustellen, wenn die betreffenden Ehewerber die Ehe nicht vor ihm oder einem anderen katholischen Priester, sondern vor dem akatholischen Seelsorger einzugehen gesonnen sind. In dem hier vorliegenden Erlasse des Primas und Erzbischofes Joseph von Kopácsy vom 18. November 1841 wurden die Pfarrer der Graner Erzdiöcese unter Mit-

---

tember 1842 sub 4. vorgeschrieben worden," in den Verkünd- und Trauungsscheinen allzeit beizusetzen, an welchem Tage der akatholische Bräutigam seine Einwilligung zur Erziehung aller anzuhoffenden Kinder in der katholischen Religion schriftlich abgegeben hat, damit der andere Pfarrer, in dessen Bezirk etwa eine Taufe vorkommt, sich genau darnach richten könne." Vgl. *Kutschker*, a. a. O. Bd. IV. §. 218. S. 72 f. §. 300. S. 762.

theilung der in Rede stehenden päpstlichen Instruction angewiesen, in allen Fällen, wo die Brautleute mit der passiven Assistenz des katholischen Seelsorgers sich nicht begnügen und die Ehe vor dem akatholischen Seelsorger eingehen wollten, wegen Verhaltungsregeln sich stets an das Ordinariat zu wenden. Wenn dieser Erlass noch in Kraft steht[1]), so war der Pfarrer verbunden, bezüglich der Forderung der fraglichen Ehewerber von dem fürsterzbischöflichen Ordinariate in Gran sich die Weisung zu erbitten; das Ordinariat konnte und durfte die Ausstellung des Zeugnisses nicht hindern, vielmehr wäre es seine Pflicht gewesen, den Pfarrer hiezu zu verhalten. Aber auch für den Fall, als der erwähnte Erlass aufgehoben oder abgeändert würde, dürfte die Ausstellung des verlangten Zeugnisses durchaus nicht verweigert werden, denn die oben berührte Bestimmung der päpstlichen Instruction ist diessfalls als massgebend anzusehen, sowohl für die Pfarrer, als auch für die bischöflichen Ordinariate. In künftigen ähnlichen Fällen ist sich hiernach zu halten, und die k. k. . . . . wird überdies aufgefordert, dem Graner fürsterzbischöflichen Ordinariate das unstatthafte und gesetzwidrige Vorgehen des Pfarrers vorzuhalten, und demselben zu bedeuten, dass künftighin ein solches Vorgehen durchaus nicht geduldet werden könne.

Ferner ein

Ministerialerlass vom 22. Jänner 1858, Z. $\frac{1784}{\text{C. U. M.}}$—1857,
an den Bischof von Zips,

betreffend die Weigerung eines Pfarrers, zwei Brautpaare gemischter Confession zu verkündigen und zu trauen.

Der Vicepräsident der k. k. Statthaltereiabtheilung von Kaschau hat mir die Anstände zur Kenntniss gebracht, in Ansehung derer von dem . . . . Pfarrer mit Gutheissung Eurer . . . . . die Verkündigung der von dem . . . . . und von dem . . . . . beabsichtigten gemischten Ehe verschoben worden ist.

Ich würdige im vollen Maase die aus der Berücksichtigung des Wohles der Kinder, welche . . . . aus seiner früheren Ehe hat und die aus beiden erwähnten ehelichen Verbindungen angehofft werden können, hergeholten Bedenken, welche diese Verbindungen nicht wünschenswerth erscheinen lassen. Dessen ungeachtet aber hege ich die Ueberzeugung, dass den erwähnten Eheschliessungen nur durch moralische Einwirkung auf die genannten Männer entgegengetreten werden könne, die Verweigerung oder Verschiebung des Aufgebotes aber Angesichts des kirchlichen und bürgerlichen Ehegesetzes sich nicht rechtfertigen lasse. Im Sinne dieses Gesetzes sind Brautleute, deren ehelicher Verbindung ein gesetzliches Hinderniss nicht im Wege steht, berechtiget zu verlangen, dass ihre beabsichtigte Ehe verkündiget werde; dass aus einer solchen Ehe traurige Folgen für die Ehewerber und ihre Kinder mit grösserer oder minderer Wahrscheinlichkeit vorhergesehen werden, kann an jener Berechtigung nichts ändern.

Selbst was die Trauung anbelangt, so gestattet §. 70. der Anweisung f. d. g. G. nur, dass zu derselben jene Ehewerber nicht zugelassen werden, deren Verbindung ein Hinderniss im Wege steht und die nicht Alles geleistet haben,

---

1) Das Grauer Provincialconcil vom Jahre 1860 Tit. III. c. 8. (im Archiv IX., 107. Nr. 8.) gestattet ausdrücklich die Ausstellung der Bescheinigung von Seiten des katholischen Pfarrers, dass kein Ehehinderniss in Folge des dreimaligen Aufgebotes entdeckt sei, für den Fall, dass die Parteien statt der passiven Assistenz des katholischen Pfarrers die protestantische Trauung vorziehen. *(Vering.)*

was zur Fernhaltung von ungiltigen oder unerlaubten Ehen gesetzlich vorgeschrieben ist. Zwar erklärt §. 67. derselben Anweisung, dass, wenn die Besorgniss obwaltet, dass die Verehelichung der Ehewerber zu grossen Zwistigkeiten und Aergernissen oder anderem Unheile Anlass geben werde, dem Bischofe das Recht zustehe und beziehungsweise die Pflicht obliege, die Eingehung der Ehe zu verbieten, in welchem Falle, so lange er das Verbot nicht aufgehoben hat, die Eingehung der Ehe unerlaubt bleibt. Da aber diese Bestimmung offenbar nicht dahin zielen konnte, die Eingehung jeder Ehe von der Willkür des Bischofes abhängig zu machen, so kann damit nur gemeint sein, dass das zeitweilige bischöfliche Verbot der Eheschliessung dann zulässig sei, wenn die befürchteten Zwistigkeiten und Aergernisse oder das bevorstehende Unheil daraus hervorgehen, dass einer oder der andere Ehewerber durch Eingehung der Ehe sich über eine der kirchlichen Ehegesetzgebung fremde Vorschrift hinwegsetzen würde.

Der Fall würde eintreten, wenn Minderjährige oder Militärpersonen, die der durch das bürgerliche Ehegesetz vorgezeichneten Zustimmung entbehren, die Ehe schliessen wollten. Unter solchen Umständen soll durch die Anweisung f. d. g. G. Oe. den Bischöfen durch die Berechtigung zum Erlasse eines zeitweiligen kirchlichen Verbotes der Eingehung der Ehe ein Mittel an die Hand gegeben werden, die nach dem bürgerlichen Gesetze strafbare Verbindung, deren Zugeständniss zu grossen Uebelständen führen würde, auch kirchlicher Seits zu hindern.

In den Eingangs angedeuteten Fällen steht mit Rückblick auf das päpstliche Breve und auf die Instruction vom 30. April 1841 der Verbindung der Ehewerber . . . . . und . . . . . kein gesetzliches Hinderniss im Wege; sie können demnach auf die von dem §. 67. der Anweisung f. d. g. G. Oe. nicht berührte Verkündigung ihrer Ehe Anspruch machen. Auch die Trauung dieser Ehewerber mit den akatholischen Frauenspersonen . . . . . und . . . . . darf, wenn hiebei die Gränzen des bezogenen Breve's und der damit in Verbindung stehenden Instruction eingehalten werden, nicht gehindert und verboten werden, weil die Bedingungen der Anwendung des §. 67. der Anweisung f. d. g. G. Oe. nicht nachgewiesen erscheinen.

Bei dieser Sachlage glaube ich erwarten zu können, dass Eure . . . . den . . . . . Pfarrer zur anstandslosen Vornahme der Verkündigung der in Rede stehenden Eben anweisen und bezüglich der Trauung diesem Pfarrer die Beobachtung der Instruction vom 30. April 1841 vorzeichnen werden, wenn es ihm nicht gelingt, die mehrgenannten Katholiken zur freiwilligen Verzichtleistung auf ihr Ehevorhaben zu vermögen.

b) Die Eingehung der gemischten Ehen selbst.

Obschon das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch wie das josephinische Ehepatent von dem der kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit im Allgemeinen und den katholisch-kirchlichen Dogmen, insbesondere widersprechenden Standpunkte [1]) ausging, dass der Staat das Eherecht aus voller eigener Machtvollkommenheit festzusetzen habe, so hielt man doch rücksichtlich der Eingehung der gemischten Ehen die dem katholischen Kirchenrechte entsprechende Form auch im bür-

1) Vgl. meine Zusammenstellung im Archiv VII., S. 115. und ebendaselbst S. 35 ff.

gerlichen Rechte fest. Nach dem a. b. G. B. Nr. 77. und dem Eheges. §. 19. muss die Consenserklärung vor dem katholischen Pfarrer und zwei Zeugen geschehen. Sehr treffend bemerkt Schulte[1]), man habe an dieser dem katholischen Kirchenrechte entnommenen Form „nicht desshalb festgehalten, weil die Nichtkatholiken den Katholiken nicht gleichständen, sondern wohl aus dem natürlichen Grunde, dass man in Ländern, wo es gar keine oder nur höchst sporadisch Protestanten gab, bei einem Akte den Personen verschiedener Confessionen abschliessen, selbstredend die Form wählte, welche den Grundsätzen der vielen Millionen, nicht der damals nicht vorhandenen Hunderttausende entspricht. Hiezu kommt aber ein zweiter Grund. Hält man überhaupt eine religiöse Form der Schliessung einer Ehe fest, so ist es gewiss recht klug und billig, eine solche zu wählen, die den Religionsgrundsätzen beider Theile entspricht. Der Katholik kann aber seine Ehe nur beim Abschlusse vor seinem Pfarrer nach der ausdrücklichen Vorschrift der Kirche für gültig ansehen; dem Protestanten aber genügt diese Form auch, somit ist hier beiden geholfen. Nöthig ist nach dem katholischen Kirchenrechte nur die Erklärung der Einwilligung vor dem Seelsorger und zwei Zeugen, damit eine gültige Ehe zu Stande komme, nicht die Einsegnung, Benediktion des Priesters u. dgl. Mit keinem Wort verlangt das bürgerliche Gesetz mehr.“

Bekanntlich hatte die Frage der gemischten Ehen insbesondere auch in Ungarn zu grossen Streitigkeiten geführt[2]). Um diese künftig ein für allemal abzuschneiden, wurde von Seiten des päpstlichen Stuhles auf Ersuchen des Kaisers die Form der Abschliessung gemischter Ehen in der österreichischen Monarchie geregelt.

1) Durch das Breve Gregorii XVI. P. P. ad Primatem et ad Archiepiscopos Regni Hungariae circa matrimonia mixta d. d. 30. April 1841[3]), ferner durch die unter demselben Datum erlassene Instructio Cardinalis Lambruschini ad Primatem, Archiepiscopos et Episcopos in Hungariae regno[4]).

2) Durch die von dem heiligen Stuhle erflossene (auf Grund allerhöchster Entschliessung vom 24. August 1841 auch mit dem damals noch in Anspruch genommenen Placet versehene) Instructio ad Archiepiscopos et Episcopos Austriacae ditionis in foederatis Germaniae partibus circa matrimonia mixta d. d. 22. Maji 1841[5]).

---

1) *Schulte*, über gemischte Ehen S. 7 f.

2) Man vgl. die historische Uebersicht der dortigen Ehegesetzgebung bei *Kusmány*, a. a. O. §. 40. S. 306 ff.

3) Abgedruckt bei *Kutschker*, Eherecht Bd. IV. §. 295. S. 722 ff. und über die Veranlassung zu diesem Breve vgl. *Kutschker* B. I. §. 68. S. 527 ff. Man findet die betreffenden Schriftstücke nebst den vorausgegangenen Literae Primatis et Archiepiscopi regni Hungariae d. d. Pressburg 10. Junii 1840 auch bei *Rosković*, l. c. Tom. II. Nr. 402 sqq. und im Auszuge auch bei *Kusmány*, a. a. O. §. 40. S. 309 ff.

4) Abgedruckt u. A. bei *Kutschker*, Eherecht IV. §. 295. S. 724 ff. Auf diese Instruction bezieht sich §. 38. der Anweisung für die geistl. Gerichte Oesterr. und §. 19. des bürgerl. Ehegesetzes. Vgl. *Kutschker*, IV. §. 295. a. E. S. 726.

5) Abgedruckt u. A. bei *Kutschker*, Eherecht Bd. IV. §. 295. S. 720 ff.

Die Instruktion vom 22. Mai 1841 und das Breve vom 30. April 1841 stimmen grundsätzlich mit einander überein; nach beiden Urkunden ist es zulässig

a. dass gemischte Ehen, in denen die katholische Erziehung sämmtlicher Kinder garantirt ist, vor dem Pfarrer des katholischen Theiles durch die wechselseitige Erklärung der Einwilligung eingegangen werden. Ob damit auch zugestanden ist, dass dies unter Anwendung der kirchlichen Gebräuche, somit in loco sacro und cum benedictione nuptiali geschehe, will ich hier auf sich beruhen lassen. Es ist dieses Zugeständniss nicht ausdrücklich in den beiden erwähnten Urkunden ausgesprochen. Jedoch scheint diese sog. mildere Praxis daraus abgeleitet worden zu sein. Wenigstens wird die Sache meines Wissens von keinem katholischen Bischofe der Monarchie beanstandet [1]).

b. Für die Fälle aber, wo die katholische Kindererziehung nicht zugesichert worden ist [2]), wurde durch diese Urkunden die bis zum Jahre 1841 in Oesterreich nicht zur Anwendung gekommene Form der Eheschliessung sub assistentia passiva parochi catholici durch folgende Erklärung eingeführt: Siquidem ex temporum locorum ac personarum conditione quandoque contingat, ut matrimonium acatholici viri cum catholica muliere et vicissim deficientibus licet cautionibus ab Ecclesia praescriptis absque majoris mali scandalique periculo in religionis perniciem interverti omnino non possit, simulque in Ecclesiae utilitatem et commune bonum vergere posse dignoscatur, si hujusmodi nuptiae, quantumvis vetitae et illicitae, coram parocho catholico potius, quam coram ministro haeretico, ad quem partes facile confugerent, celebrentur, tunc parochus catholicus aliusve sacerdos ejus vice fungens poterit iisdem nuptiis materiali tantum praesentia, excluso quovis Ecclesiastico ritu adesse, perinde ac si partes unice ageret meri testis, ut ajunt, qualificati seu auctorisabilis, ita scilicet, ut utriusque conjugis audito consensu deinceps pro suo officio actum valide gestum in matrimoniorum librum referre queat.

Allein die ungarischen Bischöfe hatten ihre Ueberzeugung ausgesprochen, dass das Zugeständniss der passiven Assistenz nicht ausreichen werde, um die in Ungarn durch die Angelegenheit der gemischten Ehen entstandene Aufregung zu beschwichtigen. Der Abgeordnete der erwähnten Bischöfe, der Csanader Bischof Lonowicz machte diese Ueberzeugung bei dem heiligen Stuhle geltend. Zugleich suchte er darzuthun, dass die Promulgation des Conciliums von Trient, auf dessen Decreten das Erforderniss der Präsenz des Pfarrers bei der Eheschliessung zur Giltigkeit derselben beruht, in Ungarn kaum überall gehörig stattgefunden habe. Insbesondere aber wies er darauf hin, dass sich die in Ungarn und Siebenbürgen sehr zahlreiche griechische Bevölkerung mit der passiven Assistenz nicht zufriedenstellen könne,

---

1) Vgl. *Kutschker*, Eherecht IV. §. 302. S. 770 ff. und verbinde damit auch Arg. Conc. prov. Strigoniens. tit. III. c. 8. (im Archiv IX., 106.) de matrimoniis mixtis.

2) Vgl. hierüber auch *Kutschker*, Eherecht. IV. §. 303—305. S. 778 ff.

weil nach ihren confessionellen Ueberzeugungen die Nuptial-Benediction zur giltigen Eheschliessung unerlässlich erfordert werde[1]).

Das Ergebniss der Bemühungen des Bischofs Lonowicz war die Instructio Cardinalis Lambruschini ad Primatem Archiepiscopos et Episcopos in Hungariae Regno vom 30. April 1841, in welcher sich die nachstehende Erklärung findet: Permotus Sanctissimus Dominus Noster iis, quae in litteris per Hungaricos Antistites addebantur, quae-que ex ipsorum sensu uberius ex pressit Episcopus Csanadensis, tali nempe providentiae forma (durch die passive Assistenz) haud satis mederi multiplici regionum necessitati, nec aufferri suarum et Cleri anxietatum causas, habita praesertim ratione nuptiarum, quas ob de-negatam etiam ex *defectu cautionum catholici parochi benedictionem* coram catholico ministro iniri contingat: alia nonnulla pari benignitate decrevit super mixtis connubiis in Hungariae Regno et magno Trans-sylvaniae Ducatu indulgenda seu toleranda. Dieses Zugeständniss wird ferner folgendermassen formulirt: Quod attinet ad connubiorum istorum *coram acatholico ministro seu non, reservata Concilii Tri-dentini forma* celebrationem, erit omnino Sacrorum Praesulum ac parochorum studiosissime instare atque in charitate Dei et patientia Christi partem catholicam hortari ac monere, ut illam nimirum ab tanti scandali turpitudine quantum possint absterreant. Siquidem vero hujusmodi ipsorum monitis atque hortamentis nihil, quod absit, pro-ficientibus mixta matrimonia ea ratione fuerint inita: *inspectis tam praeteritis quam praesentibus locorum, de quibus sermo est peculia-ribus circumstantiis*, erunt ab Episcopis et parochis prudenter dissi-mulanda, et quamvis illicita, pro validis habenda, nisi tamen cano-nicum aliunde officiat dirimens impedimentum, seu in nuptiarum cele-bratione appositae fuerint conditiones substantiae matrimonii ex catho-lica doctrina repugnantes.

Es ist also in Berücksichtigung der aus der Vergangenheit (nicht volle Gewissheit über die geschehene allgemeine Publication des Tri-dentinischen Decretes über die Form der Eheschliessung) und aus der Gegenwart (confessionelle Doctrin der Griechen über das Erforderniss der Nuptial-Benediction zur giltigen Eheschliessung) geltend gemachten Umstände seitens des heiligen Stuhles erklärt worden, dass in Un-garn und Siebenbürgen die coram catholico ministro seu non obser-vata Concilii Tridentini forma abgeschlossenen gemischten Ehen von Seiten der Kirche als giltige Verbindungen anzusehen sind[2]).

Mit dieser Voraussetzung steht auch die bürgerliche Ehe-gesetzgebung in Einklang. Nach §. 19. des Gesetzes vom Jahre 1856 über die Ehen der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich muss

---

1) Vgl. hierüber auch *Kusmány*, Eherecht §. 40. S. 303.

2) Zu diesen Ländern, wo die Eheerklärung vor dem evangelischen Seelsorger ebensowohl gültig geschehen kann wie vor dem katholischen Seelsorger, zu diesen Ländern gehören mit Ungarn und Siebenbürgen auch im Einzelnen Slavonien, die serbische Wojwodschaft, das temescher Banat, die Militärgrenze. Vgl. die einzelnen Bestimmungen der Gesetzgebungen dieser Länder bei *Kusmány*, Eherecht §. 40. S. 305—313. §. 39. S. 294. M. s. auch *Roskovány*, l. c. Tom. II. p. 823—833. Sehr dürftig ist über diese Fragen *Cherrier*, Enchirid. jur. eccl. ed. 4. Tom. II. §. 155. p. 196 sqq.

bei Ehen zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen die Erklärung (der Einwilligung in die Ehe) vor dem katholischen Seelsorger gegeben werden. Eine Ausnahme findet in jenen Theilen des Kaiserthums satt, für welche der heilige Stuhl die Anweisung vom 30. April 1841 erlassen hat; im Bereiche derselben hat eine Einwilligung, welche von den Ehewerbern vor dem Seelsorger des nicht katholischen Theiles und in Abwesenheit des katholischen Pfarrers gegeben wird, als gesetzmässig zu gelten.

Demnach besteht ausser den Ländern der ungarischen Krone und Siebenbürgen die Vorschrift, dass gemischte Ehen vor dem Pfarrer des katholischen Theiles eingegangen werden müssen. Jedoch ist es zufolge des Ministerial-Erlasses vom 21. Jänner 1850 (R. G. B. Nr. 36., Oesterr. Reichsgesetze Bd. 15. S. 360 f.) dem evangelischen Seelsorger unbenommen, die Einsegnung der Ehe dann vorzunehmen, wenn durch den Matrikelschein nachgewiesen wird, dass sie sub assistentia passiva abgeschlossen wurde; welche Ermächtigung zufolge des Ministerial-Erlasses vom 19. März 1850 (R. G. B. Nr. 124., Oesterr. Reichsgesetze Bd. 16. S. 117.) auch auf jene gemischten Ehen ausgedehnt ist, welche von dem katholischen Pfarrer in der katholischen Kirche nach katholischem Ritus eingesegnet worden sind. Nach Benedict's XIV. Const. *Redditae sunt nobis* vom 17. Sept. 1746 (*Schulte,* Eher. S. 275 f.) ist übrigens die nachträgliche Wiederholung des Eheconsenses den Katholiken kirchlich nur dann gestattet, wenn das Civilgesetz sie dazu zwingt.

Wir fügen hier sogleich noch ohne weitere Bemerkung eine Reihe von Erlassen des k. k. Cultusministeriums aus den letzten Jahren bei, aus denen sich die Art der Handhabung der dargestellten Bestimmungen über die Eingehung der gemischten Ehen näher ergibt.

Ministerialschreiben vom 20. December 1856, Z. $\frac{1819}{C.U.M.}$, an den Bischof von Siebenbürgen,

betreffend die von demselben in Abrede gestellte Anwendbarkeit der päpstlichen Instruction vom 30. April 1841.

Mit geehrtem Schreiben vom 27. November 1856, Z. 3672, haben Eure . . . . mir angezeigt, dass Hochdieselben in Berücksichtigung des Umstandes, dass Sie die päpstliche Instruction vom 30. April 1841 auf Siebenbürgen nicht anwendbar glauben und hierüber einer Weisung des heiligen Stuhles entgegensehen, den §. 19. des am 8. October 1856 erlassenen Ehegesetzes, sowie die auf den Gegenstand bezügliche Bestimmung der Anweisung für die kirchlichen Ehegerichte für Siebenbürgen nicht als bindend betrachten und dem Diöcesanklerus zur Darnachachtung vorzuschreiben nicht vermögen. Ich habe die Ehre, Eurer . . . . hierauf Folgendes zu erwiedern:

Die Regierung Seiner Majestät hat die Frage, ob die oben erwähnte päpstliche Instruction auch für Siebenbürgen Geltung habe, reiflich erwogen, und ist zu der Ansicht gelangt, dass sie sich hierüber nicht in verneinendem Sinne aussprechen könne. Sie wird und muss daher gemischten Ehen, welche in Siebenbürgen, wenngleich nur von dem akatholischen Seelsorger des akatholischen Theiles geschlossen worden sind, in solange als giltig ansehen, als sie nicht durch ein endgiltiges Urtheil der kirchlichen Gerichte für ungiltig erklärt sind.

Wenn Eure . . . . es als mit Ihren bischöflichen Pflichten unvereinbar erkennen, diese Ansicht zu billigen, so wird Ihrem Gewissen von Seite der Regierung kein Zwang auferlegt werden, und es wird Eurer . . . . nicht verargt werden, wenn Hochdieselben Ihrem Klerus, welchem Sie die Pflicht, das neue Ehegesetz und die Anweisung für die Ehegerichte in allen übrigen Punkten gewissenhaft zu beachten, an's Herz zu legen, gewiss nicht unterlassen werden, von dem Umstande, dass Eure . . . . hinsichtlich dieses Punktes vorerst noch eine Entscheidung des heiligen Stuhles gewärtigen, in angemessener Weise in Kenntniss setzen. Ebenso wird es dem Ehegerichte Ihrer Diöcese unbenommen sein, sich vorkommenden Falles über die Frage der Giltigkeit solcher Ehen nach der Ansicht Eurer . . . . auszusprechen, und Eure . . . . werden den Ihrer oberhirtlichen Leitung unterstehenden Gläubigen darüber eröffnen können, was Sie für nothwendig erachten. Die Abschliessung solcher Ehen bedarf übrigens keiner Mitwirkung des katholischen Klerus, nur verlangt das Gesetz, dass die Ehe vor dem akatholischen Geistlichen nicht geschlossen werde, ohne auch in der Pfarrkirche des katholischen Theiles verkündiget worden zu sein. Ich glaube mit Zuversicht voraussetzen zu dürfen, dass Eure . . . . dieser Verkündigung kein Hinderniss in den Weg legen werden, zumal dabei die principielle Frage unberührt bleibt, indem zur Zeit der Verkündigung noch unentschieden ist, ob die Ehe seiner Zeit vor dem katholischen oder vor dem akatholischen Geistlichen wird geschlossen werden. Sollte ich mich in dieser Voraussetzung täuschen, so würde zu meinem grossen Bedauern die Regierung sich genöthiget sehen, auf eine Abhilfe bedacht zu sein, was den Interessen des Katholicismus in Siebenbürgen leicht schädlicher werden könnte, als die Thatsache der Verkündigung von Ehen, welche nachträglich in einer von Eurer . . . . missbilligten Weise abgeschlossen würden. Ich unterlasse übrigens nicht, nach dem Wunsche Eurer . . . . zu thun, was in meiner Macht steht, um den Ausspruch des päpstlichen Stuhles über die Vorlage Euerer . . . . zu beschleunigen. (Vgl. unten S. 143 f.)

Anmerkung. Gleichzeitig ist eine Abschrift dieses Schreibens dem Statthalter in Siebenbürgen mitgetheilt worden.

Zwei Ministerial-Erlasse handeln ferner von der passiven Assistenzleistung des katholischen Seelsorgers bei gemischten Ehen, nämlich ein

a. Ministerialerlass vom 12. April 1858, Z. $\frac{488}{C.U.M.}$, an den Landespräsidenten von Schlesien,

womit für vorgekommene Beschwerden über Unzukömmlichkeiten bei der Eingehung gemischter Ehen Abhilfe geschafft werden soll.

Das mit dem Berichte vom 9. November 1857, Z. 105/G. Pr., abschriftlich vorgelegte Gesuch der evangelischen Kirchengemeinden augsburgischer Confession in Schlesien um Aufrechthaltung ihrer Rechte bezüglich der gemischten Ehen ist mir im Wege des Wiener k. k. Consistoriums augsburgischer Confession unter dem 24. November 1857, Z. 870, zugekommen. Ich habe mich sofort an den hochwürdigen Fürstbischof von Breslau verwendet und von ihm die Zusicherung erhalten, dass er seinen Klerus mit geeigneten Instructionen versehe, damit auch jenen gemischten Brautpaaren, von welchen die kirchlichen Garantien nicht vollständig geleistet werden, die passive Assistenz nicht verweigert werde. Derselbe hat mich jedoch ersucht, auch jene pomphaften Aufzüge und sonstigen auffallenden Solennitäten, welche bei der nachträglichen Einsegnung gemischter Braut-

paare von Seiten der evangelischen Geistlichkeit vorzufallen pflegen und als die katholische Bevölkerung verletzende Demonstrationen dem Klerus Ursache zur Klage gegeben haben, nach Möglichkeit zu verhindern. Den unbescheidenen Vorgängen, über welche der Fürstbischof sich beklagt, und an welchen Katholiken sich allerdings nicht betheiligen können, ohne gegen die ihrer Kirche schuldige Achtung zu verstossen, durch directe Einwirkungen der weltlichen Behörden entgegenzutreten ist zwar nicht wohl möglich. In soweit es aber auf vertraulichem Wege geschehen kann, ersuche ich Eure . . . . . dahin zu wirken, dass in dieser heiklichen Angelegenheit von allen Seiten mit Bescheidenheit vorgegangen und dadurch die Aufrechthaltung des äusseren Friedens unter den Angehörigen verschiedener Confessionen ermöglicht werde.

Anmerkung. Dem k. k. Consistorium augsburgischer Confession zu Wien wurde gleichzeitig eröffnet, dass der katholische Klerus des k. k. österreichischen Antheiles der Breslauer Diöcese im geeigneten Wege angewiesen worden ist, den Ehewerbern gemischter Religion, von denen die Garantie der Seitens der katholischen Kirche vorgeschriebenen Cautelen nicht gegeben werden will, hinsichtlich der Leistung der passiven Assistenz kein Hinderniss in den Weg zu stellen. Ferner ist bei dem Umstande, als hiedurch die in dieser Richtung von den Bekennern der augsburgischen Confession in Schlesien angeregten Beschwerden beseitiget erscheinen, die Erwartung ausgesprochen worden, dass auch von Seite der evangelischen Confessionsverwandten bei der Benützung der durch die Ministerialerlässe vom 21. Jänner und 19. März 1860 [vgl. oben S. 129.] gemachten Zugeständnisse Alles unterbleibe, was den Gliedern der katholischen Kirche mit Grund anstössig werden und eine Missstimmung hervorrufen konnte, wohin ich insbesondere jene Aufsehen erregenden Aufzüge und Feierlichkeiten zähle, die mitunter nach stattgehabter Eheschliessung unter passiver Assistenz des katholischen Pfarrers aus Anlass der nachträglichen Einsegnung der Ehegatten durch den evangelischen Seelsorger vorgekommen sein sollen.

b. Ministerialerlass vom 4. März 1859, Z. 3224, an die Statthalterei im Küstenlande,

betreffend die Weigerung des katholischen Pfarrers, zur Eheschliessung eines evangelischen Ausländers mit einer katholischen Inländerin mitzuwirken, wenn nicht die katholische Erziehung der weiblichen Kinder sichergestellt wird.

In dem Falle, welcher der Gegenstand des jenseitigen Berichtes vom 20. Februar 1859, Z. 2268, ist, handelt es sich darum:

a) ob die Katholikin, welche dermalen noch im österreichischen Unterthanenverbande steht, verhalten werden könne, behufs ihrer Verehelichung mit dem nicht katholischen Ausländer die katholische Erziehung der aus dieser Ehe anzuhoffenden Kinder weiblichen Geschlechtes sicher zu stellen, und

b) ob in dem Falle, als die katholische Erziehung dieser Kinder weder von dem nichtkatholischen Bräutigam noch von der katholischen Braut garantirt werden wollte, der Pfarrer der letzteren berechtiget sei, seine Mitwirkung bei der vorhabenden Eheschliessung der genannten Personen zu verweigern.

Hierüber findet man der k. k. . . . . Nachstehendes zu eröffnen:

Ad a) Nach Lage der bestehenden politischen Vorschriften darf in Oesterreich Niemand gezwungen werden, über die religiöse Erziehung der aus seiner künftigen Ehe anzuhoffenden Kinder mittelst eines abzugebenden Reverses bindende Verpflichtungen auf sich zu nehmen. Wenn somit weder Sch . . . noch seine Braut H . . . sich freiwillig zur Ausstellung eines Kindererziehungsreverses

herbei lassen, so können sie hiezu nicht verhalten werden. Selbstverständlich sind darin für die religiöse Erziehung der Kinder, welche aus der Ehe der beiden genannten Personen hervorgehen werden, die gesetzlichen Bestimmungen massgebend, zufolge deren, wie in dem Hofkanzleidecrete vom 4. Juni 1828. Z. 12,656. angedeutet ist, Ausländer nicht verpflichtet werden können, sich in der religiösen Erziehung ihrer Kinder nach den österreichischen Toleranzgesetzen zu richten.

Ad b) Hinsichtlich der Form der in Oesterreich beabsichtigten Eheschliessung der beiden genannten Personen muss §. 19. des Gesetzes über die Ehen der Katholiken aus dem Grunde zur Richtschnur genommen werden, weil es der österreichischen Unterthanin H . . . nicht gestattet ist, nach einer anderen Form die Ehe einzugehen. Auch wird kirchlicher Seits dagegen ein Anstand nicht erhoben werden können, weil die päpstliche Instruction vom 22. Mai 1841, welche diessfalls für alle Diöcesen der zum deutschen Bunde gehörigen Verwaltungsgebiete der österreichischen Monarchie zur Richtschnur festgestellt ist, es als zulässig erklärt, dass, wenn ein Katholik in dem Vorhaben, eine gemischte Ehe ohne die durch das Kirchengesetz angeordnete Sicherstellung der katholischen Erziehung der Kinder beiderlei Geschlechtes einzugehen, verharrt, der katholische Pfarrer zur Eheschliessung in der Form der passiven Assistenz mitwirke, und die Vorschrift des §. 19. des bürgerlichen Ehegesetzes auf der Voraussetzung beruht, dass die katholische Geistlichkeit von diesem Zugeständnisse des heiligen Stuhles anstandslos und in allen Fällen Gebrauch mache, in denen von religiös-gemischten Ehewerbern die erwähnte Sicherstellung nicht gegeben werden will.

Wenn demnach, abgesehen von dem in dem zweiten Absatze des §. 66. der Anweisung f. d. g. G. Oe. ausgesprochenen Hindernisse der erlaubten Eheschliessung Sch . . . Alles beobachtet hat, was zu rechtmässiger Eingehung der Ehe mit H . . . . erforderlich ist, und der Verehelichung dieser mit jenen ein anderes Hinderniss nicht im Wege steht, so ist kein gesetzlicher Grund vorhanden, demgemäss der katholische Pfarrer berechtiget wäre, die passive Assistenz zu verweigern. Sollte diess wider Vermuthen dennoch geschehen, so würde den hiedurch gekränkten Parteien das Rechtsmittel des §. 105. der Anweisung f. d. g. G. Oe. zu Gebote stehen [d. h. sie können bei der bischöflichen Curie eine Klage erheben].

Eine Reihe von Ministerial-Erlassen betreffen endlich die Eingehung gemischter Ehen vor dem Seelsorger des akatholischen Theiles. Es gehört zunächst hierher die zweite Hälfte eines Ministerial-Erlasses v. 5. März 1857, den wir jedoch hier unter Beifügung des von einem anderen Gegenstande handelnden ersten Abschnittes mittheilen, nämlich:

a. Ministerialerlass vom 5. März 1857, Z. 2819,

an den Bischof von Csanád,

betreffend einige Bestimmungen über die Ausführung des Ehegesetzes für Katholiken vom Jahre 1856.

Die k. k. serbisch-banater Statthalterei hat die erste diessjährige gedruckte Currende Eurer . . . . an die Pfarrgeistlichkeit anher vorgelegt. Die in derselben unter Nr. 168. enthaltene Weisung, die praktische Anwendung des Ehegesetzes betreffend, aus welcher ich mit Befriedigung ersehe, wie sehr Eure . . . es sich angelegen sein lassen, die Durchführung dieses wichtigen Gesetzes zu fördern, veranlasst mich gleichwohl zu den nachstehenden Bemerkungen:

Punkt 9. wird von Eurer . . . . allen Pfarrern, Pfarrprovisoren und Localcaplänen die Befugniss eingeräumt, im Falle einer Todesgefahr die Ehe einzusegnen, ohne die Ertheilung der bürgerlichen Dispens in den Aufgeboten abzuwarten; ferner wurde von Eurer . . . . angeordnet, dass in dem in Rede stehenden Falle der im §. 85. der Anweisung für die Ehegerichte vorgeschriebene Eid nur von dem gesunden Ehewerber abgelegt, von dem kranken Ehewerber aber nicht gefordert werde. Diese Anordnungen stehen mit den Bestimmungen des §. 39. des mit dem Allerhöchsten Patente vom 8 October 1856 kundgemachten bürgerlichen Ehegesetzes im Widerspruche; laut derselben genügt zur erlaubten Eheschliessung auch im Falle einer bestätigten nahen Todesgefahr die kirchliche Dispens von den Aufgeboten nicht, sondern muss stets auch die bürgerliche Nachsicht erwirkt werden. Der ohne diese copulirende Seelsorger würde sich der Gesetzesübertretung schuldig machen, welche nicht ungeahndet bleiben könnte. Ebenso sind nach der Bestimmung des bezogenen Paragraphes zur Eidesleistung beide Verlobten, daher auch der an schwerer Krankheit gefährlich Darniederliegende verpflichtet und darf davon nicht befreit werden. Dieser sogenannte Manifestationseid wird von dem bürgerlichen Gesetze in voller Uebereinstimmung mit den diessfälligen canonischen Vorschriften und namentlich mit dem §. 85. der Anweisung von den beiden Ehewerbern gefordert und hat die Stelle jener Vorsichten zu vertreten, die durch das canonische und bürgerliche Gesetz angeordnet sind, um ungiltige und unerlaubte Ehen hintanzuhalten. Eure . . . wollen daher bezüglich jener Anordnungen eine den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzes entsprechende Weisung der Pfarrgeistlichkeit ertheilen.

Nach Punkt 31. soll nicht erlaubt sein, die gemischte Ehe auf eine andere Weise als unter activer Mitwirkung des katholischen Seelsorgers dann einzugehen, wenn ein Revers über die Erziehung sämmtlicher Kinder in der katholischen Religion ertheilt wurde. Es ist allerdings nicht in Abrede zu stellen, dass in dem gegebenen Falle die gemischte Ehe den Charakter einer rein katholischen annimmt und von dem katholischen Seelsorger eingesegnet werden kann, dass daher auch kein hinlänglicher Grund obwalte, die Ehe nicht in der katholischen Kirche einzugehen. Nachdem jedoch in Folge der Anweisung vom 30. April 1841 eine jede gemischte Ehe ohne Rücksicht auf den Revers auch vor dem Seelsorger des nichtkatholischen Theiles giltig geschlossen werden kann, so wird die Staatsgewalt vorkommenden Falles mit Rücksicht auf den §. 19. des bürgerlichen Ehegesetzes nicht umhin können, das den Brautleuten gemischter Religion durch die erwähnte Anweisung eingeräumte Recht zu schützen, wornach dieselben ermächtigt sind, die Ehe auch mit Vermeidung jeder Mitwirkung des katholischen Seelsorgers lediglich vor dem Seelsorger des akatholischen Theiles giltig einzugehen.

Anmerkung. Eine Abschrift dieses Erlasses ist gleichzeitig der serbisch-banater Statthalterei zugemittelt worden.

b. Ministerialerlass vom 23. Jänner 1858, Z. 287,

an die Statthalterei im Küstenlande,

betreffend die Frage, ob religiös-gemischten Brautleuten, welche sich von dem evangelischen Seelsorger einsegnen lassen wollen, die katholische Trauung verweigert werden könne.

Durch die hierämtlichen Erlässe vom 21. Jänner und 19. März 1850 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 36. und 124.) ist bestimmt worden, dass es den evangelischen Seelsorgern unbenommen sei, bei gemischten Ehen die Einsegnung dann

vorzunehmen, wenn durch den Matrikelschein nachgewiesen wird, dass die Ehe vor dem katholischen Seelsorger unter bloss passiver Assistenz oder unter Ertheilung der kirchlichen Einsegnung geschlossen worden ist. Hiernach erscheint die Vornahme der Einsegnung solcher Ehen durch den evangelischen Seelsorger unter der bezeichneten Voraussetzung als eine durch das bürgerliche Gesetz erlaubte Handlung. In wieferne das Kirchengesetz dem Katholiken gestattet, sich an jenem Akte eines nichtkatholischen Cultus zu betheiligen, haben die Organe der Kirchengewalt zu beurtheilen, denen es, falls jenes Gesetz eine derartige Betheiligung untersagt, nicht verwehrt werden kann, katholische Personen von derselben abzumahnen und im Falle des Ungehorsams gegen sie nach Massgabe des Kirchengesetzes vorzugehen. (Vgl. oben S. 129.)

Doch ist es nach Lage des durch das Allerhöchste Patent vom 8. October 1856 kundgemachten Gesetzes nicht zu rechtfertigen, wenn der katholische Seelsorger die Trauung von Ehewerbern desshalb verweigert, weil er voraussieht, dass der katholische Theil nach geschlossener Ehe einer nach Massgabe des Kirchengesetzes unerlaubten Handlung sich schuldig machen werde, indem §. 70. der Anweisung für die geistlichen Gerichte die Verweigerung der Trauung nur dann zulässig erklärt, wenn der Verbindung zur Zeit als sie geschlossen wird, ein Hinderniss im Wege steht, oder die Ehewerber nicht Alles geleistet haben, was die Gesetze der Kirche zur Fernhaltung von ungiltigen oder unerlaubten Ehen vorschreiben.

Hiemit erledigt sich der jenseitige Bericht vom 31. December 1857, Z. 17,606, dessen Beilagen zurückfolgen und hat die k. k. . . . . in dieser Richtung unter gleichzeitiger Verständigung des Herrn Bischofes von Triest-Capodistria den evangelischen Seelsorger . . . . . über seine Beschwerde vom 20. October 1857 vorzubescheiden.

c. Ministerialerlass vom 19. November 1859, Z. 15,722.

an den Bischof von Szathmár,

betreffend die Eingehung einer gemischten Ehe von einem nichtkatholischen Seelsorger.

Aus den über die Eheschliessung des . . . . . helvetischer Confession . . . . mit der katholischen . . . . . abgeheischten Auskünften hat man entnommen, dass hiebei in soferne ungesetzlich vorgegangen wurde, als die k. k. Comitatsbehörde von Szathmár die Nachsicht von der zweiten und dritten Verkündigung ertheilt hat, ohne auf den Nachweis der erlangten kirchlichen Aufgebotsdispens zu dringen, dass ferner die Einwilligung in die Ehe nicht vor dem ordentlichen Seelsorger des nichtkatholischen Ehewerbers erklärt wurde, der es überdiess unterlassen hat, von den Verlobten das schriftliche Zeugniss der ordnungsmässig vollzogenen Verkündigung in Anspruch zu nehmen. Indem wegen diesen vorgefallenen Uebertretungen der bestehenden gesetzlichen Vorschriften unter Einem das Entsprechende im geeigneten Wege veranlasst wird, kann man nicht umhin, Eure . . . . darauf aufmerksam zu machen, dass nach Massgabe des §. 19. des bürgerlichen Ehegesetzes vom Jahre 1856 in Ungarn mit Rückblick auf die Anweisung des heiligen Stuhles vom 30. April 1841 eine Einwilligung, welche von Ehewerbern gemischten Religionsbekenntnisses vor dem ordentlichen Seelsorger des nichtkatholischen Theiles oder vor einem von diesem auctorisirten Stellvertreter und in Abwesenheit des katholischen Pfarrers gegeben wird, als gesetz-

mässig zu gelten hat, gleichwie eine in dieser Weise geschlossene Ehe nach den Andeutungen der erwähnten Anweisung als eine kirchlich gültige Verbindung anzusehen ist. Eine Entlassung des katholischen Ehewerbers an den ordentlichen Seelsorger des nichtkatholischen Theiles ist nicht erforderlich, auch dürfte dieselbe vom Standpunkte des Kirchengesetzes unstatthaft erscheinen.

Indem man hiemit die Eingabe Eurer . . . . vom 17. April 1859, Z. 479, erlediget, wird unter Einem der Grosswardeiner k. k. Statthaltereiabtheilung bedeutet, dass in Hinkunft die Bestimmungen des §. 35. des erwähnten bürgerlichen Ehegesetzes in Anwendung zu kommen haben, wenn ein nichtkatholischer Seelsorger zur Eheschliessung eines Brautpaares gemischten Religionsbekenntnisses mitwirken sollte, ohne dass vorher die Verlobten die im §. 21. des in Rede stehenden Ehegesetzes bezeichneten Nachweise geliefert haben.

Anmerkung. Die Grundsätze dieses Erlasses sind gleichzeitig dem Generalgouvernement in Ungarn dargethan worden.

d. Ministerialerlass vom 23. März 1860, Z. 4405,

an die Statthaltereiabtheilung in Kaschau,

betreffend die Strafamtshandlung gegen nichtkatholische Seelsorger, welche zu einer gesetzlich verbotenen Eheschliessung mitwirken.

In Erledigung des Berichtes vom 10. März 1860, Z. 18,770, findet man der k. k. . . . . unter Rückschluss der Beilage, in Uebereinstimmung mit der von dem Justizministerium aus Anlass seiner Verfügung vom 10. Juni 1859, Z. 7572, ausgesprochenen Ansicht zu eröffnen, dass auf nichtkatholische christliche Seelsorger, für welche in Eheangelegenheiten die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches Wirksamkeit haben, der §. 35. des Anhanges I. des Ehegesetzes vom 8. October 1856 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 185.), der von der Uebertretung der bürgerlichen Eheverbote bei der Eheschliessung katholischer Personen unter einander oder mit nichtkatholischen Personen handelt, zwar keine Anwendung leide. Nachdem aber die Hindernisse des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welches für Katholiken durch das bezogene Ehegesetz vom Jahre 1856 zum grossen Theile in bürgerliche Eheverbote umgewandelt worden sind, der giltigen Eheschliessung jener nichtkatholischen Christen, für die das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Eheangelegenheiten verbindende Kraft hat, im Wege stehen, so kann die mit solchen Hindernissen geschlossene Ehe ungiltig erklärt werden, für welchen Fall der §. 102. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches anordnet, dass jener Ehetheil oder beide Theile, je nachdem das Ehehinderniss einem oder beiden bekannt war, welche dasselbe vorsätzlich verschwiegen haben, nach dem Gesetze über schwere Polizeiübertretungen bestraft werden. Obgleich in dem §. 102. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches der nichtkatholische christliche Seelsorger nicht erwähnt, so unterliegt es doch keinem Zweifel, dass derselbe, da für ihn das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Ehesachen bindende Kraft hat, wenn ihm das Ehehinderniss bekannt war, und er dessenungeachtet durch die Trauung zu einer gesetzwidrigen Ehe in schuldbarer Weise mitwirkt, nach den in den §§. 5. und 239. des Strafgesetzes dargelegten Grundsätzen, der Uebertretung des §. 307. des Strafgesetzes sich schuldig macht.

Sollte aber die Vorschrift, welche bei der nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches einzurichtenden Eheschliessung nichtkatholi-

scher christlicher Personen unter einander ausser Acht gelassen worden ist, die Gültigkeit der Ehe nicht berühren, so wird hinsichtlich der Strafamtshandlung gegen den zu der unerlaubten Handlung mitwirkenden Seelsorger eben so wenig, §. 35. des Ehegesetzes für Katholiken vom Jahre 1856, als der Justizministerialerlass vom 10. Juni 1859, Z. 7572, sondern lediglich §. 78. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches massgebend sein.

Was endlich die nichtunirten griechischen Seelsorger Ungarns und dessen vormaliger Nebenländer anbelangt, für welche in den das Band der Ehe selbst betreffenden Angelegenheiten ihrer dem Civilstande angehörigen Glaubensgenossen unter einander, die nach ihrem Glaubensbekenntnisse geltenden kirchlichen Vorschriften massgebend sind, so hat selbstverständlich auf dieselben der §. 35. des Ehegesetzes für Katholiken vom Jahre 1856 keine Anwendung. Soweit aber solche Seelsorger schuldbarer Weise zur Eingehung einer Ehe mitwirken, welcher ein ihnen bekanntes kirchliches Ehehinderniss entgegensteht, wird gegen dieselben mit Rückblick auf die Grundsätze der §§. 5. und 239. des Strafgesetzes nach §. 507. dieses Gesetzes vorzugehen sein.

Hinsichtlich der Behandlung jener Straffälle, deren Gegenstand gesetzwidrige Trauungen israelitischer Ehewerber sind, nimmt man keinen Anstand, die in dem Eingangs bezogenen Berichte ausgesprochenen Grundsätze zu billigen (welche dahin lauten, dass zur Strafverhandlung über ungesetzliche Trauungen israelitischer Ehewerber, ohne Unterschied, ob gegen die Verlobten den Rabbiner oder Religionslehrer vorgegangen werden soll, gleichfalls die Gerichtsbehörden competent seien, weil sich in den §§. 130. und 102. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ausdrücklich auf das Strafgesetz über die damaligen schweren Polizeiübertretungen des §. 252. des II. Theiles des Strafgesetzes vom Jahre 1803 und beziehungsweise auf den §. 507. des gegenwärtigen Strafgesetzes berufen wird, diese beiden Paragraphe des früheren und des gegenwärtigen Strafgesetzes mit einander vollkommen übereinstimmen und durch die kaiserliche Verordnung vom 20. Juni 1858 [Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 91.], in Bezug auf die Competenz der diessfälligen Uebertretung nichts geändert worden ist).

e. Ministerialerlass vom 19. August 1860. Z. 12,050,

an den Bischof von Szathmár,

betreffend die gesetzwidrigen Vorgänge evangelischer Seelsorger bei Trauungen religiös-gemischter Ehewerber.

Ich habe nicht unterlassen, den von Eurer . . . . in der Eingabe vom 22. December 1859, Z. 2196, angedeuteten gesetzwidrigen Vorgängen einzelner evangelischer Seelsorger, bezüglich der Trauung von Brautleuten gemischten Religionsbekenntnisses, auf den Grund zu sehen, und bin nunmehr in der Lage, Eurer . . . . über diese Angelegenheit im Allgemeinen und hinsichtlich der einzelnen zur Sprache gebrachten Fälle Nachstehendes eröffnen zu können:

Der Erlass der Statthalterei für Ungarn vom 19. Februar 1852, Z. 1556, erklärt allerdings, dass im Geiste des Gesetzartikels III. vom Jahre 1844 für die Trauung gemischter Ehen nur dann der Seelsorger des nichtkatholischen Theiles zuständig sei, wenn die Brautleute wegen Verweigerung der Erfüllung der von der katholischen Kirche verlangten Bedingungen zur erlaubten Eingehung einer gemischten Ehe der Trauung in der katholischen Kirche nicht theilhaftig werden können.

Allein abgesehen davon, dass dieser Erlass in Folge eines speciellen Falles nur an den damaligen Obergespan des Grosswardeiner Districtes gerichtet war, darf nicht übersehen werden, dass nach dem Wortlaute der im §. 19. des Gesetzes vom Jahre 1856 über die Ehen der Katholiken im Kaiserthume Oesterreich bezogenen Anweisung des heiligen Stuhles vom 30. April 1841 eine jede gemischte Ehe, ohne Rücksicht auf die religiöse Erziehung der aus derselben gewärtigten Kinder, giltig vor dem Seelsorger des nichtkatholischen Ehewerbers geschlossen werden könne, wesshalb auch der bezogene §. 19. des Gesetzes vom Jahre 1856 die ganz allgemeine Bestimmung enthält, dass in jenen Theilen des Kaiserthumes, für welche der heilige Stuhl die Anweisung vom 30. April 1841 erlassen hat, eine Einwilligung, welche von den Ehewerbern vor dem Seelsorger des nichtkatholischen Theiles in Abwesenheit des katholischen Pfarrers gegeben wird, als gesetzmässig zu gelten habe. Hiernach kann die Regierung nicht hindern, dass in Ungarn gemischte Ehen vor dem Seelsorger des nichtkatholischen Theiles geschlossen werden. Mit Rückblick auf §. 21. des Ehegesetzes vom Jahre 1856 darf dieser Seelsorger bei schwerer Strafe die Trauung der Brautleute nicht vornehmen, wenn nicht das schriftliche Zeugniss der in der Pfarrkirche des katholischen Theiles ordnungsmässig vollzogenen Verkündigung beigebracht ist. Es geht durchaus nicht an, dass dieses von dem Pfarrer des katholischen Theiles auszustellende Zeugniss durch Aussagen von Zeugen über die wirklich geschehene Verkündigung ersetzt werde, weil es sich nicht bloss um die Thatsache der Verkündigung, sondern um die nur dem Pfarrer des katholischen Theiles mögliche Bezeugung dessen handelt, dass in Folge der Verkündigung ein Hinderniss erlaubter und giltiger Eheschliessung nicht rege gemacht worden sei. Wenn demnach der Pfarrer des katholischen Theiles die Verabfolgung des Verkündigungsscheines verweigern sollte, so wird es dem dadurch sich gekränkt erachtenden Ehewerber frei stehen, bei der competenten Behörde für seine Beschwerde Abhilfe zu suchen, keineswegs aber wird der Seelsorger des nichtkatholischen Theiles aus einer solchen Weigerung Anlass nehmen dürfen, sich über die gesetzlich angeordnete Beibringung des Verkündigungsscheines hinwegzusetzen.

Was aber den Taufschein des katholischen Theiles anbelangt, so ist es Sache des katholischen Pfarrers, vor Einleitung der Verkündigung auf dessen Beibringung zu dringen, und entfällt somit jeder Grund, diese Urkunde dem die Trauung vornehmenden Seelsorger des nichtkatholischen Theiles vorzuweisen, weil für die Amtshandlung dieses Seelsorgers, in wieferne sie den katholischen Theil berührt, der beigebrachte Verkündigungsschein ausreicht, dessen Inhalt dafür bürgt, dass in Folge der Verkündigung ein Hinderniss erlaubter und giltiger Eheschliessung nicht zu Tage gekommen sei.

Diess vorausgesetzt, hat der reformirte Seelsorger von . . . . . gesetzwidrig gehandelt, indem er die katholische . . . . . mit dem evangelischen . . . . . , ohne die Vorweisung des Zeugnisses über die von dem katholischen Pfarrer der . . . . . ordnungsmässig vollzogenen Verkündigung der bevorstehenden Eheschliessung in Anspruch zu nehmen, traute. Es unterliegt auch keinem Zweifel, dass der erwähnte Seelsorger wegen dieses Vorganges auf Grund des §. 35. des katholischen Ehegesetzes vom Jahre 1856 strafgerichtlich hätte behandelt werden sollen. Nachdem aber seit der diessfälligen am 15. Februar 1859 stattgehabten Trauung bereits mehr als anderthalb Jahre verstrichen sind und das obergerichtlich bestätigte Erkenntniss des Stuhlrichteramtes in . . . . . längst in Rechtskraft erwachsen ist, so erscheint es zumal unter den obwaltenden Verhältnissen nicht

mehr zulässig, hierwegen eine neue behördliche Verhandlung anzubahnen, und muss es Eurer . . . . anheimgestellt bleiben, dafür zu sorgen, dass in künftigen Fällen dieser Art auf Grund der §§. 21. und 35. des katholischen Ehegesetzes rechtzeitig die strafgerichtliche Amtshandlung eingeleitet werde.

Endlich berichtet mir die k. k. Statthalterei für Ungarn, dass das am Schlusse der Eingabe vom 22. December 1859, Z. 2196, von Eurer . . . . beklagte Umsichgreifen der Concubinate in den von den Comitatsbehörden abgeheischten Auskünften bestätiget werde. Die meisten Fälle dieser Art sollen bei beurlaubten Militärpersonen und Reservemännern vorkommen, und es versichert die erwähnte Landesbehörde, dass derlei Unfüge, wenn sie zur Kenntniss der Civilbehörden gelangen, jedesmal der vorschriftmässigen Untersuchung und Bestrafung unterzogen werden. Hiernach erübrigt nur, dass die Seelsorger der Gemeinden, in denen solche ärgerliche Verbindungen vorkommen, unverweilt die behördliche Abhilfe in Anspruch nehmen.

III. Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen.

Das Hofdecret vom 8. December 1770, welches die zur Ehelichung eines Protestanten mit einer Katholikin erforderlichen Bedingungen vorschreibt, fordert:

1) „Soll ein solcher Akatholik vor der wirklichen priesterlichen Zusammengebung bei dem Parocho Sponsae unter eigener Handunterschrift und Petschaft die Adpromissionem antenuptialem de educandis pro libus utriusque sexus, welche sie aus dieser Ehe erzeugen werden, in Religione catholica von sich ausstellen und solche Adpromissio in die Kirchenbücher eingetragen, auch dabei wohlverwahrlich aufbehalten werden. 2) Soll derselbe sich noch ausserdem bei ermeldetem Parocho Sponsae verbindlich machen, und mit Hand und Mund angeloben: sich gegen die katholische Religion ganz unanstössig aufzuführen, folgsam seine katholische Ehegattin und Kinder in den katholischen Religionsübungen keineswegs zu hindern, noch denselben hierinnen auf einigerlei Weise beschwerlich zu fallen, noch weniger selbe zu verführen, und zur Annahme seiner oder einer anderen Religion zu verleiten." 7) und 8) schreibt den politischen und geistlichen Obrigkeiten vor, für die Erfüllung dieser Reverse u. s. f. Sorge zu tragen [1].

Die dermalen in der österreichischen Monarchie zu Recht bestehenden Gesetze über die Erziehung der aus gemischten Ehen stammenden Kinder sind [2]):

1) bezüglich der deutsch-slavischen Kronländer die Bestimmung des Toleranzpatentes (kundgemacht in Oesterreich unter und ob der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steyer, Kärnten, Krain, Triest, Tyrol und Galizien, dann mit Allerhöchster Entschliessung

1) Vgl. *Schulte,* über die gem. Ehen S. 9 f.

2) „Den Revers wegen der Verleitung zum Abfall vom Glauben führte eine mit Hofdecret vom 12. November 1809 bestätigte böhm. Gub.-Verordnung vom 7. September 1809 (*Jaksch,* Gesetzeslex. IX. S. 631.) für den akatholischen Bräutigam, eine solche vom 4. März 1813 auch für die akatholische Braut ein. Das Hofdecret vom 29. Mai 1817 hob ihn, da die Verleitung zum Abfalle vom katholischen Glauben ohnehin gesetzlich verboten sei, wieder auf." *Schulte,* a. a. O. S. 10.

vom 20. Juni 1817 ausgedehnt, auf die evangelische Gemeinde Augsburgischer Confession in Venedig (vom 13. October 1781 sub 6.): „Es hat von Ausstellung der bisher gewöhnlich gewesenen Reverse bei Heirathen von Seite der Akatholicorum, wegen Erziehung ihrer zu erzeugenden Kinder in der römisch-katholischen Religion gänzlich abzukommen, weil bei einem katholischen Vater alle Kinder, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechtes in der katholischen Religion ohne Anfrage zu erziehen sind, welches als ein Praerogativum der dominanten Religion anzusehen ist, wohingegen bei einem protestantischen Vater und katholischen Mutter sie dem Geschlechte zu folgen haben."

Hierzu ist noch Folgendes zu bemerken:

a. „Gegen diese Bestimmungen des in Schlesien mit der Circular-Verordnung des dortigen k. k. Amtes vom 30. März 1782 verkündigten Toleranz-Patentes beschwerten sich die schlesischen Protestanten in den Fürstenthümern Teschen, Bielitz und auf der Herrschaft Gotschdorf, worauf ihnen mit der Hofverordnung vom 20. Febr. 1782 Z. 26. erklärt wurde: „Da in Ansehung der in den Fürstenthümern Teschen und Bielitz wie auch auf der Herrschaft Gotschdorf schon befindlichen Augsburgischen Confessionsverwandten die alte Observanz besteht, vermöge welcher die Söhne nach der Religion des Vaters und die Töchter nach der Religion der Mutter erzogen werden, so wollen es Seine Majestät auch in Ansehung gedachter beider Fürstenthümer und der Herrschaft Gotschdorf, wenn keine appromissiones oder pacta antenuptialia der herrschenden Religion ein Mehreres eingeräumt haben, in Zukunft dabei gnädigst bewenden lassen. Es geht aber Seiner Majestät ausdrückliche Allerhöchste Willensmeinung dahin, dass dergleichen die Erziehung der Kinder in dieser oder jener Religion betreffende Eheverträge mit vollkommenster Freiheit ohne mindeste Erschwerung der Copulation und ohne alle Induction oder gar Bedrohung zu Stande kommen."

b. Wie es hinsichtlich der religiösen Erziehung der aus gemischten Ehen stammenden Kinder in dem Ascher Bezirke in Böhmen gehalten werde, ist aus den Hofkanzlei-Akten nicht klar zu entnehmen. Die Kaiserin Maria Theresia hat laut des über die Ascher Verhältnisse unter der Benennung „Temperamentspunkte" erlassenen Hofdecretes vom 10. März 1775 unter Erneuerung der bereits im Jahre 1757 ertheilten Versicherung verfügt, dass die Lehenvasallen zu Asch weder in der freien Religionsübung des Augsburger Bekenntnisses, noch in der Ausübung der jurium ecclesiasticorum et circa sacra gehindert werden sollen. Und durch die höchste Entscheidung vom 6. Mai 1791 wurde ausgesprochen, dass, da im Ascher Bezirke die protestantische Religion nicht erst tolerirt, sondern schon vor mehr als hundert Jahren eingeführt ist, das Toleranzgesetz auf diesen Bezirk keinen Bezug habe.

c. In Betreff der Bukowina ist mit der Lemberger Gubernial-Verordnung vom 21. Juli 1835 Z. 40301. Nachstehendes bekannt gegeben worden: „Da in der Bukowina weder unter der Militär-Administration noch seit der mit 1. October 1786 erfolgten Ueber-

nahme in die Civil-Administration das Toleranzpatent kundgemacht worden ist, da ferner nicht nur die nicht unirten Griechen, sondern auch die Protestanten, sowie überhaupt alle Bekenner der christlichen Religion gleiche Rechte in Absicht auf die Ausübung ihres Gottesdienstes und auf die Erziehung der Kinder sowohl während der moldauischen Regierung als nach der Besitznahme des Landes genossen, und da hiernach dortlandes der Gebrauch, wornach bei gemischten Ehen die Söhne der Religion des Vaters und die Töchter der Religion der Mutter folgen, nicht als gesetzwidrig angesehen werden kann, so haben Seine k. k. Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. Mai 1835 (Hofkanzleidecret vom 14. Juni 1835, Z. 13794.) zu befehlen geruht, dass es bei der zur Zeit der Besitznahme angetroffenen und bis zum verflossenen Jahrzehent unbeanstandet gebliebenen Uebung sowohl in Absicht auf den Gottesdienst der verschiedenen Bekenner der christlichen Religion als der Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen zu verbleiben habe.

d. Für Dalmatien besteht folgende:

Allerhöchste Entschliessung an das dalmatinische Gubernium.

Nachdem der §. 140. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zur Bestimmung der Religion, in welcher ein Kind von Eltern, welche im Religionsbekenntnisse nicht übereinstimmen, erzogen werden soll, auf politische Vorschriften hinweiset, solche Vorschriften aber für Dalmatien noch nicht erlassen worden sind, haben Seine Majestät zur Normirung dieses Verhältnisses mit allerhöchster Entschliessung vom 18. April 1837 zu verordnen geruht:

1) Ist in einer solchen Ehe der Vater katholisch, so sind alle von ihm in dieser Ehe erzeugten Kinder katholisch zu erziehen; ist die Mutter allein katholisch, so folgen ihre Töchter ihrer Religion; dem nicht katholischen Vater ist es unverwehrt, seine Söhne in seiner Religion zu erziehen.

2) Uneheliche Kinder folgen in der Regel der Religion ihrer Mutter. Wenn jedoch der uneheliche Vater sich bei der Taufhandlung des Kindes zum Taufbuche auf eine rechtsgiltige Art als solcher erklärt, und dadurch Vaterpflichten übernimmt, erwirbt er das Befugniss, sein Kind in Absicht auf religiöse Erziehung desselben nach dem §. 1. zu behandeln.

3) Aendern die Eltern beide zugleich oder auch nur Ein Theil derselben das Glaubensbekenntniss und sind von ihnen erzeugte Kinder vorhanden, so wächst ihnen in Absicht auf jene Kinder, welche noch keines Religions-Unterrichtes fähig waren, was in der Regel als bis zum vollendeten siebenten Lebensjahre derselben bestehend anzunehmen ist, die Befugniss zu, diese Kinder in Absicht auf religiöse Erziehung, wenn die Ehe eine gemischte geworden ist, nach §. 1. zu behandeln, sonst aber sie in ihrer gemeinschaftlichen Religion zu erziehen.

Wien 18. April 1837.

Ferdinand m. p.

2) Bezüglich der zur ungarischen Krone gehörigen Länder Art. 26. vom Jahre 1790/91 sub 15.: Proles e mixtis matrimoniis, quae semper coram parochis catholicis incunda erunt, quibus tamen impedimenta quaepiam quocumque sub praetextu in contrarium ponere cautum esto, susceptae et suscipiendae, si pater catholicus fuerit, illius religionem sequantur; si vero mater fuerit catholica, tunc nonnisi proles masculae patris religionem sequi possint.

3) Bezüglich Siebenbürgens Art. 57. vom Jahre 1791: Erga communem Statuum et Ordinum consensum benigne annuente Majestate Sacratissima determinatum est, ut proles e diversarum religionum parentibus sive mixtis matrimoniis suscipiendae sexum parentum sequantur, et masculi in patris, femellae vero in matris suae religione educentur ac baptisentur. Contractibus quibusvis in contrarium nihil valentibus.

IV. Ueber die Kindererziehungs-Reverse insbesondere.

1) In den deutsch-slavischen Kronländern[1]) war mit dem Decrete der vereinigten Hofkanzlei vom 27. April 1771, Z. 193. angeordnet worden, dass ein Akatholik, der eine katholische Weibsperson zu ehelichen verlangt, vor der wirklichen Zusammengebung bei dem parocho sponsae unter eigener Haudunterschrift und Petschaft die appromissionem antenuptialem de educandis prolibus utriusque sexus, welche sie aus dieser Ehe erzeugen werden, in religione catholica ausstelle und eine solche appromissio in die Kirchenbücher eingetragen werde.

Diese zwangsweise Abgabe von Kindererziehungs-Reversen ist durch das Toleranzpatent vom 13. October 1781 abgeschafft worden. Dass aber dadurch ein Verbot der Abgabe freiwilliger Reverse nicht erlassen werden wollte, zeigt das schon oben bezogene nach dem Toleranzpatente erflossene Hofdecret vom 20. Februar 1782, mit welchem dem k. k. Amte in Schlesien auf die Beschwerden der Vorsteher der Gnadenkirche A. C. zu Teschen über die Bestimmungen des erwähnten Patentes sub 7. Nachstehendes bedeutet worden ist:

„Es hat bei dem sein Verbleiben, dass die Kinder in der Religion der Eltern nach dem Geschlechte, das ist, die Söhne in des Vaters, die Töchter aber in der Religion der Mutter erzogen werden müssen, wenn NB. keine appromissiones oder pacta antenuptialia der herrschenden Religion ein Mehreres eingeräumt haben. Jedoch sei Seiner k. k. Majestät ausdrückliche allerhöchste Willensmeinung, dass derlei pacta antenuptialia mit vollkommenster Freiheit ohne mindeste Erschwerung der Copulation und ohne aller Induction oder gar einer Bedrohung zu Stande kommen, daher das diesfällige Instrument als actus mere civilis künftighin von den Parteien bei der ersten weltlichen Instanz des Bräutigams oder der Braut unentgeltlich producirt und dessen Inhalt daselbst ordentlich protokollirt werden, wenn aber die Brautleute oder ein Theil davon des Schreibens unkundig wären, sie ihre diesfällige Convention auf dem Lande bei dem obrigkeitlichen

1) Vgl. *Kutschker*, Eherecht Bd. IV. §. 298. S. 737 ff.

Amte und in den Städten bei Gericht mündlich kontestiren, auch nach Vormerkung in dem Amts- oder Gerichts-Protokoll hievon gegen Erlag der blossen Schreibgebühr eine glaubwürdige Abschrift unter gerichtlicher oder Amtsfertigung zu ihrem Nachverhalt empfangen sollen, wobei jedoch hinfüro die Gegenwart des Pfarrers keineswegs mehr nothwendig ist; welchen Appromissionen die Contrahenten um so gewisser genau nachzukommen hätten, als ansonsten der allenfalls nach der Zeit dawiderhandelnde Theil durch die bisher eingeführten gerichtlichen Zwangsmittel dahin zu verhalten wäre, dass derselbe die per pactum in der katholischen Religion zu erziehen versprochenen Kinder bis zu den vollen Discretions-Jahren in den gewöhnlichen katholischen Unterricht stellen soll."

Dermalen ist in dieser Beziehung die allerhöchste Entschliessung vom 9. Juni 1842 massgebend, welche also lautet[1]): „da es sich zeigt, dass sich hie und da die irrige Meinung ergeben hat, als ob durch die im §. 6. des Toleranzediktes, vom Jahre 1781 verfügte Abstellung der bis dahin gewöhnlich gewesenen, das heisst derjenigen Reverse, ohne welche gar keine Ehe zwischen Katholiken und Protestanten geschlossen werden durfte, auch diejenigen Versprechen verboten seien, welche ein Protestant bei der Eingehung einer Ehe mit einer Katholikin freiwillig zur Erziehung aller in dieser Ehe erzeugten Kinder in der katholischen Religion abgibt, so sind in den Provinzen, in welchen das Toleranzedikt publicirt worden ist, und Geltung hat, die betreffenden Behörden ohne Veranlassung einer allgemeinen Kundmachung lediglich für ihre Benehmung in vorkommenden Fällen über diesen Irrthum zu belehren. Gibt ein protestantischer Bräutigam dieses Versprechen ab, so ist dem katholischen Seelsorger, von welchem die Einsegnung der zu schliessenden Ehe verlangt wird, nicht zu verwehren, dass er zur Sicherstellung dieses Versprechens dessen schriftliche durch die Unterschrift zweier Zeugen beglaubigte Ausstellung verlange, um sie dem Trauungsbuche beizulegen. Ist dieses geschehen, so hat der Pfarrer der Braut den Seelsorger des Bräutigams davon zu seiner Benehmung in die Kenntniss zu setzen. Träte der Fall ein, dass der protestantische Gatte an diesem seinem Versprechen wortbrüchig handelte, so haben ihn die politischen Behörden über die an sie gelangte Anzeige der bei der katholischen Erziehung des betreffenden Kindes gesetzlich interessirten Personen zur Erfüllung der in Absicht auf den katholischen Schul- und Religions-Unterricht eingegangenen Verbindlichkeit zu verhalten."

2) In den Ländern der ungarischen Krone hat man nie daran gezweifelt, dass die Ausstellung von Kindererziehungsreversen bei Eingehung gemischter Ehen zulässig sei — man hat dies mit Recht aus dem Art. 26. vom Jahre 1790/91 gefolgert, welcher zugesteht, dass, wenn die Mutter katholisch ist, die Kinder männlichen Geschlechtes der Religion des Vaters folgen können; wornach es nicht untersagt ist, von dieser Zulassung keinen Gebrauch zu machen. Ausdrücklich

---

1) Vgl. *Helfert,* die Rechte und Verfass. der Akatholiken in dem österr. Kaiserstaate. Prag 3. Aufl. 1843. S. 27. und 28.

ist diese Folgerung in dem ad cunctas Regni jurisdictiones erlassenen Circular-Rescripte der ungarischen Statthalterei vom 12. October 1807, Z. 20748 ausgesprochen, wo auf die Frage, utrum non obstante articulo 26. 1791 in matrimoniis disparis religionis Reversales de catholice educandis prolibus subsistere possint? geantwortet wurde, eam esse altissimam mentem et Resolutionem regiam: 1. in casu illo, quo pater romano- ant graeco-catholicus est, Reversales ejusmodi, etiamsi offerantur, numquam acceptentur, cum in tali casu alioquin omnes utriusque sexus proles vigore legis in religione romano-catholica educari debent, et similes Reversales suo tempore ipsi legi praejudiciose esse possint; et 2. si sponsus, qui catholicam religionem non profitetur, sponte ac motu proprio citra ullam coactionem aut persuasionem sese Reversalibus ad utriusque sexus proles in religione romano- aut graeco-catholica educandas obstringere velit: Reversales ejusmodi omnino acceptentur, cum ab ejusmodi parentibus genitae proles sensu etiam citati articuli patris quidem religionem sequi *possint*, non tamen debeant. Verum 3. sollicite curetur, quo in iisdem omnis coactio aut persuasio absit et simul congrua provisio fiat, ne circa spontaneam similium Reversalium extraditionem aut earumdem validitatem suo tempore quaestio quaedam obmoveri possit.

Ueber die Zuhilfenahme der weltlichen Gewalt zur Ausführung eines solchen Reverses besteht in Ungarn meines Wissens keine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung; doch haben die Behörden niemals Anstand genommen, den nachgewiesenen derartigen Versprechen über Ersuchen der kirchlichen Organe Geltung zu verschaffen.

3) Anders ist es in Siebenbürgen. Obwohl auch dort Thatsachen vorlagen, welche zu der Annahme berechtigten, dass die freiwillige Abgabe von Kindererziehungsreversen für eine gesetzlich nicht verbotene Sache zu erklären sei, so hielten doch die Protestanten immer den Schluss des Gesetzartikels 57. 1791: Contractibus quibusvis in contrarium nihil valentibus entgegen und es kam in neuester Zeit dahin, dass protestantische Seelsorger die Verkündigung gemischter Ehen verweigerten, wenn ein Kindererziehungsrevers gegeben war, weil sie meinten, dass die Verkündigung einer solchen Ehe als eine Mitwirkung zu einer gesetzlich verbotenen Handlung sich darstelle. Uebrigens ist mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. Jänner 1860 nach langen weitwendigen Verhandlungen [1]) gestattet worden, dem Bischof von Siebenbürgen rit. latini zu erklären, es sei ihm unbenommen, die Pfarrer zu ermahnen, dass sie sich die Sicherstellung der katholischen Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen angelegen sein lassen und zu dem Ende Versprechen der Ehewerber entgegen nehmen sollten, jedoch könne in Anbetracht des 57. Artikels vom Jahre 1791 (oben S. 140.) von den weltlichen Behörden kein Beistand geleistet werden, um die Erfüllung solcher Versprechen zu erzwingen.

Von dem Inhalte dieser Allerhöchsten Entschliessung ist auch dem heiligen Stuhle Mittheilung gemacht worden, weil an denselben

---

1) Vgl. oben S. 129. das Ministerial-Schreiben vom 20. December 1856 an den Bischof von Siebenbürgen.

das Ansinnen gestellt war, den Bischof von Siebenbürgen gegen dieses von Seite der Regierung gemachte Zugeständniss zur Anerkennung der Geltung der päpstlichen Instruktion vom 30. April 1841 für Siebenbürgen zu verhalten[1]).

Wollen wir nun, von den besonderen Bestimmungen für Siebenbürgen, Teschen, Bielitz, Gotschdorf und den Ascher Bezirk (S. 140 f.) abgesehen, das geltende Recht über die religiöse Erziehung der Kinder kurz resumiren, so können wir mit Schulte (über gemischte Ehen S. 11.) sagen:

„1) Ist der Vater katholisch, so müssen alle Kinder katholisch werden, ohne Zulässigkeit gegentheiliger Verträge u. s. w.

2) Ist die Mutter katholisch, der Vater nichtkatholisch, so dürfen die Söhne dem Vater, die Töchter müssen der Mutter folgen. Ist kein Revers gegeben, so haben auch die Behörden dies festzuhalten und auszuführen.

3) Ein Revers, welcher die Erziehung sämmtlicher Kinder in der katholischen Religion verspricht, ist nicht bloss erlaubt, sondern verpflichtet zur unbedingten Haltung, welche von den Behörden zu bewirken ist.

Zu diesen Bestimmungen kommen dann noch einige, die theils Consequenzen jener sind, theils auf besonderen Anordnungen beruhen, nämlich:

4) Fallen zwei katholische Eltern von der Kirche ab und treten zur protestantischen über, so müssen alle vor dem Uebertritte bereits getaufte Kinder katholisch erzogen werden bis sie das Lebensalter erreicht haben, in dem man sich für die Annahme einer andern Religion frei und selbstständig entscheiden kann (Hofdecret vom 2. Mai 1789, 9. Sept., 2. Oct. 1816, 22. März 1834). Hieran ist durch die neueste Norm für den Confessionswechsel nach vollendetem 18. Lebensjahr (Min.-Erl. vom 30. Jänner 1849) nichts geändert.

5) Umgekehrt haben nichtkatholische Eltern, welche katholisch werden, das Recht, ihre noch nicht zum Entscheidungsalter gelangten Kinder „hinüberzuziehen," und zwar der Vater alle, die Mutter die Kinder weiblichen Geschlechts. So bestimmt das Toleranz-Edict für Ungarn vom 21. Dec. 1781, §. 8."

Dass der weltliche Richter zufolge eines Ministerial-Erlasses vom 15. September 1858 und einer oberstgerichtl. Entscheidung vom Januar 1863 ausschliesslich competent ist zur Entscheidung über die religiöse Erziehung der Kinder geschiedener Ehegatten, habe ich im Archiv IX, 329. bereits mitgetheilt. Ich füge daher nur noch in chronologischer Reihenfolge hier sogleich die Erlasse des Cultusministeriums und auch des Ministeriums des Innern an, von welchen der unten unter g) mitgetheilte Erlass des Cultusministeriums vom 3. November 1858 an das Armeeobercommando überhaupt die gesetzlichen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen ausführlich darlegt und welche im Uebrigen bis auf die neueste Zeit über den Vollzug der vorstehenden Bestimmungen anlässlich bestimmter einzelner Fälle ergangen sind:

1) Vgl. oben S. 130.

a) Ministerialerlass vom 11. August 1857, Z. 11,900, an den Bischof von Linz,

betreffend das Religionsbekenntniss der Kinder, deren Eltern zur katholischen Kirche übertreten, dann die hierwegen bestrittene Giltigkeit einer Ehe.

Behufs der Beurtheilung der in dem Berichte vom 12. Juli 1857, Z. 3640, angeregten Fragen muss sich gegenwärtig gehalten werden, dass die Allerhöchste Entschliessung vom 8. Juli 1835 (kundgemacht der ob der Enns'schen Regierung mit dem Hofkanzleidecrete vom 27. August 1836, Z. 22,456.), zufolge deren der Uebertritt der Akatholiken zu dem katholischen Glauben in jedem Alter stattfinden kann, hiezu jedoch vor dem vollendeten 18. Lebensjahre die vorläufige Genehmigung der Landesstelle erforderlich ist, auf Kinder, welche die Unterscheidungsjahre noch nicht erreicht haben, in der Regel keine Anwendung leide, weil die vorgeschriebene Einholung dieser Genehmigung die von der Landesstelle sich zu verschaffende Ueberzeugung zum Zwecke hat, dass der Rücktritt zur katholischen Kirche mit gehöriger Kenntniss und Festigkeit geschieht und ein nachheriger Abfall nicht zu besorgen ist, welche Ueberzeugung bei Kindern vor dem Eintreten der Unterscheidungsjahre in der Regel unmöglich ist.

Da ferner mit Ausnahme des Falles, in welchem der ausserehelliche kathol. Vater eines von einer nichtkathol. Mutter geborenen und im akatholischen Bethause getauften Kindes sich später als Vater erklärt, über die Zulässigkeit dessen, dass die noch nicht über die Unterscheidungsjahre hinausgekommenen Kinder der dermaligen Glaubensgemeinschaft ihrer katholisch gewordenen Eltern folgen, keine ausdrückliche gesetzliche Vorschrift besteht, so muss dieselbe bei dem Umstande, als nicht anzunehmen ist, dass unsere bürgerliche Gesetzgebung den im akatholischen Bethause getauften Kindern die Aufnahme in die Gemeinschaft der katholischen Kirche mehr erschweren wolle als den israelitischen Kindern, nach den über die Taufe israelitischer Kinder bestehenden Vorschriften, somit nach dem Normale vom 15. Februar 1765, in welchem die Unterscheidungsjahre näher bezeichnet sind, beurtheilt werden.

Hiernach muss . . . . . in Ansehung dessen als katholisch angesehen werden, dass, wie nachgewiesen wurde, ihre uneheliche Mutter, bevor noch die Tochter die Unterscheidungsjahre erreicht hatte, sich in die katholische Kirche aufnehmen liess, und ihr nicht widerstrebendes Kind in die Gemeinschaft dieser Kirche mitzuführen verlangte. Dazu kommt, dass die genannte Frauensperson nach Zurücklegung der Unterscheidungsjahre durch den Empfang der heiligen Sacramente der Busse, des Altars und der Firmung sich als ein Glied der katholischen Kirche zu erkennen gegeben hat, auch allgemein für ein solches gehalten wurde, wie dies ihr Heimathsschein nachweiset.

Was den . . . . . anbelangt, so unterliegt in der Voraussetzung, dass derselbe ein Einwohner des Kronlandes Ungarn ist, die Lösung der Frage, welchem Religionsbekenntnisse er angehört, um so weniger einem Zweifel, als in Ungarn bis nun die Rückkehr zur katholischen Kirche an keine durch das bürgerliche Gesetz vorgeschriebene Förmlichkeit geknüpft *war*.

Aus dem bezüglich der Religionsconfession, zu welcher . . . . . gesetzlich gehört, Gesagten folgt, aber keineswegs, dass ihre am 5. October 1856 mit . . . . . geschlossene Ehe sofort als nichtig erkannt werden könne. Selbst nach der päpstlichen Instruction vom 22. Mai 1841 wäre ein solcher Vorgang

ungerechtfertigt und müsste die Ungiltigerklärung dieser Ehe in der durch die kirchliche Gesetzgebung vorgezeichneten Weise verhandelt werden, wobei nebst manchen von der höchsten kirchlichen Autorität zu beurtheilenden Umständen zu erwägen käme, ob nicht . . . . . freiwillig sich von der katholischen Kirche losgesagt habe, und nachweisbar zu einer anderen Confession übergetreten sei, oder wenigstens in letzterer Zeit sich irrthümlich als nicht zur katholischen Kirche gehörig betrachtet habe. Die Nichtbeobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten des Abfalles von der Kirche würde bei dem nach den Bestimmungen der Anweisung f. d. g. G. Œ. zu schöpfenden Urtheile über die Giltigkeit der Ehe nicht entscheidend sein, abgesehen davon, dass die genannte Frauensperson durch den in kurzer Zeit zu bewerkstelligenden förmlichen Abfall und durch eine neuerliche Consenserklärung jeden Zweifel über die Giltigkeit ihrer Ehe beseitigen kann.

Bei dieser Sachlage spricht Alles dafür, dass in umsichtiger Weise Einleitungen getroffen werden; um das zur unzweifelhaften Geltung der Ehe Erforderliche nachzutragen und den sonst zu besorgenden grossen Aergernissen vorzubeugen.

Jedenfalls ist es unerlässlich, dass, wenn die Giltigkeit der zwischen . . . . . und . . . . . geschlossenen Ehe nicht ohne alles Aufsehen ausser Zweifel gestellt werden könnte, was sehr zu wünschen ist, jede weitere Massregel in dieser Angelegenheit vor ihrer Durchführung zur hierämtlichen Kenntniss gebracht werde.

b) Erlass des Ministeriums des Innern vom 7. November 1857, Z. 29,407,

an die Statthalterei von Mähren,

betreffend die religiöse Erziehung der in einem Findelhause untergebrachten unehelichen Kinder evangelischer Mütter.

(Wurde hierorts sub Z. 21,957, vom Jahre 1857, zur Kenntniss genommen.)

Ueber die im Berichte vom 19. Juni 1857, Z. 4003, gestellte Anfrage: »in welcher Religion uneheliche Kinder evangelischer Mütter, wenn sie in der Gebäranstalt zur Welt kommen oder in das Findelhaus gebracht werden, erzogen werden sollen,« wird der k. k. . . . . im Einvernehmen mit dem k. k. Cultusministerium eröffnet, dass in Gemässheit der Hofdecrete vom 4. Juli 1796 und 4. April 1821 uneheliche Kinder evangelischer Mütter, welche entweder in der Gebäranstalt zur Welt kommen oder in das Findelhaus gebracht werden, und deren Erziehung daher auf öffentliche Kosten geschieht, in der katholischen Religion erzogen werden müssen, und dass der Umstand, dass die Kosten gegenwärtig nicht mehr aus dem Staatsschatze, sondern aus dem Landesfonde bestritten werden, hieran nichts ändern kann, ... [1])

---

1) Abgesehen von anderen hierauf bezüglichen Bestimmungen erklärt sich jene Entscheidung wohl auch aus der Art der Bildung der betreffenden Fonds und Anstalten bei dem Umstande, dass sich in den deutsch-slavischen Ländern Oesterreichs nach der Zählung von 1857 nur 292,258 Protestanten neben 16,298,470 Katholiken finden.
(Vering.)

c) Ministerialerlass vom 4. März 1858, Z. 19,945—1856, an die Statthalterei in Niederösterreich,

betreffend die Uebertragung des Taufaktes des von einem evangelischen Manne mit einer Katholikin ausserehelich erzeugten Kindes aus dem evangelischen in das katholische Taufbuch.

Jede katholische Mutter ist verpflichtet, ihr Kind in der katholischen Kirche taufen zu lassen, eine Ausnahme findet nur im Falle jener gemischten Ehe statt, vor deren Eingehung die katholische Erziehung sämmtlicher Kinder nicht gewährleistet wurde. In diesem Falle berechtiget das Gesetz den evangelischen Vater, seine männlichen Kinder nach evangelischem Ritus taufen und erziehen zu lassen. Eine solche gesetzliche Berechtigung besteht aber nicht für den ausserehelichen evangelischen Vater des Kindes einer katholischen Mutter. Die beiden Hofdecrete vom 5. Februar und 4. Juli 1796, Z. 279 und 1668, sprechen bloss von einem Rechte des evangelischen Vaters auf die Bestimmung der Religion, in welcher das von ihm erzeugte männliche Kind der katholischen Mutter seiner Zeit unterrichtet werden soll. Die Bedingung dieses Rechtes ist nach dem Wortlaute des Gesetzes die Vaterschaftserklärung bei dem Taufakte. Klar ist daher der Unterschied dieses Falles von dem der gemischten Ehe. In diesem erwirkt der evangelische Vater das erwähnte Recht bezüglich aller aus der Ehe anzuhoffenden männlichen Kinder in Vorhinein durch den Act der Eheschliessung. Der uneheliche evangelische Vater kommt aber in den Besitz dieses Rechtes nur von Fall zu Fall durch die Vaterschaftserklärung bei dem nach Massgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen folglich an dem Kinde einer katholischen Mutter nach katholischem Gebrauche vorzunehmenden Taufakte. Hiebei muss man bei dem Umstande, als das Gesetz von der Confession, bei welcher die Taufhandlung zu verrichten ist, nichts erwähnt, stehen bleiben.

Demzufolge wird dem Einschreiten des hiesigen fürsterzbischöflichen Consistoriums um Uebertragung des Taufaktes, betreffend das uneheliche Kind, aus dem evangelischen in das katholische Taufbuch Folge gegeben.

d) Ministerialerlass vom 11. Mai 1858, Z. 7761, an die Statthaltereiabtheilung zu Grosswardein,

betreffend die religiöse Erziehung der Kinder eines zur helvetischen Confession übergetretenen Vaters.

Nachdem die politischen Vorschriften verlangen, dass die vermöge ihrer Geburt und Taufe der katholischen Religion angehörigen Kinder, deren Eltern in der Folge zu einer anderen Religion übertreten, vor dem vollendeten 18. Lebensjahre dieser Kirche nicht entzogen werden dürfen, so muss die Verfügung der k. k. . . . . vom 22. August 1857, Z. 9985, betreffend die religiöse Erziehung der Kinder des zum helvetischen Glauben Uebergetretenen . . . . , als in den bestehenden Directiven gegründet, auch hierorts bestätiget und der dagegen von dem Vater der Betreffenden unterm 24. März 1858 ergriffene Recurs zurückgewiesen werden.

e) Ministerialerlass vom 24. Mai 1858, Z. 5898, an den Fürst-Erzbischof von Olmütz,

betreffend die religiöse Erziehung des männlichen Kindes eines von der katholischen Kirche abgefallenen Ehegatten.

In der Eingabe vom 6. April 1858, Z. 202, ... , nehmen Eure . . . . . meine Intervention zu dem Ende in Anspruch, dass das männliche Kind des . . . . ,

welches demselben nach seinem Abfalle von der katholischen Kirche von seiner katholisch gebliebenen Gattin geboren und in dem evangelischen Bethaus zu ..... getauft worden ist, in die Taufmatrik der Pfarre .... eingetragen und katholisch erzogen werde.

Ich verkenne nicht das Gewicht der Gründe, welche Eure ..... dafür geltend machen, dass, wenn von zwei katholischen Ehegatten einer von der Kirche abfällt, auch die nach diesem Abfalle geborenen Kinder derselben katholisch erzogen werden; dessen ungeachtet kann ich für die diessfälligen Amtshandlungen der kaiserlichen Behörden mit Rückblick auf §. 140. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nur die bestehenden politischen Vorschriften als Richtschnur anerkennen. Diese Vorschriften verlangen, dass die vermöge ihrer Geburt und Taufe der katholischen Kirche angehörenden Kinder, deren Eltern in der Folge zu einer anderen Religion übertreten, vor dem vollendeten 18. Lebensjahre dieser Kirche nicht entzogen werden dürfen. In Betreff der nach dem Abfalle eines von zwei ursprünglich katholischen Gatten geborenen Kinder aber ist seit dem Bestande des Toleranzpatentes in keinem einzigen Falle bezweifelt worden, dass hinsichtlich der religiösen Erziehung derselben die Vorschriften dieses kaiserlichen Patents in Anwendung zu kommen haben. Die weltliche Gewalt, welche von ihrem Standpunkte den Abfall eines katholischen Ehegatten von seiner Kirche als eine gesetzlich zulässige Thatsache anerkennt, kann sich auch der Anerkennung des Umstandes nicht entziehen, dass durch diese Thatsache die Verhältnisse, unter denen die Ehe geschlossen wurde, eine Aenderung erlitten haben, von welcher die Frage, in wie weit es gerechtfertigt und ausführbar erscheint, in die innersten Familienverhältnisse mit äusseren Zwangsmitteln einzugreifen und die katholische Erziehung der nach dem Abfalle des katholischen Mannes von der katholisch gebliebenen Gattin gebornen männlichen Kinder zu erzwingen, wesentlich berührt erscheint.

Bei dieser Sachlage sind die kaiserlichen Behörden nicht ermächtigt, den akatholischen Vater daran zu hindern. dass er das von seiner katholischen Gattin geborne männliche Kind in seiner Confession taufen und erziehen lasse.

f) Ministerialerlass vom 31. Juli 1858, Z. 12,083,

an die niederösterreichische Statthalterei,

betreffend die religiöse Erziehung der aus einer gemischten Ehe stammenden Kinder.

In Erledigung des Berichtes .... findet man der k. k. ...., zu eröffnen, dass hierlandes kein Gesetz besteht, durch welches die was immer für einem Religionsbekenntnisse angehörenden Eltern verhindert würden, ihre Kinder in der katholischen Religion zu erziehen zu lassen, desgleichen bedarf es hiezu, wenn die Eltern mit einander darüber einverstanden sind und von den Kindern eine Einsprache dagegen nicht erhoben wird, keiner behördlichen Zustimmung, indem die allerhöchste Entschliessung vom 3. Juli 1835 aus Anlass eines Falles erlassen wurde, in welchem der nicht katholische Vater zweier Knaben, die von ihrer katholischen Mutter in der katholischen Religion erzogen werden wollten, bereits verstorben war, somit seine Einwilligung zu dem Vorhaben der Mutter nicht geben konnte.

Hiernach waltet kein gesetzlicher Anstand dagegen ob, dass die Kinder der Eheleute ..... katholisch erzogen werden, da nachgewiesen ist, dass der evangelische Vater die katholische Erziehung seiner mit .... gezeugten Kinder anstrebt und diese dem Willen der Eltern anstandslos Folge leisten, eines der-

selben sogar schon die heiligen Sacramente der Busse und des Altars empfangen hat. [Vgl. unten S. 152. 154 f.]

Behufs der förmlichen Durchführung dieses Vorhabens bedarf es lediglich der Berichtigung jener Matriken, in denen der Taufakt des . . . . . eingetragen ist, zu welchem Ende die k. k. . . . . den betreffenden Matrikenführer anzuweisen hat, dass er an den Stellen, wo jene Taufakte eingetragen sind, die Bemerkung beifüge, dass der evangelische Vater die Erklärung abgegeben habe, er wolle, dass die in der Ehe mit . . . . . geborenen Kinder in der katholischen Religion erzogen werden, wornach die beiden genannten Kinder als Katholiken anzusehen sind.

Die zum Nachweise des Vollzuges dieser Matrikenberichtigung der k. k. . . . . vorzulegenden Matrikauszüge sind dem Wiener fürsterzbischöflichen Consistorium zur weiteren Verfügung mit dem Bemerken zu verabfolgen, dass eine Eintragung des Actes der im evangelischen Bethause vollzogenen Taufe in das katholische Taufbuch der Pfarre des gegenwärtigen Wohnortes der Eltern dieser Kinder unzulässig und überflüssig erscheine, weil die Taufe in dieser Pfarre nicht stattgefunden hat und der von dem evangelischen Matrikelführer auszustellende Taufschein darüber keinen Zweifel übrig lassen wird, dass . . . . . , obgleich sie im evangelischen Bethause getauft wurden, doch der katholischen Kirche angehören.

g) Ministerialnote vom 3. November 1858, Z. 16,167,

an das Armee-Ober-Commando,

mit welcher demselben hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen die gewünschten Auskünfte gegeben werden.

Man hat die Ehre, die gewünschten Auskünfte hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen über die religiöse Erziehung der aus Ehen zwischen katholischen und nichtkatholischen Christen abstammenden Kinder in Nachstehendem mitzutheilen:

Die Anordnung des Toleranzpatentes, zufolge deren die Kinder aus gemischten Ehen, wenn der Vater katholisch ist, sämmtlich in der katholischen Religion zu erziehen sind, hingegen, wenn die Mutter der katholischen Kirche angehört, die Kinder des männlichen Geschlechtes in der evangelischen Confession des Vaters erzogen werden können, ist durch keine anders lautende gesetzliche Bestimmung ausser Kraft gesetzt worden, wesshalb sie in jenen Theilen der Monarchie, für welche das Toleranzpatent erlassen wurde, und in denen die erwähnte Anordnung desselben durch spätere Ergebnisse der Gesetzgebung eine Aenderung nicht erlitten hat, bis nun zur Richtschnur dient.

Das kaiserliche Patent vom 4. März 1849 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 151.), welches von dem löblichen . . . . in der geschätzten Zuschrift vom 16. September 1858, Z. 8291, sub 1. wahrscheinlich unter dem im Jahre 1849 erschienenen Reichsgesetze gemeint ist, berührt die Frage der religiösen Erziehung der aus gemischten Ehen abstammenden Kinder selbst in jenen Kronländern, für welche das bezogene Allerhöchste Patent erlassen wurde, nicht. Ueberdiess ist dieses Patent durch die Allerhöchste Anordnung vom 31. December 1851 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 8. vom Jahre 1852) ausser Kraft und gesetzlicher Wirksamkeit gesetzt und lediglich erklärt worden, dass jede in den erwähnten Kronländern gesetzlich

anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Rechte der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in der selbstständigen Verwaltung ihrer Angelegenheiten erhalten und geschützt werden solle, durch welche Erklärung abermals die erwähnte Frage um somehr unberührt geblieben ist, als nach dem Inhalte der Allerhöchsten Anordnung vom 31. December 1851 Seine Apostolische Majestät Sich vorbehalten haben, in soferne über die einzelnen Punkte der in dem Patente vom 4. März 1849 ausgesprochenen Grundrechte nicht bereits besondere Bestimmungen erfolgt sind, solche durch eigene Gesetze zu regeln.

Anlangend die den Kindererziehungsreversen, welche bei Schliessung gemischter Ehen freiwillig gegeben werden, zukommende Rechtskraft, so ist hierwegen die Allerhöchste Entschliessung vom 9. Juni 1842 zu beachten, welche also lautet:

»Da es sich zeigt, dass sich hie und da die irrige Meinung ergeben hat, als ob durch die im §. 6. des Toleranzedictes vom Jahre 1781 verfügte Abstellung der bis dahin gewöhnlich gewesenen, das heisst derjenigen Reverse, ohne welche gar keine Ehe zwischen Katholiken und Protestanten geschlossen werden dürfte, auch diejenigen Versprechen verboten seien, welche ein Protestant bei der Eingehung einer Ehe mit einer Katholikin freiwillig zur Erziehung aller in dieser Ehe erzeugten Kinder in der katholischen Religion abgibt, so sind in den Provinzen, in welchen das Toleranzedict publicirt worden ist und Geltung hat, die betreffenden Behörden ohne Veranlassung einer allgemeinen Kundmachung lediglich für ihre Benehmung in vorkommenden Fällen über diesen Irrthum zu belehren. Gibt ein protestantischer Bräutigam dieses Versprechen ab, so ist dem katholischen Seelsorger, von welchem die Einsegnung der zu schliessenden Ehe verlangt wird, nicht zu verwehren, dass er zur Sicherstellung dieses Versprechens dessen beglaubigte Ausstellung verlange, um sie dem Trauungsbuche beizulegen. Ist dieses geschehen, so hat der Pfarrer der Braut den Seelsorger des Bräutigams davon zu seiner Benehmung in die Kenntniss zu setzen. Träte der Fall ein, dass der protestantische Gatte an diesem seinem Versprechen wortbrüchig handelte, so haben ihn die politischen Behörden über die an sie gelangte Anzeige der bei der katholischen Erziehung des betreffenden Kindes gesetzlich interessirten Personen zur Erfüllung der in Absicht auf den katholischen Schul- und Religionsunterricht eingegangenen Verbindlichkeit zu verhalten.«

Hiemit erscheint die von dem löblichen . . . . . in der geschätzten Zuschrift vom 16. September 1858, Z. 8291, sub 2. und 3. gestellte Frage beantwortet, falls dieselbe in Kronländern zur Sprache kömmt, in denen das Toleranzpatent publicirt worden ist und Geltung hat.

Für Ungarn und dessen vormalige Nebenländer gilt bezüglich der religiösen Erziehung der aus gemischten Ehen abstammenden Kinder §. 15. des 26. Gesetzartikels vom Jahre 1790—91, zufolge dessen solche Kinder, wenn der Vater katholisch ist, sämmtlich dessen Religion folgen müssen, wogegen, wenn die Mutter katholisch ist, nur die Kinder männlichen Geschlechtes der Religion des Vaters folgen können. Schon der Wortlaut dieser gesetzlichen Bestimmung zeigt die Zulässigkeit der Kindererziehungsreverse vom Standpunkte des bürgerlichen Gesetzes, weil dieses bloss von einer Berechtigung, nicht aber von einer Verpflichtung spricht, die aus einer gemischten Ehe abstammenden Kinder männlichen Geschlechtes, wenn der Vater nicht katholisch ist, in der Religion desselben zu erziehen.

Bezüglich der Rechtskraft solcher Reverse aber besteht allerdings für

Ungarn und dessen ehemalige Nebenländer keine solche Erklärung, wie selbe für die deutsch-slavischen Kronländer, wo das Toleranzpatent publicirt ist und Geltung hat, die Allerhöchste Entschliessung vom 9. Juni 1842 enthält. Der Grund liegt darin, dass bis nun für die Gesetzgebung kein Anlass geboten war, für Ungarn und dessen ehemaligen Nebenländer eine derartige Erklärung zu erlassen, indem Beschwerden wegen Nichterfüllung gegebener Kindererziehungsreverse aus diesen Ländern nicht einlangten. Dessen ungeachtet dürfte es nicht zu bezweifeln sein, dass erforderlichen Falles für die erwähnten Länder dasselbe zu gelten habe, was für die deutsch-slavischen Provinzen verzeichnet ist.

In Betreff der Militärgränze erlaubt man sich die gefällige Aufmerksamkeit des löblichen . . . . . auf den Inhalt der hofkriegsräthlichen Präsidialnote an den königlich-ungarischen Hofkanzler Grafen Majlat vom 21. Juli 1845, Z. 1215, zu lenken, deren Abschrift sich unter den Beilagen des zurückfolgenden allerunterthänigsten Vortrages vom 21. Juli 1845 findet. Zufolge jener Note hat der bestandene Hofkriegsrath im Jahre 1791 erklärt, dass die Allerhöchste Toleranzbestimmung zum Gesetze für die ganze Armee mit Einschluss der Militärgränze zu dienen habe, mithin sich darnach auch künftighin in den Gränzbezirken in Ansehung der aus Ehen vermischter Religion erzeugten Kinder und ihrer Erziehung zu benehmen sei. Es wurde zufolge der bezogenen Note Allerhöchsten Ortes beantragt, dass sich in der Militärgränze wie bisher nach dem Toleranzedicte, im Provincialgebiete hingegen nach den Nationsprivilegien und dem angenommenen Landtagsartikel (26. vom Jahre 1790—91) zu benehmen wäre. Es erfolgte aber, wie die erwähnte Note weiter anführt, die Allerhöchste Resolution Seiner Majestät des Kaisers Leopold nachstehendermassen: »Die nicht-unirten Griechen werden im Militär sowohl als Provinciali nach denjenigen Nationalprivilegien und Freiheiten, so die Protestanten in negotio religionis jüngstens (im Artikel 26. vom Jahre 1790—91) erhalten haben, behandelt werden.« Wenngleich diese Allerhöchste Resolution die nicht-unirten Griechen angeht, so zeigt doch der gesammte Inhalt der in Rede stehenden Note, dass in Sachen der religiösen Erziehung der aus gemischten Ehen stammenden Kinder in der Militärgränze entweder das Toleranzedict oder was ganz auf dasselbe hinausgeht der ungarische Artikel 26. vom Jahre 1790—91 zur Richtschnur dienen müsse; consequent wird man ferner nicht umhin können, das bezüglich Ungarns von der Zulässigkeit und Rechtskraft der Kindererziehungsreverse Gesagte auch auf die Militärgränze anzuwenden.

Endlich scheint die eben erwähnte Allerhöchste Resolution des Kaisers Leopold II. keinem Zweifel darüber Raum zu lassen, dass in der Militärgränze, wie in Ungarn und dessen vormaligen Nebenländern, hinsichtlich der religiösen Kindererziehung in gemischten Ehen zwischen den evangelischen-Confessionen und dem griechisch-nicht-unirten Glaubensverwandten ein Unterschied nicht obwalte.

b) Ministerialerlass vom 23. December 1858, Z. 21,435,

an die Statthalterei in Niederösterreich,

betreffend die Anmerkung des Vorhabens evangelischer Gatten, ihre Kinder katholisch zu erziehen, in dem evangelischen Taufbuche.

In dem Berichte vom 20. October 1858, Z. 662-548, bitten die hierörtigen k. k. Consistorien der augsburgischen und helvetischen Confession, dass die evangelischen Superintendenturen von der Verpflichtung enthoben zu werden, die

Thatsache der Erklärung von Eltern, dass ihre im evangelischen Bethause getauften Kinder katholisch erzogen werden, in der Taufmatrik vorzumerken.

Man hat die k. k. . . . . bereits mit dem hierämtlichen Erlasse vom 31. Juli 1858, Z. 12,068, darauf aufmerksam gemacht, dass hierlands kein Gesetz besteht, welches den was immer für einem Religionsbekenntnisse angehörenden Eltern untersagt, ihre Kinder in der katholischen Religion zu erziehen. Wenn demnach die Eltern darüber einverstanden sind, ihr im evangelischen Bethause getauftes Kind katholisch zu erziehen und diesen Entschluss auf was immer für eine nachweisbare Weise an den Tag legen, so bedienen sie sich eines Rechtes, welches ihnen durch kein Gesetz benommen ist. [Vgl. auch S. 148 f. S. 154 f.]

Durch die Uebung dieses Rechtes aber wird zwischen den in der Taufmatrik verzeichneten Daten und den thatsächlichen Verhältnissen ein Widerspruch herbeigeführt, dessen Beseitigung in mehrfacher Beziehung wünschenswerth ist, in anderer Weise aber kaum bewerkstelligt werden kann, als durch eine Vormerkung des thatsächlich geänderten Umstandes in der Taufmatrik. Die Zulässigkeit einer solchen Vormerkung liegt in dem Geiste der über die Matrikführung bestehenden gesetzlichen Vorschriften, und es muss auf die Ausführung der erwähnten Vormerkung um so mehr angedrungen werden, als nur dadurch auf die einfachste Weise Verwickelungen vorgebeugt werden kann, die sich für die Parteien später in Fällen ergeben könnten, wo sie durch das Gesetz verhalten werden, ihren Taufschein vorzuweisen, und in anderer Art die Religion, in welcher sie mit Zustimmung ihrer Eltern erzogen sind, nachzuweisen nicht vermögen.

In dieser Richtung ist der unter dem 5. December 1858, Z. 49,734, anher vorgelegte Eingangs bezogene Bericht mit dem Beifügen zu erledigen, dass die Eltern, welche sich eines ihnen zustehenden Rechtes bedienen, eben so wenig irgend ein den evangelischen Confessionen gesetzlich eingeräumtes Recht verletzen, als in der dem Matrikelführer zugehenden behördlichen Anordnung, die denselben die Vormerkung eines ohne Verletzung bestehender Vorschriften thatsächlich anders gewordenen Umstandes in dem Taufbuche vorzeichnet, ein gesetzwidriger Vorgang gefunden werden kann.

i) Ministerialerlass vom 11. Jänner 1859, Z. 154,

an die Statthalterei in Oberösterreich,

betreffend die religiöse Erziehung der Kinder eines sich in Oesterreich aufhaltenden evangelischen Ausländers.

Bei dem Umstande, als die politischen Vorschriften, welche bestimmen, in was für einer Religion Kinder, deren Eltern in dem Religionsbekenntnisse nicht übereinstimmen, zu erziehen sind, die in Oesterreich zeitweilig sich aufhaltenden Angehörigen anderer Staaten nicht verpflichten, so erscheint es unzulässig, dass der zu Traun in Oesterreich ob der Enns als Kattundrucker sich verwendende Angehörige des Schweizer Cantons Glarus, Bernhard H . . . , helvetischer Confession von Seite der kaiserlichen Behörden verhalten werde, für die religiöse Erziehung der mit seiner katholischen Gattin, Theresia L . . . , welche behufs ihrer Eheschliessung mit Bernhard H . . . aus dem königlich-bayerischen Unterthansverbande entlassen wurde, erzeugten Kinder die österreichischen Gesetze zur Richtschnur zu nehmen.

Wenn demnach Bernhard H . . . sich des dem Vater von Kindern aus gemischter Ehe durch das eidgenossensche Bundesgesetz vom 3. December 1857 eingeräumten Rechtes in der Richtung bedienen will, dass er seine mit Theresia

L . . . gezeugten Kinder in der helvetischen Confession erzieht, so ist ihm hierin, so lange er in dem bisherigen Staatsverbande steht, behördlicher Seits kein Hinderniss in den Weg zu legen.

Anmerkung. Von dem Inhalte dieses Erlasses ist gleichzeitig das Ministerium des Aeussern verständiget worden.

k) Ministerialerlass vom 28. März 1859, Z. 4448,

an die Landesregierung der Bukowina,

betreffend die Vorstellung des griechisch-nichtunirten Consistoriums von Czernowitz in der Bojaner Religionsübertritts-Angelegenheit.

Die Nr. 1. und 3. dieses Erlasses sollen später unter den gesetzlichen Bestimmungen über den Confessionswechsel mitgetheilt werden. Hier folgt nur die Nr. 2.

2. Die Allerhöchste Entschliessung vom 23. Mai 1835, zufolge deren es in der Bukowina in Absicht auf die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen bei der zur Zeit der Besitznahme dieses Kronlandes angetroffenen Uebung zu verbleiben hat, sonach die Söhne der Religion des Vaters und die Töchter der Religion der Mutter folgen, kann nach ihrem Wortlaute und Sinne nur auf jene Kinder angewendet werden, die aus einer ursprünglich gemischten oder aus einer zwischen zwei katholischen oder zwischen zwei nichtkatholischen Personen geschlossenen Ehe, nachdem sie durch den Religionswechsel eines Gatten eine gemischte geworden ist, hervorgehen.

In Betreff der aus nicht gemischten Ehen herstammenden Kinder muss, in solange für die Bukowina ein anderes Gesetz oder eine andere gesetzlich anerkannte Uebung nicht nachgewiesen ist, grundsätzlich festgehalten werden, dass alle Kinder der Religion ihrer Eltern folgen, wobei sich jedoch gegenwärtig zu halten ist, dass in dem österreichischen Kaiserthume kein Gesetz besteht, durch welches die was immer für einem Religionsbekenntnisse angehörigen Eltern verhindert würden, ihre Kinder, so lange sie das achtzehnte Lebensjahr nicht zurückgelegt haben, in der katholischen Religion zu erziehen oder erziehen zu lassen, wozu es ferner, wenn die Eltern darüber mit einander einverstanden sind, und von den Kindern eine Einsprache dagegen nicht erhoben wird, einer behördlichen Zustimmung nicht bedarf. Ueberhaupt kann zufolge der durch den Ministerialerlass vom 30. Jänner 1849 in keiner Weise berührten Allerhöchsten Entschliessung vom 8. Juli 1835, welche dem bestandenen galizischen Gubernium mit dem Hofkanzleidecrete vom 20. April 1839, Z. 11.990, zur Richtschnur in vorkommenden Fällen bekannt gegeben wurde, der Uebertritt von einem nichtkatholischen zum katholischen Glaubensbekenntnisse in jedem Alter stattfinden; aber es ist dazu vor dem vollendeteten achtzehnten Lebensjahre die vorläufige Genehmigung der Landesstelle erforderlich; wogegen nach der Allerhöchsten Entschliessung vom 6. September 1816 vor dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre Niemanden der Uebertritt zu einem nichtkatholischen Glaubensbekenntnisse gestattet werden darf.

Diese Grundsätze hat die k. k. . . . . bei erforderlich werdenden Entscheidungen in derlei Angelegenheiten zur Richtschnur zu nehmen, in der Bojaner Uebertrittssache sind sie in der Bestimmung des hierämtlichen Erlasses vom 24. März 1858, Z. 4934, zur Anwendung gekommen, welche dahin lautet, dass Kinder unter achtzehn Jahren, welche im elterlichen Hause unverheirathet wohnen, in der Regel der Religion ihrer Eltern folgen, solchen Kindern jedoch, wenn sie verlangen, in der Religion, in welcher sie bisher erzogen wurden, zu verbleiben, in dieser Beziehung kein Zwang auferlegt werden dürfte.

Demnach wird die Einsprache des griechisch-nicht-unirten Consistoriums zu Czernowitz gegen die katholische Erziehung der weiblichen Kinder jener sechs Familienväter zu Bojan, welche zur Union übergetreten sind, während ihre Gattinnen der griechisch-nicht-unirten Confession zugethan blieben, unberücksichtigt bleiben müssen, wenn nicht nachweissbar ist, dass die Eltern über die katholische Erziehung ihrer Kinder nicht einverstanden waren, oder diese dem hierauf gerichteten Willen ihrer Eltern widerstrebt haben, wobei zu bemerken kommt, dass, falls die in Rede stehenden Kinder den entschiedenen Willen kund gaben, wider den Willen ihrer bei der griechisch-nicht-unirten Confession verbleibenden Mütter zur Union überzutreten, dies mit Zustimmung der k. k. . . . . gesetzlich geschehen konnte.

l) Ministerialerlass vom 23. Juni 1859, Z. 8220—1856,

an die Statthalterei in Steiermark,

betreffend die religiöse Erziehung des Kindes einer katholischen Mutter, deren evangelischer Gatte irrsinnig geworden ist.

Nach Lage der bestehenden Gesetze kann es dem evangelischen Vater nicht verwehrt werden, zu verlangen, dass das von ihm, nachdem er von der katholischen Kirche abgefallen ist, mit seiner katholischen Gattin erzeugte männliche Kind nach evangelischem Ritus getauft und in der Confession, zu welcher er sich bekennt, erzogen werde. Das Gesetz, welches ihm diese Berechtigung zuspricht, hat den Fall, in welchem der evangelische Vater zur Zeit der Eheschliessung der katholischen Kirche angehörte, nicht ausgenommen, somit besteht kein gesetzlicher Anhaltspunkt gegen den ausgesprochenen Willen des Vaters eine solche Ausnahme zuzugestehen.

Hiernach ist der mit dem jenseitigen Berichte vom 22. Mai 1856, Z. 5148, zur hierämtlichen Entscheidung gebrachte Fall zu beurtheilen, wobei übrigens zu bemerken kommt, dass der von dem evangelischen Vater mit seiner katholischen Gattin erzeugte und nach evangelischem Ritus getaufte Sohn ohne Verletzung der bestehenden Gesetze katholisch erzogen werden könne, wenn der evangelische Vater, oder falls derselbe seine Angelegenheiten selbst zu besorgen unfähig sein sollte, sein gesetzlicher Stellvertreter hiezu die Zustimmung gibt.

m) Ministerialerlass vom 5. Jänner 1860, Z. 19,730—1859,

an das k. k. Consistorium A. C. in Wien, (mitgetheilt an die Landesregierung zu Kärnthen zur Verständigung des fürstbischöflichen Ordinariats von Gurk)

betreffend die Taufe und Beerdigung des von einer evangelischen Frauensperson ausserehelich geborenen Kindes durch den katholischen Pfarrer.

In Folge des Berichtes vom 5. Juli 1859, Z. 529, hat man die k. k. Landesregierung für Kärnthen angewiesen, die Verhandlungsakten, betreffend die Taufe und Beerdigung des von der evangelischen Dienstmagd Maria B. . . . . mit dem gleichfalls evangelischen David R . . . . . ausserehelich erzeugten Kindes, anher vorzulegen.

Aus denselben ergibt sich, dass dem katholischen Pfarrer von A . . . . . eine von David R . . . . . und Maria B . . . . . am 16. Februar 1858 vor Zeugen ausgefertigte Urkunde vorgelegt wurde, in welcher sie ihr freiwilliges Verhalten aussprechen, das von Maria B . . . . . geborene Kind nach dem katholischen Ritus taufen und in der katholischen Religion erziehen zu lassen. [Vgl. S. 149 f. 152.]

Da kein Gesetz besteht, durch welches evangelischen Eltern

untersagt wäre, ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen und katholisch erziehen zu lassen, gleichwie sie gesetzlich nicht gehindert sind, über ein solches Vorhaben dem katholischen Pfarrer mündlich oder schriftlich eine Zusage zu geben, so kann man weder in dem erwähnten Vorgange der Eltern, noch in der Vornahme der Taufe des Kindes durch den katholischen Pfarrer, welchem das Vorhaben der Eltern in gesetzlicher Weise nachgewiesen vorlag[1]), eine den politischen Vorschriften zuwiderlaufende Handlung erkennen. Auf Grund der von den Eltern freiwillig gegebenen Zusage musste ferner der Pfarrer sich überzeugt halten, dass das von ihm getaufte Kind gesetzlich der katholischen Kirche angehöre, woraus die Berechtigung zur Bestattung des Leichnames des bald nach der Taufe verstorbenen Kindes folgt. Bei dem Umstande endlich, als das in Rede stehende Kind nach dem freien, durch kein Gesetz beschränkten Willen seiner Eltern der katholischen Kirche angehört, entfiel der Anlass zur Eintragung des betreffenden Tauf- und Sterbeactes in den Matriken des evangelischen Pastors von G . . . . . , weshalb er auch zu diesem Behufe Matrikextracte von dem katholischen Pfarrer in Anspruch zu nehmen nicht berechtigt war.

b) Ministerialerlass vom 13. Februar 1860, Z. 2021, an die Statthaltereiabtheilung in Ofen.

betreffend die religiöse Erziehung der von gemischten Confessionsverwandten erzeugten und durch die nachgefolgte Ehe der Eltern legitimirten Kinder.

Nach Lage der vorgelegten Verhandlungsacten hat die ledige katholische Francisca A . . . . . am 31. Jänner 1850 einen Sohn geboren, welcher durch die von der genannten Frauensperson mit dem ausserehelichen Vater derselben, Carl M . . . . . , helvetischer Confession, am 21. Mai 1850 geschlossenen Ehe legitimirt worden ist.

Carl M . . . . . hat am 8. Mai 1850 vor dem katholischen Pfarrer seiner Braut die Erklärung abgegeben, dass er im Falle, als ihn Gott während der mit ihr beabsichtigten Ehe mit Kindern segnen sollte, dieselben ohne Unterschied des Geschlechts in dem katholischen Glauben erziehen oder erziehen lassen werde. Ueberdiess sind die genannten Brautleute zufolge ihres Heirathscontractes vom 20. Mai 1850 behufs der zweckmässigen Erziehung ihrer Kinder übereingekommen, dass dieselben ohne Unterschied des Geschlechtes der Confession der Mutter, nämlich der katholischen, folgen sollen.

Die mit nichts erwiesene Angabe des Carl M . . . . . , dass der bezogene Revers ihm abgedrungen worden sei, wird von dem katholischen Pfarrer, der diesen Revers entgegengenommen hat, in Abrede gestellt.

---

1) Ein Prager fürsterzbischöfl. Cons.-Erl. v. 19. Febr. 1862 (Ord.-Bl. 1862. Nr. 9.) schreibt den Seelsorgern ausdrücklich vor, auf den Wunsch akatholischer Eltern deren Kind katholisch kirchlich zu taufen; im Taufbuche sei das Kind in der Rubrik „katholisch" einzuzeichnen, jedoch die Confession der Eltern in den Rubriken „Vater," „Mutter" ersichtlich zu machen. „Erklären die Eltern, das Kind in der kath. Religion erziehen lassen zu wollen, so ist diese Willenserklärung, um ihr die gesetzliche Beweiskraft zu sichern, in der Rubrik des getauften Kindes einzutragen, von den Eltern eigenhändig zu unterfertigen und durch das Zeugniss des Seelsorgers und des Pathen mit dem Beisatze, dass die Eltern des Kindes ihnen von Person bekannt seien, zu bestätigen (Hofkanzlei-Decret v. 24. Dec. 1829, Z. 39,528.). — Doch kann die in Rede stehende Erklärung von den Eltern auch in einer anderen gesetzlichen und verbindlichen Form abgegeben werden, in welchem Falle dieses Document im Pfarrarchive aufzubewahren, zugleich aber im Taufbuche bei dem eingetragenen Taufakte sich auf dasselbe zu berufen ist." *(Vering.)*

Diess vorausgesetzt, findet man mit Rückblick auf die Bestimmung des Allerhöchsten Cabinetsschreibens vom 18. Juli 1838, zufolge deren die durch die nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder, welche zur Zeit ihrer Legitimation das siebente Jahr ihres Lebens noch nicht überschritten haben, in Absicht auf religiöse Erziehung so behandelt werden sollen, als wären sie ehelich geboren worden, dem Recurse des Carl M . . . . . gegen das auf die katholische Erziehung seines ausser der Ehe erzeugten Sohnes lautende Erkenntniss der Oedenburger k. k. Statthaltereiabtheilung vom 23. September 1857, Z. 20,736, in soferne keine Folge zu geben, als dieser Sohn als ein Glied der katholischen Kirche anzusehen und zu behandeln, sohin zu dem katholischen Schul- und Religionsunterrichte zu verhalten und zu den gottesdienstlichen Uebungen einer anderen Confession nicht zuzulassen sein wird.

o) Ministerialerlass vom 23. Februar 1860, Z. 2248, an die Statthalterei in Mähren,

betreffend die Taufe und religiöse Erziehung eines aus einer mit Revers geschlossenen Ehe stammenden Kindes.

Es hat der helvetische Confessionsverwandte Sl . . . . . bei der Eingehung der Ehe mit der katholischen M . . . . . das von zwei Zeugen mitgefertigte freiwillige Versprechen abgegeben, alle in dieser Ehe erzeugten Kinder in der katholischen Religion zu erziehen, und ist von der geschehenen Abgabe dieses Versprechens der Seelsorger des genannten evangelischen Confessionsverwandten in die Kenntniss gesetzt worden. Hiernach muss das vom 9. October 1858 von der katholischen Gattin des Sl . . . . . geborene männliche Kind als der katholischen Kirche angehörig angesehen und behandelt, und da der genannte evangelische Gatte an seinem erwähnten Versprechen wortbrüchig gehandelt hat, nach Massgabe der Bestimmungen des Decretes der bestandenen k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 3. Juli 1842, Z. 20,466, vorgegangen werden.

In wieweit die jenseitige Verfügung vom 20. September 1859, Z. 24,415, mit dem Grundsatze dieser gesetzlichen Vorschrift im Einklange steht, findet man der dagegen eingebrachten Vorstellung des Sl . . . . . keine Folge zu geben. Was jedoch das von dem Olmützer fürsterzbischöflichen Consistorium unter dem 3. November 1858, Z. 6974, gestellte Begehren anbelangt, dass das in Rede stehende Kind des Sl . . . . . nöthigenfalls auch zwangsweise behufs der Nachtragung der katholischen Taufceremonien zu dem katholischen Pfarrer nach . . . gebracht werde, so kömmt zu erinnern, dass es dem fürsterzbischöflichen Ordinariate von Olmütz anheimgestellt bleiben müsse, durch die in seinem Wirkungskreise gelegenen Mittel auf die katholische Mutter einzuwirken, dass sie an ihrem katholisch zu erziehenden Kinde die Taufceremonien nachtragen lasse, dass es aber nicht zulässig erscheint, die Vornahme derselben durch den Beistand der bürgerlichen Zwangsgewalt zu bewerkstelligen. Hievon ist jedoch lediglich das genannte fürsterzbischöfliche Ordinariat zur Wissenschaft und das . . . . Bezirksamt zur Darnachachtung in Kenntniss zu setzen.

Da ferner aus den diessfälligen Verhandlungsakten ersichtlich wird, dass die Vorschrift des bezogenen Hofkanzleidecretes in soferne nicht zur Vollziehung gekommen sei, als der Seelsorger des Sl . . . . . nicht gleich nach der Trauung dieses Mannes mit M . . . . . von dem erlangten Kindererziehungsreverse durch den Pfarrer der katholischen Braut in die Kenntniss gesetzt wurde, so hat die k. k. . . . . die Aufmerksamkeit des fürsterzbischöflichen Ordinariates von Olmütz

auf die hierauf bezügliche Anordnung des Hofkanzleidecretes vom 8. Juli 1842, Z. 20,466, zu dem Ende zu lenken, damit dieselbe dem katholischen Seelsorgsklerus in Erinnerung gebracht werde.

p) Ministerialerlass vom 19. Mai 1860, Z. 7261, an den Fürsterzbischof von Olmütz,

betreffend die Ausführung der Kindererziehungs-Reverse, im Falle des Uebertrittes des katholischen Ehetheiles zu einer anderen christlichen Confession.

Auf die schätzbare Zuschrift vom 12. Mai 1860, Z. 591, habe ich die Ehre zu erwiedern, dass die österreichische Gesetzgebung von der Voraussetzung ausgeht, dass die Kinder in der Religion ihrer Eltern erzogen werden. Für den Fall, als die Eltern in dem Religionsbekenntnisse nicht übereinstimmen, sind hinsichtlich der Religion ihrer Kinder zufolge §. 140. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die politischen Vorschriften massgebend. Zu diesen gehört die Bestimmung der Allerhöchsten Entschliessung vom 9. Juni 1842, welche das Versprechen, das ein Protestant bei Eingehung einer Ehe mit einer Katholikin freiwillig zur Erziehung aller in dieser Ehe erzeugten Kinder in der katholischen Religion abgibt, als eine durch das Gesetz nicht verbotene Handlung erklärt und, falls der protestantische Gatte an diesem Versprechen wortbrüchig handelt, die politischen Behörden anweiset, ihn über die an sie gelangte Anzeige der bei der katholischen Erziehung des betreffenden Kindes gesetzlich interessirten Personen zur Erfüllung der in Absicht auf den katholischen Schul- und Religionsunterricht eingegangenen Verbindlichkeit zu verhalten.

Die später angeregte Frage über die religiöse Erziehung der von zwei Ehegatten, deren einer bei der nach Abgabe eines Kindererziehungsreverses stattgehabten Eheschliessung katholisch war, aber während der Ehe einem nicht katholischen Religionsbekenntnisse sich zugewendet hat, erzeugten Kinder ist von der bestandenen vereinigten Hofkanzlei wiederholt dahin gelöst worden, dass zwischen den vor und nach dem Abfalle des katholischen Gatten geborenen Kindern zu unterscheiden komme. Die ersteren sind in Ansehung des von dem nicht-katholischen Vater gegebenen Kindererziehunsreverses nach Massgabe der Allerhöchsten Entschliessung vom 9. Juni 1842 katholisch zu erziehen, wogegen bezüglich der letzteren an dem Grundsatze festgehalten wurde, dass zwei nicht-katholische Gatten ungeachtet des bei der Eingehung der ursprünglich gemischten Ehe abgegebenen Kindererziehungsreverses nicht gehindert werden können, die von ihnen erzeugten, nach dem Abfalle des katholischen Ehetheils gebornen Kinder in ihrem Religionsbekenntnisse zu erziehen.

In dieser Richtung sind mit den Hofdecreten vom 14. Jänner und 7. October 1847, Z. 40,837 und 31,374, mehrere Länderstellen zur Entscheidung vorgekommener Fälle angewiesen und hiervon auch die k. k. Consistorien Augsburger und helvetischen Bekenntnisses in Wien verständiget worden.

Die erwähnten Erklärungen der bestandenen vereinigten Hofkanzlei finden in dem Umstande ihre Begründung, dass überhaupt keine gesetzliche Vorschrift besteht, der zufolge zwei protestantische Ehegatten verhalten werden könnten, ihre Kinder der katholischen Kirche zur Taufe und Erziehung zu übergeben, auch nicht für den Fall, dass zur Zeit der Eheschliessung der Mann oder beide Ehegatten katholisch waren, folglich die katholische Erziehung aller Kinder gesetzlich gesichert schien.

Eure . . . . werden es nicht in Abrede stellen, dass der katholische Gatte

auch wenn er sich bei der Eheschliessung auf das Feierlichste verpflichtet hätte, in der katholischen Kirche zu leben und zu sterben, nicht verhindert werden könne, von dieser Kirche abzufallen. Die weltliche Gewalt, welche selbst unter solchen Umständen den Abfall von der Kirche als eine gesetzlich nicht verbotene Thatsache nicht verhindert, kann sich auch der Anerkennung des Umstandes nicht entziehen, dass durch diese Thatsache die Verhältnisse, unter denen der Revers über die Kindererziehung ausgestellt war, eine Aenderung erlitten haben, von welcher die Frage sehr wesentlich berührt wird, in wie weit es gerechtfertiget und ausführbar erscheint, in die innersten Familienverhältnisse mit äusseren Zwangsmitteln einzugreifen und die Erfüllung des im Reverse gegebenen Versprechens zu erzwingen.

Hierin kann der von Eurer . . . . hervorgehobene Umstand, dass in den in der Olmützer Erzdiöcese ausgestellten Kindererziehungsreversen die Eventualität des Abfalles des katholischen Gatten berücksichtigt erscheint, nichts ändern, weil für die Behörden, deren zwangsweises Eingreifen in dieser Angelegenheit in Anspruch genommen wird, nicht der Wortlaut des Reverses, sondern die bestehenden politischen Vorschriften massgebend sind, nach denen zu beurtheilen kömmt, in wieferne es die Regierung für zulässig erkennt, die über die Kindererziehung gegebenen Zusagen ausführen zu helfen.

Als solche Vorschriften muss ich von meinem Standpunkte die bezogenen, auch den nicht-katholischen Confessionen bekannt gewordenen Hofdecrete ansehen, von denen abzugehen ich mich um so weniger für berechtiget halte, als ich die Ueberzeugung Eurer . . . . nicht theilen kann, dass diese Sache mit dem Artikel I. des Concordates in Verbindung stehe, und die kirchlichen Vorschriften über die Gewährung der Dispensen von dem Eheverbote der Confessionsverschiedenheit nicht eine ausnahmslose, durch die Staatsgesetzgebung unter allen Umständen garantirte Gewissheit über die katholische Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, sondern eine moralische Sicherheit über die Erfüllung der gegebenen Zusage verlangen.

q) Ministerialerlass vom 3. August 1860, Z. 9644,

an die Statthalterei in Ungarn,

betreffend die religiöse Erziehung des unehelichen Kindes einer evangelischen Mutter und eines bekannten katholischen Vaters.

In Erledigung des Berichtes . . . . findet man der k. k. . . . . zu eröffnen, dass zufolge des Allerhöchsten Cabinetsschreibens vom 18. Juli 1838 uneheliche Kinder in der Religion ihrer Mutter erzogen werden sollen. Dadurch ist aber die Bestimmung des Hofrescriptes vom 1. März 1816, Z. 2770, nicht berührt worden, welches dem bekannten katholischen Vater des mit einer nicht-katholischen Person ausser der Ehe erzeugten Kindes das Recht einräumt, dasselbe in der katholischen Kirche taufen und katholisch erziehen zu lassen.

Damit aber den Schwierigkeiten vorgebeugt werde, welche durch die Geltendmachung dieser Bestimmung herbeigeführt werden könnten, ist darauf zu sehen, dass dieselbe wider den Willen der nichtkatholischen Mutter nur dann zur Ausführung gebracht werde, wenn der aussereheliche Vater bei dem betreffenden katholischen Seelsorger vor zwei Zeugen die in dem Taufbuche anzumerkende Erklärung abgibt, dass er der Vater des unehelichen Kindes sei und dasselbe nach Massgabe des bezogenen Hofrescriptes in der katholischen Kirche getauft und katholisch erzogen wissen wolle.

Ich lasse zum Schlusse meiner Zusammenstellung der in Oesterreich geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die gemischten Ehen, bevor ich auf die Prüfung der für Beibehaltung und für Abänderung derselben geäusserten Ansichten und Gründe eingehe, noch (aus Schulte's Schrift über die gemischten Ehen S. 12 f.) die Bestimmungen folgen über

V. Die Lösung der gemischten Ehe.

Hierüber gelten folgende Sätze:

1) Eine als gemischte d. h. zwischen einer katholischen und einer nichtkatholischen christlichen Person geschlossene vollzogene Ehe ist unauflöslich. A. B. G. B. §. 111. Eheges. vom 8. Oct. 1856, §. 57. Dies erleidet auch keine Ausnahme dadurch; „dass beide Theile in Folge einer Aenderung des Religionsbekenntnisses einer nicht katholischen Kirche oder Religionsgesellschaft zugethan sind."

2) Eine Ehe, welche zwei nichtkatholische Christen abschlossen, die später katholisch wurden, ist unauflöslich, wenngleich beide wieder den katholischen Glauben verlassen. Eheges. §. 57.

3) Eine Ehe, welche zwei nichtkatholische Christen geschlossen haben, von denen einer katholisch geworden ist, bleibt für den nichtkatholischen Theil auflösbar. Eheges. §. 66. 67.

4) Sind beide Gatten einem nichtkatholischen Bekenntnisse zugethan, so können, wenn bei Eingehung der Ehe beide oder einer katholisch waren, oder beide später in die katholische Kirche eintraten und wieder austraten, Hindernisse der Gültigkeit, welche dem Kirchengesetze fremd sind, nicht geltend gemacht werden. Eheges. §. 56. Dieser Satz ist nur eine Consequenz aus dem sub Num. 1. und 2.

VI. Gerichtsbarkeit in gemischten Ehen.

Die positiven Vorschriften hierüber sind:

1) Die Klage sowohl wegen Ungültigkeit als auch Scheidung von Tisch und Bett gehört vor das katholische Ehegericht, wenn die Ehe als ungemischt katholische oder als gemischte abgeschlossen wurde, so lange noch ein Theil katholisch ist. Eheges. §§. 43. 59.

2) Die Ehesache gehört nicht vor das katholische Ehegericht, wenn eine als gemischte oder ungemischt katholische geschlossene Ehe durch Religionsänderung zur rein nichtkatholischen geworden ist. Ehegesetz §. 56.

3) Ist eine ursprünglich rein nichtkatholische Ehe durch Religionsänderung zur gemischten geworden, so kann jeder Theil bei dem Ehegerichte klagen, das für seine Glaubensverwandten competent ist. Eheges. §. 66.

4) Hat in diesem Falle (num. 3.) das katholische Gericht die lebenslängliche Scheidung oder die Scheidung auf unbestimmte Zeit erkannt, so kann im ersten Falle der nichtkatholische Gatte sofort, im letztern nach Ablauf von drei Jahren bei seinem Ehegerichte die Trennung des Ehebandes nachsuchen. Eheges. §§. 68. 71.

5) Ist eine ursprünglich nichtkatholische Ehe zur gemischten geworden, so kann der nichtkatholische Theil vor seinem Ehegerichte eine auf die Gesetze gestützte Nichtigkeitsklage anstellen, unter denen die Ehe zu Stande kam. Eheges. §. 44.

6) In diesem Falle kann der katholische vor seinem Gerichte nach dem Kirchenrechte klagen. Eheges. §. 45.

7) Das katholische Ehegericht ist seit 1. Januar 1857 im ganzen Kaiserstaate das betreffende kirchliche (Pat. vom 8. Oct. 1856, art. I.), das nichtkatholische für die nichtunirten Griechen in Ungarn, Croatien, Slavonien, der Woiwodschaft, Serbien, dem Banate, ebenfalls das kirchliche (Pat. vom 29. Nov. 1852 art. III.), in Siebenbürgen für alle auch nichtkatholischen christlichen Confessionen das kirchliche, in den übrigen Kronländern für die Nichtkatholischen das competente Civilgericht bis zu dem Momente, dass „nach Feststellung des materiellen und formellen protestantischen Eherechtes und nach Kundmachung der Uebergangsbestimmungen die Gerichtsbarkeit über evangelische Eheangelegenheiten ausschliessend von evangelischen Gerichtsbehörden“ wird ausgeübt werden. Patent vom 8. April 1861 §. 14.

(Fortsetzung folgt.)

Rechtsquellen und Rechtsentscheidungen.

I. Oesterreich.

1. Vorstellung mehrerer österreichischer Bischöfe vom 18. December 1862 an das k. k. Staatsministerium

gegen den Ministerialerlass vom 31. August 1862 über die Staatscontrolle bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens [1]).

Hochwohlgeborner Herr Staatsminister! Die ergebenst Unterzeichneten erlauben sich die Aufmerksamkeit Eurer Exellenz auf eine Angelegenheit zu lenken, welche durch ihren Zusammenhang mit Lebensfragen eine Wichtigkeit erhält, die auf den ersten Blick ihr durchaus nicht zu gebühren scheint. Die allerh. Entschliessung vom 3. October 1858 [im Archiv VII, 290 ff.] hat die Bedingungen ausgesprochen, unter welchen die Verfügungen der Bischöfe über das Pfründen- und Gotteshaus-Vermögen als zu Recht bestehend erkannt und den Behörden die entsprechenden Weisungen ertheilt werden sollten. Es war diess das Endergebniss von zehnjährigen Verhandlungen und wiederholten gesetzlichen Bestimmungen, auf welche die

---

1) Wir entnehmen dieses Stück, wie die darauf folgende Antwort des Staatsministeriums der Olmützer Cons. Curr. 1863. Nr. IV. Das Olmützer fürsterzbischöfl. Consistorium bemerkt bei Mittheilung derselben, dass in Folge des Antwortschreibens des Staatsministeriums die mit der Cons. Curr. I. v. J. 1860 für die Erzdiöcese Olmütz erlassenen Normen über die Verwaltung des Kirchenvermögens, insbesondere auch §. 51. derselben in Kraft bleiben. Wir erhalten zwar die Cons. Curr. I. v. J. 1860, aber nicht die Verwaltungsvorschriften und erlauben uns die Bitte um deren gütige nachträgliche Zusendung an die Redaction des Archivs:

Prof. *Vering* zu Heidelberg.

ergebenst Unterzeichneten zurückdeuten müssen, um die Angelegenheit in das richtige Licht zu stellen. Wenn die Kirche das Recht hat, Eigenthum zu erwerben, so hat sie auch das Recht, ihr Eigenthum zu verwalten. Wer ihr das Recht abspricht, das Kirchengut zu verwalten, der muss, um folgerichtig zu sein, behaupten, dass es gar kein wahres und eigentliches Kirchengut gebe. Hieran hat die österreichische Gesetzgebung niemals gedacht. Nach den Bewegungen des Jahres 1848 wurde durch die am 4. März 1849 erlassenen Verfassungsgesetze allen gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften, also vor Allem der katholischen Kirche der Besitz und Genuss ihrer für Cultus-Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke bestimmten Anstalten und Stiftungen, und die selbstständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten zugesichert. Die Regierung Seiner Majestät fühlte die Unmöglichkeit, die zahlreichen Verfügungen, welche erforderlich waren, um die ausgesprochenen Grundsätze ins Leben einzuführen, im Wege gewöhnlicher Verordnungen zu treffen: denn wenn der Staat zwar die Selbstständigkeit der Kirche in Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten anerkennen, aber zugleich behaupten wollte, die Festsetzung der Rechte, welche die Kirche kraft ihrer Selbstständigkeit zu üben habe, stehe ihm allein zu, so wäre diess ein handgreiflicher Widerspruch. Es wurden daher sämmtliche Erzbischöfe und Bischöfe von Oesterreichs zum deutschen Bunde gehörigen Ländern, dann von Galizien und Dalmatien zu einer Versammlung eingeladen, auf welcher die Anwendung und Durchführung des Grundsatzes der kirchlichen Selbstständigkeit vorbereitet werden sollte, und sie folgten dem Rufe mit grösster Bereitwilligkeit. Die Wenigen, welchen es schlechthin unmöglich war, die Reise zu unternehmen, sandten Stellvertreter. Auch an mehrere ungarische Bischöfe erging eine Einladung, und trotz der gänzlichen Zerrüttung, welcher die östliche Hälfte des Reiches im Frühlinge 1849 preisgegeben war, erschienen die damaligen Bischöfe von Fünfkirchen und Agram, die nunmehrigen Cardinäle von Gran und Agram. Während die Streifschaaren der Insurgenten bis gegen Presburg drangen und am Rheine die Republik ausgerufen wurde, beriethen sich zu Wien die Bischöfe der verschiedensten Länder und Stämme in unerschütterlicher Ruhe und voller Eintracht über die kirchlichen Angelegenheiten, und die Thatsache ihrer Versammlung ermahnte zugleich Alle, welche die Verlegenheiten des Kaiserthums mit Schadenfreude betrachteten, dass es noch Ein Oesterreich gebe.

Im Laufe dieser Verhandlungen wurden auch über die Verwaltung des Kirchenvermögens umfassende Erklärungen gegeben und die Veränderungen bezeichnet, welche in der bisherigen Ordnung der Dinge vorgehen müssten, wenn die selbstständige Verwaltung des Kirchenvermögens nicht ein leeres Wort bleiben solle. Die Ausführung schritt langsam vorwärts: denn gross war die Menge Dessen, was die Regierung zu ordnen und zu gestalten unternahm; aber die Anerkennung des Grundsatzes wurde niemals in Frage gestellt, sondern bei jeder Gelegenheit bestätigt. Die am 31. December 1851 verfügten Aenderungen übten auf die der Kirche ertheilten Zusicher-

ungen keinen Einfluss: denn der ganze Inhalt des zweiten Artikels der Verfassung vom 4. März 1849 wurde ausdrücklich in Kraft erhalten. Die Vereinbarung mit dem heiligen Stuhle, durch welche sowohl die Selbstständigkeit der österreichischen Kirche, als auch die Berücksichtigungen, welche der Staat in Anspruch nahm, auf den festen Grund eines Vertrages gestellt wurden, liess natürlich die Verwaltung des Kirchenvermögens unberücksichtigt; sie ging jedoch in keiner Beziehung über das längst Anerkannte und Zugesicherte hinaus. Es wurde im dreissigsten Artikel festgesetzt, die Verwaltung des Kirchenvermögens solle von Jenen geführt werden, welchen sie nach dem Kirchengesetze zusteht; allein wenn die Verwaltung des Kirchengutes zu den kirchlichen Angelegenheiten gehört, so versteht es sich von selbst, dass die Kirchengesetze dabei massgebend sein müssen. Wer diess anstritte, würde der Kirche nicht einmal so viel Recht zugestehen, als jeder Eisenbahngesellschaft eingeräumt ist. Als daher im Jahre 1856 die Erzbischöfe und Bischöfe des ganzen Kaiserthumes sich versammelten, um die Ausführung des Concordates zu berathen, sahen sie mit vollem Rechte die kirchliche Verwaltung des Kirchengutes als festgestellt an. Sie legten also im Einklange mit den Beschlüssen, welche die im Jahre 1849 gehaltene Versammlung gefasst hatte, die Grundsätze dar, nach welchen sie die Verwaltung des Pfründen- und Gotteshaus-Vermögens zu leiten gedächten und ersuchten, es möchten an die Behörden darüber die nöthigen Weisungen erlassen werden. In Betreff der Erhaltung des Stammvermögens der Kirche ist der Staatsgewalt Alles, was sie wünschen kann, gewährt: denn kraft des Concordates kann das Kirchenvermögen ohne die Zustimmung Seiner Majestät weder veräussert noch mit einer beträchtlichen Last beschwert werden. Allein der Staat hat unstreitig auch ein Interesse daran, dass das Vermögen der zahlreichen Kirchen, welche dem Patronate des Landesfürsten oder öffentlicher Fonde unterstehen, mit Einsicht verwaltet und das sich ergebende Jahreseinkommen zweckmässig verwendet werde. Daher wurde für die Patrone auf die Verwaltung des Gotteshaus-Vermögens so viel Einfluss in Anspruch genommen, als mit dem Grundsatze selbstständiger kirchlicher Vermögens-Verwaltung irgendwie verträglich ist und Niemand, welcher die einzelnen Punkte ruhig und sachkundig erwägt, wird in Abrede stellen, dass der als Bedingung gesetzte Einfluss vollkommen hinreicht, um auf eine zweckmässige Gebahrung mit dem Gotteshaus-Vermögen erfolgreich einzuwirken. Sämmtliche Erzbischöfe und Bischöfe der Länder, für welche die allerhöchste Entschliessung vom 3. October 1858 [im Archiv VII, 290 ff.] ergangen ist, haben ihre Verfügungen dem Ministerium vorgelegt; das Ministerium hat anerkannt, dass durch ihre Verfügungen die gestellten Bedingungen erfüllt seien und die Weisungen, welche zu Ausführung derselben nothwendig sind, an die Behörden erlassen; auch ist überall mit Ausnahme der Kirchen-Provinz Prag, wo die den Behörden bereits ertheilten Weisungen wieder eingestellt wurden, und der Kirchenprovinzen Lemberg, wo vorerst die Scheidung des Pfründen- und Gotteshaus-Vermögens vollzogen werden muss, die kirchliche Verwaltung des Gotteshaus-Vermögens in's Leben getreten.

Nach so langen Verhandlungen und nachdem die Bischöfe den Wünschen der kaiserlichen Regierung und der bisherigen Uebung so viel eingeräumt hatten als ohne den Grundsatz aufzugeben möglich war, konnte man mit gutem Grunde hoffen, dass die Sache endlich einmal zum Schlusse gekommen sei und die Verwaltung des Gotteshaus-Vermögens nach jenen Bestimmungen, welche die Regierung Seiner Majestät ausdrücklich als zu Recht bestehend erkannt hat, ungestört vor sich gehen werde. Die Unterzeichneten können daher Euer Excellenz nicht verhehlen, dass sie den Erlass des k. k. Staatsministeriums vom 31. August l. J. mit Bedauern erhalten haben. *Durch die allerh. Entschliessung vom 3. October 1858 wird verlangt, dass den Landesbehörden jährlich ein Auszug aus den Kirchenrechnungen vorgelegt und die allfällige Vermehrung oder Verminderung des Pfründen- und Gotteshaus-Vermögens ersichtlich gemacht werde. Die Bischöfe haben dies in ihre Anordnungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens aufgenommen und die Regierung Seiner Majestät hat es als vollkommen hinreichend anerkannt und zwar nicht nur in früherer Zeit, sondern auch im December v. J. als die Anordnungen, welche der Metropolit und die Bischöfe der Kirchenprovinz Prag getroffen hatten*[1]*), die Beistimmung des k. k. Staatsministeriums erhielten und den Landesbehörden mit den erforderlichen Weisungen zugesandt wurden. Es sind auch diese Vorlagen vollkommen hinreichend. Von solchen Pfarren, welche einem landesfürstlichen oder Fonds-Patronate nicht unterstehen, wurde niemals mehr verlangt als ein Auszug der Jahresrechnung. Was aber die landesfürstlichen und Fonds-Patronate betrifft, so ist ja dem Patronats-Commissär alle Gelegenheit geboten, sich von den Zuständen der Verwaltung und der Richtigkeit der darüber gelegten Rechnung die genaueste Kenntniss zu verschaffen.* Hat er Zeit und Geduld dazu, so kann er allen Sitzungen der Kirchenvermögensverwaltung beiwohnen und somit auch bei Aufnahme der Jahresrechnung gegenwärtig sein. Ist dies nicht der Fall, so werden ihm alle Gegenstände von einiger Bedeutung und insbesondere die Kirchenrechnung sammt Beilagen zu dem Zwecke mitgetheilt, damit er darüber seine schriftliche Aeusserung gebe. Wenn er also der Sache einige Aufmerksamkeit widmet, so können ihm grobe Verstösse unmöglich entgehen und eben so wenig könnte es ihm verborgen bleiben, wenn der Auszug ungenau abgefasst würde und keine getreue Darstellung der Rechnungsergebnisse

---

1) Vgl. die Vorschriften vom 24. September 1860 über Verwaltung des Kirchenvermögens in der böhmischen Kirchenprovinz im Archiv VIII., 310—333., das oberhirtliche Schreiben des Cardinal-Fürsterzbischofs von Prag vom 23. December 1861 im Archiv VII., 460—467., und den Vollzugserlass des fürsterzbischöfl. Consistoriums zu Prag vom 27. December 1861 im Archiv VIII., 148—152. Die weiteren denselben Gegenstand betreffenden Erlasse des Prager fürsterzbischöfl. Consistoriums vom 5. und 12. Februar und vom 4. Juli und 24. December 1862, sowie die einschlägigen Erlasse der übrigen hochw. bischöfflichen Ordinariate Oesterreichs, mit deren Abdruck wir zum Theil schon längere Zeit wegen Mangel an Raum im Rückstande sind, werden wir, soweit dieselben uns zugesandt sind, demnächst nachtragen. Man vgl. auch unsere Zusammenstellung im Archiv VII., 299 ff. (D. R.)

enthielte oder wenn die Erhöhung oder Verminderung des Gotteshausvermögens unrichtig angegeben wäre. *Dennoch wird durch den Erlass vom 31. August l. J. den Vorstehern sämmtlicher Pfarr- und Filialkirchen vorgeschrieben, statt des Rechnungsauszuges ein nicht documentirtes Rechnungs-Duplicat vorzulegen, und die den Controllsbehörden ertheilten Anweisungen, welche mehreren Bischöfen zugekommen sind, scheinen die Absicht vorauszusetzen, die Verwaltung des gesammten Gotteshausvermögens einer in's Einzelne gehenden Controlle zu unterwerfen.*

Diese Aenderung des bereits Festgesetzten kann in keiner Hinsicht als eine gleichgiltige bezeichnet werden. Was den Umstand betrifft, dass statt des Reehnungsauszuges eine Abschrift der Rechnung verlangt wird, so ist diess, an sich betrachtet, allerdings keine Sache von grosser Bedeutung; indessen darf doch die Belästigung, welche den Seelsorgern daraus erwächst, nicht so gering angeschlagen werden. Die Seelsorger sind ohnehin mit Berichten, Ausweisen und Tabellen überhäuft. Derlei kleine doch regelmässig wiederkehrende Belästigungen machen auf den Menschen nicht immer den Eindruck einer Kleinigkeit. Zudem ist die Vermehrung der Arbeit, welche durch das Rechnungs-Duplicat herbeigeführt wird, in vielen Fällen keine unbedeutende, sondern eine sehr empfindliche. Auch kömmt sie den Seelsorgern ganz unerwartet, und ist für jene, welche einem landesfürstlichen oder Fonds-Patronate nicht unterstehen, etwas völlig Neues und Unerhörtes. Die verlangten Abschriften werden aber unnütz sein oder es müsste eine Vervielfältigung der Geschäfte eintreten, bei welcher die angewandte Mühe zu den geringen Vortheilen, welche sich in seltenen Fällen etwa ergeben könnten, in gar keinem Verhältnisse stünde. Wären die Rechnungen von den Kirchenvorstehern nach Beseitigung der Anstände, die der Patronatscommissär etwa erhöbe, zu Stande gebracht, von dem Dechant begutachtet, und von der bischöflichen Buchhaltung geprüft und von dem Ordinariate gutgeheissen, so begänne die Sache bei den landesfürstlichen Controllsbehörden von Neuem und die Geschäfte derselben würden sich verdoppeln, weil sie früher bloss die Kirchen des landesfürstlichen und Fonds-Patronates betrafen. Die Schattenseiten des künstlichen Gebäudes der österreichischen Verwaltung sind oft genug herausgehoben und nicht selten übertrieben worden: es ist aber unläugbar, dass durch ein Uebermass von Formalitäten und Controllen Zeit und Kraft verschwendet wurden und die Vorsichtsmassregeln eben in Folge ihrer Anhäufung die beabsichtigte Wirkung grossentheils verfehlten. Sollte die Regierung Seiner Majestät beabsichtigen, die Verwaltung des Gotteshausvermögens nach einem kurzen Zwischenraume einfacherer und vollkommen genügender Formen, noch weitläufiger und schwerfälliger zu machen, als sie früher war? Ist diess nicht der Fall, so werden die Rechnungs-Abschriften sich als überflüssig erweisen.

Ueberdiess erhält die Angelegenheit durch die Eigenthümlichkeit der Sachlage eine Bedeutung, welche ihr sonst allerdings fremd wäre.

Die künstlich angelegten Wühlereien, durch welche man die katholische Kirche angreift, sind allbekannt. Es ist diess der Gang

der Dinge, seit die Revolution zum Handwerke geworden ist. Man beginnt mit Religion und Kirche, und weiss sehr wohl, was man thut. Ist die Achtung vor einer höheren Welt und ihren Gesetzen bis auf einen gewissen Grad erschüttert, so ist der Wallbruch geöffnet und man kann ohne sonderliche Gefahr die Hand an den Thron legen. Concordat heisst das Schlagwort, mit welchem man für den Augenblick hanthirt; es gilt aber der Kirche, es gilt dem Christenthume. Natürlich werden alle Interessen und Leidenschaften zu Hilfe gerufen, und alle Lügen, welche den Erfolg der Verhetzungen fördern können, mit Gewandtheit ausgebeutet. In diesem Sinne bemüht man sich seit zwei Jahren, die Veränderungen in der Verwaltung des Kirchenvermögens, auf deren Ausgangspunkt und Berechtigung bereits hingedeutet wurde, in ein falsches Licht zu stellen und alle dabei Betheiligten aufzureizen. Dass daran die Freundschaft für die Patrone einen Antheil habe, wird wohl kein Urtheilsfähiger glauben; diese gehören ja fast alle einem Stande an, welchen die Bewegung niemals unter ihre Schoosskinder gezählt hat. *Man will in dem Concordate eine Lücke machen; wo und wie es gelingt, ist gleichgiltig. Aus diesen offenkundigen Bestrebungen ergibt sich ein besonderer Grund, den Erlass vom 31. August zu bedauern. Es wird durch denselben über die Bedingungen hinausgegangen, welche die allerh. Entschliessung vom 3. October 1858 festgesetzt hat und nach deren Erfüllung die bischöflichen Anordnungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens von der Regierung Seiner Majestät ausdrücklich als zu Recht bestehend sind anerkannt worden; auch ist die beigefügte Bestimmung auf eine Controlle berechnet, durch deren folgerechte Durchführung die so oft verheissene und anerkannte Selbstständigkeit der kirchlichen Vermögensverwaltung thatsächlich aufgehoben würde.* Die ergebenst Unterzeichneten sind weit entfernt zu besorgen, dass dieser Verfügung die Ansicht zu Grunde liege, als seien die Gesetze und Verträge, welche der Kirche zu Gute kommen, nichts in voller Rechtskraft Bestehendes, sondern in so weit sie bestimmend in's Leben eintreten, stets von dem Ermessen der Verwaltungsbehörden abhängig. Aber jene Parteien, die keinen Umstand übersehen, welcher zum Hebel der Verhetzung brauchbar ist, könnten den Vorgang in diesem Sinne deuten, ohne dass man zu behaupten vermöchte, sie hätten, wie es ihnen sonst oft genug begegnet, damit etwas Widersinniges gesagt. Diess reichet weit über die nächste um Abschriften sich drehende Frage, weit über die ganze Angelegenheit der Vermögensverwaltung hinaus und ist der vornehmste Grund, welcher die Unterzeichneten bestimmt hat, sich an Euer Excellenz zu wenden.

Wenn die Staatsgewalt beiträgt, dass das Gotteshaus-Vermögen sorgsam und zweckmässig verwaltet werde, so können die Bischöfe ihr dafür nur dankbar sein. Am kürzesten und wirksamsten wird diess durch einen wohlwollenden und verständigen Patronats-Commissär geschehen, dessen Bemerkungen fast immer bei dem Kirchenvorsteher, gewiss aber bei dem Bischofe eine gerechte Würdigung finden werden. In dem Erlasse vom 31. August l. J. wird die Nothwendigkeit eines Rechnungs-Duplicates aus dem Umstande hergeleitet, dass für den

Rechnungsauszug ein allgemein anwendbares Formular sich schwer vorzeichnen lasse. Hingegen muss man den Umstand in Erinnerung bringen, dass ja Rechnungsauszüge für die k. k. Controllsbehörden nichts Neues sind. Seit diese überhaupt mit Kirchenrechnungen sich befassen, haben sie dieselben von Gotteshäusern, welche keinem landesfürstlichen oder Fonds-Patronate unterstehen, niemals anders als im Auszuge erhalten. Es liegt nahe, die Form dieser längst bekannten und niemals beanständeten Auszüge auch auf die Rechnungen der Kirchen anzuwenden, über welche der Landesfürst oder ein öffentlicher Fond das Patronatsrecht übt. Wird einige Erweiterung gewünscht, so werden die Bischöfe dazu bereitwillig die Hand bieten. Es handelt sich nur darum, dass die Vorlage das bleibe, was sie nach der allerh. Entschliessung sein soll, nämlich ein Rechnungsauszug. Die ergebenst Unterzeichneten stellen an Euer Excellenz das Ersuchen, die Sache in dieser Weise beizulegen und erneuern zugleich den Ausdruck ihrer vollkommensten Verehrung.

Wien, am 18. December 1862.

Friedrich Cardinal Schwarzenberg, Fürst-Erzbischof von Prag. — *Joseph Othmar Cardinal Rauscher*, Fürst-Erzbischof von Wien. — *Maximilian Joseph von Tarnóczy*, Fürst-Erzbischof von Salzburg. — *Friedrich Landgraf v. Fürstenberg*, Fürst-Erzbischof von Olmütz. — *Gregor Szymonowicz*, Erzbischof von Lemberg (arm. Rit.) — *Franz Xaver von Wierzchleyski*, Erzbischof von Lemberg (lat. Rit.) — *Gregor Freiherr von Jachimowicz*, Erzbischof von Lemberg (griech. Rit.) — *Johann Valerian Jirsik*, Bischof von Budweis. — *Franz Joseph Rudigier*, Bischof von Linz. — *Ottokar Maria Graf von Attems*, Fürst-Bischof von Seckau. — *Benedict von Riccabona*, Fürst-Bischof von Trient. — *Vincenz Gasser*, Fürst-Bischof von Brixen. — *Georg Dobrila*, Bischof von Parenzo-Pola. — *Bartholomäus Widmer*, Fürst-Bischof von Laibach. — *Spiridion Litwinowicz*, Bischof von Canata und Generalvicar von Lemberg (griech. Rit.).

2. Erlass des k. k. Staatsministeriums vom 10. Febr. 1863

als Antwort auf die vorstehende Eingabe der Bischöfe vom 18. December 1862 nebst der betreffenden Kundmachung der k. k. Statthalterei von Mähren vom 28. Februar 1863 an den Fürsterzbischof von Olmütz.

Hochgeborner Hochwürdigster Fürst-Erzbischof! Das k. k. Staatsministerium hat unterm 10. v. Mts.[1]) Z. 1135/21 C. U. Nachstehendes anher zu eröffnen geruht.

Durch den hierämtlichen Erlass vom 31. August 1862 Z. 8500 C. U. sind die mit der Obersten-Rechnungs-Controlls-Behörde vereinbarten Modalitäten vorgezeichnet worden, unter denen das in der

1) Es muss wohl heissen: 10. Februar, d. h. also: *d. M.* Vgl. den unten folgenden Erlass des Wiener fürsterzbischöfl. Consist. vom 26. März 1863 über denselben Gegenstand. Auch die St. Pöltener Cons. Curr. 1863. Nr. 6. sub IV. theilt den Inhalt dieses Ministerialerlasses mit dem Bemerken mit, dass darnach die Bestimmungen des §. 56. der Cons. Curr. 10. vom Jahre 1860 über die Verwaltung des Kirchenvermögens in Kraft bleiben. Auch im Salzburger Verordn.-Bl. 1863. V. sub 20. und im Brixener Diöc.-Bl. 1863. IV. Stück sub 12. liegen bereits betreffende Bekanntmachungen der Ordinariate vor. (D. R.)

allerh. Entschliessung vom 3. October 1858 vorbehaltene Recht der Staatsverwaltung, sich von der ungeschmälerten Erhaltung der Substanz des Kirchengutes die Ueberzeugung zu verschaffen, geübt werden soll. Behufs dessen wurde von den bischöflichen Ordinariaten die Einleitung in Anspruch genommen, dass in jedem Jahre von sämmtlichen Pfarr- und Filialkirchen ohne Unterschied des Patronates ein nicht documentirtes Duplicat der Kirchenrechnung des Vorjahres, dann ein der Form dieser Rechnung entsprechender Ausweis über die im Vorjahre vorgefallene Vermehrung oder Verminderung der Substanz des freien und belasteten Kirchenvermögens und Pfründengutes unter Anschluss der ungestempelten Abschriften jener Urkunden über die im Vorjahre zu Gunsten der betreffenden Kirche oder Pfründe errichteten Stiftungen an die k. k. Landes-Staatsbuchhaltung, beziehungsweise Staatsbuchhaltungs-Abtheilung gelange, wobei die Amtshandlungen angedeutet worden sind, welche die genannte k. k. Controllsbehörden bezüglich dieser Nachweise theils zur Gewinnung der erwähnten Ueberzeugung, theills in Folge der durch die bezogene a. h. Entschliessung dem Patronate der Kirchen und Pfründen eingeräumten Einflussnahme auf die Verwaltung des Kirchen- und Pfründengutes vorzunehmen haben.

Diese ganz und gar im Sinne der a. h. Entschliessung vom 3. October 1858 gehaltenen Verfügungen haben mehrseitige Einwendungen hervorgerufen, von denen das k. k. Staatsministerium nur jene als beachtenswerth anzuerkennen vermag, die auf dem Wortlaute der bezogenen a. h. Entschliessung fussend eine Ueberbürdung der Kirchenvermögens-Verwaltungen mit Schreibgeschäften besorgt, wenn diese verhalten werden, statt eines Auszuges der jährlichen Kirchenrechnung ein vollständiges Rechnungsduplicat zum Amtsgebrauche der k. k. Controllsbehörden zu verfassen.

Da es der kaiserlichen Regierung darum zu thun ist, in allen Richtungen die thunlichste Vereinfachung anzubahnen, so ist mit der Obersten-Rechnungs-Controll-Behörde das Uebereinkommen getroffen worden, in Hinkunft zum Zwecke der Prüfung des unversehrten Bestandes des Stammvermögens der Kirchen und kirchlichen Pfründen von den Verwaltungen dieses Vermögens, statt der in dem Eingangs bezogenen Erlasse angedeuteten Rechnungs-Duplicate nur einfache Rechnungsextracte in Anspruch zu nehmen. Nachdem jedoch, wie bereits in dem mehr erwähnten Erlasse bemerkt wurde, für diese Rechnungsextracte ein allgemein anwendbares Formular nicht vorgezeichnet werden kann, so muss es nach dem weiteren Inhalte der mit der Obersten-Rechnungs-Controlls-Behörde getroffenen Vereinbarung den betreffenden Rechnungs-Controlls-Behörden unbenommen bleiben, die an sie gelangenden, nach dem Ermessen der bischöflichen Ordinariate verfassten Rechnungsextracte, deren Form oder Inhalt den Zweck der in Rede stehenden Prüfung nicht erreichen lassen, der politischen Landesbehörde unter Andeutung der erforderlichen Verbesserungen vorzulegen, damit diese Behörde die Einsendung entsprechender Vorlagen erziele.

Hievon ist den bischöflichen Ordinariaten zur weiteren beliebigen

Veranlassung mit dem Beifügen die Mittheilung zu machen, dass die landesfürstlichen Controllsbehörden bei der Beurtheilung der Form, wie auch bei der Prüfung des Inhaltes der Rechnungsextracte den durch die a. h. Entschliessung vom 3. October 1858 vorgezeichneten Standpunkt einnehmen, sonach die Controlle der Verwaltung des kirchlichen Gotteshausvermögens nur in der Richtung pflegen werden, dass sie sich überzeugen, ob die Vermögensubstanz etwa ohne gesetzliche Bewilligung belastet oder vermindert worden sei, dann ob eine Vermehrung dieser Substanz stattgefunden habe, die sowohl bei zugewachsenen Stiftungen, als auch bei anderen Erwerbungen mittelst ungestempelter Abschriften der betreffenden Urkunden nachzuweisen kömmt.

Was endlich die Bestimmung des hierämtlichen Erlasses vom 31. August 1862, Z, 8500 C. U, anbelangt, welche die Prüfung der Rechnungen von Kirchen des landesfürstlichen, dann des auf dem Religions- oder Studienfonde beruhenden Patronates betreffen, so widerstreiten dieselben ebenso wenig dem Inhalte der a. h. Entschliessung vom 3. Oct. 1858 als sie die den bischöflichen Ordinariaten zustehenden Berechtigungen berühren, doch verkennt man nicht, dass die auf Grund der dem Patronate gewährten Rechte vorzunehmende Prüfung der erwähnten Rechnungen mehr Sache der Patronatscommissäre, als der landesfürstlichen Rechnungscontrolls Behörden ist, wornach die letzteren die ihnen durch den mehrerwähnten hierämtlichen Erlass in dieser Richtung vorgezeichneten Functionen nur dort zu üben haben werden, wo die Bestimmungen der a. h. Entschliessung vom 3. October 1858 in Betreff der den Patronen zugesicherten Einflussnahme auf die kirchliche Vermögensverwaltung zwar bereits eingeführt, aber für die oben bezeichneten Patronate Commissäre mit der Anweisung des in dem hierämtlichen Erlasse vom 31. August 1862, Z. 8500 C. U. besprochenen Wirkungskreises noch nicht bestellt sind.

Die Statthalterei beehrt sich von dieser hohen Anordnung Euer fürstlichen Gnaden mit dem diensthöflichen Bemerken in Kenntniss zu setzen, dass hiedurch die mit dem hierortigen Schreiben vom 24. October v. J. Z. 24960 angesuchten Verfügungen modificirt werden, und dass man, insoferne hiedurch in der für die Repräsentanten der landesfürstlichen Patronate bestehenden Instruction eine entsprechende Modification sich als nothwendig darstellen sollte, seiner Zeit die Mittheilung machen wird.

Genehmigen Euer fürstlichen Gnaden den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung mit der ich die Ehre habe, zu verharren.

Brünn, am 28. Februar 1863.

Euer fürstlichen Gnaden ergebenster Diener.

Für den Statthalter: *Metzburg.*

Anm. d. Red. Das Wiener Diöc.-Bl. 1863. Nr. 19 f. enthält nunmehr auch eine Instruction für die landesfürstlichen Patronatscommissäre, als welche die k. k. Bezirksämter bestellt sind. Dieselbe folgt im nächsten Hefte des Archivs. Die vereinbarten Normen über die Staatscontrolle in Betreff des Vermögens der Kirchen öffentlichen Patronates sind auch bereits verkündet in dem Salzburger fürsterzbischöfl. Verordnungs-Blatt 1863. V. sub. 20. und im Brixener Diöc.-Bl. 1863. IV. Stück sub 20.

3. Erlass des fürsterzbischöfl. Consistoriums zu Wien vom 26. März 1863,

über die Kirchenrechnungsextracte zum Amtsgebrauche der k. k. Controllsbehörden.

(Aus dem Wiener Diöcesan-Blatt 1863. Nr. 9.)

Mit der f. e. Consistorial-Currende Nr. 9. vom Jahr 1862 [im Archiv IX, 449 ff.] sind den f. e. Kirchenvermögensverwaltungen die Modalitäten dargelegt worden, auf welche sie bei der Gebahrung mit dem Gotteshausvermögen, dann bei der Abfassung und Vorlage der Kirchenrechnungen ihr Augenmerk richten sollen, wobei insbesondere hervorgehoben wurde, was zu geschehen habe, um der kaiserlichen Regierung und den Kirchenpatronen die Ausübung jener Befugnisse zu ermöglichen, welche denselben durch die allerhöchste Entschliessung vom 3. October 1858 vorbehalten sind und in den Bestimmungen des Provincial-Conciliums (Tit. VII. cap. VI.) ihren Ausdruck gefunden haben.

Die bezogene allerhöchste Entschliessung verlangte, dass bei der Verwaltung des Kirchenvermögens das landesfürstliche, die Bewahrung dieses Vermögens betreffende Recht gesichert bleibe, zu welchem Behufe den kaiserlichen Landesbehörden ein Auszug der jährlichen Kirchenrechnungen vorzulegen, die allfällige Vermehrung oder Verminderung des Gotteshaus- und Pfründenvermögens ersichtlich zu machen und bei Stiftungen, welche zu Gunsten von Kirchen oder Pfründen gemacht werden, ein ungestempeltes Exemplar der Urkunde einzusenden ist.

Zur Ausführung dieser Bestimmung hatte das k. k. Staatsministerium für angemessen befunden, mit dem Erlasse vom 31. August 1862, Z. 8500 C. U., anzuordnen, dass die Vorsteher sämmtlicher Pfarr- und Filialkirchen, ohne Unterschied des Patronates, dem sie unterstehen, der an ihre kirchliche Diöcesanbehörde vorzulegenden documentirten Jahresrechnung über die Verwaltung des freien und belasteten Kirchenvermögens statt des oben angedeuteten Auszuges, für welchen ein allgemein anwendbares Formular sich schwer vorzeichnen lässt, ein nicht documentirtes Rechnungs-Duplicat anschliessen, desgleichen mit der erwähnten Jahresrechnung einen der Form der Kirchenrechnung entsprechenden Ausweis über die im Laufe des Verwaltungsjahres vorgefallene Vermehrung oder Verminderung der Substanz des freien und belasteten Kirchenvermögens und Pfründengutes, dann die ungestempelten Abschriften jener von dem bischöflichen Ordinariate genehmigten Urkunden an die erwähnte Diöcesanbehörde einsenden, welche während des Verwaltungsjahres über die zu Gunsten der betreffenden Kirche oder Pfründe errichteten Stiftungen zu Stande gekommen sind.

In dem bezogenen Ministerialerlasse war zugleich angedeutet, dass diese Rechnungsduplicate, Veränderungsausweise und Stiftsbriefabschriften zur Vorlage an die k. k. Landes-Staatsbuchhaltungen bestimmt sind, welche daraus in Uebung des oben bezeichneten landesfürstlichen Rechtes die Ueberzeugung schöpfen sollen, ob das Stammvermögen der Gotteshäuser und kirchlichen Pfründen unversehrt

erhalten, vorgekommene Vermögensvermehrungen richtig eingestellt und fruchtbar gemacht worden sind, dann, ob keine unbefugte Veräusserung oder Belastung des erwähnten Vermögens Statt gefunden habe.

Laut eines mit Note der k. k. Statthalterei vom 6. März 1863, Z. 7855, neuerlich herabgelangten Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 10. Februar 1863, Z. 1135 C. U. sind gegen die vorangestehende Anordnung Einwendungen erhoben worden [1]), welche auf dem Wortlaute der allerhöchsten Entschliessung vom 3. October 1858 fussend, die Besorgniss zum Grunde haben, dass die Kirchenvermögens- und Stiftungsverwaltungen mit Schreibgeschäften überbürdet werden, wenn sie statt des in der bezogenen allerh. Entschliessung bezeichneten Auszuges der jährlichen Kirchenrechnungen ein vollständiges Rechnungsduplicat zum Amtsgebrauche der k. k. Controlsbehörden zu verfassen haben.

Die kaiserliche Regierung hat in entsprechender Würdigung dieser Einwendungen in dem zuletzt angeführten Staatsministerialerlasse erklärt, dass es ihr darum zu thun sei, in allen Beziehungen die thunlichste Geschäftsvereinfachung anzubahnen, in welcher Richtung das k. k. Staatsministerium mit der k. k. obersten Rechnungs-Controlsbehörde dahin überein gekommen ist, dass in Hinkunft zum Zwecke der Prüfung des unversehrten Bestandes des Stammvermögens der Kirchen und kirchlichen Pfründen von den Verwaltungen dieses Vermögens statt der in dem Staatsministerialerlasse vom 31. August 1862, Z. 8500 C. U., angedeuteten Rechnungsduplicate nur einfache Rechnungsextrakte in Anspruch genommen werden. Dieser Erklärung ist jedoch beigefügt, dass es nach dem Inhalte der von dem Staatsministerium mit der obersten Rechnungs-Controlsbehörde getroffenen Vereinbarung bei dem bereits in dem Ministerialerlasse vom 31. August 1862 bemerkten Umstande, als für diese Rechnungsextrakte ein allgemein anwendbares Formular nicht vorgezeichnet werden kann, den betreffenden Rechnungs-Controlsbehörden unbenommen bleiben müsse, die an sie gelangenden, nach dem Ermessen der bischöflichen Ordinariate verfassten Rechnungsextrakte, deren Form oder Inhalt den Zweck der in Rede stehenden Prüfung nicht erreichen lassen, der politischen Landesstelle unter Andeutung der erforderlichen Verbesserungen vorzulegen, damit diese Behörde die Einsendung der entsprechenden Vorlage erziele. Uebrigens hat das k. k. Staatsministerium von neuem die Versicherung ausgesprochen, dass die landesfürstlichen Controlsbehörden bei der Beurtheilung der Form, wie auch bei der Prüfung des Inhaltes der Rechnungsextrakte den durch die allerhöchste Entschliessung vom 3. October 1858 vorgezeichneten Standpunkt einnehmen, sonach die Controle der Verwaltung des Gotteshaus- und Pfründenvermögens nur in der Richtung pflegen werden, dass sie sich überzeugen, ob die Vermögenssubstanz etwa ohne gesetzliche Bewilligung belastet oder vermindert worden sei, dann, ob

---

1) Es ist hier das oben S. 160. abgedruckte Schreiben der österr. Bischöfe an den Staatsminister, d. d. 18. December 1862 gemeint. (D. R. d. A.)

eine Vermehrung dieser Substanz stattgefunden habe, die sowohl bei zugewachsenen Stiftungen, als auch bei anderen Erwerbungen mittelst ungestempelter Abschriften der betreffenden Urkunden nachzuweisen kömmt.

Hiernach genügt es, wenn die fürstersbischöflichen Kirchenvermögens-Verwaltungen, wie auch die Verwaltungen geistlicher Stiftungen, in Hinkunft den Kirchenrechnungen statt der in der Consistorial-Currende Nr. 9. vom Jahr 1862 bezeichneten undocumentirten Rechnungsduplicate einfache Rechnungsextrakte anschliessen, in welchen die im Laufe des Rechnungsjahres stattgehabten Vermögens-Vermehrungen oder Verminderungen und Belastungen ersichtlich zu machen, und die Vermehrungen durch die betreffenden ungestempelten Stiftungs- oder Erwerbsurkunden nachzuweisen, hinsichtlich der Verminderungen und Belastungen aber die erlangten Bewilligungen zu der bewirkten Veränderung der Vermögenssubstanz anzudeuten sind.

Die Bestimmung der Form dieser Rechnungsextrakte ist dem Ermessen der bischöflichen Ordinariate anheimgestellt; jedoch soll es den landesfürstlichen Controlsbehörden unbenommen sein, die Ergänzung derselben im Wege der politischen Landesstellen in allen jenen Fällen zu erwirken, in welchen sie aus dem Inhalte der vorgelegten Rechnungsextrakte und der dazu gehörigen Nachweise die Ueberzeugung nicht gewinnen können, ob und welche Vermehrungen, Verminderungen oder Belastungen der Vermögenssubstanz stattgefunden haben, dann ob bezüglich der Verminderungen und Belastungen die durch das Gesetz vorgezeichneten Bewilligungen nachgesucht und erlangt worden sind.

Diess vorausgesetzt, sind die den Kirchenrechnungen beizulegenden einfachen Rechnungsextrakte nach dem mit der Consistorial-Currende Nr. 9. vom Jahr 1862 vorgezeichneten Rechnungs-Formulare in der Weise zu verfassen, dass in die einzelnen Rubriken der Einnahmen und Ausgaben, mit Hinweglassung des Details, nur die beeinnahmten und verausgabten Summen eingestellt werden.

Diese Regel hat jedoch ihre Ausnahmen, weil die k. k. Staatsbuchhaltungen für ihre Amtshandlungen die Einsicht in das Detail einiger Einnahms- und Ausgabs-Rubriken der Kirchenrechnungen benöthigen. Diese Buchhaltungen haben nämlich nicht bloss sich zu überzeugen, ob und welche Vermehrungen, Verminderungen oder Belastungen der Vermögenssubstanz der Kirchen und kirchlichen Pfründen eingetreten sind; es liegt ihnen auch ob, behufs der Bemessung der aus Anlass der Ueberkommung kirchlicher Pfründen zu entrichtenden Gebühren (vergl. Diöcesanblatt Nr. 2. S. 19. [1]), dann zur Ermittelung der gesetzlichen Beiträge kirchlicher Pfründner zu Pfarr-

---

1) Das Gesetz vom 13. December 1862 (Reichsgesetzblatt Nr. 89.) enthaltend einige Abänderungen der Gebührengesetze vom 9. Februar und 2. August 1850 werden wir, soweit es die Kirchen- und Stiftungsverwaltungen und die kirchlichen Pfründen angeht, mittheilen, sobald etwas über die Fortdauer dieses Gesetzes über den provisorischen Zeitraum vom 1. Januar bis 31. October 1863 hinaus feststeht. (D. R. d. A.)

bauten, ferner zur Entzifferung der aus dem Religionsfonde zu verabfolgenden Congrua- und Dotationsergänzungen und Pfarreinkommens-Ausweise zu verfassen, endlich in die zum Zwecke der Statistik zu liefernden Tabellen bestimmte Daten einzustellen, die aus den Kirchenrechnungen zu entnehmen sind.

Um die erwähnten Amtshandlungen mit der wünschenswerthen Verlässlichkeit vollziehen zu können, werden die landesfürstlichen Buchaltungen ohne Zweifel beanspruchen, dass in den Kirchenrechnungsextrakten bei den Einnahmen Post Nr. 1., der anfängliche Vermögensstand, dann in der Rubrik „neuer Empfang" die zurückgezahlten, neu zugewachsenen und neu angelegten Kapitalien, dann die verloosten und umschriebenen Schuldpapiere, endlich die Vermächtnisse und Geschenke in der in dem Rechnungsformulare vorgezeichneten Weise specificirt werden. Dasselbe gilt von den auf diese Einnahmen Bezug nehmenden Ausgabsrubriken VIII., IX. u. X. Es liegt auf der Hand, dass dnrch bloss summarische Daten der erwähnten Einnahms- und Ausgabsrubriken eine verlässliche Ueberzeugung von dem unversehrten Bestande, von der Vermehrung oder Verminderung des kirchlichen Stammvermögens nicht gewonnen werden könne.

Wenn ferner einzelne Kirchen perennirende oder vorübergehende Beiträge von Cameral-Aerar, von Ständen, Städten und Gemeiden oder von anderen nicht dotirten Fonden, z. B. von anderen Kirchen, geniessen, so sind diese Einnahmen in den Kirchenrechnungsextrakten gleichfalls zu specificiren, weil diese specifischen Angaben für statistische Zwecke benöthigt werden. Aus dem bezeichneten Grunde ist ferner die abgesonderte Einstellung der Stiftungsbezüge des kirchlichen Pfründners in der Ausgabsrubrik II. „auf Stiftungsgebühren" erforderlich; desgleichen hat hinsichtlich der Ausgabsrubrik IV. „auf Steuern und Gaben," der Kirchenrechnungsextrakte ersichtlich zu stellen, wie viél auf Einkommensteuer von öffentlichen Fondsobligationen, auf Stempel zu den Interessenquittungen, als Grund- und Häusersteuer, und als Gebührenäquivalent verausgabt worden ist, endlich sind die etwa aus dem Kircheneinkommen geleisteten Beiträge an andere nicht dotirte Fonde, z. B. an andere Kirchen, an den kirchlichen Pfründner u. dgl. specifisch anzugeben. Der Betrag der Stiftungsbezüge des kirchlichen Pfründners ist aus dem in der Consistorial-Currende Nr. 9. vom Jahr 1862 zur Beilage zur Ausgabsrubrik II. bezeichneten Ausweise zu entnehmen.

Ferner darf am Schlusse der Kirchenrechnungsextrakte die Nachweisung des Standes der sämmtlichen Stiftungs-, Kirchen- und Pfarr-Kapitalien nicht fehlen, für deren Verfassung das der Consistorial-Currende Nr. 9. vom Jahre 1862 angeschlossene Formular mit Hinweglassung der Colonnen „Verfallszeit der behobenen Interessen," „Einkommensteuer" und „erforderlicher Stempel" zu dienen hat, wobei noch zu bemerken kömmt, dass es für die Zwecke des Kirchenrechnungsextraktes genüge, wenn in der Colonne „Interessen

in ö. W." die Summe der behobenen Interessen von jeder Kategorie der so nachgewiesenen Obligationen angesetzt wird.

Mit Berücksichtigung der voranstehenden Andeutungen sind in Hinkunft die statt der undocumentirten Rechnungsabschriften den Kirchenrechnungen beizulegenden Kirchenrechnungsextrakte zu verfassen und ist denselben eine Abschrift des Verzeichnisses über die bei der betreffenden Kirche und Pfründe im Rechnungsjahre in dem Vermögensstande und in den inventarischen Geräthschaften eingetretenen Veränderungen (vergl. das bei der Consistorial-Currende Nr. 9. vom Jahr 1862 befindliche Formulare zur Schlussbemerkung Nr. VIII. der Nachweisung des Kapitalienstandes) anzuschliessen. Desgleichen kommen den in Rede stehenden Kirchenrechnungsextrakten ungestempelte Abschriften der Urkunden beizulegen, welche über die bei einer Kirche oder Pfründe des Rechnungsjahres zugefallenen Vermehrungen des Stammvermögens errichtet worden sind, wobei das f. e. Consistorium Sorge tragen wird, dass die bei demselben zurückgehaltenen ungestempelten Exemplare der Urkunden, welche während des Rechnungsjahres über die zu Gunsten der betreffenden Kirche oder Pfründe errichteten Stiftungen zu Stande gekommen sind, mit den Kirchenrechnungsextrakten an die k. k. n. ö. Staatsbuchhaltung gelangen.

II. Königreich beider Sicilien.

a) Decret. s. Congr. Rit. d. 5. Martii 1863,

de reticendis pro tempore orationibus pro rege in ecclesiis utriusque regni Siciliae.

(Aus der Turiner Armonia vom 3. April 1863.)

Regni utriusque Siciliae.

Quamvis in Missali Romano feria sexta in Parasceve appositae conspiciantur sub Sigla N. N. Orationes pro Rege, et eodem pariter modo de eo mentio fiat sequenti Sabbato Sancto in Praeconio Paschali; attamen inhibitum omnino est tum in officiis illorum dierum, tum in canone Missae, tum denique in caeteris Liturgicis Orationibus, quoties eadem recurrit Sigla, nomen cujuscumque Regis vel Imperatoris specialiter apponere, nisi data a Sancta Sede facultate. Quapropter Sanctissimus Dominus Noster Pius Papa IX. expresse mandavit, ut, iisdem perdurantibus temporum circumstantiis, in Ecclesiis Regni utriusque Siciliae feria sexta in Parasceve Orationes pro Rege omnino reticeantur, et sequenti Sabato Sancto Praeconio Paschali finis imponatur per verba — *regere et conservare digneris* — contrariis quibuscumque non obstantibus.

Datum Romae, die 5. Martii 1863.

C. Episcopus Portuen. et S. Rufinae
Card. Patrizi S. R. C. Praefectus.

Locus † Sigilli. D. Bartolini S. C. R. Secretarius.

b) *Decretum S. C. Rit. d. 12. Martii 1863,*

de supprimendo illegitime edito ordine divini officii in prima regali capella palatina Neapolitana et prohibendis precibus pro rege Victorio Emmanuele tanquam rege Italico.

Neapolitana.

Reverendissime Domine! Quovis destitutus jure, imo arbitrario omnino, quasi Ordinarii polleres facultatibus, initio hujus anni 1863 proposuisti typis casum *Ordinem Divini officii ad horas canonicas et ad Missae sacrificium quotidie servandum in prima regali capella palatina neapolitana, totaque regali jurisdictione,* veluti immemor esses, post mortem archiepiscopi Naselli capellani majoris [die 4. Dec. 1862 factam] in regno utriusque Siciliae, per decretum Sanctae Sedis personas cum ecclesiis et locis omnibus regi cleri neapolitani subjectas fuisse jurisdictioni Ordinariorum dioecesium, in quibus morantur, ac proinde juxta Calendarium dioecesanum horas canonicas ipsi persolvere tenentur, ut oneri Divini officii persolvendi satisfaciant. Et ut indubie appareret, quo spiritu adductus hunc librum te publicasse *gratis,* in ipsa fronte libri scribere non dubitasti *editus mandato regio;* quasi Ecclesia in proponenda ministris suis *sacrae* liturgiae distributione a saeculari auctoritate pendere deberet!

Intus vero illegitimum hunc ordinem Divini officii haec adnotata conspiciuntur: pag. 11. sub die prima Februarii: *Hoc mane fit publice S. Cruciatae procurr. anno 1863.* — Pag. 16. sub die 14. Martii: *Hoc mane ob die natal. regis nostri Victorii Emmanuelis precatur: Deum* (sic), *ut una cum regno italico prosperetur; idcirco cum in Missa tum aliis solemn. funct. addit. orat. Quaesumus omnipotens Deus, ut famulus tuus, Victorius Emmanuel, rex noster, qui tua miseratione suscepit Italiae regni gubernacula* etc. — Pag. 21. sub die 3. Aprilis, feria nimirum sexta in Parasceve: *Orandum erit pro serenissimo rege nostro Victorio Emmanuele etc.* dicendum ut sequitur: *Oremus etc. et pro religiosissimo rege nostro Victorio Emmanuele, ut Deus et Dominus noster subditas illi faciat omnes barbaras nationes, ad perpetuam pacem. Oremus, Flectamus etc. omnipotens etc. Respice propitius ad Italiae Regnum, ut qui etc.* — Eadem pagina Sabbato Sancto ad Praeconium Paschale: *Respice etiam ad religiosissimum Regem nostrum Victorium Emmanuelem, cujus tu Deus etc.* — Tandem pag. 30. sub die 6. Junii: *Orastina die, cum recurrat commemoratio Unionis Italicae, dicit: Te Deum in omnibus ecclesiis regalis jurisdictionis, et infine addit. Oratio pro rege. Quaesumus omnipotens Deus etc.*

Porro quamvis in Missali Romano feria sexta in Parasceve appositae conspiciantur sub sigla N. N. orationes pro rege, et eodem pariter modo de eo mentio fiat sequenti Sabbato Sancto in praeconio Paschali, attamen inhibitum omnino est tum in officiis illarum dierum, tum in canone missae, tum denique in caeteris liturgicis orationibus quoties eadem recurrit sigla, nomen cujuscumque regis vel imperatoris specialiter apponere, nisi data a sancta sede facultate. Hinc ea singula, quae inexcusabili usu, et contra Ecclesiae leges in eodem

Ordine Divini officii typis mandasti, dum ob oculos habuit sanctissimus Dominus noster Pius Papa IX. illico praecepit tibi injungi per praesentes litteras, ut quacumque cunctatione remota, recuperes exemplaria omnia et singula hujus ordinis Divini Officii sub poena a reluctantibus incurrenda non satisfaciendi oneri Divini Officii persolvendi, aliisque ab ecclesiasticis legibus inflictis. Et quoniam dubitari nullo modo potest te per ejusmodi factum incurrisse censuras, et ecclesiasticas poenas illas quas praeter alios Romanos Pontifices in sua constitutione *quum sanctissimum Eucharistiae sacramentum* enumerat sa mem. Clemens Papa VIII., ne tardas, quaeso, consulere conscientiae tuae, ut divinae indignationis ultionem effugere possis.

Tui studiosus.

Romae die 12. Martii 1863.

C. Episcop. Portuen. A. S. Rufinae
Card. Patrizi S. R. C. Praefectus.

Locus † Sigilli. D. Bartolini S. R. C. Secretarius.

c) Die Frankf. Postzeitung 1863. Nr. 281. meldet: Der Osservatore Romano enthält ein *Decret der Rituscongregation, welches der Geistlichkeit verbietet, sich ohne Erlaubniss der Bischöfe an den Functionen und Tedeums zur Feier der italienischen Einheit oder bei anderen derartigen festlichen Anlässen zu betheiligen*

d) Das Freiburger Kirchenblatt 1863. Nr. 24. 25. bringt in deutscher Uebersetzung eine „*Vorstellung der neapolitanischen Bischöfe vom 4. Mai 1863 an den König Victor Emmanuel gegen das Decret vom 5. März 1863, veröffentlicht in Turin bezüglich des königl. Exequatur,*“ dem die Erlasse des Papstes und der päpstlichen kirchlichen Behörden unterworfen werden sollten.

Literatur.

1. **Adressen und Proteste gegen das von der zweiten Kammer der Stände zu Darmstadt beschlossene Kirchengesetz. Mainz, Franz Kirchheim 1863. 108 S. 8. (4 Sgr.)**

Die grossh. hessische Regierung legte den Kammern einen meistens dem badischen Kirchengesetze von 1861 nachgebildeten Gesetzentwurf vor, den die 2. Kammer in einer auf's Höchste kirchenfeindlichen Richtung umgestaltete. Wir kommen darauf zurück. Die Katholiken Hessens, der Klerus voran, haben sich auf's Mannhafteste dagegen erhoben. Zeuge dessen sind insbesondere auch die zahlreichen Adressen und Proteste an den Grossherzog, an die beiden Kammern und an einzelne Abgeordnete, die in vorliegender Schrift theils abgedruckt, theils aufgezählt sind. Von bleibendem Interesse sind namentlich die Adresse der gesammten Pfarrgeistlichkeit der Diöcese Mainz an den Grossherzog, die Resolutionen und die Adresse der freien Conferenz von 79 Geistlichen zu Gauzlgesheim an den Bischof nebst der Antwort desselben (dazu kommt noch eine jetzt im Mainzer Journal 1863. Nr. 153. enthaltene Adresse der Conferenz an den Grossherzog), sowie die Erklärungen des bischöflichen Ordinariates wegen verschiedener und gehässiger Behauptungen der Abgeordneten Schulz, Metz (des bekannten Nationalvereinsreisenden) und Hofmann I.

2. **Fr. E. a Bönninghausen, juris utr. Dr. et presbyter curatus. Tractatus juridico canonicus de irregularitatibus. Monasterii sumtib. Theising. 1863. Fasc. I. (VI et 208 pagg. 8.) (⅔ Thlr.)**

Eine sehr gründliche und ausführliche Darstellung der ebenso praktisch wichtigen wie schwierigen und bestrittenen Lehre von den Irregularitäten, die auf den umfassendsten Literatur- und Quellenstudien beruht und einer wesentlichen Lücke in der canonistischen Literatur abhilft. Heft 1. behandelt Begriff und Wesen, Ursachen, Wirkungen, Dispensation von den Irregularitäten und einen Theil der irreg. ex delicto. Ueber die Methode und Darstellung im Einzelnen berichten wir nach Erscheinen der für die nächste Zeit in Aussicht gestellten 2. und 3. (Schluss-) Lieferung.

3. Die Katholikenfrage in Holstein. Verhandlungen der Itzehoer Ständeversammlung im Jahre 1863 nebst Aktenstücken dazu und Beleuchtung derselben. Hamburg 1863. In Commission bei Hermann Uflacker in Altona. 88 S. gr. 8. (½ Thlr.)

Den ersten Theil dieser interessanten Schrift (S. 1—42.) bildet eine „Rede, welche am 19. März 1863 im Ständesaal zu Itzehoe *nicht* gehalten worden ist, aber vielleicht gehalten worden wäre, wenn ein Katholik in der Versammlung Sitz und Stimme hätte.“ Der zweite Theil enthält als Anhang dazu 1) den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Religionsübung und Gemeindeverhältnisse der von der Landeskirche sich getrennt haltenden christlichen Glaubensgenossenschaften im Herzogthum Holstein; 2) die Motive zu vorstehendem Entwurf; 3) eine tabellarische Uebersicht über fremde Religionsverwandte im Herzogthum Holstein am 1. Februar 1863 [1]); 4) den Ausschussbericht über den obigen Entwurf und zugleich über eine Proposition des Abgeordneten, Etatsrath Preusser, bei Sr. Majestät zu beantragen, dass der Ständeversammlung der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt werde, durch welches den Katholiken eine freiere Stellung gewährt wird, dass zugleich aber thunlichst bald eine aus Theologen und Laien zusammengesetzte Commission bestellt werde behufs Anbahnung einer synodalen und presbyteralen Ordnung für die holsteinische Landeskirche durch Aufstellung eines desfälligen Verfassungsentwurfs; endlich 5) einen Auszug aus der holsteinischen Ständezeitung, welche das Protokoll der Sitzungen vom 17. und 19. März resp. der Verhandlungen über obigen Entwurf und Ausschussbericht enthält.

Der von der dänischen Regierung im März d. J. in Folge dringender Verwendungen der kaiserlich österreichischen Regierung den zu Itzehoe versammelten Ständen des Herzogthums Holstein vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über die den nichtlutherischen Glaubensgenossenschaften zu gewährenden Rechte und Freiheiten in Ausübung ihres Cultus beseitigte zwar manche der seitherigen unerträglichen Bedrückungen der religiösen und kirchlichen Freiheit (vgl. darüber Archiv VI., 360 ff.) war aber noch immerhin im Geiste bureaukratischer Engherzigkeit verfasst und hielt noch an einem System staatlicher Bevormundung fest, namentlich in den §§. 2. 4. 5. Vortrefflich waren aber die ganz im Geiste der Parität gehaltenen Bestimmungen in §§. 6. 7. 10. über die gemischten Ehen und die religiöse Erziehung der Kinder, die aber durch die Beschlüsse der Ständeversammlung in deterius umgewandelt wurden. Der Ausschuss der Ständeversammlung hatte es sich, wie wir anerkennen müssen, angelegen sein lassen, den Entwurf im Sinne einer grösseren kirchlichen Autonomie zu verbessern und daraus einige der drückendsten Beschränkungen entfernt, welche von den Anhängern der Staatsomnipotenztheorie ersonnen waren. Es mochte der Ausschuss dabei wohl von dem Wunsche geleitet werden, ein praecedens für die demnächst mit der Regierung zu vereinbarende Organisation der evangelischen Landeskirche zu schaffen. Jedoch durch die Verhandlungen und Beschlüsse der Ständeversammlung selbst erhielt das Gesetz das Gepräge einer dem Regierungsentwurf selbst keineswegs vorzuwerfenden confessionellen Gehässigkeit und

---

1) Dieser von der Regierung vorgelegte statistische Nachweis soll indessen (nach dem Mainzer Journal 1863. Nr. 91.) manche Irrthümer enthalten und namentlich betreffend die Ziffer der Katholiken Neumünsters um mehr als die Hälfte zu niedrig gegriffen haben.

Unduldsamkeit gegen die Katholiken, nicht auch gegen die anderen in dem Gesetze bedachten Confessionen. Mehrere kirchliche Institutionen wurden in Verruf erklärt, gleichzeitig aber, ebenfalls wie natürlich, viel von Duldung, Freiheit und Gerechtigkeit geredet. Wohlgerundete Phrasen sollten die Bedrückung der Kirche verdecken, unter hochtrabenden Reden von der Wahrheit des lauteren Wortes und der Macht des Evangeliums sollte die Furcht vor der Freiheit des Wortes verborgen werden. Daneben erfahren wir u. A. aus dem Munde des Grafen Reventlow-Jersbeck, dass die holsteinische Landeskirche sich in einem „traurigen Zustande" befindet. Wir enthalten uns jedoch jeden weiteren Wortes darüber, nachdem dieselben in der vorliegenden Schrift in der nicht gehaltenen geistvollen Rede einer Beleuchtung und Kritik unterzogen worden, die nicht schlagender sein könnte. Wir werden, soweit es der sparsame Raum unseres Archivs erlaubt, noch eine Reihe treffender Bemerkungen aus dieser (auch in den „Rhein. Blättern" Beil. zum Mainzer Journal 1863. im Anfang Mai vollständig abgedruckten) Rede nachtragen, sobald uns die Publication des jetzt in Kopenhagen der königlichen Sanction harrenden holsteinischen Kirchengesetzes zu einer Mittheilung und Besprechung desselben Anlass gibt.

4. **Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichts, eine system. Darstellung des gesammten katholischen Volksschulwesens für Geistliche und Lehrer von Aloys Karl Ohler, Director am grossh. Schullehrer-Seminar zu Bensheim. Dritte verbesserte Auflage. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim 1863. XXIV und 738 S. Lex.-8. (2⅓ Thlr.)**

Eine Auswahl des Besten aus den Schriften der ausgezeichnetsten Pädagogen, im Ganzen aber eine selbstständige, erschöpfende, sehr übersichtliche und klare Darstellung des Volksschulwesens zur Einführung in die Praxis desselben. Durch grösseren und kleineren Druck ist zweckmässig das für den Anfänger und das für den Eingeweihten Bestimmte hervorgehoben. Der Verfasser betont namentlich die Nothwendigkeit einer christlichen Erziehung (S. 58 ff.) und spricht sich für eine innige Verbindung der Kirche und des Staates in Betreff der Volksschulen, also gegen die sog. Communalschulen aus (S. 127 ff.). Für den Werth und die Gediegenheit des ganzen schön ausgestatteten Werkes spricht auch der Umstand, dass binnen zwei Jahren bereits eine dritte Auflage nöthig wurde.

5. **Die Schulfrage im Grossherzogthum Hessen, ein Wort eines Lehrers an seine Standesgenossen und alle Schulfreunde; herausgegeben und mit Zusätzen vermehrt von einem Geistlichen des Bisthums Mainz. Frankfurt a. M., Verlag für Kunst und Wissenschaft. 1863. 55 S. 8. (⅙ Thlr.)**

Die auch während der Revolutionsjahre 1848—1849 von den sogenannten Liberalen begehrte Aufhebung der Confessionsschulen und Einführung von Communalschulen (m. s. gegen dieselben auch die bischöflichen Hirtenbriefe jener Zeit, z. B. den des hochw. Bischofs von Speyer vom 20. Mai 1848, in den dortigen Generalien Nr. 136. S. 489 ff.), tritt eben jetzt wiederum in Hessen und Baden in den Vordergrund. Vorstehende Schrift schildert den Kampf in Hessen, besonders in Mainz. Wir registriren hier ferner eine vortreffliche Schrift des Redacteurs des Süddeutschen kathol. Schulwochenblatts:

6. **Wolfus, Wider die Communalschulen. Mainz, Kupferberg. 1863.**

7. **Mouſang, Christ., Domcapitular und Regens. Die katholischen Pfarrschulen der Stadt Mainz. Mainz, Kirchheim 1863. IV u. 100 S. 8. (⅕ Thlr.)**

Eine kernige, gründliche, historische Darstellung der Mainzer Schulen zur kurfürstlichen, zur französischen und seit der Zeit des Grossh. Schuledictes von 1832 bis 1848 und von da bis zur Gegenwart. Daran schliessen sich die ausgezeichnetsten

principiellen Erörterungen über die Nachtheile der Communalschulen, den Nutzen und die Berechtigung der Pfarrschulen, das beste Classensystem für die Volksschule und eine statistische Uebersicht über den katholischen Schulfond. „Die Verfassung selbst verbietet, Unterrichtsstiftungen ihrem Zwecke zu entfremden. So lange also die hessische Verfassung steht und das Recht schützt, ist der katholische Charakter unserer Schulen gesichert; die Revolution allein kann sie uns rauben. Wer weiss aber, wann der „„Fortschritt““ sich zur Revolution gestaltet?“ Damit schliesst Moufang's allgemein beachtenswerthe Schrift. Sehr interessant und belehrend in derselben Richtung und zugleich über die so grelle im grössten Massstabe in ganz Preussen vorhandene unparitätische Behandlung der katholischen Unterrichtsanstalten ist folgende Schrift, die wir überall, namentlich den Katholiken unseres ganzen deutschen Vaterlandes, zur Lectüre empfehlen möchten:

8. Ueber den confessionellen Charakter der höheren Bildungsanstalten. Verhandlungen des preussischen Abgeordnetenhauses vom 3. und 4. März 1863. Paderborn, in Commission bei Schöningh. 1863. gr. 8. 134 S. (⅓ Thlr.)

Es ist dies ein besonderer Abdruck aus den stenographischen Kammerberichten. Wir finden darin sowohl die Reden derjenigen Mitglieder der katholischen Fraction (Dr. Schultz, beide Reichensperger, Plassmann, v. Mallinckrodt), welche für Beibehaltung des confessionellen Charakters der höheren Lehranstalten gesprochen haben, als die ihrer Gegner (v. Sybel, Krause, Techow, Waldeck). Das tiefe Gewicht der von den Rednern der katholischen Fraction vorgebrachten Argumente und Thatsachen bewirkten die Zurückweisung der Frage behufs eingehender Prüfung an die Unterrichtscommission und damit wenigstens für jetzt die Abwendung der Aufhebung des confessionellen Charakters der höheren Unterrichtsanstalten.

Ebenso wurde vor Kurzem die beantragte Aufhebung des katholischen Charakters der Universität Wien (vgl. über diesen auch Archiv VIII., 272 ff. Wiener Zeitschrift für die gesammte katholische Theologie Bd. II. Heft 3. S. 500—572. Köln. Bl. 1863. Nr. 123. Histor. polit. Bl. Bd. 51. S. 939—946. Linzer Theol. prakt. Quartalschrift Jahrg. 16. Heft 3. S. 363 ff.) von der Majorität der Wiener Universitätscollegien abgelehnt. Darauf bezieht sich die

9. Veränderung des Doctorcollegiums der theologischen Facultät an der k. k. Universität zu Wien, über das Gesuch des protestantisch-theologischen Lehrkörpers um Aufnahme in den Universitätsverband. Als Manuscript gedruckt. Wien, 1863. Mechitaristendruckerei. 54 S. 8.

Neben 16,298,470 Katholiken wohnen in den österr. deutsch-slawischen Kronländern (nach der Zählung von 1857) 292,253 Protestanten, 356,549 nichtunirte Griechen und Armenier, 620,578 Juden. Die Protestanten besitzen seit Franz I. eine eigene theologische Lehranstalt in Wien mit allen Facultätsrechten. Die Candidaten der protestantischen Theologie können an ihr alle ihre Studien absolviren; es ist ihr unter dem jetzigen Kaiser auch das Promotionsrecht übertragen; das Ministerium hat dafür gesorgt, ihren Studirenden auch den Besuch philologischer, philosophischer und historischer Vorlesungen an der Universität zu ermöglichen. Die Wiener Universität selbst ist aber nicht bloss eine stiftungsgemäss katholische, hauptsächlich aus Kirchengütern unterhaltene, sondern ihre Mitglieder haben von Alters her auch noch eine Reihe von kirchlichen Rechten und Pflichten. Es sind zwar bisher auch nichtkatholische Professoren an der Wiener Universität angestellt worden; gegen den Eintritt von Nichtkatholiken in den Senat hat aber dieser im Jahre 1851 protestirt und das Ministerium hat damals den „corporativen Charakter“ und „gewisse Rechte und Functionen“ der Universität, an denen ein Nichtkatholik keinen Antheil haben könnte, an-

drücklich anerkannt. Die Aufnahme einer evangelisch-theologischen Facultät in den Verband der Universität würde aber natürlich den grundrechtlichen Charakter derselben in wesentlich anderer Weise alteriren, als die Anstellung von nichtkatholischen Professoren in den drei weltlichen Facultäten. Es hätte einen Sinn, wenn die Protestanten in Oesterreich die Gründung einer eigenen protestantischen Facultät verlangten. Diese wäre aber natur- und sachgemäss, da von den 3,233,436 österr. Protestanten 2,860,139 in Ungarn und Siebenbürgen wohnen, nach Ungarn zu verlegen, etwa nach Debreczin, wo bereits eine reich dotirte protestantische Lehranstalt für Jurisprudenz, Philosophie und reformirte Theologie besteht. Eine solche Forderung könnte einigermassen mit dem Wunsche der Katholiken in Preussen, eine katholische Universität zu erhalten, in Parallele gesetzt werden, wiewohl die numerischen Verhältnisse (in Preussen $^1/_8$ Katholiken) sehr verschieden sind. „Warum fordert man aber," um mit *Schulte* (Betrachtungen über die Stellung der Katholiken und der protestantischen Confession. Prag, 1861. S. 18.) zu reden, „von Oesterreich, dass es den stiftungsmässigen Charakter seiner katholischen Universitäten aufgebe, während man im Auslande sorgfältig den protestantischen Charakter der Universitäten u. s. w. aufrecht hält, von den paritätischen aber die Katholiken, soweit nur immer möglich, fern hält? Ist das gleiches Mass? Darauf, dass diese Universitäten grossentheils nicht aus dem Staatsschatze, sondern aus katholischem Kirchengute erhalten werden, soll nicht einmal Gewicht gelegt werden." Man vgl. namentlich auch die im Archiv VII., 332. IX., 169. angeführten Schriften: Beleuchtung der Parität, Denkschrift über die Parität. Freiburg bei Herder. 1862.

10. Moralische Fabeln des h. Cyrill, übersetzt von Simon Perzich, früher Pfarrer und Seminardirector. 2. Aufl. Leobschütz, R. Bauer 1863. LI und 232 S. 8.

Am 5. Juli 1863 wird nach Decr. s. Congr. Rit. d. 5. Febr. 1863 (vgl. Olmützer Cons. Curr. 1863. Nr. V.) das tausendjährige Jubiläum der Ankunft des h. Brüderpaares Method und Cyrill in ganz Mähren wie in anderen slavischen Diöcesen gefeiert. Das vorliegende Werk ist eine sehr passende Festgabe. Es enthält eine Lebensgeschichte der Heiligen und führt den ziemlich sicheren Nachweis, dass der h. Cyrill der Verfasser der ursprünglich griechisch, dann slavisch verfassten, von Balthasar Corderius 1630 zu Wien herausgegebenen Apologi morales sei Manche Beweisgründe sind zwar ziemlich ungenau und ungenügend, wie z. B. die Berufung auf ein Geschichtswerk der Art, wie das von G. Weber (S. XLIII.). Den Hauptheil des Buches bilden die in ihrer Art mit Thomas von Kempen und der Philothea des h. Franz von Sales vergleichbaren vier Bücher der recht fliessend und lesbar in's Deutsche übersetzten sehr geistreichen und für denkende ernsthaftere Leser sehr anziehenden moralischen Fabeln selbst. Das Gedicht, womit das Werk dem Fürsterzbischof Friedrich von Olmütz zugeeignet wird, wäre, da es zu wenig dichterischen Geist und keine poetische Form verräth, besser weggeblieben.

11. Promemoria für den hochw. Herrn Nic. Adames, Bischof von Halikarnassus, Apost. Vicar von Luxemburg, als Beklagter gegen Herrn Jul. Metz, verantwortlicher Redacteur und Eigenthümer des „Courrier du Grand-Duché de Luxembourg" als Kläger. Aus dem Französischen übersetzt. Luxemburg. Bück, 1863. 28 S. 4.

Diese vom Obergerichts-Advocaten Ernst Simons d. d. Luxemburg 12. Mai 1863 verfasste Denkschrift behandelt die am Schlusse des vorigen Bandes des Archivs erörterte Klage des Herrn Metz auf Schadensersatz wegen des kirchlichen Verbotes seiner Zeitung. Metz verlangte (nach den Köln. Bl. 1863. Nr. 168.) wiederholt Aussetzung der Verhandlungen. Das Gericht ging das zweite Mal nicht darauf ein, und verfällte den Kläger, welcher selbst ebensowenig wie sein Advocat erschienen war, in die Kosten. Wir werden, sobald es der Raum erlaubt, einen Auszug aus der scharfsinnigen und gründlichen Denkschrift von Simons mittheilen. *V.*

Miscellen.

1. Personalbestand der Säcular- und Regulargeistlichkeit der fürsterzbischöflichen Wiener Diöcese auf das Jahr 1863.

Pfarreien 421, Localien 79, Vicariate 7, Beneficien 60, Aushilfspriesterstellen 14, Weltpriester 660, Ordenspriester 280, Seelen 1,169,838. (Davon kommen auf die Stadt Wien allein 30 Pfarren, 38 Klöster und Nebenkirchen, 136 Weltpriester, 54 Ordenspriester, 497,500 Seelen mit Ausschluss des Militärs.)

Patronate: *I. an den Canonicaten der Metropolitankirche:* Landesherr 8, Universität 4, Fürst Lichtenstein 4; *II. an Pfarren, Localien und Beneficien:* A) Oeffentliche Patronate: a) Landesfürst 72 und an 6 Beneficien je zweimal der Kaiser und das dritte Mal der Erzbischof; b) Oesterr. Nationalbank 6; c) k. k. Familiengüterdirection 10; d) k. k. Aviticalgüterdirection 4; e) k. k. Waldamt 1; f) Religionsfond 94; B) Privatpatronate 171. des Erzbischofs 26 und die 6 obenerwähnten mit dem Landesfürsten jedes dritte Mal alternirenden; geistliche Patronate 32; 26 werden als der Gutsinhabung zustehend (dingliche Patronate) bezeichnet; Regularpfründen 133.

Fürsterzbischöfliches Alumnat: I—IV. Curs: 81. — Höhere Bildungsanstalt in Wien für Geistliche fremder Diöcesen: 1) zum h. Augustin mit 25 Mitgliedern; 2) Pázmány'sches Collegium: 55 Alumnen in 4 Cursen.

Stifte: 1) *Augustinerchorherrn* zu Klosterneuburg: 33 Priester, 11 Kleriker, 2 Novizen; 2) *Cistercienser zu heil. Kreuz:* 43 Priester, 11 Kleriker, 2 Novizen; 3) *Cistercienser zu Neukloster:* 16 Priester, 2 Kleriker, 1 Novize; 4) *Benedictinerabtei Schotten* in Wien: 69 Priester, 7 Kleriker, 5 Novizen.

Männerklöster: 1) 3 Klöster der *barmherzigen Brüder;* 2) 4 *Barnabitencollegien;* 3) 2 *Dominicaner;* 4) 3 *Franciscaner;* 5) 2 *Kapuziner;* 6) 1 *Lazaristencongregation;* 7) 2 *Jesuitencollegien;* 8) 1 *Mechitaristenabtei;* 9) 1 *Missionspriesterinstitut;* 10) 3 *Minoritenconvente:* 11) 6 *Redemptoristencollegien;* 12) 2 *Serviten;* 13) 1 *Brüder der christlichen Schulen.* Diese Männerklöster enthalten zusammen 250 Priester, 63 Kleriker, 182 Laienbrüder, 21 Novizen.

Frauenklöster: Je ein Haus der *Elisabethinerinnen, Salesianerinnen, Ursulinerinnen, Frauen vom guten Hirten, Klosterfrauen vom allerheiligsten Erlöser, Schwestern des dritten Ordens vom h. Franz von Assisi, Schwestern der christlichen Liebe, Schwestern vom armen Kinde Jesu, Schwestern vom göttlichen Erlöser.* Sie enthalten zusammen 181 Chorschwestern, 387 Laienschwestern, 128 Novizen. Davon kommen auf das Institut der *barmherzigen Schwestern des h. Vincenz von Paul* (seit 1832) zu Gumpendorf in Wien mit 5 Filialhäusern: 128 Laienschwestern und 5 Novizen.

2. Statistik der Erzdiöcese Köln (nach der 10. Ausgabe des »Handbuch's der Erzdiöcese Köln pro 1863.«)

Der Sprengel der Erzdiöcese Köln umfasst 207 Quadratmeilen und zerfällt in 44 mehr oder minder ausgedehnte Decanate, deren jedes einen Landdechanten zum Vorstande hat, sowie wiederum jedes Decanat in zwei Definitionen eingetheilt ist, deren jeder ein Pfarrer des Decanats als Definitor vorgesetzt ist (vgl. oben S. 67.). Die Gesammtzahl der Pfarreien beträgt 786. Davon kommen auf die 10 Decanate der rechten Rheinseite 170. Die Pfarreien in den 34 Decanaten

auf dem linken Rheinufer, deren Anzahl gegenwärtig 616 beträgt, zerfallen, insofern mit denselben eine Staatsbesoldung verbunden ist, in drei Klassen: 16 der ersten Klasse (mit 393 Thlr. 22½ Sgr. Gehalt), 31 der zweiten Klasse (mit 262½ Thlr. Gehalt), die übrigen der dritten Klasse. Die der ersten und zweiten Klasse sind Hauptpfarreien, die der dritten Klasse Hülfspfarreien. Von diesen sind 49 während der letzten 38 Jahre neu errichtet und wiederhergestellt, und geniessen kein Staatsgehalt, sondern haben ihre Dotation theils aus dem ursprünglich eigenthümlichen Vermögen der erhobenen Kirchen und Kapellen, theils aus Schenkungen und Stiftungen ganzer Gemeinden oder einzelner Wohlthäter erworben. (Ueber die Patronatsfrage in Betreff der Erzdiöcese vgl. Archiv VII., 227 ff. IX., 170 ff. 299 ff.)

Die Zahl der Pfarrer ist im Ganzen 776, Vicarien und Rectoren 711, sonstige Stiftungen 97, Ordensanstalten 89, Ordenspriester 91, die Gesammtzahl der Priester 1764; Pfarrkirchen 786, Stiftskirche 1, Nebenkirchen und Kapellen 606, Elementarschulen 1639, höhere Schulen für Söhne 54, für Töchter 27, Gesammtzahl der Katholiken 1,388,100; Akatholiken 457,194; Juden 16,373.

Männerklöster: 1 Dominicaner (4 Priester, 2 Laienbrüder), 4 Jesuitencollegien (40 Patres), 5 Lazaristencongregationen (19 Patres), 1 Redemptoristen (6 Patres), 3 Franziscanerklöster (18 Patres, 7 fratres clerici, 19 Laienbrüder), 1 Trappisten (3 Patres, 17 Laienbrüder), 6 Alexianer von der Regel des h. Augustin zur Krankenpflege (47 Mitglieder), 2 Brüder der christl. Schulen nach der dritten Ordensregel des h. Franz von Assisi (15 Mitglieder). Summa: 180 Mitglieder.

Frauenklöster: 1 Benedictinerinnen von der ewigen Anbetung (28 Schw.), 1 Clarissen-Colettinen (15 Schw.), 2 Carmelitessen (25 Schw.), Congreg. de Notre Dame des sel. Pet. Fourrier (18 Schw.), 3 Recollectinnen (34 Schw.), 1 Klosterschwestern zum h. Salvator (9 Schw.), 7 Ursulinerinnen (117 Schw.), 11 Schwestern vom armen Kinde Jesu (196), 11 Barmherzige Schwestern vom h. Carl Borromäus (72), 5 Schwestern der christlichen Liebe (34), 20 Arme Dienstmägde (78), 15 Arme Franziscanerinnen vom dritten Orden gegründet zu Aachen (179), 8 Franziscanerinnen von der heiligen Familie von Eupen (28), 4 Arme Schwestern vom h. Franziscus nach der dritten Ordensregel aus dem Mutterkloster zur h. Elisabeth in Heythuizen (47), 1 Arme Franziscanerinnen von den hh. Herzen Jesu und Mariä vom dritten Orden des h. Franziscus (4), 2 Frauen vom guten Hirten (23), 5 Töchter vom heiligen Kreuz (59), 2 Schwestern des h. Vincenz von Paul (14), 2 Schwestern von der h. Elisabeth nach der Regel des h. Franziscus von Aachen (40), 1 Schwestern von der h. Elisabeth nach der Regel des h. Franziscus im Gasthaus Kloster zu Düren (7), 1 Barmherzige Schwestern zur h. Elisabeth (15), 1 Wartenonnen-Kloster zur h. Maria (11), 1 Wartenonnen zur h. Elisabeth (11), 1 Filialklostergemeinde der beiden vorstehend genannten Klöster (22), 2 Barmherzige Schwestern des h. Augustin (17), 1 Christenser-Frauenkloster nach der Regel des h. Augustin (12), 1 Celliten-Kloster zur h. Gertrud (13), 1 Klösterliches Institut für Frauen, genannt Stephans-Hof (6), 1 Arme Schulschwestern von unserer lieben Frau von München (3), Schwestern zu unserer lieben Frau aus Coesfeld (3). Summa: 1125 Schwestern.

3. Ausweis über die Thätigkeit des fürsterzbischöflichen Ehegerich

A. Klagen auf Scheidun

Jahr	Zahl der Sachen. a. Aus dem Vorjahre. In I. Instanz.	a. Aus dem Vorjahre. In II. Instanz.	a. Aus dem Vorjahre. In III. Instanz.	b. Neue. In I. Instanz.	b. Neue. In II. Instanz.	b. Neue. In III. Instanz.	I. Verhandelt	a. Zurückgewiesen.	b. Zurückgewiesen bez. verglichen. Vor der Untersuchung.	b. Zurückgewiesen bez. verglichen. Während der Untersuchung.	c. Durch Urtheil auf Grund der Voruntersuchung abgewiesen.	auf Scheidung erkannt lebenslänglich.	auf Scheidung erkannt zeitweis.
1857	—	—	—	57	9	—		8	8	12	6	1	5
1858	2	—	—	62	39	1		11	7	6	8	—	2
1859	17	8	—	42	48	—		6	4	7	6	—	10
1860	19	9	—	56	51	—		7	17	7	5	1	17
1861	16	5	—	66	48	2		2	5	16	13	1	18
1862	25	14	1	48	52	—		2	12	10	13	3	15
1857—1862				331	247	3						6	67

B. Klagen und amtliche Untersuchungen wegen Nichtigk

Jahr	Zahl. Rest des Vorjahres.	Zahl. Neue Sachen.	In erster Instanz. Erkannt auf: Gültigkeit der Ehe.	Erkannt auf: Ungültigkeit.	Einfach abgewiesen.	In Verhandlung blieben.	In zweiter Instanz. Abgewiesen wurden.	Erkannt auf: Bestätigung.	Erkannt auf: Cassation.	Blieben in Verhandlung.
1857	—	4	1	1	1	1	—	—	—	—
1858	1	3	—	1	3	—	—	—	—	—
1859	—	5	—	1	1	—	1	—	1	—
1860	—	2	—	—	—	—	1	1	—	—
1861	—	7	1	1*)	—	2	—	1	—	—
1862	2	4	1	2	1	2	—	—	—	—
		25	3	5				2	1	

*) In diesem Falle wurde aber vor dem Erkenntnisse, das auf Ungültigkeit hätte lauten müssen, die Untersuchung (ex officio) wegen Bigamie niedergeschlagen, weil der Mann starb.

Anmerkungen:

1. Ausserdem wurden verhandelt von 1857—1862, vier Gesuche um Todeserklärung, von denen 2 abgewiesen (1 in zweiter Instanz das erste Urtheil bestätigend) 2 aber genehmigt wurden.

2. Von den 5 Ungültigkeitserklärungen erster Instanz sind rechtskräftig geworden durch höhere richterliche Bestätigung:

1 wegen Impotenz der Frau, 3 wegen imped. ligaminis, 1 propter defectum parochi proprii ist in beiden höheren Instanzen nicht bestätigt.

Prag in der Zeit vom 1. Januar 1857 bis 1. Januar 1863.

om Tisch und Bett.

ster Instanz.				II. In der Metropolitan- und delegirten zweiten Instanz.						III. In der deleg. dritten Instanz.		
l. Durch Urtheil auf Grund des Beweisverfahrens erkannt							d. Durch Urtheil wurde das I. Urtheil			Es wurde das II. Urtheil		
auf bweisung.	auf Scheidung		e. Es blieben in der Verhandlung.	a. Verlassene durch Nichtausführung der Berufung.	b. Als verspätet zurückgewiesen.	c. Zurückgenommen.	bestätigt.	cassirt bez. reform.	e. Es blieben in Verhandlung.	bestätigt.	cassirt oder reformirt.	Es blieben in Verhandlung.
	lebenslängliche.	zeitweise.										
5	—	10	2	3	—	1	5	1	—	—	—	—
—	2	11	17	6	—	—	17	8	8	1	—	—
2	1	4	19	6	—	—	33	8	9	—	—	—
2	—	3	16	10	—	—	41	4	5	—	—	—
2	—	—	25	8	2	2	24	3	14	—	1	1
—	1	3	14	6	1	1	40	3	15	1	—	—
	4	31					160	27		2	1	

der Ehe.

C. Klagen auf Erfüllung, Anerkennung von Verlöbnissen und Einsprachen gegen Trauungen.

In dritter Instanz.				Zahl der Sachen.	In erster Instanz.					In zweiter Instanz.	
Abgewiesen.	Erkannt auf		Blieben in Verhandlung.	Rest des Vorjahres.	Neue Klagen.	Abgewiesen per decret.	Durch Erkenntniss wurden			Verglichen.	Das Erkenntniss	
	Bestätigung.	Cassation.					abgewiesen.	aufgelöst.	aufrecht erhalten.		bestätigt.	cassirt.
—	—	—	—	—	54	20	4	6	6	18	—	—
—	—	—	—	—	58	18	4	10	4	22	—	—
—	1	—	—	—	35	7	4	2	3	10	—	—
—	—	—	—	11	64	29	7	3	5	27	1	—
1	—	1	—	1	57	20	12	6	2	10	2	—
—	—	—	—	6	64	9	27	2	3	24	—	2
	1	1			332	103	58	29	23	111	3	2

3. In den beiden Fällen, wo ein Nullitätserkenntniss in zweiter Instanz bestätigt wurde, lag ebenfalls imp. ligaminis vor. In dritter Instanz wurde das zweite (und erste) bestätigt, welches die Ungültigkeit propter impot. mariti aussprach, cassirt das zweite, das die Ungültigkeit propter defectum parochi erkannte, unter Herstellung des ersten.

4. Scheidungsklagen wurden erst in Verhandlung genommen und als solche eingetragen, wenn der Bericht des Pfarrers über die Sühnversuche vorlag.

5. Zahlreiche Gesuche auf Herstellung der eigenmächtig von einem Gatten aufgehobenen Gemeinschaft sind unter den Scheidungsklagen nicht aufgeführt.

6. Ebenso sind nicht aufgeführt manche Klagen, die wegen mangelnder Competenz abgewiesen wurden.

7. Sitzungen des Gerichtshofes fanden in den sechs Jahren Statt:

in erster Instanz . . .	149
in den höheren . . .	107
	256

8. Tagsatzungen behufs Einvernahme von Gatten, Zeugen u. s. w. wurden gehalten:

1857	151
1858	252
1859	157
1860	156
1861	242
1862	176
Summa	1134

BIBLIOTHECA BODLEIANA

9. Summarische Uebersicht aller Klagen in den Jahren 1857 bis 1862.

Scheidungsklagsachen	Vincularsachen	Sponsaliensachen
582	25	332
	939	

10. Der Bezirk des Prager Ehegerichts enthält katholische Einwohner in runder Zahl:

in erster Instanz	in der Metropolitan-	delegirten zweiten Instanz
Erzdiöcese Prag	Diöcesen Budweis	Erzdiöcese Wien
	Königgrätz	„ Salzburg
	Leitmeritz	
mit	mit	mit
1,556,000	3,250,000	1,300,000
	4,750,000	

in dritter Instanz: a) die Erzdiöcese Lemberg rit. lat. und deren Suffragan-Diöcesen mit 1,450,000

b) die mährische Kirchenprovinz mit 2,200,000

Summe . . 3,650,000

11. Von den Appellationssachen fallen auf

a. die Metropolitaninstanz

Scheidungssachen . . .	38
Vincularsachen . . .	2
Sponsaliensachen . . .	2
	42

b. die delegirte zweite Instanz

Scheidungssachen . .	209
Vincularsachen . . .	1
Sponsaliensachen . . .	3
	213

und hievon fast 200 auf die Erzdiöcese Wien.

12. Der Schluss: es lebten keine anderen Ehegatten getrennt, als die, welchen die Scheidung gerichtlich gestattet ist, würde ein sehr falscher sein. Hunderte trennen sich ohne solche Erlaubniss, sowie in den seltensten Fällen die Gemeinschaft hergestellt wird, wenn die Scheidung abgeschlagen ist. Dies ist erfahrungsgemäss festgestellt.

Prag, den 8. März 1862.

Schulte.

	Seite
7. *Moufang,* Die katholischen Pfarrschulen der Stadt Mainz	177
8. Ueber den confessionellen Charakter der höheren Bildungsanstalten	178
9. Voräusserung des Doctorcollegiums der theologischen Facultät an der k. k. Universität zu Wien	178
10. *Pachmann,* Ueber polit. Klericalvertretung	80
11. *Perzich,* Moralische Fabeln des heiligen Cyrill	179
12. Promemoria für den Hochw. Ap. Vicar Adames von Luxemburg . .	179

IV. Miscellen.

1. Statistik der Erzdiöcese Wien .	180
2. Statistik der Erzdiöcese Köln .	180
6. Ausweis über die Thätigkeit des fürsterzbischöflichen Ehegerichts zu Prag in den Jahren 1857—63 (von Prof. Dr. *Schulte*) .	182

Literarische Anzeigen.

Möller — Katholische Weltgeschichte — Cantu.

Da die **Weltgeschichte von Möller** (Herder in Freiburg) in Folge des plötzlichen Todes des Verfassers **nicht weiter** erscheint, so machen wir hiermit neuerdings auf die

Allgemeine Weltgeschichte von Cäsar Cantu,

für das katholische Deutschland bearbeitet

von

Dr. J. Brühl

aufmerksam.

Erschienen sind von dem ganzen Werke:

Bd. I—IV (wovon II—IV neu bearbeitet von Prof. *Weiss* in Gratz), **das Alterthum** enthaltend. 12 fl. — 7 Rthlr. 15 Sgr.

Bd. V—VIII (wovon vorerst Bd. VI einzig in neuer Auflage), **das Mittelalter.** 18 fl. — 11 Rthlr. 7½ Sgr.

Bd. IX und X, der Anfang der Geschichte **der Neuzeit.** 6 fl. 36 kr. — 4 Rthlr. 3 Sgr.

Die Fortsetzung ist unter der Presse. *Jede Buchhandlung ist in Stand gesetzt, die bereits erschienenen Bände in beliebigen Fristen zu liefern, wodurch die Anschaffung erleichtert wird.*

Ausführliche Prospekte sind durch jede Buchhandlung zu erhalten.

Schaffhausen.

***Fr. Hurter'**sche Buchhandlung.*

In der **Fr. Hurter**'schen Buchhandlung in **Schaffhausen** erschien so eben:

Manuale latinitatis juris Canonici,

rerum moralium et theologicarum, brevissimis annotationibus et probationibus instructum, quo lexico juris canonici lineamenta proponere studuit **C. F. Rosshirt.**

1 fl. 48. kr. — 1 Rthlr.

Im Verlage des Unterzeichneten sind soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Zwei Schwestern.

Eine Erzählung aus der Gegenwart

von

Ida Gräfin Hahn-Hahn.

Zwei Bände.

8. Geheftet Preis 4 fl, 30 kr. rh. — 2 Rthlr. 15 Sgr.

Maria Magdalena.

Ein dramatisches Gedicht

von

Wilhelm Molitor.

Miniatur-Ausgabe elegant cartonirt mit illustrirtem Umschlag. Preis 2 fl. 42 kr. rhein. — 1 Rthlr. 15 Sgr. — In engl. feinem Callico-Einband Preis 3 fl. 30 kr. rhein. — 2 Rthlr.

Indem der Verfasser die Bekehrung Magdalena's zum Gegenstand einer dramatischen Dichtung macht, verbindet er eine hohe Eleganz der Sprache mit der tiefen Auffassung eines im Glauben erleuchteten Geistes. Das Bild der heiligen Magdalena vor und nach ihrer Bekehrung wird mit feiner Psychologie gezeichnet; in der sie umgebenden heidnischen Gesellschaft finden die verschiedenen geistigen Richtungen der römisch-griechischen Welt eine meisterhafte Charakteristik, während uns in Martha und Lazarus das Bild christlicher Tugend begegnet. Den Visionen der Catharina Emmerich entsprechend, erscheint die Bekehrung Magdalena's als Resultat mannigfacher Schwankungen und Kämpfe. Das Interesse wird dadurch wesentlich gespannt; und es dürfte dem Verfasser die schwierige Aufgabe eines geistlichen Drama's in seltener Weise gelungen sein. — Das Büchlein ist höchst elegant ausgestattet und eignet sich ganz besonders zu Geschenken jeder Art.

Der

Doge von Venedig.

Historische Tragödie

von

Oscar von Redwitz.

Miniatur-Ausgabe. Geheftet. Preis 1 fl. 30 kr. rh. — 26 Sgr. — In engl. Callico-Einband Preis 2 fl. 20 kr. rh. — 1 Rthlr. 10 Sgr.

Mainz 1863.

Franz Kirchheim.

Druck von J. J. Racké in Mainz.

Archiv

für

katholisches Kirchenrecht,

mit besonderer Rücksicht auf

Oesterreich und Deutschland.

Herausgegeben

von

Dr. Ernst Freiherrn v. Moy de Sons,
ordentl. öffentl. Professor des Kirchenrechtes und der deutschen Rechtsgeschichte in Innsbruck, Ritter des päpstlichen St. Gregorius-Ordens,

und

Dr. Friedrich H. Vering,
Professor der Rechte an der Universität zu Heidelberg.

BIBLIOTHECA Seminarii Pastoralis Oenipont.

1863. Fünftes Heft.
September-October.
[Der ganzen Zeitschrift zehnter, neuer Folge vierter Band.]

Mainz,
Verlag von Franz Kirchheim.
1863.

BODLEIAN
P
10 JUN 1966
LIBRARY

Inhalt.

Seite

I. Abhandlungen.

1. *Hergenröther,* Prof. Dr. Spaniens Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle (Forts. III. Die Concordate Spaniens mit Rom unter Philipp V., 1700—1737) 185

2. *v. Moy,* Prof. Dr. Eine Entscheidung des Provincialgerichtshofs zu Mailand vom 3. Sept. 1861 über die Art und Weise das tridentinische Ehegesetz anzuwenden und die Gültigkeit eines erschlichenen Ehebündnisses 214

3. *Lämmer,* Subreg. Dr. Das impedimentum ordinis und seine Anwendung auf den Klerus der orientalischen Riten 242

4. *Maas,* Dr., erzb. Kanzleidirector. Ueber die Competenzfrage der geistlichen Gerichte 251

5. Ueber die Rangstufen der canonici beim Wechsel der Canonicatspfründen in demselben Capitel und über den Zeitpunkt der Erledigung eines Beneficiums bei der Annahme eines zweiten Beneficium incompatibile (ein Rechtsfall aus Oesterreich nebst Gutachten von Prof. Dr. *Schulte* und Prof. Frh. *v. Moy*, und einer Entscheidung des erzbischöflichen Metropolitangerichts zu Freiburg im Breisgau vom 22. März 1860) . 256

6. Sind die Kirchenfabriken, um als Kläger vor Gericht aufzutreten, verpflichtet, eine Autorisation der bischöflichen Behörde vorzulegen (zur Kritik eines Urtheils des kgl. preuss. Obertribunals vom 19. Mai 1863) 268

7. Ueber den Gebrauch der Stearin- und Paraffinkerzen, des Gases und des Petroleums beim Gottesdienste 298

Seite

II. Rechtsquellen und Rechtsentscheidungen.

I. Bayern. Erlass des bischöfl. Ordinariats zu Regensburg vom 25. August 1863 über die Fälschungen des Bienenwachses durch Paraffin 298

II. Italienische Staaten. Decretum s. Congr. Rituum d. 23. Maji 1863 de prohibitis sacris functionibus pro Unione sic dicta Italica . 304

III. Oberrheinische Kirchenprovinz. Urtheil des erzbischöfl. Metropolitangerichts zu Freiburg i. Br. vom 22. März 1860 über den Zeitpunkt der Erledigung eines Beneficiums bei Annahme eines zweiten beneficium incompatibile . 266

IV. Oesterreich. 1. Instruction der Patronatscommissäre für Niederösterreich vom 30. Mai 1863 . 304

2. Erläuterung des Wiener fürsterzbischöfl. Consistoriums vom 1. Juli 1863 zu der Patronatsinstruction . 308

3. Instruction der Patronatscommissäre in Kärnthen vom 1. Juli 1863 315

V. Preussen. 1. Erlass des Cultusministeriums vom 16. Sept. 1862 über die Aufhebung des Art. 44. zur Convention vom 26. Messidor IX. durch die preuss. Verf.-Urk. . 295

2. Urtheil des königl. Obertribunals zu Berlin vom 19. Mai 1863 über die Stellung der Kirchenfabriken zur bischöflichen Behörde nach französischem (rhein-preussischem) Rechte 268

3. Erlass der königl. preuss. Regierung zu Köln vom 21. Juli 1863 über denselben Gegenstand . . . 274

III. Literatur.

Zhishman, Eherecht der orientalischen Kirche (von Prof. Dr. *Hergenröther*) 332

BIBLIOT

Spaniens Verhandlungen mit dem römischen Stuhle.

Von Prof. Dr. Hergenröther in Würzburg.

(Fortsetzung, vgl. Archiv X., 1—45.)

III. Die Concordate Spaniens mit Rom unter Philipp V. (1700—1737.)

Nach dem Tode Carls II. (1. Nov. 1700) brach der spanische Erbfolgekrieg aus, der dem römischen Stuhle trotz der öfter erklärten Neutralität die schwersten Verlegenheiten und Kränkungen bereitete [1]). Philipp V. war am 14. April 1701 in Madrid eingezogen und hatte den Cardinal Portocarrero, dem er zunächst die Krone verdankte, zum ersten Minister ernannt; er schien anfangs im unbestrittenen Besitze des Landes zu sein und die Ansprüche des Erzherzogs Karl wenig zur Geltung zu kommen. Als nachher König Philipp Italien bereiste und am 16. April 1702 in Neapel einzog, von dort den Marquis von Louville nach Rom sandte, um dem Papste seine Ehrfurcht zu bezeugen, antwortete Clemens XI. mit einem eigenhändigen Schreiben vom 2. Mai und mit der Sendung des Cardinals Karl Barberini als Legaten, über welche Sendung der Kaiser so beleidigt ward, dass er seinen Gesandten, den Grafen Lamberg, von Rom abberief. Philipp musste bald nach Spanien zurückkehren, wo ihn Oesterreichs Bundesgenossen schwer bedrängten und Erzherzog Karl bald in Catalonien eindrang [2]). Bald (1705) rief Philipp V. seinen Gesandten, den Herzog von Uerda, von Rom ab, weil der Papst Karl III. wie ihm den Titel eines katholischen Königs gab, obschon er ausdrücklich erklärte, damit nicht den Rechten eines Anderen präjudiciren zu wollen [3]).

---

1) March. *Franc. M. Ottieri*, Istoria delle guerre avvenute in Europa e particolarmente in Italia per la successione alla monarchia di Spagna. dall' anno 1696 all' a. 1725. Roma 1728.

2) *Moroni*, l. c. p. 141—144.

3) Nach den Worten Clemens V.: Si quem summus pontifex sub titulo cujuslibet dignitatis ex certa scientia, verbo, constitutione vel literis nominet, honoret seu quovis alio modo tractet: per hoc in dignitate illa ipsum approbare non intelligatur,

Als Clemens XI. am 15. Januar 1709 einen Vertrag mit dem Kaiser hatte abschliessen müssen[1]) und auf seine Präsentation hin Bischöfe instituirte, wie am 19. Februar 1709 den Emmanuel Sanjust y Pages für die Kirche von Vich in Catalonien, für die 1708 dem von Philipp V. Präsentirten die Bestätigung ertheilt worden war[2]), entbrannte Philipp V. in heftigem Zorn, verbot allen Verkehr mit Rom wie die Geldausfuhr, sperrte die Nuntiatur und liess den Legaten Anton Felix, Erzbischof von Damascus, über die Grenze bringen[3]). Der Papst seinerseits protestirte am 11. October 1709 und 17. October 1711 gegen die Massregeln des Königs und erklärte sie für nichtig[4]). Bis zum Frieden von Utrecht blieben die diplomatischen Beziehungen zwischen Rom und Philipp V. suspendirt. Nachher wurden unter Frankreichs Vermittlung (seit 1713) Unterhandlungen eingeleitet; die spanische Regierung setzte eine Junta von Canonisten und Vertrauensmännern ein, welche nach den in den Archiven vorhandenen Acten sehr eingehende Instructionen verfasste, die dem nach Paris abgehenden Don Rodrigo de Villalpando (nachher Marquis de Compuesta) zugefertigt wurden, der mit dem dortigen Nuntius Aldovrandi unterhandelte. Im Jahre 1714 ward auch in Paris eine Uebereinkunft zwischen beiden zu Stande gebracht, deren Ratification aber der päpstliche Stuhl verweigerte. Obschon indessen diese Verhandlungen gescheitert waren, wurden doch sogleich wieder neue in Angriff genommen[5]).

In diese Zeit gehört der berühmte Antrag (Pedimento) des Fiscals Melchior de Macanaz, der in vollem Conseil am 19. Dec. 1713 übergeben ward und durch weitere Schriftstücke vom 21. December 1713 und 2. Januar 1714 noch erweitert wurde[6]). Der Antrag reproducirte hauptsächlich die Denkschrift des Chumacero ohne wesentliche Abänderung. In seinen weiteren Schriftstücken nahm Macanaz auch auf den Stand der Verhandlungen Rücksicht, deren unbefriedigenden Ausgang er dann hauptsächlich den Intriguen des berühmten Alberoni zur Last legte. Die Grundsäte des Macanaz, dessen Fusstapfen nach-

---

aut quidquam ei tribuere novi juris. (Supplem. ad Nat. Alex. Hist. Eccl. t. II. p. 197. ed. Bing. 1791 diss. I.)

1) Mémoires pour servir à l'histoire du XVIII. siècle par *M. de Lamberty* t. V. p. 252 seq.

2) *Rigant.* in Reg. II. Canc. §. 1. n. 8. 7. p. 222.

3) Coleccion de los Concordatos p. 32.

4) Bull. t. X. p. 270. ed. Rom. *Roscovány,* Mon. t. I. p. 232—235. n. 218.

5) Coleccion p. 32. 33.

6) ib. p. 33. 34. Dieses Pedimento wurde um 1835 unter dem Minister Gomez Becerra wiederum abgedruckt.

her Graf Campomanes folgte, waren am wenigsten geeignet, eine Vereinbarung herbeizuführen [1]).

Erst gegen das Ende des Jahres 1716 gestalteten sich die Aussichten auf eine Vereinbarung günstiger. Am 12. Januar 1717 erhielt der neuernannte Nuntius Pompejus Aldovrandi, Erzbischof von Neucäsarea, die Vollmacht, die Spanier von den Censuren zu absolviren, die sich viele derselben bei den Vorgängen von 1709 zugezogen [2]), und am 17. Juni 1717 ward zwischen ihm und dem ersten Minister Julius Alberoni ein neues Concordat abgeschlossen [3]).

Dieses neue Concordat ist den späteren spanischen Gelehrten fast ebenso unbekannt geblieben als das von 1714; die Meisten haben ihre ganze Kunde davon aus einer Note des Cardinals Consalvi [4]) vom Jahre 1802 geschöpft [5]). Sicher ist die Annahme falsch, der König habe das Concordat von 1717 nicht ratificirt [6]); denn Consalvi setzt offenbar die beiderseitige Ratification voraus; aber es kam dasselbe in Folge neuer Zerwürfnisse nicht zur Ausführung; wahrscheinlich unterliess man auch die feierliche Art der Publication, ganz wie es bei dem unten zu besprechenden Concordate von 1737 geschah. Ebenso unrichtig ist die Behauptung, es habe diese Uebereinkunft bloss die Concordia Facheneti abschaffen und alle Hindernisse und Restrictionen in der Ausübung der Nuntiaturrechte beseitigen wollen, was wohl am meisten die Regierung zur Verwerfung dieser einem Rückschritt gleichkommenden Stipulationen bewogen habe [7]). Denn wenn auch im ersten Artikel von 1717 analog dem Artikel 1. von 1737 der Nuntius in seine Amtsfunctionen wieder eingesetzt ward, was ein nothwendiger Schritt der Aussöhnung war, so ward er doch nur in die Rechte restituirt, in deren Besitz er vor dem Bruche gewesen, und dass dieses Concordat auch mit anderen Dingen, und nicht bloss mit den Nuntiaturrechten sich beschäftigte, ja dem von 1737 analog war, das hätte man schon aus Rigantius ersehen können. Der genannte Canonist führt daraus den Artikel 9. an, der dem sechsten der Convention von 1737 entspricht, und erwähnt eine dasselbe Document anführende Entscheidung der Rota vom 4. Februar 1729. Darin wird ein päpst-

---

1) *Castillo*, Hist. vol. I. p. 207. 208.

2) Bull. Rom. t. XII. p. 571—573. Const. 152.

3) Coleccion p. 34.

4) *Artaud*, Vie de Pie VII. t. I. chap. 17.

5) Coleccion l. c.: Del contenido de este segundo concordato apenas tenemos más noticias positivas que las escasas que dá el laballero *Artaud* en la Vida del Papa Pio VII., insertándo una nota del Cardenal Consalvi.

6) ibid.

7) ib. p. 35.

liches Breve an die spanischen Bischöfe verheissen, nach dem die erectio beneficiorum ad tempus limitatum verboten bleiben soll [1]). Anderwärts theilt er den Artikel 5. über die Coadjutorien mit, die vom päpstlichen Stuhle nur dann verliehen werden sollen, wenn der Coadjutus über 60 Jahre alt oder von habituellen Krankheiten heimgesucht und zum Dienste der Kirche völlig unfähig sei; nebstdem sollen stets Zeugnisse von den Ordinarien oder Capiteln vorausgehen; letzteres setzte auch Art. 17. der Uebereinkunft von 1737 fest, die Rota entschied am 4. Februar 1729 unter dem Vorsitze Aldovrandis mit Bezugnahme auf jenen Art. 5. für die Ungiltigkeit einer Coadjutorie in Segovia [2]). Nebstdem wird auch sonst bezeugt, dass das spätere Concordat von 1737 ganz dem von 1717 entsprach [3]), das nur in eine höchst ungünstige Zeit gefallen war. Die religiösen und politischen Interessen wurden damals von Seite des spanischen Hofes vielfach mit einander vermischt und immer traten neue Zerwürfnisse hervor, obschon Alberoni noch 1717 den lange ersehnten Cardinalshut erhalten. Clemens XI. suspendirte die dem König concedirten Kirchenzehenten wie die Einkünfte der Kreuzbulle, weil diese zum Kampfe gegen die Türken bestimmten Kirchengüter zum Kriege gegen den Kaiser und den Herzog von Savoyen verwendet wurden, und 1718 weigerte er sich, den Cardinal Alberoni als Erzbischof von Sevilla zu bestätigen. Darüber beleidigt, rief Philipp V. durch seinen Gesandten Cardinal Aquaviva alle Spanier von Rom zurück und verbot den Verkehr mit dem Nuntius Aldovrandi, der alsbald, ohne vom Papste dazu autorisirt zu sein, Madrid verliess und nach Italien zurückkehrte. Nach dem Sturze des Ministers Alberoni [4]) (5. December 1719) versöhnten sich Papst und König; der neue Nuntius Alexander Aldobrandini ward ehrenvoll aufgenommen, in alle früheren Rechte wieder eingesetzt und die Suspension der kirchlichen Subsidien vom Papste revocirt [5]). Eine neue Uebereinkunft scheint nicht abge-

1) *Rigant.* in Reg. IX. Canc. §. 2. n. 32. 33. t. II. p. 24. Der Artikel lautet: Nono. Sua Santità accorda, che in avvenire non si permetta più l'erezione de' benefizii *ad tempus limitatum,* e per un tal effetto Sua Santità n'avanzerà gl' ordini e lettere circolari alli Vescovi di Spagna.

2) *Rigant.* in Reg. XLV. §. 1. n. 218. 219. t. III. p. 399. 400. Der italienische Text lautet: Quinto. Non si ammetteranno dalla sede Apostolica le Coadjutorie, se non quando il Coadjuto passi li 60 anni d'età, o che lo stesso sia incommodato da malatie abituali e gravi, che l'inabilitino a servire alla Chiesa, nè dette Coadjutorie si ammetteranno, se prima non precedono l'attestazioni degli Ordinarii o de' Capitoli.

3) Supplem. ad Natal. Alex. l. c. p. 286 seq.

4) Eine neue, dem schwer angeklagten Diplomaten vielfach günstigere Biographie ist von Stefano Bersani veröffentlicht: Storia del Cardinale Giulio Alberoni. Piacenza, Solari 1861.

5) *Moroni,* l. c. p. 145. 146. Supplem. ad Natal. Alex. l. c. p. 214. 215.

schlossen, vielmehr der Fortbestand der 1717 festgestellten stillschweigend vorausgesetzt worden zu sein.

In diesen Wirren und Kämpfen, die Spanien seit zwei Decennien heimgesucht, war die kirchliche Disciplin vielfach gelockert, ja zerfallen und viele heilsame Decrete des Concils von Trient waren ganz vernachlässigt. Diesen Missständen suchte die Bulle Innocenz' XIII. Apostolici ministerii [1]) vom 13. (al. 23.) März 1723 abzuhelfen, welche als auf Andringen Philipps V. und nach dem Rathe des berühmten Cardinals Belluga y Moncada, Bischofs von Cartagena, dann von Cordoba [2]) erlassen von den Spaniern unter den Concordaten aufgeführt zu werden pflegt [3]). Sie wurde durch königliches Decret vom 9. März 1724 zur strengen Beobachtung eingeschärft [4]) und nachher von Benedict XIII. durch das apostolische Schreiben In supremo militantis Ecclesiae [5]) vom 23. September 1724 und die Constitution Pastorali [6]) von 1726 bestätigt und erneuert, die spanische Staatsgesetzgebung stimmte vollkommen mit ihren Anordnungen überein [7]). Diese betreffen folgende Punkte: 1) Die Aufnahme in den geistlichen Stand und die zu grosse Anzahl niederer Kleriker ohne Beneficien [8]). 2) Den Dienst der Klerikal-Alumnen in den Cathedral- und anderen Kirchen [9]). 3) Die Kenntnisse und Eigenschaften der Weihecandidaten und deren Prüfung vor Ertheilung der Dimissorialien behufs der Ertheilung der Weihen durch einen fremden Bischof [10]). 4) Das Einschreiten der Bischöfe gegen unwürdige und pflichtvergessene Kleriker [11]). 5) Die Theilnahme der Geistlichen an der feierlichen Conventmesse und an den Pastoralconferenzen [12]). 6) Die Supression der Bene-

1) Die Coleccion de los Concordatos p. 63—80. gibt den spanischen Text und bemerkt: Este documento no se halla en el Bulario Romano. Das ist aber ganz unrichtig. Die Bulle steht Bullar. Rom. P. VII. t. XIII. ed. Luxemb. 1740 p. 60—65. Const. 32. Vgl. noch Coleccion de las Bulas, Constituciones del S. P. Benedicto XIV. con ilustraciones y resoluciones. Madrid 1791 t. III. p. 70 seq.

2) Vgl. über ihn *Ducreux*, Hist. eccles. t. VII. p. 304.

3) Coleccion p. 30. 31. 63 seq.

4) Ley 11. L. I. tit. 1. Novis. Rec. — Coleccion p. 89.

5) Bull. Rom. t. XI. p. 350. ed. Rom. — *Rigant.* in Reg. XXIV. Cancell. §. 5. n. 110. t. II. p. 455.

6) Bull. Rom. t. XII. p. 82.

7) Dem §. 1. der Bulle im spanischen Texte entspricht in der Novisima Recopilacion die ley 6. tit. 8. L. I., dem §. 2. daselbst L. 9. tit. 10. L. I., dem §. 4. die L. 8. tit. 8. L. I., dem §. 6. die L. 6. tit. 10. L. I. — Vgl. Coleccion cit. p. 90—92.

8) Const. lat. §. 2. 3. (span. Text §§. 1. 2.) nach Trid. Sess. XXIII. c. 4. 16. de ref.

9) Lat. §. 4. hisp. §. 3. nach Trid. l. c. c. 16.

10) Lat. §§. 5—7. hisp. §§. 4. 5. nach Trid. l. c. c. 3. 4. 13. 14. Sess. XXI. c. 2. de ref.

11) Lat. §. 8. hisp. §. 6. — Trid. Sess. XXIII. c. 6. de ref.

12) Lat. §. 9. hisp. §. 7. — Trid. l. c. c. 16.

ficien für Minoristen ohne festes Einkommen[1]). 7) Die pflichtgemässe Ausübung des Predigtamtes Seitens der Seelsorger[2]). 8) Die vicarii perpetui und deren Congrua[3]). 9) Die Errichtung neuer Pfarreien und Pfründen[4]). 10) Die Wahrung der bischöflichen Vorrechte und Ehren[5]). 11) Die Regularen, die Zahl der in ein Kloster Aufzunehmenden, die Ertheilung der Dimissorien für dieselben, die Clausur der Nonnen[6]), die Abschaffung der alten Ordensprivilegien[7]). 12) Die Beichtväter überhaupt und insbesondere die für Nonnen[8]). 13) Die Missbräuche auf liturgischem Gebiete, die Messen und Privatoratorien. 14) Die kirchliche Gerichtsbarkeit und die Beobachtung der tridentinischen Disciplinardecrete überhaupt[9]). Diese reichhaltige und die Reinheit der Kirchenzucht strenge aufrecht erhaltende Bulle war das Resultat einer langen Berathung, für die Innocenz XIII. eine eigene Congregation eingesetzt hatte; sie kam aber doch nicht in allen ihren Theilen zur Ausführung.

Unter Clemens XII. (1730—1740) dauerten anfangs die freundschaftlichen Beziehungen des spanischen Hofes zu dem päpstlichen Stuhle fort. Der neue Papst bestätigte am 4. December 1730 die Statuten der von Philipp V. gegründeten Universität von Cervaria in Catalonien[10]) und am 6. November 1731 die Statuten der von Franz

---

1) Lat. §. 10. hisp. §. 8. — Trid. Sess. XXI. c. 2. de ref. Vgl. Novis. R. L. I. tit. 16.

2) Lat. §. 11. hisp. §. 9. — Trid. Sess. XXIV. c. 4. de ref.

3) In Spanien hatten die geistlichen Behörden ohne Unterschied auf die Vicarien und Coadjutoren nicht unirter Pfarreien das von Pius V. nur für unirte Pfarreien Festgesetzte angewendet. Novis. R. L. 2. tit. 16. L. I. Coleccion p. 94. Dagegen ist die Declaration in unserer Bulle §§. 12. 13. (span. Text §. 10. 11.) gerichtet: Declaramus, constitutionem illam (Pii V.) pertinere dumtaxat ad vicarios perpetuos illarum ecclesiarum parochialium, quae aliis ecclesiis, monasteriis, collegiis, beneficiis et locis piis unitae sint, nec non portionem annuam fructuum, quae ibidem statuitur assignanda ipsis vicariis, in summa non majori quam 100 nec minori quam 50 scutorum intelligi debere de scutis argenteis juliorum 10 monetae Romanae pro quolibet scuto. Vgl. Trid. Sess. VII. c. 5. de ref.

4) Lat. §. 14. hisp. §. 12. Vgl. Trid. Sess. XXI. c. 4. de ref.

5) Lat. §. 15. hisp. §. 13. — Trid. Sess. XXV. c. 6. de ref. Vgl. auch Novis. L. 2. tit. 8. L. I.

6) Diese ward auch in den spanischen Concilien strenge eingeschärft, so im Concil von Valladolid 1322 can. 13., in dem von Toledo 1582 act. 3., in dem von Valencia 1565 Sess. II. tit. 3. c. 19. Vgl. Coleccion p. 95. 96.

7) Lat. §§. 16—18. hisp. 14—16. — Trid. Sess. XXV. c. 3. 5. de regul. Greg. XIII. Const. 13. Jan. 1575.

8) Lat. §§. 19—21. hisp. 17—19. — Trid. Sess. XXIII. c. 15. de ref. Sess. XXV. c. 10. de regul. — Innoc. XII. Const. 19. April 1700. Clem. X. Const. 7. Superna §. 4.

9) Lat. §§. 22.—29. hisp. §§. 20—27.

10) Const. Imperscrutabilis Bull. Rom. t. XIV. p. 96 seq.

Ferrer mit fünf anderen Weltpriestern in Saragossa und den Suffraganbisthümern errichteten Seminarien [1]). Noch am 10. September 1735 ernannte der Papst auf Bitten des Hofes den neunjährigen Infanten Ludwig zum Commendator, Administrator und Dispensator in temporalibus tantum für das Erzbisthum Toledo, so dass er nach Erlangung des gesetzlichen Alters wirklicher Erzbischof werden sollte [2]), und am 4. Februar 1736 verlieh er dem Grosskaplan der spanischen Heere ausgedehnte kirchliche Facultäten [3]). Aber der neue Krieg seit 1735 störte bald wieder das gute Einvernehmen. Kaiserliche und spanische Truppen durchzogen und brandschatzten den Kirchenstaat; die Spanier erlaubten sich Werbungen daselbst und schleppten sogar gefangen genommene päpstliche Unterthanen als Rekruten mit sich fort, was zu vielen Volksaufständen führte [4]). In Rom entstand 1736 ein Auflauf, den die Oesterreicher heimlich befördert haben sollen, gegen die Spanier wegen ihrer gewaltsamen Rekrutirungen, besonders in Trastevere. Der spanische Gesandte Cardinal Aquaviva ward vom Volke insultirt, sein Palast angegriffen, viele Spanier misshandelt, einer schwer verletzt. Die Spanier waren nicht nachlässig und schritten ihrerseits ein. Die päpstliche Regierung hatte keinen Theil an dem Tumult; sie that Alles, ihn zu beschwichtigen, soweit ihre Kräfte reichten [5]). Am 25. März 1736 musste von den Bevollmächtigten des römischen Volkes, dem Fürsten Santa Croce und dem Marchese Crescenzi mit den erbitterten Trasteverinern eine Capitulation [6]) abgeschlossen werden, die den Tumultuanten Amnestie zusicherte; aber die verlangte Ausweisung aller Spanier und die beabsichtigte Demonstration gegen dieselben wurden verweigert. Der Papst gab Philipp V. jede mögliche Satisfation; aber die Spanier nahmen sich dieselbe schon vorher in Velletri, Ostia und Palestrina, während man in Madrid allen Verkehr mit Rom abbrach und den neuen Nuntius Silvio de Valenti nicht zuliess [7]). Der spanische Hof war über den Papst auch wegen der neapolitanischen Angelegenheit und wegen der Weigerung, den allzujungen Prinzen Ludwig Anton zum Erzbischof von Toledo zu ernennen, höchlich erbittert. Die spanischen Cardinäle Aquaviva und Belluga mussten Rom verlassen [8]). Inzwischen dauerte dieses Zerwürfniss nicht

---

1) Const. Militantis 49. ib. p. 166—173.
2) *Rigant.* in Reg. XXIV. Canc. §. 2. n. 35. t. II. p. 373. nota.
3) Dies Breve bei *Ferraris* V. Capellanus militum t. II. p. 301—305. ed. Paris.
4) *Schröckh*, Kirchengesch. seit der Reformation Bd. VI. S. 419—420.
5) *Castillo*, Hist. vol. I. p. 209.
6) Der Text bei *Castillo*, vol. I. Apend. n. 14. p. 183. 184.
7) *Castillo* I. p. 209.
8) Supplem. ad Natal. Alex. t. II. p. 281—285.

lange. Schon am 23. December kündigte der König im Conseil die Eröffnung neuer Verhandlungen mit dem römischen Stuhle an, wobei er aber noch das am 24. October erlassene Decret, das die Vorlage aller päpstlichen Bullen, Breven, Rescripte, mit Ausnahme der Erlasse der Pönitentiarie an den Staatsrath forderte und gewissermassen den Inhalt der Pragmatika vom 16. Juni 1768 anticipirte, als das tauglichste Mittel bezeichnete, vom römischen Hof das schon seit zwei Jahrhunderten Verlangte zu erhalten [1]); bald kamen ihrem Wunsche gemäss mit königlicher Erlaubniss die genannten zwei spanischen Cardinäle nach Rom zurück, Aquaviva selbst wünschte den Tumult in Trastevere in Vergessenheit zu bringen und von einer weiteren Genugthuung in dieser Beziehung war keine Rede mehr. Der am Hofe einflussreiche Bischof von Malaga, Kaspar Molina, wirkte auf eine völlige Aussöhnung mit Rom hin [2]).

Diesesmal dauerten die Unterhandlungen nicht lange. Päpstlicher Bevollmächtigter war der Cardinal Firrao, spanischer der schon genannte Gesandte Don Troyano de Aquaviva y Aragon, Cardinal von St. Cäcilia [3]). Sie brachten das Concordat am 26. September 1737 zum Abschluss [4]), das von Philipp V. am 18. October, von Clemens XII. am 12. November 1737 ratificirt ward [5]). In mehreren Punkten nahm das neue Concordat das von 1717 wieder auf [6]); Hauptgegenstände waren die Beschränkung des Asylrechts, die Reintegration der Nuntiatur in Madrid, die Einschärfung mehrerer tridentinischen Decrete, das Verbot der beneficia temporaria, Wiederholung mehrerer Bestimmungen der Bulle Innocenz XIII. und die Anträge des spanischen Hofes bezüglich neuer Beiträge der Geistlichkeit zu den Staatslasten und bezüglich des allgemeinen königlichen Patronats [7]). Schon der

---

1) Coleccion de los Concordatos p. 35. 36.

2) Supplem. ad Nat. Alex. Hist. eccl. t. II. p. 286.

3) Coleccion p. 36.

4) Coleccion p. 99 seq.

5) Ib. p. 114. nota.

6) Suppl. ad Nat. Alex. l. c.: Itaque confecta res est magna ex parte similibus conditionibus, de quibus sedente P. Clemente XI. convenerant marchio Compostae et Pompejus Aldovrandus, ad eam rem destinatus, quaeque numquam firmae rataeque habitae fuerant.

7) Ibid. p. 286. 287.: Haec fuerat summa: ut ecclesiarum immunitas circumscriberetur, utque promulgata de homicidis constitutio ad Hispaniarum regnum extenderetur: ut monerentur episcopi de servandis Conc. Trid. decretis, quae de clericorum ordinatione interposita fuerant: ne cui temporaria beneficia erigere liceret; cautumque, ne in constituendis clericorum patrimoniis regio aerario quid esset fraudi: ut appellationes causarum beneficiorum, quae summam 24 aureorum ducatorum excedunt, nec non jurisdictionis, matrimonii, decimarum et jurispatronatus, hisque similium ferent ad Pontificem, ceterae vero causae utpote levioris momenti ordinariis locorum

Eingang dieser Convention besagt, dass der König dem heiligen Vater das unter Clemens XI. von dem Marquis de la Compuesta Don José Rodrigo Villalpando ausgearbeitete Resumé verschiedener Vorschläge überreichen und Se. Heiligkeit dasselbe zur Begutachtung verschiedenen Cardinälen mittheilen und dann seinen Bevollmächtigten mit dem spanischen Gesandten unterhandeln liess. Dies Concordat war im Ganzen dem römischen Stuhle sehr günstig und ging nur zum Theil auf die Forderungen des spanischen Hofes ein.

Der erste Artikel gab dem römischen Stuhl Genugthuung für die gegen die Nuntiatur getroffenen Massregeln; der Nuntius, sein Tribunal und seine Beamten sollten ohne die geringste Schmälerung ihre früheren Rechte und Befugnisse geniessen, alle entgegenstehenden Decrete aufgehoben und Alles auf den Stand vor den letzten Differenzen zurückzuversetzen sein mit einziger Ausnahme der durch das gegenwärtige Concordat getroffenen Veränderungen. Der Verkehr mit dem römischen Stuhl und der Vollzug der päpstlichen Bullen wurde für wiederhergestellt erklärt; spanische Schriftsteller stritten darüber, ob damit das königliche Placet ganz ausgeschlossen sei [1]). Art. 2—4. handeln von der Beschränkung des Asylrechtes. Dasselbe soll den Mördern und Wegelagerern, auch im Fall eines einzigen und einfachen Angriffs, bei dem Tod oder Verstümmlung erfolgt, nicht zu gut kommen, die für den Kirchenstaat 1734 erlassene Bulle In supremo justitiae solio gegen die Localimmunität der Mörder auf Spanien ausgedehnt, zum Majestätsverbrechen auch die Conspiration zu einer gänzlichen oder theilweisen Beraubung des katholischen Königs an seinen Dominien gerechnet werden. Die ausserhalb einer Freistätte er-

---

judicibus committerentur: ut judicium esset episcoporum designandi post consueta certamina magis idoneos, qui paroecias regerent, quoties earum conferendarum Pontifex sua facultate uti deberet, iisque ne imponerentur pensiones, decretum est: ut beneficiorum redditus ex integro taxarentur: ne cui quis daretur in canonicatu adjutor sine testimonio episcopi non modo de ejus scientia et honestate, sed et de necessitate et utilitate ecclesiae; neve pensionis onere gravaretur: ne pontificio oratori amplius facultas esset, dimissorias, ut ajunt, literas concedendi: ne is, usquedum memorata taxatio absolveretur, suo jure uteretur conferendi beneficia, quae summam 24 ducatorum non excedunt, nisi judicio episcoporum ac certis testimoniis de eorum censu constet: ne eidem causas amplius delegare liceat, praeterquam judicibus synodalibus, vel aliquibus dignitates in ecclesiis cathedralibus obtinentibus: ut tertia pars fructuum ecclesiarum vacantium in earum et pauperum subsidium assignaretur. Ad constituendam vero controversiam beneficiorum jurispatronatus conventum fuit, ut ultro citroque aliqui eligerentur, quibus causae cognitio committeretur, et interea temporis, ne quidquam ab Hispaniae rege moveretur, sed beneficia, quae ad eam controversiam pertinerent, a Pontifice eorumque ordinariis collatoribus suis mensibus conferrentur. Bezüglich des letzteren Punktes erwähnt das Concordat von 1737 in Zusammenhang mit dem von 1753 auch *Moroni*, t. XVI. p. 38. V. Concordato.

1) Coleccion p. 137. 138.

griffenen Verbrecher können in Zukunft keine Immunität geltend machen und nicht mehr ihre Restitution an die Kirche verlangen; die Einsiedeleien und Landkirchen, in denen das Sanctissimum nicht aufbewahrt wird oder in deren unmittelbarer Nähe nicht ein für dessen Bewachung bestimmter Priester wohnt, können, wofern nicht in ihnen cum frequentia populi das Messopfer dargebracht wird, kein Asylrecht geniessen. Ueber diese Modificationen des Asylrechts werden besondere päpstliche Breven zugesichert. Der fünfte Artikel des Concordats ist gegen die zu grosse Zahl der Geistlichen und die Täuschungen gerichtet, die bei Feststellung des titulus patrimonii vorkamen; er verheisst, dass Se. Heiligkeit durch besonderes Breve die Beobachtung der tridentinischen Vorschriften Sess. 21. cap. 2. Sess. 23. cap. 6. de ref. unter Androhung der festgesetzten Strafen einschärfen wird, die von der Zulassung zum geistlichen Stande handeln. Das patrimonium der Geistlichen soll nicht mehr als 60 römische Scudi (600 spanische Silberrealen von je 16 Cuarto's) jährlich betragen [1]). Gegen die bisherigen Betrügereien sowohl bei Feststellung dieses Patrimoniums als ausserhalb derselben, wo durch fingirte Veräusserungen, Schenkungen, Contracte die wahren Eigenthümer bestimmter Güter sich den Staatslasten entzogen, soll nach einem an den Nuntius zu richtenden Breve mit der demselben reservirten Excommunication latae sententiae eingeschritten werden. Der Hauptinhalt dieses fünften Artikels ist ganz der angeführten Bulle Innocenz' XIII. [2]) conform. Artikel 6 verbietet die Errichtung der beneficia ad tempus, die dem Begriffe des Beneficiums selbst widerstreiten, und erklärt, dass die temporär errichteten keinerlei Exemtion geniessen sollen. Die zwei folgenden Artikel beziehen sich auf die beantragten erweiterten Beiträge der Kirchen und Geistlichen zu den Staatslasten. Es hatte der Hof von Madrid verlangt: a) In Ansehung der schweren Belastung der spanischen Unterthanen weltlichen Standes, die kaum mehr die von den Bedürfnissen der Monarchie geforderten Contributionen aufzubringen vermöchten, möge das Indult, kraft dessen die Geistlichen zu der Auflage von $19^1/_2$ Millionen auf Fleisch, Essig, Wein und Oel beizutragen haben, ebenso auf die weitere Auflage von $4^1/_2$ Millionen auf dieselben Producte für die Unterhaltung von 8000 Soldaten ausgedehnt, b) aus gleichem Grunde alle seit der Thronbesteigung Philipps V. (16. November 1700 Tag der Proclamation) von dem Klerus unter was immer für einem Titel erworbenen Güter denselben Lasten wie die der Laien unter-

1) Coleccion p. 138.
2) S. hisp. §§. 5. 6.

worfen werden. Der römische Stuhl erklärte nun ad a) Art. 7. er könne darauf kein bestimmtes Indult gewähren, bevor er ermittelt 1) ob die neue Auflage von $4^1/_2$ Millionen in sechs oder in einem Jahre gefordert werde, 2) welches die Grösse und Beschaffenheit der Lasten des spanischen Klerus überhaupt sei; wolle aber doch inzwischen ein Indult auf bloss fünf Jahre ertheilen, wornach die Geistlichen ihren Antheil an der neuen Auflage in sechs Jahren zu entrichten angewiesen würden, doch dürfe dieser nicht 150,000 spanische Dukaten jährlich überschreiten; man wolle nähere Informationen über die Lage des Klerus einziehen; sollte eine Prorogation dieses Indults nach fünf Jahren nicht zugestanden werden, so könne keinesfalls daraus ein Bruch des gegenwärtigen Concordates gefolgert werden. Art. 8. resolvirt ad b) der heilige Stuhl könne die gleiche Belastung der Kirchengüter mit den Laiengütern nur in der Art zugestehen, dass alle seit dem Datum dieses Concordats erworbenen davon betroffen würden, mit der in der alten Disciplin und namentlich in Hinsicht auf den mansus der Karolingerzeit begründeten [1]) Ausnahme, dass die Güter der ersten Stiftung, das ursprüngliche Dotalgut davon ausgenommen, sowie mit der Bestimmung, dass die in Zukunft erst von der Kirche zu erwerbenden Güter damit auch frei seien von jenen Auflagen, welche die Geistlichen kraft besonderer päpstlicher Concessionen zu entrichten haben; auch sollte die Execution der zu entrichtenden Lasten nicht durch die weltlichen Tribunale, sondern durch die Bischöfe vorgenommen werden. Der neunte Artikel über Kleriker der niederen Weihen, die durch eigene Schuld nicht zu den höheren Ordines gelangen und keine Exemtion von den Staatslasten geniessen sollten, war der spanischen Gesetzgebung und der Bulle Innocenz XIII. [2]) conform, der zehente entsprach den tridentinischen Beschlüssen über den gemässigten Gebrauch der Censuren; der eilfte, der eine Visitation der Klöster anordnete, kam den Wünschen des Madrider Hofes entgegen. Der zwölfte betraf kirchliche Rechtssachen, befriedigte mehrere der geäusserten Wünsche, aber, wie schon die die späteren Postulate zeigen, keineswegs alle. Am Artikel 13. wurde der vom Concil von Trient [3]), wie die Spanier rühmen, auf Antrag [4]) des Erzbischofs von Braga Bartholomäus de Martyribus verordnete Concurs für die Vergebung von Pfarreien allgemein, auch für die in

---

1) Coleccion p. 139. 140.

2) Karl II. Ley 9. tit. 10. L. I. N. R. — Innoc. XIII. Const. cit. §. 2. (hisp.)

3) Trid. Sess. 24. c. 18. de ref.

4) Vida del ven. Bartolomé de los Mártires por Fr. Luis de Granada y ordenada por Munoz L. II. c. 14. — Coleccion p. 151.

Curia erledigten und sonst dem Papste reservirten Seelsorgsstellen in der gewöhnlichen Weise vorgeschrieben, so dass die vorher beklagte Verleihung durch päpstliche Breven ohne denselben aufhörte. Die Artikel 14. und 15. handeln von der Imposition von Pensionen auf Beneficien Seitens des römischen Stuhles. Obschon seit alten Zeiten von den Päpsten auf kirchliche Pfründen Pensionen aus verschiedenen Anlässen gelegt wurden, wozu das Concil von Chalcedon ein Beispiel gab [1]), und auch Macanaz zugestand, dass sie in Spanien seit dem zwölften Jahrhundert häufig wurden [2]), so wurden sie doch als eine Quelle vieler Missbräuche betrachtet und von den Concilien wie von den Päpsten nach und nach beschränkt [3]). In Spanien reclamirten gegen sie mehrere Bischöfe sowie die Cortes von 1632 und darnach die Denkschrift des Chumacero [4]), und die Könige suchten weitere Schranken zu errichten [5]). Innocenz XII. befahl bereits, in der Datarie zu publiciren, dass die spanischen Curatbeneficien nicht durch Pensionen zu belasten seien, was ein Gesetz Karl's II. [6]) von 1693 darnach sanctionirte, von Benedict XIII. wurde diese Vorschrift am 25. September 1724 erneuert [7]). Das Concordat beschränkte die Auflage von Pensionen auf Curatbeneficien dahin, dass diese nur zu Gunsten des resignirenden Beneficiaten, sofern der Bischof dessen Entsagung für zweckmässig und nützlich erachtet, und dann für den Fall einer Vereinbarung zwischen zwei um dieselbe Pfarrei Prozess führenden Geistlichen damit belastet werden könnten; was aber die anderen Beneficien betrifft, so soll es bei der bisherigen Praxis sein Verbleiben haben; es sollen aber keine Renovatorien für die auf die Zukunft vergebenen Pfründen entrichtet werden mit Ausnahme derjenigen, die zu Gunsten der bereits früher von der Datarie mit Pensionen versehenen Personen sind [8]). Artikel 16. beschäftigt sich mit den Missständen, die aus der Unsicherheit vieler Einkünfte geistlicher Pfründen und der Verschiedenheit in der Angabe der Erträgnisse (Fassion) der Pfründebesitzer hervorgingen. Es wird die Anfertigung eines genauen Etat aller sicheren und unsicheren, ständigen und unständigen

---

1) *Van Espen,* Jus eccl. univ. t. III. p. 141. ed. Venet. 1769. *Thomassin.* P. III. L. II. c. 29. n. 3—5.

2) Abhandlung vom 2. Januar 1714. Coleccion p. 246.

3) Trid. Sess. XXIV. c. 13. de ref. Conc. Compostell. 1565. act. III. c. 41. *Thomassin* l. c. c. 31. n. 14. P. I. L. I. c. 70. n. 8.

4) Coleccion p. 152.

5) L. 1. 2. tit. 23.; l. 1. tit. 19. L. I. N. R.

6) L. 3. tit. 23. L. I. N. R.

7) Coleccion p. 152.

8) Bestimmter ist das in dem erläuternden Breve §§. 33—36. ausgedrückt.

Einkünfte aller, auch der Patronatsbeneficien angeordnet, nur mit Ausnahme der in den Büchern der apostolischen Kammer taxirten Consistorial-Pfründen. Die Bischöfe und die von der Nuntiatur bestimmten Beamten sollen zusammen diesen Etat anfertigen, der ganz den Vorschlägen von Chumacero und Pimentel entsprach [1]). Bis zur Beendigung dieser Arbeit soll das bisher beobachtete eingehalten und nach ihrer Ausführung die Art und Weise festgesetzt werden, wie die Datarie und die apostolische Kanzlei vor zu grossen Nachtheilen bewahrt werden. Nach Artikel 17. sollen an Cathedral- und Collegiatkirchen keine Coadjutorien für die Präbenden ohne Zeugnisse der Bischöfe sowohl über die Tauglichkeit der zu bestellenden Coadjutoren als den Nutzen oder die Nothwendigkeit der Massregel verliehen, und wenn diese verliehen sind, keine Pensionen darauf gelegt werden. Diese Bestimmung, die anfangs nicht ausgeführt worden sein soll [2]), war den Wünschen Philipp's V. ganz gemäss, der sie am 24. August und 2. September 1745 neu einschärfte [3]). Ebenso Artikel 18., der den Nuntien die Ertheilung von Dimissorien nach den früheren Decreten überhaupt verbot. Die Facultät des Nuntius, Beneficien zu verleihen, die nicht über 24 Kammerdukaten Einkünfte hatten, blieb unangetastet. Da aber oft Streitigkeiten über die Richtigkeit der Angaben über den Ertrag entstanden, so bestimmt Artikel 19., dass dem die neue Taxation abhelfe, die in Artikel 16. stipulirt ist, bis dahin aber der Nuntius keine solche Verleihung vornehmen soll, ohne dass vorher vor dem Diöcesanbischof eine Untersuchung über die Erträgnisse des fraglichen Beneficiums stattgefunden hat. Nach Artikel 20. sollen in Rechtssachen, die nicht an die Richter des Nuntiaturtribunals kommen, vom Nuntius nur die in den Synoden ernannten Richter oder Dignitäre der Cathedralkirchen delegirt werden. Das Gesuch um Ermässigung der Sporteln und Gebühren des Nuntiaturtribunals resp. um deren Zurückführung auf das Mass der bei den königlichen Gerichten gebräuchlichen Taxen wird in Artikel 21. nicht erledigt, sondern die Sache bis auf das Eintreffen weiterer Informationen in Rom verschoben. Was die Klagen über die Spolien betraf, so setzte Artikel 22. fest, dass in Zukunft ein Dritttheil derselben für die Kirchen und die Armen des Landes verwendet werden, sonst aber die bisherige Praxis fortbestehen solle. Eine königliche Anordnung bestätigte noch diese Verfügung [4]).

---

1) Coleccion p. 152. 153.
2) *Mayans*, Observac. n. VIII.
3) Coleccion p. 153.
4) Lib. II. Nov. tit. 13.

Ueber die Frage des allgemeinen königlichen Patronats (Art. 23.) ward spätere Vereinbarung vorbehalten; ebenso (Art. 24.) über andere Punkte, die das Resumé von Villalpando enthielt. Der letzte Artikel (25.) betrifft die Ratificationen.

Wir lassen nun das Concordat selbst in deutschem und spanischem Texte folgen [1]).

Concordat zwischen Papst Clemens XII. und König Philipp V. vom Jahre 1737.

Se. kath. Majestät Philipp V., König von Spanien, von dem Verlangen beseelt, für die Ruhe und das öffentliche Wohl Ihrer Reiche durch die Betreibung eines zweckmässigen Regulativs über gewisse Kapitel in Betreff der Kirchen und der Geistlichen Vorsorge zu treffen, und bestrebt, nicht nur mittelst einer festen und unauflöslichen Vereinbarung mit dem heiligen Stuhl die gegenwärtig bestehenden, zwischen diesem und der spanischen Krone entstandenen Differenzen zu beendigen, sondern ebenso auch jedweden Stoff oder Anlass zu beseitigen, der in Zukunft der Ursprung neuer Misshelligkeiten und Meinungsverschiedenheiten sein könnte, liess Sr. Heiligkeit dem glücklich regierenden Papste Clemens XII. ein Resumé verschiedener Anträge, verfasst von Don José Rodrigo Villalpando, Marquis von La Compuesta, Ihrem Minister, in der Zeit des Papstes Clemens XI. heil. Andenkens, und damals dem genannten Papste mitgetheilt, mit der Bitte vorlegen, es wolle Se. Heiligkeit mit Ihrer apostolischen Autorität huldvolle Vorsorge treffen nach Massgabe der in genannter Schrift formulirten Wünsche und Anträge. Nicht weniger war

Concordato de 1737.

Deseando la Majestad Católica de Felipe V. rey de las Espanas, dar providencia para la quietud y bien publico de sus reinos, con la solicitud de algun reglamento oportuno sobre ciertos capitulos concernientes á sus iglesias y eclesiásticos; y queriendo, no solo terminar por medio di una firme e indisoluble concordia con la Santa Sede, las acaecidas diferencias que al presente ocurren, sino tambien quitar cualquiera materia y ocasion que pueda en adelante ser orijen de nuevos disturbios y disensiones, hizo presentar á la Santidad de N. M. S. P. Clemente XII. que reina felizmente, un resumen de varias proposiciones que formó el Sr. don José Rodrigo Villalpando, marqués de la Compuesta, su ministro en el tiempo del pontificado de su antecesor Clemente XI. de santa memoria, y se comunicó entonces al Pontifice referido, suplicando á Su Santidad que providenciase benignamente con su autoridad Apostólica al tenor de las instancias y demandas que en el resumen insinuado iban espuéstas; y no deseando menos Su Santidad cooperar al bien de aquel reino y especialmente á la quietud y tranquilidad del clero, para que, libre

1) Coleccion de los Concordatos. Madrid 1848. p. 99—114.

Se. Heiligkeit von dem Wunsche erfüllt zum Wohl dieses Reiches und besonders für die Ruhe und Sicherheit des Klerus mitzuwirken, damit derselbe frei von allen Beschwerden und Verlegenheiten mit grösserer Leichtigkeit dem Dienste Gottes sich widmen, auf das Heil und die Leitung der ihm anvertrauten Seelen seinen Eifer richten könne; und ganz besonders richtete Dieselbe ihr Verlangen dahin, Sr. Majestät neue Belege Ihrer väterlichen Gesinnung und Ihres beständigen Wunsches zu geben, mit derselben eine aufrichtige, vollkommene und dauernde Verbindung und inniges Einvernehmen aufrecht zu erhalten. Nachdem nun Se. Heiligkeit das Gutachten einiger HH. Cardinäle über besagte Anträge vernommen, zeigte Sie sich geneigt und gesonnen alles Dasjenige zuzugestehen, was zugestanden werden könne unbeschadet der kirchlichen Immunität und Freiheit, der Autorität und Jurisdiction des apost. Stuhles und ohne Benachtheiligung der Kirchen selbst. In Folge dieses wechselseitigen Verlangens haben Se. Heiligkeit und Se. kath. Majestät uns Endesunterschriebene beziehungsweise beauftragt und uns die nöthigen Facultäten verliehen, um die erwähnte Angelegenheit zu berathen, zu verhandeln und zu beendigen, wie sich aus den uns beziehungsweise ertheilten und wörtlich am Schlusse gegenwärtigen Tractats zu inserirenden [1]) Vollmachten ergibt; und nachdem wir alle vorgenannten Gegenstände

1) Diese Documente sind hier weggeblieben, da sie kein Interesse darbieten. Die Vollmacht des spanischen Hofes für Cardinal Aquaviva, ist vom 5., die päpstliche für Cardinal Firrao vom 24. September 1737 datirt.

de todas molestias y embarazos, pueda mas facilmente dedicarse al culto divino, y aplicarse á la salud y cuidado de las almas que tiene á su cargo: estendiendo con especialidad su anhelo á dar á Su Majestad nuevas pruebas de su paternal afecto y de su constante deseo de mantenerle una sincera, perfecta y perpetua correspondencia y union; despues de haber oido el parecer de algunos senores cardenales sobre las dichas proposiciones, se mostró propenso y dipuesto á conceder todo aquello que pudiese ser concedido, dejando á salvo la immunidad y libertad eclesiástica, la autoridad y jurisdiccion de la Silla Apostólica, y sin perjuicio de las mismas iglesias. En consecuencia de sus reciprocos deseos, Su Santidad y S. M. C. respectivamente nos deputaron y concedieron las facultades necesarias á Nos los infrascriptos, para que unidos confiriésemos, tratásemos y concluyésemos el mencionado negocio, come consta por las plenipotencias que respectivamente se nos dieron y se insertarán á la letra al fin del presente tradado [1]); y finalmente despues de examinados y controvertidos maduramente todos los dichos asuntos, acordamos los siguientes articulos.

1) Estos documentos se omiten en la presente publicacion mediante su ningun interés. La plenipotencia conferida por el rey al cardenal Aquaviva llevaba la fecha de 5. de setiembre, ano de este concordato; la dada por el Papa al cardenal Firrao se espidió á 24. de los mismos.

reiflich geprüft und hin und her besprochen haben, sind wir endlich über nachstehende Artikel übereingekommen.

Art. I.

Se. kath. Majestät, in der Absicht, Allen das vollkommene Einvernehmen, das Sie mit Sr. Heiligkeit und dem apost. Stuhl zu unterhalten wünscht, sowie Ihr ängstliches Bestreben, der Kirche ihre Rechte zu erhalten, zu erkennen zu geben, wird den Befehl ertheilen, dass der Verkehr mit dem heil. Stuhl vollständig wiederhergestellt, den apostolischen Bullen und den Erlassen in Ehesachen wie früher Vollzug gegeben, der von Sr. Heiligkeit bestimmte Nuntius sowie das Tribunal der Nuntiatur und seine Beamten ohne irgend eine (auch noch so geringe) Schmälerung in ihre Ehren, Befugnisse, Jurisdictionen und Prärogativen, deren sie sich in der Vergangenheit erfreuten, wieder eingesetzt werden; und demgemäss, dass in jedweder Materie, welche die Autorität des heiligen Stuhles wie die kirchliche Jurisdiction und Immunität angeht, Alles dasjenige zu beobachten und auszuführen ist, was vor den letzten Misshelligkeiten beobachtet und ausgeführt ward, mit einziger Ausnahme dessen, worin kraft des gegenwärtigen Concordats irgend eine Aenderung oder Disposition gemacht werden sollte; in Bezug worauf das in demselben Festgesetzte und Bestimmte zu beobachten ist; mit Beseitigung und Abrogation jeder etwa eingeführten Neuerung und ohne dass was immer für Weisungen und Decrete entgegengesetzter Art, die in der Vergangenheit von Sr. Majestät oder deren Ministern erlassen wurden, entgegenstehen sollen.

Articulo I.

Su Majestad Católica, para hacer á todos manifiesta la perfecta union que quiere tener con Su Santidad y con la Sede Apostólica, y cuan de corazon es su ansia de conservar sus derechos á la Iglesia, mandará que se restablezca plenamente el comercio con la Santa Sede: que se dé como antes ejecucion á las bulas apostólicas y matrimoniales: que el Nuncio destinado por Su Santidad, el tribunal de la Nunciatura y sus ministros se reintegren sin alguna disminucion (aun levisima) en los honores, facultades, jurisdicciones y prerogativas que por lo pasado gozaban: y en conclusion que en cualquier materia que toque á la autoridad de la Santa Silla, como á la jurisdiccion é inmunidad eclesiástica, se deba observar y practicar todo lo que se observaba y practicaba antes de estas últimas diferencias: exceptuando solamente aquello en que se hiciere alguna mutacion ó disposicion en el presente concordato; por órden á lo cual se observará lo que en el se ha establecido y dispuesto, removiendo y abrogando cualquiera novedad que se haya introducido, sin embargo de cualesquiera órdenes y decretos contrarios en lo pasado por S. M. o sus ministros.

Art. II.

Um die öffentliche Ruhe und Sicherheit aufrecht zu erhalten und zu verhindern, dass in der Hoffnung auf das Asyl einige grössere Verbrechen begangen werden, die schwerere Unruhen veranlassen könnten, wird Seine Heiligkeit in Circularschreiben an die Bischöfe die nothwendigen Anordnungen erlassen, um festzustellen, dass die Local-Immunität in Zukunft den Strassenräubern, Meuchelmördern, Wegelagerern keinen Schutz verleihe, auch im Falle eines einzigen und einfachen Anfalls, wenn nur in eben diesem Akt der Tod oder Verstümmelung der Glieder in der Person des Angefallenen erfolgen sollte. In gleicher Weise wird sie anordnen, dass das Majestätsverbrechen, welches durch die apost. Constitutionen von der Wohlthat des Asyls ausgeschlossen ist, ebenso auch diejenigen umfasst, welche Verschwörungen anstiften oder unternehmen sollten, die darauf gerichtet sind, Se. Majestät ihrer Dominien entweder ganz oder zum Theile zu berauben. Endlich um soweit es möglich das Ueberhandnehmen der Mordthaten zu verhüten, wird Se. Heiligkeit mit anderen Circularschreiben die Bestimmung der jüngst für den Kirchenstaat erlassenen Bulle *In supremo justitiae solio* auf die spanischen Königreiche ausdehnen.

Art. II.

Para mantener la quietud y tranquilidad publica é impedir que con la esperanza del asilo se cometan algunos mas graves delitos, que puedan ocasionar mayores disturbios, dará Su Santidad en cartas circulares á los obispos las órdenes necesarias para establecer que la inmunidad local no sufrague en adelante á los salteadores ó asesinos de caminos, aun en el caso de un solo y simple insulto, con tal que en aquel acto mismo se siga muerte ó mutilacion de miembros en la persona del insultado. Igualmente ordenará que el crimen de lesa magestad, que por las constituciones apostolicas está escluido del beneficio del asilo, comprenda tambien á aquellos que maquinaren ó trazaren conspiraciones dirijidas á privar á S. M. de sus dominios en el todo ó en parte. Y finalmente para impedir en cuanto sea posible la frecuencia de los homicidios, estenderá Su Santidad con otras letras circulares á los reinos de Espana la disposicion de la bula que comienza: *In supremo justitiae solio,* publicada últimamente para el Estado Eclesiástico.

Art. III.

Da in einigen Gegenden die Uebung eingeführt worden ist, dass die ausserhalb des geweihten Orts ergriffenen Verbrecher Immunität vorschützen und der Kirche zurückgestellt zu werden verlangen, auf den Grund hin, dass man sie aus derselben oder von asylberechtigten Orten herausgezogen, um auf

Art. III.

Habiéndose en algunas partes introducido la práctica de que los reos aprehendidos fuera del lugar sagrado aleguen inmunidad, y pretendan ser restituidos á la Iglesia por el título di haber sido estraidos de ella, ó de lugares inmunes en cualquiera tiempo, huyendo de este modo el castigo

diese Weise der ihren Verbrechen gebührenden Strafe zu entgehen — einen Brauch, den man gemeinhin mit dem Namen: „Recht der Freistätte“ bezeichnet: so erklärt Se. Heiligkeit, dass die Verbrecher in solchen Fällen keine Immunität geniessen, und wird darüber den spanischen Bischöfen ein Circularschreiben zusenden, damit sie in Uebereinstimmung damit ihre Edicte publiciren.

Art. IV.

Da Se. Majestät besonders darauf drang, dass man Massregeln gegen den Missbrauch treffe, der aus der Zuflucht entsteht, welche die Verbrecher in Einsiedeleien und Landkirchen suchen und die ihnen bequeme Gelegenheit bietet, ungestraft andere Verbrechen zu begehen: so wird auf gleiche Weise in Circularschreiben an die Bischöfe ausgesprochen werden, dass genannte Landkirchen und Einsiedeleien, in denen das heiligste Sacrament nicht aufbewahrt wird oder bei denen nicht im anstossenden Hause ein Priester für die Bewachung wohnt, unter der Bedingung dass in ihnen nicht mit häufigem Zudrang von Menschen das Messopfer gefeiert wird, der Immunität nicht geniessen.

Art. V.

Damit nicht die Zahl der zu den heil. Weihen Beförderten übermässig und ohne alle Nothwendigkeit zunehme und damit die Kirchenzucht in Bezug auf die Kleriker der niederen Weihen mit Nachdruck aufrecht erhalten werde, wird Se. Heiligkeit mit einem besonderen Breve dringend die Beobachtung des Concils von Trient einschärfen, namentlich über dasjenige, was in der 21. Sitzung cap. 2. und in der 23. Sitzung c. 6. de ref. enthalten ist, unter den Strafbestim-

debido á sus delitos, cuya práctica se llama comunmente con el nombre de *Iglesias frias;* declara Su Santidad, que en estos casos no gocen de inmunidad los reos, y espedirá á los obispos de Espana letras circulares sobre este asunto para que en su conformidad publiquen los edictos.

Art. IV.

Porque S. M. particularmente ha insistido en que se providencie sobre el desórden que nace del refugio que búscan los delincuentes en las ermitas é iglesias rurales y que les da ocasion y facilidad de cometer otros delitos impunemente; se mandará igualmente á los obispos por letras circulares, que no gocen de inmunidad las dichas iglesias rurales y ermitas en que el Santisimo sacramento no se conserva, ó en cuya casa contigua no habita un sacerdote para su custodia, con tal que en ellas no se celebre con frecuencia el sacrificio de la misa.

Árt. V.

Para quo no crezca con esceso y sin alguna necesidad el número de los que son promovidos á las órdenes sagradas, y la disciplina eclesiástica se mantenga con vigor por órden á los inferiores clérigos; encargará S. S. estrechamente con breve especial á los obispos la observancia del Concilio de Trento, y precisamente sobre lo contenido en la ses. 21. cap. 2. y la ses. 23. cap. 6. de Reform., bajo las penas que por los sagrados cánones, por el

mungen, die durch die heil. Canones, durch eben jenes Concil und die apostolischen Constitutionen festgestellt sind; und um die Betrügereien zu hindern, die sich Einige bei Feststellung der Patrimonien erlauben, wird Se. Heiligkeit anordnen, dass das Patrimonium für die Geistlichen künftighin die Summa von 60 röm. Thalern jährlich nicht überschreiten soll.

Nebstdem da von Seite Sr. kath. Majestät das Ansuchen gestellt wurde, es möge gegen die Betrügereien und Täuschungen Vorsorge getroffen werden, welche sich öfter Geistliche sowohl in der Feststellung der erwähnten Patrimonien als auch ausserhalb dieses Falles durch fingirte Veräusserungen, Schenkungen und Verträge zu dem Zweck zu Schulden kommen lassen, auf ungerechte Weise die wahren Besitzer der Güter unter diesem falschen Vorwande von den Beiträgen zu den königlichen Gefällen zu befreien, die sie nach ihrem Stande und ihrer Stellung zu entrichten verpflichtet sind: so wird Se. Heiligkeit gegen solche Unzukömmlichkeiten mittelst eines an den Nuntius gerichteten und in allen Bisthümern zu verkündigenden Breve Vorsorge treffen, worin canonische und geistliche Strafen mit dem ipso facto eintretenden, dem Nuntius und seinen Nachfolgern reservirten Bann gegen jene ausgesprochen werden, die solche Unterschleife und betrügerische Contracte eingehen oder zu ihnen mitwirken sollten.

Art. VI.

Der Brauch kirchliche Beneficien zu errichten, die nur auf beschränkte Zeitdauer bestehen sollen, bleibt gänzlich abgeschafft und Se. Heiligkeit wird Circularschreiben an die spanischen Bischöfe, wenn es nöthig

concilio mismo y por constituciones apostólicas están establecidas: y á efecto de impedir los fraudes que hacen algunos en la constitucion de los patrimonios, ordenará S. S. que el patrimonio sagrado no esceda en lo venidero la soma de 60 escudos de Roma en cada un ano.

Demas de esto, porque se hizo instancia por parte de S. M. C. para que se provea de remedio á los fraudes y colusiones que hacen muchas veces los eclesiásticos, no solo en las constituciones de los referidos patrimonios, sino tambien fuera de dicho caso, fingiendo enagenaciones, donaciones y contratos á fin de eximir injustamente á los verdaderos duenos de los bienes bajo de este falso color de contribuir á los derechos Reales, que segun su estado y condicion estan obligados á pagar, proveerá S. S. á estos inconvenientes con breve dirigido al Nuncio Apostólico que se deba publicar en todos los obispados, estableciendo penas canónicas y espirituales con escomunion *ipso facto* incurrenda, reservada al mismo Nuncio y á sus sucesores, contra aquellos que hicieren los fraudes y contratos colusivos arriba espresados ó cooperaren á ellos.

Art. VI.

La costumbre de erigir beneficios eclesiásticos que hayan de durar por limitado tiempo, queda abolida del todo, y S. S. espedirá letras circulares á los obispos de Espana, si fuere necesa-

sein sollte, erlassen, in denen ihnen anbefohlen wird, in Zukunft keine solche Errichtung von Beneficien ad tempus zuzulassen, da diese mit jener Perpetuität und Dauer errichtet sein müssen, welche die heiligen Canones vorschreiben; und die in anderer Weise errichteten sollen keinerlei Exemtion geniessen.

Art. VII.

Da Se. Majestät hat vorstellen lassen, dass deren weltliche Vasallen sich in der Unmöglichkeit befinden mit ihren eigenen Gütern und Besitzungen alle die für die dringenden Bedürfnisse der Monarchie nothwendigen Lasten zu bestreiten, und Sr. Heiligkeit das Ansuchen stellte, dass das Indult, kraft dessen die Geistlichen zu den $19\frac{1}{2}$ Millionen beitragen sollen, die auf die vier Producte Fleisch, Essig, Oel und Wein aufgelegt worden sind, ebenso auf die $4\frac{1}{2}$ Millionen ausgedehnt werde, welche von denselben Producten für Rechnung der neuen Auflage von 8000 Soldaten erhoben werden: so hat Se. Heiligkeit die gewünschte Vergünstigung nicht zugestehen können, solange sie noch nicht genug darüber informirt ist, ob die $4\frac{1}{2}$ Millionen Dukaten spanischer Münze, welche, wie oben bemerkt, von den Weltlichen für Rechnung der neuen Auflage und den Tribut der 8000 Soldaten bezahlt werden, in sechs Jahren oder in einem Jahre gefordert sind, und bevor sie eine vollständige und specificirte Information über die Quantität und Qualität der anderen Lasten erhalten hat, welchen die Geistlichen unterworfen sind; doch soll dieser Artikel in der Schwebe gelassen werden, bis genannte Auflagen liquidirt werden und man erkennen kann, ob es angemessen ist, die Geistlichen noch mehr zu belasten als sie bereits belastet sind.

rio, mandándoles que no permitan en adelante semejantes erecciones de beneficios *ad tempus*; debiendo estos ser instituidos con aquella perpetuidad que ordenan los cánones sagrados; y los que están erigidos de otra manera no gocen de exencion alguna.

Art. VII.

Habiendo S. M. hecho representar que sus vasallos legos están imposibilitados de subvenir con sus propios bienes y haciendas á todas las cargas necesarias para ocurrir á las ungencias de la monarquia, y habiendo suplicado á S. S. que el indulto en cuya virtud contribuyen los eclesiásticos á los 19 millones y medio impuestos sobre las cuatro especies de carne, vinagre, aceite y vino, se estienda tambien á los cuatro millones y medio que se cobran de las mismas especies por cuenta del nuevo impuesto de los 8000 soldados: S. S., hasta tanto que sepa con distincion si los cuatro millones y medio de ducados de moneda de Espana que pagan los seglares, como arriba se dijo, por cuenta del nuevo impuesto, y por el tributo de los 8000 soldados, se exijen ó en seis anos ó en uno; y hasta tener una plena y especifica informacion de la cuantidad y cualidad de las otras cargas á que los eclesiásticos están sujetos, no puede acordar la gracia que se ha pedido; dejando sin embargo suspenso este articulo hasta que se liquiden dichos impuestos, y se reconozca si es conveniente gravar á los eclesiásticos mas de lo que al presente están gravados. Su Santidad, por dar á S. M. entre tanto una nueva prueba del deseo que tiene de compla-

Um inzwischen Sr. Majestät einen neuen Beweis Ihres sehnlichen Wunsches zu geben, Derselben soweit möglich gefällig zu sein, wird Se. Heiligkeit Derselben ein Indult auf bloss fünf Jahre verleihen, kraft dessen die Geistlichen die bereits erwähnte neue Auflage und den Tribut der 8000 Soldaten auf die erwähnten Producte Essig, Fleisch, Oel und Wein in derselben Form wie die 19½ Millionen bezahlen sollen, jedoch unter der Bedingung, dass die genannten 4½ Millionen auf sechs Jahre vertheilt entrichtet werden sollen und dass der von den Geistlichen beizutragende Antheil nicht die Summe von 150,000 Dukaten spanischer Münze jährlich überschreite. Es reservirt sich indessen Se. Heiligkeit die nöthigen Nachforschungen zu veranstalten und sich die schon bemerkten Informationen zu verschaffen, bevor Sie über diesen Gegenstand eine andere Bestimmung trifft, mit der ausdrücklichen Erklärung, dass für den Fall Dieselbe oder deren Nachfolger diese bloss auf fünf Jahre gewährte Vergünstigung nicht zu verlängern einwilligen sollten, niemals daraus abgeleitet und gefolgert werden könne, dass dadurch gegenwärtiges Concordat verletzt worden sei.

Art. VIII.

Aus demselben Grunde der sehr schweren Auflagen, mit denen die Güter der Laien belastet sind, und deren Unfähigkeit sie ferner zu tragen, die im Laufe der Zeit eintreten müsste, wenn bei der Vermehrung der von Geistlichen durch Erbschaften, Schenkungen, Kauf und andere Rechtstitel erworbenen Güter die Quantität der jetzt von Laien, die mit der Last der königlichen Steuern beschwert sind, besessenen Güter sich vermindert, hat der katholische König Se. Heiligkeit gebeten,

cerle en cuanto sea posible, le concederá un indulto por solos cinco anos, en virtud del cual paguen los eclesiásticos el ya dicho nuevo impuesto y el tributo de los 8000 soldados, sobre las cuatro mencionadas especies de vinagre, carne, aceite y vino, en la misma forma que pagan los 19 millones y medio; pero con tal que los dichos 4 millones y medio se paguen distribuidos en seis anos; y que la parte en que deben contribuir los eclesiásticos no esceda la suma de 150,000 ducados annos de moneda de Espana. Resérvase entre tanto S. S. el hacer las diligencias y tomar las informaciones ya insinuadas antes de dar otra disposicion sobre la sujeta materia; con espresa declaracion de que, en caso que S. S. ó sus sucesores no vengan en prorogar esta gracia, concedida por los cinco anos, á mas tiempo, no se pueda jamás decir ni inferir de esto, que se ha contravenido al presente concordato.

Art. VIII.

Por la misma razon de los gravisimos impuestos que estan gravados los bienes de los legos y de la incapacidad de sobrellevarlos á que se reducirian con el discurso del tiempo, si aumentándose los bienes que adquieren los eclesiásticos por herencias, donaciones, compras ú otros titulos, se disminuyesse la cuantidad de aquellos en que hoy tienen los seglares dominio y estan con el gravamen de los tributos régios; ha pedido á S. S. el Rey

es möge Derselben gefallen anzuordnen, dass alle Güter, welche die Geistlichen seit Beginn seiner Regierung erworben haben und noch in Zukunft unter was immer für einem Titel erwerben werden, eben denselben Lasten wie die Güter der Laien unterworfen sein sollen. Se. Heiligkeit hat die Quantität und Qualität der genannten Lasten in Erwägung gezogen sowie auch die für die Laien in dem Falle, dass in Ansehung der zukünftigen Güter keine Vorsicht getroffen würde, eintretende Unmöglichkeit sie ferner zu tragen; kann aber nicht dazu einwilligen, dass alle Geistliche, so wie die Bitte verlangt, beschwert werden und wird daher bloss dazu ihre Zustimmung geben, dass alle jene Güter, die aus was immer für einem Titel von irgend einer Kirche, frommen Stiftung oder geistlichen Communität erworben und desshalb in die „todte Hand" fallen sollten, von dem Tage an, an dem die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet wird, für immer allen königlichen Auflagen und Steuern, welche die Laien entrichten, unterworfen bleiben sollen, mit Ausnahme der Güter erster Fundation und mit der Bedingung, dass eben diese Güter, welche in Zukunft erworben werden, von den Auflagen befreit bleiben, welche die Geistlichen in Folge apostolischer Concessionen entrichten, und dass die weltlichen Behörden sie nicht verbinden können sie zu befriedigen, sondern dieses die Bischöfe zu vollziehen haben.

Art. IX.

Da es der Wille des heil. Concils von Trient ist, dass diejenigen, welche die erste Tonsur erhalten, Beruf zum geistlichen Stande haben, und dass die Bischöfe nach einer reiflichen Prüfung sie bloss denen ertheilen, von denen sie mit Wahr-

Católico se sirva ordenar que todos los bienes que los eclesiásticos han adquirido desde el principio de su reinado, ó que en adelante adquirieren con cualquier titulo, estan sujetos á aquellas mismas cargas á que lo estan los bienes de los legos. Por tanto, habiendo considerado S. S. la cuantidad y cualidad de dichas cargas y la imposibilidad de soportarlas, á que los legos se reducirian si por órden á los bienes futuros no se tomase alguna providencia, no pudiendo convenir en gravar á todos los eclesiásticos como se suplica, condescenderá solamente en que todos aquellos bienes que por cualquier titulo adquirieren cualquiera iglesia, lugar pio ó comunidad eclesiástica, y por esto cayeren en mano muerta, queden perpétuamente sujetos desde el dia en que se firmare la presente concordia, á todos los impuestos y tributos régios que los legos pagan, á escepcion de los bienes de primera fundacion; y con la condicion de que estos mismos bienes que hubieren de adquirir en lo futuro, queden libres de aquellos impuestos que por concesiones apostólicas pagan los eclesiásticos, y que no puedan los tribunales seglares obligarlos á satisfacerles, sino que esto lo deban ejecutar los obispos.

Art. IX.

Siendo la mente del Santo Concilio de Trento, que los que reciben la primera tonsura tengan vocacion al estado eclesiástico, y que los obispos, despues de un maduro exámen, la den á aquéllos solamente de quienes

scheinlichkeit hoffen können, dass sie in den geistlichen Stand mit der Absicht eintreten, der Kirche zu dienen und zu den höheren Weihen vorzuschreiten: so wird Se. Heiligkeit bezüglich der Kleriker, die nicht Beneficiaten sind und die keine Capellanien oder Beneficien haben, die den dritten Theil der von der Synode für das kirchliche Patrimonium festgesetzten Congrua überschreiten, wofern sie nach Erlangung des von den heil. Canonen vorgeschriebenen Alters durch eigene Schuld oder Nachlässigkeit nicht zu den heiligen Weihen befördert wurden, die Concession ertheilen, dass die Bischöfe, nachdem sie die nöthigen Mahnungen vorausgeschickt, ihnen einen fixen Termin für die Erwerbung der höheren Weihen bestimmen, der nicht über ein Jahr hinausgehen darf, und dass wenn jene nach dessen Ablauf durch eigene Schuld oder Nachlässigkeit noch nicht zu diesen Weihen befördert sind, sie keinerlei Exemtion von den öffentlichen Abgaben geniessen.

Art. X.

Da man die Censuren gemäss der Anordnung der heil. Canones und der ausdrücklichen Verfügung des Concils von Trient Sitz. 25. de Ref. c. 3. nur *in subsidium* gebrauchen soll: so wird man den Bischöfen einschärfen, dass sie diese conciliarische und canonische Bestimmung beobachten und nicht bloss derselben sich mit aller gebührenden Mässigung bedienen, sondern sich auch enthalten sie zu verhängen, so oft man mit den gewöhnlichen Mitteln der Real- oder Personal-Execution dem Bedürfnisse sie aufzulegen entgegnen kann, und dass sie von denselben bloss dann Gebrauch machen, wo man nicht zu einer der genannten Executionen gegen die Schuldigen vorschreiten kann und diese sich

probablemente esperen que entren en el órden clerical con el fin de servir á la Iglesia y de encaminarse á las órdenes mayores; Su Santidad, por órden á los clerigos que no fueren beneficiados, y á los que no tienen capellanias ó beneficios que escedan la tercera parte de la cóngrua tasada por el sinodo para el patrimonio eclesiástico, los cuales, habiendo cumplido la edad que los sagrados cánones han dispuesto, no fueren promovidos por su culpa ó negligencia á los órdenes sacros, concederá que los obispos, precediendo las advertencias necesarias, les senalen para pasar á las ordénes mayores un termino fijo que no esceda de un ano; y que si pasado este tiempo no fueren promovidos por culpa ó negligencia de los mismos interesados, que en tal caso no gocen exencion alguna de los impuestos públicos.

Art. X.

No debiéndose usar de las censuras sino es *in subsidium*, conforme á la disposicion de los sagrados cánones y al tenor de lo que está mandado por el Santo Concilio de Trento en la Ses. 25. de Ref. [1]) c. 3., se encargará á los ordinarios que observen la dicha disposicion conciliar y cánonica; y no solo que las usen con toda la moderacion debida, sino tambien que se abstengan de fulminarlas siempre que con los remedios ordinarios de la ejecucion real ó personal se pueda ocurrir á las necesidades de imponerlas, y que solamente se valgan de ellas cuando no se pueda

1) Col. p. 108.: de Regul.

halsstarrig weigern, den Urtheilen der geistlichen Richter sich zu unterwerfen.

Art. XI.

Da man voraussetzt, dass sich bei den geistlichen Orden einige Missbräuche und der Verbesserung bedürftige Unordnungen vorfinden, so wird Se. Heiligkeit die Erzbischöfe mit den nothwendigen und zweckmässigen Facultäten zur Visitation der Klöster und Ordenshäuser deputiren unter der Weisung die Visitationsakten zur Erlangung der apostol. Bestätigung einzusenden; unbeschadet der Jurisdiction des apostol. Nuntius, die inzwischen und auch während der Dauer der Visitation durchaus in ihrer Kraft nach der Form seiner Facultäten und des Rechtes bleibt; zugleich ist den Visitatoren die Frist bestimmt, dass sie dieselbe binnen dreier Jahre zu beendigen haben.

Art. XII.

Die Verfügung des heil. Concils von Trient in Betreff der Rechtssachen erster Instanz wird man genau beobachten lassen und was die Sachen in der Appellationsinstanz angeht, so sollen die wichtigeren, wie die der Beneficien, die den Werth von 24 Golddukaten der Kammer übersteigen, die jurisdictionalen, die Ehesachen, die Zehent- und Patronatsstreitigkeiten und andere derselben Art, in Rom entschieden werden; die von geringerer Bedeutung wird man Richtern *in partibus* übertragen.

Art. XIII.

Der Concurs zu allen Pfarrkirchen, auch wenn sie *juxta decretum et in Roma* erledigt sind, wird *in partibus* in der bereits festgesetzten Form gehalten und die Bischöfe werden die Facultät haben die wür-

proceder á alguna de dichas ejecuciones contra los reos, y estos se mostraren contumaces en obedecer los decretos de los jueces eclesiásticos.

Art. XI.

Suponiéndose que en las órdenes regulares hay algunos abusos y desórdenes dignos de corregirse, deputará Su Santidad á los metropolitanos con las facultades necesarias y convenientes para visitar los monasterios y casas regulares, y con instruccion de remitir los autos de la visita, á fin de obtener la aprobacion apostólica, sin perjuicio de la jurisdiccion del nuncio apostólico, que entretanto y aun mientras durare la visita, quedará en su vigor en todo, segun la forma de sus facultades y del derecho; y establecido á los visitadores término fijo para que la deban concluir dentro del espacio de tres anos.

Art. XII.

La disposicion del sagrado Concilio de Trento concerniente á las causas de primera instancia, se hará observar exactamente, y en cuanto á las causas en grado de apelacion, que son mas relevantes, como las beneficiales que pasan del valor de veinte y cuatro ducados de oro de cámara, las jurisdiccionales, matrimoniales, decimales, de patronato y otras de esta especie, se conocerá de ellas en Roma; y se cometerán á jueces *in partibus* las que sean de menor importancia.

Art. XIII.

El concurso á todas las iglesias parroquiales, aun vacantes *juxta decretum et in Roma*, se hará *in partibus* en la forma ya establecida, y los obispos tendrán la facultad de nombrar á la persona

digeren Individuen zu ernennen, wenn die Erledigung in den dem Papste reservirten Monaten eintritt. Bei den anderen Erledigungsfällen, auch wenn sie sich in Folge geschehener Provision ergeben, werden die Ordinarien die Namen der Approbirten mit Unterscheidung derselben in erster, zweiter und dritter Klasse und mit genauer Bezeichnung der Requisite der Bewerber beim Concurs einreichen.

Art. XIV.

In Berücksichtigung des gegenwärtigen Concordats und ebenso in Rücksicht darauf, dass die Pfarreien in Spanien in der Regel nicht reich und einträglich sind, willigt Se. Heiligkeit ein, dass keine Pensionen auf sie gelegt werden, mit Ausnahme derjenigen, die zu Gunsten der Resignirenden ihnen aufgelegt werden sollten, im Falle, dass man die Entsagung mit Zeugnissen der Bischöfe für zweckmässig und nützlich erachtet, wie auch für den Fall der Vereinbarung zwischen zweien, die um dieselbe Pfarrei streiten.

Art. XV.

Was die Reservation von Pensionen auf andere Beneficien angeht, so wird man ebendasselbe beobachten, was bis zu den letzten Differenzen in Uebung war; jedoch sollen künftighin keine Renovatorien für Präbenden und Beneficien mehr bezahlt werden, die in Zukunft zur Verleihung kommen sollten; unberührt davon bleiben aber die künftigen Renovatorien, die zu Gunsten der Privatpersonen dienen, welche durch die Dataria schon die Pensionen erlangt haben.

Art. XVI.

Um die Unzukömmlichkeiten zu vermeiden, die sich aus der Ungewissheit der Renten von Beneficien und aus der Verschiedenheit ergeben, mit der die Providirten

mas digna cuando vacare la parroquia en los meses reservados al Papa. En las demas vacantes, aunque sean por resultas de las ya provistas, los ordinarios remitirán los nombres de los que fueren aprobados, con distincion de las aprobaciones en primero, segundo y tercer grado, y con individuacion de los requisitos de los opositores al concurso.

Art. XIV.

En consideracion del presente concordato y en atencion tambien á que regularmente no son pingües las parroquias de Espana, vendrá Su Santidad en no imponer pensiones sobre ellas, á reserva de las que se hubieren de cargar á favor de los que las resignan, en caso de que con testimoniales de los obispos se juzgue conveniente y útil la renuncia, como tambien en caso de concordia entre dos litigantes sobre la parroquia misma.

Art. XV.

En cuanto á la reserva de pensiones sobre los demas beneficios, se observará aquello mismo que hasta estas últimas diferencias se ha practicado; pero no se harán pagar renovatorias en lo venidero por las prebendas y beneficios que se hubieren de conferir en lo futuro, quedando intactas las renovatorias futuras, que cedieren en favor de aquellas personas particulares que por la Dataria han tenido ya las pensiones.

Art. XVI.

Para evitar los inconvenientes que resultan de la incertidumbre de las rentas de los beneficios y de la variedad con que los mismos provistos espresan su valor;

selbst ihren Ertrag angeben, kommt man dahin überein, dass ein Etat der sicheren und der unsicheren Einkünfte aller Präbenden und Beneficien, auch wenn sie Patronatspfründen sind, angefertigt werde und dass dieses durch die Bischöfe und die Beamten, welche von Seiten des heil. Stuhles der Nuntius zu bestimmen haben wird, geschehe; mit Ausnahme jedoch der Kirchen und Consistorialpfründen, die in den Büchern der apost. Kammer taxirt sind, in Betreff deren keinerlei Neuerung Statt haben wird; solange aber dieser Etat noch nicht angefertigt ist, wird man das Herkömmliche beobachten. Sobald die neue Taxation angefertigt sein wird, soll man, bevor sie zum Vollzug gelangt, die Art und Weise feststellen, welche einzuhalten ist ohne dass die Datarie, die Kanzlei und die Providirten benachtheiligt werden, sowohl in Bezug auf die Auflage von Pensionen, als in Bezug auf die Kosten der Bullen und die Entrichtung der Halbannaten; inzwischen wird man in derselben Weise das einhalten, was bis jetzt Brauch gewesen ist.

Art. XVII.

Es sollen sowohl an Kathedral- wie an Collegiatkirchen keine Coadjutorien verliehen werden ohne literae testimoniales der Bischöfe, welche die Fähigkeit der Coadjutoren an ihnen Canonicate zu erlangen bezeugen, und was die Fälle von Nothwendigkeit und Nutzen der Kirche betrifft, so hat man ein Zeugniss des Ordinarius oder der Kapitel vorzulegen, ohne welches genannte Coadjutorien nicht verliehen werden. Wenn sich indessen Anlass zur Verleihung von solchen ergibt, so werden ihnen in Zukunft keine Pensionen oder andere Lasten zu Gunsten des Eigenthümers, noch auf sein An-

se conviene en que se forme un estado de los réditos ciertos é inciertos de todas las prebendas y beneficios, aunque sean de patronato; y que este se haga por medio de los obispos y ministros que por parte de la Santa Sede habrá de destinar el nuncio, esceptuando empero las iglesias y beneficios consistoriales tasados en los libros de cámara, en los cuales no se innovará cosa alguna: pero mientras este estado no se formare se observará la costumbre. Luego que la nueva tasacion esté hecha, antes de ponerla en ejecucion, se deberá establecer el modo con que se ha de practicar, sin que la Dataria, Cancelaria ni los provistos queden perjudicados, tanto por lo que mira á la imposicion de las pensiones, como por lo que mira al costo de las bulas y paga de las medias annatas; y entre tanto se observará del mismo modo lo que hasta ahora ha sido de estilo.

Art. XVII.

Asi en las iglesias catedrales, como en las colegiatas no se concederan las coadjutorias sin letras testimoniales de los obispos, que atesten ser los coadjutores idoneos á conseguir en ellas canonicatos; y en cuanto á las causas de la necesidad y utilidad de la Iglesia, se deberá presentar testimonio del mismo ordinario ó de los cabildos; sin cuya circunstancia no se concederán dichas coadjutorias. Llegando empero la ocasion de conceder alguna, no se le impondrán en adelante á favor del propietario pensiones ú otras cargas, ni á su

suchen zu Gunsten einer dritten Person aufgelegt werden.

Art. XVIII.

Se. Heiligkeit wird den apost. Nuntien gebieten, niemals Dimissorien zu ertheilen.

Art. XIX.

Da es eine der Facultäten des apost. Nuntius ist, Beneficien, die nicht über 24 Kammerdukaten hinausgehen, zu verleihen, und da häufig unter den Providirten Streitigkeiten darüber entstehen, ob die Angabe des Werthes richtig oder unrichtig ist: so wird man diesem Missstande mit der Massregel der neuen, obenerwähnten Taxation abhelfen, in welcher der Ertrag einer jeden Pfründe bestimmt und specificirt sein wird. Bis jedoch die genannte Taxation bewirkt sein wird, wird Se. Heiligkeit ihren Nuntius anweisen, nicht zur Collation irgend eines Beneficiums zu schreiten, ohne vorher die Akten des Processes erhalten zu haben, der über dessen Ertrag vor dem Bischofe des Ortes, in dem es errichtet ist, aufzunehmen ist; in diesem Process ist durch Zeugniss der Nachweis der sicheren und unsicheren Früchte der Pfründe festzustellen.

Art. XX.

Die Rechtssachen, welche der apost. Nuntius Anderen als den Richtern seines Gerichtshofs zu delegiren pflegt und die judices in curia heissen, sollen nur den von den Synoden ernannten Richtern oder Personen, die eine Dignität an Kathedralkirchen inne haben, delegirt werden.

Art. XXI.

Was die vorgelegte Bitte betrifft, dass die Gerichtskosten und Sporteln bei dem Tribunal der Nuntiatur auf die bei den königlichen Tribunalen in Anwendung kommenden Taxbestimmungen reducirt werden und

instancia en favor de otra tercera persona.

Art. XVIII.

Su Santidad ordenará á los Nuncios Apostólicos que nunca concedan dimisorias.

Art. XIX.

Siendo una de las facultades del Nuncio Apostólico conferir los beneficios que no escedan de veinte y cuatro ducados de cámara; y resultando muchas veces entre los provistos controversias sobre si la relacion del valor es verdadera ó falsa; se ocurrirá á este inconveniente con la providencia de la nueva tasa que se dijo arriba, en la cual estará determinado y especificado el valor de cualquiera beneficio. Pero hasta tanto que dicha tasa se haya efectuado, ordenará Su Santidad á su Nuncio, que no proceda á la colacion de beneficio alguno, sin haber tenido antes el proceso que sobre su valor se hubiere formado ante el obispo del lugar en donde está erigido; en cuyo proceso se hará por testimonio la prueba de los frutos ciertos é inciertos del beneficio.

Art. XX.

Las causas que el Nuncio Apostólico suele delegar á otros que á los jueces de su audiencia y se llaman jueces *in curia*, nunca se delegarán sino es á los jueces nombrados por los sinodos, ó á personas que tengan dignidad en las iglesias catedrales.

Art. XXI.

Por lo que mira á la instancia que se ha hecho sobre que las costas y espórtulas en los juicios del tribunal de la Nunciatura se reduzcan al arancel que en los tribunales Reales se practica

nicht darüber hinausgehen möchten, so ist man, weil es nöthig ist weitere Informationen zu erlangen, um die angebliche Ueberschreitung der Taxen der Nuntiatur constatiren und über die Nothwendigkeit ihrer Ermässigung urtheilen zu können, dahin übereingekommen, dass hiefür Vorsorge getroffen werden soll, sobald die darüber verlangten Instructionen in Rom eintreffen.

Art. XXII.

In Betreff der Spolien und der Ernennung ihrer Einsammler wird man das Herkömmliche beobachten; und was die Einkünfte erledigter Kirchen angeht, so wird, gleichwie die Päpste, und besonders Se. Heiligkeit der jetzt glücklich regierende Papst, nicht unterlassen haben, stets zum Gebrauch und Nutzen derselben Kirchen davon einen guten Theil zu verwenden, ebenso jetzt Se. Heiligkeit die Anordnung treffen, dass in Zukunft der dritte Theil derselben zum Dienste der Kirchen und der Armen angewiesen werde, jedoch mit Abrechnung der davon zu bezahlenden Pensionen.

Art. XXIII.

Um den Streit über die Patronate freundschaftlich auf dieselbe Weise zu beendigen, auf welche die anderen Fragen erledigt wurden, wie Se. Heiligkeit wünschte, sollen nachdem man die gegenwärtige Vereinbarung in Vollzug gesetzt haben wird, von Sr. Heiligkeit und von Sr. Majestät Personen deputirt werden, um die beiden Theilen zur Seite stehenden Rechtsgründe zu untersuchen; und inzwischen wird man in Spanien von weiterem Vorgehen in dieser Sache Umgang nehmen; die erledigten oder erledigt werdenden Pfründen, über welche die Frage des Patronats erhoben werden könnte, sollen von Sr. Heiligkeit oder in

y no le cedan; siendo necesario tomar otras informaciones para verificar el esceso que se sienta de las tasas de la Nunciatura y juzgar si hay necesidad de moderárlas; se ha convenido en que se dará providencia luego que lleguen á Roma las instrucciones que se tienen pedidas.

Art. XXII.

Acérca de los espolios y nombramiento de sus colectores se observará la costumbre; y en cuanto á los frutos de las iglesias vacantes, asi como los Sumos Pontifices, y particularmente la Santidad de N. M. S. Padre que hoy reina felizmente, no han dejado de aplicar siempre para uso y servicio de las mismas iglesias una buena parte; asi tambien ordenará Su Santidad, que en lo porvenir se asigne la tercera parte para servicio de las iglesias y pobres, pero desfalcando las pensiones que de ella hubieren de pagarse.

Art. XXIII.

Para terminar amigablemente la controversia de los patronatos de la misma manera que se han terminado les otras como Su Santidad desea; despues que se haya puesto en ejecucion el presente ajustamiento, se deputarán personas por Su Santidad y por Su Magestad, para reconocer les razones que asisten á ambas partes; y entretanto se suspenderá en Espana pasar adelante en este asunto; y los beneficios vacantes ó que vacaren, sobre que pueda recaer la disputa del patronato, se deberán proveer por Su Santidad, o en sus meses por los respectivos

ihren Monaten von den betreffenden Ordinarien besetzt werden, ohne dass man die Providirten an der Besitznahme hindert.

Art. XXIV.

Alle anderen Sachen, die in dem erwähnten, von dem Hrn. Marquis de la Compuesta D. J. R. Villalpando verfassten und Sr. Heiligkeit, wie oben bemerkt ward, vorgelegten Resumé beantragt und verzeichnet sind, über die man im gegenwärtigen Tractat nicht übereingekommen ist, werden fernerhin in eben der Weise wie bisher und vor Alters behandelt werden, ohne dass sie jemals von Neuem streitig werden können. Und damit man nie über die Identität des genannten Resumé zweifeln könne, sollen zwei Exemplare dasein, eines, das Sr. Heiligkeit verbleibt und eines das man Sr. Majestät zusenden wird, beide von uns Endesunterzeichneten beglaubigt.

Art. XXV.

Wo nicht zu gleicher Zeit die zwischen dem heil. Stuhl und dem Hofe von Neapel anhängigen Angelegenheiten bereinigt werden sollten, verspricht Se. Majestät in wirksamer Weise dahin zu wirken, dass dieselben glücklich und sorgfältig vorgenommen und beendigt werden; jedoch wenn das nicht sollte erreicht werden können, ja wenn dadurch (was Se. Heiligkeit nicht verwirklicht zu sehen hofft) in irgend einer Zeit die Uneinigkeit und die Unannehmlichkeiten sich vermehren sollten, so verspricht Se. Majestät, dass sie deshalb nie gegen die jetzige Uebereinkunft handeln noch aufhören wird, in dem bereits hergestellten guten Einvernehmen mit dem apost. Stuhle zu verbleiben.

Art. XXVI.

Se. Heiligkeit und Se. kath.

ordinarios, sin impedir la posesion á los provistos.

Art. XXIV.

Todas las demas cosas que se pidieron y espresaron en el resumen referido formado por el senor marqués de la Compuesta D. José Rodrigo Villalpando, y que se exhibió a Su Santidad, como arriba se dijo, en los cuales no se ha convenido en el presente tratado, continuarán observándose en lo futuro del modo que se observaron y practicaron en lo antiguo, sin que jamás se puedan controvertir de nuevo. Y para que nunca se pueda dudar de la identidad del dicho resumen, se harán dos exemplares, uno de los quales quedará á S. S., y otro se enviará á S. M., firmados ambos por Nos los infrascritos.

Art. XXV.

Si no se ajustaren al mismo tiempo los negocios pendientes entre la Santa Sede y la córte de Nápoles, promete S. M. cooperar con eficacia á que se espidan y concluyan feliz y cuidadosamente; pero cuando esto no pudiese conseguirse, antes si por esto (lo que S. S. espera que no suceda) en algun tiempo se aumentaren las discordias y sinsabores; promete S. M. que jamás contravendrá por esta causa á la presente concordia, ni dejará de perseverar en la buena armonia establecida ya con la Santa Sede apostólica.

Art. XXVI.

Su Santidad y S. M. católica

Majestät werden die gegenwärtige Uebereinkunft genehmigen und ratificiren; und die Ratificationsurkunden sollen gegenseitig binnen zwei Monaten, oder wo möglich noch früher, consignirt und ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben wir Endesunterzeichnete kraft der respectiven, vorher angeführten Vollmachten Sr. Heiligkeit und Sr. kath. Majestät gegenwärtiges Concordat unterschrieben und mit Unseren Siegeln versehen.

Im apost. Palast des Quirinal am 26. Sept. 1737.

(L. S.) *G. Cardinal Firrao.*
(L. S.) *T. Cardinal Aquaviva.*

aptobarán y ratificarán el tratado presente; y de las letras de ratificacion se hará respectivamente la consignacion y cange en el término de dos meses ó antes si fuere posible.

En fé de lo cual Nos los infrascritos, en virtud de las respectivas plenipotencias antes espresadas de Su Santidad y de Su Magestad católica, hemos firmado el presente concordato y selládolo con nuestro proprio sello.

En el palacio Apostólico del Quirinal en el dia veinte y seis de setiembre de mil setecientos treinta y siete.

(L. S.) *G. Cardenal Firrao.*
(L. S.) *T. Cardenal Aquaviva.*

(Fortsetzung folgt.)

Eine Entscheidung des Provincialgerichtshofs zu Mailand vom 3. September 1861 über die Art der Anwendung des tridentinischen Ehegesetzes und die Gültigkeit eines erschlichenen Ehebündnisses, mit einer Einleitung

von Prof. Dr. Freiherrn v. Moy.

Wir entnehmen dem zu Venedig erscheinenden Eco dei Tribunali vom 3. und 10. December 1861 nachstehenden Eherechtsfall, der am 3. September 1861 durch den Provincialgerichtshof zu Mailand, vermöge der ihm durch die piemontesische Gesetzgebung zuerkannten Competenz entschieden wurde. Der Fall ist an sich interessant, ja sogar piccant. Das Eco dei Tribunali rühmt mit Emphase die grosse Gelehrsamkeit, mit welcher die Gründe dieser Entscheidung entwickelt wurden. Wir finden den Fall und die vorliegende Entscheidung vorzüglich unter einem anderen Gesichtspunkte lehrreich. Man ersieht nämlich daraus in recht auffälliger Weise, was aus der kirchlichen Ehegesetzgebung würde, wenn deren Anwendung, trotz dem Concil. Trident. Sess. XXIV. Can. XII. de sacram. Matrimonii und c. 20. Sess. XXIV. de Ref., den weltlichen Gerichten überlassen würde. Der Provincialgerichtshof von Mailand hat sich für den vorliegenden Fall eine eigene Theorie gebildet, welche im Eco dei Tribunali in folgenden Sätzen dem Texte des Urtheils vorangestellt ist:

„Soll ein Gerichtshof ein Urtheil nach canonischem Rechte fällen,

so kann er sich nicht mit Ansichten von Kirchenrechtslehrern begnügen, so berühmt dieselben auch sein mögen, sondern muss den Text des Gesetzes selbst, und somit die Anordnungen des Conciliums von Trient zu Rathe ziehen. (Decr. de reformatione.)

Nach diesem Gesetze sind die der Ehe vorhergehenden Verkündungen jenem Pfarrer übertragen, welchem die Contrahenten nach ihrem Domicil unterstehen; diess sind jedoch nur gesetzliche, nicht aber wesentliche Förmlichkeiten.

Die Ehe wird durch die Erklärung der gegenseitigen Einwilligung geschlossen.

Diese Erklärung der gegenseitigen Einwilligung muss vor einem Pfarrer, oder vor einem anderen berechtigten Priester erfolgen, unter Zuziehung von zwei oder mehreren Zeugen; diess ist eine wesentliche Förmlichkeit.

Ungültig und nichtig ist die Ehe, deren Abschluss ohne Beisein eines Pfarrers oder anderen Priesters, oder aber in Beisein eines Pfarrers etc., aber ohne die vorgeschriebene Anzahl von Zeugen versucht wurde.

Es ist nicht vorgeschrieben, dass der Pfarrer der eigene der Contrahenten sei.

Die priesterliche Einsegnung steht dem eigenen Pfarrer zu, ist jedoch eine lediglich gesetzliche Förmlichkeit.

Wenn die Einsegnung auch unterlassen, oder von einem anderen Priester vorgenommen würde, so hebt diess die Gültigkeit der Ehe nicht auf.

Kein Pfarrer darf, bei Strafe der Suspension, ohne besondere Delegirung Brautleute einer anderen Pfarre trauen. Diese Suspension ist jedoch lediglich eine Disciplinarstrafe.

Der herrschende Grundsatz in den Anordnungen des Conciliums von Trient war, die Ehen zu begünstigen, und deren Gültigkeit zu schützen, wenn nur die ausdrückliche Einwilligung beider Theile unzweifelhaft vorliegt.

Auch der Gerichtsgebrauch der s. Congregatio Concilii war immer dahin gerichtet, Ehen, welche zwar bezüglich der Förmlichkeiten nicht ohne Gebrechen, in ihrer Wesenheit jedoch, bezüglich der gegenseitigen Einwilligung vollkommen waren, als gültig anzuerkennen.

Das Ehehinderniss früherer Verlobung ist nur ein aufschiebendes und löst sich von selbst in Folge der mit einer anderen Person eingegangenen Ehe auf.

Eine vor dem Pfarrer des Quasidomicils eingegangene Ehe ist gültig.

Im Zweifel, ob eine Ehe gültig sei, oder nicht, ist immer auf Gültigkeit zu erkennen.“

Ueber die Frage seiner Competenz hat der Gerichtshof, trotz seines Respects für die canonischen Satzungen und den Text der Tridentinischen Vorschriften, kein Wort verloren. Diese Competenz voraussetzend, spricht sich vielmehr der Gerichtshof noch überdiess das Recht zu, bei Anwendung der Vorschriften des Tridentinum lediglich den Text des Gesetzes selbst, ohne die „Ansich-

ten von Kirchenrechtslehrern, so berühmt dieselben auch sein mögen," zu Rathe zu ziehen, und schiebt damit stillschweigend die Aussprüche der Congr. Concil. Trid. Interpr. bei Seite, ohne der Worte Papst Pius IV. in der Publicationsbulle zu gedenken: Si cui vero in eis (decretis scil.) aliquid obscurius dictum et statutum fuisse, easque ob causam interpretatione aut decisione aliqua egere visum fuerit, ascendat ad locum, quem Dominus elegit, ad sedem videlicet apostolicam, omnium fidelium magistram, cujus auctoritatem etiam ipsa sancta synodus tam reverenter agnovit. (Sess. XXV. Decr. de fine Concilii et confirmatione petenda a sanctissimo Domino Nostro.) Nos enim difficultates et controversias, si quae ex eis decretis ortae fuerint, nobis declarandas et dirimendas, quemadmodum ipsa quoque synodus decrevit, (Sess. VII. Decret. de reform. Sess. XXV. c. 21. de reform.) reservamus, parati, sicut ea de nobis merito confisa est, omnium provinciarum necessitatibus ea ratione, quae commodior nobis visa fuerit, providere; *decernentes nihilominus irritum et inane, si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari.* Nichtsdestoweniger hat der Gerichtshof die Entscheidungen der Congr. Concil. Trid. Interpr. fleissig durchstöbert, aber die, welche seiner Auslegung geradezu so entgegenstehen, als ob sie direct gegen dieselbe gerichtet wären (Romana 22. Febr. 1691. Theatina 13. Nov. 1683. Bovinen. 22. Sept. 1697. Lauretana 13. Jul. 1725) hat er übersehen. Wir haben einzelne seiner Behauptungen durch Noten unter dem Texte berichtigt und es könnte, gegenüber seiner Auslegung der l. 1. Sess. 24. de Ref. Matr., die eben erwähnten Entscheidungen der S. Congr. Concil. Trid. Interpr., welcher allein die Auslegung des Concils von Trient vorbehalten ist, anzuführen genügen. Allein wir können uns doch nicht versagen, die Widersinnigkeiten kurz hervorzuheben, die sich der hohe Gerichtshof bei seiner Entscheidung hat zu Schulden kommen lassen. Er sagt: „Die Ehe wird durch die Erklärung der gegenseitigen Einwilligung geschlossen. Diese Erklärung muss vor einem Pfarrer, oder vor einem anderen berechtigten Priester erfolgen, in Anwesenheit von zwei oder mehreren Zeugen; dies ist eine wesentliche Förmlichkeit. Ungültig und nichtig ist die Ehe, deren Abschluss ohne die Assistenz eines Pfarrers oder anderen Priesters, oder aber mit Assistenz eines Pfarrers etc. aber ohne die vorgeschriebene Anzahl von Zeugen versucht wurde. Es ist nicht vorgeschrieben (?!), dass der Pfarrer der eigene der Contrahenten sei." Diese Theorie stüzt sich darauf, dass das Concilium, zwischen der Vorschrift der Eheverkündung durch den eigenen Pfarrer der Brautleute und der der Einsegnung durch den eigenen Pfarrer, bei Erwähnung des Wortes: Parochus, wo von der Consenserklärung vor demselben die Rede ist, das Beiwort: proprius beizusetzen unterlassen hat. Das kann nicht unabsichtlich geschehen sein, sagt der Gerichtshof, und er folgert daraus, dass zur Verkündung und zur Einsegnung nur der eigene Pfarrer, zur Vernehmung der Consenserklärung aber jeder Pfarrer competent sei. „Das soll das Concilium verfügt haben, um das Zustandekommen der Ehen zu erleichtern! — Es wäre also im Grunde nur der schon seit Innocenz III.

allgemein vorgeschriebenen dreimaligen Verkündung der beabsichtigten Ehe durch den eigenen Pfarrer noch die ziemlich indifferente Vorschrift beigefügt worden, dass die Einsegnung, wenn sie überhaupt stattfinde, durch den eigenen Pfarrer zu geschehen habe und dass über die geschlossenen Ehen ein eigenes Buch zu führen sei. Denn wenn die zur Gültigkeit der Ehe allein erforderliche Consenserklärung, woferne die nöthigen Zeugen zugegen sind, vor jedem beliebigen Pfarrer geschehen kann, so ist zur Abwehr und Verhinderung heimlicher Ehen offenbar so gut wie gar nichts geschehen. Das Concilium wollte aber diesen heimlichen Ehen eben dadurch ein efficacius remedium entgegensetzen, dass es die Contrahenten in die Unmöglichkeit versetzte (omnino inhabiles reddit), ohne Dispensation eine andere als die vom eigenen Pfarrer vorher verkündete d. h. eine heimliche Ehe einzugehen.

Eine diese Absicht sicherer vereitelnde Bestimmung hätte es nicht treffen können, als die vor was immer für einem Pfarrer geschlossene Ehe für gültig zu erklären. Was sollten denn die Verkündungen für einen Zweck haben, wenn dennoch, ohne Rücksicht auf dieselben, der Eheconsens von jedem beliebigen Pfarrer mit voller Rechtswirkung erklärt werden könnte? Mit viel grösserem Recht, als der Provincialgerichtshof von Mailand sagt, dass das Wort proprius vor parochus hätte wiederholt werden müssen, können wir wohl sagen, dass beim Worte parochus das Wort quidam oder qualiscunque beizusetzen gewesen wäre, wenn diess hätte ausgedrückt werden sollen. Eben so hätte es in dem Satze: Qui aliter quam praesente parocho etc., heissen müssen: Qui aliter quam praesente parocho quodam etc. Es bedarf jedoch dieser Erwägungen gar nicht; denn es ist logisch unmöglich, unter dem parochus der im zweiten Theile des mit Verum, quum sancta synodus beginnenden Satzes vorkommt, einen anderen Pfarrer zu verstehen, als eben den im ersten Theile bezeichneten proprius contrahentium parochus, weil der ganze Satz sonst keinen logischen Zusammenhang hätte; und die ganze Bestimmung keinen logischen Sinn mehr darböte. Nach Wiederholung der lateranensischen Vorschrift über die Eheverkündigungen durch den proprius contrahentium parochus, fährt die Synode fort: quibus denuntiationibus factis, si nullum legitimum opponatur impedimentum, ad celebrationem matrimonii in facie ecclesiae procedatur, ubi parochus, viro et muliere interrogatis, et eorum mutuo consensu intellecto, vel dicat etc. Das Concilium fasst also hier alle zum gesetzlichen Abschluss einer Ehe gehörigen Schritte als eine fortlaufende, in ununterbrochenem Zusammenhang stehende Reihe von Handlungen auf und es ist logisch unmöglich, sich den am Ende die Worte der Bekräftigung des geschlossenen Bündnisses aussprechenden Pfarrer als einen anderen zu denken als den am Anfang die Verkündungen vornehmenden parochus proprius. Wäre dem nicht so, so böten die Worte: Qui aliter quam praesente parocho, vel alio sacerdote de *ipsius* parochi vel ordinarii licentia.... contrahere attentabunt, gar keinen vernünftigen Sinn dar; denn der ipse parochus ist doch offenbar nicht jeder beliebige, sondern nur der oben bezeichnete parochus proprius, so wie auch der Ordinarius kein

anderer ist, als der, dessen Jurisdiction die Brautleute unterstehen. Was sollte ferner das Erforderniss einer besonderen licentia für den Priester, der nicht Pfarrer ist bedeuten und von welchem Pfarrer sollte er sich dieselbe verschaffen, wenn keiner ausschliesslich berechtigt wäre? Ist diess aber der Pfarrer, der ausschliesslich zur Proclamation und zur Einsegnung befugt ist, so käme das seltsame Resultat heraus, dass bei der Erklärung des Eheconsenses vor einem einfachen Priester die Competenz des die Licenz ertheilenden Pfarrers über die Gültigkeit der Ehe entscheide, bei der Erklärung desselben aber vor irgend einem beliebigen Pfarrer die Competenz dieses letzteren für die Gültigkeit der Ehe ganz und gar gleichgültig wäre. Wenn es dann weiter heisst: Habeat parochus librum, in quo conjugum etc. normale etc. describat, so ist doch offenbar hier wieder nur derselbe parochus proprius gemeint, den die Synode im ganzen Verlauf ihrer Verordnung im Auge hatte, und ein anderer kann gar nicht gemeint sein, weil diese Bestimmung unmittelbar nach derjenigen steht, wodurch den Geistlichen, die unbefugt Angehörige einer fremden Pfarrei trauen, die Strafe der Suspension auferlegt wird. Was müsste man endlich von der Consequenz und Logik der Väter des Conciliums denken, wenn sie bezüglich der an sich nicht wesentlichen Proclamation und Benediction die Competenz des eigenen Pfarrers der Brautleute so streng gewahrt, hinsichtlich des wesentlichen Aktes der Vernehmung des Eheconsenses aber dieselbe als vollkommen gleichgültig betrachtet und behandelt hätten? Es ist aber für die gegenwärtigen Zustände charakteristisch und höchst lehrreich zu sehen, welche Spitzfindigkeiten man im sog. italienischen Königreiche aufbietet, um den Schein einer streng gewissenhaften und kirchlichen Haltung zu wahren, während man in der That die wesentlichsten Grundlagen der kirchlichen Disciplin vernichtet, um das erschlichene Ehebündniss eines piemontesischen Unterthans mit einer reichen Venetianerin aufrecht zu erhalten. Das venetianische Eco dei Tribunali hat durch das Lob, welches es der in den Entscheidungsgründen dieses Urtheils entwickelten Gelehrsamkeit gespendet, unseres Erachtens den Ruf seiner eigenen Gelehrsamkeit schwer compromittirt.

Wir wenden uns nun zu dem Thatbestande des in Rede stehenden Eherechtsfalles und den Entscheidungsgründen des Mailander Gerichtshofes.

I. Der Thatbestand.

Die thatsächlichen Verhältnisse, welche dem Prozess zu Grunde liegen, erschienen theils widersprechend und schwankend, theils unvollständig und dunkel. Es war daher die erste Aufgabe des Gerichtshofes, Alles möglichst zu erforschen, zu sichten und möglichst übersichtlich zusammenzustellen.

Kaum war im Jahre 1851 die Trauung des Fräuleins Josefa v. Morosini mit Herrn Alexander v. Negroni-Prati vollzogen, als in der Familie Morosini schon neue Pläne zu einer zweiten Verbindung auftauchten.

Sei es, dass die Eltern die Anzeichen einer gegenseitigen Neigung zwischen ihrer Tochter, Fräulein Christina, und Herrn Hieronimus Negroni entdeckten, sei es, dass diese den Gedanken der Familie zum ihrigen machten, und sich damals gegenseitig zu einander hingezogen fühlten, Thatsache ist es, dass im October jenes Jahres (1851) das Wort bereits gegeben war, dass sie schon als Verlobte galten. Wie sehr sich diese Neigung im Laufe eines Jahres des Fräuleins Morosini bemächtigen konnte, gibt sie selbst in einem vertraulichen an ihren Verlobten gerichteten den Prozessakten beigefügten Briefe zu erkennen. Ungeachtet der Bestürzung über die gegen die angestrebte Verbindung wiederholt auftauchenden Schwierigkeiten wies das Fräulein in diesem Briefe doch auf das vorgerückte Alter ihres Vaters, auf dessen Wünsche, und auf die theuersten Erinnerungen der Familie hin, und richtete im Feuer der Leidenschaft an den Bräutigam die liebeathmende Aufforderung, sie ohne Zögern aus ihrer unerträglichen Lage zu befreien.

Schwierigkeiten waren auch wirklich vorhanden. Als nämlich Fräulein Johanna Pravide Prato von Vigevano von der von Herrn v. Negroni beabsichtigten Verbindung Kenntniss erhalten hatte, brachte sie bei der vorgesetzten bischöflichen Curie das Ehehinderniss wegen früheren Verlöbnisses zur Anzeige.

Die abschlägigen Antworten des Herrn v. Negroni, welche derselbe auch während dieses Prozesses wiederholte, und seine Versicherungen, jenem Frauenzimmer durchaus fremd zu sein, hatten nicht zu hindern vermocht, dass der Generalvicar von Vigevano ein Rundschreiben an die lombardischen Ordinariate erliess, um denselben das Vorhandensein des angezeigten Hindernisses bekannt zu geben.

Die den Abschluss der Ehe vorbereitenden Handlungen mussten desshalb nothwendig auf die Weigerung der Pfarrer stossen; diess geschah zuerst bei dem Pfarrer von St. Babila in dieser Stadt (Mailand), in dessen Pfarrei die Braut wohnte, dann bei dem Pfarrer von Vezia im Kanton Tessin, zur Diöcese Como gehörig, wo die Familie Morosini ihren Sommeraufenthalt hatte.

Die Familie Morosini und Herr Hieronimus v. Negroni waren entschlossen, alle nur möglichen gesetzlichen Schritte zu thun, und nichts unversucht zu lassen, um die beabsichtigte Verbindung sicher, und ohne sich einer Makel auszusetzen, zu ermöglichen.

Sie beriethen sich mit dem hochwürdigen Franz Zanzi, Erzpriester von Monza; aber der Rath dieses Prälaten, sich mit dem opponirenden Fräulein Pravide Prato mittels einer Summe Geldes abzufinden, fand bei Niemand in den beiden Familien Anklang, und zwar weil man daraus für die Zukunft einen möglichen Nachtheil bezüglich eines Kindes befürchtete, welches von jenem Frauenzimmer eben diesem Negroni zugeschrieben wurde.

Weder die Eltern des Fräuleins Morosini, noch auch diese selbst gemeinschaftlich mit ihrem Verlobten, unterliessen es, ein umständliches Gesuch sowohl an den nunmehr verstorbenen Hochwürdigsten Erzbischof von Mailand, als auch an die lombardische Statthalterei zu überreichen, um nicht nur die Unwahrheit, sondern auch die juridische Unstatthaftigkeit des vorgeblichen Ehehindernisses gegenüber

dem hier geltenden Civilgesetze zu beleuchten; aber auch diese Gesuche erhielten einen abschlägigen Bescheid.

Der Vater, Herr Johann Baptist Morozini, berieth sich auch persönlich mit dem Hochwürdigsten Erzbischofe Romilli, und richtete Anfragen an den Erzbischof von Vercelli, aber alles dieses ohne besseren Erfolg; da die Opposition des Fräuleins Pravide fortdauerte, musste auch das Verbot des Vicars von Vigevano fortbestehen.

Die beiden Familien liessen sich jedoch durch diese misslungenen Versuche nicht abschrecken; sie blieben beharrlich in ihrem Vorhaben, dazu ermuthiget durch die gegenseitige Neigung der Verlobten, und vielleicht auch genöthigt durch das vorzeitige Bekanntwerden der Verlobung, und wendeten mit Ausdauer jedes nur immer gesetzliche Mittel an, ihr Vorhaben auszuführen; und so wie sie in diesem Entschlusse einig waren, so waren sie es auch in der Thätigkeit denselben zu vollführen.

So wendete sich wirklich auch der Herr Hieronimus v. Negroni selbst an seinen Freund, den Herrn Ingenieur Reschisi, in dessen freundschaftlichen Verhältnissen zum Hochwürdigsten Bischofe von Lodi er eine einflussreiche Unterstützung zu finden hoffte. Reschisi that auch wirklich das Seinige, besprach sich, nachdem er der vollen Zustimmung der Familie Morosini gewiss war, mit dem Prälaten, klärte ihn über die Angelegenheit, und insbesondere über das zum Vorschein gekommene Hinderniss auf, und erhielt von ihm die beruhigende Versicherung, dass er keinen Grund sähe, sich dieser Ehe zu widersetzen.

Die Verlobten unterwarfen sich nun vertrauensvoll den Anordnungen des Hochwürdigsten Bischofes. Fräulein Morosini nahm ihren Aufenthalt zu Lodi im Hause des Herrn Ingenieurs Picozzi; Herr Negroni, welcher sich einen grossen Theil des Jahres in Badia, einer Besitzung seines Bruders aufhielt, begab sich ebenfalls dahin, um dort sein Domicil zu begründen.

In der Zwischenzeit aber, und so zu sagen am Vorabende der Trauung änderte der Hochwürdigste Bischof seine Ansicht, wozu ihn nach Angabe des Ingenieurs Reschisi selbst, die bischöfliche Curie von Vigevano bestimmte; um weiter vorgehen zu können, legte er den Verlobten verschiedene Bedingungen auf, und verlangte insbesondere vom Herrn Negroni, dass er auf die sardinische Staatsbürgerschaft verzichte, um österreichischer Unterthan zu werden. Diese Vorschläge wurden jedoch nicht angenommen.

Graf Morosini lenkte dann, wie er selbst angibt, sein Augenmerk auf die Pfarrer des Kantons Tessin. Aus der Schweiz abstammend, wusste er wohl, dass die Strenge des dortigen Klerus besonders in Ehesachen minder gross sei. Da er überdiess, wie schon bemerkt, zu Vezia, einer von der lombardischen Gränze nicht sehr entfernten Ortschaft, einen Sommeraufenthalt mit Grundstücken besass, so stand ihm auch ein passender Punkt zu Gebote, von welchem aus er sein Vorhaben vollführen konnte.

Da nun nach Vorschrift des Kantonalgesetzes vom 9. Juni 1853 Fremde, welche sich im Kanton Tessin verehelichen wollen, eine

Kaution von 3000 Francs leisten müssen, um die Gemeinden besonders bezüglich der Last des Unterhaltes für arme, aus solchen Ehen hervorgehende Kinder sicher zu stellen, so leistete Graf Morosini mittelst Urkunde vom 14. Juli 1853 für Herrn Negroni Bürgschaft mit einer Summe von 5000 Francs, und der Staatsrath der Kantonalregierung erklärte mit Beschluss vom 18. desselben Monates, dass dem Abschlusse der Negroni-Morosini'schen Ehe nichts entgegenstehe. Man hielt vorläufige Nachfrage zu St. Abbondio und zu Bellinsona; aber die Pfarrer dieser Ortschaften enthielten sich dem eingelaufenen Rundschreiben zufolge jeder Einmischung. Es war dem Dr. Johann Baptist Muschietti, Arzt in Agno, und Mitglied des grossen Kantonalrathes vorbehalten, sich für die Verlobten in's Mittel zu legen. Freund der Familie Morosini, und von dem Verlaufe der Angelegenheit unterrichtet, gab er den Bitten des Grafen Morosini, einen Pfarrer aufzufinden, welcher die so angefeindete Ehe einsegnen wollte, nach.

Da Dr. Muschietti mit dem hochwürdigen Herrn Josef Ramelli, Pfarrer von Cademario in freundschaftlichem Verkehre stand, so wendete er sich an diesen. Nachdem er sich noch vorläufig über die Einzelnheiten des Falles unterrichtet, und von den betreffenden Urkunden Einsicht genommen hatte, berichtete er hierüber dem Grafen Morosini, welcher ihm auf sein Verlangen das Zeugniss über den ledigen Stand beider Verlobten, und die Erklärung der Kantonalregierung bezüglich der erfüllten Kautionspflicht übergab.

Diese Urkunden wurden nun dem Pfarrer von Cademario eingehändiget, welcher jedoch den Abgang der Delegirung des zuständigen Pfarrers bemerkbar machte, und erklärte, dass es unumgänglich nothwendig sei, dass einer der beiden Brauttheile in seinem Pfarrbezirke den Aufenthalt nehme. Er fügte jedoch bei, dass wenn dieses nicht ausführbar wäre, er selbst diesem Mangel dadurch abhelfen würde, dass er den Grafen Morosini and dessen Tochter Christina in das Verzeichniss der Gemeindebürger von Cademario aufnehmen liesse. Durch obiges Vorgehen, schloss der Pfarrer, oder durch die Erklärung der Gemeindevorstehung von Cademario, dass ein Brauttheil unter den dortigen Gemeindebürgern eingeschrieben ist, würde das von den canonischen Gesetzen geforderte Domicil festgestellt, und die Ehe könnte gültig geschlossen werden.

Muschietti legte dem Grafen Morosini über das mit dem Pfarrer von Cademario getroffene Uebereinkommen genaue Rechenschaft ab.

Es scheint, dass der hochwürdige Ramelli das Aufgebot, d. h. die dreimalige Verkündung der Ehe an drei verschiedenen unmittelbar aufeinander folgenden Feiertagen (23. und 30. October, und 1. November) in der Pfarrkirche von Cademario vorgenommen habe, weil kurze Zeit nach der mit Dr. Muschietti getroffenen Verabredung Alles für die kirchliche Einsegnung vorbereitet war.

Die Nachricht hievon erhielt die Familie Morosini durch Vermittlung des Dr. Muschietti selbst am 6. November 1853 zu Pessano, wo sie im Palaste des Herrn Ingenieurs v. Negroni-Prati gemeinschaftlich mit dessen Familie sich aufhielt. Auch Herr Hieronimus

Negroni war dort als Gast, wahrscheinlich in Erwartung der Anordnungen des Pfarrers.

Am folgenden Morgen verliessen der Graf Morosini, die Verlobten und die andere Tochter, Fräulein Karolina von Morosini, Pessano. Herr Hieronimus Negroni begab sich über den Lago Maggiore nach Magadino, um von dort in die Schweiz zu gelangen; Graf und Fräuleins Morosini wendeten sich nach Como, um bei Chiasso die Schweiz zu erreichen, und sich nach Vezia zu begeben.

Die damals bestehende Blokade der Schweizergränze nöthigte den Grafen Morosini, sich in Como dem commandirenden General Sänger vorzustellen, welcher, obgleich von dem Sachverhalte in Kenntniss gesetzt, doch nur einen zweitägigen Aufenthalt in der Schweiz bewilligte, und nicht einmal das Mitnehmen des Kutschers gestattete, welcher in Como zurückbleiben musste.

Vater und Töchter Morosini gelangten noch am nämlichen Tage nach Vezia; Herr Hieronimus Negroni kam am folgenden Morgen, den 8. November, dahin.

Die Kürze der Zeit gestattete keine Zögerung; die Gesellschaft, bestehend aus dem Grafen Morosini, den Verlobten, dem Verwalter des Hauses Morosini in Vezia, Johann Rossini, denen sich später zu Bioggio auch Dr. Muschietti anschloss, brach nach Cademario auf, und durchwanderte zu Fuss den gebirgigen Theil des Weges, welcher mit Wagen nicht befahren werden konnte.

Cademario ist eine im Gebirge gelegene Ortschaft, in gerader Richtung zwei italienische Meilen von Vezia entfernt; man braucht jedoch zwei Stunden, um den in vielen Wendungen sich hinziehenden Weg zu durchwandern; die Ortschaft untersteht dem Decan (vicario foraneo) von Agno, und gehört zur Diöcese von Como. Dem Pfarrer Ramelli war jedoch das die Trauung verbietende Rundschreiben des Vicars von Vigevano nicht zugekommen.

Um die Mittagszeit langte die Gesellschaft in Cademario an, begab sich in das Pfarrhaus, und stellte sich dem hochwürdigen Ramelli vor, welcher allsogleich Anstalt zur Vornahme der Trauung traf. Dieselbe wurde mit den vorgeschriebenen Ceremonien vollzogen, und es waren dabei nebst dem Herrn Grafen Johann Baptist Morosini noch als Zeugen gegenwärtig: Dr. Johann Baptist Muschietti, Peter Pianca von Cademario und Karl Righetti, Secretär des dortigen Gemeindevorstandes.

Nachdem die Neuvermählten nach Vezia zurückgekehrt waren, machten sie auch die Rückreise nach Pessano auf denselben Wegen, wie sie gekommen waren, und zwar in der innigsten Ueberzeugung, Alles in Ordnung abgemacht zu haben, denn sie äusserten, dass nicht einmal der Papst ihre Ehe auflösen könnte.

Das eheliche Zusammenleben begann nun im Hause des Herrn Ingenieurs Alexander Negroni-Prati von Mailand, welcher, reich wie er war, seinen Bruder und seine Schwägerin mit allen Annehmlichkeiten des Lebens umgab.

Ungeachtet einer gewissen Verschiedenheit des Charakters störte doch während des ersten Jahres des Zusammenlebens keine Miss-

helligkeit die Eintracht dieser Eheleute. Ein einziger Kummer scheint ihre Lage getrübt zu haben, als sie nämlich erfuhren, dass der Hochwürdigste Bischof von Como in Folge einer geheimen Untersuchung das Verhalten des Pfarrers von Cademario bezüglich ihrer Trauung scharf gerügt habe. Der Unwille darüber zeigte sich bei Frau Morosini so heftig, dass sie, ihren Gemahl hievon benachrichtigend, die ganze Strenge des Gesetzes gegen den falschen Ankläger herausforderte (Schreiben vom 3. August 1854).

Der Hochwürdigste Bischof von Como hatte in der That durch eine geheime Anzeige des Decans von Agno schon im Beginne des Monates Jänner 1854 erfahren, dass der Pfarrer von Cademario die Negroni-Morosini'sche Ehe eingesegnet habe. Die Anklage war auf die Incompetenz des Pfarrers gerichtet, weil er ohne Delegirung der Trauung von Brautleuten angewohnt habe, welche nicht zu seiner Pfarrei gehörten.

Der Hochwürdigste Bischof hatte ohne weiters im brieflichen Wege, und zwar mittels des Anzeigers selbst, des Decans von Agno, eine Untersuchung eingeleitet, und letzterer correspondirte von seiner Seite wieder direct mit dem Pfarrer von Cademario.

Die Correspondenz wurde sehr lebhaft, um nicht zu sagen heftig, geführt. Der Pfarrer Ramelli übermittelte an den Hochwürdigsten Bischof zu seiner Rechtfertigung ein Zeugniss der Gemeindevorstehung von Cademario vom 9. Februar 1854, des Inhaltes, dass Herr Johann von Morosini nebst seiner Familie als Bürger jener Gemeinde anerkannt werde.

Der Decan gab nun zwar in seinen motivirten Zuschriften an den Bischof die formelle Authenticität jenes Zeugnisses, nicht aber dessen Richtigkeit zu; und um seine Behauptung, dass der Graf Morosini ein Lombarde, und kein Angehöriger der Gemeinde Cademario sei, zu bekräftigen, überschickte er an den Bischof ein Verzeichniss der Activbürger jener Gemeinde vom 15. April 1854, welches er heimlich aus der Kanzlei des Friedensgerichtes von Agno zu erhalten wusste.

Aus der Untersuchung geht hervor, dass von Seite der bischöflichen Curie von Como bezüglich dieses Verzeichnisses ein gewissenhaftes Stillschweigen beobachtet wurde. Mittels des Decans erklärte der Bischof dem Pfarrer Ramelli allerdings, dass er sich im Besitze eines Certificates befinde, welches von jenem vom 9. Februar 1854, obschon vom Syndicus Jermini selbst ausgestellt, ganz verschieden sei; aber er gab ihm nie weder Einsicht in dasselbe, noch eine Abschrift davon. Der Pfarrer Ramelli scheint bei seiner Behauptung zu hartnäckig stehen geblieben zu sein, vielleicht ermuthigt durch die Versicherung des Syndicus Jermini, nie ein anderes, dem vom 9. Februar 1854 widersprechendes Zeugniss ausgefertigt zu haben.

Am 2. Juli 1854 erklärte der Hochwürdigste Bischof von Como mit Rücksicht auf die Anordnung des Conciliums von Trient, sess. 24. I. de reformatione, und auf die Incompetenz des Pfarrers von Cademario, die Negroni-Morosini'sche Ehe von Seite der Kirche für

ungültig und nichtig. Er erklärte zugleich, dass der Pfarrer Josef Ramelli in die vom Concilium von Trient ipso jure verhängte Suspension verfallen sei, welche so lange zu dauern habe, bis er davon von dem, welchem es zustehe, losgesprochen werde.

Der Hochwürdigste Bischof schloss den bezüglichen Erlass mit dem Auftrage, denselben dem Pfarrer, und mittels der kirchlichen Obrigkeit auch dem Herrn Hieronimus Negroni und der Christina Morosini bekannt zu geben.

Der Pfarrer wurde davon mittels einer Zuschrift des Decans von Agno verständigt. Er unterwarf sich der bischöflichen Entscheidung nicht, fuhr in der Ausübung seiner seelsorglichen Obliegenheiten fort, und appellirte nach Rom. Als er in Abwesenheit des Bischofes von den Capitelvicare aufgefordert wurde, sich dem Gehorsame zu unterwerfen und von dem Bischofe die Lossprechung von der über ihn verhängten Strafe zu erbitten, zeigte er Widerstreben und beharrte auf seiner Beschwerde.

Der Papst nahm das Gesuch gnädig auf, und der Pfarrer Ramelli büsste seine Strafe mit einer achttägigen Zurückgezogenheit im Kloster Gibellina ab.

Was die Negroni-Morosini'schen Eheleute betrifft, so hatte schon das Jahr 1859 begonnen, ohne dass ihnen bis dahin der bischöfliche Erlass vom Jahre 1854 eröffnet worden wäre.

Sie hatten in dieser Zwischenzeit ohne offenkundige Zerwürfnisse miteinander gelebt, und nur kleine Misshelligkeiten, welche aus dem ihnen innewohnenden Eigensinne entsprangen, trübten manchmal ihr eheliches Glück. Kein Theil hatte sich je der Achtung des anderen unwürdig gemacht, und der Gatte wusste immer durch seine Schmeicheleien, welche übrigens bei ihm nicht an der Tagesordnung waren, sich wieder die Zuneigung seiner Gattin zu gewinnen.

Die Nachricht von der gegen den Pfarrer von Cademario durchgeführten Untersuchung hatte ihr Gemüth tief erschüttert, aber die Ueberzeugung von der Unauflösbarkeit der Ehe genügte, um sie immer wieder zu beruhigen (wie diess von den Fräulein Carolina und Josefa Morosini und von dem Ingenieur Alexander Negroni-Prati bezeugt wird).

Wenn übrigens Graf Morosini in seiner Zuschrift an den Decan von Agno, d. d. Varese den 12. September 1854, der Wahrheit treu blieb, so war seiner Tochter Christina die Entscheidung über die Ungültigkeit ihrer Ehe **bekannt**, und sie war darüber bestürzt.

Die erwähnte Zuschrift wurde vom Decan von Agno an den Bischof von Como übergeben, findet sich unter den bischöflichen Untersuchungs-Akten, und wurde vom Verfasser, Grafen Morosini, als ächt anerkannt. Sie ist folgenden Inhaltes:

Hochwürdiger Herr Decan!

Varese, am 12. September 1854.

Ich war gestern in Como und habe mich dort über den ganzen Gang der Untersuchung, so wie über die Correspondenz bezüglich der vom Curaten von Cademario, als Pfarrer der Braut, gesetzlich

vorgenommenen Einsegnung der Ehe meiner Tochter Christina unterrichtet. Ich fühlte mich dabei empört, nicht so fast wegen der Parteilichkeit der Curie, welche ihre Entscheidung auf ganz andere Dinge, als auf die ihr vorgelegten, aber nicht beachteten, gesetzlichen Urkunden gründete, als vorzüglich desshalb, weil ich mich überzeugte, dass Euer Hochwürden den feindseligsten Antheil daran genommen haben. Wie schön ist nicht das Amt des Friedens und der Heiligkeit, aber Sie haben sich nicht diesem Amte gemäss benommen. Sie haben vorgezogen, zum Erlasse einer Entscheidung behülflich zu sein, welche gegen die Anordnungen des Conciliums von Trient und selbst gegen die Gerechtigkeit verstosst, Sie wollten den Frieden und die Zufriedenheit zerstören, die nach so vielem Missgeschicke meine Familie und die beiden Neuvermählten beseligten, welche seit fast einem Jahre glücklich und zufrieden miteinander lebten. Nun aber ist meine arme Christina noch so vielen Verfolgungen an das Bett gefesselt, und ich weiss nicht, wann sie ihre frühere feste Gesundheit wieder erlangen werde, wenn sie überhaupt noch die Kraft hat, diess zu überleben. Dessenungeachtet lasse ich mich durch diesen erbitterten Krieg, welchen man gegen zwei achtbare Familien führt, nicht entmuthigen; nur gewichtigen Gründen und einem gesetzlichen Vorgehen werde ich mich unterwerfen, nicht aber der Willkür eines Bischofes, welcher eine vor dem Civil- und canonischen Gesetze vollkommen gültige Ehe eigenmächtig für ungültig erklärt. Nie kann die Verbindung meiner Tochter angefochten werden, weil, was Gott verbunden hat, menschliche Gewalt nicht aufzulösen vermag; Eigensinn und Verfolgung werden wir aber mit Gleichem vergelten. Die durch Unrecht hervorgerufene Erbitterung eines Vaters kann für Jeden, wer er auch sein mag, gefährlich werden, vorzüglich aber für Jemand, der sich jesuitisch für einen Freund ausgebend, doch boshafter Weise Jenem Verdruss zu bereiten suchte, der in gutem Glauben ihn achtete. Aber Gott wird Den zu strafen wissen, der sich so verhasst machte. Ich verbleibe einstweilen

Ihr ergebener Diener *J. B. Morosini.*

Auch Angelo Rossetti, Koch der Familie Morosini, bezeugt, dass während er sich im Sommer 1854 mit seiner Herrschaft zu Vezia aufhielt, daselbst die Nachricht verbreitet war, dass der Pfarrer von Cademario excommunicirt worden sei, und dass der Papst die von demselben eingesegnete Ehe des Herrn Negroni und des Fräuleins Morosini für ungültig erklärt habe.

Welches aber auch der wahre Stand der Dinge gewesen sein möge, aus den Zeugenaussagen geht als allbekannt hervor, dass Christina Morosini sehr häufig und vertraulich von einem reichen Herrn besucht wurde, und von diesem die Zusicherung erhielt, dass er bereit wäre, sie zu ehelichen, wenn sie ihrer Ehe ledig würde.

Es war damals, nämlich im September 1859, dass Christina Morosini selbst durch zwei auf einander folgende, dem geistlichen Gerichtshofe in Como überreichte Eingaben den Erlass vom 2. Juli 1854 zur Kenntniss brachte. Kaum hatte sie am 20. desselben Monates September die Eröffnung obigen Erlasses erhalten, so brach sie

sogleich das eheliche Zusammenleben ab, und zog sich in ihr väterliches Haus zurück, um sowohl ihre Befreiung, als auch eine neue, glücklichere Verbindung anzustreben. Die Gründe, welche die Eröffnung der Entscheidung an die Negroni'schen Eheleute durch mehr als fünf Jahre verzögerte, sind am Schlusse des bischöflichen Erlasses vom 23. August 1859 selbst angeführt, und lassen sich in der Behauptung zusammenfassen, dass der Aufenthalt der angeblichen Eheleute unbekannt war.

Aus anderen Erkenntnissen jener bischöflichen Curie geht hervor, dass sich ihr auch der Zweifel über die Gesetzlichkeit ihrer Entscheidung den lombardischen Civilbehörden gegenüber, welche in solchen Entscheidungen die Competenz für sich in Anspruch nahmen, und mithin auch über die Gesetzlichkeit der Eröffnung aufdrängte. Später aber gerieth es, wie man leicht denken kann, in Vergessenheit.

Auf diese Art sollte der Erlass des Bischofes von Como, welcher die Ehre und das Verhältniss zweier Eheleute sehr zweifelhaft erscheinen liess, im Jahre 1859 von einem der beiden Ehetheile selbst an's Licht gezogen und geltend gemacht werden, und zwar von Frau Morosini, von ihr, welche fünf Jahre früher von ihrem eigenen Vater dem Decan von Agno als ein erhabenes Opfer ehelicher Liebe dargestellt wurde.

II. Die Entscheidungsgründe.

Dem Studium und der Entscheidung dieser Rechtssache mussten vorzüglich jene Gesetze zu Grund gelegt werden, unter deren Wirksamkeit die angefochtene Ehe geschlossen wurde.

Im Jahre 1853 galt im Kanton Tessin der Artikel 60. des Civilgesetzbuches, welcher lautet: „Die Ehe muss vor dem Pfarrer, oder seinem Bevollmächtigten, in Gegenwart von zwei Zeugen, nach den Anordnungen und Gebräuchen der katholischen Kirche geschlossen werden.“

Diese Anordnungen und Gebräuche sind in der 24. Sitzung des Conciliums von Trient (de reformatione matrimonii) enthalten, welches vermöge Bestätigung des Bischofes von Como in den katholischen Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft, den Kanton Tessin einbegriffen, publicirt worden ist.

Es galt zu jener Zeit auch das Gesetz des grossen Rathes der Republik und des Kantons Tessin, vom 9. Juni desselben Jahres 1853, welches den Aufenthalt und die Ehe der Fremden regelte.

Die Klägerin, gestützt auf das bischöfliche Decret vom 2. Juli 1854, verlangt die Ungültigkeit der Ehe wegen Incompetenz des Pfarrers von Cademario, sei es wegen Abgang des Domicils oder Aufenthaltes der Brautleute, oder eines derselben in seinem Pfarrgebiete, sei es wegen Mangel der vorgeschriebenen Ermächtigung.

Der Geklagte, Hieronimus Negroni, dagegen vertheidigt die Gültigkeit der Ehe vorzüglich auf Grundlage des Zeugnisses des Gemeindevorstandes von Cademario vom 9. Februar 1854, welches erklärt, dass Graf J. B. Morosini und seine Familie daselbst das Domicil

haben, und auf Grundlage des erwähnten Gesetzes bezüglich der Ehe von Fremden,

Die Vorschriften des Conciliums von Trient, die Gesetze von Tessin, und nachhülfsweise die Erklärungen der heiligen Congregation, die Meinungen der Kirchenrechtslehrer in Auslegung des auf den speciellen Fall dieser angefochtenen Ehe angewendeten Tridentinums mussten mit gehöriger Bedachtnahme auf das mit vorzüglicher Umsicht und Gelehrsamkeit verfasste Gutachten des Vertheidigers der Ehe, die meritorische Entscheidung und Lösung vorbereiten.

Vor dem Concilium von Trient musste sich die geheime Ehe, obschon in ihrer Wesenheit ein wahrer und gültiger Vertrag, doch in ihren Wirkungen als nachtheilig und verabscheuungswürdig darstellen, weil sie des gesetzlichen Beweises über die gegenseitige Einwilligung der contrahirenden Theile entbehrte. Zur Vermeidung so schädlicher Folgen verlangte das öcumenische Concilium (von Trient) das Zeugniss von drei Personen, von denen eine, wie Pallavicino (L. XXII.) sagt, stabilis testis sein sollte, und wie Benedict XIV. (de Synodo l. XII. c. XXIII.) erklärt, non tamquam minister sacramenti, sed tamquam testis autorizabilis pro Ecclesia, und diese Person war der Pfarrer.

Die Eigenschaft des Pfarrers als eines beglaubigenden aber einfachen Zeugen wird von der Mehrzahl der Kirchenrechtslehrer und besonders von Jenen angenommen, welche den Grundsatz vertheidigen, dass die Contrahenten selbst Ausspender des Sacramentes der Ehe seien. Man kann desshalb leicht einsehen, wie die Congregation des Conciliums auf eine Anfrage in einem concreten Falle, am 3. März 1854 die Antwort geben konnte: „matrimonium factum coram parocho denuntiato excommunicato, utique valere“ (*Gallemart*, Commenti alla sessione XXIV. de reformatione).

Nachdem so die Aufgabe des Pfarrers festgestellt ist, werden auch seine Obliegenheiten, so wie jene der übrigen Zeugen und der Contrahenten nach den Anordnungen des Conciliums von Trient festgesetzt.

„Antequam matrimonium contrahatur, ter a proprio contrahentium parocho, tribus continuis diebus festivis in ecclesia inter missarum solemnia publice denuntietur, inter quos matrimonium sit contrahendum.“

Das Concilium hat die Gültigkeit der Ehe nicht von der Vornahme der Verkündungen abhängig gemacht, oder wie die Theologen sagen: non apposuit clausulam irritantem, und es ist notorisch, wie diese Verkündungen in der Praxis auf zwei oder eine beschränkt werden, und dass in einigen besonderen Fällen gänzliche Nachsicht derselben zugestanden wird.

Die Kirchenrechtslehrer stimmen in der Ansicht überein, dass das Unterlassen der Verkündungen keine Wirkungen hervorbringe, welche auf die Gültigkeit der Ehe Einfluss haben könnten. „Quantumvis synodus Tridentina enixe desideret, ne matrimonia sine praeviis hisce proclamationibus contrahantur, noluit tamen ab iis validitatem matrimonii dependere, neque earum omissionem impedimentum

dirimens esse, ut declaravit S. Congregatio Concilii interpres, et unanimi consensu fatentur Doctores, estque conformis ipsa quotidiana praxis. *Van-Espen,* p. II. tit. XXII. De sponsal. et matrim.

Das Concilium fährt fort, und bezeichnet die Form für die Trauung; es bedient sich hier zum Unterschiede von den Verkündungen, für welche es den eigenen Pfarrer der Contrahenten verlangt, des Ausdruckes: *parochus*, ein Pfarrer: „ubi parochus, viro et muliere interrogatis, et eorum mutuo consensu intellecto, vel dicat: ego vos in matrimonium conjungo etc.“

Dann folgt die Anordnung, welche von der Klägerin zur Begründung ihrer Behauptung angeführt wird: „Qui aliter quam praesente parocho, vel alio sacerdote, de ipsius parochi seu Ordinarii licentia, et duobus vel tribus testibus, matrimonium contrahere attentabunt, eos S. Synodus ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit, et hujusmodi contractus irritos et nullos esse decernit, prout eos praesenti decreto irritos facit et annullat.“

Nicht ohne Aengstlichkeit machte sich dieser Gerichtshof daran, in den buchstäblichen Sinn der eben erwähnten Anordnung einzudringen. Er berieth die Ansichten der Kirchenrechtslehrer, und fand bei ihnen die Ueberzeugung vorwaltend, dass das Concilium hier auf den eigenen Pfarrer, d. h. auf jenen Pfarrer hinweisen dürfte, welcher bei den Verkündungen als der eigene bezeichnet wurde. So gewichtigen Ansichten gegenüber konnte der Gerichtshof deren überwiegendes Ansehen um so weniger misskennen, als die Praxis sowohl in diesen Staaten, als auch im Kanton Tessin damit übereinstimmt.

Aber die Ehe, von welcher hier die Rede ist, überschreitet einen Wendepunkt (traversa una crisi), dessen Wichtigkeit man nicht verringern, dessen Gefahren man der Familie und der Gesellschaft gegenüber nicht verbergen darf. Es gibt ein anerkanntes, Allen zustehendes Recht, welches sich weder vernichten noch läugnen lässt, es ist das Recht auf Vertheidigung der ehelichen Verbindungen. Dieses Recht begründet für den Gerichtshof die Verpflichtung, sich nicht mit Ansichten von Rechtslehrern zu begnügen, sondern sich an das Gesetz, an das Concilium, an den Inhalt des Textes selbst zu halten und dort die Lösung des Falles zu suchen.

So werthvoll auch die Ansichten der Kirchenrechtslehrer sein mögen, so kann man doch nie zugestehen, dass deren Ansehen jenes des Tridentinums überwiege [1]). Aus den Blättern des öcumenischen Concils, und nicht aus den Glossen der Ausleger musste der Gerichtshof vorzugsweise die dem Falle entsprechenden Anordnungen entnehmen. Ein hievon abweichendes Vorgehen würde einen tadelnswürdigen Missbrauch des Richters in sich schliessen, die Ansichten von

---

1) Anm. des Uebers. Es kann sich hier doch wohl offenbar nicht um eine Gegenüberstellung des Ansehens des Tridentinums und seiner Ausleger handeln, sondern nur um das Ansehen der verschiedenen Ausleger unter einander. Die Ausleger sollten also hier nicht dem Tridentinum, sondern der Auslegung des Tridentinums durch den Gerichtshof gegenüber gestellt werden. [Von einfachen Ansichten der Rechtslehrer ist auch hier nicht zu reden, wo klare und bündige Entscheidungen der Congregatio Concilii vorliegen. *(Moy.)*]

Rechtslehrern zu Gesetzen zu erheben, und das Gesetz der Synode für nichts weiter, als einen Stoff für Meinungsverschiedenheiten zu halten.

Wenn man den Text des Satzes: qui aliter etc. untersucht, so bemerkt man die Auslassung des Adjectivs: proprius; dadurch wird ein mehr allgemeiner als besonderer Begriff festgestellt, verschieden von den anderen wesentlichen Stellen des Decretes, in welchen, wenn der eigene Pfarrer nothwendig ist, diess mit: proprius ausgedrückt wird, z. B. bezüglich der Verkündungen: ter a proprio contrahentium parocho; und weiter, wo es sich um die priesterliche Einsegnung handelt: statuitque benedictionem a proprio parocho fieri.

Wenn man aber von dem Folgenden auf das Vorhergehende, von den Wirkungen auf die Ursachen schliesst, und den Satz: qui aliter mit dem darauf folgenden vergleicht, so ergibt sich eine Verbindung von Sätzen, welche die Natur jener Ehen erklärt, welche die Synode als ungültig bezeichnen wollte: „Insuper parochum vel alium sacerdotem, qui cum minore testium numero, et testes, qui sine parocho vel sacerdote hujusmodi contractui interfuerint, nec non ipsos contrahentes, graviter arbitrio Ordinarii puniri praecepit.“ Diese Anordnung lautet in deutscher Uebersetzung wie folgt:

„Ueberdiess (d. h. ausserdem, dass jene versuchten Ehen ungültig und nichtig sind) schreibt die Synode vor, dass der Pfarrer oder ein anderer Priester, welcher mit einer geringeren Anzahl von Zeugen, und die Zeugen, welche ohne Pfarrer oder anderen Priester solchen Vertragsabschlüssen anwohnten, so wie die contrahirenden Theile selbst, nach Gutdünken des Bischofes streng bestraft werden sollen.“

Nun klebt aber jenen versuchten Ehen der Makel der Heimlichkeit an, weil ihre Eingehung ohne Beisein der vorgeschriebenen Anzahl von Zeugen, oder des Pfarrers oder eines anderen Priesters versucht wurde; daher die Strafe für den Pfarrer, oder für einen anderen Priester, welcher dem Vertragsabschlusse mit einer geringeren Anzahl von Zeugen beiwohnt; Strafe für die Zeugen, welche ohne den Pfarrer oder einen anderen Priester assistiren; endlich Strafe auch für die contrahirenden Theile selbst.

Wenn aber ein nicht zuständiger Pfarrer intervenirte, kann man da wohl behaupten, dass der Pfarrer nicht intervenirte?

So grosse Vorsicht aber auch die Meinung erfordern mag, welche sich als eine logische Folge der oben angeführten Antwort (der heiligen Congregation) ergibt, so vereinigt sich doch Alles, um die Ueberzeugung zu begründen, dass die von einem nicht zuständigen Pfarrer, jedoch im Beisein der vorgeschriebenen Anzahl von Zeugen vorgenommene Trauung von dem buchstäblichen Sinn des Satzes: qui aliter, nicht ausdrücklich mit Ungültigkeit bedroht zu sein scheine.

Das Tridentinum fährt fort: „Praeterea eadem S. Synodus hortatur, ut conjuges ante benedictionem sacerdotalem, in templo suscipiendum, in eadem domo non cohabitent; statuitque, benedictionem a proprio parocho fieri; neque a quoquam, nisi ab ipso parocho, vel ab Ordinario licentiam ad praedictam benedictionem faciendam alii sacerdoti concedi posse, quacunque consuetudine, etiam immemorabili, quae potius corruptela dicenda est, vel privilegio non obstante.“

Mit der den Contrahenten beigelegten Eigenschaft von: conjuges, wollte das Concilium, wie es scheint, zu erkennen geben, dass die Ehe durch die Einwilligung beider Theile ihre wesentliche und wahre Wirksamkeit erlange. So bemerkt *Carriere* (vol. I. pag. 64.): „Ergo supponit antea perfectum, cum vocet conjuges;“ und Eugen IV. erklärt (Concilio Fiorentino decr. de sacramentis): „Causa efficiens matrimonii regulariter est mutuus consensus per verba de praesenti expressus.“ Daher erklärt sich die einfache Ermahnung an die Eheleute, vor der priesterlichen Einsegnung, quae est in templo suscipienda, getrennt zu leben, und die nur für das Gewissen bestehende Verpflichtung eben dieser Einsegnung; wenn sie daher unterlassen, oder von einem anderen Pfarrer vorgenommen wird, so verletzt dieses das Gewissen, die Contrahenten verständigen sich, wie die Theologen sagen (!), aber es hebt die Gültigkeit der schon geschlossenen Ehe nicht auf [1]).

Das Tridentinum fährt fort: „Quod si quis parochus, vel alius sacerdos, sive regularis, sive secularis sit, etiamsi id sibi ex privilegio, vel immemorabili consuetudine licere contendat, alterius parochiae sponsos, sine illorum parochi licentia, matrimonio conjungere, aut benedicere ausus fuerit; ipso jure tamdiu suspensus maneat, quamdiu ab Ordinario ejus parochi, qui matrimonio interesse debebat, seu a quo benedictio suscipienda erat, absolvatur.“

Dieser lediglich die Disciplin betreffende Satz hat eben jenen Pfarrer im Auge, welcher bei der Trauung und Einsegnung der Ehe von Brautleuten intervenirte, welche einer anderen Pfarre angehören, ohne Ermächtigung von Seite ihrers Pfarrers. Die Synode beobachtete jedoch Stillschweigen über die Wirkungen einer solchen Ehe. Die Rechtslehrer kommen auf den Satz: qui aliter etc. zurück, möchten mit freier Anwendung des Grundsatzes, dass die Assistenz eines Pfarrers, dem die Brautleute nicht unterstehen, die Ungültigkeit der Ehe bewirke, vorstehenden Absatz als eine grössere canonische Strafe betrachten.

Der Wortlaut scheint jedoch die Behauptung der Rechtslehrer nicht zu begünstigen, weil das Tridentinum in die Sätze: qui matrimonio interesse debebat, und: seu a quo benedictio, suscipienda erat, eine wirkliche Anerkennung der vollendeten Thatsache der Ehe hineinlegt. Wenn nämlich die Synode nicht diese Anerkennung im Auge gehabt hätte, so würde sie sich einer anderen Ausdrucksweise bedient haben, nämlich: jener, welcher bei der Trauung intervenire n muss (nicht musste); jener, welcher die Einsegnung vornehmen muss (nicht musste) [2]). Wenn die Synode die eigenmächtige Einmischung eines nicht competenten Pfarrers für einen Grund der Ungültigkeit der Ehe gehalten hätte, so würde sie dieses

---

1) Das Concilium setzt voraus, dass die Consenserklärung vor dem competenten parochus proprius erfolgt sei; hier wird ihm eine andere Voraussetzung untergeschoben. *(Moy.)*

2) Es ist von einer attentirten Ehe die Rede, bei welcher, damit sie gültig wäre, der eigene Pfarrer interveniren musste. Das Concilium hat sich ganz richtig ausgedrückt. *(Moy.)*

ausdrücklich erklärt oder doch zu erkennen gegeben haben, dass es sich um mehr als eine blosse Disciplinarvorschrift, um eine Anordnung handle, von welcher die Gültigkeit der Ehe abhängig ist.

Der Gerichtshof fand bei Prüfung der Tridentinischen Anordnung, dass in ihrem Wortlaute jener bald weitere, bald engere Sinn, welchen die Doctoren der Theologie durch eine erkünstelte und zu freie Auslegung herausgefunden hatten, nicht liege.

Er hat auch gefunden, dass die wichtigeren Formalitäten der Ehe wohl Missbräuche und besonders heimliche Ehen verhindere, dabei aber einen gewissen Schutz zu Gunsten der Gültigkeit der Ehen aufrecht erhalten.

Endlich hat er gefunden, dass es vorherrschender Grundsatz der Synode war, Ehen zu begünstigen und deren Gültigkeit zu schützen, wenn nur die ausdrückliche Einwilligung der contrahirenden Theile ausser Zweifel ist.

Die Doctoren der Theologie haben dagegen entweder aus Aengstlichkeit des Gewissens oder wegen Schroffheit ihrer Ansichten, dort eine engere oder weitere Auslegung vorgenommen, wo die Synode sich absichtlich nicht aussprechen wollte, vielleicht um für die Gültigkeit der Ehen jenen weiten Spielraum zu lassen, dessen die Gesellschaft und die Kirche bedürfe.

Man könnte auch gar nicht zugeben, ja nicht einmal daran denken, dass man bei der Fülle von Weisheit, welche die ausgezeichnetsten Prälaten der katholischen Welt mit zum Concilium brachten, das Decret de reformatione mit unbeachteten Lücken und nicht vorhergesehenen dunkeln Stellen abgefasst habe [1]).

Aus der Menge dieser Auslegungen entstanden später Unsicherheit und Anfragen an die Congregation, welche, wahrscheinlich, weil sie sich wieder im Besitze jener Vollmachten sah, welche die Synode den Bischöfen und dem Seelsorgeklerus übertragen hatte, dieselben sich auch aneignete, und sich in deren Besitze erhielt [2]).

Man darf sich daher nicht wundern, dass, während der Procurator Frankreichs, D'Aguesseau, im Jahre 1700 die Heimlichkeit der vor einem Pfarrer, dem die Brautleute nicht unterstanden, ohne Ermächtigung und in einer Privatkapelle geschlossenen Ehe zwischen dem Herzoge von Guise und Frau Berghes, verwittwete Gräfin von Bossu, behauptete, die römische Rota dagegen erklärte: „Declaramus, praefatum matrimonium, „ut rite ac solemniter celebratum, servatu in omnibus forma sacri Concilii Tridentini, ac sacrorum canonum, fuisse, et esse ad quosumque effectus validum et legitimum.“ Plaidoyers, XVII. [3]).

---

1) Diese Lücke, dieses Dunkel hat nur die willkürliche, frivole Interpretation des Gerichtshofes hervorgebracht, hineininterpretirt. *(Moy.)*

2) Das ist eine arglistige Verdrehung des wahren Sachverhalts, die vor den Aussprüchen des Concils, Sess. VII. Decret. de ref. Sess. XXV. c. 21. de ref. und Decret. de fine Concil., so wie vor der Publicationsbulle Pius IV. in Nichts zerfällt. *(Moy.)*

3) Der hier angeführte Tenor des Ausspruches der Rota und die sonst bekannten Entscheidungen derselben, berechtigen zu der Vermuthung, dass der fragliche Fall hier falsch dargestellt sei. *(Moy.)*

Wenn dieser Gerichtshof hier nach Angabe der berühmtesten Auctoren, wie *Palma, Sanchez, Barbosa, Van-Espen, Dagnano, Bonaciná, Carriere, Clericati* etc. die Antworten der Congregation des Conciliums auf die vielfachen und beständigen Anfragen der Bischöfe in besonderen Fällen von Ehen zweifelhafter Gültigkeit hätte anführen wollen, so würde man deutlich gesehen haben, wie die Congregation beharrlich bei dem Grundsatze geblieben ist, mehr die Gültigkeit der Ehen als die starre Beobachtung der Formen aufrecht zu erhalten [1]).

Um aber zu zeigen, in welcher Ausdehnung die heilige Congregation unter Anwendung der dehnbaren Anordnungen des Tridentinums, in ihren Antworten immer die Gültigkeit der in den Formen mangelhaften, in ihrer Wesenheit bezüglich der gegenseitigen Einwilligung aber vollkommene Ehen anerkannt habe, lässt man hier drei derartige Rescripte folgen:

„S. Congregatio declaravit validum esse matrimonium contractum coram parocho etiam invito et per vim adhibito, quamquam nihil eorum, quae agebantur, vidit et intellexit, si affectavit non intelligere; ut in parocho, qui sibi aures obturaverat, etiamsi ex alia causa vocatus, adhibitus tamen ad illum actum. Item coram parocho tam viri quam mulieris etiam in aliena parochia; imo et si Episcopus illi matrimonium interdixerit. Item corum parocho etiam minoribus tantum ordinibus initiato." Padre *Felice*, de sacramento matrimonii, cap. V.

„Declaravit S. Congregatio: validum est matrimonium, cui parochus assistit contra prohibitionem Episcopi, sub nullitate matrimonii factam; quia Episcopus potest parochum inobedientem punire, minime vero matrimonium ex capite assistentiae irritare." Obiger Padre *Felice*, in dem erwähnten Werke, cap. V.

„Declaravit S. Congregatio, validum fuisse matrimonium nobilis senensis, qui cum meretrice Senis discessit, ut proprium parochum evitaret, et ivit Romam, ibique ipsam meretrium in uxorem duxit." *Clericati*, de sacramento matrimonii, decis. XXXV. [2]).

Es handelt sich nun darum, die wesentlich nothwendigen Förmlichkeiten von denjenigen auszuscheiden, welche sich nur auf unwesentliche Vorschriften und Disciplinargesetze beziehen.

Es wurde schon bemerkt, dass die Verkündungen dem zuständigen Pfarrer übetragen sind, dass dieses jedoch eine einfache Vorschrift ist.

Die Erklärung der gegenseitigen Einwilligung muss vor einem Pfarrer, in Gegenwart von zwei oder drei Zeugen geschehen, und diese Förmlichkeit wurde, als zur Gültigkeit der Ehe wesentlich, durch die Vorsicht der Synode von allen Beschränkungen frei erhalten, eben um die Gültigkeit der Ehe zu erleichtern.

---

1) Die vom Tridentinum vorgeschriebene Form ist von der Congr. Concil. nie geopfert oder hintangesetzt worden. *(Moy.)*

2) Die Competenz des Papstes, als pastor pastorum, steht hier nicht in Frage. *(Moy.)*

Die priesterliche Einsegnung, als blosser Akt einer freiwilligen Jurisdiction, steht dem eigenen Pfarrer zu; sie reducirt sich aber lediglich auf eine unwesentliche Förmlichkeit, weil die Synode anerkennt, dass die Contrahenten schon vor der Einsegnung Eheleute sind, nämlich nach der Erklärung der gegenseitigen Einwilligung.

Der erhabene Gedanke des Tridentinums bestand vorzüglich darin, für die Ehe so biegsame Formen festzusetzen, dass dieselben sich mit der wesentlichen Förmlichkeit, d. i. mit der gegenseitigen Einwilligung der Contrahenten, leicht vereinigen lassen. So viel man auch darüber nachdenken mag, bleibt es unmöglich, eine andere Absicht herauszufinden; man muss entweder von dem Wortlaute abweichen, um Gedanken und Begriffe hineinzulegen, welche auch nicht einen Schatten von Wahrscheinlichkeit bieten, oder man muss geradezu beim Wortlaute des Textes bleiben.

Aus dem logischen, eder besser gesagt, buchstäblichen, oder wenn man will, grammatikalischen Sinne, gehen wie von selbst zwei Grundsätze hervor, welche auf die in Rede stehende Ehe anwendbar sind:

a. Ungültig und nichtig ist die Ehe, deren Abschluss in Gegenwart eines Pfarrers, aber ohne Intervenirung der vorgeschriebenen Anzahl von Zeugen versucht wurde, so wie auch jene Ehe ungültig und nichtig ist, deren Abschluss in Gegenwart von zwei oder drei Zeugen, aber ohne Intervention eines Pfarrers oder anderen Priesters versucht wurde.

b. Es ist keinem Pfarrer ohne besondere Ermächtigung erlaubt, Brautleute einer anderen Pfarrei zu trauen, und diess bei Vermeidung der Suspension; die Ehe bleibt aber gültig, weil sie nicht mit Ungültigkeit bedroht wurde [1]).

Man könnte vielleicht einwenden, wenn man den Ritus für Trauungen auf diese Art festsetzen wollte, würde man gegen die entgegengesetzte auch im Kanton Tessin eingeführte und aufrecht erhaltene Uebung verstossen, welche den eigenen Pfarrer der Braut für competent erklärt die Verkündungen vorzunehmen, bei Erklärung der gegenseitigen Einwilligung gegenwärtig zu sein und die priesterliche Einsegnung zu vollziehen.

Diese Einwendung berührt jedoch vorstehende Grundsätze nicht. Der Gerichtshof greift die durch Gewohnheit eingeführte rituelle Form nicht an, er vertheidigt auch nicht den Grundsatz, dass die Ehe vor was immer für einem Pfarrer geschlossen werden könne; er behauptet lediglich, dass wenn sie dennoch vor einem nicht zuständigen Pfarrer und ohne Delegation geschlossen wurde, sie für gültig angesehen werden müsse, eben weil die Synode sie nicht für ungültig und nichtig erklärt hat.

Die Gegner werden darin vielleicht einen Widerspruch sehen. Sie werden sagen: wie ist der Grundsatz, dass die Ehe nicht vor

---

1) Diese Behauptung beruht auf der angeblichen Lücke in den Tridentinischen Vorschriften, die oben schon als nicht bestehend, sondern durch den Gerichtshof in den Text des Gesetzes hineininterpretirt bemerklich gemacht wurde. *(Moy.)*

jedem beliebigen Pfarrer geschlossen werden könne, mit dem anderen Grundsatze vereinbar, dass sie gültig bleibe, wenn sie dennoch vor einem nicht zuständigen Pfarrer abgeschlossen wurde? Wenn die Ehe auf diese Art gültig abgeschlossen werden könnte, so müsste es auch Jedermann gestattet sein, sie vor jedem beliebigen Pfarrer abzuschliessen.

Aber die Gegner bedenken nicht, dass der Pfarrer sich nicht dazu hergeben kann, weil das Concilium es ihm unter Androhung der Strafe der Suspension a divinis untersagt. Ueberdiess besteht ja die Wachsamkeit des Decanes und des Bischofes, so wie jene ethische Bürgschaft, welche sowohl im Gewissen der Brautleute liegen muss, den Pfarrer keiner Unannehmlichkeit auszusetzen, und im Gewissen des Pfarrers, seinen Pflichten und den Gebräuchen der Kirche nicht untreu zu werden.

So sind nun obige zwei Grundsätze in Einklang gebracht, und dieselben lassen sich in einer anderen, noch einleuchtenderen Formel so ausdrücken:

„Keinem Pfarrer ist es erlaubt, ohne Ermächtigung die Trauung zweier Brautleute, welche einer anderen Pfarrei angehören, vorzunehmen; hat er sie aber dennoch vorgenommen, so unterliegt er der Suspension a divinis, die Ehe ist jedoch gültig [1]).

Aber noch mehr; es wurde schon weiter oben bemerkt, dass die Mehrzahl der Theologen behaupte, die Ausspender der Ehe seien die Contrahenten selbst; *Clericati* (decis. VI.) sagt hierüber: „Christus non immutavit naturam contractus matrimonii, elevando illud ad dignitatem sacramenti. Ergo etiam in esse sacramento contrahentes ipsi sunt ministri matrimonii; uterque efficienter concurrit vel physice, vel moraliter, ad gratiam producendam non solum in seipso, sed etiam in altero conjuge; sunt ambo unus minister totalis integraliter et duo partiales, quia sic concurrunt ad efficiendum contractum.“ Es wird auch Niemand bezweifeln, dass Das, was die Wesenheit eines Sacramentes ausmacht, keine Veränderung erleiden, und dass die Kirche wohl erklären kann, welches Erforderniss zum Vorhandensein eines Sacramentes wesentlich sei, dass sie dies aber nimmermehr zu ändern vermöge. Der Fall ist daher undenkbar, dass eine Handlung in einer gewissen Zeit und an einem gewissen Orte ein Sacrament sei, in einer anderen Zeit und an einem anderen Orte aber nicht. Die erhabene sacramentale Wesenheit der Ehe geht aus der gegenseitigen Einwilligung hervor. Die übrigen Bedingungen, wie der h. Thomas sagt, ad solemnitatem sacramenti pertinent, quibus omissis verum perficitur sacramentum, quamvis peccat qui omittit [2]).

---

1) Um diese ganze Theorie zu entkräften, genügt es, die in *Schulte's* und *Richter's* Ausgabe des Concil. Trident. p. 226—238. beigebrachten Entscheidungen der Congr. Concil. zu durchgehen. *(Moy.)*

2) Wenn dieser Grund stichhaltig wäre, so hätte die Kirche die Gültigkeit des Ehevertrages auch nicht von der Intervention eines Pfarrers überhaupt abhängig machen können. Der Gerichtshof kommt hier mit sich selbst in Widerspruch und vergisst, dass die Synode seinen Einwand durch die Worte: Qui aliter etc. contra-

Zur praktischen Anwendung der vorausgeschickten Erwägungen übergehend, glaubte der Gerichtshof, dass kein Zweifel obwalten könne über die Gültigkeit der vom Herrn Hieronimus Negroni mit Fräulein Christina von Morosini eingegangenen Ehe.

Das Ehehinderniss der früheren Verlobung des Herrn Negroni war nur ein aufschiebendes, nicht aber ein auf die Gültigkeit der Ehe Einfluss übendes, weil die Kirche immer anerkannt hat, dass Verlöbnisse bei einer Ehe cum alia persona sich jure proprio auflösen. (*Kugler,* de sponsalibus.) Noch deutlicher drückt sich *Carriere* aus (vol. 11. p. 179.): Si, non obstante impedimento sponsalium, initum fuit matrimonium, validum est, ac proinde dissolvuntur sponsalia.

Die von dem Pfarrer von Cademario in der dortigen Pfarrkirche in tribus continuis diebus festivis vorgenommene dreimalige Verkündung hat den Anordnungen des Tridentinums genügend entsprochen, obschon sie nicht in den betreffenden Pfarreien der Brautleute erfolgt ist.

Der ledige Stand der Brautleute und das notorische Nichtvorhandensein was immer für eines auflösenden Ehehindernisses trugen dazu bei, die Beachtung obiger Vorschrift, welche überdiess rein positiver Natur ist, neu zu bekräftigen.

Endlich haben die feierliche Erklärung der gegenseitigen Einwilligung in Gegenwart von drei Zeugen und des Pfarrers von Cademario, so wie die von diesem ertheilte priesterliche Einsegnung den Vertrag zu gültigem und unauflöslichem Bestande erhoben.

Uebrigens hat bei Entscheidung dieser Rechtssache der Gerichtshof die Nothwendigkeit eingesehen, alle jene Beweisführungen zu erschöpfen, welche im Gebiete der Thatsachen für den rechtlichen Gesichtspunkt sich benützen liessen. Er betrachtete desshalb voraussetzungsweise die Gültigkeit der fraglichen Ehe als zweifelhaft, indem er die Competenz des Pfarrers von Cademario als zweifelhaft hinstellte, und wollte so eine vernunftgemässe Lösung versuchen.

Um nun aber jeden Zweifel über die Competenz des Pfarrers von Cademario zu beseitigen, gab es drei Mittel: die Delegation, das Domicil oder Quasidomicil der Braut in jenem Pfarrbezirke. Es ist nachgewiesen, dass keine Delegation stattfand; wir wollen nun sehen, ob das Domicil oder Quasidomicil vorhanden war.

Das eigentliche Domicil ist ausgeschlossen durch den Erlass des Staatsrathes des Kantons, aus welchem hervorgeht, dass Johann Baptist Graf Morosini nie weder Bürger noch Angehöriger der Gemeinde von Cademario war, obschon er im Jahre 1853 schweizerischer Bürger und in das Verzeichniss der Bürger von Lugano eingetragen war, welchem Bürgerrechte er erst am 16. Juni 1860 entsagte.

Es ist auch durch Zeugenaussagen die Unrichtigkeit der Behauptung erwiesen, dass Fräulein Morosini, oder bei ihrer Minderjährigkeit ihr Vater für sie ein factisches Domicil in der Gemeinde Cademario erworben habe.

---

here attentabunt, eos S. S. ad sic contrahendum omnino inhabiles reddit, schon im Voraus beseitigt hat. *(Moy.)*

Aus den Aussagen des Dr. Muschietti ersieht man dagegen, dass der hochwürdige Pfarrer Ramelli es auf sich genommen habe, dem wirklichen Domicil ein Domicil der Wahl, oder wenn man will der Absicht oder des Berufes unterzustellen.

Dass der Pfarrer dieses wirklich beabsichtigte, und dass er hierin mit den Ideen des Grafen Morosini übereinstimmte, ist erwiesen durch das Certificat des Gemeindevorstandes von Cademario vom 9. Februar 1854; nur ist zu bemerken, dass der Pfarrer, weil er zu viel beweisen wollte, nämlich das wirkliche Domicil, gar nichts bewiesen hat, d. h. nicht einmal das Domicil des Berufes. Wenn der hochwürdige Ramelli dem Bischofe mit Offenheit entdeckt hätte, dass er mit dem Grafen Morosini vorläufig übereingekommen sei, ein Domicil des Berufes zu begründen, und dass ein solcher Beruf räthlich erschien, um das Gewissen der beiden Morosini, Vater und Tochter zu beruhigen, und um der durch die strenge Blokade des Kantons begründeten Unmöglichkeit eines factischen Aufenthaltes abzuhelfen, so hat der Gerichtshof wohl Grund anzunehmen, dass der Hochwürdigste Bischof sich anders verhalten haben würde.

Und wirklich ist es in jenem Kantone sowohl gesetzlich zulässig als auch üblich, dass man durch die blosse Erklärung, an einem gewissen Orte sein Domicil begründen zu wollen, auch schon das Recht erwirbt, dort Civilakte vorzunehmen. Die Kirchenrechtslehrer stimmen in der Ansicht überein, dass man das Quasidomicil schon am ersten Tage erwerbe, wenn nur der Beruf vorhanden ist, und man den Willen hat, dort zu bleiben. Statim vel a prima die adquiritur et fit parochianus.

Benedict XIV. (instit. XXXIV.) führt eine Entscheidung der heiligen Congregation folgenden Inhaltes an: „Declaravit valere matrimonium illius, qui in fraudem proprii parochi se contulit in parochiam vicinam, ibique contraxit, modo quâsi-domicilium ibi acquisierit; atqui tamen in eo casu dici, neque adesse necessitatem, et nimias fore difficultates recurrere ad parochum domicilii; ergo non tamen ratione necessitatis admittitur parochus quasi-domicilii; ergo in praefato casu irritum non esset matrimonium.“

Dieser Erlass der Congregation passt zwar nicht ganz genau auf unseren Fall, zeugt jedoch von der Absicht der Kirche, die Gültigkeit der Ehen durch eine sehr dehnbare Anwendung der das Domicil und Quasidomicil regelnden Theorien zu begünstigen.

Das canonische Domicil muss übrigens nach ganz anderen Gesichtspunkten beurtheilt werden als das bürgerliche. Nicht die Länge des Aufenthaltes, sondern der Wille und die Absicht tragen bei, das canonische Domicil zu begründen, selbst dann, wenn man es nur gewählt hätte, um sich der Competenz des Pfarrers zu entziehen. Die Absicht, wäre sie auch unerlaubt, hindert nicht die aus der Handlung hervorgehenden Folgen. So entschied die Congregation des Conciliums über eine Anfrage des Erzbischofes von Köln, und das Breve Urban's VIII.: Exponi nobis etc. bestätigte diese Ent-

scheidung. Siehe *Schulte*, Handbuch des Eherechtes 1. Theil §. 12. [1]).

Aber noch mehr. Wer hat sich im vorliegenden Falle des Mangels des Domicils oder Quasidomicils schuldig gemacht? Das Fräulein Morosini musste als minderjährig jenes Domicil achten, auf welches der eigene Vater sie verwies. Dem Fräulein war es nicht erlaubt, sich gegen die väterliche Gewalt aufzulehnen, und noch weniger, sich ihr zu entziehen, um ein anderes Domicil zu suchen. Als der Vater seine Tochter zum Altar führte, stand dieser nur das Recht zu, ihre Einwilligung zu ertheilen oder nicht.

Die wahrscheinliche Unkenntniss bildet im canonischen Rechte einen Entschuldigungsgrund (excusat); bei dem Fräulein Morosini aber ist eine solche Unkenntniss bei ihrem minderjährigen Alter um so leichter zu entschuldigen, als die mehr als wahrscheinliche Vermuthung für sie spricht, dass sie in theologischen Gegenständen weniger unterrichtet sein musste als ihr Vater und der Pfarrer von Cademario. *Toellier* (tom. 1. tit. V.) glaubt ebenfalls, dass, wenn der Irrthum zweier Eheleute, oder desjenigen Ehetheiles, der im guten Glauben sich befindet, zu entschuldigen und wahrscheinlich ist — il faut que la loi souffre la cause de son erreur.

Auch unter diesem Gesichtspunkte würde die Frage bezüglich des Quasidomicils eine für die Gültigkeit der Ehe günstige Lösung finden.

Der Gerichtshof ging nun, immer mit der Absicht aus den gemachten Folgerungen für das Recht Nutzen zu ziehen, unter dem Schutze der Hypothese zu weiteren Betrachtungen über.

Es ist erwiesen, dass die Klägerin in Begleitung ihres Vaters und ihrer Schwester, des Fräuleins Karolina, sich in Como aufhalten musste, um von General Sänger die Erlaubniss zu erhalten, in die Schweiz zu gehen, und dass Graf Morosini jenem Generale den Zweck des Ausfluges, nämlich die Trauung seiner Tochter Christina, entdeckte.

Ebenso ist erwiesen, dass am folgenden Morgen Graf Morosini, der Verwalter Rossini, die Brautleute, Fräulein Karolina Morosini und Dr. Muschietti sich gleichsam in Masse nach Cademario begaben, wo die Bevölkerung es gewiss auch nicht unterlassen haben wird, herbeizukommen und die vom Pfarrer an den vorhergehenden Feiertagen

---

1) Zur richtigen Auffassung dieser Entscheidung ist zu bemerken, dass dieselbe so lautet: si domicilium vere transferatur, matrimonium esse validum. Dazu ist die a. a. O., Concil. Trid. Can. et decret. edid. *Schulte* et *Richter* p. 226. unter Nr. 36. beigebrachte Entscheidung folgenden Inhalts in Betracht zu ziehen: Sacra etc. censuit dandam esse declarationem in abstracto in forma sequenti: Vir et mulier a loco suae habitationis absque intentione illam relinquendi discedentes, et ad locum alterius parochiae solo animo illic matrimonium celebrandi, non autem domicilii contrahendi, se transferentes, ibi coram parocho illius loci matrimonium inter se contraxerunt. Supplicatur per Sacr. Congr. declarari: an hujusmodi matrimonium sit nullum vel validum. Sacra etc. secundum ea quae proponuntur, censuit esse nullum. Romana 22. Febr. 1631. Similiter judicavit in Theatina 13. Nov. 1683. Bovinen. 22. Septbr. 1697. Lauretana 13. Jul. 1725. *(Moy.)*

verkündeten Brautleute zu betrachten; und dies um so mehr, weil sich die Familie Morosini in jener Gegend eines besonderen Rufes erfreut.

Es ist auch bekannt, dass der Secretär des Gemeindevorstandes von Cademario der Trauung beiwohnte, und dass zufolge Entschliessung des Staatsrathes des Kantons vom 18. Juli 1853 bekannt gemacht wurde, dass der Negroni-Morosini'schen Ehe nichts entgegenstehe.

Diese Heirath hatte also, weit entfernt ein Geheimniss zu bleiben, sogar Notorietät, und selbst eine amtliche Notorietät erlangt, welche sich, um eine sehr enge Grenze zu ziehen, wenigstens auf die Ortschaften von Cademario und Vezia erstreckte.

Der geachtete Canonist *Sanchez* führt die Meinung einiger Rechtslehrer an, welche die Gültigkeit der Ehe vertheidigen, quando publice contrahitur sciente majori viciniae parte, obschon ohne Beisein des Pfarrers. Diese Rechtslehrer ziehen in Betracht, dass eine Ehe, welche wegen Mangels aller vom Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten als heimlich angesehen wird, wohl zu unterscheiden ist von einer Ehe, bei welcher Alles, was die Heimlichkeit der Ehe aufhebt, hinlänglich vorhanden ist; im ersten Falle ist die Ehe ungültig, im zweiten gültig. Sie fügen bei: „Quando matrimonium publice celebretur (sciente majori viciniae parte) intervenit aliquid aequivalens solemnitati petitae a Tridentino, ex quo finis ab eo intentus comparatur; nam tunc constat Ecclesiae de matrimonio, nec potuerunt contrahentes, eo relicto, aliud inire: ergo est validum [1]).“ Will man das Ansehen dieser Theologen auf den vorliegenden Fall anwenden, so geht ziemlich deutlich daraus hervor, wie sehr die Gültigkeit der bestrittenen Ehe dadurch begründet werde.

Bei der Beweisführung kam der Gerichtshof auf das Gesetz des grossen Rathes der Republik und des Kantons von Tessin vom 18. Juni 1853; es ist dem Bundesgesetze vom 29. November 1850 nachgebildet und regelt im Absatze IV. die Ehe der Fremden in jenem Kantone.

Die wichtigsten Anordnungen dieses Gesetzes sind folgende:

Wenn ein Fremder im Kantone eine Ehe einzugehen beabsichtiget, so muss er die Bewilligung der Regierung sowohl zu den Verkündungen als zur Trauung selbst einholen. Es handelt dann von den Bedingungen, welche zur Erlangung dieser Bewilligung erforderlich sind; da jedoch Hieronimus von Negroni die Bewilligung wirklich erhalten hat, so ist es nicht nothwendig diese Bedingungen hier anzuführen.

Er schreibt vor, dass eine mit Ausserachtlassung des Gesetzes (nämlich der Regierungs-Bewilligung) eingesegnete Ehe als ungültig zu betrachten ist und daher keine gesetzliche Wirkung haben kann. Dass der Priester (sic), welcher ohne ausdrückliche Bewilligung des Staatsrathes eine Ehe einsegnet, einer Geldstrafe von 50 bis 100

---

1) *Sanchez* hat das Raisonnement nicht angeführt, um es zu billigen. Es ist offenbar bodenlos. *(Moy.)*

Francs unterliegt und für alle Folgen verantwortlich bleibt; die Eigenschaft: Priester, wird noch zweimal wiederholt, wo von den ihm obliegenden Pflichten die Rede ist.

Der Zweck dieses Gesetzes ist aus einem zweifachen Gesichtspunkte zu betrachten; der erste betrifft den wirklichen Vortheil des Landes, der zweite die Abwendung möglichen Nachtheiles. Der erste beabsichtigt das Zuströmen von Fremden durch Erleichterung der Ehen mit Tessineserinnen zu befördern, der zweite will durch die vorgeschriebene Kaution verhindern, dass nicht Armuth und Lasten zum Nachtheile des Staates und der Gemeinden eingeschleppt werden.

Wie der Vertheidiger der Ehe mit Klarheit darthut, scheint es ziemlich ausgemacht, dass dieses Gesetz bezüglich der Ehe von Fremden den Absatz 60. jenes bürgerlichen Gesetzbuches sowie die Anordnungen des Tridentinischen Decretes aufgehoben habe [1]).

Der ganze formelle Begriff der Ehe von Fremden lässt sich in folgende zwei Erfordernisse zusammenfassen: Bewilligung des Staatsrathes und Erklärung der gegenseitigen Einwilligung von Seite der Brautleute vor einem Priester. Wenn nun Herr Negroni und Fräulein Morosini diesem Gesetze genügend entsprochen haben, so erscheint die Gültigkeit ihrer Ehe auch von dieser Seite begründet.

Hier musste nun der Gerichtshof die Hauptpunkte der angeführten Beweise übersichtlich zusammenstellen. Gültigkeit der Ehe, gegenüber dem Wortlaute des Tridentinums; gegenüber den Antworten der heiligen Congregation, welche sich immer als Beschützerin der Gültigkeit der Ehen zeigte; auf Grund des Quasidomicils; auf Grund der Notorietät; auf Grund des Kantonalgesetzes über die Ehe von Fremden.

Bei solcher Uebereinstimmung des Kirchen- und Staatsrechtes erscheint daher die Negroni-Morosini'sche Ehe als in ihrer ursprünglichen Existenz, wie sie am 8. November 1853 entstanden ist, wieder hergestellt.

Sollte aber auch je neuerlich wegen übermässiger Strenge der Zweifel auftauchen, um die Gewissheit zu verdrängen, so müsste doch aus dem Kampfe zwischen beiden die Gültigkeit der Ehe gleich siegreich hervorgehen.

Wenn die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Ehe gleich zweifelhaft erscheint, so tritt als Schiedsrichter der bestimmte und unabweisliche Spruch des Gesetzes auf.

Es ist ein Grundsatz des Kirchenrechtes: In dubio de valore matrimonii, semper est in favore matrimonii judicandum. Dieser Grundsatz, welcher von Benedict XIV. in seinem berühmten Erlasse, Dei miseratione, besonders eingeschärft wird, ist die vorzügliche Richtschnur der Verfahrungs-Vorschrift vom 30. Juli 1819, unter deren Einflusse die vorliegende Rechtssache behandelt wurde. In Uebereinstimmung mit diesem obersten Grundsatze erklärt *Patuzzi*: Prae-

---

1) Als ob ein Kirchengesetz, wodurch das Gewissen gebunden wird, durch ein Staatsgesetz einseitig aufgehoben werden könnte! Oder kann das Staatsgesetz dem Gewissen den Frieden geben, wie Christus ihn gibt? Joan. XIV. 27. *(Moy.)*

terea matrimonium est de se indissolubile; proinde nisi certe constet, nullum fuisse, non est locus solutioni dandus. Theologia moralis, tract. X. De matrim. cap. 15. §. V.

Um aber jede ängstliche Ungewissheit ferne zu halten, durfte dieser Gerichtshof nicht unterlassen auch die Entscheidung in einem mit dem vorliegenden fast identischen Falle anzuführen, welche im Kanton Tessin, gleichfalls in der Diöcese von Como und in Folge eines Disciplinar-Verfahrens von Seite desselben Bischofes vorgekommen ist, welcher die vorliegende Ehe für ungültig erklärte, und Richter des Pfarrers Ramelli war. Es handelte sich um die zwischen Johann Baptist Meschini und Luise Meschini vor einem nicht zuständigen Pfarrer, der überdiess ein Bruder der Braut war, und ohne förmliche Delegation geschlossene Ehe.

Der Hochwürdigste Bischof von Como erklärte sie für ungültig wegen Heimlichkeit; aber die apostolische Nuntiatur in Luzern, welche in Folge päpstlichen Auftrages vom 10. Juni 1839 als zweite Instanz bestellt wurde, erklärte: male fuisse et esse judicatum, und bestätigte die Gültigkeit der Ehe. (Siehe das Werkchen mit der Ueberschrift: Quod Deus conjunxit, homo non separet. Lugano, ivi tipi di G. Ruggia e C.) [1]).

---

1) Der Erlass des Bischofes von Como lautete so:

In Berücksichtigung der drei Verhöre, aus welchen hervorgeht:

1. dass diese Trauung am 4. Jänner 1834 in der Pfarrei St. Antonin, im Pfarrhause, und in Gegenwart des dortigen Pfarrers Josef Meschini, Bruders der Braut, und der erwähnten zwei Zeugen stattfand;

2. dass der erwähnte Herr Johann Baptist Meschini, heimathberechtigt zu Magadino, sich nur wenige Augenblicke in der Pfarrei von St. Antonin aufgehalten, auch gar nicht die Absicht gehabt hat, dort seinen Wohnsitz aufzuschlagen, ja vielmehr ausdrücklich erklärte, von dort mit seiner Braut wieder fortgehen zu wollen, wie diess dann auch geschah;

3. dass die Braut, Fräulein Luise Meschini, im Laufe des Prozesses erklärt hat, ihre Heimath sei das väterliche Haus in Magadino; sie habe nie in der Pfarre St. Antonin übernachtet; sie habe sich nur zwei- oder viermal dahin begeben; ja ihr Bräutigam habe ihr sogar bekannt gegeben, dass jene Pfarre nicht der Ort ihres Aufenthaltes sein werde;

4. dass diese Aussage des Fräuleins Luise Meschini im Widerspruche steht mit ihrer Erklärung vom 2. Jänner desselben Jahres, welche von ihrem Bruder geschrieben und von ihr unterschrieben wurde, ohne irgend eine bestimmte Ahnung zu haben, ob das, was sie erklärte, eintreten würde oder nicht;

5. dass somit Herr Josef Meschini, Pfarrer von St. Antonin, nicht der eigene Pfarrer dieser Contrahenten war, weil kein Theil das Domicil in jener Pfarre hatte;

5. dass der erwähnte Herr Josef Meschini die Vorschriften des gemeinen Rechtes, und unsere Synodal-Statuten bei dieser Trauung in böser Absicht umgangen zu haben scheint;

haben wir erklärt, dass die oben erwähnte Ehe zwischen Fräulein Meschini und Herrn Johann Baptist Meschini, nach den Vorschriften des heiligen Conciliums von Trient (sess. 24. cap. I. de reform. matrim.) wegen Heimlichkeit ungültig ist.

[Es wäre in hohem Grade interessant gewesen, die Gründe kennen zu lernen, aus welchen der Nuntius in Luzern die fragliche Ehe, trotz der angeführten Entscheidungsgründe erster Instanz, dennoch für gültig erklärte, und es ist auffallend, dass der Gerichts-

Ebenso wenig durfte der Gerichtshof am Schlusse dieser Darstellung unterlassen, die scharfsinnigen Worte D'Aguesseau's, des aufgeklärtesten und strengsten Juristen Frankreichs anzuführen. Als Anhänger des Rigorismus der gallicanischen Kirche zeigte er sich bezüglich der Formalitäten der Ehe als einen Verfechter derselben. Während der französische Episcopat sich begnügte, die Gegenwart des eigenen Pfarrers der Braut zu verlangen, vertheidigte er folgende These: „Sur la necessité de la présence ou du consentement du propre curé de chacun des contractans pour la validité du mariage.“ Dessen ungeachtet schreibt er wörtlich Nachstehendes:

„Es gibt Leute, welche, nachdem sie in einer fremden Pfarrei, ohne Erlaubniss ihres Pfarrers oder Bischofes ihre Ehe geschlossen, und mehrere Jahre in ruhigem und öffentlichem Besitze ihres Standes als Mann und Weib miteinander gelebt hatten, gegenseitig einander überdrüssig werden, auf den Ursprung ihrer Verbindung zurückgehen und aus der von den (französischen) Anordnungen erkannten Ungültigkeit Nutzen ziehen wollen, um ihre Freiheit wieder zu erlangen.

„In einem solchen Falle kann man wohl billig zweifeln, ob es den Contrahenten selbst freistehen könne, auf Grund ihres eigenen Vorgehens Klage zu führen, wenn weder Gewalt noch Verführung von einem der beiden Theile angewendet wurde.

Indem nun D'Aguesseau die verschiedenen Ansichten hierüber anführt, spricht er sich selbst so aus: „Es scheint, dass man jenen Eheleuten kein Gehör schenken soll, welche vor Gericht erscheinen, um ihre eigene Schmach zu offenbaren, und welche sich aus einer Handlung, deren sie sich selbst schuldig gemacht haben, einen Rechtstitel abzuleiten suchen, ihre Ehe aufzulösen.“ (Siehe Plaidoyers, LVII.) [1]).

Aus allen diesen vorangeschickten Betrachtungen geht hervor, dass der Gerichtshof nur seine Aufgabe erfüllte, wenn er die Gültigkeit einer Ehe schützte, welche sowohl im Bereiche der canonischen als der bürgerlichen Gesetze, und vor der Gesellschaft als eine Wahrheit des Rechtes, geheiligt durch die Wahrheit der Thatsachen, dastehen musste.

Wegen der besonderen Natur dieser Rechtssache glaubte der Gerichtshof die Gebühren für den Vertheidiger der Ehe beiden Eheleuten zu gleichen Theilen aufbürden zu sollen.

Mailand, am 3. September 1861.

---

hof in seiner Unparteilichkeit (!) nicht für gut fand, dieselben ebenfalls beizubringen. *(Moy.)*]

1) Die Frage: Qui matrimonium recusare possint, vel contra illud testificari, welche der Gegenstand des Tit. 18. Lib. IV. Decretal. bildet, gehört offenbar gar nicht hieher. Ein Geschlechtsverhältniss, das keine Ehe ist, ist eine Verbindung zu fortgesetzter Todsünde: und die Kirche sollte Jemanden nöthigen in einem solchen Verhältnisse zu bleiben, aus dem Grunde, weil er durch eigene Schuld in dasselbe gekommen?! *(Moy.)*

Das Impedimentum Ordinis und seine Anwendung auf den Klerus der orientalischen Riten,

von Dr. Hugo Lämmer, Subregens und Consultor zu Braunsberg.

1. Während nach *Sanchez* (de matrim. l. 7. disp. 27. n. 4.) einige Gelehrte die den heiligen Weihen annexe Enthaltsamkeit ex jure divino ableiten, hat sich die Mehrzahl der Theologen und Canonisten nach dem Vorgang des h. Thomas von Aquin (2. 2. q. 88. art. 11.) der richtigeren Ansicht angeschlossen, dass nämlich eben jene mit den höheren ordines als conditio sine qua non verknüpfte Continenz ihre Quelle in dem praeceptum ecclesiasticum findet, welches, wie *Sanchez* a. a. O. bemerkt, den Aposteln seinen Ursprung verdankt. Und in der That sind die Majoristen unter den Klerikern seit den Zeiten der Apostel und Kraft des Beispiels derselben zum Cölibat verpflichtet. Franz Anton Zaccaria weist in den ersten Capiteln seiner „Storia polemica del Celibato Sacro“ (Roma 1774) nach, welches Beispiel uns hierin die Apostel hinterlassen, und welche gesetzlichen Bestimmungen sie entweder factisch getroffen haben oder aber mindestens, welche Sanctionen in ihrem Sinn gelegen hätten, um

a) den Geistlichen der heiligen Weihen die Verehelichung zu untersagen,

b) zu bestimmen, dass zum Presbyterat und Diaconat nur Personen, die entweder ehelos oder wenigstens unius uxoris viri wären, zugelassen werden dürften; um endlich

c) denen die vor der Ordination geheirathet, den Befehl zu geben, die Frau als Schwester zu betrachten und sie zu haben, wie wenn sie dieselbe nicht hätten.

Diese Grundsätze sind in der lateinischen und ursprünglich auch in der morgenländischen Kirche stets festgehalten worden; allmählig aber ist bei den Orientalen oder mindestens bei einer grossen Zahl derselben die Gewohnheit aufgekommen und geduldet, gemäss welcher man nach der Verehelichung licite die heiligen Weihen empfängt und das zuvor geschlossene matrimonium fortsetzt. (Vgl. *Schelstrate*, Acta Orient. Eccl. pag. 840 sq.)

2. Anlangend das Verbot der Verehelichung nach Empfang der höhern ordines, so behaupten einige vom Cardinal Vinc. Petra (Comm. ad Constitutiones Apostolicas seu Bullas singulas Sum. Pontificum in Bullario Romano contentas. Romae 1705) angeführte Theologen, darunter Thom. Caietan, es sei erlaubt, eine solche Ehe zu contrahiren, unter Berufung auf den can. *aliter* dist. 31. („Aliter se orientalium traditio habet ecclesiarum: aliter hujus sanctae Romanae ecclesiae: nam earum sacerdotes, diaconi, aut subdiaconi matrimonio copulantur; istius autem ecclesiae vel occidentalium nullus sacerdotum a subdiacono usque ad episcopum licentiam habet conjugium sortiendi“ etc.) Doch diese Meinung ist nicht sententia communis der Theologen und Canonisten, welche lehren, dass Papst Stephanus in jenem Canon zwar die Fortsetzung des vor der Promotion zu den heiligen Weihen geschlossenen Matrimoniums geduldet, aber nicht die Eheeingehung nach geschehener Ordination erlaubt habe. Andere Theologen, namentlich Basilius Pon-

tius (de sacr. matrim. l. 7. c. 23.), machen geltend, dass vor dem Trullanischen Concil in vielen Gegenden des Orients den Klerikern der höhern ordines, welche im Akt der Ordination sich zum Versprechen des Cölibats nicht verstehen wollten, die Fortsetzung des zuvor geschlossenen Matrimoniums und auch die Eingehung einer Ehe gestattet war. Es geschieht dies unter Berufung auf Can. 9. (10.) des Concils von Ancyra, der in diesem Sinn nicht bloss auf die Diaconen, sondern auch auf die Priester anwendbar sein soll. Indessen muss Pontius (ibid. n. 15.) selber gestehen, dass jene Ansicht eine singuläre, nicht häufig recipirte ist. Wie dem auch sei, immerhin unterliegt es keinem Zweifel, dass durch den sechsten Canon des im Orient gefeierten Trullanum oder Quinisextum die Contrahirung einer Ehe nach der heiligen Ordination verboten ward. „Deinceps nulli penitus hypodiacono, vel diacono, vel presbytero post sui ordinationem contrahere liceat. Si quis autem eorum qui in clerum accedunt, velit lege matrimonii mulieri conjungi, antequam hypodiaconus vel diaconus vel presbyter ordinetur, hoc faciat." Somit können in der orientalischen Kirche die Geistlichen der höhern ordines wohl die vor der Ordination eingegangene eheliche Verbindung weiter fortsetzen; allein sie dürfen sich nicht verheirathen, wenn sie ehelos sind, noch können sie ein zweites matrimonium contrahiren, falls sie Wittwer geworden. (Vgl. die dritte Novelle Leo's des Philosophen bei Zachariae Jus Graec. Rom. III., 70. und das Rhallische Syntagma III., 41., woselbst Balsamon ad can. 10. Ancyr und in seiner 39. ἀπόκρισυ, vom strengen kirchlichen Verbot der Ehe nach der Ordination handelt.)

3. Die Päpste und die öcumenischen Concilien haben diess Verbot so angelegentlich überwacht, dass von ihnen die durch Kleriker nach der Promotion zu den ordines sacri attentirten Ehen als null und nichtig erklärt sind. Die Theologen differiren bezüglich der Bestimmung der Zeitepoche, in welcher die heiligen Weihen den Character eines impedimentum matrimonii dirimens erhalten haben. Nach Einigen sind solche Ehen in der lateinischen Kirche stets als sacrilegisch und nichtig angesehen worden (Soto de inst. sacerd. lect. 5. de matrim. und Lupus dissert. de latin. Episc. et cleric. continent. c. 10. sq.). Andere schreiben dies annullirende Gesetz Urban II. oder Calixt II. im Beginn des XII. Jahrhunderts (Vasquez in 3. p. S. Th. disp. 249. c. 4.) oder dem zweiten öcumenischen Concil vom Lateran gegen die Mitte desselben Jahrhunderts (Pontius de sacr. matrim. lib. 7, c. 27. n. 2.) zu.

Indem wir diese chronologische Frage bei Seite lassen, führen wir einfach hier den neunten Canon des heiligen Kirchenraths von Trient sess. 24. de sacram. matrim. an: „Si quis dixerit, clericos in sacris ordinibus constitutos . . posse matrimonium contrahere, contractumque validum esse, non obstante lege ecclesiastica vel voto . . anathema sit." Aus diesem Canon erhellt

a) die auf kirchlichem Standpunkt unmögliche Läugnung des Satzes, dass der ordo sacer die Kraft besitzt, ein nach der Ordination geschlossenes matrimonium zu annulliren;

b) andererseits resultirt aus demselben, dass jene den heiligen Weihen inhärirende Kraft ihre Genesis nicht dem jus divinum, sondern der lex ecclesiastica oder dem votum verdankt.

4. Dies ist ebenso wahr, wie das Gegentheil unhaltbar. Thatsächlich haben die Päpste mehrere Male von dem fraglichen Impediment dispensirt; sie hätten aber sicher nicht die Dispens ertheilt, wenn das Hinderniss de jure divino wäre, wie etliche Theologen gemeint. Es genügt der Hinweis auf einige Beispiele solcher päpstlichen Dispensen innerhalb der lateinischen Kirche, in welcher jenes Impediment sorgfältiger als in der orientalischen Kirche gehütet worden ist. *Pallavicini* erzählt in seiner Geschichte des Concils von Trient B. 12. C. 8., dass Paul III. drei Nuntien mit umfassenden Facultäten, zu denen auch die in Betreff der verheiratheten Priester zählte, mit den convenienten Einschränkungen und Bedingungen, nach Deutschland sandte [1]). Ebenso gewährte Julius III. mit dem Breve *Dudum* vom 8. März 1554 dem Cardinal Reginald Polus die Vollmacht, zu Gunsten der Priester, Diaconen und Subdiaconen, welche in England eine Ehe attentirt, die Strenge der Canones und der disciplina *ecclesiastica* nachzulassen. Das Breve Pius VII. *Etsi apostolicis* vom 15. August 1801 versah den Erzbischof Spina von Corinth mit der Facultät über das impedimentum ordinis sacri die Priester, Diaconen und Subdiaconen des Weltklerus zu dispensiren, welche in der Zeit der französischen Revolution ein matrimonium attentirt. Eine ähnliche Dispens erhielt unter dem Pontificat Gregors XVI. ein apostasirter Priester, der nach seinem Abfall von der Kirche sich mit einer Akatholikin verheirathet, dann aber durch die Gnade erleuchtet öffentlich die Häresie abgeschworen, grosse materielle Opfer gebracht und um Convalidirung der attentirten Ehe gebeten hatte. Weitere Beispiele von Dispensen über das impedimentum ordinis führen *Schmalzgrueber* (t. 8. ad tit. *qui clerici* etc. §. 1. n. 13.) und andere Canonisten an. Somit steht fest, dass der Papst von diesem Hinderniss des jus ecclesiasticum dispensiren kann und dispensirt hat.

5. Viel weniger kann hierüber ein Zweifel obwalten in Ansehung der Majoristen der orientalischen Kirche. Der Cardinal Petra zeigt in seinen Commentarien zu den päpstlichen Constitutionen (t. 4. ad const. 23. Eugenii IV. sect. unic. nn. 6 sq.), dass die Meinungen der Theologen darüber getheilt sind, ob das impedimentum ordinis bei den Orientalen einen die Ehe dirimirenden Charakter habe oder ob derselbe ihm abzusprechen sei. Einige, unter ihnen Thomas Cajetan, halten mit Berufung auf den can. *aliter* dist. 31. dafür, die von den Orientalen nach Empfang der heiligen Weihen geschlossenen Ehen seien nicht bloss giltig, sondern auch erlaubt. Andere, z. B. Arcudius und Verricelli, betonen die Unerlaubtheit, halten aber die Giltigkeit fest. Hingegen nennt die Mehrzahl mit Recht jene matrimonia nicht bloss unerlaubte, sondern auch ungiltige.

6. Die erste dieser drei Meinungen, die mit dem sechsten Canon des Concilium Trullanum und mit dem Gewohnheitsrecht der griechischen Kirche in Widerspruch steht, ist wahrhaft eine singuläre und, wie oben bemerkt, unvereinbar mit der communis sententia der Theologen und Canonisten.

Die zweite der von Petra erwähnten Ansichten hat mehr Ver-

1) Vgl. meine Monumenta Vaticana p. 395 sq. und Zur Kirchengeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts p. 178. 46 f.

theidiger als die erste gefunden. Zu ihnen zählen nicht nur Arcudius (de concordia ecclesiae occidentalis et orientalis in septem sacramentorum administratione l. 7. c. 10.) und Verricelli (de apostol. mission. tit. 4. q. 98. dub. 13. §. 29. nn. 166 sqq.), sondern auch Pontius (de matrim. l. 7. c. 27.) Papadopoli (Praenotiones p. 86.) und andere speciell griechische Autoren nach dem Zeugniss desselben Cardinals Petra. Sie behaupten, dass die Orientalen ratione voti an der Eheeingehung nach der Ordination nicht gehindert seien; und darüber lässt das cap. *cum olim de clericis conjugatis* keinen Dissens aufkommen. Gleichzeitig machen sie geltend, auch die lex ecclesiastica lege kein Hinderniss in den Weg; denn die Canones der lateinischen Kirche, welche ein nach der Promotion zu den höhern ordines geschlossenes matrimonium annulliren, seien, weil nach dem Schisma promulgirt, von den Orientalen nicht acceptirt und darum bei denselben ohne praktische Folgen. Uebrigens sagen sie, dass die kirchlichen Gesetze des Morgenlandes jene Ehen entweder einfach oder mit einer Strafsanction verbieten, ohne eine Erklärung über ihre Validität oder Nullität zu geben, oder dass sie dieselben höchstens *nefarias nuptias* nennen (can. 3. et 26. concil. quinisexti). Endlich weisen sie auf einzelne bei den Orientalen in Geltung stehende Gesetze hin, welche die Giltigkeit der fraglichen Ehen anerkennen. Als Belege citiren sie den ersten Canon des Concils von Neocäsarea, die Decrete von Siricius, den zweiten Canon des ersten Concils von Tours, und den vierten Canon des ersten Concils von Toledo.

7. Diese Argumente sind triftig bekämpft und die angezogenen Documente trefflich in gegnerischem Sinn mit Rücksichtnahme auf den generellen Usus der orientalischen Kirche ausgelegt von einigen Autoren der dritten Classe, welche die von den Orientalen nach der Ordination geschlossenen matrimonia nicht bloss als unerlaubt, sondern als ungiltig betrachten. Es ist diese sententia communior mit gewichtigen Gründen von berühmten Gelehrten vertheidigt, unter welchen hier *Azorius* (instit. moral. l. 13. c. 12. q. 5.), *Sanchez* (l. 7. de matrim. disp. 27. et 28.), *Petra* (l. c.), *Pignatelli* (consult. canon. tom. 8. cons. 81. per tot.) angeführt werden mögen. Das Hauptfundament dieser Ansicht besteht in der allgemeinen consuetudo der morgenländischen Kirche, welche das Matrimonium nach der Ordination verbietet und die Trennung der vermeintlichen Ehegatten vorschreibt; woraus die Acceptirung der Constitutionen und Canones, durch welche die fraglichen Ehen annullirt werden, von Seiten der Orientalen hervorgeht. Abgesehen von anderen Gründen, welche die erwähnte consuetudo bestätigen, macht *Pignatelli* die Bemerkung, dass die Orientalen in der von ihnen gemäss der Constitution Gregors XIII. *Sanctissimus Dominus noster* abzulegenden professio fidei (bei Thomas a Jesu de convers. gent. l. 6. p. 319.) erklären, sie nähmen nicht bloss die im symbolum fidei enthaltenen Dogmen, sondern auch die apostolischen und kirchlichen Traditionen, sowie die Constitutionen und Observanzen der römischen Kirche an. Hierzu kommt, dass der Justinianische Codex tit. *de Episc. et cleric.* im Einklang mit den heiligen Canones aussagt, „quod filii legitimi non sint, qui ex hujusmodi inordinata concupiscentia nascuntur aut nati sunt.“

8. So liegt denn die Nothwendigkeit am Tage, zumal im Hinblick auf den obenerwähnten neunten Canon des Tridentinums dem von den römischen Tribunalen angenommenen Satz: „ordinem sacrum in graecis esse impedimentum dirimens, et propterea matrimonia post ordines contracta esse nulla et irrita" beizustimmen (vgl. *Assemani*, Bibl. jur. orient. I, 478 sq.). Für die Italo-Graeci hat Benedict XIV. in der Constitution *Etsi Pastoralis* vom 26. Mai 1742 die Nullität der nach Empfang des Subdiaconats, des Diaconats oder des Presbyterats contrahirten Ehe bestimmt ausgesprochen (l. c. §. VII. *De Sacramento Ordinis* n. XXVII.: „Si quis Subdiaconus, Diaconus vel Presbyter, post sacram Ordinationem, uxore mortua aliam duxerit, vel si uxorem non habebat, ducere praesumpserit, nedum excommunicationis latae sententiae poena, aliisque nostro, et successorum nostrorum Romanorum Pontificum arbitrio infligendis, severissime punietur; verum etiam statim ab Ordine erit deponendus, et ab illegitima uxore separandus. Matrimonium enim post recensitos Ordines contractum, nullum irritumque declaramus." *Bullarium* Pontif. S. Congreg. de Propag. Fide III, 39.). Aber auch rücksichtlich der Ruthenen, Armenier, Chaldäer u. s. w. ist dasselbe Princip in der Praxis der heiligen Congregationen normal. Auch für sie ist der ordo sacer ein dirimirendes Ehehinderniss; alle welche matrimonia dieser Art attentirt, sind gehalten *praetensas uxores seu potius concubinas* zu entlassen. So geschah es z. B. im vorigen Jahrhundert zu Folge der Remonstrationen des Chaldäischen Patriarchen (vgl. *Petra* a. a. O.) mit einem Chaldäischen Diacon, der sich in Rom aufhielt und nach seiner Promotion zu den heiligen Weihen sich vetheirathete; seine vermeintliche Frau ward für frei und ledig erklärt.

9. Papst Benedict XIV. erwähnt in der Instruction für die Copten, welche mit den Worten *Eo quamvis tempore* beginnt (Bull. t. 1. constit. 129. pag. 515. edit. Prati 1845), der berührten verschiedenen Ansichten der Theologen in folgenden Worten: „Diu multumque agitata est inter theologos controversia illa plena jurgii ac dissidii: an solum illicitum, an potius illicitum et invalidum reputari deberet matrimonium initum in Ecclesia orientali post collationem sacrorum ordinum, quemadmodum nullum et irritum reputatur in Ecclesia occidentali. Placuit sane pluribus, validum sed illicitum censeri debere hujusmodi matrimonium: tum quia canonicae sanctiones et decreta Ecclesiae occidentalis illud irritantia protendi non possunt indole sua ad Ecclesiam orientalem: tum quia canones synodi trullanae, quorum semper a graecis commendata fuit auctoritas, nullibi expresse annullant et irritant matrimonium post sacros ordines contractum. Strenue contra pugnarunt alii pro omnimoda invaliditate: et saniori certe consilio: utpote tuentes sententiam majoribus suffragiis suffultam et menti Congregationum Urbis consentaneam. Nullitatem matrimonii satis erui posse judicarunt ex ipso can. 3. concilii trullani his verbis: *Eis nefario videlicet dissoluto conjugio.* Favet etiam eidem sententiae auctoritas Justiniani Imperatoris, qui in codice a Gothofredo illustrato *lib. 1. de episc. et cleric. Novell. 45.* hujusmodi nuptias nefarias et incestuosas appellat: et soboli inde procreatae notam illegitimitatis et turpem paternae incontinentiae maculam inust.

Et licet in juribus ecclesiasticis potestati laicae sola relicta sit gloria obsequendi, non auctoritas imperandi: in subjecto tamen casu loquitur Imperator relative ad sacros canones, ibi: *quae et sacris visa sunt canonibus.*" Darum wird in derselben Instruction §. 49. supponirt, dass „apud fideles etiam Ecclesiae orientalis nulla sint et irrita matrimonia post ordines sacros celebrata."

10. In einer anderen gleichfalls für die Copten erlassenen Constitution mit den Anfangsworten *Anno vertente* (Bull. tom. 3. const. 28. p. 242. edit. Prati a. 1846), hält Benedict XIV. fest, dass ein innerhalb der orientalischen Kirche nach der Ordination contrahirtes matrimonium „*extra dubitationem* nullum est." Gleichwohl erklärt er in ersterer Constitution, die Gewährung von Dispensen über das in Rede stehende Impediment, namentlich bezüglich der Diaconen, wäre keineswegs etwas „novum ac inusitatum." Zum Beweise dessen fährt er a. a. O. §. 51. also fort: „Indubiis Ecclesiasticae Historiae monumentis edocemur, alias dispensatum fuisse, ut Orientales ad Unitatem redeuntes perseverarent in foedere Matrimonii post sacros ordines contracti. Exemplum hujusmodi Dispensationis exhibent Apostolicae Literae fel. rec. Innocentii IV. Praedecessoris Nostri anno 1744 datae ad Magistrum et Priorem Fratrum Praedicatorum Terrae Sanctae, quibus idem Pontifex inter alia indulget, ut per Fratres dicti Ordinis, *qui deputantur ad praedicandum Jacobitis, Neostritis, Giorgianis, Graecis, Armenis, Maronitis, Mossolinis, aliisque Nationibus in Partibus Orientalibus constitutis etc. dispensari valeat, ut illi ex Nationibus numeratis, qui post susceptionem Sacrorum Ordinum, vel in gradibus, et casibus a Divina minime Lege prohibitis, Matrimonia contraxerunt, remaneant in eisdem.* Exstat dictarum literarum exemplar authenticum Romae in Archivio Ordinis, exscriptum ad fidem Autographi asservati in Coenobio Viterbiensi, ut videre est in novissimo Bullario Dominicano, edito et illustrato ab Antonino Bremond dicti Ordinis Alumno *tom. 1. pag. 136.*"

11. Diess vorausgeschickt, gibt der Papst in der zweiten Constitution *Anno vertente* §. 12. auf das in Ansehung der Coptischen Diaconen proponirte Dubium: „An rectum, probe factum ac utile videretur, an potius scandalo esse posset, aliquem dispensare, qui uxorem post ordinem sacrum duxerit, *ut eam retinere ac simul sacro ordine perfungi et sacra munia exercere possit, quia hujusmodi dispensationes interdum a Sede Apostolica concessae fuerunt*" die decretorische Antwort: „Recurrant ad Apostolicam Sedem in casibus particularibus: in quibus si *ob graves causas* dispensatio super matrimonio inito post ordines sacros concedenda videbitur, tunc nullum verbum fiat de renovatione consensus." Des Weitern fügt er a. a. O. §. 13. folgenden Commentar zu dieser Antwort hinzu: „In decreto mox relato haud mens nostra fuit consensus renovationem excludere, quum matrimonium extra dubitationem nullum est: sed quum gravis illa controversia, ut dictum est, adhuc vigeat, an matrimonium in Ecclesia orientali post ordinem sacrum contractum perinde nullum sit ac in Ecclesia occidentali: an potius sit solummodo illicitum: et quum hujusmodi controversia, exceptis Italo-Graecis etc. quoad caeteros

orientales graecos *nullo adhuc decreto apostolico* definita fuerit, licet tribunalia hujus almae urbis opinioni eorum adhaereant, qui haec matrimonia nulla existimant, nihilominus satius visum est, ut adveniente casu concedendi dispensationem conditio renovationis consensus non exprimatur.“ Daraus resultirt die geringere Schwierigkeit, welche bei den Klerikern der orientalischen Kirche im Vergleich zu denen des Occidents behufs Erlangung der Dispens über das impedimentum ordinis obwaltet.

12. Seit dem Erscheinen der zwei gelehrten Benedictinischen Instructionen, die wir im Vorhergehenden citirt, sind häufiger als in früheren Zeiten Dispensen dieser Art ertheilt worden. So ward z. B. kraft Decrets der S. Congregatio particularis de Propaganda Fide vom 13. Februar 1758 (ein Decret, das die Approbation Papst Benedict's XIV. erhielt) der Präfect der apostolischen Missionen von Ober-Aegypten für zehn Jahre autorisirt, Ehen coptischer Diacone zu convalidiren. Dasselbe ist mit chaldäischen Priestern der Fall gewesen, welche „in infantili aetate ordinati“ (vgl. Thomas a Jesu de Convers. Gent. lib. 7. pag. 361.) nach dem Gebrauch der Nestorianer sich verehelicht hatten, und die, zur Einheit der Kirche zurückgekehrt, „in conjugio in schismate contracto“ verbleiben und die Functionen des ordo sacerdotalis ausüben durften. Dagegen kommt es wohl vor, dass ein griechischer Priester, der im Schisma nach der Presbyteratsweihe geheirathet, unter der Bedingung des erneuerten Consenses im Ehestand verbleiben darf; er wird aber auf die Laiencommunion beschränkt.

13. Unseren bisherigen Ausführungen reihen wir folgende zwei Observationen an:

a) Folgen gleich die römischen Congregationen in praxi der Sentenz, dass die in der orientalischen Kirche nach der Ordination contrahirten matrimonia null und nichtig seien, so ist diess doch bislang durch kein apostolisches Decret definirt, und in der Theorie, in der speculativen Sphäre bleibt es noch zweifelhaft, ob jene Ehen den Charakter der Giltigkeit oder Ungiltigkeit tragen. Benedict XIV., welcher diess Dubium gleichsam wieder in's Leben gerufen, bediente sich desselben, um Dispensen über das fragliche Impediment zu versprechen, und um Dispensen zu ertheilen, selbst ohne der Erneuerung des Consenses Erwähnung zu thun.

b) Die zweite Observation ist diese, dass es sich in allen Dispensfällen immer nur um matrimonia *contracta* und niemals um matrimonia *contrahenda* handelt. Benedict XIV. nahm in der oben allegirten Instruction *Eo quamvis tempore* ohne Bedenken den Missionarien jedwede Dispensationsvollmacht rücksichtlich der Coptischen Diaconen, welche im reifen Alter die in der Kindheit empfangene Ordination ratificirt hatten und darauf zur Verehelichung schreiten wollten. Der Grund hiervon ist a. a. O. §. 41. in folgenden Worten ausgesprochen: „Nec opitulari quoquomodo potest Cophtis salutare propositum ejurandi schismaticorum errores, seque devovendi ex animo unioni catholicae romanae Ecclesiae. Si enim divina tantum aspirante aura, nulloque humano impellente consilio in piae matris gremium se

susceperint et ad nos confugerint: facile etiam intelligent, ejusdem catholicae Ecclesiae disciplinae et observantiae eos conformari oportere: ideoque subjici legi coelibatus, quem promoti ad ordines sacros, sive latini sint sive grãeci, in romana Ecclesia sancte et inviolate custodiunt.“ Anlangend ferner die Diaconen, welche im Schisma nach geschehener Ratification der Ordination eine Ehe schon geschlossen hätten und in den Schoos der Kirche zurückzukehren begehrten, so befahl der Papst den Missionarien zuvor darüber nähere Aufschlüsse zu geben: a. a. O. §. 53. IV. VI.: „An Diaconi ordinati in aetate puerili, ministrent adulti in ordine suscepto, et in statù coelibe, ita ut inferri possit, eos ante nuptias ratam ordinationem habere . . . An plus commodi et utilitatis vel potius scandali et detrimenti allatura sit rei Catholicae dispensatio super matrimonio inito post ordines sacros, libratis in utramque omnium rationum et circumstantiarum momentis.“ Hierauf reservirte Benedict XIV. in der anderen Instruction *Anno vertente* dem apostolischen Stuhl die Dispensationsfacultät und gab die Regeln für die Praxis an. Endlich delegirte er durch das auch bereits berührte Decret vom Jahre 1758 in einigen Fällen den Missionarien die Dispensvollmacht *ad decem annos*.

14. Uebrigens liegt der Grund am Tage, warum in Ansehung der Dispensen die matrimonia contracta anders als die matrimonia contrahenda behandelt werden. Die Indulgenz des apostolischen Stuhles muss grösser sein den erstern gegenüber als betreffs der letzteren. Es fällt der favor fidei, welcher vornehmlich eine Suspension kirchlicher Gesetze veranlassen kann, in's Gewicht. Derselbe ist aber ein sehr dringlicher, wenn es sich um einen Häretiker oder Schismatiker handelt, der in illegitime eheliche Bande verstrickt die Kirche nicht aus Obstination gegen den heiligen Glauben, sondern aus fleischlichen Rücksichten meidet, da er sich scheut, Weib, Kinder und Habe zu verlassen. Gegen ihn zeigt sich die Mutterkirche barmherzig, sie entschuldigt die menschliche Schwäche, und um das Heil der Frau und Kinder besorgt, übt sie rücksichtlich des votum castitatis Nachsicht, damit die ganze Familie zur katholischen Einheit zurückkehre; worin eine Species von utilitas publica liegt.

15. Setzen wir nun etwa folgenden Casus: Ein Priester des orientalischen Ritus verheirathet sich, nach Empfang der Presbyteratsweihe Wittwer geworden, zum zweiten Mal und hat aus dieser vermeintlichen Ehe mehrere Kinder, die er im Geheimen tauft. Er ist Muselmann geworden und erhält von den Türken eine monatliche Geldunterstützung. In Folge von Gewissensbissen begehrt er die Reconciliation mit der Kirche; aber von der prätendirten Frau und den Kindern mag er nicht lassen. Es fragt sich, ob in einem solchen Casus den kirchlichen Grundsätzen gemäss eine Dispens möglich und räthlich wäre, ob die den Casus begleitenden Umstände hinreichende Gründe für Dispensgewährung darböten.

16. Bekannt sind die Erörterungen der Theologen und Canonisten über die Natur der causae sufficientes für Gewährung von Dispensen. Einige (bei *Sanchez*, de matr. l. 8. disp. 8.) halten dafür,

es sei eine causa *publicae* utilitatis nothwendig. Andere (bei *Franz Maria Pitonius,* Disceptationes Ecclesiasticae in quibus frequentiora Ecclesiastici fori litigia continentur. Romae 1704. d. 72.) meinen, es reiche auch eine causa *privata* hin; nur müsse dieser private Grund gewichtig und von der Art sein, dass er den aus der Dispens dem Gemeinwohl erwachsenden Schaden compensirt. Zu diesen letzteren gehört auch *Suarez,* der (de legibus l. 6. c. 18.) treffend zwischen den causae unterscheidet, die unmittelbar das Gemeinwohl betreffen, und denen, welche primär zwar sich auf das bonum privatum beziehen, aber finaliter doch auf den öffentlichen Vortheil hinauslaufen. Und mit Berufung auf die Autorität des h. Thomas schliesst er also: „Et D. Thomas dixit dispensationem recte dari, quando lex quae communitati expedit, huic personae non expedit *propter periculum mali vel impedimentum majoris boni:* tunc ergo subvenire per dispensationem redundat in commune bonum et ita est justum: erit autem injusta dispensatio, si sit propter privatum commodum, quod in commune bonum non redundat.“ Man kann sagen, dass diese Doctrin durch die Praxis des apostolischen Stuhles sanctionirt ist, welcher bisweilen ohne den Concurs von causae publicae über das Gesetz des Coelibatus sacer und über die religiösen Gelübde dispensirt hat.

17. Kehren wir zu jenem Casus eines orientalischen Priesters zurück, so bietet der Fall ohne Zweifel genügende Dispensgründe dar, d. h. Gründe, die ein bonum privatum vermitteln und ein malum privatum verhindern, und welche ihr Endziel in der publica utilitas finden. Jenem Priester würde die Rückkehr in den Schooss der Kirche erleichtert werden. Der Umstand, dass ihm trotz seiner enormen Vergehen aus Barmherzigkeit die kirchliche Dispens zu Theil würde, dürfte ihn geneigter machen, die äusseren Nachtheile und Gefahren zu ertragen, die ihm aus seiner Bekehrung erwachsen. Hinzu kommt, dass seiner vermeintlichen Frau die verloren gegangene honestas restituirt würde, eine honestas, die sie vielleicht in bona fide eingebüsst; denn man kann in orientalischen Verhältnissen bona fides, wenn nicht betreffs der Erlaubtheit, so doch bezüglich der Giltigkeit der Ehe vermuthen; durch Aufhebung des factischen Concubinats würde ein grosses Uebel beseitigt. Endlich erhielten die Kinder der unglücklichen Eltern den Charakter der Legitimität und es wäre deren katholische Erziehung gesichert. Freilich sind jene honestas und diese legitimitas an sich bona privata, laufen aber auf die utilitas publica hinaus, wie aus der lex 1. tit. 3. Digest. *de solut. matrim.* hervorgeht. Ebenso sind die erleichterte Bekehrung eines apostasirten Priesters, der nur aus Rücksicht auf seine Familie, die er nicht verlassen will, zurückgehalten wird, sowie die Sicherung der katholischen Kindererziehung, bona privata, aber spiritueller Art und in sich gewichtiger, als manche causae publicae utilitatis, wie z. B. die conservatio familiae conspicuae, die gleichwohl von den Theologen allgemein als genügende Dispensgründe angesehen werden.

18. Nehmen wir nun an, der heilige Stuhl liesse in dem beregten Casus Dispens eintreten, so würde dieselbe selbstverständlich doch von folgenden Limitationen und Bedingungen begleitet sein:

a) Der fragliche orientalische Priester, der abgefallen, müsste den Muhamedanismus zuvor formell abschwören.

b) Er müsste sehr concludente Zeichen aufrichtiger Reue gegeben haben.

c) Das Aergerniss, das aus der Dispens wegen der notorischen Delicte des Dispensanden entstehen könnte, wäre gut zu machen.

d) Es müsste die Unmöglichkeit constatirt werden, in anderer Weise für das Seelenheil des unglücklichen Priesters, seiner vermeintlichen Frau und Kinder Vorsorge zu treffen.

e) Sinequanonbedingung wäre die renovatio consensus, zum Mindesten mit der Clausel *ad cautelam.*

f) Nicht minder würde jenem Priester nur die Laiencommunion zu gestatten und das exercitium ordinum sacrorum zu interdiciren sein.

g) Nach dem Tode der Frau, mit welcher er das matrimonium attentirt hat, wäre eine Wiederverheirathung unmöglich.

h) Endlich müsste derselbe seinen bisherigen Wohnort und jede Gemeinschaft mit den Türken aufgeben, um den Glauben ohne Hehl bekennen, seine Kinder in der katholischen Religion frei erziehen und das Aergerniss gut machen zu können. Wir verweisen hiefür auf die Worte Benedict's XIV. in der an den Episcopat und den Klerus Albaniens gerichteten Constitution *Quod Provinciale Concilium* vom 1. August 1754, §. 5.: „Illos denique, qui ex Mahumetanis Christiani sunt facti, vel qui illorum sunt filii, si de sua in Fide constantia diffidant, vereanturque, ne si Turcica deponant nomina, Dominantium poenas incurrant, easdemque subire formident, serio admoneatis, ut omnino regiones illas occulte deserant, et ad Terras Christianorum accedant, atque confugiant, in quibus et Deus, qui dat escam omni Carni, et Fidelium caritas minime ipsis deerit; maxime si Episcoporum commendatitiis Epistolis muniantur“ (*Bullarium Pont. S. Congreg.* de Propag. Fide III., 335.).

Ueber die Competenzfrage der geistlichen Gerichte

von Dr. Heinrich Maas, erzbischöfl. Kanzleidirector zu Freiburg i. Br.

Das „Archiv für katholisches Kirchenrecht“ IV. S. 113., V. S. 183. und VII. 233. hat die Urtheile des Königl. Preuss. Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenzconflicte veröffentlicht, wornach dieser höchste Gerichtshof wiederholt erkannt hat, dass bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- oder Diensthandlungen der katholischen Geistlichen dieselben wie die Staatsbeamten durch ihre (kirchliche) Dienstbehörde zu vertreten seien, dass ferner die katholischen Erzbischöfe und Bischöfe als die Central- resp. Dienstbehörde der fraglichen Kirchenbeamten zur Erhebung des Conflicts bei solchen gerichtlichen Verfolgungen gegen die ihnen untergebenen Geistlichen competent seien.

Gemäss der badischen Verordnung vom 20. October 1849 [1]) vergl. mit §. 3. der Verordnung vom 28. December 1844 ist das gemsch. Staatsministerium zur Entscheidung eines zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden entstandenen Competenzstreits berufen, und hat dasselbe wiederholt erkannt [2]), dass die bürgerlichen Gerichte über öffentlich-rechtliche Verhältnisse der öffentlichen Diener, über deren dienstliche Stellung und ihre (öffentlich-rechtliche) Amtshandlungen nicht zu erkennen haben. Die Geistlichen sind in Baden schon durch §. 1. des Gesetzes vom 9. October 1860, sowie durch §. 657. d. Str. G. B. als öffentliche Diener erklärt und ist gerade darauf das in dem Sonderstrafgesetze gegen Kirchendiener vom 9. October 1860 enthaltene privilegium odiosum gebaut. Die erwähnten Bestimmungen bezüglich des Competenzconflicts gelten also auch für die Geistlichen und die sie vertretende Kirchenbehörde.

Von diesen Grundsätzen und Entscheidungen ist aber die Staatsministerialentschliessung vom 28. März 1863, Nr. 313. abgegangen und hat den von dem erzbischöflichen Ordinariate Freiburg gegen die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte erhobenen Competenzstreit abgewiesen.

Ein Katholik ging eine Civilehe mit einer Frau ein, deren Ehemann noch lebt. Der Pfarrer desselben sah sich veranlasst, in der Christenlehre das katholische Dogma von der Unauflöslichkeit der Ehe darzustellen, wornach eine, wenn auch bürgerlich gültige, sogenannte Civilehe, welche bei Lebzeiten eines Ehetheils mit einer dritten Person geschlossen wurde, als eine kirchlich gültige Ehe von der Kirche nicht betrachtet werde, sondern vor ihr wie jede Polygamie als ein Concubinat gelte [3]).

In seiner Eigenschaft als Religionslehrer warnte er die Kinder vor unnützem Herumstehen bei der fraglichen (civilen) „Hochzeit."

In Folge eines Beschlusses der Stiftungscommission verweigerte derselbe Geistliche die Annahme eines dem Kirchenfond von diesem Civilehecontrahenten dargebotenen Geschenkes, und verbot ihm wie andern Parochianen die Betretung des nur für die Sänger bestimmten Orgelraumes.

Diese rein kirchlichen Amtshandlungen bildeten den Thatbestand einer gegen den fraglichen Geistlichen bei dem Civilgericht erhobenen „Ehrenkränkungsklage," welche nach §. 9. des Gesetzes vom 5. Februar 1851 [4]) von dem Staatsministerium als zulässig erklärt wurde, ohne

---

1) Reg.-Bl. S. 543. §. 3.: „Bei Entscheidung von Competenzstreitigkeiten haben die Vorstände derjenigen Ministerien nicht mitzuwirken, welche bei der Entscheidung betheiligt sind; dagegen sind drei Mitglieder der Gerichtshöfe beizuziehen," welche der Grossherzog „bezeichnet" und das Staatsministerium „zu berufen" hat.

2) Annalen der bad. Gerichte (Karlsruhe, Gross. 1848.) XVI. S. 3 ff., (Mannheim, Bensheimer. 1853.) XX. S. 177.

3) Marc. X., 6 ff., can. 2. Conc. Trid. sess. 24. de sacr. matrim.

4) Dieses Gesetz lautet: „Die strafgerichtliche Verfolgung eines öffentlichen Dieners wegen eines Amtsvergehens findet, insofern nicht die zuständige Dienstbehörde selbst sie veranlasst oder zugibt, nur mit Genehmigung des Staatsministeriums statt."

dass die Dienstbehörde des Angeklagten, d. h. das erzbischöfliche Ordinariat auch nur gehört worden ist.

Auf die hierauf von dem bürgerlichen Gerichte erkannte Ladung erhob das erzbischöfliche Ordinariat durch Erlass vom 6. November 1862, Nr. 11,610. Einsprache gegen die sofortige und überhaupt gegen die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte zur Entscheidung des vorliegenden rein kirchlichen Rechtsverhältnisses. Diese dilatorische und peremptorische Einrede resp. Conflictserhebung wurde auf den citirten §. 9., sowie darauf gestützt, dass der Angeklagte lediglich kirchliche Amtshandlungen innerhalb seines kirchlichen Amtskreises ausgeübt „und nur gethan habe, was jeder Vorsteher einer „Corporation" zu thun berechtigt sei, nirgends aber ein bürgerliches Recht des Anklägers verletzt habe. Die Entscheidung über kirchliche Rechtsverhältnisse, Glaubens-, und Sittengesetze stehe nicht den bürgerlichen Gerichten, sondern der Kirchenbehörde zu. Das Amtsgericht erklärte diese Einreden für unbegründet und sich für zuständig, weil eine Ehrenkränkungsklage vorliege, welche die bürgerlichen Gerichte zu entscheiden haben, und weil die Kirchendiener gemäss §. 13. des Gesetzes vom 9. October 1860 bezüglich der auch im Kirchendienste verübten Vergehen oder Verbrechen der Jurisdiction der bürgerlichen Gerichte unterstehen. Auch die dilatorische Einrede sei unbegründet, da gemäss des citirten §. 9. die Genehmigung der Dienstbehörde zur Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen öffentlichen Diener nicht erforderlich sei, wenn solche, wie hier geschehen, von der obersten Staatsverwaltungsbehörde ausgesprochen wurde.

Gegen diese Entscheidung erhob das erzbischöfliche Ordinariat Beschwerde an das Hofgericht in Freiburg und begründete solche damit, dass bezüglich des Thatbestandes die frühere Behauptung näher begründet wurde, wornach die Anklage kein Moment des Thatbestandes einer bürgerlichen Ehrenkränkung, sondern lediglich die Ausübung kirchlicher Amtsrechte behaupte und die Genehmigung zur strafgerichtlichen Verfolgung eines Kirchendieners im Sinne des citirten Gesetzes und dessen Vollzugsverordnung vom 11. Januar 1856 [1]) jedenfalls erst dann als erfolgt zu betrachten sei, wenn „seine Dienstbehörde solche zugegeben oder im Verweigerungsfalle das Staatsministerium hiezu die Genehmigung ertheilt hat." Diese Staatsstelle sei indessen schon gemäss §. 1. 7. des Gesetzes vom 9. October 1860 nicht die „Dienstbehörde der katholischen Kirchendiener" und könne desshalb in dieser Sache in keinem Falle in erster und letzter Instanz „mit Umgehung der Dienstbehörde die fragliche Genehmigung ertheilen."

Das Hofgericht wies durch Erkenntniss vom 31. December 1862, Nr. 3820. die Einrede der Incompetenz der bürgerlichen Gerichte so-

1) Reg.-Bl. Nr. III.: „§. 1. Die zuständigen Dienstbehörden, welche die strafgerichtliche Verfolgung öffentlicher Diener wegen Amtsvergehen veranlassen oder zugeben können, sind . . . c. hinsichtlich der Diener der Stiftungen sowie hinsichtlich der anderen öffentlichen Diener, die ihnen vorgesetzten Colegialbehörden, welche dieselben zu entlassen befugt sind." „§. 2. Dieselben Behörden sind zuständig, bürgerliche Klage gegen öffentliche Diener wegen Amtsvergehen anzunehmen."

wie die Zulässigkeit des Competenzconflictes zurück, weil der Ankläger eine Ehrenkränkung behauptet habe, deren Entscheidung den bürgerlichen Gerichten zustehe und nur den „Staatsverwaltungsbehörden“ die Erhebung eines Competenzstreites zustehe. „Dem erzbischöflichen Ordinariate gegenüber seien die Gerichte in Entscheidung über ihre Competenz vollkommen selbstständig (!?), da für die Behörden der katholischen Kirche die Ausübung von Regierungsrechten der Staatsgewalt (!) [1]) keineswegs verbunden sei.“ Das Staatsministerium sei die „immer unbeschränkt legitimirte Behörde zur Ertheilung der Genehmigung der strafgerichtlichen Verfolgung eines öffentlichen Dieners.“

Das erzbischöfliche Ordinariat erhob am 22. Januar 1863 den Competenzconflict gegen diese Entscheidung an das Staatsministerium und führte hiebei aus, es stehe gemäss der oben citirten Verordnung vom 20. October 1849 jeder Verwaltungsbehörde also auch der kirchlichen zu: „einen Competenzconflict über die Frage, ob die Civiljustiz begründet sei, bei dem Staatsministerium zu erheben.“ Die Jurisdiction des Ordinariats über kirchliche Rechtsverhältnisse und kirchliche Amtsvergehen der Geistlichen sei durch das positive Recht [2]) garantirt und ein Ausfluss der Existenz der Kirche als öffentliches Gemeinwesen, sowie ihrer Selbstständigkeit. Desshalb dürfe die Kirchenbehörde nicht verhindert werden, über diese Verhältnisse zu entscheiden und es müsse ihr somit auch das Recht zustehen, gegen einen Eingriff der bürgerlichen Gerichte in ihre Jurisdiction den Conflict zu erheben und dagegen nicht „ohne Rechtsschutz“ zu bleiben. Im vorliegenden Falle handle es sich aber lediglich um die Ausübung kirchlicher Amtsrechte, also um Rechtsverhältnisse, welche ausschliesslich der kirchlichen Jurisdiction unterstehen. Die Bezeichnung der Anklage als einer bürgerlichen Ehrenkränkung alterire dieses Rechtsverhältniss nicht, weil es nur auf den Inhalt derselben ankomme, welcher keine bürgerliche Justizsache berühre. Der Civiljustiz stehe über die fraglichen öffentlich-rechtlichen Verhältnisse und Amtshandlungen kein Urtheil zu und es involvire desshalb die Ladungsverfügung einen Eingriff in die kirchliche Jurisdiction [3]).

Wenn diese vom Staate geschützt, und wenn es anerkannt werden müsse, dass die Kirchenbehörde für die Amtshandlungen ihrer Untergebenen verantwortlich sei, sie auch allein die vorliegenden Verhältnisse, insbesondere beurtheilen könne, ob ein Kirchendiener seine Amtspflicht erfüllt habe, so dürfe auch nur der Kirchenbehörde die Genehmigung zur gerichtlichen Verfolgung eines Kirchendieners zu-

---

1) Hier sind ja nicht die Rechte der Staats-, sondern der Kirchengewalt in Frage!

2) J. P. O. Art. V. §. 31. 48. *Pütter,* Deutsche Staatsverfassung. Göttingen, 1786. II., 421 ff. *Moser,* Landeshoheit im Geistlichen S. 289. R. D. H. §. 63. Bad. Verfass. §. 18. §. 1. 7. 16. Bad. Ges. 9. Oct. 1860. Comm.-Ber. der II. Kammer Beil. S. 9. Verhandl. S. 23., I. Kammer S. 27.

3) *Häberlin,* Staatsrecht I. §. 175. *Gönner,* Staatsrecht §. 303. *Klüber,* öffentl. Recht des deutschen Bundes §. 375.

stehen. Andernfalls würde die Regierung und Verwaltung der Kirche und die Amtshandlungen der Kirchendiener der obersten Entscheidung des Staats resp. der bürgerlichen Gerichte unterstellt."

Die hierauf unterem 28. März 1863 erfolgte Staatsministerial-Entschliessung[1]) enthält keinerlei Motivirung und lautet einfach dahin: „es sei der in der Vorstellung des erzbischöflichen Ordinariats vom 22. Januar d. J. gestellten Bitte: „„erkennen zu wollen, dass die bürgerlichen Gerichte in dieser Sache nicht zuständig seien und daher die von dem Landamtsgericht Freiburg erkannte Ladung aufzuheben resp. das gerichtliche Verfahren in dieser Sache einzustellen sei"" keine Folge zu geben."

Durch dieses Erkenntniss ist allerdings anerkannt, dass der Erzbischof als die Dienstbehörde der Kirchendiener zur Erhebung des Conflicts bei gerichtlichen Verfolgungen gegen dieselben wegen ihrer kirchlichen Amts- oder Diensthandlungen competent sei. Es ist auch dagegen nichts ausgesprochen, dass dem erzbischöflichen Ordinariat als Dienstbehörde der katholischen Kirchendiener gemäss §. 9. des citirten Gesetzes von 1859 das Genehmigungsrecht (wenigstens in erster Instanz) bei gerichtlichen Verfolgungen derselben wegen kirchlicher Amtshandlungen zustehe[2]).

Der vorliegende Competenzstreit ist aber durch diese Staatsministerial-Entschliessung jedenfalls für materiell unbegründet erklärt und so den Gerichten gestattet worden, über die fraglichen kirchlichen Verhältnisse zu urtheilen.

Das erzbischöfliche Ordinariat hat sich indessen mit dieser Verweigerung des Rechtsschutzes seiner Jurisdiction nicht beruhigt und hat sofort dasjenige Mittel ergriffen, welches bei einer solchen Verweigerung naturgemäss eintritt. Durch Ord.-Erl. vom 30. April 1863 wurde bei den Gerichten wiederholt Verwahrung gegen die Verletzung der kirchlichen Jurisdiction mit dem Anfügen eingelegt, dass solche mit der excommunicatio latae sententiae[3]) bedroht sei. Hievon wurde der Ankläger gleichfalls verständigt und derselbe zugleich wegen Eingehung der fraglichen polygamen Civilehe insolange mit dem persönlichen Interdict[4]) belegt, als er in dieser kirchlich nichtigen und strafbaren Verbindung verharren wird.

Nachschrift der Redaction. In dem vorstehend dargestellten Competenzconflict zwischen dem erzbischöfl. Ordinariat und dem Hofgericht zu Freiburg ist zum ersten Male das Princip anerkannt worden, dass die Kirchenbehörde resp. die

---

1) Das Staatsministerium war, wie aus Obigem ersichtlich, in vorliegendem Falle zugleich Richter in eigener Sache, indem die Beschwerde auch dahin ging, dass diese Staatsstelle gegen den §. 9. des Gesetzes von 1861 ohne Vorwissen der kirchlichen Dienstbehörde die Genehmigung zur fraglichen gerichtlichen Verfolgung ertheilt hat.

2) Dieses Recht des Ordinarius ist ausdrücklich anerkannt in dem dieser Entscheidung nachfolgenden Ministerialerlasse vom 13. Mai 1863 Nr. 5502.

3) cap. 2. x. de for. compet., c. 4. x. de imm. eccl., Const. Greg. XIII.: „cum alias nonnulli." Bulle: „in coena D."

4) c. 11. x. de spons. et matr., c. 11. x. de poen. et rem., c. 2. x. de secund. nupt. Bulle Urban's VIII. „Magnum in Chr." 20. Juni 1637.

Kirche als selbstständiges Rechtssubject gegen die Eingriffe der Gerichte in ihre Jurisdiction auftreten kann. Praktisch hat dieser Streit das für die Kirche günstige Resultat gehabt, dass das Ministerium des Innern bei dem nächsten Falle dem Ordinariat gegenüber am 13. Mai 1863 ausgesprochen hat:

„Gemäss §. 9. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch findet die strafgerichtliche Verfolgung in den Fällen, in denen es sich um solche eines katholischen Geistlichen wegen eines Amtsvergehens handelt auf Veranlassung oder Zulassung Wohldesselben als der zunächst zuständigen Dienstbehörde," „andernfalls mit Genehmigung des Staatsministeriums statt."

Desshalb wurde das Ordinariat zur Erklärung aufgefordert, ob der betreffende Geistliche „seine dienstlichen Befugnisse und Pflichten überschritten habe" und ob diese Kirchenbehörde die dienstbehördliche Genehmigung zur strafgerichtlichen Verfolgung ertheile.

Ueber die Rangstufen der canonici beim Wechsel der Canonicatspfründen in demselben Capitel und über den Zeitpunkt der Erledigung eines Beneficiums bei der Annahme eines zweiten Beneficium incompatibile.

I. In Oesterreich bestehen beim fürsterzbischöfl. Domcapitel zu L. einschliesslich der zwei Dignitäten (des infulirten Propstes und Dekans) 10, oder gegenwärtig, da zwei Plätze wegen zu geringer Dotation zeitweilig vereint sind, 9 Canonicatspfründen. Von diesen sind vier, darunter auch jene zwei Dignitäten kaiserlicher Stiftung und werden von der mensa communis zu gleichen Portionen dotirt; jedoch haben die zwei Dignitarii noch ausserdem ihre besonderen für dieselben gestifteten Einkünfte. Die sechs oder zur Zeit fünf übrigen Canonicate beruhen je auf besonderen Privatstiftungen mit verschiedenen Dotationsbezügen. Die Confirmationsurkunde der Privatcanonicate von Seiten des a. h. Bisthums- und Domcapitelpatrons enthält aber die ausdrückliche Clausel, dass sie in allem und jedem gleiche Rechte mit den übrigen Domherren (i. e. kaiserlicher Stiftung) geniessen sollen. Im Jahre 1858 bewarb sich einer der Canonici — wir wollen ihn Cajus nennen — der das am schwächsten dotirte Canonicat besass, um das gerade erledigte beste gräflich N.'sche Privat-Canonat, und erhielt dasselbe auch. Es war ein ähnlicher Canonicatspfründenwechsel seit dem Jahre 1810 zum wiederholten Male vorgekommen. Als dem Canonicus Cajus die betreffende Präsentation des Grafen N. mitgetheilt wurde, stellte man an denselben zugleich das Ansinnen, dass er sich mit allen Förmlichkeiten, als ob er noch kein Mitglied desselben Domkapitels wäre, solle instaliren lassen und als ein neues Mitglied das letzte stallum im Chore einnehmen müsse, obgleich er vorher schon $6^1/_2$ Jahre daselbst Domherr gewesen und nach dem senium der vierletzte war. Cajus erhob sofort Einsprache gegen jenes Ansinnen und verlangte

1) dass seine Institutio auf das gräflich N.'sche Canonicat nur mit der Abnahme der professio fidei und des juramentum

in Rücksicht der mit der neuen Pfründe speciell verbundenen kirchlichen Verpflichtungen, darum mit völliger Hinweglassung aller sonstigen Ritual-Vorschriften stattfinde, welche auf die eigentliche buchstäblich genommene Investirung und Installirung (vestes canonicas accipere et in stallum chori inducere) Bezug haben, weil der Domherr, der wie Cajus dieses beiderseitige Recht in einem Domcapitel einmal erworben hat, dasselbe insolange beibehalte, bis er nicht auf irgend eine Weise austrete oder durch einen competenten Machtspruch aus dem Capitelsgremio entfernt werde.

2) Sollte aber auch wider alles Vermuthen die Investitur mit Cajus gerade so wie vor $6^1/_2$ Jahren, wo er Mitglied desselben Domcapitels geworden ist, vorgenommen werden, so werde hiedurch keine Unterbrechung seines bisher gewonnenen Seniums begründet werden, indem

a) das Decretum Visitationis apostolici pro reformatione capituli canonicorum ecclesiasticae cathedralis L. de 1621 sub 5. ausdrücklich besagt: Ad tollenda dissidia et lites inter canonicas de praecedentia, majoritate et officiis severe et inviolabiliter observandus est ordo, secundum quem *juxta prioritatem installationis* ubique teneant locum.

b) Auch sei der fragliche Seniumsrang bei diesem Domkapitel durch einen Aggregationsakt festgestellt, indem der jeweilige neu investirte Domcapitular durch ein statutenmässig vorgeschriebenes juramentum (aufs Evangelium) in das Capitelgremium aufgenommen, demselben aggregirt wird; welcher Akt wohl nicht anullirt werde, wenn man auch eine andere Praebende in demselben Capitel erhalte; wesshalb auch beim Cajus die besagte Aggregatio nicht wiederholt wurde.

c) Ueberdiess besitze ausser den zwei Dignitaten keine Capitelpfründe ein eigenes stallum im Chore, sondern man rückt nach dem Senio vor, und derjenige bekommt das letzte, der am spätesten ins Gremium trat, nicht aber derselbe, welcher das zuletzt ausgeschriebene überkam.

d) Analogien aus dem Militär-Beamtenleben u. s. w. sprächen klar für die Aufrechthaltung des einmal erworbenen Seniumsranges in demselben Capitelgremio, weil z. B. der Hauptmann, der Statthalterei-Rath etc. das Senium seit dem Eintritte in diese Categorie allen Collegen gegenüber unangefochten fortbehalte, möge die Uebersetzung auch wohin immer erfolgen. Darum müsse aber auch

e) die dem Cajus zugemuthete Degradirung im Publicum Anstoss erregen, als ob dieselbe durch ein Verschulden desselben veranlasst sein könnte. Endlich erscheine aber

f) die besprochene Degradirung auch unbillig wegen der hierdurch eintretenden ungleichen Behandlung der einzelnen Mitglieder desselben Gremiums, indem Cajus um drei Plätze zurücktreten sollte, die drei Nachmänner aber je um zwei vorrücken würden; wohin gegen in angedeuteter Weise Cajus und seine drei Nachmänner je um ein stallum vorrücken würden, und gleichmässig auch jeder derselben einen Nachmann mehr hinter sich hätte, wenn nämlich das vorherige Canonicat des Cajus gleich besetzt werden möchte.

g) Dass vor 40 Jahren eine ganz gleiche Behandlung mit dem

Baron T. vor sich ging, zeuge gar nicht gegen den gegenwärtigen Fall, indem derselbe wahrscheinlich nur darum nicht dagegen protestirt habe, weil er bald darauf aus dem Capitel und aus der Diöcese ausgetreten sei.

II. Auf diese Eingabe erhielt Cajus nach wenigen Stunden einen kurzen Bescheid des Inhaltes

a) dass Cajus mit dem Tage, wo er auf das neue Canonicat decretirt wurde, aufgehört habe, der vorherige Canonicus zu sein, und dass er nicht als solcher, sondern als angehender Graf N.'sche Domherr (drei Tage darauf) zur canonischen Investitur im nämlichen Anzuge wie zur ersten zu erscheinen habe;

b) dass er den bisherigen Platz unter den Collegen verlieren und den Platz des jüngsten Canonicus einnehmen werde, und zwar nach dem Entscheide der sacra Rituum congregatio ad 21. März 1609: „Canonicus vero, qui Canonicatum dimisit, et alium in eadem ecclesiastica impetravit, locum ultimi Canonicatus obtenti obtinere debet, nec potest obtinere locum Canonicatus dimissi;" und endlich,

c) dass der §. 5. der Decreta Visitatoris apostolici (vide a. in I.) die Privatcanonicate des hiesigen Domcapitels nicht im Auge gehabt haben könne, weil deren Errichtung erst im achtzehnten Jahrhundert allmählig begonnen sei.

III. Nach diesem Bescheide glaubte Cajus, es bleibe ihm vorläufig nichts anderes übrig, als sich zu fügen, um früher in den Genuss des besseren Canonicates zu gelangen. Jedoch wandte sich Cajus an den Herrn Professor Dr. Joh. Friedrich Schulte zu Prag um ein Gutachten. Auf Grund des von diesem erhaltenen durchaus günstigen Gutachtens richtete Cajus darauf eine zweite Eingabe an das fürstbischöfl. Ordinariat, und wies darin nach, dass er doch nicht drei volle Tage hindurch ohne Character und somit nun ohne Anspruch auf eine Dotirung von dem einen oder dem anderen Canonicate in Wirklichkeit gewesen sein könne, was auch die Buchhaltung durch die Sistirung der Dotation einerseits und durch deren Abweisung andererseits hinlänglich bewiesen habe, indem sie den Cajus keinen Augenblick als undotirt behandelt habe. Ferner bemerkte Cajus, dass es durchaus nicht einleuchte, warum der §. 5. der bezogenen Decrete für den vorliegenden Fall keine Geltung haben sollte, während man ihm solche in Ansehung der dortigen Privatcanonicate doch im übrigen bisher stets zuerkannt habe, und dass sonst derlei Bestimmungen, wenn sie bloss für Canonicos caes. collationis gelten sollten, jeder natürlichen Veranlassung entbehren würden; indem man doch nicht annehmen könne, dass es bei der augenfälligen Selbstverständlichkeit noch einer positiven Anordnung bedurft habe, um den Rang derjenigen Collegen zu bestimmen, welche von Einer mensa communis zu gleichen Portionen unterhalten werden. Dass aber die besprochenen Decreta, wie die Constitutiones illius capituli de 1574 — wo es auch heisst: Canonici *secundum senium incedunt* — und alle in kirchlicher Gesetzeskraft für das dortige Domcapitel wann immer erlassenen Anordnungen, welche hinsichtlich ihrer allgemeinen Geltung und Verpflichtung durch den a. h. Stiftsbrief de anno 1461 in den

Beisatze: „prout in eorum statutis et ordinationibus desuper rationabiliter edendis videbitur contineri“ schon vornhinein ihre Sanction erhielten, auch auf die Privatcanonicate volle Anwendung haben dürften, besagten noch klarer deren a. h. Bestätigungsklauseln, die dahin lauten, dass der betreffende Canonicus aller Gnaden, Freiheiten und Praerogativen, welche ein jeder aus dem Gremio der Canonici nach Inhalt des vom Kaiser Friedrich III. — Stifter des hiesigen Bisthumes und Domcapitels — errichteten Stiftbriefes de 1461 und der vom Kaiser Karl am 8. März 1717 — wo das fragliche Canonicat schon bestand — erlassenen Aequiparations-Resolution geniesst, gleichfalls theilhaftig werde. Zu dieser Aequiparations-Resolution möchte aber den erlauchten Nachfolger des a. h. Stifters des dortigen Bisthums und Domcapitels der Umstand veranlasst haben, dass durch die Unbilden der Zeit von den 12 ursprünglich gestifteten Domcapitularstellen einige eingegangen sind, weil nämlich die mensa communis nicht mehr für so viele einen hinlänglichen Unterhalt darbot; wesshalb man willfähriger gewesen sein möchte, die angetragenen Canonicate privatlicher Stiftungen an deren Stelle mit ungeschmälerten Praerogativen treten zu lassen; was auch an sich billig erscheine, weil man denselben nebst den privatstiftlichen Obliegenheiten beinahe die nämlichen Leistungen wie den kaiserlichen Stiftungen zur Pflicht gemacht habe — indem diese je nur 16 Stiftmessen pro Serenissimis mehr zu verrichten, dabei aber keine Sakristeibeiträge zu leisten hätten — und man sie überdiess auch von der Besorgung oneroser und nicht honorirter Aemter nicht ausschloss.

Sodann bemerkte Cajus in seiner zweiten Eingabe, dass das citirte Bruchstück des Decretes de 1609 auch abgesehen von dem Umstande, dass es bei Ferraris ohne Hinzufügung einer besonderen Veranlassung und Tendenz angeführt wurde, schon durch seine Textirung allein — namentlich durch die Worte: *ultimi* Canonicatus *obtenti* locum obtinere debet — zu der Annahme führe, dass in dieser Ausdrucksweise viel natürlicher ein anderer Sinn liegen müsse, der in einfacher Auffassung des gegebenen Wortlautes nur für andere als hier vorkommende Fälle seine volle Anwendung zulassen sollte; besonders weil in demselben Capitel (nimirum VII. ad vocem: Canonicatus) der Bibliothek des Lucius Ferraris zwei andere Decrete ejusdem congregationis vorkommen, welche obigem (in angenommener Deutung) geradehin widerstreiten sollten. Diese Citate lauten: „Omnes Canonici *eodem ordine* sedent, quo venerunt in capitulum, aut acceperunt possessionem Canonicatus,“ das andere aber: „Quando omnes sunt presbyteri, procedunt inter se secundum suam receptionem.“

Wir lassen jedoch zur weiteren Aufklärung jener scheinbaren Widersprüche das oben erwähnte Gutachten von Prof. Schulte folgen:

„Unter den gegebenen factischen Voraussetzungen sind meo voto die Fragen: ob, wenn ein Canonicus capitularis statt seines bisherigen ein anderes Canonicat privatae (vel caesareae) collationis übernimmt,

1. derselbe seinen Platz verloren habe, und als jüngster im Capitel anzusehen sei?

2. wie die zweite Installation zu geschehen habe?

dahin zu lösen:

ad 1): Es ist allgemeine Sitte, dass wo Optionsrecht gilt, der Canonicus, welcher bei einer Vacanz zu optiren hat, das nächst höhere optirt, respective, wenn er nicht will, der folgende u. s. f.; dass hiedurch der nächste und alle Nachmänner um einen Platz höher rücken und das letzte Canonicat in Betreff der Rangordnung stets als vacant angenommen wird. Ob nun diese Veränderung durch Option eintrete, oder ob ein Canonicus ein bestimmtes anderes Canonicat durch Präsentation u. s. f. erhält, bleibt sich offenbar gleich. Denn wenn schon durch die blosse Annahme der Präsentation sein bisheriges Canonicat vacant würde, wäre das ebenso der Fall bei der Option. Wenn deshalb im ersteren Falle derselbe mit der Annahme der Präsentation aufgehört hätte, Canonicus zu sein, wäre das auch der Fall bei der Option, und würde er somit auch hier immer das letzte Canonicat bekommen quoad locum ordinis.

Nun wird aber nicht durch den blossen Willen, ein anderes Canonicat zu nehmen, das bisherige vacant, sondern erst durch possessio pacifica des zweiten, d. h. durch die wirkliche Innehabung des letzteren, dessen possessio in titulum (mein System des Kirchenrechtes §. 53.).

Wenn also ein Canonicus ein anderes Canonicat annimmt, und in dessen Besitz gesetzt ist, ist erst hiedurch sein bisheriges erledigt. Er hat somit nie, keinen Augenblick aufgehört, Canonicus zu sein, ist folglich nicht de loco suo decidirt, sondern hat ihn behalten. Haben nun alle Canonicate keine stalla fixa, welche ohne Rücksicht auf die „Antianitas“ die Namen der einzelnen Canonicate tragen, so ist, wenn das erledigte Canonicat von einem Vormanne innegehabt war, von selbst der neue Besitzer und die zwischen ihm und dem früheren Besitzer in Mitte stehenden je um einen locus vorgerückt; — ist das erledigte Canonicat von einem Nachmanne des neuen Besitzers innegehabt gewesen, so rücken nur die Nachmänner des früheren Besitzers je um einen Platz vor. In Betreff des locus in capitulo und stallum in choro kommt offenbar stets das unterste (letzte) Canonicat in Erledigung d. h. der auf ein erledigtes Canonicat eingesetzte und neu in das Capitel tretende Canonicus wird stets der letzte. Das wollen auch die beiden resolutiones sagen: „Omnes canonici loco sedent et procedunt, quo in capitulum venerunt aut acceperunt possessionem can.“ d. h. wo sie überhaupt ein can. erlangten, und die letztere: Quando omnes sunt presbyteri, proc. inter se sec. suam receptionem. Dass alle Priester sind, habe ich stillschweigend vorausgesetzt.

Ist mit dem Canonicate aber ausser der praebenda separata auch ein locus certus in choro (et capitulo) verbunden, so folgt von selbst, dass durch Annahme eines solchen dessen Stelle unter Verlust des bisherigen eingenommen wird. Das muss die s. Cong. Rit. in Ferraris Bibl. ad capit. VIII. de 21. Martii 1609 gemeint haben, denn sie legt ja dem Canonicate den locus bei (locum ultimi i. e. posterioris, postea percepti canon. obtenti . . . nec dimissi). Wäre es anders, so hätte sie offenbar sagen müssen, locum suum, locum hucusque obten-

tum (ab ipo) obtinere nequit, sed obtinere debet locum infimum, ultimum; weil wenn keine stalla fixa da sind, und man auch annähme, der ein neues Canonicat Optirende u. s. f. sei bis zu dessen Besitzergreifung eine Zeit Nichtmitglied gewesen, die Lücke von selbst durch Vortritt der späteren ausgefüllt werden würde, und so die letzte Stelle vacant würde, aber nicht die Stelle eines i. e. des erhaltenen Canonicates, wenn dieses keinen locus certus hat.

ad 2) Schreiben die Statuten keine besondere Besitzergreifung vor, so genügt offenbar die formlose Einweisung durch Propst u. s. f. in die neue Praebende, wozu er natürlich cum insign. canon. erscheint, weil er in keinem Falle — es sei denn etwa die förmliche Resignation und erst später der Erwerb des neuen Canonicates erfolgt — aufgehört hat de gremio capituli zu sein. Es ist ganz richtig, dass wofern die Statuten nicht mehr fordern, die Ablegung der prof. fidei et juram. capitulare die Modi und Bedingungen des wirksamen Erwerbes sind mit der Modification, dass bei Collegiat-Capiteln die professio fidei entfällt nach Entscheid der s. Cong. Rit. — vide pag. 332. Conc. Trid. *Richter* et *Schulte*. Lipsiae 1853."

So weit das Gutachten Schulte's. Auf Grund desselben wurde um Reintegrirung der Sache gebeten, allein acht Monate vergingen, ohne dass dieses Gesuch Erfolg gehabt hätte. Nach dem Tode des Fürstbischofes fand man dasselbe unerledigt unter dessen Praesidialien. Das Capitular-Consistorium, resp. dessen Vicar (dem dieser Akt allein bekannt wurde) konnte während der 18monatlichen Sedisvacanz, natürlich qua judex in propria causa diesen Gegenstand nicht erledigen. Darum wurde das Gesuch b. m. vom K. Vicar einfach ad acta vorbeschieden, weil ihm der Fragepunkt nach dem Wortlaute des vom Hochseligen angeführten Decretes an sich schon über allen Zweifel entschieden vorkam.

IV. Einige Monate nach der Besitzergreifung leitete der neue Fürstbischof selbst das Gespräch auf jene Sache, und veranlasste dadurch den Cajus zu einer neuen dritten Eingabe. In dieser bat Cajus um die Erledigung des in der zweiten Eingabe gemachten Gesuches um Reintegrirung der Sache und wiederholte kurz die in der zweiten Eingabe vorgebrachten Gründe. Namentlich bat er, dass der Gegenstand, wenn dem Begehren hierorts nicht Folge gegeben werden sollte oder könnte, behufs endgiltiger Entscheidung der s. Congregatio Rituum gutächtlich vorgelegt werde, er fügte hinzu, dass er für seine Person auf die Consequenzen der nach seiner Erwartung ihm günstigen Entscheidung verzichte, und sich damit begnüge, dass das Interesse seines Canonicates im Princip gewahrt werde.

V. Nach mehr als fünf Monaten erfolgte eine Entscheidung, welche auf die Vorakten gar nicht einging und das Gesuch des Cajus abwies. In dem Bescheide wurde behauptet, es gelte als Rechtspraxis, dass in jenen Capiteln, in denen die Gradual-Vorrückung nicht statutenmässig bestimmt sei, die Uebernahme eines neuen Canonicates die Verzichtleistung auf das vorbesessene in der Art in sich schliesse, dass der wechselnde Canonicus in der Capitularen-Ordnung jenen Rang erhalte, den er einnehmen würde, wenn er erst in das Capitel-

gremium wäre aufgenommen worden. — Die Unstatthaftigkeit dieses Princips erscheint doch an sich, noch mehr aber durch die Beleuchtung der factischen Verhältnisse in I. und III. handgreiflich.

Im Weiteren bemerkte die erwähnte Entscheidung des Fürstbischofs, dass es ein vergebliches Bemühen wäre, über den Fall der Praecedenz unter den Canonikern in den allgemeinen kirchenrechtlichen Grundsätzen Entscheidungen zu suchen, weil das Canoniker-Institut zu jung und zu unbedeutend für das Kirchenregiment sei, und insbesondere derartige Rangbestimmungen in dasselbe nicht aufgenommen worden seien. Es müssten daher einzelne Entscheidungen der römischen Tribunale und namentlich der Congregatio sacrorum rituum, vor die der Gegenstand gehört, in Betracht gezogen werden. Als Beitrag zur Entscheidung über die zu beleuchtende Frage diene der Grundsatz: Possessio (Canonicatus) ut dicatur capta, debet Canonicus sedere in *sede propria* Canonicatus, de qua agitur et *non in alia* Rota in Vercell. Unit. Capit. 22. Junii 1598. Also im strittigen Falle in dem Graf N.'schen Stallum, weil in L. das Vorrücken nach dem Alter im Canonikatsbesitze bestimmt wird, welches aber damals das vom Bischofssitze entfernteste war. Ferner: Tenentur fidei professionem emittere etiam illi, qui denuo adipiscuntur in Cathedralibus ecclesiis Canonicatum, quem antea habuerant et dimiserant, non obstante priori fidei professione. Et ratio est, quia, qui fuit Canonicus et postea Canonicatum dimisit, non remanet amplius adstrictus praestito juramento, ideoque si ad Canonicatum dimissum denuo redeat, iterum jurare tenetur. Barb. de Canon. capit. 17. n. 8. apud Lucium Ferr. Canonic. Art. III. n. 20. IV. n. 8. — Es gelte also bei der Uebernahme eines anderen Canonicates eben so das Erlöschen aller früheren Vorrechte, wie auch Verpflichtungen, weil die Installation in das neue Canonicat die Resignation des früheren vorausgesetzt. Massgebend seien aber die Entscheidungen der erwähnten Congregation S. Rituum ex Actis ejusdem collecta cura Al. Gardellini Romae 1856. n. 757.: Hyeronimus Fagus Canonicus Cassan. conquestus est Mario Gromito pariter Canonico ejusdem Cathedralis, quod adeptus pinguiorem Canonicatum in eadem eccla praetendat retinere *primum* stallum et *locum Canonicatus jam dimissi*; et s. Cong. Rit. respondit: non posse retinere stallum Canonicatus jam dimissi, prout alias declaratum fuit in Gallien. 21. Martii 1609. Die 12. Julii 1628 n. 3585: Per transitum Canonici Dominici Gabrielli ad alium Canonicatum inter eundem et Archipresbyterium et Canonicos ecclesiae ejusdem exorta super jure praecedentiae in choro controversia — et S. Cong. Rit. tam in voce quam in scripto partibus informantibus auditis censuit: Canonico Gabriello competere locum secundi Canonicatus, et amplius dubium proponi voluit. Die 11. Junii 1701. In einem gleichen, mit dem in Frage stehenden ganz übereinstimmenden Falle habe die s. Cong. Rit. am 16. April 1842 ebenso entschieden und sich auf die älteren Entscheidungen berufen Gard. n. 4939. Nach den angeführten, wiederholten, sich immer gleichbleibenden Bestimmungen von Seite der competenten Behörden, erscheine es ganz zweckwidrig, über die Giltigkeit der Entscheidung in II. einen Zweifel zu hegen; und den Gegenstand nach Rom zur Ent-

scheidung vorlegen, würde man sich nur der Gefahr aussetzen, den Vorwurf der Unwissenheit sich zuzuziehen. —

Nachträglich wird noch bemerkt, dass Jemand in der causa des Cajus den unwiderleglichen Beweis in dem Citat des Formularium legale von Franc. Monacelli in titulo III. Formula IV. Seite 53. n. 31. Venetiis 1751 fand: Canonicus, qui mutavit Praebendam et alterum Canonicatum per impetrationem obtinuit, dicitur novus Canonicus, noviter receptus, et debetur ei locus in choro *secundi* Canonicatus.

VI. Der oben sub II. erwähnte erste Ordinariats-Erlass berücksichtiget wenig, der letzte sub V. mitgetheilte aber gar nicht die Vorakten. Beide gehen von der Ansicht aus,

a) dass die permutirenden Canonici in Rücksicht deren ersten Canonicate vorerst als verstorben anzusehen, und darum beim Antritte der zweiten so zu behandeln seien, als ob sie zum ersten Male in's Capitel getreten wären; dass eben desshalb die Permutanten

b) laut II. ohne Canonicat-Insignien zur Installation zu erscheinen haben, welche sie daselbst erst wie prima vice bekommen sollen; während in V. (übereinstimmend mit 1. sub I.) die Ablegung der fidei professio und des juramentum als genügend bezeichnet werden will;

c) dass beide in Consequenz dessen (oben sub a.) den Unterschied zwischen Domcapiteln mit fixen stallums, und jenen, wo die Rangordnung durch das senium zu bestimmen ist, vollends ignoriren und ihn als durchaus belanglos factisch behandelu, weil sie dem Canonicate, welches zuletzt besetzt wird, locum ultimum anweisen, gleichviel ob es ein älterer Canonicus ejusdem capituli oder sonst ein novus überkommt;

d) dass eben desswegen dem Gesuche des Cajus keine Folge zu geben sei, unbeschadet des nicht angefochtenen Grundsatzes, dass im fraglichen Domcapitel lediglich nur das senium die bezügliche Rangordnung sonst bestimmt.

e) Alles dieses kommt aber nur daher, weil die Erledigung in V. die evidenten Aufklärungen des gelehrten Fachmannes keiner Beachtung würdigte; während eben diese dem Hochseligen, der ein ausserordentlich gewandter und biederer Geschäftsmann war, wegen ihrer Gewichtigkeit bestimmt haben mochten, keine Entscheidung weiters zu fällen, da Er keine günstige geben wollte.

Demnach war der Fragegegenstand für eine Appellation augenfällig geeignet, und es konnte deren Erfolg kaum zweifelhaft sein. Der Canonicus hört bei einer derartigen Permutation nicht auf, Canonicus zu sein, behält sein Senium; darum ist er nicht in das letzte stallum zu verweisen, wenn, wie vorliegend, die Can. Praebenden keine stalla fixa haben, sondern dieselben nur juxta prioritatem installationis occupirt werden.

VII. Wir lassen zum Schlusse hier weiter ein auf Grund des Vorstehenden eingeholtes Gutachten von Prof. Dr. Freiherrn von Moy folgen:

Wenn wir die vorstehende Darstellung richtig aufgefasst haben, so besteht bei dem fürsterzbischöfl. Domcapitel zu L., abgesehen von

den Würden des Propstes und Decans, keine Rangordnung der Pfründen, sondern nur eine Rangordnung der Personen und diese richtet sich nach dem Senium. Die Pfründen unterscheiden sich zwar dem Einkommen nach, aber dem Range nach stehen sie einander gleich, und der Platz, den ein Domherr im Chor einzunehmen hat, bestimmt sich nicht nach der Pfründe, die er besitzt, sondern nach dem Zeitpunkte seines Eintritts in das Capitel. Mithin hängt die Entscheidung der vorliegenden Streitfrage, wie schon Prof. Schulte bemerkt hat, lediglich davon ab, ob Canonicus Cajus in dem Momente, als er seine gegenwärtige Pfründe erwarb, als ausgetreten aus dem Capitel zu betrachten war. Nur wenn er als ausgetreten zu betrachten war, konnte er wie ein neu Eintretender behandelt werden. Nur hörte er aber nun auf Besitzer der einen Pfründe A. zu sein dadurch, dass er die Pfründe B. im selben Capitel antrat; d. h. er hörte auf kaiserlicher Capitular zu sein dadurch, dass er Graf N.scher Capitular wurde. Da er nur durch die Erwerbung einer anderen Pfründe am selben Capitel aufhörte, Besitzer seiner ersten Pfründe zu sein, so hat er offenbar nie aufgehört, Mitglied dieses nämlichen Capitels zu sein und sein Senium ist also keinen Augenblick unterbrochen worden. Es musste ihm unverkümmert belassen werden. Dagegen sprechen auch nicht die in den fürstbischöfl. Bescheiden angeführten Texte. Nicht die Entscheidung der Congr. Rit. d. d. 21. März 1609: Canonicus vero, qui Canonicatum dimisit, et alium in eadem Ecclesia impetravit, locum ultimi Canonicatus obtenti obtinere debet, nec potest obtinere locum canonicatus dimissi; denn in dem fürstbischöfl. Domcapitel zu L. gibt es keine locos canonicatuum, sondern nur locos canonicorum, weil die Canonicate einander gleichstehen und keines einen bestimmten Platz im Chor hat, sondern nur die Canoniker ihre locos secundum senium einnehmen. Nicht die Entscheidung der Rota vom 22. Juni 1598: Possessio (Canonicatus) ut dicatur capta, debet Canonicus sedere in sede propria Canonicatus de qua agitur et non alia, weil es in dem fürstbischöfl. Domcapitel zu L. keine sedes proprias canonicatuum, sondern nur canonicorum gibt und der frühere Graf N.'sche Canonicus, dem Cajus succedirte, nur das nach dem Zeitpunkt seiner Aufnahme ihm zukommende stallum einnahm. Nicht die Entscheidung Barb. de can. capit. 17. Nr. 8. bei *Ferraris*: Tenentur fidei professionem emittere illi, qui denuo adipiscuntur in cathedralibus ecclesiis Canonicatum, quem antea habuerant et dimiserant etc. weil hier nicht der Fall vorliegt, dass ein Canoniker *denuo* in ein Capitel eintrete, dem er früher angehört hatte, aus dem er aber ausgetreten war. Nicht ferner die Entscheidung der Congreg. Rituum bei *Gardellini* Nr. 757.: Hieronymus Fajus Canonicus Casean. conquestus est Mario Gromito pariter canonico ejusdem Cathedralis, quod adeptus pinguiorem canonicatum in eadem ecclesia praetendat retinere primum stallum et locum canonicatus jam *dimissi* etc., weil es in L. keine locos canonicatuum, sondern, wie gesagt, nur locos canonicorum gibt. Nicht endlich die Entscheidung derselben Congregation vom 12. Juli 1628 Nr. 3585.: Per transitum Canonici Dominici Gabrielli ad alium Canonicatum inter eundem et Archipresbyterum et Canonicos

ecclesiae ejusdem exorta super jure praecedentiae in choro controversia — et S. Congr. Rit. tam in voce quam in scriptis partibus informantibus auditis censuit: Canonico Gabriello competere locum secundi Canonicatus etc., weil es in L. keinen locus primi, secundi etc. canonicatus gibt, sondern dort die Canoniker im Chor lediglich nach der Ordnung des Senium ihre Plätze einzunehmen haben. Einiges Bedenken könnte nur die in der vorstehenden Darstellung zuletzt angeführte Stelle aus *Monacelli,* Formulare legale (Tit. III. form. IV. S. 53. Nr. 1.) erregen, wo es heisst: Canonicus qui mutavit Praebendam et alterum Canonicatum per impetrationem obtinuit, dicitur novus Canonicus, noviter receptus, et debetur ei locus in choro *secundi* Canonicatus. Indessen ist offenbar auch hier unter dem locus secundi canonicatus nur der mit dem zuletzt erlangten (dem zweiten im Gegensatze des früher besessenen ersten) Canonicate verbundene Platz im Chor gemeint und nur eben in Rücksicht dessen, dass der Tauschende nicht den ihm nach dem Senium gebührenden, sondern den mit seiner neuen Pfründe verbundenen Platz im Chor einzunehmen hat, wird gesagt, dass derselbe wie ein neu Eintretender angesehen werden müsse. Da in L. solche bestimmte eigene Plätze einzelner Präbenden nicht bestehen, so ist auch diese Stelle auf die dortigen Verhältnisse nicht anwendbar. Wir haben das Werk von *Monacelli* leider nicht zur Hand, um es zu vergleichen; aber bei der Optation, mit welcher *Schulte* sehr richtig den vorliegenden Fall verglichen hat, muss man unterscheiden, ob die Präbenden mit bestimmten Canonicaten verbunden sind oder nicht. Wo sie verbunden sind, vertauscht man mit der Präbende auch das Canonicat und da gilt die von *Monacelli* angeführte Regel, dass Derjenige, der mit einer anderen Präbende auch ein anderes Canonicat erhalten hat, wie ein neuer Canonicus angesehen wird. Ubicumque, sagt *Gibert,* (corp. jur. can. per regul. natur. ord. digestas et Colon. Allobrog. 1735. T. II. Tract. de Eccles. p. 165.) optio extenditur ad canonicatum sicut et ad praebendam, ita ut optans acquirat novum Canonicatum quemadmodum et novam Praebendam, ibidem etc. Das ist es nun gerade, was *Monacelli* mit den Worten andeutet: Canonicus qui mutavit Praebendam *et* alterum Canonicatum per impetrationem obtinuit etc. Mithin ist offenbar auch hier von einem Verhältnisse die Rede, welches in L. nicht Statt hat und mithin ist auch die fragliche Stelle auf den Fall des Cajus in L. nicht anwendbar. Mithin hätte Cajus in L. nicht angehalten werden dürfen, wie ein neu angehender Domherr die Investitur der Graf N.'schen Präbende zu empfangen und seinen alten Platz gegen einen unteren zu vertauschen, anstatt um einen Nachmann vorzurücken.

VIII. Zur Bestätigung der im Vorstehenden entwickelten Ansichten dient auch folgendes sehr gut motivirtes „Erkenntniss des erzbischöflichen Metropolitan-Gerichtes zu Freiburg i. Br. vom 22. März 1860, wornach die Bewerbung und noch nicht acceptirte Collatur auf eine Pfründe noch keine Incompatibilität resp. Vacatur der seither besessenen Pfarrei in sich schliesst.

Urtheil: In Sachen

der Fürstlich Waldburg-Zeil-Trauchburg'schen Domänen-Kanzlei in Zeil, Landcapitels Rottweil,

gegen

das Hochwürdigste Bischöfliche Ordinariat in Rottenburg,

Verletzung patronatischer Gerechtsame betreffend.

Wird auf die von der Klägerin erhobene Beschwerde, gepflogene Verhandlung, geschehenen Vortrag und Berathung

In Erwägung, dass die Pfründe — freier Collatur — Margarethenhausen im März v. J. ausgeschrieben wurde, Pfarrer Samuel Wolf in Dautmergen (klägerischen Patronats) sich darum beworben hat, die Collationsurkunde am 15. April v. J. entworfen und hierdurch Pfarrer Wolf auf die Pfarrei Margarethenhausen libere conferirt wurde, diese Thatsachen auch unbestritten sind;

In weiterer Erwägung, dass, wie aus den vorliegenden Akten des Beklagten und der Natur der Sache hervorgeht, Pfarrer Wolf die Collatururkunde erst Ende April oder Anfangs Mai v. J. erhalten haben konnte, es aber unbestritten feststeht, dass er schon am 3. Mai v. J. um Zurücknahme der geschehenen Collation einkam, und diesem Gesuche vom Reverendissimus Collator entsprochen wurde;

In Erwägung, dass Klägerin sich hierdurch beschwert fühlt und behauptet, Pfarrer Wolf habe die erwähnte Collation acceptirt, dadurch sei seine bisher innegehabte Pfründe Dautmergen vacant und Reverendissimus Ordinarius loci habe durch die Nichtgewährung der klägerischen Bitte um Vacanterklärung der Pfarrei Dautmergen ihre patronatischen Rechte verletzt;

In weiterer Erwägung, dass Klägerin den ihr hierwegen auferlegten directen Beweis nicht erbracht hat, vielmehr die geschehene Acceptation mit Unrecht daraus folgert, dass in dem erwähnten Akte der Reverenz resp. der Bitte um Zurücknahme der Collatur solche liege, während Pfarrer Wolf in der That gerade hierdurch sofort seine Nichtacceptation erklärte;

Lotter l. 3. q. 1. n. 27. *Garcia* p. 4. c. 2. n. 16.

In fernerer Erwägung, dass ebensowenig eine resignatio oder acceptatio in der Competirung um die Pfründe Margarethenhausen liegt, da hierdurch keine Pfründe erworben wird, jeder Geistliche gleichzeitig unbeschadet der canonischen Bestimmungen über Incompatibilität um mehrere Pfründen competiren kann, und die *collatio* eine *donatio* ist, welche nicht durch Bewerbung, sondern erst durch die Annahme perfect wird.

Leuren, for. benef. p. II. c. pr. q. 8., p. II. sect. III. cap. III. §. 5. q. 795. n. 2.

In Erwägung, dass nicht bewiesen ist, dass ein hiegegen gerichtetes Particularrecht für Rottenburg bestehe, dieses auch rechtlich, weil gegen den Geist der canones verstossend und als consuetudo irrationabilis unzulässig wäre;

In weiterer Erwägung, dass diese acceptatio durch die geschehene collatio und folgeweise Ernennung eines Pfarrverwesers

ab Seiten Reverendissimi Ordinarii auf die Pfarrei Dautmergen ebensowenig ergänzt wird, als durch die von Ihm bewilligte und geschehene Zurücknahme der Collation, wodurch in der That nur die Nichtacceptation constatirt wurde;

In weiterer Erwägung, dass in diesen vom Acceptanten gar nicht ausgegangenen Handlungen (Collation, Ernennung eines Pfarrverwesers) keine Acceptation, aber noch viel weniger eine Besitzergreifung der Pfründe Dautmergen liegt, also weder das eine, noch das andere bewiesen erscheint;

In Anbetracht, dass eine institutio collativa erst nach erfolgter Annahme derselben Seitens des Conferirten perfect wird,

Arg. c. 15. x. de praeb. (III., 5.) cap. 17. de praeb. in VI. (III., 4.) l. 1. D. de pact.

in vorliegendem Falle aber die Acceptation fehlt, wesshalb die Collation nichtig ist;

In weiterer Erwägung, dass desshalb der so ohne Rechtswirkung Conferirte auch nicht angehalten werden kann, sich in den Besitz der von ihm nicht acceptirten Pfründe zu setzen;

Leuren l. c. III. 1. §. 1. q. 8. 17. 19. n. 3.; p. II. cap. 2. §. 8. V. q. 794., lib. III. sect. I. cap. 2. q. 97. *Reiffenstuel,* jus can. l. III. T. V. §. 11.

In endlicher Erwägung, dass keine Rechtshandlung vorliegt, wodurch die Pfarrei Dautmergen vacant wurde, da sogar die Annahme eines zweiten incompatibeln beneficium erst mit der geschehenen possessio desselben eine resignatio tacita bewirkt, was die württemberg. Verordnung vom 21. Februar 1837 in Uebereinstimmung mit dem canonischen Rechte ausspricht,

Ferraris, prompt. bibl. sub voc. resignatio n. 4.

indem diese resignatio tacita nur aus der Bestimmung über die Incompatibilität der Pfründen entspringt, solche aber erst dann eintritt und die Vacatur der seither besessenen Pfründe bewirkt, wenn der Beneficiat die zweite incompatible Pfründe wirklich „recipirt" hat, d. h. wie schon cap. 25. x. de praeb. (III. 5.) beweist, im Besitze derselben ist;

cap. 28. x. de praeb. (III. 5.) c. 3. 4. eod. Clem. c. 3. de praeb. (III. 2.) Extrav. comm. (III. 2.) Conc. Trid. sess. VII. c. 4. de reform. sess. 24. cap. 17. de ref. *Leuren.* for. ben. Pars. III. cap. I. sect. 1. §. 1. q. 2. 3. 17. 18. 24. cap. 2. §. 1. q. 98. 99. *Andr. Vallensis,* de benef. lib. III. tit. II. *Rebuffus,* prax. benef. tit. de non promotis intra annum n. 41. (edit. Venet. 1584) p. 316.

In schliesslicher Erwägung, dass Pfarrer Wolf unbestrittenermassen nicht im Besitze der zweiten incompatiblen Pfründe (Margarethenhausen) ist, die erste Pfründe aber in seinem Besitze ist, und nur dann ipso jure vacant würde, weil und wenn er im Besitze der zweiten incompatibeln wäre

Andr. Vall. L. II. T. 23.

Devoti, instit. can. (Romae 1829) Tom. II. p. 336.

zu Recht erkannt:

die Beschwerde der Klägerin gegen das Hochwürdigste Ordinariat Rottenburg wegen Nichtvacanterklärung der Pfarrei Dautmergen und wegen dadurch geschehener Verletzung patronatischer Rechte der Ersteren sei für unbegründet, die Pfarrei Dautmergen für fortwährend durch Pfarrer Samuel Wolf besetzt zu erklären, der dahin gehende Ausspruch Reverendissimi Ordinarii loci zu bestätigen, desshalb die Fürstlich-Waldburg-Zeil-Trauchburg'sche Domänenkanzlei mit ihrer Beschwerde unter Verfällung in die Kosten abzuweisen.

V. R. W.

Dessen zur Urkunde wurde gegenwärtiges Erkenntniss gefertigt und mit dem grösseren Sigill versehen.

So geschehen Freiburg den 22. März 1860.

Erzbischöfliches Metropolitan-Gericht.

gez. *Ludov. Buchegger*, Generalvicar.

gez. Dr. *Maas*.

Sind die Kirchenfabriken, um als Kläger vor Gericht aufzutreten, verpflichtet, eine Autorisation der bischöflichen Behörde vorzulegen?

zur Kritik eines Urtheils des königl. preussischen Obertribunals vom 19. Mai 1863.

Wir theilten im Archiv VII. 256 ff. mit einer erläuternden Einleitung von Professor Dr. *Heuser* Entscheidungen des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln vom 9. Januar 1862, vom 30. Oct. 1855 und vom 20. April 1859 mit, worin die obige Frage bejaht wurde. Gegen dieses Urtheil vom 9. Januar 1862 wurde der Cassationsrecurs ergriffen und es erfolgte darauf (nach der Köln. Zeitung 1863 Nr. 192. Köln. Blätter 1863 Nr. 201. Beil.) folgendes

Urtheil des königl. Obertribunals zu Berlin vom 19. Mai 1863

in Sachen

1. des Steuer-Einnehmers Heinrich Cordier in Rübenach;
2. der Kirchenfabrik der Pfarrkirche zu Bassenheim in der Person ihres genannten Rendanten Heinrich Cordier, Cassations-Kläger;

gegen

den Vicar Nicolaus Bettingen zu Bassenheim, Cassations-Verklagten.

Auf den Cassations-Recurs der Kirchenfabrik zu Bassenheim:

in Erwägung, dass das angegriffene Urtheil die Kirchenfabrik zu Bassenheim zur Intervention in dem Rechtsstreite des Vicars Bettingen gegen den Steuer-Einnehmer und Kirchen-Rechner Cordier für unqualificirt erklärt, weil ihr die, nach der Annahme des Appellations-Richters, jetzt hierzu gesetzlich nothwendige bischöfliche Autorisation von der bischöflichen Behörde zu Trier versagt wurde, und dass die auf den Mangel dieser bischöflichen Autorisation gestützte Zurückweisung der Intervenientin den alleinigen Gegenstand des zur Entscheidung vorliegenden Recurses bildet;

dass der Appellations-Richter die von ihm angenommene gesetzliche Nothwendigkeit einer bischöflichen Autorisation für die intervenirende Kirchenfabrik in der Bestimmung des Artikel 15. der gegenwärtigen Verfassung, verbunden mit dem Artikel 109. derselben, begründet findet, indem er in den betreffenden Erwägungs-Gründen seines Urtheils hierfür im Wesentlichen anführt, dass der Artikel 77. des Decrets vom 30. December 1809 von den Kirchenfabriken zur Anhebung von Processen, und folglich auch zur Intervention in denselben, zwar nur die Autorisation des Präfecturrathes, später die der an dessen Stelle getretenen Königlichen Regierung und nicht auch die des Bischofs verlange; dass aber, nachdem die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 im Artikel 15., übereinstimmend mit der Bestimmung des Artikels 12. der provisorischen Verfassung vom 5. December 1848, die Selbstständigkeit der katholischen Kirche sowohl in Ansehung ihrer kirchlichen Einrichtungen, als auch bei der Verwaltung ihrer Fonds ausgesprochen habe, jener Artikel des Fabrik-Decrets, welcher die Selbstständigkeit der Kirche bei Verwaltung ihrer Fonds staatlich beschränke und sich daher mit der bezeichneten Verfassungs-Bestimmung im Widerspruche befinde, sofort ausser Kraft gesetzt worden sei, da nach der ferneren Bestimmung des Artikels 109. der gegenwärtigen Verfassung nur noch diejenigen der bestehenden Gesetze, die der Verfassungs-Urkunde nicht widersprechen, bis zur Abänderung durch ein späteres Gesetz aufrecht erhalten werden sollen; dass ferner die in dem Artikel 15. der Verfassung der Kirche, als solcher, wiedergegebene Selbstständigkeit auf die katholischen Local-Behörden, kirchlichen Local-Verwaltungen oder einzelnen Local-Verwalter des Kirchengutes, wie die Kirchenfabriken in dem angegriffenen Urtheile von dem Appellations-Richter promiscue genannt und der Kirche, als solcher, gegenüber gestellt werden, jedoch nicht übertragen, und dass namentlich dadurch nicht auch für sie eine Unabhängigkeit bei Führung von Processen herbeigeführt worden sei; dass vielmehr sie, die Kirchenfabriken, nach der hierarchischen Einrichtung der katholischen Kirche, die sie den Bischöfen, als ihren Vorstehern, unterordne, zur Anerkennung und Beobachtung derjenigen allgemeinen und besonderen Anordnungen verpflichtet seien, die von den Bischöfen im Ausflusse des denselben in den canonischen Satzungen anvertrauten Ober-Aufsichtsrechtes über die Erhaltung und Verwaltung des Kirchen-Vermögens erlassen worden; dass der Bischof von Trier durch Rundschreiben des General-Vicariates vom 4. October 1850 alle Kirchen-Vorstände seiner (den Pfarrbezirk der Kirche zu Bassenheim einschliessenden) Diöcese angewiesen, die Ermächtigung zur Führung von Kirchen-Processen nicht mehr bei der Königlichen Regierung, sondern bei dem Bischofe nachzusuchen; dass hiermit auch die staatlichen Anordnungen in so fern übereinstimmen, als nach Rescript des Ministers des Cultus vom 3. Juni 1850 die Autorisation der katholischen Kirchenguts-Verwalter zu Processen nicht mehr von den Regierungen zu ertheilen sei, und, dem entsprechend, auch die Intervenientin selbst die Autorisation zur Intervention nicht mehr bei der Staats-Behörde, sondern beim bischöflichen General-Vicariat nachgesucht aber nicht erhalten habe;

dass zwar nur das Schluss-Resultat dieser Ausführung des Appellations-Richters, nämlich die von demselben angenommene gesetzliche Nothwendigkeit, dass die Kirchenfabrik zur Führung ihrer Processe vor den Landes-Gerichten nunmehr einer Autorisation der bischöflichen Behörde bedürfe, in dem Cassations-Recurs bestritten ist;

dass gleichwohl diese schliessliche Annahme des Appellations-Richters jene andere, dass die Vorschrift des Artikels 77. des Decretes vom 30. December 1809, die zur Processführung der Kirchenfabriken nur eine staatliche Autorisation erfordert, durch die Verfassung aufgehoben sei, zu ihrer Vorbedingung hat, und dass daher die Frage über die Existenz oder Nicht-Existenz dieser Vorbedingung der Prüfung des Cassations-Richters zunächst unterstellt ist;

dass der Artikel 15. der gegenwärtigen Verfassung weder des Fabrik-Decrets vom 30. December 1809 selbst, noch überhaupt der Kirchenfabriken, ausdrücklich

gedenkt, und dass eine durch diese Verfassungs-Bestimmung dennoch erfolgte Aufhebung des Artikels 77. jenes Decretes daher nur aus dem allgemeinen Inhalte derselben hergeleitet werden könnte;

dass es zum Zwecke der desfallsigen Prüfung nothwendig ist, vor allem auf den Begriff der Kirchenfabrik, wie derselbe in dem Decrete vom 30. December 1809 aufgefasst und festgehalten ist, zurückzugehen;

dass nicht bloss während und nach der französischen Revolutions-Periode, sondern auch in der älteren Landes-Gesetzgebung Frankreichs die Kirchenfabrik nicht als eine, auch in ihren Vermögens- und Besitzrechten von der Episcopal-Gewalt oder überhaupt von einer klericalen Behörde abhängige kirchliche Institution, sondern nach dieser Seite hin stets als eine wesentlich bürgerliche und communale Anstalt erachtet worden ist: En France les fabriques sont considérées comme des corps laïques, quoiqu'elles participent aux privilèges de corps ecclésiastiques. Les juges ecclésiastiques ne peuvent sans abus prendre connaissance de l'élection, reddition de compte et autres choses concernant l'administration des marguilliers, purs laïques. Cfr. Dictionnaire de droit canonique et de pratique bénéficiale conféré avec les maximes de la jurisprudence de France, par Durand de Maillane. Lyon, 1786. — Principes sur l'administration temporelle des Paroisses, par M. l'abbé de Boyer. Paris, 1786. — Traité du gouvernement spirituel et temporel des Paroisses. Paris, 1771.

dass, in thatsächlicher Bestätigung dieser Betrachtungsweise, während der Revolution zwischen dem Vermögensbestande der Kirchenfabriken und dem eigentlichen geistlichen Gute fortwährend unterschieden worden ist;

dass, als es sich um Ausführung des Decretes vom 2. November 1789 wegen Uebergangs alles Vermögens geistlicher Anstalten in die Hand der Nation, d. i. um Realisirung des Satzes handelte: tous les biens ecclésiastiques sont à la disposition de la nation, im Artikel 8. des Decretes vom 24. und 26. April 1790 die Kirchenfabriken auf gleicher Linie mit den in den Kirchspielen befindlichen Hospitälern, Armen- und Unterrichts-Anstalten von diesen kirchlichen Gütern ausgenommen wurden: sont et demeurent exceptés, quant à présent, l'ordre de Malte, les *fabriques*, les hôpitaux, les maisons de charité, les colléges et maisons d'institution;

dass das Nämliche im Artikel 13. des Decrets vom 14. und 15. August 1790 und im Artikel 7. des Decretes vom 15. October desselben Jahres geschah;

dass diese Aussonderung des Vermögens der Kirchenfabriken aus dem geistlichen Gute in den Artikeln 1. und 13. des den öffentlichen Verkauf der Nationalgüter einleitenden Decretes vom 28. October 1790 fast noch bezeichnender hervortrat, da, nachdem in dem ersten Artikel unter Nr. 3. alle geistlichen Güter, tous les biens du clergé, unter die zu veräussernden Nationalgüter aufgenommen worden waren, die Kirchenfabrikgüter, les biens des fabriques, und die in den Pfarrkirchen bestehenden und von den Kirchenfabriken verwalteten Stiftungen, les fondations établies dans les églises paroissiales, sowohl im Verlaufe desselben ersten Artikels, als im Artikel 13. ausdrücklich denjenigen Vermögens-Objecten beigezählt wurden, die bis auf Weiteres noch in den Formen der Communal-Verwaltung fortverwaltet werden sollten: continueront jusqu'à ce qu'il en ait été autrement ordonné, d'être administré en vertu de l'article 59. du décret du 14. Décembre dernier, concernant les municipalités.

dass, als darauf in dem Decret vom 10. und 18. Februar 1791, rélatif à la vente des immeubles affectés à l'acquit des fondations, auch die zu Messen und anderen gottesdienstlichen Stiftungen in den Pfarrkirchen bestimmten Immobilien, immeubles réels, affectés à l'aquit des fondations, des messes et autres services établis dans les églises paroissiales et succursales, zum Verkaufe bestimmt wurden, den betreffenden Kirchenfabriken zur Deckung ihrer Cultus-Bedürfnisse und zur Erfüllung der Stiftungszwecke im Artikel 3. dieses Decrets vier pCt. des Kauf-Erlöses ausdrücklich vorbehalten blieben: il sera payé provisoirement aux dites fabriques, sur le trésor public, par le receveur du district, l'intérêt à quatre pour cent sans retenue du produit de

le vente, à la charge de l'employer comme l'eut été le revenu des dits biens, savoir aux dépenses du culte et à l'acquit des fondations;

dass ein gleicher Vorbehalt zu Gunsten der Kirchenfabriken selbst noch im Artikel 2. des Decrets vom 19. August und 3. September 1792 wiederkehrte, bis dann endlich in dem Decrete vom 3. November 1793, (13. Brumaire II.) auch das gesammte Kirchenfabrik- und pfarrkirchliche Stiftungs-Vermögen, tout l'actif affecté aux fabriques et à l'aquit des fondations, von dem französischen Fiscus gänzlich verschlungen wurde;

dass völlig dieselben Anschauungen über die Kirchenfabrik als einer wesentlich communalen Anstalt und über den von derselben zu verwaltenden Vermögensbestand, als der Verwaltung eines zu den religiösen Bedürfnissen der Gemeinde specialisirten Communal-Vermögens für die französische Staats-Gesetzgebung leitend blieben, als nach den Erschütterungen und Zerstörungen der Revolution die Consular-Regierung in der Convention mit dem Papste vom 26. Messidor IX. zu der öffentlichen Anerkennung der katholischen Religion, als der Religion der grossen Mehrheit der französischen Bürger, zurückkehrte und durch das Gesetz vom 18. Germinal X. in den in unzertrennlicher Verbindung mit dieser Convention publicirten organischen Artikeln den ganzen gegenwärtigen äusseren Rechtszustand der katholischen Kirche in Frankreich neu begründete;

dass ein hiermit ganz übereinstimmender Rechtszustand der katholischen Kirche auch in den zu dem damaligen Frankreich gehörenden vier rheinischen Departements in's Leben trat, nachdem, um zur Ausführung des Gesetzes vom 18. Germinal X. eine gleiche Basis zu gewinnen, durch den Consular-Beschluss vom 20. Prairial jenes Jahres hier diejenigen kirchlichen Anstalten, welche die neue loi organique in ihren Wiederherstellungsplan nicht aufnahm (les ordres monastiques, les congrégations régulières, les titres et établissements ecclésiastiques, *autres* que les évêchés, les curés, les chapitres cathédraux, et les séminaires établis ou à établir conformément à la loi du 18. Germinal dernier), auch in diesen neuen rheinischen Landestheilen bleibend aufgehoben worden waren (sont *supprimés* dans les quatre départements de la Sarre, de la Roër, de Rhin-et-Moselle et du Mont-Tonnere), und die Regierung zugleich alle und jede zu kirchlichen Zwecken bestimmten Güter, die der wiederherzustellenden Anstalten nicht ausgeschlossen, ganz wie im übrigen Frankreich, vorher zum Staats-Aerar eingezogen hatte: tous les biens, de quelque espèce qu'ils soient, appartenant *tant* aux ordres, congrégations, titres et établissements supprimés, *qu'aux* évêchés, curés, chapitres cathédraux et séminaires dont la loi du 18. Germinal dernier ordonne ou permet l'établissement, *sont mis sous la main de la nation;*

dass das neue Organisations-Gesetz und die im Artikel 76. desselben verheissene Wiederherstellung der Kirchenfabriken hierauf in ganz Frankreich, die rheinischen Departements einbegriffen, in der nachfolgenden Staatsgesetzgebung zu gleichmässigem Vollzuge gelangte;

dass der Consular-Beschluss vom 7. Thermidor XI. (26. Juli 1803), rélatif aux biens des fabriques, der die noch nicht veräusserten früheren Fabrikgüter, so viel deren noch vorhanden waren, ihrer früheren Bestimmung zurückgab, hinsichtlich der für die Verwaltung dieser Güter massgebenden Form in den Artikeln 3., 4. und 5. auf die specielle Verwaltungsform der Communalgüter, forme particulière aux biens communaux, ausdrücklich hinverweist, dass er bei der Verwaltung selbst dem Pfarrer nur eine berathende Stimme und nur in Gemeinschaft mit dem bürgerlichen Ortsvorsteher ein Vorschlagsrecht für den Zweck der Präsentation der Mitglieder des Kirchenfabrikrathes, der marguilliers, einräumt und im Besonderen auch die Rechnungslegung über das Fabrikvermögen ganz in der für die Civilgemeinde bestimmten Form anordnet: les comptes seront rendus en la même forme que ceux des dépenses communales;

dass das kaiserliche Decret vom 12. August 1807 die bürgerlichen Gemeinde-Vorsteher, les maires des communes, unter Autorisation des Unter-Präfecten zur Acceptation neuer Schenkungen an die Kirchenfabriken qualificirt erklärt und dabei

dem Diöcesan-Bischof nur in Bezug auf die mit religiösen Dienstleistungen belasteten Schenkungen ein Zustimmungsrecht vorbehält;

dass mit dieser überall hervortretenden und durchgreifenden Grundanschauung des französischen Rechtes, dass die Kirchenfabrik nur innerhalb der Gemeinde und für dieselbe bestehe, um ihr zur Bestreitung der materiellen Cultusbedürfnisse zu dienen, das Decret vom 30. December 1809, concernant les fabriques des églises, den bereits vorhandenen Rechtszustand nur weiter ausbildete;

dass die corporative Besonderheit, die auch in diesem neuesten und umfassendsten Organisations-Decret für die Kirchenfabrik hergestellt blieb, den communalen Charakter derselben eben so wenig alterirte, als dies hinsichtlich der gleicherweise für die Gemeinde etablirten Armenverwaltung, dem bureau de bienfaisance, geschah, mit welcher anderen Communal-Anstalt die neuen wie die alten französischen Landes-Gesetzgebungen die Verwaltungs-Normen der Kirchenfabrik durchweg assimiliren;

dass eine Alteration dieser Art namentlich dadurch nicht herbeigeführt worden ist, dass das neue Organisations-Decret für den Orts-Pfarrer und den Diöcesan-Bischof auch in Bezug auf die Verwaltung des Fabrikvermögens bestimmte Rechtsbefugnisse feststellte und, so viel es den Diöcesan-Bischof betrifft, neu gewährte, da dabei die ausschlaggebende Entscheidung nach wie vor der bürgerlichen Gewalt gesichert blieb;

dass das Decret vom 30. December 1809 die Beziehung der Kirchenfabrik zur Gemeinde und zum Staate dadurch vollends unlösbar machte, dass es in seinem vierten Kapitel der Gemeinde die Pflicht auflegte, für alles Das, was aus Fabrikfonds für die Cultusbedürfnisse derselben nicht aufkommen würde, mit ihrem eigenen freien Vermögen und den Steuerkräften ihrer Glieder einzustehen;

dass diese Verbindung zwischen der Kirchenfabrik und der Gemeinde und dem Staate bis zur Stunde nicht bloss in und für Frankreich fortbesteht, sondern auch unter der späteren vaterländischen Gesetzgebung in dem „Gesetze vom 14. März 1845, betreffend die Verpflichtung zur Aufbringung der Kosten für die kirchlichen Bedürfnisse der Pfarrgemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers," dadurch principielle Anerkennung und ausdrückliche Bestätigung gefunden hat, dass Zuschüsse zu den Kosten für ordentliche sowie für ausserordentliche Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde, welche bei Verkündigung des Gesetzes bereits auf dem Haushalts-Etat der Civilgemeinde standen, auch künftig von dieser, der Civilgemeinde, nach näher bezeichneten Modalitäten gewährt und beschafft werden müssen;

dass sich auch in den früheren Gesetzgebungen der rheinischen Landestheile — in den betreffenden Jülich-Bergischen Verordnungen des Kurfürsten Karl Theodor und des Kölnischen Kurfürsten und Erzbischofs Joseph Clemens —, also sowohl unter der Herrschaft der dortigen früheren weltlichen als geistlichen Landesherren die Verwaltung des Pfarr- und Pfarrkirchenfabrik-Vermögens als eine wesentlich bürgerliche Angelegenheit charakterisirt und reglementirt findet;

dass ferner auch in dem rheinischen Nachbarlande Belgien, wo der neue Staat durchaus auf der Basis der Trennung von Staat und Kirche aufgebaut wurde, die rechtliche Stellung der Kirchenfabrik zur Gemeinde und zum Staate, wie sie das Decret vom 30. December 1809 gesetzlich festgestellt, unverändert dieselbe geblieben ist;

dass im Besonderen die processführenden Kirchenfabriken dort zur Erlangung keiner anderen, als der durch den Artikel 77. dieses Decrets vorgeschriebenen staatlichen Autorisation verpflichtet sind: que les fabriques des paroisses ne sont tenues pour exercer des poursuites judiciaires, que d'être autorisées par le conseil de préfecture, remplacé aujourd'hui par la députation du conseil provincial; que cela résulte de l'art. 77. du décret du 30. Décembre 1809; (Jugement du Tribunal de Mons du 28. Mars 1840 et de la Cour d'appel de Bruxelles du 15. Avril 1843. Journal Belge des conseils des fabriques et du contentieux des Cultes. Tom. III. p. 95—96.);

dass überdiess auch, dort wie in Frankreich selbst, das eigene Wohl und die Wohlfahrt der katholischen Kirche mit den Vorschriften des Decrets vom 30. Decem-

ber 1809 und unter diesen namentlich auch mit der des Artikels 77. desselben so wenig unverträglich gefunden worden ist, dass in der „Instruction de l'Evêque de Liège sur l'administration des fabriques des églises“ vom 28. Januar 1835 (Liège chez P. Kersten, imprimeur de l'évêché) zur genauen Befolgung dieser Vorschriften hirtenamtlich ermahnt wird: „Nous croyons rendre un véritable service à notre Diocèse, en rappelant ici quelques unes de ces dispositions, non point pour simple mémoire, mais en insistant sur l'obligation de s'y conformer.“ — „Le fruit de cette exactitude sera le bien-être et la prospérité des églises.“

In Erwägung, was nun den Artikel 15. unseres neuen Staatsgrundgesetzes und die von dem Appellations-Richter aus dem allgemeinen Inhalte dieses Artikels hergeleitete Aufhebung des Artikels 77. des Decrets vom 30. December 1809 betrifft;

dass dieser Artikel 15. wörtlich lautet: „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religions-Gesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitze und Genusse der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds;“

dass die in den Eingangsworten dieses Artikels auch der katholischen Kirche gegenüber ausdrücklich anerkannte und ihr in diesem Anerkenntniss gewährleistete Selbstständigkeit im Ordnen und Verwalten ihrer Angelegenheiten auf den Bereich dieser ihrer Angelegenheiten eben so ausdrücklich beschränkt ist;

dass aber diesen ihren Angelegenheiten die staatsgesetzlich organisirte Verwaltung eines zunächst aus Staatsmitteln erwachsenen und, in Bedürfnissfällen, fort und fort aus den Steuerzuschüssen der sämmtlichen Civilgemeinde-Mitglieder mit zu ergänzenden Communal-Vermögens bloss darum, weil die Benutzung und die Erträge desselben bestimmten Zwecken des katholischen Gottesdienstes gewidmet sind, selbst nach den von dem Appellations-Richter angezogenen canonischen Satzungen und der von ihm aus der hierarchischen Einrichtung der katholischen Kirche hergeleiteten Folgerungen, und selbst unter Zugabe der Anwendbarkeit dieser Satzungen und der Richtigkeit dieser Folgerungen, unmöglich beizuzählen ist, wenigstens in dem hier allein in Betracht tretenden Sinne nicht, dass sie, die Verwaltung dieses Vermögens, der Oberaufsicht der alles sonstige communale Vermögen überwachenden Landes-Obrigkeit, gerade in dem wichtigsten Punkte der Verwaltung, der Autorisation zu Processführungen, sollte entzogen und der geistlichen Gewalt in der katholischen Kirche ausschliesslich sollte unterworfen sein;

dass die Subsumirung der Vermögens-Verwaltung der Kirchenfabrik unter die Angelegenheiten der katholischen Kirche in diesem Sinne auch damit ungerechtfertigt bleibt, wenn in den Worten des Artikels 15. der Verfassung: „die katholische Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig,“ nicht bloss das verfassungsmässige Anerkenntniss desjenigen Maasses der Selbstständigkeit der katholischen Kirche im Ordnen und Verwalten ihrer Angelegenheiten vorliegt, die sie bei Publication der Verfassung bereits besass und die sie in den Artikeln 16. und 18. durch den freigegebenen Verkehr mit ihren Obern und durch Aufhebung des Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungrechtes bei Besetzung geistlicher Stellen, so weit dieses Recht bis dahin noch dem Staate zustand und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruhte, durch die Verfassung erlangte, sondern wenn darin auch die verfassungsmässige Verheissung gefunden wird, dass die Selbstständigkeit der katholischen Kirche im Ordnen und Verwalten ihrer Angelegenheiten, über den also erweiterten Umfang ihres nunmehrigen Besitzstandes hinaus, künftig noch vermehrt werden solle, da sich die Erfüllung dieser Verheissung alsdann immer wieder nur bei solchen Angelegenheiten vollziehen würde, die die katholische Kirche fernerhin noch als ihre Angelegenheiten in Anspruch nehmen könnte, oder die ihr als solche nachträglich zuzugestehen wären;

dass daher die Eingangsworte des Artikels 15. der Verfassung, mögen sie nun in dem Sinne eines Anerkenntnisses und einer Gewährleistung der verfassungsmässig

jetzt bereits bestehenden oder auch zugleich in dem der Verheissung einer noch künftig zu vermehrenden Selbstständigkeit der katholischen Kirche im Ordnen und Verwalten ihrer Angelegenheiten aufgefasst werden, die Vorschrift des Artikels 77. des Decrets vom 30. December 1809 über die für die Kirchenfabriken erforderliche staatliche Autorisation zur Führung ihrer Processe vor den Landesgerichten nicht aufgehoben, weil nicht berührt haben;

dass dies eben so wenig durch die Schlussworte des Artikels 15. der Verfassung geschehen ist: „und bleibt — sie, die katholische Kirche — im Besitz und Genuss der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds," da diese Worte sich lediglich darauf beschränken, die Unantastbarkeit eines bereits vorhandenen materiellen Besitzstandes zu verbürgen, ohne irgendwie darüber zu bestimmen, wer in dem einzelnen Falle als das concrete Rechtssubject oder der specielle Träger des betreffenden Vermögens anzusehen ist, oder unter welchen Formen die Verwaltung desselben geführt oder beaufsichtigt werden soll;

dass der Appellations-Richter sich für seine gegenseitige Auffassung auf ein Rescript des Ministers des Cultus vom 3. Juni 1850 beruft, Inhalts dessen „die Autorisation der katholischen Kirchenguts-Verwalter zu Processen nicht mehr von den Regierungen zu ertheilen sei;"

dass der Wortlaut dieses Rescripts indess nichts mehr besagt, als „dass solche kirchliche Armenstiftungen zum Kirchenvermögen gehören, welche keine für sich bestehende, mit juristischer Persönlichkeit begabte Anstalt bilden," und dass demgemäss in Ausführung des Artikels 15. der Verfassung vom 31. Januar 1850 die königliche Regierung zu Arnsberg ermächtigt sei, „von der im Allgemeinen Landrecht, Theil II. Tit. 19. §§. 37 ff. vorgeschriebenen Oberaufsicht derartiger Armenstiftungen" — abzustehen;

dass der wirkliche Inhalt dieses Rescripts also weder der Kirchenguts-Verwalter im Allgemeinen, noch der Autorisation zu Processen für dieselben im Besonderen gedenkt, dass derselbe sich nur auf eine kirchliche Armenanstalt, und zwar auf eine unter der Herrschaft des Allgemeinen Landrechts belegene bezieht, und dass er daher auf die Aufhebung des Artikels 77. des Decrets vom 30. December 1809 aus Artikel 15. der Verfassung einen Schluss in keiner Weise gestattet.

In Erwägung, was sodann noch die Bezugnahme des Cassations-Verklagten auf sonstige Rescripte des Cultus-Ministers betrifft;

dass der Cultusminister sich in einem Circular-Erlass an die Ober-Präsidenten vom 6. Januar 1849 in Bezug auf den mit dem Artikel 15. der Verfassung vom 31. Januar 1850 übereinstimmenden Artikel 12. der provisorischen Verfassung vom 5. December 1848 allerdings dahin ausgesprochen hat, dass hinsichtlich der in diesem Artikel vorgesehenen selbstständigen Verwaltung der Vermögens-Angelegenheiten der katholischen Kirche „fortan das vom Staate und dessen Behörden geübte Aufsichtsrecht aufzuhören und in die Hände der Bischöfe überzugehen haben werde;" dass er indess hiermit die eben so ausdrückliche Erklärung verbindet, dass es „bei den in dieser Hinsicht vorauszusehenden Schwierigkeiten vor Allem nothwendig sei, dass die bisherige Geschäfts-Verfassung einstweilen und bis zur erfolgten Auseinandersetzung zwischen dem Staate und der Kirche ohne Aenderung bestehen bleibe;"

dass er bereits vor diesem Erlass, nämlich schon am 15. December 1848 in den Erläuterungen, die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde vom 5. December 1848 über „Religion, Religions-Gesellschaften und Unterrichtswesen betreffend," den Artikel 12. mit der Erklärung begleitet hatte, dass „die Verfassungs-Urkunde den Religions-Gesellschaften das Recht, ihre Angelegenheiten selbstständig zu ordnen und zu verwalten, verheissen habe, wonach künftig eine positive Theilnahme von Seiten der Staatsgewalt nicht mehr stattfinden werde;" dass er aber auch hier wieder eben so ausdrücklich zufügte, dass „die nähere Regulirung der Verhältnisse auf der Grund-

lage des ausgesprochenen allgemeinen Princips im geordneten Wege demnächst erfolgen werde;“

dass er später zum Zwecke dieser näheren Regulirung und Auseinandersetzung die Mitwirkung der katholischen Bischöfe in seinen, an diese gerichteten Erlassen vom 1. März und 15. December 1849 wiederholt in Anspruch nahm, und in dem letzteren dieser Erlasse namentlich auf diejenigen Gegenstände der von ihm erstrebten Auseinandersetzung besonders hinwies, die, „wenngleich dieselben nach der Absicht der Verfassungsurkunde fortan auch ebenfalls dem kirchlichen Ressort zur selbstständigen Verwaltung anheimfallen sollen, gleichwohl nicht durch diesen Ausspruch thatsächlich und ihrem ganzen Umfange nach bereits auf das kirchliche Ressort übergegangen sind und übergehen konnten, bei denen es vielmehr um der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit des Rechtszustandes willen erforderlich ist, dass eine geregelte Uebergabe aus den Händen der Staatsbehörden in die der kirchlichen Behörden stattfinde, — auch mit Umsicht erwogen werde, inwiefern durch eine veränderte Ressortbestimmung etwa die Aufhebung oder Modification bestehender und nicht ohne Weiteres als beseitigt zu erachtender Specialgesetze als nothwendig anzunehmen sei;“ endlich dass es in diesem Erlass ferner heisst, dass „da, wo Gemeinden und dritte Personen bei der Verfassung der kirchlichen Externa betheiligt seien, wahrscheinlich das Bedürfniss neuer legislativer Einrichtungen hervortreten werde;“

dass der Cultusminister im Zusammenhang dieser Erklärungen also die Befreiung der katholischen Kirche von dem Aufsichtsrechte des Staates bei Verwaltung ihrer Angelegenheiten zwar dem allgemeinen Princip nach als verfassungsmässig verheissen, anerkennt, jedoch die thatsächliche Erfüllung dieser Verheissung mehrfach an künftige Bedingungen knüpft und den vorhandenen Rechtszustand, wo er in Specialgesetzen begründet ist, bis diese Specialgesetze gesetzlich aufgehoben sein werden, fortbestehen lässt;

dass dahin gestellt bleiben kann, ob und in welchem Bezuge überhaupt diese Ansicht des Cultusministers über die Verwaltung der Vermögens- und sonstigen Angelegenheiten der katholischen Kirche zu der hier allein fraglichen Verwaltung der Vermögens-Angelegenheiten der katholischen Kirchenfabrik steht;

dass aber selbst dann, wenn darüber kein Zweifel bliebe, dass der Cultusminister bei dem Aussprechen dieser Ansicht nicht bloss die Verwaltung der Vermögens-Angelegenheiten der katholischen Kirche, sondern auch der katholischen Kirchenfabrik, und zwar im Besonderen auch der katholischen Kirchenfabrik der Rheinprovinz, im Auge gehabt, und sich daher in diesem Punkte mit der ganzen oben berührten Entwickelungsgeschichte des Decrets vom 30. December 1809 im Widerspruch befunden hätte, er doch jedenfalls nur auf den Weg hingewiesen haben würde, auf welchem die Aufhebung des Artikels 77. dieses Decrets künftig werde erfolgen können;

dass dieser Weg indess, wenn er, dem Ersuchen des Cultusministers entsprechend, überhaupt betreten worden ist, für die Diöcesan-Sprengel der Rheinlande bis jetzt zu keinem gesetzlichen Abschlusse geführt hat;

dass der Cassations-Verklagte sich daher für die von dem Appellations-Richter angenommene sofortige Aufhebung des Artikels 77. des Decrets vom 30. December 1809 durch den Artikel 15. der Verfassung auf die Ansicht des Cultusministers in jedem Falle mit Unrecht beruft, — nicht zu gedenken, dass für die Rechtsprechung der Landesgerichte nur das Landesgesetz und die eigene richterliche Ueberzeugung von dem Sinne und der Bedeutung des Gesetzes bestimmend bleibt;

dass hiefür eben so wenig die Ansichten der Parteien massgebend sein können, und es daher gleicher Weise unerheblich ist, ob oder dass die Kirchenfabrik zu Bassenheim die Vorschrift des Artikels 77. des Decrets vom 30. December 1809 selbst auch ihrerseits für nunmehr erloschen gehalten habe;

dass demnach bei richtiger Würdigung des Begriffs der Kirchenfabrik im Sinne

des Decrets vom 30. December 1809 auch aus dem allgemeinen Inhalt des Artikels 15. der Verfassung auf eine Aufhebung des Artikels 77. dieses Decrets in keiner Weise geschlossen werden darf;

dass, der Bestimmung des Artikels 15. der Verfassung ungeachtet, die Vorschrift des Artikels 77. des Decrets vom 30. December 1809 vielmehr noch gegenwärtig in voller Kraft fortbesteht und dass der Appellations-Richter diesen Artikel daher durch unrichtige Anwendung verletzte, indem er auf Grund desselben die intervenirende Kirchenfabrik zu Bassenheim zur Vorlage einer Autorisation der bischöflichen Behörde für gesetzlich verpflichtet erachtete, und sie Mangels dieser Autorisation zur Intervention für nicht qualificirt erklärte;

Auf den Cassations-Recurs des Steuer-Einnehmers und Kirchenrechners Cordier:

In Erwägung, dass der Appellations-Richter sich der Prüfung über die Zulässigkeit und eventualiter über die Begründung der von der intervenirenden Kirchenfabrik zu Bassenheim gestellten Anträge wegen der zur Intervention gesetzlich nicht erforderlichen Autorisation des Diöcesan-Bischofs entzogen hat;

dass der Appellat und gegenwärtige Cassationskläger Cordier auf diese Prüfung ein in seinen eigenen Interessen begründetes Recht hatte;

dass die ungesetzliche Versagung dieses Rechtes sich also auch für ihn als die Folge der zunächst der Interventin gegenüber begangenen Verletzung des Artikels 15. der Verfassung erweist;

dass das angegriffene Urtheil daher auch auf den Cassations-Recurs des Cordier und die in demselben ebenfalls behauptete Verletzung dieses Artikels der Cassation verfällt;

Aus diesen Gründen:

Cassirt das königliche Ober-Tribunal, fünfter Civil-Senat (Rheinischer Senat), das Urtheil des königlichen Appellations-Gerichtshofes zu Köln vom neunten Januar achtzehnhundert zwei und sechszig seinem ganzen Inhalte nach, verordnet die Beischreibung dieses Urtheils am Rande des cassirten und die Rückkgabe der Succumbenzgelder, und legt dem Cassations-Verklagten die Kosten dieses Verfahrens zur Last; verweist sodann die Parteien zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung über die Berufung gegen das Urtheil des königlichen Landgerichtes zu Coblenz vom zehnten December achtzehnhundert sechszig und über die Intervention der Kirchenfabrik zu Bassenheim vor den dritten Senat des königlichen Appellations-Gerichtshofes zu Köln.

Urtheilsstempel fünf und zwanzig Silbergroschen, welcher jedoch durch die zu den vorgelegten Gerichtsvollzieher-Akten verwendeten Stempel absorbirt ist.

(gez.) *Jachnigen. Vück.*

Das vorstehende Urtheil des Königl. Obertribunals, welchem wie verlautet, das Referat des königl. Obertribunalsrathes Blömer zu Grunde lag, versuchte man allsogleich zur Geltung zu bringen in einem

Erlass der Königl. preussischen Regierung zu Köln vom 21. Juli 1863:

Das bei dem hiesigen Königl. Appellationsgerichtshofe eingegangene, durch das zweite Blatt der Kölnischen Zeitung vom 13. d. M. bereits zur öffentlichen Kenntniss gekommene cassirende Urtheil des Königl. Obertribunals zu Berlin vom 19. Mai d. J. in Sachen des Steuer-Einnehmers Cordier und der Kirchenfabrik der katholischen Pfarrkirche zu Bassenheim im Regierungsbezirk Coblenz gegen den Vicar Bettingen zu Bassenheim ist, wie Sie dieses selbst erkennen werden, von weittragender Bedeutung.

Es ist darin das Princip ausgesprochen und näher begründet, dass die Landesgesetzgebung über die Kirchenfabrik, insbesondere das kaiserliche Decret vom 30. December 1809, durch den Art. 15. der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 nicht abgeändert sei, dass demgemäss die Functionen der bürgerlichen Behörden bei dem wesentlich communalen Institute der Kirchenfabrik bis zu ihrer Abänderung im Wege der Gesetzgebung fortzudauern haben, und dass die Einwirkung der Diöcesanbehörde auf die Kirchenfabrik über das in dem erwähnten kaiserlichen Decrete und anderen Specialgesetzen vorgeschriebene Maass hinaus durch die Verfassungsurkunde nicht erweitert sei.

Hienach können insbesondere, wie dieses bis in das Jahr 1849 in Geltung gewesen ist, von den Kirchenvorständen ohne unsere Genehmigung keine Processe geführt, und keine Grundstücke verkauft, vertauscht oder auch auf einen mehr als neunjährigen Zeitraum verpachtet werden. Es tritt zudem die Gültigkeit aller Veräusserungen von Grundstücken der Kirchenfabriken in Frage, welche ohne unsere Genehmigung stattgefunden haben. — Wenn nun auch in Erwartung höherer Weisung von uns die Verfügung über ein actives Vorgehen der bürgerlichen Behörden zur Handhabung des vom höchsten Gerichtshofe des Landes anerkannten Grundsatzes noch ausgesetzt bleiben muss, so eröffnen wir Ihnen doch schon jetzt, dass wir uns zur Wahrung der vielen dabei in Betracht kommenden, häufig keinen Aufschub gestattenden Interessen sowie unserer eigenen Verantwortlichkeit der Ausübung der uns durch das kaiserliche Decret vom 30. December 1809 und durch andere Specialgesetze in Bezug auf die Kirchenfabriken und das Vermögen derselben obliegenden Functionen nicht weiter entziehen, vielmehr auf ergehende Anträge gemäss den geltenden Gesetzen verfügen werden.

Sie wollen die Bürgermeister hiervon in Kenntniss setzen und Sorge tragen, dass von denselben eingehende Anträge angenommen und durch Ihre Vermittelung an uns befördert werden.

Die vorstehende Weisung gilt auch für die Bürgermeistereien Deutz, indem dort der Grossh. bergische Decrets-Entwurf [N. B. ein blosser Entwurf, der niemals Gesetzeskraft erlangt hat!] von 1813 in Kraft besteht, nach dessen Art. 19. alle Verordnungen für die Güterverwaltung bei öffentlichen Anstalten und für deren Pachtsstreitigkeiten ebenfalls auf das Kirchenvermögen Anwendung finden.

Köln den 21. Juli 1863.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:
(gez.) *Birk.*

An den Königlichen Landrath N. zu N.

Das Urtheil des fünften Senates des Obertribunals betrifft nur die Prozesslegitimation der Kirchenvorstände, also eine Frage, welche bei den zwischen diesen kirchlichen Behörden und den Bischöfen bestehenden Verhältnissen äusserst selten praktisch werden wird. Es ist aber auch nicht dieser Gegenstand der Entscheidung, sondern vielmehr die ausführlich entwickelte Motivirung, womit der Gerichtshof sein Urtheil begründet, welche ein eigenthümliches Aufsehen erregen musste. Die „Kölnischen Blätter“ (1863 Nr. 199.; 201. Beil.; 203.; 205.; 206. Beil.; 210.) brachten alsbald eine ausführliche vortreffliche Kritik, denen wir das Nachfolgende meistens wörtlich entnehmen. [Ein revidirter Separatabdruck der Artikel der „Köln. Bl.“ befindet sich (Köln bei Bachem) unter der Presse.]

Die Entscheidungsgründe des Urtheils des fünften Senates des Obertribunals reduciren sich im Grunde auf zwei Behauptungen. Die erste ist, dass das Vermögen der Kirchenfabriken nicht geistliches Gut, sondern ein zu den religiösen Bedürfnissen der Gemeinde dienendes Communal-Vermögen sei und die Kirchenvorstände in gleicher Weise, wie die Armen-Verwaltung eine Communal-Anstalt seien. Es entspricht diese Ansicht der von Geh. Justizrath Professor Dr. *Bauerband* (im Archiv IX. 279 ff.) so treffend widerlegten Behauptung, dass die Kirchengemeinden nach französichem Rechte unfähig seien, Eigenthum und insbesondere auch Kirchhöfe im Eigenthum zu haben. Neben dieser vollständig neuen Behauptung erscheint eine andere, welche weniger neu ist, aber gleichwohl den Kenner unserer verfassungsmässigen Entwickelung sehr überraschen muss. Die von einer bekannten Seite her in der Kammer einige Mal aufgestellte Behauptung, dass die Grundsätze der Verfassung bloss Verheissungen seien, die noch erst der Ausführung bedürften, um in's Leben zu treten, wird hier auf den Artikel über die kirchliche Selbstständigkeit angewendet und angenommen, dass in diesem Artikel 15. der Verfassung „das verfassungsmässige Anerkenntniss desjenigen Masses der Selbstständigkeit der katholischen Kirche im Ordnen und Verwalten ihrer Angelegenheiten vorliegt, die sie bei Publication der Verfassung bereits besass," [!!] und ausserdem höchstens „die verfassungsmässige Verheissung gefunden wird, dass die Selbstständigkeit der katholischen Kirche im Ordnen und Verwalten ihrer Angelegenheiten . . . . . künftig noch vermehrt werden solle."

Die Erwägungsgründe eines Urtheils haben nun zwar keine rechtliche Kraft und selbst der Urtheilsspruch macht nur zwischen den Parteien Recht, hat aber nicht den Zweck und nicht die Macht, den Sinn des Gesetzes im Allgemeinen authentisch zu erklären. Den Motiven dieses Urtheils wohnt daher keineswegs die Wichtigkeit bei, welche die Kölner Zeitung in ihrem antikirchlichen Eifer und im Widerspruche mit ihrer sonstigen „Verfassungstreue" ihnen zuschreibt. Diese Motive bekunden nur die Ansicht eines Senates des Obertribunals, resp. seines Referenten (Blömer) und sind daher um so weniger massgebend, als, wie wir weiter unten ausführen werden, andere Senate desselben Gerichtshofes in ganz entgegengesetztem Sinne entschieden haben. Die Ansicht des fünften Senates wird auch schwerlich die bisherige allgemeine Ansicht, dass die Kirchenfabrik auch wirklich Kirchengut und gemäss der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 15. der Verfassungs-Urkunde von der Kirche selbstständig zu verwalten sei, sowie die damit übereinstimmende vieljährige Praxis der Gerichte und Verwaltungs-Behörden zu ändern im Stande sein, zumal — die Deductionen jenes Urtheils das katholische Kirchenrecht und die durch königliche Verordnung als Statut der katholischen Kirche in Preussen sanctionirte Bulle de salute animarum, welche den rheinischen Bischöfen den vollen Inhalt der den übrigen preussischen Bischöfen zustehenden Rechte verleiht, völlig ignoriren und sich hauptsächlich auf Ansichten gallicanischer Territorialisten des achtzehnten Jahrhunderts stützen, sowie auf eine Anzahl französischer Revolutions-Gesetze, die

in den Rheinlanden niemals publicirt worden sind, in Frankreich aber als angebliche Grundlage des Concordats von 1801 und der organischen Artikel mit diesen Geltung erlangt haben sollen.

Wir wollen jedoch im Einzelnen die Haltbarkeit der Gründe des Obertribunals näher prüfen. Wir sagten schon oben, dass jenes Urtheil auf zwei Füssen zu stehen versucht; wir glauben, es wird uns nicht schwer sein, dem Leser klar zu machen, dass beide der Last durchaus nicht gewachsen sind und bei einer ernsten Berührung zusammenbrechen.

Als erstes Fundament wird vorgebracht, dass die Fabriken keine kirchliche, sondern bürgerliche und Communal-Behörden seien, und zwar sei dieses auch nach der älteren Landesgesetzgebung Frankreichs der Fall gewesen. Betrachten wir uns zunächst diese letzte Behauptung, zu welcher das königl. Obertribunal, wie es scheint, im besten Glauben von der Welt durch ein unerklärliches Missverständniss gekommen ist: es hält eine aus Laien bestehende Corporation ohne weiteres für gleichbedeutend mit einer bürgerlichen und Communal-Anstalt, gerade als ob die Kirche nur aus Geistlichen bestände und die Laien nicht zur Kirche gehörten. Diese Verwechselung, welche uns auch noch an anderen Stellen begegnet, tritt in ihrer Unrichtigkeit noch greller hervor, wenn man sich an die Entstehungsgeschichte der Kirchenfabriken erinnert. Bekanntlich war ursprünglich der Bischof der Verwalter sämmtlichen Kirchengutes der Diöcese; als später die einzelnen Kirchen ein bestimmtes getrenntes Vermögen erhielten, wurde dessen Verwaltung unter der Aufsicht des Bischofs zuerst von dem Geistlichen dieser Kirche geführt, bis mit dem dreizehnten Jahrhunderte allmälig Laien zur Theilnahme an der Administration des kirchlichen Fabrikvermögens berufen wurden, und zwar wohlgemerkt, nicht in ihrer bürgerlichen Eigenschaft als Mitglieder der Civilgemeinde, sondern wegen ihres kirchlichen Charakters als Pfarrgenossen, wesshalb auch die Wahl dieser Kirchmeister vielfach, namentlich in Frankreich, durch die Notabeln der Pfarrei vorgenommen wurde. So waren also die Kirchmeister allerdings Laien, und so ist auch die erste aus Durand de Maillane angeführte Stelle richtig und von Niemand bestritten: aber Jeder sieht ein, welch ein salto mortale dazu gehört, um von diesem Charakter einer aus kirchlichen Laienmitgliedern bestehenden Behörde zu einer Communal-Anstalt zu gelangen. Wenn ferner behauptet wird, die Kirchenfabrik sei im alten Frankreich keine „in ihren Vermögens- und Besitzrechten von der Episcopal-Gewalt oder überhaupt von einer klericalen Behörde abhängige kirchliche Institution“ gewesen, so ist dieses gerade das Gegentheil von der Wirklichkeit. Der Verfasser jenes Urtheils ist ohne Zweifel durch die von ihm angeführte zweite Stelle aus Durand de Maillane irregeleitet worden. Hätte er den französischen Sprachgebrauch oder auch nur das Werk dieses Gallicaners genauer gekannt, so würde er die Worte prendre connaissance richtig, d. h. von den gerichtlichen Erkenntnissen in den über die Kirchenrechnungen u. s. w. entstehenden Prozessen verstanden haben. Wie wenig aus einer solchen Bestimmung gegen den kirchlichen Charakter der Fabrikverwaltung folgt,

liegt auf der Hand, und es bedarf da kaum einer Hinweisung auf die zahllosen Uebergriffe der weltlichen Gewalt in das rein kirchliche Gebiet, welche unter dem ernstgemeinten und doch so ironischen Namen der gallicanischen Freiheiten und der damit zusammenhängenden appels comme d'abus bekannt sind. Ja, hätte der Verfasser jenes Urtheils sich nur die Mühe genommen, bei Durand de Maillane den Artikel marguilliers, aus welchem er jene Worte genommen hat, vollständig zu lesen, so wäre er eines Bessern belehrt worden. Er hätte dort gefunden, dass die Schwankungen der Jurisprudenz über die Frage, ob die Kirchmeister auch in Frankreich den Bischöfen jährlich Rechnung ablegen müssen, durch das Edict vom 14. Mai 1695 aufgehört haben und dass seitdem die Gerichtshöfe übereinstimmend für diese Pflicht der Kirchenfabriken entschieden. (Il nous suffit de dire, que l'art. 17. de l'Edict de 1695, que l'on doit lire *verb. Jurisdiction,* a terminé toutes les contestations, et que les cours en suivent uniformément les dispositions). Dieser Art. 17. des genannten Edictes, que l'on doit lire, welcher aber nicht gelesen worden zu sein scheint, sagt nun (bei Durand de Maillane unter dem Worte Jurisdiction): Enjoignons aux Marguilliers, Fabriciens de présenter les comptes des revenus et de la dépense des Fabriques aux Archevêques, Evêques et à leurs Archidiacres, aux jours qui léurs auront été marqués. Diese eine Stelle wird hinreichen, um die Behauptung des Urtheils vom 19. Mai d. J. hinsichtlich der angeblichen Unabhängigkeit der Kirchenfabriken in Frankreich von „der Episcopal-Gewalt oder überhaupt von einer klericalen Behörde“ in ihrer völligen Unrichtigkeit darzustellen; ich unterlasse es desshalb auch, auf die Stellung hinzuweisen, welche die Pfarrer in Betreff der Rechnungslage, der Ausgaben und überhaupt der Verwaltung der Kirchmeister einnahmen.

Aber es wird weiter behauptet, dass nicht nur in Frankreich, sondern „auch in den früheren Gesetzgebungen der rheinischen Landestheile — in den betreffenden Jülich-Bergischen Verordnungen des Kurfürsten Karl Theodor und des Kölnischen Kurfürsten und Erzbischofs Joseph Clemens —, also sowohl unter der Herrschaft der dortigen früheren weltlichen als geistlichen Landesherren die Verwaltung des Pfarr- und Pfarrkirchenfabrik-Vermögens als eine wesentlich bürgerliche Angelegenheit sich charakterisirt und reglementirt findet.“ Diese Behauptung ist ebenfalls ganz unrichtig. Jene Reglementirung durch Karl Theodor ging nur aus dem damals so vielfach missbräuchlich angemassten jus circa sacra hervor, und der genannte Fürst ist so weit entfernt, die Verwaltung des Kirchenfabrik-Vermögens als „eine wesentlich bürgerliche“ Angelegenheit zu betrachten, dass er sie geradezu als zu den „wesentlichen Stücken“ der katholischen Kirche gehörig bezeichnet. Er sagt im Eingange der bezogenen Verordnung: „Liebe Getreue! Es ist Euch vorhin unterthänigst bekannt .... welcher-gestalten unter anderen Unseren Landes-Vätterlichen Vorsorgen eine deren fürnehmsten immerhin gewesen, dass die in hieruntigen Unseren Landen erfindliche Catholische Kirche in ihren wesentlichen Stücken geziemend unterhalten, des Endes die dahin gehörenden Einkünften nebst denen

für jeden Orts arme gestifteten Rhenten untadelhaft verwaltet . . . . würde." Was den auch als Zeugen für den weltlichen Charakter der Kirchenfabrik-Verwaltungen aufgerufenen Kölner Kurfürst und Erzbischof Joseph Clemens angeht, so wird es genügen zu bemerken, dass er den Charakter der Fabrik-Verwaltung in folgenden Worten bestimmte: „Uebrigens sollen die Kirchmeister — die Archidiakonen und Pfarrer als die allgemeinen und immerwährenden Kirchenprovisoren, denen die Sorge für die Kirche besonders aufliegt, anerkennen; darum sollen sie jährlich die Rechnung nicht anders als in Gegenwart des Pfarrers ablegen und stets bereit sein, den Archidiakonen oder deren Commissarien und Dechanten auf deren Aufforderung Rechnung abzulegen, mögen diese solches bei der Visitation oder ausser derselben verlangen. Endlich sollen sie ohne der Pfarrer und der Sendschöffen Einwilligung keinen die Kirche, Armen, Hospitäler und deren Güter betreffenden Prozess anfangen noch sonst etwas Neues unternehmen oder bauen." . . . Derselbe Erzbischof schrieb den Kirchmeistern folgenden Eid vor: „Ich gelobe und verspreche Gott, seiner Lieben Mutter, N. N. dieser Kirchen oder Kapellen Patronen oder Patroninnen und allen Heiligen, dass ich die mir anvertrauten Kirchen (Armen oder Hospitals) Güter trewlich, wie mir vorgehalten, administrieren und verwahren, davon nichts alieniren oder entfremden will, ohne Willen und Consens meiner Geistlichen Obrigkeit, sondern also damit umbgehen, wie ich es an jenem Tage gedenke zu verantworten. Also helff mir Gott und sein Heil. Evangelium."

So Joseph Clemens in der Kölner Agende von 1720. Der Leser möge hiernach urtheilen, ob nach seinen Verordnungen die Kirchenfabrik-Verwaltung als wesentliche bürgerliche Angelegenheit galt.

Wir möchten auch aufmerksam darauf machen, dass das kgl. Obertribunal mit der Behauptung des bürgerlichen und communalen Charakters der Fabrikgüter ebenso unglücklich gewesen sein würde, wenn es dieselbe, statt für das Erzstift Köln, um welches es sich im vorliegenden Falle gar nicht handelte, für das Erzstift Trier, welchem Bassenheim angehörte, hätte nachweisen wollen. Auch in dem Trierer Sprengel hatte das Vermögen der Kirchenfabrik, eben so wie die Dotation der geistlichen Stellen, durchaus den Charakter von Kirchengut. Nicht nur die alten Trierischen Statuten des Provinzial-Concils von 1310 cap. 27, 63, 65, 67, 71, 109, 111 (bei Scotti in der Sammlung der Gesetze etc. in dem vormaligen Kurfürstenthum Trier Nr. 1. S. 16, 30, 31, 32, 33, 51, 52), sondern auch die spätere Gesetzgebung jenes Stiftes (z. B. bei Scotti a. a. O. die Gesetze und Verordnungen vom 16. August 1589 [Nr. 142.], 18. Nov. und 26. Dec. 1719 [Nr. 366. und 368.], 23. April 1743 [Nr. 500.], 31. Januar 1755 [Nr. 549.], 10. Dec. 1784 [Nr. 804.], 3. Oct, 1786 [Nr, 831.] u. s. w.) sprechen sich über den kirchlichen Charakter dieser Güter, über die ausschliessliche Competenz der kirchlichen Oberen zu ihrer Verwaltung, Verpachtung, Veräusserung und zur gesetzlichen Regelung dieser Verwaltung und ihres Rechnungswesens so unzweideutig aus, dass die Behauptung des Gegentheils nur in Unkenntniss der betreffenden Provinzial-Gesetzgebung ihre Erklärung finden kann.

Welches nun aber auch die Uebergriffe der Staatsgewalt im alten Frankreich in das kirchliche Gebiet, namentlich auch in Betreff der Verwaltung des Kirchengutes, sein mochten, sie beruhten nicht auf der Ansicht, dass das Eigenthum der Kirchenfabrik Communalvermögen und die Kirchmeister nur eine Communalbehörde seien. Dort wie bei uns galt, wie wir sahen, das Fabrikvermögen ebenso gut, wie die Güter der Geistlichkeit als Kirchengut und wurde unter kirchlicher Aufsicht verwaltet. Im geraden Gegentheil zu der Auffassung des Urtheiles vom 19. Mai glauben wir diese Auffassung ferner in den Raubgesetzen der Revolutionszeit ausdrücklich bestätigt. Das Gesetz vom 2. November 1789, welches alle biens ecclésiastiques der Nation zur Verfügung stellte, umfasst unbestrittener Massen auch das Fabrikvermögen, erklärt somit ausdrücklich, dass dieses bis dahin als Kirchengut, und nicht als Communalgut betrachtet wurde. Das weiterhin citirte Gesetz vom 14. und 20.—22. (nicht 24.—26.) April 1790 spricht so wenig für den communalen Charakter der Fabriken, dass es deren Vermögen nicht nur als einen Theil des von dem Gesetz vom 2. November 1789 betroffenen Kirchengutes bezeichnet, sondern es auch unter der bisherigen Verwaltung belässt, während es die übrigen Kirchengüter unter die Verwaltung der Departements und Districte stellt. Der Art. 13. des Gesetzes vom 23. Oct. und 5. Nov. 1790, welcher als besonders bezeichnend hervorgehoben wird, ist unrichtig, weil mit Auslassung von 26, den Sinn ganz verändernden Worten citirt und sagt im Gegensatze zu der in jenem Urtheile mitgetheilten Fassung, dass von denjenigen Communen, welche in Folge des Gesetzes über die Municipalitäten die Verwaltung der Fabrikgüter übernehmen zu können geglaubt hätten, dieses Gesetz irrthümlich aufgefasst worden sei. In den vereinzelten Gemeinden, wo man von diesem Irrthume ausgegangen war, sollte freilich die dadurch herbeigeführte Verwaltungsweise bis auf weiteres fortdauern, aber nicht wegen eines communalen Charakters des Fabrikgutes, sondern einfach desshalb, weil die Verwaltung provisorisch so fortdauern sollte, wie sie am vorhergehenden 1. October zusammengesetzt gewesen war.

Der richtige Text, mit welchem wir die in den Motiven des Urtheils vom 19. Mai dieser Stelle gegebene Fassung zu vergleichen bitten, lautet: Les biens des fabriques, des fondations établies dans les églises paroissiales . . . . continueront jusqu'à ce qu'il en ait été autrement ordonné, d'être administrés comme ils étaient au 1. Octobre présent mois, *lors même* qu'ils le seraient par les municipalités *qui auraient cru* devoir se charger de les régir en vertu de l'art. 50. du Décret du 14. Décembre dernier concernant les municipalités. Bei Gelegenheit des aus diesem Gesetze gezogenen Argumentes findet sich noch eine andere auffallende Ungenauigkeit. Die Fabrikgüter, welche angeblich nach dem Gesetze über die Municipalitäten verwaltet werden sollten, werden in einen Gegensatz zu allen geistlichen Gütern gesetzt, welche nach Art. 1. desselben Decretes zu veräussern waren. Es könnte diess zu dem Missverständnisse veranlassen, als ob nach der Auffassung dieses Gesetzes die Fabrikgüter nicht zu den geistlichen Gütern gezählt worden wären; es ist dem aber nicht so: denn jener

Artikel 1. spricht in Nr. 3. nicht von allen geistlichen Gütern, sondern nur von einem Theile derselben, nämlich von den Gütern der Geistlichkeit (tous les biens du Clergé).

Das weiter citirte Decret vom 10. und 18. Februar 1791 beweist nur, dass das Fabrikgut später und allmäliger von dem Fiscus verschlungen wurde, als das übrige Kirchengut; wie daraus der communale Charakter der Kirchenfabriken folgen soll, überlassen wir dem Scharfsinne des Lesers zu ergründen. Erst das Decret vom 19. August und 3. Sept. 1792 nimmt den Kirchmeistern die Verwaltung des früheren Fabrikgutes, welches aber schon seit dem 2. Nov. 1789 zur Disposition des Staates gestellt war, und überträgt den Municipalbehörden die Verwaltung, welche sehr vereinfacht war; denn in Folge des Gesetzes vom 10.—18. Februar 1791 waren sämmtliche Stiftungsgüter verkauft worden und in Folge dieses Gesetzes vom 19. August und 3. September traf alle anderen Immobilien der Kirchenfabriken dasselbe Schicksal, während 4% Interessen des Kaufpreises ihre Stelle vertreten sollten. Aber auch jetzt war es nicht ein Theil des Communalvermögens, sondern ein Theil des Staatsgutes, dessen Verwaltung den Municipalitäten anvertraut wurde, und dazu dauerte diese Einrichtung nur ganz kurze Zeit; bald schon (24. Aug. und 13. Sept. 1793) wurden die Staatsrenten, welche den Fabriken gehört hatten, ganz unterdrückt, durch das Gesetz vom 14. Brumaire J. II. (3. Nov. 1793) alles, was noch von Activvermögen derselben vorhanden war, völlig confiscirt und später jede kirchliche Stiftung verboten. So blieb es denn in Frankreich bis zum Concordat, und es konnte von einer Fabrikverwaltung keine Rede sein, weil es nichts mehr zu verwalten gab. Sonach hatte also die französische Revolution das Fabrikvermögen als Kirchengut, nicht als Communalgut betrachtet und dessen Verwaltung, selbst nachdem es zur Verfügung des Staates gestellt war, den früheren Kirchmeistern belassen, nicht den Municipalbehörden übertragen, was nur im letzten, schlimmsten revolutionären Schwindel und nur auf kurze Zeit geschah. Da demnach selbst diese revolutionäre Gesetzgebung für die kirchliche Eigenschaft des Fabrikgutes spricht und in keiner Weise einen Beweis für den angeblichen communalen Charakter desselben abgibt, so sehen wir ganz davon ab, dass alle bezogenen Artikel dieser Gesetze in den diesseitigen Landestheilen nicht publicirt und darum für uns ohne Rechtskraft sind.

So gab es also im alten Frankreich keine Fabrikräthe und keine Fabrikgüter mehr, als das Concordat zwischen Pius VII. und dem ersten Consul den katholischen Cultus gesetzlich herstellte. Entsprach die neue gesetzliche Regelung, wie das Urtheil vom 19. Mai behauptet, den „Anschauungen über die Kirchenfabrik als einer wesentlich communalen Anstalt und über den von derselben zu verwaltenden Vermögensstand, als der Verwaltung eines zu den religiösen Bedürfnissen der Gemeinde specialisirten Communal-Vermögens?“ Lassen wir auch hier wieder die in jenem Urtheil angeführten gesetzlichen Bestimmungen reden. Das Concordat bestimmt in Art. 15. ausdrücklich, dass es den Katholiken gestattet sein soll, zu Gunsten der Kirchen Stiftungen zu machen. Art. 15.: Le gouvernement prendra

également des mésures pour que les catholiques français puissent, s'ils le veulent, faire en faveur des églises des fondations. Also nicht den Communen, sondern den einzelnen Kirchen sollen die Zuwendungen gemacht werden können. Demgemäss bestimmt das Gesetz vom 18. Germinal J. X. Art. 76.: Il sera établi des fabriques pour veiller à l'entrétien et à la conservation des temples, à l'administration des aumônes. Wer sollte die Reglements für diese Fabriken erlassen? Etwa die Gemeinderäthe oder die Präfecten? Weit entfernt! Auf den Vorschlag von Portalis, dieses eingefleischten Anhängers einer bureaukratischen Bevormundung der Kirche durch die Staatsomnipotenz, decretirte Napoleon, am 9. Floréal J. XI., dass diese Reglements von den Bischöfen ausgehen und von diesen auch deren Beobachtung überwacht werden sollte, „Les véritables fabriques," sagt Portalis, „les fabriques proprement dites, celles qui ont existé dans tous les temps et qui datent d'aussi loin que les églises mêmes, sont celles, qui sont près des églises, dont la loi du 18. germinal a ordonné l'établissement, et qui ont été organisées dans le même moment, où les paroisses l'ont été. Dans ces fabriques les curés ont voix déliberative. *Les évêques y surveillent l'exécution de leurs propres réglements.* L'administration de ces sortes d'établissements, qui embrassent tout ce qui concerne l'entretien et la conservation des choses consacrées au culte, a des rapports intimes avec le service divin et la police intérieure des temples." (Discours, rapports et travaux inédits sur le Concordat de 1801, pag. 413.) Zwar weist man auf das Decret vom 7. Thermidor J. XI. hin, wodurch die Verwaltungsweise der den Kirchen zurückgegebenen Güter geregelt wurde, allein man würde sich sehr täuschen, wenn man glaubte, dass dadurch die Kirchenfabrik-Verwaltung berührt wurde. Diess Decret ernennt nur neben der Fabrik-Verwaltung, welche in der oben erwähnten Weise von den Bischöfen organisirt und überwacht wurde, für die wenigen Pfarreien, wo noch Güter zu restituiren waren, für diese Güter eine besondere, neben der Fabrikverwaltung stehende Verwaltungs-Commissionen. Da einige Präfecten sich über den ganzen speciellen Charakter dieser Commissionen täuschten und von letztern auch vereinzelt Uebergriffe in die eigentliche Fabrikverwaltung gemacht wurden, schrieb Portalis an seinen Collegen, den Minister des Innern, den bekannten Brief vom 20. Fructidor J. XI., über den Irrthum dieser Präfecten, welche à la réception de l'envoi que vous leur avez fait de l'arrêté du gouvernement du 7. thermidor, ont pensé que les marguilliers établis par l'art. 3. de cet arrêté devaient tenir lieu des administrations des fabriques prescrites par l'article 76. de la loi du 18. germinal an X. Man sieht also, wie unberechtigt es ist, aus diesem Restitutions-Decrete, welches noch dazu, wie Affre bezeugt, nur pour un trés-petit nombre d'églises praktische Folgen hatte, auf den Charakter der Kirchenfabriken schliessen zu wollen. Wir sehen ganz davon ab, dass die dort ernannte Commission durchaus keine Communalbehörde, sondern eine staatliche war, und dass die Vorschrift, die fraglichen Güter in der Weise der Gemeindegüter zu verwalten, eben so wie das kaiserliche Decret vom 12. August 1807, nicht durch den Charakter jener

Güter, sondern einfach aus dem Mangel eines besonderen Gesetzes für deren Verwaltung zu erklären ist, und darum auch durch den Erlass einer solchen besonderen gesetzlichen Vorschrift in dem Decret vom 30. December 1809 gänzlich in Fortfall kam. Wie wenig man an die Auffassung des Urtheils vom 19. Mai dachte, ergibt sich ferner aus einem Rapporte des Cultusministers Portalis an Napoleon aus dem Juli 1806, in welchem er den Einwurf, diese Commissionen könnten, als unter dem Minister des Innern stehend, leicht Competenzconflicte zwischen diesem und dem Cultusminister hervorrufen, durch die Bemerkung widerlegt, dass diese Commissionen nur unter dem Cultusminister ständen, nicht aber unter dem Minister des Innern, welchem die Communal-Angelegenheiten untergeben seien. Portalis erklärt an dieser Stelle, es könnten niemals exister des doutes raisonnables et des titres fondés de compétence entre Messieurs le ministre de l'Intérieur, qui est chargé des communes, et le ministre des Cultes, dont la surveillance doit s'étendre sur tout ce qui intéresse le spirituel et le temporel des églises. (Discours, rapports etc. pag. 400.) Und als ob diese Worte noch nicht ausdrücklich genug gewesen seien, sagt er ferner: A quel titre les marguilliers établis en exécution de l'arrêté du 7. thermidor an XI. auraient-ils pu représenter leurs communes? Les biens dont l'administration leur était confiée n'étaient pas communaux, ils appartenaient à la Nation, ils sortaient des mains du domaine, ils étaient conséquemment étrangers à la commune; ce n'est donc pas au nom de la commune que les marguilliers, dont il s'agit, administraient.

Begreiflicher Weise gab es damals, wo die Religion sich kaum aus den Ruinen der früheren Verhältnisse erhob, unter denen, welche die Revolution mitgemacht hatten oder in ihren Ideen erzogen worden waren, Männer, welchen die Reglementirung der Fabrikverwaltung durch die Bischöfe eine Extravaganz schien. Portalis, eine gewiss unverdächtige und wegen des überwiegenden Antheiles, welchen er an den organischen Artikeln und der folgenden Gesetzgebung über den Cultus hatte, durchaus competente Autorität, antwortete jenen Angriffen auf eine Weise, welche zugleich ein schlagendes Zeugniss für den damaligen und den früheren Charakter der Fabrikverwaltung in Frankreich bietet. Er sagte unter anderem: Les biens de fabriques ont pour objet l'utilité de la religion et l'utilité de l'église, qui a le dépôt des choses religieuses et spirituelles. La destination des biens des fabriques *a constamment déterminé l'influence, plus ou moins grande des évèques et autres personnes ecclésiastiques, dans tout ce qui concerne l'administration de ces biens.* Il est conforme à la raison et au bon sens, que ceux qui sont le plus interessé á la prospérité d'une administration en soient chargés par préférence à tous autres, surtout lorsque, par état et par devoir, ils sont plus à portée que tous autres d'acquérir les connaissances relatives à cette administration et de contracter l'habitude de s'en occuper. (Portalis, Discours, rapports etc. pag. 393.) Gibt es wohl eine entschiedenere Zurückweisung der Behauptung in den Motiven des Urtheils vom 19. Mai: „dass nicht bloss während und nach der französischen Revolutionsperiode, sondern auch in der

älteren Landesgesetzgebung Frankreichs die Kirchenfabrik nicht als eine, auch in ihren Vermögens- und Besitzrechten von der Episcopal-Gewalt oder überhaupt von einer klericalen Behörde abhängige kirchliche Institution, sondern nach dieser Seite hin stets als eine wesentlich bürgerliche und communale Anstalt erachtet worden ist?" Portalis fügt (l. c. p. 395) noch hinzu, que la religion catholique n'est plus dominante en France, que la liberté des cultes est une loi de l'Etat. Or, dans un tel ordre de choses, il est raisonnable et juste que les affaires qui intéressent chaque culte soient plus concentrées dans la société religieuse, à laquelle elles apartiennent.

Wir glauben, das Gesagte wird keinen Zweifel darüber bestehen lassen, wie wenig gegründet die Behauptung ist, die überall hervortretende und durchgreifende Grundanschauung der bisher angeführten französischen Gesetzgebung gehe dahin, dass die Kirchenfabrik nur innerhalb der Gemeinde und für dieselbe bestehe. Sehen wir im Folgenden, ob das Decret über die Kirchenfabriken vom 30. December 1809 und die spätere Gesetzgebung mehr Halt für eine Auffassung bietet, welche unseres Wissens bisher noch von keinem einzigen Schriftsteller über diesen Gegenstand aufgestellt worden ist.

Das Gesetz vom 18. Germinal J. X. hatte in Art. 76. die Kirchenfabriken im Princip wieder hergestellt, ihre vollständige Organisation erhielten dieselben aber erst durch das kaiserliche Decret vom 30. December 1809. Wenn irgend ein Document, so wird dieses uns also auch die klarste Auskunft geben, ob dieselben nach der französischen Gesetzgebung einen communalen Charakter haben und nur innerhalb der Gemeinde und für dieselbe bestehen, von der bischöflichen Autorität und überhaupt jeder klericalen Behörde in ihren Vermögens- und Besitzrechten unabhängig seien oder nicht. Sehen wir zunächst, wie es mit ihrer Unabhängigkeit von der Episcopalgewalt bestellt ist. Der Bischof ernennt bei der ersten Formation die grössere Hälfte des Fabrikrathes (Art. 6.); von seiner Genehmigung hängt das Budget ab (Art. 47.); er überwacht die Rechnungslage, kann stets Einsicht in alle Rechnungen, Inventarien und Register nehmen, den Zustand der Kasse untersuchen (Art. 47. 87.), er zwingt den Rendanten zur Ablage der Rechnungen u. s. w. (Art. 90.). Der Bischof entscheidet zunächst, ob im Falle eines bei dem Gemeinderathe begehrten Zuschusses die von letzterem beantragte Reduction einzelner Ausgabeposten des Budgets zulässig ist (Art. 93.); der Bischof regelt alles, was die Sammlungen in den Kirchen betrifft (Art. 75.) und intervenirt zunächst bei Schenkungen und Legaten, welche der Fabrik zugewendet werden, sowie bei Veräusserungen von Immobilien (Art. 59. 62.), er autorisirt die aussergewöhnlichen Sitzungen des Fabrikrathes (Art. 10.); er vervollständigt diesen Rath durch directe Ernennung, wenn die Neuwahl von Seiten desselben vernachlässigt wird (Art. 8.). Wir wollen den Leser nicht durch alle Einzelheiten ermüden; das Gesagte wird hinreichen, um die Behauptung der Unabhängigkeit von dem Bischofe in ihr rechtes Licht zu stellen.

Allein die Motive des Urtheils vom 19. Mai suchen die Schwierigkeit, welche ihrer Ansicht durch die bedeutenden Rechte des Bischofs

gegenüber den Kirchenfabriken erwächst, durch die Bemerkung zu heben, dass dieses nur exceptionell von der Staatsgewalt gewährte Rechtsbefugnisse seien, welche den communalen Charakter dieses Institutes nicht hätten alteriren können. Sehen wir darum, ob nach dem Decret vom 30. December 1809 wirklich die Abhängigkeit von dem Bischofe die Ausnahme, die Abhängigkeit von den Communalbehörden die Regel ist. Das Decret vom 7. Thermidor J. XI. hatte verordnet, dass die restituirten Fabrikgüter in der Form der Communalgüter verwaltet werden sollten. Das Decret von 1809 führte statt dessen eine besondere Verwaltungsform ein, die von der Gemeindeverwaltung ganz verschieden ist, und in dem einzigen Punkte, wo eine Bestimmung der letzteren herübergenommen werden soll, nämlich bei Verpachtung der Häuser und liegenden Güter, ist dieses ausdrücklich hervorgehoben (Art. 60.). Was die Verwaltung ihrer Güter angeht, so ist die Kirchenfabrik von der Communalbehörde vollständig unabhängig; die Vorschriften des Art. 14. Titel I. des Gesetzes vom 5. November 1790 und des Art. 5. des Decretes vom 7. Thermidor J. XI. über die Rechnungslage in Gegenwart des Gemeinderathes und in Form der Gemeinderechnungen sind durch das Decret vom 30. December 1809 abgeschafft und es ist statt dessen nur die Hinterlegung eines Duplicates der Rechnung auf der Mairie verordnet (Art. 89.); der ganze Einfluss der Commune beschränkt sich darauf, dass der Bürgermeister geborenes Mitglied des Fabrikrathes (Art. 4.), nicht aber der eigentlichen verwaltenden Behörde, nämlich der Kirchmeisterstube ist (Art. 13.). An den vielen Stellen, wo der Beziehungen zwischen Commune und Fabrik gedacht wird, erscheinen beide stets als streng unterschiedene juristische Persönlichkeiten, jede mit besonderen Pflichten und denen entsprechenden besonderen Rechten neben der anderen, nirgendwo erscheint aber die Kirchenfabrik als blosses Verwaltungsorgan der Civilgemeinde, sie nimmt vielmehr hinsichtlich ihres Vermögens sämmtliche Rechtshandlungen eines Eigenthümers vollständig und ohne der Mitwirkung oder Autorisation der Civilgemeinde zu bedürfen vor. Vergleicht man damit das Verhältniss der Armenverwaltung zu den Communalbehörden, so wird man um so deutlicher sehen, wie ungegründet die Nebeneinanderstellung der Kirchenfabrik und der Armenverwaltung als specialisirter Gemeindebehörden ist.

Aber ist es wenigstens wahr, dass die Kirchenfabrik nur innerhalb der Civilgemeinde und für dieselbe bestehe? Das Decret vom 30. December 1809 setzt in Art. 4. voraus, dass die Grenzen der Pfarrei sich auch über die der Civilgemeinde hinaus erstrecken können, und factisch ist dieses sehr häufig der Fall: die Mitglieder des Kirchenvorstandes können aus verschiedenen Civilgemeinden sein, wenn sie nur in der Pfarrei ansässig sind (Art 3.). Schon dieses allein zeigt, dass die Fabrik, welche durch die Kirchmeister die Temporalien der Pfarrei verwalten soll (Art. 24.), nicht nur „innerhalb und für die Civilgemeinde“ da ist. Freilich reicht die territoriale Circonscription der Pfarrei stets in Civilgemeinden hinein, und auf diese Civilgemeinden hat der Staat die bei der Beraubung der Kirche übernommene Pflicht gewälzt, für die Bedürfnisse der Kirchenfabrik theils direct,

theils subsidiarisch aufzukommen: in diesem Sinne sagte auch Portalis: La paroisse n'est que la réunion des fidèles sous un même pasteur: elle est dans la commune et la commune doit venir au secours de la société, qu'elle porte dans son sein. Wenn in diesem Sinne innerhalb der Civilgemeinde, ist die Fabrik dennoch nicht für die Civilgemeinde da. In dieser Beziehung gilt von den jetzigen Fabrikräthen noch in viel höherem Masse, was Portalis in dem oft bezogenen Berichte an Napoleon aus dem Juli 1806 von den Marguilliers sagt, welche die restituirten Güter in Gemässheit des Decretes vom 7. Thermidor J. XI. in der Weise der Municipalgüter verwalten sollten: Quel était le but réel de leur administration? *l'utilité dés églises.* Ils devenaient administrateurs dans la forme communale. On avait choisi cette forme comme la plus sûre et la plus regulière; mais elle ne pouvait pas dénaturer l'objet de leur établissement, elle ne pouvait les transformer en *officiers municipaux.* Le titre de marguilliers les rappelait sans cesse à leur véritable institution. Und das ist es doch, was die Motive des Urtheils zu beweisen versuchen: dass nämlich die Kirchenfabrik gleich der Armenverwaltung eine Communalbehörde und der Fabrikrath Gemeindebeamte seien. Alles, was nicht zu diesem Beweise beiträgt, ist desshalb auch völlig irrelevant, so z. B., was von den Verpflichtungen der Civilgemeinde und deren vielfachen und unlösbaren Beziehungen zwischen dieser und der Kirchenfabrik gesagt wird: denn nicht dieses war zu beweisen, sondern die communale Eigenschaft der Fabrik.

Wir glauben als das Resultat unserer bisherigen Untersuchung angeben zu dürfen, dass die hierhin gehörige französische Gesetzgebung nicht den Schatten eines Grundes für die Behauptung des communalen Charakters der Kirchenfabrik gewährt. Alles dieses beweist auch schon, dass das Fabrikvermögen eigentliches Kirchengut, nicht ein zu Zwecken des katholischen Gottesdienstes gewidmeter Theil des Communalvermögens ist. Allein diese Frage ist so sehr der Angelpunkt der ganzen Motivirung des Urtheils vom 19. Mai 1863, dass wir dieselbe einer besonderen Erörterung unterziehen müssen. Wir wollen ganz davon absehen, dass für unsere Provinz gar keine Nationalisirung des Fabrikvermögens der bestehen bleibenden Pfarren stattgefunden hat; da der Verfasser jener Motivirung zu der kleinen Zahl rheinischer Juristen zu gehören scheint, welche sich darin der fast allgemeinen Ansicht ihrer Collegen und der rheinischen Gerichtshöfe in und ausser Preussen noch nicht angeschlossen haben, so wollen wir uns auf seinen, wenn auch unrichtigen Standpunkt stellen, wonach in den vier rheinischen Departements, ganz wie im übrigen Frankreich, die Fabrikgüter ebenfalls zeitweilig zum Staatsärar eingezogen gewesen seien.

Nach dieser Ansicht stellt sich die Frage sehr einfach. Der Staat war vom Standpunkte des bürgerlichen Gesetzes in Folge der revolutionären Decrete einziger Eigenthümer der geistlichen Güter; er war Eigenthümer durch Gewaltthat, allein er war nach dem Civilgesetze Eigenthümer und in dem neuen Staate hatte keine natürliche oder moralische Person gesetzliche Qualität um diese Güter gegen

ihn zu beanspruchen. Die ganze Untersuchung beschränkt sich also auf die Frage: Ist dieses frühere Staatsgut jetzt Kirchenvermögen oder ist es Communalvermögen geworden? Hat der Staat, beziehungsweise die späteren Schenkgeber es den Kirchen- oder den Civilgemeinden zugewendet? Wir untersuchen hier nicht, welche einzelne Objecte zu dem Fabrikvermögen zu rechnen, ob namentlich die Kirchengebäude und die Kirchhöfe zu demselben gehören oder aber in Folge besonderer Rechtstitel Eigenthum der Civilgemeinde geworden sind. Da die letztere Ansicht, wenn auch fast allgemein von den rheinischen Juristen, so wie von den Gerichtshöfen unserer Provinz und der Nachbarländer aufgegeben, noch sporadisch vorkommt, so wollen wir von dieser Frage hier absehen. Wir fragen nur im Allgemeinen, wem hat der Staat die jetzt das Fabrikvermögen bildenden Objecte geschenkt? Die Gesetze drücken sich darüber so klar wie möglich aus.

In dem Concordat (Art. 15.) verständigten sich der h. Vater und die französische Regierung dahin, dass letztere die nöthigen Massregeln treffen werde, pour que les catholiques français puissent .... faire en faveur *des églises* des fondation. Der Art. 78. des Gesetzes vom 18. Germinal J. X. bestimmt, wer die zu Gunsten des Cultus gemachten Stiftungen acceptiren soll: es sind nicht die Communen, sondern der Bischof (die Fabriken waren damals noch nicht organisirt): Les fondations qui ont pour objet l'entretien des ministres et l'exercice du culte .... seront acceptées par l'evêque dioecésain. Wer der Eigenthümer dieser Güter sein sollte, ergibt sich ebenfalls klar aus den organischen Artikeln des protestantischen Cultus. Art. 21. sagt: Les consistoires veilleront .... à l'administration *des biens de l'église* et à celle des deniers provenant des aumônes. Also auch die für den protestantischen Cultus bestimmten Güter sind nicht Communal-, sondern Kirchengüter. Das Decret vom 7. Thermidor J. XI. gibt nicht nur die noch nicht veräusserten Fabrikgüter ihrer früheren Bestimmung und also ihrer früheren Eigenschaft als Kirchengüter zurück, sondern sagt in Art. 2. auch ausdrücklich, dass diese Güter à ceux des églises conservées, in deren Bezirk sie sich finden, zuwachsen sollten. Das Decret vom 28. Frimaire J. XII. erklärt verschiedene Güter und Stiftungen *faisant partie des revenues des églises* in jenem Thermidor-Decrete mit einbegriffen und bestimmt: En cette qualité ils seront rendus à leur première destination, also zu der Bestimmung, wieder revenues des églises, nicht des communes zu sein. Die Instruction vom 6. Pluviose J. XII. folgert aus diesem Decrete, que les biens non aliénés et les rentes non transférées, affectées à ces fondations, doivent être rendus *aux fabriques ou églises*, auxquelles ils appartiennent. Das Decret vom 28. Messidor J. XIII. verbindet *aux biens des églises conservées* die nicht veräusserten Güter der Bruderschaften. Hierhin gehören auch die Decrete vom 30. Mai 1806 und vom 8. November 1810. Ueberall erscheinen die Fabrikgüter als kirchliches, nicht als communales Eigenthum. Dieselbe Auffassung findet sich in dem Fabrik-Decrete vom 30. December 1809. Art. 24. ist schon oben angeführt worden. Art. 62. bezeichnet die liegenden Güter der Fabrik ausdrücklich als biens immeubles *de l'église*, und nicht der

Commune. Nach der Vereinigung der Rheinprovinz mit der Krone Preussens ist der Charakter des Fabrikvermögens als Kirchengut nicht weniger deutlich in den Gesetzen ausgesprochen. Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. Mai 1818 überweist „alles verheimlichte Staatsgut, das in den Provinzen am linken Rheinufer entdeckt werden möchte, der Kirche des Ortes, wo es gelegen ist.“ Die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. Februar und das Ministerial-Publicandum vom 9. Juli 1820 regeln die Weise, wie es mit den an Kirchen gemachten Zuwendungen hinsichtlich der Staatgenehmigung gehalten werden solle. Das Gesetz vom 18. December 1831 über Präclusion fiscalischer Ansprüche in der Rheinprovinz, das Gesetz vom 13. Mai 1833 über Schenkungen und Zuwendungen an Kirchen u. s. w., die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 10. April 1836 zur Erläuterung dieses Gesetzes, die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 21. Januar 1840 über rentbare Anlagen von Capitalien der katholischen Kirchen auf der linken Rheinseite, bezeugen ohne Ausnahme den Grundsatz, dass das Fabrikvermögen auf der linken Rheinseite Eigenthum der Kirchen und nicht der Civilgemeinden ist. Wenn wir sagen, dass die Kirchen Trägerinnen des Vermögens sind, so wollen wir damit nicht die Pfarrgemeinde als Eigenthümerin bezeichnen. Wir geben gerne zu, dass der Gesammtheit der Pfarrgenossen nirgendwo die juristische Personification ertheilt ist und die Pfarrei dem französischen Rechte nach nur als eine territoriale Circumscription, nicht aber als eine juristische Person gilt. Die Gesammtheit der Pfarrgenossen ist auch in der katholischen Kirche nie Eigenthümerin des Pfarrvermögens gewesen, auch nicht nach dem alten französischen Rechte, vielmehr galten dort wie im Allgemeinen die einzelnen kirchlichen Anstalten, so in specie die einzelnen Pfarrkirchen (natürlich als Institut, nicht als materielles Gebäude gedacht) als Subjecte des Eigenthums. Die Kirchen können als moralische Personen natürlich nicht durch sich selbst verwalten, sie bedürfen dazu physischer Personen als Vertreter, und die zu dieser Vertretung erwählte Commission ist die Kirchenfabrik, die also, wenn auch vorwiegend oder ganz aus Laien bestehend, dennoch nicht die Civilgemeinde, sondern die Kirche vertritt. So war es nach der ältern französischen Gesetzgebung; diess ist auch der Gesichtspunkt, von welchem die neuere Legislation ausgegangen ist. Wir wollen den Leser nicht damit ermüden, auch noch aus der Jurisprudenz unserer Gerichtshöfe und des königl. Obertribunals, so wie der Gerichtshöfe Frankreichs und Belgiens nachzuweisen, dass nach unserer Gesetzgebung die Fabrikgüter Kirchengut sind. Das Gesagte wird mehr als hinreichend sein, um die Behauptung zu verurtheilen, dass die katholischen Kirchen auf der linken Rheinseite gar kein Eigenthum besässen, und alle Restitutionen des Staates, so wie alle seit dem Concordat von 1801 gemachten Schenkungen und Stiftungen der Gläubigen den Civilgemeinden gemacht und Communalvermögen seien. Es erübrigt uns noch die Erörterung der Frage, wie sich die Motivirung des Urtheils vom 19. Mai zur Verfassung stellt.

Der Art. 15. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1851 (gleichlautend mit Art. 12. der octroyirten Verfassung vom 5. Decem-

ber 1848) bestimmt: „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religions-Gesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuss der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.“ Art. 109. derselben Verfassungs-Urkunde bestimmt: „Alle bestehenden Gesetze, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwiderlaufen, bleiben in Kraft.“

Nach den klaren und deutlichen Worten der Verfassung ist also die Kirche als selbstständige moralische Person oder Anstalt von dem Staate anerkannt, und zwar nicht etwa die einzelnen Gemeinden, sondern die Kirche als Religionsgesellschaft, d. h. als Organismus, in welchem die einzelnen Kirchengemeinden nur untergeordnete Rechtssubjecte sind. Es wird ferner der Kirche durch die Verfassungs-Urkunde eben so deutlich das Recht zuerkannt, ihre Angelegenheiten, wozu auch die äusseren Angelegenheiten, und darunter namentlich das Vermögen gehören, selbstständig zu ordnen, d. h. hinsichtlich derselben Gesetze zu geben, und es selbstständig zu verwalten, d. h. durch eigene, vom Staate unabhängige Administratoren und nach den von ihr selbst aufgestellten Normen. Somit sind schon nach den allgemeinen Rechtsprincipien alle gesetzlichen Bestimmungen, welche die Kirche in der selbstständigen Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch Beaufsichtigung und Einmischung beschränkten, als im Widerspruch mit dem Art. 15. der Verfassung stehend, für aufgehoben zu erachten. „Wenn nämlich,“ wie *Vangerow* (Pandecten §. 25.) diesen allgemein anerkannten Grundsatz ausspricht, „ein Gesetz durchaus nur eine Folgerung aus einem anderen bestehenden Rechtssatze ist, so muss mit Wegfallen dieses Rechtssatzes auch jenes Gesetz wegfallen, weil mit der Aufhebung eines Princips auch die blossen Consequenzen desselben als aufgehoben betrachtet werden müssen.“ Bei uns ist diese Rechtsregel auch ausdrücklich durch Art. 109. der Verfassung anerkannt.

Von diesem verfassungsmässigen Standpunkte aus hatte der königl. Appellations Gerichtshof in seinem Urtheil vom 9. Januar 1862 mit logischer Nothwendigkeit den Bischof von Trier für berechtigt halten müssen, in Uebung des unbestrittenen bischöflichen Aufsichtsrechtes über die kirchliche Vermögens-Verwaltung den Kirchenvorständen die Führung von Processen ohne vorherige bischöfliche Autorisation zu untersagen, und darum den Kirchenvorstand von Bassenheim wegen Mangels dieser Autorisation nicht für befähigt zur Intervention in dem fraglichen Processe erachtet.

(Wir wollen kurz den Sachverhalt wiederholen. Vor einigen Jahren verlieh der Herr Bischof von Trier dem Vicar Bettinger die Verwaltung der Vicarie zu Bassenheim mit der Bestimmung, dass der Ertrag der Grundstücke dieser Stiftung sein Gehalt bilden, das übrige Einkommen derselben in die Fabrikcasse fliessen sollte. Demgemäss liess bei Ablauf der alten Pachtzeit der Vicar diese Grundstücke notariell wieder verpachten, bestellte zugleich, und zwar so viel wir mit Bestimmtheit glauben, in demselben notariellen Akte den dortigen Steuer-Empfänger Cordier, welcher zugleich Kirchenrendant ist, zu seinem Privatbevoll-

mächtigten für den Empfang der Pachtschillinge, und belangte diesen späterhin, als derselbe deren Ablieferung weigerte, bei dem Landgerichte zu Coblenz auf Rechnungslegung über den Empfang dieser Pächte. Das Landgericht wies durch Urtheil vom 10. December 1860 die Klage ab, weil Cordier den Geldempfang nicht als Privatmandatar des Vicar Bettinger, sondern als Beamter des Kirchenrathes übernommen habe und desswegen nur dem Kirchenrathe zur Rechnungslage verpflichtet sei, auch Bettinger nur von dem Kirchenrathe Rechnung zu fordern habe. Gegen dieses Urtheil legte Bettinger Berufung ein, weil er nach dem Verpachtungsprotokolle der Verpächter gewesen und Cordier von ihm mit dem Empfange beauftragt, ihm daher auch rechnungspflichtig sei. Die Kirchenfabrik Bassenheim intervenirte in der Appell-Instanz und schloss sich den Anträgen des Cordier an. Bettinger bestritt die Befugniss zur Intervention, weil der Bischof von Trier zwar die Ermächtigung zur directen Processführung, aber nicht die zur Intervention ertheilt hatte. Der Appellationshof erklärte hierauf durch Urtheil vom 9. Januar 1862 diese Autorisation für erforderlich und demnach die Intervention der Kirchenfabrik für unzulässig.)

Das königl. Obertribunal hat dieses Urtheil durch sein Erkenntniss vom 19. Mai d. J. cassirt. Auf die Frage, um welche es sich eigentlich handelte, ob nämlich die Bischöfe berechtigt seien, die Processführung der untergeordneten Verwaltungen an ihre Autorisation zu knüpfen, ist das königl. Obertribunal gar nicht eingegangen; es hat geglaubt, nur den Nachweis für die fortwährende Gültigkeit des Art. 77. des Decretes vom 30. December 1809 versuchen zu dürfen, obgleich dieser Artikel nur von der Nothwendigkeit der staatlichen Autorisation, welche in dem vorliegenden Falle auch nicht nachgesucht worden war, redet, dagegen die Frage, ob von den Bischöfen selbst bei fortwährender Gültigkeit jenes Art. 77. nicht auch die Nachsuchung ihrer Ermächtigung vorgeschrieben werden könne, ganz unberührt lässt.

Doch sehen wir hiervon ab und betrachten wir, wie jenes Urtheil die Unselbstständigkeit der Kirche in diesem Punkte trotz der klaren Bestimmung der Verfassung zu begründen versucht. Zunächst wird gesagt, jener Artikel rede nur von der Selbstständigkeit der Kirche in ihren Angelegenheiten, das Fabrikvermögen sei aber auf dem linken Rheinufer Communalgut und darum eine Communalangelegenheit, welche desshalb von der Bestimmung der Verfassung unberührt bleibe. Wir glauben in dem vorhergehenden Artikel nachgewiesen zu haben, dass dieser angebliche communale Charakter des Fabrikvermögens in der ganzen Gesetzgebung auch nicht den Schatten einer Begründung findet, vielmehr die betreffenden Gesetze sämmtlich auf das deutlichste jenen Vermögens-Complex als Kirchengut erkläreu.

Zweiten Beweisgrund bildet die Behauptung, die Verfassung enthalte in Art. 15. „das verfassungsmässige Anerkenntniss desjenigen Masses der Selbstständigkeit im Ordnen und Verwalten ihrer Angelegenheiten . . . . die sie bei Publikation der Verfassung bereits besass.“ Die Behauptung ist unbegreiflich. Gerade weil die Kirche und die übrigen Religionsgenossenschaften nicht selbstständig waren, gerade

weil man die allseitige Bevormundung durch die Staatsgewalt auf diesem Gebiete nicht mehr wollte, gerade darum wurde die Aenderung des bisherigen Verhälsnisses zwischen Kirche und Staat allgemein als Bedürfniss anerkannt und allgemein verlangt. Es waren nach den Worten des Berichterstatters, Abg. Keller, (bei der Discussion dieser Artikel in der 50.—55. Sitzung der zweiten Kammer am 9. bis 15. November 1849) in Beziehung auf diesen Punkt „eine solche Anzahl von Petitionen eingegangen, wie vielleicht noch kein anderer Gegenstand, der zur Berathung in dieser hohen Kammer gekommen ist, aufzuweisen hat. Diese Petitionen aus allen Landestheilen zeichnen sich nicht nur durch ihre Anzahl aus, auch nicht durch den Nachdruck, mit welchem gewisse Wünsche und Bedenken in denselben ausgesprochen sind, sondern sie zeichnen sich zum grossen Theile durch eine wirkliche Tüchtigkeit und durch einen bedeutenden Gehalt aus, durch einen Gehalt, welcher verdient, die Aufmerksamkeit der hohen Kammer auf sich zu ziehen.“ Die Kammer hat diese Frage auch mit aller Aufmerksamkeit geprüft, und die ausführliche Discussion zeigt, dass jedes Mitglied unter Selbstständigkeit der Kirche nicht die Fortdauer der bisherigen Abhängigkeit von der umfassenden Staatsbevormundung, sondern vielmehr die Befreiung von dieser Bevormundung verstand. Gegenüber der so einstimmig ausgesprochenen Stimme des Landes und gegenüber den Ueberzeugungen, welche sich in allen Reden jener bemerkenswerthen Discussion aussprechen, ist sicher die Meinung, dass die bisherige Abhängigkeit damals unter dem Namen der Selbstständigkeit verfassungsmässig für alle Zeiten befestigt worden sei, mehr wie sonderbar.

Die Motive des Urtheils vom 19. Mai wollen dem auch zugeben, dass vielleicht in jenem Art. 15. der Verfassung die Verheissung sich finde, die Selbstständigkeit der katholischen Kirche solle künftighin über das Mass ihrer damaligen Unselbstständigkeit hinaus vermehrt werden. Diese Auffassung widerspricht ebenfalls dem klaren Wortlaut der Verfassung, welche nicht sagt, die Religionsgenossenschaft sollten später einmal selbstständiger gemacht werden, sondern die Selbstständigkeit als durch die Verfassung herbeigeführt erklärt. Dieser Behauptung in den Motiven des Urtheils vom 19. Mai widerspricht auch die ganze Discussion, wie ein Blick in die stenographischen Berichte (S. 1075.—1194.) jener Sitzungsperiode, in welcher die octroyirte Verfassung vom 5. December 1848 der vorbehaltenen Revision unterworfen wurde, unwidersprechlich zeigt. Diejenigen Amendements, welche das Eintreten dieser Selbstständigkeit von späteren Gesetzen abhängig machen wollten, wurden sämmtlich verworfen: so z. B., was die vorliegende Frage näher betrifft, das Amendement von *Riedel*: „Nähere Anordnungen über die Vermögensverwaltung der Kirchen und Religionsgenossenschaften bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten;“ ebenso ein Abänderungsvorschlag v. Fock's, welcher die Vermögens-Angelegenheiten auch fernerhin unter der gesetzlich geordneten Mitwirkung des Staates verwaltet wissen wollte; ferner fiel der von Trendelenburg vorgeschlagene Zusatz: „Wie weit dem Staate über ihr Vermögen eine Aufsicht zusteht, bestimmt das

Gesetz," bei der Abstimmung durch. Auch der Abänderungsvorschlag der ersten Kammer, wonach nur die inneren Angelegenheiten selbstständig, die äusseren aber „unter getetzlich geordneter Mitwirkung des Staates und der bürgerlichen Gemeinden" von den Religionsgesellschaften verwaltet werden sollten, wurde von der zweiten Kammer verworfen, nachdem der Vertreter der Staatsregierung, Cultusminister v. Ladenberg, diese Verwerfung befürwortet hatte und dabei bemerkte: „Wenn die Kirche selbst ihre Angelegenheiten verwalten soll, so ist es eine nothwendige Consequenz, das alles dasjenige, was zu ihrer Angelegenheit gehört, auch ihrer selbstständigen Verwaltung nicht entzogen werde. Die Trennung ihrer inneren und äusseren Angelegenheiten hat ihre grossen Bedenken, abgesehen davon, ob nach dem Princip man überhaupt eine Selbstständigkeit, die einmal im Ganzen gegeben ist, wieder trennen, und in gewisser Beziehung sie zur Unselbstständigkeit wieder umwandeln kann." Die Verwerfung aller dieser Amendements und die unveränderte Annahme des Art. 15. in seiner jetzigen Fassung zeigt deutlich, dass man gar nicht daran dachte, eine blosse Vertröstung für die Zukunft zu geben, die man sicher auch als eine Irrision zurückgewiesen haben würde. Wo die Verfassung erst eine besondere Einführungsgesetzgebung verlangt, hat sie dieses deutlich ausgesprochen, z. B. in Art. 17. und Art. 19.: um so mehr ist klar, dass in Art. 15. nicht eine blosse gesetzgeberische Aussicht eröffnet, sondern praktisches Recht enthalten ist. Wie das unveränderte Fortbestehen des Decretes vom 30. December 1809 in Belgien an dieser Auffassung etwas soll ändern können, ist um so schwerer einzusehen, als die belgische Constitution über die kirchliche Freiheit eine von unserer Verfassung verschiedene Bestimmung hat.

In diesem Sinne hat auch die königliche Staatsregierung diesen Artikel consequent aufgefasst. Schon in den bekannten „Erläuterungen" des Cultusministers v. Ladenberg vom 15. December 1848, welche die Denkschrift der preussischen Bischöfe hervorriefen, wird ausdrücklich zugestanden, dass der Verfassung zufolge „künftig eine positive Theilnahme von Seiten der Staatsgewalt nicht mehr stattfinden wird." In dem Circular-Erlasse an sämmtliche Oberpräsidenten vom 6. Januar 1849 sagt derselbe Minister: „Was die in Art. 12. der Verfassung vorgesehene selbstständige Verwaltung der Vermögens-Angelegenheiten der katholischen Kirche betrifft, so wird fortan das vom Staate und dessen Behörden bisher geübte Aufsichtsrecht aufzuhören und in die Hände der Bischöfe überzugehen haben." Zwar heisst es daselbst, dass bis zur erfolgten Auseinandersetzung die bisherige Geschäftsverfassung bestehen bleiben solle. Allein diese Auseinandersetzung war nach der Meinung des Ministers keineswegs eine legislative zur Ausführung der vermeintlichen „Verheissung," sondern eine rein geschäftliche, welche zur Vermeidung einer Geschäftsstockung dem Minister wünschenswerth erschien. Es fiel der Staatsregierung so wenig ein, dabei an der sofortigen Wirksamkeit der Verfassung zu zweifeln und eine besondere Abschaffung der entgegenstehenden Gesetze für nöthig zu halten, dass diese geschäftliche Auseinandersetzung, wo sie statt hatte,

unter Genehmigung des Cultusministers durch einfache Verhandlungen zwischen den Bischöfen und den Oberpräsidenten geschah; so durch Regulativ vom 19. November 1850 für die zu Posen gehörenden Theile der Regierungsbezirke Posen und Bromberg und durch Regulativ vom 23. September 1851 für den zu Posen und Kulm gehörenden Regierungsbezirk Cöslin. In diesen Regulativen wird auch besonders das Recht der Bischöfe, die Autorisation zu den Processen der untergeordneten kirchlichen Vermögens-Verwaltungen zu geben, anerkannt, wie das gleiche Recht auch ausdrücklich den Regierungen vom Cultusminister durch Rescript vom 3. Juni 1850 aberkannt wurde. Zwar macht die Motivirung des Urtheils vom 19. Mai gegen dieses Rescript geltend, dass es von kirchlichen Armenstiftungen rede; allein es ist doch offenbar durch dasselbe bezeugt, dass der Art. 15. der Verfassung auch in dieser Beziehung sofort wirksam geworden ist und daraus ergibt sich die weitere Folgerung von selbst. In gleicher Weise hat die Staatsregierung noch eine ganze Reihe entgegenstehender Gesetze als durch die allgemeinen Satzungen der Verfassung, in specie durch Art. 15., aufgehoben erklärt. (Die einzelnen Verfügungen siehe bei *Gerlach*, das Verhältniss des preussischen Staates zur katholischen Kirche, Paderborn 1862, und in einem Aufsatze von *Richter* in der „Zeitschrift für Kirchenrecht“ von *Dove* 1. Band. 1. Heft. Seite 111 ff.)

Man glaube aber nicht etwa, diese Erlasse der königlichen Staatsregierung seien in Folge jener Auseinandersetzung erfolgt. Denn zu dieser Auseinandersetzung kam es im Allgemeinen nicht, und es blieb darum, um uns der gewiss unverdächtigen Worte *Richters* (a. a. O. S. 107.) zu bedienen, „der Staatsverwaltung nur übrig, einseitig durch ausdrücklichen Verzicht oder durch Geschehenlassen dem Principe [der kirchlichen Selbstständigkeit] Genüge zu schaffen.“ Wie in der Handlungsweise der königlichen Staatsregierung, so ist auch in der Wissenschaft anerkannt, dass Art. 15. der Verfassungs-Urkunde nicht eine blosse Verheissung künftiger Rechte, sondern die thatsächliche Gewährung bereits wirklicher Befugnisse enthalte. So sagt *Richter* (a. a. O. S. 110.) [1]: „Nachdem wir so unsere Aufgabe begrenzt

---

1) Wir verweisen auch auf *Rosshirt* jun. im Archiv VIII. S. 1 ff. Zu den zahlreichen Belegen, dass die königl. preussischen Regierungsorgane stets den Art 15. der preuss. Verfassungsurkunde als unmittelbar praktisches Recht behandelt haben, welches keineswegs erst einer weiteren Einführungsgesetzgebung bedürfe, kommt namentlich auch der im Archiv IX., 153 f. im Bruchstück mitgetheilte Erlass des Cult.-Minist. vom 16. September 1862 hinzu. Der an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz ergangene Erlass lautet (nach den Köln. Bl. 1863. Nr. 209.) vollständig wie folgt:

Ew. etc. erwiedere ich auf den gefälligen Bericht vom 22. v. M. und die in demselben in Bezug genommenen früheren Berichte vom 23. Januar und 31. März 1859 nach stattgefundener eingehender Erörterung der darin angeregten Fragen über die fortdauernde Anwendbarkeit der Vorschrift des Artikels 44. zur Convention vom 26. Messidor IX. ergebenst Folgendes:

Ich bemerke vorab, dass der Gegenstand der vorbezeichneten Berichte für die übrigen Landestheile des Staates, in denen die Gesetzgebung des Allg. Landrechts in

haben, werden wir von der Thatsache ausgehen können, dass in dem älteren Rechte der Staat in zwiefacher Weise in die kirchlichen Dinge

---

Kraft steht, bereits bald nach Emanation der Verfassungsurkunde zur Sprache gelangt ist, indem das Allg. Landr. Theil II. §. 176. in Ansehung der Erbauung neuer Kirchen eine die Genehmigung des Staates bedingende Bestimmung enthält, welche mit dem erwähnten Art. 44. wesentlich analog erscheint. Die Behörden haben in diesen Landestheilen übereinstimmend den bezüglichen Verfassungsbestimmungen die Auslegung geben zu müssen geglaubt, dass nach denselben für dergleichen Bauten eine besondere Staatserlaubniss, soweit solche früher aus der staatlicher Seits geübten Kirchenhoheit und Kirchenaufsicht abgeleitet worden, nicht mehr als erforderlich anzusehen und von solcher zu abstrahiren sei; und es ist in denjenigen Fällen, wo diese Frage der Entscheidung meiner Herren Amtsvorgänger unterstellt wurde, von denselben in gleichem Sinne verfügt worden. Dabei ist indess darum festgehalten, dass die solchergestalt den sämmtlichen Religionsgesellschaften und ihren Organen freigegebene Errichtung gottesdienstlicher Gebäude, sobald und insoweit dieselbe mit dem dem Staate vorbehaltenen Rechtsgebiete in Berührung tritt, seiner Mitwirkung und Zustimmung bedürfe. Daher ist nicht bloss die bei Bauten in Betracht kommende baupolizeiliche Erlaubniss, sondern auch in allen den Fällen die Staatsgenehmigung vorbehalten worden, wo es sich zugleich darum handelt, einem kirchlichen Gebäude die Rechte einer Pfarrkirche zu verschaffen, oder wo es darauf ankommt, die Mittel zum Bau von denjenigen Personen, in deren Interesse das Gebäude errichtet wird, zwangsweise beizunehmen. In diesem Sinne ist noch zuletzt unter'm 14. Juli 1858 sowohl in Rücksicht auf die evangelische als katholische Kirche an die k. Regierung zu Minden generell verfügt worden.

Dass diese Auslegung der Verfassungsurkunde, welcher eine, soweit ersichtlich, allgemeine Praxis zur Seite steht, dem Sinne derselben entspricht, ist, wie auch Ew. etc. in dem gefälligen Berichte vom 23. Januar 1859 voraussetzen, nicht in Zweifel zu ziehen; auch ist bei derselben eine Unterscheidung zwischen solchen kirchlichen Gebäuden, welche der Privatandacht, und solchen, welche zugleich dem öffentlichen Gottesdienste dienen sollen, nicht zu begründen.

Der nach Ew. etc. gefälligen Mittheilung aufgestellten Ansicht, dass die hier in Betracht kommenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde wesentlich nur den dissidentischen oder den sonstigen ausserhalb der evangelischen und katholischen Kirche stehenden Religionsgesellschaften gegenüber ihre Wirksamkeit zu äussern haben, steht ausser sich von selbst ergebenden Gründen auch der Wortlaut der Verfassungsurkunde entgegen.

Auch lässt sich die Auffassung nicht theilen, dass die organischen Artikel zur Convention vom 26. Messidor IX. als ein auf Vertrag beruhendes Specialrecht der katholischen Kirche in den linksrheinischen Landestheilen und zwar dergestalt anzusehen seien, dass letztere nur als untrennbar von dem Inhalte dieser Artikel in den preussischen Staatsverband Aufnahme gefunden habe. Abgesehen davon, dass die organischen Artikel bekanntlich keinen Theil der im Jahre 1801 zwischen Frankreich und Rom abgeschlossenen Convention gebildet haben (vgl. darüber Archiv IV., 319.), *vielmehr von der damaligen Staatsregierung einseitig und zum Theil unter Widerspruch des Römischen Hofes erlassen worden sind, so hat auch die Krone Preussens bei der Besitznahme der linksrheinischen Landestheile nie darauf verzichtet, die aus der Zeit der französischen Regierung überkommenen kirchlichen Einrichtungen nach eigenem Befinden aufzufassen und zu ordnen. Dass dabei, namentlich soviel die Beziehungen der katholischen Kirche zum Staate angeht, im Wesentlichen nur diejenigen Grundsätze haben massgebend sein können, welche deshalb in den älteren Provinzen leitend waren, ergibt sich von selbst, und ist ausserdem wiederholt am Entschiedensten in der die Verhältnisse der katholischen Kirche im ganzen Staate, einschliesslich der Rheinprovinz, regelnden durch*

eingriff; zunächst direct und positiv durch Besorgung von Angelegenheiten der Kirche, welche begriffmässig der Verwaltung durch die Obern der Kirche anheimfallen, und dann indirect und negativ durch die aus dem Hoheitsrechte über die Kirchen abgeleiteten Befugnisse des Schutzes und der Aufsicht, so wie der sonstigen Attribute der hohen Kirchenpolizei. Schon die oben angeführte Circular-Verfügung vom 6. Januar 1849 lässt erkennen, dass in dem 12. (jetzt 15.) Artikel der Verfassungs-Urkunde eine nach beiden Seiten hin unmittelbar wirkende derogatorische Bestimmung gefunden worden ist." Nachdem der gelehrte Professor der Berliner Universität nun der abweichenden Behauptung, dass die früheren speciellen Gesetze durch diese Grundsätze der Verfassung nicht aufgehoben worden seien, und einer entsprechenden Entscheidung des Obertribunals gedacht hat, fährt er fort. „Nach der Publication der Verfassungs-Urkunde war indessen die geistliche Verwaltung, und nicht bloss diese, der Ansicht, dass der 12. (15.) Artikel die entgegenstehenden Bestimmungen des älteren Rechtes direct aufgehoben habe. Die weitere Entwickelung ist daher ganz nach dieser Voraussetzung geleitet worden." Ganz dieselbe Auffassung entwickelt v. Rönne in seinem „Staatsrecht der Preussischen Monarchie." (Bd. I. S. 645 ff.)

Bei dieser Lage der Sache theilt der Leser gewiss unsere Ansicht, dass zu erwarten steht, diejenige Auffassung des Artikel 15., welche sich in dem Wortlaut der Verfassungs-Urkunde und dem ganzen Entwickelungsgange dieser Frage deutlich ausspricht, werde auch bei dem königlichen Obertribunal sich Geltung verschaffen an Stelle derjenigen, welche in einem seiner Senate jetzt zur Aeusserung gelangt ist.

Wir erwähnten oben, dass andere Senate desselben Obertribunals in einem der Entscheidung seines 5. Senats vom 19. Mai 1863 ganz entgegengesetzten Sinne entschieden haben. In einem schriftlichen Antrag des Generalprocurators Jähnigen an den königl. Revisions- und Cassationshof in Berlin, welchem der Gerichtshof in der Sitzung vom 10. Juni 1851 beitrat, heisst es nach Anführung des Art. 15.: „Hierin liegt ausgesprochen, dass, wo die Kirchengesell-

---

die Allerhöchste Ordre vom 23. August 1821 publicirten Circumscriptions-Bulle zum Ausdruck gelangt. In völlig entsprechender Weise hat die Verfassungsurkunde in ihren hierher gehörigen Bestimmungen das gesammte Staatsgebiet im Auge gehabt, ohne darauf zu rücksichtigen, ob etwa in einzelnen Theilen desselben particuläre Vorschriften vorhanden seien, denen ein anderer Standpunkt zum Grunde gelegen, und ohne darauf eingehen zu können, dergleichen Einzel-Bestimmungen specieller, als durch den Artikel 109. geschehen, zu aboliren.

Diesemnach unterliegt es keinem Zweifel, dass von weiterer Anwendung des Eingangs erwähnten Artikels 44. Abstehen genommen werden muss, und ersuche ich Ew. etc. ergebenst, Abschrift dieses meines Erlasses den Königl. Regierungen der Provinz mitzutheilen, um nach der darin enthaltenen Anleitung die noch unerledigt vorliegenden Specialfälle zum Abschluss zu bringen.

Berlin, den 16. September 1862.

von Mühler.

schaften bei Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten bisher unter Vormundschaft des Staates standen und nach dessen Anweisungen in ihren eigenen Angelegenheiten verfahren mussten, diese Vormundschaft künftig aufhören, mithin jede Kirche ihre Angelegenheiten selbstständig regeln soll. . . . Keineswegs sind aber dadurch staatliche Einrichtungen, die in polizeilichem Interesse der Ruhe, Sicherheit und Ordnung allgemein ohne alle Rücksicht auf Cultusverhältnisse getroffen sind, geändert." Man sieht, diese Auffassung ist geradezu das Gegentheil von der, welche ein Senat des Obertribunals jetzt ausgesprochen hat.

Auch erkannte z. B. der zweite Senat des Obertribunals durch Urtheil vom 5. Juli 1862 in Sachen des Bürgermeisters zu Merheim gegen den Freiherrn von Eltz-Rübenach und den Kirchenvorstand zu Merheim, auf Grund der Verfassungsurkunde, des Fabrikdecrets vom 30. December 1809 und des gleichlautenden auf dem rechten Rheinufer geltenden Decrets vom Jahre 1813, in Uebereinstimmung mit den Richtern der beiden früheren Instanzen, dass das Kirchenfabrik-Vermögen, einschliesslich der mit dem Zehntrecht verbundenen Baupflicht, als ein der Kirche, als moralischer Person und Trägerin des gesammten Kirchenguts, zustehendes Vermögen anzusehen sei, dessen Wahrnehmung allein dem Kirchenvorstand unter Aufsicht der geistlichen Obern zustehe; daher auch die Ablösung der Baupflicht der Decimatoren vom Kirchenvorstande unter Aufsicht der geistlichen Obern zu besorgen sei, nicht aber, wie der Bürgermeister zu Merheim im Auftrage der hiesigen Regierung behauptet hatte, von der Communalbehörde unter Aufsicht der Regierung.

Ueber den Gebrauch der Stearin- und Paraffinkerzen, des Gases und des Petroleums beim Gottesdienste.

(Nach Prof. G. F. J. Bouvry in der Löwener *Revue catholique*. 1862. Juni. p. 373—377.)

I. Das Licht während der heiligen Messe.

Es steht fest, dass die Kerzen, welche zur Feier des heiligen Opfers verlangt werden, von reinem Wachs sein müssen [1]). Die

---

1) Wir fügen hier sogleich bei, dass verschiedene bischöfliche Ordinariate Deutschlands, z. B. das von Augsburg unter dem 26. Juli, das von Regensburg unter dem 25. August 1862 vor den Fälschungen des Bienenwachses durch Paraffin gewarnt haben. Die betreffende Bekanntmachung des Regensburger Ordinariates lautet: „Die kirchlichen Vorschriften verlangen, dass bei der heiligen Messe und anderen gottesdienstlichen Handlungen Kerzen von Wachs, also von wahrem und wirklichem Bienenwachs, gebrannt werden sollen. Wie bei anderen Dingen, so hat man aber in neuerer Zeit auch bei dem Wachse angefangen, durch wohlfeilere Zusätze und Surrogate eine Mischung herzustellen, welche das reine Wachs ersetzen soll, — und zwar verwendet man hiezu hauptsächlich das Paraffin. Es kann leb-

Rubrik des Missale besagt dieses ausdrücklich; sie bezeichnet es als einen Fehler, wenn keine Wachslichter dabei seien [1]). Der heilige Stuhl

teres so vortheilhaft verwendet werden, dass Kerzen, welche nur aus 1/3 Wachs und 2/3 Paraffin bestehen, dem Unkundigen noch immer als wirkliches Wachs erscheinen.

Wir machen daher die HH. Pfarrer, Curaten und übrigen Kirchenvorstände hierauf aufmerksam, und indem Wir ihnen die obenerwähnte kirchliche Vorschrift einschärfen, bemerken Wir zugleich, dass, wenn ihnen mit Paraffin oder anderen Stoffen gemischtes Wachs als Bienenwachs geliefert werden sollte, jenes als gefälschte Waare zurückzuweisen ist und überhaupt die Kerzen zum liturgischen Bedarfe nur aus verlässigen Händen zu beziehen sind. Die HH. Pfarrer etc. werden die Wachszieher, bei welchen die Kirchenverwaltung ihre Kerzen zu kaufen pflegt, von diesem Unseren Ausschreiben und von der betreffenden kirchlichen Vorschrift auf freundliche Weise in Kenntniss setzen.

Damit aber die Mischung mit Paraffin leichter erkannt werde, theilen Wir im Nachstehenden einige Notizen hierüber mit.

Das Paraffin, wird grossentheils aus Braunkohle gewonnen und viel zur Darstellung sehr schöner Kerzen von hoher Lichtstärke verwendet; und da es im Preise unter dem Wachse steht (der Centner Paraffin bester Art kostet 73 fl., der Centner reines gebleichtes Bienenwachs etwa 128 fl.), so wird es in neuerer Zeit auch zur Verfälschung des Wachses und zwar in hohen Procenten benützt.

Das Paraffin ist eine blendend weisse, durchscheinende, schwach perlmutterglänzende Masse. Aeusserlich unterscheidet es sich, wie durch Vergleichung einer Paraffin- mit einer reinen Wachskerze ersehen werden kann, dadurch von Wachs, dass es durchscheinend ist, fast nicht knetbar, leicht und rein zu schneiden. Das beim Brennen der Kerze, die auch einen eigenthümlichen hellen Klang hat, oben an der Flamme schmelzende Paraffin klebt nicht am Finger, wenn man mit diesem den oberen Rand berührt.

Eine Mischung von halb Wachs und halb Paraffin sieht täuschend reinem Wachse gleich und lässt sich äusserlich nur schwer und unsicher von diesem unterscheiden. Herr Prof. Landolt in Bonn theilt (*Dingler*, polyt. Journ. 1861. Bd. 160. S. 224.) ein sehr einfaches untrügliches Verfahren mit, eine solche Verfälschung zu erkennen. Es gründet sich dieses darauf, dass Bienenwachs beim Erwärmen mit rauchender (nicht englischer) Schwefelsäure vollständig in eine schwarze, gallertartige Masse verwandelt wird, die bei einem Ueberschuss der Säure vollkommen flüssig ist, ohne beim Erkalten an der Oberfläche ölige, erstarrende Tropfen abzuscheiden, — Paraffin hingegen von rauchender Schwefelsäure bei gleichem Verfahren fast gar nicht angegriffen wird und beim Erkalten sich rein über der Säure abscheidet.

Will man daher verdächtiges Wachs auf Paraffin prüfen, so ist das Verfahren folgendes:

Man übergiesst in einer Porzellanschale ein etwa nussgrosses Stück mit rauchender Schwefelsäure und erwärmt es, wobei die Masse sich schwärzt und unter starker Gasentwicklung sich aufbläht.

Hört die Gasentwicklung, welche um so stärker ist, je weniger Paraffin vorhanden, auf, so erwärmt man noch einige Minuten und lässt dann erkalten. War das Wachs mit Paraffin verfälscht, so findet sich dieses dann über der schwarzen Flüssigkeit als erstarrte, durchscheinende Schicht, die leicht abgehoben werden kann.

Am zweckmässigsten wendet man so viel Säure an, dass nach Beendigung der Operation der schwarze Rückstand flüssig bleibt. Ist dass nicht der Fall, so genügt ein neues Umschmelzen unter Zusatz von mehr Schwefelsäure. [Man sehe auch den Nachtrag zu diesem Artikel auf S. 303.]

Selbst geringe Spuren von Paraffin lassen sich nach dieser ganz sicheren, geprüften Methode als erstarrte Tropfen über der Flüssigkeit erkennen."

1) „Si non adsint lumina cerea." Tit. X. n. 1. De defectibus circa missam occurrentibus.

hält seinerseits an der Beobachtung dieser Rubrik beständig fest. Auf das inständige Ansuchen, selbst mehrerer Bischöfe um die Gestattung von Stearinkerzen, antwortete er unter dem 16. September 1843 durch sein betreffendes Organ, die s. Congr. Rituum: „Consulantur Rubricae [1]);“ er gewährt nur in dem Falle wirklicher Nothwendigkeit eine Dispensation. Diess ergibt sich aus der folgenden Entscheidung [2]) für die Missionen in Oceanien:

»Etsi Sacra Congregatio de Propaganda Fide non intermisse institerit, ut in remotis etiam Missionibus pro Sacrosancto Missae Sacrificio adhibeantur candelae ex industria apum labore confectae, et interdum ex Apostolica venia indulserit, ut Missionarii possent uti oleo in Missae celebratione loco cerae, et deficiente etiam oleo celebrarent absque luminibus; attamen praeterire nequivit fervidas preces Operariorum Evangelicorum in dissitis et adhuc nascentibus sacris Missionibus in Oceania, quorum nomine exponebatur sibi pene impossibile esse pro Sacrosancto Missae sacrificio vel ceram vel oleum comparare, ut jam impetratum Indultum pro oleo cerae adhibendo executioni demandare valeant. Et quum Operariis ipsis non parum displiceat absque luminaribus sacrosanctum celebrare Sacrificium, ac iisdem difficile minus appareat ex piscatione, quae ibi instituitur a societatibus balnearüs consequi candelarum illarum qualitatem, quae pluribus in regionibus sunt in usu, quaeque efformantur ex oleo, seu adipe coeti, praevia necessaria purificatione, et communiter *spermacoeti* appellantur; harum usum in sacra Actione sibi permitti instanter efflagitant, eo vel magis quia ex eorumdem dispositione hujusmodi candelae ob nitorem, puritatem et lucem lingua illa nominantur *Bougies à l'étoile*. Et quoniam eidem Sacrae Congregationi de Propaganda Fide, antequam quidquam in re decerneret, placuit hujus Sacrorum Rituum Congregationis votum et sententiam exquirere, EE. et RR. Patres Sacris tuendis Ritibus praepositi in ordinario coetu ad Vaticanum hodierna die coadunati, audita a me subscripto Secretario fideli relatione, cribratisque maturo examine circumstantiis singulis in facti expositione concurrentibus, rescribere censuerunt: *Affirmative, seu permitti posse, dummodo preces veritate nitantur*. Die 7. septembris 1850.«

Wir können hinzufügen, dass die Theologen gemeiniglich über diesen Punkt einig sind. Es könnte also nur ein Zweifel darüber entstehen, was für ein Licht im Nothfalle beim heiligen Messopfer gebraucht werden dürfe? Nach der Meinung kirchlicher Schriftsteller, wie des h. Alphons von Liguori (Theol. mor. n. 394., de Euch., darf man im Nothfalle Talg- oder Oellichter gebrauchen. Man darf sich daher im Nothfalle wohl auch der Stearinkerzen, oder des Petroleum oder des Gases bedienen. Ja, wenn man die Wahl hat, so würden wir im Nothfalle stets zuerst dem Stearin, oder den aus Wachs und Paraffin gemischten Kerzen, dann den Talgkerzen den Vorzug geben, und wir würden Oel und Gas nur in Ermangelung jeder Art von Kerzen anwenden.

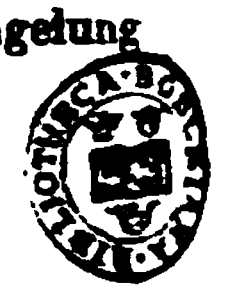

1) In Massilien. n. 4828. (2. ed.)

2) Sie steht in der authentischen Sammlung Nr. 5014. der 2. Ausgabe.

II. Das Licht während der Ausstellung des hochwürdigen Gutes.

Ein Theil dieses Lichtes muss aus Wachskerzen bestehen (vgl. *Gardellini,* ad Inst. Clement. §. VI. n. 9.) und hierbei hält man sich streng an die bestimmte Zahl derselben. Aber man kann zu diesen Wachskerzen eine weitere mehr oder weniger nicht nothwendige Beleuchtung hinzufügen. Für diese des grösseren Glanzes wegen beigefügten Lichter dürfen auch andere als Wachslichter gebraucht werden, weil wir dieses durch keinerlei kirchliches Gesetz verboten finden. Wir geben auch hier nächst den Wachskerzen denen von Stearin den Vorzug, vornehmlich für das Licht, welches mehr in der Nähe des heiligen Sacramentes angebracht wird. Aber wir schliessen weder das gewöhnliche Oel (*Gardellini* l. c. §. VI. n. 9.), noch das Petroleum, noch das Gas aus. Wir meinen sogar, dass das Gas, wie auch das Petroleum, Vortheile bietet rücksichtlich der Schönheit, Reinlichkeit und Billigkeit.

III. Die Lampe vor dem Tabernakel.

Das Rituale Romanum ordnet an, dass vor dem Tabernakel, worin das Hochwürdigste aufbewahrt wird, beständig, Tag und Nacht, mehrere oder wenigstens eine Lampe brennen sollen. Es ist hier nun die Frage zu beantworten, ob diese Lampen mit Petroleum unterhalten werden dürfen.

1. Es ist zunächst gewiss, dass kein geschriebenes allgemeines Gesetz dieses verbietet. Ein solches Verbot findet sich weder im Corpus juris Canonici, noch in den liturgischen Büchern, noch in irgend einem vom heiligen Stuhle ausgegangenen Erlasse. In Ermangelung einer ausdrücklichen Entscheidung, müssen wir daher selbstständig untersuchen, was sich für und gegen den Gebrauch des Petroleums sagen lässt. Wir beginnen mit dem, was sich gegen den Gebrauch desselben in Bezug auf die ewige Lampe sagen lässt.

2. Es ist die allgemeine Gewohnheit, für die Lampe vor dem Tabernakel aus Pflanzen, sei es aus Oliven, oder aus Leinsamen oder aus Reps, gewonnenes Oel zu verwenden, je nachdem die verschiedenen Länder das eine oder das andere erzeugen. Dies ergibt sich aus der Ausdrucksweise der Schriftsteller, indem dieselben sich, wenn sie von dem Stoffe reden, womit die ewige Lampe unterhalten wird, des Ausdrucks Oel, oleum, bedienen. *Baruffaldi* (ad Rit. Rom. h. l.) und *Cavalieri* (tom. IV. dec. 105. n. 2.) gehen noch weiter; sie beschränken sich nicht auf den einfachen Gebrauch der Bezeichnung oleum, sie bezeichnen die Gattung desselben; sie verlangen Oel im strengsten Sinne des Wortes, Olivenöl, und nur in Ermangelung von solchem gestatten sie den Gebrauch eines anderen Oeles (alterius generis). Darf man nun nicht im Allgemeinen den Schluss ziehen, dass das Stillschweigen der liturgischen Bücher über die Beschaffenheit und Natur des Verbrennbaren, Nichts zu Gunsten des Petroleums beweisst? Und dass wenn das Ceremoniale Episcoporum (Lib. I. c. XII. n. 17.) und das Rituale Romanum (h. t.) sich darauf beschränken, eine oder

mehrere Lampen vor dem Hochwürdigsten vorzuschreiben, ohne von dem Stoffe zu reden, was da brennen soll, rührt dieses nicht etwa daher, weil dieser Gegenstand hinreichend durch den allgemeinen Gebrauch bestimmt ist? Und muss man nicht von diesem Gebrauche, welchem die Redeweise und Lehre der Schriftsteller entspricht, den Schluss ziehen, dass die Lampe vor dem heiligen Sacramente mit Oel im eigentlichen Sinne und von ächtem Stoff unterhalten werden müsse? Und muss man also nicht das Petroleum, da es nicht zu den Oelen im eigentlichen Sinne gehört und nicht die wesentlichen Eigenschaften derselben hat, als untersagt in der ewigen Lampe zu gebrauchen betrachten? Das sind die Erwägungen, welche sich gegen das Petroleum geltend machen.

3. Ungeachtet jener Gründe, müssen wir wieder darauf zurückkommen, dass kein allgemeines Gesetz den Gebrauch des Petroleums in der ewigen Lampe verbietet, und dass man sich daher desselben bedienen kann, wenn man es vortheilhaft findet. Folgendes sind unsere Gründe.

Der Gebrauch des Wortes Oleum, welchen man bei dem Schriftsteller findet, schliesst keineswegs die Verpflichtung in sich, sich ausschliesslich des Oeles im strengen Sinne des Wortes, oder des vegetabilischen Oeles zu bedienen; es geht daraus nur hervor, dass zu der Zeit, wo jene Autoren schrieben, die Lampe vor dem Allerheiligsten mit dem gewöhnlichen Oele (oleum), aber dass dadurch ein allgemeines Verbot ausgesprochen sei, anderen Brennstoff als solchen zu gebrauchen, der die Eigenschaften des aus Pflanzen gewonnenen Oeles habe, das müsste noch bewiesen werden.

Baruffaldi und *Cavalieri* beschränken sich zwar nicht auf den einfachen Gebrauch des Wortes Oleum, nach dem einfachen Sprachgebrauch; wie wir gesagt haben, lehren sie, dass, ausser im Fall der Noth, man Olivenöl anwenden müsse. Aber so angesehen auch die Autorität dieser Liturgisten sein mag, ihre Meinung würde nicht aus sich selbst ein allgemeines Gesetz begründen können; sie beweist nicht einmal, dass die Kirche jemals ein derartiges Gesetz erlassen oder bestätigt hat. Und in Wirklichkeit beschränken sich die Beweise, welche sie beibringen auf zwei Stellen, von welchen die eine nur ein Localgesetz enthält, entnommen aus den Akten einer einzelnen Kirche, der von Mailand und die andere hier nicht gilt, indem sie nicht zur Sache gehört, sondern von nichts weniger handelt, als von dem Oele, welches vor dem heiligen Sacramente brennen soll; Jedermann kann sich davon überzeugen, wenn er den Originaltext liesst [1].

---

1) Die fragliche Stelle ist einem Briefe des h. Hieronymus an Fabiola entnommen. Der h. Kirchenvater lehrt, indem er von einer Begebenheit des alten Testamentes redet, dass wir die Annehmlichkeiten und Lockungen der Sinnenlust verachten sollen, und er bekräftigt diese Lehre durch den folgenden Denkspruch, welcher theilweise und mehr oder weniger genau von *Baruffaldi* und *Cavalieri* wiedergegeben wird:

„Mel non offertur in sacrificiis Dei (Lev. 2.) et cera, quae dulcia continet, non lucet in Tabernaculo, sed oleum purissimum (Exod. 25.), quod de olivae profertur amaritudine.“ *Migne*, Opera s. Hieronymi, tom. I. col. 721. Mans. 40.

Merken wir uns jedoch, dass die Autoren nicht Olivenöl in einer unumschränkten Weise verlangen: in Ermangelung von solchem gestatten sie Oel anderer Art. Lässt sich nicht mit einigen Gründen annehmen, dass auch Petroleum in dieser anderen Sorte von Oel inbegriffen ist? Ohne uns bei der Lösung dieser Frage aufzuhalten, denken wir, dass unsere Bemerkungen hinreichen, um zu zeigen, dass die Lehre der Schriftsteller ebensowenig, wie die allgemeine Praxis beweist, dass das Petroleum zum Gebrauch für die Lampe vor dem Allerheiligsten verboten ist.

Wir sagen noch mehr, die allgemeine Praxis beweist vielmehr, dass dieses Oel gestattet ist. Denn wir sehen, dass diese Lampe bisher mit dem Brennstoff unterhalten worden ist, welcher in den gewöhnlichen Lampen gebraucht wurde: in Italien bediente man sich des Olivenöls, und in unseren Ländern des Lein- oder Rapsöls. Darf man also daraus nicht den Schluss ziehen, dass wenn heutzutage das Petroleum für die gewöhnlichen Lampen gebraucht wird, dasselbe ebenfalls für die Lampen vor dem Hochwürdigsten zulässig ist.

Die liturgischen Bücher, das Ceremoniale Episcoporum und das Rituale Romanum bekräftigen unsere Ansicht. Indem sie eine oder mehrere Lampen vor dem Sacrament vorschreiben, reden sie nicht von dem Stoffe des Lichtes. Wenn aber Lampen vorgeschrieben werden, ohne das Licht derselben zu bezeichnen, geht daraus nicht deutlich hervor, dass hier nur dasselbe verlangt wird, wie bei den gewöhnlich gebräuchlichen Lampen?

Endlich scheint uns diese Meinung um so mehr begründet, als die Zwecke, für welche gemeiniglich die Lampe vor dem Allerheiligsten bestimmt ist, unabhängig sind von der Art des für dieselbe gebrauchten Oeles und als sich diese Zwecke eben so gut mit Petroleum erreichen lassen. Diese Zwecke sind nämlich, Christus zu ehren und die Gläubigen zu erbauen; es sollen diejenigen, welche in die Kirche eintreten auf die sacramentale Gegenwart unseres Erlösers aufmerksam gemacht und ihr Glaube und ihre Frömmigkeit soll dadurch geweckt werden; sie sollen dadurch angeregt werden, Christus als das wahre Licht zu betrachten, welches auf diese Welt gekommen ist, um jeden Menschen zu erleuchten; es soll durch das Zeichen der Flamme der lebendige Glaube in ihnen zurückgerufen werden, welcher sie beseelen soll, und die glühende Liebe, welche sich in ihnen zu diesem unaussprechlichen Geheimniss, zu diesem Sacramente der Liebe entzünden soll. Vgl. *Barbosa* de off. et pot. parochi, part. II. c. XX. n. 29. *Suarez*, in 3. part. disp. 81. sect. 6. n. 5. *Schmalzgrueber* lib. III. Decret. tit. 44. nr. 12.

Nachtrag: Wir erwähnten oben S. 298. Note 1. die Methode, Fälschungen von Bienenwachs durch Paraffin zu erkennen. Bei der Correctur werden wir auch auf einen Artikel des Kath. Kirchenbl. für die Diöcese Rottenburg 1863. Nr. 34. S. 268. (herausgegeben von Dr. Uhl zu Stuttgart) aufmerksam: über die Kennzeichen des ächten Weihrauchs, sowie endlich auf eine ausführliche Darlegung der verschiedenen Arten von Fälschungen der beim Gottesdienste zu gebrauchenden Substanzen, wie Wein, Oel, Wachs, Weihrauch u. s. w. in dem folgenden Werke:

De la falsification des substances sacramentelles par *Fr. Pie Marie Rouard de Card.* Paris librairie de Mme Ve Poussielgue-Rusard. 23. Rue St. Sulpice. 1856. (92 S. 8.)

Rechtsquellen und Rechtsentscheidungen.

II. Italienische Staaten.

Decretum s. Congr. Rituum die 23. Maji 1863 de prohibitis sacris functionibus pro Unione sic dicta Italica.

(Vgl. Archiv X., 173 ff.)

»Quum Sacrum Poenitentiariae Apostolicae Tribunal per Litteras Encyclicas datas die 12 vertentis mensis et anni communicaverit Episcopis et locorum Ordinariis illicitum prorsus esse hymnum Ambrosianum *Te Deum* canere in die anniversaria sic dictae Italicae Unionis, siquidem de impio et sacrilego facinore contra omnes justitiae leges perpetiato gratias Deo agerentur, nonnulli Ecclesiastici viri a Sacra rituum Congregatione declarari postulaverunt, an absque Episcopi vel Ordinarii placito ad redimendam quamlibet vexationem id saltem praestare possint sub praetextu Constitutionis a Gubernio Subalpino concessae? Sacra porro Rituum Congregatio nomine et auctoritate Sanctissimi Domini Nostri Pii Papae IX. expresse monet quoscumque Ecclesiasticos viros non modo hanc praesentem, verum etiam nullam sacram functionem publice peragi posse absque venia Ordinariorum, ad quos sacras functiones indicere pertinet, prout pluries eadem Sacra Congregatio decrevit.«

Die 23. Maji 1863.

Firmato: C. Episcopus Portuen. et S. Rufinae Card. Patrizi S. R. C. Praef.

Luogo del sigillo.

Firmato: D. Bartolini S. R. C. Secretarius.

III. Oesterreich.

1. Instruction, welche die k. k. n. ö. Statthalterei für die bei den Kirchen des landesfürstlichen, und des Religions- und Studienfonds-Patronates in Nieder-Oesterreich bestellten Patronats-Commissäre unter dem 30. Mai 1863 erlassen hat[1]).

(Aus dem Wiener Diöcesan-Blatt 1863. Nr. 19. 20. St. Pöltener Diöc.-Curr. Nr. 8.)

§. 1. Der landesfürstliche Patronats-Commissär hat sich in Betreff der Mitwirkung bei der Verwaltung des Kirchen- und Pfründen-Vermögens nach der Allerhöchsten Entschliessung vom 3. October 1858 [im Archiv VII., 298 ff.] und nach der gegenwärtigen Instruction zu benehmen.

§. 2. Der landesfürstliche Patronats-Commissär hat bei den Verhandlungen über die Kirchenvermögens-Verwaltung, welche entweder periodisch oder aus besonderen wichtigen Anlässen abgehalten werden, persönlich zu erscheinen, und hiebei die Interessen des Kirchen- und Pfründen-Vermögens, so wie des Patronats-Fondes wahrzunehmen. Falls der landesfürstliche Patronats-Commissär mit einem bei diesen Verhandlungen gefassten Beschlusse nicht einverstanden ist, hat er seine Verwahrung dagegen zu Protokoll zu geben, und wenn er durch die Ausführung des gegen seinen Antrag gefassten Beschlusses für den Patronats-Fond einen Nachtheil besorgen sollte, den Gegenstand unverzüglich zur Kenntniss der k. k. Statthalterei zu bringen.

§. 3. Der landesfürstliche Patronats-Commissär hat darauf zu sehen, dass das Inventarium über das Kirchen- und Pfründen-Vermögen vorschriftsmässig

---

1) Vgl. Archiv X., 168 ff.

geführt, die Kirchencassa-Baarschaft ordentlich verwahrt und verwendet werde. Vorkommende Unregelmässigkeiten hat er so viel als möglich im gütlichen Wege abstellen zu helfen; wird sein Rath nicht beachtet, und steht zu besorgen, dass das Kirchen- und Pfründen-Vermögen und vielleicht der Patronats-Fond selbst einen Nachtheil erleide, so ist hievon die Anzeige an die k. k. nieder-österreichische Statthalterei zu machen.

§. 4. Der landesfürstliche Patronats-Commissär hat darauf hinzuwirken, dass die Interessen der Capitalien und die Zinse von den Realitäten rechtzeitig behoben werden. Sind zur Sicherung des Stammvermögens oder der laufenden Kircheneinkünfte gerichtliche Schritte einzuleiten, so hat er darauf hinzuwirken, dass die k. k. n. ö. Statthalterei zur gehörigen Zeit von der Sachlage in Kenntniss gesetzt werde, um die k. k. österreichische Finanz-Procuratur zur Vertretung des gefährdeten Rechtes anweisen zu können.

§. 5. Da ohnediess jeder Fall der Veräusserung oder Belastung des Stammvermögens der Kirche oder Pfründe in Gemässheit des hohen Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 20. Juni 1860, Zahl 8950, zur Kenntniss der k. k. nieder-österreichischen Statthalterei gelangen muss, so bedarf es in derlei Fällen keiner besonderen Anzeige. Der landesfürstliche Patronats-Commissär hat jedoch seine Aeusserung über die in Antrag gebrachte Veräusserung oder Belastung des Kirchen- oder Pfründen-Vermögens, nach seiner vollen Ueberzeugung, an die Kirchenvermögensverwaltung abzugeben, und darauf zu dringen, dass sie dem bezüglichen Verhandlungsakte beigeschlossen werde.

§. 6. Der landesfürstliche Patronats-Commissär hat seine Aeusserung über die zu bestreitenden Ausgaben gewissenhaft abzugeben. Werden Ausgaben beantragt, von welchen vorauszusehen ist, dass zu ihrer Bestreitung das vorhandene Kirchenvermögen nicht hinreichen, und der Patronats-Fond in Anspruch genommen werden könnte, so hat der Patronats-Commissär darauf zu dringen, dass der Verhandlungsakt der k. k. n. ö. Statthalterei vorgelegt werde.

§. 7. Wenn der landesfürstliche Patronats-Commissär wahrnehmen sollte, dass bei der Elozirung von Kirchen-Pfründen- und Stiftungs-Capitalien nicht nach den bestehenden Vorschriften, bezüglich der Nachweisung über die gesetzliche Sicherheit vorgegangen werde, so ist es seine Obliegenheit, die Kirchenvermögens-Verwaltung hierauf aufmerksam zu machen. Bleiben seine Erinnerungen unbeachtet, so ist hievon die Anzeige an die k. k. n. ö. Statthalterei zu erstatten.

§. 9. Wenn Herstellungen an den Patronats-Gebäuden vorgenommen werden sollen, so hat der landesfürstliche Patronats-Commissär darauf zu dringen, dass früher sowohl er als sämmtliche Bau-Concurrenten, und bei landesfürstlichen Patronats-Gebäuden auch ein Abgeordneter der Finanzbehörde, zur Erhebung und Constatirung über die Nothwendigkeit der beantragten Herstellungen beigezogen, und dass vor dem Beginne des Baues die Kostenbedeckung sichergestellt sei. Wenn die Herstellungen mit bedeutenden Kosten verbunden sind, jedoch aus dem currenten Kirchenvermögen bestritten werden können, so ist hierüber blos die Anzeige an die k. k. n. ö. Statthalterei zu erstatten; stellt sich jedoch die Gewissheit oder auch nur die Wahrscheinlichkeit heraus, dass der Patronats-Fond werde in's Mitleid gezogen werden, so ist der ordnungsmässig instruirte Bauakt der k. k. n. ö. Statthalterei vorzulegen.

§. 10. Bei der Bauführung ist es eine Pflicht des landesfürstlichen Patronats-Commissärs, sich zu überzeugen, dass dieselbe den eingegangenen Verpflichtungen gemäss solid und zweckentsprechend vorgenommen werde. Wahrgenom-

mene Mängel sind sogleich abzustellen, oder nöthigenfalls zur Kenntniss der k. k. n. ö. Statthalterei zu bringen. Bei der Collaudirung von Bauherstellungen hat der landesfürstliche Patronats-Commissär persönlich zu intervenireu, und wenn dieselbe durch Privat-Bauverständige vorgenommen wird, ist er ermächtigt, auf die Beiziehung eines landesfürstlichen Baubeamten zu dringen.

§. 11. Bei der Aufnahme der Kirchenrechnung hat der landesfürstliche Patronats-Commissär bei der Prüfung der Einnahmen und Ausgaben sein Augenmerk auf folgende Punkte zu richten:

a) ob die Interessen von den Obligationen in öffentlichen Fonden, so weit dieselben fällig waren, auch behoben und verrechnet wurden;

b) ob die Interessen von Privat-Capitalien richtig verrechnet erscheinen;

c) ob die Erträgnisse von Grundstücken sowie die Pachtzinse, welche letztere sich auf vorschriftsmässig ausgefertigte Pacht- und Licitations-Protokolle zu gründen haben, ordnungsmässig in die Verrechnung einbezogen wurden;

d) ob die im Laufe des Jahres einer Kirche zugefallenen Vermächtnisse und Geschenke richtig in Empfang gestellt, ihrer Bestimmung zugeführt, und wenn dieselben zur Errichtung von Stiftungen bestimmt waren, vorschriftsmässig fructificirt und sichergestellt wurden;

e) ob die im Laufe eines Rechnungsjahres zurückgezahlten Privat-Capitalien abermals unter der gesetzlichen Sicherheit fructificirt wurden;

f) ob die sonstigen bei einer Kirche vorkommenden Einkünfte verrechnet und die Einnahmen an Opfergeldern und Funeralien mit den vorgeschriebenen Verzeichnissen versehen sind;

g) ob alle Ausgaben, insoferne dieselben den Betrag von 2 fl. österr. Währ. erreichen oder übersteigen, mit den vorschriftsmässig gestempelten Quittungen und den sonstigen die Richtigkeit der Beausgabung begründenden Documenten versehen sind.

h) Mit dem hohen Finanz-Ministerial-Erlasse vom 14. Juni 1859, Zahl 26,337, wurde bestimmt, dass bei Pfarrkirchen, welche dem Cammeral-Fonde als Patron unterstehen:

für zwei Priester an Wachs	40 Pfund,
an Opferwein	40 Maass,
für ein ewiges Licht an Oel	52 Pfund,
an Weihrauch	3 Pfund,
für Hostien	6 fl. 30 kr.,
und für Kirchenwäsche	6 fl. 30 kr.

jährlich verausgabt werden dürfen.

Wenn der landesfürstliche Patronats-Commissär wahrnehmen sollte, dass für diese Kirchenerfordernisse grössere Beträge verausgabt wurden, so hat er die Kirchenrechnung mit der Klausel zu unterfertigen, dass durch diese Mehrausgabe dem Cameral-Fonde keine Verpflichtung zur Ergänzung eines allfälligen Kirchencassa-Abganges erwachsen könne.

i) Der landesfürstliche Patronats-Commissär hat sich die Ueberzeugung zu verschaffen, dass der am Schlusse der Rechnung ausgewiesene baare Cassarest, die beim schliesslichen Vermögensstande speciell ausgewiesenen Obligationen in öffentlichen Fonden, so wie die Privatschuld-Urkunden — endlich auch die aus Anlass von Kirchen- und Pfarrhof-Baulichkeiten am Schlusse der Rechnung in Evidenz zu haltenden Cautionen in der Kirchencassa, welche mit einer dreifachen Sperre versehen sein muss, sich wirklich vorfinden, dann dass die vorhandenen

Fonds-Obligationen mit dem richtigen Vinculum versehen sind; ferner dass das unbewegliche Vermögen der Kirche, Pfründe oder Stiftung in den öffentlichen Büchern als Eigenthum zugeschrieben, und dass dieses Eigenthumsrecht überhaupt durch die erforderlichen Urkunden gehörig begründet und genügend sichergestellt sei.

k) Wenn bei einer Kirche Activ-Rückstände vorhanden sind, so hat der landesfürstliche Patronats-Commissär, wenn diess nicht bereits während des Rechnungsjahres geschehen sein sollte, beim Schlusse der Kirchenrechnung die Kirchenvermögens-Verwaltung zur unverzüglichen Hereinbringung derselben aufzufordern, und dass dieses geschehen sei, bei der Unterfertigung der Kirchenrechnung zu bemerken.

l) Wenn die Kirche mit Passiven belastet ist, so hat der landesfürstliche Patronats-Commissär auf die möglichst baldige Tilgung derselben hinzuwirken; für den Fall aber, als diese Passiva Vorschüsse aus dem Patronats-Fonde betreffen, welche in Raten zurückzuzahlen sind, hat er die genaue Einhaltung der Zahlungs-Termine zu überwachen. Sollte aber das Kirchenvermögen zur Zahlung der festgesetzten Raten unfähig sein, so hat der landesfürstliche Patronats-Commissär Sorge zu tragen, dass die obwaltenden Hindernisse von Seite der Kirchenvermögens-Verwaltung in einer besonderen auch von ihm mitzufertigenden Eingabe rechtzeitig zur Kenntniss der betreffenden landesfürstlichen Behörde gebracht werden.

m) Wenn bei einer Kirche mit Ende des Jahres ein bedeutender Cassarest im Baaren vorhanden ist, welcher weder zur Bestreitung von ausserordentlichen Erfordernissen im nächsten Jahre, noch zur Tilgung von Passiv-Rückständen verwendet werden muss, so hat der landesfürstliche Patronats-Commissär darauf einzuwirken, dass der entbehrliche Theil des Cassarestes ordnungsmässig fructificirt werde.

n) Bei der Aufnahme der Jahresrechnung hat sich der landesfürstliche Patronats-Commissär auch vom Stande des Pfarr- und Kirchen-Inventars, sowie der bei der Kirche und dem Pfarrhofe vorhandenen Feuerlösch-Requisiten zu überzeugen und seine Bemerkung über den Vollzug dieser Anordnung am Schlusse der Rechnung anzuführen

o) Ebenso hat der landesfürstliche Patronats-Commissär die Patronats-Gebäude in Augenschein zu nehmen und seinen Befund über den Stand derselben am Schlusse der Rechnung beizufügen.

§. 12. Im Falle der Erledigung einer geistlichen Pfründe hat der landesfürstliche Patronats-Commissär darauf hinzuwirken, dass das Kirchen- und Pfründen-Vermögen von dem Privatvermögen des abtretenden Pfründners oder von dem Nachlasse des verstorbenen ausgeschieden und dem Pfründen-Verweser ordnungsmässig übergeben werde; ferner dass die unter der Verwaltung des gewesenen Pfründners gestandenen Cassen ordentlich untersucht und der Baustand der pfarrlichen Gebäude, unter Zuziehung der Interessenten, erhoben und allenfalls ermittelte Ersatz-Ansprüche alsogleich geltend gemacht werden.

§. 13. Während der Erledigung der Pfründe ist es Pflicht des landesfürstlichen Patronats-Commissärs, darauf zu sehen, dass das Kirchen- und Pfründen-Vermögen keinen Schaden leide, sowie dem Temporalien-Administrator mit Rath und That an die Hand zu gehen, damit die dem Religionsfonde gebührende Intercalar-Quote gewissenhaft und rechtzeitig diesem Fonde zugeführt werde.

§. 14. Beim Eintritte eines neuen Pfründners hat der landesfürstliche

Patronats-Commissär bei der Uebergabe des Kirchen- und Pfründen-Vermögens persönlich zu interveniren und darauf Bedacht zu nehmen, dass ein ordentliches Uebergabs-Protokoll aufgenommen werde. Sollten hiebei sich Anstände ergeben, so ist hievon die Anzeige an die k. k. n. ö. Statthalterei zu erstatten.«

Wien, den 30. Mai 1863.

Der k. k. Statthalter: *Gustav Graf von Chorinsky.*

2. Erläuterung des Wiener fürsterzbischöflichen Consistoriums vom 1. Juli 1863 zu der vorstehenden Patronats-Instruction für Niederösterreich.

Behufs der Klarstellung dieser Angelegenheit kömmt Einiges zu bemerken und in Erinnerung zu bringen. Die von der bischöflichen Versammlung des Jahres 1849 mit der kaiserlichen Regierung über die Verwaltung des Kirchenvermögens eingeleiteten Verhandlungen sind von den Bischöfen Oesterreichs, welche im Jahre 1856 zu Wien über kirchliche Angelegenheiten gemeinsam zu berathen hatten, wieder aufgenommen worden und haben sich diese Bischöfe in Beschlüssen geeiniget, welche sie für geeignet erkannten, fortan bei der Verwaltung des Pfründen- und Gotteshaus-Vermögens zur Richtschnur zu dienen. Selbstverständlich konnte es sich bei diesen Beschlüssen nur um die Ausführung der Bestimmungen des Art. XXX. des Concordates handeln: Die Verwaltung der Kirchengüter wird von Denjenigen geführt werden, welchen sie nach den Kirchengesetzen obliegt. Allein in Anbetracht der Unterstützung, welche Seine Majestät zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse aus dem öffentlichen Schatze huldreich leistet und leisten wird, sollen diese Güter weder verkauft, noch mit einer beträchtlichen Last beschwert werden, ohne dass sowohl der heilige Stuhl als auch Seine Majestät der Kaiser, oder Jene, welche Dieselben hiemit zu beauftragen finden, dazu ihre Einwilligung gegeben haben.

Behufs der Ausführung des das Stammvermögen der Kirchen und kirchlichen Anstalten angehenden zweiten Absatzes dieses Concordats-Artikels sind den Bischöfen durch das apostolische Breve vom 3. April 1860 die entsprechenden Vollmachten in Betreff der Ertheilung des kirchlichen Alienations- und Onerations-Consenses gewährt und auf Grund der allerhöchsten Entschliessung vom 9. Juni 1860 durch die Ministerial-Verordnung vom 20. Juni 1860 die Modalitäten festgestellt worden, unter denen die landesherrliche Zustimmung zur Veräusserung oder Belastung der Kirchengüter zu erwirken ist. Von dem Inhalte des bezogenen apostol. Breves und der angeführten Ministerial-Verordnung hat der Klerus der Erzdiöcese durch die f. e. Consistorial-Verordnung Nr. 8. vom 18. September 1860 Kenntniss erlangt. [Vgl. Archiv VI., 164. V., 465.]

Hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens einzelner Kirchen und der bei denselben bestehenden Stiftungen sind die oben erwähnten Beschlüsse der bischöflichen Versammlung vom Jahre 1856 der kaiserlichen Regierung mit der Bitte vorgelegt worden, das hohe Ministerium möge die zu Ausführung derselben nöthigen Einleitungen treffen und desshalb an die Behörden, welche bis dahin mit der Beaufsichtigung und Controlirung der kirchlichen Vermögensverwaltung beauftragt waren, entsprechende Weisungen erlassen.

Die Erledigung dieser Angelegenheit erfolgte mit der allerh. Entschliessung vom 8. October 1856, deren Inhalt in Nachstehendem eingeschaltet wird:

»In Anbetracht des dreissigsten Artikels der von Mir mit dem heiligen Stuhle geschlossenen Vereinbarung habe Ich beschlossen, an Meine Behörden über die Verwaltung des Pfründen- und Gotteshaus-Vermögens jene Weisungen zu erlassen, um welche die bischöfliche im Jahre 1856 gehaltene Versammlung nachgesucht hat, jedoch unter der Bedingung, dass sowohl das landesfürstliche, die Bewahrung des Kirchenvermögens betreffende Recht, als auch die Einflussnahme der Patrone, insoweit dieselbe mit dem Kirchengesetze vereinbar ist, gesichert werde.

Es ist daher Meinen Landesbehörden ein Auszug der jährlichen Kirchenrechnungen vorzulegen und die allfällige Vermehrung oder Verminderung des Gotteshaus- und Pfründen-Vermögens ersichtlich zu machen.

Bei Stiftungen, welche zu Gunsten von Pfründen und Kirchen gemacht werden, ist ihnen ein ungestempeltes Exemplar der Urkunde einzusenden.

Dem Patrone kann zwar das Recht, über die Bewilligung von Ausgaben zu entscheiden, fernerhin nicht zukommen; es soll ihm jedoch unbenommen bleiben, entweder selbst oder mittelst eines Stellvertreters zu zweckmässiger Verwaltung des Kirchengutes durch seinen Rath mitzuwirken.

Demgemäss soll der Patron oder sein Stellvertreter das Recht haben, zu allen dieselben betreffenden Berathungen und Verhandlungen beigezogen zu werden, wie auch bei Gegenständen, über welche die Kirchenvermögens-Verwaltung auf eigene Verantwortlichkeit verfügen kann, zu verlangen, dass sie dem Bischofe zur Entscheidung vorgelegt werden. Auch soll der Bischof keinen Anstand nehmen, auf Ansuchen des Patrons in Gegenwart desselben oder seines Stellvertreters die Baulichkeiten und den Vermögensstand der dem Patronate unterstehenden Kirche oder Pfründe untersuchen zu lassen.

Wenn es dem Patron nicht wohl möglich ist, den Verhandlungen selbst oder durch einen Stellvertreter beizuwohnen, so hat die Vermögens-Verwaltung nicht nur bei einer Veräusserung oder beträchtlichen Belastung, sondern auch bei allen Massnahmen oder Ausgaben, zu welchen die Genehmigung des Bischofs erfordert wird, wie auch über die gehörig belegte Jahresrechnung die schriftliche Aeusserung des Patrons einzuholen und dem Bischofe vorzulegen.

Wenn der Patron bereit ist, die Pfründe oder Kirche bei einem Rechtsstreite auf eigene Kosten zu vertreten, so muss diess, von ausserordentlichen Fällen abgesehen, als eine Wohlthat betrachtet werden; es ist jedoch nicht Meine Absicht, dem Bischofe das Recht abzusprechen, den vom Patrone bezeichneten Sachwalter gutzuheissen.

Wenn es nach Erledigung einer Pfründe sich um die Ausscheidung und allfällige Ergänzung des Kirchen- oder Pfründen-Vermögens aus dem Nachlasse des Verstorbenen, oder dem Privateigenthume des abtretenden Pfründners handelt, dann zur Uebergabe des Vermögens an den Nachfolger, ist der Patron oder dessen Stellvertreter beizuziehen.

Sollte ein Patron beweisen können, dass ihm kraft der Stiftung grössere Rechte zukommen, so steht es ihm frei, dieselben geltend zu machen.

Da Meine Regierung den Religions- und Studienfond im Namen der Kirche verwaltet, so ist derselbe nach Erledigung einer Pfründe, deren Interealar-Erträgniss in den Religionsfond zu fliessen hat, der vom Bischofe ernannte Temporalien-Verwalter anzuzeigen, damit sie denselben entweder im Namen des Religionsfondes gutheissen oder ihm einen Mitverwalter beigeben könne.

Auch ist zur Wahrung der Rechte des Religionsfondes die Interealar-Rech-

nung ihrer Prüfung und Genehmigung zu unterziehen. Nicht nur bei den Pfründen und Gotteshäusern des landesfürstlichen Patronates, sondern auch bei jenen, welche einem auf dem Religions- oder Studienfonde beruhenden Patronate unterstehen, wird Meine Regierung die dem Patrone zukommenden Befugnisse fortwährend üben und die Vertretung wie bisher von der Finanzprocuratur zu leisten sein.

Ist das Pfründengut ein landesfürstliches Lehen, so sind die Lehengesetze auch hinsichtlich der Vermögensaufnahme und Lehensverleihung wahrzunehmen.

Wenn bei Dom- und Collegiatkirchen über die Vermögensverwaltung kirchlich genehmigte Statuten in Kraft sind, so verbleibt es bei denselben. Sonst werden die Bischöfe ihre diessfälligen Bestimmungen so treffen, dass die Rechte der Regierung und der Patrone in der obenbezeichneten Weise gewahrt bleiben.

Sollte wegen Super-Revision der Rechnungen oder zu Bestellung eines Rechtsbeistandes für die Fragen der Vermögensverwaltung das Vermögen der Kirche einer Diöcese durch eine Umlage in Anspruch genommen werden, so ist hievon vorläufig Meiner Regierung Anzeige zu machen, damit die Natur der daraus entstehenden Belastung in Erwägung könne gezogen werden.

Ueber die Frage von wem, und in welchem Maase bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse beizutragen sei, und in wie weit solche Leistungen erzwingbar seien, bleiben für jetzt die bestehenden Vorschriften noch in Kraft. Ich behalte Mir jedoch vor, die Angelegenheit mit Rücksicht auf das Kirchengesetz, die Landesgewohnheiten und die durchgeführte Grundentlastung neu zu ordnen.«

Im Einklange mit dieser allerhöchsten Entschliessung wurden die auf die Vorschriften des Provincial-Conciliums vom Jahre 1858 (Tit. VII. cap. VI.) sich fussenden Bestimmungen vom 2. Juli 1860 erlassen, welche bei der Verwaltung des Gotteshaus- und Pfründen-Vermögens in der Erzdiöcese Wien zur Richtschnur dienen, und dem Klerus mit der fürsterzbischöflichen Consistorial-Verordnung Nr. 7. vom Jahre 1860 kundgemacht worden sind, nachdem von Seite des Ministeriums für Cultus und Unterricht unter dem 17. Juli 1860, Z. 10.129. erklärt worden war, dass in diesen Bestimmungen die Vorbehalte der allerhöchsten Entschliessung vom 3. October 1858 ihren Ausdruck gefunden haben. [Archiv IX., 323 ff.]

Zufolge derselben soll die Einflussnahme der Patrone auf die Verwaltung des Pfründen- und Gotteshaus-Vermögens, insoweit dieselbe mit dem Kirchengesetze vereinbar ist, gesichert bleiben. Dieses Gesetz erklärt es (Concil. Trid. Sess. 24. de reform. cap. 3.) als ein den Bischöfen zustehendes Recht, ut fabricarum reditus in usus Ecclesiae necessarios et utiles, prout sibi expedire magis visum fuerit, expendi curent; wesshalb die allerhöchste Entschliessung vom 3. October 1858 es ausspricht, dass dem Patron das Recht, über die Bewilligung von Ausgaben zu entscheiden, fernerhin nicht zukommen kann, welcher Ausspruch in die oben erwähnten Bestimmungen (§. 4.) mit den Worten aufgenommen ist: »Die Bestimmungen des Kirchengesetzes verbieten den Patronen, über die Einkünfte der Pfründe oder des Gotteshauses in was immer für einer Weise zu verfügen.«

Die bezogene Vorschrift des Conciliums von Trient geht noch weiter, indem sie bestimmt, ne patroni visitationi ornamentorum Ecclesiae aut bonorum stabilium seu fabricarum proventibus immisceant se, nisi quatenus id eis ex institutione aut fundatione competat. Auch die bürgerliche Gesetzgebung ist mitunter von

demselben Grundsatze ausgegangen, indem das an das innerösterreichische Landesgubernium erlassene Hofdecret vom 14. Februar 1787, Z. 295. anordnete, dass die Vogteiobrigkeiten die Kirchenrechnungen, mit welchen der Patronus keinen Einfluss hat, wie bisher auch künftighin zu legen, und wenn der Patronus etwas von den Kirchengeldern herzunehmen anträgt, sich diessfalls mit dem Vogtherrn vorläufig einzuverstehen habe. Allein in der Wiener Kirchenprovinz ist den Patronen durch die Bestimmungen vom 2. Juli 1860 auf die Verwaltung des Kirchenvermögens ein bedeutender Einfluss eingeräumt worden, dessen Gränzen bis zu dem erwähnten, von dem Concilium von Trient den Bischöfen zuerkannten Rechte reichen. Das Provincial-Concilium vom Jahre 1858 spricht sich hierüber (Tit. VII. cap. VI. §. 4.) folgendermassen aus: Canonum sanctiones prohibent, ne patroni de beneficii aut fabricae proventibus quomodocumque disponant. Quum autem ipsorum sit, ad beneficii et peculii Ecclesiae conservationem auxiliatrices praebere manus, apprime convenit, ut beneficiarium sive Ecclesiae rectorem consilio juvent et ad Episcopum deferant, quae circa bonorum administrationem minus probanda videntur. His attentis nec non consideratis peculiaribus, quae obtinent, rerum adjunctis, patronis liberum relinquitur etc.

Diess vorausgesetzt soll es nach dem weiteren Inhalte der allerhöchsten Entschliessung vom 3. October 1858 dem Patrone unbenommen sein, entweder selbst oder mittelst eines Stellvertreters zu zweckmässiger Verwaltung des Kirchengutes durch seinen Rath mitzuwirken. Weil nämlich die Patrone verpflichtet sind, zur Erhaltung des Pfründen- und Gotteshaus-Vermögens hilfreiche Hand zu bieten, so entspricht es zufolge der Bestimmungen vom 2. Juli 1860 (§. 4.) ihrer Stellung, dass sie den Pfründeninhaber oder den Kirchenvorsteher mit gutem Rathe unterstützen und wenn eine die Güterverwaltung betreffende Massnahme ihnen als minder zweckmässig erscheint, dem Bischofe davon Anzeige machen.

Demgemäss soll der Patron oder sein Stellvertreter das Recht haben, zu allen dieselben betreffenden Berathungen und Verhandlungen beigezogen zu werden, wie auch bei Gegenständen, über welche die Kirchenvermögensverwaltung auf eigene Verantwortlichkeit verfügen kann, zu verlangen, dass sie dem Bischofe zur Entscheidung vorgelegt werden (allerh. Entschl. vom 3. October 1858). Die Bestimmungen vom 2. Juli 1860 haben diesem allerhöchsten Ausspruche nachkommend (§. 4. und 9.) erklärt, dass es in Anbetracht der vorhin bezeichneten Stellung der Patrone, wie auch in Erwägung von Verhältnissen, welche in der Kirchenprovinz Wien, wie in den meisten Theilen des Kaiserthums sich geltend machen, den Patronen freigestellt sei, den Sitzungen, in welchen über die Verwaltung des Gotteshausvermögens verhandelt wird, entweder in eigener Person oder durch einen Bevollmächtigten, welcher ein Mann von katholischer Religion und ehrbarem Wandel sein soll, beizuwohnen, wodurch sie Gelegenheit erhalten, das ihnen durch die allerhöchste Entschliessung vom 3. October 1858 gewahrte Recht zu üben, nämlich in dem Falle, wenn ihnen eine die Güterverwaltung betreffende Massnahme als minder zweckmässig oder dem Gotteshause nachtheilig erscheint, dem Bischofe davon die Anzeige zu machen, oder zu verlangen, dass Massnahmen, welche die Kirchenvermögens-Verwaltung auf eine Verantwortlichkeit innerhalb der Gränzen des ihr vorgezeichneten Wirkungskreises verfügt, dem Bischofe zur Entscheidung vorgelegt werden.

Als solche Massnahmen bezeichnen die Bestimmungen vom 2. Juli 1860: a) die Verausgabung der Einkünfte des Gotteshauses, d. i. der Erträgnisse des Stammvermögens und der sonstigen zum Stammvermögen nicht gehörigen Ein-

nahmen für die gewöhnlich jährlich wiederkehrenden (systemisirten) Erfordernisse des Gottesdienstes, dann für kleinere Bauherstellungen und (falls der baare Cassastand mit Rücksicht auf den jährlichen Rechnungsabschluss diess zulässt), auch für ausserordentliche Bedürfnisse, deren Kosten im Laufe eines Rechnungsjahres die Summe von 50 fl. österr. Währ. nicht übersteigen; b) die gerichtliche Einklagung eines rechtmässig, d. i. von Seite der Vermögensverwaltung mit erzbischöflicher Erlaubniss aufgekündeten Capitales, dessen Rückzahlung auf Schwierigkeiten stösst; ferner die gerichtliche Einklagung der fälligen Interessen und anderer der Kirche gebührenden Leistungen, wofern nicht etwa das Recht selbst angefochten wird.

Falls aber der Patron von dem Rechte, den Sitzungen der Kirchenvermögens-Verwaltung, in denen über die Verwaltung des Gotteshaus-Vermögens verhandelt wird, entweder in eigener Person oder durch einen Bevollmächtigten beizuwohnen, keinen Gebrauch macht, so ist die Kirchenvermögens-Verwaltung nicht verpflichtet, über die eben erwähnten Massnahmen, welche innerhalb ihres Wirkungskreises gelegen sind, die Erklärung des Kirchenpatrons einzuholen (Vgl. fürsterzbischöfliche Consistorial-Verordnung 9. vom Juli 1862 sub 5. [Archiv IX., 456.]).

Ferner soll der Bischof zufolge allerhöchsten Entschliessung vom 3. October 1858 keinen Anstand nehmen, auf Ansuchen des Patrons in Gegenwart desselben oder seines Stellvertreters die Baulichkeiten und den Vermögensstand der dem Patronate unterstehenden Kirche oder Pfründe untersuchen zu lassen. Im Einklange hiemit erklären die Bestimmungen vom 2. Juli 1860 (§. 9. u. 20. [Archiv IX., 325 ff.]), es stehe dem Patrone frei zu verlangen, dass das Gotteshausvermögen in seiner oder seines Bevollmächtigten Gegenwart von Demjenigen, welchen der Erzbischof damit zu beauftragen findet, einer Durchsicht unterzogen werde, wie auch, dass im Beisein des Patrons oder seines Stellvertreters von einem Bevollmächtigten die Baulichkeiten bei den zur Pfründe gehörigen Gebäuden in Augenschein genommen und alle wie immer beschaffenen Gegenstände, welche in das Pfarrinventar aufgenommen sind, einer Durchsicht unterzogen werden. Nicht minder steht es nach §. 20. der Bestimmungen vom 2. Juli 1860 dem Patrone frei, dem erzbischöflichen Consistorium behufs der Einleitung entsprechender Abhilfe die Anzeige zu machen, wenn der Pfründeninhaber die Ausbesserungen an den zur Pfründe gehörigen Gebäuden vernachlässiget, oder in anderer Beziehung es an der pflichtmässigen Obsorge für das Pfründengut mangeln lässt.

Wenn es dem Patron nicht wohl möglich ist, den Berathungen und Verhandlungen über die zweckmässige Verwaltung des Kirchengutes selbst oder durch einen Stellvertreter beizuwohnen, so verlangt die allerhöchste Entschliessung vom 3. October 1858, dass von Seite der Vermögensverwaltung in folgenden Angelegenheiten die schriftliche Aeusserung des Patronats eingeholt und dem Bischofe vorgelegt werde: a) bei einer Veräusserung oder beträchtlichen Belastung des Kirchengutes; b) bei allen Massnahmen oder Ausgaben, zu welchen die Genehmigung des Bischofs erfordert wird; c) über die gehörig belegte Jahresrechnung.

Die oben bereits zur Sprache gebrachte Ministerial-Verordnung vom 20. Juni 1860 erwähnt ausdrücklich, dass zu den Belegen, mit welchen die Gesuche um die landesfürstliche Erlaubniss zur Veräusserung oder Belastung zu versehen sind, nach Beschaffenheit des Falles (d. h. wenn ein Patronatsverhältniss obwaltet) das Gutachten des Patronats oder seines Stellvertreters gehört. Desgleichen verfügt die fürsterzbischöfliche Consistorial-Verordnung Nr. 9. vom 18. October 1862 sub 6., dass bei den an das fürsterzbischöfliche Consistorium vorzulegenden Gesuchen

um Erwirkung der erzbischöflichen Erlaubniss zur Veräusserung oder Belastung der Kirchengüter die Kirchenvermögens-Verwaltung nachweise, dass dem Patrone Gelegenheit gegeben war, sich über die von ihr beabsichtigte Veräusserung oder Belastung zu erklären.

Zufolge der Ministerial-Verordnung vom 20. Juni 1860 ist es als eine beträchtliche Belastung zu behandeln (folglich zur Erwirkung des landesherrlichen Onerationsconsenses das Gutachten des Patrons oder seines Stellvertreters beizubringen), wenn Grundstücke, Wohngebäude und Gerechtsame auf mehr als drei Jahre in Bestand gegeben werden, wie auch, wenn ausbedungen wird, dass der Pachtschilling oder Miethzins für mehr als Ein Jahr im vorhinein zu entrichten sei. Die fürsterzbischöfliche Consistorial-Verordnung 9. vom 18. October 1862 hat überdiess die Anordnung getroffen, dass bei allen Verpachtungen des Gotteshausvermögens, wie auch bei der Verpachtung von Pfründengütern, die ihre Wirksamkeit über die Zeit, während welcher der Pachtgeber im Besitze der Pfründe ist, hinaus erstrecken soll, der Patron Gelegenheit erhalte, sich hierüber zu äussern.

Als Massnahmen, zu welchen die Genehmigung des Bischofs erfordert wird, bezeichnen die Bestimmungen vom 2. Juli 1860 die fruchtbringende Anlegung der zu dem Gotteshause gehörigen frei eigenthümlichen oder Stiftungsgelder, wie auch der zu der Pfründe gehörigen Capitalien, dann die von der Kirchenvermögens-Verwaltung oder von dem kirchlichen Pfründner beabsichtigte Aufkündigung solcher fruchtbringend angelegten Gelder. Die in Rede stehenden Bestimmungen schreiben (§. 11.) vor, dass, wenn der Patron den Zusammenkünften, welche zum Behufe der Verwaltung des Kirchenvermögens gehalten werden, weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten leicht beiwohnen kann, doch in dem Kirchensprengel sich aufhält oder einen dort sich aufhaltenden Bevollmächtigten hat, er oder sein Bevollmächtigter um seine schriftlich auszudrückende Meinung angegangen werde, so oft es sich um eine Sache handelt, bei welcher die Verwaltung des Kirchenvermögens ohne höhere Erlaubniss und Gutheissung nicht vorzugehen vermag. Die nämlichen Bestimmungen enthalten ferner §. 15. die ausdrückliche Zusicherung, dass man über die fruchtbringende Anlegung und Aufkündung von Pfründenkapitalien, wenn die Pfründe einem Patronatsrechte untersteht, auch das Gutachten des Patrons einholen werde. Dass diess bezüglich der zum Gotteshause gehörigen Gelder geschehe, ist durch die fürsterzbischöfliche Consistorial-Verordnung Nr. 9. vom Jahre 1862 wiederholt vorgeschrieben worden. [Archiv IX., 458 ff.]

Dasselbe ist der Fall, wenn es sich um die Bestreitung ausserordentlicher (nicht sistemisirter) Ausgaben (auf Bauführungen, Beischaffung von Kirchenparamenten, Chorinstrumenten u. s. w.) aus dem zur Bestreitung der Erfordernisse ausreichenden Kircheneinkommen handelt, wenn diese Auslagen im Laufe eines Rechnungsjahres die Summe von 50 fl. öst. W. übersteigen. Es handelt sich da um eine Sache, bei der die Verwaltung des Kirchenvermögens ohne höhere Erlaubniss und Gutheissung nicht vorzugehen vermag; somit tritt die Vorschrift des §. 11. der Bestimmungen vom 2. Juli 1860 in Wirksamkeit, was durch die fürsterzbischöfliche Consistorial-Verordnung Nr. 9. vom Jahre 1862 neuerdings eingeschärft worden ist.

Auch hinsichtlich der Kirchenrechnungen ist die allerhöchste Entschliessung vom 3. October 1858, nach welcher über die gehörig belegte Jahresrechnung die schriftliche Aeusserung des Patrons eingeholt und dem Bischofe vorgelegt werden soll, zum Vollzug gekommen, indem die Kirchenvermögens-Verwaltungen durch

die Bestimmungen vom 2. Juli 1860 (§. 10.) angewiesen sind, zur Abfassung der Jahresrechnung der geführten Verwaltung den Patron oder dessen Bevollmächtigten beizuziehen, und zu gestatten, dass sich der Patron eine Abschrift der Rechnung besorgen lasse oder (§. 11.), falls der Patron bei der Abfassung der Kirchenrechnung nicht wohl anwesend sein kann, auf sein Verlangen ihm selbst oder seinem in dem Kirchensprengel sich aufhaltenden Bevollmächtigten die Jahresrechnung sammt den erläuternden Urkunden zu überschicken. Die Näherbestimmung der Ausführung dieser Weisung ist dem Klerus durch die fürsterzbischöfliche Consistorial-Verordnung 9. vom Jahre 1862 sub 2. dargelegt worden.

Zu den den eigenen Wirkungskreis der fürsterzbischöflichen Kirchenvermögens-Verwaltungen überschreitenden Massnahmen gehört auch die Einlassung in einen Streit über die Rechte der Kirche und Pfründe, wornach hierüber im Sinne der allerhöchsten Entschliessung vom 3. October 1858 die schriftliche Aeusserung des Patrons einzuholen und dem Bischofe vorzulegen ist. Im Einklange hiemit verordnen die Bestimmungen vom 2. Juli 1860 (§. 11.), dass, wenn der Patron den Zusammenkünften, welche zum Behufe der Verwaltung des Kirchenvermögens gehalten werden, weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten leicht beiwohnen kann, doch in dem Kirchensprengel sich aufhält oder einen dort sich aufhaltenden Bevollmächtigten hat, er selbst oder sein Bevollmächtigter um seine schriftlich auszudrückende Meinung anzugehen sei, so oft es sich um die gerichtliche Einklagung eines rechtmässig aufgekündigten Capitals, fälliger Interessen oder anderer Leistungen handelt. Und zufolge §. 19. der erwähnten Bestimmungen soll in dem Falle, wenn der Pfründeninhaber die Erlaubniss nachsucht, über die Rechte der Pfründe sich in einen Rechtsstreit einzulassen, das Gutachten des Patrons eingeholt werden. Die fürsterzbischöfliche Consistorial-Verordnung Nr. 9. vom Jahre 1862 hat diess sub 6. neuerdings in Erinnerung gebracht.

Hinsichtlich der Vertretung der Kirchen oder Pfründen erklärt die allerhöchste Entschliessung vom 3. October 1858, dass, wenn der Patron bereit ist, die Pfründe oder Kirche bei einem Rechtsstreite auf eigene Kosten zu vertreten, diess, von ausserordentlichen Fällen abgesehen, als eine Wohlthat betrachtet werden müsse, es jedoch nicht die allerhöchste Absicht sei, dem Bischofe das Recht abzusprechen, den vom Patrone bezeichneten Sachwalter gutzuheissen. Bei den Pfründen und Gotteshäusern des landesfürstlichen Patronates, dann bei jenen, welche einem auf dem Religions- oder Studienfonde beruhenden Patronate unterstehen, soll die Vertretung wie bisher von der Finanzprocuratur geleistet werden. Die Bestimmungen vom 2. Juli 1860 enthalten hierüber (§. 22.) Folgendes; »Wenn ein Rechtsstreit sich ergibt und der Patron bereit ist, die Sache des Gotteshauses oder der Pfründe auf eigene Kosten zu vertreten, so wird diess, abgesehen von ganz besonderen Umständen, mit Dank anzunehmen sein; nur muss die Person des Anwaltes, welchen er wählt, dem fürsterzbischöflichen Consistorium zur Gutheissung angezeigt werden.«

Endlich will die allerhöchste Entschliessung vom 3. October 1858, dass, wenn es nach Erledigung einer Pfründe sich um die Ausscheidung und allfällige Ergänzung des Kirchen- und Pfründenvermögens aus dem Nachlasse des Verstorbenen oder dem Privateigenthume des abtretenden Pfründners handelt, dann zur Uebergabe des Vermögens an den Nachfolger, der Patron oder dessen Stellvertreter beizuziehen sei. Auch diesem Begehren sind die Bestimmungen vom 2. Juli 1860 gerecht geworden; denn laut §. 25. dieser Bestimmungen hat im Falle der Erledigung einer Pfarre der Dechant mit Beiziehung des Verwesers oder

der Verweser des erledigten geistlichen Amtes und der Pfründe, der Kirchenväter, wie auch des Patrones oder seines Bevollmächtigten zu untersuchen, ob die im Inventare der Pfründe und des Gotteshauses verzeichneten Gegenstände vorhanden und wohl erhalten seien. Und nach §. 27. derselben Bestimmungen wird der Dechant Demjenigen, welchem die Pfründe verliehen wird, nachdem derselbe die canonische Einsetzung erhalten hat, das Pfründenvermögen übergeben und hiezu nach Gestalt der Pfründe die Kirchenväter und den Patron oder dessen Bevollmächtigten beiziehen.

Hiemit ist die Art und Weise dargelegt, auf welche bei der Verwaltung des Pfründen- und Gotteshaus-Vermögens der den Patronen durch die allerhöchste Entschliessung vom 3. October 1858 gesicherte Einfluss geübt werden kann. Die Bestimmungen vom 2. Juli 1860 haben noch beigefügt (§. 4.), dass den Patronen alle ihnen als solchen zuständigen Rechte auch dann verbleiben, wenn sie dieselben bisher unter dem Namen von Vögten übten, dann (§. 12) dass es, wenn dem Patron in dieser seiner Eigenschaft oder unter dem Namen eines Vogtes kraft der Stiftungsbedingungen grössere Rechte zustehen, als demselben durch die Bestimmungen vom 2. Juli 1860 zugewiesen werden, keinen Anstand haben werde, dass er nach geleisteter Beweisführung diese Rechte in Ausübung bringe.

Da die oft bezogene allerhöchste Entschliessung vom 3. October in Aussicht stellt, dass nicht nur bei den Pfründen und Gotteshäusern des landesfürstlichen Patronates, sondern auch bei jenen, welche einem auf dem Religions- oder Studienfonde beruhenden Patronate unterstehen, die kaiserliche Regierung die dem Patronate zukommenden Befugnisse fortwährend üben werde, so ist von Seite der k. k. n. ö. Statthalterei unter dem 30. Mai 1863, Zahl 17,376. für die Patronats-Commissäre bei landesfürstlichen, Religions- und Studienfonds-Patronats-Kirchen in Nieder-Oesterreich die in Nr. 19., Seite 154. wortgetreu abgedruckte Instruction erlassen worden, welche sich die betreffenden fürsterzbischöflichen Kirchenvermögens-Verwaltungen bei ihrem amtlichen Verkehre mit den erwähnten Patronats-Commissären gegenwärtig zu halten haben.

8. Instruction der Statthalterei von Kärnthen vom 1. Juli 1863.

für die mit den Functionen der Patronatsrepräsentation rücksichtlich der Kirchen und Pfründen des landesfürstlichen, dann des dem Religions- und Studienfond zustehenden Patronates betrauten Patronatscommissäre, nebst Erläuterungen des fürstbischöflichen Consistoriums von Gurk vom 13. Juli 1863 über die Rechte und Pflichten der Patrone bei der Kirchen- und Pfründenvermögens-Verwaltung [1]).

In Folge der allerhöchsten Entschliessung vom 3. October 1858 wurden in der Diöcesanvorschrift vom 3. October 1859 Z. 246. praes. über Kirchen- und Pfründenvermögens-Verwaltung die Rechte und Pflichten der Pfarrpatronate in nachstehenden Paragraphen normirt:

§. 3. (Rechte der Patrone im Allgemeinen.) Die Rechte der Patrone hinsichtlich der Verwaltung des Kirchenvermögens sind nach den Kirchengesetzen und einer diesen Gesetzen nicht widersprechenden langjährigen ununterbrochenen

1) Betreffend den Erlass des k. k. Staatsministeriums vom 30. August 1862 Nr. 8500, womit die Vorlage der Kirchenrechnungen in duplo abverlangt wurde, hatte der Hochw. Fürstbischof von Gurk unmittelbar und abgesondert eine Vorstellung an dasselbe gerichtet. Die Collectiv-Eingabe mehrerer österreichischen Bischofe (im Archiv X., 160 ff.) folgte. Im Verordnungs-Blatt für die Diocese Gurk 1863. Nr. 4. vom 20. Mai 1863 wurde sodann das Resultat bekannt gegeben, dass vom obigen Begehren abgegangen und mit einfachen Rechnungsextracten sich begnügt werden wollte, dass aber zur mehreren Controlle Patronatscommissäre aufgestellt werden sollten, welchen die Prüfung der Rechnungen obliegen würde.

Uebung zu beurtheilen, im Allgemeinen soll es dem Kirchenpatrone unbenommen bleiben, entweder selbst oder mittelst eines Stellvertreters, welcher stets ein katholischer Mann von unbescholtenem Rufe sein soll, zur zweckmässigen Verwaltung des Kirchengutes durch seinen Rath mitzuwirken. Sollte aber ein Patron beweisen können, dass ihm in Folge der Stiftung oder anderer rechtskräftiger Titel grössere Rechte bei Verwaltung des Vermögens einer Kirche zukommen, so steht es ihm frei, dieselben geltend zu machen.

Nicht nur bei Kirchen landesfürstlichen Patronats, sondern auch bei jenen, welche einem auf dem Religions- oder Studienfonde ruhenden Patronate unterstehen, übt die kaiserliche Regierung, so lange sie im Namen der Kirche die gedachten Fonde verwaltet, die dem Patrone zukommenden Befugnisse.

§. 4. (Beitragspflicht der Patrone, Gemeinden etc.) Ueber die Frage von wem und in welchem Masse bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse beizutragen sei, und in wie weit solche Leistungen erzwungen werden können, bleiben, zufolge allerhöchster Entschliessung vom 3. October 1858, für jetzt die bestehenden Vorschriften noch in Kraft.

Seine apostolische Majestät haben sich jedoch vorbehalten, diese Angelegenheit mit Rücksicht auf das Kirchengesetz, die Landesgewohnheiten und die durchgeführte Grundentlastung neu zu ordnen.

§. 20. (Befugniss der Verwaltung zu Ausgaben.) Nebst der Bestreitung der laufenden und jährlich wiederkehrenden Auslagen kann die Kirchenvermögensverwaltung für vorübergehende Bedürfnisse und kleine Reparaturen bei Kirchen, welche ein jährliches Einkommen von mindestens 800 fl. haben, den Betrag von 25 fl., bei andern minder dotirten den Betrag von 15 fl. österr. Währ. Fall für Fall aus den currenten Einnahmen unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit und ohne Einholung einer Bewilligung verausgaben; es sei denn, dass der Patron oder dessen Stellvertreter mit Rücksicht auf den Vermögensstand der Kirche überhaupt, oder im Hinblick auf nahe bevorstehende grössere Auslagen, verlangt, dass der Gegenstand dem Ordinariate zur Entscheidung vorgelegt werde.

§. 21. (Befugniss bezüglich Einklagung aufgekündeter Capitalien und fälliger Zinsen.) Desgleichen ist die Verwaltung befugt, nach eingeholter Aeusserung des Patrons, die rechtmässig aufgekündeten Capitalien, dann fällige Interessen und andere der Kirche gebührende Leistungen nach eigenem Ermessen einzuklagen, sobald das Recht der Einklagung überhaupt ausser Frage gestellt erscheint.

§. 22. (Ausgaben-Bewilligung durch das Ordinariat.) Die Bewilligung zu nicht systemisirten Ausgaben aus dem Erträgnisse des Kirchenvermögens, welche die im §. 20. eingeräumte Befugniss überschreiten, ertheilt das Ordinariat, an welches die Verwaltung, die mit dem Nachweise über die abgegebene Aeusserung des Patrons (vergl. §. 29. und 30.) belegten Gesuche durch den Dechant oder dessen Stellvertreter zu leiten hat. Das Recht, über die Bewilligung von Ausgaben zu entscheiden, kann fernerhin dem Kirchenpatrone nicht zukommen.

§. 23. (Anlegung und Aufkündigung von Capitalien.) Dasselbe ist zu beobachten, wenn es sich um die fruchtbringende Anlegung von kircheneigenthümlichen Capitalien zum Zwecke einer neuen Elocirung, oder um die Abschliessung von Mieth- und Pachtverträgen über eigenthümliche Kirchen-Realitäten handelt, wenngleich diese Verträge nicht unter die im §. 17. erwähnten Bestimmungen fallen.

§. 27. (Vertretung des Kirchenvermögens.) Die Vertretung des Kirchenvermögens liegt in der Regel der Vermögensverwaltung ob, sie darf jedoch (mit Ausnahme der im §. 21. erwähnten gerichtlichen Vorgänge) keine Rechtsstreitigkeit ohne Bewilligung des Ordinariates beginnen, bei deren Erwirkung die Bestimmungen des §. 22. einzuhalten sind. Wenn der Patron bereit ist, die Kirche bei einem Rechtsstreite auf eigene Kosten zu vertreten, so muss dies — von ausserordentlichen Fällen abgesehen — als eine Wohlthat betrachtet werden; jedoch beabsichtigen Se. k. k. apost. Majestät laut allerhöchster Entschliessung vom 3. October v. J. nicht, dem Bischofe das Recht abzusprechen, dass von ihm die Gutheissung des vom Patron bezeichneten Sachwalters abhänge.

§. 28. (Vertretung bei Kirchen, öffentlichen Patronats.) Bei

den Kirchen des landesfürstlichen Patronats, dann bei jenen, welche einem auf dem Religions- oder Studienfonde beruhenden Patronate unterstehen, wird die Vertretung wie bisher von der k. k. Finanz-Procuratur zu leisten sein. Bei sich ergebenden Fällen dieser Art wird sich das Ordinariat wegen Einleitung der Vertretung mit der k. k. Landes-Regierung in das Einvernehmen setzen.

§. 29. (Stellung des Patrons zur Verwaltung des Kirchenvermögens.) Hinsichtlich des Verhältnisses des Patrons zur Verwaltung wird unter Beziehung auf §. 3. bemerkt, dass derselbe — oder sein Stellvertreter — das Recht hat, in wichtigen Verwaltungs-Angelegenheiten mit seinem Rathe beizuwirken, und in Fällen, wo die Verwaltung gemäss §. 20. und 21. auf eigene Verantwortlichkeit verfügen kann, zu verlangen, dass sie dem Ordinariate zur Entscheidung vorgelegt werden.

§. 30. (Fortsetzung.) Kann der Patron weder selbst noch durch einen Vertreter bei den vorangedeuteten Verhandlungen zugegen sein — wohnt jedoch er oder sein Vertreter im Bereiche der Diöcese, — so hat die Verwaltung nicht nur bei einer Veräusserung oder beträchtlichen Belastung, sondern auch bei allen Massnahmen oder Ausgaben, zu welchen die Genehmigung des Bischofs erfordert wird, überdiess aber auch dann, wenn es sich um die Einklagung von rechtmässig aufgekündeten Capitalien, oder der fälligen Interessen oder sonstigen Leistungen handelt, die schriftliche Aeusserung des Patrons einzuholen und dem Bischofe vorzulegen.

§. 42. (Revision des Vermögensstandes.) Auch wird das Ordinariat keinen Anstand nehmen, auf Ansuchen des Kirchenpatrons, in Gegenwart desselben oder seines Stellvertreters, die Baulichkeiten oder den Vermögensstand der dem Patronate unterstehenden Kirche untersuchen zu lassen. Vorzüglich sollte diese Untersuchung bei jedem Wechsel in der Person des Pfründners und bei der Bestellung neuer Kirchenkämmerer vorgenommen werden.

§. 47. (Theilnehmer der Rechnungslegung.) Zur Aufnahme der Kirchenrechnung ist nebst den pflichtgemäss anwesenden Gliedern der Kirchenvermögens-Verwaltung der Kirchenpatron einzuladen. Es steht ihm frei, die ihm nothwendig scheinenden Erinnerungen zu machen, auch dieselben schriftlich der Rechnung beizulegen. Wünscht der Kirchenpatron eine Abschrift der Rechnung zu haben, so ist ihm zu gestatten, auf seine Kosten eine solche, jedoch ohne Gefährdung des Termins zur Rechnungsvorlage, anfertigen zu lassen. Die Zusendung der Rechnungen an Patrone, die weder selbst noch durch ihre Stellvertreter bei der Rechnungsverfassung zugegen waren, kann nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen, und auch da nur innerhalb der Diöcese, erfolgen.

§. 48. (Besondere Pflichten der Theilnehmer (der Kirchenrechnung) — insbesondere wegen Revision der Gebäude.) Bei der Aufnahme der Kirchenrechnung sollen nicht nur Einnahmen und Ausgaben im Entgegenhalte der vorhandenen Quittungen sorgfältig geprüft, sondern der Stand des Vermögens überhaupt einer eindringlichen Revision unterzogen und hierbei vorzugsweise Aufmerksamkeit der Erhaltung des Stammvermögens, der pupillarmässigen Sicherstellung der elocirten Capitale, den Veränderungen des Inventars und dem Stande der Kirchen- und Pfründen-Gebäude zugewendet werden. Was insbesondere die Gebäude betrifft, müsste die Verwaltung zur strengen Verantwortung und Ersatz für jene Gebrechen gezogen werden, welche aus offenbarer Vernachlässigung und minder sorgfältigen Einhaltung der Bedachung entstehen, weshalb entweder bei der Kirchenrechnungs-Aufnahme, oder falls die Verhältnisse der Jahreszeit es damals nicht gestatten, später, besonders bei Gelegenheit der Decanats-Visitation, diese Revision vorzunehmen ist, wenn selbe nicht über Ersuchen des Patrons (§. 42.) im Laufe des Jahres bereits vorgenommen wurde.

§. 56. (Rechte des Pfründners bei Verwaltung des Pfründen-Vermögens (Fortsetzung). In Ansehung der Veräusserung und Belastung der Substanz des Pfründengutes, dann der fruchtbringenden Anlegung oder der Aufkündung von Capitalien, welche zu dem Stammvermögen des Beneficiums gehören, hat der Pfründner die Bestimmungen der §§. 28. (17. 24. 25. 26.) zur Richtschnur zu nehmen. Wenn die für verlooste Grundentlastungs-Obligationen oder andere aufgekündete Pfründencapitalien in Empfang genommenen Baarbeträge nicht wieder fruchtbringend elocirt, sondern in was immer für einer anderen

Weise verwendet werden wollen, sind die Vorschriften über die Veräusserung zu befolgen.

Die Vorausbezahlung des Mieth- und Pachtzinses darf bei sonstiger Ungiltigkeit des Vertrages nur für ein halbes Jahr bedungen oder geleistet werden, weil sonst der Nachfolger im Pfründengenusse zu Schaden käme.

§. 57. (Stiftungen für Pfründen.) Ueber die Annahme von Stiftungen, welche zu Gunsten einer geistlichen Pfründe gemacht werden, entscheidet das Ordinariat, an welches sich der Pfründner unter Vorlage der Aeusserung des (bei der Vermehrung und Verwaltung des Pfründenvermögens interessirten) Patrons zu wenden, so wie er auch für die Ausfertigung der Stiftungsurkunde zu sorgen und sie zur Bestätigung dem Ordinariate vorzulegen hat. Im Allgemeinen ist hiebei der durch §. 33. vorgezeichnete Geschäftsgang einzuhalten.

§. 58. (Vorschrift gegen Deteriorirung der Pfründen.) Es ist Pflicht des Dechants (oder seines Stellvertreters) dem Pfründner Vernachlässigungen der Gebäude, so wie des Pfründenvermögens überhaupt im Namen des Ordinariats zu rügen. Eben so hat auch der Patron das Recht, ihn an seine diessfälligen Pflichten zu mahnen — ein Recht, das bei Pfründen des landesfürstlichen oder Religions- und Studienfonds-Patronats von der k. k. politischen Landesstelle zu üben ist. Bleibt die gemachte Erinnerung ohne Erfolg, so haben sie die Anzeige an das Ordinariat zu leiten.

Dieses wird dem Ansuchen des Patrones oder dessen Stellvertreters in seiner Gegenwart die Baulichkeiten und den Vermögenstand der Pfründen untersuchen zu lassen, anstandlos Folge geben.

§. 59. (Rechtsstreitigkeiten.) Der geistliche Pfründner ist befugt, die rechtmässig aufgekündeten Pfründen-Capitalien, dann die von derlei elocirten Capitalien fälligen Interessen und andere der Pfründe gebührenden Leistungen nach eigenem Ermessen einzuklagen. Ausserdem aber darf er keine die Pfründe angehende Rechtsstreitigkeit ohne Einwilligung des bischöflichen Ordinariats beginnen, zu deren Erwirkung er die eingeholte Aeusserung des Pfründen-Patrons nachzuweisen hat. Hinsichtlich der Vertretung der geistlichen Pfründe durch den Patron gilt das im §. 27. und 28. Gesagte.

§. 64. (Uebergabe der Temporalien-Verwaltung an den Provisor.) Der Bezirksdechant, oder der mit der ökonomischen Leitung betraute Stellvertreter des Ordinariats, hat mit Intervenirung der Mitglieder der Kirchenvermögens-Verwaltung so wie des Patrons oder seines Stellvertreters — wenn sie über geschehene Einladung dabei erscheinen wollen — dafür zu sorgen, dass alle Gegenstände des Kirchen- und Pfründen-Inventars (vgl. §§. 14. und 54.) aus dem Nachlasse des Verstorbenen oder aus dem Vermögen des abgetretenen Pfründners gehörig ausgeschieden, und nöthigenfalls ergänzt, dann aber dem Provisor übergeben und von diesem bis zum Antritte des Nachfolgers gehörig verwahrt und erhalten werden. Sollte aus diesem oder einem anderen Anlasse eine Rechtsstreitigkeit über die Rechte der Kirche oder Pfründe erwachsen, so sind hiebei die Bestimmungen der §§. 27. und 59. im Auge zu behalten.

§. 68. (Installation des neuen Pfründners.) Sobald der neuernannte Pfründner die canonische Einsetzung von Seite des Ordinariats erhalten hat, welches den Tag derselben der k. k. Landesregierung wegen Abschluss der Intercalar-Periode bekannt gibt, wird ihm an einem hiezu festgesetzten Tage der Bevollmächtigte des Ordinariates mit Beiziehung des Patrons (oder dessen Stellvertreters) und aller Mitglieder der Kirchenvermögens-Verwaltung das kircheneigenthümliche und Stiftungs-Vermögen übergeben und ihn in den Genuss des Pfründen-Vermögens einführen. Hierbei ist das authentische Kirchen- und Pfründen-Inventar (§§. 14. 54.) zu Grunde zu legen. Zugleich ist eine genaue Beschreibung des Zustandes der der Pfründe und Kirche gehörigen beweglichen und unbeweglichen Güter, so wie des Bauzustandes der pfarrlichen Gebäude vorzunehmen; es sei denn, dass eine solche Beschreibung nach dem Tode oder Austritte des früheren Pfründners verfasst worden wäre, und von keinem Betheiligten die Revision derselben verlangt würde.

§. 69. (Unterfertigung des Installations-Protokolls.) Das über die Installation aufgenommene Protokoll ist in zwei Exemplaren auszufertigen und von allen vorgenannten dabei Betheiligten zu unterzeichnen. Der Installirte hat seiner Unterschrift das schriftliche Gelöbniss anzufügen, dass er das übernommene

Kirchen-, Stiftungs- und Pfründen-Vermögen nach Massgabe der voranstehenden und sonst Geltung habenden Vorschriften nach bestem Wissen und Gewissen erhalten und verwalten werde.

Das eine Exemplar des Protokolls ist in die Kirchencasse zu hinterlegen, das andere an das Ordinariat einzusenden.

Zur Wahrnehmung der Rechte des landesfürstlichen, dann des Religions- und Studienfonds-Patronats wurde die Bestellung von landesfürstlichen Patronatscommissären in Aussicht gestellt. Selbe ist nunmehr erfolgt und es wurden für die Kirchen und Pfründen dieser öffentlichen Patronate — ausser Klagenfurt — die betreffenden Herren k. k. Bezirksvorsteher oder deren Stellvertreter durch den Erlass der hochlöbl. k. k. Landesbehörde d. d. 1. Juli l. J. Z. 459. als Patronatscommissäre bestellt, und denselben für ihre diessfälligen Functionen die wörtlich nachstehende Amts-Instruction ertheilt:

»§. 1. Der Patronats-Commissär hat zur zweckmässigen Verwaltung des Kirchengutes durch seinen Rath mitzuwirken, und hat das Recht, zu allen dieselben betreffenden Berathungen und Verhandlungen beigezogen zu werden.

§. 2. So wie es einerseits eine wesentliche Pflicht des Patronats-Commissärs ist, seine Aufmerksamkeit vor Allem dahin zu richten, dass das Kirchen- und Pfründen-Vermögen im Stamme nie geschmälert, die Kircheneinkünfte rechtzeitig eingebracht und entsprechend verwendet, d. i. nicht auf unnöthige oder übermässige mit den Einkünften der Kirche in keinem Verhältnisse stehende Anschaffungen verbraucht werden und keine unbefugte Veräusserung oder Belastung des kirchlichen Gutes stattfinde, — so steht ihm andererseits zu:

I. Bei Gegenständen, über welche die Kirchen-Vermögens-Verwaltung auf eigene Verantwortlichkeit verfügen kann, zu verlangen, dass sie dem Bischofe zur Entscheidung vorgelegt werden.

II. Die gutächtliche Aeusserung abzugeben:

a) bei allen anderen nicht systemisirten Ausgaben aus dem Erträgnisse des Kirchenvermögens;
b) bei fruchtbringender Anlegung von kircheneigenthümlichen Capitalien, oder bei Aufkündung solcher Capitalien zum Zwecke einer neuen Elocirung;
c) bei Abschliessung von Mieth- und Pachtverträgen über eigenthümliche Kirchen-Realitäten auf nicht mehr als drei Jahre, und wenn der Mieth- oder Pachtzins nicht für mehr als Ein Jahr vorhinein zu entrichten bedungen wird;
d) bei Veräusserung eines Kirchengutes, dessen Werth 100 fl. nicht übersteigt;
e) bei Belastung eines Kirchengutes, wenn sie die Summe von 1000 fl. nicht übersteigt und durch die zu leistenden Jahres-Interessen die Bestreitung der nothwendigsten currenten Bedürfnisse nicht beeinträchtiget wird;
f) bei Annahme von Stiftungen zu Gunsten einer geistlichen Pfründe.

Diese Aeusserungen sind in der Regel im schriftlichen Verkehre abzugeben; bei mündlichen Verhandlungen sind dieselben dem über die betreffende Berathung von der Vermögens-Verwaltung aufgenommenen Akte beizufügen.

§. 3. Der Patronats-Commissär hat bei der Anfertigung der Kirchen-Jahresrechnung in der Regel innerhalb eines Trienniums Einmal persönlich zu interveniren und die ihm nothwendig scheinenden Erinnerungen schriftlich der Rechnung beizulegen, oder die Rechnung im Concepte und in der Reinschrift mit seinem »Vidi« zu versehen.

In den Fällen, in welchen die persönliche Anwesenheit des Patronats-Commissärs nicht stattfindet, ist dessen Aeusserung über die angefertigte Kirchenrechnung im schriftlichen Verkehre zu vermitteln.

§. 4. In beiden Fällen des voranstehenden Paragraphes hat der Patronats-Commissär

I. seine eingehende Aufmerksamkeit darauf zu richten, ob die Inventare, welche die Grundlage zur Kenntniss aller Einnahmsquellen und Ausgaben oder Erfordernisse der Patronatskirche bieten, genau geführt, alle Einnahmen und fixen Ausgaben mit allen ihren Devolutions- und sonstigen Rechtstiteln, urkundlichen Begründungen und Beweisinstrumenten, sowie nicht minder die Fahrnisse, d. i. Prätiosen, Paramente, Geräthschaften u. dgl., speciell, klar und deutlich beschrieben und die Obligationen entsprechend vinculirt sind;

II. auf die richtige Führung der Journale zu sehen, d. i. des Tagebuches,

in welches alle Empfänge und Ausgaben sogleich bei ihrem Vorkommen aufzunehmen sind, und aus denen das Ergebniss in die Rechnung übertragen wird.

Bei seiner persönlichen Anwesenheit wird der Patronats-Commissär nach Abschluss des Journales sich von dessen Uebereinstimmung mit der Cassebaarschaft überzeugen.

III. Zu prüfen;

a) ob die Cassereste richtig übertragen,
b) die in der currenten Gebarung befindlichen Stammgelder ihrer Bestimmung zugeführt,
c) die Procenten aus Capitalien, Realitäten und nutzbaren Rechten gehörig verrechnet,
d) die disponiblen Cassereste fructificirt,
e) die Activreste rechtzeitig eingebracht und
f) die Passiv-Rückstände nach Möglichkeit abgetragen worden sind.

§. 5. Gelegenheitlich der persönlichen Intervention bei Aufnahme der Kirchenrechnungen wird sich der Patronats-Commissär überdiess vom baulichen Zustande der Kirchen- und Pfründengebäude und insbesondere darüber die genaueste Ueberzeugung verschaffen, ob und welche Gebrechen einer offenbaren Vernachlässigung überhaupt und insbesondere einer minder sorgfältigen Einhaltung der Bedachung zuzuschreiben sind, dann ob der Pfründner seinen ihm in Betreff kleinerer Reparaturen und Einhaltung der sarta tecta an den Pfarrhofgebäuden obliegenden Verpflichtungen nachgekommen ist.

§. 6. Die Aeusserung des Patronats-Commissärs hat sich über alle rücksichtlich der Kirchenvermögens-Verwaltung vorgefundenen Gebrechen, sowie über den baulichen Zustand der Gebäude zu erstrecken.

Bietet sich bei der vorgenommenen Prüfung Anlass zu besonderen wesentlichen Bemerkungen, vorzugsweise hinsichtlich der Unversehrtheit des Stammvermögens, oder wenn eine derartige Vermehrung des Gotteshaus- oder Pfründen-Vermögens ersichtlich wird, dass in Folge derselben die gänzliche oder theilweise Einstellung eines bisher aus einem öffentlichen Fonde geleisteten Beitrages, oder die Abstreifung einer von einem solchen Fonde übernommenen Verpflichtung angezeigt erscheint, oder wird eine unrichtige Gebahrung, eine unbefugte Belastung des Vermögens oder eine unbefugte Veräusserung desselben, oder sonst eine Verschleuderung wahrgenommen, so hat der Patronats-Commissär, abgesehen von seinen in dieser Eigenschaft zu machenden Bemerkungen, die Anzeige an die Landesbehörde zu erstatten.

In gleicher Weise sind wahrgenommene offenbare Vernachlässigungen des baulichen Zustandes und der dem Pfründner nach den bestehenden Directiven obliegenden kleineren Baureparaturen der Landesbehörde anzuzeigen.

Auch dann, wenn derlei Wahrnehmungen bei anderen Anlässen gemacht werden und der Patronats-Commissär die Vornahme einer Revision des Vermögensstandes für dringend wünschenswerth erachtet, ist die Anzeige an die Landesbehörde zur entsprechenden weiteren Veranlassung zu machen.

§. 7. So wie einerseits die öftere als einmalige persönliche Intervention des Patronats-Commissärs bei Aufnahme der Kirchenrechnung innerhalb des Triennium rücksichtlich solcher Pfründen, bei denen eine fortgesetzte nachlässige Gebahrung wahrnehmbar sein sollte, zulässig erscheint, so kann andererseits in Fällen notorisch guter Kirchen- und Pfründen-Vermögens-Verwaltung, und insoferne dem Patronats-Commissär die betreffenden Verhältnisse genau bekannt sind, auch von einer einmaligen persönlichen Erscheinung bei der Kirchenrechnungs-Aufnahme Umgang genommen und sich mit der Uebersendung der belegten Rechnung zur Abgabe der schriftlichen Aeusserung begnügt werden.

§. 8. Der Patronats-Commissär hat bei Erledigung einer Pfründe persönlich zur Lustrirung des Kirchen- und Pfründen Vermögens zu erscheinen.

In einem solchen Falle sind die Inventare umsichtig und eindringlich zu prüfen und jene Vorkehrungen wahrzunehmen, welche zum Behufe der allfälligen Ausscheidung oder Ergänzung dieses Vermögens aus dem Nachlasse des verstorbenen oder aus dem Vermögen des abgetretenen Pfründners getroffen werden.

Der Patronats-Commissär hat im geeigneten Wege zu veranlassen, dass bei dieser Gelegenheit in seiner Gegenwart auch die Baulichkeiten durch einen bewährten Sachverständigen einer genauen Untersuchung unterzogen und hiebei

insbesondere auch ermittelt werde, welche Gebrechen, an den Pfarrgebäuden den bestehenden Directiven gemäss aus dem Verlasse des verstorbenen oder aus dem Vermögen des abgetretenen Pfründners zu erheben sind, und ist der hiefür ermittelte Betrag zur Anmeldung bei der Abhandlungs-Instanz oder zur sonstigen Einbringung im Auge zu behalten.

§. 9. Zur thunlichsten Schonung der öffentlichen Patronats-Fonde hat der Patronats-Commissär angelegentliche Sorge zu tragen, dass sein persönliches Erscheinen in den vorangeführten Fällen ausser dem Orte des Amtssitzes, insoweit diess mit der Dringlichkeit des Gegenstandes vereinbarlich und ohne Gefährdung des Termines zur Vorlage der Jahres-Kirchenrechnung thunlich ist, nur gelegenheitlich anderweitiger Dienstesreisen in dem betreffenden Pfarrort oder in dessen Nähe stattfinde.

§. 10. In allen Fällen des schriftlichen Verkehrs wird dem Patronats-Commissär die thunlichste beschleunigte Abgabe der Patronats-Aeusserung zur Pflicht gemacht.

§. 11. Wird der Patronats-Commissär nach §. 7. der Diöcesan-Bauvorschrift vom 10. April 1860 zur Erhebung über vorzunehmende Baulichkeiten oder zur Concurrenz-Verhandlung beigezogen, so hat derselbe ernstlich zu sorgen, dass alle jene Gebrechen, deren Behebung aus Anlass offenbarer oder nachweisbarer Vernachlässigung, oder in Betreff der kleineren Reparaturen nach den Concurrenz-Vorschriften dem Pfründner allein zur Last fällt, genau erhoben, das Baubedürfniss sowohl rücksichtlich des Umfanges als auch der Behebungsart dargethan und nachgewiesen werde, welche Kosten hiefür das Vermögen der betreffenden Kirche und ihrer Filialen mit der nach den Concurrenz-Vorschriften gestatteten Anspannung seiner Kräfte ohne Beeinträchtigung der Bestreitung currenter Erfordernisse zu tragen im Stande ist.

§. 12. In allen übrigen in den vorausgegangenen Paragraphen nicht verzeichneten Fällen behält sich die Landesbehörde die Ausübung der dem landesfürstlichen, dann dem Religions- und Studienfonds-Patronate zustehenden Rechte bevor.

K. k. Landesbehörde, Klagenfurt am 1. Juli 1863.

K. k. Landeschef: *Freiherr v. Schluga.*

Damit diese im Einklange mit der hierämtlichen Vorschrift vom 3. October 1859 ertheilte Instruction unbeirrt zur Ausführung gelange, werden die Kirchenvorstehungen hiemit angewiesen, sich dieselbe genau gegenwärtig zu halten, und bei ihren diessfälligen Amtshandlungen zur Richtschnur zu nehmen. Insbesondere wird verfügt:

a. Damit die im §. 2. II. dieser Instruction angedeuteten gutächtlichen Aeusserungen rechtzeitig und verlässlich erstattet werden können, ist an den landesfürstlichen Patronats-Commissär in den bezeichneten Fällen unter Vorlage der erforderlichen Behelfe Bericht zu erstatten und die Abgabe der gutächtlichen Aeusserung anzusuchen.

b. Wenn der Patronats-Commissär durch seine Amtsgeschäfte gehindert ist, gemäss §. 3. der Instruction persönlich bei der Anfertigung der Kirchenrechnung zu interveniren, so ist diess als ein (durch den oben angeführten §. 47. der Diöcesanvorschrift vom 3. October 1859 vorgesehener) rücksichtswürdiger Fall zu betrachten, und demselben die Jahresrechnung mit Beilagen zur Abgabe der schriftlichen Aeusserung zuzusenden.

c. Damit §. 8. der Instruction im gehörigen Einvernehmen sämmtlicher Interessenten durchgeführt werden könne, haben sich die Herren Dechante rechtzeitig über die Wahl des Tages zu den erforderlichen Erhebungen bei der vacant gewordenen Pfründe mit dem Patronats-Commissär zu verständigen und umsomehr möglichst im Einverständnisse mit demselben zu handeln, da diese Erhebungen das Kirchen- und Pfründen-Vermögen betreffen und es überdiess keinem Patrone gleichgiltig sein kann, eventuell zu Leistungen verhalten zu werden, welche bei rechtzeitiger sorgfältiger Amtshandlung dem Schuldigen überbürdet werden konnten.

Fürstbischöfl. Gurker Ordinariat Klagenfurt am 18. Juli 1863.

Literatur.

Das Eherecht der orientalischen Kirche. Von Dr. Jos. Zhishman. I. Lieferung. Wien 1863. Wilh. Braumüller. 192 S. 8. Preis 2 fl. öst.

Die vorgenannte reichhaltige Arbeit, die ich bereits in Kürze in der „katholischen Literaturzeitung“ (Nr. 17. S. 147.) besprochen, bietet für das Studium des orientalischen Kirchenrechts so viel wichtiges Material, dass ich es mir nicht versagen könnte, an diesem Orte ausführlicher auf dieselbe einzugehen, auch wenn ich nicht bei jenem ersten Referate, das dem Charakter des Blattes gemäss sich mehr an das Allgemeine halten musste, dazu eine besondere Verpflichtung übernommen hätte. So wenig ich den byzantinisch-cäsaropapistischen Standpunkt des Verfassers zu theilen und allen seinen Ausführungen die gleiche Gründlichkeit und Genauigkeit zuzugestehen vermag, so sehr fühle ich mich gedrungen, die fleissige und geistvolle Arbeit des Herrn Dr. *Zhishman*, der sich mit seinem Gegenstande sehr vertraut gemacht und die Leistungen von *Assemani, Biener, Zachariae, Heimbach, Mortreuil, Dom Pitra* u. A. wohl benützt hat, als eine werthvolle Bereicherung der kirchenrechtlichen Literatur willkommen zu heissen.

Der vorliegende erste Theil des Werkes zerfällt in sechs Kapitel: I. Das griechische und römische Eherecht bis zur Feststellung des canonischen Rechtes im Oriente. II. Das Verhältniss der orientalischen Kirche zum Staate. III. Die Quellen des orientalischen Kirchenrechts überhaupt und des Eherechts insbesondere. IV. Die Sprache und Literatur. V. Die Entwicklung des Lehrbegriffes der Ehe in der morgenländischen Kirche. VI. Die Ehegesetzgebung. — Ich erlaube mir bei der Besprechung dieses ersten Theils einen anderen Gang und eine andere Ordnung zu befolgen.

I. Quellen und Bearbeitungen des Eherechts der nicht unirten Griechen. Wir sagen nicht unirte Griechen; denn der Begriff der Ecclesia orientalis ist ein viel weiterer als derjenige, den der Verfasser hier allein vor Augen haben kann. (S. Archiv Bd. IX. S. 160. 161. VII. 172 ff.) Was nun zunächst A) die Quellen betrifft, so zerfallen diese in canonische und in civilrechtliche, die beide sich wechselseitig ergänzen. Dazu kommen die aus beiden gemischten Sammlungen oder Nomocanones und endlich das bürgerliche und canonische Gewohnheitsrecht.

a) Unter den canonischen Quellen werden vor Allem die heilige Schrift, die pseudoapostolischen Concilien- und Vätercanones, dann die Sentenzen der Patriarchalsynoden und die Briefe der einzelnen Patriarchen aufgeführt und dann die gedruckten Sammlungen derselben besprochen, sowohl die älteren, wie die von *Jean de Tillet*, von *Bonnefoi, Löwenklau, Justel, Cotelier, Beveridge*, welchem Letzterem der Mönch *Agapius* in seiner Sylloge omnium canonum (Venet. 1787) und der Mönch *Christophorus* in seinem Canonicon (Cpli. 1806) folgten, als auch die neuesten, wie insbesondere das auf Anregung und unter den Auspicien der dirigirenden hellenischen Synode von *G. A. Rhalli* und *M. Potli* zu Athen 1852—1859 in sechs Bänden

herausgegebene Syntagma und die zu Wien 1860—1861 von *Miklosich* und *J. Müller* edirten, die Zeit von 1315—1402 umfassenden Acta Patriarchatus Constantinopolitani. Nach den allgemeinen Quellen des byzantinischen Kirchenrechts (S. 29. bis 33.) zählt der Verfasser die besonderen des Eherechts mit grosser Sorgfalt auf und gibt ein Verzeichniss sowohl der einzelnen hieher gehörigen canones als der Synodaldecrete und canonischen Briefe der Patriarchen. Die Reihe dieser letzteren Documente eröffnet als das älteste Stück der Tomus Tisinnii Patriarchae vom 21. Februar 996; wir glauben aber, es hätten noch einige ältere Stücke des neunten Jahrhunderts angeführt werden können, die Dr. *Zhishman* nicht gekannt zu haben scheint, wie namentlich die Decretalen des Patriarchen *Photius*. Dahin gehören: 1) Photii ep. canonica ad Leonem Calabr. cap. 2. (Mai Vett. Ser. N. Coll. t. I.) über die Frauen von Priestern und Diakonen, denen von den Barbaren Gewalt angethan worden war; 2) desselben ep. I. canon. ed. Montacutii (Londini 1651 p. 385.) über die Stephanosis der Bigami; 3) ep. III. (ed. cit. p. 389.) über die Ordination eines Ehebrechers; 4) ep. V. (p. 391.) über die Trauung von Kindern ohne Einwilligung der Eltern. Alle diese Briefe stehen auch bei *Migne* PP. Gr. t. CII. (p. 777. 785. 788. 792.). Auch unter den von *Mai* im Spicilegium Romanum edirten Briefen des *Nicolaus Mysticus* dürften einige der von der Tetragamie handelnden hier zu berücksichtigen sein. Das letzte der Decrete von einigen dreissig byzantinischen Patriarchen, die *Zhishman* hier (S. 35. bis 43.) anführt, und von denen die meisten sich auf die Sponsalien, auf die Einsegnung der Ehe und die verbotenen Verwandtschaftsgrade beziehen, ist die Encyklika des Patriarchen *Gregorius VI.* d. d. 10. Februar 1839. Auch die canonischen Privatquellen werden genau registrirt und einige Handschriften, die der Verfasser nicht benützen konnte, aufgezählt. (S. 43. bis 51.). Unter diesen Privatarbeiten ragen die von *Theodor Balsamon*, *Joh. von Citrum*, *Demetrius Chomatenus* hervor, auch einige russische Arbeiten finden sich darunter (S. 49. 50.).

b) Zu den civilrechtlichen Quellen gehören neben der lex Julia de adulteriis und den im Codex Theodosianus und C. Justin. enthaltenen kaiserlichen Constitutionen, den Pandecten, Institutionen und Novellen die Ecloga von Leo III. Tit. 1.—3., die Constitutionen von Leo IV., Irene und anderen oströmischen Herrschern (Zachariae Jus Graeco-Roman. III. 49. 60. 61. 63.), das Prochiron und die Epanagoge von Basilius Macedo, denn die Basiliken von Leo VI.; welche letztere trotz des fortdauernden Gebrauchs der Rechtsbücher Justinians eine grosse Bedeutung erlangten. Schwierig ist es oft, die bei den griechischen Canonisten wie z. B. *Balsamon* angeführten Stellen der Basiliken aufzufinden, da deren Citation und Zählung der Bücher, Titel und Kapitel häufig, wie auch *Zhishman* (S. 57.) bemerkt, mit *Heimbach*'s trefflicher Ausgabe (Leipzig 1833 ff.) nicht übereinstimmt. Vielfache Unsicherheit verursachte der Zweifel, ob die nicht in die Basiliken aufgenommenen Gesetze Justinian's noch gültig seien, was der so hochangesehene *Theodor Balsamon* entschieden verneinte (Z. S. 58. 59. 72.). Auf die Basiliken folgen dann die Ecloga legum von Romanus Lecapenus und die Novellen anderer

Kaiser, von denen die der Comnenen am zahlreichsten sind (Z. S. 61. bis 63.). Als civilrechtliche Hilfsquellen werden sodann (S. 64. bis 68.) die Compendien aus der Ecloga Leonis III., aus dem Prochiron, aus den Basiliken, die Πεῖρα oder Practica aus dem XI. Jahrhundert, die Epitome Johannis Notarii von 1175, die Hexabiblos Constantini Harmenopuli, die nach dem Untergang des byzantinischen Reiches das vornehmste Rechtshandbuch war und auch im Königreiche Griechenland 1835 mit Gesetzeskraft ausgestattet wurde, sowie die Compilation des 1581 verstorbenen Notars Manuel Malaxos.

c) Es folgen nun die *Nomocanones*, von denen der von Photius überarbeitete in 14 Titeln durch Alexius Aristenus, Zonaras und Balsamon commentirt wurde (Z. S. 68.—73.). Von den späteren Arbeiten sind insbesondere zu nennen: die Synopsis canonum des Mönches und späteren Patriarchen Arsenius, das alphabetische Syntagma des Matthäus Blastares in 303 Titeln, auf welchem vorzugsweise die serbischen Kirchenbücher beruhen, denn die Epitome canonum von Constantin Harmenopulos, sowie drei serbische Nomocanones von 1390, 1541 und 1700, das Steuerbuch der orientalisch-slavischen Kirche aus dem XIII. Jahrhundert, die rumänische Pravila, das griechische Pedalion, das 1800 zu Leipzig gedruckt ward, nicht ohne willkürliche Zusätze des mit der Leitung des Druckes betrauten Mönches *Theodoret*, gegen die sich im Jahre 1802 Patriarch *Neophytus VII.* von Constantinopel erhob und die im lateinischen Abendlande mit Recht als voll der Absurditäten bezeichnet worden sind. Eine lateinische Ausgabe dieses auch in das Rumänische übersetzten Πηδάλιον „cum interpretatione catholica“ hat der nunmehr zur bischöflichen Würde erhobenen Dr. *Joseph Papp Szilágyi* (Enchirid. jur. Eccl. Orient. cath. p. 112 nota) in Aussicht gestellt.

d) Endlich wird zu den Rechtsquellen das ungeschriebene Gesetz oder das Gewohnheitsrecht gezählt, welches ein bürgerliches und ein canonisches sein kann (Z. S. 79 ff.). Uns scheint Dr. *Zhishman* das jus consuetudinis nicht ganz richtig erfasst zu haben; so namentlich wenn er sagt, das kirchliche Gewohnheitsrecht beruhe auf der Tradition; denn wenn darunter die kirchliche Paradosis, wie hier der Fall, verstanden wird, so unterscheiden sich traditio und consuetudo doch mehrfach (Vgl. *Bouix* Tract. de princip. jur. can. P. II. cap. sect. 6. c. 1. n. III. *Phillips* K. R. III. §. 159 ff.) ferner wenn er (S. 80.) die Priorität des bürgerlichen Gewohnheitsrechtes ohne Einschränkung vor dem canonischen Rechte behauptet. Obschon sich Vieles von dem hier Gesagten rechtfertigen lässt, so wäre doch vor Allem eine klare Begriffsbestimmung des kirchlichen Gewohnheitsrechtes erforderlich gewesen, zudem da der Begriff der consuetudo bald zu weit, bald zu enge gefasst zu werden pflegt.

Den scriptores historiae byzantinae wird (S. 86.) nur insoweit die Bedeutung einer Quelle zuerkannt, als sie sowohl überhaupt als speciell hinsichtlich des Eherechts die äusseren kirchlichen Verhältnisse berühren. Da dieselben uns die Praxis verschiedener Jahrhunderte und insbesondere die häufig nichts weniger als correcten ehelichen Verhältnisse des oströmischen Kaiserhofes verführen, so dürften sie doch

noch in einem weiteren Umfange eine Benützung beanspruchen, als sie bei Dr. *Zhishman*, dem bis jetzt veröffentlichten ersten Theile seiner Arbeit nach zu schliessen, gefunden haben.

Nach einer kurzen Erörterung über die griechische Sprache, die auch den unirten und katholischen Griechen warm empfohlen werden muss, sagt unser Autor mit Recht (S. 91.): „Es bildet die Kenntniss der altgriechischen Sprache, den Schlüssel zum canonischen Rechte des Orients; jede Vernachlässigung derselben hemmt dessen Studium und macht die richtige Auslegung der Quellen und die weitere Forschung unmöglich. Wie die im Vulgärgriechischen verfassten Commentare und canonischen Schriften, so sind auch die slavischen Kirchenbücher erst späteren Ursprunges und enthalten, abgesehen davon, dass sie zum grössten Theile blosse Uebersetzungen sind, sonst nur Bearbeitungen von Sammlungen, welche zum Theil untergeordneten Werth haben. Noch mehr gilt diess von den rumänischen Werken, da deren ältestes Denkmal erst vom Jahre 1580 datirt .... Es kann sonach jede eherechtliche Interpretation nur wieder auf den altgriechischen kirchlichen Quellen beruhen und nur von diesen ausgehen."

B) Die Literatur des griechisch-schismatischen Kirchenrechts ist in neuerer Zeit äusserst dürftig; Anfänge einer systematischen Behandlung desselben finden sich in folgenden Monographien und Abhandlungen eherechtlichen Inhalts: 1) *Alexios Spanos:* Enchiridium de matrimonio (gr. Append. ad Harmenopul. vers.) Venet. 1744; 2) *Klein de Szád:* Diss. can. de matrimonio juxta disciplinam Graecae Or. Eccl. Vindobonae 1781; 3) *Th. Dolliner:* Ueber die Trennung der Ehe nach §. 115. des A. B. G. B. bei Protestanten und orthodox-kath. Christen (Pratobevera's Materialien Bd. V. 1821); 4) *J. Hadschitz:* De causis matrimonium dissociantibus juxta disciplinam eccl. Orthod. Orient. Budae 1821—25); *Paul Kalligas* in der Einleitung zur Uebersetzung von Biener's Schrift de collectionibus canonum Eccl. Graecae Athen 1840—46); *P. G. Pagoni:* Enchiridion de S. matrimonii sacramento (gr. Athen 1842); 7) *Th. Mandics:* Diss. de causis connubium discindentibus juxta canones Eccl. Or. et leges imperiales byzantinas. Lipsiae 1849; 8) *E. Joannovic:* Jus eccles. Neusatz 1841 ff.; 9) die Artikel in der Zeitschrift Ἀθηνᾶ Jahrgang 1845 Nr. 569. 571. 574. 578; 10) *Pharmakides* in der Schrift: Ὁ οἰκουμενικὸς τόμος ἢ περὶ ἀληθείας. Athen 1852 S. 528 ff.; 11) A. Freiherr v. *Schaguna:* Nützliche Kenntnisse in Ehesachen (rumänisch). Hermannstadt 1854. (Ueber die Opposition des Metropoliten der Walachei gegen diesen Prälaten s. *Papp Szelagyi* l. c. p. 430.; 12) *Th. Bornemann* im Fuldaer Gymnasialprogramm von 1855; 13) *G. A. Mavrocordatos* de sacro matrimonii sacramento (griech. Athen 1857); 14) *K. A. Nevolin:* Istoria rossiskich grazdanskich zakonov St. Petersburg 1857. Ausserdem haben *v. Moy, C. F. Zachariä, F. Walter, Kuzsnány* das Eherecht der Griechen mehrfach berücksichtigt.

II. Das Verhältniss von Staat und Kirche nach den Byzantinern. Der Cäsaropapismus, wie ihn namentlich die späteren Canonisten des Orients vertreten, tritt uns bald in mehr, bald in weniger greller Form auch in *Zhishman's* Entwickelung des Eherechtes

entgegen, dem eben die harmonische und consequente Durchbildung fehlte, wie sie das Eherecht der römischen Katholiken charakterisirt. Es wäre überflüssig, den orientalischen Schismatikern gegenüber das Recht der Kirche auf Autonomie und Unabhängigkeit von der Staatsgewalt in Sachen des Dogma, der Sacramente und des Cultus sowie der inneren Verfassung und der im Dogma wurzelnden Disciplin noch weitläufig beweisen zu wollen, wofür die kirchliche Literatur des lateinischen Westens schon so viele und entscheidende Beweismomente entwickelt hat. Die griechische Basileolatrie war dem Abendlande etwas so Fremdartiges, dass dieselbe auch unter dem mächtigsten Herrscher und in einer von ihm veranlassten und autorisirten Schrift, in den libri Carolini Karls des Grossen, auf das Bitterste gegeisselt ward. (Vgl. *Neander* K.G. II. S. 132. III. Aufl.). Die verfolgte Kirche der drei ersten Jahrhunderte hatte, so sehr sie in allen der Religion nicht zuwiderlaufenden Dingen die heidnische Obrigkeit ehrte, jene in ihrer Natur und in ihrem Zwecke liegende Autonomie besessen, und als diese von den christlichen Kaisern mehr und mehr angetastet ward, da traten für sie die Leuchten der Kirche, *Athanasius*, *Basilius*, *Gregor von Nazianz*, *Hosius*, *Hilarius*, *Chrysostomus* und so viele Andere in die Schranken. Die lauten Proteste so vieler hervorragenden Bischöfe und Päpste, so vieler Kirchenlehrer bis herab auf den grossen Confessor *Maximus*, *Johannes von Damascus* (Vgl. z. B. dessen Orat. I. de imag. p. 329. Orat. II. p. 335. 336. ed. Le Quien), sowie *Theodor* den Studiten († 820), gewissermassen den letzten Repräsentanten des Bewusstseins kirchlicher Selbstständigkeit in dem dahinsiechenden oströmischen Reiche, beweisen zur Genüge, dass man die Eingriffe der Kaiser in die kirchliche Sphäre damals noch lange nicht allgemein als kirchlich zu Recht bestehend anerkannt hat. Die Kirche, wie sie *Balsamon* im zwölften und dreizehnten Jahrhundert sich denkt, ist nicht mehr in allen Beziehungen dieselbe, wie sie *Athanasius*, *Maximus* und *Johann von Damascus* sich dachten. Dass die kirchlichen Canones die Kraft bürgerlicher Gesetze erhielten, das war der innigen Verbindung zwischen beiden Gewalten entsprechend, ihrem Zusammenwirken förderlich, zeigte beide in wahrer Coordination. Wenn viele kaiserliche Vorschriften circa sacra die Billigung der gesammten Kirche erhielten, so gab es dagegen andere, wie die dogmatischen Edicte von *Basiliscus*, *Zeno*, das letzte Edict *Justinians* zu Gunsten der Aphtharodoketen, die Ekthesis des *Heraclius*, der Typus des *Constans*, so viele Erlasse der ikonoklastischen Kaiser, die diese Sanction nicht erhielten und auch die angenommenen kaiserlichen Constitutionen hatten ihre kirchliche Geltung erst durch diese Reception und Approbation. Sehr gut hat Papst *Agapet I.* in seinem Schreiben an Justinian vom 18. März 536 mit einem schonenden und diplomatischen Ausdruck, richtig die materielle und formelle Seite des kaiserlichen Glaubensformulars unterscheidend, den Inhalt des letzteren gebilligt, ohne die Competenz des Herrschers dazu anzuerkennen, indem er sagt: Laudamus, amplectimur (fidei vestrae expositionem), *non quia laicis auctoritatem praedicationis admittimus*, sed quia studium fidei vestrae Patrum nostrorum regulis conveniens confirmamus atque

roboramus (Vgl. Z. S. 24. Nr. 2.). Ueberhaupt ist bekannt, welche Mühe Justinian sich gab, seinen Anordnungen in Kirchensachen die Zustimmung der Päpste Johannes II., Agapet und Vigilius zu verschaffen. Der Titel *Pontifex Maximus* kann für die cäsaropapistische Doctrin um so weniger eine Stütze bieten (Z. S. 11. 19.), als er von Constantin und seinen ersten Nachfolgern aus politischen Rücksichten dem immer noch starken Heidenthum gegenüber und bei der in ihm liegenden Bedeutung der Fülle kaiserlicher Macht nicht wohl aufgegeben werden konnte, als aber die Heiden nicht mehr gefährlich waren, von Kaiser Gratian wirklich abgelegt worden ist. (Vgl. *Phillips* K.R. III. §. 118. S. 15. 16. Civiltà cattolica ser. II. vol. IX. n. 117. (3. Februar 1855) p. 265 seq.). Die Namen ἐπίσκοπος τῶν ἐκτός (*Eus.* Vita Const. IV. 24.) und ἱερεὺς καὶ Βασιλεύς (Z. S. 17. 18.), von denen der letztere sehr gut von Papst Gregor II. in dem Briefe an Leo den Isaurier erklärt wird, können noch weit weniger ein kaiserliches Summepiscopat im modern-protestantischen Sinne involviren. Herrscher wie Marcian verdienten solche ehrende Prädikate; mehr als ein anderer Kaiser begriff dieser seine Stellung zur Kirche und Basilius der Macedonier eiferte 809 auf dem achten allgemeinen Concil ihm nach, dem letzten, das noch Orient und Occident vereinigt sah. Theoretisch haben die byzantinischen Herrscher oftmals die Coordination von imperium und sacerdotum nach dem Eingang der sechsten Novelle Justinians anerkannt, aber noch häufiger sie praktisch verleugnet. Nicht den geringsten Theil daran haben die Schmeicheleien entarteter Bischöfe, die z. B. das Encyclicon des Tyrannen Basiliscus als göttliches und apostolisches Edikt verherrlichten (Evagr. III. 5.) und selbst die meisten Einmischungen der Kaiser in Kirchensachen herausforderten. Die Stellung der einzelnen Kaiser zu den Bischöfen war höchst verschieden und schwankend; eine Kette von Inconsequenzen und inneren Widersprüchen zeigen ihre Ausserungen, ihre Edikte, ihre Handlungen auf.

Aber erst nach der Lostrennung von Altrom, als die letzte Schranke eines willkürlichen Despotismus gefallen, als die freimüthige apostolische Sprache, wie sie die drei ersten Gregore, wie sie Gelasius und der grosse Nikolaus I. geführt, in Byzanz nicht mehr gehört war, erst da hat man die bereits tief eingewurzelte cäsaropapistische Praxis zum Princip erhoben, erst da erhielt auch auf religiösem Gebiete der Satz quod principi placuit legis habet vigorum unter den Griechen unbestritten Geltung; erst da theilte man dem Autokrator ebenso die Obsorge für das Seelenheil als die für das leibliche und irdische Wohlergehen seiner Unterthanen, ja die kirchlichen Angelegenheiten überhaupt mit alleiniger Ausnahme der liturgischen Verrichtungen zu. (S. die Stellen bei Z. S. 16. Nr. 4.; S. 18. Nr. 3.). Dies führte nothwendig zur Vernichtung aller kirchlichen Selbstständigkeit. Was man orthodoxen Selbstherrschern einmal zugestanden, konnte man häretischen kaum mit ausreichenden Gründen verweigern, zumal nachdem erklärte Häresien nur die von ökumenischen Synoden verurtheilten waren, die höchste Sanction dieser Synoden aber wiederum dem Kaiser zugeschrieben war, der sie nebstdem verhindern konnte so oft er wollte,

oder wenn er sie halten liess, sie vollständig dirigirte (Z. S. 16. 17. Vgl. übrigens hiezu Hefele Conc. Gesch. I. S. 5 ff.). Wie musste da der Rechtszustand der griechischen Kirche ein völlig precärer werden, wie vielgestaltig das Kirchenregiment, nachdem 1453 das Kaiserthum erloschen, der unter türkischem Joche stehende „ökumenische Patriarch," der Czar aller Reussen mit seinem Patriarchen und nachher mit seiner dirigirenden Synode, zuletzt die Synode des neuen Königreichs Griechenland, die Kirchenoberhäupter geworden waren! Die byzantinische und gleich für die russische Kirche, deren Bischöfe bei der Weihe geloben müssen, das ihnen anvertraute Amt nach den bereits feststehenden oder noch zu bestimmenden Instructionen, Réglements und Verordnungen gewissenhaft zu verwalten (*Rajewski* Russisches Euchолog. Wien 1861 Bd. II. S. 94.) vor den Launen der von Palastintriguen und steten Verschwörungen umringten Herrscher Preis gegeben; statt des „schwankenden und nicht immer übereinstimmenden Urtheils der Patriarchen und Bischöfe" (Z. S. 117.) gewann der Wille des Autokrators die Oberhand und es war nur einem besonderen Glücke zu verdanken, dass die Kaiser nicht häufiger als es geschah, die Legislation umgestalteten und in ihrem Sinne verbesserten. Wohl muss zugestanden werden, dass die Praxis in der Handhabung dieser Autoritätsfülle in sacris im Ganzen viel milder war, als nach der Theorie zu erwarten stand, dass wie zu Justinians Zeit so auch nachher viele kirchliche Verordnungen der Kaiser auf Antrag der Patriarchen und Bischöfe erlassen wurden, und dass die Kirche von Constantinopel zuletzt in der Gesetzgebung immer mehr das Uebergewicht wenigstens factisch errang (Z. S. 18. 22. 23. 24.); allein die Kirche erlangte doch mit Allem nur Concessionen, welche die Staatsgewalt jeden Augenblick zurückziehen konnte (Z. S. 26.) und die Versuche, welche „auf die Schwächung der Staatsgewalt in kirchlichen Dingen" gerichtet waren, wurden von den Kaisern rücksichtslos zurückgewiesen (ibs.); die Kirche hatte keine eigene, sondern nur die von dem Kaiser ihr geliehene Autorität. „Höchstens hat die Kirche, wenn es zu Collisionen kam, den Grundsatz aufrecht erhalten, dass die Gesetze den Canones weichen müssten. . . . Höhere Ansprüche, als die ihr von der kaiserlichen Gewalt zugestandenen, hat die Kirche nicht erhoben" (Z. S. 25. 26.).

Nur drei vom Verfasser (S. 26. 27.) besonders hervorgehobene Sätze sind im griechisch-schismatischen Kirchenrecht als feststehend zu betrachten, die gewissermassen den letzten Rest des Bewusstseins kirchlicher Selbstständigkeit ausprägen und auch den abendländischen Rechtsanschauungen ganz entsprechend sind. Es sind folgende: I. Die Canones haben dieselbe Gesetzeskraft, wie die politischen Gesetze (Vgl. *Just.* Nov. 115. c. 3. Nov. 131. c. 1. Basil. V. 3. 2.); im Falle einer Collision entscheiden die ersteren (Vgl. L. 12. §. 1. Cod. I. 2.. II. Die politischen Gesetze gelten nicht, wenn sie den Canones widersprechen (Nomocan I. 2: Synt. Athen I. p. 36.); III. Wo die canonischen Quellen nichts feststellen, dort gelten die Bestimmungen des römisch-byzantinischen Rechts, so weit sie mit den Grundsätzen der orientalischen Kirche vereinbar sind (Nomoc. I. 3. 29. Synt. I. 46. 66.).

Diesen Grundsätzen huldigen *Balsamon, Matthäus Blastares* und die anderen Canonisten. Da inzwischen die alten Canones zu dürftig und für die praktischen Bedürfnisse nicht im entferntesten ausreichend sind, so ist mit diesen Axiomen nur ein kleiner Theil des kirchlichen Rechtsgebietes gewahrt.

Wir können indessen diesen Gegenstand um so weniger weiter verfolgen, als auch Dr. *Zhishman*'s gedrängte Darstellung weit davon entfernt ist, eine erschöpfende zu sein. Nur das sei hier noch bemerkt, dass er zwar (S. 19.) von kaiserlichen Gewaltausschreitungen redet, die er übrigens mehrfach zu rechtfertigen sucht, nirgends aber eine feste Regel gibt, nach der bemessen werden könnte, wo nach streng byzantinischen Begriffen eine Ueberschreitung der kaiserlichen Gewalt eintritt, nirgends feste Schranken zwischen beiden Gewalten zieht, sowie dass er öfter bei Stellen, welche den kirchlichen Einfluss keineswegs ausschliessen, diesen durch seine Deutung in den Hintergrund zu drängen sucht. Hier nur ein Beispiel. Dr. *Zhishman* bemerkt (S. 141.) zu Just. Nov. 74. c. 4. bei der Bestimmung über die Eheschliessung von Personen höheren Ranges und angesehener Gewerbtreibenden, dass diese nach Justinian, falls sie nicht einen förmlichen Ehevertrag schliessen wollten, in der Kirche und zwar vor deren „Ekdikos" ihren Entschluss kund geben sollten, nachdem er diesen „Ekdikos" mit Patron übersetzt, noch besonders, es sei hier „nicht der Bischof, sondern der Advokat oder Sachwalter der Kirche" zu verstehen. Könnte diese Uebersetzung und Erklärung auch philologisch sich rechtfertigen lassen, historisch ist sie nicht richtig. Allerdings ist ἔκδικος nicht der Bischof in eigener Person, wohl aber ein bischöflicher Beamter und die Uebersetzung Patron ist ganz unstatthaft. Da es gewiss ist, dass es neben den weltlichen ἔκδικοι solche gab, die Kirchenbeamte waren, warum sollen gerade hier, wo es sich um eine in der Kirche abzugebende Erklärung handelt, weltliche patroni oder advocati verstanden werden? Solche ἔκδικοι oder defensores erscheinen im Conc. Chalced. can. 2. und 23.; sie sind nicht nur mit den Oekonomen zusammengestellt, die Geistliche waren, sondern auch zu denjenigen gerechnet, die in der Matrikel des Klerus, im Canon standen. Wenn wir auch im Occident früher Laien als defensores aufgestellt finden, so sehen wir im Orient, namentlich zu Justinians Zeit, wie auch das Concil unter Mennas act. I. zeigt, Priester und Diaconen, besonders erstere, mit diesem Amte in der Kirche betraut (Thomassin. de vet. et nova Eccl. discipl. P. I. L. II. c. 97. nr. 1 seq.; c. 98. n. 8.). Justinian selbst führt sie in der an den Patriarchen Mennas gerichteten Nov. 56. c. 1. als Kirchenbeamte auf und dafür zeugen viele andere Stellen (Fabroti Glossar. in Cedren. t. II. p. 903. ed. Bonn.). Der πρωτέκδικος als Richter in geistlichen Sachen gehörte später in Constantinopel zu den kirchlichen Würdeträgern der ersten Pentas (*Codin.* de offic. c. 1. Vgl. *Balsam.* Medit. de Chartophyl. et Protekd. Leuncl. t. I. p. 453 seq.).

III. Staat und Kirche auf dem Gebiete des Eherechts. Was das Eherecht insbesondere betrifft, so ist es allerdings richtig, dass die Christen der drei ersten Jahrhunderte sich wie der staatlichen

Ordnung überhaupt, so auch den römischen Ehegesetzen fügten, wie die Apologeten hervorheben (Z. S. 9. 10.); aber sie unterwarfen sich ihnen doch nur insoweit, als sie ihren Religionsgrundsätzen nicht entgegen waren, und hatten schon in diesen ihre eigenen festen Normen, wie namentlich bezüglich der Unauflöslichkeit des ehelichen Bandes (*Pastor Hermae* L. II. *Clem.* Strom. II. 13. III. 6. 12.). Papst Kallistus I. gestattete im dritten Jahrhundert in Rom die Ehen zwischen freien Frauen und Sclaven und erkannte ihnen die kirchliche Einsegnung zu (Vgl. hierüber die reichhaltige Erörterung bei *Döllinger*, Hippolytus und Kallistus Regensb. 1853 S. 158.—186.). Im vierten Jahrhundert eiferten die Väter gegen die Principien des römischen Eherechts, wie namentlich *Gregor von Nazianz*, dann *Chrysostomus* und *Hieronymus* (Z. S. 10. 101. 124.). Im fünften und sechsten Jahrhundert ward vielen Klagen abgeholfen, indem die weltliche Gesetzgebung mehr und mehr den kirchlichen Grundsätzen sich anschloss. Nachdem gegen das Ende der heidnischen Kaiserzeit das religiöse Element der Ehe verloren gegangen war, erfolgte die durch die Würde der Ehe gebotene Wiederherstellung desselben unter dem Einflusse des neuen christlichen Elements, welches so rasch wuchs, dass es in der Gesetzgebung bald eines Principes bedurfte, durch welches die noch vorhandenen alten Formen mit den Ideen der durch das Christenthum umgewandelten bürgerlichen Gesellschaft vermittelt werden sollten" (Z. S. 8.). Welches war aber dieses Princip? Welches der leitende Gesichtspunkt bei der Ausscheidung des Veralteten in der Gesetzgebung? Es war nicht das Princip, das ganze Recht nach christlichen Ideen umzugestalten, sondern nur ihnen so viele Concessionen zu machen, als sich mit dem noch beibehaltenen römischen Rechte vertrug oder zu dessen Vervollständigung diente (Z. S. 11.). Genaues erfahren wir darüber nicht, namentlich nicht darüber, wesshalb das Eine beibehalten, das Andere umgestaltet ward. Nur sehr langsam ging die Christianisirung der Legislation vorwärts; in Constantin's Edikten, noch mehr im Codex Theodosianus findet sich der Uebergang zur christlichen Civilisation, Justinians Gesetzgebung bildet dazu einen Abschluss, und zwar in so mächtiger Weise, dass der Einfluss ihrer Rechtsbücher nicht nur das byzantinische Imperium überdauert hat, sondern bis heute für einen bedeutenden Theil des Eherechts in der orientalischen Kirche massgebend geblieben ist" (S. 8.). Wenn Dr. *Zhishman* glaubt, im Staate habe die Verschiedenheit der kirchlichen und weltlichen Anschauungen darum sich spät geäussert, weil derselbe mit den kirchlichen Vorschriften unbekannt, ein Codex canonum noch nicht gefertigt, die Sammlung der sogenannten apostolischen Canones noch ungeschriebenes Gesetz gewesen (S. 10.), so dürfte die Unbekanntschaft der Herrscher mit den kirchlichen Vorschriften, wenigstens seit Theodosius II., schwer nachzuweisen und am wenigsten aus dem Abgang eines Canonencodex abzuleiten sein, da man auch ohne denselben die von den Vätern laut und oft genug ausgesprochenen kirchlichen Grundsätze kennen konnte; nebstdem wird der Verfasser dabei nicht vergessen wollen, dass längst vor *Johannes Scholasticus* Canonensammlungen existirten, eine solche im Concil von

Chalcedon bereits gebraucht war und von den pseudoapostolischen Canones mehrere der hierher gehörigen schon im dritten Jahrhundert verfasst wurden. Begründeter scheint es uns, wenn der Verfasser also fortfährt: „Selbst nicht kräftig genug, um die christliche Lehre rein und ungetrübt in sich aufzunehmen, konnte der Staat dieselbe doch nicht negiren. Die Klugheit gebot, ihr lieber Zugeständnisse zu machen, als sie erfolglos zurückzudämmen oder gegen eine Tendenz anzukämpfen, welche überall die Idee der Gerechtigkeit und Billigkeit den Vorrang über den Wortlaut des Gesetzes zu verschaffen wusste.“ Ward nun den christlichen Anschauungen überhaupt auch auf eherechtlichem Gebiete Rechnung getragen, so geschah das besonders in den griechisch abgefassten Novellen, denen „ihre nationale, auf den Orient berechnete Färbung eine grössere Wirksamkeit verliehen hat als die Staatsgewalt“ (S. 11.). Noch ein anderes Moment ist aber hier in Betracht zu ziehen, das unser Autor anderwärts richtig hervorhebt (S. 23.). Die spätere griechische Rechtswissenschaft, ohne schöpferische Gedanken, wusste den ererbten und unversiegbaren Schatz römischer Rechtsweisheit nur neu umzusetzen und zu combiniren. „Die wissenschaftliche Thätigkeit der Griechen bewegte sich zwar mit Glück in den Abstractionen der Theologie, und so gross sie sonst in dem Studium der Idee des Rechtes waren, so tief standen sie in der particularen Anwendung auf die Verhältnisse des socialen Lebens. Der wunderbare Mechanismus des römischen Rechtes, hinübergetragen in den dialectischen Process der Griechen, war nicht mehr im Stande, seine Kraft, Originalität und Methode zu bewahren.“

Auch nachdem das kirchliche Recht im Orient durch *Johannes Scholasticus* schärfer ausgeprägt war, blieb die weltliche Gesetzgebung die entscheidende. Im Ganzen hat im oströmischen Kaiserreiche die Kirche — was offenbar die Folge ihrer Knechtung war — im Gebiete des Eherechts „nur eine geringe Thätigkeit entwickelt, indem sie es von jeher als angemessen fand, sich hinsichtlich der rechtlichen Seite und der Form der Ehe vom bürgerlichen Gesetze nicht zu entfernen“ (Z. S. 124.). Wenn unser Autor (S. 179.) an die Spitze des Kapitels über die Ehegesetzgebung den ganz richtigen Satz stellt: „Die Ehe, aus dem römischen Rechtsinstitute durch das Christenthum zu einem kirchlichen um(ge)staltet, wird ihrem Wesen nach nur durch dieses normirt,“ so vermögen wir denselben weder mit seinen vorausgegangenen, noch mit seinen folgenden Entwickelungen in Einklang zu bringen. Denn zum Wesen der Ehe gehört sicher die Gültigkeit, der Bestand und die Auflösung des Bandes; diese wurden aber im byzantinischen Recht nicht ausschliesslich durch das Christenthum, sondern vielmehr durch die Kaiser, und zwar viele Jahrhunderte hindurch, wie schon das divortium ex consensu zeigt, gegen die Forderungen des Christenthums normirt; zu den wesentlichen Normen gehört die Feststellung trennender Ehehindernisse; diese haben sich aber unter fast völliger Passivität der Kirche die Kaiser vindicirt (S. 117.) und nur sehr spät, nach vielen Jahrhunderten, schlossen sie sich den kirchlichen Grundsätzen an. Zuletzt

räumten sie allerdings nur der unter kirchlicher Intervention geschlossenen Ehe bürgerliche Wirkung ein (S. 179.), während die ohne diese Intervention geschlossenen Ehen von Freien bis ins neunte und von Leibeigenen bis ins elfte Jahrhundert als gültig anerkannt worden waren (S. 158.—161.); aber damit ist doch der Umfang der kirchlichen Ehegesetzgebung nur bezüglich der Form der Eingehung der Ehe, der Benediction gesichert; alles Uebrige ist mehr oder minder ihrem Bereich entzogen geblieben. Die Kirche konnte „gegenüber dem den Staat durchdringenden christlichen Sinne“ (von dem viele byzantinische Kaiser sehr seltsame Proben gegeben) „keinen Anstand nehmen, die in foro ecclesiastico hohe Gewalt des Staatsoberhauptes auch hinsichtlich der Eheangelegenheiten anzuerkennen“ (S. 183.). Der Kaiser und der Landesfürst überhaupt erhielten das Recht, Ehegesetze festzustellen, abzuändern oder aufzuheben, „so weit dieses mit den Grundsätzen der Kirche verträglich war“ (wie aber, wenn diese Grundsätze der Kaiser selbst normirte?) „und die Kirche bei der oft nur allgemeinen Fassung der Canones (die wiederum der Kaiser interpretirte) nichts Besonderes festgestellt hatte“ (S. 186.). Die Ehegerichtsbarkeit übten kaiserliche, aus weltlichen und geistlichen Mitgliedern zusammengesetzte Commissionen, unter denen nach der Anordnung Andronicus III. von 1329 mindestens ein Bischof sein sollten (S. 189. 190.). *Die Ertheilung von Dispensationen so wie die Annahme von Appellationen in Ehesachen werden ebenso der landesherrlichen Machtfülle zugetheilt* (S. 190.). Die Kirche aber hat für die Wahrung der Canones, für die reine Auffassung und für die Aufrechthaltung der Fundamentalsätze einer christlichen Ehe durch die Macht des Wortes und der christlichen Zucht im Unterrichte, im Cultus und in der Seelsorge zu wachen. Sie kann Fragen, welche die Gültigkeit des Ehebandes betreffen, vor ihr Forum ziehen und Alles anordnen, was sie pro diversitate locorum ac temporum entweder dem Nutzen der Empfänger des Sacramentes oder der diesem gebührenden Achtung als gemäss erachtet. Ihre Gesetzgebung ist daher mehr negativer als positiver Natur und ihre Aufgabe liegt nicht so sehr in der Gesetzgebung selbst, als in der Wahrung der Lehre und der Sorge für Beobachtung der Canones etc. (S. 179. 180.). Finden ihre Vorstellungen und Mahnungen kein Gehör, so kann sie zu Censuren schreiten (S. 181.). Stellten sich (was bei der Stellung der Kirche zum Staate nur sehr schwer möglich) dennoch Conflicte heraus, so hat sich die Kirche gegen den Spruch des Civilgerichts nicht aufgelehnt, noch die Gläubigen je aufgefordert, irgendwie die Gerichtshöfe zur Aufhebung oder zur Abänderung der civilrechtlichen Entscheidungen zu zwingen. Ihr letztes Mittel in solchen Fällen ist nur, durch angemessene Vorstellungen die Abänderung der mit ihren speciellen Lehrsätzen nicht vereinbarlichen bürgerlichen Ehegesetzgebung sich von der weltlichen Regierung zu erbitten; sie kann Censuren anwenden und den Brautleuten die Einsegnung versagen; ihre Macht wirkt eben nur auf das Gewissen, nicht aber auf die Rechtsverhältnisse im äusseren Forum (S. 191. 192.). Dieser grosse Einfluss des Staates und die Bereit-

willigkeit der Kirche, ihn anzuerkennen, wird damit gerechtfertigt, dass die kaiserlichen Ehegesetze den Religionsbegriffen der orientalischen Kirche gemäss waren oder doch nicht widersprachen. Da aber in den wichtigsten Fragen die kaiserliche Ehegesetzgebung sich oft geändert, ja Gegentheiliges festgestellt hat: so ergibt sich das Dilemma: Entweder waren alle diese, oft einander widersprechenden Gesetze den Religionsbegriffen dieser Kirche gemäss, und dann hat diese keine unwandelbaren Religionsbegriffe gehabt, oder es waren viele denselben nicht gemäss, und dann konnte 1) diese Kirche in der kaiserlichen Legislation keine Sicherheit, keine Beruhigung finden, hatte 2) nur einen precären Rechtszustand, hatte 3) nur einen sehr beschränkten „verborgenen" Einfluss.

IV. Die Ehe nach ihrem Wesen, ihren Eigenschaften und Requisiten. Die Definition der Ehe, wie sie die römischen Rechtsbücher geben, ist auch bei den byzantinischen Canonisten anerkannt, zumal da sie auch in den Basiliken (XXVIII. 4, 1.) Eingang fand. Ebenso findet sich ihr monoganischer und unauflöslicher Charakter im Allgemeinen festgehalten (Z. S. 93.—97.). Auch die Sacramentalität der Ehe (S. 125.) wird von den späteren Griechen hervorgehoben und die Contrahenten werden als die Spender des Ehesacraments betrachtet (S. 135.). In den allgemeinen Grundzügen finden wir hier vollkommene Uebereinstimmung zwischen unserem und dem byzantinischen Eherecht.

Dennoch fehlt es letzterem an jener allseitigen und consequenten Durchbildung und die Heiligkeit des Ehebandes ist in ihm weit weniger geschützt, als bei den römischen Katholiken. Der Grund dieser Erscheinung liegt in erster Linie sicher in dem byzantinischen Staatsdespotismus, der nicht rein die christlichen Ideen aufgenommen, sie mit heterogenen Bestandtheilen vermischt, die Wirksamkeit der Kirche kläglich verkümmert hat. Es liegt aber auch zweitens im griechischen Charakter und in den orientalischen Sitten; denn die eheliche Verbindung und das weibliche Geschlecht hatten bei den Griechen und den Orientalen nie jene sittliche Würde und Bedeutung gehabt, wie bei den Römern und Germanen (vgl. Z. S. 3 ff.). Ueberaus häufig war auch bei Ersteren die Accomodation, die sogenannte οἰκονομία, die den ἀκριβὴς λόγος aus Rücksicht auf die Schwäche der Menschen und die Verhütung grösserer Uebel (vgl. Z. S. 118.) öfter nicht zur Anerkennung kommen liess; an den Patriarchen Tarasius und Nicephorus hatte der Abt Theodor von Studium diese Oeconomie in anderen Fragen, namentlich wegen Gefälligkeit gegen die Kaiser, ernstlich gerügt. Dazu kamen auch Missverständnisse und Missdeutungen einzelner biblischer und patristischer Stellen. So verhält es sich mit der Trennung des Ehebandes im Falle des Ehebruchs, die man aus Matth. 5, 31.; 19, 9. zu begründen gesucht hat, indem man die sonst im biblischen Sprachgebrauch geschiedenen Ausdrücke πορνεία und μοιχεία identisch nahm. Neuestens hat *Döllinger* (Christenthum und Kirche in der Zeit der Grundlegung. Regensb. 1860. S. 458 ff.) diese Frage eingehend erörtert [1]); in ähnlichem Sinne sprachen

1) Vgl. aber auch die abweichende Erklärung Perrone's im Archiv VIII., 471. und dazu die Berichtigungen der Druckfehler zu Bd. VIII. (A. d. R.)

sich schon früher der Jesuit *Patrizi*, Professor der Exeges. in Rom, der sich zugleich auf andere Ordensgenossen berief (de interpretatione scripturarum sacrarum. Romae 1844. Lib. I. pag. 169.), so wie Dr. *Enders* (Würzburger kath. Wochenschrift 1854 Nr. 28 ff.) aus. Der can. ap. 48. und Basil. c. 77. geben die in den biblischen Parallelstellen wie Mark. K. 11. Luk. K. 16. enthaltene Regel ohne die Ausnahme des Ehebruchs und in gleicher Weise äussern sich viele ältere Autoritäten (*Papp-Szilágyi* Enchir. jur. or. p. 487 seq.). Sehr viele Stellen reden wohl von der auch bei den Lateinern üblichen Trennung des ehelichen Zusammenlebens wegen Ehebruchs, nicht aber von der Lösung des Bandes und von der Wiederverheirathung; so *Gregor von Nazianz* (Z. S. 113. Nr. 1.), *Chrysostomus* (das. Nr. 3. 4.) und Andere. Nur *Basil.* c. p. can. 1. c. 9., der aber anderwärts (Moral. reg. 73.) strengeren Grundsätzen huldigt und dabei die Disharmonie zwischen kaiserlichen Gesetzen und dem Evangelium nicht verkennt, folgt dem damaligen römischen Recht und der bestehenden Sitte (Z. S. 101. Nr. 3.); die Deutung, die *Papp-Szilágyi* (l. c. p. 489.) der Stelle geben will, scheint im Context nicht gerechtfertigt und die späteren Orientalen haben stets ihre Praxis auf jene Worte des Basilius gestützt. Gleichwohl will — so bezeugt der angeführte griechisch unirte Prälat (p. 490. 491.) — das im Jahre 1800 in *Leipzig* gedruckte Pedalion der nicht unirten Constantinopolitaner von den Bischöfen die Wiederverheirathung der wegen Ehebruch geschiedenen Gatten nicht gestattet wissen.

Ueberhaupt zeigt sich die grösste Verschiedenheit zwischen den Kirchen von Altrom und Neurom bezüglich der Ehetrennungsgründe. Das byzantinische Eherecht unterscheidet das *divortium ex consensu* (δια ζόγιον κατὰ συναίνεσιν), Auflösung des ehelichen Bandes durch wechselseitige Uebereinkunft, und das *divortium ex rationabili causa* (δια ζύγιον κατὸ πρόφασιν ἄμεμπτον). Erstere Art, die gerade den Grundsätzen des Evangeliums, und namentlich dem Worte widerspricht: Quod Deus conjunxit, homo non separet, hatte *Justinian* 536 (Nov. 22. c. 3. 4.) zugelassen, 542 aber wieder abgeschafft (Nov. 177. c. 12. Cf. Nov. 134. c. 11.); *Justin II.* gestattete sie 566 wieder (Nov. 140. *Zach.* Jus. Gr. R. III. 6.) und obschon 692 das trullanische Concil c. 87. sich dagegen erhob und die Ekloga Leo's III. 740 diesen Missbrauch verboten, so blieb er doch noch länger fortbestehen und erst im zehnten Jahrhundert haben ihn die Basiliken beseitigt (Z. S. 103. bis 107.). Was aber das divortium ex rationabili causa angeht, so geben die byzantinischen Canonisten folgende Trennungsgründe an: 1) den Tod, 2) den Ehebruch, 3) den Hochverrath, 4) lebensgefährliche Nachstellungen des einen Ehegatten gegen den anderen, 5) die den Ehebruch begleitenden oder nach sich ziehenden Umstände (A. für den Mann allein: a) Gemeinschaft der Frau mit fremden Männern bei Mahlzeiten und in Bädern, b) eigenmächtiger Aufenthalt extra domum mariti, c) Besuch des Circus, des Theaters, der Thierkämpfe ohne Wissen oder gegen den Willen des Mannes; B. für die Frau allein: a) Nachstellungen des Mannes gegen deren Züchtigkeit, b) falsche Anklage wegen Ehebruchs, c) trotz aller Abmahnung fortgesetzter Cou-

cubinat des Mannes), 6) die Abortirung, 7) die Bekehrung des einen (ungläubigen) Ehegatten zum Christenthum, 8) die Hebung des eigenen Kindes aus der Taufe, 9) den Mangel der Leistung der ehelichen Pflicht, 10) die Verschollenheit, Gefangenschaft oder Sclaverei, 11) Wahnsinn und Blödsinn, 12) Eintritt in den Ordensstand, 13) den Empfang der bischöflichen Consecration, 14) den Aussatz (Z. S. 119.). Von allen diesen Ehescheidungsgründen, von denen übrigens mehrere an bestimmte Bedingungen geknüpft sind, wird unser Verfasser in seiner weiteren Erörterung bei dem Kapitel über die Auflösung der Ehe zu handeln haben. Das aber lässt sich auch bei der gewandtesten Rechtfertigung nicht verkennen, dass bezüglich der Ehescheidungsgründe das byzantinische Kirchenrecht noch sehr auf heidnischem und jüdischem Standpunkte steht und der jüdische libellus repudii noch eine bedeutende Macht behauptet. In der kurzen Erörterung (S. 107 ff.) hätten wir so manche Angabe zu bestreiten und zu berichtigen; wir wollen aber, um nicht allzuweitläufig zu werden, dieses bis auf das Erscheinen der weiteren Lieferungen unseres Werkes versparen.

Aber noch ein anderer Punkt verdient sogleich hier volle Beachtung: Der giltige Ehevertrag, „welcher seiner Natur nach kein anderer als der bürgerliche sein kann," ist nach Dr. *Zhishman* (S. 132. 133.) die Materie des Ehesacraments, während die Anwesenheit des ordinirten Bischofs und die Anrufung des heil. Geistes unter der Anwendung der feierlichen Liturgie die Form bilden sollen (S. 136.). „Nothwendigerweise," heisst es weiter (S. 134.), „müsste die Verbindung aufhören, die Materie des Sacraments zu bilden, wenn sie mit dem bürgerlichen Gesetze im Widerspruch stünde. Schon das natürliche Recht gebietet Gehorsam gegen die weltliche Gesetzgebung und eben dasselbe gebietet Christus. Da nun die bürgerlichen Gesetze gewisse Eheverträge wegen ihrer Gemeinschädlichkeit verbieten, so kann ein gegen dieselben geschlossener Ehevertrag nicht die Materie des Sacramentes bilden. Ebensowenig lässt sich annehmen, dass der Stifter der Kirche Ehegatten, welche in einer von dem weltlichen Gesetze verworfenen Gemeinschaft leben, seiner heiligmachenden Gnade habe theilhaftig machen wollen."

Die Theorie, welche uns Herr Dr. *Zhishman* hier entwickelt, ist nicht auf dem Boden seiner orientalischen Kirche erwachsen; sie ist von gewissen occidentalischen Autoren entlehnt, die überhaupt im Gesammten Eherecht fast dieselben Grundsätze wie unser Autor vertreten; sie stammen aus der Schule von *Marcus Antonius de Dominis*, *Paul Sarpi*, *Launoy* u. A., deren Scheingründe längst ihre eingehende Widerlegung gefunden haben. Kein Wort der griechischen Väter, selbst nicht der späteren griechischen Canonisten sagt, der contractus civilis sei materia sacramenti. Das „was Christus zu seiner ursprünglichen Reinheit zurückführen wollte" (S. 133.) war das Eheinstitut, wie es im Paradiese bestand, war nicht der bürgerliche, sondern der natürliche Vertrag; das erste Menschenpaar lebte in der Ehe, bevor es einen Staat, bevor es civilrechtliche Verträge gab; die Familie existirt vor dem Staate und die Ehe begründet die Familie. Mit Recht sagt Pius VI. in seinem Erlass an den Bischof von Erlau 11. Juli 1789:

Contractus *naturalis* divino jure ante omnem civilem societatem institutus et firmatus. Die Ehe ist schon ihrer Natur und ihrem Ursprung nach von jedem anderen Vertrage verschieden; die bürgerliche Form kann nur etwas erst später Hinzukommendes, Ausserwesentliches, Trennbares, nur eine superveniens circumvestitio nudi contractus naturalis sein. Sodann hat denn unser Autor nicht beachtet, dass schon von manchen Regierungen Bedingungen für die Eheschliessung vorgeschrieben worden sind, welche die natürliche Freiheit beeinträchtigen, zum Theil auch unmoralisch sein können? Hat das von ihm für den Gehorsam gegen die bürgerliche Obrigkeit (der doch kein absoluter — im Falle eines gegen das göttliche Gesetz erlassenen Gebotes — sein kann) hier angerufene natürliche Recht sonst keine weitere Geltung? Gesetzt, der Selbstbeherrscher aller Reussen habe alle ausserhalb des Landes von seinen Unterthanen geschlossenen Ehen für nichtig erklärt; ein orthodoxes Brautpaar aber, das im heiligen Russland nicht getraut wird, erlangt in Constantinopel die kirchliche Einsegnung, wird unser Autor nicht sagen müssen, Christus habe diese von dem weltlichen Gesetze verworfene Verbindung nicht mit der heiligmachenden Gnade ausstatten wollen, selbst wenn der „ökumenische" Patriarch selber in eigener Person nach geschöpfter Ueberzeugung von dem Nichtvorhandensein eines in Stambul als *trennend* betrachteten Hindernisses die Benediction ertheilt hätte? Tausend und tausend Fälle lassen sich denken, in denen, sobald die Materie eines Sacraments der Staatsgewalt unterstellt wird, diese Verquickung, diese factische Identificirung des Kirchlichen und des Bürgerlichen zu den grössten Inconvenienzen führen muss.

Noch hätten wir Verschiedenes zu rügen, wie die harten Auslassungen über die sonst so hoch in der orientalischen Kirche verehrten Kirchenväter, sofern sie durch Lobpreisungen der Virginität und der Ehelosigkeit der Ehe zu präjudiciren scheinen (S. 166. 167.). Stellen, die noch mit vielen anderen aus Gregor von Nizianz, Chrysostomus u. A. vermehrt werden könnten; doch wir eilen zum Schlusse dieses ohnehin sehr langen Referats. Die Schwierigkeit, das byzantinische Eherecht, das eben nicht die stärkste Seite an dieser Kirchengemeinschaft ist, gründlich und consequent, in systematischer Ordnung darzustellen, ist sehr gross und es wird auch der Begabteste darin nicht alle Klippen glücklich umschiffen. Die meisten Fehler des kenntnissreichen Verfassers sind Fehler seines Standpunktes; an Fleiss und Ausdauer hat es ihm sicher nicht gefehlt.

Prof. Dr. *Hergenröther*.

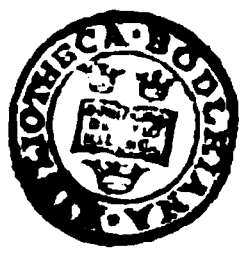

Berichtigungen.

S. 218 Z. 13 v. o. lese man nomina statt normale.
S. 222 Z. 5 v. o. „ „ Lago statt Lugo.
S. 222 Z. 21 v. o. „ „ Biaggio statt Bioggio.
S. 228 Z. 2 v. o. „ „ communis statt conformis.
S. 232 Z. 2 v. o. „ „ Fagnani statt Dughano.

Literarische Anzeigen.

Im Verlage des Unterzeichneten erscheint und nehmen alle Buchhandlungen des In- und Auslandes Bestellungen darauf entgegen:

Das Epistelbuch

der

katholischen Kirche.

Theologisch erklärt

von **Dr. F. X. Dieringer,**

Erzbischöflich geistlichem Rath, Domcapitular am Metropolitan-Domcapitel zu Kölu und ordentlichem Professor der Theologie an der Universität zu Bonn.

Mit bischöflicher Approbation.

Drei Bände in gr. 8. (circa 120 Bogen.)

Ausser den „Betrachtungen" des Domdecan Hirscher und einigen zerstreuten Homilien, besitzen wir in deutscher Sprache kein umfassendes Werk über die Episteln des Kirchenjahres, und doch bilden dieselben neben den Evangelien die biblische Grundlage für die kirchliche Predigt, und tritt in der katholischen Welt das Bedürfniss nach einer lebensvollen, den unendlichen Schatz göttlicher Wahrheit und göttlichen Trostes aus der heiligen Schrift für das praktische Leben nutzbar machenden Exegese immer mehr hervor. Es ist darum gewiss sehr dankenswerth, dass Herr Professor Dieringer in seinem „Epistelbuche der Kirche" die sonn- und festtäglichen Episteln theologisch zu erklären unternahm, wobei die betrachtende und erbauende Auslegung, welche bei Hirscher die Hauptsache ausmacht, nur als Nebensache behandelt, desgleichen die rein philologische Seite der Interpretation, womit der Leser so wenig wie möglich behelligt wird. Als Grundlage wählte der Herr Verfasser natürlich den biblischen Text der Vulgata, welchem die Uebersetzung der Alliolischen Bibelausgabe gegenübersteht. Die Gliederung des Stoffes selbst tritt für das Auge äusserlich hervor, worin sowohl für die Lectüre als das Studium ein entschiedener Vortheil liegt, namentlich wird dadurch die rednerische Verwendung des Dargebotenen erleichtert, indem dasselbe wie eine genaue Skizze zum rednerischen Vortrage sich verhält. — Fügen wir dem noch bei, dass „das Epistelbuch" als die Frucht einer mehr denn zwölfjährigen Lieblingsbeschäftigung des Herrn Verfassers zu betrachten, und dass von demselben auf diesem Gebiete nur Classisches zu erwarten ist; so wird gewiss jeder Theolog, nicht minder jeder kirchlich gebildete Laie das neueste Werk des Herrn Professor Dieringer mit Freuden begrüssen, zumal es schon von vornherein ein wohlthuendes Gefühl erwecken muss, auf dem deutschen Büchermarkte wieder einmal einem gediegenen Originalwerke zu begegnen, welche in der Gegenwart leider immer seltener werden.

Das ganze Werk besteht aus drei Bänden, welche wir à fl. 3. 30 kr. oder Rthlr. 2. (also das ganze Werk für fl. 10. 30 kr. oder Rthlr. 6.) liefern und ist bereits der **erste Band** ausgegeben. — **Das vollständige Manuscript befindet sich in den Händen des Verlegers und wird das Werk bis Ende dieses Jahres complet erschienen sein.**

Mainz, im August 1863.

Franz Kirchheim.

Archiv

für

katholisches Kirchenrecht,

mit besonderer Rücksicht auf

Oesterreich und Deutschland.

BIBLIOTHECA

Herausgegeben

von

Dr. Ernst Freiherrn v. Moy de Sons,
ordentl. öffentl. Professor des Kirchenrechtes und der deutschen Rechtsgeschichte in Innsbruck, Ritter des päpstlichen St. Gregorius-Ordens,

und

Dr. Friedrich H. Vering,
Professor der Rechte an der Universität zu Heidelbery.

1863. Sechstes Heft.
November-December.
[Der ganzen Zeitschrift zehnter, neuer Folge vierter Band.]

Mainz,
Verlag von Franz Kirchheim.
1863.

BODLEIAN
P
10 JUN 1966
LIBRARY

Inhalt.

I. Abhandlungen.

1. *Kunstmann*, Prof. Dr. Zur Geschichte des Gratianischen Decrets — Sicard's Rede (vom J. 1181 od. 1182) zur Eröffnung seiner Vorlesungen über das Gratianische Decret . . . . . Seite 337 345
2. *Maas*, Dr., erzb. Kanzleidirector. Die Grenzen des bürgerlichen Gehorsams der Kirchendiener und das badische Strafgesetz gegen dieselben 352
3. *Lämmer*, Dr. Subregens und Consultor. Ueber das Ehehinderniss der gesetzlichen Verwandtschaft und die Dispensation von demselben (Hortana dispensationis 25. Sept. 1734) 363
4. *v. Oberkamp*, erzb. Ordin.-Assess. Ueber die Ausübung des Präsentationsrechtes durch den Sequester 370
5. Das Provincialconcil zu Gran vom 19. Sept. bis 3. Oct. 1858 (Schluss) 382
6. Das Kölner Provincialconcil vom 28. April bis 12. Mai 1860 (Schluss) 408
7. *Simons*, Oberger.-Advoc. Kann ein Bischof, der irreligiöse Schriften verbietet, desshalb vor dem Civilgerichte auf Vermögensentschädigung belangt werden? (Promemoria für den Bischof Adames zu Luxemburg) 422

II. Rechtsquellen und Rechtsentscheidungen.

A. Für die gesammte Kirche.

1. De obligatione dicendi officium canones et constit. papales a. 1216, 1435, 1514, 1572 382
2. Bened. XIV. constit. *Salutare in catholica* d. 3. Jan. 1742 de clausura monialium 385
3. Ex encyclica Gregorii XVI. d. d. 15. Aug. 1832 410
4. Breve Gregorii XVI. d. d. 25. Sept. 1835 de philosophia Hermesiana . 411
5. Decret. s. Congr. Indic. d. d. 7. Jan. 1836 de eadem re 414
6. Literae Gregorii XVI. d. 13. Febr. 1842 ad episcop. Augustanum de exequiis 387
7. Ex Epistola Encyclica Pii IX. d. 9. Nov. 1846 de usu rationis in rebus fidei, et infallibili judicio ecclesiae 415
8. Ex eadem Epistola aliud fragmentum de perfectione cleri 388
9. Pii IX. Epistola Encyclica d. 17. Junii 1847 de Regularibus . . . 390
10. Ex Allocutione Pii PP. IX. d. 20. Maji 1850 de zelo pastorali . 393
11. Decret. s. Congr. sup. negot. Episcop. d. 15. Junii 1850 de jure patronatus a sequestri exercendo . 380
12. Ex epistola Card. Patrizi, suae Sanctitatis in Urbe Vicarii d. 21. Nov. 1853 de Corona aurea . . . 394
13. Theses a S. C. Iudicis editae et a S. D. N. Pio IX. d. 15. Junii 1855 approbatae 419
14. Literae Apostolicae Pii PP. IX. *Ineffabilis Deus* d. 8. Dec. 1854 de immaculato conceptu B. M. V. 395
15. Ex Allocutione Pii IX. d. 9. Dec. 1854 de usu rationis in rebus fidei 404
16. Pii IX. Literae ad Emin. D. Joannem Card. de Geissel, Archiepisc. Coloniens. d. d. 15. Junii 1857 de erroribus Antonii Güntheri philosophi 420
17. Encyclica Pii IX. d. d. 18. Junii 1859 419

B. Für einzelne Länder, Provinzen, Diöcesen.

I. Bayern. Erlass des bischöfl. Consistoriums zu Augsburg vom 9. Dec. 1862 zur Instruction für den bischöfl. Vernehmungscommissär in Ehestreitsachen 449

BIBLIOTHECA
Seminarii Dioces. Gresn.

Zur Geschichte des Gratianischen Decrets.

von Professor Dr. Friedrich Kunstmann in München.

I.

Die Forschungen der neuesten Zeit haben sich wieder dem ersten Theile unseres corpus juris canonici zugewendet, und insbesondere die ältesten Commentare über das Decret zum Gegenstande wiederholter Untersuchungen gemacht. Schon früher habe ich bei verschiedenen Gelegenheiten auf die grosse Zahl der Handschriften aufmerksam gemacht, die sich hierfür in bayerischen Bibliotheken finden. Jetzt soll das Wesentliche meiner früheren Untersuchungen, die durch Arbeiten über die Geschichte der Geographie für längere Zeit unterbrochen waren, hier zusammengestellt werden, um das Ergebniss derselben an die Resultate der Forschungen anzureihen, die Professor Maassen in der Zwischenzeit in mehreren Bibliotheken Deutschlands und Frankreichs erhoben hat. In diesem ersten Artikel soll es sich nur um die Lebensverhältnisse Gratians, um die Zeit der Vollendung und Veröffentlichung des Decretes, um die Eintheilung desselben und seine Verbreitung handeln, in den folgenden wird auf Inhalt und Bedeutung der älteren Commentare näher eingegangen werden.

Für die Lebensverhältnisse Gratians geben die von mir benützten ungedruckten Quellen nur wenige Aufschlüsse, denn die ältesten Commentatoren scheinen dieselben als bekannt vorausgesetzt, die späteren sie weniger gekannt zu haben. In allen wird Gratian magister, in einer auch divinae paginae doctor genannt. Das Werk entstand auf Veranlassung seiner Ordensgenossen, denn Stephan von Tournay († 1213) sagt, indem er sich über die abweichende Behandlung des Stoffes in der causa XIII. im Vergleiche zu den übrigen causae äussert: et notandum, Gratianum in hac causa alium modum tractandi observasse quam in aliis, *forte rogatu sodalium* in causarum exercitio per allegationes informari volentium. In ähnlicher Weise drückt sich auch Cardinal Roland aus, indem er die Ansicht aufstellt, Gratian habe insbesondere für seine Genossen geschrieben, zugleich aber auch für die Gesammtheit aller Derjenigen sorgen wollen, welche sich mit dem Studium des canonischen Rechtes beschäftigen. Causa scribendi fuit, sagt Roland in der Vorrede zu seinem Stroma, auf das Bickell zuerst aufmerksam gemacht hat, concordiam canonum demonstrare, eorum differentiam ad concordiam revocare. *Sociis* specialiter eum scripsisse credimus, vel tanquam universitati providens, universis lectioni sacrorum canonum insistere volentibus, eum scripsisse dicamus.

Für die Bestimmung der Zeit, in welcher Gratian das Decret bis zu dessen Vollendung und Veröffentlichung bearbeitete, gibt es sowohl im Werke selbst, wie in den Aussagen der Zeitgenossen Anhaltspunkte.

Im Werke selbst ist der Umstand entscheidend, dass der gesammte Stoff nicht über Innocenz II. hinausgeht. Früher hat man auch auf die Jahreszahl 1141 in dem Formular der Apostelbriefe, welches die zweite causa enthält, Gewicht gelegt, aber die ältesten Handschriften und Ausgaben bieten uns eine ältere Zahl, wie Savigny's treffliche Untersuchung nachgewiesen hat. Sie zeigen nämlich durch die Jahreszahl 1105, dass Gratian sich lediglich eines älteren Formulars bediente, das für die Zeitfrage nicht von Bedeutung sein kann.

Von den Aussagen der Zeitgenossen ist als das älteste Zeugniss das des Huguccio bekannt, an welches sich das des Glossators Johannes Teutonicus anschliesst. Huguccio hat in seinen Handschriften des Decretes gleichfalls die erwähnte Jahreszahl 1105 gefunden, deren Richtigkeit er aber für die Zeitbestimmung des Decretes mit den Worten bezweifelt: sed credo, hic esse falsam literam, nec credo, quod tantum temporis effluxerit, ex quo liber iste *compositus* est; cum fuerit compositus domino Jacobo Bononiensi jam docente in scientia legali, et Alexandro tertio Bononiae residente in cathedra magistrali in divina pagina, ante apostolatum ejus. Der Ausdruck compositus könnte sich allerdings auch auf die Vorarbeiten zum Decrete beziehen, die mit Innocenz II. († 1143) bereits geschlossen waren, er geht aber hier offenbar nicht auf diese, sondern auf die Vollendung des Werkes, dem die Veröffentlichung desselben nachfolgte. In diesem Sinne nimmt die Stelle auch die Glosse mit den Worten: fuit enim *editus* docente Jacobo Bononiensi in legibus et Alexandro in theologia, qui fuit postea Alexander III., et fuit anno domini millesimo CL, ut ex chronicis patet. Der deutsche Glossator, der im Jahre 1243 gestorben ist, hat dem Texte Huguccios die Angabe des Jahres hinzugefügt, und sich dabei auf gleichzeitige Chroniken berufen, deren Auffindung auch der neueren Forschung bisher nicht gelungen ist. Bezüglich des Legisten Jacobus liegt uns kein Zeugniss über die Dauer seiner Lehrthätigkeit vor, wohl aber lässt sich bezüglich des Canonisten Rolandus das Ende derselben aus zwei ungedruckten Urkunden unseres bayerischen Reichsarchives bestimmen. Es geht aus denselben hervor, dass Roland bereits im Herbste des Jahres 1150 Cardinal war, somit sein Lehramt damals bereits niedergelegt haben musste. Beide Urkunden sind Originalurkunden, Papst Eugen III. hat beide an demselben Tage, dem 23. October 1150, die eine für das Kloster Wechterswinkel im Hochstifte Würzburg, die andre für Kloster Ebrach im Hochstifte Bamberg erlassen. In beiden wird Rolandus diaconus cardinalis S. S. Cosme et Damiani genannt. Der Vergleich mit einem anderen Diplome desselben Papstes für St. Lorenz zu Genua vom 14. April 1150, in welchem Roland unter den Cardinälen noch nicht aufgeführt ist, ergibt ferner, dass seine Ernennung zum Cardinal in die Monate April bis October 1150 fallen muss, er konnte also bis dahin noch in Bologna lehren. Die Ver-

öffentlichung des Decretes aber dürfte nach dem Inhalte der angeführten Zeugnisse noch in die erste Hälfte des Jahres 1150 fallen.

Die erste Eintheilung desselben in zwei Theile soll Omnibonus, der 1157 Bischof zu Verona wurde, gemacht haben, denn so sind doch die Worte des Albericus trium fontium zu verstehen, mit denen er zum Jahre 1156 von ihm berichtet: librum de concordantia discordantium canonum diligentissime ordinavit in duas partes, primam partem in XXVI distinctiones, secundam in causas XXXVII per quaestiones diversas satis artificiose propositas.

Eine solche Eintheilung liegt noch theils in der Einleitung, theils im Texte einer Handschrift des zwölften Jahrhunderts vor, welche die Staatsbibliothek in München als codex Schaeftl. 161. besitzt. Die Handschrift dürfte die älteste der Münchener Codices sein, welche Gratians Decret enthalten. Sie wurde auf einer Freisinger Synode, die in die Jahre 1181—1184 fällt, dem Kloster Schäftlarn geschenkt, wie sich aus der noch vorhandenen Schenkungsurkunde ergibt, welche später durch Zufall einer anderen Handschrift desselben Klosters (cod Schaeftl. 37.) einverleibt wurde [1]).

Die Handschrift beginnt mit dem Inhaltsverzeichnisse, aus welchem sich ergibt, dass der erste Theil hier wirklich unter 26 Abschnitten in summarischer Weise verzeichnet ist, welche die 26 distinctiones des Omnibonus sein dürften. Die Ueberschrift des ganzen Werkes lautet: discordantium canonum concordia ac primum de jure naturae et constitutionis. Die Uebersicht des ersten Theiles ist mit den Worten angegeben: in prima parte agitur de justitia naturali et positiva tam constituta quam inconstituta, que cui praeponatur. Hierauf folgen die einzelnen Abschnitte, der erste de jure civili et ecclesiastico, quod cui preferatur, der letzte et quod in una provincia duo metropolitani esse non debent.

Der zweite Theil wird mit den Worten eingeleitet: in secunda parte que prima causa est agitur de symoniacis. Die Uebersicht schliesst mit der Causa 36., auf sie folgt sogleich mit den früheren Worten: discordantium canonum concordia etc. der Uebergang zum Texte des ersten Theiles. In diesem sind nun für die einzelnen Distinctionen, jedoch mit mehrfachen Unterbrechungen Nummern angegeben, die weder den 26 Abschnitten entsprechen, noch mit dem jetzigen Texte ganz übereinstimmen. Diese Nummern hören indessen bereits mit 73. auf; den dort enthaltenen Formaten des Bischofes Burchard von Worms sind zur Seite griechische Buchstaben beigefügt mit der Marginalnote: Datum Wormacie idus marcii anno dominicae incarnationis millesimo secundo, mense XII indictione X, epistolam formatam a $\frac{\text{tis}}{\text{ccc}}$ XVIII episcopis et abbatibus constantinopolitane urbis episcopo editam post terciam causam scriptam invenies, finita accusatione presbyteri. Die Formaten sind auch wirklich fol. 66. enthalten, doch nicht am Schlusse des Textes, den unsere Ausgaben

1) Man vgl. meinen Aufsatz über eine Freisinger Synode unter Bischof Albert I. im oberbayerischen Archive. Bd. XIV. S. 321 ff. München, 1852. 8.

enthalten, sondern als Anhang eines in unserem Texte nicht vorhandenen Rechtsfalles, der fol. 65. nach einer leer gelassenen Seite der causa 3. beigefügt ist.

Der Fall lautet: quidam nobilis laicus perjurus et facinorosus symonie quoque tabe pollutus quendam religiosum sacerdotem de symonia accusare nititur. Se accusatorem et quosdam sue iniquitatis complices testes adversus eum producit. Sacerdos de inimicicia conqueritur accusatoris, et testium inconvenientia. Hic primo queritur, an laici sint in accusatione sacerdotum admittendi. Secundo utrum perjuri et facinorosi vel symoniaci adversus aliquem sint audiendi. Tercio, an familiares accusatoris testificari possint, vel de eadem domo in testimonium produci. Quarto, quod quisque testari debeat.

Hierauf folgt nur die Vertheidigung des angeklagten Priesters, nicht die Entscheidung des Falles. Nach ihr stehen allgemeine Rechtsbestimmungen. Die erste derselben lautet: transire per alienum agrum fas est, jus non est. Die letzte ist: mortui non obvolantur testimoniis altaris. Am Schlusse steht die epistola formata, die unser gegenwärtiger Text in der dist. 73. des ersten Theiles aufführt. Der Uebergang vom ersten Theile zum zweiten ist mit zwei Sätzen angegeben. Finitur prima pars. Incipit Prima causa. Die causa 36. schliesst schon mit dem Satze: legitime igitur post penitentiam peractam raptor poterit sibi copulare quam rapuit, nisi pater puellae illam raptori detrahere voluerit, während unser Text viel weitläufiger ist. Dann heisst es fol. 167.: Finitur XXX^{a}VI^{a}. Auf der folgenden Seite steht: *Incipit tricesima VII^{a}.* De ecclesiarum consecratione et de missarum celebrationibus etc. Sie schliesst wie unser Text mit den Worten: non potest filius a se facere quicquam, nisi quod viderit patrem facientem. Den Schluss hat der Schreiber durch Striche angegeben, nach ihnen steht jedoch noch die palea c. 15. C. II. qu. 5. nobilis homo. Im Texte selbst fol. 55. fehlt nicht nur sie, sondern auch c. 14. 16. und 17. Die Eintheilung entspricht also in der Einleitung den 26 Distinctionen des Omnibonus, im Texte den 37 von ihm erwähnten causae. Auf dem folgenden Blatte nennt sich der Schreiber der Handschrift, ein Priester Adalbert im Kloster Schäftlarn, der seine Arbeit zu Ehren des h. Dionysius und der h. Juliana in zwei Jahren vollendete.

Einer anderen Eintheilung des Decretes in drei und vier Theilen erwähnt Bischof Stephan von Tournay († 1203) an zwei Stellen seines Commentars über dasselbe. Die erste derselben ist in der Vorrede seines Commentars enthalten, welche der regulirte Chorherr Claude de Molinet als Anhang der Briefe Stephans zu Paris abdrucken liess, die zweite steht im Commentare selbst.

In der neuen Ausgabe der Briefe, die im neunzehnten Bande des recueil des historiens des Gaules et de la France (Paris 1833 fol.) vorliegt, sind vierzig dieser Briefe mit verbessertem Texte wieder gegeben, der Anhang ist aber weggelassen. Molinets Text dieser Vorrede bedarf indessen gleichfalls sehr der Verbesserung. Referent hat daher die erste Stelle aus der Schäftlarner Handschrift in einem Aufsatze über die schon erwähnte Freisinger Synode mit richtigerem

Texte abdrucken lassen. Aus ihr ergeben sich zwei verschiedene Eintheilungen des Decretes, je nachdem es sich um den Gebrauch desselben für die Leser oder für die Schriftsteller handelte.

Die Leser theilten es in die drei Theile, welche in unseren Ausgaben noch gegenwärtig vorliegen. Die Schriftsteller dagegen machten vier Theile, einen jeden derselben nannten sie eine Quart. Die erste ging vom Anfange an bis zur ersten causa, die zweite von da bis zur dreizehnten, die mit dem Worte diocesani beginnt, die dritte von dieser causa bis zur siebenundzwanzigsten, die von der Ehe handelte, die vierte von der causa 27. bis zum Schlusse des Werkes.

Die Eintheilung des Decretes in drei Theile findet sich schon in den ältesten uns bisher bekannt gewordenen Commentarien, die von Paucapalea und dem Cardinal Roland verfasst sind. Bei Paucapalea kommt indessen immerhin eine Spur vor, dass man mit der causa 27. eine eigene Abtheilung begonnen habe, denn er schickt ihr folgende einleitende Worte voraus: in prima parte de spirituali conjugio, videlicet inter sponsum et sponsam ecclesiam etc. pleniter tractatum est. Nunc de corporali matrimonio, ubi carnalis est commixtio tractare decrevit.

Stephan von Tournay wiederholt in der Einleitung zur causa XIII., was er in der Vorrede gesagt hat, er sagt hier wieder: quidam volumen istud Gratiani in quatuor partes distinguunt, quarum unamquamque quartam appellant, quod magis, ut arbitror, *suum a scriptoribus initium habuit, quam a doctoribus aut discipulis originem traxit.* Primam partem ponunt a principio libri usque ad causam *simoniacorum,* quae est prima causa, secundam usque ad tertiam decimam causam, quae est ista, tertiam usque ad vigesimam septimam, quae est de matrimonio prima, ultimam usque ad finem libri.

Was Sicard von Cremona († 1215) in seinem Commentar (summa) über die Eintheilung des Decretes in drei Theile sagt, ist bereits von Professor Maassen bekannt gegeben; sie legt nur die Behandlung des zweiten Theiles dem Gratian, die beiden anderen dem Paucapalea bei [1]).

Sicard erwähnt aber in einer Rede, mit der er Vorlesungen über das Decret eröffnete, auch die Eintheilung in vier Theile. Er bemerkt in derselben seinen Zuhörern: „Ihr wisst, dass das Decret nach der Berechnung der Schriftsteller (secundum scriptorum computationem) in vier Theile getheilt wird, von denen der erste aus 101 Distinctionen und 900 Kapiteln, mit Abzug eines, wie aus fünf Gesetzen besteht. Der zweite enthält 12 Rechtsfälle (causae), 64 Rechtsfragen (quaestiones), 781 Kapitel und 32 Gesetze, der dritte 14 Rechtsfälle, 67 Rechtsfragen, 790 Kapitel und eilf Gesetze, der vierte 10 Rechtsfälle, 50 Rechtsfragen, 771 Kapitel und ein Gesetz.

Der erste Theil erstreckt sich bis zum ersten Rechtsfalle, der zweite bis zum dreizehnten, der dritte bis zum sechsundzwanzigsten, der vierte bis zum Schlusse des Werkes. Im Ganzen habt ihr also

1) *Maassen,* Paucapalea ein Beitrag zur Literärgeschichte. Wien, 1859. S. 24.

101 Distinctionen, 36 Rechtsfälle, 182 Rechtsfragen. Der sieben Distinctionen über die Busse erwähne ich nicht, denn sie werden zur dritten Rechtsfrage des 33ten Rechtsfalles gerechnet. Die fünf Distinctionen de consecratione dürft ihr nicht übergehen, sondern müsst sie mit den 101 Distinctionen verbinden."

Sicards Rede war zur Eröffnung der Vorlesungen über seine summa bestimmt, er erwähnt gegen den Schluss der Rede, dass er morgen vom Naturrechte handeln werde, mit diesem Stoffe beginnt auch in der That die summa.

Sicard hat diese Summa über das Decret während seines Aufenthaltes in Mainz wahrscheinlich vollendet, denn er sagt am Schlusse: ego vero Sigehardus Cremonae filius natione, et Mogontinae ecclesiae *filius spiritualis translatione* aemulos patienter sustineo, et mei judicium matris arbitrio derelinquo. Die Bezeichnung filius spiritualis weist nicht auf einen Eintritt in die Diöcese Mainz hin, von einem solchen Verbande war auch bisher keine Spur zu finden, wohl aber weist das Wort translatione, im Gegensatze zu natione auf einen Aufenthalt des Verfassers in Mainz hin, der im amtlichen Auftrage geschah. Es fragt sich nun, wann dieser Aufenthalt stattgefunden und wie lange er gedauert habe.

Sicard selbst erwähnt in seiner Chronik einer Reise zum Kaiser, die er im Jahre 1183 auf päpstlichen Befehl antreten musste.

Er sagt bei *Muratori* (Scriptores t. VII. col. 603.): anno domini 1183 imperator cum Lombardis pacem apud Constantiam fecit. Anno domini 1184 papa Lucius Veronam venit, qui me anno praecedente subdiaconum ordinaverat, et pro hoc adventu ad imperatorem direxerat.

Der Papst hatte also eine Unterredung mit dem Kaiser in Verona gewünscht, die auch wirklich in dieser Stadt im October des Jahres 1184 stattfand. Im vorhergehenden Jahre war Sicard zum Kaiser geschickt worden, seine Sendung fällt, da der Papst selbst erst am 22. Juli 1184 in Verona eintraf, wahrscheinlich in den Schluss des Jahres 1183. Gerade in dieser Zeit aber mangelt es an Urkunden über den Aufenthalt des Kaisers, wie sich aus den älteren Regesten unseres leider so schwer erkrankten Böhmer, wie aus neueren Mittheilungen ergibt, die ich in höchst gefälliger Weise von den Herren Professoren Ficker und Jaffé erhalten habe. Diese Lücke dürfte sich nach dem Ersteren der beiden Historiker daraus erklären, dass der Kaiser nach dem wichtigen Tage zu Constanz im Juni 1183 keine grösseren Hoflager berief, um dem für Pfingsten 1184 in Aussicht genommenen grossen Hoflager zu Mainz keinen Abbruch zu thun. Die Kaiserurkunden wurden, wenigstens vorwiegend, auf Hoflagern ausgestellt, auch die Schriftsteller nehmen gewöhnlich vom Hoflager des Kaisers aus Veranlassung, den Aufenthalt desselben anzumerken. Daraus erklärt sich wohl der Mangel an Nachrichten während der zweiten Hälfte des Jahres 1183. Der Kaiser hat in dieser Zeit wohl die Gegenden nicht verlassen, in welchen sich die Reichs- und Hausgüter befanden, also Schwaben, Elsass und die Rheinpfalz, nach den wenigen vorhandenen Nachrichten befand er

sich am Ende des Jahres 1183 in Ulm, am Anfang des folgenden in Strassburg. In diese Zeit nun, in welcher Sicard bei dem Kaiser in Deutschland war, muss auch sein Aufenthalt in Mainz fallen, denn es ist kein Grund vorhanden, seiner Angabe zu misstrauen. Diese Angabe lässt sich auch, selbst wenn man die Lesèart ändern wollte, nicht auf die Verhältnisse des Stiftes Monza anwenden, wohl aber weist sie auf einen längeren Aufenthalt in Mainz hin.

Die Rede, welche im Anhange ihrem vollen Inhalte nach aus einer ehemals dem Kloster Kaisersheim gehörigen Handschrift des dreizehnten Jahrhunderts, beigefügt ist, zeigt von keiner guten Latinität, sie ist ausserdem im weitläufigen, schwülstigen, gesuchten, mit Citaten überladenem Style geschrieben. Seiner eigenen Lebensverhältnisse erwähnt Sicard nur bezüglich seines Geburtsortes, indem er von sich sagt: vilissimo forte natus tugurio, und geht dann zur Schilderung der Unwürdigkeit seiner Person über, die jetzt einen Lehrstuhl erhalten solle. Nachdem er diesen Gegenstand in ermüdender Weise behandelt hat, bespricht er die Eigenschaften, welche die angehenden Decretisten besitzen sollen. Er nennt zuerst die Entfernung des Hochmuthes, dann die Frömmigkeit, die zur wahren Weisheit führe. Bezüglich Derjenigen, welche sich dem Lehramte widmen wollen, fordert er besondere Aufmerksamkeit auf den Vortrag, der keinem Widerrufe unterliegen dürfe. Die Sitte einiger Lehrer, welche ihre Schüler am Tage ihrer Habilitation für das Lehramt (in die cathedrationis suae) in bissigen Ausdrücken wenn auch so wenig als möglich blosstellen, wird von Sicard getadelt; er selbst aber ist seinen ersten Zuhörern gegenüber in den Fehler einer allzugrossen, in übertriebenen Ausdrücken dargelegten Demuth verfallen, welche sich kaum damit entschuldigen lässt, dass er selbst vor Kurzem erst das Subdiaconat erhalten hatte, und aus der Schule entlassen war. Wer die Lehrgabe empfangen habe, meint Sicard, indem er sich auf den h. Hieronymus beruft, der solle auf eigene Klugheit und geistige Begabung sich Nichts zu Gute thun, sondern vor Allem ihm danken, der alle Gaben verleihe. Den stolzen und ungehorsamen Zuhörer bedroht er mit Strafe, dem fleissigen dagegen, der seine Worte im Gedächtnisse behalte, eröffnet er unter der göttlichen Leitung die Aussicht auf eine klare Kenntniss des Decretes, die in kürzester Zeit eintreten werde. Er verweist sie zuerst auf die Erlernung der Zahl der Distinctionen, Rechtsfälle und Rechtsfragen und der Kenntniss ihres Inhaltes, ferner auf die Aneignung der Zahl der Kapitel und ihrer Schlagwörter, endlich auf den Ursprung der Quellen selbst, ob sie von Päpsten, Kirchenvätern oder Synoden herrühre. Er gibt die Eintheilung mit der Gesammtzahl der Unterabtheilungen an, und stellt bezüglich der 288 Distinctionen einen Vergleich mit dem Besitze eben so vieler Landgüter an, deren Besitz er sich in den Händen seiner Zuhörer denkt. Wie sie Beschaffenheit und Erträgnisse derselben, sagt Sicard, genau kennen würden, so könne man auch von ihnen die nähere Kenntniss der Distinctionen und Rechtsfragen verlangen, denn dem geistigen Erwerbe müsse man eifriger dienen, als dem weltlichen. Zum Schlusse erklärt er die verschiedenen Bestandtheile der lex

canonica, spricht von den Gegensätzen (contrarietates), bezüglich deren er auf die Autorität seines Lehrers verweist, den er nicht namentlich anführt, verspricht, um nicht zu weitläufig zu werden, den Begriff des Naturrechtes am folgenden Tage zu erläutern, und schliesst mit einer Anrufung des göttlichen Schutzes.

Sicard's summa, welche die Rede einleiten sollte, führt nach Alexander III. († 1181. 30. August) keine päpstliche Decretale mehr an, mit ihr stimmt überein, dass die Rede seiner als eines erst Verstorbenen frommen Angedenkens erwähnt. War die summa auch vielleicht früher schon eine fast vollendete, so können doch die Schlussworte derselben nur in Mainz hinzugefügt worden sein. Sein Aufenthalt in Mainz muss daher längere Zeit hindurch gedauert haben, weil diese Worte zugleich auch auf die Vollendung seiner Vorlesungen über die summa hinweisen; möglich ist es nach den wenigen Daten, die er in seiner Chronik über seine persönlichen Verhältnisse angibt, allerdings, dass er sich bis zum Reichstage von Mainz verlängerte. Von der summa besitzt die Münchener Bibliothek mehrere Handschriften, nach anderen Katalogen kommt sie in Deutschland und Italien öfter vor. Die Rede dagegen habe ich nur in unserer Kaisersheimer Handschrift gefunden, welche sie mit der summa enthält, sie ist sermo überschrieben, ohne den Verfasser zu nennen, aber die Gleichheit des Styles ist unverkennbar.

Für die Verbreitung des Gratianischen Decretes hat ein bisher nur wenig bekanntes und ganz unbeachtetes Verhältniss unstreitig sehr viel beigetragen, nämlich seine Anwendung auf die geistliche Rhetorik, die gleichzeitig stattgefunden hat. Die rhetorica ecclesiastica, wie eine solche sowohl in einer Benedictbeurer wie in einer Wiener Handschrift vorliegt, war der Inbegriff des göttlichen Rechtes zum Unterricht für den geistlichen Richter. Das Werk beginnt in beiden Handschriften nach der Ueberschrift incipit ecclesiastica rhetorica mit den Worten: jam veteris quam novi testamenti auctoritatibus edocti sumus, quod et fidem firmissimam tenemus, quod deus et dominus noster equitatem diligit, iniquitatem odit etc.

Die jüngsten in ihr angeführten Decretalen sind schon von Papst Urban II., die Benutzung des gratianischen Decretes zeigt aber, dass das Werk der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts zugewiesen werden muss. Es theilt sich nach einer allgemeinen Einleitung in vier Haupttheile vom Richteramte, vom Zeugnisse, von der Anklage und der Verurtheilung. Die Form, in welcher diese Begriffe gegeben sind, ist nicht die strenge Form des römischen Rechtes, da die angeführten, aus kirchlichen Quellen entnommenen Stellen grösstentheils moralischen Inhaltes sind. Es findet sich indessen doch ein kleiner Abriss über das Prozessverfahren, bei welchem der Verfasser auch Kenntniss des römischen Rechtes zeigt. Dieser Abriss beginnt mit den Worten: ordinem autem qui in definiendis causis est observandus praescribit nobis papa Innocentius dicens: si de causis terminandis etc., er bewegt sich aber grösstentheils auf dem Boden der Moral. Das Verfahren enthält sowohl den Civil- wie den Criminalprozess und scheint jener Zeit anzugehören, in welcher man bei den geistlichen

Gerichten vom Standpunkte der Moral in den förmlichen Prozess des römischen Rechtes überging. Justinian's Codex ist an einer Stelle namentlich angeführt, an sie schliesst sich merkwürdiger Weise die Schilderung der Gottesurtheile des Eides, des glühenden Eisens, des siedenden Wassers und des Zweikampfes an. Der Verfasser der ecclesiastica rhetorica ist in beiden Handschriften nicht genannt, die Forschungen, welche der Bibliothekar Denis über ihn angestellt hat, sind, wie er selbst in seiner Beschreibung der Wiener Handschriften sagt, ohne allen Erfolg geblieben. Den Zweck desselben gibt er selbst mit den Worten an: est ergo principalis hujus paginae intentio, omnem aedificationem adversus Christi scientiam se erigentem destruere, et aedificationem secundum legem dei construere, fide firmare, moribus honestare, et poenitentiae remediis, si labefacta fuerit, emendare; vel ejus intentio est, salutem conferre, collatam conservare, mortem arcere, et omnem mortis occasionem amputare. Das Werk schliesst mit dem Rechtsmittel der Berufung, für deren Einlegung am Ende eine Appellationsformel jedoch ohne Zeitbestimmung angegeben ist. Aus ihr zeigt sich, dass das Werk sowohl in Deutschland wie in Frankreich gebräuchlich war, denn die Benedictbeurer Handschrift nennt den Bischof von Augsburg, die Wiener den von Cambrai als Richter.

Für die Verbreitung des Decretes haben auch die hohen Schulen von Bologna und Paris durch ihre Lehrstühle über die Erklärung desselben Sorge getragen, in den Stiftsschulen wurde dasselbe gleichfalls eingeführt und erläutert, einige der älteren Commentatoren haben jedoch, wie sich zeigen wird, zunächst nur das Bedürfniss ihrer Leser im Auge gehabt.

II.

Sicard's Rede zur Eröffnung seiner Vorlesungen über Gratians Decret.

Sermo [1]).

Deus omnipotens angelicae prolapsionis clementissimus reparator, mundialis fabricae peritissimus compaginator, interioris hominis subtilissimus indagator, lux vera quae omnem hominem venientem in hunc mundum instruit et illuminat, lux indeficiens quae propulsis vitiorum ruderibus quos vult indicibili suae dono gratiae accendit et locupletat, lux incomprehensibilis quae se diligentibus sydereas mansiones promittit et praeparat ad aedificationem omnium nostrum discipulis suis loquens ait: luceat lux vestra coram hominibus, ut videant opera vestra bona, et glorificent patrem vestrum qui in coelis est. Ecce timorati patres, reverentissimi domini, desiderantissimi socii, in medio vestri praesentaneus os meum ad loquendum aperio, qui lingua balbutiente modum loquendi non habeo, nam erubescentiae increscentis perfossus aculeo pusillani mitate spiritus vix incepto sermone pene deficio.

---

1) Cod. Kaisersh. Nr. 113.

Vilissimo forte natus tugurio, non cibis [1]) sed pane nutritus cibario, nullius scientiae omnifariam fulcitus adminiculo, vestro tam celebri indignus connumerari collegio, cum sim scabellum pedum vestrorum, qua temeritate inter vos audeo surgere, qua fronte nescius et insulsus sciolos praesumo instruere, quo ausu rosas et lilia non lotis manibus affecto spargere?

Profecto de me proverbialiter potestis dicere: optat ephippia bos piger, optat arare caballus [2]); anguillas silvae pariunt, et flumina cervos. Revera non tam erubescendum quam pertimescendum mihi est, ne risui pateam, ne vulgarium fabula fiam; nam cum prius sicut manus inter gigantes, veluti mirica inter abietes, tanquam alietus inter volucres comparerem [3]), ad similitudinem Zachaei in sicomoro residentis in *magistralem cathedram* me recepi.

Sed hoc totum provenit ex elegantissima plenitudine consummatae perfectionis scholarium, hoc accidit ex affectuoso incremento usuatae dilectionis sodalium; favorabilis etenim sociorum clementia non solum quod fractum est intendit consolidare, verum de nihilo aliquid quod solius dei est praesumit procreare; et quod tenebrosum est, diligenter affectat clarificare. Semivivum siquidem in via relictum oleo misericordiae desiderant socii perungere, asininum pecus more Balaam amicabilibus stimulis ad loquendum nituntur compellere.

Sed certe non est humanae possibilitatis, ad effectum perducere quod ipsi aggrediuntur circa me adimplere. Non enim homo conferre potest homini quod soli superno appropriatum est numini. Verumtamen qui Joseph vinctum de carcere voluit educere, qui Danielem somnii praesagio fecit clarescere, qui beatum Briccium voce pueri triginta dies ab ortu habentis immunem dignatus est ostendere [4]), ipse potest linguam balbutientem rectis sermonibus informare: qui quos novit indicibili gratiae spiritu fecundare, qui abjectos ut cum regibus sedeant de sterquilinio solet elevare.

Vires ergo quas imperitia mihi denegat, affectuosa omnium vestrum societas suppeditat, quae sensus meos nocte obscuritatis obductos quasi nova climatione excitat, dum verbulis meae tenuitatis patienter auditum accomodat.

Non est ergo evagandum diutius, ne gravamen inferátur vestris auribus. Resumptis itaque quas amiseram viribus ad propositam redeundum est materiam.

Dictum est a domino: luceat lux vestra et cetera. Haec lux de qua loquimur in prima dei creatione luculentissime claruit. Inexplicabilis erat siquidem pulchritudo quam deus angelicae naturae contulit, sed insecuta peccati rubigine mutatus est color optimus, in quo locum potuit habere versiculus: qui color albus erat nunc est con-

---

1) Cod. Kaisersh. libis.

2) Cod. Kaisersh. optat ephisia bos piger, optat arare caballis.

3) Die Handschrift hat *non* comparerem. *Miricae* sind nach Adelungs glossarium terrae incultae vepribus et dumetis abundantes; *alietus* a graeco ἅλιετος avis qui simrilius dicitur vel spaverius (sperber).

4) Man vgl. das dictum Gratiani zu c. 8. C. 4. qu. 2. et 3.

trarius albo. De hac pulchritudine et ejus decoloratione ait Job scientissimus: cecidit inquit lucifer de coelo qui mittebatur ad omnes nationes. Ille, inquam, qui in paradiso delitiarum inter duodecim nutritus est lapides, in labyrintheam inferni voraginem corruit; et qui per autonomasiam primo dicebatur lucifer, post casum dictus est antiquus coluber. De hoc etiam ait dominus in evangelio: videbam, inquit, satanam quasi fulgur de coelo cadentem. Hujus lucis claritate protoplastum divina venustavit benignitas. Omnium siquidem scientiarum in eo redundavit sagacitas quam brevissimo temporis spatio versuti hostis sibi praeripuit calliditas, et quia concitatus spiritu superbiae parificari voluit divinae potentiae, prolapsus est in lacum mortis et miseriae. Conatur igitur examussim [1]) Leviathan a principio ruinae suae sanctorum operum dulcedinem invidiae felle inficere. Dolet etenim satis et erubescit, caritatem quam in coelo nequivit habere homines ex lutea constantes materia in terra retinere.

Hujus lucis interpolationem naturalis legis aequitas elucidare non valuit, quamquam a primordiali rerum materia usque ad Moysis tempora continue duravit. Sed lege veteri per Moysen prolata aliquantulum resplenduit. Consequenter sancti patriarchae et prophetae omnimodam dederunt operam, ut melioraretur quod factum fuit perperam; sed ex toto exinanire nequiverunt praecedentis contagionis nubeculam.

Tandem illuxit dies desiderantissima, in qua diuturnae anxietatis exstirpata est tabes pestifera, in qua vita liberata est de fornace ferrea, in qua mens terrenis obligata carceribus liberum respexit aëra, in qua novis supervenientibus a saeculo nostro evanuerunt vetera, in qua completa sunt David prophetae vaticinia dicentis: cantate domino canticum novum, quia revera fecit mirabilia. Verus igitur sol justitiae, dulcissimus fons misericordiae, cui non communicat alienus, ad instruendos pro quibus venerat populos suos mittens quos converterat discipulos ait: luceat etc.

Haec est lex evangelica, per quam aperta est paradisi janua, per quam revocata est ovis perdita, per quam potenter evacuata sunt tartara. Hanc publice annuntiaverunt apostoli, diligenter colentes praecepta, domini, sc. ite, docete omnes gentes etc.; et quod in aure auditis, ponite super tecta; et alibi: nemo accendit lucernam et ponit eam sub modii, sed super candelabrum, ut qui intrant domum lumen videant. De his dicit propheta: coeli enarrant etc. Portantes siquidem pacem et illuminantes patriam praedicaverunt ubique deo cooperante et sermonem confirmante [2]), et quia meminerant a domino dictum: si quid super erogaveris, ego cum rediero reddam tibi. Tanquam fideles dispensatores talentum sibi creditum domino duplicatum reportantes audire meruerunt: cum sederit filius hominis in sede majestatis suae, sedebitis et vos super sedes duodecim, judicantes duodecim tribus Israel; et alibi: euge serve bone etc.

Illa ergo, quae evangelicae perfectioni instinctu spiritus sancti

---

1) Von anderer Tinte geschrieben steht über examussim: i. e. regulariter.

2) Hiernach hat die Handschrift S. S. wahrscheinlich um die Sequens anzuzeigen.

addiderunt apostoli, lex denominatur apostolica, quam pia devotione catholica praedicat et tenet ecclesia.

Novissimis temporibus, cum ecclesia dei palmites suos non solum usque ad mare sed longe ultra extendit, cum sonus apostolorum in ultimis mundi partibus innotuit, cum messis Jesu Christi in immensum excrevit, in locum apostolorum succedentibus episcopis plenissima celebrata sunt concilia, nova promulgata sunt praecepta, quae canones appellantur sive decreta. His ecclesia dei subsistit et regitur, his delinquentium proterva rabies punitur, his quidquid contentionis vel ambiguitatis emergit deciditur.

Praetaxatas igitur auctoritates diligenter recolens, aliasque quam plures in consimilem formam reperiens, quibus dicitur: clama ne cesses, et alibi: insta oportune, et: sapientia avarum dedignata possessorem nisi publicetur elabitur, et illam quae dicit: de stercore boum lapidabitur piger, et quasdam fabulosas: scire tuum nihil est, nisi te scire hoc sciat alter, et illud ridiculosum: vulpi stertenti non venit grillio[1]) denti, firmissimam spem in eo ponens qui dixit: aperi os tuum et ego adimplebo illud, et alibi: non enim vos estis qui loquimini, sed spiritus per vos qui in vobis loquitur, et illum: incipere aude, dimidium facti qui bene coepit habet, quae assiduo duplomate ingenioli percipere potui, in medio sociorum recitare operae pretium duxi.

Quid ergo in hoc opere studentibus judicio meo principaliter expediat, quamvis discretionis vestrae plenitudo adjectione nequaquam indigeat, tamen quia veritas saepius exagitata magis splendescit in luce, pro capacitatis meae modulo compendioso edisseram eloquio. Meminerit quisquis decretorum scientiae se vicinare desiderat, ut tumorem superbiae a se radicitus abjiciat. Frustra enim quis in scientia putat proficere, si superbia vastatur in mente. Haec namque est prima inimica sapientiae, quia per eam diabolus de culmine lapsus est scientiae. Superbia siquidem primum vitium a deo recedentibus, et ultimum ad eum redeuntibus; et quamvis mentes nobilium inhabitat, non nunquam tamen sub cinere et cilicio latitat, unde Claudianus: asperius nihil est humili cum surgit in altum. Consideret, quid de ea propheta dicat: suscipit mansuetos dominus, humiliat autem peccatores usque ad terram. De hac a sapientibus dictum est multipliciter:

pone supercilium, si te cognoscas, amicum
magna cadunt, inflata crepant, tumefacta premuntur,
cum bene pugnabis, cum cuncta peracta putabis,
quae prius infestat vincenda superbia restat;
haec nisi vincatur, promissa corona negatur.

Hac lue non nunquam rosa vertitur in saliuncam. Excusso itaque spiritu superbiae, quae obscura intellectui in scripturis invenerit caute discernat in mente; et de apertis, si intelligit, opus est ut non infletur, de obscuris si non percipit non conturbetur.

Verumtamen, quia non sufficit declinare a malo, nisi fiat quod

1) grillio latinisirt aus γρυλλίων kleines Ferkel.

bonum est, cum nec satis est scire quid appetere vel quid vitare debeamus nisi per appositam gratiam nobis praebetur, ut quid faciendum cognoverimus et facere debeamus, cum egressus malitiae virtutum operetur ingressum, exsufflata superbia pietas studenti est necessaria, ut in scripturae auctoritate non irascatur, sed ejus dictis pia fide consentiat. Et haec pietas faciet eum capacem, ut scientiam occultorum percipiat, ut alta mysteria a saeculis et generationibus abscondita perspicue videat. Non apostatet propter desperationem obtusi ingenii, non exorbitet propter levitatem volatilis animi. Assidue se in scripturis exerceat, quia inveniet per industriam quod non valet assequi per naturam et quod florentem ingenio locupletat. In vepribus non resideat, ut desidiae deditus alta intelligere negligat; et si contingat quod argentum eloquentiae per os ejus stillans aures aliorum dulcissimo tinnitu repleverit, non ideo in sublime extollatur, nam quidem qui se sapientes aestimaverunt stulti facti sunt, et obscuratum est insipiens cor eorum, et vento superbiae rapti corruerunt in ima vitiorum. Unde propheta: ibi ceciderunt omnes, qui operantur iniquitatem, expulsi sunt, nec potuerunt stare. Praeterea a Madianitarum amplexibus quae robustos perverterunt Hebraeos omnino sibi caveat. Hae sunt meretricales scientiae, quae mentes stultorum atque simplicium magis obliterant quam illustrent, et quasi lenociniis blandientes cum exterius damna pecuniae inferant interius per adumbratas fallacias animos subnervant. Consideret Hieronimum dicentem in d. XXXVII. capitulo *nonne in vanitate*[1]) etc.

Deinde cum ad tantum scientiae cumulum devenerit, ut cum propheta liquido asseverare possit: super senes intellexi, quia mandata tua quaesivi, venalitium morbum non incurrat, sed sicut gratis accepit gratis impertiat, salomonica scrutetur proverbia quae dicunt: thesaurus absconditus et sapientia abscondita: quae utilitas in utrisque, omni enim habenti dabitur et habundabit, ei autem qui non habet etc.; sicut dicit Augustinus: omnis res quae dando non deficit si non datur, nondum habetur quomodo habenda est. Cum igitur in largitate scientiae nullum sit minoritatis incrementum, si datur, habetur, quia non sine communione possidetur. Si ergo suae scientiae participes habere studuerit, hic profecto habundabit, quia quanto foris spargitur, tanto interius dilatatur. Et cum ubertate divini fontis inebriatus fuerit, alios ad combibendum invitet, ut cortina cortinam inducat, et fontes illius diriventur foras dicens: omnes scientes etc.

Sed quicunque in magisterii apicem se cupit extollere, necesse est eum diligenter attendere, ut quae dicit ita subtiliter ruminet, ruminata convertat in habitum, ut quod alios docuerit nulla retractatione reducat in irritum. At hoc judicio meo non est usque quaque rationi consentaneum, immo velut ridiculosum et absurdum debet exsufflari supercilium, doctores tyronicios majores suos et antiquos per quos sublimari merentur maxime in die cathedrationis suae vel levissima mordacitatis notula contingere, quod consueverunt quidam ex nobis minus discrete facere, cum ex praecepto sanctorum patrum

1) D. XXXVII. c. III. *nonne vobis videtur in vanitate etc.*

teneamur eis pro impensis beneficiis gratias agere. Sic enim dicit beatus Hieronymus eunuchorum ac virginum doctor eximius: si quis doctus et eruditus in lege domini potest alios erudire, non debet suae assignare prudentiae ingenioque, quod possidet, sed agat gratias primum illi qui cuncta largitur, deinde ministris vel magistris a quibus doctus est; si enim gratias non egerit, ut c. XVI. qu. I. *revertimini* et cetera in fine. Et sicut obedientibus et timoratis primum promittitur recompensatio, sic superbientibus et indisciplinatis non deerit poenae maceratio. Nam si manumissus temporali ingratitudine in servitutem redigitur, si promotus ad sacros ordines ob contumaciam deponitur, si angelus in coelo praelatus per superbiam ut dictum est in infima prosternitur, quid erit de eo, qui contra praeceptorem suum, et si non expressim tamen interpretative contumeliose erigitur? Hujus interrogationis solutio judicis reservari debet arbitrio.

Item si verba mea diligenter attenditis, et quae dicam memoriter retinueritis, deo duce brevissimo tempore ad luculentam decretorum scientiam devenietis. Erit igitur operae pretium cuilibet vestrum, diligenter attendere super omnia numerum distinctionum, causarum et quaestionum, earundem tenores et judicia, quot sint in qualibet distinctione vel quaestione capitula, quae sint eorumdem principia; nihilominus et compositorum retineri oportet vocabula, sive sint apostolici sive alii patres, sive sint concilia.

Sed forte pusillanimes deterret voluminis corpulentia, quantitas quaestionum, capitulorum numerosa perplexitas nominum ipsorum, et ponentium varia multiplicitas; sed si singillatim singula volueritis perpendere, facillimum quidem erit omnia sub certa forma redigere. Scitis, quod volumen istud secundum scriptorum computationem [1]) in quatuor partes dividitur, quarum prima ex CI constat distinctionibus et ex DCCCC capitulis uno minus et V legibus, secunda ex XII causis et LXIV quaestionibus et ex DCCLXXX et uno capitulo et XXX duabus legibus, tertia ex XIV causis et LXVI quaestionibus et ex DCCC capitulis minus X et XI legibus, quarta ex X causis et L duabus quaestionibus et ex DCCLXX et uno capitulo et unica lege. Prima pars usque ad primam causam protenditur, secunda usque ad XIII porrigitur, tertia usque ad XXVI dilatatur, quarta usque ad finem operis connumeratur. In summa ergo habetis CI distinctiones, XXXVI causas, CLXXX et duas quaestiones. De VII distinctionibus poenitentiae mentionem non facio, nam sub tertiae quaestionis XXXIII causae continentur numero. Quinque distinctiones de consecratione non omittatis, sed cum CI illas conjungatis.

Sub exempli ergo similitudine omnia ista potestis colligere. Nam si quilibet vestrum CCLXXXVIII in eodem comitatu vel diversis villulas haberet, credo quod nomen cujuslibet earum memoriter teneret, quot essent in qualibet mansiones diligenter attenderet, nomina rusticorum, reditus et obventiones ex singulis provenientes sollicite notaret, et quot millia solidorum ex omnibus his singulis annis per-

1) Cf. magistri Stephani abbatis S. Genovefae Parisiensis, tum episcopi Tornacensis epistolae ed. Molinet Lutetiae Parisiorum 1862. 8°. pag. 445.

cipi possent anno finito nequaquam ignoraret. Cum igitur non plures habeatis quam CCLXXXVIII distinctiones et quaestiones, si in temporalibus ita ut dixi essetis solliciti, multo fortius in his quae quasi spiritualia sunt debetis esse strenui, ut sicut reditus vestros cum magna computatis vigilantia, ita argumenta et cetera quae in hoc volumine invenietis notabilia pectoris vestri armariolo sine aliqua reponatis negligentia.

Attendatis et quot modis accipiatur lex canonica. Dicitur etenim quandoque dogma, id est, institutum de fide catholica promulgatum. Nuncupatur quandoque mandatum de his, sine quibus animae salus haberi non potest. Quae duo explicantur de consecratione d. IV. Prima igitur appellatur quandoque interdictum, ut non occides et cetera; quandoque sanctio de rebus ecclesiasticis institutio, ut de decimis et ceteris. De his quatuor habetur XXV c. qu. II. *si quis dogmata.* Aliquando dicitur canon, aliquando decretum, aliquando decretalis epistola. Et quia nonnunquam inter se videntur obloqui capitula, et sententiosa veritas creditur denigrari, et superstitiosa falsitas non potest funditus exsufflari, ne mala cum bonis aequis passibus quod absit aestimentur ambulare, ne quod omnimoda caret sanie latenti cicatrice credatur recidivare, XII quae maxime contrarietates pariunt, secundum quod a magistro meo percepi compendiose, ad majorem diligentiam [1]) commendare, quae sunt causa, locus, tempus, persona, rigor et dispensatio, consilium et praeceptio, permissio et prohibitio, novitas et antiquitas.

De causa habetur in primo paragrapho et primo capitulo XXXV causae, ubi dicitur quod fratres causa necessitatis quondam sororibus conjungebantur; de loco d. XXXI *quoniam in romani;* de tempore XXXII c. qu. IV. *objiciuntur;* de persona causa VII q. I. *non autem hoc tantum;* de rigore d. LVI in primo capitulo; de dispensatione c. I. qu. VII. *hi qui;* de praecepto et consilio c. XIV. q. I. *quisquis;* de permissione et prohibitione ut d. III. *omnis autem;* de novitate et antiquitate ut in causis matrimonialibus, aliter enim sentire videtur Coelestinus et aliter piae recordationis Alexander tertius ut XXXV causa qu. VI. *videtur* [2]) et decretali *ex litteris* [3]).

Sed quia nonnunquam dictorum virtus perditur, dum apud audientium corda loquacitas incauta oportunitate levigatur, et fastidiosa est sinuosa prolixitas, cum rem expedire possit compendiosa brevitas, *de jure naturali in crastinum tractaturus* interim organa nostra suspendimus, ori nostro custodiam ponimus, et ostio circumstantiae labia nostra praemunimus.

Deo igitur opitulante vobisque carissimis praebentibus auxilium juris canonici ingressurus vestibulum ejus ante omnia imploro suffragium, cujus timor sapientiae continet initia, qui cujuslibet doctrinae fons est et indeficiens copia, qui juste petenti recta nunquam denegat consilia quatenus illius praeveniente ac subsequente beneficio, cujus ineffabilis majestas fine caret et principio, sub cujus sumus vivimus

1) Ist in der Handschrift nur lückenhaft gegeben.
2) c. 2. C. XXXV. qu. 6.
3) Cf. cap. 1. X. de consang. et affin. (IV, 14.)

et movemur imperio. Sic mentem meam ab omnibus vitiorum spurcitiis interius clēmenter expurget, sic os et linguam ad recte pronuntiandum exterius praeparet et adornet, sic sermones tenuitatis meae corroboret et informet, ut quod mihi inspiraverit illi vobisque complaceat, quod dicturus sum ad communem utilitatem proficiat, et quod in ejus nomine incipio ipse finaliter adimpleat. Unanimiter igitur divinam modis omnibus exoremus clementiam, quatenus nos in disciplinae ardore, in sincera dilectionis devotione, in integro divinae religionis proposito, in pio erga socios nostros servitio sanos et incolumes per tempora longiora conservet. Amen.

Die Grenzen des bürgerlichen Gehorsams der Kirchendiener und das badische Strafgesetz gegen dieselben

von Dr. Heinrich Maas, erzbischöfl. Kanzleidirector zu Freiburg i. Br.

Der heutige Rechtsschutzstaat kennt keine absolute Macht, also weder eine der Souveräne noch der Kammern, weil er menschlich und zum Schutze des Rechtes da ist. Eine solche Macht ist aber weder dem Menschen in seiner Beziehung zum Menschen vergönnt, noch zulässig. Die grossen Zwecke des Staates: Gerechtigkeit und Wohlfahrt setzen ihr Schranken und so kann kein Gesetz ein natürliches oder wohl erworbenes Recht einen Vertrag rechtlich verletzen [1]).

Es ist ein ebenso unbestrittener Satz des Staatsrechtes, dass kein Gesetz etwas gegen die christliche Religion, gegen das christliche Sittengesetz ge- oder verbieten darf, weil diese die Grundlagen des Rechts und aller Gesetze sind, weil man „Gott mehr als den Menschen gehorchen“ muss. Diese Sätze sind als Grundsäulen alles Rechts bis in die neueste Zeit allseitig anerkannt. „Was das Sittengesetz für positiv unsittlich oder pflichtwidrig erklärt, kann nie eine Rechtspflicht sein, weil eine Pflicht, pflichtwidrig zu handeln, ein Widerspruch ist. Der Mensch muss das Sittliche positiv können und darf zum Unsittlichen nicht gezwungen werden [2]).“ Ebensowenig darf ein Gesetz die in der Landesverfassung garantirten Grundrechte, als das oberste Gesetz, verletzen.

Geschieht solches Seitens der Staatsgewalt einer Corporation, oder einem Staatsbürger gegenüber oder von letzteren, wird also z. B. die Gleichheit vor dem Gesetze, die Versammlungs-, Vereins-, Lehr-, Press- oder Religionsfreiheit angeblich oder wirklich verletzt, so entsteht die Frage über den schuldigen bürgerlichen Gehorsam.

Ueber die Lösung derselben hat sich in jüngster Zeit eine hierin gewiss anerkannte Autorität, Geh. Rath *von Mohl*, bekanntlich Berichterstatter der ersten badischen Kammer über das badische Kirchengesetz von 1860 also ausgesprochen [3]): „Es sind diess die tragischen

---

1) *Bluntschli*, Staatsrecht S. 300 ff. 335. 709.

2) *Rotteck* und *Welcker*, Staatslexikon (Altona, Hammerich 1843) XV. 610 ff. Schwabenspiegel S. 34. Dasselbe Princip garantirte der Aachener Congress und — das Unionsparlament.

3) Staatsrecht, Völkerrecht und Politik (Tübingen, Laupp 1860) I. 68 ff.

Zustände, in welchen nur die Wahl bleibt zwischen Aufgebung der Sittlichkeit oder einem Kampfe mit der Gewalt, und wobei leicht gerade für die Besten die höchsten Güter zu Grunde gehen. Die gesetzgebende Gewalt ist keine unfehlbare Person, sondern sie steht unter dem Begriffe des Rechts und unter den Forderungen der Logik." Eine „parlamentarische Allmacht" ist unzulässig. „Jede Gewalt darf nur auf verfassungsmässige Weise ausgeübt werden. Wenn sie diese Vorschrift verletzt, erzeugt sie kein Recht. Der höhere Act der Rechtsnormen (die Verfassung) ist dem niederen (dem verfassungswidrigen Gesetze) vorzuziehen. Eine Bestimmung der Verfassungsurkunde kann durch ein gewöhnliches Gesetz nicht aufgehoben oder abgeändert werden. Bei einer Erschütterung der Verfassung stehen nicht bloss die Rechte der Bürger, sondern auch die der Krone auf dem Spiele. Wenn ein Gesetz wegen verfassungswidriger Form für ungiltig gilt, wie erst wegen verfassungswidrigen Inhalts[1])?"

„Die Gerichte stehen nicht über der Gesetzgebung, aber sie sind nicht befugt, den über ihre Rechte streitenden Bürgern eine" (rechts- oder) „verfassungswidrige Entscheidung aufzudrängen, oder eine Strafe zu erkennen, obgleich diess das oberste Gesetz des Landes ausdrücklich oder in seinen Folgerungen verboten hat. Sie haben sowohl die formell als die materiell verfassungswidrigen Gesetze nicht anzuwenden, weil sie ungültig sind." (S. 81.)

„Bei Verwaltungsbeamten trifft die Verantwortlichkeit die Obern. Die Untergebenen haben ihre gesetzwidrige Verordnungen und verfassungswidrige Gesetze zu vollziehen, sofern sie kein gemeines Verbrechen" involviren, „oder gegen ein ausdrückliches göttliches Gebot" verstossen.

„Der Bürger hat nur verfassungsmässigen Gehorsam — also nicht den verfassungswidrigen Gesetzen zu leisten, weil letztere nichtig sind," wie solches in Nordamerika Rechtens ist.

Die aus dieser Lehre angeblich emanirende Rechtsunsicherheit ist, wie v. Mohl treffend erwidert, in keinem Falle so gross als die, welche aus der (durch verfassungs- resp. rechtwidrige Gesetze hervorgerufenen) Alterirung der Verfassung, der Grundlage des Rechts, resultiren muss. Der v. Mohl vorgeschlagene, aus unabhängigen Männern aus allen Ständen und Corporationen zusammen zu setzende Staatsgerichtshof, welcher über solche verfassungswidrige Gesetze, Competenzconflicte, überhaupt über politische Contentiosa zu entscheiden hätte, würde jede Rechtsunsicherheit beseitigen, soweit solches menschenmöglich ist.

Hiernach sind auch die Diener der Kirche als Staatsbürger an religions-, rechts- oder verfassungswidrige Gesetze nicht

---

1) Der von Mohl cit. bekannte (Freimaurer) *Verhaegen* bemerkt: „nichtverfassungsmässige Gesetze sind keine Gesetze, denn die Gewalten dürfen nur in der von der Verfassung vorgeschriebenen Art ausgeübt werden. Solche Gesetze sind Suspensionen der Verfassung auf unbestimmte Zeit."

gebunden, und darf kein Richter verfassungswidrige Strafgesetze gegen sie in Anwendung bringen, insbesondere wenn und weil sie die vom Staate garantirten Rechte der Kirche in Erfüllung ihrer Amts- und Gewissenspflicht ausüben. Den Katholiken kann kein Gesetz ge- oder verbieten, ihren kirchlichen Pflichten nicht nachzukommen!

Dasselbe Recht des rechtlichen Widerstandes gegen rechtswidrige Gesetze lehrt neben dem Staats-[1]) auch das Kirchenrecht[2]). Das positive deutsche Staatsrecht garantirt der Kirche dieses constitutionelle Recht[3]). Die römischen, heidnischen, wie alle Staats-Absolutisten haben dagegen stets den Grundsatz geltend gemacht: man muss auch den rechtswidrigen Gesetzen unbedingt gehorchen (obedientia mere passiva). Die Martyrer und alle Vertheidiger des christlichen, freiheitlichen Rechtsstaats haben den Widerstand gegen rechts- und sittenwidrige Gesetze und Verordnungen vertheidigt.

Gegen diese constante Doctrin wie gegen das positive Recht der Kirche und gegen die verfassungsmässigen Principien des Rechtsschutzstaates verstösst der §. 13. des neuen bad. Gesetzes und das hieraus emanirte V. Gesetz vom 9. Oct. 1860 „über die Bestrafung von Amtsmissbräuchen der Geistlichen."

Dieses Gesetz stellt die Geistlichen wegen reiner kirchlicher Amtshandlungen nicht vor das zuständige kirchliche, sondern vor das bürgerliche Gericht, vermischt also im Geiste des aufgeklärten Absolutismus des vorigen Jahrhunderts Kirchliches und Staatliches und verstösst gegen das im §. 7. desselben I. Gesetzes garantirte Princip der kirchlichen Selbstständigkeit. Es verstösst auch gegen die allgemeinen Principien des Rechts, indem hiernach der weder rechtlich noch sachgemäss zuständige staatliche Richter über kirchliche Amtsverrichtungen, Predigten, Hirtenschreiben, Censuren, ja über Dogmen entscheiden soll. Es handelt

---

1) *H. A. Zachariä*, das deutsche Staats- und Bundesrecht (Göttingen 1853) S. 414. *Klüber*, öffentl. Recht §. 4. 5. *Maurenbrecher*, Staatsrecht §. 56. *Stahl*, Rechtsphil. II. S. 90. *Moser*, von der Landeshoheit S. 71.

2) *Schulte*, System S. 459 ff. *Reiffenstuel*, jus can. l. I. t. II. de const. §. II. *Bellarmin.* de rom. pontif. l. V. c. VII.: „wenn göttliches und menschliches Recht collidirt, so ist das erstere dem letzteren vorzuziehen. Das Kirchengebot darf wegen eines Staatsgebots nicht verletzt werden." Der h. *Anselm* Rom. XIII. 1 ff. drückt diess schärfer so aus: „wenn die weltliche Gewalt das gebieten würde, was du nicht thun darfst, so gehorche der Gewalt nicht" (contemne potestatem), „indem du die höhere Gewalt fürchtest."

3) Const. 12. de sacros. eccl. auth. „Cassa" (Cod. I. 2.) Nov. 6. pr. Capit. C. M. l. I. c. 56. 57. 346. Sachsenspieg. Bd. I. art. I. Schwabenspieg. §. 5. Bundesbeschl. 18. Juni 1832. Art. 2. der Bundesakte. Art. 1. 58. der Wiener Schlussakte. *Eichhorn*, Kirchenrecht III. S. 564. Das Recht der Kirche im bad. Kirchenstreit (Mainz, Kirchheim 1853) S. 9 ff. Das österreich. Concordat und der Ritter Bunsen (Regensburg, Manz 1856).

4) Marca, de concordia Sacerdotii et Imperii l. IV. c. 21.: „poena a judice infligi non potest ei, qui sibi subditus non est." Das Grossh. Staatsminist. erklärte

sich nämlich in diesen Gesetzen nicht um gemeine, im kirchlichen Amte begangene Verbrechen, welche von dem badischen Strafgesetze ausreichend bedroht sind, sondern um reine kirchliche Amtshandlungen, um kirchliche, vom Staatsrechte nicht berührte, Rechtsverhältnisse.

Das Gesetz verletzt die Principien des öffentlichen Rechts, indem hiernach die Civilgerichte über Verwaltungshandlungen nicht zu urtheilen haben. Das neue Strafgesetz ist nämlich gegen die von der öffentlichen kirchlichen Gewalt in einem Conflicte mit der Staatsgewalt ausgehende Amtshandlungen gerichtet. Es versteht sich in einem solchen nichtcivilen, sondern öffentlich-rechtlichen Conflicte, in welchem es sich ja nicht um die Verletzung wohlerworbener oder civiler, sondern gerade um bestrittene Rechte handelt, von selbst, dass während des Kampfes sich jede streitende öffentliche Gewalt der ihr eigenen öffentlich-rechtlichen Mittel bedient. Der Staat wendet seine Verwaltungs- und Polizeigewalt, die Kirche die ihr eigenthümlichen kirchlichen Mittel an[1]). Der Strafrichter kann aber einen solchen Conflict nicht entscheiden, weil er nicht die der Staats- und Kirchengewalt vorgesetzte Behörde ist[2]), weil sonst jede Verwaltungshandlung, um legitim zu sein, mit einem gerichtlichen Exequatur versehen sein, die Disciplin bei den Staats- und Kirchendienern zerstört werden müsste[3]). Die Staatsgewalt kann dem Strafrichter eine solche kirchliche Disciplinargewalt nicht übertragen, weil sie solche selbst nicht hat.

Wie oben nachgewiesen wurde, verbietet das positive Recht

---

das Gericht, welches über ein kirchl. Amt (beneficium) urtheilen wollte, für incompetent. Bad. Oberhofger. Jahrbücher (a. F.) III. S. 243.

1) *Lamey,* Vertheidigungsschrift für den Herrn Erzbischof von Freiburg (Freiburg, Herder 1860).

2) Bad. Annalen XX. Jahrgang Nr. 23. Erlass des Erzb. Ordinariats vom 30. März 1855 Nr. 3294. I. U. S. gegen Pfarrverweser Ginshofer (abgedruckt in der „kirchl. Immunität." Mainz, 1855. S. 35. n. 4.) Hier protestirt das Erzb. Ordinariat bei dem Grossh. Oberhofgerichte, dass „die landesherrl. Gerichte sich ein Urtheil über den Conflict der zwei höchsten Gewalten, und über das, was auf geheiligter Stätte geschieht, erlaubt haben."

3) Erklärung der bad. Regierung in der 12. Bundestagssitzung v. 30. März 1821 §. 73.: „Jedes Landesgericht ist seiner ganzen Bestimmung nach nur nach wirklichen, d. h. positiven, von der eigenen Regierung für ihr (!) besonderes Gebiet aufgestellten Normen Recht zu sprechen befugt. Es würde folglich die äussersten Grenzen seiner Competenz überschreiten, wollte es sich die Entscheidung solcher Fragen erlauben, die" (wie das Rechtsverhältniss zwischen Staat und Kirche) „nach den Grundsätzen des Völkerrechtes zu beantworten sind."

„Dadurch könnte eine Partei" (hier die Kirchenbehörde) „in die Lage versetzt werden, welche der völligen Rechtlosigkeit sehr nahe verwandt, ja in gewisser Hinsicht weit bedenklicher wäre, weil bei völliger Rechtlosigkeit die Verletzten noch immer hoffen dürfen, dass ihnen die Zukunft einen gesetzlichen Ausweg, ihre Ansprüche zu verfolgen, eröffnen werde; während sie, richterlich und rechtskräftig verurtheilt, ihre, wenn auch noch so sehr gegründeten Ansprüche für alle Zeit gänzlich zu verlieren in Gefahr stehen."

den landesherrlichen Gerichten (Reichsgerichten) die Entscheidung über kirchliche Fragen, worin ihnen naturgemäss auch die nöthige Autorität und besonders bei unseren paritätischen Gerichten die nöthige Sachkenntniss abgeht. Das positive Recht schreibt desshalb die Erledigung der Kirchenconflicte im Wege und nach den Principien des Völkerrechts vor, und untersagt entschieden die auf dem Staatsabsolutismus beruhende einseitige Entscheidung durch den Staat d. h. durch eine Partei[1]).

Da der Richter die Pflicht hat, seine Competenz ex officio zu prüfen[2]), so werden wohl hiernach die Gerichte sich bei solchen Conflicten oder bei Fragen kirchlicher Rechtsverhältnisse für incompetent erklären. Nach Obigem hat überdiess der Richter verfassungswidrige Gesetze (also auch Strafgesetze) nicht anzuwenden[3]).

Die badische Verfassung (§. 18.) garantirt wie alle Verfassungen constitutioneller Staaten die Gewissens-, die Religionsfreiheit. Sie sichert desshalb allen Staatsbürgern also auch den Kirchendienern die freie Ausübung ihrer religiösen Pflichten, der Kirchengesetze zu, und schützt die Kirche vor den Eingriffen des Staats in ihre Angelegenheiten! Die Staatsgesetze verpflichten desshalb die Kirchendiener als solche, d. h. in kirchlichen Verhältnissen nicht. Das thut aber das neue Strafgesetz, es verbietet den Kirchendienern ihre kirchliche Amtsverrichtungen in anderer Art und Richtung auszuüben als der Staat es will, und gebietet der kirchlichen Obrigkeit ihre kirchlichen „Amtsverrichtungen“ nur insoweit auszuüben, als der Staat solches gestattet (§. 686. b.) und von der kirchlichen Jurisdiction nur denjenigen Gebrauch zu machen, welcher dem Staate convenirt (§. 686. c.).

Das neue Strafgesetz ist aber zugleich ein gegen den Buchstaben und den Geist der Verfassung verstossendes Ausnahms- und Sondergesetz. Die verfassungsmässige Gleichheit vor dem Gesetze[4]) ist dadurch verletzt, indem weder die Lebensthätigkeit, noch die Freiheit oder das Eigenthum einer anderen Corporation oder anderer Staatsbürger in gleicher Weise wie die Kirche unter die absolute Staatsomnipotenz gestellt sind. Der §. 686. a. verstösst gegen die allen Staatsbürgern, also auch den Kirchendienern verfassungsmässig garantirte Rede- und Pressfreiheit (§. 17. der bad. V.-U.), indem er den Geistlichen den Gebrauch der jedem Staatsbürger gestatteten freien Gedankenäusserung durch Wort oder Schrift untersagt[5]).

1) *v. Linde,* Betrachtungen (Giessen, 1855) S. 35 ff.

2) Bad. Oberhofger. Jahrbücher IV. S. 47. XIII. S. 6. 8.

3) *Jordan* im civ. Archiv VIII. S. 214. *Pfeiffer,* prakt. Ausführungen Bd. III. S. 279 ff. *Savigny,* System I. §. 42—45. *Puchta,* Pandecten §. 20. *v. Vangerow.* Lehrb. der Pand. 7. Aufl. §. 12. Amm. und die dort Citt.

4) *v. Rotteck* und *Welcker,* Staatslexikon s. v. Urrechte I. 8. D. I. 3.: „jura non in singulas personas sed generaliter constituuntur.“ Nach §. 7. der bad. Verf Urk. sind die staatsbürgerl. Rechte der Badener gleich in jeder Hinsicht, während der §. 13. der bad. Verf. Urk. das Eigenthum und die persönliche Freiheit der Badener für Alle unter den gleichen Schutz der Verfassung stellt.

5) *v. Rotteck* und *Welcker,* Staatslex. a. a. O. XV. Bd. S. 610 ff.: „absolut

Die „Motive“ zu diesem Strafgesetze suchen den dadurch geschaffenen singulären Ausnahmszustand damit zu begründen, dass „die Gesetzgebung“ (in Erfüllung ihrer Rechtspflicht) „der Religion und dem geistlichen Amte die gebührende Rücksicht getragen hat[1]). Wenn der Staat die Geistlichen gleich anderen öffentlichen (!) Beamten in Schutz nimmt[2]), so muss er auch ihren Ausschreitungen ähnlich (!) entgegen treten, wie denen der übrigen Beamten, sobald jene Ausschreitungen der weltlichen Staatsordnung zuwiderlaufen.“ Diese Sondergesetze werden durch die Motive ferner damit begründet, dass die Gesetzgebung „namentlich katholischer Staaten, den Missbrauch des geistlichen Amtes, soweit er in die staatliche (?) Sphäre hinübergreift und der öffentlichen Ordnung gefährlich wird, als ein besonderes Vergehen[3]) auch dann bestrafe, wenn die Handlung nicht zugleich ein gemeines Verbrechen in sich enthalte.“ Endlich wird die Nothwendigkeit dieses Ausnahmsgesetzes durch die im Kirchenconflicte gemachten Wahrnehmungen motivirt.

Das badische allgemeine Strafgesetzbuch enthält aber mit Recht kein Privileg für die Kirche, wie es die mittelalterliche advocatia, die Vermischung zwischen Staat und Kirche postulirte, es bedroht desshalb keine kirchliche, sondern rein bürgerliche Verbrechen, welche die Staatsordnung gefährden. Die im Jahre 1853 gemachten Erfahrungen im Kirchenconflicte bewiesen zur Genüge, dass die badischen Strafgesetze gegen die Geistlichen (insbesondere §. 631. a. ff.), wie die Polizeiverordnung vom 27. März 1854, Nr. 4546, die Ruhestörungen betreffend, den Staat und die Beamten auf die ausreichendste Weise schützen. Anderseits haben die gerichtlichen Freisprechungen z. B. der badischen Landeszeitung, welche in dem „Concordatssturme“ von 1860 die unerhörtesten Angriffe gegen die Kirche und ihre Diener sich erlaubte, den Beweis erbracht, dass für diese wenigstens kein Privileg, nicht ein so ausreichender Schutz der Strafgesetze existirt, wie für die Staatsbeamten[4]). Die Ausschrei-

---

Menschenrechte sind: das Recht auf ungehinderten Gebrauch der geistigen und körperlichen Kräfte, . . die Befugniss, seine Gedanken . . anderen mitzutheilen, seiner moralischen und religiösen Ueberzeugung gemäss zu handeln.“

1) Motive: „Die Herabwürdigung der Religion, Störung des Gottesdienstes, unbefugte Verrichtungen geistlicher Functionen und die Vergehen gegen Geistliche werden mit Rücksicht auf ihren ehrwürdigen Stand und Beruf . . strenger bestraft. §. 583. bis 585. 297. des Strafgesetzbuches.“

2) Der Staatsanwalt hat die Geistlichen wegen der gegen sie (als Kirchendiener) verübten Verbrechen auf Intercession des Ordinariats gerichtlich zu vertreten. 49. Tit. des bad. Strafgesetzbuches, §. 631a. eod. Instruct. des Justizminist. vom 10. Juli 1832 (Reg.-Bl. 1832. Nr. 39.) §. 35. Pressges. 1851.

3) Die §§. 631a—f., §. 298. und §. 703. des Strafgesetzbuches bedrohen jede im Amte begangene „Ruhestörung,“ Ehrenkränkung etc.

4) Ueber die §§. 631a—f. (Einführ.-Edict zum) Strafges. cf. *Beck,* Anmerkungen zu dem bad. Gesetze über die Einführung zum Strafgesetzbuch (Karlsruhe, Malsch 1851) S. 5 ff. Oberhofger. Jahrbücher XIII. Jahrgang (Mannheim, Götz 1854) S. 14 ff. 404 ff. Bad. Annalen (Mannheim, Bensheimer $18^{59}/_{60}$) XXVI. S. 415 ff., XXVII. S. 382. Der Begriff dieses Ausnahmsgesetzes zum Schutze der öffentl. Ordnung besteht in der Aufreizung, den „sog. Wühlereien“ gegen die Regierung, die Staatsbehörden,

tungen dieser stehen unter dem allgemeinen Strafrechte und verletzen positive Rechte. Das fragliche Sonderstrafgesetz ignorirt die öffentlichrechtliche Stellung der Kirchendiener und behandelt die als verdächtige, quasi Staatsdiener, welche wegen Nichtachtung streitiger Rechte bestraft werden. Die Kirche verlangt anderseits dem modernen, paritätischen Staat gegenüber in bürgerlichen und politischen Rechtsverhältnissen keinen anderen Rechtsschutz als ihn jede Corporation und jeder Staatsbürger anzusprechen hat. Daraus folgt, dass sie auch keine privilegia odiosa, wie in nichtdeutschen absolutistischen, „katholischen" Staaten [1]), in welchen entweder alle Staatsbürger unter der Staatsbevormundung stehen, oder die Sonderung der Attribute von Staat und Kirche nicht vorgenommen ist, sich gefallen zu lassen braucht. Die erzbischöfliche Denkschrift von 1860 hat es endlich nachgewiesen, dass die in dem Kirchenconflicte von Seiten des Erzbischofs erhobenen Rechtsansprüche jetzt ja fast durchweg von der Regierung selbst als begründet erklärt worden, dass also damit auch der Grund zu ferneren Conflicten beseitigt werden kann, diese aber keineswegs

---

oder gegen einzelne Klassen, Stände und Genossenschaften der Staatsbürger, „durch welche nicht unmittelbar zum Umsturze aufgefordert, für denselben aber durch Untergrabung der sittlichen (!) und rechtlichen Ordnung im Allgemeinen und durch Vernichtung der Achtung vor den gesetzlichen Instituten und vor der Autorität der Boden vorbereitet wird. (Der §. 630. ist durch §. 631c. und §. 631. durch §. 631a. ersetzt)." *Beck* a. a. O. Der Sinn und die Bedeutung der incriminirten Stellen muss natürlich im Zusammenhang aufgefasst werden. „Das Aufreizen kann aber nur auf Erregung von solchen Gesinnungen bezogen werden, welche wenn sie einmal vorhanden sind, möglicherweise von selbst zu strafbaren Thaten fortreissen. Der §. 631a. beschränkt den Begriff der Aufreizung auf das Moment: „zum Hasse und zur Verachtung" (Obh. Ib. XIII. S. 14 ff.). Das Mittel hiezu muss in der Anwendung von thatsächl. Erdichtungen oder Wahrheitsentstellungen oder „grober Schmähungen" bestehen. Auf eine, wenn auch noch so unrichtige, scharfe und ungünstige Beurtheilung bestehender Zustände, der Akte der Staatsgewalt, der Einrichtungen oder Gesetze ist das Strafgesetz nicht anwendbar. „Ein solches Urtheil in ungeziemender Ausdrucksweise enthält noch keine grobe Schmähung," wenn keine verrächtliche Behandlung oder Beschimpfung der Behörde damit verbunden ist. Die Form der Handlung sind öffentliche Reden oder andere öffentliche Handlungen gegen die zuständige Behörde. (§. 631a—c.) Die Absicht muss eine aufreizende, Unzufriedenheit erregende, also nicht dahin gerichtet sein, „Missstände zu bezeichnen."

Aus dieser von der bad. Gerichtspraxis näher festgestellten Darstellung des Thatbestandes dieses Gesetzes ist ersichtlich, einen wie weiten Spielraum dasselbe dem Ermessen des Richters überlässt. So wurden anno $18^{53}/_{54}$ die kath. Blätter nach diesem Gesetze sehr strenge verurtheilt (Obh. Jahrb. S. 409 ff.), anno 1860 die „Bad. Landeszeitung" freigesprochen wegen folgenden Ausfalles: „Die geistlichen Behörden sind empfänglich (?) für heimliche Angeberei. Es kann einem missliebigen Geistlichen begegnen, dass er vorgefordert heimlich (?) eingesperrt werde, wo er Jahre lang im Kerker zu schmachten hätte. In St. Peter" (Demeritenhaus) „sind solche Gefängnisse, welche den Bleikammern von Venedig in nichts nachstehen." (?!) Bad. Annalen 1860. S. 382.

1) Die deutschen Strafgesetzbücher kennen kein Sondergesetz gegen Geistliche. Das württemb. Strafgesetzbuch §. 447—449. und das braunschw. §. 282. bedroht nur die gemeinen Verbrecher der „Schmähung, Ehrenkränkung und Verunglimpfung." In Sardinien bestehen die schärfsten Ausnahmegesetze gegen die Geistlichen.

zu solchen Sondergesetzen gegen die rechtsuchende Kirche berechtigen.

Das neue Strafgesetz widersteht auch den Grundsätzen der Criminalpolitik. Die Lehrkanzel des öffentlichen Unterrichts ist frei: „die gefährlichsten Lehrmeinungen über die wichtigsten Fragen, die Kritik aller Verhältnisse kommen hier vor. Die Lehrkanzel des Geistlichen aber, des öffentlichen Lehrers des Evangeliums, kann nicht mit genugsam engen Schranken umgeben werden“ (Erzb. Denkschrift S. 28.). Die Presse[1]), von welcher dasselbe gilt, hat eine nie erreichte Macht erlangt, und sie tritt grossentheils gegen die katholische Kirche auf. Und doch soll die Pressfreiheit der Geistlichen in kirchlichen Angelegenheiten unter ein Sondergesetz gestellt sein! Diese Ungleichheit der öffentlichen Kräfte kann nur dem Staate selbst schaden. Der Commissions-Bericht der zweiten Kammer gibt ausdrücklich zu, dass das neue Strafgesetz „Handlungen mit Strafe bedrohe, welche im Allgemeinen keine Rechtsverletzungen enthalten,“ und dass „bei anderen öffentlichen Dienern nur eine Ueberschreitung der normalen Grenzen ihres Einflusses mit Strafe bedroht“ sei.

Minister Stabel gestand in der zweiten Kammer (Verhandl. S. 2.) selbst zu, dass hier ein Sondergesetz zum Schutze des Staates gegen „eine heilige Anarchie“ vorliege. Der Abgeordnete Bär machte (S. 3. eod.) darauf aufmerksam, wie schwer der Beweis des Thatbestandes bei Kanzelvorträgen zu erbringen, wie unnöthig ein solches Gesetz Angesichts der bereits bestehenden Strafgesetze, und wie unzweckmässig es sei, indem es die öffentliche Ordnung durch die hiemit involvirte Verletzung der Geistlichen beeinträchtige, und (fügen wir hinzu) doch diese nie abhalten wird, ihre Pflicht zu thun. Die Gerichte werden in einem Conflicte zwischen Kirche und Staat einfach die Functionen übernehmen, welche im Rechtsstaate der Verwaltung und der Polizei anheim fallen. Durch eine solche Parteistellung wird aber dem Ansehen der Gerichte mehr geschadet, als ein solches Procedere dem Staate nützt[2]). *Prestinari* (Verhandl. der zweiten Kammer S. 4.) hat überdiess schon hervorgehoben, dass die wirkliche Anwendung dsr Strafgesetze in einem Conflicte, in welchem die Kirchendiener ihrer Pflicht genügen wollen, dem Staate nur schaden kann, weil die öffentliche Meinung stets gegen einen Gewissenszwang sich kehren wird.

Wenn von dem Ausnahmsgesetze des §. 631. a. St. G. B. (welches für turbulente Zeiten geschaffen ist) schon gilt, dass es zu un-

---

1) Der Abgeordnete *Prestinari* hob es in der zweiten Kammer (Verhandl. S. 3.) mit Recht hervor, dass eine Predigt oder ein Hirtenbrief, welcher in politische Discussionen abschweift, oder staatl. Rechte verletzt, erfahrungsgemäss wenig Anklang findet, und durch die Presse wie durch die öffentliche Meinung ausreichend bekämpft wird.

2) Gerade diese öffentliche Meinung wird sich (wie *Prestinari* mit Recht l. c. hervorhob) gegen den Staat wenden, welcher gegen kirchliche Censuren mit Criminalstrafen einschreitet. *v. Rotteck*, Staatslexikon II. S. 216. (Weizel): „Sowie ein Gesetz einen Gegenstand erhalten soll, ist er verloren.“

bestimmt ist, dem Staatsbürger also keine bestimmte Richtschnur der Grenze seiner Freiheit und dem Richter einen zu weiten Spielraum gibt, so gilt diess in höherem Grade von diesem Gesetze gegen die Geistlichen. Diess ist insbesondere desshalb der Fall, weil gemäss §. 9. Einf. Ges. zum St. G. B. der mit der Kirche in Conflict stehende Minister es in der Hand hat, ob und welche Kirchendiener er vor Gericht stellen will[1])! Welche Rechtsunsicherheit aber daraus entstehen muss, ist einleuchtend.

Beide Gesetze verstossen gegen den Grundsatz der Criminalpolitik, dass Criminalstrafen erst dann angedroht werden sollen, wo Polizeiverordnungen nicht genügen[2]), und dass delicta excepta, die nicht das Recht als Recht verletzen, sondern das Wohl der Gesellschaft gefährden, blosse Polizeivergehen sind[3]).

Das Strafgesetz gegen die Geistlichen widerspricht endlich den anerkannten Grundsätzen des Strafrechts. Hiernach ist ein Verbrechen eine unsittliche Handlung, durch welche der Einzelne sich gegen den allgemeinen Willen auflehnt, indem er ein Recht angreift. Ein Amtsmissbrauch insbesondere kann nur mit der Absicht, den Einzelwillen durchzusetzen, begangen werden. Was ein öffentlicher Diener innerhalb seiner Amtspflicht thut, kann nicht strafbar sein[4]). In einem (gerade hier in Rede stehenden) Conflicte zwischen der Staats- und Kirchengewalt handelt jeder öffentliche Diener im Bewusstsein des Rechts und aus Auftrag seines Obern, er vollzieht nicht seinen Einzelwillen, sondern seine Amtspflicht. Von einer rechtswidrigen Absicht, wozu vor Allem das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit gehört, kann hier also keine Rede sein[5]).

Der §. 680. a. des neuen Gesetzes bedroht allen diesen Principien zuwider die „Diener der Kirche, welche in öffentlichen amtlichen Vorträgen“ (Predigten) „oder durch Ausgeben, Verbreiten oder öffent-

---

1) *Stabel* in der zweiten Kammer (Verhandl. S. 1.): „Die Regierung wird darauf achten, dass nur in den grellsten Fällen eingeschritten werde, ob der Urheber (!) solcher Angriffe auch zurechnungsfähig (!) sei oder nicht.“ *Prestinari* (eod. S. 4.): „Es wäre nicht gerecht, von mehreren hundert Geistlichen, die gleich straffällig sind, nur Einzelne zu strafen.“ *Rosshirt* (eod. S. 10.): „Die Regierung wird fast zu viele Zurechnungsfähige finden.“ *Häusser* (eod. S. 13.): „Man strafe nicht die zahlreichen Werkzeuge, sondern die Urheber, und zwar die zurechnungsfähigen, die als Leiter — im Hintergrund (!) stehen!“ (Lettres de cachet (?).)

2) *Brauer,* Strafrecht §. 19 ff.

3) *Berner,* Strafrecht (Leipzig, Tauchnitz 1857) S. 449.: „Begriff und Thatbestand sind zu unbestimmt. Das Gesetz verleugnet zu sehr die allgemeinen Grundsätze über den Anfangspunkt der Strafbarkeit menschlicher Handlungen, und trägt zu sehr das Gepräge des nur Polizeilichen. Blosser Ungehorsam bis zum passiven Widerstand ist nicht criminell. Mit den Gesetzen über Beleidigung und Verleumdung (Aufruhr) kommt man aus.“

4) *Berner,* a. a. O. S. 101. 126. 313 ff. *Sauter,* jus eccl. §. 45.

5) *v. Kettenacker,* Das Verbrechen der Ehrenverletzung (Mannheim, Götz 1857, S. 6.: „Die verbrecherische Absicht fehlt bei Dem, welcher sich einer rechtlichen Verpflichtung entledigen will.“ §. 70. 71. Bad. Strafgesetzbuch. Ueber die so nöthige Freiheit der Kanzel cf. die kirchliche Immunität (Mainz, 1855) S. 51 ff.

liches Verlesen von amtlichen Schriften" (Hirtenbriefen) „Gesetze, Verordnungen, Einrichtungen des Staats, einzelne öffentliche Behörden, Anordnungen oder Verfügungen derselben in feindseliger Absicht tadeln" — mit nicht unter 4 Wochen Gefängniss. Nach §. 686. g. kann statt eines Theiles dieser und der von den folgenden §§. angedrohten Strafe eine Geldstrafe von 50—500 fl. erkannt werden. Das Gesetz bedroht also nur solche öffentliche kirchenamtliche Reden oder Schriften, welche im Sinne des §. 631. a. St. G. B. die Staatsbehörde angreifen, gegen dieselbe aufreizen, und zwar in einer gegen die Staatsbehörde oder deren Anordnungen gerichteten feindlichen Absicht. Das „freimüthige Besprechen öffentlicher Zustände" [1]), wenn auch in ungeziemender und unrichtiger Weise ist also gestattet[2]). Die Absicht muss eine aufreizende, „die Gemüther über die Pflichten gegen den Staat verwirrende sein[3])." Die Form des Ausdruckes muss ebenso eine aufreizende sein. Dieses Gesetz unterscheidet sich also von dem oben definirten §. 631. a. c. nur bezüglich des Mittels, weil hier Wahrheitsentstellung oder grobe Schmähung nicht erforderlich ist, ebenso bezüglich des Objects und der Form der Handlung, welche der §. 686. a. doch enger begrenzt. Der §. 686. b. bedroht Amtshandlungen der Kirchendiener, wodurch sie solche amtliche Verrichtungen ausüben, welche „nach den Staatsgesetzen unzweifelhaft[4]) dem Staate („weltlichen Behörden") zustehen. Der §. 686. c. stellt die Androhung oder den Vollzug kirchlicher Censuren „gegen obrigkeitliche Personen, um sie zur Erlassung oder Zurücknahme einer Amtshandlung zu nöthigen, oder sie wider ihren Willen davon abzuhalten," oder gegen andere Personen, „um" selbst oder für einen „Andern in rechtswidriger Absicht Vortheile zu erlangen, die ihm" (dem Kirchendiener) „nicht gebühren" — durch

---

1) *Schaaf*, II. Kammer S. 16. Reg. Motive: „Durch Tadel die Regierung anfeinden." Comm.-Ber. der I. Kammer S. 46.: „Der §. 631a. will bestrafen die Aufreizung zum Hasse und zur Verachtung gegen die Staatsregierung .., desshalb den Versuch, Unzufriedenheit mit den Anordnungen der öffentlichen Behörden zu erregen. Der §. 686a. hat den Zweck, dass dergleichen nicht durch Geistliche verübt werde." *Stabel* (I. Kamm. S. 27.): „Die Worte: „„in feindseliger Weise tadeln"" entsprechen dem röm. Ausdruck: *animus* hostilis. Es muss aus der betreffenden Rede hervorgehen, dass der Sprecher den Vorsatz gehabt, nicht bloss seine Meinung über ein Gesetz etc. auszusprechen, sondern die Regierung herabzuwürdigen, ihr zu schaden." *Lamey* (eod. S. 26.) ebenso.

2) Der §. 686a. ist dem Art. 201. des Code pénal entnommen. *Hélie*, théorie du Code pénal (Paris, Descauriet 1837) T. IV. p. 283 ff. bemerkt: „La responsabilité de la chaire ne commence, que lorsqu'elle a impiété sur un terrain qui lui est étranger: 1) dans l'exercice de son ministère et en assemblée *publique* 2) il faut encore que ces paroles soient animées par un *esprit d'opposition* et de *rebellion*. C'est le sectaire fanatique, c'est le prédicateur seditieux que la loi a voulu atteindre."

3) Comm.-Ber. der I. Kammer.

4) Wie aus dem Comm.-Ber. der I. Kammer hervorgeht, wurde dieses im Ges.-Entwurfe enthaltene Wort nur als selbstverständlich, desshalb unnöthig gestrichen. *Prestinari* (Verh. II. Kammer S. 3. 17.) hebt noch (ohne Widerspruch zu erfahren) hervor, dass die kirchlichen Urtheile in kirchlichen Eheverhältnissen von diesem Paragraphen nicht bedroht, weil gesetzmässig seien.

eine unzulässige Rechtsfiction — der öffentlichen Gewaltthätigkeit oder der öffentlichen Erpressung gleich. Dieser kirchliche „Zwang" muss also nach diesem Gesetze ein rechtswidriger sein[1]), die vergewaltigte Person darf der Botmässigkeit des sie Zwingenden nicht unterworfen sein. Gerade diese Momente treffen aber bei kirchlichen Censuren nicht zu, wodurch kein staatliches oder bürgerliches Uebel, Unrecht zugefügt oder angedroht, sondern eine moralische, religiöse Einwirkung zur religiösen Besserung (nicht des Staatsbeamten, sondern) des Katholiken verursacht wird. Ueberdiess involvirt dieser §. (welcher die Kirchenbehörde mit entehrender Strafe bedroht, weil sie einen den kirchlichen Vorschriften sich starr widersetzenden Gläubigen kirchlich censurirt) die Kirche „in ihrer Existenz auf den guten Willen des Staats anzuweisen und sie eines Rechts zu berauben, das ihr göttlicher Stifter ihr beigelegt hat[2])."

Der §. 686. d. bedroht mit den in §. 686. a. — c. erwähnten Strafen auch ausländische, oder dienstentlassene Geistliche, nur dass hier an die Stelle der Dienstentlassung[3]) (§§. 417. 419. 422. St. G. B.), die im §. 169. St. G. B. bestimmte stellvertretende Strafe tritt (§. 686. e.). Der §. 686. f. macht die Laien, „welche die in §. 686. a.—e. erwähnten Handlungen wissentlich befördern oder erleichtern als Gehilfen" verantwortlich.

Dieses auf den Grundsätzen des absoluten Bevormundungs-Staates, des bureaukratischen nach französischem Muster zugeschnittenen Staatsabsolutismus beruhende Gesetz wird allerdings wenigstens für jetzt nicht zur Anwendung kommen. Das Princip der Staatsomnipotenz, auf welchem es beruht, ist nämlich durch die Vereinbarungen gebrochen worden, welche zwischen der Staatsgewalt und der Kirche (Ordinarius) insbesondere über die Pfründbesetzung, das Kirchenvermögen, die kirchliche Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit geschlossen worden sind. Anderseits hat das badische Kirchengesetz die kirchliche Versammlungs- und Cultusfreiheit, sowie die Errichtung kirchlicher Bildungsanstalten gewahrt, so dass nur noch Vereinbarungen

---

1) *Berner,* a. a. O. S. 312. (cf. S. 129. Nothwehr: „Das Recht braucht dem Unrecht nicht zu weichen.") *Henke,* Handbuch des Criminalrechts (Berlin, 1830) III. Thl. S. 130. 204.

Motive zum Strafges. 686c.: „Wenn durch dieses Mittel" (Censuren) „Zwecke erreicht werden sollen, welche strafbar sind, wenn sie durch Gewalt zu erreichen versucht werden, müssen sie gestraft werden. Einem Geistlichen kann keine Befugniss zustehen, auf öffentliche Beamte dahin einzuwirken, dass sie gegen die von ihrem Amte (!) ihnen auferlegten Pflichten handeln. Der Staat befiehlt seinen Beamten nichts, (!) was der Religion und dem Glauben zuwiderlauft. cf. Erab. Denkschrift S. 29. Daraus folgt, dass wenn die Regierung oder der Beamte solches thut, die Kirchenbehörde mit ihren dagegen gerichteten Censuren nicht — gegen den Staat verstösst.

2) *Schulte,* Quellen S. 423.

3) Diese Strafe kann ihrer Natur nach ein bürgerliches Gericht gegen einen Kirchendiener gar nicht aussprechen, jedenfalls steht es bei dem Bischofe, sie unwirksam zu machen. cap. 16. x. de off. jud. ord. Conc. Trid. sess. 13. c. 1. 4. de ref. *Mayr,* Trismegistus Pontificius lib. V. tit. 37. §. 10. *Eichhorn,* Kirchenrecht I. 459. *Ferraris,* bibl. v. benefic. Art. IV. *Richter,* a. a. O. S. 460. 470.

etwa über die Schul- und Klosterfrage in dem Geiste des Rechtsstaates zwischen der Kirchen- und Staatsgewalt zu treffen sind. Wenn so die Principien desselben allseitig zur Anerkennung gekommen sind, haben jene, denselben widerstreitenden singulären Gesetze ihre praktische Bedeutung, ihr Object, verloren und die wahre öffentliche Meinung wird es dahin bringen, dass solche auf legalem Wege beseitigt werden.

Ueber das Ehehinderniss der gesetzlichen Verwandtschaft und die Dispensation von demselben

von Dr. Hugo Lämmer, Subregens und Consultor zu Braunsberg.

Hortana Dispensationis 25. Septemb. 1734.

1. Bei der in der Ueberschrift angedeuteten, vor die Sacra Congregatio Concilii (*Thesaurus Resolutionum* Tom. VI. pag. 548 sq.) gebrachten causa, deren Benedict XIV. im neunten Buch seiner Synodus Dioecesana 10. 6. Erwähnung thut, kam ein zwiefaches Moment zur Entscheidung: einmal die gesetzliche Verwandtschaft als trennendes Ehehinderniss, und sodann die Zulässigkeit der Dispensation über dieselbe. Der Fall war folgender: Dominicus Antonius Menicacci, aus der mit Civita Castellana verbundenen Diöcese Orte im Kirchenstaat, nahm aus dem Römischen Erzspital von S. Spirito in Sassia [1]) ein ausgesetztes Kind, Namens Valentinus, zu sich und übergab es seiner Frau Portia zur Nahrung und Erziehung. Als der Knabe das zwölfte Lebensjahr erreicht, im Jahre 1712, ward er von Dominicus adoptirt. Später mit Angela Bassanelli verehelicht, hinterliess er bei seinem Tode fünf Söhne. Inzwischen war auch Portia gestorben und Dominicus Menicacci gedachte nun eine Ehe mit der verwittweten Angela einzugehen, „ut consulat tum inopiae dictae Angelae, et quinque filiorum, quos superstites idem Valentinus reliquit, tum etiam scandalo orto ex publica, atque assidua conversatione, quam hujusque habuit cum eadem Angela.“ Darum wandte er sich an die Apostolische Datarie mit einem Dispensgesuch „ab impedimento cognationis legalis forsan contractae cum Angela,“ und dieses wurde der S. Congreg. Concilii zur Prüfung überwiesen. Unter dem 3. Juli 1734 erfolgte das Rescript: *Episcopo pro informatione, et voto.* Der Ordinarius von Orte bestätigte die Wahrheit dessen, was in der Instanz des Bittstellers Menicacci enthalten war, neigte sich zu der Sentenz hin, „quod asserta adoptio sit simplex, ita ut nulla cognatio legalis intercedat inter ipsum Oratorem et Angelam,“ und schloss sein Gutachten mit den Worten: „Quae si vera sunt, eo magis indulgendum esset, et concedenda dispensatio Oratori, qui ex puro motivo charitatis filium projectum suscepit, et ex eodem motivo ejusdem Projecti filios infantes omni alio auxilio destitutos, et uxorem, uti verus Pater, et maritus respective

---

1) *Grifi*, Opere Pie di Roma p. 53 sq.

regere, et gubernare posse desiderat, secluso scandalo, quod ex conversatione ortum, ut asseritur in supplici libello, constare in attestatione exhibita, magis magisque cresceret.“ Demzufolge erörterte der damalige Secretär der Congregation, Cavalchini, Erzbischof von Philippi, die ganze Quästion in einem besondern Folium und fasste den Fall der von jenem Adoptivvater mit der Wittwe seines Adoptivsohnes intendirten Ehe in zwei Dubien zusammen:

I. *An constet de impedimento cognationis legalis in casu de quo agitur;* et quatenus affirmative?

II. *An sit consulendum Sanctissimo pro dispensatione?*

Das Congregations-Responsum auf beide Dubien lautete: *Affirmative.*

2. Die ratio der bezüglich der ersten Frage ertheilten Antwort gründete sich auf die lex *Adoptivus 14 ff. de ritu nuptiarum,* wo von einem Falle die Rede ist, in welchem der Adoptivsohn eine eheliche Verbindung mit der Frau des adoptans beabsichtigt, eine Verbindung, die unmöglich ist: „Adoptivus filius si emancipetur, eam quae patris adoptivi uxor est, ducere non potest, quia novercae locum habet.“ Dieser ausdrückliche Text berechtigte zu dem Schlusse: „Certum est, quod cognatio legalis exorta inter adoptantem et uxorem adoptati, et e converso inter adoptatum et adoptantis conjugem perpetuo durat, ita ut nullo unquam tempore, etiam adoptione per obitum soluta, inter ipsos (vigente semper quadam pudoris et honestatis ratione) nuptiae valeant celebrari.“

Zwar ist die angezogene lex rein civiler Art und deshalb an sich unfähig, ein dirimirendes Impediment zu stabiliren; aber sie erhält diese Fähigkeit durch die Approbation der Kirche, welche, wie Benedict XIV. (De Syn. Dioeces. l. 9. c. 10. n. 5.) sagt, „et cognationem legalem, et quae ex ea ad nuptias profluunt obstacula, eo prorsus modo, quo a jure civili statuta fuerant, universim recepit approbavitque.“ Und so folgert der Papst a. a. O. weiter: „Quamobrem, si quaestio incidat sive in tribunali ecclesiastico, sive etiam in Synodo, an in hoc vel in illo casu adsit impedimentum cognationis legalis, necessario recurrendum erit ad leges civiles, atque ad earundem normam controversia erit decidenda.“

3. Cavalchini hat nicht umhin gekonnt, an die alte und berühmte Streitfrage zu erinnern, ob das Hinderniss der legalen Verwandtschaft „inducatur dumtaxat ex *adoptione perfecta,* sive *adrogatione,* qua mediante aliquis sui juris existens auctoritate seu rescripto supremi principis in filium assumitur, atque transit in potestatem, et familiam adoptantis, sitque illius necessarius haeres tam ab intestato, quam ex testamento §. 1. *Instit. de Adopt. l. si Pater familias l. Adrogatio et l. Generalis ff. de Adopt.;*“ oder ob es „promanet non solum ex arrogatione, sive adoptione perfecta, verum etiam ex *imperfecta,* quae a quolibet competenti Judice auctorizari potest, illiusque vigore filius adoptivus sub pristina patris naturalis potestate manet, et patris adoptantis necessario haeres est dumtaxat ab intestato §. 1. *et 2. Instit. de Adopt.*“

Ersterer Ansicht huldigen der h. *Thomas von Aquin* (q. 57.

art. 1. ad 1. et art. 2.), *Sanchez* (lib. 7. de Matr. disp. 63.), *Diana* (part. 4. tract. 4. resol. 120.), *La Croix* (theolog. moral. lib. 6. part. 3. num. 588.) u. A. Die zweite dem canonischen Recht, welches von der Adoption unterschiedslos spricht *(in can. Ita diligere; in can. Post susceptum; in can. Per Adoptionem 30. q. 3. et in cap. unic. de cognat. legal.)*, mehr conforme Sentenz ist von *Reiffenstuel* (in jus can. lib. 4. tit. 12. num. 10.), *Basilius Pontius* (de matr. lib. 7. cap. 41.), dem Card. *de Laurea* (disp. 29. num. 12.) u. A. vertheidigt. (Vgl. *Giraldi* p. 1. sect. 713. nota II.).

Eben wegen dieser Meinungsverschiedenheit der Autoren in Betreff der affirmativa oder negativa wird praktisch allweg die Existenz des Impediments festzuhalten und bei Dispensgewährungen höchstens zu grösserer Sicherheit die Clausel *ad cautelam* oder *quatenus opus sit* anzuwenden sein.

4. Wir sahen, die Congregations-Resolution in der *Hortana Dispensationis* hinsichtlich des proponirten Dubiums: *An constet de impedimento cognationis legalis in casu de quo agitur* lautete: *affirmative*; ungeachtet dass es sich in diesem Fall zweifelsohne um eine Adoption handelte, die nicht zur Species der Arrogation zählt. Denn einerseits steht rechtlich fest, dass als wesentliche Erfordernisse zur Begründung einer adoptio perfecta

a) „Supremi Principis auctoritas" *(l. 6. Cod. de adopt.* und *l. Generalis 2 ff. de Adopt.)*.

b) „expressus adoptati consensus" *(l. Generalis 2. ff. de Adopt.* und *l. In adoptionibus ff. eod.)* anzusehen sind. Andererseits ist factisch zu beachten, dass in dem Matrimonialcasus von Orte

a) der Consens des Adoptivsohnes nicht nachgesucht ward; vielmehr finden sich im Stipulationspact, den Dominicus Menicacci mit dem Erzspital von S. Spirito in Sassia gelegentlich der Adoption des Findlings Valentinus einging, unter andern die ausdrücklichen Worte: „ . . . seque obligavit, illum alere . . . nec ei causam dare, ut aufugiat, immo, si aufugeret etiam a semetipso absque ulla causa et occasione, illum diligenter perquirere, necnon in ejus domum reducere."

b) Es intervenirte nicht die Autorität des Landesfürsten, sondern bloss des General-Commissarius der Findlinge D. Sebastiano Pennacchioni.

Während also schon beim Fehlen einer von jenen zwei Grundbedingungen der Schluss nothwendig gewesen wäre, dass von keiner Arrogation die Rede sein könnte, verificirt sich in der Hypothese die Concurrenz des Mangels beider Bedingungen.

5. Anders urtheilt Benedict XIV. in der oben citirten Stelle seines Werkes über die Diöcesan-Synode: „De hac quaestione (utrum impedimentum sola inducatur arrogatione, an etiam adoptione imperfecta) actum fuit in S. C. Concilii die 25. Septemb. 1734: nihil tamen ex decisione, quae tum prodiit, potest concludenter ad rem evinci. Adoptio siquidem, de qua tum disceptabatur, respiciebat puerum duodennem expositum Hospitali S. Spiritus in Saxia sub nullius patria potestate existentem, et adoptatum auctoritate Commendatarii ejusdem

6. Der Einwand, dass es sich in dem casus Hortanus um einen spurius handelte, der, weil *sui juris*, bloss perfecte adoptirt zu werden fähig ist, — dieser Einwand würde zu viel beweisen; er würde nämlich beweisen, dass die fragliche Adoption weder vollkommen noch unvollkommen war: nicht *perfecta*, weil dafür die zwei unerlässlichen Bedingungen mangelten; nicht *imperfecta*, weil das Subject deren nicht fähig war; dass es also eine adoptio *impropria* war, die ein dirimirendes Impediment zu veranlassen unfähig ist; und so würde jener Einwand beweisen, dass die heilige Congregation in dem Urtheil, dass das impedimentum cognationis legalis constatirt war, irrte; was zu behaupten ebenso verwegen als ungerecht wäre. Ueberdiess mag es immerhin wahr sein, dass die spurii in genereller Hinsicht *sui juris* sind, weil sie keinen Vater haben, unter dessen Gewalt sie leben, — die heilige Congregation konnte gleichwohl füglich jene ausnehmen, welche kraft souveräner Institution und Disposition im Erzspital von S. Spirito versammelt, und unter die volle Gewalt desselben gestellt sind. Regel und Praxis des Spitals sprechen dafür, dass die daselbst befindlichen Kinder nicht im Mindesten *sui juris*, sondern gänzlich *alieni juris* sind, so dass der obige Einwand zu retorquiren ist; weil, die alieni juris sind, als für eine adoptio perfecta unfähig erscheinen und bloss mittelst der adoptio imperfecta adoptirt werden können. Daraus folgt, dass auch unter diesem Gesichtspunkt die in der *Hortana* berührte Adoption eine unvollkommene genannt werden muss; und dass die heilige Congregation mit dem Responsum, in dem Fall von Orte stehe das Impediment der gesetzlichen Verwandtschaft ausser Frage, zugleich die Declaration gab, ein derartiges Hinderniss finde seine Genesis nicht nur in der adoptio perfecta, sondern auch in der a. imperfecta.

7. Anlangend die zweite Frage, die Dispensation über das Hinderniss, so entschied sich die heilige Congregation, wie bemerkt, für die Bejahung. Aber nicht genug; sie gab auch zu verstehen, dass eine solche Dispens ohne Schwierigkeit ertheilt werden dürfte. Diess ergibt sich einmal aus der Theorie, die bei Exposition der causa Hortana aufgestellt ward, und sodann aus der Qualität der Motive, die als hinreichend zur Dispens-Gewährung erachtet wurden. Die im §. *Caeterum* proponirte Theorie war die folgende: „Posito quod cognatio legalis, quae contrahitur inter adoptantem et uxorem adoptati, et e converso, se habeat per modum affinitatis legalis, inferri posse videtur, quod in ea non adeo difficile dispensari debeat.“ Damit ist ausgedrückt, dass das impedimentum cognationis legalis, welches zwischen dem adoptans, und der Frau des adoptatus, und vice versa, entsteht, als die niedrigste Species des Hindernisses der gesetzlichen Verwandtschaft zu gelten hat, und dass es nicht einmal den Namen *cognatio legalis* verdient, sondern eigentlich *affinitas legalis* genannt werden müsste. In der That stellen es alle Autoren in letzter Ordnung auf; während sie nämlich primo loco die cognatio setzen, welche per lineam rectam entsteht, lassen sie an zweiter Stelle die per viam obliquam entstehende cognatio folgen und machen tertio loco mit der modo affinitatis sich ergebenden Verwandtschaft den Schluss. Nun pflegt in den Fällen der cog-

natio legalis per viam obliquam die Dispens leicht ertheilt zu werden. Also wird diess um so mehr geschehen müssen, wo es sich um eine reine Affinität oder um eine legale Fiction derselben handelt.

8. Zudem findet diese Argumentation Bestätigung und Verstärkung durch den Vergleich mit der geistlichen Verwandtschaft, deren Vinculum in der Kirche als gewichtiger, denn das der cognatio legalis angesehen ist, gemäss der Sentenz des Papstes Nicolaus I. im Canon *Ita diligere,* c. 30 q. 3. Gleichwohl kommt bei ihr die Affinitätsrücksicht nicht in Betracht, indem sie kein Impediment im Gefolge hat, so zwar, dass der patrinus die Wittwe seines spiritualen Sohnes und dieser die Wittwe seines Pathen ehelichen kann. Wenn daher eine solche Affinitätsrücksicht bei der Verwandtschaft, deren Band ein stärkeres ist, fortfällt, so muss sie sicher bei der von einem vinculum minus forte begleiteten cognatio legalis von unbedeutendem Gewicht erscheinen, und die Dispensation kann ohne die mindesten Schwierigkeiten statthaben: „Immo" (heisst es im §. *Caeterum* der *Hortana*) „sicuti Nicolaus I. cognationem spiritualem cum legali comparat, eamque multo fortius matrimonium impedire statuit in canone *Ita diligere, 30 q. 3. ibi — si ergo inter eos non contrahitur matrimonium, quos adoptio jungit, quanto magis a carnali oportet inter se contubernio cessare, quos per coeleste Sacramentum regeneratio S. Spiritus vincit* — ita dubitari potest, num asserta dispensatio regulari queat juxta dispensationem cognationis spiritualis, quam, seclusa linea recta, in compaternitate, et commaternitate, non difficile, accedente justa causa, concedi testatur *Vinc. de Justis* de dispens. Matrim. lib. 2. cap. 5. n. 72."

9. In dem Ehefall von Orte war durch den Adoptivvater *(Dominicus)* eine Zweizahl von Gründen beigebracht, um die Erlaubniss zur Verheirathung mit der Wittwe *(Angela)* des Adoptivsohnes *(Valentinus)* zu erlangen. Die erste causa war: „ut consulat tum inopiae dictae Angelae, et quinque filiorum, quos superstites idem Valentinus reliquit;" der zweite Grund aber: „ut consulat etiam scandalo orto ex publica, atque assidua conversatione, quam hucusque habuit cum eadem Angela."

Was nun das Scandalum betrifft, das aus dem einfachen Verkehr des schon alternden Dominicus mit der verwittweten Angela hervorgegangen sein sollte, so liegt am Tage, dass dabei nur von einem strict pharisäischen Aergerniss die Rede sein kann. Denn durch die Adoption des verstorbenen Valentinus war jene ganze Familie mit der des Adoptivvaters verschmolzen und darum ihr Verkehr und Zusammenleben nicht bloss statthaft, sondern auch pflichtmässig. Aus dem gleichen Motiv hatte ebenso der andere für die Dispenserlangung vorgebrachte Grund nicht viel auf sich. Denn der adoptans musste in Kraft der Adoption für die Familie des adoptatus Vorsorge treffen, gemäss dem ausdrücklichen Text in der *L. 27 ff. de adopt.* und gemäss der im Adoptionsinstrument übernommenen Obligation, den Adoptivsohn ganz wie einen natürlichen Sohn zu behandeln, ihn zu nähren, zu erziehen und zum Universalerben einzusetzen. Und wie jeder Grossvater für die Kinder seines verstorbenen Sohnes und auch für dessen

Wittwe, falls sie arm und nicht dotirt ist und im Wittwenstand verbleibt, sorgen muss, so war Dominicus als adoptans, ohne zum Matrimonium zu recurriren, schon eo ipso verpflichtet, sich der fünf von seinem Adoptivsohn hinterlassenen hilfsbedürftigen Söhne und der aller Subsistenzmittel beraubten Wittwe desselben anzunehmen. Mithin erscheinen beide obigen Gründe, um gelind zu sprechen, von sehr wenig Bedeutung; und daraus folgt, dass die heilige Congregation durch die Antwort *consulendum SSmo pro dispensatione* thatsächlich und offen ihre Approbation der Theorie Cavalchini's bewies, welcher gemeint hatte, dass in der *per modum affinitatis* auftretenden Species legaler Verwandtschaft „non adeo difficile dispensari debeat."

10. Der causa Hortana homogen würde der Fall einer Verehelichung des Adoptivsohns mit der Wittwe des Adoptivvaters sein. Wäre dieser Adoptivsohn zugleich Stiefsohn des adoptans aus dessen erster Ehe her, so dürfte die Qualität als privignus nicht in die Wagschale fallen. Bekanntlich besitzen wir darüber die Entscheidungen der S. Congreg. Concilii in der *Boianen. matrimonii 3. Augusti 1720* et *8. Martii 1721,* in welcher die Gutachten und Bemerkungen verschiedener Theologen, speciell ein sehr gelehrtes Votum Benedict's XIV., damals Secretär der Congregation, Berücksichtigung fanden; und die Decision lautete darauf, dass das Impediment nicht existirt. Die ratio dieser Antwort wurzelte im *Cap. Non debet de consanguinitate,* welches eine Restriction des impedimentum affinitatis auf das eintreten liess, was ehedem *primum genus affinitatis* hiess und heutzutage affinitas *simpliciter* heisst, die zwischen einem Gatten und den *consanguinei* des anderen Theiles zutrifft. So ward das Hinderniss des *secundum genus affinitatis,* welches zwischen einem Gatten und den *affines* des andern zutraf, aufgehoben, und zu Folge dieser Abolition entstand das Axiom: *Affinitas affinitatem non parit.* Nun ist der Stiefsohn nicht *consanguineus,* sondern *affinis* seines Stiefvaters. Also waltet zwischen ihm und der zweiten Frau des Stiefvaters nicht das *primum genus affinitatis,* sondern das *secundum genus aff.* ob; und demgemäss hat nach dem erwähnten Cap. *Non debet* das Impediment zwischen denselben aufgehört.

Ueber die Ausübung des Präsentationsrechtes durch den Sequester,

ein Rechtsfall, mitgetheilt vom erzbischöfl. Ordinariatsassessor v. Oberkamp zu München.

1) Das Eigenthum der Herrschaft ....h... war zwischen zwei Parteien seit mehreren Jahren streitig und deren Besitz dem Grafen R. als „Sequester" mit Einverständniss der beiden Prätendenten gerichtlich überwiesen. In dieser Zeit wurde die Pfarrei K. in Ansehung deren ein dingliches Patronatrecht zur Herrschaft ....h... gehört, erledigt. Graf R. wollte einen tauglichen Priester zu derselben präsentiren. Dagegen protestirte das bischöfliche Ordinariat N. indem es die Möglichkeit eines Uebergangs des Präsentationsrechts auf die

Person des Sequesters in Zweifel zog und verhinderte dadurch die landesherrliche Bestätigung jener Präsentation. — Um zu seinem Rechte zu gelangen, glaubte der Sequester

2) an den weltlichen Arm und zwar an den königl. Staatsrath als oberste Instanz in administrativen Streitsachen, sich wenden zu müssen. In der dahin gerichteten Eingabe wurde ausgeführt:

Unbestritten sei, dass der Herrschaft ....h... das dingliche Patronatrecht über die Pfarrei K. zustehe und es frage sich lediglich, ob Graf R. als Sequester dieser Herrschaft, das damit verbundene Patronatrecht ausüben dürfe? Das bischöfliche Ordinariat N. bestreite diess, auf den Grund mehrerer Stellen des canonischen Rechtes [1]), wonach bloss der wirkliche Besitzer jenes Recht ausüben dürfe. Doch seien diese Gesetzesstellen auf den gegebenen Fall nicht anwendbar, weil sie einen Streit über das jus patronatus selbst zwischen mehreren Patronen voraussetzten, wovon aber hier gar keine Rede. Der unter dieser Voraussetzung verordnete Wiedereintritt der bischöflichen Collation sei also hier nicht am Platze. —

Die Entscheidung der vorliegenden Frage müsse den gemeinrechtlichen Grundsätzen über Sequestration entnommen werden.

Dem Sequester stehe nach l. 39. Dig. de acquir. vel omitt. poss. 41. 2.: „si res custodiae causa deponatur," ein sog. abgeleiteter juristischer Besitz zu; und l. 17. §. 1. Dig. depositi 16. 3. sage: „rei depositae proprietas apud deponentem manet, sedet possessio, nisi apud sequestrem deposita est: nam tum demum sequester possidet."

Obwohl der Sequester alieno nomine besitze, so werde er doch in diesen beiden Stellen als wirklicher Besitzer bezeichnet [2]), und vorausgesetzt, dass bei ihm nicht die Sache, sondern der Besitz der Sache deponirt würde.

Nach diesen Grundsätzen befände sich gleichsam in den Händen des Grafen R. nicht bloss die physische Sache, die Herrschaft ....h..., zu einfacher Verwahrung, sondern deren „Besitz" nach dem ganzen Umfang des rechtlichen Begriffs, zum Zwecke ihrer gehörigen Verwaltung.

Wer aber zur Administration einer Sache berechtigt sei, müsse auch alle mit derselben verbundenen Rechte, soferne Ausnahmen nicht ausdrücklich begründet seien, ausüben können; der Sequester, welchem die Administration einer Herrschaft aufgetragen worden, sei als wirklicher Besitzer aller herrschaftlichen Rechte zu betrachten, und somit — im gegebenen Falle — auch des Patronatrechtes, da man dieses von seinen Administrations-Befugnissen nicht ausgenommen habe. —

Die entgegengesetzte Meinung des bischöflichen Ordinariates N., dass der Sequester nie das Patronat zur Ausübung erhalte, sei unrichtig; es hänge vielmehr die Entscheidung jederzeit von dem Umfang der dem Sequester überhaupt eingeräumten Administrations-

1) c. c. 3. 7. 12. 22. 27. X. de jure patron. (III. 38.)

2) *Savigny*, Besitz. 6. Aufl. §. 25. S. 347. und Note 1. daselbst.

Befugnisse ab [1]). Das canonische Recht enthalte keine widersprechenden Bestimmungen.

Aus diesen Gründen möge ausgesprochen werden, „dass Graf R. als Sequester der Herrschaft ....h... berechtigt sei, die mit dieser Herrschaft verbundenen Patronatrechte überhaupt und in specie bei gegenwärtiger Erledigung der Pfarrei K. auszuüben."

Die Staatsgewalt lehnte jedoch dieses Ansinnen ab und der Antragsteller wurde an das dem bischöflichen Ordinariate N. vorgesetzte Metropolitangericht zu — — verwiesen.

Der erzbischöflichen Stelle gegenüber verwahrte sich Graf R. vór Allem gegen die Anerkennung ihrer Competenz in anderen als in „Angelegenheiten des Gewissens und der Religionslehre," „doch sei sein Wunsch nach friedlichem Verständniss zu lebhaft, als dass er es unterlassen dürfte, die hohe, oberhirtliche Vermittelung anzurufen." Zur Begründung seines Anspruchs bezog sich der Graf auf die dem königl. Staatsministerium bereits vorgetragenen, factischen und rechtlichen Umstände. Als Beleg dafür, dass ihm nach übereinstimmender Absicht des Gerichts wie der über das Eigenthum der Herrschaft ....h... streitenden Parteien, deren voller Besitz (nicht bloss custodia) überantwortet sei, berief sich der Beschwerdeführer auf zwei appellationsgerichtliche Entschliessungen, in welchen er als Gerichtsherr, oder die Ausübung der Gerichtsbarkeit zu ....h... als auf seine Person übergegangen, anerkannt wurde. [Es rührten diese aus der Zeit vor Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit im Königreiche B.] — Nicht minder unbestritten werde für die Herrschaft ....h... die ordentliche sowohl active als passive Verjährung während der Sequestration fortgesetzt, könne eine Präscriptionsfrist eröffnet, fortgeführt oder vollendet werden. „Ohne demnach auf den Austrag vor dem Civilrichter zu verzichten," stellte der Sequester die Bitte: „ein hohes Metropolitcum geruhe das bischöfliche Ordinariat N. zur Zurücknahme seiner Protestation zu vermögen." — Um aber die Pfarrei K. für die Dauer eines sich etwa entspinnenden Rechtsstreites nicht unbesetzt zu lassen, verband man damit den weiteren Antrag: „Der Priester . . . solle vermittelst einer vom bischöflichen Ordinariate N. und von dem Grafen R. gemeinschaftlich zu vollziehenden Urkunde präsentirt und diese seiner Zeit durch ein Präsentationsdecret jener Partei ersetzt werden, zu deren Gunsten der Richter sich aussprechen würde." —

3) Das Metropolitangericht zu — — als Appellations-Instanz in Ordinariatssachen, theilte dem bischöflichen Ordinariate N. die vergedachte Beschwerdeschrift des Grafen R. unter dem Auftrage mit, entweder eine gütliche Vereinigung mit demselben zu versuchen und dessfalls Anzeige an die obere Instanz zu machen oder über die Streitsache selbst einlässlich zu berichten und die betreffenden Akten in Vorlage zu bringen.

---

1) *Böhmer,* J. E. P. §. 118. n. 9. *de Cocceji,* jur. civ. controv. lib. XVI. tit. 2. p. 84. *Lippert,* Lehre v. Patronat. §. 70. *Müller's* Lexikon des Kirchenrechts Bd. IV. S. 322.

Das bischöfliche Ordinariat N. berichtete nunmehr: ... auf die von der königl. Regierung zu .. erhaltene Anfrage, ob der Bestätigung der Präsentation des Priesters ... auf die Pfarrei K. ein Hinderniss entgegenstehe? habe es geantwortet, dass im Falle der über den rechtmässigen Besitz der patronatberechtigten Herrschaft ....h... obwaltende Streit bis zum Ablauf der canonischen Präsentations-Frist nicht beendigt sei, der Hochwürdigste Herr Bischof von — die Pfarrei K. proprio jure verleihen und bei ferner eintretendem Wechsel der Pfründner in solange besetzen werde, als ein Besitzer der Herrschaft ....h... nicht rechtsbehörig ermittelt sei. — Gegen diese durch die königl. Regierung (unter gleichzeitiger Verweigerung der landesherrlichen Bestätigung der Präsentation,) dem Grafen R. mitgetheilte Erklärung habe letzterer den Recurs an den königl. Staatsrath angemeldet; seine dem bischöflichen Ordinariate aber zur Einsicht gelangte Recursschrift sei mit einer ausführlichen Darstellung der dem Herrn Bischof von — zur Seite stehenden, canonischen Grundsätze erwiedert worden. Es sei auch die Beschwerdeführung des Grafen erfolglos geblieben und derselbe an die höhere geistliche Stelle verwiesen worden. In Erwägung nun, dass der Graf als Sequester der Herrschaft ....h... eine Berufung an eben diese höhere, geistliche Stelle bei dem bischöflichen Ordinariate N. zu keiner Zeit und in keiner Weise interponirt habe, sonach das Berufungs-Fatale versäumt sei, gleichviel ob von der die landesherrlichen Präsentations-Bestätigung versagenden Regierungs-Entschliessung oder ob von der Abweisung des Recurses zum Staatsrath gerechnet werden wollte; — im Betrachte, dass die Hauptstelle c. 12. X. de jure Patronatus (III. 38.) durch den Ausdruck: „appellatione remota“ eine Berufung bezüglich vorliegenden Rechtsstreites wenigstens quoad effectum suspensivum beseitigt wissen wolle: so habe der Hochw. Herr Diöcesanbischof sich für berechtigt und verpflichtet gehalten zur Wiederbesetzung der Pfarrei K. auf dem Wege freier Collation zu schreiten und dieselbe sofort dem Pfarrcuraten ..., demselben Priester, welchem der Sequester die vermeintliche Präsentation zugedacht, verliehen und diese Verleihung habe auch Se. Majestät der König genehmiget.

Bei diesem Sachverhalt und im Rückblick auf die canonischen Rechtsbestimmungen, welche für den gegebenen Fall die Ausübung des freien Collationsrechts begründeten, könne um so weniger von einer Rücknahme der Protestation wider die Präsentation durch den Sequester die Rede sein, als letzterer das Appellations-Fatale versäumt und dieses Rechtsmittel verwirkt habe.

Aber auch eine gütliche Vereinbarung, falls der Sequester nur eine solche durch seine Vorstellung bei dem Metropolitangericht beabsichtigt haben sollte, liesse sich ohne Präjudiz für das bischöfliche Recht nicht bezwecken. Der an dem Sequester gemachte Vorschlag einer von ihm und dem bischöflichen Ordinariat gemeinschaftlich zu vollziehenden Präsentations-Urkunde, widerspreche dergestalt den von einander wesentlich verschiedenen, canonischen Rechtsbegriffen der Präsentation und Collation, dass seine Ausführung schon von vorhinein

den Charakter einer Nullität an sich tragen und überdiess zu einem Absurdum führen müsste. Der Akt der Präsentation könne nämlich nur von einem hierzu berechtigten Patron nicht aber vom Bischof oder von dessen Ordinariat auf Beneficien der eigenen Diöcese ausgehen; da ja Bischof oder Ordinariat, resp. der General-Vicar den in die Pfründe einzusetzenden Priester sich nicht selbst vorstellen könne. — Ueberdiess bleibe dem künftig zu ermittelnden Herrn der Herrschaft ....h... das Präsentationsrecht in der Art salvirt, dass er selbst den von dem Bischof instituirten Priester nachträglich zu repräsentiren berechtigt sei. — Dass der Hochw. Herr Bischof eine gütliche Vereinbarung mit dem Herrn Sequester beabsichtige, dafür zeuge der Umstand, dass unter Mehreren nicht minder qualificirten Bewerbern die Collation gerade Demjenigen zu Theil geworden sei, welchen der Graf R. zu präsentiren versucht habe. etc.

4) Von dem Metropolitangericht des Erzbisthums — — erging in dieser Sache nachstehende Entscheidung [1]):

1. „dass das von dem beschwerdeführenden Herrn Grafen R.

---

1) Die Competenz des Metropolitangerichts anlangend, hatte der Referent in seinem Vortrage bemerkt: „es könne die Frage aufgeworfen werden, ob das Metropolitangericht, da es nur als Ehegericht zweiter (resp. dritter) Instanz und als Appellations- (oder zweite) Instanz in Ordinariatssachen eine ihm ausdrücklich zugewiesene Competenz besitze, in Beschwerdesachen bezüglich der Uebergriffe und resp. Verletzungen der kirchenrechtlichen Ordnung von Seiten der resp. Suffragan-Ordinariate eine oberadministrative Thätigkeit auszuüben, d. h. Beschwerden gegen die Suffragan-Bischöfe in erster Instanz zu entscheiden berechtigt sei? Einen Fall, betreffend die Beschwerde der Gemeinde A. gegen den Bischof von R. wegen Schmälerung ihrer Gottesdienst-Rechte haben wir bereits de facto affirmativ entschieden. Referent glaubt aber, diess Verfahren lasse sich durch ausdrückliche Gesetzesstellen rechtfertigen Can. 6. Causa X. Qu. 3.: Hi vero Clerici tam locales quam Dioecesani qui se ab Episcopo gravari cognoverint, querelas suas ad Metropolitanum deferre non differant et Metropolitanus non moretur ejusmodi praesumtiones coërcere. *Ferraris* s. v. Archiep. art. I. n. 7. *Schmalzgrueber* Lib. I. P. IV. Tit. 31. §. III. n. 23. In hos (i. e. in subditos suorum suffraganeorum) jurisdictionem ordinariam quidem habet, quem tamen exercere non potest, nisi in certis casibus jure expressis etc. Sunt autem casus specialiter a jure expressi 1) si ab episcopi sententia vel gravamine ad archiepiscopum sit appellatum; tunc enim de causis ita ad se devolutis cognoscet.

Van Espen P. I. T. 19. c. 3. (1—4.) Hinc meo consensu tradunt canonistae de jure communi Metropolitanum ordinarium esse judicem suorum suffraganeorum et contra illos per solam querelam etiam sine appellatione posse coram Metrop. induci accusationes.

Das Conc. Trid. verordnet c. 8. S. XIII. de ref. et plenius S. XXIV. c. 5. ut causae criminales graviores contra Epp. quae depositione aut privatione dignae sint, ab ipso tantum Summo Romano Pontifice cognoscentur et terminentur. Minores vero criminales causae Epp. in concilio tantum provinciali cognoscentur et terminentur vel a deputandis per Concil. provinciale.

Hiezu macht *van Espen* die Bemerkung: Haec quidem quo ad causas criminales; quoad civiles autem (hier, als Gegensatz zu criminales cc., alle nicht solche umfassend, vide *Permaneder* §. 323.) nihil a Synodo Trid. immutatum apparet adeoque in his juxta jure communi Episcopi suos respective Metropolitanos tanquam judices ordinarios cognoscere tenentur, nisi privilegio exemtionis suffalti immediate Sedi apostolicae sint subjecti. l. c. n. 13.

als Sequester der Herrschaft ....h... in Anspruch genommene Präsentationsrecht bei der Pfarrei K. von Seite des bischöflichen Ordinariates N. anzuerkennen; 2. sonach der von demselben Herrn Grafen ausgeübten Präsentation auf diese Pfarrei statt zu geben; beziehungsweise, nachdem die Collation fraglicher Pfründe, obgleich ohne die canonische Rücksichtsnahme auf die Präsentation, an den nämlichen Priester geschehen ist, welcher präsentirt worden, die auf Grund der freien Verleihung vollzogene canonische Einsetzung dieses Priesters auf die Pfarrei K. als eine Einsetzung auf Grund der geschehenen Präsentation resp. der gebundenen Verleihung, zu betrachen sei."

„Entscheidungsgründe."

„Vor Allem fragt es sich, welchen Begriff das canonische Recht mit der Sequestration eines Streitobjectes verbinde, das zu seiner Erhaltung nicht nur einen blossen Gewahrsam (custodia) wie z. B. ein todter Schmuck etc., sondern, als bestehend aus einem Complex von Rechten und Verbindlichkeiten, einer cura et administratio bedarf? — Diess erhellt deutlich aus dem cap. un. Clem. Tit. VI. de sequestratione possessionum et fructuum, welches ausspricht: ad compescendas litigantium malitias definimus, ut, unâ contra possessorem definitiva sententia super beneficia apud sedem apostolicam, duntaxat in petitorio vel possessorio, promulgatâ, beneficium ipsum etiamsi dignitas vel personatus existat et curam habeat animarum a possessore hujusmodi (dum tamen triennis pacifice antea ab eo possessum non fuerit) per loci ordinarium apud aliquem personam idoneam sequestretur, *quae plenam de ipso et debitam curam gerens* id quod de fructibus ipsius (debitis ejusdem supportatis oneribus) superesse contigerit, illi restituat, qui finalem in causa victoriam obtinebit. — Durch diese Gesetzesstelle wird dem Sequester des streitigen Beneficiums die volle und pflichtmässige Sorge in Bezug auf dasselbe, sonach die Ausübung aller Rechte und Verbindlichkeiten übertragen, die damit verbunden sind und nur das Recht zum Genuss der Früchte des Beneficiums ausgeschlossen, welche nach Abzug der Lasten dem seinerzeitigen Sieger aufzubewahren sind. *Schmalzgrueber* lib. II. pars 2. Tit. XVII. n. 31. *Reiffenstuel* Lib. II. Tit. XVII. §. 2. Nr. 41. *Zech,* de judiciis eccles. ad German. cathol. principia et usum. Sectio I. Tit. XXIII. §. 270. Decernit Pontifex (es ist von der citirten l. Clem. die Rede) ut excomm. ipso facto incurrat qui sequestrationem impedire vel fructus sequestratos occupare praesumserit; et etc. . . . *Sequester* autem vel a litigantibus electus vel a Judice nominatus, *potest exercere omnia jura* beneficio seu dignitati annexa. *Scilicet emergente casu aliquem praesentare,* eligere Vasallum etc. et alia facere quae diligens pater familias in re propria faceret. Eben darum wird zum Sequester auch eine Person „fide et facultatibus idonea" gefordert. Cap. un. Clem. l. c.

Nach diesem auf einem canonischen Gesetz beruhenden Begriffe eines Sequesters kommt dem gerichtlich aufgestellten Sequester der Herrschaft ....h... die Ausübung aller der Pflichten und Befugnisse

zu, welche auf dem Besitze dieser Herrschaft ruhen — mit Ausnahme des Rechts zum Früchtengenusse und, wie sich von selbst versteht, jener Rechte, welche als jura personalissima von der Person unzertrennlich sind und daher auch von einer dritten Person nicht ausgeübt werden können. — Mit dem Besitz der Herrschaft ....h... ist nun auch das unbestrittene Patronatsrecht bei der Pfarrei K. verbunden und wird [obschon es nicht in jeder Beziehung als Accessorium des Guts gilt] nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatze, dass das Accessorium der Natur des Principale folgt, (l. 42. de RR. j. in 6⁰. — Rubrica ad c. 7. X. 3. 38.) gleich den übrigen Rechten, Gegenstand der dem Sequester übertragenen, provisorischen Verwaltung. Der Sequester erhält sonach das Recht sowohl als die Pflicht, als Verwalter des Patronatsrechtes bei wichtigen Veränderungen, die etwa mit der respectiven Kirchenpfründe vorgenommen werden wollten, bei Veräusserungen des Kirchenvermögens, bei Concurrenzforderungen an den herrschaftlichen Fiscus ex titulo patronatus, Einsprache zu erheben und die Interessen der patronatberechtigten Herrschaft zu wahren. Es besteht kein Grund, warum der Sequester bloss diese einzelnen Rechte des Patronates auszuüben die Befugniss haben, von der Befugniss zu präsentiren aber ausgeschlossen sein sollte. —

Insbesondere enthält: 1) das canonische Gesetzbuch keine Stelle, wodurch eine Ausnahme dieser Art nachgewiesen werden könnte. Im Gegentheil gesteht dasselbe allen Denjenigen, welche die Güter dritter, wegen Minderjährigkeit oder eines anderen physischen oder moralischen Mangels zur eigenen Ausübung ihrer Rechte nicht befähigter Personen, zu verwalten haben, das Recht der Präsentation an der Stelle der Vertretenen zu. Cap. 3. in 6⁰. (II. 1.) *Schmalzgrueber* lib. III. Tit. 38. n. 74. — 2) Durch die Sequestration soll der seinerzeitige Sieger um nichts ärmer werden, als wenn er das streitige Gut während dieser Zeit als rechtmässiger Besitzer selbst verwaltet hätte. Darum hat er nach geendigtem Streit Anspruch auf alle Früchte des Gutes, welche nicht auf die nothwendigen Kosten der Verwaltung aufgegangen sind. Constitutio S. Pii V. „Cordi.“ Hinc est quod nos . . . statuimus atque decernimus, quod fructus, reditus et proventus ac distributiones ceteraque emolumenta, quae vigore constitutionum, consuetudinum et statutorum praedictorum a Capitulo et canonicis recipienda, ut praemittitur, erant, amplius non ab eisdem . . . recipiantur, sed penes personam . . . idoneam per judicem . . . . eligendam et nominandam, deponantur, restituenda ei, cui de jure postea restituenda fuerint. (30. Martii 1568.) (Vide: *Giraldi, Expositio juris Pontificii,* Pars I. tit. XVII. Sectio 253.) Eine Frucht des auf den Besitz der Herrschaft ruhenden Patronatrechtes ist auch die Präsentation (*Schmalzgrueber* lib. III. tit. 38. n. 35.) deren factische Anerkennung von Seite des betreffenden Ordinarius nach Umständen für den Patron von grosser Wichtigkeit sein kann. Dass nun der seinerzeitige Sieger gerade auf diese Frucht keinen Anspruch zu machen berechtiget sein soll, ist gesetzlich nirgends begründet. Das allenfallsige Zugeständniss der Repräsentation oder die Befugniss, den bereits instituirten Priester nachträglich zu präsentiren, ist kein

Ersatz für die entzogene Freiheit, statt dieses Priesters auch jedweden anderen tauglichen Priester zu präsentiren. — 3) Zwar führt das bischöfliche Ordinariat N. zur Rechtfertigung seiner Handlungsweise mehrere Gesetzesstellen des canonischen Rechtes an. Allein es ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, dass nicht der Wortlaut, sondern die Absicht des Sprechenden überwiegend zu berücksichtigen sei, cum non intentio verbis, sed verba intentioni debeant deservire. (l. 15. et 30. de Verbor. signif. V. 40.) Nun deuten nicht wenige Stellen des canonischen Rechtes darauf hin, wie sorgfältig man sich in der Kirche von jeher an den im Conc. Trid. de Reform. Sess. XXV. c. 9. ausgesprochenen Grundsatz: Legitima patronatuum jura tollere piasque fidelium voluntates in eorum institutione violare aequum non est, sowie an die Regel: Indultum a jure beneficium non est alicui auferendum; c. Indult. 17. de RR. jur. in 6°. gehalten und welch' schonende Rücksichten man im Hinblick auf das Interesse der Kirche, (ut inde Laici magis allicerentur ad fundandas et dotandas Ecclesias et ad erigenda beneficia Ecclesiastica,) bezüglich der ungehinderten Ausübung des Präsentationsrechtes stets beobachtet habe, zumal wenn die Gebundenheit der Pfründe unbestritten war und es sich nur darum handelte, wer zu präsentiren habe. So genügte der Kirche von jeher die mera possessio, wenn sie nur guten Glaubens war, um sich von einem Eingriff in das Präsentationsrecht ferne zu halten. (c. 19. X. III. 38.) Sie enthielt sich ferner jeder definitiven Verfügung in Bezug auf die Besetzung einer patronirten Kirche, wenn zwischen dem Patron und dem Präsentaten oder wenn zwischen mehreren präsentirten Individuen ein Streit bestand (c. 4. X. de offic. Jud. ord.) cf. *Van Espen* J. E. Un. Pars II. tit. 25. n. 45. und beschränkte ihre Thätigkeit lediglich darauf, bis zum Ausgang des Streites einen „Oeconomen" zu bestellen. *Ferraris* s. h. v. (de jure patron.) n. 103. — Ja, so weit ging ihre Sorge für die Unantastbarkeit des Präsentationsrechts, dass auf einer Synode zu Oxford a. 1222. (can. 5.) sogar festgesetzt wurde, es solle, wenn es sich darum fragt, welchem von zweien Prätendenten das Patronatsrecht bei einer patronirten Kirche zustehe, die Institution keinem anderen Individuum ertheilt werden, als demjenigen, über dessen Wahl beide Prätendenten sich vereiniget haben würden, damit dem seinerzeitigen Sieger durch eine voreilige Besetzung kein Nachtheil erwachse. (Si ob pendentem litem post quatuor menses nullus fuerit praesentatus, Episcopus nulli Ecclesiam illam conferat pro hac vice, nisi de utriusque Patroni consensu, ne saltem aliquod praejudicium alteri Patronorum videatur generari, si postmodum evicerit patronatum.)

Es wird ferner in den meisten Stellen des canonischen Rechts, wo vom bischöflichen Devolutionsrecht die Rede ist, als Grund und Bedingung des Eintritts desselben nur immer das bonum ecclesiae resp. die Abwehr einer zu langen Verwaisung der Kirche vorangestellt.

Hätten nun auch die von dem Ordinariate N. in Bezug genommenen Gesetzesstellen ohne allen weiteren Beisatz angeordnet, dass, so oft ein zwischen zwei Theilen entstandener Streit über den

Besitz eines kirchlichen Patronates binnen vier, resp. sechs Monaten sich nicht endet, die freie Collation eintrete, so würde schon aus der anderweitig ausgeprägten Ansicht der Kirche über das Präsentationsrecht resp. über die Ausdehnung der äusseren Zuständigkeit derselben, sowie über das bischöfliche Devolutionsrecht in Verbindung mit den in den fraglichen Stellen ausgesetzten Devolutionsterminen von vier und sechs Monaten nothwendig die Schlussfolgerung gezogen werden müssen, dass diesen Stellen ein anderer Sinn nicht unterlegt werden, könne, als: die freie Collation habe nur dort einzutreten, wo der Streit die Folge hat, dass die Präsentation ganz versäumt wird. (*Reiffenstuel* Lib. III. tit. 38. n. 98.)

Allein hier tritt noch der besondere Umstand hinzu, dass in den mehr berührten Gesetzesstellen nicht bloss diese Absicht des Gesetzgebers allenthalben ausdrücklich bezeichnet erscheint, sondern dass sogar in mehreren Stellen auch noch eine schuldbare Verzögerung der Präsentation vorausgesetzt wird, wie überhaupt das canonische Recht die Entziehung des Präsentationsrechts von der Schuld der Patrone bedingt wissen will: quum ille Lateranensis concilii constitutio contra negligentes tantum et desides fuerit promulgata c. 5. X. de concessione praebendae et ecclesiae non vacantis. *Schmalzgrueber* Lib. III. Tit. 38. n. 220. — So heisst es c. 3. X. (III. 38.) Quoniam in quibusdam locis fundatores ecclesiarum aut haeredes potestate, in qua eos Ecclesia hucusque sustinuit, abutuntur . . . ordinet Antistes ecclesiam etc. — c. 12. X. (l. c.) Si vero aliquando ordinatio alicujus ecclesiae ad tuam institutionem spectat et pro controversia Laïcorum de jure patronatus inter se disceptantium *malitiose* prorogatur: fas tibi sit de auctoritate nostra appellatione remota in eâdem ecclesia personam idoneam instituere etc. — Noch deutlicher tritt die Absicht des Gesetzgebers hervor in der Stelle c. 27. X. (l. c.), wo gesagt wird: quum propter discordias laicorum non debeat ecclesiis praejudicium generari, grave gerimus et indignum, quod, sicut nostro est apostolatui reservatum, occasione dissensionis, quae de jure patronatus vertitur inter eos, ecclesiae plus debito remanent vectoribus viduatae, quod in ipsarum grave dispendium noscitur redundare. Verum quia secundum Apostolum instantia nostra quotidiana est omnium ecclesiarum sollicitudo continua: volentes his, quae praemisimus, ex debito pontificalis officii obviare: fraternitati Tuae per apostolica scripta mandamus, quatenus, si de jure patronatus quaestio emerserit inter aliquos et ab eo cui competit, infra quatuor menses non fuerit diffinitum, ea tunc ecclesiam ipsam appellatione remota de persona non differas idonea ordinare etc. — — Alle diese Stellen tragen sonach den unzweifelhaften Sinn in sich, dass, wenn in Folge des Streites zwischen zwei Prätendenten auf eine patronirte Kirche innerhalb der gesetzlichen Frist nicht präsentirt würde, und sonach dieselbe über die Gebühr verwaist bliebe, dann der Bischof mit seinem freien Collationsrecht eintreten solle. Nun hat aber im vorliegenden Fall eine Präsentation von Seite eines nach Clem. c. unic. l. c. präsentationsberechtigten Rechtssubjectes stattgehabt. Demnach ist der Fall nicht

gegeben, dass das freie Collationsrecht auf Grund der mehr gedachten Gesetzesstellen eintrete.

5) Was den von dem bischöflichen Ordinariate N. noch weiter vorgebrachten Grund anbelangt, dass das canonische Recht die Ausübung des dinglichen Patronatsrechtes lediglich von dem eigentlichen Besitze des herrschenden Gutes,, nach der Verordnung Alexander's III. (c. 7. X. III. 38.) abhängig mache, so kann dieser Grund bei der Unbestreitbarkeit des Satzes, dass ja auch der Tutor oder der Curator nicht eigentliche Besitzer des dinglichen Patronatrechtes sind, welches von diesen anstatt des Mündels oder der Curanden ausgeübt wird, um so weniger ein Gewicht in die Waagschale der entgegengesetzten Ansicht legen, als die angezogene Gesetzesstelle lediglich von einem Besitz „ad firmam," d. i. von einem „Besitz auf lange Zeit" spricht und überdiess diese Besitzeigenschaft keineswegs als eine solche ausschliessliche Bedingung bezeichnet, ohne welche das Präsentationsrecht nicht ausgeübt werden kann.

Da nun nach vorstehender Ausführung der Sequester die Befugniss hat, alle auf dem Sequestrations-Object ruhenden Rechte und soferne unter diesen Rechten ein Patronatsrecht ist, auch das damit verbundene Präsentationsrecht auszuüben (*Schmalzgrueber* P. II. Tit. XVII. n. 30—32. *Schnell* Lib. II. Tit. XVII. n. 194. [1]) *Zech*, de jud. eccl. loco supra cit.) so hatte der Herr Graf R. als Sequester der Herrschaft ....h... auch das Recht auf die patronirte Pfarrei K. zu präsentiren. Es müsste sonach jede Verleihung dieser Pfarrei,

---

1) Man vergleiche als Gewährsmänner derselben Ansicht: *Schmier*, Jus c. univ. Lib. III. Tract. 1. Pars 3. c. 2. §. 2. n. 89—93. *Böckhn*, Commentar. in j. c. un. T. II. L. III. tit. 38. de jure patr. §. 2. n. 32—33. *Wiestner*, Instit. can. Lib. II. tit. XVII. de Sequ. art. 1. n. 17—21. Nachdem er die Meinung Derjenigen angeführt, welche bloss dem Sequestro necessario (cum Selva de benef.) das Präsentationsrecht absprechen; dann Derjenigen, die (cum Panormitano ad c. examinata 15. de Judic. n. 15.) auch dem sequ. voluntario diese Befugniss nicht einräumen wollen, — concludirt *Wiestner:* Demum et melius alii praesentandi potestatem Sequestro utrique istius capaci adstruunt *et Rotae decisiones firmant*, (*Gonsales* ad Reg. 8. Gloss. 23. n. 17. *Garcias*, de Benef. p. 5. c. 6. a n. 1.) ea permoti ratione quod ad sequ. spectat administratio rei sequestratae . . . ut patet ex cit. Clem. ubi illi plena istius cura conceditur, imo expresse exercitium jurium beneficio sequestrato annexorum et ipsa collatio Episcopatui annexa tribuitur a Glossa (ibi v. Beneficium.) . . . Dixi tamen „istius potestatis capaci" qualis laicus respectu juris eligendi, conferendi (secluso privilegio) non est etc. etsi talis sit respectu juris patronatus seu praesentandi. (*Garcias* cit. cap. 6. n. 13.) Conveniens etiam est, ut quod a se visum asserit *Rebuffus* apud Tholos. l. c. sequester castri vel praelaturae super praesentatione vel collatione faciendo collitigantium voluntatem exquirat et ad benef. praesentet eum in quem uterque consentit; aut, si dissentiant, eum, qui ex duobus per eos nominatis dignior apparet: nisi tertii alicujus praesentationem suadeat ratio specialis. Ferner: *J. Devoti*, J. can. univ. Tom. 3. Lib. 2. Tit. 17. §. 6. *Nicol. Garcia*, de Benef. §. V. c. 6. de Sequestr. *H. Gonsales*, Glossema seu Commentatio ad Regul. octavam Cancell. Apost. Gloss. 23. n. 17. *J. Vivianus*, Praxis juris patron. S. Rotae decisionibus firmata. Lib. IV. c. 5. n. 27. Lib. XIV. c. 3. n. 62. (Derselbe beruft sich u. A. auf eine Decisio S. R. n. 39. P. R. D. Pirovano, Brixiens. d. d. 4. Dec. 1620.) *de Fargna*, Comment. in singul. canones de jure patr. Tom. 2. pag. 240. (Rom. 1717—19. 3 Tom fol.)

die mit Hintansetzung gedachten Rechtes an einen anderen Priester, als den präsentirten geschähe, nach den Vorschriften des canonischen Rechts, insbesondere nach can. 2. causa XVI. qu. 32.[1]) als eine wichtige bezeichnet werden. Da jedoch im vorliegenden Fall die Person desjenigen Priesters, welchem die Pfarrei K. verliehen worden ist, mit der Person des Priesters, welchen der Herr Sequester präsentirt hat, zusammentrifft, so wird dem Gesetze volle Genüge geleistet, wenn, wie geschehen, durch höhere Entscheidung erklärt wird, dass die auf Grund freier Verleihung vollzogene canonische Einsetzung dieses Priesters auf die besagte Pfarrei als eine Einsetzung zu betrachten sei, welche auf Grund der geschehenen Präsentation stattgefunden hat. — Anbelangend endlich den Antrag des bischöflichen Ordinariates N., den Recurrenten a limine abzuweisen, weil er die gesetzlichen Fatalien zur Einwendung der Appellation versäumt habe, so kommt dagegen zu bemerken, dass eine Appellation im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über das Prozessverfahren nur dort stattfindet, wo ein unterrichterliches Urtheil vorliegt, dass aber hier ein unterrichterliches Urtheil nicht vorliegt, weil das bischöfliche Ordinariat N., gegen welches die fragliche Beschwerde eingelegt worden ist, nicht als Richter, sondern als Partei gesprochen hat; dass sonach die Vorstellung des Herrn Grafen R. lediglich den Charakter einer einfachen Beschwerde (provocatio ad causam) an sich trägt, in Bezug auf welche die Vorschriften über die Nothfristen zur Einlegung der Appellation nicht anwendbar sind. —

6) Nach einigen Jahren, während deren der Prozess um die Herrschaft ....h... noch immer nicht beendiget war, kam eine andere Pfarrei (—hausen) ebenfalls ....h...'schen Patronates in Erledigung. Der Sequester der Herrschaft ....h... unterliess nicht, einen Priester zu derselben zu präsentiren; das Ordinariat N. wiederholte seinen Protest gegen die landesherrliche Bestätigung desselben; Graf R., der Sequester, erneuerte seine Beschwerdeführung bei dem zuständigen Metropolitangerichte. — Letzteres war im Begriffe auf die oberrichterliche Cognition der Sache einzugehen, hatte bereits vom bischöflichen Ordinariat N. Akten und Informationsbericht empfangen, als zur Anzeige gebracht wurde, dass die Ausübung des Präsentationsrechtes durch den Sequester der Herrschaft ....h... nicht weiter beanstandet werde. Es hatte nämlich der Hochwürdigste Herr Bischof von N. sich inzwischen anfragend an die S. Congreg. negotiis et consultationibus Episcoporum et Regularium praeposita gewendet und von dieser nachstehende Entscheidung empfangen:

Illustrissime ac Rme. Domine: Exponebat Amplitudo Tua extare in hac tua — — — — — Dioecesi parochialem ecclesiam in Vico quodam —hausen nuncupato, cujus jus patronatus spectat ad possessores laicos vicini praedii sive Dominii ....h..., ac defuncto nonnullis abhinc annis ejusdem praedii possessore, extinctaque per ejus

---

1) Quod si spretis ejusdem fundatoribus rectores ibidem praesumserit Episcopus ordinare et ordinationem suam initam noverit esse et ad verecundiam suam alios in eorum loco (quos iidem ipsi fundatores condignos elegerint) ordinari.

obitum virili stirpe comitum de ....h..., litem inter duos Cognatos de proprietate et possessione praedii et dominii ....h... exortam esse, eamque apud Civilia Regni Bavarici tribunalia adhuc indecisam pendere: hinc factum esse, ut, consentiente utraque parte litiganti, et accedente Tribunalis decreto deputatus et constitutus sit *Sequester* ad custodiendam et administrandam universitatem bonorum ad praedictum Dominium ....h... pertinentium. Referebat insuper Amplitudo Tua, vigente adhuc controversia de possessione dicti praedii, memoratam paroeciam —hausen juris patronatus legitimi possessoris ejusdem dominii per translationem ultimi parochi ad aliud Beneficium vacasse; ac propterea sequestrem jus sibi vindicare velle praesentandi parochum, utpote quod jus ipsum praedio: ....h... adnexum sit, ac reapse quendam presbyterum praesentasse. — Cum autem, uti a Te referebatur, alii aliter sentirent, ut tuta conscientia procederes, nec ullum juribus Episcopalibus praejudicium inferri sineres, proponebas dubium:

„utrum sequestri praedii et dominii ....h..., cui adnexum est jus patronatus ecclesiae parochialis in —hausen, competat jus praesentandi parochum ad dictam ecclesiam, lite de proprietate praedii, simul de vero patrono hujus ecclesiae nondum decisa an vi Decretalium de Jure patronatus Cap. 12. 3. 22. 27. ad Ordinarium spectet libera collatio dictae ecclesiae parochialis durante lite et sequestratione, reservato de caetero parti victurae jure praesentandi parochum ab Ordinario in parochia instituendum?“ —

Re ad hanc sanctam congregationem Negotiis et consultationibus Episcoporum et Regularium, praepositam delatâ Eminentissimi Patres S. R. E. Cardinales in plenario Conventu die 7. currentis Mensis Junii habito universam rei rationem et argumenta a Te allata, sedulo diligenter que perpenderunt; et animadvertentes, agi in casu de jure patronatus reali, quod dicto fundo inhaeret, ac propterea juxta SS. canones cum universitate bonorum transire, et praedii possessionem et administrationem tum partium consensu, tum judicis decreto, in Sequestrem durante lite, in casu translatam fuisse, et interim ab eo, si quid Patronus paroeciae debet, praestandum esse, probatosque authores Sacrorum canonum interpretes [1]) jus praesentationis sequestri atribuere, censuerunt, hujusmodi sententiam sequestri faventem esse, ecclesiasticae jurisprudentiae conformem, et interpretum auctoritate firmatam, ac propterea jus praesentationis, in casu de quo agitur, sequestri competere, dummodo tamen ipse catholicam Religionem confiteatur, quin Alexandri III. rescriptum obstet, quod ad hanc facti speciem extendi nequit.

---

1) *Garcias*, de Benef. part. V. cas. VI. no. 1. et seq. — *Lotterius*, de Re Benef. l. 2°. 9. — 14. n. 16. — *Barbosa*, Jus Eccl. univ. tit. de Jure patron. cap. XII. l. 8. — *Farina*, de jure patron. P. 2. Can. XIV. et XV. cas. V.

Haec Amplitudini Tuae ex mandato Eminentissimorum Patrum significo, et interim prospera cuncta adprecar a Domino.

Romae 15. Juni 1850.

Amplitudinis Tuae.

Addictissimus uti Frater
s. af. Card. *Orioli* Praef.
D. Archiep. Damascenus.

Das Provincialconcil zu Gran vom 19. September bis 3. October 1858.

(Schluss, vgl. Archiv IX., 97—107. 252—267. 395—426.) [1])

Im Folgenden geben wir eine Uebersicht des Appendix des Concil. Prov. Strigoniensis, d. h. der 17 demselben beigegebenen Urkunden, wodurch die Decrete des Concils (p. 187—234.) erläutert werden. Wir drucken die in weniger zugänglichen Sammlungen enthaltenen Stücke ab und verweisen für die übrigen auf das *corpus juris canonici* und *Denzinger*, Enchiridion (wir citiren nach der II. Ausgabe).

I. Super obligatione dicendi Officium.

1216. — Concil. Lateran. IV. cap. 17. De Praelatis et aliis inferioribus Clericis ait: »Districte praecipientes in virtute obedientiae, ut divinum Officium diurnum pariter ac nocturnum, quantum eis Deus dederit, studiose celebrent, pariter et devote.«

1435. — Concil. Basileense Sessione XXI. habet: »Quoscunque Beneficiatos, sive in Sacris constitutos, cum ad Horas Canonicas teneantur, admonet haec Sancta Synodus, ut sive soli, sive associati, diurnum, nocturnumque Officium reverenter, verbisque distinctis peragant.«

1514. — Leo PP. X. in Constitutione »Supernae Dispositionis« publicata 5. Maji in Sessione 9. Concilii Lateran. V. sequentia statuit: »Statuimus et ordinamus, quod quilibet habens beneficium, cum cura vel sine cura, si post sex menses ab obtento beneficio divinum officium non dixerit, legitimo impedimento cessante, beneficiorum suorum fructus suos non faciat, pro rata omissionis recitationis officii et temporis, sed eos tamquam injuste perceptos, in fabricas hujusmodi beneficiorum, vel pauperum eleemosynas erogare teneatur. Si vero ultra dictum tempus in simili negligentia contumaciter permanserit, legitima monitione

---

1) Von den nunmehr veröffentlichten Acta et Decreta des Prager Provincialconcils vom Jahre 1860 beginnen wir eine Mittheilung im nächsten Hefte. Auf den 31. August 1863 wurde eine Diöcesansynode nach Prag einberufen, auf den 14—18. September 1863 eine solche nach Königgrätz. In diesem Jahre wurde auch in Fünfkirchen eine Diöcesansynode abgehalten, schon 1860 eine solche in Gran (vgl. Archiv IX. S. 98. Note 1.). Am 8. September 1863 wurde auch eine Provincialsynode in Kalocsa eröffnet. Während der Correctur werden wir noch auf die acta et decreta *Concilii provinc. Veneti primi*, habiti anno 1859. Venetiis, typis Jos. Grimaldo, Seminarium Patriarchale edidit 1863. 4. (pagg. XII et 275) aufmerksam. Ueber alle diese und andere Synoden soll später das Nähere berichtet werden. (D. R.)

praecedente, beneficio ipso privetur, cum propter officium detur beneficium. Intelligatur autem officium omittere, quoad hoc, ut beneficio privari possit, qui per quindecim dies illud bis saltem non dixerit, Deo tamen ultra praemissa de dicta omissione reddituri rationem. Quae poena in habentibus plura beneficia reiterabilis toties sit, quoties contra facere convincentur.«

1572. 20. Sept. — Pius PP. V.

»*Ex proximo* Lateranensi Concilio [1]) pia et salubris sanctio emanavit, ut quicunque habens beneficium Ecclesiasticum, cum cura et sine cura, si post sex menses, quam illud obtinuerit, divinum officium, legitimo cessante impedimento, non dixerit: beneficiorum suorum fructus, pro rata omissionis, officii et temporis, suos non faciat, sed eos, tamquam injuste perceptos, in fabricas ipsorum beneficiorum vel pauperum eleemosynas erogare teneantur. Verumtamen multorum animi suspensione tenentur, cujusmodi ratae praedictae ratio sit habenda? Nos huic rei evidentius atque expressius providere volentes, statuimus, ut qui horas omnes canonicas uno vel pluribus diebus intermiserit, omnes beneficii seu beneficiorum suorum fructus, qui illi vel illis diebus responderent, si quotidie dividerentur: qui vero matutinum tantum, dimidiam: qui caeteras omnes horas, aliam dimidiam: qui harum singulas, sextam partem fructuum ejusdem diei amittat; tametsi aliquis choro addictus non recitans omnibus horis canonicis cum aliis praesens adsit, fructusque et distributiones forte aliter assignatas, sola praesentia, juxta statuta, consuetudinem, fundationem, vel alias sibi lucrifecisse praetendat. Is etiam, praeter fructuum et distributionum amissionem: item ille, qui primis sex mensibus officium non dixerit, nisi legitimum impedimentum ipsum excusaverit, grave peccatum intelligat admisisse. Declarantes praestimonia, praestimoniales portiones, et qualiacunque beneficia, etiam nullum omnino servitium habentia, obtinentes, cum praedictis pariter contineri. At quicunque pensionem, fructus, aut alias res Ecclesiasticas, ut clericus, percipit, cum modo praedicto ad dicendum officium parvum beatae Mariae Virginis decernimus obligatum, et pensionum, fructuum, rerumque ipsarum amissioni obnoxium. Romae, 12. Cal. Octobris 1572.«

II. De vestitu.

1312. — Clementis PP. V. Constitutio in Concilio Oecum. Viennensi publicata. [= c. 2. in Clement. 3. 1.] (Innovata et ampliata in Concil. Trid. Sess. XIV. Cap. 6. de Ref.)

III. De residentia.

Hier werden die Decreta Conc. Trident. de reform. sess. 6. c. 1. und sess. 23. c. 1. mitgetheilt.

IV. E Declaratione Cleri Hungarici.

1682. 24. Octobris. — Edita in Conventu Episcoporum Tirnaviensi Anno 1682. D. 24. Octobris *contra notissimas quatuor propositiones nomine Cleri Gallicani vulgatas Anno 1682* [2]).

---

1) Concil. Lat. V. Sess. 9.

2) Vergl. die Verwerfung der Gallik. Artikel durch Innocenz XI. und Alexander VIII. bei *Denzinger* nr. I. p. 347 sqq.

»Quae (Cleri Gallicani) propositiones auribus Christianis absurdae, et plane detestabiles, cum per Hungarici quoque Regni Provincias, a satanae ministris disseminatae sint, eo fortasse consilio, ut perduellioni, et caeteris malis intestinis pabulum, et fomentum suppeditent, et incautis fidelium animis blanda pietatis specie schismaticum virus instillent: Nos omissa in praesens cura eas confutandi, cum perpetua Sanctorum Patrum traditione, Oecumenicorum Conciliorum Decretis, et apertis ipsius divini Verbi testimoniis satis explosae confutataeque sint, quamvis nonnulla scripturae loca, Authores propositionum in suam sententiam callida et falsa interpretatione detorqueant, neque desint insignes Theologi, qui has partes strenue exequantur: Praedecessorum nostrorum vestigiis inhaerentes, qui in hujusmodi casibus unanimi consilio et spiritu noxias doctrinas, et in fide periculosas proscripserunt, sicut ex variis, hujus Apostolici Regni Comitiis et Conciliis, quae variis temporibus et occasionibus habita fuerunt, plane perspicitur; Dei nomine invocato, et praehabito, ea meliori forma, qua per temporis et loci difficultatem licuit, diligenti examine et deliberatione matura, cum Venerabilibus Fratribus Coepiscopis nostris, Abbatibus, Praepositis, Capitulis, aliisque compluribus Theologiae Professoribus, et Sacrorum Canonum scientia praestantibus viris, praefatas quatuor propositiones configimus et proscribimus, et universis istius Regni Christi fidelibus interdicimus ac prohibemus, ne eas legere vel tenere, multo minus docere audeant, donec super eis prodierit infallibile Apostolicae Sedis oraculum, ad quam solam Divino immutabili privilegio spectat de controversiis fidei judicare; cui propterea has nostras litteras, declarationes et Decreta humillime submittimus.

Insuper nos omnes, Primas[1]), Sanctae Sedis Legatus, Archi-Episcopi, Episcopi, Capitula. Abbates, Praepositi totius Apostolici Archi-Regni, repetere hoc loco volumus veterem fidei formulam, quam Majores nostri occasione Nationalis Synodi profiteri consueverunt. Videlicet:

Credimus in unum Deum, Patrem omnipotentem, etc. (Hic sequitur Professio Fidei, per extensum, et de verbo ad verbum, juxta formam a Pio IV. Pontifice praescriptam.)

Item una voce públice unanimi omnium Ordinum consensu, atque approbatione, sincere profitemur et spondemus, Sanctae Romanae Ecclesiae, quae unica est, et sibi perpetuo constans errare non potest, cum omnibus et ex omnibus Ordinibus, et Statibus Regni perpetuo adhaesuros, et sine diminutione nunc quoque perstituros: neque ab ejus institutis, totius Orbis consensu approbatis, ubique florentibus et dilatatis, quovis praetextu decessuros, quin eamdem Sacro-Sanctam Romanam Ecclesiam, ejusque fidem, ex tot falsis opinionibus per rerum novarum cupidos disseminatis, eruiam, et a tempore S. Regis Stephani, omniumque aliorum divorum quondam Hungariae Regum Constitutionibus stabilitam, pro viribus tuturos et defensuros.

Quare nos, motu proprio zeloque impulsi, et Regnum hocce, Regnum vere Apostolicum commonstraturi, sic deinceps usque ad extremam sanguinis guttam fidelem operam navabimus, ut contra Ecclesiae hostes rem fortiter geramus, et nihil unquam a recto, nihil a debita Romano Pontifici, et Sanctae Sedi Apostolicae reverentia, deflectamus.« (Caetera vid. apud Péterffy, Concil. Hung. P. II. p. 438—441.)

---

1) Georgius Szelepcsényi.

V. *De Clausura Monialium.*

1742. 8. Jan. — Constitutio Benedicti PP. XIV.

»**Salutare in Catholica** Ecclesia institutum, ab ipsa antiquitate susceptum, ac tanta cum sollicitudine et pastorali zelo custoditum, ut flos ille Ecclesiastici germinis, decus, atque ornamentum gratiae spiritualis, laeta indoles, laudis et honoris opus integrum, atque incorruptum, Dei imago respondens ad sanctimoniam Domini, illustrior portio gregis Christi, Sacrae Virgines, quarum quo sublimior gloria est, major et cura est, intra Monasteriorum septa et claustra vigili sollicitaque custodia servarentur, tam ante, quam post Tridentinae Synodi Decreta, Romani Pontifices Praedecessores nostri tot sanctissimis Legibus et initis Apostolicae providentiae caritatisque consiliis communire, et confirmare studuerunt, ut, quae se Christo dicaverint, et a carnali concupiscentia recedentes, tam carne, quam mente se Deo voverint, consumment opus suum magno praemio destinatum.

§. 1. Quoniam autem, etsi providas hujusmodi Sanctiones, Constitutionesque, si ea, qua decet, regularis disciplinae observantia custodirentur, satis esse scimus, ut Virgines ea, quae Coelestis earumdem Sponsi Jesu Christi sunt, cogitantes, sint sanctae et corpore, et spiritu; longa tamen experientia edocti, et assiduis Venerabilium Fratrum aliarum Ecclesiarum Antistitum querelis admoniti, supremas Apostolicae auctoritate providentiae partes requiri, ut abusibus quamplurimis ex nimia quorumcunque, aut sibi quocunque pacto arrogantium, aut praetendentium, aut obtendentium facultatem alias sibi quomodolibet, sive a jure, sive ab homine concessam, vel demandatorum munerum ratione debitam esse, ut sive ipsi, sive alii, ingredi clausuram ob quas Monialium, aut ipsae Moniales e clausura ob quascunque etiam non legitimas causas egredi, et extra clausuram hujusmodi commorari possint, licentiam concedendi, indulgentia sensim invectis, opportune occurratur.

§. 2. Hinc est, quod Nos, pro suprema omnium Christi fidelium procuratione imbecillitati nostrae in universalis Orthodoxae Ecclesiae regimine divinitus imposita, opportunum abusibus hujusmodi remedium, quantum cum Domino possumus, adhibere satagentes, Auctoritate Apostolica, tenore praesentium omnes, et singulas Constitutiones a Romanis Pontificibus, Praedecessoribus Nostris, tam ante, quam post Concilii Tridentini Decreta, super Clausura Monialium editas renovamus et confirmamus, nec non imposterum ab omnibus et singulis, ad quos spectat, et in futurum spectabit, sub iisdem poenis in Constitutionibus eorumdem Praedecessorum Nostrorum Romanorum Pontificum, et Decretis Concilii Tridentini praefati contentis, inviolabiliter observandas esse statuimus, decernimus, praecipimus, atque mandamus.

§. 3. Praeterea motu proprio, et ex certa scientia, ac matura deliberatione nostris, deque Apostolicae potestatis plenitudine, earumdem praesentium tenore omnia et singula indulta, privilegia, praerogativas, facultates, licentias, et quoecunque alio pacto nuncupatas concessiones, omnibus et singulis quibuscunque Ecclesiasticis personis, quacunque auctoritate, dignitate, honore, praeeminentia, ac jurisdictione fungentibus, etiam Venerabilibus Fratribus Nostris Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus sive singulis, sive eorumdem Cardinalium Congregationibus, etiam de Latere Legatis, sive, qui Provinciis, et Legationibus Status Nostri Ecclesiastici pro tempore praesunt, sive quos ad Carissimos in Christo Filios Nostros Romanorum Regem in Imperatorem pro tempore eligendum, vel electum, Reges et Reginas illustres, aliasque Summas Potestates, prout rerum conditio postulaverit, mitti et ablegari contigerit; sive qui, licet, aliarum insignium Ecclesiarum

Antistites, tamen tamquam Apostolicae hujus Sanctae Sedis Legati de Latere alias nuncupati, et habiti sunt, et fortasse habentur, aut haberi, et esse praetendunt, et imposterum habendi sunt; sive Ordinarii, sive Extraordinarii Nostri, et ejusdem Apostolicae Sedis ubicunque etiam apud ipsos Imperatorem, et Reges, ac Summas Potestates Nuntii, sive Inter-Nuntii resident, (exceptis dumtaxat locorum Ordinariis, iisque omnibus Superioribus, quibus tamquam Ordinariis, et ordinaria jurisdictione utentibus, Monialium Monasteria subjecta et addicta sunt, in casibus tamen necessariis, et servatis alia de jure servandis, et non aliter omnino) ac demum quibuscunque aliis nomine et expressione nuncupatis personis, quocunque tempore, a quibusvis, etiam ab ipsis Romanis Pontificibus Praedecessoribus Nostris, quacunque de causa, occasione, titulo, colore, et praetextu, per quascunque Apostolicas, sive in simili forma Brevis, sive sub Plumbo expeditas Literas, sub quibuscunque verborum formis facta, data, concessa, et impertita, sive factas, datas, concessas, et impertitas, super hujusmodi ingressu, revocamus, abolemus, annullamus, atque irritamus; nec non a datarum earumdem praesentium die revocata, abolita, annullata, et irrita, ac nullius prorsus momenti, ac vigoris esse, et fore, neminique cuilibet quocunque tempore suffragari.

§. 4. Ac quemlibet omnium antedictorum, etiam speciali mentione dignorum, quacunque facultate hujusmodi, sive pro se, sive pro aliis temere uti audentem, ipso facto, absque ulla alia declaratione, poenas et Ecclesiasticas censuras contra violantes Clausuram Monialium inflictas, a quibus, praeterquam a Nobis, et pro tempore existente Romano Pontifice, nisi in mortis articulo, absolvi possit incurrere et incursum esse; licentiamque hujusmodi concessam nullo modo suffragari, atque nullius momenti, perinde ac si minime concessa fuisset, ipso facto fore, et haberi, ac poenas et censuras Ecclesiasticas ipso etiam facto, ut praemittitur, per contrafacientem incurri, et incursas esse, statuimus, decernimus ac declaramus.

§. 5. Decernentes easdem praesentes Literas . . . . . semper firmas, validas et efficaces existere et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, ac ab illis, ad quos spectat, et pro tempore quandocunque spectabit, inviolabiliter et inconcusse observari: sicque, et non aliter in praemissis per quoscunque Judices Ordinarios et Delegatos, etiam Causarum Palatii Apostolici Auditores, ac Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinales, etiam de Latere Legatos, et Sedis praedictae Nuntios, aliosque quoslibet quacunque praeeminentia, et potestate fungentes, et functuros, sublata eis, et eorum cuilibet quavis aliter judicandi et interpretandi facultate et auctoritate, judicari et definiri debere, ac irritum, et inane, si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari.

§. 6. Non obstantibus praemissis, ac quatenus opus sit, Nostra, et Cancellariae Apostolicae Regula de jure quaesito non tollendo, aliisque Constitutionibus Apostolicis, necnon quibusvis.« . . . . .

VI. De Concessione et Executione Dispensationum Apostolicarum super impedimentis Matrimonii.

Benedicti XIV. Const. *Magnae Nobis* d. 29. Junii 1748 (bei *Denzinger* nr. CVIII. p. 370 sqq.)

VII. E Bulla Pii PP. VI. „Auctorem Fidei"

d. 28. Aug. 1794 (bei *Denzinger* nr. CXV. p. 387.)

VIII. De Exequiis.

1842. 13. Febr. Literae Gregorii PP. XVI. ad Episcopum Augustanum.

GREGORIUS PP. XVI.

»Venerabilis Frater, Salutem et apostolicam Benedictionem!. Officium perlibenter accepimus, quod natalitiis solemniis recurrentibus novoque exordiente anno Tuae ad Nos literae detulerunt. Grati autem piis votis, quae pro incolumitate Nostra prosperoque Apostolicae Nostrae sollicitudinis cursu suscepisti, et Nos vicissim oramus atque obsecramus Dominum, ut Te, Venerabilis Frater! uberioribus cumulet coelestis gratiae donis, quae in traditas quoque curae Tuae oves copiosa descendant. Aequi autem bonique facias, V. F. si ut Nostro satisfaciamus muneri, hac ipsa familiari epistola graviter querimur de iis, quae in Tua Dioecesi acta sunt, cum nuper acatholica Princeps Serenissima Regina vidua ab hominibus demigravit. Aequum sane erat, ut Bavariae defunctam Reginam civilibus ejusque dignitati congruis honoribus prosequerentur; sed Nobis sermo hic est de Catholicis ritibus, in ejus funere adhibitis, habemusque ob oculos Tuas litteras, quas die 19. Novembris ea de re ad Parochos dederas. Vix autem possumus explicare verbis, quantum concepimus animo dolorem, cum ex earumdem lectione cognosceremus jussisse Te, ut publicae illae supplicationes, quae pro omnibus in Christiana et Catholica societate defunctis institutae ab Ecclesia sunt, haberentur istic pro muliere Principe, quae in haeresi ut manifestissime vixerat, ita et diem obiit supremum. Nec quidquam ad id refert, si potuerit in extremis vitae momentis occulto Dei miserentis beneficio illuminari ad poenitentiam. Etenim secretoria haec divinae gratiae mysteria ad exterius ecclesiasticae potestatis judicium minime pertinent, atque hinc veteri juxta ac nova Ecclesiae disciplina interdictum est, ne homines in externa notoriaque haeresum professione defuncti Catholicis ritibus honorentur. Atqui satis Tibi non fuit, Catholicos ritus hac occasione praescribere, sed jussisti etiam, ut in funebri defunctae laudatione sacer orator eam commendaret speciatim piis fidelium precibus, ac vetuisti, ne quidquam porro adjiceret ad differentiam inter illud funus et Catholicorum funera explicandam. Imo in Tuarum literarum exordio non es veritus de illius morte ita loqui, ut ipsam a Deo advocatam diceres ex hoc saeculo in vitam aeternam.

Non videmus equidem, quomodo id a Te fidenter adeo, nulla adjuncta declaratione, affirmatum componi possit cum Catholico dogmate de necessitate verae Catholicae fidei; cum eo inquimus dogmate, quod inter praecipuos articulos in formulas professionis fidei relatum, Nos quoque in Encyclica Epistola ad Bavariae Antistites tuendum commendavimus tamquam antidotum contra grassantem indifferentissimi pestem hoc praesertim tempore necessarium. Haec non ideo Scribimus, Venerabilis Frater, quasi eandem Ecclesiae doctrinam ignorari a Te vel minime suspicemur; sed Episcopum, ut probe nosti, ea semper et loqui et jubere et agere opus est, quae gregi suo in aedificationem futura sint, non in destructionem. Plane autem non dubitamus, quin hac exhortatione Nostra excitatus, scandalum, quod Fidelibus ex Tua epistola et funere illo obvenit, idoneis deinde occasionibus, prout res tulerit et prudentia suggesserit, reparare adnitaris, Tuasque fideles oves pro loco ac tempore opportunis modis praemunire non negligas adversus inanem fallaciam magistrorum auribus prurientium, qui hominem a vera fide et unitate Catholica alienum ad aeternam vitam, etsi ita obierit, pervenire posse comminiscuntur. Hunc in finem atque ad pericula similium funerum deinceps avertenda erit quoque Tui muneris, ut Nostram hanc Epistolam caute depo-

nas in Tabulario Tuo Episcopali atque ibidem asservandam cures in memoriam posteritatis.

Praestolamur ex animo occasionem aliquam, ut Te, Venerabilis Frater, jucundioribus literis alloquamur. Interim cave, ne dubites de Nostra in Te ardentissima caritate, cujus immo non aliud nunc praebere potuimus luculentius documentum, quam ut Nostra de facto illo Tuo significata sententia hortaremur Te ad pastorale munus in salutem Tuam gregisque Tui majore in dies cautione ac sedulitate gerendum. Denique Nostrae ejusdem in Te benevolentiae pignus adjungimus Apostolicam Benedictionem, quam ex intimo corde depromptam et cum verae omnis prosperitatis voto conjunctam Tibi ipsi, Venerabilis Frater, et omnibus, quibus praees, Clericis laicisque fidelibus peramanter impertimur.

Datum Romae apud S. Petrum die 13. Februarii anno 1842. Pontificatus Nostri anno duodecimo.«

IX. De perfectione Cleri.

1846. 9. Nov. — Ex Epistola Encyclica Beatissimi Patris Pii PP. IX. ad omnes Patriarchas, Primates, Archi-Episcopos. A. 1846. die 9. Novembr.

»Cum nihil sit, quod alios magis ad pietatem, et Dei cultum assidue instruat, quam eorum vita et exemplum, qui se divino ministerio dedicarunt[1]); et cujusmodi sunt Sacerdotes, ejusmodi plerumque esse soleat et populus, pro vestra singulari sapientia perspicitis, Venerabiles Fratres, summa cura et studio Vobis esse elaborandum, ut in Clero morum gravitas, vitae integritas, sanctitas, atque doctrina eluceat, et ecclesiastica disciplina ex Sacrorum Canonum praescripto diligentissime servetur, et ubi collapsa fuerit, in pristinum splendorem restituatur. Quapropter, veluti praeclare scitis, Vobis summopere cavendum, ne cuipiam, juxta Apostoli praeceptum, cito manus imponatis, sed eos tantum sacris initietis Ordinibus, ac sanctis tractandis admoveatis mysteriis, qui accurate exquisiteque explorati, ac virtutum omnium ornatu, et sapientiae laude spectati, vestris Dioecesibus usui et ornamento esse possint, atque ab iis omnibus declinantes, quae Clericis vetita, et attendentes lectioni, exhortationi, doctrinae, exemplum sint fidelium in verbo, in conversatione, in caritate, in fide, in castitate[2]), cunctisque afferant venerationem, et populum ad Christianae religionis institutionem fingant, excitent atque inflamment. Melius enim profecto est, ut sapientissime monet immortalis memoriae Benedictus XIV. Decessor Noster, pauciores habere ministros, sed probos, sed idoneos atque utiles, quam plures, qui in aedificationem Corporis Christi, quod est Ecclesia, nequidquam sint valituri[3]). Neque vero ignoratis, majori diligentia Vobis in illorum praecipue mores et scientiam esse inquirendum, quibus animarum cura et regimen committitur, ut ipsi tamquam fideles multiformis gratiae Dei dispensatores plebem sibi concreditam Sacramentorum administratione, divini verbi praedicatione ac bonorum operum exemplo continenter pascere, juvare eamque ad omnia religionis instituta ac documenta informare, atque ad salutis semitam perducere studeant. Intelligitis nimirum Parochis officii sui ignaris, vel negligentibus, continuo et populorum mores prolabi, et Christianam laxari disciplinam, et religionis cultum exsolvi atque convelli, ac vitia omnia et corruptelas

---

1) Concil. Trid. Sess. XXII. Cap. 1. de Reform.

2) Ad Timoth. 4, 12.

3) Bened. XIV. in Epist. Encycl. ad omnes Episcopos, cujus initium „Ubi primum.“

in Ecclesiam facile invehi. Ne autem Dei sermo, qui vivus, et efficax, et penetrabilior omni gladio ancipiti [1]) ad animarum salutem est institutus, ministrorum vitio infructuosus evadat, ejusdem divini verbi praeconibus inculcare, praecipere nunquam desinite, Venerabiles Fratres, ut gravissimum sui muneris otficium animo reputantes, evangelicum ministerium non in persuasibilibus humanae sapientiae verbis, non in profano inanis et ambitiosae eloquentiae apparatu et lenocinio, sed in ostensione spiritus et virtutis religiosissime exerceant, ut recte tractantes verbum veritatis, et non semetipsos, sed Christum Crucifixum praedicantes, sanctissimae nostrae religionis dogmata, praecepta juxta Catholicae Ecclesiae et Patrum doctrinam gravi ac splendido orationis genere populis clare aperteque annuncient, peculiaria singulorum officia accurate explicent, omnesque a flagitiis deterreant, ad pietatem inflamment, quo fideles Dei verbo salubriter imbuti atque refecti vitia omnia declinent, virtutes sectentur, atque ita aeternas poenas evadere et coelestem gloriam consequi valeant. Universos ecclesiasticos viros pro pastorali vestra sollicitudine et prudentia assidue monete, excitate, ut serio cogitantes ministerium, quod acceperunt in Domino, omnes proprii muneris partes diligentissime impleant, domus Dei decorem summopere diligant, atque intimo pietatis sensu sine intermissione instent obsecrationibus et precibus, et Canonicas horas ex Ecclesiae praecepto persolvant, quo et divina sibi auxilia ad gravissima officii sui munera obeunda impetrare, et Deum Christiano populo placatum ac propitium reddere possint.

Cum autem, Venerabiles Fratres, vestram sapientiam minime fugiat, idoneos Ecclesiae ministros nonnisi ex optime institutis Clericis fieri posse, magnamque vim in recta horum institutione ad reliquum vitae cursum inesse, pergite omnes episcopalis Vestri zeli nervos in id potissimum intendere, ut adolescentes clerici vel a teneris annis tum ad pietatem solidamque virtutem, tum ad litteras severioresque disciplinas, praesertim sacras, rite informentur. Quare Vobis nihil antiquius, nihil potius esse debet, quam omni opera, solertia, industria Clericorum Seminaria ex Tridentinorum Patrum praescripto [2]) instituere, si nondum existunt, atque instituta, si opus fuerit, amplificare, eaque optimis moderatoribus et magistris instruere, ac intentissimo studio continenter advigilare, ut inibi juniores Clerici in timore Domini, et ecclesiastica disciplina sancte religioseque educentur, et sacris potissimum scientiis juxta Catholicam doctrinam ab omni prorsus cujusque erroris periculo alienis, et Ecclesiae traditionibus et sanctorum Patrum scriptis, sacrisque caeremoniis, ritibus sedulo ac penitus excolantur, quo habere possitis navos atque industrios operarios, qui ecclesiastico spiritu praediti, ac studiis recte instituti valeant in tempore dominicum agrum diligenter excolere, ac strenue proeliari proelia Domini. Porro cum Vobis compertum sit ad ecclesiastici Ordinis dignitatem, et sanctimoniam retinendam et conservandam pium spiritualium exercitiorum institutum vel maxime conducere, pro episcopali Vestro zelo tam salutare opus urgere, omnesque in sortem Domini vocatos monere, hortari ne intermittatis, ut saepe in opportunum aliquem locum iisdem peragendis exercitiis secedant, quo, exterioribus curis sepositis, ac vehementiori studio aeternarum divinarumque rerum meditationi vacantes, et contractas de mundano pulvere sordes detergere, et ecclesiasticum spiritum renovare possint, atque expoliantes veterem hominem cum actibus suis, novum induant, qui creatus est in justitia et sanctitate. Neque

---

1) Ad Hebr. 4. V. 12.

2) Concil. Trid. Sess. XXIII. Cap. 18. de Reform.

Vos pigeat, si in Cleri institutione et disciplina paulo diutius immorati sumus. Etenim minime ignoratis multos existere, qui errorum varietatem, inconstantiam, mutabilitatemque pertaesi, ac sanctissimam nostram religionem profitendi necessitatem sentientes, ad ipsius religionis doctrinam, praecepta instituta eo facilius, Deo bene juvante, amplectenda colenda adducentur, quo majori Clerum pietatis, integritatis, sapientiae laude, ac virtutum omnium exemplo, et splendore caeteris antecellere conspexerint.« (Vid. Pii IX. Pontificis Maximi Acta. P. I. Vol. I. pag. 16—21.)

X. *De Regularibus.*

1847. 17. Junii — Epistola Encyclica Beatissimi Patris Pii PP. IX. ad omnes Supremos Moderatores, Abbates, Provinciales aliosque Superiores Regularium Ordinum A. 1847. die 17. Junii.

»**Ubi primum arcano** divinae providentiae consilio ad totius Ecclesiae regimen evecti fuimus, inter praecipuas Apostolici Nostrii ministerii curas et sollicitudines nihil Nobis potius fuit, quam Religiosas vestras Familias singulari paternae Nostrae caritatis affectu complecti, omnibusque studiis prosequi, tueri, defendere, ac majori earum bono et splendori totis viribus consulere atque prospicere. Ipsae enim ad majorem omnipotentis Dei gloriam, et animarum salutem procurandam a sanctissimis viris divino afflante Spiritu institutae, atque ab hac Apostolica Sede confirmatae, multiplici earum forma pulcherrimam illam varietatem efficiunt, quae mirifice circumdat Ecclesiam, ac lectissimas illas auxiliares Christi militum turmas constituunt, quae maximo tum christianae, tum civili reipublicae usui, ornamento atque praesidio semper fuerant. Siquidem earum alumni singulari Dei beneficio ad evangelicae sapientiae consilia profitenda vocati, atque omnia detrimentum esse existimantes propter eminentem scientiam Christi Jesu, animo excelso et invicto terrestria cuncta despicientes, et coelestia unice spectantes, iis egregiis operibus insistere, gloriosisque laboribus perfungi semper visi sunt, quibus de Catholica Ecclesia, deque civili societate optime meruerunt. Nemo certe ignorat, vel ignorare potest, Religiosas Familias vel a prima earum institutione innumeris pene claruisse viris, qui omnigenae doctrinae atque eruditionis copia insignes, omnium virtutum ornatu et sanctitatis gloria fulgentes, amplissimis quoque dignitatibus illustres, atque ardenti in Deum et homines amore flagrantes, et spectaculum facti mundo, Angelis et hominibus, nihil aliud in deliciis habuere, quam omni cura, studio, contentione in divinarum rerum meditatione dies noctesque haerere, mortificationem Jesu in suo corpore circumferre, Catholicam fidem ac doctrinam a solis ortu usque ad occasum propagare, ac pro ea fortiter pugnare, et cujusque generis acerbitates, tormenta, supplicia alacriter perpeti, ac vitam ipsam profundere, rudes barbarosque populos ab errorum tenebris, morum feritate, vitiorum coeno ad evangelicae veritatis lucem, omnemque virtutis et civilis societatis cultum traducere, litteras, disciplinas, artes excolere, tueri atque ab interitu vindicare, teneras juvenum mentes et cerea corda ad pietatem et honestatem mature fingere sanisque doctrinis imbuere, errantes ad salutis tramitem revocare. Neque id satis, namque induti viscera misericordiae nullum est heroicae caritatis genus, quod cum propriae etiam vitae discrimine ipsi non exercuerint, ut captivis, carcere inclusis, aegrotantibus, morientibus, cunctisque miseris, egenis calamitosis opportuna quaeque christianae beneficentiae et providentiae subsidia amanter praebere, eorumque dolorem lenire, lacrymas detergere, ac necessitatibus omni ope et opera consulere possent.

Hinc porro evenit, ut Ecclesiae Patres ac Doctores merito atque optimo jure evangelicae perfectionis cultores summis laudibus exornarint, et contra illorum oppugnatores acerrime decertarint, qui sacra haec Instituta tamquam inutilia et societati exitialia esse temere denunciant. Romani vero Pontifices Decessores Nostri ipsos Regulares Ordines benevolo semper affectu prosequentes, Apostolicae auctoritatis patrocinio illos tegere, tutari, atque amplioribus privilegiis, honoribus decorare nunquam omiserunt, probe noscentes, quae quantaque bona et commoda ex ipsis Ordinibus in universam christianam rempublicam omni tempore redundarint. Atque iidem Praedecessores Nostri de hac potiore Dominici agri parte tantopere solliciti fuere, ut, vix noverunt inimicum hominem clanculum superseminare zizania in medio tritici, vulpesque parvulas demoliri florentes palmites, nulla interposita mora, curam omnem contulerint ad radicitus evellendum destruendumque, quidquid uberrimos ac laetissimos jacti boni seminis fructus posset impedire. Hac sane de causa fel. me. Clemens praesertim VIII., Urbanus pariter VIII., Innocentius X., Alexander VII., Clemens IX., Innocentius XI., itemque Innocentius XII., Clemens XI., Pius VII., Leo XII. Decessores Nostri tum saluberrimis initis consiliis, tum sapientissimis editis Decretis et Constitutionibus omnes Pontificiae vigilantiae et providentiae nervos intendere haud intermiserunt ad mala penitus amovenda, quae tristissimis rerum ac temporum vicibus in Religiosas Familias irrepserant, atque ad regularem in illis disciplinam vel tuendam vel instaurandam.

Nos itaque pro summa, qua Ordines ipsos caritate prosequimur, illustria Decessorum Nostrorum exempla aemulantes, ac sapientissimis Tridentinorum praesertim Patrum sanctionibus inhaerentes (Sess. XXV. de Regular. et Monial.), pro supremi Nostri Apostolatus officio, curas cogitationesque Nostras toto cordis affectu ad vestras Religiosas Familias eo sane consilio convertere constituimus, ut si quid in ipsis infirmum sit, consolidemus. si quid aegrotum, sanemus, si quid confractum, alligemus, si quid perditum, reducamus, si quid abjectum, erigamus, quo morum integritas, vitae sanctitas, regularis disciplinae observantia, literae, scientiae praesertim sacrae ac propriae cujusque Ordinis leges ubique reviviscant, ac magis in dies vigeant et floreant. Etsi enim vehementer in Domino laetamur, multos Sacrarum Familiarum existere Alumnos, qui sanctissimae vocationis memores, ac virtutum omnium exemplo et doctrinarum copia praestantes illustria Patrum suorum vestigia persequi, in ministerio salutis laborare, bonumque Christi odorem undique diffundere summopere student, tamen dolemus nonnullos reperiri, qui eorum professionis ac dignitatis obliti a suscepto instituto ita declinarunt, ut, non sine maximo ipsorum Ordinum et Fidelium damno, speciem tantum habitumque pietatis praeseferant, ac professi instituti sanctitatem nomen vestemque vita et moribus refellant.

Has igitur ad Vos, Dilecti Filii, qui eorumdem Ordinum Moderatores estis, Literas damus studiosissimae Nostrae erga Vos, vestrosque Religiosos Ordines voluntatis nuncias, quibus consilium a Nobis de regulari disciplina instauranda susceptum significamus. Quod quidem consilium eo omnino contendit, ut, Deo bene juvante, illa omnia statuere et perficere valeamus, quae ad cujusque Religiosae Familiae incolumitatem prosperitatemque tuendam, comparandam, ad populorum utilitatem procurandam, atque ad divinum cultum amplificandum Deique gloriam promovendam magis magisque possint conducere. Etenim in vestrorum Ordinum disciplina instauranda eo potissimum Nostra studia et desideria spectant, ut ex ipsis Ordinibus navos atque industrios operarios pietate non minus quam sapientia polientes, hominesque Dei perfectos et ad omne opus bonum instructos

habere possimus, quorum operam in vinea Domini excolenda, in catholica fide penes infideles praesertim populos propaganda in gravissimis Ecclesiae et hujus Apostolicae Sedis negotiis pertractandis adhibere valeamus. Ut autem tanti momenti negotium religioni, atque ipsis Regularibus Ordinibus, quod est maxime in votis, prospere feliciterque eveniat, atque optatum exitum obtineat, vestigiis Praedecessorum Nostrorum insistentes, peculiarem Venerabilium Fratrum Nostrorum S. R. E. Cardinalium Congregationem instituimus, quam »de Statu Regularium Ordinum« nominavimus, quo ipsi VV. FF. NN. pro singulari eorum sapientia, prudentia, consilio, rerumque gerendarum usu et peritia adjutricem Nobis manum in tanto opere praebeant.

At Vos quoque, Dilecti Filii, in ejusdem operis consortium advocamus, ac vehementer in Domino monemus, hortamur, obsecramus, ut Nostris hisce curis studiisque omni alacritate adlaborare velitis, quo vester Ordo pristina dignitate et splendore refulgeat. Itaque pro loco quem tenetis, pro munere, quo insigniti estis, nihil intentatum relinquite, ut Religiosi Viri, Vobis subjecti, serio meditantes vocationem, qua vocati sunt, digne ambulent in ea, et vota, quae Deo semel voverunt, religiosissime semper reddere studeant. Omni vero vigilantia prospicite, ut ipsi insignia Majorum suorum vestigia sectantes, sanctamque disciplinam custodientes, mundique illecebris, spectaculis, negotiis, quibus se abdicarunt, omnino adversantes, sine intermissione precationi, rerum coelestium commentationi, doctrinae, lectioni instent, in animarum salutem ex proprii Ordinis instituto incumbant, et mortificati carne, vivificati autem spiritu, se ipsos Populo Dei exhibeant modestos, humiles, sobrios, benignos, patientes, justos, integritate, castitate irreprehensibiles, caritate ferventes, sapientia honorabiles, ne cuipiam sint offensioni, sed omnibus praebeant exemplum bonorum operum, ut, qui ex adverso est, vereatur, nihil habens malum dicere de ipsis. Etenim probe noscitis, qua vitae sanctitate et virtutum omnium ornatu ii praelucere omnino debeant, qui omnibus rerum humanarum blandimentis, voluptatibus, fallaciis, vanitatibus penitus abjectis, uni se Deo Deique cultui adhaerere polliciti ac professi sunt, ut christiana plebs in eos tamquam in nitidissimum speculum intuens, ea pietatis, religionis, et cujusque virtutis documenta ab ipsis excipiat, quibus feliciore pede percurrat semitas Domini. Cum autem ex diligenti tironum admissione, atque optima illorum institutione totius cujusque sacrae familiae status decorque plane pendeat, Vos summopere hortamur, ut eorum, qui Religiosae vestrae Familiae nomen daturi sunt, indolem, ingenium, mores antea accurate exploretis, ac sedulo investigetis, quo consilio, quo spiritu, qua ratione ad regularem vitam ineundam ipsi ducantur. Ac postquam noveritis illos in religiosa vita amplectanda nihil aliud spectare, nisi Dei gloriam, Ecclesiae utilitatem ac propriam et aliorum salutem, in id potissimum omni diligentia, cura, industria incumbite, ut tirocinii tempore ex proprii Ordinis legibus pie sancteque ab optimis Magistris educentur, et ad omnem virtutem, atque initum regularis vitae institutum quam optime informentur. Et quoniam praecipua atque illustris Regularium Ordinum laus semper fuit literarum studia excolere, fovere ac tot eruditis, doctis laboriosisque operibus humanarum divinarumque rerum scientiam illustrare, idcirco Vos summopere excitamus, monemus, ut juxta vestri Ordinis leges maxima cura, solertia rectam studiorum rationem promovere, et omnia conari velitis, ut Religiosi vestri Alumni in humaniores literas, ac severiores disciplinas praesertim sacras addiscendas constanter incumbant, quo ipsi optimis sanisque doctrinis apprime exculti, et proprii muneris partes, et sacra ministeria religiose sapienterque obire valeant. Jam vero cum summopere

optemus, ut omnes, qui militant, in castris Domini unanimes uno ore honorificent Deum et Patrem Domini Nostri Jesu Christi, ac perfecti in eodem sensu atque sententia solliciti sint servare unitatem spiritus in vinculo pacis, a Vobis etiam atque etiam efflagitamus, ut arctissimo concordiae et caritatis foedere, summaque animorum consensione VV. FF. Episcopis, et saeculari Clero conjuncti nihil antiquius habeatis, quam in opus ministerii, in aedificationem Corporis Christi consociatis studiis vires omnes intendere atque aemulari semper charismata meliora. Cum enim una sit Regularium et Saecularium Praelatorum, et Subditorum exemptorum et non exemptorum universalis Ecclesia, extra quam nullus omnino salvatur, quorum omnium unus est Dominus, una Fides et unum Baptisma: decet, ut omnes, qui ejusdem sunt corporis, unius etiam sint voluntatis, et sicut fratres ad invicem vinculo caritatis sint adstricti. (Clem. unic. de exces. Praelat.)

Haec sunt, Dilecti Filii, quae Vobis significanda, et monenda censuimus hac Nostra Epistola, ut plane intelligatis, quanta Vos vestrasque Religiosas Familias benevolentia prosequamur, quantoque studio earumdem familiarum rationibus, utilitatibus, dignitati et splendori providere velimus. Non dubitamus autem, quin Vos pro eximia vestra religione, pietate, virtute, prudentia ac summo vestri Ordinis amore Nostris desideriis, curis, consiliis cumulatissime respondere gloriemini. Hac igitur fiducia et spe freti propensissimae Nostrae in Vos, cunctosque vestros Religiosos Sodales voluntatis et caritatis testem, ac coelestium omnium munerum auspicem Apostolicam Benedictionem ex intimo corde depromptam Vobis ipsis, Dilecti Filii, Religiosi Viri, atque filiis peramanter impertimur.

Datum Romae apud S. Mariam Majorem die XVII. Junii Anno MDCCCXLVII. Pontificatus Nostri Anno Primo. (Vid. Pii IX. Pontificis Maximi Acta P. I. V. I. p. 46—54.)

XI. De zelo Pastorali.

1850. 20. Maji. — Ex Allocutione Beatissimi Patris Pii PP. IX. habita in Consistorio A. 1850. die 20. Maji.

Noscitis, Venerabiles Fratres, teterrimum sane atque inexorabile bellum excitatum inter lucem et tenebras, inter veritatem et errorem, inter vitium et virtutem, inter Belial et Christum, neque ignoratis quibus nefariis artibus et molitionibus inimici homines et sanctissimae nostrae Religionis res ubique affligere ac prostrare, et omnium Christianarum virtutum germen radicitus evellere, et effrenatam impiamque opinandi vivendique licentiam quaquaversus propagare, et imperitae praesertim multitudinis, atque improvidae juventutis animos mentesque omnigenis perversis perniciosisque erroribus inficere, corrumpere et jura omnia divina et humana subvertere, et si fieri unquam posset, Catholicam Ecclesiam funditus delere, Sanctamque hanc Petri Cathedram expugnare connituntur. Ac nemo non videt, quibus quantisque malis et damnis Christi ovile Nobis concreditum, ac vel ipsa humana societas a tenebrarum potestate, non sine magno animi Nostri dolore, undique afflictetur et divexetur. Itaque Nobis, Vobisque, Venerabiles Fratres, si unquam alias, nunc certe summa animorum consensione omnique vigilantia, zelo, contentione, et qua opere, qua verbo, qua exemplo strenue est adlaborandum, ut opponentes murum pro Domo Israel impavide praeliemur praelia Domini. Nos quidem licet infirmitatis Nostrae conscii, tamen omnipotentis Dei auxilio suffulti, pro supremi Nostri Apostolici muneris officio »propter Sion non tacebimus et propter Hierusalem non quiescemus[1]),« et continenter aspicientes in

1) Isai 62, 1.

auctorem fidei et consummatorem Jesum, nullis certe curis, nullis consiliis, nullis laboribus unquam parcemus, ut possimus suffulcire domum, corroborare templum, et Ecclesiae reparare ruinas omniumque saluti prospicere, prompti ac parati Nostram ipsam pro Christo Jesu Ejusque Sancta Ecclesia quam libentissime profundere vitam. Atque hoc loco ad omnes Venerabiles Fratres Catholici orbis Antistites in sollicitudinis Nostrae partem vocatos Nostram orationem convertentes, dum illis denuo vehementer gratulamur de praeclaris eorum pro Dei gloria et animarum salute laboribus, animos eis denuo addimus, ut in hoc horribili contra divinam nostram religionem bello ipsi unanimes uno ore id ipsum invicem sentientes et confortati in Domino et in potentia virtutis Ejus, sumentes in omnibus scutum inexpugnabile fidei, atque assumentes gladium spiritus, quod est verbum Dei, progrediantur, ut adhuc fecerunt, alacriori in dies studio, sua episcopali virtute, constantia, prudentia pro ipsa sanctissima religione intrepide decertare, atque inimicorum hominum conatibus obsistere, tela retundere, impetus frangere, et gregem sibi commissum ab illorum insidiis et impetu defendere atque ad salutis semitas deducere. Insuper ab ipsis Venerabilibus Fratribus exposcimus, ut nunquam intermittant ecclesiasticos potissimum viros monere, hortari, excitare, quo orationi instantes, spiritu ferventes, ac pie sancteque viventes praebeant in omnibus se ipsos exemplum bonorum operum, et Dei gloriae et animarum salutis zelo incensi, atque arctissimo inter se caritatis vinculo obstricti accipiant armaturam Dei, et concordissimis animis, conjunctisque viribus in aciem prodeant, ac sub proprii Antistitis ductu dies noctesque sacerdotalem vocem attollant, Dei legem, et Ejus Sponsae Ecclesiae praeceptiones christiano populo diligenter annuntient, Pergant quoque ipsi Venerabiles Fratres eisdem ecclesiasticis viris inculcare, ut christianae plebi insidiantium hominum fallacias et fraudes detegant, ac fideles edoceant, miserias omnes et calamitates in populos ex peccatis semper redundasse ac redundare, et veram solidamque felicitatem in christianae legis custodia consistere, et idcirco nihil intentatum relinquant, ut omnes odientes malum, et adhaerentes bono incedant per viam mandatorum Dei, utque errantes de errorum tenebris et vitiorum coeno emergant, et convertantur ad Dominum.« (Vid. Pii IX. Pontificis Maximi Acta. P. I. Vol. I. p. 229—232).

XII. De Corona Aurea.

1853. 21. Nov. — Ex Epistola Em. Card. Patrizi, Episcopi Albanensis, et Suae Sanctitatis in Urbe Vicarii.

»Benedicta sit Sancta et Immaculata Conceptio Sanctissimae Virginis Genitricis DEI Mariae.

Aurea haec Corona constat ex celebratione Sacrorum, quae singulis mensibus ab uno et triginta Sacerdotibus praefinito die in Deiparae honorem erunt peragenda. Hi sacerdotes divinam Hostiam Augustae Trinitati offerent in conjunctione omnium Beatorum Coelitum, qui cum Christo regnant in coelo, et electorum, qui adhuc versantur in terra, et SS. Trinitati gratias ex animo agent Ejusdem etiam Virginis nomine pro maximis, innumeris ac singularibus donis, quibus ipsa SSma Virgo mirifice fuit cumulata, ac praesertim pro privilegio Immaculati Ejus Conceptus. Ipsam vero gratiae et misericordiae Matrem enixis fervidisque precibus exorabunt pro praesentibus Catholicae Ecclesiae indigentiis, pro peccatorum conversione, juxta mentem summi Romani Pontificis. Quum aliquis Sacerdos nequiverit Sacrum ea die agere, quam sibi elegerit, Sacrum idem vel alia die obire, vel illud alii Sacerdoti celebrandum committere poterit.

Tanto fuit Sacrorum Antistitum erga Immaculatam DEI Genitricem Virginem Mariam, omniumque nostrum amantissimam Matrem atque Patronam pietas et studium, ut hoc vertente anno 1853. eidem piae Societati tot adscripti fuerint Sacerdotes, ut in universo Catholico orbe singulis diebus mille et ultra Sacra jam celebrentur ob expositas causas.

Hinc iidem Episcopi ardentiori usque zelo animati, humillimis precibus a SSmo Domino nostro PIO PP. efflagitarunt, ut ejusdem Societatis perpetuitati prospicere eamque idcirco canonice erigere vellet.

Itaque idem Summus Pontifex pientissimis eorundem Antistitum votis ac postulationibus quam libentissime obsecundans, Rescripto die 11-a Septembris labentis Anni 1853. propria sua manu exarato, Societatem ipsam in Templo Rom. Cleri Mariae Sanctae Paciferae hujus Urbis perpetuo instituit, erexit, eamque Sacris Indulgentiis inferius expressis ditavit, seque ejusdem Societatis Patronum declaravit, atque eidem Cardinalem in Urbe Vicarium Praesidem praefecit.

Quapropter infrascriptus Cardinalis Vicarius ejusmodi munere insignitus, ea profecto spe nititur fere, ut Sacrorum Antistites pro egregia eorum religione et zelo, vel facile in propriis Dioecesibus congruum Sacerdotum numerum reperire possint, qui ullo absque emolumento eadem Sacra in Immaculatae DEIparae Virginis honorem celebrare laetentur.

Idem autem Cardinalis Vicarius unumquemque Sacrorum Antistium orat, ut centrali piae Societati Romanae degenti significare velit Coronarum[1]), numerum et sociorum propriae Dioecesis, quo in generales tabulas vulgo *Registro* referantur, ac Summo Pontifici, piae Societatis Patrono manifestentur.

Summus Pontifex PIUS IX. hujusce piae Societatis Patronus, Rescripto die 23. Octobris Anno 1853. edito, cuique Sacerdoti in hanc piam Societatem cooptato concessit plenariam Indulgentiam, semel in mense lucrandam.

Dat. Romae die 21. Novembris Anno 1853.

C. Card. Patrizi. Episcopus Albanensis, Sanctitatis Suae in Urbe Vicarius et piae Societatis Praeses.

J. F. O. Luquet, Episcopus Esebonensis, Secretarius generalis ejusdem Societatis.

XIII. De Immaculato Conceptu B. M. V.

1854. 8. Dec. — Literae Apostolicae Beatissimi Patris Pii PP. IX. de Dogmatica Definitione Immaculatae Conceptionis Virginis DEIparae An. 1854. die 8. Dec.

Ineffabilis Deus, cujus viae misericordia et veritas, cujus voluntas, omnipotentia, et cujus sapientia attingit a fine usque ad finem fortiter et disponit omnia suaviter, cum ab omni aeternitate praeviderit luctuosissimam totius humani generis ruinam ex Adami transgressione derivandam, atque in mysterio a saeculis abscondito primum suae bonitatis opus decreverit per Verbi incarnationem sacramento occultiore complere, ut contra misericors suum propositum homo diabolicae iniquitatis versutia actus in culpam non periret, et quod in primo Adamo casurum erat, in secundo felicius erigeretur, ab initio et ante saecula Unigenito Filio suo matrem, ex qua caro factus in beata temporum plenitudine nasceretur, elegit atque ordinavit, tantoque prae creaturis universis est prosecutus amore, ut in illa una sibi propensissima voluntate complacuerit. Quapropter illam longe ante omnes Angelicos Spiritus, cunctosque Sanctos coelestium omnium charismatum copia de the-

---

1) Quaevis Corona constituitur ex uno et triginta Sacerdotibus.

sauro divinitatis deprompta ita mirifice cumulavit, ut Ipsa ab omni prorsus peccati labe semper libera, ac tota pulchra et perfecta eam innocentiae et sanctitatis plenitudinem praeseferret, qua major sub Deo nullatenus intelligitur, et quam praeter Deum nemo assequi cogitando potest. Et quidem decebat omnino, ut perfectissimae sanctitatis splendoribus semper ornata fulgeret, ac vel ab ipsa originalis culpae labe plane immunis amplissimum de antiquo serpente triumphum referret tam venerabilis mater, cui Deus Pater unicum Filium suum, quem de corde suo aequalem sibi genitum tamquam seipsum diligit, ita dare disposuit, ut naturaliter esset unus idemque communis Dei Patris, et Virginis Filius, et quam ipse Filius substantialiter facere sibi matrem elegit, et de qua Spiritus Sanctus voluit et operatus est, ut conciperetur et nasceretur ille, de quo ipse procedit.

Quam originalem augustae Virginis innocentiam cum admirabili ejusdem sanctitati, praecelsaque Dei Matris dignitate omnino cohaerentem Catholica Ecclesia, quae a Sancto semper edocta Spiritu columna est ac firmamentum veritatis, tamquam doctrinam possidens divinitus acceptam, et coelestis revelationis deposito comprehensam multiplici continenter ratione, splendidisque factis magis in dies explicare, proponere ac fovere nunquam destitit. Hanc enim doctrinam ab antiquissimis temporibus vigentem, ac fidelium animis ponitus insitam, et Sacrorum Antistitum curis studiisque per Catholicum orbem mirifice propagatam ipsa Ecclesia luculentissime significavit, cum ejusdem Virginis Conceptionem publico fidelium cultui ac veneration proponere non dubitavit. Quo illustri quidem facto ipsius Virginis Conceptionem veluti singularem, miram et a reliquorum hominum primordiis longissime secretam, et omnino sanctam colendam exhibuit, cum Ecclesia nonnisi de Sanctis dies festos concelebret. Atque idcirco vel ipsissima verba, quibus divinae Scripturae de increata Sapientia loquuntur, ejusque sempiternas origines repraesentant, consuevit tum in ecclesiasticis officiis, tum in sacrosancta Liturgia adhibere, et ad illius Virginis primordia transferre, quae uno eodemque decreto cum Divinae Sapientiae incarnatione fuerant praestituta.

Quamvis autem haec omnia penes fideles ubique prope recepta ostendant, quo studio ejusmodi de Immaculata Virginis Conceptione doctrinam ipsa quoque Romana Ecclesia omnium Ecclesiarum mater et magistra fuerit prosequuta: tamen illustria hujus Ecclesiae facta digna plane sunt, quae nominatim recenseantur, cum tanta sit ejusdem Ecclesiae dignitas atque auctoritas, quanta illi omnino debetur, quae est Catholicae veritatis et unitatis centrum, in qua solum inviolabiliter fuit custodita religio, et ex qua traducem fidei reliquae omnes Ecclesiae mutuentur oportet. Itaque eadem Romana Ecclesia nihil potius habuit, quam eloquentissimis quibusque modis Immaculatam Virginis Conceptionem, ejusque cultum et doctrinam asserere, tueri, promovere et vindicare. Quod apertissime planissimeque testantur et declarant tot insignia sane acta Romanorum Pontificum Decessorum Nostrorum, quibus in persona Apostolorum Principis ab ipso Christo Domino divinitus fuit commissa suprema cura atque potestas pascendi agnos et oves, confirmandi fratres, et universam regendi et gubernandi Ecclesiam.

Enimvero Praedecessores Nostri vehementer gloriati sunt Apostolica sua auctoritate festum Conceptionis in Romana Ecclesia instituere, ac proprio Officio propriaque Missa, quibus praerogativa immunitatis ab haereditaria labe manifestissime asserebatur, augere, honestare, et cultum jam institutum omni ope promovere, amplificare sive erogatis indulgentiis, sive facultate tributa civitatibus, provinciis, regnisque, ut Deiparam sub titulo Immaculatae Conceptionis Patronam sibi deligerent, sive comprobatis Sodalitatibus, Congregationibus, Religiosisque Familiis

ad Immaculatae Conceptionis honorem institutis, sive laudibus eorum pietati delatis, qui monasteria, xenodochia, altaria, templa sub Immaculati Conceptus titulo erexerint, aut sacramenti religione interposita, Immaculatam Deiparae Conceptionem strenue propugnare spoponderint. Insuper summopere laetati sunt decernere Conceptionis festum ab omni Ecclesia esse habendum eodem censu ac numero, quo festum Nativitatis, idemque Conceptionis festum cum Octava ab universa Ecclesia celebrandum, et ab omnibus inter ea, quae praecepta sunt, sancte colendum, ac Pontificiam Capellam in Patriarchali Nostra Liberiana Basilica die Virginis Conceptioni sacro quotannis esse peragendam. Atque exoptantes in fidelium animis quotidie magis fovere hanc de Immaculata Deiparae Conceptione doctrinam, eorumque pietatem excitare ad ipsam Virginem sine labe originali conceptam colendam et venerandam, gavisi sunt quam libentissime facultatem tribuere, ut in Lauretanis Litaniis, et in ipsa Missae praefatione Immaculatus ejusdem Virginis proclamaretur Conceptus, atque adeo lex credendi ipsa supplicandi lege statueretur. Nos porro tantorum Praedecessorum vestigiis inhaerentes non solum, quae ab ipsis pientissime sapientissimeque fuerant constituta, probavimus et recepimus, verum etiam memores institutionis Sixti IV. proprium de Immaculata Conceptione Officium auctoritate Nostra munivimus, illiusque usum universae Ecclesiae laetissimo prorsus animo concessimus.

Quoniam vero quae ad cultum pertinent, intimo plane vinculo cum ejusdem objecto conserta sunt, neque rata et fixa manere possunt, si illud anceps sit et in ambiguo versetur: idcirco Decessores Nostri Romani Pontifices omni cura Conceptionis cultum amplificantes, illius etiam objectum ac doctrinam declarare, et inculcare impensissime studuerunt. Etenim clare aperteque docuere, festum agi de Virginis Conceptione, atque uti falsam et ab Ecclesiae mente alienissimam proscripserunt illorum opinionem: qui non Conceptionem ipsam, sed sanctificationem ab Ecclesia coli arbitrarentur et affirmarent. Neque mitius cum iis agendum esse existimarunt, qui ad labefactandam de Immaculata Virginis Conceptione doctrinam excogitato inter primum atque alterum Conceptionis instans et momentum discrimine, asserebant, celebrari quidem Conceptionem, sed non pro primo instanti atque momento. Ipsi namque Praedecessores Nostri suarum partium esse duxerunt, et beatissimae Virginis Conceptionis festum, et Conceptionem pro primo instanti tamquam verum cultus objectum omni studio tueri ac propugnare. Hinc decretoria plane verba, quibus Alexander VII. Decessor Noster sinceram Ecclesiae mentem declaravit inquiens: »Sane vetus est Christi fidelium erga ejus beatissimam Matrem Virginem Mariam pietas sentientium, ejus animam in primo instanti creationis, atque infusionis in corpus fuisse speciali Dei gratia et privilegio, intuitu meritorum Jesu Christi ejus Filii humani generis Redemptoris, a macula peccati originalis praeservatam, immunem, atque in hoc sensu ejus Conceptionis festivitatem solemni ritu colentium, et celebrantium [1]).«

Atque illud in primis solemne quoque fuit iisdem Decessoribus Nostris, doctrinam de Immaculata Dei Matris Conceptione sartam tectamque omni cura, studio et contentione tueri. Etenim non solum nullatenus passi sunt, ipsam doctrinam quovis modo a quopiam notari atque traduci, verum etiam longe ulterius progressi perspicuis declarationibus, iteratisque vicibus edixerunt, doctrinam, qua Immaculatam Virginis Conceptionem profitemur, esse, suoque merito haberi cum ecclesiastico cultu plane consonam, eamque veterem, ac prope universalem et

1) Alexander VII. Const. Sollicitudo omnium Ecclesiarum VIII. Decembris 1661.

ejusmodi, quam Romana Ecclesia sibi fovendam, tuandemque susceperit, atque omnino dignam, quae in sacra ipsa Liturgia, solemnibusque precibus usurparetur. Neque his contenti, ut ipsa de Immaculato Virginis Conceptu doctrina invioleta persisteret, opinionem huic doctrinae adversam sive publice, sive privatim defendi posse severissime prohibuere, eamque multiplici veluti vulnere confectam esse voluerunt. Quibus repetitis luculentissimisque declarationibus, ne inanes viderentur, adjecere sanctionem: quae omnia laudatus Praedecessor Noster Alexander VII. his verbis est complexus:

»Nos considerantes, quod Sancta Romana Ecclesia de Intemeratae semper Virginis Mariae conceptione festum solemniter celebrat, et speciale ac proprium super hoc Officium olim ordinavit juxta piam, devotam et laudabilem institutionem, quae a Sixto IV. Praedecessore Nostro tunc emanavit; volentesque laudabili huic pietati et devotioni, et festo, ac cultui secundum illam exhibito, in Ecclesia Romana post ipsius cultus institutionem nunquam immutato; Romanorum Pontificum Praedecessorum Nostrorum exemplo, favere, nec non tueri pietatem et devotionem hanc, colendi et celebrandi beatissimam Virginem praeveniente scilicet Spiritus Sancti gratia, a peccato originali praeservatam, cupientesque in Christi grege unitatem spiritus in vinculo pacis, sedatis offensionibus et jurgiis, amotisque scandalis conservare: ad praefatorum Episcoporum cum Ecclesiarum suarum Capitulis, ac Philippi Regis, ejusque Regnorum oblatam Nobis instantiam, ac preces; Constitutiones, et Decreta, a Romanis Pontificibus Praedecessoribus Nostris, et praecipue a Sixto IV., Paulo V. et Gregorio XV. edita in favorem sententiae asserentis, Animam beatae Mariae Virginis in sui creatione, et in corpus infusione, Spiritus Sancti gratia donatam, et a peccato originali praeservatam fuisse, nec non et in favorem festi et cultus Conceptionis ejusdem Virginis Deiparae, secundum piam istam sententiam, ut praefertur, exhibiti, innovamus, et sub censuris, et poenis in eisdem Constitutionibus contentis observari mandamus.«

»Et insuper omnes et singulos, qui praefatas Constitutiones, seu Decreta ita pergent interpretari, ut favorem per illas dictae sententiae, et festo seu cultui secundum illam exhibito, frustrentur, vel qui hanc eamdem sententiam, festum seu cultum in disputationem revocare, aut contra ea quoquo modo directe vel indirecte aut quovis praetextu, etiam definibilitatis ejus examinandae, sive Sacram Scripturam, aut Sanctos Patres, sive Doctores glossandi vel interpretandi, denique alio quovis praetextu seu occasione, scripto seu voce loqui, concionari, tractare, disputare, contra ea quidquam determinando, aut asserendo, vel argumenta contra ea afferendo et insoluta relinquendo, aut alio quovis inexcogitabili modo disserendo ausi fuerint; praeter poenas et censuras in Constitutionibus Sixti IV. contentas, quibus illos subjicimus, etiam concionandi, publice legendi seu docendi, et interpretandi facultate, ac voce activa et passiva in quibuscunque electionibus, eo ipso absque alia declaratione privatos esse volumus; nec non ad concionandum, publice legendum, docendum, et interpretandum perpetuae inhabilitatis poenas ipso facto incurrere absque alia declaratione; a quibus poenis nonnisi a Nobis ipsis, vel a Successoribus Nostris Romanis Pontificibus absolvi, aut super iis dispensari possint; nec non eosdem aliis poenis, Nostro, et eorumdem Romanorum Pontificum Successorum Nostrorum arbitrio infligendis, pariter subjacere volumus, prout subjicimus per praesentes, innovantes Pauli V. et Gregorii XV. superius memoratas Constitutiones sive Decreta.«

»Ac libros, in quibus praefata sententia, festum seu cultus secundum illam in dubium revocatur, aut contra ea quomodocunque, ut supra, aliquid scribitur

aut legitur, seu locutiones, conciones, tractatus, et disputationes contra eadem continentur; post Pauli V. supra laudatum Decretum edita, aut in posterum quomodolibet edenda, prohibemus sub poenis et censuris in Indice librorum prohibitorum contentis, et ipso facto absque alia declaratione pro expresse prohibitis haberi volumus et mandamus.«

Omnes autem norunt, quanto studio haec de Immaculata Deiparae Virginis Conceptione doctrina a spectatissimis Religiosis Familiis, et celebrioribus Theologicis Academiis ac praestantissimis rerum divinarum scientia Doctoribus fuerit tradita, asserta ac propugnata. Omnes pariter norunt, quantopere soliciti fuerint Sacrorum Antistites vel in ipsis ecclesiasticis conventibus palam publiceque profiteri, sanctissimam Dei Genitricem Virginem Mariam ob praevisa Christi Domini Redemptoris merita nunquam originali subjacuisse peccato, sed praeservatam omnino fuisse ab originis labe, et idcirco sublimiori modo redemptam. Quibus illud profecto gravissimum, et omnino maximum accedit, ipsam quoque Tridentinam Synodum, cum dogmaticam de peccato originali ederet Decretum, quo juxta Sacrarum Scripturam sanctorumque Patrum ac probatissimorum Conciliorum testimonia statuit ac definivit, homines nasci originali culpa infectos, tamen solemniter declarasse, non esse suae intentionis in Decreto ipso, tantaque definitionis amplitudine comprehendere beatam et immaculatam Virginem Dei Genitricem Mariam. Hac enim declaratione Tridentini Patres, ipsam beatissimam Virginem ab originali labe solutam pro rerum temporumque adjunctis satis innuerunt, atque adeo perspicue significarunt, nihil ex divinis literis, nihil ex traditione, Patrumque auctoritate rite afferri posse, quod tantae Virginis praerogativae quovis modo refragetur.

Et re quidem vera hanc de Immaculata beatissimae Virginis Conceptione doctrinam quotidie magis gravissimo Ecclesiae sensu, magisterio, studio, scientia ac sapientia tam splendide explicatam, declaratam, confirmatam, et apud omnes Catholici orbis populos ac nationes mirandum in modum propagatam, in ipsa Ecclesia semper extitisse veluti a Majoribus acceptam, ac revelatae doctrinae charactere insignitam illustria venerandae antiquitatis Ecclesiae orientalis et occidentalis monumenta validissime testantur. Christi enim Ecclesia sedula depositorum apud se dogmatum custos et vindex nihil in his unquam permutat, nihil minuit, nihil addit, sed omni industria vere fideliter sapienterque tractando si qua antiquitus informata sunt, et Patrum fides sevit, ita limare, expolire studet, ut prisca illa coelestis doctrinae dogmata accipiant evidentiam, lucem, distinctionem, sed retineant plenitudinem, integritatem, proprietatem, ac in suo tantum genere crescant, in eodem sensu eademque sententia.

Equidem Patres Ecclesiaeque Scriptores coelestibus edocti eloquiis nihil antiquius habuere, quam in libris ad explicandas Scripturas, vindicanda dogmata, erudiendosque fideles elucubratis summam Virginis sanctitatem, dignitatem, atque ab omni peccati labe integritatem, ejusque praeclaram de teterrimo humani generis hoste victoriam multis mirisque modis certatim praedicare atque efferre. Quapropter enarrantes verba, quibus Deus praeparata renovandis mortalibus suae pietatis remedia inter ipsa mundi primordia praenuntians et deceptoris serpentis retudit audaciam et nostri generis spem mirifice erexit inquiens »inimicitias ponam inter te et mulierem, semen tuum et semen illius« docuere, divino hoc oraculo clare aperteque praemonstratum fuisse misericordem humani generis Redemptorem, scilicet Unigenitum Dei Filium Christum Jesum, ac designatam beatissimam Ejus matrem Virginem Mariam, ac simul ipsissimas utriusque contra diabolum inimicitias insigniter expressas. Quocirca sicut Christus Dei hominum-

que mediator humana assumpta natura delens quod adversus nos erat chirographum decreti, illud cruci triumphator affixit, sic sanctissima Virgo arctissimo et indissolubili vinculo cum Eo conjuncta una cum Illo, et per Illum sempiternas contra venenosum serpentem inimicitias exercens, ac de ipso plenissime triumphans illius caput immaculato pede contrivit.

Hunc eximium singularemque Virginis triumphum, excellentissimamque innocentiam, puritatem, sanctitatem, ejusque ab omni peccati labe integritatem, atque ineffabilem coelestium omnium gratiarum, virtutum ac privilegiorum copiam et magnitudinem iidem Patres viderunt tum in arca illa Noe, quae divinitus constituta a communi totius mundi naufragio plane salva et incolumis evasit; tum in scala illa, quam de terra ad coelum usque pertingere vidit Jacob, cujus gradibus Angeli Dei ascendebant, cujusque vertici ipse innitebatur Dominus; tum in rubo illo, quem in loco sancto Moyses undique ardere ac inter crepitantes ignis flammas non jam comburi aut jacturam vel minimam pati, sed pulchre virescere ac florescere conspexit; tum in illa inexpugnabili turri a facie inimici, ex qua mille clypei pendent, omnisque armatura fortium; tum in horto illo concluso, qui nescit violari neque corrumpi ullis insidiarum fraudibus; tum in eorusca illa Dei civitate, cujus fundamenta in montibus sanctis; tum in augustissimo illo Dei templo, quod Divinis refulgens splendoribus plenum est gloria Domini; tum in aliis ejusdem generis omnino plurimis, quibus excelsa in Deiparae dignitatem, ejusque illibatam innocentiam, et nulli unquam naevo obnoxiam sanctitatem insigniter praenunciatam fuisse Patres tradiderunt.

Ad hanc eandem divinorum munerum veluti summam, originalemque Virginis, de qua natus est Jesus, integritatem describendam iidem Prophetarum adhibentes eloquia non aliter ipsam augustam Virginem concelebrarunt, ac uti columbam mundam, et sanctam Jerusalem, et excelsum Dei thronum, et arcam sanctificationis, et domum, quam sibi aeterna aedificavit Sapientia, et Reginam illam, quae deliciis affluens et innixa super Dilectum suum, ex ore Altissimi prodivit omnino perfecta, speciosa ac penitus cara Deo, et nullo unquam labis naevo maculata. Cum vero ipsi Patres, Ecclesiaeque Scriptores animo mentèque reputarent, beatissimam Virginem ab Angelo Gabriele sublimissimam Dei Matris dignitatem ei nuntiante, ipsius Dei nomine et jussu gratia plenam fuisse nuncupatam, docuerunt hac singulari solennique salutatione nunquam alias audita ostendi, Deiparam fuisse omnium divinarum gratiarum sedem, omnibusque divini Spiritus charismatibus exornatam, immo eorumdem charismatum infinitum prope thesaurum, abyssumque inexhaustam, adeo ut nunquam maledicto obnoxia, et una cum Filio perpetuae benedictionis particeps ab Elisabeth divino acta Spiritu audire meruerit: benedicta Tu inter mulieres, et benedictus fructus ventris tui.

Hinc non luculenta minus, quam concors eorumdem sententia, gloriosissimam Virginem, cui fecit magna, qui Potens est, ea coelestium omnium donorum vi, ea gratiae plenitudine eaque innocentia emicuisse, qua veluti ineffabile Dei miraculum, imo omnium miraculorum apex, ac digna Dei mater exstiterit, et ad Deum ipsum pro ratione creatae naturae, quam proxime accedens omnibus, qua humanis, qua angelicis praeconiis celsior evaserit. Atque idcirco ad originalem Dei Genitricis innocentiam, justitiamque vindicandam, non Eam modo cum Heva adhuc virgine, adhuc innocente, adhuc incorrupta, et nondum mortiferis fraudulentissimi serpentis insidiis decepta saepissime contulerunt, verum etiam mira quadam verborum, sententiarumque varietate praetulerunt. Heva enim serpente misere obsequuta et ab originali excidit innocentia, et illius mancipium evasit, sed ber-

BIBLIOTHECA BODLEIANA

tissima Virgo originale donum jugiter augens, quin serpenti aures unquam praebuerit, illius vim potestatemque virtute divinitus accepta funditus labefactavit.

Quapropter nunquam cessarunt Deiparam appellare vel lilium inter spinas, vel terram omnino intactam, virgineam, illibatam, immaculatam, semper benedictam, et ab omni peccati contagione liberam, ex qua novus formatus est Adam, vel irreprehensibilem, lucidissimum, amoenissimumque innocentiae, immortalitatis ac deliciarum paradisum a Deo ipso constitutum, et ab omnibus venenosi serpentis insidiis defensum, vel lignum immarcescibile, quod peccati vermis nunquam corruperit, vel fontem semper illimem, et Spiritus Sancti virtute signatum, vel divinissimum templum, vel immortalitatis thesaurum, vel unam et solam non mortis sed vitae filiam, non irae sed gratiae germen, quod semper virens ex corrupta infectaque radice singulari Dei providentia praeter statutas communesque leges efflоruerit. Sed quasi haec, licet splendidissima, satis non forent, propriis definitisque sententiis edixerunt, nullam prorsus, cum de peccatis agitur, habendam esse quaestionem de Sancta Virgine Maria, cui plus gratiae collatum fuit ad vincendum omni ex parte peccatum; tum professi sunt, gloriosissimam Virginem fuisse parentum reparatricem, posterorum vivificatricem, a saeculo electam, ab Altissimo sibi praeparatam, a Deo, quando ad serpentem ait: inimicitias ponam inter te et mulierem, praedictam, quae procul dubio venenatum ejusdem serpentis caput contrivit; ac propterea affirmarunt, eandem beatissimam Virginem fuisse per gratiam ab omni peccati labe integram, ac liberam ab omni contagione et corporis, et animae, et intellectus, ac semper cum Deo conversatam, et sempiterno foedere cum illo conjunctam, nunquam fuisse in tenebris, sed semper in luce, et idcirco idoneum plane exstitisse Christo habitaculum non pro habito corporis, sed pro gratia originali.

Accedunt nobilissima effata, quibus de Virginis Conceptione loquentes testati sunt, naturam gratiae cessisse ac stetisse tremulam pergere non sustinentem; nam futurum erat, ut Dei Venitrix Virgo non antea ex Anna concipieretur, quam gratia fructum ederet: concipi siquidem primogenitam oportebat, ex qua concipiendus esset omnis creaturae primogenitus. Testati sunt carnem Virginis ex Adam sumptam maculas Adae non admisisse, ac propterea beatissimam Virginem tabernaculum esse ab ipso Deo creatum, Spiritu Sancto formatum, et purpureae revera operae, quod novus ille Beseleel auro intextum variumque effinxit, eandemque esse meritoque celebrari ut illam, quae proprium Dei opus primum exstiterit, ignitis maligni telis latuerit, et pulchra natura, ac labis prorsus omnis nescia, tamquam aurora undequaque rutilans in mundum prodiverit in sua Conceptione Immaculata. Non enim decebat, ut illud vas electionis communibus lacesseretur injuriis, quoniam plurimum a ceteris differens, natura communicavit non culpa, imo prorsus decebat ut sicut Unigenitus in coelis Patrem habuit, quem Seraphim ter sanctum extollunt, ita matrem haberet in terris, quae nitore sanctitatis nunquam caruerit. Atque haec quidem doctrina adeo Majorum mentes animosque occupavit, ut singularis et omnino mirus penes illos invaluerit loquendi usus, quo Deiparam saepissime compellarunt immaculatam, omnique ex parte immaculatam, innocentem et innocentissimam, illibatam, undequaque illibatam, sanctam et ab omni peccati sorde alienissimam, totam puram, totam intemeratam, ac ipsam prope puritatis et innocentiae formam, pulchritudine pulchriorem, venustate venustiorem, sanctiorem sanctitate, solamque sanctam, purissimamque anima et corpore, quae supergressa est omnem integritatem et virginitatem, ac sola tota facta domicilium universarum gratiarum Sanctissimi Spiritus, et quae, solo Deo excepto, exstitit

cunctis superior, et ipsis Cherubim et Seraphim, et omni exercitu Angelorum natura pulchrior, formosior et sanctior, cui praedicandae coelestes et terrenae linguae minime sufficiunt. Quem usum ad sanctissimae quoque liturgiae monumenta atque ecclesiastica Officia sua veluti sponte fuisse traductum, et in illis passim recurrere, ampliterque dominari nemo ignorat, cum in illis Deipara invocetur et praedicetur veluti una incorrupta pulchritudinis columba, veluti rosa semper virens; et undequaque purissima, et semper immaculata semperque beata, ac celebretur uti innocentia, qua nunquam fuit laesa, et altera Heva, quae Emmanuelem peperit.

Nil igitur mirum, si de Immaculata Deiparae Virginis Conceptione doctrinam judicio Patrum divinis literis consignatam, tot gravissimis eorumdem testimoniis traditam, tot illustribus venerandae antiquitatis monumentis expressam et celebratam, ac maximo gravissimoque Ecclesiae judicio propositam et confirmatam tanta pietate, religione et amore ipsius Ecclesiae Pastores, populique fideles quotidie magis profiteri sint gloriati, ut nihil iisdem dulcius, nihil carius, quam ferventissimo affectu Deiparam Virginem absque labe originali conceptam ubique colere, venerari, invocare et praedicare. Quamobrem ab antiquis temporibus Sacrorum Antististes, Ecclesiastici viri, regulares Ordines, ac vel ipsi Imperatores et Reges ab hac Apostolica Sede enixi efflagitarunt, ut Immaculata sanctissimae Dei Genitricis Conceptio veluti Catholicae fidei dogma definiretur. Quae postulationes hac nostra quoque aetate iteratae fuerunt, ac potissimum felicis recordationis Gregorio XVI. Praedecessori Nostro, ac Nobis ipsis oblatae sunt tum ab Episcopis, tum a Clero saeculari, tum a Religiosis Familiis, ac summis Principibus et fidelibus populis.

Nos itaque singulari animi Nostri gaudio haec omnia probe noscentes, ac serio considerantes, vix dum licet immeriti arcano divinae Providentiae consilio ad hanc sublimem Petri Cathedram evecti totius Ecclesiae gubernacula tractanda suscepimus, nihil certe antiquius habuimus, quam pro summa Nostra vel a teneris annis erga sanctissimam Dei Genitricem Virginem Mariam veneratione, pietate et affectu ea omnia peragere, quae adhuc in Ecclesiae votis esse poterant, ut beatissimae Virginis honor augeretur, ejusque praerogativae uberiori luce niterent. Omnem autem maturitatem adhibere volentes constituimus peculiarem VV. FF. NN. S. R. E. Cardinalium religione, consilio ac divinarum rerum scientia illustrium Congregationem, et viros ex Clero tum saeculari, tum regulari theologicis disciplinis apprime excultos selegimus, ut ea omnia, quae Immaculatam Virginis Conceptionem respiciunt, accuratissime perpenderent, propriamque sententiam ad Nos deferrent. Quamvis autem Nobis ex receptis postulationibus de definienda tandem aliquando Immaculata Virginis Conceptione perspectus esset plurimorum Sacrorum Antistitum sensus, tamen Encyclicas Literas die 2. Februarii anno 1849. Cajetae datas ad omnes Venerabiles Fratres totius Catholici orbis Sacrorum Antistites misimus, ut, adhabitis ad Deum precibus, Nobis scripto etiam significarent, quae esset suorum fidelium erga Immaculatam Deiparae Conceptionem pietas ac devotio, et quid ipsi praesertim Antistites de hac ipsa definitione ferenda sentirent, quidve exoptarent, ut quo fieri solennius posset, supremum Nostrum judicium proferremus.

Non mediocri certe solatio affecti fuimus, ubi eorumdem Venerabilium Fratrum ad Nos responsa venerunt. Nam iidem incredibili quadam jucunditate, laetitia ac studio Nobis rescribentes non solum singularem suam, et proprii cujusque Cleri, populique fidelis erga Immaculatum beatissimae Virginis Conceptum pietatem mentemque denuo confirmarunt, verum etiam communi veluti voto a Nobis expostularunt, ut Immaculata ipsius Virginis Conceptio supremo Nostro

judicio et auctoritate definiretur. Nec minori certe interim gaudio perfusi sumus, cum VV. FF. NN. S. R. E. Cardinales commemoratae peculiaris Congregationis, et praedicti Theologi Consultores a Nobis electi pari alacritate et studio post examen diligenter adhibitum hanc de Immaculata Deiparae Conceptione definitionem a Nobis efflagitaverint.

Post haec illustribus Praedecessorum Nostrorum vestigiis inhaerentes, ac rite recteque procedere optantes indiximus et habuimus Consistorium, in quo Venerabiles Fratres Nostros Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinales alloquuti sumus, eosque summa animi Nostri consolatione audivimus a Nobis exposcere, ut dogmaticam de Immaculata Deiparae Virginis Conceptione definitionem emittere vellemus.

Itaque plurimum in Domino confisi advenisse temporum opportunitatem pro Immaculata sanctissimae Dei Genitricis Virginis Mariae conceptione definienda, quam divina eloquia, veneranda traditio, perpetuus Ecclesiae sensus, singularis catholicorum Antistitum, ac fidelium conspiratio et insignia Praedecessorum Nostrorum acta, constitutiones mirifice illustrant atque declarant; rebus omnibus diligentissime perpensis, et assiduis, fervidisque ad Deum precibus effusis, minime cunctandum Nobis esse censuimus supremo Nostro judicio Immaculatam ipsius Virginis Conceptionem sancire, definire atque ita pientissimis catholici orbis desideriis, Nostraeque in ipsam sanctissimam Virginem pietati satisfacere, ac simul in Ipsa Unigenitum Filium suum Dominum Nostrum Jesum Christum magis atque magis honorificare, cum in Filium redundet quidquid honoris et laudis in Matrem impenditur.

Quare postquam punquam intermisimus in humilitate et jejunio privatas Nostras et publicas Ecclesiae preces Deo Patri per Filium Ejus offerre, ut Spiritus Sancti virtute mentem Nostram dirigere, et confirmare dignaretur, implorato universae coelestis Curiae praesidio, et advocato cum gemitibus Paraclito Spiritu, eoque sic adspirante, ad honorem Sanctae et Individuae Trinitatis, ad decus et ornamentum Virginis Deiparae, ad exaltationem Fidei catholicae, et Christianae Religionis augmentum, auctoritate Domini Nostri Jesu Christi, beatorum Apostolorum Petri et Pauli, ac Nostra declaramus, pronunciamus et definimus, doctrinam, quae tenet, beatissimam Virginem Mariam in primo instanti suae Conceptionis fuisse singulari omnipotentis Dei gratia et privilegio, intuitu meritorum Christi Jesu Salvatoris humani generis, ab omni originalis culpae labe praeservatam immunem, esse a Deo revelatam, atque idcirco ab omnibus fidelibus firmiter constanterque credendam. Quapropter si qui secus ac a Nobis definitum est, quod Deus avertat, praesumpserint corde sentire, ii noverint, ac porro sciant, se proprio judicio condemnatos, naufragium circa fidem passos esse, et ab unitate Ecclesiae defecisse, ac praeterea facto ipso suo semet poenis a jure statutis subjicere, si quod corde sentiunt, verbo aut scripto, vel alio quovis externo modo significare ausi fuerint.

Repletum quidem est gaudio os Nostrum et lingua Nostra exultatione, atque humillimas maximasque Christo Jesu Domino Nostro agimus et semper agemus gratias, quod singulari suo beneficio Nobis licet immemerentibus concesserit hunc honorem atque hanc gloriam et laudem sanctissimae suae Matri offerre et decernere. Certissima vero spe et omni prorsus fiducia nitimur fore, ut ipsa beatissima Virgo, quae tota pulchra et Immaculata venenosum crudelissimi serpentis caput contrivit, et salutem attulit mundo, quaeque Prophetarum Apostolorumque praeconium, et honor Martyrum, omniumque Sanctorum laetitia et corona,

quaeque tutissimum cunctorum periclitantium perfugium, et fidissima auxiliatrix, ac totius terrarum orbis potentissima apud Unigenitum Filium suum mediatrix et conciliatrix, ac praeclarissimum Ecclesiae sanctae decus et ornamentum, firmissimumque praesidium cunctas semper interemit haereses, et fideles populos, gentesque a maximis omnis generis calamitatibus eripuit, ac Nos ipsos a tot ingruentibus periculis liberavit; velit validissimo suo patrocinio efficere, ut sancta Mater catholica Ecclesia, cunctis amotis difficultatibus, cunctisque profligatis erroribus, ubicumque gentium, ubicumque locorum quotidie magis vigeat, floreat, ac regnet a mari usque ad mare et a flumine usque ad terminos orbis terrarum, omnique pace, tranquillitate, ac libertate fruatur, ut rei veniam, aegri medelam, pusilli corde robur, afflicti consolationem, periclitantes adjutorium obtineant, et omnes errantes discussa mentis caligine ad veritatis ac justitiae semitam redeant, ac fiat unum ovile, et unus pastor.

Audiant haec Nostra verba omnes Nobis carissimi catholicae Ecclesiae filii, et ardentiori usque pietatis, religionis, et amoris studio pergant colere, invocare, exorare beatissimam Dei Genitricem Virginem Mariam sine labe originali conceptam, atque ad hanc dulcissimam misericordiae et gratiae Matrem in omnibus periculis, angustiis, necessitatibus, rebusque dubiis ac trepidis cum omni fiducia confugiant. Nihil enim timendum, nihilque desperandum Ipsa duce, Ipsa auspice, Ipsa propitia, Ipsa protegente, quae maternum sane in nos gerens animum, nostraeque salutis negotia tractans de universo humano genere est solicita, et coeli terraeque Regina a Domino constituta, ac super omnes Angelorum choros Sanctorumque ordines exaltata adstans a dextris Unigeniti Filii Sui Domini Nostri Jesu Christi maternis suis precibus validissime impetrat, et quod quaerit invenit, ac frustrari non potest.

Denique ut ad universalis Ecclesiae notitiam haec Nostra de Immaculata conceptione beatissimae Virginis Mariae definitio deducatur, has Apostolicas Nostras Literas, ad perpetuam rei memoriam exstare voluimus; mandantes ut harum transumptis, seu exemplis etiam impressis, manu alicujus Notarii publici subscriptis, et sigillo personae in ecclesiastica dignitate constitutae munitis eadem prorsus fides ab omnibus adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae, vel ostensae.

Nulli ergo hominum liceat paginam hanc Nostrae declarationis, pronunciationis, ac definitionis infringere, vel ei ausu temerario adversari et contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem omnipotentis Dei ac beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctum Petrum. Anno Incarnationis Dominicae Millesimo octingentesimo quinquagesimo quarto VI. Idus Decembris Anno MDCCCLIV, Pontificatus Nostri Anno Nono.« (Vid. Pii IX. Pontificis maximi Acta P. I. Vol. I. p. 597—619.)

XIV. De usu rationis in rebus fidei.

1854. 9. Dec. — Ex Allocutione Beatissimi Patris Pii PP. IX. habita in Consistorio Secreto An. 1854. die 9. Dec.

»Sunt, Vener. Fr., viri quidam eruditione praestantes, qui religionem nunc esse fatentur longe praestantissimum a Deo hominibus datum, humanam nihilominus rationem tanto habent in pretio, tantopere extollunt, ut vel ipsi religioni aequiparandam stultissime putent. Hinc ex vana ipsorum opinione theologicae disciplinae perinde ac philosophicae tractandae sunt; cum tamen illae fidei dogma-

tibus innitantur, quibus nihil firmius, nihil stabilius, istae vero humana explicentur atque illustrentur ratione qua nihil incertius, utpote quae varia est pro ingeniorum varietate, innummerisque fallaciis, et praestigiis obnoxia. Ita quidem rejecta Ecclesiae auctoritate difficillimis quibusque, reconditisque quaestionibus latissimus patuit campus, ratioque humana infirmis suis confisa viribus licentius excurrens turpissimos in errores lapsa est, quos hic referre nec vacat nec lubet, quippe Vobis prope cognitos atque exploratos, quique in religionis et civilis rei detrimentum, illudque maximum redundarunt. Quamobrem istis hominibus, qui plus aequo vires efferunt humanae rationis ostendere oportet, plane id esse contrarium verissimae ille sententiae Doctoris gentium »si quis putet se aliquid esse, cum nihil sit, ipse se seducit.« Demonstrandum illis est quantae sit arrogantiae pervestigare mysteria, quae revelare nobis dignatus est clementissimus Deus eademque assequi, complectique audere humanae mentis imbecillitate et angustiis, cum longissime ea vires excedant nostri intellectus, qui ex Apostoli ejusdem dicto captivandus est in obsequim fidei.

Atque hujusmodi humanae rationis sectatores, seu cultores potius, qui eam sibi certam veluti magistram proponunt, ejusque ductu fausta sibi omnia pollicentur, obliti certe sunt quam grave et acerbum ex culpa primi parentis inflictum sit vulnus humanae naturae, quippe quod et obfusae tenebrae menti, et prona effecta ad malum voluntas. Hinc celeberrimi ex antiquissima aetate philosophi quamvis multa praeclare scripserint, doctrinas tamen suas gravissimis erroribus contaminarunt; hinc assiduum illud certamen quod in nobis experimur, de quo loquitur Apostolus »sentio in membris meis legem repugnantem legi mentis meae.« Nunc, quando ex originis labe in universos Adami posteros propagata extenuatum esse constet rationis lumen, et ex pristino justitiae atque innocentiae statu miserrime deciderit humanum genus, ecquis satis esse rationem ducat ad assequendam veritatem? ecquis in tantis periculis, atque in tanta virium infirmitate ne labatur, et corruat necessaria sibi neget ad salutem religionis divinae, et gratiae coelestis auxilia? quae quidem auxilia benegnissime iis largitur Deus, qui humili prece eadem flagitent, cum scriptum sit »Deus superbis resistit: humilibus autem dat gratiam.« Idcirco conversus olim ad Patrem Christus Dominus altissima veritatum arcana patefacta haud esse affirmavit prudentibus et sapientibus hujus saeculi, qui ingenio doctrinaque sua superbiunt, et praestare negant obsequium fidei, sed vero humilibus ac simplicibus hominibus, qui fidei divinae oraculo nituntur et conquiescunt. Salutare hoc documentum eorum animis inculcetis oportet, qui humanae rationis vim usque adeo exaggerant, illius ut ope mysteria ipsa scrutari audeant atque explicare, quo nihil ineptius, nihil insanius. Revocare illos contendite a tanta mentis perversitate exponentes nimirum, nihil esse praestabilius a providentia Dei concessum hominibus, quam fidei divinae auctoritatem, hanc nobis esse quasi facem in tenebris, hanc ducem quam sequamur ad vitam, hanc necessariam prorsus esse ad salutem, utpote quod »sine fide impossibile est placere Deo, et qui non crediderit condemnabitur.«

Errorem alterum nec minus exitiosum aliquas catholici orbis partes occupasse non sine moerore novimus, animisque insedisse plerumque catholicorum, qui bene sperandum de aeterna illorum omnium salute putant, qui in vera Christi Ecclesia nequaquam versantur. Idcirco percontari saepenumero solent, quaenam futura post obitum sit eorum sors, et conditio, qui catholicae fidei minime addicti sunt, vanissimisque adductis rationibus responsum praestolantur, quod pravae huic sententiae suffragetur. Absit, Venerabiles Fratres, ut misericordiae divinae, quae

infinita est, terminos audeamus apponere; absit ut perscrutari velimus arcana consilia et judicia Dei, quae sunt abyssus multa, nec humana queunt cogitatione penetrari. Quod vero Apostolici Nostri muneris est, Episcopalem vestram et sollicitudinem et vigilantiam excitatam volumus, ut quantum potestis contendere, opinionem illam impiam aeque ac funestam ab hominum mente propulsetis, nimirum quavis in religione reperiri posse aeternae salutis viam. Ea qua praestatis solertia ac doctrina demonstretis commissis curae vestrae populis miserationi ac justitiae divinae dogmata catholicae fidei neutiquam adversari. Tenendum quippe ex fide est extra Apostolicam Romanam Ecclesiam salvum fieri neminem posse, hanc esse unicam salutis arcam, hanc qui non fuerit ingressus, diluvio peritorum; sed tamen pro certo pariter habendum est, qui verae religionis ignorantia laborent, si ea sit invicibilis, nulla ipsos obstringi hujusce rei culpa ante oculos Domini. Nunc vero quis tantum sibi arroget, ut hujusmodi ignorantiae designare limites queat juxta populorum, regionum, ingeniorum, aliarumque rerum tam multarum rationem et varietatem? Enimvero cum soluti corporeis hisce vinculis videbimus Deum sicuti est, intelligemus profecto quam arcto pulcroque nexu miseratio ac justitia divina copulentur; quamdiu verro in terris versamur mortali hac gravati mole, quae hebetat animam, firmissime teneamus: ex catholica doctrina unum Deum esse, unam fidem, unum baptisma; ulterius inquirendo progredi nefas est. Caeterum prout charitatis ratio postulat assiduas fundamus preces, ut omnes quaquaversus gentes ad Christum convertantur, communique hominum saluti pro viribus inserviamus, neque enim abbreviata est manus Domini, gratiaeque coelestis dona nequaquam illis defutura sunt, qui hac luce recreari sincero animo velint et postulent. Hujusmodi veritates defigendae altissime sunt fidelium mentibus, ne falsis corrumpi queant doctrinis eo spectantibus ut religionis foveant indifferentiam, quam ad exitium animarum serpere latius videmus ac roborari.« (Vid. Pii IX. Pontificis Maximi Acta. P. I. Vol. I. p. 623—627.)

XV. E literis Pii PP. IX. ad Antistites Imperii Austriaci: „Optime Noscitis“

d. 5. Nov. 1855 (im Archiv I. pag. XXV sqq.)

XVI. E literis Beatissimi Patris Pii PP. IX. ad Antistites Imperii Austriaci Viennae Conventum habituros. „Singulari quidem,“ 17. Mart. 1856.

»Haec potissimum in isto vestro conventu prae oculis habeatis oportet, Dilecti Filii Nostri, ac Venerabiles Fratres, ut communibus studiis provide mederi possitis. Etenim ad praecipua cujusque vestrae Dioecesis damna reparanda, ejusque prosperitatem nihil frequenti ejusdem Dioeceseos lustratione, et Dioecesanae Synodi celebratione validius esse probe intelligitis. Quae duo quantopere a Concilio praesertim Tridentino sint praescripta et inculcata, neminem Vestrum fugit. Quamobrem pro spectata vestra in gregem Vobis commissum sollicitudine, et caritate, nihil antiquius habere velitis, quam ex canonicis sanctionibus vestras Dioeceses impensissimo studio invisere, et ea omnia accurate perficere, quae ad ipsam visitationem fructuose peragendam omnino pertinent. Quo in munere obeundo Vobis summopere cordi sit summa cura, ac paternis praesertim monitis, et frugiferis concionibus, aliisque opportunissimis modis errores, corruptelas, et vitia, si quae irrepserint, radicitus evellere, omnibus salutis documenta praebere, cleri disciplinam sartam tectamque tueri, et fideles spiritualibus praesertim quibusque

subsidiis juvare, munire, et omnes Christo lucrifacere. Nec dissimilem diligentiam impendite in Dioecesanis Synodis juxta sacrorum Canonum normam celebrandis ea praecipue statuentes, quae ad majus cujusque vestrae Dioecesis bonum spectare pro vestra prudentia duxeritis. Ne vero in Sacerdotibus, qui doctrinae et lectioni attendere debent, quique obstricti sunt officio docendi populum ea, quae scire omnibus necessarium est ad salutem, et ministrandi Sacramenta[1]), sacrarum disciplinarum studium unquam restinguatur aut languescat industria, optatissimum Nobis est, ut a Vobis, ubi fieri possit, in omnibus vestrarum Dioecesium regionibus, instituantur opportunis regulis congressus de morum praesertim Theologia, ac de sacris Ritibus, ad quos singuli potissimum Presbyteri teneantur accedere, et afferre scripto consignatam propositae a Vobis quaestionis explicationem, et aliquo temporis spatio a Vobis praefiniendo inter se disserere de morali Theologia, deque sacrorum Rituum disciplina, postquam aliquis ex ipsis Presbyteris sermonem de sacerdotalibus praecipue officiis habuerit. Cum autem in vestro grege procurando operam prae caeteris, manum, auxiliumque Vobis praestent Parochi, quos in sollicitudinis partem adscitos, et in arte omnium maxima obeunda adjutores habetis, eorum zelum omni studio inflammare ne intermittatis, Dilecti Filii Nostri, ac Venerabiles Fratres, ut proprio munere ea qua par est diligentia, ac religione fungantur. Illis iccirco inculcate, ut nunquam cessent christianam plebem sibi traditam sedulo pascere divini verbi praeconio, ac Sacramentorum et multiformis gratiae Dei dispensatione, et rudes homines, ac maxime puerulos christianae fidei mysteriis, nostraeque religionis documentis amanter, patienterque erudire, et errantes ad salutis iter adducere, ut summopere studeant odia, simultates, inimicitias, discordias, scandala tollere, et confortare pusillanimes, et visitare infirmos, eosque omne praesertim spirituali ope juvare, et miseros, afflictos, atque aerumnosos consolari, omnesque exhortari in doctrina sana, et monere, ut religiosissime reddant quae sunt Dei Deo, et quae sunt Caesaris Caesari, docentes quod omnes non solum propter iram, sed etiam propter conscientiam Principibus et potestatibus subditi esse et obedire debent in iis omnibus, quae Dei, et Ecclesiae legibus minime adversantur. Pergite vero, ut facitis, cum summa vestri nominis laude, Dilecti Filii Nostri, ac Venerabiles Fratres, accuratam vestrarum Dioecesium relationem statutis temporibus ad Nostram Concilii Congregationem mittere, ac Nos de rebus ad ipsas Dioeceses pertinentibus diligenter certiores facere, ut majori cum vestrae, tum earumdem Dioecesium utilitati providere possimus. Nobis autem innotuit in quibusdam germanici territorii Dioecesibus aliquas circa parochiarum potissimum collationem invaluisse consuetudines, et nonnullos ex Vobis optare, ut hujusmodi consuetudines serventur. Nos quidem propensi sumus ad adhibendam indulgentiam, postquam tamen easdem consuetudines ab unoquoque Vestrum speciatim, ac perdiligenter expositas debito examine perpenderimus, ut eas intra illos permittamus limites, quos necessitas, et praecipua locorum adjuncta suadere poterunt, cum pro Apostolici Nostri ministerii munere curare omnino debeamus, ut Canonicae praescriptiones generatim sedulo observentur.

XVII. Ex encyclica Beatissimi Patris Pii PP. IX.: „Amantissimi Redemtoris"

d. 3. Maji 1858 de applicatione Missae in festis abolitis.

Diese ist vollständig abgedruckt im Archiv III., 226 ff.

1) Concil. Trid. Sess. 23. cap. 14. de Ref.

Das Kölner Provincialconcil vom 28. April bis 12. Mai 1860.

(Schluss, vgl. Archiv IX., 107—128., 267—279. X., 46—67.)

Es erübrigt uns noch, eine Uebersicht der 33 Urkunden zu geben, welche dem Kölner Provincialconcil zur Begründung und Bekräftigung der von dem Concilium erlassenen Decrete (p. 156—224.) angehängt sind [1]). Wir drucken einige derselben ab, für die anderen verweisen wir auf die Jedermann zugänglichen Sammlungen: das corpus juris canonici, *Denzinger*, Enchiridion Symbolum et Definitionum (die dritte Auflage dieses Werkes ist uns leider nicht zur Hand, wir citiren daher nach der zweiten Ausgabe desselben), und *Walter*, Fontes juris eccl.

Der Appendix enthält

I. Ex epistola dogmatica S. Leonis Papae I. ad Flavianum, cap. 2. et 4. (bei *Denzinger* nr. XVI. p. 40. ist cap. 3. et 4. dieses Schreibens gegen Eutyches abgedruckt). Die Stelle aus cap. 2. lautet: »Sed non ita intelligenda est illa generatio (Christi) singulariter mirabilis et mirabiliter singularis, ut per novitatem creationis proprietas remota sit generis. Foecunditatem enim Virgini Spiritus sanctus dedit; veritas autem corporis sumpta de corpore est: »Verbum caro factum est, et habitavit in nobis,« hoc est, in ea carne, quam assumpsit ex homine, et quam spiritu vitae rationalis animavit.«

II. Symbolum fidei Concilii Toletani XI. a. 675. (bei *Denzinger* nr. XXVI. p. 85 sqq.).

III. Synodi oecum. VIII. (Constantinop. IV.) can. 11. (bei *Denzinger* nr. XXXV. p. 117.).

IV. Innocentii III. cap. Majores 3. x. de bapt. et ejus effect. (*III. 42.*).

V. Innocentii III. professio fidei praescripta Waldensibus (bei *Denzinger* nr. LIII. p. 158.).

VI. Confessio fidei Michaëli Paleologo a Clemente IV. proposita (bei *Denzinger* nr. LIX. p. 166.).

VII. Propositio 97. Raymundi Lulli damnata a Gregorio XI. d. 26. Januarii 1376 (bei *Denzinger* nr. LXXI. p. 184.).

VIII. Ex Martini V. Constitutione Inter cunctas, d. d. 22. Februarii 1418 (bei *Denzinger* nr. LXXII. C. p. 192.).

IX. Concilii oecumenici Florentini decreta. A. Ex decreto unionis Graecorum in Constit. Eugenii IV. Extentur coeli d. d. 6. Jul. 1439 (bei *Denzinger* nr. LXXIII. A. p. 198.).

B. Ex decreto pro Armenis in Constit. Eugenii IV. Exsultate Deo d. d. 22. Nov. 1439 (bei *Denzinger* nr. LXXIII. B. p. 200.).

C. Ex Decreto pro Jacobitis in Constit. Eugenii IV. Cantate Domino d. d. 4. Febr. 1441 (bei *Denzinger* nr. LXXIII. C. p. 206.).

---

1) Interessant wäre auch, wenn der Raum es gestattete, die Vergleichung der bei *Hartzheim* Concilia Germaniae enthaltenen Decrete der alten Kölner Diöcesansynoden, besonders von jener von 1536, 1627 und 1662 (bei *Hartzheim* l. c. Tom. VI p. 243 sqq. Tom. IX. p. 407 sq. 924 sqq.). Nähere Veranlassung dazu wird uns wohl die für die nächste Zeit bevorstehende Abhaltung einer neuen Diöcesansynode zu Köln geben.

X. E Leonis X. Constitutione Apostolici regiminis d. d. 19. Decembr. 1512 edita in sessione VIII. Concilii Lateranensis V. (bei *Denzinger* nr. LXXX. p. 218.).

XI. Michaëlis Baji propositiones aliquae damnatae a S. Pio V. in Constitutione Ex omnibus afflictionibus d. d. 1. Octobr. 1567 (bei *Denzinger* nr. LXXXVII. p. 304.).

XII. Propositio 39. inter damnatas ab Alexandro VII. d. 18. Mart. 1666 (bei *Denzinger* nr. XCIV. B. p. 321.).

XIII. Propositiones aliquae inter damnatas ab Innocentio XI. d. 2. Mart. 1697 (bei *Denzinger* nr. XCVII. p. 331.).

XIV. Propositiones nonnullae e damnatis ab Alexandro VIII. d. 7. Decembr. 1690 (bei *Denzinger* nr. C. sub B. p. 344.).

XV. Articuli declarationis cleri Gallicani a. 1682, a summis Pontificibus reprobati.

I. Beato Petro ejusque successoribus, Christi Vicariis, ipsique Ecclesiae rerum spiritualium et ad aeternam salutem pertinentium, non autem civilium ac temporalium a Deo traditam potestatem, dicente Domino: Regnum meum non est de hoc mundo; et iterum: Reddite ergo, quae sunt Caesaris Caesari, et quae sunt Dei Deo; ac proinde stare Apostolicum illud: Omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit; non est enim potestas nisi a Deo; quae autem sunt, a Deo ordinata sunt. Itaque qui potestati resistit, Dei ordinationi resistit. Reges ergo et Principes in temporalibus nulli ecclesiasticae potestati Dei ordinatione subjici, neque auctoritate clavium Ecclesiae directe vel indirecte deponi, aut illorum subditos eximi a fide atque obedientia, ac praestito fidelitatis sacramento solvi posse; eamque sententiam publicae tranquillitati necessariam, nec minus Ecclesiae quam imperio utilem, ut verbo Dei, Patrum traditioni et Sanctorum exemplis consonam omnino retinendam.

Das Uebrige (art. II—IV.) findet sich bei *Denzinger* nr. CI. p. 347.

XVI. Propositiones nonnullae e Quesnellianis damnatis a Clemente XI. Constitutione Unigenitus d. d. 8. Sept. 1713 (bei *Denzinger* nr. CIII. p. 355.).

XVII. Benedicti XIV. declaratio cum instructione super dubiis respicientibus matrimonia in Hollandia et Belgio contracta et contrahenda d. d. 4. Novembr. 1741 (bei *Denzinger* nr. CVII. p. 367. *Walter*, fontes p. 585.).

XVIII. E Pii VI. Constitutione Auctorem fidei d. d. 28. Augusti 1794 (bei *Denzinger* nr. CXV. p. 387.).

XIX. E Brevi Pii VII. ad Episcopos Galliarum d. d. 17. Febr. 1809 (bei *Denzinger* nr. CXVII. p. 421.).

XX. a) Pii VII. Constitutio De salute animarum d. d. 6. Julii 1821 (bei *Walter*, fontes p. 239.).

b) E Diplomate restitutionis eccles. Metrop. Colonien. a. 1825.

Num. 18. Capitularium omnium officium hoc erit primum, ut pia conversatione et morum exemplo clero populoque praeluceant; item ut litteras sacras, unusquisque pro ingenio ac modulo suo, diligenter colant, eamque vitae rationem sequantur, quae eorum dignitati conveniat. Insuper dignitates et canonici

numerarii tenentur apud ecclesiam metropolitanam residere, divinis officiis, praesertim missarum solemniis quotidie interesse, rem divinam secundum ordinem stabilitum pie, rite et attente facere, Archiepiscopo in licitis et honestis obedientes esse, eidemque in negotiis Ecclesiae gerendis, quum postulatum fuerit, operam fidelem et sincerem praestare. Qua de re fusius agendum erit in statutis capitali condendis.

c) Leonis XII. Constitutio Impensa Romanorum d. d. 26. Martii 1824 (bei *Walter*, fontes p. 265).

XXI. a) Breve Pii VIII. ad Archiepiscopum Coloniensem atque ad Episcopos Trevirensem, Paderbornensem et Monasteriensem d. d. 25. Martii 1830 (bei *Walter*, fontes p. 588.).

b) Instructio Cardinalis Albani ad Archiepiscopum Coloniensem atque ad Episcopos Trevirensem, Paderbornensem et Monasteriensem d. d. 27. Martii 1830 (bei *Walter*, fontes p. 592.).

XXII. E Brevi Gregorii XVI. ad Episcopos Bavariae (bei *Denzinger* nr. CXXII. p. 430.).

XXIII. Ex Encyclica Gregorii XVI. d. d. 15. Aug. 1832.

(Vgl. *Denzinger* nr. CXX. p. 427.)

In hoc ideo elaborandum vobis est adsidueque vigilandum, ut fidei depositum custodiatur in tanta hominum impiorum conspiratione, quam ad illud diripiendum perdendumque factam lamentamur. Meminerint omnes, judicium de sana doctrina, qua populi imbuendi sunt, atque Ecclesiae universae regimen et administrationem penes Romanum Pontificem esse, cui plena pascendi, regendi et gubernandi universalem Ecclesiam potestas a Christo Domino tradita fuit, uti Patres Florentini Concilii diserte declararunt [1]). Est autem singulorum Episcoporum Cathedrae Petri fidelissime adhaerere, depositum sancte religioseque custodire, et pascere, qui in eis est, gregem Dei. Presbyteri vero subjecti sint oportet Episcopis, quos uti animae parentes suscipiendos ab ipsis esse monet Hieronymus [2]); nec unquam obliviscantur, se vetustis etiam canonibus vetari, quidpiam in suscepto ministerio agere ac docendi et concionandi munus sibi sumere sine sententia Episcopi, cujus fidei populus est creditus, et a quo pro animabus ratio exigetur [3]). Certum denique firmumque sit, eos omnes, qui adversus praestitutum hunc ordinem aliquid moliantur, statum Ecclesiae, quantum in ipsis est, perturbare.

Nefas porro esset atque ab eo venerationis studio prorsus alienum, qua Ecclesiae leges sunt excipiendae, sancitam ab ipsa disciplinam, qua et sacrorum procuratio et morum norma et jurium Ecclesiae ministrorumque ejus ratio continetur, vesana opinandi libidine improbari, vel ut certis juris naturae principiis infestam notari, vel mancam dici atque imperfectam civilique auctoritati subjectam.

Quum autem, ut Tridentinorum Patrum verbis utamur, constet Ecclesiam eruditam fuisse a Christo Jesu ejusque Apostolis, atque a Spiritu sancto illi omnem veritatem in dies suggerente edoceri [4]), absurdum plane est ac maxime in eam injuriosum, restaurationem ac regenerationem quandam obtrudi, quasi

---

1) Conc. Flor. Sess. 25. in definit.
2) S. Hieron. ep. ad Nepot.
3) Ex can. Ap. 38.
4) Conc. Trid. Sess. XIII. decr. de eucharist. in procem.

necessariam, ut ejus incolumitati et incremento consulatur, perinde ac si censeri ipsa possit vel defectui vel obscurationi vel aliis hujuscemodi incommodis obnoxia; quo quidem molimine eo spectant novatores, ut recentis humanae institutionis jaciantur fundamenta, illudque ipsum eveniat, quod detestatur Cyprianus, ut, quae divina res est, humana fiat Ecclesia [1]). Perpendant vero, qui consilia id genus machinantur, uni Romano Pontifici ex sancti Leonis testimonio canonum dispensationem esse creditam, ipsiusque dumtaxat esse, non vero privati hominis, de paternarum regulis sanctionum quidpiam decernere, atque ita, quemadmodum scribit sanctus Gelasius [2]), decreta canonum librare decessorumque praecepta metiri, ut quae necessitas temporum restaurandis Ecclesiis relaxanda deposcit, adhibita consideratione diligenti temperentur. . . . . .

Alteram nunc persequimur causam malorum uberrimam, quibus afflictari in praesens comploramus Ecclesiam, indifferentismum scilicet seu pravam illam opinionem, quae improborum fraude ex omni parte percrebuit, qualibet fidei professione aeternam posse animae salutem comparari, si mores ad recti honestique normam exigantur. . . . . .

Quum autem circumlatis in vulgus scriptis doctrinas quasdam promulgari acceperimus, quibus debita erga principes fides atque submissio labefactatur facesque perduellionis ubique incenduntur: cavendum maxime erit, ne populi indè decepti a recti semita abducantur. Animadvertant omnes, non esse juxta Apostoli monitum, potestatem nisi a Deo: quae autem sunt, a Deo ordinata sunt. Itaque qui resistit potestati, Dei ordinationi resistit, et qui resistunt, ipsi sibi damnationem acquirunt [3]). Quocirca et divina et humana jura in eos clamant, qui turpissimis perduellionis seditionumque machinationibus a fide in principes desciscere ipsosque ab imperio deturbare connituntur. . . . . .

Neque laetiora et religioni et principatui ominari possemus ex eorum votis, qui Ecclesiam a regno separari mutuamque imperii cum sacerdotio concordiam abrumpi discupiunt. Constat quippe, pertimesci ab impudentissimae libertatis amatoribus concordiam illam, quae semper rei et sacrae et civili fausta exstitit ac salutaris.

At ad ceteras acerbissimas causas, quibus solliciti sumus et in communi discrimine dolore quodam praecipuo angimur, accessere consociationes quaedam statique coetus, quibus, quasi agmine facto cum cujuscumque etiam falsae religionis ac cultus sectatoribus, simulata quidem in religionem pietate, vere tamen novitatis seditionumque ubique promovendarum cupidine, libertas omnis generis praedicatur, perturbationes in sacram et civilem rem excitantur, sanctior quaelibet auctoritas discerpitur.

XXIV. a) Breve Gregorii XVI. d. d. 26. Septembris 1835.

(cf. *Denzinger* nr. CXXIV. p. 435.)

GREGORIUS PP. XVI.

Ad Perpetuam Rei Memoriam.

Dum acerbissimas ingemiscimus catholicae religionis calamitates et jacturas ex teterrimo diuturnoque bello, quo nefarii homines apertique Ecclesiae hostes, coacto undique agmine, totis viribus totisque artibus, tum armis, tum calumniis,

---

1) S. Cypr. ep. 52. edit. Balus.

2) S. Gelasius in ep. ad Episcop. Lucaniae.

3) Ad. Rom. 13, 2.

tum contumeliis et maledictis, tum seditiosis denique sacrilegisque libellis eam, si fieri posset, prorsus exinanire ac destruere adnituntur; dumque immanem eorum illacrymantes execramur barbariem, qui propterea in regularium claustra religiososque viros diabolica furentes insania, ad eos penitus rapinis, incendiis caedibusque perdendos, divina omnia et humana violare non desinunt: ad augendas, quibus die noctuque ob id premimur angustias, illud etiam calamitosissimum ac summopere deplorandum accedit, quod inter eos, qui pro religione edifis operibus certant, nonnulli simulate se intrudere audeant, qui similiter pro eadem videri volunt et ostentant se dimicare, ut retenta religionis specie, veritate autem despecta, facilius possint per *philosophiam* seu per vanas eorum philosophicas commentationes et *inanem fallaciam* incautos seducere atque pervertere, hinc et populos decipere fidentiusque inimicis palam saevientibus adjutrices porrigere manus. Quapropter ut Nobis impiae et insidiosae quorumdam horum scriptorum molitiones innotuerunt, non distulimus per Nostras Encyclicas aliasque Apostolicas Litteras callida eorum et prava denunciare consilia erroresque damnare, simul et exitiales patefacere fraudes, quibus divinam Ecclesiae constitutionem et ecclesiasticam disciplinam, immo et totum ipsum publicum ordinem funditus evertere vaferrime contendunt. Et quidem tristissimo facto comprobatum est, eos, deposito tandem simulationis velo, perduellionis vexillum contra quamcumque a Deo constitutam potestatem alte jam extulisse. Verum non haec sola subest gravissima lugendi causa. Praeter enim eos, qui omnium catholicorum scandalo se perduellibus devoverunt, ad amaritudinum Nostrarum cumulum in theologicum etiam stadium prodire videmus, qui novitatis cupidine et aestu *semper discentes et nunquam ad scientiam veritatis pervenientes*, magistri exsistunt erroris, quia veritatis discipuli non fuerunt. Peregrinis quippe improbandisque doctrinis sacra ipsi inficiunt studia, et publicum etiam, si quod tenent in scholis et academiis, docendi magisterium profanare non dubitant, ipsumque, quod tueri se jactant, sacratissimum adulterare dignoscuntur fidei depositum. Atque inter hujusmodi erroris magistros ex constanti et fere communi per Germaniam fama adnumeratur *Georgius Hermes*, utpote qui audacter a regio, quem universa Traditio et SS. Patres in exponendis ac vindicandis fidei veritatibus tramitem stravere, deflectens, quin et superbe contemnens et damnans, tenebrosam et errorem omnigenum viam moliatur in dubio positivo tamquam basi omnis theologicae inquisitionis et in principio, quod statuit, rationem principem normam ac unicum medium esse, quo homo assequi possit supernaturalium veritatum cognitionem. Quae quum ex plurium Germaniae theologorum sacrorumque Ecclesiae Pastorum denunciationibus, reclamationibus et expostulationibus ad Nostras pervenerunt aures, ne credito Nobis Apostolatus officio ac sacrosancti fidei depositi custodiendi muneri deessemus, statim curavimus, ut Hermesii opera ad sanctam Sedem mitterentur examinanda; quod et factum est. Sunt autem sequentia (Germanice edita):

»I. Einleitung in die Christkatholische Theologie von Georg Hermes, Professor der Dogmatischen Theologie an der Universität zu Münster. Erster Theil. Philosophische Einleitung. Münster in der Coppenrath'schen Buch- und Kunsthandlung. 1819. II. Einleitung in die Christkatholische Theologie von Georg Hermes, Doctor der Theologie und Philosophie, Professor der Theologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und Domcapitular der Metropolitankirche zu Köln. Zweiter Theil. Positive Einleitung. Erste Abtheilung. Münster in der Coppenrath'schen Buch- und Kunsthandlung. 1829. III. Christkatholische

Dogmatik von Georg Hermes, Doctor der Theologie und Philosophie, Professor der Theologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und Domcapitular der Metropolitankirche zu Köln, nach dessen Tode herausgegeben von Dr. J. H. Achterfeldt, ordentl. Professor der Theologie an der Universität und Inspector des katholisch-theologischen Convictoriums zu Bonn. Erster Theil. Münster in der Coppenrath'schen Buch- und Kunsthandlung. 1834.« (videlicet latine)

(I.) Introductio in theologiam christiano-catholicam, auctore Georgio Hermes, theologiae dogmaticae in academia Monasteriensi professore. Pars prima, introductionem philosophicam continens. Monasterii ex Biblio-atque Iconopolio Coppenrath. 1819. (II.) Introductio in theologiam christiano-catholicam, auctore Georgio Hermes, theologiae, et philosophiae doctore, in Rhenana Friderico-Wilhelmiana academia Bonnensi theologiae professore, et capitulari cathedrali ecclesiae metropolitanae Coloniensis. Pars altera, introductionem positivam continens. Monasterii ex Biblio-atque Iconopolio Coppenrath. 1829. (III.) Dogmatica christiano-catholica, auctore Georgio Hermes, theologiae et philosophiae doctore in Rhenana Friderico-Wilhelmiana academia Bonnensi theologiae professore, et capitulari cathedrali ecclesiae metropolitanae Coloniensis, post ejus mortem edita a Dr. J. H. Achterfeldt in academia theologiae professore ordin., ac catholici convictorii theologici Bonnensis inspectore. Pars prima. Monasterii ex Biblio-atque Iconopolio Coppenrath. 1834.

Hos igitur libros tradi jussimus theologis Germanicae linguae peritissimis omni ex parte diligentissime perscrutandos, qui praecipua ex eisdem notanda loca excerperent, longo etiam, si opus fuisset, orationis tractu, prout sensuum verborumque contextus exigere videretur, eaque in latinum versa accuratis notarent animadversionibus: quae omnia sedulo et consideratissime praestiterunt atque cum jam vulgata fama inveniuntur omnino concordes. Praeterea eadem excerpta loca una cum censoriis memoratorum theologorum notationibus tradita sunt aliis etiam sanctae theologiae magistris ad catholicam trutinam iterum revocanda; et omnes unanimi consensione convenerunt, illis in locis contineri doctrinas absonas a catholicarum veritatum principiis, plura reperiri perperam disputata, plura ex ambiguo dicta, plura flexiloqua et obscura, ad implicandam et vitiandam catholicorum dogmatum intelligentiam arte et apte concinnata, et ut plurimum ex acatholicorum commentis erroribusque congesta. Tandem rem totam ex integro discutiendam et examinandam deferri voluimus ad Venerabiles Fratres Nostros S. R. E.-Cardinales in tota Republica christiana Inquisitores generales. Hi autem omni studio, prout rei gravitas postulabat, cuncta et singula expendentes, post maturam discussionem in Congregatione coram Nobis habita dijudicarunt, evanescere auctorem in cogitationibus suis, pluraque in dictis operibus contexere absurda et a doctrina catholicae Ecclesiae aliena; praesertim vero *circa* naturam fidei et credendorum regulam: *circa* sacram Scripturam, Traditionem, revelationem et Ecclesiae magisterium: *circa* motiva credibilitatis: *circa* argumenta, queis exsistentia Dei adstrui confirmarique consuevit: *circa* ipsius Dei essentiam, sanctitatem, justitiam, libertatem ejusque finem in operibus, quae a theologis vocantur *ad extra:* nec non *circa* gratiae necessitatem ejusdemque ac donorum distributionem, retributionem praemiorum et poenarum inflictionem: *circa* protoparentum statum, peccatum originale ac hominis lapsi vires; eosdemque libros,

tamquam continentes doctrinas et propositiones respective falsas, temerarias, captiosas, in scepticismum et indifferentismum inducentes, erroneas, scandalosas, in catholicas scholas injuriosas, fidei divinae eversivas, haeresim sapientes ac alias ab Ecclesia damnatas, prohibendos et damnandos esse censuerunt.

Nos itaque, auditis praefatorum Cardinalium suffragiis et omnibus plene perpensis, de eorum consilio ac etiam motu proprio et ex certa scientia ac matura deliberatione Nostris deque Apostolicae potestatis plenitudine praedictos libros ubicumque et quocumque idiomate seu quavis editione aut versione hucusque impressos, aut in posterum, quod absit, imprimendos tenore praesentium damnamus et reprobamus, ac in Indicem librorum prohibitorum referri mandamus; hortantes et obtestantes in Domino Venerabiles Fratres Patriarchas, Archiepiscopos et Episcopos aliosque locorum Ordinarios ut memores districti ac *durissimi judicii,* quod eis a pastorum Principe fiet de instructione, regimine et custodia gregis ipsis commissi, nedum memoratos libros a scholis repellere, verum etiam proprias oves ab hujusmodi venenatis pasculs omni cura et sollicitudine avertere satagant.

Ut autem eaedem praesentes Litterae omnibus facilius innotescant, nec quisquam illarum ignorantiam allegare possit, volumus et decernimus, illas ad valvas Basilicae Principis Apostolorum ac Cancellariae Apostolicae, nec non Curiae generalis in Monte Citatorio ac in acie Campi Florae de Urbe per aliquem ex Cursoribus Nostris, ut moris est, publicari illarumque exempla ibidem affixa relinqui.

Datum Romae apud S. Mariam Majorem sub Annulo Piscatoris die XXVI. Septembris Anno MDCCCXXXV. Pontificatus Nostri Anno V.

E. Card. de Gregorio.

Die, mense et anno, quibus supra, supradicta damnatio et prohibitio affixa et publicata fuit ad valvas Basilicae Principis Apostolorum et Cancellariae Apostolicae nec non Curiae generalis in Monte Citatorio et in acie Campi Florae ac in aliis locis solitis et consuetis Urbis per me Aloisium Pitorri Apostolicum Cursorem.

Joseph Cherubini Magister Cursorum.

b) Decretum d. d. 7. Jan. 1836.

Apostolicis litteris datis die 26. Septembris anno superiori a *Sanctissimo D. N. Gregorio* divina providentia PP. XVI. praeter primam et secundam partem *Introductionis in theologiam christiano-catholicam* a Georgio Hermes conscriptae, aliud ipsius Hermesii opus, cui titulus „*dogmatica christiano-catholica*“ damnatum fuit. Universum hoc opus *dogmaticae christiano-catholicae,* quod ad eam usque diem per doctorem J. H. Achterfeldt post Hermesii obitum pervulgatum fuerat, examinandum diligentissime, adscitis etiam theologis germanicae linguae peritissimis, apprime curaverat eadem *Sanctitas sua,* antequam in Congregatione Eminentissimorum S. R. E. Cardinalium in tota Republica christiana generalium Inquisitorum coram Se habita damnandum illud decerneret, prout memoratis Apostolicis litteris Ecclesiae universae denunciatum est. Quum vero in exscribendo titulo illius operis *dogmaticae christiano-catholicae* una cum prima parte recensitae non fuerint secunda et tertia, eodem titulo, iisdem typis, et eodem anno editae, licet et ipsae in examen deductae fuissent, uti facto constat ex doctrinarum in iisdem traditarum mentione, quae

in Apostolicis litteris facta perlegitur: idcirco idem *Sanctissimus Dominus Noster* ad dubium quodlibet praecidendum de damnatione integri operis eo tempore editi atque ea, qua par est, judicii maturitate rite expensi, mandavit, hoc decreto speciatim declarari, edici et denunciari, memoratis Apostolicis litteris diei 26. Septembris anno 1835 damnatum ac reprobatum fuisse, atque in Indicem librorum prohibitorum esse referendum integrum opus, cujus titulus germanice „*Christkatholische Dogmatik, von Georg Hermes, Doctor der Theologie und Philosophie, Professor der Theologie an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und Domcapitular der Metropolitankirche zu Köln, nach dessen Tode herausgegeben von Doctor J. H. Achterfeldt, ordentl. Professor der Theologie an der Universität und Inspector des katholisch-theologischen Convictoriums zu Bonn. Erster Theil. Münster, in der Coppenrath'schen Buch- und Kunsthandlung. 1834.*"

Item iisdem titulo, typis, et anno „*Zweiter Theil.*"

Item iisdem titulo, typis, et anno „*Dritter Theil. Erste Abtheilung.*"

Latine autem: *Dogmatica christiano-catholica auctore Georgio Hermes, theologiae et philosophiae doctore in Rhenana Friderico-Wilhelmina academia Bonnensi theologiae professore et capitulari ecclesiae metropolitanae Coloniensis, post ejus mortem edita a doct. I. H. Achterfeldt in academia theologiae professore ordinario ac catholici convictorii theologici Bonnensis Inspectore. Pars Prima. Monasterii ex Biblio-atque Iconopolio Coppenrath. 1834.*

Item iisdem titulo, typis, et anno „*Pars secunda.*"

Item iisdem titulo, typis, et anno „*Pars tertia, Sectio prima.*"

Hoc porro decretum idem *sanctissimus Dominus Noster* in acta Sacrae Congregationis Indicis referri, et typis edi ac ut moris est promulgari jussit.

Romae die 7. Januarii 1836.

J. Card. Justinianius Praefectus

Fr. Thomas Antoninus Degola Ord. Praed. Sacr. Congr. Indicis Secretarius.

Loco † Sigilli.

Die 14. Januarii 1836 supradictum Decretum affixum et publicatum fuit ad S. Mariae super Minervam, ad Basilicae Principis Apostolorum, Palatii S. Officii, Curiae Innocentianae valvas et in aliis locis solitis Urbis per me Aloysium Pittorri Apost. Curs.

Joseph Cherubini Mag. Curs.

XXV. Decretum S. Congregationis sancti Officii approbatum a Gregorio XVI. d. 14. Septembris 1842 (bei *Denzinger* n. CXXVI. p. 439.).

XXVI. Ex Encyclica Pii IX. d. d. 9. Novembris 1846.

(cf. *Denzinger* nr. CXXVII. p. 440.)

Neminem vestrum latet, Venerabiles Fratres, hac nostra deploranda aetate acerrimum ac formidolosissimum contra catholicam rem universam bellum ab iis hominibus conflari, qui nefaria inter se societate conjuncti, sanam non sustinentes doctrinam atque a veritate auditum avertentes, omnigena opinionum portenta e tenebris eruere, eaque totis viribus exaggerare atque in vulgus prodere et disseminare contendunt. Horrescimus quidem animo et acerbissimo dolore conficimur,

quum omnia errorum monstra et varias multiplicesque nocendi artes, insidias, machinationes mente recogitamus, quibus hi veritatis et lucis osores et peritissimi fraudis artifices omne pietatis, justitiae, honestatis studium in omnium animis restinguere, mores corrumpere, jura quaeque divina et humana perturbare, catholicam religionem civilemque societatem convellere, labefactare, immo, si fieri unquam posset, funditus evertere commoliuntur. Noscitis enim, Venerabiles Fratres, hos infensissimos christiani nominis hostes, caeco quodam insanientis impietatis impetu misere raptos, eo opinandi temeritate progredi, ut inaudita prorsus audacia *aperientes os suum in blasphemias ad Deum* [1]) palam publiceque edocere non erubescant, commentitia esse et hominum inventa sacrosancta nostrae religionis mysteria, catholicae Ecclesiae doctrinam humanae societatis bono et commodis adversari, ac vel ipsum Christum et Deum ejurare non extimescant. Et quo facilius populis illudant atque incautos praesertim et imperitos decipiant et in errores secum abripiant, sibi unis prosperitatis vias notas esse comminiscuntur sibique philosophorum nomen arrogare non dubitant, perinde quasi philosophia, quae tota in naturae veritate investiganda versatur, ea respuere debeat, quae supremus et clementissimus ipse totius naturae auctor Deus singulari beneficio et misericordia hominibus manifestare est dignatus, ut veram ipsi felicitatem et salutem assequantur. Hinc praepostero sane et fallacissimo argumentandi genere nunquam desinunt humanae rationis vim et excellentiam appellare, extollere contra sanctissimam Christi fidem atque audacissime blaterant, eam humanae refragari rationi. Quo certe nihil dementius, nihil magis impium, nihil contra ipsam rationem magis repugnans fingi vel excogitari potest. Etsi enim fides sit supra rationem, nulla tamen vera dissensio nullumque dissidium inter ipsas inveniri unquam potest, quum ambae ab uno eodemque immutabilis aeternaeque veritatis fonte, Deo optimo maximo, oriantur atque ita sibi mutuam opem ferant, ut recta ratio fidei veritatem demonstret, tueatur, defendat; fides vero rationem ab omnibus erroribus liberet eamque divinarum rerum cognitione mirifice illustret confirmet atque perficiat. Neque minori certe fallacia, Venerabiles Fratres, isti divinae revelationis inimici humanum progressum summis laudibus efferentes, in catholicam religionem temerario plane ac sacrilego ausu illum inducere vellent, perinde ac si ipsa religio non Dei, sed hominum opus esset aut philosophicum aliquod inventum, quod humanis modis perfici queat. In istos tam misere delirantes percommodo quidem cadit, quod Tertullianus sui temporis philosophis merito exprobrabat: *qui stoicum et platonicum et dialecticum christianismum protulerunt* [2]). Et sane quum sanctissima nostra religio non ab humana ratione fuerit inventa, sed a Deo hominibus clementissime patefacta, tum quisque vel facile intelligit, religionem ipsam ex ejusdem Dei loquentis auctoritate omnem suam vim acquirere neque ab humana ratione deduci aut perfici unquam posse. Humana quidem ratio, ne in tanti momenti negotio decipiatur et erret, divinae revelationis factum diligenter inquirat oportet, ut certo sibi constet, Deum esse locutum, ac Eidem, quemadmodum sapientissime docet Apostolus, rationabile obsequium exhibeat [3]). Quis enim ignorat vel ignorare potest, omnem Deo loquenti fidem esse habendam, nihilque rationi ipsi magis consentaneum esse, quam iis acquiescere firmiterque adhaerere, quae a Deo, qui nec falli nec fallere potest, revelata esse constiterit?

1) Apocalyp. 13, 6.
2) Tertull. de praescript. cap. 8.
3) Ad Rom. 12, 1.

Sed quam multa, quam mira, quam splendida praesto sunt argumenta, quibus humana ratio luculentissime evinci omnino debet, divinam esse Christi religionem, et *omne dogmatum nostrorum principium radicem desuper ex coelorum Domino accepisse* [1]), ac propterea nihil fide nostra certius, nihil securius, nihil sanctius exstare et quod firmioribus innitatur principiis. Haec scilicet fides, vitae magistra, salutis index, vitiorum omnium expultrix, ac virtutum fecunda parens et altrix, divini sui auctoris et consummatoris Christi Jesu nativitate, vita, morte, resurrectione, sapientia, prodigiis, vaticinationibus confirmata, supernae doctrinae luce undique refulgens ac coelestium divitiarum ditata thesauris, tot Prophetarum praedictionibus, tot miraculorum splendore, tot Martyrum constantia, tot Sanctorum gloria vel maxime clara et insignis, salutares proferens Christi leges ac majores in dies ex crudelissimis ipsis persecutionibus vires acquirens, universum orbem terra marique, a solis ortu usque ad occasum, uno Crucis vexillo pervasit, atque idolorum profligata fallacia, errorum depulsa caligine triumphatisque cujusque generis hostibus, omnes populos, gentes, nationes utcumque immanitate barbaras ac indole, moribus, legibus, institutis diversas divinae cognitionis lumine illustravit atque suavissimo ipsius Christi jugo subjecit, annuntians omnibus pacem, annuntians bona. Quae certe omnia tanto divinae sapientiae ac potentiae fulgore undique collucent, ut cujusque mens et cogitatio vel facile intelligat, christianam fidem Dei opus esse. Itaque humana ratio ex splendidissimis hisce aeque ac firmissimis argumentis clare aperteque cognoscens. Deum ejusdem fidei auctorem exsistere, ulterius progredi nequit, sed quavis difficultate ac dubitatione penitus abjecta atque remota, omne eidem fidei obsequium praebeat oportet, quum pro certo habeat, a Deo traditum esse, quidquid fides ipsa hominibus credendum et agendum proponit.

Atque hinc plane apparet, in quanto errore illi etiam versentur, qui ratione abutentes ac Dei eloquia tamquam humanum opus existimantes, proprio arbitrio illa explicare, interpretari temere audent, quum Deus ipse vivam constituerit auctoritatem, quae verum legitimumque coelestis suae revelationis sensum doceret, constabiliret omnesque controversias in rebus fidei et morum *infallibili* judicio dirimeret, ne fideles circumferantur omni vento doctrinae in nequitia hominum ad circumventionem erroris. Quae quidem viva et *infallibilis* auctoritas in ea tantum viget Ecclesia, quae a Christo Domino supra Petrum, totius Ecclesiae Caput, Principem et Pastorem, cujus fidem nunquam defecturam promisit, aedificata suos legitimos semper habet Pontifices, sine intermissione ab ipso Petro ducentes originem, in ejus Cathedra collocatos et ejusdem etiam doctrinae, dignitatis, honoris ac potestatis haeredes et vindices. Et quoniam ubi Petrus ibi Ecclesia [2]), ac Petrus per Romanum Pontificem loquitur [3]), et semper in suis successoribus vivit et judicium exercet [4]), ac praestat quaerentibus fidei veritatem [5]), idcirco divina eloquia eo plane sensu sunt accipienda, quem tenuit ac tenet haec Romana beatissimi Petri Cathedra, quae omnium Ecclesiarum mater et magistra [6]), fidem a Christo Domino traditam integram inviolatamque semper servavit eamque fideles edocuit, omnibus ostendens salutis semitam et incorruptae veritatis doctri-

1) S. Joann. Chrysost. Homil. I. in Isai.
2) S. Ambros. in Psal. 40.
3) Concil. Chalced. Act. 2.
4) Synod. Ephes. Act. 3.
5) S. Petr. Chrysol. Epist. ad Eutych.
6) Concil. Trid. Sess. VII. de Baptism.

nam. Haec siquidem principalis Ecclesia, unde unitas sacerdotalis exorta [1]), haec pietatis metropolis, in qua est integra christianae religionis ac perfecta soliditas [2]), in qua semper Apostolicae Cathedrae viguit principatus [3]), ad quam propter potiorem principalitatem necesse est omnem convenire Ecclesiam, hoc est, qui sunt undique fideles [4]), cum qua quicumque non colligit, spargit [5]). Nos igitur, qui inscrutabili Dei judicio in hac veritatis Cathedra collocati sumus, egregiam Vestram pietatem vehementer in Domino excitamus, Venerabiles Fratres, ut omni sollicitudine et studio fideles curae Vestrae concreditos assidue monere, exhortari connitamini, ut hisce principiis firmiter adhaerentes, nunquam se ab iis decipi et in errorem induci patiantur, qui abominabiles facti in studiis suis humani progressus obtentu fidem destruere eamque rationi impie subjicere ac Dei eloquia invertere contendunt summamque Deo ipsi injuriam inferre non reformidant, qui coelesti sua religione hominum bono atque saluti clementissime consulere est dignatus.

XXVII. Decretum S. Congregationis super statu regularium, auctoritate Pii IX. editum d. 25. Januarii 1848 (ist abgedruckt im Archiv VIII., 143 sq.).

XXVIII. Ex Allocutione Pii IX. habita in Consistorio secreto d. 27. Septembris 1852 (bei *Denzinger* nr. CXXVIII. p. 443.).

XXIX. Ex Pii IX. Constitutione Ineffabilis Deus d. d. 10. Decembris 1854.

Itaque plurimum in Domino confisi advenisse temporum opportunitatem pro immaculata sanctissimae Dei Genitricis Virginis Mariae conceptione definienda, quam divina eloquia, veneranda traditio, perpetuus Ecclesiae sensus, singularis catholicorum Antistitum ac fidelium conspiratio et insignia Praedecessorum Nostrorum acta, constitutiones mirifice illustrant atque declarant; rebus omnibus diligentissime perpensis et assiduis fervidisque ad Deum precibus effusis, minime cunctandum Nobis esse censuimus, supremo Nostro judicio immaculatam ipsius Virginis conceptionem sancire, definire, atque ita pientissimis catholici orbis desideriis Nostraeque in ipsam sanctissimam Virginem pietati satisfacere ac simul in ipsa unigenitum Filium suum Dominum Nostrum Jesum Christum magis atque magis honorificare, quum in Filium redundet, quidquid honoris et laudis in Matrem impenditur.

Quare postquam nunquam intermisimus in humilitate et jejunio privatas Nostras et publicas Ecclesiae preces Deo Patri per Filium Ejus offerre, ut Spiritus sancti virtute mentem Nostram dirigere et confirmare dignaretur, implorato universae coelestis Curiae praesidio et advocato cum gemitibus Paraclito Spiritu eoque sic adspirante, ad honorem sanctae et individuae Trinitatis, ad decus et ornamentum Virginis Deiparae, ad exaltationem fidei catholicae et christianae religionis augmentum, auctoritate Domini Nostri Jesu Christi, beatorum Apostolorum Petri et Pauli ac Nostra declaramus, pronunciamus et definimus, doctrinam, quae tenet, beatissimam Virginem Mariam in primo instanti suae conceptionis

---

1) S. Cyprian. Epist. 55. ad S. Cornel. Pontif.

2) Litter. Synod. Joann. Constantinop. ad Hormisd. Pontif. et Sozom. Histor. lib. III. cap. 8.

3) S. August. Epist. 162.

4) S. Irenaeus lib. III. contra haereses cap. 3.

5) S. Hieronym. Epist. ad S. Damas. Pontif.

fuisse singulari omnipotentis Dei gratia et privilegio, intuitu meritorum Christi Jesu Salvatoris humani generis, ab omni originalis culpae labe praeservatam immunem, esse a Deo revelatam atque idcirco ab omnibus fidelibus firmiter constanterque credendam. Quapropter si qui secus ac a Nobis definitum est, quod Deus avertat, praesumpserint corde sentire, ii noverint ac porro sciant, se proprio judicio condemnatos, naufragium circa fidem passos esse et ab unitate Ecclesiae defecisse ac praeterea facto ipso suo semet poenis a jure statutis subjicere, si quod corde sentiunt, verbo aut scripto vel alio quovis externo modo significare ausi fuerint.

XXX. Theses a S. C. Indicis editae et a S. D. N. Pio IX. d. 15. Junii 1855 approbatae.

1. Etsi fides sit supra rationem, nulla tamen vera dissensio, nullum dissidium inter ipsas inveniri unquam potest, quum ambae ab uno eodemque immutabili veritatis fonte, Deo optimo maximo, oriantur atque ita sibi mutuam opem ferant. (Encycl. Pii PP. IX. 9. Nov. 1846.)

2. Ratiocinatio Dei exsistentiam, animae spiritualitatem, hominis libertatem cum certitudine probare potest. Fides posterior est revelatione, proindeque ad probandum Dei exsistentiam contra atheum, ad probandum animae rationalis spiritualitatem ac libertatem contra naturalismi ac fatalismi sectatorem allegari convenienter nequit. (Prop. subscript. a Bautainio 8. Sept. 1840.)

3. Rationis usus fidem praecedi et ad eam hominem ope revelationis et grotiae conducit. (Prop. subscript. a D. Bautain. 8. Sept. 1840.)

4. Methodus, qua usi sunt D. Thomas, D. Bonaventura et alii post ipsos scholastici, non ad rationalismum ducit, neque causa fuit, cur apud scholas hodiernas philosophia in naturalismum et pantheismum impingeret. Proinde non licet in crimen doctoribus et magistris illis vertere, quod methodum hanc, praesertim approbante vel saltem tacente Ecclesia, usurpaverint. Prop. (contradict. propositionibus passim ex D. Bonnetty desumptis.)

XXXI. Encyclica Pii IX. d. d. 18. Junii 1859.

Venerabiles Fratres, salutem et Apostolicam Benedictionem. Qui nuper per Italiam erupit contra legitimos Principes seditionis motus in regionibus etiam Pontificiae ditioni finitimis, nonnullas ex provinciis Nostris quaedam veluti incendii flamma pervasit; quae quidem et funesto illo permotae exemplo et externis actae incitamentis a paterno Nostro regimine sese subduxerunt, et vero etiam paucis adnitentibus id quaerunt, ut italico illi subjiciantur gubernio, quod per annos hosce postremos Ecclesiae ac legitimis illius juribus sacrisque administris se gessit adversum. Dum Nos rebellionis hujusmodi actus et reprobamus et dolemus, quibus quaedam tantum populi pars turbatis in iisdem provinciis injuste adeo respondet paternis studiis curisque Nostris, ac dum necessarium esse palam edicimus sanctae huic Sedi civilem principatum, ut in bonum religionis sacram potestatem sine ullo impedimento exercere possit, quem quidem civilem principatum extorquere eidem connituntur vaferrimi hostes Ecclesiae Christi: Vobis in tanto rerum turbine praesentes damus litteras. Venerabiles Fratres, ut aliquod dolori Nostro solatium quaeramus. Atque hac occasione Vos etiam hortamur, ut pro explorata pietate Vestra, pro eximio erga Apostolicam Sedem ejusque libertatem studio id praestandum curetis, quod olim Aaroni, supremo Hebraeorum Pontifici, praescripsisse legimus Moysem (Num. Cap. 16.): „*Tolle thuribulum, et hausto*

igne de altari mitte incensum desuper, pergens cito ad populum, ut roges pro eis: jam enim egressa est ira a Domino, et plaga desaevit." Itemque Vos hortamur, ut preces fundatis quemadmodum sancti illi fratres, Moyses nimirum atque Aaron, qui „*proni in faciem dixerunt: fortissime Deus spirituum universae carnis, num aliquibus peccantibus contra omnes ira tua desaeviet?*" (Num. Cap. 16.) Ad hoc scilicet, Venerabiles Fratres, praesentes Vobis mittimus litteras, ex quibus non parum solatii percipimus, quippe confidimus, desideriis Vos curisque Nostris cumulate responsuros. Ceterum palam hoc profitemur, indutos Nos virtute ex alto, quam infirmitati Nostrae immittet fidelium precibus exoratus Deus, quidvis discriminis, quidvis acerbitatis antea perpessuros, quam Apostolicum ulla ex parte deseramus officium ac quidquam admittamus contra juramenti sanctitatem, quo Nos obstrinximus, quum licet immerentes supremam hanc Apostolorum Principis Sedem, arcem et propugnaculum catholicae fidei, Deo sic volente, conscendimus. In pastorali Vestro tuendo munere omnia laeta ac felicia, Venerabiles Fratres, Vobis adprecantes, coelestis auspicem beatitatis Apostolicam Benedictionem Vobis gregique Vestro peramanter impertimur.

Datum Romae apud sanctum Petrum die 18. Junii anno 1859. Pontificatus Nostri anno decimoquarto.

XXXII. Pii IX. Litterae ad Emin. D. Joannem Cardinalem de Geissel, Archiepiscopum Colonien., d. d. 15. Junii 1857.

Dilecte Fili Noster, salutem et Apostolicam benedictionem. Eximiam Tuam nobisque plane cognitam pastoralem in catholica doctrina tuenda curam et sollicitudinem non mediocri certe animi Nostri jucunditate undique elucere perspeximus in Litteris, quas, dilecte Fili Noster, die 16. proximi mensis Aprilis ad Nos dedisti super decreto Pontificia Nostra auctoritate sancito atque a Nostra Indicis Congregatione die 8. mensis Januarii hujus anni edito, quo opera dilecti filii presbyteri Antonii Günther proscripta fuerunt. Nos quidem pro Apostolici Nostri ministerii officio nullis unquam parcentes curis nullisque laboribus, ut fidei depositum Nobis divinitus concreditum integrum inviolatumque custodiatur, ubi primum a pluribus Venerabilibus Fratribus, spectatissimis Germaniae sacrorum Antistitibus, accepimus, non pauca Güntheri libris contineri, quae ipsi in sincerae fidei et catholicae veritatis perniciem cedere arbitrabantur: nulla interposita mora eidem Congregationi commisimus, ut ex more opera ejusdem Güntheri accurate diligenterque excuteret, perpenderet, examinaret ac deinde omnia ad Nos referret. Quum igitur ipsa Congregatio Nostris mandatis obsecuta, suoque munere functa omnem in hoc gravissimo sane maximique momenti negotio curam et operam scite riteque collocaverit, nullumque praetermiserit studium in Güntheriana doctrina accuratissimo examine noscenda ac ponderanda, animadvertit, plura in Güntheri libris reperiri omnino improbanda ac damnanda, utpote quae catholicae Ecclesiae doctrinae maxime adversarentur. Hinc rebus omnibus a Nobis etiam perpensis, eadem Congregatio decretum illud suprema Nostra auctoritate probatum Tibique notissimum edidit, quo Güntheriana opera prohibentur et interdicuntur. Quod quidem decretum Nostra auctoritate sancitum nostroque jussu vulgatum sufficere plane debebat, ut quaestio omnis penitus dirempta censeretur, et omnes, qui catholico gloriantur nomine, clare aperteque intelligerent, sibi esse omnino obtemperandum, et sinceram haberi non posse doctrinam Güntherianis libris contentam, ac nemini deinceps fas esse, doctrinam iis libris traditam tueri ac propugnare, et illos libros sine debita facultate legere ac retinere. A quo

quidem obedientiae debitique obsequii officio nemo immunis propterea videri censerique poterat, quod in eodem decreto vel nullae nominatim propositiones notarentur, vel nulla certa stataque adhiberetur censura. Ipsum enim per se valebat decretum, ne qui sibi integrum putarent ab iis, quae Nos comprobavimus, utcumque discedere. Sed vehementer errant, qui generalis ejusmodi prohibitionis causam inde profectam esse arbitrantur, quod ipsa Congregatio nullas singillatim Güntherianorum operum sententias nullasque praecise opiniones censura dignas deprehenderit. Etenim non sine dolore apprime noscimus, in iisdem operibus erroneum ac perniciosissimum et ab hac Apostolica Sede saepe damnatum rationalismi systema ampliter dominari; itemque noscimus, in iisdem libris ea inter alia non pauca legi, quae a catholica fide sinceraque explicatione de unitate divinae substantiae in tribus distinctis sempiternisque personis non minimum aberrant. In compertis pariter habemus, neque meliora, neque accuratiora esse, quae traduntur de sacramento Verbi incarnati deque unitate divinae Verbi personae in duabus naturis, divina et humana. Noscimus, iisdem libris laedi catholicam sententiam ac doctrinam de homine, qui corpore et anima ita absolvatur ut anima eaque rationalis sit vera per se atque immediata corporis forma. Neque ignoramus, ea iisdem libris doceri et statui, quae catholicae doctrinae de suprema Dei libertate a quavis necessitate soluta in rebus procreandis plane adversantur. Atque illud etiam vel maxime improbandum ac damnandum, quod Güntherianis libris humanae rationi et philosophiae, quae in religionis rebus non dominari, sed ancillari omnino debent, magisterii jus temere attribuatur, ac propterea omnia perturbentur, quae firmissima manere debent tum de distinctione inter scientiam et fidem, tum de perenni fidei immutabilitate, quae una semper atque eadem est, dum philosophia humanaeque disciplinae neque semper sibi constant neque sunt a multiplici errorum varietate immunes. Accedit, nec ea sanctos Patres reverentia haberi, quam Conciliorum canones praescribunt, quamque splendidissima Ecclesiae lumina omnino promerentur, nec ab iis in catholicas scholas dicteriis abstineri, quae recolendae memoriae Pius VI. Decessor Noster solemniter damnavit. Neque silentio praeteribimus, in Güntherianis libris vel maxime violari sanam loquendi formam, ac si liceret verborum Apostoli Pauli oblivisci (II Tim. 1, 13.), aut horum, quae gravissime monuit Augustinus: »Nobis ad certam regulam loqui fas est, ne verborum licentia etiam de rebus, quae his significantur, impiam gignat opinionem« (de civit. Dei lib. X. cap. 23). Ex quibus omnibus profecto vides, Dilecte Fili Noster, qua cura et studio quum Tibi, tum Venerabilibus Fratribus Episcopis Tuis Suffraganeis sit invigilandum, ut ab istis dioecesibus Güntheriana opera amoveantur, et qua singulari sollicitudine excubandum, ne doctrina eisdem operibus contenta et jam proscripta ullo unquam modo sive in philosophicis, sive in theologicis disciplinis a quovis in posterum tradatur aut comprobetur. Jam vero dum Güntheri opera damnanda esse censuimus ac censemus, haud possumus, quin Tibi significemus, ipsum dilectum filium presbyterum Antonium Günther non mediocri Nos affecisse consolatione, quandoquidem obsequentissimis suis litteris die 10. mensis Februarii ad Nos scriptis cum summa sui nominis laude amplissimis verbis semel iterumque professus est, nihil sibi potius, quam supremae Nostrae et hujus Apostolicae Sedis auctoritati semper obtemperare, et idcirco se humillime subjicere commemorato decreto de suis operibus promulgato. Hoc autem egregium sane Güntheri exemplum pari animi Nostri gaudio imitati sunt plures dilecti filii doctores theologiae, philosophiae, historiae ecclesiasticae et canonici juris in variis Germaniae lyceis, ac primarii Güntherianae

doctrinae asseclae, qui suis ad Nos datis litteris contestati sunt, se commemorato decreto humillime subjicere nihilque sibi magis cordi esse, quam Pontificiae Nostrae et hujus sanctae Sedis auctoritati ex animo obedire. Dum vero hac re summopere laetamur, in eam porro spem erigimur fore, ut alii omnes Güntherianae doctrinae sectatores christianam tum ipsius auctoris, tum horum animi docilitatem et obedientiam debitamque magisterio Nostro subjectionem Deo bene juvante aemulari velint, atque ita ipsius auctoris coronam augeant et Nostram expleant cumulentque laetitiam. Habes, Dilecte Fili Noster, quae Tibi de hoc argumento rescribenda esse existimavimus, atque hac etiam occasione libentissime utimur, ut iterum ostendamus et confirmemus praecipuam, qua Te in Domino complectimur, benevolentiam. Cujus quoque certissimum pignus esse volumus Apostolicam Benedictionem, quam toto cordis affectu Tibi ipsi, Dilecte Fili Noster, et gregi Tuae vigilantiae commisso peramanter impertimur.

Datum Bononiae die 15. Junii anno 1857. Pontificatus nostri anno undecimo

Pius P. P. IX.

XXXIII. Ex Pii P. P. IX. Epistola Encyclica Amantissimi Redemptoris d. d. 3. Maji 1858 (bei *Walter*, fontes p. 569., und im Archiv III. S. 226 ff.).

Den Schluss der Acta et Decreta concil. Prov. Coloniens. a. 1860 bildet (p. 245—256.) ein ausführlicher *Index rerum praecipuarum*, quae decretis continentur. Zu den im Archiv X., 67. bereits erwähnten und von so bald als möglich auch im Archiv mitzutheilenden Vollzugserlassen zum Kölner Provincialconcil ist jetzt auch bereits nachzutragen ein Erlass des Cardinal-Erzbischofs vom 1. August 1868 zu part. II. tit. II. c. 20. (im Archiv X., 47.) über den Gebrauch des Römischen Breviers und Missals, und zu tit. II. c. 11. (im Archiv IX., 273.) ein Erlass des Cardinal-Erzbischofs vom 10. October 1863 *de baptismo sub conditione conferendo.*

Kann ein Bischof, der irreligiöse Schriften verbietet, desshalb vor dem Civilgerichte auf Vermögensentschädigung belangt werden?

Unter dem 24. März 1863 liess der Advocat-Anwalt Julius Metz zu Luxemburg, als verantwortlicher Redacteur und Eigenthümer des „Courrier du Grand-Duché de Luxembourg," vertreten durch den Advocat-Anwalt André, den Hochw. Bischof und apostol. Vicar von Luxemburg, Herrn Nicolaus Adames durch den Gerichtsvollzieher vor das Bezirksgericht über Civilsachen in Luxemburg laden, um

„Angesehen, dass der Beklagte am verflossenen zweiten December einen Hirtenbrief, der von den Kanzeln aller katholischen Kirchen des Landes verlesen worden, herausgegeben hat, in dem unter Anderem das Blatt, dessen verantwortlicher Redacteur und Eigenthümer der Kläger ist, angeklagt wird, die öffentliche Moral zu Grunde zu richten, die Grundlagen der menschlichen Gesellschaft zu untergraben, Gottlosigkeit, Lüge und Betrug zu lehren und zu verbreiten;

Angesehen, dass der genannte Hirtenbrief erklärt, der Redacteur des „Courrier" und seine Mitschuldigen seien aus der katholischen Kirche ausgeschlossen; dass die katholischen Christen, welche den „Courrier" durch ihr Abonnement unterstützen und sich an demselben betheiligen, mit der Verweigerung der Sacramente bedroht werden, als unterstützten sie das Werk des Satans;

Dass endlich der genannte Hirtenbrief erklärt, dass auch Diejenigen, welche den „Courrier“ ohne dringende Nothwendigkeit lesen, nicht gültig im Bussgerichte können losgesprochen werden, obschon sie nicht zu den Abonnenten des genannten periodischen Blattes zählen, dessen verantwortlicher Redacteur und Eigenthümer der Kläger ist;

Angesehen, dass der Beklagte, indem er den Redacteur des „Courrier“ als namentlich aus dem Schoosse der katholischen Kirche ausgeschlossen erklärt und mit kirchlichen Strafen Diejenigen bedroht, die direct oder indirect das genannte periodische Blatt unterstützen würden, eines Missbrauch's oder Excesses der Gewalt sich schuldig gemacht hat, der zur Folge hatte, bedeutend die Zahl der Abonnenten und Derjenigen, die Ankündigungen dem „Courrier“ übersandten, zu vermindern, und in dieser Weise durch seine Schuld dem Kläger einen Schaden verursacht hat, dessen Ersatz kraft des Art. 1382. des Code civil geleistet werden muss;

Zum Schadenersatz laut Rechnung und zu den Kosten der Klage verurtheilt zu werden.“

Es wurde dieser Prozess schon im Archiv IX., 475 f. kurz besprochen. Im Nachfolgenden geben wir einen Auszug aus dem schon im Archiv X., 179. erwähnten scharfsinnigen Promemoria, welches der Obergerichts-Advocat Ernst Simons für den Hochw. Bischof verfasste und worin er ein im Interesse des Klägers veröffentlichtes Promemoria widerlegte.

I. Das Haupt des Luxemburger Klerus hat ein Recht ausgeübt, das der Kirche und ihren Dienern zusteht. Die Ausübung eines Rechtes kann keine Klage auf Schadensersatz veranlassen (qui jure suo utitur, neminem laedit).

Es besteht hier auch kein Conflict zwischen dem kirchlichen und politischen Rechte.

Vom religiösen Standpunkte aus hat der Kläger kein Recht, den Irrthum zu lehren, der Beklagte aber nicht allein das Recht, sondern auch die Pflicht, den Gläubigen das Lesen glaubenswidriger Schriften zu verbieten.

Der Kläger kann somit nur ein politisches Recht anrufen.

Der Beklagte stellt ihm zuerst ein rein geistiges Recht entgegen.

Beide Rechte gehören zwei durchaus verschiedenen Sphären an. Ersteres befugt, äussere Akte zu vollziehen, welche das Gesetz gegen materielle Fesselung in Schutz nimmt. Letzteres beruht auf dem religiösen Gesetze, auf dem Glauben: seine Kraft ergreift das Gewissen durch die Macht der Ueberzeugung. Man kann sagen, es ist nicht von dieser Welt. . . . .

Damit zwei Rechte in Conflict seien, muss die Ausübung des einen nicht bloss das andere in seiner grösseren oder geringeren Nützlichkeit, sondern in dessen Wesen angreifen. So kann, um das Beispiel unseres Gegners beizubehalten, der Eigenthümer bei Bauten, die er auf seinem Boden errichtet, der Nützlichkeit, der Annehmlichkeit des Eigenthums seines Nachbars Schaden zufügen, indem er ihm theilweise die Aussicht und das Sonnenlicht entzieht. Aber das Recht meines Nachbars erlaubt mir nicht, unter dem Vorwande, mein Eigen-

thumsrecht auszuüben, auf sein Eigenthum Unreinlichkeiten oder auch nur verdorbene Luft abzuleiten. Jemanden gewisser Vortheile berauben, die er als zur Ausübung seines Rechtes gehörend ansieht, heisst nicht, sein Recht angreifen. In diesem Falle gibt es zwischen den beiden Rechten keine Collision, sondern eine freie Concurrenz.

So ist der „Courrier“ ganz frei, seine religiösen Ansichten zu äussern, Ansichten, welche seinerseits der Beklagte berechtigt ist, zu kritisiren, zu brandmarken und zu verdammen. Diese zwei Freiheiten sind in nichts unverträglich. Aber wenn ein Jeder sein Recht ausübt und der „Courrier“ Abonnenten und Annoncen verliert, so muss er sich darein ergeben, wenn anders er nicht zwei ganz verschiedene Sachen mit einander verwechseln will: nämlich das Recht, welches die Constitution gewährleistet, seine Ansichten durch die Presse zu äussern, und ein angebliches Recht, Abonnenten zu haben, ein Recht, das eine pure Einbildung ist, indem es Jedem freisteht, auf eine Zeitung zu abonniren oder nicht.

Es handelt sich hier nicht um das Recht, seine religiösen Ansichten zu äussern. Dazu gewährt ihm die Constitution volle Freiheit, und diese Freiheit wird er behalten, so lange es nicht in der politischen Leitung des Landes eine Gewalt gibt, die sich's herausnimmt, eine Feder zu zerbrechen, welche sich innerhalb der Schranken der Gesetzlichkeit hält.

Verwechseln wir aber mit dieser grossen politischen Freiheit nicht die materiellen Mittel, durch deren Gebrauch dieselbe mehr oder weniger Aufsehen macht oder sich mehr oder weniger Erfolg und Nutzen verschafft. Die Wirksamkeit dieser Mittel, ist sie nicht in jeder Hinsicht abhängig, nicht von dem constitutionellen Rechte, sondern von den Rechten dritter Personen? Das Recht zu schreiben, was man denkt, legt Niemanden die Pflicht auf, das Geschriebene zu lesen; es erzeugt nicht das Recht, Drucker zum Drucken, Abonnenten zum Bezahlen, Annoncen zum Absetzen eines Profites, zu haben: Alles das hängt von dem guten Willen dritter Personen ab. . . .

Der Herr Provicar hatte das Recht, Denjenigen, deren Ueberzeugung sie zum Gehorsam gegen ihn verpflichtet, die Lesung des „Courrier“ abzurathen, oder sogar zu verbieten, und diese hatten das Recht auf den „Courrier“ zu verzichten. Durch die Ausübung dieses beiderseitigen Rechts ist der „Courrier“ benachtheiligt worden: er kann diesem doppelten Rechte kein anderes Recht, sondern nur sein Interesse entgegensetzen; aber gerade diess lässt der oben angeführte Grundsatz nicht zu. . . .

II. Die Kirche hat eine eigene Gerichtsbarkeit; ohne disciplinäre Gewalt, ohne eine, wenigstens geistige Gerichtsbarkeit könnte sie nicht als Gesellschaft bestehen; das ist ein so wesentliches Recht, dass es nie, in keinem Staate, ist in Zweifel gezogen worden. Sogar Portalis, der in mehrfacher Beziehung nicht mit der Lehre der Kirche übereinstimmt, erkennt ausdrücklich der Kirche dieses Recht zu; in seinem Bericht über das Concordat drückt er sich also aus: „Die Kirche hat eine eigene Gewalt, die sie von Gott selbst empfangen, und die rein geistig ist; aber ehemals sah man die Geistlichen ausser

dieser Gewalt unter dem Gepränge eines Tribunals noch eine äusserliche Gerichtsbarkeit ausüben; diese Gerichtsbarkeit, sagt Abbé Foy, ist eine Wohlthat des Fürsten. Daher unterschied man bei den Dienern der Religion zwei Arten von Gewalten: Die eine, die der Kirche angeboren ist, und die ihr von ihrem göttlichen Stifter gegeben ward; sie ist weniger eine eigentliche Gerichtsbarkeit als vielmehr ein Amt; die andere, die nicht immer der Kirche angehört hat und die die Kirchen durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung der Fürsten erhielten." Diese geistliche Gerichtsbarkeit, die nach Portalis der Kirche angeboren ist, übt keinen äusseren materiellen Zwang aus, und scheint dadurch allein schon jeder Controlle der weltlichen Gewalt enthoben zu sein.

Wer also, wenn nicht die Kirche und die Kirche allein, wird in Fragen über die Religionslehren entscheiden? Wer soll die Diener einsetzen, die das Werk Gottes bis an's Ende der Zeiten fortsetzen? Wer die Sünden verzeihen, die Bussen bestimmen? Wer kann darüber urtheilen, ob Dieser oder Jener würdig ist, das Sacrament, das er verlangt, zu empfangen? Wer soll bestimmen, ob eine Schrift dem Glauben und der christlichen Moral entgegen ist, oder welcher Schriftsteller sich durch seine Schriften von der katholischen Kirche getrennt hat?

Es ist selbstverständlich, dass principiell kein Anderer, als die Organe der Kirche selbst, sich in diese Fragen einmischen kann, und dass die erwähnten Rechte überall anerkannt und geachtet werden müssen, wo die Kirche vom Staate anerkannt und geachtet wird. Die Gewaltthätigkeit kann deren Ausübung hindern, aber, wie Fleury sagt: Die Kirche hat diese Rechte unter den heidnischen Kaisern genossen, und sie können ihr durch keine menschliche Macht entzogen werden.

Unser Gegner selbst gibt zu, dass in den Ländern, wo die Kirche frei ist, wie z. B. in Belgien, die Ausübung des priesterlichen Amtes keine Einmischung des Staates in seine Befugnisse zulässt, und dass die Diener der Religion civilrechtlich nicht verantwortlich sind für die Handlungen, die sie als solche vollziehen.

Auch muss der Kläger, um sein Recht zu begründen, die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche im Grossherzogthum läugnen, und zu einer Gesetzgebung seine Zuflucht nehmen, von der bei uns höchstens nur noch einige Bruchstücke bestehen. Das Concordat und die organischen Artikel Nr. 9. und 6. vom Jahr X. sind es, die der „Courrier" als eine Schutzwehr unserer constitutionellen Freiheiten, der katholischen Kirche gegenüber, anruft.

Ich will hier eine kurze Analyse dieser Gesetzgebung folgen lassen. Der Art. 9. des organischen Gesetzes lautet: „Der katholische Cultus wird ausgeübt unter der Leitung der Erzbischöfe und Bischöfe in den Diöcesen, und unter der der Pfarrer in den Pfarreien." „Unter dem Wort Leitung," sagt Dalloz, „muss man die geistliche Gerichtsbarkeit verstehen, die der Kirche angehört. Dieselbe wird nicht unter ihrem wahren Namen erwähnt, entweder weil sie von keiner eigentlichen äusseren Zwangsgewalt begleitet ist oder

um sie von der alten Gerichtsbarkeit zu unterscheiden, welche die Kirche ehemals in ihren geistlichen Gerichten ausübte."

An das Princip der geistlichen Gerichtsbarkeit reihen sich als Zusatz, oder, in dem System der organischen Artikel, vielmehr als Berichtigung, die Bestimmungen, welche die Appellation wegen Missbrauchs betreffen: Art. 6. Er wird ein Recurs an den Staatsrath in allen Fällen stattfinden, wo Seitens der Obern und anderer kirchlichen Personen Missbrauch stattgefunden hat. Die Fälle des Missbrauchs sind: widerrechtliche und übertriebene Ausübung der Gewalt, die Uebertretung der Gesetze und Reglemente der Republik, die Verletzung der Bestimmungen, welche durch die in Frankreich angenommenen Canones geheiligt sind, der Eingriff in die Freiheiten, Gerechtsame und Gewohnheiten der gallikanischen Kirche, und jede Unternehmung und jede Verfahrungsart, welche bei der Ausübung des Cultus die Ehre der Bürger verletzen, ihr Gewissen willkürlich verwirren, gegen sie in Druck oder in Beschimpfung oder in öffentliches Aergerniss ausarten kann.

Die Kirche hat in diesen Verordnungen und insbesondere in dem letzten Theile des Art. 6. einen Eingriff in ihre Rechte erkannt. Man begreift, dass der Staat sich eine Waffe gegen die Uebergriffe des Klerus in die Befugnisse und Prärogative der weltlichen Regierung schaffen wolle. Aber dabei bleiben die Vorsichtsmassregeln des Gesetzgebers vom Jahr X. nicht stehen. Er will die kirchlichen Vorsteher erreichen, in der Gewalt, die ihnen ihre priesterlichen Functionen verleihen; er will selbst in den Fällen sich über sie ein Recht anmassen, wo das gemeine Recht sie nicht trifft, und er unterwirft sie der Censur eines weltlichen Gerichts, selbst bezüglich derjenigen Handlungen, die wesentlich nur eine Ausübung ihres Amtes sind, wie die Verweigerung der Sacramente, des kirchlichen Begräbnisses u. s. w.

Die Kirche hat die organischen Artikel noch unter einem anderen Standpunkte getadelt. Sie sind zu gleicher Zeit mit dem Concordate, aber ohne Einwilligung des Papstes, veröffentlicht worden; auch hat Pius VII. im Consistorium vom 24. Mai 1802 feierlich gegen dieselben protestirt. . . . (Vgl. auch Archiv IV., 319.)

Sie haben weder den Charakter eines Vertrages, noch irgend eines Uebereinkommens, weil sie einzig und allein von der französischen Regierung ausgingen. Dessgleichen waren sie auch kein eigentliches Gesetz, weil das gesetzgebende Corps sie nicht als solche votirt hatte, sondern nur als Anhängsel zu einem Vertrage. Das ist, wenn ich nicht irre, ein radicaler Fehler der organischen Artikel. Sie sind in Wirklichkeit weder Vertrag, noch Gesetz. Wir können in denselben nur ein polizeiliches Reglement erblicken, das sich heimlich, unter dem Mantel eines denkwürdigen Uebereinkommens, in das Heiligthum des gesetzgebenden Körpers eingeschlichen hat, und das nachher, Dank einem colorirten aber usurpirten Titel, einen Platz in dem Bülletin der Gesetze gefunden hat.

Alles, was wir so eben gesagt, wird indess unseren Gegner nicht abhalten, eine lebhafte Vorliebe zu zeigen für die Staatsordnung

vom Jahre X., so wie auch einen grossen Abscheu gegen die Constitution Belgiens. Solche Gesinnungen von Seiten des Redacteurs einer liberalen Zeitung dürften uns wohl in Staunen versetzen, wenn sie ihm nicht diesmal durch die Noth des Rechtshandels eingegeben wären. . . .

Indessen befriedigen die organischen Artikel, so wie sie heute in Frankreich durch den Staatsrath angewandt werden, unseren Gegner noch nicht. Er schärft noch deren Strenge, indem er die Befugnisse, welche sie nur dem Staatsrathe ertheilen, auf jeden Gerichtshof übertragen will.

Die Appellation wegen Missbrauch gegen Geistliche gibt diesen wirklich eine gesetzliche Garantie, kraft welcher der directen Jurisdiction der Gerichtshöfe die Handlungen der im Dienste stehenden Geistlichen entzogen werden, d. h. jene Handlungen, die mit den Handlungen des Priesterthums in innigster Verbindung stehen, sich so zu sagen mit demselben identificiren. Hierüber bestand nie ein Zweifel, so weit das sich auf beschädigende Thatsachen bezieht, die weder Verbrechen noch Vergehen sind und die man auch als eigentliche Fälle von Missbrauch bezeichnet. Dem Staatsrath allein steht es zu, den Missbrauch zu constatiren [1]). Aber selbst in Betreff der Vergehen entscheidet man sich allgemein dahin, dass sie nicht direct vor den Gerichtshöfen verfolgt werden können; der Staatsrath muss zuerst erklären, dass Missbrauch stattgefunden und dann auch noch hat er das schiedsrichterliche Recht, es entweder bei dieser Erklärung über Missbrauch bewenden zu lassen oder gerichtliche Verfolgung zu gestatten. Der Cassationshof und der Staatsrath waren seit 1840 einig in Betreff dieser Jurisprudenz, wovon das höchste Gericht abwich durch sein Urtheil vom Jahre 1861 in der Angelegenheit des Abbé Lhémeaux, indem es entschied, dass zur öffentlichen Klage auf Bestrafung eine vorläufige Ermächtigung des Staatsrathes nicht erfordert sei. Dieser Punkt kann also wiederum zweifelhaft erscheinen. Wie dem auch sei, gewiss ist es, dass die organischen Artikel ein Schutzsystem für den Klerus einführten; sie verleihen den Geistlichen eine Garantie, ähnlich der, welche die öffentlichen Beamten in Frankreich in der Ausübung ihres Amtes geniessen. Ein Urtheil des Obergerichtes zu Orleans vom 11. Juni 1840 erklärt vollständig diese Tragweite des organischen Gesetzes. Wir lesen darin: „In Erwägung, dass unverkennbar die geistlichen Personen eine moralische Jurisdiction haben, welche ihnen das Recht gibt, durch Rath und durch Tadel auf alle Anhänger ihres Cultus zu wirken, dass sie sowohl durch ihre canonische, gesetzlich anerkannte Einsetzung, als auch durch ihren Eid auf die Staatsgesetze, gleichsam eine regierende Befugniss erhalten hinsichtlich der Unterweisung im Glauben, der Beobachtung der Religionsvorschriften, dass somit die Erfüllung dieser religiösen und zugleich gesetzlichen Mission nothwendiger Weise eine Freiheit im Handeln erfordert, die Ausübung einer Gewalt, welche in

1) *Mangin*, traité de l'action publique et de l'action civile, Nr. 253 i. f. *Dufour*, droit administr. appl. t. V. p. 66 et suiv.

dem Staate, als dessen Helfer und moralische Mitarbeiter die Priester betrachtet werden können, Schutz finden muss."

Das ist in grossen Zügen der Character der Gesetzgebung, welche der Kläger anruft. Wir wollen jetzt untersuchen, ob sie noch einen Theil unseres öffentlichen Rechtes ausmacht.

III. Der Kläger baut einen ganzen Beweis auf den Art. 22. der Constitution, der die Regelung der Verhältnisse zwischen dem Grossherzogthum und dem heiligen Stuhle durch Uebereinkommen und unter Zustimmung der Ständeversammlung vorsieht. „Diese Bestimmung, sagt der Kläger, kennzeichnet klar die constitutionelle Stellung der Kirche: es ist das Regim der Concordate. Dieses Regim begreift in sich die Einigung der Kirche und des Staates, den Schutz der Kirche durch den Staat und die mehr oder weniger tiefe Unterordnung der Kirche unter den Staat."

Obgleich solche vage Deductionen auch nicht im Entferntesten die eigentlichen Fragen des Prozesses berühren, so können wir dieselben doch nicht unbeantwortet lassen. Ein Concordat implicirt nie eine Einigung zwischen Kirche und Staat in dem Sinne, als müsse jene diesem untergeordnet werden. Durch Schliessung eines Concordates, d. h. eines Uebereinkommens, treten die beiden Parteien als ebenbürtig auf; sie machen sich gegenseitige Concessionen im Interesse eines guten Einverständnisses; der Staat erkennt die Kirche als Gesellschaft bis auf einen gewissen Punkt an und beschützt sie; aber ein Grundprincip des canonischen Rechtes verlangt, dass die Kirche als Gesellschaft, als von dem Staate verschieden, festgehalten werde. Die Kirche ist Eine, die Staaten sind vielfältig; beide Institute haben weder denselben Ursprung noch denselben Zweck; aber beide unterstützen sich gegenseitig.

Der Art. 22. der Constitution sagt keineswegs, dass die zu schliessenden Conventionen mit dem heiligen Stuhle von diesen Grundsätzen abweichen sollen; er implicirt also nicht die Unterordnung der Kirche unter den Staat. Uebrigens, wie diese künftigen Conventionen auch beschaffen sein mögen, offenbar sind sie es nicht, welche diesen Prozess beeinflussen. Schauen muss man auf das, was ist, und nicht auf das, was sein kann. . . .

Bis zum Jahre 1831 ist das Regim des Concordats und der organischen Artikel bei uns wie im ganzen Reiche der Niederlande in Kraft geblieben. Zu dieser Zeit wurde die belgische Constitution an deren Stelle gesetzt für das ganze Land, mit Ausnahme der Stadt Luxemburg, welche unter der Herrschaft des König-Grossherzogs geblieben war.

Der Art. 12. des Beschlusses über die Wiederbesitznahme vom 11. Juni 1839 lässt diesen Zustand fortbestehen, indem er sagt, dass Alles, was den Klerus, die Kirchen, den Dienst Gottes betrifft, ganz so bleibt, wie es am Tage der Besitznahme war.

Bisher wurden alle Bemühungen, diesen Zustand zu regeln, nicht mit Erfolg gekrönt; daraus entstehen sehr schwierige Fragen, die unser Gegner mit einer merkwürdigen Kühnheit löst.

Für ihn hat der status quo nur diese Bedeutung: Der Klerus ist faktisch mit seinen Schulen und Corporationen in dem Zustande gelassen worden, worin er sich vor der Besitznahme befand; aber das Recht, dem diese Zustände könnten entgegen sein, wird wiederhergestellt, wie es 1830 war.

Ist das der Sinn des Art. 12.? Man bemerke zuerst, dass er nicht ausschliesslich von der katholischen Kirche spricht, wie unser Gegner aussagt; er ist allgemein: Alles was den Klerus, die Kirche und den Dienst Gottes betrifft, bleibt ganz etc. Unser Gegner hat also willkürlich aus dem Wort katholisch ein Argument gezogen, da er voraussetzte, als befände es sich im Texte, der indess auf alle Culte Bezug hat. Ausserdem hält der Art. 12. nicht nur den Klerus aufrecht, sondern Alles, was den Klerus, die Kirche und den Dienst Gottes betrifft. Das sind weitgehende Ausdrücke, die alle Interessen des Priesterthums und des Cultus umfassen. Was aber betrifft mehr den Klerus, als die Principien seiner Existenz, seiner Anerkennung durch den Staat, seiner Disciplin, seiner Hierarchie, der Ausübung seiner Functionen und seiner freien Bewegung, seiner Beziehungen zu den Obern und den Gläubigen? . . .

Unser Gegner will durchaus, dass das Haus Oranien nichts Anderes habe thun wollen (und das wäre nach seiner Ansicht eine überaus grosse Gnade), als einen Klerus, den es dem Kläger gefällt, feindlich zu nennen, bestehen zu lassen, und überdiess seine Schulen und Corporationen beizubehalten, die niemals bestanden haben! Er begreift nicht, obgleich der Souverän seinen Willen so feierlich ausgesprochen hat, dass dieser die Principien, wenn auch nur provisorisch, hat beibehalten können, welche das status quo von 1839 herbeigeführt und aufrecht erhalten haben; er will, dass der Souverän, gleich nachdem er die Amnestie erlassen, wieder eine veraltete Gesetzgebung, die dem Fortschritt der modernen Ideen entgegen ist, eingeführt habe; es liegt ihm wenig daran, dass ein ausdrücklicher Text seinen Forderungen widerspricht; unser Gegner protestirt: er erkennt in dem *status quo* für das ganze Land die ganze Gesetzgebung, die vor 1330 bestanden hat.

Wenn König Wilhelm I. in dem Beschluss über die Wiederbesitznahme die vor 1830 bestehende Gesetzgebung neuerdings hätte einführen wollen, wäre es ihm alsdann nicht leicht gewesen, dieses in ein paar Worten klar auszudrücken? Diess hat er gethan für die Justiz. Der Art. 7. des oben genannten Beschlusses sagt: Für die Verwaltung der Justiz muss man, sowohl was die Form als den Inhalt angeht, die Gesetzbücher, Gesetze und Beschlüsse befolgen, die in der Stadt Luxemburg bestehen. Aber zwischen 1830 und der Wiederbesitznahme waren neun Jahre einer Verwaltung verflossen, deren Spuren man nicht unmittelbar vertilgen konnte, und deren Wirkungen unter keiner anderen Beziehung in rückwirkender Weise aufgehoben worden sind, da die Gesetze der belgischen Regierung in Kraft geblieben sind nicht bloss für die Vergangenheit, sondern auch für die Zukunft, wiewohl nur provisorisch. Wäre es daher klug,

wäre es politisch gewesen, diese Regel in Bezug auf den Cultus aufzuheben.

Der Zustand, vom Tage der Wiederbesitznahme an, war offenbar der, den die Revolution dem früheren Zustande substituirt hatte. Diess kann keinem Zweifel unterliegen. Wenn eine Schwierigkeit eintritt, so rührt sie einzig daher, dass der Statusquo nicht durchaus derselbe für das ganze Land war; unser Gegner löst auch diese Schwierigkeit in einer wenig logischen Weise, indem er von vorne herein alles beseitigt, was in dem neunzehn zwanzigstel Theile des Landes bestand, um sich nur an das zu halten, was, nach ihm, in der Stadt Luxemburg allein bestand.

Wir könnten hier den Kläger mit seinen eigenen Waffen bekämpfen. Er glaubt gewiss, die Coexistenz zweier entgegengesetzter Gesetzgebungen, für zwei verschiedene Theile des Grossherzogthums, siegreich bewiesen zu haben. Wenn wir daher unsererseits bewiesen haben, dass das belgische Regim nicht abgeschafft worden ist, so muss man daraus schliessen, dass es noch für das ganze Land besteht; dass die Ausnahme in der Regel verschwunden ist; dass man von dem kleineren Theil, einem einzelnen Ort, einigen Pfarreien abgesehen hat, um beizubehalten, was allgemein, national geworden war. Aber wir überlassen unserem Gegner diese allzu spitzfindigen Berechnungen; wir brauchen dieselben nicht, wie man nun durch eine Darstellung des wirklichen Thatbestandes, wie er durch die Ereignisse und durch die seit 1830 gesetzten Akte geworden, ersehen wird.

Als im Jahre 1830 das ganze Gebiet ausserhalb der Stadt Luxemburg an Belgien kam, blieb auch die Stadt Luxemburg noch einige Zeit unter der geistlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs von Namür. Im Jahre 1833 ward sie zu einem apostolischen Vicariate erhoben. Seit dieser Zeit hört die Herrschaft des Concordates und der organischen Artikel in der Stadt auf. Wer das apostolische Vicariat ohne Bedingung annimmt, der nimmt den Missionszustand an; nun aber ist der Missionszustand unvereinbar mit einer activen Intervention der Regierung in der Verwaltung und Gerichtsbarkeit der Kirche.

Es kam das Jahr 1839. Der König nahm wieder Besitz von dem luxemburgischen Gebiete. Er fand das Land ausserhalb der Stadt unter der Herrschaft der durch die belgische Verfassung sanctionirten Principien, und die Stadt Luxemburg im Missionszustande. Dieser Zustand der Dinge wurde beibehalten; was folgte daraus?

Dass das Land ausserhalb der Stadt zeitweilig noch unter der Gerichtsbarkeit des Bischofs von Namür blieb. Aber 1840 sprach das am 2. Juni erlassene Breve Gregor's XVI. die Trennung des Grossherzogthums Luxemburg vom Bisthum Namür aus und machte daraus ein apostolisches Vicariat; es ward als solches unter die geistliche Leitung des apostolischen Vicars der Stadt Luxemburg gestellt, der seit 1833 ernannt worden war. Der König-Grossherzog genehmigte dieses Breve des heiligen Vaters durch seinen Beschluss vom 13. Juli 1840.

So ist also das bisher durch die belgische Gesetzgebung regierte

Gebiet ausserhalb der Stadt einstweilen mit der Stadt Luxemburg in den Missionszustand gekommen.

Seit der Zeit ist die Verwaltung eine und dieselbe und untheilbar; und welche Verwaltung ist es?

Für das Land ausserhalb der Stadt, das apostolische Vicariat, d. h. der auf das belgische Regim gepflanzte Missionszustand.

Für die Stadt Luxemburg, rein das apostolische Vicariat.

Für beide, immer den Missionszustand.

Es kann also von organischen Artikeln keine Rede mehr sein. Die Mission ist nichts anderes, als die geistliche Verwaltung, welche direct vom heiligen Vater durch seinen Bevollmächtigten ausgeübt wird; es ist die geistliche Verwaltung, die im Vertrauen von Seiten des Königs dem Oberhaupte der Kirche ohne Hinderniss und Controle überlassen wird; es ist ein provisorischer Zustand, wenn man will; aber eine seiner wesentlichsten Eigenschaften ist die ganze und volle Freiheit des Papstes in der Ausübung der Gewalt, die er seinem Bevollmächtigten übertragen hat. Das Concordat und die organischen Artikel sind unter solchen Verhältnissen paralisirt; sie sind eingeschlummert, sie können wieder in's Leben gerufen werden, aber nur durch eine neue Thatsache. Und wie lässt es sich ferner begreifen, der heilige Stuhl habe, als er sich mit dem König-Grossherzog dahin verständigte, dass er selbst die kirchlichen Angelegenheiten des Grossherzogthums durch seinen Vicar verwalten liess, sich diesen selben organischen Artikeln unterworfen habe, gegen welche seine Vorgänger auf dem päpstlichen Stuhle feierlich protestirt hatten? Er habe dazu eingewilligt, seinen Stellvertreter in den Handlungen, welche dieser als sein Repräsentant vornehmen sollte, der Censur, dem öffentlichen, officiellen Tadel jedes Richters preiszugeben? Die Gründung des apostolischen Vicariats ist das Resultat einer Verständigung zwischen Kirche und Staat, es ist eine provisorische Uebereinkunft, es ist ein Concordat — da unser Gegner durchaus ein solches haben will — aber ein Concordat, das nichts gemein hat mit dem vom Jahre X. und den organischen Artikeln, deren Abschaffung es vielmehr, soweit diess nöthig war, bedingte. In allem diesem gibt es nichts, was mit den Grundprincipien des constitutionellen Rechtes unverträglich wäre. In der That, was konnte der König der Niederlande im Jahre 1839 thun? Er nahm vom Lande gemäss der Tractate wieder Besitz in voller Souveränität. Es stand ihm frei, den status quo, den die Revolution geschaffen, aufrecht zu erhalten; nichts konnte ihn daran hindern, und er hat das nicht bloss in Betreff des Cultus gethan, sondern in Allem, mit der alleinigen Ausnahme in Betreff der Justiz, von der wir sprachen, eine Ausnahme, die auf ganz besondere Motive gegründet war; er hat dadurch nichts von seinem Souveränitätsrechte vergeben; denn er hielt das durch die belgische Constitution anerkannte Princip der Freiheit bei uns aufrecht nicht als einen integrirenden Theil unseres öffentlichen Rechtes, nicht als eine dem Klerus bewilligte constitutionelle Gewähr, sondern als einen vorübergehenden Zustand, in Erwartung, dass diese bedeutende Angelegen-

heit, die sich nicht augenblicklich ordnen liess, später definitiv geregelt würde.

Es waren übrigens sehr annehmbare und selbst unbestreitbare Gründe vorhanden, die alte Gesetzgebung der Niederlande nicht mehr in Kraft treten zu lassen; wir haben dieselben schon angedeutet; die Lage des Landes war ein Ausnahmezustand, weil es nicht als Bisthum eingerichtet war; es besass keinen Staatsrath. Was die meisten Verfügungen des Concordates und der organischen Artikel anbelangt, so war die Rückkehr zur Vergangenheit thatsächlich eine Unmöglichkeit. Da nun aber das Concordat ein Vertrag ist, so kann es nicht zum Theil aufrecht erhalten werden und zum Theile todter Buchstabe bleiben.

Fügen wir hinzu, dass man im Grossherzogthum nie das angenommen hat, was der Kläger heute behauptet. Zum Beweise dienen die Texte, auf die er selbst sich beruft. Die Art. 22. und 119. der Verfassung sprechen von Uebereinkünften, die mit dem heiligen Stuhle behufs Bestimmung der Verhältnisse zwischen Kirche und Staat abzuschliessen seien. Alljährlich spricht die Krone in der Thronrede an die Stände die Hoffnung aus, dass bald der provisorische Zustand der Verwaltung der Kirchenangelegenheiten werde aufhören können[1]). Was bedeutet diese Sprache, wenn das Concordat und die organischen Artikel des Jahres X. nicht aufgehört haben, zu bestehen?

Sonderbar! Seit 1839 sollen das Concordat und die organischen Artikel noch in voller Kraft bestehen, während doch bisher Niemand, nicht mehr als von 1830 bis 1839, daran gedacht hat, sie in unserem Lande in Anwendung zu bringen.

Der erste Artikel des organischen Gesetzes verbietet, die Acte der römischen Curie ohne die Genehmigung der Regierung zu veröffentlichen; sind diese Acte bei uns nicht seit drei und zwanzig Jahren ohne irgend welches Dazwischentreten der Regierung veröffentlicht worden?

Art. 4 desselben Gesetzes vom Germinal verbietet, irgend eine Synode, sei es auch eine Diöcesan-Synode, irgend welche berathende Versammlung ohne die ausdrückliche Erlaubniss der Regierung abzuhalten; haben diese berathenden Versammlungen, diese Synoden nicht, namentlich im Jahre 1848, stattgefunden, ohne dass es irgend Einem eingefallen wäre, die Staatsgewalt davon in Kenntniss zu setzen?

Art. 6. führt die Appellation wegen Missbrauchs ein. Wann hat je ein solcher Recurs stattgefunden? Wo ist der Richter, der darüber erkennen soll?

Wann hat sich die Regierung je in die Klagen der Geistlichen gegen ihren Oberen mischen wollen? hat sie nicht jede Dazwischenkunft förmlich abgelehnt?

---

1) Thronrede S. K. H. des Prinzen Heinrich vom 28. October 1852. [Man vgl. auch die interessante „Denkschrift über die Lage der Katholiken in den Niederlanden seit ihrer Emancipation im Jahre 1798 bis auf unsere Tage. Aus dem Französischen. Köln bei Bachem 1850." 78 S. 8.]

Art. 16. will, dass jeder Bischof ein Franzose von Geburt sei. Bei uns hat der Papst einen apostolischen Vicar ernannt, und es war ein Fremder. Hat er etwa vor einem Bischof und zweien vom Könige ernannten Geistlichen die durch Art. 17. des Gesetzes vom Jahre X. vorgeschriebene Prüfung bestanden?

Das Concordat (Art. 6. und 7.) und die organischen Artikel (Art. 19. und 20.) fordern, dass die Bischöfe und Dechanten dem Landesherrn den Eid der Treue leisten; so nenne man doch einen einzigen Kirchenoberen oder Dechanten, der seit 1839 diesen Eid geleistet hätte. Soll er den Dechanten vielleicht desswegen erlassen worden sein, weil sie unter den belgischen Verhältnissen, den organischen Artikeln ganz zuwider, den Namen Dechanten angenommen und beibehalten haben? Wo ist ein seit 1839 ernannter Dechant, der, dem Art. 19 zufolge, vorerst von der Regierung genehmigt worden wäre.

Art. 20. verbietet den Bischöfen, ohne die Ermächtigung der Regierung sich von ihren Diöcesen zu entfernen; wurde je bei der Regierung zu diesem Zwecke angefragt? hat sie sich etwa in ihren Prärogativen angegriffen geglaubt, wenn die Bischöfe ohne ihre Genehmigung Reisen anstellten, von denen Jedermann wusste?

Art. 23. schreibt vor, dass die die Einrichtung der Seminarien betreffenden Reglemente der Genehmigung des Landesherrn unterworfen würden; ein Seminar ist bei uns geschaffen und in einem dem Staate angehörigen Gebäude eingerichtet worden; es wird unterstützt, gerade wie die Seminarien in Belgien; hat man je verlangt, dass das Reglement, welches die Einrichtung dieser Anstalt bestimmt, der Regierung vorgelegt würde, hat man je daran gedacht, ihr dasselbe zu unterbreiten? Haben etwa die Professoren dieser nämlichen Anstalt die durch Art. 24. vosgeschriebene Erklärung abgelegt; haben sie sich dazu verpflichtet, keine anderen als die durch die Declaration von 1682 festgesetzten Lehren vorzutragen? Wer kümmert sich auch nur darum, zu wissen, was in dieser Anstalt gelehrt wird? Man ist darum nicht mehr besorgt, als um die Vollziehung der die Theologie Studirenden und die Priesterweihe betreffenden Art. 25. und 26.

Jede Gewalt ist eifersüchtig darauf, ihre Prärogativen auszuüben. Wenn also die Regierung sich der wichtigsten Acte vollständig enthalten hat, selbst da, wo sie ihre Rechte hätte geltend machen sollen, beweist diess dann nicht, dass, Angesichts des Art. 12. des Beschlusses vom 11. Juni 1839 und in Berücksichtigung des Missionszustandes, in welchem das Land sich befindet, alle Regierungen, die bei uns aufeinandergefolgt sind, diese Enthaltung als eine Pflicht betrachteten?

Ausser Zweifel ist's, dass durch die Besitznahme von 1839 die Souveränetätsrechte des Königs-Grossherzogs wieder in Kraft getreten sind; vermöge dieser Rechte eben konnte er provisorisch die absolute Unabhängigkeit der Kirche aufrecht erhalten, mit dem Vorbehalte, sie später vielleicht durch eine Uebereinkunft mit dem heiligen Stuhle einschränken zu können.

Geben wir auch einen Augenblick zu, dass der Grundsatz der

vollständigsten Trennung der Kirche vom Staate, so wie er durch die belgische Verfassung anerkannt ist, zur Höhe eines constitutionellen Rechtes erhoben und in den Grundvertrag einer Monarchie aufgenommen, sich nicht mit dem Souveränetätsrechte, mit dem die Rechtsgelehrten das jus circa sacra verbinden, vereinigen liesse, auch dann wäre gewiss noch nichts Regelwidriges in dem Bestehen solcher Verhältnisse, in so weit dieselben als provisorische Einrichtung durch den freien Willen des Landesherrn aufrecht erhalten würden.

Wenn die Verfassung von 1856 wirklich voraussehen liesse, dass an die Stelle dieser Zustände das von unserem Gegner sogenannte Regim der Concordate und der Unterordnung der Kirche gesetzt werde; wenn in der That einigen constitutionellen und gesetzlichen Verfügungen schon durch Einschränkung der Unabhängigkeit der Kirche Veränderungen des Statusquo mit sich gebracht hätten; wenn thatsächlich der Staat heute die Kirche beschützte, würde denn daraus folgen, dass wir jetzt auf einmal mit vollem Rechte wieder unter die Botmässigkeit der Concordate und der organischen Artikel gestellt, und also von einem Extrem in's andere gefallen seien?

Es könnte, meiner Meinung nach, höchstens daraus folgen, zuerst, dass das noch nicht abgeschaffte belgische Regim von einem Tag auf den anderen einem anderen System weichen könnte, und dann, dass dieses immer provisorische Verhältniss schon Veränderungen erlitten hätte: die Ausnahme bestätigt die Regel.

Die Thesis des Anklägers ist also nicht haltbar.

Um noch klarer zu beweisen, wie falsch sie ist, wollen wir einen Augenblick von der allgemeinen Frage abgehen und auf die ganz specielle Frage des Processes kommen, nämlich auf die Bestimmungen, welche die Appellation wegen Missbrauch regeln.

Kann man sich in unserem Grossherzogthum auf diese Bestimmungen berufen? Unser Gegner selbst beweist, dass der seit 1830 unmöglich gewordene Appell an den Staatsrath bei uns nicht wiederhergestellt ist. Was wird demnach aus den Worten: „Es wird der Recurs an den Staatsrath gestattet sein in allen Fällen" u. s. w.? Und doch ist diess der Nerv des Gesetzes, was darauf folgt, ist nur eine Aufzählung der Missbrauchsfälle: Die Missbrauchsfälle sind u. s. w. Die organischen Artikel stellen für ausnahmsweise Thatsachen und Rechte eine ausnahmsweise Gerichtsbarkeit auf. Verschwindet diese Gerichtsbarkeit, so wird die ganze Einrichtung des Gesetzes zerstört und das Gesetz selbst verschwindet.

Unser Gegner gelangt zu einer ganz entgegengesetzten Folgerung; nach ihm sollen die Missbrauchsfälle, in Ermangelung des mit denselben beauftragten Staatsrathes, vor die gewöhnlichen Tribunale gebracht werden. Diess könnte man kaum zugeben, wenn das Recht des Appells, zu trennen, wegen Missbrauch, so wie es durch das Gesetz vom Jahre X. festgesetzt ist, bei uns schon vor diesem Gesetze bestanden und der Gerichtsbarkeit der gewöhnlichen Tribunale unterworfen gewesen wäre; wenn nämlich die organischen Artikel nur diess bezweckt hätten, eine spezielle Gerichtsbarkeit einzusetzen, so dass nach dem Verschwinden dieser das allgemeine Recht wieder in

Kraft getreten wäre. Dies will unser Gegner beweisen, allein es gelingt ihm nicht.

In Frankreich waren die Missbrauchsfälle vor Alters nicht recht bestimmt. Der Klerus erhob Einsprache gegen die Unbestimmtheit der Gewohnheiten, Ordonnanzen und Anschlagezettel, welche diese Gegenstände regelten. Im Jahre 1605 antwortete Heinrich IV. auf die Einsprüche des französischen Klerus, diese Fälle seien schon alle geregelt, die Appellationen seien immer angenommen worden, wenn Uebertretungen der heiligen Decrete, Concilien und canonischen Bestimmungen oder Eingriffe in die Autorität des Königs, die Gerichtsbarkeit, die Gesetze des Reiches, die Rechte, Freiheiten und Privilegien der gallikanischen Kirche, und die in Folge dieser vom Parlament gegebenen Erlasse und Beschlüsse vorhanden seien.

Man sieht, dass diese Aufzählung noch bei weitem nicht alle Fälle des Art. 6. des organischen Gesetzes enthält (s. auch Cormenin's Aufzählung, V° Appell wegen Missbrauch, und die von Jousse in der Mitte des XVIII. Jahrh. veranstaltete Aufzählung; Dalloz V° Cultus Nr. 225.); der ganze letzte Theil des Art. 6., der wirklich von einer schrecklichen Unbestimmtheit ist und nach Portalis einen unbegrenzten Vorwand darbietet, ist neuerer Schöpfung.

Vormals waren die Parlamente Richter über diese Missbräuche; und zwar aus der Ursache, weil ursprünglich diese Körperschaften nicht ausschliesslich aus Laien, sondern, wie Pithou im Art. 81. der „libertés“ bemerkt, auch aus geistlichen Räthen zusammengesetzt waren. In den Angelegenheiten, von denen es sich handelt, war der General-Procurator immer klageführende Partei [1]). Der Recurs kam also einer öffentlichen Anklage gleich.

In den Niederlanden war der Recurs an den Fürsten wegen Missbrauch kirchlicher Gewalt sehr selten. Die Fürsten hatten den Grossrath und den besonderen Rath mit der Gewalt, die sie in dieser Sache zu haben glaubten, bekleidet [2]). Die organischen Artikel haben also das, was früher bestand, besonders in Bezug auf den den Laien zukommenden Recurs, bedeutend ausgedehnt; aber sowie vormals dieser nicht weniger wichtige als schwierige Gegenstand in das Gebiet einer höheren Gerichtsbarkeit einschlug, so übertragen auch die organischen Artikel denselben einer der grossen Staatskörperschaften.

Welches sind nun trotzdem die Folgerungen, welche sich aus dem Systeme unseres Gegners ergeben? Die Anwendung der organischen Artikel, wie er verlangt, dass sie bei uns geschehe, wäre für den Klerus viel fürchterlicher, drakonischer, als diess in Frankreich der Fall ist.

Die organischen Artikel haben der directen Erkenntniss der Tribunale gewisse Handlungen entzogen, welche nach dem gemeinen Rechte in ihr Gebiet gehörten. Unser Gegner spricht diesen Tribu-

1) *Dallos* Nr. 229.

2) *Tielemans* Repert. V° Missbrauch.

nalen Competenz zu in Bezug auf Handlungen, über die sie nie zu erkennen hatten. Ja, Fälle des Missbrauchs, über welche sonst kein weltliches Tribunal sich das Recht annasste, zu erkennen, und für welche das organische Gesetz, während es dieselben schuf, dem Staatsrathe ganz ausschliesslich die Competenz übertrug, könnten bei uns vor einen Friedensrichter gebracht werden.

IV. Wir wenden uns nunmehr zu der Frage der Competenz. Der „Courrier“ unterbreitet dem Tribunal unter Anderem folgende Fragen: Hat der Beklagte den Kläger excommunicirt? Hat er das mit Fug und Recht und mit Beobachtung der canonischen Vorschriften gethan? Besass der Angeklagte das Recht, Alle, welche den „Courrier“ in irgend welcher Weise unterstützen würden, mit canonischen Strafen zu bedrohen? Hat der Angeklagte seine Amtsgewalt missbraucht oder nicht?

Unser Gegner gibt zu (S. 2. seines Mem.), dass in Belgien die Einmischung der Tribunale in derartige Fragen nicht zulässig wäre, denn das wäre ein Eingriff der Civilgewalt in das geistliche Gebiet. Die geistliche Gerichtsbarkeit der Kirche der Controle der Tribunale unterwerfen, hiesse in der vollständigsten Weise die Kirche dem Staate unterwerfen.

Wenn wir nun, wie wir hoffen, den Beweis geliefert haben, dass bei uns eher die belgischen Verhältnisse, als irgend andere, gelten, und dass die organischen Artikel nicht mehr Gesetzeskraft haben, so fällt damit die Klage von Herrn Jul. Metz weg.

Wir denken festgestellt zu haben, dass man namentlich die Texte, welche auf den Appell wegen Missbrauches Bezug haben, in keinem Falle sich berufen könne, da es materiell unmöglich ist, dieselben nach ihrer Fassung auszuführen.

Wie dem nun auch sei, so wäre es ein wahres Kunststück, wenn man bewiese, dass die gewöhnlichen Tribunale in den eigentlichen Missbrauchsfällen zu erkennen hätten.

In der That, wenn im Zustande der Freiheit die Tribunale nicht competent sind, wie können sie es werden bei den organischen Artikeln, die gerade den gewöhnlichen Tribunalen die Competenz nicht zuerkennen, sondern dem Staatsrathe! Wenn Herr Julius Metz durchaus zwischen den belgischen Verhältnissen und den Verhältnissen, wie sie im Jahre X. eingeführt wurden, wählen will, so mag er nur wählen; allerwenigstens aber, wenn er seine Wahl getroffen hat, so bleibe er dabei. In einem wie dem anderen Falle folgt daraus die Incompetenz.

Der Kläger wendet zuerst ein, es handele sich um ein Civilrecht. Selbstverständlich hat jede Klage um Schadenersatz im Grunde ein Civilrecht, eine Schuldforderung zum Gegenstand. Aber wie oft geschieht es nicht, dass, um die Grundlage eines Rechtes, welches scheinbar ein rein civiles ist, zu würdigen, die Tribunale in die Gerichtsbarkeit einer anderen Macht übergreifen müssten? In diesem Falle enthalten sie sich. Warum würden die belgischen Tribunale die Anklage des Herrn Julius Metz über unrechtmässige Excommunication nicht annehmen? Wäre etwa in Belgien das Recht des Klägers

nicht mehr ein Civilrecht? Offenbar nein; aber weil die Tribunale sich nicht in Cultusfragen einmischen wollten.

Art. 84. der Verfassung, auf den sich die Gegenpartei beruft, entscheidet also die Competenzfrage nicht. Um sie zu entscheiden, hat man viel weniger den Gegenstand der Klage, als die Grundlage der Streitfrage in's Auge zu fassen. Nun besteht aber die Grundlage des Processes in der Frage, ob ein Geistlicher in den Handlungen, die er als Geistlicher verrichtet hat, in seinem Gebiet gut oder schlecht gehandelt hat; ob er seine Religion, seine Pflicht verstanden hat; ob er das Evangelium, die Canones gut oder schlecht ausgelegt hat; ob er als geistlicher Richter in geistlichen Dingen richtig geurtheilt hat; ob er als Apostel Jesu Christi die ihm von seinem göttlichen Meister anvertraute Mission gut erfüllt hat. Diese Fragen können dem weltlichen Gerichte nicht anheim fallen; dieses darf sich auf die Kirchengewalt keine Uebergriffe erlauben, darf nicht deren Urtheilssprüche verbessern, darf sich nicht einigermassen selbst zum Priester machen.

Aus diesem Grunde ist der Religionsdiener, wofern er kein Gesetz der öffentlichen Ordnung verletzt, wegen seiner Amtshandlungen (unser Gegner sagt es selbst) nicht verantwortlich da, wo die Kirche frei ist.

Wenn in Belgien sich diese Freiheit der Kirche, diese Unverantwortlichkeit des Priesters, diese Enthaltung von Seiten der Tribunale vollkommen vereinbaren lässt mit Art. 18. der Verfassung, welcher die Presse frei erklärt, mit Art. 92., welcher den Tribunalen die Streitfragen über Civilrechte überträgt, warum sollte es sich anders im Grossherzogthum damit verhalten?

Die Nichteinmischung des weltlichen Richters in sacra ist das Naturrecht, ist die Regel. Die Bewachung der Kirche durch den Staat, selbst in der Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit, das System der organischen Artikel, das ist die Einschränkung, die Ausnahme, um mich eines glimpflichen Ausdrucks zu bedienen, sonst würde ich sagen widerrechtliche Anmassung. Wenn nun eine derartige Ausnahme bei uns bestanden hat, wenn ein Staatsrath das übertriebene Recht besass, eine Gerichtsbarkeit über die geistliche Gerichtsbarkeit der Kirche auszuüben, so kann diese Ausnahme nicht auf gewöhnliche Tribunale ausgedehnt werden. Unsere Tribunale stehen in dieser Hinsicht auf derselben Linie, wie die belgischen und französischen. Die Verfassung gewährleistet die freie Ausübung der Religion bei uns, wie in Belgien und in Frankreich; sie erkennt die Existenz der katholischen Kirche als einer Gesellschaft im Staate an, als einer Gesellschaft, die bis zu einem gewissen Grade beschützt wird, aber wenigstens frei ist, wenn sie als Kirche auf kirchlichem Gebiete handelt. Das ist der Grund und die Ursache, warum die gewöhnlichen Tribunale auf Derartiges nicht eingehen; das ist das gemeine Recht, die Grundlage alles Rechtens über diese Dinge.

Dann kommt die Einschränkung des Principes, die Ausnahme von demselben. Wer sich darauf beruft, muss ihr Dasein beweisen.

In Belgien gibt es keine.

In Frankreich gibt es eine; es ist die ausnahmsweise Gerichtsbarkeit oder vielmehr die zugleich schützende und wehrende Dazwischenkunft eines grossen politischen, administrativen und gerichtlichen Staatskörpers; aber den Entscheidungen dieses höheren Richters ist auch die Competenz der Tribunale, selbst in Bezug auf die Vergehen untergeordnet.

Besteht im Grossherzogthum eine Einschränkung?

Nein, wenn die belgische Ordnung der Dinge als status quo beibehalten worden ist.

Nein, auch wenn diese Ordnung Abänderungen erlitten hat, denn diese Abänderungen betreffen die Frage nicht.

Nein ebenfalls, selbst bei der Ordnung, wie das Concordat und die organischen Artikel dieselbe bestimmen würden, denn die Einschränkung unter diesen Verhältnissen bestand in einem Appell beim Staatsrath; dieser ausserordentliche Recurs ist aus unseren Gesetzen verschwunden. Wir leben also unter dem gemeinen Rechte, das in der Nichteinmischung in sacra besteht.

Geben wir übrigens Acht auf den Ausdruck „Appell wegen Missbrauches (appel comme d'abus).“ Der Appell ist nach allen Erklärungen der Recurs bei einem höheren Gericht gegen die Entscheidung eines unteren Gerichtes oder eines unteren Richters; es ist nie die Klage vor einem Richter erster Instanz. Das Wort Appell wegen Missbrauches enthält also schon die Idee einer der Kirche zuständigen Gerichtsbarkeit und der Anerkennung ihrer Entscheidungen als gerichtliche Erkenntnisse. Dann folgt aus demselben Ausdrucke, dass der zur Umänderung eines kirchlichen Urtheilsspruches berufene Gerichtshof kein Tribunal erster Instanz, sondern eine höhere Gerichtsbarkeit, und zwar entweder der höhere geistliche Richter, oder eine weltliche ad hoc ernannte Gerichtsbarkeit sein müsse. Nie konnte der eigentliche kirchliche Missbrauch zu einer Privatklage vor gewöhnlichen Tribunalen berechtigen.

Wir wollen eine Thatsache anführen, welche beweist, wie sehr man allezeit von dieser Idee in Frankreich durchdrungen war, wie wenig man an die Möglichkeit einer Einrichtung dachte, wie sie bei uns nach dem Systeme des Klägers stattfände.

Als Napoleon Pius VII., den er zu Fontainebleau gefangen hielt, das Concordat vom 25. Januar 1813 abnöthigte [1]), und als der heilige Vater zwei Tage später gegen diese Handlung protestirte, fasste der Kaiser, den dieser Widerstand erzürnte, den Gedanken, der Geistlichkeit die Gewährleistung, welche die Gerichtsbarkeit des Staatsrathes bot, zu entziehen. Er hätte den Tribunalen im Allgemeinen die Erkenntniss des Missbrauches zuweisen können. Trotzdem trieb ihn seine üble Laune nicht bis zu dieser äussersten Massregel; die Competenz des Staatsrathes übertrug er den Appellhöfen. Das war der Gegenstand des Decretes vom 25. März 1813, das unsere Gegenpartei anruft, ein Decret, das allgemein als ab irato erlassen angesehen wird,

1) Pius VII. hatte die 11 Artikel nur bedingungsweise, und nur als Grundlage eines späteren Concordates zugestanden.

und das nie vollzogen wurde, weil die in dieser Materie ebenfalls ausnahmsweise, durch ein nachfolgendes Decret zu regelnde Procedur, nie geregelt wurde.

Nachdem das Königreich der Niederlande gegründet worden war, kam auch da nicht der Gedanke auf, in den von Frankreich abgetrennten Provinzen den Gerichtshöfen die Appellationen wegen Missbrauch zu überweisen. Ein königlicher Beschluss vom 10. Mai 1816 übertrug die Befugnisse des Staatsrathes in Frankreich einem Ausschusse des Staatsrathes, der seinen Sitz in Brüssel hatte.

Endlich, und das scheint uns im vorliegenden Falle entscheidend zu sein, ist die Appellation wegen Missbrauch, weit entfernt, einer Privatklage gleichgestellt zu sein, sogar nie als eine Angelegenheit angesehen worden, die zu den Streitsachen gehört. Nach Art. 6. und 8. des Gesetzes vom Germinal überweist der Minister des Innern, auf die Klage der verletzten Partei, den Missbrauch dem Staatsrathe. Es ist kein Process zwischen der verletzten Partei und dem Geistlichen, sondern eine Dazwischenkunft der Regierung auf dem Verwaltungswege [1]).

Wir glauben, hinreichend bewiesen zu haben, dass Nichts mehr im Widerspruche steht mit dem Geiste der alten Gesetzgebung und der organischen Artikel als die Appellation an die gewöhnlichen Gerichte wegen Missbrauchs durch eine Privatklage.

Haben wir noch nöthig, auf den Beweis zu antworten, den der Ankläger hernimmt aus dem 30. Art. der Verfassung, welcher bestimmt, dass keine vorherige Ermächtigung erfordert ist, um gegen öffentliche Beamte eine Klage anhängig zu machen? Wir wollen uns auf die Bemerkung beschränken, dass dieser Artikel von unserer Gegenpartei höchstens dann angerufen werden könnte, wenn die Competenz der Gerichtshöfe bewiesen und zugelassen wäre, und wenn es sich darum handelte, zu wissen, ob eine vorgehende Ermächtigung des Staatsrathes nothwendig wäre, um die Klage anhängig zu machen. Da nun aber nach unserer Meinung die Gerichtshöfe nicht competent sind, so wollen wir uns nicht weiter mit Art. 30. beschäftigen.

V. Herr Simons beleuchtet schliesslich noch die verschiedenen vom Kläger als Missbrauch bezeichneten Punkte: Der Bischof habe eine auch kirchlich ungesetzliche Censur über ihn verhängt, ihn der Immoralität beschuldigt und damit seine Ehre gekränkt und grob beleidigt, durch das Verbot willkürlich die Gewissen der Gläubigen beunruhigt, und endlich die Pressfreiheit verletzt. Wir können uns mit einigen schliesslichen Bemerkungen über den letzteren Punkt begnügen.

Herr Metz, der seine Angriffe auf die Religion, auf die Dogmen und die Institute der katholischen Kirche nicht läugnet, will im vorliegenden Falle zwar den Index und die Censur des Beichtstuhles, nicht aber die der Hirtenerlasse gelten lassen. Aber Index und Erlasse sind nur verschiedene Formen einer und derselben Sache. Diess geht schon hervor aus den X Regeln des Index, welche das Concilium von Trient aufstellte und worauf sich eine grosse Zahl

---

1) *Dalloz*, S. Cultes Nr. 220.

neuerer Documente stützen. Unter andern fordert das Mandat S. H. Leo XII., vom 26. März 1825, die Bischöfe und alle anderen kirchlichen Oberen (in ecclesiarum regimen praepositi) auf, den Gläubigen die schlechten Bücher zu bezeichnen und ihr Möglichstes zu thun, sie ihren Händen zu entreissen (e manibus Fidelium evellere). Es wäre ein Leichtes, derartige Citate zu häufen. Jedoch glauben wir, dass unser Gegner den Erlass vem 2. December weniger vom Standpunkte des Kirchen- als des constitutionellen Rechtes aus zu kritisiren beabsichtigt und wir beeilen uns ihm auf dieses Terrain zu folgen.

„Der Erlass," resumirt unser Gegner, „greift in die constitutionellen Rechte, namentlich in die Freiheit der Presse ein; Usurpation und Missbrauch der Gewalt beflecken ihn, der Provicar wollte den „Courrier" vernichten."

Die Publicisten, welche über die Pressfreiheit geschrieben haben, handeln im Allgemeinen über die Frage, zu wissen, bis zu welchem Punkte diese Freiheit durch das Gesetz beschränkt werden darf oder muss. Ebenso hat Art. 24. der Constitution, indem er die Freiheit der Presse gewährleistet, nach unserer Meinung, nur zum Zweck gehabt, die Presse gegen gewisse prohibitive und repressive Gesetze zu schützen, die Präventiv-Mittel Seitens der Regierung, wie z. B. die Censur, zu verhindern, kurz, die legislative und executive Gewalt in Bezug auf ihren Einfluss auf die Presse, abzugrenzen.

Es erhellt beim ersten Blick, dass der Beklagte dem Art. 24. der Constitution eine ganz andere Bedeutung beilegt. Die Presse, nicht zufrieden dem Staat gegenüber frei zu sein, will ihrerseits einen Druck ausüben. Nach dem Kläger hätte der Art. 24. dem Staate die Verpflichtung aufgelegt, Alles, was den Journalismus beeinträchtigen könnte, zu verhindern und seine Partei zu nehmen, so oft er gegen einen feindlichen Einfluss zu kämpfen habe. Das heisst das Princip der Pressfreiheit zu weit treiben, das heisst diese Freiheit in einen Monopol ausarten lassen, in eine Tyrannei gegen alle Freiheiten, als da sind die persönliche Freiheit, die religiöse Freiheit, die Associationsfreiheit; es heisst dies sogar die Pressfreiheit mit sich selbst in Conflict bringen, weil ja der dem Einen garantirten Freiheit die Freiheit des Anderen entgegen stehen würde. Der Staat, im Gegentheil, räumt diese Freiheiten gleichzeitig ein, indem er sie allen Bürgern bewilligt und sie damit schalten lässt; eben darin besteht jede Freiheit, dass der Staat thatsächlich eben so wenig zum Vortheil der einen wie der anderen einschreitet.

Herrn J. Metz steht es frei zu schreiben; allein wenn Niemand drucken will was er schreibt, geräth er mit der individuellen Freiheit in Widerspruch; wenn ihre Religion einem grossen Theil der Luxemburger das Lesen seines Blattes verbietet, kommt er mit der religiösen Freiheit in Conflict; wenn Jemand Anderes ihn in einem Journal, ja selbst in einem Erlass bekämpft, so steht er im Kampfe mit der Pressfreiheit, die der Gegner mit demselben Rechte gebraucht wie er; wenn die Statuten einer zahlreichen Gesellschaft den „Courrier" verbieten, so steht er der Associationsfreiheit gegenüber.

Bleiben wir einen Augenblick bei diesem letzten Beispiele stehen.

Es gefällt einer gewissen Zahl von Personen eine Gesellschaft zu bilden; diese Gesellschaft hat zum Zweck die Belehrung ihrer Mitglieder durch das Lesen guter Bücher; die Statuten betrauen ein Comité oder einen Präsidenten mit der Sorge, die Bücher und Journale, die sie den Mitgliedern zum Lesen empfehlen, auszuwählen; die Mitglieder ihrerseits verpflichten sich, die von der Gesellschaft nicht gutgeheissenen Bücher sich durch Abonnement nicht anzuschaffen. Zu diesen letzteren gehört der „Courrier." Ist diese Gesellschaft anti-constitutionell? Soll man sie, als der Pressfreiheit feindlich auflösen? Erkühnt sich unser Gegner dies zu behaupten? Diese Gesellschaft jedoch kann zahlreich, mächtig werden, was wird alsdann aus dem „Courrier" werden? Bald wird er keine Abonnenten mehr haben, er wird behaupten, dass die Gesellschaft sein Journal zu Grunde gerichtet habe (détruit son journal) und auf Schadenersatz klagen.

Welch' unsinnige Ansprüche, wird Jedermann sagen, und hoffentlich unser Gegner selbst!

Nichts anders jedoch ist die von Herrn J. Metz anhängig gemachte Klage; denn die Gesellschaft, von welcher wir in obiger Hypothese gesprochen, besteht in der That. In jeder Beziehung ist sie unter allen die ehrwürdigste; auf dem Calvarienberge gegründet, wurde sie durch grosse Männer in unsere noch wilden Gegenden eingeführt, durch Heilige, welche unseren Vätern mit dem Kreuze die Civilisation gebracht; sie schritt durch die Jahrhunderte mit unserer Geschichte und Nationalität. Diese Gesellschaft ist die katholische Kirche. Warum sollte sie nicht die unbestreitbaren Rechte einer jeden beliebigen Gesellschaft geniessen?

Es wäre, meint unser Gegner, weil der Staat sie beschützt. Sonderbarer Schutz! „Es ist, weil sie unter der Abhängigkeit des Staates ist und weil sie die constitutionellen Freiheiten nicht zerstören darf." Petitio principii! Es wäre zu beweisen, ob es eine Freiheit zerstören heisst, wenn man ihre Wirkungen durch den Gebrauch einer anderen Freiheit bekämpft.

Es ist im Gegentheil unser Gegner, welcher die religiöse Freiheit, die Freiheit der Association, ja selbst die Pressfreiheit zerstören will. Was wird aus der religiösen Freiheit, wenn ein kirchlicher Oberer nicht mehr das Recht hat, seinen Untergebenen zu sagen, was sündhaft sei? Was wird die Freiheit der Association, wenn das Haupt einer Gesellschaft, welche übrigens, was wohl zu merken, anerkannt und autorisirt ist, nicht mehr die Beobachtung des Fundamental-Statuts der Gesellschaft, von den Mitgliedern fordern darf? Was wird aus der Pressfreiheit, wenn man sie nicht gebrauchen darf, um die Gesinnungen Anderer als irreligiös und unmoralisch zu bezeichnen?

Ja, damit der Kläger seine Klage rechtfertige, muss die religiöse Freiheit und die Freiheit der Association der Pressfreiheit, oder vielmehr dem Interesse des Journalismus geopfert werden. Ich sage dem Interesse des Journalismus, denn in dem entgegengesetzten System ist die Freiheit der Presse keineswegs gefährdet. Der „Courrier" hat,

wie er sagt, von 600 Abonnenten 150 verloren; es bleiben ihm also 450. Er verliert Geld, das ist Alles; andererseits ist es wahr, dass 150 Katholiken nicht mehr seine Häresien lesen.

„Ich habe Ihrer Ansicht nach," sagt der „Courrier," „die Grunddogmen des Christenthums angegriffen. Nun, es sei, ich habe ein Recht ausgeübt, das mir zusteht, ein Recht, das die Constitution garantirt und das die Kirche ohne Ueberschreitung ihrer Gewalt nicht verletzen kann."

Der Vordersatz dieser Beweisführung ist zu absolut; das deutsche Bundes-Pressgesetz, das auch im Grossherzogthum zu Kraft besteht, und das der Ankläger in seiner Beweisführung vollständig ignorirt, verbietet die Angriffe gegen die Dogmen und gegen die Religion im Allgemeinen. Die Kirche kann übrigens dem Ankläger das Recht, das er beansprucht, in keinem Falle zugestehen. Doch um Gegenbeschuldigungen zu vermeiden, wollen wir von seinem Vordersatze Umgang nehmen und ihm auf sein eben so verfängliches als haltloses Räsonnement entgegnen.

Die Kirche kann Herrn Julius Metz nie daran verhindern, die Dogmen der Religion zu läugnen; aber daraus folgt keineswegs, dass Katholiken die Angriffe des „Courrier" drucken, lesen und bezahlen müssen. Das zu verhindern, hat ohne Zweifel die Kirche das Recht, nicht durch materiellen Zwang und durch Gewalt, wohl aber durch die einfachsten Principien des Katechismus, die sie den Gläubigen in Erinnerung bringt.

„Setzen wir aber den Fall," so fährt unser Gegner fort, „die ganze Bevölkerung sei aufrichtig katholisch, dann bliebe mir ja kein einziger Leser."

Ohne Zweifel, antworten wir, und das wäre nicht mehr als recht. Denn vor Allem sollten Sie inmitten einer aufrichtig katholischen Bevölkerung nicht die Dogmen der katholischen Religion angreifen. Weil Sie diese Wahrheit misskannt haben, darum haben Sie Ihre 150 Abonnenten verloren. Sie haben das Recht anzugreifen; aber könnten Sie Sich darüber beklagen, wenn Sie in dieser aufrichtig katholischen Bevölkerung keine Drucker, keine Leser und keine Abonnenten fänden? Oder wollen Sie unter dem Vorwande Ihrer Freiheit die Katholiken dazu zwingen, zur Zerstörung ihrer Religion beizutragen? Und wenn sich unter den aufrichtigen Katholiken dieser Bevölkerung solche befänden, welche ihrer Pflicht einen Augenblick vergessend, Sie in Ihrem Werke unterstützt hätten, könnten Sie Klage darüber führen, dass diese, durch die Stimme der Kirche zu ihrer Pflicht zurückgerufen, Ihnen ihre Unterstützung entzögen? Hätten Sie in diesem Falle das Recht, von denselben oder von der Kirche Schadenersatz zu fordern? Hierin liegt der Schwerpunkt des ganzen Prozesses!

Fürwahr, unser Gegner führt der Kirche gegenüber eine sonderbare Sprache. „Die Kirche ist entwaffnet," so ruft er aus, „durch die Herrschaft der Freiheit; sie hat keine Scheiterhaufen, keine Kerker, keine Henker mehr, um sich gegen die Freiheit der Gedanken zu vertheidigen; sie muss sich in die Verhältnisse fügen." Verständigen

wir uns vor Allem: nicht die Kirche hat die Ketzer verbrannt, sondern der Staat. Unter den heidnischen Kaisern wie im Mittelalter sah der Staat in den Angriffen gegen die herrschende Religion Angriffe gegen sich selbst. Der Arm der weltlichen Gewalt war es, der die Ketzer ausrottete in dem Maasse, als sie die Kirche als Häretiker bezeichnete. Diese Zeiten sind vorüber. Herr Julius Metz ist nicht der Einzige, der sich darüber freut. Auch die Kirche bringt Gott ihren Dank dafür dar, dass sie schwierige Zeiten, Verfolgungen, die sie selbst heimgesucht haben, Jahrhunderte der Barbarei überlebt hat, so dass sie heute, stark durch sich selbst und durch die Wohlthaten, womit sie die Menschheit überhäuft hat, in Frieden mit der Gesellschaft und den Freiheiten des 19. Jahrhunderts fortbesteht. Ja, Feuer und Schwert verachtet sie. Auch sind das nicht die Waffen, womit sie den „Courrier" bekämpft hat. Sie besitzt andere Waffen, die mächtiger sind als jene und die keine Gewalt ihren Händen entreissen kann: es ist der Glaube, die christliche Unterwürfigkeit; es ist das Wort, das von der Kanzel herab ertönt, es ist die Stimme der Mutter, die zu ihren Kindern spricht. Freiheit gegen Freiheit, so antwortet die Kirche. Du greifst mich durch die Presse an, ich vertheidige mich auf der Kanzel. Ich kann, so sagst du, deine Angriffe verachten, wenn ich ja die Wahrheit für mich habe. Wohl, aber wenigstens habe ich das Recht, auch diese Verachtung zu zeigen, diese Wahrheit zu lehren, zu verkünden und Denjenigen an's Herz zu legen, deren Seelen mir Gott anvertraut hat. Wohlan denn! Die Wahrheit besteht darin, dass Du Irrlehren geschrieben hast und dass Derjenige, welcher Häresien verbreitet, ein Häretiker ist; die Wahrheit, sie besteht meinem Glauben nach darin, dass es verboten ist die Schriften von Häretikern zu lesen. Das allein habe ich behauptet, und ich habe die Wahrheit gesagt.

Folgt, wie unser Gegner vorgibt, aus dem Recht, das wir beanspruchen, der Bürgerkrieg zwischen Kirche und Staat? Wir glauben schon zum Voraus auf diese Frage geantwortet zu haben. Es scheint, der Kläger will durchaus in seinem Prozesse den Staat zu seinem Bundesgenossen haben. Wir behaupten, dass zum allerwenigsten der Staat hier neutral bleiben muss; aber erforderlichen Falles wollen wir den Beweis liefern, dass der Ankläger ein Feind der constitutionellen Freiheiten ist.

Der Staat sagt: „Jeder ist frei, seine Religion auszuüben." „Ja," sagt Herr Julius Metz, „aber die Katholiken müssen, auch nach ihrer Religion, das Recht haben, sich auf den „Courrier" zu abonniren, selbst wenn er die katholische Kirche angreift."

Der Staat sagt: „Der Priester hat die Freiheit, die Lehren der Religion zu verkünden." „Ja," sagt der Kläger, „aber er darf nichts zu lehren wagen, was mir Nachtheil bringt."

Der Staat sagt: „Jeder Bürger ist frei, seine Ueberzeugung auszusprechen, zu veröffentlichen." „Ja," entgegnet der „Courrier", „ausgenommen, wenn es der aposto-

lische Provicar ist; denn man würde ihm auf sein Wort glauben und ich verlöre Abonnenten. Ich werde mit dem Katholicismus einen Krieg führen auf Leben und Tod; aber wenn man erklärt, dass ich kein Katholik mehr bin, so werde ich Schadenersatz fordern; meine Zeitung wird in die Häuser katholischer Familien dringen; aber wenn man mir auf die Ermahnung der Kirche die Aufnahme verweigert, so werde ich erklären, dass die Presse nicht mehr frei ist. Wenn ich, ein Apostel des Rationalismus, in einem Lande, wo die alte Religion Christi tiefe Wurzeln geschlagen, nicht mehr Leser genug finde, dann ist die Freiheit der Presse illusorisch. Es liegt im Interesse des Staates, dass das nicht der Fall sei. Denn für den Staat ist die Freiheit das höchste Gut, die Religion ein geringfügiges Ding, u. s. w. u. s. w.

Man sieht's, schlechte Argumente eines Gegners kann man leicht gegen ihn selbst kehren. Ebenso geht es seinen hinkenden Vergleichen.

Wenn der Kaiser von Oesterreich sich geweigert hat, den Bischöfen von Mailand und Venedig die Staatsgewalt zur Verfügung zu stellen, um den Verkauf kirchlichverbotener Schriften zu verhindern, was kann man daraus folgern? Dass die Staatscensur nicht immer gleichen Schrittes mit der kirchlichen Censur geht. Worin also gleichen die Ansprüche des Klägers denjenigen der Bischöfe Italiens? Derselbe Kaiser Franz Joseph, dessen Worte der Kläger erwähnt, hätte nicht ermangelt, ihm zu antworten: „Verlangt man von mir, dass ich den „Courrier" confiscire, so werde ich das verweigern; wenn aber der apostolische Provicar ihn in den Index setzt, so ist das ganz allein seine Sache; Niemand kann ihn daran hindern."

In Belgien, so behauptet man, ist die Sprache der Bischöfe eine ganz andere als die des Hirtenschreibens; in ihren Ermahnungen erwähnen die Bischöfe nie ein Journal, ein Buch mit Namen. Aber beweist das, dass sie kein Recht dazu haben? Gewiss nicht. Andere Länder, andere Verhältnisse. In solchen Fragen wird immer die Zweckmässigkeit, die Klugheit zu entscheiden haben. Zudem, hat nicht auch Herr Van Bommel, Bischof von Lüttich, eine Zeitung seiner Diöcese verboten?

Wenn aber durchaus unser Gegner Beispiele verlangt, so wollen wir demselben, um ihn zu befriedigen, noch andere anführen. Das erste finden wir in Frankreich in einer Zeit der Pressfreiheit und der Herrschaft der organischen Artikel. Wer erinnert sich nicht der Geschichte De Lamennais'? Wir nennen einen der berühmtesten Schriftsteller des neunzehnten Jahrhunderts, den Verfasser des „Essai sur l'indifférence en matière de religion," dieser brillanten Apologie der katholischen Kirche, einen Mann, welcher als katholischer Schriftsteller und Journalist gerichtlich verfolgt wurde, und der seinen Richtern diese Worte zurief, die seitdem berühmt geworden: „vous verrez ce que c'est qu'un prêtre [1])." Bekanntlich gründete er im Jahre 1830

1) Ihr werdet sehen, was ein Priester ist.

die Zeitung „Avenir," ein Blatt, das sich zur Devise nahm: Gott und die Freiheit. De Lamennais strebte nach einer Vereinigung zwischen der Demokratie und dem Katholicismus und trieb seine Theorie von der Unabhängigkeit der Kirche gegenüber dem Staate und von der vollständigen Trennung beider Gewalten bis in's Extrem. Diese Zeitung zählte unter ihren Redacteuren literarische Grössen, einen Lacordaire, einen Montalembert. Und siehe! Die Lehren des „Avenir" wurden von der Kirche verworfen. Eine päpstliche Encyclica verurtheilte sie, und die Lectüre des „Avenir" wurde in allen Diöcesen verboten. In Frankreich, diesem grossen Lande, das so eben aus dem Sturme einer Revolution hervorgegangen war, hat sich da eine Stimme, hat sich auch nur eine einzige erhoben, um dem heiligen Stuhle oder den Bischöfen das Recht streitig zu machen, so zu handeln, wie sie gehandelt haben? Sie handelten in der Vollgewalt der geistlichen Gerichtsbarkeit.

Bedarf es noch anderer Beispiele? Werfen wir einen Blick auf Deutschland. Hermes und die ganze Schule, welche seinen Namen führte, hatte bei der Vertheidigung des katholischen Glaubens sich auf einen Standpunkt gestellt und ein Lehrverfahren adoptirt, welche die Kirche missbilligte. Ein Breve des heiligen Stuhles erklärte diese Lehren für häretisch und der Erzbischof von Köln, Clemens August von Droste, welcher später durch seinen Kampf gegen die preussische Regierung berühmt geworden, ergriff energische Massregeln, um dem Umsichgreifen der hermesischen Lehren Schranken zu setzen. Viele Geister mochten diese Massregel missbilligen, aber das Recht selbst, dessen Ausübung sie war, ist nie bestritten worden. Das ist so wahr, dass noch im Jahre 1844 zwei Professoren in Bonn ihres Amtes entsetzt wurden, weil Se. Hochwürden der Herr von Geissel, der damals Coadjutor des Erzbischofes von Köln war, ihnen das öffentliche Lehramt untersagt hatte.

Am 27. November 1855 verhängte der Hochw. Herr Arnoldi, Bischof von Trier, über einen Kaufmann aus Coblenz, welcher eine Civilehe mit einer civilrechtlich geschiedenen Frau eingegangen war, sowie gegen letztere die feierliche Excommunication. Die Kirche betrachtete diese Civilehe als eine Bigamie. Um in seinem System consequent zu sein, müsste unser Gegner in dieser Excommunication einen Eingriff sehen in die individuelle Freiheit, in die Freiheit der Ehe, in die Gesetze des Staates, der ja diese Ehe, welche in den Augen der Kirche nichtig und sündhaft war, für gültig erklärte. Aber war man dieser Ansicht in Preussen? Der Excommunicirte trug grosse Lust, diese Angelegenheit bei den Tribunalen anhängig zu machen; aber ohnmächtig gegen den Bischof etwas zu thun, forderte er bei Gerichte von einer Schullehrerin Schadenersatz, welche, gestützt auf die Excommunication, ihren Kindern verboten hatte, im Laden des Excommunicirten zu kaufen. Die Regierung brachte die Sache vor den Königlichen Gerichtshof für Competenz-Conflicte zu Berlin; dieser aber erkannte, dass die Angeklagte den Kreis ihrer Befugnisse nicht überschritten, dass sie ein ihr zustehendes Recht ausgeübt hatte und darum gerichtlich nicht verfolgt werden könne. Schliessen wir.

Herr Julius Metz schrieb in seinem Journal, die katholische Kirche sei in Verfall und er prophezeite deren Untergang. Darin bestand sein Irrthum und dieses gab die erste Veranlassung zu diesem Prozesse. Er glaubte nicht an die Kraft der rein geistigen Waffen der Kirche; er trotzte ihr, aber er trotzte ihr nicht ungestraft. Nachdem er die Macht der abwehrenden Waffen, die ihn verletzt, erfahren hatte, da erklärte er dieselben für gesetzwidrig. Und das war sein zweiter Irrthum.

Die freie Ausübung der Religion hindert in nichts die Wirksamkeit des Staates; der Staat soll darum auch nicht die freie Ausübung der Religion verhindern. Man gebe Gott, was Gottes ist, und dem Kaiser, was des Kaisers. Die Kirche zerstört nicht Das, was der Staat aufbaut, und darum achtet auch der Staat die Wirksamkeit der Kirche.

Soweit unsere Mittheilungen aus dem Promemorie von Simons. Mit grosser Genugthuung geben wir nun nachstehend in Uebersetzung das im Luxemburger Wort 1863. Nr. 151. im französischen Originaltext enthaltene

Urtheil des Bezirksgerichts in Civilsachen zu Luxemburg vom 28. Juli 1863.

»Der Gerichtshof erkennt, nach Anhörung der Staatsbehörde:

1) In Ansehung der Opposition:

Da die Opposition regelmässig ist in der Form und deren Annehmbarkeit nicht bestritten ist;

2) In Ansehung der Einrede der Incompetenz:

In Erwägung, dass die gegen den Beklagten angestrengte Klage nicht auf Erklärung eines Missbrauches, sondern auf Gutmachung eines angeblich durch die Schuld des Beklagten verursachten materiellen Schadens gerichtet ist; die Streitfrage sohin eine rein civilrechtliche ist und folglich ausschliesslich unter die Competenz der Gerichte fällt;

In Erwägung, dass die angeblichen Missbräuche der geistlichen Gewalt von dem Kläger nur als Mittel geltend gemacht werden, um die Schuld des Beklagten zu begründen; die Relevanz und der Grund dieses Mittels nicht abgesondert von der Hauptsache sich beurtheilen lassen, die Irrelevanz und Grundlosigkeit des Mittels aber nicht die Incompetenz des Gerichtshofes, sondern die Grundlosigkeit der Klage mit sich bringen, zu deren Unterstützung das Mittel geltend gemacht wird;

Aus diesen Gründen

lässt der Gerichtshof den Kläger in der Hauptsache zu mit seiner Opposition gegen das unter dem 2. Juni 1863 gegen ihn erlassene Contumacialerkenntniss und erklärt sich, ohne Rücksicht auf die vorgeschützte Einrede der Incompetenz, die hiermit verworfen wird, für competent.

3) In der Hauptsache: die Thatfrage betreffend,

In Erwägung, dass der Kläger behauptet, einen Schaden erlitten zu haben durch die Verminderung der Abonnenten seines Journals und derjenigen, welche ihm Inserate einsendeten, und dass dieser Schaden die Folge sei eines Hirtenbriefes des Beklagten, und dass der Beklagte durch diesen Hirtenbrief einen

Missbrauch begangen habe, der ihn verpflichte, den dadurch entstandenen Schaden gutzumachen;

In Erwägung, dass, angenommen die Thatsache der Abonnementskündigungen und deren Zusammenhang mit dem Hirtenbriefe, die zu entscheidende Frage sich dahin stellt, ob der Beklagte eine Rechtsverletzung begangen oder aber von seinem Rechte Gebrauch gemacht hat;

In Ansehung des Rechts:

In Erwägung, dass die Aufrechthaltung des Glaubens und der Disciplin zum Wesen des geistlichen Amtes gehört; dieses Princip der Kirche auch die ausdrückliche Sanction der Staatsgesetzgebung erhalten hat durch den organischen Artikel 14. des Gesetzes vom 18. Germinal des Jahres X.;

Dass in Folge dieses Princips das Oberhaupt des Cultus das Recht und die Pflicht hat, alle wie immer gearteten Veröffentlichungen zu überwachen, die der Religion widerstreitenden Schriften als gefährlich zu bezeichnen und dieselben sogar canonisch zu verdammen (*Gaudry*, legislation des cultes, T. II. p. 439. 445);

In Erwägung, dass der Kläger, ohne dieses Princip geradezu zu bestreiten, behauptet, dass in dessen Anwendung Missbräuche stattgefunden hätten, die durch den 6. der organischen Artikel vorgesehen seien und zu einer civilrechtlichen Verantwortlichkeit Anlass geben;

Da aber erstens die von dem Kläger angeführten Missbräuche in gar keinem Zusammenhange stehen mit dem Schaden, dessen Ersatz er begehrt;

Indem,

Was die angebliche Verletzung der canonischen Vorschriften anbelangt, der angebliche Schaden nicht aus der Excommunication hervorgeht, es übrigens dem Kläger stets unbenommen bleibt, dieselbe entweder, wenn sie unregelmässig ist, durch Berufung an den heiligen Stuhl, wenn sie aber regelmässig ist, durch seine Unterwerfung fallen zu machen; der Schaden aber aus jenem Theile des Hirtenbriefes hervorgeht, welcher die Gläubigen auffordert, dem Journal des Klägers ihre Unterstützung zu entziehen und in Ansehung dieser Aufforderung der Kläger keine Verletzung der Canones anführt;

Was die angeblichen Schmähungen betrifft, die Anträge des Klägers in seiner Klageschrift auf die Gutmachung nicht einer seiner Ehre und seinem Rufe zugefügten Verletzung, sondern des materiellen Schadens gerichtet sind, den er durch die Verminderung der Zahl seiner Abonnenten erlitten habe;

Was die Beunruhigung der Gewisssn anbelangt, der Kläger nicht behauptet, zu denen zu gehören, deren Gewissen beunruhigt worden, und ihm nicht zusteht, Gutmachung zu fordern wegen der Anderen zugefügten Gewissensbeunruhigung; überdiess die Personen, welche zum Nachtheile des Klägers die Rathschläge des Hirtenbriefes befolgt haben, keine Beunruhigung erleiden, und die Personen, deren Gewissen beunruhigt sein dürfte, gerade diejenigen sind, welche den Hirtenbrief nicht befolgt haben, und von Seite deren also der Kläger keinen Nachtheil erlitten hat;

Was den Amtsmissbrauch anbelangt, der in der Verletzung des constitutionellen Rechtes der Pressfreiheit bestünde:

Das Recht des Klägers, seine Gedanken durch Wort und Schrift kundzuthun, keine Beeinträchtigung durch den Hirtenbrief erlitten hat, noch erleiden konnte, und dieses Recht so gut nach wie vor dem Hirtenbriefe besteht; das Recht zu sprechen und zu schreiben aber keineswegs die Pflicht des Publikums, zu hören und zu lesen in sich schliesst; in dieser Beziehung vielmehr ein Jeder

es halten kann, wie ihm beliebt, und der Hirtenbrief keinen anderen Zweck gehabt hat, als die Gläubigen zu bestimmen, von dieser Freiheit einen ihren religiösen Grundsätzen entsprechenden Gebrauch zu machen;

In Erwägung, dass nach dem Vorstehenden die vom Kläger angeführten Missbräuche in keiner Weise zur Grundlage der Genugthuungsansprüche dienen können, die er erhebt, die Angaben des Klägers mithin irrelevant sind;

In Erwägung, dass zweitens, falls die Bestimmungen der organischen Artikel noch in Kraft stünden, wie er behauptet, auch der Artikel 8. derselben zu beobachten wäre, welcher die Gerichtsbarkeit dem Staatsrathe zuweiset, und der Gerichtshof in so lange, als der Staatsrath nicht die Verweisung ausgesprochen hätte, incompetent wäre (Brüsseler Cassationshof am 15. Juli 1829);

In Erwägung drittens, dass die Verfassung des Grossherzogthums, weit entfernt, wie der Kläger behauptet, die Abhängigkeit und Unterordnung der Cultusbeamten einzuführen, vielmehr die früheren Beschränkungen der Religionsfreiheit aufgehoben hat;

Unsere Verfassung in der That von der belgischen nur in den Bestimmungen über die Ernennung der Cultusbeamten und über die Beziehungen der Kirche zum Staate abweicht, Bestimmungen, hinsichtlich welcher die belgische Verfassung eine absolute Nichttheilnahme des Staates verordnet, während unsere Verfassung eine Mitwirkung des Staates, jedoch nicht mit der Absicht einer Unterdrückung, sondern mit der einer freien Verständigung mit dem heiligen Stuhle vorbehält;

In Erwägung, dass die Ausübung des geistlichen Amtes und die Beziehungen der Cultusbeamten mit den Gläubigen nicht die nach Art. 22. der Verfassung durch Conventionen zu regulirende organische Frage, sondern die Kundgebung der religiösen Ansichten und die Ausübung des Cultus betreffen;

In Erwägung, dass in Ansehung der religiösen Meinungen und des Cultus der Art. 19. unserer, gleich dem Art. 14. der belgischen Verfassung, eine unbedingte Freiheit gewährt; diese Freiheit jede Beschränkung, ausser der Bestrafung der Uebertretungen des gemeinen Rechtes, ausschliesst (*Thomissen*, über Art. 14. der belgischen Verfassung Nr. 69., 72. und 75. Belgischer Cassationshof am 27. November 1834, Lüttich am 12. August 1847);

Da mithin die früheren Bestimmungen, welche andere Beschränkungen zuliessen, aufgehoben sind durch Art. 117. der Verfassung;

Da folglich der Beklagte, indem er auf die Angriffe des Klägers antwortete, lediglich sich desselben constitutionellen Rechtes bedient hat, in Kraft dessen der Kläger sich diese Angriffe erlauben zu dürfen glaubte;

In Anbetracht, dass nach dem Vorstehenden die Klage nach dem Grundsatze abzuweisen ist, dass derjenige, der sein Recht gebraucht, Niemandens Rechte verletzt — nemo damnum facit qui jure suo utitur;

In Anbetracht endlich, dass der Schaden, welchen der Kläger erlitten haben mag, weit eher die Folge seiner eigenen Handlungsweise, als derjenigen des Beklagten ist;

Indem in der That der Hirtenbrief nicht ein freiwilliger Angriff, sondern nur die Antwort auf die Angriffe war, welche das Journal des Klägers nach dessen eigenem Geständnisse gegen die heiligen Interessen gerichtet hat, deren Obhut dem Vorsteher des Cultus anvertraut ist;

Da folglich die Klage auch noch nach dem Grundsatze abzuweisen ist, dass derjenige, welcher durch eigene Schuld einen Schaden erleidet, auch nur sich

selbst wegen des erlittenen Schadens anzuklagen hat — quod quis ex sua culpa damnum sentit, non intelligitur damnum sentire;

Aus diesen Gründen

erklärt der Gerichtshof die Klagschrift des Klägers für unbegründet, weiset denselben damit ab und verfällt ihn in die Kosten.«

Unser Archiv (IX., 476.) hat sich also nicht getäuscht, als es auf die zwei Rechtsregeln verweisend, die hier der Entscheidung zu Grunde gelegt sind, dem Kläger diesen Ausgang seines Prozesses voraussagte.

Rechtsquellen und Rechtsentscheidungen.

I. Bayern.

Erlass des bischöflichen Consistoriums zu Augsburg vom 9. December 1862

zur Instruction für den bischöflichen Vernehmungscommissar in Ehestreitsachen.

Wir können eine öfter gemachte Wahrnehmung nicht verbergen, dass je zuweilen in einer Pfarrei dissidirende Eheleute längere Zeit von einander getrennt lebten, ohne dass der betreffende Seelsorger die geeigneten Schritte zur Wiedervereinigung derselben gethan und namentlich der ehrichterlichen Stelle hievon pflichtgemäss Kenntniss gegeben hätte. Wir müssen daher den HH. Pfarrern und Pfarrcuraten dringendst einschärfen, solche eigenmächtige Trennungen, welche, wie nach geistlichen, eben so auch nach weltlichen vaterländischen Gesetzen (Cod. Max. Bavar. civ. 1. Thl. 6. Kap. §. 40.) verpönt sind, keinesfalls zu dulden, sondern mit allem Ernste auf die alsbaldige Wiedervereinigung der getrennten Eheleute hinzuwirken und, wenn ihnen diese ungeachtet aller Bemühungen nicht gelingen sollte, an die oberhirtliche Stelle — und zwar, wie in allen Ehestreitsachen, an **das bischöfliche Consistorium** (nicht, wie ungeeigneter Weise schon öfter geschehen ist, an das bischöfliche Ordinariat) — ohne Säumen von der Sachlage Anzeige zu erstatten.

§. 1. Wenn einer unserer Herren Seelsorgspriester mit einem Commissorium zur vorgeschriebenen Recessverhandlung in einer Ehestreitsache von uns betraut wird, so hat derselbe als bischöflicher Consistorial-Commissär Folgendes wohl zu beachten:

I. §. 2. Vor Allem sind über die Verhältnisse der betreffenden Eheleute die **nöthigen Aufschlüsse**, zum Theil auch zu des Herrn Commissärs eigener Orientirung, einzuholen und zu diesem Behufe folgende Behelfe zu sammeln:

1. §. 3. Zuerst ist das betreffende bischöfliche Pfarramt nomine Consistorii zu beauftragen, über den **Leumund** und das eheliche Zusammenleben der dissidirenden Eheleute gutachtlichen Bericht unmittelbar an den bischöflichen Consistorial-Commissär zu erstatten.

§. 4. Dabei hat das bischöfliche Pfarramt zwei oder drei rechtschaffene und verlässige Männer der Gemeinde, welche mit den Eheverhältnissen der betreffenden Parteien bekannt sind, über die Beschaffenheit ihres ehelichen Zusammenlebens als „Leumunds-“ oder „Official-Zeugen“ einzeln zu hören, das Gehörte sofort zu Papier zu bringen und von den Einzelnen unterschreiben zu lassen, das Ganze aber dann in der Form eines Leumundszeugnisses seinem gutachtlichen Berichte beizufügen, in welch' letzterem schliesslich noch zu bemerken ist, ob und mit welchem Erfolge etwaige Sühneversuche schon gemacht worden seien.

§. 5. Dieses Leumundszeugniss der Officialzeugen hat auch der bischöfliche Herr Consistorial-Commissär beizubringen, im Falle die betreffenden Eheleute seine eigenen Pfarrkinder sind.

2. §. 6. Sollten in der fraglichen Angelegenheit schon polizeiliche Verhandlungen stattgefunden haben, so sind die betreffenden Akten durch den Herrn Commissär von der einschlägigen Polizeibehörde nomine Consistorii zu erholen.

II. §. 7. Nach Einlauf dieser Requisite hat der Herr Commissär beide Ehetheile auf einen bestimmten Tag zu sich vorrufen zu lassen und vorerst den gesetzlichen **Sühneversuch** unter kluger Benutzung aller gegebenen Verhältnisse, so wie unter Hinweisung auf die bei der Verehelichung vor Gott und Seiner heiligen Kirche übernommenen Verpflichtungen, dann auf die geistlichen und zeitlichen Nachtheile einer Ehescheidung etc. mit väterlich liebevollem Ernste vorzunehmen, und im Falle des Gelingens das über die erzielte Wiedervereinigung der dissidirenden Eheleute, sowie über die dabei etwa von ihnen gemachten Versprechen und Aussöhnungsbedingnisse actuante Clerico aufgenommene und von beiden Ehetheilen nach vorheriger Vorlesung unterzeichnete, so wie von der bischöflichen Consistorial-Commission amtlich gefertigte, d. i. von dem Commissär und Actuar unterschriebene und mit dem beigedruckten Amtssiegel versehene, Protokoll sammt den betreffenden Akten anher einzusenden [1]).

§. 8. Sollte aber der Sühneversuch ungeachtet aller Vorstellungen misslingen, so ist dieses im Protokolle zu bemerken und dann sogleich, ohne weitere dessfallsige Anfrage anher zu stellen, zur förmlichen Recessverhandlung zu schreiten.

III. §. 9. Diese **Recessverhandlung** ist ebenfalls actuante Clerico zu bethätigen, und zwar in der Form des summarischen Prozesses und nach unserer geltenden Consistorialpraxis in folgender Weise:

1. §. 10. Zuerst ist der klagende Ehetheil, nach Abtreten des beklagten und nach sofort geschehener Verhandgelübdung bezüg-

---

1) Es versteht sich von selbst, dass eine solche Wiedervereinigung der dissidirenden oder auch schon getrennten Eheleute sogleich ihre Giltigkeit hat, wenn auch zum Behufe der grösseren Solemnität und der stärkeren Befestigung dieser Vereinigung die oberrichterliche Genehmigung derselben nachträglich noch eigens ausgesprochen zu werden pflegt.

lich der Angabe der Wahrheit, mit seiner **Klage** (Actio) zu Protokoll zu vernehmen oder, falls die Klage schon formulirt vorläge, zu befragen, ob er dieselbe als die seinige anerkenne und etwa einige Modificationen oder neue Klagepunkte vorzubringen habe.

§. 11. Jedenfalls sind die einzelnen, mit fortlaufenden Ziffern zu bezeichnenden Klagepunkte nach Ort, Zeit und Umständen präcis und klar zu Protokoll zu geben und am Ende die geeigneten Bitten und Anträge genau formulirt (ob z. B. auf zeitweilige oder lebenslängliche Scheidung, auf Annullirung der Ehe etc. geklagt werden wolle), beizufügen.

§. 12. Sollte hiebei die Beschuldigung des Ehebruchs vorkommen, so ist, um wegen einer etwa geschehenen Condonation ein richtiges Urtheil fällen zu können, namentlich der Umstand in kluger Weise zu erheben und zu Protokoll zu constatiren, ob nach dem angeblichen Ehebruche noch eine eheliche Beiwohnung zwischen den beiden dissidirenden Eheleuten stattgefunden, so wie, ob der diese Beschuldigung vorbringende Ehetheil zur Zeit der ehelichen Beiwohnung von dem Ehebruche des Anderen bestimmte Kenntniss gehabt habe, und ob er im letzteren Falle etwa zu dieser ehelichen Beiwohnung irgendwie gezwungen worden sei. — Sogleich nach Protokollirung der klägerischen Aussagen ist das Protokoll von dem klagenden Ehetheile zu unterzeichnen.

2. §. 13. Nach beendigter und unterzeichneter Klage hat der klagende Ehetheil abzutreten und der vorgerufene beklagte Ehetheil, nach ebenfalls geschehener Verhandgelübdung bezüglich der Angabe der Wahrheit, auf die einzelnen mit Ziffern bezeichneten Klagepunkte, welche ihm sammt den gestellten Anträgen und Bitten wortdeutlich vorzulesen sind, seine **Einrede** (Exceptio) zu Protokoll abzugeben, und erst dann, wenn er auf alle Klagepunkte bestimmt und genau excipirt, d. i. seine Erinnerungen zu Protokoll gegeben hat, seine etwaige **Widerklage** (Reconventio) in gleicher Weise nach einzelnen, mit Ziffern zu bezeichnenden Punkten zu stellen und gleichfalls seine Bitten und Anträge beizufügen. — Die auf solche Weise zu Protokoll gegebene Exception und etwaige Reconvention ist von dem beklagten Ehetheile ebenfalls sogleich nach gemachter Aussage zu unterschreiben.

3. §. 14. Hierauf hat der wieder vorgerufene klagende Ehetheil, welchem die Angaben des abgetretenen Excipienten ebenfalls wortdeutlich vorzulesen sind, seine **Replik**, d. i. seine Vertheidigung gegen die Exception des beklagten Ehetheils vorzubringen, und wenn dieses geschehen ist, auf dessen etwaige Widerklage zu excipiren. — Auch diese zu Protokoll gebrachten Angaben sind von dem klagenden Ehetheile sogleich nach gemachter Aussage zu unterschreiben.

4. §. 15. Sodann hat der nach dem Abtreten des klagenden vorgerufene beklagte Ehetheil seine **Duplik**, d. h. seine Erinnerungen gegen die Replik des klagenden vorzubringen und bezüglich der etwaigen Widerklage zu repliciren, worauf wieder sogleich seine Unterschrift erfolgt.

5. §. 16. Endlich hat der klagende Ehetheil bezüglich der etwaigen Widerklage noch zu dupliciren und sofort seine Angaben wieder zu unterzeichnen.

§. 17. Uebrigens ist bei dieser ganzen Recessverhandlung nicht inquisitorisch in der Weise zu verfahren, dass etwa Fragen und Antworten zu Papier gebracht würden, sondern es ist nur das zu Protokoll zu nehmen, was die Streittheile auf geschehenen Vorhalt selbst angeben, wobei jedoch nöthigenfalls mit klug gestellten Fragen nachzuhelfen ist, um Alles erschöpfend und in Angaben von Thatsachen substanzirt zu Protokoll bringen zu können.

IV. §. 18. Am Schlusse dieser Recessverhandlung sind beide Theile zusammen zu stellen, wobei unter Benützung der vorgebrachten Umstände in geeigneter Weise nochmal eine Versöhnung zu versuchen und zugleich jedem der beiden Streittheile Gelegenheit zu geben ist, seine etwaigen Erinnerungen und Gegenerinnerungen beizuschalten. Das Ergebniss dieser **Zusammenstellung** ist ebenfalls zu Protokoll zu constatiren, dieses dann auf Verlangen nochmal zu verlesen und endlich von den Streittheilen zu unterzeichnen, so wie von der bischöflichen Consistorial-Commission in der oben (§. 7.) bezeichneten Weise amtlich zu bestätigen.

§. 19. Die amtliche Gegenzeichnung der bischöflichen Commission hat übrigens auch dann zu geschehen, wenn die Vernehmung aus irgend einem, jedenfalls im Protokoll zu bemerkenden Grunde unterbrochen und zu einer anderen Zeit wieder fortgesetzt wird, in welchem Falle unter der Anfangs-Formel „Fortsetzung des Protokolls“ mit beigesetztem Datum vorzugehen ist.

§. 20. Sollte der Herr Commissär in dem Benehmen der Deponenten etwas Auffallendes bemerken, was ihre Depositionen näher beleuchten könnte, so ist dieses am Ende unter der speciellen Rubrik „Commissions-Bemerkung“ kurz beizufügen, was auch bezüglich der Zeugenaussagen (§. 28.) gilt.

V. §. 21. Da die beiden Eheleute allein für sich die Ehe geschlossen haben und allein beisammen leben müssen, auch allein am besten wissen, warum sie geschieden werden wollen, so sind fremde Personen, und wenn es auch die eigenen Eltern der Eheleute wären, bei diesen commissionellen Verhandlungen in der Regel nicht zuzulassen, damit die Eheleute desto unbefangener, wie ihre eigene Gesinnung und nicht fremder Einfluss ihnen eingibt, sich äussern können.

§. 22. Sollte man hiebei auf Zulassung von Advocaten durchaus bestehen, oder die ganze Sache durch Anwälte vertreten lassen wollen, so hat der Herr Commissär zuvor specielle Verhaltungsregeln bei dem bischöflichen Consistorium zu erholen.

VI. §. 23. Es ist nicht genug, dass die Parteien ihre Klagen und Gegenklagen einfach zu Protokoll geben, sondern es ist, falls nicht alle Klagepunkte oder doch die Hauptklagen von dem beklagten Ehetheile zugestanden werden, zur richterlichen Würdigung nothwendig, dass sie für dieselben auch **Beweismittel** angeben, wozu besonders Zeugenaussagen gehören. Auf dieses

sind die Parteien, wenn sie nicht für ihre Angaben gleich selbst Zeugen oder andere Beweismittel, wie z. B. ärztliche Zeugnisse, Briefe oder andere Documente etc., benennen, in geeigneter Weise aufmerksam zu machen, mit dem Beifügen, dass es ihnen zur Abkürzung des Processes gestattet sei, den Beweis zu antiicipiren, d. h. diesen freiwillig (ohne vorhergehende richterliche Auflage) sogleich anzutreten, was vorzugsweise durch Benennung von Zeugen und durch nähere Angabe der von denselben zu bezeugenden Thatsachen geschieht.

§. 24. Hinsichtlich dieses Beweises gilt als Grundsatz, dass nur factische, bestrittene und relevante, d. h. für die Entscheidung wichtige Umstände bewiesen werden sollen. Da es nun möglich ist, dass der beklagte, so wie auch der widerbeklagte Ehetheil in seiner Exception die Klagepunkte zugibt, so ist der klagende Ehetheil in der Regel erst bei der Replik zur Benennung seiner Zeugen über die widersprochenen, factischen und relevanten Umstände seiner Klage, und ebenso der beklagte Ehetheil erst bei der Duplik zur gleichmässigen Benennung seiner Zeugen zu veranlassen, weil man früher nicht mit Sicherheit wissen kann, was noch bewiesen zu werden braucht.

§. 25. Die Benennung der Zeugen im Protokolle hat mit bestimmtester Angabe des Tauf- und Familien-Namens, des Standes und Wohnortes derselben zu geschehen, so wie mit genauer Angabe dessen, was bezeugt werden soll, und zwar dieses nach Ordnung der bereits mit Ziffern bezeichneten einzelnen Klage- und Einrede-Punkte, welche zugleich als Beweissätze und resp. Gegenbeweissätze dienen. Dabei ist dann wohl zu beachten, ob die Zeugen exceptionsfrei oder exceptionsmässig [1]), und von den Parteien angenommen oder aber, und zwar aus welchen Gründen, verworfen sind, und hierüber das Geeignete im Protokolle zu bemerken. Es ist daher wegen der von einem der beiden streitenden Theile vorgeschlagenen Zeugen dem anderen Theile bei der Recessverhandlung Gelegenheit zu geben, sich darüber zu äussern, ob er gegen die Einvernahme derselben etwa eine gegründete Einsprache zu machen habe.

§. 26. Für die Beweis-Erhebung ist ein eigener Tag anzuberaumen, auf welchen der bischöfliche Herr Commissär die vorgeschlagenen Zeugen nomine Consistorii vorzurufen hat, die dann actuante Clerico nach vorausgeschickten Generalfragen [2]) sofort über die

---

1) „Exceptionsmässig" sind nicht bloss die unfähigen Zeugen, welche, wenn über ihre Unfähigkeit ein Zweifel nicht obwaltete, ganz auszuschliessen wären, sondern auch diejenigen, gegen welche von Seite beider Streittheile oder doch eines derselben aus rechtsgenüglichen Gründen protestirt wird, und überhaupt alle, welche zufolge ihrer Stellung zu den Parteien oder aus anderen Gründen nicht über den Verdacht der Parteilichkeit oder den, die Unwahrheit zu sagen, erhaben sind. — Vgl. *J. W. Eberl*, „Ehescheidung und Ehescheidungsprozess," (Freising 1854). §. 23. S. 43 ff., welches Büchlein den HH. Commissären zum Studium besonders empfohlen wird. [M. s. auch *Schulte*, Eheproz. im Archiv Bd. I. u. im bes. Abdruck Giessen 1857.]

2) Diese Generalfragen, welche beim ersten Zeugen vollständig auszuschreiben sind, bei den folgenden Zeugen aber nur mit 1. 2. 3 etc. bezeichnet, wohl auch zur Abkürzung unter dem Titel: „Ad Generalia" in Eine Antwort zusammengefasst werden können, sind am Ende dieser Instruction (S. 456.) eigens verzeichnet.

einzelnen zu bezeugenden Punkte (Specialia) in Frageform zu Protokoll zu vernehmen sind, und zwar die exceptionsfreien eidlich[1], unter vorausgehender angemessener Belehrung über den Eid und die Folgen des gerichtlichen Meineides, die exceptionsmässigen aber vermittels Handgelübde, jedoch mit dem ausdrücklichen Beisatze, ob sie bereit seien, ihre Aussagen eventuell auch eidlich zu bestätigen. Ob die Zeugen vereidet oder verhandgelübdet worden seien, ist im Protokolle bei jedem Zeugen ausdrücklich zu erwähnen.

§. 27. Sollten die streitenden Ehetheile es wünschen oder verlangen, dass ihnen gestattet werde, der Beeidigung der zu vernehmenden Zeugen persönlich anzuwohnen, so kann ihnen dieses Ansinnen nicht verwehrt werden, und sind daher dieselben für diesen Fall von der Zeugen-Vernehmungs-Tagfahrt in Kenntniss zu setzen; doch sind dieselben nur zu dem Akte der Beeidigung (ad videndum et audiendum jurare testes), keineswegs aber zu dem der Vernehmung selbst zuzulassen. In diesem Falle wären dann die für den nämlichen Tag zur Vernehmung vorgerufenen mehreren Zeugen, in so weit sie zu vereidigen sind, vor deren Vernehmung mitsammen zu beeidigen, und könnte vor dieser Beeidigung nochmal eine Aussöhnung zwischen den beiden Streittheilen versucht werden.

§. 28. Die Aussage der Zeugen ist sogleich am Ende jeder einzelnen Aussage von dem betreffenden Zeugen zu unterzeichnen. Der so vernommene Zeuge ist mit auferlegtem Stillschweigen zu entlassen, was im Protokolle nach der Unterschrift des Zeugen mit den Worten: Imposito silentio dimissus (dimissa), zu bemerken ist. — Uebrigens ist es nicht nothwendig, dass für jeden Zeugen ein eigenes für sich abgeschlossenes Protokoll verfasst werde, sondern es genügt, wenn alle Zeugenaussagen in einem fortlaufenden Protokolle zusammengefasst sind, das dann am Schlusse von der bischöflichen Consistorial-Commission zu unterschreiben und mit dem Amtssiegel zu versehen ist. Nur muss, wenn die Zeugenvernehmung nicht continuirlich geschehen ist, die Gegenzeichnung von Seite der bischöflichen Commission wie oben (§. 19.) vollzogen werden.

§. 29. Sollte ein Zeuge sich hartnäckig weigern, vor der bischöflichen Commission zu erscheinen, so hat sich der Herr Commissär nomine Consistorii an die betreffende Polizeibehörde zu wenden und denselben compassiren, d. h. gerichtlich verschaffen zu lassen, wenn anders nicht schon eine hinlängliche Anzahl von Zeugen vernommen wurde, worüber dann die Entscheidung vorkommenden Falls der eherichterlichen Stelle zu überlassen ist.

VII. §. 30. Sollte der Herr Commissär schon beim Beginne oder im Laufe der Vernehmlassung in genauer Erwägung der Verhältnisse es für nothwendig oder doch für sehr räthlich erachten, dem klagenden oder beklagten Ehetheile wegen vorhandener Leibes- oder Seelengefahr auf dessen Antrag und Bitte das „Permittimus," d. h. die Erlaubniss zu geben, bis zum Ausgange der Ehestreitsache von dem anderen Ehetheile zu Tisch und Bett getrennt zu

1) Eine Eidesformel ist am Ende dieser Instruction (S. 456.) beigefügt.

leben, so ist ihm dasselbe nomine Consistorii zu ertheilen und in der Regel schriftlich auszufertigen, so wie dem anderen Ehetheile davon Kenntniss zu geben.

§. 31. Wenn der Antrag auf ein Permittimus während der Vernehmlassung gestellt werden sollte, so ist die ertheilte Gewähr am Schlusse der Recessverhandlung (§. 18.) vorzumerken; geschieht jedoch der Antrag in einer späteren Zeit, aber noch vor Einsendung der Akten, so ist im Beiberichte von der Gewähr und deren Kundgebung an den anderen Theil Erwähnung zu machen.

VIII. §. 32. Sollte der beklagte Ehetheil sich weigern, vor der bischöflichen Commission auf gehörig geschehene Vorladung zu erscheinen, so ist zu unterscheiden, ob er erhebliche Gründe für diese Weigerung angebe oder nicht. Im ersten Falle sind diese Gründe vor Allem der eherichterlichen Stelle zur Würdigung vorzulegen. Im zweiten Falle ist diese Vorladung nochmal schriftlich zu wiederholen mit dem beigefügten Präjudize, dass er im Falle des Nichterscheinens das Recht der Exception verliere, die Klage für abgeläugnet gehalten und der klagende Ehetheil sofort zum Beweise seiner Klage zugelassen werde. Sollte ungeachtet dieses gestellten Präjudizes der beklagte Ehetheil nicht erscheinen, so ist dieses im Protokolle zu bemerken und der klagende Ehetheil zum wirklichen Beweise seiner Klagepunkte aufzufordern, worauf dann die etwa vorgeschlagenen Zeugen vorzurufen und nach Ziffer VI. zu vernehmen sind.

IX. §. 33. Alle Verhandlungen, namentlich alle Protokolle und Einvernehmungen, sind, wenn die Parteien nicht ihre Armuth nachweisen können, auf Groschen-Stempel-Papier zu schreiben, und ist daher den Parteien gleich bei der Vorrufung bekannt zu geben, dass sie, wenn sie zum Armenrechte zugelassen werden wollen, zu der commissionellen Verhandlung ein rechtsgiltiges Armuthszeugniss verschlossen mittzubringen haben. Nur im Falle der Vorlage des Letzteren sind die Verhandlungen ohne Adhibirung von Stempel, und zwar mit dem an der Stelle des Stempels vorzumerkenden Beisatze „Armen-Sache“ (A. S.) vorzunehmen und auch die Einsendungen portofrei mit der Bezeichnung „A. S.“ zu machen.

§. 34. Bezüglich der Commissionsgebühren hat der Herr Commissär nebst Ersetzung seiner Auslagen, wozu auch die etwaigen Ausgaben für Porti und adhibirte Stempel gehören, für einen ganzen Tag drei Gulden und der actuirende Geistliche 1 fl. 30 kr., für einen halben Tag aber je die Hälfte zu beanspruchen. Die Zeugen haben ihre Forderungen zu liquidiren und sind diese Liquidationen dem Expensar beizufügen.

X. §. 35. Am Ende der gepflogenen Verhandlungen hat der Herr Commissär die sämmtlich erlaufenen Aktenstücke mit gutachtlichem Berichte, in welchem das Resultat der ganzen Verhandlung kurz und bündig zusammen zu stellen ist, anher an „**das hochwürdigste bischöfliche Consistorium**“ als Ehegericht erster Instanz portofrei, eventuell als Armensache, einzusenden. —

Generalfragen. (Zu §. 26.)

1. Wie heisst Zeuge mit Tauf- und Geschlechtsnamen? wie alt, woher, wo dermalen? Stand, Religion, Nahrungszweig?

2. Ist dem Zeugen der N. N. und dessen Ehefrau N. N. bekannt und woher?

3. Steht Zeuge wegen Verwandtschaft, Schwägerschaft, Gevatterschaft, wegen Dienstes- oder Geschäftsverkehr oder auf andere Weise mit dem einen oder anderen Ehetheile in näherer Verbindung?

4. Ist dem Zeugen wegen dieser Zeugenschaftsleistung nichts gegeben oder versprochen worden?

5. Hat Zeuge vom Ausgange dieses Streites keinen Nutzen zu hoffen oder Schaden zu fürchten?

6. Ist Zeuge nicht etwa unterrichtet, wie er Zeugschaft leisten, d. h. was und wie er aussagen soll?

7. Ist Zeuge bereit, Niemanden zu lieb oder zu leid Zeugschaft zu leisten, sondern die reine, unverfälschte Wahrheit anzugeben?

Eidesformel. (Zu §. 26.)

Der Eid, welcher vor einem zwischen zwei brennenden Kerzen stehenden Crucifixe mit aufgehobenen drei Fingern der rechten Hand abzulegen ist, lautet also:

Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, einen körperlichen Eid, dass ich über Alles, worüber ich werde vernommen werden, nach bestem Wissen und Gewissen die reine Wahrheit aussagen und wissentlich weder etwas hinzusetzen, noch weglassen, noch verschweigen werde, so wahr mir Gott helfe und alle Seine Heiligen! Amen.

(Bei Protestanten wird gesagt: „So wahr mir Gott helfe und Sein heiliges Evangelium!“)

III. Frankreich.

Gesetz vom 15. Februar 1862.

Geschenke und Vermächtnisse zu Gunsten von Kirchenfabriken betreffend.

(Mitgetheilt von Dr. C. Bockenheimer zu Mainz.)

Art. 1. Die Verwilligung zur Annahme von Geschenken und Vermächtnissen zu Gunsten von Kirchenfabriken wird in Zukunft von den Präfecten ertheilt auf vorher eingeholtes Gutachten der Bischöfe, wenn diese Geschenke nicht den Betrag von 1000 francs übersteigen, keine Veranlassung zu einer Reclamation geben und mit keinen anderen Lasten beschwert sind als Erfüllung frommer Stiftungen in den Pfarrkirchen, oder mit Bestimmungen zu Gunsten der Spitäler, Armen- oder Wohlthätigkeitsanstalten.

Art. 2. Die Ermächtigung wird, im Falle es sich um kirchlichen Dienst handelt, nur auf provisorische Approbation des Diöcesan-Bischofs ertheilt.

Art. 3. Die Präfecten werden über ihre Verfügungen bezüglich solcher Schenkungen dem Ministerium des Innern nach der ihnen

zu ertheilenden Instruction Bericht erstatten. Verfügungen, die den Gesetzen und Verordnungen zuwider laufen oder die zu Reclamation der betheiligten Parteien Veranlassung geben, werden durch das Ministerium des Innern aufgehoben oder abgeändert.

Durch dieses neue Gesetz ist theilweise das frühere Gesetz vom 2. April 1817 aufgehoben, indem hiernach die Präfecten nur bei einer Schenkung bis zum Betrage von 300 francs die Ermächtigung ertheilen konnten. Nach dem Wortlaut des neuen Gesetzes hat dasselbe nur Anwendung auf Geschenke zu Gunsten von Kirchenfabriken und bleiben demnach Schenkungen an andere kirchliche Anstalten, sobald sie den Betrag von 300 francs übersteigen der Competenz der Präfecten entzogen.

Bei Erlass des Gesetzes erging gleichzeitig ein Circular an die Präfecten worin sie namentlich aufgefordert werden, die ihnen hiernach übertragenen Arbeiten mit grösster Schnelligkeit zu erledigen, „damit die betheiligten Stiftungen den ganzen Werth der Wohlthat, welche die wohlwollende Fürsorge des Kaisers ihnen zugewendet, erkennen möchten."

III. Oesterreich.

1. Ueber die Entstehung des Patronatsrechtes durch Verjährung,

ein Rechtsfall vom Jahre 1859 aus Oesterreich.

Der Inhaber der Herrschaft R. sollte als Patron zweier Pfarrvicariate im Jahre 1856 zu den Bedürfnissen der betreffenden Pfarrschulen den auf ihn entfallenden Patronatsbeitrag leisten, weigerte sich jedoch, dieser Verbindlichkeit nachzukommen, unter dem Vorwande, dass das Patronatsrecht auf jene Pfarrvicariate ihm nicht zustehe, und diese Weigerung allen Entscheidungen der Landesregierung gegenüber aufrecht haltend, recurrirte er endlich an das hohe Ministerium für Cultus und Unterricht. Dieses hob unter Hinweisung auf den Art. XII. des Concordates durch Erlass vom 6. August 1859 [1]) die diessbezüglichen Entscheidungen der Landesregierung auf und überwies den fraglichen Gegenstand dem kirchlichen Gerichte zur Entscheidung.

Das kirchliche Gericht (damals Capitular-Consistorium), als die zur Entscheidung der Patronatsfragen competente geistliche Behörde erster Instanz, entschied sodann, dass die fraglichen Pfarrvicariate sich in einem Patronatsverbande mit der Herrschaft R. befänden, und stützte dieses sein Erkenntniss auf die Verjährung, wodurch in ausserordentlicher Weise das in Frage stehende Patronatsrecht begründet sei. Denn es lag kein Document vor, aus welchem sich die fundatio als

---

1) Aus dieser, sowie aus anderen Ministerialentscheidungen vom 11. November 1856, 22. und 25. Juli 1860 (welche sämmtlich demnächst im Archiv mitgetheilt werden sollen) ergibt sich, dass es unrichtig ist, wenn *Schulte*, Lehrb. des Kirchenrechts §. 97. S. 301. Note 15. meint, die Bestimmungen des Art. 12. des Oesterr. Concordats seien noch nicht in's Leben getreten. (A. d. R.)

titulus des fraglichen Patronatsrechtes erweisen liess, und aus der Urkunde vom 1. September 1753, durch welche eines der beiden Pfarrvicariate errichtet wurde, leuchtete es mehr denn zur Genüge hervor, dass der damalige Herrschaftsinhaber Graf v. C., welchem in einer Urkunde vom 9. October 1755 von dem Erzbischofe von Görz Carl Michael das Präsentationsrecht in perpetuum eingeräumt wurde, an der Errichtung dieses Pfarrvicariats keinen, wenigstens keinen solchen Antheil hatte, in Folge dessen er im canonischen Sinne Stifter genannt werden könnte. Der Urkunde zufolge wird nämlich die schon bestehende Kirche als Pfarrvicariatskirche erklärt; dem Pfarrvicar wird ferner als Congrua angewiesen: der dritte Theil der Hauptpfarrcollectur, Stolgebühren und die Vicariatswohnung soll „ab universis districtus vicarialis habitatoribus" aufgebaut und im guten Bauzustande erhalten werden, sowie die Gemeinde dem Pfarrvicar den erforderlichen Holzbedarf gratis in's Haus zu stellen, den Pfarrgarten gratis zu bebauen hat. — Auf dem ordentlichen Wege der Stiftung konnte also das fragliche Patronatsrecht ursprünglich nicht erworben worden sein, ebensowenig aber auch auf dem ausserordentlichen des Privilegiums. Der obenbezeichneten Urkunde zufolge schiene allerdings angenommen werden zu müssen, dass Erzbischof Carl Michael dem bereits genannten Grafen v. C. als damaligem Grundherrn das Praesentationsrecht in perpetuum in der Art eines Privilegiums verliehen habe; dieser Annahme steht jedoch nicht nur der allgemein gültige canonische Grundsatz: „dass das Patronat nur auf Grund eines päpstlichen Privilegiums ursprünglich erworben werden könne," sondern auch der weitere Umstand entgegen, dass, so entschieden das Concil von Trient das Ansehen des apostolischen Stuhles bezüglich seiner Reformationsdecrete gewahrt wissen will (sess. XXV. c. 21.), die Congregatio Conc. bei vorkommenden Fällen — am 14. December 1581 und 1586, am 8. Jänner 1601 — dennoch in Gemässheit des Decretes (sess. XXV. c. 9. „Reliqui Patronatus omnes etc.") thatsächlich erklärt und entschieden hat, dass das Patronatsrecht auf Grund des Privilegiums als nicht zu Recht bestehend anzusehen sei (vgl. Archiv Bd. III. S. 300.), es sei denn, dass nach der Entscheidung der Rota, auf welche sich Nicollis (cfr. *Gerlach,* Präsentationsrecht auf Pfarreien" S. 70) beruft, ein derartiges Privilegium ein Privilegium *ex causa onerosa,* mithin ein solches sei, welchem gegenüber die Leistungen des Privilegirten als ein Aequivalent angesehen werden können; was alles jedoch bei dem in Frage stehenden Patronatsrechte nicht im entferntesten der Fall ist.

Der fragliche Patronatsverband zwischen der Herrschaft R. und den zwei Pfarrvicariaten konnte demnach nur als titulo praescriptionis als canonisch zu Recht bestehend erkannt werden. Denn obschon es sich aus öffentlichen Urkunden nachweisen lässt, dass bis zum Jahre 1796 zurück das Präsentationsrecht von der Herrschaft R. den beiden Pfarrvicariaten gegenüber ausgeübt worden ist, so kann doch nur Eine Thatsache erbracht werden zum Beweise dafür, dass seit Errichtung des jüngeren Pfarrvicariates S., also seit 1753, das Präsentations-

recht auf beide Pfarrvicariate von jemand Anderem, als von der Herrschaft R. ausgeübt worden wäre. Indem nun ein solcher Nachweis, nämlich der Nachweis der unvordenklichen Verjährung der Ausübung des Präsentationsrechtes, nach der Bestimmung des Conc. Trid. sess. XXV. c. 9. de Ref., wie auch gemäss der Entscheidung der Congreg. Conc. vom 4. Februar 1581: „Sufficit *alterutrum* probare, scil. *vel* titulum ex authentico docum., *sive* multiplicatas praesentationes," und der ähnlichen: „Jus patr. ex solis praesentationibus continuis ultra hominum memoriam probatur ex fundatione vel dotatione, licet in eis nulla facta fuerit mentio de fundatione aut dotatione" (vgl. Archiv Bd. III. 302.) für den rechtsgültigen Bestand des Patronatsrechtes eine nicht minder gewichtige Beweiskraft hat, als ein authenticum documentum behufs der Nachweisung der wirklich geschehenen fundatio vel dotatio: so konnte das hierortige kirchliche Gericht kein Bedenken tragen, vom canonischen Standpunkte aus zu Recht zu erkennen, dass die fraglichen Pfarrvicariate mit der Herrschaft R. im Patronatsverbande stehen. Demnach musste denn auch das kirchliche Urtheil dahin ausgesprochen werden, dass der dermalige Herrschaftsinhaber ungeachtet seines Widerspruches als Patron mehrbesagter Pfarrvicariate anzusehen sei. Denn mit der Herrschaft R. ging auf den dermaligen Inhaber auch das mit derselben verbundene Patronatsrecht als ein dingliches über, welcher dingliche Character dem in Frage stehenden Patronatsrechte nicht nur bei dem Umstande, dass in der oben angezogenen Urkunde vom 9. October 1755 dem Grafen C. das Präsentationsrecht ausdrücklich als dem Inhaber der Herrschaft „tamquam terrestri domino" und zwar „in perpetuum" ertheilt worden ist, sondern auch in Folge der immerwährenden thatsächlichen Ausübung titulo „Herrschaftsinhabung" — in welcher Form auch der gegenwärtige Inhaber die Patronatsacte zu unterfertigen pflegt — vindicirt werden muss. Zwar hat der dermalige Inhaber beim letzten Besetzungsfalle des Pfarrelvicariates S. unter einigen Bedenken und mit Verwahrung gegen irgend welche daraus abzuleitende Verpflichtung zur Leistung der Patronatslasten präsentirt; factisch hat er dennoch das Präsentationsrecht ausgeübt, somit auch thatsächlich gar nicht Verzicht geleistet; abgesehen davon, dass nach dem Urtheile der gewichtigsten Canonisten (vgl. *Schulte*, System des Kirchenr. S. 702. Anm. 5.; *Schilling*, der kirchl. Patronat S. 118.) die ausdrückliche Verzichtleistung auf das Patronatsrecht von dem Ermessen und von der Genehmigung des betreffenden Bischofs abhängt; immerhin aber auch für den Fall, dass die einseitige Verzichtleistung ohne Genehmigung des Bischofs rechtliche Wirkung äussern könnte, den Gegenstand solcher Verzichtleistung nur die Nutz- und Ehrenrechte, nicht aber die mit dem Patronate verbundenen Lasten bilden (cfr. *Gerlach*, das Präsent. S. 78.).

Gegen die in eben dargelegter Art begründete kirchliche Entscheidung hat die dadurch betroffene Partei an das Metropolitangericht Recurs ergriffen, welches aber das Erkenntniss I. Instanz bestätigte. Damit wurde die Angelegenheit erledigt.

2. Erlass des fürsterzbischöflichen Consistoriums zu Salzburg vom 6. Mai 1863,

Bekanntgebung der vereinbarten Normen in Betreff der Ausübung der Controle über das Kirchen- und Pfründen-Vermögen von Seite des a. h. Patrons.

(Aus dem Verordn.-Bl. f. die Erzd. Salzb. 1863. V. sub Nr. 20.)

Nachstehend werden den fürsterzbischöfl. Kirchenverwaltungen des tyrol. Diöcesanantheiles die im Sinne der allerhöchsten Entschliessung vom 3. October 1858 zufolge Erlasses des hohen k. k. Staatsministeriums ddo. 10. Februar 1863, Z. 1135. (mitgetheilt von der hohen k. k. Statthalterei zu Innsbruck unterm 11. März d. J., Z. 4191.) vereinbarten Normen in Betreff der Ausübung der Controle über das Kirchen- und Pfründen-Vermögen von Seite des a. h. Patrons zur Wissenschaft und entsprechenden Darnachachtung bekannt gegeben.

1. Von sämmtlichen Pfarr- und Filialkirchen ohne Unterschied des Patronates, über deren Vermögen eigene Rechnungen gelegt werden, haben die Kirchenverwaltungen einfache Rechnungsextracte, zu welchen das Formulare nachträglich mitgetheilt werden wird, im Wege der k. k. Bezirksämter an die k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung einzusenden, welchen Rechnungsextracten auch ungestempelte Abschriften von den Urkunden über die im Laufe des Rechnungsjahres vorgekommenen allfälligen Vermögenserwerbungen, mit Ausnahme der Stiftungen, von welchen ohnehin Fall für Fall ein ungestempeltes Stiftbriefs-Exemplar einzusenden ist, beizugeben sind.

2. Die Ausübung der auf Grund des dem a. h. Patrone gewahrten Rechtes zustehenden Einflussnahme auf die Verwaltung und Controlirung des Kirchen- und Pfründen-Vermögens bei sämmtlichen dem Patronate des a. h. Landesfürsten sowohl als des Religions- oder Studienfonds unterstehenden Kirchen ist den Patronatscommissären, als welche die k. k. Bezirksämter bereits aufgestellt sind, übertragen, mit welchen sich demnach die fürsterzbischöfl. Kirchenverwaltungen in den Fällen, welche in den Verwaltungsvorschriften §§. 30. 40. 45. 46. 47. 55. 56. 64. 65. bezeichnet sind, in das Einvernehmen zu setzen haben.

Insbesondere wird im Einverständnisse mit der hohen k. k. Statthalterei der §. 45. der Verwaltungs-Vorschriften dahin modificirt, dass zur Aufnahme der jährlichen Kirchenrechnungen bei den Kirchen landesfürstl. Patronates, wo die Kirchenverwaltung im Amtssitze des k. k. Bezirksamtes geführt wird, der k. k. Bezirksvorsteher oder dessen Stellvertreter beigezogen, wo aber die Verwaltung ausserhalb des Amtssitzes geführt wird, zur Ersparung der Kosten die betreffende Rechnung dem k. k. Bezirksamte zur Einsicht und zur Abgabe allfälliger Bemerkungen mitgetheilt werde.

3. Erlass des fürstbischöflichen Ordinariates von Brixen vom 15. Mai 1863,

die Rechnungen über das Vermögen der Kirchen eines öffentlichen Patronates betreffend.

(Brix. Diöc.-Bl. 1863. IV. Stück. 12.)

In den Vorschriften über die Verwaltung des Kirchen- und Pfründevermögens dieser Diöcese §§. 2. 3. und 4. sind wohl die recht-

hohen Grundsätze über das Verhältniss des Patrons zur Kirchenvermögensverwaltung in kurzen Umrissen ausgesprochen. Die nähere Art und Weise jedoch, wie die k. k. Regierung die ihr in Hinsicht auf Kirchenvermögens-Verwaltungen landesfürstlichen Patronates zukommende Stellung handhaben werde, konnte damals noch nicht bestimmt werden.

Inzwischen hat die k. k. Statthalterei auf Grund der hohen k. k. Staatsministerial-Erlässe vom 31. August v. J. Nr. $^{9500}/_{163}$ und vom 10. Februar d. J. Nr. $^{1135}/_{21}$ C. U. unter dem 12. November v. J. Nr. $^{22506}/_{2866}$ und 11. März d. J. Nr. $^{4191}/_{404}$ die Art des diesfälligen Vorgehens, welches sofort einzuhalten ist, angeordnet.

Es wurden nämlich die k. k. Bezirksämter als Regierungscommissäre für das öffentliche Patronat bestellt, und sodann des Weiteren angeordnet, wie folgt:

„Wenn es sich um ein Kirchenvermögen öffentlichen Patronates handelt, welches im Amtssitze des Bezirksamtes verwaltet wird, so ist der k. k. Bezirksvorsteher oder ein Stellvertreter desselben zur Rechnungsberichtigung beizuziehen; wenn aber die Verwaltung ausserhalb des Amtssitzes geführt wird, so ist dem k. k. Bezirksamte, um Kosten zu ersparen, die betreffende Rechnung zur Einsicht und zur Abgabe seiner allfälligen Bemerkungen mitzutheilen.“

Diese hohe Anordnung wird den Vorstehungen der Kirchen öffentlichen Patronates mit den weiteren Bestimmungen zur genauen Darnachachtung bekannt gegeben:

1. Dass dieselben an Orten mit dem Amtssitze eines Bezirksamtes, nach bereiteter Rechnung, im Benehmen mit dem k. k. Bezirksvorsteher den Tag der Rechnungsberichtigung vorläufig vereinbaren, hingegen

2. An Orten ausserhalb des Amtssitzes eines Bezirksamtes die fertigen Rechnungen mit den Belegen unverweilt dem Bezirksvorsteher als k. k. Patronatscommissär einsenden sollen.

Die berichtigten und belegten Rechnungen sind sodann nebst den allfälligen Bemerkungen des k. k. Patronatscommissärs zur gesetzlichen Revision und Adjustirung im Wege des Decanalamtes an's Ordinariat zu leiten, wobei übrigens die Vorschriften der §§. 19. und 20. III. Abschnitt über Rechnungslegung aufrecht bleiben.

4. Note des k. k. Ministeriums des Aeussern vom 6. October 1858, Z. 11,858/E. [1]),

mit welcher der im Wege der kaiserlichen Botschaft zu Rom eingelangte Nachweis der Kirchen, deren Prälaten von dem heiligen Stuhle die Revision der kirchlichen Rechtssachen in der zweiten und dritten Instanz anheim gegeben ist, mitgetheilt wird.

(Wurde hieramts sub Z. 1900/C.U.M. zur Kenntniss genommen.)

Mit dem hier anverwahrten Berichte hat der kaiserliche Botschafter in Rom das ihm vom Cardinal Staatssecretär mittelst der Note vom 11. September 1858 überkommene Verzeichniss derjenigen österreichischen Bischöfe, welchen der heilige Stuhl die Delegation zur Entscheidung in Ehesachen in zweiter und dritter

1) Vgl. *Schulte*, Lehrb. des Kirchenrechts §. 95. S. 290 f. (Anm. d. Red.)

bewiesen habe, dass also auch trotz der behaupteten Dauer des bisher bestandenen Zustandes, der Erhebung des Grundzinses durch Boten, von einer Verjährung nicht die Rede sein könne, die Klägerin aber nach §. 32. u. f. und §. 81. Tit. 19. Th. II. A. L. R. für eine öffentliche Casse im Sinne des §. 53. Tit. 16. Th. I. l. c. zu erachten sei. In dem erwähnten §. 32. ist gesagt, dass Armenhäuser, Hospitäler etc. unter dem besonderen Schutze des Staates stehen; aus den folgenden §§. und dem Marginale geht hervor, dass diese Anstalten unter den Begriff der öffentlichen Armenanstalten gehören und die nachfolgenden Bestimmungen auf die einzelnen Arten derselben Anwendung finden sollen.

In §. 80. sind die Beamten solcher Anstalten für Diener des Staates erklärt und in §. 81. ist angeordnet, dass bei Verwaltung der zugehörenden Gelder und Gefälle eben die Vorschriften, wie bei königlichen Cassen stattfinden sollen. Das Erkenntniss der zweiten Instanz steht hiernach unzweifelhaft mit den Gesetzen in vollem Einklange und es ist anzunehmen, dass auch die dritte Instanz, wenn eine Streitsache bis dahin gelangte, in gleicher Weise erkennen würde.

Der Vorfall wird hier mitgetheilt, weil wahrscheinlich noch viele solcher kirchlichen Anstalten in alt germanischer Weise mit dergleichen festen Gefällen dotirt sind, die Entscheidung also nicht blos im Allgemeinen, sondern namentlich in Bezug auf diese Leistungen für die gedachten Institute von Interesse ist.

Sache der Vorsteher solcher Anstalten ist es, zu erwägen, ob nicht durch eine veränderte Erhebungsart, falls bisher die Abgabe durch Boten eingeholt wurde, die Verpflichteten veranlasst werden können, die Leistung durch eine angemessene Capitalszahlung (etwa im 25fachen Betrage) abzulösen. Diess wird um so leichter sich bewerkstelligen lassen, wenn ohne weiteres Verfahren die Ablösung durch Zahlung des Capitals von Seiten des Verpflichteten und Ausstellung löschungsfähiger Quittung von Seiten des berechtigten Instituts, also ohne Kosten, bewirkt wird.

2. Erlass der Rheinpreussischen Landrathsämter vom 26. August 1863,

die Ernennung der Kirchenvorstände betreffend.

Das Mainzer Journal 1863 Nr. 223. theilt vom Niederrhein das folgende merkwürdige Rundschreiben der Landrathsämter an die Bürgermeister mit, wodurch die bureaukratische Bevormundung wie sie bis zum Jahre 1847 bestand, wieder eingeführt und die Kirchenvorstände quasi unter Polizeiaufsicht gestellt werden sollen. Das Circular lautet also:

„Nachdem bereits von dem Herrn Cultusminister Bethmann-Hollweg durch Rescript vom 4. Mai 1861 ausgesprochen worden,

---

dern. — Im vorliegenden Falle hätte also die Ersitzung nur dann eingetreten sein können, wenn Verklagter die Abholung des Grundzinses als sein Recht verlangte und die Anstalt dann durch rechtsverjährte Zeit dieselbe wirklich vorgenommen hätte.

„dass die Bestimmung des Art. 6. des kaiserlichen Decretes über die Kirchenfabriken vom 30. December 1809 in Betreff des der Bezirksregierung bei der Bildung der Kirchenvorstände zustehenden Ernennungsrechtes durch die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 für aufgehoben nicht zu erachten sei," — hat auch der jetzige Herr Cultusminister auf eine Remonstration des Herrn Erzbischofs von Köln und der Herren Bischöfe von Trier und Münster durch Rescript vom 4. d. M. sich dem erwähnten Ausspruche angeschlossen.

In Folge einer Weisung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz setze ich Sie hiervon in Kenntniss mit dem Bemerken, dass bei künftigen Bildungen von Kirchenvorständen auf die Einholung der der königlichen Regierung zustehenden Ernennungen von Ihnen zu halten ist und anders gebildete Kirchenvorstände als Behörde nicht zuzulassen sind.

Was die bereits von der Diöcesanbehörde ohne Mitwirkung der königlichen Regierung zusammengesetzten Kirchenvorstände betrifft, so kann von der anderweiten Constituirung dieser Kirchenvorstände abgesehen werden, falls nicht aus individuellen Gründen, insbesondere zur Vertretung der Staats- und Gemeinde-Interessen durch geeignetere Mitglieder eine neue, dem Gesetze entsprechende Constituirung des betreffenden Kirchenvorstandes erforderlich erscheinen sollte.

Indem ich Sie hiervon zur Nachachtung in Kenntniss setze, um in den vorkommenden Fällen darauf zu sehen, dass nur solche Pfarreieingesessenen zu Kirchenvorstandsmitgliedern vorgeschlagen werden, von welchen eine entschiedene Wahrung der Staats- und Gemeindeinteressen und ein entschiedenes Entgegentreten wider alle Eingriffe in diese Interessen zu erwarten ist, beauftrage ich Sie hiermit gleichzeitig, mir für jeden Pfarrbezirk besonders ein Verzeichniss einzureichen, woraus hervorgeht: 1) Namen der Pfarrei; 2) des Pfarrers; 3) des Kirchenraths-Präsidenten; 4) der Kirchenvorstandsmitglieder; 5) Bemerkungen. (Datum der Ernennung.)

In Ihrem Berichte ist anzugeben, ob die ad 3) und 4) genannten Personen ohne Mitwirkung der königlichen Regierung ernannt worden und ob dieselben sich ferner für ihren Posten nach den vorangegebenen Merkmalen eignen. Termin vierzehn Tage.

N. N. den 26. August 1863.

Der Landrath."

Literatur.

1. **Böhmische Zeitschriften** (mitgetheilt von Pfarrer P. Jos. Hausmann zu Deschenitz).

I. Posor (Der Beobachter): Neue politische tägliche Zeitung. Red. Canonicus Stulc. Vertritt das Princip des Föderalismus mit streng ausgeprägter katholischer Richtung. Wird von vielen Priestern als Mitarbeitern unterstützt, und bespricht alle kirchenrechtlichen Fragen mit Mässigung, Takt und Pietät. Als besondere Leitartikel im Jahre 1862 heben wir hervor: Nr. 206. Zur römischen

Frage; Nr. 228. Rom und der italienische Gelehrten-Congress in Siena; Nr. 230. Die Versorgung der kranken und altersschwachen Priester; Nr. 231. Die Juden und das Doctorat aus dem Jus canonicum; Nr. 233. Ein Wort über das Patronat; Nr. 238. Zur Vertheidigung der Kirche; Nr. 239. Die Schmerzensschreie der Katholiken in Russland.

II. Blahovest. Katholische Stimmen der Czechen, Mähren, Schlesier, Slovaken. Red. Priester Franz Srdénko. Erscheint ein grosser Druckbogen an jedem 5. 15. 25. eines jeden Monates. Wird hauptsächlich von Geistlichen unterstützt und soll das katholische Bewusstsein unter Klerus und Volk erhalten und beleben helfen.

Namentlich in den Correspondenzen wird das Feld des Jus canonicum vom praktischen Standpunkt aus bearbeitet. Im Jahre 1862 wurde besonders die Frage über die Verwaltung des Kirchenvermögens vielseitig darin besprochen.

III. Casopis katolického duchovenstva. Red. Canonicus Karl Winarický. Jahrgang 1861. VIII Hefte. Jahrgang 1862. IV Hefte. Diese theologische Zeitschrift erscheint bereits seit dem Jahre 1828 früher in vier Heften, jetzt in acht Heften jährlich, und vertritt das ganze wissenschaftliche Leben des czechischen Klerus. In neuerer Zeit bringt die Zeitschrift auch theologische Recensionen und Bücheranzeigen.

Wir heben folgende canonische Materien hervor:

1861: 1. Von der Beobachtung der kirchlichen Ceremonien. Lit. *Döllinger*, Christenthum und Kirche.

2. Zum Ausbau der Kirchengebäude in unseren Zeiten, und die Regeln welche dabei zu beobachten sind. — Das Kirchenvermögen und seine Pfründe in unseren Zeiten. — Noch ein Wort über die Kirchengüter. — Lit. Gedanken über die Restauration der Kirche in Deutschland. — *Ehming*, Liturgische Unterweisungen. — *Thiery*, Kurze katholische Erklärung des Wissenswürdigsten von den äusseren Gebräuchen der katholischen Kirche. — *Kreuser*, Der christliche Kirchenbau. — *Fessler*, Die Revision des Concordats.

3. Die Kirche und der Pauperismus. — Das erste Gespräch mit Brautleuten. — Von der nothwendigen Kenntniss einer gewissen Sprache zur Errichtung der Beneficien. — Frage über das Patronat und seine Verpflichtungen.

4. Das Brautexamen. — Die Rechtsverhältnisse der Katholiken und Protestanten im Kaiserthum Oesterreich. — Die Vertretung des Kirchenvermögens gegenüber dem Patronatsamte. — Lit. *Zehe*, Kurze Anleitung zur Restauratie. etc. der Kirchen. — *Právník*, (Der Jurist). Journal, gewidmet der juridischen Wissenschaft überhaupt. Red. Graf Thurn-Taxis, Erben, Jerabek.

5. Civilehen und gemischte Ehen. — Lit. *Fessler*, Zur Orientirung über die gemischten Ehen.

6. Grabreden vom liturgisch-pastorellen Standpunkte aus betrachtet.

7. Französische Stimmen über die Nothwendigkeit der Unabhängigkeit des heiligen Stuhles.

8. Gedanken über die Autonomie der Kirche. — Noch ein Wort über das Concordat. — Sponsalia clandestina. — Liturgische Erinnerungen. — Von der rechten Führung der Matriken. — Lit. *Schulte*, Ueber gemischte Ehen. Umschau zu Ende des Jahres 1861.

1862: 1. *Döllinger*, Kirche und Kirchen (in Auszügen). — Gallicanismus, Febronianismus und Josephinismus. — Chronik: Das Mährchen von der

todten Hand. — Haben unsere Bischöfe nichts gethan zur Aufbesserung der Stellung des Klerus?

2. Die römische und die griechische Kirche. — Corpus Juris canonici. — Bemerkungen über die neue Art und Weise der Verwaltung des Kirchenvermögens in Böhmen. — Lit. *Loberschiner*, Das Kirchenvermögen etc.

3. Von der Nothwendigkeit eines gründlichen Studiums des Jus canonicum in unseren Tagen. —. Verkündigungen und die Dispens von denselben. — Wer ist in der Kirche der Eigenthümer oder Herr des Kirchengutes? — Einwendungen gegen die neue Verwaltung des Kirchenvermögens. — Lit. Was hat der katholische Christ von der Ehe und gemischten Ehen zu halten? Mainz 1862. — *Sturm*, Geschichte des Protestantismus in dem österreichischen Kaiserstaate. — *von Ketteler*, Freiheit, Autorität und Kirche.

4. Von den Weihen. — Lit. Concilia Pragensia 1353 — 1413 edidit *C. Höfler*.

Die Chronik, welche jedem Hefte beigegeben ist, gibt eine Uebersicht der politischen Begebenheiten, welche sich auf das kirchliche Leben beziehen, sowie Correspondenzen, welche zwar oft nur von localer Bedeutung sind, aber im Allgemeinen über die Verhältnisse der katholischen Kirche in diesem Lande Kunde geben. (Fortsetzung folgt.)

2. **Hinschius, Paulus, Decretales Pseudo-Isidorianae et capitula Angilramni. Pars prior. Lipsiae, Tauchnitz** 1863. **CCXXXVIII et** 286 **pagg.** 8⁰ **maj.** ($2^2/_3$ **Thlr.**)

Ein Werk, das sowohl von dem Fleisse, wie von dem Talente des jugendlichen Verfassers (seit Kurzem Professor in Halle) eine glänzende Probe ablegt. Die Ausgabe der Pseudo-Isidorischen Decretalen von Merlin (Paris, 1523) und die vier Abdrücke derselben, wie auch die Pariser Ausgabe von 1833, enthalten einen sehr unsicheren Text. Für die vorliegende Ausgabe ist zum ersten Male das gesammte handschriftliche Material in den deutschen, schweizerischen, französischen, italienischen, englischen und spanischen Bibliotheken sorgfältig benutzt worden. Eine Darstellung des Inhaltes der Fälschungen in den Decretalensammlungen des neunten Jahrhunderts wird auf Grund dieses Werkes demnächst von katholischer Seite, vom Herrn Stiftsprobst von Döllinger erscheinen. Hinschius schickt seiner Ausgabe (p. I—CCXXXVIII.) ausser einer Nachweisung der von ihm benutzten Quellen auch eine ausführliche Erörterung über die Sammlung selbst voraus. Namentlich zeigt er die Unhaltbarkeit der zahlreichen verschiedenen seitherigen Hypothesen über die Person des Fälschers und er hält es für besser keine bestimmte Person der Täuschung anzuklagen, als sich in leichten Vermuthungen über den Verfasser zu ergehen. Die capitula Angilramni schreibt Hinschius demselben Verfasser zu. Als Zeit der Fälschung nimmt er das Jahr 851 und 852 an, als Ort derselben die Erzdiöcese Rheims. Die zweite Hälfte der pseudo-isidorischen Decretalen soll noch vor Schluss des Jahres 1863 erscheinen.

Vering.

3. **Niehues, Dr. B., Privatdocent [jetzt Professor] der Geschichte zu Münster. Geschichte des Verhältnisses zwischen Kaiserthum und Papstthum. I. Bd. Von der Gründung beider Gewalten bis zur Erneuerung des abendländischen Kaiserthums.** 8⁰. **XII und** 593 **S. Münster, Koppenrath** 1863. ($2^2/_3$ **Thlr.**)

Das Buch ist schon von verschiedenen Seiten, z. B. in den Histor. pol. Bl. Bd. 51. H. 9., Literar. Handw. Nr. 15. S. 184 ff. sehr anerkennend beur-

theilt. Während *Riffel*'s weitschweifige »Geschichtliche Darstellung des Verhältnisses von Kirche und Staat« nur von Constantin bis Justinian reicht (Mainz, 1836), und wie der Handw. bemerkt, vorzugsweise einen theologisch-apologetischen, *Phillips* ausführliche Darstellung (im Kirchenrecht Bd. III. S. 1—568.) mehr einen rechtshistorischen Charakter trägt, [und, wie die Redaction beifügt, Dr. jur. *Karl Janssen*'s Kirche und Staat, Bd. 1. in 2 Abth. 402 S. 8. (Frankfurt, 1857 f. bei Hedler, dessen ganzer Verlag später auf Kirchheim in Mainz überging) nur eine mit mehr Gewandtheit als Fleiss verfertigte lose Compilation, hauptsächlich aus Riffel, Phillips und Alzog, ist], so hat Niehues vom Standpunkte des Profanhistorikers geschrieben. Der Verfasser will, wie er sich in der Vorrede ausdrückt, die wechselnden freundlichen und feindlichen Beziehungen zwischen den beiden höchsten Vertretungen der weltlichen und geistlichen Macht von der Gründung des Papstthums an bis zur Zeit der Reformation darstellen. Der vorliegende erste Band geht bis zur Wiedererneuerung des abendländischen Kaiserthums unter Karl dem Gr.

In der, wie mir scheint, mit besonderem Lobe hervorzuhebenden Einleitung schildert der Verfasser die Universalität und Katholicität der römischen Herrschaft, die Entstehung und Gründung des römischen Cäsarenthums, und in geistreicher Anknüpfung hieran die Gründung der Kirche und des Papstthums.

Im ersten Buche erörtert er die Gegensätze des Heidenthums und Christenthums, des Kaiserthums und der Kirche, welche, wegen der Grundverschiedenheit der beiderseitigen Ziele, einen baldigen Kampf unausbleiblich machen mussten. Er schildert sodann diese Zeit des Kampfes, der Christenverfolgungen, die Periode des Martyriums des Christenthums und der Kirche mit einer Wärme des Gefühls für die leidende und duldende Christenheit, und doch auch mit einer Unbefangenheit des Urtheils hinsichtlich der verfolgenden Staatsgewalt, dass man der Gerechtigkeit seiner Darstellung die Anerkennung nicht versagen kann. Dieses wird namentlich auch da der Fall sein müssen und man wird dem Verfasser zustimmen können, wenn er die Verfolgungen der besseren Kaiser, wie Decius, Valerian, Aurelian, Diocletian als durch die, wenn auch missverstandene, Mission des römischen Cäsarenthums begründet und hervorgerufen darstellt. Der Verfasser erfüllt damit gewissermassen, entgegen den herkömmlichen Anschauungen, die Pflicht historischer Gerechtigkeit, wenn er jene zum Theil ausgezeichneten Gewalthaber nicht als blosse Tyrannen und Barbaren zeichnet. — Der Abschnitt schliesst mit der Darstellung des endlichen Sieges des Christenthumes unter Constantin, dem Urheber des Toleranzedictes von Mayland.

Das zweite Buch schildert die Zeit der ersten Ruhe und anerkannten Berechtigung der Kirche unter Constantin und seinen Nachfolgern, die Streitigkeiten des Arius — letztere in etwas zu umfangreicher Weise —, das hervortretende Bemühen des Staates die Kirche seinen Zwecken dienstbar zu machen und nach denselben zu gestalten, den Widerstand des Papstthums dagegen, die Episode des Kaisers Julian, den allmäligen Untergang des Heidenthums und die Verhältnisse des Papstthums bis zum Untergange des weströmischen Kaiserreichs.

Das dritte und letzte Buch stellt das Papstthum unter der gothischen und byzantinischen Herrschaft dar. Er schildert, wie dasselbe immer mehr seine Emancipation von der weltlichen Gewalt erzwang und namentlich später auch den longobardischen Herrschern gegenüber seine Selbstständigkeit zu wahren und zu sichern wusste. Den Schluss des Buches bildet die Schilderung der Verbindung des Papstthums mit den Franken, die Zeit beginnender Einigkeit der von

Gott gesetzten beiden Schwerter, die Entstehung des Kirchenstaates durch die Schenkung von Quierzy durch Pipin und von Rom im Jahre 774 durch Karl d. Gr. bis zur Krönung des letzteren zum römischen Kaiser am Weihnachtsfeste des Jahres 800.

In einer Zeit, wo die Gründe des Kirchen- und Staatsrechtes, welche die unleugbare Berechtigung des Kirchenstaates stützen, unter Berufung auf den sogenannten höheren Geist der Geschichte wegdisputirt werden, muss es auf den auf dem Boden des Rechts Stehenden einen erfreulichen Eindruck machen, dass die Existenz des Kirchenstaates auch von dem Historiker aus dem Gange der Ereignisse als eine segensreiche Thatsache und als eine durch die Stellung und Wirksamkeit des Papstthums gebotene Institution dargestellt wird.

Ich habe das Werk aufmerksam durchgelesen, und muss zunächst anerkennen, dass dasselbe mit einer Lebendigkeit des Styls, einer Eleganz der Darstellung und einem Enthusiasmus für den Stoff geschrieben ist, wodurch der Leser gefesselt wird. Sodann lässt der Verfasser auch die tiefere, wissenschaftliche und quellenmässige Begründung nicht vermissen. Gerade die Gewissenhaftigkeit, mit welcher der Verfasser die Belege für seine Urtheile und seine Resultate aus den Quellen schöpft, verdient neben dem sonstigen Fluss der Darstellung besondere Anerkennung. Dass man in Einzelnheiten mit dem Verfasser anderer Meinung sein kann, wird der sonstigen Tüchtigkeit des Buches keinen Eintrag thun. So z. B. wird der Jurist sich nicht damit einverstanden erklären können, dass der Verfasser p. 183. die Verschwendung der Hofhaltung und die Autokratie Diocletians — 243 p. Chr. — mit dem — übrigens mangelhaft citirten — Ausspruche des Gajus Inst. II. §. 7. belegen will. »Dieser Grundsatz der Türkenherrschaft« vom dominium populi Romani, vel Caesaris an Provincialgrundstücken ist denn doch sicher schon altrömischen Ursprungs. — Auch an der Stylistik tritt in einzelnen Sätzen eine gewisse Rauhheit hervor. Im Uebrigen kann man mit Spannung dem weiteren Erscheinen des Werkes entgegensehen.

Hans Rüdorff.

4. **Braun, Steph. in Friburg. theolog. Collegio repetendae historiae eccl. praef., Carolo magno regnante quae inter ecclesiam et imperium ratio intercesserit potissimum ex magni illius imperatoris capitularibus demonstrare studuit. Friburgi-Brisgaverum, typis Dilgerianis.** 1863.

Eine in schönem Latein geschriebene interessante Skizze des Zusammenwirkens zwischen sacerdotium und imperium unter Karl d. Gr. Nach einer kurzen Schilderung der Lage der Kirche unter den früheren fränkischen Königen (p. 5—14.) gibt der schon als Herausgeber des vortrefflichen Freiburger »Kath. Kirchenbl.« in weiten Kreisen bekannte Verfasser eine Darstellung der öffentlichen Wirksamkeit der Kirche in Bezug auf Lehre, Cultus und Spendung der Sacramente und kirchliche Verwaltung, Regierung und Gerichtsbarkeit unter Karl d. Gr. (p. 15—115.) Er zeigt wie Karl die kirchliche Disciplin in allen diesen Beziehungen nach Kräften mit dem bürgerlichen Arme unterstützte, und andererseits (p. 116—152.) dagegen auch wieder die umfassendste Unterstützung durch die kirchliche Autorität zur Durchführung und besseren Handhabung der bürgerlichen Ordnung und des gesellschaftlichen Zusammenlebens empfing und wie er die Kirche und die kirchlichen Organe zur Mitwirkung auch in dieser Richtung selbst heranzog. Wiederholt hebt der Verfasser auch (z. B. S. 31 f. 60. 113 f.) im

Einzelnen hervor, wie Karl bei seinen zahlreichen Vorschriften zur Erhaltung, Erneuerung und Kräftigung der kirchlichen Ordnung keineswegs sich selbst eine kirchliche Gewalt beilegen, sondern nur die kirchlichen Gesetze, die Beschlüsse der Concilien und die Anordnungen der Bischöfe durch die Beihülfe der königlichen, der bürgerlichen Gewalt zur vollen äusseren Geltung und Durchführung bringen wollte. Zum Belege für seine Darstellung theilt der Verfasser meistens den Text der einschlägigen Capitularien, d. h. der auf den fränkischen Reichsversammlungen gefassten und vom Kaiser als Gesetze sanctionirten Beschlüsse (nicht »fränkische Gesetzbücher,« wie wir in einem Pastoralblatte lesen) mit. Auf die Frage, welche Karl dem Grossen zugeschriebenen Capitularien ächt seien und welche nicht, darauf geht Braun nicht ein, und doch wäre dieses manchmal nöthig gewesen. So gehört z. B. die S. 123. ohne näheres Citat Karl d. Gr. zugeschriebene Bestätigung der bürgerlichen Schiedsgerichtbarkeit der Bischöfe zu den später erdichteten Capitularien. (Vgl. c. 35—37. Caus. 11. q. 1. und dazu *Phillips*, Lehrb. d. Kirchenr. §. 176. S. 486.) Den Schluss der klar und in guter Ordnung verfassten Schrift bildet eine gedrängte Uebersicht der Resultate derselben. Das Ganze würde übrigens, um in weiteren Kreisen über das Verhältniss von Kirche und Staat in der karolingischen Zeit aufzuklären, besser als Abhandlung in deutscher Sprache veröffentlicht worden sein.

5. **Watterich, J. M., Pontificum Romanorum, qui fuerunt inde ab exeunte saeculo IX. usque ad finem saeculi XIII., vitae ab aequalibus conscriptae. Lipsiae, 1862. Vol. 1. 2.**

Von dem Papstbuche (liber pontificalis) oder dem sog. Anastasius, worin die officiellen, von verschiedenen Verfassern und aus verschiedener Zeit herrührenden Biographien der Päpste bis zum Jahre 891 gesammelt sind, besassen wir bereits eine gute Ausgabe von Vignoli und steht eine neue in den Monumenta Germaniae historica zu erwarten. Watterich beginnt da, wo das Papstbuch aufhört, und theilt uns alle alten Lebensbeschreibungen der Päpste des 10., 11. und 12. Jahrhunderts nach den besten Handschriften mit, ausserdem auch noch die übrigen zur Papstgeschichte gehörigen Documente, und endlich sehr dankenswerthe Annalen der einzelnen Päpste, welche er aus den gleichzeitigen Chronisten, Historikern, Hegiographen, mit Hinzunahme von Briefen, Documenten, Concilienakten und änderen Urkunden zusammengesetzt hat. Vgl darüber Hist. polit. Bl. 1863. Bd. 51. Heft 4. S. 249—252.

6. **Janssen, Johannes, Prof. Dr., Frankfurts Reichscorrespondenz nebst anderen verwandten Aktenstücken, von 1376—1529. I. Bd. aus der Zeit König Wenzels bis zum Tode König Albrechts II. 1376—1439. gr. 8. X und 818 S. Freiburg i. Br. Herder, 1863. (geh. 3 Thlr.)**

Die vorliegende reiche Quellensammlung nimmt nach den mannigfachsten Seiten unser hohes Interesse in Anspruch. Wir können hier nicht auf die werthvollen Beiträge zur allgemeinen Reichsgeschichte eingehen, für welche uns in etwa 250 Gesandschaftsberichten eine neue Quelle über das Verhältniss der deutschen Könige zu den auswärtigen Herrschern, besonders zu Frankreich und England, eröffnet wird; auch nicht auf die für die deutsche Rechtsgeschichte im Besonderen, z. B. über die Reichsacht (Nr. 745. 747. 750. S. 404 ff.) wichtigen Urnunden, oder auf die für die Culturgeschichte wichtigen Mittheilungen, z. B. über die damalige Art des Reisens, die Schwierigkeiten desselben, die Lebensmittel und die Preise derselben, über die Kriegszüge mit dem genauesten Detail über die Ausrüstung, über die Zahl der Mannschaften, die Art der Belagerungen u. s. w. Ebensowenig wäre hier der Ort, auf das viele Neue und

Belehrende näher aufmerksam zu machen, was die Sammlung über die Städtegeschichte, besonders aus der Zeit Wenzel's und Albrecht's II. bringt, über das Verhältniss der Städte zu den Fürsten und der Städte zu der Centralgewalt, über Frankfurt insbesondere, wie es damals fast als Hauptstadt des Reiches erscheint. Auch die wichtigen Nachrichten, welche wir über die Finanzgeschichte, besonders aus der Zeit Ruprecht's und Sigmund's erhalten, z. B. das genaue Verzeichniss der Einnahmen und Ausgaben des Königs Ruprecht während sieben Jahren, ein förmliches Budget jener Zeit, die Aufzeichnungen über die Steuern des Reichs und die Art der Erhebung derselben — alles dieses, so interessant und belehrend es ist, können wir in unserem Archiv nicht weiter in Betracht ziehen. Wir wollen hier nur vor Allem die besondere Aufmerksamkeit unserer Leser auf das umfassende wichtige Material lenken, was uns Joh. Janssen in Bezug auf die Kirchengeschichte und namentlich die Geschichte der kirchlichen Verfassung so übersichtlich und so sorgfältig neu zugänglich gemacht hat. Es ist namentlich wohl keine Seite, keine Frage, die die an thatsächlichen Ereignissen schwere und verwickelte Geschichte Ruprecht's (1400—1410) bietet, über die sich nicht in Janssen's Sammlung neue Materialien finden. »Und Ruprecht, dessen Bedeutung uns Höfler[1]) neuerdings gezeigt hat, verdient, dass man sich eingehend mit ihm beschäftige, denn er hat in schwerer Zeit mannhaft für die Rechte des Reichs gestritten, und als treuer Sohn der Kirche sich mit Opfern aller Art unablässig bemüht, das verderbliche Schisma mit allen daraus erfolgten Uebelständen zu beseitigen und die leidenschaftlich aufgeregten Geister zu beruhigen, bis zu jenem Tage, wo er kurz vor seinem Tode, krank und arm auf der Burg zu Oppenheim die Verfügung traf, dass man seine Krone und Kleinodien verkaufen solle, um mit dem Erlös seine Schulden beim Apotheker, Schuster, Schmied und Maler zu bezahlen. Der edle König fiel als Opfer der Sondersucht und der Niedertracht deutscher Fürsten, die damals wie so oft in unserer Geschichte, ohne Ehrgefühl und Patriotismus, im Bunde mit Frankreich den Verrath gegen Deutschland begingen.« (Vgl. Vorrede S. IX f.) Damals hatte sich der Hauptfürst von Deutschland, Erzbischof Johann von Mainz, zum Vasallen der französischen Könige gemacht (vgl. die belehrende Anmerkung über das Vasallenverhältniss deutscher Fürsten zu Frankreich zu Nr. 358. S. 152.), Frankreich suchte schon damals seinen Plan zu verwirklichen, sich zu einer Universalmonarchie zu erheben, und zwar durch Zertrümmerung des deutschen Reichs. Dieses hob bereits Papst Urban V. in einem Briefe an König Wenzel d. d. Rom 6. September 1382 hervor (vgl. die Note zu Nr. 346. auf S. 148.). Zu demselben Zwecke bediente sich Frankreich auch des Concils von Pisa, dessen Beschlüsse, wie Ruprecht in einem Schreiben d. d. Heidelberg 21. August 1409 (S. 144 ff.) dem Rathe zu Frankfurt auseinandersetzt, insgesammt nach vorheriger Absprache mit den Franzosen und zum Schaden des deutschen Reiches gefasst wurden. Ausser dem eben angeführten kaiserlichen Schreiben ist auch über die französischen Intriguen auf dem Concil zu Pisa sehr belehrend die (Nr. 342. S. 189 ff.) vollständig mitgetheilte, früher in dem zu Strassburg erschienenen App. Arch. von *Wencker* p. 294—298. nur mit Weglassung dieser Stellen, die von Frankreichs Tücken handeln, abgedruckte Werbung der Gesandten König Ruprecht's an die Herren und Städte. Wir erhalten überhaupt in dem vorliegenden Werke sehr viele Urkunden, welche wichtige neue Aufschlüsse über das Verhältniss der Curie zu Deutschland in der Zeit des Schismas geben. Es gehören hierhin die genauen Instructionen Ruprecht's für seine Gesandten an den heiligen Stuhl (1401—1409), eine Reihe von Erlassen und Schreiben der Päpste aus dieser Zeit. Von den letzteren erwähnen wir hier besonders die Bulle Gregor's XII. vom 15. Juni 1409. Darin erlaubt er dem König Ruprecht, alle diejenigen Erzbischöfe, Bischöfe und Prälaten, welche weder ihm, dem rechtmässigen Papste, noch ihm dem rechtmässigen Könige gehorchen wollten, abzusetzen und an ihre Stelle geeignete Männer zu erheben; zugleich entbindet er

---

1) *Höfler*, Karl Adolph Constantin, Ruprécht von der Pfalz, genannt Klemm, röm. König. Freiburg i. Br. Herder, 1861. XII und 484 S. 8. ($2^1/_2$ Thlr.)

Vgl. über dieses bedeutende quellenmässige Werk, welches zuerst eine gebührende Würdigung der Bestrebungen Ruprecht's eröffnete: Kath. Literaturzeitung 1862. Nr 4. S. 31 f.

alle Vasallen und Unterthanen der ungehorsamen geistlichen Würdenträger von dem Eide der Treue, transferirt die Jurisdiction des Erzbischofs Johann von Mainz auf den Bischof Matthäus von Worms, verbietet, dass man fürderhin dem Erzbischof Johann und seinem rebellischen Klerus irgend welche Abgaben oder Zehnten entrichte und gestattet dem König Ruprecht, die betreffenden Zehnten und Zinsen selbst erheben zu lassan und darüber im Interesse der Kirche und des Reichs zu verfügen (Nr. 1250. S. 798 ff.). Was der Papst hier dem Könige in Betreff der Erhebung des Zehnten für die Diöcese Mainz zugestanden, erlaubte er ihm in einem zweiten Privileg vom 16. Juli 1409 für alle diejenigen dem Reiche unmittelbar oder mittelbar unterworfenen Gebiete und Diöcesen, welche sich auf Seiten des Gegenpapstes Alexander V. geschlagen hätten oder schlagen würden (S. 801 Anm.). Die mannigfachen Bestrebungen des Kaisers zur Erhaltung der Kircheneinheit und sein Verhältniss zum päpstlichen Hofe in den Jahren 1402 ff. ergeben sich namentlich auch aus den Nr. 1125. (S. 703 ff.), Nr. 1131—1133. (S. 712 ff.), Nr. 1158. (S. 728 ff.), Nr. 1197. (S. 751.), Nr. 1211. (S. 754.), Nr. 1217. (S. 767.) mitgetheilten Aktenstücken. Vgl. ferner die Gesandschaftsberichte Nr. 1095. (S. 661 ff.), Nr. 1099. (S. 672 f.), Nr. 1100 (S. 673 ff.). Ueber Ruprecht's Bemühungen zur Ausgleichung von Streitigkeiten mit und unter deutschen Bischöfen geben insbesondere die Nummern 1166. (S. 737 f.), 1167. (S 738 ff.), 1207. (S. 752 ff.), 1213. (S. 761 ff.), 1214. (S. 764 ff) Kunde. In Betreff der strittigen Frage über die Rechte des Erzkanzleramtes, dessen Verhältniss zum römischen Hofe und zur kaiserlichen Centralgewalt sind sehr wichtig die Verhandlungen der Abgesandten Johann's von Mainz mit dem Rath der Stadt Frankfurt im Jahre 1406 (Nr. 299. und 300. S. 126 ff., 129 ff.). Ein reiches Detail bietet endlich die Urkundensammlung Janssen's über die Concilien zu Constanz und Basel. Wir erhalten hierüber sehr viele Gesandtschaftsberichte der Frankfurter Abgeordneten aus den Jahren 1414—1418 und 1431—1437. Dieselben sind besonders werthvoll über das Verhältniss des Königs zum Concil und die Stellung der Städte zu den dort verhandelten Fragen.

Wir dürfen unsere kurzen Hinweisungen auf den auch für die Geschichte der Kirche und des Kirchenrechtes ergiebigen Inhalt der aus dem Frankfurter und anderen Archiven entweder zum ersten Male oder zuerst in correcter vollständiger Mittheilung veröffentlichten Urkundensammlung nicht schliessen, ohne auch der musterhaften Sorgfalt lobend zu erwähnen, mit welcher der Verfasser genaue Ueberschriften der Aktenstücke oder wie man auch sagen kann, fortlaufende Regesten für das ganze Material beigefügt, die Chronologie genau festgestellt und überhaupt, so oft es nothwendig oder nützlich erschien, auf das ganze bisherige gedruckte Material in kurzen erläuternden Anmerkungen Bezug genommen hat. Die vom Verleger dem Werke gegebene Ausstattung ist ebenfalls einer Quellensammlung ersten Ranges entsprechend. Selten ist auch die Kritik auf katholischer wie protestantischer Seite so einstimmig in der Anerkennung und Würdigung eines Werkes gewesen, wie sie es in Betreff der Frankfurter Reichscorrespondenz als eines nach Form und Inhalt bedeutenden Werkes ist. Man vgl. den Chorus durchweg verdientes Lob spendender Besprechungen in den Hist. polit. Bl. Bd. 51. S. 817—827. Kath. Litztg. 1863 Nr. 21. Lit. Handweiser 1863. Nr. 16. S. 225 f., Chilianeum, Anzeiger des Germanischen Museums, Göttinger Gelehrte Anzeigen, Zarncke's Liter. Centralblatt, Allgem. Ztg., Frankf. Conversationsbl., Süddeutsche Ztg., *W. Menzel's* Litbl., *Prutz*, Deutsches Museum. *Vering.*

7. **Heinrich, J. B. Dr. Domcap. Prof. der Theologie zu Mainz. Die Reaction des sog. Fortschritts gegen die Freiheit der Kirche und des religiösen Lebens. Mit besonderer Beziehung auf die kirchlichen Zustände Mitteldeutschlands und die neuesten Vorgänge im Grossherzogthum Hessen. Mainz bei Franz Kirchheim. 1863. XII und 242 S. gr. 8. (½ Thlr.)**

Dass die kirchlichen und die politischen Bewegungen unserer Tage aufs Engste zusammenhängen, war jedem einigermassen aufmerksamen Beobachter längst bekannt und ist neuestens auch von bekannten Repräsentanten der sog. liberalen protestantischen Neu-Gothaischen Partei in Süddeutschland ausdrücklich zugestanden worden. Er wird dieses unter Anderem in einer Correspondenz der

Köln. Bl. 1863. Nr. 299. vom Oberrhein des Näheren hervorgehoben. Wie sich nun vor Allem in den Verhandlungen und Beschlüssen der zweiten Hessen-Darmstädtischen Kammer unter dem Scheine des Liberalismus die reactionärsten und feindseligsten Tendenzen und Bestrebungen gegen die Freiheit der Kirche und des religiösen Lebens kundgeben, und zwar Bestrebungen, die durch eine wohl organisirte Partei über ganz Deutschland verbreitet sind, das ist in dem vorliegenden nicht genug zu empfehlenden Werke des Hrn. Domc. Heinrich genau nachgewiesen. Wir werden, nachdem uns auch die Verhandlungen der ersten Kammer v. 31. Oct. 1863 über den Regierungsentwurf (der nebst den Abänderungen desselben durch die zweite Kammer als Anhang bei Heinrich S. 237—242. abgedruckt ist) vorliegen (vgl. auch Archiv X., 175.), noch öfter Gelegenheit haben, auf den reichen Inhalt des werthvollen Buches zurückzukommen, und theilen daher hier nur noch die kurze zutreffende Beurtheilung mit, welche wir in den Köln. Bl. a. a. O. finden. In dem Buche Heinrich's, so heisst es dort, wird »mit einer edlen Begeisterung und inneren Wärme, aber ohne Schroffheit und Härte, vom katholischen Standpunkte aus, einerseits gelehrt und gründlich, andererseits aber auch wieder für Jedermann verständlich neben einer in's Einzelne gehenden Kritik des Darmstädter Kirchengesetzentwurfes auch der ganze Plan und Geist, der demselben zu Grunde liegt, und die thatsächliche Lage, in der sich die Katholiken und auch die Protestanten befinden, welche noch am positiven Christenthum festhalten, aufgedeckt. In der Schrift Heinrich's bleibt keine der religiös-politischen Fragen, die in der Gegenwart in den landständischen Versammlungen und in der Presse aufgetaucht sind und auftauchen, unerörtert. Ausserdem enthält dieselbe ein reiches Detail interessanter historischer Notizen und Aufklärungen über frühere Vorgänge und über Zustände in der oberrheinischen Kirchenprovinz, die in weiteren Kreisen Aufsehen oder Aufmerksamkeit erregten. Gleichzeitig mit der Schrift Heinrich's sind auch umfassende:

8. **Beiträge zur Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz von Ignatz von Longner, Domcapitular zu Rottenburg, Verlag von Laupp daselbst XVII und 654 S. 8.**

erschienen, eine aktenmässige Darstellung der trostlosen Lage der katholischen Kirche in Deutschland von der Zeit der Säcularisation bis zum Wiener Congress, der Febronianischen, Josephinischen, Wessenbergischen u. s. w. Bestrebungen, und aller bedeutenderen Vorgänge und Verhandlungen bis zur Errichtung der oberrheinischen Kirchenprovinz. Die besonders eingehenden Beiträge über Wessenberg (S. 151—226.) liefern, namentlich gegenüber dem sorgfältig von Longner berücksichtigten neuesten Apologieversuche des Geh. Hofrath Dr. Beck (eines katholischen Geistlichen, der sich selbst laisirte) den Beweis, dass der heilige Stuhl gegen den Herrn v. Wessenberg durchaus nicht ungerecht verfahren ist (vgl. auch Archiv IX., 339 ff.); aber auch zugleich den Beweis, dass der Grund, warum die oberrheinische Kirchenprovinz so lange nicht zu Stande kommen wollte, weder in einer Sorglosigkeit, Hartnäckigkeit, Unnachgiebigkeit und Herrschsucht des heiligen Stuhles, noch im Mangel an gutem Willen von Seiten der Regenten lag. Der Hauptgrund der damaligen langen Verzögerung lag vielmehr in einer falschen, verrotteten Theorie, in welche sich einige Staatsmänner und geistliche Rathgeber aus der Josephinischen Schule verrannt hatten, und welche sie als neues staatskirchliches System um jeden Preis zur Geltung bringen wollten. Longner hat viele bis dahin ungedruckte werthvolle Aktenstücke aus bischöflichen Archiven der oberrheinischen Kirchenprovinz, besonders aus den Papieren des als badischer Unterhändler thätig gewesenen späteren Bischofs Burg von Mainz mitgetheilt. Longner stellt für spätere Zeit noch einen zweiten Band, der die Geschichte der oberrheinischen Provinz von ihrer Errichtung bis auf unsere Tage behandeln, und einen dritten Band, der die gegenwärtigen Rechtsverhältnisse der oberrheinischen Kirchenprovinz darstellen soll, in Aussicht. In letzterer Beziehung bemerkt Herr v. Longner in der Vorrede seines Buches, es sei nach dem Scheitern der neuesten badischen und württembergischen Conventionen der rechtliche Zustand der oberrheinischen Kirchenprovinz wieder ein sehr unsicherer geworden. Hauptsächlich gilt aber diese Bemerkung wohl der Diöcese Rottenburg, in der der Verfasser selbst zum Domcapitel gehört. Von Seiten der Kirche betrachtet man die neuerlichen Staatsgesetze und Verordnungen lediglich in so weit als verbindlich, als sie ihrem Inhalt nach zur

Ausführung des Concordates dienen, an dessen Rechtsbeständigkeit und Verbindlichkeit auch nach der Verwerfung durch die Kammern kirchlicherseits festgehalten wird[1]). In diesem Sinne hat denn auch der Erzbischof von Freiburg eine Reihe von Vereinbarungen mit der Regierung geschlossen, die von der letzteren als zur Ausführung der Staatsgesetze, von dem Erzbischof als zur Ausführung des Concordates bestimmt, in einer Reihe von Verordnungen beiderseitig publicirt wurden[2]). Aus Württemberg hat man von gemeinsamen Schritten der Regierung und des Bischofes in dieser Beziehung noch immer nichts gehört, man möchte denn die im vorigen Jahre von der Regierung durchgeführte Austreibung der katholischen barmherzigen Schwestern, zu der sich das bischöfl. Ordinariat zu Rottenburg völlig passiv verhielt, dahin rechnen wollen.« Ueber die Rottenburger Verhältnisse, auf welche hier in den Köln. Bl. hingewiesen wird, bitten wir unsere Freunde um nähere Aufklärung. Auf das fleissige so vielseitig belehrende Werk Longner's werden wir noch wiederholt näher einzugehen haben.

9. Pachmann, Dr. Theod., ord. öff. Prof. zu Wien. Lehrbuch des Kirchenrechts mit Berücksichtigung der auf die kirchlichen Verhältnisse Bezug nehmenden österreichischen Gesetze und Verordnungen. Bd. I. (Einleitung, Verfassung der Kirche.) Dritte ganz umgearbeitete Aufl. Wien, 1863. Braumüller. XII und 455 S. gr. 8. (3⅓ Thlr.)

Wir verweisen über dieses Werk auf eine sehr eingehende Recension in der Kath. Literaturzeitung von Dr. Wiedemann 1863. Nr. 30. Es werden dort eine Reihe von einzelnen Punkten berichtigt und es wird getadelt, dass Pachmann die neueren Lehrbücher, mit Ausnahme von Phillips, an dem er ein »reiches Studienhülfsmittel« gefunden zu haben scheine, und dass er durchweg auch die neuere monographische Literatur, namentlich auch unser Archiv gar nicht angeführt habe. Zum Schlusse fasst die Litztg. ihr Urtheil in folgende Worte zusammen. »Wir hätten noch Dutzende von grossen und kleinen Ausstellungen zu machen. Wir wollen aber einerseits dem Verfasser folgend, der oft sagt: »»wir könnten, möchten nennen,«« aber nicht nennt, der selbst bei erwiesener Maasen so wichtigen und ihm am Herzen liegenden Dingen, als das österreichische Concordat ist, weder das »»Wenige, was sich vom rechtlichen Standpunkte,«« noch das »»desto mehr, was sich vom politischen rügen lässt,«« mitzutheilen für gut findet, — darüber hinweggehen, und andererseits offen nach intensiver Lectüre des Buches bekennen, dass es uns nicht um blosses Tadeln zu thun ist. Wir freuen uns über das Buch von Herzen. Halten wir es auch für ein Lehrbuch wegen der angeführten Gründe und auch selbst des grossen Umfanges [und N. B. auch des hohen Preises] halber, den es, soll der eingeschlagene Plan durchgeführt werden, bekommen muss, gerade nicht recht geeignet, so legt uns doch die Mannhaftigkeit, der Muth des Verfassers gegenüber der Zeitströmung und dem leichten Verdachte der »»Illiberalität,«« die Offenheit in Anerkennung der inneren kirchenregimentlichen Mängel, der Fleiss und das Streben seines Autors die Pflicht auf, unsere Anerkennung auszusprechen. Würde der Herr Verfasser seine Verbissenheit moderiren, das beständige Spöttein unterlassen, sich über allfällige missliebige Bemerkungen anderer Schriftsteller hinwegsetzend weniger auf persönliche Verletztheit als auf die Sache Rücksicht nehmen, und in diesem Geiste die weiteren [erst für spätere unbestimmte Zeit in Aussicht stehenden] Bände vollenden, so würde sich gewiss voraussetzen lassen, in dem vollendeten Werke eine Bereicherung der Literatur, ein tüchtiges Werk zu finden, das vollste Anempfehlung verdiente.«

---

1) Von diesem Standpunkte aus über die Ausführung des württembergischen Gesetzes vom 30. Januar 1862 (im Archiv VII., 324 ff.) mit der Regierung zu verhandeln, ist soviel wir wissen, auch bereits vor Jahresfrist der Bischof von Rottenburg von Rom aus instruirt worden. (D. R. d. Archivs.)

2) Ueber mehrere Fragen, namentlich über die Schulfrage, besteht in Baden zur Zeit von Seiten der geistlichen und weltlichen Behörde ein lebhafter Streit, der hoffentlich bald auch zu einer befriedigenden Lösung der Streitpunkte führt. Vgl. Denkschrift des badischen Curatklerus im Grossh. Baden die Reform des Volksschulwesens betreffend. Freiburg, Lit. Anst. 1863. Adresse der Generalconferenz des kath. Klerus v. 7. Oct. 1863. an den Grossherzog von Baden, im Freib. Kath. Kirchenbl. 1863. Nr. 44. (D. R. d. Archivs.)

Für die Redaction verantwortlich: Professor Dr. Vering zu Heidelberg.

vortreffliche Literarische Handweiser der HH. Hülskamp und Rump zu Münster, von dem wir bei seinem billigen Preise voraussetzen dürfen, dass er sich in den Händen eines jeden unserer Leser befindet, so sorgfältig die gesammte für das katholische Deutschland irgendwie beachtenswerthe Literatur, auch die kirchenrechtliche registrirt, und Manches auch bespricht, und als zugleich das grössere, ältere, katholische, kritische Organ, die Wiener Katholische (jetzt Allgemeine) Literaturzeitung unter der strebsamen Redaction des Herrn Dr. Wiedemann einen neuen Aufschwung zu nehmen begonnen hat und auch häufig gediegene Recensionen kirchenrechtlicher Werke enthält. Wir werden aber sobald als möglich auch selbst alles aus den letzten Jahren Versäumte in Betreff der Literatur nachholen.

Literarische Anzeigen.

Im Verlage des Unterzeichneten sind soeben **vollständig** erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Die christlichen Missionen.

Ihre Sendboten, ihre Methode und ihre Erfolge.

Von

T. W. M. Marshall.

Mit Autorisation des Verfassers aus dem Englischen übersetzt.

Drei Bände.

8. (113 Bogen.) Preis nur 5 fl. 15 kr. rhein. — 3 Rthlr.

Dieses hervorragende Werk ist nunmehr in deutscher Uebersetzung vollständig erschienen und glauben wir, da das Buch in fast allen katholischen Zeitschriften höchst günstig besprochen wurde, auf eine Empfehlung von unserer Seite verzichten zu können.

Die Reaction

des sogenannten Fortschrittes

gegen die Freiheit der Kirche und des religiösen Lebens.

Mit besonderer Rücksicht auf die kirchlichen Zustände Mitteldeutschlands.

Von

Dr. J. B. Heinrich,

Domcapitular und Professor der Theologie zu Mainz.

8. 15 Bogen. geh. Preis nur 54 kr. rhein. — 15 Sgr.

Ein Buch von dem höchsten und allgemeinsten Interesse: denn es werden darin fast alle grossen kirchlichen Fragen und Bewegungen der Gegenwart, besonders aber die gegenwärtige Reaction eines falschen Liberalismus gegen die höchste und wichtigste aller Freiheiten, die Freiheit der Kirche und des religiösen Lebens, principiell behandelt. Die Darstellung verbindet wissenschaftliche Gründlichkeit, populäre Klarheit — und ist zugleich so ruhig und fern von aller persönlichen Polemik, dass Jedermann belehrt und befriedigt das Buch aus der Hand legen wird. Um die Verbreitung zu erleichtern, hat man für die an Inhalt und Umfang so bedeutende Schrift den überaus billigen Preis von nur ½ Thlr. preuss. oder 54 kr. rhein. festgestellt.

Mainz, 1863.

Franz Kirchheim.

Druck von J. J. Racké in Mainz.

	Seite
II. Frankreich. Gesetz vom 15. Februar 1862 über Geschenke und Vermächtnisse zu Gunsten von Kirchenfabriken	456
III. Luxemburg. Urtheil des Bezirksgerichts vom 28. Juli 1863 über die Unzulässigkeit eines Anspruches gegen den Bischof auf Vermögensentschädigung wegen kirchl. Verbotes einer Zeitschrift	446
IV. Oesterreich. 1. E Declaratione cleri Hungarici d. 24. Oct. 1682 contra quatuor propositiones cleri Gallicani	383
2. E litteris Pii IX. Singulari quidem Episcopos Austriacos d. 17. Mart. 1856	406
3. Note des k. k. Ministeriums des Aeussern vom 6. Oct. 1858, mit welcher der im Wege der kaiserl. Botschaft zu Rom eingelangte Nachweis der Kirchen, deren Prälaten von dem heiligen Stuhle die Revision der kirchlichen Rechtssachen in der zweiten und dritten Instanz anheim gegeben ist, mitgetheilt wird	461
4. Ueber die Entstehung des Patronatrechtes durch Verjährung, ein Rechtsfall vom Jahre 1859 aus Oesterreich	457
5. Erlass des fürsterzbischöfl. Ordinariates von Brixen vom 15. Mai 1863, die Rechnungen über das Vermögen der Kirchen eines öffentlichen Patronates betreffend . .	460
6. Erlass des fürsterzbischöfl. Consistoriums zu Salzburg vom 6. Mai 1863, Bekanntgebung der vereinbarten Normen in Betreff der Ausübung der Controlle über das Kirchen- und Pfründen-Vermögen von Seite des a. h. Patrons	460
V. Preussen. 1. E diplomate restitutionis ecclesiae Metropol. Coloniens. a. 1825 Nr. 18.	409
2. Die Cassen von Hospitälern, Waisenhäusern u. s. w. sind als öffentliche Cassen anzusehen	463
3. Erlass der Rheinpreuss. Landrathsämter vom 26. August 1863 über die Ernennung der Kirchenvorstände	464

III. Literatur.

1. Bohmische Zeitschriften	465
2. *Braun*, Carolo magn. regn. quae inter imper. et eccles. ratio intercess.	469
3. *Heinrich*, Die Reaction	467
4. *Hinschius*, Decretales Pseudo-Isidorianae	472
5. *Janssen*, Frankfurts Reichscorrespondenz	470
6. *Longner*, Beiträge zur Geschichte der oberrheinischen Kirchenprovinz	473
7. *Niehues*, Geschichte des Verhältnisses von Kaiserthum und Papstthum	467
8. *Pachmann*, Kirchenrecht . . .	474
9. *Watterich*, Pontif. Rom.	470
10. Zu Dove's Zeitschr. f. Kirchenr.	VI
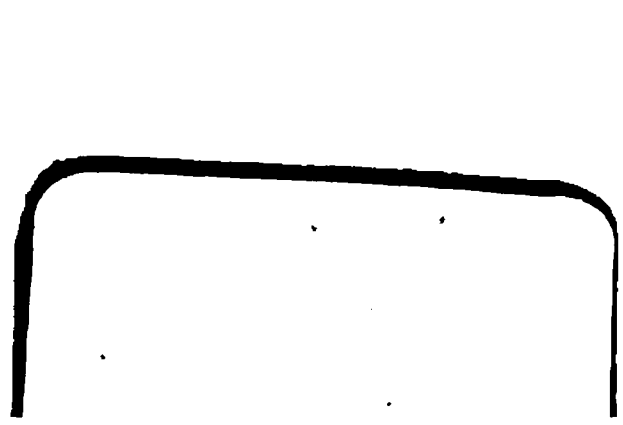
☞ Im folgenden Jahrgange des Archivs werden wir ausser zahlreichen Abhandlungen von allgemeinem unmittelbar praktischen Interesse und vollständigen Eheprozessakten u. A. namentlich auch alle k. k. österreichischen Verordnungen über geistliche Angelegenheiten in systematischer Ordnung mittheilen, soweit dieselben nicht schon in *Rieder's* Handbuch (Band I—III.; 1740—1859) oder in den seitherigen Bänden des Archivs abgedruckt sind. Das Erscheinen eines vollständigen alphabetischen Sachregisters zu allen bisherigen Bänden des Archivs haben wir für zweckmässiger gefunden, noch um einige Zeit zu verschieben, bis es der Raum erlaubt hat, die vielen wichtigen Aktenstücke und Erlasse, und darunter viele seither noch ungedruckte, die wir aus den verschiedensten Ländern in Händen haben, sämmtlich bis auf einen gewissen Zeitpunkt hin zusammen vorher abzudrucken. Wenn wir aus Mangel an Raum auch statt der versprochenen vollständigen Mittheilung der kirchenrechtlichen Literatur in den letzten Bänden uns auf die Besprechung einzelner, hauptsächlich der zur Recension an die Redaction eingesandten Werke beschränkt haben, so glaubte die Redaction, da einmal eine Einschränkung nach einer Seite hin zur Zeit nothwendig erschien, gerade in dieser Beziehung eine zeitweilige Einschränkung um so mehr eintreten lassen zu können, als der seit Januar 1862 erscheinende